Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie

Adolf Buchenberger, Karl Bücher, Heinrich ...

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Präsident des Finanzminist. in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben
von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Erste Hauptabtheilung:
Grundlegung der politischen Oekonomie.

Dritte Auflage.

Erster Theil.
Grundlagen der Volkswirthschaft.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

Grundlegung

der

politischen Oekonomie.

Von

Adolph Wagner.

Dritte

wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Erster Halbband.

Einleitung und Buch 1—3.

(Wirthschaftliche Natur des Menschen; Object, Aufgaben, Methoden, System der politischen Oekonomie. — Elementare Grundbegriffe. — Wirthschaft und Volkswirthschaft.)

Leipzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1892.

Vorwort
zur dritten Auflage.

Seit mehreren Jahren hat dieses Werk im Buchhandel gefehlt. Die neue Auflage hat sich wegen anderweiter Arbeiten, vornemlich aber auch deswegen verzögert, weil ich die Nothwendigkeit empfand, das ganze Buch stärker umzuarbeiten. Ich hätte es auch eigentlich vorgezogen, zunächst an der Finanzwissenschaft weiter zu arbeiten und diese endlich zum Abschluss zu bringen. Aber ich glaubte schliesslich doch, dem Wunsche der Verlagshandlung nachkommen zu sollen und die Neubearbeitung der Grundlegung in die Hand zu nehmen, damit das Buch nicht gar zu lange fehle.

Die zweite Auflage ist im Frühjahr 1879 erschienen. Schon diese lange Spanne Zeit, welche zwischen den beiden Auflagen liegt, bedingte erhebliche Aenderungen, um den Entwicklungen der Wissenschaft Rechnung zu tragen und das Buch mit meiner eigenen wissenschaftlichen Auffassung im Einklang zu erhalten. So ist diese dritte Auflage in der That eine „wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte“ geworden.

In Verbindung mit einer Umänderung und Erweiterung des ganzen Plans für das Gesammtwerk und mit der Gewinnung einer Reihe neuer Mitarbeiter für einzelne Theile, worüber ich mich im Eingang dieses Bands selbst (S. 1 ff.) näher geäussert habe, hat aber auch die Grundlegung selbst in dieser neuen Auflage materielle und formelle Aenderungen und Erweiterungen erfahren.

Es wurde ihr auch äusserlich als einer „ersten Hauptabtheilung“ („Grundlegung der Politischen Oekonomie“) die Stellung eines gemeinsamen Fundaments für das ganze Werk gegeben und sie, wie von der practischen, so auch von der theoretischen Nationalökonomie getrennt (s. S. 2 und §. 102 ff., S. 266 ff.). Der frühere eine Theil wurde in zwei zerlegt und der Inhalt und Umfang erweitert. Der erste Theil, unter dem eigenen Titel „Grundlagen der Volkswirthschaft“, entspricht der ersten Abtheilung der zweiten Auflage (S. 1—342 daselbst), aber ist durch umfängliche Ausführungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Motivation im wirthschaftlichen Handeln („ökonomische Psychologie“), über Object, Aufgaben, Methoden („Methodologie“), System der Politischen Oekonomie (S. 70—285) und über die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft („volkswirthschaftliche Bevölkerungs-

lehre", im Beginn des 2. Halbbands) stark erweitert worden. Diese Abschnitte fehlten in den beiden ersten Auflagen völlig, gehörten aber in das Werk und doch wohl am Richtigsten gerade an die Stelle, wo sie sich jetzt befinden. Die Methodologie und Systematologie war früher erst für den Schluss der Grundlegung geplant gewesen. Der zweite Theil der Grundlegung wird dann die Gesammtheit der wirthschaftlichen Rechtsfragen enthalten, welche in der zweiten Auflage von S. 343—821 behandelt wurden, zugleich aber auch sich auf das mit ausdehnen, was in den beiden ersten Auflagen auf diesem Gebiete noch rückständig geblieben war, so die Lehre vom „Inhalt des Eigenthums" (vgl. 2. Aufl. §. 286, S. 587 ff.). Dieser zweite Theil soll den Titel führen: „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung."

Zunächst erscheint jetzt Theil 1 der Grundlegung. Um das Buch nicht noch länger im Buchhandel ganz fehlen zu lassen und es gleichzeitig mit der Buchenberger'schen Agrarpolitik zum Beginn des nächsten Wintersemesters zur Verfügung zu stellen, haben sich Verfasser und Verlagshandlung entschlossen, die im Druck fertige erste Hälfte dieses Theils, enthaltend die Einleitung und die ersten drei Bücher, als ersten Halbband von Theil 1 jetzt apart herauszugeben. Die zweite Hälfte ist im Druck und folgt binnen Kurzem. Sie enthält die Bücher 4—6: Bevölkerung und Volkswirthschaft, Organisation der Volkswirthschaft, der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

Alle einzelnen Abschnitte des Buchs sind mehr oder weniger stark überarbeitet, auch gegen die vorige Auflage noch mehr erweitert, als es den Anschein haben könnte, indem jetzt auch in dieser 3. Auflage der Grundlegung die compendiösere Einrichtung des Drucks wie in den neueren Bänden und Auflagen der Finanzwissenschaft (Anwendung von Petitschrift für alles Detail und alle näheren Ausführungen auch im Text) stattgefunden hat.

Die sachlich wichtigste Veränderung in dieser Auflage und speciell in dieser ersten Hälfte des ersten Theils liegt aber in der in den früheren Auflagen fast ganz fehlenden „Einleitung" (vgl. 2. Aufl. S. 1—4 und jetzige 3te S. 5—67) und vor Allem in dem neuen nunmehrigen ersten Buche von der wirthschaftlichen Natur des Menschen, der Motivationstheorie, Methodologie und Systematologie (vgl. 2. Aufl. S. 8—12 und jetzige 3te S. 70—285). Man wird hier überall den Einfluss spüren, einmal des Socialismus, ins-

besondere in den Anregungen zu „ökonomisch-psychologischen“ Studien und Erörterungen; sodann auch der neuerlichen methodologischen Controversen zwischen K. Menger und der deutschen jüngeren historischen Schule. In ersterer Hinsicht hielt ich eine Auseinandersetzung mit der einseitigen ökonomischen Psychologie des Socialismus für unabweisbar, die Ergebnisse derselben aber auch für das Studium und die Entwicklung der Politischen Oekonomie im Allgemeinen für grundlegend. Grade in seiner Psychologie liegt die eigentliche Schwäche des extremen (radicalen) theoretischen wie practischen Socialismus. In der anderen Hinsicht, in dem Methodenstreit, verdanke ich K. Menger und der ganzen „österreichischen theoretischen Schule“ (vgl. §. 19) viel und bekenne das hier gern, ohne freilich mich durchaus auf ihre Seite zu stellen. Wie Neumann, dem ich hier in den theoretischen Partien, wie in der Finanzwissenschaft (vgl. 2. Theil S. 19ff.) ebenfalls für vielerlei Anregung und Belehrung Dank schulde, suche auch ich eine gewisse vermittelnde Stellung einzunehmen, wobei ich freilich, um die beiden Hauptrufer auf den extremen Seiten im Methodenstreit zu nennen, K. Menger näher als G. Schmoller stehe. Die Auseinandersetzungen mit der jüngeren deutschen historischen Richtung waren mir lange ein Bedürfniss. Wenn sie hie und da etwas scharf ausgefallen sind, so bitte ich zu bedenken, dass es sich nicht nur um Verwahrung gegen einseitige Richtungen, welche ich meiner Ueberzeugung nach für schädlich halte, sondern zugleich auch um Verwahrung gegen die überhebende Art handelt, wie der jüngere Historismus Alles behandelt, was sich nicht in seinem Fahrwasser bewegt, d. h. was nicht auch die historische Induction allein gelten lassen und concrete Wirthschaftsgeschichte mit Politischer Oekonomie identificiren will: Einseitigkeiten der entgegengesetzten, aber nicht minder bedenklicher, ja im Grunde noch bedenklicherer Art, als die viel gerügten der älteren britischen deductiven und abstracten Richtung (vgl. §. 15, 16 und passim mehrfach).

Der principielle socialpolitische Standpunct, den ich in den früheren Auflagen einnahm, ist im Uebrigen in dieser 3. Auflage in keiner Weise verändert, am Wenigsten abgeschwächt worden, auch nicht in den wirthschaftlichen Organisations- und Rechtsfragen, wie schon das 1. Buch, mehr noch die zweite Hälfte dieses Bands und der zweite Theil der Grundlegung zeigen wird. Auch meine Stellung zu Rodbertus und Schäffle ist keine andere geworden, — denjenigen Autoren, welchen ich mich, bei vielfacher Abweichung in Einzel

heiten und auch in Principienpuncten, doch anderseits in gewissen principiellen Auffassungen am Nächsten fühle und von welchen ich jedenfalls glaube am Meisten gelernt zu haben.

Ueber Manches, was ich hier im Vorwort mit berühren müsste, habe ich mich in der „Einleitung“ (vgl. bes. §. 5, 7—12) näher ausgelassen, da die betreffenden Puncte eine allgemeine Bedeutung für die Bearbeitung der Politischen Oekonomie haben, und erlaube mir hier daher, darauf hinzuweisen.

In dieser dritten Auflage habe ich auch dahin gestrebt, meine „Grundlegung“ dem neuen Plane für das gesammte umfassende „Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie“ möglichst anzupassen. Ueber diesen Plan verbreiten sich die ersten Seiten (S. 1—3) dieses Bands weiter. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass wir einzelnen Bearbeiter uns auch untereinander unsere wissenschaftliche Selbständigkeit und innerhalb der von einem Jeden bearbeiteten Theile freie Bewegung wahren. Insbesondere liegt es mir, als dem Herausgeber des Gesammtwerks, fern, meinen Herren Mitarbeitern in Bezug auf principielle Auffassungen und Streitfragen vorgreifen zu wollen. Wie bei allen solchen Werken von verschiedenen Autoren, wenn die letzteren sich auch in Manchem nahe stehen, wird es grade in Bezug auf solche Auffassungen und Fragen auch unter uns nicht an Meinungsverschiedenheiten fehlen. Das muss man bei einem Zusammenwirken verschiedener Männer der Wissenschaft ob der anderen Vortheile der wissenschaftlichen Arbeitstheilung willen hinnehmen (vgl. §. 9 und 10). —

Ich hoffe, dass nunmehr das ganze Werk, welches in dem geplanten grossen Umfang allein zu bearbeiten meine Kräfte weit überstiegen hätte, wie ich mich immer mehr überzeugen musste, rascher vorrückt und in absehbarer Zeit vollendet vorliegt. Ich selbst werde noch mehr als bisher mich darauf einrichten, möglichst alle meine für litterarische Arbeit überhaupt verfügbare Zeit dem Werke, bzw. den von mir übernommenen Theilen zu widmen. Und wie der gleichzeitig erscheinende erste Band von Herrn Min.rath Buchenberger's Agrarpolitik zeigt, werden meine Herren Mitarbeiter auch nicht säumen, ihre einmal übernommene Aufgabe zu erfüllen.

Berlin, September 1892.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Die zweite Zahl in Eckklammern hinter der Paragraphenzahl ist diejenige der zweiten Auflage. Wo sie fehlt, ist der Gegenstand in dieser dritten Auflage erst neu aufgenommen worden.

Seite

Plan des Gesammtwerks.

Bisher sind von diesem Werke vier Bände erschienen, der erste Theil, die „Grundlegung“, in 2. Auflage und drei Bände Finanzwissenschaft (der erste in 3., der zweite in 2. Auflage). Mit dieser dritten Auflage der „Grundlegung“ tritt zugleich eine Abänderung und eine Erweiterung des Planes für das ganze Werk ein [1]. Die Abänderung ist zwar im Ganzen sachlich nicht erheblich, indessen wie die Erweiterung doch mit durch sachliche, im Uebrigen überwiegend durch äussere Gründe veranlasst worden. Diese Gründe sind die Gewinnung neuer Mitarbeiter in grösserer Zahl, welche mir nach dem unerwartet frühen Tode E. Nasse's [2]) gelungen ist, und der Wunsch, dem Werke in allen seinen Theilen die durch den Stoff und die heutige Entwicklung der Wissenschaft gebotene und der bereits erreichten Ausdehnung der Finanzwissenschaft entsprechende ebenfalls eingehendere Behandlungsweise angedeihen zu lassen. Der Plan ist nach den mit meinen Herren Mitarbeitern getroffenen Verabredungen im Wesentlichen festgestellt, kann aber vielleicht in Einzelheiten noch kleinere Abweichungen bei der Ausarbeitung selbst erfahren. Auch die Hauptgliederung des ganzen Werks ist etwas abgeändert worden, indem, wohl der Sache und insbesondere der von mir principiell vertretenen Auffassung gemäss, der „Grundlegung“ auch äusserlich die Stellung eines solchen **gemeinsamen** Fundaments für das ganze Werk gegeben worden ist. Ueber die Anreihung einer eigenen **fünften**

---

[1]) S. meinen ersten Plan in der Vorrede zur 1. Auflage der Grundlegung (1875), S. X—XVIII, und in der Uebersicht der 2. Auflage (1879) S. 5, sowie die Bemerkungen in Betreff der Finanzwissenschaft, 3. Band (1886—89) S. 1 in der Note und 2. Band, 2. Auflage (1890) S. 1.

[2]) Ueber ihn, sein Ausscheiden aus der Mitarbeiterschaft und meinen Plan, andere Mitarbeiter zu gewinnen, s. Finanzwissenschaft 2. Bd. 2. Aufl. Vorwort S. XIII.

Abtheilung litterarhistorischen Inhalts schweben noch die Verhandlungen. Die früher gehegte Absicht, einen immerhin schon grösseren litterargeschichtlichen Abriss, in der Weise anderer ähnlicher Werke, auch Rau's, in einen späteren Abschnitt der Grundlegung aufzunehmen, ist aus inneren sachlichen und aus äusseren Gründen aufgegeben worden. Ein solcher blosser Abriss würde nach der gesammten umfassenden Anlage, welche das ganze Werk nunmehr und schon in den bisherigen drei Bänden der Finanzwissenschaft erhalten hat, nicht mehr genügen. Er gehört auch sachlich nicht eigentlich in die Grundlegung, noch in einen der anderen Theile, sondern beansprucht eine selbständigere Stellung. Die Bearbeitung der Litteraturgeschichte in der dabei gebotenen, ebenfalls eingehenderen Weise erfordert dann aber auch einen Specialisten der Materie, den ich dafür zu gewinnen hoffe.

Noch bemerke ich, dass ich dem Werke statt des bisherigen Namens „Politische Oekonomie" lieber den mir passender erscheinenden und auch für die von mir vertretene Richtung geeigneteren „Socialökonomie" gegeben hätte, den ich im Buche selbst öfters anwende. Ich bin bei dem alten Namen als dem einmal auch bei uns wie bei den übrigen Culturvölkern üblichen geblieben.

Das ganze Werk zerfällt demnach jetzt in fünf „Hauptabtheilungen", innerhalb deren wieder je nach Bedürfniss „Theile" unterschieden werden. Diese „Theile" bilden entweder je einen „Band" oder mehrere Bände. In Betreff der letzteren werden möglicher Weise noch Abänderungen eintreten. Die folgende Uebersicht ergiebt das Nähere:

I. Erste Hauptabtheilung: Grundlegung der Politischen Oekonomie. Bearbeiter A. Wagner.

1. Theil (und Band). Grundlagen der Volkswirthschaft.

2. Theil (und Band). Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

II. Zweite Hauptabtheilung: Theoretische Volkswirthschaftslehre. Bearbeiter H. Dietzel.

III. Dritte Hauptabtheilung: Practische Volkswirthschaftslehre.

1. Theil. Verkehrswesen und Verkehrspolitik[1]). Bearbeiter A. Wagner.

2. Theil. Agrarwesen und Agrarpolitik, in zwei Bänden. Bearbeiter A. Buchenberger.

3. Theil (ein Band). Forstwesen und Forstpolitik, mit Anhang: Jagd und Fischerei. Bearbeiter K. Bücher und A. Buchenberger.

4. Theil. Gewerbe- und Handelswesen und -Politik, in zwei Bänden. Bearbeiter K. Bücher.

IV. Vierte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft. Bearbeiter A. Wagner.

1. Theil (und Band). Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb. 3. Auflage. 1883.

2. Theil (und Band). Theorie der Besteuerung: Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre. 2. Auflage. 1890.

3. Theil (und Band). Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder: Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische und französische Besteuerung. 1. Auflage 1886—89 (Gesammtausgabe des Bandes 1889).

4. und eventuell 5. Theil (und Band). System der speciellen Steuerlehre und Lehre von den öffentlichen Schulden. (Noch nicht erschienen.)

V. Fünfte Hauptabtheilung. Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie (einschliesslich Socialismus). Bearbeiter noch unbestimmt.

In dieser dritten Auflage der Grundlegung sind gegen die beiden ersten auch einzelne Aenderungen der formellen Anordnung des Stoffs vorgenommen worden und Abschnitte über die Motivation im wirthschaftlichen Handeln, über Aufgabe, Methode und System der Politischen Oekonomie, sowie über die Bevölkerungslehre sind hinzugekommen. Die Begründung dafür wird im Buche selbst gegeben.

[1]) Maass und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Credit- und Bankwesen, Versicherungswesen, Communications- und Transportwesen.

Grundlegung der Politischen Oekonomie.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Ziel und Aufgabe dieses Werks, insbesondere der Grundlegung.

§. 1. Die smith'sche oder britische Oekonomik. Eine neue „Grundlegung" der gesammten Politischen Oekonomie wird in den letzten Jahrzehnten immer dringender als eine Nothwendigkeit empfunden. Ausserhalb des kleiner und kleiner werdenden Kreises der Anhänger der älteren liberal-individualistischen Oekonomik, der sogenannten britischen (Smith'schen) Freihandelsschule, wird das wohl fast allgemein zugestanden.

Für fast ein Jahrhundert hat Adam Smith den Grund gelegt gehabt. Ein unvergänglicher Ruhm, welcher ihm bleibt. Auch dann, wenn noch mehr als bisher die Ueberzeugung sich verbreiten wird, dass seine Originalität geringer war, als man lange angenommen hat, selbst seine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung und Fähigkeit geringer, als diejenige einzelner seiner unmittelbaren Vorgänger und Zeitgenossen, auf deren Schultern vielmehr doch auch er stand. Denn das hat entgegen früheren Annahmen, die neuere sorgfältigere litterarhistorische Forschung, durch Männer wie W. Roscher, W. Hasbach[1]) u. A. m. auch bei uns vertreten, unzweifelhaft nachgewiesen. Wahr bleibt von A. Smith gleichwohl

[1]) S. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1850, 1851. Derselbe, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, vielfach passim, besonders §. 135, S. 593 ff. — W. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten Politischen Oekonomie, Leipzig 1890. Derselbe, Untersuchungen über A. Smith und die Entwicklung der Politischen Oekonomie, Leipzig 1891.

das schöne und gerechte Wort Roschers [1]), dass Smith's Ruhm nicht verkleinert wird durch solche Nachweise; dass A. Smith nach wie vor als der Koryphäe der Politischen Oekonomie bezeichnet werden kann, auf welchen „alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Fortsetzung von ihm und Gegensatz zu ihm erscheint“: Zielpunct und Ausgangspunct zugleich. Ein grösserer Ruhm kann keinem Sterblichen in der Geschichte der Wissenschaften zu Theil werden.

Und wären wirklich ein Hume, sogar ein Stuart [2]), ein Turgot, ein Quesnay, in einer Beziehung selbst ein Justi [3]), wie bald dieser, bald jener neuere litterarhistorische Forscher oder Kritiker A. Smith's gelegentlich behaupten, nicht nur grössere Geister, tiefere Denker, ein Hume und manche andere bedeutendere Philosophen, sondern die genannten — um nur diese zu nennen — gerade auch „grössere Nationalökonomen“, als A. Smith gewesen! Die eine Thatsache ist doch unumstösslich, dass A. Smith durch sein Werk einen unendlich viel grösseren Erfolg für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens erzielt hat, als irgend einer dieser seiner „Rivalen“ und irgend ein anderer, welcher ausser diesen noch, und mitunter mit kaum geringerem Rechte als einer von diesen, genannt werden könnte.

Die „Theorie des ökonomischen Liberalismus und Individualismus“ — wie man sie wohl mit einem geeigneten wissenschaftlichen Ausdruck am Besten nennen wird — oder, nach ihrem leitenden Rechtsprincip bezeichnet, die „Theorie des Systems der freien wirthschaftlichen Concurrenz“ — auf der Grundlage der Rechtsprincipien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums und privaten Erbrechts an den sachlichen Productionsmitteln, Boden und Kapital, und der Vertragsfreiheit, — diese Theorie führt daher doch mit Fug und Recht den Namen der „smith'schen“ und nach der Volksangehörigkeit des Meisters denjenigen der neueren „britischen“ Oekonomik.

Auch eine andere Thatsache, an deren Richtigkeit neueren Litterarhistorikern des Fachs gegenüber festzuhalten sein möchte, vermindert den Ruhm und die Bedeutung von A. Smith nicht, wenn sie ihm, seinem Werke und seiner Schule auch eine andere, richtigere und in einer Hinsicht allerdings eine etwas herabgeminderte Stellung einräumt: die Thatsache, dass das smith'sche „System“ und die sich ihm anschliessende ganze britische Oekonomik doch kein eigentlich „neues System“ im Sinne eines neuen, ganz eigenthümlich ausgebildeten Gedankenkreises, sondern nur eine Phase eines solchen Systems, und nicht einmal die erste, sondern die zweite Phase desselben ist.

---

[1]) Roscher, Geschichte a. a. O. S. 594.
[2]) Hasbach, Smith, S. 229.
[3]) Ebend. S. 225.

Der zeitliche Vorrang vor den Briten gebührt den französischen Physiokraten, welche doch zuerst mit tieferem wissenschaftlichen Verständniss in der Volkswirthschaft einen auf dem menschlichen natürlichen Triebleben beruhenden, daraus hervorgegangenen, dadurch fungirenden natürlichen Organismus erkannt haben. Ihre philosophischen und ihre ökonomischen Grundanschauungen sind im Wesentlichen doch auch diejenigen der smith'schen Lehre und der britischen Oekonomik. Ihre ökonomische Doctrin ist wie die letztere eine Philosophie des Individualismus und des Liberalismus auf ökonomischem Gebiete. Deswegen wird die ganze Lehre am Richtigsten als „physiokratisch-smith'sche oder „physiokratisch-britische“ Oekonomik zusammengefasst werden[1]).

Sie ist in einer anderen Hinsicht ein Seitenstück jener individualistisch-liberalen Rechts- und Staatsphilosophie und der theoretischen Politik, welche sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem älteren Naturrecht heraus, wenn auch zum Theil sich von ihm emancipirend, entwickelt und bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts geherrscht hat.

A. Smith und seine Schule, darunter vor Allem der bedeutendste der Nachfolger, der viel verkannte, auch von der jüngeren deutschen historischen Schule meist gar nicht verstandene D. Ricardo, haben gerade an den einzelnen ökonomischen Lehren der Physiokraten viele nothwendige und wichtige Berichtigungen vorgenommen. Darin liegt eines der besonderen wissenschaftlichen Verdienste auch von A. Smith selbst. Die smith'sche und die weitere britische Oekonomik ist deshalb als eine neue und höhere Entwicklungsphase des ökonomischen Individualismus und Liberalismus anzuerkennen, aber doch eben als eine Phase dieser Doctrin, zu welcher sie selbst noch voll und ganz gehört.

Denn die allgemeinen, gegenwärtig in ihrer Unzulänglichkeit erkannten philosophischen, die psychologischen Grundanschauungen; die auf ihnen aufgebaute Lehre von den volkswirthschaftlichen Naturgesetzen; die ungeschichtliche Betrachtung des Wirthschaftslebens und des Staats und seiner Zwecke sowie seiner Stellung zur Volkswirthschaft; die einseitige Verurtheilung der geschichtlich überkommenen, vielfach noch bestehenden Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit; die Auffassung von „Freiheit und (Privat-) Eigenthum“, von Vertragsfreiheit, der Consequenz beider, als natürlich-ökonomischer statt als historisch-rechtlicher und veränderlicher Kategorieen; die Folgerungen für die „natürliche“ Nothwendigkeit, Richtigkeit und im Individual- wie im Gesammtinteresse, segensreich und gerecht, ja allein gerecht fungirende Wirksamkeit der „wirthschaftlichen Freiheit“, der „freien wirthschaftlichen Concurrenz“, und die weiteren besonderen Folgerungen hieraus für alle einzelnen Gebiete des Wirthschaftslebens und seiner Rechtsordnung, der ausserordentliche Optimismus in

---

[1]) Ingram, Geschichte der Volkswirthschaftslehre (deutsch von Roschlau, Tübingen 1890), fasst die Doctrin, mit einigen weiteren Vorläufern, ganz gut unter dem Namen „System der natürlichen Freiheit“ zusammen, seine „dritte neuzeitliche Phase“.

Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen der wirthschaftlichen Freiheit: dies alles ist doch in der Hauptsache der Doctrin der Physiokraten, der französischen „Oekonomisten", den Forschern nach „unwandelbaren physisch-moralischen Naturgesetzen, welche allem socialen Leben zu Grunde liegen,"[1]) und der smithisch-britischen Doctrin gemeinsam. Jene angeführten Puncte sind aber durchaus das Wesentliche, nicht die Speciallehren, in denen beide Richtungen auseinander gehen, wie in Betreff der Productivität der verschiedenen Berufe und Arbeiten, des Boden-Reinertrags (produit net), der Grundrente, der „einzigen Steuer" vom Bodenertrag bei den Physiokraten. Nach jenem Gemeinsamen und Wesentlichen erscheint die Doctrin als eine in diesen entscheidenden Puncten einheitliche.

Nach ihrem wichtigsten Princip für die wirthschaftliche Rechtsordnung, zugleich nach demjenigen, welches die für die Praxis gewonnene Bedeutung der Doctrin am Richtigsten kennzeichnet, kann man die Lehre auch kurzweg diejenige des Systems der freien Concurrenz nennen. Diesen Namen wird die der Lehre entsprechende weltgeschichtliche Epoche im Leben entwickelter Völker, wie unsere heutigen „modernen", vielleicht in der Zukunft allgemein führen.

Der geschilderte Sachverhalt thut der Bedeutung der britischen Oekonomik und ihres ersten Meisters auch deswegen wenig oder gar nicht Eintrag, weil die Theorie des ökonomischen Liberalismus und Individualismus grade vornemlich in dem Gewande und der Form, welche sie bei und durch A. Smith und seine Schule erhalten haben, in der Wissenschaft der Culturvölker einige Menschenalter lang geherrscht und in der Praxis ihre Verbreitung und Anerkennung erlangt hat. Der Physiokratismus hat freilich im französischen Revolutionszeitalter direct und indirect vielleicht einen noch grösseren Einfluss in Frankreich ausgeübt, so z. B. in den Finanzfragen.[2]) Aber nicht er, sondern der Smithianismus hat der Theorie und Praxis der Culturwelt sein Gepräge aufgedrückt.

Freilich bleibt ja wahr, dass die besprochene Doctrin selbst wieder eine reife Frucht der vorausgehenden wissenschaftlichen Arbeit in Philosophie und Wirthschaftslehre war, auch beeinflusst worden ist durch die ganze geistige Atmosphäre der Zeit, in welcher sie ausgebildet und formulirt wurde. Auch ohne Adam Smith würde es eine Theorie des „ökonomischen Individualismus und Liberalismus" und auch gerade eine britische bezügliche Theorie gegeben haben. Aber so verhält es sich im Gebiete der Geistes- und im Grunde aller Wissenschaften, zumal im Gebiete der socialen und politischen Wissenschaften nothwendig stets. Das vermindert Bedeutung und Werth der individuellen Leistung im grossen geschichtlichen Zusammenhange der Ideenentwicklung betrachtet, „vor Gott", gewiss, aber nicht vom Standpunct einer einzelnen Periode und der Individuen aus, „nicht vor den Menschen." Schliesslich sind es eben doch einzelne Individuen, in welchen sich, wie in einem Brennpunct, alles das vereinigt und von welchen alles das zum klaren wissenschaftlichen Ausdruck gebracht wird, was in unzähligen Anderen an Gedanken lebt und gährt, aber zu keiner angemessenen Form gelangt. Dieser Brennpunct war wieder A. Smith und diese angemessene Form, in der sie allein weiter wirken konnte und wirkte, hat er der neuen ökonomischen Doctrin gegeben. Das ist wiederum der Ruhm und das unvergängliche Verdienst, welche ihm gebühren und welche kein objectiver Kritiker ihm rauben wird[3]).

---

[1]) Quesnay, Mirabeau (père), Dupont de Nemours (physiocratie 1768) u. A. m. S. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland §. 109, Ingram, a. a. O. S. 80 ff., 90.

[2]) Meine Finanzwissenschaft III, 378.

[3]) In den beiden vortrefflichen neueren Schriften Hasbach's, denen ich viel verdanke und in Vielem ganz beistimme, wird m. E. dies Verdienst von Smith nicht genugend hervorgehoben. Hasbach hat mich durch seine Erörterungen in meiner lange bestehenden Ansicht über A. Smith nicht erschüttert, sondern bestärkt.

Noch mehr und noch unbedingter ist ja vollends für die Praxis ein ähnliches Zugeständniss hinsichtlich des Smith'schen Werks zu machen. Ein wissenschaftliches Werk, auch wenn es, wie ein nationalökonomisches von der Art des wealth of nations, sich unmittelbar mit Fragen der Praxis der Zeit beschäftigt, kann und wird immer nur soweit auf deren Behandlung Einfluss gewinnen, als es eben Forderungen stellt, welche „im Geist der Zeit" liegen und ohnehin schon durch die Entwicklung der practischen Dinge zur Erfüllung reif sind oder demnächst reif werden. Ein derartiges Werk wird niemals mehr bewirken können, als etwa das Tempo der Entwicklungen in der öffentlichen Meinung und im practischen Leben, daher auch in der Gesetzgebung zu beschleunigen, indem es noch unklaren und erst sich herausringenden Gedanken und Bestrebungen den klaren Ausdruck und das deutliche Ziel giebt. Eine grössere Bedeutung kann auch A. Smith nicht beanspruchen. Auch ohne ihn würde sicherlich, bedingt und begünstigt durch die Entwicklung der ökonomischen und technischen Gesammtverhältnisse der modernen Culturvölker, der ökonomische Individualismus und Liberalismus seinen Siegeslauf durch die Welt gemacht haben. Aber wiederum: mindert nur oder nimmt gar dies A. Smith seinen Ruhm, sein Verdienst, seine Bedeutung? Sicherlich nicht im Geringsten. Im Gegentheil: es zeigt nur, welcher im höchsten Sinne realistische Oekonomist er war, der die Signatur einer neuen geschichtlichen Entwicklungsperiode so scharf und so richtig erkannte, um förmlich ein Programm dafür aufstellen zu können, das im allem Wesentlichen verwirklicht worden ist, nicht nur in Smith's Vaterlande, sondern in dem grössten Theil der Culturwelt europäischer Civilisation.

§. 2. Die Krisis der britischen Oekonomik und der Socialismus. Allein auch der Smithianismus, auch der allgemeine ökonomische Individualismus und Liberalismus hat in Wissenschaft und Leben, in Theorie und Praxis seine Zeit gehabt.

Seine tieferen philosophischen und psychologischen Grundlagen sind erschüttert. Seine rationalistische, mechanische und ungeschichtliche Auffassung des Gesellschafts- und Wirthschaftslebens weicht immer mehr einer historischen und organischen. Seine enge, einseitige und selbst kleinliche Lehre vom Staate und vom wesentlich alleinigen Rechtszweck desselben macht wieder einer anderen Platz, welche sich mehr der früheren eudämonistischen oder Wohlfahrtsstaatstheorie nähert, ohne in deren Fehler, deren nüchternen platten Utilitarismus, deren schrankenlose Willkühr gegenüber der berechtigten Freiheitssphäre des Individuums zu verfallen. Seine Voranstellung des Individuums, seine Neigung, dessen „Wesen" — oder das, was dafür gilt — dessen natürliche Triebe, Wünsche, Bestrebungen zum Ausgangs- und Zielpunct alles Gemeinschaftslebens zu machen, — an sich folgerichtig im Sinne der Idee des „Individualismus" — wird verdrängt durch die entgegengesetzte Idee: die Gemeinschaft und deren Lebensbedingungen, welche zugleich doch auch solche des Individuums als Glieds der Gemeinschaft sind, werden bewusst vorangestellt, aus ihnen heraus werden die nothwendigen Grenzen auch für die Freiheitssphäre des Individuums und seines Eigenthums, daher auch für die wirthschaftliche Freiheit abgeleitet.

So tritt die gesellschaftliche, die „socialistische" an Stelle der individualistischen Betrachtung des Wirthschaftslebens und Behandlung der Wirthschaftsprobleme. „Socialismus" und „Communismus" nehmen die Stelle von „Individualismus" und „Liberalismus" ein. Im radicalen wissenschaftlichen und practisch-agitatorischen Socialismus geschieht dies nur leider bereits wieder mit jener Neigung zum Hinübergehen ins andere Extrem, wie sie psychologisch begreiflich und in Theorie und Praxis so oft wahrzunehmen ist. Allein diese Uebertreibungen rechtfertigen es nicht, das Richtige und Berechtigte im ökonomischen Socialismus gegen-

über dem Individualismus zu verkennen, sobald, wie es freilich nothwendig, aber auch möglich ist, in der neuen Richtung Maass gehalten wird.

Der britischen Oekonomik gegenüber ist weiter festzustellen, dass der ausserordentliche Optimismus ihrer Lehre und Politik auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens immer weniger mehr Stich hält. Stets und überall glaubte sie wesentlich nur Gutes für den Einzelnen und die Gesammtheit von der „wirthschaftlichen Freiheit" erwarten zu dürfen; lehrte sie, dass alle berechtigten wirthschaftlichen Interessen, welche die Menschen verfolgten, in „natürlicher Harmonie" stünden, ein Satz, den Bastiat am Einseitigsten, wenn auch am Glänzendsten, aber keineswegs zuerst und allein vertreten hat. Auch A. Smith neigt schon dazu. Handgreifliche Erfahrungen zeigen, wie beschränkt sich diese günstigen Erwartungen nur erfüllt haben und wie viele und schwere unerwartete ungünstige Folgen eingetreten sind. Immer mehr bestätigte sich ein Wort Lange's, dass die angegriffenen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit in den älteren Rechtsordnungen auch heilsame Schranken der Kapitalmacht waren, die uns in der heutigen Ordnung nur zu sehr fehlen. Immer mehr erwies sich die theoretische Lehre von der „natürlichen Interessenharmonie" beim Verfolgen des wirthschaftlichen Individualvortheils als ein Sophisma der Dialectik. Statt jenes Optimismus verbreitet sich immer mehr ein Pessimismus, welcher gewiss oft übertrieben ist, die guten Seiten der freien Concurrenz zu gering, die üblen zu hoch anschlägt, aber doch auch in vielen Einzelheiten und namentlich hinsichtlich der Grundwirkung der wirthschaftlichen Freiheit nicht unberechtigt ist.

Viel bedenklicher und unberechtigter erscheint, dass sich an diesen Pessimismus gegenüber dem nunmehr Bestehenden bereits wieder ein neuer Optimismus gegenüber dem neu Werdenden und zu Erstrebenden anknüpft. Hier wird alles Heil von einer völligen principiellen Veränderung der wirthschaftlichen Rechtsbasis, ein „Himmel auf Erden" erwartet, wenn die wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Forderungen des Socialismus erfüllt werden: der Optimismus des radicalen Socialismus.

Diese Doctrin glaubt mit den neuesten und vermeintlich durchaus sicheren natur- und geschichtswissenschaftlichen Forschungsergebnissen der „Evolutionstheorie", der „Prähistorie" und der „Primitiv-Historie" die bisherigen Entwicklungen des Wirthschaftslebens allein richtig erklären zu können. Sie will sie sogar auf die einfachen Formeln ihrer „materialistischen" Geschichtsauffassung zurückführen und meint danach, wie die „einzig richtige" Diagnose der wirthschaftlichen Zustände und Leiden, so auch die „allein richtige" Prognose zu stellen. Die Entwicklung müsse und werde mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit zu einer ganz anderen wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Gestaltung der Dinge hinüberführen: von der dem ökonomischen Individualismus und Liberalismus allein vorschwebenden „privatwirthschaftlichen" Organisation der Volkswirthschaft, — d. h. der auf der Basis der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums und des vollen und ausgedehnten Privateigenthums desselben, wie an allen Sachgütern, so auch an allen beweglichen wie unbeweglichen, sachlichen Productionsmitteln stehenden Organisation — zu einer völlig „gemeinwirthschaftlichen", völlig „socialistisch-communistischen", auf der Basis des ausschliesslich gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln. Eine Doctrin, welche psychologisch noch viel eigenthümlicher als nationalökonomisch ist, mit wahrem Glaubensfanatismus ihre Adepten erfasst und aus unsicheren oder halbwahren, aber für „wissenschaftlich unumstösslich" geltenden Sätzen neue Dogmen schmiedet. Das wichtigste davon ist, dass „der Mensch" in psychischer, sittlicher wie physischer Hinsicht ausschliesslich das Product ererbter Eigenschaften und der äusseren, d. h. in letzter Linie stets der wirthschaftlichen Umstände und Einflüsse sei. Daher werde er denn auch mit Umänderung dieser letzteren wie physisch, so psychisch und sittlich ein „anderer", nicht nur graduell ein besserer, sondern

förmlich ein „wesensanderer", mit anderen Trieben, Motiven, Wünschen, Bestrebungen. Ein neues Evangelium des — Supermaterialismus, mit dem sich in seltsamster und doch wieder bei gegebenen Vordersätzen psychologisch begreiflicher Mischung hier eine hyperideologische Anschauung verbindet; ein mixtum compositum von höchsten modernen vermeintlich sicheren Wissenschaftsergebnissen mit blödestem Dogmatismus, wohin man mit dem Socialismus „auf dem Wege von der Utopie zur Wissenschaft" gelangt ist. Geschichtsphilosophisch, völkerpsychologisch und socialethisch aber betrachtet doch eine wundersame Umkehr vom extremsten Individualismus und Liberalismus im Wirthschaftsleben, wo der organisirten Gesellschaft nichts mehr zu thun übrig, dem Staate schier kein Platz mehr zu bleiben schien, zum extremsten Gegentheil, wo Alles von der organisirten Gesellschaft, vom Staate — der sich freilich durch die socialistisch organisirte Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung selbst wieder überflüssig machen soll! — gerade auf ökonomischem Gebiete erwartet wird. Und doch wieder entgegengesetzte Ansichten des ökonomischen Individualismus und Socialismus, welche im Kern nahe verwandt sind: die höchste Schätzung, ja Ueberschätzung des „irdischen Gutes", das grenzenlose Streben nach Verbesserung des materiellen Lebens der Individuen, woraus dann schon die culturelle und sittliche Hebung „von selbst" folge, ist beiden gemeinsam: in den Mitteln und Wegen zum Ziel, nicht im Ziele selbst gehen sie auseinander. Darin liegt die Wahrheit des Satzes, dass der Socialismus aus derselben Wurzel, wie der Individualismus stamme, ja folgerichtig aus letzterem herausgewachsen sei.

Indessen stehe man zu diesen Fragen, wie man wolle, und weise man auch die Ansprüche des Socialismus hinsichtlich seiner tieferen entwicklungsgeschichtlich begründeten Grundauffassungen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens und seine practischen Forderungen ab als zu weitgehend und unvereinbar mit der menschlichen Natur, wie sie einmal war, ist und bleiben wird auch bei noch so grossen Veränderungen der äusseren, der wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Verhältnisse, — wenigstens in den Zeiträumen, von immerhin vielen Jahrtausenden, mit welchen jede menschheitsgeschichtliche Betrachtung allein zu rechnen hat; und die Zeiträume geologischer Perioden, darwinistischer Entwicklungsperioden stehen hierfür ausser Frage —. Das muss doch immerhin zugegeben werden, dass gerade die wesentlich den Grundsätzen des ökonomischen Individualismus mit zu verdankende, wenn auch freilich noch stärker durch die Entwicklung der Technik bedingt gewesene Gestaltung des practischen Wirthschaftslebens in den letzten Menschenaltern zur Entwicklung des ökonomischen Socialismus und hierdurch zur Kritik der liberalen Oekonomik als Wissenschaft geführt hat. Die socialistische Doctrin ist für diese Krisis mehr als irgend ein anderer wissenschaftlicher Factor von Einfluss gewesen. Mehr insbesondere als die neuere organische und historische Staats- und Wirthschaftslehre, welche freilich ebenfalls zu dieser Krisis beigetragen haben, mehr vollends als der neueste deutsche nationalökonomische Historismus, der das wohl gelegentlich für sich, seine „neue" „historisch-psychologisch-inductive" Methode in Anspruch genommen hat.

Der wichtigste Gesichtspunct der „historischen Nationalökonomie", welcher von den älteren deutschen Meistern dieser Richtung, W. Roscher, K. Knies immer so scharf hervorgehoben war, ist derjenige der „Relativität", der Vermeidung des „Absolutismus der Lösungen" in practischen, wirthschaftspolitischen Fragen. Die diesem Gesichtspuncte zu Grunde liegende Auffassung enthält nun allerdings den wahren Kern der „Evolutionstheorie" in der Anwendung der letzteren auch auf das menschliche gesellschaftliche, wirthschaftliche Leben, und die Unterscheidung von „absoluten", „rein ökonomischen" und „historischen", „historisch-rechtlichen" Kategorieen in den Organisations- und Rechtsverhältnissen der Volkswirthschaft wenn nicht deutlich ausgesprochen, so doch implicite in sich. Allein einmal hat der Socialismus mindestens gleichzeitig, zum Theil früher und jedenfalls unabhängig von der neueren deutschen „historisch-ökonomischen" Schule ähnliche Gesichtspuncte und Lehren vertreten (St. Simon, vor Allem Rodbertus, Marx, Engels). Sodann hat er mit grösserer dialectischer Schärfe und logischer Consequenz in den theoretischen und mit schärferer Analyse in den practischen Problemen die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass der ökonomische Individualismus so wirken musste, wie er gewirkt hat. Endlich hat er, was das Wichtigste ist, viel bedeutenderes positives Vermögen gezeigt, als bisher wenigstens die deutsche oder sonstige „historische" Nationalökonomie, aus der ihm mit dieser gemeinsam eigenen geschichtlichen Betrachtung die principiellen Ergebnisse der Entwicklungen heraus zu arbeiten, den causalen und conditionellen Zusammenhang der Erscheinungen zu entwirren, das Wichtige und Maassgebende vom Nebensächlichen und Unbedeutenden, das Grosse vom Kleinkram zu unterscheiden.

§. 3. Die kritischen Leistungen des Socialismus und seine positiven Mängel. Die besondere Leistung des wissenschaftlichen Socialismus ist der Nachweis des beherrschenden Einflusses der Privateigenthumsordnung, speciell des Privateigenthums „an den sachlichen Productionsmitteln" (Boden, Kapital) auf die Gestaltung der Production und der Vertheilung des Productionsertrags, zumal bei Wegfall aller Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Privateigenthümers im System der freien Concurrenz. Dieser Nachweis ist eine kritische Leistung ersten Ranges, deren Werth weder durch die Uebertreibungen des Socialismus, noch durch die ungenügende Begründung der positiven Gegenforderung eines allgemeinen Ersatzes jenes Privateigenthums durch ein „gesellschaftliches Gemeineigenthum" an den sachlichen Productionsmitteln aufgehoben wird.

Durch diese seine Leistung, nicht durch seine einseitige Werthlehre hat der Socialismus gerade auch für die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus zumeist die Krisis herbeigeführt. Denn diese Theorie hatte die geschichtlich überkommene, zu Recht bei uns bestehende Privateigenthumsordnung theils gar nicht hinsichtlich ihres wirthschaftlichen Einflusses auf Production und namentlich auf Vertheilung des (arbeitstheilig gewonnenen) Productionsertrags untersucht, sondern als etwas Selbstverständliches, im Wesentlichen Unabänderliches, noch dazu mitsammt der mit ihr verbundenen Privatrechtsordnung ihrer einzelnen Normen, des Vertragsrechts u. s. w. hingenommen; theils hatte jene Theorie, wo sie sich mit dem Privateigenthumsprincip beschäftigte, dasselbe mit vielfach sehr einseitigen wirthschaftlichen Erwägungen unterstützt, um es für Volks- wie für Privatwirthschaft gleich nothwendig und heilsam erscheinen zu lassen. Keine der modernen kritischen Richtungen gegenüber der britischen Oekonomik, auch nicht die deutsche „historische" Nationalökonomie älterer wie neuerer Phase, hat an diesen einen Kernpunct des gesammten nationalökonomischen Problems, an die Eigenthumsordnung, ihre Kritik so erfolgreich wie der Socialismus eingesetzt. Ja, von Knies abgesehen, der auch hier sich als der

tiefgründigste Theoretiker der historischen Schule erweist, hat sie sich kaum näher mit der principiellen Seite der Frage der Eigenthumsordnung beschäftigt.

Wie man nun auch wieder diese socialistische Kritik der Privateigenthumsordnung und die positive Gegenforderung gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beurtheile: man kann und darf an dieser Kritik und diesem Postulat nicht mehr einfach vorübergehen, sondern muss sich mit beiden selbst wieder auseinandersetzen, sowohl um dieser Probleme selbst willen, als um dem ökonomischen Individualismus gegenüber die richtige Stellung zu erringen.

Durch den Socialismus — und zwar hier speciell durch sein Postulat und durch die mit diesem in Verbindung stehende weitere Forderung einer wesentlich „gemeinwirthschaftlichen" statt der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft — ist aber auch das andere grosse Hauptproblem, dasjenige der Freiheit und ihrer Rechtsordnung, in ein neues Stadium getreten. Hier begeht der Socialismus nun jedoch trotz seiner scharfen Kritik der wirthschaftlichen Freiheit im System des ökonomischen Individualismus und Liberalismus principiell denselben Fehler, wie letzterer: auch er fasst die Freiheit als Axiom, statt als Problem auf (G. Cohn), ein schwerstes Problem gerade jeder socialistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung.

So wenig wie die Theorie der britischen Oekonomik, auch in ihren continentalen Ausläufern, einschliesslich desjenigen, welchen immer auch die deutsche historische Nationalökonomie älterer und jüngerer Richtung noch bildet, so wenig hat der Socialismus in Bezug auf die Freiheit die hier für die Nationalökonomie vorliegende schwierige Aufgabe richtig erfasst, überhaupt nur ernstlich in Angriff genommen, geschweige gelöst. Seine Kritik der wirthschaftlichen Freiheit in der bestehenden Rechtsordnung hat wieder in besonderen Maasse zur Krisis der britischen Oekonomik beigetragen. Aber während die Forderung des gesellschaftlichen Gemeineigenthums wenigstens ein Versuch ist, aus der blossen Negative herauszukommen und etwas Positives an die Stelle des durch die Kritik Verworfenen, der Privateigenthumsordnung, zu setzen, unterbleibt selbst ein solcher Versuch in der Frage der Freiheit. Die bisherige wirthschaftliche Freiheit wird verworfen, aber die Beantwortung der Frage, wie das Freiheitsproblem bei völlig socialistischer Organisation der Volkswirthschaft behandelt werden soll, wird nicht einmal ernstlich versucht, obgleich es handgreiflich ist, dass gerade dies Problem hier wieder besondere, neue und eigenthümliche Schwierigkeiten machen würde. Das alles wird — einfach der Zukunft, der dermaleinstigen Praxis des „Socialstaats" überlassen, was denn freilich sehr bequem ist, aber der Pflicht einer neuen Social- und Wirthschaftswissenschaft, wie sie nach den Prätensionen seiner Gläubigen der Socialismus sein soll, wenig entspricht.

Es liegen hier gerade für den Socialismus in Bezug auf die Freiheit und die Durchführung der geplanten Wirthschaftsorganisation nicht nur practische, ökonomisch-technische, sondern psychologische Probleme ersten Ranges vor. Mehr an diesem Umstand, weil er in seinen Gemeineigenthums- und Wirthschaftsorganisations-

Plänen psychologisch höchst Schwieriges, vermuthlich Unmögliches verlangt, als an den ja sicher auch vorhandenen ökonomisch-technischen Schwierigkeiten möchte er scheitern. Diese erscheinen immerhin nicht von vorneherein so nahezu unlösbar, als die psychologischen. Mindestens auf einige Dauer einer solchen Organisation ist nicht wohl zu rechnen, auch wenn es, unwahrscheinlich wie selbst das ist, vorübergehend den Anhängern des Socialismus gelingen sollte, die politische Macht zu gewinnen, um sich ernstlich an den Versuch der Verwirklichung ihres Programms in der Praxis zu machen.

Diese psychologische Seite des ganzen Problems ist aber doch gerade etwas, woran eine theoretische, eine wissenschaftliche Erörterung nicht vorbei gehen, sondern womit sie sich allem zuvor beschäftigen muss, — auch um für ihre Kritik des Bestehenden die richtige Tragweite der Schlüsse zu bestimmen. Mit dem blossen Hinweis auf die Evolutionstheorie und auf die „Ergebnisse", will grossentheils sagen: die Thesen und — petitiones principii der „materialistischen Geschichtsauffassung" wird diese psychologische Aufgabe nicht gelöst, sondern nur umgangen. Hic Rhodus, hic salta! Das muss sich der Socialismus, welcher als „Wissenschaft" gelten will, entgegenrufen lassen. Sonst sind und bleiben seine „Argumente" — Behauptungen, seine „wissenschaftlichen Lehrsätze" — Glaubenssätze, Dogmen, und einseitigere, unbegreiflichere, aller Erfahrung mehr Hohn sprechende Dogmen, als sie jemals der extremste ökonomische Individualist und Harmonie-Apostel vertreten hat. „Socialistische Dogmen", welche psychologisch betrachtet, trotz des ihnen umgehängten wissenschaftlichen Mäntelchens der Evolutionstheorie und materialistischen Geschichtswissenschaft schon an das alte „credo, quamquam", ja „credo, quia absurdum est" erinnern. Freilich, von einem anderen Standpuncte betrachtet, auch wieder eine Bestätigung des alten Satzes, dass das „Glaubensbedürfniss" dem Menschen nicht auszutreiben ist und so auch eine Selbstwiderlegung der socialistischen Hauptthese von der Möglichkeit einer psychischen und damit ethischen Wesensänderung der menschlichen Natur.

Diese Schwäche des Socialismus liegt demnach in den Uebertreibungen seiner Kritik gegen den ökonomischen Individualismus und vollends in seinen positiven wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Forderungen mehr noch auf dem psychologischen, als auf dem ökonomisch-technischen Gebiete — welche beide Gebiete freilich gerade, weil es sich auf dem letzteren um menschliches, von Trieben und Motiven bestimmtes Thun und Lassen handelt, enge zusammenhängen —. Das weist auch von dieser Seite auf einen Umstand hin, welcher für die heutige wissenschaftliche Aufgabe der Nationalökonomie bestimmend und zugleich von der sonstigen Kritik der britischen Oekonomik mit Recht in den Vordergrund geschoben worden ist. Es zeigt sich nemlich, dass volkswirthschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Thun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie eben überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefasst und behandelt werden müssen. So auch in Allem, wo es sich um Rechts- und Organi-

sationsfragen in der Volkswirthschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie.

Das wurde in den Anfängen dieser Wissenschaft, als dieselbe noch mehr als Theil der Ethik, Politik und des älteren Naturrechts behandelt wurde, weniger übersehen, als später. Es ist das grosse Verdienst von W. Hasbach, das jüngst wieder genauer nachgewiesen zu haben. Ganz vergessen ist es allerdings niemals. Aber die Psychologie der Disciplin wurde in der britischen Doctrin eine zu enge, zu grobe, zu einseitige. Sie beschränkte sich schliesslich immer mehr auf wenige Sätze von einer gewissen allerdings vorhandenen Allgemeingiltigkeit in Bezug auf die Menschennatur überhaupt, wie in der Lehre vom „wirthschaftlichen Eigennutz", vom „Streben nach Vermögen", Sätze, deren Relativität in der Wirklichkeit aber doch auch wieder nicht genügend beachtet wurde. Vorsichtig mit solchen Sätzen operirend vermochte man immerhin unter strenger Festhaltung der Voraussetzungen der Deduction zu manchen wichtigen Schlüssen und Lehrsätzen der wirthschaftlichen Theorie zu gelangen. Aber wenn man solche Lehrsätze ohne Weiteres auf das practische Leben anwandte, gerieth man damit doch leicht auf Abwege und in gefährliche Irrthümer. Denn der „wirthschaftliche Mensch der Theorie" und der concrete, von mancherlei Trieben und Motiven, auch in seinem „wirthschaftlichen" Verhalten bestimmte individuelle Mensch oder jener „allgemeine Mensch" und der „historische Mensch" entsprechen sich eben nicht genau. Eine entwickeltere, feinere Psychologie, die Einsicht in die Macht der „umgebenden Verhältnisse", der „Gewöhnung" führen hier zu einer Berichtigung der Schlüsse der älteren Theorie.

Der Socialismus theilt nun mit dem Historismus das Verdienst, dies erkannt zu haben. Aber er verfällt wieder, wie freilich zum Theil auch dieser, in das andere Extrem. Er sieht das „wirthschaftliche menschliche Wesen" als etwas zu leicht variables und zu grosser Veränderungen fähiges an. Ein wiederum auf ungenügender Psychologie beruhender Trugschluss von grosser Bedeutung für die Würdigung der socialistischen Theorie und der practischen wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisationischen Postulate des Socialismus. Denn schliesslich sind eben doch die „Menschen" das Baumaterial für alle socialen und volkswirthschaftlichen Organisationen. Diese Menschen aber haben eine im Wesentlichen bestimmt gegebene, wesensunveränderliche psychische wie physische Natur, mit im Ganzen typischem Triebleben, im Ganzen typischem Bestimmtwerden durch die gleichen Motive. Nach Individuen, auch in der Masse der Individuen nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Entwicklungsstufen, Classen bestehen wohl kleinere Verschiedenheiten und treten kleine Veränderungen ein. Allein gegenüber jenem Festen und Wesensgleichen in der menschlichen, auch psychischen Natur sind sie geringfügig, vollends, bei der Macht der Gewöhnung, in kurzer Zeit. Eben darin liegt die Berechtigung der Deduction aus dem Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, was die neuere historische Nationalökonomie mit Unrecht bemängelt (s. u.). Die Lehre des Socialismus von der Bedingtheit des Menschen durch die äusseren ökonomischen Verhältnisse wird durch diese Einsicht von der Wesensunveränderlichkeit des Menschen auf ihr richtiges Maass von Wahrheit, das sie enthält, beschränkt. Damit werden auch die extremen Folgerungen aus dieser Lehre, gerade auch für die Praxis des Wirthschaftslebens, als vor Allem psychologisch unrichtig, die betreffenden Forderungen als psychologisch unerfüllbar abgewiesen. Aber auch umgekehrt wird allerdings durch diese Verschiebung — oder neue Hinschiebung — der ökonomischen Probleme auf das psychologische Gebiet ein neuer Standpunct für die Kritik des ökonomischen Individualismus gewonnen. Denn auch dieser litt, wie gesagt, vor Allem bei der Anwendung seiner Sätze auf die Praxis an einer zu einseitigen Psychologie, vereinfachte sich dadurch schwierige practische Fragen zu sehr und löste sie unbefriedigend. Ueberspannt der Socialismus seine Anforderungen an den Menschen hinsichtlich des „Menschenmöglichen", d. h. eben des psychologisch Möglichen, sich dabei auf eine fadenscheinige Wissenschaft und deren vermeintlich sichere Ergebnisse stützend, fordert er vom Menschen „zu viel", so begeht umgekehrt der Individualismus den entgegengesetzten Fehler: er fordert vom Menschen „zu wenig", er würdigt alle anderen psychischen Motive neben dem Trieb des wirthschaftlichen Selbstinteresses und den daraus hervorgehenden Motiven

nicht genügend, bei manchen seiner Vertreter gar nicht, er sieht diesen Trieb als etwas zu Constantes, Unveränderliches, Gleichmässiges an, dem es „menschen unmöglich" und nicht einmal wünschenswerth sei, Zügel anzulegen, und er gelangt damit auch seinerseits zu einer falschen, zu materialistischen Auffassung vom „wirthschaftlichen Menschen" des wirklichen Lebens.

Weiteres gerade über diese Puncte im 1. Kapitel des 1. Buchs unten.

§. 4. **Der Methodenstreit.** Folgt aus dem Gesagten und aus den Zugeständnissen, welche darin nach verschiedenen Seiten der neueren zur Krisis der britischen Oekonomik führenden Kritik gemacht worden sind, dass Eine Behauptung richtig sei: diese angegriffene, ja schon zum Theil preisgegebene Doctrin habe vor Allem an einer falschen unbrauchbaren Methode gelitten? Das sei ihr Hauptfehler gewesen und eben deshalb könne nur von einer Aenderung der wissenschaftlichen Methode für die Fortbildung der wissenschaftlichen Theorie und einer Theorie, welche zugleich für die Praxis des Wirthschaftslebens[1]) werthvoll sei, Gutes erwartet werden?

Diese Behauptung wird mit mehr oder weniger Schärfe von der „deutschen historisch-nationalökonomischen Schule", besonders der jüngeren Richtung (G. Schmoller u. A. m.) aufgestellt. Sie hat aber auch sonst, auch in England, wenngleich hier selten in derjenigen Einseitigkeit wie bei einzelnen deutschen historischen Nationalökonomen, neuerdings Unterstützung gefunden (Ingram u. A.). Der Vorwurf ist, die britische Oekonomik, zumal in der Richtung Ricardo's, habe sich wesentlich nur und in einseitiger Weise der Methode der Deduction aus willkührlich angenommenen Voraussetzungen und Ursachen, insbesondere aus dem Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, das als ein in allen Individuen aller Zeiten und Länder gleichmässig wirkender Factor angesehen worden sei, bedient. Sie sei dabei ganz abstract verfahren, ohne es vorher wie hinterher für nothwendig zu halten, die Richtigkeit ihrer Voraussetzungen, Ursachen, Factoren und Schlüsse zu untersuchen, in völliger Vernachlässigung der Erfahrung, wie sie namentlich die Geschichte der Volkswirthschaft ergebe. So könnten eben die Ergebnisse, die Sätze dieser Wissenschaft gar keinen, höchstens nur ganz bedingten, hypothetischen Werth haben. Das habe man jedoch stets vergessen, die Ergebnisse für absolute, unbedingte Wahrheiten gehalten und danach dann, ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse, gar die Praxis meistern und nach der Schablone einer falschen, günstigen Falles nur zufällig hie und da einmal zutreffenden Theorie gestalten wollen. Nur indem die Wissenschaft von diesem Irr- und Abwege umkehre, ihre Methode gründlich ändere, statt von willkührlichen psychologischen und sonstigen apriorischen Annahmen überall streng von der Erfahrung ausgehe, daher beobachte, beschreibe, Material zur Vergleichung sammle, dieses verarbeite, daraus erst Schlüsse ziehe, m. a. W. nur indem die historisch-statistische und auf feinerer Psychologie beruhende Induction an Stelle der speculativen Deduction trete, werde ein wirklicher Fortschritt der Wissenschaft, ja überhaupt erst eine „Wissenschaft" von der Volkswirthschaft möglich.

Es wird die Aufgabe einer besonderen Erörterung im 2. Kapitel des 1. Buchs unten sein, das Richtige und Unrichtige, namentlich das Unklare und Uebertreibende dieser Auffassung, zu untersuchen und ihr eine andere Auffassung über die der

---

[1]) Ich sehe hier noch von der ebenfalls vertretenen Ansicht ab, dass die „Wissenschaft" eine derartige Aufgabe überhaupt nicht habe, da sie nur darstellen und erkennen, erklären, nur die Fragen nach dem „Was ist?" „Wie ist es geworden?", nicht nach dem „Was soll sein?" beantworten solle, — eine Frage der Aufgabe der Wissenschaft, die mit der der Methode zusammenhängt. S. u. §. 57, 62 ff.

Nationalökonomie angemessene Methode oder richtiger, angemessenen Methoden gegenüberzustellen und zu begründen. Vorläufig muss es hier an einigen kritischen Bemerkungen bezüglich der vorausgehenden Ansicht und Behauptung genügen.

Je nach der Art der Probleme, um welche es sich handelt, je nach der von diesen Problemen bestimmten Specialaufgabe der Wissenschaft und sicherlich, wie immer, auch mit je nach der individuellen Geistesanlage, Neigung und Richtung der betreffenden einzelnen wissenschaftlichen Vertreter (§. 11) ist auch in der britischen wie in der continentalen Volkswirthschaftslehre des ökonomischen Individualismus bald mehr die speculative Deduction, bald mehr die Induction das thatsächlich angewandte methodische Verfahren gewesen.

Bei einzelnen Autoren liegt wohl die Neigung vor, ersteres voran zu stellen (Ricardo, Senior, Mill, Herrmann), zum Theil aber, weil die behandelten Probleme dieses zweckmässig erscheinen liessen (Preis-, Vertheilungs- oder Einkommenlehre). Aber gerade z. B. A. Smith selbst hat sich beider Methoden in Verbindung mit einander bedient, so sehr, dass bis heute, auch noch bei den neuesten ihn behandelnden Litterarhistorikern des Fachs, die Ansichten darüber auseinandergehen, ob er vornemlich deductiv oder inductiv verfahren sei. Schon das beweist, dass jener allgemeine Vorwurf, in der früheren britischen Oekonomik sei immer nur deducirt worden, unbegründet ist. Dass aber überhaupt immer mit Unrecht in der Nationalökonomie und auch in der üblichen Weise, dabei das wirthschaftliche Selbstinteresse vornemlich zum Ausgangspunct zu nehmen, deducirt werde, ist eben — eine Behauptung, welche auch von ihren Vertretern bisher in keiner Weise genügend begründet worden ist und welche durch die eigenen volkswirthschaftlichen Arbeiten auf Schritt und Tritt Lügen gestraft wird. Denn auch diese, so auch die „historischen Nationalökonomen", bedienen sich bei jeder Gelegenheit, mitten in den „exactesten historischen Forschungen" zur Erklärung, zur Beweisführung der Deductionen aus dem wirthschaftlichen Interesse und aus den damit in Verbindung stehenden Motiven, Handlungen, Unterlassungen und mit vollem Rechte.

Nicht in der Benutzung der Methode der Deduction, auch nicht in dem an sich richtigen Streben nach abstracten Ergebnissen bei der Behandlung der Probleme hat die Theorie des ökonomischen Individualismus in ihren in Betracht kommenden britischen wie continentalen Vertretern gefehlt. Vielmehr darin lag allerdings öfters ihr Fehler, dass sie diese Methode nach ihren psychologischen Prämissen, wie vorhin schon gesagt wurde, nicht genügend fundamentirt und nach den Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit auf die concreten Verhältnisse des Wirthschaftslebens nicht vorsichtig genug gehandhabt hat. Nicht um eine völlige Aenderung der Methode der Deduction und gar um ihren gänzlichen Ersatz durch die Methode der Induction kann es sich daher handeln, welches letztere Ziel zu erreichen nicht einmal möglich, und wenn möglich nicht unbedingt richtig noch erwünscht wäre. Nur eine Verbesserung des deductiven Verfahrens, eine feinere und tiefere psychologische Begründung und Ausbildung desselben, eine vorsichtigere

Anwendung, zumal in concreten practischen Fragen, ein stetes Fest- und In-Acht-Behalten der Voraussetzungen, unter welchen deducirt wird, eine schärfere Einsicht in die nothwendigen Grenzen der Anwendbarkeit dieser Methode, nach den Gebieten von Fragen, Arten von Problemen, wissenschaftlichen Specialaufgaben, eine richtige Verbindung in vielen Fällen mit der Induction, — nicht in allen, was eben nicht möglich! — ein richtiger Ersatz der Deduction in gewissen Fällen durch die Induction, das ist die Aufgabe.

Hier haben auch hervorragende Vertreter der britischen Oekonomik gewiss öfters Fehler begangen. Aber es waren dann regelmässig nicht sowohl Fehler der Methode, auch nicht solche, die unvermeidlich im Wesen der Methode liegen, sondern Fehler in und bei der Anwendung der Methode. Es bedurfte nicht erst des Auftretens der deutschen historischen Nationalökonomie, welche sich immerhin hier in ihrer Kritik Verdienste erworben hat, um das zu erkennen. Indem diese Richtung dann auch wieder in das andere Extrem ging, den Werth richtigen deductiven Verfahrens unterschätzte, denjenigen ihres eigenen inductiven Verfahrens überschätzte und ihrerseits die Grenzen, wo das letztere den Dienst versagt oder weniger leistet, als das andere, verkannte, hat sie sicher ebenso viel, wenn nicht mehr geschadet, als dies allerdings bezüglich der britischen Schule einzuräumen ist. Aber auch in letzterer waren es doch immer nur einzelne zu einseitig oder zu ausschliesslich sich der Deduction bedienende Nationalökonomen, keineswegs alle, welche dieser Vorwurf trifft.

Kurz, nicht: Deduction oder Induction, sondern Deduction und Induction, in beiden Fällen möglichst sorgfältige, correcte, dem Ideal beider Methoden sich annähernde Ausbildung und Handhabung beider, die Benutzung einer jeden möglichst immer da, wo sie nach der besonderen Art der zu lösenden Aufgaben vornemlich hingehört, soweit als möglich — es ist eben nicht immer möglich! — die Verbindung beider, wenn auch im concreten Falle die eine oder die andere voransteht und vorangeht — das ist die richtige Lösung des Methodenstreits.

Allgemeine Vorwürfe in Hinsicht der Methode, wie sie der jüngere deutsche nationalökonomische Historismus mitunter mit einem Selbstgefühl, welchem die Klarheit und logische Schärfe seiner Beweisführung nicht entspricht, der ganzen älteren Theorie der britischen Oekonomik wohl gemacht hat, sind ungerecht und unrichtig. Zu bessern in der Begründung, Ausbildung, Verfeinerung und Handhabung der Methoden ist gewiss viel, zu ändern in den Methoden selbst wenig oder nichts. Die beiden Haupt-Methoden sind in der Nationalökonomie durch den Stoff und durch die Aufgaben gegeben (§. 66 ff.). Auch das, was an der deutschen „historischen" Methode richtig und berechtigt ist, ist nicht neu. Auch viele ältere Theoretiker, Systematiker und Monographen, vollends Bearbeiter practischer Fragen haben diese Methode benutzt, wiederum Adam Smith nicht am Wenigsten. Und ganz unabhängig von der deutschen historischen Nationalökonomie haben Sociologen wie A. Comte ähnliche, freilich auch zu weit gehende Bedenken gegen Deduction und Abstraction der britischen Oekonomik erhoben.

§. 5. Das Bedürfniss und die Aufgaben einer neuen Grundlegung der Politischen Oekonomie. Die britische Oekonomik, die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus hat sonach (§. 2) eine Krisis durchzumachen, welche

alle ihre Grundlagen erschüttert. Daraus ergiebt sich in einer *ersten* Beziehung das Bedürfniss einer neuen Grundlegung. Es handelt sich dabei um eine eingehende *kritische Auseinandersetzung mit der britischen Oekonomik*, mit dem Ziele, so festzustellen, was von letzterer nicht mehr haltbar und aufzugeben, was von ihr festzuhalten, wenn auch vielleicht mehr oder weniger umzugestalten ist. Unter den Angriffen der Kritik verlangen diejenigen des Socialismus besondere Beachtung. Es sind die schärfsten und die tiefstgründig principiellen.

Der ökonomische Socialismus hat aber ausser dieser kritischen eine *positive* Seite in seinen bekannten, auf die ganze wirthschaftliche Rechtsordnung sich beziehenden Forderungen. Letzteren liegt ein Versuch der allgemeinen theoretischen Begründung, ausser in den Ergebnissen der socialistischen Kritik des ökonomischen Individualismus, insbesondere in den socialistischen Werthlehre zu Grunde. In diesem Auftauchen des kritischen wie des positiven Socialismus liegt ein *zweiter* Umstand, in welchem das Bedürfniss einer neuen Grundlegung seinen Ursprung nimmt. Hier handelt es sich um eine eingehende *kritische Auseinandersetzung mit dem Socialismus*, theils um eine Antikritik seiner Kritik der individualistischen ökonomischen Theorie und der geschichtlich überkommenen wie der neueren, jener Theorie entsprechenden ökonomischen Praxis, theils um eine Kritik der positiven Lehren und Forderungen des Socialismus, besonders in Bezug auf die wirthschaftliche Rechtsordnung und auf die an letztere sich knüpfende Organisation der Volkswirthschaft.

Nationalökonomische Untersuchungen über die *wirthschaftliche Rechtsordnung*, namentlich über die Alles beherrschende *Privatrechtsordnung*, und über die *Organisation der Volkswirthschaft*, namentlich über das *Verhältniss von Privat- und Gemeinwirthschaft* darin zu einander, principielle Erörterungen über „*Freiheit und Eigenthum*“ *in volkswirthschaftlicher und socialpolitischer* Betrachtung sind es hiernach vornemlich, welche in eine neue Grundlegung der Politischen Oekonomie gehören. Die letztere ist dadurch zu einer wahren *Socialökonomie* umzugestalten.

Nationalökonomische Untersuchungen dieser Art haben der britischen Oekonomik, auch in deren continentaler, französischer, italienischer, deutscher Gestalt — grossentheils noch die neuere historische Nationalökonomie, abgesehen von *Knies*, eingeschlossen — fast ganz gefehlt. Erst das Auftreten *Schäffle's* mit seinen wichtigen bezüglichen Arbeiten, insbesondere bereits mit seinem „gesellschaftlichen System

menschlicher Wirthschaft", in welchem, schon nach dem vielbedeutenden Titel, die Aufgabe richtig erfasst war, hat hier Wandel zu schaffen begonnen. Denn um ein gesellschaftliches System, um eine wahre Socialökonomie handelt es sich in der That. Zu einer solchen muss die Politische Oekonomie durch eine neue Grundlegung erhoben, in sie dieselbe dadurch verwandelt und so das stark privatökonomische Element, welches der britischen Oekonomik auch als „Politische Oekonomie" noch anhaftet, vollends abgestreift werden. Gesichtspuncte der grossen socialistischen Theoretiker, vor Allem von Rodbertus, sind dabei vielfach mit Recht zu verwerthen, auch bei Abweisung der socialistischen Forderungen für Rechtsordnung und Organisation der Volkswirthschaft. Nur hat sich dabei die Antikritik der socialistischen Kritik der geschichtlich überkommenen und bestehenden Verhältnisse die nothwendige Unbefangenheit und Objectivität zu erhalten. Dann braucht man sich nicht zu scheuen, manches richtige Ergebniss der socialistischen Kritik anzuerkennen.

Bei den hiernach zunächst und vornemlich in die „Grundlegung" der Socialökonomie gehörigen kritischen wirthschaftlichen und wirthschaftsorganisatorischen Untersuchungen und Erörterungen wird folgenden drei Aufgaben besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein:

1. Viele der wichtigsten Probleme sind in der oben angedeuteten Weise als psychologische in erster, als practisch ökonomisch-technische in zweiter Linie aufzufassen und zu behandeln. Daher muss das Triebleben und Motivsystem (die „Motivation") des Menschen genauer betrachtet und zum Ausgangspunct der ganzen Grundlegung genommen werden. Insbesondere sind dabei die Momente der sittlichen, auch der religiösen Anschauung, der Sitte und Gewöhnung in Verbindung mit Triebleben, Motivsystem und Rechtsordnung zu verfolgen (1. Buch, 1. Kap.).

Hier gilt es daher die zu enge, zu grobe „ökonomische Psychologie" der Smith'schen Theorie und des practischen Systems der freien Concurrenz zu berichtigen und zu verbessern. Das führt auch zu der, wie bemerkt, erforderlichen Berichtigung und Verbesserung der Methoden, welche bei den verschiedenen Aufgaben der Wissenschaft anzuwenden und zum Theil diesen selbst wieder anzupassen sind.

2. Bei den grundbegrifflichen Erörterungen, bei den Fragen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und bei der Betrachtung und Beurtheilung der geschichtlichen Entwicklungen des Wirthschaftslebens wird es sich ferner darum handeln, möglichst den rein-ökonomischen und den historisch-rechtlichen Standpunct der Betrachtung und danach dann absolute, rein-ökonomische und variable, historisch-rechtliche Kategorieen zu unterscheiden. Dies entspricht wiederum einem vornemlich vom wissenschaftlichen Socialismus, nicht, jedenfalls nicht zuerst von der historischen Schule der Nationalökonomie, der es eigentlich am Nächsten gelegen hätte, vertretenen Gesichtspuncte, besonders des Rodbertus.

Jene Unterscheidungen haben zu erfolgen für leitende Grundbegriffe, wie wirthschaftliches Gut, Vermögen, Capital, Werth, Preis, Kosten, Geld, Unternehmung,

für Grundinstitute der Rechtsordnung, wie das „Eigenthum". Bei den historisch-rechtlichen Kategorieen kommen dann die grossen geschichtlichen Entwicklungsphasen der Volkswirthschaft in Betracht, wobei die Ergebnisse der wirthschafts- und rechtsgeschichtlichen Forschungen gebührend zu verwerthen sind.

3. Jede eigentliche Volkswirthschaft beruht auf dem Princip der Arbeitstheilung (Arbeitsgliederung). Wo dies Princip noch fehlt oder nur wenig entwickelt ist, besteht eben überhaupt noch keine „Volks"-Wirthschaft oder bestehen erst Ansätze dazu. — In der „arbeitstheiligen" Volkswirthschaft treten dann als die beiden Grundprobleme das „Productionsproblem" und das „Problem der Vertheilung des arbeitstheilig gewonnenen Productionsertrags" unter den bei der Production betheiligten Personen überall deutlich hervor, trennen sich von einander, aber hängen immer auf das Engste zusammen. Von dem dem entsprechend zu combinirenden Doppelstandpunct jedes dieser beiden Probleme aus müssen gerade auch die Fragen der „Grundlegung" untersucht und erörtert werden.

Die Lösung des Productions- und Vertheilungsproblems gestaltet sich bei verschiedener Organisation der Volkswirthschaft verschieden, namentlich je nach gemein- und privatwirthschaftlicher und damit wieder zusammenhängend, bei verschiedener wirthschaftlicher Rechtsordnung, namentlich nach Verschiedenheit der Behandlung der persönlichen Freiheit und Unfreiheit, der Eigenthumsordnung (Privat- oder Gemeineigenthum) und des Vertragsrechts. Bei diesem kommt es besonders darauf an, ob die Bestimmung des Inhalts des Vertrags allein oder nur in beschränktem Maasse von dem „Willen der Parteien" abhängt — indem letzteren Falles die Rechtsordnung gewisse materielle Normen des Vertragsrechts vorschreibt und deren Aufhebung durch den Willen der Parteien verbietet und für ungiltig erklärt. — Production und Vertheilung werden von Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft bestimmt, ja beherrscht. Das Ideal, welches für Production und Vertheilung unter gegebenen, bezw. angenommenen psychologischen, ökonomisch-technischen und culturellen Voraussetzungen aufgestellt werden kann, wird so nach dieser Organisation und Rechtsordnung mehr oder weniger erreichbar. Daher treten wieder Forderungen in Betreff beider letzteren, geschichtlich wechselnd, hervor, um eine grössere Annäherung an das Ideal der Production und Vertheilung zu ermöglichen. Die Thatsachen, Erscheinungen, Entwicklungen des Wirthschaftslebens, die Fragen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung unter dem Doppelgesichtspuncte der Production und der Vertheilung behandeln, heisst aber, untersuchen, was dem Productions- und dem Vertheilungsinteresse entspricht, ob und wie diese zusammenfallen oder sich kreuzen, welches den Vorrang hat, in welchem Verhältniss eine so und so gegebene, durch den Einfluss der Organisation und der Rechtsordnung gestaltete oder durch eine Veränderung beider sich muthmaasslich so und so gestaltende Production und Vertheilung zu dem jeweiligen Ideal der Production und Vertheilung stehen. In der Wirklichkeit ist Alles hier in Wechselwirkung, Production und Vertheilung, Organisation und Rechtsordnung, jene ersteren beiden mit diesen letzteren beiden immer je untereinander. Psychologische Factoren kommen auch hier in eigenthümlicher Weise zur Geltung. Grade jene Wechselwirkungsverhältnisse und das Mitspielen und Variiren der psychologischen Factoren muss in der Socialökonomie, zumal in deren Grundlegung, verfolgt werden.

Die beiden extremen Richtungen der Theorie, der ökonomische Individualismus wie der Socialismus, haben in dieser Hinsicht entgegengesetzte, aber principiell dieselben Fehler begangen. Der erstere hat die Abhängigkeit der Production und Vertheilung von Organisation und Rechtsordnung zu wenig beachtet; das Productionsproblem zu einseitig in den Vordergrund geschoben; das Vertheilungsproblem zu sehr

als das secundäre angesehen; Organisation und Rechtsordnung einer bestimmten Periode zu sehr als die selbstverständlichen im Wesentlichen unveränderlichen, als absolute, statt als historische Kategorieen betrachtet; Möglichkeit, Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit einer Aenderung von Organisation und Rechtsordnung, Production und Vertheilung zu wenig untersucht oder wohl ohne Weiteres wegen der „wirthschaftlichen Natur des Menschen" gemäss dem, was diese Doctrin nach ihrer einseitigen Psychologie darunter verstand, als ausser Frage stehend angenommen.

Die andere Doctrin, der Socialismus, hat mit Recht die Fragen der Organisation, der Rechtsordnung und das Vertheilungsproblem besonders betont. Aber die psychologischen mehr noch als die practischen ökonomisch-technischen Bedingungen einer Aenderung dieser Verhältnisse hat er zu leicht genommen; den Character der historischen Kategorie bei Organisation und Rechtsordnung übertrieben; das Gebundensein beider, wie durch die äussere Natur, so durch die physisch-psychische Natur des Menschen unterschätzt; das Feste, Unveränderliche oder nur wenig und höchst langsam Veränderliche der psychischen Seite des Menschen neben dem historisch Variablen zu wenig gewürdigt; zu einseitig das Vertheilungsproblem, zu wenig ernstlich das Productionsproblem behandelt; namentlich letzteres zu sehr als ein bloss technisches, zu wenig als ein gleichzeitig und in hohem Maasse psychologisches angesehen. — Denn bei der Sprödigkeit der äusseren Natur kommt unvermeidlich Alles darauf an, richtige Motive der Arbeitsleistung genügend wirksam zu machen; Autorität, Disciplin, Subordination in allen auf Einrichtung und Durchführung des Productionsprocesses sich beziehenden Verhältnissen ordentlich zu gestalten: Puncte, welche bei jeder denkbaren Einrichtung der Production, für den schliesslichen Erfolg der letzteren, von welchen doch alles abhängt, das Entscheidende sind. Und auch bei dem Vertheilungsproblem hat der Socialismus die in der Natur des Problems selbst liegenden Schwierigkeiten wiederum mehr noch psychologischer als practisch-technischer Art und wiederum zunächst einerlei, welche Rechtsordnung und Organisation für die Vertheilung bestehe, viel zu leicht genommen. Fehler bei der Behandlung beider Probleme, welche die nothwendige Folge seiner falschen Psychologie, selbst wieder eine Consequenz seines „hyperideologischen Supermaterialismus" sind.

Die freilich nicht leichte, Aufgabe einer neuen socialökonomischen Grundlegung ist auch hier, möglichst den Fehler des ökonomischen Individualismus und Socialismus zu vermeiden und eine richtige Mitte aufzufinden und innezuhalten.

§. 6. Individuum und Gemeinschaft. Alles zusammenfassend ergiebt sich: der Punct, um den sich auch in der Politischen Oekonomie als einer wahren Socialökonomie, und insbesondere in der Grundlegung dafür, Alles dreht, ist die alte Frage vom Verhältniss des Individuums zur Gemeinschaft, von der Combination des Individual- und Socialprincips in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation.

Wer mit der älteren „individualistischen" Rechts- und Staatsphilosophie und mit der ihr verwandten britischen Oekonomik das Individuum in den Mittelpunct aller Betrachtungen stellt und zum Zweck des Gemeinschaftslebens macht, kommt nothwendig zu den Resultaten jener britischen Schule. Aehnlich, wer die ganze Privatrechtsordnung, speciell das Privateigenthum, nur aus dem Gesichtspunct des Individualinteresses betrachtet und nur in Zweckbeziehung zu letzterem setzt, gelangt ebenso nothwendig zur bloss individualrechtlichen („rein privatrechtlichen") Auffassung und Behandlung dieser Rechtsordnung auch als der Grundlage der Volkswirthschaft.

Wer dagegen vor Allem zunächst nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach denselben die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums, die Befugnisse auch des Privateigenthümers in Bezug auf die ihm gehörenden Eigenthumsobjecte, die Grenzen der Vertragsfreiheit auch in Hinsicht des Inhalts der Verträge, bestimmt; wer die ganze Privatrechtsordnung, auch das Privateigenthum selbst, zuvörderst in ihrer Zweckbeziehung zu und ihrer Function für das Gemeinschaftsinteresse betrachtet, der kommt — nicht, wie wohl behauptet wird, einfach zum „Socialismus", wohl aber zu einer Anschauung und Lehre, welche, allerdings auch das Wahre im Socialismus anerkennend, gerade hier die eigentlichen volkswirthschaftlichen Grundprobleme sehen: diejenigen der Organisation der Volkswirthschaft, der Beziehungen von Recht und Wirthschaft, der Regelung von „Freiheit und Eigenthum" nach dem zu combinirenden Doppelgesichtspunct des Gemeinschafts- und des Individualinteresses und nach dem Zielpunct eines, selbst wieder beständig zu verändernden Compromisses zwischen diesen beiden Interessen. Die Geschichte der Volkswirthschaft und der Rechtsordnung stellt den Process dieses Compromisses zwischen diesen Interessen, zwischen dem „Social- und Individualprincip" dar. Der Socialismus übertreibt das erste, der ökonomische Individualismus das zweite dieser Principien. Die unbefangene Wissenschaft und die rationelle ökonomische Praxis und Politik haben beide Einseitigkeiten zu vermeiden, aber doch auch wieder anzuerkennen, dass das Socialprincip das vorherrschende ist und sein muss und soll.

Eine derartige Stellung zu den volkswirthschaftlichen Fragen kann man wohl passend eine socialökonomische, zu den Rechtsfragen, auch denjenigen des Privatrechts, eine socialrechtliche nennen.

Sie unterscheidet sich wesentlich von der noch überwiegend privatökonomischen, wenn sich auch bereits politisch-ökonomisch nennenden Stellung der britischen Oekonomik. Nicht minder von der wesentlich individualrechtlichen Stellung unserer Jurisprudenz, namentlich unserer privatrechtlichen, vornemlich romanistisch denkenden, construirenden, begründenden, und von jener bisherigen Rechtsphilosophie, welche die Gedanken und Auffassungen dieser Jurisprudenz meist einfach und ganz unkritisch übernommen hat. Weit näher steht der socialrechtlichen Auffassung der Geist des germanischen Rechts und dessen Jurisprudenz. Aber nicht minder unterscheidet sich die socialökonomische und socialrechtliche Stellung von der Stellung des Socialismus, welcher ohne Compromisse mit dem Individualprincip glaubt auskommen zu können, in Widerspruch mit aller Psychologie und mit aller geschichtlichen Erfahrung.

Diese socialökonomische und socialrechtliche Auffassung und Stellung führen auch von dem Pessimismus und dem Optimismus des Individualismus wie des Socialismus in gleicher Weise ab.

Sie veranlassen nicht den Wahn, dass das System der freien Concurrenz, wo der wirthschaftliche Eigennutz des Individuums die nahezu einzige Triebfeder ist, ja sein soll, die „beste der wirthschaftlichen Welten" sei; dass nichts Besseres gethan werden könne und solle, als möglichst alles „dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte", will sagen des Eigennutzes, zu überlassen; dass die schier einzige Aufgabe sei, die Production zu vermehren, zu verbessern, zu verwohlfeilern und dazu den technischen Fortschritt „durch die Concurrenz" anzuspannen, welche letztere hier immer die Panaceo ist. Es wird vielmehr von jenem socialökonomischen und socialrechtlichen Standpuncte aus nicht verkannt, welche schwere unvermeidliche Nachtheile für die Gemeinschaft und für alle Einzelnen, auch die scheinbar Begünstigten, die „Starken", aus diesem „System der freien Concurrenz" hervorgehen müssen und notorisch hervorgegangen sind. Es werden daher hier auch für die volkswirthschaftliche Theorie und Praxis grosse und schwere Aufgaben gestellt und deren Lösung in Aussicht genommen.

Aber diese Lösung wird nicht im reinen Socialismus gefunden, vor Allem weil dessen Aberglaube nicht getheilt wird, dass unter Menschen, nach deren psychischem und danach bestimmtem ethischen Wesen, sich die psychologischen und practisch ökonomisch-technischen Schwierigkeiten einer socialistischen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft überwinden lassen; und wenn Das selbst möglich wäre, dass dabei vielleicht andre, aber muthmaasslich weit grössere und unerträglichere Uebelstände für die Gemeinschaft und die Einzelnen hervortreten würden, als die jetzt bestehenden.

Leidet unter dem ökonomischen Individualismus gewiss die Gleichheit, so unter dem Socialismus die Freiheit. Beides schlimm, aber das Schlimmere wohl doch noch das Letztere. Zwischen beiden Gefahren gilt es wiederum einen Mittelweg zu finden und in der Praxis zu wählen. Das eben ist das Ziel der socialökonomischen und socialrechtlichen Auffassung, welche beiden Principien, dem Social- wie dem Individualprincip, durch richtige Compromisse gerecht zu werden sucht, ohne das Schwierige gleich für unmöglich, aber auch ohne das Unmögliche nur für schwierig zu halten.

Dass dabei auch unter den günstigsten Umständen das etwa als Ideal für Production und Vertheilung vorschwebende Ziel niemals erreicht wird; dass jede Aenderung der Rechtsordnung und der Organisation neben neuem Guten manches neue Ueble schaffen, manches alte Gute beseitigen, manches alte Ueble erhalten wird, ist gewiss und keinem Verständigen dieser Richtung unbekannt. Es handelt sich immer nur um ein, oft vielleicht recht geringfügiges, Mehr oder Weniger von Besser und Schlechter, wozwischen selbst die genaue Bilanz zu ziehen schwierig genug sein kann. Aber das gilt von diesem Standpuncte aus gegenüber der Kritik, welche ihm von beiden Seiten, des Individualismus und des Socialismus, wieder zu Theil wird, für keinen irgend durchschlagenden Einwand, sondern im Grunde für selbstverständlich. Denn unter menschlichen, unter irdischen Verhältnissen ist ein Ideal wohl allenfalls aufzustellen, aber doch niemals zu erreichen. Immer mit der Ueberzeugung, dass man Alles zu thun suchen muss, um sich dem Ideal mehr zu nähern, und dass man immerhin Einiges in dieser Richtung erreichen kann, aber nicht minder stets in der Einsicht, dass das Ideal ewig unerreichbar sein und alles Erreichbare nur die Entfernung der Wirklichkeit vom Ideal um Weniges vermindern wird: das ist der Standpunct der socialökonomischen und socialrechtlichen Aufassung gegenüber

practischen Reformfragen des Wirthschaftslebens. Von ihm aus werden nicht gleich bequemer, und oft genug egoistischer Weise — in dem mit dem Gesammtinteresse zu leicht identificirten Classeninteresse der Besitzenden — Unmöglichkeiten angenommen, wo nur mehr oder minder grosse psychologische und practische Schwierigkeiten und Ansprüche auf Opfer der Besitzenden vorliegen, wie es der ökonomische Individualismus so leicht thut. Aber auch ebenso wenig werden gleich in leichtfertiger Weise Möglichkeiten als sicher realisirbar hingestellt, wo, wie bei den Phantasieen des Socialismus für seinen künftigen „Socialstaat", nicht bloss enorme practische Schwierigkeiten, sondern für jede ernstere und tiefere Betrachtung der menschlichen Natur und des Verhältnisses der Menschen zur äusseren Natur, sowie der Individuen zur Gemeinschaft und zu sich untereinander mit höchster Wahrscheinlichkeit unüberwindliche psychologische Hindernisse und eben deshalb so gut wie Unmöglichkeiten vorliegen.

Solchen entgegengesetzten Einseitigkeiten gegenüber sucht die socialökonomische und socialrechtliche Auffassung Realismus und Idealismus richtig zu verbinden: d. h. den Menschen zu nehmen, wie er ist, aber auch sein und werden kann, als entwicklungsfähig, auch in psychischer, in ethischer Beziehung, aber immer als „Menschen", nicht als „Teufel", nicht als „Engel". Und Engel, wenn nicht gar ein Gott selbst — und an das alte „Eritis sicut deus" wird man bei den socialistischen Phantasiegebilden nur zu oft wieder gemahnt! — müssten die Menschen erst sein, wenn der volle Socialismus in Erfüllung gehen können sollte.

§. 7. Ziel und Aufgabe dieses Werks. Unser Ziel ist, diesen socialökonomischen und socialrechtlichen Standpunct in Bezug auf die wirthschaftsorganisatorischen und wirthschaftsrechtlichen Verhältnisse zur Geltung zu bringen. Insbesondere wird dies mit vollem Bewusstsein und unter möglichster steter Festhaltung und Folgerichtigkeit dieses Standpunctes in den vom Verfasser selbst bearbeiteten Theilen, daher vor Allem in dieser „Grundlegung", erstrebt und als die zu lösende Aufgabe betrachtet.

Speciell ferner auch in manchen Ausführungen mehr principieller Natur in verschiedenen bezüglichen Abschnitten der Finanzwissenschaft (Staatseigenthums-, Verstaatlichungsfragen bei Privaterwerbs-, Gebühren-, Regal- und Monopolzweigen, bei Erörterungen über das socialpolitische Moment in der Finanz- und Steuerpolitik u. s. w.). Dem Plane nach ähnlich später in der Lehre vom Verkehrswesen.

Die auch nur einigermaassen befriedigende Lösung dieser an sich schon so schweren Aufgabe wird durch die vielen Berührungen einer „Socialökonomie" mit anderen Disciplinen, welche ihr als Hilfswissenschaften zu dienen haben, vollends noch schwieriger.

Philosophie im Allgemeinen, speciell Psychologie, Logik und Erkenntnisstheorie, Rechtsphilosophie, Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, Statistik, Jurisprudenz, auch des Privatrechts, allgemeine Staatswissenschaft und (theoretische) Politik, öffentliches, namentlich Verwaltungsrecht, Naturwissenschaften, Technologie, Privatökonomik der verschiedenen Productionszweige, Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, und was nicht noch von Theildisciplinen weiter bieten zahlreiche, oft entscheidend wichtige Berührungspuncte mit der Socialökonomie. Es waltet hier ein ähnlicher Sachverhalt,

wenn auch keine so schwere Aufgabe, wie bei der sogenannten „Sociologie" ob. Deren Ausbildung zu einer wirklichen Wissenschaft findet ja, abgesehen von dem unklaren Ziel und der auch aus anderen Gründen kaum lösbar erscheinenden Aufgabe, auch gerade an diesen unendlichen Bezügen zu jenen anderen Wissenschaften kaum zu überwindende Schwierigkeiten.

Wer diese Schwierigkeiten erkennt, wird nur mit Zagen an die Aufgabe gehen, indessen auch auf Berücksichtigung dieser Umstände Seitens einer objectiven, billig denkenden Kritik rechnen dürfen.

Aber ist überhaupt die Stellung der Aufgabe selbst berechtigt? Auch das wird wohl bestritten. Denn vielfach heisst es: das Einzige von Werth und Bedeutung für den Fortschritt der Wissenschaft ist Specialarbeit, nicht zusammenfassende.

§. 8. Specialarbeit und zusammenfassende Arbeit. In unserem Zeitalter ist die Nothwendigkeit weit- und immer weitergehender wissenschaftlicher Specialisirung immer mehr erkannt worden.

Diese Specialisirung ist im letzten Grunde doch die Folge der gewonnenen Einsicht, dass die Probleme in allen Wissenschaften viel schwieriger, die Complicationen des causalen und conditionellen Zusammenhangs der Erscheinungen viel grösser sind, als man früher annahm. Daher müssen die vom inductiven Verfahren geforderten Beobachtungen viel zahlreicher, mannigfaltiger und sorgfältiger sein, verlange das deductive Verfahren erst eine viel vorsichtigere Vorbereitung seiner Voraussetzungen zur giltigen Schlussziehung und eine viel umfassendere Prüfung dieser Schlüsse.

Nun droht aber diese Specialisirung auch den Gesichtskreis der Specialisten immer mehr einzuengen, den Blick vom grossen Zusammenhang der Dinge abzuwenden, Verständniss, Interesse dafür beinahe zu ertödten.

Gerade diesen Verhältnissen gegenüber hat daher die zusammenfassende Arbeit, welche das Einzelne nicht, wie in der Specialforschung immer mehr, seiner selbst wegen, sondern nur in seiner Bedeutung für das Ganze würdigt, doch wieder ihre unverkennbare Nothwendigkeit und auch rückwirkend ihren Werth für die nicht ganz in Mikrologie aufgehende Specialforschung.

Allerdings wird auf dem gegenwärtigen Standpunct so ziemlich aller Natur- und Geisteswissenschaften die zusammenfassende Arbeit nicht, wie früher so leicht, namentlich auch in der Politischen Oekonomie, glauben, etwas Fertiges, endgiltig Abgeschlossenes geben zu können. Aber sie wird es doch für möglich, jedenfalls für eine richtig gestellte Aufgabe halten, von einer in bestimmter Zeit erreichten wissenschaftlichen Gesammtentwicklung und Gesammtanschauung ein einigermaassen zutreffendes Bild zu geben.

Allein hier entstehen nun die Schwierigkeiten für die zusammenfassende Arbeit aus dem Vorherrschen der wissenschaftlichen Specialarbeit.

Die letztere erfordert so viel Zeit und Kraft, dass meist ein Jeder durch seine eine oder seine wenigen Specialitäten ganz in Beschlag genommen wird, selbst innerhalb des Gebiets seiner engeren Fachwissenschaft wieder nur auf einigen wenigen Specialgebieten ganz zu Hause ist, andere Theile seiner Wissenschaft nur noch mehr oder weniger verfolgt, vollends aber mit anderen Wissenschaften immer mehr die Fühlung verliert. Und doch ist es ein alter Erfahrungssatz der Geschichte der Wissenschaften, wie befruchtend Erkenntnisse, Sätze, Methoden, Ideen der einen auf die andere eingewirkt haben. Wo es sich zumal um nothwendige Fühlungen mit so vielen, zum Theil weit entlegenen anderen Wissenschaften handelt, wie in der Politischen Oekonomie als Socialökonomie, machen sich die angedeuteten Schwierigkeiten für eine zusammenfassende Arbeit natürlich noch stärker geltend.

Soll deswegen diese zusammenfassende Arbeit unterbleiben? Etwa, wie man gemeint hat, wenigstens auf dem Gebiete unserer Wissenschaft ein paar Menschenalter lang, bis die Specialforschung, besonders die wirthschaftsgeschichtliche, entsprechende Fortschritte gemacht, mehr und besseres Baumaterial gefördert haben wird? Abgesehen davon, dass letztere Forderung schon deswegen in sich zerfällt, weil sie nach einigen Menschenaltern gerade so gut, vielleicht noch aus mehr Gründen, gestellt werden kann und die Specialforschung „fertig“ im eigentlichen Sinne niemals sein wird, abgesehen hiervon muss u. E. jene Frage aus entscheidenden anderen Gründen *verneint* werden.

Einmal ist das *practische*, auch das *Lehr- und Lernbedürfniss* viel zu gross, um auch nur für einige Zeit die Aufgabe der zusammenfassenden neben der Specialarbeit ganz zurückstellen zu können.

Es würde dann nur um so mehr flache Popularisirung, wie aus ähnlichen Gründen, weil die Berufeneren sich der zusammenfassenden Arbeit zu wenig widmen, in den Naturwissenschaften, Platz greifen. Bei der engen Beziehung der Nationalökonomie zum practischen Leben, zu den politischen, socialen Fragen, zu den Aufgaben der Gesetzgebung, bei der fortwährenden Beschäftigung der Tagespresse mit volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Fragen um so stärker und — um so gefährlicher. Dem engen Dunstkreis des Specialisten gegenüber, in welchem der Gelehrtendünkel, oft schon in recht jungen Jahren, besonders üppig wuchert, mag doch auch darauf hingewiesen werden, dass ja auch schon das Erforderniss des *akademischen Unterrichts* im mündlichen Vortrage zu einer solchen zusammenfassenden Arbeit nöthigt. Sie sollte demnach doch wohl in litterarischen Werken, wo an die Qualität nur noch höhere Anforderungen gestellt werden, nicht als etwas Müssiges, wissenschaftlich Geringwerthiges angesehen werden.

Sodann aber wird nur *durch die zusammenfassende Arbeit* etwas geleistet, was die blosse Specialarbeit überhaupt nie leisten und die Wissenschaft doch nicht entbehren kann, ja etwas, das für den wissenschaftlichen Fortschritt und rückwirkend für fruchtbare Specialarbeit selbst wieder von entscheidender Bedeutung ist: *die richtige Würdigung alles Einzelnen für das Ganze der Wissenschaft.*

Nur die zusammenfassende Arbeit zeigt die wahre Bedeutung der Ergebnisse der Specialarbeit, die Lücken der Erkenntniss, welche geblieben, die Resultate, welche

gewonnen sind; weist auf die wichtigen weiteren Aufgaben hin; führt zu den richtigen Fragestellungen auch für die Specialarbeit; verhütet, wozu der Specialist so leicht geneigt ist, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht; mahnt — auch ein „ethisches Moment" — die Specialforschung und ihre Jünger zur Bescheidenheit, indem sie ihr die oft für das Ganze der Wissenschaft so geringfügige Wichtigkeit ihrer „Forschungsergebnisse" klar macht; die Neigung zur Ueberschätzung dessen, was der eigenen Schulrichtung angehört, zur Unterschätzung dessen, was einer anderen Richtung zu verdanken ist, auf die sachliche Berechtigung prüft.

Man wird sonach bei objectiver Betrachtung zugeben müssen, dass hier wie überall zusammenfassende und Specialarbeit neben einander herzugehen haben, keine der anderen entbehren kann, beide gleich werthvoll sind. Die zusammenfassende ist auch gewiss nicht die in Hinsicht der Geistesthätigkeit und Geistesanspannung leichtere. Im Gegentheil wegen ihres nothwendigen Durchdringens zu den leitenden Puncten, ihres geistigen Beherrschens des Materials, ihres Umfangs und ihrer Berührungen mit anderen Wissenschaften ist sie die weit schwierigere. Sie ist endlich jedenfalls auch diejenige, welche die Führung hat, wie insbesondere auch die Geschichte der Politischen Oekonomie in dem Einfluss der Werke der grossen Systematiker und derjenigen Autoren, welche mit den grossen Principienfragen sich beschäftigen, aller Werthlegung auf die monographische und specialistische Litteratur unerachtet, deutlich zeigt.

§. 9. Das Zusammenwirken verschiedener Autoren auf dem Gebiete der zusammenfassenden Arbeiten in Sammelwerken. Bei der Grösse und Schwierigkeit der zusammenfassenden Arbeit in der Socialökonomie und der auch auf diesem Wissenschaftsgebiete eingetretenen und sich immer mehr entwickelnden Specialisirung der Studien steht man nun freilich auch hier wie in anderen grossen Fachwissenschaften vor einem Dilemma.

Je mehr ein Einzelner für das ganze Gebiet die zusammenfassende Arbeit allein oder grösstentheils für sich zu leisten sucht, desto mehr versagen natürlich seine Kräfte, desto weniger wird er auf allen Theilen des Gebiets, was er freilich auch für die Bewältigung der zusammenfassenden Arbeit und für die genügende Leistung darin in einzelnen Theilen sein muss, selbst Specialist sein können. Desto langsamer kann seine Arbeit, wenigstens bei einem im grossen Styl angelegten umfänglichen Werke, vorrücken. Desto unwahrscheinlicher wird sie nach den gegebenen Verhältnissen der Lebensdauer, der Arbeitskraft und der für eine solche Arbeit dem Einzelnen verfügbaren Arbeitszeit vollendet werden. So werden grosse umfassende, ins Einzelne gehende Werke aus der Feder

Eines Autors allein auch bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Politischen oder Socialökonomie immer schwieriger.

Was Rau seinerzeit für ein übrigens auch viel kleiner, mehr noch als Grundriss angelegtes Werk noch leisten konnte, ist eben heute bei der seitdem eingetretenen Entwicklung und Specialisirung der Wissenschaft für Einen Mann allein kaum mehr möglich. Die Rau, die Roscher, die Stein sind freilich auch selten gesät. Selbst der Bienenfleiss eines Roscher hat über ein Menschenalter gebraucht, sein grosses Werk so weit zu fördern, wie es jetzt in den vier Theilen vorliegt. Ganz fertig ist es immer noch nicht und in der Anlage ist es ausserdem auf einen viel kleineren Umfang bestimmt, geht es auf Einzelnes nicht genauer ein. Die „principielle Erörterung" fehlt ihm grossentheils, gerade sie erfordert besonderen Raum, wird aber freilich auch m. E. allein den verschiedenen Seiten eines Problems erst gerecht. Der geniale L. Stein war sicher bis in sein hohes Lebensalter auch ein Mann von seltener Arbeits- und Verarbeitungskraft, wie seine umfangreichen, zum Theil, wie die kleine Verwaltungslehre und die Finanzwissenschaft, in mehreren Auflagen (3, bezw. 5) erschienenen, darin immer stark um- und überarbeiteten Werke, neben den zahlreichen kleineren, Aufsätzen, Zeitungsartikeln u. s. w., zeigen. Aber auch er ist trotz seiner Arbeitskraft, seiner Fähigkeit zum Formuliren, und trotz seiner flüchtigen Schnellarbeit — grade auch in seinen grossen Werken — mit seinem im grossen Styl angelegten Hauptwerke, der grossen Verwaltungslehre, nicht fertig geworden. Andere deutsche Werke gestatten nach Anlage und Ausdehnung keinen Vergleich. G. Cohn's auf eine Anzahl Bände berechnetes System ist doch von vornherein absichtlich in kleinerem Maassstab angelegt, aber einstweilen auch bei Cohn's grosser Arbeitskraft und schriftstellerischen Gewandtheit doch noch nicht über die zwei Bände der Grundlegung und der Finanzwissenschaft hinausgerückt. In der ausländischen Litteratur fehlt bisher ja fast allgemein noch grade der Theil, auf den wir Deutschen besonderes Gewicht legen, die practische Nationalökonomie, ferner die Grundlegung, eine besondere Forderung von meinem Standpuncte aus, vielfach auch die ausgebildete Finanzwissenschaft. Die fremden „Systeme" sind nach Anlage, Umfang und Inhalt in unserem Sinne „Compendien" oder wie die vortrefflichen Arbeiten L. Cossa's Grundrisse und kommen als solche nicht in Vergleich.

Diese Verhältnisse und die angedeuteten inneren und äusseren Gründe führen daher neuerdings auch, wie immer mehr schon länger auf anderen grossen Wissenschaftsgebieten, zur Entstehung von Sammelwerken, zu welchen sich verschiedene Autoren für ein im grösseren Styl angelegtes Werk vereinigen, unter formaler oder realer, doch auch in diesem Falle unvermeidlich sich in ihrer Einwirkung grosse Beschränkungen auferlegender Redaction eines Einzelnen oder einer Redactionsgesellschaft: das Princip der der heutigen Specialisirung jeder Fachwissenschaft entsprechenden Arbeitstheilung von förmlichen Encyclopädieen, wo es schon lange eingebürgert war, nun auch auf die zusammenfassende Arbeit in der einzelnen Wissenschaft übertragen. Ein immerhin wissenschaftsgeschichtlich bemerkenswerthes Entwicklungsstadium. Der unverkennbare äussere Erfolg dieses Vorgehens ist freilich nicht allein entscheidend, aber er beruht doch, zum Theil wenigstens, auch mit auf guten sachlichen Gründen.

Abgesehen von den „Staatslexicis", „Staatswörterbüchern" (Rotteck und Welcker, Bluntschli u. A.), die grade auch zahl- und umfangreiche volkswirthschaftliche Artikel

gebracht haben, ist auf verwandtem Gebiete zu erinnern an die v. Holtzendorff'schen Unternehmungen (Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Strafrecht), das Endemann'sche Handelsrecht, das grosse quellenreiche Marquardsen'sche Handbuch des öffentlichen Rechts, das Binding'sche Unternehmen; dann auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie namentlich an das Schönberg'sche Handbuch der Politischen Oekonomie, welches besonders gut eingeschlagen und in 9 Jahren bereits zur 3. Auflage, nunmehr in 3 starken Bänden, gediehen ist, ferner an das ausserordentlich umfang- und inhaltreiche, im Erscheinen begriffene Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter der Redaction von Conrad, Elster, Lexis, Löning, das zu der lexicalischen alphabetischen Form zurückgekehrt ist. Dem Vernehmen nach wird von Seiten einiger Anhänger der „historischen" Nationalökonomie trotz aller ablehnenden Haltung gegen die zusammenfassende, die „systematische" Arbeit, doch nunmehr auch ein derartiges zusammenfassendes Sammelwerk vorbereitet, unbekümmert um den Widerspruch mit der Auffassung eines Führers dieser Richtung, wonach es noch wenigstens ein paar Menschenalter dauern soll, bis derartige Arbeit neben der specialistischen und monographischen wieder am Platze sei. Aus der fremden Litteratur seien die französischen „dictionnaires" von Block, das im Erscheinen begriffene „nouveau dictionnaire d'économie politique" von L. Say und Challey, das vollends gross angelegte „dictionnaire de finances" von L. Say, Foyot und Lanjalley erwähnt.

Die Hauptvortheile, welche auch den äusseren Erfolg dieser Sammelwerke mit erklären und ihn gerechtfertigt erscheinen lassen, liegen auf der Hand: die Vereinigung vieler Kräfte, welche auf ihrem Gebiete Specialisten sind, der rasche Fortgang der Arbeit bei einem solchen System der Arbeitstheilung, die baldige Vollendung auch bei grossen umfassenden Werken, das schnellere Bedürfniss nach neuen Auflagen auch bei grossen kostspieligen Werken, wo sich dann auch eine innere sachliche Vervollkommnung durch die vereinigte Arbeit Vieler mit geringerer Mühe herbeiführen und immerhin die Einheitlichkeit etwas fördern lässt. Gewiss bedingen freilich, vollends bei dem hierauf berechneten mechanisch-alphabetischen System, das moderne Bedürfniss und die übermässige moderne Neigung, ein Werk bloss „zum Nachschlagen", zu rascher, flüchtiger Orientirung zu haben, den äusseren Erfolg dieser als „Nachschlagewerke" mit dienenden Sammelwerke wesentlich mit. Insofern fördern die letzteren nicht grade immer das ein zusammenhängendes Durchlesen und Durchdenken eines grösseren Werks verlangende solide wissenschaftliche Studium. Auch die Neigung zur Beschränkung auf Specialitäten wird aus den Kreisen der Wissenschaft leicht auf immer weitere Kreise durch diese Werke übertragen: gleichfalls keine unbedenkliche Folge.

Indessen der diesen Werken anklebende Hauptmangel ist noch ein anderer: die ungenügende, wenn nicht ganz fehlende Einheitlichkeit, die Lücken, die Widersprüche. Dieser Mangel ist nicht völlig zu beseitigen, auch nicht von einer wirklich thätigen Redaction, deren Macht ihren Mitarbeitern gegenüber doch unvermeidlich beschränkt ist. Je mehr Mitarbeiter, je mannigfaltiger die Standpuncte, je mehr die Abweichungen unter einander, desto mehr geht natürlich die Einheitlichkeit in die Brüche. Daraus ist weder der Redaction noch den Mitarbeitern ein Vorwurf zu machen: der Fehler liegt in der Aufgabe selbst, die Aufgabe aber ist durch die Entwicklung auch der Einzelwissenschaften gestellt worden. Auch die grosse Ungleichmässigkeit der Einzelarbeiten in formeller Hinsicht, in Umfang, Behandlungsweise lässt sich nicht genügend abstellen. Selbst die nahe Verwandtheit der Richtung, der Auffassung, des principiellen, des methodologischen Standpuncts hilft über diese Schwierigkeiten nicht hinweg. Es sind eben doch immer verschiedene Menschen und — Gelehrte, welche hier zusammenwirken und dabei unmöglich oder nur zum Schaden der Sache das Beste opfern können, was sie haben, ihre geistige Individualität. Man muss daher bei Sammelwerken mehrerer Autoren die Ansprüche in den angedeuteten Beziehungen beschränken und die unausbleiblichen Mängel in Betreff der Einheitlichkeit durch die erwähnten unverkennbaren Vortheile aufgewogen annehmen.

Je geringer die Anzahl der Mitarbeiter, je mehr dieselben wenigstens in gewissen Grundanschauungen über Methode, Aufgabe, Ziel übereinstimmen, je mehr die Vertheilung des Stoffs unter ihnen den Specialstudien, der Anlage, der Neigung eines Jeden entspricht und — das Wichtigste von Allem — je mehr die von dem Einzelnen bearbeiteten Theile selbständige Glieder und insofern einigermaassen wieder je

ein kleines Ganzes für sich darstellen, desto mehr werden die Vortheile des Zusammenwirkens die Nachtheile überwiegen und namentlich die Einheitlichkeit nicht gar zu sehr stören. Freilich bedingt aber eine kleinere Anzahl Zusammenarbeitender wieder eine Uebernahme grösserer Theile des ganzen Werks durch den Einzelnen, welcher dann nicht leicht in dem ganzen von ihm übernommenen Gebiete gleichmässig Specialist sein wird.

§. 10. **Arbeitstheilung in Sammelwerken der Politischen Oekonomie und speciell in diesem Werke.** In der Politischen Oekonomie liegt es nahe, nach den üblichen drei grossen Haupttheilen, der **theoretischen, allgemeinen**, der **practischen, speciellen Volkswirthschaftslehre** und der **Finanzwissenschaft** und dann etwa weiter auf dem grossen Gebiete der speciellen Volkswirthschaftslehre nach den **näher zusammenhängenden Gegenständen** den Stoff unter mehrere Mitarbeiter zu vertheilen. In der speciellen Nationalökonomie trennen sich die Einzelgebiete wieder nach sachlichen und mit Rücksicht auf die Arbeitstheilung der Studien auch nach persönlichen Gesichtspuncten und können demnach eher von verschiedenen Personen bearbeitet werden. Aehnliches würde von der Finanzwissenschaft gelten. Bei einem solchen Vorgehen werden auch die verbleibenden Mängel in Bezug auf Einheitlichkeit geringer werden können und weniger stören.

Schwieriger und misslicher ist eine **Theilung des allgemeinen theoretischen Theils** unter verschiedene Mitarbeiter und sonach die in der nunmehrigen Bearbeitung dieses Werks erfolgte Trennung der „Grundlegung“ von der theoretischen Nationalökonomie und die Uebernahme dieser beiden Theile durch verschiedene Personen. Denn gerade hier ist die Einheitlichkeit der Auffassung, Behandlung, Durchführung am Meisten Bedürfniss.

Wenn anderseits hier auch die zahlreichsten Berührungen mit allen jenen anderen Wissenschaften vorliegen, welche die Lösung der Aufgabe dem einzelnen Autor so erschweren, so wiegt selbst das daraus abgeleitete berechtigte Bedenken, dass ein Einzelner für sich dieser Schwierigkeiten weniger als mehrere vereint Herr werden dürfte, nicht so schwer, als das andere Bedenken, grade hier die nothwendige Einheitlichkeit bei einer Theilung der Arbeit unter verschiedene Personen zu sehr gefährdet zu sehen.

Ich gestehe daher zu, dass nur besondere Umstände diese Theilung der Bearbeitung der Grundlegung und der theoretischen Nationalökonomie unter verschiedene Personen in diesem Werke rechtfertigen können und dass das angedeutete Bedenken nicht ganz verschwindet.

Diese Erwägung hatte mich auch früher bestimmt, wenigstens die Grundlegung und die theoretische Nationalökonomie für mich zu reserviren und sie allein zu bearbeiten. Indessen die Ueberzeugung, die ich nach längerer Erfahrung gewinnen musste, dass meine Kraft und Zeit für eine auch hier geplante eingehende und umfang-

reiche Behandlung dieser Theile des Werks nicht ausreichen würde, — zumal neben der Uebernahme andrer Theile, wie vor Allem der Finanzwissenschaft und des Verkehrswesens, auf deren Gebieten ich mich am meisten als Specialist fühlen darf und wovon ich die Finanzwissenschaft schon grossentheils fertig gestellt hatte — diese Ueberzeugung bestimmte mich doch, meine Bearbeitung auf die Grundlegung nunmehr zu beschränken. Da es mir gelungen ist, als Bearbeiter für die theoretische Nationalökonomie einen mir in Richtung und Methode besonders nahe stehenden Gelehrten, welcher sich mit diesem Theile mit Vorliebe beschäftigt hat, zu gewinnen, darf ich auch hoffen, dass zwischen der Grundlegung und diesem anderen Theile des Werks keine zu grossen Differenzen in der Gesammtauffassung hervortreten. Völlig werden dieselben freilich hier wie auch zwischen mir und den anderen Herren Mitarbeitern in unseren verschiedenen Theilen und diesen Herren unter einander nicht zu vermeiden sein. Das muss man bei einem Sammelwerke verschiedener Autoren hinnehmen. In der practischen Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft werden etwa sich zeigende Meinungsdifferenzen übrigens auch bei der grossen Relativität aller Ansichten, welche grade hier anzuerkennen ist, weniger bedenklich.

Mehr stören kann wieder die verschiedene Auffassung zwischen den Bearbeitern der Grundlegung, der Theorie einer- und anderseits der Litteraturgeschichte. Erwünscht wäre deshalb gewiss wieder die Bearbeitung der letzteren durch den Bearbeiter der Grundlegung und der Theorie, um der grösseren Einheitlichkeit der Auffassung Willen. Indessen fühlte ich mich hier nicht Specialist genug und wagte es nicht, neben den anderen umfänglichen von mir übernommenen Arbeiten an diesem Werke mit Rücksicht auf Kraft, Zeit und Lebensdauer die Litteraturgeschichte selbst mit zu übernehmen, da ich nicht sicher war, ob es mir möglich sein würde, die erforderlichen weiteren Specialstudien in absehbarer Zeit zu Ende zu führen.

§. 11. **Die geistige Individualität der Gelehrten als Factor ihrer Arbeitsweise.** Bei den im Vorausgehenden, namentlich in den letzten vier Paragraphen behandelten Puncten und Fragen ist Eines Umstands noch nicht näher gedacht worden, welcher doch gerade für jede wissenschaftliche Arbeit von entscheidender Bedeutung ist. Er hat bisher auch selten gebührende Würdigung, in der Regel gar keine weitere Beachtung gefunden. Ich meine: die geistige Individualität jedes einzelnen Mannes der Wissenschaft und wissenschaftlichen Schriftstellers, wie sie nicht nur im selbstverständlich so verschiedenen Maasse, sondern vor Allem auch in der naturgegebenen Art seiner Anlage, Begabung, und wesentlich davon abhängig in seiner wissenschaftlichen Methode und Arbeitsweise, seiner Neigung, Richtung, seinem Studiengang, seinen Studienobjecten hervortritt und schliesslich doch seine ganze geistige Arbeit beherrscht. In der Kunst, wo es freilich offener liegt, im practischen Leben und Wirken ist die Bedeutung dieses Factors weniger verkannt worden. In der Wissenschaft glaubt man sie ignoriren oder das Mitspielen eines solchen Factors selbst für unerlaubt halten zu sollen. Aber er lässt sich einmal nicht eliminiren.

Namentlich bei den üblichen Schulstreitigkeiten über die „richtige Methode", wie sie neuerdings auch in der deutschen Nationalökonomie so anmuthig geführt werden, in der einer bestimmten geistigen Individualität entsprechenden litterarischen Kritik der Arbeiten anderer „Richtungen" zeigt sich die Ignorirung oder falsche Be-

urtheilung des Mitspielens jenes Factors in recht unerfreulichen Folgen: hochmütiges, bornirtes, schulmeisterliches Absprechen über andersartige Leistungen, als die eigenen und der der geistesverwandten Freunde. Beurtheilung aller litterarischen Arbeiten immer nur an dem Maassstab der eigenen geistigen Individualität, die damit wie selbstverständlich zur allein berechtigten gemacht und zur Alles allein entscheidenden — „päpstlichen" — Instanz erhoben wird, was denn manches Weitere, auch für die äusseren Lebensverhältnisse und persönlichen Bestrebungen nicht Unwichtige, aber wenig Erwünschte mit sich führt.

Man wendet freilich wohl ein, die wissenschaftliche Methode sei etwas durchaus Objectives, nichts Subjectives, die „richtige" Methode sei durch Lehre und Beispiel übertragbar und müsse im Interesse „wahrer Wissenschaft" übertragen werden, was „Duldung" in der litterarischen Kritik u. s. w. gegen Vertreter „falscher" Methode ausschliesse.

So wird etwa gegenwärtig seitens der „historischen Nationalökonomie" das Auftreten gegen die rückständigen Anhänger veralteter „Schuldogmatik", Seitens „historisch-psychologisch inductiver Forscher" gegen die alten Sünder der „abstracten Deduction", Seitens der Specialisten und Monographen gegen die Systematiker, zumal gegen die, welche mit unzulänglichen Mitteln weit verfrüht „Systeme zusammenschmiedeten", „Theorieen construirten," zu rechtfertigen, mindestens zu entschuldigen gesucht.

Allein nicht nur liegt hier eine besten Falles sehr übertriebene Geringschätzung einer anderen als der eigenen Methode und eine gleich übertriebene Ueberschätzung der eigenen Methode und deren Leistungsfähigkeit vor, — m. E. auch eine confuse methodologische Auffassung und Stellung, mit in Folge der unzulänglichen Unterscheidung der verschiedenartigen Aufgaben der Wissenschaft (§. 55 ff.) —: selbst davon abgesehen, ist es eben ein Irrthum, dass die Methode und alles, was mit ihr in Betreff der wissenschaftlichen Auffassung, Stellungnahme, Aufgabestellung u. s. w. zusammenhängt, etwas so durchaus Objectives, durch Lehre Uebertragbares sei. Die Methode und Arbeitsart eines Jeden ist wesentlich mit bedingt durch seine geistige Individualität, die der Einzelne so wenig wie seine physische Eigenart abstreifen kann. Dass er danach in bestimmter Weise arbeitet und nach dem ihm innewohnenden eigenen Maassstab die Arbeit Anderer beurtheilt, ist daher auch nicht zu tadeln. Was aber bei aller Anerkennung einer gewissen „Naturgebundenheit" auch der einzelnen geistigen Individualität verlangt und auch erreicht werden kann, ist nur, dass Jeder sich der Grenzen, die ihm hiernach gesteckt sind, bewusst wird und dass er den seiner eigenen Individualität entsprechenden Maassstab anderen Individualitäten gegenüber nicht für den allein richtigen hält. So wird grössere Gerechtigkeit gegen Andere, aber auch gegen sich selbst und die Erkenntniss erreicht werden, dass gerade auch auf wissenschaftlichem Gebiete die Leistungen, welche von der

Verschiedenheit der geistigen Individualität abhängen, sich zu ergänzen haben, — nach dem alten Worte: es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist. Nur so wird man, im wahren Interesse der Wissenschaft, dahin gelangen, dass ein Problem nach den verschiedenen Seiten, welches es bietet, genügend behandelt wird. Wenn in irgend einer Wissenschaft, so ist das aber in der Politischen Oekonomie als einer Socialökonomie wichtig.

Der leidige, hüben und drüben einseitig und verbitternd, mit verletzendem Hochmuth und engem Blick aber am Meisten von der jüngeren deutschen historischen Schule — z. B. in den Urtheilen über Ricardo, über die neuere verdiente österreichische „deductive Schule" — geführte Methodenstreit liefert zahlreiche Belege für das Gesagte. Die Einen werfen den Anderen vor, dass sie einseitig „deductive", „dogmatische", die letzteren jenen, dass sie einseitig „inductive Köpfe" seien. Hiermit bestätigen sie nur die Wahrheit, dass grade in dieser Hinsicht die geistigen Individualitäten nach ihrer Naturanlage sich eben unterscheiden. Daraus sollte man entnehmen, wie gleichfalls aus einer unbefangenen Prüfung des Wesens, der Vorzüge, der Mängel jeder der beiden Hauptmethoden, aus einer Untersuchung der Voraussetzungen beider, der Anwendbarkeit derselben je nach den speciellen Aufgaben, welche vorliegen, folgt, dass beide Methoden und die mit ihnen Arbeitenden sich zu ergänzen haben. Statt dessen glaubt der Eine auf den Anderen herab sehen zu können, weil er anders argumentirt, anders arbeitet, sich andere Fragen, der Wissenschaft andere Aufgaben zur Lösung stellt, als er!

Gewiss ist der „ideale" wissenschaftliche Kopf derjenige, welcher in sich die Eigenschaften des deductiven und inductiven Kopfes gleichmässig vereinigt. Aber solche Ideale schafft die Natur auch im geistigen Leben nur in den aller seltensten, dann freilich phänomenalen Fällen. In der Regel überwiegt die eine oder andere Geistesanlage, mitunter bis zu dem Grade, dass es dem specifisch „deductiven" oder „inductiven Kopf" schwer fällt, für die Beweisführung des Anderen Verständniss zu erlangen. Nicht selten wird mit einer solchen einseitigen Beanlagung eine besondere geistige Leistungsfähigkeit in der betreffenden Richtung verbunden sein. Aber wenn das dazu führt, der eigenen Auffassungs- und Arbeitsweise eine absolute statt einer immer nur relativen Berechtigung beizulegen und umgekehrt etwa derjenigen des Andersbeanlagten nicht einmal eine solche relative Berechtigung zuzugestehen, so liegt doch eine grosse persönliche Beschränktheit vor. Dieselbe wird dadurch nicht entschuldigt, dass sie auf „ehrlicher Ueberzeugung" beruht und wird, mit dem üblichen Hochmuth gegen den Anderen verbunden, vollends unentschuldbar.

Gewiss hängt es mit dieser naturgegebenen Verschiedenheit der geistigen Anlage zusammen und ist insofern in gewissen Grenzen auch berechtigt, ja völlig gar nicht anders möglich, dass ein Jeder nach seiner Anlage sich seine Aufgaben in der Wissenschaft sucht. Auch das ist begreiflich und nicht unberechtigt, dass ein Jeder Interesse und Werth der Arbeiten Andrer darnach bemisst, wie weit diese eben seiner eigenen, von seiner individuellen Anlage bedingten Auffassung und Richtung entsprechen: m. a. W. er wird danach unwillkührlich mehr oder weniger sympathisch oder antipathisch zur fremden Leistung stehen. Das ist sein gutes Recht. Aber er kommt ins Unrecht, wenn er sich verleiten lässt, sein Urtheil zum allgemein giltigen erheben zu wollen, es für objectiv auszugeben, während es nur ein subjectives, nicht nach seinem Willen, aber wohl nach seiner Geistesanlage ist. Der Einzelne wird z. B. auf dem Gebiete unserer Wissenschaft seiner geistigen Individualität nach eine deductive oder eine inductive Beweisführung für überzeugender halten, für sich mit Recht, aber als allgemeine Norm für Alle, auch für Andersbeanlagte, eben nicht mit Recht. Das möchte in der Hitze des Methodenstreits auch oft vergessen worden sein.

Gefährlich für die Entwicklung der Wissenschaft, wie auch ethisch in so mancher Hinsicht bedenklich, wird es vollends, wenn nun eine einer bestimmten Geistesanlage entsprechende methodische Richtung durch An- und Zusammenschluss verwandter „Köpfe" zu einer „Schulrichtung" oder „Schule" wird, wie in Epigonenperioden

in Wissenschaft und Kunst so leicht. Dann bestärkt man sich gegenseitig — „unter sich“ — nur immer mehr in der Einseitigkeit. Die Schulrichtung führt zur — „Verschulung“, wofür die Geschichte der Wissenschaften und der Künste so manche bedauerliche Beispiele geliefert hat.

Es ist nicht überflüssig und nichts weniger als ein hors d'oeuvre in diesem Werke und an dieser Stelle, das Vorausgehende einmal hervorzuheben, gegenüber Tendenzen, welche sich auch in der deutschen Wissenschaft zeigen. Auch in der Politischen Oekonomie soll dann wohl nur Eine Arbeitsweise, nur Eine Aufgabestellung gelten. Mit der Frage, von der wir ausgingen, — Beziehung von Special- und zusammenfassender, analytischer und synthetischer, historischer und systematischer, descriptiver und principiell erörternder Arbeit und Berechtigung auch immer der zweiten in dieser Reihe neben der ersten — hängt das Gesagte auch eng genug zusammen. Denen, an deren Adresse diese Apostrophe geht, möchte ich, das Dichterwort etwas verändernd, zurufen:

„Was man den Geist der Wissenschaft heisst,
Das ist am End der Herren eigener Geist,
In dem die Wissenschaft sich bespiegelt.“

Zur Herstellung eines allseitig befriedigenden wissenschaftlichen Werks im grossen Styl über Socialökonomie sind geistige Eigenschaften, Fähigkeiten, Studien und Kenntnisse erforderlich, wie sie seit A. Smith wenigstens noch nicht wieder in Einer Persönlichkeit in genügendem Maasse vereinigt gefunden worden sind und wie sie heute zu vereinigen nach einer Entwicklung von vier Menschenaltern freilich auch viel schwerer geworden ist, als zu Zeiten A. Smith's. Um einmal durch Namennennung — wenigstens einiger Hauptnamen — concret zu werden: die speculative Abstractions- und Constructionsfähigkeit und geniale Intuition eines Schäffle und L. Stein, eines Rodbertus und Marx, die dialectische Fähigkeit beider letzteren und eines Engels, Lassalle, die deductive Begabung und logische Schärfe eines Ricardo, Hermann, v. Thünen, Marx, Knies, Neumann, Menger, die Tiefe und vielseitige geschichtliche Auffassung und Bildung eines Roscher, Knies, Rodbertus, Schmoller, die Genialität auf statistischem Gebiete eines Engel, die geniale Verknüpfung des Oekonomischen und Politischen bei einem List, die systematische Gründlichkeit, Nüchternheit und Objectivität eines Rau, — Alles dieses und noch manches Weitere, wie ausgedehntestes und intensivstes Specialstudium auf allen Gebieten der Theorie und Praxis der Volkswirthschaft in Gegenwart und Vergangenheit, wie genaueste Fühlung mit allen den früher genannten Wissenschaften, welche für uns als Hilfswissenschaften in Betracht kommen, müsste sich vereinigen, um alle Ansprüche befriedigen zu können. Man wird sich eben deshalb bescheiden müssen.

§. 12. Die Bearbeitung der Grundlegung. Zumal für denjenigen Theil dieses Werks, welcher doch der schwierigste nach seiner Aufgabe sein möchte, für die Grundlegung, bin ich mir voll bewusst, dass es sich nur um Versuche handeln kann, welche milder Beurtheilung bedürfen.

Mit diesen Versuchen mache ich nicht den Anfang. Namentlich Schäffle ist mir darin schon in seinem gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft mit gutem Erfolge vorangegangen (s. u. S. 42 ff.) Er und Rodbertus (s. u. S. 39 ff.) sind die beiden zeitgenössischen Schriftsteller, welchen ich mich für Anregungen zu Ausführungen, wie denen in der Grundlegung, am Meisten verpflichtet fühle. In wichtigen Lehren, besonders in denjenigen über die Organisation der Volkswirthschaft, speciell über das gemeinwirthschaftliche System schliesse ich mich näher an Schäffle an. Auch Knies' Hauptwerk bin ich besonderen Dank schuldig. Dasselbe ist in einer Hinsicht ebenfalls als ein Versuch einer Grundlegung, welcher von einem anderen wissenschaftlichen Standpuncte ausgeht, anzusehen. Diesem Standpuncte stehe ich aber nicht so fern, als es scheinen könnte.

Meinem wissenschaftlichen Standpuncte gemäss strebe ich auch in der „Grundlegung“ nach systematischer Behandlung und

unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Grenzen nach dogmatischer Formulirung und abstracter Fassung der Ergebnisse der Untersuchung.

Dies Bestreben, wie das ähnliche Schäffle's, erfährt zwar von der jüngeren deutschen historisch-nationalökonomischen Richtung den Vorwurf, es sei nicht richtig, die veraltete Schuldogmatik durch eine neue „Dogmatik" zu ersetzen, statt sich auf Darstellung des historischen Verlaufs der wirthschaftlichen Erscheinungen und Entwicklungen zu beschränken, neue unhaltbare und mindestens verfrühte Versuche der Systematisirung zu machen, statt concret zu describiren, zu schildern, unreale Abstractionen zu bilden. Indessen, diesen Vorwurf ertrage ich auch mit Schäffle zusammen ruhig. Zur Widerlegung genügt es hier, auf das Vorausgeschickte, ferner auf die Erörterungen im 2. Kapitel der Einleitung (besonders §. 15), sowie auf das spätere Kapitel von Aufgabe, Methode und System im ersten Buche Bezug zu nehmen. Im Uebrigen gilt es aber bemüht zu sein, soweit die Kräfte reichen, durch das Werk selbst die ja nicht in jeder Hinsicht unrichtigen Bedenken zu widerlegen, welche mit jenem Vorwurfe in Verbindung stehen[1]).

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle nur noch, dass Ziel und Aufgabe, welche mir gerade in der Grundlegung vorschweben (§. 7), die principielle Widerlegung der „britischen Oekonomik", des „Systems der freien Concurrenz" und die Ersetzung dieser Lehre durch eine besser fundamentirte Socialökonomie, der individualrechtlichen durch eine socialrechtliche Auffassung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, unbedingt systematische Behandlung, dogmatische Formulirung und abstracte Fassung der Ergebnisse fordern.

Nur diese, nicht die „historische Darstellung" der Entwicklung einzelner wirthschaftlicher Erscheinungen und Einrichtungen, auch nicht die kritische Analyse und Beurtheilung einzelner wirthschaftlicher, socialer Zustände, endlich auch nicht die Erörterung einzelner Reformfragen kann das leisten. In der Grundlegung handelt es sich vornemlich um zwei freilich eng zusammenhängende, aber doch theoretisch und practisch zu unterscheidende Reihen von Problemen, nicht nur um zwei einzelne Probleme: um die allgemeinsten Principienfragen einmal der Organisation, zweitens der Rechtsordnung der Volkswirthschaft. Die Beschäftigung mit diesen Problemen und, so weit das in der Wissenschaft möglich ist, die Lösung derselben, führt nothwendig zu der Behandlungsweise des Gegenstands nach den angedeuteten Zielpuncten.

[1]) Vgl. unten in §. 16 das über Schmoller Gesagte und dessen dort erwähnte bezügliche Ausführungen. Den Schmoller'schen verwandte Ansichten bei einem meiner Kritiker, A. Held, „über einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie", Hildebrand's Jahrbücher 1876, B. 27, S. 144 ff. Ebendaselbst aber auch eine andere Stimme hierüber, H. v. Scheel, 1877, B. 28, S. 131. Ob meine Vorwürfe über die überhebende Art der jüngeren historischen Richtung gegenüber anderen Richtungen und Arbeitsweisen unbegründet sind, mag ein Citat einer neuesten bezüglichen Aeusserung G. Schmoller's beantworten. Derselbe sagt (Preuss. Jahrbücher, 1892, I, 458): „Leben wir doch in einer Zeit, in der, um mit Taine zu reden, die wissenschaftlichen Operationen auf dem Gebiete der Moral- und Staatswissenschaften nicht mehr, wie es wünschenswerth wäre, ausschliesslich in den Händen von geschickten, scharfsinnigen und vorsichtigen Geschichtsforschern, Rechtgelehrten und Volkswirthen ruhen, sondern ebenso sehr in denen von Stubengelehrten, Dilettanten und öffentlichen Marktschreiern. Die Folge sind halbfertige Entwürfe von Wissenschaften, voreilige Systeme, „„heillose Compositionen und mörderische Explosionen"" —." Sapienti sat.

Zweites Kapitel.

Verhältniss zu anderen Standpuncten und litterarische Nachweisungen für die Grundlegung.

§. 13. Der Socialismus. Der Standpunct dieses Werks steht in der historischen Grundauffassung des Wirthschaftslebens als eines mit der wirthschaftlichen Rechtsordnung in Wechselwirkung stehenden Entwicklungsprocesses und in der Kritik der Theorie und Praxis des ökonomischen Individualismus dem wissenschaftlichen Socialismus nahe, er deckt sich aber auch in diesen Puncten nicht mit ihm. Er weicht noch mehr und principiell von ihm ab in den positiven Lehren und Forderungen hinsichtlich der der Annahme nach naturnothwendigen Weiterentwicklung der heutigen privatkapitalistischen Wirthschaftsperiode zur voll und ganz socialistischen, auf der Grundlage des alleinigen gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, Boden und Kapital, d. h. zur rein gemeinwirthschaftlichen statt der privatwirthschaftlichen oder der combinirt gemein- und privatwirthschaftlichen Organisation.

Der wissenschaftliche Socialismus, und zwar vornemlich doch erst in der ihm durch die Deutschen gegebenen Form und tieferen Begründung, der Verdienste der früheren Engländer und Franzosen unbeschadet[1], hat in der Unterscheidung der reinökonomischen und der historisch-rechtlichen Auffassung und der bezüglichen Kategorieen des Wirthschaftslebens, im Nachweise der Wechselwirkung zwischen Recht, auch Privatrecht und Wirthschaft, in der Darlegung des Einflusses der Productionstechnik auf Wirthschaft und Recht, in der Aufdeckung und Erklärung der für die grossen geschichtlichen Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft und damit schliesslich auch der Politik und Cultur mit maassgebenden materiellen Factoren sich m. E. unzweifelhafte Verdienste ersten Rangs erworben, auch hier grössere als irgend eine andere Richtung der neueren Nationalökonomie. Gerade den vom Socialismus ausgehenden Anregungen entspringt das Bedürfniss, die alte mehr noch privatökonomische „Politische" in eine wahre „Socialökonomie" hinüberzubilden und er, der Socialismus, giebt dazu auch die wichtigsten Hilfsmittel an die Hand.

---

[1] So hoch ich Anton Menger's Schrift „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" (s. u. §. 14) auch bezüglich der litterarhistorischen Seite schätze, so glaube ich doch, Menger thut Rodbertus und Marx Unrecht mit dem Vorwurfe, sie hätten „ihre wichtigsten socialistischen Theorieen englischen und französischen Theoretikern entlehnt, ohne die Quellen zu nennen" (s. Vorwort zu Menger's Schrift), was ihm zu beweisen auch nicht gelingt. Aehnliche, ja gleiche Ideen und selbst diesen angemessene sehr ähnliche Fassungen beweisen das noch nicht. (S. a. a. O. 1. Aufl. S. 53.) Ebensowenig wird Menger darin beizustimmen sein, dass Rodbertus und Marx „von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit bei Weitem übertroffen wurden". Auch für Proudhon haben ja Andere mitunter alles Verdienst in Anspruch genommen, das gewöhnlich Rodbertus und Marx zugeschrieben wird. Diese beiden sind es aber doch vornemlich, welche den „Socialismus" als ökonomische Doctrin begründet und von dem Phantastischen und Vagen der nicht-deutschen früheren Socialisten losgelöst, ihn zu einem nationalökonomischen System erhoben haben.

Meine wesentlichen und principiellen Abweichungen vom Socialismus ergeben sich schon aus dem Früheren (§. 2, 3) und werden in diesem ganzen Werke überall näher hervortreten. Sie betreffen die einseitige und übertreibende Hervorhebung des leitenden Gedankens der „materialistischen Geschichtsauffassung“, ferner die vollends einseitigen Consequenzen, welche aus letzterer zur Erklärung der geschichtlichen Entwicklung des Wirthschaftslebens und gar erst des ganzen Gesellschafts-, Cultur- und geistigen Lebens gezogen werden. Alle anderen Factoren, selbst Volksanlage, Religion und die von ihr ausgehenden Motive und die Legion sonstiger Umstände ignorirt der in jener materialistischen Geschichtsauffassung befangene Socialismus oder er leugnet ihre Selbständigkeit oder er sucht sie gar in gewaltsamster Weise auf die materiellen, technischen, wirthschaftlichen Verhältnisse und Zustände allein zurückzuführen: eine Prokrustesmanier[1]). Meine Abweichungen sind endlich, in Zusammenhang mit dem eben Gesagten und nach den früheren Ausführungen vor Allem psychologischer Art.

Wesentlich daraus folgt für mich die Unmöglichkeit, dem Socialismus in seinen m. E. vor Allem psychologisch unhaltbaren Consequenzen bezüglich der Weiterentwicklung von Volkswirthschaft und Rechtsordnung und in seinen „zukunftstaatlichen“ Phantasieen mich anzuschliessen. Ich kann nicht zugeben, dass hier der Socialismus den Weg „von der Utopie zur Wissenschaft“ (Fr. Engels) schon zurückgelegt hat, sondern finde ihn noch tief in der Utopie stecken geblieben. Das hindert mich nicht, auch hier Einzelnes als erwägenswerth und ausführbar anzusehen, mehr als andere meiner Fachgenossen, oder, in der Terminologie des Tages, „Staatssocialist“, nicht „voller (radicaler) Socialist“ zu sein[2]).

Auch alle diese Vorbehalte und Abweichungen hindern mich ebensowenig, den hohen, vor Allem kritischen — aber nicht nur kritischen — Werth der deutschen socialistischen Hauptlitteratur für die Fortbildung der Politischen Oekonomie zur Socialökonomie anzuerkennen. Die Schriften von Rodbertus, Marx, Engels, Lassalle sind ein Ferment ohne Gleichen. Die jüngeren socialistischen Theoretiker haben freilich im ausgeprägtesten und ungünstigsten Maasse, litterargeschichtlich betrachtet, den Character des blossen Epigonenthums, einer „Schule“, ja einer „ver-

[1]) Zeuge des mehr noch Engels als schon Marx, vollends aber beider „jüngere Schule“, wie sie z. B. in der „Neuen Zeit“, in der „Volkstribüne“ sich äussert.

[2]) Ich beziehe mich hierfür ausser auf dies Werk auf meine beiden Aufsätze „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“ in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaften, B. 43, 1887, eine polemische Auseinandersetzung mit Roscher und besonders mit L. Stein zu Gunsten des Staatssocialismus. S. ferner verschiedene principielle Ausführungen in meiner Finanzwissenschaft, so I. 3. Aufl. §. 27, S. 45 ff., und II, 2. Aufl. S. 207 ff., 381 ff., sowie meinen Aufsatz über „sociale Finanz- und Steuerpolitik“ in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung B. 4, 1891 und meine Rede über das neue socialdemokratische Programm auf dem evangelisch-socialen Congress (April 1892).

schulten" Secte. Aber einzelne Talente, wenn auch, wie Bebel, stark dilettirende, fehlen sicher auch hier nicht.

Der üble Einfluss des politischen Parteilebens, der agitatorischen Verwerthung der wissenschaftlichen Doctrin tritt hier grell zu Tage: eine Unduldsamkeit gegen alle anderen Richtungen, gegen die „Bourgeoisökonomen", ein bornirtes, hochmüthiges Absprechen über alles, was nicht auf den Socialismus als Wissenschaft schwört, eine Verhöhnung aller abweichenden Meinungen, die auch immer nur auf Mangel an Consequenz oder an geistiger Fähigkeit oder gar an moralischem Muthe zurückgeführt werden. Auch hier sind es, wie gewöhnlich, die Jüngsten, „die Neusten, die am Meisten sich erdreusten", — wieder der alte gemeinsame Zug des „Menschenthums". Das giebt nicht gerade einen guten Vorgeschmack für die „Freiheit der wissenschaftlichen Forschung" im socialistischen Zukunftsstaate und für den wissenschaftlichen Fortschritt in diesem, — und eine Weiterentwicklung in Wissenschaft und Leben würde doch auch gerade nach der „Evolutionstheorie" und „materialistischen Geschichtsauffassung" hier eintreten müssen! Es offenbart sich so schon die Gefahr, dass der Socialismus aus einer „Wissenschaft" eine — Glaubenslehre werde, der Lehrsatz zum Dogma. Nebenbei bemerkt: diejenige Seite des Socialismus, welche auch practisch die gefährlichste Folge der socialdemokratischen Agitation sein möchte.

Wir beschränken uns hier absichtlich auf Angaben über die deutsche socialistische Litteratur, weil gerade diese für die in die Grundlegung gehörenden Fragen allgemeinere Bedeutung gewonnen hat. Für die sonstige, namentlich englische und französische, muss hier auf die Litteraturgeschichte verwiesen werden. Ueber die ältere englische hat Anton Menger jüngst neue Aufschlüsse gegeben (S. 37 Note 1). Auch hier gilt, was Eingangs (§. 1) von Smith gesagt wurde: Der entscheidende Einfluss auf die Theorie der Nationalökonomie geht von den deutschen Socialisten aus, auch wenn dieselben nicht die ersten Vertreter dieses Standpuncts gewesen sind, und auch wenn sie, was ich freilich bestreite, an wissenschaftlicher Bedeutung unter den Fremden, den Engländern und Franzosen, stehen sollten.

Vor Allen ist Rodbertus zu nennen, dessen fast sämmtliche grösseren und kleineren, auch, wegen gelegentlicher Excurse, die practischen und historischen Arbeiten hierher gehören. In allen finden sich geistvolle geschichtsphilosophische, echt socialrechtliche Ausführungen. Dieselben behaupten ihren Werth auch für denjenigen, welcher, wie ich, in wichtigen Principienpuncten und Theoremen, so in der Lehre von der Grundrente, von der Krisis, in der Bevölkerungslehre und in den practischen Vorschlägen Rodbertus vielfach nicht beistimmt. S. namentlich: „zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände", 1. Heft, 5 Probleme, Neubrandenburg und Friedland 1842. im Abriss von J. Zeller, mit Anhängen (auch dem 1. socialen Brief), Berlin 1885. — Sociale Briefe an v. Kirchmann. No. 1—3, Berlin 1850—51, No. 2 und 3 in 2. Auflage noch von Rodbertus selbst besorgt u. d. T. „zur Beleuchtung der socialen Frage", Berlin 1875; 2. Aufl. dieser Ausgabe, herausgeg. von Moritz Wirth, Berlin 1890. Neue Ausgabe des 1. Briefs, mit kleinen Aenderungen von Rodbertus selbst, in „Aus dem litterarischen Nachlass von Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow", herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak, III. Band, „Zur Beleuchtung der socialen Frage, Theil II", Berlin 1885, daselbst S. 93—192. In demselben Werke Band II, „das Kapital, 4. socialer Brief", Berlin 1884. S. ferner in Band III den Aufsatz aus 1837 „Rodbertus' staatswirthschaftliche Ideen vor 50 Jahren. Die Forderungen der arbeitenden Classen", S. 193—223. Aus den kleineren Schriften von Rodbertus auch noch: über den Normalarbeitstag, zuerst in der Berliner Revue 1871, später in der Tüb. Ztschr. f. Staatswissenschaft B. 34. 1878, S. 323 ff., nebst Briefen von Rodbertus und Peters darüber, und in dem gen. Werk von Zeller. sowie in dem Sammelband „Kleine Schriften von Rodbertus" herausgeg. von Moritz Wirth. Berlin 1890. Aus den practischen Arbeiten von Rodbertus s. in der Schrift „zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes", 2 Theile, Jena 1869 (auch in 2. Aufl. Berlin), gelegentliche Excurse, so (in der 1. Aufl.) II, S. 265 ff. Aus den historischen Arbeiten über altrömische Agrar- und Steuerverhältnisse gleichfalls Excurse, Hildebrand's Jahrbücher B. 2, 4, 5, 8, so die Ausführungen principieller Art über den Unterschied antiker und moderner Volkswirthschaft (IV, 341—350, V, 268 ff., VIII, 437 ff.). Manches gerade auch für die Grundlegung Beachtenswerthe

in den Briefen von Rodbertus, so in denen an mich, in meinem Aufsatze „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow“, in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 34, 1878, S. 199 ff.; z. B. über die Behandlung der Nationalökonomie und ihrer Grundbegriffe S. 220 ff., ferner namentlich in den Briefen an Rudolf Meyer, von diesem herausgegeben u. d. T. „Briefe und socialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow“, 2 Bände, Berlin 1881 (ohne Jahreszahl); s. auch über Rodbertus in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs, 1891, B. 1 (Autobiographisches und Briefe).

Aus der „Rodbertus-Litteratur“ s. meinen vorgenannten Aufsatz, meine Vorworte bezw. Einleitungen zu der von mir in Verbindung mit Schuhmacher, später mit Kozak besorgten Herausgabe von 3 Bänden „aus Rodbertus' litterarischem Nachlass“; ferner Th. Kozak, Rodbertus' socialökonomische Ansichten, Jena 1882 (daselbst Uebersichten von Rodbertus' Publicationen S. 7 ff., 357); G. Adler, Studie über Rodbertus, 1883; H. Dietzel, C. Rodbertus, 2. Abtheil. (Leben und Socialphilosophie), Jena 1886/1888; Moritz Wirth, Rodbertus, in der Allgem. deutschen Biographie, B. 28 [1]).

Von den neueren Vertretern des deutschen demokratischen wissenschaftlichen Socialismus ist doch auch neben der überall mitspielenden Tendenz und den Uebertreibungen der Kritik des Bestehenden grade für die Fragen der Grundlegung in Bezug auf den Aufschluss der Erkenntniss der thatsächlichen wirthschaftlichen Entwicklung und der Bedingungen dafür und in Bezug auf ökonomische Grundprobleme Ausserordentliches geleistet worden. Das kann, und muss man m. E. ihnen, wie Rodbertus gegenüber, anerkennen, auch wenn man wiederum vielfach den Ergebnissen Doctrinen, (Werthlehre!) und Forderungen nicht beistimmt.

Das Wichtigste rührt von K. Marx her. Es genügt hier, die Hauptschriften zu nennen. S. namentlich dessen „zur Kritik der Politischen Oekonomie“, 1. Heft. Berlin 1859. Dann das Hauptwerk der ganzen betreffenden Litteratur: das Kapital Kritik der politischen Oekonomie, 1. B. der Productionsprocess des Kapitals, 1. Aufl., Hamburg 1867, 4. Aufl. herausgeg. von Fr. Engels, 1890 2. B., der Circulationsprocess des Kapitals, nach Marx' Tode von Engels herausgegeben, Hamburg 1885. Ein Abriss der Doctrin für den Zweck der Agitation ist das „communistische Manifest“ von Marx und Engels 1848 (5. deutsche Ausg. Berlin). Eine populäre Darstellung lieferte ein jüngerer socialdemokratischer Autor K. Kautsky, K. Marx' ökonomische Lehren, Stuttgart. S. über Marx u. A. Gross, K. Marx, Leipzig 1885 (erweitert aus der deutschen Biographie). Ebenfalls K. Marx, Elend der Philosophie (Antwort auf Proudhon's Philosophie des Elends), Deutsch Stuttgart 1885. — Vgl. auch den Brief von Marx zur Kritik des

[1]) Ueber — unnütze, übrigens von Rodbertus durch unrichtige Auslassungen mit verschuldete — Prioritätsstreitigkeiten zwischen Rodbertus und Marx s. u. A. Fr. Engels im Vorwort zu Marx' Capital B. II Hamburg 1885, S. VIII ff., sowie in der Vorrede zur deutschen Ausgabe der Marx'schen Schrift, „das Elend der Philosophie“, Stuttgart 1885, und dazu meine Bemerkungen in der Einleitung zum 3. Bande von Rodbertus' litterarischem Nachlass S. XXVII—XXXI. Der Vorwurf eines Plagiats von Rodbertus gegen den grossen demokratischen Socialisten ist nach Engel's überzeugender Darstellung sicher unrichtig. — Ueber einen thörichten Streit, welcher sich über Rodbertus' litterarischen Nachlass und speciell über meine behauptete Mitschuld an der Gefahr von Verlusten Rodbertus'scher Schriften erhoben hat, durch einen überspannten Rodbertusianer, Moritz Wirth, Verfasser eines anderen sonderbaren Buchs „Bismarck, Rich. Wagner und Rodbertus“, ein Schriftsteller welcher durch seine kritiklose Uebertreibung von Rodbertus' Leistungen und Bedeutung dem von ihm Verehrten mehr schadet als nützt, s. Wirth's Pamphlet „der drohende Untergang des Nachlasses von Rodbertus“, Leipzig 1884 und darauf meine Replik und Widerlegung all des Geredes in der Einleitung zu B. III des Nachlasses, S. XXXIV ff., XLV ff worauf Herr M. Wirth nichts Berichtigendes erwidern konnte, freilich aber auch nicht so ehrlich und anständig war, seine Insinuationen zurückzunehmen. Vgl. auch H. Dietzel, das Problem des litterarischen Nachlasses von Rodbertus, Conrad's Jahrb. N. F. B. XIII. Ueber andere ebenso grundlose, wie gehässige Insinuationen gegen mich und meine Beziehungen zu Rodbertus Seitens Herrn Rud. Meyer's vielfach in Noten in seinen „Briefen u. s. w. von Rodbertus“ s. meine Replik in derselben Einleitung S. XL ff.

Gothaer Programms der deutschen Socialdemokratie (1875) in der „Neuen Zeit", 1891, XI. 1. B. S. 561 ff.

Sodann aus den neueren Schriften von Fr. Engels, Herrn E. Dühring's Umwälzung der Wissenschaft Leipzig 1878, 2. Aufl. Zürich 1885 besonders 2. und 3. Abschnitt, in den grossen nicht-polemischen Theilen eine rein wissenschaftliche Fachschrift, wohl das Bedeutendste, was neben Marx in dieser Richtung vorliegt. Derselbe, die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Zürich 1883, 4. Aufl. Berlin 1891, derselbe, der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats (im Anschluss an Morgan's Forschungen), Zürich, 1. Aufl. 1884, Stuttgart 4. Aufl. 1892. Ueber Engels und A. Neue Zeit, XI, 1. B., S. 225 ff.

Ferner F. Lassalle, System der erworbenen Rechte, 2 Theile, Leipzig 1861 (u. A. bes. I. 193 ff.), 2. Aufl. von L. Bucher, 1880, das grosse rechtsphilosophische Werk, die wissenschaftliche Hauptleistung Lassalle's, von principieller Bedeutung für die socialrechtliche Auffassung auch der Privatrechtsordnung. Hier allein ist Lassalle originell und nur mit dieser Schrift gehört er unter die litterarischen Koryphäen des Socialismus, neben Rodbertus, Marx, Engels. In seinen ökonomischen Schriften hängt er wesentlich von Rodbertus und Marx ab und tritt ausschliesslich oder überwiegend der Agitator hervor. Aber für die Gesammtentwicklung des Socialismus sind auch diese Streitschriften, Reden u. s. w. nicht zu übersehen. Die wichtigste und auch wissenschaftlich bemerkenswertheste ist die gegen Schulze-Delitzsch gerichtete, auch u. d. T. Kapital und Arbeit, Berlin 1861. Fast alle dieser kleineren Schriften enthalten aber Hierhergehöriges. Eine Gesammtausgabe der „Reden und Schriften", herausgeg. im Auftrage des Vorstands der soc.-dem. Partei Deutschlands von E. Bernstein ist 1892 im Erscheinen begriffen. Vgl. über Lassalle und seine Beziehungen zu Rodbertus: Briefe von F. Lassalle an C. Rodbertus, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878 (B. I „aus d. litterar. Nachlass von Rodbertus"). Ueber Lassalle u. A. Brandes, F. Lassalle, Berlin 1877, v. Plener, F. Lassalle, Leipzig 1884 (aus der deutschen Biographie).

Die vier genannten Autoren, Rodbertus auf der einen, Marx, Engels, etwas apart stehend Lassalle könnten wohl als „die Classiker des deutschen wissenschaftlichen Socialismus" gelten. Alles Andere hat in wissenschaftlicher Hinsicht durchaus den Character des Epigonenthums, auch die Schriften von Liebknecht, Bebel, Kautsky, Schippel, Bernstein, den vielleicht bedeutendsten neueren Autoren dieser Richtung; das Meiste ist popularisirende und agitatorische Litteratur. S. etwa Kautsky, Thomas Moore, Bebel, die Frau (11. Aufl. 1891), derselbe, Ch. Fourier, Schippel, das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, und weiter die verschiedenen Schriften der bei Dietz in Stuttgart erscheinenden „Internationalen Bibliothek" und den sonstigen socialistischen Verlag dieser Buchhandlung. Unter den Zeitschriften bringen die „Neue Zeit" (10. Jahrgang 1891/92), das frühere Richter'sche Jahrbuch der Socialwissenschaft und Socialpolitik, die Wochenschrift „Volkstribüne" (Berlin) neben Populärem und Agitatorischem auch gelegentlich Theoretisches, principielle Erörterungen und Proben „socialistischer Philosophie", welche für die „ökonomische Psychologie" und — den materialistisch-ideologischen Dogmatismus des Socialismus beachtenswerth sind. Vgl. z. B. die Aufsätze über den Entwurf des neuen Parteiprogramms in der „Neuen Zeit" 1891, XI, 2. B.

§. 14. Dem Standpuncte dieser Grundlegung verwandte Standpuncte in der Litteratur. Als Autoren, welche in mancherlei Wichtigerem und Principiellem und mehr noch in Nebenpuncten abweichen, aber doch den hier in der Grundlegung vertretenen wenigstens mehr oder weniger verwandte Grundanschauungen hegen, glaube ich vor Allem A. Schäffle, dann A. Lange, H. v. Scheel, H. Rösler, F. Tönnies, ferner Juristen wie v. Ihering, Anton Menger, auch wohl Gierke nennen zu dürfen. Männer, welche durchaus nicht „Eine Schule" bilden, noch bilden wollen, einzeln von einander und von mir vielmehr vielfach

sehr abweichen. Aber in einem entscheidenden Puncte haben sie unter sich doch wieder Gemeinsames, welches auch meinen Standpunct mit dem ihren verbindet: Sie alle, in dieser Hinsicht den Socialisten ähnlich, treten von der socialen Seite, von dem Interessenstandpunct der Gemeinschaft an die Wirthschafts- und Rechtsfragen heran, erkennen die gegenseitige Bedingtheit von Recht, auch Privatrecht, und Wirthschaft und ziehen daraus Folgerungen. Sie setzen so eben, wie ich, an die Stelle der üblichen älteren, wesentlich noch privatökonomischen die socialökonomische Auffassung der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre, an Stelle der üblichen individualrechtlichen die socialrechtliche Auffassung alles Rechts, auch des Privatrechts, der Privateigenthums-, der Vertragsordnung. Das beginnt allmälig weiter zu wirken und so jene allgemeinere Verschiebung des Standpuncts in der Politischen Oekonomie zu bewirken, welche vom ökonomischen Individualismus ab mehr zum Socialismus hinführt, ohne in letzteren auszulaufen. Jeder Einzelne ist im Wesentlichen unabhängig vom Anderen zu dieser Anschauung gelangt und vertritt sie in ihm eigenthümlicher Weise, was gerade das Beachtenswerthe ist. Einem Jeden aber schwebt, mehr oder weniger klar und folgerichtig, doch das Ziel vor, zwischen Individualismus und Socialismus eine richtige Mittelstellung zu gewinnen, auch wenn dabei der Eine meint, noch auf dem Boden des Individualismus zu stehen, der Andere sich vielleicht selbst schon für einen vollen Socialisten hält.

Weil solche Auffassungen nicht rein in die eine oder die andere der beiden doctrinären Schablonen passen, unterliegen sie leicht, wie es auch mir begegnet ist, doppelseitigen Angriffen und werden von dem Standpuncte der „Klarheit" und — Beschränktheit des reinen Individualisten oder Socialisten wohl der „Unklarheit", des „Mangels an Folgerichtigkeit", selbst in Uebertragung des Tadels auf das ethische Gebiet, des „Mangels an Muth der Ueberzeugung" beschuldigt. Auch werden die betreffenden Autoren wohl wegen einzelner, scheinbar sich widersprechender Auffassungen und Acusserungen von den Vertretern der beiden gegnerischen Standpuncte, wenn das opportun erscheint, für sich vindicirt, was natürlich nicht richtig ist.

A. Schäffle gehört mit seinen grösseren und kleineren Schriften hierher, die an dieser Stelle aber nicht alle aufgeführt zu werden brauchen. Die wichtigsten für die Grundlegung sind: das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 2. Auflage (in Form und Fassung mehrfach der 3ten vorzuziehen), Tübingen 1867, 3. Aufl. in 2 Bänden eb. 1873; Kapitalismus und Socialismus, Tübingen 1870; die Quintessenz des Socialismus, ursprünglich ein Aufsatz, in zahlreichen Auflagen, (zuerst anonym 1874, neuste 1891) erschienen, die knappste, formvollendetste und klarste, das System des Socialismus als solchen, — nicht desjenigen einer Parteischablone oder eines einzelnen Theoretikers — die Voraussetzungen und Consequenzen völlig objectiv darlegende Schrift Schäffle's, mit welcher der Verfasser sich aber nicht, wie man ihm vorgeworfen, einfach als vollen und reinen Socialisten bekannt hat; zur Ergänzung dazu, nicht in dem Schäffle ungerecht und gehässig vorgeworfenen Widerspruch dazu: die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, Tübingen 1885,

4 Aufl. 1891. Das neuere bezügliche Hauptwerk Schäffle's ist der „Bau und Leben des socialen Körpers", encyclopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirthschaft als socialen Stoffwechsel. 4 Bände, Tübingen 1875—78, neue Auflage 1880. Dies Werk ist ein wahrer „socialer Kosmos", es macht freilich nach Form und Inhalt das Studium nicht leicht, enthält auch Vieles, was aus dem Rahmen der Politischen Oekonomie weit herausfällt und namentlich zu einer allgemeinen „Sociologie" gehört. Wer einer solchen neuen Wissenschaft, welche das ganze Gesellschaftsleben einheitlich zusammenfassen will, als einem überhaupt und jedenfalls in der bisher versuchten Weise kaum lösbaren Problem skeptisch oder ganz ablehnend gegenüber steht, dem wird es nicht leicht und nicht überall möglich, Schäffle hier zu folgen. Auch die Uebertragung der naturwissenschaftlichen Entwicklungstheorie auf das sociale Gebiet und die Ziehung realer Analogieen zwischen dem „Socialen Körper" und der Natur bilden neue Versuche in einer Richtung, welcher doch wesentliche principielle Bedenken gegenüberstehen. Man wird öfters bezweifeln dürfen, ob dieser geniale Versuch Schäffle's das Berechtigte eines solchen Vorgehens besser, als es frühere Versuche gethan, beweisen kann. Auch ich vermag dem Verfasser hier vielfach nicht zu folgen. Aber gleichwohl darf man m. E auch hier nicht die grosse Förderung socialer und volkswirthschaftlicher Probleme und die mehrfach durchaus geniale und originelle, wie auch immer anregende Behandlungsweise verkennen, welche auch diesem grossen Werke eines so eminent speculativ und constructiv beanlagten Kopfes zu verdanken ist. Der Specialist, der „exacte Historiker" auf einem einzelnen Gebiete, der mikrologische Kritiker mag daran, wie an den andren grossen Werken Schäffle's, leicht Manches tadeln, manches schiefe, manchen falschen oder übereilten Schluss, auch Fehler in der Thatsache finden: davor ist der, welcher sich auf ein kleines „Forschungs"gebiet beschränkt, freilich bewahrt. Aber das Verdienst Schäffle's für die Aufdeckung grosser leitender Zielpuncte und für die Erweckung des Verständnisses vom Zusammenhang socialer und wirthschaftlicher Verhältnisse sollte darüber auch von einem billig denkenden und nicht bloss am Maassstab seiner eigenen Anlage, Arbeitsweise und Richtung Alles messenden Kritiker nicht verkannt werden. Für die Nationalökonomie und grade für Fragen der Grundlegung enthält der „Sociale Körper" zahlreiche wichtige Erörterungen an vielen Stellen. Vornemlich gehört der dritte Band (der sich auch als 2. Aufl. des Kapitalismus und Socialismus bezeichnet) hierher, besonders im 12. Hauptabschnitt (S. 234—548), der sociale Stoffwechsel und seine wirthschaftliche Regelung. Mit den Erörterungen darin stimme ich vielfach überein, wie auch umgekehrt Schäffle sich zu meiner Genugthuung zu meinen in der Grundlegung enthaltenen Auffassungen öfters beistimmend äussert. — Ausser diesem Werke Schäffle's sind auch seine neueren practischen Schriften über Arbeiterversicherung, Kreditwesen wegen ihrer ganzen principiellen Stellungnahme und bezüglichen Ausführungen hier ebenfalls mit zu nennen, so die Incorporation des Hypothekarcredits, der corporative Hilfscassenzwang, ferner zahlreiche seiner Aufsätze, besonders in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, aus älterer Zeit und bis in die neueste Zeit hinein. Manches steht in der Sammlung „gesammelte Aufsätze", 2 Bände Tübingen 1885—86. — Von meiner „staatssocialistischen" Richtung weicht Schäffle mehr ab. Einiges in unserer verschiedenen Stellungnahme zum Staate und zu dessen auch wirthschaftlichen Aufgaben mag sich psychologisch mit der Verschiedenheit der Eindrücke erklären, die Jeder von uns durch seinen ganzen Lebensgang, schon durch den Aufenthalt in verschiedenen Staaten, erhalten hat. In Württemberg bilden sich andre Lebenseindrücke vom Staate als in Preussen. Aber trotz solcher Differenzen, vornemlich über die practischen Mittel und Wege der Socialpolitik und einer überall von „socialen" Gedanken getragenen Wirthschafts-, ja allgemeinen Politik, fühle ich mich in gewissen Grundanschauungen über die heutige Volkswirthschaft und über deren Fortentwicklung und in der objectiv kritischen Stellung zum Socialismus doch Schäffle sehr nahestehend, mehr als fast jedem Anderen meiner Fachgenossen. Es ist uns auch wohl beiderseits geschehen, kurzweg mit den Socialisten zusammengeworfen zu werden: mit Unrecht. Wir eignen uns beide aus der socialistischen Lehre und aus den practischen Folgerungen Manches an, aber immer „cum beneficio inventarii" und suchen den Socialismus ebenso unbefangen in seinen Irrthümern wie in seinen Wahrheiten zu erkennen. —

Schäffle (s. seinen Kapitalismus und Socialismus, besonders S. 250 ff.) hat das

Verdienst, das bedeutende Werk von Karl Marlo (Prof. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, wieder mehr in den Vordergrund und in die neuere Litteraturbewegung geschoben zu haben. Dasselbe erschien zuerst 1849 ff., ohne wesentlichen Erfolg zu haben oder nur grössere Beachtung zu finden. Eine neue Ausgabe davon ist in Tübingen 1885—86 veranstaltet worden. Es kann gerade hier an dieser Stelle mit genannt werden, wenn es auch vielfach anders steht, als die übrigen hier erwähnten Werke.

Gewissen Anschauungen des Schäffle'schen Socialen Körpers, und zwar mehr auch in den von mir nicht oder weniger getheilten, begegnet man in dem immerhin gedankenreichen, aber dilettantischeren Werke von P. von Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft, Mitau 1873—79, 4 Bände.

Der leider so früh verstorbene A. Lange hat kein geschlossenes System der Socialökonomie, wie Schäffle, und auch keine umfassenderen zusammenhängenden, das Gesammtgebiet der Grundlegung behandelnden principiellen Erörterungen hinterlassen, was grade bei diesem ausgezeichneten Autor sehr zu bedauern ist. Aber vieles einzelne Hierhergehörige ist vorhanden, besonders in seiner Schrift „Mill's Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey", Duisburg 1866; in der „Arbeiterfrage", 1. Aufl. 1865, namentlich 3. Aufl. Winterthur 1875[1]) (4. Auflage, Vorwort von Bleuler 1879), der bedeutendsten deutschen Arbeit hierüber; in Lange's Geschichte des Materialismus, 3. Aufl. Iserlohn 1877, II, 453 ff. (Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus). Als eigentlicher voller Socialist, wie es wohl geschehen, kann Lange doch noch nicht bezeichnet werden. S. über ihn: Ellissen, F. A. Lange, eine Lebensbeschreibung. Leipzig 1891, besonders in dem Kapitel „Lange als Socialpolitiker", S. 228 ff. Dieses hübsche Buch wird freilich dem Menschen mehr als dem Nationalökonomen (und als vollends dem Philosophen Lange) gerecht, doch ist auch das genannte Kapitel nicht übel.

H. v. Scheel gehört mit manchen seiner früheren kleineren Schriften, Aufsätze und Kritiken hierher, in welchen sich immer die Vorzüge dieses Autors: Klarheit, principielle Schärfe, Knappheit der Form zeigen. Sie liefern manchen brauchbaren Baustein zu einer socialökonomischen und socialrechtlichen Behandlung der Volkswirthschaftslehre, ihrer Grundbegriffe, sowie zur Kritik der wirthschaftlichen Rechtsordnung und der Reform der letzteren. S. seine Theorie der socialen Frage, Jena 1871; Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 2. Aufl. Jena 1878[2]); volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts, in Hirth's Annalen 1877, S. 97; Eigenthum und Erbrecht, Berlin 1877; unsere socialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. Ausserdem manche kleinere Aufsätze und Kritiken, besonders in Hildebrands Jahrbüchern. Zu vergleichen auch die beiden Abhandlungen v. Scheel's im Schönberg'schen Handbuch der Politik. Oekon. (3. Aufl. B. I) über die politische Oekonomie als Wissenschaft und über Socialismus und Communismus.

H. Rösler hat das doppelte Verdienst, in der neueren deutschen antiindividualistischen litterarischen Bewegung zuerst mit grösserer Schärfe gegen den Smithianismus principielle Angriffe gerichtet und ferner das Rechtsmoment in den Wirthschaftsbegriffen, die nothwendige sociale Seite in aller Rechtsordnung, auch im Privatrecht, stärker betont zu haben. Ersteres vornemlich in der allerdings wohl manchfach das Ziel überschiessenden Schrift: „über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie", Erlangen 1868, 2. Aufl. 1871; letztres besonders in seinem, von der individualistisch-liberalen Doctrin (auch des öffentlichen Rechts) begreiflich, aber im Ganzen mit Unrecht abgelehnten Lehrbuch des deutschen

[1]) Gegen den naiven Vorwurf des prätentiösen deutschen Gewerkvereinstheoretikers L. Brentano (Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht, Leipzig 1876, S. V), Lange habe es versäumt, „sein Buch entsprechend der durch Brentano's Arbeit erlangten Erkenntniss neu durchzuarbeiten", m. a. W. Lange habe nicht, gleich Brentano, in der Gewerkvereinsorganisation der Arbeiter nach englischem Muster die Panacee für die Lösung der „Arbeiterfrage" gefunden, habe ich Lange schon in einer Besprechung des Brentano'schen Buchs in der Jenaer Litteraturzeitung 1877 v. 5. Mai in Schutz genommen. Nach Gang der Dinge und Erfahrungen seitdem würde es wohl kaum mehr nothwendig sein.

[2]) Vgl. meine Finanzwissensch. B. 2. 2. Aufl. S. 568, 588 ff.

Verwaltungsrechts, 1. B. das sociale Verwaltungsrecht, 2 Abtheilungen (1. Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht, 2. Berufsrecht, Erwerbsrecht), Erlangen 1872/1873. Es tritt bei Rösler vielleicht das juristische Moment vor dem ökonomischen zu sehr hervor, aber die sociale Seite des Rechts wird in vielen einzelnen treffenden Erörterungen gut betont und begründet. In dieser Auffassung stimme ich Rösler bei, wenn ich mich auch nicht immer seinen Ergebnissen anschliessen kann. S. von ihm noch die Erörterungen über die Gesetzmässigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen in Hirth's Annalen 1875 und seine Vorlesungen über Volkswirthschaft, Erlangen 1878. (Seine Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Rostock 1864, stehen noch anders als seine späteren Schriften und bieten nichts Besonderes).

Von dem jüngeren Philosophen F. Tönnies (Kiel) rührt eines der tiefstgründigen socialphilosophischen Werke der neuesten Zeit her: Gemeinschaft und Gesellschaft, Abhandl. des Communismus und Socialismus als empirischer Culturformen, Leipzig 1887. Ein Werk, das durch seine höchst abstracte Form und seine schwere Darstellungsweise auch dem, welcher sorgfältig dem Verfasser auf seinen Gedankengängen zu folgen sucht, grosse Mühe des Verständnisses macht, aber diese Mühe auch lohnt. Es behandelt vornehmlich die Organisationsfragen der Volkswirthschaft in Verbindung mit den psychologischen Factoren und vertritt, in näherem Anschluss an Marx und Gierke, auch von Schäffle und mir berührt, eine Auffassung der gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Entwicklung, welche die tieferen Grundzüge der letzteren trefflich darlegt, freilich in abstract deducirender Weise mehr als in historisch describirender. Einen Versuch, den gedankenvollen Inhalt des Werks durch Zusammenziehung und andere Fassung leichter zugänglich zu machen, hat Baltzer in der Schrift „F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft", Berlin, 1890 gemacht[1]).

Unter den Juristen hat kein Geringerer als der grosse Romanist von Ihering, in Anknüpfung an sein berühmtes Werk „Geist des römischen Rechts", in seinem Buche „der Zweck im Recht" (B. 1, Leipzig 1878, 2. Aufl. 1884, B. 2, eb. 1883, 2. Aufl. 1886) eine meiner „socialrechtlichen" ähnliche Auffassung des Rechts und seines Verhältnisses zum Wirthschaftsleben vertreten. Meine in der 1. Auflage dieser Grundlegung (S. 500 Note 1) ausgesprochene Hoffnung ist dadurch glänzend in Erfüllung gegangen. Ihering erörtert (s. „Zweck". I. Kap. 8) ebenfalls aus den Bedingungen des Gemeinschaftslebens heraus die Freiheits- und Eigenthumsfragen, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit meiner in der Grundlegung niedergelegten Grundanschauung (s. a. a. O. S. 511). Besonders wichtig für die nationalökonomische Eigenthumslehre ist Ihering's Auffassung des Eigenthums. Siehe darüber auch im „Geist" I. 3. Aufl. S. 7. Beachtenswerth für die unten im 1. Kap. des 1. Buchs behandelten Puncte die Erörterungen über Zwecke und Motive als „Hebel der socialen Bewegung" in B. 1. des „Zwecks." — Unter sonstigen Romanisten sei für verwandte Gesichtspuncte J. Baron genannt, in Erörterungen über Erbrecht, auch in einer Besprechung der 1. Aufl. dieser Grundlegung in Pözl's kritischen Vierteljahrschr. 1877.

Der germanistischen Jurisprudenz und ihren Vertretern lag eine „socialrechtliche" Auffassung auch des Privatrechts von vornherein näher und findet sich daher hier auch mehr. Die vollen Consequenzen haben aber auch die Germanisten nicht immer gezogen. Das Hauptverdienst hat sich hier O. Gierke in seinem grossen stupenden Werke, das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände 1868—81, erworben, welches durch Verbindung des juristisch-constructiven und dogmatischen mit dem historisch-describirenden Element grade für die in die socialökonomische Grundlegung gehörende principielle Erörterung von besonderem Werthe ist. Jüngst hat Gierke sodann durch seine scharfe eingehende Kritik des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (zuerst in Schmollers Jahrbuch, 1888, dann auch selbständig erschienen) sich wesentlich auf einen ausgesprochen socialrechtlichen Standpunct gestellt und die superindividualistische, romanisirende Tendenz dieses Entwurfs treffend gekennzeichnet

[1]) S. eine gute Uebersicht des Gedankengangs der Tönnies'schen Schrift in der Besprechung von Schmoller, in dessen Jahrbuch 1888, XII, 717—719, mit richtiger Anerkennung des Werths des Buchs, nur unter der den historischen Nationalökonomen üblichen Reserve hinsichtlich der Methode. Allein grade hierin zeigt das Tönnies'sche Werk, dass man, wenn auch unter Mitbenutzung der historischen Arbeiten (Gierke), doch einen solchen Gegenstand auch erfolgreich ganz anders behandeln kann.

und bekämpft: wahrscheinlich, wie einzelne andere ähnliche Versuche, ohne entsprechenden Erfolg für die Umgestaltung jenes Entwurfs, aber ein Zeichen der Zeit, dass doch auch unter den Lehrern des Privatrechts die socialökonomischen und socialrechtlichen Auffassungen immer mehr getheilt werden.

Noch bestimmter und mit grösserer Annäherung zu socialistischen Auffassungen, tritt dies bei dem Juristen Anton Menger (dem Bruder des Nationalökonomen Karl Menger) hervor. Derselbe hat in seiner vorzüglichen Schrift „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung", Stuttgart 1887, 2. Aufl. 1891, den Zweck verfolgt, „die Grundideen des Socialismus vom juristischen Standpuncte aus zu bearbeiten," worin er mit Recht die wichtigste Aufgabe der Rechtsphilosophie unsrer Zeit erblickt. Er hat ferner speciell einmal vom Anschauungs- und Interessenstandpunct der unteren arbeitenden Classen eine Kritik an dem Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs geübt, welche da und dort wohl Schiefes enthält (z. B. in der Frage der unehelichen Geburten), aber in Vielem berechtigt, im Ganzen höchst bemerkenswerth ist. S. Menger's Arbeit im Braun'schen Archiv für sociale Gesetzgebung 1889/1890 B. II und III: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksclassen" (auch selbständig erschienen). Eine Arbeit von grundlegender Bedeutung für die socialrechtliche Auffassung auch des Privatrechts.

In diese socialrechtliche Richtung gehören auch die Schriften A. Samter's, die den dilettantischen Character nicht verleugnen können, den begreiflich namentlich juristische Recensenten gerügt haben, aber doch manches Beachtenswerthe bieten, dessentwegen Samter wohl einige Schwächen zu Gute gehalten werden könnten. Siehe seine Sociallehre, Leipz. 1875. sein gesellschaftliches und Privateigenthum, Leipz. 1877 (darüber und über meine im Resultate abweichende Stellung zur Grundeigenthumfrage meine Anzeige in der Jenaer Litteratur-Ztg., 31. März 1877); dann sein Hauptwerk, das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung, Jena 1879. — S. sonst etwa noch: A. Lindwurm, das Eigenthumrecht und die Menschheitsidee im Staate, Leipz. 1878.

§. 15. Die deutsche historisch-nationalökonomische Richtung. In dieser steht gesondert für sich, aber gehört doch mit hierher und sogar an die Spitze Friedrich List. Sonst sind in dieser Richtung zunächst die ältere, vornemlich durch W. Roscher, K. Knies, theilweise auch noch durch Br. Hildebrand vertretene, auch in der Gegenwart noch zahlreiche jüngere Fachmänner umfassende und die jüngere Schule, voran G. Schmoller und die ihm Näherstehenden, in mancher Hinsicht und zumal für uns hier in diesem Werke auseinander zu halten. Gewisse allgemeinere Auffassungen und Forderungen sind von der älteren Richtung zuerst ausgegangen, werden von der jüngeren festgehalten, aber weitergeführt und sind auch von Fachmännern ausserhalb der im engeren Sinne „historischen" Schule der Nationalökonomie, auch im Ganzen vom Verfasser dieses, angenommen worden. Die jüngere historische Schule steht in der Frage der Methode und der Aufgaben unserer Wissenschaft dagegen mehrfach anders. Sie neigt ferner zu einer Vermischung von concreter Wirthschaftsgeschichte und Politischer Oekonomie, zu einer zu weitgehenden Ablehnung der älteren britischen Dogmatik als einer Grundlage für die eigentliche wirthschaftliche Theorie, zu einer Verkennung des Unterschieds von concreter Wirthschaftsgeschichte und „specieller" oder „practischer" Nationalökonomie

(„Volkswirthschaftspolitik") als eines eigenen Haupttheils der Politischen Oekonomie, ja selbst zu einer Verwischung des Unterschieds in Aufgaben, Methoden, Behandlungsweise zwischen Wirthschaftsgeschichte und Wirthschaftstheorie („theoretischer" Nationalökonomie)[1]). Soweit diese Tendenzen der jüngeren historischen Schule hervortreten, stehe ich denselben auch in diesem Werke, wie überhaupt, ablehnend gegenüber.

Friedrich List hat das grosse Verdienst, den nationalen Standpunct der Politischen Oekonomie vor dem kosmopolitischen der britischen Doctrin mit Schärfe, wenn auch mit grosser Einseitigkeit, hervorgehoben zu haben. Er stellt, in echt historischer Auffassung, zwischen Individuum und Welt Nation, Land und Staat, zwischen die Einzel- und die Weltwirthschaft die nationale Volkswirthschaft und deckt die allgemeinen historischen Entwicklungsbedingungen der letzteren auf.

Seine viel zu schablonenhafte, aber einen richtigen Kern enthaltende Lehre von volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufen, von den volkswirthschaftlichen Productivkräften und deren Entwicklungsbedingungen, von der Bedeutung der gesellschaftlichen, politischen, bürgerlichen Institutionen und Gesetze neben und zum Theil vor den Individuen, Naturfonds, Kapitalien für die Entwicklung der Volkswirthschaft, seine principielle Auffassung von Freihandel und Schutzzoll als historisch bedingter handelspolitischer Systeme, — dies und manches Andre zeugen vom Geiste richtiger und grossartiger wahrhaft historischer Anschauung und Erfassung des Wirthschaftslebens. Insofern ist List nicht nur ein, sondern einer der grössten „historischen" Nationalökonomen, wenn auch weniger Gelehrter, als Politiker und Agitator, wie G. Schmoller mit Recht bemerkt. Die Mängel seiner Methode und Beweisführung, die Verkennung der Bedingungen eines wahren historischen Inductionsbeweises in den Abrissen der concreten handelspolitischen Geschichte und zahlreiche andere Schwächen in der Beweisführung und Schlussziehung können ihm diesen Ruhm nicht nehmen. Gerade die nationale Auffassung der Volkswirthschaft im List'schen Sinne ist zugleich eine echt historische. Bemerkenswerth ist nur, dass List (was auch neuere Kritiker wie Eheberg und Schmoller übersehen) noch wenig von der heutigen eigentlich socialpolitischen Anschauung berührt ist. Auch ihm steht, wie der von ihm so bitter bekämpften britischen Oekonomik, das Productionsproblem und die Förderung des Productionsinteresses noch ganz im Vordergrunde; in den Mitteln zum Ziele, nicht im Ziele selbst weicht er vom Smithianismus ab. Das Vertheilungsproblem vernachlässigt er oder behandelt es in der ungenügenden Weise der Früheren. Auch darin zeigt sich, welche Förderung der theoretischen Erkenntniss eben doch erst dem Socialismus, nicht der historischen Schule zu verdanken gewesen ist. In Betracht kommt hier für die Grundlegung namentlich List's Hauptwerk, das „nationale System der Politischen Oekonomie", 1. Aufl. Stuttgart 1841, 7. Aufl. mit historischer und kritischer Einleitung von Eheberg, eb. 1883.

Die ältere deutsche historische Schule stellt eine Reaction gegen Einseitigkeiten der britischen Oekonomik (insularer wie continentaler Richtung) dar.

Solche Einseitigkeiten sind, um mit Roscher und Ingram[2]) zu reden, eine

[1]) S. dagegen auch Knies, Polit. Oekon. 2. A. Vorwort S. VII.

[2]) Roscher, Gesch. d. deutschen Nationalökonomik S. 912 ff.; über die extreme deutsche individualistische Richtung S. 1014 ff. Ingram, nothwendige Reform d. Volkswirthsch.lehre, deutsch v. Scheel, Jena 1879; ders., Gesch. d. Volkswirth.lehre S. 267 ff.

zu ausschliessliche Neigung zu und Werthlegung auf die abstracte Deduction, namentlich in der Ricardo'schen Richtung; eine schon in der Theorie, vollends in practischen Fragen zu weit gehende Isolirung und Loslösung der ökonomischen von den mit ihnen verknüpften sonstigen socialen Erscheinungen; die zu absolute, statt der richtigen historisch relativen Beurtheilung der wirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen und Lösung der wirthschaftspolitischen Fragen; die vielfach falsche, namentlich viel zu optimistische Beurtheilung der freien Concurrenz und ihrer Folgen und die viel zu weit gehende Verdrängung des Staats, seiner Thätigkeit, seiner regulirenden Wirthschaftsordnung aus der Volkswirthschaft.

Hier ist die historische Schule im Ganzen im Recht mit ihren abweichenden Auffassungen und Forderungen. Aber hier und da auch schon in ihrer älteren, vollends in ihrer neueren Periode reagirt sie in Betreff der Methode der Politischen Oekonomie wieder etwas zu stark, unterscheidet sie in Betreff der Aufgaben zwischen denen der Theorie und der Volkswirthschaftspolitik nicht immer richtig und klar und wirft sie der ganzen britischen Doctrin Manches vor, was nur an einzelnen Anhängern derselben zu tadeln und wohl öfters begleitende Erscheinung, aber nicht nothwendige Folge dieser Doctrin, deren Methode, Auffassungsweise ist.

Beizustimmen ist der historischen Schule wohl in dem Verlangen, dass grössere Vorsicht angewendet werde bei der Generalisirung in der Theorie, bei der Aufstellung der Voraussetzungen des deductiven Verfahrens, vollends bei der Uebertragung solcher Schlüsse der Theorie, welche nur unter angenommenen oder nachgewiesenen Voraussetzungen richtig sind, auf die Verhältnisse des concreten wirthschaftlichen Lebens. Nicht minder werden die wirthschaftlichen Erscheinungen mit Recht in ihrem geschichtlichen Entwicklungsprocess als etwas Werdendes und sich Veränderndes verfolgt und wird die Aufhellung und Erklärung dieses Processes als eine der Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie angesehen. In practischen Fragen wird gleichfalls mit vollem Rechte der „Absolutismus der Lösungen“ (K n i e s) verworfen und bei der Entscheidung solcher Fragen dem Relativitätsprincip gehuldigt. S. u. B. 1, Kap. 2.

Eine grössere Verschiedenheit der Ansichten besteht zwischen uns und nicht der älteren, namentlich der von W. R o s c h e r vertretenen, wohl aber der jüngeren historischen Richtung hinsichtlich der „T h e o r i e“ und der d o g m a t i s c h e n F a s s u n g dieser Theorie in unserer Wissenschaft, sowie hinsichtlich des Werths der Theorie und Dogmatik der b r i t i s c h e n O e k o n o m i k.

In der jüngeren Richtung finden sich — freilich bei ihren Anhängern bisher niemals ganz klar entwickelte — Ansichten über das Wesen einer nationalökonomischen Theorie und über die erkenntnisstheoretischen Bedingungen der Aufstellung einer solchen, welchen ich nicht beizutreten vermag. Die britische Oekonomik hat hier nicht nur ungleich klarer die Aufgabe und die Bedingungen zu ihrer Lösung erkannt, sondern auch bereits das Wesentlichste für den Auf- und Ausbau der Theorie geleistet. Gewiss ist ihre Methode vieler Verbesserungen, ihre Beweisführung tieferer psychologischer und historischer Begründung bedürftig, aber auch fähig. Der Hauptmangel der Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik liegt in der Verkennung des h i s t o r i s c h e n Characters des privatwirthschaftlichen, auf freier Concurrenz beruhenden Verkehrssystems. Mit diesem Mangel verbindet sich der weitere, dass die britische Oekonomik die „Volkswirthschaft“ in diesem privatwirthschaftlichen Verkehrssystem aufgehen lässt, daher durch eine Theorie dieses letzteren bereits eine Theorie der Volkswirthschaft gegeben zu haben glaubt. Allein diese beiden Mängel lassen

sich sehr wohl berichtigen, ohne dass ihretwegen kurzweg, mit historischen Nationalökonomen der jungeren Schule, die Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik als vermeintlich völlig veraltete Schulconstructionen auf durchaus unhaltbarer Grundlage, einfach fallen gelassen werden müssten.

Nach unserer Ansicht dürfen die britische Theorie und Dogmatik unter bestimmten Voraussetzungen einen grossen und dauernden Werth beanspruchen. Sie haben im Wesentlichen richtig den Knochenbau, die entscheidenden Hauptpuncte und Grundzüge der Statik und Dynamik des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems aufgedeckt und verstehen gelehrt, unter den rechtlichen und den psychologischen Voraussetzungen, welche im Ganzen in Verkehrsgesellschaften entwickelter Culturvölker, wie der modernen, vorliegen. Was übersehen oder nicht genügend beachtet oder falsch gewürdigt wurde, war, dass diese beiderlei Voraussetzungen in der concreten Wirklichkeit, auch heute bei uns, niemals so genau und allgemein zutreffen, wie in der theoretischen Analyse der Erscheinungen und in der Beweisführung angenommen wird, sowie dass jene Voraussetzungen überhaupt nicht in dem Maasse constante, wie man annahm, sondern immer mehr oder weniger variable, einigermaassen historische, nicht absolute, Kategorieen sind.

Die Vorgänge selbst im privatwirthschaftlichen Verkehrssystem, sogar einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Lande, vollends in der allmäligen Entwicklung dieses Systems sind daher auch nicht so einfach mechanisch zu erklären, wie die Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik es zu thun versuchen. Das Moment der „Zeit" (Zeitverlauf, Zeitdauer) spielt z. B. eine weit grössere Rolle, als hier früher vielfach angenommen wurde, wie jüngst aber auch von Männern, wie Marshall, welche ähnlich wie ich zu diesen Fragen der Theorie und Dogmatik stehen, vollkommen anerkannt wurde. Zumal die Vorgänge der Volkswirthschaft kann man daher nicht nach den einfachen mechanischen Principien der zu einseitig privatwirthschaftlichen Theorie der britischen Oekonomik allein erklären.

Berichtigt man diese Mängel, was nicht bloss nach den Gesichtspuncten der historischen Nationalökonomie, sondern recht wohl aus dem Geiste der britischen Oekonomik selbst heraus möglich und auch schon geschehen ist, so entzieht man der Kritik des jüngeren Historismus den Boden und das Wesentliche der Ergebnisse der britischen Theorie und Dogmatik bleibt bestehen.

Im Einzelnen ist dann mancherlei zu berichtigen, anders, feiner, psychologisch tiefer zu begründen, sind neben dem Typischen die concreten Erscheinungen als solche, neben dem Allgemeinen und Gesetzmässigen das Individuelle und Abweichende mehr zu beachten und zu verfolgen. Das bedingt aber immer nur einen Um- und Weiterbau, nicht einen völligen Neubau der Theorie und Dogmatik, ganz überwiegend nur vorsichtigere Formulirungen der Lehrsätze, vermehrte Berücksichtigungen der variablen Factoren — auch psychologischer Art —, nicht völlig neue Lehrsätze in der Theorie des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems. So in Hauptlehren, von Production, Arbeitstheilung, Umlauf, Preis, Productionskosten, Vertheilung, Einkommen. Daran halte ich hier mit der älteren gegen die jüngere deutsche historisch-nationalökonomische Schule fest. Da aber auch in einem stark modificirten privat-

wirthschaftlichen Verkehrssystem — z. B. bei wesentlicher Beschränkung der Vertragsfreiheit, bei bedeutender Entwicklung anderer Motive neben und an Stelle desjenigen des wirthschaftlichen Vortheils — und da selbst in einem gemeinwirthschaftlichen (socialistischen) Productions- und Vertheilungssystem immer doch „Menschen“ mit gegebener physisch-psychischer Natur und die gegebene äussere Natur die Grundlagen der Wirthschaft sind, so gestatten die Lehrsätze der Theorie und Dogmatik des rein privatwirthschaftlichen Verkehrssystems auch eine bedingte Anwendung auf solche andere Verhältnisse. (S. u. Buch 1, bes. Kap. 1, Abschn. 2 und Kap. 2.)

Uebereinstimmend mit, aber noch entschiedener als die ältere und die jüngere historische Schule, hierin mich der socialistischen Auffassung wieder mehr nähernd, halte ich nur das privatwirthschaftliche Concurrenzsystem in seiner modernen Gestaltung, dasselbe auch als ein Ganzes betrachtet, für eine vorübergehende Phase der Organisation der Volkswirthschaft und für viel tiefer greifender Umänderungen bedürftig, als auch die historische Schule, mit seltenen Ausnahmen, einräumt. Namentlich die ganze eigentliche Rechtsgrundlage unseres heutigen privatwirthschaftlichen Systems, die Rechtsordnung für Freiheit, Privateigenthum und Verträge, erscheint mir mehr als der historischen Schule als etwas geschichtlich Wandelbares und durch absichtliche legislative Eingriffe zu Veränderndes. Und nicht minder halte ich die in der ganzen Volkswirthschaft erreichte Stellung des privatwirthschaftlichen Systems für etwas Wandelbares, das auch wieder absichtlich verändert werden kann und muss.

Die historische Schule ist mir hier einerseits zu quietistisch, was übrigens auch mit ihrer abweichenden Auffassung der Aufgaben der Disciplin zusammenhängt, anderseits noch zu sehr geneigt, in ihren Reformbestrebungen sich mit einem Curiren an den Symptomen zu begnügen, nicht auf die tieferen Ursachen von Uebelständen, auf die wirthschaftsrechtlichen Normen für Freiheit und Eigenthum, zurückzugehen. An den Fragen der mehr gemein-, weniger privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft und für die privatwirthschaftliche an den Fragen der bewussten schärferen Einschränkung der freien Bewegung und Regelung des Verkehrs, der Verträge durch „zwingendes Recht“, kann und darf man nicht so vorbeigehen, wie es im Ganzen die historische Schule thut. Mehr als für letztere liegen daher für mich die grossen Probleme in der Grundlegung, wie namentlich auch in der speciellen (practischen) Nationalökonomie in denjenigen wirthschaftlichen Rechtsfragen, welche sich auf die eigentlichen Grundinstitute des Rechts, auch des Privatrechts, beziehen, auf die Freiheits-, Eigenthums-, Vertragsrechts-Ordnung.

Nicht allein von der jüngeren, aber mehr von ihr als von der älteren historischen Schule weiche ich in methodologischen und in Ansichten über die Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ab.

Hierfür auf die Ausführungen oben in §. 4 und unten im zweiten Kapitel des ersten Buchs (§. 66 ff.) verweisend, beschränke ich mich hier nur auf einige Bemerkungen. Die Methode der speculativen Deduction, wie sie grade der Psychologie auf wirthschaftlichem Gebiete entspricht, wird, zumal von der jüngeren Schule, bereits wieder zu sehr zu Gunsten der historisch-statistischen Inductionsmethode zurückgedrängt, freilich mehr behauptetermaassen als in den eigenen Arbeiten der Schule selbst.

Die Schwächen der ersteren Methode werden zu sehr, diejenigen der letzteren zu wenig, umgekehrt die Vorzüge jener zu wenig, dieser zu sehr hervorgehoben; für die Anwendbarkeit der ersteren zu enge, der zweiten zu weite Grenzen gezogen. In Betreff der Aufgaben neigt der jüngere Historismus insbesondere zu sehr dazu, Schilderung (Description) concreter Einzelheiten, kaum selbst noch Aufdeckung des Causalzusammenhangs der Erscheinungen und ihrer Entwicklung als eigentliche, beinahe alleinige Aufgaben anzuerkennen, d. h. eben Wirthschaftsgeschichte und Statistik zur „Politischen Oekonomie" zu machen. Suchen nach dem Typischen, beurtheilen, Ziel aufstellen, Weg weisen zum Ziele — Beantwortung der Fragen: wie ist etwas? was soll sein? wie ist es zu erreichen? neben den Fragen: was ist? was war? wie ist es geworden? — wird zu sehr in den Hintergrund geschoben, beinahe als Aufgabe abgewiesen. Auffassungen, in welchen die historische Nationalökonomie mit sich selbst und mit der richtigen Abweisung des Characters einer Naturwissenschaft für die Politische Oekonomie, auch mit ihrem Vorgehen auf ihrem Lieblingsgebiete, der „practischen" Nationalökonomie, freilich in Widerspruch kommt, ohne sich dessen klar bewusst zu werden. (S. u. Buch 1, Kap. 2, Hauptabschn. 1, bes. §. 57 ff.)

Nicht bei der ganzen jüngeren historischen Schule, wohl aber bei einzelnen ihrer Anhänger findet sich dabei eine der individuellen Anlage entsprechende, subjectiv ganz berechtigte Vorliebe für archivalische geschichtliche „Forschungen" — der nicht ganz anspruchslose Name für die in die „Richtung" gehörenden Arbeiten —, für concrete historisch-statistische Schilderungen. Aber die gewiss erfreulichen Ergebnisse werden leicht in ihrer Bedeutung für die Politische Oekonomie überschätzt, mikrologischen Dingen mehr Werth beigelegt als sie haben. (Geschichte einzelner Zünfte.) Und nicht selten verbindet sich hiermit eine Abneigung, gelegentlich eine förmliche Idiosynkrasie gegen andere Arbeitsgebiete und andere Arbeitsaufgaben, als die eigens gepflegten. Da tritt denn wohl auch bei den Vertretern der „ethischen" Nationalökonomie, wie sich die jüngere historische Schule auch gern nennt, ein Dünkel, eine Ausschlusstendenz gegen alles, was nicht zur Lehre der „Richtung" schwört, eine Unbilligkeit des Urtheils oder auch — das bekannte andere derartige Kampfmittel — ein Todtschweigen hervor, wie sie die ältere historische Schule auch gegenüber von ihr bekämpften Richtungen und Männern sich nicht hat zu schulden kommen lassen. Wie wohlthuend berühren W. Roscher's anerkennende Urtheile über einen A. Smith, einen Rau! Epigonenhafte Züge der jüngeren Schule, die vollends eine bereits sehr deutliche und berechtigte Reaction gegen diesen „Historismus" verstärken werden.

§. 16. Historisch-nationalökonomische Litteratur. Hier für die Grundlegung kommen auch aus der historischen Schule wesentlich nur diejenigen Arbeiten in dieser Litteraturübersicht in Betracht, welche sich auf die allgemeineren Principienfragen der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, auf Methodologie, Fragen der Aufgaben u. dgl. m. beziehen. Anderes ist erst in den einzelnen Abschnitten der Grundlegung und auch in den anderen Theilen dieses ganzen Werks, besonders in der practischen Nationalökonomie zu nennen. Vornemlich in deren Gebiet gehören die wichtigen und werthvollen wirthschafts-historischen Arbeiten der Schule, wie die allgemeineren von Inama-Sternegg (deutsche Wirthschaftsgeschichte), Lamprecht, die agrarhistorischen von G. Hanssen, A. Meitzen, die gewerbegeschichtlichen von G. Schönberg, G. Schmoller und dessen näheren Schülern, die bevölkerungsgeschichtlichen von Bücher, um nur einige Hauptrichtungen und Autoren zu nennen. Reiche bezügliche Bibliographien, worauf es an dieser Stelle genügen mag, für diese wirthschaftsgeschichtliche Litteratur zu verweisen, geben die einzelnen Specialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

In der Fachlitteratur lassen sich zwar die ältere und jüngere historische Richtung und diese beiden von anderen „kathedersocialistischen" und von der „staatssocialistischen" Richtung (§ 17, 18) wohl unterscheiden. Aber mehrfach besteht doch eine nähere Verwandtschaft aller dieser Richtungen und der einzelnen Autoren unter einander. Auch lässt sich der Einzelne und selbst mitunter ein und derselbe Autor in seinen verschiedenen Arbeiten und nach seiner persönlichen wissenschaftlichen Entwicklung nicht immer genau in eine bestimmte Specialrichtung einfach wie in ein Schema einfügen. In diesem § 16 finden sich daher einige Autoren und Schriften mit genannt, welche auch bei den Katheder- und den Staatssocialisten mit erwähnt werden könnten.

4*

Das bedeutendste Werk grade über die Principienfragen der Grundlegung, über Methode u. s. w. ist das Buch von K. Knies, die politische Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, 2. Aufl. u. d. T. die politische Oekonomie vom Standpunct der Geschichte („neue, durch abgesonderte Zusätze vermehrte Auflage"), eb. 1883. In diesen Zusätzen zahlreiche und werthvolle kritische Auseinandersetzungen mit der neueren Litteratur über Principienfragen, Rechtsfragen u. s. w., darunter mehrfach mit meinen Ausführungen in der Grundlegung. Auch in dem Specialwerke von Knies, Geld und Credit (Berlin 1873, 1874, 2. Aufl. von Geld eb. 1885), so in I, Kap. 1, 2, 3, Abschnitt 1 finden sich Ausführungen über Puncte der Grundlegung.

Von W. Roscher's grossem System der Volkswirthschaft gehört der 1. Band, die „Grundlagen der Nationalökonomie", 1. Aufl., Leipzig 1854, 20. Aufl. 1892, besonders in der Einleitung (so Kap. 3, Methoden) im 1. Buche Kap. 4 und 5 (Unfreiheit und Freiheit, Gütergemeinschaft und Privateigenthum), im 3. Buche Kap. 1, 7, das 5. Buch (Bevölkerung) vornehmlich hierher; ferner einzelne, Principielles mit berührende Ausführungen der drei andren Bände, namentlich der Finanzwissenschaft. Das ganze Roscher'sche Werk kommt hier für seinen Gesammtstandpunct und für die Art der Ausführung der Aufgabe von diesem Standpuncte aus in Betracht. Es ist die grossartige, stoffreiche Ausführung des für Roscher's Standpunct immer noch besonders beachtenswerthen Grundrisses für Vorlesungen über Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. S. ferner im Allgemeinen Roscher's Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, welches Werk ausserordentlichsten Fleisses und umfassendster Belesenheit nur unter der dem Verfasser einmal gestellten Aufgabe, sich wesentlich auf Deutschland zu beschränken, — wie bei allen bezüglichen „Geschichten der Wissenschaft" der historischen Commission der Baierischen Akademie der Wissenschaft — leiden musste, wodurch Manches in schiefe Stellung gebracht wurde. S. daselbst die Ausführungen über einzelne Richtungen, so den Kathedersocialismus § 209 ff., die deutsche Manchesterschule § 205.

Bruno Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848, 1. B. (einziger). Ferner die von ihm gegründete Zeitschrift „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Darin verschiedene hierhergehörige Aufsätze von ihm, u. A. der programmatische Eröffnungsaufsatz „die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie", 1. B. (1863), mit principiellen Erörterungen über volkswirthschaftliche Gesetze, wirthschaftliche Natur des Menschen, Methode u. s. w., worin bereits eine Hinneigung zu den Einseitigkeiten und Uebertreibungen der späteren historischen Schule hervortritt.

Unter den jüngeren deutschen Nationalökonomen der historischen Richtung, welche sich von den Einseitigkeiten der neueren historischen Schule freigehalten haben, ist namentlich G. Schönberg zu nennen, mit kleineren Schriften und Aufsätzen, wie Volkswirthschaft der Gegenwart in Leben und Wissenschaft, 1869, Volkswirthschaftslehre Berlin 1873, Arbeitsämter 1871, über die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher (kathedersocialistischen Versammlung), in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissensch. B. 29, 1873, zur Litteratur der socialen Frage eb. B. 28, 1872, u. a. m. Jetzt besonders der einleitende Aufsatz über die Volkswirthschaft im 1. Bande des grossen Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie, 3. Aufl., Tübingen 1890. Dieses ganze Werk auch für die gegenwärtige Auffassung und Behandlungsweise der Politischen Oekonomie unter deutschen Fachmännern ausserhalb des engsten Kreises der neueren historischen Schule.

Die oben besprochene jüngere historische Richtung hat ihren Hauptvertreter in G. Schmoller. Wegen dieser seiner Bedeutung und wegen der grade zwischen uns in besonderem Maasse bestehenden principiellen Richtungsdifferenzen und Meinungsverschiedenheiten über Methode, Aufgabe und Behandlungsweise der Politischen Oekonomie glaube ich es hier nicht unterlassen zu dürfen, auf ihn hier etwas näher einzugehen. Der auf seinen grossen Specialgebieten, der Geschichte der Gewerbeverfassung und der preussischen Verwaltungsgeschichte, so hoch verdiente und Bahn brechende Führer der jüngeren historischen Richtung der Nationalökonomie gehört mit verschiedenen grösseren und kleineren Arbeiten, auch Recensionen u. dgl. auch in diese Uebersicht der „grundlegenden" Litteratur. Er ist ausserdem wegen der Haltung, welche er den von ihm ausgehenden oder unterstützten Zeitschriften und

Sammelwerken (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs, seit 1881, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen) grundsätzlich hat zu geben gesucht und wegen seines ablehnenden Standpuncts gegen die „ältere Schuldogmatik", wegen seiner Stellungnahme in der Frage der Methode, der Aufgabe der Politischen Oekonomie hier besonders hervorzuheben.

Gewisse socialökonomische, socialrechtliche und ethische Anschauungen und Postulate, gewisse Zielpuncte der Disciplin und der Social- und Wirthschaftspolitik, das, was der jüngeren mit der älteren historischen Richtung gemeinsam ist, trennt meine Anschauung nicht nur nicht von Schmoller, sondern sind uns im Wesentlichen gemeinsam. Auch in der Nothwendigkeit einer tieferen psychologischen Begründung der Wissenschaft stimmen wir überein. In Maass und Tempo unserer Forderungen an die Wirthschafts- und Socialpolitik mehr, als in den Principien dafür, wenngleich auch mit in diesen, gehen wir etwas auseinander, was vielleicht mehr im Temperament, als in der Verschiedenheit der Auffassung des „Historikers" und des „Dogmatikers" liegt. Mit Schmoller's hauptsächlich hierher gehöriger nach Inhalt und Form vortrefflichen, wenn auch nicht in allen Ausführungen hinlänglich scharf und klar gedachten und vielfach zu aphoristischen Streitschrift gegen H. v. Treitschke „über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" (Hildebrand's Jahrbücher 1874 und 1875, auch selbständig, Jena 1875), einer Art allgemeinerer philosophischer Begründung der Theorieen der jüngeren „ethischen" historischen Schule, bin ich ebenfalls grossentheils einverstanden. Hier wie in seinen anderen bezüglichen Aufsätzen betont Schmoller das Moment der Sitte und der Sittlichkeit mehr, dasjenige des Zwangs und des Rechts weniger als ich, was aber auch wieder mehr auf ein Abweichen in Maass und Grad, als in Principien hinauskommt.

Eine schärfere und in der That principielle Trennung besteht zwischen uns dagegen in Betreff der Methode, der Aufgaben der Politischen Oekonomie, des Verhältnisses der Wirthschaftsgeschichte zur Wirthschaftstheorie, der Würdigung der älteren britischen Theorie und Dogmatik und aller Systematik überhaupt, auch wohl hinsichtlich der Stellung der Politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften, insbesondere zur sogen. Socialwissenschaft. Damit hängt eine verschiedene Anschauung über die Berechtigung verschiedenartiger wissenschaftlicher Arbeitsweise (§. 11) zusammen. Für Schmoller ist alles, was nicht zur historisch-statistischen „exacten Forschung" gehört, mehr oder weniger Gedankenspielerei. Mit Worten wie „speculative Betrachtung" in der „noch metaphysischen" Periode der Wissenschaft, in Comte'scher Weise, wird es stigmatisirt und damit abgethan. Worte, Worte! darf man wohl erwidern. Und Worte, Worte! auch bei dem Lieblingsausdruck und Begriff „exact" — für historisch-statistische „Forschung"! Auf dem Gebiete der „Geisteswissenschaften", wo doch zuvor die Anwendbarkeit eines solchen Ausdrucks und Begriffs erst einer sehr genauen Prüfung bedürfte, bis zu welcher dieser Begriff selbst an „Exactheit" und Klarheit noch nicht weniger als Alles zu wünschen übrig lässt. (S. u. A. den besonders characteristischen Aufsatz über Zweck und Ziel seines Jahrbuchs, mit dem Schmoller dasselbe (B. V, 1881) bei der Uebernahme der Redaction einleitete.)

In entsprechender grösserer Ausführung, in einer zusammenhängenden, auch hier vermuthlich von ihm abgelehnten, aber gerade besonders wünschenswerthen „systematischen" Weise hat sich Schmoller bisher über die angedeuteten Puncte nicht geäussert. Vornemlich liegen nur kurze Glaubensbekenntnisse, Thesen, kritisch-polemische Wendungen vor, aus denen die principielle Auffassung sich doch nicht immer sicher entnehmen lässt. Offenbar wird dabei Manches schärfer zugespitzt, treten die Gegensätze stärker hervor, als es eigentlich der Sachlage, Schmoller's wirklicher Meinung und — seinen eigenen vielen werthvollen sonstigen Arbeiten entspricht. Seine kleineren Aufsätze, vor allem seine Recensionen, worin sich Gelegenheit giebt, die genannten Fragen zu berühren, sind bei aller scheinbaren Objectivität und allem Maasse in der Form der Kritik und der Polemik, doch von einem starken Subjectivismus und einem grossen Selbstgefühl getragen. Aber der leicht etwas überlegene, dadurch nicht selten, gegen den Willen Schmoller's, verletzende Ton gegen Alles und Alle, welche in Methode, Aufgabestellung, Arbeitsweise, wissenschaftlicher Gesammtauffassung von ihm abweichen, ihm nicht congenial und sympathisch sind, kann es doch nicht verbergen, dass Schmoller gerade in principiellen Fragen, in theoretischen, begrifflichen —

die trotz Allem auch der Historiker nicht vermeiden kann! —, in rechtlichen, auch selbst in methodologischen Puncten sich nicht immer selbst ganz klar und sich seiner selbst auch nicht immer ganz sicher ist. Wie seine grossen wirthschaftsgeschichtlichen Arbeiten zeigen, liegt auch seine hohe Begabung weit mehr auf anderen Gebieten und in anderen Richtungen. Er hat selbst gelegentlich gesagt, dass die Historiker einer Wissenschaft selten deren ebenso berufene Theoretiker sind, was sich auch an ihm selbst bestätigen möchte (u. A. auch nach dem — hier beabsichtigten — theoretischen Ergebniss der vorzüglichen wirthschafts- und culturhistorischen Untersuchungen über Arbeitstheilung und Unternehmungsformen). Soweit aber aus seinen mehr sporadischen Aeusserungen, in gelegentlichen Excursen, ferner implicite aus den wirthschaftsgeschichtlichen und practischen Arbeiten Schmoller's sein Gesammtstandpunct und seine ganze Auffassung über unsere Differenzpuncte zu entnehmen sind, z. B. in der Kritik Schäffle's, Menger's, des Schönberg'schen Handbuchs, meiner Finanzwissenschaft, Vorworten, Programmaufsätzen seiner Zeitschriften, zahlreichen Recensionen (noch jüngst Hasbach's), kann ich nur sagen, keinen entscheidenden Grund zur wesentlichen Aenderung meines eignen wissenschaftlichen Standpuncts gefunden zu haben, so sehr auch ich mich Schmoller für vielfachste Förderung verpflichtet weiss. Vermochte ich mich nicht mehr zu ändern, so liegt das wohl an meinem „dogmatischen Kopf" und meiner „metaphysischen" Ader (§. 11). Dann kann ich eben auch nichts dafür. Und immerhin geht es vielen Anderen ebenso wie mir und bin ich, nebenbei bemerkt, selbst von der Statistik zur Nationalökonomie gekommen und glaube gezeigt zu haben, dass ich „inductive" Beweise mit statistischem und historischem Material auch führen kann, dass ich mit der Deduction überall Induction verbinde, aber — die erstere, aus nachgewiesenen, wie selbst aus angenommenen Voraussetzungen, in unserer Disciplin mir vielfach die beweiskräftigere erscheint, zumal auf dem Gebiete der Theorie. In der „Grundlegung" kommen unsere Differenzpuncte unvermeidlich schärfer zum Vorschein, als es auf anderen Gebieten, z. B. der practischen Nationalökonomie der Fall sein würde[1]).

S. von Schmoller u. A. noch die gesammelten Aufsätze „zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften" Leipzig 1888 (darin u. A. der Aufsatz über Schäffle, Menger, Dilthey); darüber die Besprechung von H. Dietzel, in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1889. Ferner: Das Einleitungscircular der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen; das Vorwort zu dem Werke „die Strassburger Tucher- und Weberzunft" (Strassburg 1878); die Recension des Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie, Jahrb. 1882, II, dazu meine Gegenbemerkungen in der

[1]) Hinsichtlich der Recensionen Schmoller's, die gerade für seinen principiellen Standpunct oft am Bezeichnendsten sind, mag mir auch dem Specialcollegen gegenüber, nachdem er meine Finanzwissenschaft seinerseits in seiner Weise recensirt hat, eine Bemerkung gestattet sein. Viele davon, besonders ausserhalb der Specialitäten Schmoller's, gehen zu wenig auf die Sache selbst, auf die im behandelten Gegenstand liegenden sachlichen Differenzpuncte der wissenschaftlichen Behandlung ein, sondern geben ein Urtheil über den Autor der Schrift, indem derselbe an Schmoller's subjectiver geistiger Anlage, Arbeitsweise und Arbeitsneigung wie an einem objectiven Maassstabe gemessen und dann etwa noch, wie in der Schule, prädicirt wird, günstig der Richtungsverwandte, ungünstig der Andere, nicht einmal in Betreff seiner gerade besprochenen Leistung, sondern nach seiner ganzen geistigen, wissenschaftlichen Persönlichkeit, mit Note 1, 2, 3, 4 u. s. w. Das ist doch nicht eigentlich die Aufgabe der Recension, und — es ist das Verletzende. Etwas mehr Duldsamkeit, etwas mehr Wohlwollen, auch etwas mehr Fähigkeit und — Wille, ihm nicht congeniale Persönlichkeiten und Leistungen anzuerkennen (Schäffle! K. Menger!), wäre doch wohl kein unbilliges Verlangen. Wenn aber das, was allenfalls dem Meister ob anderer Verdienste zu Gute gehalten, obwohl auch bei ihm lieber vermisst wird, bei jungen Schülern und Mitarbeitern in der Recensirthätigkeit und in dgl. m. noch stärker hervortritt, so ist das wohl noch weniger zu billigen. Es zeigt aber, dass Richtungsexclusivität auch ethisch nicht eben günstig wirkt. Mit dem Interesse der „allein seligmachenden" — Glaubenswahrheit, nein Wissenschaftswahrheit, etwa in der Methoden-, der Aufgabenfrage, wird doch da leicht etwas gedeckt, was — nicht wissenschaftlich, sondern „echt menschlich" ist.

Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. Bd. 39, 1883, S. 263 ff. In dem Streite mit K. Menger, veranlasst durch Schmoller's in der Form höfliche, aber etwas von oben herab kommende Recension des werthvollen Menger'schen Buchs, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften (s. u. §. 19) hat Schmoller sachlich kaum den Sieg behauptet, nur dass leider sein scharfsinniger Gegner, ein „theoretischer" Kopf ersten Rangs, wie Schmoller ein „historischer", die sich eben gegenseitig schwer verstehen, sich zu einer Form der Polemik hat hinreissen lassen, zu welcher Schmoller keinerlei Anlass gegeben und wodurch Menger seiner Sache nur geschadet hat. Von anderen Aufsätzen Schmoller's s. für die Grundlegung namentlich noch den „über Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft", Jahrbuch V, 1881.

Aehnliche einseitige Tendenzen wie bei Schmoller finden sich bei einzelnen anderen Fachmännern der „Strassburger Schule", wie Knapp, Brentano (classische Nationalökonomie, Antrittsrede, Leipzig 1888).

Aber auch unter den historischen deutschen Nationalökonomen hat sich die Mehrzahl doch von solchen Einseitigkeiten frei gehalten. Man erkennt auch da, wie wir es unsererseits thun, die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit verschiedener methodischer und principieller Richtungen und einer wissenschaftlichen Arbeitstheilung nach Sach- und Studiengebieten, Anlage, Neigung an und glaubt, dass erst eine Zusammenfassung aller Richtungen u. s. w. gerade dem Wesen einer Wissenschaft der Politischen Oekonomie als Socialökonomie entspricht.

In die ausländische Wissenschaft ist neuerdings die historische Richtung der Disciplin ebenfalls gedrungen, nach Italien, Nordamerika, England, auch Frankreich. Aber von der Ausschlusstendenz gegen andere Richtungen, von der Aburtheilung über die Leistungen der früheren Autoren, besonders der Briten, hat man sich hier doch in der Regel frei gehalten. Eine Neigung dazu tritt nur vereinzelt hervor, in England etwa bei Cliffe Leslie, bei Ingram in seiner vortrefflichen kleinen Geschichte der Volkswirthschaftslehre, bei dem Wirthschaftshistoriker Rogers. In Frankreich hat Gide das entschiedene Verdienst, der historischen und socialpolitischen Richtung Raum gewonnen zu haben (in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Revue d'écon. politique). Wo er vielleicht schon etwas zu weit geht, erklärt sich seine Stellungnahme wohl mit aus der begreiflichen Reaction gegen die entgegengesetzte Einseitigkeit der „Pariser Schule", welche u. A. im „Institut" — wie in deutschen Akademieen ähnlich einseitig der Historismus die seine — nur ihre, d. h. wesentlich die alte, mehr abstract deductive, freihändlerische Richtung quand même gelten lässt. S. darüber Gide's Aufsatz in der Polit. Science Quarterly (America), Dec.heft 1890. Characteristisch dafür ist M. Block's auch noch jüngste litterarische Thätigkeit, etwa in der Richtung der „Berliner Freihandelsschule"; so in Block's Quintessenz des Kathedersocialismus, Berlin 1879, in seinem Werk „les progrès de la science économique depuis Ad. Smith", 2 vol. Paris 1890, mit übrigens reichhaltigem litterar- und dogmengeschichtlichem Material. Competenteste Fachmänner des Auslands, wie in Italien vor Allem L. Cossa mit seiner ausgesprochenen Vorliebe für die Litterarhistorie des Fachs, der Belgier E. de Laveleye, die Engländer Sidgwick, Marshall, Keynes, zahlreiche jüngere amerikanische Gelehrte, welche in Deutschland ihre Bildung erhielten, der historischen und socialpolitischen Richtung gewonnen wurden, aber dieselbe mit Maass vertreten und an Kernpuncten der älteren Theorie festhalten, wie u. A. besonders die Männer der Harvard University und deren Organ, das Quarterly Journal of Economics, nehmen die ähnliche vermittelnde Stellung ein, wie in Deutschland doch im Ganzen die Hauptvertreter der älteren historischen Schule, ferner von Männern, welche Schmoller's und meine ungefähren Coätanen sind (um mich auf Nennung dieser zu beschränken), G. Cohn, Conrad, Lexis, Nasse, Neumann, Schönberg, wohl auch im Ganzen, trotz seiner besonderen Hinneigung zur Gruppe „Schmoller, Knapp, Brentano" noch v. Miaskowski, u. A. m., und wie, wenigstens seinem Streben nach, auch der Verfasser des vorliegenden Werks[1]).

---

[1]) Unter den neueren Engländern beziehe ich mich besonders auf Marshall und dessen treffliches Werk „principles of economics", 1. Aufl. London 1890, 2. Aufl. 1891. Darüber eine eingehendere Besprechung von mir im Quarterly Journ. of Economics, Aprilheft 1891 (Harvard University in Nordamerica), worin ich mich über die im Text berührten Puncte geäussert habe. S. ferner das tüchtige Buch von

Unter den deutschen Fachmännern ausserhalb der engeren historischen Schule kommen mit Arbeiten für die „Grundlegung“ (freilich mehr noch für die „theoretische Nationalökonomie“) besonders Fr. J. Neumann (Tübingen) und G. Cohn in Betracht. Von jenem gehören hierher die wichtigen Arbeiten über die wirthschaftlichen Grundbegriffe und über die Gestaltung des Preises im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs (in dessen verschiedenen Auflagen), sowie die älteren Aufsätze gleichen Inhalts in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss, B. 25, 26, 36; ferner die selbständige Schrift „Grundlagen der Volkswirthschaftslehre“, 1889. Auch die Neumann'schen Arbeiten über Steuern kommen nach ihrem Inhalte theilweise mit in Betracht. S. dieselben und darüber meine Finanzwissenschaft, II, 2. Aufl. S. 19 ff.

G. Cohn hat in seinem vorzüglichen System der Nationalökonomie, 1. Band, Grundlegung, Stuttgart 1885, eines der besten und zugleich formgewandtesten Bücher über Politische Oekonomie geschrieben, mit welchem ich besonders in Betreff der Methodologie (Einleitung 1. Kap.) und den Erörterungen über die Gestaltung des Wirthschaftslebens (System der Wirthschaft, 2. Hauptabschnitt, worin eine Reihe der von mir in meiner Grundlegung behandelten Puncte durchgenommen werden) vielfach übereinstimme. Näher habe ich mich in dem Aufsatze „systematische Nationalökonomie“ in Conrad's Jahrbüchern, B. 46 (N. F. 12), 1886 (S. 197 ff.) darüber ausgesprochen. S. in Cohn's Werk auch den Abriss einer Geschichte der Nationalökonomie (Einleitung, Kap. 3), Ausführungen, denen ich mich nicht ungetheilt, aber in höherem Maasse als anderen litterarhistorischen Schriften und Ueberblicken anschliessen kann. Von G. Cohn sind ausserdem manche Aufsätze über Principienpuncte der Grundlegung zu nennen, welche jetzt meistens in den beiden Bänden „volkswirthschaftliche Aufsätze“, Stuttgart 1882, und „nationalökonomische Studien“, Stuttgart 1886, gesammelt vorliegen. Im ersten Buche u. A. „Wehrsteuer“, „Ehre und Last in der Volkswirthschaft“, „Arbeit und Armuth“.

Nicht mit eigenen Schriften und Aufsätzen gerade über die Probleme der Grundlegung, wohl aber mit mancherlei bezüglichen Ausführungen in seinen Arbeiten über besondere Gegenstände ist auch W. Lexis hier zu nennen. So seine vortrefflichen Abhandlungen über Handel und Consumtion im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs, Einleitungen und Excurse in seinen statistischen und historischen Arbeiten (über französische Ausfuhrprämien), in zahlreichen Aufsätzen, Recensionen in den Fachzeitschriften. Die Verbindung abstract deductiver und historisch-statistischer Behandlung, scharfer begrifflicher Erörterung, feiner psychologischer Analyse zeichnet

---

Keynes, scope and method of political economy, London 1891, mit welchem ich in diesen Fragen grösstentheils übereinstimme. Darin u. A. die Zurückweisung der zu grossen Ansprüche des neueren Historismus, auch der Polemik eines Cliffe Leslie (p. 296 ff.). Mit vollem Rechte hält Marshall an der „Continuität“ in der Entwicklung der Wissenschaft fest. Von ihm, von neueren amerikanischen Schriftstellern wird gegenüber den Uebertreibungen und Unklarheiten des Historismus einem Ricardo, den neuere deutsche Autoren gelegentlich kurzweg eine „Verirrung“ nennen — noch jüngst ziemlich so der hochverdiente, aber auch zur Einseitigkeit des jüngeren Historismus neigende Hasbach — mit Fug und Recht und in richtiger litterarhistorischer Dankbarkeit wieder die maassgebende Bedeutung, trotz aller seiner Einseitigkeit, vindicirt. Vollkommen zutreffend urtheilt Marshall (I, 1. Aufl. p. 519) über Ricardo's Productionskostenlehre: ihre Grundlagen seien bis heute intact geblieben, viel sei dazu gefügt, viel darauf gebaut, wenig davon genommen. Mit dieser maassvollen Besonnenheit vergleiche man deutsche Urtheile des jüngeren und jüngsten Historismus über Ricardo und über andere ältere Autoren seiner Methode und Richtung. Ein Hermann wird bei uns von manchem jüngeren Fachmann kaum mehr gekannt, sein unübertroffenes Hauptwerk findet, wie auch ein v. Thünen, im Auslande um so mehr dankbare Würdigung. Ueber die „neuen Doctrinen“ sagt Marshall (Vorwort p. V) ganz richtig: „they have supplemented the older, have extended, developed, and sometimes corrected them, and often have given them a different tone by a new discussion of emphasis: but very seldom have subverted them.“ Aehnliches gilt vom jüngeren Historismus. Auch in der deutschen Wissenschaft wird das wieder anerkannt werden, davor ist mir nicht bange. Die jüngere „österreichische Schule“ (§. 19), H. Dietzel u. A. m. werden dafür sorgen.

alle Arbeiten von Lexis im hohen Grade aus. Aehnliches gilt unter den Jüngeren von Bücher's Arbeiten, welche aber gleichfalls wesentlich den Specialgebieten angehören. Wie die Ergebnisse der historischen Forschungen für die nationalökonomische Theorie verwerthet werden können und müssen, zeigt z. B. sein vortrefflicher Art. Gewerbe im Handwörterb. d. Staatswiss. B. III.

§. 17. Der Kathedersocialismus. In dem im §. 15 auch von uns zugestandenen Maasse gehören so ziemlich alle diejenigen deutschen Nationalökonomen, welche mit dem Spitznamen „Kathedersocialisten" von ihren freihändlerischen Gegnern seit Beginn der 1870er Jahre zusammengefasst werden, auch zur „historisch-nationalökonomischen" Schule. Dieser Name „Kathedersocialisten" ist von den so Bezeichneten nicht weiter abgelehnt, öfters selbst gebraucht worden. Was man indessen so zusammenfasst, umschliesst Richtungen und Personen, welche unter sich principiell und practisch weit auseinander gehen. Das Gemeinsame ist wesentlich nur der historische Standpunct in der angedeuteten Beschränkung und die Abweisung der extremen Richtung des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, des sogenannten Manchester-Standpuncts.

Während sich der eine Flügel stark dem Socialismus nähert, Einzelne darin ihn namentlich in der Form des Staatssocialismus vertreten, steht der andere Flügel der älteren liberalen Doctrin und Praxis noch sehr nahe, nur dass auch er die „freie Concurrenz" nicht so zum Dogma macht, nicht so optimistisch auffasst und mehr Ausnahmen für nothwendig, mindestens für berechtigt und zweckmässig, auch allgemeinere für erwägenswerth hält. Zu diesem Flügel gehört auch jene englischen Vorbildern folgende Richtung, welche an Stelle der Concurrenz der Individuen, wie in der älteren Theorie und Praxis, diejenige der organisirten Verbände von Arbeitern und Arbeitgebern (trade unions, Gewerkvereins-Organisation u. s. w.) setzen will (Brentano). Innerhalb dieser Extreme von links nach rechts — oder rechts nach links, wenn man will — um Namen zu nennen, etwa von Schäffle und mir bis zu Nasse, Conrad, Brentano, zeigen sich wieder in theoretischer und practischer Richtung die verschiedensten Nuancen, zahlreiche Berührungs- und Uebereinstimmungspuncte Aller mit Allen, der Einzelnen unter einander, aber auch ebenso viele und starke Differenzpuncte. Eine wissenschaftliche oder practische einheitliche „Richtung" oder „Schule" stellt der Kathedersocialismus also in keiner Weise dar.

Ein andrer gemeinsamer Name ist schon wegen dieses Umstands kaum passend. Die von einzelnen Seiten vorgeschlagenen, wie „ethische", „realistische", „socialpolitische" Richtung, sind an sich angreifbar und würden wieder nur für einzelne Richtungen innerhalb des „Kathedersocialismus" allenfalls geeignet sein. Auch hier mehr, um eine gewisse Färbung und Tendenz einer Richtung und eines Autors (z. B. etwa des „Ethischen" bei Männern wie G. Schönberg, G. Schmoller, G. Cohn) als um die Gesammtrichtung auch nur eines einzelnen Autors richtig zu bezeichnen. Daher verbleiben wir lieber bei dem „historisch gewordenen" Namen „Kathedersocialismus".

Eine Darlegung dieses Kathedersocialismus hat hiernach keinen Sinn. Eine kritische Auseinandersetzung mit ihm ebensowenig. Eine ihm specifisch eigenthümliche Litteratur hat er gleichfalls nicht. Es kann sich nur darum handeln, auf die Lehrmeinungen einzelner in ihm enthaltener Richtungen und zu ihm ge-

hörender Autoren von Fall zu Fall referirend und kritisch einzugehen, wozu auch die principiellen Erörterungen in der Grundlegung mehrfach Anlass geben.

Die werthvollen Materialsammlungen, Gutachten, Referate und Verhandlungsberichte über practische wirthschaftspolitische Fragen in den „Schriften des Vereins für Socialpolitik" haben etwa nur das Gemeinsame des Standpunctes, dass die radical individualistische, rein freihändlerische Auffassung und Behandlung abgelehnt und nach einem positiven Aufbau der Wirthschaftsordnung gestrebt wird.

§. 18. Der Staatssocialismus. Auch mit dem Namen „Staatssocialismus" werden wohl verschiedene Richtungen belegt. Mitunter hat man gegnerischerseits den Staatssocialismus und den Kathedersocialismus kurzweg identificirt. Das ist unrichtig und abzuweisen.

Der Kathedersocialismus ist nach dem Gesagten eben überhaupt kein einheitlicher Begriff, eigentlich überhaupt kein Begriff, sondern ein populärer Collectivname für verschiedene Richtungen, welche dem reinen ökonomischen Individualismus antagonistisch sind; jedenfalls als Begriff aber etwas viel Weiteres als der Staatssocialismus. Dieser gehört wohl zu jenem, aber stellt nur Eine von vielen Richtungen in ihm dar und eine bisher keineswegs sehr verbreitete.

Mitunter ist neuerdings jede Maassregel „positiver Socialpolitik", durch welche irgend wie in das „freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte" eingegriffen wird, besonders auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse, kurzweg staatssocialistisch, Staatssocialismus genannt worden.

So selbst die Arbeiterschutzgesetzgebung, mehr noch die neuere deutsche auf dem Zwangsprincip beruhende Arbeiterversicherungsgesetzgebung; gewisse socialpolitische Einrichtungen im Finanz- und Steuerwesen.

Oder man hat auch Maassregeln wie die Uebernahme grosser wirthschaftlicher Unternehmungen auf die öffentlichen Körper, auf Staat, Gemeinde, Staatsbahnwesen und Eisenbahnverstaatlichung u. dgl. m. ohne Weiteres so genannt. Das ist unter gewissen Voraussetzungen auch nicht unzulässig. Aber diese Voraussetzungen liegen bei diesen Maassregeln nicht nothwendig immer vor und in der Praxis, sowie bei ihren theoretischen und politischen Vertretern waren sie bisher sogar in der Regel nicht vorhanden.

Man kann nur sagen: die und die Maassregeln, wie die genannten, haben meistens, wohl oder übel, unabhängig vom Willen ihrer Beförderer, eine staatssocialistische Seite und Folge und können eine staatssocialistische Tendenz haben. Nur im letzteren Falle stellen sie bewussten Staatssocialismus dar.

Ganz einseitig und tendenziös ist es, wenn in den Entwürfen zu dem neusten (Erfurter) Programm der Socialdemokratie ein (in das Programm selbst nicht mit aufgenommener Passus) den Staatssocialismus als ein „System der Verstaatlichung zu fiscalischen Zwecken" bezeichnete und ihn verwarf (Prot. der Erf. Parteitags, Berlin 1891 S. 14). Diese Zwecke können mitspielen, — und zum Vortheil grade der Gemeinschaft — aber sie sind nicht das Entscheidende.

Der eigentliche Staatssocialismus ist nun in der That, wie der ökonomische Individualismus und Socialismus, eine eigene

geschlossene ökonomische Doctrin und ein System der Wirthschaftspolitik. Er nimmt bewusst und mit bestimmten Tendenzen und Zielpuncten und gewollten Folgen eine vermittelnde Stellung in Theorie und Praxis der Volkswirthschaft zwischen jenen beiden, dem Individualismus und dem Socialismus, ein. Das thut zwar im Grunde jede nicht extreme individualistische oder socialistische wirthschaftliche Doctrin und vollends jede bisher geschichtlich vorgekommene Praxis, jede concrete Volkswirthschaftspolitik, welche stets auf ein Compromiss zwischen Individual- und Socialprincip (§. 6) hinausläuft. Der Staatssocialismus unterscheidet sich hiervon indessen als Doctrin und Wirthschaftspolitik dadurch, dass er principiell dem Socialismus entgegenkommt, weil er dessen Kritik theilweise für berechtigt und dessen Forderungen in Bezug auf die Eigenthumsordnung theilweise für erfüllbar und die Erfüllung für erwünscht hält. Insoweit entfernt er sich auch principiell vom Individualismus. Aber anderseits hält er gegenüber jenen Forderungen des Socialismus wieder eine principielle Schranke inne, weil er eine principielle Berechtigung und Nothwendigkeit auch des Individualismus und zwar im Gemeinschaftsinteresse anerkennt. Nur einen schrankenlosen Individualismus, nicht einen nach socialen Rücksichten einzuschränkenden, verwirft er.

Demgemäss vertritt auch der Staatssocialismus und mit aus den Gründen der socialistischen Kritik die Ersetzung von Privateigenthum an Kapitalien und Grundstücken durch „gesellschaftliches“, d. h. aber gleich genauer bezeichnet durch staatliches, communales und dgl. Eigenthum und damit die Ersetzung von Privatwirthschaft durch Gemeinwirthschaft. Aber er beschränkt seine Forderung auf eine theilweise Ersetzung, nemlich nur da, wo es nach Lage der concreten Verhältnisse, ökonomisch und technisch möglich und zweckmässig und zugleich socialpolitisch wünschenswerth und passend ist. Das Vorhandensein dieser Bedingungen nimmt er nicht, wie der Socialismus in seinen Behauptungen, überall von vornherein unbedingt als erwiesen an, sondern er verlangt erst den Beweis dafür. Er setzt sich dabei auch über die psychologischen wie practisch-technischen, politischen Bedenken und Schwierigkeiten einer gemeinwirthschaftlichen, auf der Grundlage gesellschaftlichen Gemeineigenthums ruhenden Organisation der Volkswirthschaft nicht einfach hinweg, sondern hält eine eingehende objective Auseinandersetzung mit denselben für erforderlich und für seine Aufgabe.

Danach verbleibt ihm auch für einen grossen, den grössten Theil der Volkswirthschaft die Privateigenthumsordnung und die privatwirthschaftliche Organisation, wiederum nicht im Interesse der Besitzenden, sondern im Gesellschafts- und Volkswirthschaftsinteresse selbst. Freilich verzichtet er dabei auf den Versuch, in der Weise der älteren Doctrinen (der Nationalökonomie, der Rechts- und Staatsphilosophie) die Grenzen zwischen Privat- und gesellschaftlichem Gemeineigenthum, zwischen privat- und gemeinwirthschaftlicher Organisation, zwischen Individuum und Staat ein für allemal, „principiell“ aus dem „Wesen“ — oder dem, was man so nennt — sei es des Staats, sei es der Individualfreiheit ableiten zu wollen. Denn er sieht dieses „Wesen“ selbst und jene Grenzen als etwas nothwendig und zweckmässig historisch Veränderliches an. Bei der jeweiligen Feststellung dieser

Grenzen, auch bei der Verschiebung zu Gunsten von Gemeineigenthum und Gemeinwirthschaft, hat auch nach Ansicht des Staatssocialismus die Entwicklung und der jeweilige Stand der Productionstechnik ein gewichtiges Wort mitzusprechen, freilich aber, und zwar vor Allem auch aus psychologischen Gründen und um des Freiheitspostulats Willen, nicht, wie der Socialismus will, das alleinige Wort. Wieder unter Benutzung der socialistischen Kritik und der Erfahrungen hinsichtlich des privatwirthschaftlichen Systems und seiner Function unter dem Rechtsgrundsatz der freien Concurrenz hält der Staatssocialismus nur principiell eine beschränkende Regelung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, des Vertragsrechts und des ganzen privatwirthschaftlichen Systems für nothwendig und berechtigt. Grade dadurch, das erkennt er, soll wieder und muss und kann auch allein das Privateigenthum als ein doch in erster Linie dem Gemeinschaftsinteresse dienstbares Rechtsinstitut, und das privatwirthschaftliche System als ein ebenfalls zuerst für dieses Interesse fungirendes System der ganzen Volkswirthschaft, wirklich in den Dienst der Gemeinschaft gestellt werden. Wie dabei aber im einzelnen Falle vorzugehen ist, entscheidet der Staatssocialismus nicht nach einfachen „Principien", „Thesen", „Axiomen", sondern unter steter Berücksichtigung der mitspielenden psychologischen Factoren und der practisch-technischen, auch der politischen Seite der Dinge nach genauer Untersuchung der concreten Verhältnisse.

In der Kritik der geschichtlich überkommenen bestehenden Verhältnisse des Wirthschaftslebens und des Wirthschaftsrechts hütet sich der Staatssocialismus vor den Uebertreibungen, vor dem Pessimismus des Socialismus. In der Annahme der Veränderungs- und Verbesserungsmöglichkeit der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse durch die vom Socialismus geforderten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Reformen hütet er sich aber nicht minder vor den optimistischen, wie phantastischen Uebertreibungen des Socialismus. Er hält auch hier an den psychologischen mehr noch als an den practisch-technischen Bedenken und Schwierigkeiten einer rein socialistischen Rechtsordnung und Organisation fest, er verkennt bei letzterer nicht die ausserordentlichen Bedenken für die „Freiheit", die persönliche, die wirthschaftliche, die politische, die geistige, für den productionstechnischen Fortschritt, für die Arbeitsintensivität, für die Bevölkerungsbewegung. Aber anderseits giebt er dem Socialismus darin Recht, dass die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Function des „völlig losgebundenen" Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und des „völlig entfesselten" privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems sowohl für die Production der Güter als für die Vertheilung des Productionsertrags eine vielfach ausserordentlich nachtheilige ist. Er stimmt dem Socialismus auch darin bei, dass alle wirklich tiefer greifenden volkswirthschaftlichen Reformen solche auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung (und implicite der Vertragsordnung) und der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation sein müssen. Insbesondere im modernen entfesselten Privatkapitalismus als Wirthschaftssystem sieht auch der Staatssocialismus eine Einrichtung, welche für eine gesunde, dem wahren Gesellschafts- und Volkswirthschaftsinteresse entsprechende Lösung des Productions- und Vertheilungsproblems nicht geeignet ist, ohne freilich den Ersatz dieses Systems für so einfach und so leicht, wie der Socialismus es thut, zu halten. Jede Erscheinung des Wirthschaftslebens, jede Einrichtung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, aber auch zahlreiche und wichtigste Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, der Cultur, der Sitte, Sittlichkeit, welche er eben, nicht allein, wie der Socialismus, aber immerhin mit als Functionen wirthschaftlicher Verhältnisse — wie freilich dann diese, wechselwirkend, auch wieder als Functionen der gesellschaftlichen, sittlichen Verhältnisse u. s. w. — ansieht, bringt er in Zusammenhang mit den allgemeinen Fragen der Eigenthumsordnung und Wirthschaftsorganisation, untersucht sie in ihrer Wechselwirkung mit Production und Vertheilung, beurtheilt sie nach dem Ergebniss dieser Untersuchung und nimmt wesentlich mit danach seine Stellung zu ihnen und zu allen auf sie bezüglichen Fragen der Wirthschaftspolitik und Rechtsordnung.

Diese Andeutungen mögen vorläufig genügen, um ersehen zu lassen, was ich hier unter „Staatssocialismus" verstehe. Der Ausdruck selbst ist neu, hat sich aber, wie „Kathedersocialismus", ja mehr als dieser, bei uns wie bei den anderen

Culturvölkern rasch eingebürgert, um einen freilich den meisten Gegnern und manchen Anhängern nicht genügend klar umgeschlossenen socialpolitischen Gedankenkreis zu bezeichnen. Ich halte an dem Ausdruck im Sinne des Vorausgehenden fest. Er ist auch schwer durch einen anderen ähnlich geeigneten und namentlich ebenso erwünscht kurzen zu ersetzen. Ein Mangel, weil von vornherein Vorurtheile und Missverständnisse leicht hervorrufend, ist freilich die ausschliessliche Bezugnahme auf den Staat in dem Ausdruck. Festzuhalten ist um so mehr, dass hier nach der Regel „a potiori fit denominatio" verfahren ist. Der „Staat" bezeichnet hier alle anderen öffentlichen Körper, namentlich die Verbände und Gemeinden, auch öffentliche Zweckverbände mit; ferner der „Staat" im Worte „Staatssocialismus" kommt nicht nur als die „Gemeinwirthschaft", welche unmittelbar (wie auch die Gemeinde u. s. w.) Wirthschaftsaufgaben, auch materielle (z. B. Verkehrswesen) übernimmt, sondern auch als der Factor für Aus- und Fortbildung wie jeder so auch der privatwirthschaftlichen Rechtsordnung bei entwickelten Culturvölkern in Betracht. „Staatssocialismus" schliesst daher begrifflich nicht den Gedanken der Uebertragung der gesammten Production und Vertheilung auf den Staat in sich und besagt ebenso wenig den grundsätzlichen Ausschluss des privatwirthschaftlichen Systems aus der Volkswirthschaft. Wohl aber mag der Ausdruck passend gleich auf die Aufgabe der Regelung, Normirung der ganzen wirthschaftlichen Rechtsordnung, auch derjenigen für den privatwirthschaftlichen Verkehr, namentlich durch den Staat und im „socialen" Interesse hindeuten. In besonderen Fällen muss man sich genauerer Beschreibungen und Umgrenzungen bedienen, hier und da auch statt von „Staatssocialismus" von „Communalsocialismus" und Aehnlichem sprechen.

Auf dem Boden eines „Staatssocialismus", „staatssocialistischer" Anschauung in diesem Sinne steht auch diese „Grundlegung". Ueberall wird dabei an das geschichtlich Ueberkommene und zu Recht und thatsächlich Bestehende angeknüpft, dasselbe aber nach den angedeuteten Gesichtspuncten geprüft und danach fortzubilden gesucht, nur unter steter sorgfältiger Berücksichtigung der psychologischen und aller sonstigen Seiten und eventuell Bedenken und Schwierigkeiten, auch der productionstechnischen, der vertheilungstechnischen, der politischen einer jeden Frage, welche bei jeder Aenderung des Bestehenden, bei jeder weiteren Annäherung an socialistische Ziele auftauchen.

Die „historische" Nationalökonomie und die übrigen Richtungen innerhalb des sogen. Kathedersocialismus haben sich diesem Staatssocialismus gegenüber mehr ablehnend als beistimmend verhalten, dürfen also in der That verlangen, nicht ohne Weitres mit demselben zusammengeworfen zu werden, wie es in der in- und ausländischen namentlich polemischen Litteratur nicht selten geschehen ist.

Für die principiellen Erörterungen, die dogmatischen Formulirungen u. dgl. m. auf „staatssocialistischer" Grundlage und nach dementsprechender Anschauung darf ich mich wohl besonders auf meine eigenen einschlägigen Arbeiten beziehen. Männer wie Schäffle, einzelne historische Nationalökonomen, wie Schönberg, Schmoller, auch G. Cohn u. A. m. vertreten auch wohl einzelne Ansichten, welche man „staatssocialistisch" nennt und allenfalls so nennen kann. Aber sie begründen sie doch überwiegend anders und ziehen andre Consequenzen daraus. Sie lehnen daher, von ihrem Standpuncte aus nicht unrichtig, die Bezeichnung „Staatssocialisten" für sich ab. Ihre Arbeiten sind deshalb nicht hier, sondern waren schon oben anzuführen.

Schon in den beiden ersten Auflagen der Grundlegung, sowie in der Finanzwissenschaft[1]) habe ich im Ganzen den Standpunct, welchen ich den „staatssocialistischen"

---

[1]) S. daselbst in B. 1 (3. Aufl.) die Abschnitte über die Geschichte der Finanzwissenschaft §. 27 ff., über die Principienfragen bei den Privaterwerbszweigen (ein-

im besprochenen Sinne nenne, vertreten. In dieser neuen Auflage suche ich diesen Standpunct noch schärfer zu entwickeln, aber nach beiden Seiten, des Socialismus wie des Individualismus, ihn auch noch deutlicher abzugrenzen. In den Aufsätzen über „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus" (Tüb. Ztsch. f. Staatswiss. Jahrg. 1887) bin ich ebenfalls genauer auf grundlegende Principienfragen eingegangen.

Aus der Litteratur sind sonst vornemlich kritische Erörterungen über die Principienfragen hervorzuheben, welche bei der Behandlung der practischen Specialfragen der neueren Wirthschafts- und Socialpolitik, auch der Finanz- und Steuerpolitik aufgetaucht sind. Die berühmte Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hat auch hier als Ferment gewirkt.[1]) Namentlich die Fragen der Arbeiterorganisation, der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, die Specialfrage des Versicherungszwangs, der Staatsbeiträge zur Arbeiterversicherung, ferner die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Tarifpolitik dabei, der finanziellen Behandlung der Bahnen, auch die socialpolitische Seite der Frage von Freihandel und Schutzzoll (Agrarzölle) u. A. m. haben vielfach den Anlass zu neuen und tieferen principiellen Erörterungen über das Verhältniss von Individuum und Gemeinschaft, über die Berechtigung der Staatshilfe in wirthschaftlichen Verhältnissen, über die Fragen der Staatsthätigkeit gegeben. Die betreffende Speciallitteratur ist an dieser Stelle nicht näher anzugeben. Auch in der Grundlegung ist sie aber bisweilen für Einzelnes mit heranzuziehen.[2])

Mehr zusammenfassende systematische Litteratur des Staatssocialismus fehlt bisher noch. Vornemlich die Gegner, Freihändler, Ultramontane haben versucht, den Staatssocialismus zu systematisiren, um ihn besser angreifen zu können, aber sie machen eine Carricatur oder einen Popanz aus ihm. Dies gilt z. B. von der Streitschrift der drei Freihändler Bamberger, Barth, Brömel „gegen den Staatssocialismus", Berlin 1884 (aus der Sammlung volkswirthschaftlicher Zeitfragen. Herausgegeben von

---

schliesslich Eisenbahnen) §. 201, §. 218, §. 267. In B. 2 (2. Aufl.) die mehrfachen, sich mit den Fragen der Grundlegung nahe berührenden Erörterungen über das socialpolitische Moment im Gebühren- und Steuerwesen (§. 15 ff., Wesen der Gebühren, §. 20 ff. Entwicklung derselben, §. 49 volkswirthschaftliche Gebühren, §. 65 Gebühren bei Communalanstalten, §. 85 ff. Grund der Steuer, §. 102 ff. Beziehung der Steuer zur volkswirthschaftlichen Organisation und Eigenthumsordnung, §. 127 finanzpolitische Steuerprincipien, §. 131 volkswirthschaftliche Steuerquellen, §. 236 ff. Besteuerung der Conjuncturengewinne u. A. m.). Es ist mir von befreundeter Seite wohl die Frage entgegengetreten, ob ein grosser Theil der bezüglichen Erörterungen, besonders im 2. Bande der Finanzwissenschaft überhaupt systematisch nicht richtiger ganz in die Grundlegung gehöre. M. E. sind indessen in letzterer mehr die allgemeineren, in der Finanzwissenschaft (ähnlich in der practischen Nationalökonomie) mehr die specielleren Erörterungen zu geben, um durch diese eine Frage zum Abschluss zu bringen. Wiederholungen lassen sich dabei nicht ganz vermeiden, weil dieselben Fragen, nur nach einem etwas verschiedenen Standpuncte der Betrachtung, zu behandeln sind. In der Finanzwissenschaft (wie in den unten weiter genannten Aufsätzen) suche ich immer nachzuweisen, dass die allgemeiner gehaltenen principiellen Erörterungen in der Grundlegung doch auch für concrete practische Fragen fruchtbringend, zielgebend sind und dass umgekehrt jede solche Frage erst richtig beurtheilt werden kann, wenn sie mit den grossen Principienfragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung in Zusammenhang gebracht wird.

[1]) S. darüber auch schon meine Ausführungen in der Finanzwissenschaft I, 3. Aufl. S. 50.

[2]) Von meinen eigenen hierher gehörigen Arbeiten beziehe ich mich ausser auf die vorhin genannten für die weitere Ausführung mancher Puncte in dieser Grundlegung u. A. besonders noch auf die Abhandlung: „Der Staat und das Versicherungswesen", in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss., B. 37, 1881 (auch selbständig ausgegeben, Tübingen 1881); die Abh. Versicherungswesen im 2. B. (3. Aufl.) des Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie; die Abh. Grundbesitz Nr. I. im B. 4 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften; sowie auch wieder auf die Abh. „Ueber sociale Finanz- und Steuerpolitik" im Braun'schen Archiv für sociale Gesetzgebung, 1891, B. 4.

der Berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft); von Bamberger's Artikel Socialisme d'état im Nouveau dictionnaire d'économie politique (1891); von der Schrift L. Say's, Le socialisme d'état, Paris 1884; von der ultramontanen Schrift Wilh. Maier's, „Der Staatssocialismus und die persönliche Freiheit", Regensburg und Amberg 1884; von dem Pamphlet S. Emele's, „der Socialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchesterthum und der Staatssocialismus", Sigmaringen 1885. In anderen Arbeiten wird der Staatssocialismus zu weit gefasst, in der oben angedeuteten Weise die neuere deutsche Wirthschafts- und Socialpolitik, der Kathedersocialismus zu sehr mit ihm identificirt, so von M. Ströll, die staatssocialistische Bewegung in Deutschland, Leipzig 1885; auch die verdienstvollen Arbeiten des Engländers Dawson leiden an diesem Fehler, so die Schrift Bismarck and state socialism. London 1890. K. Umpfenbach, Altersversorgung und Staatssocialismus, Stuttgart 1883, bleibt unklar[1]). Ich nenne noch den Abschnitt „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus in Stein's Finanzwissenschaft, 5. Aufl. I. 148—160, worauf sich mein genannter Aufsatz unter diesem Titel vornemlich bezieht. Aus der englischen Litteratur z. B. der Aufsatz von Rae, state socialism. Contempor. Review Aug.-Sept. 1888, Schriften von H. Spencer, wie man versus state.

§. 19. Die neuere theoretische Richtung, besonders in Oesterreich. Die Unklarheiten und Uebertreibungen des jüngeren deutschen Historismus haben sich in der ausländischen Wissenschaft überhaupt nur vereinzelt und auch da nicht in gleichem Grade gezeigt. Wo man das Berechtigte in der historischen Richtung anerkannte, geschah es meistens etwa in dem Umfange und in der Weise, wie ich es oben (§. 15) gleichfalls gethan habe. Action oder zu weitgehende Reaction ruft aber glücklicher Weise immer wieder in der „freien Wissenschaft" ausserhalb der engeren Schulrichtungen Reaction hervor. Eine solche in der deutschen Wissenschaft in schärferen Gang gebracht zu haben, ist das Verdienst K. Menger's in Wien. Unter seiner Führung oder in seiner Begleitung hat eine Anzahl Fachmänner, vornemlich in Oesterreich, die theoretischen Probleme der Politischen Oekonomie wieder mit Fug und Recht in den Vordergrund geschoben, voran das Werthproblem. Jene Reaction beruhte vornemlich auf einer scharfen Kritik der Ziele und Methoden der historischen Richtung und auf einer einschneidenden erkenntnisstheoretischen Untersuchung der Methodologie und der verschiedenen Aufgaben der Disciplin, wobei der Deduction wieder die ihr gebührende Stellung gegeben worden ist. Diese Kritik, wie diese Untersuchung und ihr methodologisches Ergebniss ist auch für die „Grundlegung" wichtig.

Man braucht nicht allen einzelnen Ergebnissen der Untersuchung beizustimmen, um doch den Ausgangspunct für richtig halten zu können: „Die Erkenntnisswege, die Methoden der Forschung richten sich nach den Zielen dieser letzteren, nach der formalen Natur der Wahrheiten, deren Erkenntniss angestrebt wird" (K. Menger, Untersuchungen, Vorwort S. VI). Die Deduction auf dem Gebiete der

[1]) Ueber die meisten hier genannten Schriften Näheres in meinem Aufsatze über Finanzwissenschaft und Staatssocialismus, Tüb. Ztschr. 1887, S. 678 ff.

theoretischen Nationalökonomie ist durch diese Bestrebungen K. Menger's, seiner Schule und Anhänger mit Recht auch in der deutschen Wissenschaft gegenüber den Prätensionen des Historismus wieder zu Ehren gebracht worden. Ein entschiedenes Verdienst, auch vom Standpuncte Desjenigen aus, welcher auch im Methodenstreit eine mehr mittlere Stellung glaubt einnehmen zu sollen, wie der Verfasser dieses. Für die „Grundlegung" ist diese neuere theoretische Richtung sowohl durch ihre Methode als durch die Arbeiten über ökonomische Grundlehren, wie das Werth- und Preisproblem, die Kapitalzinstheorie, die Gemeinwirthschaft, die Staatswirthschaft u. A. m. von Bedeutung. Meinungsverschiedenheiten über die „Grenznutzen-Theorie" und deren Tragweite, sowie über Methode und System, wie sich weiter unten zeigen wird, hindern mich nicht, den hohen Werth von Menger's und seiner Schule Leistungen anzuerkennen. Dass dieselben im Ausland mehr als in Deutschland Beifall gefunden haben, ist aus mancherlei, auch aus mitspielenden persönlichen Momenten und Einflüssen von Schulrichtungen zu erklären, beweist aber nichts gegen den Werth dieser Leistungen. Eine gewisse Neigung zur Uebertreibung und Einseitigkeit mag da und dort, zumal in der Hitze des Streits, auch bei dieser Reaction gegen den Historismus mitunterlaufen, wie fast immer, wenn eine berechtigte Reaction gegen eine andere Einseitigkeit eintritt. Das wird schon wieder berichtigt werden. Die einzelnen Autoren der Richtung haben auch nicht die sectenartige Unselbständigkeit gegen einander und gegen K. Menger, wie ihnen in Deutschland wohl vorgeworfen wird. Das beweisen die Schriften von v. Böhm-Bawerk, E. Sax u. A. m. Und Männer wie der jüngere Dietzel haben auch gezeigt, dass man auf eigenen Wegen zu einer ähnlichen Behandlung der theoretischen Probleme kommen und auch in wichtigen Grundlehren, wie in der Werth- und Grenznutzen-Theorie, abweichen, „ausserhalb der jungen österreichischen Schule" stehen kann, ohne das Verständniss für die Berechtigung der letzteren zu verlieren.

An dieser Stelle sind nur einige Hauptarbeiten von specieller Bedeutung auch für die Grundlegung zu nennen.

K. Menger's Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, Wien 1871. — Die Hauptschrift: Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. Darüber u. A.: H. Dietzel in Conrad's Jahrbüchern, B. 42 (N. F. VIII), 1884, auch N. F. B. 43 (IX); Schmoller in s. Jahrbuch B. 7 1883, daraus in seinem Buche „zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften". S. auch meine Bemerkungen in Conrad's Jahrbüchern (Aufsatz systematische Nationalökonomie) B. 46 (N. F. 12) 1886. S. 203 ff. — Gegen Schmoller replicirte Menger in der Schrift „die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie", Wien 1884, sachlich vielfach richtig, in der Form leider nicht ebenso. S. ferner Menger's Aufsätze in Conrad's Jahrbüchern, zur Theorie des Kapitals, B. 51 (N. F. 17), 1888 und Grundzüge einer Classification der Wirthschaftswissenschaften, B. 53 (N. F. 19), 1889.

E Sax, Wesen und Aufgabe der Nationalökonomie, Wien 1884; dann: Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887 (darüber in meiner Finanzwissenschaft II. 2. Aufl., S. 26).

E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 1. Abth. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, 2. Abth. positive Theorie des Kapitals, eb. 1889. — Aufsätze über Theorie des wirthschaftlichen Güterwerths, in Conrad's Jahrbüchern B. 47 (N. F. 13) 1886 (andere Schriften über Werth, Preis von Wieser, Zuckerkandl s. u.).

Dargun, Egoismus und Altruismus, Leipzig 1885. Derselbe, Art. Altruismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. I.

G. Gross, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien, Leipzig 1888, Derselbe, Art. Gemeinwirthschaft, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. III.

H. Dietzel, über das Verhältniss der Wirthschaftslehre zur Socialwirthschaftslehre (Diss.), Berlin 1882. Der Ausgang der Socialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 39, 1883. Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft, Conrad's Jahrbücher B. 43 (N. F. 17), 1884.

Die neuere theoretische Richtung hat, selbst vom Auslande aus, auch wieder die Aufmerksamkeit auf ein seinerzeit wenig beachtetes, fast vergessenes Buch: Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, 1853, neue Ausgabe, Berlin 1889 gelenkt.

Gute, m. E. im Ganzen zutreffende Behandlung des neueren Streits über Ziel, Aufgabe, Methode in der Freiburger Antrittsrede von Philippovich von Philippsberg, über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie, Freiburg 1886. Auch zu nennen Berghoff-Ising, über die historisch-ethische Richtung in der Nationalökonomie, Leipzig 1889.

§. 20. Die Socialökonomie als eigene selbständige Wissenschaft. Die in diesem Kapitel vorgeführten und besprochenen verschiedenen Standpuncte in unserer Wissenschaft, d. h. in der als Socialökonomie aufgefassten und behandelten Politischen Oekonomie, werden uns in dieser Grundlegung ebenso zu kritischen Auseinandersetzungen mit ihnen Anlass geben, wie der Standpunct des „ökonomischen Individualismus oder Liberalismus" oder der britischen Oekonomik. So verschieden und zum Theil, wie der des Individualismus und Socialismus, scharf antagonistisch diese Standpuncte nun auch untereinander sind, das ist ihnen allen doch gemeinsam, dass sie die „Politische Oekonomie" als ein eigenes, sich von anderen, wenn auch mehr oder weniger verwandten abgrenzendes Wissenschaftsgebiet auffassen.

Auch der wissenschaftliche Socialismus negirt nicht eine Politische Oekonomie als eigene Wissenschaft, er will die ältere „liberale" nur zu einer „socialistischen" fortbilden. Im jüngeren Historismus, so bei G. Schmoller[1]), findet sich allerdings auch wohl Hinneigung zu einer Auffassung und gelegentliche Andeutungen davon, dass dermaleinst die Politische Oekonomie in eine allgemeine Socialwissenschaft aufzugehen bestimmt sei. Indessen zu klaren Forderungen hinsichtlich einer solchen Umbildung der Politischen Oekonomie und zu ernstlichen Vorbereitungen dazu hat das noch nicht geführt.

An dieser Auffassung der Politischen Oekonomie, — auch als „Socialökonomie" —, als einer eigenen selbständigen Wissenschaft mit eigenen Objecten und Aufgaben und beiden angepassten Methoden wird auch hier festgehalten. Sie gehört in die Gruppe der Social- und Staatswissenschaften, aber sie ist nicht „die" Social- und Staatswissenschaft, weder nach ihrer bisherigen, noch muthmaasslich nach ihrer zukünftigen Entwicklung. Auch wenn eine Sociologie oder eine Social- oder Gesellschaftswissenschaft in einem engeren Sinne sollte aufgestellt werden dürfen, eine Annahme, welcher wir skeptisch, vollends für jetzt, aber auch für die Zukunft, gegenüber stehen, so würde die Politische Oekonomie — auch wieder als „Socialökonomie", wie wir es thun, aufgefasst und behandelt — nicht in dieser Sociologie aufgehen oder zu dieser erweitert werden dürfen oder können,

---

[1]) S. z. B. seine Recension des Schönberg'schen Handbuchs, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1882, B. 2 S. 249 ff.

sondern eine eigene selbständige Wissenschaft mit eigenen Objecten, Aufgaben, Methoden auch hier bleiben müssen.

Der Umstand, dass volkswirthschaftliche Erscheinungen und Einrichtungen auch gesellschaftliche, „sociale" sind, dass jede von ihnen eine sociale Seite und umgekehrt jede sociale Erscheinung und Einrichtung ihre wirthschaftliche Seite hat, dass hier überall Wechselwirkungen bestehen; die Einsicht, welche die historische Nationalökonomie nicht, wie sie wohl behauptet, zuerst gewonnen, wohl aber weiter entwickelt hat, dass alle volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen immer im Zusammenhang mit den übrigen gesellschaftlichen, politischen, culturlichen zu betrachten und in der Wirklichkeit niemals aus diesem Zusammenhang ganz heraus zu lösen sind; die weitere Einsicht, dass daher auch bei der Analyse und der Isolirung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen in der Theorie, bei dem Herausschälen des Typischen aus dem Individuellen und Concreten, des Wirthschaftsgesetzmässigen in der Entwicklung jenes Zusammenhangs mit, jener Bedingtheit durch, jenes Verhältnisses der Wechselwirkung dieser Erscheinungen und Einrichtungen zu sonstigen socialen niemals vergessen werden darf: das Alles bedingt durchaus nicht das Aufgehen der Politischen Oekonomie in eine engere Sociologie oder in eine weitere Social- oder Gesellschaftswissenschaft. Gerade für die letztere, wie für die gesammten Rechts-, Staats- und Socialwissenschaften und für alle Versuche in der Richtung einer eigenen „Sociologie" kann nur eine in ihrem Gebiete selbständige Politische Oekonomie wieder den fruchtbringenden Dienst einer wichtigen Hilfswissenschaft leisten. Bei einer Vermischung der Grenzen zwischen der Politischen Oekonomie und der Sociologie oder allgemeinen Socialwissenschaft wird Alles unklar und verschwommen, in derselben Weise wie in der früheren, hier noch den Ursprung mit aus der älteren deutschen Cameralwissenschaft offenbarenden deutschen Politischen Oekonomie bei der dort üblichen Vermischung der Grenzen zwischen Technologie und Politischer Oekonomie und wie bei der Behandlung der letzteren mehr als Privatökonomie. Jede volkswirthschaftliche Erscheinung und Einrichtung hat, wie ihre sociale, so ihre technische, rechtliche, — öffentlich- und privatrechtliche — privatökonomische Seite. Auch diese Seiten sind in der Politischen Oekonomie so wenig wie die sociale Seite zu ignoriren, in Bezug auf ihre Einwirkung und Rückwirkung auf, wie auf ihr Beeinflusstwerden durch die volkswirthschaftliche Erscheinung oder Einrichtung, zu denen sie gehören. Aber wie deswegen die Trennung von Politischer Oekonomie und Privatökonomie nebst Technologie — nach den scharfen Unterscheidungen Hermann's —, von ersterer und Rechtswissenschaften und sonstigen Staatswissenschaften gleichwohl richtig und festzuhalten ist, so auch diejenige von Politischer Oekonomie und Socialwissenschaft oder „Sociologie". Auch in methodologischer Hinsicht folgt aus dem socialen Moment in jeder volkswirthschaftlichen Erscheinung und Einrichtung so wenig als aus ihrem technischen, rechtlichen Moment — wenn letzteres vom socialen hier noch unterschieden wird —, dass eine „Isolirung" dieser Momente für den Zweck der Untersuchung methodologisch unzulässig sei. Im Gegentheil, gerade weil wirthschaftliche Erscheinungen und Einrichtungen diese verschiedenen Seiten bieten, von jeder derselben aus beeinflusst werden und sich diese Seiten wieder gegenseitig beeinflussen, kann nur durch eine — wenn auch nur hypothetische, dem Zweck der Analyse dienende — Trennung oder Isolirung der Seiten und Ursachen zur wissenschaftlichen Erkenntniss fortgeschritten werden. Nur so wird die complexe Erscheinung in ihre Componenten aufgelöst, wie in den classischen Untersuchungen von Thünen's. Und wenn überhaupt, so ist nur auf diesem Wege, durch Ausbau der „speciellen" Wissenschaften von der Gesellschaft das erforderliche Material für eine allgemeine Sociologie zu gewinnen.

Die Hauptschriften von Comte, Spencer, wie der ganzen sociologischen Schule des In- und Auslands, welche sich vornehmlich an die Genannten anschliesst, ferner die Speciallitteratur über „Urgesellschaft", Entwicklung der Familie etc. (Lewis Morgan, Lippert, Fr. Engels), nicht minder die ethnologische Litteratur und diejenige über primitive Rechsverhältnisse und vergleichende Rechtswissenschaft (Sir H. Maine, Bastian, Post, Kohler u. A. m.) bieten daher sicherlich auch dem National- und Socialökonomen viel Anregendes und manches werthvolle Material. Wenn ein Fachökonomist wie Schäffle letzteres verwerthet, wird auch die Politische und Socialökonomie besonderen Vortheil davon ziehen. Aber für

unsere Disciplin ist doch diese genannte Litteratur diejenige von Hilfswissenschaften, wie die juristische, historische, philosophische, technologische etc. Daran halten wir auch hier fest, um nicht ins Grenzenlose abzuschweifen. Panegyrikern der Sociologie, wie L. Gumplovicz gegenüber, dessen Schriften gleichwohl deswegen nicht unterschätzt werden sollen (Rassenkampf, sociologische Untersuchungen. Innsbruck 1883, Grundriss der Sociologie. Wien 1885, Sociologie und Politik, Leipzig 1892) behaupten die Ausführungen W. Dilthey's, auch wenn man denselben keineswegs überall zustimmt, doch im Ganzen ihre Zutreffendheit (Einleitung in die Geisteswissenschaft I, Leipzig 1883, besonders S. 108—150). „Wachsende Ausdehnung und Vervollkommnung der Einzelwissenschaften", insbesondere der Politischen Oekonomie als einer solchen nach Objecten, Aufgaben, Methoden eigenen Einzelwissenschaft, scheint auch uns das richtige Ziel, nicht eine unklare und verschwommene, einzige grosse Socialwissenschaft oder „Sociologie". Ich verweise hierfür auch auf den guten und scharfen Artikel „positivism" (und A. Comte) von Clémence Royer und den Artikel „sociologie" im Say-Chailley'schen nouveau dictionnaire d'économie politique, vol. II. Arbeiten, welche zugleich mehr als der lediglich absprechende Artikel von Gothein, „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" im 3. B. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften bieten, wenn auch insbesondere der erstere ähnlich ablehnender Tendenz ist. In der von Gothein Comte nachgerühmten schlagenden Kritik der Hohlheit der Abstractionen der „classischen Nationalökonomie" finden sich eben nur bereits dieselben Unklarheiten über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie wie bei dem jüngeren deutschen nationalökonomischen Historismus.

Erster Theil.

Die Grundlagen der Volkswirthschaft.

Abweichend von der vorigen Auflage, wird der Gegenstand hier formal in „Bücher“, statt wie damals in „Kapitel“, alsdann werden die „Bücher“ in Kapitel und diese, soweit erforderlich, weiter in „Hauptabschnitte“ und „Abschnitte“ eingetheilt. Die sachlichen erheblichen Erweiterungen in dieser dritten Auflage, namentlich die nunmehrige Einbeziehung der Methodologie und der Bevölkerungslehre, haben aber auch sonstige grössere Veränderungen in der Behandlung und Eintheilung des Stoffes verursacht. In der 2. Auflage waren in vier Kapiteln behandelt: die elementaren Grundbegriffe — die Wirthschaft und die Volkswirthschaft — die Organisation der Volkswirthschaft — der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet. Im 1. Kapitel handelte der 1. Hauptabschnitt in Kürze von der „wirthschaftlichen Natur des Menschen“. Die Bevölkerungslehre wurde nur gelegentlich berührt. Eingehende Erörterungen über „die wirthschaftliche Natur des Menschen“ werden jetzt im 1. Kapitel des ersten Buches zugleich als Einleitung zur Methodologie gebracht. Die weiteren Ausführungen über „elementare Grundbegriffe“ des früheren 1. Kapitels folgen jetzt in Buch 2, das 3. Buch entspricht den ersten 4 und dem 6. und 7. Hauptabschnitte des früheren Kapitels 2. Der 5. Hauptabschnitt des letzteren bildet mit der dabei vorangehenden Bevölkerungslehre jetzt das 4. Buch. Das frühere Kapitel 3, Organisation der Volkswirthschaft, ist nunmehr das 5. Buch, das Kapitel 4, vom Staate, das 6. Buch geworden. Die Paragrapheneintheilung, welche in den ersten beiden Auflagen in Uebereinstimmung gehalten war, musste jetzt geändert werden, wurde aber der Uebersicht des Zusammengehörigen wegen und um danach verweisen zu können, doch als zweckmässig beibehalten. Die Nummern der früheren Paragraphen sind in Eckklammern hinter den Nummern der neuen angegeben, wo der behandelte Gegenstand derselbe ist.

Die jetzige Eintheilung des ersten Theils gestaltet sich hiernach folgendermaassen.

1. Buch. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

2. Buch. Elementare Grundbegriffe.

3. Buch. Wirthschaft und Volkswirthschaft.

4. Buch. Bevölkerung und Volkswirthschaft.

5. Buch. Organisation der Volkswirthschaft.

6. Buch. Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

Erstes Buch.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen.

Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

Erstes Kapitel.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen.

§. 21. Litteratur. Aufgaben dieses Kapitels. Aus der nationalökonomischen Litteratur gehören vornemlich die Erörterungen über die Grundbegriffe, ferner auch diejenigen über die Methode hierher, worin regelmässig auf die „Natur des Menschen", insbesondere die „wirthschaftliche" Natur eingegangen, auf diese Andres zurückgeführt, aus dieser abgeleitet wird. S. darüber unten vor Buch 2 und vor Kapitel 2 dieses 1. Buchs Weiteres im Zusammenhang.

Im Allgemeinen ist die psychologische, mehr noch die ethische Litteratur, soweit sie sich mit dem Triebleben, den Motiven, der Willensbildung des Menschen beschäftigt, hervorzuheben. Freilich liefert sie meistens keine besondere Ausbeute für die nationalökonomische Seite des Problems, das in der Regel von den betreffenden Autoren gar nicht oder nicht näher verfolgt wird. Die allgemeinen Erörterungen der Psychologen und Ethiker gestatten daher wohl eine gewisse Anwendung auf unser Gebiet, aber genau welche und in welchem Maasse, bleibt gewöhnlich erst noch zu entscheiden.

Deshalb muss doch der Nationalökonom selbst den Versuch machen, für seine Zwecke eine den Aufgaben seiner Disciplin entsprechende Theorie der menschlichen Triebe und Motive, welche das wirthschaftliche Handeln, Thun, Unterlassen bestimmen, eine wirthschaftliche Motivationslehre aufzustellen. Das Folgende knüpft für diese Aufgabe der Grundlegung an die Ausführungen der §§. 1—4 und §. 207 der 2. Auflage der Grundlegung an. Im letztgenannten Paragraphen war bereits ein Versuch gemacht worden, „psychologische Motive, welche die Höhe der Arbeitsleistung bestimmen" abzuleiten und zu analysiren, sowie weiter (§. 208 ff.) auf Grund dieser Analyse Erscheinungen, wie die unfreie und freie Arbeit, und beider letzteren ökonomische Anwendbarkeit und Nutzeffect zu erklären. Allein diese Ausführungen hätten mit an die Spitze des Werks und gerade in den Abschnitt von der „wirthschaftlichen Natur des Menschen" gehört, wohin ich sie jetzt ziehe, denn sie suchen einen allgemeineren Erklärungsschlüssel für wirthschaftliches Handeln überhaupt zu bieten, nicht nur für die Frage nach der Höhe der Arbeitsleistungen. Auch halte ich sie für brauchbar mit als Grundlage der Methodenlehre. Das habe ich seit der 2. Aufl. der Grundlegung mehrfach, u. A. in dem Aufsatze „systematische National-

ökonomie" (Conrad's Jahrbücher, B. 46, N. F. 12, 1886, S. 228 ff.)[1]) nachzuweisen gesucht. Im Folgenden führe ich diese Erörterungen in diesem und dem nächsten Kapitel jetzt weiter aus. S. auch Quarterly Journal of economics (Amerika, Harvard University) vol. I, p. 118 ff. und Keynes, scope etc. (s. u.) p. 224.

Auch im Kapitel von der Organisation der Volkswirthschaft (2. Aufl. S. 196 ff.) habe ich schon früher ebenfalls an die Triebe und Motive näher angeknüpft, um die Organisation zu erklären und in den verschiedenen Organisationsprincipien und Systemen die verschiedenen Triebfedern nachzuweisen. Das geschieht auch in dieser 3. Aufl. Aber systematisch richtiger, ja nothwendig ist es doch, Ausführungen wie in diesem Kapitel voranzuschicken.

Aus der psychologischen Natur beschränke ich mich hier auf die Nennung zweier neuerer Werke, welche ich mehrfach benutzte: H. Höffding, Psychologie in Umrissen, aus dem Dänischen übersetzt von Bendixen, Leipzig 1887. u. A. über Triebe, Motive, Willen (S. 113 ff., 296 ff., 396 ff.), W. Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie, 2 B., 3. A, Leipzig 1887, ebenfalls besonders über Triebe, Willen (II, 410 ff., 463 ff.). Vgl. ausserdem in Mill's Logik das 6. Buch von der Logik der Geisteswissenschaften und in Wundt's Logik den gleichen Abschnitt (II, 478 ff.).

Aus der neuesten ethischen Litteratur nenne ich hier auch nur diejenigen Schriften, welche ich besonders benutzt habe. Sie repräsentiren auch verschiedene Richtungen. Herbert Spencer, Thatsachen der Ethik, deutsch von Vetter, Stuttgart 1879, bes. Kap. 1, 2, 7, 10—12. — W. Wundt, Ethik, Stuttgart 1886, u. A. im Abschnitt von den Principien der Sittlichkeit S. 372 ff. — H. Steinthal, allgemeine Ethik, Berlin 1885 (S. 312 ff., über den psychologischen Mechanismus des menschlichen Handelns, Mechanismus der Triebe). — N. Porter, elements of moral science, London 1885, bes. 1. part (theory of duty). — H. Höffding, Ethik, deutsch von Bendixen, Leipzig 1888 (vielfach). — Th. Ziegler, sittliches Sein und sittliches Werden, Grundlinien eines Systems der Ethik (populäre Vorträge), Strassburg 1890: Derselbe, die sociale Frage eine sittliche Frage, 2. Aufl., Stuttgart 1891. — Paulsen, System der Ethik, 2. Aufl., 1891, vielfach, bes. 3. Buch, Grundbegriffe und Principienfragen, Kap. 2, 6, auch 3. Buch (Tugend-, Pflichtenlehre). — v. Jhering, Zweck im Recht, I, vielfach.

S. immerhin auch von katholischer Seite: Ratzinger, Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg 1883. — F. Hasler, über das Verhältniss der Volkswirthschaft und Moral, Passau 1887.

Für die nationalökonomische Litteratur verweise ich vornemlich auf die späteren Angaben über die Litteratur der Methode und der Grundbegriffe. In neuester Zeit hat sich die litteraturgeschichtliche und kritische Forschung näher mit der psychologisch-ethischen Auffassung der menschlichen Natur bei Adam Smith beschäftigt. S. darüber besonders Hasbach's genannte Schriften; ferner Zeyss, A. Smith und der Eigennutz, Tübingen 1889, W. Neurath, A. Smith, Wien 1884, E. Nasse, über A. Smith in den Preuss. Jahrb. 1878, W. Paszkowski, A. Smith, Halle 1890 (Diss.), Dr. Schubert, Smith's Moralphilosophie in Wundt's philos. Studien, IV, 4 (1891); auch die neueren Werke über A. Smith von Delatour (Paris 1886), Haldane (1887, London). Die deutschen Schriften von Oncken, v. Skarzynski, H. Rösler über die Grundlehren (s. o. S. 44). Vielfach gehören für Litteraturgeschichtliches über den ganzen Gegenstand dieses Kapitels die genannten Bücher von W. Hasbach hierher. — S. sonst Rau, I, §. 1 ff., Derselbe in der Tübinger Ztschr. f. Staatswiss. B. 26, 1870, in dem Aufsatz Volkswirthschaftslehre im Verhältniss zur Sittenlehre. — W. Roscher, I, §. 1 ff. — Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, S. 1 ff. — Schütz, sittliches Moment in der Volkswirthschaft, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 1 (1844). — Knies, Politische Oekonomie, 2. Aufl., S. 223 ff., bes. in dem Zusatz S. 243 ff. — Schäffle, Mensch und Gut in der Volkswirthschaft, Deutsche Vierteljahrsschr. 1861, jetzt in seinen gesammelten Aufsätzen I, 158; Derselbe, Gesellschaftliches System, 3. A. I, §. 11 ff., §. 23, §. 186 ff. — Passim Manches in v. Mangold's Volkswirthschaftslehre. — G. Schmoller, Grund-

---

[1]) Der Band führt irrthümlich auf dem Titel die Zahl 45 statt 46 und im Inhaltsverzeichniss ist durch ein Versehen mein Aufsatz nicht angegeben.

fragen, bes. Kap. 3. — Neumann in den oben S. 56 genannten Aufsätzen, auch seine „Grundlagen der Volkswirthschaft". — G. Schönberg in seinem einleitenden Aufsatz im Handbuch, I, 3. A., §. 2 ff. — G. Cohn, I, S. 23 ff. — W. Neurath, passim mehrfach in seinen nationalökonomischen Schriften, Aufsätzen, Vorträgen, so in seinen volkswirthschaftlichen und socialphilosophischen Essays, Wien 1880, bes. I—III; in dem Vortrag Moral und Politik, Wien 1891. — F. A. Lange, Geschichte des Materialismus, II, 3. A., S. 453 ff., Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus. — K. Menger, Untersuchungen S. 71 ff. — E. Sax, Grundlegung, vielfach. — H. Dietzel in den oben S. 64 genannten Arbeiten. — O. Gerlach, über die Bedingungen der wirthschaftlichen Thätigkeit, Jena 1890, bes. S. 57 ff.

H. Sidgwick, principles of political economy, 2. ed., London 1887, introduction ch. 3, book 3, ch. 9. — A. Marshall, principles of economics I, 1. und 2. ed., London 1890, 1891, bes. book 1, ch. 6. — Keynes, scope a method of political economy, London 1891. — Rich. Ely, introduction to political economy, New-York 1889, p. 151 ff.

H. Baudrillard, rapports de la morale et de l'économie politique, Paris 1860. — Ch. Gide, principes d'économic politique, 2. éd., Paris 1889, Vorbemerkungen, dann p. 33 ff., 128 ff. — M. Block, les progrès de la science économique depuis A. Smith, 2 vol., Paris 1890, bes. vol. 1, Einleitung und 1. Buch (auch für mancherlei Litteratur- und Dogmengeschichtliches, in scharfer, freilich meist sehr einseitiger Tendenz gegen die deutsche historische und socialpolitische Schule, aber doch gerade in den hierher gehörigen Erörterungen mit mancher beachtenswerthen kritischen Bemerkung).

M. Minghetti, dell'economia publica a delle sue attinenze colla morale e con diritto, Firenze 1859. — L. Cossa, guida alla studio d. econ. politica, verschiedene Auflagen, deutsch von Moormeister, Freiburg 1880, allgemeiner Theil. Einzelnes in Schriften und Aufsätzen von A. Loria, so C. Darwin e l'economia politica, Milano 1884 (aus Rivista filosof. scient.); derselbe in dem grossen Werke analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1889. — G. Lampertico, transformismo e sociologia (Nuovo Antologia 1884, vol. 45), — G. Ducati, sulla libera concorrenza Parma 1881.

Auch mit hierher gehört ein eigenthümlicher Litteraturzweig wenigstens in einer Hinsicht: derjenige der socialen Utopien. Die hier behandelten Probleme berühren sich mit psychologischen Fragen und diese treten dabei öfters besonders merkwürdig hervor. Mehr oder weniger gehört die ganze socialistische und communistische Litteratur, zumal der extremen Richtungen, hierher, in der Kritik des Bestehenden, wie in den Gedanken über und in den Gemäldeentwürfen für eine neue, bessere Zukunftswelt der Gesellschaft, so besonders Ch. Fourier's, R. Owen's Schriften, aus der neuesten Zeit A. Bebel's „Frau". Sodann aber ist auf die eigentlichen „Utopien" im engern Sinne, mit ihren zum Theil mährchen- und romanartigen Einkleidungen des Stoffs zu verweisen. S. über diese ganze Litteratur den Aufsatz R. v. Mohl's über „Staatsromane" in seiner Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, 167 ff.; Kleinwächter, die Staatsromane, Wien 1891; H. v. Scheel im Schönberg'schen Handbuch, I, 3. A., S. 116; überhaupt die litterargeschichtlichen Werke, welche auf den Socialismus und diesem verwandte Schriften näher eingehen.

Von Plato's Staat, Th. Morus' Utopien bis zu den modernsten Erscheinungen, welche im Gefolge der neuesten socialistischen Theorieen und Agitationen, sowie der Entwicklung der Technik hervorgetreten sind — die interessanteste derartige Schrift ist wohl die schnell über die Welt verbreitete von Bellamy, „Rückblick aus dem Jahr 2000", auch in mehrfachen deutschen Uebersetzungen, so von v. Gizycki — liegt doch hier überall der Schwerpunct der Fragen im Psychologischen: in den Voraussetzungen — auch gelegentlich Erörterungen darüber — über die menschliche Natur, das Seelenleben, die Triebe, die Motive, über die Einwirkungen innerer und äusserer Art auf den Menschen, über das, was constant, was variabel, was durch „Erziehung" und durch welche Art der Erziehung in einer beabsichtigten Richtung zu beeinflussen ist u. s. w.

Auch die kritische Litteratur, welche der Socialismus und die älteren und neueren Utopien hervorgerufen haben, ist nach dieser Seite beachtenswerth, z. B.

W. Schäfer, die Unvereinbarkeit des socialistischen Zukunftsstaats mit der menschlichen Natur, 2. (und mehrfache) Aufl. (zuletzt 1891); Th. Ziegler's schon genannte Schrift: die sociale Frage eine sittliche Frage; V. Kathrein (S. J.), der Socialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit (aus des Verfassers Moralphilosophie), Freiburg i. Br. 1890; E. Richter, socialdemokratische Zukunftsbilder, Berlin 1891. F. Gregovorius, der Himmel auf Erden, Leipzig 1891 (düster übertreibend in der Schilderung der Folgen des Siegs der Socialdemokratie, aber mit manch' richtiger Ausführung psychologischer Art) u. v. A. m. Ich beziehe mich ausserdem auf einige Ausführungen in meinem Aufsatz: Grundbesitz, die volkswirthschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung, Handwörterbuch f. Staatswiss. IV, bes. S. 134 ff. und auf meinen Vortrag auf dem 3. evang.-soc. Congress über das neue socialdemokratische Programm (1892).

1. Abschnitt.

Analyse der wirthschaftlichen Natur des Menschen.

I. — §. 22 [1]. Bedürfniss. Befriedigung. Befriedigungstrieb. Wie alle Lebewesen, nur in dem seiner physisch-psychischen Natur als „höchster Form des organisirten Stoffs" entsprechenden gesteigerten und steigerungsfähigen Maasse ist der Mensch ein bedürftiges oder Bedürfnisse empfindendes Wesen, d. h. er hat „Gefühle des Mangels, mit dem Streben, diesen Mangel zu beseitigen" (v. Hermann[1])). Wird dieses mit dem Bedürfniss selbst gegebene, die eine Seite desselben darstellende Streben erfüllt, so verschwindet oder vermindert sich, regelmässig nach der Natur des Menschen aber nur zeitweilig, jener Mangel, d. h. es erfolgt Befriedigung des Bedürfnisses. Jenes Streben zur Beseitigung des Mangels kann, weil es den Menschen antreibt, Befriedigung des Bedürfnisses zu erlangen, Befriedigungstrieb genannt werden.

Ueber den richtigen Ausgangspunkt in der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ist öfters gestritten worden. Rau ging vom Gute aus (§. 1), ebenso bis zur 4. Aufl. seines B. I Roscher, Hermann von den Bedürfnissen (2. Aufl., S. 1 ff.), ebenso Bastiat (harmonies économiques) und nach ihm Viele, z. B. M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie). Neuerdings hat Schäffle als besonders betonten Ausgangspunct den Menschen selbst genommen (Deutsche Vierteljahrschrift 1861) und nach ihm Roscher (§. 1) seit der 5. Aufl. Lindwurm, Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre (Braunschweig 1866), stellt den Begriff der Wirthschaft an die Spitze. H. Dietzel hat in der Abh. über den Ausgangspunct in der Socialwirthschaftslehre (Ztschr. f. Staatswiss. B. 37, 1883) eine scharfsinnige Kritik der verschiedenen Ansichten geliefert und als „Grundbegriff der Wirthschaftswissenschaft" die wirthschaftliche Handlung hingestellt (S. 65). Seine Behandlung des Gegenstandes ist für meine Umarbeitung dieses Abschnitts mit von Einfluss gewesen, ohne dass ich mich ihm weiter, als es hier geschehen, anzuschliessen vermochte. S. auch Note 2 in der 2. Aufl. S. 9, von Neueren bes. auch Neumann, in seinen obengenannten Arbeiten.

---

[1]) Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 5.

§. 23 [1]. 1. Die Bedürfnisse sind innere psychische, wenn ihre Befriedigung allein durch psychische Vorgänge im Inneren des einzelnen fühlenden, denkenden Menschen erfolgt (Gefühls-, Gedankenwelt, Seelenleben); äussere, wenn die Befriedigung Beziehungen zur Aussenwelt, zur äusseren leblosen und lebendigen Natur wie zu anderen Menschen, voraussetzt. Jedes Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses wird Gut genannt. Den inneren und äusseren Bedürfnissen entsprechen innere und äussere Güter.

Die physische Natur des Menschen bedingt schon zur Erhaltung seines Lebens, die physische und psychische vollends zu seiner Entwicklung weit länger und intensiver als diejenige des Thieres, auch in den höchsten Thierclassen, pflegender, schützender, fördernder persönlicher Dienste anderer Menschen. Sie macht die Existenz und Entwicklung jedes Einzelnen hierdurch von vornherein in besonderem Maasse von menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen abhängig, stempelt den Menschen auch hierdurch zum Gemeinschaftswesen. Seine physische Natur bedingt ferner wie bei allen Lebewesen, aber wiederum nach Art, Umfang, Entwicklung seiner Bedürfnisse in ungleich stärkerem Maasse, die Verfügung über einzelne sachliche oder stoffliche Bestandtheile der Aussenwelt, über „Sachgüter", um diese Bedürfnisse ihrer Befriedigung entgegenzuführen. Aber auch die psychische Natur des Menschen bedarf zum Theil solcher Sachgüter zur Befriedigung der aus ihr entspringenden inneren Bedürfnisse, um Eindrücke zu gewinnen u. s. w., woraus sich ein Zusammenhang zwischen inneren und äusseren Bedürfnissen, bezw. Gütern ergiebt.

Danach zerfallen die menschlichen äusseren Bedürfnisse vor Allem in die zwei Hauptarten: nach persönlichen Diensten anderer Menschen, insbesondere zu Pflege, Schutz, Förderung, und nach Sachgütern. Die äusseren Güter sind daher persönliche Dienste Anderer und Sachgüter.

Zwei absolute, rein-ökonomische, weil aus dem Wesen der menschlichen Natur folgende Kategorien der Bedürfnisse und der Guter, auch bei jedem einzelnen Menschen, die Sachgüter unbedingt, die persönlichen Dienste wenigstens in gewissen Lebensperioden ebenfalls.

Nicht in diesem ihrem Grundcharacter, sondern nur in ihrer besonderen Art und ihrem Umfang sind die (inneren wie äusseren) Bedürfnisse und Güter nach Individuen, Classen, Ständen, Völkern, nach Zeit und Ort verschieden.

Die menschlichen Bedürfnisse sind ferner in dieser ihrer besonderen Art und ihrem Umfang einer grossen Vermehrung, Vervielfältigung, Verfeinerung fähig, welche auch vielfach, wenn auch nicht immer und nicht mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit, bei Einzelnen wie bei Gruppen (Völkern) eintritt, in Verbindung mit der Entwicklung des physisch-geistigen Lebens: Wirkung und wieder Ursache dieser Entwicklung. Genauer gesagt: diese Entwicklung des menschlichen Lebens selbst, denn diese ist nichts Andres als die Entwicklung der Bedürfnisse, freilich auch der psychischen, inneren.

Der Unterschied von Mensch und Thier, auch der höchsten Thierclasse, liegt mit hierin und erscheint auch hiernach, trotz der sonstigen Verwandtschaft thierischer und menschlicher Bedürfnisse, Befriedigungen und Befriedigungstriebe als ein absoluter.

Die Thatsache und die Möglichkeit der Verschiedenheit, Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der menschlichen Bedürfnisse nach Individuen, Völkern, Zeit und Art sind das feststehende Moment in der Menschenwelt. Die sich concret findende, verschiedene Gestaltung der Bedürfnisse nach deren besonderen Art und Umfang sind das historisch variable Moment, welches es rechtfertigt, von bestimmten Arten von Bedürfnissen und Gütern als historischen Kategorieen zu sprechen.

Die menschlichen Bedürfnisse sind einer Vermehrung u. s. w. fähig. Nur das lässt sich erfahrungsmässig allgemein sagen. Schon von einer Tendenz der Vermehrung ist im Hinblick nicht nur auf die Lebensverhältnisse ganz roher Völker, sondern auch auf die Stabilität des Bedürfnissstandes auf schon höheren Wirthschaftsstufen, so bei Nomaden, und unter Völkern und Volksclassen mit fest durch Recht und Sitte, auch durch religiöse Anschauungen gebundenen Lebens-, Berufs-, Erwerbsverhältnissen (Kastenwesen u. dgl.) nicht ganz allgemein zu reden. Man generalisirt da, wie so oft, Erscheinungen bei den eigentlichen Entwicklungsvölkern, bei Culturvölkern, und hier häufig sogar wieder nur bei einigen Volksclassen, wie besonders der städtischen Bevölkerung, sowohl in Betreff der äusseren wie der inneren, der materiellen wie der psychischen Bedürfnisse zu sehr. Völker, deren Verhältnisse allerdings zumeist, aber doch nicht allein das Untersuchungsobject der Politischen Oekonomie bilden. Noch weniger darf aus der Erfahrung hinsichtlich der thatsächlichen Entwicklung der Bedürfnisse bei solchen Völkern und bei der grossen Mehrzahl ihrer Angehörigen der Schluss gezogen werden, dass die regelmässig wahrnehmbare Vermehrung u. s. w. der Bedürfnisse etwas naturgesetzlich Nothwendiges sei. Vielmehr ist von vornherein zu betonen, dass die Menschen dazu fähig sind oder dazu fähig werden können, ihre Bedürfnisse, den Umfang, die Art der Befriedigung derselben zu beurtheilen und danach über die Befriedigung selbst zu entscheiden. Urtheile und Entscheidungen, welche dem ethischen Gebiete angehören, zwar nicht nach einem absoluten, unveränderlichen, sondern nach einem variablen sittlichen Maassstabe erfolgen und erfolgen dürfen, aber die Anwendung eines solchen Maassstabes doch immer gestatten. Es ist wichtig, dass von vornherein, daher schon hier, für die individuelle wie namentlich auch für die sociale Seite der Bedürfnisse und ihrer Entwicklung und Gestaltung festzustellen und festzuhalten, so für die Fragen des individuellen und des Standes- und Classen-Luxus, für die Fragen der Vertheilung des Volkseinkommens auf Classen und Einzelne, weil von dieser Vertheilung Umfang und Art der Bedürfnissbefriedigungen mit abhängen, auch für die Fragen der Steigerung des individuellen Familien-, Volkseinkommens unter dem Impuls gesteigerter Bedürfnisse. Gerade das Bedürfniss und seine Entwicklung sind hiernach Momente, welche immer auch dem Gebiete der Ethik zu vindiciren sind, was in der Wissenschaft der Politischen oder Socialökonomie nicht scharf genug betont werden kann.

§. 24 [1, 96, 139]. Eintheilung der Bedürfnisse.

Von einer weiteren Eintheilung der Bedürfnisse kann hier theils überhaupt, theils

zunächst abgesehen werden. Namentlich die deutsche systematische Wissenschaft hat hier öfters zahlreiche Classen und Arten unterschieden, mitunter aber fast zuviel Scharfsinn dabei aufgewandt, weil die weitgehende Classification nicht immer besondere wissenschaftliche und practische Bedeutung hat[1]).

Wir begnügen uns hier mit der vorläufigen blossen Hervorhebung zweier Eintheilungen, welche erst später weiter verfolgt werden sollen:

a) Existenzbedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen selbst, absolut oder relativ, nothwendig ist, wonach diese Bedürfnisse in solche ersten und zweiten Grades unterschieden werden können; anderseits Culturbedürfnisse, deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses, materieller wie immaterieller Art, sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere seiner geistigen Seite, dient.

Weiteres hierüber im 4. Buche, Bevölkerung und Volkswirthschaft (2. Aufl. §. 96).

b) Individualbedürfnisse, welche aus dem physisch-geistigen Wesen des Einzelnen als solchen hervorgehen, und Gemeinbedürfnisse, welche beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften entspringen.

Weiteres darüber im 5. Buche, Organisation der Volkswirthschaft (2. Aufl. §. 139).

§. 25. — 2. Befriedigung. Das unbefriedigte Bedürfniss ruft Gefühle des Unbehagens, der Unlust hervor und erweckt gerade dadurch den Befriedigungstrieb, d. h. regt zu Thätigkeiten, Handlungen an, deren Zweck — instinctiv wie beim Thiere und noch dem kleinen Kinde, auch bei dem Menschen in besonderen anomalen Lagen, oder bewusst, wie beim normalen entwickelten Menschen — eben auf Befriedigung der Bedürfnisse und Beschaffung der geeigneten Mittel oder Güter dafür hinausgeht. Die Befriedigung der Bedürfnisse ist dann mit Behagen, mit Lustgefühlen verbunden. Die Erfahrung in Bezug auf diese Lustgefühle bei der Befriedigung, das Vorschweben derselben in der Erinnerung wirkt auf den Befriedigungstrieb im bewusst handelnden Menschen anspornend ein und giebt demselben die Richtung seiner Bethätigung[2]).

Die Analogieen zwischen dem Menschen und dem Thier, zumal dem hochorganisirten Thier, in Bezug auf Bedürfniss, Befriedigung und Befriedigungstrieb

---

[1]) S. mit das Beste darüber bes. bei v. Hermann, staatswirthschaftl. Untersuchungen, Abh. II (Bedürfnisse), und Schäffle, gesellschaftliches System, 3. A. I, S. 103 ff.

[2]) Hier hängt die ökonomische Lehre mit der psychischen, psychophysischen und physiologischen von Empfindung, Vorstellung, von Reiz, Trieb, Wille zusammen. Vgl. Höffding, Psychologie, S. 124 ff., 150 ff., 391 ff. Wundt, Psychologie I, 289 ff., II, 225 ff., 261 ff., 463 ff.

liegen nahe, brauchen aber hier nicht weiter verfolgt zu werden. S. u. A. Spencer's Thatsachen der Ethik, Kap. 1 u. 2 (Handeln im Allgemeinen und Entwicklung des Handelns).

Es gehört zum Wesen des Bedürfnisses der Lebewelt, dass jede Befriedigung stets nur eine gewisse Zeitdauer hat, verzehrt wird oder sich verzehrt und dasselbe Bedürfniss dann von Neuem hervortritt. Daher die beständige Wiederholung zwischen Bedürfniss, Erwachen und Wirken des Befriedigungstriebs, demgemässem Handeln und erzielter Befriedigung.

Mit der Vermehrung und Vervielfältigung der Bedürfnisse demnach ein immer regerer stetiger Wechsel zwischen Bedürfniss und Befriedigung, eine immer stärkere, unaufhörlichere Anspannung des Befriedigungstriebes, ein immer intensiveres „Leben", aber auch eine immer grössere Lebensunruhe, Thätigkeit und Beanspruchung der physischen und psychischen Organe, welche sich freilich, in gewissen Grenzen, diesen Verhältnissen anpassen können und anpassen. Die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Organe tritt dann mit der Entwicklung der Bedürfnisse und der Befriedigungen wieder in Wechselwirkung, eine physiologische und auch eine psychophysische Thatsache von Bedeutung auch für die nationalökonomische Betrachtung des Bedürfnisstriebs. Die Steigerung der Ansprüche an die Qualität und, in gewissen Fällen und in gewissen Grenzen, auch an die Quantität der Bedürfnissbefriedigung hängt damit zusammen [1]).

§. 26 [1]. — 3. Der Befriedigungstrieb. Er erscheint in seiner schärferen Form als Trieb der Selbsterhaltung hinsichtlich der Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads, als Trieb des persönlichen oder Selbstinteresses hinsichtlich der Befriedigung der übrigen Bedürfnisse. Als mit dem Bedürfniss selbst schon gegeben und bei dem Ursprung des Bedürfnisses in der physisch-psychischen Natur des Menschen ist er selbst und in seinen beiden Erscheinungsformen eine Naturthatsache, etwas dem Menschen wie analog jedem Lebewesen Angeborenes, demnach auch an sich ethisch Berechtigtes.

Deshalb ist seine Bezeichnung oder auch die Bezeichnung des Selbstinteresses mit Ausdrücken, welche sprachgebräuchlich auf ein Moment des sittlich Verwerflichen oder Bedenklichen hindeuten, überhaupt und gerade auch in der Politischen Oekonomie zu vermeiden. So die Bezeichnung mit dem Namen Eigennutz, Egoismus (in der üblichen engeren üblen Bedeutung), Selbstsucht, Eigensucht. Der Ausdruck Selbstinteresse (selfinterest) könnte ähnlichen Bedenken unterliegen, aber wenigstens nach deutschem Sprachgebrauch erscheint er doch als ein neutraler, welcher benutzt werden darf. Knies' (2 A. S. 236) „Selbstliebe" hätte doch schon wegen der sprachgebräuchlichen Nebenbedeutung mehr Bedenken. Er spricht auch vom „Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen" (Streben nach dem Eigenwohl). Nur in der Ausartung kann der Befriedigungstrieb, das Selbstinteresse Eigennutz, Egoismus genannt werden, daher auch auf wirthschaftlichem Gebiete nur, wenn sie sich geltend machen, ohne die durch Gewissen, Sittengesetz und Recht gezogenen, freilich wandel-

[1]) Das Weber'sche und Fechner'sche Gesetz über die Intensität der Empfindungen (vgl. Höffding, Psychologie S. 136, Wundt, Psychologie I. 350 ff.) harrt noch seiner Verwerthung für die nationalökonomische Lehre von Bedürfniss und Befriedigung. S. indessen Gossen, Gesetze des menschlichen Verkehrs. 2. A. S. 5 ff., E. Sax, Staatswirthschaft, S. 178 (s. auch daselbst §. 83, 84).

baren, aber im concreten Fall sehr wohl fühlbaren und bekannten Schranken zu achten. Vgl. auch Schönberg, I, in seiner Abh. §. 3.

Der Trieb der Selbsterhaltung kann unter Umständen allerdings mit der Macht einer Naturkraft wirken und dann oftmals berechtigtermaassen, ohne Verletzung, ja in Gemässheit eines sittlichen Gebotes. Aber selbst in extremsten derartigen Fällen, z. B. wenn es sich um Errettung des eigenen Lebens aus Gefahren handelt, wirkt der Selbsterhaltungstrieb doch mit durch das Medium psychischer Vorgänge und mancherlei Motive, und vollends verhält es sich in anderen Fällen so. Er ist daher in diesen nicht eine reine Naturkraft und auch seine Vergleichung mit einer solchen hinkt und muss jedenfalls mit Vorsicht vorgenommen werden.

Das persönliche oder Selbstinteresse ist noch weniger auch nur mit einer Naturkraft zu vergleichen, geschweige dass in demselben eine solche zu sehen ist. Nicht nur steht es, kann und soll es, wie jeder menschliche Trieb, unter der Leitung der Vernunft und des Gewissens stehen, nicht nur ist jede aus ihm hervorgehende Handlung eine verantwortliche, welche einem, freilich geschichtlich etwas wechselnden sittlichen Urtheil unterliegt: das Selbstinteresse vollends wirkt auch immer durch das Medium eines ganzen Systems seelischer Motivation im einzelnen Menschen. Die einen Motive entspringen aus dem Selbstinteresse, zeigen unter sich aber doch mancherlei Verschiedenheiten in ihrem Wesen und in ihrer Wirkungsweise. Die anderen Motive kreuzen sich mit jenen ersteren. So kommt es, dass selbst diejenige concrete Handlung, zu welcher das Selbstinteresse den Anstoss gegeben hat, doch keineswegs immer rein das Resultat desselben, sondern häufig eine Resultirende verschiedener Motive ist, daher auch in der Wirklichkeit anders ausfällt, als sie es, unter der Annahme des allein und „rein" wirkenden Selbstinteresses thun würde.

Die britische, die Oekonomik des Individualismus und Liberalismus, hat das, wenigstens in manchen ihrer Vertreter, zu wenig beachtet. auch in ihrer Methodologie für die ökonomische Theorie, bei ihrer Handhabung der Methode der speculativen Deduction „aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse", dem „Streben nach Vermögen" (oder aus dem „wirthschaftlichen Eigennutz") heraus, vollends in der Verwerthung der so gewonnenen Sätze der Theorie für practische concrete Fragen und Verhältnisse. Fehler, welche freilich für jene Oekonomik und ihre Methode nahe liegen, aber gleichwohl nicht nothwendig damit verbunden sind. Die „wirklichen" Menschen sind eben von mancherlei verschiedenartigen, in derselben Richtung wirkenden, aber doch durch ihr Nebeneinanderwirken sich modificirenden und auch von sich kreuzenden Motiven oft auch bei ein und derselben Handlung, auch einer „wirthschaftlichen" Handlung, bewegt. Sie entsprechen so nicht allgemein und im concreten Falle jedenfalls nicht ohne Weiteres den „Menschen der absoluten wirthschaftlichen Theorie", den „bloss vom Eigennutz getriebenen" „absoluten Marktmenschen" (city men). Ihre Handlungen fallen daher auch anders als diejenigen der

letzteren aus. Diese wichtige Wahrheit ist in der britischen Oekonomik öfters übersehen worden. Sie festzuhalten ist durchaus nothwendig, aber auch bei der Anwendung der Methode der Deduction aus dem Selbstinteresse recht wohl möglich. Die Anerkennung jenes Fehlers bedingt daher auch keineswegs das Preisgeben dieser Methode, wie die historische Nationalökonomie in einigen ihrer Vertreter um jener Wahrheit Willen anzunehmen geneigt ist.

II. — §. 27 [2]. Arbeit. Für die Menschheit, diese als ein Ganzes betrachtet, ist gegenüber der constanten Beschaffenheit der äusseren Natur und den dadurch bedingten Beziehungen zwischen menschlicher Bedürfnissbefriedigung und dieser Natur die Arbeit die unbedingte Voraussetzung zur Beschaffung und Verwendung von Gütern, insbesondere auch äusseren Gütern, und damit zur Erzielung der Möglichkeit der Befriedigung der Bedürfnisse: die „Verbindungsbrücke zwischen Bedürfniss und Befriedigung“ (bésoin, effort, satisfaction, Bastiat). Für den Einzelnen, für ganze Gruppen von Einzelnen nach natürlichen Verhältnissen (wie die Kinder, die Greise, die Kranken), für gewisse Stände, Classen, Völker nach rechtlichen und Machtverhältnissen gilt das freilich nicht oder nicht in gleichem Maasse, je nach der persönlichen, der socialen Lage und Stellung der Betreffenden, indem freiwillig oder gezwungen die Arbeit Anderer ihnen die Güter zur Verfügung stellt. Von diesen für die sociale und historische Stellung der menschlichen Arbeit freilich sehr wichtigen Verhältnissen abgesehen wird die Arbeit regelmässig übernommen, weil der Mensch, durch die Erfahrung und Vernunft geleitet, erkennt, dass er nur durch die Arbeit zu Gütern und damit aus den Unlustgefühlen des Mangels im unbefriedigten zu den Lustgefühlen im befriedigten Bedürfniss gelangen kann.

Arbeit (im wirthschaftlichen Sinne) ist nun eine als solche oder als blosses Mittel zum Zweck der Ermöglichung der Bedürfnissbefriedigung mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit, Kraft- und Zeitaufwand, insofern mit Opfer von „Leben“) verbundene persönliche Anstrengung menschlicher Kräfte.

Begriffsbestimmungen der Arbeit fehlen auffällig genug vielfach. Rau nennt hervorbringende productive Arbeit die Anwendung der menschlichen Kraft als Ursache von Veränderungen in der Körperwelt, 8. Aufl., §. 84, was mit seiner zu engen Begrenzung des Begriffs wirthschaftliches Gut zusammenhängt, s. unten. Roscher erwähnt, dass zum Begriff Arbeit immer ein Merkmal der Mühe, die auf einen ausserhalb ihrer selbst liegenden Zweck gerichtet ist, gehöre, §. 36 Anm. 1. S. auch v. Mangoldt, §. 5 u. Art. Arbeit im Staatswörterbuch. Hermann, S. 7, 9 (Arbeit als Lebensaufopferung characterisirt). Schäffle, soc. Körper, III, 252.

Diese Auffassung der Arbeit als Last steht nicht im Widerspruch mit der gleichfalls richtigen Auffassung derselben Arbeit als sittlicher Beruf und Lebensaufgabe, und insofern auch wieder als etwas, das als solches innere Befriedigung, demnach Lust, Freude gewährt, wird also durch letztere Auffassung nicht ausgeschlossen. Bei der Bemessung des Lastmoments in der Arbeit wird daher auch

diesem etwa mitspielenden anderen, diesem Lustmoment, welches auch in dem Gefühl der Pflichterfüllung liegen kann, Rechnung getragen. Nur soweit es sich um eine auch in letzterer Beziehung unnöthige, auch dafür unwirksame Arbeit handelt, gilt das im folgenden §. 28 Gesagte.

Die Arbeit muss sich wegen des beständigen Wechsels zwischen Bedürfniss und Befriedigung, wegen der nur vorübergehenden Dauer der letzteren und wegen der Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse immer von Neuem wiederholen, regelmässig und planvoll fortgesetzt werden und immer wirksamer, erfolgreicher zu werden suchen.

III. — §. 28 [3]. Oekonomisches Princip. Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Princip der Wirthschaftlichkeit, ein durchaus psychologisches Princip, d. h. das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maass (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn allein tragender Anstrengung oder Opfer in der Arbeit.

Immer finden daher hier psychische Vorgänge der Vergleichung und Prüfung statt, von deren Ausfall die Uebernahme der Arbeit, der Eifer, auch der zu höherer Anstrengung führende Eifer dabei, insofern wieder der Erfolg der Arbeit abhängt. Je mehr nach den mitwirkenden Motiven das Lastmoment der Arbeit verringert, das Lustmoment in ihr selbst an dadurch erlangten inneren Gütern und dasjenige im Erfolg, in den Ergebnissen der Arbeit, wie auch in der dadurch zu erzielenden Befriedigung mittelst äusserer Güter erhöht wird, desto besser. Lastmoment und Lustmoment sind daher in der Arbeit zweckmässig in Verbindung zu bringen, damit letzteres das erstere aufhebt oder vermindert: eine wichtige Aufgabe der „Organisation der Arbeit" (der Production) und der erziehlichen Entwicklung des Trieblebens und der Motivation. (Einseitige, carrikirte, aber nicht an sich unrichtige Gedanken Ch. Fourier's und anderer Socialisten.)

In der Hauptsache konnte das ökonomische Princip bei wirthschaftlichen Untersuchungen nie verkannt werden. In den Vordergrund der Betrachtung ist es besonders durch Hermann's Lehre von der Wirthschaft und von der Trennung von Oekonomik und Technik gestellt, 2. Aufl., S. 6 ff. Die Formulirung s. bei Schäffle, 2. Aufl. des gesellschaftlichen Systems, S. 3, 332, 3. Aufl. I, 17. Vergl. auch dess. Aufs. über Gebrauchswerth und Wirthschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermann's, Tüb. Zeitschr. XXVI (1870). Der erste Satz im Texte, worin ich das Princip formulirte, ist in Schäffle's Formulirung nicht enthalten, fehlt auch bei Held, Grundriss S. 9, findet sich aber mit Recht bei O. Michaelis „Das Kapitel vom Werthe" (aus einer Abhandlung von 1863 in s. u. Faucher's Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft u. s. w.) in seinen Volkswirthschaftlichen Schriften, 1873, II, 241. — Gewiss hat H. Dietzel (Zeitschr. f. Staatswiss. B. 39, S. 29) darin recht, dass das ökonomische Princip eigentlich ein ganz allgemeines Princip des vernünftigen, zweckmässigen Handelns und demgemäss nur allgemeiner zu fassen sei. Aber damit ist die Bedeutung dieses Princips speciell für die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen doch nicht vermindert, geschweige widerlegt. Auf dem wirthschaftlichen Gebiet lässt sich nur eine genauere Wirksamkeit des Princips verfolgen bei der Beschaffung der Güter (Production im w. S.) und bei der Vollziehung der Befriedigung (Consumtion).

IV. — §. 29 [4]. Wirthschaft. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Wirthschaftslehre.

1. Der Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach diesem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten in einem geschlossenen oder geschlossen gedachten menschlichen Bedürfniss- und Befriedigungskreise ist (im allgemeinsten Sinne des Worts) die Wirthschaft; jede einzelne hierzu gehörige Thätigkeit ist eine wirthschaftliche, ökonomische Handlung, jede einzelne bezügliche Erscheinung ist eine wirthschaftliche Erscheinung.

Man kann zweifelhaft sein, ob man beim Wirthschaftsbegriff sagen soll: Arbeitsthätigkeiten oder bloss Thätigkeiten. Indessen selbst die blosse Verwaltung des Vermögens zum Zweck des Rentenbezugs nöthigt stets zu Thätigkeiten, welche unter den Begriff Arbeit gehören und ebenso die Verwendung des erzielten Einkommens zur Bedurfnissbefriedigung. Ueber das Maass und die Art der Arbeit des Wirthschaftssubjects sagt der Begriff der Wirthschaft aber überhaupt nichts aus.

Rau definirt die Wirthschaft, consequent seinem, m. E. unhaltbaren Standpuncte (s. unten), nur Sachgüter wirthschaftliche Güter zu nennen, als „Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person oder einer Verbindung mehrerer Personen mit Sachgütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung oder Benutzung von Vermögen beziehen", §. 2. Hermann zieht das Princip der Wirthschaftlichkeit mit herbei, indem er die Wirthschaft bezeichnet als: „Die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen", — eine Begriffsbestimmung, welche in dieser Formulirung aber nicht recht verständlich ist und erst eingehender Erläuterung dafür bedarf, die ihr Hermann auch, und zwar vortrefflich, giebt. Die sehr eingehenden Erörterungen Schäffle's in seinem System (s Sachregister s. V. Wirthschaft), im Ganzen das Beste, was wir über Wesen und Arten der Wirthschaft und ihrer Organisation besitzen, ermangeln im Einzelnen etwas der Präcision, vergl. z. B. gleich I, 4. — Lindwurm's Analyse des Wirthschaftsbegriffs, a. a. O. S. 13 ff., untersucht getrennt die Merkmale „Wirth" und „Schaffen". — Neumann (Abh. Grundbegriffe in Schönberg's Handbuch, 3. A. I, 162) knüpft den Begriff Wirthschaft an vorausgehende andere von ihm erörterte Begriffe und bringt ihn in unmittelbare Verbindung mit dem Vermögensbegriff: Wirthschaft, Inbegriff von Thätigkeiten (bezw. mit einem Vorbehalt, auch Arbeitsthätigkeiten) zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand (also nicht auch: zur Verwendung?). — Dietzel, Tub. Ztschr. B. 37, S. 65). Wirthschaft, der Inbegriff der wirthschaftlichen Handlungen eines Subjects.

2. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus dem Befriedigungstrieb — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses —, aus der Stellung der Arbeit und Wirthschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente in der Seele des Menschen, daher mittelst der Erwägungen, Vergleichungen und Urtheile unter dem Walten des ökonomischen Princips ergiebt, nennen wir seine wirthschaftliche Natur.

Dieselbe ist freilich selbst wieder keine absolut fest gegebene, durchaus bei Allen gleichmässige, sondern wie unter sonst gleichartigen Individuen, so nach Classen, Ständen, Völkern, Zeitaltern, Ländern, nach Sittenzustand und Cultur bei den Einzelnen verschieden in der innerlichen Empfindung der Bedürfnisse wie in der Schätzung der angegebenen Momente. Sie steht, wie alles Psychische im Menschen, unter der Einwirkung des Willens, lässt sich erziehen, ist mancherlei anderen Motiven zugänglich, weil sie nur eine Seite der, nicht die menschliche Natur überhaupt ist, modificirt sich historisch, aber tritt bei allen Menschen doch im Kern übereinstimmend, in den von ihr beherrschten Motiven, Gedanken, Bestrebungen, Handlungen im wirthschaftlichen Leben hervor. Denn die Grundzüge der wirthschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig wie die äussere Natur wenigstens in den für Menschengeschichte in Betracht kommenden Zeiträumen. Insofern ist diese „wirthschaftliche Natur des Menschen" nach diesen ihren Grundzügen als eine absolute Kategorie zu betrachten, mit welcher man im Wirthschaftsleben stets als mit einem stark mitspielenden, oft entscheidenden Factor bei den Einzelnen zu thun hat.

Keinerlei wirthschaftliche Untersuchung ist möglich ohne diese Annahme, für die man sich vor Allem auf die innere Prüfung und die „allgemeine Lebenserfahrung" berufen, aber auch — auf die psychologische Auslegung aller geschichtlichen Erfahrungen über wirthschaftliche Erscheinungen, Einrichtungen und Rechtsnormen beziehen kann. Denn wir sind überhaupt nur im Stande, menschliches Handeln im Allgemeinen und wirthschaftliches im Besonderen bei uns unbekannten Dritten, daher auch in früheren Geschichtsperioden, zu verstehen, indem wir ihm die psychischen Triebfedern und Motive, die wir aus eigener innerer Prüfung und unmittelbarer Beobachtung um uns kennen, zur Erklärung unterlegen. Ebenso können wir auch die aus diesem Handeln hervorgehenden Erscheinungen, die mit Rücksicht auf dasselbe geschaffenen Einrichtungen und Rechtsnormen nur durch Zurückführung auf die menschliche Natur, aus der sie entsprungen, für die sie bestimmt waren oder sind, uns verständlich machen. Jede Untersuchung und Prüfung z. B. der Bestimmungen einer älteren Rechtsordnung (Agrarverfassung, Gewerbeverfassung — Zunft! —, Handelsverfassung, Zinsgesetze u. v. a. m.) zeigt uns dann, dass diese Normen, z. B. in der Beschränkung der freien wirthschaftlichen Bewegung, Menschen mit derselben wirthschaftlichen Natur, wie wir selbst sie haben, voraussetzen. Auch die „exacteste staatswirthschaftliche Forschung" kann keinen Schritt ohne diese Annahme gehen. Eine feinere psychologische Analyse der wirthschaftlichen Natur des Menschen und genaue Beobachtungen, wie sich die letztere zeitlich und örtlich offenbart und auch differenzirt und modificirt, sind natürlich weiteres Erforderniss. Aber die „historische" Schule (§. 15) übertreibt wieder die individuelle Verschiedenheit und die geschichtliche Differenzirung und Veränderung der wirthschaftlichen und der allgemein-menschlichen Natur und übersieht das Gleichmässige, Feste, überschätzt das Variable, unterschätzt das Constante.

Dieses Constante in der wirthschaftlichen Natur des Menschen, daher in seinem Triebleben, seinen Motiven, gestattet dann auch den Schluss, ja macht ihn nothwendig, dass insoweit die wirthschaftlichen Handlungen und, soweit diese dafür entscheiden, die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst constant, daher auch gleich-

mässig sein werden. Ein für alle Methodologie der Disciplin wichtiger Schluss und zugleich ein solcher, welcher es rechtfertigt von „Gesetzen", d. h. von gleichmässigem Verlaufe wirthschaftlicher Handlungen und Erscheinungen unter der Voraussetzung des Obwaltens und ausschliesslichen Einwirkens gerade der wirthschaftlichen Natur des Menschen zu sprechen; daher freilich doch nur von Gesetzen als Gestaltungstendenzen, nicht von Naturgesetzen, da die Triebe und Motive in der wirthschaftlichen Natur wohl regelmässig in der abgeleiteten Weise wirken, aber nicht nothwendig so wirken müssen und auch wirklich nicht immer so wirken (§. 74, auch §. 86 ff.).

3. Der geordnete Inbegriff der die Wirthschaft im obigen Sinne betreffenden Lehren ist die Wissenschaft der Wirthschaftslehre, Oekonomie oder besser Oekonomik: der allgemeinere, weitere Begriff gegenüber den engeren Begriffen National-, Politische-, Social- wie auch Privatökonomik.

„Im Griechischen heisst die Familie οἶκος, οἰκία, die Haushaltung οἰκονομία, die Wirthschaftslehre οἰκονομικὴ. Daher sollte man eigentlich nur die Wirthschaft Oekonomie, die Wirthschaftslehre aber Oekonomik nennen. Darum wird neuerlich von Uhde (1849) und Roscher (1854) das Wort Nationalökonomik gebraucht" (Rau, §. 2, Anm. f.).

2. Abschnitt.

Differenzirung und Combination der Motive im wirthschaftlichen Handeln.

Das Folgende in Kürze im Wesentlichen in meinem Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern, B. 46 (N. F. 12), S. 228 ff. Hier jetzt jedoch auch mit einigen principiellen Aenderungen der Auffassung.

I. — §. 30. Die wirthschaftliche Natur bei den Individuen. Die im vorigen Abschnitt analysirte wirthschaftliche Natur des „Menschen schlechtweg" bildet den Ausgangspunct für alle weiteren Erörterungen in der Wirthschaftslehre. Dabei sind aber, wie sich freilich ausdrücklich oder implicite aus dem Vorausgehenden schon ergiebt, einige, vornemlich drei wichtige Puncte nicht ausser Acht zu lassen: die individuelle Differenzirung der wirthschaftlichen Natur, die Thatsache, dass die wirthschaftliche Natur nur eine Seite der ganzen menschlichen Natur ist und die weitere Thatsache, dass der Mensch, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmt, doch ein einheitlich handelndes Wesen ist. Manche bedenkliche Irrthümer bei Theoretikern der liberal-individualistischen Oekonomik sind daraus entstanden, dass diese Puncte nicht oder nicht genügend oder nicht richtig berücksichtigt worden sind.

1. Individuelle (subjective) Differenzirung der wirthschaftlichen Natur. Beim Einzelnen als Individuum und als Glied einer örtlich und zeitlich selbst wieder veränder-

lichen Gemeinschaft differenzirt und modificirt sich danach das, was wir die „wirthschaftliche Natur“ des Menschen nennen, möglicher und thatsächlicher Weise mehr oder weniger, wenn auch in der im vorigen §. 29 angedeuteten Weise bei allen Menschen als Menschen ein starkes Element dieser wirthschaftlichen Natur constant bleibt. Zahlreiche variable Elemente, welche bei den allen wirthschaftlichen Handlungen zu Grunde liegenden psychischen Vorgängen mitspielen können und mitspielen, gestalten sich eben nach den individuellen „Seelen“ verschieden. Schlüsse, welche das unbeachtet lassen, sind daher principiell unrichtig und thatsächlich im concreten Falle ebenfalls oder hier doch nur zufällig richtig.

Es ist, von den freilich wieder unterlaufenden Uebertreibungen abgesehen, ein Verdienst der „historischen Nationalökonomie“, dass sie den Fehler der älteren britischen Doctrin berichtigt hat, die „wirthschaftliche Natur“ des Menschen, weil sie in den Grundzügen allerdings die gleiche ist, nun auch bei den Einzelnen als genau dieselbe anzusehen und dabei eine Abstraction bezüglich der „wirthschaftlichen Natur“ aus einer bestimmten Geschichtsperiode und bei bestimmten Völkern (Gegenwart, moderne europäische Culturvölker), ja bei bestimmten Classen dieser Völker, den im Concurrenzkampf stehenden gewerblichen Unternehmern (dem „Händlerthum“), zu einer allgemein giltigen zu generalisiren: ein der älteren Methode nicht inhärenter, aber sie oftmals begleitender Fehler. Als Menschen haben freilich alle Individuen gewisse grosse Grundzüge ihrer wirthschaftlichen wie ihrer gesammten physisch-psychischen Natur gemeinsam. Aber als Individuen an sich und wieder als Individuen, welche Glieder eines bestimmten Stammes, Volks, einer Classe, eines Stands, eines Berufs u. s. w., Angehörige eines Landes, Staats, einer Kirche, eines Zeitalters sind, haben sie Verschiedenheiten ihres Denkens, Fühlens, Strebens u. s. w., welche auch auf ihre wirthschaftlichen Handlungen von Einfluss sein können und oftmals es mehr oder weniger sind. Damit differenziren sich auch diese und folgeweise wieder die wirthschaftlichen Erscheinungen im concreten Falle. Nur weil eben doch unter dem überwiegenden Einfluss des Constanten in ihrer wirthschaftlichen Natur — und bei der Constanz der äusseren Natur — die Individuen trotz dieser ihrer individuellen und historischen Verschiedenheiten wirthschaftlich wieder in der Masse der Fälle gleichmässig handeln, und soweit sie es thun, lässt sich für diese Masse der Fälle eine gleichmässige Gestaltung ableiten, z. B. in der Bildung der Preise, Löhne, Zinsen. Aber dieser Schluss ist nur ein Wahrscheinlichkeitsschluss, der noch seiner besonderen Prüfung auf seine Richtigkeit bedarf, da doch auch in der Masse der Fälle die variablen Factoren bei den handelnden Individuen einen stärkeren Einfluss behaupten können. Vollends der Schluss von der Masse der Fälle auf den einzelnen Fall ist von vornherein gewagt und bedarf erst einer Prufung der concreten mitspielenden Factoren.

§. 31. — 2. Die wirthschaftliche Natur als eine blosse Seite der menschlichen Natur. Die „wirthschaftliche Natur“, wie sie im §. 29 abgeleitet und characterisirt wurde, ist nicht die ganze Natur des Menschen, sondern nur eine Seite derselben. Auch als solche Seite ist sie bei den Einzelnen, diese wiederum als Individuen an sich wie als Glieder menschlicher Gemeinschaften genommen, nichts völlig Constantes, ganz Gleichmässiges, weder an sich — „absolut“ —, noch im Verhältniss zu

den übrigen Seiten der menschlichen Natur — „relativ" —, wie auch bei ein und demselben Individuum nicht, je nach den Lebensumständen desselben.

Allerdings bleibt die „wirthschaftliche Natur" des Menschen, aus den früher dargelegten Gründen, stets eine Seite seiner ganzen Natur, auch bei jedem Einzelnen, insofern etwas Constantes. Aber nach Naturanlage, Temperament, Erziehung, innerem Seelenleben, äusseren Umständen und Einflüssen des Einzelnen an sich und als Glieds von Gemeinschaften, als Persönlichkeit, welche unter variablen zeitlichen und räumlichen Einflüssen steht, ist diese Seite seiner Natur an sich und neben den anderen Seiten verschieden entwickelt und einer verschiedenen — auch zielmässig beabsichtigten — Entwicklung fähig. Von nicht geringem Einfluss auf diese historische, örtliche, individuelle Differenzirung der wirthschaftlichen Natur als einer Seite der ganzen Natur des Menschen sind Zeitanschauungen, sittliche, religiöse Anschauungen, Gestaltung der Erziehung, aber namentlich auch Einrichtungen und Rechtsnormen im Wirthschaftsleben selbst. Es ist eine der bedenklichen Seiten und Folgen des „Systems der freien Concurrenz" und der geistigen, sittlichen Atmosphäre, aus welcher dies System entsteht und auf welche es dann selbst wieder rückwirkt, dass die „wirthschaftliche Seite" der menschlichen Natur übermässig und zu sehr auf Kosten anderer Seiten sich entwickelt, der „wirthschaftliche", der Erwerbs-Gesichtspunct alles überwuchert (Mammonismus, Pleonexie, Geldgier, Spielgeist, Speculationscharacter des Wirthschaftslebens, Ueberhandnehmen des Erwerbsgeists auch in liberalen Berufen, fast alleiniges Walten desselben in den materiellen Berufen u. dgl. m.). Aeltere wirthschaftliche Rechtsordnungen corporativen Characters (Zunftwesen) mögen neben guten auch manche üble Einwirkungen auf die psychische, die sittliche Natur der Einzelnen gehabt haben, wie wir das heute noch in analogen Verhältnissen (Bureaukratie, corporative Schulen, Universitäten) ähnlich sehen. Aber jene Rechtsordnungen liessen die wirthschaftliche Natur der Angehörigen nicht zu so einseitiger, so übermässiger Entwicklung kommen. In einer „socialistischen" Rechtsordnung des Wirthschaftslebens, der Production und Vertheilung, würde immerhin ebenfalls eine Correctur, eine Modification dieser jetzt überspannten Entwicklung der wirthschaftlichen Natur möglich, selbst wahrscheinlich und an sich etwas Erwünschtes sein. Nur dürfte man sich hier nicht wieder der Illusion hingeben, die „wirthschaftliche Seite" der Natur des Einzelnen ganz unterdrücken zu können und ohne Schaden für die Gesammtheit unterdrücken zu dürfen. Ein gewisses normales, wenn auch nach Individuen und Zeitaltern nicht ganz stabiles und gleichmässiges Verhältniss der einzelnen Seiten der menschlichen Natur ist auch hier das Richtige.

§. 32. — 3. Der Mensch als einheitlich handelndes, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmtes Wesen. Gerade weil die wirthschaftliche Natur nur eine Seite der ganzen Natur des Menschen ist, sind auch die wirthschaftlichen Handlungen nicht nothwendig nur von wirthschaftlichen Motiven, insbesondere von den aus dem Trieb des Selbstinteresses hervorgehenden, abhängig. Sie können vielmehr zugleich mit und unter Umständen selbst stärker mit, ja sogar gelegentlich allein von anderen Motiven beeinflusst und bestimmt werden und werden das thatsächlich auch öfters. Gerade im concreten Falle begeht auch der Einzelne die wirthschaftliche Handlung als einheitliches Wesen, welches stets einer Summe von Beweggründen verschiedener Art und Stärke und in verschiedener Combination unterliegen kann und vielleicht gerade in diesem Falle thatsächlich unterliegt.

Daher fallen diese Handlungen alsdann auch anders aus, als wenn sie rein durch das Selbstinteresse, durch das Streben nach dem grösstmöglichen wirthschaftlichen Eigenvortheil für das kleinstmögliche Opfer, bestimmt würden.

Wiederum ein Punct, welchen die ältere Theorie viel zu wenig, in der Regel gar nicht, und namentlich bei der Analyse concreter Verhältnisse nicht genügend beachtet hat. Was für den „Händler“, den „city man“ im Grossverkehr, im Börsentreiben unserer privatkapitalistischen Geschichtsperiode allerdings zu gelten pflegt, aber doch auch da nicht einmal ausnahmslos — eben weil auch der Händler, auch der moderne Börsenmann, immer doch „Mensch“ bleibt —, das wurde ohne Weiteres auf die wirthschaftenden, zumal auf die im Tauschverkehr stehenden Menschen aller Zeiten, Länder, Berufe u. s. w. gleichmässig übertragen. Und was für den Einen nach dessen individueller Persönlichkeit zutraf, wurde ebenso ohne Weiteres auf jeden Anderen angewandt, als ob alle Einzelnen in gleichem Maasse und ausschliesslich nur wirthschaftlichen Motiven zugänglich wären. Die einseitigste Psychologie, welche man sich denken kann. Das einfache Niederreissen der „störenden“ — aber anderseits schützenden! — älteren wirthschaftlichen Rechtsordnungen, die gewaltsame Gleichstellung der agrarischen, industriellen, mercantilen Berufe im Wirthschaftsrecht, die Anwendung des Freihandels auf die verschiedensten Länder und Völker, m. a. W. das „Scheeren Aller über Einen Kamm“ war mit die Folge dieser einseitigen Psychologie und dieser Verkennung des Characters jeder wirthschaftlichen Handlung als einer, wie *jede* menschliche Handlung, von *mancherlei* Motiven immer mit bestimmbaren und oft wirklich mit bestimmten.

II. — §. 33 [207]. *Analyse der Motive im wirthschaftlichen Handeln, insbesondere die Differenzirung der egoistischen Motive.* Gerade weil die „wirthschaftliche Natur“ nur eine Seite der menschlichen Natur ist, weil Jeder doch als einheitliches (Willens-) Wesen handelt, wie überhaupt, so auch auf wirthschaftlichem Gebiete, können auch bei der einzelnen wirthschaftlichen Handlung verschiedene Motive, in verschiedener Stärke und Combination, mitwirken. Diese Motive bestimmen das wirthschaftliche Handeln theils als menschliches Handeln überhaupt, theils als speciell wirthschaftliches Handeln. Sie entspringen theils dem Befriedigungstrieb, insbesondre auch dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, theils stehen sie mit anderen Seiten der psychischen Natur des Menschen in Verbindung.

Dasjenige Motiv, welches die Nationalökonomie meistens allein in seiner Wirksamkeit verfolgt hat, das *Streben nach dem wirthschaftlichen (Eigen-) Vortheil*, erscheint gerade bei der *wirthschaftlichen* Handlung besonders mächtig und wichtig, aber doch wiederum nicht als allein wirksam. Es muss auch zur richtigen Würdigung seiner selbst und seiner Wirksamkeit als *Glied einer Kategorie ihm verwandter Motive* aufgefasst werden, welche man wegen ihrer aller Beziehung auf positive Lustgefühle (oder Vermeidung von Unlustgefühlen) des eigenen empfindenden und urtheilenden „Ich“ unter dem — hier ohne üble Neben-

bedeutung genommenen — Ausdruck egoistische Motive zusammenfassen kann. Diese egoistischen Motive differenziren sich dann und eines dieser Differentiale ist das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils. Aber zur Erklärung der wirthschaftlichen Handlungen und demgemäss Erscheinungen muss man gerade auch die anderen egoistischen Motive mit heranziehen, — was wiederum die ältere Theorie nicht genügend gethan hat.

Den egoistischen Motiven kann jedoch auch beim wirthschaftlichen wie bei allem menschlichen Handeln ein nicht-egoistisches Motiv corrigirend zur Seite und selbst ersetzend an ihre Stelle treten: ein Motiv, bei welchem es sich zwar mit um eigene Lustgefühle oder Vermeidung von Unlustgefühlen handelt, aber doch nicht diese Gefühle oder diese wenigstens nicht allein das treibende Moment darstellen. Freilich wird dies Motiv daher nach der „menschlichen Natur", „wie sie einmal ist", selten ganz rein als unegoistisches erscheinen, mit egoistischen Bezügen, wie mit Schlacken, leicht immer etwas versetzt bleiben. Aber dennoch kann und darf es seinem eigentlich treibenden Moment nach als ein unegoistisches gelten.

Es lassen sich dann folgende Gruppen von Motiven im wirthschaftlichen Handeln bilden.

Die Bezeichnung der einzelnen Motive ist nach dem wichtigsten und characteristischsten Gesichtspuncte bei einem jeden gewählt worden, wiederum nach dem Satze a potiori fit denominatio. Alle einzelnen Seiten, alle Erscheinungsweisen eines Motivs können durch eine solche Bezeichnung, bei welcher auch Knappheit des Ausdrucks zu erstreben war, aber nicht genau wiedergegeben werden. Deshalb bedarf es bei jedem einzelnen Motiv einer Erläuterung seines Inhalts, d. h. der Seiten und Erscheinungsweisen, welche darunter fallen. Um im Folgenden einen kurzen Ausdruck anwenden zu können, werden die Motive als „Leitmotive" 1—5 und in jedem Falle dann mit der betreffenden Nummer (erstes, zweites u. s. w.) bezeichnet.

A. Egoistische Leitmotive.

1. Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und Furcht vor eigener wirthschaftlicher Noth.

2. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung.

3. Ehrgefühl, Geltungsstreben und Furcht vor Schande und Missachtung.

4. Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher, und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5. Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen).

Bei jedem dieser Motive ist, was die Fassung gleich zeigen will, eine Doppelseite zu unterscheiden: eine angenehme, eine unangenehme, die Erregung von Lustgefühlen und die Vermeidung von Unlustgefühlen.

Dies gilt allerdings zugestandenermaassen auch von dem fünften Motiv. Auf die öfters bejahte Frage, ob man deswegen doch auch dieses Motiv als ein „egoistisches" in dem hier gemeinten Wortsinn ansehen muss, kommen wir zurück (§. 45).

Man kann diese Doppelseite auch allenfalls als die positive und die negative bezeichnen. Zur Erklärung der psychischen Vorgänge im wirthschaftlichen Handeln ist die Unterscheidung nicht unwichtig.

Den egoistischen Motiven oder kurzweg dem „Egoismus" wird in der ethischen, dann in der neueren sociologischen Theorie und danach auch wohl von Nationalökonomen der „Altruismus" gegenübergestellt.

Wenn nur dieser Altruismus, wenigstens in seinen wichtigsten Erscheinungsformen, nicht wieder nur ein „erweiterter Egoismus" wäre! Wo er das nicht ist, geht er in das fünfte Motiv über. Bei demselben handelt es sich gerade auch um Altruismus, um wirthschaftliche Opfer „für Andere", aber doch noch um mehr als das. Deshalb erscheint uns die Aufstellung und die Fassung des fünften Motivs als des Gegensatzes zu den egoistischen Motiven richtiger, als die Gegenüberstellung von Egoismus und Altruismus. Im Folgenden wird bei einzelnen Motiven noch des Altruismus gedacht werden. Für die ganze Lehre sei auf die Ausführungen neuerer Ethiker über Egoismus, Altruismus, Sympathie, Gewissen u. s. w. daher auf die oben S. 71 genannten Schriften Bezug genommen.

Da jedes der fünf Motive, wie gesagt, alle ihm verwandten Spielarten umfasst, möchte es möglich sein, die wenigstens im wirthschaftlichen Leben vorkommenden Motive ohne Zwang und ohne eines der letzteren zu übersehen, auf die fünf Hauptfälle als die Leitmotive zurückzuführen. Natürlich, dass auch hier nach Individuen, Völkern, Zeitaltern, Culturstufen zahlreiche Nuancen eines jeden Leitmotivs und der zu ihm gehörigen Spielarten vorkommen, ebenso wie mancherlei verschiedenartige und wechselnde Combinationen. Das hindert aber doch nicht, zum Zweck der Analyse der Motive für die Theorie der wirthschaftlichen Handlungen eine solche fünffache Kategorisirung vorzunehmen und die weitere Erörterung daran zu knüpfen.

Für die Fragen der wirthschaftlichen Organisation und der Rechtsordnung, auch für diejenigen, welche sich auf den Gegensatz von Individualismus und Socialismus, privatwirthschaftliche und gemeinwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft, Privateigenthum und Gemeineigenthum an den sachlichen Productionsmitteln beziehen, ist die Analyse der Motive, die Würdigung jedes einzelnen und die Untersuchung der Combination der Motive von ausschlaggebender Bedeutung. Auch deshalb wird, nach dem Zwecke dieses Werks (§. 7), hier auf diese Dinge näher eingegangen.

A. — §. 34 [207]. — 1. Erstes Leitmotiv: Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und Furcht vor eigener wirthschaftlicher Noth.

a) Wesen und Function dieses Motivs. Dies Motiv entspringt unmittelbar dem Befriedigungstrieb, schon als dem Trieb der Selbsterhaltung, dann auch als dem Trieb des Selbstinteresses. Es bewirkt wirthschaftliche Thätigkeit, Arbeit, Uebernahme von Opfern (§. 27), um Güter für die Befriedigung der eigenen Bedürf-

nisse des letztre empfindenden und urtheilenden Subjects (des „Ich“) zu beschaffen und zu verwenden. Hierbei kommt dann das ökonomische Princip (§. 28) zur Geltung.

Soweit es sich um die Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads (§. 24) handelt, ist dieses erste Motiv, wenn nicht das einzige, so doch gewöhnlich das stärkste, um zur Arbeit anzutreiben, indem es regelmässig jeden Widerstand in der eigenen Natur, in anderen Motiven überwindet. Bei den Existenzbedürfnissen zweiten Grads und den Culturbedürfnissen gilt das dagegen nicht in gleichem Maasse und nicht so allgemein noch so regelmässig.

Trägheit, „süsses Nichtsthun“, Gewohnheit an bestimmte Lebensführung und Arbeitsart, Bedürfnisslosigkeit, individuelles, völker-, standes-, zeitalterweises Nichtwerthlegen oder Nicht-soviel-Werthlegen auf weitere materielle, auf Culturgenüsse, Höherschätzen des Ueberirdischen als des Irdischen, sittliche, religiöse Anschauungen u. s. w. können vielfach die Entwicklung dieses ersten Motivs hemmen, dessen Wirksamkeit kreuzen oder selbst aufheben. Sie thun dies auch ohne Zweifel vielfach, wie die Erfahrung lehrt, bei Individuen auf allen Culturstufen, aber selbst bei der grossen Masse der Bevölkerung, ja sogar bei so gut wie allen Gliedern derselben auf gewissen Culturstufen, mit unter dem Einfluss äusserer Verhältnisse (Klima), der ganzen Lebens- und Anschauungsweise (religiöse Momente).

Grade bei fortschreitenden Völkern und Individuen, d. h. eben bei solchen, welche ihre Bedürfnisse vermehren, verfeinern, vervielfältigen (§. 23), ist aber anderseits dies erste Motiv auch regelmässig dasjenige, welches dauernd und selbst in steigendem Grade zu wirthschaftlicher Thätigkeit, zu Arbeit anspornt und so die Bedingungen zur Befriedigung der äusseren Bedürfnisse zu erfüllen ermöglicht. Auch hier, ja grade wieder hier treten jedoch Combinationen und Kreuzungen mit den anderen Motiven hervor, wodurch die Wirksamkeit dieses ersten Motivs theils verstärkt, theils auch gehemmt wird, was wiederum von der älteren „classischen“ Theorie und noch heute von deren Nachläufern (Manchesterschule) nicht genügend beachtet worden ist.

Dieses erste Motiv hat die classische britische Theorie und die ganze Doctrin des ökonomischen Individualismus ihren Erörterungen des wirthschaftlichen Handelns und der von diesem bedingten wirthschaftlichen Erscheinungen zur psychologischen Erklärung vornemlich, meistens ganz ausschliesslich zu Grunde gelegt; auch wohl mit der Annahme, dass nur dieses Motiv ein „wirthschaftliches“ sei, mit welchem und mit dessen Wirksamkeit sich im Grunde die „Wirthschaftslehre“, auch die Politische Oekonomie, allein zu beschäftigen habe.

Damit wurde die Wirksamkeit anderer Motive nicht, wie man der älteren Schule wohl vorgeworfen hat, kurzweg geläugnet oder gar gemissbilligt, sondern nur die Ansicht vertreten, dass diese anderen Motive, so wichtig und so berechtigt sie practisch oft sein möchten, doch als „nicht-wirthschaftliche“ nicht in die Wirthschaftslehre gehörten, sondern in die Ethik, Psychologie, Politik u. s. w.

Auf dieses erste Motiv wurde ferner in der älteren Theorie auch vornemlich oder, in der angedeuteten Weise, wieder ausschliesslich die Methode der Disciplin begründet: die Deduction aus

diesem Motiv, denn das will die Deduction „aus dem Selbstinteresse“, „aus dem Eigennutze“ im Grunde bedeuten.

Ob und wie weit dieses Vorgehen richtig und berechtigt ist, wird später, besonders im Abschnitt von der Methode im nächsten Kapitel erörtert werden. Vorläufig nur die wiederholte Bemerkung, dass es unter gewissen Voraussetzungen und Cautelen nicht nur zulässig, sondern auch zweckmässig, ja nothwendig ist (§. 4, §. 67 ff.).

§. 35. — b) Behandlung dieses Motivs in der Theorie. Dieses erste Motiv wird aber nun in der älteren Theorie vielfach als zu allgemein und gleichmässig verbreitet und wirkend, zu sehr einer wahren Naturkraft gleichend, zu unüberwindlich, überall ohne Weiteres als berechtigt, als naturgemäss und unbedingt nothwendig, auch in seiner Wirksamkeit zu sehr als allseitig — wie für denjenigen, der sich dadurch leiten lässt, so auch für die ganze Verkehrsgesellschaft, der er angehört, — günstig wirkend angenommen. Die individuelle und historische, nach Zeitaltern, Culturgemeinschaften erfolgende Differenzirung dieses Motivs wird dabei ebenso übersehen, wie seine thatsächliche und oft richtige und nothwendige Combination mit anderen egoistischen Motiven und seine mögliche und öfters thatsächliche Ersetzung durch diese und durch das unegoistische fünfte Motiv. Ueberall laufen hier die oben bei der „wirthschaftlichen Natur der Individuen“ (§. 30—32) hervorgehobenen einseitigen und unrichtigen Auffassungen unter.

Trotzdem geht es aber doch wieder viel zu weit, wegen dieser eben dargelegten Umstände dieses erste Motiv als ein allgemein wirksames überhaupt nicht gelten lassen und daher auch die Berechtigung deductiver Schlüsse aus ihm in Bezug auf wirthschaftliche Handlungen und Erscheinungen ganz bestreiten zu wollen.

Dazu neigen einzelne Vertreter der historischen Nationalökonomie, speciell in der Methodenfrage, so Schmoller[1]). Sie begehen dabei den entgegengesetzten, aber dem Grade nach einen noch grösseren Fehler, als ihre Gegner, die Oekonomen der älteren Theorie. Ob der individuellen und der historischen Differenzirung und Modification des Motivs des wirthschaftlichen Vortheils und ob der verschiedenen und wechselnden Stärkegrade und Combinationen dieses mit anderen Motiven verlieren sie den Blick für das bleibende, constante „allgemein Menschliche“ grade dieses ersten Motivs. Das ist aber in der That ein noch grösserer Fehler als das Uebersehen jener Differenzirung dieses Motivs u. s. w. Ein, wie sich zeigen wird, auch für die Streitfrage der Methode beachtenswerther Punct.

[1]) Grundfragen S. 37: „Alle concreten volkswirthschaftlichen Organisationsfragen sind also bedingt durch die Vorfrage, wie die psychologischen Grundtriebe bei dem fraglichen Volk durch Sitte und Recht modificirt sind. Darum ist mir auch die Lehre von dem Egoismus oder Interesse, als dem psychologischen, steten und gleichmässigen Ausgangspunct aller wirthschaftlichen Handlungen nichts weiter als eine bodenlose Oberflächlichkeit“. Ich möchte diese Aeusserung eine bodenlose Uebertreibung nennen, weil dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, so richtig ja der Einwand ist, dass der Egoismus keinen steten und gleichmässigen Ausgangspunct bilde. Ob Knies, Polit. Oek., 2. A., S. 249 der Schmoller'schen Aeusserung ganz beistimmt, ist nicht recht klar.

Gerade dieses erste Motiv ist es sodann, welches sich practisch oft „altruistisch" erweitert, d. h. es wird zum Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil Anderer, allerdings regelmässig solcher Anderen, an deren wirthschaftlichem Ergehen der Handelnde ein (Liebes- oder sympathisches) Interesse, gewöhnlich ein näheres persönliches Interesse hat, das ihn eben zu der betreffenden wirthschaftlichen Handlung antreibt. Dies ist der im Ganzen wohl wichtigste Fall des Altruismus, aber eben auch derjenige, welcher am Deutlichsten zeigt, dass trotz des etwa ausserdem stattfindenden Mitspielens anderer Motive, auch gerade hier etwa des Drangs des Pflichtgefühls, der Liebe, der Hingebung, der Sympathie, doch dieser Altruismus ein wohl etwas modificirter, immerhin aber nur ein verkappter Egoismus ist.

Die hauptsächlichen Einzelfälle beziehen sich wenigstens in unserer socialen Periode auf die wirthschaftliche Familienfürsorge des Familien- und Wirthschaftshauptes, insbesondere im engeren und engsten Kreise (Kinder, Ehegatten, Eltern; schon weniger andere nahe Blutsverwandte, wie selbst Geschwister). Uebrigens ist hier des „historischen" Characters unserer heutigen „Familie" zu gedenken. Im Zeitalter der gens, der Sippe u. dgl. m., vielleicht in einer socialistisch organisirten Gesellschaft mag sich das etwas anders gestalten. Auch in dem in einer Hinsicht ja „unegoistischen" Falle, der Fürsorge für die Angehörigen nach dem eigenen Tode mittelst der gewöhnlichen Kapitalbildung, daher in den Verhältnissen des Erbrechts, das hier neben der auch für die Gesellschaft wichtigen ökonomischen Seite eine bedeutsame sittliche Seite zeigt, noch schärfer — vollends „unegoistisch" — bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, bei der Wittwen- und Waisen-Rentenversicherung tritt doch in anderer Hinsicht das „egoistische" Moment, innere Beruhigung für die wirthschaftliche Sicherung meistens der nächsten und liebsten Angehörigen zu erlangen, auch wieder unverkennbar hervor. Das Motiv des erfüllten Pflichtgefühls, der erfüllten Liebespflicht zeigt sich aber freilich ausserdem hier deutlich. Anderseits aber wiederum das Mitspielen anderer Motive, welche vornemlich zu dem dritten Leitmotive (Ehrgefühl u. s. w.) gehören: Gedanken von „Nachrede" u. dgl. Kurz, der „Egoismus" ist diesem „Altruismus" durchaus nicht fremd. Polare Gegensätze, wie nach Ansicht einiger Sociologen, sind sie durchaus nicht, was Ethiker auch selten verkannt haben.

§. 36. — c) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Für alle Wirthschaftsverhältnisse, namentlich für die Probleme der Organisation und der Rechtsordnung treten dann in Bezug auf das erste Motiv immer Hauptfragen hervor, wie die folgenden: wie wirkt dies Motiv thatsächlich und wie kann es wirken; wie differenzirt und wie combinirt es sich mit anderen Motiven und wie wird es durch diese modificirt, ersetzt; was erscheint in dieser Beziehung „menschlich möglich" und erwünscht; was hat zu geschehen, um das Motiv für den Betreffenden selbst und für Andre, für die Gemeinschaft wirthschaftlich möglichst günstig wirksam zu machen; verdient sein freies Walten, seine —

rechtliche und sittliche — Einschränkung, seine Ersetzung durch andre Motive den Vorzug und, wenn dies der Fall, ist überhaupt und wann und wie ist eine solche Einschränkung und Ersetzung richtig, zweckmässig, erreichbar?

Lauter Fragen von höchster practischer und auch theoretischer Bedeutung, welche sich dann auf jedem Specialgebiet des Wirthschaftslebens — der „Production" und „Vertheilung" — in zahlreiche einzelne bezügliche Fragen specialisiren. In der Beantwortung dieser Fragen gehen die theoretischen und practischen Richtungen und Schulen auseinander, vor Allem am Weitesten die Richtung der freien Concurrenz und diejenige des Socialismus. Aber alle Richtungen begehen den gemeinsamen Fehler, die Beantwortung dieser schwierigen Fragen zu leicht zu nehmen, dabei zu sehr zu generalisiren und zu schablonisiren.

Die beiden gegnerischen Richtungen des Individualismus und Socialismus verfallen in den entgegengesetzten Fehler, jener das erste Leitmotiv für zu fest, zu mächtig und unveränderlich in der Natur des Menschen begründet, für zu wenig differenzirbar und mit anderen Motiven combinirbar und durch sie ersetzbar, sein Wirken für den Betreffenden und sogar für die Gemeinschaft für zu günstig zu halten; dieser, der Socialismus, umgekehrt dies Motiv, sei es durch innere Umbildung des Menschen, sei es durch äussere Umstände und durch die Rückwirkung dieser auf jene Umbildung, für zu weit modificirbar, verdrängbar, leitbar zu Gunsten der wirthschaftlichen Interessen Anderer, der ganzen Gemeinschaft oder, soweit nöthig, für zu weit ersetzbar durch andere Motive, für zu entbehrlich im Wirthschaftsleben, auch für zu einseitig ungünstig unter unseren heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen wirkend anzusehen.

Dass man es hier unter allen Umständen mit schwierigsten psychologischen Problemen zu thun hat, wird von keiner dieser Seiten genügend beachtet, Alles, wenn auch in entgegengesetzter Weise, zu mechanisch aufgefasst. Den grösseren Irrthum begeht aber doch wohl der Socialimus und, wenn auch in geringerem Grade, aber doch ähnlich, die historische Richtung der Nationalökonomie in ihren Annahmen, ihrem „Glauben" an die weitgehende Differenzirbarkeit und Ersetzbarkeit des ersten Motivs, als der Individualismus in seiner Annahme der Constanz und Unersetzbarkeit dieses Motivs.

Jedenfalls muss es in der Wirthschaftspraxis und in der Wirthschaftslehre immer als Aufgabe anerkannt werden, zu untersuchen, welches die individuelle und gesellschaftliche Wirkung des Motivs, des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, auf die wirthschaftlichen Handlungen und folgeweise auf die wirthschaftlichen Erscheinungen sei und was erwünscht und erreichbar sei, um nachtheilige Wirkungen dieses Motivs möglichst zu beseitigen oder zu vermindern, es an vortheilhaften Wirkungen — Beides insbesondere auch für Dritte, für die Gemeinschaft — möglichst ergiebig zu machen.

Auf die Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit, den Erfahrungsthatsachen gemäss, das Motiv selbst zu leiten, es so zu sagen zu erziehen, es mit anderen Motiven zu combiniren, es je nachdem dadurch zu ersetzen, führt die Untersuchung dann stets hin.

Insbesondere wird auch im „freien Verkehr", bei persönlicher Freiheit und Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, ein solches Vorgehen sich nothwendig erweisen. Die „feineren", wenn gleichwohl auch egoistischen Motive, welche zur Gruppe 3 und 4 gehören (Ehrgefühl, Bethätigungsdrang), werden, wie die geschichtliche Entwicklung es namentlich mit der Gruppe 3 gethan hat, mit dem ersten Motiv zu verbinden, hier und da auch ganz an dessen Stelle zu setzen sein (Staatsdienst! „Immateriallohn"). Die schwierige Frage bezieht sich nur immer auf die

Grenze: wie weit? Die noch schwierigere Frage ist alsdann, ob und wie weit das fünfte Leitmotiv (Pflichtgefühl) neben dem und statt des ersten Motivs wird in Function treten können.

Das socialistische Problem dreht sich aber um ganz dieselben Fragen: würde man ohne das erste Motiv überhaupt und zur Genüge, insbesondere unter hinlänglicher Wahrung des Productionsinteresses, auskommen oder dieses Motiv erfolgreich, und ohne seine Nachtheile im heutigen freien Verkehr, regeln und so in Function treten lassen können? Das ist die psychologische Hauptfrage, welche zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus und zwischen den ihnen entsprechenden Systemen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung liegt und Entscheidung fordert.

Von besonderer Bedeutung ist endlich immer die Untersuchung der wichtigen Specialfragen, welche das Productionsinteresse betreffen, nemlich in welchem Maasse Art und Höhe der Arbeitsleistungen (einschliesslich derjenigen des Unternehmers, auch derjenigen, welche den technischen Fortschritt, das Erfindungswesen betreffen) gerade von dem Wirken des ersten Motivs abhängen; ob und wie weit dies Motiv und nur dieses günstig oder wenigstens günstiger als die andern Motive wirkt; ob und wie weit seine ungehinderte Function daher im Gesammtinteresse, zur Vermehrung, Verbesserung, technischen Kostenverminderung der Production liegt oder ob, wie, wann es durch andere Motive in dieser Hinsicht passend ergänzt oder völlig ersetzt werden kann?

Die Fragen von Lohn, Gewinn, Rente, von privat- und gemeinwirthschaftlicher, individualistischer und socialistischer Organisation und Rechtsordnung hängen mit diesen Specialfragen nach dem Einfluss des ersten Motivs auf die Arbeitsleistungen wiederum eng zusammen, was keiner weiteren Ausführung bedürfen wird.

Bemerkungen über das erste Leitmotiv, welche hier noch Platz finden könnten, bringen wir absichtlich lieber im Zusammenhang mit den Ausführungen über die anderen Leitmotive, wo die kritische Erörterung öfters darauf hinführt.

§. 37 [207]. — 2. Zweites Leitmotiv: Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung. a) Wesen und Function des Motivs. Hierhin gehören die zahlreichen und wichtigen Fälle, wo die Rücksicht auf Autoritäten, wegen der Nachtheile irgendwelcher Art (nicht nothwendig ökonomischer Art, wenn auch mitunter solcher, z. B. Geldstrafen), welche von diesen drohen, wegen der Unlustgefühle, welche von diesen Autoritäten bewirkt werden können, aber auch wegen der Belohnungen, regelmässig nichtökonomischer Art, wie Lob, Billigung, Freundlichkeit, Anerkennung, welche diese Autoritäten ertheilen können, die wirthschaftlichen Handlungen, die Arbeit, die Beschaffung, auch die Verwendung der Güter, die Verschiebung wirthschaftlichen Genusses oder die Enthaltung davon bei den von diesen Autoritäten abhängigen Personen beeinflussen, je nachdem entscheidend. Das hier mitspielende Motiv ist theils Furcht vor den Autoritäten, welche in letzter Linie

doch auf Furcht vor Strafe durch dieselbe hinauskommt, theils Hoffnung auf Erregung von Lustgefühlen, welche nur durch diese Autoritäten hervorgerufen werden können.

Es können hier Combinationen und nahe Verwandtschaft mit anderen Motiven, dem dritten, dem ersten, auch dem fünften vorliegen, aber doch sind die psychischen Vorgänge verschieden. Bei dem dritten Motiv handelt es sich um Ehre bei und Anerkennung durch dritte Personen nicht nothwendig autoritativer Art, bei dem hier besprochenen zweiten um dergleichen grade Seitens Autoritäten mit Strafgewalt; bei jenem um Furcht vor Schande, bei diesem um Furcht vor Strafe. Bei dem ersten Motiv kommen nur wirthschaftliche Vortheile und Nachtheile, dadurch bedingte Lust- und Unlustgefühle, bei dem zweiten theils nicht-ökonomische Vortheile, theils als Strafe entzogene ökonomische Vortheile (z. B. Nahrungsentziehung oder Qualitätsverminderung) oder aufgelegte Nachtheile (z. B. vermehrte Arbeitslast, Geldstrafen, Pfändungen, Confiscationen) in Betracht. Bei dem fünften Motiv kann Achtung vor dem Gebot der Autorität, dem man sich pflichtmässig unterwirft, z. B. nach der Stimme des Gewissens, des religiösen Glaubens, der entscheidende Factor zum wirthschaftlichen Handeln (z. B. im Almosengeben) sein. Aber nur wenn diesem Gebot, dieser Gewissensstimme aus Furcht vor Strafe wegen Verletzung des Gebots gefolgt wird, geht das Motiv hier in das zweite über. So wird es oft, aber nicht nothwendig und nicht thatsächlich immer sein. Ist es aber nicht so, erfolgt die Handlung wirklich nur aus Achtung vor dem Gebot der Autorität, aus Pflichtgefühl, das zu thun, was die Autorität (Gott) nach der Stimme des Gewissens, nach der Forderung des Glaubens verlangt, so ist das fünfte, nicht das zweite Motiv doch die treibende Potenz.

Bei diesem zweiten Motiv wird daher als äusseres Mittel gewöhnlich ein äusserer Zwang verbunden mit Strafandrohung bei Ungehorsam angedroht und eventuell ausgeübt. Aber, von extremen Fällen abgesehen, kommen Zwang und Strafe doch wieder nur durch das Medium solcher psychischen Vorgänge zur Wirksamkeit, welche den Betreffenden selbst zu wirthschaftlichen Handlungen (bzw. Unterlassungen) bewegen (Arbeitszwang, Sparzwang, Zahlungs-, Steuerleistungs-Zwang u. s. w.). Insofern ist aller sogenannte „äussere", „psychische" Zwang, soweit er ein Handeln des Gezwungenen selbst oder ein unmittelbar durch ihn erfolgendes Unterlassen zum Zweck und zum Ergebniss hat, doch immer ein innerer oder psychischer.

Bei der („technischen") Einrichtung und Anwendung von Zwang und Strafe ist das auf wirthschaftlichem, wie auf jedem anderen Gebiete wichtig zu beachten. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Zwang, Strafe und anderen auf Handeln und Unterlassen einwirkenden Mitteln (Rath, Beispiel und Anerkennung, Gewährung wirthschaftlicher Vortheile u. s. w.) beruht gerade darauf, dass alle diese Mittel psychisch einwirken, nur eventuell in verschiedener Art und Maass, wo dann nach Vergleichung in letzterer Beziehung die Wahl getroffen werden kann.

Auf grossen und wichtigen Gebieten, in ganzen Zeitaltern spielt nun dieses zweite Motiv mit seinen Hilfsmitteln des Zwangs und der Strafe eine grosse, mitunter die entscheidende, selbst die einzige Rolle, sowohl in Bezug auf Handeln und Unterlassen überhaupt, als auch auf wirthschaftliches insbesondere.

In ersterer Hinsicht sei an Heer, Schule, an die präventive Einwirkung von

Polizei, Justiz erinnert, wenn auf diesen Gebieten hier auch meistens andere Motive sich mit dem zweiten combiniren, öfters es ersetzen.

Auf dem wirthschaftlichen Gebiete würden sich viele Erscheinungen und Entwicklungen, ganze Wirthschaftsverfassungen und Zustände ohne die Wirksamkeit dieses zweiten Motivs psychologisch gar nicht erklären lassen. Die Theorie, welche nur das erste Motiv kennt und anerkennt, muss hier entweder auf alle Erklärung verzichten oder, wie sie es ja auch, unhistorisch genug, gethan hat, über alle Wirthschaftszustände und Erscheinungen, in welcher das Motiv der Furcht u. s. w. — Unfreiheitsverhältnisse! — sich wirksam zeigt, ein Verdict fällen. Sie verfährt dann nur folgerichtig, wie sie es ebenfalls einseitig und namentlich öfters zu früh oder zu allgemein gethan hat, unbedingt, nicht historisch und örtlich relativ urtheilend, wirthschaftliche Organisationen, Einrichtungen, Rechtsnormen, in welchen das zweite Motiv zur Geltung kommt, ohne Weiteres durch solche andere ersetzen zu wollen, wo dies nicht mehr der Fall ist und namentlich dem ersten Motiv offener Spielraum gewährt wird.

Alle Verhältnisse hierarchisch beherrschter oder beeinflusster Arbeiter. Gabenspender, wo letztere aus Furcht vor der directen Strafgewalt der hierarchischen Autoritäten oder vor der Strafgewalt des diesen Autoritäten zur Seite stehenden Gottes oder der Götter handeln; analoge Verhältnisse bei weltlichen Autoritäten (Despotismus); ferner die Verhältnisse persönlich unfreier Arbeit, des Arbeitszwangs; weiter diejenigen der Arbeitsregelung in älteren Wirthschaftsverfassungen (gemeinsame Feldarbeit bei Gemeineigenthum am ländlichen Boden, Hauscommunionsverhältnisse, Ackerbau mit Flurzwang, familienwirthschaftlicher Betrieb, gewisse hausindustrielle Verhältnisse, gewisse Einrichtungen im Zunftwesen), überhaupt alle Einrichtungen mit Straf-, Züchtigungsrecht des Stammes-, Geschlechts-, Familienhauptes als des leitenden Arbeitsherrn über seine Untergegebenen, Familienglieder, Lohnarbeiter, Dienstboten u. dgl. m.; ja auch noch mancherlei Verhältnisse bei moderner „freier Lohnarbeit" (Arbeitsordnungen, Strafen, im Fabrikbetrieb, Tadelsertheilung, „Schelten" in allen Betrieben, in der Haushaltung [Dienstboten!] u. s. w.) beruhen psychologisch betrachtet, mehr oder weniger auf Einwirkungen durch dieses zweite Motiv, wenn sich damit auch andere Motive combiniren. Aehnliches gilt von den Verhältnissen der Consumregelung, des Sparzwangs, worauf die auf Zwang beruhenden, mit Zwangsbeiträgen der Betheiligten (Arbeiter, Unternehmer) eingerichteten Arbeiter- und anderen Personalversicherungen, Feuerversicherung u. s. w., doch hinauskommen. Das ganze Steuergebiet endlich, als ein doch auch eminent wirthschaftliches, ist vom Zwangsprincip durchzogen und ist mit Strafbestimmungen aller Art verbunden, wodurch es mit unserem zweiten Motiv psychologisch in Verbindung tritt.

Das in jeder Hinsicht grade auch für die vorliegenden psychologischen Fragen der Motivation interessanteste und allgemein wirthschaftsgeschichtlich wichtigste Gebiet ist dasjenige der persönlichen Unfreiheit, insbesondere — doch nicht ausschliesslich — der unteren, handarbeitenden Classen. Dasselbe bietet die Gelegenheit, mit dem zweiten Motiv eine grosse Probe seiner Wirksamkeit anzustellen und es in dieser Hinsicht mit der Wirksamkeit anderer Motive, namentlich des ersten, bei der „freien" Arbeit, sowie mit der Wirksamkeit von Combinationen des reinen und modificirten zweiten mit anderen Motiven, besonders mit dem ersten, dritten, fünften zu vergleichen. Der eigenthümliche, mit aus wirthschaftlichen Gründen zu erklärende Process der allmäligen Modificationen, Milderungen der persönlichen Unfreiheit, des schliesslichen Unproductivwerdens jeder Art unfreier Arbeit, des Ersatzes

derselben durch freie Arbeit findet seinen Erklärungsschlüssel wesentlich mit in der Lehre von den das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motiven und speciell in dem Nachweis, dass und wann und warum das zweite Motiv für Quantum und namentlich für Quale (Art und Güte) der Arbeit nicht genügend wirksam gemacht, daher mit anderen Motiven, besonders dem ersten und dritten, im Interesse des Arbeitseffects combinirt und schliesslich dadurch ersetzt werden muss und thatsächlich mit aus diesem Grunde ersetzt wird. Im 2. Theil bei den Ausführungen über persönliche Unfreiheit und Freiheit wird das näher verfolgt werden.

§. 38. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Für alle Wirthschaftsverhältnisse, insbesondere für diejenigen, bei welchen es sich um Arbeitsdienste für Dritte oder im arbeitstheiligen Productionsbetrieb handelt, ferner in den grossen Principienfragen der Organisation und Rechtsordnung taucht dann wiederum die Aufgabe auf, den Erfolg des zweiten Motivs und derjenigen Einrichtungen, welche die Wirksamkeit gerade dieses Motivs zur alleinigen oder zur besonderen Voraussetzung haben, zu untersuchen. Auch wo es sich darum handelt, die Wirksamkeit anderer Motive einzuschränken oder zu beseitigen, so in mehr gemeinwirthschaftlicher, „socialistischer" Organisation etwa diejenige des ersten Motivs (wirthschaftlicher Vortheil), entsteht die Frage, ob und welches andere Motiv dafür wirksam oder wirksamer gemacht werden kann und soll. Können dann voraussichtlich die übrigen Motive nicht genügend in Function treten, so muss eventuell auf das zweite Motiv zurückgegriffen werden. Alsdann aber fragt sich wieder, ob dies möglich, muthmaasslich von genügendem Erfolg begleitet und ob es nicht mit anderen unliebsamen, vielleicht unerträglichen Folgen — so für die „Freiheit", für das ganze Empfindungsleben — verbunden sein würde.

Das ist das Dilemma, vor welchem der Socialismus mit seiner geplanten Wirthschaftsorganisation steht. Gelingt es ihm nicht, dem ersten Motiv noch eine genügende Wirksamkeit für die Arbeitsleistungen, den technischen Fortschritt u. s. w. in seiner Organisation zu belassen, was nicht unmöglich, aber schwer, wenn überhaupt mit den sonstigen Principien des Socialismus über die individuellen Antheile am Productionsertrag und namentlich mit dem Streben nach Gleichheit der ökonomischen Lage in Einklang zu setzen ist; vermag er nicht das dritte, vierte und vor Allem das fünfte Motiv in seinem System zu ordentlicher, mächtiger, wiederum mit seinen Principien aber noch vereinbarer Function zu setzen, die Combination dieser Motive psychologisch und practisch richtig zu gestalten und ein jedes hierbei zu genügender Wirksamkeit zu bringen, was, wenn möglich, jedenfalls wieder ausserordentlich schwierig ist und durch den üblichen Hinweis auf andere und „bessere" Erziehung — gegenüber dem Constanten in der menschlichen und speciell in der wirthschaftlichen Natur des Menschen! — nicht hinlänglich wahrscheinlich gemacht wird: so bleibt eben nichts Anderes übrig, als auf Zwang, Strafandrohung, kurz auf das zweite Motiv zurückzugreifen.

Zu diesem richtigen Schluss kommen die Gegner des Socialismus und dem hat der Socialismus, der wissenschaftliche, politische, agitatorische, nichts Haltbares entgegenzusetzen gewusst. Damit ist noch nicht Alles, was der Socialismus behauptet und fordert, für unrichtig, was seine Gegner einwenden,

für richtig und allgemein beweisend erklärt, die Frage der Wirthschaftsorganisation und Rechtsordnung überhaupt nicht schon ganz zu Ungunsten des Socialismus und zu Gunsten etwa des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems erledigt. Aber mit dem Hinweis des Socialismus, dass von „Freiheit" im heutigen Wirthschaftssystem doch für die grosse Masse der Bevölkerung nicht zu reden sei, auch hier, nur mehr oder weniger verkappt, das zweite Motiv und in seiner übelsten Form das erste („Furcht vor Noth", „Hunger") in Wirksamkeit stehe, beweist der Socialismus doch für seine positive Forderung noch nicht viel. Denn wenn es wahrscheinlich ist, dass bei deren Durchführung schliesslich Zwang, Strafandrohung, Furcht ganz allgemein und selbst in besonders harten Formen angewandt werden müssten, so bleibt eben unerwiesen, ob damit das Productionsinteresse überhaupt und vollends besser als bisher befriedigt und ob nicht die „Freiheit" noch weit mehr und psychisch lästiger beschränkt werden würde. Die dann etwa erreichte grössere „Gleichheit" — in der „gemeinsamen Unfreiheit" Aller ist demgegenüber doch ein leidiger Trost, der doch, ethisch betrachtet, hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse, nur auf Erfüllung der vom Neidgefühl dictirten Forderungen beruht.

In meinem Vortrag auf dem 3. evangelisch-socialen Congress (1892) über das neue socialdemokratische Programm ist der im Vorausgehenden entwickelte Gedankengang der rothe Faden in meiner Kritik. S. auch Buchenberger, Agrarpolitik, I, 224.

Gewiss ist nun das zweite Motiv gerade ethisch nicht günstig zu beurtheilen.

Es steht nicht nur hinter dem fünften, sondern auch hinter den besseren Erscheinungsweisen des dritten und hinter dem vierten in dieser Hinsicht zurück, nicht aber durchaus hinter dem ersten. Das hat die liberale Nationalökonomie wohl implicite oder ausdrücklich in ihren Erörterungen zu Gunsten der wirthschaftlichen Freiheit und des ersten Motivs zu allgemein angenommen.

Aber auch dies Motiv muss historisch und realistisch aufgefasst und beurtheilt werden.

In historischer Hinsicht ist nicht zu verkennen, dass das Motiv dann im Zusammenhang mit gegebenen allgemeinen Verhältnissen steht.

Nach der ganzen Culturstufe eines Volks, einer Volksclasse, nach der Technik einer Productionsweise (Agrarverhältnisse!) kann es allgemeiner nothwendig, selbst unentbehrlich sein, um bestimmte wirthschaftliche Handlungen, Unterlassungen, Arbeitseffecte u. s. w. zu erzielen. Seine Einschränkung, sein Ersatz durch andere Motive ist nicht beliebig möglich, auch nicht immer heilsam, weder für die Nächstbetroffenen, noch für die Gemeinschaft (verfrühte und ganz unpassende Emancipationen), sondern setzt immer erst gewisse allgemeinere culturliche, technische, organisatorische Entwicklungen, andere Wirthschaftseinrichtungen voraus, welche sich aber ebenfalls nicht aus dem Nichts oder durch blossen „guten Willen", Gesetze u. s. w. schaffen lassen. In vielen Fällen wird man sich daher, statt mit radicaler sofortiger Beseitigung von Einrichtungen, welche auf Zwang, Strafandrohung und dem Rückgriff auf das Motiv der Furcht beruhen, mit Schutz vor Missbrauch dieser Hilfsmittel begnügen und selbst damit vorsichtig, unter Erwägung aller weiteren, auch indirecten Folgen, vorgehen müssen (Beschränkung des Züchtigungsrechts des Arbeitsherren gegenüber den Unfreien). In den heutigen Verhältnissen der europäischen Colonisation in Afrika z. B. wird nach solchem Gesichtspunct auch die Frage der Stellung zur einheimischen Sclaverei zu entscheiden sein.

Auch hierbei kann erwogen und psychologisch und nach äusserer Erfahrung begründet werden, Furcht vor Strenge, Strafe, Zwang durch die andre Seite des zweiten Motivs, Anerkennung, Lob, freundliche Behandlung zu ersetzen, bezw. passend zu ergänzen, um z. B. bei Unfreien grössere Arbeitslust, grössere Vor- und Umsicht hervorzurufen. Damit nähert man sich der Wirksammachung des dritten und fünften Motivs (schon Erfahrungen und Rathschläge bei antiker Sclaverei). Aber auch dieses Vorgehen kann wirthschaftlich und selbst pädagogisch und damit

ethisch nicht unbedingt empfohlen werden, weil sein Erfolg von anderen Umständen, von zeitlich und örtlich variablen Factoren, wie natürlich von individuellen Verhältnissen der betreffenden Personen abhängt.

Realistisch betrachtet erscheint das zweite Motiv aber selbst endgiltig mehr oder weniger unentbehrlich, mindestens zur Ergänzung der andren Motive, wenn man Menschen und Dinge nimmt, wie sie sind und einigermaassen auch vermuthlich immer bleiben werden und berücksichtigt, dass die anderen Motive nicht leicht, in manchen Fällen überhaupt kaum ebenso wirksam für wirthschaftliches Handeln als das zweite Motiv gemacht werden können.

Wären Intelligenz, Verstehen des wahren, eigenen, wirthschaftlichen Interesses, Ehr- und Pflichtgefühl in eigenen, in der Angehörigen und in Dritter wirthschaftlichen Angelegenheiten, Arbeitsfreude (viertes Motiv). Selbsterkenntniss hinlänglich verbreitet oder liessen sich diese Eigenschaften und Motive mit Wahrscheinlichkeit durch Erziehung, Beispiel, Ausbildung, genügend entwickeln, so könnte man vielleicht auf das zweite Motiv ganz verzichten. Wer derartigen Optimismus nicht hegt, wird daran zweifeln. Der Socialismus bewegt sich hier wieder in hyperideologischen Gedankenkreisen und in einem sehr unrealistischen Optimismus. Auch nur durch das erste Motiv alles Erforderliche an Arbeitseifer, Pünctlichkeit, Ordnung, Schonung (der Stoffe, Werkzeuge, Maschinen u. s. w.), an Um- und Vorsicht zu erreichen, erscheint sehr schwierig und verspricht keinen genügenden Erfolg. Ohne Strafen für Vergehen und Versehen im Arbeitsdienst — und seien es wenigstens Tadelsertheilungen — wird man schwerlich bei irgend einer denkbaren Organisation des Productionsbetriebs und der Arbeit überhaupt auskommen, auch nicht im „Socialstaat". Allerdings können die Strafen aber vielfach wirthschaftliche sein (Lohnabzüge, Geldstrafen, ungünstigere Arbeitsbedingungen u. A. m.), wobei dann das Motiv der Furcht vor ihnen in das erste Motiv mit übergeht.

In den späteren Erörterungen über den Zwang, die „Zwangsgemeinwirthschaft" im 5. Buche, von der Organisation der Volkswirthschaft, werden uns diese und verwandte Fragen weiter beschäftigen.

§. 39. — 3. Drittes Leitmotiv: Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Missachtung. a) Wesen und Function dieses Motivs.

Gerade hier handelt es sich um mancherlei Motive, welche unter sich viele Verschiedenheiten zeigen, auch einzeln und gruppenweise ethisch sehr verschieden zu beurtheilen sind. Nach dem gewöhnlichen populären Sprachgebrauch können sie auch vielleicht nicht alle unter die Bezeichnung, welche hier für das Leitmotiv gewählt worden ist, ohne Weiteres gebracht werden. Aber es mangelt uns eine andere, passendere Bezeichnung des Characteristischen in dem Leitmotiv. Bei genügender Erläuterung wird auch die Ausdehnung des hier gewählten Ausdrucks auf alle unter dieses dritte Motiv gereihte Specialfälle zulässig werden. Die Zusammenfassung der Fälle unter Einer Kategorie rechtfertigt sich aber dadurch, dass alle diese Specialmotive, welche wir hierher ziehen, doch in der That grade im psychologischen Kern übereinstimmen.

Das Wesen dieses dritten Motivs liegt darin, dass aus einem Streben nach Geltung, Anerkennung, „Ansehen" bei Anderen gehandelt, auch wirthschaftlich gehandelt wird. Dieses Streben nimmt aber sehr verschiedene Erscheinungsformen an. Seine genauere Analyse ergiebt einerseits höhere, feinere,

edlere, verständigere, ethisch und ästhetisch günstiger erscheinende Gesichtspuncte, welche das Handeln bestimmen, als bei den beiden ersten Motiven, andrerseits niedrigere, gröbere, ordinärere, gemeinere, ethisch und ästhetisch ungünstiger erscheinende.

Gerechtes Selbstgefühl, vornehmer Stolz, Standesbewusstsein und Verlangen nach Anerkennung der Standes-(Berufs-)genossen, berechtigter, aber auch schon unberechtigter Wunsch der Auszeichnung vor Anderen, des Zuvorthuns, des Hervorragens, Bedürfniss nach Anerkennung im Allgemeinen. Ehrgefühl, Ehrliebe, doch auch Herrschsucht, Ehrgeiz in allen Phasen und Formen, und auch hohle Prahlerei, gemeine Eitelkeit — und grade diese nicht am Wenigsten —, sodann, zum Theil als Gegenseite dieser Motive, Furcht vor Schande, vor Missachtung, vor Nichtachtung, vor Uebersehenwerden, vor Verkanntwerden in Betreff der Fähigkeiten, Kenntnisse, Charactereigenschaften — das und Aehnliches sind die wichtigeren günstigen und ungünstigen Erscheinungsformen dieses dritten Motivs.

Bei allen diesen Formen tritt der egoistische Character des Motivs — im neutralen, wie vielfach gerade hier auch im üblen Nebensinn des Worts — deutlich hervor, oft schärfer, gröber, wirksamer als bei den zwei ersten Motiven.

Der gemeinsame psychologische Kern aller Erscheinungsformen des Motivs ist aber doch unverkennbar: er ist die Erregung von inneren Lustgefühlen durch die Empfindung der Geltung, des Ansehens bei Anderen, insbesondere bei solchen, auf deren Urtheil über sich man im concreten Fall Werth legt (bzw. die Verhütung von inneren Unlustgefühlen durch die Vermeidung der Empfindung der Nichtgeltung oder der ungünstigen Beurtheilung bei Anderen).

Darin liegt auch der äusserliche Character des Motivs in ethischer Hinsicht, die ledige, leidige Rücksicht auf das, „was die Leute über Dich sagen oder — denken“, die schwächliche Furcht vor dem „Gerede der Leute“, im Unterschied zum fünften Motiv innerlichen Characters, mit der Rücksicht auf das, „was Du selbst, Dein Gewissen, Dein Gott über Dich sagt oder denkt“.

Auch der Unterschied vom ersten Motiv ist beachtenswerth. Auch in scheinbar ganz verwandten oder gleichen Fällen zeigt er sich doch psychologisch deutlich. Aus beiden Motiven wird vielleicht gleich energisch gearbeitet, um viel zu erwerben, über viele Güter zu verfügen und mit dem gleichen wirthschaftlichen Erfolg. Aber bei dem ersten, um nun die Güter selbst zu geniessen und durch diesen Genuss sich Lustgefühle zu verschaffen. Bei dem zweiten, um dadurch, dass Andren die Ergebnisse des Erwerbs, die Vornahme des Genusses sichtbar werden, sich Lustgefühle dieser specifischen Art — auch etwa selbst der Neiderregung bei Andren — zu erringen. Im concreten Fall können ja beide Arten Lustgefühle verbunden sein, z. B. bei der Kleidung, an deren Schönheit man sich wirklich selbst freut und über deren Bewunderung Seitens Andrer man Lustgefuhle empfindet. Im letzteren Falle können diese wieder aus verschiedenen Erwägungen entspringen, z. B. erregt sein durch das Bewusstsein, dass Andere den Geschmack in der Wahl der Kleidung anerkennen, aber auch etwa dadurch, dass sie den Aufwand, welchen sie darstellt, bewundern u. s. w. Das Streben nach materiellen Genüssen dieser Art und die psychische Bewegung zu wirthschaftlichen Handlungen, welche zu diesen Genüssen führen (beim Erwerb der Mittel dafür, wie bei der Verwendung dieser Mittel für diesen Zweck) werden sich oft auf das erste und dritte Motiv zugleich zurückführen lassen, aber beide sind doch sehr wohl zu unterscheiden, wenn auch

bei genauester Selbstprüfung oder Beobachtung Dritter kaum in ihrem Stärkeverhältniss zu messen.

Für unsere Disciplin sind diese Verhältnisse sehr wichtig. Man ersieht immer wieder, dass die psychologische Analyse der Motive eine Hauptaufgabe ist. Welche Rolle spielt im Wirthschaftsleben für Erwerb und Verbrauch Grossthuerei, für reich Gelten-Wollen, Eitelkeit aller Art neben wirklicher Genusssucht! Was neben dem ersten Motiv selten gebührend beachtet worden ist.

Die ja nicht unrichtige Hinweisung historischer Nationalökonomen auf die Macht der Sitte, der Nachahmung — z. B. in der Mode — erklärt doch hier an sich noch nichts. Dazu ist erst die Zurückführung auf die hier zu Grunde liegenden Motive nothwendig. Das hier besprochene dritte Motiv spielt in der Sitte nicht die alleinige, aber eine ganz besonders mächtige Rolle, oft eine grössere als das erste Motiv: man will es „Andren gleich thun", nicht um eines materiellen Genusses selbst willen, sondern wegen des Genusses, Andren zu zeigen, dass „man es auch kann" (Parvenues!).

Die Specialmotive, welche hier in dem dritten Leitmotiv unterschieden wurden, fliessen an ihren Grenzen schwer unterscheidbar in einander über. Sie combiniren sich in mancherlei verschiedener Weise miteinander und wieder mit anderen Motiven, namentlich dem ersten, hier öfters zu dessen ethischer und ästhetischer Läuterung und Erhebung, aber auch nur gar zu leicht, zu dessen Nachtheil und ethischer Herabwürdigung, mit dem fünften Motiv. Daraus folgen wichtige Fingerzeige für die Beurtheilung und Wirksammachung dieses dritten Motivs auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

§. 40. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Auch hinsichtlich dieses Motivs liegt dann wieder die Aufgabe vor, es nach seiner thatsächlichen und möglichen, günstigen und ungünstigen Function im Wirthschaftsleben, besonders für die Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung, nach seiner Einwirkung auf Production und Vertheilung des Productionsertrags und Verwendung des letzteren zu untersuchen.

Tief in der psychischen Natur des Menschen und recht eigentlich auch im menschlichen Gemeinschaftsleben begründet differenzirt es sich doch wieder an sich und in seinen Erscheinungsformen, deren Combinationen und in den Combinationen mit anderen Motiven individuell, nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Classen ausserordentlich mannigfaltig. Bald treten die günstigen, bald die ungünstigen Seiten und Erscheinungsformen mehr hervor. Wegen der ersteren wäre es nicht wünschenswerth, wegen der Begründung in der menschlichen Natur wäre es nicht möglich, das Motiv überhaupt oder auch nur eine seiner wichtigeren Erscheinungsformen — selbst schwerlich eine der feineren psychologischen

Nuancen der letzteren — unwirksam zu machen. Das Motiv selbst und seine Erscheinungsformen enthalten ein starkes festes, constantes Element, neben zahlreichen variablen. Aber sicher ist, gerade auch wegen letzterer, dass dies Motiv stark von äusseren Umständen, Einrichtungen, Anschauungen im Volke, in der Classe abhängt, mit diesen sich in seiner Stärke, in seinen Erscheinungsformen verändern kann und verändert, danach auch absichtlich, planmässig „erzogen", günstig oder ungünstig entwickelt werden kann. Daraus folgen entsprechende practische Aufgaben, auf welche auch die Wissenschaft hinweisen muss.

Für die nationalökonomische Betrachtung verdient wieder der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen diesem Motiv und seinen Erscheinungsformen einerseits und der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung andrerseits besondere Beachtung, namentlich auch die Wirksamkeit des Motivs in den Wirthschaftsverfassungen der grossen Productionsgebiete (Ur-, besonders Agrarproduction, Gewerbe, Handel, liberale Berufe, öffentlicher Dienst) und in den historischen Phasen dieser Verfassungen. Die günstigen und ungünstigen Erscheinungsformen und Seiten des dritten Motivs entwickeln sich je nach der Verschiedenheit dieser Organisation, Rechtsordnung und Wirthschaftsverfassung in verschiedener Art und Grad. Auch für die socialistische Frage liegen hier wieder nicht unwichtige psychologische Probleme vor.

Die ältere Rechtsordnung im Ganzen und besonders die älteren Wirthschaftsverfassungen der „Gebundenheit" auf allen Productions-, Erwerbs- und Arbeitsgebieten haben regelmässig die Wirksamkeit des ersten Motivs bei den Einzelnen eingeschränkt. Sie haben sich um so mehr einiger der anderen Motive bedient, wie des zweiten, des fünften, aber gerade in bemerkenswerther Weise auch des dritten, um auf Thätigkeit und Art der Production, Quantum und Quale der Arbeit, auch auf Art des Erwerbs überhaupt und auf Verbrauch, Verwendung desselben einzuwirken.

Rein sind bei diesem dritten Motiv — wiederum nach dem „Constanten" in aller menschlichen Natur auch bei allen Einzelnen — überhaupt die günstigen und ungünstigen Seiten und Erscheinungsformen nicht zu trennen. Aber im Ganzen überragten früher wohl die günstigen. Das Ehren- und das Pflichtmoment, d. h. eben das dritte und fünfte Motiv, trat im Berufe schärfer, das Erwerbsmoment, d. h. das erste Motiv, schwächer hervor. M. a. W., auch das Gewerbe war mehr und zuerst „Beruf", in jedem Beruf stand das gewerbliche und erwerbliche Moment mehr zurück. Am Deutlichsten zeigte sich das in der corporativen Gestaltung auch der Erwerbsarbeit, der Productionszweige, in der berufsständischen Ordnung, mit der eigenen Standesehre, dem eigenen Standesbewusstsein, dem Zugehörigkeitsgefühl zu einem genossenschaftlichen Ganzen als dienendes Glied, als „Genosse", einem Ganzen, dem

anzugehören Ehre war, dessen Ehre der Einzelne theilte, dem aber auch der Einzelne Ehre zu machen hatte, auf das die Unehre, die Schande, die untüchtige Leistung des Einzelnen mitfiel. Daher die gegenseitige Controle der Genossen, die Aufnahme-, die Ausschlussbedingungen, die Strafen für verletzte Standesehre mit bedeutenden und grossentheils guten Folgen für die wirthschaftlichen Handlungen, für die Arbeit, für den Verbrauch, für die Lebensweise u. s. w. Einige der schönsten und besten Seiten und Folgen der Gilden- und Zunftverfassungen treten hier hervor. Sie kamen auch Dritten, den „Consumenten" in der Tüchtigkeit der Leistung, in der guten Beschaffenheit der Waare (Qualitätscontrole, Verwendung guter Roh- und Hilfsstoffe, richtiger technischer Mittel u. s. w.) zu Gute. Das wichtige und schwierige Problem der Qualitätscontrole im Consumenteninteresse ward so besser gelöst, als in anderen Wirthschaftsverfassungen, z. B. bei unserer modernen Gewerbefreiheit, wo man diesem Problem fast rathlos gegenübersteht, da das „wirthschaftliche (Absatz-) Interesse" der Producenten — d. h. das erste Motiv — und die „freie Concurrenz" derselben nicht genügend helfen und Ehrgefühl nicht mehr, Pflichtgefühl wenigstens noch nicht, Furcht vor Strafe u. s. w. nicht ausreichend Ersatz schaffen.

In der neueren „liberalen" Rechtsordnung, im System der freien Concurrenz, in den Wirthschaftsverfassungen der „individualistischen Ungebundenheit" auf allen wirthschaftlichen Gebieten hat dagegen das erste Motiv alle anderen, insbesondere auch dieses dritte überwuchert, wenigstens in dessen ethisch, ästhetisch und social günstigen Seiten. Ein schwerer ökonomischer und ethischer Nachtheil. Die wirthschaftliche und sociale Atomisirung hat Momente wie Standesehre, Genossencontrole in ihrem Einfluss auf die Güte der wirthschaftlichen Leistung, des Products, wenn nicht ganz beseitigt, so jedenfalls sehr abgeschwächt.

Die Folgen hiervon sind für den Erwerb und Verbrauch eigenthümlich und in der That bedenklich.

Ungehemmt oder wenig gehemmt durch die andren Motive, namentlich auch durch dieses dritte, begünstigt durch die „freie wirthschaftliche Bewegung", angestachelt durch die „freie Concurrenz" treibt das erste Motiv immer mächtiger zu Erwerb auf jede Art, um jeden Preis, in möglichster Höhe: non olet! Mit dem Wegfall oder der Abschwächung andrer Rücksichten, andrer Maassstäbe für die gesellschaftliche Schätzung des persönlichen Werths der Menschen wird der Maassstab des Gelderwerbs, des Geldbesitzes zum einzigen oder hauptsächlichen. Die öffentliche Meinung passt sich dem an und steigert so die Bedeutung und die Wirksamkeit des ersten Motivs — des „Strebens nach Vermögen" in der britischen Doctrin — noch immer mehr und macht es zum fast ausschliesslich wirksamen, zumal in der Sphäre der zum materiellen Wirthschaftsleben gehörigen Berufe, aber auch über diese hinaus, bei vielen nur noch sogenannten „liberalen" Berufen. „Dollar wird König." Jeder Beruf wird nicht nur mit, eventuell nebenbei, sondern in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich Erwerbszweck.

Diese Sachlage hat aber eigenthümliche Rückwirkungen, von denen das erste Motiv selbst wieder, zum Theil aber auch die anderen Motive, besonders das hier besprochene dritte, mit getroffen werden.

Die oft bedenkliche Art des Erwerbs, die häufige Leichtigkeit (Speculation! Ausnutzung von Conjuncturen), die Höhe des Erwerbs steigert die Genusssucht. „Wie gewonnen, so zerronnen." Das erste Motiv wirkt nun im Hinblick auf diese Ermöglichung vermehrter, feinerer materieller Genüsse nur wieder stärker. Aber das blosse

Viel-Haben, Viel-Erwerben, Viel-Geniessen befriedigt eben in der Mehrzahl der Fälle die Menschen als „gesellschaftliche Wesen" doch noch nicht allein. Andere Personen müssen Theil nehmen (Verüppigung der Geselligkeit!), namentlich aber darum wissen, dass man diese Genüsse hat, sie „sich leisten kann", ebenso wie Andre oder noch besser als sie: dass man „das Geld nicht zu achten braucht und nicht achtet".

Und da setzt dann wieder das dritte Motiv in seinen ethisch und ästhetisch bedenklichen Erscheinungsformen, besonders als Eitelkeit, ein: leichtfertiger, frivoler Verbrauch erfolgt, nicht sowohl oder doch nicht nur um des Genusses desselben Willen, als um damit zu prunken, zu prahlen, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Ein üppiger Tafel-, Kleidungs-, Wohnungs-, Reiseluxus, ein äusserlicher Schein-Bildungsluxus mit Kunst und Wissenschaft (und mit deren Vertretern!), aus Eitelkeit, Grossthuerei u. s. w. Das Alles wirkt dann auf die Verbreitung von Genusssucht, auf Neid Andrer hin. Der ganze Consum der Nation und mit ihm die ganze Production bekommt eine ökonomisch, social, sanitär, ethisch bedenkliche Richtung.

Psychologisch durchaus begreiflich. Der moderne Parvenü, der an der Börse reich geworden, stellt nur den characteristischsten Typus einer ganzen Entwicklung dar, die wiederum vor Allem auch psychologisch erfasst werden muss. Das Erwerben, Besitzen, Geniessen befriedigt ihn eben doch nicht genügend. Geltung, Ansehen, Auszeichnung begehrt er doch daneben, kann sie aber inner- und ausserhalb seiner nächsten Kreise nur durch ostentatives Auftreten und Ausgeben erlangen: d. h. eben das dritte Motiv wird für sein Handeln, auch sein wirthschaftliches Handeln wirksam in den Formen der Eitelkeit und Prahlsucht. Die Titel- und Ordenssucht solcher Kreise ist ebenfalls bekannt. Auch hier muss nur zu oft der Zweck das Mittel heiligen, bei Beiträgen „mit öffentlicher Namensnennung" für patriotische, politische, kirchliche, Wohlthätigkeitszwecke u. s. w. Leidige Triebfedern der Eitelkeit müssen in Spannung gebracht und dann in Auslösung gesetzt werden, um „die Taschen zu öffnen". Aber alles das sind doch Erscheinungen, welche die „ökonomische Psychologie" nicht übersehen darf.

§. 41. — c) Besonders wichtige Fälle. (Oeffentlicher Dienst. Socialistisches Wirthschaftssystem. Ergebniss.)

α) Förmlich in ein System haben die grossen anerkannten Autoritäten wie Staat und Kirche in der hierarchischen Ordnung ihres Dienstes, im Rang-, Titel-, Ordenswesen und anderen Formen der autoritativen Anerkennung diejenigen Momente gebracht, welche durch das Medium des dritten Motivs auf tüchtige Leistung hinwirken sollen.

Diese an sich ja höchst äusserlichen Dinge bilden förmlich ein Seitenstück der Entlohnung der Arbeitsdienste im Gehaltssystem und beruhen doch auf richtiger Erkenntniss der Menschen, „wie sie einmal sind": freilich auch wieder mit der ethisch-misslichen Wechselwirkung, dass „die Menschen immer mehr so werden", weil man sie förmlich dazu erzieht, Werth auf diese Dinge zu legen.

Aber wiederum realistisch betrachtet, ist auch zuzugestehen, dass der Staat hier ein guter Psychologe ist, welcher die Bedeutung unsres dritten Motivs, freilich auch der ungünstigeren Erscheinungsformen desselben (Eitelkeit!) kennt. Es darf auch sogar weiter eingeräumt werden, dass dem ganzen Rang-, Titel-, Ordenswesen[1])

---

[1]) Dasselbe ist nicht mit der rein sachlichen, auf der nothwendigen Stufenleiter der Aemter im Staats- und Kirchendienst beruhenden Rangordnung der Diener zu verwechseln. Diese entspricht der Arbeitstheilung und der specifischen Verschiedenheit und Höhe des gesellschaftlichen Werths der Dienste im Aemtersystem. Auch hier spielen zwar bei der Einrichtung Rücksichten auf die verschiedenen Motive, welche das Handeln bestimmen, deutlich mit (das erste Motiv in der Gehaltsabstufung, das zweite im Disciplinarrecht, das dritte, weil der Rang des Amts selbst wieder in verschiedenem Maasse Ehre auf den Amtsträger abfallen lässt, das vierte, weil von diesem Rang des Amts Genuss der Thätigkeit, Einfluss, Macht abhängt, das fünfte,

ein richtiger und schöner und an sich auch ethisch berechtigter psychologischer Gedanke zu Grunde liegt: dass auch äussere Ehren von Vertretern der Gemeinschaft sollen ausgehen und grade für den Durchschnitt (das Normale) überragende Dienste für die Gemeinschaft ertheilt und dadurch den auf diese Weise Belohnten Ansehen in der öffentlichen Meinung und ihnen, wie allen Gliedern der Gemeinschaft, ein Ansporn (ein „Motiv“, eben in gewissen Erscheinungsformen des dritten Motivs) zu tüchtigen Leistungen im Gesammtinteresse gegeben werden soll. Indem Nicht-Staatsdiener in dieses System äusserer Auszeichnungen mit hineingezogen werden, wird das betreffende Motiv nur noch allgemeiner wirksam zu machen gesucht, psychologisch und practisch im Princip ganz richtig.

Nicht die Institution des Rang-, Titel-, Ordenswesens an sich ist daher anzugreifen und kurzweg, als auf dem blossen Motiv der Eitelkeit beruhend, ethisch zu verurtheilen, sondern nur ihre practische Durchführung. Diese ist aber freilich so gut wie unvermeidlich so mangelhaft, dass dadurch der Werth der ganzen Institution doch practisch und ethisch sehr fragwürdig wird. Denn die beiden Voraussetzungen, auf denen die richtige Anwendung der Einrichtung beruhen würde, sind schlechterdings auch in einer nur einigermaassen genügenden Weise nicht zu erfüllen: es lässt sich kein richtiger, practisch anwendbarer Maassstab für die Werthschätzungen der Leistungen finden, nach denen die Ehren u. s. w. ertheilt werden müssten, und es giebt und kann nicht geben eine wirklich unparteiische, objective Instanz für die richtige Handhabung eines solchen Maassstabes, selbst wenn er gefunden wäre. Daher unterliegt die Durchführung der Einrichtung der Willkühr, bestenfalls der Schablone, wie meistens im Staatsdienst, zu dessen blossem Anhängsel sie grossentheils wird. Dass freilich, wenn die Einrichtung erhalten bleiben soll, eine gründliche Reform nothwendig, aber trotz der obigen principiellen Bedenken auch in gewissen Grenzen möglich wäre, ist wohl nicht zu bestreiten.

Psychologisch anspornend auf die Leistungen, wenn auch nicht immer in der richtigen Weise und mit den rechten Mitteln, wirkt die Einrichtung gleichwohl ohne Zweifel dennoch. Im Staatsdienst haben die ihr entspringenden Ehren auch noch als eine Art Immateriallohn die wirthschaftliche Bedeutung, in gewissem Umfang Materiallohn ersetzen, bezw. ersparen zu können: eine nicht unwichtige wirthschaftliche Seite der Frage, auch eine Seite, welche schon mit dem folgenden Puncte zusammenhängt.

Je mehr andere Motive fehlen oder nur schwach wirken, desto mehr muss natürlich immer mindestens ein bestimmtes Motiv vorhanden sein und wirken, wie in allem, so auch im wirthschaftlichen Handeln. Gerade in Wirthschaftsordnungen, welche das erste Motiv beschränken, das zweite grossentheils nicht anwenden, das vierte und fünfte nicht genügend entwickeln können, muss daher das dritte nur zu um so mächtigerer Wirksamkeit gebracht werden. Der Staatsdienst, zumal der Monarchie, liefert wieder ein Beispiel auf einem analogen Gebiete. In den materiellen Wirthschaftssphären würde bei einer richtigen ethischen Auswahl der verschiedenen Erscheinungsformen des dritten Motivs manches Günstige, manche Besserung heutiger Erscheinungen im System der freien Concurrenz zu erzielen sein.

---

weil das Amt das Pflichtgefühl erweckt und dann von letzterem ein günstiger Einfluss auf die Qualität der Leistung erwartet wird u. s. w.). Aber diese Dienstrangordnung, auch mit ihren Amtstiteln, welche letzteren doch zunächst aus practischen Gründen der Unterscheidung gebotene technische Namen sind, hat doch auch sonst eine andre psychologische Grundlage als die im Texte besprochene Einrichtung.

β) Im socialistischen Wirthschaftssystem widerspricht die Anwendung des dritten Motivs, auch in seinen besten Erscheinungsformen, vollends in den anderen, wo Specialmotive der Eitelkeit in Wirksamkeit treten, dem grossen Hauptprincip des Socialismus, der Gleichheit. Denn im eminentesten Maasse beruht das dritte Motiv auf dem Gedanken der socialen Ungleichheit der Einzelnen, der Familien, wenn auch nicht nothwendig ebenso der ökonomischen. Gleichwohl würde gerade der Socialismus auf dieses dritte Motiv vermuthlich stark recurriren müssen.

So wenigstens, wenn es ihm nicht gelingen sollte, nach den utopischen Ansichten mancher seiner Vertreter, das vierte und fünfte Motiv zu weit mächtigerem Einfluss zu bringen, als welchen sie gegenwärtig und in aller Vergangenheit gehabt haben; wenn er der Nothwendigkeit enthoben sein wollte, das unliebsame zweite Motiv bis zur Unerträglichkeit zur Anwendung zu bringen und wenn er nicht, seinen sonstigen Principien, auch demjenigen einer, wenn nicht völligen, doch annähernden ökonomischen Gleichheit zuwider, das erste Motiv zu stark zur Wirksamkeit brächte. Aus diesem Dilemma kommt der Socialismus wieder nicht heraus, so lange er mit „Menschen", nicht mit Engeln oder Göttern seine socialökonomischen Bauten ausführen muss. Der berufene „Führercultus", die Verbreitung der Photographien der Führer, wogegen sich consequent, aber erfolglos manche überzeugte Ideologen der Socialdemokratie auflehnen, giebt einen Vorgeschmack der Dinge, die kommen müssten. Wir erinnern uns, in den 1870er Jahren in einem socialdemokratischen Blatte einmal die Frage erörtert gesehen zu haben: wird es im Socialstaat Champagner geben und wer wird ihn trinken? Die Kranken zur Erholung und die besonders Ausgezeichneten zur Extrabelohnung, lautete die Antwort. Psychologisch nicht übel gedacht. Warum aber nicht ebenso Orden, Titel oder ähnliche äussere Auszeichnungen, wenn auch in neuen, aber unvermeidlich ebenfalls äusserlich wahrnehmbaren Formen für die „besonders verdienten" „Genossen"? Das widerspräche freilich dem socialdemokratischen Postulat der „Gleichheit", aber es entspräche dem echt menschlichen Bedürfniss nach „Ungleichheit", auch nach einer äusserlich hervortretenden, wie in den hier besprochenen Dingen. Und ob die gleichmässigste Erziehung und sonstige Lebensweise von Jugend an daran viel ändern wird? Das ist wiederum einer der Sätze, an die man mit den Socialisten „glauben" muss, auch wenn Erfahrung und Verstand dagegen sich auflehnen.

γ) Für unser gegebenes Wirthschaftssystem und dessen organisatorische und rechtliche Weiterbildung gelangt man aus den Erörterungen über dieses dritte Motiv zu dem wichtigen Ergebniss, dass Einrichtungen, welche die Wirksamkeit dieses Motivs in seinen besseren ethischen Erscheinungsformen wieder stärken würden, gewiss erwünscht wären. Bei Reformen wird darauf der Blick mit hinzulenken sein. Ein Erfolg in dieser Hinsicht ist zum Theil die Voraussetzung dafür, das erste Motiv unbedenklicher in seiner Wirksamkeit einschränken, das zweite mehr ausser Function treten lassen zu können. Die alte Zeit der Rechtsordnungen der Gebundenheit war in diesem Puncte der modernen Zeit der Rechtsordnungen der individualistischen Ungebundenheit unzweifelhaft überlegen.

Vor Allem auf dem gewerblichen und mercantilen Gebiete würden Ein-

richtungen, wie neue corporative Gestaltungen, hier durch Stärkung oder eigentlich durch neue Einbürgerung der Standesehre, des Standesgeists manche Uebelstände beheben oder vermindern können. Die Analogien des öffentlichen Diensts, des Lehrdiensts, Wehrdiensts möchten das bestätigen. Auch in liberalen Berufen scharfer Erwerbstendenz und mit starker Concurrenz der Glieder (Aerzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller) wäre durch solche Einrichtungen Manches zu bessern. Das erwachte Standesbewusstsein der industriellen und montanistischen Lohnarbeiter, zumal der gewerkschaftlich organisirten, wie es sich in den schweren, oft von vornherein so aussichtslosen Lohnkämpfen bei Strikes zeigt, liefert immerhin den Beweis, dass in diesen Kreisen selbst schwerste wirthschaftliche Opfer von Einzelnen aus einem mächtigen Beweggrund der Standesehre und des Pflichtgefühls — „Einer für Alle, Alle für Einen" — übernommen werden, d. h. das dritte und fünfte Motiv überwältigen hier wenigstens zeitweise die Wirksamkeit des ersten. Eine ethisch und social beachtenswerthe und erfreuliche Erscheinung.

§. 42. — 4. Viertes Leitmotiv: Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

a) Wesen und Function des Motivs. Das Vorhandensein, das Wesen und das Mitspielen eines solchen Motivs neben anderen, mit welchen es sich combinirt, unter Umständen auch statt andrer, tritt auf dem Gebiete menschlichen Handelns im Allgemeinen und wirthschaftlichen Handelns insbesondere weniger deutlich und schwerer von den anderen Motiven unterscheidbar hervor, als dies von einem der letzteren gilt. Als eigenes selbständiges Motiv ist dieses vierte Motiv daher auch nicht immer beachtet und betrachtet worden. Dennoch wird man sein Vorhandensein, seine Eigenart und seine Bedeutung anerkennen müssen. Auch wenn keines der vier anderen Leitmotive in irgend einer seiner Erscheinungsformen mitspielt, wird das menschliche, auch das wirthschaftliche Thun nicht so zu sagen auf den Nullpunct der Bewegung reducirt werden. Denn ein „Handeln" irgend einer Art, ein handelnd Beschäftigt-sein gehört zum Wesen menschlichen Lebens, ein darauf Hintreiben zum Wesen der menschlichen Seele. Dieses Handeln wird sich dann aber als dasjenige eines vernünftigen Wesens vernünftige Ziel- und Strebepuncte suchen und solche eventuell auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete finden.

Würden nun bloss diejenigen Ziel- und Strebepuncte hier in Betracht kommen können, welche bei den anderen vier Motiven vorschweben, so würde man allerdings dieses vierte Motiv nicht als ein eigenes besonders hervorheben dürfen; es wäre höchstens eine begleitende Erscheinung oder ein bei den anderen Motiven mitspielendes Moment. Allein so liegt die Sache hier doch nicht nothwendig und auch thatsächlich nicht immer. Sondern der Bethätigungsdrang sucht sich das wirthschaftliche Gebiet etwa aus, weil die Person, welche von ihm zum Handeln angetrieben wird, ihrem Berufe, ihrer Stellung nach diesem Gebiete angehört, hier ein ihr angemessenes Feld der Thätigkeit findet.

Allerdings wird die Person hier in der Regel auch Erfolge bestimmter wirthschaftlicher Art erzielen wollen, auf welche es ihr bei ihrem Handeln ankommt. Diese Erfolge werden dann bei genauerer Beobachtung und Analyse der mitspielenden Specialmotive im Gebiete der anderen vier Leitmotive liegen, vielleicht nur besonders eigenthümlichen Erscheinungsformen eines dieser Motive oder gewissen Combinationen von solchen entsprechen: am Häufigsten wird es sich darum handeln, „Leistungsfähigkeit zu zeigen", „Glück zu zeigen" (Spiel!), „Macht zu gewinnen", „Einfluss zu erringen", „mehr Vermögen als Andre, als Rivalen zu erlangen", nicht sowohl um des Besitzes selbst, als um grösserer Macht, Geltung Willen u. dgl. m., d. h. es wird das dritte Motiv (Ehrgefühl, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w.) besonders oft betheiligt sein. Auch eigentliches Erwerbsinteresse, daher das erste Motiv, wird öfters, aber doch nicht nothwendig immer hier mitspielen. In anderen Fällen werden gemeinnützige Motive (zum fünften Leitmotiv gehörend) mit einwirken. Aber es bleibt häufig immer noch ein „Rest", der in keinem der anderen Motive aufgeht, und gerade mit diesem „Rest" als einem eigenem Motiv haben wir es hier zu thun.

Das Wesen dieses vierten Motivs liegt dann in dem Reiz, dem Antrieb zum Handeln, hier eventuell zum wirthschaftlichen Handeln, wegen der Lustgefühle, des Genusses, der Freude, welche das Handeln als solches, d. h. als Bethätigung und Beschäftigtsein von Seele und Geist für diese selbst in sich enthält und welche die Fortschritte und Ergebnisse der Bethätigung als solche bewirken. Umgekehrt wird die mangelnde Bethätigung, die Passivität in diesem Sinne, das Müssigsein als Moment der Erregung von Unlustgefühlen — und sei es schliesslich bloss Langeweile — empfunden und gescheut. Und das eben treibt wieder zur Activität an.

Oft genug, gerade auf wirthschaftlichem Gebiete, wird diese Bethätigung eben Arbeiten im ökonomischen Sinne (§. 27), mit dem äusseren Erfolgzweck der Beschaffung und Verwendung von Gütern, sein. Dann nimmt das Motiv die Form der Freude an der Arbeit (Arbeitsfreude) als an einer zweckmässigen und erfolgreichen Bethätigung der Kräfte, ja des Lebens selbst, und weiter auch die Form der Freude an den Fortschritten und an den Endergebnissen des Arbeitserfolgs als solchen an: eine Freude, die wieder oft mit Freude aus einem der andren Leitmotive, dem ersten, dritten, fünften, verbunden sein mag, aber doch mit diesen nicht zusammenfällt und auch gesondert von ihr und allein vorkommen kann und vorkommt.

Das Lastmoment in der Arbeit (§. 27) braucht damit nicht zu verschwinden, nicht unfühlbar zu werden, das ökonomische Princip (§. 28) nicht ausser Function zu treten. Aber das Lustmoment in der Arbeit spielt mit, überwiegt vielleicht und bildet an sich schon einen Factor, welcher das Lastmoment vermindert oder aufhebt. Die Freude an den Fortschritten und Endergebnissen des Arbeitserfolgs ist auch nicht die Freude an den letzteren, weil dieselben, den anderen Motiven gemäss, wirthschaftliche Genüsse unmittelbar schaffen oder ermöglichen, oder weil sie Ansehen einbringen oder weil sie Pflichterfüllung enthalten und die in dieser liegende Befriedigung verschaffen, was ja Alles mitspielen kann und oftmals mitspielt. Vielmehr handelt es sich um eine Freude, welche sich aus derjenigen am Arbeiten als einem

Thun, an der Arbeit als einer Thätigkeit und an den Erfolgen der Arbeit selbst als den gewollten Erfolgen dieser Thätigkeit mit innerer Nothwendigkeit ergiebt.

§. 43. — b) **Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben.** Dieses vierte Motiv kann hiernach eine wahrhaft ideale Wirkung ausüben: es erhebt durch die Lust an der Arbeit als solcher über die Last der Arbeit, adelt damit die Arbeit und bewirkt, dass die Arbeit, auch die wirthschaftliche, welche Mittel zum Zweck, zur Beschaffung und Verwendung von Gütern ist, in Einer Hinsicht Selbstzweck wird.

Das vierte Motiv hört auch damit noch nicht auf, ein „egoistisches" in dem früher besprochenen Sinne, auf das angenehme Empfinden eines urtheilenden „Ich" sich beziehendes zu sein. Und um unverkennbare Lustgefühle handelt es sich doch auch hier, ja grade hier um vielleicht sehr starke und specifisch eigenthümliche. Dieselben stehen im Ganzen ethisch höher als die den drei ersten Motiven zu Grunde liegenden. Die allgemeinere ökonomische Bedeutung des Motivs liegt aber darin, dass das Lastmoment, welches bei jeder Arbeit vorhanden und der Hemmungsfactor für die Ausübung der Arbeit und für Art und Höhe des Arbeitserfolgs ist, hier durch die Arbeit als Lustmoment selbst mehr oder weniger, unter Umständen sogar vollständig aufgewogen wird. Damit entfällt die Hemmungswirkung jenes Lastmoments und ein ganz andrer Arbeitseffect entwickelt sich.

Hat man es hier bei dieser Auffassung etwa mit blossen Phantasieen der Ideologie zu thun? Gewiss nicht! Wichtige und bekannte Thatsachen bestätigen, dass das vierte Motiv solche ideale Wirkung haben kann und vielfach hat.

Die geistigen, zumal die höheren geistigen Thätigkeiten auf den Gebieten von Kunst, Wissenschaft, Litteratur, Beredsamkeit, Erfindungen, auch bei gewissen Thätigkeiten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes u. dgl. m. sind unwiderlegliche Beispiele, wie die blosse Freude an der Arbeit und am Arbeitsergebniss, selbst ganz ohne jeden Neben- oder gar Hauptzweck, des Gelderwerbs, des materiellen Genusses mittelst der Arbeitsergebnisse, des Ruhmes durch letztere, auch des erfüllten Pflichtgefühls, der Erreichung irgend eines anderen äusseren Zwecks, das Motiv und mitunter ein stärkeres als jedes andere Motiv, welches in analogen Fällen mitspielen mag, werden kann und wird. Intensivste Arbeit, auch angestrengteste, Kräfte bis beinahe zum letzten Athemzug verzehrende, unter äusseren und inneren Schwierigkeiten und Leiden aller Art erfolgende, wird vielleicht unter dem Einfluss keines anderen Motivs verhältnissmässig so oft, unter Beiseitesetzung jeder anderen Rücksicht ausgeübt. Die Freude am Schaffen hilft über Alles hinweg. Welcher echte Künstler, Dichter, Mann der Wissenschaft kann das nicht bestätigen, auch selbst dann, wenn es ihm ausserdem auf den äusseren Erfolg, den Erwerb, die Anerkennung mit ankommt? Nicht unter allen Umständen, aber doch überwiegend wird die starke Wirksamkeit des Motivs auf dem Gebiete der geistigen Arbeit freilich auch an die Voraussetzung der eigenen freien Wahl von Beruf und speciellem Arbeitsobject geknüpft sein, was wiederum der Socialismus nicht genügend berücksichtigen möchte (s. u.).

Auch in der materiellen Production fehlt es nicht an wenigstens ähnlichen Fällen. Einmal, wo es sich um Arbeiten handelt, welche das geistige Princip in dieser Production darstellen, daher bei den Leitungs-, Combinations- (auch selbst Speculations-, Conjuncturenbenutzungs-, den darauf bezüglichen Rechnungs-), den Veranschlagungsarbeiten für technische Verbesserungen, für Kostenverminderungen, für Absatzverbesserungen, für günstigere Preisstellungen, mithin insbesondere um

Arbeiten des Unternehmers oder der ökonomischen und technischen Leiter; sodann speciell, wo die in dieser und in anderer, auch im Dienstverhältniss ausgeübter Arbeit mit enthaltene ästhetische, künstlerische, erfinderische und ähnliche Thätigkeit mit in Betracht kommt, ein Ganzes geschaffen wird (Kunsthandwerk u. dgl.). Endlich aber kann das Motiv auch selbst bei der specialistischen gewöhnlichen technischen Verrichtung noch mitspielen, auch bei der Theilung der Verrichtungen unter Mehrere, so z. B. wenn das Ergebniss der von Einzelnen ausgeübten Verrichtung noch eine derartige Selbständigkeit hat, um einen gewissen ästhetischen Genuss, eine persönliche Befriedigung über den Erfolg der Arbeit, über die nach dem eigenen Urtheil „gute“ Ausführung derselben gewähren zu können, wofür es in der agrarischen, besonders in der handwerklichen, hausindustriellen, seltener in der Fabrikations-Arbeit an Beispielen nicht fehlt.

Eine genaue Grenze, wo die Möglichkeit der Wirksamkeit dieses vierten Motivs aufhört, giebt es auch weder subjectiv noch objectiv. Die Grade der Wirksamkeit sind nach Subjecten, nach empfindenden urtheilenden Personen, nach Anlage, Ausbildung, Gewohnheit, Lebensführung derselben, wie nach Objecten, nach Art und Maass der Thätigkeit oder Arbeit, um die es sich handelt, ausserordentlich verschieden. Aber das möchte doch keinem Zweifel unterliegen, dass es zahlreiche und wichtige, auch ganz unentbehrliche Arten von Arbeit giebt, bei denen auch günstigen Falles das Lustmoment ein Minimum wird oder verschwindet und das Lastmoment ein Maximum wird oder allein empfunden wird. Hier mag durch Verstärkung der Momente, welche die andern Motive — besonders das erste und zweite, schwieriger, wenn überhaupt, der Natur der Sache nach, das dritte — beeinflussen, auch — und eventuell vornemlich — durch das fünfte Motiv der innere psychische Widerstand gegen die betreffende Arbeit überwunden werden können. Das vierte Motiv wird sich dabei aber kaum mit in Wirksamkeit oder doch nicht in eine im Arbeitseffect bemerkbarere Wirksamkeit setzen lassen.

Es gilt das nicht nur von ästhetisch widerwärtigen wie unangenehmen Reinigungs- und dergleichen Arbeiten, von ungewöhnlich schweren, belästigenden Arbeiten, woran man in solchen Fällen vornemlich gedacht — Hinweise, womit man auch die Ideologieen des Socialismus öfters besonders gern abgetrumpft hat. Das möchten nicht einmal immer die practisch am Schwersten zu erledigenden Fälle sein. Schwieriger, weil viel allgemeiner, sind die Verhältnisse der auf weitgehender technischer Arbeitstheilung und Maschinenanwendung beruhenden Production, daher namentlich in der modernen Industrie, im Fabrikwesen. Denn eine der unvermeidlichen Folgen ist hier die Zerlegung des Arbeitsprocesses in zahlreiche einzelne Phasen, mit wesentlich mechanischer Arbeit, wo jede Theilarbeit oder technische Verrichtung ja unbestreitbar in nothwendiger Beziehung zum Arbeitsganzen steht, aber nirgends als solche hervortritt, und auch nicht irgendwie als ein kleines Ganzes erscheint, das als solches überhaupt und gut herzustellen, dem Einzelnen Arbeitsfreude macht. Damit aber fehlt das, was das Lustmoment in der Arbeit selbst bildet, „fehlt leider nur das geistige Band“, und nur das Lastmoment macht sich empfindbar. Ja es wird wohl noch besonders gesteigert durch die der Arbeitstheilung und den technischen Mechanismen mit zu verdankende tödtende Eintönigkeit der Verrichtungen, durch die trotzdem etwa gesteigerte Nothwendigkeit angespannter Aufmerksamkeit bei jeder Ver-

richtung, durch die unangenehmen äusseren Lebensbedingungen, unter denen die Arbeit ausgeübt wird u. dgl. m.

Besonders in den socialistischen Ideen und Plänen der „Organisation der Arbeit" spielt der Gedanke, durch Steigerung des Lusteffects der Arbeit selbst die letztere zu einer weniger lästigen, selbst zu einer beliebten Beschäftigung und dadurch sie wirksamer, productiver zu machen, eine Rolle. Und logisch consequent, psychologisch auch nicht unrichtig, je weniger man auf Motive wie das erste und zweite, so stark, wenn überhaupt, wie im heutigen Wirthschaftssystem recurriren will, und je deutlicher man einsieht, dass man das dritte und fünfte Motiv schwer zu hinlänglich mächtigen Triebfedern der Arbeit machen kann.

Zu einem förmlichen System hat Fourier in seiner Trieblehre diesen Gedanken ausgebildet, mit vielem Phantastischen, „bis zur Verrücktheit", wie man wohl gespottet hat, aber doch mit einem Kern von Wahrheit, der für die hier behandelten Fragen nicht werthlos ist. Auch neuere socialistische Theoretiker, z. B. Bebel, verfolgen in ihren Plänen diesen Gedanken wieder mehr, freilich auch mit grossen ideologischen Uebertreibungen.

Die angedeuteten Schwierigkeiten, welche sich aus der Art der Arbeiten, namentlich bei der weitgehenden Arbeitstheilung und Maschinenanwendung, ergeben, werden indessen dabei nur immer viel zu leicht genommen.

Man greift daher auch sofort zu Hilfsmitteln, wie Verminderung der Arbeitszeit, höherem Entgelt bei gewissen, nicht an sich lockenden Arbeiten, womit man aber doch das vierte Motiv schon wieder fallen lässt und sich zum ersten wendet. Oder man glaubt durch den häufigen Wechsel in der Arbeit die Anziehungskraft der einen Arbeit zu steigern, die Unlust zur andern zu vermindern, womit man aber letzteren Falles bei vielen Arbeiten doch nichts erreichen kann und aller Arbeit den Character des Dilettantischen zu sehr anheftet und damit ihren Erfolg beeinträchtigt. Oder man denkt an Zwangsreihenfolge für lästige Arbeit oder an Uebertragung derselben zur Strafe, womit man vollends das Gebiet einer Wirkung des vierten Motivs verlässt und wieder zu dem ominösen zweiten gelangt.

Jedenfalls kommt man auch über den naturgemässen, wenn auch fliessenden Unterschied der „liberalen", der mehr oder weniger geistigen, dann der leitenden Arbeiten einer- und der gewöhnlichen materiellen, der im Arbeitstheilungssystem ausgeübten Handarbeiten andrerseits nicht hinaus. Wohl bei jenen, nur mehr ausnahmsweise bei diesen wird daher das vierte Motiv in allen seinen Erscheinungsformen und in jeder denkbaren Organisation der Arbeit zur Wirksamkeit zu bringen sein. Auch in einer socialistischen Organisation wird man hierüber nicht hinweg kommen.

Man könnte allenfalls daran denken, wie das auch geschehen ist, das Recht, an sich angenehme Arbeiten zu übernehmen, wie eine Art Belohnung zu gewähren und an die Bedingung zu knüpfen, dass ein gewisses Quantum andrer Arbeiten in einer Lebensperiode (Bellamy) oder regelmässig neben den angenehmen Arbeiten ausgeübt werden müsse. Allein die „technische" Durchführung eines solchen Gedankens

würde grosse Schwierigkeiten machen, und ganz übersehen wird dabei, dass grade die Ausschliesslichkeit der Concentration auf Eine Arbeitsart nur „Meister schafft", sowie dass die so erzwungene Verbindung, bezw. Abwechslung zwischen ganz heterogenen Arbeiten auch auf die Qualität der Leistung beider wenigstens ungünstig einwirken kann, wenn auch, wie ich zugebe, nicht nothwendig immer so einwirken muss. Ja bisweilen kann in der That umgekehrt ein solcher Arbeitswechsel günstig sein (regelmässige Körperarbeit von Kopfarbeitern!). Nur darf man aber auf solche Fälle nicht gleich wieder ein ganzes System des heilsamen und allgemein Erfolg steigernden Arbeitseffects aufbauen.

Das Ergebniss ist, dass dieses vierte Motiv gewiss erwünscht ist, wann und wo es in der dargelegten Weise wirksam gemacht werden kann. Aber in der materiellen Production und zumal in der modernen, durch die heutige Technik und die davon wieder abhängige Arbeitstheilung bedingten Productionsweise ist es schwerer und beschränkter als in der früheren anwendbar zu machen. Auch in der socialistischen Organisation der Production, wo die Arbeitsfreude der selbständigen Leitung und der eigenartigen bei dieser vorkommenden, durch sich selbst Befriedigung gewährenden Thätigkeiten so gut wie fortfiele, wenn und soweit als — in der Consequenz des socialistischen Systems — centrale Oberleitung der ganzen Production (auch alsdann in Betreff der technischen Processe wenigstens in der Hauptsache!) stattfände, würde grade dieses Motiv weniger als in der heutigen Organisation in Function treten können. Die gegentheiligen Auffassungen von Socialisten sind Behauptungen, welche vor einer genaueren objectiven Analyse der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht Stich halten.

Der Socialismus setzt sich eben auch hier wieder hyperideologisch über die naturgemässe, oft in den einzelnen technischen Momenten, aber nicht im ganzen technischen Wesen sich verändernde Art der Arbeit, zumal der Handarbeit in der materiellen Production, hinweg. Er übersieht auch, dass seine Panacee, der Fortschritt der Technik, hier nicht viel hilft. Nicht einmal das Lastmoment in der Arbeit, bei den menschlichen Verrichtungen, wird hier immer geringer, sondern nur verändert, der physische Kraftaufwand wird vielleicht kleiner, alle anderen Seiten der physischen Arbeit und die Umstände, unter welchen die Arbeit ausgeübt wird, werden leicht lästiger, unangenehmer (Fabrikbetrieb! Maschinenanwendung!). Gewiss mag dieser Uebelstand durch ein anderes, vom Socialismus empfohlenes Hilfsmittel, Verminderung der Arbeitszeit (besonders der täglichen), gemildert werden. Aber beseitigt wird er auch dadurch noch nicht und in Betreff der ökonomisch-technischen Ermöglichung der Verkürzung der Arbeitszeit laufen wieder ideologische Uebertreibungen unter. Das Lustmoment in der Arbeit wird dagegen nach der Art der Technik und nach den schon angedeuteten Verhältnissen, vollends bei den arbeitstheilig in Verbindung mit Maschinen ausgeübten Verrichtungen der Handarbeiter kleiner, bis zum Verschwinden.

Nicht selten begeht der Socialismus auch eine völlige Verwechslung der Lage des Consumenten der Arbeitsproducte und des Producenten der letzteren, namentlich des mit Handarbeit dabei betheiligten Arbeiters: der Fortschritt der Technik führt — oder kann wenigstens führen — die Producte dem Consumenten besser, wohlfeiler, bequemer zu (wie in den Schilderungen der „Utopisten", jüngst wieder in hübscher Weise Bellamy's, auch nach einzelnen Ausführungen Bebel's). Aber die technischen Arbeitsprocesse bei der Herstellung der Producte bedingen eher unangenehmere, lästigere Thätigkeiten, wenn auch nicht immer schwerere (Muskel-)

Arbeit der Arbeiter. Für die Frage von den Motiven, welche auf die Arbeit selbst einwirken, ist aber grade der letztere Umstand der entscheidende, welcher namentlich vor einer Ueberschätzung dieses vierten Motivs warnen muss. Die an sich — logisch und psychologisch — richtige Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit grade bei diesen Arbeiten und eines Wechsels der Arbeit behebt die hier in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten nicht und hat andere Bedenken, wie sie im Vorausgehenden schon mit berührt wurden.

Mit einem uralten bekannten Worte: „im Schweisse seines Angesichts" muss auch bei entwickelter Technik die Menschheit oder wenigstens ein grosser Theil derselben die Bedingungen dafür erfüllen, dass die Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschheit zur Verfügung gestellt werden können. Ueber diese Wahrheit kommt man mit den ideologischen Uebertreibungen der möglichen practischen Tragweite des vierten Motivs nicht hinaus.

§. 44. **Die Differenzirung der egoistischen Motive des wirthschaftlichen Handelns in ihrer Bedeutung für die Frage der Methode in der Theorie und Praxis.** Die vorausgehende Analyse der egoistischen Leitmotive, ihrer Spielarten, Combinationen und ihres Einflusses auf das wirthchaftliche Handeln im Allgemeinen, sowie bei den einzelnen Subjecten und in den concreten Fällen hat ergeben, — trotzdem wir dabei manches Einzelne übergehen mussten oder nur kurz berühren und nicht Alles in alle Verästelungen der Motivation, Combination und Wirksamkeit verfolgen konnten — wie *ausserordentlich complicirt* auch schon die egoistischen Motive sind, welche auch bei einer wirthschaftlichen Handlung wenigstens mitspielen können und oftmals thatsächlich mehr oder weniger mitspielen.

Diese Motive sind aber nun, von dem fünften unegoistischen noch abgesehen, die Momente, welche als *Ursachen* und *Bedingungen* auf die wirthschaftlichen Handlungen und damit auf die wirthschaftlichen Erscheinungen einwirken und diesen die *äussere Gestalt* und *Erscheinungsform* geben. Hier liegt daher auch ein höchst complicirter *causaler* und *conditioneller Zusammenhang* zwischen Motiven als Ursachen und Bedingungen einer- und Handlungen und Erscheinungen als Wirkungen und Folgen andrerseits vor.

Es ergiebt sich daraus für die Theorie die Nothwendigkeit der *Vorsicht* bei allen Schlussziehungen, *Deductionen*, aus den Motiven auf die Wirkungen sowie der zunächst nur *hypothetische* Character aller solcher Schlüsse: ein entscheidender Punct auch für das *methodologische* Problem in der Theorie. Die verschiedenen Formen und Combinationen der egoistischen Motive,

ihr Wirken in derselben und in sich kreuzender Richtung müssen genau constatirt, die Stärke jedes Motivs geprüft werden, wenn man sicher gehen will.

In der grossen Zahl der Fälle kann man dann öfters erfahrungsmässig nachweisen und demnach annehmen, dass Ein Motiv oder Eine bestimmte Combination von Motiven vorwaltet, bis zur Ausschliessung der anderen, und die letzteren an Stärke überragt: weil die auf der Gleichmässigkeit der Constanz der physisch-psychischen Organisation der Menschen beruhende Motivation und Handlungsweise der Menschen sich geltend macht, so in der Allein- oder der Vorherrschaft des ersten Motivs auf dem Wirthschaftsgebiete. Ist das richtig, so ist auch der Schluss auf den Ausfall der Handlung und Erscheinung sicherer, selbst bis zu einem hohen Maasse sicher.

So ist die ältere Theorie bei ihrer Deduction aus dem ersten Motiv verfahren. Aber sie hat dabei eben öfters zu sehr generalisirt oder die Voraussetzungen ihrer Deduction, das alleinige Vorhandensein und die rücksichtslose Wirkung des ersten Motivs zu sehr ohne genaue Prüfung angenommen: auch nicht beachtet, dass sich zeitlich, örtlich, in Völkern, Classen die gesammte durchschnittliche Motivation immerhin ändern kann, wenn man auch, dem Constanten der menschlichen Natur gegenüber, grade mit dieser Annahme vorsichtig sein muss, woran es wieder die historische Richtung und der Socialismus fehlen lassen.

Eine doppelte Prüfung bleibt so immer nothwendig: diejenige der Voraussetzungen in Bezug auf die Motive und diejenige der Wirkungen in Bezug auf die Handlungen und Erscheinungen. Daraus ergiebt sich schon die Nothwendigkeit empirischer Methoden auch neben der psychologischen Deduction aus Motiven, d. h. die Nothwendigkeit der Induction (§. 68 ff., 75).

An dieser Stelle sei nur betont, dass die Differenzirung der egoistischen Motive für alle diese Fragen besonders zu beachten ist. Die ältere Theorie hat in der Regel nur das erste Motiv zum Ausgangspunct ihrer Erörterungen genommen und es nicht genügend beachtet, wie dies nur ein Fall, wenn auch wohl im Ganzen der Hauptfall der auch auf wirthschaftlichem Gebiete mitspielenden egoistischen Motive und Motivecombinationen ist. Gerade weil auch in zahlreichen Fällen andere egoistische Motive mitspielen, wird auch im grossen Durchschnitt der Fälle die wirthschaftliche Handlung und Erscheinung im Productions- und Vertheilungsgebiete nicht so einfach typisch ausfallen, als wenn nur das erste Motiv allein oder in voller Stärke mitwirkte.

Im concreten Einzelfalle ist die Vorsicht der Schlussziehung aus Motiven auf Handlungen und Erscheinungen aber vollends ge

boten, weil gerade hier — vielleicht weil der betreffende Fall eben wirklich ein Ausnahmefall von der Regel ist — andere als das oder die vorausgesetzten Motive mitspielen können und vielleicht das Uebergewicht haben.

So z. B., indem das zweite, dritte oder vierte Motiv statt des ersten oder stärker als dieses mitspielen. Würde eines dieser Motive 2—4 oder eine bestimmte Combination gewisser Erscheinungsformen, z. B. des dritten und vierten, zu allgemeinerer Verbreitung und genügender Stärke der Wirksamkeit gebracht werden können, z. B. im „Socialstaate" aus der heutigen Ausnahme zur Regel werden, unter dem Einfluss veränderter Erziehung, Lebensweise u. s. w. der Bevölkerung, — so unwahrscheinlich das nach dem Früheren ist — so würden freilich auch die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen anders als heute, bei dem regelmässigen Vorwalten des ersten Motivs im Wirthschaftsleben, ausfallen. Für Deductionen aus solchen veränderten Motiven oder Motivcombinationen wäre dann aber doch das Feld geöffnet. Methodologisch wäre nur wieder die Aufgabe, festzustellen, in wie weit die Voraussetzungen des Wirkens solcher Motive der Wirklichkeit entsprechen.

Dass für die Fragen der practischen Wirthschafts- (und Social-) Politik die Differenzirung der egoistischen Motive und der einzelnen Erscheinungsformen derselben nicht minder die grösste Beachtung verdient, daher für die richtige Methode dieser ganzen Politik genau berücksichtigt werden muss, bedarf nach dem Vorausgehenden wohl keiner besonderen Ausführung und Begründung weiter: die ethisch besseren, höheren, feineren, anständigeren Motive und die betreffenden Erscheinungsformen derselben, d. h. doch im Ganzen die besseren Formen der Leitmotive 3 und 4, müssten in den Einrichtungen, Organisationen, Rechtsordnungen des Wirthschaftslebens möglichst begünstigt, zu einem „Maximum" der Wirksamkeit gebracht werden, um, vollends in Verbindung mit dem fünften Motiv, das Bedürfniss nach der Wirksamkeit und nach starker Wirksamkeit des ersten und zweiten wenigstens doch abschwächen zu können. Denn freilich wird nach dem Constanten in der wirthschaftlichen Natur schwer noch Weiteres, gar eine Auslösung dieser beiden Motive 1 und 2 aus der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motivation möglich sein.

Die geschichtlichen Organisationen, Einrichtungen und Rechtsordnungen im Allgemeinen und auf den Specialgebieten der Production und Vertheilung sind danach ethisch und ökonomisch mit zu beurtheilen, auf welche Motive und Motivcombinationen sie für das wirthschaftliche Handeln der Menschen, worauf sie sich beziehen, vornemlich zurückgreifen. Ihr Erfolg für das Quantum und Quale der Production, für den technischen Fortschritt ist daher nicht nur nach den äusseren Ergebnissen an Gütern und an Kosten, sondern immer auch mit nach diesen psychologischen Grundlagen und Motiven, welche den Willen bestimmen, zu beurtheilen.

So ist das moderne, viel gepriesene System des ökonomischen Individualismus, der freien Concurrenz nicht nur in Betreff seiner äusseren Ergebnisse genannter Art oft günstiger beurtheilt worden, als es verdient — Kräfteverschwendung, Planlosigkeit der Production! —, vor Allem ist es nach seiner psychologischen Grundlage, als wesentlich nur auf dem ersten der Leitmotive beruhend und als dieses Motiv zu ungebührlicher Macht vor allen anderen, und zu Auswüchsen hässlichster Erscheinungsformen treibend (Speculationsschwindel, Börsentreiben, Unreellität, Geldgier, Genusssucht u. s. w.) in hohem Grade zu bemängeln. Es steht daher ökonomisch-technisch, trotz unbestreitbarer Glanzseiten in dieser Hinsicht, nicht so hoch, als es z. B. die freihändlerische Panegyrik rühmt, ethisch und social aber tiefer, als die Rechtsordnungen der Gebundenheit und als ein socialistisches System stehen würde, — wenn sich dieses consequent bei dem Constanten im Triebleben und in der Motivation der menschlichen Natur durchführen liesse und nicht muthmaasslich wieder andere psychologische und ethische Mängel (Motiv 2, auch 3!) zeigen würde. Das ungemein schwere und wichtige Bedenken gegen das practische, rein auf dem ersten Motiv aufgebaute Wirthschaftssystem des Individualismus ist die psychologisch begründete, daher diesem System mehr oder weniger inhärente Steigerung der Erwerbssucht und der Genusssucht, die Nöthigung fast eines Jeden, der wirthschaftlich bestehen will, die Triebfedern des ersten Motivs möglichst ausschliesslich auf sich wirken zu lassen, die Verbreitung von Anschauungen in der öffentlichen Meinung, welche das als fast selbstverständlich erscheinen lassen, die Abschwächung selbst der anderen egoistischen Motive bei einem Jeden, der für sie noch zugänglich ist, geschweige die richtige Würdigung des fünften Motivs auch für das wirthschaftliche Leben. Mit dem Worte „die Dummen werden nicht alle“ setzt man sich kühl über die Opfer freilich oft ihrer Erwerbsgier, aber auch der Ausbeutung von Leichtsinn, Noth und begreiflicher und verzeihlicher Unkenntniss ökonomischer Dinge (Börsenwesen, Kapitalanlagen) hinweg. Mit dem schlimmen, übertreibenden, aber characteristischen Worte „heute zu Tage erwirbt man die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel an's Zuchthaus zu streifen“ prüft man nicht die Art des Erwerbs: non olet heisst es auch hier. Das erste Motiv artet unter solchen Umständen freilich zum gemeinen Eigennutz aus, der alles wirthschaftliche Handeln immer mehr allein bestimmt und alles gesellschaftliche wie individuelle Leben corrumpirt.

Ein Wirthschaftssystem, in welchem Ehrgefühl, Arbeitsfreude eine stärkere Rolle spielen, steht gewiss ethisch und social höher. Wiederum fragt sich nur, ob und wieweit es ausführbar und wirksam ist. Erziehung kann da gewiss Manches leisten, aber nicht Alles. Und die Gefahr liegt immer vor, dass die üblen Erscheinungsformen des dritten Motivs (übertriebener Ehrgeiz, Eitelkeit) und mögliche Begleiterscheinungen bei dem vierten Motiv (Gewinnung von Einfluss, Herrschsucht) sich eben doch auch stark verbreiten, ja verbreiten müssen, um die Motive hinlänglich wirksam zu machen. Dann geräth man in ethischer Hinsicht von der Scylla in die Charybdis.

Da bleibt nur Eines übrig: das Motiv des Pflichtgefühls und die höchstmögliche Entwicklung seiner Wirksamkeit, wie in allem menschlichen Handeln, so auch im wirthschaftlichen. Denn allen vier Leitmotiven und ihren speciellen Erscheinungsformen kleben eben doch die Mängel an, welche aus ihrem Wesen, weil sie sich auf die Lustgefühle des „Ich“ beziehen, hervorgehen, so grosse auch ethische Unterschiede sich im Einzelnen dabei zeigen.

B. — §. 45. Unegoistisches oder fünftes Leitmotiv: Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen). — a) Wesen und Function des Motivs. In seiner reinen Gestalt erscheint

dieses Motiv als der „kategorische Imperativ“, dem man folgt, weil man in der Seele das Gebot des Handelns und des So und So-Handelns (bezw. auch Unterlassens) fühlt und dieses Gebot für richtig, seine Forderung für sittlich gut und demnach die Erfüllung des Gebots für eine Pflicht hält.

Die Befolgung des Gebots ist dann freilich regelmässig auch hier mit Lustgefühlen, die Nichtbefolgung mit Unlustgefühlen verbunden. Diese Gefühle können es nun sein und sind es oft, welche zum Handeln oder Unterlassen antreiben oder mit antreiben, vielleicht stark und stärker als jener kategorische Imperativ. Alsdann hat das fünfte Leitmotiv allerdings auch wieder ein egoistisches Element in sich oder geht selbst in diesem auf. Auch ethisch Bedenkliches kann sich dann und schliesst sich oft genug thatsächlich an: eitle Selbstzufriedenheit über die eigene gute That, weil letztre den eigenen inneren sittlichen Werth bekunde. So wird es bei altruistischen Handlungen auf wirthschaftlichem Gebiete leicht sein. Das Motiv entartet dann selbst zum Pharisäismus.

Allein, von solcher Entartung abgesehen, auch wo und wenn das Motiv so als treibendes Element die „Freude an der eigenen guten That“ und das in dieser Freude liegende Lustgefühl in sich enthält, da ist doch selbst dieses Lustgefühl ein ethisch höher stehendes als bei irgend einer Erscheinungsform eines der vier besprochenen, von uns unter dem Ausdruck „egoistische“ zusammengefassten Motive; auch ein specifisch andres als die Lustgefühle bei diesen vier Motiven; desgleichen die Empfindung bei der Vermeidung der Unlustgefühle hier bei dem fünften Motiv eine specifisch andre als im analogen Falle bei den anderen Motiven.

Die berechtigte Zufriedenheit mit sich selbst braucht nicht zur eitlen pharisäischen Selbstzufriedenheit zu werden. Insbesondere die Seelenruhe, welche das Handeln (und Unterlassen) nach dem fünften Motiv zu ihrer eigenthümlichen Folge hat, ist ein andersartiges Lustgefühl, als diejenigen sind, welche aus dem Handeln nach den anderen Motiven hervorgehen.

Es kann aber nun auch sein, dass das Lustgefühl überhaupt nicht ein Element in dem fünften Motiv selbst, sondern nur eine Begleit- und Folgeerscheinung ist, wenn diesem Motiv gemäss gehandelt wurde. Die innere psychische Erfahrung und Prüfung ergiebt, dass sich dies mitunter wirklich so verhält. Hier bleibt dann zwar die Thatsache bestehen, dass die „gute That“ in diesem aus erfüllter Pflicht entsprungenen Lustgefühl ihren Lohn findet. Aber diese Aussicht auf den Lohn ist hier doch nicht die Triebfeder der

Handlung. Damit verschwindet das egoistische Element in diesem fünften Motiv.

Das fünfte Motiv erscheint ja häufig in religiöser Form, auch im Christenthum. Wirkt es hier, um für das handelnde Individuum Vortheile, wenn auch höchst ideale, überirdische zu erreichen, so in bekannter Weise, um „Anspruch auf Seligkeit zu erwerben", „um der ewigen Seligkeit Willen", d. h. wie es sich doch immer nur anthropomorphistisch vom Menschen vorstellen lässt, um Antheil an einem idealen Zustand, des höchsten Wohlgefühls der Seele bei und mit Gott zu erlangen, so kann dem Motiv ein egoistischer Character nicht abgesprochen werden. Anders, wenn das Motiv die gute That bewirkt, weil sie gut ist oder weil sie ein Gebot Gottes ist, dem der Handelnde Gehorsam zu leisten — auch und grade ohne jede Idee eines Entgelts — sich verpflichtet fühlt, weil er weiss, dass Gott nur das Richtige, das Gute will und wollen kann: dann erst verschwindet jener egoistische Character des Motivs völlig. (Das Arbeiten in erster Linie um Gottes Willen, wie Adam Müller es ausdrückt.)

Man begreift aber, dass Religionen, Kirchen in ihren Lehren auch leicht und lieber an die „schwache Seite" des Menschen appelliren, idealen Lohn, Seligkeit in Aussicht stellen, um den Widerstand anderer Triebe und Motive zu überwinden und „gute Handlungen" eher zur Entstehung zu bringen. Das Gebiet des Almosenwesens, der Armenpflege, der Barmherzigkeit ist ein Beispiel (katholische Lehre von den guten Werken). Der höchste ethische Standpunct ist das gewiss nicht, aber — ein psychologisch begreiflicher und practischer. Wenn sich dann nach der religiösen und kirchlichen Lehre auch noch Gesichtspuncte des zweiten Motivs (Furcht vor Strafe) und nach der practischen Gestaltung des dritten Motivs (Handeln, Geben „vor den Leuten") neben dem so leicht unterlaufenden Pharisäismus anknüpfen, so wird das fünfte Motiv in seinem Kern vielleicht ganz aufgehoben und bleibt nur noch seine äussere Erscheinung übrig. Nur wie Menschen und Dinge wohl oder übel meistens sind, wird man eben bei dem fünften Motiv diese mitspielenden egoistischen Momente schwer und selten ganz verdrängen können. Oft wird man sich in der Praxis damit zufrieden geben müssen, wenn nur von dem Kern des Motivs noch etwas übrig bleibt.

Sieht man nun aber von all den Lustgefühlen als mitspielenden Momenten und als Begleit- und als Folgeerscheinungen des fünften Motivs ab, so erscheint dasselbe in der That als das ethisch höchste, dessen Wirksamkeit auch auf dem Wirthschaftsgebiete erwünschter als diejenige jedes der andern vier Motive wäre, um sich dem Idealzustand der Production, des technischen Fortschritts darin, der Arbeitsleistungen nach Menge, Art und Güte, der Vertheilung des Productionsertrags möglichst zu nähern. Aber gerade, weil es das ethisch höchste ist, welches im Menschen am Meisten Verleugnung oder doch Beschränkung der egoistischen Triebe und Motive verlangt, ist es auch das bei Weitem am Schwierigsten zu verwirklichende, oft gar nicht, in der Regel bestenfalls nur nebenbei mitwirkende Motiv, wie im menschlichen Handeln überhaupt, so vollends im wirthschaftlichen Handeln, in der Beschaffung und Verwendung von Gütern und in der darauf bezüglichen Arbeit.

§. 46. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Die Bedingungen für die günstige Entwicklung und stärkere Wirksamkeit des fünften Motivs in seiner Reinheit und

als eines allgemeinen, nicht nur bei einzelnen bevorzugten Individuen auch auf wirthschaftlichem Gebiete mitwirkenden, liegen in solchen Lebensverhältnissen und sittlichen Anschauungen des Volks, welche den Kampf gegen die egoistischen Motive erleichtern und ein sittliches Ideal enthalten, dem nachzustreben zu einem mächtigen inneren Gebot, mithin zum Antrieb in zahlreichen Einzelnen wird. Man kann daher aus dem Wesen der Seelenvorgänge in der Motivation wirthschaftlichen Handelns und aus der Erfahrung durch Beobachtungen dieses Handelns und der dadurch bestimmten wirthschaftlichen Erscheinungen ableiten, dass von grösster Bedeutung sind: einerseits — negativ — Minderung der Versuchungen, sich nur oder überwiegend von den egoistischen Motiven oder von vornherein von ethisch bedenklichen Erscheinungsformen dieser Motive leiten zu lassen; andrerseits — positiv — Kräftigung von Momenten, welche auf das Pflichtgefühl, als treibende Potenz zu sittlich und ökonomisch richtigem Handeln, stärkend einwirken.

In ersterer Hinsicht sind daher wieder die concreten Einrichtungen, Organisationen und Rechtsordnungen des Wirthschaftslebens in ihrem Einfluss auf Art, Function und Stärke der egoistischen Motive so wichtig.

Sie erschweren — wie das Wirthschaftssystem der freien Concurrenz im Ganzen, wegen der in ihm zu sehr losgebundenen Wirksamkeit des ersten Motivs — oder erleichtern — wie im Ganzen in den älteren Rechtsordnungen der Gebundenheit — die Entwicklung des fünften Motivs, wenigstens neben den anderen Motiven. Sie beeinflussen auch das Hervortreten der günstigeren oder der ungünstigeren Erscheinungsformen jener anderen Motive und wirken auch dadurch fördernd oder hemmend auf die Entwicklung und die Stärke des fünften Motivs mit ein.

In der zweiten Hinsicht kommt es auf die ethischen Mächte an, welche in der Seele des Menschen wirken.

Welche Factoren hier nun von Einfluss, welche von entscheidender Bedeutung sind, ist freilich im Allgemeinen streitig und im concreten Fall, auch bei objectivster Selbstbeobachtung und bei schärfster Menschenkenntniss, ausnehmend schwierig zu bestimmen. Man wird, auch ohne in die Einseitigkeit und den heutigen Dogmatismus des Materialismus zu verfallen, wohl zugestehen dürfen, dass, wie andre körperliche und geistige Eigenschaften, so auch die ethischen und darunter die mit dem fünften Motiv in Verbindung stehenden bei Individuen, Classen, Stämmen, Völkern mit ein Ergebniss der Vererbung sind, obwohl alle genaueren physiologischen Bedingungen dafür noch so gut wie unbekannt sind und man selbst nur sehr bedingt von einem empirisch-statistischen Beobachtungsgesetz der Vererbung sprechen kann.

Man wird weiter sagen dürfen, dass Beispiel, Erziehung, Gewohnheit, Sitte, daher die entsprechenden äusseren Lebensverhältnisse und die Anschauungen, welche man aus seiner Umgebung durch Uebertragung, Nachahmung übernimmt, einen Einfluss äussern; deshalb hier auf dem Wirthschaftsgebiete wieder die Einrichtungen, Organisationen, Rechtsordnungen und das ganze practische Getriebe des Wirthschaftslebens, der darin liegende Geist. Auch in dieser Hinsicht zeigen sich wieder vielfach üble Einflüsse des individualistisch-liberalen Wirthschaftssystems (Anschauungen über das im Erwerb, in der Speculation, im Handel, an der Börse Er-

laubte, ja zum Gelingen Nothwendige): sittlich corrumpirende Einflüsse, die schon das Ehrenmoment in der Arbeit, das dritte Motiv, abschwächen, das fünfte vollends gar nicht aufkommen lassen. Wie sehr aber, wenn auch regelmässig unter Mitwirkung egoistischer Motive, vielleicht in deren edleren Erscheinungsformen (3., 4. Motiv), in der That doch das Handeln und doch auch das wirthschaftliche Handeln, durch der Entwicklung des fünften Motivs günstige Organisationen, Einrichtungen und Normen in ethisch bessere Richtung gebracht werden kann, zeigt die Erfahrung in den Berufsständen des öffentlichen Civil- und Militärdiensts und des Kirchendiensts in der Stärkung des Pflichtgefühls. Freilich nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Regierungen, Kirchen, wie natürlich vollends nach Individuen sehr verschieden. Aber die günstigen Entwicklungen beweisen doch die Möglichkeit, durch bewusste Thätigkeit das Pflichtgefühl zu entwickeln.

Unter allen Factoren sind aber schliesslich doch die vom Einzelnen selbstthätig in sich aufgenommenen Moralprincipien als die dem Gewissen und dem Gebot der für maassgebend erachteten Autorität entsprechenden, die wichtigsten und ethisch höchsten für die Entwicklung des fünften Motivs in dessen reiner Form wie auf jedem Gebiete des Handelns, so auch insbesondere auf demjenigen des wirthschaftlichen Handelns.

In einer Verkehrsgesellschaft, wo Alle demgemäss handeln würden, das Rechte um des Rechten, das Gute um des Guten Willen thäten, arbeiteten, weil es und wie es Pflicht ist, sich gegenseitig entlohnten, tauschten, kauften und verkauften und auch, soweit nothwendig, unentgeltlich wirthschaftliche Hilfe gewährten, wie es dieser Pflicht entspricht, da wäre wieder der Idealzustand des wirthschaftlichen Handelns und damit des Wirthschaftslebens, wie nach den Ergebnissen, so nach der ethisch-psychologischen Grundlage dieser Ergebnisse erreicht.

Die „Ethisirung“ des Wirthschaftslebens, die Schärfung des Gewissens hinsichtlich des sittlich Erlaubten und Unerlaubten, Richtigen und Unrichtigen, Rechten und Unrechten in den wirthschaftlichen Handlungen ist nun gewiss denkbar ohne Beziehung zur Religion und kommt bei Einzelnen auch ohne diese Beziehung zur Geltung.

Durch eine Erziehung, welche planmässig auf diese Ethisirung und Gewissensschärfung hinwirkt, durch practisches Beispiel, welches die Einrichtung auch des wirthschaftlichen Handelns nach solchen ethischen Normen zeigt, die Möglichkeit, den Segen davon beweist, zur Nachahmung aneifert, durch die Entwicklung einer öffentlichen Meinung, welche ein demgemässes Handeln günstig, das entgegengesetzte ungünstig beurtheilt (also unter Wirksammachung des dritten Motivs), durch Einbürgerung bezüglicher Handlungsweisen in die Sitte und allmälig in die allgemeinen Sittlichkeitsnormen eines Zeitalters, kann wohl auch in weiteren Kreisen eine grössere Verbreitung und eine stärkere Wirksamkeit des fünften Motivs herbeigeführt werden. Namentlich die Entwicklung altruistischer statt rein egoistischer wirthschaftlicher Handlungen und auch solcher altruistischer, welche nicht nur dem nächststehenden Personenkreise des Handelnden zu Gute kommen, sondern beliebigen Dritten, als „Mitmenschen“, wo daher der oben betonte, auch noch egoistische Character des Altruismus verschwindet, — namentlich die Entwicklung eines solchen unegoistischen Altruismus erweist sich hier als Aufgabe, welche auf dem angedeuteten Wege doch nicht von vornherein ganz unlösbar erscheint.

Allein umfangreichere Erfahrungen in Betreff grösserer Personenkreise, gar ganzer Völker über die practische Möglichkeit einer solchen erfolgreichen Ethisirung des Wirthschaftslebens und einer

allgemeineren Entwicklung der Wirksamkeit des fünften Motivs auf wirthschaftlichem Gebiete ohne Zusammenhang mit der Religion liegen nicht vor. Vielmehr, wo wenigstens Einiges in dieser Richtung erreicht wird, ist es geschichtlich in diesem Zusammenhang von Moralvorschriften und Religion geschehen.

Allerdings ja auch nur in geringem Maasse, so dass man gewiss einem bekannten gegnerischen Einwand vielfach recht geben muss: auch die Ethisirung des Wirthschaftslebens unter Einfluss der Sittengebote im religiösen Gewande ist nur in sehr beschränktem Maasse gelungen.

Damit bestätigt man freilich nichts Anderes als die bekannte Thatsache, dass auch die höchsten Religionsformen, wie die jüdische und sogar die christliche, die „natürlichen Menschen" nur wenig gebessert haben, — was nichts gegen den Werth der Religion, sondern nur Alles für die Richtigkeit der Annahme der ethisch tief mangelhaften — wie jeder Unbefangene jedweden Glaubens oder Unglaubens es zugestehen muss — oder, im Grunde doch ganz in demselben Sinne, für die „sündige" Natur des „natürlichen Menschen" beweist. Alles Gesichtspuncte und Erwägungen, welche für unsere wirthschaftlichen Fragen, besonders für diejenigen der Organisation und Rechtsordnung, wahrlich nichts Gleichgiltiges und Ueberflüssiges sind, wie man wohl von der oder jener Seite einwenden wird, sondern Etwas von fundamentaler Bedeutung für die grössten und schwierigsten, namentlich für die zwischen Individualismus und Socialismus, Privat- und Gemeinwirthschaft, freier Concurrenz und streng regelnder Wirthschaftsordnung spielenden. Denn hier handelt es sich immer um Cardinalfragen der Psychologie, der Motivation, der Ethik in Bezug auf die Menschen und ihre Motive im wirthschaftlichen Leben, Fragen, von deren Erörterung und Entscheidung eben auch die Antwort auf die Fragen der Wirthschaftsorganisation und alles damit in Verbindung Stehenden abhängt.

Auch weiter ist wohl nicht zu leugnen, dass die Moralvorschrift in Form des religiösen Gebots und Verbots selten in dem vorhin erwähnten höheren Sinne der Folgsamkeit gegen ein Gebot oder Verbot der nur Richtiges und Gutes fordernden Autorität, — Gottes —, eingewirkt hat, daher nicht sowohl als Ausfluss des fünften Motivs in dessen Reinheit, sondern häufiger oder selbst meistens oder wenigstens in grösserem oder geringerem Maasse auch mit durch das Medium des zweiten Motivs (Furcht vor Strafe, Hoffnung auf Anerkennung, auf ideellen Lohn).

So in Handlungen der Barmherzigkeit, Wohlthätigkeit, Ehrlichkeit, bei Arbeitstüchtigkeit, Fleiss, Nüchternheit, Sparsamkeit, bei Vermeidung von Unehrlichkeit, von Ausbeutung, bei „freiwilligen" Gaben an Kirche, Stiftungen, für religiöse Zwecke u. dgl. m.

Allein das beweist doch auch nur wieder, dass das fünfte Motiv zu seiner Wirksamkeit meistens der Einkleidung in religiöse Formen, der Verbindung mit religiösen Anschauungen über die Bestrafung des Bösen und die Belohnung des Guten psychologisch bedarf. Auch das ist für die ökonomische Psychologie und Motivationstheorie beachtenswerth und für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens von Bedeutung.

3. Abschnitt.

Ergebnisse.

I. — §. 47. Ergebniss für die Theorie. Für diese folgt aus dem Vorausgehenden, dass jeder deductive Schluss aus einem der vier egoistischen Motive um so bedingteren Werth hat, je mehr das fünfte Motiv in dem betreffenden Falle abändernd einwirkt, namentlich dem Handeln eine andre, vielleicht entgegengesetzte Richtung giebt, oder es modificirt. Das ist indessen nicht immer die Folge, sondern es kann durch das fünfte Motiv auch eine aus anderen Motiven hervorgehende Handlung in der Richtung dieser Motive noch gefördert werden.

Z. B. Arbeitsanstrengung aus einem oder mehreren der ersten Motive nun noch gesteigert durch das fünfte. Aber wo umgekehrt das fünfte Motiv gegen das erste ankämpft und die diesem entsprechende Erstrebung eigenen wirthschaftlichen Vortheils ermässigt, werden die deductiven Schlüsse aus dem ersten Motiv erhebliche Einschränkungen erleiden.

Nur der Umstand — eine Thatfrage, welche freilich in grossem Umfang bejaht werden muss —, dass das erste Motiv theils allein, theils in Verbindung mit einem oder mehreren der anderen egoistischen Motive die wirthschaftlichen Handlungen des Menschen so vorwiegend beherrscht und bestimmt, bringt es mit sich, dass eine Vernachlässigung des fünften Motivs in der grossen Zahl der Fälle keinen erheblichen Fehler des Schlusses bewirkt. Aber mindestens im Einzelfalle ist doch immer erst zu erforschen, ob, wann, wie weit das fünfte Motiv mitspielt oder überwiegt, wenn der Schluss aus den egoistischen Motiven, zumal aus dem ersten allein, sich richtig erweisen soll, z. B. in Fragen der Löhne, Preise, Zinsen, der sonstigen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsschutz u. s. w.), wenn der ökonomisch mächtigere Theil aus Barmherzigkeit, aus sittlichen Bedenken, nach dem Spruch seines Gewissens seine Uebermacht nicht so weit zur Geltung bringt, als er es nach der Sachlage vermöchte.

Würde sich nun etwa ergeben, was wiederum durch Beobachtung ermittelt werden müsste, dass wirklich in weiteren Kreisen solche Gesichtspuncte und Motive mitwirken, so würde auch eine allgemeinere Modification des deductiv aus dem ersten Motiv abgeleiteten Schlusses erfolgen müssen. In welcher Weise und in welchem Maasse, das liesse sich annähernd wohl aus der Mitwirkung des fünften (wie auch z. B. des dritten, vierten) Motivs ableiten, genau wäre es erst durch Beobachtung festzustellen

Je mehr andrerseits im practischen Wirthschaftsleben erfahrungsmässig die egoistischen Motive, zumal das erste, vorwiegen, die ethischen Gesichtspuncte des fünften Motivs zurückstehen oder fehlen, im Ganzen oder wenigstens in gewissen Personenkreisen auf gewissen Gebieten, z. B. im Handelsverkehr, desto mehr treffen die Schlüsse aus den egoistischen, besonders aus dem ersten Motiv mit den wirklichen Thatsachen des Wirthschaftslebens zusammen.

Freilich auch nicht, von anderen Gründen abgesehen, in jedem einzelnen Falle, weil hier vielleicht andere Motive Modificationen der wirthschaftlichen Handlungen bewirkt haben, aber doch in der Regel in der grossen Masse der Fälle.

Die Aufgabe ist dann wieder nur, zu erforschen, wie in einem Zeitalter, in einem Volke, in einer Wirthschaftsgemeinschaft die Motive im Durchschnitt beschaffen sind.

Grade weil in der modernen, namentlich in der neuesten Zeit die wirthschaftenden Menschen sich ganz überwiegend selbst mit vollstem Bewusstsein und vollster Absichtlichkeit von dem ersten Motiv leiten lassen, die anderen Motive, vollends das fünfte, zurücktreten, ist die Deduction aus dem ersten Motiv hier so allgemein berechtigt (§. 67 ff.). Das Eindringen der Geldwirthschaft, der Speculation, der kaufmännischen Gesichtspuncte u. s. w. in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung, die „Veramericanisirung“ oder auch die „Verjudaisirung“ macht die Leute dem Händlerthum, den „city men“ auch im grossen Durchschnitt ähnlicher. Daher kann ohne erheblichen Fehler vom Mitspielen des fünften Motivs, auch von allen oder doch den günstigeren Erscheinungsformen des dritten, vierten abgesehen und allein oder vornemlich aus dem ersten deducirt werden. Lauter Puncte, welche für die Fragen der Methodologie wichtig sind und auf welche wir dabei zurückkommen werden (s. u. Kap. 2, Hauptabschn. 2).

Vorläufig nur die Bemerkung, dass nach dem Gesagten offenbar die Methode der Deduction aus dem ersten Motiv nach Zeitaltern und Völkern, wegen der historischen Differenzirung der Motivation im wirthschaftlichen Handeln, einen historisch verschiedenen Werth hat: grade für die moderne Zeit einen grösseren als für ältere Perioden, für die europäisch-americanische Culturwelt einen grösseren, als für die Völker der anderen Erdtheile auf anderen Culturstufen, auch für entchristlichte, überhaupt irreligiöse Zeitalter einen grösseren als für diejenigen eines festen religiösen Glaubens, welcher auch für das Wirthschaftsleben sittliche Normen aufstellt und sie in dem Menschen zu autoritativen und befolgten Geboten und Verboten macht. Die modernen Menschen werden, die Menschen Griechenlands und Roms in der späteren Zeit wurden eben vornemlich vom ersten Motiv im Wirthschaftsleben beherrscht und handeln daher wirthschaftlich meistens so, wie das aus der Wirksamkeit dieses Motivs folgt. Immerhin, wie gesagt, auch heute noch verschieden nach Wirthschaftsgebieten: der moderne Händler, Börsianer, „Gründer“, der sie in Processen vertheidigende Rechtsanwalt entspricht den Voraussetzungen von Leuten, welche wesentlich nur, wenigstens in ihren geschäftlichen Verhältnissen, vom ersten, wenig nur daneben vom zweiten (Furcht vor Strafe!) und von besseren Formen des dritten (Furcht vor Schande!), so gut wie nicht von den übrigen besseren Specialmotiven der Leitmotive 3 und 4 und vom Leitmotiv 5 bestimmt werden: so kann man ihre wirthschaftlichen Handlungen in der That mit grosser Sicherheit im Einzelfall wie in der Masse der Fälle aus dem ersten Motiv ableiten. Aber die Ausdehnung des Speculationswesens, Börsenspiels (Fonds-, Grundstücksspeculation) auf immer weitere Kreise bedingt auch in diesen immer mehr die Motivation des „Händlerthums“. Ein Vortheil für die Anwendung der Methode der Deduction, ein hoher ethischer und socialer Nachtheil im Leben. Auf den hier besprochenen Punct hat mit Recht u. A. H. Dietzel in der Methodenfrage hingewiesen.

II. — §. 48. Ergebniss für die Praxis. Für die Praxis ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die Wirksamkeit des fünften Motivs viele Aufgaben auf dem Productions- und dem Vertheilungsgebiete zu lösen erleichtern würde: mehr und bessere Arbeit, vernünftigere, sittlichere Gestaltung der Vertheilung des Productionsertrags und der Consumtion, geringerer Aufwand für Controlen und dgl. wäre die nothwendige Folge. Das ökonomisch und ethisch Schädliche in der Wirksamkeit der anderen Motive, besonders des ersten, aber auch des dritten und zweiten, würde sich sehr vermindern oder ganz beseitigen lassen. Das Gute in dem dritten Motiv (Ehrgefühl) und das Motiv der Arbeitsfreude würden in Verbindung mit dem fünften Motiv zu gesteigerter und zu noch erfreulicherer Wirksamkeit kommen, das Berechtigte im ersten Motiv nicht unterbunden werden. Denn auch nach dem fünften

Motiv bleibt der Satz bestehen: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Kurz: die Ethisirung des Wirthschaftslebens wäre auch ökonomisch ein ungemeiner Vortheil.

Um einen vollen und allgemeinen Ersatz der anderen, auch des ersten Motivs durch das fünfte handelt es sich dabei aber allerdings nicht. Er wäre, wiederum nach dem „Constanten“ in der wirthschaftlichen Natur des Menschen, nicht wohl möglich, auch nicht erwünscht, da, wie eben erwähnt, die günstigen Seiten der anderen Leitmotive berechtigt und von guter Wirkung sind, das Mitwirken der besseren Erscheinungsformen die ganze Aufgabe, auch bezüglich des Wirksammachens des fünften Motivs, psychologisch und practisch erleichterte. Aber wohl eine Durchdringung der ganzen Motivation des wirthschaftlichen Handelns mit den ethischen Gesichtspuncten des fünften Motivs wäre zu erstreben. Bei einer solchen Beschränkung der Aufgabe entfallen oder vermindern sich wenigstens die Einwände und Bedenken, welche aus dem „Wesen“ der wirthschaftlichen und der ganzen menschlichen Natur entnommen werden und mit darauf hinausgehen, dass insbesondere die Schwächung des ersten Motivs dem allgemeinen Productionsinteresse widerspräche.

Wäre aber auch selbst bei einer solchen Beschränkung — deren Maass zeitlich und örtlich ja verschieden sein könnte und dürfte — die Lösung der Aufgabe möglich, „menschenmöglich“?

Die meisten Menschenkenner, die meisten Psychologen und selbst Ethiker, fast alle Nationalökonomen zweifeln daran, sind alle mehr oder weniger, meist grossentheils Pessimisten in diesem Puncte. Wiederum nur bei Socialisten begegnet man in dieser Hinsicht einem mitunter weitgehenden Optimismus. Derselbe hängt mit dem Pessimismus dieser Richtung in Bezug auf unser heutiges Wirthschaftsleben, auch nach dessen ethischer Seite, zusammen. Er ist aber in letzter Linie ein Product der ganzen „materialistischen Geschichtsauffassung“ und der „Evolutionstheorie“ in deren Anwendung auf Wirthschaftsleben und Gesellschaft.

III. Auseinandersetzung mit dem Socialismus.

§. 49. — 1. Die Lehre vom wirthschaftenden Menschen als auch in seiner Motivation einem Product der Verhältnisse und ihre theilweise Richtigkeit. Der Mensch ist nach der socialistischen Lehre nach seinen geistigen und sittlichen wie nach seinen körperlichen Eigenschaften das Product der

Abstammung (Vererbung) und der äusseren Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen, welche wieder bedingt sind durch die Wirthschaftsverhältnisse, daher für einen Jeden durch seine Stellung, welche er im Wirthschaftsleben einnimmt und durch die hiervon abhängige Lebensweise.

Nicht von Natur, wie die Religionssysteme, die Bibel, das Christenthum lehren, allgemein sittlich fehlerhaft, schlecht, „sündig", wenn auch fähig, das zu werden, nicht von Natur sittlich tüchtig, gut, „sündenlos", wenn auch ebenfalls fähig, das zu werden, ist der Mensch als Individuum so, wie ihn seine Abstammung, das ihm dadurch Vererbte, seine Umgebung, seine Lebensverhältnisse machen oder werden lassen. Daher das „einfache" Recept: sorget für günstige Lebensverhältnisse, dadurch für günstige Abstammungs- und Vererbungsverhältnisse, daher vor Allem für günstige Wirthschaftsverhältnisse eines Jeden: und Ihr habt das Problem gelöst, Ihr erhaltet in jeder Hinsicht bessere, tüchtigere, auch sittlichere, mehr altruistisch gesinnte Menschen, kurz solche, bei welchen auch die wirthschaftlichen Handlungen aus dem fünften und den günstigen Erscheinungsformen der vier anderen Motive hervorgehen. „Erziehung" ist dann auch hier die Panacee, um die schon von Geburt zu allem Guten und Tüchtigen fähigen Menschen vollends zu vollkommenen Species ihrer Gattung und diese Gattung selbst zu etwas auch sittlich viel Vollkommnerem als die bisherige Menschheit zu erheben: der böse Egoismus wird verschwinden, der edle Altruismus herrschen. Das geplante socialistische Productionssystem auf der Grundlage des gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln ist der wirthschaftsorganisatorische und wirthschaftsrechtliche Hebel zur Erreichung dieser idealen Zustände. Indem der Einzelne dabei ausserdem für die Gemeinschaft und für sich als Glied derselben arbeitet, nicht mehr für die „Drohnen", die Unternehmer, Kapitalisten, Grundeigenthümer, Rentner u. s. w., wird er auch den ihm gebührenden, jedenfalls absolut und relativ viel grösseren Antheil am Productionsertrage, welchen er mit gewonnen hat, erlangen und insoweit das erste Motiv in richtiger Weise auch hier auf ihn mit einwirken. Neben dem dritten und vierten Motiv, die in ihren besseren Formen ausserdem in derselben Richtung mitwirken, wird das fünfte Motiv namentlich in viel weniger egoistischen Formen als bei dem heutigen Altruismus — für Weib, Kind u. s. w. —, nemlich in der social und sittlich höheren Form altruistischer Gesinnung für die ganze Gesellschaft, die grosse Wirthschaftsgemeinschaft, wirken. Auf diese werden jene Interessen, jene sympathischen und Liebesgefühle übergehen, welche in der auf Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln und, damit in enger entwicklungsgeschichtlicher und ökonomischer Verbindung stehend, auf fester Ein-Ehe (Monogamie) und Familie beruhen und hier so eng und einseitig, andere „Mitmenschen" ausschliessend, hervortreten: so wenig „christlich" auch im wahren menschheitlichen Sinne des Wortes, so spiessbürgerlich, kaum über die Pfähle des Hauses hinaussehend, im Grunde nur eine kleine Erweiterung über die Interessensphäre des eigenen Ich hinaus darstellend, das überall, indem es an die eigene Familie denkt, doch nur an sich selbst denkt, nur sein Ich und dessen Interessen im Sinne hat.

Der grosse socialistische Gedanke des Christenthums harrt noch nach 1900 Jahren seiner Verwirklichung, die ihm nicht durch den schwachen Willen des Einzelnen, sondern nur durch ein Gesellschafts- und Wirthschaftssystem werden kann, welches seinen bestimmenden Einfluss auf die Lebensverhältnisse, die Lebensanschauungen und die hierdurch umgewandelten Gesinnungen und Motive der Menschen ausübt.

Bei aller Unsicherheit und theilweise Unhaltbarkeit der Prämissen, bei aller wissenschaftlichen Unbewiesenheit der Ausgangspuncte, welche grossentheils Glaubenssätze, nicht wissenschaftlich feststehende Sätze sind, bei aller Einseitigkeit der Folgerungen und den Mängeln der ganzen Beweisführung, bei aller an bewusste

Bornirtheit grenzenden Missachtung anderer mit einwirkender Factoren: der ganze Gedankengang, wieder ein seltsames Beispiel von Supermaterialismus und Hyperideologie, hat doch etwas Grosses, Begeisterndes, enthält neben viel Falschem und Unhaltbarem auch manche wichtige theoretisch und practisch werthvolle und beherzigenswerthe Wahrheit, welche die Psychologie, die Pädagogik, die Ethik, die Politik, die Wirthschafts- und Socialpolitik bisher viel zu wenig, meistens gar nicht berücksichtigt haben. Es wäre ein grosser Fehler, das gegnerischerseits nicht zugestehen zu wollen. Man kann diese psychologischen Lehren und diese ganze Doctrin von den Entwicklungsbedingungen der gesellschaftlichen und individuellen Sittlichkeit wie alle andren socialistischen Lehren gewiss stets nur „cum beneficio inventarii“ antreten, aber man darf und muss das auch. Es ergeben sich hier practisch wichtige Fingerzeige und eine auch theoretisch wichtige Verbindung realistischer und idealistischer Auffassung, woraus für Praxis und Theorie des Wirthschaftslebens mancher richtige Wink zu entnehmen ist.

Schon nach einer Beweisführung hinsichtlich der Umstände, welche als Ursachen und Bedingungen bei den heutigen sittlichen Zuständen und vorherrschenden Motiven für wirthschaftliches Handeln auf wirthschaftlichem Gebiete mitspielen, ergiebt sich, dass die socialistische Lehre mindestens Theilwahrheiten hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Wirthschaftsordnung, bestimmenden Motiven und Sittlichkeit und hinsichtlich der Abhängigkeit letzterer beiden von ersterer enthält. Insofern und in Hinsicht auf die Verhältnisse bei früheren Wirthschaftsordnungen (Agrar-, Gewerbeverfassung) entfällt auch der Vorwurf, dass der Socialismus hier rein mit Phantasien und apriorischen unrealistischen psychologischen und anthropologischen Constructionen operire: er kann sich auf Erfahrungen berufen, freilich nur partiell. Im Princip hat er so mit seiner Beweisführung nicht ganz Unrecht, nur übertreibt er die Tragweite derselben im höchsten Grade. Der quantitative Unterschied zwischen dem, was in der socialistischen Auffassung richtig ist, und dem, was aus diesem Richtigen abgeleitet wird, ist ein so gewaltiger, dass man wohl sagen darf, der quantitative schlägt durch diese seine Grösse doch in einen qualitativen um. Das mindert die Tragweite der Beweisführung wesentlich.

Grade das practische Wirthschaftssystem der freien Concurrenz wirkt ja allerdings auf das erste Motiv, wie wir wiederholt sahen, ausserordentlich anspornend ein.

verdrängt die Wirksamkeit der günstigen Erscheinungsformen der anderen Motive und lässt das fünfte Motiv überhaupt wenig oder gar nicht zur Entwicklung kommen.

Auf diese Weise bildet sich aber jene schon erwähnte geistige und sittliche Atmosphäre, der alle Personen im Wirthschaftsleben immer mehr unterliegen. Die öffentliche Meinung und das sittliche Gefühl jedes Einzelnen stumpft ab, die Art des Erwerbs, des Verbrauchs wird gleichgiltig. „Gelderwerb um jeden Preis", auch um den der Ehre, des Anstands, des Gewissens, „Gelderwerb auf jede Art", auch durch wildeste Speculation, durch grösste Ausbeutung Anderer, durch sittlich bedenklichste Mittel mit den traurigsten Folgen für Andre, auf hässlichsten Wegen, „Gelderwerb in möglichster Höhe", auch weit über den eigenen Bedarf, über ein vernünftiges Maass des Verbrauchs, der Lebensweise, der Vermögensbildung, der berechtigten Zukunftsfürsorge für sich und die Seinen hinaus, „Geldverbrauch zu frivolster, thörichtster Genusssucht und Eitelkeit" — das werden die Zielpuncte. Die Generationen werden von Jugend auf damit bekannt, daran gewöhnt, alle Classen und Stände der Bevölkerung wachsen in diesen Anschauungen auf und machen dieselben zu den ihrigen. Classen, Stände, Einzelne, welchen nicht die materiellen Mittel der im Concurrenzkampf Obsiegenden zu Gebote stehen, werden gegen letztere mit Neid und Hass erfüllt. Auch Wohlthätigkeit und Hilfswesen aller Art, auch geistige Genüsse und Bildung werden nicht um der Sache Willen, aus berechtigten Motiven gefördert und betrieben, sondern vornemlich aus Eitelkeit.

Um Einzelnes zu nennen: auch in den nichtgeschäftlichen Kreisen wird Börsenspeculation, Lotteriespiel, Grundstückspeculation, zwar nicht immer offen getrieben, weil die „Geheimhaltung der Einkommens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse" Princip der heutigen Gesellschaft ist und aus manchen Gründen, auch der Besteuerung gegenüber, festgehalten wird. Aber kaum noch scheut sich Jemand vor Anderen, die Thatsache derartiger Thätigkeit und Erwerbs zu verbergen, weil er oder seiner Meinung nach Andre darin etwas Unanständiges, etwas, was „unfair" sei, gar etwas Unehrenhaftes oder sittlich Anstössiges sehen. Am Wenigsten verurtheilt sein eigenes Gewissen seine Erwerbsweise. Und wenn es vielleicht einmal mahnt, so ist der Trost genügend: „sie machen es Alle so, warum nicht ich auch?" In den Geschäftskreisen, zu denen aber ein immer grösserer Theil auch der übrigen Bevölkerung auf gewissen wirthschaftlichen Gebieten gehört, fehlt vollends für das „Unfaire" und für die üblen Rückwirkungen so mancher „Geschäfte" auf das Gemeinwesen, auf die Lage der unteren Classen jede Empfindung, fast schon jedes Verständniss für andersartige ästhetische, ethische, sociale Auffassungen. Wenn reiche und reichste Leute, nur um immer noch reicher zu werden, durch Speculationen, Cartelle, Ringe, Trusts wichtige Verbrauchsgegenstände übermässig vertheuern, dadurch Noth und Elend über die Abnehmer bringen: das sittliche Gefühl so wenig als ein richtiges Ehrgefühl dieser Leute und ihrer Geschäfts- und Geselligkeitskreise reagirt dagegen nicht. An den Tafelgenüssen und Festfreuden dieser „Geldbarone" Theil zu nehmen, scheut sich kaum Jemand, wenigstens nicht aus Gründen, die mit der Art des Erwerbs zusammenhängen. Man beneidet, man bewundert die Leute vielmehr und bewirkt so, dass das dritte Motiv, in der Form der Eitelkeit, nun auch noch auf sie einwirkt und ihre wirthschaftlichen Handlungen im Erwerb und im Verbrauch sittlich abermals bedenklich beeinflusst.

Je mehr sich aber ein solches Wirthschaftssystem in dieser Weise entwickelt, desto verderbter wird der Volksgeist auf dem ganzen Wirthschaftsgebiete. Einer zieht den Andern mit sich, ja, um zu bestehen, muss ein Jeder sich ähnlicher Mittel bedienen, auf ähnlichen Bahnen sich bewegen. Geld allein oder einige äussere Eitelkeitsehren werden noch gewürdigt. Alles Andere verliert seinen socialen Werth. Die Volksseele geht in Mammonismus auf und jede neue Generation, die in diesen immer allgemeineren und intensiveren Einflüssen aufwächst, zeigt diesen mammonistischen Geist immer stärker, überträgt ihn durch Beispiel, Lebensanschauung auf ihre eigenen Nachkommen und das ganze Geschlecht passt sich diesen Verhältnissen förmlich an. Wo angestammte Fähigkeit und Neigung zu derartigem Erwerb hinzukommt, generationenlang vielleicht Berufe betrieben wurden, welche zum Mammonismus besonders hinneigen und zum Erfolg darin Anlage, Uebung, Geriebenheit in besonderem Grade bedingen — wie im Handel, Geld-, Creditgeschäft —, da mag in der That wohl selbst von einer gewissen Vererbung der bezüglichen Eigenschaften, Geistes- und Gemuthsart, mindestens von einer Uebertragung von Kindes-

beinen an gesprochen werden dürfen (Judenthum). Alles Erscheinungen, welche mit dem hier behandelten Problem zusammenhängen.

Man kann auch noch auf eine andere Seite der modernen Entwicklung hinweisen, unter deren Einfluss die ethischen Beziehungen der Menschen unter einander sich nachtheilig gestalten. Wie im Grossbetriebe, zumal dem industriellen, sich die Beziehungen zwischen Arbeiter, Gehilfen und Arbeitsherrn lockern, zu bloss vertragsmässigen werden und den Character persönlicher Beziehungen von Mensch zu Mensch verlieren, so tritt in den Grossstädten, dem Product moderner technischer, ökonomischer, politischer Entwicklung, eine ähnliche Lockerung aller rein menschlichen Beziehungen zwischen Consument, Kunden und Producent, Lieferant, Händler ein: Alles löst sich in vorübergehende Geschäftsbeziehungen von Personen auf, die sich weiter nicht kennen, keinerlei menschliches Interesse für einander haben, nur gegenseitig ihren wirthschaftlichen Vortheil verfolgen. Natürlich, dass auch das auf die Motivation im wirthschaftlichen Handeln und einigermaassen auf den sittlichen Character der Leute einwirkt. Selbst ausserhalb des wirthschaftlichen Gebiets: im bloss geselligen Verkehr verkümmert die Gemüthsseite, weil die persönlichen Beziehungen zu äusserliche bleiben. Die „grossen Städte" werden nach der Gemüthsseite der Bewohner „Menschenwüsten". Wer die herzliche Geselligkeit in kleinen und die gemüthlose in grossen Städten kennt, wird das nicht läugnen. Die Schuld liegt auch nicht an den Einzelnen, sondern in der That an den Lebensverhältnissen, den weiten Wegen, den Wohnungszuständen, dem „Zeitmangel". Natürlich Alles cum grano salis genommen. Aber es trägt dazu bei, das ganze Leben nüchtern, die Herzen leerer zu machen und so die geistig-sittliche Atmosphäre zu schaffen, das „milieu", in welchem auch die wirthschaftlichen Handlungen ihren ausgeprägt geschäftsmässigen, d. h. egoistischen Character erhalten.

Es ist in der That in den dargelegten Beispielen so nicht zu verkennen, dass jene socialistische Lehre von der Rückwirkung der Wirthschaftsordnung auf das Wirthschaftsleben, dieses letzteren wieder auf die Lebensanschauungen und auf die ethische Gesinnung grosser Kreise und schliesslich des ganzen Volkes ein bedeutendes Stück Wahrheit enthält.

Man kann ähnlich an anderen Wirthschaftsordnungen, so auf dem gewerblichen Gebiete am Zunftwesen in dessen guter Zeit, im Unterschied zur Gewerbefreiheit, den Beweis führen, wie hier auch umgekehrt die Normen des Wirthschaftsrechts Verhältnisse des Wirthschaftslebens, der Concurrenz schufen, aus welchen andere Lebensverhältnisse und Anschauungen, und weiter auch bessere ethische Grundsätze und anständigeres und sittlicheres practisches Verhalten hervorgegangen sind: mehr genossenschaftliches Gemeingefühl, mehr Standesehre, mehr Pflichtgefühl auf dem Berufsgebiete, weniger unanständige und gewissenlose Concurrenz. Und eben als „Beruf mit gewerblicher Seite", nicht als blosse Erwerbseinrichtung ohne Berufspflichten wurde, wie schon oben hervorgehoben (S. 102), jedes „Gewerbe" aufgefasst. So wenigstens in jener älteren Blüthezeit der Zünfte, wo die öffentlichrechtliche und sociale Seite derselben vorwaltete und noch nicht die Erstarrung zu „geschlossenen Privatrechts-Corporationen" mit privilegirter Wirthschaftsstellung der Meister eingetreten war.

Freilich besteht nur auch hier ein Wechselwirkungsverhältniss, ähnlich wie zwischen Wirthschaftstechnik, der damit zusammenhängenden Oekonomik und der Wirthschaftsordnung, so zwischen diesen und der wirthschaftlich-ethischen Lebensanschauung, Gewöhnung, Motiven.

Eine Bevölkerung wie unsere heutige, mit Anschauungen wie den dargelegten, verliert die Fähigkeit, sich selbst nur in ein anderes Wirthschaftssystem, wo sie nicht so vom ersten Motive allein im Wirthschaftsleben bestimmt wird, hineinzudenken.

Sie würde auch unmittelbar gar nicht fähig sein, ihr Dichten und Trachten, ihre Motive einem solchen System anzupassen. So extremen Forderungen, wie denen des Socialismus gegenüber ist sie aus voller Ueberzeugung gleich mit dem Stigma des Utopischen bei der Hand, ohne zu beachten, dass sie eben ihre Anschauungen, Gewohnheiten, Sitten, Motive zum Theil wenigstens durch die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse gewonnen hat. Der Socialismus hat hier in der That im Princip recht, wie schon bemerkt, manche der Einwände, welche gegen ihn erhoben werden, als unrichtig abzulehnen und die Einwirkung der Wirthschaftsordnung auf die Anschauungen, Gesinnungen, Strebeziele und Motive der wirthschaftenden Menschen zu betonen.

§. 50. — 2. **Einwände gegen die Tragweite der dargelegten Lehre.** Allein gerade der Socialismus berücksichtigt hier doch zweierlei nicht genügend und eben darin liegt trotz der principiellen theilweisen Richtigkeit seiner Auffassung die Schwäche seiner Beweisführung in wissenschaftlicher und die zu vermuthende Schwäche seiner Resultate in practischer Hinsicht.

a) Einmal unterschätzt er die Schwierigkeit, eine unter einem anderen Wirthschaftssystem aufgewachsene, unter dessen geistiger und sittlicher Atmosphäre im Denken, Trachten, Fühlen, in ihrer Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete so und so gewordene Bevölkerung nun in ein ganz andres Wirthschaftssystem hinüberzuführen, für welches dieselbe mit ihrer einmal historisch ererbten und entwickelten Motivation gar nicht passt. Und das Alles sofort auf Grund des Machtspruchs einer ökonomischen Theorie, welche, wäre sie selbst vollständig, nicht nur theilweise, richtig, jedenfalls zu ihrer Verwirklichung in der Praxis andere als die gegebenen Menschen mit ihren gegebenen psychischen Eigenschaften und Motiven voraussetzt[1]).

Eigentlich kommt der Socialismus hier mit seiner besprochenen Theorie über die Wechselbeziehungen zwischen Wirthschaftsordnung und Motiven der wirthschaftenden Menschen selbst in Widerspruch. Jedenfalls verfährt er ganz ungeschichtlich, auch dabei in Widerspruch mit seiner oben erwähnten Theorie und mit dem richtigen Kern seiner Psychologie und Motivationslehre. Denn aus diesen folgt doch selbst schon, dass bestenfalles erst in langsamer Umbildung und Gewöhnung die Menschen als handelnde Glieder eines socialistischen Wirthschaftssystems den Anforderungen des letzteren an die psychische, ethische Beschaffenheit und an die nothwendig mitwirkenden Motive dieser Glieder sich anpassen müssten.

Nur das bleibt richtig, dass und soweit als in der That das bestehende Wirthschaftssystem auch ethisch nachtheilig auf die Motivation der wirthschaftenden Glieder und auf deren ganze Lebensanschauung und Gesinnung einwirkt, eben auch aus diesem Grunde passende und möglichst weitgehende Aenderungen des Wirthschaftssystems herbeigeführt werden müssten, um die Schwierigkeiten psychologischer Art für eine Verbesserung des Wirthschaftssystems nicht immer noch grösser werden zu lassen. Eine sofortige oder nur eine sehr rasche Durch-

---

[1]) Allerdings sehen das Männer wie K. Marx wohl ein. S. z. B. seine bemerkenswerthen kritischen Ausführungen über das Vertheilungsprincip in der socialistischen Gesellschaft, in der Kritik des Gothaer Programms (Neue Zeit, 1891, IX, 1. B., S. 567). Erst später könne es heissen: Jeder nach seinen Fähigkeiten, Jedem nach seinen Bedürfnissen.

führung des socialistischen Programms würde im Uebrigen grade nach der Psychologie des Socialismus selbst auf die Erfüllung der alten Forderung hinauslaufen: sich selbst am eigenen Schopfe aus dem Sumpfe herausziehen zu sollen. Die „anderen Menschen", die der Socialismus brauchte, sind eben nach seiner eigenen Theorie nur sehr allmälig aus den einmal gegebenen erst „anders zu machenden" Menschen zu erlangen.

Für die Praxis des Wirthschaftslebens, der Wirthschaftspolitik und des Rechts folgt aus dem Allen, dass, von allen anderen Gründen abgesehen (technischen, im bestehenden Rechtszustand und in der hinter diesem stehenden Macht liegenden Verhältnissen) gerade aus psychologischen Gründen langsame, wenn auch eingreifende Reformen das Richtige und Erfolg Versprechende, ja eigentlich das allein Mögliche, wenigstens allein dauernd Mögliche sind.

Solche Reformen müssen dabei immer die Leute zunächst nehmen, wie sie sind, sie soweit nöthig umzubilden suchen, auch durch den Einfluss der Wirthschaftsordnung, aber erst wenn das und soweit als das gelungen ist, selbst sich derartig gestalten, wie sie mit solchen veränderten, daher anderen, besseren Motiven, vor Allem mehr dem fünften Motiv zugänglich gewordenen Menschen sich ausführen lassen.

Dass der richtige psychologische Weg hierzu freilich nicht der des agitatorischen Socialismus ist, den Massen „Classenbewusstsein" beibringen, sie nur anspruchsvoller machen, nur auf ihre „verdammte Bedürfnisslosigkeit", als auf ihren Hauptfehler, schelten, aber nicht von ihnen und jedem Einzelnen darunter in erster Linie Selbstzucht, wenigstens keine andre, als den „freiwilligen" Gehorsam gegen die „Führer", verlangen; dass die materialistische Weltanschauung hier die Einzelnen für ein viel mehr Aufopferung, Gemeinsinn, Pflichtgefühl forderndes Wirthschaftssystem, wie das socialistische, weit weniger wirksam psychisch geeignet machen wird, als aller Erfahrung nach eine religiöse Anschauung, — das bedarf für den Kundigen und halbwegs unbefangen Urtheilenden freilich keines Beweises. Mit dem letzteren Einwurf wird aber schon das zweite Bedenken berührt.

b) Ein zweiter Fehler in der Beweisführung des Socialismus ist nemlich doch der noch grössere. Es ist der mehrfach schon berührte, welcher im Princip auch gewissen Argumentationen einzelner historischer Nationalökonomen anhaftet: weil auch das geistig-sittliche Wesen des Menschen, weil auch die psychische Motivation sich modificirt und differenzirt und direct und indirect unter äusseren Einflüssen, wie der Wirthschaftsordnung, steht, wird doch nun wieder diese Modificirbarkeit und Differenzirbarkeit und die Wirksamkeit solcher Einflüsse übertrieben, das Constante oder höchst wenig Veränderliche in der menschlichen Natur, bei den Einzelnen, in der Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete unterschätzt, daher in unserem concreten Falle selbst die Möglichkeit veränderter, veredelter, versittlichter Motivation in den wirthschaftlichen Handlungen unter der Einwirkung veränderter Wirthschaftsordnung für viel zu gross angenommen.

Da geht in der That die materialistische Psychologie des Socialismus wieder ins Utopische und Hyperideologische über und behalten die Einwände der philosophischen,

psychologischen, ethischen, nationalökonomischen Gegner ihr Recht, — auch selbst gegen die angedeuteten, wenn auch viel weniger weit gehenden Argumente und Behauptungen historischer Nationalökonomen. Auch K. Marx kommt hier über die Befangenheit des vulgären Socialismus nicht hinaus, wie seine in der Note auf S. 128 citirten Ausführungen zeigen.

Der Mensch, auch der edlere, bessere, auch der auf wirthschaftlichem Gebiete von den höheren und besseren Motiven in seinem Handeln mitbestimmte, bleibt immer — „Mensch“. Auch der einzelne, vollkommenste, ausgezeichnetste, — vollends die grosse Mehrzahl.

Und eine „natürliche Characteraristokratie“ auf ethischem Gebiete ist eben doch wohl auch eine unumstössliche Thatsache, deren bedingende und bestimmende Momente wir freilich so gut wie nicht kennen, muthmaasslich niemals genügend kennen werden. Das alberne Wort: „was der Mensch isst, ist er“, ist doch nur eine These, ein Glaubenssatz der plattesten materialistischen Orthodoxie. Auch die „Vererbungstheorie“, die heutige Modedoctrin des fortgeschrittenen Realismus, rechnet ja in wissenschaftlicher Hinsicht mit fast lauter unbekannten Grössen und phantasirt sich einige Zusammenhänge zurecht. Aber soweit sie sich auf „Erfahrung“ nach freilich denkbar unvollkommenster Methode beruft, geht sie eben über die unbestreitbarsten widersprechenden Erfahrungen für ihre These einfach hinweg. Wie reimt sich z. B. mit ihrer Vererbungstheorie die grosse physische wie psychische Temperaments- und Characterverschiedenheit von Geschwistern aus demselben Ehebund, abstammend von Eltern, die während der Zeugungsperiode ihrer Kindergeneration physisch wie psychisch sich nicht wesentlich verändert haben? Denn mit dem blossen Hinweis auf die blosse Alterszunahme der Eltern würde man doch nur einen weiteren unbekannt wirkenden Factor zu Hilfe nehmen, dessen ja nicht unmöglicher Einfluss mit der Beschaffenheit der Kinder auch gar nicht proportional ist. Wie reimt sich mit der These die Verschiedenheit von Geschwistern, welche auch unter denselben Lebensverhältnissen aufwachsen, namentlich unter denselben wirthschaftlichen Existenzbedingungen stehen? Würden Erwägungen dieser Art nicht einen Satz, — freilich auch nur eine Hypothese — dass Jeder eine bestimmte individuelle Ausstattung physischer, geistiger, sittlicher Eigenschaften und Entwicklungskeime derselben eigens mit sich bekäme, mindestens ebenso begründet erscheinen lassen, als die rein materialistische Hypothese — denn mehr ist es noch in keiner Beziehung — vom entscheidenden Einfluss von Vererbung und äusseren Lebensverhältnissen? Jeder Menschenkenner wird sicher ebenso viel, ich möchte sagen mehr Beispiele dafür anführen können, dass sich ein Individuum durch alle Lebensperioden und die verschiedensten äusseren Lebensumstände hindurch nicht verändert, zumal nach Temperament, Character, Motiven „derselbe“ bleibt, als gegentheilige Beispiele. Die äussere Form der Handlungen, des Auftretens mag sich sehr, das innere Wesen wird sich meist wenig oder gar nicht ändern. Gegenüber den Uebertreibungen der socialistischen Lehre ist das doch wohl festzuhalten.

§. 51. — 3. Schlussergebniss hinsichtlich der Motivation. Gerade im wirthschaftlichen Leben wird das erste Motiv aus seiner beherrschenden Stellung schwerlich allgemeiner herausgedrängt werden können. Das practische Problem ist nicht, es durch andere, auch nicht durch das fünfte und die guten Specialmotive des dritten und vierten Leitmotivs zu ersetzen, sondern es nur, soweit nöthig, in seiner Wirksamkeit einzuschränken, es mit den anderen wünschenswerthen Motiven zu combiniren und so in seiner Wirksamkeit zu modificiren, end-

lich es wirksam zu erhalten, wo es und soweit als es im berechtigten Einzel- und im Gesammtinteresse günstig wirkt.

Diese Gesichtspuncte sind namentlich wieder bei allen Fragen bezüglich der Einrichtungen, Organisationen, Rechtsnormen des Wirthschaftsgebiets zu beachten. Die practische Schwierigkeit liegt dabei dann grade darin, in Bezug auf die Einwirkung auf die Motive, speciell auf das erste, das Richtige zu treffen, nicht zu viel, nicht zu wenig vom Menschen als nach Trieben, Motiven, Lustgefühlen, Pflichtgefühl handelnden und handeln könnenden Wesen zu verlangen. Der Socialismus verlangt zu viel, der Individualismus zu wenig, das socialistische Wirthschaftssystem bedarf völlig veränderter, förmlich psychisch wesensanderer Menschen, das System der freien Concurrenz stumpft die edleren und anständigeren Motive des wirthschaftlichen Handelns zu stark ab, entfesselt das erste Motiv zu sehr, und begünstigt so seine Entwickelung zum Eigennutz. Das gilt es bei Reformen dieses Systems zu verhüten.

Ueberall liegen da dann doch Probleme psychologischer und ethischer Art vor. Gewiss sind dafür die äusseren, durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten Lebensverhältnisse und Anschauungen theils von günstigem, theils von ungünstigem Einfluss. Theils schaffen oder steigern sie Versuchungen für die Entartung des ersten, des dritten Motivs, theils wirken sie auf die Schwächung und Verkümmerung des vierten und fünften hin. Aber es ist und bleibt eine Uebertreibung der Bedeutung derartiger Einflüsse, auf sie alles Böse für die Motivation im wirthschaftlichen Handeln zu schieben oder von ihnen alles Gute dafür zu erwarten. Es ist und bleibt nicht minder eine Uebertreibung, die allgemeine menschliche und die speciell wirthschaftliche Natur für überhaupt so weit gehend abhängig von diesen Einflüssen und für so umänderungsfähig in der psychischen Motivation und in der ethischen Seite zu halten, wie es der Socialismus thut. Endlich und vor Allem ist es eine beim Einen bewusste, beim Anderen unbewusste Selbsttäuschung und Täuschung Dritter, zu verkennen, einmal: dass nach aller äusserer geschichtlicher Beobachtung und aller innerer Selbstprüfung gerade die bösen egoistischen Triebe unserer Natur durch Arbeiten an sich selbst, eines Jeden an seinem Theil, durch In-sich-gehen und Selbstzucht, durch Hören auf die Stimme des Gewissens bekämpft werden; sodann: dass religiöser Glaube an eine

höhere Autorität, an Gott, an dessen Allwissenheit, dessen Allmacht, dessen Hilfe im Kampfe mit den egoistischen Trieben, dessen Ge- und Verbote, auch dessen Gerechtigkeit und Strafgewalt hier die grösste Unterstützung der besseren, unselbstischeren Motive leistet. Das ist eine psychologische und historische Erfahrungssache ersten Rangs.

Der einzelne unbefangen Urtheilende mag dabei persönlich zu einem solchen Gottesglauben, auch zum christlichen, stehen, wie er will: die Wahrheit des Gesagten wird er nicht bestreiten können, wenn er zwingender psychologischer Beweisführung zugänglich ist. Ein Wirthschaftssystem, welches wie das socialistische, die höchste Selbstverleugnung und Unterdrückung der bösen egoistischen Triebe und Motive, die höchste Entwicklung des Pflicht-, Ehrgefühls und desjenigen der Arbeitsfreude verlangen muss, gräbt sich durch die grundsätzliche Negirung der Religion und des Glaubens an Gott selbst die Wurzel ab. Denn, wenn und soweit überhaupt — und engste Grenzen bleiben ja nach allem Gesagten doch noch gezogen — es psychologisch ausführbar sein sollte: nur aus solchen Wurzeln könnten und müssten sich die Keime entwickeln, um Menschen zu erhalten, die in ihrer Motivation wenigstens einigermaassen für die practische Verwirklichung des Socialismus geeignet wären.

IV. — §. 52. Bedeutung der Motivationstheorie für den psychologischen Unterbau der socialökonomischen Methodologie und der ganzen Socialökonomie. Aus der ganzen vorhergehenden Lehre ergiebt sich für das wirthschaftliche Thun, bzw. Handeln, dass es, wie alles menschliche Handeln, durch verschiedene Motive bestimmt wird und bestimmbar ist, sowie dass im Menschen das psychische Vermögen liegt, auch im wirthschaftlichen Handeln verschiedenen Motiven, in verschiedener Combination und Stärke durch innere Selbstzucht und durch Erziehung und Gewöhnung zugänglich zu werden.

Es lässt sich dann hierbei unterscheiden ein allgemein menschliches Moment und ein individuell variables Moment.

1. Nach dem ersten haben wir es in der menschlichen Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete mit Uranlagen und Folgen der menschlichen Natur als solcher zu thun. Diese Natur der „Menschen" ist — wenigstens in allen hier allein in Betracht kommenden historischen Zeitaltern — eine physisch wie psychisch, aller Evolutionstheorie oder richtiger Evolutions-

phantasie zum Trotze, wesensgleiche: die „Menschheit" ein eigenes, constantes Naturgebilde, welches sich nach unten zu wie physisch so auch psychisch von allen Thieren principiell, nicht nur gradweise unterscheidet, nach oben zu, „höheren Wesen" der anthropomorphistischen idealistischen Phantasie und des religiösen Glaubens, „Engeln", „Göttern", der Gottheit gegenüber aber nicht minder. Zum allgemein menschlichen Moment gehört daher auch die wesensgleiche Art der psychischen Motivation, wie für alles, so auch für das wirthschaftliche Handeln, daher die Fähigkeit, jenen verschiedenen Motiven, in verschiedenen Combinationen und Stärkegraden, zugänglich zu sein oder doch zugänglich gemacht werden zu können: diese Fähigkeit als eine allgemein menschliche Eigenschaft und Thatsache genommen, welche in Art und Maass ihrer Entwicklung und allerdings auch ihrer eigenen Entwicklungsfähigkeit freilich grosse individuelle Verschiedenheiten zeigt, aber doch ein Kriterion des Menschen als solchen ist, wenn man von gewissen Stadien des Kindes- und Greisenalters, von gewissen Zuständen der Körper- oder Geisteskrankheit bei Einzelnen absieht.

Wäre diese specifisch gleiche Fähigkeit, nach gleichartigen Motiven zu handeln, nicht allem, was wir „Mensch" nennen, eigen, so würde es unmöglich sein, sich gegenseitig zu verstehen oder doch zum Verständniss unter einander gebracht werden zu können und würde die Menschheit nicht in derartige Gruppen zerfallen, wie sie uns die Geschichte zeigt, sondern in wesenartig verschiedene Gruppen. Keine geschichtliche Thatsache, nicht aus der fernsten Zeit, auf die wir hinsichtlich menschlichen Thuns wenigstens zurückschliessen können, gestattet uns irgend etwas einer derartigen Annahme sich auch nur entfernt Näherndes: für die wirklich geschichtlich bekannteren Zeiten waren die Menschen „im Wesentlichen" psychisch, nach ihren Motiven des Handelns so, auch physisch so, wie wir Heutigen. Nichts spricht dafür, dass das in naher oder entferntester Zukunft anders werde.

Damit wird auch ein Cardinalpunct für die Methodologie, für die Berechtigung des deductiven Verfahrens, insbesondere desjenigen, wo man aus dem ersten Motiv ableitet, und ebenso ein Cardinalpunct für alle Fragen der Organisation, Einrichtungen, Rechtsnormen des Wirthschaftslebens, für Alles, was „Bau und Leben des socialökonomischen Körpers" betrifft, festgestellt. Mit „Menschen" als Menschen haben wir es einmal zu thun. Das Constante in diesen Menschen, ihrer Motivation, ihrem Handeln geht aus dieser Wesensgleichheit aller Individuen hervor. Historische und socialistische Nationalökonomie übertreiben hier die individuelle Differenzirung in ihren Folgen für alles und auch speciell für wirthschaftliches Handeln ganz ausserordentlich.

2. Das zweite, das individuell variable Moment in der menschlichen Natur, hat aber deswegen doch auch seine grosse, wenn auch nicht diejenige durchschlagende Bedeutung wie das erste Moment.

Um individuelle Variabilität handelt es sich, nebenbei bemerkt, da das curiose unklare Auffassungen mitunter beinahe zu verkennen scheinen, natürlich doch stets. Denn das, was wir zusammenfassend die Variabilität und Differenzirung nach

Zeitaltern, Ländern, Völkern, Stämmen, Gruppen, Classen, Ständen u. s. w. nennen, ist doch schliesslich immer die Variabilität und Differenzirung der Individuen, als der allein bestehenden physisch-psychischen Einheiten, worüber figürliche, Analogien anwendende Redeweisen der historischen Nationalökonomie, der Sociologie, der „organischen" Auffassung u. s. w. so leicht hinwegsehen lassen.

Gerade die Variabilität und Differenzirung der Individuen zeigt, dass bei Festhaltung des Typus im körperlich-geistigen Wesen des Menschen, daher innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen, doch auch eine unendlich mannigfaltige Verschiedenheit der Motivation, der Leitmotive und ihrer Specialarten und Nuancen, der Combinationen und Stärkegrade der Motive, des ökonomischen und ethischen Werths derselben bei den Individuen stattfinden kann und stattfindet.

Eben daraus folgt die Aufgabe, die Motive nach ihrem Werth für das Wirthschaftsleben, für Production und Vertheilung des Ertrags, zu beurtheilen, zu classificiren und darauf hinzustreben, die ökonomisch und sittlich wünschenswerthen zu grösserer Wirksamkeit, zu zweckmässiger Combination zu bringen, die entgegengesetzten zu verdrängen oder doch in ihrer Wirksamkeit zu schwächen. Der Zielpunct dabei wird das wahre und berechtigte ökonomische Interesse der Gattung und das Interesse verbesserter Sittlichkeit im Volke sein müssen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe nach diesem Zielpunct liegt nun allerdings im Gebiete der sittlichen und intellectuellen Erziehung zur wahren Cultur, der Zucht des Einzelnen an sich selbst, der äusseren Erziehung durch Lehre, Uebertragung, Beispiel, Sitte, durch Entwicklung der feineren, berechtigteren, edleren Formen der egoistischen Motive, vor Allem aber des Pflichtgefühls. Dabei wird dann jener Einfluss des Zustands der Wirthschaftsorganisation und des Wirthschaftsrechts auf die sittliche Atmosphäre, dessen oben gedacht wurde, zu berücksichtigen und eben wegen dieses Einflusses Wirthschaftsorganisation und Recht möglichst so zu gestalten sein, dass dadurch die Motivation des wirthschaftlichen Handelns günstig beeinflusst wird.

Immer wird hier jedoch das Erreichbare von — dem Constanten oder nur höchst wenig und höchst langsam Modificirbaren und sich Modificirenden in der allgemeinen und in der speciell wirthschaftlichen Natur des Menschen abhängen, was in Theorie und Praxis niemals vergessen werden darf. Aber anderseits ist auch niemals eine absolut feste Grenze für die Entwicklung der Motivation in günstiger Richtung gezogen, und wenn das Ideal auch

immer, weil wir „Menschen" sind und bleiben, unerreichbar und jede Annäherung daran gegenüber der verbleibenden Distanz kaum merkbar sein mag, so wird doch die Aufgabe selbst für den Einzelnen und für die Gemeinschaft immer wieder festgehalten werden müssen. Dann erst erfolgt die richtige „Ethisirung" der Motivation und des Handelns im Wirthschaftsleben.

Das, was in dieser Hinsicht der Einzelne, die Classe, das Volk, das Zeitalter, die Menschheit erreichen, nicht der Güterbesitz, der materielle Reichthum an sich, bildet den Maassstab wie ihres sittlichen Werths so auch der wahren Höhe der Entwicklung der Wirthschaft und der Cultur der Menschen.

Für die Methodologie aber folgt aus dem individuell variablen Moment der menschlichen Natur zweierlei. Einmal muss es neben dem constanten Moment des „allgemein Menschlichen", insbesondere bei der Deduction aus dem ersten Motiv, genügend mit berücksichtigt werden, und sodann sind, um dies zu ermöglichen, Beobachtungen innerer psychischer Art an sich selbst, aber auch äusserer Art an den wirthschaftlichen Handlungen und den davon abhängigen Erscheinungen anzustellen, in welchen die Motive der Handlungen Dritter und (bei der Schwierigkeit objectiver und selbständiger Prüfung unserer eigenen Motive) unserer selbst ja allein äusserlich hervortreten und Beobachtungsobject werden können. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit steter Verbindung deductiven und inductiven Verfahrens (§. 65, 70, 75 f., 76 ff.).

V. — §. 53. Fehler der verschiedenen theoretischen Richtungen. Fassen wir zum Schluss dieses Kapitels die Fehler zusammen, welche nach den hier gewonnenen Ergebnissen den verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen der Nationalökonomie vorgeworfen werden dürften.

Als schwierige, höchst verwickelte, feine Probleme gerade der Psychologie hat die bisherige Wissenschaft die nationalökonomischen Probleme nicht immer genügend aufgefasst, wenn auch selten dieser Character der letzteren ganz verkannt wurde. Der Fortschritt in der Vertiefung der Auffassung ist der historischen Richtung mit zu verdanken, aber diese hat dabei selbst wieder nicht das richtige Maass inne zu halten und nicht immer die richtige Nutzanwendung ihrer besseren psychologischen Erkenntniss zu machen gewusst. Der Socialismus ist aber noch viel weiter gegangen und hat sich über die psychologischen Bedingungen des menschlichen Handelns vielfach ganz hinweggesetzt: wohl von allen sein grösster Fehler in seiner Theorie wie in seinen practischen Bestrebungen und Zielen.

Im Einzelnen war der Fehler der älteren Theorie, der „britischen Oekonomik", wohl vornemlich der, dass sie die wirthschaftliche Natur des Menschen zu sehr aus der allgemeinen

Natur desselben herauslöste, mit ihr allein in ihren Deductionen und Erörterungen operirte, zu ausschliesslich den Menschen in seinem wirthschaftlichen Handeln vom ersten Motiv auch im Leben selbst bestimmt ansah, die anderen Motive, die Combinationen derselben unter einander und mit dem ersten Motiv, die verschiedenen Stärkegrade dieser Motive, auch des ersten, nach Individuen und bei diesen wieder nach Zeitaltern, Völkern, Classen u. s. w. zu wenig, in der Theorie öfters, selbst absichtlich, gar nicht, in der Praxis, in der Politik auch nicht genügend beachtete. Diesen Fehler gilt es vor Allem zu vermeiden. Wesentlich um dies zu begründen, wurde die Motivationstheorie hier so eingehend entwickelt.

Die historische Richtung hat dazu beigetragen, diesen Fehler zu berichtigen. Aber sie ist ihrerseits wieder in den Fehler verfallen, nun gleich den Schluss zu ziehen, der eben aus dem Gesagten nicht folgt, dass auch nicht einmal zum blossen Zweck der methodischen Isolirung der Ursachen und der Deduction aus einem Motiv, insbesondere dem ersten, hypothetisch von der Wirksamkeit der anderen Motive abgesehen werden dürfe, um zunächst festzustellen, wie unter dieser Voraussetzung die wirthschaftlichen Handlungen und die davon abhängigen Erscheinungen ausfallen werden. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, dass ein derartiges methodisches Vorgehen unter gewissen Bedingungen durchaus berechtigt ist, vielfach grösseren erkenntnisstheoretischen Werth wie jedes andere hat, ja mitunter — und nicht bloss zeitweise, wegen noch mangelnder Ausbildung des anderen, des inductiven, sondern dauernd — das allein mögliche ist (Kap. 2, Hauptabschnitt 2).

Der Fehler einzelner historischer Nationalökonomen, namentlich der jüngeren Richtung, ist ausserdem noch, umgekehrt wie die ältere Theorie, das erste Motiv in seiner bleibenden Bedeutung für das wirthschaftliche Handeln, daher in der That als wesentlich „Constante" zu unterschätzen, die einzelnen Motive, weil sie zusammenwirken und weil der Mensch als einheitliches Wesen handelt, zu wenig zu isoliren und mit der Verwerfung der hypothetischen Isolirung der Motive die Grundlage des deductiven Verfahrens und schliesslich letzteres selbst, in viel zu weitgehendem Maasse zu verwerfen.

Der Fehler des Socialismus ist, die menschliche Natur im Ganzen, bei der Menschheit, und bei jedem Einzelnen als etwas

zu ausschliesslich von äusseren Umständen Abhängiges anzusehen, wenn auch eine gewisse Abhängigkeit anzuerkennen ist. Daher huldigt er einem falschen Optimismus hinsichtlich der Veränderungs- und Verbesserungsfähigkeit der menschlichen Natur und Motivation und der davon bedingten wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen. Er überschätzt dabei für eine immerhin, wenn auch nur sehr begrenzt mögliche Veränderung und Verbesserung der Motivation der Einzelnen und schliesslich der Gesellschaft den Einfluss materieller Factoren, wie der Verhältnisse des Wirthschaftslebens, und unterschätzt denjenigen ideeller Factoren, namentlich auch religiöser.

Es ist die Aufgabe, diese Fehler der älteren theoretischen, der historischen und der socialistischen Richtung möglichst zu vermeiden, das in jeder Richtung enthaltene Berechtigte festzuhalten und zu verbinden und so zunächst den psychologischen Unterbau der Methode und des Systems der Socialökonomie, in diesem Werke speciell des grundlegenden Theils, herzustellen.

Allerdings ein eklektisches Verfahren, welches aber der Complicirtheit der zu behandelnden Probleme auch allein entspricht.

Zweites Kapitel.

Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

§. 54. Vorbemerkung und Litteratur. Der Gegenstand dieses Kapitels steht mit dem des vorangehenden ersten Kapitels in engem Zusammenhang, wird daher auch in der Fachlitteratur in solchem behandelt. Doch ist die hier von mir innegehaltene Trennung des Gegenstands absichtlich vorgenommen und mit Absicht auch das vorige Kapitel vorangestellt worden. Zwischen den Lehren von den Aufgaben und der Methodologie wird hier ebenfalls absichtlich unterschieden und die erste wiederum absichtlich im 1. Hauptabschnitt vorangeschickt. Auch das ist noch nicht allgemein üblich, aber im Interesse der Sache und um leichter Klarheit zu gewinnen nothwendig. Die Wahl der Methode richtet sich nach der Aufgabe.

In der deutschen allgemeineren systematischen und theoretischen Fachlitteratur pflegt der Gegenstand dieses Kapitels in den „Einleitungen" behandelt zu werden, auch in den grösseren Werken, indessen selten in der von der Bedeutung der Sache geforderten Schärfe und Ausführlichkeit. Grade bei den vielen und tiefgreifenden Controversen auf diesem Gebiete genügen wenige thesenartige Bemerkungen nicht. Sie liefern keine Beweisführung, sondern nur Behauptungen und geben durch ihre kurze, unvermeidlich nicht immer unzweideutige Fassung selbst zu neuen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlass. Auch die ausländische allgemeinere bezügliche Fachlitteratur ist indessen nicht viel weiter gekommen.

In derjenigen Fachlitteratur, welche den Gegenstand dieses Kapitels oder wenigstens Haupttheile davon, wie die Methodologie, monographisch behandelt, liegen werthvolle grössere Ausführungen vor. Besonders das Auftreten der deutschen

historisch-nationalökonomischen Richtung und die Polemik und Reaction derselben gegen den extremen Smithianismus und Ricardoismus, dann wieder die Einseitigkeiten und Uebertreibungen des jüngeren Historismus (§. 15, 16) und die Reaction dagegen haben hier zu hervorragenden Leistungen im Gebiet der Methodologie geführt. Marksteine in der litterargeschichtlichen Entwicklung bilden hier die Bücher von K. Knies und K. Menger. Von Deutschland ist dann der litterargeschichtliche Streit über die Methode ins Ausland hinübergegangen, obwohl es hier, wie vor Allen, aber nicht allein, A. Comte beweist, an ähnlichen Bewegungen, wenn auch geringeren Erfolgs, schon vor dem Auftreten der deutschen historischen Schule nicht gefehlt hat. Eine die Bedeutung des Gegenstands und den Stand der Streitfragen der Gegenwart darstellende grössere zusammenfassende Arbeit fehlt der deutschen Litteratur noch. Eine solche liegt in dem guten Buche von Keynes in der englischen Litteratur vor.

Auf einem verwandten Gebiete giebt es Erörterungen über Aufgabe, Methode, über das Ob und Inwieweit und Wie in Bezug auf „Gesetze", „Gesetzmässigkeiten" in umfassenderem Maasse: auf dem Gebiete der Statistik. Namentlich haben hier theoretisch-statistische und moral-statistische Untersuchungen Anlass zu solchen Erörterungen gegeben, von denen hier auch für die Nationalökonomie Act zu nehmen ist. Es ist vorzugsweise die Süssmilch-Quételet'sche Richtung der Statistik, auch die neuere Reaction gegen dieselbe, welche zu bezüglichen Erörterungen geführt hat. Besonders hervorzuheben sind daraus auch für uns hier die Arbeiten von Rümelin und neuerer Moral- und Bevölkerungsstatistiker, wie Engel, v. Oettingen, sowie mathematischer Statistiker, wie Knapp, Lexis, Westergaard. Ich folge unten (§. 80 ff.) mehrfach genauer meinen eigenen hier einschlagenden älteren Arbeiten.

Mehr und mehr hat man aber auch in der neueren Nationalökonomie erkannt, dass es sich in der Methodologie einer Specialwissenschaft schliesslich doch immer um die allgemeineren logischen und erkenntnisstheoretischen Probleme handelt, daher auch um die Anwendung der allgemeinen Methodologie auf den besonderen Fall der einzelnen Wissenschaft. Deshalb wird mit Recht Werth auf die genauere Fühlung mit der Fachlitteratur der Logik und Erkenntnisstheorie gelegt, wobei man freilich in den noch unausgetragenen Streit über das Gemeinsame und grundsätzlich, nicht nur gradweise, Verschiedene zwischen der Logik und Erkenntnisstheorie der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften mit hineingezogen wird. Grade die Erörterung des bezüglichen Problems im Gebiete einer Wissenschaft wie der Politischen Oekonomie als Socialökonomie bleibt dann aber auch nicht ohne Gewinn für diese Streitfrage und für die allgemeine Methodologie. In diesem Werke, wo es sich nicht um monographische Behandlung der nationalökonomischen Methodologie handelt, sondern um die Darstellung und Begründung der letzteren im Rahmen eines allgemeineren nationalökonomischen Werks, ist die methodologische Frage überhaupt nicht zu erschöpfen. Aber ich habe ihr und den verwandten Fragen von den Aufgaben u. s. w. einen erheblich grösseren Raum widmen zu sollen geglaubt, als sonst in derartigen Werken üblich ist. Die Gründe ergeben sich aus der Einleitung und aus vielen Stellen dieses ganzen Werks. Von den bezüglichen neueren Werken über Logik und Erkenntnisstheorie schliesse ich mich dem Mill'schen, doch auch jetzt noch, wie vor 26 Jahren in meiner Theorie der Statistik, mehrfach näher an, da ich glaube, dass grade für die nationalökonomische Methodologie doch von keinem Logiker unmittelbar und mittelbar mehr als von Mill zu lernen ist. Die Vorwürfe der deutschen Logiker und Erkenntnisstheoretiker gegen Mill und gegen seine die „Logik der Geisteswissenschaften" zu sehr nach der Logik der Naturwissenschaften behandelnde Art (Dilthey, Sigwart u. A. m.) habe ich nicht ignorirt. Aber, soweit ich als Nicht-Fachmann mir ein Urtheil bilden konnte, scheinen sie mir überhaupt nicht alle zutreffend zu sein. Sie gehen vielleicht auch in der an sich begreiflichen und berechtigten neueren Reaction der Vertreter der „Geisteswissenschaften" gegen die Neigung, bei letzterer alles nach naturwissenschaftlichem Muster einzurichten, in Verkennung des principiellen Unterschieds zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, doch wieder etwas zu weit. Jedenfalls aber scheinen mir die Mill'schen Gesichtspuncte auf dem Gebiete unserer Specialwissenschaft im Wesentlichen festgehalten werden zu dürfen, so insbesondere, was die Rechtfertigung der Deduction, auch die analoge Anwendung der inductiven Methoden der experimentellen Forschung anlangt. Ausser Mill hebe ich besonders Sigwart und Wundt hervor.

Für die Litteratur sind auch die Angaben oben in der Einleitung, Kap. 2, und an der Spitze des vorigen Kapitels S. 70 ff. zu vergleichen.

Nationalökonomische Special- und monographische Litteratur über die Gegenstände dieses Kapitels, besonders über Methodologie, Aufgaben: K. Knies, Politische Oekonomie (s. o. S. 52), bes. III, Abschn. 2, 3, 6, 10, 11, aber überhaupt das ganze Werk. — Kautz, Nationalökonomik als Wissenschaft (1. Th. der Theorie und Geschichte, Wien 1858), bes. 2. Buch, II. Abschn. (u. A. Aufgabe) und IV. Abschn. (Methode, S. 367 ff.), mit mancherlei Litteraturangaben zur Methodologie, worauf hier ausdrücklich verwiesen werden mag. — E. Pickford, Einleitung in die Wissenschaft der Politischen Oekonomie, Frankfurt a. M. 1860, bes. 1. Abschn. Kap. 3 (Deduction, Geschichte, Statistik). — L. Brentano, Arbeitergilden B. II (Leipzig 1872), S. 310 ff. (nach Comte). — L. Cossa, guida allo studio etc., übersetzt von Moormeister, Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre, Freiburg 1880, bes. im allgemeinen Theil, Kap. 4, auch 3 (mit weiteren Litteraturangaben). — Cairnes, character a. logical method of polit. economy, 2. ed., London 1875. — Sidgwick, scope a. method of economic science, London 1885. — K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. Derselbe, die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — E. Sax, Wesen und Aufgaben der Nationalökon., Wien 1884. Derselbe, Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaft, Wien 1887, Abschn. I, auch sonst passim, so §. 24, 25. — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft, Conrad's Jahrbücher, B. 43 (N. F. 17), 1884. — E. von Philippovich, über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie, Freib. 1886 (vgl. darüber Hasbach in Schmoller's Jahrbuch X, 1886, B. 2, S. 990). — G. Schmoller, Grundfragen, bes. Abschn. II und III. Derselbe in der Recension von Menger und Dilthey, Jahrb. 1883 (jetzt in der Schr. „Zur Litteraturgesch. etc.", S. 275 ff.). — W. Hasbach, Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie, in Schmoller's Jahrbuch IX (1885, B. 1), S. 545 ff. (Anknüpfung an Sax' Schrift). Derselbe, über eine andre Gestaltung des Studiums der Wirthschaftswissensch., eb. XI (1887, B. 1), S. 587, mit Zusatz von Schmoller, S. 593. — A. Wagner, Aufsatz Systematische Nationalökonomie in Conrad's Jahrbüchern B. 46 (N. F. 12), 1886. — Kleinwächter, Wesen u. s. w. d. Nat.ök., Conrad's Jahrb. B. 52 (N. F. 18) S. 601 ff. — Keynes, scope a. method of polit. economy, London 1891 (auch für weitere litterarische Angaben). — M. Block, progrès de la science économique, I, Einleitung (ebenfalls für weitere Litteratur). — Art. méthode von A. Liesse im nouveau dictionn. d'écon. polit. II, 256. —

Erörterungen über Methode, Aufgabe u. dgl. in der nationalökonomischen systematischen Litteratur. Vgl. Einzelnes in der hernach genannten litterargeschichtlichen Litteratur. Hier werden nur einige wichtigere Werke hervorgehoben. Die neueren Schriften enthalten meistens Ausführungen über Methode u. s. w. Rau, I (Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Heidelberg und Leipzig 1868), Einleitung, bes. §. 4, 10—12. — v. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1. Abschn., Grundlegung, passim. — W. Roscher, System I, Einleitung, bes. Kap. 3, auch 2. Derselbe in seinem ursprünglichen Grundriss §. 1. — Schäffle, gesellschaftliches System. 2. Aufl., passim, 3. Aufl., I, bes. §. 27, 28. Derselbe, socialer Körper, vielfach passim (s. Register u. d. W. Wirthschafts-Methode in B. 4), bes. I, 120 ff. und Anhang in B. IV, 480 ff. — H. v. Scheel im Schönberg'schen Handbuch, Abh. Polit. Oekon., §. 5—7 (3. A., S. 74 ff.). — G. Cohn, System I, Einleitung Kap. 1 (auch Kap. 2, 3 passim). — W. Neurath, Elemente der Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1892, S. 4 ff. und passim in dem geschichtlichen Abschnitt. — Jevons theory of pol. econ., 2. ed., London 1879 (auch 3. ed.). — Sidgwick, principles of polit. econ., 2. ed., London 1887, Einleitung, Kap. 2 und 3. — Marshall, princ. of economics I. (2. ed., London 1892), Kap. 5, auch 6 und 7. — Gide, princ. d'écon. pol. (3. éd., Paris 1889), allgemeine Vorbemerkungen. — L. Cossa, elementi, 1. Th. — Patten, premises of polit. econ., Philadelphia 1885, Einleitung; Ders., theory of dynamic economics, Philadelphia 1892, erste Abschnitte. — R. Ely, introduction to polit. econ., Neuyork 1889, Theil 1, bes. Kap. 13, 14. —

Mehrfache Berührungen des Gegenstands und Darstellung der Ansichten der Autoren über Aufgabe, Methode u. s. w. in den Werken der nationalökonomischen Litteraturgeschichte. So von den bereits vorher genannten Schriften in denen

von Cossa, Block. Vielfach passim in W. Roscher's Geschichte der deutschen Nationalökonomik (München 1874), so über die historischen Nationalökonomen und deren Vorläufer, über die deutschen Freihändler. — Eisenhardt, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Aufl., Jena 1891, bes. im 4. Buch (kritische Ergebnisse), gute Ausführungen über Roscher und die historische Nationalökonomie (S. 118 ff. 233 ff.). — Ingram, Geschichte der Volkswirthschaftslehre, deutsch von Roschlau, Tübingen 1890, bes. in dem Abschnitt über Comte und die historische Schule (S. 267 ff.), aber hier, wie im ganzen Buche, mit etwas zu einseitiger Neigung zum Historismus.

Aus der philosophischen, logischen und allgemeinen methodologischen oder die Methodologie verwandter Disciplinen behandelnden Litteratur nenne ich hier: A. Comte, cours de philosophie positive, 6 vol., Paris 1830—42. (und spätere Aufl.), bes. B. 4 (zu einseitig gegen die Methode der classischen britischen Oekonomik). J. St. Mill, A. Comte a positivism, London 1866, 2. ed., deutsch von Gomperz, Leipzig 1874. — Dufau, de la méthode d'observation dans son application aux sciences morales et politiques, Paris 1866. — J. St. Mill, system of logic, deutsch von Schiel (die von mir benutzte Ausgabe), System der deductiven und inductiven Logik, 2 B., Braunschweig 1862—63. Darin bes. Buch 3, Induction, u. A. Kap. 8 (die vier Methoden der experimentellen Forschung), Kap. 11 (deductive Methode) und vor Allem Buch 6, Logik der Geisteswissenschaften; hier u. A. über die Nationalökonomie in Kap. 9, §. 3 (S. 519 ff.). Dazu: Derselbe, essays an some unsettled questions of polit. econ., London 1844, N. 5. — Cornwall-Lewis, treatise on the method of reasoning etc. in politics, London 1852. — Jevons, principles of science, Lond. 1874; Derselbe, studies in deductive logic, Lond. 1880, auch in 2. ed. F. A. Lange, Geschichte des Materialismus, II, 3. Aufl. (1877), S. 453 ff. (Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus). — W. Wundt, Logik, 2 B., bes. B. II, Methodenlehre, Stuttgart 1883; darin namentlich Abschn. 4, Logik der Geisteswissenschaften, speciell Kap. 3, Logik der Gesellschaftswissenschaften, worin unter N. 2 die Methoden der Volkswirthschaftslehre (allgemeine Richtungen, abstracte, historische, S. 586 ff.: etwas zu knapp, aber bemerkenswerth, s. mehrfach unten passim); Derselbe, Begriff des Gesetzes, philosoph. Studien, B. 3 (1886). — Sigwart, Logik, ebenfalls bes. B. II, Methodenlehre, Tübingen 1878; darin hervorzuheben: §. 85 über Wahrscheinlichkeitsrechnung und, als über „Hilfsquellen der Induction", über statistische Methoden und über die Wahrscheinlichkeit auf statistischem Boden, §. 101, 102. — Zu vergleichen auch: W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte, 1. (bisher einziger) B., Leipzig 1883; ferner Herbert Spencer, introduction à la science sociale, Paris 1874 (in dieser Ausgabe der biblioth. scientif. internat. von mir benutzt). — E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, Leipzig 1889; darin u. A. hierher Gehöriges in den Erörterungen über das Verhältniss der Geschichtswissenschaft zu anderen Wissenschaften, bes. zur Politik, Sociologie, Naturwissenschaft, Statistik u. s. w. (S. 66, 68, 70 ff., 90 ff.). Weitere verwandte Litteratur u. in §. 88.

Auf einen auch grade für die Methodologie wichtigen Litteraturzweig, den der sog. „mathematischen" Richtung in der Nationalökonomie („économie politique pure") wird unten im §. 68 eingegangen; daselbst finden sich bezügliche litterarische Angaben.

Aus der statistischen Litteratur gehören vornemlich diejenigen Schriften hierher, welche über Begriff, Wesen, Methode, Eintheilung der Statistik, über statistische „Gesetze", Gesetzmässigkeit u. dgl. m. und über andre Puncte der Theorie der Statistik handeln. S. die bezügliche Litteratur in den Werken zur Geschichte der Statistik und in den litterargeschichtlichen Abschnitten der allgemeinen und theoretisch-statistischen Werke, unter denen bes. V. John, Geschichte der Statistik, Stuttgart 1884, hervorzuheben ist; ferner K. Knies, die Statistik als selbständige Wissenschaft, Cassel 1850 und meine Abh. Statistik im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch X, 400 ff. (im 2. Abschnitt, Geschichte der Statistik, S. 402—456). Ueber die erwähnten theoretisch-statistischen Puncte handelt mit die ganze Litteratur, welche sich an die „politischen Arithmetiker", an Süssmilch, Quételet und an die Moralstatistik, sowie an die mathematische Statistik angeschlossen hat. Vgl. von A. Quételet das alte Hauptwerk sur l'homme et le développement de ses facultés, Paris 1835, deutsch von Riecke, Stuttgart 1838, u. d. T. physique sociale in 2. Aufl. 1869, ferner du systeme social et des lois qui le régissent, Paris 1848, deutsch von K. Adler, Hamburg 1848; über ihn und seine weiteren Arbeiten s. meine

„Gesetzmässigkeit“ I, 51 und meine Abh. Statistik, S. 484 ff., mehr im Anschluss an ihn; anderseits die Aufsätze von G. Knapp in Hildebrand's Jahrb. B. 16 (1871), neuere Ansichten über Moralstatistik S. 237 und B. 18 (1872), Quételet als Theoretiker, S. 89, auch Westergaard, Statistik, S. 274 ff. Quételet steht im Mittelpunct der litterarischen Bewegung, früher hat er mehr Beistimmung, selbst panegyrische, erfahren, — auch ich neigte mich besonders in meiner „Gesetzmässigkeit“ dazu —, neuerdings ist ihm mehr kritisch, bis zur Ablehnung begegnet worden, womit aber wohl wieder zu weit gegangen wird. Es kann hier genügen, auf Al. v. Oettingen's grosses Werk über die „Moralstatistik und ihre Bedeutung für eine Socialethik“ (3. Aufl., Erlangen 1882), auch auf die reichen litterarischen Noten dieses Buchs und auf Westergaard, Theorie der Statistik, Bonn 1890, bes. S. 237 ff. zu verweisen.

Wesentlich in Quételet's Richtung steht meine „Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen vom Standpunct der Statistik“, 2 Theile, Hamburg 1864; mit zu mechanistischer Anschauung, wie ich seit lange eingesehen und zugegeben habe. An dem Ergebniss der theoretisch-kritischen Erörterungen des 1. Theils im Anhang über den „Sinn und Begriff der Ausdrücke Gesetzmässigkeit und Gesetz in der Statistik“, S. 63—80, glaube ich indessen im Wesentlichen festhalten zu dürfen (s. u. §. 86 ff.). Zum Theil grade an diese Schrift haben sich Aufsätze und einige eigene Schriften von Statistikern, Philosophen, Theologen vielfach polemisch angeschlossen oder sind darüber eingehendere Besprechungen geliefert worden, meist mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Willensfreiheit und des Verhältnisses der statistischen „Gesetze“ zu ihr, z. B. von Helferich, Gött. Gel. Anzeigen 1865, S. 486 ff., von dem Theologen Frank in der Erlanger Ztschr. f. Theologie, 1865, S. 199 ff., von Drobisch, die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867, von Vorländer, die moralische Statistik und die sittliche Freiheit, Tüb. Ztschr. 1866, B. 22, S. 477 ff., von J. Huber, Studien, München 1867, N. 3. Aus späterer Zeit: Rhenisch, über Moralstatistik, Ztschr. f. Philosophie, B. 68, 69. — Mit den in diesem Kapitel zu behandelnden Problemen hängen alle diese Fragen mehr oder weniger zusammen.

Von besonderer Bedeutung sind unter den einschlagenden theoretisch-statistischen Arbeiten einige vorzügliche Aufsätze Rümelin's geworden, die zum Wichtigsten und Besten auch für Puncte der nationalökonomischen Methodologie gehören. So namentlich seine zwei Aufsätze „zur Theorie der Statistik“, zuerst in der Tüb. Ztschr. B. 19, 1863 (S. 633—696), der zweite aus 1874, jetzt beide in Rümelin's „Reden und Aufsätzen“, Tübingen 1875, S. 208—284. Arbeiten, welche höchst fermentativ gewirkt haben. Unter Aufnahme, aber, wie meine Ausführungen zeigen, keineswegs unter einfacher Annahme, der Rümelin'schen Auffassungen in seinem damals erst vorliegenden ersten Aufsatze, mehrfach in kritischer Stellungnahme zu ihm, habe ich dann in meiner, im Winter 1865—66 in Dorpat verfassten Abhandlung Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, unter besonderer Verwerthung Quételet'scher und Engel'scher Gesichtspuncte, eine „Theorie der Statistik“ in knappstem Umriss zu entwerfen gesucht (S. 456—481), worin meine frühere zu mechanistische Anschauung bereits modificirt ist, — noch vor einem Einfluss der Schriften und der Polemik Oettingen's, Knapp's, Schmoller's u. A. m. gegen mich, was wohl von letzteren beiden Autoren hätte berücksichtigt werden können. Dieser Theorie der Statistik glaube ich auch jetzt noch mehrfach genauer, auch in der Fassung, folgen zu dürfen (s. bes. u. §. 77 ff.). Eine italienische Uebersetzung meiner Abh. Statistik, die im Original nicht apart in den Buchhandel gekommen ist, erschien in Annali di statistica 1879. Ich beziehe mich ausserdem für meine Behandlung der moralstatistischen Probleme auf meine Besprechung des grossen moralstatistischen Atlas von Frankreich und England von Guerry in der Tüb. Ztschr B. 21, 1865. Von Rümelin sind ferner noch seine beiden Reden über den Begriff eines socialen Gesetzes (1867) und über Gesetze in der Geschichte (1874), jetzt in seinen „Reden und Aufsätzen“, S. 1 und in seinen „Reden und Aufsätzen, neue Folge“ (Tübingen und Freiburg 1881), S. 118 hervorzuheben. Aus der weiteren bezüglichen statistischen Litteratur nenne ich hier noch: E. Engel's vielfache geistvolle Aufsätze, besonders in der sächsischen und preussischen statistischen Zeitschrift, auch die Schrift „Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen“, bes. Vorwort (Dresden 1852). — Dufau, traité de statistique, Paris 1840. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 B., Leipzig 1859, 1861. Derselbe, Einleitung in das Studium der Statistik, Leipzig 1881. — M. Haushofer, Statistik, 2. A., Wien

1882. — G. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. — M. Block-v. Scheel, Statistik, Leipzig 1879. — A. Meitzen, Statistik, Berlin 1886. — Westergaard's gen. Werk. — Rümelin's Abh. Statistik im 3. B. von Schönberg's Handbuch. — Gabaglio, teoria d. stat., 2. ed., 1888. — Speciell aus der Litteratur der sogen. mathematischen Statistik sind auch für die hier zu berührenden Probleme zu beachten die wichtigen neueren Arbeiten von Knapp, über Ermittlung der Sterblichkeit, 1868 und Theorie des Bevölkerungswechsels, 1874, von W. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, 1875 und bes. seine Theorie der Massenerscheinungen, 1877; auch bezügliche Arbeiten von Fach-Mathematikern (Wittstein 1867, Zeuner 1869).

Leider erst nach Abschluss meiner Arbeit, als die betreffenden Bogen in den Druck gingen, kam mir die neueste einschlagende Arbeit Neumann's, Naturgesetz und Wirthschaftsgesetz (Tüb. Ztschr. 1892, Heft 3) zu. S. darüber u. §. 86 ff.

Die Frage, ob und wie weit in der allgemeinen (auch politischen) Geschichte von „Gesetzen", „Gesetzmässigkeiten" zu reden, wird hier und da in der vorausgehend erwähnten Litteratur mit berührt. Vgl. die gen. Reden von Rümelin, auch Neumann's Aufsatz (S. 453). Sonst Bernheim, hist. Methode, S. 66 ff., 72, 90 ff. (mit weiterer Litteratur). Die Fachhistoriker haben meistens den Standpunct eines Buckle rundweg abgelehnt. Vgl. G. Droysen's betr. Aufsatz in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, B. 9. Ueber die Frage der wirthschaftlichen Gesetze u. §. 86—90.

Ueber systematologische Fragen handeln die nationalökonomischen Werke gewöhnlich in Verbindung mit den Fragen der Aufgabe, Methode u. s. w. Besonders hervorzuheben, ohne dass ich ihr grade hier immer beistimmen kann, ist wieder das Werk von K. Menger, auch dessen Aufsatz in Conrad's Jahrb. B. 53. S. u. §. 98.

Erster Hauptabschnitt.

Object und Aufgaben.

Die Erörterungen über die Aufgaben hängen mit den methodologischen Fragen enge zusammen. Die letzteren werden daher, soweit nothwendig oder zweckmässig, schon in diesem Abschnitt mit berührt, einige Puncte davon werden schon etwas näher behandelt. Im darauffolgenden 2. Hauptabschnitt über die Methoden wird die betreffende Lehre aber erst zur selbständigen systematischen Darstellung und zum Abschluss gebracht. Einzelne Wiederholungen sind bei dieser Behandlungsweise nicht ganz zu vermeiden, aber das Darzustellende wird dadurch an Klarheit und Verständlichkeit gewinnen.

I. — §. 55. Zusammenhang von Object, Aufgabe, Methode und System. In jeder Wissenschaft ist zunächst das Object festzustellen, mit welchem sie sich als eigene Wissenschaft zu beschäftigen hat. Aus dem Wesen dieses ihres Objects folgen die Aufgaben, welche eine jede Wissenschaft in Bezug auf ihr Object zu lösen hat. Nach diesen Aufgaben richtet sich nothwendig die Methode oder richten sich die Methoden, deren sich die Wissenschaft zur Lösung dieser ihrer Aufgaben bedienen muss. Eine Untersuchung der Aufgaben hat daher einer Erörterung der Methoden voran zu gehen.

Eine abstracte Behandlung der Methodologie gehört in die Erkenntnisstheorie und Logik, in einer concreten Wissenschaft ist sie nicht geboten, ja nicht am Platze. Hier kann die Methodologie nur in Verbindung mit concretem Object und concreten Aufgaben fruchtbringend behandelt werden, was in dem neueren methodologischen Streit im Gebiete der Politischen Oekonomie auch nicht immer beachtet worden ist. Auch die nothwendige Abhängigkeit der Wahl der Methoden von den Aufgaben ist,

besonders in der jüngeren deutschen historischen Schule, öfters nicht genügend erkannt oder anerkannt worden. Mancher Streit über die Methode wäre zu vermeiden gewesen oder sofort als müssig erkannt worden, wenn man sich zuvor über die Aufgaben verständigt hätte, oder der Streit wäre vom Gebiete der Methoden auf dasjenige der Aufgaben übertragen worden, wo er vielleicht berechtigt war und erst ausgetragen werden musste. Und in der That liegen wichtigere und schwierigere Streitfragen auf letzterem als auf ersterem Gebiete vor. Für alle diese Dinge ist besonders auf K. Menger's Buch zu verweisen. Auch wo man ihm im Einzelnen und, wie ich, in einigen Ergebnissen, so für das System, nicht beistimmt, wird man immer durch seine scharfsinnigen Erörterungen Belehrung und Förderung erlangen. Gegenüber den Unklarheiten der historischen Schule ist dieses grosse Verdienst Menger's besonders anzuerkennen.

Die Bildung des Systems einer concreten Wissenschaft hängt ebenfalls wieder mit der Natur ihres Objects und insofern auch mit den auf dieses bezüglichen Aufgaben zusammen. Doch, wie unten (§. 98) näher gezeigt werden soll, nicht in dem Sinne, dass das System aus den verschiedenen Aufgaben der Wissenschaft folgt und etwa jeder besonderen Aufgabe ein eigener Theil des Systems entspricht. Die verschiedenen Aufgaben, wenn auch nicht nothwendig immer alle zusammen, liegen vielmehr in allen Theilen des Systems vor, freilich öfters in verschiedenem Maasse und mit verschiedenen Anforderungen in Bezug auf die Lösung einer jeden Aufgabe. Im Wesentlichen wird das System nach formalen Gesichtspuncten der Zweckmässigkeit und nach der sachlichen Verwandtschaft von Specialpuncten und Specialfragen, daher auch nach dem ganzen Character beider letzteren gebildet werden können und dürfen, m. E. auch so gebildet werden müssen. Dabei werden aber dann allerdings in dem einen Theil des Systems mehr diese, im anderen mehr jene Aufgaben der Wissenschaft hervortreten, auch wohl im einen eine einzelne Aufgabe ganz fehlen, welche im anderen voransteht.

S. unten in diesem Kapitel den 3. Hauptabschnitt vom System. Hier ist einer der Puncte, wo ich von K. Menger abweiche.

II. — §. 56. Das Object der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ist die wirthschaftliche Erscheinung oder Thatsache, demnach auch das ihr zu Grunde liegende wirthschaftliche Thun bzw. Handeln des Menschen, in dem oben (§. 29) angegebenen Sinne. Daher Alles, was sich auf die Beschaffung und Verwendung von Gütern zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung bezieht.

Jede solche Erscheinung bietet nun verschiedene Seiten der Betrachtung hinsichtlich ihrer Existenz, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Entwicklung, dies Alles als Thatsachen genommen; hinsichtlich der Erklärung dieser Thatsachen nach der causalen

und conditionellen Seite; hinsichtlich der Bedeutung dieser Thatsachen für den Einzelnen und für Gemeinschaften; hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einem vorschwebenden Idealbilde des Kreises von Erscheinungen, zu welchem die einzelne betreffende Erscheinung gehört; endlich hinsichtlich der ökonomisch-technischen Hilfsmittel, deren sich der Mensch bedienen kann und bedient, um die Gestaltung der Erscheinung in für wünschenswerth geltender Weise zu beeinflussen und zu Stande kommen zu lassen.

Z. B. die Höhe des Arbeitslohnes für eine bestimmte Arbeitsleistung sei die Erscheinung. Welches die Höhe ist, wie sie sich verändert hat und weiter verändert, welche Gestaltungstendenzen oder Regelmässigkeiten („Gesetze") dabei hervortreten, welche Umstände darauf eingewirkt oder dabei mitgespielt haben, wie sich die Höhe des Lohns zu den Leistungen und den Bedürfnissen des Beziehers, zu den Leistungen und dem Einkommen Anderer verhält u. s. w., wie sie sich zu dem Idealbilde der Productivität der Production und zu demjenigen der Vertheilung des Productionsertrags verhält, welche Mittel sich bieten, um sie diesem Idealbilde zu nähern: das sind die verschiedenen Seiten der Betrachtung, welche die Erscheinung der Höhe des Arbeitslohns bietet, wie überhaupt, so auch für die Wissenschaft, wenn man alles Einzelne auf Kategorieen näher unter sich verwandter Momente zurückführt.

Diesen (6) Seiten der Betrachtung ihres Objects entsprechen die (sechs) Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie.

III. — §. 57. Die Aufgaben und die Classification der Wissenschaften. Die Aufgaben der Politischen Oekonomie als Wissenschaft können in Kürze zusammenfassend bezeichnet werden als: die Feststellung (Ermittlung) der Erscheinungen (und ihres Verlaufs), die Ermittlung des Typischen darin, die Erklärung ihres conditionellen und Causalnexus, die Beurtheilung ihrer Bedeutung (ihres Werths), die Ziel-Aufstellung für ihre Entwicklung, die Wegweisung zu diesem Entwicklungsziel. Die weiter folgende Darstellung und Erörterung dieser Aufgaben wird erst genau ergeben, was unter eine jede derselben fällt.

Um den wissenschaftlichen Character der Probleme, mit welchen man es bei verschiedenen Aufgaben zu thun hat, hervortreten zu lassen, kann man jede der sechs Aufgaben in die Form kurzer Fragstellungen fassen.

1. In Betreff der wirthschaftlichen Erscheinungen: Was ist? Was war? Wie ist es? Wie war es? Was und wie verläuft es?

2. Zeigen sich im Verlaufe der Erscheinungen Gestaltungstendenzen oder Regelmässigkeiten und welche? Ergiebt sich aus dem Individuellen, dem Concreten, dem Speciellen ein Generelles, Principielles, Typisches, und welcher Art? Ist aus dem Regel-

mässigen des Verlaufs auf eine Gesetzmässigkeit und ein Gesetz zu schliessen und auf welche?

3. Welches sind die Ursachen und Bedingungen für das Was und Wie der Erscheinungen, des Individuellen wie des Typischen, und der Veränderungen darin?

4. Welches ist die Bedeutung (der Werth) dieses Was- und Wie-Seins und Gewesenseins der Erscheinungen für die Nächstbetheiligten und für die Gemeinschaften?

5. Was soll sein hinsichtlich dieses Was und Wie der Erscheinungen?

6. Was hat zu geschehen, was ist zu thun, um dieses Sein und Sollen der Erscheinungen herbeizuführen oder sich ihm möglichst zu nähern?

Ueberall wo das Object einer Wissenschaft dem Einfluss des menschlichen Willens ganz entzogen ist, liegen für die betreffende Wissenschaft nur die drei ersten Aufgaben, eventuell selbst nur die erste oder die erste und die zweite, vor. Das sind die rein theoretischen Wissenschaften im strengen Wortsinn oder die bloss auf ein Erkennen ausgehenden. Wo das Object einer Wissenschaft aber dem Einfluss des menschlichen Willens in seiner Gestaltung wenigstens mit unterliegen kann und wo die Ausübung eines solchen Einflusses menschlichen Wohlfahrtsinteressen zu dienen vermag, da treten auch die drei letzten Aufgaben mit hervor. Die Wissenschaften, bei welchen dies der Fall ist, sind in Bezug auf diese drei letzten Aufgaben die practischen Wissenschaften, welche zugleich auf ein Lehren zweckmässigen Handelns und Könnens ausgehen, insofern mit K. Menger „Kunstlehren“ genannt werden können. Kurz gesagt, handelt es sich also bei den theoretischen Wissenschaften um Erlangung eines Wissens zum Kennen, bei den practischen um Erlangung eines solchen zum Können, aber eben um Erlangung eines Wissens um des Wissens Willen doch bei beiden. Auch die letzteren dürfen daher den Namen von „Wissenschaften“ beanspruchen (vgl. u. §. 99).

Die Politische Oekonomie und die Gruppe von Wissenschaften, zu welchen sie gehört, die Gesellschafts-, Rechts-, Staats- und Wirthschaftswissenschaften, umfasst nun alle sechs Aufgaben, sie wie jede der übrigen Wissenschaften ihrer Gruppe ist eine theoretische Wissenschaft hinsichtlich der drei ersten, eine practische hinsichtlich der drei letzten Aufgaben, sowohl eine Erkennen-Lehre

als eine Kunstlehre. Als theoretische Wissenschaft hat sie principiell dieselben Aufgaben wie die rein theoretischen Wissenschaften, was für die Fragen der Methodologie hervorzuheben wichtig ist. Nur als zugleich practische Wissenschaft treten bei ihr jene anderen Aufgaben noch hinzu.

Hiernach ist die Streitfrage, ob die Politische Oekonomie nur mit der Frage nach dem „Was ist?“ und mit den damit zusammenhängenden Fragen zu thun habe, nicht auch mit der Frage: „Was soll sein?“ zu entscheiden, d. h. auch letztere Frage unter die Aufgaben unserer Disciplin zu reihen[1]).

Alle empirischen oder Beobachtungswissenschaften, Natur- wie Geisteswissenschaften haben es mit der ersten, regelmässig mit den drei ersten Aufgaben zu thun. Die reinen Naturwissenschaften beschränken sich darauf, die „beschreibenden“ selbst auf die erste Aufgabe allein, die „angewandten“, z. B. die Medicin, die Landwirthschaftslehre, die Technologie ziehen die drei letzten Aufgaben mit heran. Mathematik, Logik, Erkenntnisstheorie, Psychologie haben nur die drei ersten, Ethik, Pädagogik auch die drei letzten Aufgaben mit. Wissenschaften auf dem Grenzgebiete der Natur- und Geisteswissenschaften, wie die Sprachwissenschaft, beschäftigen sich wieder nur mit den ersten Aufgaben, ebenso die Geschichtswissenschaft. Ob die letztere sich aber auch nur die dritte Aufgabe mit zu stellen, vollends ob sie sich auf die zweite und die vierte mit auszudehnen habe, ist strittig, wird von Ranke und seiner Schule, im Unterschied zu Bucle (Aufgabe 2 und 3) und Schlosser (Aufgabe 4) abgelehnt.[2]) Eine verwandte Tendenz zeigt sich aber sogar für die Politische Oekonomie bei „historischen“ Nationalökonomen von der Richtung G. Schmoller's, unter Hinweis auf ein bekanntes „stolz bescheidenes“ Wort Ranke's über dessen Bestrebungen. Es genügt dem gegenüber, auf die Ausführungen hier und im Folgenden zu verweisen, dann besonders auf K. Menger, Untersuchungen, namentlich Kap. 1 des 1. Buchs, Anhang III, aber überhaupt auf das ganze Werk. Auf die Unterscheidung der ersten und zweiten Aufgabe komme ich unten noch zurück. Soweit Statistik überhaupt als eigene, selbständige Wissenschaft, nicht bloss als Methode betrachtet wird, hat auch sie die drei ersten Aufgaben zu behandeln. Doch besteht auch bei ihr eine Richtung, diejenige der älteren „beschreibenden“ Statistik (Staatskunde), welche die Aufgabe dieser Wissenschaft auf die erste beschränkt. S. darüber meine Abh. Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, B. X, S. 400 ff. und die oben genannten Arbeiten von Knies und Rümelin über Statistik, sowie unten §. 80.

A. — §. 58. Die drei ersten oder theoretischen Aufgaben. Sie bilden eigentlich drei Stufen einer einzigen

---

[1]) Vgl darüber treffend auch Knies (Politische Oekonomie, 2. A., S. 34), mit Citat aus seiner Recension von Roscher's Werk in den Gött. Gel. Anz. 1855 (N. 9—11): „Ich bin der Meinung, dass die Frage, was soll sein? keineswegs als eine für die Nationalökonomie nach geschichtlicher Methode ungehörige betrachtet werden kann.“ Ferner G. Cohn, System I, §. 51, der ebenso entscheidet. Mein genannter Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern B. 46, S. 229. Eisenhardt, Geschichte, 2. A., S. 234 ff.; auch Buchenberger, Agrarpolitik, I. S. 2, 64. Anderseits Roscher, System I, §. 23 ff. Auch Kleinwächter, in Conrad's Jahrb. B. 52 S. 603 (wohl das Ziel überschiessend).

[2]) Vgl. O. Lorenz, Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, Berlin 1886, S. 139 ff. (gegen Dubois-Reymond); ferner Bernheim, historische Methode, S. 70 ff., 91 ff.: „es ist nicht die Aufgabe des Historikers, allgemeine Sätze, Gesetze, Ideen aus den Ereignissen zu abstrahiren, noch die Ereignisse als Wirkungen allgemeiner Grundgesetze mechanisch abzuleiten und quantitativ zu bestimmen, die qualitativen Unterschiede der Individualitäten, welche den wesentlichen Inhalt der Geschichte bilden, widersprechen principiell und practisch dieser Erkenntnissweise“. Nicht einmal von empirischen Gesetzen sei hier zu reden.

Aufgabe, nemlich der, die wirthschaftlichen Erscheinungen *richtig kennen und verstehen* zu lernen. Zu diesem Behufe müssen sie nicht nur gestellt und nach Möglichkeit gelöst, sondern auch in der angegebenen *Reihenfolge* behandelt werden. Alle drei Aufgaben hängen enge zusammen, die nachfolgende setzt die Lösung der vorangehenden voraus. Die Politische Oekonomie wäre, wenn überhaupt noch eine „Wissenschaft“, mindestens keine *eigene* Wissenschaft mehr, sondern nur ein Theil der Geschichtswissenschaft und der beschreibenden Statistik (Staatskunde) zu nennen, wenn sie sich, nach gewissen Tendenzen in der „historischen“ Richtung, auf die erste Aufgabe beschränkte. Im Gegentheil hat sie sich gerade bei dieser Aufgabe anderer Wissenschaften, der Geschichte, der Statistik, als Hilfswissenschaften und Methoden mit zu bedienen. Erst mit der zweiten und dritten Aufgabe wird sie eine wahre eigene und zwar *theoretische* Wissenschaft, für welche die Lösung der ersten Aufgabe nur die *Vorbereitungsarbeit* zur Lösung der beiden folgenden als ihrer *eigentlichen* und *Haupt*-aufgaben ist.

Damit wird hier die vorhin bereits angedeutete Neigung, besonders im jüngeren Historismus, abgelehnt, die erste Aufgabe nicht bloss einseitig hervorzuheben, sondern sie sogar beinahe zur alleinigen auch in der Wissenschaft der Politischen Oekonomie zu machen, nur oder doch zumeist „Beschreibung“, „Decription“, *nicht* Ableitung von Regelmässigkeiten u. s. w., *nicht* Eindringen in den Causalzusammenhang, als Aufgabe hinzustellen. Folgeweise wird auch die Neigung für falsch gehalten, *concrete* — nicht einmal *vergleichende*! — Wirthschafts*geschichte* und Wirthschafts*statistik* mit Politischer Oekonomie als Wissenschaft zu *identificiren*, namentlich mit der sogenannten „speciellen“ oder „practischen“ Nationalökonomie, — eine auch *logische* Verirrung und Verwirrung. Grade für die Politische Oekonomie, und zwar für die gesammte, als eine *theoretische* Wissenschaft, ist die zweite und die dritte die *höhere* Aufgabe.

Die erste und zweite Aufgabe hängen besonders enge mit einander zusammen. Ich habe sie früher (so in dem Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern) wohl als eine einzige in zwei Phasen zusammengefasst. Aber es ist doch richtiger, von vornherein zu trennen. Die scharfen, klaren Auseinandersetzungen K. *Menger's* über den Gegensatz zwischen den historischen und den theoretischen Wissenschaften, entsprechend dem Unterschied zwischen dem Individuellen und dem Generellen der Erscheinungen, haben mich bestimmt, jetzt so vorzugehen. Abweichend von Menger reihe ich aber doch die erste Aufgabe auch *mit* in diejenigen der Politischen Oekonomie. (S. u. §. 103.) Ich weise daher auch nur die Forderung ab, dass man sich in dieser Wissenschaft auf blosses Describiren *beschränken* solle, nicht die, dass letzteres, allerdings als Arbeit, welche wesentlich die wichtigeren Aufgaben Nr. 2 und 3 nur *vorbereitet*, auch *eine* der Aufgaben unserer Disciplin sei. Wenn diese Arbeit bei der ersten Aufgabe dann auch vornemlich historischer und statistischer Art ist, so kann man sie doch immerhin grade als Vorbereitung zu der Materialsammlung für die zweite und dritte Aufgabe auch eine *theoretische* nennen.

§. 59. — 1. Die *erste* Aufgabe ist die möglichst genaue Feststellung der wirthschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Entwicklung, ihrer Veränderung als *individueller*, *concreter* Thatsachen, die dabei aber

bereits durch Massenbeobachtung und eventuell womöglich Zählung (statistisch) zusammengefasst werden können.

Beobachten, darstellen, schildern, zusammenstellen, eventuell auch bereits vergleichen, classificiren und tabellarisiren, daher benutzen derjenigen Methoden, welche sich zu diesen Zwecken, insbesondre zum Beobachten, bieten, sind die technischen Hilfsmittel zur Lösung dieser ersten Aufgabe.

Demnach und allerdings vor Allem und wesentlich: Anwendung inductiven Verfahrens, historischer Forschung, statistischer Aufnahmen, methodischer Enquêten, methodischer Einzelbeobachtung (wie der im engeren Sinne „describirenden" Nationalökonomen, z. B. der Schilderer gewerblicher Verhältnisse, Arbeiterzustände auf Grund persönlicher Nachforschung, „Ocularinspection"), sorgfältiger und objectiver, wenn auch nicht systematischer „täglicher Beobachtung" und Sammlung von Lebenserfahrung (§. 77 ff.). Aber bei den nothwendig immer verbleibenden Lücken der Beobachtung, dem Fehlen von Bindegliedern, den unterlaufenden Beobachtungsfehlern, auch bei sorgfältigster und oft wiederholter systematischer Beobachtung, darf und muss doch selbst hier das deductive Verfahren immer zugleich mit und als Ergänzung neben dem inductiven angewandt werden, d. h. Schlüsse aus den möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Weise — was wieder zu beobachten ist — unter den gegebenen Verhältnissen mitspielenden psychischen Motiven sind zulässig und selbst geboten, um wirthschaftliche Thatsachen, Erscheinungen als Folgen menschlicher Handlungen wenigstens hypothetisch zu ermitteln.

Indem die Thatsachen dann verglichen, classificirt, tabellarisirt werden — Letzteres vornemlich, wenn auch nicht ausschliesslich, in Zahlen ausgedrückte Thatsachen, daher in der statistischen Tabelle (§. 82) —, erfolgt bereits eine Vorbereitung des gesammelten Materials für die Lösung der zweiten und dritten Aufgabe.

Auch dieser Umstand rechtfertigt es, die erste Aufgabe mit für die Politische Oekonomie selbst zu vindiciren und sie nicht ganz anderen Wissenschaften, die freilich sich für ihre Zwecke auf die erste Aufgabe beschränken können, wie der Wirthschaftsgeschichte, Wirthschaftsstatistik, allein zuzuweisen. Schon das Urmaterial der individuellen Thatsachen muss mit Rücksicht auf die zweite und dritte Aufgabe aufgenommen, gesammelt, vollends verarbeitet werden, auch wenn dabei zunächst die Lösung der ersten Aufgabe, die blosse Feststellung der Thatsachen, der entscheidende Gesichtspunct ist. Für die Zwecke der Politischen Oekonomie kommen dann allerdings Wirthschaftsgeschichte und Statistik nur als Hilfswissenschaften und als Methoden in Betracht. Aber als solche gehören sie hierher. Nur die Prätension ist abzuweisen, dass diese Geschichte und Statistik „Politische Oekonomie" seien und vollends, dass diese letztere nichts Weiteres sei (§. 76 ff.).

§. 60. — 2. Die zweite Aufgabe schliesst sich an die erste unmittelbar und enge an. Es ist dem beobachtenden menschlichen Geiste kaum möglich, sobald er die Beobachtungen der Erscheinungen nur mit einiger Aufmerksamkeit auf sich wirken lässt, das Aehnliche und Unähnliche, das Gleichmässige und Ungleichmässige der Erscheinungen in ihrem Vorkommen, ihrer Entwicklung, ihrer Reihenfolge zu übersehen. Je mehr dann die Beobachtungen sich ausdehnen oder wiederholen, um so mehr werden eventuell das Zufällige, Gelegentliche, Nebensächliche einer- und das Wesentliche,

Regelmässige, Hauptsächliche anderseits oder m. a. W. das Concrete und Individuelle und das Typische und Generelle, das Variable und das Constante in den Erscheinungen sich von einander abheben. Durch isolirende und generalisirende Abstraction wird dann Beides verstandesmässig von einander getrennt und zum vollen Bewusstsein und Verständniss gebracht. Dieses Typische tritt in der Masse der beobachteten Fälle als empirische Regelmässigkeit hervor, welche als solche bereits auf sie bedingende und bestimmende feste oder festere Ursachen, damit auf eine Gesetzmässigkeit hinweist. Denn für unser immer nothwendig auf Grund des Causalgesetzes operirendes Denken ergiebt sich der Schluss von selbst, dass es mächtigere, tiefere, gleichmässiger wirkende Ursachen sein müssen, welche sich im Typischen der Erscheinungen durchsetzen. Das führt dann aber auch zu der Annahme, dass das Typische, das Generelle, nicht das Concrete, das Individuelle dasjenige sei, welches das wahre Wesen, den eigentlichen Grundcharacter der Erscheinungen bilde, und dass daher die Ermittlung dieses Typischen die Aufgabe — unsere zweite Aufgabe — sei, welche zur tieferen Erkenntniss der Erscheinungen führe, als die blosse Feststellung des Individuellen. M. a. W.: diese zweite Aufgabe wird damit für die Wissenschaft zur wichtigeren, als die erste, wenn die Erfüllung dieser auch vorangehen muss.

Nun gehen die wirthschaftlichen Erscheinungen aber auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten der Menschen mit zurück und diese, bzw. die Handlungen werden als Willensacte durch Motive bestimmt. Daher führt gerade die Ermittlung empirischer Regelmässigkeiten der Erscheinungen als muthmaasslicher von festen Ursachen bedingter und bestimmter Gesetzmässigkeiten zu der Annahme, dass in der hier mitspielenden menschlichen Motivation ein starkes, wenigstens einigermaassen constantes Element enthalten sein und sich in den Handlungen und dadurch in den Erscheinungen durchsetzen muss. Denn nur mit dieser Annahme neben der Annahme des Constanten in der äusseren Natur (der strengen Naturgesetzlichkeit hier) ist die Wahrnehmung von Regelmässigkeiten wirthschaftlicher Erscheinungen als den Folgen (Wirkungen) menschlicher Handlungen vereinbar. Nur ein einigermaassen constantes und in der grossen Mehrzahl der Fälle constant wirkendes Motiv oder eine entsprechende constante und constant wirkende Combination von Motiven bietet nach dem Satze vom

zureichenden Grunde eine genügende Erklärung der Regelmässigkeit der wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen.

Daher drängt die Wahrnehmung solcher Regelmässigkeiten mit Nothwendigkeit zur Nachforschung nach einem solchen Motiv oder einer solchen Motivcombination hin, mithin zur Analyse der das wirthschaftliche Thun bestimmenden oder dabei irgend mitwirkenden Motive. Sowohl die eigene innere Selbstprüfung als die Beobachtung an dem Thun (den Handlungen) Andrer führt dann zu dem Ergebniss, dass von allen den im vorigen Kapitel analysirten Leitmotiven und den zu einem jeden derselben gehörenden Specialmotiven den Character einer einigermaassen Constanten nicht eine bestimmte Combination von Leit- und Specialmotiven, sondern nur ein einzelnes Leitmotiv, und zwar das erste, das Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil, allenfalls mit der „altruistischen" Erweiterung zum Streben für diesen Vortheil persönlich Nahestehender, an sich trägt.

Allerdings auch nur den Character einer einigermassen Constanten, indem variable Elemente nach Individuen, Classen, Völkern, Zeitaltern u. s. w., wie oben hinlänglich betont worden ist, auch hier mitspielen und die wechselnden Combinationen dieses ersten Motivs mit anderen Motiven als weitere variable, die Wirksamkeit jener Constanten beeinflussenden Elemente sich geltend machen; aber anderseits doch in der That auch in der grossen Masse der Fälle, zumal im entwickelteren freien Wirthschaftsverkehr, wo die Personen keinen Grund haben, andere Rücksichten als auf ihr wirthschaftliches Interesse zu nehmen, eine wirklich einigermaassen Constante (§. 67 ff., 81).

Aus dem Allen folgt, dass auch gerade wieder bei der Lösung dieser zweiten Aufgabe der Politischen Oekonomie neben der äusseren Beobachtung der wirthschaftlichen Erscheinungen und der Nachforschung nach Regelmässigkeiten, nach dem Typischen dieser Erscheinungen in grösseren Beobachtungsreihen, also neben der Anwendung des inductiven Verfahrens, das deductive Verfahren und zwar speciell die Deduction aus unserem ersten Leitmotiv berechtigt ist. Ja, man kann dann auch einen Schritt weiter gehen und auf Grund der inneren und äusseren Beobachtung der die wirthschaftlichen Handlungen bestimmenden Motive und der überragenden Bedeutung des ersten Leitmotivs dabei mit der Deduction aus diesem Motiv beginnen, in der Annahme (Hypothese), dass es das wirthschaftliche Thun bzw. Handeln bestimme und allein bestimme (§. 68).

Nothwendig bleibt dabei nur immer die Berücksichtigung der Thatsache, dass diese Annahme selbst in der Masse der Fälle und vollends im einzelnen Falle nicht immer, namentlich nicht immer genau, sondern nur einigermaassen zutrifft, daher die deductiven Schlüsse, im Allgemeinen und zumal im Einzelfall nur einen bedingten, einen mehr oder weniger grossen Wahrscheinlichkeitswerth haben und einer contro-

lirenden Nachprüfung an den Thatsachen bedürfen, d. h. dass wieder das inductive Verfahren mindestens nachträglich und ergänzend Platz greifen muss (§. 74, 75). Aber die vorsichtige Anwendung der Deduction aus dem ersten Leitmotiv auch schon zum Beginn der Untersuchung wird durch diese Erwägung nicht ausgeschlossen. Bei der Schwierigkeit, mitunter der Unmöglichkeit äusserer Beobachtung, namentlich genügend zahlreicher und genügend fehlerfreier, wird um so mehr Werth und Berechtigung des deductiven Verfahrens, wenn auch immer nur in den angedeuteten Grenzen, anzuerkennen sein. Das ist zu Gunsten der Ansichten und Methode der älteren britischen und der neueren österreichischen Schule gegen die Behauptungen des jüngeren Historismus festzuhalten.

Für den Unterschied des Individuellen und Generellen in den wirthschaftlichen Erscheinungen und für die Bedeutung dieses Unterschieds für die Classification der Wissenschaften ist auf K. Menger's „Untersuchungen" zumeist zu verweisen. Die Fachlitteratur bietet nichts ähnlich Eindringendes und Scharfes. Auf die Erklärung und Begründung der in diesem Paragraphen gebrauchten Ausdrücke empirische Regelmässigkeit, Gesetzmässigkeit, und auf die Frage, ob diese, insbesondere der zweite, überhaupt in der Politischen Oekonomie gebraucht werden dürfen, sowie auf die ganze Frage über „Gesetze" auf diesem Gebiete komme ich im nächsten Abschnitte (Methoden) noch zu sprechen (§. 74, 86 ff.). Ich glaube die Terminologie und die Auffassung festhalten zu dürfen, welche ich bereits vor langen Jahren in meiner Schrift über die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen (I. Schlussabschnitt) und in meiner Abhandlung über Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch vertreten und dort zu begründen versucht habe. Vgl. auch Neumann's neusten Aufsatz über Natur- und Wirthschaftsgesetz (o. S. 142).

§. 61. — 3. Die dritte Aufgabe ist die Erklärung der Ursachen und Bedingungen des causalen und conditionellen Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Wechselbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse, und zwar hier nun sowohl des Individuellen als des Generellen der Erscheinungen: die theoretisch höchste und zugleich die Schlussaufgabe, an welche erst geschritten werden kann, wenn und soweit als die beiden ersten Aufgaben nach Möglichkeit gelöst sind. Die Arbeit an dieser dritten Aufgabe bildet aber ersichtlich nur eine Fortsetzung und Vertiefung derjenigen an der zweiten. Das Thatsächliche der Erscheinungen feststellen, das Typische in ihnen ermitteln, Beides alsdann auf Ursachen und Bedingungen zurückführen und so erklären oder nach einander beantworten, was ist, was war, was ist das Wesentliche dabei, warum war und ist es und so, wie es war und ist: das ist der gebotene methodische Gang. Bei der Beschäftigung mit der zweiten Aufgabe werden wir schon auf Ursachen und Bedingungen als bestimmende Factoren hingewiesen, aber nur in dem Sinne, dass wir zur Annahme des Vorhandenseins solcher aus dem Character der Erscheinungen und ihres Verlaufs genöthigt und nur etwa muthmaassungsweise auf bestimmte (concrete) Ursachen und Bedingungen als die maassgebenden oder mitspielenden geführt werden. Bei der dritten Aufgabe handelt es sich dagegen darum, diese Ursachen und Bedingungen selbst wirklich zu ermitteln, ihren Einfluss auf

die Erscheinungen und wie gesagt nunmehr sowohl auf das Individuelle — daher auch die Variationen, die Abweichungen vom Typischen im concreten Fall — als auf das Generelle, Typische der Erscheinungen möglichst genau zu bestimmen, demnach das Abhängigkeitsverhältniss der Erscheinungen von den Bedingungen und Ursachen, das Wirken der letzteren in derselben und in sich kreuzender und überhaupt bestimmt in welcher Richtung genau festzustellen, eventuell selbst es in Formeln und sogar unter Zahl und Maass und Rechnung zu bringen, woran wenigstens mitunter bei Vorhandensein betreffenden statistischen Materials gedacht werden kann (§. 81, 82).

Die Aufgabe darf hier nicht mehr auf die Untersuchung des Typischen nach seinen conditionellen und causalen Seiten beschränkt werden, wenn dies auch immer noch die Hauptsache bleibt. Auch die Abweichungen vom Typischen, welche sich eventuell wieder auf Regeln zurückführen lassen, und schliesslich die concreten einzelnen Erscheinungen in ihrer individuellen Gestaltung und in ihrer Uebereinstimmung mit wie in ihrer Abweichung von partiellen und allgemeinen Regelmässigkeiten und Typen müssen wie das Typische selbst auf ihre bestimmten Ursachen und Bedingungen zurückgeführt und so erklärt werden. M. a. W. man muss ebenso suchen zu erklären, warum das und das Typische sich zeigt und warum es da und da zurücktritt, warum die und die Ursache und welche Ursache oder Ursachen die im Ganzen beherrschenden, sich regelmässig durchsetzenden sind und warum da und da andere Ursachen und alsdann welche Ursachen das Individuelle bestimmen, warum es ähnlich mit den Bedingungen geht und welche Bedingungen dies sind.

An irgend einem practischen Beispiel, der Preisbildung, der Lohnbewegung, der Entwicklung des Grossbetriebs, lässt sich leicht verfolgen, welche Fragen hier nach dem Vorausgehenden bei dieser dritten Aufgabe auftauchen und der Beantwortung harren.

Die Unterscheidung von Ursachen und Bedingungen ist bei dieser Aufgabe beachtenswerth. Sie ist aber nicht immer einfach und sicher durchzuführen. Die Ursache ist das Moment, welches eine wirthschaftliche Erscheinung bewirkt und ihr die und die Gestalt gegeben hat, die Bedingung dagegen dasjenige, welches sie überhaupt und in dieser Weise möglich gemacht hat (Ahrens). Ursachen sind die bezüglichen wirthschaftlichen Thätigkeiten, daher die Willensacte der Menschen, Bedingungen theils ebenfalls menschliche Thätigkeiten, theils Einrichtungen, Normen, welche freilich ja

immer auch menschlichen Willensacten, Handlungen ihre Entstehung und Function verdanken. Als Ursache wirkt bei einer wirthschaftlichen Erscheinung die menschliche Handlung unmittelbar auf deren Entstehen, Gestaltung, Verlauf ein, als Bedingung sowohl die Handlung wie die Einrichtung, die Norm mittelbar, indem sie die Vornahme der direct verursachenden Handlung oder die Wirkung dieser Handlung oder die Handlung so und so vorzunehmen, ihr so und so zu wirken erst möglich macht, fördernden, hemmenden Einfluss darauf übt u. s. w.

Die grossen Organisationen, Einrichtungen, Normen des Staats, der Rechtsordnungen, die Thätigkeiten der öffentlichen Körper kommen vornemlich als Bedingungen der wirthschaftlichen Erscheinungen in Betracht. Aber auch die Leitungs-, Controlarbeiten, die Unternehmung (der unternehmungsweise Betrieb als Organisation der Arbeit Dritter gedacht), die Kapitalbeschaffung für den concreten Productionszweck sind eigentlich zunächst, mindestens in der Regel zumeist Bedingungen, nicht Ursachen derjenigen wirthschaftlichen Erscheinungen, welche die Producte selbst, die Arbeitszeugnisse, darstellen. Hiernach sind überhaupt nur Natur und direct auf die Natur einwirkende Arbeit Ursachen, Factoren, Kräfte der Production, Kapital und Unternehmung Bedingungen derselben. Etwas Derartiges schwebt auch gewissen socialistischen Richtungen vor, welche nur die materielle Arbeit in der Production beachten. Aber der Schluss aus solcher Auffassung ist falsch. Die Erfüllung der Bedingungen für die Production (Kapitalbeschaffung, Verwendungsleitung, Unternehmerthätigkeit) ist ebenso wichtig, je nachdem wichtiger, als die Erfüllung der Ursachen der Production, die directe materielle (Hand-)Arbeitsleistung. Und „Arbeit", „wirthschaftliche" Arbeit ist Beides.

Die Methoden zur Lösung der dritten Aufgabe ergeben sich wieder aus der letzteren selbst. Hauptsache ist die mindestens streng logisch-gedankenmässige, womöglich experimentelle oder nach deren Analogie erfolgende Isolirung der Ursachen, Bedingungen, Wirkungen, Folgen. Für die gedankenmässige Isolirung leistet wieder das deductive Verfahren, wo aus nachgewiesenen wie angenommenen psychischen Motiven abgeleitet wird, besondere Dienste. Da als Ursache wie als Bedingung wirthschaftlicher Erscheinungen menschliche Thätigkeiten und demnach von Motiven bestimmte Willensacte in Betracht kommen, so wird gerade hier das deductive Verfahren von vornherein eine bevorzugte Stellung einnehmen. Freilich wieder auf Grund innerer und äusserer Beobachtung wird man möglichst diejenigen Motive festzustellen haben, welche, und die Art und Weise, wie sie einwirken und dann auf die Beschaffenheit der Handlung und Erscheinung als einer Wirkung schliessen. Aber auch von angenommenen Ursachen und Bedingungen wird man ausgehen dürfen, um dann zu erforschen, wie die Ableitungen daraus mit der Wirklichkeit stimmen, wonach darauf jene ersteren Voraussetzungen der Deduction bestätigt oder berichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen Be-

obachtungen der Erscheinungen selbst daher immer daneben hergehen, theils um an solchen Beobachtungen die Schlüsse des deductiven Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen, genau zu machen, theils aber auch um aus ihnen Regelmässigkeiten in der Gestaltung, Wiederkehr, Entwicklung der Erscheinungen und Abweichungen davon abzuleiten und so direct auf die Ursachen und Bedingungen geführt zu werden. Demnach also auch hier die Anwendung des inductiven Verfahrens. Dasselbe ist dann möglichst so zu gestalten, dass es die Benutzung der Methoden der experimentellen Forschung und mit deren Hilfe eine quasi-experimentelle Isolirung der Ursachen u. s. w. ermöglicht.

Namentlich die vergleichende Statistik, ungleich mehr als die vollends niemals einen „exacten" Beweis gestattende Geschichte (Historik), wenigstens die rein historische Methode, und immerhin auch noch besser als die vergleichende historische Methode, welche sich der statistischen doch nur nähert (§. 81, 84 ff.), hat hier eine wichtige Aufgabe, als direct die Ursachen und Bedingungen — wenigstens nach hoher Wahrscheinlichkeit — aufdeckendes Probeverfahren gegenüber den Schlüssen der Deduction aus den Motiven, — allerdings Beides unter der Voraussetzung einer genügenden technischen Ausbildung der Statistik. Weiteres hierüber unten in der Methodenlehre (§. 81 ff., 84), wo auch darzulegen sein wird, wie die Verwickeltheit des causalen und conditionellen Zusammenhangs die Schwierigkeiten der ausschliesslichen Anwendung sowohl des deductiven als inductiven Verfahrens steigert und die Ergebnisse jedes einzelnen unsicherer macht, was wiederum nur um so mehr zur Verbindung beider Verfahren nöthigt. Dass auch dabei das deductive Verfahren seinen Vorzug behauptet, erklärt sich daraus, dass es öfters allein, mindestens gedankenmässig, die Ursachen zu isoliren und methodisch von den einfacheren zu den verwickelteren Fällen vorzugehen gestattet.

B. — §. 62. Die drei letzten oder die practischen Aufgaben. Hatten es die drei analysirten ersten Aufgaben mit dem Sein, Werden, dem Wesentlichen und dem Gelegentlichen, mit den Ursachen und Bedingungen der wirthschaftlichen Erscheinungen zu thun, so die drei letzten Aufgaben mit etwas hiervon durchaus Verschiedenem: einmal mit Werthurtheilen, die vierte Aufgabe, sodann in Anknüpfung daran, mit Aufstellung von Idealbildern und Messen der Wirklichkeit daran, die fünfte Aufgabe, und schliesslich mit Hinweisungen auf die Mittel und Wege, um die Wirklichkeit in der Richtung nach diesen Idealbildern zu sich entwickeln zu lassen und zu diesem Behufe auf sie zweckmässig einzuwirken, die sechste Aufgabe.

Die Möglichkeit und die Vernünftigkeit, solche practische Aufgaben überhaupt zu stellen, ist an zwei nicht zu trennende Voraussetzungen gebunden, dass es sich hier nemlich um menschliche Wohlfahrtsinteressen handelt und dass die betreffenden wirthschaftlichen Erscheinungen durch den menschlichen Willen (Thun, Handlungen, Unterlassungen) in einer diesen Interessen mehr oder weniger dienlichen Weise beeinflusst werden können.

Fehlte die erste Voraussetzung, so hätte es keinen Sinn, selbst nur die vierte, geschweige die fünfte und sechste Aufgabe zu stellen. Fehlte die zweite Voraussetzung, so könnte zwar immer noch die vierte Aufgabe auftauchen, wenn Wohlfahrtsinteressen der Menschen in Frage kämen — z. B. menschlich nicht beeinflussbaren Naturthatsachen, so doch im Wesentlichen dem Klima, der Bodenbeschaffenheit (Structur, Inhalt) gegenüber. Selbst die fünfte Aufgabe fiele nicht nothwendig völlig fort, wenn sie auch kein practisches Interesse mehr hätte. Aber die sechste Aufgabe käme natürlich gar nicht in Betracht.

Die Art und Weise, wie und die Intensivität, in welcher die drei practischen Aufgaben hervortreten, wird daher auch bestimmt einerseits von der Auffassung dessen, was man unter menschlicher Wohlfahrt versteht, von der Werthlegung darauf, von der Bedeutung, welche man den wirthschaftlichen Dingen für diese Wohlfahrt beimisst und anderseits von der Ansicht und Einsicht, dass und wie menschliche Willensacte, Handlungen im Stande sind, die wirthschaftlichen Erscheinungen in der Richtung der dem vorschwebenden Wohlfahrtsideale sich nähernden Entwicklung zu beeinflussen. In ersterer Hinsicht ist deshalb der ganze Cultur-, Sitten-, Religionszustand eines Zeitalters, in zweiter Hinsicht das gewonnene Verständniss der ökonomischen und technischen Entwicklungsbedingungen des Wirthschaftslebens, die naturwissenschaftliche Einsicht in die Naturkräfte und das technische und ökonomische Vermögen, diese Einsicht für die Zwecke der Production zu verwerthen, maassgebend. Das Auftauchen der drei practischen Aufgaben ist demnach selbst wieder als ein nothwendiges Product eines bestimmten höheren Entwicklungsstadiums von Technik, Wirthschaft und Cultur anzusehen.

Es wird so erklärlich, was die Geschichte der Volkswirthschaft, der Politik, der Cultur bei höher entwickelten Völkern, in der modernen Welt daher besonders seit dem Ausgang des Mittelalters in den letzten Jahrhunderten zeigt: das schärfere und bewusstere Hervortreten der materiellen, der wirthschaftlichen Interessen und einer Wirthschaftstheorie und Praxis, welche immer zielbewusster diesen Interessen dienen. Was wir in der Gegenwart sehen, das volle Uebergewicht der materiellen Interessen, die Ansicht von ihrer entscheidenden Bedeutung für das geistige und sittliche Volksleben, die Ueberzeugung von derselben Bedeutung des technischen Fortschritts für die menschliche Wohlfahrt, d. h. für das, was man heute darunter versteht, — das Alles ist nur ein Glied in der ganzen Entwicklung des geistigen Lebens der modernen Culturvölker. Die „materialistische“ Geschichtsauffassung und Evolutionstheorie des Socialismus mit ihrer Ueberschätzung der Möglichkeit und der practischen Bedeutung des technischen Fortschritts stellt nur wieder das äusserste Extrem in dieser Entwicklung dar.

Es ist daher klar, dass bei Völkern und in Zeitaltern, wo die irdischen Interessen nach religiösen, allgemein verbreiteten und mächtig Jedermann beeinflussenden Anschauungen an Bedeutung zurückstehen, Aufgaben wie unsere drei practischen überhaupt wenig hervortreten. Nicht minder, wo nach Recht und Sitte und nach der sie tragenden allgemeinen Volksüberzeugung das gesammte Wirthschaftsleben, die Stellung der Stände, der Einzelnen darin streng gebunden sind und vielleicht sogar nach der herrschenden religiösen Auffassung als gottgewollte Einrichtungen gelten, da fehlt die Kritik des Bestehenden oder bleibt machtlos auf einzelne Köpfe beschränkt und damit fehlen auch wieder die Bedingungen für das Hervortreten unserer

drei Aufgaben. Je niedriger der Stand der Productionstechnik auf allen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit ferner ist, je sichtbarer und fühlbarer bei mangelnder Einsicht in Wesen und Wirken von Naturkräften die äussere Natur wie eine fast unverrückbare Schranke dem Menschen und seinen wirthschaftlichen Bestrebungen gegenübersteht, je mehr seine Muskelkraft in der Production noch allein der kraftgebende Factor ist, seine Geisteskraft sich nur in eng begrenztem Maasse bei der Lösung der technischen Productionsprobleme erfolgreich bethätigen kann: desto mehr wird natürlich — und grade von den Vernünftigsten, Nüchternsten — der historisch überkommene, thatsächlich bestehende Zustand des Wirthschaftslebens als etwas Naturnothwendiges, wenig oder nicht Veränderliches, die mit diesem Zustand verbundene sociale Ordnung ebenfalls als etwas Festes, wieder auch als etwas „Natürliches", nicht als etwas in Entwicklung begriffenes oder gar Willkührliches angesehen. Und abermals tauchen daher in der Wissenschaft und in der Praxis jene drei Aufgaben auch gar nicht auf, ja es giebt unter solchen Verhältnissen überhaupt noch keine „Wissenschaft" vom Wirthschaftsleben. Nur in der Phantasie, im Mährchen, in einer Zauberwelt beschäftigt sich der Volksgeist mit derartigen Aufgaben und schafft sich ein Bild vom „Schlaraffenlande".

Umgekehrt natürlich, je mehr religiöse Anschauungen an Macht verlieren, das „Irdische", „Weltliche" an Werthschätzung gewinnt, die Freude daran wächst, die alte wirthschaftliche und sociale wie die politische Gebundenheit der Classen, Stände, Einzelnen sich lockert, der Kriticismus und Individualismus sich verbreiten, das in Recht und Wirthschaft Ueberkommene und Bestehende als etwas mehr oder weniger Willkührliches erscheint, die Naturwissenschaften fortschreiten, die auf sie gestützte Technik „Wunder schafft", welche alle frühere Phantasie und Zauberwelt übertreffen: desto mehr wird das Wirthschaftsleben und die davon bedingte sociale Ordnung selbst Gegenstand kritischer, wissenschaftlicher Betrachtung, erkennt man es als einen sich bewegenden, sich entwickelnden, von eigenen „Gesetzen" abhängigen Organismus, prüft man es an einem Wohlfahrtsideal, vergleicht daran die Wirklichkeit und sinnt auf „Reformen", d. h. man stellt sich eben immer klarer die drei hier in Rede stehenden Aufgaben. Einseitigkeiten, wie sie dann etwa in Betreff der Würdigung des technischen Productionsfortschritts und seiner weiteren Entwicklung, als eine Art „socialtechnische Zukunftsmusik" begegnen — nirgends mehr als in den Phantasieen des Socialismus — werden dann wieder psychologisch begreiflich, zumal in einem Zeitalter wirklichen raschen technischen Fortschritts. Die nüchterne, die wirklich wissenschaftliche Auffassung muss vor Ueberspanntheit und Illusionen auch in diesem und grade in diesem Puncte, hinsichtlich eines „socialistischen Schlaraffenlands" natürlich warnen. Aber sie darf und muss doch auch den richtigen Kern von Wahrheit festhalten, welcher hier immer mit vorliegt.

Man läuft am Wenigsten Gefahr, bei der Beschäftigung mit den drei practischen Aufgaben den wissenschaftlichen Boden zu verlassen, wenn man in Betreff folgender Puncte besonnen vorgeht. Einmal wenn man das geschichtlich Ueberkommene und thatsächlich Vorhandene selbst als ein wenigstens seinerzeit Nothwendiges auffassen und verstehen lernt, das eben deswegen auch seine mindestens relative Berechtigung hat und wenn man es für alle Reformfragen in Theorie und Praxis zum Ausgangspunct nimmt. Ferner wenn man bei der allerdings nothwendigen und richtigen Würdigung des Einflusses der Rechtsordnung auf die Gestaltung des Wirthschaftslebens, auf Production und Vertheilung —, so namentlich bei der Würdigung der maassgebenden Bedeutung der Eigenthums-, auch speciell der Privateigenthumsordnung in Betreff der sachlichen Productionsmittel hierfür — in der Kritik dieser

Rechtsordnung aus den wirthschaftlichen und socialen Folgen der letzteren heraus die jeweilige Rechtsordnung doch selbst wieder als ein wenigstens relativ nothwendiges geschichtliches Product auffasst, welches nur wieder mit Aenderung auch allgemeiner technischer, wirthschaftlicher, socialer, culturlicher, sittlicher Verhältnisse eine passende Aenderung erfahren kann. Endlich gilt es die wichtigste, aber auch gefährlichste Illusion des doctrinären Radicalismus, wie gegenwärtig namentlich des extremen, wissenschaftlichen wie politisch-agitatorischen Socialismus, zu vermeiden, auf die im vorigen Kapitel schon wiederholt hingewiesen wurde: nemlich die äussere Natur, weil wir grosse Fortschritte in der Erkenntniss ihrer Gesetze machen und diese Erkenntniss immer mehr in der Technik benutzen lernen, und die menschliche psychische Natur, weil sie von äusseren, auch wirthschaftlichen, socialen Lebensverhältnissen beeinflusst wird, nicht in höherem Grade als bewegliche, biegsame, bildsame Factoren anzusehen, als sie thatsächlich sind.

In Betreff der äusseren Natur wird dieser Fehler zwar, wörtlich gesprochen, kaum gemacht, indessen in der Ueberschwänglichkeit, mit der die naturwissenschaftlichen und technischen Fortschritte gepriesen werden, läuft eine Anschauung leicht unter, welche die bleibende harte Sprödigkeit der Natur selbst zu übersehen geneigt ist. In Betreff der psychischen (und ethischen) Natur des Menschen aber macht sich, wie wir früher sahen, die Neigung bemerklich, die Veränderungsfähigkeit des menschlichen Trieblebens und der Motivation nicht nur für viel zu leicht, sondern auch für viel zu gross — selbst in denkbar weitestgehenden Fällen — anzusehen, woraus denn jene viel zu optimistischen Folgerungen des Socialismus gezogen werden. Hier gilt es vor Allem, für die nüchterne Wissenschaft auch bei der Behandlung der practischen Aufgaben Maass zu halten und sich vor dem Wahne zu hüten, dass durch die blosse, wenn auch vielleicht noch so richtige Kritik des Bestehenden schon der Beweis für dessen nothwendige und erspriessliche Beseitigung und Beseitigbarkeit und Ersetzbarkeit durch ein völlig Anderes, Neues geliefert sei. Denn die Möglichkeit und die bessere Bewährung eines solchen Neuen ist durch eine solche Kritik ja nicht schon bewiesen, sondern setzt immer einen eigenen directen Beweis voraus. Bei diesem mag nicht die Angabe jeder Einzelheit eines socialökonomischen zukünftigen Neubaues im Voraus zu verlangen sein, wohl aber die Vereinbarkeit des Bauplans wie mit den Naturgesetzen, mit welchen jede Technik in der Production zu rechnen hat, so auch mit den psychischen, im Wesentlichen festen Grundzügen der menschlichen Natur. Das muss namentlich gegenüber dem positiven Programm des Socialismus und der bequemen, jetzt sogar mit einem wissenschaftlichen Mäntelchen gedeckten Doctrin festgehalten werden, „keine Gemälde des socialistischen Zukunftsstaats", als etwas wissenschaftlich Unthunliches, Utopisches, entwerfen zu wollen und zu können (s. folgenden §.)[1].

Dem wissenschaftlichen Character der drei letzten Aufgaben und der Einheitlichkeit der Disciplin, in welcher diese Aufgaben eben nur ein zweiter Theil der wissenschaftlichen Ge-

[1]) Vgl. die in diesem Puncte characteristischen Ausführungen in dem Aufsatz „der Entwurf des neuen Parteiprogramms" in der socialdemokratischen Zeitschrift Neue Zeit, B. IX, 2, S. 723 ff., 749 ff., bes. S. 757, 758. Darüber meine Rede auf dem ev.-soc. Congress 1892.

sammtaufgabe sind, entspricht es auch allein, wenn bei denselben an die Ergebnisse der Beschäftigung mit den drei ersten Aufgaben angeknüpft wird. Zu diesen Ergebnissen gehört nun u. A. namentlich die Erkenntniss der Einwirkung der Privatrechtsordnung, besonders der Privateigenthums- und der Vertragsrechtsordnung auf die gesammte Gestaltung der Production und Vertheilung und auf die einzelnen wirthschaftlichen Erscheinungen auf beiden Gebieten. Diese Einwirkung gilt es zu beurtheilen, sie an einem aufzustellenden Idealbilde der Production und Vertheilung zu prüfen und danach Mittel und Wege der Reform zu erwägen, aber eben immer unter Berücksichtigung der gegebenen äusseren, wenn auch im steigenden Maasse durch naturwissenschaftlich-technische Fortschritte unter die Herrschaft des Menschen gelangenden Natur und der im Wesentlichen ebenfalls in ihrem Triebleben und ihrer Motivation gegebenen und darin nur geringfügiger und besten Falles höchst langsamer und schwer allgemeiner zu machender Veränderungen fähigen psychischen menschlichen Natur.

Z. B. die Bedeutung der Speculation, der Conjunctur für Production und Vertheilung, der Einfluss der zersplitterten und planlosen Productionsweise auf den Gang der Production, die Einwirkung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln auf den Arbeitslohn, auf Rentenbildung (Grundrente!), auf private Kapitalbildung, auf sociale Stellung wird durch die Untersuchungen im Gebiete der theoretischen Aufgaben, besonders der dritten, ermittelt. Es ist natürlich und wissenschaftlich durchaus berechtigt, diese Ergebnisse nun bei der Behandlung der practischen Aufgaben zum Ausgangspuncte zu nehmen und daraufhin z. B. auch, wenngleich zunächst nur vom Standpuncte der Kritik aus, selbst sehr weitgehende Veränderungen der Eigenthumsordnung für wünschenswerth zu erklären. Ob und wie dieselben dann zu erfolgen haben, hängt freilich erst von der vorhin geforderten Beweisführung ihrer Ausführbarkeit und ihrer wenigstens muthmaasslich besseren Bewährung ab. Aber begreiflich und principiell richtig, auch correct wissenschaftlich ist es doch, dass grade nach jenen Ergebnissen aus der Arbeit im Gebiete der theoretischen Aufgaben tiefgreifende Eigenthumsreformen, entsprechende Veränderungen der wirthschaftlichen Organisation verlangt werden (z. B. in den Verhältnissen städtischen, namentlich grossstädtischen Grundeigenthums), indem eben an das historisch Ueberkommene und zu Recht wie thatsächlich Bestehende der Maassstab der socialökonomischen Kritik gelegt wird. Mit der Ausbildung der Politischen Oekonomie als theoretischer Wissenschaft hat man eben einen kritischen Maassstab gewonnen, welcher früheren Zeiten fehlte. Die Diagnose der historischen Wirthschaftsordnung ist eine ganz andere geworden, die Prognose desgleichen. Es ist nur natürlich, dass auch das therapeutische Verfahren sich demgemäss ändern muss. Hier trifft die Analogie mit den Verhältnissen auf naturwissenschaftlich-medicinischem Gebiete durchaus zu. Die Therapie bleibt freilich auf beiden Gebieten das Schwierigste und bisher Mangelhafteste. Aber dass sie sich in den Bahnen der wissenschaftlichen Diagnose bewege, ist doch ein in beiden Fällen gleich berechtigtes Verlangen, bei aller Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit der Diagnose selbst noch. Ein blosses Curiren an den Symptomen ist in der auf den Ergebnissen der theoretischen Arbeit der Politischen Oekonomie sich aufbauenden wirthschaftlichen Praxis oder Therapie so wenig mehr ausreichend, als in der auf naturwissenschaftlichem Fundament stehenden medicinischen Therapie.

§. 63. — 1. Die vierte und fünfte Aufgabe stehen in so

engem Zusammenhange, dass sie gleich vereint hier besprochen werden. Bei der vierten Aufgabe handelt es sich um Werthurtheile, bei der fünften um die Gewinnung eines Maassstabes für diese Urtheile an einem Idealbilde, welches theils zu diesem Zwecke, dem Vergangenen und Gegenwärtigen gegenüber, theils zu dem practischen Zweck, dem Zukünftigen eine Richtung anzuweisen, aufzustellen ist.

In der vierten Aufgabe sind daher die wirthschaftlichen Erscheinungen und ihr Verlauf, ihre bisherige Entwicklung und ihre Weiterentwicklungstendenz zu beurtheilen in ihrer Bedeutung oder ihrem Werthe für die durch diese Erscheinungen nächstberührten, mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Personen (Producenten, Consumenten, Theilnehmer am Productionsertrage, Verkäufer, Käufer u. s. w.), für engere und weitere Volkskreise, schliesslich für die ganze socialökonomische Gemeinschaft, das „Volk", daher hinsichtlich des Arbeitsmaasses, der Arbeitsart, der Bedürfnissbefriedigung nach Kosten, Art, Umfang, Gesichertheit.

Ein solches Urtheil setzt aber Vergleichungen und diese setzen wieder einen Maassstab voraus, wie er, wenn auch nicht immer mit klarem Bewusstsein, auch bei jedem Urtheil über Erscheinungen im Gebiete der Production und Vertheilung angewendet wird, z. B. bei der Beurtheilung der Productivität eines ökonomisch-technischen Verfahrens, eines Kostenbetrags, eines Preises, eines Lohnes, Gewinnes u. s. w. Unmittelbar ergiebt jede Vergleichung zwischen zwei Erscheinungen derselben Art, z. B. zwei Productionsverfahren, zwei Kostensätzen, zwei Qualitäten, Preisen derselben Waare, Löhnen derselben Arbeit, zwei ökonomischen Lebenslagen, schon Anhaltspuncte zu einem Urtheil, indem die Differenz, welche die Beobachtung zeigt, im einen Fall günstig, im anderen ungünstig erscheint und danach sich das Urtheil richtet. Aber damit wird noch kein allgemeiner Maassstab gewonnen, nach welchem sich ein allgemeines Urtheil fällen liesse. Ein solcher Maassstab liegt in einem Idealbilde, mit welchem man dann die Wirklichkeit vergleicht und die Differenz zwischen Ideal und Wirklichkeit misst.

Ein solches Idealbild darf aber natürlich kein willkührliches Phantasiebild sein, das keinen practisch brauchbaren Maassstab abgeben würde. Es braucht aber auch keineswegs ein solches zu sein. Vielmehr lassen sich genügende Anhaltspuncte finden, um

ein Idealbild von realistischem Werthe, welches einen brauchbaren Maassstab abgeben kann, aufzustellen[1]).

Die Aufgabe theilt sich für das Gebiet der Fragen der Production und der Vertheilung.

Auf ersterem muss zunächst nach dem jeweiligen, empirisch festzustellenden Stande des besten ökonomisch-technischen Könnens ermittelt werden, was die Production qualitativ, quantitativ, nach dem Kostenpuncte überhaupt zu leisten fähig ist. Damit ist das jeweilige Ideal der ökonomisch-technischen Leistungsfähigkeit der Production gefunden. Mit demselben ist die ökonomisch-technische Wirklichkeit des Producirens zu vergleichen und nach der Differenz zwischen Ideal und Wirklichkeit die letztere zu beurtheilen. Das Ziel muss dann sein, sich diesem Ideale möglichst zu nähern, soweit rein ökonomisch-technische Rücksichten allein hier maassgebend sind, was freilich nicht immer der Fall ist. Sodann ist aber auch für die Production und ihre Leistung im Verhältniss zum Güterbedarf für die Bedürfnissbefriedigung ein Ziel aufzustellen und dadurch wieder ein zweites entsprechendes Ideal zu gewinnen, welches der Wirklichkeit zum Maassstab der Beurtheilung dienen kann. Dieses Ziel und Ideal ändert sich freilich zeitlich (geschichtlich) und örtlich immer wieder und lässt sich nur für eine gegebene wirthschaftliche Entwicklung und für eine gegebene Weiterbildung derselben, daher besonders nur für einen gegebenen Stand der Productionstechnik und eine gegebene Bevölkerungsgrösse und für einen gegebenen Fortschrittsgrad ersterer und Zuwachsgrad letzterer aufstellen. Das Ziel muss unter diesen Voraussetzungen sein, dass innerhalb eines Gemeinschaftskreises, wie insbesondere eines Volks (in der „Volkswirthschaft"), eine richtige Höhe und Beschaffenheit und ein richtiges Kostenmaass der Production, bzw. der Ergiebigkeit derselben und der Producte selbst behufs der angemessenen Bedürfnissbefriedigung des Gemeinschaftskreises, des Volks erreicht wird.

Daher in ersterer Hinsicht, in Betreff der Menge und Art der Producte soviel und Derartiges, dass die gerechtfertigten materiellen, geistigen, sittlichen Bedürfnisse des Volks in nicht zu kleinem und dürftigem, aber auch in nicht zu grossem und üppigem Maasse befriedigt werden, welches letztere ebenfalls nicht ein „Ziel" der wirthschaftlichen Entwicklung sein darf, wenn man in der Regel auch nur an den andern Fall, an die Ueberschreitung der Production gegenüber den Bedürfnissen, an die „zu kleine" Production denkt. In zweiter Hinsicht, in Betreff der Kosten, ferner

[1]) Vgl. auch hier wieder die zutreffenden Bemerkungen, welche Knies schon 1855 gegen Roscher wesentlich ähnlich machte, Polit. Oekon. 2. A. S. 42. Auch Eisenhardt, Geschichte, 2. A., S. 234 ff.

eine solche Gestaltung der letzteren, welche dem erreichbaren Kostenminimum, daher dem erreichten Stande der Technik und dem regelmässigen Fortschritt derselben möglichst allgemein entspricht, was dann auf die Ermöglichung angemessener Bedürfnissbefriedigung des Volks zurückwirkt[1]).

Damit ist das Ideal einer den Bedürfnissen entsprechenden Leistungsfähigkeit der Production gefunden, mit diesem Ideal ist wieder die Wirklichkeit zu vergleichen, daran zu messen, danach zu beurtheilen und diesem Ideal gilt es sich dann in der Wirklichkeit möglichst zu nähern.

Auch auf dem Gebiete der Fragen der Vertheilung ist es möglich, wie wir später im 3. Buche näher zeigen werden, ein Ziel und Ideal aufzustellen, freilich auch hier nur ein historisch und örtlich veränderliches, namentlich immer nur für einen gegebenen Stand der Productionstechnik und der Bevölkerungsgrösse und für eine gegebene Fortentwicklung beider. Der Antheil der Classe und des Einzelnen am Productionsertrage entscheidet über die ihnen mögliche relative Bedürfnissbefriedigung. Wie er sich passend zu gestalten hat, ist vom Standpuncte des dauernden wahren Interesses der Gemeinschaft, des Volksganzen aus erwägen. Sobald einmal die Productionstechnik die Productivität der nationalen Arbeit hinlänglich gesteigert hat und die Bevölkerungsgrösse und ihr Wachsthum sich in den erforderlichen Grenzen im Verhältniss zum technischen und Productionsfortschritt hält — immer eine indispensable Bedingung in dieser Frage, was der Socialismus fälschlich ganz unbeachtet lässt — so darf auch bei, ja gerade bei einem auf der Privateigenthumsordnung aufgebauten Productionssystem als ideales Ziel folgende Vertheilung hingestellt werden: einmal hinsichtlich der wesentlich von der Verwerthung ihrer Arbeitskraft lebenden Volksclassen, der sogen. „arbeitenden“ Classen i. e. S., eine Beantheiligung derselben am Ertrage, welche ihnen die Befriedigung der Bedürfnisse in einem ihre physische, geistige und sittliche Entwicklung verbürgenden Umfang und in einer entsprechenden Art sowie ihre Theilnahme an Culturgütern gestattet und mit steigender Productivität der natio-

[1]) Vgl. hierzu das Buch von H. Losch, nationale Production und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892, wo die wirkliche technische Leistung auf vielen Productionsgebieten mit der unter besonders günstigen Umständen schon erreichten verglichen, die Differenz gemessen und die allgemeine Erreichung dieser technischen Höhe als ideales Ziel hingestellt wird. Lehrreiche statistische Ausführungen, nur dass bei dem Schluss die Bedingtheit der wirklichen allgemeinen Lage der Productionstechnik durch die gegebenen Verhältnisse, die örtliche Vertheilung der Bevölkerung und dgl. nicht genügend beachtet wird.

nalen Arbeit dieser Classen eine mindestens verhältnissmässig mitwachsende Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage gewährt (Rodbertus); sodann hinsichtlich der besitzenden und höheren Gesellschaftsclassen eine Höhe und Art des Erwerbs, welche ihren wirthschaftlichen Leistungen im Interesse der Production und ihrer Function im Interesse der gesellschaftlichen Cultur entsprechen, daher mit richtiger Beschränkung des Maasses des Erwerbs und mit thunlichstem Ausschluss ökonomisch unreellen und ethisch bedenklichen Erwerbs.

Mit einem solchen Idealbilde der Vertheilung ist dann wieder die wirkliche Vertheilung und die dadurch bedingte Lebenslage und Lebensführung der Classen und Einzelnen zu vergleichen, daran zu messen, danach zu beurtheilen.

Die Thatsachen der Wirklichkeit, welche man zur Lösung der vierten und fünften Aufgabe braucht, sind durch äussere Beobachtung zu ermitteln; die Thatsachen zur Feststellung der idealen Production nicht minder. Bei der Ableitung der Entwicklungstendenzen der beiderlei Reihen von Thatsachen wird das aus psychischen Motiven Schlüsse und Folgen ableitende Verfahren der Deduction aber auch hier mit zur Anwendung kommen. Bei der Aufstellung der Idealbilder der Production und Vertheilung hat man sich immer auf dem Boden derjenigen Thatsachen zu halten, welche hinsichtlich der gegebenen äusseren Natur und psychischen menschlichen Natur, der gegebenen Naturerkenntniss und der Fortschritte darin und des gegebenen und nach bisherigem Maasse sich weiter entwickelnden technischen Vermögens, sowie der nachweisbaren Entwicklungsfähigkeit der geistig-sittlichen Seiten des Menschen einmal vorliegen. Aber innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen bleibt dann doch ein Spielraum für die Thätigkeit der gestaltenden schöpferischen Phantasie. Diese letztere ist es, welche alsdann realistische Idealbilder der Production und Vertheilung sehr wohl aufstellen kann und darf. Bilder, welche in den Einzelheiten der subjectiven Willkühr nicht entbehren, der Berichtigung durch die spätere Erfahrung bedürfen werden, aber doch technisch und vor Allem psychologisch richtig entworfen sein können, um sie als Etwas hinstellen zu dürfen, das ausführbar, mindestens als Etwas, dem man sich durch bewusst geleitete Richtung der Production und Vertheilung auch in der Wirklichkeit nähern zu können möglich erscheint. Bei der Erwägung der Wahrscheinlichkeit hierfür wird immer die Deduction aus muth-

maasslich mitwirkenden Motiven menschlicher Handlungen auf wirthschaftlichem Gebiete die Hauptmethode zur Prüfung sein.

In den sogen. Utopien und auch in den Bildern des Socialismus von seinem „Zukunftsstaate“ oder, wenn man diesen neuerdings vom „correct wissenschaftlichen“ Socialismus verworfenen und vermiedenen Ausdruck fallen lässt, von seiner socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung wird ja im Princip ebenso verfahren, wie es hier gefordert worden ist. In einem solchen Verfahren liegt aber auch u. E. nicht der Fehler dieser Utopien und des Socialismus. Im Gegentheil ist es ganz richtig, so vorzugehen und zur Stützung der Kritik des Bestehenden wie zur Unterstützung der positiven Forderungen der Reform (oder der „Revolution“) auf socialökonomischem Gebiete Idealbilder der Wirklichkeit zum Vergleich gegenüber zu stellen. Diese Idealbilder müssen eben nur technisch und psychologisch richtig entworfen sein und auf diese Seiten hin selbst wieder eine freilich immer unvermeidlich von der bisherigen Erfahrung ausgehende Kritik vertragen. Das thun die utopistischen und socialistischen Idealbilder nicht oder viel zu wenig und eben deswegen sind sie wissenschaftlich unhaltbar, in der That nur „utopisch“. Grade Diejenigen, welche so tiefgreifende Umgestaltungen der socialökonomischen Rechtsordnung planen, wie die Socialisten, haben sogar die Verpflichtung, die Ausführbarkeit ihrer Pläne und die bessere Function ihres Systems im Vergleich mit den bestehenden Einrichtungen technisch und psychologisch wenigstens in den Grundzügen nachzuweisen und plausibel zu machen. Die neuere Wendung des Socialismus, wonach er, wie schon im vorigen Paragraph bemerkt, ein solches Verlangen abweist, unter dem Vorwand, es zu stellen und zu erfüllen sei „unwissenschaftlich“, entspreche nur der älteren Phase des phantastischen, philantropischen, utopischen, nicht des neueren „wissenschaftlichen“ Socialismus (s. die o. in Note 1 S. 157 genannten Aufsätze der „Neuen Zeit“) ist eine bequeme Ausrede der Verlegenheit, wie gesagt, und auch deswegen unzulässig, weil ja doch in der principiellen Forderung der Verwandlung des Privateigenthums an den Productionsmitteln in gesellschaftliches Gemeineigenthum, der Waarenproduction in socialistische Productionsweise (Erfurter Programm von 1891 nach Marx'schem Recept) ein bestimmter Plan aufgestellt wird. Für diesen muss man doch Ideen der Ausführbarkeit und Ansichten der Bewährung haben und kann keinem Gegner — und auch gutgläubigem Anhänger — verdenken, dass er darüber etwas hören will. Da treten nun aber sofort Jedem schwerste psychologische wie practisch-technische Bedenken entgegen, mit denen sich der Socialismus auseinanderzusetzen nicht ablehnen kann. Thut er es gleichwohl, so muss er sich auch gefallen lassen, wenn man seine „wissenschaftlich“ begründeten practischen Ziele Utopien nennt. Was der Socialismus, wie jede radicalere socialökonomische Reformrichtung, allein verlangen kann, ist, dass man sich seine Pläne so vernünftig und zweckmässig wie möglich entworfen und durchgeführt denke und dass man sie dann in dieser Gestalt gegnerischerseits kritisire. Ein Vorgehen, wie etwa in Schäffle's Quintessenz des Socialismus. Wenn aber auch dann noch psychologische Bedenken unwiderlegbar bleiben, so wird man wohl der Kritik, auch vor der Probe, Recht geben müssen.

Bei der hier erörterten vierten und fünften Aufgabe treffen diese Bedenken gegen das Aufstellen von Idealbildern als Beurtheilungsmaassstäben nicht zu, sobald man nur in der angedeuteten vorsichtigen Weise vorgeht, immer die ökonomisch-technischen Bedingungen des Fortschritts, die Verhältnisse der Bevölkerungsbewegung — welche der Socialismus ebenfalls ganz unberücksichtigt lässt —, vor Allem aber das menschliche, erfahrungsmässig bekannte Triebleben und Motivationswesen gebührend beachtet. Hier ist eben deshalb der Roscher'sche Vorwurf falscher Ideologie, „idealistischer Methode“ nicht am Platze. Nebenbei bemerkt muss ja auch in jeder Frage de lege ferenda, der kleinsten wie der grössten, so vorgegangen werden, wie hier befürwortet wird: man muss am bestehenden Recht und seinen Folgen Kritik üben, sie an einem Idealbilde vergleichen und nach letzterem, als einem Zielpunct, das neue Recht gestalten. So wird auch in jedem einzelnen Falle verfahren. Und das sollte bei den grossen allgemeinsten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftlichen Reformfragen nicht auch geschehen müssen? Die Ausführungen W. Roscher's über die von ihm sogenannte „idealistische Methode“ (System I, §. 23—25) scheinen mir dies Alles nicht ge-

nügend zu beachten und das Ziel zu überschiessen, wie ja auch von dem bedeutendsten Theoretiker der historischen Schule, von Knies, ebenfalls gezeigt worden ist (s. o. Note 1 S. 160).

§. 64.—2. Die sechste Aufgabe ist die im strengsten Sinne practische, auch noch gegenüber den beiden vorausgehenden. Sie beschäftigt sich mit der Frage des Geschehen-Sollens oder Thun-Sollens nach der Frage des Sein-Sollens und Werden-Sollens bei der fünften Aufgabe. Oder genauer gesprochen, sie widmet sich der Untersuchung der Frage: welches sind die Mittel und Wege zur Erreichung des aufgestellten Idealbildes der Production und Vertheilung oder zur möglichsten Annäherung daran? An dieser Frage kann auch die Politische Oekonomie als practische Wissenschaft nicht vorbei gehen.

Da alles, was an solchen Mitteln und Wegen in Betracht kommt, richtiges Thun und Lassen voraussetzt, so ergiebt sich, dass erforderlich sind: wieder zuerst und zumeist psychische Einwirkungen auf den menschlichen Willen, um ihn zur Wahl richtiger Mittel und Wege zu bestimmen, ferner Hinwirkungen auf richtiges Erkennen, daher auch Ausbildung des Wissens, um diese Wahl zweckmässig zu treffen, und endlich Hinwirkungen auf richtiges Können, um das richtig Gewollte und richtig Erkannte nun auch richtig zur Ausführung zu bringen.

In Betreff des ersten Punctes handelt es sich daher um Entwicklung, Befestigung und Verbreitung ökonomisch und sittlich richtiger Anschauungen und Grundsätze, Einbürgerung derselben in die Gewohnheit und Sitte auch bei den Willensacten, Entschlüssen, Handlungen, Unterlassungen im wirthschaftlichen Leben, um bei dem Einzelnen, bei der Classe, bei der Gesammtheit der Personen, im Volke, die richtigen Motive möglichst zur Wirksamkeit zu bringen. Dafür ist auf die Erörterungen im vorigen Kapitel zu verweisen. Erziehung in dieser Richtung, Lehren und Lernen der Selbstzucht, richtiges Beispiel geben und befolgen, Entwicklung von äusseren Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen, welche günstig auf die Willensbildung und Willensäusserung, auf das wirthschaftliche Thun und Lassen einwirken, Beseitigung oder wenigstens Hemmung ungünstig einwirkender, versuchlicher Verhältnisse — das sind die Factoren, auf welche alles ankommt.

In Betreff des zweiten und dritten Punctes ist die Aufgabe wiederum eine erziehliche, ein Erziehen zum Lernen, Verstandausbilden, Wissen-aufnehmen, Urtheilen, wie zum practischen

Thun, indem die Organe und Fähigkeiten dazu richtig ausgebildet, die Verfahrungsarten gelehrt und geübt, entsprechende Gewohnheiten richtigen Vorgehens eingebürgert werden u. s. w.

Immer ist so das Individuum das Object, auf welches so eingewirkt werden muss, und dessen Wollen, Wissen und Können doch das direct Entscheidende sind. Möglichst viele, möglichst alle Individuen im wirthschaftlichen Leben eben in diesen drei Beziehungen richtig auszubilden und zum richtigen Thun und Lassen Willens und theoretisch und praktisch befähigt zu machen und wirklich dazu zu bringen, das muss das Ziel sein. Je mehr es gelingt, desto mehr wird man sich dem Idealbilde der Production, Vertheilung, Bedürfnissbefriedigung nähern.

Hierbei sind aber nun auch die wirthschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, sowie die Normen der wirthschaftlichen Rechtsordnung als indirecte Mittel und Wege zu diesem Ziel zu betrachten. Die bezüglichen Fragen, die damit in Verbindung stehenden Ge- und Verbote, Zwang, Strafandrohung, Strafverhängung treten daher bei dieser sechsten Aufgabe speciell hervor. Organisationen, Einrichtungen und Rechtsnormen bestimmen den Spielraum des individuellen Thuns und Lassens und bestimmen als Bedingungen in dem früheren Sinne des Worts (§. 61) das Ob und Wie, Wo und Wann dieses Thuns und Lassens selbst mit. Sie sind deshalb möglichst so zu gestalten, dass sie bei den Individuen richtige Motive des Willens und Handelns zur Wirksamkeit, unrichtige zur Unwirksamkeit oder zum Verschwinden bringen. Von diesem Gesichtspuncte aus wird in diesem Werke in den späteren Büchern auf diese Dinge und Fragen eingegangen werden. Soweit es sich um psychische Einflüsse dieser Verhältnisse handelt, ist davon schon im vorigen Kapitel gesprochen worden.

In der Politischen Oekonomie als Wissenschaft hat man es dabei freilich nicht mit den concreten Problemen eines Landes zu einer bestimmten Zeit, nicht mit dem practischen Einzelfall der Frage, was geschehen soll, zu thun. Damit beschäftigt sich die concrete Volkswirthschaftspolitik. Aber für diese liefern die Untersuchungen im Gebiet unserer sechsten Aufgabe und die Ergebnisse davon doch mit die leitenden Gesichtspuncte, die Resultate einer vergleichenden Behandlung principiell gleicher anderer Fälle. Auch für die Lösung concreter practischer Probleme arbeitet daher doch die wissenschaftliche Nationalökonomie vor, wenn sie sich mit der sechsten Aufgabe erfolgreich beschäftigt.

Die methodischen Hilfsmittel bei dieser Aufgabe sind wieder äussere Beobachtungen des Wirklichen und seines Verlaufs, erfahrungsmässige Erprobungen der Organisationen, Einrichtungen,

Rechtsnormen, wie der Gewohnheiten und Sitten, daher persönliche Einzelbeobachtungen (§. 78, 79), statistische Aufnahmen, Anstellung von Enquêten u. dgl. m. Aber auch hier haben psychologische Analysen der Motive, Deductionen aus wirklich oder voraussetzungsweise wirkenden Motiven ein grosses Feld der berechtigten Anwendung. Mitunter sind sie selbst allein oder am Besten anwendbar.

Namentlich wird bei jeder Erörterung von practischen Reformfragen der Organisation, der Rechtsordnung auch hier, wie bei der fünften Aufgabe, immer vor Allem nach psychologischen Gesichtspuncten eine Wahrscheinlichkeitsrechnung anzustellen, eine Wahrscheinlichkeits-Veranschlagung vorzunehmen sein, ob dies und das zu thun, einzurichten richtig sein wird, wie es zu machen ist, welche Folgen, Rückwirkungen es haben wird, eben weil man es mit „Menschen", mit Wesen bestimmter Triebe und Motive, mit im Wesentlichen gegebenem Sittlichkeits- und Sittenzustande, gegebenem Wissen und Können zu thun hat. Die allerdings blossen Wahrscheinlichkeitsschlüsse des deductiven Verfahrens spielen daher bei der Lösung der sechsten Aufgabe eine grosse Rolle. Man muss sich mit ihnen um so mehr und um so länger begnügen, weil auch die Erfahrung in anderen Fällen nur Analogieschlüsse vielleicht noch zweifelhafteren Werths zulässt und die Erfahrung mit einer zu treffenden Maassregel, mittelst Probe, oft in einer zu fernen Zukunft liegt.

So haben wir die Erörterungen der sechs Aufgaben — nochmals kurz zusammengefasst: bezüglich der Thatsachen, des Typischen, des Causalen und Conditionellen, der Urtheile, der Zielpuncte, der wegweisenden Fingerzeige — erledigt. Diese Erörterungen führten uns schon öfters nebenbei auf die methodologischen Fragen. Die systematische Behandlung der letzteren, zu welcher wir uns jetzt wenden, ist dadurch aber nicht entbehrlich geworden, sondern die Ausführungen in diesem ganzen Abschnitt haben sie mit vorbereitet.

Zweiter Hauptabschnitt.

Methoden.

1. Abschnitt.

Allgemeines.

I. — §. 65. Einleitung. Nicht mit Einer Methode, sondern mit zwei Methoden, d. h. erkenntnisstheoretischen Hilfsmitteln, haben wir es, wie sich schon im Vorausgehenden wiederholt ergab, in der Politischen Oekonomie zu thun. Diese beiden Methoden werden mit den alten wissenschaftlichen technischen Namen am Zweckmässigsten auch hier bezeichnet, als Methode der (speculativen)

Deduction — deductives Verfahren — und der Induction — inductives Verfahren. Beide Methoden gestalten sich nach dem Object und den Aufgaben der Politischen Oekonomie eigenthümlich, aber ihr Grundcharacter wird dadurch nicht verändert. Ihre Anwendung richtet sich nach den speciellen Aufgaben, den besprochenen sechs, um welche es sich handelt; danach auch, ob die eine zuerst, die andere alsdann, die eine mehr, die andere weniger, die eine mit grösserem Erfolge, die andere mit geringerem Erfolge, allenfalls auch einmal die eine allein, die andere gar nicht anzuwenden ist. Zu erstreben ist im Allgemeinen, beide Methoden gemeinsam, wenn auch in wechselnder Reihenfolge und in wechselndem Maasse, je nach Aufgabe und Sachlage, zur Anwendung zu bringen. Einen unbedingten Vorrang stets und überall hat keine von beiden, der Streit darüber ist müssig, ein betreffendes Urtheil nur eine Behauptung, welche sich dann meist aus der individuellen Begabung (§. 11) und der individuellen Beschäftigung auf einem bestimmten Aufgabengebiete erklärt und erst bewiesen werden muss. Eine allgemeine und unbedingte Ausschliesslichkeit kann ebenfalls keine von beiden in der Disciplin beanspruchen. Von bezüglichen Ansichten gilt wiederum das eben Gesagte.

Es giebt auch thatsächlich keinen Nationalökonomen, von welchem, kaum eine einzelne nationalökonomische Arbeit, in welcher nur die eine oder andere Methode allein angewandt worden wäre. Derartige Ansichten der betreffenden Autoren selbst beruhen auf Selbsttäuschung. Mindestens unbewusst, in der Regel bewusst werden fast immer beide Methoden benutzt. Das ist in der Organisation und Function unseres Denkvermögens selbst schon begründet, in unserer wie in anderen Wissenschaften ähnlicher Objecte und Aufgaben.

Theils die falsche Analogie der Naturwissenschaften, gelegentlich selbst die Vindication der Politischen Oekonomie für diese, theils eine begreifliche, aber übertreibende und unklare Reaction des nationalökonomischen Historismus, besonders der jüngeren Richtung (§. 15), gegen Einseitigkeiten der britischen Oekonomik in Methode und Behandlungsweise (Ricardo, Senior) haben mehrfach zu einer besonderen Werthlegung auf die Induction geführt, bisweilen beinahe zu einer Verwerfung der Deduction. Doch sind es immer nur sehr vereinzelte Stimmen, welche so geurtheilt haben. Die besondere Zugänglichkeit grade der wirthschaftlichen Erscheinungen, als vom menschlichen Willen bestimmter und daher psychologisch zu erklärender, für das deductive Verfahren, wird dabei ganz unbeachtet gelassen. Vorwürfe, wie der (z. B. in Anklängen selbst bei Br. Hildebrand), dass man mit dieser Methode in der Politischen Oekonomie, ähnlich wie früher in den Naturwissenschaften mit der Naturphilosophie, völlig falsch und willkührlich, rein apriorisch construirend und raisonnirend verfahre, zerfallen wegen dieser psychologischen Seite der wirthschaftlichen Phänomene schon in sich selbst. Zum deductiven Verfahren gelangen zu können, danach streben bekanntlich auch die „exactesten" Naturwissenschaften, nachdem sie durch Beobachtung, durch Induction gewisse Puncte festgestellt, als Ursachen ermittelt haben und nun von diesen aus dann wieder deduciren. Die psychologische Grundlage der Politischen Oekonomie gestattet ganz dasselbe Verfahren nur bereits in einem früheren Stadium der Arbeit. Auch hier beginnt man allerdings mit Beobachtungen, aber vornemlich mit inneren in Betreff der eigenen Motivation, erkennt hier bestimmte Motive, findet sie auch durch äussere Beobachtungen bestätigt und nimmt sie, wie

namentlich das Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, das früher von uns so genannte „erste Leitmotiv“ (§. 34 ff.), zum Ausgangspunct der Deduction. Es ist ein besonderer Vorzug der Politischen Oekonomie, welchen scharfsinnige Vertreter der Induction, wie der Statistiker Rümelin (in dem Aufsatz über sociales Gesetz, Reden und Aufsätze S. 12), mit Recht selbst anerkannt haben, dass man hier so vorgehen kann. Eine Erfahrungsmethode ist daher die Deduction in unserer Wissenschaft doch ebenfalls.

So vage Ausdrücke wie „philosophische“ Methode, wesentlich im Sinne der deductiven, werden besser vermieden, so wenn Roscher noch in seinem Grundriss (Göttingen 1843) diese und die „geschichtliche“, „historische“ „Methode“ gegenüberstellt und jene verwirft (§. 1). Die Unhaltbarkeit und Unklarheit des Ausdrucks und Gegensatzes hat schon Knies (Politische Oekonomie, 2. A., S. 455) nachgewiesen.

Aber auch der Ausdruck „geschichtliche“ Methode für eine selbständige eigene Methode ist zu beanstanden (Roscher, System I, §. 26). Was so genannt wird, ist nur eine bestimmte Form der Beobachtungsmethode oder des inductiven Verfahrens. Mit gutem Grunde hat Knies die 2. Auflage seines tiefgründigen Werks nicht mehr als „Politische Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode“, wie in der 1. Auflage, sondern „vom Standpunct der Geschichte“ betitelt. S. darüber und für weiteres Bezügliche seine Vorrede zur 2. Aufl., S. VI, dann Abschn. I, bes. S. 39 ff., Abschn. III, N. 10 u. 11, S. 453 ff. Noch weniger passend ist die Bezeichnung einer Methode wie der „historischen“ in der Politischen Oekonomie als „physiologische“ (Roscher, System I, §. 26), nach hinkender naturwissenschaftlicher Analogie: daher auch die Bezeichnung der Aufgabe als „Anatomie und Physiologie der Volkswirthschaft“ (freilich: „gleichsam“) nicht zu billigen.

In ähnlicher Weise und aus principiell gleichen Gründen, wie bei der „historischen“, lässt sich auch der Ausdruck „mathematische Methode“, im Sinne einer selbständigen eigenen Methode bemängeln und wird er besser vermieden. Was man darunter versteht, ist nur eine bestimmte, mathematischer Formeln und Constructionen (Algebra, Geometrie, Diagramme) sich bedienende Form des deductiven Verfahrens, welche unter gewissen Voraussetzungen angewandt wird (s. u. §. 68). Auch von einer allgemeinen „Methode“ der Analogie (s. Knies, S. 479, Kautz I, 389, möchte besser nicht gesprochen werden.

Vollends Ausdrücke wie „theologische“, „juristische“, „idealistische“ „Methode“ (Roscher, System I, §. 22 ff.) richten nur Verwirrung an. Der Ausdruck „Methode“ wird hier überhaupt in einem anderen, nicht im erkenntnisstheoretischen Sinne, gebraucht. Theils handelt es sich dann dabei um Behandlungsweisen des Gegenstands (wie auch bei der „historischen“, der „mathematischen“ „Methode“ s. darüber unten §. 69), theils um die Berücksichtigung gewisser Gesichtspuncte und Principien anderer Wissenschaften (oder Dogmen) in der Behandlung und Lösung der Probleme.

II. §. 66. Allgemeine Characteristik beider Methoden in der Politischen Oekonomie. Bei der Deduction wird von dem wirklich bekannten oder als bekannt angenommenen Allgemeinen zum unbekannten Besonderen, bei der Induction vom bekannten Besonderen zum unbekannten Allgemeinen vorgegangen, bezw. von dem einen aus nach dem anderen gesucht. Die mindestens hypothetische, eventuell auch bereits erwiesene Annahme ist in beiden Fällen dabei, dass zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen ein Zusammenhang und zwar derjenige von Ursache und Bedingung, einwirkendem, abhängig machendem Moment einerseits, Wirkung, Folge, der Einwirkung ausgesetztem, abhängigem Moment andererseits bestehe. Die weitere stete Annahme ist, dass gleiche oder gleichförmige Ursachen und

Bedingungen gleiche oder gleichförmige Wirkungen haben, jene auf diese, diese auf jene schliessen lassen, die Wirkungen den Ursachen proportional sein müssen. M. a. W. man operirt bei der Anwendung beider Methoden unter der Voraussetzung des Causalgesetzes und schliesst in beiden Fällen in principiell derselben Weise. Die Deduction geht, kurz gesagt, somit von der vorausgehenden Ursache zur nachfolgenden Wirkung, die Induction von der nachfolgenden Wirkung zur vorausgehenden Ursache. Wendet man beide Methoden auf das Object der Politischen Oekonomie, die wirthschaftliche Erscheinung an, so ergiebt sich von vornherein, dass sich beide gegenseitig zur Ergänzung zu dienen haben.

Mit einer Thatsache der inneren und äusseren Beobachtung beginnt man in beiden Fällen die Handhabung der Methode, nemlich mit der, dass die wirthschaftlichen Erscheinungen mit aus menschlichen Handlungen, diese aus Willensacten, diese aus Motiven hervorgehen und durch diese mit ihr Gepräge erhalten, wenn die sonstigen Umstände, namentlich diejenigen der äusseren Natur, als gegebene Factoren mit gegebener Einwirkung, d. h. als constante Grössen, angesehen werden. Die Deduction nimmt nun diese Motive zum Ausgangspuncte, sieht sie als die bewegenden psychischen Kräfte und Ursachen an und schliesst aus ihnen der Reihe nach auf die Willensacte, die Handlungen, folgert dabei wieder aus gleichen und gleich wirksamen Motiven gleiche Erscheinungen bei der Constanz der übrigen Umstände. Sie muss dabei aber, um zu richtigen Ergebnissen zu gelangen, die einwirkenden Motive selbst, ihre Combinationen, Kreuzungen, ihre Wirksamkeit richtig bestimmen und richtige Schlüsse ziehen. Zu diesem Zweck muss sie von *Beobachtungen der Motive* ausgehen, Analogieschlüsse in Betreff der letzteren ziehen und schliesslich möglichst zur Probe ihres Verfahrens ihre Schlüsse in Betreff der Erscheinungen mit den Beobachtungen an diesen selbst vergleichen, d. h. eben sich *zur Hilfe des inductiven* Verfahrens bedienen.

Die Induction nimmt umgekehrt die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst zum Ausgangspunct, sieht sie als mit bewirkt, bedingt durch, abhängig von menschlichen Handlungen an und sucht sie nun der Reihe nach aufsteigend auf Handlungen, Willensacte, Motive zurückzuführen, ebenfalls unter Voraussetzung der Constanz der sonstigen Umstände der Aussenwelt. Um ihrerseits zu richtigen Ergebnissen zu gelangen, muss sie die Erscheinungen richtig beobachten und sie in richtige Verbindung mit der genannten

Reihe von Momenten bringen. Um den Beweis für die Richtigkeit zu liefern, muss sie dann wieder behufs der Probe zum *deductiven* Verfahren greifen und nachweisen, dass ihre Schlüsse und Ergebnisse sich mittelst dieses Verfahrens richtig bestätigen und somit erklären lassen, d. h. dass die beobachteten Erscheinungen wirklich in dem Abhängigkeitsverhältniss stehen können, welches durch das inductive Verfahren festgestellt worden ist.

Bleibt bei diesem Vorgehen im einen wie im anderen Falle ein „*Rest*", welcher die Probe des anderen Verfahrens nicht besteht, so werden Fehler in der Beobachtung, in den Ausgangspuncten, in den Schlüssen anzunehmen sein. Lässt sich die Probe immer je mit dem anderen Verfahren aus irgend welchen Gründen, namentlich wegen der technischen Schwierigkeit oder der aus dem Wesen des zu lösenden Problems folgenden Unanwendbarkeit dieses anderen Verfahrens nicht anstellen, so leidet die Sicherheit des nur mit der einen Methode gewonnenen Ergebnisses und die Richtigkeit des letzteren kann nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit — deren Grad sich übrigens unter Umständen wieder genauer, selbst mathematisch genau, bestimmen lassen kann — angenommen werden. Die Ergebnisse haben solange nur einen *hypothetischen* Werth. So ist der Sachverhalt allerdings nicht selten, vornemlich bei den Ergebnissen des deductiven und derjenigen Form des inductiven Verfahrens, welche als „historische Methode" bezeichnet zu werden pflegt.

Die Ergebnisse jedes der beiden Verfahren *für sich allein* haben hiernach ohne oder vor der Prüfung mittelst des anderen Verfahrens in Bezug auf die Wirklichkeit der Erscheinungen und auf deren Erklärung stets nur einen solchen hypothetischen Werth.

Das gilt aber nicht nur von dem deductiven Verfahren, wo es wenigstens in neuerer Zeit selten mehr verkannt und auch von den Vertretern dieser Methode nicht bestritten wird. Erst wenn und soweit als es gelungen ist, diese Ergebnisse der Deduction durch die äussere Beobachtung zu bestätigen, d. h. nachzuweisen, dass die wirklichen Erscheinungen mit den deductiv abgeleiteten übereinstimmen — oder wie und warum sie es im concreten Falle nicht thun —, können die deductiven Ergebnisse für *wirklich* richtig gelten. Aber auch umgekehrt, erst wenn die durch das inductive Verfahren gewonnenen Ergebnisse, die dadurch festgestellten Thatsachen, abgeleiteten empirischen Regelmässigkeiten („Gesetze"), aufgedeckten causalen und conditionellen Zusammenhänge ihre Erklärung mittelst des deductiven Verfahrens gefunden oder als mit den bereits bekannten Ergebnissen dieses Verfahrens in Einklang stehend erwiesen sind, können jene ersteren Ergebnisse (des inductiven Verfahrens) beanspruchen, als richtig beobachtet, abgeleitet, aufgedeckt angesehen zu werden. Das wird in den an sich nicht unrichtigen Angriffen des deutschen Historismus gegen die deductive Methode öfters übersehen. Seine Vorwürfe treffen seine eigene Methode ebenso, wenn er sich darauf beschränkt, diese allein anzuwenden.

Auch der bloss hypothetische Werth von Ergebnissen, welche nach einer richtigen, wenn auch für sich allein nicht ausreichenden wissenschaftlichen Methode richtig gewonnen worden sind — eine „Richtigkeit", welche freilich in solchem Falle vorläufig auch erst nur hypothetischen Werth hat und noch auf andre Weise geprüft und erhärtet werden muss — ist indessen immerhin schon ein „Werth", Etwas von wissenschaftlicher und auch practischer Bedeutung, worüber man nicht kurzweg sich hinwegsetzen kann, wie es nicht selten geschieht.

Gegenüber blossen Behauptungen, den oberflächlichen generalisirenden Inductionsschlüssen und schiefen und einseitigen, ebenfalls ohne Weiteres verallgemeinernden Deductionen des „täglichen Lebens", in wirthschaftlichen Dingen z. B. des practischen Routiniers, des dilettantischen Laien, bei welchen ausserdem Interesse, Vorurtheil, Unkenntniss so oft mitspielen und den Blick trüben, kann auch ein solcher bloss hypothetischer Werth von Ergebnissen, welche mit einer Methode allein gewonnen sind, selbst schon ein recht grosser sein. Jedenfalls ein solcher, dass der, welcher ihn nicht mit Hilfe der anderen Methode wirksam bestreitet, sondern nur mit Hilfe des eben angedeuteten Verfahrens angreift, noch nichts dagegen ausrichtet und zum besseren Gegenbeweis verpflichtet bleibt. Mit einem beliebten Stichwort der Tagespolitik in Fragen, deren Entscheidung nach einer Theorie, d. h. z. B. nach einer deductiv begründeten, — in Finanz-, Steuer-, Arbeiter-, Agrar-, Gewerbe-, handelspolitischen Fragen u. s. w. — dem Urtheilenden unlieb ist, kurzweg sagen, dass man es in solchen Fällen mit „alten Schulmeinungen" zu thun habe, oder, in verwandter Redeweise des Historismus, dass der und der Satz oder Schluss nur der „veralteten Schuldogmatik" angehöre, ist natürlich hier gar nichts bewiesen.

Welcher wenn auch nur einstweilen hypothetische Werth von Ergebnissen einer Methode allein, der deductiven oder der inductiven, der grössere sei, lässt sich zwar nicht für jeden Einzelfall allgemein sagen. Aber im Ganzen trifft es doch wohl zu, diesen Werth bei den deductiv gewonnenen Ergebnissen höher anzuschlagen.

Hier wird wenigstens eine Erklärung von Thatsachen, Vorgängen, Typischem der Erscheinungen, Zusammenhängen gegeben, welche vielleicht der Correctur bedarf, aber bei logisch richtiger Anwendung des Verfahrens doch psychologische Wahrscheinlichkeit, eventuell schon bis zu einem hohen Grade, für sich hat. Die inductiv gewonnenen Ergebnisse ermangeln aber als solche noch einer derartigen Erklärung überhaupt oder doch in höherem Maasse und stellen nur einzelne Thatsachen, bestenfalls gehäufte Thatsachen und empirische Regelmässigkeiten dar, welche ja für die Kenntniss concreter Zustände manches Interesse bieten mögen, aber unerklärt oder unerklärlich für die Wissenschaft doch einstweilen nur Rohstoff sind, der erst noch der Bearbeitung harrt. Dem Historiker und Statistiker, die beide oft so selbstzufrieden und selbstgenügsam sind, darf das wohl gesagt werden.

Ein weiteres Eingehen auf die erkenntnisstheoretische Darstellung und Kritik der beiden Methoden gehört nicht in dieses Werk und nicht zu unserer Competenz. Hier kam es nur darauf an, für die nationalökonomische Methodologie eine ganz generelle Characteristik der beiden Methoden als Einleitung zu den für uns wichtigeren specielleren Ausführungen über jede Methode für sich voranzuschicken. S. sonst die oben S. 140 angegebene Litteratur über Logik und Erkenntnisstheorie, besonders Mill, Logik I, Buch 3, II, Buch 6, und Wundt, II, 17 ff., 478 ff., 566 ff.

2. Abschnitt.

Das deductive Verfahren.

I. — §. 67. Die Methode der Deduction in der Politischen Oekonomie. A. Art und Weise und Voraussetzungen ihrer Anwendung. Diese Methode geht nach dem Vorausgehenden von den psychischen Motiven aus und sucht daraus die Willensacte, Handlungen und Erscheinungen auf wirthschaftlichem Gebiete abzuleiten und so zugleich zu erklären. Sie beginnt daher mit der Ermittlung und Analyse der Motive des Thuns, d. h. in der That mit Beobachtungen, solchen des eigenen Inneren und äusseren Beobachtungen von Erscheinungen und Handlungen, auch Dritter, welche sie auf ihre Motive zurückzuführen sucht.

Insofern liegen dieser Methode, wie bemerkt, in der That in ihrem Ausgangspuncte dieselben Operationen wie der inductiven Methode zu Grunde oder, was das Nemliche besagen will, sie bedient sich zur Erlangung ihrer Operationsbasis selbst des inductiven Verfahrens. Der Umstand, dass eine eigene innere Prüfung möglich, wenn auch, wie immer hier, mit vielen Schwierigkeiten, die Selbsttäuschungen und Irrthümer zu verhüten, verbunden ist, giebt der deductiven Methode als einer aus Motiven ableitenden in allen Wissenschaften vom menschlichen Wollen und Handeln ihre besondere und eigenthümliche Bedeutung von vornherein. Und der weitere Umstand, dass unter den Motiven des wirthschaftlichen Thuns eines eine so besonders wichtige Rolle spielt, giebt wieder schon im Ausgangspunct der deductiven Methode auch grade in der Politischen Oekonomie ihre characteristische Stellung und ihren besonderen Werth. Die Frage der Anwendung der Methode der Deduction in der Politischen Oekonomie macht daher eine Untersuchung erforderlich, wie sie im vorigen Kapitel aufgestellt worden ist.

Unter den Motiven, welche das wirthschaftliche Thun bestimmen, kann an und für sich jedes den Ausgangspunct der Deduction bilden und dann unter Voraussetzung seines alleinigen oder so und so mit anderen Motiven sich combinirenden, aber auch kreuzenden Einflusses abgeleitet werden, wie es auf das Handeln einwirken wird, welches daher die aus diesem Handeln entspringenden wirthschaftlichen Erscheinungen sein werden.

Man könnte so eine Theorie der wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen unter der Annahme der alleinigen oder der hauptsächlichen Wirksamkeit eines jeden der früher unterschiedenen Leitmotive und selbst der einzelnen Specialmotive bei einem jeden aufstellen und darauf Combinationen der Motive dabei berücksichtigen, welche dann zu Modificationen der Schlüsse führen würden. So liesse sich eine Theorie des Wirthschaftslebens nach egoistischen Motiven und nach dem Motiv des Pflichtgefühls, nach dem alleinigen Motiv des Eigenvortheils und nach altruistischen Motiven, nach dem Motiv des Ehrgefühls, der Arbeitsfreude ausbilden. Vgl. Knies, Polit. Oek., 2. A., S. 504. Wundt, Logik, II, 591.

Als das am Allgemeinsten im Wirthschaftsleben verbreitete und am Gleichmässigsten wirkende Motiv ergiebt die psychologische Prüfung und die äussere Beobachtung unserer eigenen wie Andrer

wirthschaftlichen Handlungen das erste der im vorigen Kapitel besprochenen Leitmotive, das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil, das üblicher Weise sogenannte wirthschaftliche Selbstinteresse, den „Eigennutz“, „Egoismus“ in diesem Sinne (§. 34 ff.). Dass freilich auch dies Motiv kein wirklich gleiches und gleichmässig wirkendes bei allen Individuen, in allen Zeitaltern, Völkern u. s. w. ist, zeigt jede etwas genauere Beobachtung und ist oben genugsam hervorgehoben worden. Dennoch ist es an gleichmässiger Verbreitung und constanter Wirkung im Ganzen doch jedem der anderen Leitmotive überlegen, wenn nicht stets und überall, eine Annahme, welche sich indessen auch schon manchfach bestätigen liesse, so doch in den Verkehrsgesellschaften unserer modernen Culturvölker. Bei der Abstammung des Motivs aus dem Trieb der Selbsterhaltung und des Eigenwohls (§. 26) ist das auch begreiflich.

Daraus erklärt sich und rechtfertigt sich, dass die Methode der Deduction der Politischen Oekonomie gerade dieses Motiv vor den übrigen zum Ausgangspunct genommen hat. Es ergeben sich aber auch sofort die Voraussetzungen, unter welchen allein ein solches Vorgehen zulässig ist, die Grenzen für den Werth der mit dieser Methode zu gewinnenden Ergebnisse und die Forderungen hinsichtlich der Controle und Prüfung der letzteren.

Bei der Aufstellung der Voraussetzungen für die Anwendung der Methode wird hier mittelst isolirender Abstraction vorgegangen: man sieht, zunächst wenigstens, absichtlich von dem Mitspielen anderer Motive neben dem genannten ab; man sieht, wiederum zunächst wenigstens, ebenso ab von der individuellen (daher auch zeitlichen, örtlichen, gruppenmässigen u. s. w.) Differenzirung des Motivs und seiner Stärke, überhaupt von irgend einer Modification. Man nimmt es daher an als den einzigen constanten und constant und gleichmässig wirkenden Factor für das menschliche Handeln im Wirthschaftsleben, im Verkehr. So gelangt man zu einer der ersten und wichtigsten Voraussetzungen (Prämisse) im deductiven Verfahren der Politischen Oekonomie: zur Annahme, dass ein Jeder seinen wirthschaftlichen Eigenvortheil allein und gerade so wie jeder Andre verfolgen wolle, ohne durch andere Motive, Erwägungen, Rücksichten, also z. B. auch nicht durch Sitte, ethische Momente, Urtheil Dritter u. dgl. m., sich daran hindern zu lassen. Dazu treten aber, wiederum wenigstens zunächst, zwei weitere Voraussetzungen, welche

gleichfalls mit Hilfe isolirender Abstraction zur Anwendung gelangen. Es wird angenommen, dass ein Jeder seinen wirthschaftlichen Eigenvortheil richtig und Alle ihn gleichmässig verstehen oder kennen und dass sie durch die Rechtsordnung nicht gehindert sind, diesen Vortheil wirklich zu verfolgen. M. a. W. zu den Voraussetzungen des Wollens und Könnens tritt noch diejenige des Dürfens. Auch bei der zweiten und dritten Voraussetzung wird von individueller, zeitlicher, örtlicher u. s. w. Differenzirung des Kennens und Könnens wie des Dürfens abgesehen. Die dritte Voraussetzung entspricht dem System der freien wirthschaftlichen Concurrenz, dies System als völlig consequent und radical durchgeführt angenommen.

Es ist klar, dass demnach die Schlüsse, die Ergebnisse des deductiven Verfahrens, diesen drei Voraussetzungen gemäss, in Bezug auf die Wirklichkeit nur hypothetischen Werth haben, d. h. nur mit der Wirklichkeit der Erscheinungen genau übereinstimmen können, wenn und soweit die Voraussetzungen selbst mit der Wirklichkeit, daher mit den in dieser wirksamen äusseren und inneren Bedingungen und Ursachen des wirthschaftlichen Handelns, insbesondere mit der hier vorliegenden und zur Wirksamkeit gelangenden Motivation übereinstimmen. Ausserdem muss selbstverständlich immer in der Durchführung des Verfahrens, daher namentlich in der Schlussziehung kein logischer Fehler begangen worden sein.

Da nun streng genommen jene drei Voraussetzungen in völliger Reinheit, zumal alle drei auf einmal, schwerlich überhaupt je in der Wirklichkeit genau erfüllt werden, so kann auch das logisch durchaus richtig abgeleitete Ergebniss der Deduction — und gerade dieses — absolut genau überhaupt niemals sich mit dem wirklichen Thatbestand und Verlauf der wirthschaftlichen Erscheinungen decken.

Dennoch behauptet das deductiv gewonnene Ergebniss seinen Werth und die ganze zunächst streng unter den genannten drei Voraussetzungen angewandte Methode der Deduction nicht minder. Denn es wird so doch ein Bild der Erscheinungen gewonnen, welches wenigstens in den Grundzügen der Wirklichkeit mehr oder weniger ähnelt und ihr durch weitere Modificationen der Voraussetzungen noch mittelst derselben Methode (§. 70) immer mehr, schliesslich bis zu einem hohen Grade, ähnlich gemacht

werden kann. Zur Bestimmung der Grenzen des Werths der zuerst, unter den vollen Voraussetzungen der Methode gewonnenen Ergebnisse, und des Werths der Ergebnisse, welche im weiteren Verlauf des methodisch durchgeführten deductiven Verfahrens gewonnen werden, fehlt es auch nicht an Hilfsmitteln.

B. — §. 68. Die („exacte“) Deduction unter den drei Voraussetzungen und ihre mathematische Formulirung („mathematische Methode“). Wenn genau unter den genannten Voraussetzungen aus dem Leitmotiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil richtig deducirt wird, so sind die Ergebnisse dieses Verfahrens unter diesen Voraussetzungen auch durchaus richtig. Die Methode der Deduction, und diese allein im Gebiete der Politischen Oekonomie, verdient daher alsdann hier auch den Namen einer „exacten“, nur die so erzielten Ergebnisse den von „exact“ gewonnenen, im Sinne der exacten Wissenschaften. Die Methode kann sich denn auch hier sogar des Hilfsmittels der exacten Wissenschaften, der mathematischen Formulirung, des algebraischen Ausdrucks in ihrem ganzen Verfahren und in der Fassung ihrer Ergebnisse bedienen. Sie gewinnt dadurch vollends den Character einer exacten. Die mit ihrer Hilfe entwickelte Politische Oekonomie wird in dem Umfang, in welchem die Methode angewendet wird, so selbst eine exacte, auch eine streng theoretische Wissenschaft, welche mit der theoretischen Mechanik, Physik in der That mit Recht öfters verglichen worden ist.

Will man den auf dem Gebiete einer Geisteswissenschaft immer etwas misslichen, mir persönlich wenigstens auch stets zu prätentiös klingenden Ausdruck „exact“ im Gebiete der Politischen Oekonomie überhaupt nicht lieber ganz vermeiden, so kann man ihn jedenfalls nur in der angegebenen Weise anwenden, nicht in Bezug auf eine der Inductionsmethoden und auf deren Ergebnisse in unserer Disciplin, am Allerwenigsten, nach einem sehr beliebten, aber ganz schiefen Sprachgebrauche des jüngeren Historismus (besonders G. Schmoller's und der ihm Nahestehenden), auf die sogen. „historische Methode“ und auf die mit dieser gewonnenen Ergebnisse. Dann immer noch eher — aber auch nur missbräuchlich — auf die statistische Methode und auf das mit ihr Erforschte (§. 80 ff.). Der Inductionsmethode überhaupt, vollends aber der „historischen“, fehlt nicht weniger als Alles, um sich und ihre Ergebnisse „exact“ nennen zu dürfen. Man kann hier nur der Karl Menger'schen Auffassung und Terminologie nicht bloss den Vorzug, sondern (unter dem erwähnten Vorbehalt, auch bei der Deduction lieber den Ausdruck „exact“ zu vermeiden) auch allein Recht geben.

Was hier über die Anwendung der Mathematik gesagt wurde, bestätigt eine frühere Bemerkung in §. 65, dass der Ausdruck „mathematische Methode“ in der That auch nicht correct ist und besser vermieden oder wenigstens nur in dem aus dem Vorausgehenden sich ergebenden Sinne für die „mathematische Formulirung des streng unter den erwähnten drei Voraussetzungen operirenden deductiven Verfahrens“ angewendet wird. Eine eigene selbständige „Methode“ ist die mathematische vollends nicht, sondern nur eine bestimmte Form der exacten deduc-

tiven Methode, wobei algebraische Zeichen und Formeln und geometrische Darstellungen für gewisse Grössen- und gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse (Relationen) ökonomischer Elemente zur Anwendung kommen. Dadurch kann eine knappere und schärfere Fassung nationalökonomischer Sätze als mittelst Wortfassung erreicht werden, aber neue Wahrheiten werden doch dadurch nicht gewonnen. Das haben nicht alle Vertreter dieser mathematischen Methode immer so klar erkannt, wie jüngst Marshall (principles of economics I, Vorwort), der sich besonders gern der Methode, der Diagramme u. s. w. als Darstellungsmittel, aber nicht eigentlich zur Beweisführung selbst bedient.

Namentlich auf den Gebieten von Problemen, wo das streng deductive Verfahren sich am Besten anwenden lässt, in der Werth-, Preis-, Kosten-, Vertheilungstheorie, kann diese mathematische Formulirung aber immerhin eigenthümliche Vortheile bieten. Der Werth der so gewonnenen Ergebnisse ist freilich durchaus begrenzt durch den Werth des deductiven Varfahrens überhaupt, aber soweit ist er doch auch anzuerkennen. Damit viel weniger weit, als einige scharfe mathematische und „abstracte" Köpfe, welche diese „mathematische Methode" in der Nationalökonomie, namentlich im Gebiete der genannten Fragen angewandt haben, wohl annehmen, aber doch weiter, als die einseitigen „historischen Köpfe" es zugeben wollen. Ganz richtig sagt hierüber W. Wundt (Logik II, 588): „Indem hierbei (in der abstracten Theorie von Werth und Tausch u. s. w.) von der Qualität der Werth- und Tauschobjecte .... ganz abgesehen werden kann, gewinnt die Untersuchung einen Character logischer Allgemeinheit, welcher, da alle jene Begriffe eine quantitative Beschaffenheit besitzen und in bestimmten Relationen zu einander stehen, zur mathematischen Formulirung der Schlussfolgerungen herausfordert. In der That ist eine solche mehrfach mit Erfolg versucht worden (er citirt Walras und Jevons). Sie hat den Vorzug, dass sie zu vollkommen präcisen Definitionen nöthigt, verwickelte Schlussfolgerungen übersichtlicher gestaltet und manche Irrungen vermeiden lässt, welche bei der unbestimmteren logischen Form der gewöhnlichen Darstellung leicht sich einstellen können."

Im Princip sind deswegen die Versuche einer „mathematischen Nationalökonomie" oder einer mathematisch behandelten „reinen" Politischen Oekonomie (économie politique pure von Walras u. A. m.) so berechtigt, wie eine zunächst rein deductiv behandelte Nationalökonomie, ja ist die mathematische Formulirung oder „Methode" eine Verfeinerung des deductiven Verfahrens, eine Steigerung des exacten Characters. Das möchte ich auch den scharfsinnigen und wie immer bedeutsamsten polemischen Ausführungen von Knies gegenüber (Polit. Oekon., 2. A., S. 500 ff.) gegen Walras, v. Thünen festhalten. Nicht diese mathematische Formulirung oder Methode ist zu beanstanden oder ganz zu verwerfen, sondern die nur bedingte und ziemlich eng begrenzte Bedeutung der Ergebnisse ist hervorzuheben, ganz aus denselben Gründen, wie die gleich begrenzte Bedeutung des rein deductiven Verfahrens, das uns hier beschäftigt. Was Roscher (System I, §. 22) über die „mathematische Methode" sagt, daran anerkennt und dagegen einwendet, gilt eben in Betreff des deductiven Verfahrens überhaupt.

S. Litteratur über die Anwendung der Mathematik in der Nationalökonomie bei Roscher in den Noten zu §. 22. Hervorzuheben sind: Cournot, recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838, später ohne Formeln principes de la théorie des richesses, Paris 1863 und Revue sommaire des doctrines économiques (s. über ihn Marshall a. a. O und Lexis in dem Art. Cournot, Handwörterb. d. Staatswiss. II, 889). Mehrere Schriften von L. Walras, bes. seine éléments d'économie politique pure, Lausanne 1874, 1877; théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883: Theorie der Preisbestimmung wirthschaftlicher Güter (deutsch), Stuttgart 1881 (s. darüber Lexis in Conrad's Jahrbüchern B. 37, N. F. 3, 1881, S. 427 ff.). — W. St. Jevons, theory of political economy, London 1871 (s. darüber W. Böhmert, Jevons, Leipzig 1891). — Von Deutschen: v. Thünen, isolirter Staat. Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854, neue Ausgabe Berlin 1889. Launhardt, mathematische Begründung der Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1884 (s. darüber Lehr in Conrad's Jahrb. B. 45, N. F. 11, 1885, S. 162 ff.). Ueber die ganze Richtung Knies a. a. O., Keynes, scope a. method ch. 8.

C. — §. 69. Das Verhältniss der deductiv gewonnenen Ergebnisse zur Wirklichkeit der Erscheinungen. Mit den wirklichen wirthschaftlichen Erscheinungen würden richtig abgeleitete Schlüsse der Deduction genau übereinstimmen, wenn in der Wirklichkeit die drei Voraussetzungen, unter denen deducirt wurde, genau so vorlägen. Das ist, wie schon bemerkt, nicht der Fall, eben deswegen die Incongruenz der deductiven Ergebnisse und der Wirklichkeit. Aber andrerseits offenbar auch: je mehr die Verhältnisse der Wirklichkeit, unter denen wirthschaftliche Handlungen vor sich gehen und wirthschaftliche Erscheinungen hervortreten, den drei Voraussetzungen entsprechen, desto mehr müssen richtige deductive Schlüsse mit der Wirklichkeit harmoniren.

Es folgt daraus, wie schon früher in anderem Zusammenhang hervorgehoben wurde, dass der Werth der in der bisher erörterten Weise angewandten Methode der Deduction um so grösser ist und wird, je mehr wirthschaftliche Handlungen und Erscheinungen unter solchen wirklichen Voraussetzungen vor sich gehen, bzw. zu Stande kommen, welche den hypothetisch angenommenen entsprechen. Werden die Differenzen zwischen diesen Voraussetzungen geringfügig, schliesslich minimale, so muss auch die Uebereinstimmung zwischen deductivem Schluss und wirklicher Erscheinung eine grosse, schliesslich eine maximale werden. Daraus ergiebt sich zwar immer noch ein durchaus begrenzter, aber doch bereits ein positiver, nicht mehr bloss rein hypothetischer Werth des deductiven Verfahrens auch für die wissenschaftliche Erkenntniss der Wirklichkeit des Wirthschaftslebens in gewissen Fällen.

Die Aufgabe ist dann, wieder beobachtungsmässig zu untersuchen, ob und wie weit zwischen den angenommenen Voraussetzungen der Deduction und den wirklichen Voraussetzungen der wirthschaftlichen Vorgänge Uebereinstimmungen und Abweichungen und welche eventuell bestehen. Insbesondere ist dies festzustellen für die betreffenden Personenkreise, um deren wirthschaftliche Handlungen es sich handelt, nach der psychologischen Beschaffenheit, für Stände, Classen, Völker, Zeitalter, Orte u. s. w. und namentlich auch für bestimmte Gruppen wirthschaftlicher Erscheinungen. Es wird sich dabei dann bald finden, dass in den einen Fällen mehr, in den anderen weniger, in gewissen Fällen aber in der That in sehr hohem Grade die wirklichen Voraussetzungen, unter denen wirthschaftliche Handlungen und Erschei-

nungen zu Stande kommen, den im streng deductiven Verfahren angenommenen entsprechen. Hier wird dann zwar immer noch die „Probe“ der Richtigkeit der Deduction durch das entgegengesetzte Verfahren zum vollen Beweis nothwendig sein, aber doch auch das Ergebniss der reinen Deduction an sich schon wirklichen practischen Werth haben.

Da, wo der rein geschäftliche Standpunct im wirthschaftlichen Leben eingenommen wird und völlig freier Verkehr, Vertragsfreiheit besteht, wie am Meisten im Handel, zumal im Grosshandel, da wird der deductive Schluss und die Wirklichkeit auch übereinstimmen. Je mehr die geschichtliche Entwicklung des Wirthschaftslebens diesen „rein geschäftlichen“ Standpunct zum allgemeinen macht, daher diesem entsprechende Motive, Anschauungen, Sitten sich verbreiten und herrschen, mithin mit dem Siege der reinen Geldwirthschaft, mit dem Aufgehen des Berufs im Gewerbe, mit der Einbürgerung des Systems und der rechtlichen und sittlichen Grundsätze der freien Concurrenz in allen Bevölkerungskreisen, desto mehr trifft das zu (vgl. schon oben §. 47, 49). In den älteren Zeiten bei mehr gebundenen ökonomischen und Rechtsverhältnissen, bei einem anderen Zustande wirthschaftlicher Sitten, in Classen, Gegenden, wo der ältere Character des Wirthschaftslebens sich noch behauptet, versagt das deductive Verfahren mehr, aber auch nicht völlig.

Die Gruppen von Erscheinungen auf den Gebieten des „Umlaufs“ und der „Vertheilung“, daher diejenigen des Tauschs, Kaufs, Preises, der Einkommenbildung in der arbeitstheiligen Production auf der Grundlage der Privateigenthumsordnung und des freien Vertragsrechts, die Erscheinungen des Geld-, Münz-, Credit-, Bankwesens und anderes Aehnliche sind deswegen überhaupt stets mehr, unter den angedeuteten modernen Verhältnissen aber wirklich in besonderem Maasse durch das deductive Verfahren in einer Weise festzustellen, abzuleiten und zu erklären, welche mit den wirklichen Vorgängen im Wesentlichen selbst genau übereinstimmt. Bei dieser ganzen Gruppe von Erscheinungen tritt am Meisten, trotz der Abhängigkeit von psychischen Momenten, ein Mechanismus der Bewegung hervor. Eben deshalb hier auch die Anwendbarkeit der „mathematischen“ Methode. Die Erscheinungen auf dem Gebiete der „Production“ und „Consumtion“ entziehen sich zur Ermittlung ihres wirklichen Aussehens, Verlaufs dem deductiven Verfahren mehr, aber doch auch nicht so weit, wie einseitige Vertreter der nationalökonomischen Induction behaupten. Ueberall, wo das „ökonomische Princip“ (§. 28) waltet, das ja recht eigentlich auch ein psychologisches Princip ist, wo es sich um Steigerung der Productivität der Arbeit durch Entbindung und Entwicklung günstiger Einflüsse auf die Arbeitslust, durch Ausdehnung der Herrschaft über die Naturkräfte, durch Vermehrung und Verbesserung der Arbeitstheilung handelt, gestattet das deductive Verfahren immerhin auch manche erfolgreiche Anwendung zur Erschliessung der Wirklichkeit der Erscheinungen, wenn auch hier das inductive Verfahren an sich und zur Probe der deductiven Schlüsse eine grössere Bedeutung und, falls es genügend technisch entwickelt ist, auch sicherere Ergebnisse hat. Durchaus hiermit übereinstimmend äussert sich Marshall, princ. of economics, Vorwort p. VII, in Bezug auf die Anwendung der Theorie des Normalwerths auf die Handlungen der nichtgeschäftlichen wie der reingeschäftlichen Classen, indem nur die Anwendung auf erstere nicht mit derselben Genauigkeit des Einzelnen erfolgen könne. Die ältere Theorie hat gewiss zu sehr ohne Weiteres geschlossen, dass „jeder Mensch“ im Wirthschaftsleben wie ein geriebener Geschäftsmann, city man, handle; die historische Schule verfällt in den entgegengesetzten, aber noch grösseren Fehler, bei den Nicht-Geschäftsleuten, bei Menschen anderer Culturstufen eine nicht nur gradweise, was richtig ist, sondern principiell verschiedene wirthschaftliche Handlungsweise anzunehmen.

Für die wirthschaftlichen Verhältnisse der einen Verkehrsgesellschaft, so der modernen, bei den heutigen Culturvölkern, ergiebt daher das deductive Verfahren bereits einen wesentlich

richtigen Einblick in die Wirklichkeit der Erscheinungen und in ihre Bewegung (ihre Tendenzen gleichförmiger Gestaltung und Wiederkehr oder ihr „Gesetz", s. u. §. 74, 87 ff.), namentlich in die Richtung der Bewegung und in die Zielpuncte dafür. Für die Verhältnisse einer anderen Verkehrsgesellschaft, so einer älteren, leistet es erheblich weniger und versagt da und dort ganz den Dienst. Für die eine Gruppe von Erscheinungen ist es, wenn auch wieder nach dem ganzen Character der wirthschaftlichen, rechtlichen Entwicklung und Zustände in ungleichem Maasse, brauchbarer, für die andere Gruppe weniger brauchbar, bis zur vollen Unzulänglichkeit.

Auch in dem günstigeren Falle wird mit der Deduction zwar auch noch nicht das letzte Ziel der wissenschaftlichen Aufgabe erreicht: die Gewissheit, dass die abgeleiteten Erscheinungen genau der Wirklichkeit entsprechen. Dazu bedarf es immer wieder erst der Constatirung der Thatsachen durch die Beobachtung dieser selbst. Auch wird die Deduction öfters nur die grossen Hauptzüge der Gestaltung, Bewegung, Entwicklung der Erscheinungen geben können, nicht die kleineren, feineren Nebenzüge, nicht, wie die beobachtungsmässige Schilderung, ein photographisch genaues Bild alles Einzelnen. Aber auch diese begrenzten Leistungen des Verfahrens sind doch immer schon sehr wichtig. Die Grundstructur und Haupttendenzen der Bewegung vieler wirthschaftlicher Erscheinungen, — im Bilde vom „socialökonomischen Körper": das Knochengerüst, die Bänder, Sehnen, Muskeln, Nervenstränge, der Blutumlauf, die hauptsächlichen Functionen — werden auf diese Weise doch bereits zur Kenntniss und zum Verständniss gebracht. Damit ist doch schon sehr viel gewonnen, mehr und Wichtigeres als mittelst des inductiven Verfahrens, das vornemlich bisher nur zu Controle, Berichtigung, Bestätigung und zur Verfeinerung der deductiv gewonnenen Sätze, zur Ausmalung des Einzelnen, des Kleineren gedient hat. Die nationalökonomischen Lehren auf den vorhin genannten Gebieten und Erscheinungsgruppen, wo sich das deductive Verfahren besonders anwendbar gezeigt hat, können zum Beleg dienen.

Aus Allem folgt, dass die Deduction in Bezug auf die Wirklichkeit der Erscheinungen Näherungswerthe verschiedenen Grades giebt.

Das gilt doch selbst da, wo es sich um Verkehrsgesellschaften handelt, welche den drei Voraussetzungen der strengen Deduction weniger und eventuell recht wenig entsprechen, mindestens bei denjenigen Gruppen von Erscheinungen, welche an sich die Anwendung der Deduction begünstigen. Da man es doch auch hier mit gewissen typischen Grundzügen der menschlichen Natur, ihrem Triebleben und ihrer Motivation, neben der Constanz der äusseren Natur, zu thun hat, kann das auch nicht anders sein. Die gegentheilige Ansicht des Historismus übertreibt wieder die individuelle, nationale, zeitalterliche Differenzirung der menschlichen Natur, wenn sie zu anderen Ergebnissen kommt. Die Züge, welche das deductive Verfahren ableitet, werden hier noch mehr nur ins Grobe, das ganze Bild der Erscheinungen noch mehr ins Rohe entworfen sein, aber es braucht doch nicht falsch zu sein und ist es auch nicht und die Leistungen des Verfahrens sind auch hier daher nicht werthlos (vgl. die ähnliche Auffassung bei Marshall a. a. O und in seinem Buch 1, Kap. 6 daselbst).

Die Aufgabe ist mithin, jene Näherungswerthe der Wirklichkeit immer näher zu bringen, ihre Abweichung von der Wirklichkeit einerseits genauer zu bestimmen, womöglich zu messen, andrerseits

zu verringern, womöglich zu beseitigen. Zu beiden Zwecken dient das inductive Verfahren mit und ist dazu schliesslich unentbehrlich, wenngleich leider nicht immer anwendbar, so dass man sich eben dann mit dem begnügen muss, was das deductive Verfahren leisten kann[1]). Zu beiden Zwecken ist aber auch gerade letzteres unter gewissen Modificationen seiner Anwendung mit brauchbar: d. h. es lässt sich immerhin so verfeinern, dass die Näherungswerthe, welche es gewinnt, immer geringere Abweichungen von der Wirklichkeit zeigen. Dies geschieht auf folgende Weise.

D. — §. 70. Die Annäherung der deductiv gewonnenen Ergebnisse an die Wirklichkeit durch methodische Aenderung der Voraussetzungen der Deduction. Jede der drei Voraussetzungen, dass im wirthschaftlichen Leben immer nach dem ersten Leitmotiv, dem wirthschaftlichen Eigenvortheil, gehandelt werden will, kann und darf, lässt sich einzeln oder je zu zweien oder zu allen dreien auf einmal in geringerem und stärkerem Maasse modificiren. Danach ändert sich dann nothwendig auch der abzuleitende Schluss auf Willensacte und Handlungen, auf die Bewegung, die Richtung, die Intensivität der Handlungen.

Diese Modificationen der Voraussetzungen können zunächst wieder rein hypothetisch und willkührlich vorgenommen werden. Aber natürlich wird dabei bereits das Streben obwalten, die Modificationen auf Grund der persönlichen Wahrnehmungen und Kenntnisse des Operirenden den Verhältnissen der Wirklichkeit anzupassen. Indem man dann wieder bei den Aenderungen der Voraussetzungen möglichst methodisch verfährt, daher in Bezug auf die letzteren systematisch Beobachtungen der Wirklichkeit anstellt und auf Grund der Ergebnisse hiervon die Voraussetzungen der Deduction bildet und deducirt, gelangt man zu Schlüssen und Ergebnissen, welche sich den wirklichen Erscheinungen und Vorgängen in viel höherem Maasse und bei correctem methodischem Verfahren in der That immer genauer nähern, schliesslich bei hinlänglicher Ausdauer und Vorsicht in der Anwendung des Verfahrens bis zu dem Puncte, wo sie ihnen wirklich entsprechen (congruent werden).

---

[1]) Ein gutes Beispiel ist die Lehre von der Steuerüberwälzung, wofür auf die Untersuchung im 2. B., 2. Aufl. meiner Finanzwissenschaft (S. 332 ff.) und auf die dort erwähnte inductiv-statistische Arbeit von Schanz über die baierische Biersteuer verwiesen sein mag.

Allerdings wird daher in diesem Stadium des deductiven Verfahrens in Bezug auf die Feststellung der Voraussetzungen die (wiederum innere psychische, wie äussere) Beobachtung in umfassendem und immer wachsendem und sorgfältigerem Maasse mit angewandt, insofern inductiv vorgegangen. Dadurch wird alles das genau zu bestimmen gesucht, was im concreten Einzelfall, aber auch in den Massenfällen an Ursachen, welche auf Willen und Handlungen psychisch einwirken, und an Bedingungen vorhanden ist und mitspielt, unter denen sich diese Einwirkung vollzieht und die Willensacte, Handlungen und Erscheinungen zu Stande kommen. Aber alsdann wird doch wieder durchaus inductiv verfahren: man schliesst von Ursache und Bedingung auf Wirkung, Folge. Daher verlässt man mit diesem Vorgehen die deductive Methode noch nicht.

Es sind hier zwar keineswegs allgemeine, aber doch öfters vorgekommene Fehler, insbesondere von Oekonomisten der älteren sogen. britischen Schule, und allerdings namentlich in Ricardo'scher Richtung zuzugestehen. Einmal wurden die hypothetisch angenommenen strengen drei Voraussetzungen der Deduction nicht immer in diesem ihrem bloss hypothetischen Character festgehalten, Abweichungen davon in der Wirklichkeit nicht genügend beachtet und dann die hypothetisch richtig abgeleiteten Ergebnisse als genau mit der Wirklichkeit sich deckend betrachtet. Sodann wurde die methodische Aenderung der Voraussetzungen der Deduction nicht oder nicht genügend vorgenommen, das deductive Verfahren in einem zu frühen Stadium als abgeschlossen angesehen. Allein, wie schon früher bemerkt (§. 4, bes. S. 18), sind das doch nicht Fehler der Methode, welche gegen letztere etwas beweisen — höchstens auf Gefahren derselben hindeuten —, sondern Fehler in der Anwendung der Methode, welche denjenigen zur Last zu legen sind, die sie begehen. Die principiellen Gegner der Methode, wie ein Theil der historischen Nationalökonomen, können daher, wie sie nicht selten versucht haben, solche Fehler nicht zu Gunsten ihrer Auffassung benutzen. Es folgt aus der Möglichkeit und eventuell der Leichtigkeit, bei der Deduction solche Fehler zu begehen, nur die Forderung eines grösseren Maasses Vorsicht und allerdings auch diejenige, Controlen der Schlüsse mittelst des inductiven Verfahrens anzuwenden (§. 74 ff.), aber keineswegs die Unbrauchbarkeit der Methode.

Mit der methodischen, auch auf Grund von Beobachtungen erfolgenden Aenderung der Voraussetzungen der Deduction verlässt man diese Methode nicht, sondern bildet sie nur feiner aus, um sie practisch, zur Erschliessung der Wirklichkeit, brauchbarer zu machen. Die gegnerische Kritik, auch in der historischen Richtung, macht es sich zu leicht, wenn sie ihren Nachweis, dass die Deduction unter den drei strengen Voraussetzungen Ergebnisse liefere, welche mit der Wirklichkeit nicht oder nicht ausreichend stimmten, für einen Beweis der „Unfruchtbarkeit" der ganzen Methode auch in deren verfeinerter Form hält. Es ist doch die erste Anforderung an objective wissenschaftliche Kritik, dass die Position des Gegners wenigstens so günstig angenommen wird, als sie principiell und thatsächlich sein kann. Dagegen verstösst jene Kritik, ganz abgesehen davon, dass die Ergebnisse der Deduction unter jenen drei Voraussetzungen, wie im vorigen §. 69 gezeigt wurde, doch auch schon immerhin einen grösseren Werth haben, als die Kritik von Seiten der Vertreter der Induction zugeben will.

Die methodischen Aenderungen der Voraussetzungen, unter welchen deducirt wird, werden passend, wiederum mittelst isolirender Abstraction, so vorgenommen, dass zuerst die erste Voraussetzung, dem wirthschaftlichen Vortheil allein und Seitens aller Einzelnen gleichmässig folgen wollen, verändert wird, möglichst den beobachteten Thatsachen gemäss, während die beiden andren Voraussetzungen unverändert bleiben; dass darauf mit der zweiten, den wirthschaftlichen Vortheil allseitig richtig kennen und ihm danach folgen können, Aenderungen erfolgen, während die erste und dritte unverändert bleibt; und danach mit der dritten, dem

Vortheil gleichmässig so nach der Rechtsordnung folgen dürfen, so verfahren wird, die andren beiden die gleichen bleiben. Indem man die Veränderungen auf zwei, schliesslich auf alle drei Voraussetzungen ausdehnt, in allen drei Fällen sie in verschiedenem Maasse vornimmt, stets unter Benutzung von Beobachtungen, welche die Voraussetzungen den concreten Verhältnissen der Wirklichkeit anzupassen suchen, nähert man auch den Werth der Schlüsse immer mehr der Wirklichkeit. Das Verfahren läuft also darauf hinaus, neben constanten Factoren methodisch gewählte variable Factoren mehr und mehr in das Räsonnement einzufügen und dann abzuleiten, wie unter den so gestellten Voraussetzungen die wirthschaftlichen Erscheinungen aussehen und verlaufen. Auch hier wird schliesslich zur Controle und Verification die Beobachtung der Erscheinungen selbst nothwendig sein und soweit als möglich erfolgen, also wiederum inductives Verfahren hinzutreten müssen. Aber wenn die Voraussetzungen in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit bestimmt sind und dann nur in der Deduction selbst Fehler vermieden werden, können die deductiven Schlüsse doch auch ohne oder vor dieser Probe schon als richtig gelten.

Die Nothwendigkeit, immer mehr veränderliche Factoren und wechselnde Combinationen derselben unter sich und mit constanten im logischen Räsonnement, auf welches das deductive Verfahren hier hinauskommt, einzufügen, macht auch die Anwendung der mathematischen Methode immer schwieriger und bald nutzlos (§. 68). Im Räsonnement kann man hier den Einfluss variabler Factoren, welche als Ursache oder Bedingung in Betracht kommen, auf Bewegung, Bewegungsrichtung der Erscheinungen leichter und deutlicher erfolgen.

§. 71. Durchführung der Veränderungen der drei Voraussetzungen im Einzelnen.

1. Die Aenderungen der Voraussetzungen in Bezug auf das Wollen — dem wirthschaftlichen Vortheil in Willensacten und Handlungen zu folgen — können sich auf zweierlei beziehen, einmal auf die Thatsache der individuellen, classenweisen u. s. w. Differenzirung der Stärke des Motivs, sodann auf Mitberücksichtigung anderer Motive.

a) Gerade der erste Punct ist besonders wichtig, um die Voraussetzungen der Deduction denen der wirklichen Vorgänge mehr anzupassen und so die Schlüsse mehr der Wirklichkeit der Erscheinungen zu nähern. Denn thatsächlich ist die Stärke des ersten Leitmotivs nach Individuen, Berufen, Classen, Völkern, Zeitaltern, Ländern u. s. w. wesentlich verschieden, was dann auch wieder auf die verschiedenen Gruppen wirthschaftlicher Erschei-

nungen Einfluss ausübt, je nachdem diese Gruppen je mit Individuen, Classen u. s. w. von verschiedener Stärke des Motivs in besondrer Beziehung stehen.

Z. B. man beobachtet, dass die practischen Grundsätze des Händlerthums (der „city men"), von denen man in der Ableitung der Preise in der Deduction ausgeht, eben keineswegs die allgemein verbreiteten in allen Gesellschaftsclassen sind. Daraus folgt sofort, dass die streng deductiv ermittelte Theorie des Preises zunächst nur da genauer zutreffen wird, wo es sich um das Publicum des Händlerthums handelt, daher bei den Grosspreisen, ausserhalb dieses Kreises nicht, daher nicht bei den Kleinpreisen. Indem man hier nun die einzelnen Classen (und schliesslich die Individuen) beobachtet in ihrem Verhalten im Verkehr, beim Kaufen u. s. w., findet man, in welcher Weise die Leute von rein geschäftlicher Auffassung abweichen. Daraus kann man dann ableiten, wie sich hiernach die Bewegung, Richtung der Preise, ihr Verhältniss zu den Productionskosten gestalten wird, welche Nachtheile, welche Vortheile die einzelnen Classen, je nachdem, haben werden u. s. w. Implicite folgen dann hieraus für die richtigere Beurtheilung von Einrichtungen des Verkehrs, der Rechtsordnung, z. B. des Princips der freien Concurrenz, das eben auf der Voraussetzung auch der Gleichheit des wirthschaftlichen Wollens beruht, so mancherlei werthvolle und practisch wichtige Schlüsse. U. A. wird man namentlich auch bestimmen können, wie nach dem Durchschnittsverhalten der Bevölkerung und der Classe, des Berufsstands zu dem ersten Leitmotiv das Princip der freien Concurrenz in verschiedenen historischen und in verschiedenen Personenkreisen ganz verschieden wirken, daher auch ganz verschieden beurtheilt werden muss.

b) Zwecks Mitberücksichtigung anderer Motive als miteinwirkender Factoren können nach und nach alle anderen Leitmotive und die verschiedenen zu ihnen gehörigen Specialmotive, die wechselnden Combinationen derselben mit dem ersten Leitmotiv und untereinander, altruistische Erwägungen u. s. w. unter die Voraussetzungen der Deduction eingefügt werden. Wiederum vornemlich in der Weise, dass auf Grund von Beobachtungen die wichtigeren Fälle mitspielender anderer Motive und vorkommender Combinationen unter diesen Voraussetzungen aufgenommen werden, um abzuleiten, wie sich alsdann die Willensacte, Handlungen, Erscheinungen gestalten werden. Die historische, örtliche, volksmässige, classen- und berufsweise, individuelle Differenzirung der gesammten Motivation im wirthschaftlichen Handeln lässt sich hier nach den im vorigen Kapitel dargelegten Gesichtspuncten mit berücksichtigen. Und um die Methode der Deduction zu verfeinern, ihre Ergebnisse der Wirklichkeit genauer anzunähern, ist das nothwendig.

Grade dass man das, zwar keineswegs immer, auch in der älteren Theorie nicht, aber oftmals unterlassen oder nicht genügend gethan hat, bedingte die häufige Incongruenz der Ergebnisse der Deduction mit den wirklichen Erscheinungen. Nothwendig und natürlich um so mehr, je mehr nach Zeitaltern, Völkern, Classen, Individuen, nach Sitten und Gewohnheiten, nach sittlichen und religiösen Anschauungen u. s. w. die betreffenden Menschen in ihrer Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete eben nicht der Voraussetzung entsprachen, nur vom ersten Leitmotiv des wirthschaftlichen Vortheils bestimmt zu werden, sondern von den anderen Motiven mit beeinflusst wurden, — eventuell bis zur vollständigen Ueberwindung des practischen Einflusses des ersten Motivs, wie unter der Einwirkung mächtiger religiöser Impulse: „Gebet Alles den Armen" u. s. w.

Die Erfüllung dieser Forderung, entsprechend der Verschiedenheit der wirklichen Motivation, die Voraussetzungen der Deduction zu ändern, und die Vornahme der Deduction unter solchen veränderlichen Voraussetzungen ist nun gewiss schwierig, aber sie ist nicht unmöglich, wenngleich auch hier wieder das Ideal methodischen Verfahrens nicht erreichbar sein mag. Auch verändert die so gehandhabte Methode hier wieder nicht ihren Character und geht nicht, wie wohl gemeint worden ist, bereits in die inductive über, indem ihre Voraussetzungen so der Wirklichkeit nahe gebracht werden. Denn es werden doch immer nur noch die als Ursachen und Bedingungen fungirenden Thatsachen beobachtet, die Erscheinungen, welche davon abhängen, deductiv abgeleitet.

Anderer Ansicht ist hier Wundt (Logik II, 590 ff.), aber ich vermag mich derselben doch nicht anzuschliessen. Er vergleicht hier die Abstractionen und Hypothesenbildungen der „abstracten Wirthschaftslehre", deren Werth er gebührend würdigt, mit den Voraussetzungen der allgemeinen Mechanik, meint aber, der Vergleich falle doch zu Ungunsten der ersteren aus. Man könne bei dieser doch nur objective, nicht subjective Bedingungen in das Verfahren einfügen. Bei einer gründlicheren Berücksichtigung der psychologischen Eigenschaften der Menschen unter den subjectiven Voraussetzungen verliere die Theorie ihren exacten Character, der grade auf ihrer Einfachheit beruhe. „Sobald man der Mehrheit widerstreitender Motive und der thatsächlichen Ungleichheit der Menschen Rechnung tragen will, gelangt man zu variablen Factoren, deren Wirksamkeit von Fall zu Fall sich verändert, so dass dieselben höchstens nach jedem Ereigniss geschätzt, nicht aber als allgemeine Voraussetzung der Erklärung aller Ereignisse zu Grunde gelegt werden kann. Die abstracte Wirthschaftstheorie begiebt sich also von selbst, wenn sie diese Zugeständnisse macht, auf den Boden der historischen Nationalökonomik." Sie könne nur etwa statt des Eigennutzes u. s. w. andere Eigenschaften in ähnlicher Ausschliesslichkeit voraussetzen, die dann freilich zu ebenso einseitigen Folgerungen führen würden (s. o. §. 67). Ich möchte hier nur zugeben, dass die Theorie, bezw. die deductive Methode bei der Modification der Voraussetzungen ihren „exacten" Character mehr einbüsse. Aber das ist eigentlich kein Nachtheil, denn grade dieser so bezeichnete Character — d. h. die Deduction streng unter den drei Voraussetzungen — ist das Missliche, weil die Methode ihn überhaupt nur der Annahme von Hypothesen verdankt, welche mit der Wirklichkeit nicht stimmen. Was sie hier (daher auch z. B. im Puncte der mathematischen Fassbarkeit) einbüsst, gewinnt sie an realem Werth bei der Veränderung der Voraussetzungen in der Richtung der Wirklichkeit. Nach Kategorieen von handelnden Subjecten (Menschen), daher nach Zeitaltern, Völkern, Classen und von Gruppen wirthschaftlicher Erscheinungen, daher in der oben bereits angegebenen Weise, wird man in der Regel die Voraussetzungen bezüglich der einwirkenden Motivation so verändern können, dass dieselben mehr und mehr der Wirklichkeit entsprechen. Alsdann wird man doch auch hier abzuleiten vermögen, wie sich die Willensacte, Handlungen, Erscheinungen, deren Verlauf in Gemässheit der Modification der Voraussetzungen gestalten, namentlich auch im Verhältniss zu der Gestaltung streng unter den drei Voraussetzungen.

An der angegebenen Stelle sagt Wundt auch einmal: „der menschliche Wille schlägt nicht wie ein gestossener Körper unter der Einwirkung verschiedener Motive eine mittlere Richtung ein, sondern pflegt einem herrschenden Motiv ausschliesslich zu folgen". Das trifft doch kaum immer zu. Ich kann z. B., dem ersten Leitmotiv folgend, für einen Minimalpreis von x eine Waare als Käufer erlangen. Allein Ehrgefühl, Anstand, Mitleid u. dgl. bestimmen mich, den Preis nicht soweit herabzudrücken, anderseits will ich doch meinen Vortheil nicht ganz aufgeben, d. h. nicht

nur keinen übermässig hohen, sondern auch nicht den üblichen Preis von z. B. $\frac{4}{3}$ x zahlen, vielmehr bewillige ich schliesslich etwa einen mittleren Preis zwischen diesen zwei Grenzen, also $\frac{7}{6}$ x. Dann hat doch mein von verschiedenen sich kreuzenden Motiven bestimmter Wille in der That eine mittlere Richtung eingeschlagen. So aber liegen die Dinge doch im Leben nicht selten, speciell auch öfters im Gebiete der wirthschaftlichen Handlungen. Auch hier ergeben sich Diagonalen u. s. w. Die Veränderung der Voraussetzungen bezüglich des Wollens behufs Anwendung des deductiven Verfahrens entspricht dieser Auffassung.

2. In ähnlicher Weise lässt sich nun auch die zweite Voraussetzung, bezüglich des richtigen Kennens des wirthschaftlichen Eigenvortheils und demgemäss des ihm Folgen-Könnens verändern, indem man namentlich von der Annahme gleichmässigen Kennens und Könnens der Individuen absieht. Auch hier ist die Aufgabe, dann diese Veränderungen der Voraussetzungen möglichst der Wirklichkeit anzupassen, daher wieder dafür Beobachtungen methodisch anzustellen und besonders die Massendifferenzirung dieses Factors nach Zeitaltern, Völkern, Orten, Classen, Berufen u. s. w. festzustellen und die Ergebnisse für die Verfeinerung der Deductionsmethode zu benutzen.

Auch danach kann man dann wieder bestimmen, welche Modificationen die deductiven Schlüsse, die unter den Voraussetzungen gleichmässigen Kennens und Verfolgen-Könnens des wirthschaftlichen Vortheils an sich richtig abgeleitet sind, erfahren müssen, um sich mit der Wirklichkeit der Erscheinungen zu decken. Man wird z. B. nunmehr auch deductiv ermitteln können, welche Individuen, Berufe, Classen im System der freien Concurrenz die mehr leidenden, die mehr gewinnenden sind, weil sie der strengen zweiten Voraussetzung weniger, vielleicht gar nicht oder anderseits mehr, vielleicht vollständig entsprechen; wird ableiten können, welche verschiedene Bedeutung das ökonomische Princip je nach der Modification der zweiten Voraussetzung für das wirthschaftliche Handeln der Individuen, Classen, Zeitalter u. s. w. in den Vorgängen der Production wie der Vertheilung haben muss u. s. w.

3. Aehnlich wird dann auch die dritte Voraussetzung, bezüglich des Verfolgen-Dürfens des Vortheils, verändert, indem man statt von freier Concurrenz und der ihr zu Grunde liegenden Rechts- (auch Privatrechts-) Ordnung von allgemeinen oder theilweisen, nach Subjecten, Objecten unterscheidenden Beschränkungen der freien Concurrenz und von anderen Rechts-, auch anderen Privatrechtsgrundlagen ausgeht.

Die Modification dieser Voraussetzung ist von besonderer Bedeutung für alle Untersuchungen der Folgen und Einwirkungen des wirthschaftlichen Rechts und damit in Verbindung stehender Einrichtungen, daher namentlich für Fragen der practischen Nationalökonomie, aber doch dafür nicht allein. Auch die theoretischen Fragen des Umlaufs, der Vertheilung, von Preis, Lohn, Zins u. s. w. gestalten sich mit der Modification der dritten Voraussetzung ganz anders, z. B. bei Monopolverhältnissen, woraus sich dann für die practische Seite dieser Fragen auch wieder Folgerungen ergeben. Auch hier sind die Aenderungen der Voraussetzungen wieder möglichst nach Beobachtungen der Wirklichkeit vorzunehmen, um dann zu deduciren. Grade in Betreff dieser dritten Voraussetzung hat schon die ältere Theorie

gegenüber offenkundigen Thatsachen der Rechtsordnung auch unter Annahme von Modificationen der freien Concurrenz, der Vertragsfreiheit, der freien Eigenthumsverfügung, unter Berücksichtigung von anderen historischen öffentlichen und Privatrechtsordnungen. z. B. der Zunftverfassung, der Schutzzölle, der Privilegien und Monopole, der Verhältnisse der persönlichen Unfreiheit, des fehlenden oder beschränkten Privateigenthums am Boden u. s. w. das deductive Verfahren benutzt, um abzuleiten, wie unter der und der concreten, historischen, örtlichen Voraussetzung in Bezug auf Rechtsordnung und Concurrenz die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen ausfallen werden. Freilich sind dabei dann wieder öfters Fehler begangen worden, die jedoch abermals nicht in der Methode selbst, sondern in mangelhafter Anwendung der letzteren ihren Grund hatten. Man hat z. B. unter der strengen ersten Voraussetzung des allein und gleichmässig Verfolgen-Wollens des Eigenvortheils, deducirt und die Schlüsse als mit der Wirklichkeit sich deckend angenommen, ohne zu berücksichtigen, dass unter anderen Rechtsordnungen und damit in Verbindung stehenden anderen Wirthschaftsorganisationen auch das erste Leitmotiv sich weniger stark, weniger gleichmässig, nur mit anderen Motiven combinirt und dadurch modificirt geltend macht. Oder man hat die Ergebnisse der Deduction unter der der Wirklichkeit etwa entsprechenden Voraussetzung einer so und so beschränkten Concurrenz etwa gar schon deswegen ungünstig beurtheilt, weil sie von den unter Voraussetzung völlig freier Concurrenz abzuleitenden Ergebnissen abwichen, indem man das, was theoretische Voraussetzung der strengen Deduction war, in einem seltsamen logischen Missverständniss zum practischen Postulat des Seinsollens machte. Solche Fehler lassen sich aber doch vermeiden und werden von den Vertretern der deductiven Methode jetzt allgemein vermieden.

Auch die Verhältnisse von wirthschaftlichen Phantasiegebilden, Utopien, voller socialistischer Organisation der Production und Vertheilung und der dabei gebotenen Rechtsordnung unterstehen der Beurtheilung mittelst Anwendung des deductiven Verfahrens, ja nur mittelst dieses, da hier ja von einer Beobachtung von noch gar nicht existirenden wirthschaftlichen Erscheinungen nicht die Rede sein kann. Man deducirt unter Voraussetzungen einer Rechtsordnung, wie sie dem betreffenden Gebilde entsprechen müsste, indem man abzuleiten sucht, welche Motive wirthschaftlichen Handelns oder welche Combinationen von Motiven hier möglicher Weise mitspielen könnten und würden und wie sie auf Handlungen und Erscheinungen einwirken würden. Auch hierbei kann man freilich nur von der uns bisher durch innere und äussere Beobachtung bekannten menschlichen Motivation ausgehen, immerhin aber eine solche, noch auf Grund der Erfahrung und des psychologischen Schlusses möglich erscheinende Modification der Motivation, welche den Plänen einer socialistischen Organisation günstig wäre, mit in Erwägung ziehen. Stösst man hier, wie es u. E. geschehen wird, auf unlösbare oder wenigstens uns auf Grund der bisherigen Erfahrung über die Motivation und deren Modificirbarkeit unlösbar erscheinende Schwierigkeiten zwischen den Anforderungen, welche in einer solchen Organisation an die menschliche Motivation gestellt werden müssten, und der thatsächlichen und muthmaasslichen Gestaltung dieser Motivation, so wird man zu dem deductiv gewonnenen Ergebniss der wahrscheinlichen psychologischen Unmöglichkeit einer derartigen Organisation gelangen, wie wir es schon im bisherigen Verlauf unserer Untersuchungen mehrfach thaten (§. 3, 63). Damit ist zwar auch hier vor wirklicher Erfahrung durch die Probe noch keine endgiltige Entscheidung in einer solchen Frage gefällt, aber doch mindestens die Beweislast dem Vertreter solcher Organisationen zugeschoben. (Vgl. meine Rede über das socialdemokratische Programm, 1892, S. 39.)

E. — §. 72. **Die auf dem deductiven Verfahren aufgebaute Wirthschaftswissenschaft als „logische“ Wissenschaft.** Gestaltet man das deductive Verfahren in der angegebenen Weise, so entspricht es wissenschaftlichen Anforderungen und passt sich der Natur des Objects der Wirthschaftswissenschaft bzw. auch der Politischen Oekonomie, der aus menschlichen Handlungen und Willensacten hervorgehenden wirthschaft-

lichen Erscheinung, angemessen an. Das logische Element der Disciplin kommt dabei besonders zur Geltung. Man versteht daher auch, dass man die Wirthschaftswissenschaft wohl eine „logische", will sagen auf einem methodisch angewandten Verfahren logischen Räsonnements beruhende Wissenschaft, welche aus bestimmten Prämissen ihre Schlüsse zieht, genannt hat (Senior): eine nicht an sich durchaus unrichtige, aber eine zu einseitige Auffassung, da man auch bei diesem Verfahren, um es practisch werthvoll zu machen, doch gerade die Prämissen beobachtungsmässig feststellen muss, da das Verfahren ferner an reichen Fehlerquellen leidet (§. 74) und da es der Ergänzung und der Controle und Probe seiner Ergebnisse durch das entgegengesetzte, das inductive Verfahren, bedarf (§. 75). Aber gegenüber den gegenwärtig sich verbreitenden, ebenso einseitigen, nur viel unklareren Bestrebungen, umgekehrt nur die Induction gelten und der Wirthschaftswissenschaft den reinen Character einer Beobachtungswissenschaft, d. h. hier jetzt einer bloss auf Beobachtung der Erscheinungen selbst beruhenden Disciplin vindiciren zu wollen, hat jene andere Auffassung doch eine relative Berechtigung. In welchem Maasse, das ergiebt sich aus dem Gesagten und aus dem Weiterfolgenden. Auch der angegriffene Character der Wirthschaftswissenschaft als einer abstracten lässt sich in demselben Umfang wie derjenige einer „logischen" Wissenschaft des angedeuteten Sinnes aufrecht halten.

Die Auffassung auch der Politischen Oekonomie speciell als einer „logischen" Wissenschaft tritt am Schärfsten, freilich auch am Einseitigsten, in der Ricardo'schen Schule und bei verwandten Richtungen des Continents, bei Hermann, v. Thünen, Gossen, neuerdings bei der österreichischen Schule (§. 19), ferner aber in den Grundlehren grade auch beim theoretischen Socialismus, bei Rodbertus, Marx und seiner grossen Schule hervor. Aber die ganze britische oder Smith'sche Oekonomik neigt nach ihren psychologischen Ausgangspuncten, dem „Dogma vom Eigennutz", und nach ihrer Anwendung des deductiven Verfahrens dahin, weniger A. Smith selbst, der sich beider Hauptmethoden, auch der zweiten in grösserem Maasse, bedient, als seine Schule, d. h. im Wesentlichen die wissenschaftliche Nationalökonomie überhaupt neigt dahin, bis zur Reaction des Historismus, und zwar mehr des jüngeren und jüngsten (§. 15) als des älteren, welcher in der Reaction noch Maass hält und das psychologisch-deductive Verfahren nicht einfach preisgiebt. In der Einseitigkeit am Weitesten, auch betreffs der Hervorhebung des Werths und der Ausschliesslichkeit der deductiven Methode und des streng logischen Characters der Politischen Oekonomie ging vielleicht Senior (political economy, in vielen Auflagen), dann Stimmführer der „deutschen Freihandelsschule", wie Prince-Smith, Faucher (vgl. z. B. dessen Aufsatz in der Berl. volksw. Vierteljahrschrift, 1863, B. 4, S. 124 ff, „Schwächlinge auf logischem Gebiete u. s. w."). Schon lange nicht so einseitig stand Pickford, dessen bezügliche Ausführungen vielfach das Richtige treffen möchten (Einleitung. 1. Abschn., Kap. 3).

Die Einseitigkeit der älteren Theorie in der angedeuteten Auffassung hing übrigens auch mit der viel zu engen Bestimmung des Gebiets der Politischen Oekonomie, mit der ungeschichtlichen Ansicht von der Volkswirthschaft und mit der einseitigen Werthlegung auf und Beschäftigung mit gewissen Problemen zusammen. In

ersterer Hinsicht identificirte man zu sehr die Volkswirthschaft mit dem freien privatwirthschaftlichen System in ihr. In zweiter Hinsicht sah man in dem System der freien Concurrenz, das für streng deductive Schlüsse eine so wünschenswerthe Voraussetzung ist, zu sehr das allein richtige und practische System der Wirthschaftspolitik und betrachtete alles Frühere als irrige und üble Abweichungen von diesem System. Und in dritter Hinsicht beschäftigte man sich vornemlich mit solchen Problemen, wie dem des Tausches, nebst allem, was dazu gehört, d. h. mit Folgen, welche die Anwendung des deductiven Verfahrens oder die Anwendung der deductiven Logik besonders gut gestatten.

Ueber die sonstige Litteratur s. die Angaben oben in der Uebersicht des §. 54. Von Seiten der historischen Richtung ist weitaus das Bedeutendste, Klarste und Beste Knies' Werk auch zu den hier berührten Fragen, bes. 2. A., S. 223 ff., 453 ff., mit im Ganzen auch richtigem Maasshalten, wie man es bei dem Verfasser von „Geld und Credit" und anderen Facharbeiten, in welchen überall das logische Element eine grosse Rolle spielt, nicht anders erwarten kann. Von der anderen Seite ist ähnliches Lob hinsichtlich der Rechtfertigung der Deduction K. Menger's „Untersuchungen" (wesentlich dem ganzen Werke, bes. Buch 1) zu ertheilen, worin in monographischer Ausführlichkeit alle Gründe für und wider und alle Einwendungen der principiellen Gegner vortrefflich erörtert werden. Wie weit ich mit ihm übereinstimme, ergiebt sich aus diesem ganzen Kapitel. Unsere Uebereinstimmung, besonders hinsichtlich der Methode der Deduction, ist eine weite, aber keine vollständige. In der Annahme von der Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit der Veränderung der Voraussetzungen für das deductive Verfahren, in der Forderung der beobachtungsmässigen Feststellung, nicht nur der hypothetischen Annahme der Voraussetzungen und in der Ansicht, dass mit dieser Annahme und dieser Forderung der Boden des deductiven Verfahrens noch nicht verlassen sei, weiche ich wohl von Menger ab. S. ausser seinem Werke besonders noch die oben S. 64 genannten H. Dietzel'schen Aufsätze. Grössere, auch principielle Abweichungen von K. Menger's Auffassungen treten dagegen in meinen Zugeständnissen an die inductive Methode, in meiner Annahme von der Nothwendigkeit der Berichtigung der deductiv gewonnenen Ergebnisse und von dem Erforderniss der Ergänzung und theilweise der Ersetzung der Deduction durch das inductive Verfahren hervor. Vgl. hierzu auch den neuesten o. S. 142 genannten Aufsatz Neumann's, der mir aber in seinen Ausführungen gegen Menger zu weit geht.

F. — §. 73. **Deductiv abgeleitete wirthschaftliche Gesetze.** Ob überhaupt und alsdann in welchem Sinne auf wirthschaftlichem Gebiete von „Gesetzen", „Gesetzmässigkeiten" gesprochen werden darf, ist eine Frage, deren Erledigung am Schluss der methodologischen Erörterungen erfolgen soll, nachdem erst die inductive Methode behandelt sein wird (§. 86—91). Nimmt man die Frage „Ob?" als bejaht an, — eine Annahme, welche wir später rechtfertigen werden (§. 87, 89), — und statuirt man dann die Ermittlung dieser „Gesetze" auch als Aufgabe des deductiven Verfahrens, so würde unter einem deductiv ermittelten „Gesetze" einer Erscheinung, eines Verlaufs einer Erscheinung diejenige gleichförmige Gestaltung und Wiederkehr zu verstehen sein, welche unter gegebenen, bzw. angenommenen Voraussetzungen aus dem gleichmässigen Walten und Wirken der einen oder mehreren bekannten Ursachen, daher insbesondere des und des Motivs, abzuleiten ist. Strenge („exacte") Gesetze in diesem Sinne giebt es dann auf dem Wirthschaftsgebiete wieder nur in der Hypothese, nicht in Wirklichkeit, nemlich nur, wenn die drei Voraussetzungen, unter denen

das wirthschaftliche Handeln erfolgt, genau in der strengen, früher besprochenen Weise als vorhanden angenommen werden, was aber, wie wir sahen, in der Wirklichkeit niemals genau vorkommt. Deductiv abgeleitete „Gesetze" der wirklichen Erscheinungen sind daher immer nur Tendenzen der gleichförmigen Gestaltung, welche mit den unter den angenommenen strengen drei Voraussetzungen abgeleiteten Gesetzen um so mehr übereinstimmen werden, je mehr die wirklichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen entstehen, sich entwickeln, verlaufen, jenen angenommenen gleichen und umgekehrt, — wieder nach dem Satze, dass die Wirkungen den Ursachen proportional sein müssen.

Unter Bevölkerungen, in Zeitaltern, unter Classen, Berufen und Individuen und Gruppen von Erscheinungen, wo die psychologischen, das Kennen des Eigenvortheils und das ihm folgen Können betreffenden und die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen zu Stande kommen, den strengen hypothetischen Voraussetzungen wenigstens annähernd gleichen, werden daher die unter letzteren abgeleiteten („theoretischen") Gesetze zunächst hypothetischen Characters auch in Wirklichkeit annähernd genau zutreffen. Daraus folgt die Bedeutung der Tausch-, Preis-, Einkommen-Gesetze (z. B. in Betreff der Rente!), der für Geld, Münze, Credit, Banken, aber auch für die Entwicklung der Production (Arbeitstheilung, Maschinenanwendung, Grossbetrieb, Bodenanbau u. s. w.) abgeleiteten theoretischen Gesetze für die Wirklichkeit dieses ganzen Gebiets von Erscheinungen, mehr oder weniger stets, vornemlich aber unter unseren heutigen Verhältnissen, wo die wirklichen Voraussetzungen den angenommenen mehr und allgemeiner entsprechen und ganz besonders unter Völkern und Classen (Geschäftskreise, Händlerthum, city men), wo dieses in noch verstärktem Maasse, mitunter fast vollständig der Fall ist. Es sind vornemlich die Gestaltungs- und Bewegungsgesetze der wirthschaftlichen Erscheinungen, theilweise auch die Entwicklungsgesetze gewisser Erscheinungen, Einrichtungen, Organisationen, von einem Stadium typischer Gestaltungen zu einem anderen, höheren, welche sich so mittelst des deductiven Verfahrens ableiten lassen (§. 90).

Die Aufgabe der Beobachtung gegenüber solchen deductiv abgeleiteten Gesetzen ist dann wieder eine doppelte, einmal die wirklichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen vor sich gehen, und ihr Verhältniss zu den angenommenen, bzw. den drei regelmässigen, festzustellen, sodann die Gestaltung der Erscheinungen selbst, ihre Bewegung, ihre Entwicklung zu beobachten und aus Beobachtungen abzuleiten. Bei der ersten Aufgabe handelt es sich daher nur um die Gewinnung sicherer Grundlagen für die Deduction, aber alsdann um Anwendung des deductiven Verfahrens, bei der zweiten Aufgabe um eine selbständige Benutzung der Beobachtungsergebnisse zu Zwecken der Controle der Richtigkeit und daher auch behufs Correctur der deductiv abgeleiteten Gesetze. Die zweite Aufgabe gehört schon ausschliesslich dem Gebiete des inductiven Verfahrens an. Wir kommen unten darauf zurück (§. 76 ff.).

Die Streitfrage, ob es wirthschaftliche (volkswirthschaftliche) „Gesetze" gebe und ob man für gewisse Regelmässigkeiten hier diesen Ausdruck anwenden dürfe,

ist theilweise ein Wortstreit, da eben Alles auf den Sinn und Begriff „Gesetz" (auch „Gesetzmässigkeit") ankommt, aber es ist damit doch auch eine principielle Frage verknüpft. In ersterer Hinsicht sprechen Erwägungen der Zweckmässigkeit in der Wahl der Terminologie mit, die mich zum Festhalten des ohnehin dem altüblichen wissenschaftlichen (und populären) Sprachgebrauche entsprechenden Ausdrucks „Gesetz" für gewisse Regelmässigkeiten oder Gleichförmigkeiten der Wiederkehr der Gestaltung, Bewegung, Entwicklung der Erscheinungen bestimmen. In principieller Hinsicht hat man mitunter Bedenken gegen den Ausdruck gehabt, die nicht ohne Bedeutung, aber doch kaum ausschlaggebend gegen die Benutzung des Worts sind. Es ist darüber aber besser erst nach den Erörterungen über die inductive Methode zu handeln (§. 86 ff.). Die Einwände der historischen Richtung, wenigstens gegen den Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" für deductiv abgeleitete Regelmässigkeiten, stehen mit den Einwänden dieser Richtung gegen das ganze deductive Verfahren in Verbindung, überschiessen daher wie diese das Ziel. Auch darüber später in §. 86 ff.

G. — §. 74. **Die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens.** Es sind vornemlich **dreierlei**, einmal schiefe, einseitige, selbst ganz falsche Schlussziehungen aus den angenommenen Voraussetzungen, zweitens irrige Annahmen bei der Stellung der Voraussetzungen und drittens falsche Verallgemeinerungen oder wenigstens Ausdehnung von Schlüssen, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen richtig sind, auf Fälle, wo diese Voraussetzungen nicht oder doch nicht so, wie angenommen, vorliegen.

1. Im ersten Falle, bei unrichtigen Schlüssen aus den angenommenen Voraussetzungen, handelt es sich um Fehler in der **logischen Operation**. Dieselben sind natürlich immer möglich, aber Vorwürfe darüber treffen wieder nicht die Methode, sondern nur die, welche sie nicht zu handhaben verstehen. Sie werden bei eigener Wiederholung der Operation, bei Vornahme derselben durch Dritte, bei genügender Schulung und Uebung im deductiven Denken vermieden. An sich sind sie natürlich bei der strengen Deduction unter den drei Voraussetzungen (§. 68), wie freilich wohl noch leichter bei dem Verfahren der methodischen Veränderung der Voraussetzungen (§. 70) möglich. Die Hinüberführung des ersteren Verfahrens in die mathematische Formulirung bietet u. A. auch den Vortheil, alsdann Fehler der Deduction leichter vermeiden, gemachte Fehler leichter aufdecken und berichtigen zu können.

Grade zur Denkschulung und -Uebung empfiehlt sich hier auch **didactisch** die Beschäftigung mit solchen theoretischen Problemen, welche, wie diejenigen der Tausch-, Preis-, Einkommenbildungs-Theorie, die Anwendung des deductiven Verfahrens unter den strengen und unter den modificirten Voraussetzungen desselben besonders gut gestatten. Daher sind auch die Schriften der Ricardo. Senior, Mill, Jevons, Cairnes, Marshall, der Hermann, v. Thünen, v. Mangoldt, der Neumann, Karl Menger, Sax, Böhm-Bawerk u. A. m., der Rodbertus, Marx didactisch so werthvoll, nicht minder diejenigen der „mathematischen" Nationalökonomen, nur dass das Studium ihrer Schriften die Beherrschung der mathematischen Technik bedingt[1]).

---

[1]) Zum Schaden der Sache und ihrer selbst wird von einem grossen Theil der jüngeren, einseitig „historisch" ausgebildeten deutschen Nationalökonomen diese Schu-

2. Die zweite und dritte Fehlerquelle öffnet sich besonders bei der Uebertragung auf und Annäherung an die Wirklichkeit mit Schlüssen, welche unter den strengen drei Voraussetzungen gemacht werden und unter diesen vielleicht — und der Annahme nach in der That — ganz richtig sind. Beiderlei Fehler hängen nahe zusammen, sind aber doch zu unterscheiden.

Wie wir sahen, gilt es zur möglichsten Annäherung der unter den drei Voraussetzungen gewonnenen Ergebnisse an die Wirklichkeit thunlich auf Grund von Beobachtungen über die in Wirklichkeit vorliegenden Voraussetzungen für das Zustandekommen wirthschaftlicher Handlungen und Erscheinungen die Voraussetzungen für das deductive Verfahren zu bestimmen. Man wird dabei zunächst oft hypothetisch vorgehen und so vorgehen dürfen, aber die Aufgabe ist immer, diese Hypothesen der Wirklichkeit so weit irgend möglich anzupassen, daher in Betreff der thatsächlichen Motivation der wirthschaftenden Personen, ihres Kennens des wirthschaftlichen Vortheils und Folgen-Könnens und ihres Folgen-Dürfens nach den Verhältnissen der wirthschaftlichen Rechtsordnung. Irrthümer in allen diesen Beziehungen sind nun aber sehr leicht und dann natürlich verhängnissvoll für das an sich richtige Ergebniss der Deduction: es leidet unter der falschen, schiefen, einseitigen Prämisse und kann deshalb nicht richtig sein, den wirklichen Thatsachen der Erscheinungen nicht entsprechen. Mit der Complication der behandelten Probleme steigen die Schwierigkeiten und die Gefahren der Aufstellung irriger Voraussetzungen noch.

Das Mittel der Abhilfe ist hier einmal eine immer erneute, sorgfältigere, von verschiedenen Personen auch unabhängig von einander vorgenommene Beobachtung der concreten Voraussetzungen derjenigen Deduction, welche den Erscheinungen der Wirklichkeit gerecht werden soll, — also insofern bereits ein Zurückgreifen auf die Induction, wenn auch im Dienste des deductiven Verfahrens; sodann aber eine Probe darauf, ob und wie weit man richtige

lung und Uebung im streng deductiven Denken arg vernachlässigt, wie ich aus eigener Erfahrung in Seminaren u. s. w. ersehen habe. „Sie können nicht genügend abstrahiren und nicht scharf logisch ein Problem durchdenken", das ist mein Eindruck nicht selten. Eben deswegen sehen sie auch so oft den Wald vor lauter Bäumen nicht. Man beobachtet, nach meiner Erfahrung als academischer Lehrer, hier immer einen vortheilhaften Unterschied zwischen mathematisch geschulten, auch den an juristisches Denken gewöhnten jungen Männern gegenüber den lediglich im Sammeln und Verarbeiten, Archiv-Excerpiren u. s. w. geübten Historikern; nebenbei auch im Examen: bei letzteren wohl oft bessere gedächtnissmässige, bei ersteren bessere gedankenmässige, Denkfähigkeit und Denkübung bekundende Ergebnisse.

Voraussetzungen der Deduction auch wirklich aufgestellt hat, an den Erscheinungen der Wirklichkeit selbst, deren Gestaltung man deductiv ermittelt hat. Damit gelangt man aber, wie schon bemerkt, in das inductive Verfahren voll und endgiltig hinein: man sucht nunmehr von den Erscheinungen als Wirkungen auf die Voraussetzungen, als Ursachen und Bedingungen, zurück zu schliessen, freilich in dem speciellen Zweck, die Proportionalität oder Disproportionalität der Erscheinungen zu den dem deductiven Verfahren zu Grunde liegenden Voraussetzungen festzustellen. Zur Würdigung dieses letzteren Verfahrens ist es wichtig, zu beachten, dass die hier besprochene zweite Fehlerquelle die Nothwendigkeit der Herbeiziehung des deductiven Verfahrens zur Controle, Berichtigung und Ergänzung bedingt.

3. Jede wirthschaftliche Erscheinung der Wirklichkeit ist verursacht und bedingt durch eine Reihe von Factoren verschiedenen Grades der Constanz und Variabilität und verschiedener Combinationen, Kreuzungen, Wirkungen in derselben Richtung und Wirkungen in verschiedener, entgegengesetzter Richtung bis zur gegenseitigen Aufhebung. Die Schwierigkeit für die richtige Anwendung des deductiven Verfahrens ist, bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Deduction allen diesen Factoren überhaupt und stets richtig Rechnung zu tragen, keinen zu vergessen, keinen falsch anzusetzen, keinen falsch zu würdigen, keinen zu berücksichtigen, der nicht oder nicht so, wie angenommen, jeden, der, und jeden in der Weise, wie er als Ursache oder Bedingung mitwirkt, zu berücksichtigen. Diese Schwierigkeit steigt mit der Verwickeltheit der causalen und conditionellen Verhältnisse, unter denen als ihren Ursachen und Bedingungen die Erscheinungen zu Stande kommen, mit der Schwierigkeit der bezüglichen, diese Voraussetzungen betreffenden Beobachtungen selbst, ihrer Anstellung überhaupt, ihrer vollständigen, richtigen, objectiven Anstellung insbesondere.

Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die dritte Fehlerquelle beim deductiven Verfahren: man wird so leicht einen Schluss, welcher unter angenommenen Voraussetzungen richtig ist, für allgemeiner richtig halten, als zulässig ist, oder in falsche Verallgemeinerungen verfallen, indem man die ermittelten und vielleicht überhaupt allein ermittelbaren Voraussetzungen als die auch allein oder ebenso, nicht mehr und nicht minder im concreten Fall maassgebenden betrachtet. Die meisten Fehler, welche bei der Anwendung der Deduction in der Nationalökonomie gemacht

worden sind, waren wohl derartige, besonders bei der Uebertragung von Schlüssen, welche streng unter den drei Voraussetzungen gezogen worden waren, auf Verhältnisse der Wirklichkeit.

Die Hilfsmittel gegenüber dieser Fehlerquelle sind die nemlichen, welche in Bezug auf die zweite Fehlerquelle angegeben worden sind. Die Nothwendigkeit des inductiven Verfahrens zur Controle, zur Ergänzung, zum Ersatz des deductiven folgt aus der Eigenthümlichkeit dieser dritten Fehlerquelle wiederum in besonderem Maasse.

Bei der zweiten und dritten Art von Fehlern wird namentlich wieder so oft vergessen, dass die abstracten wirthschaftenden Menschen der Theorie, des deductiven Verfahrens unter der ersten unserer Voraussetzungen, und die wirklichen Menschen im Leben nicht dieselben sind, besonders in ihrer Motivation abweichen, daher an sich richtige Schlüsse von jenen auf diese, von wirthschaftlichen Handlungen jener und davon abhängigen wirthschaftlichen Erscheinungen auf wirthschaftliche Handlungen dieser und davon bedingte und verursachte wirthschaftliche Erscheinungen nicht ohne Weiteres zulässig sind. Ferner wieder, dass nach Gruppen von Menschen (Classen, Berufen) und von wirthschaftlichen Erscheinungen die mitspielende und entscheidende Motivation Verschiedenheiten zeigt, welche in der einfachen Deduction unter der ersten Voraussetzung nicht angenommen werden. Aehnlich geht es dann mit Statuirung falscher Voraussetzungen und mit unrichtigen Verallgemeinerungen in Bezug auf die Kenntniss des Eigenvortheils und auf die Rechtsordnung. Nun haben wir ja oben (§. 70) schon anerkannt, dass grade eine methodische Veränderung der allgemeinen Voraussetzungen der sonstigen Deduction geboten sei, um der Wirklichkeit entsprechende Ergebnisse zu erhalten. Aber diese Forderung ist eben so schwierig zu erfüllen, dass Irrthümer dabei unterlaufen, d. h. nichts Andres, als dass sich eben die zweite und dritte Fehlerquelle öffnet.

H. — §. 75. Das Bedürfniss nach einer Ergänzung des deductiven Verfahrens. Aus dem Vorausgehenden, insbesondere aus den Erörterungen über die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens folgt das wichtige methodologische Ergebniss: dieses Verfahren allein reicht selten, wenn überhaupt einmal, für sich allein aus. Es bedarf zu seiner Ergänzung des zweiten, ihm entgegengesetzten, des inductiven Verfahrens. Nur durch eine Verbindung des letzteren mit dem deductiven lassen sich Sätze von genügender wissenschaftlicher und practischer Haltbarkeit gewinnen, d. h. solche, welche der Wirksamkeit der Erscheinungen sicherer entsprechen, und lassen sich Fehler des deductiven Verfahrens aufdecken, welche sonst schwer zu vermeiden und oft nicht einmal zu bemerken sind.

Namentlich zwei Aufgaben hat das inductive Verfahren hier zu erfüllen: einmal zur Verificirung der als Prämissen der Deduction angenommenen (der hypothetischen) Voraussetzungen oder auch von vornherein gleich zur Ermittlung der Voraussetzungen in der Wirklichkeit zu dienen, aus welchen die wirthschaftlichen Erscheinungen dann deductiv abgeleitet werden; sodann

die Schlüsse zu controliren, zu verificiren, zu bestätigen, zu berichtigen, welche deductiv abgeleitet sind. Im ersten Falle, wie bereits mehrfach bemerkt wurde, verbleibt man im Uebrigen noch ganz im deductiven Verfahren, bereitet demselben aber den Boden und den Weg doch schon mittelst der zu dem anderen Verfahren gehörigen Beobachtungen mit vor. Im zweiten Falle ist die deductive Operation bereits abgeschlossen, die inductive beginnt erst danach. In beiden Fällen steht das inductive aber noch im Dienste des deductiven Verfahrens, oder m. a. W. es liegt eine Ergänzungsfunction des ersteren in Bezug auf letzteres vor. Eine selbständige Bedeutung erlangt das deductive Verfahren hier noch nicht, es ist noch ein Hilfsverfahren des anderen. Erst indem es zum Ausgangspunct der Operation gemacht wird und ganz an Stelle des deductiven tritt, die Ersatzfunction dafür übernimmt, wird es zu einem eigenen selbständigen Verfahren, zu welchem dann umgekehrt das deductive in das Verhältniss des Hilfsverfahrens tritt. Die gleich im Eingang der Methodologie (§. 65) hervorgehobene Thatsache der Doppelmethode von Deduction und Induction im Gebiete unserer Disciplin wird so bestätigt. Hiermit gelangen wir dann zur näheren Untersuchung des inductiven Verfahrens.

3. Abschnitt.

Das inductive Verfahren.

I. — §. 76. Die Bedingungen der Induction und das Beobachtungsverfahren dafür. Hier werden, nach dem Früheren (§. 65), umgekehrt wie in der Deduction, die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst zum Ausgangspunct des Verfahrens genommen, daher mit Beobachtungen dieser Erscheinungen begonnen. Auch hier wird nach dem allgemeinen Causalgesetz operirt, demgemäss werden die beobachteten Erscheinungen als etwas durch Anderes Bedingtes und Bewirktes angesehen und wird gesucht, dieses „Andere" durch Rückschluss von den betreffenden Erscheinungen aus zu ermitteln. Die Aufgabe ist dann, dieses „Andere" festzustellen und eventuell in seine Bestandtheile aufzulösen, um es so in seiner Bedeutung als Bedingung und Ursache für die beobachteten Erscheinungen zu erkennen. So sollen die Entstehung, Gestaltung, Bewegung dieser Erscheinungen, ihre Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen und Ursachen, schliess-

lich wieder von bestimmten menschlichen Handlungen, Willensacten und Motiven, der Zusammenhang der conditionellen und causalen Verhältnisse ermittelt und erklärt, eventuell für den Zusammenhang und die Abhängigkeitsverhältnisse Maassbestimmungen gewonnen werden. Alsdann werden wieder umgekehrt die Ergebnisse bezüglich der Bedingungen und Ursachen, der Abhängigkeitsverhältnisse und des Zusammenhangs hypothetisch zum Ausgangspunct psychologischer Deduction aus Motiven, Umständen, Verhältnissen genommen, um festzustellen, ob sie sich so befriedigend als diejenigen Factoren annehmen lassen, aus welchen die beobachteten wirthschaftlichen Erscheinungen folgen müssen oder wenigstens folgen können, und mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit. So tritt hier das deductive Verfahren zur Ergänzung, Controle, Bestätigung, Berichtigung des inductiven ein, wird zu einem Hilfsverfahren für das letztere, womit die Bemerkungen am Schluss des vorigen Abschnitts sich bestätigen.

Der Erfolg und der wissenschaftliche wie practische Werth des inductiven Verfahrens hängt natürlich vor Allem von der Zuverlässigkeit der Beobachtungen, sodann aber auch von der richtigen Wahl und Einrichtung eines Beobachtungsverfahrens ab, welches von vornherein danach eingerichtet ist, die Erfüllung der angedeuteten Aufgaben der Induction zu ermöglichen und thunlichst zu verbürgern.

Zu diesem Behufe muss das Beobachtungsverfahren dem eigenthümlichen Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und des ihnen zu Grunde liegenden Systems von Ursachen und Bedingungen, d. i. menschlichen Handlungen, Willensacten, Motiven entsprechen. Wie jede auch nur flüchtige Betrachtung der wirthschaftlichen Erscheinungen ergiebt, zeigen dieselben eine gewisse Regelmässigkeit und Gleichförmigkeit neben vielen einzelnen Abweichungen hiervon. Wie ferner zugleich auch wieder die innere psychologische Prüfung der Motive und Willensacte und die hinzukommende äussere Beobachtung der Handlungen Dritter ergiebt, spielen mancherlei psychische Motive als Factoren in den wirthschaftlichen Handlungen der Menschen mit, aber die einen regelmässiger, constanter, die anderen unregelmässiger, nur gelegentlich, variabler. Wiederum nach dem Satze, dass die Erscheinungen als das Bedingte und Bewirkte den bedingenden und verursachenden Factoren proportional sein müssen, wie umgekehrt, folgt, dass das Regelmässige der Erscheinungen auf die constanten oder constanteren,

das Unregelmässige auf die variablen oder variableren Factoren und Combinationen von Factoren zurückzuführen sein muss. Welches aber die wirkliche Regelmässigkeit der Erscheinungen, die Abweichungen davon und die kleineren (partiellen) Regelmässigkeiten wieder in diesen Abweichungen sind, das ergiebt sich nur aus einer grossen Zahl beobachteter Einzelfälle. Diese Zahl muss so gross sein, dass in ihr die constanten und variablen Factoren und Factorencombinationen mit Wahrscheinlichkeit in demjenigen Verhältniss zur Geltung gelangt sein werden, welches ihrem wirklichen Vorkommen, Mitspielen und ihrer wirklichen Bedeutung für die von ihnen mit bedingten und verursachten Erscheinungen entspricht. Für die Anforderungen an die Grösse einer hierfür ausreichenden Zahl lassen sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung Maassbestimmungen finden, sowie mittelst dieser Rechnung zugleich feststellen, welchen Werth für die Rückschlüsse auf bestimmte Ursachen kleinere Zahlen beobachteter Fälle haben.

Aus dem Allen folgt, dass das Beobachtungsverfahren auf dem wirthschaftlichen (und socialen) Gebiete zwei Bedingungen stets zusammen erfüllen muss: es muss mit höchster Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Beobachtungen selbst genügende Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle und strenge Systematik und Methodik der Beobachtungen in allen seinen Stadien verbinden.

Nur so wird mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit erreicht, dass alle in den wirthschaftlichen Erscheinungen betreffender Art vorkommenden Gestaltungen und Bewegungen, das Typische, Generelle, Regelmässige, wie das Individuelle, Specielle, Unregelmässige darin zur Beobachtung gelangen und dass die Rückschlüsse auf die den beobachteten Erscheinungen zu Grunde liegenden conditionellen und causalen Factoren richtig sind, weil anzunehmen ist, dass diese Factoren alle und zwar in dem Maasse ihrer wirklichen relativen Bedeutung zur Geltung gelangt sein werden.

Nur ein solches Beobachtungsverfahren entspricht dem Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihrem System von Ursachen und Bedingungen, welches ihnen zu Grunde liegt, und bildet wieder den Kern des ganzen inductiven Verfahrens in der Politischen Oekonomie oder, allgemeiner ausgedrückt, den Kern der socialwissenschaftlichen Induction.

II. — §. 77. Die einzelnen Beobachtungsmethoden im inductiven Verfahren. Man kann deren vier hauptsächliche unterscheiden, von welchen die erste allerdings nicht im streng wissenschaftlichen Sinne den Namen „Methode“ führt.

1. Die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung.
2. Die wissenschaftliche Einzelbeobachtung.

3. Die strengere wissenschaftliche Massenbeobachtung oder die Statistik.
4. Die minder streng-wissenschaftliche und weniger massenhafte Beobachtung oder die Geschichte (Historik).

Statistik und Geschichte werden hier nicht als eigene Wissenschaften, sondern als Methoden der Beobachtung aufgefasst.

Die erste und die zweite dieser Methoden genügen den Anforderungen, welche nach dem Vorausgehenden an das als Grundlage der Induction dienende Beobachtungsverfahren zu stellen sind, nicht, können daher überhaupt nur als Hilfsmethoden und auch als solche nicht immer und alsdann nur mit besonderer Vorsicht angewandt werden. Zu entbehren sind sie und ist insbesondere die erste aber nicht ganz, weil die beiden andern nicht oder noch nicht oder wenigstens nicht ausreichend ausgebildet und benutzt werden können. Die dritte und die vierte Methode entsprechen principiell beide den vorhin aufgestellten zwei Bedingungen, aber in ungleichem Grade, die dritte, die Statistik, in höherem, die vierte, die Historik, in geringerem. Man kann beide auch als Eine Methode mit zwei Unterarten, einer vollkommeneren und einer unvollkommeneren, zusammenfassen.

Für diese Classification der Methoden und für das Folgende verweise ich nochmals besonders auf die oben in dem litterarischen Paragraphen 54 an der Spitze dieses Kapitels (S. 141) genannten vorzüglichen Arbeiten Rümelin's zur Theorie der Statistik, sowie auf desselben Aufsätze über den Begriff eines socialen Gesetzes und über Gesetze in der Geschichte. Ich folge sonst in der Behandlung des Gegenstands hier wieder genauer meinen eigenen, ebenfalls oben S. 141 genannten älteren Arbeiten über Statistik, mit unwesentlichen kleineren sachlichen Modificationen der Auffassung. Auch aus der neueren methodologischen Litteratur der Nationalökonomie und aus der deutschen Fachlitteratur über Logik und allgemeine Methodenlehre konnte ich mich nicht davon überzeugen, dass grössere Veränderungen meiner Anschauungen geboten seien. S. besonders die „Theorie der Statistik" in meiner Abhandlung Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuche, X, S. 456 ff. Meine damalige (1867) Bemerkung, dass auch Rümelin in seiner ersten Abhandlung über Statistik (1863) das Gebiet der letzteren noch zu eng auf die menschlichen Erscheinungen beschränke (a. a. O. S. 463), hat er in seiner zweiten Abhandlung (1874) als richtig anerkannt, indem er darin zugiebt, dass die statistische Methode von universaler Anwendbarkeit sei (Reden und Aufsätze, S. 266).

A. — §. 78. Die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung wirthschaftlicher Erscheinungen. Sie entspricht der einen, an die Methode der Disciplin zu stellenden Anforderung, der Massenhaftigkeit beobachteter Einzelfälle, möglicher Weise mehr oder weniger, indessen doch kaum jemals genügend. Sie entspricht jedoch ganz und gar nicht der zweiten Anforderung strenger Systematik und Methodik. Wegen der Mängel in ersterer Hinsicht giebt sie keine vollständigen Beobachtungsdaten, welche

mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit als Ausdruck aller mitspielenden Bedingungen und Ursachen der beobachteten wirthschaftlichen Erscheinungen angesehen werden können. Wegen der Mängel in der zweiten Beziehung sind ihre Ergebnisse und die daraus in üblicher Weise abgeleiteten Schlüsse auf die conditionellen und causalen Verhältnisse, Zusammenhänge und Abhängigkeiten unsicher, sehr häufig und sehr leicht einseitig und schief. Sie stimmen daher mit der Wirklichkeit nicht überein und entbehren so des wissenschaftlichen und practischen Werthes oft ganz, fast immer theilweise und selbst grossentheils. Dennoch kann man dieser „täglichen Beobachtung" nicht jeden Werth absprechen, sie überhaupt gerade auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen nicht ganz missen.

Ihr Werth im concreten Falle hängt vornemlich von der geistigen und Characterqualität des Beobachters, von seiner Fähigkeit, Kenntniss, Gelegenheit zum Beobachten und causale und conditionelle Zusammenhänge intuitiv, divinatorisch zu erkennen, seiner Uninteressirtheit, Unparteilichkeit, Aufmerksamkeit u. s. w. ab. Und völlig entbehrlich ist diese Beobachtung auch sonst nicht, weil sie und soweit sie die einzige anwendbare oder thatsächlich angewendete ist, also die an sich vollkommneren Methoden fehlen oder versagen. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass die Anstellung solcher täglichen Beobachtungen und die weitere, wenn auch unwissenschaftliche Zurückführung der Beobachtungsergebnisse auf Ursachen und Bedingungen, spontane, gar nicht zu unterdrückende geistige Thätigkeiten nach der Natur unseres Geistes sind. Die Aufgabe ist daher nur, dass, was wir so von selbst thun, methodisch zu thun, um Fehler und Trugschlüsse möglichst zu vermeiden, d. h. namentlich die tägliche Beobachtung in das statistische Beobachtungsverfahren hinüber zu führen.

„Die massenhaften vereinzelten Beobachtungen bilden gewissermaassen das unwissenschaftliche statistische Beobachtungsverfahren, welches täglich im Leben angestellt wird. Der Volksgeist fasst jene Beobachtungen (in manchen Fällen) im Sprichwort zusammen, wir Alle pflegen dieselben als Grundlage unserer Urtheile über die meisten regelmässigen, aber nicht gleichförmigen, weil von verschiedenen Ursachen bestimmten Erscheinungen um uns her zu benutzen, z. B. bei unserer Beurtheilung der Witterung, von Land und Leuten, der körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften der Bevölkerung, des Nationalcharacters u. s. w. Der menschliche Geist operirt dabei stets bewusst oder, wie bei den Ungebildeten, mehr instinctiv innerhalb des allgemeinen Causalgesetzes. In allen solchen Urtheilen pflegt daher auch ein Korn Wahrheit zu sein, wie z. B. im Sprichwort. Aber wie weit sie wahr sind, bleibt grade die Frage. Hier kommen denn die beliebten Generalisationen, zumal wenn jene massenhaften vereinzelten Beobachtungen, welche eben nur zu unvollkommenen Inductionen hinreichen, sich mit oberflächlichen und schiefen Deductionen verbinden, was so ausserordentlich häufig der Fall ist. Diese in der Luft stehenden Generalisationen bilden vornemlich das, was wir so gerne unsere „Lebenserfahrung" nennen, — nur zu oft in politischen, wirthschaftlichen, medicinischen Fragen, in den Urtheilen über politische Fähigkeiten und Stimmungen der Völker u. s. w. bei bevorzugten Geistern, geschweige bei der grossen Masse ein Mixtum Compositum oberflächlicher Deductionen, unvollkommener Inductionen und aprioristischer Vorurtheile. Das Falsche ist eben hier, verwickelte, von vielen Ursachen in wechselnder Weise abhängige Vorgänge auf Grund weniger unsystematischer Beobachtungen beurtheilen zu wollen." (Aus meiner Abh. Statistik im Staatswörterbuch, X. S. 471.)

Ein besonders häufiger Trugschluss aus der „täglichen Beobachtung" ist stets und namentlich auch auf wirthschaftlichem Gebiete der des post hoc, ergo propter hoc, wo der mögliche Causalzusammenhang gleich zum wirklichen gemacht und ohne Weiteres aus der Zeitfolge der Erscheinungen abgeleitet und dadurch als bewiesen angenommen wird. Namentlich der ungebildete Practiker, der Routinier urtheilt,

gleich dem grossen Haufen der Laien, überall und immer gern so und ist schwer auch nur einer Belehrung zugänglich. Auf wirthschaftlichem Gebiete tritt auch noch mehr als auf manchem anderen — obwohl auch hier ähnliche Fälle oft vorkommen (politisches, religiöses Gebiet!) — das Mitspielen des Interesses als ein störender Factor auf, schon bei der Anstellung der Beobachtungen selbst, vollends bei der causalen und conditionellen Erklärung des Beobachteten, z. B. bei Fragen der Preisbewegung, der Wirthschaftspolitik, bei Beobachtung von Erscheinungen, welche man als Folgen von bestimmten missliebigen wirthschafts- (handels- u. s. w.), finanz-, steuerpolitischen Maassregeln glaubt erkennen zu können.

Je nach dem Maasse der individuellen Fähigkeiten, der geistigen Unabhängigkeit eines Beobachters, welcher aus einzelnen Beobachtungen Ursache und Bedingungen unsystematisch ableitet, werden freilich auch diese Fehler wieder mehr oder weniger hervortreten und auch vermieden. Ein grosser Practiker des Wirthschaftslebens, ein grosser Staatsmann wird gewiss auch aus der „täglichen Beobachtung", wie in Allem, so auch hier in wirthschaftlichen Dingen einen Erfahrungsschatz von Werth ansammeln, Zusammenhänge, Abhängigkeitsverhältnisse in der That intuitiv erschauen und aus wenigen Einzelbeobachtungen das „Gesetz der Erscheinung" mitunter richtig ableiten. Ein Beispiel dieser Art ist Fürst Bismarck. Aber selbst solche Männer vermeiden die angedeuteten Fehler schwer ganz, generalisiren doch ebenfalls gern gleich zu sehr, wie u. A. Bismarcks einseitige Zoll-Ueberwälzungsthese zeigt (s. meine Finanzwissenschaft II, 2. A., S. 337). Ein methodisches Verfahren behält doch seinen Vorzug. Jedenfalls kann man aber so manchem anderen wirthschaftlichen und staatsmännischen Practiker, welcher „nach berühmtem Muster" einige persönliche, oft schon recht unzuverlässige oder doch ungenaue Beobachtungen generalisirt und unsichere Inductionsschlüsse in wirthschaftspolitischen Fragen zieht, sich immer kurzweg auf „seine Erfahrung" beruft, das alte grobe, aber wahre Wort: quod licet Jovi u. s. w. entgegenrufen.

Eine auch nur einigermaassen sichere Nachweisung von Causalzusammenhängen und Zurückführung von beobachteten Erscheinungen, Vorgängen auf bestimmte Ursachen und Bedingungen, geschweige die Ermittlung von Maassbestimmungen für Abhängigkeitsverhältnisse gestattet die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung nach den ihr anklebenden angedeuteten Mängeln auch deswegen nicht, weil sie keine genügende, oft gar keine methodische Isolirung der Wirkungen und Ursachen, auch nicht einmal eine gedankenmässige, vornimmt. Das ist um so schlimmer, da auf wirthschaftlichem Gebiete von einer absichtlichen experimentellen derartigen Isolirung nur Zwecks der Erforschung von Causalzusammenhängen u. s. w. ohnehin nicht die Rede sein kann. Soweit aber die Thatsachen des Wirthschaftslebens eine Möglichkeit solcher Isolirung und die Mitbenutzung der letzteren für Forschungzwecke ergeben, ist dann eben nur ein streng methodisches Verfahren, wie das statistische, im Stande, die Thatsachen entsprechend zu verwerthen, nicht einmal das historische, geschweige das Verfahren der unwissenschaftlichen, wenn auch massenhaften täglichen Beobachtung. Letztere, als Methode angesehen, steht daher auch gerade in dem hier besprochenen Puncte hinter der deductiven Methode zurück, deren Stärke in der strengen wenig-

stens gedankenmässigen Isolirung der Ursachen und Wirkungen liegt.

Am Ersten wird der täglichen Beobachtung noch eine gewisse Bedeutung als Controlmittel für deductive Schlüsse, wenn und solange als bessere Controlmittel, d. h. die anderen Beobachtungsmethoden fehlen, ferner als ein Fingerzeig für mögliche Fehler in den Beobachtungen und den Schlüssen daraus bei diesen anderen Methoden zugestanden werden dürfen. Aber gross und sicher in Betreff der Ergebnisse wird auch diese ihre Bedeutung selten werden.

Schon die unsystematische, nur immerhin zahlreichere Fälle umfassende tägliche Beobachtung hat z. B. die optimistischen deductiven Schlüsse über das Walten des Selbstinteresses, die Wirksamkeit des Systems der freien Concurrenz berichtigen, jedenfalls einschränken können. Wenn historische, statistische Ergebnisse mit der täglichen Beobachtung in Widerspruch stehen, wird das doch mitunter auf Mängel, Lücken, Sprünge in den beiden methodischen Beobachtungsverfahren hindeuten, zur Wiederholung, Nachprüfung, grösserer Sorgfalt in der Sammlung, Sichtung, Verarbeitung des statistischen und historischen Materials bestimmen u. s. w.

B. — §. 79. Die wissenschaftliche Einzelbeobachtung. Sie erfüllt die eine der oben gestellten beiden Anforderungen, diejenige der Methodik oder Systematik, nicht die zweite, diejenige der Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle, hat daher für unser Gebiet entgegengesetzte Vorzüge und Mängel, wie die soeben besprochene „tägliche Beobachtung“. Sie genügt deshalb nur, wo man es mit streng typischen Erscheinungen, mithin mit gewissen Erscheinungen des Reichs der Natur, wo „das Einzelne typisch ist“ (Rümelin), zu thun hat, oder m. a. W., wo die Erscheinungen ausschliesslich von constanten Ursachen und Bedingungen abhängen. Sobald hier variable Factoren mitspielen, welche wieder Variationen des Typischen bedingen und bewirken, ist aber selbst auf dem Gebiete der Naturerscheinungen die wissenschaftliche Einzelbeobachtung nicht ausreichend. Sie muss vielmehr auch hier in das statistische Verfahren hinüber geführt werden, um neben dem Einfluss der constanten Ursachen denjenigen oder diejenigen der variablen abzuleiten oder den Abweichungen von der Regel, dem auch im Naturgebiete bereits hervortretenden Individuellen, gerecht zu werden. In der Menschenwelt, im Reiche der menschlichen Seele, wie wiederum Rümelin gut hervorhebt, ist das Einzelne aber vollends individuell, d. h. hängt eben von constanten und variablen Factoren und Factorencombinationen mannigfaltigster und wechselnder Art, als seinen Bedingungen und Ursachen, ab. Daraus folgt, dass auch die sorgfältigste, genaueste Einzelbeobachtung, Beschreibung von Erscheinungen, Vorgängen, Entwick-

lungen an und für sich hier, daher auch auf volkswirthschaftlichem, socialem Gebiete nur den Werth der Feststellung des Individuellen hat. Für das Typische dieser Erscheinungen u. s. w. kann sie nur in dem Maasse Bedeutung beanspruchen, als entweder die Beobachtungen an anderen analogen Erscheinungen wiederholt werden und zu demselben Ergebniss führen, d. h. eben als das statistische Verfahren angewendet wird, oder das Ergebniss der Einzelbeobachtung durch das deductive Verfahren als ein allgemein in allen analogen Fällen zu erwartendes bestätigt wird und alsdann verallgemeinert werden darf.

Vgl. Rümelin, zur Theorie der Statistik (in den Reden u. s. w., S. 215 ff.); meine Abh. Statistik (Staatswörterb. X, 471, 476 ff.). Grade wenn man die Erscheinungen in der Natur und in der Menschenwelt auf die ihnen zu Grunde liegenden Bedingungen und Ursachen und Combinationen beider, auf das Zusammenwirken constanter und variabler Factoren zurückführt, was auch Rümelin a. a. O., wie ich schon in meiner genannten Abh. Statistik (S. 467) hervorhob, noch nicht genügend gethan hat, wird man in diesen Fragen des Beobachtungsverfahrens und der ganzen Methodologie die richtige Entscheidung treffen. Das Fliessende des Unterschieds zwischen dem typischen Einzelnen in der Natur und dem indivuellen Einzelnen in der Menschenwelt betont übrigens auch Rümelin schon.

Mit constanten Erscheinungen, weil mit constanten Bedingungen und Ursachen haben wir es am Meisten in der anorganischen Natur, daher hier auch mit dem streng Typischen des Einzelnen zu thun, so in den Erscheinungen und Vorgängen des Gebiets der Physik und Chemie. In der organischen Natur treten bei jeder Einzelerscheinung immer mehr variable Factoren mit hinzu, auch erfolgen wechselnde Combinationen von Factoren, daher immer mehr Abweichungen des Einzelnen vom streng Typischen, was sich dann bis zu den höchsten Gebilden der organischen Natur hinauf steigert. In den Naturwissenschaften, welche sich mit der organischen Welt, mit dem physischen „Leben" beschäftigen, deshalb auch schon die geringere Zuverlässigkeit und Ausreichendheit der Einzelbeobachtung (Physiologie der Pflanzen, Thiere, des Menschen). Aber auch wo, wie bei den Erscheinungen der Witterung, verwickeltere Combinationen von Ursachen und Bedingungen obwalten und den Erscheinungen jenes bunte Bild des Wechsels, des „Unberechenbaren", des „Wetterwendischen" geben, muss das Beobachtungsverfahren ein anderes werden, reicht die Einzelbeobachtung niemals aus. Gelangt man dann auf das Gebiet der vom menschlichen Seelenleben mit bestimmten Erscheinungen, so muss vollends das Beobachtungsverfahren nach dem diesem Verfahren zu Grunde liegenden System von Ursachen und Bedingungen sich gestalten, daher über die blosse Einzelbeobachtung hinausgehen. So insbesondere auch bei den wirthschaftlichen Erscheinungen. Nur der Umstand, dass hier das Motiv des wirthschaftlichen Selbstinteresses ein so constanter Factor ist — und freilich, nach dem Früheren: in dem Maasse, in welchem dasselbe es ist, denn nur ein relativ, nicht ein absolut constanter Factor ist auch das Selbstinteresse —, gestattet eben die Anwendung der Methode der psychologisch-speculativen Deduction hier mit Erfolg. Aus diesem Sachverhalt ist aber dann auch wieder zu schliessen, dass eine correcte Einzelbeobachtung einer solchen wirthschaftlichen Erscheinung, bei welcher man Grund hat, die entscheidende Bedeutung des genannten Motivs auch in analogen Fällen anzunehmen, doch wieder eine allgemeinere Bedeutung haben kann. Aber diese Annahme ist nicht inductiv, sondern deductiv begründet.

Wiederholung, Prüfung, Massenhaftigkeit der Beobachtungen neben streng wissenschaftlicher Genauigkeit jeder Einzelbeobachtung oder m. a. W. Einführung des statistischen Beobachtungsverfahrens

ist hiernach mit der wechselnden Complication des Bedingungs- und Verursachungssystems und mit der davon abhängenden immer individuelleren Gestaltung der Einzelerscheinung stets mehr und mehr geboten.

Nicht zu verwechseln mit dieser Forderung ist die Wiederholung der Einzelbeobachtung auch bei den streng typischen Naturerscheinungen aus einem ganz anderen Grunde, nemlich um so Beobachtungsfehler zu constatiren und zu eliminiren, nicht wie in den anderen Fällen, speciell auch in denen auf wirthschaftlichem Gebiete, um das Wesen der Erscheinungen, das Typische, Generelle, wie das Individuelle, Specielle derselben zu ermitteln. Eine Wiederholung der Beobachtungen kann aber auch hier zur Verhütung von Beobachtungsfehlern ausserdem noch gleichfalls erwünscht oder nothwendig sein. In beiden Fällen werden vielleicht Durchschnitte aus den verschiedenen Beobachtungen gezogen, welche aber wieder eine ganz verschiedene Bedeutung haben, dort, um das wahrscheinlich richtigste Beobachtungsresultat, hier um dasjenige Verhältniss zu finden, welches gewissen sich durchsetzenden Bedingungen und Ursachen und Combinationen beider am Meisten entspricht und so das Typische in der Erscheinung am Genauesten hervortreten lässt. (S. meine Abh. Statistik, S. 471.)

Diejenige geschichtliche und statistische Darstellung, welche sich auf ein einzelnes Phänomen oder auch auf eine Reihe von Phänomen als Einzelerscheinung beschränkt, ohne weiter zu vergleichen und sich auf die Frage nach den Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen einzulassen — wenigstens nicht anders, als es implicite aus der Darstellung selbst sich ergeben mag — kommt eigentlich auf die blosse Anstellung von wissenschaftlicher Einzelbeobachtung, wie die hier besprochene, hinaus. Dies gilt auf unserem Gebiete daher von der concreten historisch-statistischen describirenden Richtung, mithin von der Wirthschaftsgeschichte und Statistik (Staatskunde) eines einzelnen Landes, einer einzelnen Zeit.

Ebendeshalb sind derartige Arbeiten, so schwierig und verdienstvoll sie sein und so grossen Werth sie für die Kenntniss einer concreten Entwicklung und Gestaltung haben mögen, für alle nationalökonomischen Fragen, welche sich auf das Typische, Generelle der Erscheinungen, der Causalzusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse, auf das Sein-Sollen u. s. w. beziehen oder m. a. W., welche die früher (§. 57) erwähnten Aufgaben 2—6 betreffen, doch nur bestenfalls Vorarbeiten, vielleicht wichtige, werthvolle, aber doch immer solche, welche erst durch Vermehrung und Ausdehnung auf andere concrete Fälle und in Anknüpfung daran, durch Vergleichung der Resultate sich zur Beantwortung der angedeuteten weiteren Fragen und Aufgaben verwerthen lassen. Auch das hat die historische Nationalökonomie zu wenig beachtet, wenn sie nicht etwa von vornherein, Nationalökonomie mit concreter Wirthschaftsgeschichte und Statistik identificirend und verwechselnd, überhaupt nur die Constatirung des Thatsächlichen der Erscheinungen und ihres Verlaufs als Aufgabe der Nationalökonomie anerkennt, d. h. eben nur die erste der früher von uns unterschiedenen Aufgaben gelten lässt (§. 57, 59, 84).

C. — §. 80. Die wissenschaftliche Massenbeobachtung: „Statistik" und „Historik". Die beiden anderen, oben (§. 77) unterschiedenen Beobachtungsmethoden, die dritte und

vierte, die statistische (Statistik) und die historische (Historik, — wenn man diesen kurzen Ausdruck in diesem Sinne, und analog dem Worte Statistik, für „historische Methode" bilden darf —) suchen den beiden Anforderungen der Massenhaftigkeit und der Methodik oder Systematik zugleich gerecht zu werden, also die Vorzüge der beiden ersten Methoden zu vereinigen, die Mängel derselben zu vermeiden. In dem Maasse, wie ihnen dies nach ihrer ganzen Beschaffenheit gelingen kann und gelingt, erfüllen sie die hier vorliegende Aufgabe. Die Statistik als Methode kann aber hier mehr leisten, sobald eine genügende technische Ausbildung derselben gelungen ist. Alsdann entspricht sie der Anforderung der Massenbeobachtung viel mehr und gestattet auch eine viel systematischere Anstellung, Sammlung, Sichtung und Gruppirung der Beobachtungen. Dadurch wird aber der Einblick in die conditionellen und causalen Verhältnisse der Beziehung und Abhängigkeit oft erst ermöglicht, immer erleichtert und zugleich zu strengerer Beweisführung, auch zur Anwendung von genauen Maassbestimmungen und des Calculs Gelegenheit gegeben.

Insbesondere kann durch die Be- und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials (tabellarische Behandlung) förmlich statt der bloss gedankenmässigen, im Wesentlichen doch noch auf ein Raisonnement in vagen Begriffen sich beschränkenden, hier eine Art experimenteller, auf quantitativ bestimmte Begriffe sich stützender Isolirung der Ursachen und Wirkungen erfolgen, die Rechnung ermöglicht und dadurch der Beweisführung und den Ergebnissen hinsichtlich der conditionellen und causalen Verhältnisse ein grösserer Grad der Sicherheit, der „Exactheit" gegeben werden. Wo das statistische Verfahren daher überhaupt anwendbar ist, was freilich nicht überall der Fall ist (§. 82), nimmt die Beweisführung etwas von der Strenge der Beweisführung in denjenigen Wissenschaften an, welche sich, wie die experimentellen Naturwissenschaften, des Hilfsmittels des willkührlich zum Behuf der Forschung angestellten Experiments bedienen. Will man, trotz der früher hervorgehobenen Bedenken (§. 68, S. 175), von „exacter" Methode, „exacten" Ergebnissen im Gebiete der Geistes-, der Socialwissenschaften und speciell der Politischen Oekonomie sprechen, so wäre nur wie einerseits nach dem Früheren (§. 68) bei der strengen Methode der Deduction, besonders der mathematisch gefassten und den so erhärteten Ergebnissen dieser Methode, so andrerseits bei der in Rechnung auslaufenden statistischen Methode und den damit gewonnenen Ergebnissen der Ausdruck allenfalls zulässig.

In allen diesen Beziehungen steht die historische Methode hinter der statistischen erheblich zurück, sobald es sich um irgend eine andere Aufgabe, als die besprochene erste, die blosse Darstellung des Thatsächlichen der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihres Verlaufs, daher um mehr als wissenschaftliche Einzelbeobachtung im Sinne der zweiten Methode handelt. Wird diese historische Einzelbeobachtung aber systematisch ausgedehnt, gehäuft, um die Ergebnisse dann zur Grundlage von Vergleichungen zu machen, so geht sie eben in die statistische über, was wiederum deren grössere Vollkommenheit und höhere Brauchbarkeit beweist.

Für das Gesagte und für alles Folgende ist nur immer im Sinne zu behalten, dass es sich hier, wie schon bemerkt, um Statistik und Historik als Methoden der Beobachtung und weiter der Beweisführung im inductiven Verfahren, nicht um sie als eigene selbständige Wissenschaften handelt.

Es ist eine alte Streitfrage, ob und wie weit die „Statistik" überhaupt eine solche eigene „Wissenschaft" sein könne und thatsächlich sei, und im bejahenden Falle, worin das Wesen dieser Wissenschaft bestehe, oder ob man es bei der Statistik mit einer Methode und nur mit einer solchen zu thun habe. Diese Streitfrage ist wohl folgendermaassen zu entscheiden. Mit dem Ausdruck „Statistik" wird nach dem historisch überkommenen Sprachgebrauch, wenn man eine Statistik als Wissenschaft schaft anerkennt, zweierlei wesentlich Verschiedenes bezeichnet, einmal eine Wissenschaft als beschreibende Staatskunde, in der durch Conring, Achenwall, Schlözer angebahnten Richtung, und sodann, soweit gegenüber der Statistik als Methode hier eine besondere „Wissenschaft" der Statistik festgehalten wird, eine inductive Beobachtungswissenschaft, welche mit Hilfe der Statistik als einer eigenthümlichen Methode die für die Behandlung mit dieser Methode geeigneten Erscheinungen der realen Welt nach ihren Causalverhältnissen zu erklären und die Gesetze, nach denen sie sich gestalten, aufzudecken sucht. Also eine Trennung der „Wissenschaft" der Statistik in zwei gesonderte, wenn auch unter einander sich im Stoff berührende Wissenschaften, eine Auffassung, deren Begründung das besondere Verdienst von K. Knies in seiner scharfsinnigen Schrift, die Statistik als selbständige Wissenschaft (Cassel 1850), ist. Vgl. auch Rümelin (Tüb. Ztschr. 1863, S. 668, Reden, S. 229.) —

Neben einer solchen Statistik als einer eigenen Wissenschaft auch letzterer Art hat man es aber sodann jedenfalls und vor Allem bei der Statistik mit einer eigenthümlichen Methode zu thun und als solche kommt die Statistik hier allein in Betracht. Es kann dann sogar fraglich werden, ob neben der Statistik als Methode eine Statistik als Wissenschaft in dem zweiten eben erläuterten Sinne des Worts nach statuirt werden könne oder müsse. Das möchte immerhin zulässig, aber nicht unbedingt geboten sein. S. über diese ganze Controverse besonders die genannte Schrift von Knies, die Aufsätze über Statistik von Rümelin und meine Abh. Statistik im Staatswörterbuche, welche in litterarhistorischer Weise die Frage erörtert (B. X, S. 400 ff., 452 ff., 469). Ich glaube die hier von mir vor 26 Jahren vertretene Auffassung, auch grossentheils in der Formulirung, festhalten zu dürfen. S. aus der oben genannten neueren Litteratur den 1. B. von John, Geschichte der Statistik, M. Haushofer, Statistik, bes. Buch 1, Kap. 2 und 3, Block-v. Scheel, Statistik, bes. S. 56, 68. G. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, S. 11 ff. Westergaard, Theorie der Statistik, S. 271.

Roscher verkennt (System I, §. 18) die Bedeutung der Statistik als Methode durchaus, er müsste folgerichtig grade von seinem Standpuncte aus zur Forderung der „statistischen Methode" und zur thunlichsten Ergänzung, je nachdem auch zur Ersetzung der „historischen" durch diese gelangen (s. schon meine Abh. Statistik, S. 467). Sein Satz: „Statistik nennen wir die Schilderung des zuständlichen, besonders gegenwärtigen Volkslebens nach Maassgabe der Entwicklungsgesetze, welche von den oben (in s. §. 16 ff.) erwähnten theoretischen Wissenschaften beobachtet (sic!) worden sind" (Anfang des §. 18), dreht den wirklichen Sachverhalt geradezu um. Denn umgekehrt ist es richtig: mit Hilfe der Statistik als Methode sind eventuell jene „Entwicklungsgesetze" erst zu beobachten (bezw. richtiger gesagt, aus Beobachtungen abzuleiten) und auf diese Weise ist den betreffenden „theoretischen" Wissenschaften vorzuarbeiten, von diesen dann für die Ergebnisse des statistischen Beobachtungs- und Ableitungsverfahrens eventuell die Erklärung und Begründung zu liefern. Richtiger immerhin, wenngleich die Statistik noch nicht deutlich als Inductionsmethode erkennend, schon Rau, I. §. 25 vgl. mit §. 12.

Ueber die Beziehung von Geschichte und Statistik s. besonders Bernheim's historische Methode, S. 69, 74 ff. Er rechtfertigt die Geschichte als darstellende, schildernde, sich nur mit dem Sein und Werden der von ihr betrachteten Erschei-

nungen beschäftigende Wissenschaft ganz richtig gegen falsche Angriffe von sociologischer und von derjenigen statistischen Seite, welche nach Gesetzen der Erscheinungen forscht. Das ist auch folgerichtig, soweit er diejenigen Aufgaben, welche über die von uns oben unterschiedene erste Aufgabe der Feststellung des thatsächlichen Seins und Werdens der Erscheinungen hinausgehen, eben mit den meisten Historikern für die Geschichte als eigene Wissenschaft abweist, insbesondere, wie in den oben S. 146, Note 2 citirten Satze eine Ableitung von „Gesetzen" u. dgl. nicht als Aufgabe der Geschichtswissenschaft betrachtet. Eine Ansicht, welche sich ja auch mit sehr guten Gründen unterstützen, wenngleich mit einigen anderen anfechten lässt. Jedenfalls aber wo, wie es doch auch die Historiker für ihre Wissenschaft thun, die dritte unserer Aufgaben, die Erklärung des Causalzusammenhangs der concreten geschichtlichen Erscheinungen und Vorgänge, mit ins Auge gefasst wird, ist die Statistik mit ihrem Zahlenmaterial, d. h. mit ihren quantitativ genau bestimmten Beobachtungen, vielfach unentbehrlich, sicherlich ein werthvolles Hilfsmittel der Beweisführung. Bernheim's Ausführungen unterscheiden bei Statistik und bei Geschichte Methode und Wissenschaft nicht klar.

Vollends in Wissenschaften, wie der Politischen Oekonomie, wo ausser der ersten die übrigen, insbesondere auch die zweite der besprochenen Aufgaben (Auffindung des Typischen, Generellen) in Betracht kommen, wäre eine Beweisführung, wie die von Bernheim a. a. O., gegen die Statistik unzutreffend. Der eigenthümliche Vorzug, quantitativ genau bestimmte an Stelle der dieses Moments entbehrenden, daher nur mehr oder weniger vagen geschichtlichen Beobachtungen zu setzen, bleibt hier der statistischen vor der historischen Methode. Das hat die neuere Richtung der Wirthschafts- und Culturgeschichte auch erkannt, indem sie eben für frühere Zeiten ebenfalls möglichst zahlenmässig bestimmte genaue Angaben zu gewinnen sucht (Lamprecht, v. Inama-Sternegg, Bücher u. A. m.). Auf dem Gebiete der „historischen Bevölkerungsstatistik" (Schönberg, Bücher, Höniger, Jastrow u. A. m.) strebt man mit Erfolg dahin, die statistische Methode auf dem historischen Gebiete einzubürgern, was auch für die politische Geschichte zu werthvollen Ergebnissen zu führen beginnt.

Würde man klarer und schärfer, wie es nunmehr in der Statistik geschieht, auch in der Geschichte „Wissenschaft" und „Methode" unterscheiden, was hier aus ähnlichen Gründen zu fordern ist, so würde auch mancher Streit über die „historische Methode" in unserer Disciplin leichter und einfacher zu schlichten sein (§. 84). Auch die Verwechslung von concreter Wirthschaftsgeschichte, als einer descriptiven Disciplin, — wie concreter politischer Geschichte — und Politischer Oekonomie (theoretischer wie practischer) — wie theoretischer Politik oder Staatslehre — würde dann leichter vermieden und sich sofort noch deutlicher als falsch erweisen. Die concrete Wirthschaftsgeschichte stellt sich eben nur die erste und daneben allenfalls die dritte der oben getrennten Aufgaben, bedient sich zu deren Lösung der geschichtlichen und statistischen Beobachtungen, daneben aber auch immerhin mit, bei der ersten zur Ergänzung der Beobachtungslücken, auch zur Aufdeckung von Beobachtungsfehlern, bei der dritten sogar in stärkerem Maasse zur Begründung und Erklärung, des psychologisch-deductiven Verfahrens. Die Politische Oekonomie stellt sich neben diesen vor Allem die zweite, und eventuell die weiteren drei practischen Aufgaben, wo sie mit der historischen Methode der Beobachtung nicht ausreicht und mit der statistischen und deductiven erheblich besser fährt, besonders wegen der schon oben hervorgehobenen Möglichkeit, die Ursachen und Wirkungen gedankenmässig und bei der statistischen Methode selbst in einer Art experimenteller Weise zu isoliren.

Aus unzulänglichen Gründen, — zu denen neuerdings auch solche getreten sind, welche aus einer an sich nicht unberechtigten, aber wieder zu weitgehenden Reaction gegen die „naturwissenschaftliche", „mechanistische" Auffassung des Wirthschafts- und socialen Lebens als eines Gebiets des Geisteslebens, der Wirthschafts- und Socialwissenschaften als Theilen der Geisteswissenschaften ihren Ursprung haben — hat man in der Politischen Oekonomie, besonders in der historisch-nationalökonomischen Schule, die zweite Aufgabe, die Erforschung des Typischen, und die weiteren practischen Aufgaben, die Aufstellung von Idealpostulaten, die Beschäftigung mit dem Forschen nach dem Sein-Sollen u. s. w. mitunter abgewiesen. Wer das thut, mag auch die Statistik, als Methode, ebenso wie die speculative Deduction hinter die „historische Methode" auf dem Gebiete unserer Wissenschaft reihen. Aber bei der

Lösung der dritten Aufgabe, der Miterforschung der causalen und conditionellen Zusammenhänge, eine Aufgabe, welche doch auch der historische Nationalökonom nicht abweist, wird er mit der historischen Methode allein nicht auskommen, um zwingendere Beweise zu führen. Und bei der Lösung der ersten Aufgabe wird auch er sich nothwendig so viel als möglich der statistischen Methode bedienen müssen, um eben eine genauere Feststellung der Thatsachen nach der quantitativen Seite zu erreichen.

§. 81. — 1. Die Statistik als Methode.

a) Wesen und methodologischer Werth dieser Methode. Als Methode ist die Statistik die genaue, womöglich in Zahlen ausgedrückte und dadurch messbare Quantitätsbestimmungen bezweckende systematische Massenbeobachtung aller derjenigen Erscheinungen der realen Welt, daher auch der wirthschaftlichen Erscheinungen, welche als Functionen von constanten und variablen (accidentellen) Ursachen und als abhängig von eben solchen Bedingungen, keinen absolut gleichmässigen, typischen, sondern einen bloss im Ganzen, in der Masse der Fälle regelmässigen Character (Gestaltung, Entwicklung) haben, in den einzelnen Fällen aber unter dem vorherrschenden Einfluss der variablen Ursachen und Bedingungen mehr oder weniger von dieser regelmässigen Gestaltung abweichen und ein individuelles Gepräge zeigen.

Diese Begriffsbestimmung ist hier in der Fassung etwas verändert gegen die kürzere in meiner Abh. Statistik im Staatswörterbuch (X, 469), aber nach Sinn und Inhalt doch damit identisch. Zur weiteren Erläuterung und Begründung beziehe ich mich auf die ganze dort aufgestellte „Theorie der Statistik“ (S. 456—480), auch für das Folgende, worin ich mich mehrfach an das dort Gesagte anschliesse. An dieser Stelle handelt es sich aber nicht darum, alles Dortige zu wiederholen.

Unter den dem inductiven Verfahren dienenden vier Beobachtungsmethoden ist nur die statistische geeignet, die wichtigeren und schwierigeren Aufgaben der Politischen Oekonomie (§. 57) neben oder an Stelle des deductiven Verfahrens überhaupt zu lösen. Sie hat aber auch da, wo die drei anderen Beobachtungsmethoden zur Lösung der Aufgaben, auch der ersten, mit benutzt werden können, Vorzüge vor diesen anderen. Namentlich kann mit Hilfe der statistischen Methode der Complicirtheit des Verursachungs- und Bedingungssystems, dem Zusammentreffen, dem sich in den Wirkungen Aufheben und Modificiren der constanten und variablen Ursachen Rechnung getragen, können auch verwickelte Erscheinungen, Vorgänge auf ihre bedingenden und verursachenden Factoren mit grösserer Sicherheit zurückgeführt werden. Die quasi-experimentelle Isolirung der Wirkungen und Ursachen und Bedingungen, die Anwendung der Messung und Rechnung auf die causalen und conditionellen Beziehungen, die mathematische Bestimmung des Grads der Zuverlässigkeit der Beob-

achtungen und der Sicherheit der Schlussziehungen aus ihnen wird bei dieser Methode und bei ihr unter den vier Beobachtungsmethoden wieder allein möglich. Auf diese Weise kann man unter Umständen dahin gelangen, qualitative Verschiedenheiten auf quantitative zurückzuführen. Die zweite und dritte Aufgabe wird so mit Hilfe dieser Methode besonders erfolgreich behandelt und, soweit als überhaupt die statistisch erfassbaren Momente entscheiden, auch gelöst: das wirklich Generelle, Typische, vom Individuellen, Speciellen genau geschieden, der wirkliche Causalzusammenhang sicher festgestellt und dadurch erst der Boden gewonnen, wo nun die Erklärung, eventuell deductiv, zu erfolgen hat, jedenfalls zu versuchen ist. Auch bei den drei practischen Aufgaben leistet die statistische grössere Dienste als eine jede der drei anderen Beobachtungsmethoden.

Der Mangel und der Uebelstand bleibt auch bei der statistischen Methode, dass dieselbe nicht überall und immer anwendbar ist, theils im gegebenen Fall nicht, weil die Dinge zur Zeit, in der sie sich zutrugen, nicht oder nicht genügend statistisch aufgenommen wurden, theils weil sie sich damals überhaupt nicht statistisch aufnehmen liessen oder auch jetzt nicht oder noch nicht so aufnehmen lassen, theils endlich, was natürlich viel wichtiger ist, weil sie sich überhaupt der quantitativen, vollends der zahlenmässigen Feststellung ihrer Natur nach entziehen.

In ersterer Hinsicht ist z. B. klar, dass das statistische Verfahren, was man oft richtig hervorgehoben, aber unrichtig zu einem einseitigen Schluss gegen den Werth der Statistik benutzt hat, auf das zeitliche Nacheinander der Erscheinungen häufig nicht oder viel weniger als auf das räumliche und zeitliche Nebeneinander anwendbar ist. Allein damit ist noch nicht viel gegen das statistische Verfahren bewiesen.

Natürlich, wenn in vergangenen Zeiten keine entsprechenden statistischen Aufnahmen auf einem Gebiete von Erscheinungen erfolgt sind, so kann man das statistische Verfahren in Bezug auf dieses Gebiet auch nicht anwenden. Das gilt aber selbstverständlich grade so hinsichtlich der anderen drei Beobachtungsmethoden, auch die historische versagt, wenn keinerlei betreffende geschichtliche Thatsachen seinerzeit constatirt, aufgezeichnet worden sind. Mit diesem practisch oft richtigen Einwand gegen die Statistik beweist man also nichts, weil man zu viel beweist oder eigentlich nur Selbstverständliches sagt. Wie die neuerliche, auf diesen Punct gerichtete archivalische Forschung, Durchstöberung alter Register, Rechnungen u. s. w. erwiesen hat, ist indessen weit mehr selbst zahlenstatistischer Stoff, freilich, abgesehen von gewissen Rechnungen, von meistens unsicherer und geringerer Güte als aus der Neuzeit und aus der Gegenwart, schon aus viel weiter, bis ins Mittelalter hinein zurückliegenden Zeiten noch vorhanden, als man früher annahm. Auch weisen sonstige Spuren auf manches untergegangene, aber einst doch aufgenommene statistische Material hin.

Je länger die Jahresreihen zuverlässig ermittelter statistischer Thatsachen werden, desto mehr wird ganz von selbst die statistische Methode auch auf das zeitliche Nacheinander der Erscheinungen anwendbar.

Ferner, je mehr die statistische Technik sich vervollkommnet, schon bei der ersten Aufnahme der Thatsachen, je mehr Arten und Reihen von Thatsachen für diese Aufnahme sich geeignet erweisen und je mehr Schwierigkeiten, z. B. im Widerstand, in der Abneigung, im Bildungsstand, in Vorurtheilen der Bevölkerung, verschwinden oder sich überwinden lassen, gerade auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Thatsachen (wie etwa der Einkommen-, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse), desto umfangreicher und sicherer wird die statistische Methode zur Lösung von Fragen und Aufgaben, wie der früher besprochenen, anwendbar.

Vielfach wird man sich bis dahin denn auch statt mit genauen, auf Grund von Zählungen ermittelten Zahlen mit Schätzungen von Zahlen nothgedrungen begnügen müssen. Auch solche Schätzungen, für welche man, z. B. in der Bevölkerungsstatistik, wissenschaftliche Gesichtspuncte aufstellen kann, sind nicht werthlos, können daher unter gewissen Cautelen auch die Grundlage weiterer Operationen des statistischen Verfahrens bilden. Eine „ungefähre" Zahlenangabe muss eben öfters, kann aber auch nicht selten für manche Zwecke genügen. Selbst noch allgemeinere Quantitätsbestimmungen („viel", „wenig", „mehr", „weniger", „grösser", „geringer" etc.) sind in Ermangelung genauerer Daten nicht aus dem Gebiete der statistischen Methode schlechtweg auszuschliessen, so dass auch die häufig erfolgende begriffliche Beschränkung der Statistik, als Methode, auf zahlenmässige Angaben zu weit gehen möchte, wenn die Erreichung genauer zahlenmässiger Angaben auch das Ziel sein muss (s. meine Abh. Statistik, S. 474).

Wenn die angedeuteten Umstände den Werth der statistischen Methode vermindern und je nachdem auch dazu führen, dass dieselbe mitunter den Dienst ganz versagt, so liegen die Verhältnisse noch ungleich ungünstiger in dem anderen erwähnten Puncte, dass eben Vieles sich quantitativ, zahlenmässig, statistisch nicht erfassen lässt. Allerdings ist es ja an sich nicht unmöglich, alles, was als Thatsache in der realen Welt in die Erscheinung tritt, daher auch alle wirthschaftlichen Thatsachen, zu zählen, zu messen, quantitativ zu bestimmen, wenn sich auch von diesen Thatsachen Vieles wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten der Aufnahme practisch dieser Behandlungsweise entziehen wird. Da wird dann wieder die „tägliche Beobachtung", die wissenschaftliche Einzelbeobachtung, die historische Methode und eventuell die Deduction zum Ersatz eintreten müssen. Misslicher ist aber noch ein ganz anderer Umstand, selbst bei denkbar vollendetster statistischer Technik: die Thatsachen, welche in die Erscheinung treten, sollen doch nicht nur constatirt, beschrieben, sondern in ihrem Sein, Werden, Verlauf, Vergehen erklärt, auf ihre Bedingungen und Ursachen zurückgeführt, ihre Abhängig-

keit von diesen soll **ermittelt**, womöglich **gemessen** werden. Soweit nun die Bedingungen und Ursachen wieder in anderen, vorangehenden, früher in die Erscheinung tretenden bestimmten, äusserlich genau constatirbaren und quantitativ bestimmbaren Thatsachen bestehen, müssen und können eventuell auch diese beobachtet und auch statistisch aufgenommen werden. Wo das möglich ist, erweist sich gerade das statistische Verfahren, z. B. mittelst seiner Tabellarisirung, worin schon äusserlich Functionenverhältnisse hervortreten, sehr förderlich.

Allein im Gebiete der Erscheinungen, welche direct und indirect auf **menschliche Handlungen**, daher auf **Willensacte** und innere **psychische Motive** zurückzuführen sind, wie auch im socialen und wirthschaftlichen Gebiete, liegen gerade die letzten tieferen Gründe, Ursachen, Bedingungen der Erscheinungen oft weit zurück, wirken nur durch eine ganze Reihe von Mittelgliedern ein und entziehen sich der äusseren statistischen Erfassung, sobald sie nicht in einzelnen sichtbaren Thatsachen, welche mit Sicherheit als von ihnen ausgehend erkannt werden können, deutlich hervortreten. Hier spielen **geistige Imponderabilien** mit, welche allenfalls als mitwirkende, mitbedingende Factoren mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ermittelt, deren Bedeutung jedoch nicht unter Zahl und Maass gebracht werden kann. Dies gilt aber gerade von sehr wichtigen Momenten im Wirthschaftsleben.

Wie bedeutsam ist z. B. der Einfluss der gesammten Staatsthätigkeit in der Sicherung des Rechtsschutzes, in der Hebung des Bildungsstands, in der allgemeinsten Förderung der wirthschaftlichen Interessen durch eine Reihe von Einrichtungen (Verkehrswesen u. s. w.) auf die Entwicklung der Production! Und doch, wie vergeblich ist das Bemühen, bei dem Mitspielen von anderen Einflüssen in derselben und in sich kreuzender Richtung, nun **sicher im Einzelnen** nachzuweisen, öfters schon ob, vollends aber in welcher Weise und zumal erst in **welchem Maasse** bestimmte wirthschaftliche Erscheinungen, z. B. die Entwicklung des und des Industriezweigs in der und der Zeit und Gegend, grade auf **diese Staatsthätigkeit** und auf die **einzelnen** dazu gehörigen Maassregeln, Einrichtungen, Acte zurückzuführen ist. Auch was sich hier an äusserlich beobachtbaren Thatsachen, Erscheinungen als Wirkungen und Ursachen feststellen lässt, wird eben gleichzeitig von so mancherlei verschiedenen Umständen beeinflusst, dass der specielle Einfluss der allgemeinen und der der besonderen Staatsthätigkeit doch wieder nur etwa **im Ganzen wahrscheinlich** gemacht, aber nicht genau unter Zahl und Maass gebracht werden kann.

Vielfach spielen hier auch **allgemeinere psychische** Momente mit, in Betreff deren wiederum das Ebengesagte gilt, z. B. die Hebung des Volks- und Staatsbewusstseins durch grosse politische Erfolge reagirt auf das Wirthschaftsleben durch Erweckung, Steigerung der wirthschaftlichen Initiative der Unternehmer, durch Erhöhung des Prestige's auch der wirthschaftlichen Leistungen im In- und Auslande (Deutschland seit 1870!). Der Uebergang zu einem Schutzzollsystem hebt die wirthschaftliche Stimmung, den Muth der Unternehmer u. dgl. m. Gewiss oft sehr wichtige Einflüsse, deren Einwirkung auch im Ganzen, z. B. in der Steigerung der gesammten und der auf gewissen Gebieten stattfindenden Productionsthätigkeit, in der Ausdehnung des auswärtigen Handels mit Sicherheit sich mag nachweisen, richtiger

gesagt: sich mag sehr wahrscheinlich machen lassen. Aber wiederum: die Nachweisung dieser Einflüsse im Einzelnen und die Messung der letzteren bleibt eben das Unsichere, vielfach Unmögliche. Da man nicht experimentiren kann, da notorisch so mancherlei Anderes in derselben oder in sich kreuzender Richtung gleichzeitig mitspielt, kann man auch festgestellte Thatsachenreihen, die sich einander folgen und im Verhältniss von Ursache und Bedingung zu Wirkung und Folge stehen können, z. B. Maassregeln einer Schutzpolitik und Aufschwung von Productionszweigen, doch eben wiederum nur mit vielleicht grosser Wahrscheinlichkeit in die Beziehung von wirklicher Ursache und Wirkung im concreten Fall, aber das wirklich bestehende Abhängigkeitsverhältniss doch nicht sicher unter Maass und Zahl bringen. Das ist die Schwierigkeit, welche im Wesen der socialen, der wirthschaftlichen Vorgänge als Producten psychischer Factoren liegt und sich genügend, auch mit Hilfe der feinsten und genauesten statistischen Methode, nicht überwinden lässt. Von den streitenden Parteien wird das in Bezug auf die Erfolge von wirthschaftspolitischen Maassregeln so oft vergessen, mit allen Zahlen kein genügender Beweis, der den Gegner überzeugen müsste, geführt. Daher denn auch die bleibende Meinungsverschiedenheit von Gegnern über solche Erfolge, z. B. der mercantilistischen, schutzzöllnerischen Handelspolitik im Ganzen und im Einzelnen in einem concreten Falle: „Ist die britische Handelsmarine durch oder trotz der Navigationsacte zu ihrer Blüthe gekommen?"

Die Unzulänglichkeit der statistischen Methode, hier wo solche Imponderabilien bei complicirten Erscheinungen im Wirthschaftsleben mitspielen, ist demnach unbedingt zuzugeben. Aber zu Gunsten der anderen Beobachtungsmethoden, auch der historischen, folgt daraus nichts. Denn diese Methoden bewähren sich hier nicht in höherem, sondern in der Regel selbst in noch geringerem Grade. Man kann mit denselben, insbesondere mit der historischen, auch bestenfalles nur gewisse derartige Einflüsse als vorhanden constatiren, ihre Bedeutung aber ebenso wenig oder noch weniger messen. Oft wird man die Einwirkung solcher Einflüsse nur wahrscheinlich machen können. Erst wenn und soweit es gelingt, statistische Beobachtungen mit in die Beweisführung zu ziehen, wird man vielleicht den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zu steigern vermögen.

Das wird von den Vertretern der historischen Methode wieder nicht gebührend berücksichtigt. Gewiss kann grade bei der Anwendung dieser Methode der Thatsache des Vorhandenseins und der Mitwirkung solcher Imponderabilien Rechnung getragen werden. Aber die Gewissheit dieser Mitwirkung, geschweige das Maass der letzteren lässt sich damit allein nicht feststellen, z. B. wiederum bei der Würdigung des Einflusses wirthschaftspolitischer Maassregeln. Nur die Benutzung statistischen Materials vermag hier etwas weiter zu helfen, aber nach dem Gesagten auch nicht weit genug. Es ist daher gewiss richtig, wenn wirthschaftsgeschichtliche Untersuchungen sich möglichst dieses Materials mit bedienen. Aber selbst dann bleiben die angedeuteten Mängel der Beweisführung, auch bei der sich so nennenden „exactesten" wirthschaftsgeschichtlichen Forschung, soweit es sich um die sichere Aufdeckung bestimmter Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse der Erscheinungen und um die Gewinnung von Maassbestimmungen hierfür handelt.

Man kann auch nicht einwenden, dass das eben überhaupt in aller Menschheitsgeschichte, auch in der politischen Geschichte, nicht anders sei: auch hier könne man immer nur, auch mit den Hilfsmitteln der genauesten Thatsachenerforschung, Zusammenhänge, Verkettungen von Ursachen und Wirkungen, Einflüsse von allgemeinen Maassregeln, von Persönlichkeiten mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Allerdings verhält es sich so. Aber auf dem wirthschaftlichen Gebiete sind die Schwierigkeiten doch noch grössere, die Ergebnisse der historischen und statistischen Beob-

achtung und Untersuchung in Bezug auf die Zusammenhänge der Erscheinungen und auf den Einfluss jener angedeuteten Imponderabilien noch unsicherer, weil es sich, wenigstens in jeder mehr oder weniger freien, individualistischen Gestaltung des Wirthschaftslebens, doch um spontane oder von anderen Motiven bestimmte individuelle Thätigkeiten und höchstens um mehr oder weniger entfernte Einwirkungen jener Factoren auf die wirthschaftliche Motivation und auf die daraus hervorgehende Handlungsweise der Individuen handelt. Hier eben zu trennen, was, vollends in welchem Maasse es der Wirklichkeit entsprechend auf solche Einwirkungen zurückzuführen ist, was und in welchem Maasse nicht, das bleibt das mit allen Hilfsmitteln der äusseren Beobachtung, auch der feinsten historischen und statistischen Methode, eben nicht genügend zu lösende Problem.

Aus dem Allen folgt, dass in solchen Fällen immer wieder auf die psychologische Deduction zurückgegriffen werden muss. Auch diese vermag dann freilich nichts Andres als Wahrscheinlichkeiten der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen. Aber diese Wahrscheinlichkeiten werden einen grösseren Werth als die mit den Beobachtungsmethoden, auch der historischen und der statistischen, ermittelten beanspruchen können, weil die Methode, mit welcher sie gewonnen wurden, gleichzeitig, voraussetzungsweise, die bedingenden und verursachenden Factoren als die psychologisch in ihrer Wirksamkeit begreiflichen wird nachgewiesen haben. Genaue Maassbestimmungen für die Beziehungen zwischen Ursachen und Bedingungen, Wirkungen und Folgen werden zwar auf diese Weise gleichfalls nicht erreicht, wohl aber Bestimmungen der Richtung, in welcher, und einigermaassen auch der Intensität, mit welcher gewisse Ursachen und Bedingungen sich wirksam erweisen, und wiederum hier mittelst der Deduction sicherer und psychologisch begreiflicher, als mit den Beobachtungsmethoden. Daher dient hier die deductive Methode doch zur besseren Erklärung und Verständlichmachung der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse.

§. 82. — b) Anwendung der statistischen Methode.

Das Nähere hierüber gehört in die Schriften über Theorie der Statistik. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, bei welchen ich meiner Abh. Statistik (bes. S. 468 ff.) folge, und füge einige Stellen daraus wörtlich ein. Vgl. über die Bedingungen der Regelmässigkeit und über die Hauptsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung u. A. die Ausführungen Westergaard's (Statistik, S. 10 ff., 56 ff.). Als Beispiel für die Behandlung eines Complexes von bestimmten Erscheinungen nach der statistischen Methode behufs Feststellung des Generellen und der conditionellen und causalen Verhältnisse gemäss den von mir hier in der Methodologie vertretenen Gesichtspuncten beziehe ich mich auf die Selbstmordstatistik im 2. Theil meiner „Gesetzmässigkeit scheinbar willkührlicher menschlicher Handlungen".

Genügende Massenhaftigkeit und richtige Systematik möglichst zuverlässiger Beobachtungen, welche Qualitätsbestimmungen, bezw. Zahlenausdrücke dafür von den betreffenden Erscheinungen ergeben, sind die Momente, um welche es sich bei der statistischen Methode handelt und von denen der Werth der Ergeb-

nisse dieser Methode abhängt. In Betreff der Massenhaftigkeit muss der leitende Gesichtspunct sein, möglichst so viele sichere Beobachtungen einer Erscheinung (oder eines Complexes, einer Reihe von Erscheinungen derselben Art) anzustellen, dass die Ursachen und Bedingungen, welche bei dieser Erscheinung überhaupt mitwirken, nach Wahrscheinlichkeitsgründen in den betreffenden Beobachtungen bereits sämmtlich und in der Weise, in dem Verhältniss zur Wirksamkeit gelangt sind, wie es den constanten und gelegentlich mitspielenden variablen Ursachen und Bedingungen, der Durchschnittscombination und Durchschnittsbedeutung und Häufigkeit aller, auch der variablen Factoren, entspricht. Für das hiernach zu fordernde Maass der Masse der Beobachtungen und für den Werth der Ergebnisse nach der Grösse der Masse lassen sich mathematische Regeln aufstellen. Die Systematik der Beobachtungen verlangt eine möglichst genaue Verfolgung der Veränderungen der Erscheinung in Zeit und Raum, daher zu diesem Zweck die erforderliche zeitliche und räumliche Ausdehnung der Beobachtungen, die Zerlegung von Zeit und Raum in kleine Theile, und die Beobachtung der Erscheinung in jedem dieser Theile. Die so gewonnenen statistischen Elementardaten der systematischen Beobachtung werden dann aufgezeichnet, registrirt, geprüft, gesammelt, classificirt, gruppirt, tabellarisirt, letzteres insbesondre so, um Functionenverhältnisse hervortreten zu lassen und festzustellen. Darauf werden Gleichförmigkeiten der Wiederkehr, der Gestaltung, des Verlaufs der Erscheinungen und Abweichungen von diesen Gleichförmigkeiten gesucht und so das Generelle, Typische der Erscheinungen vom Individuellen unterschieden. Alsdann werden die sichtbar oder muthmaasslich den gleichförmigen und ungleichförmigen Gestaltungen und Bewegungen der Erscheinungen zu Grunde liegenden constanten und variablen Ursachen und Bedingungen und bezüglichen Combinationen und auf diese Weise schliesslich Regelmässigkeiten und Regeln, Gesetzmässigkeiten und Gesetze der Erscheinungen zu ermitteln, sowie die Erklärung dafür und für die Abweichungen zu gewinnen gesucht. Dieses letzte Stadium der Erkenntniss lässt sich aber wieder nicht mittelst der statistischen Methode allein genügend erreichen, vielmehr muss hier wieder die Deduction aus psychischen Motiven hinzukommen, um wirkliche Erklärungen zu geben.

Unter den technischen Hilfsmitteln des statistischen Verfahrens nimmt die Tabelle eine besonders wichtige Stellung ein.

„Sie erleichtert nicht nur die Uebersichtlichkeit, besonders der Zahlendaten, ausserordentlich, sondern lässt auch schon dem physischen Auge die Gleichförmigkeiten (und die Ungleichförmigkeiten) entgegentreten. Auch die formelle kritische Prüfung wird durch die tabellarische Zusammenstellung erleichtert, auffällige (vielleicht auf Beobachtungs-, Rechen-, Schreibfehler zurückzuführende) Abweichungen von der Gleichförmigkeit werden in der Tabelle am Deutlichsten hervortreten .... Die Hauptbedeutung der Tabelle liegt darin, dass sie richtig construirt, zugleich das functionelle Verhältniss zwischen dem statistischen Object und den darauf einwirkenden Einflüssen zum Ausdruck bringt. „„Die Tabelle ist““, wie Engel (Ztschr. d. preuss. stat. Bur., 1864, S. 114) sagt, „„mit einer Sammlung von Functionen verschiedener Art zu vergleichen, indem die Werthe, die in die vorderste Spalte gesetzt werden, den Unabhängigen oder Unvariablen entsprechen, während, wenn man bezüglich dieser eine Feststellung getroffen hat, die Werthe in allen folgenden Spalten sich nur nach Maassgabe jener verändern, mithin die abhängigen Variablen sind. Letztere sind aber die Functionen der ersteren.““ Die statistischen Daten über ein Object erscheinen in einer solchen Tabelle, als einer Sammlung von Functionen, dann als abhängige Variablen der nach einander zur Prüfung ihres Einflusses vorzuführenden Ursachen. Man wird so sofort übersehen können, welche Veränderungen der auf ein Object bezüglichen Daten unter dem Einfluss räumlicher und zeitlicher Veränderungen der Ursachen und Bedingungen erfolgen .... Die Tabelle mit Zahlendaten (bedingt selbst eine solche mit ungefähren Quantitätsbestimmungen) ist eine arithmetische Darstellung des functionellen Verhältnisses der Erscheinung. Auf Grund dieser Daten kann auch eine geometrische Darstellung dieses Verhältnisses, z. B. eine Curvenzeichnung in einem Coordinatensystem, eine sogen. graphische Darstellung oder eine bildliche, mit Farbenverschiedenheiten, Schattenabstufungen gegeben werden.“ (Aus meiner Abh. Statistik, S. 474 ff.)

Bei den wichtigsten Aufgaben, zu deren Lösung die statistische Methode in besonderem Maasse beitragen kann, der zweiten und dritten der früher von uns unterschiedenen, also zur Auffindung des Generellen, Typischen, des Gesetzmässigen, des oder der Gesetze der Erscheinungen, der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse, lässt sich die statistische Methode wohl förmlich nach Art der experimentellen Forschungsmethoden oder wenigstens in der Weise ausbilden und handhaben, dass mit ihr nach Analogie dieser letzteren Methoden verfahren werden kann. So können mit Hilfe des geeigneten und entsprechend bearbeiteten (gruppirten, tabellarisirten) statistischen Materials die Methode der Uebereinstimmung, die Differenzmethode, diejenige der Rückstände (Reste) und diejenige der sich begleitenden (concurrirenden) Umstände zu einer der experimentellen Forschung ähnlichen Anwendung gelangen.

S. über diese Methoden Mill, Logik, 3. B. Kap. 8 (Schiel's Uebersetzung, I, 453 ff.) und dazu Sigwart, Logik, II, 416 ff. — Engel, Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen (1852), Vorwort, S. V, meine „Gesetzmässigkeit“, II, Motto (hinter dem Titel) aus Engel, meine Abh. Statistik, S. 476. Engel sagt hier u. A.: „Der Causalzusammenhang der beobachteten und arithmetisch aufgefassten Erscheinungen muss analytisch dargelegt werden, die zeitlich und räumlich wahrnehmbaren Verschiedenheiten sind zu deuten und ihre wahrscheinlichen Ursachen zu ergründen .... Die einfachste (zu Grunde zu legende) Methode ist die der Naturwissenschaften: zuerst jede einzelne Erscheinung an sich nach allen Seiten kennen zu lernen, sodann zu ermitteln, in welchem Zusammenhange sie mit andern steht, und darauf erst diesen Zusammenhang oder das Abhängigkeitsverhältniss zu messen. Namentlich müssen

Ursachen und Wirkungen unterschieden, als letztere die betreffenden Erscheinungen, als erstere möglicher Weise Alles betrachtet werden, was uns umgiebt, wahrscheinlicher Weise sehr Vieles, dessen Einfluss wir uns nicht träumen lassen. Bei der geistigen Analyse des bunten Gewirrs der Erscheinungen kann man einen ähnlichen Weg wie in der Chemie einschlagen: die Reihe der Erscheinungen im öffentlichen Leben zu gewissen Gruppen und Abtheilungen vereinigen, diese gleichsam als Reagentien zur Untersuchung einer bestimmten Reihe anderer Erscheinungen betrachten, darauf zunächst das Vorhandensein einer Reaction, sodann die Quantität und Qualität derselben beobachten." Ich füge dem aus meiner Abh. Statistik (S. 475) noch hinzu: „Nach Feststellung des Vorhandenseins einer Reaction sucht man die Grösse und Beschaffenheit des Einflusses mittelst solcher Beobachtungen, welche eine bestimmte Modification der Ursache (und Bedingung) und der Art ihrer Einwirkung enthalten, zu bestimmen .... Schliesslich geht man dann daran, die aufgefundenen und genauer bestimmten (gemessenen) Abhängigkeitsverhältnisse einer Erscheinung unter sich und mit denjenigen anderer Erscheinungen in Zusammenhang zu bringen, um die generellere Bedeutung einer Ursache für eine Reihe von Erscheinungen festzustellen und dadurch vielleicht zu einer höheren Ursache empor zu steigen. Ueberall handelt es sich hier um Schlüsse, deren logische Richtigkeit an den Denkgesetzen, deren wirkliche, der Realität entsprechende Richtigkeit an den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit geprüft werden muss." Die Methoden der experimentellen Forschungen sind hier wenigstens nach Analogie anwendbar, „trotz der fast immer mangelnden Möglichkeit des künstlichen Experimentirens, weil man die Beobachtungen grade wegen der Mannigfaltigkeit der ein statistisches Object beeinflussenden Ursachen (und Bedingungen) so einrichten kann, dass sie, den Wechselverhältnissen der realen Welt nachgehend, von den dadurch gelieferten natürlichen Experimenten Act nehmen." (Eb. habe ich an Beispielen die Anwendung der vier genannten Methoden der experimentellen Forschung in der Statistik gezeigt.)

Eine wichtige Aufgabe ist bei dem Schluss von den beobachteten Wirkungen auf die sie herbeiführenden Ursachen die Feststellung, ob man es hier mit constanten oder variablen Ursachen und weiter, ob man es mit einem wirklich, wie angenommen, bestehenden Zusammenhang und Abhängigkeitsverhältniss oder mit einem Spiel des Zufalls zu thun habe. Das Erstere ist nach dem „Gesetz der grossen Zahl", Beides alsdann mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitslehre bez. -Rechnung zu untersuchen.

Auch darüber das Nähere in der Theorie der Statistik und, soweit es für die Logik und Methodologie in Betracht kommt, in den Schriften über diese. Vgl. daher besonders Mill, Logik, Buch 3, Kap. 17 und 18 (II, 53 ff.), Sigwart, Logik, II, §. 85, 101, 102 (Hilfsmethoden der Induction, statistische Methoden, Wahrscheinlichkeit auf statistischem Boden, II, 502 ff.). Lexis, Theorie der Massenerscheinungen, Westergaard a. a. O. Rümelin, Reden, S. 15 ff. Meine Abh. Statistik, S. 476 ff., 460 ff. und die daselbst genannten Schriften (Quételet, Littrow). v. Kries, Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Freib. 1886, bes. Kap. 9.

Das Gesetz der grossen Zahl — ein, wie Rümelin mit Recht bemerkt, nicht glücklicher Ausdruck, ich habe es das „Gesetz der constanten, die Wirksamkeit der accidentellen Ursachen überwindenden Ursachen" zu nennen vorgeschlagen — besagt, „dass bei der Beobachtung einer grossen Zahl von Erscheinungen derselben Art schliesslich ein gewisses constantes Zahlenverhältniss hervortritt, welches desto früher und deutlicher bemerkt wird, je besser und unter sich gleichförmiger die Beobachtungen, je grösser die Anzahl derselben und je geringer die Abweichungen der einzelnen Beobachtungen von jenem constanten Zahlenverhältniss sind" (nach Littrow). „Wir beobachten demnach hier eine Regelmässigkeit in den grossen, eine Unregelmässigkeit in den kleinen Zahlen." Dies deshalb, „weil die Erscheinungen in ihrer Entwicklung von constanten und veränderlichen Ursachen (und Bedingungen) beherrscht werden. In den grossen Zahlen, d. h. in der Masse der Einzelfälle, wirken sie ebenso,

nur wird ihre Wirkung hier gestört (bezw. aufgehoben) und deshalb verdeckt durch die gelegentlichen Ursachen. Diese Störungen, daher das Ob und Wie der Wirksamkeit der gelegentlichen Ursachen, erfolgen aber wiederum nach einer Ordnung: Quételet's Gesetz der accidentellen Ursachen. Dies Gesetz zeigt, „„wie sich auf die Länge eine Reihe von Erscheinungen vertheilt, welche von constanten Ursachen, deren Wirkungen aber gelegentliche Ursachen stören, beherrscht werden. Letztere paralysiren sich schliesslich und es bleibt am Ende das Resultat übrig, welches sich unabänderlich wiederholt hätte, wenn die constanten Ursachen allein wirksam gewesen wären"". Das Gesetz der grossen Zahl schliesst das Gesetz der accidentellen Ursachen implicite mit ein. Die Annahme, dass die constante Ursache in jedem Einzelfalle mitwirkt, aber in ihrer Wirksamkeit nach einer regelmässigen Weise von einer gelegentlichen Ursache mitunter überwunden wird, ist eine logische Nothwendigkeit, um die Gleichförmigkeit in der grossen Zahl der Fälle zu erklären" (meine Statistik, S. 460, 461).

Dies Alles gestattet eine Anwendung im wirthschaftlichen Gebiete auf die Verhältnisse der Motivation. Bei denjenigen zahlreichen Erscheinungen (z. B. Preisbildungen im freien Verkehr), wo das erste Leitmotiv, das Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil, unter den Voraussetzungen der strengen Deduction (§. 68) in der Masse der Fälle wirkt, ergiebt sich eine Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinungen, indem jenes Leitmotiv die constante Ursache darstellt; in einzelnen Fällen treten aber andere Leitmotive modificirend, paralysirend hinzu: die gelegentlichen Ursachen, welche die Abweichungen von der Regel bestimmen.

„Die Bestimmung, ob eine Verbindung von Erscheinungen zufällig oder das Resultat eines Gesetzes sei, erfolgt in der Weise, dass man prüft, ob sie relativ häufiger vorkommt, als sich ohne Annahme einer darauf hinwirkenden Ursache nach Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthen lässt" (a. a. O. S. 477), wofür dann die Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Anwendung gelangen können. Weiteres hierüber in den oben genannten Schriften, besonders von Lexis, v. Kries, Westergaard.

Gegen eine derartige Anwendung der statistischen Methode auf die wirthschaftlichen Erscheinungen nach Analogie der Methoden experimenteller Forschung auf Naturerscheinungen könnte sich der Einwand erheben, dass man dabei wieder in den Fehler verfalle, diese beiderlei Erscheinungen zu sehr als homogene zu betrachten, während sie wegen der Abhängigkeit der ersteren von menschlichen Handlungen, Willensacten, psychischen Motiven eben heterogene seien. Indessen würde ein solcher Einwand nur zutreffend werden, wenn die wirthschaftlichen Erscheinungen und die ihnen zu Grunde liegenden Handlungen entweder indeterminirt oder nur von völlig variablen, bei jedem handelnden menschlichen Individuum ganz verschiedenen Motiven und Motivecombinationen, von „ganz unberechenbaren" Factoren abhingen. Dass das nicht der Fall ist, lehrt die innere und äussere Beobachtung und wird mit durch die Gleichmässigkeiten der Erscheinungen, welche auf wirthschaftlichen wie auf anderen Gebieten von menschlichen Willensacten und Handlungen abhängen und in der „grossen Zahl" der Fälle deutlich hervortreten, genügend widerlegt. Von besonderer Wichtigkeit sind hier gewisse bevölkerungs-, namentlich sogenannte moralstatistische Untersuchungen solcher Erscheinungen,

welche vom „freien Willen" der Handelnden abhängen oder mit abhängen.

An dieser Stelle muss es an diesem Hinweise genügen. S. oben in §. 54. (S. 140) die litterarischen Angaben und die Bemerkungen dazu[1]).

§. 83. — 2. Die Historik, d. h. die Geschichte als Methode.

a) Im Allgemeinen und bezüglich der ersten und dritten Aufgabe. Nach den wiederholten Erörterungen im Vorausgehenden über die historische Methode, ihre Berechtigung, ihre Mängel und Unzulänglichkeit, wird es möglich sein und genügen, hier jetzt diesen Gegenstand in kürzeren abschliessenden Ausführungen zu erledigen.

Vor Allem ist auch bei der Geschichte zwischen ihr als Wissenschaft und als Methode der Beweisführung, ähn-

[1]) Bis in die neueste Zeit hinein ist mir gegen die zu mechanistische Auffassung der moralstatistischen Thatsachen in meiner ersten bezüglichen, aus 1863—64 herrührenden Schrift über „die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen" eine Polemik zu Theil geworden, deren theilweise sachliche Berechtigung ich selbst längst anerkannt habe. Ich hätte dabei aber vielleicht erwarten können, dass man sich nicht immer nur an den 1. Theil genannter Schrift, z. B. an mein oft citirtes Bild — wie ich es auch damals hingestellt habe — vom Märchenlande mit der Annahme gesetzlich vorgeschriebener „moralstatistischer" Handlungen (noch jüngst wieder bei Westergaard, S. 280) gehalten, sondern meine anderen späteren Arbeiten mit berücksichtigt hätte. Schon der 2. Theil meiner genannten Schrift, die Selbstmordstatistik, — die ich wohl auch heute noch, trotz der seitdem oft und mit natürlich viel reicherem und besserem statistischen Material erfolgten Bearbeitung des Gegenstands, die eingehendste vergleichend-statistische Untersuchung eines solchen Thatsachenkreises nennen darf, welche vorhanden ist, — beweist doch meine Vorsicht in der Schlussziehung. Meine Abh. Statistik (aus 1865—66) ist, glaube ich, den Bedenken wegen zu mechanistischer Auffassung bereits viel weniger als die etwas ältere Schrift ausgesetzt und meine „volkswirthschaftliche Grundlegung" unterliegt wohl solchen Bedenken überhaupt nicht mehr. Keiner meiner zahlreichen Kritiker, A. v. Oettingen ausgenommen, hat das aber berücksichtigt, auch Knapp, Westergaard, Schmoller (noch 1888!) nicht. Mit einigen ablehnenden, öfters hochfahrenden und spöttelnden Bemerkungen sind übrigens die von mir immer, auch in meiner ersten Schrift, anerkannten Schwierigkeiten, die Beziehung, bezw. den Widerspruch zwischen der grossen statistischen Regelmässigkeit „willkührlicher" Handlungen und der menschlichen „Willensfreiheit" befriedigend zu erklären, noch durchaus nicht beseitigt. Mir und m. E. Jedem, der hier klar zu sehen wünscht, bleibt grade auf dem moralstatistischen Gebiete noch ausserordentlich viel Problem. Einzelne Regelmässigkeiten, z. B. die Vertheilung der Selbstmorde auf die Jahreszeiten, zeigen eine Macht äusserer Einflüsse, die dadurch nicht weniger erstaunlich wird, dass einige Leute, die immer das Gras wachsen hören, sie gar nicht auffällig, sondern ganz erklärlich finden. Auch G. Schmoller's Ausführungen (über die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1869, wiederholt in seiner Schrift „zur Litteraturgeschichte der Staatswissenschaften", S. 272) gehen über die angedeuteten Schwierigkeiten viel zu leicht hinweg, und zwar grade für den, der wirklich „das tieferblickende Auge" (S. 183) besitzt. Ich verkannte nie, auch in meiner ersten Schrift nicht, die Unzulänglichkeit der mechanistischen Auffassung, aber was die Gegner vorgebracht haben, scheint mir vielfach keine klarere und bessere Auffassung an die Stelle zu setzen. Damit, dass man von „vulgärem", „trivialem" Quételetismus spricht, wie Knapp u. A., beweist man doch noch nichts. — Es bedarf übrigens wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass die moralstatistischen Controversen grade für die uns hier beschäftigenden methodologischen Fragen von besonderer Wichtigkeit sind.

lich wie bei der Statistik (§. 80, S. 204) und ferner in Bezug auf die Anwendung der Geschichte als Methode zwischen den verschiedenen Aufgaben der Politischen Oekonomie zu unterscheiden.

Geschichte als Wissenschaft, Wirthschafts- (Finanz-, weiter Cultur-, Social-) Geschichte als Theil dieser Wissenschaft ist eine unentbehrliche, höchst werthvolle Hilfswissenschaft für unsere ganze Disciplin und Geschichte als Methode wenigstens für gewisse Aufgaben der Politischen Oekonomie nicht minder wichtig, in bestimmten Fällen auch unentbehrlich.

Auch wenn sich, nach der durchaus heute vorherrschenden Ansicht unserer Fachhistoriker, die Geschichtswissenschaft, also auch die Wirthschafts- Geschichtswissenschaft als solche aus der Stufe der bloss referirenden und der Stufe der pragmatischen zu der Stufe der genetischen erhebt, will sie auch auf dieser Stufe doch nur darstellen, schildern, wie die von ihr behandelten Dinge sind, geworden sind, sich entwickelt haben und in welchem Zusammenhang sie unter einander stehen. Sie will nicht „allgemeine Sätze, Gesetze, Ideen aus den Ereignissen abstrahiren", nicht „die Ereignisse als Wirkungen allgemeiner Grundgesetze mechanisch ableiten und quantitativ bestimmen" (Bernheim, s. o. S. 146, Note 2 und S. 205).

Mit dergestalt gefassten Aufgaben der Geschichte hat es nun die Politische Oekonomie in ihrer ersten und theilweise in ihrer dritten der oben (§. 57) unterschiedenen Aufgaben zu thun. Bei der Lösung dieser Aufgaben dient ihr daher die Geschichtswissenschaft, speciell die Wirthschaftsgeschichts-Wissenschaft als Hilfswissenschaft und dient zugleich das geschichtswissenschaftlich festgestellte und geordnete Thatsachenmaterial als Mittel der Beweisführung dafür, dass die Dinge so sind und in dem Zusammenhang stehen, wie die Geschichte es ergiebt.

Von besonderer Bedeutung ist diese Hilfe bei der ersten unserer Aufgaben, und hier vor Allem für die hinter der Gegenwart zurückliegende Zeit, daher für die Ermittlung des „Was- und Wie- früher Gewesenseins" und des „Was- und Wie-Gewordenseins" der wirthschaftlichen Erscheinungen.

Denn hier versagen die erste und die zweite Beobachtungsmethode oder das, was mit ihrer Hilfe seinerzeit ermittelt wurde, wird eben erst nach geschichtswissenschaftlicher Feststellung, Prüfung und Ordnung verwendbar und verwerthbar, d. h. das betreffende Thatsachenmaterial wird „historisches" Material. Und hier versagt ferner nicht minder, aus den angeführten nicht principiellen, aber thatsächlichen Gründen (S. 207) häufig ganz, fast immer mehr oder weniger, die statistische Methode. Ebenso kann aber hier auch mit der deductiven Methode vielfach gar nicht', immer nur unsicherer und mehr nur aushilfsweise, zur Ergänzung von Lücken in der Beweisführung mit der historischen Methode, als selbständig, „schöpferisch" gearbeitet werden. Soweit Letzteres überhaupt möglich ist, können deductiv auch nur gewisse grosse, oft nur ganz grobe Grundzüge, nicht ein genaues, der Wirklichkeit entsprechendes, farbenreiches, das Detail mitgebendes Bild der Erscheinungen entworfen werden. Ob und inwieweit die historische Methode allein, vollends ohne Hilfe der Statistik, für frühere, zumal für weiter zurückliegende, unter wesentlich verschiedenen Cultur-

zuständen hervorgetretene wirthschaftliche Erscheinungen ein solches Bild wirklich geben kann, lässt sich freilich nicht allgemein sagen. Lückenhaft, durch Deduction und — combinirende, gestaltende Phantasie zu ergänzen wird Vieles daran bleiben, um so mehr, je nabänderlich unzureichend oder mit Fehlern behaftet das historische Material ist und je weniger statistische Daten vorliegen. Zu einer sicheren, überzeugenden Beweisführung auch nur im Gebiete der ersten Aufgabe, also dafür, dass „die Dinge wirklich so waren“, wie sie die Geschichtswissenschaft darstellt, reicht daher die Geschichte, auch als Methode betrachtet, nicht aus. Aber sie leistet doch mehr als, abgesehen von der eben eventuell nicht anwendbaren statistischen Methode, jede andere. Wir erfahren mit ihrer Hilfe mehr oder weniger genau, wie die wirthschaftenden Menschen, die Bedingungen, unter denen sie handelten, die Motive, nach denen sie es thaten, und die wirthschaftlichen Erscheinungen, welche aus diesem Handeln hervorgingen, waren. Psychologisch-deductive Schlüsse sind dagegen nach dem Früheren grade um so unsicherer, je mehr die Menschen der betreffenden Periode von dem abweichen, was in der strengen Deduction (§. 68) als ihr wirthschaftspsychologisches Wesen gilt und auch von den uns aus eigenen inneren und unmittelbaren äusseren Beobachtungen bekannten Menschen verschieden waren.

Je umfassender und zuverlässiger das historische Beobachtungsmaterial wird, je mehr es sich mit statistischem verbinden lässt, desto besser kann die ganze erste Aufgabe, die Ermittlung des Thatsächlichen der wirthschaftlichen Erscheinungen, mit der historischen Methode gelöst, durch dieselbe der Beweis geliefert werden, „dass die Dinge wirklich so sind“, wie sie dargestellt werden.

Im Ganzen wird daher der wissenschaftliche Werth der Methode absolut wachsen, je mehr man sich der Gegenwart nähert, wenn er auch relativ gegenüber demjenigen der anderen Methoden, der deductiven und der drei übrigen Beobachtungsmethoden dann abnimmt. Denn diese alle werden voraussetzungsweise dann auch anwendbarer. Dass sich so immer mehr Methoden zu demselben Zweck, der Beweisführung für die Richtigkeit der Schilderung der Thatsachen, verbinden lassen, ist natürlich ein Vortheil mehr.

In einer anderen Beziehung leistet die Geschichte noch einen besonderen weiteren Dienst, welchen wiederum für vergangene Zeiten keine, für die Gegenwart keine der anderen Methoden ebenso gut leisten kann. Sie schildert die politischen, sittlichen, socialen, culturlichen, religiösen Verhältnisse, das „milieu“, in welchem die wirthschaftenden Menschen standen und stehen, strebten, wollten und streben, wollen, handelten und handeln und in welchem die wirthschaftlichen Erscheinungen als Theile der Erscheinungen der Menschenwelt und als solche beeinflusst durch alle die anderen genannten Seiten, welche für diese Menschenwelt in Betracht kommen, hervortraten und hervortreten. Gerade dadurch weist die Geschichte nach, ob und welche Einflüsse, einigermaassen auch in welcher Richtung dieselben neben wirthschaftlichen auf Motive, Willensacte, Handlungen der Menschen, auf die wirthschaftlichen Erscheinungen einwirken.

Damit werden mit Hilfe dieser Methode, wie ausserdem freilich, aber weniger genügend mit Hilfe der ersten und zweiten Beobachtungsmethode und in Concurrenz mit der Hilfe der Methode der Deduction jene „Imponderabilien“ (S. 209) gewürdigt,

in Betreff deren die statistische Methode meistens versagt. Die methodologische isolirende Abstraction wird hierbei dann freilich verlassen, damit ein Haupthülfsmittel der causalen und conditionellen Erklärung aufgegeben, aber dafür werden auch die Erscheinungen in descriptiver Weise in denjenigen Zusammenhang gebracht, in welchem sie in der Wirklichkeit stehen, was dann doch wieder gewisse, wenn auch nur vagere, unsichere Schlüsse auf die Abhängigkeitsverhältnisse zulässt.

In allen diesen Beziehungen ist der Werth der historischen Methode für die Lösung der ersten Aufgabe auch der Politischen Oekonomie unverkennbar. Nur hinter demjenigen der statistischen Methode steht er, von dem letzterwähnten Vorzug abgesehen, zurück, weil die historische Methode nicht zu quantitativen Bestimmungen genauerer Art führt. Um so mehr ist sie hier mit der statistischen zu verbinden, eventuell durch dieselbe zu ersetzen, wo es geht.

In Bezug auf die dritte Aufgabe, welche auch in der Geschichtswissenschaft bei einer wirklich genetischen Behandlung derselben nicht ausgeschlossen ist, fällt dagegen das Urtheil über die historische Methode schon viel weniger günstig aus. Denn die Ursachen und Bedingungen des Was- und Wie-Seins, -Gewordenseins und -Werdens selbst nur der concreten, individuellen wirthschaftlichen Erscheinungen sicher festzustellen, ist sie eben nach allem früher Gesagten, und auch trotz des soeben ihr eingeräumten Vorzugs, nicht genügend fähig.

Sie kann wohl das Vorhandensein causaler und conditioneller Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse aufdecken, aber schon nicht immer hinlänglich sicher beweisen, vollends aber dieselben nicht messen. Eben deswegen kommt sie hier über ein Raisonnement in vagen, statt in quantitativ bestimmten Begriffen so wenig wie die Deduction, und wie die erste und zweite Beobachtungsmethode hinaus und steht sie darin gegen die statistische weit zurück. Auch die psychologische Deduction leistet hier mehr, weil sie auf Ursachen und Bedingungen als wenigstens mögliche Erklärungsgründe der Erscheinungen zurückgeht und nicht nur äusserlich dieselben schildert.

Indessen mittelst der im Folgenden erörterten Fortbildung der rein historischen zur vergleichend-historischen Methode kann zwar diesem Mangel quantitativer Bestimmtheit nicht abgeholfen, aber dennoch ein brauchbares Hilfsmittel gewonnen werden, um nach Analogieschlüssen auch in concreten wirthschaftlichen Fragen den causalen und conditionellen Zusammenhang und die bezüglichen Abhängigkeitsverhältnisse aufzudecken. Solche Analogieschlüsse sind aber zulässig, weil wir es auch bei aller historischen, örtlichen Differenzirung der maassgebenden Ursachen und Bedingungen doch immer mit den beiden grossen Constanten — oder wenigstens: wesentlich Constanten —, der menschlichen Natur, zumal wie dieselbe auf wirthschaftlichem Gebiete zur Geltung

kommt, in ihrem Triebleben, ihrer Motivation, und der äusseren Natur zu thun haben. Im Uebrigen gilt das im folgenden §. 84 Gesagte auch für die Anwendung der vergleichend-historischen Methode auf dem Gebiete der dritten Aufgabe.

§. 84. — b) Die historische Methode in ihrer Fortbildung zur vergleichend-historischen, insbesondere auf dem Gebiete der zweiten Aufgabe. Die zweite Aufgabe der Politischen Oekonomie war nach dem Früheren (§. 57) die Herausschälung des Generellen, Typischen aus den concreten, individuellen Erscheinungen, die Ableitung von Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten der Gestaltung, Wiederkehr, des Verlaufs, der Entwicklung des Typischen und Individuellen in den Erscheinungen.

Eine solche Aufgabe lehnt wenigstens die neuere Geschichtswissenschaft für das ganze Gebiet ihrer Erscheinungen, daher insbesondere für die politische Geschichte i. e. S., wie bemerkt, meistens ganz ab. Würde man ihr aber auch diese Aufgabe stellen: mit der rein historischen Methode wäre sie nicht zu lösen. Denn dieser fehlte hierfür nicht nur das Moment der quantitativen Bestimmtheit, sondern auch dasjenige der Massenbeobachtung von Erscheinungen, welche sie als qualitativ verschiedene, rein individuelle ansieht. Nun kann gewiss auch für die „rein politische" Geschichte, z. B. die Entwicklung der Staatsformen, die Gestaltungen innerhalb einer jeden, den Verlauf von politischen Bewegungen (Revolutionen) die Frage auftauchen, ob denn nicht auch hier in aller Verschiedenheit des Individuellen „typische Züge" sich zeigen, welche auf das Vorhandensein auch unserer zweiten Aufgabe selbst bei diesem Kreise von Erscheinungen hinweisen. Ist das, wie kaum zu bestreiten sein möchte, zu bejahen, so würde sich ergeben, dass die heutige Geschichtswissenschaft selbst der politischen Geschichte gegenüber ihre Aufgaben zu eng fasst.

Auf dem Gebiete der Wirthschafts-, der Culturgeschichte treten einem Jeden die „typischen Züge" so deutlich entgegen, dass man mindestens bei ihr unsere zweite Aufgabe nicht wird abweisen können und wollen. Die individuellen Erscheinungen sind eben hier doch vollends nicht so qualitativ verschieden, wie eine die Differenzirung des Minderwichtigen übertreibende, das Gemeinsame in den entscheidenden Factoren übersehende Auffassung annimmt. Das tritt aber freilich erst deutlich hervor, wenn in umfassender und systematischer Weise Vergleichungen stattfinden. Wie die statistische Methode erst durch solche Vergleichungen wahrhaft fruchtbar wird, so auch die historische, die sich dadurch aber freilich in ihrem Wesen selbst modificirt, indem sie planmässig zur vergleichend-historischen wird.

Mit dieser Fortbildung der rein historischen Methode haben wir es auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie behufs Lösung der hier wenigstens unbedingt zu stellenden zweiten Aufgabe und auch behufs der Beihilfe an der Lösung der practischen

Aufgaben (§. 57, 62 ff.) zu thun. In dieser Form kann der Methode hier ein öfters erheblicher Werth nicht abgesprochen werden. Derselbe bleibt nur deswegen ein mehr oder weniger bedingter, weil der Methode auch in dieser Gestalt Mängel ankleben, derentwegen sie wieder den Erfordernissen einer strengeren Beweisführung nicht genügend und weniger als die statistische und als die deductive Methode — diese wenigstens innerhalb der Grenzen ihrer Anwendbarkeit — entspricht.

Die verbleibenden Mängel sind wesentlich drei: einmal setzt man sich bei der Anwendung der vergleichend-historischen Methode über die qualitative Verschiedenheit der individuellen Fälle, welche man vergleicht, hinweg. Das ist kein principieller Fehler, weil eben aus den mehrfach angeführten Gründen, wegen der (relativen) Constanz der menschlichen und der äusseren Natur, doch eine generische Gleichmässigkeit der allen Fällen zu Grunde liegenden Ursachen und Bedingungen und daraus auch wieder eine generische Gleichmässigkeit und eine Vergleichbarkeit der Erscheinungen, als der Wirkungen dieser Ursachen und Bedingungen, folgt. Aber es bleibt doch ein thatsächlicher Fehler, der deswegen störend ist, weil sich für seine Grösse, seinen Grad keine Möglichkeit der Messung bietet.

Sodann lässt sich auch die vergleichend-historische Methode doch nur in bescheidenem Maasse, nur relativ, dem Erforderniss der Massenhaftigkeit der Beobachtungen anpassen. Mit den Fortschritten der Geschichtsforschung, der immer weiteren Ausdehnung auf andre Zeiten, Länder, Völker bietet sich zwar immer mehr Material zur Vergleichung. Aber „massenhaft" im eigentlichen Sinne wird es immer nicht und ohnedem steigen die Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit mit der Masse dieses Stoffs, weil man sich dann über immer mehr und verschiedenartigere individuelle Differenzen des zu Vergleichenden hinwegsetzen muss, also das erste Bedenken stärker wird.

Endlich bleibt immer der Mangel der quantitativen Bestimmtheit der Beobachtungen. Er lässt sich nur dadurch beheben, dass möglichst die statistische, bezw. vergleichend-statistische mit der vergleichend-historischen Methode verbunden wird. Aber das ist eben oft nur in geringem Grade zu erreichen. Soweit es geschieht, wird dann überhaupt nicht mehr mit der historischen, sondern mit der statistischen Methode operirt.

Das Ergebniss ist sonach: die vergleichend-historische Methode nähert sich der statistischen Methode, ja man könnte sie selbst als eine Abart der letzteren auffassen. Aber sie bleibt unvollkommen. Denn sie gestattet ihre Anwendung immer nur mit mehr oder weniger grossen Fictionen, mittelst deren man sich über die qualitative Verschiedenheit der verglichenen Objecte hinwegsetzt, so dass bei der verbleibenden Begrenztheit der Vergleichbarkeit der Objecte die Schlüsse aus der Vergleichung weniger sicher und beweiskräftig sind. Sie ist auch nicht massenhaft und systematisch auszugestalten und entbehrt der quantitativen Bestimmtheit der Beobachtungen, welche sie benutzt. Eben deshalb erlaubt sie nicht so sicher, öfters gar nicht genauer eine Isolirung der Wirkungen und Ursachen, der Folgen und Bedingungen, als die statistische Methode, ebenso keine so sichere Zurückführung der beobachteten und verglichenen Erscheinungen auf Hauptursachen und Bedingungen und Nebenursachen

und Bedingungen, auf constante und variable Factoren. Deswegen sind ihre Resultate in Bezug auf die Lösung der zweiten Aufgabe, aber auch der dritten und ebenso der practischen immer nur mit Vorsicht zu benutzen. Klar ist aber freilich, dass die historische Methode nur in dieser Fortbildung zur vergleichend-historischen überhaupt wesentlichere Dienste zur Lösung aller derjenigen Aufgaben zu leisten vermag, welche über die Darstellung concreter wirthschaftlicher Erscheinungen hinausgehen.

Der nationalökonomische Historismus, besonders in der jüngeren Richtung (§. 15, 16) ist sich wohl über verschiedene hierher gehörige Puncte nicht immer klar geworden. Seine Neigung, nur die historische Methode gelten zu lassen, übersieht, dass mit letzterer in ihrer reinen Gestalt — also ohne Vergleichungen — doch nur die erste Aufgabe allenfalls gelöst werden kann, aber auch nur für concrete wirthschaftliche Erscheinungen. Aber alsdann, woran es an Hinneigung auch nicht gefehlt hat, den Schluss ziehen, dass eben deswegen, weil nur hier diese eine Methode anwendbar, die erste Aufgabe überhaupt allein der Politischen Oekonomie zu stellen sei, läuft doch auf eine augenfällige petitio principii hinaus, welche noch dazu nur auf der doctrinären Ueberschätzung der historischen Methode beruht. Dabei wird denn auch wieder Wirthschaftsgeschichte und Politische Oekonomie verwechselt oder identificirt. Aber selbst in ersterer als einem Theile der Geschichtswissenschaft und grade als einem dem Stoffe nach aparten Theile wird man mindestens die dritte Aufgabe, die Erforschung der Causalzusammenhänge, nicht abweisen dürfen und diese ist mit der „rein historischen" Methode wiederum nicht zu lösen, sondern eine Fortbildung derselben zur vergleichenden mindestens dafür geboten. Stellt man der Wirthschaftsgeschichte auch noch die zweite Aufgabe, die Ermittlung des Typischen, wie das doch von Wirthschaftshistorikern selbst immer mehr als berechtigt anerkannt wird, so kommt man vollends mit der „rein historischen" Methode nicht mehr weiter und muss dieselbe in die vergleichende hinüberbilden.

Indem man das gethan hat, hat man auch erfreuliche Resultate für die Erkenntniss des Typischen der Gestaltungen, der Entwicklungen und für das Verständniss des causalen und conditionellen Zusammenhangs erzielt. Grosse, weitere, allgemeinere und speciellere Aufgaben liegen hier noch vor. Aber schon die bisherigen Ergebnisse der vergleichenden Agrar- und Grundeigenthums-, Gewerbe-, Handels- und beider Verfassungsgeschichte, der Arbeitstheilung, der Unternehmungsformen, des Geld-, Münz-, Credit-, Bank-, Versicherungswesens und ihrer Verfassungsgeschichte, des Finanz-, Einnahmearten-, Steuer-, öffentlichen Creditwesens, der allgemeinen volkswirthschaftlichen Organisation und Organisationsprincipien und Systeme u. s. w. sind nur wichtige Hauptbeispiele, innerhalb welches jeden Specialbeispiele sich finden, wie etwa in der vergleichenden Zunftgeschichte, der Feldsystem-Geschichte. Diese Ergebnisse sind auch für die Politische Oekonomie höchst werthvoll. Allein man muss sich in der Frage der historischen Methode hier doch über verschiedene Puncte klar sein.

Einmal: die concrete wirthschafts-(finanz-)historische Forschung fördert nur Stoff zur Lösung der ersten Aufgabe. Erst durch vergleichende Sammlung, Sichtung, Prüfung, Verarbeitung, Zusammenstellung desselben wird unmittelbarer für die anderen Aufgaben gearbeitet. Sodann, wenn so vorgegangen, verglichen wird, so bildet man eben die „historische" Methode schon wesentlich um zur vergleichend-historischen, verlässt dann aber auch die Auffassung, Wirthschaftsgeschichte und Politische Oekonomie zu identificiren und stellt sich andre Aufgaben als in jener allein. Und endlich wird man sich doch immer der inhärenten Mängel auch der vergleichend-historischen Methode zur Schlussziehung und Beweisführung für jede Frage auf dem Gebiete der zweiten und dritten theoretischen und der weiteren practischen Aufgaben bewusst bleiben müssen. Wiederum ist daher der Gebrauch des Ausdrucks „exact", „exact gewonnen" für die Ergebnisse auch der vergleichend-historischen Methode nicht nur viel zu anspruchsvoll, sondern auch völlig unangemessen, weil er auf einer Verkennung der angedeuteten Mängel dieser Methode beruht. Diese Einsicht führt dann auch zu der Forderung, soweit es irgend geht,

die statistische Methode mit heranzuziehen, aber auch zu der Anerkennung des Werths, welchen überall, auch bei wirthschaftshistorischen Problemen, die deductive Methode beanspruchen kann.

§. 85. — c) Anwendung der historischen Methode. Für die Anwendung der vergleichend-historischen Methode kommen analoge Gesichtspuncte und Grundsätze wie für die statistische in Betracht (§. 82), freilich mutatis mutandis nach der formalen Verschiedenheit des Materials. Gerade weil demnach Manches zu verändern ist, zeigt sich hier wieder die höhere technische Vollkommenheit, bessere Brauchbarkeit und grössere Geeignetheit der statistischen Methode als Mittel strengeren Beweises. Der Analogieschluss spielt bei der vergleichend-statistischen Methode bleibend eine grössere Rolle. Jene Anwendung der Methoden experimenteller Forschung (§. 82 S. 213) ist zwar auch bei dieser nicht ausgeschlossen, aber viel enger begrenzt und sie bedingt weit mehr Vorbehalte und weniger sichere Schlüsse, einen viel minder gewissen Werth der Ergebnisse. Die Bestätigung durch Deduction ist daher hier in höherem Maasse als bei der statistischen Methode geboten, einigermaassen ähnlich wie bei der ersten Beobachtungsmethode des Inductionsverfahrens, der täglichen unsystematischen Massenbeobachtung (§. 78), wenn auch der wissenschaftliche Character der vergleichend-historischen Methode mehr Garantie bietet, — wenn und soweit als er im concreten Falle festgehalten werden kann.

Am Allermeisten ist Vorsicht geboten, in Fragen der practischen Wirthschaftspolitik sich kurzweg auf die „historische Erfahrung" zu berufen, wie das in allen Parteilagern so gern geschieht, aber auch unter Vertretern der Wissenschaft nicht selten ist. Denn das „x" ist hier eben immer: was besagt die „historische Erfahrung" in Bezug auf complexe Erscheinungen, welches ist der Inhalt dieser Erfahrung? Und zur genauen Bewerthung dieses „x" reicht die rein-historische und auch die vergleichend-historische Methode auch nur mit einiger Sicherheit meistens nicht aus, weil sie eben die gedankenmässige, geschweige die experimentelle Isolirung der Ursachen nicht genügend gestatten. Die statistische und die deductive Methode thun das in höherem Grade, wenngleich auch nicht genügend. Deswegen geben sie für ein solches „x" immer doch mehr und sicherere Näherungswerthe als die beiden historischen Methoden.

Auch das wird so leicht von den Vertretern der historischen Nationalökonomie in dem Methodenstreit übersehen. Es werden z. B. gegen die deductive Methode

Vorwürfe erhoben, dass mit derselben keine genügend sicheren Ergebnisse zu erzielen seien. Ganz richtig! Aber verhält es sich denn mit der historischen Methode wenigstens bei allen Aufgaben Nr. 2—6 nicht ebenso oder selbst noch ungünstiger?! Schwierigkeiten, welche in den Problemen selbst liegen, werden hier der Methode zur Last gelegt, weil dieselbe ihnen nicht genügend gewachsen ist. Was aber dann für alle Methoden immer mehr oder weniger gilt. Gewiss sind da von den Vertretern der Deduction und der Statistik öfters ganz ähnliche Fehler begangen worden, aber gegenwärtig sind dieselben wenigstens seltener und geringer als in gewissen Richtungen der historischen Nationalökonomie, auf deren Mühle immer das Wort, „exacte historische Forschung" klappert und die doch nicht einmal den erheblichen Unterschied zwischen einer historischen und vergleichend-historischen Methode und zwischen den mit beiden zu lösenden verschiedenen Aufgaben sich klar macht.

Fehler dieser Art sind in der Methodologie der ganzen historischen Nationalökonomie, mehr bei der jüngeren als bei der älteren (§. 15), aber auch bei dieser nachzuweisen. Selbst Knies möchte davon (s. III, Abschn. 10 u. 11, S. 453 ff. seiner Pol. Oek., 2. A.) nicht ganz frei zu sprechen sein. Bei Roscher, Schmoller, Hasbach, Ingram u. A. treten sie in der ungenügenden Unterscheidung zwischen den genannten beiden historischen Methoden und in den einseitigen Urtheilen über die deductive Methode, bei Roscher auch in dem Urtheil über die „idealistische" Methode und in der Verkennung des Wesens und Werths der statistischen Methode nur schärfer hervor. Mit Recht hat W. Wundt (Logik II, 593 ff.) auf die Nothwendigkeit grade der Statistik zur Ergänzung der geschichtlichen Untersuchung hingewiesen. Aber seine weiteren bezüglichen, freilich sehr kurzen Ausführungen leiden doch auch an dem Fehler, die Statistik zu eng zu fassen, bei der historischen Methode die beiden verschiedenen Arten nicht zu trennen und die Leistungsfähigkeit der historischen Forschung zu überschätzen. So z. B. wenn er sagt (S. 593): „insbesondere fällt überall da, wo man ein causales Verhältniss gegebener wirthschaftlicher Zutsände zu gewinnen sucht, der geschichtlichen Entwicklung die Hauptaufgabe zu (?), während die Statistik nur dazu dient, jene Zustände selbst in ihrem Detail festzustellen" (?). Mit Recht wird gleichwohl alsbald darauf von den „im Allgemeinen bloss qualitativen Ergebnissen" der historischen Forschung gesprochen, — was eben doch schon eine ungenügende Leistung ist. Auch die weiteren Bemerkungen Wundt's über die Beziehungen zwischen abstracter Wirthschaftstheorie und historischer Nationalökonomie verkennen hier, wie auf den vorausgehenden Seiten (S. 588 ff.), nicht den Werth und die Berechtigung der Deduction und der abstracten Theorie, aber machen doch der historischen Richtung zu weite und vor Allem nicht ganz klare Zugeständnisse. Was hier über die Psychologie als grundlegende Disciplin der Geisteswissenschaften richtig gesagt ist (S. 595), scheint mir auch nicht zu Gunsten des inductiven, sondern gerade des deductiven Verfahrens zu gelten. Es ist eben eine Behauptung, welche auf falscher Auffassung des methodologischen Verfahrens in der abstracten Wirthschaftstheorie beruht, wenn dieser vorgeworfen wird, es habe in ihrem logischen Schematismus die Psychologie ihre grundlegende Stellung verloren, wie Wundt unter Berufung auf Schmoller bemerkt. — Die älteren Ausführungen Pickford's (Einleitung), die neueren Menger's, der mir nur den relativ grossen Werth der vergleichend-historischen Methode doch auch für die Theorie (die Aufgaben 2 und 3) nicht ganz genügend zu würdigen scheint (vgl. bes. Untersuchungen, B. 2, Kap. 2. S. 118 ff., bes. S. 124 ff., über die Parallelismen der historischen Entwicklung), die Erörterungen H. Dietzel's a. a. O. und nunmehr besonders diejenigen von Keynes (scope a method, Kap. 9, nebst Anhang S. 296 ff.), auch im Ganzen die von M. Block (progrès de la science écon. I, 18 ff.) scheinen mir das Richtigere mehr zu treffen, wenn auch dabei mitunter, nicht bloss von Menger, der historischen Methode in der Form der vergleichend-historischen weniger Beachtung geschenkt und Werth beigelegt wird, als sie mir beanspruchen zu können scheint.

Für das Technische in Betreff der Gewinnung des historischen Stoffs gelten auch für den Wirthschaftshistoriker die Grundsätze der allgemeinen Geschichtswissenschaft.

Dafür sei hier auf das Buch von Bernheim hingewiesen. Es ergiebt sich hier dann, wie bei der Statistik, der von E. Engel wohl sogenannte Unterschied zwischen

statistischen und historischen „Producenten" und „Consumenten". Schon das Princip der Arbeitstheilung wird in der Regel eine Trennung zwischen der Thätigkeit beider bedingen, so weit es sich um etwas Anderes als um Forschung auf einem concreten wirthschaftsgeschichtlichen Gebiete und Darstellung der Thatsachen, also um etwas Anderes als um unsere erste Aufgabe handelt. Jedenfalls muss aber derjenige Nationalökonom, der gleichzeitig wirthschaftsgeschichtlicher Specialforscher sein will, allen Anforderungen der Quellenkunde, Kritik u. s. w. der Geschichtswissenschaft entsprechen, eine bei dem Umfang der Gebiete, den verschiedenen Bedürfnissen in Bezug auf Specialstudien und Kenntnisse u. s. w. schwer zu erfüllende Anforderung. Und umgekehrt, der wirthschaftsgeschichtliche Forscher, welcher auch Nationalökonom sein will, darf die für diesen indispensablen weiteren Aufgaben nicht über der ersten vernachlässigen oder gar vergessen. Er darf aber auch nicht das ganze Schuttgeröll historischer Forschung und cultur- und wirthschaftshistorischer Lesefrüchte, nach einigen Gesichtspuncten der abstracten Nationalökonomie und der Deduction geordnet, als „nationalökonomisches Ergebniss" der „inductiven historischen Forschung" hinstellen. Denn einmal ist es eben noch nicht ein nationalökonomisches Ergebniss und zweitens giebt es sich, soweit es selbst so genannt werden dürfte, als Gewinn der inductiven Methode aus, während es doch wesentlich — historische Umkleidung der Ergebnisse der deductiven Methode ist. Daran erinnert manche „historisch"-nationalökonomische Arbeit.

4. Abschnitt.

Wirthschaftliche Gesetze.

§. 86. Einleitung und Litteratur. Eine bezügliche Erörterung wurde oben in §. 73, wo von deductiv abgeleiteten Gesetzen die Rede war, vorbehalten bis nach erfolgter Behandlung des deductiven Verfahrens. Es ist hier jetzt die geeignete Stelle dafür gekommen. Die ganze Frage steht mit den übrigen Gegenständen dieses Kapitels, besonders mit der Methodologie, und dieses ganzen 1. Buchs in naher Beziehung, war daher auch wiederholt schon zu berühren. Sie gehört aber wieder zu denjenigen, welche mit grossen, allgemeinsten, schwierigsten und strittigsten philosophischen Fragen in Zusammenhang stehen und bildet insbesondere selbst wieder eine Specialfrage der allgemeinen Frage von Begriff und Wesen von „Gesetzen", „Gesetzmässigkeit", Causalzusammenhang in der realen Welt und in den Wissenschaften von letzterer. Auch diese Frage hier nach allen Seiten erschöpfend zu behandeln, ist nicht möglich. Das wäre die Aufgabe der Monographie.

Gegenüber einer zu grossen Geneigtheit der älteren abstracten theoretischen Nationalökonomie und ebenso der Statistik der Quételet'schen Richtung, immer gleich und ohne genügende Reserve, auch ohne zuvorige Feststellung des Begriffs, auf volkswirthschaftlichem, statistischem Gebiete, namentlich auch in der Statistik „scheinbar willkührlicher menschlicher Handlungen", der Moralstatistik u. s. w. den Ausdruck „wirthschaftliches", „statistisches", „moralstatistisches" Gesetz anzuwenden, sogar von „Naturgesetzen" zu sprechen, ist neuerdings auch hier ein Rückschlag eingetreten. Man ist der Annahme von „Gesetzmässigkeiten", gar von „Gesetzen" auf diesen Gebieten mitunter ganz entgegengetreten, jedenfalls ihr gegenüber skeptischer und reservirter geworden, mit der Begründung, dass es sich hier immer nur höchstens um gewisse Regelmässigkeiten handle, die ohnehin kleiner, als meistens angenommen, seien, und dass man es mit Erscheinungen zu thun habe, welche mit oder wesentlich allein unter dem Einfluss psychischer Factoren ständen und deshalb nur gewaltsam nach einer rein mechanistisch-materialistischen, schliesslich doch auf petitiones principii beruhenden Anschauung als „gesetzmässig" verlaufend aufgefasst werden könnten. Die neuere antiquételetsche Richtung in der Statistik (s. o. S. 141) und die historische Richtung in der Nationalökonomie haben hier einen ähnlichen ablehnenden Standpunct gegen „Gesetze" auf den hier besprochenen Gebieten eingenommen und auch manchen richtigen Einwand erhoben. Aber auch in diesen Richtungen ist nicht immer auf die Frage von Begriff und Wesen von „Gesetzen" überhaupt genügend eingegangen und hat die Polemik das Ziel namentlich öfters deswegen überschossen, weil sie „Gesetz", „statistisches" Gesetz, „wirthschaftliches" Gesetz ohne Weiteres für

„Naturgesetz“ nahm, wozu freilich ein unpassender Sprachgebrauch und jene zu mechanistische Auffassung von „Gesetzen“ auf diesen Gebieten mit den Anlass gegeben haben. Mit der zutreffenden Widerlegung der Ansicht von wirthschaftlichen u. s. w. „Naturgesetzen“ ist nicht schon die Annahme von „Gesetzen“ überhaupt widerlegt. Die Annahme von Gesetzen und damit etwas den Naturgesetzen im Gebiete der Naturwissenschaften wenigstens Analoges auch auf dem geisteswissenschaftlichen Gebiete ist dabei auch gewöhnlich in Folge einer unklaren und zwar zu strengen Auffassung dessen, was vermeintlich allein ein wirkliches „Naturgesetz“ sei, kurzweg abgelehnt worden. Man hat hier nicht untersucht, inwiefern denn das, was man Gesetz im Sinne von Naturgesetz in den Naturwissenschaften nennt, nicht auch ähnlichen Einwänden, wie das „Gesetz“ in unseren Wissenschaften ausgesetzt sei, man daher mit solchen Argumenten zu viel beweise.

Trotz der von mir zugestandenen, mir so oft vorgeworfenen, viel zu mechanistisch-naturwissenschaftlichen Auffassung in meiner Schrift „die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen“ (s. o. S. 141), war ich doch bereits damals (1864) zu der Einsicht gelangt, dass man sich zum Theil nur in einem Wortstreit bewege, weil der Sprachgebrauch in Betreff der Ausdrücke „Gesetzmässigkeit“, „Gesetz“ eben nicht feststehe und von den einzelnen Autoren diese Worte in verschiedenem Sinne genommen würden; ferner, dass auch der naturwissenschaftliche und der Sprachgebrauch der sogen. exacten Wissenschaften in Betreff dieser Ausdrücke nicht feststehe und endlich, dass Untersuchungen zum Zwecke einer principiellen Begründung eines richtigen Sprachgebrauchs es grade nach den auch bei den Gesetzen der Natur- und exacten Wissenschaften obwaltenden Verhältnissen des Erkenntnissstadiums zulässig und logisch und erkenntnisstheoretisch richtig erscheinen liessen, doch auch auf statistischem, auf volkswirthschaftlichem, überhaupt allgemein auf geisteswissenschaftlichem, d. h. auf solchem Gebiete, wo psychische Factoren einwirken, von „Gesetzmässigkeit“ und „Gesetzen“ zu reden. Die bezüglichen Untersuchungen bilden den Anhang zum 1. Theil meiner Schrift über „Gesetzmässigkeit“ (S. 63—80). Ich habe schon oben mehrfach darauf Bezug genommen. Einiges weitere Dahingehörige enthält meine Besprechung des moralstatistischen Atlas von Guerry in der Tüb. Ztschr., B. 21, 1864, S. 273 ff., besonders S. 276—278, 281—285. In meiner Abh. Statistik, Staatswörterbuch. X, 456 ff., bes. 456—463, 474—477, habe ich dann versucht, meine Ansichten über diese Puncte in knapper Weise systematisch zusammenzufassen. Ich glaube nun, wie in den obigen Erörterungen über die statistische Methode (§. 80—82), so auch hier in Betreff der „Gesetzmässigkeit“ u. s. w. an meinen damaligen Auffassungen im Wesentlichen und zum Theil auch noch an meinen damaligen Fassungen festhalten zu dürfen. Dies, obwohl sie sich nicht besonderer Beachtung erfreut und von den später über denselben Gegenstand schreibenden Autoren, mit Ausnahme wieder Al. v. Oettingen's, kaum einmal erwähnt worden sind (auch von Rümelin nicht, dessen Arbeiten über Gesetze, nebenbei bemerkt, späteren Datums als meine genannten sind, auch in der neuesten Arbeit von Neumann nicht). Besondere Citate aus meinen Aufsätzen sind im Folgenden unterblieben. Für die nähere Begründung und auch für die Abweichungen von Anderen möchte ich mich aber ausdrücklich darauf beziehen.

Ueber die ältere Litteratur (bis 1865) enthalten meine früheren Schriften a. a. O. mancherlei Angaben (s. bes. „Gesetzmässigkeit“, S. 67 ff. und den Aufsatz über Guerry). Für weitere und neuere Litteratur ist auf die Angaben oben in §. 54, S. 140 ff. zu verweisen, namentlich auf die betreffenden statistischen, philosophischen Schriften, unter denen die von Rümelin besonders hervorzuheben sind. Er steht wie in seiner 2. Abh. über Statistik etwas anders als in seiner ersten Abhandlung, so auch in seiner späteren Arbeit über Gesetze in der Geschichte etwas anderes als in der früheren über den Begriff eines socialen Gesetzes. In allen diesen Aufsätzen aber übertreibt er die Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Ausdrucks „Gesetz“ unter Hinweis auf den naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch, der deswegen nichts beweist, weil er einmal auch nicht feststeht und zweitens sich auch hier zeigen lässt, dass in gar nicht so durchaus von dem unseren auf wirthschaftlichem Gebiete verschiedenen Sinne hier von Gesetzen (als „Tendenzen“) gesprochen wird. (S. auch dafür meine älteren Arbeiten und bes. Neumann's Aufsatz.) S. sonst auch Lexis' gen. Arbeiten, auch seinen Art. Gesetz (im gesellschaftlichen und statistischen Sinne) im Handwörterb. d. Staatswiss., III, 844—849. Vielerlei litterarische Angaben neben

eigenen Ausführungen in Kautz, a. a. O. I, bes. §. 64 ff., 68 ff., 118 ff. S. sonst bes. Knies, Pol. Oek., 2. A., Abschn. 11, S. 474 ff. und passim, sowie K. Menger, Untersuchungen, bes. B. 1, Kap. 4 und Anhang 2 u. 5, und ebenfalls passim. Kleinwächter, über Wesen u. s. w. der Nationalökonomie, Conrad's Jahrbücher, Band 52 (N. F. 18), 1889, bes. S. 607 ff., 639 ff. (gegen den Ausdruck „Gesetz", nur für „Regelmässigkeit"). G. Cohn, System, §. 45 ff. Marshall, principles of economics, B. 1, Kap. 7. Keynes, scope, bes. K. 2. Block, progrès, I, B. 1, K. 9. van Houten, das Causalitätsgesetz und die Socialwissenschaften, Haarlem 1888.

Die neueste, mir leider erst während des Drucks zugegangene vorzügliche Studie von Neumann, Naturgesetz und Wirthschaftsgesetz, Tüb. Ztschr., 1892, S. 405 ff., ist zugleich die wichtigste Arbeit. Kürzer hatte Neumann den Gegenstand schon in dem Schönberg'schen Handbuche (2., nicht mehr 3. Aufl., I, 148 ff.) behandelt (wirthschaftliche Gesetze: „auf regelmässig fortwirkende Ursachen zurückzuführende Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge wirthschaftlicher Erscheinungen", S. 149). In dem neuen Aufsatze leitet Neumann weit umfassender, aber doch ähnlich wie ich in meinen älteren Arbeiten, mit einer begrifflichen Untersuchung über Gesetz und Naturgesetz die Erörterung des Wesens wirthschaftlicher Gesetze ein, wird zwischen diesen und den sonstigen socialen Gesetzen aber von ihm ein m. E. zu grosser Unterschied an genommen, die Unmöglichkeit exacter wirthschaftlicher Gesetze (gegen K. Menger) nach zuweisen gesucht, jedoch an „Gesetzen" im Gebiete der Wirthschaft festgehalten und der Sprachgebrauch auch durch Vergleichung mit den „Gesetzen" auf anderen Gebieten gerechtfertigt. Die ganze Arbeit ist auch für die neuere (auch naturwissenschaftliche) Litteratur der Frage hervorzuheben. Sie hat mich veranlasst, diesen Abschnitt während des Drucks noch einmal zu revidiren.

In einigen wesentlichen Puncten deckt sich Neumann's Auffassung mit meiner eigenen älteren, u. A. auch darin, dass auch Neumann unter wirthschaftlichen Gesetzen vornemlich Tendenzen versteht (S. 462). In anderen Puncten weiche ich ab, so in der Ansicht über statistische und sociale Gesetze, zu welchen letzteren eben doch die wirthschaftlichen als Nebenart gehören, ferner auch etwas in den zur Begründung von Neumann beigefügten methodologischen Erörterungen. In der Würdigung der Deduction steht übrigens Neumann vielfach ähnlich wie ich, in den Bemerkungen gegen Menger über die Berechtigung der historischen Methode geht er mir etwas zu weit, obgleich wir wohl in der methodologischen Gesammtauffassung uns nicht fern stehen möchten. Grade für die Frage der wirthschaftlichen Gesetze wäre aber vielleicht noch eine nähere Erörterung über inductiv abzuleitende Gesetze erwünscht gewesen. Die Begriffsbestimmung Neumann's (wirthschaftliche Gesetze „der Ausdruck für eine in Folge der Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirthschaftlicher Erscheinungen [Tendenzen oder Vorgänge]" S. 462) scheint mir gleich zu sehr auf die deductive Methode (Ableiten aus dem „Eigennutz") hinzuweisen. Die Worte „in Folge der Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge" sind auch wohl hier entbehrlich. Diese Zusammenhänge wirken doch, wie anderes Aeussere, als Empfindungen, Vorstellungen, Reize auf die Motive selbst ein und erst dadurch auf die Handlungen und Erscheinungen. Die „regelmässige" Wiederkehr der letzteren ist die Folge der regelmässigen Gestaltung der Motivation, aber für diese Motivation bildet grade die Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge einen unregelmässig wirkenden („störenden") Einfluss. — Für die ganze Frage ist Neumann's Abhandlung von grossem Werth. Eine genauere Auseinandersetzung mit ihm ist hier nicht möglich und würde mir auch, wenn ich Neumann's Aufsatz erhalten hätte, bevor ich diese Ausführungen beendigt hatte, an dieser Stelle nicht möglich gewesen sein. Meine Uebereinstimmung mit ihm ist grösser als meine Differenzen von ihm sind. — Vornemlich sind mit meinen folgenden die Ausführungen Rümelin's und Neumann's zu vergleichen, die zum Theil Seite für Seite hier zu citiren wären[1]).

[1]) Im Moment, wo diese Blätter in den Druck gehen, kommen mir zwei neue hierher gehörige Arbeiten zu, die ich nicht mehr benutzen konnte, beide im 2. Heft der (österr.) Ztschrift für Volkswirthschaft u. s. w. (1892, B. I) von Bonar, Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" in der Nationalökonomie, und von John, zur Methode der heutigen Socialwissenschaft.

I. — §. 87. Die allgemeine Frage von der Zulässigkeit des Ausdrucks „Gesetz" und die Begriffsbestimmung von „Gesetz" im allgemeinsten Sinne.

Angenommen, dass man überhaupt von wirthschaftlichen (volkswirthschaftlichen) „Gesetzen" sprechen darf, so würden dieselben zu denjenigen Gesetzen der realen Welt gehören, welche als allgemeinstes Merkmal dasjenige der Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinung bei der jedesmaligen Wiederkehr der letzteren an sich tragen (sogen. Gesetze der Succession). Eine bloss solche Gleichförmigkeit der Gestaltung (gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen) kann aber auch nach dem weitesten und losestem Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdrucks Gesetz noch nicht ohne Weiteres „Gesetz" genannt werden. Es lässt sich von ihr zunächst nicht mehr sagen, als dass sie auf ein ihr zu Grunde liegendes Gesetz hindeuten, ein solches enthalten kann. Ob das wirklich der Fall und ob jene Gleichförmigkeit bereits „Gesetz" heissen darf, hängt einmal von einem zweiten sachlichen Merkmal, von dem Character der Gleichförmigkeit in dem sogleich näher darzulegenden Sinne des Worts, sodann aber auch von Erwägungen hinsichtlich des zweckmässigen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs ab. Die Gleichförmigkeit deutet nemlich nur dann wirklich auf ein Gesetz hin und kann nur dann, vorbehaltlich der Entscheidung über den passenden Sprachgebrauch, bereits den Namen „Gesetz" führen, wenn sie nicht auf dem Zufall, einer Combination zufällig mehrfach so zusammenwirkender Bedingungen und Ursachen beruht, sondern wenn die Annahme nicht abzuweisen ist, dass sie die nothwendige Folge und Wirkung eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen (wenn auch noch nicht weiter bekannten) Bedingungen und Ursachen sein muss, wodurch die Regelmässigkeit oder Gleichförmigkeit bedingt und bewirkt wird. Ob dies aber der Fall, das ist wieder nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen (S. 214). Wird es danach bejaht, so taucht alsdann die weitere Frage hinsichtlich des Sprachgebrauchs bezüglich der Anwendung des Worts „Gesetz" auf.

Bei dieser Frage lässt sich eine losere (laxere) und eine strengere Observanz im Sprachgebrauch, danach eine ausgedehntere und eine engere Anwendung des Worts „Gesetz" unterscheiden und zwar wieder nach zwei verschiedenen Momenten, nemlich einmal nach dem Maasse der Erkenntniss der Ur-

sachen, Bedingungen, der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinung, und zweitens, womit das erste Moment freilich zusammenhängt, nach der Strenge der Abhängigkeitsverhältnisse, daher auch wieder nach dem Character des ganzen Gebiets von Erscheinungen, um welche es sich handelt. Man kann nun gute Gründe für Beides, für eine ausgedehntere und engere Anwendung des Ausdrucks Gesetz geltend machen und nicht schlechtweg die andere Ansicht falsch nennen. Wir entscheiden uns, mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, für die ausgedehntere Anwendung des Worts „Gesetz“ und sprechen daher auch von „wirthschaftlichen Gesetzen“.

Für die Entscheidung sind Zweckmässigkeitserwägungen maassgebend, ob man noch mehr Gewicht zunächst auf das allen („gesetzmässigen“) Gleichförmigkeiten Gemeinsame oder gleich auf das die einzelnen Kategorien derselben Unterscheidende legen soll. Auch hier ist nicht einfach zu sagen, was das Richtigere und auch nicht einmal unbedingt, was durchaus das Zweckmässigere ist. Denn richtig — oder noch vorsichtiger ausgedrückt: nicht unrichtig — ist Beides, und in Betreff der Zweckmässigkeit lassen sich Gründe für und wider geltend machen, welche wohl subjectiv den Einzelnen verschieden gewichtig erscheinen, es aber objectiv doch kaum sind. Eben deswegen wird man auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch dem populären folgen dürfen, freilich ihn aber dann genauer bestimmen müssen. Er ist nun für die weitere Anwendung des Worts „Gesetz“. Gewiss können daraus, wie sich auch grade auf geistes-, social, wirthschaftswissenschaftlichem Gebiete, in der Statistik u. s. w. gezeigt hat, Gefahren hervorgehen, dass nun zwischen den „Gesetzen“ der verschiedenen Erscheinungsgebiete nicht genügend unterschieden wird (s. folgenden Paragraphen). Die missbräuchliche Auffassung der „Gesetze“ auf diesen Gebieten im Sinne von wirklichen (sogar „exacten“) Naturgesetzen hängt mit diesem loseren Sprachgebrauch zusammen. Allein sie ist doch keine nothwendige Folge davon, sie kann und wird jetzt auch immer allgemeiner vermieden. Auch gehen die neueren Einwendungen und Bedenken von superrigorosen Vertretern der Geisteswissenschaften, hie und da auch wieder von historischen Nationalökonomen und Statistikern zu weit. Dazu kommt ein doch auch vorhandener weiterer Vortheil, nemlich der, nach einem gemeinsamen Merkmal (der in der angedeuteten Weise fest bedingt erkannten Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinungen) auf sonst nach den obwaltenden causalen und conditionellen Verhältnissen sehr verschiedenen Erscheinungsgebieten mit demselben Worte „Gesetz“ dieses selbe characteristische Merkmal — und in dem eben erwähnten Puncte ist es in der That dasselbe Moment — zu bezeichnen. Sind auch die Gleichförmigkeiten auf dem wirthschaftlichen, socialen und geisteswissenschaftlichen Gebiete wegen des Einflusses psychischer Factoren anderen causalen und conditionellen Characters als auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete, so sind es eben doch auch Gleichförmigkeiten, die grade als solche auf unserem Gebiete die wissenschaftliche Aufmerksamkeit in besonderem Maasse verdienen, weil sie hier schwieriger zu erklären sind.

„Gesetze“ im allgemeinsten Sinne würden danach als solche Gleichförmigkeiten der Gestaltung der Erscheinungen, demnach der gleichmässigen Wiederkehr der letzteren (von „Vorgängen“) zu definiren sein, welche nach Wahrscheinlichkeitsgründen als nothwendige Folgen und Wirkungen eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen Bedingungen und Ursachen angesehen

werden müssen. Die Definition von Gesetzen der verschiedenen Haupt- und Specialgebiete der Erscheinungen ergiebt sich daraus, so betreffs der (reinen, äusseren) Naturerscheinungen, wie derjenigen, wo psychische menschliche Factoren mitspielen, daher der socialen, der wirthschaftlichen Erscheinungen. Damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob es auf letzteren Gebieten „Gesetze“ überhaupt giebt, noch weniger, welcher besonderen Art sie sind, sondern nur das steht fest: dass, wenn sich hier Gleichförmigkeiten der Erscheinungen von der bezeichneten Art finden, sie auch Gesetze, auf wirthschaftlichem Gebiete daher Gesetze der wirthschaftlichen Erscheinungen oder, kurz gefasst, wirthschaftliche Gesetze genannt werden dürfen.

II. — §. 88. Verschiedene Arten von Gesetzen. Zwischen Gesetzen in diesem allgemeinsten Sinne ist dann wieder nach den zwei bereits angeführten, in Zusammenhang stehenden Puncten zu unterscheiden, einmal nach dem Maasse der erreichten und erreichbaren Erkenntniss der Abhängigkeitsverhältnisse und ferner nach der Strenge dieser letzteren. Mit beiden Puncten steht auch die Art der Erkenntnissgewinnung in Verbindung und diese Art sowie das erreichbare Maass der Erkenntniss werden wieder von dem Character des Untersuchungsobjects, daher des ganzen Gebiets von Erscheinungen, um welches es sich handelt, bestimmt.

Die erste, niedrigste Stufe nehmen dann sogen. empirische Gesetze ein. Dieselben stellen noch nichts Weiteres, als solche auf dem Wege äusserer Beobachtung der Erscheinungen selbst ermittelten thatsächlichen Gleichförmigkeiten der Wiederkehr dar, welche in der angedeuteten Weise als „Gesetze“ angesehen werden dürfen. Ueber die Art der die Gleichförmigkeit bestimmenden Ursachen und über die Art des Zusammenhangs zwischen den Ursachen und Wirkungen ist hier noch nichts weiter bekannt. Nur die Thatsache eines solchen Zusammenhangs steht fest.

Hierhin gehören die wohl im engeren technischen Sinne des Worts sogenannten „empirischen“ Gesetze der Naturwissenschaften, daher eventuell auch die eigentlichen (causalen) Gesetze der letzteren in einem früheren Stadium der Erkenntniss. Ebenfalls hierhin möchten wir die statistischen „Regelmässigkeiten“ rechnen, für welche eine causale Erklärung fehlt. Sprachgebräuchlich könnte sich für empirische „Gesetze“, wie auch für statistische Regelmässigkeiten der Ausdruck „Gesetzmässigkeiten“ empfehlen, welcher den entscheidenden Punct richtig bezeichnet[1].

---

[1] Vgl. Neumann, S. 408, 419, aber auch schon meine Abh. Statistik, S. 458, 459, mit dem Beispiel der fortschreitenden Erkenntniss, die sich an die Namen von Copernicus, Keppler, Newton knüpft.

Solche empirische Gesetze oder Gesetzmässigkeiten müssen alsdann nun auf ihre Bedingungen und Ursachen zurückzuführen gesucht werden. Hierzu dienen einmal als Methoden des inductiven Verfahrens die eigentlichen Methoden der experimentellen Forschung und diejenigen analogen, welche nach dem Früheren mit Hilfe der Statistik (und im unvollkommeneren Grade der vergleichenden Historik) auch auf Gebieten angewandt werden können, wo dem Menschen eine willkührliche Anstellung von Experimenten nicht möglich ist. Und sodann dient hier auch als Hilfsmittel die hypothetische Deduction aus angenommenen Voraussetzungen hinsichtlich der etwa einwirkenden Bedingungen und Ursachen, um festzustellen, ob und welche dieser Voraussetzungen den Thatsachen der empirischen Gesetze entspricht. Ist es auf diese Weise gelungen, das empirische Gesetz, die statistische Gesetzmässigkeit auf bestimmte nächste Ursachen, von denen sie abhängen, mit Gewissheit zurückzuführen, so darf von einem eigentlichen Gesetz (nach anderem Sprachgebrauch: von einem causalen Gesetz) gesprochen werden.

Der grosse methodologische Gewinn, wenn es gelungen ist, solche Gesetze festzustellen, besteht darin, dass dann immer — sei es überhaupt zuerst, wie auf naturwissenschaftlichen, sei es gesicherter, wie auf wirthschaftswissenschaftlichem Gebiete — das deductive Verfahren, aus wirklich vorhandenen (nicht nur aus willkührlich angenommenen) Ursachen und Bedingungen abzuleiten, anwendbarer und mit ihm auch die Voraussage in Betreff der Gestaltung neuer Erscheinungen der betreffenden Art möglich wird. Der zu erstrebende wissenschaftliche Fortschritt ist dann, die nächsten Ursachen und Bedingungen, welche als Grund des Gesetzes erkannt worden sind, selbst wieder auf ihre Ursachen und Bedingungen zurückzuführen und so successiv zu einer immer höheren Art von immer allgemeineren Gesetzen fortzuschreiten, entsprechend den Stadien immer tiefer dringender Erkenntniss der causalen und conditionellen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse.

Wie weit der Mensch hier, auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete, kommen kann, lässt sich nicht von vornherein angeben, eine bestimmte Grenze des Erkenntnissfortschritts nicht ziehen. Nur das lässt sich sagen, dass es sich in aller menschlichen Wissenschaft bei Gesetzen und Ursachen immer nur um das dem menschlichen Geiste überhaupt allein fassbare Verhältniss, daher niemals um letzte Endursachen (ontologische, urwirkende, wahre causae efficientes), sondern immer nur um Ursachen handeln kann, welche dem menschlichen Geist als selbst wieder bewirkte, als in diesem Sinne physikalische gelten, seien sie ihm nun bereits bekannt oder noch unbekannt und vielleicht selbst für immer unbekannt.

Zwischen den eigentlichen (causalen) Gesetzen derselben und der verschiedenen Wissenschaften, auch der beiden grossen Hauptgruppen, der Natur- und der Geisteswissenschaften, besteht nun der Unterschied einmal in dem hinsichtlich der causalen und conditionellen Verhältnisse erreichten Erkenntnissstadium, ferner, wieder damit zusammenhängend, in der thatsächlichen Art dieser Verhältnisse, oder des ganzen Causalsystems, und der dadurch bedingten Strenge der Abhängigkeit der Erscheinungen als Wirkungen und Folgen von den Ursachen und Bedingungen.

Je mannigfaltigere Ursachen und Bedingungen mitspielen, je mehr constante Ursachen in ihrer Wirkung durch variable gekreuzt werden, je verwickelter dadurch die Causalzusammenhänge werden, desto schwieriger ist das Alles von der Erkenntniss zu durchdringen, desto complicirter sind die Gesetze der wirklichen Erscheinungen selbst wieder, desto mehr wird die einfache Gleichförmigkeit der Gestaltung, der Wiederkehr Ausnahmen, Unregelmässigkeiten zeigen. Dies selbst in dem Maasse, dass in mehr oder weniger zahlreichen concreten Einzelfällen die Regelmässigkeit fast verschwindet und so eine Gesetzmässigkeit, ein Gesetz, selbst im bloss allgemeinen und im Sinne des empirischen Gesetzes, überhaupt gar nicht mehr da zu sein scheint. Diese Annahme beruht aber gleichwohl auf einem Irrthum, weil dabei eben wieder zwischen Gesetzen verschiedener Art nach Maassgabe der Art der mitspielenden causalen und conditionellen Verhältnisse nicht unterschieden wird.

Nur da wo in den Ursachen und den Bedingungen einer Erscheinung keine Veränderung erfolgt, daher nur dieselben constanten Ursachen genau gleichmässig und unter stets denselben Voraussetzungen wirken, wird die Erscheinung immer mit strengster Regelmässigkeit verlaufen und für diesen Verlauf ein streng exactes Gesetz abzuleiten sein. Hier giebt es keine „Ausnahmen", hier lässt sich das Abhängigkeitsverhältniss von Ursachen und Wirkungen numerisch feststellen oder ist dies wenigstens das principiell erreichbare Ziel. Hier findet daher die Rechnung, die mathematische Behandlungsweise ein Gebiet ihrer Anwendung.

Sobald dagegen in den Bedingungen und Ursachen Aenderungen eintreten, zu constanten variable Ursachen hinzukommen, letztere verschiedener wechselnder Art sind und in ihren Combinationen unter einander und mit den constanten wechseln, können die Erscheinungen, welche von diesen Ursachen und Bedingungen abhängen, nicht die Gleichförmigkeit der Gestaltung, die Vorgänge nicht die Regelmässigkeit zeigen, wie unter den Voraussetzungen des vorigen Falles. Dann kann auch nicht mehr von exacten Gesetzen der Erscheinungen die Rede sein, wenn auch immer noch, bei entsprechender Entwicklung der Erkenntniss in Bezug auf die bestimmenden conditionellen und causalen Zusammenhänge

und Abhängigkeitsverhältnisse, von eigentlichen (causalen) Gesetzen, nicht bloss von empirischen Gesetzen oder blossen Gesetzmässigkeiten. Die numerische Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses, die Anwendung der Rechnung mag nicht ganz unmöglich sein, aber wird viel schwieriger und wird nicht hinsichtlich aller in Betracht kommenden Momente gelingen. Damit wird wiederum der „exacte“ Character solcher Gesetze ausgeschlossen.

Die wirklichen Erscheinungen der realen Welt, und zwar auch diejenigen der äusseren Natur, nicht bloss die in das Gebiet psychischer Einflüsse gehörigen, sind nun aber regelmässig von mehreren, öfters von vielen, constanten oder auch von constanten und vielerlei variablen Ursachen und Bedingungen abhängig. Die Gesetze der thatsächlichen Gestaltung dieser Erscheinungen können daher auch überhaupt nicht wahrhaft exacte sein[1]). Vielmehr stellen alle Gesetze, welche sich für die thatsächliche Gestaltung von Erscheinungen der erwähnten Abhängigkeitsverhältnisse aufstellen lassen, immer nur Tendenzen der Gestaltung dar, welche anzeigen, wie unter gewissen hinsichtlich des Einflusses der Ursachen und Bedingungen auf die betreffende Erscheinung ermittelten und als allein einwirkend angenommenen Voraussetzungen die Gestaltung erfolgt.

Grade für das Verständniss des Wesens und Characters auch der wirthschaftlichen Gesetze, welche für den wirklichen Verlauf der wirthschaftlichen Erscheinungen aufgestellt werden, ist es wichtig, das richtig zu erkennen und es festzuhalten. Ein Einwand, welcher nicht selten unter Hinweis auf die „exacten“ Gesetze der strengen Naturwissenschaften gegen den Gebrauch des Ausdrucks Gesetz auf dem Gebiete unserer Wissenschaft und speciell gegen die Bezeichnung der deductiv aus dem Walten des ersten Motivs, des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34), abgeleiteten Regelmässigkeiten als „Gesetze“ gemacht wird, erscheint gerade hiernach hinfällig[2]).

---

[1]) Wenn dieser letztere Ausdruck im allerstrengsten Sinne genommen wird, so gilt das eben Gesagte auch von den scheinbar „allerexactesten“ Gesetzen, welche für die wirkliche Gestaltung von Naturerscheinungen aufgestellt werden, z. B. von den aus dem Gravitationsgesetz abgeleiteten Gesetzen.

[2]) Vgl. auch hier besonders die Ausführungen Neumann's, so a. a. O., S. 413. Er sagt hier u. A. in Betreff der sogen. causalen elementaren Gesetze der Naturwissenschaften: „Der Wirklichkeit, wie sie sich direct der Beobachtung zeigt, können jene Gesetze nicht entsprechen. Denn alles Thatsächliche ergiebt sich regelmässig aus einem Zusammenwirken mehrerer Ursachen, jene Gesetze aber bringen nur Tendenzen, d. h. eben nur die Wirksamkeit einzelner Ursachen als solcher zum Ausdruck und zeigen sonach als „hypothetische“ oder „ideale“ Gesetze nur was geschehen würde, wenn einzelne Ursachen allein in Wirksamkeit wären.“ Schon früher, aber mit Recht, ähnlich K. Menger, Untersuchungen, Anhang 5, S. 260 Er bekämpft die Meinung, dass die Naturerscheinungen in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit streng typisch sind: „Vom Standpuncte des empirischen Realismus sind exacte Naturgesetze ebenso unerreichbar, als exacte Gesetze der Socialerscheinungen“.

III. — §. 89. Wirthschaftliche Gesetze. Von „exacten“, causalen Gesetzen könnte nach dem Gesagten in der Socialökonomie, in dem auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete immer bloss relativen Sinne, nur allenfalls hinsichtlich der unter den drei Voraussetzungen der strengen Deduction abgeleiteten Gesetze (§. 68, 73) gesprochen werden, nicht hinsichtlich der unter Modificationen dieser Voraussetzungen (§. 70) deductiv noch der empirisch auf Grund von Beobachtungen an den wirklichen Erscheinungen, daher inductiv gewonnenen. Denn wenn jene Voraussetzungen, um sie denen der Wirklichkeit zu nähern, an sich ganz mit Recht modificirt werden, kann man nicht mehr so sicher deduciren. Die wirklichen Erscheinungen selbst sind aber stets das Ergebniss von Bedingungen und Ursachen, welche den erwähnten drei Voraussetzungen nicht genau entsprechen.

Will man für jene deductiv abgeleiteten Gesetze den Namen „exacter“ (mit K. Menger) anwenden. so würde man das mit dem naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht unbedingt abweisen können. Dennoch unterbleibt es besser, wie überhaupt die Benutzung des Ausdrucks „exact“ auf unserem Gebiete (§. 68, S. 175), weil eben doch das den wirthschaftlichen Erscheinungen zu Grunde liegende Verursachungssystem aus psychischen Motiven besteht, welche stets nur so und so mitspielen und dann so und so wirken können, nicht wie bei den reinen Naturerscheinungen, aus Ursachen, die immer so und so mitspielen und stets so und so wirken müssen, wenn auch ihre Wirkungen durch diejenigen anderer Ursachen thatsächlich modificirt oder aufgehoben werden können.

Darin nun auch, in dieser inneren Verschiedenheit des Verursachungssystems, besteht der wahre Unterschied von reinen Naturgesetzen und von wirthschaftlichen Gesetzen, nicht in der Verschiedenheit der Wirkungen, wenn die Ursachen gegeben (bzw. angenommen) sind.

Ein reines Naturgesetz gilt immer, die Ursache oder Ursachen, deren Beziehung zu den Wirkungen es anzeigt, stehen niemals und können niemals ausser Wirksamkeit stehen und wirken nothwendig immer so und so, daher mit der Folge stets gleicher Wirkung. Aber sie können in der thatsächlichen Gestaltung der wirklichen Erscheinungen sich nicht oder nicht genau zeigen, wenn auf diese Gestaltung auch noch andere Ursachen, als die im Gesetz angenommenen, eingewirkt haben, und das bleibt möglich und war eventuell der Fall. Ein wirthschaftliches Gesetz gilt aber nicht immer, sondern immer nur dann, wenn die Ursachen, deren Beziehung zu den Wirkungen es formulirt, überhaupt vorhanden waren und grade so, wie im Gesetz angenommen wird, wirken. Das aber eben ist hier nicht nothwendig, sondern die Ursachen selbst waren vielleicht thatsächlich im concreten Falle überhaupt gar nicht vorhanden oder wirkten nicht so und so mit.

Abweichungen in Gestaltung und im Verlauf der wirklichen Erscheinungen von den durch das Gesetz angedeuteten Gestaltungen und Verläufen sind daher auf dem Naturgebiete auch keine Widerlegung des Gesetzes selbst und des in ihm formulirten Causalzusammenhangs, wenn sie sich aus der thatsächlichen Mitwirksamkeit anderer Ursachen erklären lassen, welche im concreten Falle die Wirkung — nicht das Wirken überhaupt — der im Gesetz vorgesehenen aufgehoben oder beschränkt haben. Abweichungen gleicher Art auf unserem und auf jedem Gebiete, wo psychische Factoren mitwirken, können sich zwar auch so erklären und beweisen dann ebenso wenig gegen das Gesetz selbst. Sie können aber auch die Folge davon sein, dass in der Wirklichkeit nicht nur die im Gesetz angenommenen Ursachen eine Aufhebung oder Beschränkung ihrer Wirkungen durch andere Ursachen erfahren haben, sondern dass jene ersteren Ursachen überhaupt gar nicht vorhanden waren oder, wenn dies, nicht so gewirkt haben.

Wirthschaftliche Gesetze bringen daher noch in einem anderen, umfassenderem Sinne blosse Tendenzen der thatsächlichen Gestaltung der wirklichen Erscheinungen zum Ausdruck, als dies nach dem Gesagten von elementaren causalen Gesetzen auf naturwissenschaftlichem Gebiete gilt. Hier werden die thatsächlichen Gestaltungen der Erscheinungen dem Gesetz genau entsprechen, wenn nicht andere Ursachen, als die in diesem angenommenen oder berücksichtigten, die gesetzmässige Wirkung der letzteren ausgeglichen oder verändert haben. Auf unserem Gebiete wird das nur der Fall sein, wenn die thatsächlich mitspielenden auch die im Gesetz angenommenen Ursachen sind und ihr thatsächliches Wirken dem angenommenen entspricht, was eben Beides nicht nothwendig ist.

Allein, dennoch behaupten auch diese wirthschaftlichen Gesetze als Ausdruck von blossen Gestaltungstendenzen der wirklichen Erscheinungen ihren hohen Werth, wenn sie in richtiger wissenschaftlicher Weise gewonnen worden sind.

Dies setzt bei deductiv, aus Motiven als Ursachen, bezw. Bedingungen (und aus angenommenen äusseren Bedingungen, wie Naturthatsachen, Naturgesetzen) abgeleiteten wirthschaftlichen Gesetzen voraus, dass diese Ursachen und Bedingungen nach innerer psychischer Prüfung und äusserer Beobachtung den thatsächlich mitspielenden wirklich möglichst entsprechen. Hier muss also, unseren früheren Erörterungen gemäss (§ 69 ff), eine Ermittlung der thatsächlichen Voraussetzungen des deductiven Verfahrens oder eine thatsächliche Controle und Verification der angenommenen Voraussetzungen stattfinden, demgemäss das inductive Verfahren für diesen Zweck mit benutzt werden. Bei zunächst durch äussere Beobachtung der Erscheinungen selbst abgeleiteten empirischen Gesetzen, welche mittelst experimentellen oder (im statistischen und vergleichend-historischen Verfahren) quasi-experimentellen Verfahrens zu eigentlichen Gesetzen durch Aufdeckung ihrer Ursachen und Bedingungen erhoben worden sind, muss sich die weitere Untersuchung zur Feststellung des wissenschaftlichen Werths solcher Gesetze auf die Ermittlung erstrecken, ob und wie weit diese Ursachen und Bedingungen die Gesetze genügend erklären und als die auch in anderen analogen Fällen mitwirkenden und in der erkannten Weise so und so einwirkenden anzunehmen sind. Im ersteren Falle daher wieder vornemlich deductives, im letzteren abermals dieses und neben ihm in umfassendem Maasse beobachtungsmässiges inductives Verfahren.

Der Werth der deductiv gewonnenen wirthschaftlichen Gesetze, insbesondere der aus dem ersten Leitmotiv (dem Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil) abgeleiteten zur Erschliessung concreter Causalzusammenhänge, der aus diesen sich ergebenden Gestaltung concreter Erscheinungen und der („complexen" oder „wirklichen") Gesetze dafür ist ein ähnlicher wie der Werth exacter causaler Elementargesetze der Naturwissenschaften für die Lösung der Probleme der concreten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, Aufgaben, mit welchen man es in den angewandten Naturwissenschaften zu thun hat. In beiden Fällen zeigt das Gesetz die Tendenzen der Gestaltung unter dem Einfluss der constanten oder, wie nach dem Gesagten, der für constant geltenden Ursachen. Stimmt hiermit die concrete Gestaltung der Erscheinung nicht überein, so ist das Mitspielen anderer Ursachen anzunehmen, die alsdann wieder methodisch durch Beobachtung und Induction und durch Deduction aus hypothetisch zur Probe angenommenen Ursachen ermittelt werden müssen.

Vgl. auch hier bes. Neumann, a. a. O., S. 410 ff., 414 ff. — Ein immerhin zur Erläuterung des Aehnlichen und des Verschiedenen von Natur- und wirthschaftlichen Gesetzen brauchbares Beispiel ist dasjenige vom Unterschied zwischen dem mathematischen, von der Lage eines Puncts auf der Erde zum Aequator abhängigen, und dem physicalischen oder wahren Klima, welches ausserdem von der Höhe des Orts über Meer, von continentaler und Küstenlage, Beschaffenheit der Gegend u. s. w. abhängt. Das Klima, welches ein Ort nach dem Gesetz des mathematischen Klimas haben würde, modificirt sich nach dem Gesetze des wahren Klimas eines Orts wegen der Mitwirkung der übrigen Factoren, welche dieses wahre Klima mit bestimmen. Die Gestaltung, welche eine wirthschaftliche Erscheinung nach dem „idealen" wirthschaftlichen Gesetz unter den drei strengen Voraussetzungen der Deduction haben würde (§. 68), modificirt sich ähnlich, wenn und soweit sich diese Voraussetzungen modificiren (§. 69, 70), d. h. eventuell eben andere Factoren mit einwirken. Nur tritt auch hier wieder jener besprochene Unterschied hervor, dass die im mathematischen Klima wirksame Ursache immer im wahren Klima mitwirkt, letzteres stets eine Function dieser und der übrigen einwirkenden Ursache ist, während bei der wirthschaftlichen Erscheinung ein analoger Sachverhalt obwalten kann, aber nicht nothwendig obwalten muss. Denn die concrete Gestaltung der Erscheinung kann auch so und so ausgefallen sein, weil dabei nicht nur die Wirkung des ersten Leitmotivs neutralisirt worden, sondern weil dieses Motiv auch einmal gar nicht mitgewirkt hat.

Nach der Analogie zwischen Elementargesetz und abgeleiteten Gesetzen in den Naturwissenschaften kann man wohl unter den wirthschaftlichen Gesetzen diejenigen unterscheiden, welche als psychologisch-ökonomische „Haupt-" oder „Grundgesetze" („primäre", Gesetze ersten Rangs) und „Folge-" oder (in diesem speciellen Sinne) „abgeleitete" Gesetze („secundäre", Gesetze zweiten Rangs) erscheinen. Die ersteren sind diejenigen, welche unmittelbar aus der psychischen Motivation, daher wieder namentlich aus dem ersten Leitmotiv, abgeleitet werden, Folgegesetze

diejenigen, welche sich als Anwendungen des Grundgesetzes auf einem Gebiete specieller Erscheinungen zeigen. Die Grundgesetze sind zugleich die einfachen, elementaren, unter den „idealen" Voraussetzungen der Deduction abgeleiteten, die Folgegesetze die complexen, bei welchen den thatsächlichen Bedingungen und Ursachen der speciellen Erscheinungen Rechnung getragen wird. Für diese Folgegesetze ist daher wieder das inductive Verfahren in umfassendem Maasse anzuwenden, um diesen thatsächlichen Einflüssen gerecht zu werden.

Als ein elementares Grundgesetz im System der Arbeitstheilung und des Verkehrs, daher auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen des Umlaufs und der Vertheilung kann dasjenige der Preise unter den drei Voraussetzungen der Deduction gelten. Das diesem „idealen" Preisgesetz am Meisten sich nähernde Folgegesetz ist das Gesetz der Gross-Preise („en gros") unter Händlern im freien Verkehr. Weitere Folgegesetze mit mehr oder weniger Abweichungen, nach der thatsächlichen Modification der Voraussetzungen gegenüber denjenigen des Hauptgesetzes, sind die Gesetze der Monopol-Preise, der Klein-Preise („en detail"), die Gesetze der Steuerüberwälzung, das Gesetz der Verdrängung des guten Geldes durch das schlechtere im System der (nationalen) Doppelwährung, das Lohngesetz (im freien Verkehr, auch bei Gewerkvereinsorganisationen u. s. w.), das Zinsgesetz, das Rentengesetz, schliesslich das allgemeine Gesetz der Einkommenvertheilung u. A. m. Auf dem Productionsgebiete ist das Grundgesetz die Gestaltungstendenz der Production in ihrer ökonomisch-technischen Einrichtung nach dem ökonomischen Princip (§. 28). Folgegesetze sind dann die Gesetze der Entwicklung des Ackerbaus, der Entwicklung der Arbeitstheilung, des Kapitalfactors im Productionsprocess, der Vertheilung des Kapitals auf umlaufendes und stehendes, der Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine, der Entwicklung des Grossbetriebs u. A. m.

IV. — §. 90. Wirthschaftliche Entwicklungsgesetze. Bei den wirthschaftlichen Gesetzen hat man neuerdings, im Anschluss an die naturwissenschaftliche Entwicklungstheorie und gewisse Gesichtspuncte der letzteren auf das socialökonomische Gebiet übertragend, wohl zwischen Bewegungsgesetzen und Entwicklungsgesetzen der Erscheinungen unterschieden, so im wissenschaftlichen Socialismus. Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist nicht unrichtig, aber schon nicht ganz leicht klar zu stellen und scharf durchzuführen. Das Streben aber, nicht nur, was allenfalls noch, freilich auch nur unter besonderen Cautelen, zulässig ist, auf den Gebieten einzelner Gruppen von Erscheinungen, solche „Entwicklungsgesetze" abzuleiten, sondern für das gesammte Wirthschaftsleben als ein Ganzes genommen und hier sogar ein einheitliches, gar ein einfaches allgemeines Entwicklungsgesetz finden zu wollen, geschweige die Ansicht, es bereits gefunden zu haben, muss doch der höchsten Skepsis begegnen, ja abgelehnt werden.

Bewegungsgesetze sind insbesondere diejenigen, welche unter gegebenen Voraussetzungen, der psychischen Durchschnitts-

motivation, des Standes der Productionstechnik, der Rechtsordnung, zum Ausdruck bringen, wie sich die zu einer Gruppe von Erscheinungen gehörigen Einzelerscheinungen die Tendenz haben, zu gestalten. Namentlich das Preisgesetz und die Folgegesetze desselben stellen solche Bewegungsgesetze dar. Entwicklungsgesetze der Erscheinungen sind dagegen solche, welche die gesetzmässigen Veränderungen der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen, daher namentlich in den drei maassgebenden Puncten, der psychischen Motivation, des ökonomisch-technischen Könnens und der Rechtsordnung, sowie die gesetzmässigen Rückwirkungen der einen Reihe von Voraussetzungen auf die andere, z. B., gerade nach der socialistischen Lehre, der ökonomisch-technischen auf die rechtlichen und beider auf die psychologischen, angeben. Aus solchen Entwicklungsgesetzen der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen würden darauf wieder als Folgegesetze Veränderungen der Bewegungsgesetze (selbst „Entwicklungsgesetze der Bewegungsgesetze") abgeleitet. Auf diese Weise gelangte man dann auch von einem Stadium typischer Gestaltungen zu einem anderen, höheren (s. S. 189) und zu einem Gesetz für die Entwicklung dieser Stadien, was in der That eine sehr bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaft wäre.

Die Gesetze auf dem Productionsgebiete, wie in den vorhin genannten Beispielen, sind zum Theile nicht oder nicht nur Bewegungs-, sondern in der That oder zugleich Entwicklungsgesetze, so das Gesetz der Entwicklung des Grossbetriebs und die damit in Verbindung stehenden, diese Entwicklung bedingenden Gesetze (vermehrte Arbeitstheilung, Maschinenwesen). Hier werden allmälig durch die Neugestaltung der Productionsweise die Voraussetzungen für letztere selbst verändert, der hier besprochenen Annahme nach „gesetzmässig", und so wieder die Bewegungsgesetze der Erscheinungen, z. B. der Lohn- und Gewinn-(Unternehmergewinn-)Bildung, der Bildung der Productenpreise verändert.

Allein solche sogenannte Entwicklungsgesetze auf dem Gebiete einzelner Erscheinungsgruppen sind jedenfalls öfters bereits sehr complexe Gesetze, in welchen das Causalsystem so mancherlei verschiedene, auch nicht-ökonomische Factoren enthält und selbst so höchst complicirt ist, dass es schon fraglich werden kann, ob man hier auch nur im früher aufgestellten allgemeinsten Sinne des Worts immer den Ausdruck „Gesetz" brauchen darf. Das gilt von den angeführten Beispielen wohl vom „Gesetz" der Grossbetriebsentwicklung, wo Theilwahrheiten nicht hinlänglich sicher festgestellter Tragweite so gern generalisirt werden. Selbst wenn man sich aber hier bei der Entwicklung solcher einzelner Erscheinungsgruppen diesen Bedenken noch verschliesst, so treten

um so mehr Zweifel auf, ob man für das **Ganze des Wirthschaftslebens**, für den gesammten „socialökonomischen Körper“ überhaupt von Entwicklungs-**Gesetzen** und hier, wie bemerkt, sogar von einem einheitlichen, allgemeinen, einfachen solchen „Gesetz“ reden und annehmen darf, dass sich ein solches Gesetz, selbst wenn es vorhanden wäre, mit den uns auf socialökonomischem Gebiete verfügbaren Methoden ableiten liesse, überhaupt jemals, vollends schon heute.

Die „materialistische Geschichtsauffassung“ und die „Evolutionstheorie“, mit deren Hilfe der neuere Socialismus geglaubt hat, solche Entwicklungsgesetze oder ein solches gewinnen zu können, sind doch eben selbst nur Dogmen, apriorische Annahmen. Ihre Anwendung hier auf unserem Gebiete und zur „Beweisführung“ beruht auf einer augenscheinlichen petitio principii. Es wird damit kein Räthsel gelöst, sondern ein neues, nicht begreiflicheres an die Stelle anderer gesetzt. Auch methodologisch ist das Verfahren durchaus zu beanstanden, mit welchem hier operirt wird. Die psychologisch-deductive Methode versagt bei so complexen Erscheinungen wie denjenigen, welche man als „Entwicklung des Wirthschaftslebens“, der „Volkswirthschaft“, der „Gesellschaft“ zusammenfasst, den Dienst. Von den Inductionsmethoden kann schon aus thatsächlichen Gründen, weil es an genügendem, geschichtlich weit zurückreichendem und aus verschiedenen Ländern und Volkswirthschaften herrührendem Beobachtungsmaterial fehlt, die beste, die statistische Methode, nur in bescheidenem Maasse angewandt werden. Die noch am Ersten anzuwendende ist die **vergleichend-historische** Methode. Allein auch bei ihr liegen die thatsächlichen Verhältnisse nicht viel anders als bei der statistischen und principiell zeigt sie grade bei diesen Problemen die ihr als historischer Methode anhaftenden Mängel, sie gestattet keine genauen Quantitätsbestimmungen und ist schon deswegen nicht entfernt beweiskräftig genug. Die zahlreichen nicht-ökonomischen Factoren, von welchen die Entwicklung jeder concreten Volkswirthschaft und damit aller Volkswirthschaft überhaupt abhängt, die „Imponderabilien“ (S. 209), welche hier mitspielen, können nach keiner der verfügbaren Methoden genügend in Ansatz gebracht werden, theils überhaupt nicht, theils nicht nach Art und Maass ihres Einflusses.

Die partiellen Entwicklungsgesetze von Gruppen von Erscheinungen lassen sich vielleicht auf höhere, allgemeinere zurückführen. Dadurch und durch eine Verbindung von ersteren mag man dahin kommen können, auch für die Entwicklung von immer grösseren Gruppen von Erscheinungen gewisse Tendenzen, insofern „Gesetze“ zu gewinnen. Aber von einem allgemeinen Entwicklungsgesetze der Gesammtheit der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Handlungen und damit des Ganzen des Wirthschaftslebens bleibt man auch damit noch weit entfernt. Die ungeheure Menge verschiedenartigster Factoren, welche hier einwirken, die Verschiedenheiten ihres Einflusses, ihrer Combinationen, die Mannigfaltigkeiten der psychischen Differenzirung (§. 30 ff.) lassen es zweifelhaft erscheinen, ob man hier noch von einem oder einigen Entwicklungs-„**Gesetzen**“ überhaupt reden darf, auch nach apriorischer Annahme. Wahrscheinlich übersteigt die Aufgabe, solche Gesetze oder ein solches Gesetz zu finden, selbst wenn sie bestehen, die Leistungsfähigkeit der mensch-

lichen Geisteskräfte und auch derjenigen, welche durch die besten noch anwendbaren wissenschaftlichen Methoden unterstützt werden. Jedenfalls aber müsste erst noch unendliche methodische Arbeit geleistet sein, bevor man auch nur ernstlich an derartige Versuche denken kann. Was in dieser Richtung geschehen kann, wird aber immer in Zerlegung der complexen Erscheinungen in ihre Componenten, daher in Isolirung der Ursachen und Wirkungen, der Bedingungen und Folgen, mithin in der Anwendung der Methoden der Deduction und der statistischen, in zweiter Linie der vergleichend-historischen Induction auf einzelne Erscheinungen und auf Gruppen von solchen bestehen müssen. Wie weit die so gewonnenen Ergebnisse sich zu allgemeineren und immer allgemeineren wirthschaftlichen Entwicklungsgesetzen generalisiren lassen, ist natürlich nicht im Voraus zu sagen. Aber grösste Vorsicht wird geboten und allzuviel nicht zu erwarten sein.

Die ganze Frage läuft in die Probleme der Sociologie aus Ich beziehe mich dafür auf die Bemerkungen in der Einleitung (§. 20); für die methodologische Seite der Probleme auf das Buch von Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaft.

K. Marx rühmen seine Anhänger wohl nach, er habe den grossen Fortschritt gegenüber den „bürgerlichen Oekonomen" gemacht, einmal die wirthschaftlichen „Bewegungsgesetze", welche die letzteren entdeckt, verfeinert, sodann aber vor Allem neben diesen die wirthschaftlichen „Entwicklungsgesetze" der modernen Gesellschaft ermittelt zu haben (s. Neue Zeit, IX, B. 2, S. 749). Diese „Leistung" kommt indessen doch auf wenig Anderes hinaus als darauf, in ganz übertreibender Weise die technisch begründete Grossbetriebstendenz zum Alles bestimmenden „Entwicklungsgesetz" generalisirt und daraus mittelst einseitigster Anwendung der Methode der speculativen Deduction und mittelst tendenziöser Verwerthung historischer und statistischer Daten theils zur Unterstützung der deductiven Schlüsse, theils zur inductiven Gewinnung gleicher Resultate eine Diagnose und „nothwendige" Prognose und Therapie deducirt zu haben. Die ungeheure Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens und seiner concreten Entwicklungen nach Ländern, Völkern, Zeitaltern, gar aber erst des gesammten gesellschaftlichen Lebens, auf ein einfaches Entwicklungsgesetz, auf die Entwicklung der Productionstechnik und der Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel, zurückführen und dieses „Gesetz" in eine knappe Formel fassen zu wollen, muss als ein vergebliches Bemühen, aber auch als ein solches angesehen werden, welches auf einer völligen Verkennung der Probleme, namentlich auch der psychischen Seite derselben, und auf methodologischen Grundirrthümern beruht.

Die historische Nationalökonomie ist sich der Vergeblichkeit solchen Versuchs und dieser methodologischen Irrthümer bewusst und hat zum Theil selbst dazu beigetragen, das Unzulängliche und Missliche solcher Bestrebungen und vollends der socialistischen Versuche erkennen und begründen zu lehren. Indessen neigt sie mitunter auch ihrerseits dazu, mit Hilfe der vergleichend-historischen, ja selbst wohl der rein historischen Methode (§. 84), (wobei indessen leicht nachweisbar Divination und — verkappte speculative Deduction ein gut Stück der Arbeit leisten und die Lücken der „inductiven" Beweisführung ergänzen). einzelnes Characteristische in Entwicklungsvorgängen ebenfalls zu Entwicklungstendenzen und einer Art allgemeinerer Entwicklungsgesetze zusammenzufassen und zu generalisiren. Auch bei einem so vorsichtigen Gelehrten wie Roscher fehlt es in der Agrarpolitik, der Gewerbepolitik nicht an Hinneigung hierzu. Gewiss kann aber. wie grade Roscher im 2. und 3., auch im 4. Bande seines Systems. wie ferner besonders G. Schmoller, K. Bücher zeigen, mittelst der historischen, besonders der vergleichend-historischen Methode mancher werthvolle Beitrag zur Aufdeckung allgemeinerer Entwicklungstendenzen auch auf

grösseren Gebieten von Erscheinungsgruppen gewonnen werden. Ich nenne als ein Beispiel die vorzüglichen Ausführungen G. Schmoller's über die Entwicklung der stadtwirthschaftlichen zur territorial- und staatswirthschaftlichen Phase der Volkswirthschaft und über das methodische Mitwirken der mercantilistischen Handels- und Zollpolitik dabei[1]). Nur bleibt das eben Alles weit hinter dem Ziel des wissenschaftlichen Socialismus hinsichtlich der wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze zurück.

V. — §. 91. Ergebniss. Nach Allem ist demnach auf wirthschaftlichem Gebiete allerdings von „Gesetzen", von Haupt- und Folgegesetzen, von Bewegungs- und auch, freilich noch besonders bedingt, von Entwicklungsgesetzen zu sprechen. Aber mit Naturgesetzen haben dieselben doch nur in dem dargelegten beschränkten Maasse Aehnlichkeit, ihre principielle Verschiedenheit ist nach der Art des Verursachungssystems viel grösser, die Strenge viel geringer, die wirklichen Erscheinungen weichen von den nach den Gesetzen zu erwartenden viel „unberechenbarer" ab, als auf dem Naturgebiete, vor Allem, weil die individuelle psychische Motivation, welche die menschlichen Handlungen und damit auch die wirthschaftlichen Erscheinungen bestimmt, zu mannigfaltig sich differenzirt, als dass man einfache Formeln dafür aufstellen könnte. Auch die feinste Ausbildung der Methoden hilft über die hier vorliegenden Schwierigkeiten nicht hinweg.

Dennoch aber besteht ein grosser Vorzug wie auf allen geisteswissenschaftlichen, so insbesondere auf unserem wirthschaftswissenschaftlichen Gebiete gegenüber dem naturwissenschaftlichen. Er liegt darin, dass wir eben psychologische Methoden, wie die Deduction

---

[1]) So sehr ich Schmoller's Verdienste in dieser Sache anerkenne, so erlaube ich mir hier doch eine Bemerkung persönlicher Art, welche aber auch mit der Methodenfrage zusammenhängt. Schmoller vindicirt sich gern das Verdienst, diese wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung zuerst gezeigt und die bezügliche Würdigung des Mercantilismus zuerst gegeben zu haben, auch wohl mit dem Gedanken, damit die Leistungsfähigkeit seiner Methode zu zeigen (vgl. z. B. noch jüngst, 21. Apr. 1892 den Vortrag in der Berliner Akademie). Und Andere haben dies Verdienst anerkannt, wie ich es auch thue. Nur möchte ich zum Beweise dafür, dass man, auch ohne Wirthschaftshistoriker von Fach zu sein, und unabhängig von solchen zu einer ganz ähnlichen Auffassung selbständig durch Heraushebung des Typischen in den Entwicklungen und Generalisirung desselben gelangen kann, auf eine wenig beachtete ältere eigene Arbeit verweisen. In dieser habe ich an 20 Jahre vor den bezüglichen Arbeiten Schmoller's eine der seinen mindestens sehr nahestehende Auffassung des Mercantilismus, seiner Zoll-, Handels- und Wirthschaftspolitik und der entscheidenden allgemein-wirthschaftlichen und politischen Bedeutung derselben für die Herausbildung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur modernen nationalen Volkswirthschaft entwickelt und in Kurzem begründet. S. meinen Aufsatz Zölle, im Staatswörterbuch XI, 343—346 (1868). Schmoller wird diesen Aufsatz nicht gekannt haben, und natürlich ist er auf seine Auffassung durch seine Studien und — durch seine Generalisationen selbständig gekommen, wie ich auch. Er hat seine Auffassung mit dem ganzen Apparate seines grossen historischen Wissens unterstützt. Aber meine eigene ältere Arbeit zeigt doch in der That, dass — verschiedene Wege nach Rom führen, was ich für unseren Methodenstreit nur constatiren wollte.

aus Motiven, anwenden können, daher von vornherein auf einem Stadium stehen, das die Naturwissenschaften erst erreichen müssen: wir kennen bereits Ursachen, von denen wir ausgehen können. Allerdings bedürfen nach allem Gesagten und nach den methodologischen Schlusserörterungen im nächsten Abschnitt im concreten Falle die Grundlage dieser Deduction, die Voraussetzungen, von denen sie ausgeht, und die Schlussfolgerungen, welche man gezogen hat, einer Controle durch die Beobachtung. Aber ein Vorzug bleibt doch bestehen.

Und dieser Vorzug zeigt sich nun auch in Bezug auf die Gesetze beider Gebiete. Wirthschaftliche Gesetze, welche aus Motiven abgeleitet oder darauf zurückgeführt sind, sind uns hinsichtlich der causalen Verhältnisse wenigstens insoweit verständlich und erklärlich, als uns die betreffenden Motive bekannt und diese verständlich sind. Bei elementaren Naturgesetzen bleibt uns aber die Ursache selbst unbekannt und an sich unverständlich. Allerdings, die weiteren Gründe unserer Motive und die Gründe, warum die und die Reize, Empfindungen, Vorstellungen so und so auf uns wirken, entziehen sich unserer Kenntniss und unserem Verständniss ebenfalls. Aber damit beginnt das völlig Unbekannte und Unverständliche doch auf dem Gebiete wirthschaftlicher, von unseren Handlungen und Motiven abhängiger Erscheinungen erst in einem späteren Stadium als bei den Erscheinungen der äusseren Natur. Was wirthschaftliche Gesetze an „Exactheit“ gegenüber Naturgesetzen zu wünschen übrig lassen, wegen des hier das Verursachungssystem darstellenden Motivationssystems, das gewinnen sie so an leichterer Ermittelbarkeit und Verständlichkeit eben dieses Umstands wegen.

5. Abschnitt.

Die Verbindung der Methoden.

I. — §. 92. Der Auf- und Ausbau der Politischen Oekonomie. Aus allem Vorausgehenden folgt, dass das inductive Verfahren, auch selbst in seinen besten Methoden, der statistischen und vergleichend-historischen, nicht für sich allein ausreicht, die Politische Oekonomie als Wissenschaft mittelst seiner aufzubauen. Der Grundriss wird immer entworfen, das Fundament wird immer gelegt werden müssen mit Hilfe des Verfahrens psychologischer Deduction. Dieses Verfahren hat freilich seinen Ausgangspunct auch in Beobachtungen, insbesondere in eigenen

inneren, vom menschlichen Triebleben und der psychischen Motivation auch des wirthschaftlichen Handelns, aber eben doch in Beobachtungen der wirksamen Kräfte, nicht, wie das inductive Verfahren, der bewirkten Gestaltung wirthschaftlicher Erscheinungen. Indessen nicht nur Grundriss und Fundament werden so gewonnen, sondern auch der Aufbau der grossen Grundpfeiler, Stützen, Hauptwände des wissenschaftlichen Gebäudes wird zunächst mit Hilfe des deductiven Verfahrens erfolgen müssen und nur auf diese Weise erfolgreich geschehen können.

Das inductive Verfahren hat dann einmal als Mittel zur Controle des deductiv hergestellten Grundrisses, Fundaments und Aufbaus und sodann selbständig als Mittel zum weiteren Ausbau des wissenschaftlichen Gebäudes zu dienen. In beiderlei Hinsicht ist es unentbehrlich und höchst werthvoll. Erst durch solche Verbindung des inductiven mit dem deductiven Verfahren wird ein haltbarer und ein allen Aufgaben der Wissenschaft entsprechender Bau entstehen.

Es ist ein Wahn, zu glauben, nur mit dem einen oder dem anderen Verfahren allein einen solchen Bau herstellen zu können. Gross war daher der Fehler der älteren „abstracten" Theorie, welche das deductive Verfahren mehr und mehr allein handhabte. Aber mindestens ebenso gross ist der entgegengesetzte Fehler des Historismus, im inductiven Verfahren allein das Mittel zum Aufbau der Wissenschaft zu sehen. Ja, man wird diesen Fehler eigentlich noch grösser nennen dürfen, weil er auf einer Verkennung des psychologischen Fundaments der Wissenschaft der Politischen Oekonomie beruht (S. 15).

Wie im Uebrigen das deductive und inductive Verfahren ineinander zu greifen, sich gegenseitig zu ergänzen und unter Umständen zu ersetzen haben, das hängt wesentlich von den einzelnen Aufgaben ab, welche gelöst werden sollen.

Hier sind wieder jene zwei Reihen je dreigliedriger theoretischer und practischer Aufgaben, im Ganzen also jene sechs Aufgaben zu unterscheiden, welche im ersten Hauptabschnitte dieses Kapitels (§. 57 ff.) aufgestellt und erörtert und im Vorausgehenden wiederholt schon in Verbindung mit den methodologischen Fragen gebracht wurden. Für vieles Einzelne ist daher auf bereits Gesagtes hier hinzuweisen. Es handelt sich jetzt nur noch um eine Zusammenfassung alles Bezüglichen.

A. — §. 93. Das inductive Verfahren als Controlmittel (im „Ergänzungsdienst" anderer Methoden). Als solches, daher auch als Probe- und Correctivverfahren, kommt es einmal im Ganzen und wieder je mittelst seiner vier Beobachtungsmethoden, insbesondere der statistischen und historischen, neben der speculativen Deduction in Betracht; sodann dienen sich die einzelnen Beobachtungsmethoden aber auch wieder gegenseitig als Controlmittel.

1. Neben der Deduction hat das inductive Verfahren wieder eine doppelte Function, einen doppelten Ergänzungsdienst:

a) Einmal hat es zu helfen, die angenommenen Voraussetzungen der Deduction auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sie danach eventuell zu berichtigen, unter Umständen auch die anzunehmenden Voraussetzungen selbständig festzustellen, um so wichtige und leicht sich öffnende Fehlerquellen des deductiven Verfahrens vermeiden oder verstopfen zu lehren, oder sie wenigstens minder ergiebig laufen zu machen und Anhaltspuncte zur Bemessung der daraus hervorgehenden Fehler gewinnen zu lassen.

Welche Bedürfnisse hier vorliegen, ist früher näher dargelegt worden (besonders §. 74, 75, aber überhaupt §. 67—75). Ebenso, wie das inductive Verfahren hier helfen kann. Dass man auch bei dieser Function der Deduction, die Voraussetzungen der Deduction selbständig festzustellen, doch noch auf dem Boden der letzteren verbleibt, wurde gleichfalls oben schon ausgeführt.

b) Sodann hat das inductive Verfahren zur Controle, Probe und, soweit erforderlich, zur Correctur der Schlüsse zu dienen, welche deductiv aus angenommenen oder erwiesenen Voraussetzungen abgeleitet worden sind. Hier müssen diese Schlüsse, welche in Bezug auf die Erscheinungen abgeleitet wurden, an den beobachteten wirklichen Erscheinungen geprüft werden.

Bei allen drei theoretischen Aufgaben, daher insbesondere auch bei den deductiv abgeleiteten Zusammenhängen und Abhängigkeitsverhältnissen und den deductiven Ermittelungen des Generellen, Typischen, der Regelmässigkeiten, Gesetzmässigkeiten und Gesetze (§. 73, 87—90) ist dieser Probedienst des inductiven Verfahrens geboten. Warum und wie er einzurichten ist, das ist ebenfalls im Vorausgehenden bereits erörtert worden (vgl. bes. §. 73, 75, 80 ff.). Mit diesem Dienste tritt man schon endgiltig auf den Boden der Induction.

Völlig auszuschliessen von dieser Doppelfunction des inductiven Verfahrens neben dem deductiven ist keine der besprochenen vier Beobachtungsmethoden, schon weil mitunter nur eine und vielleicht nur die unvollkommenere, so die erste (§. 78), überhaupt in Frage kommen kann. Aber mit dem Werth der benutzten Beobachtungsmethode steigt natürlich auch der Werth der Leistungen gegenüber der Deduction.

Die Methoden rangiren daher in derjenigen Ordnung ihres Werths, welche sich aus unseren früheren Ausführungen ergiebt: die statistische, die vergleichend-historische, die rein historische stehen im Allgemeinen in dieser Reihenfolge voran. Ob die unwissenschaftliche tägliche (Massen-)Beobachtung oder die wissenschaftliche Einzelbeobachtung den Vorzug verdient, wird mehr nur nach dem concreten Fall zu entscheiden sein.

2. Gegenseitig unter einander haben sich die verschiedenen Beobachtungsmethoden des inductiven Verfahrens ferner ebenfalls als Controlmittel zu dienen, und zwar auch hier in doppelter Weise.

a) Einmal so, dass die nach den verschiedenen Methoden beobachteten Thatsachen verglichen und Beobachtungsfehler so aufgedeckt und berichtigt werden.

Hier dienen vornemlich die vollkommneren Beobachtungsmethoden zur Controle der Ergebnisse der unvollkommneren, daher die statistische gegenüber allen anderen, namentlich auch der vergleichend-historischen und der rein historischen, diese wieder gegenüber der wissenschaftlichen Einzel- und der unwissenschaftlichen täglichen Massen-Beobachtung. Vor Allem die zahlreichen Fehler der letzteren bedürfen, erfahren aber auch so eine Prüfung und Berichtigung (vgl. §. 78). Je nach den Aufgaben wird dann die eine oder die andere Methode wieder specifische Vorzüge oder Mängel bieten und der Controldienst der anderen gegenüber mehr oder weniger wichtig und erfolgreich werden. Bei der zweiten theoretischen und bei den practischen Aufgaben wird die statistische und die vergleichend-historische besonders werthvoll, versagen die anderen in höherem Grade. Dass indessen doch mitunter auch die übrigen an sich auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen unvollkommneren Methoden zwar nicht sowohl Ergebnisse der anderen vollkommneren Methoden wirklich berichtigen, aber doch Zweifel daran hervorrufen können, welche dann zu erneuter sorgfältigerer Anwendung der statistischen und historischen Methode Anlass geben, ist auch anzuerkennen und folgt aus den früheren Erörterungen (§. 78—80). — In der Methodologie hat man, nebenbei bemerkt, diese und die folgende Function eines gegenseitigen Control- und Correctivdiensts der Beobachtungsmethoden nicht immer genügend hervorgehoben und einen solchen Dienst nur gegenüber der Deduction angenommen.

b) Sodann wird bei dem Zurückgehen von den beobachteten Erscheinungen auf die Ursachen und Bedingungen eine solche gegenseitige Controle der Ergebnisse, welche nach den verschiedenen Beobachtungsmethoden gewonnen wurden, und der Reduction dieser Ergebnisse auf Ursachen und Bedingungen in besonderem Maasse wichtig und nothwendig.

Grade hier gilt es, übereilte und schiefe Inductionsschlüsse, so den üblichen des post hoc ergo propter hoc (S. 198) zu berichtigen. Die vollkommneren Methoden, die statistische, dann die vergleichend-historische zeigen hier ihre besonderen Vorzüge und fungiren auch als werthvolle Controlmittel, sowohl gegenüber den willkührlichen Inductionsschlüssen der unwissenschaftlichen täglichen Beobachtung in Bezug auf causale und conditionelle Erklärungen, als gegenüber den falschen Generalisationen der Deduction und der wissenschaftlichen Einzelbeobachtung. Unsere dritte Aufgabe, welche vornemlich hier vorliegt, ist daher nur mit Hilfe der vollkommneren Beobachtungsmethoden zu lösen. Aber grade sie wird im Leben so gern durch die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung zu lösen gesucht. Und Aehnliches gilt von den practischen Aufgaben, besonders der sechsten (§. 64), der Wahl der Mittel und Wege zu einem bestimmten Ziele.

B. — §. 94. Das inductive Verfahren als selbständiges Mittel zum Ausbau der Politischen Oekonomie (im „Ersatzdienst" statt anderer Methoden). Wo die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens zu gross werden und keine ausreichende Abhilfe gestatten (§. 74), wo das den wirthschaftlichen Erscheinungen zu Grunde liegende System von Ursachen und Bedingungen zu complicirt wird, um durch noch so methodische Aenderung der Voraussetzungen das deductive Verfahren zur Erzielung richtiger, mit der Wirklichkeit überein-

stimmender Ergebnisse genügend leistungsfähig zu erhalten (§. 70), — da versagt eben dieses Verfahren den Dienst mehr oder weniger, eventuell völlig. Hier kann sich nun im inductiven Verfahren ein Ersatz bieten, wenn es gelingt, dieses Verfahren selbst richtig technisch auszubilden, um es mit Vertrauen anwenden zu können (§. 75, 76 ff.).

Daher liegt hier die Aufgabe vor, zwischen den verschiedenen Beobachtungsmethoden des inductiven Verfahrens wieder richtig zu wählen und jede derselben so vollkommen wie möglich auszubilden. Principiell und thatsächlich kann das freilich nur mit der statistischen und historischen, namentlich wieder der vergleichend-historischen Methode, gelingen, welche daher hier auch wesentlich allein als wissenschaftliche Methoden im „Ersatzdienst" statt der Deduction in Betracht kommen. Je umfassender, systematischer, sorgfältiger die das Beobachtungsmaterial liefernden statistischen Aufnahmen, historischen Forschungen werden, je reichlicher und besser dieses Material so selbst wird, desto erfolgreicher wird auch das inductive Verfahren mit Hilfe dieses Materials den Ersatzdienst statt der Deduction übernehmen können.

Wie dann hierbei vorzugehen ist, das richtet sich wieder nach den verschiedenen Aufgaben. Besonders die Lösung der zweiten und dritten, welche die Lösung der practischen mit vorbereiten, wird mit Hilfe des statistischen und vergleichend-historischen Verfahrens, in der in §. 82 ff., 84 geschilderten Weise, erheblich gefördert, mitunter, da gerade hier die unvollkommneren Beobachtungsmethoden und die Deduction am Leichtesten irreführen oder versagen, überhaupt erst ermöglicht, wenigstens soweit von einer „Lösung" geredet werden kann. Die statistische Methode behauptet aber wegen ihrer quantitativen Bestimmtheit und wegen des bei ihr zumeist, oft allein erreichbaren genügenden Grads systematischer Massenhaftigkeit der Beobachtungen den Vorzug auch hier, auch vor der in diesen beiden entscheidenden Puncten zurückstehenden historischen und selbst vergleichend-historischen Methode.

Nur sie gestattet die genauere Verfolgung der Erscheinungen in allen Phasen durch die Kategorieen Raum und Zeit hindurch, in möglichst kleinen Raum- und Zeittheilen (S. 212), daher unter dem Einfluss hier eintretender, mitspielender variabler Bedingungen und Ursachen, was öfters die Voraussetzung zur sichereren Ermittlung der Abhängigkeitsverhältnisse und des Typischen der Erscheinungen ist.

II. Ergebnisse. §. 95. — A. Ergebniss im Ganzen. Die Weiterbildung der Politischen Oekonomie als einer Wissenschaft, welcher die beiden oft erwähnten Reihen theoretischer und practischer Aufgaben (§. 57) zu stellen sind, hängt daher sicherlich, wenn auch in ungleichem Grade in Betreff der einzelnen Aufgaben, von den Fortschritten der Statistik und Historik und von der immer besseren Verwerthung des von diesen beiden

Beobachtungsmethoden gelieferten Beobachtungsstoffs, daher überhaupt vom inductiven Verfahren mit ab. Die deductiven Ergebnisse werden so gesicherter und, wo sie nicht ausreichen oder fehlen, werden neue inductive Ergebnisse hinzu oder an Stelle jener treten. Aber freilich wird man nach der bisherigen Erfahrung und muthmaasslich auch in Zukunft nach der eigenthümlichen Natur der Objecte unserer Wissenschaft mehr vom controlirenden, als vom selbständig fungirenden inductiven Verfahren erwarten dürfen. Auch nicht sowohl ganz neue Ergebnisse, als hauptsächlich nur Berichtigungen, Verfeinerungen, Einzelausführungen der deductiv gewonnenen Sätze sind schon bisher und werden wohl auch weiter dem inductiven Verfahren zu verdanken sein. Auch das ist sehr wichtig und werthvoll und steigert den Anspruch der Politischen Oekonomie, als eine wahre, mit guten Methoden arbeitende Wissenschaft gelten zu dürfen.

Diese Ansicht über die Schranken der Leistungsfähigkeit des inductiven Verfahrens steht freilich wieder im Widerspruch mit den hohen Prätensionen, welche namentlich der jüngere Historismus zu Gunsten seiner Methode erhebt, und ebenso mit den grossen Worten desselben, wonach die deductive Methode abgewirthschaftet habe, die abstracte Nationalökonomie mit ihrer Schuldogmatik ein überwundener Standpunct, wenn nicht schon sei, so sicher immer mehr werde, und die Parole nur sein könne: ein voller Neubau auf inductiv gewonnener Grundlage. Auch wird wohl jetzt schon behauptet, dass zumal die „historische Forschung" bereits erhebliche ganz neue Resultate für die Fortbildung der Wissenschaft geliefert habe. Bezügliche Verdienste dieser Forschung bestreite ich nicht durchaus, meine aber doch, dass diese Resultate im Ganzen eben nicht sowohl neue, als da und dort berichtigte, vornemlich nur verfeinerte alte deductiv gewonnene und auch recht gut so gewinnbare seien. Ich weiss, dass das wohl geläugnet wird, müsste aber um genauen Beweis bitten, dass ich im Irrthum bin. Für die Abweisung der zu weit gehenden Prätensionen und — der Wechsel, welche so gern auf die zukünftigen Leistungen des Historismus, nicht für concrete Wirthschaftsgeschichte natürlich, wohl aber für die Wissenschaft der Politischen Oekonomie gezogen werden, kann ich mich nunmehr wohl auf dieses ganze erste Buch beziehen, worin ich meine Bemerkungen in der Einleitung über den Historismus zu begründen gesucht habe: negativ im Nachweis der inhärenten Mängel der Beobachtungsmethoden und des inductiven Verfahrens, positiv im Nachweis der Leistungsfähigkeit der Deduction, wenn sie in der dargelegten Weise gehandhabt wird.

B. — §. 96. Ergebniss im Einzelnen für das Verhältniss der Methoden zu den Aufgaben. Dass sich und wie sich die Anwendung der einzelnen Methoden nach den verschiedenen Aufgaben richtet, wo eine jede und welche Vorzüge und Mängel sie zeigt und in welcher Weise sie sich dann zu ergänzen und eventuell zu ersetzen haben, das ist im Vorausgehenden im Zusammenhang der Erörterungen über die Aufgaben und in den methodologischen Ausführungen näher dargelegt worden. In nochmaliger kurzer übersichtlicher Zusammenfassung ergiebt sich Folgendes.

1. Bei der ersten Aufgabe, der Ermittlung des Thatsächlichen der Erscheinungen und ihres Verlaufs (§. 57), steht die Beobachtung der Erscheinungen selbst und zu diesem Zwecke die statistische und die historische Methode ganz voran. Aber die unvollkommneren Beobachtungsmethoden werden daneben immer eine gewisse Rolle mitspielen und, bei angemessener Vorsicht sowie unter Controle durch die vollkommneren Methoden und durch das deductive Verfahren auch mitspielen können. Letzteres Verfahren oder der Schluss aus nach Wahrscheinlichkeitsgründen angenommenen oder bereits als vorhanden nachgewiesenen Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen wird ausserdem allgemein zur Controle und Ergänzung der Ergebnisse der inductiven Beobachtungsmethoden hinzu kommen (§. 59).

2. Bei der zweiten Aufgabe, der Ermittlung des Typischen in den Erscheinungen, der Regel- und Gesetzmässigkeiten und Gesetze (§. 57, 73, 86 — 90), ist die Deduction aus nachgewiesenen Leit- und Specialmotiven, zumal aus dem Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, und die Anwendung des inductiven Verfahrens, insbesondere der systematischen Massenbeobachtung der Statistik, aber auch, wenn auch mit geringerem Erfolge, der vergleichend-historischen und, mit abermals geringerem Erfolge, unter gewissen Cautelen auch der täglichen unwissenschaftlichen (Massen-)Beobachtung zulässig, ja geboten und sind so Deduction und Induction passend zu verbinden. Beide dienen sich gegenseitig zur Controle und Berichtigung ihrer Ergebnisse, die erstere den Ergebnissen der letzteren auch mit zur Erklärung und die vollkommnere inductive Beobachtungsmethode dient wieder zur Controle und Berichtigung der Ergebnisse je der unvollkommneren Methode (§. 60).

3. Bei der dritten Aufgabe, der Erklärung der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse der Erscheinungen, wird zunächst und zumeist das deductive Verfahren unter Zugrundelegung nach der Wahrscheinlichkeit entsprechend angenommenen Voraussetzungen zum Ausgangspunct genommen, zur gedankenmässigen Isolirung der Ursachen und Wirkungen, der Bedingungen und Folgen benutzt. Darauf tritt aber gerade hier in sehr bedeutsamer Weise das inductive, vornemlich wieder das statistische, eventuell auch das vergleichend-historische Verfahren zur quasi-experimentellen Controle, Prüfung, Berichtigung der Ergebnisse des deductiven Ver-

fahrens hinzu. Dieses inductive vergleichend-statistische und -historische Verfahren gestattet aber auch weiterhin eine selbständige Anwendung zur Lösung der dritten Aufgabe, wobei dann die Ergebnisse wieder umgekehrt mittelst der Deduction zu controliren sind (§. 61).

4. Bei der vierten Aufgabe, der ersten practischen, wo es sich um Werthurtheile über die wirthschaftlichen Erscheinungen handelt, und bei der eng mit der vierten zusammenhängenden fünften Aufgabe, der zweiten practischen, wo ein Ziel für die Entwicklung der wirthschaftlichen Erscheinungen aufzustellen ist (§. 62, 63), ist zunächst überall an die Ergebnisse anzuknüpfen, welche bei der Erledigung der drei theoretischen Aufgaben gewonnen worden sind. Beobachtungsmässig constatirte Thatsachen der Wirklichkeit hinsichtlich der bestehenden Production und Vertheilung und auch hinsichtlich der nach dem Stande der Technik möglichen idealen Production bilden den Ausgangspunct für die Erledigung beider Aufgaben. Bei der Aufstellung von Maassstäben und Entwicklungszielen idealer Production und Vertheilung ist dann aber wieder psychologische Analyse derjenigen Motive geboten, welche als vorhanden und wirksam vorausgesetzt werden müssten, wenn die Erreichung des Ziels psychologisch möglich erscheinen soll. Hier erfolgt dann umfassende Anwendung der speculativen Deduction unter verschiedenen hypothetischen Annahmen bezüglich der Motivation des wirthschaftlichen Handelns. Bei der fünften wie bei der folgenden sechsten Aufgabe liegen vor Allem psychologische Probleme vor, wobei psychologische Induction und Deduction in enge Verbindung treten (s. Weiteres in §. 63).

6. Bei der sechsten, der dritten practischen Aufgabe, derjenigen der Wegweisung zu dem aufgestellten Entwicklungsziel, sind äussere Beobachtungen über die bisher benutzten Mittel und Wege wieder mit psychologischen Analysen der Motive und mit Deductionen aus als vorhanden und wirksam beobachteten und aus hypothetisch angenommenen Motiven zu verbinden. Der psychologische Character der Probleme im Gebiete dieser sechsten Aufgabe ergiebt sich daraus, dass es immer mit auf Beeinflussung des Willens ankommt, um die und die Gestaltung der Production und Vertheilung herbeizuführen (§. 64).

So also überall: eine Verbindung von Deduction und Induction. Fehlerquellen haben beide. Die Ergebnisse der Deduction sind immer nur richtig, wenn die Voraussetzungen richtig

und vollständig statuirt sind, die Motive wie angenommen gewirkt haben, die Schlüsse richtig gezogen sind; die Ergebnisse der Induction sind gleicher Weise immer nur richtig, wenn richtig und allseitig beobachtet worden, richtige Zurückführung auf die Ursachen und Bedingungen erfolgt ist und dabei alle maassgebenden Factoren richtig gewürdigt sind. Die Methoden und ihre Ergebnisse haben sich dann gegenseitig zur Controle zu dienen.

C. — §. 97. Ergebniss für das Verhältniss der Methoden bei einzelnen Fragen und in den einzelnen Theilen des Systems. Auch auf dem Gebiete der einzelnen Fragen der grundlegenden, der theoretischen und practischen Nationalökonomie (§. 103) erfolgt dieselbe Verbindung der Methoden. Und nicht anders verhält es sich in den verschiedenen Theilen des Systems der Disciplin. Auch von einem allgemeinen Vorrang und einem steten Vorangehen der einen oder anderen der beiden Hauptmethoden auf Gebieten von Fragen und in Theilen des Systems lässt sich kaum sprechen. Je nachdem die eine oder die andere der genannten Aufgaben vorliegt, wird in diesen Gebieten und Theilen die eine Methode zuerst benutzt werden und eventuell auch methodologisch einen gewissen Vorrang behaupten. Aber zur Ergänzung wird dann erst immer die andere hinzutreten müssen.

1. Man hat wohl gemeint, die Ausbildung der Lehre von der Production und Consumtion in der theoretischen Nationalökonomie beruhe mehr auf der äusseren Beobachtung der Thatsachen und Vorgänge, auf dem inductiven, diejenige der Lehre von der Vertheilung und vom Umlauf (Preis) auf dem deductiven Verfahren. Wo, wie in beiden letzteren Lehren, Gesetze causaler Bewegung, („Bewegungsgesetze" §. 90), schärfer hervortreten, die man mittelst Deduction aus wirksamen Motiven ableitet, mag das ja einigermaassen zutreffen. Aber theils muss und kann man doch auch hier mit der Feststellung der Thatsachen beginnen und von ihnen aus suchen, auf die Ursachen (und Bedingungen) zurückzuschliessen, also inductiv vorzugehen; theils muss wieder zur Controle und Bestätigung der inductiven Ergebnisse hinsichtlich der Bewegung der Erscheinungen doch die Beobachtung der Thatsachen selbst hinzukommen. Es ist daher doch auch hier die inductive Methode kaum die wirklich zurückstehende. Und umgekehrt, auf dem Gebiete der Production wird auch zur ersten Ableitung von Sätzen und zur Begründung und Erklärung inductiv gewonnener die Deduction mit benutzt werden können und öfters müssen. Eher könnte man sagen, dass nach dem bisherigen Entwicklungsgang der Wissenschaft thatsächlich die Deduction allerdings auf dem Gebiete der Lehren von Vertheilung und Umlauf, die Induction auf demjenigen der Lehren von der Production in grösserem Umfang angewendet worden sei. Auch entspricht das wohl dem Character der betreffenden Probleme und wird daher sich nicht völlig ändern, weil das andere Verfahren hier grössere Schwierigkeiten bietet und so practisch weniger anwendbar wird. Allein auch diese nicht unrichtige Auffassung begründet sich dann doch mehr auf einen thatsächlichen, grade Mängel der Forschung und der technischen Ausbildung der Methoden erweisenden Zustand, als auf einen principiellen Vorzug der einen vor der anderen Methode.

2. Nicht ganz grade so, aber doch ähnlich liegen die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Systems der Politischen Oekonomie. In der „theoretischen" Nationalökonomie überwiegt bisher wohl im Ganzen die Deduction, in der „practischen" die Induction, wieder in verschiedenem Grade und mit manchen Aus-

nahmen in den Einzelgebieten beider. Auch möchte das aus principiellen Gründen, wegen des Grundcharacters der ganzen Probleme, mehr so verbleiben, als die gleiche Sachlage in den genannten Lehren von Vertheilung und Umlauf einer-, von Production andererseits. Aber zu einem sehr erheblichen Theile sind es doch auch hier nicht solche principielle, sondern thatsächliche Gründe, die in den Schwierigkeiten der Anwendung und den Mängeln der Ausbildung der anderen Methode in dem anderen Theile des Systems liegen und nach und nach überwunden, wenigstens vermindert werden können. Auch die theoretische Nationalökonomie wird dann mehr inductiv, auch die practische mehr deductiv behandelt werden können.

Man übersieht auch nicht selten, dass dieselben Probleme sowohl wesentlich deductiv als inductiv untersucht werden können, dass man mit beiden Methoden etwa gleich weit, leider noch öfter, richtiger gesagt: gleich wenig weit kommen kann, dass die unabhängig von einander gewonnenen Ergebnisse aber doch den gleichen Werth beanspruchen dürfen und sich gegenseitig zur Bestätigung dienen.

Es mag mir erlaubt sein, mich zum Belege dafür auf einige meiner eigenen Arbeiten auf Specialgebieten zu beziehen, besonders auf meine grade auch methodologisch verschiedenen Schriften über Banken und über gewisse Finanzfragen. In meiner ersten Schrift über Banken habe ich die betreffenden Fragen, so die Streitpuncte der „Currency-Theorie“, der Controverse über Centralbanken und Decentralisation der Notenausgabe wesentlich historisch-statistisch, inductiv behandelt (Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857). In meiner „Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte“ (Wien 1862) sind grossentheils dieselben Probleme wesentlich deductiv erörtert. Und wenn mir da etwa der Einwand begegnet: „Ja, nachträglich, nachdem Tooke's u. A. m. und Deine eigenen inductiven statistischen Forschungen voran gegangen“, so möchte ich erwidern, allerdings, aber überall glaube ich nachweisen zu können, und habe ich damals auch die Empfindung gehabt, dass bei sehr wohl möglichem, hinlänglisch scharfem Eindringen in die Probleme das deductive Verfahren auch von vornherein ebenso zulässig und ergiebig gewesen sein würde. In mehreren meiner Untersuchungen über Papiergeldwesen (Agiotheorie, Preisbewegungstheorie), so schon in meinem Aufsatze „zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode“, II (am Schluss. Tüb. Ztschr. 1863) und später namentlich in meiner Schrift über die russische Papierwährung (Riga 1868) ist ebenso streng deductiv verfahren und sind so Ergebnisse gewonnen worden, welche die historisch-statistische Erforschung bestätigen konnte und ja allerdings, um sie zu sichern, bestätigen muss. Ich verweise ferner auf die schon erwähnte Behandlung der Steuerüberwälzungslehre in meiner Finanzwissenschaft, bes. II, 2. A., S. 332—372), wo Ergebnisse deductiv erzielt wurden, über die doch auch die rein inductive Forschung, wie in der Arbeit von G. Schanz über die baierische Biersteuer (ebd. S. 366) eigentlich nicht hinausgekommen ist. Problematisch bleibt nach beiden Methoden Vieles, aber man kann nicht allgemein sagen: in höherem Grade beim deductiven Verfahren. — Ich führe diese Beispiele nur an, nicht zur besonderen Empfehlung der deductiven vor der inductiven Methode, sondern nur zur billigen Beurtheilung der ersteren. Die Nothwendigkeit der steten Benutzung der anderen Methode zur Ergänzung habe ich mir nie verhehlt und bestreite ich nicht im Mindesten, habe demgemäss, z. B. in meinen Bankschriften, auch gehandelt. Man vergegenwärtigt sich nur nicht immer die thatsächlich oft sehr grossen, mitunter kaum überwindlichen Schwierigkeiten, z. B. statt oder neben oder nach der Deduction die inductive Methode anzuwenden. Ich nenne als ein Beispiel etwa die Ermittlung der Preisbewegung unter dem Einfluss des sich verändernden Geldwerths, wie in dem besonderen Falle der Papiergeldwirthschaft. Wie hierbei methodisch-statistisch vorzugehen wäre, legt meine Abh. „Ueber eine Aufgabe der Statistik der Preise“ im Bulletin de statistique international, 1887 dar. So müsste verfahren werden, wenn man einigermaassen „exact“ sein will. Aber wie schwer, wenn nicht unmöglich, so wirklich zu verfahren! Die „historische Forschung“ auch selbst in der Fortbildung zur vergleichend-historischen

Methode mit ihren paar isolirten Daten stellt sich freilich die Aufgaben nicht so, aber eben deswegen sind ihre Ergebnisse auch nicht gesicherte.

Zum Schluss der methodologischen Erörterungen sei auch noch einmal auf einen in der Einleitung (§. 11) berührten, grade für die Wahl der Methode Seitens der einzelnen Autoren wichtigen Punct hingewiesen. Diese Wahl wird immer mit beeinflusst werden durch die individuelle geistige Anlage eines Jeden. Es giebt eben zweierlei, einigermaassen typische Verschiedenheiten der Veranlagung hier, eine mehr zum deductiven, eine mehr zum inductiven Verfahren hinführende. Beide sind berechtigt, haben ihre specifischen Vorzüge und ihre specifischen Nachtheile und Mängel. Die Einen, die inductiv veranlagten Köpfe, neigen zu der Gefahr, um ein bekanntes Sprichwort zu brauchen: „den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen"; die Anderen, die deductiv veranlagten Köpfe, umgekehrt, wenn man im Gedanken dieses Sprichworts bleiben darf, „die Bäume vor lauter Wald nicht zu sehen". Jene sind weniger befähigt und geneigt zum Generalisiren, zum abstracten Denken, sie vermeiden aber auch die hiermit verbundenen Gefahren, um freilich in die entgegengesetzte Gefahr zu verfallen, zu sehr am Einzelnen hängen zu bleiben, sich in Mikrologie zu verlieren, das Kleine, das Differente in seiner Bedeutung zu überschätzen: so enge naturwissenschaftliche und — historische Specialisten. Die Anderen, die deductiv Veranlagten, sind zum abstracten Denken und Generalisiren befähigter und geneigter, sie haben mehr Sinn und Verständniss für die grossen Züge der Dinge, für das Typische, aber sie generalisiren und abstrahiren auch zu leicht und zu früh, sie unterschätzen die Bedeutung des Kleinen, des Differenten, sie construiren zu gern und werden von makrologischen, constructiven Gesichtspuncten oft zu sehr beherrscht: so Philosophen, Systematiker. Fehlerhaft, zumal in den Extremen, ist natürlich Beides. Wo die grösseren Fehler liegen, ist nicht allgemein zu sagen. Auch was man überhaupt für das Fehlerhaftere hält, hängt wohl bei einem Jeden von seiner individuellen geistigen Veranlagung und der mit dadurch bedingten Arbeitsweise, Richtung und Neigung wieder mit ab. Ueber subjective Urtheile ist daher auch hierbei schwer hinauszukommen. Alles beweist wohl von Neuem nur, dass eine Verbindung der methodischen Wege zur Aufsuchung der wissenschaftlichen Wahrheiten das Gebotene ist, wenn auch ein Jeder nach seiner eigenen Anlage und Neigung den einen oder den anderen Weg bevorzugen und auch auf dem für ihn geeigneten gewöhnlich am meisten Erfolg erzielen wird. Ich kann mich im Uebrigen nur auf die Ausführungen in §. 11 beziehen.

Dritter Hauptabschnitt.

System und Verwandtes.

1. Abschnitt.

Die Politische Oekonomie als Wissenschaft.

§. 98. Einleitung und Litteratur. In der Regel wird in den systematischen Werken der Politischen Oekonomie, namentlich in den deutschen Lehr- und Handbüchern, über Begriff, Wesen, Aufgaben, Methoden, System, d. h. Eintheilung der Politischen Oekonomie, Stellung derselben im Kreise der Wissenschaften, Zugehörigkeit zu den grossen Wissenschaftsgruppen (Gesellschafts-, Staatswissenschaften etc.) im Zusammenhang gehandelt. Daran schliessen sich dann auch wohl noch Ausführungen über die „Bedeutung" der Wissenschaft der Politischen Oekonomie und den Werth ihres Studiums. Der oder die betreffenden Abschnitte führen verschiedene, aber ähnliche Sammelnamen.

Hier einige Beispiele dafür, wie wichtigere neuere Systematiker in diesen Dingen formell vorgehen. Rau, I, handelt in der „Einleitung" über „Wesen und Theile der Politischen Oekonomie", (§. 1—20, darin über die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft in §. 9 ff., über Gesetze, Methoden §. 10—12, über Eintheilung §. 11, 16, 17), alsdann über die „äusseren Verhältnisse der Politischen Oekonomie (§. 21—27, darin über die Beziehung zur Staatswissenschaft, §. 21, 22, zur bürgerlichen Wirthschaftslehre, Staatengeschichte und Statistik, §. 23—25, über den Nutzen der Disciplin, §. 26 ff.), woran sich zum Schluss der Einleitung ein litterargeschichtlicher Abriss der

Wissenschaft der Politischen Oekonomie reiht (§. 28—45). — Roscher beginnt den 1. Band seines Systems mit einer Einleitung, in welcher er ein erstes Kapitel über die Grundbegriffe (Gut, Werth, Vermögen, Reichthum, Wirthschaft) an die Spitze stellt, dann im 2. Kapitel die Stellung der Nationalökonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften behandelt. Hier bespricht er die Wissenschaften vom Volksleben, zu denen er die Nationalökonomik stellt, und erörtert ihre Beziehungen zur Staats- und zur Rechtswissenschaft, zur Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, zur Polizeiwissenschaft, zur Statistik (§. 16—18), alsdann zur Cameralwissenschaft oder Privatökonomik (§. 19, 20) und handelt darauf ebenfalls über die „Wichtigkeit der Nationalökonomik" (§. 21). Das 3. oder Schlusskapitel der Einleitung widmet Roscher den Methoden. Eine zusammenhängende Darstellung der Litteraturgeschichte der Wissenschaft enthält sein Werk nicht. — Knies fängt seine Politische Oekonomie an mit einer allgemeinen Kennzeichnung derselben und ihrer Stellung im Kreise der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, sowie der letzteren im Gesammtkreis der Wissenschaften, kommt aber auf diese und verwandte Fragen, über Aufgabe und Methode u. s. w. mehrfach im Laufe seines Werks zurück, bes. in Abschn. III, 10 u. 11, S. 453 ff. — v. Hermann spricht nur am Schluss seines 1. Abschnitts der „Grundlegung", in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen, kurz von der Wirthschaftslehre als solcher (2. A., §. 32, S. 67 ff.). — v. Mangoldt behandelt in seinem Grundriss die Volkswirthschaftslehre im §. 7 im Anschluss an den Begriff der Volkswirthschaft am Ende des 1. Kapitels seiner Einleitung, in deren zweitem Kapitel er das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre zu anderen Wissenschaften und die Methode ihrer Behandlung bespricht. Hier wird gleich zuerst (§. 8) eine dreifache wissenschaftliche Behandlung der wirthschaftlichen Seite des Völkerlebens, eine historische, dogmatische und practische unterschieden, und danach die Wirthschaftswissenschaft systematisirt. In der grösseren, aber bei des Verfassers Tode noch unvollendeten „Volkswirthschaftslehre" von Mangoldt's fehlt ein solcher Abschnitt. S. sonst. v. Mangoldt's Aufs. Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch, B. XI. — Schäffle bringt in der 2. Aufl. seines gesellschaftlichen Systems im letzten §. 5 der Einleitung einige mehr nur aphoristische Bemerkungen über das Verhältniss der Nationalökonomie zu den übrigen Wissenschaften. In der 3. Aufl. dieses Werks wird in der 3. Abth. des 1. Buchs etwas eingehender, aber auch noch kurz und aphoristisch, über Begriff, Aufgabe, Methode (§. 26—28) gehandelt (I, S. 46—50), woran sich einige Ausführungen zur Geschichte der Nationalökonomie und ihrer Litteratur anschliessen (§. 29). — Im Schönberg'schen Handbuch gehört der 1. Abschnitt des v. Scheel'schen Aufsatzes über die Politische Oekonomie als Wissenschaft hierher, worin über Aufgabe (auch Begriff, Name) und Umfang der Disciplin (hier auch über Beziehungen zu anderen Wissenschaften, über Methoden) gehandelt wird (3. Aufl., I, 69—76). In den früheren Auflagen beschäftigte sich auch Neumann in seiner Abh. über die Grundbegriffe mit den hierher gehörigen Puncten, wie Aufgabe der Volkswirthschaftslehre (2. Aufl., I, 133 ff.) — G. Cohn hat in der Einleitung seines Systems I ein erstes Kapitel der Methodologie, ein zweites der „Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften" gewidmet, wo u. A. die Beziehung zu den Natur-, den Geistes-, den Gesellschafts-, den Staatswissenschaften, zu den technologischen Fächern, zur Rechtswissenschaft besprochen und einige Bemerkungen über System (Eintheilung), u. A. zur Begründung eines allgemeinen Theils für die Erörterungen der Grundlagen alles wirthschaftlichen Lebens gemacht werden (§. 62). — Von Fremden hat z. B. L. Cossa in seinen primi elementi di econ. polit. (jetzt vol. I in 9. Aufl. als „economia sociale" bezeichnet, Milano 1891) in einem 1. Theile („Vorbemerkungen") Begriff, Grenzen, Eintheilung, Schwierigkeit und Wichtigkeit, Character, Beziehungen und Methode der Politischen Oekonomie kurz erörtert, worauf ein litterargeschichtlicher Abriss folgt. Bei der Correctur dieses Bogens geht mir die sehr erweiterte 3. Aufl. von L. Cossa's introduzione etc. zu (Mil. 1892), worin die genannten Gegenstände im 1. Theil (p. 11—128) eingehend behandelt werden. Gide leitet seine principes d'écon. politique mit Ausführungen über den Gegenstand, die Methode, die Frage wirthschaftlicher Naturgesetze ein.

In grosser Ausführlichkeit, mit zahlreichen Citaten aus der Litteratur, worauf hier für Weiteres verwiesen werden mag, hat Kautz schon in seinem 1. Bande (Nationalökonomie als Wissenschaft, 1858) im ganzen 2. Buche (S. 279—442) die „Wissenschaft der Volkswirthschaft" nach Begriff, Gegenstand, Untersuchungsgebiet,

Aufgabe, Character, ihre Stellung im System der Wissenschaften vom Volksleben, ihre Methode, Werth, und Bedeutung behandelt. Ausführungen, die noch jetzt manches Beachtenswerthe, vornemlich nach den litterarhistorischen Seiten der erörterten Fragen, bieten. Aus neuester Zeit sind dann wieder vornemlich K. Menger's bezügliche Arbeiten hervorzuheben. Seine „Untersuchungen" gehören eigentlich ihrem ganzen Inhalte nach hierher, da sie Systematologie und Methodologie und Verwandtes im Zusammenhang in eingehenden systematischen und principiellen Erörterungen behandeln. Bes. s. B. 1, Kap. 1 und die Anhänge 1—6 (S. 232—266), die alle Bezügliches erörtern und auch für die einschlägige Litteratur beachtenswerth sind. Menger hat dann in dem inhaltreichen Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern, B. 53 (N. F. 19), 1889, S. 465—496, „Grundzüge einer Classification der Wirthschaftswissenschaften", seine bezüglichen früheren Untersuchungen wieder aufgenommen, sich mit anderen Ansichten (Neumann, Kleinwächter, Brentano u. A. m.) gut auseinandergesetzt und so die Erörterung der betreffenden systematologischen Fragen fortgeführt. Im Ganzen wohl das Beste in der Fachlitteratur hierüber, wobei insbesondere auch deutlich der von mancher Seite unterschätzte wissenschaftliche Werth solcher Erörterungen und Untersuchungen hervortritt. Ich möchte diese Verdienste um so mehr anerkennen, weil ich grade hier mehr von Menger abweiche, als in der Methodologie. Andere hierher gehörige Arbeiten sind die von Fr. Kleinwächter, die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen, Berlin 1883 (aus der Virchow-v. Holtzendorff'schen Vortragssammlung) und bes. der Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern über Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie, B. 52 (N. F. 18), 1889, S. 601—651, worin auch Erörterungen über Methode. Ich kann dem Verfasser in seinen Ausführungen zu Gunsten der historischen Schule, gegen Menger und in seiner Systematologie nicht überall beistimmen, wofür ich mich auf die Antworten Menger's an Kleinwächter in dem oben genannten Aufsatze beziehe.

Im Uebrigen werden die Fragen von Begriff, Name, System u. s. w. öfters mit in den methodologischen und den Erörterungen über wirthschaftliche Natur der Menschen, Aufgabe, Gesetze mit behandelt oder wenigstens gestreift, weshalb auf die Litteraturangaben oben in §. 21 und 54, sowie im Allgemeinen auf die Einleitung und die darin angegebene Litteratur mit zu verweisen ist.

Ich glaube mich nun in diesem ganzen Hauptabschnitt auf die eingehenden Ausführungen in der Einleitung und im 1. Kapitel dieses ersten Buchs und in den vorausgehenden Abschnitten des zweiten Kapitels über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Aufgaben und Methoden beziehen und so über Manches, was sonst hier noch genauer erörtert werden müsste, kürzer hinweg gehen zu können.

Der Character, welchen nach meiner Auffassung die Politische Oekonomie (besser: die Socialökonomie, §. 101) als eigene Wissenschaft hat, ihre Stellung zu anderen, auch den verwandten Wissenschaften, folgt aus dem Früheren implicite schon. Unmittelbar ist darüber bereits in §. 57 gehandelt worden. Die Aufgaben haben uns näher in §. 57—64 beschäftigt. Nicht eine, sondern eine ganze Anzahl und nicht generisch dieselben, sondern zwei generisch verschiedene, theoretische und practische Aufgaben wurden oben unterschieden (§. 57). Die Gesammtaufgabe der Wissenschaft der Politischen Oekonomie, als Socialökonomie, umfasst alle jene verschiedenen Aufgaben. Es kann daher jetzt unter Verweisung auf das Gesagte an einigen weiteren Bemerkungen zum Abschluss unten im 2. Abschnitt bei den Erörterungen über das System (§. 102 ff.) genügen. Besondere Ausführungen über Bedeutung, Werth, „Nutzen" der Disciplin mögen in Vorlesungen in specieller Bezugnahme auf ein bestimmtes Zuhörerpublikum noch am Platze sein, in Werken, wie diesem, scheinen sie uns wenigstens heutzutage entbehrlich.

Begriffsbestimmungen unserer Disciplin als solcher knüpfen nothwendig an den schwierigen und complicirten Begriff der „Volkswirthschaft" selbst an. Sie setzen also eigentlich die vorausgehende Bestimmung dieses Begriffs, die eingehende Analyse dessen, was man „Volkswirthschaft" nennt, auch Erörterungen über das Wesen der Einzelwirthschaft und über deren Beziehung zur Volkswirthschaft voraus, um so mehr, je weniger die Ansichten über Begriff und Wesen von „Volkswirthschaft" feststehen und in diesen Ansichten Uebereinstimmung vorhanden ist. Nur aus formalen Gründen wird daher hier bereits eine Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie als Wissenschaft gegeben (§. 100) und eine terminologische Erörterung über den Namen der Disciplin (§. 101) hinzugefügt. Für die weitere Begründung

der Begriffsbestimmung muss auf die Erörterung des Begriffs „Volkswirthschaft" im dritten Buche verwiesen werden.

Die Frage des Systems ist demnach in diesem Hauptabschnitt die wichtigste, weshalb er auch danach bezeichnet und dieser Frage unten ein eigener Special-Abschnitt, der zweite (§. 102 ff.), gewidmet wurde. Sie steht mit der Frage der Aufgaben der Disciplin in näherem Zusammenhange, aber, wie schon in §. 55 bemerkt wurde, nach meiner hierin von der Menger'schen principiell abweichenden Auffassung (§. 103), nicht so, dass das System aus den verschiedenen Aufgaben gleich folgt und jeder Aufgabe etwa ein eigener Theil des Systems entspricht (S. 143). Eine derartige Ansicht liegt wohl K. Menger's Systematologie mit zu Grunde. Ich weiche hier von ihm ab, doch nicht so sehr in dem Sinne, dass ich seine Auffassung und Behandlung ganz verwerfe, als dass ich sie nur für zu einseitig halte und demgemäss modificire und ergänze. Ich bin durch seine Ausführungen überzeugt worden, dass die Unterscheidung eines „allgemeinen" und „speciellen" Theils Missverständnisse erwecken kann und es insofern besser (nicht, wie er meint, durchaus unrichtig) sein könnte, nicht einen „allgemeinen" und einen „speciellen" Theil, sondern einen „theoretischen" und einen „practischen" Theil im System der Politischen Oekonomie zu unterscheiden. (S. seine Untersuchungen, bes. Anhang III und IV und in Conrad's Jahrbüchern in den Ausführungen gegen Neumann, B. 53, S. 474.) Aber wenn man sich über den Sinn der bemängelten Bezeichnung verständigt, kann man sie doch grade zur Characterisirung neben den beiden anderen (mit diesen durch ein „und", nicht durch ein „oder" verbunden) anwenden, wie ich es denn auch thue.

Der „Grundlegung" glaube ich aber nunmehr auch eine besondere Stellung neben, bezw. auch über der theoretischen und practischen Nationalökonomie einräumen, so also eine Dreitheilung, allerdings aus sich nicht coordinirten Gliedern (§. 103) vornehmen zu sollen. Das lässt sich indessen hier auch noch nicht nach allen Seiten ausreichend begründen. Vielmehr folgt diese Begründung implicite aus dem ganzen Werke. Denn für die Bildung und Durchführung des formalen Systems sind auch wieder materielle volkswirthschaftliche Fragen, so besonders diejenigen, welche die Organisation der Volkswirthschaft und die betreffenden Principien und Formen (gemeinwirthschaftliche, privatwirthschaftliche Organisation), die Rechtsordnung, den Staat in seiner Stellung zur Volkswirthschaft betreffen, von Bedeutung. Es ist daher, wie beim Begriff der Politischen Oekonomie, so bei dem System derselben, Manches abhängig von der theoretischen Stellung zu solchen materiellen Fragen, weshalb zur Begründung auch hier wieder auf Späteres, besonders auf Buch 5 und 6 zu verweisen ist.

K. Menger's Untersuchungen, S. 7, 255, wonach practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft „Kunstlehren" seien, halte ich nicht für falsch, aber ebenfalls für einseitig: sie sind auch Kunstlehren, aber nicht nur das. Auch in ihnen handelt es sich um die drei theoretische Aufgaben, und umgekehrt in der Grundlegung und in der theoretischen Nationalökonomie auch mit um diese practischen (§. 103).

I. — §. 99. **Privatökonomik und ihr Verhältniss zu der Politischen Oekonomie (Oekonomik).** Die Wirthschaftslehre (Oekonomie, besser eigentlich Oekonomik) wurde oben (§. 29) mit Rau als der geordnete Inbegriff der die Wirthschaft im dort dargelegten Sinne betreffenden Lehren bezeichnet und hervorgehoben, dass ihr gegenüber auch die Politische (National-, Social-) und die Privatökonomik engere Begriffe bildeten. Privat- und Politische Oekonomik haben das gemeinsam, dass sie Zustände der Arbeitstheilung und des Verkehrs voraussetzen, durch welche die einzelnen Wirthschaften unter einander verbunden sind. Auch die Privatökonomik betrachtet daher nicht die einzelne Wirthschaft als eine völlig isolirt für sich bestehende, wenn auch mehr

oder weniger innerhalb ihres Bereichs für sich allein thätige, sondern zugleich als ein Glied eines Verkehrssystems. Aber sie beschäftigt sich mit der einzelnen Wirthschaft als einer ihre eigenen wirthschaftlichen Zwecke nur um ihrer selbst, bezw. um der ihr angehörigen Personen Willen verfolgenden und demgemäss nur vom Standpunct dieser Wirthschaft aus. Sie hat es daher mit dieser Wirthschaft als einem Gliede des Verkehrssystems nur insoweit zu thun, als die Thätigkeit der Wirthschaft und die Erfolge dieser Thätigkeit durch die Stellung eines solchen Glieds beeinflusst werden. Der Verkehr, das grössere Ganze (die Volkswirthschaft), zu dem die einzelne Wirthschaft gehört, interessirt die Privatökonomik nur soweit, als diese Beeinflussung geht. Die Politische Oekonomie dagegen hat es mit der einzelnen Wirthschaft nur als mit einem solchen Gliede eines Verkehrssystems, als eines grösseren complicirten Ganzen, zu thun, mit einem Gliede, das sie nur insoweit interessirt, als es zu diesem Ganzen gehört und auf dasselbe einwirkt.

Die Privatökonomik ist demgemäss begrifflich zu bestimmen als der Inbegriff der Lehren, welche sich auf die einzelnen, ihre wirthschaftlichen Interessen innerhalb ihres eigenen Berufs wie im Verkehr verfolgenden Wirthschaften und auf die sich hierbei als Privatangelegenheiten ergebenden wirthschaftlichen Erscheinungen beziehen. Sie bildet eine wesentlich dem practischen Bedürfniss dienende Sammlung von Regeln vorwiegend naturwissenschaftlicher, technologischer Art, verbunden mit Lehnsätzen anderer Disciplinen, der Rechtswissenschaft, auch der Politischen Oekonomie u. a. m., zu dem Zweck, den jeweilig technisch besten und ökonomisch erfolgreichsten, daher (einzelwirthschaftlich) reinertragsreichsten (rentabelsten) Betrieb der Wirthschaft zu zeigen.

Sie gliedert sich nach den grossen Hauptgruppen des Arbeittheilungssystems und nach weiteren Specialgruppen innerhalb dieser Hauptgruppen mit immer grösserer Specialisirung entsprechend dem Fortschritt der Technik und der Arbeitstheilung.

Landwirthschafts-, Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, Gewerkslehre (gewerkliche, mechanische, chemische Technologie), Handelslehre, Bank-, Versicherungs-, Transportlehre sind Hauptgruppen, mit zahlreichen weiteren Specialisirungen, bis zu den Lehren von einzelnen Gewerbebetrieben (z. B. Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, einzelne Zweige der Textilindustrie) hin. Auch eine etwaige Hauswirthschaftslehre gehört zur Privatökonomik. Im Ganzen ein unermessliches und grade in der Neuzeit wegen der ungeheuren Entwicklung der Technik extensiv und intensiv immer grösser werdendes Gebiet menschlichen Wissens. Aber — doch im Ganzen und Einzelnen nicht eigentliche Wissenschaften, auch nicht sogenannte „practische“

Wissenschaften: nicht bloss, weil es sich darin grossentheils nur um eine Zusammenfassung von Sätzen verschiedener anderer Wissenschaften, auch nicht, weil es sich um Lehren für den Zweck des practischen Könnens handelt, sondern weil diese Lehren, zunächst wenigstens, überhaupt nur diesem Zweck, d. h. dem Wissen vom Können nur um dieses letzteren behufs Verfolgung privater wirthschaftlicher Interessen — die freilich auch volkswirthschaftliche werden können —, nicht dem Wissen vom Können um des Wissens Willen dienen.

Für die Politische Oekonomie hat die Privatökonomik grosse Bedeutung, weil jene aus ihr viele Sätze zu entlehnen hat, welche sie zur Lösung ihrer Aufgaben braucht, welcher sie sich mit zu ihren Beweisführungen bedient und an welche sie oftmals ihre eigenen Untersuchungen anknüpft. Aber die Privatökonomik ist nur eine Helferin, wenn man sie eine „Wissenschaft" nennt, eine Hilfswissenschaft für die Politische Oekonomie, sie bildet keinen Theil der letzteren, ihre Forschungen und deren Ergebnisse sind keine nationalökonomischen Forschungen und Ergebnisse. Auf eine Trennung, welche in der älteren, besonders der deutschen Politischen Oekonomie, namentlich in deren Vorläufer, der sogen. Cameralwissenschaft, nicht genügend erfolgt, zum Theil gar nicht als Aufgabe angesehen worden ist, muss daher gedrungen werden. Das ist in der neueren, auch deutschen Wissenschaft auch jetzt anerkannt, worauf die wichtige und scharfe Unterscheidung v. Hermann's zwischen Oekonomik und Technik von günstigem Einfluss gewesen ist.

v. Hermann, staatswirthsch. Untersuch., 2. A., bes. S. 67 ff. S. über die ältere Cameralwissenschaft und Privatökonomik Rau, über Cameralwissenschaft, Heidelberg 1823; Ders., I, §. 3, Finanzwiss. I. §. 5, 21; Baumstark, cameralist. Encyclopädie, 1835; Roscher, I. §. 19, 20; Ders., Geschichte der deutschen Nat.-Oek., passim, über einzelne Autoren: (Morhoff, S. 338 ff.; Zincke, S. 433 ff.; v. Pfeifer, S. 556 u. A. m.); Kautz, I, §. 92, 93; meine Finanzwiss. I. 3. A., §. 23 ff.; Cohn, I, §. 55; auch K. Menger, Untersuchungen, S. 256. Die Cameralwissenschaft kann man einerseits als Vorläuferin, anderseits als die eine Wurzel der neueren deutschen Politischen Oekonomie (einschliesslich Finanzwissenschaft), aber auch als Zusammenfassung der älteren privatökonomischen Lehren ansehen. Sie stellt sich in ihrer späteren systematischen Entwicklung und in ihrer Verbindung mit der Polizeiwissenschaft, welche theils von ihr unterschieden, theils auch als Theil von ihr betrachtet und behandelt wurde, im Wesentlichen dar als „Inbegriff der für einen Beamten in der sogen. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse" (Rau, Finanzwiss. §. 21), daher als eine diesem practischen Bedürfniss entsprechende Vereinigung von juristischen (privat- und öffentlich-rechtlichen), staatswissenschaftlichen (privat- und politisch-ökonomischen), finanzwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technologischen Lehrsätzen, Regeln, Maximen. Dabei hatte das Bedürfniss der Finanz- und der wirthschaftlichen Landesverwaltung (Domänenwesen, Forstwesen, Staatsgewerksanstalten) besondere Berücksichtigung gefunden. Diese ältere systematische Cameralwissenschaft war daher eine Art Encyclopädie des Wissens des Verwaltungsbeamten. Sie ist in dieser Weise nicht zu halten gewesen und hat sich im 19. Jahrhundert in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst. Letztere haben sich dann zum Theil wieder zu besonderen Wissenschaften, wie die Politische Oekonomie, die Finanzwissenschaft, die der früheren Polizeiwissenschaft entsprechende moderne Verwaltungslehre (L. Stein) und anderseits zu jenen genannten Speciallehren für die Uebertragung des practischen

Könnens um dieses Könnens selbst Willen ausgebildet. Man kann diese Lehren mit Roscher (I, §. 20) passend mit dem Namen Privatökonomik zusammenfassen, was in Deutschland auch üblich geworden ist.

Schon die Specialisirung auf diesem Gebiete bildet ein heute unübersteigliches Hinderniss, dass ein Einzelner dieses ganze Gebiet der Privatökonomik umfasse, auch wenn er das zum Lebensberuf machte (gewerkliche Technologie!). Vollends nebenbei dies Wissensgebiet mit dem des Nationalökonomen von Fach, wie Seitens der älteren Cameralisten des vorigen Jahrhunderts und in unserem noch bis in die Zeiten Rau's hinein, oder mit dem des Juristen, des öffentlichen Verwaltungsbeamten zu vereinigen, ist schlechterdings nicht mehr möglich. Aber es sind nicht diese doch nur äusserlichen Gründe, welche eine Trennung der Privatökonomik von der Politischen Oekonomie nothwendig machen, sondern diese wird principiell bedingt durch die Verschiedenheit der Aufgaben und Standpuncte in der oben gekennzeichneten Weise. Ich kann daher hier auch K. Menger nicht beistimmen, welcher in seiner dritten Abtheilung der Wirthschaftswissenschaften, derjenigen der practischen (nach den historischen und theoretischen), diese gliedert in Volkswirthschaftspolitik und „practische Singularwirthschaftslehre", letztere wieder in Finanzwissenschaft und in „practische Privatwirthschaftslehre". Diese ist für Menger „die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen (unter unseren heutigen socialen Verhältnissen lebende) Privatpersonen (je nach Maassgabe der Verhältnisse) ihre Wirthschaft am Zweckmässigsten einzurichten vermögen" (Untersuch., S. 256). Menger meint sodann, zwischen der practischen Privatwirthschaftslehre (nemlich in diesem, Menger'schen Sinne, d. h. eben im Sinne von Privatökonomik, nicht in dem Sinne, wie wir später den Ausdruck brauchen werden) und der practischen Volkswirthschaftslehre einen principiellen Gegensatz zu erkennen, sei durchaus irrig: auch jene beziehe sich auf die Wirthschaft social organisirter Menschen und finde ihre theoretische Grundlage nicht in einer besonderen theoretischen Privatwirthschaftslehre, sondern in der theoretischen Nationalökonomie. Allein dass es sich auch in der Privatökonomik um Wirthschaften „social organisirter Menschen" oder, wie ich es oben bezeichne, „im Verkehrssystem" handelt, wie in der Politischen Oekonomie, hebt den principiellen Unterschied zwischen beiden in der oben von mir angegebenen Weise m. E. nicht auf. Auch hat doch die Privatwirthschaftslehre mehr in anderen Lehren als in denen der theoretischen Nationalökonomie ihre Grundlage, vor allem in technologischen.

In der heutigen Privatökonomik und fast in allen ihren Theilen überwiegt das technologische Moment stark und vermuthlich immer mehr. Auch das hat es mit sich geführt, dass der Nationalökonom der Gegenwart weit weniger als noch derjenige zu Zeiten Hermann's und Rau's und vollends als der alte Cameralist der Privatökonomik ferner steht. Ich habe meiner Zeit (1856) selbst noch bei Rau in Heidelberg ein Colleg über Landwirthschaftslehre (nicht Agrarpolitik) gehört. Der Umstand, dass heute auch bei uns wie im Auslande die fachmännischen, theoretischen Nationalökonomen meistens aus den Geisteswissenschaften, Jurisprudenz, Geschichte, Philosophie, Philologie hervorgehen, hat freilich weiter eine gewisse Entfremdung der Politischen Oekonomie mit der Privatökonomik bewirkt. Das hat auch seine üblen Folgen, besonders für die Behandlung gewisser Fragen der practischen Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft (indirecte innere Steuern), aber auch für die Entwicklung des ganzen Fachs. Dass auch vom privatökonomischen Standpuncte aus mit Erfolg an der Ausbildung der Politischen Oekonomie mitgearbeitet werden kann, zeigen nicht nur die v. Thünen, v. Hermann, sondern aus neuerer Zeit auch die vortrefflichen, geistvollen Arbeiten Emanuel Herrmann's (Wien). Auf einzelnen Gebieten, z. B. in der Lehre von Geld, Banken, Börse, Versicherung, Communication und Transport, auch von Handel, ist ausserdem auch die scharfe Trennung des Privatökonomischen und Nationalökonomischen nicht immer möglich. Beides geht herüber und hinüber in einander über. Aber damit wird das, was vorhin über die principielle Nothwendigkeit der Trennung nach Standpunct der Betrachtung und Aufgabe gesagt wurde, doch nicht widerlegt.

II. Politische Oekonomie. A. — §. 100 [53]. Begriff. Unter Hinweisung auf die späteren Erörterungen über Begriff und Wesen von Einzel- und von Volkswirthschaft und der

Beziehung von beiden zu einander (Buch 3), Erörterungen, durch welche, wie schon bemerkt (§. 98), auch erst die Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie genauer erklärt und begründet wird, sind hier zunächst nur einige Puncte hervorzuheben, welche für die Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie entscheidend sind.

Diese Disciplin verfolgt die wirthschaftlichen Erscheinungen, bzw. Thätigkeiten der Menschen, wie sich dieselben im und aus dem Zusammenhang der Wirthschaften zu einander ergeben und ein auf Arbeitstheilung und Güterübertragung (Verkehr) zwischen den einzelnen Wirthschaften beruhendes „Ganzes" oder ein bezügliches System bilden. Dieses „Ganze", dieses „System", als solches ist das, was wir in einem gewissen Stadium seiner Entwicklung und unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen, welche in diesem Stadium regelmässig vorhanden sind, „Volkswirthschaft" nennen. Dieselbe stellt daher, wie man es auch ausdrücken kann, ein als abgegrenzt gegen andere gleichartige „Ganze" gedachtes „gesellschaftliches System menschlicher Wirthschaft" (Schäffle) dar. Sie ist ein eigenartiger Complex wirthschaftlicher Erscheinungen, ein „Collectivphänomen" (Menger). Gerade als Theile eines solchen Complexes sind dann die wirthschaftlichen (Einzel-) Erscheinungen das Untersuchungsobject der Politischen Oekonomie (§. 56). Allein dies nicht, wie in der Privatökonomik, vom Standpunct der einzelnen Wirthschaft und ihrer ökonomischen Strebeziele, sondern von demjenigen eben jenes „Ganzen", der Volkswirthschaft, zu dem sie als Theile gehören, und in ihrer Bedeutung für dieses Ganze aus. Indem die wirthschaftlichen Erscheinungen als solche Theile eines Collectivphänomens betrachtet werden, soll dann auch das Wesen und die Function dieses letzteren selbst erforscht werden.

Die Politische Oekonomie ist demnach die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Erscheinungen als den Theilerscheinungen oder Componenten des eine Volkswirthschaft bildenden Erscheinungscomplexes, oder, anders ausgedrückt, die Wissenschaft von der Volkswirthschaft als einem eigenartigen Complex wirthschaftlicher Erscheinungen. Ihre Objecte sind daher, wie hier jetzt zur genaueren als der in §. 56 erfolgten Bezeichnung derselben hinzugefügt werden kann, allerdings nicht die wirthschaftlichen Erscheinungen schlechtweg, sondern die als solche Theil-

erscheinungen der Volkswirthschaft hervortretenden und in dieser Eigenschaft aufgefassten.

Es liegt in dieser Hinzufügung kein Widerspruch mit der Bezeichnung des Objects der Politischen Oekonomie im Eingang zu §. 56 (S. 143). Damals genügte diese Bezeichnung und der jetzige Zusatz wäre noch nicht verständlich gewesen. Das wird er nunmehr nach den Ausführungen über die Aufgaben und die Methode sein. Denn hier sind die wirthschaftlichen Erscheinungen immer schon als solche, wie sie soeben genauer bezeichnet wurden, aufgefasst und behandelt worden.

Obige Definition ist eine allgemeine für die ganze Politische Oekonomie, noch ohne weitere Unterscheidung der Aufgaben und beschränkt sich absichtlich, abweichend von den unten am Schluss dieses §. 100 erwähnten Anforderungen Karl Menger's an Definitionen von Wissenschaften (Untersuchungen, S. 238 ff.), auf die Bezeichnung des Objects in der Definition allein.

Die Definition der Politischen Oekonomie wird immer mehr oder weniger eng an den Begriff der Volkswirthschaft, daher an die Definition der letzteren sich anschliessen. Eben deswegen setzt sie aber in der That auch bezügliche Erörterungen über die Volkswirthschaft voraus, um nach allen Seiten verständlich zu sein und begründet zu erscheinen. Die obige Definition weicht von meiner eigenen früheren, wörtlich und auch im Sinne und Inhalte ab, doch steht sie in letzterer Hinsicht nicht mit ihr in Widerspruch, sondern hebt nur etwas Anderes als das Wesentliche hervor, was aber in der früheren implicite mit enthalten war, nemlich das Moment „wirthschaftliche Erscheinung", entsprechend meiner Betonung und Behandlung grade dieses Moments in diesem ganzen 1. Buche in der 3. Auflage und weiterhin. In der 2. Auflage (§. 53 am Schluss, S. 70) definirte ich die Politische Oekonomie im Anschluss an meine Auffassung der Volkswirthschaft (S. 68) als: „Die Wissenschaft von der Volkswirthschaft als dem Organismus der Einzelwirthschaften staatlich organisirter Völker".

Eine Zusammenstellung verschiedener Definitionen giebt Kautz, I, 289 ff. und Menger, Untersuchungen, S. 241 ff., auch Block, progrès, I, 70 ff. Menger verwirft diese Definitionen, wie es scheint, alle, weil sie seinen Anforderungen an eine bezügliche Definition, wofür er bestimmte Grundsätze aufstellt (§. 237 ff.), nicht entsprechen. Indessen kommt er selbst bei seiner Unterscheidung von drei Gruppen Wissenschaften auf dem Gebiete der Volkswirthschaft (S. 8) nicht zu einer einheitlichen Definition, welche m. E. auch bei der scharfen Unterscheidung der Aufgaben, worin ich Menger beistimme, möglich und nothwendig ist.

An Beispielen von Definitionen (oder Beschreibungen dessen, was der Einzelne glaubt unter der Politischen Oekonomie, bezw. der theoretischen Nationalökonomie verstehen zu sollen) mögen folgende hier Platz finden. Bei dem engen Zusammenhang dieser Dinge mit der Nomenclatur und mit terminologischen Puncten, sowie mit der Eintheilung (Systemisirung) der Disciplin wird hierüber bei einigen Autoren gleich einiges Betreffende hinzugefügt, worauf dann unten Bezug genommen wird.

Rau, welcher für alle Fragen der Definitionen und der Systematik mit seiner nüchternen, aber klaren, wenn auch nicht immer tief genug dringenden Weise auch heute noch besonders beachtenswerth bleibt, stellt der „bürgerlichen Wirthschaftslehre" oder „Privatökonomie" die Politische Oekonomie, „öffentliche Wirthschaftslehre", „Staatswirthschaftslehre", im „weiteren Wortverstand" gegenüber und versteht unter ihr „die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staats oder von der Versorgung desselben mittelst sachlicher Güter" (I, §. 3). In dieser bildet ihm den ersten, theoretischen Haupttheil die „Volkswirthschaftslehre" oder „Nationalökonomie", d. h. „die Wissenschaft, welche die Wirthschaft der Völker nach ihrem Wesen vollständig entwickelt, oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirthschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird" (§. 9). Die stete besondere Bezugnahme bei Rau auf Sachgüter ist eine Folge seiner (zu engen) Begriffsbestimmung von Gut, bezw. wirthschaftlichem Gut (s. u. §. 120). Als zweiten, practischen Haupttheil der Politischen Oekonomie unterscheidet Rau dann die „wirthschaftliche oder ökonomische Politik", die er als „den wissenschaftlichen Inbegriff der Grundsätze für das Verfahren der Regierung in wirthschaftlichen Angelegenheiten" bezeichnet

(§. 13). In der ökonomischen Politik trennt er dann wieder zwei Theile, die Volkswirthschaftspolitik (Wirthschafts-, Gewerbepolizei), d. h. den Inbegriff der Grundsätze für den die Volkswirthschaftspflege bildenden Zweig der Regierungsthätigkeit, und die Finanzwissenschaft, Finanzpolitik, die ihm also als Abtheilung des practischen Theils zur Politischen Oekonomie gehört (I, §. 16, 17).

Roscher (I, §. 16) „versteht unter Nationalökonomik, Volkswirthschaftslehre die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft, des wirthschaftlichen Volkslebens (Philosophie der Volkswirthschaftslehre nach v. Mangoldt)." Die „Staatswirthschaftslehre", formell ein Zweig der Politik, fällt ihm materiell nach ihrem Gegenstand fast gänzlich mit dem der Nationalökonomik zusammen. Die Finanzwissenschaft gehört ihm ihrem Zwecke nach zur Politik, ihren Mitteln nach zur Nationalökonomik (§. 17). Kautz, I, 288, möchte die Wissenschaft der Nationalökonomie als eine „Lehre von den Grundlagen, den Mitteln und den Entwicklungsgesetzen der Volkswohlfahrt" bezeichnen.

v. Hermann (Untersuchungen. 2. A., S. 67 ff.) definirt, nach seiner Trennung von Technik und Oekonomik, die „Wirthschaftslehre als die Grössenlehre der Güter" und fügt hinzu: „Die Darlegung der Gesetze und Regeln, nach denen die quantitative Zurathehaltung der Güter zu möglichst wirksamer Befriedigung der Bedürfnisse in einem durch das Recht geordneten Gemeinwesen erfolgt, ist die Aufgabe der allgemeinen Wirthschaftslehre, der Volkswirthschaftslehre im engeren Sinne (sic)" (S. 68). Er unterscheidet dann ein Eingreifen des Staats auf dreierlei Weise in die Volkswirthschaft, wobei er bei N. 1 auf die Finanz-, bei N. 3 auf die Wirthschaftspolizei kommt (S. 72 ff.). Die „reine Wirthschaftslehre (die Volkswirthschaftslehre)" sammt der Lehre von der Wirthschaftspolizei werde in der deutschen Litteratur mit dem gemeinsamen Namen Nationalökonomie bezeichnet, diese, nebst der Lehre von den Finanzen zusammen von den englischen Wirthschaftslehrern „Politische Oekonomie" genannt. Hermann hat an dem Namen „Staatswirthschaft" dafür festgehalten, auch noch in der 2. Aufl. (S. 79).

v. Mangoldt (Grundriss, 2. A., von Kleinwächter, §. 7, 8, 10) definirt die Volkswirthschaftslehre als „die wissenschaftliche Darstellung der der Wirthschaft der Völker zu Grunde liegenden Kräfte, der Richtungen, in denen sie sich äussern, der Gesetze ihrer Wirksamkeit und der Bedingungen ihres Erfolgs" (S. 9); sie erhebe sich zur Wissenschaft „von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft" (S. 11). Für eine fernere Zukunft wird von einer „Weltwirthschaftslehre", d. h. „einer Philosophie der wirthschaftlichen Entwicklung der Menschheit mit Darlegung der den verschiedenen Nationen darin einzuräumenden Stelle" gesprochen" (S. 9). Vgl. auch Kapitel 1 in v. Mangoldt's Volkswirthschaftslehre.

Knies kommt in seinen eindringenden Untersuchungen nur zu einer allgemeinen Kennzeichnung, nicht zu einer eigentlichen knappen Definition der Politischen Oekonomie als Wissenschaft, vielleicht absichtlich nicht (2. Aufl., S. 1 ff.).

Schäffle giebt in der 2. Auflage seines gesellschaftlichen Systems auch keine eigentliche Definition, sondern nur Erörterungen über Wesen und Aufgabe der „Wissenschaft von der menschlichen Wirthschaft", die als „Volkswirthschaftslehre", „Nationalökonomie", „allgemeine Wirthschaftslehre" auftreten müsse (S. 4). Man könnte aber nach den dortigen Ausführungen und auf Grund des von Schäffle für sein Werk gewählten characteristischen Titels vielleicht sagen, dass ihm die Politische Oekonomie die „Lehre vom gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" sei. In der 3. Aufl. definirt er dagegen ganz kurz: „Die Nationalökonomie ist die Lehre von der Erscheinung des wirthschaftlichen Princips in der menschlichen Gesellschaft" (§. 26, S. 46), wogegen ich schon in der 2. Aufl. der Grundlegung (S. 70, Note 5) bemerkte, dass die Aufgabe in der Darlegung der Verwirklichung dieses Princips in der Volkswirthschaft liege und Schäffle's Definition zu weit sei, weil sie ebenso für die Wirthschafts-, als für die Volkswirthschaftslehre passe. Im 3. Bande des „socialen Körpers", S. 234 ff. erörtert Schäffle die Volkswirthschaft als „realen Stoffwechsel" und Begriff und Aufgabe der Nationalökonomie. Er will letztere hier zu einer „allgemeinen Stoffwechsellehre" erweitern; ihr Gegenstand sei „im engeren Sinne die wirthschaftliche Regelung der Stoffwechselvorgänge an der Bevölkerung und an dem Volksvermögen, im weiteren Sinne die Gesammtheit der Thatsachen des Socialstoffwechsels", eine Lehre, die „nicht bloss die wirthschaftliche Re-

gulirung des Socialstoffwechsels, sondern auch alles Zeit-, Raum-, Geschäfts-, Kunst-, Staats- und Geistesleben, soweit es dem Socialstoffwechsel angehört, gründlich und methodisch behandelt". Damit käme man aber doch ins Grenzenlose. Die Begriffsbestimmung, wenn man das Gesagte dafür gelten lässt, ist nur im Zusammenhang mit den ganzen Ausführungen Schäffle's und mit seiner eigenthümlichen Terminologie verständlich.

Auch v. Scheel (Schönberg's Handbuch, 3. A., I, 69 ff.) definirt nicht eigentlich, sondern bezeichnet nur Aufgaben und Gegenstand. — Neumann ist sich nicht gleich geblieben. In dem älteren Aufsatze in der Tüb. Ztschr., B. 28 (1872) wird nach einer kritischen Erörterung über die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre und über die Definitionen Anderer definirt: „die Lehre von den Beziehungen einzelner Wirthschaften zu einander und ihrem Verhältniss zum Staate, dem sie angehören", oder knapper: „die Lehre vom Verhalten der Einzelwirthschaften zu einander" (S. 266). In der 2. Aufl. des Schönberg'schen Handbuchs (I, 133) lautet die Begriffsbestimmung (unter ausdrücklichem Ausschluss der Finanzwissenschaft aus der Volkswirthschaftslehre): „die Lehre von dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge, insbesondere der in diesen sich vollziehenden sog. Gesetze, von den Beziehungen jener Dinge zum gemeinen Wohl und von den bezüglich eben derselben zu treffenden öffentlichen Maassnahmen". S. daselbst die Erläuterung hierzu und Neumann's Schrift „Grundlagen".

Zu vergleichen sind noch die allgemeineren, aber nicht zu einer eigentlichen Definition gelangenden hierher gehörigen Erörterungen von G. Cohn, System I, Einl. Kap. 1, 2, auch 3 passim. — H. Dietzel, über das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre u. s. w. (Diss. 1882), S. 9 ff. und in der Tüb. Ztschr., B. 39 (1883), S. 1 ff., doch auch ohne eigentliche Definitionen. — Kleinwächter (Conrad's Jahrb., B. 52, S. 604 ff., 607 ff.); Definition in Verbindung mit den Aufgaben gebracht, welche Kleinwächter unterscheidet und wobei er sich wesentlich auf die von mir sogen. theoretischen Aufgaben beschränkt. — L. Cossa geht vom Begriff ricchezze aus (elem., 9. ed., p. 7) und definirt die economia politica als „dottrina dell' ordine sociale delle ricchezze"; ihre Aufgabe sei eine doppelte, Natur und Ursache der ricchezze sociale zu erforschen und Grundsätze für die ökonomische Thätigkeit der öffentlichen Gewalt zu gewinnen. Eingehender jetzt in der 3. ed. der introduzione p. 11 ff. — Zahlreiche sonstige Definitionen deutscher und fremder Nationalökonomen sind nicht sowohl Definitionen, als Angaben über die Aufgaben der Disciplin. Manche sprechen gleich und allein von den „Gesetzen", welche zu erforschen seien. Auch die Theile, in welchen die theoretische Nationalökonomie gewöhnlich zerlegt wird, hat man öfters gleich in die Definition gezogen. So hat noch jüngst M. Block (progrès I, 70) kurzweg die Politische Oekonomie als eine Wissenschaft und als eine Kunst bezeichnet, als erstere erforsche sie die Gesetze, welche Production, Vertheilung und Verbrauch der Güter regeln, als letztere suche sie nach der besten Art, diese Gesetze zur Befriedigung unserer wirthschaftlichen Bedürfnisse anzuwenden.

Die Mängel aller dieser Definitionen, Um- und Beschreibungen möchte ich so wenig läugnen, als Menger es thut und auf dessen genannte bezügliche Ausführungen (bes. Anh. II in den Untersuchungen) mich trotz mehrfacher Meinungsverschiedenheit vornemlich hier beziehen. Ich kann ihm namentlich in dem Puncte nicht beistimmen, welchen er als hauptsächlichen Mangel der meisten Begriffsbestimmungen der theoretischen Nationalökonomie bezeichnet (S. 239), dass sie nemlich den formalen Gesichtspunct, unter welchem das wissenschaftliche Object betrachtet werden solle, nicht genau angäben. Einmal übersieht er, dass viele Definitionen nicht speciell für die theoretische, sondern für die ganze Politische Oekonomie im Allgemeinen von den betreffenden Autoren aufgestellt werden, was diese eben für zulässig, ja nothwendig halten; sodann möchte ich ihm gegenüber festhalten, dass dies auch meine Meinung ist; und endlich kann ich überhaupt nicht einräumen, dass Menger hier mit der Forderung, jener formale Gesichtspunct müsse in der Definition selbst hervorgehoben werden, durchaus im Rechte ist. Meine eigene obige Definition hat diesen Gesichtspunct allerdings schon deswegen weggelassen, weil sie eben eine allgemeine für die ganze Politische Oekonomie sein sollte. Aber in die Definition gehört er m. E. überhaupt deswegen nicht, weil er sich auf die Aufgabe einer Wissenschaft bezieht. Mir scheint es richtiger, nur nach dem genügend genau bezeichneten Object die Wissenschaft selbst zu definiren, nicht mit nach der Aufgabe. Ich beschränke mich also auf das zweite, bezw. das erste und zweite der Momente, welche Menger als für die Definition einer Wissenschaft nothwendig ansieht.

Menger hat in seinen Untersuchungen (S. 7 ff., 252 ff.) für die Wirthschaftswissenschaft — als „die Gesammtheit der auf die menschliche Wirthschaft bezüglichen Wissenschaften" — entsprechend den drei Hauptaufgaben, welche der menschliche Geist bei der Erforschung der Wirthschaftsphänomene sich zu stellen vermöge, drei grosse Gruppen unterschieden: die historischen, die theoretischen, die practischen (wie allgemein schon von Mangoldt im Grundriss, §. 8: historische, dogmatische, practische). Die ersten hätten „das individuelle Wesen und den individuellen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen und darzustellen" (Statistik und Geschichte der menschlichen Wirthschaft); d. h. hier handelt es sich um unsere erste Aufgabe (§. 59), theilweise wohl auch um unsere dritte (§. 61). Die theoretischen Wissenschaften hätten „das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen und darzustellen"; sie bildeten in ihrer Gesammtheit die Theorie der Volkswirthschaft; d. h. hier liegt unsere zweite Aufgabe vor (§. 60). Die practischen Wissenschaften endlich sollen „die Grundsätze lehren, nach welchen die wirthschaftlichen Absichten der Menschen (je nach Maassgabe der Verhältnisse) am Zweckmässigsten erreicht zu werden vermögen" (Volkswirthschaftspolitik, als „Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmässigen Förderung der Volkswirthschaft Seitens der öffentlichen Gewalten", dann practische Singularwirthschaftslehre, die wie schon bemerkt [S. 258], in die Finanzwissenschaft und in die practische Privatwirthschaftslehre von Menger getheilt wird). In dem späteren Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern (B. 53, S. 477) wird noch etwas anders systematisirt in 4 Theile, (1) die historischen Wissenschaften von der Volkswirthschaft (Wirthschaftsstatistik und Wirthschaftsgeschichte), (2) die Morphologie der Wirthschaftserscheinungen (Classification und Darstellung des generellen Wesens), (3) Theorie derselben, (4) practische oder angewandte Wissenschaften. Ich beziehe mich dem Allen gegenüber auf den früheren Abschnitt von den Aufgaben (§. 57 ff.) und auf meine eigene Systematisirung in §. 102 u. ff.

B. — §. 101. Name der Wissenschaft. Auch nicht einmal dieser steht für unsere Disciplin allgemein und unbestritten fest, wenn auch der Name „Politische Oekonomie" der bei den Culturvölkern eingebürgerte ist und eben deswegen Anspruch auf Anerkennung hat, trotzdem er kein besonders passender ist. Jedenfalls empfiehlt sich aber gerade für eine „internationale" Wissenschaft wie die unsere ein dem neutralen, ausserhalb der Nationalitätseifersucht liegenden Wortschatz der alten classischen Sprachen entnommener Name, wie „Politische Oekonomie", weil allein ein solcher allgemeinen Curs in der Culturwelt haben kann, was immer sehr erwünscht ist. Kann man sich daher nicht mit Wahrscheinlichkeit des practischen Erfolgs auf einen anderen, sachlich passenderen Ausdrucks dieses Ursprungs einigen, so würde die unbedingte Beibehaltung des Namens „Politische Oekonomie", der bei den drei anderen leitenden Culturvölkern auch der üblichste, ja hier fast allein vorkommende ist und bei den übrigen Völkern gleichfalls meistens gebraucht wird, das Beste sein. Jedenfalls verdient dieser Ausdruck wenigstens als Name für die ganze Disciplin den Vorzug vor einem bloss nationalen, wie unserem „Volkswirthschaftslehre", einem an sich ohnehin nicht eben schön gebildeten Worte, oder gar wie „Staatswirthschaftslehre", welcher Name auch sachlich unangemessen ist.

Eher kann man den erstgenannten (Volkswirthschaftslehre) dann in Verbindung mit Adjectiven zur Bezeichnung einzelner Theile des Systems verwenden, obwohl auch hier ein wirklich geeigneter Name antiken Ursprungs vorzuziehen wäre. Der besonders in Deutschland eingebürgerte Name „Nationalökonomie" erfüllt letztere Anforderung, aber möchte noch weniger passend als „Politische Oekonomie" sein. Der dem angedeuteten Bedürfniss entsprechende und sachlich angemessenste Name für die ganze Disciplin und mit adjectivischen Zusätzen für die ersten drei Haupttheile des Systems ist der hier und da von einzelnen Autoren schon länger gebrauchte, aber noch nicht allgemein üblich gewordene, wenn auch in sichtbarer Ausdehnung begriffene: Socialökonomie oder, allerdings correcter (S. 83) Socialökonomik.

Vgl. über die Terminologie Rau, I, 3. 9, 16, 17 in den Noten, Roscher, I, §. 16, Noten, Kautz. I, 285, Neumann, Tüb. stat. Ztschr., 1872, B. 28, S. 257 ff. in den Noten, Menger, Untersuch. Anhang IV. Cossa, intriduzione, 3. ed. p. 60 ff.

Ueber das Wort „Oekonomie" (Oekonomik) in den genannten antiken Ausdrücken besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist sprachgebräuchlich durchaus geeignet und auch für sich unserer „Wirthschaftslehre" vorzuziehen. Allerdings ist aber bei uns die populäre Bezeichnung von gewissen Landwirthschaftsbetrieben als „Oekonomie" ein misslicher Punct, weil er im grossen Publikum wohl zu Missverständnissen nicht immer unbedenklicher Art (daher auch für die Vertreter der Disciplin) geführt hat und mitunter noch führt.

Der Ausdruck „Politische" Oekonomie ist deswegen zu beanstanden, weil er nach dem antiken wie modernen Sprachgebrauch betreffs des Worts „politisch" dem Namen von vornherein einen gewissen tendenziösen Sinn geben kann und auch oft gegeben hat, so namentlich auch auf die Beziehung des Staats zur Oekonomie und Oekonomik zu sehr hinweist. Aber die allgemeine Verbreitung und die Einbürgerung bei den Culturvölkern seit 200 Jahren (économie politique, economia politica, political economy) fällt doch für den Namen schwer ins Gewicht, der dadurch auch als angenommener wissenschaftlicher Terminus seine mögliche tendenziöse Nebenbedeutung thatsächlich fast ganz verloren hat. Historisch wird er in der Wissenschaft auf den französischen Autor Montchrètien de Watteville zurückgeführt, der im Jahre 1615 ein Werk unter diesem Namen, wesentlich über practische Wirthschaftslehre, erscheinen liess: traité d'économie politique (Rouen). Er ist vielleicht aber, wie K. Menger wahrscheinlich macht (Unters., S. 10), nicht einmal aus einem principiellen Grunde zur Wahl dieses Namens gelangt, so dass Roscher's Bemerkung, der Titel allein wäre damals ein grosses wissenschaftliches Verdienst gewesen (Gesch. der Nationalökonomie, S. 185, Note 2) unzutreffend wäre. — Statt „politische" Oekonomie wird mitunter in verschiedenen Sprachen im gleichen Sinne auch das Wort „öffentliche", ital. pubblica, engl. public gebraucht, zugleich mehr im Sinne unseres „Staatswirthschaft" und wie dieses dann auch wohl die Finanzwirthschaft bezeichnend. Die Briten, immer nach Kürze strebend, brauchen neuerdings (Marshall u. A.) für political economy wohl auch das eine Wort „economics", was aber eben doch den Fehler hat, zu eindeutig zu sein.

Besonders in Deutschland hat sich fast mehr als Politische Oekonomie der Name Nationalökonomie für unsere Wissenschaft eingebürgert, für die ganze und mit Adjectiven (theoretische, practische, allgemeine, specielle u. dgl.) für die Haupttheile. Unbekannt ist er auch im Auslande nicht durchaus (ital. ec. nazionale) und, wie es scheint, von Einzelnen (in England von Ferguson 1767, in Italien von Ortes 1774) früher als bei uns gebraucht, wo er seit Beginn dieses Jahrhunderts der übliche Ausdruck in der Fachlitteratur und neben „Cameralwissenschaft" wird, dieses Wort allmälig verdrängend (bis auf die nationalökonomischen Professuren als amtlich solche der

„Staats- und Cameralwissenschaften“ und bis auf unsere stud. jur. et cam und stud. cam.), ja im Sprachgebrauch unserer Universitäten für das betreffende Fach fast allein zur Herrschaft kommt und darin geblieben ist. Allein der Ausdruck ist bei dem mit dem Worte „Nation“, „national“ einmal sprachgebräuchlich sonst verbundenen, eigenen engen Sinne noch weniger passend als „Volkswirthschaftslehre“, wo das Wort „Volk“ wenigstens dieses Bedenken nicht bietet. Man würde eher unter Nationalökonomie verstehen können, was List mit „nationales“ System der „Politischen Oekonomie“ meint. Der Ausdruck ist so zu eng, wie es etwa der analoge „kosmopolitische“ Oekonomie in entgegengesetzter Richtung wäre. „Politische“ Oekonomie ist da immer noch vorzuziehen. Und in Wörtern fremden, antiken Ursprungs brauchten dann doch die einzelnen modernen Culturvölker vollends nicht einem besonderen Sprachgebrauch zu huldigen.

Das Wort Volkswirthschaftslehre ist einfach im Anschluss an das eingebürgerte Wort „Volkswirthschaft“ gebildet und zuerst mehr in der Litteratur, neuerdings auch im allgemeinen Sprachgebrauch üblich geworden. Eine gewisse Neigung zu einheimischen deutschen Ausdrücken, wenn sich geeignete fänden, statt fremder, kam dem wohl zu statten. Allein so sehr man das ja sonst billigen mag, gegenüber den concurrirendon Wörtern aus dem antiken Sprachschatz ist eine solche Neigung doch überhaupt weniger berechtigt und aus den schon angedeuteten Gründen grade für die Wissenschaften, wofür jener Wortschatz so allgemein und auch aus historischen Gründen die regelmässig und international gebräuchlichen Namen geliefert hat, nicht am Platze. Sprachpuristische Bestrebungen auf diesem Gebiete sind ja auch wenigstens bei den leitenden Culturnationen glücklicher Weise nicht üblich In Deutschland wird das Wort „Volkswirthschaftslehre“ jetzt wohl meistens ganz gleichbedeutend mit Nationalökonomie, Politischer Oekonomie gebraucht. Einzelne, so Rau (S. 260) haben damit aber speciell den ersten theoretischen Theil der Disciplin bezeichnet, wofür Rau auch das Wort „Nationalökonomie“ anwendet. Diese Beschränkung ist jedoch willkührlich und sprachlich kaum haltbar. — Vollends eine hässliche Wortmissbildung ist „Volkswirth“ für die fachmännischen Vertreter oder Liebhaber (Dilettanten) der „Volkswirthschaftslehre“, eine besonders wohl durch den volkswirthschaftlichen Congress und die öffentliche Presse bei uns aufgekommene logisch monströse Bezeichnung („Schenkwirth“, „Bierwirth“, „Volkswirth“ u. s. w.!). Hier möchten doch wirklich Worte wie „Oekonomist“, „Nationolökonom“, „Socialökonom“ den Vorzug verdienen. Der mit Vorliebe in socialistischen wissenschaftlichen Kreisen gebrauchte Ausdruck „Oekonom“, „Oekonomen“ („bürgerliche Oekonomen“) gehört zu dem Inventar in Deutschland ungebräuchlicher Kunstausdrücke, mit denen uns die Marx'sche Richtung ohnehin mehr als nöthig beglückt hat, immer mit einer gewissen Tendenz, dem deutschen Sprachgefühl Nachgiebigkeit gegen „höheres Westeuropäisches“ unnöthiger Weise zuzumuthen.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ist der schon im vorigen (so von Justi) gebrauchte Name „Staatswirthschaft“ für Volkswirthschaft, „Staatswirthschaftslehre“ für Volkswirthschaftslehre oder Politische Oekonomie häufiger, wenn auch niemals allgemeiner angewendet worden. Durch v. Hermann's classisches Werk ragt er in diesem Sinne bis in unsere Zeit hinein, und Hermann hat bis zuletzt geglaubt, ihn festhalten zu sollen (Untersuch., 2. A., S. 77, s. o. S. 261). Der Ausdruck unterliegt aber mit Recht nach seinem Wortsinn doch überwiegenden Bedenken. So noch im höheren Maasse dem gegen „Politische“ Oekonomie bestehenden und noch speciell dem, dass er für die Finanzwirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft eher als für die Volkswirthschaftslehre passen würde und auch gelegentlich dafür gebraucht worden ist. Jetzt wird er bei uns auch nur selten noch in dem Hermann'schen Sinne benutzt. Ein neueres Beispiel ist E. Sax' Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, worunter hier indessen nicht die Volkswirthschaft, auch nicht die Finanzwirthschaft, sondern wesentlich die Gemeinwirthschaftslehre verstanden wird. Dafür ist aber der Ausdruck auch nicht recht geeignet. Im Ausland finden sich analoge Ausdrücke selten oder gar nicht. (Roscher erwähnt Gavard's princ. d'écon. d'état, 1796). Doch ist neuerdings in Italien der Ausdruck economia dei popoli e degli stati von Lampertico gebraucht worden.

Allen diesen Ausdrücken würde ich den der „Socialökonomie“ vorziehen, welcher in Frankreich nicht selten ist (économie sociale), auch in Deutschland neuer-

dings öfters gebraucht wird (Dühring u. A. m.), in Italien von L. Cossa nunmehr gewählt wurde (economia sociale), auch in anderen Sprachen, bezw. Ländern vorkommt (social economy) und jedenfalls allen Culturvölkern leicht verständlich und mundgerecht ist. Er ist auch kein tendenziöser, wie vielleicht hier und da eingewandt wird, und, wenn auch etwa wegen der sprachlichen Verwandtschaft mit „socialistisch" da und dort etwas beargwohnt, doch bei der Einbürgerung des specifischen Sinns des Worts socialistisch keinem derartigen Einwand im Ernst ausgesetzt. Er bezeichnet vielmehr das, was neben dem „Oekonomischen" das Wesentliche in der Disciplin ist, das gesellschaftliche, „sociale" Moment und entspricht der Anforderung, den alten Sprachen, noch dazu beiden classischen, zu entstammen sich so dem Sprachschatz der romanischen Völker und der Engländer gut einzufügen, aber auch bei uns und den Slawen leicht sich einbürgern zu können. Nicht im Sinne von Socialökonomie oder Politischer Oekonomie hat H. Dietzel neuerdings den Ausdruck „Socialwirthschaftslehre" gebraucht (Diss., 1882, S. 10, Tüb. Zeitschr. 1882). Er will diese grade von der Volkswirthschaftslehre unterscheiden und zwar nach der Methode, indem er für sie Deduction und absolute Lösungen, für letztere Induction und relative Lösungen fordert. Ganz abgesehen von den principiellen Bedenken hiergegen möchte die neue Wortbildung grade zur Bezeichnung dessen, was Dietzel vorschwebt, nicht geeignet sein.

Nur vereinzelt sind in Deutschland und anderen Ländern noch andere Namen für die Disciplin benutzt worden, ohne eine Verbreitung zu erreichen, z. B. Nationalwirthschaftslehre, Volkshaushaltskunde, Güterlehre, Volksgüterlehre, economia civile (u. A. Genovesi), auch zu enge, halb-tendenziöse Namen, Plutologie (Hearne), Katallaktik (Tauschlehre, Whately), u. A. m. (s. Rau, I, §. 4, Note), Lehre oder Theorie vom Volks- oder öffentlichen Reichthum, Vermögen, vom wealth of nations, wie in A. Smith's berühmtem Werke, richesse sociale. Und an Bezeichnungen, welche das Gebiet der Disciplin durch Heraushebung einzelner Momente characterisiren und danach etwa den Büchertitel richten, hat es auch sonst nicht gefehlt. Alles das deutet darauf hin, dass die üblichsten Bezeichnungen den Autoren nicht immer als die geeigneten erscheinen und — dass eben in dieser „jungen Disciplin" noch Vieles gährt.

Es giebt wichtigere und interessantere Dinge als diese Fragen vom Namen einer Wissenschaft. Aber so ganz gleichgiltig sind sie nicht. Sie berühren sich doch mit tieferen Principienfragen. Eben deswegen sind sie hier etwas eingehender behandelt worden.

2. Abschnitt.

System der Politischen Oekonomie.

I. — §. 102. **Bisherige Entwicklung des Systems**[1]. Bei einem solchen System handelt es sich um zweierlei, einmal um die Haupteintheilung der ganzen Wissenschaft sei es in Stoffgruppen, sei es — eventuell zugleich mit für diese Stoffgruppen — in Gruppen von Problemen und Aufgaben, nach verschiedenen dafür aufzustellenden Gesichtspuncten; sodann um die weitere Eintheilung jedes dergestalt gebildeten Haupttheils.

Hier haben wir es namentlich nur mit jener ersten Haupteintheilung zu thun, die zweite wird nur, soweit es der Zusammenhang mit sich bringt und erforderlich für die Frage der Haupteintheilung ist, berührt (vgl. §. 104). Das Nähere und Einzelne darüber gehört in die betreffenden Theile dieses Gesammtwerks.

Die bisherige Entwicklung unserer Wissenschaft war in Bezug auf die Haupteintheilung im Ganzen in Deutschland anders als bei den leitenden übrigen Culturvölkern, welche uns in der Aus-

---

[1] Das Nähere hierüber gehört in die nationalökonomische Litteraturgeschichte. Aber die Hauptpuncte der Entwicklung müssen hier hervorgehoben werden.

bildung der Politischen Oekonomie als einer eigenen Wissenschaft voran gegangen sind. Erst neuerdings beginnt, wie schon länger in der Wissenschaft derjenigen Völker, welche unmittelbarer von der deutschen Wissenschaft abhängig war und ist (Osteuropa), so jetzt auch bei den anderen Hauptvölkern, den Italienern, Franzosen, Briten, Nordamerikanern eine Systemisirung der Disciplin, welche sich der deutschen mehr nähert und auch von hier aus beeinflusst worden ist. Aber noch ist doch die deutsche Wissenschaft des Fachs hier in der Entwicklung des Systems erheblich voran und zeigt manche bemerkenswerthe Abweichungen von der Behandlungsweise im Ausland.

In Deutschland wird seit längerer, in der Hauptsache schon seit der Zeit, wo an die Stelle der alten Cameralwissenschaft die ausländische, namentlich britische Oekonomik getreten war und selbständiger fortgebildet wurde, ein System üblich, welches im Wesentlichen auf eine Dreitheilung hinaus kam. Dieselbe wurde übrigens selbst wieder nicht immer in derselben Weise in Bezug auf das Verhältniss der drei Theile zu einander durchgeführt. Unter verschiedenen Namen unterschied man einen vornemlich theoretischen — auch wohl „allgemeiner“ genannten —, einen practischen — ähnlich „speciellen“ — Haupttheil und als einen dritten solchen die Finanzwissenschaft. Wie die Namen und die Abscheidung im Einzelnen, besonders zwischen dem ersten und zweiten Theil, so sind aber auch die Eintheilungsgesichtspuncte und Kriterien wenigstens partiell verschieden gewesen.

Mancherlei Umstände haben zu diesem System geführt. Einmal nachwirkende Traditionen der Cameralwissenschaft, namentlich das Bedürfniss, practische ökonomische Lehren derselben, welche nicht ganz in die Privatökonomik übergegangen waren, nicht völlig fallen zu lassen, sondern sie in die neue „Politische Oekonomie“ herüber zu nehmen. Hier passen sie in das aus dem Ausland, besonders aus England übernommene System nicht recht hinein, weswegen man ihnen in einem practischen Theil der neuen Fachwissenschaft einen Platz gab und sie hier nun, verbunden mit den neuen Lehren, weiterbildete. Sodann hat wohl das Bedürfniss des akademischen Unterrichts zu dieser Entwicklung des Systems beigetragen und dies macht sich noch gegenwärtig in dieser Richtung geltend. Weiter möchte die deutsche wissenschaftliche Neigung und Befähigung zur systematischen Ausbildung der Wissenschaften überhaupt auch hier mitgewirkt haben und endlich, vielleicht am meisten, hat die deutsche wirthschaftliche Praxis unserer Staaten gerade dem Staate und seiner Gesetzgebung und Verwaltung besondere Aufgaben auf wirthschaftlichem Gebiete nach unserer ganzen historischen Entwicklung gestellt, was fortdauernd, auch im Zeitalter des theoretischen und praktischen „ökonomischen Individualismus und Liberalismus“ nachgewirkt und auch auf die Politische Oekonomie als Wissenschaft, wie auf alle Staatswissenschaft seinen Einfluss ausgeübt hat und beständig noch ausübt.

Unter den deutschen Systematikern des Fachs hat wohl Rau durch sein berühmtes „Lehrbuch der Politischen Oekonomie“, wenn auch an cameralistische

Traditionen und an Vorgänger anknüpfend, sowie von Zeitgenossen begleitet, welche unabhängig von ihm wie ihm folgend ähnliche Wege gingen, den grössten Einfluss auf jene Dreitheilung des Systems ausgeübt. Dass dieselbe bei ihm etwas anders und kaum in dieser Weise, auch wenn man seine Eintheilungsgrundsätze sonst billigt, ganz richtig vorgenommen war — nämlich eigentlich in zwei Haupttheile und der zweite praktische weiter in zwei Theile (I und II, a und b, s. S. 260) — hat diese Bedeutung Rau's für die Eintheilung nicht vermindert (s. u. §. 103). Im akademischen Unterricht, namentlich in Süddeutschland, wo das eigene cameralistische Studium oder die Einrichtung auch des juristischen Studiengangs und der Prüfungen, im Unterschied leider besonders zu Preussen, zu einem intensiveren Betrieb der Politischen Oekonomie führte, neuerdings aber allgemeiner, jetzt allmälig auch in Preussen und Oesterreich, hat sich diese Dreitheilung fest eingebürgert. Alsdann hat auch wieder diese Einrichtung des Unterrichts auf die systematische Behandlung der Disciplin rückgewirkt. Ihr entsprechen die drei nationalökonomischen Hauptcollegien, an welche sich dann die Specialvorlesungen ergänzend anschliessen.

Nicht ohne Einfluss war auch die übliche Aufnahme der „Wirthschaftspolizei“ in die sogen. Polizeiwissenschaft. Diese Wirthschaftspolizei fiel im Stoff, wenn auch nicht durchaus in der Auffassung, Behandlung und den leitenden Gesichtspuncten, mit der „praktischen Nationalökonomie“ oder „Volkswirthschaftspolitik“ grossentheils zusammen. Je mehr nun die ältere Polizeiwissenschaft, ähnlich wie ihre Schwester, die Cameralwissenschaft, veraltete und sich zur Inneren Verwaltungslehre entwickelte, was dann freilich erst endgiltig noch nicht R. v. Mohl, sondern L. Stein herbeigeführt hat, desto mehr erschien nun auch der Inhalt der praktischen Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei als „wirthschaftliche Verwaltungslehre“ und damit als ein Theil dieser Inneren Verwaltungslehre. Trat dann auch in diesem Theil mehr der Character einer Staats- und selbst, wie im eigentlichen Verwaltungsrecht derjenige einer Rechtswissenschaft, nicht einer Wirthschaftswissenschaft hervor, so dass diese „wirthschaftliche Verwaltungslehre“ nicht ohne Weiteres die Volkswirthschaftspolitik ersetzen konnte, so wirkt doch die Behandlung desselben Stoffs, derselben „Fragen“ vom staats- und rechtswissenschaftlichen Standpuncte aus auf die Behandlung in der Politischen Oekonomie ein. Die schärfere Trennung des theoretischen und praktischen Theils der letzteren war die Folge davon.

Allerdings ist auch in der deutschen systematischen Litteratur die Dreitheilung nicht allgemein angenommen und namentlich nicht immer streng und gleichmässig durchgeführt worden. So nicht in kleineren, in populären Schriften. Aber auch die grösseren Fachwerke haben sie nicht alle streng festgehalten, insbesondere Einzelnes aus der praktischen Nationalökonomie, aus der Finanzwissenschaft, mehr in der Weise des Auslands, in die „allgemeine“, die „theoretische“ hineingezogen, oder anhangsweise behandelt. So z. B. Schäffle im gesellschaftlichen System. Auch das grosse Werk von Roscher und das Schönberg'sche Handbuch haben die übliche Dreitheilung nicht genau aufgenommen, wenn sie auch immerhin sich ihr nähern. Roscher's 1. Band, die „Grundlagen der Nationalökonomie“, entspricht einigermaassen dem „theoretischen“ Theil, wenn auch mit mancherlei Hineinziehung von Stoff und Gesichtspuncten aus dem practischen, die Bände 2 und 3 enthalten in der Hauptsache diese letztere, der 4. Band die Finanzwissenschaft. Im Schönberg'schen Handbuch stellt der 1. Band im Grossen und Ganzen die „theoretische“ Nationalökonomie dar, der zweite die „practische“, der dritte die Finanzwissenschaft (nebst Innerer Verwaltungslehre, welche mindestens einen besonderen Band bilden sollte). Aber im ersten Bande befinden sich zum Theil sehr umfangreiche Abhandlungen über Maass und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Credit und Bankwesen, Transport- und Communicationswesen, welche ihrem Inhalt nach, soweit sie auf Practisches eingehen (daher besonders Münzwesen, Bankwesen, Verkehrsmittel), in die practische Nationalökonomie gehörten, demnach in B. 2, ebenso wie die hier stehende Abh. Versicherungswesen. In den ersten theoretischen Band gehörte nur die Theorie des Geldes, Credits, Verkehrswesens. Allerdings führen beide Bände den einfachen gemeinsamen Namen „Volkwirthschaftslehre“, ohne dass weiter zwischen theoretischer und practischer Nationalökonomie unterschieden wird. Die Vertheilung der Materien scheint der Tübinger akademischen Gewohnheit zu entsprechen und wird auch principiell, so von Neumann gebilligt, m. E. mit Unrecht, wie ich unten zeigen werde.

In der ausländischen, speciell in der britischen, französischen, auch italienischen Literatur ist dagegen, auch hier alten Traditionen gemäss, in der Regel eine „theoretische" und „practische", eine „allgemeine" und „specielle" Politische Oekonomie nicht getrennt und gewöhnlich auch nicht einmal eine eigene Finanzwissenschaft ausgeschieden worden.

Die Werke über Politische Oekonomie sind im Wesentlichen das, was in Deutschland unter „theoretischer" oder „allgemeiner" Nationalökonomie verstanden wird, doch mit der Hereinziehung einzelner Gegenstände der practischen, so besonders aus dem Geld- und Bankwesen, der Handelspolitik, der Arbeiterfrage, dem Armenwesen u. A. m., Materien, die mit „theoretischen" Fragen näher zusammenhängen, seltener aus der Gewerbe- und Agrarpolitik. Auch die Behandlung solcher Gegenstände bleibt aber aphoristisch und dient mehr nur als Beispiel und zur Beweisführung oder bildet Excurse. Auch den Finanzen, Steuern, Staatsschulden hat man eine ähnliche Behandlung, unter Heraushebung einzelner Gegenstände, zu Theil werden lassen. Doch findet sich nicht selten für die Finanzen der Anfang einer knappen systematischen Behandlung des ganzen Gebiets, dann etwa am Schluss des Werks über Politische Oekonomie oder als Anhang, wofür die Behandlungsweise von A. Smith in der englischen Litteratur bis heute maassgebend geblieben ist (meine Finanzwiss. I. 3. A., §. 25).

Die Werke der deutschen wie vielfach auch der fremden Literatur über Politische Oekonomie, insbesondere in dem etwa ausgeschiedenen theoretischen Theile, schicken gewöhnlich in der Form einer „Einleitung" einige Ausführungen allgemeiner Art, über Grundbegriffe, über Begriff, Wesen, Aufgabe, Methode der Disciplin, über die in diesem 3. Hauptabschnitte hier von uns behandelten Gegenstände, mitunter auch literargeschichtliche Abrisse voraus. Bisweilen wird in diesen „Einleitungen" auch auf weitere allgemeinere Principienfragen, wie über wirthschaftliche Psychologie, freie Concurrenz, Freiheit und Unfreiheit, Rechts-, besonders Eigenthumsordnung, Organisation der Volkswirthschaft, Verhältniss von Volkswirthschaft und Staat zu einander, u. dgl. m. wenigstens kurz und aphoristisch, aber in principieller Erörterung einzugehen begonnen. Dadurch entwickelt sich aus der „Einleitung" eine „Grundlegung", ein grundlegender Theil des ganzen Systems, welcher freilich bisher auch in der deutschen Literatur in den Werken der systematischen Nationalökonomie noch nicht allgemein zu der ihm u. E. gebührenden Ausdehnung und Bedeutung gelangt ist, wenn auch ein Streben in dieser Richtung immer deutlicher wird. Wohl aber liegen monographische bezügliche Vorarbeiten schon länger vor.

Vgl. die Angaben betreffs verschiedener hervorragender Systematiker oben in §. 98. Aus der 2. Aufl. der v. Hermann'schen staatswirthschaftlichen Untersuchungen gehört als Beispiel dieser Hinüberbildung der „Einleitung" in die „Grundlegung", die erste Abh. „Grundlegung" (S. 1—77) hierher; aus Schäffle's gesellschaftlichem System in der zweiten Aufl. die Einleitung, aber auch Manches im

zweiten und besonders in den ersten Theilen des dritten Abschnitts (Grundelemente aller Wirthschaft, gesellschaftlicher Organismus menschlicher Wirthschaft). In der dritten Auflage dieses Werks wird das erste Buch auch „Grundlegung" genannt, aber Vieles dann in eine solche Hineingehörige findet sich noch in den folgenden Büchern zerstreut. v. Mangoldt's grössere Volkswirthschaftslehre enthält in den ersten Kapiteln „Grundlegendes"; das ganze tüchtige Werk kommt aber überhaupt, zumal in der ersten Hälfte bereits auf eine Art selbständiger Grundlegung hinaus. In besonderem Maasse gilt das von Knies' politischer Oekonomie und von Kautz' 1. Bande seiner Nationalökonomik, welche beide Werke am Passendsten den Namen einer systematischen „Grundlegung" führen würden. Auch G. Schmoller's „Grundfragen" stellen zwar keine systematische, aber doch eine Art „Grundlegung" dar. Aus neuester Zeit ist das grosse Werk von E. Sax zu nennen, das doch mehr als eine Grundlegung bloss der von ihm sog. „Staatswirthschaft" giebt. Besonders Knies hat am Meisten, wenn auch nicht sofort, so doch später auf die allmälige Erweiterung und Ausbildung der üblichen „Einleitungen" zu einer „Grundlegung" hingewirkt, wenn die letztere auch von den meisten Systematikern, zum Theil wohl schon aus äusseren Gründen, Raumrücksichten u. dgl., in knappem Umfang gehalten wird und nicht alle zu ihr gehörigen Erörterungen aus anderen Abschnitten der Werke in sie hinein gezogen werden, wie es m. E. geschehen sollte. Vgl. z. B. die Behandlungsweise von G. Cohn, der nach einem „Ueberblick (S. 1—22) die oben (S. 253) erwähnte „Einleitung" (S 23—212) bringt, dann aber im zweiten Hauptabschnitt seines „Systems der Wirthschaft" unter dem Titel „Gestaltung des Wirthschaftslebens" (S. 356—452) Ausführungen giebt, welche nach meiner Terminologie als „grundlegende" zu bezeichnen und in den mit diesem Namen zu belegenden Theil des Systems, in Verbindung mit der Einleitung, aufzunehmen wären. Cohn nennt übrigens den ganzen 1. Band seines Systems „Grundlegung" der Nationalökonomie. Der Inhalt umfasst auch die üblich so genannte „theoretische" Nationalökonomie mit. Im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs wird das ganze Werk mit Schönberg's eigner Abh. „Volkswirthschaft" (Wesen, Wirthschaftsstufen in der Geschichte der Volkswirthschaft, moderne Volkswirthschaft) eingeleitet, woran sich dann die Abhandlungen „Die Politische Oekonomie als Wissenschaft" und „Socialismus und Communismus", beide von v. Scheel, und über „wirthschaftliche Grundbegriffe" von Neumann anschliessen. Die Bevölkerungslehre von Rümelin steht aber ganz am Schluss des Bandes und eine Abh. über Rechtsordnung und Organisation fehlt überhaupt.

Die ausländische Litteratur hat sich früher auch meistens auf kurze „Einleitungen" beschränkt, welche auch nicht alle die Gegenstände der üblichen deutschen Einleitungen behandelt haben. Soweit sie sonst auf grundlegende Principienfragen überhaupt eingegangen ist, wie freie Concurrenz, Eigenthumsordnung, finden sich bezügliche Erörterungen aber meistens in späteren Abschnitten, in Verbindung mit den Fragen der Production, der Vertheilung, wie ähnlich in Deutschland auch bei Roscher (Unfreiheit und Freiheit, Gütergemeinschaft und Privateigenthum im ersten Buche von der Production). Der hervorragendste, nicht nur britische, sondern ausländische Systematiker in der Mitte unseres Jahrhunderts, J. St. Mill, der in seinem mit Recht berühmten Werke doch bereits „Grundsätze der Politischen Oekonomie" mit einigen Anwendungen auf die „Gesellschaftswissenschaft" geben will, schickt nur eine dürftige allgemein gehaltene Einleitung voraus, eröffnet dann, das zweite Buch (Vertheilung) mit Kapiteln vom Eigenthum und kommt hier in weiteren Kapiteln auf Concurrenz und Herkommen, Sclaverei und in Verbindung hiermit auf ländliche Eigenthums- und Betriebsverhältnisse zu sprechen. Im 5. Buche behandelt er die Beziehungen des Staats (der Regierung) zur Volkswirthschaft, mitten dazwischen aber die Lehre von den Steuern und den Staatsschulden. Sonst ist aus früherer Zeit für richtige „grundlegende" Erörterunge, wenn auch nicht in einem eigenen Theil des Werks, der immer noch besonders beachtenswerthen Schriften Sismondi's zu gedenken. — Neuerdings wächst sich aber auch in der fremden systematischen Litteratur die „Einleitung" zu einer Art Grundlegung" aus, so z. B. in Marshall's Werk (B. I), wenn darin auch noch Manches fehlt und an einer anderen, nicht immer passenden Stelle (die Bevölkerungslehre noch in der Lehre von der Production bei der Erörterung über supply of labour) behandelt wird; in Nordamerika in Ely's introduction (part 1.)

Unbefriedigend ist meistens die Stellung der Bevölkerungslehre in den Systemen geblieben, z. B. bei Roscher als 3. (letztes) Buch seines 1. Bandes, bei Schönberg desgleichen, bei anderen in der Lehre von der Production, und hier als blosser Theil der Lehre vom Productionsfactor Arbeit.

Auf dem Gedanken, die „Einleitung" der „theoretischen Nationalökonomie" zur einen wahren „Grundlegung" zu erweitern und systematisch zu entwickeln, indem die eigentlichen allgemeinen und principiellen Hauptpuncte zusammenhängend behandelt und alles Bezügliche aus den „ausführenden" Theilen herausgenommen würde, beruhte auch mein Versuch schon in der ersten und noch mehr entwickelt in der zweiten Auflage dieses Werks, hier unter dem demgemäss gewählten Titel: „allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, erster Theil Grundlegung (Grundlagen der Volkswirthschaft. Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht)". Allein hier fehlte in diesem Bande noch der ganze Inhalt dieses 1. Buchs in dieser 3. Auflage, Gegenstände, welche erst am Schluss, im 2. Bande der Grundlegung, neben einem litterargeschichtlichen Abschnitt kommen sollten, jedoch an den Beginn der „Grundlegung" gehört hätten, wohin ich sie nunmehr in dieser neuen Auflage gestellt habe. Und gar nicht in Aussicht genommen für die Grundlegung war eine eigene zusammenhängende Behandlung der Bevölkerungslehre, wie ich sie ebenfalls erst jetzt aufgenommen habe. Erst so wird die Grundlegung nach Umfang und Inhalt das, was sie sein soll, wird dann aber m. E. auch besser aus dem „theoretischen" Theil des Systems ganz herausgenommen und zu einem selbständigen eigenen, für alles Weitere in der That „den Grund legenden" Theil erhoben, wie ich es jetzt thue. Die Ausscheidung der Litteraturgeschichte, für die allerdings auch äussere Gründe (s. o. S. 2) für mich mit bestimmend waren, ist doch auch sachlich zu rechtfertigen. Denn in der That gehört die Litteraturgeschichte als solche nicht in die Grundlegung, wenn auch Zweckmässigkeitsgründe für eine nähere Verbindung mit ihr sprechen können.

II. — §. 103. Das System selbst. A. Bildung des Systems. (Haupteintheilung). Die im vorigen §. 102 dargelegte Entwicklung des Systems der Disciplin speciell in Deutschland ist wohl die richtige, daher die Eintheilung in vier Haupttheile, von denen die drei letzten wieder zusammen als die „ausführenden" im Unterschied zum ersten als dem „grundlegenden" bezeichnet werden dürfen, woran sich dann als ein fünfter die Literaturgeschichte anschliessen kann. Der grundlegende und der erste ausführende Theil haben aber wieder vorwiegend theoretischen, die beiden anderen ausführenden Theile vorwiegend practischen Character und stehen sich dadurch unter einander näher. Auch sind jene beiden ihren Gegenständen nach mehr allgemeinen, diese beiden mehr speciellen Inhalts. Andrerseits ist die „Grundlegung" wieder allen „ausführenden" Theilen gegenüber eine „allgemeine" Lehre, das Wort „allgemein" in noch prägnanterem Sinne gewonnen.

Allerdings „theoretischen" und „practischen" Characters sind ja Theil 1 und 2 und Theil 3 und 4 nicht in dem Sinne, dass in den beiden ersten nur die früher besprochenen theoretischen, in den beiden letzten nur die practischen Aufgaben der Disciplin (§. 57 ff.) zu behandeln wären. Im Gegentheil, alle diese Aufgaben liegen in allen vier Theilen vor, wenn auch nicht immer in gleichem Maasse. Vielmehr in dem Sinne, dass in den beiden letzten Theilen die practischen, in den beiden ersten die theoretischen Aufgaben vorwiegen und auch in diesen mehr als in den beiden ersten unmittelbarer der Praxis des Wirthschaftslebens vorgearbeitet sind. Dies auch.

weil erst hier auf die specielleren Einzelfragen näher eingegangen und durch bezügliche Erörterungen sich den concreten Aufgaben der Praxis mehr genähert wird. Auch in diesem Sinne dürfen daher die ersten beiden Theile auch wohl als allgemeine, die beiden letzten als specielle Politische Oekonomie bezeichnet werden, wenngleich in jedem Theil stets allgemeinere und speciellere Erörterungen und Abschnitte vorkommen, wie K. Menger mit Recht hervorgehoben, aber mit Unrecht zu einem Grunde der Ablehnung von solchen Bezeichnungen für die Hauptheile des Systems gemacht hat (Untersuch., S. 246 ff., Conrad's Jahrb., B. 53, S. 474). Die Bezeichnung: theoretischer oder specieller Theil bedeutet nicht, dass diese beiden Worte dasselbe ausdrücken sollen, sondern dass es sich um zwei Gesichtspuncte (theoretisch und practisch) und zwei Inhalte und Behandlungsweisen (allgemein und speciell) handelt. Die letzteren und jene Gesichtspuncte stehen in gewisser Beziehung zu einander, aber bedeuten nicht dasselbe. Um Missverständnisse der Art zu vermeiden, wird man besser sagen: theoretischer und allgemeiner und practischer und specieller Theil statt „oder“. Die „Grundlegung“ ist dann allerdings wieder noch in einem etwas anderen Sinne ein „allgemeiner“ Theil, insofern sie für das ganze System das gemeinsame Fundament legen soll.

Die vier Theile des Systems sind sich ferner nicht genau coordinirt. Die drei ausführenden sind vielmehr dem grundlegenden nur als Ganzes coordinirt, die einzelnen Theile dann wieder Glieder dieses Ganzen. Auch diese Glieder sind sich aber nicht alle coordinirt, sondern das sind nur der erste und zweite (in der ganzen Reihe der zweite und dritte) Theil, während der dritte (bzw. der vierte), die Finanzwissenschaft, eher beiden als subordinirt erscheint, im Sinne eines Theils, worin eine speciellere Ausführung bezüglich einer besonders eigenthümlichen Einzelwirthschaft, deren Functionen von grosser Bedeutung für die ganze Volkswirthschaft sind, erfolgt. Es ist für das Verständniss des Systems und für Manches, was aus der Systematik folgt, nicht unwichtig, sich hierüber klar zu sein.

Indem man daher für die nähere Bezeichnung der einzelnen Theile des Systems Adjectiva wie „theoretisch“, „practisch“, „allgemein“, „speciell“ gebraucht, muss man sich über den Sinn dieser Worte verständigen. Hier werden sie in dem angedeuteten Sinne genommen. Ob man der Eintheilung des Systems eine schärfere principielle Unterscheidung, so die von K. Menger verlangte, zu Grunde legen soll, ist eine Frage, auf welche wir alsbald zurückkommen. Ich möchte sie doch verneinen, wenn ich auch den Gesichtspuncten Menger's eine gewisse Berechtigung nicht abspreche. Sie haben m. E. nur nicht die Tragweite für die Bildung des ganzen Systems, der oben (S. 266) sogenannten „Haupteintheilung“, welche ihr Menger beilegt, sondern nur eine Bedeutung für die Scheidung der Aufgaben in jedem Theil des Systems.

„Kunstlehren“ (im Sinne K. Menger's) sind die einzelnen Theile des Systems der Politischen Oekonomie, soweit sie sich mit den drei practischen Aufgaben, vor Allem mit der sechsten (§. 57, 62, 64) befassen. Da dies nun u. E. in allen Theilen mehr oder weniger geschieht, auch im grundlegenden und im theoretischen ausführenden immerhin etwas, so kann man auch nicht unbedingt diesen Character der Kunstlehre zum durchgreifenden Kriterion machen. Dies um so weniger, da in allen Theilen, auch in dem zweiten und dritten ausführenden (practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) die theoretischen Aufgaben (§. 57, 58 ff.) ebenfalls vorliegen. Man kann nur wieder sagen, der Character als Kunstlehre tritt in der practischen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, besonders weil es sich hier wieder um speciellere Erörterungen über Einzelfragen handelt, erheblich schärfer

hervor. Das würde es rechtfertigen, zu sagen, diese beiden Theile seien *in besonderem Maasse Kunstlehren*. Aber, um bedenkliche Irrthümer und Missverständnisse zu verhüten, müsste man sich immer ausdrücken: in besonderem Maasse *auch* Kunstlehren, nemlich keineswegs dies allein, weil sie *ausserdem* eben auch mit den *theoretischen* Aufgaben der ganzen Disciplin zu thun haben. Eben deswegen kann ich auf die Menger'sche Bezeichnung als „Kunstlehren" für die beiden genannten Theile auch nicht zur *principiellen*, wie er will, sondern nur zur *graduellen* Unterscheidung von den anderen Theilen Werth legen, damit aber freilich überhaupt weniger Werth, als er es thut, ohne sie für unrichtig zu halten.

Hiernach ergiebt sich folgendes *Schema* für die Eintheilung oder das System der Politischen Oekonomie:

I. *Grundlegung* oder *grundlegender* Theil, zugleich *allgemeiner* Theil im umfassendsten Sinne des Worts. II. *Ausführung* oder *ausführende* Theile, zugleich zusammen *specielle* Theile im Unterschied zum ersten „allgemeinen" Theil. A. *Theoretische* Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre).	I. und II., A. Theoretische Theile und allgemeine Theile (in *diesem* Sinne, nämlich als *vorwiegend* dieses Characters).
B. *Practische* Nationalökonomie. C. (aber A und B *subordinirt* im Verhältniss *dieser* allgemeineren Theile zu dem specielleren) *Finanzwissenschaft*.	II. B und C. Practische und specielle Theile (wiederum in *diesem* Sinne, als *vorwiegend* dieses Characters); zugleich in *besonderem* Maasse auch Kunstlehren.

Sieht man von der Angabe des Verhältnisses der Coordination und Subordination der einzelnen Theile ab, so ergiebt sich eine Eintheilung in vier Haupttheile oder Hauptabtheilungen in der Reihenfolge des Schemas, woran sich dann als fünfte die Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie anreihte. Diese Haupteintheilung ist jetzt diesem Werk zu Grunde gelegt worden (S. 2, 3).

B. — §. 104. *Begründung und Durchführung dieses Systems.* Dieses System stimmt im Ganzen mit dem in der neueren deutschen Wissenschaft entwickelten und auch mit dem Menger'schen überein, nur dass es den grundlegenden Theil heraushebt, weiter ausbildet und ihn, nach der nunmehr in diesem Werke festgehaltenen Behandlung, als das gemeinsame Fundament der anderen Theile hinstellt. In der principiellen Begründung und etwas auch in der Durchführung der Scheidung der einzelnen

Theile weicht dieses System dagegen von der üblichen deutschen und mehr noch von der Menger'schen ab. Im Uebrigen sind für uns auch nicht nur principielle Gründe, sondern besonders auch Erwägungen der Zweckmässigkeit für diese Systematik mit maassgebend.

In die „Grundlegung“ sind alle diejenigen Lehren und Fragen gezogen worden, welche das Ganze der Wissenschaft der Politischen Oekonomie als solches betreffen und als eigentliche allgemeine Principienfragen einer principiellen Behandlung bedürfen, aber auch zugänglich sind. Wir sehen als derartige Lehren und Fragen einmal diejenigen oben (S. 69) schon genannten an, welche sich auf die Gegenstände dieses ersten Buchs, auf die wirthschaftliche Natur des Menschen, auf die Motive des wirthschaftlichen Handelns, auf die Aufgaben, die Methoden, das System u. s. w. der Politischen Oekonomie beziehen, sodann diejenigen, welche die elementaren Grundbegriffe der Disciplin, die allgemeinen Grundverhältnisse von Wirthschaft und Volkswirthschaft, die principiellen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft, die Principien der Organisation der Volkswirthschaft die principielle Bedeutung des Staats für, sowie seine Stellung in der Volkswirthschaft, endlich die grossen Principienfragen der Rechtsordnung, persönliche Unfreiheit und Freiheit, Vermögens-, insbesondere Eigenthumsrecht und damit weiter Zusammenhängendes betreffen.

Nach der Natur der einzelnen Gegenstände und nach Zweckmässigkeitsgründen wird das Eine knapper, das Andere eingehender behandelt werden können, wobei subjective Ansichten und Umstände (Neigungen, Studien) allerdings mitspielen werden. Wie früher bemerkt (S. 2), soll in dieser 3. Auflage die „Grundlegung“ in zwei Theile (Bände) zerfallen, von denen der zweite ganz den Fragen der Rechtsordnung („Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung“) gewidmet sein und nach der dort darzulegenden Systematik diesen Gegenstand behandeln wird, während im ersten Theile alle die anderen eben genannten Lehren und Fragen unter dem Gesammtnamen „Grundlagen der Volkswirthschaft“ zusammengefasst werden.

In der „Ausführung“, den „ausführenden“ Theilen des Systems sind dann alle übrigen Lehren und Fragen der Politischen Oekonomie zu behandeln. Dieselben stellen doch sammt und sonders gegenüber den grossen allgemeinen Principienfragen der „Grundlegung“ theils nur Principienfragen zweiter Ordnung, theils überhaupt nicht immer mehr Principienfragen dar und erscheinen auch, wie schon bemerkt, in ihrer Gesammtheit, diejenigen der sogen. theoretischen Nationalökonomie inbegriffen, als die

specielleren, welche sich an die allgemeineren der Grundlegung als deren weitere Specialisirung anknüpfen.

Die Trennung zwischen „Grundlegung" und „Ausführung" wird in Einzelheiten immer wieder etwas vom subjectiven Ermessen abhängen und eine völlige Uebereinstimmung darüber nicht leicht erzielt werden. Darauf kommt es aber auch nicht an. Ueber das, was hauptsächlich in die eine oder andere Abtheilung gehört, wird man sich doch unschwer verständigen. Diese Frage liegt auch einfacher, ist weniger principieller Natur, als wenigstens nach der Ansicht Einzelner, wie Karl Menger's, diejenige der Trennung zwischen theoretischer und practischer Nationalökonomie im ausführenden Theil. Nach den Aufgaben, auch nicht nach den zwei principiell verschiedenen Kategorieen derselben, den theoretischen und practischen (§. 57), ist die Trennung zwischen Grundlegung und Ausführung überhaupt nicht vorzunehmen. Auch in der Grundlegung handelt es sich um Aufgaben beider Kategorieen, nur eben mehr in genereller, principieller, wie in der Ausführung mehr in specieller, insofern practischer Weise und die sechste Aufgabe wird auch im Ganzen in der Grundlegung zurücktreten, obwohl ebenfalls nicht verschwinden.

In der „Ausführung" schliessen wir uns nun der üblichen Dreitheilung in theoretische (allgemeine), practische (specielle) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an, indem wir nur das Coordinations- und Subordinationsverhältniss dieser Theile zu einander in der angegebenen Weise (S. 272) auffassen. Die principielle Hauptfrage der Systematik ist hier dann die Trennung zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie, eine in der That schwierigere Frage, als diejenige der Trennung zwischen dem grundlegenden und den ausführenden Theilen des Systems. Denn hier fragt sich vor Allem, ob und wie weit jene Trennung überhaupt principieller Natur oder doch nur oder wenigstens mit durch Zweckmässigkeitserwägungen bestimmt und daher nur oder zugleich mit gradueller, quantitativer Natur ist. Im Ganzen neigen wir uns zu letzterer Auffassung.

Die ältere deutsche Systematik, einigermaassen auch noch Rau (s. o. §. 102), ist wohl von dem Gedanken ausgegangen, in der theoretischen Nationalökonomie mehr nur eine Art Naturlehre der auf dem menschlichen Triebleben sich aufbauenden Volkswirthschaft zu geben, „wo die Volkswirthschaft als etwas vor der Einwirkung der Regierung Bestehendes vorausgesetzt wird" (Rau, I, §. 13, 9), „wo man die mannigfaltigsten Gestaltungen der wirthschaftlichen Verhältnisse auf unwandelbare Gesetze zurückzuführen sucht und das Besondere hauptsächlich wegen des in ihm sich bekundenden Allgemeinen beachtet" (Rau, I, §. 13a). Diese Ansicht kommt doch im Ganzen darauf hinaus, in diesem theoretischen Theil die Volkswirthschaft „ohne Rücksicht auf den Staat, wohl gar vor Entstehung des Staats", wie Roscher sagt, zu betrachten, womit man aber, wie er mit Recht einwendet, auf ein Gebiet gelangt, „welches kaum recht denkbar, wahrscheinlich ganz unmöglich und jedenfalls der Erfahrung unzugänglich ist" (Roscher, I, §. 17). Trotzdem wird dabei aber der Staat und die von ihm ausgehende und geschützte Rechtsordnung gleichwohl stillschweigend als in der Volkswirthschaft vorhanden und fungirend, als „Producent von Sicherheit" angesehen, um mit deutschen extremen Individualisten (Prince-Smith und andere Mitglieder der deutschen Freihandelsschule) zu reden. Man bewegt sich also in unklaren Selbstwidersprüchen, indem man Vorhandensein und wichtigste, auch grade für Verkehr und Volkswirthschaft wichtigste Functionen

des Staats doch voraussetzt und voraussetzen muss und nur von einer speciell sonst noch in den „freien Verkehr“ eingreifenden, regulirenden Wirthschaftspolitik, d. h. von dem jenen anderen Functionen gegenüber doch nur Secundären absieht. Man kann aber sogar in Specialmaterien, welche doch regelmässig, wenigstens in den Grundzügen und Hauptpuncten, in dem „theoretischen“ Theil behandelt werden, z. B. in den Lehren von Geld, Münze, Credit, Banken, von dem Vorhandensein einer wirthschaftspolitischen Specialgesetzgebung und eventuell eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit des Staats (Münzwesen!) nicht absehen. In dieser principiellen Weise: Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf den Staat im theoretischen, mit dieser Rücksicht im practischen Theil kann daher die Trennung zwischen beiden Theilen nicht vorgenommen werden. (Vgl. auch Neumann in Schönberg's Handbuch, I, 2. Auflage, S. 134.)

In jener älteren Systematik, wie sie in Rau ihren bedeutendsten und einflussreichsten Vertreter hat, wird die Trennung aber auch noch mit einem anderen Argument unterstützt, welches dort von dem eben besprochenen nicht immer klar unterschieden wird, obwohl es offenbar anderer Art ist. Danach sollen nemlich auch die Aufgaben, die Ziele beider Theile verschieden sein, was, wenn es richtig wäre und die angenommene Tragweite hätte, dann auch zu einer anderen, aber vollends principiellen Trennung beider Theile führen würde. „Das Ziel (der wirthschaftlichen Politik als Theils der Wissenschaft der Politischen Oekonomie)“, meint Rau im Anschluss an die vorhin mitgetheilte Stelle (I, §. 13 a), „sei nicht die Wahrheit (wie implicite also für den theoretischen Theil), sondern die Erkenntniss der besten Mittel für den beabsichtigten Erfolg“; „für jede Besonderheit von Umständen“ habe jene practische Nationalökonomie „das zweckmässigste Verfahren zur Erreichung gewisser Zwecke anzugeben“. Das hiesse nach unseren früheren Ausführungen und nach unserer Terminologie, diese practische Nationalökonomie hätte sich nur mit jenen oben unterschiedenen practischen Aufgaben (§. 57, 62 ff.), besonders mit der dritten (der sechsten der gesammten Aufgaben, §. 64) abzugeben, wäre in Menger's Terminologie „Kunstlehre“ und nur allein dies. Grade das erscheint uns aber ebenfalls als Irrthum, bezw. als zu einseitige Auffassung. Wie mehrfach schon bemerkt: die practische Nationalökonomie ist auch, aber nicht nur Kunstlehre, sondern hat es ebenfalls mit den theoretischen Aufgaben, denen des Erkennens zu thun, auch ihr Ziel ist „Wahrheit“, nicht bloss Erkenntniss zweckmässiger Mittel für einen beabsichtigten Erfolg. Und anderseits: auch im theoretischen Theil fehlen die practischen Aufgaben und damit der Character der „Kunstlehre“ nicht, wenn er auch mehr zurücktritt. M. a. W., das Unterscheidungsmerkmal ist nicht das angegebene, nicht ein „Entweder — Oder“, sondern nur ein „Mehr oder Weniger“ in Betreff des Characters als „Kunstlehre“ liegt hier vor. Damit aber gelangen wir zu der principiellen Differenz mit K. Menger.

Dieser scharfsinnige Gelehrte hat auch in dieser Frage der Systematologie die wichtigste neuere Arbeit geliefert. Er entscheidet sich in seinen Untersuchungen und in seinem Aufsatz im B. 53 der Conrad'schen Jahrbücher in voller Consequenz seines methodologischen Standpuncts und aller seiner Ausführungen in jenen Arbeiten. Aber trotz meiner Annäherung an Menger's methodologischen Standpunct kann ich mich ihm hier nicht anschliessen, in Folge der doch auch in der Frage der Methode und namentlich in Betreff der Aufgaben der Disciplin zwischen uns verbleibenden Differenzpuncte.

Menger unterscheidet, wie schon bemerkt (s. S. 258, 263) historische, theoretische und practische „Wissenschaften“ auch innerhalb der Wirthschaftswissenschaft, nach den betreffenden drei Hauptaufgaben des menschlichen Geistes bei der Erforschung der Wirthschaftsphänomene (Untersuchungen, 1. B., Kap. 1, auch Anhänge, bes. IV, S. 252). Diese Unterscheidung ist für mich indessen nicht eine der Wissenschaften selbst, sondern der Betrachtungsweisen, Standpuncte und Aufgaben innerhalb Einer Wissenschaft, wie der Politischen Oekonomie. Bei unserer ersten Aufgabe (§. 59) hat man es vornemlich mit der historischen Betrachtungsweise, bei der zweiten und dritten mit derjenigen zu thun, welche Menger die „theoretische“ nennt; für uns sind aber alle diese drei Aufgaben „theoretische“ in dem früher erläuterten Sinne (§. 57). Bei unseren practischen Aufgaben (§. 62 ff.) kommen die Gesichtspuncte in Betracht, welche Menger diejenigen seiner practischen Wissenschaften

oder Kunstlehren nennt, aber u. E. fehlen eben in diesen von Menger zu eng begrenzten Wissenschaften auch die theoretischen Aufgaben nicht. Ebendeshalb sind uns practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, auch wenn beide als besondere Wissenschaften, nicht nur als Theile der Politischen Oekonomie betrachtet werden sollen, nicht nur „Kunstlehren", sondern auch (in Menger's Sinne) theoretische und historische Wissenschaften. Denn sie sollen uns nicht bloss Grundsätze für die zweckmässige Erreichung wirthschaftlicher Absichten der Menschen lehren (Menger, Untersuchungen, S. 7, 255), sondern in der That doch auch (gegen Menger's Meinung, S. 7) lehren, „was ist?" Auch was war, ward, wie ward es, was ist neben dem Individuellen das Generelle, Typische, was ist der causale und conditionelle Zusammenhang der Dinge? M. a. W., in der ganzen Fülle ergeben sich auch hier die Fragestellungen (S. 144, 145), welche unseren theoretischen Aufgaben entsprechen, in dem Ganzen und in allen einzelnen Theilen der practischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Für letztere habe ich das in diesem Werke bereits näher ausgeführt (Finanzwiss. I, 3. Aufl., §. 12 ff.).

Die Folge dieser von den Menger'schen abweichenden Auffassungen ist dann die Annahme, dass zwischen der „theoretischen" und „practischen" Nationalökonomie in der That nicht ein principieller, generischer, qualitativer, sondern nur ein gradueller, quantitativer Unterschied besteht. In beiden Theilen kommen historische, theoretische, practische „Aufgaben" vor. Diese sind zu trennen, nicht die ganzen „Wissenschaften", wie Menger es nennt. Seine Vorwürfe gegen die deutsche historische Schule in der Nationalökonomie und gegen die ganze, insbesondere die deutsche, nationalökonomische Wissenschaft sind in gewissem Umfang berechtigt, so weit die von uns unterschiedenen Aufgaben vermengt oder einige davon ganz abgelehnt werden, jedoch nicht, so weit sie richtig getrennt, aber in dieser Trennung dann doch auch alle in den verschiedenen Theilen des Systems verfolgt werden.

Nach dieser unserer Auffassung lässt sich dann eben auch (S. 272 ff.) die theoretische Nationalökonomie nur nach ihrem vorwiegend theoretischen, die practische nach ihrem vorwiegend practischen Character mit diesem Namen bezeichnen; ferner jene (hier mitsammt der Grundlegung) als die allgemeine (besser: allgemeinere) und diese als die specielle (speciellere); diese mehr, in besonderem Maasse, als „Kunstlehre", die andere nicht in demselben Grade als eine solche betrachten und so nennen.

In diesem Puncte der Terminologie stimme ich mit Neumann überein (im Schönberg'schen Handbuch, 2. Aufl., I, 135), fasse aber die beiden Theile doch sonst anders als er auf, führe die Trennung zwischen dieser „allgemeinen" und „speciellen" Nationalökonomie etwas anders durch und begründe sie auch etwas anders als Neumann. Die Ausdrücke „allgemein" und „speciell" haben nur, wie schon oben bemerkt, nicht immer genau denselben Sinn und leider liegen andere nach diesem Sinne wieder unterscheidende sprachgebräuchliche Ausdrücke nicht vor. Menger dat darin ja Recht (Untersuch., S. 246 ff., Conrad's Jahrb., B. 53, S. 474), dass in dem von ihm gemeinten Sinne die theoretische und die practische Nationalökonomie je einen allgemeinen und speciellen Theil hätten. Aber damit ist nicht widerlegt, dass man in einem etwas anderen, wenn auch verwandten Sinne die ganze theoretische Nationalökonomie auch „allgemeine", die ganze practische auch „specielle" nennt, nemlich so, dass unter „allgemein" hier verstanden wird das mehr Principielle, Hauptsächliche, das Wichtigere, Wesentlichere, unter „speciell" dann mehr die weiteren Ausführungen des „Allgemeinen" im Einzelnen, in die Specialisirung, daher aber auch in das Concrete, Practische hinein.

Grade bei dieser Auffassung werden dann allerdings die Grenzen zwischen der theoretischen und allgemeinen und der practischen und speciellen Nationalökonomie mehr fliessende. Zweckmässigkeitserwägungen mehr wechselnder und mehr subjectiver Art sprechen mit und führen zu etwas verschiedenen Entscheidungen, von welchen keine die kurzweg richtige oder falsche, sondern nur die mehr oder weniger passende ist.

Die Unterscheidung, welche mir vorschwebt und welche ich insbesondere in diesem Werke zur Durchführung gebracht sehen möchte, ist an einigen Beispielen, wie den folgenden, am Besten zu erläutern. In die „Grundlegung" gehört danach die allgemeine Principienfrage der Eigenthumsordnung auch bezüglich des Grund und Bodens, auch des ländlichen, in die „Ausführung" und zwar in den theoretischen Theil die Lehre von dem Boden, auch dem ländlichen, als Naturfactor im Productionsprocess (daher z. B. die Lehre von der Mitwirkung des Bodens bei der Pflanzenbildung und Ernährung, die Liebig'sche Bodenerschöpfungstheorie nach ihrer nationalökonomischen Seite); ferner die Grundrentenlehre; in den practischen Theil (Agrarwesen u. s. w.) die Lehre von den landwirthschaftlichen Feld- und Betriebssystemen, die nähere Ausführung der ländlichen Grundeigenthumsfrage nach der principiellen, aber besonders nach der historischen, statistischen, practischen, ökonomisch-technischen Seite, die Erörterung über Selbstbewirthschaftung und Pachtwesen, die mehr practische und concrete Betrachtung der Grundrentenverhältnisse, der Bildung der Kaufpreise der Grundstücke u. s. w. Für das Alles sei jetzt auf Buchenberger's Agrarpolitik verwiesen. In die Finanzwissenschaft endlich gehört die Lehre vom staatlichen ländlichen Grundeigenthum, daher vom Domänenwesen, den Domänenpachten u. s. w., wiederum nach der principiellen, hier auch nach der finanziellen, aber auch nach der historischen, statistischen, ökonomisch-technischen Seite. Ich beziehe mich hier auf die Domänenlehre im 1. Bande meiner Finanzwissenschaft.

Ein anderes Beispiel ist die Lehre von Geld und Münze. Die allgemeine principielle Geldlehre gehört in den theoretischen Theil (Wesen, Begriff, Functionen von Geld und Geldarten, Erörterungen über Edelmetallgeld, Geldwerth, ferner allgemeinste Puncte der Währungs- und Münzlehre). In die practische Nationalökonomie gehört die „speciellere" historische, statistische, legislative, technische Seite der Geld-, Währungs-, Münzfrage, daher namentlich Edelmetallgeschichte, Productionsbedingungen, Währungs- und Münzgeschichte und Politik, das eigentliche Währungsproblem als Frage de lege ferenda. Die Finanzwissenschaft hat wieder die finanzielle Seite des Münzwesens, die Verhältnisse der fiscalischen Ausnutzung des Münzregals, die Schlagschatzfrage als finanzielle Frage zu behandeln.

Aehnlich würde m. E. die allgemeine Creditlehre in die theoretische Nationalökonomie, etwa in der Weise und in dem Umfang des 1. Abschnitts meiner Abh. Credit und Bankwesen im Schönberg'schen Handbuch (3. A., I, 379—416) gehören: vom Bankwesen nur weniges Allgemeinste, was z. B. die Stellung desselben im Creditsystem betrifft, vom Creditrecht nur die Erörterung der wichtigsten Principien. Die practische Nationalökonomie hätte dann die Specialfragen vom Creditrecht, soweit sie überhaupt in die Politische Oekonomie gehören, fast die ganze Lehre vom Bankwesen nach allen in Betracht kommenden Seiten (meine gen. Abh., S. 416—496) zu bringen. In der Finanzwissenschaft wäre der öffentliche Credit, die Beziehung der Banken zu den Finanzen zu behandeln.

Nach Analogie dieser Beispiele halte ich es für nicht so schwierig, zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie die Scheidung durchzuführen. Man wird einwenden, dass es dann an Wiederholungen nicht ganz fehlen wird. Aber theils kommen doch bei demselben Gegenstand verschiedene Fragen, Gesichtspuncte und Behandlungsweisen in Betracht, theils kommt man eben vom Allgemeinen mehr ins Besondere oder umgekehrt, so dass sich Alles zu ergänzen und auch — zu berichtigen hat.

Denn, um hiermit auch einem anderen Einwand von historisch-methodologischer Seite zu begegnen, die vier Theile des Systems sind nicht in dem Sinne als erster, zweiter u. s. w. in der angegebenen Reihenfolge zu bezeichnen, dass der folgende immer die Consequenz des vorangehenden, nur Ableitung aus diesem sei, daher z. B. die ausführenden drei Theile aus der Grundlegung, die practische aus der theoretischen zu „deduciren" wäre. Mit der methodologischen Controverse haben wir es hier in der Bildung des Systems gar nicht zu thun. Die richtige Entwicklung und Ausbildung der Grundlegung und des theoretischen Theils beruht wesentlich mit auf der voraufgehenden Arbeit der practischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Alle Theile haben sich vielmehr gegenseitig als Hilfswissenschaften zu dienen und in allen kommen die verschiedenen Methoden nach Maassgabe der früheren Ausführungen zur Anwendung.

C. — §. 105. Weiteres über die Systematik in der theoretischen und allgemeinen wie in der practischen und speciellen Nationalökonomie, insbesondere die Stellung der Lehre vom Verkehrswesen im System. Die genauere Durchführung der Systematik in diesen Theilen, wie auch in der Finanzwissenschaft, bleibt den betreffenden späteren Bänden vorbehalten[1]), wo sie auch für die Finanzwissenschaft bereits erfolgt ist. Hier soll nur noch eine grade für die Systematik dieses Gesammtwerks nach dem jetzigen Plan desselben (S. 2, 3) nicht unwichtige Frage berührt werden, nemlich die Abgrenzung des gegenständlichen Umfangs zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie und, damit zusammenhängend, zwischen den einzelnen Haupttheilen, in welche wieder die letztere zerlegt wird.

Es handelt sich hier vornemlich um die systematische Stellung derjenigen Gegenstände, welche ich unter dem Namen „Verkehrswesen und Verkehrspolitik" zusammenfasse und wofür in diesem Werke ein eigener Theil und zwar der practischen Nationalökonomie (III, 1 auf S. 3) geplant ist. Ich verstehe darunter eine Reihe allgemeiner Verhältnisse und Angelegenheiten der ganzen Volkswirthschaft sowie diesen dienende Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrs und Verkehrswesens im weiteren Sinne der letzteren Ausdrücke, im Unterschied von den speciellen Verhältnissen, Angelegenheiten der und Einrichtungen für die einzelnen grossen Productionszweige. Zu jenen ersteren Gegenständen gehören: Maass- und Gewichtswesen, Geld- und Münzwesen, Credit- und Bankwesen (die genannten Zweige auch wohl zusammen als „Umlaufswesen" bezeichnet, so von L. Stein), Versicherungswesen, Communications- und Transportwesen (letzteres Gebiet: das Verkehrswesen im engeren Sinne). Die speciellen Angelegenheiten der grossen Productionsgebiete gruppiren sich dagegen zum Agrar-, Forst-, Montan-, Gewerks-, (Gewerbe-) und Handelswesen zusammen, woran sich kleinere Gruppen, wie Jagd, Fischerei anschliessen.

Jene allgemeinen Verhältnisse u. s. w. berühren sich nun freilich auf das Vielfältigste mit den speciellen der einzelnen Productionsgebiete und specialisiren sich zum Theil danach, wie besonders diejenigen des Credit-, Bank-, Versicherungs-, Transportwesens. Aber sie bilden eben wegen ihrer Beziehung zu dem Ganzen der

---

[1]) Wir einzelnen Bearbeiter des ganzen Werks wahren uns auch hierin ausdrücklich freie Bewegung, auch unter einander, und mir speciell liegt es ferne, meinen Herren Mitarbeitern hier vorgreifen zu wollen.

Volkswirthschaft doch eine enger zusammengehörige Hauptgruppe von Verhältnissen, Angelegenheiten und Einrichtungen, haben eine grössere allgemeine Bedeutung, auch über das volkswirthschaftliche Gebiet hinaus, für Gesellschaft, Politik und Cultur (Communicationswesen!), nehmen geschichtlich daher auch regelmässig eine andere Stellung ein, als die Angelegenheiten der einzelnen Productionszweige, werden von der wirthschaftlichen Rechtsordnung anders behandelt und haben, wie wir später sehen werden, eine immanente Tendenz, vom Staate näher an sich heran gezogen, genauer geregelt, dem freien Verkehr mehr oder weniger, eventuell vollständig entzogen, auf die „öffentlichen Gemeinwirthschaften" zur Ausführung übernommen („verstaatlicht", monopolisirt) zu werden. Gewiss sind manche bezügliche Einrichtungen, wie Münz-, gewisses Bank-, Communicationswesen öfters in besonderem Maasse auch „Förderungsmittel des Handels", als welche sie in der früheren Systematik betrachtet und demgemäss etwa in die Erörterungen über Handel eingereiht wurden. Aber sie sind doch ungleich mehr, nicht nur, wie die eben genannten Gebiete, von ebenso maassgebender Bedeutung für die übrigen grossen Productionszweige (Communicationswesen im Einfluss auf Agrarproduction und gesammte Agrarverhältnisse, Währungswesen desgleichen!), sondern sie haben, wie gesagt, eine universelle wirthschaftliche und Culturbedeutung. Deswegen glauben wir sie in der angedeuteten Weise herausheben und zusammenfassend behandeln zu sollen (Theil III, 1 des Werks). Es ist das principiell richtig und practisch besser, weil so allein einseitige Betrachtungsweisen, z. B. bei der Behandlung von Währungs-, Bank-, Communicationsfragen aus dem Gesichtspuncte bloss des Handels und seiner Interessen verhütet werden.

Das „Verkehrswesen" in diesem weiteren Sinne gehört aber auch in die practische und specielle Nationalökonomie wenigstens seinem Hauptinhalte nach, indem nur gewisse allgegemeinere Principienpuncte, in der oben (S. 274) erwähnten Weise, der grundlegenden sowie theoretischen und allgemeinen Nationalökonomie vorbehalten bleiben. Denn überall handelt es sich hier um Specielleres in der ebenfalls vorhin characterisirten Art und um Anknüpfung der wirthschaftspolitischen Fragen, daher namentlich derjenigen über die bezüglichen Einrichtungen, an die Darstellung und Erörterung der Verhältnisse und Angelegenheiten. Oder m. a. W. das Verkehrswesen wird in Verbindung mit der Verkehrspolitik, im Ganzen und auf den einzelnen genannten Gebieten (Währungs-, Münz-, Bank-, Eisenbahnpolitik u. s. w.) behandelt, ebenso wie Agrar-, Gewerbewesen u. s. w. mit Agrar-, Gewerbepolitik. Die practische Nationalökonomie wird demnach eigentlich in zwei Unterabtheilungen einzutheilen sein, „Verkehrswesen und Verkehrspolitik", deren weitere Theile dann den genannten Gebieten entsprechen, und „(Wirthschafts-)Wesen und Politik der einzelnen Productionszweige", mit der weiteren Eintheilung in Agrar-, Forst-, Gewerbewesen und Politik u. s. w.

Demnach eigentlich nicht, wie in unserer Uebersicht der Eintheilung dieses Gesammtwerks, S. 3: III, 1, 2, 3 ff., sondern III A (Verkehrswesen u. s. w.), 1 (Maass und Gewicht), 2 (Geld und Münze) u. s. w. und B (einzelne Productionsgebiete), 1 (Agrarwesen), 2 (Forstwesen), 3 (Gewerbewesen) u. s. w.

Das Gesagte mache ich im Besonderem gegenüber Neumann geltend (so im Schönberg'schen Handbuch, 2. A. I. 135; s. auch oben S. 268), welcher aus einem ähnlichen Erwägungsgrunde, wegen des „allgemeinen" Characters (Beziehungen all-

gemeiner Verkehrserscheinungen zum allgemeinen Wohl, öffentliche Pflege dieser Dinge) das von mir Verkehrswesen im weiteren Sinne genannte Gebiet in seinen ersten allgemeinen Theil setzt, während ich es als eine erste Abtheilung des zweiten speciellen Theils in das System eingliedere.

Für die Systematik dieses Werks und für die Vertheilung der Gegenstände auf die einzelnen Theile (Bände) der practischen Nationalökonomie und auf die verschiedenen Mitarbeiter ist das Gesagte daher hier zu beachten. Nur Einzelnes, was sich von den Angelegenheiten und Einrichtungen des Verkehrswesen speciell auf die Verhältnisse einzelner Productionszweige bezieht, z. B. das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen, gehört daher, wenigstens in näherer Ausführung, in den betreffenden Theil, z. B. in die Agrarpolitik.

Meines Erachtens empfiehlt sich diese Systematik auch aus äusseren Gründen allgemein. Nur so wird jedem Gegenstand sein Recht und kommen die maassgebenden Gesichtspuncte genügend zur Geltung. Auch im ökonomischen Unterricht würde sich, glaube ich, passend die practische Nationalökonomie, soweit sie überhaupt noch eine systematische Disciplin bleiben soll, also nicht ganz in concrete — oder auch vergleichende — Wirthschaftsgeschichte sich auflöst (G. Schmoller, s. seinem Jahrb., XI. [1888] S. 587) nach dem angedeuteten Gesichtspuncte in zwei grössere, einigermaassen gegen einander selbständige Vorlesungen theilen, was freilich eine entsprechend intensivere Entwicklung des ganzen nationalökonomischen Fachstudiums voraussetzte. Versuche in der Richtung dieser Zweitheilung der practischen Nationalökonomie habe ich in Berlin an der Universität gemacht und mich auch dabei von der Zweckmässigkeit überzeugt.

Bergwesen nimmt in mancher Hinsicht eine mittlere Stellung zwischen Urproduction und Gewerkswesen ein. Es könnte in einem umfassenden Werke wohl einen besonderen Theil der zweiten Abtheilung der practischen Nationalökonomie bilden. In diesem Gesammtwerke ist geplant, dasselbe mit in dem Theile vom Gewerbe und der Gewerbepolitik (III, 4, Bearbeiter K. Bücher) zu behandeln.

III. — §. 106. Die Stellung der Politischen Oekonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften. Die Politische Oekonomie als Ganzes und die einzelnen Theile ihres Systems gehören zu der grossen Gruppe der Geisteswissenschaften und hier zu derjenigen Abtheilung derselben, welche die unter sich wieder näher verwandten „Wissenschaften vom Volksleben“, wie man sie wohl zusammenfassend genannt hat, d. h. die Gesellschafts-, Staats-, Rechts- und Wirthschaftswissenschaften umfasst. In allen diesen Wissenschaften handelt es sich um Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens — des „gesellschaftlichen“ Lebens in diesem Sinne — und in jeder der vier genannten Specialgruppen um verschiedene Seiten dieses Zusammenlebens und der dasselbe bildenden sowie der aus ihm hervorgehenden Erscheinungen. Diese Seiten hängen aber in der Wirklichkeit auf das Engste zusammen und lassen sich nur durch die Abstraction trennen. In jeder der betreffenden Wissenschaften und weiter in jeder einzelnen, welche wieder in der Specialgruppe unterschieden wird, wird daher auch eigentlich dasselbe Object: das menschliche („gesellschaftliche“) Zusammenleben und die einzelne dazu gehörige Erscheinung, betrachtet und behandelt, nur

von einem verschiedenen Standpuncte aus: von demjenigen der Beziehungen zwischen verschiedenen Individuen, welche in Berührung stehen, überhaupt, von dem der Zusammenfassung im und Ueberwachung, Ordnung, Beschützung durch den Staat, von dem der Regelung durch das Recht, endlich von demjenigen der Bedeutung für die Wirthschaft der Menschen aus. Die genannten Wissenschaften gehören auch deswegen selbst eng zusammen, ergänzen sich gegenseitig, sind einander gegenseitig Hilfswissenschaften. Soweit das Object, welches jede dieser Wissenschaften von ihrem Standpuncte aus behandelt, nach anderen Seiten auch den anderen Wissenschaften angehört und, um es nach der zu ihr gehörigen Seite richtig zu behandeln, auch auf diese Behandlungsweise der anderen Seiten durch diese anderen Wissenschaften in jeder einzelnen derselben Rücksicht genommen werden muss, erweist sich die genannte Gruppe von Wissenschaften als ein aus verschiedenen Gliedern bestehendes, aber ein einheitliches Ganzes bildendes Wissenschaftssystem.

Das Glied der Wirthschaftswissenschaften in diesem System wird dann wesentlich dargestellt durch die Politische Oekonomie. Dieselbe ist nach dieser Auffassung nicht eigentlich selbst und unmittelbar, wie sie öfters angesehen und bezeichnet wird, eine Gesellschafts- oder eine Staatswissenschaft. Sie könnte mit kaum minderem Rechte sonst auch eine Rechtswissenschaft genannt werden. Sie ist vielmehr eine Wirthschaftswissenschaft, deren Object die im menschlichen Zusammenleben hervortretende wirthschaftliche Erscheinung ist (§. 56, 100). Aber sie berührt sich auf Schritt und Tritt mit den Gesellschafts-, Staats-, und Rechtswissenschaften, weil dies ihr Object eben stets auch eine gesellschaftliche, eine im Staatsverband vor sich gehende Erscheinung ist und rechtliche Seiten, rechtliche Voraussetzungen und Folgen hat.

Diese Auffassung möchte dem wirklichen Sachverhalt hinsichtlich der Beziehungen der genannten Wissenschaften zu einander mehr entsprechen, als wenn man, wie gewöhnlich, die Politische Oekonomie kurzweg eine Gesellschafts- oder Staatswissenschaft nennt, ohne dass dies deswegen durchaus als falsch bezeichnet werden soll. Man kann nicht einwenden, dass die „Gesellschaft" das Allgemeinere, Höhere, Frühere als die Wirtschaft, als das wirtschaftliche Zusammenleben, die Volkswirthschaft sei. Beides ent- und besteht und entwickelt sich in enger Beziehung zu und Wechselwirkung mit einander. Man kann ebensowenig einwenden, die Politische Oekonomie müsse desshalb von vornherein eine Staatswissenschaft genannt werden, um damit gleich darauf hinzudeuten, dass man es in der Volkswirthschaft immer mit der Volkswirthschaft im Staate, nicht, nach einer früher vorgekommenen Auffassung, wenigstens in dem theoretischen Theile der Disciplin, mit ihr ohne Bezug zum Staate (§. 104, S. 275) zu thun habe. Gewiss ist letztere Auffassung unrichtig. Aber das nöthigt nicht, die Politische Oekonomie als Ganzes ohne Weiteres unter die

Staatswissenschaften zu reihen. Man könnte umgekehrt mit demselben Rechte sonst die letzteren unter die Wirthschaftswissenschaften stellen, weil kein Staat, keine staatliche Thätigkeit ohne wirthschaftliche Mittel, Zwecke, Wirkungen zu denken ist.

Auch die Grundlegung (§. 103), die practische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft sind als solche und als Theile der Politischen Oekonomie „Wirthschaftswissenschaften". Sie stehen nur theilweise gewissen Staatswissenschaften, so der (theoretischen) Politik (Staatslehre), der Verwaltungslehre, wie anderseits auch gewissen Rechtswissenschaften, so dem Staatsrecht, dem Verwaltungsrecht näher, als die theoretische Nationalökonomie es thut. Mit Rücksicht darauf mag man sie in formaler Hinsicht auch wohl als Staatswissenschaften bezeichnen, wie es in diesem Werke mit der Finanzwissenschaft auch geschehen ist (1. B., 3. Aufl. §. 12, 15). Unbedingt geboten ist das gleichwohl nicht. Soweit man es in diesen beiden Specialtheilen der Politischen Oekonomie und anderseits auch im grundlegenden und im theoretischen Theile mit dem positiven, geschichtlich überkommenen und bestehenden Wirthschafts- und Finanzrecht zu thun, dieses selbst darzulegen und zu erläutern hat, oder m. a. W. den Standpunct der Erörterung de lege lata einnimmt, könnte die Politische Oekonomie ebensogut eine Rechtswissenschaft, als wegen ihrer Beziehung zum Staate eine Staatswissenschaft genannt werden. Soweit sie sich (wiederum besonders, aber nicht allein, in dem practischen Theile und in der Finanzwissenschaft) mit den oben (§. 57, 62 ff.) unterschiedenen practischen Aufgaben, namentlich mit der letzten (§. 64), beschäftigt, daher in Erörterungen de lege ferenda eingeht, nimmt sie den Character einer staatswissenschaftlichen Disciplin, wie der rallgemeinen, inneren u. s. w.) Verwaltungslehre (im Unterschied zum Verwaltungs-(echt) an, da es sich dann bei ihren Problemen vornemlich mit um Fragen der Staatsgesetzgebung und öffentlichen Verwaltung handelt. Auch das macht es wohl zulässig, aber nicht nothwendig, sie als förmliche Staatswissenschaft zu bezeichnen.

Im Vorausgehenden ist in der besprochenen Gruppe von Gesellschafts- und Staatswissenschaften im Sinne zweier verwandter, aber gesonderter Glieder geredet worden. Damit soll über die in Deutschland besonders von R. v. Mohl (Gesch. und Litt. d. Staatswissensch. I, Abh. 1) angeregte und von ihm bejahte Frage, ob diese Trennung — und vollends, ob die Art, wie sie Mohl geplant — richtig sei, nicht entschieden werden. Es ist indessen nicht die Aufgabe, auf diese Controverse, auf die Einwendungen H. v. Treitschke's (die Gesellschaftswissenschaft 1859) auf die durch L. v. Stein vertretene Auffassung an dieser Stelle und überhaupt in diesem Werke näher einzugehen. Ich will nur bemerken, dass mir eine Scheidung zwischen Gesellschafts- und Staatswissenschaften doch wiederum, wenn auch nicht unbedingt geboten, so zulässig und zweckmässig erscheint. Damit wird übrigens dem Postulat einer einheitlichen „Gesellschaftswissenschaft" (im Sinne einer allgemeinen „Sociologie") keineswegs beigetreten, das ich schon oben (§. 20) abgelehnt habe. Ich wäre sonst geneigt, die Politische Oekonomie, wenn ich sie auch als ein selbständiges Glied der genannten Wissenschaftsgruppe betrachte (§. 20), eher noch als eine Gesellschafts-, denn kurzweg als eine Staatswissenschaft zu bezeichnen. Der mir der passendste scheinende Name „Socialökonomie" hat u. A. auch den Vorzug, auf die besonders enge Beziehung der Disciplin zu den Gesellschaftswissenschaften hinzuweisen.

Die Stellung, welche die verschiedenen Autoren der Politischen Oekonomie im Kreise der Wissenschaften geben, hängt mit ihrer ganzen Disciplin mehr oder weniger zusammen. Rau (I, §. 21 ff.) stellt z. B. den theoretischen Theil (seine „Volkswirthschaftslehre") ausdrücklich ausserhalb der Staatswissenschaft, während er in diese die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft reiht, die demnach eine doppelte Stellung hätten. Roscher (I, §. 16) fasst als „sociale Wissenschaften im engeren Sinne" die von Recht, Staat und Wirthschaft zusammen, deren Gegenstände fast congruent seien, nur, dass sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachteten. Vgl. sonst noch die Bemerkungen von v. Scheel, in Schönberg's Handbuch, I, Abh. 2 (3. A., S. 70), §. 3; G. Cohn, Grundlegung, Einleitung, Cap. 2. — Eigenthümliche Classification L. v. Stein's, nur verständlich im Zusammenhang mit seiner ganzen Auffassung. Vgl. sein System der Staatswiss. B. 1 (Stuttg. 1852) und B. 2 (eb. 1856), seine Volkswirthsch. lehre, 2. Aufl. (Wien 1878), bes. S. 554 ff. Am Eingehendsten Kautz, I, S. 341 ff., zugleich für weitere Litteratur; neuestens L. Cossa in der 3. Aufl. seiner introduzione, S. 47 ff.

IV. — §. 107. Hilfswissenschaften der Politischen Oekonomie. Welches dieselben sind und wie sie in Betracht kommen und welche Dienste sie leisten, folgt aus den Ausführungen dieses ganzen ersten Buchs, so dass es hier an einer kurzen Uebersicht und wenigen Bemerkungen genügt.

Vgl. im Allgemeinen in der neuesten (3.) Auflage von L. Cossa's introduzione, parte 1, Cap. 3. Sonst die oben in §. 98 angegebene Litteratur. Ueber die Hilfswissenschaften der Finanzwissenschaft s. Fin. 3. A., I, §. 17—19.

A. Psychologie, Logik, Erkenntnisstheorie und allgemeine Methodologie.

S. dazu oben Cap. 1, bes. Abschn. 2 (§. 30 ff.), Cap. 1, H. A. 2 (§. 65 ff.). Litterarische Angaben in §. 21, 54, 86.

B. Die gesammten Gesellschafts-, Staats- und Rechtswissenschaften (vgl. vorigen §. 106), deren einzelne Theile wieder in verschiedenem Maasse und für die verschiedenen Theile des Systems der Politischen Oekonomie Hilfswissenschaften sind. Besonders hervorzuheben ist die (Staats- und Privat-) Rechtsgeschichte.

C. Privatökonomik, in allen ihren einzelnen Theilen und die sogen. angewandten Naturwissenschaften (vgl. §. 99).

D. Geschichte und Statistik, beide hier als eigene Wissenschaften, — daher die Statistik auch als Staatskunde — nicht als Methoden genommen (vgl. §. 74, 80 — 85). Und zwar kommt hier sowohl die allgemeine (politische) Geschichte, Statistik und Staatskunde, als insbesondere die concrete und die vergleichende Cultur-, Wirthschafts-, Finanzgeschichte (und die unter B schon hervorgehobene bezügliche Rechtsgeschichte) und Statistik in Betracht.

Es wird genügen, hier auf die früheren Ausführungen an verschiedenen Stellen dieses Buchs, besonders in den ebengenannten §§. (im Abschnitt vom inductiven Verfahren) und in der Einleitung (so §. 4, 15, 16) zu verweisen. Ueber Geschichte und Statistik als Hilfswissenschaften und Methoden s. auch §. 18 der Finanzwissenschaft I, 3. Aufl.

Die vorausgehenden Gruppen und Gebiete der Wissenschaften kann man als die unmittelbaren Hilfswissenschaften bezeichnen, deren Sätzen und Ergebnissen man sich in der Politischen Oekonomie, in verschiedener Weise und in verschiedenem Maasse je nach den zu lösenden Aufgaben (§. 58 — 64), häufig zu bedienen hat. Aber damit ist der Kreis der Wissenschaften, welche im weiteren Sinne als Hilfswissenschaften der Disciplin dienen, noch bei Weitem nicht erschöpft. Es giebt wenige Wissenschaften, auf welche nicht da und dort, dann und wann zurückzugreifen ist:

allgemeine Philosophie, Rechtsphilosophie insbesondere, beider Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Theologie, Kirchengeschichte u. s. w. Die schwierige, vollends bei der heutigen Entwicklung der Wissenschaften und der Arbeitstheilung unerfüllbare Forderung, welche wir oben schon andeuteten (§. 7), wenn nicht Alles zu beherrschen, so mit Allem Fühlung zu haben, von Allem etwas zu wissen — nihil humani a se alienum esse putare — liegt in der Politischen Oekonomie, gerade wenn dieselbe, wie es geboten ist, als Socialökonomie aufgefasst und behandelt werden soll, vor, in höherem Grade, als mit Ausnahme der Philosophie, wohl in jeder Wissenschaft. Eben deshalb die schwierigen, die langsamen und die kleinen Fortschritte, die vielen Irrwege, die zahlreichen Irrthümer und — der „dilettantische" Character so mancher allgemeineren nationalökonomischen Arbeiten oder wenigstens von Abschnitten darin. Ein Dilettantismus, welcher freilich auf dem Gebiete einer engen Specialwissenschaft leichter vermieden wird, aber fast mit Nothwendigkeit aus dem Character des Objects der Wissenschaft der Politischen Oekonomie, aus der Verbindung, in welcher dies Object mit allen Seiten menschlichen Lebens und mit so mancherlei Verhältnissen der äusseren Natur steht, hervorgeht. Einen Vorwurf gegen unsere Wissenschaft und gegen besonnene, auch mit den allgemeinen Problemen der Disciplin sich beschäftigende Vertreter des Fachs können nur Unverständige aus diesem leicht hervortretenden Moment des „Dilettantischen" erheben, wie das freilich mitunter geschehen ist.

Gerade bei der heutigen Unmöglichkeit, alle Hilfswissenschaften der Disciplin genügend und gleichmässig zu beherrschen, erhebt sich wohl die Frage, von welchem hilfswissenschaftlichen Gebiete aus man am Besten zum Fachstudium der Politischen Oekonomie übergehe oder m. a. W. auf welche Weise man sich dazu am Besten vorbereite: eine besonders für die ganze Einrichtung des Studiums, den Studiengang, daher namentlich für Jüngere, nicht unwichtige Frage. Eine allgemeine unbedingte Antwort lässt sich offenbar nicht geben. Auch hier wird Geistesanlage (§. 11), sonstiger bisheriger Studiengang, Neigung, Specialgegenstand der Beschäftigung, daher die näher verfolgte Aufgabe (§. 57 ff.), mit bestimmend sein und auch in gewissen Grenzen es sein dürfen, ja es sein müssen. Vorzüge und Mängel hat jede bestimmte einseitige Vorbildung. Im Ganzen möchte eine mehr geistes- als naturwissenschaftliche Vorbildung den Vorzug verdienen, nach dem psychologischen Character der Disciplin. Die juristische möchte ich subjectiv der rein historischen vorziehen (s. o. S. 190), beide wären aber zu verbinden. Eine allgemeine philosophische Vorbildung ist dabei ausserdem wohl in hohem Maasse erwünscht und eine Ergänzung durch mathematische, naturwissenschaftliche, technologische Studien kann nicht genug empfohlen werden. Indessen, — auch hierbei wird Geistesanlage und Richtung mitsprechen, bei der Empfehlung, wie bei der Befolgung der Empfehlung, und die Unmöglichkeit, ja die Gefährlichkeit, „Alles" zu betreiben, nöthigt ohnehin zu Beschränkungen, auch in den hilfswissenschaftlichen Studien, um zu grosse Zersplitterung zu vermeiden und sich in der gebotenen Weise concentriren zu können. Polihystorie ist auch bei uns nicht mehr an der Zeit und unfruchtbar.

Zweites Buch.

Elementare Grundbegriffe.

§. 108. Litteraturnachweis und Vorbemerkungen über die Grundbegriffe. Vergl. besonders die auch litterargeschichtlich reichhaltigen verschiedenen Arbeiten Fr. J. Neumann's, so die Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre, Tüb. Ztschr. für Staatswiss. B. 25 (1869), S. 493 ff., B. 28 (1872) S. 256 ff. Der Verf. erörtert in dem ersten Aufsatze die allgemeinen Grundsätze für die Definition volkswirtschaftlicher Begriffe und kommt zu dem Ergebniss, dass der allgemeine Sprachgebrauch zu berücksichtigen sei, aber nicht die allein und endgiltig entscheidende Norm bilden dürfe, vielmehr müssten ausserdem Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität ins Gewicht fallen (B. 25, 517). Die Anwendung, welche der Verf. hier und in seinen anderen einschlägigen Arbeiten von seinen Definitionsgrundsätzen für die Begriffe Werth, Preis und andre mehr macht, ist methodologisch und litterarhistorisch lehrreich, auch wenn man mit den Resultaten nicht immer übereinstimmt. S. ferner von Neumann den Aufs. über die Gestaltung des Preises, Tüb. Ztschr. B. 36 (1880) S. 175 ff., und die Abh. über die wirthschaftlichen Grundbegriffe in den drei Auflagen des 1. B. von Schönberg's Handbuch (3. A., I, 133, über Gut, Werth, Preis, Vermögen, Wirthschaft, Ertrag, Einnahme, Einkommen) und Neumann's Grundlagen der Volkswirthschaftslehre, 1. B. 1889. Ferner A. Held in dem Aufsatz über neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe, Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 27, S. 144 u. ders. in s. Grundriss. Auch Lindwurm, Eigenthumsrecht, bes. Kap. 4, S. 265 ff. und 503 ff., mit theilweiser Polemik gegen meine Behandlung. Er nimmt einen zu einseitigen Standpunkt ein, indem er die Production durch die „freie Individualität der Urheberschaft" bedingt sein lässt, was der Wirklichkeit widerspricht und keine richtige volkswirthschaftsorganisatorische Forderung wäre. Schäffle, Soc. Körp. III, 245 ff., 307 ff., namentlich wichtig für die Werthlehre. —

Die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre haben die eingehendste und scharfsinnigste Erörterung in der deutschen Litteratur des Fachs gefunden, wenn dabei auch öfters Spitzfindigkeiten nicht genügend vermieden worden sind. Die fremde Litteratur steht hier zurück. Die ältere deutsche Litteratur, besonders aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, s. bei Neumann a. a. O., bes. in denn Aufs. in der Tüb. Ztschr. 1869 u. 1872. Hervorzuheben und noch heute beachtenswerth: G. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, 2 Thle., Giess. u. Wetzl. 1807, 1813; J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1811—14, derselbe Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1821, 2. A. Erlangen 137—38. 3 Bände.

In der neueren deutschen Litteratur ist für die Grundbegriffe und für verwandte Puncte der Theorie von bleibender Bedeutung geworden: B. F. W. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1. Aufl. München 1832, 2. Aufl. München 1870 (nach des Verf. Tode erschienen). Die 1. Aufl. enthält dogmengeschichtliche Erörterungen, die in der 2. fehlen, letztere hat der Verf. nur noch zum Theil vermehrt und verbessert. Ich citire meistens nach der 2. Aufl. Ausserdem vergl. für die Grundbegriffe noch besonders H. v. Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre,

Stuttgart 1863, 2. Aufl., besorgt v. Kleinwächter, Stuttgart 1871 (der beste Grundriss in deutscher Sprache, scharfsinnig, doch hier und da etwas spintisirend); ferner auch K. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Thl. Wien 1871. — Von den grösseren Lehrbüchern s.: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1868, §. 1 ff., §. 46 ff. Die Erörterungen über die Grundbegriffe giebt Rau theils in der Einleitung §. 1—20, theils im 1. Buch vom „Wesen des Volksvermögens" §. 46—81. W. Roscher, I. (Grundlagen der Nationalökonomie), § 1 bis 29, z. Th. auch das 1. Buch von der Production der Güter §. 30 ff.; für einzelne Abweichungen von principieller Bedeutung sind die früheren Auflagen Roscher's mit späteren zu vergleichen. Schäffle, Ges. Syst. 3. A., bes. Buch 1, Abschn. 2 (Wirthschaft), G. Cohn, Einl. Kap. 4. Aus der neuesten deutschen Litteratur (aus der Zeit seit der 2. Aufl. dieses Werks) sind für die Grundbegriffe die genannten Neumann'schen Arbeiten, und die an K. Menger sich anschliessenden bezüglichen Arbeiten der österreichischen theoretischen Schule, besonders diejenigen von E. Sax, v. Böhm-Bawerk, Wieser u. a. m. hervorzuheben (s. dieselben o. S. 64, v. Böhm-Bawerk auch: Rechte und Verhältnisse vom Standpuncte der volkswirthsch. Güterlehre, 1881). Am Wichtigsten sind dieselben für die Werthlehre, wo wir darauf zurückkommen (§. 135). S. ausserdem auch die o. S. 64 gen. Arbeiten H. Dietzel's.

Aus der fremden Litteratur s. R. Malthus, definitions of polit. economy, London 1817, Cairnes, char. a. logical method of polit. econ., London 1874 passim. Keynes, scope a. method, ch. 5. Marshall, princ. I., book 2. — Gide, princ. livre 1. Block, progrès I, ch. 3—5. — Cossa, introduzione, 3. ed., S. 73 ff. Supino, definizione dell' ecom. pol. Mil. 1883.

Einige mehr oder weniger eingehende Erörterungen über Grundbegriffe haben fast alle deutschen und fremden Werke der systematischen und theoretischen Nationalökonomie. Auch die socialistischen Theoretiker, besonders Marx, Rodbertus (in den oben S. 40, 39, genannten Schriften) sind für die Grundbegriffe, namentlich des Werths, der Kosten, des Kapitals, wichtig.

Die Grundbegriffe sind von den meisten vorausgehend genannten Schriftstellern, auch von v. Hermann, mehrfach noch zu sehr aus dem privatwirthschaftlichen Standpuncte erörtert und festgestellt worden, und die dergestalt gewonnenen Begriffe dann öfters ohne Weiteres zu volkswirthschaftlichen Begriffen gemacht oder es ist wenigsten zwischen der Bedeutung eines wissenschaftlichen terminus technicus im privat-, bez. im einzelwirthschaftlichen und im volkswirthschaftlichem Sinne nicht immer richtig unterschieden worden. Auch muss das Streben, immer nur eine Bedeutung eines Begriffs zuzulassen, wie auch Neumann (Tüb. Zeitschr. B. 25, 512) rügt, mitunter als falsch bezeichnet werden.

Ebenso ist es öfters falsch, gewisse Rechtsbegriffe und Wirthschaftsbegriffe zu indentificiren, wie ich schon in der 1. A. meiner Finanzwissenschaft an dem practischen Beispiele der Staatseinnahmearten (Rau-Wagner, Fin. 6. Aufl., I. §. 85 ff.) begründete. Zu der schärferen Scheidung der rein ökonomischen und der Rechtsbegriffe und zum Theil in Folge hiervon zu der genaueren Ausbildung der volkswirthschaftlichen im Unterschied von einzel- und privatwirthschaftlichen Begriffen haben Rodbertus und die deutschen socialistischen Therotiker am Meisten beigetragen. Im Folgenden wird, wie principiell auch von Schäffle, A. Held möglichst consequent zwischen reinökonomischen und historisch-rechtlichen, allgemein volkswirthschaftlichen und einer bestimmten Phase der Privatwirthschaft angehörigen Kategorieen und Begriffen unterschieden und hierin in dieser 3. Auflage noch consequenter verfahren, auch die Unterscheidung noch auf weitere Begriffe ausgedehnt, als in den beiden ersten Auflagen. Namentlich zum Verständniss der grossen Streitfragen zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus über die Rechtsgrundlagen der Volkswirthschaft, besonders über die Eigenthumsordnung (Gemein- und Privateigenthum) ist diese Unterscheidung von entscheidender Bedeutung.

Endlich ist mitunter auch für die Grundbegriffe schon der Standpunct der Production und der Vertheilung (S. 21) zu unterscheiden.

Erstes Kapitel.

Die Güter.

I. — §. 109 [7]. Die Unterscheidung rein-ökonomischer und socialer oder historisch-rechtlicher Standpuncte der Betrachtung in der Politischen Oekonomie. Auf dem ersten Standpuncte stellt man den Menschen überhaupt (die Menschheit als ein Ganzes) der äusseren Natur gegenüber und verfolgt die sich so ergebenden wirthschaftlichen Beziehungen. Auf dem zweiten Standpuncte berücksichtigt man zugleich die Lage der einzelnen Menschen, der Volks-, Standes-, Besitzclassen in einem Volke zu einander und weiter auch die gegenseitigen politischen und Machtverhältnisse der verschiedenen Völker, welche irgendwie unter einander verbunden sind, und verfolgt dann die sich mit aus diesen Umständen ergebenden wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen, der Classen, der Völker zu einander und zur äusseren Natur. Diese Standpuncte der Betrachtung kann man mit den Worten des „rein-ökonomischen" und des „socialen" oder „historisch-rechtlichen" wohl passend bezeichnen. Die Unterscheidung dieser Standpuncte führt dann auch zur Unterscheidung von rein-ökonomischen und socialen oder historisch-rechtlichen Kategorieen im Wirthschaftsleben und insbesondere auch bereits bei wichtigen Grundbegriffen.

Die Unterscheidung ist vor Allem auf Rodbertus zurückzuführen, welcher sie namentlich für den Kapitalbegriff gemacht hat (s. darüber unten §. 127, 129). Sie ist aber viel allgemeiner durchzuführen, in der Weise, wie es jetzt hier geschieht. Die von mir gebrauchten Ausdrücke sind wohl nicht ganz unzweideutig. Aber man kann sie kaum durch andere passendere und weniger zweideutige ersetzen. Die Bezeichnung des ersten Standpuncts als des „natürlichen" wäre zulässig, aber zu undeutlich; die von mir früher gebrauchte „kosmopolitisch" (2. Aufl. S. 13) ist auch nicht deutlich und nicht unzweideutig genug. Der Ausdruck „social" für den zweiten Standpunct unterliegt auch nach dem Sprachgebrauch in Betreff dieses Wortes einigen Bedenken, ist indessen, namentlich in Verbindung mit dem Zusatz „oder historisch-rechtlich" doch wohl nicht bloss zulässig, sondern der passendste, welcher sich finden lässt.

II. — §. 110 [5]. Die Güter im Allgemeinen. A. Begriff. Unter „Gut" wird in der Politischen Oekonomie jedes Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses des Menschen verstanden (§. 23): es ist ein rein-ökonomischer Begriff, der aus dem Wesen des Menschen und der äusseren Natur folgt.

Vgl. Rau, I, §. 1, 2, 46, 47. Die Definitionen von „Gut" weichen bei den Autoren mehrfach ab, s. die Zusammenstellung von K. Menger, Volkswsch. l., I, 3. — Rau behandelt nur die Sachgüter (körperliche, materielle, stoffliche, äussere): „Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen, und daher wünschens- und begehrenswerth sind" (§. 1). Vgl. auch Neumann, Tüb. Ztschr. B. 28, S. 258 ff. — Roscher nennt Gut „alles dasjenige, was zur Befriedigung

eines wahren menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist" (§. 1). Der Zusatz „anerkannt" ist überflüssig, weil selbstverständlich, da nur in Beziehung auf Menschen überhaupt von Gutern gesprochen wird. Der Zusatz „wahr" bei dem Bedürfniss ist falsch und wird mit Roscher's Motivirung nicht begründet. Denn auch das, was ein unvernünftiges und unsittliches Bedürfniss befriedigt, ist ein „Gut", sobald eben, wohl oder übel, das Bedürfuiss besteht. „Um den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre auch gleich als einen Gegenstand ethischer wie psychologischer Untersuchung zu vindiciren", bedarf es des Zusatzes ebensowenig. Dies folgt schon aus dem Umstande, dass Güter wie Bedurfnisse dem menschlichen Triebleben unterstehen. — Neumann (im Schönberg'schen Handb. I, 3. A., S. 136, §. 3) bringt gleich die Güterclassen mit in die Definition, versteht auch unter „Gütern schlechtweg" gleich „volkswirthschaftliche" oder „wirthschaftliche" Güter und sagt: „Güter sind Sachen und Rechte, i. e. S., soweit sie geeignet resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt scheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden." Ich glaube doch dem gegenüber an meiner früheren Auffassung und Behandlung festhalten zu dürfen. —

Regelmässig und mit Recht wird der Begriff „Gut" (bez. wirthschaftliches Gut) an die Spitze der Grundbegriffe gestellt und von ihm aus zum Begriff Vermögen und namentlich Werth fortgeschritten. Umgekehrt ist G. Cohn vorgegangen, der erste und secundäre Begriffe (I, 189 ff.) unterscheidet, unter jenen den Begriff Wirthschaft voranstellt, dann zum Begriff des Werths kommt, und von diesem Begriff aus erst zu dem des Guts gelangt, den er unter die secundären (?) Begriffe weist und als „jeden Gegenstand, der Werth hat" definirt (S. 204). M. E. ist die übliche Behandlungsweise und Reihenfolge die logisch richtigere und natürlichere.

B. — §. 111 [5]. **Entwicklung der Güter.** Die Güter vermehren, vervielfältigen, verändern, verfeinern sich mit den entsprechenden Vorgängen bei den Bedürfnissen (§. 23); zum Theil auch umgekehrt: so dass ein Wechselwirkungsverhältniss besteht, wie z. B. ein grosser Theil des Absatzes von Luxusartikeln und neuen Dingen überhaupt darauf beruht, erst das Bedürfniss hervorzulocken. Ferner ist die wachsende Einsicht des Menschen in das Wesen und in die Brauchbarkeit der Dinge für die Entwicklung der Güter von Einfluss.

Naturwissenschaftliche Fortschritte, Entwicklung der Technik. Auffindung neuer Naturproducte fremder Länder. K. Menger, Volkswirthschaftslehre S. 3, stellt vier Bedingungen dafür auf, dass ein Ding ein Gut werde.

C. — §. 112 [6]. **Eintheilung der Güter. Innere und äussere Güter.** Die Eintheilung knüpft sich zunächst an diejenige der Bedürfnisse an (§. 23), wonach vor Allem, in der früher schon dargelegten Weise (§. 23), innere und äussere Güter zu unterscheiden sind, die erste und wichtigste Eintheilung.

1. Ein äusseres Gut ist das, was Jemand in sich findet oder freithätig in seinem eigenen Inneren erzeugt (v. Hermann), (Muskelkraft, Gesundheit, inneres Seelenleben, Gedankenwelt, Gaben, Eigenschaften, Kenntnisse). Solche Güter können in persönlichen Diensten des Besitzers zu äusseren Gütern eines Anderen werden.

2. Ein äusseres Gut ist ein solches, welches Jemandem aus der Aussenwelt Bedürfnissbefriedigung ermöglicht.

S. Rau I. § 46 ff. Er nennt § 1 die inneren Güter persönliche. v. Hermann, Untersuchungen, 2. A., S. 103 ff., sehr speciell von Mangoldt, Grundriss § 4, vgl. auch desselben Art. Gut im Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater) B. IV., Schäffle, System. 3. Aufl., I. §. 31, 32., S. 66. Neumann (in d. gen. Arbeiten im Schönberg'-schen Handb. I. 3. A., S. 136) identificirt gleich den Gutsbegriff mit dem der volkswirthschaftlichen Güter aus mich nicht überzeugenden Zweckmässigkeitsgründen. Ebenso wie Neumann Cohn (I, 204), und auch Sax, Staatswirthschaft S. 114. — Die lehrreich ausgeführte Unterscheidung Menger's, Volkswirthschaftl. §. 2 („über den Causalzusammenhang der Güter") von Gütern 1., 2., 3. Ordnung u. s. w. ist doch eigentlich nur eine Umschreibung des anerkannten Satzes, dass zur Herstellung von Gütern Kapital und zwar nicht abstractes, sondern concretes Kapital der und der Art nothwendig vorhanden sein muss.

D. — §. 113 [7 und 8]. Eintheilung der äusseren Güter. Diese sind, je nachdem die Erlangung dem Begehrer Arbeit (Opfer) (§. 27) kostet oder nicht, freie oder wirthschaftliche Güter[1]). Diese Unterscheidung gestaltet sich aber wesentlich verschieden nach den beiden vorher (§. 109) unterschiedenen Standpuncten der Betrachtung, wobei sich gleich an einem ersten wichtigen Beispiel die Bedeutung dieser Auseinanderhaltung der beiden Standpuncte zeigt.

1. Rein-ökonomischer Standpunct. Freie („naturfreie") Güter sind hier solche, welche der Menschheit von der Natur ohne menschliche Arbeit, bezw. wenigstens nur gegen die bloss occupatorische Arbeit des Aneignens in jedem einzelnen Falle des Bedürfnisses (wobei Thätigkeiten des Sammelns, Suchens, Verfolgens u. s. w. vorkommen können) geliefert werden. Wirthschaftliche Güter dagegen sind hier diejenigen, zu deren Erlangung behufs der Bedürfnissbefriedigung irgend eines Menschen irgendwelche menschliche Arbeit die Vorbedingung ist.

Auch die freien Güter werden im einzelnen Falle daher insoweit wirthschaftliche, als sie jene Aneignungsarbeit irgendwie erfordern, z. B. wild wachsende Früchte, Thiere, Wasser u. dgl. — v. Mangoldt nennt dem ersten Standpunct gemäss ganz richtig wirthschaftliche Güter die, welche durch menschliche Arbeit hergestellt oder erworben wurden — nicht werden, d. h. nicht nothwendig im einzelnen Fall werden.

Jene freien Güter bilden wieder zwei Classen:

a) Die allgemeinen Güter, d. h. solche, deren ausschliessliche Aneignung durch einzelne Menschen, durch Vereinigungen von solchen und selbst durch Völker unmöglich ist, wie die Luft, das Tageslicht, die Sonnenwärme, das Weltmeer als Ganzes und seine grösseren Abtheilungen (Oceane).

---

[1]) Hermann, S. 104 ff. — Rau, §. 46 ff. — Schäffle, Syst. §. 33. — Besonders eingehend und scharf über die ökonomischen und nichtökonomischen Güter und ihr Verhältniss zu einander Menger, I., 51 ff. —

Wenigstens liegt kein Beispiel vor, dass grosse Meere wirklich so von einem Volke allein beherrscht sind, wenn auch theoretische Ansprüche dieser Art bestanden. Anders bei kleinen Meeren oder Theilen der See. (Theorien vom mare clausum, d. h. von für den Verkehr eines Volkes vorbehaltenen Meeren.)

b) Freie Besitzgüter („bedingt freie", Held), d. h. solche, welche ihrer Wesenheit nach eine ausschliessliche Aneignung zwar zulassen würden, aber, wenigstens was ihren Gesammtvorrath anlangt, noch herrenlos geblieben sind, weil die vorhandene Menge den Bedarf übersteigt, indem die Natur sie an dem Orte, wo sie gebraucht werden können, in solcher Fülle zur Verfügung stellt, dass kein Beweggrund vorhanden ist, von einem überschüssigen Vorrathe Besitz zu nehmen.

(Zum Theil nach Rau I. §. 47.) Zu diesen Gütern gehören in primitiven Verhältnissen des Volkslebens, vor der festen Ansiedlung an bestimmten Orten und auch noch in der ersten Zeit nach derselben, vielfach Grundstücke überhaupt und auch späterhin noch bestimmte Arten von Grundstücken, wie Waldboden, Weideland, Heide, Wasserstücke; ferner vom Boden abtrennbare Naturproducte, wie Wasser, Steine, Holz, wildwachsende Pflanzen, Früchte, Thiere. Mit steigender Volksdichtigkeit pflegt indessen eine mehr oder weniger vollständige ausschliessliche Besitzergreifung durch Einzelne, geschichtlich anfänglich meistens durch Vereinigungen von Einzelnen (als Stamm, Geschlecht, Siedelungsgemeinde) mit diesen freien Besitzgütern vorgenommen zu werden. Die Rechtsordnung in ihrer späteren Entwickelung sanctionirt dies in der Gewährung von privaten Eigenthums- und Nutzungsrechten an den freien Besitzgütern. Alsdann nehmen diese Güter immer einige, mitunter alle wesentlichen Eigenschaften der wirthschaftlichen Güter an, d. h. sie werden insbesondere besitzbare (Rau), d. h. eine dauernde, auch private Aneignung und beliebige Benutzung durch den Einzelnen gestattende und werden daher auch verkehrsmässig erworben und fortgegeben (§. 115).

§. 114 [9]. 2. Socialer oder historisch-rechtlicher Standpunct (der Einzelnen, der Volksclassen, eines besonderen Volkes). Die eben erörterte Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern verschiebt sich hier nach der socialen Stellung der Einzelnen und der Classen und nach der für die Freiheit, Unfreiheit, Arbeit des Menschen und für die Eigenthums- und Nutzungsrechte der Güter (der freien Besitzgüter wie der eigentlich wirthschaftlichen Güter) geltenden Rechtsordnung, — hier wird daher der Begriff des wirthschaftlichen Guts zugleich ein Rechtsbegriff —; ferner zwischen verschiedenen Völkern nach der politischen Machtstellung — wozu auch die durch die geographische Lage des Landes gegebenen natürlichen Vorzüge und Nachtheile gehören können.

Hier ist zu erwähnen:

a) Der vorerwähnte Fall, das freie Besitzgüter durch Uebergang in das Eigenthum oder Nutzungsrecht Einzelner oder gewisser Classen den Character wirthschaftlicher

Güter annehmen, theils allgemein, auch für die Besitzer, theils insbesondere für Dritte (Nichtbesitzer, Bedürfende, Begehrer).

So besonders bei Entstehung des Privateigenthums am Grund und Boden und an den darauf frei von der Natur geschaffenen Producten. Diese Auffassung wird nicht alterirt durch die verschiedene Entscheidung der Streitfrage, ob im Tauschwerth des Grund und Bodens nur die Zuthaten an menschlichen Leistungen (Arbeit, Kapital) vergolten werden, wie Bastiat meint, oder dieser Werth höher ist oder wenigstens sein kann. Das Eigenthumsverhältniss als solches bewirkt, dass der Boden in die Reihe der wirthschaftlichen Güter tritt.

Namentlich bewirken Naturmonopole der Lage, so besonders in städtischen Verhältnissen, dann unter dem Einfluss des Klimas für die Agrarproduction ganzer Länder, ferner Naturmonopole der specifischen Bodenergiebigkeit z. B. bei besonders guten Weinbergen und zwar auch zwischen verschiedenen Völkern, z. B. beim Absatz tropischer Producte nach Ländern der gemässigten Zone[1]) — dass wenigstens partiell naturfreie Güter zu rein wirthschaftlichen, beim Erwerbe höchstmöglich vergoltenen werden.

Die Ricardo-Thünen'sche Grundrentenlehre, die auch was Ricardo betrifft in ihrem Kern m. E. unumstösslich ist, ferner die richtige Erweiterung dieser Lehre durch Hermann und besonders durch von Mangoldt und Schäffle stimmt hiermit überein.

b) Umgekehrt werden Güter, welche vom rein-ökonomischen Standpuncte der Menschheit aus wirthschaftliche, weil nur unter Vermittlung menschlicher Arbeit gewonnene sind, für Einzelne, Stände, Classen, Völker ganz oder theilweise zu freien, d. h. zu unentgeltlich erworbenen.

Die wichtigsten Fälle dieser Art kommen bei den Rechtsinstituten der persönlichen Unfreiheit, bei der Sclaverei, Leibeigenschaft und bei Frohnarbeit vor. Diese Fälle haben für das gesammte Volksleben eine grosse Bedeutung, weil die Verfügung über die Producte der gezwungenen Arbeit der Unfreien der herrschenden Classe und durch sie dem Staate die Mittel zu besonderer — namentlich auch frühzeitigerer, als sonst möglich — Cultur- und Kunstblüthe bieten kann. Aehnlich wirken im Völkerleben Tributverhältnisse, in Weltreichen und grösseren Staaten Ausbeutung der Provinzen vom Centrum aus (Alt-Rom!); vielfach überhaupt schon die stärkere Centralisation der Staatsthätigkeiten in der Hauptstadt. Die Culturgüter des Unterrichts, der Bildung, der feineren Sitte u. s. w. kommen z. B. dem Hauptstädter bei uns wohlfeiler als dem Provincialen, weil sie eben partiell für jenen freie Güter im angegebenen Sinne sind. Ausserdem hat aber auch bei persönlicher Freiheit die social gedrückte Lage der unteren Classen öfters allgemein die Tendenz, jedenfalls schafft sie leicht die Möglichkeit, die Güter, welche für diese Classen rein wirthschaftliche sind, für die übrigen (höheren) Classen mehr oder weniger zu freien, d. h. zu nicht genügend vergoltenen zu machen.

Ein Punct von grosser Bedeutung für die richtige und unbefangene Beurtheilung der heutigen Arbeiterfrage und der Bestrebungen, den Lohn auf Kosten des Gewinns der Unternehmer und Kapitalisten und auf Kosten der höhere Preise zahlenden wohlhabenderen Consumenten zu steigern. A. Wagner, Rede über die sociale Frage, S. 23 ff., L. Brentano, zur Lehre v. d. Lohnsteigerungen, Hildebr. Jahrb. XVI, 251 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 190. Solche Verbesserung der Lage der Arbeiter vollzieht sich auf dieselbe Weise, wie diejenige, welche aus Luxuseinschränkung der Wohlhabenden hervorgeht. Mill hat dafür die Schablone gut aufgestellt, Polit. Oekon., Deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl., Hamb. 1864, 1. Buch. Kap. 5, §. 3.

---

[1]) Einen interessanten Belegfall bilden die Ausfuhrzölle auf Producte einer Art Naturmonopols, welche in manchen Ländern (Südeuropa, tropische Länder) in der sicheren Voraussetzung, sie auf die fremden Consumenten zu wälzen, aufgelegt werden. Vergl. hierüber meinen Art. Zölle, Staatswörterb. XI., 350, 353 fl.

Diese „sociale" oder „historisch-rechtliche" Auffassung des Begriffs der freien und wirthschaftlichen Güter ist neben der erstbesprochenen rein-ökonomischen bisher zu wenig beachtet worden, obgleich sie grössere Wichtigkeit hat, als die letztere. Es ergiebt sich darnach aus dem Dargelegten das wichtige Resultat, dass die Unterscheidung zwischen diesen Güterarten keine absolute, sondern eine relative, von der Rechtsordnung und der socialen Stellung der Betheiligten mit abhängige ist. Der Zusammenhang der Unterscheidung mit dem „Vertheilungsproblem" ist damit zugleich erwiesen.

III. Arten der Erwerbung wirthschaftlicher Güter.

§. 115 [10]. A. Uebersicht.

Vgl. hierzu besonders unten in Buch 3 die Erörterungen über den Wirthschaftsbetrieb und das ganze Buch 5 (Organisation der Volkswirthschaft). Der hier in §. 115 ff. behandelte Gegenstand wird gewöhnlich in den Systemen an andere Stelle gebracht. Aber es erscheint passend, ihn schon hier in Kürze zu behandeln, um zunächst nur die rein natürlichen Möglichkeiten bez. die historisch üblichen Arten eines Güterwerbs Seitens des einzelnen Bedürftigen zu kategorisiren. Vgl. Hermann, S. 129—132.

Die ältere, besonders die britische Theorie hat hier zwei Fehler begangen, welche erkannt und vermieden werden müssen. Sie hat einmal die ganze Entwicklung des derivativen Erwerbes zu mechanisch und zu abstract aus einer Art natürlichen „Tauschtriebes" abgeleitet und dabei regelmässig nur die verkehrsmässige Erwerbung der Güter beachtet oder wenigstens fast allein betrachtet; und sie hat zweitens die historische Bedingtheit und Beeinflussung der Entwicklung der Erwerbsarten und der dafür mit maassgebenden Verhältnisse der Arbeitstheilung und des Verkehrs, daher insbesondere auch der verkehrsmässigen Erwerbung der Güter, durch die Besitzverhältnisse und die hierdurch wieder bedingten Herrschafts- oder Autoritäts-Verhältnisse (Herm. Rösler s. u.) und durch die Einrichtungen und Normen des Marktwesens und der weiteren mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen nicht genügend, häufig gar nicht berücksichtigt. In diesem Puncte ist der historischen Nationalökonomie die Berichtigung der älteren ganz abstracten Behandlungsweise dieser Dinge zu verdanken.

Die Erwerbung der wirthschaftlichen Güter zum Behufe der Bedürfnissbefriedigung kann für den einzelnen Bedürftigen oder für das Haupt einer Wirthschaft (das einzelwirthschaftliche Subject §. 147) auf zweierlei Weise erfolgen, von denen sich die zweite dann weiter in eine Reihe besonderer Arten, deren hier vier unterschieden werden, specialisirt. Die erste Hauptart nennen wir die ursprüngliche, die zweite umfasst die vier Arten des abgeleiteten (derivativen) Erwerbs.

1. Die ursprüngliche Erwerbung (Eigengewinnung, Selbstgewinnung, Eigenproduction, naturale Gewinnung) stellt wieder die rein-ökonomische Kategorie der Gütererwerbung dar. Sie erfolgt unmittelbar durch Arbeitsleistung des oder der Bedürftigen selbst, indem die Arbeit

stets unter Mitwirkung der Natur, auf die erstmalige Natural-Gewinnung der bedurften concreten oder naturalen Güter gerichtet wird. Die menschliche Arbeit hat dabei die Aufgabe, die Güter der Natur abzugewinnen und die Natur demgemäss zu deren Herstellung entsprechend anzuleiten. Diese Erwerbsart ist natürlich für die Menschheit die eigentliche und einzige.

2. Die verschiedenen Arten des abgeleiteten Erwerbs stellen historisch-rechtliche Kategorien dar, für welche die Normen der Rechtsordnung in Bezug auf Unfreiheit, Freiheit, Besitz (Eigenthum), Verträge, und die öffentlichen Einrichtungen und Normen des Marktwesens und weiter des ganzen Verkehrswesens mit bestimmend, auch wohl entscheidend sind. Daher auch ein verschiedenes historisches und örtliches Vorkommen der einzelnen hierhergehörigen Erwerbsarten, und eine verschiedene historische Reihenfolge und Verbindung derselben miteinander und eine verschiedene Ausbildung einer jeden derselben. Von solchen abgeleiteten Erwerbsarten lassen sich vier typische unterscheiden, welche hier mit den Namen Zutheilung von Gütern durch Autoritäten, caritativer Erwerb, Zwangserwerb, verkehrsmässiger, bzw. vertragsmässiger Erwerb bezeichnet werden sollen.

Diese Unterscheidungen sind namentlich wieder für die grossen Fragen der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirthschaft und für die historischen Phasen beider wichtig, daher einmal für die Zustände persönlicher Unfreiheit und Freiheit, primitiver, patriarchaler und entwickelter, freier Verhältnisse der Volkswirthschaft: ferner für die Verhältnisse einer auf Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital) und einer auf gesellschaftlichem Gemeineigenthum an diesen Objecten beruhenden Volkswirthschaft, daher für die „Vertheilungsfragen", welche zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus spielen.

a) Zutheilung der Güter durch Autoritäten.

Hierhin gehören die Verhältnisse im Familienverbande und in ähnlichen Verbänden älterer Wirthschafts- und Culturstufen bis zu den noch in die Gegenwart hineinragenden (südslavische Hauscommunionsverhältnisse u. s. w.); ferner die Verhältnisse in der mit Unfreien oder sonst Abhängigen arbeitenden Wirthschaft (antike Oekenwirthschaft, mittelalterliche Frohnhof- und Klosterhofwirthschaft, neuere Sclavereiwirthschaft, Klosterwesen und verwandte Einrichtungen, Strafanstalten u. dgl.) — Ob man im „Socialstaate" eine andere Form der Zuführung der Güter an die Bedürftigen würde überhaupt durchführen können, ist bei der Grundlage einer socialistische Organisation der Volkswirthschaft und bei den aus dieser Organisation sich nothwendig ergebenden Folgen für die Gestaltung des „Vertheilungsproblems" mindestens fraglich.

b) Caritativer Erwerb (bzw. caritative Zutheilung der Güter).

Hierher gehört die freiwillige, unentgeltliche (bez. die nicht voll nach den Grundsätzen des verkehrsmässigen Erwerbs erfolgende Ueberlassung von Gütern seitens der Besitzer oder Verfüger an die Bedürftigen: Fall des Geschenks, des Almosens, überhaupt der werkthätigen Menschenliebe. Eventuell würde man einige Fälle der

unter a erwähnten Zutheilung auch hier mit einreihen können. (Unterhalt der Familienangehörigen, der Verwandten).

Eine solche Einführung eines neuen Ausdrucks wie „caritativer" Erwerb hat ihr Missliches, aber sie ist ein Bedürfniss, um mit einem Gesammtnamen das Gebiet der nach den Grundsätzen des Gemeinsinns, der Liebe, des religiösen Motivs, der Humanität erfolgenden Erwerbsarten zusammen zu fassen. Einen besseren Ausdruck als den gewählten und einen ebenso unzweideutigen kenne ich nicht.

c) Zwangserwerb: zwangsweise unentgeltliche bez. nur generell und nach Feststellung bloss der einen betheiligten Partei entgoltene Ueberlassung.

Hierhin gehören:

α) Die unrechtmässigen, d. h. streng wörtlich: dem Rechte nicht gemässen und gewaltthätigen Erwerbungen wirthschaftlicher Güter.

Angesichts flagranter Thatsachen in jedem Zeitalter und des vorherrschenden Characters der Erwerbsart ganzer Völkerschaften in gewissen Zeitaltern (Seeraub, wobei freilich erst ein wahres jus gentium als bestehend angenommen werden muss, dem dieser Erwerb nicht gemäss ist) kann dieser Fall nicht ausgelassen werden.

β) Die rechtmässigen, d. h. wieder wörtlich: dem (einerlei wie beschaffenen) Rechte gemässen Erwerbungen, bei welchen das Recht die Unentgeltlichkeit oder die bloss generell und einseitig entgoltene Ueberlassung regelt, nämlich

aa) die Fälle der verschiedenen Arten der persönlichen Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung, wo immer nur höchstens generelle (im Lebensunterhalt und in der Schutzgewähr der Sclaven) und einseitig vom Herrn bestimmte specielle Entgeltlichkeit (Gegenleistung des Herrn an den Leibeigenen, den Frohnarbeiter) oder vom Rechte zum Nachtheil des Unfreien festgestellte Entgeltlichkeit (im Colonat, Hörigkeit u. s. w.) stattfindet;

bb) die Fälle der „öffentlichen Körper" oder der ökonomisch so zu nennenden Zwangsgemeinwirthschaften, insbesondere des Staats, wo gleichfalls zwischen Besteuerung und Leistungen dieser Wirthschaften für die ihnen Angehörigen nur das Princip genereller, einseitig vom Subjecte der Gemeinwirthschaft festgestellter Entgeltlichkeit obwaltet.

Die drei genannten Hauptfälle der Zwangserwerbsarten lassen sich mit einem technischen Ausdrucke als unrechtmässige und rechtmässige Ausbeutung fremder Arbeit und fremden Besitzes und als Besteuerung bezeichnen.

d) Verkehrsmässiger, bzw. (weil dies hier die in Betracht kommende Rechtsform ist) vertragsmässiger Erwerb. Hier ist die Voraussetzung persönliche Freiheit und Privateigenthum bezüglich der Objecte, um deren Weggebung oder Erwerbung es sich handelt. Freiwillig und im einzelnen Fall nach einem, von beiden Parteien vereinbarten speciellen Entgelt erfolgt hier der Uebergang von Gütern von dem Einen auf den Anderen.

Hierher gehören namentlich: Tausch, Kauf und Verkauf von Sachgütern, Güterübergänge in Folge von Kreditverträgen (Darlehen, Ueberlassung von Gütern zur Nutzung Miethe, Pacht); Uebertragungen von Schuldurkunden und Antheilscheinen (Actien); Vermiethung der Arbeitskraft gegen Entgelt (Dienstmiethe, Arbeitslohnvertrag u. dgl. m.).

B. — §. 116 [11]. Vorkommen und Berechtigung dieser Erwerbsarten. Die Wirthschaftslehre hat meistens zu ausschliesslich die ursprüngliche und die verkehrsmässige Erwerbsart der wirthschaftlichen Güter betrachtet, weil man gewöhnlich persönliche Freiheit und Eigenthum und genügenden Rechtsschutz

dafür durch den Staat als selbstverständliche Voraussetzungen der Wirthschaft und des Erwerbs ansah.[1]) Die drei anderen Arten abgeleiteten Erwerbs haben in den verschiedensten Phasen der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit und ihrer Theile, der Völker, aber eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besessen und besitzen sie noch, dürfen daher nicht unberücksichtigt bleiben. Die autoritativen Zutheilungen wenigstens in gewissen Fällen (Familie!) und allgemeiner in gewissen Zeitaltern und geschichtlichen Phasen der Besitzverhältnisse, die caritativen und die rechtmässigen Zwangserwerbsarten haben auch ihre principielle Berechtigung, theils dauernd und allgemein und, soweit die Zwangsgemeinwirthschaften in Betracht kommen, heute mehr als je, theils selbst was die persönliche Unfreiheit anlangt, in gewissen Zeitaltern.

Die Form der Zutheilung von Gütern durch Autoritäten war in ganzen Zeitaltern und auf ganzen Wirthschaftsstufen für die Masse der Bevölkerung die vorherrschende, ja selbst die einzige für die Bedürfnissbefriedigung in Betracht kommende. Und im Familienverbande hat sie eine bleibende Stelle, solange es „Familien" gab und geben wird.

Nicht nur die religiösen Motiven entspringende Wohlthätigkeit und Freigebigkeit (mittelalterliche Kirche!), sondern auch die politischen Zwecken dienenden Bezahlungen, ja förmlichen Besoldungen der Bürger für die Theilnahme an den Staatsgeschäften, selbst an den Volksversammlungen in Athen, die Fälle des athenischen Theorikon, der Speisungen, der Getreidespenden in Athen, Rhodos (Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Alterth., Halle 1869, S. 280 ff., Böckh, Staatshaush. Athens, 2. Aufl., I, 318 ff.), das umfassende System der römischen Getreidespenden (Ihering, Geist d. röm. Rechts, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 1. Abth. S. 254, Mommsen, röm. Staatsrecht, II, 1. Abth., Leipz. 1874, S. 472, Marquardt, röm. Staatsverwalt., Leipz. 1878, II, 106 ff.), der Spiele u. s. w. nicht zu gedenken (Mommsen, eb. S. 486 ff., über die Bewirthungen dabei s. Friedländer, Sittengesch. Roms, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 285) — dies Alles sind doch so wichtige geschichtliche Beispiele von Bedürfnissbefriedigungen der Einzelnen ohne oder gegen geringen Entgelt, dass sie nicht einfach ignorirt werden können, nur weil sie bei uns nicht mehr vorkommen oder wie gewisse kirchliche Wohlthätigkeit ungern gesehen werden. Dazu denke man an den Einfluss der antiken Sclaverei (s. Büchsenschütz, S. 104—208, Ihering. a. a. O. 234 ff., 245 ff.), an die zur Ehrensache der bevorzugten Classen werdende Freigebigkeit der Reichen (Ihering, eb. S. 250), an die Anweisungen von Ländereien im ager publicus oder durch Anlegung von Colonien (eb. S. 253), — lauter Momente, welche die caritative und zum Theil die Zwangserwerbsart für die Einzelnen eine heute unbekannte Bedeutung gewinnen liessen, und als geschichtliche Thatsachen Grunds genug, um nicht immer nur Eigenproduction und verkehrsmässigen Erwerb der Güter zu berücksichtigen.

Rein und ausschliesslich kommt kaum je für die gesammte Bedürfnissbefriedigung auch nur eines Individuums oder einer Familie bloss eine einzige dieser Erwerbsarten vor. Ein solcher Ausnahmefall mit ausschliesslicher Eigengewinnung der Güter ist die Robinsonnade und partiell ihr ähnelnde Lebensverhältnisse vereinzelt angesiedelter Ackerbauer, herumschweifender Jäger u. a. m. Davon kann die Wirthschaftslehre abstrahiren oder sie macht von der Annahme solcher Fälle nur Gebrauch zu Zwecken der Erläuterung und Analyse wirthschaftlicher Vorgänge. Die abgeleiteten

[1]) S. auch Hermann, S. 18 ff. Hier liegt der Gedankensprung der absoluten Freihändler.

Erwerbsarten sind die Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, jeder derselben ihre richtige Stellung für die menschliche Bedürfnissbefriedigung anzuweisen, eine Frage der Organisation der Volkswirthschaft. Von vornherein ist dabei nur der unrechtmässige Zwangserwerb unbedingt auszuschliessen,

C. — §. 117 [12, 13]. **Entwicklung der verkehrsmässigen Erwerbsart, Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr.** Die Eigengewinnung der Güter pflegt schon frühzeitig in den ersten Stufen der Entwicklung des Volkslebens allgemeiner mit der ersten und dritten, auch wohl mit der zweiten derivativen Erwerbsart der Güter verbunden zu werden, während die verkehrsmässige Gewinnung noch fehlt oder nur sporadisch (Tauschhandel) vorkommt.

Die historische Erklärung hierfür liegt in den älteren Zuständen des Volkslebens (Geschlechterordnung), den damit verbundenen Verhältnissen des Bodeneigenthums und der Bodennutzung, der mangelnden persönlichen Freiheit oder wenigstens socialen und wirthschaftlichen Unabhängigkeit von den natürlichen Verbänden und Autoritätsverhältnissen, welchen der Einzelne untersteht. Erst mit der Auflösung und Umbildung dieser älteren Zustände und Verhältnisse, mit der Ausbildung voller persönlicher Freiheit und individualistischer Unabhängigkeit, mit der Entwicklung des Privateigenthums an Boden, treten rein gesellschaftliche und (privat-) wirthschaftliche an Stelle der natürlichen oder auf fester Sitte beruhenden Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen. Damit werden die Voraussetzungen für die „verkehrswirthschaftliche" Erwerbung der Güter erfüllt.

S. Rau I, §. 7, 114 ff., der, dem Gesichtspuncte der englischen, besonders Smith'schen Schule gemäss, zu sehr bloss die technische, nicht auch die allgemein-volkswirthschaftliche und dadurch sociale Bedeutung der Arbeitstheilung beachtet. — Hermann, S. 193 ff. A. Smith, wealth of nations, 1. B., 1. Kap. — Die Nothwendigkeit einer gewissen Arbeitstheilung konnte bereits bei der ersten theoretischen Erwägung ökonomischer Dinge nicht verkannt werden. Schon Plato hat im Buch vom Staate das Princip der Arbeitstheilung in seiner Bedeutung für die Thätigkeiten, durch welche menschliche Bedürfnisse befriedigt werden, dargelegt, richtig begründet und erklärt. Vgl. Büchsenschütz, a. a. O. S. 250. — H. Rösler, Vorlesungen S. 6, 14, 26 ff., hebt richtig, nur etwas zu einseitig hervor, wie der Besitz die Arbeit grade auch in den primitiven Verhältnissen leite und wie am Wenigsten von Anfang an die Individuen nur im Verhältniss des Tauschs gegenseitiger Dienstleistungen ständen: das ursprüngliche Verhältniss sei nicht das der Gegenseitigkeit, sondern der Unterwerfung. Die Weiterentwicklung beruht aber gleichwohl auf der Ausbildung des Tauschs und der damit sich verbindenden Arbeitsgliederung. Nur vollzieht sich dieser Process völlig erst bei „freier Concurrenz", wie z. B. im römischen Alterthum erst mit der der Concurrenz zuzuschreibenden Auflösung der naturalwirthschaftlichen Einheit des Oikos. S. Rodbertus in Hildebr. Jahrb. a. a. O. — Vgl. auch Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, bes. §. 10 ff., 17 ff., 19 ff. Ferner G. Schmoller's stoffreiche Aufsätze: Thatsachen der Arbeitstheilung, Jahrb. XIII (1889), Heft 3, S. 57, Wesen der Arbeitstheilung und der socialen Classenbildung, eb. XIV, Heft 1, S. 45, geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, bes. I u. II, die älteren Arbeitsgenossenschaften und die ältere agrarische Familienwirthschaft, eb. XIV, Heft 3, S. 1 und die Fortsetzung dieser Arbeiten (Handel, Handwerk, Hausindustrie), eb. Heft 4. Arbeiten mit einer Fülle richtiger und werthvoller Gesichtspuncte und Aufschlüsse, aber mit mehrfach unzulänglichen Begriffsbestimmungen und m. E. nicht befriedigender, zum Theil unterlassener Verwerthung des reichen Stoffs für die Herausschälung des Typischen der Entwicklungen und für die theoretisch-systematische Aufgabe, die hier doch auch vorlag.

Die verkehrsmässige Erwerbung der Güter wird häufiger und regelmässiger, wenn die Möglichkeit des Tauschs zur Arbeits-

gliederung (Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung) innerhalb der Ortsbewohner oder Nahewohnender, schliesslich des Volks führt, bei etwas grösserer Rechtssicherheit und nicht zu starken natürlichen Hindernissen für die Communication der Menschen und Güter auch zwischen entfernter Wohnenden oder unter umherschweifender und sesshafter Bevölkerung und von Volk zu Volk. Leicht transportable, daher im Allgemeinen feinere Producte („Luxusartikel", Artikel eines hohen specifischen Werths), bilden dabei früher einen Gegenstand des Tauschs, als schwer transportable, gemeinere Producte. In der Arbeitsgliederung widmen sich die verschiedenen Wirthschaften den Thätigkeiten zur Eigengewinnung bestimmter einzelner Güter mehr oder weniger ausschliesslich, schon in der Ab- und Voraussicht, die den Bedarf übersteigenden eigengewonnenen Erzeugnisse mit denjenigen anderer Wirthschaften auszutauschen. Eine solche Gestaltung setzt bereits ein entwickelteres Vertrauen in das wahrscheinliche Gelingen dieser Absicht und demgemässe Zustände des Volkslebens voraus. Die Eigengewinnung der Güter hört dann auch selbst mehr und mehr auf, reine Eigengewinnung zu sein, indem sie die Mittel zu ihrer eigenen Vornahme zum Theil selbst wieder verkehrsmässig bez. durch Verträge beschafft (Miethen von Sclaven, Dingen von fremden Arbeitskräften, Anleihen von Kapital, Pachten von Grundstücken, Miethen von Häusern). Tauschen und Arbeitstheilung bilden so allmälig eine enger und enger werdende wirthschaftliche Verbindung unter der Bevölkerung.

Eine solche regelmässig und wenigstens in gewisser Weise planmässig gewordene, weil auf fester Arbeitsgliederung beruhende Verbindung unter der Bevölkerung heisst Verkehr oder genauer: wirthschaftlicher Verkehr. Das Gebiet regelmässigen Austauschs (Absatzes) einer Güterart ist ihr Markt. Die wirthschaftlichen Güter, welche austauschbar sind, heissen als solche Tauschgüter und als Gegenstand des Verkehrs Verkehrsgüter (§. 122).

Die Zunahme und die Innigkeit des Verkehrs, die Ausdehnung des Markts, die Arbeitsgliederung stehen, wie man leicht einsieht, in enger und reger Wechselwirkung. Die Ausbildung des Verkehrs wird besonders durch drei Momente begünstigt: 1) durch ein natürliches und eigentlich wirthschaftliches Moment, die Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse, weil dadurch eine immer grössere Menge und Mannigfaltigkeit von Gütern verlangt wird, zu deren Gewinnung die verschiedenen natürlichen Fähigkeiten und erlernten Uebungen der Menschen und die verschiedene Naturausstattung der Länder benutzt werden müssen; 2) durch ein rechtliches Moment: die verbesserte Rechtssicherheit, wofür der Staat vornehmlich wichtig ist, und die specielle Gestaltung der den Verkehr

betreffenden Rechtsordnung; 3) durch ein technisches Moment: die Entwicklung der Communicationen und Transportmittel, von deren Beschaffenheit die räumliche Bewegung der Menschen und Güter bedingt und der Kostenbetrag dafür abhängig ist.

D. — §. 118 [14]. Ursprung des Tausches und Bedingungen der Entwicklung von Tausch und Verkehr. Der Impuls zu Tausch und Verkehr liegt in erster Linie im Selbstinteresse, welches eben in den Folgen des Tausches sich befriedigt fühlt, womit schon die Naturgemässheit beider als einer Folge der wirthschaftlichen Natur der Menschen anerkannt ist. Die Naturgemässheit folgt aber weiter aus dem socialen oder gesellschaftlichen Wesen der Menschen, welches diese wie zu allem sonstigen, so auch zum wirthschaftlichen Verkehr führt. Indessen damit ist weder gesagt, dass der „Tausch" einem sozusagen eigenen menschlichen Triebe („Tauschtrieb") entspringe, ein „Trieb", von welchem keine Rede sein kann, noch dass Tausch und Verkehr, wie die beiden zu Grunde liegende Arbeitsgliederung, „rein natürliche" Entwicklungen in dem Sinne solcher sein, welche einfach und gleichmässig ohne Weiteres aus der „wirthschaftlichen Natur" des Menschen hervorgingen. Vielmehr sind auf diese Entwicklungen regelmässig von bestimmendem Einfluss die gegebenen Ordnungen des Volkslebens, die Organisationen des Wirthschaftslebens und die Rechtsnormen für den Besitz; ferner, sobald einmal eine gewisse Arbeitsgliederung und daran anknüpfend ein gewisser Verkehr sich zu entwickeln begonnen haben, die Rechtsnormen und die (öffentlichen und sonstigen) Einrichtungen des Marktwesens und des Verkehrs, besonders des städtischen. Dadurch wird dem Verkehr und rückwirkend der Arbeitsgliederung ihr specielles historisches und örtliches concretes Gepräge gegeben. Beide sind somit geschichtlich nicht „freie" Gestaltungen des Trieblebens, sondern durch die genannten Momente maassgebend beeinflusst.

Eben das hat die ältere abstracte Theorie in ihrer Construction von Verkehr und Arbeitsgliederung fast gar nicht beachtet, Alles viel zu einfach und unhistorisch aus dem wirthschaftlichen Wesen des Menschen deducirt. Das Nähere gehört aber nicht hierher, sondern in andere Theile dieses Werkes.

IV. — §. 119 [15]. Umfang des Begriffs „wirthschaftliches Gut" und Eintheilung (Arten) der wirthschaftlichen Güter.

Rau I, §. 1, 46. 46a. Roscher, §. 3; Hermann, S. 114 ff.; Schäffle, System, 3. Aufl., S. 8, bes. S. 144 ff; anders Soc. Körper III, 258. Ders., Theorie d. ausschliess. Absatzverhältnisse, Tüb. 1867. A. Held, Grundriss, S. 8, 9, 12, 14, 42 u. in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 27, S. 162, 186, mehrfach abweichend von mir. Er stellt m. E. das formal Juristische wieder zu sehr vor dem Rein-Oekonomischen voran.

Bei Tausch u. s. w. handelt es sich allerdings juristisch um Uebertragung von Vermögensrechten. Das ist aber in der Nationalökonomie nicht das Wesentliche, sondern hier kommt die Uebertragung von ökonomischem Gebrauchswerth in Betracht, die eben nur in der und der Rechtsform erfolgt (gegen Held S. 42). Ich kann mich daher auch Held's Begriffsbestimmungen von Gut, Waare, seiner Classification u. s. w. nicht anschliessen. Ebenso nicht seiner Bem. S. 9 des Grundrisses in Betr. der immateriellen Güter. Aus der neueren Litteratur besonders Neumann's oben S. 286 gen. Arbeiten, namentlich im Schönberg'schen Handbuch und in seinen Grundlagen. Er beschränkt neuerdings in Aenderung seiner früheren Ansicht den Begriff des Guts (d. h. bei ihm: des wirthschaftlichen Guts, (o. S. 290) auch nicht mehr auf Sachen. — v. Böhm-Bawerk in der o. S. 287 gen. eigenen, scharfsinnigen und beachtens-Schrift, will Rechte, Verhältnisse, nicht als besondere Arten Güter anerkennen. Ich halte indessen doch seine Gründe nicht für durchschlagend, in Uebereinstimmung mit Neumann betreffs der „Rechte". Die Controverse über den Umfang des Begriffs wirthschaftliche Güter ist in den theoretischen und systematischen Werken bis in die neueste Zeit hinein meistens lebhaft behandelt worden.

A. Uebersicht der Arten. Die Erörterung über die Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern hat bereits ergeben, dass der Begriff „wirthschaftliches Gut" kein reinökonomischer, sondern zugleich ein Rechtsbegriff ist, sobald man von dem zweiten, dem socialen Standpuncte der Betrachtung aus die socialen Verschiedenheiten in der Lage der Individuen und der Menschengruppen berücksichtigt. Dieser Character des genannten Begriffs tritt auch bei der Festsetzung seines Umfangs und Inhalts hervor, d. h. bei der Frage, welche Güter überhaupt zu den wirthschaftlichen zu zählen sind und welche Stellung die hergehörigen Güter dann unter den wirthschaftlichen Gütern einnehmen: die in ihrer Beantwortung ebenfalls vom jedesmaligen Recht mit abhängige Frage der Eintheilung (Classification) dieser Güter.

Zu diesen gehören nun drei besondere Arten von Gütern:

1. Personen und persönliche Dienste.

Ob und wie weit die ersteren, darüber entscheidet das geltende Recht. Wo Sclaverei und Leibeigenschaft bestehen, gehören Sclaven und Leibeigene, wo mildere Formen unfreier Arbeit, z. B. Frohnden, rechtlich anerkannt sind, gehören die pflichtigen Leistungen der Fröhner zu den wirthschaftlichen Gütern. Bei Anerkennung voller persönlicher Freiheit sind nur Leistungen bestimmter Dienste auf bestimmte Zeit zu diesen Gütern zu rechnen und stellen die betreffenden Ansprüche „Rechte" dar, die zur dritten Art (Unterart d) der wirthschaftlichen Güter gehören.

2. Sachen oder Sachgüter: Stoffe der Natur oder vom Menschen verarbeitete Stoffe.

3. Verhältnisse zu Personen und Sachen (res incorporales), deren gegenständliche Abgeschlossenheit auf einer Abstraction beruht (v. Mangoldt) und daraus eventuell folgende Rechte.

Hierhin gehören:

a) aus dem ganz freien Verkehr: die Fälle der Kundschaft, Firma u. dgl. m. wo vortheilhafte Beziehungen zu anderen Menschen, welche durch menschliche Thätigkeit ausgebildet sind, entgeltlich überlassen und erworben werden können;

b) auf Grund gewisser rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs: ausschliessliche Gewerberechte, Realgerechtigkeiten, Privilegien, Monopole, auch Patente u. dergl. m.;

c) Einrichtungen und Anstalten für die regelmässe Vornahme gewisser persönlicher Dienste: insbesondere „öffentliche Einrichtungen", wie der Staat selbst, seine einzelnen Anstalten, die Gemeinde und andere ähnlichen Veranstaltungen der menschlichen Gesellschaft.

d) Rechte, ausser dem (Sach-) Eigenthumsrecht, welche Anspruch auf Leistungen (Dienste, Sachgüter, Geld, Nutzungsüberlassungen) Dritter gewähren; daher auch bezügliche vertragsmässige Rechte.

Die Sachen können als materielle Güter den Diensten und den Verhältnissen als immaterielle Güter gegenüber gesetzt werden.

B. — §. 120 [16—18]. Die Streitfrage über den Begriff „wirthschaftliches Gut". In der Wissenschaft besteht ein noch heute nicht ganz erledigter Streit darüber, ob der Begriff der wirthschaftlichen Güter auf die Sachgüter zu beschränken oder, wie im Obigen geschieht, auf die Dienste und Verhältnisse (einschliesslich der „Rechte") mit auszudehnen sei.

Die erstere Ansicht vertreten vornehmlich die älteren Lehrer und überhaupt bis heute am Meisten die Engländer, von den Deutschen insbesondere Rau. Die neueren Lehrer, besonders in Frankreich und Deutschland, haben dagegen meistens die zweite Ansicht angenommen. Es tritt hierin also auch ein characteristischer nationaler und zeitlicher Unterschied hervor.

S. Rau I, §. 46a; die Stellen der oben in §. 119 gen. Autoren. S. auch Menger, Volkswirthsch.l. S. 53 ff. Für die Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter mit zuerst Storch, der sich mit dadurch bestimmen lässt, dass die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Handb. B. II. und „Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichth.", Petersb. 1827. Dann besonders J. B. Say, Handb. I., 133 (traité, ed. 1841, Livre I., ch. XIII.). Hermann, Untersuch. 1. Aufl. S. 5, 6, 2. Aufl., 114 ff., Baumstark, Cam. Encycl. S. 547, Roscher, I, §. 3, Schäffle, System I, 145. — Von älteren Gegnern dieser Ansicht: Malthus, principles ch. I., Senior, Bernhardi (Kritik d. Gründe f. u. s. w. Grundeigenth., Petersb. 1849, K. 11), Kaufmann, aber auch von Neueren noch (oder wieder) J. St. Mill, Grundsätze, 1. B., Kap. 3, §. 3, Wolkoff, Baudrillart, von deutschen früher Neumann (Tübingen) in d. Aufs. in d. Tüb. Zeitschr. XXVIII., 258 ff., der aber mit Recht ebenso wie Rau §. 46 Anm. c sagt, es sei bemerkenswerth, dass auch diejenigen, welche die Dienste in die Wirthschaftslehre ziehen, doch fast nur die Sachgüter behandeln. Das ist allerdings inconsequent. Die Auffassung der Dienste und Verhältnisse als wirthschaftliche Güter involvirt vielmehr folgerichtig m. E. diejenige Ausdehnung der Disciplin, welche ich ihr in diesem Werke, besonders in den Erörterungen über die Gemeinwirthschaften und den Staat zu geben suchte. Neumann unterscheidet weiter, als von mir geschehen, zwischen Verhältnissen und Rechten; letztere reiht er jetzt im Gutsbegriff ein; in Betreff der Verhältnisse entscheidet er sich nicht unbedingt und lässt beide Auffassungen (Einbeziehung in den Gutsbegriff und Ausschliessung) zu. Schäffle hat jetzt (Soc. Körper III, 258) die sog. immateriellen Güter aus dem Begriff wirthschaftliches Gut ausgeschlossen, entgegen seiner früheren Auffassung, aber mit anderer Motivirung als die Aelteren. Er zieht dagegen die „persönlichen Güter" in ihrem stofflichen oder leiblichen Bestand (Nerven, Muskeln, vegetative Gewebe) in den Begriff ein. Die Neuerung hängt mit Schäffle's Auffassung der Volkswirthschaft

als socialer Stoffwechsel zusammen. Ich habe mich nicht von ihrer Richtigkeit überzeugen können.

Man hat die ganze Streitfrage gelegentlich als müssig bezeichnet. Das ist sie entschieden nicht.

Denn von ihrer Beantwortung hängt einmal die Begrenzung des Gebiets der Politischen Oekonomie ab, was ich gegen Neumann festhalte, und sodann ist die Beantwortung präjudiciell für die wirthschaftliche Beurtheilung aller derjenigen Classen, welche berufsmässig persönliche Dienste ausüben, demnach des Gesindes, der Angehörigen der liberalen Berufe und folglich auch des Staats. Nur wenn die Dienste auch zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet werden, sind die genannten Classen u. s. w. im wirthschaftlichen Sinne „productiv". Die Beschränkung des Begriffs „wirthschaftliches Gut" auf die Sachgüter hindert die richtige wirthschaftliche Würdigung dieser Classen wie des Staats. Die einseitige Werthlegung auf die Handarbeit in der materiellen Production in einigen socialistischen Lehren hängt mit jener Beschränkung ebenfalls zusammen.

Bei der Erörterung der Streitfrage ist von beiden Seiten öfters der Fehler begangen worden, zwischen wirthschaftlichen und Tausch- und Verkehrsgütern (§. 122) nicht gehörig zu unterscheiden und den Vermögensbegriff unnöthiger Weise in diese Discussion zu ziehen.

Der Ausschluss der immateriellen Güter, insbesondere der persönlichen Dienste, von den wirthschaftlichen Gütern ist nemlich u. A. auch deswegen erfolgt, weil jene Dienste nicht oder nicht unbedingt und jedenfalls nur in anderer Weise als die Sachgüter zu den Verkehrsgütern und dem Vermögen gerechnet werden könnten. Allein diese Folgerung ist unrichtig, denn sie beruht auf der irrigen Annahme, dass sich die Begriffe wirthschaftliches Gut und Verkehrsgut decken müssten, und auf einer einseitigen Auffassung des Vermögensbegriffs. Dies ist auch gegen Rau und Andere einzuwenden.

An Rau's Lehre lässt sich die Streitfrage gut erörtern. Rau begründet in der letzten (8.) Auflage seines Werkes seinen Standpunct in der Frage (I §. 1, 2, 46, 46a) wörtlich in folgender Weise:

„Alle Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen, werden körperliche, materielle, stoffliche, äussere oder sachliche Güter genannt. Unter ihnen bilden diejenigen, welche eine dauernde Aneignung und beliebige Benutzung durch den Menschen gestatten und daher diesen zu vielfacher Thätigkeit anregen, eine grosse, durch viele Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete und für die wissenschaftliche Betrachtung vorzüglich wichtige Classe von Gütern, die man die besitzbaren nennen kann. Den Sach- oder Stoffgütern werden zunächst die persönlichen Güter entgegen gesetzt, welche in Zuständen und Eigenschaften des Menschen bestehen (z. B. Gesundheit, Stärke, geistige Fähigkeiten, Kenntnisse) und theils ihrer selbst willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter geschätzt werden." — „Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muss man über dieselben ungehindert verfügen können. Die Menge von Gütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt, bildet das Vermögen derselben (s. dagegen u. §. 124 ff.). — „Wie alles Vermögen der Menschen so besteht auch das gesammte Volksvermögen (s. dagegen u. §. 125) aus einer Gewalt über Sachgüter und die wirthschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch solcher Güter gerichtet. Als sinnlich wahrnehmbare körperliche (einen Raum einnehmende) Dinge, in denen der Mensch Mittel zu seinen Zwecken erkennt, unterscheiden sich dieselben wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Menschen selbst innig verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Aufbewahrung, Uebertragung und Zerstörung ganz anders verhalten. Sie

sind von der Person des Besitzers nicht zu trennen. die Verfügungsgewalt über sie ist eine sehr beschränkte, sie treten nicht in den Verkehr und gestatten in der Regel keine Bestimmung nach Zahl und Maass. („Ausnahmen hiervon sind z. B. die Messung der Muskelstärke mit dem Dynamometer, der Schärfe des Gesichts und Gehörs, — die Zahl der Sprachen, die Jemand versteht u. dgl." Anm. Rau's.) Persönliche und sachliche Güter können einander nicht vertreten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirthschaft auch auf die persönlichen Güter ausdehnen[1]), so würde die Politische Oekonomie sich zur Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen"[2]), — was allerdings in einer Hinsicht die Folge der hier von Rau bekämpften Ansicht ist, aber m. E. kein durchschlagender Gegengrund. (S. jedoch o. §. 106.) — „Man würde aber dennoch nicht umhin können, das Verhalten der Menschen in Bezug auf die Sachgüter, d. h. auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten, wieder einer abgesonderten Betrachtung zu unterwerfen, weil sie von eigenthümlicher Art sind und unter Gesetzen stehen, die auf die persönlichen Güter nicht bezogen werden können. Indess hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen, weil sie auf mehrfache Weise in die wirthschaftlichen Bestrebungen eingreifen:

---

[1]) „Storch hat auf die persönlichen Güter die bei den sachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, s. dessen Handb. d. Nationalwirthsch. II. — Wie bei den Sachgütern, so kann man auch bei den persönlichen den Besitz des Einzelnen und die Gesammtheit der in einem ganzen Volke vorhandenen Güter, z. B. die Masse von Wissen, Geschicklichkeit, Urtheilskraft u. s. w. unterscheiden. — Es giebt noch eine dritte Art von Gütern, die nicht in der einzelnen Person, sondern im Verhältniss derselben zu anderen Menschen oder zum Staate liegen, z. B. Ehre, Zuneigung, Schutz, Freiheit; gesellschaftliche Güter. Hierher gehören die von Hermann sogenannten Lebensverhältnisse. Versuche, beide obengenannte Arten von Gütern in der wissenschaftlichen Behandlung zusammen zu fassen, von Arnd und Gioja; auch Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre; eben dahin neigen sich Hufeland, neue Grundlegung, I, S. 34. Pölitz, Staatswissenschaft II, §. 18 ff. Hasse, Cuinam nostri aevi populo etc. S. 12 und manche Neuere. Am auffallendsten erscheint das Zusammenwerfen ungleichartiger Güter bei Du Mesnil-Marigny, Catéch. S. 12. — Die ausländischen Schriftsteller, welche den Begriff von Vermögen und Wirthschaft nicht haben, konnten leicht Veranlassung finden, das Merkmal der Körperlichkeit bei den Sachgütern zu übersehen und bloss an die Nützlichkeit oder die Tauglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse zu denken. — Es ist bemerkenswerth, dass auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in dem Verlaufe der Wissenschaft sich nur an jene Güter halten." (Anm. Rau's, 8. Aufl. §. 46.)

[2]) „Es lässt sich desshalb keineswegs behaupten, dass die Staatswirthschaftslehre durch Ausschliessung der persönlichen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit gerathe, denn durch diese Beschränkung gewinnt sie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erst die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die persönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber diese Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungssorge nennen kann, ist von der Sorge für den Volkswohlstand verschieden und verdient in dem Systeme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen schwer vorgeworfen, dass sie ihre Aufmerksamkeit bloss auf die sachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückseligkeit und Tugend verabsäumen. — Niemand tadelt einen Schriftsteller über die Taktik, dass er seine Aufmerksamkeit bloss auf kriegerische Angelegenheiten richtet, ebensowenig schliesst man aus dieser Handlungsweise, dass er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftsteller, der, nachdem er gezeigt hat, dass ein gewisses Verfahren Sachgüter erzeugt, dasselbe bloss darum zur Nachahmung empfiehlt, den grossen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Besitz von sachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber sein Irrthum liegt nicht darin, dass er seine Aufmerksamkeit auf das sachliche Vermögen beschränkt, sondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbesitz." Senior, Outl. S. 139. (Anm. Rau's, §. 46.)

„1. sie unterstützen die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr, dass der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen grossentheils von dem Beistande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;

„2. die Sachgüter sind dazu bestimmt, den Zustand der Menschen zu verbessern, daher ist das Vermögen nicht für sich allein, sondern nach seiner Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, d. h. in seiner Anwendung zur Erzeugung persönlicher Güter, zu würdigen". (Rau, §. 46.)

„Auch die persönlichen Dienste, d. h. Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vortheil (ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung, sind keine Theile des Vermögens, obgleich viele derselben gegen eine Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers u. s. w. Wenn jedes Verkehrsgut, d. h. jeder Gegenstand, der einen Preis hat und in den wirthschaftlichen Verkehr kommt, als ein Theil des Vermögens angesehen werden sollte, so müsste dies von sämmtlichen Lohnarbeiten, nicht bloss von den persönlichen Diensten gelten. (Ein auch von Neumann, Schönberg's Handb I, 3. A. S. 137, Note 13 gemachter Einwand). Selbst eine Unterlassung wird bisweilen bezahlt, z. B. das Nichtbieten bei einer Versteigerung, das Nichtbewerben um eine Gunst, das Nichtanzeigen eines Vorfalls, das Nichttheilnehmen an einer Wahl." (Anm. Rau's.) „Diese persönlichen Dienste sind zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und dienen zum Theil als Erwerbsmittel, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft mit ihnen im Begriff von Vermögen zusammengefasst werden zu können, denn sie sind nicht besitzbar, kommen nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung, sind also nicht in einem Vorrathe vorhanden; auch erfordert ihr Erfolg meistens eine entsprechende Mitwirkung dessen, für welchen der Dienst geleistet wird, z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiss des Schülers, Folgsamkeit des Kranken" (was doch ebenso bei der Benutzung eines Sachguts gilt). „Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, bildet dagegen ein persönliches Gut, welches seiner Natur nach von ungewisser Dauer ist. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn vermittelst derselben Sachgüter erworben worden sind. Die öfters als Beispiel erwähnte Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliert, ist nicht mehr reich, aber sie kann es wieder werden und mag in dieser Wahrscheinlichkeit einstweilen Credit haben. Indess haben die Dienste für die Volkswirthschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an dem jährlichen Erzeugniss von Sachgütern verschaffen" (nach Rau §. 46a).

§. 121 [19, 20]. Einbeziehung der Dienste in den Begriff des wirthschaftlichen Gutes. Diese Erörterung Rau's, in welcher dieser Standpunct in der Streitfrage gut begründet wird, beweist indessen doch wohl nur, dass die Dienste manche Eigenthümlichkeiten, verglichen mit den Sachgütern, haben und eben desshalb eine besondere Art der wirthschaftlichen Güter bilden; ferner, dass die Dienste entweder gar nicht oder jedenfalls nicht in derselben Art zum Vermögen, wie zu den wirthschaftlichen Gütern gehören. Aber sie beweist nicht, dass die Dienste gar keine wirthschaftlichen Güter sind.

Selbst solche Eigenschaften, welche besonders gern gegen die Einbeziehung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter geltend gemacht werden, wie die rasche Vergänglichkeit, die Unfähigkeit, zu Vorräthen angesammelt zu werden, theilen die persönlichen Dienste mit manchen Sachgütern. Eine aparte Stellung nehmen die Dienste auch dadurch ein, dass bei ihnen leichter als bei den meisten Sachgütern ein Uebermaass droht, theils wegen der Annehmlichkeit, welche mit der Leistung solcher

Dienste öfters verbunden ist (liberale, besonders wissenschaftliche, künstlerische, mit äusserer Ehrenstellung verbundene Berufe), wobei dann die Arbeit das ihr characteristische Merkmal des Opfers mehr oder weniger verliert, theils wegen des maassgebenden Einflusses des Staats auf die Nachfrage nach besonderen Arten der Dienste (Beamtenthum, Militärwesen).

Wir halten die Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter für das Richtige. Rau sagte in einer früheren (nicht mehr in der letzten) Auflage (6. A. §. 46a Anm. d.) ganz richtig: „Es hängt von der Definition des Vermögens — und ebenso der wirthschaftlichen Güter, so darf man hinzufügen — ab, ob die Dienste dazu gehören oder nicht". Das ist wahr, aber es folgt daraus nur, dass eine solche Definition vorgenommen werden muss, welche die Dienste in die wirthschaftlichen Güter einschliesst. Werden nun unter letzteren diejenigen Bedürfnissbefriedigungsmittel verstanden, welche nur gegen Arbeit (Opfer) für die Menschheit zu erlangen sind, so passt dies auf die Dienste ebenso wie auf die Sachgüter (selbst bei unfreier Arbeit, wegen der Gewährung des Lebensunterhalts und Rechtsschutzes). Der entscheidende Grund für die Einbeziehung der Dienste in die wirthschaftlichen Güter liegt alsdann darin, dass die Befriedigungsmittel eben unmöglich nur in Sachgütern bestehen können, weil die Bedürfnisse sich nicht bloss auf solche, sondern auf persönliche Dienste Dritter (namentlich auch des Staats, wie Rechtsschutz und Förderung aller Art) beziehen, ja solche pflegende, schützende, fördernde Dienste Anderer gerade für den Menschen unentbehrlich, mindestens in gewissen Lebenslagen, sind (§. 23).

Mitunter können zur Bedürfnissbefriedigung überhaupt nur solche Dienste und Verhältnisse wie die genannten (z. B. gewisse Pflegedienste), mitunter können dieselben wenigstens alternativ mit Sachgütern dienen. Oft hängt es von reinen Zufälligkeiten, z. B. von gewissen persönlichen Eigenschaften des Bedürftigen, wie Bildungsstand u. dergl. m., ab, ob die eine oder die andre Form der Bedürfnissbefriedigung gewählt wird (z. B. ärztlicher Rath — Arznei; Vortrag — Buch; Staatsschutz — eigener Schutz). Der Unterschied zwischen dem Dienste und dem Sachgut liegt daher nur in dem relativ untergeordnetem Momente, dass Jemand beim Dienste unmittelbar (durch die Arbeit) einem Anderen Bedürfnissbefriedigung verschafft, beim Sachgute mittelbar, durch das Mittel eines von der Natur erhaltenen Stoffs, an welchem sich erst seine Arbeit äussert.

V. — §. 122 [21, 22]. Tausch- oder Verkehrsgüter. 1. Bedingungen für das Verkehrsgut-Sein wirthschaftlicher Güter. Die wirthschaftlichen Güter müssen, um Tauschgüter oder Verkehrsgüter zu werden, ausschliesslich angeeignet und übertragen werden können. Darüber entscheidet nicht sowohl und nicht nur die (ökonomisch-technische) Natur der betreffenden Güter, als vielmehr das Recht. Von diesem hängt

es daher ab, ob und wie die wirthschaftlichen Güter zu Verkehrsgütern werden. Ob und wieweit jene zu letzteren werden sollen, kann zwar nach rein ökonomischen Rücksichten erörtert, aber selten allein nach ihnen entschieden werden. Der Begriff „Verkehrsgut" ist demnach wiederum kein rein ökonomischer, sondern immer zuvörderst ein Rechtsbegriff.

Da die Rechtssätze über die wirthschaftlichen wie über die Verkehrsgüter wandelbar sind und auch sein müssen, so folgt daraus, dass die Begriffe „wirthschaftliches Gut" und „Verkehrsgut" auch keine absoluten, logischen oder rein natürlichen, sondern geschichtlich-rechtliche sind, was auch die Wissenschaft bisher viel zu wenig zu beachten pflegt. Dieses wesentliche Rechtsmoment in Begriffen wie Verkehrsgut, Vermögen u. A. m. konnte zwar nicht wohl ganz übersehen werden, trat indessen bisher unverhältnissmässig stark in den Hintergrund, so auch bei Rau, z. B. in der characteristisch kurzen Anm. a des §. 2, und doch auch noch bei Hermann (s. 2. Aufl. S. 19 ff.), Roscher und den Neueren. Anders und im Princip m. E. richtig H. Rösler, v. Scheel, bes. A. Held an d. auf 299 S. genannten Stellen.

2. Engerer Begriff von Verkehrsgut als von wirthschaftlichem Gut. Das Recht hat regelmässig den Begriff Verkehrsgut enger gefasst, als den Begriff wirthschaftliches Gut.

Selbst manche Sachgüter sind vom Rechte ausserhalb des Verkehrs gestellt und in diesem Falle also nicht Verkehrsgüter. So die res quarum non est commercium des römischen Rechts, s. Puchta, Pandecten §. 35, Institut. II, §. 223 (S. 552 ff.). Die Nationalökonomen kennen natürlich solche Ausnahmen, aber ignoriren sie als zufällige Gestaltungen des Rechts, was sie freilich im Einzelnen sind. Aber es ist nicht zu übersehen, dass das Gemeinwohl und insofern die Volkswirthschaft immer solche Ausnahmen verlangen wird, man also unmöglich sich in der Politischen Oekonomie nur mit Verkehrsgütern beschäftigen kann. Der Verkehr in anderen Sachgütern unterliegt wesentlichen Beschränkungen, so z. B. vielfach derjenige in Grundstücken. Auch wo das Recht persönliche Unfreiheit anerkennt, ist die Verkehrsgut-Qualität der Unfreien, welche hier zu den wirthschaftlichen Gütern zählen, selten eine ganz unumschränkte. Mit der Milderung der Unfreiheit pflegt sie regelmässig immer beschränkter zu werden, wie z. B. der Uebergang von Sclaverei zu schollenpflichtiger Leibeigenschaft zeigt. Noch maassgebender ist das Recht für das Vorhandensein und den Grad der Verkehrsgut-Qualität der „Verhältnisse" und „Rechte" i. e. S. (§. 119), z. B. fehlende oder nur bedingte Uebertragbarkeit von Privilegien u. dergl. m. Den oben genannten öffentlichen Einrichtungen und Anstalten (§. 119) und natürlich vor Allem dem Staat selbst fehlt diese Qualität gänzlich. Aber der Umstand, dass ein Gut nicht Verkehrsgut ist, hindert nicht, es zu den wirthschaftlichen Gütern zu rechnen.

Zweites Kapitel.

Das Vermögen (und Kapital).

§. 123. Vorbemerkungen und Litteratur.

Die folgende Behandlung des Vermögens, besonders die Unterscheidung der beiden Vermögensbegriffe nach den beiden in §. 109 unterschiedenen Standpuncten der Betrachtung sehe ich als eine consequente Fortbildung der Bahn brechenden Erörterungen von Rodbertus an (vielfach passim, in Hildebrand's Jahrb. a. a. O. in d. Soc. Briefen, bes. in d. Schrift Zur Erklär. und Abhilfe der heut. Creditnoth des

Grundbesitzes, Jena 1869, I, 90 ff., II, 286 ff., auch Tüb. Ztschr. 1878, S. 224, Kapital, S. 304) über die nothwendige Unterscheidung von Kapital in rein ökonomischem Sinne als Vorrath naturaler Kapitalgegenstände und Mittel zur Production überhaupt und von Kapital im historisch-rechtlichen Sinne als Kapitalvermögen oder unzweideutiger als Kapitalbesitz. Diese Rodbertus'sche Unterscheidung lässt sich aber noch eine Stufe höher hinauf führen, zum Vermögen selbst und überhaupt, wie oben gezeigt, verallgemeinern und auf andere Grundbegriffe und wirthschaftliche Verhältnisse mit anwenden. Aehnliche, gewiss richtige Tendenz verfolgt, ohne übrigens an Rodbertus anzuknüpfen, Knies in seiner Analyse des Kapitalbegriffs (Geld u. Credit, I. d. Geld, 1. A. Berl. 1873, Kap. I, s. bes. S. 31): Die Nationalökonomik brauche Kapital in einem doppelten Sinne, nämlich als „reales Productivmittel" (analog dem „Vermögen an sich" im Text) und als „ein für den Besitzer erworbener Gütervorrath" (analog dem „Vermögensbesitz"). Bei Roscher fand sich von einer solchen Unterscheidung früher keine Spur (I, §. 7). Er sagt: „Vermögen ist die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer physischen oder juristischen Person befinden. Es giebt demnach (?) Privat-, Corporations-, Gemeinde-, Staats-, Volks- und Weltvermögen." Offenbar passt auch auf letztere beide Vermögen diese Definition des Vermögens nicht, denn „Volk" und „Welt" sind keine „Person". Auch bei Rau (Vermögen: Die Menge von Sachgütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt) kommt der Unterschied nicht zur Geltung, obgleich er Kapital im volkswirthschaftlichen und im Sinne der einzelnen bürgerlichen Wirthschaft unterscheidet, §. 52, 53, S. u. §. 127.

Das Besitzmoment, die privatrechtliche Seite wird meistens allein im Vermögensbegriff betont, so von Roscher (der in seiner Kapital-Definition §. 42 dagegen das andre Moment: zur Production aufbewahrtes Product sein, hervorhebt), Rau, auch Hermann, S. 21, v. Mangoldt, Grundriss §. 4; bei Schäffle Syst. I, 72, 131 wird die ausschliessliche Beziehung des Vermögens auf eine es besitzende Person noch besonders scharf hervorgehoben, also die erste Bedeutung oben abgewiesen. Ebenso noch im Soc. Körper III, 263: „Das Vermögen lässt sich ohne Beziehung auf Subjecte des wirthschaftlichen Thuns und Lassens nicht definiren. Es ist dynamisch gedacht der Inbegriff der effectiven (Belastungen aus-, materielle Anrechte einschliessenden) äusseren materiellen Macht eines Subjects." Aber jene erste Bedeutung scheint mir durchaus in der Sache begründet. Natürlich muss jedes Vermögen schliesslich menschlichen Zwecken dienen, ist insofern also ohne Beziehung zu Personen nicht zu denken, schwebt allerdings nicht, wie Schäffle sagt, in selbstständiger Bewegung durch das volkswirthschaftliche Universum. Aber die geschichtlichen Rechtsinhaber des Vermögens lassen sich ohne letzteres und dieses wieder ohne sie betrachten. (S. auch Schäffle, Soc. Körper S. 264.) Ein Privateigenthumsverhältniss, wie man stillschweigend immer ohne Weiteres annimmt, für alles Vermögen oder für besondere Vermögensarten, wie das Kapital, ist ferner nicht das allein denkbare, noch das allein bestehende. Die Vermögensbesitzer sind endlich auch nicht immer diejenigen, welche das Vermögen bildeten (vom Erbrecht ganz abgesehen), und noch weniger diejenigen, welche es durch ihre alleinige Thätigkeit bilden können: der Staat, als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) wirkt vielmehr grade hierbei neben den Vermögensbesitzern stets direct und indirect mit und die Rechtsordnung entscheidet ebenfalls mit über die Vertheilung des Vermögensbesitzes bezw. der Fähigkeit, Vermögen zu bilden (Ertragstheilung zwischen Arbeitern und kapitalistischen Unternehmern, zwischen Kapitalisten und Grundeigenthümern, zwischen Producenten und Consumenten u. s. w.) Für das Problem der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, d. h. für das zweite Hauptproblem der Nationalökonomie ist die Unterscheidung im Texte daher von grosser Wichtigkeit. Vermögen im reinökonomischen Sinne und Vermögensbesitz schlechtweg zu identificiren, heisst nichts Andres, als die einmal bestehende Rechtsordnung des Vermögensbesitzes für die allein mögliche in wirthschaftlicher Hinsicht anzusehen, was eben petitio principii ist. Auf diesem höchst einseitigen Standpuncte stehen einzelne Vertreter des radicalen Smithianismus, z. B. Prince-Smith, wie immer so auch hier der einseitigste, aber auch der rücksichtslos consequenteste und ehrlichste Vertreter dieser Richtung, so in dem Aufsatz „Die Socialdemocratie auf dem Reichstage" in Faucher's Vierteljahrsschrift 1869 B. 1 (wo die „Besitzenden" alles geleistet

haben, was uns in Volkswirthschaft und Cultur über den Naturzustand der Armuth hinausbrachte, s. bes. S. 152 l), ders. im Artikel Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre (in nuce das ganze Lehrgebäude der sog. Manchestertheorie). Weiteres in der sehr geschickten Zusammenstellung radical freihändlerischen Aeusserungen über die Grundlagen des Wirthschaftslebens von G. Schönberg, Tüb. Zeitschr. 28. (1872) S. 404 ff.

Vgl. auch Held, Grundriss S. 11, 33 u. in Hildebrands Jahrbüchern B. 27, 161, meiner Auffassung beistimmend im Wesen, abweichend in der formellen Behandlung der juristischen Seite. „So einfach" wie Held meint (S. 183) ist die Sache aber mit Nichten. Die Unterscheidung von „Güterarten" und „rechtlichen Beziehungen von Personen zu Gütern" macht die „schwerfällige" Unterscheidung obiger beider Standpuncte noch nicht entbehrlich. Held übersieht, dass in der Smith'schen National-Oekonomie eben die historisch-rechtliche Auffassung allein besteht und für die selbstverständliche gilt. Grade meine Unterscheidung von Gütervorräthen und Rechten daran, in Rodbertus' Weise, die er mir seltsam genug als „beständige Verwechslung" beider vorwirft, beseitigt diesen Irrthum der Schule.

Aus der neuesten Litteratur (seit der 2. Aufl. dieses Werks) hebe ich Neumann's Erörterungen und Bezügliches aus der österreichischen theoretischen Schule als besonders beachtenswerth hervor. Neumann in seinen oben (S. 286) gen. Arbeiten (bes. im Schönberg'schen Handbuch, Abh. Grundbegriffe, 2. A. I, 175, 3. A. I, 160) zergliedert mit seinem bekannten Scharfsinn auch den Vermögensbegriff, zieht die juristische Auffassung (auch aus der Litteratur) mit hinein, hat übrigens auch noch neuerdings in seiner Begriffsbestimmung etwas gewechselt. Er erörtert den Begriff in der gen. Abh. erst nach dem von Werth und Preis, über welche beide er nach dem Gutsbegriff handelt. In der 2. Aufl. unterscheidet er zwei Begriffe („nach einer mehr äusserlichen, an den einzelnen Objecten haftenden Erfassung"): 1. Der Inbegriff der Jemand um seiner selbst Willen zu gewisser Zeit thatsächlich zu Verfügung stehenden Güter, oder 2. der gleiche Inbegriff der rechtlich zur Verfügung stehenden Güter; in der 3. A. fasst er beides zusammen: „Das Vermögen Jemandes" ist „der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse verfügen kann und zwar entweder thatsächlich oder rechtlich" (doch wohl auch: thatsächlich und rechtlich ausserdem). Jene mir so wichtig scheinende Unterscheidung des Doppelbegriffs findet sich hier nicht.

Eine sehr dankenswerthe Erörterung hat v. Böhm-Bawerk in seinem Werk „Kapital und Kapitalzins" B. II, S. 64 ff. der Unterscheidung zwischen Social- und Privatkapital gewidmet. Er erkennt ihre Bedeutung völlig an, wendet aber ein, sie falle nicht mit der Unterscheidung von Kapital als rein-ökonomische und als historisch-rechtliche Kategorie, von naturalen Kapitalgütern und Kapitalbesitz zusammen; es lägen hier zwei selbständige Unterscheidungen, jede mit einem anderen Unterscheidungsgrund vor, Social- und Privatkapital stellten auch zwei verschiedene naturale Gütermengen dar (S. 66). Ich kann mich dem doch nicht anschliessen und halte im Wesentlichen an meiner früheren Behandlung des Problems fest. Zum Theil dreht sich der Streit um die Frage, ob die „Unterhaltsmittel der productiven Arbeiter" auch zum Social-(National-)Kapital gehörten, was v. Böhm-Bawerk mit Rodbertus (Kapital S. 299 ff.) u. a. m. bestreiten, ich aber von einem bestimmten Standpuncte der Betrachtung aus auch für die Volkswirthschaft (diese nemlich als Productionseinrichtung betrachtet, was doch auch zulässig und unter Umständen geboten ist) festhalte. S. u. §. 129. Eingehend und beachtenswerth erörtert auch E. Sax, Staatswirthschaft, die betreffenden Fragen (S. 308 ff. 324), aber mit gleichfalls falschem Einwand gegen mich wegen der Einbeziehung der Löhne (Subsistenzmittel) der Arbeiter in das Kapital. Vergl. ferner K. Menger, Volkswirthschaftslehre, und ders. in dem Aufs. zur Theorie des Kapitals in Conrad's Jahrb., B. 51 (N. F. 17), 1888, S. 1—49, und manchfach passim bezügliche Erörterungen in Menger's „Untersuchungen" und in den unten in §. 135 genannten Arbeiten der österreichischen Schule über Werth. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den abweichenden Ansichten dieser Autoren über Einzelnes ist indessen hier nicht möglich. Jedenfalls ergiebt sich aber, welche entscheidende Bedeutung der Kapitalbegriff hat und wie verkehrt die bei historischen Nationalökonomen hervorgetretene Ansicht ist, dass Erörterungen über Begriff und Wesen des Kapitals (z. B. in Vorlesungen für Studenten) unnöthig seien. S. sonst noch Marshall, principles, book 2, ch. 5.

Aus der juristischen Litteratur ist besonders die romanistische in bezüglichen Erörterungen über Vermögen hervorzuheben (Pandectenwerke u. dgl.). Eine Monographie ist Birkmeyer, über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen, 1879.

I. — §. 124 [23, 24]. Vermögen im Allgemeinen. A. Doppelter Vermögensbegriff. Entsprechend jenem Doppelstandpunct der Betrachtung (§. 109) ist auch ein doppelter Vermögensbegriff zu unterscheiden: „Vermögen an sich", National-, Volks-, Socialvermögen, bzw. Theile davon einer-, Vermögensbesitz, persönliches Vermögen andrerseits.

1) Ersteres, Vermögen als rein ökonomischer Begriff, ist ein in einem Zeitpuncte vorhandener Vorrath wirthschaftlicher Güter als realer Fonds für die Bedürfnissbefriedigung.

Hier wird nur gedacht an die Brauchbarkeit der dieses Vermögen bildenden Güter als Vorrath für menschliche Bedürfnissbefriedigung überhaupt, nicht an die Art der Rechte, welche bestimmte einzelne Personen in Bezug auf dieses Vermögen haben. Dieses „Vermögen an sich" erscheint demnach als eine wesentliche Vorbedingung gesicherter wirthschaftlicher Lage, sowohl zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Gebrauchsvermögen) als zur mittelbaren, nemlich als Mittel zu neuer Hervorbringung von Gütern (Productivvermögen oder Kapital, §. 128). In diesem Sinne wird der Ausdruck in den Worten Volksvermögen, Weltvermögen gebraucht. Alle oben (§. 119) genannten Arten wirthschaftlicher Güter gehören zu diesem Vermögen, einerlei ob sie Verkehrsgüter (§. 122) sind oder sein können oder nicht und einerlei, ob sie eine Schätzung nach dem Tauschwerth zulassen oder nicht. Insbesondere sind zum Volksvermögen zwar nur in Ausnahmefällen[1]) die auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhenden „Verhältnisse" (§. 119 n. 3, b), aber unbedingt die übrigen Verhältnisse (eb. a und c), namentlich auch der Staat selbst zu rechnen. Ein tüchtiger Staat (Preussen!) kann einen wesentlichen Bestandtheil des Volksvermögens bilden.

2) Vermögen als Vermögenbesitz oder als geschichtlich-rechtlicher Begriff bezeichnet dagegen den im Besitz, bzw. Eigenthum einer Person stehenden Vorrath wirthschaftlicher Güter: Jedes solches Vermögen ist Einzelvermögen, d. h. Vermögen einer (physischen oder juristischen) Person, weshalb es auch „persönliches" Vermögen genannt werden kann.

Hier wird in erster Linie an das Rechtsverhältniss gedacht, welches zwischen dem Besitzer, bez. Eigenthümer und dem Vermögen besteht, erst in zweiter Linie an das „Gütervorrathsein" des Vermögens.

---

[1]) Wenn in bestimmten Verhältnissen die Gewährung eines ausschliesslichen Rechts an einen Unternehmer die nothwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung, welche eine Gesammtheit bedarf, überhaupt ins Leben trete, so wird ein solches auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhendes Verhältniss in der That zum Volksvermögen gehören. So liegt der Fall aber in mittelalterlichen Wirthschaftsverhältnissen öfters, z. B. bei Realgerechtigkeiten, Bannrechten, etwa für Mühlen. S. u. §. 131.

Für das Vermögen in diesem Sinne und für seine wirthschaftliche Function ist das Recht dann in dreierlei Hinsicht entscheidend, nemlich hinsichtlich der Person, welche „besitzt“ oder Eigenthum hat, der Dinge, welche im Besitz, bez. Eigenthum stehen, und der Rechte, welche das Besitz-, bez. Eigenthumsrecht in Bezug auf diese Dinge gewährt.

Für alles Weitere muss ich auf die Abschnitte über das Vermögensrecht, bez. die Eigenthumsordnung im 2. Theil der Grundlegung verweisen, besonders über den Eigenthumsbegriff. Der von mir schon in der 1. Auflage im Ausdruck „Vermögensbesitz“ mitgebrauchte Ausdruck „Besitz“, den ich in der zweiten anwandte, den auch Held und H. Rösler als „Innehaben von Vermögensrechten“ brauchen, lässt sich juristisch beanstanden, entspricht aber dem Sprachbrauch besser, als bloss der Ausdruck „Eigenthum“. Ueber eine Polemik A. Held's gegen meine formelle und systematische Behandlungsweise dieser Gegenstände s. in 2. Aufl. S. 33, Note 2.

a) Vom Rechte hängt der Begriff der Person und deren Fähigkeit, rechtlich zu „besitzen“ ab.

Wo keine solche, bez. keine Eigenthumsfähigkeit, da auch kein Vermögen in diesem zweiten Sinne des Worts, in welchem man daher nicht von Volks- und Weltvermögen sprechen kann. Im Uebrigen wird dieser Punct besonders wichtig in Betreff der Bildungen des Vereinswesens wegen der Bedingungen für die Erlangung des Rechts der juristischen Person, bezw. der selbständigen Vermögensfähigkeit.

b) Das Recht bestimmt die Dinge, welche überhaupt, bzw. von Privatpersonen (physischen, wie nicht physischen) „besessen“ werden oder in Eigenthum stehen können (Extensität, Umfang des Eigenthums). Nur solche Dinge können also Vermögen im historischrechtlichen Sinne sein.

Personen, persönliche Dienste, „Verhältnisse“ sind nur nach den Bedingungen der Rechtsordnung zum Vermögen zu zählen. Auch bei Sachgütern, insbesondere bei ursprünglich freien Besitzgütern (§. 113) kann die Fähigkeit, im Eigenthum zu stehen, wenigstens für ganze Kategorien von Personen („Private“) vom Rechte ausgeschlossen sein. Die Verwirklichung der Postulate des Socialismus würde Grundstücke und Kapitalien vom Vermögensbesitz physischer Personen und sonstiger Personen des Privatrechts ausschliessen: die Periode des „Kapitaleigenthums“ damit aufhören, wie die des „Menscheneigenthums“ nach grundsätzlicher Beseitigung des Instituts der persönlichen Unfreiheit aufgehört hat (Rodbertus).

c) Das Recht bestimmt endlich auch die einzelnen Rechte, oder Befugnisse, welche es in Bezug auf die im Besitz bez. Eigenthum einer Person stehenden Güter gewährt (Intensität, Inhalt des Eigenthumsrechtes).

Dieser Inhalt des Eigenthums ist rechtsgeschichtlich wandelbar, er ändert sich nach Zeit und Ort und nach den Gegenständen, die im Eigenthum sich befinden (Personen — Sachgüter — Verhältnisse; bewegliche Sachen — Grundstücke und Häuser; ländliche — städtische Grundstücke; Hausplätze — landwirthschaftlicher — Forstboden — Bergwerks- — Wegeboden; bewegliche Genussmittel — bewegliche Mittel zur Erzeugung neuer Güter [Productionsmittel oder Kapital] u. s. w.). Der Eigenthumsbegriff ist demnach selbst wieder kein absoluter, sondern ein historisch-rechtlicher relativer. Das Eigenthum giebt nur gewisse Verfügungsbefugnisse und gewisse Ausschlussbefugnisse Anderen gegenüber. Das Maass dieser Befugnisse wechselt. Der schroffe römisch-rechtliche

Eigenthumsbegriff, welcher allerdings auch im modernen wirthschaftlichen Verkehr mehr und mehr zur Geltung gekommen ist, ist nicht schlechtweg „der Eigenthumsbegriff". Oder wenn eine Beschränkung der Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse des Eigenthümers als Widerspruch gegen den Eigenthumsbegriff gilt, so muss statt von „Eigenthum" eben von einem „Inbegriff gewisser Verfügungs- und Ausschlussrechte" gesprochen werden, wenn dafür auch ein anderer Gesammtname fehlt. Auch für diese Auffassung ist die Begründung erst im 2. Theile der Grundlegung zu geben. S. bes. v. Ihering, Geist des römischen Rechts, 3. A. 1873, I, 7 und Zweck im Recht, I, 510, wo der erste lebende Romanist, in specieller Billigung meiner Ansicht, sagt: „es ist nicht wahr, dass das Eigenthum seiner „Idee" nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse". S. auch Knies, politische Oekonomie, 2. Auflage, S. 180—223 (Nachweis, dass wir es bei dem Eigenthum mit einem historischen, der Differencirung und der Wandelung zugänglichen Begrift und Verhältniss zu thun haben und ein völlig unbeschränktes Privateigenthum nie und nirgends vorhanden war"). Ders., Geld, 1. A. S. 84 ff.

Die Politische Oekonomie operirt mit beiden Begriffen des Vermögens. Wo sie den zweiten Begriff gebraucht, ist auch für sie die rechtliche Seite desselben von grösster, aber selten genügend gewürdigter Bedeutung.

B. — §. 125 [25]. Eintheilung des persönlichen Vermögens in öffentliches und Privatvermögen. Das Einzelvermögen zerfällt nach der rechtlichen Stellung der innehabenden Personen in zwei wesentlich zu unterscheidende Arten: öffentliches und Privatvermögen.

Zum öffentlichen Vermögen gehört insbesondere das Vermögen der „öffentlichen Körper", der später von mir sogen. Zwangsgemeinwirthschaften, also namentlich das Staats-, Kreis-, Gemeindevermögen. Dieses Vermögen ist entweder zur allgemeinen Benutzung bestimmt und dem Staate u. s. w. wird das Eigenthum daran als dem rechtlichen Vertreter der Gesammtheit (Volk, Ortseinwohnerschaft u. s. w.) zugeschrieben (Wege, Flüsse u. dergl.) (öffentliches Vermögen im engeren Sinne) oder es ist eigentliches Staats-, Gemeindevermögen, nemlich entweder Verwaltungsvermögen, das zur Herstellung der Staatsleistungen u. s. w. mit dient oder Finanzvermögen, das vom Staate zur Erwerbung von Einkünften, als den Mitteln für die Herstellung seiner Leistungen, benutzt wird. Zum Privatvermögen gehört dasjenige der einzelnen physischen Personen, der juristischen Personen des Privatrechts, der Erwerbsgesellschaften, der freien Vereine u. s. w.

C. — §. 126 [26]. Der Begriff des Reichthums.

Vergl. Rau, §. 73 ff. Roscher, §. 9. Leser, Begriff des Reichthums bei Adam Smith, Heidelb. 1874. Neumann, im Schönberg'schen Handb., 3. A. I, 163. Die fremden Sprachen brauchen diesen Ausdruck oder verwandte (richesse, richezza, wealth) vielfach, wo wir das Wort „Vermögen" anwenden, weil sie kein für unsere Disciplin passendes Wort für letzteren Begriff haben. Auch unsere Sprache braucht aber, z. B. im Wort „Volksreichthum", den Ausdruck „Reichthum" wohl mehr im neutralen, bloss „Vermögen", „wirthschaftliche Mittel" bedeutenden Sinne, ohne die Nebenbedeutung von „grossen" Mitteln. (In Abänderung einer Bemerkung in der 2. Aufl. S. 35.) S. auch Neumann an der eben gen. Stelle über Wohlstand und Volkswohlstand.

Auch dieser mit dem Begriff des Vermögens zusammenhängende Begriff hat wie jener eine doppelte Bedeutung. Reichthum im rein ökonomischen Sinne bezeichnet ein grosses Vermögen, d. h. einen grossen Fonds von wirthschaftlichen Gütern: gross

im Verhältniss zu der damit zu erzielenden Bedürfnissbefriedigung. Reichthum im geschichtlich-rechtlichen Sinne bezeichnet wieder einen grossen Vermögensbesitz und zwar gross nicht nur im Verhältniss zum Bedarfe des Besitzers und zum Besitze anderer Personen, sondern auch gross, um als Kapitalfonds oder Grundrentenfonds (Grundbesitz) ohne Verminderung seines Bestands (Werths) ein ohne oder mit verhältnissmässig sehr weniger eigener Arbeit (bloss Verwaltungsarbeit) erzieltes Einkommen zu reichlicher Bedürfnissbefriedigung seinem Besitzer zu gewähren.

Reichthum in diesem Sinne setzt also eine Rechtsordnung voraus, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und neben dem Einkommen aus Arbeit (Arbeitslohn) Einkommen aus Besitz (von unfreien Arbeitern, Grundstücken, Kapital), daher Rente und Zins zulässt. In diesem zweiten Sinne des Worts spricht man von Privatreichthum. Es ist klar, dass auch ein bedeutender Volksreichthum, begrifflich wenigstens, nicht nothwendig bedingt ist durch solchen Privatreichthum und praktisch nur insofern von letzterem abhängt, als Privateigenthum an Productionsmitteln und Rente- und Zinsbezug als Einkommenarten wirklich indispensable Rechtsinstitute sind, um die Bildung eines grossen Volksvermögens herbeizuführen. (S. 2. Theil der Grundlegung.)

II. Eintheilung oder Arten des Vermögens, insbesondere Kapital.

§. 127. Vorbemerkung. Vergl. die Vorbemerkung im §. 123 über den Doppelbegriff von Vermögen und Kapital, bes. Rodbertus a. a. O. und Knies, der übrigens nicht dieselben Consequenzen aus dem Dualismus des Kapitalbegriffs zieht.

Die Unterscheidung des volks- und des einzel- bez. privatwirthschaftlichen Standpunctes bei der Feststellung ökonomischer Begriffe ist grade bei dem Kapitalbegriff schon älter, doch fällt die Unterscheidung im Text nicht mit der bei Rau u. A. m. vorkommenden genau zusammen. Für den einzelnen Autor ist auch beim Kapitalbegriff maassgebend seine Auffassung der wirthschaftlichen Güter (besonders ob Dienste oder Verhältnisse dazu gerechnet werden oder nicht), der Grundstücke (ob diese nur als Naturfactor oder ob sie als, eventuell ob sie allein als wirthschaftliche Güter betrachtet werden), dann seine Stellung zu der oben behandelten Frage (ob Vermögensbesitz schlechtweg als Vermögen gilt und ob die Bildung des Volksvermögens nur in der Form des privaten Vermögensbesitzes für möglich oder wenigstens allein so für genügend wirksam angesehen wird oder nicht). Die verschiedenen Formulirungen des Kapitalbegriffs und der verschiedene Inhalt, welcher ihm gegeben wird (z. B. ob Grundstücke oder nur bewegliche Güter, oder ob bloss Erwerbs- oder auch gewisse Genussmittel, die auch nur als solche dienen, darunter gereiht werden), können daher auch gar nicht auffallen, sondern sind eine nothwendige Consequenz des verschiedenen Stand- und Ausgangspuncts. Das wird in der Kritik der Begriffe andrer Autoren so oft übersehen, selbst von Roscher in seinen dogmengeschichtlichen Bemerkungen (§. 42 Anm. 1), wie Knies, d. Geld. 1. Aufl., S. 12, richtig einwendet. Man kann nur den Ausgangspunct kritisiren und etwaige folgewidrige Schlüsse aus demselben abweisen. Für die Unterscheidung und für die Erörterungen über die älteren Autoren (Turgot, A. Smith, die deutschen) ist Knies a. a. O. besonders zu vergleichen. Schade, dass er Rodbertus übersehen hat.

Beachtenswerth hinsichtlich der Unterscheidung der einzel- und volkswirthschaftlichen Begriffe ist von den Früheren namentlich Storch, besonders in der Betrachtung über die Natur des Nationaleinkommens (aus dem Französ.), Halle 1825, S. 1 ff., 42 ff., (hier Scheidung von Einzel- und Volkskapital, welches Beides unter den allgemeinen Begriff vom Kapital falle: Einkommen, das zur Hervorbringung eines neuen Einkommens angewandt wird). Vergl. ferner Kumpf, wirthschaftliche Natur des

Darlehens, Tüb. Zeitschrift B. 11. Sam. Oppenheim, Natur des Kapitals und Credits, Mainz 1868, I, Kap. 1, der drei Arten des Kapitals scheidet: National- oder auch Naturalkapital („ein sich selbst aufrecht haltender, erzeugter Güterstamm, der, ohne sich selbst dabei zu vernichten, der Nation stets ein Gütereinkommen abwirft und auf diese Weise ihr als Nahrungsquelle dient", S. 9), dann das Unternehmer- oder Werthkapital, endlich das Rentner- oder Leihkapital, S. 10. — Rau scheidet I, §. 50 ff.: „Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögen" 1) nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zur Erde in Grundstücke und bewegliche Stoffgüter, 2) nach ihrer Bestimmung für gewisse Zwecke in Genussmittel, die unmittelbar dazu dienen, irgend einen Vortheil hervorzubringen und in Erwerbsmittel, die als Mittel, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch Erzeugung, sei es durch Verkehr, benutzt werden. In Verbindung der beiden Eintheilungen scheidet er dann: 1) Grundstücke (meist Erwerbsmittel), und 2) von der Erde getrennte Stoffgüter, nemlich a) bewegliche (oder beweglich gewesene) Genussmittel (Menge davon: Gebrauchsvorrath), b) bewegliche Erwerbsmittel (Vorrath davon: Kapital). Das Kapital sei: „die übersparte und werbend angelegte Frucht einer früheren Gütererzeugung", der viel gebrauchte Satz, Kapital sei „angesammelte Arbeit", sei nur eine Metonymie (§. 51). Diese Erklärung von Kapital entspreche „dem Standpunct einer einzelnen bürgerlichen Wirthschaft, die neben anderen und im Verkehr mit denselben steht. . . . . . Man verstand unter Kapital anfänglich nur eine zum Ausleihen bestimmte, eine Einnahme von Zinsen versprechende Geldsumme. — Kapital, capitale, ist die Uebersetzung des griechischen κεφάλειον, womit man die Forderung einer Geldsumme im Gegensatz des Zinses, τόκος, bezeichnete, s. die Stellen bei Du Cange, Glossar. s. v. Capitale und Macleod, Dict. I, 323. Capitale, caput pecuniae — caput als Hauptsache, Wesentliches, Ursprüngliches — wurde erst im Mittelalter üblich. Im Deutschen brauchte man das Wort Hauptgeld. (Vergl. Knies, Geld, S. 6 ff.) Später erkannte man, dass ein beweglicher Gütervorrath auch auf andre Weise, in Verbindung mit Arbeit oder ohne dieselbe, fortdauernd zum Erwerb von Sachgütern dienen könne und daher zum Kapital im privatwirthschaftlichen Sinne zu rechnen sei" (Rau §. 53). Anders aber gestaltet sich nun der Kapitalbegriff im volkswirthschaftlichen Sinne: Kapital bildeten hier „die beweglichen Mittel zu einem solchen Erwerbe, durch welche Sachgüter neu in das Vermögen von Staatsbürgern gelangten, indem sie überhaupt erst zum Vorschein kommen oder vom Ausland eingeführt werden" (eb. §. 53). In der Privatwirthschaftslehre rechne man deshalb zum Kapitale nicht nur das wahre volkswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genussmittel, die der Eigenthümer, statt sie selbst zu brauchen, zu einem Mittel macht, sich eine Einnahme zu verschaffen (§. 54). — Meine Auffassung im Texte steht derjenigen von Rau also doch nahe, wenn sie sich auch nicht mit ihr deckt (und zwar abgesehen von der verschiedenen Behandlung der wirthschaftlichen Güter und der Grundstücke). Aehnlich Neumann (Tüb.), Tüb. Zeitschr. B. 28, 311. — S. ferner die in §. 123 angegebene Litteratur, besonders die österreichische, auch den schon älteren Aufsatz von Kleinwächter, Beitrag zur Lehre vom Kapital, Hildebrand's Jahrb., B. 9 (1869) S. 310, 369, und ders. im Schönberg'schen Handbuch. Abh. Production, 3. Aufl., I, 189 ff. speciell über die beiden Vermögensarten. Rau I, §. 48 ff., bes. 50—54. Hermann, S. 109 ff., 221—309. Roscher §. 7, 42 ff. v. Mangoldt §. 4. Schäffle, System, I, 10, 127, 135 ff.; Soc. Körper III, 265. Menger, Volkswirthschaftsl. S. 70 ff., ders., Conrad's Jahrb. B. 51, S. 8. — Knies, d. Geld, Kap. 1. — Held, Grundr. S. 33. — G. Cohn I, §. 145—147.

A. — §. 128 [27]. Die zwei Vermögenszwecke und -arten. Das Vermögen in den beiden Bedeutungen des vorigen Abschnitts zerfällt nach seinem Zwecke und der mit ihm wirklich erfolgenden Verwendung in zwei Bestandtheile: in Gebrauchs- oder Genussvermögen und in Productivvermögen oder Kapital. Die Unterscheidung beider Bestandtheile

gestaltet sich aber für das Vermögen in seinen beiden Bedeutungen wieder nicht ganz gleich.

1) Das Gebrauchsvermögen („Vermögen im engeren Sinne") ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter, welche zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung dienen und zu diesem Zwecke besessen, bzw. erstrebt werden. Es ist, nach der Art und der Dauer des Gebrauchs unterschieden,

a) Verbrauchsvermögen, soweit es Güter umfasst, welche bei der Bedürfnissbefriedigung sofort gänzlich oder wenigstens in ihrer individuellen Gutsform als Güter untergehen, z. B. Nahrungsmittel;

b) Nutzvermögen, soweit es Güter umfasst, welche erst durch eine etwas andauernde Benutzung für die Bedürfnissbefriedigung ihre Gutseigenschaft verlieren. Ein wesentlicher Theil des Volksvermögens und des Vermögensbesitzes der Personen besteht aus solchem Nutzvermögen.

So Wohngebäude, Mobiliar, Betten, Kleidung, Geräthe, — auch Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, besonders Lebensmittel- und Geldvorräthe (s. Hermann S. 226 ff., mit der guten Nutzanwendung auf den Staatsschatz). Ein Versuch einer Werthstatistik des Nutzvermögens für Baiern bei Hermann, S. 229.

Nutzvermögen wird von Anderen Nutzkapital (Hermann, 221) oder Gebrauchskapital genannt (Roscher §. 43), entsprechend den Kapitaldefinitionen dieser Schriftsteller (Hermann: Güter, welche dauernde Grundlage einer Nutzung sind, die Tauschwerth hat). Aehnlich Say, Handb. I, 220 (Gebrauchsvorrath: capitaux productifs d'agréments ou d'utilité), M'Culloch S. 72, Steinlein (Nähr- und Zehrkapital) Unters. S. 60. Auch G. Cohn I, §. 147 will allen Gütervorrath als Kapital bezeichnen und dann in Gebrauchskapital und Productivkapital scheiden Vergl. auch Gerstner (Beitr. z. Lehre v. Kap., Erlangen 1857). Mir scheint es mit Rau (§. 51, Gebrauchsvorrath: eine in irgend einer Beziehung zusammengefasste Menge beweglicher Genussmittel; Kapital, Erwerbstamm, werbender Gütervorrath: ein Vorrath beweglicher Erwerbsmittel) zweckmässiger, um der terminologischen Klarheit und Unzweideutigkeit willen, das Wort Kapital nicht für Nutzvermögen mit zu gebrauchen. A. Smith nennt das Gebrauchsvermögen: stock which supplies immediate consumption. II, 5 (Bas.) und versteht darunter den Vorrath der mit Hilfe der Arbeit erlangten beweglichen Güter.

2) Das Kapital im Allgemeinen („eigentliches" Kapital, Productivkapital) ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bez. Gewinnung neuer wirthschaftlicher Güter dienen.

Vergl. über die Dogmengeschichte des Kapitalbegriffs die reichhaltige literarische Zusammenstellung von Roscher, §. 42 Anm. 1, damit aber wieder die Erörterungen von Knies, d. Geld, Kap. 1, worin mit Recht das vergebliche Bemühen, einen einzigen, allein wissenschaftlichen Begriff von Kapital aufzustellen, nachgewiesen wird. S. ferner jetzt das Werk von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins passim vielfach, bes. II, Buch 1, auch den Aufsatz von Menger in Conrad's Jahrb. B. 51.

Auch beim Kapital findet eine der Unterscheidung in Verbrauchs- und Nutzvermögen analoge Unterscheidung nach Art und

Dauer der Verwendung in umlaufendes und stehendes Kapital statt.

a) Umlaufendes Kapital ist das, welches ganz auf einmal (also seinem vollen Werthe nach, vom Werth etwaiger Abfälle abgesehen) bei der Herstellung eines Products verbraucht wird, indem es, bzw. seine einzelnen Bestandtheile (Güter) dabei sofort die Gutseigenschaft verlieren. Es geht daher mit seinem vollen Werth in die Productionskosten des neuen Products über und wird nach erfolgtem Absatz des letzteren, die Deckung der Kosten durch den Preis vorausgesetzt, wieder völlig disponibel.

b) Das stehende Kapital dient bei einer Reihe von Güterproductionen. Nur der Betrag der Abnutzung (Amortisation) geht in die Kosten des neuen Products über. Es wird daher auch erst allmälig aus dem Erlöse aller der Producte ersetzt, zu deren Herstellung es diente und erst dann wieder ganz disponibel. Roh- und Hilfsstoffe sind die wichtigsten Beispiele umlaufenden, Werkzeuge, Maschinen, Gebäude diejenigen stehenden Kapitals.

B. — §. 129 [28]. Der Doppelbegriff Kapital. Für die genauere Analyse des Kapitalbegriffs und für das Verständniss der wirthschaftlichen Function des Kapitals ist wieder, wie beim Vermögen, der rein ökonomische und der geschichtlich-rechtliche Standpunct der Betrachtung zu unterscheiden.

1) Kapital als rein ökonomische Kategorie, also wieder unabhängig betrachtet von den geltenden Rechtsverhältnissen für den Kapitalbesitz, ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher, zunächst beweglicher Güter — „naturalen Güter" —, welche aus einer früheren Production herrühren und als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirthschaft dienen können und dafür erforderlich sind: es ist Productionsmittel-Vorrath oder „Volks-, National-Kapital", — „Socialkapital", wenn man mit einigen Neueren diesen Ausdruck vorziehen will — bez. Theil (Partikel) davon.

Diese Güter können auch zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung — also insofern als Gebrauchsvermögen — dienen, aber „Kapital" sind sie nur, wenn sie für solche Menschen dienen, welche während dieser Bedürfnissbefriedigung arbeiten, bez. durch letztere in den Stand dazu gesetzt. So die Unterhaltsmittel im nothwendigen Umfang für alle während der Dauer der Production und bis zur Erzielung des Gegenwerths der Producte — Absatz — nothwendig zu beschäftigenden Arbeitskräfte, ausführende — Arbeiter i. e. S., — beaufsichtigende, leitende (einschliesslich Unternehmer). Gerade diese Auffassung ist angegriffen und mir speciell zum Vorwurf gemacht worden. So will Rodbertus zum Nationalkapital nur die Arbeitsstoffe und Arbeitswerkzeuge, nicht den Unterhalt der Producenten rechnen. („Z. Erkenntn." 1. Theorem. S. Tüb. Zeitschr. 1878, S. 226, Kapital S. 299 ff.) Und diese Ansicht ist in der sociali-

stischen Litteratur, aber auch ausserhalb derselben vielfach verbreitet, so bei v. Böhm-Bawerk (Kapital II, 71 ff.), Sax, (Staatswirthschaft S. 324), auch bei den theoretischen Gegnern der Lohnfondstheorie (Thornton, George, Brentano), und ihnen sich anschliessend bei Vertretern des jüngeren Historismus, welche dann freilich die ganze Streitfrage (auch bezüglich der Lohnfondstheorie) verwirrt haben. Das Richtige ist doch wohl dieses: Gewiss ist die Rodbertus'sche Auffassung richtig nach einer Seite betrachtet, weil der Unterhalt Zweck, jene Stoffe u. s. w. Mittel aller Production sind. Aber nach einer andern Seite lässt sich doch auch die Volkswirthschaft als selbständiges Ganzes ansehen, von dessen Standpunct aus der Unterhalt so gut als diese Stoffe Mittel für die Production sind. So wäre die Sache doch auch in einem „Socialstaat" ohne Privatkapital für mancherlei Zwecke, z. B. zur Beurtheilung der technischen Productivität, aufzufassen. Insofern fällt der Arbeiterunterhalt dann auch hier nicht aus dem National-Kapital-Begriff heraus. Der Einwand, dass die Löhne u. s. w. nicht nur für den Arbeiter „Einkommen", sondern auch für die Volkswirthschaft Theil des Nationaleinkommens seien, beweist daher in dieser Frage auch nichts. Denn wiederum die ganze Volkswirthschaft als Productionseinrichtung betrachtet, erscheint alles das als Nationalkapital, was an nothwendig zu verwendenden Sachgütern Bedingung der Production neuer Güter ist, daher hier jene Löhne, d. h. die durch sie vertretenen Unterhaltsmittel, ebensowohl als die Roh- und Hilfsstoffe u. s. w. Die Auffassung der Löhne als Theil des Nationaleinkommens und als Theil des Nationalkapitals stehen auch nicht in Widerspruch mit einander, sondern sind beide richtig von einem verschiedenen Standpunct der Betrachtung aus. Für verschiedene Probleme sind aber diese beiden Standpuncte zu unterscheiden.

Das Nationalkapital ist für die Herstellung von Gütern, wenn auch nicht von Ursprung an, so doch sehr bald, einerlei welches sonst die Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs sei, eine indispensable Bedingung (einer der gewöhnlich sogenannten „Productivfactoren" neben Natur und Arbeit, aber nur diese beiden verdienen diesen Namen, sind Ursache, das Kapital ist nur Bedingung der Production). Die Grundstücke gehören zu dem Kapital in diesem Sinne, soweit sie durch die menschliche Arbeit wirthschaftliche Güter geworden („meliorirt", ergiebig gemacht) sind, während sie als freie Güter (§. 113) vom Standpunct der Menschheit aus nicht zum Vermögen und demnach auch nicht zum Kapital zählen.

2) Kapital im historisch-rechtlichen Sinne oder Kapitalbesitz, „Privatkapital", ist derjenige Theil des zunächst beweglichen Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dienen kann, also zu diesem Zwecke von ihr besessen und erstrebt wird: bestimmungmässig ein „Rentenfonds".

Dazu gehören sowohl Vorräthe beweglicher Erwerbsmittel als auch Grundstücke und Gebäude, welche durch Verwendung beweglicher Erwerbsmittel die Eigenschaft als Rentenfonds erlangt haben. Doch wird der Ausdruck Kapital mitunter auf jene Vorräthe beschränkt und letztere als Privatkapital dem privaten Grundeigenthum gegenüber gestellt. Gebäude nehmen dann eine Zwischenstellung ein, haben characteristische Merkmale des Privatkapitals und des Privateigenthums, aber in der Regel, besonders wenn es sich um grössere stabilere Bauten handelt, mehr Merkmale des letzteren.

Die Voraussetzung solchen Kapitalbesitzes ist mithin in rechtlicher Hinsicht dieselbe wie beim Privatreichthum: eine Rechtsordnung, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und Renten- und Zinsbezug daraus anerkennt.

In einem Verkehrssystem auf dieser Grundlage nimmt das Kapital als ökonomische Kategorie oder als Productions-

mittelvorrath dann überwiegend die Gestalt des Kapitalbesitzes, und zwar des Besitzes der Privatpersonen an. Dies bedingt neben der Function als Rentenfonds die weitere Function dieses Kapitals, als das Mittel zu dienen, die Leitung der Production, die Beschäftigung der Arbeitskräfte in die Hände der Kapitalbesitzer oder derjenigen Personen zu legen, welchen diese Besitzer ihr Kapital überlassen. Die Kapitalbesitzer werden so zu Functionären der Gesammtheit (des Volks) für die Bildung und Beschäftigung des nationalen Productionsmittelfonds: eine ungemein wichtige Folge der Institution des Privatkapitals gerade für die volkswirthschaftliche Würdigung des letzteren.

Möglicher, ja nach geschichtlicher Erfahrung wahrscheinlicher Weise ist das die beste Einrichtung zur technisch vorzüglichsten, reichhaltigsten und am Meisten nach dem ökonomischen Princip (§. 28) erfolgenden Befriedigung der Bedürfnisse auch eines ganzen Volks. Aber jedenfalls ist es nicht die allein denkbare, die schlechterdings natürliche („logische") Einrichtung hierfür, sondern ein Product einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung, welche sich damit selbst schon als eine veränderungsfähige Gestaltung, und als eine Einrichtung, deren wirthschaftliche Wirksamkeit auch von der Beschaffenheit der Rechtsordnung des Kapitalbesitzes abhängt, erweist.

Der Umstand, dass geschichtlich das Kapital als ökonomische Kategorie regelmässig in der Gestalt oder Rechtsform des privaten Kapitalbesitzes erscheint, hat es bewirkt, dass so selten richtig zwischen beiden Bedeutungen unterschieden wird. So gilt z. B. gegenwärtig oft noch der Angriff auf den Kapitalbesitz als ein solcher auf das Kapital an sich, was die mögliche, aber nicht absolut nothwendige Folge jenes ersten Angriffs ist und jedenfalls als wirkliche Folge erst erwiesen werden muss. Wenn man daher die socialistische Polemik „gegen das Kapital" einfach als unsinnig bezeichnet, weil so eine nothwendige Wirthschaftsbedingung zerstört werde, so macht man sich doch nur durch ein grobes Missverständniss die Widerlegung leicht und ficht mit Windmühlen. Die socialistische Forderung heisst nicht: Weg mit dem Kapital (d. h. mit dem ökonomischen Kapital, dem Productionsmittelvorrath), sondern: Her mit dem Kapital (d. h. mit dem Kapitalbesitz), verlangt also nicht eine Vernichtung des Kapitals an sich, sondern eine andre Vertheilung des Kapitalbesitzes, und zwar auch nicht in dem Sinne, dass an Stelle der bisherigen Privat-Kapitalbesitzer andere, z. B. die Arbeiter treten, sondern in dem Sinne, dass das Nationalkapital, welches im Besitze der Privatkapitalisten ist, aus der Rechtsform des Privateigenthums in diejenige des gesellschaftlichen Gemeineigenthums hinübergeführt werden soll. Auch dies ausdrücklich nicht bloss, um die Function des Privatkapitals als Rentenfonds für Private zu beseitigen, sondern um auch die Leitung der nationalen Production den Händen der Privatkapitalisten zu entziehen. Ob dies möglich oder zweckmässig, ist eine andere Frage, jedenfalls ist aber so der Angriff des Socialismus auf das „Kapital", d. h. eben das Privatkapital zu verstehen. Für das Genauere über die im Text behandelte Frage s. im 2. Theil der Grundlegung die Erörterungen über das Privatkapital.

C. — §. 130 [29]. Bedingungen für die Zugehörigkeit der Güter zum Kapital. Ob und wie weit die einzelnen concreten („naturalen") Güter, welche das Vermögen bilden, Gebrauchsvermögen oder Kapital sind, hängt

1) allgemein, d. h. einerlei, ob man es mit der rein ökonomischen oder der geschichtlich-rechtlichen Bedeutung der Begriffe

zu thun hat, von der specifischen Beschaffenheit (objectiven Brauchbarkeit) des einzelnen Guts ab.

Insoferne ist, was mitunter unrichtiger Weise bestritten wurde, auch die „Kapitaleigenschaft" eine Eigenschaft der Güter an sich (z. B. bei Werkzeugen, Maschinen). Mill 1. B. 4. Kap. §. 1 (Soetbeer's Ausg. 2. Aufl. S. 45): „Der Unterschied zwischen Kapital und Nicht-Kapital liegt nicht in der Art der Sachgüter, sondern in der Absicht des Kapitalisten, in seinem Willen, dieselben lieber für den einen als für den anderen Zweck zu verwenden." Dieser Satz und der von Rau I, §. 52 ist nicht falsch, aber zu absolut ausgedrückt. Sind diese Güter nicht Kapital, z. B. weil sie die objective Brauchbarkeit verloren haben, so verlieren sie mit ihrem Existenzzweck auch die Gutseigenschaft überhaupt.

2) Bei vielen anderen Gütern ist die Kapitaleigenschaft dagegen keine den Dingen inhärente. Ob ein concretes Gut Kapital oder Gebrauchsvermögen ist, hängt hier

a) beim Vermögen im rein ökonomischen Sinne davon ab, ob die betreffenden Güter nothwendige Vorbedingung neuer Gütererzeugung sind und als Mittel zu diesem Zwecke wirklich Anwendung finden.

In einem Zustande der Volkswirthschaft, wo nur Arbeitseinkommen zugelassen würde, wäre der weitaus grösste Theil des Volksvermögens Kapital, weil er immer zur Hervorbringung neuer Güter in der Beschäftigung von Arbeit verwendet würde. Nur der über die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinausgehende Vermögensbetrag würde auch hier als Gebrauchsvermögen zu charakterisiren sein. Aehnlich wirkt eine Gestaltung, wo der Zinsfuss und der Gewinnsatz, etwa in Folge einer tüchtigen Organisation der Arbeiter für den Concurrenzkampf, sehr herabgedrückt und daher ein grösserer Theil des Productionsertrags den Arbeitern überlassen wird. Erhöht sich dann das Lohnniveau allgemein und gewöhnt sich die Bevölkerung, es für unentbehrlich zu halten, so nimmt ein immer grösserer Theil des Vermögens Kapitaleigenschaft an, weil er Vorbedingung der Güterzeugung wird.

b) Beim Vermögen als Besitz hängt dagegen die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital grösstentheils vom Willen des Besitzers ab.

Hier — aber auch nur hier — gilt die oft aufgestellte Regel, dass die Kapitaleigenschaft eines Guts vom Willen des Eigenthümers bedingt sei. Vollständig allein entscheidend ist dieser Wille aber auch hier nicht, weil der Umfang der nothwendigen Auslagen zum Zwecke der Herstellung neuer Güter (z. B. für Arbeitslöhne) für die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital des Besitzers mit von Einfluss ist.

D. — §. 131 [30]. Nicht-Identität von National- und Privatkapital. Aus dem Vorausgehenden ergiebt sich, dass sich Kapital im rein ökonomischen Sinne und Kapitalbesitz, National- (Social-) und Privatkapital, angewendet auf bestimmte Gütervorräthe, zwar in der Hauptsache, aber keineswegs vollständig decken. Letzterer Begriff ist der weitere, indem einzelne Bestandtheile des Kapitalbesitzes nicht Partikel des Nationalkapitals sind. Dies zeigt sich besonders in folgenden drei Fällen:

1) Verleih- und vermiethbares Nutzvermögen kann für den Besitzer als Kapital fungiren, während es vielleicht für das Volk nur Nutzvermögen, d. h. nicht Bedingung einer neuen Gütergewinnung ist (z. B. Wohngebäude, über das nothwendige Wohnbedürfniss der in der Gütergewinnung thätigen Bevölkerung hinaus).

2) „Verhältnisse", welche auf Grund rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs bestehen (§. 119, Nr. 3 b.), fallen unter den Kapitalbegriff der zweiten Bedeutung. Allgemein dagegen sind sie meistens nicht Kapital, mit Ausnahme des Falles, wenn sie eine für das Volk (die Volkswirthschaft) nothwendige Bedingung der neuen Gütergewinnung bilden.

Diese Ausnahme kann allerdings allgemeiner vorkommen und ist geschichtlich mehrfach vorhanden gewesen, z. B. insofern Vorrechte des Gewerbebetriebs die Voraussetzung eines solchen zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte überhaupt sind (S a. S. 309 Note). Ein noch heute hierher gehöriger Fall eines „Verhältnisses", welches Kapital in beiderlei Bedeutung sein kann, ist der des Patents. Uebrigens kann sich ausnahmsweise auch der Begriff des Kapitals vom Standpuncte des Volks und der Menschheit in Bezug auf solche „Verhältnisse" wieder verschieden gestalten (vergl. §. 113, 114). Eine Einrichtung wie z. B. der Sundzoll war ein Kapital Dänemarks, sogut wie ein Gewerbsprivileg ein Kapital des Gewerbetreibenden sein kann. Das Verhältniss eines klimatischen Monopols für gewisse Producte eines Landes, welches z. B. in Ausfuhrzöllen ausgenutzt wird, ist ebenfalls ein Kapital für das betreffende Volk, wenn auch nur ein Mitel der Einkommenübertragung zwischen verschiedenen Völkern.

3) Güter, welche ein Einzelner nach den bestehenden Rechtsverhältnissen oder nach den Gestaltungen des Verkehrs zum Zweck der Gewinnung (Herstellung) neuer Güter verwenden muss, sind Kapital für ihn, aber Nationalkapital nur dann, wenn diese Güter indispensabel für die Gewinnung neuer Güter überhaupt sind.

So muss z. B. der Unternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, den ganzen während der Production auszuzahlenden Lohnbetrag als Kapital betrachten und besitzen, während nur derjenige Güterbetrag, welcher zur Subsistenz der Arbeiter ausreicht, Kapital im allgemeinen ökonomischen Sinne und für die Arbeiter wieder Gebrauchsvermögen bildendes Einkommen ist (§. 129).

Vergl. die z. Th. etwas abweichende Uebersicht der einzelnen Kategorien von Objecten, welche das Social- und Privatkapital bilden, bei v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 69 ff.

E. — §. 132 [31]. Ergebniss. Abhängigkeit des Kapitalbegriffs von der Rechtsordnung. Es ist demnach der Kapitalbegriff an sich, sein Umfang und Inhalt ganz wesentlich abhängig von der Rechtsordnung über Kapital und über Eigenthum an Personen und Gütern.

Für die Klarstellung des Einflusses der Rechtsordnung nicht nur auf die Gestaltungen des Verkehrs, sondern sogar auf die wirthschaftlichen Begriffe, wird es immerhin zulässig sein, hypothetisch von der Annahme einer ganz anderen als der

heute bestehenden Rechtsordnung auszugehen. Wesentliche Modificationen in dem Eigenthumsrecht an Personen (Sclaven u. s. w.), an an sich freien natürlichen Besitzgütern (Grundstücken), an realen beweglichen Productionsmitteln (Privatkapital, Arbeitswerkzeugen, Lohnfonds) verschieben die jetzt geltende Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögens-Besitz und Kapitalbesitz sofort wesentlich. Ebenso können sie bewirken, dass ein Theil der heutigen privaten Gebrauchsvermögensvorräthe, freilich nach vorausgehender, aber sehr wohl durchführbarer Veränderung der individuellen Gutsform der einzelnen dazu gehörigen Güter, die Function des Kapitals im ökonomischen Sinne annimmt. Lohnerhöhung, Luxuseinschränkungen wirken derartig, so dass die Production von Luxusartikeln für die Wohlhabenden abnimmt, von Arbeiterconsumptibilien zunimmt. Auch hier hat wieder vor Allen Rodbertus mit grosser Schärfe nachgewiesen, wie sich der Kapitalbegriff, sein Umfang und Inhalt mit der Veränderung der Rechtsordnung verändert, z. B. die freien Arbeiter aus diesem Begriff ausscheiden, zu dem sie als Sclaven selbst gehörten, während jetzt nur die Unterhaltsmittel der Arbeiter (Löhne) zum Kapital des Unternehmers zählen. In prägnanter Kürze Tüb. Zeitschr. 1878, S. 225; eingehend analysirt in der Schr. „Zur Erkenntniss u. s. w." 1842, bes. 1. Theorem: angewendet auf die altrömischen Verhältnisse in Hildebrand's Jahrb. VIII, 390. Kapital (4. soc. Brief) in der ganzen Schrift, bes. in den Abschnitten S. 255 ff., 289 ff. (Nationalkapital in einem Zustande ohne und anderseits mit Grund- und Kapitaleigenthum).

F. — §. 133 [32]. Todtes Kapital. Kapital in den beiden besprochenen Bedeutungen kann endlich als todtes („schlafendes") oder müssiges vorkommen, nemlich wenn es seinem Zweck thatsächlich nicht dient, wie z. B. bei Stockungen des Absatzes, Krisen. Auch für den Umfang des todten Kapitals ist die Rechtsordnung über Kapital insoferne von Einfluss, als von ihr wieder die Bedingungen von Stockungen und Krisen mit abhängen können, z. B. in unserem heutigen Verkehrssystem der freien Concurrenz (Buch 5).

Drittes Kapitel.

Der Werth.

§. 134. Vorbemerkungen und Litteratur.

Die Litteratur der Werthlehre ist eine der weitschichtigsten, die Behandlung nicht immer besonders fruchtbar, oft Einfaches unnütz durch abstruse Untersuchungen complicirend, ein Vorwurf, welcher namentlich manchen deutschen Arbeiten nicht zu ersparen sein möchte. Im Folgenden wird die Werthlehre und Preislehre, für welche auf die theoretische Volkswirthschaftslehre (2. Hauptabtheilung des Gesammtwerks) verwiesen wird, thunlichst getrennt. Doch kann dies nicht durchaus geschehen, wie denn auch in der Litteratur beide Materien, Werth und Preis, vielfach im unmittelbaren Zusammenhang behandelt sind. Auch in der Preislehre muss auf die Werthlehre zurückgegriffen werden. Grade in diesem Abschnitt soll daher auch den Auffassungen und Erörterungen des Bearbeiters der theoretischen Volkswirthschaftslehre, H. Dietzel's, welcher in dieser Lehre von Werth und Preis eine eigene selbständige Stellung einnimmt und wohl zum Theil von mir abweicht (s. §. 135), nicht präjudicirt werden. Zur Ergänzung des Folgenden und betreffs der näheren Beziehungen zwischen Werth und Preis ist überhaupt auf die theoretische Wirthschaftslehre zu verweisen. Hier in der „Grundlegung" und in diesem Buche von den Grundbegriffen handelt es sich um terminologische Erörterungen und um Darlegung der Werthlehre nur in den Grundzügen.

Schwierigkeiten für die Lehren von Werth und Preis macht schon die unsichere Terminologie, sowohl des allgemeinen Sprachgebrauchs als die wissenschaftliche, dann der Umstand, dass die Ausdrücke der einen modernen Sprache in bestimmten terminis technicis der anderen (deutsch, englisch, französisch, italienisch) wieder gegeben werden sollen, wobei dann vollends Undeutlichkeiten nicht vermieden werden. Hierüber äusserte sich schon Rau (I, §. 57 Note d) folgendermaassen: „Valeur, value entsprechen nicht genau dem deutschen Worte Werth, denn jene Ausdrücke, von valor, valere abstammend, gehen mehr auf die äussere Anerkennung, das Gelten, also auf den Preis im Verkehre, während Werth mehr auf die einem Gute anhaftenden nützlichen Eigenschaften bezogen wird. (Dictionnaire de l'académie: Valeur, ce que vaut une chose, suivant la juste éstimation qu'on en peut faire.) Werth wird auch nicht-körperlichen Dingen und Personen beigelegt, valeur niemals; merkwürdiger Weise spricht man in Frankreich bei diesen eher von prix, z. B. der Freundschaft, der Zeit. — Bei den Griechen wurde ἀξία mehr von dem Gebrauchswerthe, τιμή, τίμημα mehr von dem Anschlag des Preises, dem Tauschwerthe gebraucht. Die Römer bezogen valere, wenn von Sachgütern die Rede war, auf den Preis, das Gelten. (Res ubi plurimum proficere et valere possunt, collocari debent. Cicero pro Sext.) Im Deutschen kommen schon früher die zwei Bedeutungen von Werth vor: nemlich sowohl Grad von Güte, Vorzüglichkeit bei Personen und Sachen, als Schätzung nach dem Preise: kleinot tusend marke wert (Parcival), — eines pfundes, pfennigs, eies werth, Mittelhochdeutsch. (Müller u. Zarncke, Mittelhochd. Wörterb. III. B. unter wert.) — Die Eigenschaftswörter wertlich und wertsam verdienen wieder in Gebrauch zu kommen. — Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es nöthig, festzusetzen, was unter Werth schlechthin gemeint sei, und es ist dem deutschen Sprachgebrauch angemessen, hierzu den Gebrauchswerth zu wählen. Den Tauschwerth im Deutschen ausschliesslich Werth zu nennen, ist daher eine nicht zu empfehlende ungenaue Uebertragung der erwähnten fremden Ausdrücke, zu der vielleicht beigetragen hat, dass man beide Arten des Werthes für näher verwandt hielt, als es wirklich der Fall ist. In den meisten Fällen ist valeur durch Preis zu übersetzen. Das Wort Tausch- oder Verkehrswerth kommt im gemeinen Leben nicht vor." Mehrere französische und englische Schriftsteller nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Wort valeur, value lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes oder Preises, (z. B. Torrens, On the production of wealth p. 8, Mac-Culloch, auch Storch, Natur des Nationaleinkommens S. XXXVI). Ricardo versteht unter value meistens die Productionskosten.

Für Litterargeschichte vgl. mit die Revision der Begriffe Werth und Preis von Fr. J. Neumann, Tüb. Zeitschr., B. 28, S. 257 ff. Aus der älteren, namentlich der classischen britischen Litteratur kommen heute noch besonders A. Smith und D. Ricardo in Betracht. Smith, wealth of nations, bes. book I, Schluss von Kap. 4 (Unterscheidung von value in use und value in exchange) und noch mehr Kap. 5—7. Ricardo, bes. für die Begründung der Productionskostentheorie, principles, Kap. 1 u. 20. S. weitere ältere Litteratur bei Rau I, §. 57 und danach in der 2. Aufl. der Grundlegung S. 44, woraus noch hervorgehoben werden mögen: Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Lotz, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs, I. Abtheil., Berlin 1841, S. 11. — Friedländer, Theorie des Werths, Dorpat 1852, 4. (zugleich Geschichte dieser Lehre und besondere Gebrauchswerththeorie).

Vgl. sonst Rau, I, §. 55—67. Hermann, S. 1 ff., 103 ff. Roscher, §. 4—6. v. Mangoldt, Grundr. §. 1, 6, Menger, I, 76 ff. J. St. Mill, B. 3, Kap. 1. Held, Grundr. S. 41. Knies, Tüb. Zeitschr. 1855; ders., d. Geld, Berlin 1873, S. 105 ff.; O. Michaelis, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1863, B. 1 (jetzt in seinen gesammelten Schriften B. 2); Lindwurm in Hildebrand's Jahrb. IV (1865); H. Rösler, eb. XI (1868), ders. in s. Vorl. §. 7, Schäffle in der Quintess. d. Social., 4. Aufl. S. 32, 46 ff., u. eingehend im Soc. Körper III, 272 ff., 307 ff.; ders., Syst., 3. Aufl. I, 22, bes. 162 ff.; ders., Kapitalism. Vortr. 3. v. Scheel in Hild. Jahrb. 28, S. 135. Moll, der Werth, eine neue Theorie dess., Leipz. 1877, nebst Nachtrag: allgemeinste Formulirung des Werths, nicht bloss des wirthschaftlichen Werths. Neumann in der gen. Abh., dann im Schönberg'schen Handbuch, Abh.

Grundbegriffe (3. A. I, §. 4—19, S. 138 ff.) und Grundlagen; sowie die Abh. Gestaltung des Preises im Schönb. Handbuch (3. A. I, 241) und der betreff. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 1880. — G. Cohn, I, §. 139 ff., §. 366 ff.

Unter den neueren Werththeorieen bezw. Werth-, Preis- und Kostentheorieen haben drei eine grössere Bedeutung erlangt und, besonders die zweite und dritte, eine lebhafte litterarische Bewegung hervorgerufen, in welcher wir gegenwärtig (1892) in Betreff dieser beiden noch mitten inne stehen. Es sind dies einmal die vornemlich an die Namen von Bastiat und Carey sich anknüpfende Werthlehre, dann die socialistische Werththeorie, endlich die von verschiedenen Seiten, insbesondere, aber unabhängig von anderen, von der österreichischen theoretischen Schule entwickelte sogen. „Grenznutzentheorie".

An Bastiat hat sich in Deutschland besonders Max Wirth, an Carey E. Dühring angeschlossen, sonst wenige Autoren.

S. Bastiat, harmonies economiques ch. V: le valeur (Tauschwerth) c'est le rapport de deux services échangées (ed. von 1855, p. 129), M. Wirth: Werth = Maass der Dienstleistung, später (4. Aufl. der Nationalökonomie I, 237): Werth ist die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche der Erlangung des Gegenstandes zu dessen Befriedigung entgegenstehen, — in welcher Definition (richtiger Umschreibung) alle Momente und Arten des Werths enthalten sein sollen (?). Bastiat geht hier stets von der petitio principii aus, Nützlichkeit (utilité) und Werth (valeur) seien in der Art zu unterscheiden, dass letzterer nur auf menschliche Leistungen zurückzuführen sei, im Tauschwerth nur die menschliche Arbeit vergolten werde, während die Leistungen der Natur, die darauf beruhende Nützlichkeit, immer gratuits seien (praktische Tendenz, so das Grundeigenthum zu rechtfertigen, bei welchem die Ricardo'sche Bodenrente geleugnet wird). Carey, princ. of soc. science. 3 vol. Philad. 1858—59, ders., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft, deutsch von Adler, München 1866, Kap. 6 sagt: Werth (value) sei die Schätzung des Widerstands, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstands gelangen (S. 80), was Rau mit Recht nur eine „Umschreibung der Kosten" nennt (oder des seit lange betonten Moments: der Schwierigkeit der Erlangung, das die Werthhöhe mit bestimmt). Die weitere Hinzufügung (Lehrbuch S. 80, 100): Werth sei das Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen, Nützlichkeit umgekehrt das Maass der Macht des Menschen über die Natur, dient nicht zur Klärung. Dühring, krit. Grundleg. d. Volkswirthschaftslehre, Berlin 1866, S. 95 ff., 120 ff., ders., Cursus d. Nat.- u. Soc.-Oekon., Berlin 1873 (S. 26, Werth: die Geltung, welche die wirthschaftlichen Dinge und Leistungen im Verkehr haben. Und was ist diese Geltung?). Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob Dühring's Versuch, Bastiat des Plagiats an Carey in der Werthlehre (und gleichzeitig der Verballhornung der letzteren) zu beschuldigen, gelungen sei (s. das Vorwort zur Uebersetzung des Carey'schen Lehrbuchs von Adler, auch Grundleg. S. 115). Beider Werththeorieen haben keine nachhaltige Bedeutung erlangt und können jetzt als überwunden gelten, soweit sie nicht mit der socialistischen sich berühren, was trotz alles Gegensatzes der Fall ist. Sonst haben sie nur noch litterargeschichtliches Interesse.

Ungleich bedeutender und von nachhaltigem Einfluss ist die socialistische Werthlehre, welche sich bei allen socialistischen Theoretikern im Kern doch übereinstimmend findet, wenn auch nicht immer in derselben Formulirung und mit etwas abweichender Motivirung. Sie erscheint im Ganzen als eine einseitige, aber, wenn man die zu enge Fassung des Ausgangspuncts zugiebt, folgerichtige Fortbildung der Ricardo'schen Werth- oder eben richtiger gesagt Kostenlehre. In der Formulirung und Ausführung von K. Marx hat sie aber erst ihre grosse wissenschaftliche und practische Bedeutung erlangt. Jenes als Eckstein des wissenschaftlichen Systems des Socialismus als einer ökonomischen Theorie, dieses als Begründung der positiven Forderungen der Socialdemokratie in Bezug auf die Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel (Boden und Kapital). Unter den älteren socialistischen Theoretikern (über die Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag sich weiter verbreitet, 2. A., Stuttgart 1892, S. 41 ff.) ist für die Werthlehre bes. W. Thompson hervorzuheben: an inquiry into the distribution of wealth etc., London 1824, worin sich die Grundzüge der sogen. Mehrwerththeorie schon finden (s. Menger, a. a. O., S. 53 ff.). Ferner bes. Rodbertus, namentlich in der Lehre „Zur Erkenntniss u. s. w." von

1842 bereits (Abschn. 1) und mehrfach später. Vgl. auch Lassalle, Kapital und Arbeit, Kap. 3. Ders., Briefe an Rodbertus, S. 62. Vornemlich aber doch K. Marx, bes. B. 1 des Kapitals. (Wider A. Menger's Vorwürfe des Plagiats gegen Rodbertus und Marx an Thompson und anderen älteren Autoren habe ich schon oben S. 37 Note 1 beide in Schutz genommen). Die ganze neuere socialistische theoretische Litteratur dreht sich um diese „Mehrwerththeorie" von Marx.

Marx findet die gemeinsame gesellschaftliche Substanz des von ihm allein hier gemeinten Tauschwerths in der Arbeit, das Grössenmaass des Tauschwerths in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit, welche bei den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Productionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensivität der Arbeit zur Herstellung eines Guts (Gebrauchswerths) erforderlich ist (S. 4 ff. d. 1. Aufl.). Diese Theorie ist aber nicht sowohl eine allgemeine Werth- als eine Kostentheorie, angeknüpft an Ricardo. Sie berücksichtigt zu einseitig nur dieses eine Werth bestimmende Moment, die Kosten, nicht das andere, die Brauchbarkeit, den Nutzen, das Bedarfsmoment. Sie entspricht nicht nur nicht der Tauschwerthbildung im heutigen freien Verkehr, sondern auch, wie Schäffle in der Quintessenz und besonders im Socialen Körper a. a. O. vortrefflich und wohl abschliessend nachweist, nicht den Verhältnissen, wie sie sich im Marx'schen hypothetischen Socialstaat nothwendig gestalten müssten. Schlagend lässt sich das namentlich am Beispiel des Getreides u. dgl. nachweisen, dessen Tauschwerth wegen des Einflusses der wechselnden Ernten bei ziemlich gleichem Bedarf nothwendig auch in einem System von „Socialtaxen" anders als bloss nach den Kosten regulirt werden müsste. Auch Rodbertus' Tauschwerththeorie leidet an dem Fehler der einseitigen Betonung des Kostenmoments. Er wie Marx verfahren aber ausserdem willkührlich, wenn sie diese Kosten nur auf die im engsten Sinn sogen. Arbeitsleistung, gar die blosse Hand- oder Muskelarbeitsleistung, zurückführen. Das setzt immer erst eine Beweisführung voraus, welche bisher fehlt, nemlich dass der Productionsprocess ganz ohne Vermittlung der Kapital bildenden und verwendenden Thätigkeit von Privatkapitalisten möglich und ergiebig sei. So lange ein solcher Beweis nicht geführt ist, ist in der That auch der Kapitalgewinn ein „constitutives" Element des Werths, nicht nach socialistischer Auffassung nur ein Abzug oder „Raub" am Arbeiter, ist der Kapital- und Unternehmergewinn, die Rente in diesem Sinne, der „Mehrwerth", den nach Marx der Arbeiter allein producire, über das Maass seiner Unterhaltskosten hinaus, wenigstens im Princip, wenn auch nicht ohne Weitres stets dem Maasse nach „verdient", grade auch im ökonomischen Sinne. Für Weiteres genügt es, hier auf den 2. Theil der Grundlegung, Abschnitt vom Privatkapital, zu verweisen.

§. 135. Fortsetzung. Die Grenznutzen-Theorie und die sich daran schliessende neueste Behandlung des Werths in der Litteratur. Unabhängig von einander haben neuerdings in verschiedenen Ländern verschiedene Theoretiker die psychologische Seite des Werthproblems genauer ins Auge gefasst und sind dabei zu einer eigenthümlichen Theorie gekommen, welche nach ihrem characteristischen Begriff und Ausdruck „Grenznutzentheorie" genannt wird. Allerdings sind es nicht erst diese Theoretiker, wie mitunter angenommen und von betheiligter Seite auch gelegentlich wohl behauptet worden ist, welche im Werthproblem überhaupt ein psychologisches Problem gesehen haben. Als ein solches ist dasselbe kaum je ganz verkannt worden und diejenigen Autoren, welche sich mit dem Gebrauchswerth, mit der Seite der Nachfrage im sogen. „Gesetz von Angebot und Nachfrage" näher beschäftigt haben, konnten auch unmöglich das psychologische Moment im Werth übersehen und haben das auch nicht nur nicht gethan, sondern es auch wohl besonders hervorgehoben. Aber die neueren „Grenznutzentheoretiker" haben das Verdienst, diese Seite des Problems schärfer betrachtet und in einigen Beziehungen die Erkenntniss der hierbei mitspielenden Gefühle und deren Zusammenhänge und Abstufungen gefördert zu haben. Das führte sie zu dem Versuch, für diese Gefühle und ihre Abstufung, daher für die Befriedigung der Bedürfnisse mit bestimmten Gütern, unter Berücksichtigung der Vertheilung der Bedürfnisse über die Zeit und in Bezug auf die Gütervorräthe und die wechselnde persönliche Lage urtheilender Subjecte eine „Theorie", eben die vom „Grenznutzen", aufzustellen. Ob freilich diese Theorie auch sachlich so neu, als ihrer Wortfassung nach, ob sie

wirklich richtig und vor Allem, ob sie eine so grosse Tragweite hat, wie ihre Anhänger annehmen, wird von anderer Seite bestritten und auch ich hege namentlich in Betreff der ersten und letzten der eben erwähnten Puncte Zweifel. Insbesondere scheint mir (in theilweiser, doch nicht völliger Uebereinstimmung mit H. Dietzel, s. u.) die Grenznutzentheorie doch nur auf eine feinere Analyse der auf der Nachfrage-Seite entscheidenden psychischen Momente hinauszukommen. Hier ergiebt diese Theorie genauere und tiefere Einblicke in diese Momente und damit in die Factoren, welche von dieser Seite der Nachfrage aus auf die Bildung der Höhe des Werths, auch des Tauschwerths und Preises bestimmend sind. Aber die Tragweite dieses wissenschaftlichen Fortschritts ist doch nicht so gross und so bedeutsam, wie die Anhänger der Theorie meinen. Die bisherige Werth-, Tauschwerth- und Preistheorie, insbesondere die Theorie der Productionskosten als Preis bestimmenden Factor's, sind dadurch nicht umgeworfen, sondern nur nach einer Seite ergänzt. Man könnte das etwa so ausdrücken: in der Lehre von den Productionskosten (Ricardo, socialistische Theoretiker) hat man es namentlich mit der Angebot-Seite zu thun und hat darüber, wie übrigens auch Andere, so namentlich Schäffle längst eingesehen und gelehrt haben, die Nachfrage-Seite zu wenig beachtet. Die Grenznutzentheorie hat das Verdienst, die letztere Seite in zum Theil neuer und eigenthümlicher Weise zu betrachten und eben dadurch eine Ergänzung für die ganze Werth- und Preistheorie zu liefern.

Die wichtigsten Grundgedanken der Grenznutzentheorie oder, wie sie ihre Anhänger, z. B. v. Böhm-Bawerk mitunter kurzweg nennen, der „modernen" Werththeorie (auch wohl der „psychologischen" Werth-Theorie), sind zuerst von Gossen in seinem Buche „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln" (Braunschweig, 1854) entwickelt worden. Dies gestehen die neueren Anhänger der Theorie selbst zu. Aber diese Schrift ist ohne jede Einwirkung geblieben und vergessen worden, bis sie neuere Theoretiker der Richtung (Walras, Jevons) erst wieder entdeckten. Unabhängig von Gossen und unabhängig von einander sind dann drei Gelehrte verschiedener Nationalitäten wesentlich auf dieselbe Werththeorie gekommen. Der Deutsche (Oesterreicher) Karl Menger, der Engländer Jevons und der Franzose (Schweizer) Walras. Ein Zusammentreffen von Ansichten, das wiederum gerne als Beweis für die Richtigkeit der Theorie angeführt worden ist (z. B. von v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 139, Note), aber doch nur beweist, dass aus gewissen Vordersätzen, zu welchen analog (hier streng deductiv und mathematisch) veranlagte Köpfe nicht so unbegreiflich kommen, dann gleiche Schlüsse gezogen werden (wie man es z. B. so deutlich bei völlig unabhängig von einander stehenden socialistischen Theoretikern sieht, was Anton Menger verkannt hat). Vergl. zur Litteraturgeschichte der neuen Theorie v. Wieser, natürl. Werth, 1889, Vorwort, S. VIII ff. S. bes. K. Menger in s. scharfsinnigen Volkswirthschaftslehre S. 87 ff. S. 98 daselbst eine freilich etwas schwerfällige Formulirung des Gesetzes vom Grenznutzen. Jevons, theory of polit. economy, zuerst 1871, 2. A., p. 40 ff. (darüber W. Böhmert, Jevons, S. 24 ff., 45). Walras in verschiedenen der oben S. 176 gen. Schriften, so in den Eléments d'écon. pol. pure, 1874 ff., in der théorie de la monnaie (1886), wo Anhänger genannt werden (p. VIII), in s. Eléments d'Econ. pol. (1889) 2. éd., S. 65 ff.

An die hier gegebenen Anregungen hat sich nun in Oesterreich (nur spärlich in Deutschland) und theilweise auch im Ausland eine ganze Schule der „Grenznutzen-Theoretiker" angeknüpft. Unter diesen ist besonders von Böhm-Bawerk und v. Wieser hervorzuheben. Ersterer namentlich in seinen schönen Aufsätzen „Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerths" in Conrad's Jahrbüchern (N. F. B. 13, 1886, S. 1 ff., S. 477 ff.), in seinem grossen und bedeutenden Werke „Kapital" II, S. 134 ff. und in gelegentlichen weiteren Ausführungen, so in Repliken gegen H. Dietzel (s. u.). Auf v. Böhm sei besonders wegen der Klarheit der Darstellung einer nichts weniger als leicht verständlichen Lehre und wegen der gelungenen Formulirungen verwiesen. Er hat den Namen „Grenznutzen" von v. Wieser übernommen und sagt kurz: „Der Werth eines Gutes bestimmt sich nach der Grösse seines Grenznutzens" (Kapital II, 158) oder genauer: „nach der Wichtigkeit desjenigen concreten Bedürfnisses oder Theilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesammtvorrath von Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das

mindest wichtige ist"; oder m. a. W. für den Werth eines Guts sei maassgebend „der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der concreten wirthschaftlichen Sachlage rationeller Weise noch verwendet werden dürfte" (eb. S. 157). Freilich, wie kaum zu bestreiten sein möchte, immer Formulirungen, welche ohne sehr eingehende Darlegung der ganzen Theorie, wie sie übrigens diese Autoren geben, schwer überhaupt nur zu verstehen sind. Ueber die nach Ansicht dieser Gelehrten bestehenden Beziehungen des Grenznutzengesetzes zum Kostengesetze s. u. A. v. Böhm, a. a. O., II, 200 („Das Kostengesetz ist kein selbständiges Werthgesetz, sondern bildet nur einen Incidenzfall innerhalb des wahren, allgemeinen Gesetzes vom Grenznutzen" [?]). Ausser v. Böhm-Bawerk ist namentlich v. Wieser zu nennen mit seiner Schrift „über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werths", Wien 1884, bes. s. 126 ff., 146 ff., ders., der natürliche Werth, Wien, 1889, ders., in dem kleinen Art. Grenznutzen im Handwörterb. d. Staatswiss., IV, 107 (s. auch dess. Verf. Art. Gut, eb. S. 225). Hier wird unter „Grenznutzen" verstanden: „Der geringste Nutzen, zu dem ein Gut, bei gegebener Sachlage, mit Rücksicht auf Bedarf und Vorrath wirthschaftlicher Weise noch verwendet werden kann". Ferner E. Sax, Grundlegung der theoret. Staatswirthschaft, bes. S. 250 ff., aber eigentlich das ganze Werk, worin die „neue Theorie" auf die Lehre von den öffentlichen Abgaben, freilich m. E. mit zweifelhaftem Erfolge, angewandt wird (anderer Meinung darüber, Wieser, natürl. Werth, p. XI, während v. Böhm sich auch gegenüber Sax etwas verwahrt, Kapital II, 140. Note). Von Sax auch ein die Bedeutung der Theorie m. E. sehr übertreibender Vortrag darüber: „die neuesten Fortschritte der nat.-ök. Theorie" (Leipzig, 1889). S. ferner die auf den Preis bezüglichen einschlagenden Arbeiten: Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig, 1889 (vgl. darüber L. Lehr, in Conrad's Jahrb., B. 52, N. F. 18, S. 438 ff.), Zuckerkandl, zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre, Leipzig, 1889.

In den letzten Jahren ist dann über die Grenznutzentheorie eine lebhafte Discussion besonders in Conrad's Jahrbüchern zwischen Anhängern und Gegnern der Lehre geführt worden. Hervorzuheben ist der treffliche Aufsatz von J. Lehr, Werth, Grenzwerth und Preis, eine kritische Revision der neueren bezüglichen Litteratur, zum Theil in mathematischer Behandlung des Problems, und mit billiger Anerkennung der Bedeutung der Theorie, wenn auch nicht mit Ueberschätzung dieser Bedeutung. Dann mit nur bedingter Zustimmung Scharling, Werththeorieen und Werthgesetz, Conrad's Jahrb., B. 50, N. F. 16, 1888, S. 417 ff., 513 ff. (über die gen. Theorie, S. 430, Note), worauf v. Böhm replicirt hat (Kapital II, 169, Note). Mit scharfer Polemik, besonders in Betreff der Beschränkung der Bedeutung der Theorie, hat sich der sonst der österr. Schule methodologisch verwandte H. Dietzel, die classische Werththeorie und die Theorie vom Grenznutzen, eb. B. 54. N. F. 20, 1890, S. 561 ff., gegen diese Theorie gewandt. In der Form unnöthig scharf, in der Sache wohl auch die Bedeutung der Grenznutzentheorie für die Analyse der auf der Nachfrageseite spielenden Motive und Rücksichten doch unterschätzend, aber in seinem Hauptergebniss m. E. gleichwohl im Ganzen im Rechte (S. 605): die Theorie sei zutreffend für die Kategorie der nicht-reproducirbaren oder Seltenheitsgüter, gebe hier eine ergänzende, genauere Bestimmung des Vorganges der Werthschätzung, doch widerspreche sie materiell weder der Formel Ricardo's, dass der Werth der Güter dieser Kategorie durch „Neigung" und „Wohlstand" der Begehrenden sich bestimme, nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage". Der Grundfehler der Theorie sei, dass sie die Scheidung der Kategorie der nicht-reproducirbaren von der der reproducirbaren Güter, die Basis der classischen Werththeorie, möglichst zu verwischen strebe. Für die reproducirbaren Güter sei die Theorie vom Grenznutzen der bisherigen Theorie gegenüber inferior; die Gabelung des Werthgesetzes nach den zwei Güterarten sei unantastbar. Repliken hierauf von Lehr, Conrad's Jahrb. 55 (N. F. 21) 1890, S. 182, Auspitz eb, S. 288, Zuckerkandl S. 509, v. Böhm-Bawerk S. 519. Duplik von H. Dietzel eb. B. 56 (3. Folge B. 1) 1891, S. 685—707, mit Festhaltung seiner Ansicht. In einer inhaltreichen, sehr beachtenswerthen Abhandlung betheiligte sich dann der Americaner Patten an dem Streit: eb. B. 57 (N. F. B. 2) S. 481—534. Er sucht, unter Festhaltung der deductiven Methode, den Beweis zu führen, dass in Consequenz der gesellschaftlichen Auffassung des Wirthschaftslebens die Ricardo'schen

Voraussetzungen der Deduction zu berichtigen, die wirthschaftlichen Erscheinungen mehr als subjective aufzufassen und demgemäss der Theorie vom Grenznutzen beizustimmen und ihr dieselbe Bedeutung wie dem Rentengesetz für das Smith-Ricardo'sche System zuzuerkennen sei (?). Doch müsse man über die Theorie vom Grenznutzen hinaus zu weiteren Untersuchungen subjectiver Thatsachen gehen (S. 533, 534). S. von dems. Verf. die methodologisch und zum Theil sachlich einschlagenden Schriften: premises of polit. econ., 1885, consumption of wealth 1889 u. bes. theory of dynamic economics, 1892. v. Böhm-Bawerk hat die ganze neuere Werthlitteratur des In- und Auslands einer eingehenden kritischen Besprechung unterzogen (Conrad's Jahrb. B. 56, 3. F. B. 1, S. 875—899) und dabei scharf andere Theorieen und bes. die Kritiker der Grenznutzentheorie angegriffen, so Neumann, sachlich im Ganzen aber doch nur Einiges zu seiner eigenen Theorie ergänzt und gegen Missverständnisse besser gewahrt. Gegen Dietzel erwiderte er in Conrad's Jahrb. B. 58 (3. F. B. 3) 1892, S. 320—367. Indessen kann ich auch hier v. Böhm nicht weiter beistimmen, als oben geschehen, und vermag ich Dietzel in den Hauptpuncten nicht für widerlegt zu halten. Der ganze Streit droht auch etwas in Wortstreit auszulaufen.

Von sonstiger neuerer deutscher Litteratur über Werth, worin regelmässig auf die Grenznutzentheorie mehr oder weniger beistimmend, ablehnend oder in der Tendenz der Vermittlung mit anderen, namentlich der Kostentheorie eingegangen wird — in den vorausgehend genannten Arbeiten werden diese Schriften meistens erwähnt und kritisirt — seien hier noch genannt: J. Wolf, zur Lehre von Werth, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 42, 1886, S. 415, Flatow, Studie über den Werthbegriff, eb. B. 45, 1889, S. 261, v. Komorzynski, Werth in d. isolirten Wirthschaft, 1889, O. Gerlach, Bedingungen wirthschaftlicher Thätigkeit, Jena 1890 (über Marx, Knies, Schäffle, Wieser, vgl. bes. S. 29 ff., 57 ff.; über Gerlach v. Böhm in Conrad's Jahrb., 3. F. B. 1, S. 389 ff.) — Ueber das ganze Werthproblem s. sonst bes. Schäffle in den im vor. §. 134 gen. Stellen und Neumann im Schönberg'schen Handbuch (die 3 Auflagen sind hier zu vergleichen) und „Grundlagen", auch betreffs Abweichungen von der Grenznutzentheorie. Dass sich Neumann hier immer nur auf die Ausarbeitung von Definitionen beschränke und in seiner neuesten Werthdefinition (Schönberg's Handb. I, 3. A., S. 147: Werth im subjectiven Sinne „die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird") im Grunde die Auffassung der Grenzwerth-Theoretiker angenommen habe, wie v. Böhm meint (Conrad's Jahrb., 3. F. B. 1, S. 891 ff.), kann ich doch nicht zugeben. Die wie immer fein zergliedernden scharfen Ausführungen Neumann's über die Begriffsbestimmung von Werth geben doch erheblich mehr als bloss formalistische Definitionen. Aber allerdings kommen sie öfters aus Verclausulirungen nicht heraus und legen auf Wortfassungen, deren nur relative Richtigkeit Neumann selbst immer zugiebt, zu viel Werth. Ich kann ihm in der Zerlegung des Werthbegriffs auch nicht überall folgen und halte Manches für Streit um Worte, auch z. B. was er über die Unterscheidung von subjectivem und objectivem Werth, gegen den Ausdruck Gebrauchswerth und die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth, gegen Rau's Unterscheidung von abstractem und concretem Werth, an der ich festhalte, sagt. Dogmen- und litteraturgeschichtlich sind auch diese Arbeiten sehr reichhaltig und zur Denkübung und Schulung gut geeignet.

Auch in der fremden Litteratur spielt, besonders neuerdings, mehr noch in Folge des Eindringens der „österreichischen" Theorie, als in Folge von Jevons und Walras, die aber hier auch schon Wirkung ausgeübt haben, die Controverse ebenfalls, und werden Anhänger und Gegner förmlich abgezählt und jede neue Beistimmung zur „modernen Werththeorie" gern gebucht (vgl. die genannten Schriften von Walras, v. Wieser, v. Böhm). Ueber die Italiener, unter denen z. B. Loria ein scharfer Gegner ist (Nuova Antologia, April 1890) s. v. Böhm in Conrad's Jahrb. 3. F. B. 1, S. 881 ff. In America hallt der Streit auch wieder, so in den Spalten des Quarterly Journal of economics (Harvard Universität) und sonst. S. ferner die gen. Schriften von Patten. In England hat Marshall in seinen principles eine Auffassung vertreten, die sich der meinen darin nähert, dass auch er die Bedeutung der Theorie des Grenznutzens (marginal oder final utility im Englischen) für die Nachfrageseite anerkennt, ohne das Productionskostengesetz aufzugeben (s. Princ. book 3, ch. 2). (Ueber Marshall mein Aufsatz im Quart. Journal of economics, April 1891, worin ich

das Werthproblem berührte). In Frankreich ist z. B. Gide Anhänger der Grenznutzentheorie (principes, 1. livre, 2. ch., valeur), in Holland Pierson (leerbook der Staats-huiskunde, Harlem 1884). Hier hat man auch, mit mir vollends zweifelhaftem Erfolge, wie E. Sax, begonnen, die „neue Werththeorie" für das Problem der Vertheilung der Steuerlast, besonders in der Frage des progressiven Steuerfusses, zu verwerthen (Cohen Stuart, Beitr. z. Theorie der progr. Einkommensteuer, 1889, v. Mees desgl., s. v. Böhm in Conr. Jahrb. 3. F., B. 1, S. 875). Aehnlich neuestens E. Sax im 1. Heft der österr. Ztschr. f. Volkswirthschaft, 1892.

Wie man nun auch zu dieser ganzen Streitfrage stehe: eine unverkennbare bedeutende geistige Denkarbeit stell die umfassende Litteratur über den Grenznutzen ohne Zweifel dar. Sie zu ignoriren oder gar sie missachtend zu behandeln, ist sicher kein Grund da. Für uns Deutsche ist es auch besonders erfreulich, unter unseren Landsleuten in Oesterreich hier eine so lebhafte und erfolgreiche geistige Thätigkeit Platz greifen und damit wie mit der Hochhaltung der deductiven Methode dort Stellung gegen Einseitigkeiten der wissenschaftlichen Entwicklung in Deutschland nehmen zu sehen. Ich kann daher auch spöttelnde Bemerkungen, wie die gelegentlichen G. Cohn's, nicht billigen. Die deutsche jüngere historische Schule hat sich auf dem Gebiete solcher Fragen völlig passiv, im Grunde impotent erwiesen. Wie hochmüthig aburtheilend sie sich aber auch hier verhält, wie immer, wo es sich um Dinge und Probleme aussserhalb ihrer Richtung und Neigung handelt, zeigen Recenisonen im Schmoller'schen Jahrbuch, wie die von W. Sombart über einen so gediegenen, scharfen und gedankenvollen Autor wie v. Wieser (XIII, 1889, B. 4, S. 288). — Immerhin anders beurtheilt ein hervorragender jüngerer socialistischer Theoretiker, wenn auch durch seinen Standpunkt etwas befangen, Conrad Schmidt, die Theorie (in dem Aufs. die psychologische Richtung der neueren Nationalökonomie in „Neue Zeit" X, 2. B., 1892, S. 421 ff.), wie denn für den Socialismus diese Seite des Problems beachtenswerth genug ist.

Im Folgenden habe ich nach reiflicher Ueberlegung, wozu mir seit lange jährlich insbesondere auch die Behandlung der Werth- und Preislehre in meinen Vorlesungen Anlass gegeben hat, doch an meiner früheren sachlichen und formellen Behandlung des Gegenstands in diesem Werke nicht viel gegen die zweite Auflage geändert. Mancherlei sehe ich auch wirklich nur mehr als Wortstreit an, so auch Einiges von Neumann's Einwänden in den Erörterungen über subjectiven, objectiven, concreten, abstracten Werth. Im Wesentlichen habe ich mich hier, der Aufgabe in diesem 2. Buche von den Grundbegriffen gemäss, auf Feststellung der Terminologie, Definitionen und die allgemeinsten Principienpuncte der Lehre von der Werth- und Preisgestaltung beschränkt, gehe daher an dieser Stelle auf die sachliche Controverse über Werth, Preis, Kosten, Grenznutzen nicht weiter ein, als es im Vorausgehenden geschehen ist, das absichtlich meinem Mitarbeiter H. Dietzel für die theoretische Nationalökonomie überlassend. Für mich war auch hier, nachdem ich über die Werthlitteratur und die neueren Streitfragen orientirt habe, das Wichtigere, diejenigen socialen Gesichtspuncte und Unterscheidungen von Kategorieen auch in dieser Lehre zur Geltung zu bringen, welche ich schon in der 2. Aufl. (zum Theil abweichend von der ersten) im Anschluss an Rodbertus hervorgehoben habe.

I. Werth im Allgemeinen. Gebrauchswerth. §. 136 [33, 34]. A. Ableitung des Werthbegriffs. Es ist ein natürliches Bestreben des Menschen, insbesondere des wirthschaftenden, sich das Verhältniss, in welchem die inneren und äusseren Güter zu seinen Bedürfnissen stehen, zum deutlichen Bewusstsein und Verständniss zu bringen. Dies geschieht durch die Schätzung (Werthschätzung), wodurch den Gütern, beziehungsweise den Dingen der Aussenwelt Werth beigelegt und derselbe gemessen wird.

Der vielfach streitige und durch manche oft nur scheinbar tiefsinnige Untersuchungen noch verdunkelte Werthbegriff entwickelt

sich einfach, wenn man, wie bisher geschehen, vom Bedürfniss und von der wirthschaftlichen Natur des Menschen ausgeht, dann zum Gutsbegriff gelangt und an diesen den Werthbegriff anknüpft. Die Eigenschaft eines Guts, zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung tauglich zu sein (seine „Gutseigenschaft"), kann als Nützlichkeit (Brauchbarkeit) bezeichnet werden. Die Bedeutung, welche vom Menschen dem Gute wegen dieser seiner Nützlichkeit beigelegt wird, ist im allgemeinsten Sinne der Werth des Gutes. Derselbe ist also keine Eigenschaft der Dinge an sich, wenn er auch objectiv die Nützlichkeit eines Dinges zur Voraussetzung hat, sondern er ist eine Eigenschaft des Guts, welche dasselbe dadurch erhält, dass der Mensch es in bewusste Beziehung zu seiner bedürftigen Natur setzt. Dieser Werth ist immer Werth im subjectiven Sinne, von einer und für eine urtheilende Person empfunden und erkannt. Im objectiven Sinne bedeutet „Werth", „Werthe" dann auch die werthhabenden Güter selbst, wo Gut und Werth, Güter und Werthe im Wesentlichen identische Begriffe werden.

Hermann (2. A. S. 5, 6, in einer Hinsicht Rau, I, §. 57) gehen in der Ableitung des Werthbegriffs ebenso vor. Ersterer und Andere unterscheiden nur nicht weiter zwischen Nützlichkeit und Werth, wogegen Rau einwendet, dass dann einer von beiden Ausdrücken überflüssig wäre. Das würde kein durchschlagender Gegengrund sein, aber die Unterscheidung im Texte bringt mit Recht ein subjectives Moment mit in die Definition. Aehnlich auch Schäffle nationalökon. Lehre v. Werth, 1862 und Ges. Syst. 3. Aufl. S. 102, Werth subjectiv betrachtet: Die einem Gute beigelegte Bedeutung oder Geltung. Roscher (Werth die Bedeutung, welche ein Gut für das Zweckbewusstsein des wirthschaftenden Menschen hat), Mangoldt Grundr. §. 1. — Rau hat eine andere Werthdefinition gegeben §. 57. Er geht auch von der „Nützlichkeit" aus, glaubt aber dann gleich mehrere Güter in Bezug auf ihre Nützlichkeit vergleichen zu müssen und gelangt darauf zunächst zum Gebrauchswerth oder zum Werth im engeren Sinne: „der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachguts". Indem er dann den Gebrauchs- und den Tausch- oder Verkehrswerth unter dem Gattungsbegriff Werth zusammenfasst, ist ihm dieser „der Grad der Fähigkeit eines Sachguts zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen". Hier wird aber mit Unrecht der zweite Schritt bei der Schätzung zum ersten gemacht. Die Einwendung Rau's, dass sich vom Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen nicht sprechen lasse, und wenn man einer Sache schlechthin Werth zuschreibe, ohne sie mit einer anderen zu vergleichen, darunter ein vergleichsweise hoher Werth zu verstehen sei, scheint mir unrichtig und dem Sprachgebrauch auch zuwider.

Marx, Kapital a. a. O. S. 2 braucht Gebrauchswerth und Gut gleichbedeutend. — In anderem Sinne als im Texte spricht Hermann von subjectivem und objectivem Werth, und Andere nehmen die Unterscheidung wieder anders. v. Böhm-Bawerk (Conrad's Jahrbüch B. 52, N. F. 13, 1886, S. 4, auch Kapital II, 137) versteht unter Werth im subjectiven Sinne: die Bedeutung, die ein Gut oder ein Gütercomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjects hat, im objectiven Sinne: „die Kraft oder Tüchtigkeit eines Guts zur Herbeiführung irgend eines objectiven Erfolgs." Genauer aber bestimmt v. Böhm (Jahrb. a. a. O. S. 13) den subjectiven Werth als: „diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Gütercomplex als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Menschen erlangt" (wie, was

v. Böhm auch bemerkt, nicht ganz unähnlich schon von Mangoldt in der Volkswirthschaftslehre S. 132). Neumann (Handbuch I, 3. A., S. 139, 151), welcher der Definition der einzelnen Wertharten eine allgemeine Definition von Werth vorauszuschicken „ganz verkehrt" nennt (S. 138 Note 21), unterscheidet durchweg zwei Kategorien von Werthbegriffen, die subjectiven und die objectiven, jene, „die sich auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen, resp. ihre Interessen, Wünsche, oder Neigungen überhaupt beziehen" oder kurz: nach der Schätzung eines Dings nach seiner Bedeutung oder Tauglichkeit für gewisse Personen; die objectiven nach der Schätzung von Dingen ohne solche Rücksicht, wo von gewissen Personen abgesehen und vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken u. s. w. als solchen zu genügen, beachtet wird. Ich kann, trotzdem das Neumann fast unerklärlich nennt (a. a. O., S. 152, Note 62) auch jetzt noch nicht umhin, in dieser seiner Unterscheidung wesentlich dasselbe wie in der Rau'schen von concretem und abstractem Werth zu sehen, und auch v. Böhm's Unterscheidung läuft auf wenig Anderes hinaus.

Die Analyse der psychologischen Vorgänge bei der subjectiven Werthschätzung ergiebt, dass zuerst die Beilegung von Werth erfolgt, darauf die Höhe dieses Werthes gemessen wird. Ersteres geschieht in der Weise, dass die Güter zu den Bedürfnissen in Beziehung gesetzt werden; letzteres dann in doppelter Weise: es werden die Güter verglichen mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse und auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung desselben Bedürfnisses. Im ersten Falle hängt für das schätzende Subject die Höhe des Werthes der Güter allgemein von der Rangordnung seiner Bedürfnisse, speciell von der Stärke und Dringlichkeit der von ihm im concreten Falle zu befriedigenden Bedürfnisse ab: es entscheidet also zugleich die Natur der Güter und die jeweilige persönliche Lage des schätzenden Menschen über die Höhe des Werthes: der an sich einfache und richtige, der Grenznutzentheorie zu Grunde liegende Sachverhalt. Im zweiten Falle hängt die Werthhöhe wesentlich von dem Grade der Brauchbarkeit eines Gutes, demnach von dessen objectiven Eigenschaften, bei derselben Gutsart von der Qualität, Sorte ab. Die Rangordnung der Brauchbarkeiten bestimmt also die Höhe des Werthes der verschiedenen, für dasselbe Bedürfniss dienenden Güter.

Die von Rau und anderen Autoren gegebene Definition des Werths, wonach dieser den Grad der Fähigkeit eines Guts (Sachguts Rau), zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen, bezeichne, wird nur dem zweiten Vorgange bei der Schätzung gerecht und ist zu eng. Die Vergleichung der Güter unter sich ist zur Werthmessung, nicht zur Werthbeilegung erforderlich. Meine Bezugnahme auf die Grenznutzentheorie in obiger Weise wird vielleicht Widerspruch finden, aber mit Unrecht.

B. — §. 137 [35, 36]. Der Werth als Gebrauchswerth. Der also abgeleitete Werth ist Gebrauchswerth. „Es giebt nur Eine Art Werth und das ist der Gebrauchswerth. Dieser ist entweder individueller Gebrauchswerth oder socialer Ge-

brauchswerth. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer socialen Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswerth, den ein aus vielen individuellen Organismen (bez. Individuen) bestehender socialer Organismus hat" (Rodbertus). Der sociale Gebrauchswerth setzt also Arbeitstheilung und eine bestimmte Rechtsordnung bezüglich der sachlichen Productionsmittel, damit die Nothwendigkeit einer Organisation der Vertheilung der arbeitstheilig gewonnenen Güter voraus.

Das Mittel hierzu ist im freien Verkehr auf der Grundlage der Privateigenthumsordnung und in der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft die Einrichtung des Tausches, bez. unter Vermittlung des Gelds, des Kaufs und Verkaufs, wo dann der Werth als Tauschwerth und Vertrags-Preis hervortritt. Der Tauschwerth ist daher nicht eine dem Gebrauchswerth coordinirte Art des Werths, kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswerth, sondern er ist ein historischer Begriff, der bestimmten geschichtlichen Perioden des Verkehrs entspricht. Er hat im Taxwerth und Taxpreis einen anderen historischen Werthbegriff neben sich: ein durch Autoritäten festgesetzter Werth und Preis für die Güterübertragung zwischen zwei Personen. In einem obrigkeitlich oder durch Organe, denen die betreffende Macht hierzu gewährt ist, geregelten Verkehr kommt dieser Taxwerth und Taxpreis auch in einer Volkswirthschaft mit privatwirthschaftlicher Organisation und Privateigenthumsordnung vor. In einer auf der Rechtsgrundlage gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden Volkswirthschaft mit „socialistischer" Organisation der Production und Vertheilung müsste folgerichtig der Tauschwerth und Preis des freien Verkehrs. — mindestens der Regel nach, streng genommen unbedingt — verschwinden und allgemein durch „Social-Taxen" ersetzt werden. Die nothwendige, aber missliche, weil nicht oder unendlich schwer auszuführende Consequenz des Systems! (S. §§. 141, 142.)

Vgl. Rodbertus in dem Briefe an mich in d. Tüb. Ztschr. 1878, S 223. Ich habe mich dieser Auffassung angeschlossen, deren Bedeutung ich schon in der 1. Aufl. einmal hervorhob. Rodbertus schliesst seine dortige Erörterung: „Der Tauschwerth ist nur der historische Um- und Anhang des socialen Gebrauchswerths aus einer bestimmten Geschichtsperiode. Indem man dem Gebrauchswerth einen Tauschwerth als logischen Gegensatz gegenüberstellt, stellt man zu einem logischen Begriff einen historischen Begriff in logischen Gegensatz, was logisch nicht angeht." Das ist vollkommen richtig und nöthigt zu einer Aenderung der üblichen unlogischen „Eintheilung" des Werths in Gebrauchs- und Tauschwerth, wie ich sie in §. 35 d. 1. Aufl. auch noch vorgenommen hatte. — Die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth schon im Keime (wie Neumann, Tüb. Zeitschr. B. 28, 275, mit Recht berichtigt) bei Aristoteles, Polit. I, 9. Die eigene Benutzung, der Gebrauch, die häusliche Verwendung (οἰκεία χρῆσις) wird dem Vertauschen gegenüber gesetzt. Vergl. auch eb. I, 3, 4 und die ganze Theorie des Erwerbs des Aristoteles, wovon Büchsenschütz a. a. O. S 252 ff. eine Uebersicht giebt. — Auch A. Smith I, ch. 4 unterscheidet value in use und in exchange, behandelt aber nur den letzteren. Ebenso seine meisten Nachfolger, Ricardo und überhaupt besonders die Freihändler. Von zwei entgegengesetzten Seiten ist denn auch die Ansicht, besonders in neuerer Zeit, vertreten, dass nur der Tauschwerth der in der Nationalökonomie zu betrachtende Werth sei, nemlich von radical freihändlerischer und von socialistischer oder den Socialisten verwandter Seite. Von ersterem Standpuncte aus sollte die Wissenschaft eine reine Tausch-Lehre werden, eine ausserordentlich enge und einseitige Auffassung. Von der anderen Seite s. Marx, 1. Kap., H. Rösler in Hirth's Ann. 1875 S. 10, Dühring, Cursus S. 33 (Gebrauchswerth nur „in der veralteten Tradition der gemeinen Lehrbücher", „wissenschaftlich überwundener Irrthum"). — Ich stelle im Einklang mit der Rodbertus'schen und auch der Schäffle'schen Auffassung (Soc. Körper III, 272, 276) den Gebrauchswerth-Character alles Werths voran

und hebe die Gebrauchswerth-Schätzung um so mehr hervor, weil die Tauschwerth-Schätzung auf viele der wichtigsten wirthschaftlichen Güter schlechterdings gar nicht anwendbar ist, so nicht auf den Staat und seine Leistungen, noch auf andre gemeinwirthschaftliche Verhältnisse. (S. unten §. 139.) Aber auch im privatwirthschaftlichen Verkehr reicht die Tauschwerth-Schätzung nicht aus und muss namentlich zur Erklärung der einfachsten Tauschacte im Verkehr auf die Schätzung nach dem concreten Werth zurückgegriffen werden (u. §. 138). Rau hat, trotzdem er nur Sachgüter betrachtet, wo der Tausch und der verkehrsmässige Erwerb so voran stehen, mit Recht doch auch dem Gebrauchswerth eine eingehende Betrachtung gewidmet (§. 58 ff.). Die Erweiterung des Begriffs der wirthschaftlichen Güter auf persönliche Dienste und Verhältnisse macht dies noch nothwendiger. Neumann (z. B. Handb. I, 3. A., S. 139, Note 23, S. 142) wendet sich auch gegen die Eintheilung des Werths in Gebrauchs- und Tauschwerth, wie sie bei Rau, Roscher, Hermann sich findet, sowie gegen die Behandlung beider als coordinirte Begriffe. Aber seiner völligen Verwerfung jeder bezüglichen Unterscheidung vermag ich nicht zu folgen und finde das, was Neumann darüber ausführt, auch nicht recht verständlich.

Der Gebrauchswerth (Werth im engeren Sinne bei Rau) lässt sich definiren als der Werth eines Guts, betrachtet für den Zweck der Bedürfnissbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der specifischen Nützlichkeit des Gutes und wegen des Bedarfs, welcher auf Güter dieser Art, daher aus Gründen der allgemein menschlichen wie eventuell der individuell persönlichen Bedürftigkeit und Lage und der daraus hervorgehenden Bedürfniss-Empfindung gerichtet ist. Er ist so die Grundlage jeder Schätzung.

Modification meiner Definition in §. 35 d. 1. Aufl., wozu ich mit durch Held, Grundr. S. 41 bewogen wurde. „Wenn man den Gebrauchswerth einmal erkannt hat, so bleibt er sich so lange gleich, als nicht in den Absichten (und, füge ich hinzu, in den auf diese Absichten bestimmend einwirkenden Verhältnissen) des Menschen oder in der anerkannten Brauchbarkeit eines Mittels für dieselben ein Wechsel eintritt.“ (Rau, §. 58.)

Der individuelle wie der sociale Gebrauchswerth ist zu unterscheiden:

1) nach dem subjectiven Zwecke des Besitzers (Begehrers) und nach der objectiven Brauchbarkeit des Gutes: als Genusswerth für die directe Bedürfnissbefriedigung mit dem Gute selbst und Productionswerth (mitunter Erwerbswerth genannt, so bei Rau, was aber sprachlich den Tauschwerth mit umfassen würde) für die Herstellung, bez. Gewinnung neuer Güter mit dem Gute. Die Güter lassen sich mit Rücksicht hierauf in Genussmittel und Productionsmittel (Erwerbsmittel) unterscheiden.

Ob ein Gut zur einen oder anderen Classe gehört, hängt allerdings bei manchen Gütern, welche ihrer Beschaffenheit nach beide Verwendungen gestatten, vom Willen des Menschen (Besitzers) ab. Aber vorherrschend maassgebend ist doch die Beschaffenheit der Güter selbst, wonach viele Güter, wenigstens rein ökonomisch betrachtet, nur Genussmittel (z. B. Nahrungsmittel, Luxusartikel), — was natürlich nicht hindert, dass sie ein Theil des Kapitals als Productionsmittelfonds sind, indem sie von den Producenten während der Production und um zu dieser fähig zu werden, ver-

zehrt werden (s. o. §. 129) — viele nur Productionsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen, viele Rohstoffe, Hilfsstoffe) sind. Insofern verhält es sich ähnlich mit dieser Unterscheidung wie mit derjenigen zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (§. 130). Von Wichtigkeit ist dieselbe auch bei der Beurtheilung der natürlichen Ausstattung der Länder mit sogen. freiwilligen Naturgaben.

a) Die Höhe des Genusswerthes ist zwar vom subjectiven Urtheil des einzelnen Menschen, bisweilen selbst von der Laune und dem Spiele der Einbildungskraft mit abhängig, aber in der Hauptsache beruht sie doch auf festen Zwecken der Menschen und gewissen Eigenschaften der Güter und ist deshalb auch der wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich.

Nach Rau, §. 58, der hier ein Wort von Shakespeare, Troil. u. Cress. II, 1, citirte: Value dwells not in particular will — It holds its estimate and dignity — As well wherin 'tis precious of itself, — As in the pricer. Rau fügt hier, §. 58, Abs. 2, hinzu: „Die Grösse des Gebrauchswerths einer Sache kann aus der durch den Mangel derselben verursachten Beschwerde (der Entbehrung) erkannt werden", was an v. Mangoldt's Begriffsbestimmung vom Werth in der Volkswirthschaftslehre, die auch v. Böhm-Bawerk anerkennt, und — insofern an den leitenden Gesichtspunct der Grenznutzentheorie anklingt, der demnach wieder nicht so „neu" wäre. Die Rangordnung der menschlichen Bedürfnisse, denen ein Genussmittel dienen kann, und der Grad der Brauchbarkeit eines solchen für die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses entscheidet speciell auch über die Höhe des Genusswerths.

b) Die Höhe des Productionswerthes richtet sich „nach der Stärke des Beistandes, welchen die Productionsmittel zur Herstellung neuer Güter leisten, daher nach der mit ihrer Hilfe entstehenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Kostenaufwandes."

Da hierbei die objective Brauchbarkeit der Güter und der Stand der Technik entscheiden, so lassen sich durch „fortgesetzte Beobachtungen in der Gütererzeugung viele Erfahrungssätze zur Bemessung der Höhe des Productionswerths gewinnen, besonders in der Sachgüterproduction, im Gebiete der Landwirthschaft und der Stoffveredlung (Industrie)". Nach Rau, §. 58. — Z. B. Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Mastvieh — Düngkraft eines Centners Mist — Ertragsfähigkeit eines Morgen Acker oder Wald bei einer gewissen Bodenart und andren gegebenen Umständen —, Leistungen einer Dreschmaschine —, Heizkraft der verschiedenen Brennstoffe u. s. w. (Rau.) Der Werth in diesem Sinne wäre der objective v. Böhm-Bawerk's und auch eine der von ihm als annehmbar erkannten Arten des Werths im objectiven Sinn bei Neumann, als welche er noch besonders, in nicht recht anmuthender Behandlungsweise, den gemeinen Werth (gemeinen Vermögenswerth), den Tausch- oder Kaufwerth im objectiven Sinne und den Werth als Ertragswerth desgl. unterscheiden will (Handb. S. 152, 158, 3. Aufl.).

2) Nach der Art und der Zeitdauer des Gebrauchs eines Gutes ist dessen Gebrauchswerth Verzehrungs- (Verbrauchungs-) werth bei Verbrauchsvermögen, Benutzungswerth bei Nutzvermögen (§. 128).

3) Nach dem inneren Grunde des Gebrauchswerths kann bei Sachgütern Stoff-, Form- und Ortswerth unterschieden werden.

Nach Knies, Tüb. Zeitschr. 1855. Letztere beiden Arten sind namentlich wichtig zur Beurtheilung der Leistungen der Industrie und des Handels.

C. — §. 138 [37]. **Der Gebrauchswerth als Mengen- oder Gattungswerth oder als concreter und abstracter Werth:** eine Unterscheidung, welche nicht die Bedeutung einer „**Eintheilung**", sondern zweier von einem verschiedenen Standpuncte der Betrachtung aus sich ergebenden Auffassungen hat.

Nach Rau's Terminologie, s. bei ihm I, §. 62, 62a. Sich anschliessend, aber nicht ganz ebenso Roscher §. 6. Auch dieser Unterscheidung ist neuerdings die Bedeutung und selbst die Richtigkeit und Zulässigkeit abgesprochen worden, so von Neumann in s. kritisch so werthvollen Untersuchungen in der Tüb. Zeitschr. B. 28, 288 ff., und wiederholt. Er will den Werth nur unterscheiden in subjectiven und objectiven und hält an der Abweisung des concreten und abstracten Werths auch in seinen neuesten Arbeiten fest. Wie schon bemerkt, scheint mir jedoch, dass sein subjectiver Werth im Wesentlichen Rau's concreter Werth und sein objectiver Werth ebenso in der Hauptsache Rau's abstracter Werth und der gewöhnlich sogen. Tauschwerth ist, ohne dass aus der neuen Nomenclatur und Wertheintheilung ein besondrer Gewinn resultirt. Ich halte im Ganzen an Rau's Lehre auch in dieser 3. Auflage hier fest. Auch sonst wird in der neueren Werththeorie, auch in der Grenznutzentheorie, die hier besprochene Unterscheidung dem Wortlaut nach meist fallen gelassen, um aber m. E. im Grunde unter anderen Namen und in den Ausführungen sachlich, wenn nicht genau ebenso, so doch ähnlich hervorzutreten. Ich sehe nach wiederholter Prüfung und auch nach dem Studium der reichen und im Einzelnen manches Gute fördernden neueren und neuesten Werthlitteratur keinen Grund, die alte, m. E. auch ganz passende, jedenfalls durch keine passendere bisher ersetzte Terminologie aufzugeben. Ebenso habe ich in der sachlichen und formellen Behandlung bis auf einen Punct (bei dem „Deckungsverhältniss") gegen früher nichts Wesentliches zu ändern für nothwendig gefunden. In den früheren Sätzen (2. Aufl., S. 51) über die Abhängigkeit der Höhe des concreten Werths und über dessen Grenzen war auch das, was ich jetzt etwas anders fasse, und insofern auch ein Gedanke der Grenznutzentheorie, implicite enthalten.

1. Die ursprüngliche und natürlichste Werthschätzung ist die individuelle, d. h. die besitzende, bez. behalten wollende oder die bedürfende, bez. begehrende, erlangen wollende Person beurtheilt die Bedeutung eines bestimmten Gutes in bestimmter Menge in einem einzelnen Zeitpuncte für ihre bestimmten Bedürfnisse. Der hiernach sich ergebende Gebrauchswerth dieses Gutes ist sein concreter oder sein Mengenwerth. Er regt den Willen an beim Besitzer, das Gut zu behalten, beim Begehrer, es zu erwerben, und bestimmt die Bedingungen, daher auch die Höhe des Entgelts mit, gegen welches ein Gut fortgegeben, bez. erworben werden kann und eventuell wird. Er ist daher von unmittelbar practischer Bedeutung für den Verkehr, demnach für den Tauschwerth und Preis.

Seine Höhe ist abhängig einmal vom Bedarf, daher von der jeweiligen persönlichen Lage des Schätzenden, der davon bedingten Art, Umfang, Stärke, Dringlichkeit des zu befriedigenden Bedürfnisses sowie von der Brauchbarkeit des Gutes zu der betreffenden Bedürfnissbefriedigung, sodann

von dem „Deckungsverhältniss“ zwischen dem Bedarf und dem Vorrath, daher in Bezug auf besessenen Vorrath des Schätzenden von der Grösse und den Bedingungen der Ergänzung, Wiederbeschaffung des erforderlichen Vorraths, in Bezug auf überhaupt erst zu erlangenden Vorrath von solchen Bedingungen für die nothwendige Vorrathsbeschaffung nach Quantum und Quale allein. Diese Bedingungen laufen auf die Opfer und Mühen für diese Beschaffung hinaus, die ganz passend sogenannten „Schwierigkeiten der Erlangung“ (wie festzuhalten ist). Diese Schwierigkeiten der Erlangung hängen bei den nicht regelmässig wiederherstellbaren (irreproduciblen) Gütern von dem Maasse der Seltenheit dieser Güter — an sich oder nach den für sie einmal vorhandenen Besitz- und Angebotsverhältnissen — endgiltig ab. Bei den viel wichtigeren regelmässig herstellbaren (reproduciblen), der Masse aller Güter, sind die Schwierigkeiten der Erlangung auf die Kosten der Herstellung und Herbeiführung (Productionskosten) zurückzuführen und diese auch hier (wie beim Tauschwerth) auf der Seite des Vorraths für den concreten Fall entscheidend. Die Grenzen der Höhe des concreten Werthes sind, soweit der Bedarf entscheidet, für eine schätzende Person nahezu „Null“ und „Unendlich“.

Durchaus abhängig von individuellen Umständen ist der concrete Werth nothwendig bei demselben Gute für verschiedene Personen verschieden, weil eben verschiedene Personen schätzen und die individuellen Umstände für diese ohnehin in irgend Etwas immer abweichen werden. Hierauf beruht, psychologisch betrachtet, die Möglichkeit und im Verkehr der Antrieb zum Tausche (immer eigener Gebrauch des Gutes als Zweck vorausgesetzt). Güter verschiedenen concreten Gebrauchswerthes für die Tauschenden erlangen dabei denselben Tauschwerth. Man strebt regelmässig nach Erwerb und Besitz von Gütern solchen concreten Werthes und giebt demnach im Verkehr Güter fehlenden oder geringeren gegen solche höheren concreten Werthes hin.

Das Ziel ist also immer, mit Rau zu sprechen, „in den zum eigenen Gebrauche bestimmten Gütern die grösste Menge von concretem Werthe zu besitzen. Veräusserungen der überflüssigen Vorräthe und Erwerbungen der noch fehlenden Güter (Sachgüter Rau) dienen, den Besitz so umzuändern, dass er jenem Ziele am Besten entspricht, d. i. sämmtliche Bedürfnisse am Vollständigsten befriedigt“ (Rau I, §. 62a). „Der Einfluss des Bedarfs und Besitzes auf die Schätzung des Gebrauchswerths ist vorzüglich bei den Genussmitteln ganz entscheidend. Lässt sich auch von manchen Gütern, die zum Vergnügen dienen (Luxusgegenstände), nicht genau angeben, wie viel man braucht, so giebt es doch ein Maass derselben, dessen Ueberschreitung als Ueberfluss empfunden wird, und auch innerhalb dieses Maasses pflegt der con-

crete Werth eines einzelnen Stücks oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt." Ist das nicht im Grunde — der Kern der ganzen Grenznutzentheorie, nur in einfacheren Worten? „Der Grenznutzen steigt mit dem Bedarf und sinkt mit dem Vorrathe" (Wieser ‚Handwörterb. d. Staatswiss.. Art. Grenznutzen, IV, 107). „Der concrete Werth (und danach Tauschwerth und Preis), Gleichbleiben der Bedingungen der Schwierigkeiten der Erlangung, der Beschaffung oder Wiederergänzung der Vorräthe vorausgesetzt, steigt mit dem Bedarf und sinkt mit dem Vorrath", kann man ebensogut sagen. Ueber den concreten Werth der Productionsmittel s. Rau §. 62a u. 2. Aufl. dieses Werkes S. 52.

Ich beschränke mich auch hier auf die kurze Hinstellung der Sätze im Text über die Werthgestaltung. Sätze, welche dann freilich hier mehr nur erst als Thesen erscheinen, welche durch weitere Ausführungen noch des Beweises bedürfen. Nach der hier festgehaltenen Auffassung ist auch das Kostengesetz für die Gestaltung des concreten Werths, nicht bloss des Tauschwerths mit entscheidend. Von den Kosten der Wiederergänzung von Vorrath oder der ersten Beschaffung von solchem hängt es mit ab, wie sich die Motive zur Fortgabe von Vorrath und zur Beschaffung davon gestalten werden. Diese psychologischen Momente wirken eben zuerst auf die Schätzung und daher auf die Höhe des concreten Werths, erst von da aus alsdann auf diejenigen des Tauschwerths (§. 142).

§. 139 [38—40]. 2. Zum Gattungs- oder abstracten Werthe gelangt man durch ein blosses, den Willen, ein Gut zu behalten oder zu erwerben nicht nothwendig anregendes Urtheil des Verstandes des Schätzenden, hinsichtlich der Bedeutung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung des Menschen überhaupt (eines Volkes, grösserer Kreise, nach Durchschnittspersönlichkeiten geschätzt). Der Gattungswerth ist daher der Gebrauchswerth der Güterarten für menschliche Bedürfnissbefriedigung im Allgemeinen nach der Erfahrung und nach Maassgabe der im Ganzen in einem Bevölkerungskreise bestehenden Bedürfnisse, Befriedigungsarten und Befriedigungssitten geschätzt.

Seine Höhe hängt ab von der natürlichen und historisch-socialen Rangordnung der Bedürfnisse (z. B. wichtige Nahrungsmittel stehen vor Luxusartikeln) und von dem Grade der Brauchbarkeit einer Gutsart zur Befriedigung eines Bedürfnisses (z. B. Nährwerth verschiedener Nahrungsmittel). Auch hier kommen die oben bei der psychologischen Analyse der bei der Werthschätzung mitspielenden Momente (§. 136, S. 329) daher in Betracht. Wegen des ersten Umstandes ist auch der Gattungswerth der Güter nicht in der ganzen Menschheit der gleiche, sondern er wird durch alle Momente verschieden, welche die Rangordnung der Bedürfnisse eines Volks oder grösserer Kreise verschieden gestalten, wie namentlich Klima und Landesart, Sitten, Culturzustand. Selbst bei Nahrungsmitteln ersten Rangs, wie z. B. bei Weizen und Roggen, kann sich das zeigen. Letzterer hat z. B. in Deutschland verglichen mit dem Roggen einen nicht in demselben Maasse höheren Gattungswerth als in England.

Zwischen dem Gattungswerthe einer Güterart und dem concreten Werthe einer Quantität dieser Güterart besteht kein solches Verhältniss, das eine genaue Vergleichung ihrer Höhe für dieselbe Person gestattete. Man kann daher nicht wohl mit Rau sagen: „bis zur Grenze des Bedarfs ist der concrete dem Gattungswerthe gleich, über jenen hinaus ist er schwächer oder verschwindet völlig" (§. 62, 8. Aufl.). Dagegen kann man wohl für ein ganzes Volk den concreten Werth des nationalen Vermögens „nach dem Gattungswerthe der zu letzterem gehörigen Güter anschlagen, indem man annimmt, dass ihr concreter Werth schon bei den jetzigen Besitzern oder nach beendigter Vertheilung dem ersteren gleichkommt. Solche Güter aber, die für das ganze Volk zur Zeit überflüssig sind, haben für dasselbe keinen concreten Werth, es kommt ihnen für jetzt nur ein Verkehrswerth zu, wenn sie zur Ausfuhr als Mittel zur Bezahlung anderer ins Land einzuführenden Güter gelangen können" (Rau §. 62a).

In einem ganzen durch Arbeitstheilung verbundenen Volke ist, vom auswärtigen Verkehr abgesehen, das Streben auf möglichst viel Güter von hohem Gattungswerthe zu richten. Wie weit dies verwirklicht wird, hängt wesentlich mit von der Vertheilung des Volkseinkommens ab, welche dann wieder die Richtung der nationalen Production bestimmt: gleichmässigere Vertheilung bedingt mehr, ungleichmässige bedingt weniger Güter allgemeinen hohen Gattungswerths.

Je mehr die Eigengewinnung der Güter vorherrscht, daher regelmässig in primitiveren Verhältnissen des Volkslebens, bei sog. Naturalwirthschaft, desto mehr überwiegt die Gebrauchswerthschätzung die Verkehrswerthschätzung, die individuelle die sociale Gebrauchswerthschätzung und die Schätzung nach dem concreten Gebrauchswerth diejenige nach dem abstracten. Für sehr wichtige wirthschaftliche Güter, wie namentlich für den Staat und die öffentlichen Einrichtungen, ist natürlich nur eine Gebrauchswerthschätzung, keine Tauschwerthschätzung anwendbar.

Auch dies beweist, neben vielem Anderen, dass die einseitige Berücksichtigung des Tausch- oder Verkehrswerths in der Wirthschaftslehre (und auch in der Volkswirthschaftslehre) oder gar die beinahe völlige Verbannung der Betrachtungen über den Gebrauchswerth aus ihr falsch ist.

II. — §. 140 [41—43]. Der Tauschwerth oder Verkehrswerth. Je mehr die Eigengewinnung der Güter für den persönlichen Bedarf der verkehrsmässigen Gewinnung weicht, desto mehr tritt der sociale Gebrauchswerth der Güter hervor: es wird vom Einzelnen absichtlich und planmässig für den Bedarf anderer Mitglieder der Gesellschaft gearbeitet und es werden daher solche Güter hergestellt, die diesem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen, d. h. eben „socialen Gebrauchswerth" erlangen. Die Entwicklung dieses Hervortretens des socialen Gebrauchswerths ist die Begleiterscheinung der oben (§. 117, 118) skizzirten Entwicklung von Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr, geschichtlich daher von denselben Bedingungen abhängig. Je freier von Individuum zu Individuum sich der Verkehr gestaltet, desto mehr wird die regelmässige geschichtliche Rechtsform, in welcher der sociale Gebrauchswerth der Güter erscheint und die arbeitstheilig gewonnenen Güter den einzelnen Bedürftigen und ihrerseits andere Güter herstellenden Personen zugeführt werden, der freie Vertragsschluss über die gegenseitige Ueberlassung der Güter. Namentlich geschieht letztere mittelst des Tauschvertrags oder, nach der Einbürgerung des Geldes, des Kaufvertrags, eventuell auch eines Creditvertrags (§. 143). Die Voraussetzung ist hier also eine solche wirthschaftliche Rechtsordnung, welche die Einzelnen getrennt für sich Güter herstellen lässt, indem sie

ihnen das (Privat-) Eigenthum an den dazu erforderlichen sachlichen Productionsmitteln (Boden, Kapital) einräumt; welche ihnen dann das Eigenthum an den gewonnenen Gütern gewährt und sie rechtsgiltig jene Verträge über die Ueberlassung der Güter unter den ihnen genehmen Bedingungen des Entgelts schliessen lässt. Diese wirthschaftliche Rechtsordnung wird später unter dem Namen des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz näher untersucht werden (Buch 5).

Der Werth, welcher einem Gute von socialem Gebrauchswerth wegen dieser allgemeinen Möglichkeit, Gegenstand eines solchen Vertrags, insbesondere des Tauschvertrags, zu sein, beigelegt wird, ist sein Tauschwerth.

Rau I, §. 56, 57, 60. — Hermann S. 106: Tauschwerth: die Möglichkeit, gegen Ueberlassung eines Gutes von anderen Personen Vergeltung zu erlangen. — Der Tauschwerth kann auch als Verkehrswerth bezeichnet werden, wenn jene Möglichkeit des Austauschs der Güter im Verkehr als Regel betont werden soll. Der Ausdruck „Verkehrswerth" erscheint daher besonders passend bei denjenigen Gütern, welche vorherrschend zum Absatz im Verkehr, statt bloss zur eigenen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung erzeugt werden. Im Uebrigen ist die Unterscheidung zwischen beiden Ausdrücken nicht von wesentlicher Bedeutung und wird von Rau, welcher sie etwas anders fasst, wohl überschätzt. Rau §. 60: Verkehrswerth, der Grad von Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besitzer zum Erwerbe andrer Güter im Verkehr behülflich zu sein. Er soll ausschliesslich dann Tauschwerth heissen, „wenn das zu schätzende Gut selbst als Verkehrsgegenstand dient, wo sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und Verkaufskosten ergiebt". Von diesem Tauschwerth unterscheidet Rau eine zweite Art des Verkehrswerths, wenn ein Gut dazu benutzt wird, um andre verkäufliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu Stande zu bringen. — Andere Terminologie und Begriffsbestimmungen bei seiner Verwerfung der Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth bei Neumann a. a. O. (z. B. Schönberg's Handb. I, 3. A., S. 139 ff., 151 ff., 158 ff.), aber m. E. keine Verbesserung der üblichen Behandlungsweise dieser Puncte, namentlich auch keine vermehrte Klärung der hier vorliegenden Probleme, eher das Gegentheil.

Der Tauschwerth lässt sich auch als mittelbarer („aufgeschobener") Gebrauchswerth auffassen. Ein Gut hat nach seinem Tauschwerth für alle diejenigen Verwendungen Gebrauchswerth, für welche die Güter sich eignen, gegen welche es sich austauschen lässt.

Der Tauschwerth eines Gutes hat ausser den schon genannten zwei Voraussetzungen, dass das Gut nemlich anerkannten socialen Gebrauchswerth habe, d. h. Mehreren, Vielen in einer Verkehrsgesellschaft wegen seiner Nützlichkeit begehrenswerth erscheine und dass es rechtlich zulässig sei, das Gut ausschliesslich zu besitzen und es an Andere entgeltlich zu übertragen, oder m. a. W. ein Verkehrsgut (§. 122) zu sein, die weitere Voraussetzung der Erlangbarkeit des Gutes im concreten Falle nur durch Auf-

opferung (Arbeit). Hieraus folgt, dass in der Regel nur die wirthschaftlichen und von diesen wiederum nur die Verkehrsgüter Tauschwerth oder Verkehrswerth haben.

Freie Besitzgüter (§. 113) erlangen also gleichfalls nur unter diesen Voraussetzungen Tauschwerth, daher z. B. namentlich, insofern sie auch im einzelnen Falle der Bedürfnissbefriedigung occupatorische Arbeit kosten (Wasser holen, Früchte sammeln, Thiere jagen, Fische fangen u. s. w.) und allgemein, wenn der Bedarf den Vorrath übersteigt, aber auch wenn durch Anerkennung des Eigenthums (an Grundstücken u. dergl.) die freie Versorgung, wenigstens an Ort und Stelle, für Dritte ausgeschlossen ist. Wenn der Bedarf den Vorrath übersteigt, d. h. m. a. W., wenn das Gut relativ selten ist, relativer Mangel daran besteht, und es deswegen „schwierig zu erlangen" ist. Diese alte Formulirung der Bedingungen des Werth- auch Tauschwerth-Habens eines Guts ist von den neueren Grenznutzentheoretikern bemängelt und durch eine andere zu ersetzen gesucht. Aber die betreffenden Ausführungen laufen doch in anderen Worten auf dasselbe hinaus und diese anderen Worte sind nicht eben besser, noch weniger klarer als die alten (vgl. z. B. v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 140 ff., 143).

Bei Sachgütern kann man von specifischem Tauschwerth sprechen, indem man den Tauschwerth mit dem Volumen und Gewicht eines Gutes in Beziehung bringt.

Güter von kleinem Volumen oder Gewicht und hohem Tauschwerth besitzen hohen specifischen Tauschwerth, im umgekehrten Falle niedrigen. Von der Höhe des specifischen Tauschwerths eines Sachguts hängt unter übrigens gleichen Umständen seine Transportirbarkeit, also seine Fähigkeit der Bewegung im Raume, theilweise auch seine Aufbewahrbarkeit (und Verbergbarkeit) ab. Mit entscheidend ist die Höhe des specifischen Tauschwerths auch für die Auswahl des Geldstoffs unter den an und für sich zum Geldstoff geeigneten Gütern. Die edlen Metalle haben in dieser Hinsicht vor den unedlen, Gold vor Silber Vorzüge.

Eine andere historische Rechtsform des socialen Gebrauchswerthes als der besprochene (Vertrags-)Tauschwerth ist der schon oben in §. 137 erwähnte Taxwerth: der nach einem als maassgebend anerkannten Urtheil, von Autoritäten, festgestellte Tauschwerth.

III. — §. 141 [44, 45]. Der Preis. A. Begriff.

Zum Theil wörtlich nach Rau I, §. 56, Hermann S. 106: Preis eines Guts ist die Menge der gegen Ueberlassung dieses Guts von anderen Personen zur Vergeltung empfangenen Güter. Vergl. auch Roscher I, §. 100. Neumann, a. a. O. in den verschiedenen Arbeiten. Im Schönberg'schen Handbuche (I, 3. A., S. 159) will er dreierlei, was mit „Preis" bezeichnet werde, unterscheiden: 1) den Umstand, dass für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normirung andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind; 2) den Grad, in dem dies geschieht, daher den Grad der in solcher Normirung hervortretenden Tausch- oder Kaufkraft eines Dings; 3) dasjenige selber, was nach solcher Normirung für ein Ding eingetauscht oder einzutauschen ist. Ich halte auch verschiedenen Gegenbemerkungen Neumann's gegenüber meine, bezw. grade hier mehrfach die ältere, besonders von Rau vertretene Auffassung und Fassung fest. Auch die Grenznutzentheoretiker unterscheiden ähnlich zwischen Tauschwerth und Preis, wie die früheren. v. Böhm-Bawerk z. B. sagt: beide Begriffe seien keineswegs identisch, der Tauschwerth sei die Fähigkeit eines Guts, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen, der Preis sei dies Güterquantum selbst. Beider Gesetze fielen aber zusammen (Kapital II, 139).

Der Tauschwerth verhält sich zum Preise, wie die blosse Möglichkeit für ein Gut, ausgetauscht zu werden, zur Wirklichkeit des Ausgetauschtwerdens. Der Preis eines Gutes ist „die Menge anderer Güter, für welche es wirklich vertauscht wird." Im freien Verkehr ist wieder die Rechtsform, in welcher Güter socialen Gebrauchswerthes Preis erlangen, die des Vertragsschlusses, der in einem solchen Vertrage wirklich realisirte Tauschwerth der Vertragspreis (Concurrenzpreis „freie" Preis) oder der gewöhnlich in diesem Sinne gemeinte Preis schlechthin.

Es werden hier also zwei Güterquantitäten — ein Ausdruck, welcher nicht auf Sachgüter beschränkt ist — im Tausche einander insofern gleichgesetzt, als die eine den Gegenwerth (das Aequivalent) der andren bildet", während ihr concreter Werth für die Tauschenden grade verschieden ist (S. 334). Die Grösse des Preises wird in dem betreffenden Vertrage nach Zahl und Maass derjenigen andren Güter genau bezeichnet oder in der Menge dieser andren Güter ausgedrückt oder gemessen, welche für das Gut im Tausch hingegeben werden. Die oben (vor. §.) genannten Voraussetzungen für den Tauschwerth gelten ebenso für den Preis und erweisen sich hier natürlich noch unmittelbarer von entscheidender Bedeutung.

Das regelmässig zum Tausche, daher namentlich zum Uebergang in den Verkehr bestimmte, dafür producirte Gut pflegt Waare, das Gut, gegen welches es regelmässig ausgetauscht wird, pflegt Zahlmittel (Tauschmittel) genannt zu werden.

An und für sich kann ein Gut soviel Preise haben, als es Güter giebt, gegen welche es ausgetauscht wird. Mit anderen Worten: jedes Verkehrsgut kann als Zahlmittel für jedes andere Verkehrsgut dienen. Der Geldpreis ist nur eine Preisform, die üblichste (§. 143).

Wenn daher „Viele, z. B. A. Smith und zahlreiche seiner Nachfolger, unter Preis nur denjenigen Tauschwerth verstehen, welcher in Geld gegeben wird, so ist dies eine zu enge Begriffsbestimmung des Preises. Denn der Kauf gegen Geld ist nur als eine Art des Tausches, freilich als die regelmässige in jedem etwas entwickelteren Verkehr anzusehen. Warum sollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber tauschen, nicht ebenso gut von Preisen der vertauschten Dinge sprechen?" (Rau I, §. 60).

Der Begriff des Preises ist also so allgemein zu fassen, dass jedes Tauschäquivalent, es sei Geld oder etwas Anderes, unter ihn gebracht werden kann.

Die „allgemeine Möglichkeit" der Austauschbarkeit giebt beim Tausch- oder Verkehrswerth eines Guts noch nichts Näheres über die Bedingungen der Austauschbarkeit und daher namentlich über die ungefähre Höhe des Werths in dem Falle kund, dass der Tausch verwirklicht werden soll. Darüber ist etwas Bestimmteres nur zu entnehmen aus den wirklich vorgekommenen oder vorkommenden Preisen, nach welchen die Höhe des Verkehrswerths sich bemisst. Hierbei berechnet man dann Mittelpreise für einen vergangenen Zeitraum oder bildet Vermuthungspreise für die weitere naheliegende Zukunft. In der Praxis dient zur Ermittelung des Verkehrswerths die zu einer ausgebildeten Kunst gewordene Taxation oder Werthabschätzung, für welche sich auch eine theoretische Grundlage gewinnen lässt.

Nach den Objecten, um welche es sich hier handelt, ergeben sich dann verschiedene Grundsätze dieser Taxation (Schätzung von Ertragswerth, Vermögenswerth, landwirthschaftliche Taxationslehre u. s. w.). S. Rau I, §. 60 und mancherlei bezügliche Erörterungen über hier noch weiter zu unterscheidende Begriffe in Neumann's genannten Arbeiten.

Auch der Vertragspreis ist ein historisch-rechtlicher Begriff. Sein Correlat ist ein anderer historisch-rechtlicher Begriff, der schon oben (§. 137) ebenfalls erwähnte Taxpreis: der durch eine Autorität (Obrigkeit) festgestellte Preis.

Er hat geschichtlich im polizeilichen, gewerblichen Taxwesen eine wichtige Rolle gespielt, meistens aber doch eine Ausnahme neben dem vorherrschenden reinen Vertragspreis gebildet. In Resten ragt er auch noch in Perioden sonst wesentlich freien Verkehrs, wie die unsere, hinein. Immerhin zeigt sein Vorkommen, dass der Vertragspreis nicht der kurzweg selbstverständliche oder natürliche ist.

B. — §. 142 [46, 47]. Bestimmgründe der Höhe von Tauschwerth und Preis im freien Verkehr.

Der enge Zusammenhang zwischen Tauschwerth und Preis macht es räthlich, bei der in unserem Verkehrssystem weit vorherrschenden practischen Bedeutung des Preises, die Lehren von den Bestimmgründen der Höhe des Tauschwerthes und der Höhe des Preises zu verbinden und sie genauer erst in der theoretischen Volkswirthschaftslehre zu behandeln, wie wir schon oben vorbehalten haben. Daher hier jetzt nur folgende Andeutungen.

Für den Tauschwerth eines Gutes sind immer zwei Bestimmgründe maassgebend, welche den zwei inhärenten Eigenschaften des wirthschaftlichen Gutes entsprechen. Das Gut repräsentirt Gebrauchswerth, bez. als Gegenstand des Verkehrs socialen Gebrauchswerth, und es bietet Schwierigkeiten des Erlangens, d. h. seine Beschaffung macht Kosten. Mit letzterem Grundbegriff werden wir uns im nächsten Buche näher beschäftigen. Der Tauschwerth eines Gutes ist dann im einzelnen Falle um so höher, je mehr sein concreter Gebrauchswerth und die Schwierigkeiten des Erlangens, bez. die Kosten steigen und umgekehrt. Im freien Verkehr stellt sich demgemäss der Vertragspreis.

Im entwickelten Verkehr mit regelmässiger Production für den Absatz sind für die hier als Waaren erscheinenden Güter bei allen regelmässig erzeugten (reproducibleu) Gütern einerseits die Herstellungskosten einschliesslich der zur Stellung der Waaren auf den Markt, bzw. zur Verfügung des Käufers erforderlichen Kosten auf die Dauer maassgebend. Diese Kosten werden durch den Aufwand an Arbeit aller Art — einschliesslich aller indispensablen „Thätigkeiten“ der direct und indirect betheiligten Personen, daher auch derjenigen, welche in ihrem Privatkapital das Nationalkapital bilden und verwenden

(§. 129) — gebildet, der zur Herstellung und Herbeischaffung des Gutes nothwendig ist. Dieser Arbeitsaufwand richtet sich nach dem Stande der Productionstechnik und lässt sich, unter Reduction der qualitativ verschiedenen Arbeit auf eine bestimmte Arbeitsart, schliesslich als ein Quantum gesellschaftlich nothwendiger Arbeit, bez. Arbeitszeit (Marx) fassen.

S. Marx, das Kapital, S. 5, nur dass hier die „Kapitalbildungs-Arbeit" eliminirt wird. S. unten im 2. Theil der Grundlegung die Lehre vom Privatkapital. An der bekannten Marx'schen Formel kann bei den hier besprochenen Waaren festgehalten werden, sobald man den Ausdruck „gesellschaftlich nothwendige Menge Arbeit, bezw. Arbeitszeit" nicht tendenziös eng, unter Beschränkung auf (Hand-)Arbeit im engren Sinn, sondern in zulässiger und nothwendiger Weise weit auslegt, so dass eben alle wirklich in einer gegebenen Epoche erforderlichen „Thätigkeiten" mit darunter fallen.

Im freien Verkehr ist es die Concurrenz, welche auf eine diesem Moment der Kosten auf die Dauer entsprechende Stellung der Vertragspreise hinzuwirken strebt. Es ergiebt sich dies auch aus der Geschichte und Statistik der Preise, namentlich der Fabrikate einerseits, welche wegen der den Fortschritten der Technik zu verdankenden Verminderung der für die Herstellung nothwendigen Arbeitsmenge eine sinkende Richtung, und der Preise der Bodenproducte anderseits, welche eher eine steigende Richtung haben, weil sich die erforderliche Arbeitsmenge nicht entsprechend vermindert, sondern eher steigt. (Vergl. Laspeyres' Aufs. in der Tüb. Zeitschr. 1872: Welche Waaren werden theurer?)

In einem durch Gesellschaftsorgane geregelten Verkehr wird die Bestimmung der Taxwerthe, bez. der Taxpreise unter angemessener Berücksichtigung dieses Kostenmoments erfolgen, wie es in den früheren obrigkeitlichen und gewerblichen Taxen im Princip auch geschah, und bei einem etwaigen neuen Taxsystem wieder geschehen müsste. So auch in einer „socialistischen" Organisation der Volkswirthschaft. Doch bliebe es bei einem solchen „Social-Taxwesen" immer möglich und ist auch schon in der bisherigen Praxis bei Taxen vorgekommen (Arzneien der Apotheken), andere Momente, als bloss die Kosten der einzelnen Waaren, mit zu berücksichtigen, z. B. nach Gesichtspuncten der Gerechtigkeit (oder dessen, was dafür gilt), der Zweckmässigkeit, der absichtlichen Regelung des Consums die Abstufung der Taxpreise der Waaren abweichend von der Proportion der Kosten zu gestalten, wie etwa in unseren Verhältnissen die Wohlstandsverschiedenheiten und die Kaufkraft der Consumenten sich berücksichtigen, bei Arzneien die Taxen sich so abstufen lassen, dass die mit theuren Stoffen hergestellten absichtlich etwas billiger, zum Ausgleich die aus wohlfeilen Stoffen bereiteten absichtlich etwas theurer gehalten werden.

Die genannten Kosten sind aber im freien Verkehr nicht der ausschliessliche Bestimmgrund der Tauchwerthe und der Preise und können dies in keinem denkbaren gesellschaftlichen Zustande sein. Denn unabhängig von den Kosten müssen stets Gebrauchswerth- und Bedarfsschwankungen stattfinden, deren Einfluss auf den Tauschwerth und die Preise (Vertrags- wie Taxpreise) dann den Einfluss der Kosten modificirt und modificiren muss. Die Tauschwerthe und Preise der Güter können daher nicht beständig den „gesellschaftlich nothwendigen" Kosten derselben proportional sein. Sie werden zeitweilig mehr oder weniger davon abweichen, bei denjenigen Gütern steigen, deren Gebrauchswerth grösser, bei denen fallen, deren Gebrauchswerth kleiner ge-

worden ist. Nur auf die Dauer werden sich die Kosten immer wieder als entscheidender Regulator geltend machen können und auch geltend machen.

Die scharfsinnige Berichtigung der socialistischen Werthlehre, bei aller berechtigten Anerkennung ihres richtigen Kerns — der ein partiell richtiges Postulat für die Tauschwerth-Regelung bildet — ist Schäffle a. a. O. zu verdanken. Er sagt mit Recht, Soc. Körper III, 278: „Bei keiner Art gesellschaftlichen Beeinflussung der Bedarfe und der Productionen lässt es sich vermeiden, dass (nicht immer) alle Bedarfe qualitativ und quantitativ je mit den Productionen im Gleichgewicht bleiben. Ist dem aber so, so können die socialen Kostenwerths-Quotienten nicht zugleich proportional als sociale Gebrauchswerths-Quotienten gelten." — Dann eb. S. 307 ff., bes. 321 ff. Sehr unklare Polemik gegen die Productionskosten-Lehre bei Held, Grundr., bes. S. 42, 43, 50.

IV. — §. 143 [48]. Andere Grundbegriffe. Geld. Credit.

Die in diesem Buche erörterten Grundbegriffe Gut, Vermögen, Werth und die damit in Verbindung stehenden, bezw. daraus abgeleiteten bilden die wichtigsten elementaren, wobei freilich schon der Vermögensbegriff und einige der im Vorausgehenden mit erörterten Specialbegriffe und abgeleiteten, besonders der Kapitalbegriff, nicht mehr als rein elementare aufgefasst werden können, sondern bereits verwickeltere sind. So verhält es sich auch mit anderen der üblich sogenannten Grundbegriffe, wie Wirthschaft, Ertrag, Kosten, Einkommen, deren Erörterung und Feststellung uns besser im Zusammenhang mit anderen Puncten im nächsten Buche beschäftigen wird.

An dieser Stelle, im unmittelbaren Anschluss an die Erörterungen über Werth und Preis, wird hier jetzt nur eine vorläufige Begriffsbestimmung zweier anderer volkswirthschaftlich höchst wichtiger Puncte, des Geldes und des Credits gegeben, um mit diesen Ausdrücken als wissenschaftlichen Begriffen im weiteren Verlauf operiren zu können.

1. Das Geld. Die Begriffsbestimmung des Geldes wird mit Recht an die Functionen des Geldes im Verkehr angeknüpft. Solcher Functionen sind im Wesentlichen drei, zwei volkswirthschaftliche, eine rechtliche zu unterscheiden, indem die sonst wohl noch (so von Knies u. A.) unterschiedenen weiteren sich doch auf diese drei möchten zurückführen lassen. Die beiden volkswirthschaftlichen Functionen sind die des thatsächlichen Zahlmittels (Tauschmittels, Tauschäqivalents, Umlaufsmittels) und des Preismaasses (Preismessers, Werthmessers, Werthmaassstabs). Die rechtliche Function ist die des gesetzlichen (rechtlichen) Zahlmittels oder der Währung. Zum Geldbegriff als rein-ökonomischem Begriff oder zum ursprünglichen Geldbegriff gelangt man, indem man die Begriffsbestimmung an die beiden volkswirthschaftlichen, zum Geldbegriff als historisch-rechtlichem Begriff, indem man sie zugleich an die rechtliche Funtion anknüpft.

Als thatsächliches Tauschmittel fungirt Geld, indem es *freiwillig* im Verkehr auf Grund allgemeiner Sitte gegen andere concrete Güter als Preis angenommen und hingegeben wird, um Seitens des Empfängers dann erst wieder gegen das begehrte concrete Gut ausgetauscht zu werden. Als Preismaass fungirt Geld, indem in Geld die Preise aller anderen Güter, ebenfalls nach allgemeiner Sitte, ausgedrückt und so darin (bez. daran) gemessen werden. Als Währung fungirt Geld, indem es kraft der von der *Rechtsordnung* (dem Gesetz) dem Gelde beigelegten Eigenschaft, als (Geld-)Schuldlösemittel (Solutionsmittel), Mittel der Uebertragung von abstracter Vermögensmacht (z. B. bei Entschädigungen, Bussen), Object der auf Geld schlechtweg lautenden Contracte (der „Geldverträge", gewisser Creditverträge wie im Darlehen) auch *unabhängig* vom Willen des Empfängers, bez. des zu Anspruch auf Zahlungsempfang Berechtigten dient.

Das Geld im *rein-ökonomischen* Sinne ist daher ein Verkehrsgut, welches durch die *Sitte* thatsächlich zum *allgemeinen Zahlmittel* und zugleich zum allgemeinen *Preismaass* geworden ist. Geld im *rechtlichen* Sinne und damit in Verhältnissen des entwickelten Verkehrs erst im *vollen* Sinne ist ein Verkehrsgut, welches *Währung* ist. Damit ist es regelmässig auch rechtlich zugleich *Preismaass* und gewöhnlich auch *thatsächliches* Zahlmittel, obwohl es gerade in letzterer Function durch als Tauschmittel dienendes Geld, welches *nicht* Währung ist, durch Creditumlaufsmittel (Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Papiergeld u. s. w.) und Einrichtungen des Creditverkehrs zur Zahlungsvermittlung mehr oder weniger ersetzt werden kann und thatsächlich in entwickelten Verhältnissen des Creditwesens ersetzt wird.

Das geschichtlich wichtigste Geld ist bekanntlich das Metallgeld, namentlich das Edelmetallgeld aus Gold und Silber. Dasselbe ist aber wiederum, weder historisch, noch principiell und rechtlich, das „Geld schlechthin". Auch bei Edelmetallgeld werden Quantitäten und Qualitäten eines Sachguts bei der Preisbestimmung in Geld mit den Quantitäten und Qualitäten eines anderen Guts verglichen bezw. gleichgesetzt.

Ueber alles Weitere s. die theoretische Volkswirthschaftslehre (2. Hauptabtheilung) und den Band vom Verkehrswesen (3. Hauptabth., Theil 1). Vergl. aus der Lit. *Rau* I, §. 128 u. II, §. 257 ff. (Geld: das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehr alle anderen Güter vertritt oder repräsentirt). *Roscher* §. 116, bes. Anm. 5 über die Dogmengeschichte des Geldbegriffs; er bezeichnet Geld: als die allgemein beliebte Waare, die eben deshalb zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen und zur Messung der Tauschwerthe überhaupt angewendet wird; durch hinzukommende Anerkennung des Staats, dass dieselbe Waare als stillschweigend verstandenes Zahlmittel für alle Verbindlichkeiten gebraucht werden soll, vollende sich der Begriff des Geldes. *Menger*, I, S. 231 ff. *Marx*, Kapital, 1. Aufl. S. 91 ff. („Die Waare, welche als *Werthmaass* und daher auch persönlich oder durch Stell-

vertreter, als Circulationsmittel functionirt, ist Geld.") Fr. X. Neumann (Wien), Volkswirthschaftsl., Wien 1873, §. 58 ff. A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Leipz. 1857, Kap. II, Absch. 3, v. Gelde (S. 34—46). Ders., Art. Münzwesen im Staatswörterb. VII. 65 ff. v. Scheel, Begr. d. Geldes in s. hist. ökon. Entwicklung, in Hildebr. Jahrb. VI (1866). v. Mangoldt, Art. Geld im Staatswörterb. IV, 93 ff. E. Nasse, Abh. Geld- und Münzwesen im 1. B. von Schönberg's Handbuch, woselbst weitere Litteratur. Er definirt Geld „im weiteren rein wirthschaftlichen Sinne" als „ein allgemein beliebtes Tauschgut, welches die Functionen sowohl eines Werthmaassstabes, wie die eines Tausch-, Zahlungs- und Werthaufbewahrungsmittels versieht" (3. Aufl. I, S. 315); Geld im rechtlichen Sinne oder das Währungsgeld des Staats als „das von der Rechtsordnung des Staats als Zahlungs- und Solutionsmittel und als Werthmaassstab gesetzlich anerkannte Geld." R. Hildebrand (jun.), Theorie des Gelds, 1883 (mit unrichtiger Polemik gegen die Bezeichnung der Währungseigenschaft mit „Function"). Das deutsche Hauptwerk über Geld nach der theoretischen Seite ist K. Knies, Geld, 1. Aufl. 1883, 2. Aufl. 1885. Aus der englischen Litteratur s. J. St. Mill, principles, b. 3, Kap. 7—9, 19, 21, 22. — Ueber die juristische Seite: Savigny, Obligationenrecht I. Goldschmidt, Handelsrecht, G. Hartmann, über den rechtl. Begr. des Geldes, Braunschw. 1868.

Die Einbürgerung des Geldes im Verkehre bewirkt dann, dass die Preise gemeinlich als Geldpreise erscheinen, so sehr, dass späterhin beim Worte Preis meistens nur an den Geldpreis gedacht wird. Aber letzterer ist nicht schlechtweg „der Preis", sondern wie schon bemerkt, nur die üblichste Preisform.

2. Der Credit. Im wirthschaftlichen Verkehr können Uebertragungen von wirthschaftlichen Gütern zwischen verschiedenen Personen entweder so erfolgen, dass sie, daher Leistung der einen und Gegenleistung der anderen Person, genau gleichzeitig stattfinden oder so, dass zwischen Leistung und Gegenleistung (absichtlich oder unabsichtlich) irgend welche Zeitdifferenz liegt.

Ersteres beim gewöhnlichen Tausch, Kauf- und Verkauf (Knies' Baar-Geschäfte), letzteres wenn eine oder beide Leistungen an Zeitverlauf gebunden (Ueberlassungen zur Nutzung, Miethe, Pacht, Arbeits-, Dienstmiethe), oder absichtlich zwischen beiden ein solcher eingerichtet wird (Darlehen, Stundung u. a. m.).

Verkehr der zweiten Art heisst Creditverkehr, der der ersten Art Tausch-, Kauf-, und Verkauf- (Baar-) Verkehr. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt in der angedeuteten verschiedenen Beziehung zur Kategorie „Zeit". Daraus ergiebt sich aber auch weiter das Mitspielen eines Moments des „Vertrauen-Gewährens" in verschiedener Weise: beim Tauschverkehr u. s. w. eventuell auf beiden Seiten, ob richtig geleistet, bzw. gegengeleistet worden ist, beim Creditverkehr ausserdem und zunächst ob überhaupt gegen-, bez. rückgeleistet werden wird: immer eine Frage an die Zukunft.

Mit Rücksicht auf dieses Moment der Zeitdifferenz und des davon bedingten Vertrauengewährens, ob gegen- oder rückgeleistet werden wird, ist der Credit im wissenschaftlichen national-öko-

nomischen Sinne begrifflich zu bestimmen als: „derjenige (privat-) wirthschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirthschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des Einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des Anderen erfolgt."

Wörtlich nach meiner Abh. Credit und Bankwesen im Schönberg'schen Handbuch B. I (3. Aufl., S. 779); daselbst weitere Litteratur und Begründung der Definition, sowie Auseinandersetzung mit anderen Autoren. Die wichtigsten deutschen theoretischen Arbeiten über Credit sind diejenigen von K. Knies (Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss. B. 15 u. 16 u. bes. das eigene Werk „der Credit", 2. Band von „Geld", 1876, 1879). Knies hat namentlich das Moment der Zeitdifferenz für die Begriffsbestimmung in den Vordergrund geschoben, er definirt: „Credit ist derjenige Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Anderen in die Zukunft fällt" (I, 68). Er bestreitet, dass das Vertrauensmoment, als überflüssig, hinein gehöre und dass das Moment „freiwillig" richtig sei. S. darüber und dagegen schon meinen Art. Credit im Rentz'schen Handwörterbuch d. Volkswschlehre und jetzt meine gen. Abh. im Schönberg'schen Handbuch. Aus der Litteratur s. u. A. Rau I, §. 278 ff., Roscher I, §. 89 ff., Schäffle, ges. System, 3. A. II, 304 ff. soc. Körper III, 448 ff., v. Mangoldt, Grundriss, §. 53 ff., G. Cohn I, S. 549 ff. Alles Weitere auch hier im Bande der theoretischen Volkswirthschaftslehre und im Bande vom Verkehrswesen. Vorläufig beziehe ich mich auf meine gen. umfängliche Abh. im Schönberg'schen Handbuch. — Die Begriffsbestimmung des Credits fehlte in den früheren Auflagen an dieser Stelle, eine bezügliche Ausführung kam erst in §. 65, 66 in anderem Zusammenhang (s. u. §. 158). Die Begriffsbestimmung erschien aber wie die des Gelds doch schon hier erwünscht, um den Begriff im Folgenden unbedenklich anwenden zu können.

Drittes Buch.

Wirthschaft und Volkswirthschaft.

§. 144. Vorbemerkung und Litteratur.

Der Begriff der Wirthschaft ist Mittel- und Kernpunct der Wirthschaftslehre (§. 29), der Begriff der Volkswirthschaft (§. 149 ff.) und die Organisation der Volkswirthschaft (Buch 5) Mittel- und Kernpunct der Volkswirthschaftslehre oder Politischen Oekonomie (§. 100). Die sachliche Rechtfertigung dieser Auffassung liegt in den Erörterungen im Texte. Der hier eingenommene Standpunct führt aber auch zu einer wesentlich anderen formellen Behandlung des Stoffs im System und daher besonders zu grossen Abweichungen in Inhalt, Umfang und Form der Darstellung im vorliegenden Werke verglichen mit früheren Behandlungsweisen, auch derjenigen Rau's.

Ein grosser Theil meiner Erörterungen in der Grundlegung, theils schon im ersten und in diesem dritten Buche, namentlich aber im 5., 6. Buche und im zweiten Theil (Recht und Volkswirthschaft) fehlt bei Rau und den Früheren gänzlich oder es finden sich bei ihnen nur spärliche, mehr aphoristische Bemerkungen, so über die verschiedenen Arten der Wirthschaft und die sich an sie schliessenden Wirthschaftswissenschaften, über das Verhältniss des Staats zur Volkswirthschaft in §. 3—10, 13—20 von Rau's 8. Aufl. des theoretischen Theils (vergl. auch die Einleitung zu seiner Volkswirthschaftspolitik). Dabei kommt der Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft, sowie die Organisation der letzteren zu kurz und die Fragen der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung, Stellung des Staats zur Volkswirthschaft überhaupt, (persönliche Freiheit und Unfreiheit, Eigenthum u. s. w.) werden fast gar nicht berührt, jedenfalls nirgends principiell behandelt. Bei Rau liegt, in Uebereinstimmung mit der ausländischen und der älteren deutschen volkswirthschaftlichen Litteratur, der Schwerpunct in den Erörterungen über das Wesen des Volksvermögens, wovon bei ihm das erste Buch des theoretischen Theils (der „Volkswirthschaftslehre") handelt (8. Aufl. S. 69—119). Rau untersucht hier in einem 1. Abschnitte die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 46—54), behandelt die Schätzung desselben und hiermit die Werthlehre in einem 2. Abschnitte (§. 55—67), bespricht dann die Veränderungen im Volksvermögen im 3. Abschnitte (§. 68—72) und die Zustände der Volkswirthschaft im 4. Abschnitte (§. 73—81). Diese im Einzelnen mustergiltigen Erörterungen, besonders des 1., 2. und 4. Abschnittes, leiden aber alle an dem Mangel, dass keine genauere Untersuchung des Begriffs Wirthschaft und Volkswirthschaft und der Organisationsprincipien der Volkswirthschaft, ferner der wirthschaftlichen Rechtsordnung erfolgt. Im nachstehenden 3. Buche finden sich dem Inhalte nach Rau's Erörterungen im 3. und 4. Abschnitte seines 1. Buchs, während ich die Gegenstände des 1. und 2. Abschnitts schon im vorausgehenden zweiten Buche abgehandelt habe.

Den erwähnten Mangel der Behandlungsweise theilt Rau so ziemlich mit allen Fachgenossen seiner Zeit. Dieser Mangel liegt in letzter Linie wieder in der zu einseitig privatwirthschaftlichen statt der eigentlich volkswirthschaftlichen und socialen Auffassung und in der unvermerkten Einschiebung privatwirthschaftlicher statt volkswirthschaftlicher Begriffe und Erörterungen in die Politische Oekonomie. Vergl. darüber die Bemerkungen am Schluss des §. 108 (S. 287).

Die ausländische Wissenschaft ist über diesen Standpunct überhaupt noch heute selten hinausgekommen. Doch wird von J. St. Mill in seinen „Grundsätzen der Politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft", besonders im 3. Buche von der Vertheilung (namentlich Kap. 1 und 2) und in B. 5 (Kap. 1, 8—11) ein wichtiger Fortschritt gemacht, aus dem Mill nur nicht alle Consequenzen für die Begriffe und Erörterungen der Politischen Oekonomie zieht. Eigentlich grundlegende Erörterungen über den Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft fehlen auch bei ihm. Die französische socialistische Litteratur (St. Simon, Fourier, L. Blanc, auch Proudhon) hat nur Anregungen gegeben für eine neue Grundlegung der Politischen Oekonomie. Die französischen Nationalökonomen der Smith'schen (freihändlerischen) Richtung haben es nicht verstanden, aus diesen Anregungen das Richtige und Werthvolle für eine neue Grundlegung herauszuziehen und sind, wie die Engländer lange nur wenig über A. Smith, so sie wenig über J. B. Say hinausgekommen. Am Bedeutendsten ist immer noch, auch für Fragen der Grundlegung, Sismondi geblieben (s. Simonde de Sismondi, Nouv. princ. d'économ. polit., 2 vol. 2. éd., Par. 1827 und études sur l'écon. polit. 2 vol. Brux, 1837—38 und über ihn den Aufsatz von L. Elster in Conrad's Jahrbüchern B. 48 (N. F. 14), 1887, S. 321).

In der deutschen systematischen Litteratur bezeichnet auch hier W. Roscher einen wichtigen Fortschritt. Er hat dem Begriffe der Wirthschaft und besonders der Volkswirthschaft eingehende, wenn auch jetzt kaum mehr ausreichende Erörterungen (§. 11—15) und der Unfreiheit und Freiheit und der Gütergemeinschaft und dem Privateigenthum 2 umfassende Kapitel (4 und 5) des 1. Buchs von der Production gewidmet, die reich an culturhistorischen Einzelheiten sind, aber principiell die wirthschafliche Seite dieser grossen Rechtsfragen nicht scharf genug behandeln. Die Stellung dieser Kapitel im System, nemlich bei Roscher in dem Buche von der Production, ist auch keine ganz richtige. Denn der persönliche Stand und die Eigenthumsordnung sind Fundamentalpuncte für die ganze Volkswirthschaft und für die Vertheilung der Güter ebenso wichtig als für die Production, gehören daher systematisch in den von Roscher als Einleitung behandelten ersten Theil. Die tiefste geschichtsphilosophische Auffassung der Volkswirthschaft findet sich in Knies' Politischer Oekonomie (o. S. 52), ein Buch, das grade für die von mir in der Grundlegung erörterten Principienfragen, besonders für den Gegensatz der eigentlich volkswirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung, eine grosse bleibende Bedeutung beansprucht, wenn es auch die formelle Ausbildung der systematischen Volkswirthschaftstheorie sich nicht direct angelegen sein lässt. Aehnliches gilt, in freilich erheblich geringerem Grade, von Br. Hildebrand's Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (oben S. 52), dagegen mehr wieder von Fr. List's genialem „Nationalen System der Politischen Oekonomie", (oben S. 47). Seiner ganzen Geistesanlage und wissenschaftlichen Richtung gemäss hat für die Systematik L. Stein gearbeitet (besonders in seinem System der Staatswissensch., 1. B. System der Statistik, Populationistik und Volkswirthschaftslehre, Stuttg. u. Tüb. 1852, 2. B. Gesellschaftslehre, 1856, dann im Lehrbuch der Volkswirthschaft, Wien 1858, 2. Aufl. 1878, 3. Aufl. 1887), ohne gleichwohl hier einen Erfolg zu erzielen, welcher ihm so vollständig in seinem grossen System der Verwaltungslehre (Stuttg. 1865 ff., im Grundriss: Handbuch der Verwaltungslehre, 1870, 2. Aufl. 1876, 3. Aufl. 1887—88, bereits selbst wieder 3 Bände) und im Ganzen auch in seinem System der Finanzwissenschaft zu Theil geworden ist (vergl. darüber meine Finanzwiss. B. 2, 2 A., S. 9). Auch die neuen Auflagen der Volkswirthschaftslehre werden kaum das Urtheil ändern, dass Stein's Kraft nicht in seinen rein volkswirthschaftlichen Schriften liegt. Um so mehr darf aber den übrigen Stein'schen Schriften, besonders auch seinen unübertroffenen Werken über den französischen Socialismus und Communismus (Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich, Leipz. 1842, dass. Werk 2. Aufl. 1848; Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsre Tage, 3 B., Leipz. 1850) das Verdienst zuerkannt werden, dass sie für die organische Auffassung von Volkswirthschaft, Staat und Gesellschaft epochemachend waren und damit auch für die principielle Auffassung der hier in der Grundlegung behandelten Puncte der Theorie der Volkswirthschaft. Vergl. hinsichtlich einer der Stein'schen ähnlichen Auffassung auch Carl Dietzel, die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Staat und Gesellschaft,

Frankf. 1864; für Einzelnes von Aelteren auch Schütz, Grundsätze der Nationalökonomie, Tüb. 1843.

Für die Lehre von der Wirthschaft und den einzelnen Wirthschaftsarten speciell ist wiederum Hermann in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen grade in der theoretischen Nationalökonomie von grossem Einflusse geworden, s. in der 2. Aufl. überhaupt die Grundlegung S. 1—78, bes. 10, 15 ff., 34 ff., dann 124—142. Der organische Character der Volkswirthschaft wird von Hermann aber noch nicht so stark betont, wie früher schon von Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst" (Berlin 1809, 3 B.) und wie von den Neueren, namentlich auch von Roscher. Die Volkswirthschaft ein Aggregat von Einzelwirthschaften, sagt Hermann, wenn auch er durchaus nicht mehr auf dem atomistischen Standpuncte der englischen Schule oder vollends der neueren deutschen Freihandelsschule steht (Prince-Smith u. a. m.).

In Anknüpfung an Hermann hat dann Schäffle neuerdings die Lehre von der Wirthschaft, Volkswirthschaft und besonders von der Organisation der Volkswirthschaft (privatwirthschaftliches und gemeinwirthschaftliches System u. s. w.) behandelt. Ohne ihm, wie sich unten im Text ergiebt, in allen Einzelheiten beizustimmen, halte ich doch seine Arbeiten auf diesem Gebiete, besonders hinsichtlich der Gemeinwirthschaften, für Epoche machend und in der Hauptsache seine Ausführungen für richtig. Kein Andrer hat Gleiches geleistet und die richtigen Puncte in den socialistischen Systemen für die Volkswirthschaftslehre so erfolgreich verwerthet, wie hier Schäffle. Erst durch die neue Lehre von den Gemeinwirthschaften ist m. E. eine wahre Volkswirthschaftslehre begründet und der einseitig privatwirthschaftliche Character der älteren, besonders englischen Nationalökonomie von der bisher sogenannten Volkswirthschaftslehre abgestreift worden. Die ausländische Wissenschaft bewegt sich, soweit sie nicht auf ganz socialistischer Basis ruht, fast durchaus noch in diesen alten Gleisen einer bloss privatwirthschaftlichen „Politischen" Oekonomie und einer reinen Tauschlehre, wennschon in einzelnen, dann aber immer noch mehr gelegentlichen und an verschiedenen Stellen des Systems (in der Productionslehre namentlich) verstreuten Erörterungen auch hier sich eine Wendung vorzubereiten beginnt (vergl. z. B. Sidgwick, principles book 3, art of political economy). In Deutschland bezeichnet Schäffle gegen Rau und in diesen Puncten auch gegen Roscher (der die Gemeinwirthschaften früher nur eben erwähnte, §. 12) in dieser Lehre von der Volkswirthschaft und den Gemeinwirthschaften einen entscheidenden Fortschritt der Wissenschaft. Vergl. Schäffle's Abhandlung über Gebrauchswerth und Wirthschaft, Tüb. Zeitschr. XXVI (1870), ders., gesellschaftliches System, 2. Aufl., §. 19 ff. (S. 62 ff.) und bes. §. 176 ff (S. 331 ff.), 3. Aufl. §. 11 ff., 17 ff. (I, S. 24 ff.), §. 186 ff. (II, S. 1 ff.), §. 199 ff., §. 227 ff., Socialismus und Kapitalismus, S. 465 ff., 619 ff., sowie die in seinen selbständigen Schriften citirten und vielfach hineinverarbeiteten Abhandlungen Schäffle's in der Tüb. Zeitschr. Auch die Quintessenz des Socialismus u. bes. das 3. B. vom Socialen Körper, nam. S. 365 ff., gehört hierher. — Beachtenswerth für einzelne Puncte der Lehre von der Wirthschaft, obgleich durchaus nicht so neu, wie er denkt, ist Lindwurm, Grundz. d. Staats- u. Privatwirthschaftslehre, Braunschw. 1866, sowie das Werk dess. Verf. Das Eigenthumsrecht, nam. Kap. 4, ferner der vortreffliche Aufsatz von v. Mangoldt (seine letzte Arbeit), Volkswirthschaft und -Lehre im Staatswörterb. XI, 97 ff. Vgl. auch im Allgemeinen Samter's Sociallehre.

An Schäffle's und zum Theil auch an meine Grundlegung knüpfen dann in neuester Zeit einzelne deutsche Autoren theils mehr kritisch, theils mehr beistimmend und fortbildend an, so namentlich in der österreichischen theoretischen Schule. S. G. Gross, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien, Leipz. 1888. Ders., Art. Gemeinwirthschaft im Handwörterb. d. Staatswiss. III, 803. G. Cohn, Aufsatz Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1881. B. 37, S. 464, ders., System I, S. 187 und überhaupt 1. Hauptabschn. Kap. 3 und 2. Hauptabschn. Das wichtigste neue Werk ist E. Sax' Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, das seinem ganzen Inhalte nach wegen des Versuchs, den der Titel andeutet, als eine Theorie der Gemeinwirthschaft hierher und besonders zum 5. Buche unten gehört. — Neumann hat nicht sowohl in seinen grundbegrifflichen Arbeiten (s. den Aufs. im Schönberg'schen Handb. 2. A. I, 179, 3. A. I, 162), als in seinen mehr ins finanzielle Gebiet gehörigen Schriften sich mit den hier behandelten Problemen be-

schäftigt. S. bes. die Schrift „die Steuer und das öffentliche Interesse" 1. B., Leipz. 1887 und weitere (darüber meine Finanzwiss. II, 2. A., S. 20). — G. Schönberg's einleitender Aufsatz in seinem Handbuch behandelt speciell auch die Wirthschaft und ihre Arten (3. A. I, 8 ff.) und widmet im Anschluss daran dem Wesen der Volkswirthschaft auch eine gute Erörterung. Eine scharfe kritische Betrachtung des Begriffs Wirthschaft bei verschiedenen Autoren hat H. Dietzel gegeben (Tüb. Ztschrift. B. 39, 1883, S. 20 ff., 65) mehrfach mit specieller Bezugnahme auf mich. Ich habe indessen doch geglaubt, meine frühere Auffassung beibehalten zu dürfen.

Weiteres über die bisherige Behandlung der Volkswirthschaftslehre und nothwendig erscheinende Aenderungen in den späteren litterarischen Vorbemerkungen, besonders in Buch 5.

Erstes Kapitel.

Wesen und Arten der Wirthschaft.

Einzel-, Volks- und Weltwirthschaft.

I. — Die Wirthschaft im Allgemeinen. §. 145 [49].

A. Begriff der Wirthschaft. Die Wirthschaft im allgemeinen Sinne des Wortes wurde oben (§. 29) bereits bezeichnet als der Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten in einem geschlossenen oder als geschlossen gedachten menschlichen Bedürfniss- und Befriedigungskreise. Diese Begriffsbestimmung nehmen wir auch für das Folgende zum Ausgangspuncte.

Sie weicht etwas von unserer eigenen früheren (2. Aufl., S. 60, 63) ab, indem jetzt absichtlich der Ausdruck Arbeitsthätigkeiten „einer Person" bei diesem ganz allgemeinen Begriff Wirthschaft fortgelassen und das Moment des geschlossenen Bedürfniss- und Befriedigungskreises einbezogen ist, wodurch die sonst nicht zu leugnende Schwierigkeit, die Volkswirthschaft unter den Wirthschaftsbegriff zu bringen, entfällt. S. bes. Dietzel, a. a O., S. 29, mit dem Einwand gegen die Einbeziehung des Moments des ökonomischen Princips und dagegen schon oben S. 80 meine Bemerkung.

Die Begriffsbestimmungen der Wirthschaft unterscheiden sich nothwendig nach der verschiedenen Auffassung der wirthschaftlichen Güter und des Vermögens. Rau beschränkt folgerichtig die Wirthschaft auf den Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person mit Sachgütern bestimmt sind, und bezeichnet als die älteste Wirthschaft die, welche in der Familie oder dem Hause und für dieselbe geführt wird, die Haushaltung, Hauswirthschaft (Rau I, §. 2). Grade hierbei zeigt sich jedoch, dass die ausschliessliche Betonung der Sachgüter unhaltbar ist (§. 120, 121). Warum soll speciell nur die Verrichtung zur Versorgung einer Person mit Sachgütern, nicht auch diejenige zu ihrer Versorgung mit persönlichen Diensten zur Hauswirthschaft gehören? S. schon o. S. 81 die Definitionen von Rau, Hermann, Neumann, Dietzel. Roscher definirt die Wirthschaft §. 2: planvolle Thätigkeit eines Menschen, um seinen Bedarf an äusseren Gütern zu befriedigen v. Mangoldt, Grundriss §. 5: Wirthschaft ist die gesammte Bethätigung eines Menschen in der Richtung, die äusseren Gegenstände und bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen und Zwecken entsprechend zu gestalten. Schäffle, System, 3. Aufl. I, 4: Wirthschaft eine bewusste planvolle Regelung einer Vielheit nützlicher Bewegungen und Kraftäusserungen in der Richtung höchsten reinen Nutzens, S. 16 ff.; Soc. Körper III, 284: Wirthschaft ist der Inbegriff der Stoffwechselthätigkeiten eines Subjects, in

der Richtung mindester Kosten und grösster Nutzeffecte geregelt. Schönberg (Handb. 3. A. I, S. 8) unterscheidet verschiedene Bedeutungen des Begriffs: in der Hauptbedeutung sei Wirthschaft „nach dem üblichsten Sprachgebrauch" der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Persönlichkeit (Person resp. Personengemeinschaft), d. h. die Gesammtheit der Handlungen einer Persönlichkeit, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beziehen, also auch das Resultat (?) derselben, der dadurch bedingte Zustand ihrer wirthschaftlichen Bedürfnissbefriedigung und Lage". Gegen meine Hervorhebung des Moments des ökonomischen Princips wendet auch er sich, da es doch wirthschaftende Personen gäbe, die nicht nach diesem Princip handelten (bewusst nicht immer, unbewusst doch wohl, s. o. S. 80). Eb. eine Zusammenstellung anderer Definitionen, mit kritischen Bemerkungen. — E. Sax spricht von „Haushalt" (Staatswirthsch. S. 116, 156): „vordenkende Thätigkeit, gerichtet auf wechselseitige zeitliche Anpassung von Einkommen und (ökonomisch durchgeführtem) Verbrauch". S. seine gesammten Ausführungen, bes. im Abschnitt III. Weiteres über den Begriff bei Dietzel, a. a. O.

II. — §. 146 [50]. Technik und Oekonomik. In jeder Wirthschaft sind nach der richtigen, hierin Bahn brechenden und Grund legenden Lehre Hermann's (S. 257) zwei in enger Beziehung stehende, aber sehr verschiedene Seiten zu unterscheiden: die technische und die (im engeren Sinne) ökonomische, oder Technik und Oekonomik und dementsprechend zweierlei Thätigkeiten der wirthschaftenden Person. Die technische Thätigkeit in der Wirthschaft geht darauf aus, die erforderlichen wirthschaftlichen Güter überhaupt, in richtiger Qualität und Menge (Hermann erwähnt dies Moment nicht, es gehört aber hierher), am rechten Orte, zu rechter Zeit für die Bedürfnissbefriedigung zu beschaffen. Die ökonomische Thätigkeit erstrebt Beschaffung und Verbrauch der wirthschaftlichen Güter möglichst nach dem Principe der Wirthschaftlichkeit (§. 28). Technik und Oekonomik beeinflussen sich gegenseitig. Die letztere muss aber jener erst Maass und Ziel geben und ihr Leitstern sein. Ohne Technik freilich keine Wirthschaft, aber ohne Oekonomik keine erfolgreiche und heilsame Wirthschaft. Nur mit ihr hat sich die Wirthschaftslehre zu befassen, nicht mit der Technik als solcher.

Bloss zur Darlegung und Erläuterung und daher mitunter auch zur Begründung ökonomischer Verhältnisse und Aufgaben der Wirthschaft muss auf die Technik oft Bezug genommen werden. Es ist von grösster Wichtigkeit für die wissenschaftliche Behandlung der Wirthschaftslehre wie der Politischen Oekonomie (§. 100) diesen Gesichtspunct festzuhalten, was früher selten geschehen ist (§. 99).

Ueber die Scheidung von Technik und Oekonomik s. v. Hermann, Untersuch. 2. A., S. 7 ff, 10 ff., 30 ff., Auch E. Sax, Wesen und Aufgaben (1884) S. 9, Staatswirthschaft S. 38, 117. — Der Einwand gegen die in diesem Werke vertretene Behandlung der Staatsleistungen, dass man alsdann die ganze Darstellung der Civil- und Militärverwaltung in die Politische Oekonomie ziehen müsse, überschiesst eben deshalb das Ziel, weil er auf einer Verwechslung von Technik und Oekonomik beruht. Die Technik der Staatsverwaltung gehört so wenig hierher, als die Technik der materiellen Production, z. B. des Landbaus. Der ältere deutsche cameralistische Standpunct, der auch bei Rau noch stark nachklingt, hat freilich auch in der materiellen Production noch zu sehr Technik und Oekonomik verwechselt. S. über Ver-

kehrsrecht und Technik auch bezügliche Ausführungen im 1. Buche und später im 2. Theil der Grundlegung; über die Technik vom socialwissenschaftlichen Standpunct aus Schäffle, Soc. Körper III, 549 ff.

III. — §. 147 [51]. Die Einzelwirthschaft. A. Begriff. Jede Wirthschaft, welche von einem einheitlichen Willen geleitet wird, ist eine Einzel- oder Personalwirthschaft. Sie stellt als solche ein selbständiges, für sich abgeschlossenes Ganzes von wirthschaftlichen Thätigkeiten in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung dar, welches seine Einheit in einer (physischen oder juristischen) Person als dem Organ der technischen und ökonomischen Thätigkeiten und der Vertretung der Wirthschaft in rechtlicher Hinsicht findet.

Sie ist wieder keine rein wirthschaftliche Erscheinung, sondern zugleich von der Gestaltung des Rechts abhängig. Denn dieses bestimmt darüber, wer als Person gilt und damit dann wer an der Spitze einer Wirthschaft als jenes Organ stehen kann, welches dessen allgemeine Rechte und Pflichten hier sind und welcherlei Wirthschaften es demnach nach der Art der rechtlich zulässigen Personen giebt.

B. — §. 148 [52]. Arten der Einzelwirthschaft.

Rau §. 3 unterscheidet 1) bürgerliche oder Privatwirthschaften, wo die wirthschaftliche Gemeinschaft unter einem einheitlichen Willen steht: dahin a) häusliche Wirthschaften, nemlich natürliche, die Familie, und künstliche, wie Kranken-, Armenhäuser u. s. w., also etwa „Extrahaushaltungen" im Sinne der neuesten Bevölkerungsstatistik; ferner b) Verbindungen ohne häusliche Gemeinschaft für einzelne Zwecke mit Hilfe von Sachgütern; dann 2) die Verbindung der in einem Lande beisammenwohnenden Menschen zu einem nach Aussen selbständigen Ganzen, einem Staate. Ueber die Volkswirthschaft bei Rau s. §. 5 u. unten §. 149. Der Ausdruck Privatwirthschaft wird von Rau u. A. m. oft im Sinne von Einzelwirthschaft und auch von Privatwirthschaft in dem späteren von uns diesem Worte gegebenen Sinne gebraucht. Ich unterscheide beide Ausdrücke durchweg genau. S. auch Schönberg's Handb. I. 3. A., S. 10, wo aber in der ersten Unterscheidung („nach dem Zustand der Persönlichkeit") Wirthschaften wie Familien-, Stammes-, Volkswirthschaft als Nr. 3 m. E. unzulässig als Correlat mit der Nr. 1 (Wirthschaften physischer und juristischer Personen) und mit der Nr. 2 (private und öffentliche Wirthschaften) zusammengestellt werden; bei seiner zweiten Unterscheidung (nach dem Zustande der Wirthschaft) stellt Schönberg zusammen: eine Wirthschaft (Einzelwirthschaft) und Summe von Wirthschaften in organischer Verbindung (Gesammtwirthschaft: Stammes-, Volkswirthschaft, Wirthschaften communistischer Gemeinden, — was aber wieder nicht Correlate sind; die letztgenannten sind Einzelwirthschaften).

Man kann die Einzelwirthschaften unterscheiden nach der Art der leitenden Wirthschaftssubjecte und nach den allgemeinen Zwecken der Wirthschaft.

1. In ersterer Hinsicht:

a) Der typische Normalfall der Einzelwirthschaft ist in der neueren geschichtlichen Entwicklung die Wirthschaft des einzelnen Individuums, welche in der Familienwirthschaft eine besondere Erweiterung erfährt: Individual- und Familienwirthschaft.

Eine Erweiterung, weil in der Familie das Princip der Liebe waltet und in wirthschaftlicher Hinsicht keine specielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung besteht, s. u. Buch 5. Schäffle rechnet daher auch die Familie schon zu den Gemeinwirthschaften, Syst. 2. Aufl. §. 190 ff.; in der 3. Aufl. II, 91 bezeichnet er sie als Grundform freigebiger Mittheilung zur Consumtion unter den Formen der Liberalität. Ich betrachte die Familie, wenigstens in unserer Socialepoche, nicht das Individuum als die eigentliche niedrigste Einheit im Volks- und Wirthschaftsleben und weise sie daher unter die Einzelwirthschaften. Gegen diese meine Auffassung Schäffle, Soc. Körper, III, 286; über d. Familienwirthsch. eb. S. 376. Für ganz andere Culturperioden kann ich Schäffle beistimmen; für die in der Politischen Oekonomie meist zu betrachtenden neueren nicht.

Auch für diese Einzelwirthschaft ist das Recht wesentlich maassgebend hinsichtlich der Anforderungen, welche es stellt für die persönlichen Eigenschaften des Wirthschaftssubjects (z. B. privatrectlicher in Betreff des Geschlechts, Alters [Mündigkeit], der geistigen Beschaffenheit, verwaltungsrechtlicher hinsichtlich der Erfüllung gewisser Bedingungen und des Nachweises dafür, wie Fähigkeitsbeweise u. s. w.), und für gewisse Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern und dem Wirthschaftssubject (z. B. für den Anspruch auf Unterhalt, Bildung), wie Pflicht der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, und zwar auch in dem Fall, dass Schulgeld für sie zu zahlen ist, oder sie sonst unterrichten zu lassen, Armenunterstützungspflicht selbst für etwas entferntere Verwandte u. dgl. m.), daher für den Verbrauch der Güter in der Wirthschaft.

b) Andere Einzelwirthschaften sind diejenigen nicht-physischer Personen, wie der eigentlichen juristischen, des öffentlichen Rechts, der „öffentlichen Körper" (Gemeinden u. s. w. unsere später so zu nennenden Zwangs-Gemeinwirthschaften), eigentlicher Corporationen; ferner der (sogenannten) juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w.)

Der hier als technischer gebrauchte negative Ausdruck „nicht-physische" Personen kommt in diesem gleichen Sinne vielfach in der neueren Steuergesetzgebung vor und empfiehlt sich mehr als der strittige Begriff „juristische" Person. Auch die juristische Auffassung der Erwerbsgesellschaften, selbst der Actiengesellschaft schwankt in dem Puncte, ob und wie weit sie überhaupt als „juristische" Personen („privatrechtliche") gelten sollen. Die Bedingungen für die Bildung solcher nichtphysischer Personen und für die Befugnisse derselben werden durch das Recht festgestellt. S. über Zwischengebilde zwischen physischen und eigentlichen juristischen Personen, Genossenschaften des deutschen Rechts (nicht zu verwechseln mit unseren neuesten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften) Beseler's System des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. §. 71 und dessen frühere Lehre von den Genossenschaften. Hermann's Zweckwirthschaften, S. 31, gehören in die unter b unterschiedenen Formen von Einzelwirthschaften.

2. Nach den Zwecken, denen die Einzelwirthschaften dienen, sind zu unterscheiden:

a) Privatwirthschaften: Einzelwirthschaften, welche — bzw. soweit als sie — die wirthschaftlichen Zwecke der an ihnen betheiligten Personen nach den aus dem Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses sich ergebenden ökonomischen Grundsätzen verfolgen.

b) Gemeinwirthschaften: Einzelwirthschaften, welche, und soweit als sie, bei der Beschaffung und Verwendung der zur Befriedigung der Bedürfnisse, insbesondere der Gemeinbedürfnisse

von Personengemeinschaften, für die sie bestehen, und von deren Mitgliedern dienenden Güter (Collectivgüter) absichtlich **nicht** nach diesen eben genannten ökonomischen Grundsätzen, noch nach blossen Grundsätzen freier Liebesthätigkeit („caritatives" Princip) verfahren, sondern nach einem eigenthümlichen, dem sogenannten „gemeinwirthschaftlichen" Princip dabei vorgehen.

An dieser vorläufigen Begriffsbestimmung muss es hier noch genügen. Sie kann erst verständlich werden und wird erst ihre Begründung finden durch die Ausführungen im 5. Buche über die volkswirthschaftliche Organisation, deren Principien und Systeme.

IV. **Die Volkswirthschaft.** — §. 149 [53]. A. **Begriff und Wesen.** Ein einheitlicher Wille fehlt bei der **Volkswirthschaft**, wenigstens wenn dieselbe in ihrer bisherigen, sogut wie ausnahmslosen geschichtlichen Erscheinung betrachtet wird, im Gegensatz zu gewissen socialistisch-communistischen Ideen von einer „Zukunfts-Volkswirthschaft" mit einheitlich geregelter „socialistischer" Productions- und Vertheilungsweise. Die Volkswirthschaft in ihrer geschichtlich überkommenen und thatsächlich bestehenden Form entbehrt überall eines leitenden Wirthschafts- und Rechtssubjects an ihrer Spitze. Sie ist der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander durch Arbeitsgliederung verknüpften und nach Maassgabe einer bestimmten wirthschaftlichen Rechtsordnung (Privat- und Verwaltungsrechtsordnung) verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Staat (auch Bundesstaat) organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaassregeln zu einem Wirthschaftsgebiete („Zollverein") verbundenen Volke: ein organisches Ineinander, nicht ein mechanisches Nebeneinander von Einzelwirthschaften.

Auch **Rau**, §. 5, hebt scharf das Fehlen eines einheitlichen Willens in der Volkswirthschaft hervor, die Volkswirthschaft ist ihm der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen. „Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbständig neben einander stehender und z. Th. in einander greifender Wirthschaften, die im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefasst und als solches zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gemacht werden." Er vergleicht die ausgebildetere Volkswirthschaft auch mit einem **Organismus**. S. auch **Rau**, Tüb. Zeitschr. 1870, 114. Ueber die Entwicklung des Wesens der Volkswirthschaft und ihrer verschiedenen Gestaltungen s. **Rau**, Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig 1821. **Schönberg**, Handb. I, 3. A., S. 11 ff. **Knies**, pol. Oek., 2. A., Absch. II, S. 44 ff. G. **Schmoller** in seinen o. S. 297 gen. Aufsätzen über Arbeitstheilung u. s. w. **Gothein** in seiner Schrift der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay, Leipzig 1883 (über dessen communistische Wirthschaftsordnung, S. 33 ff.): eine volkswirthschaftliche Organisation, welche es allenfalls erlauben würde, **diese** „Volkswirthschaft", ähnlich wie es die streng socialistische sein müsste, eine „Einzelwirthschaft" in der oben festgestellten Bedeutung des Worts zu nennen. S. sonst die oben in §. 144 citirten Autoren, besonders **Hermann**, **Roscher** und **Schäffle**. Dieser

bezeichnet die Volkswirthschaft jetzt im Soc. Körper III, 286 als „den mit Rücksicht auf geringste Kosten und grössten Nutzen geregelten Gesammtstoffwechsel aller socialen Einheiten, den Inbegriff der so geregelten Gesammtbefriedigung des Gesellschaftskörpers". S. auch eb. S. 381 ff. Lindwurm a. a. O. bes. Kap. 1 u. 2 sagt grade hier im Gewande heftiger Polemik wenig Neues. In s. „Eigenthumsrecht" S. 499 ff. kommt er von Neuem auf diese Puncte, gegen meine Behandlung polemisirend. Er hat, wie ich schon früher nicht bestritt, Recht darin, dass die „Volkswirthschaft" nicht im Sinne der „Einzelwirthschaft" eine „Wirthschaft" sei. weil sie subjectlos ist. Sein Bestreben, den Begriff „Volkswirthschaft" und „Volkswirthschaftslehre" als unlogisch zu erweisen und nur eine „Staatswirthschaft" (und Lehre davon, nebst Gewerkslehren) anzuerkennen, ist aber nur die Folge seiner unhaltbaren Prämisse von der „freien Individualität der Urheberschaft", die die Production bedingt. Auch als Staatswirthschaft hat die Volkswirthschaft kein leitendes Subject im Sinne der Einzelwirthschaft an der Spitze. — Der Ausdruck Volkswirthschaft soll zuerst bei Hufeland, Grundl. I. 14 vorkommen. Mitunter, doch selten und unpassend. wird das Wort auch für Volkswirthschaftslehre (neuestens wieder von Sax) gebraucht.

Mit Rücksicht auf geschichtliche Vorgänge wird auch das Moment „Zollverein" im Sinne des Texts zu betonen sein. In Deutschland konnte von einer Volkswirthschaft des Zollvereins gesprochen werden.

So aufgefasst beruht die Volkswirthschaft zunächst allerdings nur auf einer Abstraction, aber nicht mehr und nicht weniger als „das Volk" auf einer solchen beruht. Sie ist daher auch trotz ihrer Subjectlosigkeit, wodurch sie sich von der Einzelwirthschaft unterscheidet, ebenso gut wie das Volk ein reales Ganzes, welches sich in entscheidenden Puncten als ein Organismus darstellt, dessen nicht bloss Theile, sondern Glieder die Einzelwirthschaften, und zwar einschliesslich der vom Staate repräsentirten Gemeinwirthschaft, sind. Denn wie später dargelegt werden wird (Buch 5 u. 6), ist der Staat selbst auch als eine Wirthschaft aufzufassen. Eine Seite dieser Wirthschaft ist wieder die Finanzwirthschaft.

Als solche Glieder haben die Einzelwirthschaften, neben ihrem Eigenzweck, doch immer gleichzeitig Functionen für den Zweck des Ganzen, der Volkswirthschaft, und sind insoferne Mittel für die Zwecke der letzteren. Die Bezeichnung der Volkswirthschaft als Ganzes weist auf den Character derselben als Organismus und auf die gliedliche Zusammengehörigkeit und dadurch bewirkte gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit der Einzelwirthschaften hin, wobei dann von der Selbständigkeit der letzteren abgesehen wird. Arbeitstheilung und Verkehr, in Wechselwirkung mit einander stehend, d. h. wiederum Arbeitsvereinigung, sind es, welche aus den Einzelwirthschaften des Volks ein Ganzes, eine Volkswirthschaft machen. Ueber die organische Auffassung der Volkswirthschaft gegenuber der atomistischen s. auch Roscher, §. 12 nebst der litterarischen Anmerkung. Sismondi und besonders List, früher schon A. Müller, Elemente der Staatskunst 1809 haben diese organische Auffassung, die jetzt die wissenschaftlich herrschende ist, lange vertreten. Die Schutzzöllner wie die älteren mercantilistischen Theoretiker konnten bei ihrer Werthlegung auf staatliche Wirthschaftspolitik auch nicht wohl zu der Einseitigkeit der atomistischen Auffassung der Physiokraten und der Freihändler (Smith'sche Schule) kommen. S. über diese atomistische im Gegensatz zu der hier vertretenen organischen Auffassung der Volkswirthschaft besonders unten Buch 5. Lindwurm fällt in der vorerwähnten Polemik in diese atomistische Richtung zurück, die er doch mit Recht in der Grundtendenz seiner Schrift und in seiner Annäherung an socialistische Auffassungen ablehnt.

Indem jenes „Ganze" gleichzeitig ein abgeschlossenes Ganze genannt wird, wird wiederum von dem Verkehre der eine Volkswirthschaft bildenden Einzelwirthschaften mit den zu einer anderen Volkswirthschaft gehörenden Einzelwirthschaften abgesehen. Auch dies aber, und damit die Trennung der Weltwirthschaft in verschiedene „selbständige" Volkswirthschaften und die Unterscheidung zwischen Volks- und Weltwirthschaft, ist mit Rücksicht auf durchaus reale Verhältnisse statthaft, ja nothwendig.

Denn die Einzelwirthschaften in einer Volkswirthschaft sind zunächst regelmässig unter sich durch Arbeitstheilung und Verkehr näher verbunden und übernehmen als Glieder ihrer Volkswirthschaft bestimmte Functionen (in der Gewinnung gewisser wirthschaftlicher Güter) gerade für die Zwecke, d. h. für die gesammte verlangte Bedürfnissbefriedigung in ihrer Volkswirthschaft. Man erkennt dies besonders deutlich in der entwickelteren Volkswirthschaft eines grösseren Landes an der räumlichen Gruppirung der wichtigeren Productionszweige, namentlich der industriellen. Eine Industriegruppe einer Provinz z. B. arbeitet für die Versorgung des ganzen Landes mit ihren Producten und dafür ist die Provinz wieder darauf angewiesen, aus dem Lande das zu beziehen, was sie braucht und was eben wegen des Vorwaltens des betreffenden Industriezweigs nicht in ihr selbst erzeugt wird (Elsass in seinem früheren Verhältniss zu Frankreich). Die Gewerbe- und Handelsstatistik und die Statistik der Rohproduction zeigen die räumliche Verbreitung der verschiedenen wirthschaftlichen Productionszweige. Nach den von ihnen gelieferten Thatsachen lassen sich Productionskarten entwerfen, welche diese räumliche Verbreitung am Besten veranschaulichen. Die nothwendige gegenseitige Bedingtheit der Einzelwirthschaften und der Character derselben als Glieder der Volkswirthschaft und darüber hinaus der Weltwirthschaft tritt dabei deutlich hervor. Besonders interessant sind die neuerlichen Karten der Circulation der fossilen Brennstoffe (nach Eisenbahn- und Wasserrouten), mit denen das organische Wesen der Volkswirthschaft sehr hübsch an einem wichtigen Beispiel illustrirt werden kann (vergl. einen ähnlichen Versuch in Wortschilderung für Deutschland schon in meinem Aufsatze „Die Kohlen" u. s. w. in der Tüb. Zeitschr. 1856). Lehrreiche und interessante statistische Arbeiten über den Standort der Gewerbe lieferte E. Laspeyres für Nordamerica in der Berl. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1870, II, 63; eb. III, 1; 1871, II, 1. S. auch Roscher, Studien über die Naturgesetze, die den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen, jetzt in der 3. Aufl. s. Ansichten d. Volkswirthsch., Leipz. 1878, II, 1.

Die Natur der Volkswirthschaft als eines Organismus bringt es dann auch mit sich, dass zwischen den Einzelwirthschaften als Gliedern der Volkswirthschaft und zwischen ihren Functionen sowie zwischen den Berufsgruppen von Einzelwirthschaften (z. B. Urproduction, Landwirthschaft, Industrie) ein nothwendiges Gleichgewicht und Ebenmaass stattfinden muss. Abweichungen hiervon können nur durch die Erweiterung des volkswirthschaftlichen Verkehrs zum internationalen und weltwirthschaftlichen erfolgen und ihre Rechtfertigung finden, wie die moderne Entwicklung dieser Verhältnisse das zeigt.

Mit der Volkswirthschaft in dieser Auffassung hat es denn

auch, nach dem Früheren (§. 100), die Wissenschaft der Politischen Oekonomie zu thun.

B. — §. 150 [54]. Entwicklung der Volkswirthschaft. Dafür sind viererlei Momente maassgebend: ein persönliches und nationales, das im Volk und seiner geschichtlichen Entwicklung, ein natürliches, geographisches, das im Lande und seiner Naturbeschaffenheit, ein technisches, das in der Gestaltung des Productionsbetriebs und, in engem Zusammenhange mit dem zweiten Moment, in der Gestaltung der Communications- und Transportverhältnisse, endlich ein rechtliches und politisches, das im Staat und in der Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung liegt.

Die Volkswirthschaft, als Collectivphänomen, wie sie oben (S. 259) genannt wurde, ist ein geschichtliches Product aller dieser Momente, die einzelne concrete Volkswirthschaft ein geschichtliches Product der concreten Gestaltung (Differenzirung) und concreten Combination dieser Momente.

Die „Volkswirthschaft“ geht daher von älteren einfacheren Gestaltungen, in welchen sie noch unentwickelt und selbst nur erst im Keime vorhanden ist, durch die verschiedenen Phasen hindurch, welche insbesondere die menschlichen Gemeinschaften selbst von Geschlecht, Gens, Stamm hindurch bis zum „Volke“ durchlaufen. Jeweilig erhält sie, die Volkswirthschaft, oder das, was in früheren Phasen als ihr Vorläufer und ihr Analogen bezeichnet werden muss, dann ihr Gepräge durch diejenigen Gestaltungen der wirthschaftlichen Productionsweise und Vertheilung und durch die für diese Gestaltungen wieder maassgebenden Besitz- und Arbeitsverhältnisse und deren Ordnung nach Sitte und Recht, welche sich an die Gestaltungen der jeweilig hervortretenden Organisationsformen jener menschlichen Gemeinschaften anschliessen. Alle diese Verhältnisse stehen dann aber in Wechselwirkung.

Erst indem und nachdem die auf engerer Blutsverbindung beruhenden menschlichen Gemeinschaften sich lockern, d. h. durch die persönlichen Gefühle und Ansichten der Angehörigen, durch die auf diesen Gefühlen und Ansichten beruhenden Autoritätsverhältnisse und durch die das Alles stützende Sitte und Rechtsordnung — soweit hier von letzterer schon zu reden ist — nicht mehr zusammen gehalten werden, erst wenn daher an Stelle solcher Gemeinschaftsbeziehungen mehr und mehr nur „gesellschaftliche“ und insbesondere wirthschaftliche Beziehungen treten, wie sie durch

Arbeitstheilung, Verträge, Tausch u. s. w. bedingt werden, — erst indem und nachdem diese Entwicklungen vorangegangen sind oder sich gleichzeitig vollziehen, entsteht und entwickelt sich das, was wir „Volkswirthschaft" im eigentlichen Sinne nennen (vgl. o. §. 117, 118).

Wie sich diese Volkswirthschaft alsdann gestaltet, hängt wieder von der Entwicklung, Gestaltung, Combination aller jener vier Momente ab. Danach erhält dann jede concrete Volkswirthschaft ihr individuelles nationales, geographisches, ökonomisch-technisches und politisch-rechtliches Gepräge, erhalten aber auch die verschiedenen Volkswirthschaften wieder einen gemeinsamen Typus, übereinstimmende Grundzüge, nach dem, was eben in diesen vier Seiten bei ihnen übereinstimmt. Und nach diesem gemeinsamen Typus, wie ihn in etwa gleicher Geschichtsperiode die Volkswirthschaften von Völkern im Ganzen gleicher Culturentwicklung zu zeigen pflegen, kann man dann historische Typen (typische Phasen) der „Volkswirthschaft überhaupt", als eines allgemeinen Collectivphänomens menschlicher Geschichte, unterscheiden. Die Herausschälung gerade dieses Typischen fällt in die früher unterschiedene zweite (theoretische) Aufgabe der Politischen Oekonomie (§. 60).

Solche typische Phasen sind in der antiken Welt die „einheitliche Oekenwirthschaft" und ihre spätere Auflösung mit dem Siege des „freien Verkehrs" (Rodbertus). In der Entwicklung der Volkswirthschaft der neueren Völker, nach den Phasen älteren Agrarcommunismus' und ihm folgender agrarischer Wirthschaft freier Bauerschaften und höriger Hofwirthschaften, die frühmittelalterliche und spätere grundherrschaftliche, königs-, frohn- und klosterhofwirthschaftliche, die neben die agrarischen Wirthschaften tretende, aber diese selbst zum Theil in sich aufnehmende, sonst vornemlich Gewerbe- und Handelsbetrieb in corporativen Formen (Zunftverfassung) darstellende „stadtwirthschaftliche" (G. Schmoller); darauf die Stadt und Land mehr zusammenfassende, die städtische Autonomie auch auf wirthschaftlichem Gebiet beschränkende territorial- und staatswirthschaftliche Phase im Zeitalter des Mercantilismus und der emporsteigenden Staatsgewalt: lauter Entwicklungsstadien, welche, im Einzelnen mit kleinen Verschiedenheiten, in den Hauptzügen doch gleichmässig, die west- und mitteleuropäischen Volkswirthschaften auf dem Wege zur „modernen" Volkswirthschaft „freien individualistischen" Verkehrs auf der Grundlage des Privateigenthums am Boden und Kapital durchlaufen haben.

§. 151 [55, 56]. Die vier einzelnen Momente, welche die Entwicklung der Volkswirthschaft beherrschen.

1. Es ist auch erst ein langer und langsamer geschichtlicher Process, welcher das Volk als Ganzes im Sinne der im Staats- (bzw. staatlichen und vertragsmässigen Wirthschafts-) Verbande vereinigten Personen zum eigentlichen Träger der Volkswirthschaft gemacht hat, — ein Process, welcher wieder von all jenen anderen

geographischen, technischen, rechtlichen, politischen Factoren bedingt gewesen und dadurch beeinflusst worden ist.

Die historische Thatsache gemeinsamer Abstammung, die gemeinsamen geschichtlichen Erlebnisse, der Besitz eines gemeinsamen Wohngebiets, die Gemeinsamkeit und Eigenausbildung (die „nationale" Ausbildung) wichtiger („nationaler") Besitzthümer, der Sprache, der Sitte — eigenthümlicher Weise wird grade dies so characteristische Moment von Roscher §. 16 weggelassen —, des Rechts, des Staats, der Wirthschaft, selbst der Kunst, Wissenschaft und Religion, diese Momente alle sind es, auf denen das Volk im Sinne von Nation beruht. Die Volkswirthschaft ist eines der genannten nationalen Besitzthümer, ist Nationalökonomie und insoweit ein Naturproduct. Aber wie die Nation selbst und die andere verwandte Seite des Volkslebens, das Volksrecht, erhält auch die Volkswirthschaft erst durch den Staat ihre Gestaltung: die Nation wird „Staatsvolk", die Volkswirthschaft wird Kunstproduct, der natürliche Organismus wird zum Theil künstliche Organisation. Die Volkswirthschaft wird hierdurch aus der Nationalökonomie die Wirthschaft des Volks im staatswissenschaftlichen oder politischen Sinne des Worts Volk, also die Wirthschaft der im Staatsverband vereinigten Personen: wird politische Oekonomie (in diesem Sinne). Ihr specifisch nationales Gepräge verliert oder modificirt die Volkswirthschaft alsdann in derselben Weise, wie in den Wechselfällen der Geschichte die in einem concreten Staate vereinigte Bevölkerung aufhört, mit der Nation im ursprünglichen Sinne des Ausdrucks identisch zu sein. Und wie etwa durch den geschichtlichen Process, in Folge des Zusammenlebens in einem Wohngebiete, des wirthschaftlichen Verkehrs, der gemeinsamen Rechtsordnung und der staatlichen Zusammenfassung die Angehörigen eines Staatsverbands wieder zu einer eigenartigen, neuen „Nation" werden, so nimmt die Volkswirthschaft in diesem Verbande auch wieder ein neues specifisch „nationales" Gepräge an. (Vergl. Neumann, Volk und Nation, Leipz. 1888).

2. Das innige Verwachsen der Einzelwirthschaften unter einander, der agrarischen und städtischen Wirthschaften und aller zur Volkswirthschaft wird in den verschiedenen Entwicklungsphasen und auch noch heute wesentlich beeinflusst durch das Land und dessen Natur, insbesondere die geographische Lage, Beschaffenheit und selbst durch die geometrische Form des Volkswirthschaftsgebiets. Gleiches gilt dann auch wieder von der Abtrennung der einzelnen Volkswirthschaften von einander.

Die verticale und horizontale Configuration des Gebiets, die Höhe, Richtung, Zugänglichkeit der Gebirge, die gesammten orographischen, hydrographischen, localklimatischen Verhältnisse, die Seeverbindung und die natürlichen Binnen-Wasserstrassen, die von allen diesen Momenten abhängige Entwicklung der Communicationsmittel, die Lage eines Volkswirthschaftsgebiets zu anderen Gebieten, die Lage der einzelnen Landestheile zu einander und zum Auslande entscheiden zum Theil maassgebend über die Art und Innigkeit des Verkehrs innerhalb der Volkswirthschaft und zwischen verschiedenen Volkswirthschaften oder Theilen derselben, z. B. Grenzprovinzen. Die Bedeutung der geometrischen Form des Gebiets zeigt sich in Verhältnissen wie Dalmatiens Lage zu Oesterreich, Tirols jetzt, nach Abtretung Lombardo-Venetiens, desgl.; Ostpreussens Lage zu Deutschland u. dergl. m. Die Gestaltung der Volkswirthschaft unter dem Einflusse dieser räumlichen Verhältnisse wirkt dann auch wieder auf das politische Leben des Volks, auf das losere oder engere politische Band verschiedener nationaler Theile der Bevölkerung bedeutungsvoll ein.

3. Besondere Beachtung für die Entwicklung der typischen Phasen der Volkswirthschaft verdienen dann die technischen

und rechtlichen Momente, welche in näherer Beziehung unter einander stehen und sich gegenseitig beeinflussen.

Der Zustand der Communicationsmittel, welcher ausser von der Naturbeschaffenheit des Landes und der Natur-Wege (besonders Wasserwege) vor Allem vom Stande der Technik — wozu auch der Stand der Zähmung der Thiere und der bezüglichen Verwendung derselben gehört — und von den für Bau und Betrieb von Communications- und Transportmitteln verfügbaren wirthschaftlichen Mitteln abhängt; der Stand der Productionstechnik, namentlich ob, wie weit und wie an Stelle der menschlichen Muskelkraft thierische und (sog. todte) Naturkräfte benutzt werden (Maschine); die vom Stand der Technik mit bedingten Verhältnisse der nothwendigen oder zweckmässigsten Arbeitstheilung und Betriebsgestaltung (Concentration, Grossbetrieb); die Art, die räumliche Ausdehnung des Absatzes und Markts; anderseits die Gestaltung der persönlichen Rechtsverhältnisse (Unfreiheit, Freiheit, Ständewesen), die Gestaltung der Besitz- und Besitzrechtsverhältnisse, namentlich des Grundbesitzes, davon abhängig der Arbeits- und Erwerbsgelegenheiten und Bedingungen im Gebiete des lange Zeit fast alleinigen, fast immer wichtigsten nationalen Productionszweigs, der Landwirthschaft (und Viehzucht); der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit von Person und Eigenthum, der Einrichtung der Rechtsordnung für Absatz- und Marktwesen, Gewerbe- und Handelsbetrieb, Unternehmungsformen; weiter die von Technik und Recht mit bedingte Vertheilung der Bevölkerung über das Land, als das Volkswirthschaftsgebiet, die Art der Ansiedlung, der Wohn- und Lebensverhältnisse (Höfe, Dörfer, Städte) — das und manches Aehnliche weiter sind die hier für die Gestaltung der Volkswirthschaft und für die Entwicklung ihrer Phasen wirksam werdenden Momente.

In markanter und mehr oder weniger klar bewusster Weise ist durch den Staat die Ausbildung besonderer „Volkswirthschaften“ innerhalb der europäisch-amerikanischen Welt seit dem 16. und 17. Jahrhundert bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein begünstigt und so die stadtwirthschaftliche, grundherrschaftliche in die staatswirthschaftliche Phase hinüber geleitet worden.

Die besonderen „Staatsindividualitäten“ treten seitdem schärfer hervor, die straffere Centralgewalt vernichtete oder verminderte die provincielle, communale und ständische Autonomie auch auf wirthschaftlichem Gebiete, suchte aus dem Staatsgebiete einen grossen einheitlichen Markt zu schaffen und sperrte oder erschwerte den Verkehr mit dem Auslande. Von grösster Bedeutung ward insbesondere die Ausbildung der Landesgrenzzollsysteme, innerhalb deren zunächst das Zollgebiet die territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft (Colbert) wurde. Die Volkswirthschaft wuchs dann gewissermaassen in das Zollgebiet hinein und indem letzteres möglichst auf das Staatsgebiet (Frankreich, Grossbritannien und Irland, Russland, Oesterreich, Italien) oder auf das Nationalgebiet (Deutschland, Zollverein) ausgedehnt wurde, verwuchsen auch die national und politisch disparaten, die neuerdings etwa erst mit dem Staate verbundenen, die geographisch abgelegeneren Landes- und Volkstheile zuerst mit der Volkswirthschaft, dann mit dem Staate selbst (Elsass-Lothringen und andere ostfranzösische Grenzprovinzen in ihrer volkswirthschaftlichen Verbindung mit Frankreich seit der Revolution, die russischen westlichen Annexionsgebiete, Oesterreichs Kronländer, die ehemals polnischen Gebietstheile Preussens, die Staaten des Zollvereins, Elsass-Lothringen in seiner Verbindung mit dem Deutschen Reiche u. a. m.). Das Landesgrenzzollsystem und die damit in enger Verbindung stehende gesammte mercantilistische Volkswirthschafts- (nicht nur: Handels-) Politik, beide gewöhnlich viel zu enge nur aus dem handelspolitischen Gesichtspuncte beurtheilt und oft genug von doctrinären Freihändlern verurtheilt, erweisen sich hiernach von grösster allgemein wirthschaftlicher und politischer Bedeutung und in Folge davon selbst wieder von maassgebendem Einflusse auf die Cultur eines Volks. Diese Wir-

kung ist häufig durch begleitende politische oder polizeiliche Absperrungsmaassregeln (wie z. B. das Passwesen) noch gesteigert worden. Die Wechselwirkung zwischen volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnissen tritt in den genannten Thatsachen und Maassregeln sehr frappant hervor. Erst die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie mit ihrer einseitig kosmopolitischen Tendenz hat dies wahrhaft staatswirthschaftliche Moment in der Volkswirthschaft in seiner Bedeutung verkannt und mit unter dem Einfluss dieser und verwandter Lehren (Kant'sche Rechts- und Staatsphilosophie) ist es auch in der Praxis der Wirthschaftspolitik zurückgedrängt worden. Ganz anders fasst dagegen die Aufgabe unserer Zeit ein Rodbertus auf: „Die Volkswirthschaft muss wieder mehr Staatswirthschaft werden", womit man eben nur auf das Richtige im Mercantilismus zurückkommt. Demgemäss wird denn auch wieder eine dem Gesammtbedürfniss des Volks entsprechende Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der Besitz- und Erwerbsordnung durch den Staat verlangt.

Die radicalen Freihändler, z. B. Bastiat, haben diese hohe volkswirthschaftliche und politische Bedeutung der Landesgrenzzollsysteme und der leitenden Gesichtspuncte und Maassregeln des Mercantilismus gewöhnlich verkannt, in richtiger Consequenz ihres atomistischen Standpuncts, von welchem aus die Volkswirthschaft nur ein Nebeneinander, keine organische Verbindung von Einzelwirthschaften. S. die characteristische Aeusserung Bastiat's über den deutschen Zollverein, bei Bergius, Finanzwiss., 1865, S. 389, Vergl. dagegen Fr. List, nation. Syst., Kap. 26 u. 27 und A. Wagner, Art. Zölle im Staatswörterb. XI, 344 ff. Anwendung des Gesagten auf die practische politische Frage der Wiedervereinigung Elsass-Lothringens mit Deutschland in A. Wagner, Els. u. Lothr., 6. Aufl., 1871, S. 53 ff., — jetzt schon mannigfach durch die That bewahrheitet. — S. Rodbertus, in der Tüb. Ztschr. 1878, S. 232. Die Consequenz dieser Auffassung ist von mir in den folgenden Büchern und in dem 2. Theil der Grundlegung (vom Recht in der Volkswirthschaft) gezogen worden, was dann freilich eine ganz andere Behandlung der nat.-ökonomischen Grundlegung, als die übliche, mit sich bringt. Auch im wissenschaftlichen Socialismus ist diese Auffassung der richtige Kernpunct. Die Schutzzöllner, Fr. List inbegriffen, verfehlen es freilich darin, dass sie nur ein handelspolitisches „nationales" System der Politischen Oekonomie wollen: ein das ganze Wirthschaftsleben umfassendes ist zu verlangen. Der Schutzzoll ist kein „System", sondern nur ein Glied eines wirthschaftspolitischen Systems, und nicht für sich, sondern nur als solches Glied, daher nur bei principieller Bemängelung des „Systems der freien Concurrenz" haltbar. Die gewöhnlichen Schutzzöllner sind hier ebenso unzulänglich in ihrer Argumentation wie ihre Gegner.

Es muss hier an diesen wenigen Andeutungen über die erwähnten Momente, welche die Entwicklung der Volkswirthschaft beherrschen, genügen. Für alles Weitere ist auf die Ausführungen in der Practischen Nationalökonomie (besonders Agrarwesen, wo jetzt bereits der 1. Band von Buchenberger's Werk vieles Hierhergehörige enthält, und Gewerbe- und Handelswesen, aber auch Verkehrswesen) zu verweisen.

Die ältere, „abstracte", „unhistorische" Nationalökonomie hat jene Momente theils gar nicht, theils nicht genügend gewürdigt oder, wo sie darauf einging, hat sie sich die geschichtliche Entwicklung zu einfach construirt, namentlich Arbeitstheilung, Verkehr, Tausch sich zu einfach mechanisch nach den Anschauungen des modernen ökonomischen Individualismus aus dem Wirken des Selbstinteresses entwickeln lassen, ohne die Factoren zu erforschen, welche das Wirken dieses Motivs und Arbeitstheilung, Verkehr und Tausch selbst wieder beeinflusst haben. Hier liegen die auch methodologisch bedeutsamen Verdienste der „historischen Richtung" (§. 15), insbesondere der Arbeiten Roscher's, Lamprecht's, v. Inama-Sternegg's, Bücher's, und namentlich G. Schmoller's (speciell über die preussischen Verhältnisse in den schönen Ausführungen über städtische, territoriale, staatliche Wirthschaftspolitik, Jahrb. B. 8, S. 15, 1884, s. auch oben S. 241, Note) u. A. m., wie anderseits aber auch von Rodbertus, Marx.

Der Unterscheidung von Einzel- und Volkswirthschaft entspricht in Theorie und Praxis die wichtige Unterscheidung der Betrachtung wirthschaftlicher Verhältnisse, Fragen, Streitfragen,

Interessen u. s. w. vom Standpuncte beider und wieder je vom Standpuncte der verschiedenen Einzelwirthschaften und Gruppen von solchen aus. Der Betrachtungsstandpunct der Volkswirthschaft muss eben derjenige der wirthschaftlichen und der weiter davon bedingten Interessen des Volksganzen sein: eine ebenso leicht hinzustellende, eigentlich selbstverständliche, als schwer im Einzelnen, nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie richtig durchzuführende Forderung. Namentlich liegt immer die Gefahr vor, einzelwirthschaftliche Classeninteressen zu volkswirthschaftlichen Volks- (und Staats-) Interessen zu machen.

V. Die Weltwirthschaft. — §. 152 [57]. A. Begriff und Wesen. Die Weltwirthschaft ist der Inbegriff der miteinander verkehrenden Einzelwirthschaften vieler, schliesslich aller Völker oder Volkswirthschaften der Erde. Innerhalb dieser gesammten Weltwirthschaft lassen sich in bestimmten Zeiten wieder Volkswirthschaftsgruppen unterscheiden, welche sich in einigen Beziehungen gegen einander ähnlich abscheiden wie die Volkswirthschaften. Sie werden mitunter ebenfalls „Weltwirthschaften" genannt.

Man kann so für die antike Zeit die Weltwirthschaft der Völker des Mittelmeerbeckens (mit den Erweiterungen im römischen Weltreich) und diejenige der mittel- und ostasiatischen Völker, für die neuere Zeit und die Gegenwart die Weltwirthschaft der europäisch-americanischen Culturvölker (incl. Australiens) als occidentalische der Weltwirthschaft der asiatischen Culturvölker als der orientalischen gegenüber stellen. Für manche Wirthschaftsverhältnisse, z. B. für den Character und für das in der sog. Handelsbilanz zum Vorschein kommende Endergebniss des auswärtigen Handels (dauernde Passivität des europäischen Handels gegen Asien, im Wesentlichen seit den Römerzeiten), ferner, zum Theil in Verbindung damit, für die Edelmetallgeldverhältnisse bilden diese beiden „Weltwirthschaften" förmlich wieder jede ein Ganzes, ähnlich wie die einzelnen Volkswirthschaften und treten in einen gewissen Gegensatz zu einander.

B. — §. 153 [58]. Die Entwicklung der Weltwirthschaft. Sie ist von denselben Factoren, wie diejenige des Verkehrs überhaupt (§. 117) und theilweise von den gleichen Factoren, wie diejenige der Volkswirthschaft (§. 150) abhängig. Man kann dabei wohl die mehr die Entwicklung bedingenden Momente, d. h. die, welche die Weltwirthschaft möglich machen, und die mehr eigentlich verursachenden Momente, welche auf die Entwicklung der Weltwirthschaft unmittelbar hinwirken, unterscheiden. Die ersteren sind einmal die Rechtsverhältnisse, insbesondere die rechtliche Sicherheit (Völkerrechtszustand, thatsächlicher Rechtsschutz in der Fremde, Kriegsmarine als Schutzanstalt) und die rechtliche Zulässigkeit (wirthschaftliche „Freiheit") des Verkehrs sowie die rechtlichen Bedingungen für diesen, in der Volks-

wirthschaft und über dieselbe hinaus (wirthschaftliche Rechtsordnung besonders des Handels im und mit dem Auslande, „Freihandel"); sodann der Zustand der Communicationsmittel. Die zweiten, die causalen Momente sind erstens die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und (zum Theil davon abhängig) der Völker, zweitens die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirthschaften. Die nationale Arbeitstheilung erweitert sich in der Weltwirthschaft zur internationalen. Die beiden ersten, wesentlich bedingenden, Momente sind also wieder ein rechtliches und ein technisches, die beiden letzten, wesentlich bewirkenden, Momente ein natürliches (geographisches) und ein historisch-nationales.

Die Weltwirthschaft kann dann, wie die Volkswirthschaft, wieder die Natur eines grossen Organismus annehmen, in welchem die einzelnen Volkswirthschaften (oder genauer gesagt die Einzelwirthschaften in ihnen) die Function von Gliedern erhalten.

Thatsächlich neigt sich der heutige Verkehr, unter den ihn begünstigenden Einflüssen in der Gegenwart, mehr als in irgend einer früheren Periode der Weltgeschichte dahin, die Volkswirthschaften zu einem die ganze Erde umspannenden weltwirthschaftlichen Organismus zu vereinigen. Die Welthandelsstatistik ist ein Spiegelbild dieser Gestaltung. (Vergl. die vortrefflichen Berichte von Fr. X. Neumann [Wien] in Behm's geogr. Jahrbüchern, später selbständig u. d. T. Uebersichten über Production, Verkehr u. s. w. in d. Weltwirthschaft, nach Neumann's Tode fortgeführt von Juraschek.) Ob freilich diese Gestaltung in der jetzigen Ausdehnung schon allgemein richtig ist und ob nicht, nach der Theorie von Fr. List, die Volkswirthschaften der Culturvölker erst eine gleichmässigere Entwicklung erreichen sollten, bevor das kosmopolitische Princip in der Wirthschaftspolitik, daher die Aufgabe des Ausbaues der Weltwirthschaft, für diese Völker und ihre Staaten so sehr in den Vordergrund treten darf, — das kann hier nur als eine mindestens zu erwägende Frage hingestellt werden. Ihre Entscheidung hängt von der gesammten Auffassung des Wirthschaftslebens und der Wirthschaftspolitik mit ab. Die im §. 151 hervorgehobene Aufgabe, dass die Volkswirthschaft wieder mehr Staatswirthschaft werde, lässt sich wohl nicht lösen, ohne dass die weltwirthschaftliche hinter die volkswirthschaftliche Entwicklung zurückgestellt wird (s. unten, und List, nat. System S. 13 ff.). Die Wiederhinneigung zu stärkerem und für die Agrarproduction zu erneutem Zollschutz, besonders seit Ende der 1870er Jahre, deutet darauf hin, dass auch in der Praxis derartige Erwägungen durchgedrungen sind.

§. 154 [62, 59—61]. Die vier einzelnen Momente.

Die Bedeutung der einzelnen vier Momente, der Bedingungen und Ursachen der Verkehrsentwicklung über die heimische Volkswirthschaft hinaus zur weltwirthschaftlichen ist hier wieder nur anzudeuten und erst in der practischen Nationalökonomie genauer darzulegen.

1. Für die ältere Entwicklung und für die Gestaltung dieses Verkehrs unter wilden, barbarischen und Halbculturvölkern noch heute, kommen vor Allem die Zustände der allgemeinen Rechtssicherheit und die Rechtsnormen bezüglich des Fremdenrechts in Betracht.

Daher in letzterer Hinsicht die Bedingungen, unter welchen in einem anderen Lande und Staate, ausserhalb der Heimath, dem fremden, insbesondere dem Kaufmann Handel zu treiben, Niederlassungen zu errichten und der einheimischen Bevölkerung gestattet wird, an diesem Handel sich zu betheiligen, sowie die weiteren Bedingungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung, die Rechtsformen, die etwaigen corporativen genossenschaftlichen Gestaltungen, unter welchen die ins Ausland handelnden Stadt- und Staatsbürger diesen Handel nur betreiben können und dürfen.

Auch für die moderne Zeit der Culturvölker, wo nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Fremde vollen Rechtsschutz für sich, sein Eigenthum, seine Vertragsschlüsse geniesst, sind doch noch die speciellen Normen des Gewerberechts für die Zulassung des Fremden zum Gewerbetrieb im Inland, daher eventuell völkerrechtliche Verträge (Handelsverträge, Schiffahrtsverträge u. s. w.) hier auf die Verkehrsentwicklung von Einfluss. Weiter ist die den auswärtigen Handel betreffende Zoll- und Handelspolitik maassgebend. Endlich kommt die gesammte Gestaltung des Verkehrsrechts i. e. S., auch desjenigen für den inländischen Gewerbe- und Handelsbetrieb, auch für die Betheiligung einer Volkswirthschaft am Aussenhandel und Weltverkehr mit in Betracht.

Von der Gestaltung dieser Verhältnisse hängt das Maass der rechtlichen Zulässigkeit der internationalen wie der nationalen Arbeitstheilung und des betreffenden Verkehrs mit ab, in welcher Hinsicht dort das Freihandelssystem, hier das System der Markt- und Gewerbefreiheit, beides Folgen des Princips der Verkehrsfreiheit, der Betheiligung am Welthandel günstig sind.

Die grosse Entwicklung des Weltverkehrs und z. B. auch des britischen Aus- und Einfuhrhandels in neuester Zeit ist von der Durchführung des Freihandelssystems mit abhängig gewesen. Die wichtigere, diesem Moment gegenüber nicht immer gebührend gewürdigte Voraussetzung dafür lag aber in der ungeheueren Verbesserung der Communications- und Transportmittel. Diese hat Länder von immer grösserer Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung und der volkswirthschaftlichen Entwicklung bis tief ins Binnenland hinein und selbst für den Austausch von Artikeln niedrigen specifischen Tauschwerths sich gegenseitig zugänglich gemacht.

Vgl. für frühere Zeiten G. Schanz, englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2. B., Leipzig, 1881. Lexis, Abh. Handel im Schönberg'schen Handb. B. 2, 3. A., u. Abschnitt VI und VII daselbst.

Der Identificirung von Ursache und Voraussetzung der Entwicklung des Welthandels und der einseitigen Betonung des handelspolitischen Moments haben sich die Freihändler sehr oft schuldig gemacht, so auch in den emphatischen Verherrlichungen der Zunahme des auswärtigen Handels in den letzten Jahrzehnten. Diese Zunahme, welche die Handelsstatistik überall unzweifelhaft ergiebt, ist relativ in den Ländern verschiedener Handelspolitik nicht immer sehr ungleich, was schon beweist, dass das Freihandelssystem nicht, wie man angenommen hat, der allein oder auch nur der vorzugsweise maassgebende Factor sei, wenn auch dadurch einzelne Richtungen des Handels mitunter besonders begünstigt sind (z. B. der englisch-französische Handel). Die Statistik der inländischen Güterbewegung, wie sie besonders die Eisenbahnstatistik liefert, zeigt dann aber noch genauer, dass der Einfluss der verbesserten Communicationsmittel auf den auswärtigen Handel mächtiger als derjenige der Handelspolitik war. Der auf trockenen Strassen (Eisenbahnen) erfolgende Getreide-, Vieh- und Kohlenverkehr, der sich über Mitteleuropa zwischen Ungarn, Polen, Russland, Frankreich und Italien bewegt, ist ein significantes Beispiel. Vgl. hierüber auch Baxter im Journ. of the Statist. society in London vol. XXIX (1866),

p. 549, bes. 585—588. Fawcett, Freihandel u. Zollschutz, übersetzt von Passow, Berl. 1878, S. 14 hebt dies auch, aber noch nicht genügend, hervor.

2. Das Communications- und Transportwesen begünstigt nach dem ihm innewohnenden, auf rein physicalischen Momenten beruhenden Entwicklungsgesetze den Verkehr zuvörderst und am Meisten auf der See, besonders an den Küsten und in kleinen Meeren, ferner auf den natürlichen Binnenwasserstrassen. Der Landverkehr entwickelt sich nothwendig später, am Leichtesten noch in ebenem Terrain fruchtbarer Länder mässiger räumlicher Ausdehnung.

Vergl. den genialen Aufsatz E. Engel's über die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen, Zeitschr. d. K. preuss. Stat.-Bur. 1864, S. 113 ff., auch A. Wagner, Art. Schifffahrt in Rentzsch's Handwörterb. d. Volkswirshschaftslehre (1866) S. 726 ff. Götz, die Verkehrswege im Dienst des Welthandels, 1888.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich, dass vielfach der internationale Verkehr und damit die Weltwirthschaft sich früher entwickelt als der Verkehr zwischen verschiedenen Landestheilen einer Volkswirthschaft, der „Fernverkehr" früher als der „Nahverkehr", der Verkehr in Artikeln höheren specifischen Tauschwerths (§. 140), in Fabrikaten, Kunst- und Luxusartikeln und Consumptibilien der Reichen zwischen verschiedenen Ländern früher und bedeutender als der Verkehr in schweren voluminösen Massenartikeln des Inlands, welcher vielfach im Binnenlande ferne von Strömen erst eine Schöpfung des Eisenbahnzeitalters ist, so namentlich von grösster Bedeutung der Getreide- und Kohlenverkehr.

3. Die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und daher der Volkswirthschaften weist auf eine gewisse Naturgemässheit der internationalen Arbeitstheilung und daher der Weltwirthschaft hin, woraus sich wesentliche Gründe zu Gunsten des sog. Freihandelssystems ableiten lassen.

Eines der populärsten und relativ richtigsten Argumente der Freihandelstheorie, dem auch Schutzzöllner beistimmen. So betont Fr. List in seinem nationalen System stets die Zweckmässigkeit der internationalen Arbeitstheilung und des Freihandels zwischen den Ländern der gemässigten Zone und der Tropen. Die Möglichkeit der internationalen Arbeitstheilung bei Freihandel wird daher auch regelmässig unter den Vortheilen der Arbeitstheilung aufgeführt. Doch geht die Behauptung oft zu weit. Denn einmal zeigt die allmälige Verbreitung von Nutzpflanzen und Hausthieren nach fremden Ländern durch die menschliche Cultur, dass auch hier nicht reine Naturverhältnisse, Klima u. s. w. entscheiden (Verbreitung des Weinbaus, der Seidenzucht u. s. w.), (vgl. das schöne Buch von Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa, 2. Aufl. Berl. 1874 und seitdem neue Aufl.). Sodann liegen die Verhältnisse auch nicht immer so, wie in dem beliebt gewordenen Beispiel Senior's von den Kosten, welche es Grossbritannien machen würde, seinen Theebedarf im Innlande selbst zu produciren, statt ihn aus China zu decken (Polit. econ., 4. ed. 1858, p. 76). Hier ist auch der volkswirthschaftliche Nachtheil freilich evident, in vielen anderen Fällen ist er aber jedenfalls gering, oft gar nicht oder nur kurz vorübergehend vorhanden (Tabak, Zucker u. A. m.) und andre, auch culturliche Vortheile (Einfluss der Industrie auf Städtewesen, bürgerliche Freiheit, höheres Geistesleben u. s. w.) fallen ausserdem ins Gewicht. Endlich zeigen neuere Erfahrungen, besonders in Indien, dass auch das im Texte erwähnte industrielle Arbeitsmonopol der nördlicheren Ländern kein so absolutes ist, wie früher öfters, besonders in England, von Theoretikern und Praktikern angenommen wurde. England fängt bereits an, die

Concurrenz der billigen asiatischen mit europäischer Technik ausgerüsteten Arbeit zu fürchten und hat einigen Grund dazu. Vergl. z. B. Jagor, ostindisches Handwerk und Gewerbe mit Rücksicht auf den europäischen Arbeitsmarkt. Berl. 1878 (Vortrag). Seitdem sind, wie auch die Productions- und Handelsstatistik zeigt, schon erhebliche Fortschritte in Asien, zumal Indien, Japan, in der Benutzung europäischer Technik, Maschinerie in der Industrie gemacht und die Entwicklung des Eisenbahnwesens hat die Concurrenzfähigkeit dieser Länder nicht nur für den Import, sondern auch für den Export, freilich immer noch vornemlich für Agrarproducte, gesteigert. — Hübsche Darlegung, wie das menschliche Streben nach gewissen Thieren, Pflanzen und Mineralien den Weltverkehr begünstigt hat, giebt Kohl in „die natürlichen Lockmittel des Völkerverkehrs", Bremen, 1878.

a) Von besonderer Wichtigkeit ist das Klima in seinem Einflusse auf organische Producte, auf die Ergiebigkeit des Bodenanbaus in Land-, Forstwirthschaft und auf den wirthschaftlichen Character, besonders auf die Leistungsfähigkeit und Arbeitsamkeit der Bevölkerung. Weiter kommt in Betracht die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die Verbreitung unterirdischer, durch Bergbau zu gewinnender Producte, besonders der Metalle, unter denen Gold und Silber von jeher den grössten Einfluss auf die Entwicklung des internationalen Verkehrs und der Colonisation ausübten, neuerdings die Verbreitung der Mineralkohlen, das Vorhandensein von Wasserströmen, welche sich als mechanische Triebkraft ausnutzen lassen (z. B. in Gebirgsgegenden) u. A. m.

Steigende Bedeutung dieses letzteren Moments im neuesten Zeitalter der Entwicklung der Electrotechnik. — Sonst war und ist doch von durchgreifender Bedeutung für die Entwicklung der Weltwirthschaft vor Allem der Productenaustausch zwischen den Ländern wärmeren und kälteren Klima's, daher zwischen den Tropenländern einer und den Gebieten der gemässigten Zone andererseits, also zwischen den betreffenden Theilen Americas, Asiens und Europa, ferner zwischen Mittel-, Nord- und Südeuropa. Hier kommen die Producte des klimatischen Monopols mit den Producten des industriellen Arbeitsmonopols zum Austausch, denn wie die Natur im Süden die Bodenproduction, so begünstigt sie im Norden mehr die industrielle Arbeit der Bevölkerung. Der Handel mit „Colonialwaaren", „Südfrüchten" u. dgl. m., welche zum Austausch mit Industrie- und Montanproducten kommen, bildet gewissermaassen die Axe des Weltverkehrs, besonders des transatlantischen. Dieser Verkehr muss am Meisten als naturgemäss bezeichnet werden. Handelspolitische Hemmungen können hier allerdings leicht zu einem bedenklichen Rückschritt der internationalen Arbeitstheilung führen, was doch immerhin auch von Producten wie Tabak, Wein, Zucker etwas gilt.

b) Ein zweiter berechtigter Hauptheil des Weltwirthschaftsverkehrs wird durch den Austausch von Montanproducten der einen mit Agrar- und Industrieproducten der anderen Länder gebildet.

Doch ist die „Naturgemässheit" dieses Verkehrs insofern nicht so unbedingt als diejenige des vorerwähnten vorhanden, weil die Entwicklung von Bergbau und Montanindustrie nicht nur von der natürlichen Vertheilung der Kohlen, Mineralien, Erze, Metalle im Boden, sondern auch von der Ausbildung der Technik der Gewinnung und Verarbeitung und von der Rechtsordnung und deren Handhabung abhängt. Wie sehr dieses Moment grade auf den Bergbau von Einfluss ist, lehrt

z. B. die neuere Geschichte Mexicos. Für Californien legte v. Richthofen in seiner Schrift über d. Metallproduction Californiens (Petermann's geogr. Mitth., Ergänzh. 14, Gotha 1864) in den 50er und 60er Jahren das Hauptgewicht mit auf die Reform des Bergrechts und geordnete Rechtszustände, damit der grosse Metallreichthum des Landes allseitig ausgebeutet und das Land zu diesem Zwecke gehörig colonisirt werden könne. Die Quecksilbergewinnung sank in Folge von Processen, welche die Einstellung der Arbeit in den Hauptgruben bewirkten, von 24,152 Flaschen (Ausfuhr) in 1858 auf 3399 Flaschen in 1859, 9348 in 1860, um 1861 wieder auf 35,895 Flaschen zu steigen (a. a. O. S. 42). Manche Belege für die obige Auffassung enthält Pechar, Kohle u. Eisen, Berl. 1878.

Oft veranlasst für ein Land nur das Zurückstehen in Technik und Rechtsordnung, nicht der Mangel dieser Producte in seinem Boden den Bezug der betreffenden Artikel aus dem Auslande.

Dieser zweite Haupttheil des weltwirthschaftlichen Verkehrs unterliegt daher viel mehr als der erste dem geschichtlichen Wandel und Wechsel, im Zusammenhange mit dem vierten Puncte.

c) Ein dritter ebenfalls berechtigter Theil des Weltwirthschaftsverkehrs betrifft die Ausgleichung der Deficite in der Ernte wichtiger Nahrungsmittel, namentlich des Getreides, zwischen verschiedenen Ländern, in Folge von Misswachs u. dgl. Die Länder bilden hier durch ihren Handelsverkehr einen grossartigen Assecuranzverein und tragen die Folgen eines solchen Elementarereignisses gemeinsam, so dass das gerade von der Missernte betroffene Land wesentlich erleichtert wird.

Neumann (Wien), Uebersichten, Jahrg. 1878, S. 8. Es ist diese Seite des internationalen Getreidehandels von der allgemeinen Function desselben noch zu unterscheiden, nemlich den normalen Bedarf eines Landes an Getreide mit decken zu helfen, dessen einheimische Production dazu nicht ausreicht.

4. Die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Volkswirthschaften, auch nach den oben (§. 150) sogenannten typischen Phasen, und überhaupt die Verschiedenheit der Cultur und Bildung der Völker ist ein Factor, welcher stets den internationalen Verkehr und somit die Weltwirthschaft sehr erheblich mit beeinflusst hat und beeinflussen wird. Jedoch nur soweit diese Verschiedenheit der Entwicklung auf mehr oder weniger festen natürlichen Grundlagen, auf Klima, Landesart, ganz oder fast ganz unabänderlicher Beschaffenheit der Bevölkerung (fester Rasseneigenthümlichkeit), beruht, bewirkt der aus ihr hervorgehende Weltverkehr selbst wieder eine einigermaassen bleibende, „natürliche“ Gestaltung der Weltwirthschaft. Darüber hinaus unterliegt gerade dieser Verkehr und mit ihm die jeweilige Gestaltung der Weltwirthschaft einem grossen geschichtlichen Wechsel.

Man kann freilich auch hier von „Naturgemässheit" der Weltwirthschaft reden im Hinblick auf den natürlichen, wirthschaftlich richtigen Austausch zwischen Ländern reiner und vorherrschender Agrarproduction und Industrieländern, zwischen Ländern verschiedenartiger industrieller Entwicklung, sowohl was Gattung als was Vollkommenheit der Erzeugnisse anlangt. Ein solcher Verkehr wird immer bestehen und in einer bestimmten Periode in beiderseitigem Interesse durch Freihandelspolitik, d. h. durch zollfreien oder nur mit mässigen Finanzzöllen belegten Austausch der sonst bloss die Handels- und Frachtspesen tragenden Güter gefördert werden. Aber wenigstens innerhalb einer Gruppe von Ländern und Völkern von nicht gar zu grosser Verschiedenheit der natürlichen Productionsbedingungen und der Culturentwicklung, also z. B. innerhalb der europäischen und nordamericanischen Welt, kann die Stellung als Agrarstaat und Industriestaat und vollends diejenige als Industriestaat der und der Art und Entwicklung gar sehr einem geschichtlichen Wechsel unterliegen und hat sie thatsächlich demselben, sogar mitunter innerhalb nicht sehr langer Zeiträume, unterlegen. Daher kann die jeweilige Gestaltung des Weltverkehrs meist nur als eine Phase der Entwicklung angesehen werden.

Die Weiterbildung kann hier sogar wieder mehr zur Beschränkung auf den inner-volkswirthschaftlichen Verkehr führen, also insofern einen Rückschritt in der Weltwirthschaft bedingen (Nordamerika seit dem Bürgerkriege, theilweise der europäische Continent seit der Rückkehr zu verstärkter Schutzzollpolitik, zu Agrarschutzzöllen im letzten halben Menschenalter), ein Rückschritt, der sich vielleicht nur äusserlich mehr verbirgt, weil die Verbesserung der Communicationsmittel die absolute Grösse des gesammten auswärtigen Handels steigert.

Jedenfalls beachtet die radicale Freihandelstheorie in ihrer Predigt von der absoluten Richtigkeit der Freihandelspolitik für jedes Land in jeder Zeit die bloss relative Berechtigung der Weltwirthschaft, welche in der verschiedenen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaften liegt, nicht genügend, auch abgesehen davon, dass sie die Abhängigkeit höherer Cultur von weiter gediehener und feinerer Arbeitstheilung, wie sie sich in der Industrie gegenüber dem rohen Ackerbau zeigt, viel zu wenig berücksichtigt.

Fr. List's grosses Verdienst ist es, echt historisch diese bloss relative Berechtigung des Freihandels und der Weltwirthschaft in seinem nationalen System der Politischen Oekonomie dem kosmopolitischen System der britischen Schule gegenüber nachgewiesen zu haben. Carey übertreibt den richtigen List'schen Gedanken gleich wieder und geht in seiner Polemik gegen das „britische System" ebendeshalb zu weit. Auch übersieht er in seiner These von der Nothwendigkeit, dass Ackerbauer und Industrieeller nebeneinander sitzen sollen, um „unproductive" Fracht- und Handelsspesen zu ersparen und in den Schlüssen, welche er gegen den Freihandel und das britische nationalökonomische System und damit gegen die Weltwirthschaft zieht, dass im Inlande ein solches Nebeneinanderwohnen von Ackerbauern und Industriellen auch nur partiell erfolgt und dass andre wichtige wirthschaftliche Gründe für die räumliche (provinciale, locale) Concentration der Industrie sprechen, was dann Fracht- und Handelsspesen, wenn auch innerhalb der heimischen Volkswirthschaft, doch unvermeidlich macht. Ist vollends das Inland ein so grosses Gebiet, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerica, mit grosser Verschiedenheit der klimatischen, Boden-, Bevölkerungs- und Culturverhältnisse der einzelnen Landestheile, so tritt auch hier eine breite räumliche Trennung der vorherrschenden Agrarproduction und Industrie ein (die Staaten an den grossen Seen — die atlantischen Küstenstaaten, Neu-England, Newyork). Eine internationale Arbeitstheilung und ein weltwirthschaftlicher Verkehr zwischen England und Theilen der Vereinigten Staaten ist, zumal bei Wasserverbindung, auch volkswirthschaftlich ebenso

zweckmässig, als eine territoriale Arbeitstheilung zwischen Massachusetts und Jowa. Die von der britischen Nationalökonomie mitunter überschätzten culturlichen und politischen Folgen der Weltwirthschaft werden endlich von Carey ebenso einseitig unterschätzt. Das Napoleonische System der gemässigt liberalen Handelsverträge hat z. B. gewiss für Frankreich England gegenüber auch politisch-günstige Folgen gehabt.

Nicht geleugnet werden kann in Betreff der von freihändlerischer Seite öfters zu panegyrisch behandelten Entwicklung der Weltwirthschaft freilich auch, dass die locale Trennung von Producent und Consument, die Abhängigkeit von fremden politischen Ereignissen (britische „cotton famine" durch den nordamericanischen Bürgerkrieg) und von fremder egoistischer „nationaler" Handelspolitik (Nordamerica, Mac-Kinleybill, 1891. Russland gegenüber West- und Mitteleuropa), dass die grössere Gefahr von Ueberproductionen und Handelskrisen, die auch politische Gefahr, in Betreff der Hauptnahrungsmittel vom Ausland und vom nicht immer politisch hinlänglich gesicherten Bezug über See, über fremde Länder abhängig zu sein, dass die einseitige Begünstigung des Händlerthums, die Nothwendigkeit, Fabrikatenexport zu erzwingen mittelst niedriger Arbeitslöhne und damit Niederhaltung der Consumtionskraft der Massen im Inland, Ruin althistorischer nationaler Industrieen und damit von Cultur im Auslande (Asien) und mittelst mühseliger Eröffnung fremder Märkte zum Absatz (Colonieen der Gegenwart) — nicht geleugnet kann doch werden, dass dies Alles missliche, zum Theil recht bedenkliche Folgen der „weltwirthschaftlichen" Entwicklung sind, worüber man nicht so leicht hinweg sehen sollte.

Wie zwischen dem Standpuncte der Einzel- und Volkswirthschaft (§. 151 am Schluss) ist auch wieder zwischen demjenigen der Volks- (bzw. einer einzelnen bestimmten Volks-) und der Weltwirthschaft, oder zwischen dem nationalen und kosmopolitischen Standpuncte bei den einzelnen Fragen, Interessen u. s. w. zu unterscheiden. Der erstere Standpunct ist — wenigstens in der bisherigen geschichtlichen Entwicklung und wohl noch für lange, wenn nicht für immer — voranzustellen. Gerade sehr wichtige Fragen (Schutzzoll — Freihandel, Militärwesen, Arbeiterfrage, agrarische, gewerbliche Frage!) erlangen von diesen beiden Standpuncten aus eine öfters wesentlich verschiedene Entscheidung.

Die physiokratisch-smithische Oekonomik neigt zu sehr zur kosmopolitischen Auffassung, die mercantilistisch-proctectionistische übertreibt mitunter die nationale. Aber principiell und practisch ist sie doch im Ganzen die richtigere. Auch hier hat sich besonders List Verdienste erworben, während Carey schon wieder zu einseitig ist.

Zweites Kapitel.

Das Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft.

§. 155. Vorbemerkung und Litteratur.

Es ist eine unhaltbare Fiction der Volkswirthschaftslehre, besonders in der Smith'schen Schule, dass die Veränderungen im Werthe und zum Theil in den Objecten selbst im Güterbestand einer Wirthschaft und eines Vermögensbesitzes immer auf bestimmte Thätigkeiten des Wirthschaftssubjects, vollends auf solche mit einem bestimmt gewollten wirthschaftlichen Ergebniss, zurückgeführt werden. Auch die strengere deutsche Wissenschaft hat sich von dieser Fiction nicht genügend frei gehalten. Sie hängt auch mit der atomistisch-individualistischen Auffassung der Volkswirthschaft auf das Engste zusammen. Einzelne theoretische Lehren sind durch diese Fiction vollständig verkehrt geworden, so namentlich die Lehre von der privaten Kapitalbildung durch individuelle Ersparung der Producte des eigenen Arbeitsertrags des sparenden Wirthschaftssubjects (vergl. Theil II der Grundlegung). Die These, welche die Smith'sche Nationalökonomie, besonders die sogen. Manchesterrichtung, aufgestellt hat, dass nemlich Jedermann vollständig allein „seines eigenen wirthschaftlichen Glücks Schmied", allein für sich verantwortlich sei und der Staat sich nicht weiter um das wirthschaftliche Ergehen der Individuen zu kümmern habe, ist nur eine richtige Consequenz jener Fiction. Die letztere muss nun theils gänzlich aufgegeben, theils erheblich eingeschränkt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Veränderungen des Wirthschafts- und Vermögensbestands einer Person, welche durch die spontane Thätigkeit der letzteren erfolgen, und denjenigen Werthveränderungen, insbesondere Tauschwerthveränderungen, welche unabhängig von solcher Thätigkeit durch ganz allgemeine Ursachen, über welche der Einzelne wenig oder gar keine Macht hat, vor sich gehen. Diese Unterscheidung wird im Folgenden streng durchgeführt.

Für die in diesem Werke vertretene organische oder sociale Auffassung der Volkswirthschaft sind die Veränderungen der zweiten Art besonders wichtig: grade weil die Einzelwirthschaften Glieder der Volkswirthschaft sind, werden sie von allgemeinen Vorgängen in der letzteren, ohne ihr eigenes Zuthun, oft so maassgebend berührt. Ganz übersehen worden ist dies natürlich auch früher nicht. So hat Rau diese Fälle der zweiten Art wenigstens zum Theil mit erwähnt, wo er von den Veränderungen der Preise (I, §. 66), des Geldwerths (§. 174) und den Veränderungen im Volksvermögen handelt (§. 68, 69). Aber er zieht daraus fast gar keine weiteren Consequenzen. Im §. 69 heisst es z. B.: „ohne eine im Stoff der Vermögenstheile vorgehende Veränderung kann der Werth derselben vergrössert werden, a) . . . und b) durch äussere Umstände, welche die Folge haben, dass ein höherer Werth in den Sachgütern erscheint". Als Beispiele nennt er Werthvermehrung von Häusern und Ländereien an einer Eisenbahn, einer Strasse in der Stadt u. s. w. und fügt nur hinzu, diese Gattung von Fällen der Werthvermehrung sei von der Production „in vielen Hinsichten verschieden". Viel eingehender und mehrfach einer echt socialen Auffassung entsprungen sind die Erörterungen Hermann's über „den Zu- und Abgang von Gütern durch Wertherhöhung und Werthverminderung derselben" (Untersuchungen, 2. A., S. 132 ff.), wo Veränderungen im Gebrauchswerthe, im Tauschwerthe und in beiden zugleich unterschieden und an dem besonders wichtigen Falle der Getreidetheuerung nach Missernten die Folgen solcher Veränderungen für die Einzelnen, die Volksclassen und die ganze Volkswirthschaft trefflich dargelegt werden. S. auch v. Mangoldt, Grundr. §. 13, 134, 135. Aber eine vollständig principielle Behandlung der Einflüsse der „Conjunctur" ist vornemlich doch erst den socialistischen Theoretikern zu verdanken und Keiner hat darin jene oben erwähnte Fiction so scharf und glänzend abgefertigt, als Lassalle in seiner Schrift über Kapital u. Arbeit, besonders Kap. 1, u. a. namentlich S. 27 ff. Der Kern dieser Argumentation ist richtig und ein bleibender wissenschaftlicher Gewinn von grosser Bedeutung. Schäffle im Kapitalismus S. 405 ff. suchte dies in Bezug auf den „fatalistischen" Einfluss der Conjunctur auf den Arbeiter noch zu widerlegen. S. indessen später Schäffle, Syst. I, 182 ff. u. Soc. Körper III, 450, II, 297, Lange, Arbeiterfrage 3. A.

Kap. 2 und 3. Nicht klar ist Lindwurm's Stellung, s. Eigenthumsrecht S. 300 ff. Er polemisirt halb und halb gegen meine Auffassung, könnte aber grade an der „Conjunctur" sehen, dass seine These von dem Bedingtsein der Production durch die freie Individualität der Urheberschaft partiell eine petitio principii ist gegenüber dem thatsächlichen Zustande der Volkswirthschaft, wo grade diese „Zusammenhänge" die Production bedingen. — Die Lehre von der Conjunctur hängt eng mit der Lehre von der Entstehung der Wirthschaftskrisen in unserem heutigen System der freien Concurrenz zusammen. S. darüber Rodbertus, Soc. Briefe N. 2 u. Fr. Engel's, Dühring's Umwälzung, Absch. 3, Kap. 2 u. 3. Es gilt jetzt, der Conjunctur im System der Volkswirthschaftslehre ihre richtige Stellung einzuräumen und ihre Function klar zu legen.

Eine allgemeinere Annahme hat die hier vertretene Auffassung auch seit dem Erscheinen der 2. Aufl. dieses Werks (1879), soviel ich sehe, bisher in der theoretischen Nationalökonomie noch nicht gefunden. Bei der Erörterung über Speculation, Börse und Börsentreiben, Cartelle u. dgl. m. ist man wohl auf einige Puncte, wie die hier von mir behandelten, gekommen (G. Cohn), aber ohne zu einer allgemeineren principiellen Behandlung zu gelangen, auch wohl mehr mit Ablehnung meiner leitenden Gesichtspuncte in der Frage. Ich habe mich trotzdem nur immer mehr davon überzeugt, dass die Lehre von der Conjunctur eine wichtige Stelle schon in der „Grundlegung" einzunehmen berechtigt ist. Mit dem Cohn'schen Einwand, dass die Börsenspeculanten die zukünftigen Preise und Curse allmälig immer richtiger im Zeitgeschäft, im Terminhandel zu treffen lernten, wie man auch statistisch feststellen könne (§. 168), halte ich meinen Standpunct durchaus nicht erschüttert, ganz abgesehen von der unsicheren „inductiven" Beweisführung mit dem bisherigen Material. Vgl. übrigens passim Manches in G. Cohn's Nationalökonomie, bes. im 3. Hauptabschnitt Kap. 2 (Verkehr) und dess. Aufs. über Differenzgeschäfte in den volkswirthsch. Aufsätzen (1882, S. 669), sowie die in §. 168 genannten weiteren Arbeiten.

1. Abschnitt.

Der Wirthschaftsbetrieb und die selbständige Function oder die active Seite der Einzelwirthschaft.

I. — §. 156 [63]. Einleitung. Das doppelseitige Leben der Wirthschaft. Jede Einzelwirthschaft „lebt", d. h. sie wirkt zweckbewusst mit ihrem Willen, ihren Handlungen und Unterlassungen auf die Aussenwelt ein und sie unterliegt unabhängig von ihrem Willen und ihrem Thun und Lassen dem Einflusse der Aussenwelt. Ihre Entwicklung, ihr Gedeihen wie ihr Verfall ist stets das gemeinsame Product dieser ihrer Function einerseits und dieses Abhängigkeitsverhältnisses andrerseits. Die Wirthschaft ist dort activ, hier oft ausschliesslich, sonst überwiegend, immer mehr oder weniger, passiv. Es ist nothwendig, sie nach dieser activen und passiven Seite zugleich zu betrachten. Gewöhnlich hat man nur die erstere berücksichtigt.

A. Das zweckbewusste Einwirken der Wirthschaft auf die Aussenwelt hat zum Ziel die Erwerbung und Verwendung von wirthschaftlichen Gütern für die Aufgaben, welche das Wirthschaftssubject sich stellt oder stellen muss. Dieses Wirken der Wirthschaft führt nothwendig zu einem beständigen, dem natürlichen Stoff-

wechsel real analogen Wechsel in den (naturalen) Bestandtheilen der Gütermasse, über welche die Wirthschaft jeweilig für ihre Thätigkeit verfügt. Dieser auf den bewussten Willensacten des Wirthschaftssubjects, daher auf seinen bezüglichen Handlungen und Unterlassungen beruhende Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft kann Wirthschaftsbetrieb oder Wirthschaftsprocess genannt werden. Er ist meistens ein „äusserer", durch Zu- und Abgänge von Gütern, also mit den Gütern selbst sich vollziehender Wechsel: bestimmte einzelne wirthschaftliche Güter gehen zu und ab, wie es die Zwecke des Wirthschaftens grade mit sich bringen, — „Güter-Wechsel".

B. Der Einfluss der Aussenwelt, welcher sich unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte auf die Wirthschaft und ihren Güterbestand geltend macht, führt dagegen im letzteren zu einem „inneren" Wechsel: die Güter selbst bleiben, aber sie verändern ihren Werth, ihren concreten Gebrauchswerth für das Wirthschaftssubject oder für Angehörige desselben, und in der Volkswirthschaft ihren Tauschwerth, indem mit ihnen oder mit den Beziehungen der Menschen zu ihnen Veränderungen vor sich gehen, — „Werthwechsel". Dies ist ein Umstand von entscheidender Bedeutung für die eigentlich volkswirthschaftliche Betrachtung des „Lebens der Wirthschaft".

Von diesem inneren oder Werthwechsel handelt der folgende 2. Abschnitt. §. 163 ff.

II. — §. 157 [64]. Wirthschaftsbetrieb und äusserer Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft.

A. Wesen dieses Wechsels.

1. Auch ausserhalb jedes Verkehrs führt die Einzelwirthschaft, die Individual- und Familienwirthschaft, in der Eigengewinnung und in der Verwendung der Güter für die unmittelbare Bedürfnissbefriedigung ihrer Angehörigen oder zum Eigenconsum der Familie u. s. w. einen „Betrieb", welcher nothwendig mit Ab- und Zugängen von Gütern den Zwecken und Zielen der Wirthschaft gemäss verbunden ist.

Die Eigengewinnung neuer Güter, speciell der Sachgüter macht regelmässig eine Aufopferung vorhandener Güter oder sogen. Productionskosten (§. 142) erforderlich, an Rohstoffen, die verarbeitet, an Hilfsstoffen, die dabei verbraucht, an Werkzeugen u. dgl. m., die abgenutzt werden. An Stelle dieser abgehenden Güter treten die neuen Güter hinzu. Die Bedürfnissbefriedigung mit den Gütern, die Verwendung derselben ihrem concreten Zweck gemäss, zur Ernährung, Erwärmung, Bekleidung u. s. w. führt andere Güterabgänge mit sich, ist aber gleichzeitig die Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Arbeitskraft, also auch wieder die Voraussetzung für die Eigengewinnung, mithin für den Zugang neuer Güter.

2. In der Volkswirthschaft oder m. a. W. bei den in Verkehr stehenden Einzelwirthschaften ändert sich dieser äussere Güterwechsel, welcher in der Eigenproduction und im Eigenconsum stattfindet, an sich nicht. Nur tritt neben die Eigenproduction die „verkehrsmässige" Erlangung der Güter, nebst etwaigen sonstigen Erwerbsarten, wie sie in §. 115 aufgeführt worden sind.

Dadurch entsteht dann eine Reihe verschiedener Formen des Zugangs von Gütern, denen auf der anderen Seite eine gleiche Reihe von Abgängen bei der anderen betheiligten Wirthschaft neben dem Abgang durch Consum und durch Verwendung bei der Production entspricht. Für alle diese Zu- und Abgänge, oder Ein- und Ausgänge, durch welche Güter in die Verfügungsgewalt des leitenden Wirthschaftssubjects treten oder aus derselben ausscheiden, lässt sich ein Schema aufstellen, wie es in §. 160 geschieht.

Der Eigenproduction gegenüber sind alle anderen Erwerbsarten einer Wirthschaft oder Zugänge der Güter zu ihr abgeleitete oder derivative, welche nothwendig aus der Eigenproduction irgend einer anderen Wirthschaft herrühren müssen (§. 115 ff.).

B. — §. 158 [65, 66]. Die Verträge für die verkehrsmässige Erwerbung der Güter, insbesondere die Creditverträge. Diese abgeleitete Erwerbung setzt nothwendig eine bestimmte Rechtsordnung voraus, auf Grund deren sich der Verkehr vollzieht. Es muss hier zunächst ein Eigenthumsrecht der Wirthschaft an den von ihr erzeugten Gütern und, in Verbindung damit oder als Consequenz desselben, ein Recht der Wirthschaft anerkannt sein, die Güter an Andere entgeltlich nach eigenem Ermessen und meistens — so im „freien" Verkehr, bei „freier Concurrenz", die freie Ueberlassung von Gütern nach irgend welchen von einer Autorität festgestellten Taxpreisen gehört jedoch auch hierher — nach Bedingungen, welche die Betheiligten allein und frei unter sich feststellten, zu überlassen: das Vertragsrecht.

Die nähere Betrachtung dieser allgemeinen Rechtsbasis des Verkehrs erfolgt im 5. Buche, diejenige des Eigenthums und Vertragsrechts im zweiten Theile der Grundlegung (Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht).

Hier ist nur daran zu erinnern, dass die im Verkehr in Betracht kommenden Verträge sich nach §. 143 ökonomisch auf zwei Hauptformen zurückführen lassen:

1. Verträge, durch welche die Vertragschliessenden gleichzeitig Leistung und Gegenleistung durch Hingabe und Empfang der Güter vollständig zur Ausgleichung bringen, so dass die betreffenden Gebrauchswerthe der Güter vom Empfänger sofort realisirt werden können. So ist es bei dem wichtigsten Fall der bezüglichen Verträge im Verkehr: beim Tauschvertrag und, in

der Geldwirthschaft, beim Kaufvertrag, dem eigentlich typischen oder Normalvertrag der verkehrsmässigen Erlangung der Güter.

2. Verträge, durch welche die gegenseitige Ueberlassung von Gütern ohne volle Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung festgestellt wird, wo daher wegen des hier zwischen den Leistungen liegenden — einerlei ob ganz kleinen oder sehr grossen — zeitlichen Zwischenraums (Intervalls) von der noch nicht oder noch nicht voll befriedigten Partei Vertrauen auf die Zusicherung der künftigen (Gegen-)Leistung gewährt werden muss: die nach der früheren Begriffsbestimmung von Credit als Creditverträge zu bezeichnenden. Die betreffenden Verkehrsgeschäfte, durch welche Güter in dieser Weise zwischen zwei Einzelwirthschaften übergehen, sind Creditgeschäfte.

S. für alles Weitere vorläufig die oben S. 345 genannte Litteratur, insbesondere meine Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch B. I im Abschn. I (3. A. S. 374 bis 415). Hier werden jetzt nur einige Puncte noch hervorgehoben, an welche unmittelbar im Folgenden anzuknüpfen ist.

Die Gegenleistung im Creditgeschäft kann bestehen in der Rückgabe des übergebenen wirthschaftlichen Gutes selbst oder in derjenigen seines Werthes. Ausserdem kann sie verbunden sein, und ist dies in der heutigen wie in aller bisherigen Volkswirthschaft in der Regel auch, mit einer Vergütung für die Ueberlassung der creditirten Güter, d. h. mit einem Zinse (Leihzinse).

Im Creditgeschäft ist dann zu unterscheiden:

a) Die einer Wirthschaft zur Verfügung durch den Credit überlassenen Güter können juristisch in das Eigenthum dieser Wirthschaft übergehen, scheiden also aus demjenigen der creditirenden Wirthschaft juristisch aus.

Dies findet statt mit den sogen. fungiblen oder vertretbaren Gütern, insbesondere daher auch mit dem Gelde. Das wichtigste hierhergehörige Creditgeschäft ist das Darlehn. Hier wird nur die Rückgabe desselben Werths versprochen und bleibt der creditirenden Wirthschaft ein Forderungsrecht für den Betrag dieses Werths.

b) Die im Wege des Credits überlassenen Güter können aber auch im Eigenthum des Creditors bleiben und nur aus seinem Besitz ausscheiden, indem der letztere und damit die daraus fliessende Nutzniessung einer anderen Wirthschaft überlassen wird.

So in Mieth- und Pachtgeschäften, welche Sclaven, Grundstücke, Gebäude, bewegliche Güter zum Gegenstande haben. Hier wird die Rückgabe desselben Objects (Species) versprochen.

Die im Wege des Credits aus der unmittelbaren Verfügung einer Wirthschaft (also derjenigen des Gläubigers) ausscheidenden Güter bleiben auch im ersten Falle (Darlehn u. s. w.) als Rechte auf eine Handlung des Schuldners, nemlich den

Werth der Güter zurückzugeben, — oder als (passiv ausgedrückt) Obligationen, (activ ausgedrückt) Forderungsrechte — doch ihrem Werthe nach Bestandtheile des Vermögens dieser Wirthschaft, bilden daher als Schulden keinen, wenigstens keinen positiven Bestandtheil des Vermögens derjenigen Wirthschaft (des Schuldners), an welche die Verfügung über sie übertragen worden ist.

Die juristiche Auffassung des Vermögens anerkennt positive und negative Bestandtheile desselben, Activa und Passiva, vergl. z. B. Puchta, Pandecten §. 34: die Sache Grundlage des Vermögens; Vermögen: „Gesammtheit der Rechte einer Person, die entweder in der Macht über eine Sache bestehen, oder in dieser ihr Aequivalent finden": „ein Gegenstand, den ich einem Anderen zu leisten verpflichtet bin, hat dadurch specifisch nicht aufgehört zu meinem Vermögen zu gehören, aber er geht dem Werthe meines Vermögens ab". Deshalb sind die Schulden als passiver Bestandtheil des Vermögens unter diesem zu begreifen. Hiernach existirt Vermögen einer Person, einerlei in welchem Verhältniss die activen uud passiven Bestandtheile desselben stehen mögen. Berufung auf L. 49 D. de V. S. (50, 16), L. 39 §. 1 eod., L. 3 pr. D. de bonor. possess. (37. 1). Vergl. auch ebendas. §. 219 über den Begriff der Obligatio: „die Obligatio enthält für den Gläubiger, der ein Recht (Forderung) an einer Handlung des Schuldners hat, eine Vermehrung seines Vermögens, nur dass der specifische Bestandtheil, der diese Vermehrung bildet, sich noch in dem Vermögen eines Anderen befindet, der ihn schuldet", umgekehrt dann für den Schuldner. Hiernach kann also juristisch ein Sachwerth gleichzeitig im Vermögen zweier Personen, des Gläubigers und des Schuldners, stehen. Für die wirthschaftliche Betrachtung ist es richtiger, in Abweichung von dieser juristischen, unter Vermögen nur den Activrest, der nach Abzug der Schulden bleibt, zu verstehen.

Die mittelst eines Creditgeschäftes überlassenen Güter können von der empfangenden Wirthschaft zur blossen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Consumtivcredit) oder zur Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter mit ihrer Hilfe (Productivcredit) bestimmt und verwendet werden. Der Consumcredit waltet auf niedrigeren Wirthschaftsstufen und später unter gewissen Classen (untere bedrängte, dann höhere verschwenderische), der Productivcredit immer mehr auf höheren Wirthschaftsstufen bei scharfer Ausbildung des Privateigenthums (auch am Boden) und der Vertragsfreiheit, sowie bei weitgehender Arbeitstheilung vor, besonders bei derjenigen, wo sich die Berufe und Unternehmungen immer mehr auf die Herstellung bestimmter einzelner Güter beschränken, daher immer weiter theilen. Namentlich erweist sich sonach der Productivcredit als ökonomischer Factor der auf Privateigenthum an Grundstücken und beweglichen Kapitalien basirten, freie Concurrenz zulassenden Volkswirthschaft. Er knüpft sich an den Vermögensbesitz (§. 124), nicht an das Vermögen als rein ökonomische Kategorie an und erscheint wie ersterer daher doch selbst nur als historisch-rechtliche Kategorie.

In der modernen Volkswirthschaft überträgt der Credit die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Kapitalien, besonders von Geld von einer Wirthschaft in die andere. In der antiken Volkswirthschaft spielte die Vermiethung von Sclaven daneben eine Rolle.

S. meinen Artikel Credit im Handwörterbuch von Rentzsch, S. 193, im Schönberg'schen Handbuch 3. A. I, 382 ff. — Ueber die Verschuldungsursachen im alten Rom s. Ihering, Geist d. röm. Rechts, II, 2. (3. Aufl.) S. 234 ff. (Quellen des Pauperismus, Ernteschwankungen, Kriegsdienst, Sclavenconcurrenz). Ueber Griechenland: Büchsenschütz, Besitz und Erwerb in Griechenl. S. 194. — Auf den innigen Zusammenhang von Privateigenthum und Credit und darauf, dass der Creditverkehr mit allen seinen Folgen wieder eine nothwendige Folge grade nur der auf Privat-, Grund- und Kapitaleigenthum basirten Volkswirthschaften ist, hat mit genialen Gedankenblitzen Rodbertus-Jajetzow hingewiesen. Vgl. seine Creditnoth des Grundbesitzes II, 269 ff. und schon die ältere Schrift: Die heutige preussische Geldkrisis, Anclam 1845.

Seine volkswirthschaftlich nützliche Wirkung hat der Credit immer dann, aber auch nur dann, wenn die durch ihn übertragenen Güter von der empfangenden Wirthschaft besser als von der hingebenden verwendet werden: der Productivcredit daher, wenn der Schuldner mehr und bessere Güter mit Hilfe des Credits herstellt, als es der Gläubiger im Besitze der überlassenen Güter gethan hätte.

Es ergiebt sich übrigens hierbei auch, wenn man den letzten Zweck aller Volkswirthschaft ins Auge fasst, nemlich die möglichst reichliche und zweckmässige Bedürfnissbefriedigung der gesammten Bevölkerung, dass der Consumtivcredit wohl einzel- (privat-) wirthschaftlich, keineswegs aber immer volkswirthschaftlich zu verwerfen ist, namentlich nicht bei einer sehr grossen Ungleichheit des Privatvermögens. Consumtivcreditbenutzungen zur Hebung wirklicher Noth des Schuldners oder zur Erlangung von Mitteln zu geistiger Ausbildung (in welchem Falle der Consumtivcredit wenigstens bei Anerkennung der wirthschaftlichen Güterqualität der persönlichen Dienste, §. 141, auch Productivcredit würde) oder zur Herstellung der Gesundheit sind Beispiele.

§. 159 [67—69]. Die Hauptarten des äusseren Güterwechsels.

Der populäre, der Sprachgebrauch der Praxis und der wissenschaftliche sind hinsichtlich der Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben schwankend. Die Eingänge aus Creditoperationen werden z. B. im Privat- wie im Staatshaushalte gewöhnlich zu den Einnahmen gerechnet, aber als „ausserordentliche" von den „eigentlichen", „ordentlichen" unterschieden. Aehnlich werden Schuldrückzahlungen, Darlehensgewährungen wohl zu den (ausserordentlichen) Ausgaben gerechnet. In der theoretischen Volkswirthschaftslehre ist die hier gemachte Unterscheidung, deren praktische Bedeutung doch klar ist, meistens gar nicht beachtet worden. Hermann, Untersuch. S. 129 stellt z. B. die Formen der „Mehrung und Minderung der wirthschaftlichen Güter in einer Einzelwirthschaft" als Güterzugang und Güterminderung zusammen, ohne die Credit-Ein- und -Ausgänge auch nur zu erwähnen. Er hat also eigentlich nur die Vermögensveränderungen in der Wirthschaft im Sinne, worin aber die Güterzugänge und Minderungen in der Einzelwirthschaft durchaus nicht aufgehen. Auch Rau I, §. 70 will hier wie in dem ganzen 3. Abschnitt §. 68 ff. nur von den Veränderungen des Vermögens sprechen, und braucht in Bezug hierauf die Worte Einnahme und Ausgabe, übersieht also auch die Bedeutung der fremden Güter im eigenen Wirthschaftsbetrieb (seine Definition von Einnahmen i. w. S. als „die sämmtlichen neu in den Besitz einer Person gelangenden Werthmengen" könnte sich allerdings auf Wirthschaft-, nicht nur auf Vermögenszugänge beziehen, doch denkt Rau hier nur an letztere). Roscher I, §. 144 beschränkt den Begriff Einnahme auf Zugänge ins Vermögen („alle Güter, die innerhalb einer gewissen Periode neu ins Vermögen treten" incl. Geschenk, Lotteriegewinn, Erbschaft u. s. w.) — Es ist m. E. ein entschiedenes wissenschaftliches Bedürfniss, um den realen Verhältnissen der einzelwirthschaftlichen Processe in der

Volkswirthschaft Rechnung zu tragen, die Ein- und Ausgänge in der Wirthschaft und im Vermögen zu unterscheiden und dafür empfiehlt sich die im Texte vorgenommene Beschränkung der Begriffe Einnahme und Ausgabe auf Vermögensveränderungen. Ich halte diese Terminologie im weiteren Verlaufe fest und bringe sie auch in der Finanzwissenschaft zur Anwendung. Vergl. diese, 2. A. I, §. 50 ff., 3. A. I, S. 131 u. die Ausführungen im Schönberg'schen Handbuch B. III, bes. 3. A., in meiner Abh. Ordnung der Finanzwirthschaft; hier und in der Finanzwissenschaft sind auch die Abschnitte über Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Controlwesen zu beachten, wo die Unterscheidungen unmittelbar ihre grosse practische Bedeutung zeigen. Hier und für die practischen Aufgaben der Buchführung in allen Arten von Haushalten sowie für statistische Untersuchungen ist eine solche bestimmte Unterscheidung und feste Terminologie überall nothwendig, was A. Held in seiner Bemerkung in Hildebrand's Jahrb. B. 26 S. 153 verkennt.

Eingänge (Zugänge) sind diejenigen Güter, welche in die rechtliche und thatsächliche Verfügung des Wirthschaftssubjects für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebs neu ein- oder zurücktreten; Ausgänge (Abgänge) umgekehrt diejenigen, welche aus dieser Verfügung aus- oder wieder austreten. Man kann von beiden vier Hauptarten unterscheiden: 1) Einnahmen und Ausgaben, 2) Ein- und Ausgänge in Folge von Creditgeschäften, 3) scheinbare (nominelle) Ein- und Ausgänge, 4) Uebergänge zwischen den zwei Abtheilungen der Wirthschaft.

1. Einnahmen sind Eingänge, welche nicht nur die zur Verfügung des Rechts- und Wirthschaftssubjects stehende Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen dieser Person vermehren und anderseits Ausgaben sind Ausgänge, welche nicht nur jene Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen des Wirthschafters vermindern.

Die Begriffe „Einnahme" und „Ausgabe" sind also enger als diejenigen von „Ein- und Ausgang", indem die Einnahme sich nicht mit auf die durch den Credit zur Verfügung des Wirthschafters erlangten fremden Güter und die „Ausgabe" sich nicht mit auf die an fremde Wirthschaften durch den Credit übertragenen eigenen Güter bezieht.

2. Ein- und Ausgänge, welche durch Creditgeschäfte des Wirthschaftssubjects bewerkstelligt werden: Eingänge durch Eingehung activer und Abwicklung passiver Creditgeschäfte (Creditaufnahme, Crediteinziehung); Ausgänge durch Eingehung activer und Abwicklung passiver Creditgeschäfte (Creditgewährung, Creditablösung, Abzahlung).

3. Scheinbare (nominelle) Ein- und Ausgänge sind solche, welche bloss einen Substanzwechsel, einen Wechsel in den naturalen Bestandtheilen des Vermögens des Wirthschaftssubjects, bei gleichbleibendem Vermögenswerth, bilden, deswegen keine wahre (wenn auch meistens sogenannte) Einnahme und Ausgabe sind.

Es findet dies seine Erklärung in den Verhältnissen der arbeitstheiligen Volkswirthschaft, wo Güter für den Absatz erzeugt und nach erfolgtem Absatze, insbesondere gegen Geld, dieses Geld als Einnahme und andrerseits, wo Güter für den eigenen Bedarf eingetauscht und nach erfolgtem Eintausche (Kaufe), also namentlich gegen Geld, dieses Geld als Ausgabe bezeichnet und auch weiter so behandelt wird. Allein genauer betrachtet ist dies offenbar unrichtig und kann nur mit äusserlichen Gründen, z. B. den Bedürfnissen der Buch- und Rechnungsführung in der Geldwirthschaft oder dem practischen Bedürfniss, die einzelnen Abtheilungen der Wirthschaft (namentlich die Haus- und die Productionswirthschaft, s. Nr. 4) rechnungsmässig hinsichtlich ihres Güterwechsels zu trennen, gerechtfertigt werden.

a) Die Geldausgänge, welche aus dem Absatz der Producte an andere Wirthschaften hervorgehen, sind keine eigentlichen (neuen) Einnahmen, sondern letztere bestehen eben in den Producten selbst, soweit dadurch das Vermögen der Wirthschaft vermehrt worden ist.

Nur derjenige Theil des Geldeingangs beim Productenabsatze, welcher den schliesslich realisirten Gewinn darstellt, könnte daher etwa Einnahme genannt werden. Aber auch dieser Theil steckt doch streng genommen, wenn auch gewissermaassen latent, in den Producten selbst, bez. in deren Werth.

b) Die Geldeingänge, welche aus dem Ankauf der Producte anderer Wirthschaften hervorgehen, führen einen entsprechenden Werth solcher Producte in die Wirthschaft zum Ersatz ein. Daher liegt auch hier zunächst keine Ausgabe, keine Vermögensverminderung, sondern nur ein Substanzwechsel im Vermögen vor. Erst die Verwendung der Producte zur Bedürfnissbefriedigung (Consumtion), und streng genommen sogar erst der vollständige Verbrauch der Güter hierbei, ist die eine Vermögensminderung bildende Ausgabe.

Soll noch genauer unterschieden werden, so könnte man sagen: derjenige Theil des im Ankauf erfolgenden Geldausganges einer Wirthschaft ist sofort eine Ausgabe im festgestellten Sinne des Worts, welcher die meistens den Uebergang eines Products in die sogen. zweite Hand, auch in die der Hauswirthschaft begleitende Tauschwerthverminderung des Guts darstellt. Ein Beispiel: eben neu gekaufte Kleidungsstücke des Consumenten. Für die richtige Behandlung der „Ausgaben" bei der Anschaffung von Nutzvermögen z. B. im Individual- und Familienhaushalt — ein Punct, der auch für die richtige Fassung des Einkommenbegriffs wichtig ist, §. 173 — ist diese Unterscheidung von „Geldausgang" und reeller Verbrauchsausgabe fundamental.

Daher haben diese Unterscheidungen auch practische Bedeutung für eine nach streng rationellen Grundsätzen erfolgende Buch- und Rechnungsführung der Wirthschaften, namentlich auch der Finanzwirthschaft des Staats.

4. Ein- und Ausgänge, welche eigentlich nur Güter-Uebergänge zwischen den zwei Abtheilungen einer Wirthschaft zu den Verwendungszwecken der anderen, nicht wirkliche Einnahmen und Ausgaben, Vermögensvermehrungen und Verminderungen der Einen Wirthschaft sind. Mit der allgemeineren Ausbildung der Arbeitstheilung und der Geldwirthschaft trennen sich in den

Einzelwirthschaften, besonders auch in den Privatwirthschaften der Familien, immer mehr und vollständiger zwei Wirthschaftsabtheilungen, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen: die Hauswirthschaft (Wirthschaft, auch Haushalt schlechthin mitunter genannt) und die Productionswirthschaft. Die erstere bezweckt die Verwendung der der Wirthschaft für die laufende Bedürfnissbefriedigung der Wirthschaftsangehörigen zur Verfügung stehenden Gütermenge oder m. a. W. die Verzehrung und somit schliesslich die reelle Verausgabung der Güter im „Haushalt". Man könnte sie danach auch Verbrauchs- oder Ausgabewirthschaft nennen. Die zweite hat die Erwerbung der Güter oder des Einkommens und damit eben der Mittel für die Hauswirthschaft zum Zwecke: Einnahme- oder Erwerbswirthschaft.

Die blossen Güterübergänge zwischen diesen beiden Wirthschaftsabtheilungen, welche doch wieder die Eine Wirthschaft unter Einem Rechtssubject und mit Einem Vermögen bilden, werden nun auch wohl als Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, und im Interesse richtiger Buch- und Rechnungsführung, wobei die Wirthschaftsabtheilungen personificirt werden, besonders im System der doppelten Buchhaltung, mit Recht. Aber an und für sich, wenn die Wirthschaft als Einheit betrachtet wird, liegt offenbar auch hier zunächst keine Veränderung des Vermögens vor, welche die Bezeichnung als Einnahme und Ausgabe rechtfertigte.

In der Gegenwart kommen Fälle dieser Art besonders bei dem Naturalverbrauch der Landwirthe vor. Die Abgabe von Naturalien aus der Productionswirthschaft des Gutsbesitzers an seine Haushaltung ist mit Recht namentlich auch bei der Bemessung des Einkommens für Steuerzwecke nicht als „Ausgabe" zu betrachten, sondern bildet einen Bestandtheil des steuerpflichtigen Einkommens, — ein anerkannter, wenn auch practisch schwer genau durchführbarer Rechtsgrundsatz in den modernen Einkommensteuergesetzen, z. B. dem preussischen schon bisher (auch vor dem neuen Gesetz von 1891).

D. — §. 160 [70, 71]. Schema der Ein- und Ausgänge. Unter Zugrundelegung der so eben vorgeführten Hauptarten erhält man folgendes Schema.

Vergl. Hermann, Untersuch., 2. A., S. 129 ff. (unvollständig).

(I.) Eingänge.

(A.) Eingänge, welche zugleich Einnahmen sind:

(1) Unmittelbar eigens erworbene Einnahmen der Wirthschaft, welche auf die eigene Verwendung der dem Wirthschaftssubject zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Grundstücke und Kapitalien zurückzuführen sind.

Und zwar theils auf die Verbindung dieser drei Kategorieen in der Unternehmung, theils auf die Ausübung der eigenen Arbeitskraft allein, in der eigenen Unternehmung [1]) oder im Dienste der Unternehmung eines Anderen,

---

[1]) So bei gewissen persönlichen Dienstleistungen, welche wesentlich nur mit der persönlichen Arbeitskraft selbständig ausgeübt werden, z. B. Botendienst;

d. h. im Verhältniss der Lohnarbeit. Diese Einnahmen bestehen, und zwar auch im letzterwähnten Falle[1]), in concreten wirthschaftlichen Gütern oder Producten, sind Naturaleinnahmen. Die Wirthschaftsthätigkeit, durch welche sie gewonnen werden, ist die Naturalproduction (Natural-Erzeugung).

(2) Einnahmen einer Wirthschaft aus Forderungsrechten in Folge von Creditgeschäften.

Letztere haben ihren Ursprung in Eigenthums- und verwandten Rechten an Unfreien, Grundstücken und Kapitalien, welche das Wirthschaftssubject nicht selbst zur Herstellung von Gütern verwendet, sondern andren Wirthschaften zur Benutzung überlassen hat. Die Einnahmen sind hier Vergütungen für die Ueberlassung der Nutzung (beim Unfreien eventuell für die Einräumung der Verfügung über seine Arbeitskraft an ihn selbst), bestehen in Entrichtung einer Rente (Abgabe des Unfreien, z. B. russischer Obrok[2]), Pacht- und Miethzins bei Grundstücken und Gebäuden, Zins bei anderen Kapitalien, und können insgesammt Renteneinnahmen genannt werden. Sie bestehen in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld.

(3) Einnahmen aus Erbschaften und Legaten kraft des Erbrechts.

Bei der eigenthümlichen rechtlichen Stellung des Erbrechts wohl richtig als besondere Einnahmekategorie hervorzuheben (bei Hermann mit N. 4 zusammen).

(4) Einnahmen aus unentgeltlich und freiwillig einer Wirthschaft von anderen überlassenen Gütern: Geschenk, Almosen.

(5) Einnahmen in Folge von spontan-natürlichen (ohne menschliches Zuthun erfolgenden) Zuwächsen zu vorhandenen Gütern (Früchte von Pflanzen, Thieren; Bodenanschwemmungen).

(6) Einnahmen aus Funden und aus der Aneignung herrenloser, verlorener u. dgl. m. Sachen.

---

ein kleines Kapital pflegt allerdings auch hier nicht leicht ganz zu fehlen (Tasche, Stock des Boten, Rasirzeug des Barbiers u. dergl. m.); davon kann aber hier abgesehen werden.

[1]) Die Geldlohnauszahlung scheint mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen. Indessen ist grade zur richtigen Würdigung derselben und der Lohnarbeit im Dienste fremder Unternehmung überhaupt schon hier zu betonen, dass die Einnahme des Arbeiters im Grunde doch immer nur eine Quote des Productionsertrages der Unternehmung ist, in der er beschäftigt, und, wie dieser Ertrag selbst, in Producten besteht. Dass er dafür im Lohnvertrage, und zwar gewöhnlich in Geld abgefunden wird, in der Regel mittelst eines Vorschusses aus dem Kapital des Unternehmers gewissermaassen auf Rechnung des endgiltigen Productionsergebnisses, ändert dieses Grundverhältniss nicht. Ebenso folgt aus der hier vertretenen Auffassung, dass die Einnahme (Einkommen §. 173), der Lohn des Arbeiters seine eigenerworbene, nicht vom Unternehmer gegebene sei („Brot des Unternehmers essen“). Vergl. Roscher I, §. 144.

[2]) Geldabgaben, wie eine Art Kopfsteuer an die Herren, mit denen sich die Leibeigenen ihren Herren gegenüber abfanden. Besondere Entwicklung, seitdem in Russland Fabrikwesen aufgekommen. S. Tschitscherin, Art. Leibeigenschaft im Staatswörterbuch VI, 408; v. Haxthausen, ländl. Verfassung Russlands, Leipz. 1866, S. 34. — Aehnliche Gestaltungen schon im Alterthum; über Griechenland s. Büchsenschütz, a. a. O. S. 195 (ἀναφορά). Näheres unten im 2. Theil im Abschnitt von der Unfreiheit als Arbeitssystem. — Rodbertus hat mit Recht öfters darauf hingewiesen, dass die volkswirthschaftliche Bedeutung des Privat-Grundeigenthums und des Privat-Kapitaleigenthums durch den Vergleich mit Sclaveneigenthum erst in das richtige Licht gestellt werde.

Hierzu würden dann (7) Einnahmen aus Zutheilungen (s. o. §. 115), soweit bei derartigen Verhältnissen von einer „eigenen“ Wirthschaft und „eigenen“ Einnahme dessen, welcher die Zutheilung empfängt, geredet werden darf, und (8) widerrechtlicher Zwangserwerb (§. 115) treten.

Alle diese Einnahmen sind bei allen Arten Einzelwirthschaften möglich, namentlich auch bei den Gemein- und speciell bei den Zwangsgemeinwirthschaften. Bei diesen tritt als neunte Einnahmeart die Besteuerung hinzu.

(B.) Eingänge in Folge von Creditgeschäften:

(1) Güter, welche der Wirthschaft aus anderen Wirthschaften creditirt werden und demnach für die empfangende Wirthschaft bezügliche Schuldverbindlichkeiten involviren.

Unter die hieher gehörigen passiven Creditgeschäfte sind, ökonomisch betrachtet, auch die Pacht- und Miethgeschäfte des Pächters und Miethers zu reihen, bei Postnumerando-Zahlung noch in eigenthümlicher Weise. — Die Vermehrung der Passiva bewirkt an sich keine Verminderung des Vermögens (Activvermögens), da sich dadurch die Activa zunächst ebenso vermehren. Erst die Verzehrung der creditirten Güter hat diese Wirkung.

(2) Rückzahlungen anderer debitirender Wirthschaften an die creditirende, bez. Rückgaben der vermietheten oder verpachteten Güter an sie.

Da diese Güter wohl aus der unmittelbaren Verfügung der creditirenden Wirthschaft, aber nicht aus deren Vermögen ausgeschieden noch in dasjenige der debitirenden Wirthschaft eingegangen waren, involvirt die Rückzahlung oder Rückgabe auch keine Vermögensveränderung.

(III.) Eingänge, welche nur ein Substanzwechsel des Vermögens und insofern nicht eine eigentliche, neue Einnahme sind.

(1) Durch Tausch (oder Kauf in der Geldwirthschaft) von einer anderen Wirthschaft gegen Hingabe wirthschaftlicher Güter (incl. Dienstleistungen) erlangte Güter, oder Eingänge aus dem verkehrsmässigen Erwerb der Güter.

Auch diese können in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld bestehen und zum Zweck der reinen oder der reproductiven Consumtion erfolgen (s. unter II, A, 1 und II, C, 2).

(2) An die Stelle verwendeter alter Güter bei der eigenen Erzeugung tretende neue Güter (s. unter II, C, 2).

Z. B. die fertigen Fabrikate, welche an die Stelle der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, Unterhaltsmittel der Producenten u. s. w. treten.

(II.) Ausgänge.

A. Ausgänge, welche zugleich Ausgaben sind:

(1) Unmittelbar eigens behufs der Bedürfnissbefriedigung

von den Wirthschaftsangehörigen verzehrte Güter (Consumtion, reine oder eigentliche Consumtion).

Hier erfolgt eine Werthvernichtung, bez. ein Verbrauch der naturalen Güter selbst: Naturalausgabe.

(2) Rentenausgaben, bestehend in Zahlungen von Renten aus passiven Creditgeschäften Seitens der debitirenden Wirthschaft.

(3) Ausgaben, bestehend in unentgeltlicher und freiwilliger Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften.

Geschenk, Almosen.

(4) Ausgaben in Folge natürlicher Zerstörung vorhandener Güter (nicht zusammenfallend mit dem in §. 163 erwähnten natürlichen Qualitätsverschlechterungen der Güter): natürliche Consumtion.

(5) Ausgaben in Folge von Verlieren, Derelinquiren von Gütern.

(6) Ausgaben, bestehend in zwangsweiser, aber vom Rechte gebilligter Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften, ohne Erlangung speciellen Gegenwerthes.

Im Gegensatz zu dem generellen, für die einzelne Wirthschaft nicht messbaren Gegenwerth, der allerdings auch für die Steuern in der allgemeinen Staatsförderung (Rechtsschutz u. s. w.) erlangt wird.

Hierher: Steuern und zwar eigentliche, allgemeine Steuern, während Gebühren (meine Finanzwiss. II, 2. Aufl., S. 15, 81, 83), weil dabei ein specieller Gegenwerth erlangt wird, streng genommen nicht ganz hierher gehören.

(7) Ausgaben in Folge der in §. 115 erwähnten Zutheilungen und (8) in Folge rechtswidrigen Zwangs gegen den Hergebenden, bzw. Beraubten, Bestohlenen u. s. w.

Der Ausgang der Güter aus einer Wirthschaft durch Erbrecht ist hier nicht mit zu erwähnen, denn er ist eben Auflösung der Wirthschaft selbst.

(B.) Ausgänge in Folge von Creditgeschäften:

(1) Gewährung von Crediten an andere Wirthschaften.

Active Creditgeschäfte, incl. Vermiethungen und Verpachtungen bei Postnumerandozahlung noch in eigenthümlicher Weise (s. I, B, 1).

(2) Rückzahlungen, bez. Rückgaben von Gütern an die creditirende Wirthschaft, oder Abwicklung passiver Creditgeschäfte (s. I. B., 2).

C. Ausgänge, welche nur einen Substanzwechsel des Vermögens bilden:

(1) im Tausch oder Verkauf gegen Empfang anderer Güter fortgegebene Güter, — verkehrsmässiger Ausgang.

(2) Verwendung wirthschaftlicher Güter als Mittel zur eigenen Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter: reproductive Consumtion.

Hier tritt an Stelle des verbrauchten Guts ein neues, erhält sich also der Werth im Formwechsel der Güter. Die dergestalt verwendeten Güter heissen Erzeugungs- (Productions-, Herstellungs-, Gewinnungs-) kosten oder Kosten schlechtweg (§. 142).

E. — §. 161 [72]. Natural- und Geldrechnung bei dem äusseren Güter-Wechsel. Jeder Güter-Wechsel in der Wirthschaft, d. h. jeder Ein- und Ausgang der Güter, ferner jede Veränderung des Vermögens, d. h. jede Einnahme und Ausgabe und danach dann der Güterbestand in einer Wirthschaft und im Vermögen lässt sich auf zweierlei Weise verfolgen:

1. an den Gütern selbst, insbesondere in der Art, dass die einzelnen Güter durch Maassbestimmungen genau qualitativ und quantitativ bestimmt werden, was alsdann auch eine Summirung der qualitativ gleichen Gütermengen gestattet: sog. Naturalrechnung.

Sie wird gleichzeitig zur „Gebrauchswerth-Rechnung" und kommt im practischen Leben, z. B. bei der Aufnahme der Lager-Inventare der Kaufleute, in vielen Zweigen des Staatshaushalts u. s. w. vor. Bei den Sachgütern muss hier die Waarenkunde und das Maass- und Gewichtswesen die Hilfsmittel zur genauen Naturalrechnung liefern.

2. Am Werthe der Güter, und zwar am Tauschwerthe und insbesondere am Geldwerthe: Geldrechnung. Hier werden die Güter durch den Werthanschlag oder den Preisansatz in Geld auf einen gleichen Nenner zurückgeführt, wobei dann eine vollständige Summirung nach Wertheinheiten möglich ist.

Ausser der Waarenkunde und dem Maass- und Gewichtswesen bedarf es zum Werthanschlag der Sachgüter und auch der etwa in Betracht kommenden Dienstleistungen und „Verhältnisse" des Geld- und Münzwesens, der Preislisten (Preiscourante) und eventuell der Taxation (§. 141).

Die am Ende einer Rechnungsperiode sich ergebende Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben heisst Bilanz. Sie ergiebt einen „Ueberschuss", wenn die Einnahmen, und einen „Abgang" (in diesem Sinne, Deficit), wenn die Ausgaben grösser waren.

Auch diese in diesem §. besprochenen Verhältnisse sind für die Finanzwirthschaft von besonderer Bedeutung, vergl. Finanzwissensch. I, 3. A. §. 133, 144—147.

F. — §. 162 [73]. Das Ziel des Wirthschaftsbetriebs. Ein solches lässt sich nicht für alle Arten der Einzelwirthschaften gleichmässig hinstellen. Bei dem typischen Hauptfall, der Individual- und Familienwirthschaft, hängt es mit der Lehre vom Auskommen und dem Bedürfnissstand (4. Buch) zusammen. Im Allgemeinen ist hier das Streben nach Vergrösserung der Einnahmen, um richtige und heilsame, die Gesammtentwicklung jedes menschlichen Individuums und dadurch wieder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft förderliche Bedürfnisse der Wirthschaftssubjecte und ihrer Angehörigen genügend befriedigen zu können, ein berechtigteres Princip, als das Streben nach Verminderung der Ausgaben, wenn damit eine jene Entwicklung hemmende Beschränkung der Consumtion verbunden ist: so für die einzelne Familie, so für das ganze Volk. Zugleich sollte aber in jeder Wirthschaft nach einem Wirthschaftsüberschuss gestrebt werden. Derselbe ist nicht nur die Vorbedingung einer weiteren Steigerung der Entwicklung, sondern auch ein Reserve- oder Sicherheitsfonds für die Rückschläge, welche der Wirthschaftsbetrieb und der erreichte Vermögensbestand durch ungünstige Einflüsse der Aussenwelt, besonders durch die „Conjunctur", unabhängig vom Willen, Thun und Lassen des Wirthschaftssubjects, erleiden kann.

Ein solcher Reservefonds ist daher eine allgemeine Forderung für jede Einzelwirthschaft.

Vgl. Hermann in d. staatsw. Untersuch. S. 226. Im Staatshaushalt die Frage des Staatsschatzes. S. darüber meine Fin. I, 3. A. §. 75.

Es mag auffallen, dass hier nicht als Ziel des einzelwirthschaftlichen Betriebs, zumal — wie man oft sagt — der Individual- und Familienwirthschaft die Kapitalbildung, insbesondere um dadurch einen Rentenfonds und Renteneinkommen für diese Wirthschaft zu erlangen, hingestellt wird: ein Ziel, welches thatsächlich in unserem Wirthschaftsleben so allgemein verfolgt und dessen Verfolgung Allen, auch den Angehörigen der unteren Klassen („Sparen", Einlegen in Sparkassen u. s. w.) als wirthschaftliche, selbst wohl als sittliche Pflicht vorgehalten zu werden pflegt, auch als nothwendig für die Entwicklung der Volkswirthschaft, die „vor Allem Kapital bedürfe", gilt. Indessen sind das eben doch durchaus privatwirthschaftliche Anschauungen, nur giltig für die privatwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft und für Epochen des individualistischen freien Verkehrs, wo der Einzelne auf sich selbst gestellt wird und die Bildung des Nationalkapitals fast nur in der Rechtsform des Privatkapitals geschieht und hier meist auch nur so geschehen kann.

Hier ist allerdings unter den gegebenen Verhältnissen des Wirthschaftslebens auch dieses Ziel richtig, ja nothwendig. Aber als allgemeines, aus der Stellung der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft nothwendig folgendes Ziel kann man es nicht hinstellen. Wir kommen auf diesen Punct im 4. Buche in den Erörterungen über Bedürfnissstand und Vertheilung des Volkseinkommens und im 2. Theil der Grundlegung bei der Erörterung über Privat- und Nationalkapital zurück.

Weiteres zum Gegenstand dieses ganzen Abschnitts im 3. Kapitel unten.

2. Abschnitt.

Einzelwirthschaft und Vermögen unter den Einwirkungen der Aussenwelt, besonders unter dem Einfluss der Conjunctur in der Volkswirthschaft oder die passive Seite der Einzelwirthschaft.

I. — §. 163 [74]. Hierher gehörige Fälle. Der jetzt zu betrachtende „innere" oder Werth-Wechsel der Güter, welcher unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte vor sich geht (§. 156), umfasst drei Arten solcher Fälle: 1) die natürliche Veränderung der Qualität der Güter, 2) die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter, 3) die veränderte Conjunctur hinsichtlich der Herstellung und des Begehrs derjenigen Güterart, zu welcher die betreffenden concreten Güter gehören.

Hier gehen mit den Gütern selbst oder in den Beziehungen der Menschen zu ihnen Veränderungen vor sich, ohne Rücksicht auf die individuellen wirthschaftlichen Kosten, welche für ein concretes Quale und Quantum aufzuwenden waren, und ändern in Folge dessen die Güter ihren Werth (Gebrauchswerth, Tauschwerth). Soweit diese Werthänderung die ökonomische Lage einer Wirthschaft, bzw. eines Wirthschaftssubjects, nach aussen zu, in Bezug auf das gliedliche Verhältniss der Wirthschaft zur Volkswirthschaft, wegen des Einflusses auf Vermögen, Kaufkraft beeinflusst, wird sie zu einer auch volkswirthschaftlich und social wichtigen Thatsache, deren Tragweite, einer organischen und socialen Auffassung der Volkswirthschaft gemäss, hier gewürdigt werden muss.

Die beiden ersten Reihen von Fällen sind einfach und bedürfen hier keiner eingehenderen Behandlung, die dritte, die Conjunctur, ist um so verwickelter und wichtiger und hier näher zu verfolgen.

A. — §. 164 [74]. Die Güter, insbesondere die Sachgüter, erfahren durch Natureinflüsse Veränderungen ihrer Qualität, daher ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke und des davon abhängigen Gebrauchswerthes, und zwar zum Guten und zum Schlechten.

Sie verbessern sich in einigen Fällen, z. B. manche Güter einfach durch Zeitverlauf, als Bedingung gewisser Naturprocesse, unter gewissen Voraussetzungen (Wein, Cigarren u. A. m. — Geigen); sie verschlechtern sich in der grossen Mehrzahl der Fälle, aller dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet: die Sachgüter lösen sich wieder in ihre stofflichen Bestandtheile auf, Zufälle aller Art schädigen sie.

Der eingetretenen Veränderung des Gebrauchswerthes pflegt eine Aenderung des Tauschwerthes in derselben Richtung zu entsprechen. Die Verbesserung der Güter führt also zu einer Wertherhöhung, die Verschlechterung zu einer Werthverminderung. Daraus ergeben sich dann entsprechende Veränderungen im Werthe des Güterbestandes der Wirthschaft, des Vermögens einer Person, beider Stellung in der Volkswirthschaft.

Wem diese Veränderungen zu Gute kommen oder zur Last fallen, hat wesentlich wieder das Recht, freilich „nach der Natur der Sache“, zu bestimmen.

Die allgemeine Regel ist, dass sie den Eigenthümer treffen, bei gemietheten und gepachteten Sachen also nicht das Wirthschaftssubject, das im Augenblick darüber verfügt. Jedoch sind Ausnahmen von dieser Regel weder undenkbar noch im Leben und im Rechte ganz unbekannt. In dem „System der freien Contracte“ kann bei Creditgeschäften, namentlich bei Mieth- und Pachtgeschäften die Last der natürlichen Werthverminderung vom juristischen Eigenthümer auf den Benutzer überwälzt werden und die social gedrückte Stellung des einen Contrahenten lässt dergleichen wohl zu: Verschiebung des Risicos aus Zufällen z. B. auf den Miether einer Wohnung.

Casus a nullo praestantur ist bei Obligationen die Rechtsregel, Puchta, Pandecten §. 272, 302: Species perit ei cui debetur. In den modernen grossstädtischen Miethverträgen, einem characteristischen Beispiele der volkswirthschaftlichen und juristischen Fiction der Gleichheit der Parteien bei der Contractschliessung, heisst es, z. B. in Berlin, oft: „Der Miether trägt den durch Hagelschlag, Sturm und andre unabwendbare Naturereignisse der Wohnung und insbesondere den Fenstern zugefügten Schaden.“ Ueber die Entwicklung des sogen. Remissionswesens bei den landwirthschaftlichen Pachtverträgen s. Finanzwiss. I, 3. A. §. 229 und die dort citirten Schriften von Ubbelohde, Drechsler, Blomeyer.

Wo eine Werthverminderung der Güter durch Qualitätsveränderung ohne Schuld des Betroffenen eintritt, liegen ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse, wie bei einer Zerstörung oder Quantitätsverminderung von Sachgütern durch Unfälle, Naturereignisse u. s. w., vor. Einmal wären solche Veränderungen überhaupt möglichst zu verhüten (Prävention), sodann dennoch eintretende in ihrer nachtheiligen Einwirkung möglichst zu beschränken (Repression) und endlich soweit sie ohne Schuld des Betroffenen diesen benachtheiligen, er mittelst des Princips der Versicherung schadlos zu halten. In Betreff der beiden ersten Puncte handelte es sich dann auch hier, wie in dem anderen Falle, um technische, polizeiliche Einrichtungen, Vorschriften und zu befolgende Grundsätze und Regeln; in Betreff des letzten Punctes um Ausdehnung des Versicherungsprincips. Indessen sind die bezüglichen Schwierigkeiten sehr gross und bisher finden sich höchstens vereinzelte Ansätze dazu, in der angedeuteten Weise einzuschreiten und Hilfe zu gewähren. Aber

ein entsprechendes Bedürfniss besteht eigentlich ebenso wie in dem anderen Falle. Auch die Frage der Staatshilfe kann bei allgemeinerer Ausdehnung unverschuldeter Verluste in Folge von Qualitätsverschlechterungen der besessenen Sachgüter wohl analog wie in dem anderen Falle auftauchen.

Die nationalökonomische Lehre von der Versicherung und die damit zusammenhängende von der Vermeidung (Verhütung) und Bekämpfung bestimmter nachtheiliger Umstände lässt sich auch auf die hier berührte Frage anwenden. S. meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch II, 3. A. S. 939 ff. (bes. §. 1, 8 ff.) und die daselbst gen. Litteratur, namentlich Em. Hermann, Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpuncte, 2. A. 1869.

B. — §. 165 [75]. Die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter, besonders der Sachgüter, wird „durch die Thätigkeit des Verstandes erlangt, der neue Eigenschaften der Stoffe ans Licht bringt oder eine neue Beziehung derselben zu menschlichen Zwecken entdeckt. Die fortschreitende Naturkenntniss und die Geschicklichkeit in der Benutzung der Naturgebilde ist bei den geistig entwickelten Völkern eine reichliche Quelle der Vermögensvermehrung“ (Rau). Denn letztere ist wieder die Folge einer höheren Brauchbarkeit der Güter: Gebrauchs- und oft auch Tauschwerth steigen. Aber die entgegengesetzte Erscheinung, eine Verminderung der Brauchbarkeit, daher des Werthes und des Vermögens, fehlt keineswegs, z. B. bei der Entdeckung nachtheiliger Eigenschaften der Güter (z. B. Trichinen im Schweinefleisch, Gifttstoffe in Farben, Pflanzen u. dgl. m.).

Die für Wirthschaft und Vermögen günstigen und ungünstigen Folgen treffen wie im vorigen Falle der Regel nach den Eigenthümer, was wieder zu besonders wichtigen weiteren Folgen für den Grundeigenthümer führt, wenn an den Grundstücken oder den Stoffen darin neue Eigenschaften erkannt werden (Bergbau).

S. Rau I, §. 68, 69, v. Hermann, Untersuch. S. 132, v. Mangoldt, Grundr. §. 14. Näheres gehört in die Technologie und Privatökonomik. Einige Beispiele bei Rau, I, §. 68 Note d und darnach in der 2. Aufl. dieses Werks S. 97 Note 4.

II. Die Conjunctur. — §. 166 [76]. A. Wesen und Wirkung. Am Wichtigsten ist der Einfluss der Conjunctur auf den Werth der Güter in der Wirthschaft und des Vermögens, der hier allein etwas näher zu betrachten ist.

Auch Menger a. a. O. I, §. 2 über den Causalzusammenhang der Güter enthält manches Hierhergehörige. Vgl. bes. Lassalle, Kap. u. Arb. a. a. O. u. Schäffle, Soc. Körper a. a. O. (s. o. §. 155).

Unter der Conjunctur wird hier die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen verstanden, welche in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum — insbesondere Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (privatem Grundeigenthum und Privatkapital) — beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Werth, insbesondere den Tauschwerth und Preis der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes allgemein wesentlich mit, im concreten Falle selbst allein bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Leistungen (Handlungen und Unterlassungen) des Wirthschaftssubjects, bez. des Eigenthümers, daher auch von dem individuellen Kosten- (Arbeits-) Aufwand für ein bestimmtes Quale und Quantum des betreffenden Gutes im concreten Falle.

Die Conjunctur gewinnt mit der feineren Ausbildung der Arbeitstheilung und des Verkehrs immer allgemeinere und grössere Bedeutung und tritt vielfach als dritter Hauptfactor, von welchem die Tauschwerthsumme des Güterbestandes in der Wirthschaft und des Vermögensbestandes einer Person abhängt, neben die beiden anderen hierfür maassgebenden Factoren, die individuelle Productionsleistung und Consumtion. Namentlich gelangt die Conjunctur in dem System der freien Concurrenz zur Geltung. Darin liegt die Signatur der modernen Volkswirthschaft.

Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 301 nennt dies eine petitio principii. Im alten Griechenland habe es ebenso gut wie heute Conjuncturen gegeben. Gewiss, soweit eben dort (und in Rom) die Volkswirthschaft auf demselben Rechtsboden wie heute stand, aber niemals ist mit solcher Consequenz Volkswirthschaft und wirthschaftliche Rechtsordnung „individualistisch“ gestaltet, wie heute. Daher auch gegenwärtig der besonders grosse Einfluss der Conjunctur.

Dem Einzelnen wächst so durch die Conjunctur kraft des Privateigenthumsprincips ein Vermögenswerth hinzu, den er nicht oder doch nicht ganz durch eine der oben (§. 160) erwähnten Einnahmearten, namentlich nicht durch eine eigene Production oder Arbeitsleistung erworben, insofern ökonomisch nicht oder nur zum Theil „verdient“ hat. Und ebenso erleidet der Einzelne Einbussen am Werthe seines Vermögens oder der Güter in seiner Wirthschaft, ohne dass einer der genannten Fälle der Ausgaben oder Ausgänge, ohne dass insbesondere eine eigentliche Consumtion stattgefunden hat; insofern erleidet er also ökonomisch unverschuldet Verluste. Wichtige That-

sachen für die Theorie vom Wesen und der Function der auf diesem Rechtsboden beruhenden und demgemäss organisirten Volkswirthschaft, wie nicht minder für die Beurtheilung der Praxis, des individualistischen Systems der freien Concurrenz (§. 167).

So stellt sich die Sache wenigstens heraus, wenn, der heutigen wirthschaftlichen Rechtsordnung und speciell dem geltenden Privatrecht gemäss, das Eigenthumsrecht sich nicht bloss auf die Substanz, oder auf eine bestimmte Werthhöhe der Güter, sondern schlechtweg auf ihren Werth bezieht, keinerlei Correctur der günstigen Folgen der Conjunctur durch ein diesen Verhältnissen angepasstes Steuerrecht erfolgt und keine Entschädigungen den von ungünstigen Conjuncturen Betroffenen durch die Gesammtheit, bez. durch den Staat zu Theil werden. Die Werthvermehrung und Verminderung, welche die Folge bloss des Conjuncturenwechsels ist, trifft dann allein und vollständig den Eigenthümer oder das Wirthschaftssubject.

In den sogen. Verkehrssteuern wird allerdings der Gewinn, welcher aus dem Eigenthumswechsel hervorgeht und damit unter Umständen auch der Gewinn, welcher einer werthsteigernden Conjunctur zu verdanken ist und mittelst Verkaufs des Objects realisirt wird, besonders beim Grundeigenthum (Grundstücke und Gebäude), mit getroffen, so durch die in unseren modernen Staaten verbreitete Besitzwechselsteuer von Grundeigenthum (franz. Enregistrement u. A. m.). L. Stein gründete auf den Gedanken, die bei solchem Besitzwechsel gemachten Gewinne, welche durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht getroffen werden, zu besteuern, seine ältere Theorie der Verkehrssteuern, (Finanzwiss. 2. Ausg. S. 217, 466 ff.). Er stellte indessen dabei die neue Fiction auf, als ob bei jedem solchen Besitzwechsel immer ein Gewinn vorkomme, der ein steuerbares Object bilde, und verfolgte nicht das Ziel, grade die Conjuncturengewinne durch solche Verkehrssteuern zu treffen. Insofern war Stein's Theorie doch nur eine Rechtfertigung der fehlerhaften Praxis, so richtig es auch ist, die betreffenden Abgaben nicht mit den älteren Theoretikern unter den hier nicht zutreffenden Begriff der Gebühr zu zwängen. Die Praxis besteuert ununterschiedlich, ob ein Gewinn beim Besitzwechsel von Eigenthum realisirt wurde oder nicht, diesen Besitzwechsel und darin liegt das Bedenkliche ihrer Verkehrssteuern, mögen sie Grundeigenthum oder bewegliches Eigenthum (Börsensteuer) treffen. Soweit sie aber wirklich den realisirten Conjuncturengewinn treffen, was sie wenigstens in Zeiten der Preissteigerung des Grundeigenthums, der Waaren und der Werthpapiere thun, sind sie nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch ein Postulat der vertheilenden Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft. Namentlich sind von diesem Gesichtspuncte aus auch Börsensteuern, als Correctur der dem Einzelnen kraft des Privateigenthumsprincips zufallenden zufälligen Gewinne, ausdrücklich zu verlangen. Die bestehenden Verkehrssteuern müssen nur demgemäss ergänzt, möglichst dazu eingerichtet werden, die Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, zu treffen, und verlangen für diese Gewinne eine starke Erhöhung. Steuertechnisch bieten sich für eine solche Reform der Verkehrssteuern freilich erhebliche, m. E. aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, wie ich seit der 2. Aufl. dieser Grundlegung mittlerweile näher im 2. Bande meiner Finanzwissenschaft dargelegt habe. Daselbst eine principielle Behandlung der Frage von der „Besteuerung der Conjuncturengewinne“, bes. in der 2. Aufl. §. 236 ff. (S. 566 ff., 570 ff., mit weiterer Litteratur). Wie man ohne Voreingenommenheit zu demselben Gesichtspunct wie ich gelangt, zeigt Ihering, Zweck im Recht I, 519 ff. — Die ganze Frage ist keineswegs allein eine finanzwissenschaftliche, sondern eine allgemein-volkswirthschaftliche. Gelänge eine Steuerreform, wie die angedeutete, so fiele ein Theil der richtigen Bedenken gegen den Einfluss der Conjunctur auf die wirthschaftliche Lage der Einzelnen und besonders gegen das private Grundeigenthum fort.

Gegen die Consequenzen, welche ich aus dem Einfluss der Conjunctur ziehe, A. Held, Grundr. mehrfach, u. A. S. 70: immer mit dem das Ziel überschiessenden, deshalb unhaltbaren Einwand, das doch eine „volle Gerechtigkeit unerreichbar“ sei, als ob man deshalb nicht das Mögliche erstreben müsse. Mit solchen Gründen kann man jeden Versuch nach Reformen auf irgend einem Gebiet widerlegen. S.

auch Held in Conrad's Jahrb. 1878, B. 2, S. 257 ff., Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 302.

B. — §. 167 [81]. Die einzelnen Haupt-Momente, welche die Conjunctur bilden. Sie lassen sich kaum auch nur für eine Zeit, einen Ort, eine Güterart, geschweige ganz allgemein aufzählen. Von besonderer Wichtigkeit, namentlich, mit theilweiser Ausnahme des ersten Falles, in den Volkswirthschaften unserer heutigen Culturwelt, pflegen aber folgende Umstände zu sein:

1) Schwankungen in den Ernte-Erträgen der Hauptnahrungsmittel unter dem Einfluss der Witterung, mitunter auch politischer Verhältnisse (Störungen des Anbaus durch Krieg)[1].

Dadurch wird die wirthschaftliche Lage der Producenten[2], andererseits der Masse der den unteren Klassen angehörigen Consumenten in einer oft geradezu entscheidenden Weise beeinflusst[3]. Allerdings haben es aber in der Neuzeit die Verbesserungen der Communicationsmittel, zugleich die wichtigste Voraussetzung eines die Preise ausgleichenden speculativen Kornhandels, auch die veränderten Bodenanbaumethoden (Fruchtwechselwirthschaft in stark bevölkerten Ländern, sie bildet z. B. mittelst des Anbaus verschiedener Producte, welche durch die verschiedenen Witterungen verschieden begünstigt oder benachtheiligt werden, eine Art Selbstassecuranz), möglich gemacht, hier den Einfluss der Conjunctur zu beschränken. Dies zeigt sich in den kleineren Schwankungen der Getreidepreise innerhalb kurzer Zeiträume in der Gegenwart, verglichen mit dem Mittelalter und Alterthum. Eine feststehende Thatsache der Geschichte und Statistik der Getreidepreise. Immerhin sind auch gegenwärtig und selbst in den reichsten Ländern und bei hochentwickeltem Communicationswesen und Getreidehandel die Schwankungen von 1 : 2 innerhalb eines Jahres vorgekommen. So stand z. B. sogar der wöchentliche Durchschnittspreis von Weizen auf den englischen Märkten p. Qu. im September 1846 49 sh., im darauffolgenden Mai 1847 (Mitte) 102 sh. 6 d., und Anfang September 1847 wieder 49s h. 6 d. Welche Veränderungen für die Lage der Masse der Consumenten, der Producenten, der Händler. Tooke, Hist. of pric. VI., 462. S. auch Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. XVIII,

---

[1]) Vergl. Ihering, Geist des röm. Rechts, II, 2. S. 237 ff.

[2]) Vergl. was die Getreidehändler anlangt unten §. 168 und überhaupt hinsichtlich dieser wie der Anbauer selbst Tooke's Geschichte der Preise (deutsch von Asher. 2. B. 1858—59) in den Abschnitten über Getreide. Die niedrigen Getreidepreise der 20er Jahre haben auch auf dem Continente viele Gutsbesitzer ruinirt. Der Preisfall seit Ende der 1870er Jahre drohte es wieder zu thun. Daher bekanntlich die Rückkehr zu agrarischen Schutzzöllen auf dem west- und mitteleuropäischen Continent. Grade eine solche wirthschaftspolitische Frage, wie diese, erhält auch principiell eine andere Behandlung vom Standpunct unserer Lehre von der Conjunctur aus betrachtet, als vom üblichen Standpunct der individualistischen Nationalökonomie aus, welche immer nur auf die bewusste Thätigkeit des Individuums Alles zurückführt.

[3]) Eine bekannte Thatsache im Alterthum, vgl. für Griechenland Böckh, Staatshaushalt der Athener I., 1 § 15, für Rom Ihering, a. a. O., S. 238. Für die moderne Zeit lässt sich selbst heute noch der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung, d. h. eben überwiegend der unteren Classen, und dem Preise des Hauptnahrungsmittels nachweisen und zwar noch Mitte des 19. Jahrhunderts ein so starker Einfluss, dass jede kleine weitere Erhöhung des Preises im Grossen und Ganzen von einer vermehrten Sterblichkeit begleitet war, — gewiss ein Beweis, wie wenig der Durchschnittslohn in der Masse der arbeitenden Classe den zum Leben absolut nöthigen Betrag übersteigt. Vergl. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 B., Leipzig 1859, I., 197 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 162, 199 ff.

291, 318. Ueber die Function des internationalen Getreidehandels in der heutigen Zeit X. v. Neumann (Wien), Uebersichten (1871) S. 9 ff. Dass selbst bei heutigen Communicationsverhältnissen die Getreidepreise in kurzer Zeit stark steigen und wieder rasch erheblich fallen können, hat die Preisbewegung 1890—92 gezeigt, — worauf freilich grade hier der Einfluss der speculativen Ausbeutung der Conjunctur als stärker mitspielender Factor mit gewirkt haben könnte.

2) Veränderungen in der Technik und in Folge davon in der Oekonomik der Herstellung der Güter (neue Productionsmethoden).

Dadurch treten vielfach neue bessere Güter für dasselbe Bedürfniss an die Stelle alter Güter oder es werden letztere mit geringeren Kosten erzeugt: Beides drückt den Werth der alten Güter und der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden, herab, und bringt, wenigstens zeitweise, die bisherigen Producenten (Unternehmer wie Arbeiter) leicht in eine missliche ökonomische Lage. Ein Hauptbeispiel aus der Neuzeit ist die Einführung von Maschinen an Stelle der Handarbeit mit unvollkommnen Werkzeugen. Vergl. hierzu G. Schmoller's Geschichte der deutschen Kleingewerbe. Halle 1869. Ein anderes ganz specielles neues Beispiel: Die Folgen des Bessemer-Stahlerzeugungsprocesses (und des Siemens-Martin'schen Verfahrens) für die Eisenindustrie. Immer weitergehende Verdrängung des Eisens durch den wohlfeilen und viel dauerhafteren Stahl. (S. Pechar S. 2 ff.)

3) Veränderungen in den Communications- und Transportmitteln, welche die räumliche Bewegung der Menschen und Güter beeinflussen, — der Regel nach bei fortschreitenden Völkern erleichtern.

Dadurch wird namentlich der Werth des Grund und Bodens und der Artikel von niedrigem specifischen Werth berührt, ganze Productionszweige zu einem schwierigen Uebergang zu anderen Betriebsmethoden genöthigt. Steigerung des Bodenwerths in der Nähe der guten Communicationen wegen besseren Absatzes der hier gewonnenen Erzeugnisse; Erleichterung starker Bevölkerungsanhäufungen in den Städten, in Verbindung mit N. 6 und 7, daher enormes Steigen des Werths des städtischen, besonders grossstädtischen Bodens und des Bodens in der Nähe solcher Orte. — Erleichterte Abfuhr aus Gegenden mit bisher billigen Preisen des Getreides und anderer land-, forstwirthschaftlicher Rohstoffe, Bergbauproducte in Gegenden mit höheren Preisen; dadurch erschwerte wirthschaftliche Lage aller Bevölkerungselemente mit stabilerem Einkommen in ersteren Gegenden und besondere Begünstigung der Producenten und namentlich der Grundbesitzer daselbst. Ein sehr characteristisches Beispiel ist die seit Mitte unseres Jahrhunderts immer mehr erfolgte Ausgleichung der Getreidepreise des continentalen Mitteleuropas mit den französischen und englischen Preisen; sehr instructiv dargestellt in den schönen statistischen Arbeiten von E. Laspeyres, z. B. Deutsches Handelsbl. 1874, S. 394 über die ungarischen, böhmischen, preussischen, französischen, englischen Preise. — Umgekehrt wirkt die erleichterte Anfuhr von Getreide und anderen Stoffen niedrigen specifischen Werths: Begünstigung der Consumenten, Benachtheiligung der Producenten in dem Bezugslande. Hier dann ebenso Nöthigung, zu anderen Productionen überzugehen, vom Kornbau mehr zur Viehzucht, wie in England seit den 40er Jahren, wie neuerdings in Folge der Concurrenz des billigen osteuropäischen und überseeischen Getreides in Deutschland und Westeuropa. Schwierige Lage für unsere Landwirthe wegen unseres Klimas, dann wegen der neuerlichen starken Lohnsteigerungen, die sie nicht so leicht wie die Industriellen auf die Producte schlagen können; lauter treffende Beispiele, wie sehr die Gesammtheit der Lebensbedingungen, m. a. W. wie sehr die Conjunctur, nicht die individuelle Thätigkeit oftmals das wirthschaftliche Ergehen des Einzelnen bestimmt.

4) Veränderungen in den Anschauungen der Menschen von der Brauchbarkeit der Güter, daher Wechsel in der concreten Werthschätzung, in Folge dessen im Begehr nach den Gütern.

Geschmacksveränderungen, Modewechsel u. dgl. m. mitunter sich so rasch vollziehend, dass die Producenten wenigstens vorübergehend in precäre Lage gerathen.

5) Veränderungen in denjenigen allgemeinen Bedingungen der Production und des Absatzes der Güter, sodann des Credits, welche in den öffentlichen Zuständen des nationalen und internationalen Verkehrsgebiets, in dem Vertrauen auf dieselben oder dem Misstrauen gegen sie liegen: ein politisches Moment.

Dasselbe wird bei der steigenden Bedeutung der Arbeitstheilung im Inlande, bei der Ausbildung weltwirthschaftlichen Verkehrs (§. 152 ff.) und bei dem stärkeren Mitwirken des Creditfactors (§. 158), andererseits bei den ungeheuren Dimensionen moderner Kriegsführung immer wichtiger. Sehr lehrreiche Mittheilungen über die Einflüsse grosser politischer Störungen auf die Production in den Handelskammerberichten der neueren Zeit, in Deutschland besonders in denjenigen für 1866, 1870. — Nothwendigkeit auch wegen der complicirten Wirthschaftsverhältnisse und der Sensibilität des Credits, die Kriege in kurzen, wuchtigen Schlägen zu Ende zu führen, was wieder entsprechende Präventivthätigkeiten des Staats und stehende Heereseinrichtungen bedingt. S. darüber unten Buch 6. Auch A. Wagner, Reichsfinanzen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs III, 120 ff. Dann Finanzwiss. 2. Aufl. I, §. 108, 3. Aufl. §. 183.

6) Veränderungen in der wirthschaftlichen Rechtsordnung für den nationalen und internationalen Verkehr.

Dadurch wird die Herstellung, der Absatz, der Bezug der Güter, die Wahl der Productionsstelle wesentlich beeinflusst, was alsdann auf den Werth der fertigen Güter, der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden und des Grund und Bodens, wie auf denjenigen der neu herzustellenden Güter mehr oder weniger maassgebend einwirkt: Veränderungen der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Ein Beispiel bietet die Reform der britischen Korngesetze, die in derselben Richtung wirkte, wie die Erleichterung der Getreideeinfuhr nach Grossbritannien in Folge der besseren Communicationsmittel.

7) Veränderungen in der räumlichen Vertheilung und in der ökonomischen Gesammtlage der ganzen Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebietes.

Dadurch werden der Werth des Bodens, überhaupt und local, die Productions- und Absatzbedingungen vieler Güter erheblich beeinflusst: z. B. Steigen des Bodenwerths bei grösserer, reicherer, räumlich stärker concentrirter Bevölkerung, unter dem Einfluss der Freizügigkeit, der Auswanderung, vom platten Lande in die Städte. Die deutsche, besonders die nordostdeutsche Landwirthschaft ist auch dadurch in neuester Zeit in eine precäre Lage gerathen. S. im 2. Theil der Grundlegung über Freizügigkeit. Am Schärfsten tritt der Einfluss dieses siebenten Moments wieder in den grossstädtischen Bodenverhältnissen hervor, wo die ungeheuersten „privaten Kapitalbildungen" in grossem Umfang durch Grundstückspeculation und Steigen des Bodenwerths erfolgen, — auf Kosten endloser Miethergenerationen. Darüber auch in der Grundlegung Theil II im Abschnitt vom städtischen Wohnungsboden.

8) Veränderungen in der socialen und ökonomischen Lage der einzelnen Bevölkerungsclassen, welche durch ihren

Einfluss auf Lohnhöhe und Zinshöhe, auf die Nachfrage nach Massenconsumptibilien und Luxusartikeln wiederum den Werth des Bodens, des Kapitals als Privatbesitz und die Productionsbedingungen vieler Güter sehr wesentlich mit bestimmen.

Z. B. Gewährung voller Coalitionsfreiheit an die lohnarbeitenden Classen und staatlichen Schutzes derselben gegen Ausbeutung mittelst der sogen. Fabrik- oder der neuerdings besser sogen. Arbeiterschutzgesetzgebung u. dgl. m., wodurch der Lohn steigen, der Zins der Kapitalnutzung fallen, der Werth gewisser Kapitalanlagen (auch des Bodens) herabgedrückt, das Einkommen der unteren Classen erhöht, der oberen vermindert, dadurch die Nachfrage nach Producten von gewissen Artikeln für die Wohlhabenderen weg nach Artikeln für die Arbeiter hinüber geleitet und durch dies Alles die Production der Volkswirthschaft umgestaltet werden kann; lauter Veränderungen, welche den Werth vieler Privatvermögen stark beeinflussen müssen. So giebt es z. B., wie in der Lehre vom Kapitalgewinn und Zinse zu zeigen ist, überhaupt kein festes Gewinn- und Zinsminimum, dies kann vielmehr auf nahezu Null herabgedrückt werden, und zwar durchaus nach den Grundsätzen des Systems der freien Concurrenz. Je mehr es den Arbeitern gelingt, einen steigenden Antheil am Productionsertrage für sich zu erlangen, desto näher kommt man dem eben erwähnten Falle. Ein Herabgehen des Zinses auf 2—2½% halte ich mit Schmoller Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft in absehbarer Zeit bei unseren mitteleuropäischen Völkern für sehr wohl möglich, und gewiss im Ganzen für wohlthätig, s. unten §. 94 ff. Aber welche ungemein grosse Veränderungen in der ökonomischen Lage vieler Tausende, welche direct bei den Beziehungen zwischen Arbeitern und Kapitalisten gar nicht betheiligt sind, werden durch ein solches volkswirthschaftliches Ereigniss bewirkt!

Ein grossartiges practisches Beispiel von Vorgängen, wie den hier berührten, unter dem Einflusse eines zufälligen geschichtlichen Ereignisses liefern die Erscheinungen, welche in Deutschland 1871 ff. die Mitfolge der französischen Milliarden waren. S. darüber A. Wagner, Reichsfinanzen a. a. O. III, 228 ff., besonders das Resumé S. 250—252 und ders. in Hildebr. Jahrb. 1874, XXII, 389 ff. über die Contributionslitteratur. Der damalige Krieg und die Milliarden ein neues gutes Beispiel der bestimmenden Macht der Conjunctur in der Volkswirthschaft.

C. — §. 168 [77—79]. Bedenken. Der dargelegte Einfluss der Conjunctur hat volkswirthschaftlich und socialpolitisch seine Bedenken. Denn die Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebs werden, auch wenn letzterer noch so ökonomisch richtig geleitet worden ist, durch die Conjunctur bei jeder Gelegenheit gekreuzt. Nicht bloss, und oft nicht einmal vorwiegend eigenes Verdienst und eigene Schuld, nicht Arbeit, Vorsicht, Sparsamkeit, nicht Trägheit, Leichtsinn, Verschwendung, sondern die Conjunctur bestimmt daher oft entscheidend das Loos der Wirthschaft und ihres Subjects.

Nur unter zwei, leider nicht zutreffenden Voraussetzungen würde dies weniger bedenklich sein: einmal, wenn die Chancen der Conjunctur, also die Aussicht auf eine wertherhöhende und das Risico einer werthvermindernden Conjunctur, im Grossen und Ganzen bei allen Güterarten, in allen Zeiten und Orten der Volkswirthschaft gleich wären; dann würde die Wahrscheinlichkeit einer Compensation der Vortheile und Nachtheile der Conjunctur

für alle Vermögen und auch für das Vermögen des Einzelnen, aus welchen Gütern es immer bestehen, wo immer es sich befinden mag, ungefähr gleich liegen; sodann, wäre die Conjunctur vom Einzelnen wenigstens nur (und andrerseits: aber auch wirklich) durch sorgfältige Beobachtungen und angestrengte Bemühung, Fleiss, Sorgfalt, mit anderen Worten durch Arbeit, einigermaassen sicher zu berechnen, so läge in der Benutzung der Conjunctur für die wirthschaftlichen Zwecke des Einzelnen etwas Berechtigteres und in den dabei durch die Speculation auf die günstige Conjunctur erzielten Gewinnen doch einigermaassen eine ökonomisch verdiente Belohnung für reelle Arbeit und in dem bezüglichen Ansporn für den Einzelnen etwas auch dem Gesammtinteresse Dienliches.

Allein erfahrungsgemäss entspricht die Conjunctur, so sehr dies und damit dann die unbedingte Berechtigung und die nicht nur einzel-, sondern die volkswirthschaftliche Nützlichkeit der Speculation auch gelegentlich behauptet worden ist, diesen zwei Voraussetzungen in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht oder nur wenig.

Vergl. besonders O. Michaelis, die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels in der Berl. Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1864, IV, 130; 1865, I, 196; 1865, II., 77 und ders. die dauernde Frucht der Conjunctur, eb. 1866, II., 121, jetzt im 2. B. seiner volkswirthschaftlichen Schriften. Anderseits hat J. Neuwirth, Speculationskrise von 1873, Leipzig 1874, S. 311 ff. sehr gerechtfertigte Zweifel an der „Productivität" des Speculationshandels geäussert. S. ferner die Arbeiten von G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrand's Jahrb. VII (1866), 377 ff., IX, 73 ff., und dessen statistische Untersuchungen über die Wirksamkeit der Speculation im Berliner Roggenhandel in d. Zeitschr. d. K. Preuss. Stat. Bür. 1868, S. 21 ff., und in Hildebr. Jahrb. XVI (1871), 282 ff., sowie den oben S. 370 gen. Aufsatz in seiner Sammlung. Cohn fällt unbefangenere Urtheile über den Speculationshandel, abweichend von Michaelis' optimistischen, obgleich er einen nicht uninteressanten Nachweis zu Gunsten der speculativen Berechnungen im Kornhandel liefern konnte (s. unten). Die im Gegensatz zum Effecten- und vollends zum Grundstück-Speculationshandel (vergl. über diesen meine Bemerkungen auf der Eisenacher Versammlung 1872. Verhandl. S. 235 ff. und ebendas. Engel's Ref. über Wohnungsnoth, bes. 179 ff. u. u. im 2. Theil die Ausführungen über den städtischen Wohnungsboden) auch allgemein relativ nützlichste Art des Speculationshandels ist der Handel in Getreide in Zeiten der Missernten, wie dies unter den Neueren besonders Roscher in seiner Schrift über den Kornhandel (1847) nachgewiesen, vgl. auch sein System II. 2. Kap. 12. Uebersehen wird dabei freilich auch, dass das Abhilfsmittel, nemlich die rechtzeitige genügende Preissteigerung, um den Consum auf (oder unter) das Minimalmaass bei der Masse der Bevölkerung zu drücken und um Zufuhren möglich und rentabel zu machen, doch den Nachtheil der ungünstigen Conjunctur, der Missernte, grösstentheils allein auf die unteren Classen abwälzt. Lindwurm Eig. S. 302 wiederholt nur die alte Vertheidigung der Speculation, die ich ja nicht für ganz unrichtig, aber für richtig nur mehr in Ausnahmefällen halte.

Den ersten Punct anlangend, so sind die günstigen und ungünstigen Chancen der Conjunctur nach Zeiten, Orten und Objecten (Güterarten) bleibend ausserordentlich verschieden.

In einer an Bevölkerung und Wohlstand fortschreitenden Volkswirthschaft überwiegen durchschnittlich namentlich die günstigen Chancen, wenn auch mit gelegentlichen zeitlichen und localen Rückschlägen und Schwankungen. beim Grundeigenthum, besonders beim städtischen (grossstädtischen), während bei beweglichen Gütern, Theilen des Gebrauchsvermögens, wie des Kapitals, der Wechsel der Conjunctur viel häufiger und eingreifender ist, eine Richtung der Conjunctur überhaupt nicht so andauernd vorwaltet, weil die jeweilig wechselnden Productionsverhältnisse (Ernten) einen unmittelbareren Einfluss üben.

Der übliche Einwand, dass dem Conjuncturengewinn eine ebenso grosse Chance des Conjunctnrenverlusts gegenüber stehe und höchstens der wirthschaftlich Tüchtigste eben den „verdienten" Vortheil ziehe, ist insbesondere beim grossstädtischen Grundeigenthum unrichtig, obgleich er hier besonders gern gemacht wird. Dies ergiebt sich aus den statistischen Daten über den mittleren Miethwerth einer Wohnung in Berlin mit genügender Sicherheit. Vergl. die Tabelle bei Bruch, Wohnungsnoth, im Berl. Stadt. Jahrb. VI (1872). S. 23. und die Daten bei Engel, Eisen. Verhandl. 1872 S. 172, 182. Der Durchschnittspreis einer Wohnung stieg von 1815 bis 1831 von 39 06 auf 85.06, von da bis 1872 auf 171.19 Thlr. Von 1831—72 stieg er mit nur 3 Ausnahmen in den J. 1849—51, wo er von 104.65 in 1848 auf 101.1 in 1849, 98.6 in 1850 und 98.4 Thlr. in 1851 sank, ununterbrochen. Jene kleine Verminderung war schon 1854 wieder eingeholt (106.34). Ob selbst die ausserordentliche Ueberspeculation der J. 1871 ff. in neuester Zeit zu einer längeren Periode des Rückschlags führen würde, war zur Zeit der Bearbeitung der 2. Aufl. dieses Werks (1878) noch nicht zu bestimmen, aber schon damals nicht sicher. Durchschnittswerth einer vermietheten Wohnung (oder eines sonstigen Gelasses) Ende 1872—77: 609, 717, 752, 744, 748, 722 M. (Berl. Stat. Jahrb. 1877 S. 88, 1878 S. 95.) Seitdem ist er in Folge der stärkeren Vermehrung der kleineren Wohnungen wegen vermehrten Bedarfs der betreffenden Volksclassen herabgegangen. So war er 1888 642, 1889 652 M. (Jahrb. B. 15, 1888, Berlin, 1890, S. 140).

Ein Hauptbeispiel aus der neuesten Zeit liefert die Conjunctur und die dadurch geschaffene Lage in der Kohlen- und Eisenindustrie (in allen Culturländern, nicht nur in denen einer bestimmten, freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Handelspolitik, in England wie in Nord-America und Deutschland). Veränderungen der Technik (Bessemer-Stahlerzeugung) steigerten freilich den Rückschlag. Vergl. Pechar, Kohle u. Eisen u. die Berichte der Hüttenwerke, z. B. der Dortm. Union f. 1877/78. Durchschnittspreis für schottisches Roheisen in Glasgow p. Ton. 1870—77 Mark: 55.45, 60.13, 123.97, 139.35, 89.33, 67.12. 59.67, 55.45 (Pechar S. 39). Maximalpreis für deutsches Qual.-Pudeleisen 1873 p. 1000 Kil. 180—192, Mitte 1878 54, für Bessemer-Roheisen 210 u. 65, für Bleche 480—510 u. 150—160 Mk. (Bericht der Union). Seitdem haben auf diesem Gebiete die „Cartelle" immer mehr zu wirken begonnen, wohl mehr Regelmässigkeit in die Preise gebracht, aber auch selbst auf die Schaffung von Preisgestaltungen und Conjuncturen dafür zur besseren Ausbeutung der Consumenten mit hingewirkt.

Auch die zahlreichen Veränderungen der Technik machen die Conjunctur wechselnder, schaffen aber in einem fortschreitenden Gemeinwesen mehr Momente, welche die bisherigen Werthe eines Theils der Güter (der Industrieproducte und der Kapitalien, z. B. der Werkzeuge und Maschinen, mit denen sie bisher hergestellt wurden) herab als herauftreiben (Sinken der Preise der Fabrikate). So spielt die Conjunctur doch insbesondere dem Grundeigenthümer Gewinne zu, die wenigstens er nicht ökonomisch verdient, sondern nur der Institution des Privateigenthums und der Mitbeziehung desselben auf den Werth der Güter zu verdanken hat, — Gewinne, für welche Andere und die ganze Volkswirthschaft durch ihre Arbeit erst die Bedingungen geschaffen haben.

Schlagende Beispiele von realisirten Conjuncturengewinnen aus der Baustellenspeculation in Berlin bei Engel a. a. O. S. 180. Aus der neuesten Aera 1888 ff. sind ähnliche zu constatiren. Der Einwand von A. Held a. a. O. und von Andren, dass die Conjuncturengewinne ausserhalb des Grundeigenthums nicht zu verfolgen wären, ist nicht so allgemein richtig. Die ganz aparte ökonomische Stellung des Grundeigenthums, besonders des städtischen, wird aber ganz übersehen, wenn die Conjuncturengewinne hier und bei den beweglichen Gütern ohne Weiteres gleichgestellt werden.

Den zweiten Punct betreffend, so sind diese wie die meisten anderen Gewinne am Werth aus der Conjunctur aber ausserdem in der Hauptsache doch nur Spielgewinne — denen insofern wenigstens mit Recht wieder Spielverluste entsprechen —, weil die etwa zu Grunde liegende Speculation weit überwiegend nur den Character des Spiels und nicht der Berechnung und damit der Arbeit hat und haben kann. Dies lehrt die Erfahrung, u. A. auch die Beobachtung über die speculirenden Personen selbst, und sie bestätigt damit nur das Ergebniss der Analyse.

„Die Summe der nicht wissbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wissbaren Umstände." „Je richtiger und genauer die Schätzung der wissbaren Umstände ist, auf welche der verständige Calcül des Speculanten gebaut ist, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die unendlich überwiegende Summe der nicht wissbaren Umstände das Resultat verändern wird". (Lassalle, Kapital und Arbeit S. 28.) Manche Umstände (z. B. Verhältnisse des politischen Lebens, Vorkommen neuer Erfindungen) sind selbst hinsichtlich ihres Auftretens oder Nichtauftretens vollständig unberechenbar und doch leicht die entscheidenden. Die Stärke des Einflusses der einzelnen, selbst gekannten Umstände ist ebenso wenig im Voraus genau zu messen. Es heisst den Dingen Zwang anthun, will man dies verkennen.

S. die vorgenannten Aufsätze von G. Cohn mit dem Ergebniss, dass der Irrthum der Erwartung der Speculation in Roggen in Berlin im Laufe der Jahre in der That kleiner wurde, was indessen die im Texte aufgestellten Sätze nicht aufhebt. Im Getreidehandel kämpft man allerdings mit dem besonders variablen Causalfactor, der Witterung, hat aber andrerseits bei dieser wichtigsten Waare die längsten und heutzutage die räumlich umfänglichsten Beobachtungen gesammelt und vermochte dieselben neuerdings in ein ordentliches System zu bringen. Vergl. besonders über die Beobachtungen, welche die grossen englischen Kornhändler über die Ernteaussichten, z. Th. durch besondere Sendlinge, anstellen lassen, und über die Methoden, practische ernte-statistische Daten durch Privatthätigkeit zu erlangen, Tooke a. Newmarch, Hist. of prices. V, Th. 1 (Asher's Uebersetz. II, 1). Wie sehr aber auch hier oft alle Berechnungen täuschen, das zeigt sich in den besonders schweren Krisen des Getreidehandels, den plötzlichen Preisrückschlägen u. s. w. (z. B. im J. 1847, s. meine Beiträge zur Lehre von den Banken, S. 205 ff. und o. §. 167 unter Nr. 1), den dann ausbrechenden zahlreichen Bankerotten. — Jüngst sind Cohn's ältere statistische Untersuchungen für den Berliner Getreidehandel fortgesetzt (Kantorowicz, Wirksamkeit der Speculation im Berl. Kornhandel 1850—90, in Schmoller's Jahrbüch. XV, 1891, S. 1183 ff.). Danach würde sich Cohn's Ergebniss einigermaassen bestätigen (S. 1195). Indessen ist hier doch selbst in der neuesten Zeit (1885—90) eine Zunahme des Irrthums in der Calculation herausgerechnet, was ausdrücklich mit auf Beunruhigungen der Speculation durch politische Maassregeln zurückgeführt wird (S. 1193). Gross genug sind die Irrthümer in Betreff der wirklichen Zukunftspreise ohnedem immer noch, um zu zeigen, wie sehr es sich hier um unberechenbare Momente handelt und das Geschäft Spielcharacter behauptet. Zweifel bleiben ausserdem in Betreff der Berechnung der Durchschnitte und der Schlüsse. Lassalle's Sätze scheinen mir durch derartige „inductive" Beweisführungen nicht im Mindesten erschüttert zu werden.

Ja, die Bedenken steigen noch, wenn man noch andere Puncte berücksichtigt, welche mit der Frage der Speculation und mit den Schwankungen der Conjuncturen zusammenhängen. Soweit hier wirklich in der Speculation und in der speculativen Ausbeutung der Conjuncturen etwas unterläuft, was als ein wirthschaftliches

Arbeitsmoment angesehen werden darf, soweit daher bei einer solchen Ausbeutung der wirthschaftliche Erfolg als Ergebniss bewusster Willensacte, Handlungen, Unterlassungen, nicht mehr bloss als Ergebniss des Zufalls und der Consequenzen des Eigenthumsprincips, wenigstens in gewissem Umfang, gelten darf, erhebt sich das Bedenken, dass entweder immer nur eine kleine Minorität an dieser Ausbeutung Theil nimmt, die Uebrigen es nicht können oder (glücklicher Weise) auch nicht wollen, oder aber sich die Speculationssucht immer weiter verbreitet und dann vollends das wirthschaftliche Leben den Character des Spiels und der Ueberlistung annimmt.

Wo die Conjuncturen sich dann nicht von selbst zur Ausbeutung bieten, sucht man sie künstlich zu schaffen oder zu steigern, was wiederum nur mittelst sittlich bedenklicher, wirthschaftlich weite Kreise schädigender Practiken und mit der Folge abermals gesteigerten Spielcharacters der Volkswirthschaft geschehen kann. Da ergeben sich denn auch jene üblen Rückwirkungen auf den ganzen sittlichen Zustand der Gesellschaft, von welchen schon im ersten Buche mehrfach gehandelt worden ist (§. 41, 44). Grosse Umwälzungen in den Einkommen- und Vermögensverhältnissen erfolgen, zu Gunsten der glücklichen Spieler, der erfolgreichen Speculanten, auch der Geriebensten, Gewissenlosesten, zu Ungunsten der unglücklichen Spieler und Speculanten und zum Nachtheil der übrigen. Massenhaft wird arbeitsloses Einkommen, in Spiel und Conjuncturen-Ausbeutung errafftes Vermögen auf Kosten Andrer, schliesslich auch, z. B. mittelst speculativer Preissteigerung der Waaren, auf Kosten der Volksmassen erworben. Eine ungünstigere Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, Verbitterung und Neid, Geldstolz und maassloser Luxus sind die Folgen.

Diesen Verhältnissen gegenüber kann man doch kaum mit Optimisten sagen, die Wirkungen der Conjunctur und ihrer Ausbeutung seien unbedenklich, sogar für das Ganze segensreich, weil auf richtiges wirthschaftliches Handeln hinwirkend, dieses belohnend, Trägheit, unrichtiges Handeln strafend. Und ebenso wenig kann man sich mit kühleren Köpfen einfach dabei beruhigen, alles das sei nothwendig und unabänderlich, weil eine Consequenz der Privateigenthumsordnung und des freien Verkehrs und damit eben hinzunehmen. Damit geht man über die Frage, ob denn dem wirklich so sei und ob sich gar nichts daran ändern lasse, doch gar zu leicht und bequem hinweg.

D. — §. 169 [80]. Wissenschaftliche Stellungnahme gegenüber der Conjunctur. Statt solcher Ansichten wie der eben erwähnten, ist das offene Anerkenntniss, dass in der Volkswirthschaft, zumal der modernen, zahlreiche persönlich ökonomisch unverdiente, bez. unverschuldete Gewinne und Verluste oder Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens einer Person unter dem Einflusse der Conjunctur vorkommen, und dass dies wesentliche Bedenken hat, geboten. Aber dies Aner-

kenntniss schliesst nicht sofort nothwendig die Forderung in sich, dass auf die völlige principielle Beseitigung dieses Verhältnisses unbedingt hinzustreben sei. Diese Forderung setzte die klar constatirte Möglichkeit einer solchen Beseitigung voraus. Eine darauf bezügliche Frage ist bisher selten genug auch nur aufgeworfen worden, jedenfalls hat eine genügende Untersuchung nicht stattgefunden. Die socialistische Untersuchung ist nicht genügend, weil sie die Schwierigkeiten der principiellen Aenderung verkennt. Die Nationalökonomie aber hat freilich bisher gewöhnlich umgekehrt ohne Weiteres das dargelegte Verhältniss als eine nothwendige Folge des Eigenthumsprincips anerkannt und ruhig hingenommen: ein ebenso wenig haltbarer Standpunct.

Was dagegen der Conjunctur gegenüber von der Wissenschaft zu verlangen ist, besteht in Folgendem:

1. Die Misslichkeit solcher ökonomisch vom Einzelnen nicht verdienten und nicht verschuldeten Vermögensveränderungen und der weiteren Consequenzen hiervon darf nicht bestritten werden.

Die Conjunctur mit ihren Einflüssen erscheint nun als ein besonders unserer heutigen „freien" Volkswirthschaft characteristisches Moment. Kann man letzteres nicht beseitigen oder seine Wirkung ausgleichen, so muss die Consequenz dieser Sachlage offen anerkannt werden: diese Consequenz ist, dass die wirthschaftliche Lage des Einzelnen oder der Familie von deren eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit (Arbeit, Sparsamkeit, Kapitalverwendung, Bodenbenutzung) oder vom „Wirthschaftsbetrieb" (§. 157) nicht immer vorwiegend, geschweige allein abhängt, sondern wesentlich mit ein Product der Conjunctur ist. Das ist aber ein Umstand, welcher nothwendig die Bedeutung der persönlichen wirthschaftlichen Verantwortlichkeit abschwächt. Es ist daher auch nicht richtig, von unserer Volkswirthschaft auszusagen, sie beruhe ganz oder auch nur überwiegend auf diesem Princip der eigenen Verantwortlichkeit des Wirthschaftssubjets. Es ist nicht minder falsch, den Grundsatz der sog. Selbsthilfe als das leitende Princip der Wirthschaftspolitik hinzustellen: lauter Fehler, welche die neuere Nationalökonomie der britischen Schule begangen hat. Dieser Grundsatz setzte vielmehr eine Volkswirthschaft voraus, in der die Conjunctur nicht so mächtig einwirkte und der eigene Wirthschaftsbetrieb über die wirthschaftliche Lage des Subjects wesentlich allein entschiede.

2. Gilt die heutige Organisation der Volkswirthschaft und die Rechtsbasis dafür, daher das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), die Vertragsfreiheit, der speculative Privat-Unternehmungstrieb, überhaupt das sogen. privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz (Buch 5) für die in der Hauptsache unabänderliche Einrichtung der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, dann muss wenigstens die Aufgabe für berechtigt erkannt werden, den misslichen Folgen der Conjunctur entgegen zu arbeiten.

Dies kann in Betreff der ökonomisch nicht oder nicht genügend „verdienten" Conjuncturengewinne wohl mit durch ein rationelles Steuersystem der oben

angedeuteten Art, welches diese Gewinne zu treffen sucht; in Betreff der ökonomisch unverschuldeten Verluste, welche Folge der Conjunctur sind, und der weiteren daraus hervorgehenden Uebelstände, wie Stockung des Absatzes, Krisen, Arbeiterentlassung, Lohnreductionen u. s. w., durch ein rationelles, den Verhältnissen angepasstes System der Versicherung (u. A. auch der Arbeiterversicherung) und durch Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung auch von Staatshilfe in geeigneten Fällen einigermaassen geschehen: freilich Alles nur Mittel zur Bekämpfung der Symptome, der Folgen des Uebels, nicht der Ursachen desselben, daher nicht dieses Uebels selbst. Aber deshalb doch weder etwas ganz Unwirksames, noch Falsches. Namentlich ist das Princip der Staatshilfe als ein in den geschilderten Verhältnissen unserer Volkswirthschaft begründetes anzusehen, während es die liberal-individualistische Doctrin völlig falsch als mit diesen Verhältnissen in Widerspruch stehend hinzustellen und deshalb zu bekämpfen pflegt.

3. Die tiefergehende Untersuchung wird sich aber freilich deshalb doch immer der Aufgabe gegenüber gestellt sehen, zu forschen, ob und wie weit nicht das Uebel selbst, der maassgebende Einfluss der Conjunctur beseitigt oder wenigstens gemindert werden kann. Das führt zu der Frage von der dem entsprechenden Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, um regelmässigere Production und richtigere und gerechtere Vertheilung herbeizuführen.

Die principale Frage der heutigen Nationalökonomie, die der wissenschaftliche Socialismus das Verdienst hat, aufgestellt zu haben, nur dass er sie viel zu leicht nahm und sie einseitig apodictisch beantwortete. Im 3. bis 5. Buche und im 2. Theil der Grundlegung (von Volkswirthschaft und Recht) wird sie eingehend erörtert werden: durchaus mit in Consequenz der hier dargelegten Anschauungen.

In Vorwegnahme des Ergebnisses der späteren Erörterungen sei hier nur bemerkt, dass zweierlei in Betracht kommt: soweit es ökonomisch und technisch zulässig und socialpolitisch nicht bedenklich ist, gilt es die Privatwirthschaft durch die Gemeinwirthschaft, besonders des Staats, der Gemeinde zu ersetzen; soweit das — in der Masse der Fälle, wenigstens für die zu übersehende Periode — nicht statthaft ist, muss die Privatwirthschaft selbst mehr geregelt werden. Durch Beides lässt sich der Einfluss der Conjunctur und ihrer Schwankungen beschränken, das zufällige Zugutekommen der Vortheile der Conjunctur an oder die speculative Ausbeutung der Conjunctur durch Private hemmen, die Uebertragung der guten und üblen Wirkungen verbleibender Conjuncturenschwankungen auf die Gemeinschaft, als immer noch das Beste, herbeiführen.

Drittes Kapitel.

Ertrag und Einkommen, oder die Einkommenlehre aus dem Productionsstandpunct betrachtet.

§. 170. Vorbemerkung und Litteratur.

Die Lehre vom Ertrag und Einkommen bildet eine weitere Ausführung der im 1. Abschnitt des vorigen Kapitels, §. 156 ff., eingeleiteten Lehre vom Wirthschaftsbetrieb. Sie ist hier für die Einzel- und für die Volkswirthschaft zu unterscheiden. Daher die Eintheilung in die folgenden zwei Abschnitte. Dabei ist dann mehrfach in einzelnen Puncten, auch in der Lehre vom Einzeleinkommen, der Doppelstandpunct der Betrachtung, der einzel- und der volkswirthschaftliche, zu trennen, namentlich bezüglich der Kosten, eine besonders wichtige Trennung, deren Nichtbeachtung oder falsche Beachtung nothwendig zu Irrthümern führt, wie die ältere Behandlung zeigt. Auch die ganze Einkommenlehre muss aber wieder von dem schon öfters von uns unterschiedenen weiteren doppelten Standpuncte aus behandelt werden: von demjenigen der Production der Güter in der Volkswirthschaft und von demjenigen der Güterverteilung in derselben aus. Erst durch diese Behandlung von den zwei Seiten aus, welche für alle diese Fragen in Betracht kommen, erhält jene Lehre ihren richtigen theoretischen Abschluss. In diesem Kapitel wird die Einkommenlehre, soweit sie nach meiner Auffassung in den allgemeinen grundlegenden Theil gehört, vom Productionsstandpunct aus erörtert. Im folgenden vierten Buch folgt die ergänzende Behandlung vom Vertheilungsstandpuncte. Die Nationalökonomie der Smith'schen Schule hat hier wie in allen ihren Erörterungen zu einseitig den ersten Standpunct vertreten und dabei ausserdem noch den Producentenstandpunct des einzelwirthschaftlichen Subjects (des Unternehmers) öfters mit demjenigen des ganzen Volks (der Volkswirthschaft) in der Productionsfrage verwechselt. Ueber die zu lösende Aufgabe s. unten Weiteres in Buch 4 (litterarische Vorbemerkungen).

Für Litteratur vgl. die reichen Angaben in dem Aufs. Einkommen von Rob. Meyer, Handwörterb. der Staatswiss. III, 67 u. ders. in der Monographie „das Wesen des Einkommens", Berlin 1887. S. Ricardo, principles ch. 26 u. 32. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für kleines und grosses Grundeigenthum sprechen, Petersb. 1848 §. 14 ff. — Rau I, §. 70, 71, auch §. 165, 245 ff. — Roscher I, §. 144 ff., auch §. 106. — Mangoldt, Grundr. §. 85 ff., ders. Art. Einkommen im Staatswörterb. III, ders. Volkswirthschaftslehre, Kap. 12. — Besonders v. Hermann, Untersuch. Kap. IX, S. 582 ff. und G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX. (1863) S. 1 ff., auf welche Arbeit auch für die Dogmengeschichte des Begriffs Einkommen mit zu verweisen ist. — Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, §. 168 ff. — Guth, Lehre v. Eink. 2. Aufl., Lpz. 1878. — B. Weisz, Lehre v. Eink. Tüb. Ztschr. 1877 u. 1878. Vergl. auch H. Rösler, zur Lehre vom Einkommen, Hildebr. Jahrb. 1868 I, und aus der socialistischen Litteratur besonders die Arbeiten von Rodbertus, s. u. und Marx, Kapital II, Kap. 19, 20. Weitere litterarische Nachweise in der Vorbemerkung Abschnitt 2 unten.

Neumann in seinen „Grundlagen" und im Schönberg'schen Handbuch I, Abh. 4, 3. A. S. 169, Th. Mithoff eb. Abh. 11, S. 575. G. Cohn, System I, S. 563 ff. — Das Wichtigste ist jetzt das Buch von Rob. Meyer, mit dem eine Auseinandersetzung über unsre Differenzpuncte aber an dieser Stelle zu weit führen würde. Ich habe doch an meiner bisherigen Behandlung im Wesentlichen festgehalten, die Fassung aber im Einzelnen zu verbessern, besonders zu verschärfen gesucht.

Von practischer Bedeutung wird die Einkommen-, Ertrags- und Kostenlehre für die Steuerlehre, besonders auch für die Fragen in Betreff des (wenn auch in den Gesetzen mit Recht öfters nicht speciell formulirten, aber doch nothwendig vorschwebenden) Einkommenbegriffs und des Kostenbegriffs (Abzüge u. s. w.) bei der (nominellen) Einkommensteuer. Dafür ist auf die finanzwiss. Litteratur zu verweisen. Vgl. meine Finanzwiss. II, 2. A. S. 314 ff. S. u. A. meine Abh. über die Reform der

directen Steuern in Preussen, speciell über die Einkommensteuer, im Schanz'schen Finanzarchiv 1891 B. 2.

1. Abschnitt.

Ertrag der Einzelwirthschaft und Einzeleinkommen.

I. Ertrag. — §. 171 [82]. A. Begriffsbestimmungen. Der Begriff des Ertrags ergiebt sich, wenn die Einnahmen auf das Object, aus dem sie hervorgehen, zurückbezogen oder als Ausflüsse einer Erwerbsquelle, d. h. einer Thätigkeit, eines Rechts oder einer bestimmten Erwerbseinrichtung, ohne Rücksicht auf die Person, der sie zufallen, betrachtet werden. Ertrag ist dann der aus einem solchen Object herrührende Zuwachs von Gütern, daher vom Werth derselben, in seiner Rückbeziehung zu dem Object, als seiner Ursache und Bedingung, betrachtet: eine naturale Gütermenge, welche ein bestimmtes Werthquantum (von Gebrauchs- und, eventuell, regelmässig auch vom Tauschwerth) darstellt, wobei gewöhnlich nach bestimmten Zeiträumen gerechnet wird. So viel Einnahmearten (§. 159, 160), so viel Ertragsarten können vorkommen.

Dieser Ertrag ist zunächst Roh- oder Bruttoertrag, indem er die zu seiner Gewinnung, als Mittel zum Zweck, erforderlichen Aufwendungen von wirthschaftlichen Gütern, d. h. die Auslagen oder Kosten ihrem Werthe nach noch in sich enthält. Diese Kosten werden schliesslich reell aus dem Werthe des Rohertrags bestritten. Nach Abzug derselben ergiebt sich erst der Rein- oder Nettoertrag: das Ziel jeder Einzelwirthschaft und allein die wirkliche Vermehrung des Vermögens.

Die Kosten bei den unmittelbar eigens gewonnenen Einnahmen oder bei der Naturalproduction können noch speciell Productionskosten genannt werden. Doch wird letzterer Ausdruck auch für die Kosten der Gewinnung aller Einnahmen und Erträge gebraucht.

Neumann (Handbuch I, 3. A. S. 169) glaubt beim Ertrag, „äusserlich aufgefasst", den Inbegriff der Güter selbst, der aus einem Object hervorgeht, dann erst den Werth dieses Inbegriffs unterscheiden zu sollen. Erst bei letztrer Bedeutung von Ertrag spricht er dann von Roh- und Reinertrag. Mithoff (ob. S. 574) hebt hervor, dass bei der isolirten Einzelwirthschaft die nationale Gütermenge, bei der im Verkehr stehenden (Verkehrswirthschaft) der Erlös aus dem Verkauf der erzeugten Güter den Rohertrag bildet.

B. — §. 172 [82, 83]. Nähere Betrachtung der Kosten. Einzel- und volkswirthschaftliche Kosten.

Ueber die Kosten ist schon oben in der Werthlehre §. 141 in Kürze gehandelt worden. Weiteres gehört in die Lehre vom Preise in der theoretischen Volkswirthschaftslehre. Aber auf die folgenden Hauptpuncte ist auch hier einzugehen.

Begriff und Wesen der Kosten, welche zur Gewinnung von (Roh-) Erträgen aufgewendet werden müssen, sind verschieden vom Standpuncte der Einzel- und der Volkswirthschaft. Auch vom letzteren Standpuncte aus ist aber wieder zwischen volkswirthschaftlichen Kosten in zweierlei verschiedener Bedeutung des Wortes zu unterscheiden: einmal, indem man, wie schon früher (S. 308, 316) als möglich anerkannt wurde und mitunter zweckmässig, ja nothwendig ist, auch die Volkswirthschaft als Productionseinrichtung mit eigenem Zweck, daher als Person gedacht und als ein Object der Ertragsgewinnung betrachtet und dann folgerichtig hier dasjenige „Kosten" nennt, was an menschlichen Leistungen unmittelbar und mittelbar (in der Form bereits vorhandener Arbeitsproducte) zu dieser Ertragsgewinnung verwendet, seinem Werthbetrage nach daher dabei zugesetzt werden muss, bzw. wird; und zweitens, indem man die Volkswirthschaft nur als Mittel zum Zweck, nemlich als Productionseinrichtung zur Erzielung von Gütern für menschliche Bedürfnissbefriedigung (im Wesentlichen: zur Bildung von Einkommen als „Consumtionsfonds", Rob. Meyer) ins Auge fasst, wo sich dann der Begriff „Kosten" und zwar volkswirthschaftliche Kosten, gegen den ersten Begriff verengt, in der unten dargelegten Weise.

In dieser Art habe ich zwar schon in der 2. Auflage (S. 111 ff.) zu unterscheiden begonnen, aber doch die Scheidung noch nicht klar und scharf genug hervorgehoben und durchgeführt. Die Polemik gegen meine Einbeziehung der Unterhaltsmittel der Producenten (Arbeiter) in den Kapitalbegriff und unter die auch volkswirthschaftlichen Kosten (s. o. §. 129) hat mich zu dieser nunmehrigen Behandlung dieser Dinge und Fassung meiner Sätze geführt, wodurch mir der Streit einfach geschlichtet zu werden scheint. Denn man verstand sich nicht, weil man die verschiedenen Standpuncte auch in Betreff der volkswirthschaftlichen Kosten nicht trennte. Auch so scharfe Denker wie Rodbertus, und auch die besten neueren Autoren auf diesem Gebiete, Rob. Meyer, Neumann, Mithoff haben diesen nothwendigen Schritt unterlassen.

1. Kosten vom Standpuncte der Einzelwirthschaft aus. Mit diesen wird hier am Besten zu beginnen sein, weil es sich dabei um die einfacheren Fragen handelt.

Es sind hier dann dreierlei Kosten zu unterscheiden, von denen die beiden ersten Kategorien als „einzelwirthschaftliche" der dritten, den volkswirthschaftlichen Kosten in unserem zweiten Sinne, gegenüberstehen.

a) Kosten, welche die Einzelwirthschaft für die Mitwirkung ihres leitenden Wirthschaftssubjects mit seiner Arbeit und mit den ihm gehörigen sachlichen Productionsmitteln (Grund-

stücke, Gebäude, bewegliche Kapitalien) anzusetzen hat. Diese Kosten sind volkswirthschaftlich nicht „Kosten", sondern Reinertrag des Wirthschaftsbetriebs oder Einkommen des Wirthschaftssubjects.

Die Begründung dieser Auffassung ist in den Auseinandersetzungen unter den folgenden zwei Puncten mit enthalten.

b) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, um die Mitwirkung anderer Wirthschaften und Personen oder der Arbeit Dritter und diesen Dritten gehöriger, bzw. zu deren rechtlicher Verfügung stehender sachlicher Productionsmittel zur Ertragsgewinnung zu erlangen: demnach wieder in letzter Linie Vergütungen aus dem Roh-, aber Antheile an dem Reinertrag, welche eine Einnahme anderer Wirthschaften und Personen bilden: Arbeitslöhne, Gehalte und dergleichen, Gewinnantheile, Kapital-, Mieth-, Pachtzinsen u. s. w.

Diese „Kosten" sind eine Folge der Selbständigkeit der einzelnen Wirthschaften, der Arbeitstheilung, der Anerkennung der persönlichen Freiheit der Arbeitenden und des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, der Creditgeschäfte (§. 143, 158). Daher z. B. in der antiken Productionswirthschaft (§. 159), welche mit Sclaven und auf eigenen Grundstücken (z. Th. als Latifundien- und Plantagenwirthschaft, mit Sclavenschaaren) betrieben wurde und wo Fabrikation, Handwerk und Landwirthschaft noch vielfach verbunden war, eine ganz andere Berechnung der einzelwirthschaftlichen Productionskosten und demnach auch des Einkommens des einzelwirthschaftlichen Subjects (des Einen Oikeneinkommens) als in der modernen Productionswirthschaft mit freien Arbeitern und etwa wie vorherrschend in England auf gepachteten Grundstücken. Auf diese Unterschiede und ihre weittragende volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung hat besonders Rodbertus in seinen Arbeiten über Wirthschafts- und Steuerverhältnisse des Alterthums in Hildebrand's Jahrbüch., in den Anmerkungen zu seiner Creditnoth des Grundbesitzes oftmals hingewiesen, s. z. B. daselbst I, 81 ff., auch II, 107 ff., 272 ff., 295 ff., 302 ff., und in anderen Schriften ähnlich, so im Kapital S. 73 ff., 160 ff.. 289 ff. Jene Kosten sind eben deshalb wieder nur einzelwirthschaftlich aufgefasst, nicht volkswirthschaftlich „Kosten", volkswirthschaftlich vielmehr Antheile am Reinertrag. Ihre Veränderung involvirt nur eine veränderte Vertheilung dieses Reinertrags (des Volkseinkommens, §. 176 ff.) unter den Einzelwirthschaften und der Bevölkerung, in der Praxis unseres heutigen Verkehrs vermittelst veränderter Löhne, Zinsen, Renten, Unternehmergewinnste, Preise der Güter. Eine Ersparung an diesen bloss einzelwirthschaftlichen Kosten einer Wirthschaft oder eine Vermehrung dieser Kosten steigert oder mindert daher nur denjenigen Theil des Rohertrags, welcher dem Subject der Wirthschaft als Reinertrag verbleibt, zu Ungunsten oder zu Gunsten fremder, irgendwie mit Arbeit oder Rechten (aus Creditgeschäften, wie Darlehen, Vermiethungen, Verpachtungen u. s. w.) an jener Wirthschaft Betheiligten. Ob und wie weit jene Ersparung oder Vermehrung dieser Kosten volkswirthschaftlich günstig oder ungünstig zu beurtheilen ist, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt von dem Urtheil über die eben genannten Folgen dieser Erscheinung für die Vertheilung des Einkommens im Volke ab (Buch 4).

c) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, ohne dass dieselben irgend einer Wirthschaft oder Person direct als Einnahme, bez. als Reinertrag und Einkommen,

zu Gute kommen, welche vielmehr direct ohne eine menschliche Bedürfnissbefriedigung zu bewirken, „genusslos“ in diesem Sinne, verzehrt, zugesetzt, auch im volkswirthschaftlichen Sinne, werden. Dies sind die natürlichen oder eigentlich und allein volkswirthschaftlichen Productionskosten, in einem speciellen Sinne des Worts, in unserer zweiten Bedeutung volkswirthschaftlicher Kosten.

Daher in der Sachgütergewinnung der Werth der verbrauchten Stoffe (Roh- und Hilfsstoffe u. s. w.) und der Werthbetrag der Abnutzung der „Productions- und Arbeitsinstrumente“ oder „Werkzeuge (i. w. S.): das unbedingt nothwendige Mittel zur Ertragsgewinnung, unabhängig von der Gestaltung der Arbeitstheilung und der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Personen und Eigenthum. Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Production erkauft. Eine Ersparung an ihnen heisst allgemein: auch eine Ersparung an menschlicher Arbeit, welche die verbrauchten Stoffe und Werkzeuge herzustellen gekostet haben; heisst daher ein günstigeres Verhältniss zwischen Roh- und Reinertrag bei der Production, mithin eine grössere Summe aller einzelwirthschaftlichen Reinerträge, des volkswirthschaftlichen Reinertrags (§. 176) und des Volkseinkommens; heisst Möglichkeit einer reichlicheren Bedürfnissbefriedigung Aller. Die Gesammtheit gewinnt also bei solcher Ersparung immer, wenn der Vortheil davon auch nicht Allen gleichmässig zu Gute zu kommen braucht, indem weniger nationale Arbeit zur Herstellung jener Stoffe, Werkzeuge u. s. w. verbraucht, daher entbunden wird, sei es zur Gewinnung arbeitsfreier oder arbeitserleichterter Zeit, sei es zur Verwendung in anderer Weise, auch für im Ganzen vermehrte Gewinnung von Gütern als Genussmitteln.

Die Einzelwirthschaft, welche diese Kosten zu vermindern weiss, macht sich daher auch um das Ganze verdient. Die auf der Arbeitstheilung beruhende einzelwirthschaftliche, namentlich privatwirthschaftliche Productionsweise findet ihre allgemeine, dem Gesammtinteresse entsprechende Rechtfertigung unter Anderem besonders darin, dass sie auch, wenn auch zunächst nur im Interesse des einzelwirthschaftlichen Subjects, die Ersparung an solchen natürlichen Productionskosten zu Wege zu bringen strebt, in vielen Fällen jedenfalls, wenn auch nicht, wie behauptet wurde, stets, besser als irgend eine anders organisirte, besonders als die gemeinwirthschaftliche Productionsweise.

Der Streit zwischen Socialisten und unbedingten Vertheidigern des privatwirthschaftlichen Systems lässt sich hier wissenschaftlich auf den einen Hauptpunct zurückführen, dass die letzteren das volkswirthschaftliche Interesse bei der privatwirthschaftlichen Productionsweise am Besten gewahrt zu sehen glauben, weil hier auch mit den geringsten volkswirthschaftlichen Productionskosten (also am Meisten nach dem ökonomischen Princip) producirt werde, während ohne solche maassgebende Mitwirkung des privatwirthschaftlichen Interesses viele Güter überhaupt gar nicht, jedenfalls aber alle schlechter und kostspieliger hergestellt würden. Die Socialisten läugnen dies einmal wenigstens für viele Fälle und betonen die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems, andrerseits behaupten sie, dass im privatwirthschaftlichen System, namentlich dem heute herrschenden, wo der „Arbeiter“ für seine Mitwirkung an der Production im Lohnvertrag „abgefunden“ werde, der Unternehmer zu sehr an jenen einzelwirthschaftlichen Productionskosten sparen könne und spare bloss auf Kosten der übrigen an der Production betheiligten Classen, besonders der Arbeiter. Letztere erhielten bei diesem System also zu wenig, würden regelmässig nur mit dem unentbehrlichen Unterhaltsbedarf abgefunden (Lassalle's „ehernes Lohngesetz“), während der darüber hinaus von ihnen, den Arbeitern (nach Marx: von den Arbeitern sogar allein) producirte Mehrwerth den kapitalistischen, d. h. kapitalbesitzenden (s. o. §. 129) Unternehmern ungebührlicher Weise verbliebe und auch die Hauptquelle des privaten Kapitalbesitzes sei (vergl. Marx. Kapital I, Kap. 3—5, besonders I, Abschn. 1, ähnlich schon früher Rodbertus, Zur Erkenntniss u. s. w. 1. Theorem und Sociale Briefe). Die Socialisten unterschätzen dabei aber die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten, welche der Her-

stellung aller Güter nach nicht-privatwirthschaftlicher Productionsweise entgegenstehen, sowie die wirklich volkswirthschaftlichen Leistungen der privaten Kapitalbildung und Kapitalverwendung (in der Privatunternehmung). Ihre unbedingten Gegner überschätzen jene Schwierigkeiten wenigstens für manche Fälle, legen der privaten Kapitalbildung und Verwendung oft einen zu grossen Werth bei und übersehen die allerdings zahlreichen Fälle von Ausbeutungsverhältnissen, in welchen die Reinerträge nicht richtig vertheilt, die einzelwirthschaftlichen Productionskosten der Unternehmungen zu sehr zu Ungunsten der Arbeiter (mitunter auch der Leih-Kapitalisten) und zu Gunsten der Arbeitgeber vermindert werden. Die richtige Ausgleichung der Gegensätze wird am Ersten durch eine rationelle Ausbildung des gemeinwirthschaftlichen neben dem privatwirthschaftlichen System und richtige Combination beider, sowie durch zweckmässige Controle des letzteren Seitens des Staats erfolgen. S. darüber das ganze 5. Buch. An dem angegebenen Beispiel lässt sich gut zeigen, wie enge die einfachen Grundbegriffserörterungen im Texte mit den wichtigsten practischen Problemen der Volkswirthschaft zusammenhängen, daher auch, wie wichtig sie selbst sind.

2. Kosten vom Standpunct der Volkswirthschaft aus. Hier sind, wie schon angedeutet, zweierlei Kosten zu unterscheiden, je nachdem die Volkswirthschaft als Mittel zur Erzielung von Gütern für Menschen, als Productionseinrichtung hierfür, oder als Person mit Selbstzweck gedacht (ähnlich wie die private Unternehmung im Unterschied von Unternehmer) zum Ausgang der Betrachtung genommen wird.

a) In ersterer Hinsicht fallen die Kosten im volkswirthschaftlichen Sinne hier mit den unter No. 1, c besprochenen zusammen. Die gleichen Probleme der Organisation der Arbeit, der Volkswirthschaft tauchen hier bezüglich der Frage der Kostenersparung auf.

b) In zweiter Hinsicht sind Kosten im eigentlichen und höchsten volkswirthschaftlichen, gesellschaftlichen Sinne, d. h. eben vom menschlichen Standpuncte gesprochen, die Leistungen menschlicher Arbeit, directer wie indirecter, materieller wie geistiger, die Herstellung neuer Güter, Erträge (§. 171), verursachender wie bedingender Arbeitsleistungen (§. 61, S. 152), mit welchen die Güter, die Erträge gewonnen werden: die alleinigen, aber die wahren „Kosten“ im rein-ökonomischen Sinne.

Insofern ist der Satz wahr, dass Erträge (Productensummen) wie (einzelne) Producte „Arbeit und nur Arbeit kosten“ (Rodbertus). Aber zu dieser „Arbeit“ gehört eben Alles, was nach den gegebenen Verhältnissen, daher insbesondere der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, „gesellschaftlich nothwendige“ menschliche Thätigkeit ist, welche stattfinden muss, um Erträge, Producte zu gewinnen: die Arbeit des Handarbeiters, die geistige Thätigkeit des Leiters, Unternehmers, wie die Thätigkeit, durch welche das Nationalkapital, eventuell in der Rechtsform des Privatkapitals (§. 129), gebildet, erhalten, vermehrt, verwendet wird.

Das Ziel muss sein, diese „gesellschaftliche nothwendige“ Arbeit so zweckmässig als möglich einzurichten, sie daher auf ein Minimum zu vermindern, damit die so entbundene Arbeit wiederum zu arbeitsfreier Zeit führt oder für andere passende Zwecke verwendet wird. Auch hier tauchen dann wieder die organisatorischen und die die Rechtsordnung betreffenden Probleme auf, welche vorhin berührt wurden. Der Socialismus greift das geschichtlich überkommene rechtliche und wirthschaftliche Productionssystem auch an, weil es ökonomisch-technisch nicht Genügendes leiste,

keine hinlängliche Arbeits-, Arbeitszeit-Verminderung. Kostenermässigung und Ertragssteigerung bewirke. Es greift speciell auch die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals als Privatkapitals und dessen Function als Rentenfonds an (§. 129 ff.). Aber er führt eben den Beweis für die Richtigkeit seines Ziels nicht nur nicht erfahrungsmässig, was nicht möglich wäre, sondern auch nicht wirthschafts-psychologisch deductiv, was zu verlangen wäre (§. 38 ff., 49). Nur darin hat er Recht, dass es auf Verminderung der jeweilig gesellschaftlich nothwendigen Menge und Zeit der Arbeit ankommt, welche Erträge und Producte „kosten" und dass von dem Fortschritt hierin in letzter Linie das Maass des eigentlichen volkswirthschaftlichen und auch des gesellschaftlichen und Culturfortschritts mit abhängt, — freilich nur, soweit die „frei werdende" Zeit würdig verwendet und auch die so entbundene Arbeit nicht anderswo nur zur Herstellung der Mittel für bedenkliche Genüsse benutzt werden würde.

Für die begrifflichen Erörterungen ist aber hervorzuheben, dass grade auch für die Fragen der Organisation und Rechtsordnung, für den Vergleich des individualistischen und socialistischen Productionssystems u. s. w. diese zweite Art der Betrachtung „volkswirthschaftlicher" „Kosten" von grosser Bedeutung ist. Auch der „Socialstaat" hat z. B. das höchste Interesse daran, — und ebenso haben es seine Gegner —, dass festgestellt wird, mit welchem Betrage und mit welcher Art (auch nach den mitspielenden Motiven bemessen (§ 33 ff.) von nationaler Arbeit, daher mit welchem Kostenbetrage die personificirt gedachte „socialistische Volkswirthschaft" eben schliesslich Erträge producirt. Auch da würden die den Arbeitskräften zu gewährenden Consumtionsbeträge als Kosten erscheinen und soweit sie während des und für den Productionsprocess zur Ausübung von Arbeit an die Individuen überwiesen werden müssen, zum (National-) Kapital gehören, sogut wie jetzt die Arbeitslöhne zum (Privat-) Kapital (S. 316).

II. — §. 173 [84]. **Einkommen.** A. Der **Begriff** desselben ergiebt sich, indem die Einnahmen oder Erträge in Beziehung zu der **Person**, welche sie empfängt, bezw. zu dem Wirthschaftssubject gebracht werden. Er wird dann genauer durch Angabe des **Umfangs** bestimmt, den das Einkommen einer Person hat, was eine besondere Formulirung des Begriffs entbehrlich, aber andrerseits sie leichter macht. Indessen bestehen gerade über den Umfang des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Einigermaassen einig ist man über Folgendes:

Das Einkommen umfasst **zweierlei**:

1) diejenige Summe wirthschaftlicher Güter, welche einer Person in gewissen Perioden (üblicher Weise nach Jahren berechnet) **regelmässig** und daher mit der Fähigkeit der regelmässigen **Wiederholung** als **Reinerträge einer festen Erwerbsquelle** neu als Vermögen (bezw. zum Vermögen) hinzuwachsen.

Dieser Theil des Einkommens einer Person rührt daher aus der **Wirthschaftsführung** überhaupt (Unternehmung) oder aus **einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten** (Arbeit) oder aus **Eigenthums- oder Forderungsrechten** insbesondere (Sclaveneigenthum, Grundeigenthum, Kapitaleigenthum, Forderungen aus Creditgeschäften) oder aus **regelmässigen unentgeltlichen Einnahmen** (Zutheilungen, Almosen, Geschenk) her.

Eine Verschiedenheit der Ansichten besteht hier u. A. hinsichtlich des Moments der **Regelmässigkeit**, der **Periodicität**. Manche nehmen es nicht mit auf, so **Mithoff** (Handb. Schönberg's, I, 576), der dann als „Arten" des Einkommens ordentliches und ausserordentliches nach diesem Moment unterscheidet. Eingehende

Erörterungen über dies Moment hat Rob. Meyer angestellt, er lehnt es mehr ab (Einkommen §. 2, 3, 9). Neumann hält daran fest (Einkommen: „Inbegriff derjenigen Güter, geldwerthen Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder [sic!] Sachen, welche als regelmässiges Ergebniss dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit Jemand der Art zu Theil werden, dass er darüber im eigenen Interesse verfügen kann", Handbuch I, 170). Und in der That möchte ich es doch auch, wenn nicht für unbedingt nothwendig, so doch für zweckmässiger halten, auf das Moment der Regelmässigkeit wenigstens für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Einkommens, bei der eben dauernde oder Durchschnittsverhältnisse das Entscheidende sind, Gewicht zu legen. Zufällige, einzeln vorkommende Einnahmen, wie gelegentliche Geschenke, Erbschaften, Legate sind auch danach nicht zum Einkommen zu rechnen, so auch Rau, §. 70. Kehren solche Einnahmen, z. B. im Falle des regelmässigen Almosenempfangs, der eine regelmässige Unterstützung bildenden Geschenke, auch, wie in Zeiten des altrömischen Kaiserthums im Falle der förmlich zur regelmässigen Einnahmequelle der Senatoren werdenden Legate (Friedländer, röm. Sittengesch. I, 253) periodisch wieder, so gehören sie dagegen zum Einkommen. Hiernach sind auch die gelegentlichen Vermögensvermehrungen aus der Realisirung zufälliger Conjuncturengewinne, z. B. beim Grundbesitzwechsel, nicht „Einkommen" in diesem strengeren Sinn. Wohl aber können jene Gewinne im (speculativen) Handelsgeschäft zum Einkommen zählen, weil hier nach der Einrichtung des Geschäfts eine gewisse Wiederholbarkeit anzunehmen ist. Practisch wichtig wird das Alles besonders wieder für die Einkommensteuer. Hier wird man allerdings auch gewisse Kategorieen von Fällen nicht regelmässiger Einnahmen doch zum „Einkommen" im Sinn der Steuer rechnen müssen. Vergl. die Arbeit von Burckhardt in Hirth's Annalen 1876, S. 24 über Einkommensteuer und meine gen. Abh. im Finanzarchiv 1891 II, über die preussische Einkommensteuer, wo die Fragen im Einzelnen erörtert werden. Hie und da fallen einmalige Conjuncturen-Gewinne, Erbschaften unter den Begriff Einkommen (s. jetzt Bremer Einkommensteuergesetz). Vergl. übrigens unten unter Nr. 3.

Derjenige Reinertrag, von welchem hier die Rede ist, versteht sich nach Abzug aller, auch derjenigen Kosten, welche für andere an der Gewinnung des Ertrags betheiligte Personen selbst wieder Einkommen sind (§. 172. unter b). — Der enge Zusammenhang des Einkommens der Person mit dem Reinertrag des Geschäfts, der Thätigkeit, eines Rechts ist bei diesem Haupttheil des Einkommens gar nicht zu läugnen. In Schmoller's Ausführungen a. a. O., denen ich sonst beistimme, findet sich ein Satz S. 52, der, wörtlich genommen, als Bestreitung des vorausgehenden Satzes gelten könnte, mir daher auch nicht correct erscheint. Er sagt: „Unter Einkommen verstehen wir die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung (richtiger wohl, grade nach Hermann's und Schmoller's Standpunct: zunächst für die Erhaltung, sodann erst für die Steigerung) seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann". Einverstanden, aber wenn der Verfasser dann unmittelbar fortfährt: „Das Einkommen, wie wir es nach Hermann auffassen, ist also (?) keine Ertragskategorie, kein Product eines beliebigen (?) wirthschaftlichen Rechnungsexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit und der Bedürfnissbefriedigung hervorgeht", — so ist hier der Umstand, dass der Haupttheil des Einkommens eben doch als Reinertrag der Wirthschaftsführung oder bestimmter einzelner Thätigkeiten und Rechte resultirt, zu stark bei Seite gesetzt.

2) Die Genüsse (Nutzungen) oder selbst nur die Genussmöglichkeiten, welche das Nutzvermögen (§. 128) einer Person, nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung und Verkehrswerth-Verminderung periodisch fortdauernd gestattet.

Mit Recht hat Schmoller diese Consequenz gezogen, a. a. O. S. 53. Dies ist u. A. auch für die Steuertheorieen und für die Gesetze über Einkommensteuern wichtig, wo man freilich bisher meistens nur den „Miethwerth der Wohnung im eigenen Hause" demgemäss zum Einkommen im steuerlichen Sinne rechnet, folgerichtig den

Nutzwerth andren Nutzvermögens aber auch dazu ziehen müsste. Neumann meint, „in der Wissenschaft" dürfte an diesem Puncte bei eigenen Sachen nicht festzuhalten sein (?), während er Nutzungen fremder Sachen zum Einkommen schlägt (?). Ablehnend auch Rob. Meyer, Einkommen §. 7. Ich habe mich aus diesen Erörterungen nicht überzeugen können, dass der zweite Bestandtheil des Einkommens, wie ich ihn nenne, fortzulassen sei.

Je nach der Ansicht über das Moment der „regelmässigen Wiederkehr" und der „Herkunft aus festen Erwerbs- oder Bezugsquellen" als zum Wesen des Einkommens gehörig oder nicht, wird man

3) einen dritten Bestandtheil überhaupt nicht zum „Einkommen" im wissenschaftlichen Sinne, wenn auch zu den „Einnahmen" einer Person, als Vermögenszuwächsen für sie, rechnen oder dies thun. Letzteren Falls möchte es sich dann empfehlen, immerhin nach dem Moment der Regelmässigkeit u. s. w. zwischen einem ersten (Haupt-) Bestandtheile, in der vorhin formulirten Weise, und diesem „unregelmässigen", „unständigen", „wechselnden" Posten, als einem dritten Bestandtheile, zu unterscheiden.

Was dann im Einzelnen zu diesem dritten Bestandtheil zu setzen ist, lässt sich freilich allgemein theoretisch und speciell practisch für die Steuergesetzgebung nicht immer leicht und sicher beantworten. Speculations-, Conjuncturengewinne, letzterenfalls zufällig erlangte (z. B. beim Besitz von Grundeigenthum, Gebäuden, Effecten) oder bestimmt erstrebte, Spiel-, Lotterie-, Wettgewinne, Legate, Erbschaften bieten bei dieser Ausdehnung des Einkommen-Umfangs und danach des Einkommenbegriffs freilich manche Schwierigkeiten. Die engere und die weitere Begrenzung des Umfangs ist mir doch aber auch in dieser Hinsicht mehr eine Frage der Zweckmässigkeit als des Princips. Auch bei der, Alles in Allem wie gesagt mir doch passender erscheinenden engeren Begrenzung hindert nichts, für die Praxis z. B. des Steuerrechts, viele einzelne Posten, welche zu der Abtheilung 3 gehören würden, bei einer Einkommensteuer mit zu erfassen, was auch häufig sogar geboten ist. Die betreffende Steuer ist eben dann mehr eine „Einnahmesteuer" als eine „Einkommensteuer". Vgl. z. B. die Streitfrage über die Trennung zwischen steuerpflichtigem Einkommen und nicht einkommensteuerpflichtigem Zuwachs zum Stammvermögen bei der jüngsten preussischen Steuerreform (meine Abh. im Finanzarchiv 1891 II, S. 210 ff.).

Der Einkommenbegriff selbst muss sich folgerichtig nach diesen verschiedenen Bestimmungen des Umfangs des Einkommens verschieden gestalten. Nach unserer im Vorausgehenden begründeten Auffassung ist Einkommen: der periodische, sich regelmässig wiederholende Reinertrag einer festen Erwerbsquelle, dessen Bezug einer Person rechtlich und thatsächlich zusteht, einschliesslich des Werthes der Genüsse und Genussmöglichkeiten aus dem Nutzvermögen dieser Person. Nach der anderen Auffassung bezüglich jenes dritten Bestandtheiles wäre dann noch hinzuzufügen: sowie der weitere, unregelmässig der Person zufliessende Güterbetrag und zugutekommende Werthbetrag, welcher eine Vermögensvermehrung dieser Person darstellt.

Ein besondrer Hinweis auf Absetzung von Gewinnungskosten des Einkommens oder auf das Moment, dass ein Güterzufluss oder eine Wertherhöhung nicht Kapitalersatz sein dürfe, wenn sie als Einkommen gelten sollen (Mithoff a. a. O. S. 576) ist überflüssig, weil das in den Ausdrücken „Reinertrag“ und „Vermögensvermehrung“ schon enthalten ist.

Das Einkommen einer Person bildet zunächst und vor Allem den Güterfonds zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Seine Erwerbung ist das Mittel zu letzterem Zweck. Es kann in derselben Periode, wo es erlangt wurde, vollständig verzehrt werden, ohne dass dadurch das frühere Vermögen geschmälert wird. Eben desshalb ist bei dem zweiten Bestandtheil des Einkommens die Abnützung abzurechnen. Die Tauschwerthhöhe des Einkommens einer Person entscheidet dann über das Maass der letzterer möglichen dauernden Bedürfnissbefriedigungen im Verkehr, ist doch volkswirthschaftlich von grösster Bedeutung.

Gelegentlich wird wohl noch, wie früher allgemein, zwischen Roh- und Reineinkommen einer Person ebenso wie zwischen Roh- und Reinertrag eines Objects (z. B. eines Geschäfts) unterschieden (so noch Rau, §. 71. aber auch noch Roscher, §. 145). Nach der obigen Begriffsbestimmung des Einkommens fällt diese Unterscheidung mit Recht besser fort: das Einkommen ist danach nur „Rein-Einkommen“, nur dies bildet das Strebeziel des Wirthschaftssubjects. So in Hermann's Einkommenlehre, 2. Aufl. S. 595 ff., auch Schmoller a. a. O. S. 21, 53. Doch hat neuerdings Rob. Meyer (Einkommen S. 201) die Unterscheidung beschränkt aufrechtgehalten und auch Neumann (Handbuch S. 171) kommt auf sie zurück.

Die Früheren, auch Rau, unterschieden auch noch zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen, indem sie von jenem nur bei denjenigen Classen sprachen, welche nach ihrer Auffassung allein wirthschaftliche Güter hervorbringen, d. h. bei den direct an der Sachgüterproduction betheiligten Classen oder Personen, während sie das Einkommen aller anderen Personen, also namentlich das für persönliche Dienste bezogene, abgeleitetes, d. h. eben aus jenem ursprünglichen Einkommen fliessendes, nannten. Diese Unterscheidung steht und fällt mit der Beschränkung des Begriffs „wirthschaftliches Gut“ auf die Sachgüter oder, was dasselbe sagen will, mit der Beschränkung der sog. productiven Leistung auf Hervorbringen von Sachgütern. Rau's Unterscheidung war also von seinem Standpuncte aus (§. 120) ganz folgerichtig, muss aber von demjenigen der jetzigen Wissenschaft aus aufgegeben werden (§. 121). Jedes, auch das Einkommen Desjenigen, der nur persönliche Dienste leistet (Gesinde, liberale Berufe, Beamte, Soldaten u. s. w.), ist also ursprüngliches, ist sein Einkommen.

S. Rau, §. I, 251. Er fügt in einer Anm. aber selbst schon hinzu: „insoferne die Dienste mittelbar die Erzeugung von Sachgütern befördern (was Rau in §. 107 der 8. Aufl. unter Hinweis auf eine Aeusserung Moltke's im norddeutschen Reichstage auch hinsichtlich des Militärdiensts anerkennt) ist ihr Lohn ebenfalls zum Theil als ursprüngliches Einkommen anzusehen, aber dies lässt sich nicht in Zahlen bestimmen“. Und in §. 107: „Das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Dienstleistenden ist deshalb auch von volkswirthschaftlicher Seite vortheilhaft“. Man kann verbessern: nicht nur dies, sondern unentbehrlich und eben deshalb entspricht einer organischen Auffassung der Volkswirthschaft auch nur die Behandlung der Dienste mit als wirthschaftliche Güter, die „Productivität“ der Dienste und die Statuirung bloss ursprünglichen Einkommens. (S. Hermann, S. 593.) Ueber die mögliche Benutzung des terminus „abgeleitetes Einkommen“ in einem anderen Sinne, s. folg. Abschnitt. — Vergl. auch Mithoff a. a. O. S. 577. — Die richtige Consequenz der einseitigen socialistischen Lehre (Rodbertus, Marx) ist wieder die Auffassung alles Renteneinkommens als abgeleitetes Einkommen aus dem nur durch

die Sachgüterproduction der materiellen Arbeit gewonnenen „Nationalproduct", welches hier das „ursprüngliche" Nationaleinkommen ist.

B. — §. 174 [85]. Freies und gebundenes Einkommen.

S. Roscher I, §. 145. Wenn Neumann (Handb. I, S. 172) meint, ein erheblicher Gewinn könne aus solcher Begriffsbestimmung nicht erwartet werden, weil die Unterscheidung ganz von individueller Auffassung abhänge, so kann ich weder diese Behauptung noch ihre Begründung als richtig gelten lassen. Die Trennung lässt sich nach hinlänglich genau bestimmbaren allgemeinen Merkmalen durchführen und ist dann in der That wichtig genug, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

In einem anderen Sinne kann im Einkommen (Gesammteinkommen) zwischen gebundenem und reinem oder besser freiem Einkommen bei der typischen Hauptform der Privatwirthschaft, nemlich bei der Wirthschaft des einzelnen Menschen und bei der Familienwirthschaft, unterschieden werden. Das freie Einkommen umfasst hier denjenigen Theil des Einkommens, welcher nach der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse oder nach der Bestreitung des Unterhaltes des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger anderer Verfügung übrig bleibt. Der andere Theil des Einkommens ist durch natürliche Verhältnisse, durch Sitten und sociale Momente kein frei verfügbarer, sondern ein gebundener, welcher im Wesentlichen einer bestimmten Verwendung zugeführt werden muss. Man kann dies Einkommen daher passend „gebundenes" nennen.

Das freie Einkommen der Individuen und Familien lässt sich in doppelter Weise berechnen:

1) so, dass man die Höhe des Unterhaltsbedarfs rein nach natürlichen Verhältnissen und nur mit Rücksicht auf die Consumtionsgewohnheiten der Masse des Volks für alle Individuen und Familien gleich setzt, also von der Verschiedenheit der ökonomischen und socialen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung absieht; das freie Einkommen giebt alsdann das deutlichste Bild von der Vermögens- und Einkommens-Vertheilung, bez. von der ökonomischen und socialen Ungleichheit in der Bevölkerung.

2) Oder man berücksichtigt auf Grund von Beobachtungen im Leben und nach statistischen Feststellungen die classenweise Verschiedenheit dessen, was nach den Consumtionsgewohnheiten der ökonomischen und socialen Bevölkerungsclassen als „nothwendiger Unterhalt" gilt, wonach dann das freie Einkommen der besser Situirten nicht ebenso stark wie im vorigen Falle dasjenige der schlechter situirten Classen überragt. Hier ist aber nicht zu übersehen, dass der für die Wohlhabenderen gemachte Abzug an („standesgemässem") Unterhaltsbedarf vom Einkommen bereits eine bedeutend reichlichere Bedürfnissbefriedigung enthält, welche insofern eine freiere Verfügung über die Güter darstellt.

Beide Berechnungen des Unterhaltsbedarfs und des freien Einkommens, welche für viele sociale und wirthschaftliche Probleme von grosser Wichtigkeit sind, setzen eine gute Statistik der Privathaushalte voraus. An dieser fehlt es noch sehr, sie bietet auch grössere Schwierigkeiten, als man im ersten Augenblick zu meinen pflegt. Besonders wichtig sind für die Beurtheilung der Lage der unteren arbeitenden Classen Haushaltbudgets von Arbeiterfamilien. Aeltere Daten darüber in Ducpétiaux budg. économ. des classes ouvrières en Belgique, 1855. Le Play, les ouvriers européens, 1855; die Auszüge daraus und die Bearbeitung des Materials in E. Engel's schöner Arbeit über Consumtionsverhältnisse in d. Zeitschr. d. Sächs. Statist. Büreaus

1857, S. 153 ff. Neueres Material zerstreut in den Schriften über die Arbeiterfrage, in der „Concordia", Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage, für landwirthschaftliche Arbeiter in der Enquêtearbeit des deutschen landwirthschaftlichen Congresses „Die Lage der ländichen Arbeiter im Deutschen Reiche", herausgegeben von v. d. Goltz, Berlin 1875, freilich nicht detaillirt genug. (S. darüber Laspeyres in d. Tüb. Zeitschr. 1876.) In neuester Zeit ist das bezügliche Material vermehrt und verbessert worden. Vergl. V. Böhmert, im Art. Arbeitslohn im Handwörterbuch der Staatswiss. B. I, S. 712; daselbst Litteratur S. 722 Die neueren Schriften über Arbeiterverhältnisse, auf Grund realistischer Studien, enthalten öfters auch derartige Berechnungen. S. Tüb. Zeitschr. 1879. B. 37 S. 147, B. 38 S. 133 (von Schnapper). Bes. Schnapper-Arndt, fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, Leipz. 1883. Weiteres darüber in der practischen Nationalökonomie (gewerbliche und landwirthschaftliche Arbeiterverhältnisse). S. auch meine Finanzwiss. I. 3. Aufl. S. 365. — Für allgemeine volkswirthschaftliche Fragen und Steuerfragen bedarf es aber ebenso sehr Haushaltbudgets der übrigen Gesellschaftsclassen, worüber noch weniger Material vorhanden, was bei der nicht genügenden Buchführung auch dieser Classen und bei der Scheu, über ein solches Gebiet persönlicher Verhältnisse Mittheilungen zu machen, nicht zu verwundern ist. Einige Beispiele in dem Buche von O. v. Leixner, sociale Briefe aus Berlin. Berl. 1890. — Wichtig ist diese Statistik auch für die Beamten-Besoldungsfrage, wie ich, mit Anführung einiger statistischer Daten, in der Finanzwiss. I. 3. A. §. 161 nachgewiesen habe. Vergl. auch E. Laspeyres, Kathedersocialisten u. d. statist. Congresse, Berl. 1875, S. 22 ff.

Ein höheres freies Einkommen ist die Quelle besserer Lebenslage, gewährt daher wesentlich die Möglichkeit, die nothwendigen Bedürfnisse (die Existenzbedürfnisse) reichlicher und besser, die Cultur- und Bildungsbedürfnisse überhaupt in etwas beträchtlicherem Umfange befriedigen, unentgeltliche Hingabe von Gütern in wirksamem Umfange vornehmen, Privatkapital mit geringeren persönlichen Opfern und in bedeutenderer Höhe bilden, endlich Steuern an den Staat und die Zwangsgemeinwirthschaften leichter entrichten zu können. Die individuelle und familienweise Steuerfähigkeit bemisst sich wesentlich nach dem freien Einkommen. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus wird daher auch bei den ungünstigst Situirten das Vorhandensein und wenigstens eine gewisse Höhe des freien Einkommens zu wünschen sein, die Gleichheit des freien Einkommens Aller deshalb noch keineswegs.

Vgl. unten Buch 4 und Finanzwissenschaft II. 2. A. §. 183 ff.

Die Anwendung des Begriffs des freien Einkommens auf andere Einzelwirthschaften, als die Individual- und Familienwirthschaften, hat keinen Sinn, weil hier (auch beim Staate) der Begriff des nothwendigen Bedarfs nicht anwendbar ist. Wohl aber lässt sich vom freien Einkommen des Volks und schliesslich der Bevölkerung der Erde sprechen (s. §. 179).

2. Abschnitt.

Ertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen.

§. 175. Vorbemerkungen und Litteratur.

S. auch die Litteraturnachweise in den Vorbemerkungen §. 170. Besonders Rau, §. 71 a. 245—250. Roscher, §. 146, 147 (hier besonders Dogmengeschichtliches), Hermann, S. 589 ff., 597, v. Mangoldt, Grundr. §. 91, Volkswirthschaftslehre bes. S. 316 ff. Von der älteren Litteratur: A. Smith, wealth of nations b. II., ch. 2, Ricardo, principles of political economy ch. 26. Ganilh, syst. d'econ. pol. (Par. 1809) I, 213, J. B. Say, traité d'écon. polit. I, II, ch. 5, 10 (éd. 1841, bes. p. 354). Fulda, über Nationaleinkommen, Stuttg. 1805. Fortschritt bei Sismondi, Nouv. princ. I, l. 2, ch. 4 pass, ch. 5, ch. 6 pass.. II, l. 6 ch. 2 pass., Storch, Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, deutsch, Halle 1825, Bernhardi, Kritik d. Gründe f. gr. u. kl. Grundeigenth., §. 14—16. Schmoller a. a. O. Abschn. 1. — Neumann im Schönberg'schen Handb. 3. A. I, S. 172 (Unterscheidung noch weiter zwischen Bevölkerungs- und Volkseinkommen); Mithoff im Handbuch eb. S. 579. Besonders jetzt Rob. Meyer, Einkommen, namentlich §. 11—13, ders. im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, Art. Einkommen, B. III, S. 53 ff. (mit Kritik der Berechnungsmethoden und Auszügen aus neueren statistischen Berechnungen); eb. S. 67. Uebersicht der betreffenden statistischen Litteratur.

Aeltere statistische Berechnungen des gesammten Volkseinkommens und seiner Hauptbestandtheile und Quellen nach Moreau de Jonnès, Revue encyclop. XXV., 239, 549, 878; ders. Statist. de l'agricult. de la France 1848; ders. Statist. de la Gr.-Brit. 1838, I, 312: de Lavergne essai sur l'écon. rur. de l'Anglet p. 77 ff.; Quart. Review, 1850 N. 170, S. 437; Pebrer Hist. financ. etc. de l'emp. Britann. 1834 II., 90; Lowe, England nach s. gegenwärt. Zustande; Chaptal, de l'industr. franc., de Laveleye, essai sur l'écon. rur. de la Belg. p. 313, Schnitzler créat. de la rich. I, 19, 392, auszugsweise bei Rau, 8. Aufl. S. 247—250.

Alle solche Schätzungen des Volks- oder Nationaleinkommens und kaum weniger die noch häufigeren des Volksvermögens sind durchaus unsicher und grade in der Neuzeit trotz oder richtiger wegen der Fortschritte der exacten Statistik immer mehr als unbrauchbar erkannt worden. Aus diesem Grunde sind sogar Versuche solcher Schätzungen eine Zeit lang seltener geworden. Doch scheint die Neigung dazu jetzt wieder stärker zu werden. So finden sich z. B. Daten über den Werth des Realbesitzes, Viehstands und Ackergeräths für Oesterreich von v. Czörnig und in den amtl. statist. Jahrb., im Auszug bei Kolb, Handb. d. vergleich. Statist. 7. Aufl., Leipz. 1875, S. 310; ebendas. S. 371 amtliche Schätzungen des Bodenwerths und Reinertrags des Grundbesitzes in Frankreich; eb. S. 451 Werth des ganzen Nationalvermögens in Grossbritannien und Irland; eb. S. 533 sogar für Russland (nach v. Buschen); eb. S. 730 für Nordamerica (nach Berichten des Schatzsecretärs). Meistens nur grosse blendende Zahlen, vielfach mit der Unrichtigkeit oder grössten Zweifelhaftigkeit beim ersten Anblick und zumal bei ein wenig Kritik. Vollends die Schätzungen des Volksvermögens von Staaten früherer Zeit, wie sie Böckh (Staatshaush. der Athener, 2. Aufl. I, 642) für Athen angestellt (30—40000 Talente ohne das steuerfreie Staatsgut), haben natürlich gar keinen Werth und würden von einem Statistiker und Nationalökonomen, der die Schwierigkeit in der Gegenwart kennt, schwerlich nur versucht werden. Büchsenschütz, S. 589, stimmt dem mit Recht bei.

Trotz aller Mängel, — die hier zum Theil wegen der Umgehungstendenz bei Steuern, bezw. der ungenügenden Einschätzung, wie z. B. in Preussen bis 1891, auch nach der ganzen Veranlagungsmethode und Einrichtung der Einkommensteuer, wie in Gross-Britannien, Italien selbstverständlich sind — möchten die Schätzungen des Volkseinkommens nach den Daten der Einkommensteuer-Schätzungen oder Declarationen immer noch die relativ weniger unbrauchbaren, verglichen mit den Ergebnissen andrer Schätzungsmethoden sein, namentlich auch was die wichtigere Frage der Vertheilung des Volkseinkommens anlangt, so die britischen, selbst die bisherigen Daten der preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer, die auch nach Engel's Ansicht in seinem Aufsatze über die Classensteuer u. s. w. und die Einkommenvertheilung in Preussen, im Jahrg. 1875 der Zeitschr. des Preuss.

Statist. Büreaus, nicht so unbrauchbar sind, als Nasse, Schmoller u. A. m. annehmen, wenn auch die neuste Veranlagung der Einkommensteuer nach dem neuen Gesetz in 1892 bereits die Annahme besonders der Unterschätzung der wohlhabenderen Leute in Preussen bestätigt. und ein von mir seit lange angegriffenes Vorgehen Sötbeers, bei den grossen Einkommen zur Richtigstellung kleinere (10 %), bei den kleineren grössere (25 %) Zuschläge zur Einschätzungsziffer zu machen, als unhaltbar erwiesen hat. Eher umgekehrt wäre es richtig gewesen. Ferner die Daten von Hamburg, Bremen, besonders vom Königreich Sachsen, Hessen, Baden, von schweizer Cantonen (Basel) u. s. w. S. D. Baxter, nat. income of the United Kingdom, Lond. 1868. Giffen, recent accumulation of the capital of the United Kingdom in dem Journ. of the Statist. society, 1878, ders. ebendas. 1883, 1886, jetzt in seinen essays in finance. 2. vol. Lond. 1880 und 1886. Wesentlich auf Grund der Einkommensteuerdaten, mit gewissen Berichtigungen und Ergänzungen, wird hier das britische Volksvermögen veranschlagt: 1865 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St., p. Kopf 204 u. 260 Pf. Auszug in d. Statist. Correspond. v. Engel, 1878 N. 38. — In Frankreich hat man neuerdings wieder aus dem Kapitalwerth der Erbschaften, nach den Daten der im Enregistrement mit enthaltenen Erbschaftssteuer (s. meine Finanzwiss. B. 3 §. 241 ff.) einige Schlüsse auf die stark aufsteigende Bewegung des Volksvermögens zu ziehen gesucht. (L. Say, Bull. de Stat. et de législ. comp. vol. 1 u. 3, im Auszuge in d. Stat. Corresp. 1877 N. 5.) Auch nur unsichere Schlüsse, wie schon aus der rapiden Vermehrung in damaliger Zeit folgen möchte. Kapitalwerth der Erbsch. 1826 1337, 1850 2025, 1870 3372. 1874 3931, 1877 (vorläuf. Berechn.) 4702 Mill. Fr. Einige weitere Daten bei Fr. X. v. Neumann, Uebersichten u. s. w. Jahrg. 1878, S. 2 ff. und in den folgenden Bänden, so Jahrg. 1883—84 (Stuttg. 1887) S. 10 ff. S. auch Rob. Meyer im Handwörterbuch. Ueber Preussen besonders Sötbeer, Arb.freund 1875. Auch verschiedene Artikel von ihm über Preussen und England im D. Handelsblatt. Ferner seine Schrift Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuss. Staate, 1879, sowie Aufsätze in Conrad's Jahrb. B. 52 (1889), in der Volkswirthsch. Vierteljahrschr. (auch über Sachsen, Gr.-Britannien) 1884 B. 81, 1887—88, B. 96—98, 1891 B. 109. Ueber Sachsen Zeitschr. des sächs. stat. Bur. mehrfach, bes. Jahrg. 1890. — Heil, Resultate der Einschätzung zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen, Hamburg, Jena 1888. Material auch in d. Preuss. stat. Ztschr. (1875, 1879), Hamburger amtl. Statistik u. s. w. Eine ganz vorzügliche Bearbeitung des steuerstatistischen Materials für Basel hat K. Bücher, Basel's Staatseinnahmen und Steuervertheilung, Basel 1888, geliefert. Vergl. die verschiedenen Angaben von Rob. Meyer im Handwörterbuch. — Zur Kritik s. österr. stat. Monatsschr. B. XIII, und speciell zur Kritik Sötbeers v. Heyking in d. Tüb. Ztschr. B. 36, 1880, S. 164 ff. Vorschläge zur statist. Ermittlung im Compte rendu des statist. Congresses im Haag 1869.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt das beachtenswerthe Buch von H. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung, Leipz. 1888 (Schmoller, Forschungen, VII, I) ein: ein Versuch einer Revision auch der in Betracht kommenden theoretischen Grundlagen für statistische Berechnungen, mit dem Bestreben, die verschiedenen Factoren aufzusuchen, welche für den organischen Character der Volkswirthschaft, des Volksvermögens und Volkseinkommens maassgebend sind. Bei manchem Guten fehlt aber Klarheit und Schärfe der principiellen Erörterungen, weshalb auch die Ergebnisse nur mit Vorsicht anzunehmen sind.

Umfassendere Mittheilungen statistischer Daten, auch der hier berührten, liegen nach dem theoretischen Character dieses Werks ausserhalb unserer Zwecke.

Ueber die Methoden der Schätzung des Volkseinkommens s. § 177 und Rob. Meyer a. a. O. Bis jetzt ist es wohl richtiger, das offene Zugeständniss zu machen, dass die Statistik mit ihren gegenwärtigen Hilfsmitteln und Daten keine hinlänglich brauchbare Uebersicht des Volkseinkommens und Volksvermögens, im Ganzen und nach den einzelnen Bestandtheilen und vollends nach deren Tauschwerth, geben kann. — Vgl. auch über eine statistische Aufgabe, welche mit der Zusammenstellung und Schätzung des Volkseinkommens enge zusammenhängt und dabei besondre Schwierigkeiten macht, nemlich über die Berechnung der internationalen Zahlungs- und speciell Handelsbilanz, den Aufsatz von Sötbeer in Hirth's Annalen, 1875, S. 731 ff. (in Anknüpfung an die neue deutsche Werthstatistik des auswärtigen Handels). S. besonders den Entwurf zur Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz

S. 773. Ferner v. Scheel, Berechnung der Handelsbilanz in Schmoller's Jahrb. XIII, 1889, S. 983.

Ein Hauptfehler besonders der älteren Theorie war in der Frage vom Volkseinkommen die Confusion in Betreff der Kosten im einzel- und im volkswirthschaftlichen Sinne. Alle statistische Ermittlung muss sich auch auf Arten, Sorten, Qualitäten und Tauschwerthe und zwar vornemlich von Sachgütern beschränken, während eben auch persönliche Dienste, „Verhältnisse" und Gebrauchswerthschätzung in Betracht kommen.

I. — §. 176 [86]. Anwendung der erörterten Begriffe aus dem Wirthschaftsbetrieb auf die Volkswirthschaft. Die Begriffe der Ein- und Ausgänge, Einnahmen und Ausgaben, Ertrag, Roh- und Reinertrag lassen sich auch auf die als ein Ganzes gedachte Volkswirthschaft, die Begriffe Einkommen und freies Einkommen zwar nach dem oben festgestellten Sprachgebrauch besser nicht auf die Volkswirthschaft, das Ertrag gebende Object, wohl aber auf das Volk, das den Reinertrag beziehende Subject, anwenden.

Welche einzelne Posten von wirthschaftlichen Gütern unter die einzelnen genannten Begriffe in der Volkswirthschaft sich reihen, bedarf für mehrere der hierher gehörigen Fälle keiner besonderen Darlegung. Selbstverständlich umfassen die Ein- und Ausgänge der Volkswirthschaft auch die durch den Credit mit anderen Volkswirthschaften oder richtiger mit den Einzelwirthschaften (incl. derjenigen des Staats) in ihnen ausgewechselten Güter. Die zwischen inländischen Einzelwirthschaften (ebenfalls incl. des heimischen Staats) durch den Credit bewegten Güter compensiren sich für die Volkswirthschaft als Ganzes. Andrer Meinung ist Fr. J. Neumann, Tüb. Zeitschrift B. 28, 303: es sei unrichtig anzunehmen, die Rechtsansprüche und Forderungen der Volksangehörigen unter einander seien für die Grösse des Volksvermögens gleichgültig. Das allerdings nicht, wie z. B. beim Productivcredit deutlich wird. Aber wie veranschlagen?

II. — §. 177 [87]. Ermittlung und statistische Erfassung von Roh-, Reinertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen. Durch eine hierauf bezügliche Erörterung wird besser als durch eine vorausgeschickte formale Definition Wesen und Begriff dieser Thatsachencomplexe klar gemacht. Daher wird das hier zuerst ins Auge gefasst.

Man kann dabei ohne und mit Rücksicht auf die Einzelwirthschaften, welche die Erträge erwerben und über das Einkommen verfügen, vorgehen und danach, wie man es genannt hat, eine reale („objective") und eine personale („subjective") Methode der Ermittlung und Erfassung unterscheiden. Zwischen beiden sind Combinationen verschiedener Art möglich, in der Praxis mit Rücksicht auf die nach dem Stand der amtlichen Aufnahmen, auch nach der Art der Steuergesetzgebung, deren Daten zu benutzen sind, vorhandenen Daten öfters allein durchführbar, was dann „gemischte" Methoden giebt.

Bei der realen Methode knüpft die Darstellung an die Werth-

objecte selbst oder an die Gütermengen an, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft als Ganzes bilden; bei der personalen Methode werden die einzelwirthschaftlichen Reinerträge, bez. die Einkommen der Subjecte der Einzelwirthschaften summirt, wo dann nur die Zusammenstellung des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens stattfindet.

Beide Berechnungsarten bei Roscher I, §. 146, die erste bei Rau I, §. 247 die zweite (annähernd) eb. §. 248, die zweite auch bei Hermann, S. 590. Nähere Beurtheilung beider Methoden bei v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre, S. 316 ff. Rob. Meyer, Handwörterb. a. a. O. S. auch Heuschling, Journ. de Econ. XXVI (1872), p. 575.

A. Erste Art der Darstellung.

1) Der Rohertrag der Volkswirthschaft wird in einer Periode (einem Jahre) gebildet:

a) von der Gesammtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirthschaftlichen Güter aller Art.

Arten, Sorten, Qualitäten, Quantitäten dieser Güter müssen daher unterschieden werden und gekannt sein. Aber auch „Dienste", Verhältnisse", „Einrichtungen" (öffentliche, Staat u. s. w.) in Bezug auf ihre Dienste (§. 119) gehören hieher. Da hier vielfach eine Tausch- oder Geldwerthschätzung gar nicht erfolgen kann, eine Gebrauchswerthschätzung nicht zu vergleich- und messbaren Grössen führt, ist nicht nur eine Summirung solcher heterogenen Werthgrössen unmöglich, sondern es ergiebt sich auch, dass das ganze Problem der Schätzung des Volkswirthschaftsertrags und Volkseinkommens eigentlich practisch unlösbar ist. Man kann nur angeben, welche Elemente dazu gehören. (Vgl. von Heyking a. a. O., auch Losch's gen. Buch).

Allein auch bei den Sachgütern ergeben sich überaus grosse Schwierigkeiten, die wiederum halbwegs genügend nicht zu lösen sind, weil die allein anwendbare Methode, die statistische, vielfach practisch den Dienst versagt. Die inländischen Rohstoffe sind vollständig ihrem Werthe nach einzusetzen. Die aus solchen und ausländischen Stoffen hergestellten Gegenstände (Industrieproducte, Fabrikate), um einen volkswirthschaftlichen Doppelansatz der Rohstoffe zu vermeiden, nur für den Betrag der durch die Gewerksarbeit erzielten Wertherhöhung (oftmaliger Fehler auch der amtlichen Statistik der Bergwerks- und Hüttenproduction). Die im Handel umgesetzten und transportirten Rohstoffe und Fabrikate für den Betrag der dadurch bewirkten Wertherhöhung. Aber eben diese lässt sich zu schwer richtig ermitteln.

b) Von der Einfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlandes aus Creditgeschäften oder der Renten von früheren Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande;

c) von dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehr;

d) von den in Baar und in Waaren bestehenden Einfuhren des Auslandes ins Inland, welche als Rimessen für die im Inland sich aufhaltenden Fremden dienen oder von

solchen mitgebracht werden, — unter heutigen Verhältnissen eine stehende Rubrik in unseren Volkswirthschaften;

e) von der gleichen Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Contributionen des Auslandes an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr einigermaassen regelmässig stattfindet.

So bei dauernden Tributverhältnissen des Auslands an das Inland, bei dauernder Einwanderung. Das mitgebrachte Vermögen der Einwanderer kann hier, z. B. im Falle der nordamericanischen Vereinigten Staaten, in der That zu den regelmässigen Einnahmequellen des Einwanderungslands gerechnet werden, eine Quelle, welche dem Lande deshalb fliesst, weil es durch seine (wirklich oder vermeintlich) günstigeren gesammten ökonomischen und socialen Verhältnisse den Einwanderungsstrom an sich zieht. Hier werden also bleibende Ursachen der Massenein- und Auswanderung vorausgesetzt (vgl. L. Stein, Verwaltungsrecht, 2. Thl., Inn. Verw., S. 182 ff. u. im 1. Thl. meiner Grundlegung den Abschn. vom Einwanderungsrecht). — In früheren Zeiten, z. B. im griechischen Alterthum, später in einzelnen islamitischen, in asiatischen Staaten bildete Seeraub, anderswo wieder Kriegsbeute eine förmlich regelmässige Erwerbsquelle der heimischen Bevölkerung. — Einmalige Contributionszahlungen des Auslands, z. B. als Kriegsentschädigung, das Vermögen vereinzelter Einwanderer, bilden nur zufällige Einnahmen und Vermögensvermehrungen und sind zum Ertrag der Volkswirthschaft nicht zu rechnen. Gleiches gilt von Erbschaften u. dergl. m., die aus dem Auslande in concreten Gütern oder Geld eingehen.

f) Vom etwaigen Werthüberschuss der im internationalen Handel erfolgenden Waaren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr.

Wird der ganze Betrag der Einfuhr hier eingesetzt, so muss bei dem ersten Posten (a) von dem inländischen Gütererzeugniss die daraus stattfindende Ausfuhr abgezogen werden.

Wenn von Rau, Roscher u. A. zum Rohertrage der Volkswirthschaft, bez. wie sie es nennen zum rohen Volkseinkommen die ganze inländische Gütererzeugung und zugleich die Einfuhr von Gütern aus dem Auslande gerechnet wird, so findet ein Doppelansatz statt, welcher auch schon bei der Berechnung des Rohertrags unrichtig ist. Es genügt daher nicht, mit den genannten Autoren den Abzug der im Handel erfolgenden Güterausfuhr erst zur Berechnung des reinen Ertrags oder Einkommens vorzunehmen. — Ueber die Differenzen zwischen dem Werth der Waarenein- und Ausfuhr der Länder und die besonderen Ursachen der grösseren Werthhöhe der Einfuhr s. Sötbeer in dem gen. Aufs. über Handelsbilanz; eb. auch über die ausserordentliche Lückenhaftigkeit unserer früheren deutschen (Zollverein) Ausfuhrstatistik. Vgl. über diesen Gegenstand auch die zahlreichen fleissigen und instructiven Artikel v. E. Laspeyres im Deutschen Handelsbl., so über die Handelsbilanz von 1877 im Nov. 1878, u. v. Scheel a. a. O.

g) Vom Werthbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens, einzusetzen in Gemässheit des zweiten Bestandtheils des Einkommens (§. 173).

2) Der Reinertrag der Volkswirthschaft ergiebt sich alsdann dadurch, dass folgende Posten vom Rohertrag abgezogen werden:

a) Die im §. 172 unter 1, c (S. 402) genannten eigentlichen oder natürlichen volkswirthschaftlichen Productionskosten

(im ersten dort unterschiedenen Sinne des Wortes): die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Production, nicht aber die ebenfalls in §. 172 (unter 1, a und b) besprochenen bloss einzelwirthschaftlichen Productionskosten, welche für irgend Jemand ein Einkommen bilden.

Daher namentlich nicht, wie Rau annahm, „der Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien", Posten, welche vielmehr durchaus einen Theil (und bei Weitem den Haupttheil) des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens bilden.

Rau's und der Aelteren, d. h. insbesondere Ricardo's und seiner Schule damit vielfach übereinstimmende Annahme beruhte auf der Vermengung des einzel- (privat-) und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncts und führte zu der falschen Construction eines nationalen Reineinkommens, das wesentlich nur Ueberschusseinkommen der besitzenden Classen war. Daraus sind auch für wichtige practische Fragen falsche Schlüsse hervorgegangen, besonders im Steuerwesen (Finanzwiss. II. 2. A. S. 314 ff.). — S. Ricardo's übrigens öfters missverstandene Lehre in seinen principles ch. 26. Dazu Bernhardi a. a. O. §. 14 ff., Mithoff, a. a. O. S. 579. — Berichtigung dieser Irrthümer erst besonders durch Hermann's Einkommentheorie, a. a. O. Vergl. namentlich den Aufsatz von Schmoller. — Jener Abzug, den Rau macht, hat nur bei der Berechnung des freien Volkseinkommens stattzufinden, s. u. N. 4.

Dagegen sind abzusetzen: vom Werth weniger noch brauchbarer Abfälle abgesehen, der Werth der Roh- und Hilfsstoffe der Production, z. B. Saatkorn, Viehfutter, Streu in der Landwirthschaft, der Verarbeitungsstoffe, Brennstoffe, Schmierstoffe in der Industrie, den Transportgewerben (Eisenbahnen): ferner der Werthbetrag der Abnutzung der zu mehreren successiven Productionen dienenden Kapitalien, d. h. der sog. stehenden Kapitalien, wie Wirthschaftsgebäude, Maschinen, Werkzeuge.

b) Die Ausfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) nach dem Auslande, aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslandes aus Creditgeschäften im Inlande.

c) Die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei.

d) Baar- und Waarensendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer; dgl. von solchen mit hinausgenommene Güter und Gelder (Reiseverkehr).

e) Die Güter- und Geldausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher, periodischer Gaben ans Ausland (Tribute; nicht Auswanderungvermögen).

Dies könnte im Widerspruch zu stehen scheinen mit der obigen Einsetzung des Einwanderungsvermögens als Posten des Rohertrags der Volkswirthschaft des Einwandererlands. Aber für das Auswanderungsland liegt die Sache auch anders. Das mitgenommene Auswanderervermögen ist, zum weitüberwiegenden Theile wenigstens, kein Bestandtheil des in der betreffenden Wirthschaftsperiode gewonnenen Ertrags der Volkswirthschaft, sondern des Vermögens derselben, muss also nur bei einer Volksvermögensbilanz, nicht bei einer Ertrags- oder Einkommensbilanz abgezogen werden. — Neben dauernden Tributen sind regelmässige Zahlungen an fremde Unterthanen im Auslande (Bestechungsgehalte, wie Seitens Persiens an Griechen, Besoldungen fremder Gelehrter unter Ludwig XIV., Peterspfennige) zu nennen.

f) Der etwaige Werthüberschuss der Handels-Ausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehr.

g) Der Werthbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens.

3) Das Volkseinkommen besteht in diesem Reinertrag der Volkswirthschaft. Es lässt sich, nach allem Vorausgehenden, dann begrifflich bestimmen als: die Summe des Werths (Gebrauchs- bzw. Tauschwerths) aller Art wirthschaftlicher Güter (nicht bloss: Sachgüter), über welche ein als einheitliches Ganzes oder als Person und insofern als Subject seiner Volkswirthschaft gedachtes „Volk" periodisch regelmässig zu Genüssen und Nutzungen (sofortigen oder, wie bei der Kapitalbildung aus dem Einkommen, verschobenen) in einem bestimmten Zeitraum (Jahr) verfügt, ohne Verminderung des im Anfang dieses Zeitraums vorhanden gewesenen Werths des Volksvermögens, daher nach Abzug bloss der volkswirthschaftlichen, d. h. kein Einkommen einer physischen Person bildenden Kosten vom Rohertrag der Volkswirthschaft.

Ich halte diese Auffassung und Begriffsbestimmung auch den kritischen Erörterungen Neumann's und Robert Meyer's gegenüber aufrecht. Die Neumann'sche Unterscheidung von Bevölkerungs- und Volkseinkommen ist nicht geboten.

4) Das freie Volkseinkommen umfasst denjenigen Theil des Volkseinkommens einer Wirthschaftsperiode, welcher nach Abzug des nothwendigen Unterhaltsbedarfs — hier berechnet auf Grund der ersten in §. 174 angegebenen Methode — der ganzen Bevölkerung, auch die mit zu erhaltenden nicht-erwerbenden Personen inbegriffen, — weshalb z. B. Armensteuern u. dgl. hier vom Volkseinkommen abzusetzen sind — übrig bleibt.

Die Berechnung des Roh- und Reinertrags der Volkswirthschaft und des Volksvermögens kann wieder Naturalrechnung und Geldrechnung sein (§. 161). Die erstere hat aber gerade hier grösseren practischen und wissenschaftlichen Werth.

Die ältere Streitfrage, ob der Rohertrag oder der Reinertrag der Volkswirthschaft der wichtigere sei, kann auf Grund der neueren berichtigten Theorie des Einkommens überhaupt und des Volkseinkommens speciell als müssig betrachtet werden. Denn wenn vom Reinertrag der Volkswirthschaft nicht, wie früher vielfach, bereits irgendwelche Güterconsumtionen von Menschen abgezogen sind, so versteht sich von selbst, dass der Reinertrag das allein richtige Moment ist. Vergl. auch Hermann, S. 595 ff., Roscher I, §. 147, Schmoller, a. a. O. Die Controverse konnte nur entstehen bei der Vermengung des einzel- oder privat- mit dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte.

B. — §. 178 [88]. Zweite Art der Darstellung und Berechnung des Volkseinkommens oder, wieder damit zusammenfallend, des wahren Reinertrags der Volkswirthschaft.

Sie erfolgt in der Weise, dass die sämmtlichen Einkommen inländischer Einzelwirthschaften, aus in- wie aus aus-

ländischem Erwerbe, summirt und von dieser Summe, um Doppelrechnung zu vermeiden, die von anderen inländischen Wirthschaften an den Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinwirthschaften entrichteten Beiträge und Steuern in Abzug gebracht werden, sowie dass das Einkommen, welches physische Personen aus Erwerbs- und ähnlichen Gesellschaften (Genossenschaften) beziehen, nur einmal, entweder nur bei letzteren, als selbständigen Einzelwirthschaften, oder gleich bei den physischen Personen, als deren oder als Theil ihres Einkommens, gerechnet wird.

Ueber die Behandlung der Steuern ebenso Hermann, S. 590, wogegen Roscher, §. 146, zwar neben dem „reinen Einkommen der selbständigen Privatwirthschaften" auch nur das „reine Einkommen des Staats, der Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, welches dem eigenthümlichen Vermögen entspringt", aufführt, dann aber doch gleich darauf hinzufügt: von Steuern gelte nicht der Satz wie von Schuldzinsen, dass sie bloss auf Seiten des Gläubigers aufgeführt, auf Seiten des Schuldners aber, um error dupli zu vermeiden, abgezogen würden, „weil die Unterthanen des guten Staats, die Gläubigen der guten Kirche wirklich neue und mindestens gleichwerthe Güter dadurch erkauften". Letzteres ist gewiss ganz richtig und Roscher's Schluss, wonach die Staats- und Kirchenleistungen als Einkommentheile der Privaten, im Werthe der Steuerzahlung der letzteren, angesetzt werden, erscheint in einer Hinsicht auch als Consequenz der Einreihung der Leistungen in die wirthschaftlichen Güter. Indessen lässt sich anderseits doch mit Fug einwenden, dass schliesslich alle solche Berechnungen des Volkseinkommens nur erfolgen, um die Lage der physischen Personen beurtheilen zu können und für diese physischen Personen, d. h. in der Hauptsache für die Subjecte der Privatwirthschaften, die Beiträge und Steuern an die juristischen Personen, an Staat und Gemeinwirthschaften, nicht Einkommen, sondern Ausgaben sind, was bei der Berechnung des Volkseinkommens, d. h. eben doch schliesslich des Einkommens einer bestimmten Anzahl Menschen (nicht schlechtweg „Einzelwirthschaften") den im Texte vorgenommenen Abzug der Steuern u. s. w. bei den Gemeinwirthschaften u. s. w. rechtfertigt. Man könnte das Einkommen der Gemeinwirthschaften, einschliesslich des Staats, aus Beiträgen und Steuern andrer Einzelwirthschaften, etwa abgeleitetes Einkommen nennen, in einem richtigeren Sinne, als dieser Ausdruck früher gebraucht wurde (s. §. 173 am Schluss). Vgl. übrigens auch Rob. Meyer, Einkommen, bes. §. 12, S. 243 ff. und im Handwörterbuch III, 55 (theilweise abweichend); ferner Neumann und Mithoff a. a. O.

Die Bemerkung betreffs der Gesellschaften (Zusatz gegen die 2. A. S. 125) ist auch mit durch die neueren theoretischen und practischen Streitigkeiten über die Behandlung dieser oder bestimmter Kategorieen dieser Gesellschaften (besonders der Actiengesellschaften) in der Einkommensteuer veranlasst: ob sie als „selbständige" Personen mit „eigenem" Einkommen und das, was von ihnen an die Berechtigten (z. B. die Actionäre als Dividende) noch einmal als eigenes Einkommen dieser letzteren aufzufassen seien oder nur Ein Einkommen angenommen werden könne (vergl. meine Finanzwiss. II, 2. A. S. 417 ff. und meine Abh. im Schanz'schen Finanzarchiv 1891, II, S. 179 ff.). Die zweite Auffassung ist die richtige und ihr gemäss bei der Ermittlung des Volkseinkommens wie angegeben zu verfahren.

Die Schuldzinsen und ähnliche Zahlungen erscheinen hier bei dem Einkommen des Empfängers (auch die aus dem Ausland kommenden beim inländischen) eingesetzt, wie sie ja auch nicht zum Einkommen des zahlenden Schuldners gehören. Die an Ausländer gelangenden Schuldzinsen, daher auch diejenigen, welche der inländische Staat ins Ausland zu zahlen hat, müssen dabei ebenfalls schon nach dem Einkommenbegriff abgezogen worden sein. D. h. also, folgerichtiger Weise, das Einkommen des Staats, der Gemeinden, vieler Erwerbsgesellschaften (Eisenbahnen, Banken; Actienbetheiligung muss hier der Betheiligung als kapitalleihender Gläubiger gleichgestellt werden) ist für diesen Zweck der Be-

rechnung des Volkseinkommens nur mit dem durch Schuldzinsen und Dividenden, welche ins Ausland gehen, verringerten Betrag einzusetzen. Ein nicht unwichtiger Punct, um die Lage stark ans Ausland verschuldeter Staaten, wie Oesterreich, Italien, Russland, früher Vereinigte Staaten u. a. m., richtig zu beurtheilen. Bei Privaten ist dies nicht erst noch besonders hervorzuheben, denn die von ihnen gezahlten Schuldzinsen gehören als einzelwirthschaftliche Productionskosten nicht zu ihrem Einkommen und gelangen bei der obigen zweiten Berechnung des Volkseinkommens ohnehin nicht zum Ansatz, wenn sie an Ausländer im Auslande gezahlt werden.

Unserem Einkommenbegriffe gemäss sind die Nutzungen des Nutzvermögens auch im Einkommen der Einzelnen schon enthalten, brauchen also bei dieser Berechnung des Volksvermögens nicht mehr besonders aufgeführt zu werden.

Die Summe der Wirthschaftsüberschüsse aller inländischen Einzelwirthschaften am Ende einer Periode ist dann wieder identisch mit der dauernden Vermehrung des Volksvermögens.

Statistisch lassen sich beiderlei Ermittlungen der Erträge der Volkswirthschaft und des Volkseinkommens, die reale und die personale Methode, durchführen, wenn es möglich ist, die erforderlichen Daten zu gewinnen. Aber in dieser Hinsicht muss man für jetzt noch in erheblichem Maasse, wohl für immer in gewissem Grade sich resigniren und daher auch den von verschiedenen Statistikern angestellten Ermittlungen mit Skepsis und grosser Reserve gegenüber treten.

Beide Methoden bieten sonst verschiedene Schwierigkeiten und ergänzen sich gegenseitig. Die erste Methode gewährt gleichzeitig Einblicke in die Technik der Production (Verhältniss des Roh- zum Reinertrag, Betrag der volkswirthschaftlichen Productionskosten), im Ganzen und in den Hauptzweigen der nationalen Arbeit und liefert Uebersichten über die Gebrauchswerthmengen der verschiedenen wirthschaftlichen Güter, Daten aus denen ein wenig auch auf die Vertheilung des Volkseinkommens rückgeschlossen werden kann. (S. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre S. 318.) Die zweite Methode lässt die Gebrauchswerthe zurücktreten, giebt aber einen genaueren Einblick in die Vertheilung des Volkseinkommens und implicite auch in diejenige des Volksvermögens und Volkskapitals unter der Bevölkerung sowie zwischen physischen und juristischen Personen (auch betreffs des Einkommens der „todten Hand").

Vollends Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern und im Ganzen doch auch zwischen verschiedenen Perioden für dasselbe Land sind bei der Ungleichartigkeit der Grundlagen für die statistischen Ermittlungen nur mit grosser Vorsicht anzustellen und daher auch Schlussziehungen aus solchen Vergleichen, zu welchen man leicht veranlasst wird, skeptisch zu behandeln.

Indem man dann Daten der realen und personalen Methode combinirt, mag man bisweilen mittelst einer solchen „gemischten" Methode auf etwas sichereren Boden kommen. Aber Irrthümer sind auch da nicht ausgeschlossen, ja sie werden sich in mancher Hinsicht noch leichter einstellen.

Rob. Meyer a. a. O. hebt das nicht ausreichend hervor.

C. — §. 179 [87]. Bedeutung des freien Volkseinkommens. Die Höhe des freien Einkommens entscheidet wesentlich

1) über den Umfang der Bedürfnissbefriedigungen, welche sich das Volk, als Ganzes betrachtet, erlauben darf, damit auch über Höhe und Art der Culturentwicklung eines Volks, soweit letztere durch die Verfügung über wirthschaftliche, insbesondere auch über Sachgüter, bedingt ist;

2) über die nachhaltige Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung, soweit dafür die blosse Grösse, nicht auch die Vertheilung des Volkseinkommens maassgebend ist, welche letztere wieder die Art der Güter wesentlich mit bestimmt, aus denen dies Volkseinkommen besteht;

3) über die Höhe der Steuerfähigkeit des Volks, namentlich der Steuern, welche es dauernd zahlen kann (falls hierfür nicht schon ein Betrag im nothwendigen Unterhaltungsbedarf eingesetzt ist, was zulässig erscheint), sowie über den Steuerdruck;

S. u. in Buch 5 über die Zwangsgemeinwirthschaften und Buch 6. Ein gewisses Minimum von Rechtsschutz und Culturförderung durch den Staat gehört zum „nothwendigen Unterhaltsbedarf" ebenso gut als ein gewisses Minimum von Sachgütern für die materiellen Existenzbedürfnisse.

4) über die Grösse, um welche sich periodisch das Volksvermögen und das National-Kapital — unabhängig von Vermögens- und Kapitalbesitz betrachtet — dauernd vermehren kann vermittelst des Wirthschaftsüberschusses (der Wirthschaftsbilanz), d. h. desjenigen Betrags des Volkseinkommens, welcher am Ende der Wirthschaftsperiode vom Einkommen übrig ist.

Rau I, §. 72, 250.

Ein möglichst hohes freies Volkseinkommen muss daher als Strebeziel der volkswirthschaftlichen Entwickelung bezeichnet werden. Diejenige Organisation der Volkswirthschaft, welche die Erreichung dieses Ziels am Meisten begünstigt, so dass maximaler Nutzen mit minimalen Opfern an Kosten erlangt wird, ist unter übrigens gleichen Umständen, d. h. vor Allem unter Voraussetzung einer günstigen Vertheilung des Volkseinkommens, gemäss der im vierten Buche entwickelten Grundsätze, die vorzüglichste. Nach einer solchen Organisation der Volkswirthschaft ist daher in der Theorie zu forschen, in der Praxis zu streben: das Problem des fünften und sechsten Buches in diesem ersten Theile der Grundlegung.

Vgl. Schäffle, Soc. Körper III, 272 ff. u. Abth. 6 u. 7 des 12 Hauptabschnitts daselbst. „Die Nationalökonomie hat auf das gesellschaftlich mögliche Minimum der Durchschnittskosten und auf das gesellschaftlich mögliche Maximum der Ver-

nutzung den Hauptnachdruck zu legen. Die privatwirthschaftlichen Bemühungen um geringste Eigenkosten und höchste Nutzeffecte haben nationalökonomische und ethische Hauptberechtigung als Vermittlungsvorgänge zur Regulirung des gesellschaftlichen Kostenminimums und Nutzmaximums". Eb. S. 274.

Viertes Kapitel.

Einzel- und volkswirthschaftliche Werthschätzung.

Rau, I. §. 63—68, Roscher, I. §. 10. Hermann, Abth. I, bes. III pass., z. B S. 111, und Manches in der allgemeinen Litteratur über Werth (§. 134, 135), Wirthschaft (§. 144). U. A. die Arbeiten Neumann's und der österreichischen Schule (Meyer, v. Böhm-Bawerk, Wieser u. s. w.).

§. 180 [89]. Die Werthschätzung des Vermögens gestaltet sich wesentlich verschieden vom Standpuncte der im Verkehr stehenden Einzelwirthschaft und von demjenigen der ganzen Volkswirthschaft aus.

Für die noch fast ganz ausserhalb des Verkehrs stehende Einzelwirthschaft, namentlich für die Familie, welche ihren Güterbedarf fast ganz eigens producirt, erfolgt die Schätzung der Güter sogut wie nur nach dem Gebrauchswerth, des einzelnen Stücks nach seinem concreten Werth für den Besitzer. Diese ursprüngliche Schätzung nennt Beccaria absoluten Werth im Gegensatz des später hinzugetretenen relativen oder Tauschwerths, Elementi di economia publica, in den Scrittori classici XIX, 339 (nach Rau §. 63).

I. Einzelwirthschaftliche Schätzung. Die Einzelwirthschaft legt nur denjenigen Gütern in ihrem Vermögen oder in ihrem Wirthschaftsbetrieb concreten Gebrauchswerth bei, deren sie für die unmittelbare Consumtion (einschliesslich der reproductiven Consumtion §. 160) bedarf.

Dass auch für diese einzelwirthschaftliche (gewöhnlich sogenannte privatwirthschaftliche) Schätzung der Tauschwerth nicht ausreicht, hat Rau in I, §. 64 noch besonders nachgewiesen. S. auch Torrens, production of wealth, 1821, pag. 10. 11. Rossi, cours d'écon. polit. 1838, I, 65, während Cournot, rech. sur les princ. mathém. de la théorie des richesses, 1838, sogar so weit geht, die Zerstörung eines Theils eines Waarenvorraths, um den Rest vortheilhafter, d. h. zu einem höheren Preise verkaufen zu können, p. 7 une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot zu nennen. Vergl. oben §. 137 ff.

Für alle übrigen Güter ist der Einzelwirthschaft nur der Tauschwerth (eventuell der Taxwerth), oder in der Geldwirthschaft der Geldwerth und Preis wesentlich.

Denn dieser entscheidet darüber, ob und welche Macht diesen Gütern innewohnt, andere Güter concreten Gebrauchswerths eventuell in das Vermögen oder in die Wirthschaft einzuführen. Da nun in der Volkswirthschaft, welche sich regelmässig des Geldes als Verkehrsinstrument bedient, oder in der sogenannten Geldwirthschaft (§. 189) das Geld das regelmässig am Leichtesten in Güter concreten Gebrauchswerths umsetzbare Gut ist, so ist der Einzelwirthschaft, über ihren unmittelbaren oder beständigen Bedarf an naturalen Gütern concreten Werths

hinaus, auch das Geldvermögen bez. ein solches, welches sich sofort nach Bedarf leicht, sicher, verlustlos in Geld umsetzen lässt (Geldforderungen, Werthpapiere u. dgl. m.) das erwünschteste: freilich immer unter Voraussetzung normaler Verkehrsverhältnisse in einer Volkswirthschaft, in welcher die Arbeitstheilung weit gediehen ist. Denn sobald diese Voraussetzung fehlt, sind die Güter und ist auch das Geld nicht beliebig oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen, d. h. zu einem niedrigen Tauschwerth und Preis, in die wichtigeren naturalen Güter (also in diejenigen von bedeutenderem Gattungswerth), deren die Einzelwirthschaft im concreten Fall bedarf, umzusetzen und nur in diesem Falle gilt dasselbe vom Umsatz von Geldforderungen in Geld und weiter in naturale Güter. Alsdann zeigt sich erst, wie Besitz und Erwerb von Geldvermögen und von Vermögen, welches die Einzelwirthschaft nur seines Tauschwerths wegen besitzt, schliesslich stets nur die Bedeutung eines Mittels, nicht diejenige eines Zwecks der Wirthschaft hat.

Lehrreich für diese Verhältnisse sind die Beobachtungen im Verkehr abgesperrter Orte und Gegenden, wie namentlich in belagerten Festungen. Interessante Fälle der abnormen Preisbildungen besonders im belagerten Paris 1870—71, worüber Legoit eine Arbeit veröffentlichte.

§. 181 [90, 91]. **Betrachtung einiger besonderer Verhältnisse. Vertheilung von Gebrauchsvermögen und Kapital, von Natural- und Geldkapital der Wirthschaften.** Eine bemerkenswerthe Erscheinung, welche mit der fortschreitenden Arbeitstheilung, der Verbesserung der Communicationen, der grösseren Rechtssicherheit, der gesicherten Regelmässigkeit des Verkehrs zusammenhängt, zeigt sich darin, dass die Individual- und Familienwirthschaften und zum Theil selbst die anderen Einzelwirthschaften in unserer Culturperiode eine kleinere Quote ihres Vermögens in Gütern concreten Gebrauchswerths, eine grössere in Gütern, welche für sie bloss ihres Tausch- und Geldwerths halber in Betracht kommen, anlegen.

1) Bei der Individual- und Familienwirthschaft zeigt sich dies darin, dass der Vermögensbestand, welcher zur Verfügung der hauswirthschaftlichen Abtheilung der Wirthschaft (§. 159) steht, relativ kleiner, derjenige zur Verfügung der erwerbswirthschaftlichen Abtheilung grösser, als in Zeiten weniger entwickelten Verkehrs, wird. Dies kommt aber einfach darauf hinaus, dass das Nutzvermögen zu Gunsten des Kapitalbesitzes solcher Wirthschaft abnimmt, also auch ein grösserer Theil des Gesammtvermögens eines Wirthschaftssubjects Rente giebt.

Beispiele: die früheren Vermögensanlagen der wohlhabenden Mittelstände in Schmuck, Silbergeräth, gediegenem Mobiliar, Betten, Tafelgeschirr, Kleidern, der wohlhabenden Bauern in Leinenzeug, Betten, Kleidern, in müssigen Summen gemünzten Geldes („Schatz"): neuerdings immer allgemeiner knappe, nur dem nothwendigsten Bedarf entsprechende Vorräthe solchen Nutzvermögens und „rentable" Kapitalanlagen in Werthpapieren, Hypotheken u. s. w., besonders im Zusammenhange mit der Entwicklung der Industrie, des Staatsschuldenwesens (welches speciell für die Rentabelmachung solcher müssiger Vermögen gelegentlich selbst empfohlen wurde), des Creditwesens überhaupt. Wohlhabende Agrarländer, wie Hannover, Mecklenburg, Schleswig-Holstein haben solche Entwicklung zum Theil erst in neuester Zeit durchgemacht

(Anschluss an den Zollverein). Die asiatischen Culturvölker sammeln noch immer überwiegend „Schätze" oder legen das Vermögen in Schmuck u. dgl. an.

In den grossen Verkehrscentren der modernen Cultur (Grossstädten) und in neuen Ländern und Orten mit einer Bevölkerung ohne viel altväterische Tradition in der Hauswirthschaft tritt dies ganz besonders hervor. Berlin und die Vereinigten Staaten von Nordamerica, besonders die atlantischen Küstenstaaten bieten da, wie in manchen socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen, viel Aehnliches. In den Grossstädten wirken die Knappheit der Wohnräume, die hohen Miethen, die beständigen Umzüge auch zu dieser ethisch und socialpolitisch keineswegs immer günstigen Beschränkung des Nutzvermögens ein.

Durch Ausbildung der Technik und billigen Production von Gegenständen des Nutzvermögens wird diese Entwicklung noch begünstigt: Blüthe der „Imitationsindustrieen" in unserer Zeit, „unechte", „falsche" Dinge in allen möglichen Zweigen. Auch keine sittlich, socialpolitisch und künstlerisch oder kunstindustriell immer günstige Gestaltung der Production und Consumtion! Die Entstehung besonderer Leih- und Miethgeschäfte für die Verborgung von solchen Gegenständen (Bücher, Möbel, Tafelgeschirr u. dgl. m., Kleider) führt sogar dazu, dass viele an und für sich der Hauswirthschaft unentbehrliche Güter gar nicht mehr eigenthümlich von ihr besessen, sondern immer nur leihweise benutzt werden.

Am Weitesten ist das wieder in den Grossstädten der Vereinigten Staaten gediehen, aber auch in Berlin und anderen europäischen Grossstädten bemerkbar genug. — Blüthe der Leihbibliotheken, von weittragenden Folgen in mehr als einer Hinsicht. — Wichtiger freilich ist noch das städtische und besonders grossstädtische Miethwohnungswesen statt des „eigenen Hauses" und vollends das Chambregarni- und gar das Schlafstellenwesen. Das Wohnbedürfniss wieder wie im alten Rom in der „Blüthezeit" (Friedländer, Sittengeschichte I, 26 ff.) das einzige der materiellen Hauptbedürfnisse, das in unserer arbeitstheiligen Volkswirthschaft gewöhnlich nicht mittelst des Kaufcontracts, sondern des Miethcontracts befriedigt wird, — mit weiteren bedenklichen Folgen. (S. im 2. Theil, über städtisches Grundeigenthum.) Vergl. auch die schöne moralstatistische Arbeit von E. Laspeyres, der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit (nach Pariser Materialien), Berl. 1869.

Die Wirthschaftlichkeit gewinnt hier freilich auf der einen Seite. Aber diese Entwicklung ist auf der anderen Seite sittlich, culturgeschichtlich, socialpolitisch und selbst in artistischer Hinsicht nicht ohne grosse Bedenken. Ein gesunder Conservatismus der hauswirthschaftlichen Consumtion, besonders auf dem Gebiete des Nutzvermögens, weicht der hastigen Ruhelosigkeit des Markts, dem ewigen rast- und rücksichtslosen Jagen nach Erwerb.

Die kunstgewerbliche Seite z. B. leidet gewiss unter einer Entwicklung, wo die Mobilien und das Geschirr nicht mehr Gegenstände des dauernden Besitzes, sondern nur der Leihe sind. Denn wenn auch im letzteren Fall vielleicht mehr Prachtstücke hergestellt werden, so ist doch die ganze Production kleiner.

Auch in dieser Hinsicht sind so manche Gesichtspuncte und Bemerkungen eines J. Möser, eines Riehl nur zu berechtigt. Indem z. B. das moderne Creditwesen, das Staatsschuldenwesen, die Börsenpapiere, das Inhaberpapier, die Mobilisirung der Hypothek im Pfandbriefe die Anlage von Kapitalien, auch von kleinen Beträgen, erleichtert, nutzen diese Einrichtungen einzel- und volkswirthschaftlich in einer Hinsicht gewiss auch dadurch, dass sie der „Nutzvermögenswirthschaft" entgegenwirken. Die letztere war auch volkswirthschaftlich unökonomischer als diese „Kapitalwirthschaft". Aber fast unvermeidlich wird bei dieser Art der Kapitalanlagen jeder „Effectenbesitzer" über kurz oder lang in den Börsenstrudel gezogen oder, wenn er sich wirklich fern hält und nur feste Anlagen sucht, leidet er eben unter Umständen leicht die empfindlichsten Verluste („Dividendenpapiere"!). Diese sociale Wirkung des Creditwesens, speciell z. B. des Inhaberpapiers, der Actie, ist neben der reinökonomischen und technischen Seite ohne Zweifel bisher viel zu wenig beachtet worden (auch

in meinen eigenen älteren Arbeiten über Credit- und Bankwesen, die, besonders die ersten, noch viel zu einseitig privatwirthschaftlich und technisch gehalten waren und diese Behandlung des Stoffs, der herrschenden Richtung der Wissenschaft gemäss, ohne Weiteres für volkswirthschaftlich ansahen). Der Zusammenhang dieser Verhältnisse mit den im Text berührten Vorgängen ist nur zu klar.

2) In der Erwerbs- oder Productionswirthschaft kommt eine der eben geschilderten analoge Entwicklung in zweierlei Weise zum Vorschein. Einmal darin, dass im Geschäftskapital die Quote, welche aus den zur neuen Gütererzeugung erforderlichen naturalen Gütern selbst besteht, zu Gunsten der in Geld (oder geldwerthen Papieren, leicht realisirbaren Forderungsrechten) bestehenden sich verringert, — auch dies ist keine durchweg günstige Gestaltung; sodann vielfach so, dass auch die Geldquote durch Benutzung von Credit ersetzt oder ergänzt wird, was oft nur zu ungesunden Verhältnissen der Productionswirthschaft führt.

Oder in der Sprache der Praxis: es wird in der Hoffnung auf stete Verfügung über Credit mit zu wenig eigenem Betriebskapital gewirthschaftet, indem das Anlagekapital im Verhältniss zu dem Gesammtvermögen der Wirthschaft zu hoch angesetzt ist.

3) Bei anderen Wirthschaften, von Corporationen, juristischen Personen, auch in der Wirthschaft des Staats finden sich endlich ebenfalls analoge Erscheinungen: zu knappes Gebrauchs- und Nutzvermögen, zu wenig Betriebskapital, und zu viel Verlass darauf, die erforderlichen Güter concreten Werths jederzeit durch den Credit beschaffen zu können, immer in der von der Theorie zu einseitig begünstigten Tendenz, Zinsverluste zu vermeiden. Gleichfalls eine Gestaltung, welche oft nur scheinbar dem Princip der Wirthschaftlichkeit gerecht wird und auf der Verkennung der wirthschaftlichen Function des Nutzvermögens (und der Reservefonds) beruht.

Vergl. die richtigen Bemerkungen von Hermann, S. 226 ff. über die Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, über Geld als Cassenverlag. Mit Recht tadelt auch er S. 223, dass die Wirthschaftslehre zu wenig Rücksicht auf das Nutzkapital (Nutzvermögen) genommen und das eigentliche oder Productivkapital fast ausschliesslich ins Auge gefasst habe. Nutzanwendung auf die wichtige finanzielle Frage vom Staatsschatz siehe in meiner Finanzwissenschaft I, 3. A. §. 75.

II. — §. 182 [92]. Volkswirthschaftliche Werthschätzung. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft oder des ganzen Volks aus ist die Werthschätzung des Vermögens folgende:

Wesentlich hiermit übereinstimmend Rau I, §. 65.

1) Die grosse Masse der Güter, welche den Ertrag der Volkswirthschaft, das Einkommen des Volks und demnach in einem bestimmten Zeitpuncte betrachtet das Volksvermögen bilden, wurde

früher durchaus und wird auch selbst bei heutiger Entwicklung des auswärtigen und Weltverkehrs (§. 152 ff.) grossentheils im Inland erzeugt und auch hier zur Befriedigung der Bedürfnisse oder zu neuer Gütererzeugung verwendet. Für das Volk ist ebendeshalb bei diesen Gütern der Gebrauchswerth entscheidend. Der Tauschwerth dieser Güter kommt nur für die Einzelwirthschaften des Volks und daher für die Vertheilung des volkswirthschaftlichen Ertrags und Vermögens unter jenen in Betracht.

Auch bei hochentwickeltem internationalen oder weltwirthschaftlichen Verkehr ist die Quote der mit dem Auslande ausgetauschten Güter verglichen mit den im Inlande erzeugten und hier verzehrten Gütern, wenigstens in allen grösseren Volkswirthschaften, selbst noch der britischen, nur eine relativ kleine, wenn sie auch bei einzelnen wichtigen Producten erheblich gestiegen ist und weiter steigt.

Das Verhältniss der Waarenein- und -Ausfuhr zur heimischen Erzeugung und Verwendung (eigentliche wie reproductive Consumtion) wechselt natürlich im Laufe der Geschichte und von Land zu Land vielfach. Die früher erörterte Entwicklung der Weltwirthschaft führt jedenfalls zu einer absolut grösseren, mitunter wohl auch zu einer relativ grösseren Bedeutung des auswärtigen Handels, d. h. das Inland verwendet zu einer wachsend grösseren Quote seiner Consumtionen fremde, eingeführte Güter und umgekehrt arbeitet eine wachsend grössere Quote seiner Production für den Consum des Auslands.

Die hierfür im Allgemeinen maassgebenden Factoren sind oben in §. 152 ff. dargelegt worden. Specielle Einflüsse auf die Gestaltung des genannten Verhältnisses in den einzelnen Ländern sind namentlich:

(1) Die geographische Lage und die Verbindungen mit anderen Ländern, welche den Austausch erleichtern (Grossbritannien in der heutigen Richtung des Welthandels, Italien im Mittelalter; Seeverbindung; Eisenbahnen, welche z. B. in neuester Zeit bewirkten, dass der russische Handel in immer stärkerem Betrage über Deutschland geht, Königsberg russischer Theehafen wurde u. s. w.).

(2) Die Volksdichtigkeit, die Beschaffenheit des heimischen landwirthschaftlichen Bodens und des Klimas, die Entwicklung des heimischen Bergbaus und der Industrie, Momente, welche ein Land nöthigen und anderseits befähigen, seinen Bedarf an Nahrungsmitteln und Gewerkstoffen, der im Inland nicht mehr ganz oder nur sehr kostspielig aus der heimischen Naturalproduction gedeckt werden kann, in immer stärkerem Maasse aus dem Auslande und zwar aus weniger dicht bevölkerten Ländern extensiverer Landwirthschaft, günstigeren Bodens und Klimas und weniger entwickelten Bergbaus und Fabrikwesens mit zu decken. Hauptbeispiel der Gegenwart, wo so ziemlich alle ebenerwähnten Momente zusammentreffen, ist Grossbritannien, das nach Fr. X. Neumann (Wien) den auf 68 bis 70 Mill. Hectoliter gestiegenen Bedarf an seiner wichtigsten Brotfrucht, dem Weizen, schon in den 1870er Jahren zu mehr als der Hälfte, 35—38 Mill., im J. 1877 sogar zu 43 Mill. Hectoliter, übrigens bei z. Th. ungünstigen Ernten, aus dem Auslande, besonders aus den Vereinigten Staaten und Russland decken musste („Uebers." Jahrg. 1878. S. 43), eine Entwicklung, welche in dieser Richtung einstweilen immer weiter geht. Frankreich und neuerdings auch Deutschland kommen nach und nach in eine ähnliche Lage; kleinere Gebiete, wie Belgien, Holland, die Schweiz, Königr. Sachsen, Rheinland gleichen England darin noch mehr, in Gebirgsländern wirkt besonders der absolute Mangel an culturfähigem Boden mit ein. Die Vermehrung und der steigende Wohlstand der Bevölkerung in den Ländern des Getreideimports lassen diese Entwicklung immer schärfer hervortreten und hängen von derselben selbst wieder mit ab. Dagegen können in den Getreide-Export-Ländern dieselben Momente, welche grade durch lucrativen Verkauf der Bodenfrüchte ans Ausland begünstigt werden, neben dem Aufblühen der heimischen Industrie wieder zu einer rückläufigen Bewegung (wenigstens relativ, wenn auch nicht immer absolut) führen, so z. B. was in neuerer Zeit Deutschland anlangt,

welches aus der Reihe der regelmässig mehr Getreide exportirenden in die Reihe der solches mehr importirenden Länder übergegangen ist. Interessante Daten in Neumann's Uebersichten, die in den verschiedenen Jahrgängen grade diese Seite (Getreidehandel) immer genauer verfolgt haben.

(3) Endlich ist die Production von Artikeln eines Quasi-Naturmonopols oder eines zur Zeit bestehenden Industrie- und Montan-Monopols des exportirenden und der Bedarf an Artikeln dieser Art in dem importirenden Lande, welches in diesen Productionen aus natürlichen oder geschichtlich-volkswirthschaftlichen Gründen zurücksteht, noch von besonderem Einfluss auf die Relation des auswärtigen Handels zur heimischen Production und Consumtion: Colonialwaaren, Baumwolle als Gewerkstoff bei uns, Fabrikate überhaupt für den Bedarf der europäischen Colonialstaaten, haben in der Neuzeit das Verhältniss zu Gunsten des auswärtigen Handels in vielen Ländern sehr verschoben.

Es ist eine interessante Aufgabe der Productions-, Consumtions- und Handelsstatistik, die Entwicklung dieses Verhältnisses zeitlich und räumlich genau zu erforschen und in Zahlen auszudrücken: eine öfters versuchte Aufgabe, welche aber mit den heutigen Hilfsmitteln der Statistik doch nur für wenige einzelne Producte, am Besten wohl noch für die Gruppe der Montanproducte (freilich nur theilweise für die Edelmetalle) einigermaassen sicher zu lösen ist. Die Statistik des auswärtigen Handels würde trotz ihrer notorischen Lücken und Fehler (bes. bei der Ausfuhr) noch leidlich genügen (s. darüber Sötbeer a. a. O. in Hirth's Ann. 1875). Aber die Statistik der einheimischen Production, fast nur mit Ausnahme der Bergbaustatistik, die hier weniger Schwierigkeiten bietet, liegt selbst in unseren west- und mitteleuropäischen Culturstaaten noch so im Argen, dass zuverlässige Daten selbst für die Agrar-, vollends für die Industrieproduction noch wenig vorhanden sind, wenn sich auch neuerdings die agrarische Productionsstatistik erheblich verbessert hat. Berechnungen wie die älteren von Moreau de Jonnès (le commerce au XIX. siècle, Par. 1825, I, 114 ff.), von Rau I. §. 65 Anm. a citirt, über das Verhältniss der jährlichen Verzehrung fremder Producte zur ganzen Consumtion und über das Verhältniss der Güterausfuhr zur gesammten inländischen Erzeugung in Nordamerica, Frankreich, Grossbritannien haben eben deshalb kaum irgend einen Werth. Denn die Hauptziffern, diejenige für die einheimische Production und Gesammt-Consumtion (aller Artikel), sind durchaus unsicher. Man muss sich daher vorläufig darauf beschränken, für einige Artikel, über welche zuverlässigere Daten vorliegen, statistische Berechnungen der Relation des auswärtigen Handelsumsatzes zur heimischen Production und Consumtion anzustellen. Die besten Arbeiten auf diesem Gebiete sind die schon genannten des Oesterreichers Fr. X. Neumann über Production, Welthandel und Volkswirthschaft, zuerst in Behm's Geogr. Jahrbüchern, dann selbständig in den „Uebersichten", jetzt von v. Juraschek fortgesetzt, wenngleich auch hier freilich unvermeidlich noch mit vielen Conjecturalzahlen gerechnet werden muss. Vergl. auch Kolb's Statistik, besonders 7. Aufl. S. 785 ff. Das seinem Plane nach nicht üble Werk von O. Hausner, Vergleichende Statistik von Europa, Lemb. 1865, 2. B., operirt leider mit ganz unsicheren Zahlen, vor Allem auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Statistik und macht auch nicht eine Quellenangabe; vor den speciell hierher gehörigen Daten II, 132, 137 und vollends 262 ist nur zu warnen. — Die Vergleichungen hinsichtlich der Gesammterzeugung und des Handels sind endlich auch noch unsicherer, weil hier eine Umsetzung der mitunter noch leidlicheren statistischen Daten über die Menge der Producte in geldwerthstatistische Daten erfolgen muss, worin eine neue grosse Fehlerquelle (auch beim Handel) liegt. Vergl. Sötbeer a. a. O., die Vorbemerkungen zur Werthstatistik unseres auswärtigen Handels in der „Statistik des Deutschen Reichs" und Hirth, „die Methoden der Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen, Zollverein" in s. Annal. 1870 S. 407 ff. Auch in dieser Werthstatistik des Handels hat sich, auch im Deutschen Reiche, neuerdings Manches gebessert. Aber die Schwierigkeiten liegen in der Natur des Problems (z. B. betreffs der Unterscheidung der Waarensorten und Qualitäten und der richtigen Preisansätze dafür), und werden sich kaum genügend beseitigen lassen. Vgl. über die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in ausserdeutschen Staaten B. 43 der Statistik des Deutschen Reichs.

2) Derjenige Theil inländischer Güter, welcher als Ausfuhr im Handel (ebenso auch in Rentenzahlungen) ins Ausland geht und zur Bezahlung der Gütereinfuhr (ebenso: zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus Renten u. s. w.) dient, kommt dagegen auch für die Volkswirthschaft nach seinem Tausch- oder Geldwerth, nach seinen Verkaufspreisen in Betracht.

Denn letztere entscheiden über die Kauffähigkeit der Ausfuhr im Auslande. Die eingeführten Güter, die im Handel oder für Rentenzahlungen u. s. w. eingehen, werden dagegen in der heimischen Volkswirthschaft schliesslich wieder nur nach ihrem Gebrauchswerthe angeschlagen.

3) Das Geld hat die Volkswirthschaft zu schätzen:

a) nach dem Tauschwerthe, soweit es im Import und Export gegen Güter concreten Gebrauchswerths umgesetzt wird;

So mithin besonders in den Ländern der grösseren Edelmetallproduction (America, besonders Californien, Australien, Russland-Sibirien).

b) das im Inlande umlaufende Geld ebenfalls nach dem Tauschwerthe, d. h. nach dem Durchschnittswerthverhältnisse welches zwischen dem Gelde und den übrigen Gütern besteht und sich daher in den Durchschnittspreisen der letzteren ausdrückt.

Denn hiervon hängt die Höhe des Geldbedarfs, bei einem bestimmten Stande der Preise, mithin das dieser Geldsumme entsprechende Quantum concreter Gebrauchswerthe ab, welches die Volkswirthschaft dauernd in ihren nationalen Geldfonds, als in das Mittel zur Bewerkstelligung der Umsätze im Geldverkehr, stecken, demnach einer anderen Verwendung, zur Consumtion oder Production, entziehen muss. Ein Punct, welchen die einseitigen Gegner des Banknotenwesens und unsere im Reichsbankgesetz von 1875 zur Geltung gelangende stark restringirende Zettelbankpolitik zu wenig beachtet haben. S. dagegen A. Wagner, Zettelbankreform im Deutschen Reiche, Berl. 1875, bes. III, 2. S. 26 ff., 42 ff. Vergl. auch Arendt, internationale Zahlungsbilanz Deutschlands u. s. w. Berl. 1878.

c) Im Uebrigen ist dieser nationale Geldfonds von der Volkswirthschaft nach seinen Leistungen, daher nach seinem Gebrauchswerth als allgemeines Verkehrsinstrument oder als Maschinerie für Umlauf und Vertheilung der Güter im System der Arbeitstheilung zu schätzen.

Nicht ein beliebig grosser Geldbetrag, — der hauptsächliche Irrthum vieler Mercantilisten — sondern derjenige Betrag, welcher bei einem bestimmten Werthverhältniss für den Austausch von Geld und anderen Gütern ausreicht, ist für die Volkswirthschaft zu wünschen.

III. — §. 183 [93]. Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass auch wegen dieser verschiedenen, für die Werthschätzung wichtigen Momente statistische Zusammenstellungen und Berechnungen des Volksvermögens, Volkseinkommens oder des Ertrags der Volkswirthschaft nach Geldwerth, ganz abgesehen von der schon hervorgehobenen unvermeidlichen Unzuverlässigkeit aller solchen Be-

rechnungen, in volkswirthschaftlicher Hinsicht wenig Bedeutung besitzen und oft nur mit grossen Zahlen blenden. Statt dessen ist eine Statistik zu verlangen, welche möglichst genau die Quantitäten der einzelnen, möglichst nach Qualitäten (Sorten u. s. w.) unterschiedenen Güterarten im Volksvermögen und Volkseinkommen für eine ganze Volkswirthschaft darstellt. Daraus lassen sich dann auch einige, freilich noch bedingte Schlüsse auf das Wohlbefinden und die ganze ökonomische Lage der Bevölkerung, wenn nur die Zahl der letzteren bekannt ist, ziehen, und auf den wichtigeren Punct, die Vertheilung des Vermögens und Einkommens unter der Bevölkerung, werden wenigstens Streiflichter geworfen.

S. die Vorbemerkungen in §. 175 und das folgende Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Kennzeichen des Volkswohlstands.

§. 184. Vorbemerkungen und Litteratur.

Siehe Rau I, §. 80, 81, auch §. 25. Roscher I, §. 10. — Vergl. Neumann (Tübingen) „Unsere Kenntniss von den socialen Zuständen um uns", besonders auch die statistischen Anmerkungen dazu, mit guten kritischen Bemerkungen über die Mängel des statistischen Materials auf diesem wichtigen Gebiete, in Hildebr. Jahrb. 18 (1872), 278 ff., 299 ff. S. von Neumann auch den §. 25 seiner Abh. über Grundbegriffe im Schönberg'schen Handbuch I, 3. A. Der um die volkswirthschaftliche Privatstatistik (Preise, Industrie, Handel u. s. w.) sehr verdiente E. Laspeyres hat in der kleinen Schrift „Die Kathedersocialisten und die statistischen Congresse, Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie", Berl. 1875 (H. 52 d. deutschen Zeit- u. Streitfragen). beachtenswerthe Vorschläge für die weitere Ausbildung der volkswirthschaftlichen Statistik gemacht und zwar direct für die Zwecke der Nationalökonomie. Auch er nennt die Kenntniss der socialen Zustände um uns „bisher jämmerlich bestellt", S. 41.

Sonst ist für einigermaassen verarbeitetes geschichtliches, cultur- und wirthschaftsgeschichtliches und besonders statistisches Material auf die allgemeinen Handbücher der Statistik und Staatskunde zu verweisen, die freilich nicht immer mit genügender Kritik an den Stoff herantreten; ferner auf die grösseren Werke der politischen Geographie, welche letztere im Stoff mit der Staatskunde grossentheils zusammenfällt; und auf die speciellen Staatskunden einzelner Länder, welche Werke sammt und sonders den wirthschaftlichen Verhältnissen grössere oder geringere Aufmerksamkeit schenken, einzeln übrigens natürlich von sehr verschiedenem Werthe sind.

Einzelne wichtige Seiten der Volkswirthschaft finden ihre eingehendste Behandlung in den zahlreichen Publicationen der statistischen Bureaux unserer modernen Staaten, besonders der Ackerbau, der Handel, die Communicationsmittel, die Creditanstalten, die Finanzen, weniger die gesammte Industrie, doch haben neuere gewerbestatistische Aufnahmen hier jetzt die Lücken zu vervollständigen begonnen (vgl. bes. Preuss. Statistik N. XXXX, Ergebniss der Gewerbezählung, Berl. 1878; Engel, d. industr. Enquête u. d. Gewerbezähl. u. s. w. Berl. 1878). Reich an schönen monographischen Arbeiten im Gebiete der volkswirthschaftlichen und Socialstatistik sind

besonders die von Engel begründeten Zeitschriften des K. Sächsischen und K. Preussischen Statist. Bureau, mit ihren neueren Fortsetzungen unter Böhmert und Blenck, die von v. Hermann, später eine Zeit lang von G. Mayr, jetzt von Rasp herausgegebenen Hefte und Zeitschriften des K. Bayerischen Statist. Bureau, die von Czörnig-Ficker'schen, jetzt von Inama-Sternegg'schen amtlichen statistischen Publicationen in Oesterreich, die italienischen von Bodio, die belgischen Veröffentlichungen, die englischen Blaubücher, die Veröffentlichungen der städtischen statist. Bureaux (Berlin, Wien u. a. m.), u. s. w.

Besonders hervorzuheben sind, auch zu Zwecken der Vergleichung der periodischen Daten, die neuerdings immer allgemeiner üblich gewordenen statistischen Jahrbücher, unter denen dasjenige des Deutschen Reichs nach Anlage, Knappheit und Vollständigkeit eine erste Stelle einnimmt (begründet von Becker, fortgeführt von v. Scheel, 13. Jahrgang von 1892). Ferner die Jahrbücher von Preussen, Italien, Frankreich u. a. L. Aehnlich derartige Jahrbücher von Städten, unter welchen das Berliner (begründet von Schwabe, fortgeführt von Böckh) hervorragt. Diese Werke sind zum Theil als amtliche Schriften an Stelle der früheren privaten „Staatskunden" getreten, die jetzt seltener werden.

Für wirthschaftliche vergleichende Statistik auch mancher wichtiger Gebiete sind v. Neumann-Spallart's Uebersichten der Weltwirthschaft hervorzuheben. (Letzter Jahrg. 1883—84, erschienen 1887, Fortsetz. für 1885—89 langsam in Heften erscheinend von v. Juraschek.) Hier wird auch dem theoretischen Problem der Messung des Volkswohlstands Aufmerksamkeit gewidmet (Jahrg. 1883—84 S. 10) und eine symptomatische Messung der wirthschaftlichen Lage versucht, nach primären Symptomen (Veränderungen der Production, der Consumtion, Lebhaftigkeit des Verkehrs, Umfang des Handels), nach secundären (Güterpreise und Arbeitslöhne, Discontosätze, Gründungen und Emissionen, Rentabilität, Curswerthe, Fallimente), und nach reflectorischen Symptomen (Arbeiterentlassungen, Strikes, Ein- und Auswanderung, Heiraths- und Geburtenfrequenz, andere socialethische Symptome).

Wichtige Materialien bieten neuere Enquêten, besonders über Agrarverhältnisse (Italien, Frankreich, Baden), über Arbeiterverhältnisse; statistische Aufnahmen über Armenwesen (England, jetzt auch Deutschland). Besondres Verdienst hat sich der Verein für Socialpolitik durch seine inhaltreichen Sammelarbeiten über verschiedene wichtige wirthschaftliche Verhältnisse (bäuerliche Zustände, Wucher, Wohnungsverhältnisse, Handel, Arbeiterverhältnisse u. s. w.) erworben. Näheres darüber und daraus (wie auch in betreff der Enquêten) in der practischen Nationalökonomie; vgl. Buchenberger's Agrarpolitik B. 1.

Hier können sonst nur einige wenige Hauptwerke besonders hervorgehoben werden. Weiteres gehört in die Bibliographie der Statistik, worüber der Katalog der Hamburger Commerzbibliothek und der der Bibliothek des K. Preussischen Statistischen Bureau, ferner fortlaufend Conrad's Jahrbücher ziemlich vollständige Angaben, wenigstens für die neuere Litteratur enthalten. Auch Neumann (Wien) giebt manche litterarische Nachweise in seinen Uebersichten.

Für das Alterthum, und zwar Griechenland s. Böckh, Staatshaushalt d. Athener, 2. Aufl., Berl. 1851, besonders B. 1, dann das schöne Buch von Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum; für Rom Friedländer's Darstellungen aus der Sittengesch. Roms, in d. Zeit v. Augustus bis zum Ausgang der Antonine, verschiedene Aufl., 3. B. Auch die Werke über Staats- und Privatalterthümer der alten Welt enthalten manches einzelne Hierhergehörige (Marquardt, Lange u. A. m.).

Unter den etwas älteren Werken der beschreibenden Statistik oder Staatskunde sind F. W. Schubert's Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 6 Bände, Königsb. 1835 ff., dann v. Malchus, Statistik und Staatenkunde, Stuttg. u. Tüb. 1826 mit die besten und für älteres Material noch am Ersten zu gebrauchen; die späteren zahlreichen Schriften von v. Reden sind sehr ungleich gearbeitet und ungleichen Werths. In der neuesten Litteratur nimmt Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, 7. Aufl., Leipz. 1875, 8. Aufl. (verkürzt) 1878, nach dem Reichthum des Materials die erste Stelle ein, die politische Tendenz des Verfassers trübt aber mitunter die Darstellung. Vor O. Hausner's Statistik von Europa (Lemb. 1865) ist leider mehr zu warnen (s. o. S. 426).

In nuce findet man die wichtigsten Daten über Bevölkerung, Finanzen, Handel, Schifffahrt, Communicationen u. s. w. für alle Culturländer am Vollständigsten, Zuverlässigsten und Neuesten stets in dem Gothaer genealog. Taschenbuch, besonders seit der Redaction von Herm. Wagner (bis incl. 1876), und seinen Nachfolgern; ferner in M. Block's Annuaire de l'économie polit. et de la statist., Par., und Martin's Statesman's Yearbook.

Unter den Werken der politischen Geographie nimmt das jetzt freilich in seinen Daten mannichfach veraltete grosse Werk von Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik, Leipzig 1849—70, in Verbindung mit anderen Gelehrten (Brachelli u. A. m.) herausgegeben, später mit einzelnen Fortsetzungen (von Brachelli über Oesterreich, Deutsches Reich u. s. w. u. A.) versehen, die erste Stelle ein.

Für einzelne moderne Staaten sind ausser den genannten statistischen Publicationen aus etwas früherer Zeit etwa zu nennen: Grossbritannien, Porter, progr. of the nation, 3. ed. Lond. 1851, M'Culloch, statist. account of the Brit. empire, 2 vol. 1837 u. 1839, auch Tooke a. Newmarch, Hist. of prices, 6. vol, 1837 ff. — 1857, deutsch von Asher, 2 B., Dresd. 1858—59. — Frankreich, ältere Schriften von Chaptal, de l'industr. franc. P. 1819 II, Dupin, forces product. etc. de la Fr. 1827, II, Schnitzler, de la créat. de la rich. et des intér. mater. en France P. 1842, II. ders. Statist. génér. de la Fr. P. 1846, II, M. Block, statist. de la France, 2. éd. Par. 1875, 1. B. — Deutschland v. Viebahn. Statistik des zollver. u. nördl. Deutschlands, 3. B., Berl. 1858—68 (Hauptwerk). G. Neumann, d. Deutsche Reich, 1. B. 1874. Preussen: Krug, Betracht. über d. Nationalreichth. d. preuss. Staats, Berl. 1805, II, Dieterici, d. Volkswohlst. im preuss. Staate, Berl. 1846, ders., Handb. d. Statist. d. preuss. Staats, 1861. Meitzen, d. Boden u. d. landwirthsch. Verhältn. d. preuss. Staats, 4. B., Berl. 1868 ff. (Hauptwerk). Keller, Preuss. Staat, 2. Aufl., Berl. 1873 (2. B. des „Deutschen Reichs"). Sachsen: ältere Arbeiten von Engel, bes. Jahrb. 1851. — Oesterreich: v. Czörnig, Oesterreichs Neugestalt., Stuttg. 1858, Spicker, Statistik von Oesterreich-Ungarn, Wien 1878. — Russland: v. Haxthausen's Studien über Russl., 3 B., Hannover 1847, (auch französ.). v. Reden, Russlands Kraftelemente, Frankf. 1854, v. Tégoborski, forces prod. de la Russie, 1854, II, de Buschen, forc. prod. de la Russie, Par. 1867. Schnitzler, l'empire des tsars, Par. et Strassb., 3 vol., 1862 ff. — 66, v. Saurow, das russische Reich in s. finanz. ökon. Entwickl. seit d. Krimkriege, Leipzig 1873. Leroy-Beaulieu, l'empire de tsars et les Russes. Par. 1882. — Schweiz: Emminghaus, die Schweiz. Volkswirthschaft, Leipzig 1863. M. Wirth, allgem. Beschreib. u. Statist. d. Schweiz, Zür. 1871 (Land, Volk, Verkehr, Versicherungswesen, Justizstatistik). — Belgien: Horn, statist. Gemälde v. Belgien, 1853 u. v. a. m. — Bigelow, états Unis d'Amér. en 1863, Paris 1863. Straus, les Et. Unis, Paris 1867. — M. Block, ein Wendepunct in America, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1873, IV, 157 ff.; von älteren Werken: K. Andree, Nordamerica, Braunschw. 1851. — Vgl. auch die oben S. 411 gen. Litteratur über Volkseinkommen u. s. w. und die Arbeiten über Vertheilung des Volkseinkommens v. Sötbeer (Arbeiterfreund, 1875 S. 273 ff., ders. im D. Hand.bl. 1877, 1878 über Preussen, Gr.-Brit.). Laspeyres eb. 1875 N. 41. Michaelis, Gliederung der Gesellschaft. Weitere Nachweise hinsichtlich der einzelnen wichtigeren Kennzeichen des Volkswohlstands s. unten in den einzelnen Paragraphen.

In neuerer und neuester Zeit tritt, wie bemerkt, diese Art „Staatskunde", besonders in Deutschland, vor den amtlichen statistischen Werken immer mehr zurück. Unter letzteren befinden sich aber auch mitunter schildernde, darstellende, die eine Art Staatskunde geben, Kreisbeschreibungen u. dgl. Hierhin gehören auch Arbeiten in den Württemberger Jahrbücher, in der Bavaria, Schilderungen von Land und Leuten, von allgemeinen Culturverhältnissen. Ganz wird durch das Alles, auch durch den reichhaltigen Zahlenapparat der statistischen Jahrbücher indessen die ältere „Staatskunde" nicht ersetzt.

I. — §. 185 [110, 111]. Geschichtliche und statistische Thatsachen als Kennzeichen des Volkswohlstands[1]).

[1]) Ueber den letzteren Ausdruck als technischen in der Politischen Oekonomie s. folgendes Buch 4.

Der Wohlstand eines Volks, an und für sich und in Vergleichung mit demjenigen einer früheren Zeit und anderer Völker betrachtet, lässt sich durch mancherlei Kennzeichen ermitteln, die in bestimmten Thatsachen des Volkslebens und der Volkswirthschaft liegen. Diese Thatsachen müssen zu diesem Zwecke beobachtet, gesammelt, gesichtet und systematisch verarbeitet werden. Es geschieht dies theils durch die Geschichte, insbesondere die Wirthschafts- und Culturgeschichte der Völker, theils und im Ganzen genauer und vollständiger in einer sicherere Schlüsse gestattenden Weise, durch die systematische Massenbeobachtung der Statistik über Bevölkerungs-, ökonomische und sociale Verhältnisse. Die betreffenden Thatsachen überliefert die Statistik alsdann der beschreibenden Disciplin der sogenannten Staatskunde.

Vgl. 1. Buch, Kapitel 2 von der Methode, bes. §. 76, 80 ff.

Um solche Thatsachen für den hier besprochenen Zweck verwenden zu können, müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie müssen nemlich so gewählt werden, dass aus ihnen nicht nur auf die Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens, sondern auch auf die Vertheilung derselben, daher auf die Güterarten oder Gebrauchswerthmengen, aus denen sie bestehen, und besonders auf die Theilnahme der Massen des Volks, der unteren Classen am Consum der Güter, und auf die Verwendung, welche die reicheren Classen von ihrem Einkommen und Vermögen machen, geschlossen werden kann.

Es kommen hier die im folgenden Buche in der Lehre vom Bedarf und Auskommen zu erörternden Momente in Betracht.

Nach diesen Gesichtspuncten lässt sich folgendes Schema der Kennzeichen des Volkswohlstands aufstellen.

Dasselbe enthält nur Hauptrubriken. Die Ausfüllung dieser Rubriken mit den bezüglichen Thatsachen der Geschichte und Statistik ist nicht die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre, sondern der beiden Disciplinen, welche die Thatsachen sammeln und sichten, der Geschichte und der Staatskunde.

II. — §. 186 [112]. Einzelne Kennzeichen des Volkswohlstands.

A. Die materielle Lage des Volks im Ganzen, daher namentlich seiner unteren Classen, welche die grosse Mehrzahl im Volke bilden.

1) Die Bevölkerungsverhältnisse, welche unter einem statistisch nachweisbaren deutlichen Einflusse der materiellen Lage des Volks stehen.

Hauptwerk gerade auch für die Interessen des Nationalökonomen: Wappäus, Bevölkerungsstatistik, Leipz. 1859—61, 2. B., an Reichthum des Inhalts, Sorgfalt der Bearbeitung, feinen Bemerkungen unerreicht; jetzt natürlich in den Daten etwas veraltet, was aber die Brauchbarkeit des Werks für die Zwecke des Nationalökonomen wenig beeinträchtigt. Eine neue Auflage des vergriffenen vortrefflichen Werks leider seit des Verfassers Tode nicht in Aussicht. Kein neueres Werk bietet vollen Ersatz. Weitere Litteratur ebendaselbst. Von Wichtigkeit sonst besonders die anthropologische, statistische und moralstatistische (incl. criminalstatistische) Litteratur in Anknüpfung an die Bevölkerungsstatistik, siehe namentlich A. Quetelet, l'homme et de développ. de ses facultés, Par. 1835, deutsch von Riecke, Stuttg. 1838, 2. Aufl. unter d. T. Physique sociale, 2 vol. Brux., Par. 1869 (naturalistisch-mechanist. Auffassung), ferner A. v. Oettingen, Moralstatistik 1. Aufl., Erlangen 1867, 2. Aufl. 1874, 3. Aufl. 1882 (social-ethische Auffassung von epochemachender Bedeutung). G. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, statistische Studien. (B 23 d. „Naturkräfte"), München 1877. W. Lexis, Aufs. Anthropologie und Anthropometrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. I, S. 318, Litteratur hierüber daselbst S. 335. S. ferner unten Buch 4, Kap. 1.

Besonders wichtig ist:

a) die natürliche Bewegung der Bevölkerung, welche sich in den Thatsachen der Statistik der Geburten, Heirathen Todesfälle, in der schliesslichen Bilanz zwischen Geburten und Todesfällen, daher in der Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl ausdrückt.

Im Einzelnen ist hier noch besonders zu beachten die allgemeine Sterblichkeit, namentlich die Kindersterblichkeit, das Durchschnittsalter der Gestorbenen unter Ausschluss der Kinder (z. B. der über 10- oder wenigstens der über 5jährigen Personen), die wahrscheinliche und die mittlere Lebensdauer, die Vertheilung der Altersclassen in der Bevölkerung, die Sterblichkeit in den verschiedenen socialen und ökonomischen Classen, die Todesursachen, das Heirathsalter der Getrauten, die Combinationen zwischen dem Heirathsalter der Männer und Frauen u. a. m.

Ueber die Methoden der Berechnung der Sterblichkeit und das in der practischen Statistik noch ungelöste Problem der Bezifferung der wahren mittleren Lebensdauer s. Wappäus a. a. O., Hopf in Kolb's Statistik S. 814 ff., 7. Aufl., L. Moser, Gesetze der Lebensdauer, Berl. 1839, G. Meyer, mittlere Lebensdauer, in Hildebr. Jahrb. VIII (1867), S. 1, und besonders die neuere mathematisch-statistische Litteratur: G. F. Knapp, Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipz. 1867, ders., Sterblichkeit in Sachsen, Leipz. 1869, ders., Theorie des Bevölkerungswechsel, Braunschw. 1874, Zeuner, Abhandlungen aus der mathematischen Statistik, Leipz. 1869, Becker, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874, Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassb. 1875. Böckh, preussische Sterblichkeitstafel, Hildebr. Jahrb. 1875, B. 25, S. 201, Lewin, Bericht über die zur Berechnung von Sterbetafeln an d. Statist. z. stellend. Anforderungen, Budapest 1876. Oldendorff, Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer der Menschen, Berl. 1878. Westergaard, Statistik a. a. O. Rümelin im Schönberg'schen Handbuch, 3. A. I, 749.

b) Die (räumliche) Bewegung („Wanderung") der Bevölkerung, welche durch Ein- und Auswanderung, besonders durch die gewöhnlich tieferen ökonomischen und socialen Gründen zuzuschreibende Massen-Ein- und Auswanderung, ferner durch Ab- und Zuzug der Bevölkerung im Inlande vom platten Lande in die Städte (selten umgekehrt) stattfindet.

S. im 2. Theil der Grundlegung die Ausführungen über diese Puncte.

c) Der Gesundheitszustand der Bevölkerung im Ganzen wie bei den verschiedenen Classen, auch bei den Altersclassen.

Wichtig sind bes. amtliche öffentliche Berichte über den Gesundheitszustand, vornemlich in kritischen wirthschaftlichen Zeiten, so in England während der Baumwollnoth. Report on public Health, f. 1863, Lond. 1864, u. a. m. Jetzt allgemeine periodische Berichte des deutschen Reichsgesundheitsamtes über Gesundheitszustand grosser Städte. — Hirt, Krankheiten der Arbeiter, Breslau 1877. — Statist. Jahrbuch der Deutschen Reichs 1892, S. 155.

d) Die Zahl und Lage der Armen, welche auf öffentliche oder private Mildthätigkeit angewiesen sind.

Besonders entwickelte Statistik, in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Armenpflege, in England. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge B. 29 über öffentliche Armenpflege, Auszug, Statist. Jahrb. f. 1891, S. 193.

e) Zahl und Arten der im Lande begangenen Verbrechen und Vergehen (Criminalstatistik); zeitliche und räumliche Veränderungen darin.

Vergl. darüber besonders Quetelet, phys. soc. II, 249 ff., v. Oettingen, 2. Aufl., S. 338 ff., A. Wagner, Gesetzmässigkeit I, 26 ff.; über das verwandte Gebiet der Selbstmordstatistik eb. I, 21 ff. u. II, 102—295, Oettingen, S. 689 ff. Guttstädt in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1874, S. 248 i; Guerry, stat. morale de l'Anglet. et de la France, Par. 1864 (darüber die Besprechung von mir in der Tüb. Zeitschr. XXI, (1865), S. 273—291); G. Mayr, Statist. d. Bettler und Vaganten in Bayern, München 1865, vergl. darüber auch v. Scheel in Hildebr Jahrb. 1866, VI, 455 ff.; Mayr, Statistik der gerichtl. Polizei in Bayern, Heft 16 d. Beitr. d. statist. Bureaus, 1867, u. and. Aufs. dess. Verfass.; auch ders. in s. Gesetzmässigk. im Gesellschaftsleben, S. 327 ff. — Criminalstatistik des Deutschen Reichs, Statistik, Neue Folge B. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52; Auszüge im amtlichen Jahrbuch.

2) Der Arbeitslohn für gemeine Handarbeit und für die verschiedenen Arten der qualificirten (höheren) Arbeit.

Er kommt nicht nach seinem Geldbetrage, sondern nach seinem Betrage in geeigneten Arbeiterconsumptibilien oder als effectiver oder Reallohn in Betracht. Bei Geldlöhnen müssen also die Preise der bezüglichen Artikel mit beachtet werden. Besonders wichtig ist die zeitliche und locale Bewegung des Lohns. Sodann sein Verhältniss zur Bewegung des ganzen Volkseinkommens, daher namentlich auch die Bewegung des Gesammtbetrags der Löhne zu derjenigen des Betrags des Renteneinkommens (Rodbertus' Standpunct zur Frage).

Vergl. v. d. Goltz, Ber. über d. Lage d. ländl. Arbeiter im Deutsch. Reiche, Berl. 1875, ders., die ländl. Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874. Laspeyres in d. Tüb. Zeitschr. 1876 B. 32, Hamburger amtl. Statist. Heft IX, 1876, Beitr. z. Statist. d. Löhne u. Preise S. 114 ff. (Daten aus d. grossen H. C. Meyer'schen Stockfabr.). — V. Böhmert, Methoden d. soc.-statist. Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Preise und Löhne, in d. Zeitschr. f. schweiz. Statist. H 3, 1874 (reicher Inhalt). Englische Enquêten über die Lage der Industrie-Arbeiter; in Deutschl. f. d. J. 1875 vom Reichskanzleramt angeordnet u. Ergebnisse veröffentlicht. A. v. Studnitz, nordam. Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879. Vergl. auch Lange. Arbeiterfrage, Neumann a. a. O., bes. 283 ff., K. Strassburger, statist. Beitr. z. Lehre v. Arbeitslohn, Hildebr. Jahrb. XVIII, 125 ff. (Jenaer Setzerlohn, geschichtlicher Rückblick). Für die neueste Zeit (seit 1879) genügt es, hier auf den reichhaltigen Aufsatz V. Böhmert's über Statistik des Arbeitslohns im Handwörterb. d. Staatswiss I, 692—723 für Thatsachen, Erhebungsmethoden zu verweisen, sowie auf die Litteraturangaben daselbst S. 723.

3) Die Hauptnahrungsstoffe der Masse des Volks.

Rangstufe der Brotstoffe. Menge des Consums. Unterschied von Stadt und Land. Preis des Artikels. Mängel der Statistik in Betreff der inländischen Production. S. o. S. 412 und die gen. Arbeiten des Wiener Neumann; auch Neumann (Tüb.) a. a. O. S. 280. L. Levi, history of british commerce, Lond. 1872, p. 497 (Consum p. Kopf von verschiedenen Producten 1840—70).

4) Consum animalischer Producte.

Gattung, Menge, Preis, Unterschied von Stadt und Land. Zunahme. Gleichfalls Mängel der Statistik. Schmoller, hist. Entwickl. d. Fleischconsums, sowie d. Vieh- und Fleischpreise in Deutschl., Tüb. Ztschr. XXVII (1871) S. 284 ff., ders., Grösse d. preuss. Viehstands v. 1802—67 in d. Neuen landw. Ztg., 1871, eine Arbeit, deren ungünstige Schlüsse indessen eingehend widerlegt werden durch die trefflichen „agrarstatistischen Studien“ Conrad's, Hildebr. Jahrb. XVIII (1872), 21 ff. (ähnlich von G. Hanssen, Funke). Vergl. auch Neumann (Tüb.) a. a. O. S. 281. 300, Neumann (Wien) Uebersichten I, S. 67 ff., Lambl, Depecoration (Viehabnahme) in Europa, Leipzig 1878. Ueber die Consumtion von Getreide und Fleisch in den preussischen ehemaligen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, für die bei uns allein eine sichere Berechnung möglich war, s. d. Zeitschr. d. Preuss. Statist. Bureaus.

5) Consum sogen. Luxusnahrungsstoffe und Reizmittel der Masse des Volks.

Gattung (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze), Menge, Preis. Consumtionsverhältnisse der Einkommenclassen. Zuverlässigere Daten über die consumirte Menge als bei dem Hauptnahrungsstoff und bei Fleisch liegen über diese Artikel vor, weil diese meistens in unseren Ländern aus dem Auslande bezollt eingehen und dabei leicht die Menge ermittelt werden kann und weil auch die inländischen hierher gehörigen Producte einer Steuer zu unterliegen pflegen (Tabak, Zucker).

Besonders beliebte Daten, um den „Fortschritt“ des Wohlstands und zwar auch unter der Masse des Volks nachzuweisen, so in England seit den liberalen Tarif- und Accisereformen der 40er Jahre, deren Einfluss übrigens auch wegen des Bruchs des britischen Colonialmonopols u. der dadurch bewirkten abnormen Preisreduction besonders stark war (Zucker!). Für Deutschland mancherlei Berechnungen in Hirth's Annalen. Vergleichungen verschiedener Länder bei Kolb, S. 808, bei Neumann (Wien) in den Uebersichten. Für das Deutsche Reich im statistischen Jahrbuch.

Abgesehen von den schon erwähnten Schwierigkeiten der zeitlichen und räumlichen Vergleichung des Consums dieser Waaren wissen wir eben auch sonst meistens nur die Höhe des Durchschnittsconsums der Bevölkerung, aber nicht diejenige in den verschiedenen Volksclassen. Denn dafür fehlen fast alle Daten, indem gewöhnlich nicht einmal eine Statistik der betreffenden Waaren nach Sorten und Qualitäten vorliegt, woraus für die classenweise Consumvertheilung etwas geschlossen werden könnte, da bekanntlich die Verzollung und Besteuerung dieser Artikel meistens nach dem Princip des reinen Gewichtszolls erfolgt. Die Versuche von Privatstatistikern (in England L. Levi), den Consum in den verschiedenen Wohlstands- und Bevölkerungsclassen zu ermitteln, können daher nur sehr unsichere Ergebnisse haben. Der Schluss aber aus der grossen Zunahme des Gesammtconsums, in Verbindung mit der täglichen Wahrnehmung, dass nemlich „offenbar“ diese Zunahme überwiegend auf Betheiligung der Masse des Volks müsse zurückzuführen sein (in Deutschland bez. im ersten Jahre in Preussen z. B. Kaffee 1822 1.2 Pfund, 1836—40 1.01, 1861—66 1.87, 1881—85 2.44, 1886—90 2.38 Kil., Zucker 1828 3.32 Pfund, 1871—76 im Durchschnitt 6.7, 1881—86 7.8, 1886—90 8.2 Kil. (Rohzucker) pr. Kopf), ist zwar wohl nicht unrichtig, jedoch nicht so unbedingt beweisend, wie gewöhnlich angenommen wird. Wenigstens lässt sich daraus m. E. nicht eine der Gesammtsteigerung proportionale Zunahme des Consums der unteren Classen ableiten. Jene Genussmittel werden vielmehr gerade von denen, welche sie schon länger geniessen, in

wachsend grösserem Betrage genossen, was sich z. Th. selbst physiologisch oder wenn man will psychophysisch (im Fechner'schen Sinn) erklären lassen möchte: der Reiz muss immer stärker werden, um denselben Effect hervorzurufen. Die wohlhabenderen Classen, welche die Mittel dazu haben, handeln hiernach und consumiren eben auch deshalb wohl pr. Kopf mehr (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, — ähnlich Luxusgetränke).

6) Consum von Luxusgetränken: Spirituosen, Bier, Wein.

Genauere Statistik aus denselben Gründen wie im vorigen Falle. Vergl. die etwas älteren Daten von v. Czörnig, d. österreichische Budg. v. 1862 vergl. mit anderen, Wien 1862, II, 468 ff. Viel statist. Material in: A. Baer, der Alkoholismus, Berl. 1878 Daten (wegen der Besteuerung) in allen amtlichen Statistiken.

Die Vergleichung zwischen verschiedenen Zeiten und Völkern wird bei den Luxusnähr- und Reizmitteln und bei den Getränken indessen dadurch sehr erschwert, dass diese Artikel Zöllen und Verbrauchssteuern in sehr ungleicher Höhe zu unterliegen pflegen.

Sie stellen sich daher in den einzelnen Zeiten und Ländern, auch abgesehen von den örtlich und zeitlich so verschiedenen Productions- und Transportkosten, auf sehr verschiedene Preise, so dass eine gleich starke Consumtion, z. B. auf den Kopf der Bevölkerung, eine sehr ungleiche Belastung des Einkommens oder eine sehr ungleiche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit beweisen kann. Bei Vergleichen wird daher zu beachten sein, dass ein hoher Consum bei hohen Steuern und Preisen im Ganzen einen grösseren Wohlstand des Einzelnen und des Volks documentirt.

Ausserdem ist aber der eigenthümliche Einfluss des Vorhandenseins einer billigen nationalen Production, z. B. bei Wein in Weingegenden, und der Einfluss der Sitte, vielleicht auch der Unsitte, wie z. B. bei Branntwein, zu beachten, wovon die ungewöhnliche Höhe des Consums solcher Artikel mit abhängt. Auch die Fähigkeit der Artikel, sich gegenseitig zu ersetzen, was z. B. selbst von Bier und Kaffee in gewisser Weise gilt, stört die Vergleichungen. Neumann (Tüb.) in Hildebrand's Jahrb. a. a. O. S. 282.

Aus den angedeuteten Gründen ist die Vergleichung des Steuerertrags, z. B. von Tabak, Wein, Bier, Branntwein, oft lehrreicher, als diejenige des Consums in Quantitäten pr. Kopf, so Czörnig a. a. O. Ueber die grosse Ungleichheit der Finanzzölle verschiedener Länder besonders bei Tabak, Branntwein, s. A. Wagner, Art. Zölle, Staatswörterb. X, 360 ff., 373 ff., z. Th. nach Sötbeer, z. B. Tabak damals in England mit 116—129, im französischen Monopol mit 70—80, im österreichischen Monopol mit 33, in Russland mit fast 20 Thaler besteuert, im Zollverein Rohtabak mit 4, Cigarren mit 20 Thlr. pr. Centner. Neuere Daten über die Steuerbelastung solcher Artikel in verschiedenen Ländern bei Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage, Leipz. 1879. Freilich wirkt auch die verschiedene Finanzlage der Staaten oder m. a. W. die verschiedene Nothlage auf die Wahl eines höheren oder niedrigeren Steuersatzes mit ein, was wieder Schlüsse aus solchen Daten auf die Consumtionskraft erschwert.

Bei Luxusnährmitteln und Getränken ist ferner ein Fehler zu vermeiden, welcher freilich bei allen statistischen Vergleichungen nur zu häufig vorkommt, jedoch hier noch mehr wie in den meisten anderen Fällen stört. Es dürfen nemlich nur ungefähr gleich grosse und gleich bevölkerte Länder, welche einigermaassen selbständige Volkswirthschaften oder Abtheilungen von solchen bilden, nicht schlechtweg, wie besonders in der Staatskunde, „Staaten“ mit einander verglichen werden.

Denn kleinere Staaten sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht etwa nur Provinzen, vielleicht sehr industrielle Provinzen, eines grösseren Gebiets. Im grossen Staate kommen ebenso entwickelte Landestheile vor, aber bei den Durchschnittsberechnungen der Statistik stellen sich die „Kopfquoten" niedriger als in jenem kleinen Staate, weil Landestheile verschiedener Entwicklung und Consums für die Berechnung zusammengezogen werden. So mag man z. B. Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, Russland mit einander hinsichtlich jener Consumtionen vergleichen, oder Holland, Belgien, die Schweiz, nicht aber schlechtweg letztere Länder mit jenen Grossstaaten, sondern nur mit einzelnen Provinzen derselben, z. B. mit deutschen Mittelstaaten. Wird diese Regel unbeachtet gelassen, so führt die Statistik nur zu Trugschlüssen.

Vgl. auch Finanzwissenschaft I, 3. A. S. 25.

Der Fehler hängt enge mit der geschichtlichen Entwicklung der Statistik und mit der m. E. unrichtigen, noch heute vielfach festgehaltenen Verwechslung von Statistik und Staatskunde zusammen, (s. o. S. 204 und meine Abh. Statistik a. a. O). Er wird z. B. oft gemacht bei Vergleichen der Volksdichtigkeit, dann von Steuern, von Umlaufsmitteln (Geld, Banknoten, s. mein System der Zettelbankpolitik, Freib. 1875, S. 189) in verschiedenen Ländern und ist sogar gesetzlich anerkannt in unserm deutschen System der Matricularbeiträge nach gleichen „Kopfquoten". Reuss ä. L. und Preussen, Russland und Lichtenstein werden dann verglichen!

7) Die Wohnungsverhältnisse, besonders die städtischen und speciell die grossstädtischen.

Darüber hat die neuere Statistik in Verbindung mit den Volkszählungen sehr genaue und interessante Aufschlüsse für einige Orte gewährt. Zahl, Beschaffenheit, Einrichtung der Wohnräume u. s. w.

Vergl. namentlich die schöne Bearbeitung des Berliner statistischen Materials in H. Schwabe's Berl. Volkszähl. v. 1867, Berl. 1869 u. v. 1871, Berl. 1874; seitdem von Böckh in d. amtl. Schr. Bevölker., Gebäude- u. Wohn.aufn. in Berlin 1875. Berlin 1878 Heft 2 und in den gleichen Veröffentlichungen über die neueren Volkszählungen; desgl. f. Hamburg in d. dort. amtl. Statist. Heft 9, Hamb. 1878 und später; desgl. für andere Städte, z. B. f. Leipzig (Knapp, Hasse). für Pest die Arbeiten von Körösi. Alles für die Frage der Wohlstandsgliederung der Gesellschaft verwerthet in Michaelis' gen. Schrift: für diesen Zweck ist dies Material allein nicht brauchbar genug, aber es wirft einige characteristische Streiflichter auf ökonomische und sociale Zustände. S. auch Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 314 ff. Neueste Litteratur über die Wohnungsfrage in G. Schönberg's Abh. gewerbliche Arbeiterfrage in seinem Handbuch (II, 3. A. S. 671) zusammengestellt. Daselbst Behandlung der ganzen Frage S. 670 ff., 733 ff., 771.

B. Aufwand für verbreitete feinere Bedürfnisse.

1) Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads: qualitativ bessere Befriedigung besonders des Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungsbedürfnisses.

Die Schlüsse aus Consumverschiedenheiten der Zeiten und Völker auf entsprechende Unterschiede des Wohlstands verlangen freilich wieder Vorsicht, weil klimatische Einflüsse, zufällige Volkssitten u. dergl. m. auf jene Verschiedenheiten besonders mit einwirken.

Z. B. beim Gebrauch von Teppichen (England, feuchtes Klima). — Bessere Wohnungseinrichtung in Nord- als in Süddeutschland im Mittelstande, aber geringere Nahrungsqualität. — In Berlin in der letzten Kellerwohnung Vorhänge (Gardinen) an den Fenstern, in den russischen Ostseeprovinzen selbst bei Bemittelten mitunter fehlend.

2) Befriedigung der Culturbedürfnisse, besonders der Gemeinbedürfnisse; der geistigen (wissenschaftlichen, künstleri-

schen) Bedürfnisse. — Verbreitung der freien Gemeinwirthschaften, der Einrichtungen des caritativen Systems.

a) Umfang, Inhalt und Kosten der Staatsleistungen und derjenigen der anderen öffentlichen Körper („Zwangsgemeinwirthschaften"), besonders der Gemeinden, ohne Steuerdruck, Deficit, Verarmung.

Der Ertrag der verschiedenen Arten der Steuern (Gebühren, Einkommen-, Ertrags-, Verkehrs-, Verbrauchs-, Luxussteuern) in verschiedenen Zeiten und Ländern darf allerdings bei der Verschiedenheit des Staatsbedarfs (besonders auch wegen des Schulderfordernisses!), des privatwirthschaftlichen Staatseinkommens, der Höhe der Steuersätze und besonders der Veranlagungs- und Erhebungsmethoden der Steuern auch nur mit Vorsicht zur Schlussziehung auf den relativen Volkswohlstand benutzt werden.

Mit das Beste in vergleichender Finanzstatistik immer noch von Czörnig österr. Budget von 1862. S. auch die vergleichenden Finanztabellen im Goth. Almanach von Herm. Wagner (1870er Jahre), v. Riecke, internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen, Stuttg. 1876. Gerstfeldt's bezügliche Arbeiten, bes. die o. gen. Schrift Reichssteuerfrage und in Conrad's Jahrbüchern (1883, B. 41), sowie v. Kaufmann's finanzstatistische Vergleichungen eb. (1889, B. 52).

b) Zahl, Stellung, Verbreitung der den liberalen Berufen ausser- und innerhalb des Staats- und Gemeindediensts Angehörigen.

Statistik der Presse und Litteratur, des Bücherverkaufs und der Leihbibliotheken, der Kunstproduction u. dergl. m. — Preise der Güter für geistige und andere Culturbedürfnisse, der Leistungen der Personen, welche solche Güter produciren.

Namentlich die Verbreitung von Aerzten lehrreich, s. Preuss. Statist. Ztschr. 1873, S. 351 ff. (Vergleich mit der Verbreitung der Apotheken, auch von Interesse für die Frage der Gewerbefreiheit im Apothekergewerbe.) Preuss. amtl. Statist. Heft 43 u. 46 (Beitr. z. Medic.statist.). Für das Deutsche Reich in 1876, Statistik B. XXV, Sept.heft.

Eine Statistik über den „Bücherconsum" insbesondere nach Classen der Bevölkerung (Berufe) und nach Kategorieen der Litteratur, wäre von grossem Interesse und müsste sich besonders in Deutschland bei der hier üblichen Art des Sortimentsgeschäfts leidlich vollständig und nicht allzuschwer aufstellen lassen. Vgl. auch v. Oettingen, Moralstatist., 2. Aufl., S. 530 ff.

Der Einfluss der Volkssitte bei allen Culturbedürfnissen erschwert aber wiederum Rückschlüsse aus Consumverschiedenheiten auf den Volkswohlstand sehr.

C. Aufwand für grosse Unternehmungen bedeutenden Kapitalbedarfs.

1) Monumentale Gebäude, öffentliche des Staats und der Gemeinde, kirchliche, private. Beschaffenheit der Privatgebäude, woraus manche Schlüsse auf die Vertheilung des Volkseinkommens zu ziehen sind, so z. B. auch in Athen und Rom.

2) Bleibende Bodenverbesserungen, wie Austrocknungen, Flussregulirungen, Wasserableitungen, Dränirungen.

3) Kunststrassen aller Art, besonders Chausseen und ähnliche, Kanäle, Eisenbahnen.

Letztere das grossartigste Beispiel eines in kurze Zeit zusammengedrängten riesigen Kapitalaufwands für wirthschaftliche Zwecke, welches die Geschichte kennt. Bei Vergleichen ist zu beachten, **wer das Baukapital** stellte, ob das **In**- oder auch das **Ausland**.

Erste englische Dampfbahn 1830, erste deutsche 1835 eröffnet! Eisenbahnnetz der Welt nach **Stürmer**, Geschichte der Eisenbahnen, Bromb. 1872, und im Goth. Alm. E. 1830 332, 1840 8591, 1850 38,022, 1860 106,886, 1870 221,980, 1873 270,071, 1876 309,600 Kilometer. Das Kilometer (steigende Kosten im Lauf der Jahre!) kann in der ganzen Welt ungefähr mit demselben Kostenbetrag wie in Deutschland im Durchschnitt (England, Frankreich bedeutend höher) veranschlagt werden, d. h. um 1876 mit ca. 210.000 Mark, Gesammtaufwand in 47 Jahren, 1829—76, also ca. 65 Milliarden Mark. S. Näheres in meiner **Fin.wiss.** 2. Aufl. I, S. 592 ff., 3. A. S. 642 ff. Ende 1889 war die Länge der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen auf der Erde 595.767 Kil., mit einem Anlagekapital von 128.5 Milliarden Mark (215,630 M. p. Kil.) (Archiv für Eisenbahnwesen 1891, S. 428, 431). Vor Ueberschätzung unseres heutigen Communicationswesens, wenn man nur von den Eisenbahnen absieht, hütet übrigens der Vergleich mit dem **Strassennetz** des **altrömischen** Kaiserreichs, s. darüber H. **Stephan** (der deutsche Generalpostdirector), das Verkehrswesen im Alterthum in **Raumer's** histor. Taschenb. 1868, und **Friedländer**, Sittengeschichte I, 1 ff.

D. **Internationale Creditverhältnisse**. Die einzelnen Volkswirthschaften lassen sich als **ins Ausland Credit gebende**, **vom Ausland Credit nehmende** und neutrale unterscheiden.

So schon **Storch** I, 145. Sehr wichtiger Punct für Fragen der internationalen Zahlungsbilanz und des Geld-, Papiergeld- und Bank-, namentlich Zettelbankwesens, worauf mit Recht besonders **Seyd** in seinen Schriften über Geld- und Bankwesen hingewiesen.

Der Credit kommt beim **Handel** (**Creditfristen** für die **Ausfuhr**, **Vorschüsse** für die **Einfuhr**), bei den verschiedensten Thätigkeiten der **Production**, welche z. B. im Inlande mit ausländischem Kapital betrieben werden, vor. Neuerdings spielt die wichtigste Rolle der Besitz **internationaler Werthpapiere** (Staatsschuldverschreibungen, Actien, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. s. w). Die Creditoren-Volkswirthschaften sind nicht nothwendig, wenn auch gewöhnlich die reicheren, die Debitoren-Volkswirthschaften die ärmeren. Jene haben den niedrigeren, diese den höheren Zinsfuss. Es kann aber auch in ersteren die Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens eine so ungleiche sein, dass bei grossem Privatreichthum, neben vielleicht nur mässigem Durchschnittswohlstand, viel Kapital in der Fremde angelegt wird.

E. **Gesammtbetrag**, **Art** und **Grösse** der **Zahlmittel**: des Metallgelds, Kupfer, Silber, Gold; des Papiergelds; der Banknoten; Checks; Wechsel u. s. w.; wobei die **Grösse der Stücke** (Münzstücke, Appoints des Papiergelds und der genannten Geldsurrogate) besonders beachtenswerth ist und Rückschlüsse auf die Höhe der Durchschnittsumsätze und dann wieder in Etwas auf den Volksreichthum gestattet.

Nur kann auch hier das Vorhandensein grossen Privatreichthums die bloss scheinbar günstige Gestaltung der Zahlmittel, d. h. das Vorwalten grosser Stücke erklären. Ebenso überwiegen die grossen Stücke in Speculationszeiten.
S. meine Zettelbankpolitik S. 701.

Tooke and **Newmarch**, history of prices VI, 560 ff; meine Beiträge zur Lehre von den Banken. S. 132 ff. (uber britische Banken); mein Syst. d. Zettelbankpolit., S. 208, 701 (Preuss. B.), 738 (Franz. B.), 733 (nordamer. Banken). Uebrigens

auch Zusammenhang der Bewegung der Noten und Papiergeldstückelung mit dem Gang der Geschäfte in der Volkswirthschaft, s. eb. auch S. 550 ff., und meine Russische Papierwährung. Riga 1868, Kap. 4. — Ueber Statistik der Metallgeldcirculation s. besonders die reichhaltigen und sorgfältigen Arbeiten Sötbeer's, die besten vorhandenen, Zusammenfassung in „Materialen etc. betr. Edelmetallverhältnisse", 2. Aufl. 1886 (Fortsetzungen in Conrad's Jahrb., zuletzt 1891, und in der Schrift von Sötbeer Litteraturnachweis über Münz- und Geldwesen u. s. w., Berlin 1892); über Noten- und Papiergeldcircul. Paasche, in Conrad's Jahrb. 1878, B. 30, S. 331 ff. — Auch Neumann's Uebersichten.

Bei allen diesen Kennzeichen des Volkswohlstands sind dann die Veränderungen im Zeitverlauf besonders zu verfolgen. Namentlich ist zu prüfen, ob sich daraus eine durchschnittliche Verbesserung in der Lage der Masse des Volks und in der Befriedigung von Culturbedürfnissen ergiebt.

Sechstes Kapitel.

Verkehrszustände in der Volkswirthschaft.

§. 187. Vorbemerkung und Litteratur.

Es handelt sich hier, ähnlich wie in den früheren Bemerkungen über Geld, Credit (§. 143) nur um vorläufig orientirende Characteristik über Natural- und Geldwirthschaft u. s. w. und um Feststellung der schwankenden Terminologie. Die genauere Darstellung und Entwicklung gehört in die theoretische Volkswirthschaftslehre, in die Lehre vom Verkehrswesen, z. Th. auch in die Agrar- und Gewerbepolitik. Ich glaube daher hier den Wünschen v. Scheel's in der Besprechung meiner Grundlegung in Hildebrand's Jahrb. 28, S. 134 nicht nachkommen zu sollen.

Rau hat nur wenig Principielles über diese Puncte geäussert, I, §. 257 ff., 282 ff. — Roscher I, §. 90. — Br. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I, 276 ff., und ders., Art. Natural-, Geld- und Creditwirthschaft in s. Jahrb. II, (1864), 1—24. Er unterscheidet die beiden Begriffe der Naturalwirthschaft nicht genügend und beachtet nicht, dass auch in der Creditwirthschaft das Geld als Währung und Preismaass bestehen bleibt, nur als Umlaufsmittel ersetzt wird. S. darüber auch Knies in der Tüb. Zeitschr 1860, S. 154 ff., und Roscher, §. 90 Anm. 6 (die Einwände des letzteren widerlegt Hildebrand in seiner Zeitschr. S. 23 m. E. nicht) und v. Scheel, der Begriff des Gelds in s. historisch-ökonomischen Entwicklung, Hildebr. Jahrb. 1866, VI, 12 ff. Jetzt besonders Knies, das Geld und der Credit, ders., polit. Oekonomie, 2. A. III. Absch. Nr. 6 bes. 382 ff. u. Credit II. S. 205 ff. Schönberg, in seinem Handbuch I, 3. A. S. 43 ff.

Vollständige Theorie der Creditwirthschaft, unter Darlegung ihres Verhältnisses zur Geldwirthschaft, in Anknüpfung an und Fortführung der Lehren von Tooke und Fullarton (regulation of currencies Lond. 1844) über Geld- und Bankwesen (sog. engl. Banking-school, gegenüber der Overstone-M'Culloch-Peel'schen Currency-school) in meinen Beiträgen zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, bes. S. 35 ff., und namentlich in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862; s. auch meine Russische Papierwährung, bes. Kap. 4; Terminologisches in meinem Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 646 ff., und im Art. Credit in Rentzsch' Handwörterb., woselbst S. 202 auch bereits auf die beiden verschiedenen Begriffe der Naturalwirthschaft hingedeutet wird, ferner in meiner Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch, I, 3. A. S. 379 ff., 443 ff. S auch v. Mangoldt, Grundr., bes. §. 58, 39 u. ders., Art. Credit im Staatswörterb. VI. Neumann (Wien), Volkswirthschaftslehre, §. 60 ff., Nasse's einschlägige Credit- und Bankaufsätze in der Tüb. Zeitschr. B. 15, 21, 30, ders., in dem Bankartikel im

Handwörterb. d. Staatswiss. B. II, Hildebrand (jun.) Theorie des Gelds 1883. Aus der englischen Litteratur bes. Mill, polit. Oekon. 3. B. Kap. 11, 12, 13, 24, und Macleod, theory and practice of banking, 2 vol., Lond. 1855 (vgl. darüber, nam. über die Einseitigkeit der M.'schen Credittheorie meine Anzeige in d. Gött. Gel. Anz. 1858, S. 281 — 307), und Dictionary of political economy I, unter den terminis technicis des Credit- und Bankwesens. Die Darlegung in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte ist, glaube ich, frei von den Macleod'schen Uebertreibungen. Ich halte erhebliche Aenderungen daran auch den Macleod'schen und Knies'schen Schriften und derjenigen von R. Hildebrand (jun.) gegenüber nicht für geboten. S. ferner Jevons, Geld- und Geldverkehr, deutsch 1876. Auch die Schriften von Bagehot (Lombard-Street), deutsch von Beta, Berl. 1874, und von Seyd, the Bank of England's note issue and its error. Lond. 1874, ders., die wahren Grundsätze des Banknotenwesens u. s. w., Leipz. 1875 (und andere Broschüren desselben Verf.), haben die in meiner erwähnten Schrift dargelegte Theorie der Creditwirthschaft nicht wesentlich anders auseinandergesetzt und die mit dieser Theorie eng zusammenhängende Polemik gegen die Peel'sche Acte nicht wesentlich anders geführt als dies in meinen Schriften von 1857 und 1861 bereits geschehen ist. Weitere Litteratur in meiner Abh. Credit im Handbuch und in den verschiedenen einschlägigen Arbeiten (von Nasse, Lotz, Lexis) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§. 188 [113]. In der Volkswirthschaft lassen sich folgende Zustände des Verkehrs unterscheiden: einmal Natural- und Tauschwirthschaft als Gegensätze, sodann Natural-, Geld- und Creditwirthschaft als Formen der Tauschwirthschaft.

I. Naturalwirthschaftlicher und tausch- oder verkehrswirthschaftlicher Zustand, in einem gegensätzlichen Sinne des Worts. Ersterer bezeichnet (in einer ersten Bedeutung des Ausdrucks) hier einen solchen Zustand der Volkswirthschaft, wo die Einzelwirthschaften noch mehr isolirt für sich stehen und die Eigengewinnung (Eigenproduction) der Güter für die eigene Bedürfnissbefriedigung gegenüber der verkehrsmässigen Gewinnung und daher auch dem Absatz im Verkehr vorwaltet. Im Gegensatze dazu ist der tauschwirthschaftliche ein solcher Zustand, wo sich bereits eine gewisse Arbeitsgliederung, besonders auch der selbständigen einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebe („Unternehmungen“) und in Folge dessen eben der Character der Einzelwirthschaften als Verkehrswirthschaften entwickelt hat.

In primitiven Verhältnissen des Volkslebens überhaupt, zumal unter älteren menschlichen Gemeinschaftszuständen (§. 116 ff.), unter der ländlichen Bevölkerung insbesondere aber bis in die Zeit der entwickeltsten Volkswirthschaft hinein überwiegt der naturalwirthschaftliche Zustand. Erst in einem langen geschichtlichen Process entwickelt sich die Verkehrswirthschaft aus der Naturalwirthschaft. Das Alterthum ist erst durch die „Sprengung der agrarisch-industriellen Wirthschaftseinheit des Oikos“ (Rodbertus) und niemals entfernt gleich der modernen Welt; das europäische Mittelalter doch bereits in höherem Grade aus der Naturalwirthschaft herausgekommen, wegen der grösseren Trennung der agrarischen und der industriellen Arbeit in Land und Stadt — wenn auch in letztrer „ländliche“ Beschäftigung noch stark verblieb — und wegen der selbständigen Organisation der städtischen Gewerbe

in den Städten (Zunftwesen) und in Folge des Ausschlusses der meisten dieser Gewerbe vom platten Lande (besonders den Dörfern).

II. — §. 189 [114]. Nach den Formen, in welchen sich der Verkehr im tauschwirthschaftlichen Zustande der Volkswirthschaft vollzieht, und nach den Ausgleichungsmitteln, deren er sich zur Bewerkstelligung der Umsätze bedient, lassen sich drei Entwicklungsphasen jenes tauschwirthschaftlichen Zustands unterscheiden, nemlich die naturalwirthschaftliche (in diesem zweiten Sinne des Worts), die geldwirthschaftliche und die creditwirthschaftliche.

A. In der ersten Phase, welche sich keineswegs nothwendig völlig, wenn auch regelmässig als concrete historische Erscheinung in einigen Puncten, mit dem naturalwirthschaftlichen Zustande der erstgenannten Art deckt, werden die Güter noch ohne Vermittlung des Geldes in natura gegen einander vertauscht: eigentlicher Tauschhandel.

So im Verkehr ganz uncultivirter Völker („Wilden") und zwischen ihnen und Civilisirten. Dass hierbei ein irgend lebhafteres Tauschen überhaupt noch nicht bestehen kann, ist natürlich. Damit fehlt aber auch weitere Arbeitstheilung. Der Mangel des Geldes, deshalb neben dem Mangel des Tauschmittels auch der des gemeinsamen Werthmaasses, nöthigt daher von selbst zur vorherrschenden Eigenproduction der wenigen Güter, welche hier für die Bedürfnissbefriedigung vorkommen können: insofern besteht hier Naturalwirthschaft in beiden Bedeutungen des Worts.

B. Die höheren Formen der Tauschwirthschaft sind die Geld- und die Creditwirthschaft: in jener dient Geld als Preismaass und Tauschmittel und wird durch Geld erst eine bedeutendere Entwicklung der Tauschwirthschaft, eine stärkere Herausbildung aus der naturalwirthschaftlichen Eigengewinnung der Güter, eine grössere und festere Arbeitsgliederung möglich.

Der naturalwirthschaftliche Zustand im ersten Sinne schliesst die Geldwirthschaft nicht nothwendig aus, d. h. die Einzelwirthschaften beschaffen sich zum Theil die Güter schon unter Vermittlung des Gelds im Verkehr und produciren etwas mit für den Absatz gegen Geld.

C. In der Creditwirthschaft endlich bleibt zwar Geld als Währung und Preismaass bestehen, aber es hört mehr und mehr auf, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen. In dieser seiner Eigenschaft wird es durch Urkunden (Dokumente, Papiere) aus Creditgeschäften, d. h. aus solchen Geschäften, wo zwischen Leistung und reeller Gegenleistung ein zeitlicher Zwischenraum liegt (§. 143), sowohl durch solche Urkunden, welche absichtlich zum Zweck der Geldfunction geschaffen worden (Papiergeld, Banknoten, Checks), als durch solche, welche aus Creditgeschäften zu

anderen Zwecken hervorgegangen sind, aber sich zur Geldfunction benutzen lassen (girirte Anweisungen, Wechsel, Depositenscheine, Postwerthzeichen, Coupons u. s. w.), ferner durch gewisse Mechanismen des Zahlungs- und Abrechnungswesens (Giroeinrichtungen von Banken, Clearing-Häuser) im Anschluss an jene Urkunden, ersetzt.

In der Creditwirthschaft erfolgen daher die Tauschacte, bez. die Käufe und Verkäufe nur so, dass die Leistung unmittelbar bloss mit Versprechen auf Gegenleistung in Geld vergolten wird.

Theorie der Geldverdrängung durch die Creditwirthschaft näher in meinem Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII. 650 ff., besonders in der Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte S. 111 ff., Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch I. 3. A., S. 143. Art. Check und Clearing-House in Rentzsch' Handwörterbuch S. 147—151. Syst. d. Zettelbankpolit. S. 53. 450, 667. 730, 734 (Statistik).

Die Creditwirthschaft setzt zu ihrer umfassenderen Entwicklung selbst wieder eine grössere Benutzung des Credits voraus, namentlich ein starkes Mitspielen des Credits im Productionsprocess, wie es erst bei hoher Rechtssicherheit, weitgehender Berufs-Arbeitstheilung und grosser Freiheit im Verkehr vorkommt. Die Creditwirthschaft ist daher eine Verkehrsgestaltung hoher Wirthschafts- und Culturstufen, deren Glanz- und Schattenseiten sie besonders scharf zeigt. Sie führt zu einer grossartigen Ersparung an Geld, bez. bei uns an Edelmetall.

Das Verhältniss der drei tauschwirthschaftlichen Phasen zu einander ist aber nicht dasselbe. Die Creditwirthschaft ist nicht in derselben Art eine Fortbildung der Geldwirthschaft, wie diese eine solche der Naturalwirthschaft, denn sie hat selbst den Geldverkehr und die Function des Gelds als Währung und Preismaass zur bleibenden Voraussetzung. Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirthschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirthschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen neben einander fort, nur dass die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Ueberwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Creditwirthschaft giebt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung.

Auch dabei aber ist zu beachten, dass in den verschiedenen Gebietstheilen einer Volkswirthschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirthschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Thätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Creditwirthschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirthschaft und theilweise etwa auch noch in der Naturalwirthschaft im ersten Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt.

III. — §. 190 [115]. Mit der Creditwirthschaft ist die Papiergeldwirthschaft nicht zu verwechseln, welche ihr nur äusserlich in der Verdrängung des Metallgelds als Umlaufsmittel gleicht. Die Creditwirthschaft beruht, dem Wesen des Credits entsprechend, auf freier Entwicklung, die Papiergeldwirthschaft auf staat-

lichem Zwange. In ihr dient Papiergeld anstatt des Metallgelds nicht nur als Tauschmittel, sondern auch als Währung und Preismaass: d. h. das Papiergeld hat den sogen. Zwangscurs und ist zugleich uneinlösbar gegen Metallgeld, oder es ist m. a. W. Papierwährung, nicht nur, wie die oben genannten creditwirthschaftlichen Umlaufsmittel, Papiercirculationsmittel. Die wirthschaftliche Function und Wirkung von Creditwirthschaft und Papiergeldwirthschaft und die volkswirthschaftliche Beurtheilung beider sind daher auch grundverschieden.

S. meinen Art. Papiergeld im Staatswörterbuch S. 647, 652, 662 ff., meine Beiträge S. 35, 38, Credittheorie d. Peel'schen Acte S. 63 ff., Russ. Papierwähr. Kap. 4. Abh. öffentlicher Credit im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Aufl. S. 600 ff. — v. Mangoldt, §. 59. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., II, §. 184. Anders noch: Rau I, §. 293 ff., bes. §. 295.

Eines der beiden Momente (Zwangscurs, Uneinlösbarkeit) allein für sich schafft noch kein Papiergeld im obigen Sinne. So sind einlösbare Banknoten mit Zwangscurs (sogen. Legalcurs, Englische Bank, legal tender) nicht Papiergeld, sondern Geldsurrogat der Creditwirthschaft; uneinlösbares Staatspapiergeld, ohne Zwangscurs, aber mit Annahme an den Staatscassen, ist auch noch nicht Papierwährung.

Druckfehler.

S. 71 Z. 11 v. o. l. Litteratur statt Natur.
S. 130 im mittleren (Petit-)Absatz Z. 11 v. o. l. dieser st. ihrer.
S. 142 in der vorletzten Zeile vor dem Abschnitt l. ihm st. ihr.
S. 172 Z. 1 des Texts v. o. hat vor §. 67 die „I" fortzufallen.
S. 183 in der vorletzten Zeile des Petit-Absatzes in der Mitte ist hinter „historischen" das Wort „Zeitaltern" einzuschalten.
S. 188 Z. 7 v. o. l. Fragen st. Folgen.
S. 194 Z. 11 v. o. l. inductiv st. deductiv.
S. 286 Z. 14 v. u. l. dem st. denn.
S. 286 Z. 8 v. u. l. 1837 st. 137.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Grundlegung

der

politischen Oekonomie.

Von

Adolph Wagner.

Dritte

wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Zweiter Halbband.

Buch 4—6.

(Bevölkerung und Volkswirthschaft. — Organisation der Volkswirthschaft. — Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.)

Leipzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1893.

Vorwort

zum zweiten Halbband des ersten Theils der dritten Auflage der Grundlegung.

Wie ich im Vorwort zu dem im October v. J. erschienenen ersten Halbband in Aussicht gestellt habe, folgt nunmehr der zweite Halbband. Damit ist der erste Theil der Grundlegung in der neuen Bearbeitung dieser dritten Auflage beendigt.

Durch die wesentlich erst hier erfolgte Aufnahme der Bevölkerungslehre ist auch Inhalt und Umfang dessen, was dieser zweite Halbband im Vergleich mit der früheren Auflage bringt, sehr erweitert worden. Die Einleitung zu dem 4. Buche, Bevölkerung und Volkswirthschaft, und das erste Kapitel, volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre, umfassen 221 Seiten (S. 445 — 666) compresseren Drucks, an Stelle der kurzen Bemerkungen S. 145 — 146 in der 2. Auflage. Auch das zweite Kapitel dieses 4. Buchs (Bedarf und Vertheilungsproblem), S. 666 — 760, welches an Stelle des 5. Hauptabschnittes S. 134 — 180 der 2. Auflage getreten ist, hat eine gründliche Umarbeitung und Erweiterung erfahren, namentlich in den eingehenden principiellen Erörterungen über die Regelung der Vertheilung (2. Abschnitt S. 684 — 749).

Die beiden Bücher 5 und 6, Organisation der Volkswirthschaft (S. 761 — 869, in 2. Aufl. Kap. 3 S. 196 — 288) und „der Staat volkswirthschaftlich“ betrachtet (S. 870 — 924, in 2. Aufl. Kap. 4, S. 196 — 342), sind zwar ebenfalls überall revidirt, stellenweise umgearbeitet worden. Aber im Wesentlichen ist ihr Inhalt doch derjenige der zweiten Auflage geblieben, so dass hier dasselbe gilt wie von Buch 2, elementare Grundbegriffe, und Buch 3, Wirthschaft und Volkswirthschaft, im ersten Halbbande. Ohne kleinere for-

melle, hie und da sachliche Aenderungen, Zusätze u. s. w. ist aber auch in diesen 4 Büchern 2, 3, 5, 6 kaum ein Paragraph geblieben.

Die äussere Veränderung des ganzen Werkes in dieser dritten Auflage ergiebt sich, abgesehen von der stärkeren Anwendung der compresseren Petitschrift, schon aus der grossen Ausdehnung dieses ganzen Theils auf 924 gegen 342 Seiten in der zweiten und 290 Seiten in der ersten Auflage. Die so gut wie völlig neu in diese dritte Auflage hineingezogenen einleitenden Erörterungen, dann namentlich die Ausführungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Motivation, die Methoden u. s. w. (Buch 1) und über die Bevölkerung (Kap. 1, Buch 4) umfassen indessen allein 506 Seiten, gegen bloss c. 16 Seiten der 2. Auflage. Was dagegen aus dieser Auflage in die neue, wenn auch mehr oder weniger um- und übergearbeitet, übergegangen ist, beträgt daher nur 418 Seiten gegen c. 326 S. in der vorigen Auflage. Das Buch ist somit freilich ein inhaltlich zum grösseren Theil ganz neues geworden.

Für die bevölkerungsstatistischen Ausführungen und die darin enthaltenen zahlreichen kleinen Tabellen bin ich besonderen Dank der vortrefflichen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts des Deutschen Reichs, „Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886“ (Neue Folge), schuldig. Dieses noch grösstentheils der Initiative des früheren Directors Dr. Becker und seiner wie Dr. Schumann's Bearbeitung zu verdankende Werk bildet die Grundlage des bezüglichen statistischen Abschnitts dieses Buchs. Aber natürlich konnte und wollte ich nur dasjenige Material jener statistischen Arbeit benutzen, welches für die von mir behandelte Frage in Betracht kam. Ich möchte dem reichsstatistischen Amt und den Herren, welche an diesem Werke besonders betheiligt waren, aber wenigstens zeigen, dass ich als „statistischer Consument“ für meine volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre den grössten Nutzen aus ihrer eminenten Leistung gezogen habe. Auch der die Tabellen begleitende vorzügliche Text, grossentheils aus der Feder Dr. Schumann's, hat mir wesentliche Dienste geleistet.

Das Ergebniss meiner Lehre von Bevölkerung und Volkswirthschaft ist: „Robert Malthus behält in allem Wesentlichen Recht“ (S. 665). Ein Ergebniss, auf welches ich dem falschen Optimismus des Socialismus gegenüber ähnlichen Werth lege, wie auf das Ergebniss im ersten Buche hinsichtlich der Psychologie und Motivationstheorie.

Die Litteratur habe ich, soweit ich vermochte und soweit es mir angemessen schien, bis zum Jahre 1892 benutzt. Doch Schriften, welche mir erst während der Bearbeitung und zum Theil während des Druckes zukamen, meist nicht mehr, von gelegentlicher Erwähnung abgesehen. Namentlich grössere und wichtigere, aber erst in diesem Stadium an mich gelangte Werke, welche sich auf demselben Gebiete, wie das meine, bewegen und mit welchen daher mehrfach eine genauere principielle Auseinandersetzung nothwendig gewesen wäre, habe ich absichtlich nicht mehr mit hereingezogen. Dies gilt insbesondere von J. Wolf's System der Socialpolitik, Band 1 und von E. v. Philippovich's Grundriss der Politischen Oekonomie, Band 1.

Berlin, Februar 1893.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Die zweite Zahl in Eckklammern hinter der Paragraphenzahl ist diejenige der zweiten Auflage. Wo sie fehlt, ist der Gegenstand in dieser dritten Auflage erst neu aufgenommen worden.

Viertes Buch.

Bevölkerung und Volkswirthschaft.

§. 191. Vorbemerkungen.

Die folgenden Erörterungen über die Bevölkerungsfrage, genauer gesagt, weil das allein hieher gehört, über die volkswirthschaftliche Seite dieser Frage einleitungsweise in diesen Vorbemerkungen und in der Litteraturübersicht (§. 191—197) und sodann statistisch und systematisch-dogmatisch im ersten Kapitel dieses vierten Buchs sind im Wesentlichen in dieser 3. Auflage der „Grundlegung" neu hinzugekommen. Als ich die 1. Auflage der letzteren zunächst noch im Anschluss an Rau bearbeitete, fasste ich in Uebereinstimmung mit diesem die Bevölkerungslehre als solche nicht als Theil der Politischen Oekonomie auf. Rau hatte ihr, im Unterschied von Roscher, keine umfassende principielle Erörterung gewidmet und ihr auch keine selbständige Stellung in seinem System gegeben. Er behandelte sie nur im Zusammenhang mit anderen wirthschaftstheoretischen und wirthschaftspolitischen Fragen (s. u.). Ich wollte damals ähnlich wie Rau verfahren und der Bevölkerungslehre auch in der Neubearbeitung des Rau'schen Werks, welche ich ursprünglich plante, ebenfalls keine selbständige Stellung geben. Wohl aber hielt ich die Rau'sche Behandlungsweise doch schon für nicht mehr ausreichend und gedachte die Lehre in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Productivfactors Arbeit und für Vertheilung des Volkseinkommens, besonders für den Arbeitslohn, principieller, als Rau es gethan, zu würdigen (vgl. die Vorrede zur 1. Aufl. meiner Grundlegung, 1876, S. XII). Das hatte nach meiner damaligen Auffassung aber nur theilweise in der Grundlegung selbst, im Uebrigen mehr erst in dem damals beabsichtigten 2. Theile der „allgemeinen oder theoretischen Volkswirthschaftslehre" (der „allgemeinen Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems", s. obige Vorrede S. XIII) zu geschehen. In der Grundlegung selbst, auch noch in der 2. Aufl., bin ich daher auch nur nebenbei auf die Bevölkerungsfrage, die Malthus'sche Lehre u. s. w. eingegangen, allerdings bereits in scharf principieller Weise, durchaus den Kern der Malthus'schen Lehre vertretend (s. 1. Aufl. §. 97, bes. S. 123 und Note 13 daselbst, mehr noch in der 2. Aufl. §. 97 a, bes. S. 145 und Note 14). In den Erörterungen über die „socialen Freiheitsrechte", Eheschliessungsrecht, Ein- und Auswanderung, Zugrecht wurden dann Consequenzen aus jener principiellen Auffassung gezogen und verschiedene Seiten der Bevölkerungsfrage eingehend theoretisch und verwaltungspolitisch behandelt (1. und 2. Aufl., in letzterer noch genauer und schärfer, bes. §. 225 ff., 230 ff., 236 ff., 247 ff., s. auch 2. Aufl. S. 477 ff.). Meine Stellung zu Malthus und seiner Lehre tritt hier wohl überall bereits deutlich hervor, wie das auch von anderer Seite anerkannt worden ist (s. Elster's u. gen. Aufs. im Handwörterb. d. Staatswiss. II, 517).

Allein ich habe mich allmälig davon überzeugt, dass diese doch nur mehr nebensächliche Behandlung des Bevölkerungsproblems nicht genügt; dass es auch nicht ausreicht, in der vielfach bei den Theoretikern und Systematikern des Fachs (so in England bis heute) üblichen Weise über diese Frage nur bei dem Factor Arbeit, in der Lehre von der Production (supply of labour) und etwa in der Lehre vom Arbeitslohn im Abschnitt von der Vertheilung zu handeln; dass dieser Bevölkerungslehre auch nicht, wie G. Schmoller einmal richtig bemerkt, eine „Verlegenheitsstelle", z. B. am Schluss des theoretischen Theils, wie in Roscher's Band I (Buch 6), gegeben werden

darf, sondern sie durchaus in den Vordergrund zu schieben ist und sie zu einem Grundpfeiler der Wissenschaft der Politischen Oekonomie gemacht werden muss, daher auch schon in den „grundlegenden" Theil gehört. Auch Roscher sagt übrigens in einer Vorrede zu seinen neueren Auflagen seines 1. Theils, dass er nur aus äusseren Gründen an seiner früheren Reihenfolge der Gegenstände festhalte und wenn er jetzt noch die 1. Auflage (statt der 20sten, welche stolze Zahl sein 1. Band erreicht hat) zu veranstalten hätte, den grössten Theil der Bevölkerungslehre vor der Productionslehre abhandeln würde, „um die Subjecte jeder wirthschaftlichen Thätigkeit vor die Objecte zu stellen" (s. „aus den Vorreden zur 2.—19. Auflage", in der 20. Aufl., 1892, S. XI).

Es sind nun freilich nicht solche, doch nur mehr formelle Gründe, als vielmehr principielle Auffassungen, welche mich bestimmen, die Bevölkerungslehre hier in die „Grundlegung" hinein zu ziehen und sie grade an dieser Stelle, zwischen dem vorausgehenden 3. Buche und dem 2. Kapitel dieses 4. Buchs, welches den Bedarf und die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct aus behandelt, zu setzen.

Allerdings halte ich auch jetzt noch Rau's und meine frühere Ansicht aufrecht, dass die Bevölkerungslehre nicht kurzweg eine politisch-ökonomische Lehre ist und daher schon an sich einen Theil im System der Wissenschaft der Politischen Oekonomie bilde. Sie ist mehr als das und auch in gewissem Sinne eine eigene selbständige Gesellschaftswissenschaft neben der Politischen Oekonomie. Diese Auffassung vertritt auch Rümelin (Schönberg's Handbuch I, 3. A., S. 724), dem ich darin beistimme, wenn er sagt, „die Bevölkerungslehre ist kein Zweig oder Bestandtheil der Volkswirthschaftslehre, sondern ein ihr coordinirtes Glied der Gesellschaftswissenschaften, das nur im Verhältniss einer innigen wechselseitigen Einwirkung, eines unentbehrlichen Hilfswissens zu ihr steht. Aber sie greift zugleich auch über die wirthschaftlichen Fragen nach allen Richtungen hinaus; sie berührt ebenso auch physiologische, anthropologische, politische, historische Probleme . . . . ." Rümelin möchte an eine grundlegende und einleitende allgemeine Gesellschaftslehre als erste der Zweiglehren die Bevölkerungslehre, als zweite die Volkswirthschaftslehre anschliessen. Er zieht daher auch den mir richtig scheinenden Schluss, dass diese Lehre im System der Politischen Oekonomie nicht ein den übrigen Abschnitten gleichartiger und coordinirter Bestandtheil sei. Nur solche Thatsachen und Regelmässigkeiten aus dieser Lehre gehörten in die Politische Oekonomie, welche von den Gesichtspuncten der letzteren aus bedeutsam und eingreifend erschienen (eb. S. 724).

Dieser von mir in der Hauptsache getheilten Auffassung gemäss ziehe auch ich bei Weitem nicht die ganze Bevölkerungslehre jetzt hierher, sondern nur die eigentlich volkswirthschaftlichen Seiten derselben. Deren sind zwei, die eine, welche mit dem volkswirthschaftlichen Productionsproblem, daher mit dem menschlichen Arbeitsfactor, vor Allem nach dessen quantitativer, aber auch nach dessen qualitativer Seite, zusammenhängt, weil in einer Hauptbeziehung die Menge und theilweise auch die Art der Arbeit und weiter die Höhe der Production, demnach die Grösse des Volkseinkommens und Volksvermögens, mithin auch des „Dividendus" für die Vertheilung von den Bevölkerungsverhältnissen, Zahl, Zusammensetzung, Eigenschaften (Geschlecht, Alter u. s. w.) der Bevölkerung bedingt ist; die zweite Seite sodann, welche in ähnlicher Weise mit dem Vertheilungsproblem zusammenhängt, weil wiederum in einer Hauptbeziehung, und in dieser Hinsicht unabhängig von der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, von den Besitzverhältnissen u. s. w., die Bevölkerungsgrösse für die individuelle Einkommen- und Vermögensvertheilung eine entscheidende Bedeutung hat, der „Divisor" ist, von dessen Grösse bei gegebener Productivität der nationalen Arbeit und gegebener Grösse von Volkseinkommen und Volksvermögen unvermeidlich schliesslich die „Quotienten" als relative wie als absolute Grössen abhängen, welche den Einzelnen, den Familien als Einzeleinkommen und Vermögen überhaupt zufallen können. Für diese beiden Grundprobleme der Social-Oekonomie (§. 5, S. 21) ist daher die Bevölkerungslehre von entscheidender Bedeutung, indem sie zeigt, wie die Zahl, die Veränderung der Zahl, die Zusammensetzung der Bevölkerung aus verschiedenartigen Individuen, besonders, aber nicht allein, nach Geschlecht und Alter, die Veränderung in dieser Zusammensetzung auf wirthschaftliche Verhältnisse, auf Production und Vertheilung einwirken und umgekehrt durch solche Verhältnisse selbst beeinflusst werden, ja wie Production und Vertheilung in ihrer Gestaltung und Entwicklung mehr oder weniger auf der

Gestaltung und Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse und umgekehrt diese, nach dem hier obwaltenden Wechselwirkungs- und Wechselbedingungsverhältniss, wieder auf der Gestaltung und Entwicklung der Production und Vertheilung beruhen.

Besonders wichtig ist hier dann die Untersuchung der Fragen, welche wirthschaftlichen Voraussetzungen und welche wirthschaftlichen Folgen in Bezug auf Production und Vertheilung Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung (besonders nach Altersclassen) haben. Grade diese Fragen sind es, welche aus der Bevölkerungslehre und aus den Problemen, mit welchen sich dieselbe beschäftigt, in die Politische Oekonomie und, wenigstens in principieller und genereller Behandlungsweise, schon in die „Grundlegung" gehören. Nach dieser Auffassung ist denn auch die sich an den Namen von R. Malthus knüpfende Lehre und die ganze daraus hervorgegangene berühmte Controverse zwar nicht nur, aber doch auch und in bevorzugtem Maasse grade eine socialökonomische Lehre, zu welcher der Nationalökonom als solcher, nicht bloss, ja nach dieser wirthschaftlichen Seite der Fragen überhaupt nicht unmittelbar der Statistiker, Historiker, Politiker Stellung zu nehmen hat.

Alle concrete historische Gestaltung von Production und Vertheilung in der Volkswirthschaft wird nun allerdings wesentlich mit bedingt von der concreten Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung, namentlich der Rechtsordnung für „Freiheit und Eigenthum", der Privateigenthumsordnung, auch in Bezug auf die sachlichen Productionsmittel, Boden und Kapital, der Vertragsrechtsordnung; wird mit bedingt von der unter dem Einfluss dieser Organisation und Rechtsordnung sich vollziehenden historischen Gestaltung und Entwicklung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse (Grundeigenthumsvertheilung!). Aber eben doch nur mit bedingt, nicht: ausschliesslich bedingt. Vielmehr bildet die Bevölkerungsbewegung, die Veränderung in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung eben eine andere wesentliche Bedingung für die Gestaltung von Production und Vertheilung und einen Factor, welcher insbesondere selbst wieder auf die Besitz- und Erwerbsverhältnisse einen schliesslich beherrschenden Einfluss ausübt, einen Einfluss, welchem gegenüber der Einfluss der concreten volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung auf jene Verhältnisse zurücktritt. „Schon eine mittlere eheliche Fruchtbarkeit von 3 bis 4 Kindern sprengt bei gleicher Gütertheilung (im Erbgang bäuerlichen Besitzes) in alten Culturländern in 100 Jahren jede Agrarverfassung und kommt bei unhaltbaren Zuständen an" (Rümelin, Reden und Aufsätze, 1881, S. 591). Nur unter Berücksichtigung dieses mit Naturgewalt, förmlich mechanisch sich vollziehenden Einflusses einer gegebenen (bezw. angenommenen) Bevölkerungsbewegung, welche selbst wieder das Product wirthschaftlicher Verhältnisse, des Trieblebens und psychischer Factoren ist, lässt sich daher das volkswirthschaftliche Productions- und Vertheilungsproblem und lassen sich auch die Fragen von Bedarf, Auskommen und diejenigen der aus dem Vertheilungsstandpuncte erörterten Einkommenlehre (Kapitel 2 dieses Buchs), sowie die weiteren Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation (Buch 5 und 6) und Rechtsordnung (2. Theil der Grundlegung) richtig behandeln. Daher gehört die angedeutete volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungslehre in der That in die Politische Oekonomie und auch schon in die Grundlegung und findet grade an dieser Stelle, wo wir sie hier behandeln, ihren richtigen Platz.

§. 192. Fortsetzung. Die Bevölkerungslehre und der Socialismus. Speciell in dieses Buch, welches nach principieller Behandlung der wirthschaftlichen Fragen strebt und eine seiner Aufgaben in principieller Auseinandersetzung mit dem Socialismus sieht, gehören jene beiden Seiten der Bevölkerungslehre, namentlich die zweite, hinsichtlich der Beziehung zwischen Bevölkerungsbewegung und Vertheilung, auch noch aus einem besonderen Grunde. Der wissenschaftliche Socialismus glaubt in seinen Hauptvertretern, mit seltenen Ausnahmen (§. 193, 196), grade in der Bevölkerungslehre einen Standpunct einnehmen zu sollen, von welchem aus die Malthus'sche, im Kern von der wissenschaftlichen Nationalökonomie, — in der Sprechweise der Socialisten: von der „vulgären Bourgeois-Oekonomie" — gebilligte Auffassung (§. 195) scharf abgelehnt wird. Die Thatsachen, auf welche sich die „Malthusianer" stützen, können zwar nicht ganz geleugnet werden, aber sie werden anders ausgelegt. Sie sollen das Product nicht von physischen und psychischen Factoren sein, welche, wenn auch individuell und nach Völkern, Zeitaltern, Klassen verschieden, doch im Ganzen dem Menschen als solchem eigenthümlich sind, zu seiner

Naturausstattung gehören, sondern das Product von Factoren, welche nur unter unserer gegebenen geschichtlichen Gestaltung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, nur bei unserer Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel und unserer volkswirthschaftlichen Organisation so wirken, wie es die Erscheinungen in der Bevölkerung bei uns zeigen. In der Malthus'schen Lehre hätte man es danach nur mit einer historischen Kategorie von Erscheinungen im Menschenleben zu thun (Marx' Standpunct, s. sein Kapital 1. A. I, 618, vgl. u. §. 196). Nicht das Bevölkerungsproblem biete Schwierigkeiten für die wirthschaftliche und weiterhin physische, geistige, sittliche Hebung des Volks, auch der Massen, sondern dies Problem sei überhaupt gar keines oder löse sich wenigstens einfach, sobald die socialistische wirthschaftliche Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel — Beseitigung des Privateigenthums daran, des „Monopols" der Grund- und Kapitalbesitzer, der ausschliesslichen Inhaber der Arbeitsinstrumente und Arbeitsmittel — und die socialistische wirthschaftliche Organisation für Production und Vertheilung angenommen und durchgeführt werde. Nur auf dem Boden unserer heutigen Rechtsordnung und Organisationsform biete eine „zu rasche" oder überhaupt eine grosse Volkszunahme Bedenken und sei dieselbe auch nur zu fürchten. In der socialistischen Ordnung und Organisation werde sie gar nicht eintreten oder nur wohlthätig wirken. „Proletariat" sei eine Folge unserer Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse, nicht eine Gefahr, welche das in der Bevölkerungsbewegung mitspielende Triebleben schon an sich überall und immer mit sich führe.

Diese durchaus optimistische Auffassung halte ich für die zweite grosse Irrlehre des Socialismus, neben der früher besprochenen psychologischen hinsichtlich der Motive des wirthschaftlichen Handelns (Buch 1, besonders §. 30 ff.), von welcher sie freilich in einer Hinsicht nur eine Consequenz ist. Der Kern von Malthus' Theorie — und nur um diesen Kern handelt es sich, nicht um die mehrfach angreifbare Begründung in allen Einzelheiten, noch vollends um die Fassung (geometrische, arithmetische Reihe, s. u. §. 194) — steht und fällt mit der heutigen „kapitalistischen Productionsweise" durchaus nicht (gegen K. Marx, Kapital I. bes. Kap. 6). Im Gegentheil, wie die psychologische Seite in Bezug auf die Motivation im wirthschaftlichen Thun und Lassen der Individuen, wie in Verbindung vor Allem hiermit, schon die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten der „Organisation der Arbeit", so würde grade in einer socialistisch organisirten Volkswirthschaft mit höchster psychologischer Wahrscheinlichkeit und nach dem Schluss aus allem, was wir von den die Bevölkerungsbewegung bestimmenden Factoren wissen, eine andre, kaum geringere Schwierigkeit in der Nothwendigkeit der gesetzlichen Bevölkerungsregelung bestehen, mehr wie in jedem anderen Volkswirthschaftssystem, — es müsste denn eben selbst die physisch-sinnliche und die geistig-sittliche Natur des Menschen in der „neuen Gesellschaft" eine nicht nur gradweise verschiedene, sondern specifisch-wesensandere werden: die socialistischen Utopieen, von denen im 1. Buche genügend gehandelt worden ist.

§. 193. Fortsetzung. Nothwendige Behandlungsweise der Lehre in der Politischen Oekonomie. Die Behandlung der „volkswirthschaftlichen" Bevölkerungslehre muss gegenüber der bisher in den nationalökonomischen Werken üblichen und in einem ersten wichtigen Puncte auch gegenüber Malthus allerdings einige nicht unwichtige Veränderungen erfahren, womit gleichzeitig beliebten Einwänden von gewissen Gegnern, so den freihändlerischen Optimisten, entgegen getreten wird.

Einmal muss die Erweiterung eines einzelnen, mehr oder weniger abgeschlossenen Volkswirthschaftsgebiets zu einem Theile des Weltwirthschaftsgebiets mehr berücksichtigt werden, neueren thatsächlichen fortschreitenden Entwicklungen gemäss. Der internationale Waarenaustausch, der Bezug von Landesproducten, auch Nahrungsmitteln, voran Brotkorn, aus der Fremde, die Bezahlung derselben mit Producten feinerer heimischer Arbeit (Fabrikaten), die nicht nur interlocalen, sondern auch die internationalen Wanderungen, insbesondere die Massenauswanderung aus alten Culturländern in neue, noch schwach bevölkerte, zum Theil erst noch neu zu besiedelnde und zu urbarende mit jungfräulichem guten Boden, — das sind nicht nur wichtige Thatsachen im practischen Leben, sondern auch solche, deren Voraussetzungen und Folgen die volkswirthschaftliche Bevölkerungstheorie mehr Beachtung schenken muss, als dies namentlich im älteren Malthusianismus und auch von Malthus selbst geschieht, obwohl auch dieser schon diese Seiten mehr gewürdigt hat, als ihm Gegner wohl

nachsagen. Bei der unbefangenen Untersuchung dieser Seiten des Problems wird man aber nicht zu einer „Widerlegung" von Malthus, sondern zu einer bloss vorsichtigeren und bedingteren Fassung seiner Sätze gelangen. Im Uebrigen wird grade der Kern seiner Lehre nur bestätigt werden. Insbesondere wird sich ergeben, dass die wirthschaftlichen Voraussetzungen einer immer stärkeren Bevölkerungsvermehrung und Volksdichtigkeit, bei starkem Bezug von Agrarproducten, Nahrungsmitteln aus dem Auslande und Fabrikatenausfuhr zur Bezahlung, schwierig zu erfüllen und von einer Reihe Factoren abhängig sind, von denen jeder selbst wieder eigenthümliche Voraussetzungen und Folgen hat; dass ebendeshalb auch die Folgen einer an solche Voraussetzungen gebundenen, vermeintlich „unbedenklichen", oder selbst durchaus erwünschten Volkszunahme ernste Bedenken genug bieten. Nur die Unhaltbarkeit der Malthus'schen wie jeder sonstigen „mathematischen" Fassung (z. B. auch der Quetelet'schen, s. u. §. 197) des sogen. Bevölkerungsgesetzes, der Wachsthumstendenzen, bezw. gar der Wachsthumsfähigkeiten der Bevölkerung einer-, der Unterhalts-, namentlich auch der Nahrungsmittel andrerseits wird sich bei der Erhebung des volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems zu einem weltwirthschaftlichen noch schärfer herausstellen. Indessen ist diese Unhaltbarkeit auch von Malthus' meisten Anhängern schon längst eingeräumt worden, ohne dass man den Schluss von Gegnern, wie Carey u. a. m. (s. u. §. 196), hätte zuzugeben brauchen, dass das Fallenlassen oder die — übrigens auch nicht strict mögliche — thatsächliche „Widerlegung" der bekannten Malthus'schen Formel von der Zuwachstendenz der Bevölkerung in geometrischer, der Nahrungsmittel, bezw. der Zuwachsmöglichkeit der letzteren nur in arithmetrischer Progression ein Preisgeben der Malthus'schen Lehre in ihrem Kerne selbst sei.

Sodann muss m. E. die Beweisführung in der Frage mehr und tiefer und vor Allem vielseitiger als es von Malthus und auch seinen besten und wissenschaftlichsten Anhängern in der Regel geschehen ist, die in Betracht kommenden psychologischen Momente, welche auch hier überall mitspielen, berücksichtigen und auf sie Bezug nehmen. Die das menschliche Triebleben bestimmenden Factoren sind auch hier, ebenso wie auf dem ganzen Wirthschaftsgebiete, verwickelter, mannigfaltiger, differenziren sich individuell nach Classen, Berufen, Völkern, Zeitaltern mehr, als häufig in der Beweisführung angenommen worden ist. Aus dem Geschlechtstrieb kann hier so wenig allgemein und sicher immer deducirt werden, wie aus dem Trieb des Selbstinteresses in wirthschaftlichen Dingen. Manche Einwände und Gesichtspuncte der Gegner enthalten hier Beachtenswerthes. Die Ausführungen im 1. Buche über die wirthschaftliche Natur des Menschen sind hier wieder mehrfach in Bezug zu nehmen. Freilich aber trifft auch wieder ein Ergebniss jener obigen Analyse der Motive zu: wie trotz aller individuellen Differenzirung der Motivation im Wirthschaftsleben der Grundtrieb des wirthschaftlichen Selbstinteresses, wenn auch selbst in verschiedener Stärke, Differenzirung, Combination mit und Abschwächung, hie und da selbst Aufhebung durch andere Motive ein im Ganzen beherrschender bleibt, so nicht minder auf diesem Gebiete des Bevölkerungswesens, trotz ähnlicher Combinationen und Kreuzungen mit anderen Motiven, der Geschlechtstrieb. Das sollten wiederum radicale Gesellschafts- und Wirthschaftsreformatoren wie die Socialisten am Wenigsten vergessen. Denn es folgt aus diesen Verhältnissen mit Nothwendigkeit, dass alle socialen und wirthschaftlichen Einrichtungen, welche direct und indirect durch psychische Medien hindurch auf Verminderung des Verantwortlichkeitsgefühls für Kindererzeugung hinwirken und alles zu thun suchen, um die ökonomischen repressiven Hemmnisse der Volksvermehrung zu beseitigen, grade das Bevölkerungsproblem zu einem immer schwierigeren für die Gesellschaft machen: so doch sicherlich wiederum nach höchster psychologischer Wahrscheinlichkeit in einer socialistischen Wirthschaftsorganisation.

Endlich muss das Bevölkerungsproblem in der Beweisführung und ganzen Behandlung in der Politischen Oekonomie mehr als wie gewöhnlich geschieht hier als ein wesentlich nationalökonomisches aufgefasst werden, nicht als ein statistisches, psychologisches, anthropologisches, ethisches, culturhistorisches, allgemein historisches u. s. w. Wohl sind einzelne Argumente nur und andre am Besten aus der Bevölkerungsstatistik zu entnehmen, aber Bevölkerungsstatistik und volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre decken sich nicht (s. u. §. 197). Jene umfasst ein viel weiteres Gebiet, hat mit manchen speciellen Erscheinungen und Problemen (z. B. in der mathematischen Behandlung des Bevölkerungswechsels, in der Ableitung der mittleren

Lebensdauer, der Absterbeordnung und der Feststellung der Methoden dafür) zu thun, welche nicht in die Politische Oekonomie hineinzuziehen oder in Betreff deren hier höchstens Act von den Ergebnissen der Statistik zu nehmen ist. Auch auf einzelnes Physiologische, Anthropologische, Ethische, Culturhistorische, allgemein (auch politisch) Historische ist da und dort in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre Bezug zu nehmen, zur Beweisführung und Erläuterung. Aber die Summe der populationistischen Thatsachen dieser Art gehört wieder nicht in die Politische Oekonomie, daher z. B. die concrete Bevölkerungsgeschichte einzelner Länder, Zeitalter, wie etwa in den schönen Aufsätzen von v. Inama-Sternegg und Ed. Meyer über mittelalterliche und antike Bevölkerung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften nicht und ebensowenig die Fülle culturhistorischer Anecdotik über Bevölkerungsverhältnisse und Erscheinungen in Roscher's darin so reichhaltigem 6. Buche in seinem B. I. Auch hier ist — zugleich gemäss unserem oben dargelegten und begründeten methodologischen Standpuncte (§. 65 ff.) — eben Statistik, Geschichte, Culturgeschichte von Erscheinungen und Verhältnissen, welche auch eine volkswirthschaftliche Seite haben, nicht das, was als solches in die nationalökonomische Betrachtung dieser Erscheinungen und Verhältnisse gehört.

Ja, diese Betrachtung leidet sichtbar in einer Darstellung, welche die Sammlung und Vorführung des statistischen, des geschichtlichen Materials über Bevölkerungsverhältnisse und etwa die Aufsuchung von Regelmässigkeiten in den bezüglichen Erscheinungen mit zur Aufgabe von nationalökonomischen Werken machte. Die eigentliche Aufgabe, grade nur die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen von bestimmten Erscheinungen in der Bevölkerung (Zunahme, Abnahme, Stillstand, rasche, langsame Zunahme durch Geburtsüberschuss, Altersclassenvertheilung, Ein- und Auswanderung u. s. w.) genauer zu erforschen, zu analysiren, daraus Schlüsse für das Bedenkliche, Erfreuliche, Wünschenswerthe, zu Vermeidende einer bestimmten Gestaltung und Entwicklung (nach der Aufgabe Nr. 4 u. 5 in §. 62, 63) zuziehen, und so eben die Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage, einer Schrift über Politische Oekonomie gemäss, soweit als möglich zu fördern, — grade diese eigentliche Aufgabe kommt dabei zu kurz, wie selbst das sonst so reichhaltige und vortreffliche sechste Buch Roscher's bestätigen möchte. Die Fülle litterarhistorischer und culturhistorischer Notizen, die treffliche Characteristik der Bevölkerungserscheinungen in verschiedenen wirthschaftlichen Zeitaltern und die historische Uebersicht der verschiedenartigen vorgekommenen Maassregeln der Bevölkerungspolitik bieten eben doch noch nicht eine eingehende principielle Untersuchung der wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen einer grossen Volksdichtigkeit, einer relativen Uebervölkerung, des Angewiesenseins auf immer stärkeren Import von Agrarproducten und Export von Fabrikaten, insbesondere, worum es sich doch vornemlich handelt, unter den gegebenen Verhältnissen der modernen Culturwelt. Unter den neueren Theoretikern ist es vornemlich Rümelin, welcher in seinen zwar nur skizzenhaften, aber doch hinlänglich die entscheidenden Puncte würdigenden, scharfen und geistvollen hierhergehörigen Aufsätzen grade dieser wirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage gerecht wird (s. u. §. 195). Auch die Nationalökonomen behandeln meistens zu ausschliesslich die statistische Seite der Fragen, liefern nichts beweisende statistische Untersuchungen über thatsächliche Zuwachsraten der Bevölkerung und der Production und erörtern die Fragen der positiven Bevölkerungspolitik als solche der Verwaltungspolitik, lauter mit der wirthschaftlichen Seite des Problems zusammenhängende, aber doch nicht diese Seite erschöpfende, geschweige sie allein bildende Puncte. Im folgenden ersten Kapitel liegt ein Versuch vor, gerade jene Seite der Frage, die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen verschiedenartiger Bevölkerungs-, Volksdichtigkeits- und Wachsthumsverhältnisse der Bevölkerung zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand nach den Gesichtspuncten der Politischen Oekonomie zu machen; ein Versuch, für welchen die angedeuteten Gesichtspuncte wenigstens die leitenden waren. Für diesen Versuch sind aber allerdings eingehende statistische Untersuchungen im 1. Absch. des 1. Kap. vorausgeschickt worden, dieselben aber möglichst so geführt, wie es die „wirthschaftliche Bevölkerungslehre" verlangt.

Erst eine derartige bezügliche Arbeit liefert dann auch das Fundament für alle weiteren Erörterungen in der Grundlegung. So zunächst schon für die Fragen des zweiten Kapitels dieses 4. Buchs, welche nach meiner jetzigen Auffassung ohne ein solches vorausgelegtes Fundament für die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungs-

lehre doch nicht genügend erledigt werden können. Ich erkenne in dieser Hinsicht einen Mangel in den früheren Auflagen (2. Aufl., S. 134—180) an. Sodann aber sind auch die gesammten Organisations- und Rechtsfragen erst von dem auf jenem Fundament sich erhebenden Standpuncte aus sicherer zu behandeln: eine Einsicht und Ueberzeugung, welche ich namentlich wieder durch die Beschäftigung mit den socialistischen Gedankenkreisen und Plänen gewonnen habe.

§. 194. Litteratur, insbesondere Malthus und seine Lehre. Gute litterarhistorische und bibliographische Hilfsmittel für die ganze Bevölkerungslehre und auch für die wirthschaftliche Seite der Frage, insbesondere für die Malthus'sche Controverse, bieten zunächst folgende Arbeiten. Robert v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswiss., B. III, Erlangen 1838, Abh. 14, Geschichte und Litteratur der Bevölkerungslehre, S. 411—517, eine vorzügliche, reichhaltige und besonnene Arbeit; ferner L. Elster, der fleissige und sehr gelungene Haupttheil der Abh. über Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im Handwörterb. d. Staatswissenschaften (II, 465), wesentlich eine knapp gehaltene, aber recht vollständige Litteraturgeschichte der Lehre (bes. S. 469 — 528), woneben die eigene Behandlung der Controverse in der mir nach dem Obigen erforderlich erscheinenden Weise allerdings zu sehr zurücktritt. Besonders beachtenswerth ist in diesen beiden Abh. die im Ganzen wohl richtige Classification der Ansichten der Autoren älterer wie neuester Zeit. Auf die Bibliographie dieser Mohl'schen und Elster'schen Arbeiten sei hier besonders hingewiesen. Ich muss mich hier auf die Characterisirung der Hauptrichtungen und die Hervorhebung einzelner wichtiger Autoren und Schriften beschränken. Für Weiteres wäre eventuell auf die V. Hauptabtheilung dieses Werks (die Litteraturgeschichte der Polit. Oekonomie) zu verweisen. S. ferner Jolles, Ansichten d. deutschen nat.-ökon. Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen in Conrad's Jahrb. N. F. B. 13, 1886; H. Sötbeer, die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, Berl. 1886. Bibliographische, litterar- und dogmengeschichtliche Notizen finden sich mehr oder weniger in allen im Folgenden genannten Schriften, vornemlich in den reichen Noten zu Wappäus' Bevölkerungsstatistik und in den Noten bei Roscher, bes. §. 254 (20. Aufl. S. 731 ff. Note 2).

„Die Ansichten der Theoretiker über diesen Gegenstand (Bevölkerung und Bevölkerungspolitik) lassen regelmässig einen Wechsel von Ebbe und Fluth bemerken: während der letzten schwärmt man für die Vermehrung des Volks, die man unbedingt als eine Wohlthat betrachtet; hernach wieder ängstigt man sich vor Uebervölkerung“ (Roscher I, S. 732). Man wird dabei aber doch in der Regel den Einfluss der concreten Verhältnisse des Bevölkerungswesens, der geringen oder grossen Volkszunahme, Volksdichtigkeit, der Zeit- und Landesverhältnisse, auch der wirthschaftlichen, politischen (Wehrkraft!), welche das Eine oder Andre wünschenswerth oder bedenklich erscheinen lassen, ferner auch den Einfluss der jeweiligen Verwaltungspolitik in Bezug auf die Bevölkerung (Ein-, Auswanderungsrecht, Zugrecht, Eheschliessungsrecht, begünstigende oder hemmende legislative und administrative Maassregeln) auch auf die Ansichten der Theoretiker nicht verkennen können. Bis zum 19. Jahrhundert leidet ausserdem auch alle theoretische Erörterung der Bevölkerungsfragen an dem Mangel oder der Unzuverlässigkeit der Bevölkerungsstatistik, besonders in Betreff der Zahl der Bevölkerung auch sogar in der unmittelbaren Gegenwart und des eigenen Landes (so noch im 18. Jahrhundert), von der und von dem man handelt, vollends für weiter zurückliegende Zeiten (Alterthum, Mittelalter) und für fremde Länder.[1])

Eine halbwegs wissenschaftliche Behandlung der Bevölkerungsfragen beginnt kaum vor dem 17. Jahrhundert und gelangt erst mit der Herrschaft des Mercantilismus in Theorie und Praxis zu einer gewissen Bedeutung und methodischen Ausbildung. Die vorherrschende, wenn auch nicht ausnahmslose Ansicht ist schon im 17. Jahrhundert, besonders in dessen 2. Hälfte, namentlich in Deutschland, und wird im 18. Jahrhundert

[1]) Controversen über die Grösse der Bevölkerung in den Culturstaaten des Alterthums, über das Verhältniss der gegenwärtigen und ehemaligen Bevölkerung (z. B. in Frankreich im 18. Jahrhundert und zur römischen Zeit), über die wirkliche Ab- oder Zunahme und wahre Höhe der Bevölkerung noch im 17., 18. Jahrhundert (Frankreich, England), Controversen, z. B. über die antike Bevölkerung, über Alt-Italiens, der Stadt Rom Bevölkerung, sind zwar auch heute noch nicht erledigt und können mit dem spärlichen und unsicheren überkommenen Material nicht sicher entschieden werden,

immer mehr eine der Volksvermehrung, grossen Volkszahl und Dichtigkeit günstige: im Ganzen, zumal in Deutschland, in Uebereinstimmung mit dem Bedürfniss, den Anschauungen und der Verwaltungspolitik der Praxis, namentlich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Die eng zusammenhängende Bevölkerungs- und Wirthschafts- und Culturpolitik in der 2. Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert war ein nothwendiges Ergebniss der gegebenen Verhältnisse nach den furchtbaren Zerrüttungen, des 30jährigen und anderer Kriege. In dem wirthschaftlichen Musterlande der Zeit, in den Niederlanden, sah man auch die wirthschaftlichen Vortheile grosser und dichter Bevölkerung, wobei freilich, wie in Betreff der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, der richtige Einblick in den Causalzusammenhang zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft nicht immer bestand. Die Gefahren zu grosser Volkszahl, zu rascher Zunahme wurden indessen zeitweise und von einzelnen Theoretikern wie Praktikern doch schon in dieser Periode nicht immer verkannt, selbst überschätzt, Auswanderung, Colonisation als Abhilfmittel empfohlen und versucht. Und der für jeden ein wenig Nachdenkenden doch auf der Hand liegende Zusammenhang zwischen Volkszahl, Zunahme derselben und volkswirthschaftlichen Hilfsmitteln, Entwicklung der Production, des Verkehrs wurde doch auch nur ausnahmsweise ganz übersehen. Es fehlt daher auch nicht an Stimmen und gelegentlichen Aeusserungen einzelner Autoren, die sonst anders stehen, welche an Malthus'sche Anschauungen anklingen und mit mehr oder weniger Recht als „Vorläufer von Malthus" bezeichnet werden, so in Italien im 16. Jahrhundert G. Botero, im 18. Genovesi, Ortes, in England Raleigh, im 16. und 17., Child im 17., J. Stewart, Young im 18., in Deutschland namentlich J. Möser). Doch sie bildeten die Minderheit (s. Mohl, a. a. O., S. 468 ff., Elster a. a. O. S. 486 ff.). Fast am Einseitigsten, aber eben wohl besonders unter dem Einfluss von Anschauungen, welche die betreffenden Autoren in Folge der notorischen Bedürfnisse ihrer Zeit und ihrer Länder nach einer grösseren Volkszahl und unter der herrschenden Verwaltungspolitik gewonnen hatten, stand die deutsche Cameralistik und Polizeiwissenschaft der Mitte und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so auch in ihren hervorragendsten Vertretern, von Justi, von Sonnenfels u. A. m. (vgl. die Citate aus mehreren Schriften bei Elster a. a. O. S. 482 ff.). Die „populationistische", der Volksvermehrung fast um jeden Preis, mit jedem Mittel günstige Theorie dieser Männer ist das Seitenstück von ihrer und ihrer Zeitgenossen sonstiger cameralistischer und polizeiwissenschaftlicher, ja rechtsphilosophischer Theorie (Chr. Wolff!) und beide sind der Reflex der practischen Bedürfnisse und der Verwaltungpraxis. Ich möchte den Satz von Elster, „die gekennzeichnete Bevölkerungspolitik (des 17. und 18. Jahrhunderts) stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit" (a. a. O. S. 476) eher umkehren, mindestens ihn auch in dieser umgekehren Fassung für richtig halten. Denn wie gewöhnlich auf solchen Gebieten haben Theorie und Praxis sich freilich wohl auch hier gegenseitig beeinflusst.

Auch die Physiokraten entzogen sich dem Einfluss dieser Zeitanschauungen meistens nicht und führten nur, ihrer principiellen Anschauung gemäss, zurückbleibendes Wachsthum der Volkszahl und zu geringe Volksdichtigkeit gern auf Missstände in der landwirthschaftlichen Cultur zurück. Die Hebung der letzteren war ihnen daher auch ein Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung.

Theologen und bibelgläubige Laien vertraten auch unter der Berufung auf das bekannte Bibelwort „Seid fruchtbar und mehret Euch und erfüllet die Erde" die der Volksvermehrung günstige Auffassung, wofür der erste Statistiker seiner Zeit, der Probst J. P. Süssmilch, ein besonders wichtiges Beispiel in der Mitte des 18. Jahrhunderts ist.

A. Smith hat die Bevölkerungsfrage nur gelegentlich gestreift, aber noch keine principielle Stellung zu ihr eingenommen. Reichthum und äusserste Armuth hält er für gleich ungünstig für die Volksvermehrung, erkennt aber die Begrenzung der Be-

aber sie werden doch, freilich z. Th. schon seit Hume's Zeiten, in ganz andrer wissenschaftlicher Weise, mit viel mehr Kritik, namentlich gegen phantastisch übertriebene Zahlen, jetzt erörtert. Vgl. über das Alterthum den gut zusammenfassenden Aufsatz von Ed. Meyer im Handwörterb. d. Staatswiss. II, 443 ff. und bes. Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, 1886 I: über die noch unsichereren und spärlicheren Daten für das Mittelalter v. Inama-Sternegg, eb. II, 433 ff., mit weiteren Litteraturangaben S. 442.

völkerung durch die Subsistenzmittel deutlich an (s. wealth of nations, B. I, ch. VIII, 4. Lond. Aug. 1786, auch ch. IX. p. 255: „countries are populous not in proportion to the number of people whom their produce can clooth and lodge, but in proportion to that of those whom it can feed“).

Diese Bevölkerungslehre des 18. Jahrhunderts war also überwiegend optimistisch, aber entsprach im Ganzen doch den Zeitverhältnissen und practischen Bedürfnissen der Länder und, wie bemerkt, wurde sie auch nicht von allen Anhängern kritiklos und ohne jede Rücksicht auf die Frage der vorhandenen Unterhaltsmittel und deren Vermehrbarkeit vertreten. Dieser optimistischen Auffassung huldigte u. A. auch der socialistisch angehauchte englische Schriftsteller Godwin, dessen Schriften und Aufsätze dadurch eine gewisse bleibende litterarische Bedeutung beanspruchen, dass er es war, welcher das Auftreten von Th. Robert Malthus, nach dessen eigenem Bekenntniss, zuerst veranlasst hatte. (Godwin in seinem Enquirer über Geiz und Verschwendung, 1797, dem eine Schrift enquiry concernig political justice and its influence on general virtue and happiness 1793 vorangegangen war, welche später noch 3 Auflagen erlebte. Erheblich später erschien mit specieller Polemik gegen Malthus Godwin's Schrift on population, London 1820. S. über Godwin Mohl a. a. O. S. 496, Elster a. a. O. S. 502, den bibliograph. Artikel „Godwin“ von Lippert im Handwörterb. d. Staatswiss. III, S. 80; Malthus' Vorrede zur 2. Aufl. seines essay, 1803.)

Die grosse bleibende Bedeutung von Malthus liegt darin, dass er jenen optimistischen Ansichten über den unbedingten Segen der Volksvermehrung entgegentrat, die Kehrseite aufdeckte, den nothwendigen Zusammenhang zwischen Volkszahl, Dichtigkeit, Vermehrung und Unterhalts-, speciell Nahrungsmittel und deren Beschaffbarkeit und Vermehrung nachwies, die Gefahren zeigte, welche nothwendig aus einer Ueberholung der Nahrungsmittelvermehrung durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgehen müssten und nach geschichtlicher Erfahrung hervorgegangen wären, die namentlich auf den Geschlechtstrieb zurückzuführende starke Volksvermehrungstendenz einerseits, die Schwierigkeiten einer stets damit Schritt haltenden Vermehrung der Unterhaltsmittel andrerseits hervorhob und eine Lehre von den Hemmungsmitteln (checks) der Volksvermehrung entwickelte, nach welcher dieselben zweierlei Art seien, repressive, positive, insbesondere Laster und Elend, woraus sich mehr Todesfälle und präventive, negative, moralische Selbstbeschränkung (moral restraint) in Bezug auf Verheirathung und Kindererzeugung, woraus sich weniger Geburten ergäben, während gewisse Laster, Ausschweifungen nach beiden Seiten hemmend wirkten. Er empfiehlt allein moralische Selbstbeschränkung und sucht zu beweisen, dass ohne diese unter den starken Antrieben zur Volksvermehrung die letztere stets die Tendenz habe, die Vermehrung der Unterhaltsmittel zu überholen, wo dann nichts Andres eintreten könne und werde, als eine Wiederverminderung der Bevölkerung durch Elend und in directer und indirecter Folge davon durch vermehrte Todesfälle. Diese Sätze sind in ihrem Kerne, der das sogen. Malthus'sche Bevölkerungsgesetz bildet, und in dem wahren Sinne, welchen sie bei Malthus selbst haben, unumstösslich und von einleuchtendster, in der That auch erfahrungsmässig bestätigter Wahrheit. Leider hat sie Malthus selbst, allerdings doch im Grunde mehr zur Erläuterung und zur knappen, leicht verständlichen Fassung seiner Lehre, zu sehr zugespitzt, sie zu absolut formulirt und sich sogar verleiten lassen, für sie eine Art mathematischer Formel aufzustellen: die Bevölkerung, wenn sie durch keinerlei Hinderniss aufgehalten werde, verdopple sich alle 25 Jahre und wachse von Periode zu Periode in geometrischer Progression. Die Subsistenzmittel könnten sich dagegen niemals rascher als nach einer arithmetischen Progression vermehren (Kap. 1 des essay). Diese Formel trifft einmal überhaupt nicht zu, gilt vollends nicht für die Subsistenzmittel und beruht auch bei der Bevölkerung auf einem statistischen Fehler. Ferner lassen sich aber überhaupt die viel zu mannigfaltigen, veränderlichen Verhältnisse und Einflüsse, um welche es sich hier handelt, gar nicht unter eine solche einfache und knappe mathematische Formel bringen. Und endlich liegt hier, wie auf anderen Gebielen der Politischen Oekonomie, bei einem derartigen Versuch wieder die Verwechslung zwischen einem wahren Naturgesetz und einem socialen Gesetz vor. Nur um ein sociales Gesetz kann es sich bei dem Bevölkerungsgesetz handeln. Die Auffassung desselben als ein Naturgesetz kommt nur der gegnerischen Ansicht zu Gute. Der Hauptheil der Malthus so reichlich gewordenen Polemik trifft die naturgesetzliche Auffassung seines Bevölkerungsgesetzes. Wenn man diese aber fallen lässt, so ergiebt sich auch, dass diese Polemik und die sogen. „Widerlegung“ von Malthus

nur die Form, nicht den Kern der Sache treffen und in keiner Weise durchschlagen (vgl. bes. B. I, ch. 1 des unten gen. Hauptwerks von Malthus). Immer auch noch zu schroff formulirt, aber doch weniger den angedeuteten Einwänden ausgesetzt, als die Formel, welche Malthus aufstellte, sind die Sätze, in welche er (am Schluss seines 2. Kap. im 1. Buche) seine Lehre zusammenfasst und von denen er alsdann namentlich den zweiten und dritten mit Hilfe des von ihm gesammelten, reichen, wenn auch gegenwärtig durch weit mehr und besseres zu ersetzenden und zu ergänzenden historisch-statistischen Materials in seinem ganzen umfassenden Werke zu beweisen sucht: „1) die Bevölkerung ist nothwendig durch die Subsistenzmittel begrenzt; 2) die Bevölkerung vermehrt sich unveränderlich überall, wo die Subsistenzmittel sich vermehren, falls sie nicht durch sehr mächtige und deutliche Hemmnisse (checks) daran gehindert wird; 3) diese Hemmnisse und diejenigen, welche die überwältigende Macht der Bevölkerung zurückdrängen und die Wirkungen dieser Macht im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln erhalten, sind alle auf moralische Selbstbeschränkung, Laster und Elend zurückzuführen."

Auch noch in einem anderen Puncte bedarf die Lehre von Malthus einer Berichtigung, es ist der Punct, wo auch die socialistische und verwandte Polemik nicht ganz ohne Erfolg gegen ihn einsetzt, nur dass dieselbe nach der anderen Seite noch viel mehr der Einschränkung und Berichtigung bedarf. Malthus hat natürlich, ähnlich wie Ricardo, nach dem Stande der Naturwissenschaften und der Productionstechnik seiner Zeit noch zu wenig die durch naturwissenschaftlich-technische Fortschritte bedingte und in gewissem Umfang der Verwirklichung fähige Entwicklungsmöglichkeit der Productivität der Arbeit (auch auf Boden, im Ackerbau) berücksichtigt. Das war ein begreiflicher Fehler. Malthus war aber auch darin ein Kind seiner Zeit, dass er die geschichtlich überkommene und gegebene volkswirthschaftliche Organisation und Rechtsordnung zu sehr als etwas Festes ansah und die günstige Rückwirkung einer Veränderung derselben auf gesteigerte Productivität der Arbeit in allen Gebieten der Production zu wenig mit in Erwägung zog, nach der technischen wie auch nach der psychologischen Seite. Der Socialismus, einigermaassen auch andre Optimisten, wie Carey, übertreiben nur wieder die Tragweite dieser Gesichtspuncte und behandeln Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, aller Psychologie und Erfahrung zum Trotz, zu sehr wie Wachs in den Händen geschickter Socialreformatoren.

Trotz dieser und ähnlicher Einwände nimmt Malthus durch diese seine Lehre auf dem Gebiete der Bevölkerungslehre eine ähnliche Stellung ein, wie A. Smith auf demjenigen der ganzen Politischen Oekonomie. Man kann das Frühere (S. 2) schon citirte Wort Roscher's über Smith auf Malthus ebenfalls anwenden: er steht im Mittelpunct der litterarischen Bewegung, seine beistimmenden wie anders stehenden Vorläufer weisen auf ihn hin, alle Späteren nehmen in erster Linie Stellung zu ihm, als Anhänger, als Gegner in mancherlei Abstufungen, aber Niemand kann ihn und hat ihn ignorirt. Die richtige Bedeutung seiner Lehre hat wohl Rümelin besonders treffend characterisirt: „Die bekannten Sätze von Malthus sind ebenso anfechtbar in ihrer statistischen und psychologischen Begründung im Einzelnen als unumstösslich und von einleuchtendster Wahrheit im Ganzen" (Reden, 1875, S. 305). Malthus nimmt durch diese seine Leistung eine bleibende Stelle unter den ersten Meistern des Fachs ein, wird mit Recht zu den „classischen" englischen Nationalökonomen gerechnet, in einer Reihe mit A. Smith und Ricardo und verdient es daher auch, dass die von ihm, zwar nicht zuerst angedeutete, aber zuerst bewusst vertretene und fundamentirte Lehre seinen Namen trägt, dass, wenn man den Ausdruck „Gesetz" brauchen will, was nach unserem oben (§. 89) festgestellten Begriff hier zulässig erscheint, dies Bevölkerungsgesetz das „Malthus'sche" dauernd und offen genannt wird, auch wenn man darunter nicht die unhaltbare Malthus'sche Formel, sondern den dargelegten Kern der Lehre vom Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln versteht. Roscher hätte eben deshalb, da er wesentlich dieselbe Ansicht über Malthus und dessen Lehre hegt, wie sie hier vertreten wird, die Nachgiebigkeit gegen Vorurtheile und Gegner von Malthus nicht haben sollen, den Ausdruck „Malthus'sches" Bevölkerungsgesetz aufzugeben, „um flüchtige Leser vor dem Wahn zu schützen, als ob von ihm etwa das gelehrt würde, was der grosse Haufen mit dem Wort „Malthusianismus" bezeichnet, worauf sie vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten" (?!). Meint er doch selbst, die fernere Zukunft werde Malthus, wie Ri-

cardo, „in ihre volle Ehre als nationalökonomische Forscher und Entdecker vom allerersten Rang wieder einsetzen" (Vorwort zu B. I). Wer hatte sie denn entsetzt, ausser einige Fachmänner zweifelhaften Ranges, die einen Malthus, Ricardo eben nicht verstanden und eine Berichtigung von Nebenpuncten für eine Widerlegung der Hauptsachen gehalten haben, und einige Schreier aus dem grossen Haufen? Leute vom Schlage des Herrn E. Dühring, die den „Pfaffen Malthus" verhöhnen, Confusionarien und Phantasten wie Carey, gallige Polemiker, wie K. Marx, der Malthus ob einiger den seinen ähnlicher Gedanken bei Früheren einen „Plagiator" nennt, sind hier doch wohl nicht die competenten Stimmen, mit Rücksicht auf welche man jene Namensbezeichnung ändern müsste.

Das Malthus'sche Werk ist zuerst als Skizze u. d. T. essay on the principle of population, 1798, anonym erschienen, dann erweitert in 2. Aufl. 1803. Bis zu Malthus' Tode (1834, geb. 1766) erschienen 6 Aufl., eine 7. 1872. Mehrfach Uebersetzungen in's Deutsche, von Hegewisch, Altona 1807 (nicht vollständig), neuerdings von F. Stöpel, Berlin 1879, in's Französische von P. u. G. Provost, mit Einleitung von Rossi, kurzer Biographie von Ch. Comte, Noten der Uebersetzer u. J. Garnier's, mehrfache Auflagen (ich benutzte die von 1845), auch als Theil der Coll. des principaux économistes. S. über Malthus fast alle Schriften über die Bevölkerungslehre, über nat.-ökon. Litteraturgeschichte (Kautz, Gesch. II, §. 73 ff., Ingram, deutsche Uebersetz. S. 151 ff., Eisenhart, Gesch. 2. A. S. 78 ff., Cossa, introducione, 3. ed. p. 323 ff., mehr zur Characteristik Herrn Dühring's selbst und seiner Manier als zur Beurtheilung von Malthus Dühring, krit. Gesch. d. Nat.-Oekon. 2. A. Berl. 1875, S. 174 ff.; dann insbesondre R. v. Mohl a. a. O. S. 479 ff., Elster a. a. O. S. 484 ff., mit der bei beiden reichlich angegebenen weiteren Litteratur der verschiedenen Richtungen der Anhänger und Gegner von Malthus.

§. 195. Fortsetzung. Die Malthus'sche Lehre in der Litteratur. In der oben angegebenen Beschränkung auf den Kern und in Gemässheit der weiter im nächsten Kapitel folgenden Ausführungen hat die Lehre von Malthus in der neueren Nationalökonomie weit überwiegend Zustimmung gefunden, in England wie auf dem Continente, auch in Deutschland. Berichtigt hat man nur Einzelnes, die Formel, die Beweisführung. Für zahlreiche einzelne Schriftsteller sei auf Mohl und Elster verwiesen. Ich beschränke mich auch hier auf die Hervorhebung einiger Namen.

In England hat Ricardo nicht die Lehre selbst behandelt, aber sie gebilligt (Baumstark's Uebersetz. 2. A. S. 368). J. St. Mill hält in seinen principles of pol. econ. allen Einwänden gegenüber an dem Kern der Malthus'schen Lehre durchaus fest, mit der richtigen Bemerkung, dass es immer nur ephemere, bald vergessene Theorieen seien, welche dagegen in's Feld geführt würden. Er behandelt die Lehre in s. 1. Buche, von der Production, im Kap. 10, vom Gesetze der Arbeitsvermehrung, §. 2, 3. Von Senior s. seine two lectures on population, London 1831, mit einem Briefwechsel mit Malthus. Er steht der Frage optimistischer gegenüber. Aeltere noch beachtenswerthe englische Werke sind: Sadler, law of population etc., Lond. 1830, ein Gegner, und Thornton, overpopulation and its remedy, Lond. 1816, im Wesentlichen Anhänger. Von Neueren sei Marshall genannt, der eine gute Behandlung der Bevölkerungslehre in seinen principles of economics gegeben hat, ebenfalls in der Lehre von der production oder supply, book 4, ch. 4 ff. Er berücksichtigt dabei die neuesten Wirthschaftsverhältnisse mehr, meint, die erste These von Malthus bleibe bestehen, die beiden anderen seien etwas zu berichtigen, macht mir aber den neueren naturwissenschaftlichen Hypothesen — oder Dogmen — über die Beziehung von Gehirnthätigkeit und Zeugungskraft, bezw. Lust schon etwas zu viel Zugeständnisse (1. ed. p. 233). Er (wie auch Sidgwick) halten auch das Gesetz der abnehmenden Bodenerträge, welches für die Bevölkerungslehre seine besondere Bedeutung hat, fest. Sidgwick, principles of pol. ec. 2 ed. Lond. 1887, steht ähnlich: (B. 1, ch. 4, S. 140 ff.) Malthus' law of population (and the law of diminishing returns from Land) are valid, when duly qualified, as abstract statements of tendencies, also the concrete statement that in old countries population is limeted by the difficulty of procuring subsistence; but the limit is not rigid, and the standard of comfort that partly determines it is variable (s. Resumé im Inhalt).

In America stehen die Anhänger Carey's (u. §. 196), auch H. George anders zur Lehre und unter den eigenthümlichen Verhältnissen eines solchen neuen Landes neigen auch wohl andere Oekonomisten eher zu einem gewissen Optimismus.

In Frankreich hat die liberal-individualistische Nationalökonomie Smith'scher Richtung doch seit J. B. Say's Zeiten überwiegend Malthus' Standpunct eingenommen, so insbesondere Say selbst (cours complet d'écon. pol. p. VI und traité d'écon. pol. livre II, ch. 11). Etwas abweichend, namentlich, wie die Socialisten und die Neueren überhaupt darauf hinweisend, dass die gegebene Rechtsordnung und Organisation der Wirthschaft, die Besitzverhältnisse (Grundeigenthum) — darauf läuft seine Argumentation, principiell aufgefasst, hinaus — practisch gewöhnlich mehr als der directe Mangel an Subsistenzmitteln die Bevölkerungsvermehrung hemme und zu Zuständen der Uebervölkerung führe, steht Sismondi zu der Frage (nouv. princ. d'écon. pol., livre 7, vergl. Mohl, a. a. O. S. 510, Elster a. a. O. S. 495 und ders. in Conrad's Jahrb. N. F. B. 14, S. 321 ff., 345 ff. über Sismondi). Ferner haben die freihändlerischen Enthusiasten und Vertreter des Dogmas der volkswirthschaftlichen „Harmonie", wie Fr. Bastiat, eine mehr principiell gegnerische Stellung zu Malthus eingenommen, aber eben hier, wie sonst, sich über Thatsachen mit Phrasen und mit der üblichen petitio principii hinweggesetzt, dass Malthus im Ganzen Unrecht haben müsse, weil sonst die volkswirthschaftliche Harmonie gestört oder selbst zerstört werde (s. harmonies économiques, mehrfach, s. Stellen bei Elster im Handwörterb. S. 510). Auf richtigerem Standpuncte steht die Monographie von J. Garnier, du principe de population, 2. éd. Paris 1885 (1. 1857). Wesentlich Malthusianer ist M. Block.

Frankreich zeigt im Bevölkerungswesen die in der modernen Culturwelt (neben Irland, wo eben noch besondere Umstände obwalten) alleinstehende Erscheinung einer im Vergleich zu anderen Ländern ungemein langsamen einheimischen Volksvermehrung, welche in neuerer Zeit noch immer langsamer geworden ist und in den letzten Jahren gelegentlich selbst schon einer Abnahme und zwar in Folge Ueberwiegens der Todesfälle über die Geburten Platz gemacht hat, trotzdem bekanntlich die Auswanderung in Frankreich gering, der Zuzug Fremder bedeutend ist. Diese Erscheinung wird vornemlich mit aus politischen Gründen im Vergleich mit der raschen Volkszunahme in germanischen und anderen Ländern in Frankreich seit lange und neuerdings noch mehr mit einer gewissen Aengstlichkeit betrachtet. Sie ist auch auf die theoretischen Anschauungen über Bevölkerung nicht ohne Einfluss geblieben. Characteristisch für französische Anschauungen hat man sie sich wohl mit auf eine Weise zu erklären gesucht, welche dem französischen Selbstgefühl oder richtiger der nationalen Eitelkeit nicht zu sehr Abbruch thut. Die These, dass mit fortschreitender Volksdichtigkeit, grösserem Wohlstand und höherer Cultur die Bevölkerungszunahme, besonders durch Verminderung der Geburten, der Durchschnittskinderzahl in der Ehe immer langsamer werde, also in gewissem Sinne ein Symptom höherer Entwicklung sei, ist grade in Frankreich seit länger nicht selten besonders gern vertreten worden. Dabei hat man freilich ihre relative Richtigkeit sehr übertrieben, indem man sich über die viel weniger mit der These stimmenden Thatsachen andrer Länder (England, Deutschland, Italien) hinwegsetzte (s. u. §. 207—214). Scharf trat mir selbst schon diese Auffassung auf einem kleinen statistischen Congress entgegen, welcher im Jahre 1867 bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris stattfand und das Thema behandelte (Legoit u. A. m.). Darüber ein Aufsatz von mir im Bremer Handelsbl. 1867 vom 21. und 28. Sept. In neueren Aeusserungen P. Leroy-Beaulieu's klingen verwandte Anschauungen durch (vgl. die Citate von Elster, Handwörterb. S. 519, 527): immer eine gewisse Neigung, sich über unangenehme oder für unangenehm geltende Thatsachen hinwegzutäuschen. S. im Uebrigen den Art. population im nouveau dictionn. d'écon. polit. von Levasseur, woselbst II, 517 eine Zusammenfassung der „experimentellen Bevölkerungsgesetze" in 17 Sätzen, sowie ders. la population française, 3 vol. Par. 1889/91.

Auch die italienische Nationalökonomie Smith'scher Richtung steht wohl im Ganzen auf Malthus'schem Boden in den angegebenen Grenzen. Sie hat aber in einzelnen ihrer Vertreter Eigenthümlichkeiten. Hervorzuheben ist etwa Messedaglia, della teoria della populazione etc. vol. I, Verona 1858 und besonders aus neuester Zeit A. Loria, la legge di populazione ed il sistema sociale, Siena 1882 und ders. in dem Werke analisi della proprietà capitalista, Torino 1889 in den hierhergehörigen Ausführungen, bes. vol. I, l. 1, cap. 5, p. 615 ff.

In Deutschland ist in der wissenschaftlichen Nationalökonomie, etwa ausserhalb der extrem freihändlerischen, dem Bastiat'schen volkswirthschaftlichen Harmonismus huldigenden und der socialistischen Kreise, der modificirte Malthusianismus wohl als die vorherrschende Richtung zu bezeichnen, auch unter den Vertretern der

neueren socialen Auffassungen („Kathedersocialisten", „Staatssocialisten", „ethische", „socialpolitische", „historische" Schule), wenn auch mit mancherlei kleineren Verschiedenheiten unter den einzelnen Autoren. S. die Uebersicht bei Elster a. a. O. S. 515 ff. Hervorzuheben ist aus der schon etwas zurückliegenden Litteratur R. v. Mohl's verständige (nur den phantastischen Carey viel zu sanft behandelnde) Erörterung der Frage, theils in seiner genannten litterarhistorischen Arbeit, theils und namentlich in seiner Polizeiwissenschaft, s. 3. Aufl. Tüb. 1866 I, §. 12—20. Ferner Rau, welcher die Bevölkerungsfrage, wie schon bemerkt, nicht in systematischer Weise erörtert, aber doch zu ihr deutlich Stellung nimmt und sie für einzelne nationalökonomische Lehren verwerthet. S. seine Grundsätze d. Volkswirthschaftslehre, 8. A., B. 1, §. 196, 201, bes. die Noten, in der Lehre vom Arbeitslohn, und seine Volkswirthschaftspolitik, 5. A., B. 1, §. 11 ff., bei den „Maassregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter", ein Abschnitt. den Rau im Inhaltsverzeichniss selbst als „Bevölkerungspolitik" bezeichnet. Die eingehendste neuere deutsche Behandlung der Bevölkerungslehre in nationalökonomischen Schriften ist das stoffreiche, wenn auch fast mehr die culturhistorische, als die volkswirthschaftliche Seite behandelnde 6. Buch im 1. Band von W. Roscher's System, 20. Aufl., S. 662—771), wo ich nur, wie schon bemerkt, das Fallenlassen des Namens „Malthus'sche Lehre" bedauere und wo nach meiner Auffassung, wie es freilich einmal Roscher's Standpunct entspricht, die principielle Behandlung des Problems zu sehr zurücktritt. Eine verständige Behandlung der Frage hat Gerstner, Grundlehren der Staatsverwaltung II, 1. Abth. Bevölkerungslehre, Würzb. 1864, gegeben (s. bes. S. 99—114). Schäffle steht im Ganzen doch auch auf Malthus'schem Boden, früher nur vielleicht weniger scharf als neuerdings. Vgl. bes. seine „Bevölkerungslehre" in der 2. Aufl. des Gesellschaftl. Systems S. 419—431, in der 3. Aufl. II, S. 566 ff., Socialer Körper II, 234 ff. („Bevölkerungsgesetz, vom Standpunct der Entwicklungslehre"), auch III, 1 ff. (Familie als Organ der Bevölkerung), 51 ff. (Stand und Bewegung der Gesammtbevölkerung) und mehrfach passim. Auch H. v. Mangoldt (s. bes. seinen trefflichen Aufs. Bevölkerung im 2. B. des Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuchs), A. Lange (Arbeiterfrage, Kap. 1, 2, auch 3, 4 und „Mill's Ansichten" Kap. 1) urtheilen im Ganzen zu Gunsten von Malthus. Lange hält, auch Marx gegenüber, den „richtigen theoretischen Kern der Malthus'schen Lehre" fest (Arb.fr. S. 14). Ich stimme mit seinen Ausführungen darüber vollständig überein, namentlich auch mit seiner in der zweitgenannten Schrift erfolgenden trefflichen Abfertigung Carey's. Nicht minder vertreten G. Schmoller (in s. Grundfragen und sonst), G. Cohn (bes. in seinem System I, 1. H.-A. 2. Kap.) den gekennzeichneten Standpunct. Vornemlich sind in dieser Hinsicht aber verschiedene Arbeiten Rümelin's, wie schon bemerkt, rühmend hervorzuheben: in seinen „Reden und Aufsätzen", 1875, über die Malthus'schen Lehren, S. 305, über Stadt und Land, S. 333, auch über den Begriff und die Dauer einer Generation S. 285, über die menschliche Lebensdauer S. 356; dann, mehrfach von bes. Bedeutung für die volkswirthschaftliche Seite des Problems, die „unbehaglichen Zeitbetrachtungen" in der Allgemeinen Zeitung (24.—31. Januar 1878) und letztre Aufsätze weiter ausführend und überarbeitend der wichtigste und eingehendste hierhergehörige Aufsatz Rümelin's über die Uebervölkerungsfrage in den „Reden und Aufsätzen", 1881, N. F. S. 568 ff., worin zwar einzelne Ausführungen und auch hie und da die statistischen Beweisführungen als irrig, auch in der Aufdeckung von Causalzusammenhängen etwas übereilte Schlüsse beanstandet werden können, aber die Argumentation in ihren Hauptpuncten durchaus richtig ist, so dass das Ganze zum Besten gehört, was wir über die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage besitzen. Dazu kommt dann die gen. Abh. Rümelin's im Schönberg'schen Handbuch B. I über die Bevölkerungslehre, welche in B. III, 3. A., durch Geffcken's Abh. über Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Colonisation noch eine Ergänzung findet. Manchfach der Rümelin'schen Auffassung verwandte Ansichten habe ich selbst in einer Artikelserie über Volksvermehrung und Auswanderung in der Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 160—170, Juni 1880, vertreten, welche Arbeit hier und im Folgenden von mir mehrfach benutzt worden ist. S. auch Elster a. a. O. S. 525, der sich wesentlich ebenso wie ich hier zur Malthus'schen Lehre stellt.

§. 196. Fortsetzung. Ueberwiegend polemische Litteratur. (Carey. Socialisten.) Ungeachtet so seit länger in weiten wissenschaftlichen Kreisen der Kern der Malthus'schen Lehren nicht bestritten war, hat es doch von Anfang an und bis in die Gegenwart hinein nicht an Gegnern gefehlt und unter dem Einfluss von

solchen und bei gewissen Strömungen im öffentlichen Leben ist sogar Malthus ausserhalb jener wissenschaftlichen Kreise gelegentlich verfehmt und verlästert worden. Der „Pfaffe Malthus" und seine „pessimistische" Lehre, das „Phantom der Uebervölkerung" erregten Anstoss, ja Erbitterung, die Lehre galt mitunter als eine besonders characteristische Erscheinung in der „kapitalistischen Bourgeoisökonomie" oder wurde kurzweg verspottet. Optimisten der harmonistischen Richtung des Bastiat'schen Freihändlerthums wie des Careys'chen Schutzzöllnerthums, die Socialisten mit wenigen Ausnahmen verwarfen die Lehre entweder ganz, ihnen war sie nur eine „veraltete Schuldoctrin", welche gleich der Ricardo'schen Grundrentenlehre höchstens noch an den Universitäten, diesen „steten Depositorien des verrottetsten alten Plunders", ein Scheinleben führe. Oder man gab höchstens zu, wie Seitens Marx u. A., das Malthus'sche Gesetz gelte nur unter unserer heutigen privatkapitalistischen Wirthschaftsordnung, nicht allgemein. Indessen sind doch diese ablehnenden Meinungen nicht allgemeiner durchgedrungen. Die einzelnen Einwendungen, auch wo sie etwas Richtiges enthielten, wie in dem Hinweis der Socialisten auf die von Malthus und seinen Anhängern zu wenig berücksichtigte Bedeutung der Fragen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung für das ganze Problem oder wie in dem optimistischen Hinweis auf Auswanderung, Colonisation, weltwirthschaftlichen Productenaustausch, hat man Seitens der Malthusianer unbefangen geprüft, Manches davon angenommen, aber unschwer nachweisen können, dass damit der Kern der Lehre nicht widerlegt, mitunter gar nicht berührt oder, bei richtigem Verständniss der Sache, sogar bestätigt werde. Seitdem nun aber in wissenschaftlichen und Laienkreisen der Darwinismus und sein „Kampf ums Dasein" mit mehr oder weniger Recht die Modedoctrin des Tages für die Erklärung der Entwicklung in der organischen Welt geworden ist und Darwin sogar selbst seine berühmte Lehre als eine Erweiterung des Malthus'schen Gedankens bezeichnet hat, wagen auch wieder Kreise und Männer, welche sich durch eine solche nicht immer mit den feinsten Waffen geführte Kampfweise wie diejenige der Anti-Malthusianer zu leicht einschüchtern lassen, offener den Malthus'schen Standpunct zu vertreten, nunmehr auch so ziemlich ohne die Gefahr, darob eines „wissenschaftlich überwundenen Irrthums" geziehen zu werden. Und sogar aus socialistischem Lager hat Malthus neuerdings wieder Anerkennung erfahren.

Die Gegner gehen von verschiedenen Gesichtspuncten aus, welche jedoch auch wohl wieder bei dem und jenem Autor verbunden werden. Sie lassen sich danach und nach ihrer sonstigen Richtung classificiren, wie es von Mohl und jüngst von Elster geschehen ist. Auf deren Arbeiten für das Einzelne verweisend hebe ich auch hier wieder nur einige Autoren und Schriften hervor, welche auch grade noch in neuerer Zeit eine gewisse Bedeutung beanspruchen oder sie wenigstens nach der Ansicht von Anhängern beanspruchen dürfen.

Dies gilt namentlich von dem Americaner H. Carey, obwohl es schwer verständlich ist, wenn man grade dieses Autors kaum glaublich oberflächliche und platte „Gegenbeweise" und „Widerlegung" von Malthus liest, wo sich vielfach ein völliges Missverständniss des Kerns der Malthus'schen Lehre und eine staunenerregende Verkennung der Erfordernisse eines Inductionsschlusses findet, z. B. in dem köstlichen Beispiel von der geringen Durchschnittskinderzahl der americanischen Präsidenten zum Beweis der Abnahme der Zeugungslust bei hervorragenden (?) Intelligenzen (Lehrbuch S. 614) oder in dem ähnlich zutreffenden Beispiel von den Indianern, deren Vermehrungstendenz unter der Anspannung der geistigen Kräfte bei der Jagd leide (Soc. science III, 302 ff.)! Die Beweisführung Carey's beruht im Uebrigen theils auf einer petitio principii, wie in der Behauptung, dass eine so disharmonische Lehre wie die Malthus'sche unmöglich richtig sein könne, weil sie der Harmonie in der Welt widerspreche; theils ferner auf Halbwahrheiten, mit denen hier nichts zu beweisen ist, wie der Annahme nothwendig steigender Arbeitsproductivität bei grösserer Volksdichtigkeit, engerem Zusammenwohnen, stärkerer Reibung der Menschen, wo eben alle wesentlichen Gegenwirkungen übersehen werden; endlich auf naturwissenschaftlichen unbewiesenen und mit den augenfälligsten Thatsachen in der Menschwelt in Widerspruch stehenden Hypothesen oder selbst blossen Speculationen in Betreff eines vermeintlich allgemein giltigen und feststehenden Naturgesetzes in der ganzen organischen Welt, einschliesslich der Menschheit, wonach mit der Entwicklung des Nervensystems und der Gehirnthätigkeit die Fruchtbarkeit regelmässig abnehme, daher, auf die Menschheit angewandt, mit der Entwicklung des geistigen Lebens und der Cultur von selbst ein Gleichgewichtszustand zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln und

beider Vermehrung sich herstelle. Aehnliche Auffassungen sind zwar mitunter auch von Naturforschern vertreten (s. u.), aber ermangeln eben bisher des Beweises jedenfalls bei ihrer Anwendung auf die Menschenwelt. Bei Carey werden sie auch nur durch die dilettantische naturwissenschaftliche Analogiespielerei zu beweisen gesucht. Phantastische Ideen über die Entwicklungsfähigkeit der Technik in der Production, über die Abnahme des Nahrungsbedarfs bei stärkerer Ersetzung der Muskelarbeit durch Maschinenthätigkeit und übertriebene Anklagen gegen die bestehende wirthschaftliche Organisation und Rechtsordnung, z. B. des Grundeigenthums, wie in Irland, als alleiniger Ursache proletarischer Volksvermehrungsverhältnisse, laufen ausserdem, ähnlich wie bei den Socialisten, auch bei Carey mit unter. Sein Gesetz der „sich selbst regulirenden Bevölkerungszunahme" schwebt daher völlig in der Luft und ist in keiner Weise geeignet, die Malthus'sche Lehre zu ersetzen. Carey gehört übrigens auch zu denjenigen, welche sich einbilden, durch Widerlegung der Malthus'schen mathemathischen Formel die Malthus'sche Lehre selbst widerlegt zu haben. S. seine Ausführungen in seinen principles of pol. econ. 3 vol. Philad. 1837—40, III, 1 ff., in den principles of social science, 3 vol. Philad, 1858 ff., bes. III, Kap. 46 ff. (auch deutsch von Adler, München 1863—64), kürzer in seinem von Adler übersetzten Lehrbuch der Volkswirthschaft (München 1866), Kap. 38 ff. Ueber ihn, speciell seine Bevölkerungslehre u. A. Mohl in der Litt.gesch. S. 509 und in den Noten in seiner Polizeiwissenschaft, wo zwar Carey richtig abgewiesen und gelegentlich verspottet, aber er sonst noch zu glimpflich behandelt wird; A. Held, Carey's Socialwissensch. u. s. w. Würzburg 1866, bes. 2. B., 2. A., §. 41 ff., S. 134 ff.; Lange in „Mill's Ansichten"; Elster a. a. O. S. 510; Lexis, Art. Carey, im Handwörterb. II, 810, wo es ebenfalls heisst: „die Malthus'sche Bevölkerungslehre verfolgte Carey mit einer wahren Leidenschaft, ohne indessen etwas Stichhaltiges gegen den eigentlichen Kern derselben vorzubringen". — In Deutschland hat auch hier E. Dühring in seinen nationalökonomischen Schriften die Carey'schen Ansichten angenommen (Kritische Grundlegung, Cursus der Socialökonomie, Litteraturgeschichte), ohne damit mehr Erfolg als mit seiner sonstigen übertreibenden Hochschätzung Carey's zu finden, es auch nur in der Verhönung des „Pfaffen Malthus" weiter als sein Meister bringend. Vgl. z. B. die vortreffliche Anzeige von Dühring's krit. Grundlegung von v. Scheel in Hildebr. Jahrb. VI, 352 ff. So ist im Ganzen auch diese besonders scharfe Opposition gegen den Kern der Malthus'schen Lehren schon jetzt wieder verhallt. Auch von ihr hat sich Mill's Wort in seinen principles (book I, ch. 10 §. 1) bestätigt.

In der „naturwissenschaftlichen" Polemik gegen Malthus steht übrigens, wie bemerkt, Carey nicht allein. Nicht ganz dieselben, aber verwandte Ansichten haben schon früher Doubleday (true law of population etc., London 1840, und neuere Aufl., s. Mohl Litt.gesch. S. 497), dann namentlich Herbert Spencer vertreten (theory of population. Lond. 1852, auch in seinen principles of biology, 2. ed. Lond. 1867, deutsch von Vetter, Stuttg. 1876/77; darüber Mohl a. a. O. S. 447, Elster a. a. O. S. 513 ff.). Hier wird aus einem behaupteten Fortschritt der „Individuation" des Menschen mit der Culturentwicklung ebenfalls, freilich erst für eine ohnehin unbestimmt ferne Zukunft eine Abnahme der Vermehrungstendenz und Fruchtbarkeit abgeleitet: geistvolle, vielleicht ein Korn Wahrheit enthaltende, aber doch im Grunde des festen Bodens der Thatsachen entbehrende luftige „sociologische" Speculationen, mit denen doch in der Frage nichts bewiesen wird. Es ist cheracteristisch, dass sich an dergleichen vermeintlich feste „wissenschaftliche Ergebnisse auch Socialisten anklammern, wie z. B. Bebel, um Malthus zu „widerlegen". Wie wenig überdies für eine ganze Bevölkerung aus den Carey'schen und Spencer'schen Sätzen folgen würde, selbst wenn sie für gewisse Individuen und Classen, die eigentlichen geistesarbeitenden, zutreffen sollten, was freilich auch höchst zweifelhaft ist, hat schon Mohl (Litt.gesch. S. 498) sehr richtig hervorgehoben.

Nicht alle, aber grade die Koryphäen des Socialismus sind erklärte Gegner von Malthus' Lehre. S. Einzelnes in der gen. Schrift von Heinr. Sötbeer, in dem Aufs. Elster's a. a. O. S. 502 ff., auch in dem Aufs. Platter's, Marx und Malthus in Hildebr. Jahrb. B. 29, 1877, S. 321—341. Fourier wie Proudhon, Engels, Marx, Lassalle, Rodbertus, Bebel u. a. m. sind solche Gegner. Marx, auch hier der wichtigste bezügliche Autor (s. bes. Kapital I, Kap. 6 u. A. S. 603, 617 ff der 1. Aufl.) erkennt das Malthus'sche Gesetz nur für die gegenwärtige kapitalistische Productionsweise, nicht allgemein an. Jede besondere historische Productionsweise

habe ihre besondren, historisch giltigen Productionsgesetze, ein abstractes Populationsgesetz existire nur für Pflanze und Thier, nicht für den Menschen. Nur unsere volkswirthschaftliche Organisation und kapitalistische Accumulation schaffe die Uebervölkerung. Und ähnlich Andere, mit daneben unterlaufenden sonstigen Argumenten, wie z. B. bei Bebel (die Frau, 9. Aufl., Stuttg. 1891, im Abschnitt von Bevölkerung und Uebervölkerung, S. 350 ff.), wo mit der grössten Sicherheit auch die unsichersten naturwissenschaftlichen und technischen Behauptungen, z. B. hinsichtlich der Abhängigkeit der Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung von der Art der Ernährung (S. 371), hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Bodenerträge aufgestellt und damit die Malthus'sche Lehre „widerlegt“ wird: die Beweisführung hier, wie in der ganzen Schrift Bebel's (z. B. in dem Abschnitt „die Frau in der Vergangenheit“ mit den prähistorischen und primitivhistorischen Hypothesen und Speculationen über früheren Geschlechtsverkehr u. s. w.!) zugleich ein Beispiel des anmaassendsten autodidactischen Dilettantismus, der unsicherste Hypothesen, Conjecturen und wilde Speculationen für feste Ergebnisse der Wissenschaft ansieht. Immer noch günstiger ist gegenüber solchen Auslassungen die Schrift des Socialisten Schippel, das moderne Elend und die Uebervölkerung, Leipz. 1883, ferner H. George, Fortschritt und Armuth, Deutsch, 1881 [1]), zu beurtheilen.

Trotzdem ist aber, wie schon angedeutet (§. 192), aus der socialistischen Polemik gegen Malthus ein Punct als wenigstens relativ berechtigt anzuerkennen, wenn er auch schon von andrer Seite hervorgehoben worden ist und seine Tragweite eben viel geringer ist, als diejenigen, welche ihn betonen, einräumen wollen: es muss, wie oben (S. 454) bemerkt, zugestanden werden, dass allerdings die gegebene Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, speciell für die sachlichen Productionsmittel und davon abhängig für die Gestaltung der Production und Vertheilung ein wesentlicher Factor in der Bevölkerungs-, Volkszunahme und Uebervölkerungsfrage ist. Hemmungen der Production, starke Ungleichheit der Einkommen- und Vermögensvertheilung, welche aus einer bestimmten Organisation und Rechtsordnung hervorgehen (Grundbesitzvertheilung, Kapitalconcentration), können hier erschwerend wirken, eine Volkszunahme, Volkszahl bedenklich, eine gegebene Bevölkerung, wenigstens partiell, local und zeitweilig, als relative Uebervölkerung erscheinen lassen, während das unter anderen, günstigeren Verhältnissen der Organisation und Rechtsordnung nicht oder nicht in dem Maasse der Fall sein würde. Eben deshalb muss diese Seite der Sache mehr berücksichtigt werden, als es bei den Malthusianern üblich ist und namentlich früher üblich war. Selbst Rümelin's Ausführungen erheischen hier hie und da mit Bezug auf diese Seite Ergänzungen und Berichtigungen. Indessen die Socialisten übersehen hier doch auch ihrerseits wieder Wesentliches. So zunächst, dass eine gegebene Organisation und Rechtsordnung, Besitzgestaltung, auch wenn man wollte, nicht so beliebig und vollends nicht rasch und meistens nicht über ein gewisses Maass hinaus umgestaltet werden kann: die unhistorische und unreale Illusion, in welcher sich der theoretische und politische Socialismus bewegt. Sodann: ob eben überhaupt eine radicale Umgestaltung der Productions- und Vertheilungsordnung, wie sie der radicale Socialismus plant, möglich und, wenn selbst dies, Dauer und guten Erfolg versprechend sein würde; dafür bleibt der Socialismus auch hier wieder den Beweis schuldig. Und endlich: selbst wenn mehr oder weniger bedeutende organisatorische und wirthschaftsrechtliche Reformen und schliesslich sogar die geplante Hinüberführung der heutigen „kapitalistischen“ in die socialistische Volkswirthschaft gelänge, spricht eben, wie schon früher hervorgehoben, alle psychologische Wahrscheinlichkeit und alle bisherige Erfahrung in Betreff der physischen und psychischen Factoren, von welchen die Volkszunahme abhängt, dafür, dass das Schreckgespenst der Uebervölkerung nicht verschwindet, sondern grade erst recht auftaucht, d. h. dass Malthus Recht behält. Nicht, wie Marx will, jede historische Productionsordnung hat ihr eigenes Bevölkerungsgesetz, sondern nach dem stets geltenden Gesetz nur ihren eigenen Bevölkerungsspielraum, welcher vielleicht in einer Hinsicht bei einer Volkswirthschaft ohne privates Grund- und Kapitaleigenthum und bei gleichmässigerer Vertheilung des Einkommens grösser,

[1]) S. über diesen H. Sötbeer, a. a. O. S. 101 ff. und meine Recension in der Tüb. Zeitschr. 1881, S. 619 ff. George's Polemik gegen Malthus erhebt sich freilich nicht viel über diejenige Carey's.

als unter unseren heutigen Verhältnissen sein kann, aber jedenfalls auch seine enge Grenze hat, wenn nicht Uebervölkerung und in ihrem Gefolge die repressiven Hemmmittel der Volksvermehrung eintreten sollen. Da würde sich denn doch wieder zeigen, dass, wie Mill sagt, „die Nothwendigkeit des Zurückhaltens der Bevölkerungszunahme sich nicht auf einen Zustand der Ungleichheit des Eigenthums beschränkt" (principles, B. I, ch. 13, §. 2). Ob aber eben unter den in einem socialistischen Gemeinwesen obwaltenden Verhältnissen dieses „Zurückhalten" leichter als jetzt und überhaupt ohne directen Zwang möglich und wirksam sein wird, das bleibt immer die grosse Frage. Mill's Satz, dass man allenfalls dem Individuum ein unbedingtes Existenzrecht, nicht aber das Recht, beliebig viel neue Individuen in Existenz zu setzen, gewähren könne, dürfte grade in einem socialistischen Gemeinwesen die grösste practische Bedeutung gewinnen.

Das jedoch möchte zuzugestehen sein, dass alle Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, insbesondere daher auch diejenigen der Grundbesitz- und der Kapitalvertheilung sowie der Einkommen- und Vermögensvertheilung überhaupt zugleich mit aus dem Gesichtspuncte des Bevölkerungswesens zu behandeln sind, wie es im weiteren Verlaufe in diesem Werke auch geschieht. Es muss gezeigt werden, wie die und die Organisation und Rechtsordnung auf die Bevölkerungsvermehrung einwirkt, an welche organisatorische und rechtliche Voraussetzungen letztre gebunden ist und welche Anforderungen dieserhalb in dieser Hinsicht zu stellen sind. Hier ist eine Lücke in der Malthus'schen Bevölkerungslehre und zugleich in den nationalökonomischen Lehren von der Einkommen- und Besitzvertheilung anzuerkennen, auf welche die socialistische Polemik und Beweisführung zwar einseitig, aber nicht durchaus unrichtig hinzeigt und welche es auszufüllen gilt. Es wird sich dabei aber auch wieder ergeben, dass der Kern der Malthus'schen Lehre nicht alterirt wird.

Mit der Bevölkerungslehre steht die nationalökonomische Lehre vom Arbeitslohn in näherem Zusammenhang, öfters wird jene in der Litteratur grade bei Gelegenheit letztrer erörtert. Auch das von Lassalle sogen. „eherne Lohngesetz", welches er freilich mit Unrecht als Lehre Ricardo's und der classischen britischen Nationalökonomie hinstellt, steht in deutlicher Verbindung mit der Bevölkerungslehre. Jüngst hat die deutsche Socialdemokratie dieses eherne Lohngesetz fallen lassen und bezügliche Stellen darüber aus dem Gothaer Parteiprogramm in das neue Erfurter (1891) nicht aufgenommen. Das ist auf Anregungen von K. Marx zurückzuführen, für dessen Standpunct in der Bevölkerungslehre es characteristisch ist, dass er in jenem Lohngesetz nur eine Anerkennung der Malthus'schen Lehre sieht, weshalb er das Vorhandensein jenes Gesetzes leugnet. Sei die Malthus'sche Theorie richtig, so könne man das Lohngesetz nicht aufheben, auch wenn man die Lohnarbeit aufhebe, denn dann beherrsche das Gesetz nicht nur das System der Lohnarbeit, sondern jedes gesellschaftliche System (s. Marx, zur Kritik des socialdemokratischen Parteiprogramms, in der „Neuen Zeit", IX, B. 1, S. 570). Ein ganz folgerichtiger Schluss von Marx, nur dass damit nichts für ihn und seine Polemik gegen die Malthus'sche Lehre bewiesen, sondern diese Polemik als auf einer petitio principii beruhend erwiesen wird. Man braucht Lassalle's ehernes Lohngesetz nicht anzuerkennen, muss aber eben zugeben, dass in jedem Zustand der Gesellschaft, der volkswirthschaftlichen Organisation und der Rechtsordnung die Volkszunahme Gefahren für die Aufrechthaltung hoher Löhne oder, in einem socialistischen Gemeinwesen, absolut hoher Individualantheile am Volkseinkommen mit sich führt, worüber auch Marx nur mit Behauptungen, nicht mit Gegenbeweisen hinweg kommen kann.

Uebrigens fehlt es doch auch unter den Socialisten nicht an Anhängern der Malthus'schen Lehre (s. Elster a. a. O. S. 507). So hat Winkelblech (Marlo) sie doch im Wesentlichen, trotz Abweisung mancher Folgerungen, anerkannt, zwar auch von Fortschritten der Production viel erwartet, aber auch dabei die Nothwendigkeit von legislativen und administrativen Hemmmitteln gegen abnorm starke Volkszunahme nicht verkannt (Untersuch. über die Organisation der Arbeit, 2. Aufl., bes. II, 220 ff. IV, 67 ff. Nebenbei hat auch er, wie Andere, auf Vorgänger von Malthus hingewiesen, ohne wie Marx daraus den Vorwurf des Plagiats gegen ihn zu erheben. Er nennt ihn mit Recht: nicht den Entdecker, sondern den Begründer des Bevölkerungsgesetzes II, 220). Ferner hat sogar einer der jüngeren Theoretiker der deutschen Socialdemokratie, K. Kautsky, in einer tüchtigen wissenschaftlich gehaltenen Schrift

(der Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft, Wien, 1880) sich in gewissem Sinne zu Malthus bekannt. Er kritisirt ebenfalls die mathematische Formel, berichtigt die Behauptung, dass die Lebensmittel sich bloss in arithmetischer Progression vermehren könnten. Das „Malthus'sche Recept", dass die Arbeiter sich zum Zweck der Lohnerhöhung langsam vermehren müssten, weist auch er in der heutigen „kapitalistischen Productionsweise" ab, weil im Maschinenzeitalter dann nur um so mehr Maschinen an die Stelle der vertheuerten Handarbeit treten würden. Dagegen erkennt er die Gefahr, welche aus der starken Tendenz zur Volksvermehrung für die Lage des Volks hervorgehe und vollends im „Socialstaate", bei einer Schwächung der „präventiven Checks" hervorgehen müsse, offen an. Er will seine Parteigenossen zu der Ueberzeugung bringen, dass „ohne Berücksichtigung des Bevölkerungsgesetzes eine befriedigende Lösung der socialen Frage unmöglich sei". Er gelangt dann zur Forderung einer absichtlichen „Regelung der Bevölkerungsbewegung", mittelst präventiven Geschlechtsverkehrs. Wenn Kautsky, wie Bebel (Frau, S. 357) sagt, jetzt längst nicht mehr auf dem Boden dieser Schrift stehen sollte, so bewiese das nichts gegen den Werth derselben, wie man auch vom Standpuncte der Physiologie und der Moral über sein Abhilfmittel gegen zu grosse Volkszunahme denke.

In letzterer Hinsicht hat sich aber neuerdings eine theoretische und agitatorische Bewegung, besonders in England, aber auch auf dem Continente, entwickelt, welche die Malthus'sche Lehre anerkennt, nur von „moral restreint" keinen genügenden Erfolg erwartet und sich offen, freilich in Ueberschätzung der Macht des Geschlechtstriebs, der physiologischen Nothwendigkeit seiner Befriedigung, der Gefahren seiner Nicht-Befriedigung und in Unterschätzung der physiologischen, ästhetischen und ethischen und schliesslich auch populationistischen Bedenken gegen das befürwortete Mittel, für den präventiven Geschlechtsverkehr, mit absichtlicher Verhinderung der Zeugung, bezw. künstlicher Regelung der letzteren („facultative Sterilität"), erklärt: der sogen. Neu-Malthusianismus. Es sind namentlich Mediciner, aber doch sie nicht allein, sogar Frauen, welche diesen Standpunct einnehmen, ihn offen vertreten und besonders im Interesse der Hebung der unteren Klassen bei diesen dafür Propaganda machen: eine Verallgemeinerung des „Zwei-Kindersystems", welches practisch in Frankreich, hier wohl in Zusammenhang mit Erbrecht und besonders auch unter der ländlichen Bevölkerung, verbreitet, aber auch in anderen Ländern, selbst in Deutschland da und dort unter bäuerlicher Bevölkerung, nicht unbekannt ist. S. darüber Elster a. a. O. S. 519—522 und daselbst die Litteratur. Hervorzuheben: Elements of social science or physical, sexual and natural religion, by a Dr. of medicine, Lond. 1854, in zahlreichen Auflagen; auch deutsch: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, Berlin 2. A. 1876 und seitdem mehrfach. Hier und in anderen ähnlichen Schriften zum Theil unerhörte, ja ekelhafte Ausführungen, wenn auch ein gewisser wissenschaftlicher Ernst nicht bestritten werden soll; auch eben lediglich „medicinischer" Standpunct (wie öfters in der medicinischen Prostitutionslitteratur), mit Ansichten über die physiologische und schliesslich auch psychologische Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebs, die Gefahren einer Nicht-Befriedigung, welche als feste wissenschaftliche Sätze hingestellt werden, während sie mindestens gesagt unbewiesen, zum Theil reine Behauptungen sind.

Immerhin wird aber zuzugestehen sein, dass hier ein Gebiet vorliegt, auf welchem Manches strittiger sein dürfte, als es nach den geschichtlich überkommenen ethischen und religiösen Anschauungen bei uns, rein negirend, aufgefasst zu werden pflegt. Es giebt zu denken, wenn Männer wie Rümelin sich in kaum misszuverstehender Weise nicht ohne Weiteres ablehnend über das französische Zweikindersystem äussern. Gegenüber der optimistischen deutschen Anschauung über die starke Volkszunahme, welche er wegen der seiner Ansicht nach unbestreitbaren Symptome der Uebervölkerung verwirft, meint er: „man möge aufhören, auf das französische Beispiel einer langsamen Volksvermehrung verächtlich herabzublicken und mit dem hochmüthigen Pharisäer zu sprechen: ich danke Dir Gott, dass ich nicht bin, wie dieser da, fast als ob die französischen Ehepaare nicht so gut wie die deutschen im Stande wären, auch 5—6 Kinder zu erzeugen, statt 2—3, wenn sie dies wollten, und als ob sie mit ihrer Sitte schlimmer wären und schlimmer führen als wir mit der unsrigen; dann soll man uns diese Sitte nicht als den „dunkeln Punct" warnend hinstellen, wie wenn es bei uns nicht viel dunklere Puncte gäbe, wie wenn es überhaupt in diesen Dingen ohne dunkle Puncte abgehen könnte und blosse Sittenpredigten im Stande

wären, die dämonischen Gewalten der sexuellen Naturtriebe zu bändigen und die furchtbaren Gefahren, die der Gesellschaft daraus erwachsen, fernzuhalten" (Reden und Aufsätze, N. F. 1881, S. 613 ff.).[1])

Die Extreme berühren sich auch hier wieder. Der socialistische Optimismus findet sein Gegenstück in dem freihändlerischen, harmonistischen Optimismus in der Bevölkerungsfrage, bei Bastiat und seinen Anhängern, und zugleich begegnet hier eine verwandte Anschauung über die Hilfsmittel gegen Uebervölkerung. Dort Abschaffung der kapitalistischen Productionsweise, hier grade umgekehrt völlig freie sociale und wirthschaftliche Rechtsordnung und Bewegung, aber mit der angenommenen Folge, dass dann Alles sich schon von selber genügend regeln werde: durch liberale Agrarverfassungen, Entwicklung der Communicationsmittel, Freihandel, internationalen Agrarproducten- und Fabrikatenaustausch, Auswanderung und Besiedelung der neuen Welt und uncultivirter oder wenig cultivirter Gegenden. Auf diesem Standpuncte steht im Ganzen die deutsche Freihandelsschule. Vgl. den Aufs. von Keferstein „Volk" in Rentzsch' Handwörterb. der Volkswirthschaftslehre (Leipz. 1866). M. Wirth, in seiner Nationalökonomie z. B. I, 4. A. Köln, 1881 S. 178 ff., E. Wiss (früher Herausgeber der Berl. volksw. Vierteljahrschrift) das Gesetz der Bevölkerung und die Eisenbahnen, Berlin 1867. Eine neueste Schrift geht mir während der Ausarbeitung dieses zu: Prof. L. Hoffmann, die Bevölkerungszunahme ist keine Gefahr; gegen die Malthusianer, Stuttg. 1892.

§. 197. Fortsetzung. Statistische Litteratur. Alle Schriften über Bevölkerung beschäftigen sich mehr oder weniger eingehend mit der statistischen Seite der Fragen und verwerthen statistisches Material. Auch die Fach-Statistiker, insbesondere die Bevölkerungsstatistiker, haben begreiflich die Malthus'sche Lehre berücksichtigt, ihre statistischen Grundlagen geprüft, namentlich die „geometrische Progresssion" untersucht und berichtigt, die thatsächlichen Verhältnisse der Volkszahl, Veränderungen durch die natürliche Bewegung (Geburt, Tod) und durch die localen und internationalen Wanderungen auf Grund der amtlichen Statistik, der Geburts-, Heiraths-, Sterbestatistik, der Wanderungsstatistik, der Volkszählungen festzustellen, auch die Entwicklung der Production der Güter und der Steigerung der Productionsfähigkeit zahlenmässig zu bestimmen und so Beiträge zur Frage von der Zuwachsrate der Production (Malthus' arithmetischer Progression) zu liefern gesucht. Es muss dabei aber doch immer festgehalten werden, dass die Malthus'sche Frage und was mit ihr zusammenhängt nicht eine statistische, sondern eben eine volkswirthschaftliche ist und die Statistik nur Thatsachen liefern, Causal- und conditionelle Zusammenhänge aufdecken, falsche deductive Schlüsse berichtigen helfen kann, kurz eben auch hier nur als Methode (§. 80 ff.) in Betracht kommt, deren sich der Nationalökonom mit, aber auch hier nicht allein zu bedienen hat. Das wird zu oft übersehen. Der Statistiker als solcher hat daher hier auch nicht das letzte, nicht das entscheidende Wort, was z. B. Wappäus (Bevölk.statistik, I, 43) auch direct anerkennt: die tiefere Untersuchung über die Malthus'sche Lehre u. s. w. komme der Politischen Oekonomie zu. Wenn der Statistiker sich zur Malthus'schen Lehre äussert, wird er eben Nationalökonom, der auch mit den volkswirthschaftlichen und allen den übrigen, im Vorausgehenden berührten Beweisgründen operirt. Die einzelnen Statistiker haben sich übrigens zur Lehre verschieden gestellt. Quetelet erkennt sie an, sucht nur trotz seiner Zweifel über die Anwendbarkeit mathematischer Formeln auf diesem Gebiete eine andre Formel für die Bevölkerungszunahme aufzustellen, die er auch

[1]) Unter der neueren Litteratur, welche den präventiven Geschlechtsverkehr befürwortet, befindet sich auch eine kleine Schrift von „Dr. A. Wagner, zur Errettung des deutschen Volks aus seiner Verarmung, Berlin, Breslau, Leipzig" (1891). Da es mir passirt ist, dass ich in socialdemokratischen Volksversammlungen und Blättern (Cassel) für den Verfasser dieser Schrift gehalten und heftig angegriffen worden bin, sei doch auch hier die für den Kundigen freilich unnöthige Bemerkung gemacht, dass ich selbstverständlich dieser Schrift völlig fern stehe, mir ihr Verfasser (es soll ein Lehrer in Breslau sein [?]), ebenso wie bis zu jenen Angriffen seine Schrift gänzlich unbekannt waren und hier nur eine zufällige, allerdings sogar auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens sich erstreckende Namensvetterschaft vorliegt. Mir jene Broschüre zuzuschreiben, verrieth nicht eben viel kritische Befähigung bei den Herren Socialdemokraten.

noch in der 2. Aufl. seines bekannten Hauptwerks aufrecht erhält, ohne sie übrigens irgend als richtig zu beweisen: „la population tend à croître selon une progression géométrique; la résistance ou la somme des obstacles à son développement est toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître", — ein ebenso vergeblicher, als auch principiell falscher Versuch, Verhältnisse, welche von so vielen variablen Factoren abhängen, in einer einfachen mathematischen Formel zusammenzufassen (Sur l'homme et le développement de ses facultés, 1. éd. Paris, 1835, deutsche Uebersetzung von Riecke, Stuttg. 1835, hier S. 290, 2. éd., physique sociale, Brux. et Paris 1869, hier tom. I, 432). Wappäus, überall den Widerspruch der Thatsachen mit der Malthus'schen Formel, besonders in Betreff der Volkszunahme in geometrischer Progression und der Verdopplung unter selbst günstigsten Umständen in 25 Jahren zeigend, bemerkt doch, ohne Bedenken zu äussern, also doch wohl beistimmend, dass „gegenwärtig die Nationalökonomie die Grundansichten von Malthus als ein festes Eigenthum der Wissenschaft ansieht" und weist auf Roscher hin (Bevölk.stat. I, 44). Kein geringerer dagegen als Ernst Engel hat sich, früher wenigstens, in sehr optimistischer Weise, mit Carey'schen Argumenten, absprechend über die Malthus'sche Lehre geäussert (s. das Citat bei Elster a. a. O. S. 512 aus der sächs. statist. Zeitschr. 1855 S. 141 ff.).

Die grossen Fortschritte der Bevölkerungsstatistik gewähren gegenwärtig viel besseres Material zur Erläuterung und Beweisführung in allen Einzelheiten des Bevölkerungsproblems, soweit dieses sich überhaupt statistisch untersuchen lässt, vollends verglichen mit dem unvollkommenen Material, welches Malthus zur Verfügung stand. Die genaueren Volkszählungen, auch mit ihrer Altersstatistik, die sichereren standesamtlichen Aufzeichnungen über Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle, die Verbesserungen der Wanderungsstatistik, welche freilich immer noch erhebliche Mängel hat, machen es leicht, manche frühere Annahmen oder Beweisführungen mit und Schlüsse aus statistischen Daten, bei Malthus und vielen Anderen, zu berichtigen. Auch die verbesserte Productionsstatistik und wirthschaftliche Statistik überhaupt ermöglicht Berichtigungen früherer Annahmen, wenn sie auch immer noch in wichtigen Puncten im Stich lässt oder nur unsichere Schlüsse gestattet. Mit allen solchen Berichtigungen wird aber wiederum in der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage keine principielle Aenderung an dem Kern der Malthus'schen Lehre nothwendig.

Früher waren es mehr privatstatistische Werke, welche das für die Bevölkerungsfrage wichtige statistische Material zusammentrugen und schlussberechtigend verarbeiteten. Neuerdings sind auch die amtlichen Tabellenwerke selbst herbeizuziehen, namentlich wo sie, wie z. B. diejenigen der Deutschen Reichsstatistik, Aufsätze in den amtlichen statistischen Zeitschriften, Vergleichungen nicht nur aus längeren Perioden für dasselbe Gebiet und dessen Theile, sondern auch mit fremden Ländern anstellen. Von besonderem Interesse sind Vergleichungen aus Jahren und Gebieten mit bestimmt wechselnden äusseren Verhältnissen (Friedens-, Kriegszeiten, Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs und der Depression, der Krisen, verschiedener Ernten und Preise der Lebensmittel u. s. w.) und unter Ländern mit specifisch verschiedener natürlicher und durch Wanderungen vermittelter Volksbewegung, daher z. B. besonders zwischen Grossbritannien und seinen Theilen, dem Deutschen Reich und seinen Bestandtheilen einer-, Frankreich andererseits, Europa einer-, Nordamerica, Australien andererseits. Im Folgenden werden, bei der hier nur möglichen spärlichen Hereinziehung statistischer Daten, besonders das Deutsche Reich und Frankreich verglichen und deren Daten zur Illustration und Beweisführung benutzt werden. Namentlich stellen im Grossen und Ganzen Preussen und Frankreich scharfe Gegensätze der Erscheinungen in der Bevölkerungsbewegung dar, wenn auch wieder mit mancherlei Verschiedenheiten in den einzelnen Gebietstheilen.

Aus der Litteratur der Bevölkerungsstatistik werden hier nur einige Hauptwerke genannt. Die wichtigsten sind immer noch: Quetelet's Schriften, namentlich sein Werk über den Menschen (S. 432 u. vorhin), Wappäus' Bevölkerungsstatistik (S. 432), auch A. v. Oettingen's Moralstatistik (S. 432). S. ferner G. Mayr's Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, und die Handbücher der Statistik, soweit sie statistische Daten selbst bringen, bes. Kolb, auch Walcker. Von älteren Werken: Bernouilli, Handbuch der Populationistik, Ulm 1841, mit Nachtrag 1843; Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, Leipzig 1854.

Hauptdaten aller Länder jährlich im Gothaer Jahrbuch. Vergleichungen im Bulletin de l'institut de statistique internationale. Sorgfältigste Bearbeitung des statistischen und Schätzungsmaterials für die ganze Erde in den verschiedenen Jahrgängen der „Bevölkerung der Erde", von Behm und Hermann Wagner, neuerdings von letzterem und Supan, zuletzt No. VIII, Gotha 1891. Heiraths-, Geburts-, Ein- und Auswanderungsstatistik etc. auch in v. Neumann-Spallart's und v. Juraschek's Uebersichten der Weltwirthschaft. Zusammenstellung einiger wichtiger Zahlen in H. Rauchberg's Aufs. Bevölk.statistik der neuesten Zeit im Handwörterbuch d. Staatswiss. II, 427—433, auch in Elster's Aufs. S. 523 ff. (Eb. die Abh. Bevölkerungswechsel von Lexis S. 456 ff.)

Aus der amtlichen Statistik ist besonders auf die grossen Tabellenwerke über Stand, Eigenschaft (Zusammensetzung) der Bevölkerung nach den jedesmaligen Volkszählungen und auf die gleichen über die Bewegung der Bevölkerung zu verweisen. Die Hauptdaten daraus meistens in den amtlichen Zeitschriften und Jahrbüchern. Daselbst dann auch Jahresreihen über die Veränderungen und etwaige Vergleiche. Die statistischen Bureaux und Aemter aller Länder wetteifern in Reichthum und Sorgfalt der bezüglichen Publikationen neuerdings immer mehr. Für die Zwecke des Folgenden sei namentlich auch hier auf die Daten im Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs und auf die Veröffentlichungen des reichsstatistischen Amts über die jährliche natürliche Bewegung der Bevölkerung und über Auswanderung hingewiesen. In Betreff der natürlichen Bewegung werden hier Vergleichungen mit den Daten anderer Hauptstaaten vorgenommen, welche ich hier vornemlich benutze. S. die bezügliche neueste Publikation: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten (alle europäischen ausser Portugal, doch fehlen gewisse Daten eben auch für einige andere Länder), mit graphischen Darstellungen, N. F. B 44 der Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1892, mit Einleitung von Becker und Schumann: ein eminentes statistisches Werk, dem übrigens andere ähnliche vergleichende (so vom schwedischen Bureau, stat. internat., état de population, Stockholm, 1875—76, vom italienischen Bureau, populazione, movimento dello stato civile, J. 1865—83, Roma 1884) vorangegangen sind. Uebersicht über Geburten u. s. w. im Deutschen Reich J. 1890, in den Vierteljahrsheften, 1892, auch mit einigen Vergleichungen mit anderen Grossstaaten. Es ist ein besonderer Vorzug dieser reichsstatistischen Arbeiten, der grade für die wissenschaftliche Seite der Bevölkerungsstatistik ins Gewicht fällt, dass man nicht nur nach „Staaten" und administrativen Abtheilungen (Provinzen u. s. w.), also nach grade in Deutschland vielfach rein zufälligen Landes- und Volksabtheilungen einer seltsamen geschichtlichen Entwicklung der Staaten- und Grenzbildung, sondern auch nach einer Art geographisch- und volkswirthschaftlich-natürlichen gruppenweisen Gebietseintheilung die Materialien, so für die natürliche Bewegung der Bevölkerung, verarbeitet. Aus dem Reichsgebiet hat man so 15 „Gebietsgruppen" gemacht, wobei man sich freilich immer noch stark an die Staats- und Provinzialgrenzen anlehnt, aber doch mancherlei sich näher stehende Theile, auch wenn sie zu verschiedenen „Staaten" oder Provinzen gehören, namentlich die Kleinstaaten unter sich und mit anderen zusammenfasst (z. B. K. Sachsen und die 8 thüring. Staaten, Rheinpfalz und Elsass, Würtemberg, Baden und Hohenzollern). Man erreicht so auch immerhin ein wenig mehr Annäherung an die Stammeseintheilung der Nation (vgl. das letztgen. Heft S. 18), was für bevölkerungsstatistische Fragen von Interesse ist. Die mechanische französische Departementseintheilung und ähnlich die verwandte anderer Länder zerreisst willkührlich auch hier dergleichen, wie alle historischen Bande, zum Nachtheil auch für die Statistik.

Ueber Statistik der Ein- und Auswanderung, ferner der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung (nach Grössen der Wohnorte, Stadt und Land, auch nach Geburtsorten) ist ebenfalls in erster Linie jetzt auf die amtlichen statistischen Publicationen selbst zu verweisen. In der obigen statistischen und nationalökonomischen Litteratur werden diese Verhältnisse regelmässig mit berührt. Die neuere deutsche Colonialbewegung hat natürlich auch auf die litterarische Behandlung der betreffenden Fragen eingewirkt. Für diese Litteratur muss aber auf die anderen Theile dieses Werks (2. Theil der Grundlegung, in den Abschnitten von den socialen Freiheitsrechten, Practische Nationalökonomie) hingewiesen werden. Vergl. u. A. bes. W. Roscher und Jannasch, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 3. A., Leipzig 1885, ferner Geffcken's Abh. im Schönberg'schen Handbuch B. III, mit weiterer Litteratur.

Ein eigenthümliches, geistvolles, auch in wichtigen Puncten wohl das Richtige treffendes, in anderen freilich doch daneben schiessendes Werk ist endlich auch hier noch rühmend zu erwähnen: Georg Hansen (nicht mit Georg Hanssen, dem Göttinger Altmeister, zu verwechseln, übrigens auch Schleswig-Holsteiner), die drei Bevölkerungsstufen, „ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen", München 1889. Die Haupttendenz desselben lässt sich nur mit dem gebrauchten (und allerdings allein bisher vorhandenen) statistischen, geschweige dem historischen Material vom Verfasser nicht genügend erhärten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen: wie beständig ein Austausch zwischen Land- und Stadtbevölkerung erfolgt und erfolgen muss, um das Volk physisch und geistig in Kraft und Blüthe zu erhalten und welche heillosen Folgen daher der Untergang der Landbevölkerung auch für die Gesammtheit hat: ein ernstes Memento auch hinsichtlich der Wirkungen des weltwirthschaftlichen Industrialismus auf die Bevölkerung. (S. auch Buchenberger, Agrarpolitik S. 610.)

Erstes Kapitel.

Die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungswesens.

(Volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre.)

Erster Hauptabschnitt.

Bevölkerungsstatistische Thatsachen und Untersuchungen.

1. Abschnitt.

Theoretisches.

I. — §. 198. Das volkswirthschaftliche Productions- und Vertheilungsinteresse in Bezug auf Grösse und Zusammensetzung der Bevölkerung und auf Veränderungen darin.

1. Standpunct des Productionsinteresses. Volkswirthschaftlich betrachtet ist die Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets in ihren arbeitsfähigen, arbeitswilligen und thatsächlich arbeitenden Gliedern der Vertreter des Factors „wirthschaftliche Arbeit" in der Production der wirthschaftlichen Güter. Setzt man übrigens gleiche Umstände voraus, d. h. nimmt man an, dass die für den Nutzeffect der nationalen Arbeitsleistung mit entscheidenden Momente die gleichen bleiben, — wie die Beherrschung der Naturkräfte für die Zwecke der Production, der Stand der Technik, die Kapitalverfügung, die individuelle Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust, die Einrichtung der Arbeitsgliederung

(Arbeitstheilung), des unternehmungsweisen Betriebs —, so hängt die Productionsfähigkeit und die wirkliche Productionsleistung in einer Volkswirthschaft in einem gegebenen Zeitpuncte nothwendig von der Grösse und der Zusammensetzung (Gliederung) der Bevölkerung aus den genannten Gliedern einer- und den übrigen andrerseits ab.

Die Zunahme der Production in Quantität und Qualität ist dann unter denselben Voraussetzungen von der Zunahme der Bevölkerung oder von einer für die Arbeitsleistung günstigeren Zusammensetzung der Bevölkerung oder von Beidem zugleich abhängig. Insofern bedeutet daher Vermehrung und günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung Vermehrung der nationalen Arbeitsfähigkeit und, wenn gewisse andre Bedingungen zugleich erfüllt werden, auch regelmässig thatsächliche Vermehrung der Arbeitsleistung und damit der Production.

So gelangt man zum Standpunct des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses in der Bevölkerungsfrage: es erheischt, wenn man die Angelegenheit zunächst für einen gegebenen Zeitpunct, im Ruhepunct, betrachtet: eine möglichst grosse Bevölkerung, mit möglichst vielen und tüchtigen arbeitsfähigen, arbeitswilligen und wirklich arbeitenden Gliedern (Individuen), um Viel und Tüchtiges an wirthschaftlichen Gütern produciren zu können; und es erheischt ferner, wenn man die Angelegenheit im Fluss der Bewegung unter Annahme steigenden Volksbedarfs an wirthschaftlichen Gütern (für eine grössere, aber auch für eine besser lebende Bevölkerung) betrachtet, eine Zunahme und eventuell eine andre, der Arbeitsleistung günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung.

In Betreff letzterer kommt von natürlichen Momenten namentlich die Altersclassenvertheilung, vor Allem in ihrer Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit (Unterscheidung nach „productiven" und „unproductiven" Jahren, d. h. im Wesentlichen zwischen ziemlich Erwachsenen bis zu einer gewissen Altersgrenze — z. B. über 15 bis incl. 70 oder auch nur 65, 60 Jahre — einer- und Kindern und Greisen andererseits), sodann auch die Geschlechtervertheilung unter homogener, der gleichen Raçe, Nationalität angehöriger Bevölkerung vornemlich in Betracht; weiter aber sind auch noch andere Umstände wichtig, wie die körperlich-geistige Verschiedenheit der Individuen, das Verhältniss der in dieser Hinsicht normalen und anomalen Menschen (Gebrechliche, an organischen Mängeln leidende, geistig und sittlich Schwache), der Gesundheitszustand, der Bildungsstand u. a. m.

Von besonderer Wichtigkeit wird behufs Steigerung der Arbeitsleistung und damit der Production die Zunahme und günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung einerseits, wenn die übrigen für den Nutzeffect der nationalen Arbeit in der Volkswirthschaft maassgebenden Umstände gleich bleiben oder sich nicht so entwickeln lassen und entwickeln, wie es das Productionsinteresse fordern würde, oder ihre Entwicklung Bedenken bietet, wie z. B. in gewissen Verhältnissen der technischen Arbeits-

theilung, der Maschinenanwendung; anderseits, wenn die Entwicklung dieser Umstände selbst die Vermehrung und andere Zusammensetzung der Bevölkerung zur Voraussetzung hat.

Von diesem Standpuncte des Productionsinteresses aus fragt sich daher bezüglich der Bevölkerung, welches die thatsächlichen erfahrungsmässigen und die etwa abzuleitenden möglichen Verhältnisse der Vermehrung und Zusammensetzung der Bevölkerung sind.

Hier ist vor Allem bei der Statistik in Betreff der Thatsachen und ihrer conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse von physischen (physiologischen), psychologischen, ethischen, socialen, wirthschaftlichen, politischen u. s. w. Factoren Rathes zu erholen. Soweit sich diese Abhängigkeitsverhältnisse feststellen lassen, ergeben sich auch Anhaltspuncte zu Schlüssen hinsichtlich dessen, was in Betreff der Grösse, Zunahme, Zusammensetzung der Bevölkerung als möglich erscheint, daher auch hinsichtlich dessen, was eintreten, bezw., wenn dies möglich und zulässig ist, was absichtlich, z. B. auch Seitens der Gesetzgebung und Verwaltung, geschehen muss, wenn eine bestimmte Veränderung der Bevölkerung nach Grösse und Zusammensetzung im Productionsinteresse liegt und erstrebt werden soll.

§. 199. — 2. Standpunct des Vertheilungsinteresses. Von der Grösse und von der Zusammensetzung der Bevölkerung, hierbei zunächst noch ganz von der socialen und ökonomischen Klassenschichtung, der Vermögens-, Einkommensvertheilung unter einer gegebenen Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets abgesehen, hängt aber auch die Grösse und einigermaassen auch die Art des Bedarfs an wirthschaftlichen Gütern ab.

Die Grösse der Bevölkerung ist unmittelbar von Einfluss auf den Bedarf, wenn man eine bestimmte Lebensweise und Art der Bedürfnissbefriedigung, daher z. B. auch, soweit das hier mit entscheidet, ein bestimmtes Klima, bestimmte nationale Eigenschaften, als gegeben, die und die Art der Bedürfnissbefriedigung auch als nothwendig voraussetzt. Und zwar kommt, wenigstens nach den sittlichen und rechtlichen Anschauungen, Sitten und Rechtsnormen unserer Culturperiode, die ganze Bevölkerung hier in Betracht, die nicht arbeitsfähigen, selbst die nicht arbeitswilligen und die thatsächlich nicht arbeitenden Bestandtheile eingeschlossen, da dieselben mindestens zu erhalten sind oder nach den Rechtsprincipien unserer Volkswirthschaften auch „arbeitsloses" Einkommen zu ihrer Bedarfsdeckung beziehen können. Neben der Grösse ist aber die Zusammensetzung (Gliederung) der Bevölkerung, nach Lebensalter, Geschlecht, auch die Arbeitsart ebenfalls von Bedeutung, weil Umfang und Art der regelmässigen und wiederum der nothwendigen Bedürfnissbefriedigung einigermaassen auch davon mit abhängen.

Nimmt man dann wieder die Productionsfähigkeit und wirkliche Productionsleistung bezüglich der Menge und Art der wirthschaftlichen Güter in der ganzen Volkswirthschaft als gegeben an, so entscheidet offenbar die Grösse und die Zusammensetzung der Bevölkerung über die absolute und relative mögliche Höhe und auch über die Art der Güter, welche als Einkommenquote den Einzelnen, den Familien aus dem volkswirthschaftlichen Productions-

ertrag oder dem Volkseinkommen im Durchschnitt zufallen können, daher bei einer gleichen Vertheilung auch zufallen würden.

In unseren historischen, auch in allen heute vorhandenen Volkswirthschaften besteht nun aber principiell und praktisch eine Organisation und Rechtsordnung, welche auf ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens unter Individuen, Familien, Classen hinwirken. Insbesondere, aber durchaus nicht allein, hat das Rechtsprincip des Privateigenthums an sachlichen Productionsmitteln (Boden, Kapital) unmittelbar und mittelbar diese Folge. Für die Vertheilungsfrage ergiebt sich daraus, dass eine Quote des Volkseinkommens zur Gewährung überdurchschnittlicher Einkommen für gewisse Individuen, Familien und Classen abzusetzen ist und nur die Restquote für die Masse der Bevölkerung mit unterdurchschnittlichem Einkommen verbleibt. Diese Restquote ist es dann, in welche diese Masse der Bevölkerung, daher namentlich die sogenannten unteren „arbeitenden Classen" und die ihnen wirthschaftlich und social nahestehenden, sich theilen müssen. Die Grösse und die Zusammensetzung dieser Volksmasse entscheiden daher wieder darüber, welche absolute und relative Quote von diesem Reste des Volkseinkommens auf die Einzelnen und die Familien im Durchschnitte überhaupt fallen können.

Damit gelangt man zum Standpunct des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses in der Bevölkerungsfrage: es erheischt, bei gegebener Production, daher Höhe und Art des Volkseinkommens, eine nicht zu grosse Gesammt-Bevölkerung und eine Zusammensetzung der letzteren aus Bestandtheilen, welche mit der Durchschnittsquote der Einzelnen und Familien als Einkommen zu genügender Bedürfnissbefriedigung ausreichen, also damit eventuell wenigstens vorlieb nehmen können. Dieses Desiderat tritt bei einer Organisation und Rechtsordnung in der Volkswirthschaft, welche die Ungleichheit der individuellen, der Familien- und Klasseneinkommen ermöglichen, nur um so stärker hervor und in gesteigertem Maasse, je mehr dies der Fall ist und eine je kleinere Quote vom Volkseinkommen daher für die Masse der Bevölkerung verfügbar bleibt. So kann vom Vertheilungsstandpuncte aus auch das Dilemma auftauchen, bei gegebener Productionsfähigkeit und Ergiebigkeit eine Verminderung (und bzw. andere Zusammensetzung) der Bevölkerung oder eine andere Gestaltung der Organisation und Rechtsordnung wünschen zu müssen,

welche für die Volksmasse eine grössere Quote des Volkseinkommens zur Verfügung bringt.

Hinsichtlich der Zunahme der Bevölkerung aber erheischt das Vertheilungsinteresse, dass dieselbe nicht rascher vor sich gehe, als die Zunahme des Volkseinkommens, und dass insbesondere die Masse der Bevölkerung, bei dem Rechtsprincip ungleicher Vertheilung des Volkseinkommens, nicht rascher wachse, als der absolute Betrag (die Gebrauchswerthmenge) jener Restquote vom Volkseinkommen, welche hier für diese Volksmasse allein verfügbar ist.

So in beiden Fällen unter der regelmässig zutreffenden Voraussetzung wenigstens, dass die ganze Bevölkerung oder doch die untere Volksmasse nicht nur nicht eine Verminderung und Verschlechterung ihrer Bedürfnissbefriedigung ertragen kann, sondern eine Vermehrung und Verbesserung derselben berechtigt und auch im nationalen Gesammtinteresse zu wünschen ist.

Diese Desiderate treten wieder um so zwingender hervor, je mehr die Steigerung der Production die Vermehrung und eventuell eine bestimmte, für Arbeitsleistung günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung selbst zur Voraussetzung hat, also nicht die übrigen, die Productionsfähigkeit und Ergiebigkeit bestimmenden Momente sich günstiger gestalten lassen; ferner aber auch, je mehr die Umstände, welche die Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens bedingen und bewirken, als feste gegebene Thatsachen anzusehen sind, sich nicht oder nicht wesentlich ändern lassen, vielleicht aus anderen Gründen im gesammten volkswirthschaftlichen und Culturinteresse, etwa weil sonst ein nachtheiliger Einfluss auf die Ergiebigkeit der Production droht, unverändert erhalten werden müssen, sodass die „Klassenquoten" — der „Besitzenden, nicht „besitzenden" Classen u. s. w. — keine Verschiebung zu Gunsten der unteren Volksmasse erfahren können und dürfen.

§. 200. — 3. Ergebniss. Im Ganzen muss man daher, immer unter den beiden Voraussetzungen, dass in allem Uebrigen die Productions- und Vertheilungsverhältnisse gleich bleiben, sagen: dem Productionsinteresse entspricht grössere Bevölkerung und raschere und stärkere Zunahme derselben, soweit diese Zunahme die wirthschaftlich arbeitenden Glieder betrifft; umgekehrt dem Vertheilungsinteresse entspricht kleinere Bevölkerung und unter Umständen Abnahme, jedenfalls nur langsamere und geringere Zunahme derselben, insbesondere der nur verzehrenden, nicht producirenden Individuen und Classen, aber auch

eine Zunahme der wirthschaftlich arbeitenden Glieder nur dann und in dem Maasse, als dieselbe die Voraussetzung gesteigerter Production ist.

Hier liegt daher unverkennbar ein Antagonismus der Interessen in Bezug auf Grösse und Zunahme der Bevölkerung von den beiden unterschiedenen Standpuncten aus vor. Dieser Antagonismus bildet den Hauptpunct, um welchen sich die volkswirthschaftliche Betrachtung des Bevölkerungsproblems dreht.

In der Malthus'schen Lehre werden vor Allem die angedeuteten Bedenken betont, welche sich vom Standpunct des Vertheilungsinteresses aus erheben, und an sich ganz richtig. Aber allerdings wird dabei, wie oben bemerkt (S. 447 u. S. 460), nicht immer genügend berücksichtigt, dass diese Bedenken bei einer Organisation und Rechtsordnung, welche in der hervorgehobenen Weise Ungleichheit der Vertheilung, vollends starke Ungleichheit zur Folge haben, schärfer hervortreten, also in einer Hinsicht bei einer entsprechenden Aenderung dieser Organisation und Rechtsordnung mehr zurücktreten könnten, — freilich nur, wenn hierdurch nicht eine noch raschere Zunahme der Bevölkerung herbeigeführt wird. Die socialistischen Gegner von Malthus und einzelne andre knüpfen hier mit ihrer Polemik an. Aber sie übersehen oder unterschätzen zweierlei: einmal, dass bei einer solchen Aenderung die Bevölkerung zunächst wenigstens in der That wahrscheinlich noch rascher steigt und dadurch der „Druck der Bevölkerung auf die Unterhaltsmittel" noch grösser wird; sodann, dass eben die Frage ungelöst bleibt, ob bei einer solchen Aenderung das Productionsinteresse nicht leidet. Jedenfalls bleibt so auch hier der Satz bestehen, dass die schliessliche wirthschaftliche Lage des Volks und seiner einzelnen Glieder maassgebend bestimmt wird von dem Verhältniss der Grösse und Zusammensetzung des Volks zur Höhe und Art des Volkseinkommens und von dem Verhältniss, in welchem sich diese beiden Momente gegen einander ändern, gleichmässig oder ungleichmässig und hier in welcher Richtung und in welchem Grade. Darüber kommt keine wie immer organisirte und rechtlich eingerichtete Volkswirthschaft hinaus, dass die Lage des Volks und der Einzelnen sich durchschnittlich verschlechtert, wenn die Zunahme der Bevölkerung rascher und grösser als diejenige des Volkseinkommens ist, — wenn der Divisor mehr wächst als der Dividendus. Es kann sich daher nur fragen, bei welcher gewesenen oder bestehenden Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft erfahrungsmässig der Divisor oder Dividendus mehr gewachsen ist und wächst und weiter, ob und welche Entwicklung beider Grössen in Zukunft und etwa auch unter Voraussetzung anderer, als bisheriger, Organisation und Rechtsordnung auf Grund bisheriger Erfahrungen und auf Grund psychologischer Deductionen wahrscheinlich ist. Darum dreht sich das socialistische Bevölkerungsproblem.

Andere Gegner von Malthus, wie die optimistischen und „harmonistischen" Freihändler und Schutzzöllner (S. 448 u. S. 458), stimmen mit den Socialisten darin überein, dass sie aus grösserer Bevölkerung auf gleichem Raum, also bei höherer Volksdichtigkeit und namentlich bei stärkerer localer Concentration der Bevölkerung, im Ganzen eine mehr als der vergrösserten Bevölkerungszahl entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit als nothwendige, fast naturgemässe Folge ableiten oder vielmehr ohne Weitres und ganz allgemein behaupten und auf diese Weise den Dividendus, das Volkseinkommen, immer rascher und stärker als den Divisor, die Bevölkerung, steigen lassen: die eigentliche Frage, welche aber eben umgangen wird. Wo etwa noch Missstände und Bedenken bleiben, werden dieselben auch hier übrigens auf Mängel der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung zurückgeführt und entsprechende Aenderungen in dieser gefordert, wobei man sich eben gewöhnlich nur schon die genauere Angabe solcher Aenderungen zu leicht macht und vollends ihre Durchführbarkeit für zu sicher hält.

Welche Schwierigkeiten hier nun erfahrungsmässig und danach sowie nach psychologischen Deductionen mit Wahrscheinlich-

keit bei jedweder volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung für die richtige Wahrnehmung des Vertheilungsinteresses in den Bevölkerungsverhältnissen sich geltend machen, — nach dem in diesen mitspielenden Triebleben, nach den psychologischen Rückwirkungen äusserer Verhältnisse und Einflüsse auf dies Triebleben und wieder dadurch nach dessen Wirkungen auf die Bevölkerungsbewegung —, das ergiebt sich auch mit aus bevölkerungsstatistischen Thatsachen.

In der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre" muss nach allem Gesagten durchweg der Standpunct des Productions- und des Vertheilungsinteresses auseinander gehalten werden.

Das nöthigt aber nicht zu einer formalen Trennung der ganzen Untersuchung, die im Gegentheil bei dem engen Zusammenhang der Sache nicht zweckmässig ist und nur zu Wiederholungen führen würde.

II. — §. 201. Zur Terminologie, Technik und Kritik der Bevölkerungsstatistik vom Standpuncte volkswirthschaftlicher Betrachtung aus.

Das Nähere gehört in die Werke über Statistik (s. o. S. 140) und Bevölkerungsstatistik (o. S. 432, 465), auch über Verwaltungslehre (L. Stein, Mohl u. A.). Aber auf Einiges muss auch hier eingegangen werden, um die Anforderungen an die Bevölkerungsstatistik vom nationalökonomischen Standpuncte aus klarzustellen und zu begründen: zugleich auch ein methodologischer Beitrag hinsichtlich der statistischen Methode auf einem einzelnen statistischen Gebiete (§. 80 ff.). Vergl. für Einzelnes vornemlich Wappäus, Bevölk.statistik und die Einleitung in der oben S. 465 gen. grossen Arbeit über Stand und Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich und fremden Staaten.

In der Bevölkerungsstatistik wird der Stand und die Bewegung der Bevölkerung unterschieden, wonach sich dann auch die technischen statistischen Operationen in zwei wesentlich verschiedene, aber sich ergänzende trennen.

Unter dem Stand der Bevölkerung versteht man die Zahl der in einem bestimmten Zeitpuncte in einem bestimmten Gebiete vorhandenen lebenden Menschen (sogen. wirkliche, factische, ortsanwesende Bevölkerung); unter der Bewegung der Bevölkerung die Veränderungen, welche im Zeitverlauf in einer Bevölkerungszahl durch Geburt und Tod („natürliche" Bewegung) und durch Wanderungen („örtliche", „räumliche" Bewegung) vor sich gehen.

A. Der Stand der Bevölkerung. 1. Volkszahl.

Sie wurde früher meistens nur durch Schätzungen ermittelt, am Besten durch Schätzungen auf Grund von Verhältnisszahlen, d. h. von Zahlen, welche man mittelst partieller Zählungen gewonnen hatte, deren Ergebnisse man zu einem bestimmten, ebenfalls gezählten Factum (z. B. Familienzahl, Wohnhauszahl, Wohnungszahl, namentlich Geburtszahl, Sterbezahl) in Verhältniss brachte und dann verall-

gemeinerte. Dafür lassen sich übrigens bereits gewisse wissenschaftliche Grundsätze aufstellen, welche den Werth der Schätzungen und der übrigen Operationen wenigstens erhöhen. Die neuere, freilich erst nach und nach im 19. Jahrhundert selbst in den Culturstaaten allgemein angenommene allein richtige Methode ist die wirkliche Volkszählung, die Grundlage aller genaueren Bevölkerungsstatistik: eine grossartige, mühsame, kostspielige Verwaltungsoperation, für deren Technik sich eine Reihe wissenschaftlicher und practischer Grundsätze aufstellen lassen, wie das die neuere Theorie und Praxis auch gethan haben. Durch Befolgung solcher Grundsätze ist es allmälig gelungen, wenigstens im grössten Theil Europas (in „Cultur-Europa"), nemlich ausserhalb Russlands und der Türkei, auch in den meisten americanischen Staaten, besonders in Nordamerica, in Australien, in Indien, Japan und den kleinen unter wirklicher europäischer Herrschaft stehenden africanischen Gebieten den wahren Stand der Bevölkerung periodisch mit einiger Sicherheit festzustellen. S. H. Wagner-Supan, Bevölk. d. Erde. Nr. VIII, Vorwort. Für 56—57 % der muthmaasslichen Bevölkerung der Erde liegen jetzt Zählungen vor.

Für die uns hier beschäftigenden Fragen und für deren Erörterung mittelst bevölkerungsstatistischer Daten ist in Betreff der durch Schätzungen und Zählungen gewonnenen Zahlen des Stands der Bevölkerung dann zunächst von zwei wichtigen Thatsachen Act zn nehmen:

Einmal: ganz zuverlässige, daher genau vergleichbare Zahlen für dasselbe Land aus verschiedenen Zeitpuncten und vollends für verschiedene Länder fehlen aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert, selbst noch aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts grossentheils. Die verschiedenen Zahlen sind nach verschiedenen Methoden, von verschiedenen Organen verschiedener administrativer Tüchtigkeit aufgenommen und auch deswegen nicht immer sicher vergleichbar. Man muss daher bei Vergleichungen älterer Daten untereinander und mit neueren und bei Schlüssen daraus sehr vorsichtig vorgehen, um wirklich Beweise führen zu können.

Sodann, der zweite Punct: im Laufe der Zeit, zumal in diesem Jahrhundert, besonders vom zweiten Drittel, zum Theil erst von der Mitte an und mitunter noch später sind die Volkszählungen auch in demselben Lande und in immer mehr Ländern der Culturwelt immer vollkommener, ihre Ergebnisse daher immer zuverlässiger geworden. Vergleichungen verschiedener Perioden und Länder und Schlüsse daraus werden daher auch statthafter und sicherer. Aber andrerseits hat gerade diese Verbesserung des Zählungswesens einen Umstand für Vergleichungen und Schlüsse noch störender werden lassen: jede neuere Zählung pflegt gegen die frühere verbessert zu sein, zählt daher leicht Individuen jetzt mit, welche in der früheren Periode schon lebten, aber übergangen waren und überhaupt jetzt alle Individuen oder fast alle, früher eine grössere Zahl nicht. Ein Theil der späteren höheren Zahl

kann also eventuell nicht einer wirklichen Volkszunahme, sondern nur einer solchen in den Tabellen der Statistik entsprechen.

Es möchte dies z. B. wahrscheinlich selbst in West- und Mitteleuropa in Betreff der Zahlen aus dem zweiten verglichen mit denen aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts, namentlich der Zahlen aus dem 2. und 3. Jahrzehnt gegenüber späteren gelten, wie wohl mit Recht von vielen Statistikern angenommen wird. Ist das richtig, so folgt, dass die besonders starke Zunahme der Bevölkerung in den ersten Zeiten nach der grossen französischen Kriegsperiode in manchen Ländern (auch Deutschland, Frankreich) doch in Wirklichkeit etwas kleiner war, was bei Vergleichungen mit der späteren Zeit und bei Schlüssen dann zu berücksichtigen ist. Da die Fehlergrössen von einer Zählungsperiode zur anderen und in verschiedenen Ländern wieder manchfach verschieden gewesen sein werden, ergiebt sich für Vergleichungen und Schlüsse abermals eine Schwierigkeit. Durch ganz zuverlässige Daten der Statistik der Bewegung der Bevölkerung liessen sich jene Fehler wohl feststellen und eliminiren. Aber solche Daten fehlen vielfach, besonders für die Wanderungen, aus früherer Zeit, auch in diesem Jahrhundert, und sind nicht mehr genügend zu beschaffen.

Für genaue Vergleichungen auch zu unseren Zwecken hier ist ferner zu beachten, dass die Volkszählungen, zum Theil bis in unsere Zeit hinein, sich nicht immer auf ganz denselben Umfang der Bevölkerung erstrecken, was wieder, zumal für kleinere Gebiete, Orte Störungen bewirkt.

Die Bevölkerungsstatistik unterscheidet namentlich die factische oder ortsanwesende Bevölkerung, zu welcher alle im Normalzeitpuncte der Zählung am Zählungsorte lebende Menschen gehören, einerlei welcher Staatsangehörigkeit, Ortsangehörigkeit, welchen dauernden Wohnsitzes, ob dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts u. s. w. Das jetzt meistens angenommene richtige Princip ist, diese Bevölkerung zu zählen, dann etwa unter den in der „Volksbeschreibung" (s. u.) bei der Zählung zu ermittelnden „Eigenschaften" festzustellen, welches die Staats-, Gemeinde-, Orts-, Aufenthalts-, Wohnortsangehörigkeit, der Geburtsort, die Aufenthaltsart (dauernd, vorübergehend) u. s. w. jedes einzelnen Gezählten sei. Danach kann man dann die rechtliche Bevölkerung (Reichs-, Staatsangehörige, Ausländer, Orts-, Gemeindeangehörige, Fremde), die für einzelne specielle Verwaltungszwecke festzustellende (z. B. im Zollverein ehemals die „Zollabrechnungsbevölkerung", nach welcher die Zolleinkünfte vertheilt wurden), die dauernde, die Wohn-, die nur vorübergehend anwesende (flottirende) Bevölkerung rechnungsmässig construiren, wie das für manche Verwaltungszwecke geboten ist und geschieht. Ergänzungen erfolgen dann durch die Mitzählung der zeitweise oder vorübergehend Abwesenden (z. B. der im Auslande, in einem anderen inländischen als dem Wohnorte sich befindenden Inländer): eine technisch schwierige, an Fehlern, Auslassungen leidende und in Verbindung mit der Zählung der Anwesenden leicht zu Doppelzählungen führende Operation. Offenbar bedingen nun alle diese Momente kleinere und grössere Fehler, welche wieder die Vergleichbarkeit stören, besonders abermals zwischen den neueren vollständiger und sicherer gewordenen und den älteren unvollständigeren und unsichereren Zahlen und auch zwischen Ländern verschiedener Zählungsmethoden und verschiedener technischer und administrativer Qualität des Volkszählungswesens. Indem ferner etwa für ein Land oder einen Ort aus verschiedenen Zeiten die Zahl einer verschiedenen „Bevölkerung" vorliegt, z. B. der der Wohn-, der rechtlichen, der factischen (so aus Frankreich, wo erst neuerdings der Uebergang von der Wohn- zur factischen Bevölkerung in der Zählung erfolgt ist), oder die Zahlen verschiedener Länder, Orte sich auf solche verschiedene „Bevölkerungen" beziehen, ergeben sich wieder weitere, mehr oder weniger erhebliche Störungen für Vergleichungen, die um so weniger leicht zu beseitigen sind, da mitunter vielleicht (namentlich aus früherer Zeit) nicht einmal sicher feststeht, auf welche „Bevölkerung" sich eine betreffende Volkszahl bezieht, oder es keine Mittel giebt, die verschiedenen Zahlen auf dieselbe „Bevölkerung" (rechtliche, factische, wohnhafte) umzurechnen. Lauter Momente, welche zeigen, dass

schon aus solchen in der Beschaffenheit des statistischen Materials liegenden Gründen die „exacte statistische inductive" Beweisführung Manches zu wünschen übrig lassen muss, selbst ganz abgesehen von den unvermeidlichen Fehlern in allem solchen Material, welche die Folge der unüberwindlichen Schwierigkeiten bei allen, auch den rationellsten und sorgfältigsten statistischen Aufnahmen sind (§. 80 ff.). Ein Hauptübelstand bleibt meistens, dass zwar die Fehlerquellen, auch die Richtung, wie sie sich geltend machen, aber nur selten die Grösse der wirklich sich ergebenden Fehler festgestellt werden können. Neuere sorgfältige Privat- wie amtliche Statistiker müssen sich daher auch gewöhnlich damit begnügen, nur auf solche Fehler hinzuweisen.

§. 202. — 2. Volksbeschreibung. Die Volkszählung ergiebt zunächst nur den Stand der Bevölkerung in einer Zahl. Mit ihr wird aber regelmässig die sogenannte Volksbeschreibung oder Eigenschaftsstatistik der Bevölkerung verbunden, d. h. es werden gleichzeitig mit der Zählung eine Reihe von Merkmalen der gezählten Individuen amtlich statistisch aufgenommen und später danach dann tabellarisch zusammengestellt. Grade diese Volksbeschreibung, welche sich früher nur auf einige Hauptmerkmale, wie Geschlecht, Kindesalter und Erwachsensein, etwa auch Religionsbekenntniss zu erstrecken pflegte, ist in den neueren Zählungen der Culturstaaten immer reichhaltiger, detaillirter, zuverlässiger geworden und hat so auch für die volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre sehr werthvolles Material zur Verfügung gestellt.

Neben der Aufnahme des Geschlechts bietet die genaue Aufnahme des Lebensalters, bei der Zählung selbst etwa sogar des Geburtstags, in den Tabellenwerken wenigstens des Geburtsjahrs, bezw. des danach sich bemessenden Alters für unsere Zwecke besonders grosses Interesse, indem so eine ziemlich genaue Classification der Bevölkerung nach Altersclassen möglich wird. Die bezügliche Aufnahme galt noch bis Mitte unseres Jahrhunderts für eine kaum lösbare, weil zu schwierige administrative Aufgabe, während sie jetzt immer allgemeiner durchgeführt worden ist.

Freilich liegen auch hier sogar beim Geschlecht, vollends beim Alter Fehlerquellen vor, die wiederum die Daten nicht immer ganz sicher vergleichbar machen, zumal aus weiter auseinander liegenden Perioden desselben Landes und aus verschiedenen Ländern auch noch in derselben Zeit. Wo z. B. Interessen oder Vorurtheile bestehen, Seitens der zu zählenden und zu beschreibenden Bevölkerung die Zahlen in Betreff des einen oder anderen Geschlechts zu verkleinern oder zu vergrössern, wie etwa wegen der Steuerverhältnisse (männliche Kopfsteuer), der Militärconscriptionsverhältnisse die Zahl der männlichen Personen kleiner anzugeben, selbst den Aufnahmeorganen gegenüber direct Täuschungen vorzunehmen (polnische Juden in Russland), wo der Einblick in die ehelichen und Familienverhältnisse erschwert, weibliche Personen verborgen oder ignorirt werden (Muhamedaner, Verhältnisse in Britisch-Indien, die wohl noch beim Census von 1881 auf Auslassungen von weiblichen Personen bei der Zählung hinwirkten), da ist nicht einmal die Geschlechtsstatistik richtig. In der Altersstatistik ergeben sich aus ähnlichen Gründen (Steuer-, Militärverhältnisse), namentlich aber aus der in den unteren Volksclassen, in der Landbevölkerung selbst heute noch und sogar bei uns, vollends früher und in anderen Ländern nicht so seltenen ungenauen Kenntniss des eigenen Lebensalters, Geburtsjahrs freilich noch viel grössere Fehler. So z. B. hinsichtlich sehr alter Personen (über 90, über 100 Jahre), wie nachträgliche Prüfungen der Einzelfälle, auch durch Controle der Kirchenbücher, Standesregister, wo sie möglich war, gezeigt haben; ferner ergiebt die öfters wahrgenommene stärkere als der Wahrscheinlichkeit ent-

sprechende Besetzung von gewissen Altersclassen, so in den „runden“ Jahren der Jahrzehnte des Alters (30, 40, 50 u. s. w.), dass offenbar hier unrichtige Angaben zu Grunde liegen. Hat man doch selbst wohl nachweisen können (Livland), dass bei solchen Angaben auch hier das weibliche Geschlecht die Neigung hat, das Alter niedriger, das männliche, es höher anzugeben, als es wirklich ist. Lauter Fehlerquellen, welche wiederum um so misslicher sind, da man nicht immer sicher ihr Vorhandensein, die Richtung ihrer Wirkung, namentlich aber nicht die Grösse dieser Wirkung angeben kann. Man wird nur im Ganzen sagen dürfen, dass das neuere Material immer besser wird. Daher kann es für zeitliche und theilweile für örtliche und Landesvergleichungen und Schlüsse daraus immer zuverlässiger benutzt werden, wird aber freilich zum Vergleich mit älterem Material nicht brauchbarer. Der auch wirthschaftlich so wichtige „Altersaufbau“ einer Bevölkerung für unsere Zwecke hier ist indessen doch wohl mit dem jetzigen Material hinlänglich sicher festzustellen.

Von anderen natürlichen Thatsachen der Volksbeschreibung sind nationalökonomisch die Zahlen über gewisse körperliche und geistige Gebrechen, dann über anthropometrische Verhältnisse in der Bevölkerung ebenfalls von Interesse, Daten, welche freilich nicht immer bei der Volkszählung selbst ermittelt werden und werden können, eben deshalb aber auch weniger vollständig zu sein pflegen. In der Volkszählung lassen sich nur solche Thatsachen gut ermitteln, welche offenkundig und nicht penibel von den Gezählten selbst oder von ihren Angehörigen anzugeben sind, daher z. B. Blindheit, Taubstummheit, Cretinismus u. dgl. Umfassende anthropometrische Untersuchungen über das ganze Volk, besonders die Classen, Berufsstände wären nationalökonomisch, vollends bei Vergleichen zwischen verschiedenen Zeiträumen und Ländern sehr werthvoll, lassen sich aber mit der Volkszählung nicht wohl verbinden. Man ist daher auf Material aus der Recrutirungsstatistik und aus Specialaufnahmen angewiesen. Die zeitliche und örtliche Vergleichbarkeit des ersteren leidet aber unter der Verschiedenheit der Heeresergänzungssysteme, der Prüfungsmethoden und der militärischen Anforderungen betreffs der Einstellung, und das übrige Material ist selten umfassend genug.

Aus dem Gebiet der socialen und verwandten Thatsachen der neueren mit der Zählung verbundenen Volksbeschreibung sind diejenigen über den sogen. Civilstand der Bevölkerung (ledig, verheirathet, geschieden), besonders für die erwachsene Bevölkerung, jetzt regelmässig vorhanden und nationalökonomisch sehr wichtig. Ferner bieten auch diejenigen über die Religion und Confession, über die Sprache, namentlich die regelmässig in der Familie gebrauchte, ein natürliches und sociales Merkmal, als das statistisch meist allein erfassbare, wenn auch dafür nicht ausreichende Kennzeichen der Nationalität (Juden!), über die Verbreitung gewisser Bildungselemente (Kenntniss von Lesen und Schreiben bei der Bevölkerung, welche ein gewisses Lebensalter überschritten hat) für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems Interesse genug, z. B. um bei zeitlichen und örtlichen Vergleichungen die Vertheilung der Religionen (Juden, Christen) und Confessionen (Evangelische, Katholiken), auch der Nationalitäten und die Veränderungen der Vertheilung darin (z. B. bei den Juden, ihr „Zug nach Osten“, vom Land in die Städte, von kleinen in grosse Städte) zu verfolgen. Die Aufnahme der wirthschaftlichen Stellung endlich (Erwerbende oder Erwerbsthätige, Angehörige, Selbständige, Unternehmer, in Dienst Stehende, Beamten, Gehilfen, Lohnarbeiter u. s. w.) und der Berufsverhältnisse, wofür neben oder statt der Volkszählungen auch wohl besondere Berufszählungen (deutsche von 1882) vorgekommen sind, die Combinationen der betreffenden Daten mit anderen, Geschlecht, Alter, Religion und Confession, Nationalität, ist natürlich für eine Menge Specialfragen des Bevölkerungswesens und der Volkswirthschaft von grossem Werth, Fragen, auf welche wir aber in diesem Abschnitt nicht weiter einzugehen haben.

Mit Hilfe der zeitlichen und räumlichen (örtlichen) Vergleichungen der Daten der Volkszählungen und Volksbeschreibungen aus verschiedenen Perioden, Ländern und Orten wird dann auch ein Einblick in die Abhängigkeitsverhältnisse conditioneller

und causaler Art bei den Bevölkerungserscheinungen und den Verschiedenheiten und Veränderungen darin erlangt.

Dabei handelt es sich um die eigentliche Anwendung der statistischen Methode nach den im ersten Buche dargelegten Gesichtspuncten und Grundsätzen (§. 80 ff.) Die Mannigfaltigkeit der Einflüsse, die Wechselwirkungsverhältnisse erschweren freilich die Lösung der hier vorliegenden Aufgaben. Vorsicht in der Schlussziehung thut daher auch hier Noth. Sie ist von den Bevölkerungs-, den Moralstatistikern, beim Suchen nach und der Aufstellung von „Gesetzmässigkeiten" und „Gesetzen" (§. 86 ff.) der Erscheinungen, auf diesem Gebiet nicht immer genügend bewiesen worden.

§. 203. — 3. Vertheilung der Bevölkerung über den Raum (das Gebiet) und Volksdichtigkeit und Berechnungen dafür. Unter den Thatsachencomplexen und Reihen, welche durch technische Verarbeitung des Materials der Volkszählung und Volksbeschreibung zum Augenschein gebracht und in Tabellen zusammengestellt werden, sind auch für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage, namentlich für die hier in der „Grundlegung" mit zu behandelnden, die Verhältnisse der Vertheilung der Bevölkerung im Ganzen und in ihren wichtigsten Unterscheidungen (so Geschlecht, Alter) über das Gebiet von besonderer Wichtigkeit. Einmal die Vertheilung auf die Wohnorte, sodann die Vertheilung über das Gebiet im Ganzen und in seinen einzelnen Abtheilungen, woraus sich die gesammte und die locale Volksdichtigkeit ergiebt.

Die Vertheilung der Bevölkerung auf die Wohnorte wurde früher und wird doch auch heute noch, wenn auch in geringerem Grade, vornemlich mit durch wirthschaftliche Umstände und zwar durch solche bedingt, welche doch in letzter Linie durch die Natur und die Technik der Productionszweige selbst wieder bedingt werden: die landwirthschaftliche, auch forstwirtshchaftilche und verwandte Arbeit einer-, die stoffverarbeitende, industrielle, mercantile und fast alle übrigen, auch die liberale, die politische Berufsarbeit (Schutz, Sicherheit, Leitung, Verwaltung, öffentlicher Dienst) andrerseits. Jene überwiegend, selbst fast bis zur Ausschliesslichkeit „auf dem (platten) Lande", in den Dörfern, auf den Höfen, in kleinen (Acker-) Städten, diese „in der Stadt", in mittleren, grösseren, in Gross- und Weltstädten. Daher grade auch das volkswirthschaftliche Interesse, welches sich an diese Statistik der Wohnortsbevölkerung, an die statistische Unterscheidung von „Stadt und Land" und an die Statistik der Grössenclassen der Ortschaften, sowie an die Statistik der nach sich folgenden Volkszählungen in diesen Verhältnissen

sich ergebenden Veränderungen anknüpft. Auch hier sind es dann wieder zeitliche und räumliche Vergleichungen, welche für die volkswirthschaftliche Betrachtung, für die Ableitung von Abhängigkeitsverhältnissen anzustellen sind. Für die Anstellung solcher Vergleichungen und für die Schlussziehung daraus bietet aber das statistische Material wieder gewisse Schwierigkeiten, die beachtet sein wollen und zur Vorsicht mahnen.

Der historische und verwaltungsrechtliche Begriff „Stadt" hat gewechselt und ist auch heute nicht der gleiche in verschiedenen Ländern nach Stadt- und Landgemeindeverfassung. Er ist mitunter als verwaltungsrechtlicher, wie in Frankreich und einigen anderen ihm folgenden Ländern, verschwunden. Hier kann man sich also nicht an dies Kriterion in der Statistik halten. Die eigentliche Besiedlungs-, Colonisationsgeschichte einzelner Länder, z. B. solcher, wo historisch noch heute das „Hofsystem" statt des „Dorfsystems" (Westfalen) oder wo grosse (Ritter-) Güter und Höfe („Gutsbezirke") statt oder neben Dörfern bestehen oder vorherrschen (norddeutsches Colonisationsgebiet auf früher slawischem Boden östlich der Elbe), bestimmt natürlich auch die örtliche Vertheilung der Bevölkerung, die Art und Grösse der Wohnsitze mehr oder weniger und dauernd, auch heute noch bei Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Eisenbahnen u. s. w. Da diese Verhältnisse nach Zeitaltern und Ländern öfters durchgreifend verschieden sind, auch wenn etwa dieselben Benennungen (Stadt, Hof, Dorf) üblich sind, sind auch unmittelbare statistische Vergleichungen misslich oder nur bedingt zulässig. Der mit verbliebene Ackerstadt-Character selbst bedeutender Städte im Mittelalter (Frankfurt a. M., Bücher), der Industriesitz-Character älterer und neuerer hausindustrieller Landgemeinden und neuerer Fabrikorte auf dem Lande stört wiederum Vergleiche von „Stadt" mit „Stadt", „Land" (Landgemeinden) mit „Land". Es ist daher ein zwar begreifliches, auch kaum durch ein besseres zu ersetzendes, aber doch ein unvollkommenes Aushilfsmittel, wenn die neuere Bevölkerungsstatistik nach dem rein mechanischen Moment der blossen Bevölkerungsgrösse unterscheidet und nur danach „Ortschafts- und Wohnortsclassen" in ihren Tabellen bildet, so z. B. jetzt gewöhnlich die Orte bis 2000 Einwohner als „Land" den grösseren als „Städten" gegenüber stellt. Ausserdem kommt hier noch, wie freilich auch bei der Unterscheidung nach verwaltungsrechtlichen Begriffen und Verwaltungseinheiten die weitere Schwierigkeit hinzu, richtig zu bestimmen, was als Ortseinheit zu gelten habe. Diese Schwierigkeit lässt sich nur mit einer gewissen Willkühr, genauer bloss nach sorgfältiger localer Untersuchung jedes einzelnen Falls lösen, indem festgestellt wird, welche Vororte, abgelegene Häuser u. s. w. noch zum Orte gerechnet werden sollen. Je nach der concreten Entscheidung sind aber die Ergebnisse leicht erheblich verschieden, was dann wieder bei Vergleichungen stört. (Vorstädte, Vororte grosser Städte; selbständige Communen neben einander, wie Hamburg-Altona, Elberfeld-Barmen, Berlin-Charlottenburg und andre Vororte.) Als Ortseinheit im statistischen Sinne müsste gelten, was wesentlich eine wirthschaftliche und culturliche locale Gemeinschaft darstellt. Aber feste Merkmale fehlen dafür eben, und bei der heutigen Entwicklung des Verkehrswesens noch mehr als früher, weil dabei Vororte, „Villencolonieen" und dergl. vom Hauptort auch räumlich weiter getrennt sein können. Alles das will auch bei der volkswirthschaftlichen Seite der Frage von Stadt und Land, Klein-, Mittel-, Gross-, Weltstadt berücksichtigt sein.

Eine besonders wichtige Seite auch des volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems betrifft die sogenannte Volksdichtigkeit. Da hohe Dichtigkeit mitunter fälschlich mit Uebervölkerung identificirt wird, während nur ein Zusammenhang zwischen beiden bestehen kann, aber nicht nothwendig bestehen muss (s. u. 2. H.-A.),

ist es auch für unsere Betrachtung geboten, die statistische Frage der Berechnung der Volksdichtigkeit richtig zu erledigen.

Unter Volksdichtigkeit (auch wohl relative Bevölkerung genannt) versteht man diejenige Bewohnerzahl, welche auf eine bestimmte Flächeneinheit fällt, indem man die gesammte Bevölkerung zum Gebiet in Beziehung setzt. Regelmässig wird in der Bevölkerungsstatistik diese Volksdichtigkeit als eine aus Durchschnittsberechnungen hervorgehende Zahlengrösse behandelt, was sie auch sein kann und für die statistischen Zwecke in der Regel aus äusseren, auch technischen Gründen sein muss. Aber zum Begriff der Volksdichtigkeit gehört nicht nothwendig der Character der Durchschnittsgrösse. Im Gegentheil ist dieser Character eigentlich ein störender Umstand.

Meistens berechnet man, wie viel Menschen im Durchschnitt auf eine Raumeinheit des ganzen Staatsgebiets und seiner Verwaltungsabtheilungen (Provinzen, Kreise u. s. w.), allenfalls auch der und der geographischen Gebietsabschnitte kommen. Früher wurde hier gewöhnlich die (geographische) Quadratmeile, neuerdings wird auch bei uns und sonst vielfach das Quadratkilometer als Raumeinheit genommen. Letzteres hat den Vortheil, dass man mit kleineren, daher für Gedächtniss, Niederschrift und Vergleichung bequemeren Zahlen operirt; für alle älteren Relativzahlen, und für alle älteren Leute, welche noch an die Quadratmeilengrundlage gewöhnt sind, ergiebt sich nur die lästige Nothwendigkeit der Umrechnung. Das Reductionsverhältniss ist übrigens einfach, rund 1 : 55 (1 Qu.-M. = 55.063 □ Kil.), also z. B. 2750 Einwohner p. □ M. = 50 p. □ Kil.

Das Missliche ist aber nun, dass bei solchen Durchschnittsberechnungen die concreten Verhältnisse leicht zu sehr verwischt werden und zwar um so mehr, für je grössere Gebiete man Durchschnitte berechnet und je mehr zufällige Abgrenzungsverhältnisse einwirken, z. B. ob eine grosse Stadt, die vielleicht an der Grenze zweier Provinzen, Bezirke, Kreise liegt, zur einen oder anderen dieser Verwaltungsabtheilungen gehört und dazu dann gerechnet hier die Ziffer der Volksdichtigkeit sehr erhöht, während dieselbe dort viel kleiner erscheint. Diesem störenden Umstand lässt sich auch schwer und völlig genügend überhaupt nicht abhelfen. Namentlich die Städtebevölkerung, zumal der Grossstädte, auch die hohe Bevölkerung ganzer Industrie- und Montanbezirke beeinflusst die Durchschnittszahlen auch für grössere Landestheile leicht bedeutend. (Brandenburg 1885 mit Berlin 91.8, ohne Berlin 58.9 Einw. p. Qu.-Kil.). Wenn etwa in demselben Landestheil schwach bevölkerte rein agrarische, Gebirgsdistricte sich befinden, entspricht die Durchschnittsziffer den Verhältnissen der Wirklichkeit weder im einen noch im anderen Falle. Sie täuscht nur. Auch zu Vergleichungen mit anderen Zeiten, Gegenden eignet sie sich wenig und führt dabei irre.

Ein correcteres Verfahren der Feststellung der Volksdichtigkeiten wäre folgendes. Es ist freilich auch von gewissen störenden Mängeln nicht ganz zu befreien und macht statistisch-technisch grosse Schwierigkeiten, aber es lieferte doch erheblich bessere Resultate als die jetzt übliche Durchschnittsberechnung und würde auch für das volkswirthschaftliche Problem der Volksdichtigkeit gute Dienste leisten. Man müsste nemlich für das ganze Staatsgebiet ein Netz kleiner Raumquadrate entwerfen, (womöglich Quadratkilometer, was freilich bei der Durchführung sehr viel Mühe machte, aber auch Raumeinheiten von der Grösse der Quadratmeile, des Quadratmyriameters böten schon sehr viel Interesse). Für jedes solche Quadrat wäre dann die Bevölkerung zu ermitteln, was nach dem heutigen Zählungswesen keine zu grossen Schwierigkeiten hat und darauf wären tabellarisch in absoluten und relativen Zahlen (Procenten) Zusammenstellungen der Quadrate für die grösseren administrativen oder sonstigen Gebietsabtheilungen zu

machen. Auf diese Weise würde man ein viel richtigeres Bild der wahren Volksdichtigkeitsverhältnisse erhalten, nebenbei bemerkt auch für graphische Darstellungen der Dichtigkeit besseres Material. Vergleichungen nach solchen Daten würden gleichfalls brauchbarer als diejenigen nach den heutigen rohen Durchschnittsdaten sein. Der Mangel auch dieser Methode liegt darin, dass doch auch hier nicht nur die Wahl der Raumgrösse, sondern auch die Entwerfung jenes Netzes kleiner Quadrate willkührlich ist, und je nachdem die Grenzen eines Quadrats danach so oder so fallen, sich, besonders wieder wegen der Städte, grosse Dichtigkeitsverschiedenheiten ergeben würden, Städte vielleicht auch verschiedenen Quadraten zugetheilt werden müssten. (Bei Zugrundelegung von kleinen Dreiecken desselben Flächeninhalts statt Quadraten würde sich jener Mangel etwas, aber auch nur ein wenig vermindern lassen.) Aber immer bliebe dies Verfahren dem heutigen erheblich überlegen.

Eine Annäherung an dieses Verfahren besteht darin, dass man für die administrativen Einheiten, für welche meistens die absoluten Bevölkerungszahlen vorliegen, namentlich für die kleineren (wie unsre Kreise oder wenigstens Bezirke, Departements) die Dichtigkeitsdurchschnitte berechnet und dann feststellt, wie viele solcher administrativen Einheiten von der Gesammtzahl derselben die und die Dichtigkeitsziffern haben. S. u. Tab. XXVIII. Die betreffenden absoluten Zahlen und Quoten lassen sich dann wieder mit den analogen anderer Länder vergleichen, wobei freilich meist nur annähernd gleich grosse administrative Einheiten (z. B. preussische Bezirke und französische Departements) und bestimmte administrative Theile von solchen aus practischen Gründen werden verglichen werden können, was ein störender Umstand bleibt. Besser als die blossen rohen Durchschnittsdichtigkeitsziffern eignen sich jene Zahlen indessen immer zum Vergleich.

Nur für gewisse gröbere Vergleichungen der Dichtigkeit behalten die üblichen Berechnungen übrigens doch ihren Werth. Und in Ermangelung jener anderen muss man sich ihrer auch sonst allgemeiner bedienen. Auch hier sollten dann übrigens gewisse Grundsätze bei der Berechnung von Durchschnittsdichtigkeiten gleichmässig befolgt werden. So betreffs der Art des Gebiets, welches zu Grunde gelegt wird. grössere Landseeen, ganz wüste Strecken, Wüsten, Steppen, Hochgebirge u. dgl. m. wären eventuell in gewisser gleichmässiger Weise auszuscheiden, da sie eben gar nicht oder so gut wie gar nicht bewohnt sind und sein können. Auch in dieser Hinsicht lassen aber die Berechnungen bisher viel zu wünschen übrig.

Grade für die volkswirthschaftliche Seite der Dichtigkeitsfrage, z. B. für die Ermittlung der wirklichen Dichtigkeit in rein agrarischen Gegenden nach der Verschiedenheit der Bodengüte, Höhenlage, des Klimas, des Ackerbausystems. wäre jenes correctere Verfahren von grossem Werth. Ueber die bisherigen Versuche in dieser Richtung s. u. §. 229.

B. — §. 204. Die Bewegung der Bevölkerung, besonders die natürliche. Sie bietet für die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems in mancher Hinsicht noch mehr Interesse als Stand und Beschreibung der Bevölkerung, weil in ihr die dynamischen Momente unmittelbarer hervortreten und die conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse des Bevölkerungswesens sich an ihr schärfer verfolgen lassen.

1. Von besonderer Wichtigkeit ist für die volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre zunächst die durch Geburten und Todesfälle dargestellte sogenannte natürliche Bewegung der Bevölkerung und die bezügliche Statistik, an welche sich diejenige der Eheschliessungen anschliesst. Die letztere bietet als eine Reflexerscheinung grade auch wirthschaftlicher Verhältnisse ebenfalls für uns besonderes Interesse und steht ausserdem wegen der

beherrschenden Bedeutung, welche nach unseren Rechtsnormen und Sitten die Ehe für die Zeugungen und Geburten hat, mit der Statistik der Geburten in nächster Beziehung.

Die Geburts-, Heiraths- und Todesfallstatistik ist in unseren Ländern, namentlich wegen des Zusammenhangs dieser drei Thatsachenreihen mit religiösen und kirchlichen Acten (Taufe, Trauung, Beerdigung) schon länger, früher als die Volkszählung, und vollkommener als die Bevölkerungsstatistik, ausgebildet worden, besonders seit der Kirchenspaltung im Reformationszeitalter (System der Kirchenbücher, das viel älter ist, aber seitdem erst regelmässiger wird), auch bereits mit für staatliche Verwaltungszwecke und unter staatlichen Einflüssen immer mehr im 17. und 18. Jahrhundert, wo dann auch die statistische Verwerthung der Daten in Verwaltung und Theorie beginnt. Daher sind schon aus dieser Periode manchfach leidlich vollständige Statistiken dieser „Bewegung" vorhanden, deren Daten auch bereits damals, vor der genügenden Ausbildung der Volkszählungen, zur Grundlage rationeller Schätzungen der Bevölkerungszahlen gedient haben. Mit der Verweltlichung des Standesamtswesens und der Registrirung der Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle (System der Civilstandsregister) seit dem Zeitalter der französischen Revolution und mit der genaueren und eindringenderen administrativen und technischen Regelung des etwa verbliebenen, durch Geistliche der Religionsgesellschaften geführten Kirchenbuchsystems sind dann im 19. Jahrhundert in den Culturstaaten, namentlich in Europa, die Aufzeichnungen über jene drei Facta immer vollständiger und zuverlässiger geworden. Gegenwärtig kann man wohl annehmen, dass wenigstens in West- und Mitteleuropa hier eine Vollständigkeit und Genauigkeit erreicht ist, wie auf keinem anderen Gebiete der Bevölkerungsstatistik und zum Theil aller Statistik (etwa die öffentliche, auf controlirten Rechnungen beruhende Finanzstatistik ausgenommen). Daher sind Vergleichungen der statistischen Daten und Schlüsse daraus auf diesem Gebiete für die vornemlich in Betracht kommenden Staaten auch in besonderem Grade zulässig. Für frühere Zeiten werden die betreffenden zur Verfügung stehenden Daten, ebenso wie für manche Länder mit mangelhafteren bezüglichen Einrichtungen (Russland, Irland) noch heute, nicht für ebenso vollständig und richtig, den neueren Daten daher nicht gleichwerthig gelten können. Namentlich sind früher und in Ländern mit fehlender bürgerlicher Gleichberechtigung der Religionen und Confessionen noch jetzt wohl manche Auslassungen von Daten bezüglich der Bewegung der Bevölkerung in gewissen Kreisen, so denen der nicht geduldeten oder nicht gleichgestellten Culte, anzunehmen. Ferner sind die älteren, aus Kirchenbüchern construirten Geburtslisten nicht immer lückenlos, weil nicht die Thatsache der Geburt, sondern der Taufe verzeichnet wurde. Bei Vergleichungen zwischen älteren und neueren Daten und zwischen den Daten eines in verschiedenem Grade zuverlässigen Registrirungssystems (z. B. zwischen mittel- und westeuropäischen mit russischen, irischen, americanischen) ist also immer Vorsicht nothwendig. Schlüsse aus sich zeigenden Verschiedenheiten der statistischen Daten können möglicher Weise der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen.

Bei der Geburtsstatistik (und in Folge dessen auch bei der Todesfallstatistik) bildet auch heute noch die Behandlung der Todtgeburten einen störenden Umstand. Ganz vollständige Registrirung, auch wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, wird hier kaum erreicht werden. Und locale wie internationale Verschiedenheiten in der Registrirung sind auch wohl schwer ganz zu vermeiden, z. B. zwischen katholischen und protestantischen Ländern und nach Sitten und Rechtsnormen (s. Reichsstat. a. a. O. B. 44, S. 13*). Regel ist aber in unseren Staaten die Anmeldepflicht auch für die Todtgeburten zur Registrirung und dann meistens die Aufnahme derselben sowohl in die Geburts- als gleichzeitig in die Sterbefallstatistik. Eine wichtige Ausnahme bildet in dieser Beziehung jedoch u. A. England, wo die Geburts- und Todesstatistik die Todtgeburten nicht umfasst, was bei Vergleichungen zu beachten ist. Die Zahl der Todtgeburten ist in Deutschland 3.9—4% der Geborenen, in Frankreich 4.4, in anderen europ. Ländern mit einigermaassen zuverlässiger Statistik zwischen 3 und 4; für England wird in der gen. Reichsstatistik 3.6% bei den Geburten hinzugeschlagen. — Ob die Statistik der unehelichen Geburten immer und überall ganz vollständig ist, könnte a priori auch zweifelhaft erscheinen. Doch sind nach Allem bleibende Unterlassungen der Anmeldungen und demnach Auslassungen in der Statistik auch hier

wenigstens in unseren Ländern wohl nur selten, so für länger lebende und nicht sehr bald nach der Geburt sterbende Kinder. Dagegen ist allerdings mit Verheimlichung von Geburten, Unentdecktbleiben derselben und der etwaigen Beiseiteschaffung der Kinder und der Kinderleichen zu rechnen, wofür aber doch kaum erheblichere Zahlen anzunehmen sind, wenigstens bei uns nicht. Mehr Störung veranlasst das Findelwesen, namentlich das, wo Kinder auch ohne jede Controle der Ueberbringer aufgenommen werden (System der „Drehlade"). Hier entstehen Unsicherheiten, ob solche Kinder überhaupt bereits regisrirt waren, ob sie ehelich oder unehelich sind. Statistische Zweifel bes. in Italien. — Einige, aber wohl noch kleinere Lücken kommen auch in der Statistik der Todesfälle vor (Verschwundene, bisweilen Fälle von Selbstmord, Mord, gewisse Unglücksfälle).

Es ist nach dem Allen auf die Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung für die Fragen des Bevölkerungswesens und auch für die volkswirthschaftlichen Seiten dieser Fragen auch wegen der guten Beschaffenheit dieser Statistik besonderer Werth zu legen. Indem diese Statistik dann mit derjenigen des durch die Volkszählung ermittelten Standes der Bevölkerung und mit der Volksbeschreibung in Verbindung gebracht wird, ergänzen und controliren sie die Daten beider gegenseitig. Für die besonders wichtige Frage der Veränderung des Stands der Bevölkerung und der Verhältnisse der Zusammensetzung werden auch erst durch die Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung die hauptsächlichsten causalen Momente aufgedeckt.

Die genannte Statistik giebt zunächst wieder nur die Zahlen der drei Facta, auf welche sie sich bezieht, und gestattet Einblicke in die Beziehung der Thatsachenreihen zu den Kategorien Zeit und Raum (Ort) durch entsprechende Tabellarisirung nach Zeit- und Gebietsabschnitten. Indem aber nun auch hier, analog der Volksbeschreibung bei den Volkszählungen, in den amtlichen Registrirungen eine Reihe weiterer Momente oder Merkmale, welche die registrirten Facta betreffen, aufgezeichnet und danach dann statistisch zusammengestellt und tabellarisirt werden, gewinnt man erst ein reiches Material zur Ermittlung wichtiger specieller conditioneller und causaler Einflüsse und Abhängigkeitsverhältnisse für die verschiedenen Seiten und darunter auch für die wirthschaftliche des Bevölkerungsproblems.

Natürlich hängt hier Alles ab von dem Umfang und der Art der standesamtlichen Aufzeichnungen und der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben der zur Meldung u. s. w. verpflichteten Personen. In letzterer Hinsicht zeigen sich nur wieder in den Altersangaben (bei den Heirathen, Todesfällen) einige der Missstände wie bei den Volkszählungen, soweit nicht die Forderung der Vorlegung von Geburtsscheinen hier Abhilfe gewährt und überall besteht und durchgesetzt werden kann. Ferner ist die Angabe der Todesursachen sicher oft sehr unzuverlässig, wenn nicht ein gutes System der Todtenscheine, mit der Vorschrift von Angaben Sachverständiger (Aerzte) über die Todesursache besteht, vorausgesetzt, dass die letztere von solchen Organen richtig angegeben werden kann und wird. Auch bei uns (Deutschland, Preussen) genügen die betreffenden Einrichtungen noch nicht. In

ersterer Hinsicht, in Bezug auf die standesamtlichen Aufzeichnungen selbst, werden aber eben nicht alle Anforderungen gestellt, welche das statistische Interesse gebietet, zum Theil nicht, weil man gewissen Vorurtheilen der Bevölkerung, mehr noch weil man der Arbeitslast und Bequemlichkeit der Standesbeamten Rechnung trägt oder das statistische Interesse nicht überall für wichtig genug hält, um es zu berücksichtigen, (was in einigen Puncten auch von der deutschen Civilstandesgesetzgebung gelten möchte). Natürlich kann dann auch die auf den standesamtlichen Aufzeichnungen beruhende Statistik der Bewegung der Bevölkerung nicht das erforderliche Material zur Beantwortung mancher Fragen bieten. In Betreff der Geburten sind z. B. die Lebensalter der Eltern, das Alter der Ehe, die Zahl der lebenden und verstorbenen Kinder aus derselben Ehe, auch für die so wichtige Frage der durchschnittlichen nominellen — incl. die vor der Emancipation sterbenden — und nachhaltigen — excl. der letzteren — ehelichen Fruchtbarkeit, der durchschnittlichen Dauer der Periode der Kindererzeugung für Mann und Frau, der Vermehrung der Bevölkerung durch die eheliche Progenitur von Bedeutung, auch grade wieder für die volkswirthschaftliche Seite der Fragen. Aber die standesamtlichen Aufzeichnungen über solche Puncte fehlen vielfach (so auch bei uns). Die Statistik lässt uns daher im Stiche. Mitunter werden auch wohl solche Aufzeichnungen gemacht, aber die Daten nicht oder nicht genügend statistisch zusammengestellt und verarbeitet, z. B. hinsichtlich der Lebensalter, der Civilstandsverhältnisse der Eheschliessenden, in welchen Verhältnissen sich wirthschaftliche Einflüsse characteristisch abspiegeln. Namentlich liegt nicht aus allen Ländern, deren Bewegungsstatistik sonst brauchbar ist, und nicht immer lange zurück bezügliches statistisches Material vor oder es ist nicht genau vergleichbar. Mit das beste Material über dergleichen Momente besitzen wir, Dank der Anregung Quetelet's und anderer dortiger Statistiker, schon länger aus Belgien. In Deutschland hat es nicht bei den Statistischen Bureaux, aber wohl bei den leitenden Behörden mitunter an dem erforderlichen Interesse für die Statistik gefehlt.

§. 205. Rechnungsgrössen aus dem Gebiet der Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung. Auch für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems sind dann wieder gewisse Berechnungen wichtig, welche mit dem Material der Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung angestellt werden, weil erst diese Berechnungen Einblick in wichtige und maassgebende Grössen- und Abhängigkeitsverhältnisse gewähren. Zum Theil schliessen sich diese Berechnungen zugleich an Thatsachen der Volkszählungsstatistik mit an. Namentlich die sogenannte Geburts-, Heiraths-, Sterblichkeitsziffer oder Frequenz, die durch das Verhältniss der Geburten zu den Todesfällen bewirkte absolute und relative Grösse der Veränderung im Stande der Bevölkerung (Geburten-, Todesfallüberschuss, Vermehrung, Verminderung der Volkszahl dadurch), die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer der Bevölkerung, das Durchschnittsalter der Lebenden und Gestorbenen und ähnliche Berechnungen, dann besonders die Schwankungen und Verschiedenheiten nach Zeit und Raum, welche in diesen absoluten und relativen Zahlen hervortreten und auf betreffende Abhängigkeitsverhältnisse hindeuten u. A. m. ziehen auch die Aufmerksamkeit des Nationalökonomen in hohem Maasse auf sich.

Er sieht sich vor die Aufgabe gestellt, mit Hilfe dieser Daten die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen bestimmter Erscheinungen im Bevölkerungswesen nach der statistischen Methode (§. 80 ff.) zu erforschen oder an jenen Daten deductive Schlüsse auf diesem Gebiete zu prüfen (§. 74, 75, 93). Wenn dabei das Ergebniss mitunter ein negatives ist, z. B. dass ein etwa a priori als wahrscheinlich oder sicher angenommener oder auf Grund ungenügenden Thatsachen-Materials gezogener Schluss auf Zusammenhänge, z. B. etwa zwischen dem wirthschaftlichen Beruf, dem Aufenthalt in Stadt oder Land und der Heiraths-, Geburts-, Sterblichkeitsfrequenz nicht oder nicht so wie vorausgesetzt besteht, so ist das natürlich auch ein Gewinn der Erkenntniss, auch wenn ein weiteres positives Ergebniss nicht erlangt wird.

Unter der Geburts-, Heiraths-, Sterblichkeitsziffer oder Frequenz wird das Verhältniss der in einem bestimmten Zeitraum (Jahr, Jahrestheil, Periode von Jahren) und Land (Staat, Verwaltungsabtheilung, Ort) vorgekommenen Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle zur Zahl der in demselben Zeitraum und Gebiet lebenden gesammten Bevölkerung oder — und im Allgemeinen besser — zur Zahl bestimmter Theile und Kategorieen dieser Bevölkerung verstanden (z. B. bei den Geburten zur Zahl der Erwachsenen, speciell der Frauen im gebärfähigen Alter, bei den unehelichen Geburten zu derjenigen der unverheiratheten Frauen in diesem Alter, bei den Eheschliessenden zur Zahl der erwachsenen Unverheiratheten von einem gewissen Lebensalter an, bei den Todesfällen nach Geschlecht, Altersclassen, Civilstand, Beruf u. s. w. der Verstorbenen zur Zahl der gleichzeitig Lebenden derselben Kategorie, bezw. zu einer berechneten Zahl für die als stationär gedachte Bevölkerung. Dass es richtiger sei, solche Theile der Bevölkerung zur Berechnung der Frequenzen zu benutzen, wird mit Recht in der Reichsstatistik B. 7, S. VI, 5 ff. und jüngst wieder im gen. B. 44. S. 8* ff. hervorgehoben und statistisch nachgewiesen). Diese „Frequenzen“ und die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und Schwankungen darin sind für die Ermittlung von Abhängigkeitsverhältnissen, Voraussetzungen, Folgen von besonderer Wichtigkeit. Die physiologische und die psychologische Seite der Bevölkerungsfrage (§. 207 ff.), die Frage von den Beförderungs- und Hemmungsmitteln der Volkszunahme (§. 219), der Einfluss wirthschaftlicher, socialer, politischer Factoren wird durch diese Frequenzen oft in besonders significanter, schlussberechtigender Weise beleuchtet. Schwierigkeit macht nur die Feststellung der richtigen Grundzahl der Bevölkerung, zu welcher die Zahlen der Geburten u. s. w. in Verhältniss gesetzt werden. Ganz streng correct, namentlich ohne ausserordentlichen Rechnungsaufwand, ist diese Grundzahl kaum zu bestimmen. Man findet sie, für nicht zu lange Perioden und bei nicht zu grosser Veränderung der Anfangs- und Endzahlen, nur leidlich richtig aus dem Mittel zwischen letzteren beiden (z. B. aus dem Mittel des ganzen Bevölkerungsstands oder des betreffenden Theils davon nach zwei Volkszählungen, wenn es sich um die zwischen dieser liegende Periode handelt). Formell berechnete man die Frequenzen früher meistens in der Form eines gewöhnlichen Bruchs: 1 Geburt u. s. w. auf x Lebende. Neuerlich hat sich auch hier die Procent- oder Promilleberechnung, auf 100 oder 1000 der mittleren Bevölkerung so und so viel Procent oder Promille Geburten u. s. w., eingebürgert.

Aus der Vergleichung der Zahlen des etwaigen Geburts- oder Todesfallüberschusses in der Periode zwischen zwei Volkszählungen mit den Zahlen der Vermehrung oder Verminderung des Stands der Bevölkerung nach diesen Zählungen ergiebt sich, wenn beide Zahlenreihen als gleich zuverlässig angenommen werden, die Erklärung dieser Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung und, wenn Differenzen verbleiben, die Grösse der Veränderung der Volkszahl durch Wanderungen. Jene Annahme der vollen Gleichwerthigkeit der beiden genannten Zahlen-

reihen bedarf indessen, nach dem Früheren (S. 481), der Einschränkung. Die Daten der Statistik der natürlichen Bewegung bieten vollends früher, aber auch wohl heute noch und selbst in den ersten Staaten der Culturwelt etwas mehr Garantie der Richtigkeit. Zur Ziffer lässt sich jedoch der Unterschied nicht wohl bringen, er ist nur bei Schlüssen aus den Daten nicht ganz zu vergessen. Misslich ist ferner häufig, dass die Termine der Volkszählungen und der Perioden, für welche die Statistik der Bevölkerungsbewegung aufgestellt wird, nicht genau zusammenfallen und hier dann mehr oder weniger conjecturale Umrechnungen erfolgen (z. B. im Deutschen Reich Zählungstermin 1. December, Periode der Bewegungsstatistik das Kalenderjahr). Nimmt man, der Wirklichkeit gemäss, die Daten der Bewegungsstatistik als annähernd correct an, und diejenigen der Volkszählungen hypothetisch als gleichwerthig, so ergäbe die Differenz z. B. zwischen dem Geburtsüberschuss und der durch Zählung constatirten Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung auch genau den Verlust durch Wanderungen. Nimmt man, wohl ebenfalls der Wirklichkeit gemäss, an, dass die Zählungsstatistik die etwas incorrectere ist, so würde auch die so abgeleitete Ziffer für den Wanderverlust etwas unsicherer. Unter der wahrscheinlichen Voraussetzung der Verbesserung der Zählungsergebnisse bei jeder späteren Zählung stellte die abgeleitete Ziffer des Wanderverlusts nur ein Minimum dar, dessen Abweichung von der Wirklichkeit nur auf andre Weise festgestellt werden könnte. Bei den mehr oder weniger unvermeidlichen Mängeln aller interlocalen wie internationalen Wanderungsstatistik (§. 206) behauptet aber jene abgeleitete Ziffer für den Verlust, wie natürlich umgekehrt für den Gewinn durch Wanderungen, doch einen grossen Werth (s. §. 224—228).

Die absolute Zahl der Veränderung, Vermehrung, Verminderung der Bevölkerungsgrösse zwischen zwei Zeitpuncten, z. B. zweier Volkszählungen, pflegt zur Verdeutlichung und zur besseren Vergleichbarkeit wieder in eine Relativzahl, Procent oder Promille von der anfänglichen oder einer anderen Bevölkerungszahl, umgerechnet zu werden. Für die richtige Berechnungsmethode dieser Relativzahl kommt folgende Erwägung in Betracht. Man hat es hier, z. B. im gewöhnlichen Falle der Volksvermehrung, mit einer zunehmenden Bevölkerungszahl zu thun, die durch Einrücken neuer, immer stärker besetzter Jahrgänge der Bevölkerung ins Zeugungsalter und durch hierdurch absolut vermehrte Geburten im Lauf der Periode, gleiche Geburtsfrequenz vorausgesetzt, auch fortschreitend immer mehr wächst, namentlich stärker als der Einbusse an Grösse und Wachsthum entspricht, welche sie durch die Todesfälle und durch Entgang an Geburten in Folge des Aufhörens der Kinderzeugung in den aus dem Zeugungsalter ausscheidenden, aber eben — und zwar auch schon von früher her, in den noch jüngeren Jahren — schwächer besetzten Jahrgängen der Bevölkerung erleidet. Daher ist es nicht richtig, wenn man einfach das Vermehrungsprocent (und danach z. B. die Länge der Verdopplungsperiode) direct aus der Vergleichung der Zahl der eingetretenen Vermehrung mit der ursprünglichen Zahl und etwa, zum Behufe der Ermittlung der jahresweisen Vermehrung, durch einfache Division dieses Vermehrungsprocents der ganzen Periode durch die Anzahl der Jahre berechnet. Diese Ziffer würde um so fehlerhafter und zwar um so mehr zu hoch, je länger die Periode ist, welche man zum Ausgangspunct nimmt und je stärker in ihr die Vermehrung war. Die richtige Methode ist die Anwendung der Zinseszinsrechnung. Das seiner grösseren Einfachheit wegen empfohlene Verfahren (dem auch Rümelin, Schönberg's Handbuch 3. A. I. 760. Note bedingt das Wort redet), die Procentvermehrung nach dem Mittel zwischen der Anfangs und Endzahl der Bevölkerung zu berechnen, ist allerdings im Ergebniss weniger fehlerhaft, als die gleiche Berechnung nach der Anfangszahl, aber doch immer nur einigermaassen statthaft, wenn die Periode nicht sehr lang und die absolute Vermehrung der Bevölkerung so keine, auch in den einzelnen Zeitabschnitten keine zu ungleiche, zu grosse war.

Das Zuwachs- (oder Abnahme-)Procent der Bevölkerung ist auch für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage wieder von besonderem Interesse und spielt daher hier eine wichtige Rolle (s. §. 214 ff, 223, 228). Freilich ist mit wenigen bevölkerungsstatistischen Zahlen so viel Missbrauch getrieben worden wie mit diesen, z. B. bei der Anwendung eines bestimmten bisherigen (auch grösseren) aus einer kurzen Periode abgeleiteten Vermehrungsprocents auf die Zukunft, während man leicht nachweisen kann, zu welchen Unmöglichkeiten man gelangt, wenn man mit demselben Procentsatz zurückrechnet. Mit Recht hat Rümelin damit öfters die Un-

thunlichkeit gezeigt, einen grade in einer Periode constatirten Procentsatz der Vermehrung als einen für lange Zeiträume geltenden anzunehmen. Nichts hat auf diesem Gebiete, vom Einfluss der Wanderungen selbst abgesehen, mehr gewechselt (§. 214, 223). Aus solchen Procentsätzen, des Geburtsüberschusses, der durch die Volkszählung ermittelten Vermehrung, wahrscheinliche zukünftige Verdopplungsperioden und ungeheure Volkszahlen abzuleiten, wie es auch Malthusianer wohl gethan haben, ist daher irreführend und werthlos. Jedenfalls lässt sich damit auch in der wirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage nichts beweisen.

Die Altersclassenstatistik der lebenden Bevölkerung nach der Volkszählung und die Statistik der Sterbefälle in Verbindung mit derjenigen der erreichten Lebensalter der Gestorbenen lassen sich, jede von beiden allein, theils in Verbindung mit einander, zu mancherlei verschiedenen Berechnungen verwenden, welche in der Bevölkerungsstatistik und für practische Zwecke (Lebensversicherungswesen) Bedeutung haben und auch das allgemeine nationalökonomische Interesse wegen der Beziehung zu den volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems berühren. Indessen ist grade in letzterer Hinsicht grosse Vorsicht bei der Auswahl und der Benutzung der ausgewählten Berechnungen, bei Vergleichungen derselben und bei Schlussziehungen aus ihnen auf wirthschaftliche Voraussetzungen und Folgen nothwendig. Auch können öfters einfachere Berechnungen anderer Art dieselben, ja bessere Dienste leisten, nicht nur, weil sie einfacher und nach unbestritteneren Methoden angestellt werden, sondern auch, weil sie das für die volkswirthschaftliche Betrachtung Wesentliche schärfer hervortreten lassen und geringere Gefahr irriger Schlüsse mit sich bringen.

Vom Standpunct der Volkswirthschaft und zwar von demjenigen speciell des Productionsinteresses aus wird man wünschen müssen, dass das Verhältniss zwischen den sogen. productiven und unproductiven Lebensjahren, z. B. 15/20—65/70 zu den Jahren bis 15/20 und über 65/70, in der Bevölkerung ein möglichst günstiges sei. Wie sich dies Verhältniss wirklich im concreten Falle gestaltet, ergiebt sich unmittelbar aus der Altersclassenstatistik der Bevölkerung nach der Volkszählung doch am Sichersten und Einfachsten. Man kann nun freilich auch argumentiren: wenn viele Individuen in einer Bevölkerung ein höheres Alter, weit in die productive Lebensperiode und über dieselbe hinaus erreichen, so muss sich das in einem hohen Durchschnittsalter der Lebenden und auch der Sterbenden ausdrücken, z. B. in Vergleich mit einem anderen Volke, wo die Verhältnisse anders liegen. Das nach den Volkszählungsdaten berechnete Durchschnittsalter (mittlere Lebensalter) der Lebenden und das nach den Sterbelisten berechnete Durchschnittsalter der Gestorbenen hat man daher auch wohl benutzt, um für die ganze Bevölkerung die productiven und unproductiven Jahre zu unterscheiden und Vergleiche zwischen verschiedenen Völkern anzustellen. Allein in diesen Durchschnittszahlen wird Alles viel mehr verwischt, als in der einfachen Altersclassenstatistik. Die unproductiven Jahre der Kinder und der Greise, wozwischen doch zu unterscheiden ist, fallen zusammen und compensiren sich mehr oder weniger. Jene Durchschnittsgrössen sind das Product zu vieler und mannigfaltiger Verschiedenheit der Altersverhältnisse der Lebenden und Gestorbenen und können trotzdem sehr ähnlich sein.

Aehnliche, selbst noch grössere Bedenken bietet die Benutzung der für die mittlere und für die wahrscheinliche Lebensdauer von ganzen Bevölkerungen berechneten Zahlengrössen zu Vergleichen und Schlüssen daraus auf volkswirthschaftliche Voraussetzungen und Folgen von Verschiedenheiten dieser Zahlengrössen. Bei dem grossen Einfluss der immer in dieser Altersclasse relativ hohen, wenn auch wieder sehr verschiedenen Kindersterblichkeit (§. 211) auf die allgemeine Sterblichkeit und bei der Abhängigkeit der absoluten Zahl der Todesfälle im Kindesalter von der so ausserordentlich verschiedenen Geburtsziffer ist auch die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer der Bevölkerung, für den Zeitpunct der Geburt berechnet, wenig brauchbar zu Vergleichen und Schlüssen auf die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft. Jedenfalls muss man dann zuvor erst künstlich eine „stationäre" Bevölkerung (mit Gleichheit der Zahl der Geborenen und Gestorbenen) construirt haben, um eine richtige Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Sterblichkeit und der mittleren Lebensdauer zu gewinnen, was aber ohne manche unsichere Conjecturen kaum abgeht. Die Wanderungen, für das ganze Staatsgebiet die Ein- und Auswanderung, für inländische Orte und Gegenden die interlocalen Ab- und Zuzüge, (§. 224 ff.)

in welchen Volksbewegungen die Altersclassenvertheilung eine von der durchschnittlichen der Gesammt- und der sesshaften Bevölkerung nicht unerheblich abweichende ist, bedingen ferner ebenfalls mancherlei Verschiebungen und Störungen für die Berechnungen z. B. der mittleren Sterblichkeit, Lebensdauer, des Durchschnittsalters der Lebenden und Gestorbenen, so dass abermals Vergleiche solcher Rechnungsgrössen und Schlüsse daraus auf jene Beziehungen misslich werden, wenn man nicht wiederum hypothetisch und conjectural diesen störenden Factor der Wanderungen zuvor eliminirt hat. Nationalökonomische, socialpolitische „Beweisführungen" mit mittleren Lebensdauern, deren (öfters nur behaupteten, jedenfalls unsicheren) Verschiedenheiten nach Zeiten und Ländern, z. B. mit der wohl behaupteten Zunahme der mittleren Lebensdauer in der Neuzeit verglichen mit früheren Perioden (für welche letzteren ohnehin richtige, vergleichbare Daten nicht vorliegen) sind daher mit grosser Skepsis zu betrachten. Besser unterbleiben sie.

Dies um so mehr, weil das wichtigste hierher gehörige Verhältniss, die mittlere Lebensdauer ganzer Bevölkerungen, aus äusseren, aber kaum zu beseitigenden Gründen, nemlich wegen der Unmöglichkeit administrativer Controle aller Individuen von der Geburt an während ihrer ganzen Lebensdauer, bis zum Tode des letzten gleichzeitig Geborenen, wegen der unbewältigbaren Verwaltungsarbeit hierfür, und wegen der Wanderungen u. s. w., vollends in der Gegenwart, für ganze Bevölkerungen sich direct und daher allein correct überhaupt nicht feststellen lässt, sondern nur Näherungswerthe mittelst unvollkommenerer Methoden, in der vorher angedeuteten Weise, dafür berechnet werden können. Diese Methoden, selbst die Terminologie sind in der Bevölkerungsstatistik nicht einmal unbestritten. Die Berechnungen sind complicirt und schwierig und die erlangten Zahlen sind eben wieder Durchschnittsgrössen, welche aus sehr verschiedenen Componenten hervorgehen können. Unter „mittlerer Lebensdauer" versteht man (seit Deparcieux) „die Anzahl Jahre, welche der Mensch von einem gewissen Alter an im Durchschnitt noch zu leben Aussicht hat" (Hopf in Kolb's Statistik, 7. Aufl. S. 819), also auf Grund statistischer Durchschnittserfahrung (Wappäus' „Vitalität", Bevölkerungsstat. II. 15). Andere (so Wappäus) verstehen unter „mittlerer Lebensdauer" einer Bevölkerung „die Anzahl von Jahren, welche durchschnittlich ein jeder der innerhalb eines Jahres Verstorbenen durchlebt hat" (eb. II, 1), eine Zahl, welche natürlich stark von der Geburtsziffer und der Kindersterblichkeit beeinflusst wird, also vollends nicht unmittelbar für unsere Zwecke brauchbar ist. Unter „wahrscheinlicher Lebensdauer" wird die Anzahl Jahre verstanden, für welche in einem bestimmten Lebensalter die Erlebenswahrscheinlichkeit $^1/_2$ ist, d. h. ebenso gross, als die Wahrscheinlichkeit, alsdann todt zu sein. Sie ist für uns hier noch weniger verwendbar. Für alles Weitere über die Terminologie, die Berechnungsmethoden und deren Werth, die Streitfragen auf diesem Gebiete ist auf die fachstatistische, namentlich auch die mathematisch-statistische Litteratur (s. o. S. 140 u. S. 432) zu verweisen. S. auch für die Litteraturgeschichte des Gegenstands (Sterblichkeitstafeln u. s. w.) Karup, Handb. d. Lebensversicherung, Leipzig 1871, 2. A. 1885. Populäre Behandlungen des Themas: Hopf, in Kolb's Statistik, so 7. A. S. 812—826, Rümelin im Schönberg'schen Handb., Abh. Bevölkerung, I, 3. A. S. 749—755 (über Sterbetafeln u. Lebenswahrscheinlichkeiten, wo aber nicht allen Ausführungen beizustimmen sein möchte). Bei beiden mancherlei statistische Daten. Eingehende statistische Erörterungen bei Wappäus, Bevölkerungsstat., bes. Kap. 5 im 2. B., mit reichstem Material bis Ende der 50er Jahre, doch auch mit einzelnen Ausführungen, deren Richtigkeit nicht unbestritten ist. Westergaard, Lehre von der Mortalität und Morbilität.

§. 206. — 2. Die räumliche (örtliche) Bewegung der Bevölkerung oder die Wanderungen. Diese zweite Art der Bevölkerungsbewegung, durch welche der Stand und die Zusammensetzung der Bevölkerungen Aenderungen erleidet, ist für die volkswirthschaftliche Betrachtung deshalb noch wichtiger, als die natürliche Bewegung, weil sie unmittelbarer mit volkswirthschaftlichen Verhältnissen, als ihren Voraussetzungen und Folgen,

verknüpft ist. Manches in Betreff der Einflüsse, Abhängigkeitsverhältnisse, Zusammenhänge liegt hier auch sichtbarer vor Augen oder lässt sich wenigstens leichter aufdecken und feststellen. Freilich aber keineswegs Alles. Verwaltungspolitische Versuche, in die Bewegung bewusst regelnd einzugreifen, sind auf diesem Gebiete begreiflich zahlreicher gewesen und wichtiger geworden, als auf dem Gebiete der natürlichen Bewegung. Freilich deswegen aber auch noch nicht immer erfolgreicher, da auch hier mächtige Strömungen, wie in den grossen Massenwanderungen, sich geltend machen, denen gegenüber die regelnde, vollends die kreuzende, hemmende Verwaltungspolitik nicht immer besondere Erfolge hat erzielen können. Im zweiten Theile der Grundlegung, bei der Erörterung der socialen Freiheitsrechte, wird dies weiter untersucht werden.

Für die statistische Controle und Feststellung der interlocalen wie internationalen Wanderungen liegen nun eigenthümliche Schwierigkeiten vor, wie sie in dieser Weise nur in geringem Maasse, meistens gar nicht, bei der natürlichen Bewegung vorkommen. Sie erklären es, dass von jeher, aber auch heute noch, ja zum Theil gerade heute nach Sitten, Rechtsanschauungen, Rechtsnormen und nach den jetzigen Communicationsverhältnissen, die Statistik der Wanderungen unvollständig war und ist.

Diese Schwierigkeiten entspringen offenbar folgenden Umständen: die öffentliche Gewalt und ihre Verwaltung verfolgt bei der Aufnahme Zwecke, welche in der Bevölkerung unpopulär, bei den Betroffenen oft unmittelbar missliebig sind (Steuer-, Militär-, polizeiliche u. dgl. Zwecke), deren Erfullung mindestens lästig und unbequem ist, wie die Erfüllung der Meldepflichten, oder etwa bestenfalls Zwecke, deren Nutzen nicht allgemein, jedenfalls nicht immer von den durch die Controlen Betroffenen eingesehen, noch weniger als ein Nutzen für sie selbst empfunden wird, wie doch z. B. im Ganzen bei den standesamtlichen Meldungen und Acten. Daher spricht hier nicht nur kein eigenes Interesse für die regelmässige Anmeldung der Wanderung mit, sondern dies oft oder doch das vermeintliche Interesse dagegen. Strafandrohungen für unterlassene An- und Abmeldungen werden zwar nicht immer fehlen, aber theils müssen sie doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Anschauungen sehr Maass halten, wirken daher psychologisch nicht erheblich, theils kann man ihrer Verwirklichung sich zu leicht entziehen, als dass sie grössere Bedeutung erlangen könnten. Zumal die Grundsätze der persönlichen Freiheit und die daraus abgeleiteten Rechtsnormen, Anschauungen und Sitten bei unseren modernen Culturvölkern und im „Zeitalter des Dampfes" nöthigen auch zum Verzicht auf Controlen und amtliche Aufnahmen der örtlichen Bewegung der Bevölkerung, vollends etwa um bloss statistischer Interessen Willen. Namentlich die Wanderungen im Inlande, bei denen das Gesagte meistens in besonderem Maasse gilt, entziehen sich daher der fortlaufenden Controle und Aufnahme auch in den Ländern strengeren polizeilichen Meldewesens immer mehr oder weniger und sind nur nachträglich in ihrem Ergebniss durch die Volkszählungen, die Geburtsort-Aufnahme, sicherer zu constatiren. Bei den Wanderungen über die Grenzen, bei Aus- und Einwanderungen brauchen nicht immer dieselben Rücksichten genommen zu werden und werden sie auch nicht genommen. Allein bei strengem Passsystem hat man dann hier mit heimlicher Grenzüberschreitung (Russ-

land), mit Bestechung der Controlorgane, bei freiem Verkehr, wie im ganzen West- und Mittel-Europa und America, auch hier wieder mit Unterlassung von An- und Abmeldungen zu rechnen. Nur der zufällige Umstand, dass die überseeische Massen-aus- und Einwanderung eben auf Schiffsbenutzung angewiesen ist und sich auf einige Ein- und Ausschiffhäfen concentrirt, ermöglicht eine bessere, wenn auch keine ganz ausreichende Controle und Aufnahme und daher eine leidliche Vollständigkeit der Daten, wobei sich dann die europäischen Einschiff- und die americanischen Ausschiff-zahlen gegenseitig einigermaassen controliren. Innerhalb des europäischen und americanischen Continents bei Landverkehr bleiben die Controlen immer mangelhaft, die Zahlen deshalb lückenhaft.

Bei Vergleichungen, Schlüssen und Beweisführungen mit dem direct gewonnenen statistischen Material über Wanderungen ist daher wegen unvollkommener Beschaffenheit dieses Materials wiederum Vorsicht geboten. Gewöhnlich steht das Material an Werth und Verwerthbarkeit für statistische, volkswirthschaftliche Fragen hinter dem aus den Volkszählungen indirect für Wanderungsstatistik abgeleiteten zurück, dient aber immerhin zu dessen Ergänzung nach einigen Seiten. Vornemlich gilt das von der relativ wohl besten hierhergehörigen Wanderungsstatistik, der überseeischen Massen-Aus- und Einwanderung.

Dieselbe ist begreiflich im Laufe unseres Jahrhunderts erst ordentlich organisirt und erst nach und nach, mit der steigenden Bedeutung der Aus- und Einwanderung selbst und in Verbindung mit Gesichtspuncten und Maassregeln der Aus- und Einwanderungspolitik sowie wegen der verhältnissmässigen Leichtigkeit der Controle an den Häfen immer besser geworden, so auch in Deutschland. Neben der Ermittlung der Zahlen erfolgt hier jetzt gewöhnlich auch eine Aufnahme gewisser Eigenschaften der Aus- und Einwanderer, Geschlecht, Alter, Civilstand, Nationalität, örtliche Herkunft, Familienverband, Berufe u. dgl., was für die Gewinnung auch des Einblicks in die wirthschaftlichen und socialen Voraussetzungen, Ursachen, Folgen des Phänomens, namentlich in Verbindung mit dem Zeitpunct der Wanderung, wichtig ist. Die von derjenigen der Gesammtbevölkerung abweichende, für das Auswanderungsland in Betreff des Productionsinteresses ungünstigere, für das Einwanderungsland günstigere Geschlechts- und Altersvertheilung unter den Auswanderern ist z. B. ein Umstand, welcher für die volkswirthschaftliche Beurtheilung der Erscheinung mit ins Gewicht fällt (s. §. 225—227).

Viel unvollkommener, weil unvollständiger ist das Material der directen inländischen Wanderungsstatistik auf Grund polizeilicher Meldepflichten und laufender polizeilicher Controlen. Vielfach fehlt es an diesen Pflichten und Controlen überhaupt ganz, so im Allgemeinen ausserhalb Deutschlands in West- und Mitteleuropa. Um so wichtiger wird hier das Volkszählungsmaterial und dessen zweckmässige Verarbeitung zur Verwerthung für die hier vorliegenden statistischen, administrativen, volkswirthschaftlichen, socialpolitischen Fragen und Interessen.

In dieser Beziehung liegt vielerlei Material und manche treffliche Bearbeitung desselben jetzt vor, so in der Geburtsstatistik der factischen Bevölkerung. Für die volkswirthschaftliche und socialpolitische Seite der Bevölkerungsfrage ist besonders wichtig, zu verfolgen, wie sich unter dem Einfluss der Wanderungen, und zwar hier

doch auch, mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Irland, Scandinavien, weit mehr noch durch die inländischen Wanderungen als durch eigentliche Auswanderung die Geschlechts-, Alters-, Civilstandsvertheilung verschoben hat und beständig verschiebt (Städte, Grossstädte, Industrie- und Montanbezirke, die massenweise vom Land und aus kleinen Orten Bevölkerung an sich heranziehen, anderseits eben das platte Land, Dörfer, Kleinstädte). Die blossen Zahlen der Veränderung der Bevölkerung, der verschieden starken Vermehrung, lassen hier noch gar nicht die volle Bedeutung dieser Momente erkennen. Die Veränderungen und Verschiedenheiten der Geschlechts-, Alters- und Civilstandsvertheilung müssen dazu erst hinzugenommen werden. Sie erklären dann auch wieder erst manche andere bevölkerungsstatistische Verschiedenheiten, z. B. die Verschiedenheiten der Geburts-, Heiraths-, Sterbeziffern, welche man sonst vielleicht gar nicht recht erklären kann oder falsch erklärt, wie das z. B. Rümelin einmal in dem hübschen Aufsatze über Stadt und Land an einem guten Beispiel gezeigt hat. (S. u. §. 224 ff)

Bei allen bevölkerungsstatistischen Vergleichungen nach Raumgrössen (Ländern) ist endlich auch hier wieder die schon früher (S. 435) ausgesprochene Mahnung wichtig, nur einigermaassen homogene, daher eben allein wirklich vergleichbare Gebiete zu vergleichen, somit z. B. grosse, mittlere, kleinere Staatsgebiete je untereinander, aber nicht oder nicht ohne Weiteres mit solchen der anderen Gruppe, wohl aber wieder Provinzen eines Grossstaats mit einem Mittelstaate, Kreise beider unter sich und mit einem Kleinstaate u. dgl. m. Die directe Vergleichung von ganz heterogenen Gebietsgrössen führt fast nothwendig irre.

Trotzdem kommt sie immer noch vor und dient selbst zu Schlussziehungen. Zum Theil freilich, weil die amtliche Statistik sich eben an die politische, administrative Eintheilung für die practischen Zwecke anschliesst. Sogar in der vortrefflichen genannten neuesten Arbeit des reichsstatistischen Amts werden noch mehrfach Reuss ä. L., Birkenfeld, Lübeck direct mit preussischen Provinzen und Mittelstaaten verglichen und Schlüsse aus Verschiedenheiten gezogen!

Es ist nach dem Allen klar, welche grosse Bedeutung eine correcte Bevölkerungsstatistik und die nach richtiger Methode angestellten Vergleichungen statistischer Daten und Berechnungsgrössen, sowie die daraus gezogenen Schlüsse gerade auch für die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems haben.

Eine ungemeine Fülle von Einzelfragen taucht dann hier auf, welche sich mit Hilfe der statistischen Methode mehr oder weniger sicher und erfolgreich behandeln lassen. Das ist aber natürlich nur in monographischer Ausführlichkeit in Werken über Bevölkerungsstatistik selbst möglich. Hier müssen wir uns mit der Heraushebung einiger wichtigerer Fragen und Puncte begnügen, welche für eine grundlegende Untersuchung jener volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems nach den früher angedeuteten Gesichtspuncten (§. 198—200) besonders in Betracht kommen. Da die statistischen Daten, um welche es sich hier handelt, aber auch für viele andere Fragen, welche in dieser Grundlegung und in den Theilen der Praktischen Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft behandelt oder doch berührt werden, wichtig sind, ist Manches auch mit Rücksicht darauf in folgendem Abschnitt etwas eingehender behandelt worden, immer aber wesentlich nur das, was mit der volkswirthschaftlichen Seite zusammenhängt.

2. Abschnitt.

Bevölkerungsstatistische Ergebnisse.

I. — §. 207. Die mögliche und die thatsächliche natürliche Bevölkerungsvermehrung.

Die Materialien sind thunlichst aus neuerer und neuester Zeit und wesentlich nur aus europäischen Ländern genommen, da wir es hier doch vornemlich mit dem heutigen europäischen Bevölkerungsproblem zu thun haben. Die meisten stammen aus der genannten reichhaltigen vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstatist. Amts (B. 44), mit Ergänzungen aus älteren Arbeiten (so im Juliheft 1879 der Monatshefte, über die Volkszahl der deutschen Staaten seit 1816), auch aus dem reichsstat. Jahrbuch und anderen Jahrbüchern und amtlichen Quellen bis in die letzte Zeit hinein. In jener reichsstatistischen Arbeit sind nicht nur für die deutschen Staaten, sondern, soweit das Material vorlag, auch für wichtige fremde, allerdings ausschliesslich europäische, viele Daten bis 1841 zurück und bis 1885/86 hin mitgetheilt: besseres, einen längeren Zeitraum und mehr Länder umfassendes Material, als es bisher für derartige vergleichende statistische Untersuchungen benutzt werden konnte. Für die Periode bis etwas über die Mitte unseres Jahrhunderts (in die 50er Jahre hinein) bildet auch hinsichtlich des Materials Wappäus' sorgfältiges Werk noch immer die beste, wenn auch secundäre Quelle, die hier auch benutzt wurde. Einzelne neueste Daten sind auch dem zuverlässigen Gothaer Hofkalender und Jahrbuch mitunter entnommen worden. Erst Detailuntersuchungen über einzelne Länder können freilich Manches genauer aufklären. Vgl. die von Neumann (Tüb.) herausgegebenen werthvollen „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit Anf. d. 19. Jahrhunderts", bes. B. 1 von v. Bergmann, B. 2 von Markow. Ferner für Oesterreich Hainisch, Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, Wien, 1892.

Für die natürliche Vermehrung der Bevölkerung sind physiologische und sociale Factoren (darunter auch ethische, Cultur-, Sitten-, politische, Rechts-, wirthschaftliche psychologisch wirkende inbegriffen) maassgebend. Die ersteren entscheiden über die mögliche maximale Vermehrung, daher über das maximale jährliche Vermehrungsprocent und davon abhängig über die minimale Länge der Verdopplungsperiode durch Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen. Die letzteren, die socialen Momente, bestimmen die Abweichungen der Vermehrung von jenem physiologisch möglichen Maximum und somit die thatsächliche Vermehrung. Wir fassen zunächst das physiologisch mögliche Maximum für die Menschheit überhaupt ins Auge. Dabei wird allerdings, soweit es sich um statistische Daten handelt, wesentlich nur mit Erfahrungen aus der europäischen Menschheit und deren Abkömmlingen operirt. Dass auch unter dieser und vollends unter der gesammten Menschheit eine natürliche Differenzirung auch in Bezug auf „physiologisch-mögliche" Vermehrungsfäkigkeit, unter Natureinflüssen, wie Klima, Race, Nationalität, Stammesart, vielleicht auch der Ernährungsweise und der psychisch-geistigen Gesammtentwicklung stattfinden mag, braucht nicht bestritten zu werden, lässt sich aber hier nicht näher, und mit den vorhandenen Erfahrungsthatsachen über-

haupt noch nicht genügend sicher verfolgen. Der etwaige Einfluss solcher Factoren, so derjenige mir wahrscheinliche und statistisch wohl hervortretende der Nationalität, des Stammes ist von demjenigen der mancherlei socialen Momente schwer zu trennen, kommt aber allerdings möglicher Weise in der thatsächlichen Gestaltung der Vermehrung der Bevölkerung mit zur Geltung. Das Problem der „physiologisch-möglichen" Bevölkerungsvermehrung hat übrigens auch noch eine specielle mehr practische Bedeutung für die Bevölkerungsfrage innerhalb einer socialistischen Volkswirthschaftsorganisation, in welcher die heutigen hemmenden socialen Factoren nicht oder doch weniger wirken würden, während es fraglich bleibt, ob sie durch andere genügend ersetzt würden.

A. — §. 208. Physiologisch mögliche Vermehrung. Die natürliche Vermehrung der Bevölkerung hängt, rein physiologisch betrachtet, offenbar von folgenden fünf Factoren ab: 1) von der Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter in der Bevölkerung; 2) von der Zahl der fruchtbaren Frauen hierunter; 3) von der Höhe der Geburtsfrequenz, d. h. von der Zahl der Geburten, welche eine Frau durchschnittlich während ihres gebärfähigen Alters leistet, bzw. nach physiologischer Auffassung wahrscheinlich leisten kann; 4) von der Zahl der Kinder, insbesondere der wenigstens etwas lebensfähigen, daher einige Zeit lebenden Kinder, welche auf einen Geburtsact durchschnittlich fallen; 5) von der Grösse der Sterblichkeit. Je grösser die Zahlen für No. 1, 2, 3, 4 und je kleiner die Zahlen für No. 5 sind, desto grösser wird die natürliche Vermehrung. Mit den vorhandenen Materialien lässt sich nun erfahrungsmässig für unsere europäischen und einige andere Völker, die von jenen abstammen, statistisch feststellen, welche Zahlenverhältnisse für No. 1, 3, 4, 5 sich in der Wirklichkeit und bei grösseren Bevölkerungsmengen, die allein hier statistisch in Betracht kommen und etwas beweisen, finden. In Anknüpfung hieran und unter Benutzung anderer Erfahrungsthatsachen, zum Theil auch statistischer, kann man mit einiger Sicherheit, wiederum wenigstens für grössere Bevölkerungen, ableiten, welche Grösse als Maximum für No. 1, 3, 4 und als Minimum für No. 5 angenommen werden darf. Am Wenigsten sicher, mangels genügender statistischer Aufnahmen und Daten, ist die Beantwortung der No. 2 betreffenden Frage. Einigermaassen lässt sich aber so doch ermitteln, welches das physiologisch mögliche Maximum und weiter das auch thatsächlich noch für etwas grössere Volks-

zahlen unter besonders günstigen Umständen mögliche Maximum der natürlichen Volksvermehrung sein möchte. Es bewegt sich muthmaasslich um 3 % der Bevölkerung herum, ich möchte es auf Grund der im Folgenden (§. 204—213) angestellten Untersuchungen auf c. 2.8 % veranschlagen (vgl. bes. §. 213).

Die betreffende Frage ist öfters in der Bevölkerungsstatistik erörtert worden, s. schon J. G. Hoffmann, in dem Aufs. über die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, in der Sammlung kl. Schriften staatswirthsch. Inhalts, Berl. 1843, S. 30 ff., bes. S. 34, ders. über die Grenzen des Wachsthums der Bevölkerung in den christlichen Staaten Europas, im Nachlass kl. Schriften, Berl. 1847, bes. S. 202. Zum Theil im Anschluss an ihn namentlich dann Wappäus I, 90 ff. und dazu die Noten S. 121 ff. Er formulirt die einzelnen Puncte aber etwas anders, übersieht den Punct No. 2 und behandelt das ganze Problem auch sonst abweichend. S. ferner Rümelin, Reden, 1. Folge S. 312 ff.

§. 209. Ausführungen zu den einzelnen fünf Puncten.
Zu No. 1: Nach Klima, Race u. dgl. schwankt bekanntlich Anfang, Ende und Dauer des gebährfähigen Alters der Frauen. Mit Hoffmann und Wappäus u. A. eine Dauer von 29 Jahren (bei uns vom 17.—45.sten incl.) durchschnittlich anzunehmen, möchte auch für das physiologische Maximum zu hoch gegriffen sein. Die Frauen dieses Alters schlagen beide auf nahe 20 % der Bevölkerung in unseren Ländern an, was annähernd mit neueren Daten stimmt. Rümelin u. A. nehmen wohl richtiger, mindestens für unsere Bevölkerungen, nur c. 22 Jahre Dauer der Gebährfähigkeit an (etwa 19—41); die Frauen dieses Alters betragen etwa 16.5 %. Die durchschnittliche Dauer der ehelichen Fruchtbarkeit bei uns schätzt Rümelin auf nur 12—13 Jahre.

In der gen. reichsstatist. Arbeit wird, um Süd- und Nordeuropa gleicher Weise zu berücksichtigen, das gebährfähige Alter mit über 15—50 Jahre angenommen (Einl. 3, 54). Im Deutschen Reich standen im Mittel von 1872—80 in diesem Alter von 1000 weiblichen Personen 492.2, in dem von 20—45 350.3, von 15—45 442.8. was ziemlich jener Annahme von Wappäus entspricht. In Westösterreich war der Promillesatz der Frauen von 15—45 Jahren 1871—80 452.7, in Frankreich 1872—80 448.4. Nach den allerdings nur wenigen vorliegenden Daten über das Alter der Mütter bei der Niederkunft (s. B. 44 d. Reichsst. S. 178 der Tabellen) ist die Zahl der Geburten von Frauen, insbesondere verheiratheter, im Alter von über 45—50 Jahren sehr klein, in einigen deutschen Kleinstaaten auf 100 letzterer Frauen 1.3, in einigen nordischen Ländern 1.3. 2.4, 2.7, 4.3 (Norwegen), bei verheiratheten Müttern von über 50 J. ganz verschwindend (in jenen deutschen Staaten 0.01, Norwegen 0.06 %), bei verheiratheten Müttern von 40—45 aber allerdings doch noch 10.2 in deutschen, 12—18.7 % in scandinavischen Ländern. In der Altersclasse 15—20 sind die Frauen natürlich viel fruchtbarer (in jenen deutschen Staaten kommen auf 100 verheirathete Frauen 59.3, in Dänemark sogar 72.9 % Niederkünfte). Klein ist nur bei uns und doch ziemlich überall die Zahl der in diesem Alter schon verheiratheten Frauen (im Deutschen Reich 1872—80, 1.7, Max. Prov. Posen 4.1, auch West-Oesterreich 1.9, England, Schottland 2.7, selbst in Italien nur 4.5, Frankreich 6.1, Griechenland 10.5, Galicien u. Bukowina 9.9, Reichsstat. B. 44, Tab. S. 116, 122), was natürlich zu beachten ist, wenn es sich um die unter unseren socialen u. s. w. Verhältnissen mögliche Geburtsziffer und die davon abhängige Volksvermehrung handelt.

Zu No. 2: Genaue statistische Daten über Unfruchtbarkeit der Ehen sind wenige vorhanden (u. a. aus Frankreich). Aber dass für unsere Frage mit diesem Umstand der Unfruchtbarkeit vieler Frauen zu rechnen ist, folgt doch wohl aus der notorisch nicht unerheblichen Zahl kinderloser Ehen.

Von diesen steht es ja freilich dahin, wie weit die Ursache in der Frau oder in dem Manne, bz. in dem concreten Ehemanne in Bezug auf die concrete Ehefrau liegt, ferner, ob die bisher kinderlose Ehe es dauernd bleibt. Aber wenn man, wohl gegen die Wirklichkeit und gegen medicinische Ansichten, selbst nur die Hälfte der Fälle unfruchtbarer Ehen auf Rechnung der Frau setzt, etwa mit unter der hier auch nicht zu übersehenden Annahme, dass man vielleicht einen Theil der unfruchtbaren Ehen auf zu spätes Heirathen von Frauen in unseren socialen Verhältnissen schieben muss, so bleibt doch immerhin für die hier behandelte Frage mit diesem Umstand weiblicher Unfruchtbarkeit zu rechnen. Nimmt man mit Rümelin (a. a. O. S. 314) an, dass $^1/_7$ der gebährfähigen Frauen unfruchtbar seien, so würde die Quote der nach Wappäus für die Progenitur in Betracht kommenden Frauen von 20 sinken auf c. 17 %, wenn man die Fälle alle, auf 18—19, wenn man sie zur Hälfte auf Rechnung der Frau setzt. Nach der niedrigeren Annahme der Dauer der Gebährfähigkeit von 22 Jahren ergäbe sich hiernach aber nur eine Quote von c. 14.1, bzw. von c. 15.3 %.

§. 210. Fortsetzung. Näheres über die Geburtsfrequenz.

Zu No. 3: Auch bei der Frage nach der möglichen durchschnittlichen Zahl der Geburten (Niederkünfte) können die vorliegenden statistischen Daten nicht unbedingt entscheiden, da die statistisch ermittelte Fruchtbarkeit der jetzigen gebährenden Frauen, speciell in der Ehe, eben auch das Ergebniss unter unseren socialen Verhältnissen ist, so dass man unvermeidlich hier auf gewisse Conjecturen angewiesen wird.

Mit Physiologen und Statistikern wie Wappäus wird man es für möglich halten können, dass eine gesunde und auch bei zahlreichen Geburten gesund bleibende — eben eine schwer zu erledigende Frage! — und selbst stillende (daher schwerer concipirende) Frau allerdings alle 2 Jahr während ihrer Periode der Gebährfähigkeit gebähren kann. Darauf hin hat man auch eine Geburtsfrequeez von 10 % der Bevölkerung (bei 20 % Frauen in dem genannten Alter) als „physiologisch möglich" bezeichnet, wenn das auch, wie Wappäus (I, 91) selbst meint, „aus Gründen, die eben in den socialen Verhältnissen civilisirter Länder liegen", thatsächlich sicher bei Weitem nicht erreicht werden würde. Man muss aber auch schon behaupten, dass eine solche Frequenz in irgend etwas grösseren Bevölkerungen überhaupt nicht, jedenfalls nicht auf irgend einige Dauer und auch schwerlich bei uncivilisirten Völkern, vorkommen kann, vielmehr für Durchschnittsverhältnisse auch schon physiologisch nicht

möglich erscheint, weil sie an sanitäre, medicinische und anderweite rein natürliche, physiologische Voraussetzungen gebunden wäre, die sich nur sehr unwahrscheinlich allgemein erfüllen können. Auch mit Rücksicht auf die Unfruchtbarkeit vieler Frauen müsste ohnehin die Zahl 10 auf 9 % und vermuthlich darunter, nach der obigen Annahme einer überhaupt kleineren Quote der gebährfähigen Frauen noch erheblich mehr, auf 7 – 8 und darunter, und endlich wegen der angedeuteten, muthmaasslich auf die Dauer allein möglichen weiblichen Geburtsleistung auf noch ansehnlich weniger herabgemindert werden. Ich möchte die Wappäus'sche Annahme von 5 % Geburtsfrequenz, die er nur für die „Zustände des Lebens in Culturstaaten" als Maximum annimmt, auch fast für das richtigere dauernde physiologische Maximum, wenigstens für Völker unserer Racen und Klimata, ansehen, jedenfalls nur wenig mit der Ziffer höher gehen, vielleicht bis auf 6 % oder ein Geringes darüber allerhöchstens.

Die statistischen Thatsachen aus neuerer Zeit ergeben Folgendes (nach B. 44 der Reichsstatistik). Die Geburtsziffer für die ganze Bevölkerung — allerdings nach dem Früheren (S. 484) kein ganz correcter Vergleichungsmaassstab — berechnet, war in zehnjährigen Durchschnitten (bei einzelnen Ländern in Theilen einer solchen Periode) (B. 44 der Reichsstat., Einl. S. 11 und dazu gehörige Tabellen) auf 1000 der mittleren Bevölkerung incl. Todtgeborene (bei Gr.-Britannien und Russland excl.[1]):

Tab. I. Geburtsfrequenz verschiedener Länder.

	Deutsches Reich	West-Oesterrch.	Galizien, Bukowina	Italien	Frankreich	Gr.-Brit.	Russland	Belgien	Norwegen
1841—50	37.58	36.5	42.5	—	28.2	32.6	—	31.8	31.9
1851—60	36.80	36.2	41.4	—	27.3	34.2	—	31.8	34.4
1861—70	38.77	36.5	45.2	38.5	27.3	35.2	48.9	33.7	32.1
1871—80	40.68	37.7	45.6	38.0	26.6	35.4	49.3	34.1	32.1
1881—90	38.18	—	—	—	—	—	—	—	—
Maxim.[2])	42.61	38.8	50.2	40.7	29.2	36.3	51.3	35.1	36.2
Minim.	33.80	31.2	34.3	35.1	25.7	31.5	46.4	28.4	29.7
	35.94	32.6	32.0	—	23.7	—	—	—	—

Die Maximaljahre sind beim Deutschen Reich 1876, West-Oesterreich 1873, Galicien 1864, Italien (nur aus 1863—80) 1876, Frankreich (immer ohne Elsass-Lothringen gerechnet) 1841, Gr.-Britannien (ohne Irland, bis 1860 ohne, dann mit Schottland) 1876, Russland (ohne Polen und Finnland, aber nur aus 1867—80) 1873, Belgien 1841 und 1874, Norwegen 1859. Die Minimaljahre sind beim Deutschen Reich das erste 1855 (niedriger als selbst 1847 und 1848 mit 34.61 und 34.71), das zweite, das durch den Krieg naturgemäss einen starken Ausfall gebende J. 1871

[1]) Die Ziffern stimmen übrigens in den verschiedenen Publicationen des reichsstatist. Amts in den Decimalen nicht immer ganz überein, vgl. B. 44 Einl. S. 11, Tab. S. 3, Jahrb. 1888 S. 14.

[2]) In einem einzelnen Jahre der ganzen Periode.

(1870 40.09, 1872 41.09), West-Oesterreich das erste 1855, zweite 1848, Galicien das erste 1855, das zweite 1848, Italien 1880, Frankreich 1880 (zunächst, zwischen 1841—80, dann 1855 mit 25.9, 1847 mit 26.2), das zweite, das Kriegsjahr 1871 (1870 26.7, 1872 27.9, wie 1861, Maximum seitdem), Gr.-Britannien 1847, Russland 1878 (Türkenkrieg, sonst 47,9 in 1868 und 1881), Belgien 1847 (zunächst dann 1846 mit 28.9, 1849 mit 29.0, 1855 29.3), Norwegen 1869.

In den einzelnen Gebietstheilen dieser Länder zeigen sich natürlich grosse Verschiedenheiten der Durchschnitte, der Maxima und Minima. Unter den preussischen Provinzen haben nach dem 10jähr. Durchschnitt die östlichen, z. Th. slavischen Provinzen das Maximum, so Posen 1871—80 46.22 (Min. 1851—60 43.46), Preussen 1861—70 46.08 (wenig geringer in den drei anderen Decennien), Ostpreussen 1851 bis 60 44.70; dagegen das Minimum Schleswig-Holstein 1841—50 32.3, Hannover 1841—50 32.17 (in beiden seitdem Steigerung jahrzehntweise). Die Maxima nach einzelnen Jahren und provinzweise finden sich in Ostpreussen mit 52.65 in 1849 (nach 1848! und nach vorausgehendem Minimum in der ganzen Periode in 1848, nach der Theuerung von 1847, mit 34,75, in 1850 wieder 46.37), in Westpreussen ebenfalls in 1849 mit 50.51 (in 1848 auch nahezu das Minimum der Periode mit 39.79, noch etwas kleiner nur im Kriegsjahre 1871 mit 39.41). In Posen war das Maximum in 1845 49.19, 1849 47.87 und wiederum nach dem Kriege in den 70er Jahren zwischen 47—48 und i. J. 1875 48.03. Auch in Berlin, dessen Verhältnisse nach seiner Bevölkerungsgliederung, besonders seiner Alterszusammensetzung aber nicht unmittelbar eine Vergleichung gestatten, ist in einzelnen Jahren die Geburtsziffer von 40 öfters, von 45 auch noch überschritten und ein Maximum von 47.05 in 1876 vorgekommen (Mitte der 80er Jahre dagegen nur c. 36). Auch in Schlesien wird 43—44 erreicht, in Westfalen 44 einmal überschritten, in Rheinland 43, aber die Durchschnitte bleiben niedriger, und die hohen Zahlen bilden hier und in den anderen Provinzen, wo 40 kaum einmal erreicht wird, die Ausnahme. In Bayern kommen zeitweise die hohen Zahlen von 45 und darüber in der Mitte der 70er Jahre in den nicht-fränkischen rechtsrheinischen Provinzen, also im eigentlichen Alt- oder Südbayern, vor und wird 1871—80 hier ein Durchschnitt von 43.41 erreicht, auch in der Pfalz findet sich 1876 das Maximum von 44.77. K. Sachsen zeigt hohe und steigende Decennial-Durchschnitte, 1871—80 mit 44.69, Maximum 1876 mit 47.27, Würtemberg ähnlich bz. 44.76 (1871—80) und 47.16 (1875). Niedriger, durchschnittlich unter 40, bleiben Baden, Hessen und die übrigen Mittel- und Kleinstaaten, in denen nur ausnahmsweise 40 erreicht wird (einzelnen thüringischen), mehrfach 35 ein Maximum bildet. Doch sind die Zahlen dieser Gebiete wegen ihrer Kleinheit und specifischen Verhältnisse nicht direct vergleichbar. Jedenfalls ist auch in Deutschland dem starken Tempo und der grossen Geburtsfrequenz nach dem französischen Kriege, besonders Mitte der 70er Jahre, ziemlich überall wieder eine erhebliche Abnahme, wenn auch mit Schwankungen, gefolgt (s. u. §. 218 ff.).

Die hohen Frequenzen von 45—50 und darüber, wenigstens in den einzelnen Jahren, und in Landestheilen selbst von der Grösse preussischer Provinzen und deutscher Mittelstaaten zeigen, dass man osteuropäischen (galicischen, russischen), slavischen hohen Frequenzzahlen doch vielleicht nicht ganz mit dem Misstrauen gegen ihre Richtigkeit begegnen darf, welches sich zunächst bei ihrem Anblick wohl einstellt und bei der Unzuverlässigkeit der Statistik wenigstens in Russland wohl nicht von vornherein unberechtigt ist. Für das mittlere und das östliche Russland wird im Durchschnitt von 1871—80 bei den nach dem Familienstand unterschiedenen Neugeborenen sogar eine Frequenz von 50.4 und bzw. 53.4 berechnet (Reichsstat. B. 44, Tab. I. S. 64 und Note S. 70). Finnland zeigt geringere Frequenzen (fast immer unter 40), Ungarn (i. w. S.) aber auch im neueren Durchschnitt über 43, mit Jahres-Maximum von 45—46, Serbien auch 40—41 und 44—45 im längeren Durchschnitt, 46—47 in einzelnen Jahren, Rumänien und Griechenland dagegen bleiben (wenn die Daten correct sind, was in Griechenland und früher wohl auch in Rumänien zu bezweifeln ist), jenes mit, dieses ohne Todtgeborene, unter 30, doch weisen die letzten Jahre auch in Rumänien meist 35—37 auf. — Dass die französische niedrige Geburtsfrequenz doch ziemlich allein steht, auch nicht etwa romanischen Völkern heute zu Tage eigenthümlich ist, zeigt schon der Vergleich mit Italien, auch mit dem, allerdings zu mehr als der Hälfte germanischen Belgien. Aber auch Spanien hat

eine Durchschnittsfrequenz (1861—70) von 38.1, mit Jahresschwankungen nur zwischen 39.7 und 35.7, Rumänien, wenn man es mit als romanisch gelten lassen will, zeigt jetzt, wo vermuthlich die Daten erst vollständiger sind, die höhere, Italien gleich kommende Frequenz. Bloss Irland und Griechenland haben ähnlich niedrige Geburtsfrequenz wie Frankreich, Irland (ohne Todtgeborene) im Durchschnitt 26.3—26.5, in den 80er Jahren nur noch 23—24. Neben bekannten anderen hier mitspielenden Momenten auch wohl der Alterszusammensetzung der Bevölkerung, und unter der Annahme, dass die irischen Daten, welche für unvollständig gelten, doch nicht gar zu sehr hinter der Wirklichkeit zurückbleiben — keltische Verwandtschaft mit Frankreich?

Nach allen diesen Daten wird man eine Geburtsfrequenz von 45—50 Promille der Gesammtbevölkerung allerdings auch für etwas längere Perioden im slavischen Osten als erreichbar und thatsächlich erreicht ansehen dürfen, in der continentalen und grossbritannischen germanischen und in der romanischen Bevölkerung Europas, ausserhalb Frankreichs, von 35—40, in der nordgermanischen von 30—35, wobei die höhere Grenzziffer etwa mit, die niedrigere ohne Todtgeborene anzunehmen wäre. Ich bezweifle auch nach diesen Thatsachen, ob eine höhere Geburtsfrequenz als 50—60, höchstens noch ein wenig darüber als „physiologisch-mögliche“ angenommen werden darf.

Die erwähnten Thatsachen, die hohe slavische, die bei uns in günstigen Jahren stark und rasch steigende Frequenz, ein wichtiger Punct in der Schwankungsstatistik, auf welchen wir noch zurückkommen (§. 217 ff), zeigen aber auch, wie selbst unter socialen Verhältnissen der Gegenwart — oder gerade hier werden die Socialisten auf dem Boden ihrer petitio principii sagen — das physiologische Maximum der Frequenz trotz eines so bedeutenden Theils lediger und nicht gebährender Frauen gar nicht so sehr stark unterschritten und bei gewissen Anreizungen, wie in günstigen Jahren, ihm sofort erheblich näher gekommen wird, was genug zu denken giebt.

Hält man sich auch hier an die an sich correctere Berechnung der Geburtsfrequenz nach der Anzahl der Geburten (Geborenen), welche nicht auf die ganze Bevölkerung, sondern auf die Anzahl der Frauen im gebährfähigen Alter fallen, so ergeben sich nicht ganz dieselben, aber doch ähnliche Unterschiede und Reihenfolgen der Geburtsfrequenzen der Länder oder Völker, wie bei der vorausgehenden üblichen Berechnungsweise. Man gelangt auch hier zu einer auf die ganze Bevölkerung berechneten physiologisch möglichen Maximal-Geburtsfrequenz, welche von dem obigen Anschlag, freilich unter gewissen hypothetischen Annahmen, nicht allzuviel abweicht.

S. Reichsstat. B. 44, Einl., S. 9, 10, Tab. S. 76, 77.

Die weibliche Bevölkerung zwischen 15 und 50 Jahren kann auf c. 25 % der Gesammtbevölkerung veranschlagt werden. Die Geburtsfrequenz (incl. Todtgeborene) war im Deutschen Reich 1872—80 164 Promille, auf alle diese Frauen, 293 auf die verheiratheten, 30 auf die unverheiratheten (uneheliche Kinder), mit Schwankungen dieser drei Daten in den einzelnen Jahren zwischen bzw. 170 und 158, 30 und 29, 303 und 276, und mit Schwankungen nach Provinzen, Provinztheil-Gruppen, Mittelstaaten zwischen bzw. 204 (Rg.-Bz. Arnsberg) und 145 (Hannover und Elsass-Lothringen, 135 Mecklenb.-Schwerin), von kleineren, nicht genau vergleichbaren Gebietstheilen abgesehen, in der Gesammtfrequenz, 38 (unehel. Frequenz), (Rg.-Bz. Breslau und Liegnitz) und 9 (Rg.-Bz. Münster und Minden), 351 (eheliche Frequenz) (Rg.-Bz. Düsseldorf) und 256 (Hannover, 224 Meckl.-Schwerin) Die gleichen Quoten einiger anderer Länder (meist auch aus 1871—80) waren im Vergleich mit Deutschland (vgl. auch u. Tab. III S. 505):

Tab. II. Gebährfrequenz der Frauen.

	Auf 1000 15—50 Jahre alte Frauen und zwar verheirathete,	nicht verheir., kommen jährlich	überhaupt
	ehelich Geborene	unehelich Geborene	im Ganzen
Deutsches Reich	293	30	164
Westösterreich	258	40	145
Galicien, Bukowina	260	47	175
Italien	254	24	149
Frankreich	174	18	106
Belgien	289	19	142
Norwegen	268	20	129

Schweden, Dänemark zeigen ähnliche Zahlen wie Norwegen, Niederlande wie Belgien (etwas höher in Col. 1 und 3), Schweiz wie Italien (in der ehel. Frequenz, niedriger in der unehelichen und gesammten, hier 125).

Nimmt man die hohe eheliche Geburtsfrequenz im Deutschen Reiche mit rund 290 oder im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 350 Promille als eine allgemein und dauernd von der ganzen weiblichen gebährfähigen Bevölkerung physiologich erreichbare und diese weibliche Bevölkerung wieder auf rund 25 % der gesammten an, obgleich der Uebertragung der Geburtsfrequenz bei den verheiratheten auf alle anderen Frauen manche Bedenken entgegenstehen, so erhielte man eine Maximal-Geburtsfrequenz, auf die ganze Bevölkerung berechnet, von allerdings c. 7.25 % im ersten, 8.75 % im zweiten Falle, was, nach dem Früheren, wesentlich zu hoch erscheint. Legt man, wohl richtiger, eine Geburtsfrequenz aller gebährfähigen Frauen von etwa 250 Promille zu Grunde, so würde eine Maximalfrequenz von 6.25 % auf die Gesammtbevölkerung gerechnet herauskommen, was annähernd unserer obigen Annahme entspräche.

Verglichen mit der wirklichen von c. 3.5—4 % im europäischen Durchschnitt zeigte sich dann freilich auch, welches starke Hemmmittel (check) für die thatsächliche Geburtsfrequenz unsere Eheordnung dadurch ist, dass durch sie, namentlich auch wegen der

Verheirathung erst geraume Zeit nach Eintritt der Gebährfähigkeit, doch ein erheblicher Theil der gebährfähigen weiblichen Bevölkerung vom Gebähren grösstentheils mit Erfolg ausgeschlossen wird, wie die überall so viel geringere, bei uns nur c. 10 % der ehelichen betragende uneheliche Geburtsfrequenz der unverheiratheten gebährfähigen Frauen zeigt. In einer anderen „Gesellschaftsordnung“, mit anderem Ehe- oder Geschlechtsverkehrs-Rechte würde das doch anders liegen und daher leicht eine allgemein höhere Geburtsfrequenz, auf die ganze Bevölkerung berechnet, als die sich jetzt bei dieser zeigende, eintreten können, wenn — nicht der „präventive Geschlechtsverkehr“, nach dem neueren Vorschlage (S. 462) Abhilfe gewähren soll. Gerade diese Seite der Frage ist für die Kritik gewisser socialistischer Illusionen über das volkswirthschaftliche Bevölkerungsproblem wiederum nicht unwichtig.

Zu No. 4: Hier handelt es sich um die Fragen der sogen. Mehrlingsgeburten und deren statistische Bedeutung für die Bevölkerungsvermehrung durch die Geburten. Genügendes statistisches Material liegt hierüber seit länger vor. Es ergiebt sich daraus, dass die statistische Bedeutung dieses Phänomens für die hier erörterte Frage ganz untergeordnet ist.

Schon die Zahl der Zwillingsgeburten ist klein, c. 1 % der Geburten, c. $2^1/_2$ % der Geborenen, auch davon kommen schon 2—3 mal soviel todt zur Welt, als bei den einfachen Geburten. Die Lebensfähigkeit und Lebensdauer der Zwillinge ist wohl auch geringer, wenn auch keine genaue Statistik dafür vorliegt. Die Zahl der Drillings- und sonstigen Mehrgeburten ist so minimal und die Kinder sind gewöhnlich so wenig lebensfähig, wenn sie selbst lebendig geboren werden, dass man von diesen Fällen ganz absehen kann. Sie haben mehr nur ein rein physiologisches oder pathologisches Interesse. Im Deutschen Reich (excl. einige Kleinstaaten und Elsass-Lothringen) kamen 1876—80 jährlich 19,139 Zwillingsgeburten, 12.3 ‰ von allen Geburten (darunter 987.56 ‰ einfache), 209 Drillingsgeburten, und 2 Vier-, bzw. Fünflingsgeburten (im Ganzen 8 in 5 Jahren, davon eine Fünflingsgeburt), oder zus. 0.13 ‰ vor. Unter 1000 Geborenen überhaupt waren 24.69 Mehrlingskinder. In anderen Ländern sind die Zahlen nicht sehr verschieden, hier und da ein Geringes bei Zwillingen höher, nur Frankreich, neben Spanien, Rumänien, steht auch hier mit bloss 9.81 Zwillingsgeburten etwas zurück (s. B. 44 d. Reichsstat. Einl S. 60, Tab. S. 140, 178). Schlägt man zur Zahl der Geburtsacte also etwa 1 % hinzu, was bei den durchaus nur approximativen Ziffern, mit welchen wir es in der hier erörterten Frage zu thun haben, aber nicht ins Gewicht fällt, so hat man der statistischen Bedeutung der Mehrlingsgeburten genügend Rechnung getragen.

§. 211. Fortsetzung. Näheres über die Sterbefallfrequenz, besonders Kleinkindersterblichkeit.

Zu No. 5: Für die Entscheidung der Frage der physiologisch möglichen natürlichen Bevölkerungsvermehrung kommt endlich gegenüber der maximalen Geburtsfrequenz die minimale Sterblichkeit in Betracht. Die directe Feststellung ist selbstverständlich nicht möglich, die vorliegenden statistischen Thatsachen ergeben

immer nur Grössen, welche Functionen unserer socialen Verhältnisse mit sind. Immerhin wird man auch diese Daten wiederum mit zur Beweisführung herbeiziehen müssen und dürfen. Aber unvermeidlich bleibt hier für Conjecturen ein noch weiterer Spielraum als bei der Geburtsfrequenz. Für solche Conjecturen lassen sich jedoch richtige Anhaltspuncte hinsichtlich der Verhältnisse und Einflüsse, welche für die Sterblichkeit in Betracht kommen, feststellen, wozu man dann auch wieder statistische und andere Erfahrungsthatsachen benutzen kann.

Die Sterblichkeit ist nach allen Erfahrungen naturgemäss nach den Lebensaltern sehr verschieden. Art und Maass dieser Verschiedenheit sind nun zwar gewiss wieder von den socialen Verhältnissen beeinflusst, durch Aenderungen darin also selbst einer Veränderung fähig, die Erfahrungs-, auch die statistischen Thatsachen der Sterbefrequenz in den Lebensaltern also insofern variable Grössen in Abhängigkeit von den socialen Verhältnissen, so dass man aus den einer bestimmten Bevölkerung in der und der Zeit entnommenen Daten nur wieder mit Vorsicht Schlüsse auf ein nothwendiges Maass der Sterblichkeit ziehen kann. Auf dieser Erkenntniss der Abhängigkeit der Sterblichkeit von socialen Factoren beruht ja auch alle rationelle Theorie und Verwaltungspolitik zur Verbesserung, zur Verminderung der Sterblichkeit. Aber die Grösse der Verschiedenheit und der im Ganzen regelmässige Gang der Sterblichkeit, wie er sich bei allen kleineren zeitlichen und örtlichen Abweichungen unverkennbar ergiebt, zeigt doch auch deutlich, dass eine gewisse Eigenart der Sterbefrequenz eine natürliche Mitgabe des Lebensalters ist, dass es daher für deren hier in Frage stehende Verminderung gewisse natürliche Grenzen giebt, welche zwar nicht unverrückbar sind, indessen sich doch nicht über ein nicht zur Zahl zu bringendes, aber deshalb doch vorhandenes Maass verschieben lassen möchten.

Dies gilt von den drei grossen Abschnitten, in welche man das menschliche Lebensalter für diese Fragen nach aller bisherigen, hier aber auch wohl allgemein giltigen Erfahrung zerlegen kann, nicht in gleichem Grade, aber es gilt doch für alle drei: das frühe, namentlich das allererste Kindesalter (stufenweise: Leben vor der Geburt, unmittelbar nach derselben, erste Wochen, Monate, 1., 2. Jahr, etwa noch 3.—5. Jahr), das spätere Kindes- und das erwachsene Alter bis zur Schwelle des Greisenalters (5—10 bis 60, 65, 70 Jahre) und das Greisenalter über letztere

Jahre hinaus bis zum Tode. Für den letzten Abschnitt scheint die Grenze der Sterblichkeit und Lebensdauer am Wenigsten verrückbar zu sein. Für das Kleinkindesalter lässt sich durch Verbesserung der socialen Verhältnisse eine erhebliche Verminderung der Durchschnittssterblichkeit erreichen, aber gross wird diese Sterblichkeit hier nach Allem in Vergleich zu den mittleren Altersclassen immer bleiben. Nur für den mittleren Lebensabschnitt möchten die Chancen günstiger liegen, wenn alles geschieht, was „menschenmöglich" zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ist. Dass hier überhaupt mit Naturfactoren zu rechnen ist, ergiebt wohl auch die überall wahrnehmbare Verschiedenheit der Sterblichkeit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht und in den verschiedenen Lebensaltern beider, die sicher zwar auch mit, zum Theil nachweisbaren, socialen Factoren zusammenhängt, aber sich daraus nicht allein erklären lässt.

Dem Kinde droht schon vor und bei der Geburt der Tod, dem Knaben mehr als dem Mädchen, wie die Statistik der Todtgeburten zeigt.

Im Deutschen Reich (1872—80) kommen 4 % Todtgeborene unter den Geborenen vor mit Jahresschwankungen von 3.9 — 4.1 und Schwankungen in den grösseren Gebietsgruppen nach mehrjährigem Durchschnitte von 5 % (Rg.-Bz. Breslau und Liegnitz) und 3.1 (Oppeln, 2.9 in Alt-Bayern, doch sind die Zahlen gewisser katholischer Gegenden wohl nicht ganz richtig, wahrscheinlich etwas zu niedrig). Die todtgeborenen Knaben überwiegen stark, weit mehr als sie es bei den lebendgeborenen thun (im Deutschen Reich kommen bei den Geburten auf 100 lebende Mädchen 105.4 Knaben, auf 100 todtgeborene Mädchen 128.9) (Reichsstat. B. 44, Einl. S. 58, Tab. S. 176, Daten f. fremde Länder eb. S. 177). Die localen Unterschiede, ebenso der höhere Procentsatz Todtgeborener bei unehelichen Geburten (in Deutschland hier 5, bei den ehelichen 3.9 %, eine, wie Schumann a. a. O. in der Reichsstatistik mit Recht sagt, um so erheblichere Differenz, weil die unehelichen Mütter häufiger in einem Lebensalter mit an sich geringerer Frequenz der Todtgeburten stehen) und andere medicinische Erfahrungen beweisen, dass bei den Todtgeburten sociale Factoren mitspielen; wie weit das eine Geburtsstatistik nach Wohlstandskategorien u. dgl. noch mehr zeigen würde, mag dahingestellt bleiben. Ein gewisser Procentsatz der Todtgeburten wird aber doch als nothwendig aus Naturverhältnissen hervorgehend, mindestens bei Culturvölkern, anzusehen sein. Die Verschiedenheit der Todtgeburten nach den Geschlechtern beweist das wohl mit, wenn auch, wie ich zugebe, doch nicht unbedingt.

Die grosse Sterblichkeit im ersten und überhaupt im früheren Kindesalter, nach den vorhin angegebenen Zeitstufen, wird durch alle Erfahrung und die Statistik aller Länder bestätigt, freilich auch die sehr verschiedene Höhe dieser Kleinkindersterblichkeit. Der Einfluss mannigfacher socialer Factoren, Wohlstand, Bildung, Gewissenhaftigkeit, Sittlichkeit der Eltern, Zustände der hygienischen Verhältnisse, des Sanitäts- und Medicinalwesens, Auftreten von Epidemien u. a. dgl. m. lässt sich theilweise auch aus zeitlichen und örtlichen statistischen Vergleichungen, theils, wenn auch weniger

genau, aus bekannten anderen Erfahrungsthatsachen nachweisen. Danach hat man es in erheblichem Maasse gerade in der Kindersterblichkeit mit einer variablen, den socialen Verhältnissen stark unterliegenden, bei einer Verbesserung derselben verminderungsfähigen Grösse zu thun. Allein alle weiteren Erwägungen in Betreff des Phänomens, alle in Betracht kommenden physiologischen, medicinischen Erfahrungsthatsachen und doch auch wieder zulässige Schlüsse aus günstigen statistischen Daten über Kleinkindersterblichkeit führen doch wieder zum Ergebniss, dass diese grosse Sterblichkeit wohl sich vermindern lässt, aber eine relativ starke, besonders im ersten Lebensjahre, gegenüber allen übrigen Altersclassen, selbst die hohen (wenn auch nicht die höchsten) eingeschlossen, auch unter den günstigsten Verhältnissen bleiben wird, insofern eben doch etwas Natürliches ist.

Das ist ja auch von vornherein bei der physischen Natur des kleinen Kindes und bei den unvermeidlichen Gefahren, denen es durch und während seiner Entwicklung unterliegt, auch wegen des Characters der Krankheiten, denen es besonders leicht ausgesetzt ist, begreiflich. Gesundheitliche und sittliche Besserung der Eltern, vor und nach der Geburt des Kindes, Hebung der ökonomischen Lage und Bildung derselben, naturwissenschaftlich-medicinische Fortschritte, lauter Factoren, mit denen ja nicht mit Unrecht, aber wie gewöhnlich übertreibend der socialistische und sonstige Optimismus rechnet, werden das nicht principiell, wenn auch dann und wann graduell ändern können. Selbst ein platonisches Aussetz- oder Tödtungssystem „schwächlicher" Kinder böte bei der Unbestimmtheit der Merkmale und bei der Ungewissheit späterer Gefahren keine genügende Abhilfe, während das drastische Mittel ja selbst nur sofort zu erhöhter Kindersterblichkeit führte.

Für die Frage des Einflusses einer somit als mehr oder weniger feste Minimalgrösse gegebenen Kleinkindersterblichkeit auf die Volksvermehrung kommt nun gerade für unsere Frage von der natürlichen Volksvermehrung der Zusammenhang dieser Sterblichkeit mit der Geburtsfrequenz in Betracht. Besonders grosse, namentlich dauernd besonders grosse Gesammtsterblichkeit einer Bevölkerung findet sich meistens bei besonders grosser Geburtsziffer und ist nachweisbar vornemlich darauf zurückzuführen, dass eben von der grossen Kleinkinderzahl ein erheblicher Theil sehr bald wieder stirbt. Selbst vorübergehende Ursachen höherer Gesammtsterblichkeit, wie wirthschaftliche Nothstände, Seuchen, Epidemien decimiren vor Allem eben auch die kleinen Kinder und steigern die allgemeine Sterbeziffer durch die grosse Kindersterblichkeit unter grosser Kinderzahl bei einer starken Geburtsfrequenz. Die viel ungünstigere Sterblichkeit in Deutschland gegenüber Frankreich, in manchen (nicht allen) unseren geburtsreichen Provinzen gegen-

über den geburtsarmen ist in erheblichem Maasse auf die grössere Geburtszahl zurückzuführen, indem der Tod unter den Kindern wieder eine reiche Ernte hält. Freilich gehen aber Geburts- und allgemeine Sterbeziffern nicht parallel und ebenso wenig wächst die Kleinkindersterblichkeit immer proportional der Geburtsziffer oder gar progressiv zu ihr. Auch Länder, z. B. England, Landestheile, z. B. Rheinland und Westfalen, mit ziemlich hoher Geburtsziffer haben eine mässige Gesammtsterblichkeit (s. Tab. III), zeigen also, dass sich das vereinigen lässt. Aber eine Gefahr ist doch nicht zu verkennen, dass mit der Zahl der Geburten die Kindersterblichkeit eher wächst, als abnimmt, weil die Kinder weniger gepflegt werden, sich zu rasch folgen, vielleicht auch deswegen schwächer sind, ihr Leben selbst den Eltern weniger Werth hat, die ökonomischen Mittel knapper werden u. s. w. Die regelmässig wahrnehmbare grössere Sterblichkeit unter den unehelichen Kleinkindern, auch psychologisch begreiflich, zeigt derartige Einflüsse besonders und reflectirt sich dann auch in der höheren Gesammtsterblichkeit von Ländern mit starker Zahl unehelicher Geburten. Ungünstige Verhältnisse dieser Art zeigen bei uns besonders Alt-Bayern, aber auch Würtemberg und die östlichen preussischen Provinzen, Ungarn, Galicien. Bei uns, wie in manchen anderen Ländern hoher Geburtsfrequenz, sind so Hunderttausende von Kindern nur ein rasch durchlaufender Posten, der alsbald wieder in den Todeslisten erscheint. Mit Recht von Rümelin etwas Trauriges, ja eine Schmach genannt, ethisch wie wirthschaftlich jedenfalls ein schwerer Uebelstand. Aber wenn auch bei geringerer Geburtsfrequenz und unter günstigeren Verhältnissen selbst bei grosser sich ein solches Verhältniss mildern kann: ein erhebliches Contingent zum Todtenbudget, namentlich im ersten Lebensjahr, werden die Kleinkinder immer stellen und stellen sie auch heute in den Ländern mit geringerer allgemeiner wie Kindersterblichkeit.

Das ergiebt sich aus jeder bezüglichen Statistik, auch aus den Daten und Berechnungen in der neuesten vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstat. Amts (s. bes. Einl. S. 67 ff., Tab S. 182; es müssen aber für die Frage des Zusammenhangs zwischen Geburtsfrequenz und allgemeiner wie Kindersterblichkeit verschiedene Tabellen und Daten vereinigt werden). Das Material ist zu umfassend, um hier Aufnahme finden zu können. Folgende Tabellen III und IV geben wenigstens einige Anhaltspuncte (meist für 1872—80). Reihenfolge der Länder nach der Kindersterblichkeit im 1. Lebensjahre (s. gen. Werk Einl. S. 67, Tab. S. 182, 176).

Tab. III. Sterblichkeits- und Gebährfrequenz in deutschen Ländern.

	Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters Gestorb. ohne Todtgeb.				Auf 1000 15 bis 50jähr. Frauen Geborene			Reihenfolge nach			
	unter 1 Jahr	1—2 Jahre	2—5 Jahre	alle Gestorbenen	verheirathet, ehelich	unverheirath., unehelich	überhaupt	Kindersterblichk. unt. 1 J.	Gesammtsterblichkeit	eheliche Gebährfrequenz	Gesammtgebährfrequenz
Colonne	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Südbayern	560	65	19	34.1	316	50	176	1	1	8	7
Berlin	425	108	34	29.9	263	37	144	2	2	23	27
Würtemberg	410	63	21	29.9	325	32	180	3	2	6	5
Königreich Sachsen	379	75	24	28.9	284	48	177	4	6	14	6
R.-B. Breslau-Liegnitz	376	76	21	29.0	275	38	157	5	5	18	18
Baden	360	55	19	26.9	302	24	159	6	11	11	16
Franken (Baiern)	313	62	21	27.3	275	41	157	7	10	18	18
Westpreussen	309	79	35	29.1	334	30	188	8	4	3	2
Brandenbg. (ohn. Berl.)	306	64	25	25.8	271	35	162	9	16	21	14
Pr. Posen	292	78	32	28.4	328	25	187	10	7	5	3
Ostpreussen	286	87	39	28.4	299	32	163	11	7	12	12
R.-B. Oppeln	282	96	33	28.2	319	22	176	12	9	7	7
Elsass-Lothringen	281	65	22	26.0	280	20	145	13	13	15	25
6 Thür. Staaten	279	62	22	25.0	253	37	158	14	21	27	17
Hamburg	279	87	24	25.9	265	26	142	15	15	22	28
Provinz Sachsen	272	70	26	26.0	277	34	169	16	13	16	10
Braunschweig	255	73	26	25.5	250	34	151	17	17	28	22
Hessen	246	56	19	24.1	272	24	156	18	24	20	20
Pommern	243	54	24	23.4	291	34	166	19	25	13	11
Anhalt	240	61	23	23.2	257	34	160	20	26	24	15
Pfalz	233	61	21	24.7	307	21	175	21	22	10	9
Rheinld. (ohn. Düsseld.)	230	71	27	25.1	333	11	163	22	19	4	12
R.-B. Düsseldorf	209	77	27	25.5	351	10	182	23	17	1	4
Hessen-Nassau	201	58	22	24.4	277	17	148	24	23	16	23
Mecklenburg-Schwerin	194	46	16	20.9	224	38	135	25	29	29	29
R.-B. Arnsberg	190	84	32	26.9	344	11	204	26	11	2	1
R.-B. Münster-Minden	186	63	22	25.1	312	9	153	27	19	9	21
Hannover	180	58	22	23.2	256	20	145	28	26	26	25
Schleswig-Holstein	179	45	16	21.0	257	28	147	29	28	24	24

Tab. IV S. 505.

Die erste Tabelle (III) über die deutschen Gebietsgruppen zeigt im Ganzen einen Zusammenhang zwischen der Kindersterblichkeit und der allgemeinen Sterblichkeit, wie die ziemliche Uebereinstimmung der Rangordnung in Col. 8 und 9 ergiebt. Aber einige Verschiebungen treten doch ein, worauf die Altersclassenvertheilung mitunter von Einfluss wegen der verschiedenen Sterblichkeit in den Lebensaltern sein kann. Zwischen der Geburtsfrequenz (in der hier berechneten Weise) (Col. 10. u. 11) und der Kindersterblichkeit (Col. 9) macht sich aber ein Zusammenhang viel weniger geltend, weder bei der ehelichen noch der ganzen Geburtsfrequenz, in einigen Fällen (Berlin, Düsseldorf, übrige Rheinprovinz, Arnsberg) verschiebt sich die Rangordnung sogar ausserordentlich, was den Einfluss socialer Factoren auf die Kinder- und allgemeine Sterblichkeit ergiebt, günstigere Umstände wie in Rheinland, ungünstigere wie in Berlin. Die Verhältnisse der hohen Kindersterblichkeit in Südbaiern. Würtemberg erscheinen nach der Verschiebung der Reihenzahlen in Col. 10, 11 verglichen mit S. 9

Tab. IV. Sterblichkeits- und Geburtsfrequenz europäischer Länder.

	Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters Gest. ohn. Todtgeb.				Auf 1000 15—50 jähr. Frauen Geborene			Auf 1000 Lebende Geborene ohne Todtgeborene	Reihenfolge[2]) nach				
	unter 1 Jahr 1.	1—2 Jahre 2.	2—5 Jahre 3.	alle Gestorbenen 4.	verheirathet, ehelich 5.	unverheirath., unehelich 6.	überhaupt 7.	8.	Kinder-sterblichkeit unter 1 Jahr 9.	Gesammt-sterblichkeit 10.	eheliche Gebährfrequenz 11.	Gesammt-gebährfrequenz 12.	Gebährfrequenz in Col. 7 13.
Westösterreich	323	84	32	29.3	258	40	145	36.7	1 (1)	4 (3)	6	5	6
Galiz., Bukowina	300	113	54	37.1	260	47	175	44.6	2 (2)	1 (1)	4	1	1
Deutschland[1])	294	70	25	26.8	293	30	164	39.1	3 (3)	5 (4)	2	2	2
Italien	284	169	42	30.0	254	24	149	36.9	4 (4)	3 (2)	7	4	5
Spanien	267	67		30.4	?	?	?	37.6	5 —	2 —	?	?	3
Schweiz	238	41	15	23.5	259	11	125	30.8	6 (5)	7 (6)	5	8	11
Niederlande	237	66	21	24.3	310	10	157	36.4	7 (6)	6 (5)	1	3	7
Frankreich	210	29		22.4	174	18	106	25.4	8 (7)	8 (7)	10	10	15
Finnland	195	38		22.2	?	?	149	37.0	9 —	9 —	?	—	4
Gr.-Britannien	174	66	20	21.4	?	?	?	35.4	10 —	10 —	?	?	8
Dänemark	165	36	15	19.5	241	27	132	31.4	11 (8)	12 (8)	9	6	9
Schweden	152	41	20	18.3	248	24	125	30.5	12 (9)	13 (9)	8	8	12
Irland	114	41	15	18.2	?	?	?	26.5	13 —	14 (10)	?	?	14
Norwegen	111	39	16	17.0	268	20	129	31.0	14 (10)	15 (11)	3	7	10
Griechenland	111	30		19.6	?	?	?	27.6	15 —	11 —	?	?	13

auch noch bedenklicher. Mehrfach besonders in den Gebieten mit niedriger Geburtsziffer (Col. 10, combinirt mit 11) ist aber doch auch gleichzeitig die Kindersterblichkeit niedrig, was auf einen Zusammenhang der Erscheinungen hier doch hinweisen möchte.

In der 2. Tabelle (IV), wo wegen des Fehlens der Daten für Geburtsfrequenz der gebhärfähigen Frauen in einigen Ländern noch eine besondere Colonne (8) für die Geburtsfrequenz in der üblichen Weise (von der Gesammtbevölkerung) berechnet ist, ist die Gesammtsterblichkeit und die Kindersterblichkeit nach der Reihenfolge der Länder in Col. 9 und 10 in grosser Uebereinstimmung, nur Westösterreich und Deutschland stehen in der Kindersterblichkeit noch ungünstiger als in der gesammten, was wieder auf besondere Uebelstände in jener bei uns hinweist. Die eheliche und die Gesammtgeburtsfrequenz, und zwar letztere in beiden Berechnungsweisen, zeigt auch hier viel erheblichere Abweichungen in der Reihenfolge der Länder von derjenigen in der Sterblichkeit (Col. 11 bis 13 verglichen mit Col. 9 und 10), aber grade in den Ländern mit Maximis und Minimis auch einige sehr deutliche Uebereinstimmungen, welche auf den nahen Zusammenhang der Sterblichkeits-, besonders der Kleinkindersterblichkeitsfrequenz mit der Geburtsfrequenz hinweisen. Die Länder mit besonders hoher Geburtsfrequenz (Galizien, Deutschland, Spanien, Italien, Westösterreich) haben, wenn auch nicht genau in derselben Reihenfolge, eine höhere Kinder- und allgemeine Sterblichkeit, die Länder mit geringerer Geburtsziffer, besonders Frankreich, auch eine niedrigere Sterblichkeit. In dieser Tabelle IV möchten einige der grösseren Ab-

[1]) Die Zahlen in Col. 1—4 ohne Würtemberg und Hamburg.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen in Col. 9 und 10 zeigen die Reihenfolge an, wenn die 5 Länder, wo in Col. 5 und 7 die Daten fehlen, weggelassen werden.

weichungen in der Reihenfolge der Geburts- und Sterbefallfrequenzen besonders bei den Mittelstaaten sich übrigens, wie z. Th. auch in Tab. III, daraus erklären, dass in diesen Ländern und Landestheilen mit kleinerer absoluter Gesammtbevölkerung zufällige Momente mehr einwirken und die Zahlen daher mit denjenigen der grossen Länder sich, wie oben schon bemerkt, nicht so gut vergleichen lassen. In der Tabelle IV fehlt (wie in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik, S. 67, 182) Belgien. Mit einer Geburtsfrequenz der verheiratheten gebärfähigen Frauen von 289, aller Frauen von 142 nähert es sich in ersterer Ziffer Deutschland, in der zweiten Westösterreich, seine Geburtsfrequenz von der Gesammtbevölkerung (lebende) ist 32.6, etwas höher als in Dänemark, seine Sterblichkeitsfrequenz (ohne Todtgeborene) 22.9, etwa wie die französische.

Eine etwas andere Berechnung der Kleinkindersterblichkeit ergiebt ähnliche Resultate, nemlich das Verhältniss zwischen den Lebendgeborenen und den im ersten Lebensjahre Gestorbenen (s. B. 44, Einl. S. 70, 71, Tab. S. 183). Hiernach war in dem grössten Theil des Deutschen Reichs die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre auf 1000 223 (eheliche 212, uneheliche 351), mit Abweichungen von 372 in Südbaiern bis 155 in Hannover (bei der nothwendigen Beschränkung der Vergleichung auf vergleichbare annähernd gleiche Gebiete, in kleineren Gebieten gehen die Zahlen bis auf 125 herab, übrigens je nach den zu Grunde gelegten Durchschnittsjahren mit kleinen Abweichungen). In Russland ist die Ziffer 296, im Osten sogar 345, in Westösterreich 256, Galizien, Bukowina 257, Italien 214, Gross-Britannien 145, Frankreich 166, in Schweden aber nur 130, in Norwegen sogar nur 101, in Irland 97. Ueberall sind die Zahlen für die unehelichen Kinder ungünstiger, selbst fast bis zum Doppelten (Frankreich 300 gegen 155). Nicht allein, aber doch vornemlich bei geringerer Geburtsfrequenz wird die Sterblichkeit im 1. Jahre erheblich niedriger. Sie aber wesentlich noch unter 10 % bringen zu können, das irisch-norwegische Minimum (bei ehelichen Kindern in Norwegen ist sie 99, bei unehelichen auch hier 126 ‰), erscheint doch nicht sehr wahrscheinlich. Auch von deutschen kleineren Gebieten ist es nur das Grossh. Oldenburg, welches solchen Ziffern näher kommt (bei ehelichen 119, bei unehelichen auch gleich wieder 243, i. G. 125 ‰). Dass im Uebrigen Naturfactoren hier einwirken, ergiebt sich wohl auch wieder aus der überall in allen Ländern und Gebietsgruppen, allen Jahren, bei ehelichen und unehelichen Kindern grösseren relativen Sterblichkeit der Knaben im 1. Lebensjahre verglichen mit den Mädchen. Eine nicht unwesentliche Abnahme der Sterblichkeit im 1. Jahre ist für Deutschland von 1872—80 übrigens nachgewiesen, von über 340 bis auf unter 270.

§. 212. Fortsetzung. Sterblichkeit im späteren Kindes- und im erwachsenen Lebensalter. Nach Ablauf des ersten Lebensjahres (und schon vorher) nimmt die Sterblichkeit erheblich ab, wenn sie auch bis zum sechsten Jahre nicht unbeträchtlich bleibt. In die Einzelheiten hinein können wir das hier nicht näher verfolgen. Eine allgemeine Characteristik der Erscheinung genügt für unsere Zwecke.

Vergl. die Tabellen im B. 44 der Reichsstatistik S. 62 der Einl. u. S. 182 der Tabellen, daselbst auch für grössere Altersclassen graphische Darstellungen für das Deutsche Reich.

Der allgemeine Gang der Sterblichkeit ist überall im Ganzen so gleichmässig, wenn auch in den verschiedenen Lebensaltern, Zeiten und Ländern wieder mit von veränderlichen socialen Verhältnissen (Kriegsdienst, Berufsart) abhängig, dass auch hier der Einfluss von Naturverhältnissen nicht zu verkennen ist. Wo die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre besonders hoch ist, bleibt

sie, wie von vornherein wahrscheinlich ist, auch in den nächsten Perioden des Kindesalters gewöhnlich noch höher, als da, wo sie auch zuerst kleiner war: der „Durchsiebungsprocess“ zieht sich über eine Reihe von Lebensjahren hin. Später tritt dann aber begreiflich eine gewisse Ausgleichung ein, indem die Sterblichkeit in den mittleren und höheren Altersclassen in Ländern mit solcher schon früher „durchsiebter“ Bevölkerung auf das Maass der allgemeinen Sterblichkeit anderer, in den jüngeren Classen günstigerer Länder und selbst darunter fällt. Ein characteristisches Beispiel bietet Südbayern (s. die auf S. 508 folgende Tab. V). Vom ersten Lebensjahre an etwa bis zur Zeit der Pubertät vermindert sich die Sterblichkeit überall fast regelmässig. Das Minimum erreicht sie, nach Quinquennien berechnet, in Europa fast ausnahmslos in der Periode des 10.—15. Jahres. Beinahe ebenso niedrig, meist nur ein Geringes höher, in wenigen Fällen selbst noch etwas niedriger, ist sie in der Periode des 15.—20. Jahres. Die grossen Differenzen zwischen verschiedenen Ländern im frühen Kindesalter fehlen meistens, die Länder nehmen aber mehrfach eine wesentlich andere Rangordnung ein.

In Deutschland ist die Sterblichkeit vom 10.—15. Jahre auf 1000 Lebende der Altersclasse 4.1 (Min. Thüringen 2.9, Würtemberg, K. Sachsen 3.0, aber auch Südbayern mit nur 3.1, Max. jetzt R.-B. Münster, Minden, Westpreussen mit 5.5, Grossh. Oldenburg mit 5.6), Norwegen hier nur ebenfalls 4.1, Frankreich 4.3, Gross-Britannien 3.9.

Nach der Pubertätszeit steigt die Sterblichkeit wieder langsam, aber stetig und regelmässig von Jahr zu Jahr, von Quinquennium zu Quinquennium, stärker wird sie nach dem 50. Jahre und von da an mit steigend grösser werdenden Zunahmedifferenzen gegen die vorausgehende Periode bis ins höchste Alter hinein, obgleich die Zahlenwerthe hier bei der viel kleineren absoluten Zahl der Fälle weniger sicher werden. In den mittleren Jahren werden die Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Länder sich im Ganzen noch ähnlicher, um nur im höheren und höchsten Alter wieder mehr Verschiedenheiten zu zeigen.

Nur an folgenden Beispielen aus Ländern sonst sehr verschiedener, zum Theil hier extreme Gegensätze zeigender Bevölkerungsbewegung mag der Gang der Sterblichkeit, nach Lebensaltern hier noch illustrirt werden. Deutschland: (ohne Würtembergs und Hamburgs Zahlen) und Frankreich, Südbayern und Norwegen (Reichsstat. B. 44, Tab. S. 182). S. Tab. V. S. 508.

Bei einer Zusammenfassung der Lebensalter in grössere Classen von Lebensjahren, wie sie die gen. reichsstat. Arbeit gemacht hat (siehe S. 63), erhält man folgende Ergebnisse, mit Heraushebung nur einiger Hauptländer und der Maxima und Minima in jeder Classe (Deutschland ohne Würtemberg, bei „überhaupt“ auch

ohne Hamburg), bei den Gebietsgruppen ganz kleine absichtlich unberücksichtigt gelasssen. S. Tab. VI.

Tab. V. Sterblichkeit nach Lebensaltern.

Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters kommen Gestorbene (ohne Todtgeborene):

Lebensalter	Deutschland	Frankreich	Südbaiern	Norwegen
überhaupt	26.8	22.4	34.1	17.0
0— 1 Jahr	294.0	210.0	560.0	111.0
1— 2 -	70 0	29.0	65.0	39.0
2— 5 -	25 0		19.0	16 0
5—10 -	8.7	6.7	7.1	6.6
10—15 -	4.1	4.3	3.1	4.1
15—20 -	5.1	6.0	4.2	5.5
20—25 -	7.5	8.4	6.9	7.4
25—30 -	8.8	9.8	8.2	8.0
30—35 -	10.0	9.8	9.5	8.0
35—40 -	11.8	10.1	10.9	9.3
40—45 -	13.4	11.4	11.9	9.6
45—50 -	15.9	13.0	14.5	10.8
50—55 -	21.0	17.0	19.0	13.0
55—60 -	29.0	22.0	26.0	17.0
60—65 -	41.0	33 0	38.0	26.0
65—70 -	63.0	50.0	62.0	40.0
70—75 -	94.0	80.0	97.0	58.0
75—80 -	145.0	122.0	137.0	88.0
über 80 -	234.0	201.0	279.0	162.0

Tab. VI. Sterblichkeit nach grösseren Altersclassen.

	Auf 1000 Lebende kommen Gestorbene im Alter von Jahren				
	unter 15	15—40	40—60	über 60	überhaupt
Deutschland	41	8.3	19.0	76.0	26.8
1. Maximum	69 (Berlin)	11.0 (Arnsberg)	23.0 (Arnsberg)	84.0 (Hess.-Nass.)	34.1 (Südbaiern)
2. -	64 (Südbaiern)	10.0 (Herz.Oldenb.)	21.0 (verschied.)	82.0 (Münst. Mind. Franken)	29 9 (Berlin)
1. Minimum	25 (Herz.Oldenb.)	7.0 (Anhalt)	16.0 (Schlesw-Holstein. Schwer.)	67.0 (Berl. Schleswig-Holstein)	20.9 (M.-Schwer.)
2. -	26 (Schlw.-Holst. M.-Schwerin)	7.3 (Pommern)	17.0 (Pomm. Südbaiern u. a. m.)	69 0 (Westpreuss. Pommern)	21.0 (Schleswig-Holstein)
West-Oesterr.	47	9.7	19 0	76.0	29.3
Italien	50	9.6	18.0	77.0	30.0
Frankreich	27	8.7	16.0	69.0	22.4
Gr.-Britannien	27	8.2	18.0	71.0	20.9
1. Maximum	60 (Galizien)	12.0 (Galizien)	31.0 (Galizien)	98.0 (Galizien)	37.1 (Galizien)
2. -	51 (Spanien)	10.0 (Spanien)	21.0 (Spanien)	85.0 (Spanien)	30.4 (Spanien)
1. Minimum	16 (Irland)	7.3 (Dänemark)	12.0 (Norwegen)	60.0 (Norw. Finnl.)	17.0 (Norwegen)
2. -	19 (Norwegen)	7.4 (Norwegen)	14 0 (Schweden)	64.0 (Dänemark)	18.2 (Irland, 18.3 Schwed.

Diese letzte Uebersicht (VI) zeigt in den Maximis und Minimis der Sterblichkeit bemerkenswerthe Constanz derselben oder ähnlicher (so der skandinavischen) grösserer Länder in allen Altersclassen, weniger, aber immerhin auch einigermaassen, bes. bei den Minimis in den deutschen Gebietsgruppen (gewisse norddeutsche Länder, was sich durch Herbeiziehen der den angegebenen nächsten Zahlen noch mehr ergiebt).

Eine Sterblichkeit der Kinder (bis 15 Jahre) von 1.5—2, der zweiten Classe (15—40 J.) von 0.75—1, der dritten (40—60 J.) von 1.25—1.5, der vierten (über 60) von 6—7 % und eine Gesammtsterblichkeit (ohne Todtgeburten) von 1.75—2 % wird man nach diesen Thatsachen neuerer europäischer Statistik hier als Minimum ableiten dürfen. Dasselbe kann nur unter besonders günstigen Umständen, namentlich auch wieder nur bei einer, wenn nicht unbedingt sehr niedrigen, so doch höchstens bei einer mittleren Geburtsfrequenz, erreicht werden. Ob es danach gerechtfertigt ist, hypothetisch ein noch niedrigeres Minimum als „physiologisch möglich anzunehmen, ist schwer zu entscheiden. Es möchte kaum zu wagen sein, die Frage zu bejahen, jedenfalls dürfte wohl nur um Weniges, vielleicht noch $^{1}/_{4}$ % für die Gesammtsterblichkeit, herabgegangen werden, aber nur bei gleichzeitiger Annahme nicht sehr hoher Geburtsfrequenz. Ist letztere stärker, so wird auch das Minimum um $^{1}/_{2}$ % und mehr zu erhöhen sein.

§. 213. Das Ergebniss wäre daher auf Grund der vorausgehenden Ausführungen in Betreff des physiologisch möglichen Maximums der Bevölkerungsvermehrung durch Geburtsüberschuss: bei grösster denkbarer Geburtsfrequenz von 5, vielleicht von 6—6.25 % und geringster hierbei noch anzunehmender Minimalsterblichkeit von 2.5—2.75 % ein Zuwachs von 2.25—2.5 im einen, von 3.25—3.5 im zweiten, von 3.5—3.75 im höchsten Falle, letztere Proportion nach Allem, wenn nicht unmöglich, so für einige Dauer und für grössere Bevölkerungen mit regelmässiger Altersgliederung schon nicht mehr wahrscheinlich. Das wahrscheinlichste erreichbare Maximum möchte zwischen der ersten und zweiten Proportion liegen, daher 2.75—3 %, im Mittel c. 2.8 betragen. Ein Ergebniss, zu welchem auch Andere, so Wappäus, der 3 % annimmt, gelangt sind. Die Verdoppelungsperiode ist bei c. 2.8 % c. 25.2 Jahre [1]). Eine immer nur unter

[1]) Nach Wappäus I. 112 ergeben sich bei folgenden Zunahmequoten die beistehenden Verdopplungsperioden:

Zunahme	Verdopp.per.	Zunahme	Verdopp.per.	Zunahme	Verdopp per.
0.2 %	346.9 Jahre	0.667	104.3 Jahre	2.5	28.1 Jahre
0.25	277.6 -	1.0	69.7 -	3.333	21.1 -
0.333	208.3 -	1.25	55.8 -	4.0	17.7 -
0.4	173.6 -	1.333	52.3 -		
0.5	139.0 -	2.0	35.0 -		

besonders günstigen Umständen in einem grösseren Gemeinwesen einige Dauer hindurch als möglich erscheinende Zunahme.

Malthus' Annahme einer regelmässigen Verdopplungsperiode von 25 Jahren ist daher mit Recht schon lange als viel zu optimistisch, oder von seinem Standpuncte aus gesprochen, als viel zu pessimistisch angesehen worden.

B. — §. 214. Wirkliche Volksvermehrung.

Die wirklichen Zunahmeraten der Bevölkerung, soweit man sie aus zuverlässiger Statistik der Bewegung der Bevölkerung und aus Volkszählungen constatiren kann, sind wenigstens in alten, ganz besiedelten Culturländern, wie den europäischen, viel geringer und zwar selbst im 19. Jahrhundert, wo nach Allem in vielen Ländern eine raschere Zunahme stattgefunden hat, als vielleicht jemals früher, und viel geringer sogar in den in dieser Hinsicht die stärkste Zunahme zeigenden Ländern, wie einigen germanischen und muthmaasslich auch slavischen. In einzelnen Jahren wird wohl ein Geburtsüberschuss von 1 4—1.6 % in grösseren Ländern, selbst bis 1.8, ja bis 2 und 2.3 % und etwas darüber in grösseren Landestheilen erreicht, in längeren Perioden ist er auch hier um einige Decimalen selbst in den günstigsten Fällen kleiner. Nur junge überseeische Colonialländer mit allseitig günstigen Lebensbedingungen haben vielleicht periodenweise einen natürlichen Zuwachs, also auch hier von Einwanderung (und deren weiterem Geburtsüberschuss) abgesehen, welcher jenem vorhin abgeleiteten Maximum gleich oder nahe kommt, also nicht viel unter 3 % beträgt, aber wie es scheint, auch nur vorübergehend, so die Vereinigten Staaten von Nordamerica in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Selbständigkeit, wenn die Berechnungen wenigstens einigermaassen zuverlässig sind. Eine Verlangsamung des natürlichen Zuwachses ist aber auch hier eingetreten und in Europa ebenfalls mehrfach, wenn auch nicht allgemein und gleichmässig, im Laufe des 19. Jahrhunderts, für das man fast allein genügend zuverlässiges Material hat, zu constatiren, in Ländern mit rascherer wie langsamerer Vermehrung. Grosse periodische Schwankungen des Geburtsüberschusses, durch solche in der Geburtswie auch in der Sterblichkeitsziffer verursacht, zeigen sich ohnedem hier. Sie sind namentlich für die volkswirthschaftliche Seite der Frage von Interesse, weil sie mehrfach deutlich unter wirthschaftlichen Einflüssen (Erwerbsverhältnisse im Allgemeinen, Preisverhältnisse der Hauptlebensmittel) stehen (s. u. §. 217).

Wo die Statistik der Bewegung der Bevölkerung nicht ausreicht, sind die Daten der Volkszählungen mit zu benutzen. Aber diese sind eben das Ergebniss auch der Wanderungen und zugleich der jeweiligen Technik und Qualität des Zählungswesens, so dass sie keine sicheren Schlüsse auf die wirkliche Veränderung der Volkszahl überhaupt und speciell auf das Verhältniss zwischen Geborenen und Gestorbenen gestatten.

§. 215. Einzelne Ausführungen. Erste Hälfte und Mitte des 19. Jahrhunderts.

Für die frühere Zeit des 19. Jahrhunderts sei auch hier vornemlich auf Wappäus' Werk, hinsichtlich des Deutschen Reichs auf das Juliheft 1879 der Statistik des Reichs verwiesen. Vornemlich soll hier wieder nur das letzte halbe Jahrhundert, seit 1841, betrachtet werden, für welches das relativ zuverlässigste Material vorliegt und in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik gut bearbeitet wird. Ueber die frühere Zeit nur einige Bemerkungen.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerica liegt ein freilich unvermeidlich zum Theil mit Conjecturalzahlen rechnender Versuch vor, die natürliche Zunahme der weissen Bevölkerung, abgesehen von der Einwanderung, zu berechnen. Das Maximum wäre danach anfangs fast 3 % (2.89 %) gewesen.

S. Tucker, Progress of the United states etc. Newyork 1843, an den sich namentlich gute Ausführungen von Wappäus angeschlossen haben (I, 92 ff., 122—127, auch ders. in Stein-Wappäus Handb. d. Geogr. I, 192, 496 ff.). Die betreffenden Durchschnittsraten dieser Zunahme in den 6 Jahrzehnten von 1790—1850 wären danach gewesen: jährlich 2.89, 2.83, 2.74, 2.64, 2.52, 2,27 %, also niemals 3 % erreicht und auch hier eine fortschreitende Abnahme des Zuwachses. In Australien war 1887—90 der mittlere jährliche Geburtsüberschuss c. 1.67 % der Bevölkerung.

In Europa constatirt man für das 19. Jahrhundert vielfach, in Ländern rascherer (germanische) und langsamerer (Frankreich) natürlicher Zunahme, eine besonders starke Vermehrung in den ersten Zeiten nach Abschluss der französischen Kriegsperiode, also seit 1815—20.

Freilich vornemlich auf Grund der Daten der Volkszählungen, bei welchen man mit dem schon mehrfach hervorgehobenen Umstande der allmäligen Verbesserung der Zählungen zu rechnen hat, ohne durch Controle der theils fehlenden, theils auch noch unvollständigeren Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung den muthmaasslichen Fehler der Volkszählungsstatistik zur Ziffer bringen zu können. Aber eine starke Vermehrung nach jener Kriegszeit, die dann später wieder langsamer wurde, — um freilich hinterher, besonders in neuester Zeit, in vielen Ländern, den meisten ausser Frankreich, von Neuem, wenn auch meist nicht mehr so hoch, wie 1815—20 ff., zu steigen — möchte doch richtig bleiben, ist von vornherein wahrscheinlich und mit anderen ähnlichen Erfahrungen in Uebereinstimmung.

Einige Beispiele zum Beleg: im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs wird vom reichsstat. Amt auf Grund sorgfältiger, aber eben nicht überall mit vollständigem und correctem Material operirender Berechnung die Zunahme folgender Maassen angegeben (s. Juliheft 1879 S. 63, Hauptdaten regelmässig im stat. Jahrb., so f. 1892 S. 2). S. Tab. VII. S. 512.

Hier kommen aber auch die Wanderungen, neuerdings daher die Mehr-Auswanderungen, übrigens mit erheblichen Schwankungen in den einzelnen Perioden zum Ausdruck. Im Kgr. Preussen (heutigen Umfangs) allein wäre die Zunahme (Juliheft 1879 S. 43) zuerst 1.67 (1816—19) und 1.69 (1819—22) gewesen, um 1828—37 auf 0.77 herab, 1837—40 wieder auf 1.67 hinauf zu gehen, seitdem aber unter diesem Satze zu bleiben (Minim. 1846—49 0.42, 1852—55 0.43, Maxim. 1858—61 1.26, 1872—75 1.04 %, nach einer mit 1875 abschliessenden Berechnung).

Tab. VII. Bevölkerungsvermehrung im Deutschen Reich 1816—90.

Jahr	1000 Einwohn.	Jährl. Zunahme %	Jahr	1000 Einwohn.	Jährl. Zunahme %
1816	24,833	—	1855	36.114	0.40
1820	26.294	1.43	1860	37.747	0.88
1825	28.113	1.34	1865	39.656	0,99
1830	29.520	0.98	1870	40.818	0.58
1835	30.938	0.94	1875	42.729	0.91
1840	32,787	1.16	1880	45.236	1.14
1845	34,398	0.96	1885	46.858	0.70
1850	35,397	0.57	1890	49,428	1.07

In **Baiern** sank die Zunahme von 0.96 in 1818—27 mit Schwankungen, aber ziemlich stetig auf 0.09 in 1846—49 (eb. S. 44). In **Sachsen**, dessen ältere Daten wohl noch weniger sicher, ist eine Zunahme von 1 % fast immer überschritten, abgesehen von einer offenbar falschen höheren Zahl 1.64 1861—64 erreicht worden (eb. S. 44). — Für die ganze Periode 1816—75 (eb. S. 63) berechnet sich die Zunahme in längeren Zeiträumen für das Deutsche Reich: 1816—34 auf 1.15, 1834—52 auf 0.88, 1852—67 auf 0.75, 1867—75 auf 0.80 %. Nach den statistischen Gebietsabschnitten der Reichsstatistik war die Zunahme (abgesehen von Berlin und den Stadtstaaten) 1814—34 am Grössten, 2.22 %, im R.-B. Gumbinnen, 1.84 in der **Provinz** Preussen (grösste Zählungsverbesserungen?), 1834—52 1.73 im R.-B. Marienwerder, 1.58 in der Provinz Brandenburg (ohne Berlin) und Pommern, 1852—67 1.85 im R.-B. Arnsberg, 1.75 im R.-B. Düsseldorf, 1867—75 2.72 ebenfalls in Arnsberg (eb. S. 64). Auch hier: Einfluss der Wanderungen, welche in neuerer Zeit mehr nach den industriellen westlichen, früher mit nach den agrarischen östlichen Gegenden gingen.

In **Frankreich** (Ann. stat. 1888, p. 18) wäre nach der Statistik der **Bewegung** der Bevölkerung der Geburtenüberschuss im J. 1816 auf 0.84 % gestiegen, vorher (seit 1806) war er schon in einem Jahre auf 0.38 gesunken. Dieser Satz ist seitdem nicht wieder erreicht worden. Mit Schwankungen, aber im Ganzen mit deutlicher Tendenz zum Sinken, ist er schon vor 1848 mehrfach unter 0.5 gewichen. 1854—55 (Krimkrieg, Theuerung) ist bereits zweimal ein Ueberschuss der Todesfälle eingetreten, auch danach die Zunahme nicht wieder auf 0.5 gestiegen (Max. 0.49 in 1862); im Kriege von 1870—71 überwogen wieder die Todesfälle (um 0.28 und 1.22 %), auch danach war in 1872 das Maximum des Geburtsüberschusses nur 0.49, 1874 0.48, seitdem fast stetig weniger, in neuester Zeit auch im Frieden sogar wieder mehr Todesfälle als Geburten (1890/91, Epidemien, Influenza).

Die **Verlangsamung** der Zuwachsrate zeigt sich hier und wie schon bemerkt, mehrfach, aber keineswegs überall und stetig und hat auch grade in **germanischen** Ländern wieder neuerdings öfters einer unter Jahresschwankungen doch ziemlich anhaltenden Steigerung der Rate Platz gemacht. Sie aber ohne Weiteres zu einem „statistischen Gesetz" zu stempeln und auf die steigende Volksdichtigkeit zurück zu führen, durch die sie **nothwendig** werden soll, ist unzulässig, wenn auch ein nicht seltener Trost in Frankreich (s. o. S. 456 u. folg. §. 216).

Nach einer Berechnung von **Hermann Wagner**, damals Redacteur des statistischen Theils des Gothaer Hofkalenders, stellt sich für die Zeit nach den französischen Kriegen bis in die 60er Jahre in wichtigeren europäischen Staaten folgende Veränderung der Bevölkerung nach den Volkszählungen heraus (Goth. Jahrb. 1869 S. 994, die correcte Berechnungsformel im Vorwort daselbst S. VI). Reihenfolge nach der Grösse des Zuwachses. S. Tab. VIII, S. 513.

Für Vergleichungen und Schlüsse aus dieser Tabelle ist freilich Manches zu bedenken. Kleine und grosse Staaten gestatten auch hier wieder keinen unmittelbaren Vergleich. Die Zahlen sind wegen der Verschiedenheit der Zählungsqualität nicht gleichwerthig. Weil bei einigen Staaten die früheren Perioden, wo die Zunahme rascher war, fehlen, ist auch für diese die Durchschnittszunahme in der Hauptperiode im Vergleich mit den anderen Staaten zu klein (Sachsen, Dänemark, Niederlande, Belgien, bes. Süddeutschland). Endlich zeigt sich neuerdings in einigen Staaten (Gr.-Britannien, Irland, Scandinavien, Süddeutschland, auch Preussen) auch die Aus-

Tab. VIII. Volkszunahme (-Abnahme) in europ. Staaten 1821—65.

Land	Hauptperiode		Zuwachs auf eine 40jähr. Periode berechnet	Danach Verdopplungsperiode	1.		2.		3.		4.		5.	
	Jahre (im 19. Jahrh.)	% der jährl. Zunahme			Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%
England und Wales	21/61	1.30	67.21	53.8	21/31	1.46	31/41	1.35	41/51	1.19	51/61	1.13	61/66	1.11
Königr. Sachsen	34/64	1.24	63.80	56.1	—	—	34/40	1.14	40/52	1.28	52/61	1.40	61/64	1.34
Norwegen	25/65	1.21	61.82	57.7	15/25	1.62	25/35	1.28	35/45	1.06	45/55	1.15	55/65	1.33
Preussen [1])	22/61	1.18	60.02	59.9	22/31	1.25	31/40	1.43	40/52	1.02	52/61	1.03	61/64	1.22
Dänemark	40/60	1.14	57.19	61.3	—	—	—	—	40/45	0.98	45/55	0.98	55/60	1.31
Schweden	25/65	0.99	48.46	70 3	15/25	1.17	25/35	0.88	35/45	0.92	45/55	0.93	55/65	1.23
Schottland	21/61	0 96	46.76	72.3	21/31	1.22	31/41	1.07	41/51	0.23	51/61	0.57	61/66	0.59
Niederlande	29/59	0.77	35.45	90.4	—	—	29/39	0.91	39/49	0.67	49/59	0.74	59/67	1.09
Belgien	46/66	0.55	24.48	126.7	—	—	—	—	—	—	46/56	0.42	56/66	0.66
Frankreich	21/61	0.47	20.82	147.6	21/31	0.67	31/41	0.50	41/51	0.44	54/61	0.28	61/66	0.31
Süddeutschland [2])	34/64	0.42	18.26	167.2	—	—	34/40	0.67	40/52	0.39	52/61	0.41	61/64	0.70
Irland	21/61	— 0.40	— 17.29	—	21/36	1.33	31/41	0.51	41/91	−2.26	51/61	−1.26	61/66	—0.71

[1]) Umfang von 1815.
[2]) Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern.

wanderung von Einfluss, wenigstens periodenweise, wenn sie auch vielleicht auf die Dauer die thatsächliche Zunahme der Gesammtbevölkerung ganzer Länder mitunter nicht wesentlich aufhält. (§. 225 ff.)

§. 216. Fortsetzung. Mitte und zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für das letzte halbe Jahrhundert ist eine bemerkenswerthe Erscheinung die mehrfache, wenn auch unter zeitlichen Schwankungen sich vollziehende, schon erwähnte Wiederzunahme der Zuwachsrate, besonders durch Geburtsüberschuss, in Europa, unter dem deutlichen Einfluss der Wallungen im wirthschaftlichen und politischen Leben (§. 217); ferner trotz stark steigender, wenngleich auch erheblichen Schwankungen unterliegender überseeischer Massenauswanderung, die in der Regel in grösseren Ländern und Gebieten dennoch verbleibende bedeutende Volkszunahme, sodass also die Auswanderung vom Geburtsüberschuss nur einen Theil aufzehrt. Davon bilden nur Irland und kleinere Landestheile, freilich, unter dem gleichzeitigen Einfluss der inneren Wanderungen, in Preussen und Deutschland doch schon solche von der Grösse von Regierungsbezirken und Provinzen, Ausnahmen. Auch in diesen Verhältnissen treten wirthschaftliche Einflüsse besonders, mehr als ehedem, hervor, in Deutschland namentlich die immer raschere Entwicklung der Industrie, des Bergbaus, Städtewesens: schon nicht mehr bloss der Uebergang aus der „Agricultur-“ in die „Industrie- und Mercantilperiode“, sondern wie in Grossbritannien die selbständigere und intensivere Entwicklung der letzteren. Das allein abweichende Bild in den Erscheinungen der europäischen Bevölkerungsbewegung zeigt ausser Irland Frankreich.

Die folgenden Daten, welche auch für die Folgerungen im nächsten Kapitel besonders wichtig sind, wurden wieder nach den Materialien des B. 44 der Reichsstatistik in der für unsere Zwecke passenden Weise zusammengestellt. Diese vorzügliche Arbeit des reichsstatist. Amts liefert überall auch die erforderlichen Relativzahlen, mit denen wir hier zu operiren haben. Für eine Menge einzelner Puncte und Fragen findet sich daselbst weiteres Material, namentlich für Deutschland in Bezug auf die einzelnen Staaten, Gebietstheile und Gruppen. Dafür ist im Wesentlichen auf das Werk selbst zu verweisen. S. zur Ergänzung bis incl. 1890 die Viertelj.-Hefte der Reichsstatistik 1892 H. 1, S. 18, auch S. 5. Hier wird jetzt Einzelnes nur mehr zum Beispiel und zur Illustration und besseren Characteristik einiger wichtiger Thatsachen hervorgehoben.

Zunächst als Beispiele zweier in der Bevölkerungsbewegung sehr verschiedener Länder, das Deutsche Reich und Frankreich. S. Tab. IX, S. 515.

Man ersieht aus Tab. IX sofort, dass es in Deutschland die hohe Geburtsfrequenz ist, welche Frankreich gegenüber den grossen Geburtsüberschuss und die starke Volkszunahme trotz der bedeutenden Mehrauswanderung bewirkt. Die Geburtsfrequenz war fast immer mehr als 10, neuerdings mehr als 12, ja über 13‰ grösser als die französische, die Sterblichkeit, welche im letzten Jahrzehnt etwas zurückgegangen ist, überragt die französische nur um 4, jetzt um 3‰. Die höchste in der

Tab. IX. Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich und Frankreich von 1841—90.

Land	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich				
	Geborene (incl. Todtgeborene)	Gestorbene (incl. Todtgeborene)	Geburts-überschuss	Wanderverlust (+ Gewinn)	Volks-zunahme
	1	2	3	4	5
Deutsches Reich					
1841—50	37.6	28.2	9.4	1.7	7.7
1851—60	36.8	27.8	9.0	2.5	6.5
1861—70	38.8	28.4	10.3	2.2	8.1
1871—80	40.7	28.8	11.9	1.8	10.1
1881—90[1]	38.2	26.5	{ 11.3 / 12.1	4.3 / 1.4	7.0 / 10.7
Maximum[2])	42.6	32.2	14.5	c. 5.0	11.4
im Jahre	1876	1866	1876	1881	1876—80
Minimum[2])	33.5	24.8	4.25	c. 0.5	1.77
im Jahre	1855	1860	1848	1877	1853—55
Frankreich[3])					
1841—50	28.2	24.2	4.0	+ 0.4	4.4
1851—60	27.3	25.0	2.3	+ 0.1	2.4
1861—70	27.3	24.8	2.6	+ 0.2	2.8
1871—80	26.6	24.8	1.7	+ 0.3	2.0
1881—90	25.1	23.3	1.8	0.0	1.76
Maximum	29.2	35.9	6.7	—	—
im Jahre	1841	1871	1845	—	—
Minimum	23.0	21.9	—12.2	—	—
im Jahre	1890	1889	1871	—	—

50jähr. Periode vorgekommene französische Geburtsfrequenz ist immer noch 3‰ kleiner als die kleinste deutsche. Das Maximum der französischen Sterblichkeit in einem Jahre ist sogar höher als das in Deutschland vorgekommene, freilich in dem Kriegsjahre 1871 (wo sie in Deutschland 31.03 war, wobei die Todesfälle im Kriege auf französischem Boden nicht alle aufgenommen zu sein scheinen). Das zweite französ. Maximum der Todesfälle war mit immerhin nur 29.5 im Kriegsjahr 1870, das dritte im Kriegs- und Theuerungsjahr 1854 mit 28.4. In Deutschland traf das Maximum der Todesfälle auf das Kriegs- und Cholerajahr 1866, das zweite und dritte Maximum auf die Kriegsjahre 1871 und 1872 mit 31.03 und 30.62, das vierte Maximum auf das Revolutionsjahr 1848, das unter den Nachwirkungen der Theuerung von 1846/47 litt, mit 30.46. Aber der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle ist selbst in diesem hierfür das Maximum zeigenden Jahre 1848 in Deutschland mit 4.25 noch höher als er in einem der 5 Decennialdurchschnitte in Frankreich war. Nur in 11 einzelnen von den 50 Jahren von 1841—90 war er hier höher, meist nur ein Weniges, davon noch in 6 im 1. Decennium 1841—50, in 3 im 2. 1851—60, in 1 im 3. 1861—70, in 2 im 4. 1871—80, selbst hier aber nach dem Kriege nur 4.8

[1]) In Col. 3—5 die erste Reihe für 1881—85, die zweite für 1886—90.

[2]) Der Wanderverlust, bezw. Gewinn lässt sich nur durch die Volkszählungen indirect ermitteln, daher nur für die Perioden, welche zwischen zwei Zählungen liegen, nicht für ein einzelnes Jahr. Die Zahlen in Col. 5 sind daher nur geschätzt auf Grund der überseeischen Auswanderung in den betreffenden Jahren.

[3]) S. über das Ergebniss der Zählung von 1891 den Bericht des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, im Bulletin de statist. 1892, I, 40 ff.

in 1872 und 4.0 in 1874, in keinem Jahre mehr im 5. Decennium 1881—90, während der Geburtsüberschuss in den letzten Jahrzehnten in Deutschland noch gewachsen ist, und zwar neuester Zeit erfreulicher Weise bei verringerter Geburtsziffer durch Abnahme der Sterblichkeit. In Frankreich ist sogar in 5 Jahren unter den 50 ein Ueberschuss der Todesfälle gewesen, davon allerdings in den 2 Kriegsjahren 1870/71 (2.8 und 1.22°/₀₀) und in den zwei Krimkriegs- und Theuerungsjahren 1854 und 1855 (2 und 0.9), aber auch bereits in dem ruhigen Friedensjahre, freilich höherer Preise des Getreides, 1890 (und ebenso 1891). In Deutschland, dies als Ganzes genommen, ist ein solcher Fall in diesem halben Jahrhundert nicht vorgekommen und auch nur selten in einzelnen grösseren Gebietstheilen gewesen (s. u.). Auch trotz unserer grossen überseeischen Auswanderung hat in keinem Jahre die Bevölkerung im ganzen Reiche positiv abgenommen. Sogar in dem Jahre der grössten deutschen Auswanderung 1881, wo die constatirte überseeische 211.000 Kopf betrug, thatsächlich noch etwas höher war, ca. 5°/₀₀, absorbirte sie vom damaligen Geburtsüberschuss von 11.57 °/₀₀ noch nicht die Hälfte und übertraf nur etwas den kleinsten Geburtsüberschuss eines einzelnen Jahres in der ganzen Periode (4.25). Auch nach Abzug jenes grössten Wanderverlusts in einem Jahre verblieb in Deutschland 1881 noch ein Ueberschuss von ca. 6.6°/₀₀, d. h. soviel wie in einem einzigen, hierin aber ganz alleinstehenden Jahre, 1845, einmal der französische Geburtsüberschuss im Maximum betrug (6.7°/₀₀) Die kleinste, nach Abzug der Mehrauswanderung vorgekommene jährliche Volkszunahme (1.77°/₀₀ in 1853—55) war immer noch so gross wie der neuere französische Geburtsüberschuss (1871—90) und wie die ganze Volkszunahme in Frankreich im letzten Jahrzehnt 1881—90.

Die Zahlen Frankreichs liefern das wichtige statistische Ergebniss, dass bei einer Geburtsfrequenz von nur 23—24 (incl. Todtgeborene, ohne diese von ca. 22—23), sogar bei mässiger Sterblichkeit die Bevölkerung eben nur in der Stabilität der Zahl erhalten wird. Jede auch nur kleinere Vermehrung der Todesfälle führt zu einem positiven Rückgang der Bevölkerungszahl (so in 1890 in Frankreich) und auch bei gleichbleibender Sterblichkeit hat jede kleine weitere Verminderung der Geburtsziffer denselben Erfolg. Da sich die Sterblichkeit schwer, namentlich nicht in kurzer Zeit erheblich vermindern lässt, zumal nicht allgemein in einem grossem Lande, so kann nur durch Steigerung der Geburtsziffer noch eine natürliche Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss herbeigeführt werden. In dieser Lage ist Frankreich, dessen neuere Geburtsziffer von 23—24 (incl. Todtgeborene, die hier ca. 1—1,2°/₀₀ betragen) demnach bei dort gegebener, schon nicht hoher Sterblichkeit eben deshalb als das Minimum bezeichnet werden kann, das zur Erhaltung auch nur des Gleichbleibens der Bevölkerungszahl wenigstens im Durchschnitt nothwendig ist. (Frankreich hatte eine Geburtsziffer 1890 ohne Todtgeborene von 21.9°/₀₀, eine Ziffer, welche die Sterblichkeit dort nur in wenigen Jahren nach unten zu erreicht, ganz ausnahmsweise unterschritten hat).

Die mitgetheilten Zahlen Deutschlands und Frankreichs sind natürlich das Endergebniss aller der zahlreichen Verschiedenheiten der betreffenden Daten in den einzelnen Landestheilen. Wir können die Untersuchung hierauf in diesem Werke nicht ausdehnen, obwohl dadurch erst der richtige Einblick in dieses Thatsachengebiet und für vielerlei Schlüsse das vorhandene statistische Material gewonnen wird. Nur einige Zahlen von Maximis und Minimis seien noch aus einzelnen Gebietstheilen im Deutschen Reich hervorgehoben und zwar in Betreff der in irgend einem etwas grösseren Gebietstheil (preuss. Provinzen, Gebietsgruppen der Reichsstatistik) vorgekommenen Durchschnittsmaxima und Minima in einem der 5 Decennien und in einem einzelnen Jahre in dem halben Jahrhundert 1841—90 auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung. S. Tab. X. S. 517.

Die Schwankungen selbst zwischen den 10jährigen Maximis und Minimis, mehr noch den einjährigen sind, wie man sieht, doch recht gross. Die östlichen z. Th. slavischen Gebiete haben grösste Geburts-, aber auch Sterblichkeitsmaxima und im Ganzen auch die grössten Schwankungen in der Bilanz zwischen Geborenen und Gestorbenen. Uebrigens finden sich auch noch einzelne grössere Gebiete, welche in einzelnen Jahren einmal einen Ueberschuss der Todesfälle oder wenigstens nur einen ganz kleinen Geburtsüberschuss hatten, so z. B. in Ostpreussen 1852 auch ein Ausfall von 0.21, in Westpreussen in demselben Jahre von 0.08, in Berlin 1849 von 0.85 (1871 unter den besonderen Verhältnissen, Kriegslazarethe, Kriegsgefangene, 3,39),

Tab. X. Deutsche Maxima und Minima der natürlichen Bevölkerungsbewegung nach Gebietstheilen.

	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung		
	Geburtsfrequenz (incl. Todtgeborene)	Sterblichkeitsfrequ. (incl. Todtgeborene)	Geburtsüberschuss (— Deficit)
10jähr. Maximum	46.22	36.14	16.3
Gebiet	Pr. Posen	Westpreussen	Pr. Posen
Jahre	1871—1880	1851—1860	1881—1890
Einjähr. Maximum	52.65	52.89	23 77
Gebiet	Pr. Ostpreussen	Pr. Posen	Ostpreussen
Jahr	1849	1852	1849
10jähr. Minimum	30.89	21.71	4.23
Gebiet	Elsass-Lothringen	Schleswig-Holstein	Südbaiern
Jahre	1851—1860	1851—1880	1851—1860
Einjähr. Minimum	27 45	19.65	— 7.08
Gebiet	Elsass-Lothringen	Schleswig-Holstein	Pr. Posen
Jahr	1855	1856	1852

1855 in Schlesien von 2.41, 1854 und 1855 (Krimkrieg, Theuerung) in Elsass-Lothringen von 0.90 und 3.35 (1871 von 2.34) °/₀₀. Die genauere Analyse zeigt überhaupt deutlich provinzielle, wohl mit Stammesart und Sitte zusammenhängende Verhältnisse der natürlichen Bewegung, bei Geburten, Todesfällen, Ueberschuss, wie sich u. A. aus den ähnlichen Zahlen in benachbarten Gebieten (so u. A. besonders deutlich im ganzen Hauptgebiet des niedersächsischen Stammes, auch wiederum mit Aehnlichkeit mit den nordgermanischen Verhältnissen) ergiebt. Die Ueberlegenheit der deutschen Geburtsfrequenz auch in jedem grösseren Gebietstheil über die allgemeine französische zeigt Tab. X ebenfalls. Selbst das elsass-lothr. zehnjähr. Minimum, das niedrigste in Deutschland, steht noch über dem französischen Durchschnitt der Geburtsfrequenz, wenigstens letztere seit 1851 genommen, das einjährige ebenfalls in Elsass-Lothringen vorkommende nur wenig unter dem ganz im Beginn der Periode, 1841, zu findenden einjährigen französischen Maximum.

Eine Vergleichung bloss des Geburtsüberschusses und des Gewinns und Verlusts durch Wanderungen liefert noch die Tab. XI auf S. 518 für eine grössere Reihe grosser und mittlerer Länder in Europa. In der germanischen, freilich wenn die Zahlen zuverlässig sind, auch in der slavisch-russischen Welt sind die Geburtsüberschüsse meistens über 1°/₀ jährlich, neuerdings auch fast überall gewachsen, auf 1.1 bis fast 1.4°/₀. In Oesterreich mit seiner national-gemischten Bevölkerung sind sie kleiner, auch schwankender, ebenso in Italien, wo aber in neuester Zeit ein germanischen Ziffern nahekommender Geburtsüberschuss erreicht wird. Belgien, Irland, die Schweiz, stehen etwas zurück, kommen so Frankreich etwas näher, aber immerhin doch selbst Irland, dessen Statistik ohnehin für unvollständig gilt, und sogar noch in der neuesten Zeit weit über Frankreich, das auch vom romanischen Spanien, wenn die wenigen Zahlen für dieses zuverlässig sind und einen Vergleich gestatten, bedeutend übertroffen wird. Frankreich ist dann freilich das einzige Land, welches dauernd, wenigstens bis 1880, einen kleinen Wanderungsgewinn durch Mehreinwanderung zeigt. Aber derselbe kommt gegenüber der grossen Volkszunahme, welche selbst die Länder der Massenauswanderung, Gr.-Britannien, Deutschland, Scandinavien dank ihrem starken Geburtsüberschuss behalten, gar nicht in Betracht. Es ergiebt sich, wie namentlich die germanischen Länder durch ihre ungemein starke Geburtsziffern in die Lage gesetzt werden, ungeheure Menschenmassen an die neue Welt abzugeben und diese somit der germanischen Völkerfamilie definitiv zu gewinnen, ohne selbst eine grosse Einbusse an ihrem Bevölkerungszuwachs zu erleiden. Von der romanischen Welt gilt das neuerdings nur einigermaassen ähnlich von Italien, während Russlands Geburtsüberschuss, wenn er in der Wirklichkeit den statistischen Zahlen entspricht, eine Verbreitung der Bevölkerung in den weiten Räumen des

Tab. XI. **Geburtsüberschuss und Wanderungsverlust in europäischen Ländern.**

	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung jährlich									
	Geburtsüberschuss					Verlust († Gewinn) durch Wanderungen				
	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890[3])	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsches Reich	9.4	9.0	10.3	11.9	11.4	1.7	2.5	2.2	1.8	2.9
Westösterreich	6.1	6.9	6.6	7.5	7.2	0.6	0	1.0	0.5	—
Galizien, Bukowina	1.9	4.2	11.0	7.5	10.1	0.1	† 3.0	0.1	† 0.3	—
Ungarn	—	—	—	2.3	7.3	—	—	—	1.5	—
Frankreich[1])	4.0	2.3	2.6	1.7	2.3	† 0.4	† 0.1	† 0.2	† 0.3	0.0
Grossbritannien[2])	10.2	11.9	12.7	14.1	13.9	† 2.0	0.7	0.8	0.9	—
Irland	—	—	9.7	8.2	6.0	—	—	16.7	12.6	—
Italien	—	—	7.3	7.0	10.2	—	—	0.5	1.3	—
Spanien	—	—	9.2	—	—	—	—	3.7	—	—
Russland	—	—	12.0	13.7	13.6	—	—	0.6	† 0.5	—
Schweiz	—	—	—	7.3	7.3	—	—	—	0.8	—
Belgien	6.1	7.8	8.5	9.8	10.0	† 1.2	1.5	1.1	0.6	—
Niederlande	6.9	7.7	10.4	12.1	13.2	0.2	0.6	2.0	0.4	—
Dänemark	10.1	11.9	10.9	12.0	13.8	0.4	† 0.8	0.8	2.2	—
Schweden	10.5	11.1	11.1	12.3	12.1	0.1	0.7	3.7	3.2	—
Norwegen	12.5	15.9	12.9	13.9	13.9	0.9	1.9	5.1	4.0	—
Finnland	12.0	7.2	7.4	8.0	7.1	† 0.4	0.7	0.9	† 0.6	—

russischen Reichs in Europa und Asien ermöglicht und auch einigermaassen zur Folge zu haben scheint. Darin, dass trotz eines nicht ganz unbeträchtlichen Geburtsüberschusses Irland eben auch jetzt noch immer durch die Auswanderung (übrigens nicht nur nach America, sondern auch nach Grossbritannien), wie seit den 1840er Jahren, an Bevölkerung verliert, liegt der wesentliche Unterschied der Bevölkerungsverhältnisse dieses keltisch-germanischen Massenauswanderungslandes gegenüber den germanischen und Italien.

Schliesslich kommen nun natürlich und gerade auch für die **volkswirthschaftlichen** Seiten der Bevölkerungsfrage die **absoluten** Zahlen der Geborenen und Gestorbenen, des Ueberschusses ersterer oder letzterer, des Wanderungsverlustes und Gewinns und der wirklichen Veränderung der Volkszahl und daher, auf gegebenem Gebiete, der Dichtigkeit in Betracht.

Letzteres Verhältniss noch für die spätere Betrachtung in §. 229 ff. zurückstellend und für die übrigen Zahlen auf die erwähnten statistischen Werke verweisend, stelle ich hier nur in Tab. XII einige absolute Zahlen des Geburtsüberschusses (bzw. Deficits) für 5 Hauptländer und in Tab. XIII die schliesslich nach den Zählungen (bzw. Berechnungen) eingetretene Veränderung der Bevölkerung für dieselben und einige weitere europäische Länder, sowie für die Vereinigten Staaten von Nordamerica und für Australien zusammen.

[1]) Immer ohne Elsass-Lothringen, bis 1860 ohne, seit 1861 mit Savoyen und Nizza.
[2]) Bis 1860 nur England und Wales, seit 1861 auch mit Schottland.
[3]) Beim Deutschen Reich, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien für 1881—1890, bei den anderen meist für 1881—1885 oder 1886.

Tab. XII. Absoluter Geburtsüberschuss in fünf europäischen Ländern.

Jahr	Geburtsüberschuss (— Deficit) in 1000 Kopf (absolute Zahlen) im jährlichen Durchschnitt				
	Deutsches Reich	Frankreich	Gross-britannien[1])	West-österreich	Italien[4])
1841—1850	320	134	172	77	—
1851—1860	326	79	226	91	—
1861—1870	408	94	312	93	183
1871—1880	511	64	386	113	192
1881—1890	551	67	405	115[3])	317
Maximum	627	223	441[2])	150	381
Jahr	1876	1845	1877	1876	1889
Minimum	147	—445	283[2])	—75	61
Jahr	1855	1881	1864	1855	1867

Tab. XIII. Absolute Volkszahl einiger Länder im 19. Jahrhundert. 1000 Kopf.

Deutsches Reich[5])		Frankreich[6])		Grossbritannien[7])	
1816	24.833 = 1000	1816	27.769 = 1000	1801	10.501 —
1840	32.787 = 1323	1841	32,721 = 1178	1821	14,092 = 1000
1870	40,818 = 1644	1870	36,765 = 1324	1841	17,534 = 1244
1890	49,428 = 1990	1891	38,343 = 1381	1871	26.072 = 1850
Zunahme		Zunahme		1880	33,090 = 2348
1816—90	24,595	1816—91	10,574	Zunahme	
		ohne Savoy. und Nizza	9,684 = 1349	1821—91	18,998

Oesterreich ohne Ungarn[8])		Italien		Europäisches Russland[9])	
1818	13.380 = 1000	—	— —	—	— —
1840	16,575 = 1239	—	— —	—	— —
1869	20.218 = 1510	1871	26,801 = 1000	1870	65.705 = 1000
1890	23,710 = 1772	1890	30,158 = 1125	1886	85.200 = 1297
Zunahme		Zunahme		Zunahme	
1818—90	10,330	1871—90	3.357	1870—86	19,495

[1]) Bis 1860 nur England und Wales, später auch Schottland.
[2]) Seit 1861.
[3]) Nur in 1881—1886.
[4]) Seit 1863, für 1863—1871 und 1872—1880, 1881—1890.
[5]) Gebiet des heutigen Deutschen Reichs von Anfang an gerechnet. Zahlen nach der Reichsstatistik.
[6]) Ohne Elsass-Lothringen (1816 1,281.000, 1871 1,550,000) auch vor 1870 und bis 1861 ohne, seitdem mit Savoyen und Nizza gerechnet, wodurch ein Zuwachs von Anfangs 737,000 Kopf, die mit ihrer weiteren Vermehrung seitdem eigentlich für 1870 und 1891 zum Vergleich abzusetzen wären. Für 1816 und 1870 (Anfang 1871) berechnete, für 1841 und 1891 gezählte Bevölkerung. Im Mai 1872 gab die Zählung selbst nur 36,103.000.
[7]) England. Wales, Schottland, ohne die Canalinseln. Daten der Volkszählungen.
[8]) Mit Galizien und Bukowina. Nur Civilbevölkerung. S. österr. Jahrb. 1890, S. 1.
[9]) Unsichere Bevölkerungszahlen. Hier ohne Polen und Finnland.

Schweiz			Niederlande			Belgien		
—	—	—	1829	2,613	= 1000	—	—	—
1860	2.507	= 1000	1839	2,860	= 1094	1846	4,337	= 1000
1870	2,669	= 1064	1869	3.580	= 1370	1871	5,020	= 1157
1888	2,933	= 1170	1889	4,511	= 1726	1890	6,147	= 1417
Zunahme			Zunahme			Zunahme		
1860—88	426		1829—89	1.898		1846—90	1.810	
Dänemark			**Schweden**			**Norwegen**		
—	—	—	1815	2.465	= 1000	1815	885	= 1000
1840	1,283	= 1000	1840	3.139	= 1273	1840	1 264	= 1407
1870	1,785	= 1391	1870	4.169	= 1691	1870	1,740	= 1866
1890	2.172	= 1849	1890	4,785	= 1941	1890	1,989	= 2259
Zunahme			Zunahme			Zunahme		
1840—90	889		1815—90	2.320		1815—90	1.104	
Irland [1])			**Vereinigte Staaten [2]) Nordamerica**			**Britisch-Australien**		
1801	5.216	—	1790	3,930	—	—	—	—
1821	6.802	= 1000	1820	9.638	= 1000	—	—	—
1841	8,195	= 1205	1840	17,069	= 1771	—	—	—
1851	6,572	= 966	1870	38,926	= 4039	1863	1,331	= 1000
1861	5,799	= 852	1890	62,981	= 6533	1871	1.922	= 1307
1871	5.412	= 797	Zunahme			1891	4,523	= 3398
1891	4.706	= 692	1820 bis			Zunahme		
Abnahme			1890	51,343		1863—91	3.192	
1821—91	2.096							

Die älteren Zahlen in Tab. XIII sind nicht so sicher wie die späteren und unter sich nicht so gleichwerthig, aber mit diesem Vorbehalt doch zu Vergleichungen brauchbar. Leider liegen nicht einmal so sichere Zahlen für alle Länder aus der Zeit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.

§. 217. **Ergebnisse bezüglich der Volksvermehrung.** Die mitgetheilten Zahlen der beiden letzten Tabellen XII und XIII und mehrerer der früheren zeigen für die **volkswirthschaftlichen** Seiten der Bevölkerungsfrage zweierlei deutlich. Einmal für das **Vertheilungs**problem, welche Bedeutung eine auf grossem Geburtsüberschuss beruhende starke Volksvermehrung wegen der Kosten der Auferziehung der Kindergenerationen, als **volkswirthschaftlicher Belastungscoefficient**, hat, so in Deutschland verglichen mit Frankreich. Sodann, wie nun freilich die so er-

[1]) Die erste für sicherer geltende Zählung ist die von 1821. Kleine Abweichungen, je nachdem die Militärbevölkerung (20—30,000) mit gezählt oder nicht. Hier inbegriffen.

[2]) Wirkliche Zählbevölkerung auf dem jeweiligen Unionsgebiet, das sich freilich im 19. Jahrhundert sehr vergrösserte, aber doch meist um zunächst sehr schwach bevölkerte Gebiete.

reichte Volksvermehrung, namentlich wenn die Altersclassenvertheilung, die Vertheilung zwischen „productiven“ und „unproductiven“ Jahren wenigstens nicht ungünstiger wird, auch für das Productionsproblem absolut die Vermehrung des Factors „Arbeit“, Arbeitsfähigkeit (wenn auch wegen der verschiedenen Geschlechtsvertheilung nicht immer in gleichem Grade) bedeutet; sowie nicht minder für das ebenfalls mit der Bevölkerungsfrage zusammenhängende politische und militärische Problem, die Vermehrung des Factors „Macht“, Wehrkraft.

Auch in dieser Hinsicht sind die Vergleichungen zwischen Deutschland und Frankreich, Nord- und Süddeutschland, auch Preussen und Oesterreich ebenfalls belehrend. Der Ausgang der politischen Ereignisse von 1866 und 1870/71 hängt wenigstens auch mit dieser Bevölkerungsbewegung zusammen, wenn auch andere Factoren, und darunter so manche Imponderabilien, dabei noch mehr eingewirkt haben mögen. Und der Niedergang der französischen Bedeutung in der grossen Weltpolitik, der Politik der Machtfragen, was dann so manches Andere im Gefolge hat, ist doch auch mit eine Folge davon, dass die Bevölkerung Frankreichs von gut ca. $^1/_7$ der europäischen um 1815 auf weniger als $^1/_9$ in der Gegenwart herabgegangen ist, während ausserhalb Europas die wichtigsten Weltgebiete den Germanen gewonnen und von ihnen besiedelt und bevölkert wurden, Franzosen aber auch hier eher ab- als zugenommen haben. An diesen Thatsachen würde selbst der Rückgang Elsass-Lothringens an Frankreich, dessen Verlust, wie gesagt, ja wenigstens eine Mitfolge dieser Bevölkerungsbewegungen war, nichts irgend Wesentliches ändern.

Das ist freilich die Glanzseite der germanischen, die trübe Seite der französischen Bevölkerungsbewegung. Die ungünstige und günstige Kehrseite liegt in beiden Fällen in der Einwirkung der Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss auf die Belastung der Erwachsenen, auf die steigende Concurrenz im Leben, welche sich die Menschen machen, und auf die Verhältnisse der Vermögensvermehrung und Vertheilung.

Wie begreiflich, wenigstens unter heutigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen, ja wie nothwendig in gewisser Hinsicht bei solchem natürlichen Bevölkerungszuwachs, wie ihn die germanischen Völker zeigen, auch die Auswanderung, andrerseits die Erweiterung des auswärtigen Markts für Bezug und Absatz von Producten, zumal bei ungünstigen Naturverhältnissen (Scandinavien), auch die directe Ausdehnung des einheimischen Markts durch Zollvereinigungen, Colonienerwerb, Eroberung von passendem Gebiet wird, — das geht aus den mitgetheilten Zahlen wohl auch deutlich hervor. Die grossen Hauptculturgebiete der neuen Welt zeigen in ihrer eigenen raschen Volkszunahme mit durch die Einwanderung aus Europa schliesslich doch auch die Wirkungen der europäischen, namentlich germanischen Volksvermehrung. Aber man sieht auch, wie rasch sich diese neuen bisher volksarmen Gebiete, zugleich bei der grossen weiteren natürlichen Zunahme ihrer älteren wie neueren Einwanderungsbevölkerung, anfüllen und so sich nach und nach, wenn auch zunächst nur in einzelnen ihrer Theile, den Bevölkerungsverhältnissen der alten Welt zu nähern beginnen, wie

es im nordamerikanischen östlichen und mittleren Gebiete immer deutlicher wird (§. 234). So erweitert sich freilich das nationale zu einem internationalen Bevölkerungsproblem, das europäische, insbesondere west- und mitteleuropäische zu einem den Hauptttheil der neuen Welt mit umfassenden. Aber es zeigt sich auch schon hier, dass Auswanderung und Theilnahme am Weltverkehr nur zeitweilige Abhilfsmittel gegen die Folgen einer raschen natürlichen Volksvermehrung sein können.

II. — §. 218. Die Schwankungen in der natürlichen Volksbewegung, ihre Bedingungen und Ursachen.

A. Allgemeines und Theoretisches.

Im Vorausgehenden ist schon vielfach der zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten in der durch Geburten und Todesfälle verurachten natürlichen Bewegung der Bevölkerung und davon abhängig weiter des Standes der Bevölkerung gedacht worden. Zeitliche Verschiedenheiten zeigten sich in kleineren Zeitabschnitten, den Jahren, und in grösseren, in Perioden von Jahren[1]). Oertliche Verschiedenheiten traten in der Statistik der einzelnen Länder und Völker, sowie in denjenigen der Gebietstheile, ebenfalls deutlich mit hervor. Diese Verschiedenheiten deuten auf Einflüsse, auf causale und conditionelle Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse hin, welche sich zum Theil schon ohne Weiteres ergeben, zum Theil durch eine Untersuchung der zeitlichen und örtlichen Umstände und der Verschiedenheiten der lezteren ableiten lassen. Auch hier wird wieder die Vergleichung und mittelst ihrer die Anwendung der Methoden der experimentellen Forschung (§. 80ff.) Platz zu greifen haben.

Nicht schon an sich Zeit und Raum (Ort), sondern Ursachen und Bedingungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung, welche nach Zeit und Ort wechseln, können die Verschiedenheiten dieser Bewegung allein erklären. Es ist die interessante Aufgabe der vergleichenden Bevölkerungsstatistik, diesen zeitlichen und örtlichen Ursachen und Bedingungen nachzugehen, ihren directen und indirecten Einfluss festzustellen, womöglich zu messen und so Einblick in die und Verständniss der Abhängigkeitsverhältnisse der Bevölkerungserscheinungen zu gewinnen. Die Verbesserungen der statistischen Technik haben die Erfüllung dieser Aufgabe erheblich gefördert. Hier handelt es sich für uns nur darum, aus den Ergebnissen der statististischen Vergleichungen einige Thatsachen hervorzuheben und daraus einige Schlüsse für unseren Zweck, für das Verständniss der volkwirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems, zu ziehen und zugleich zu begründen.

Die einzelnen, auch für uns hier in der Socialökonomie beachtenswerthen Thatsachen der natürlichen Bevölkerungsfrequenz, welche die Statistik ergiebt, lassen sich in zwei Gruppen, je nach ihrer Einwirkungstendenz oder ihrer wirklichen Einwirkung auf die Veränderung des Stands und der Zusammensetzung der Bevölkerung bringen. Die eine Gruppe umfasst der Volksvermehrung

[1]) Auch innerhalb des Jahres, nach den Jahreszeiten, Monaten ergeben sich characteristische Verschiedenheiten, in den Conceptionen und Geburten, in den Todesfällen, was hier indessen nicht näher verfolgt werden soll, obwohl es z. B. bei den Conceptionen mit physiologischen und psychologischen Seiten des Bevölkerungsproblems zusammenhängt und insofern doch auch für die volkswirthschaftlichen Seiten dieses Problems von Interesse ist. S. u. A. in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik die Untersuchungen über die „Bevölkerungsbewegung nach Monaten". Einl. S.75ff u.Tab. S 187ff.

günstige, die andere dieser ungünstige Thatsachen. Zu jener gehört die Vermehrung der Heirathen, als der für die Fortpflanzung in unseren socialen Verhältnissen wichtigsten Einrichtung des fruchtbaren Geschlechtsverkehrs, die Verringerung des Lebensalters, in welchem die Heirathenden in die Ehe treten, die Vergrösserung der Zahl der stehenden Ehen, namentlich derjenigen von Ehegatten im Lebensalter des der Kindererzeugung günstigen und ausdrücklich darauf abzielenden ehelichen Geschlechtsverkehrs, die Vermehrung der Geburten, an sich (rein vom populationistischen, nicht vom socialen und ethischen Standpuncte betrachtet) auch der unehelichen, endlich die Verminderung der Todesfälle, und hier, was gleichzeitig die Zusammensetzung der Bevölkerung berührt, namentlich die Verminderung der Todesfälle im wirthschaftlich productiven Lebensalter. Zur zweiten Gruppe gehören die gerade entgegengesetzten Thatsachen, also insbesondere die Verminderung der Heirathen, der stehenden Ehen, der Geburten, die Erhöhung der Lebensalter der Eheschliessenden, die Vergrösserung der Sterblichkeit. Alle Umstände, welche auf die Thatsachen der ersten Gruppe in der angegebenen Richtung steigernd einwirken, kann man als der Volksvermehrung *förderliche*, alle Umstände, welche umgekehrt, also ebenfalls steigernd auf die Thatsachen der zweiten Gruppe, einwirken, kann man als der Volksvermehrung *hinderliche*, sie *hemmende* bezeichnen.

Die Verfolgung der *zeitlichen* und *örtlichen* Veränderungen in der Statistik der Heirathen, Geburten, Todesfälle, stehenden Ehen, der Lebensalter der Eheschliessenden, der Gestorbenen führt nun gerade zur Auffindung solcher förderlichen und hinderlichen Umstände. Die letzteren erscheinen hier als *Bedingungen*, welche auf die in der Bevölkerungsbewegung mitspielenden physischen und psychischen Factoren als *Förderungs-* und als *Hemmungsmittel* einwirken und erst durch das Medium dieser Factoren, daher *indirect*, den Gang der Bevölkerungsbewegung, die Veränderungen in der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung bestimmen. Jene Umstände erleichtern oder erschweren die Eheschliessung, die Erhaltung der Familie, der Kinder und bewirken so, dass die psychischen und physischen Reize zur Eheschliessung, zum Familienleben, zum Geschlechtsverkehr und zur Kindererzeugung in wie ausser der Ehe stärker oder schwächer wirksam werden, weil die etwaigen psychischen Bedenken gegenüber jenen Reizen mehr zurück- oder mehr hervortreten. Jene

Umstände erleichtern und erschweren aber auch die Erhaltung und Schonung des Lebens und bewirken so, dass die das Leben bedrohenden Gefahren leichter oder schwerer, mit grösserem oder geringerem Erfolg überwunden werden. Man hat es daher hier wieder mit einem verwickelten Gefüge physich-psychischer Factoren in der Bevölkerungsbewegung zu thun, dessen jedesmalige Gestaltung und Wirksamkeit die thatsächliche natürliche Bewegung der Bevölkerung, wie sie in den Geburten und Sterbefällen sich zeigt, bestimmt. Die Veränderungen und Verschiedenheiten der statistischen Zahlen weisen zunächst immer nur auf die äusseren als Bedingungen fungirenden Umstände hin. Erst die Analyse der letzteren und die Zurückführung ihres Einflusses auf die direct einwirkenden physischen und psychischen Factoren deckt die hier obwaltenden Abhängigkeitsverhältnisse in befriedigender Weise auf und macht sie verständlich.

Die Malthus'sche Theorie von den präventiven, d. h. zugleich, wie man es auch ausdrücken kann, den wesentlich psychologisch wirkenden, und den repressiven, d. h. den wesentlich psysiologisch wirkenden Hemmmitteln (checks) der Volksvermehrung (S. 453) stimmt mit dem Obigen überein. Nur muss sie eben zu einer Theorie der Hemm- und Förderungsmittel erweitert werden. Eine Theorie der letzteren enthält sie allerdings implicite und in manchen Ausführungen von Malthus und seinen Anhängern schon mit, aber dieselbe muss doch auch deutlich als die andere Seite der Theorie der Checks heraustreten. Ferner sind namentlich in der ganzen Theorie der Förderungs- und Hemmmittel die psychologischen Momente, welche gerade hier mitspielen, schärfer hervorzuheben und zu analysiren. Was oben für die Bevölkerungslehre überhaupt verlangt wurde (S. 449), gilt von dieser Theorie in besonderem Maasse: das betreffende Problem oder die beiden Probleme, welche in den Einflüssen der Förderungs- und Hemmmittel enthalten sind, stellen eben nicht nur physiologische, sondern immer zugleich auch psychologische Probleme dar. Das ist gerade für die Fragen vom Einflusse der socialen, der wirthschaftlichen Verhältnisse, der bezüglichen Organisationen, der Wohlstands- und Bildungsdifferenzen, daher der socialökonomischen Classenschichtung auf die natürliche Bevölkerungsbewegung so wichtig zu beachten; nicht zum Wenigsten auch für das Bevölkerungsproblem in einer socialistischen Organisation der Production und Vertheilung der wirthschaftlichen Güter.

B. — §. 219. Die Förderungs- und Hemmungsmittel der natürlichen Volksvermehrung. Die Statistik zeigt namentlich in den zeitlichen und örtlichen, dauernden und veränderlichen Verschiedenheiten und Schwankungen der Thatsachen, welche die natürliche Volksbewegung betreffen, dass hier überhaupt Einflüsse einwirken, welche mächtig genug sind, sich in der Masse der Fälle, in der „grossen" und „grösseren" Zahl (S. 214) geltend zu machen und dadurch den betreffenden Zahlen ihr Gepräge aufzudrücken. Man kann aus der Statistik dann auch regelmässig jene förderlichen und hemmenden Einflüsse ableiten, welche für die jeweilige Volksvermehrung bestimmend sind. Die Wahrnehmungen, welche man hier macht, rechtfertigen es, auch bei Culturvölkern von einer

Tendenz zur Volksvermehrung, mindestens von einer Tendenz zu sprechen, durch die Geburten immer wieder Ersatz für die Todesfälle zu schaffen und so den Bevölkerungsstand wenigstens einigermaassen zu erhalten. Diese Tendenz tritt bei verschiedenen Völkern zeitweilig und bleibend und auch bei demselben Volke zeitlich und örtlich in verschiedenem und wechselndem Grade hervor. Dabei sind gewisse nationale Eigenthümlichkeiten kaum zu verkennen. Dieselben, ein Product der ganzen Volksanlage und Volksgeschichte, bedingen und bestimmen die bei allen Schwankungen dauernden, daher einigermaassen constanten Verschiedenheiten in der natürlichen Volksbewegung und machen eine bestimmte durchschnittliche Heiraths-, Geburts-, Sterbeziffer und davon abhängig eine bestimmte Gestaltung des Stands der Bevölkerung und Richtung dieser Gestaltung zu einer einigermaassen fest gegebenen Grösse. Aber daneben äussren sich auch die jeweilig fördernden und hemmenden Einflüsse deutlich überall, wenngleich wiederum in verschiedenem und wechselndem Maasse. Deutschland, speciell Norddeutschland (Preussen) und Frankreich z. B. mit ihren grossen und wenigstens für längere Perioden constatirten bleibenden Verschiedenheiten der natürlichen Volksbewegung, zeigen das. Sie beweisen, in Verbindung mit zahlreichen anderen Beispielen aus verschiedenen Ländern und Zeitaltern, dass in der That jene genannten Einflüsse auch für Culturvölker ihre Bedeutung haben und in gewisser Weise universeller Natur in der Menschenwelt sind, dass man daher mit ihnen mindestens mehr oder weniger allgemein und überall als mit Förderungs- und Hemmungsmittel der erwähnten Wirksamkeit im concreten Falle rechnen muss.

Pessimistische Auffassung des Lebens, Negation seiner Nothwendigkeit, Wille, wenigstens keine neuen Geschlechter ins „elende Dasein dieser Welt" zu rufen, wie dergleichen wohl in einzelnen modernen Köpfen hier und da spukt, religiöse und sittliche Verwerfung des Geschlechtsverkehrs, auch des ehelichen, überhaupt, wie etwa in frühchristlicher Zeit, müssten eine gewaltige Ausdehnung gewinnen, bevor sich etwa ein Einfluss solcher Gesinnungen in der Bewegung der Bevölkerung sollte deutlicher zeigen können. Oder anderseits der heutzutage schon hie und da gepflegte und empfohlene präventive Geschlechtsverkehr müsste erst allgemein und dauernd Maxime und Praxis geworden sein, wenn er einen deutlichen Einfluss auf die Volksbewegung zeigen sollte. Die kleinen Geburtsziffern, wie in Frankreich (S. 515), weisen auf die hier vorliegende Gefahr hin. Aber gerade die französische Heiraths- und Geburtsstatistik ergiebt doch, dass auch hier die Bevölkerung jeweilig denselben wechselnden fördenden und hemmenden Einflüssen, wenn auch im Ganzen in geringerem Grade, unterliegt, wie in anderen Ländern.

Die statistische Beobachtung zeigt nun, dass günstige wirthschaftliche und sociale Verhältnisse und namentlich solche günstiger

werdende, welche auf ungünstige folgen, regelmässig einen förderlichen Einfluss auf die Bevölkerungsbewegung und dass umgekehrt ungünstige wirthschaftliche und sociale Verhältnisse und wiederum analog ungünstiger werdende den entgegengesetzten, hemmenden Einfluss ausüben. Im ersten Falle vermehren sich die Eheschliessungen, namentlich auch diejenigen zwischen bisher ledigen und zwischen jüngeren Personen, vermindert sich das Heirathsalter, vermehrt sich die Geburtszahl, die eheliche, wie auch wohl selbst die uneheliche, verringert sich die Zahl der Todesfälle, auch besonders in den Altersclassen mit regelmässig grösserer Sterblichkeit, steigt in der Bevölkerung etwas die Zahl der verheiratheten Personen, insbesondere unter den Erwachsenen auch relativ, und selbst allgemein in der ganzen Bevölkerung relativ, wenigstens so lange, als nicht etwa die rasche Vermehrung der Geburten hier wieder Verschiebungen der Quoten bewirkt. Im zweiten Falle treten bei allen diesen Thatsachen die entgegengesetzten Bewegungen ein. Dort ist daher das Ergebniss eine raschere und stärkere, hier eine langsamere und schwächere natürliche Volksvermehrung, vielleicht selbst ein Stillstand oder sogar eine Abnahme der Bevölkerung.

Alle diese Erscheinungen sind das Ergebniss von psychischen und physischen Massenwirkungen auf Menschenmassen. Die grosse Masse der Bevölkerung ist es, welche hier beeinflusst wird. Für sie macht sich die Gunst oder Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse unmittelbar und mittelbar geltend, physisch, wie in der Lebensweise, im Gesundheitszustand, psychisch, wie in der frohen oder trüben Auffassung der Lebensaussichten. Diejenigen Glieder der Gesellschaft, welche in ihrer persönlichen wirthschaftlichen und socialen Lage vom Stande der allgemeinen Verhältnisse nicht oder nur wenig berührt werden, unterliegen natürlich auch den betreffenden Einflüssen wenig oder gar nicht, obgleich selbst gewisse psychische Wirkungen, z. B. von schwereren allgemeinen Nothständen (Seuchen, Krieg) auch bei ihnen sich kundgeben werden und in Verminderung der Heirathen, der Geburten auch in diesen Kreisen sich zeigen. Wenn die Statistik der Bewegung der Bevölkerung deutlich den Einfluss der Gunst und Ungunst der allgemeinen Lage abspiegelt, so ergiebt sich nur wieder, dass eben für den grössten Theil der Bevölkerung auch die persönliche Lage der Einzelnen wirklich oder der Annahme nach von jener allgemeinen Lage bestimmt wird. Die Veränderungen

in der Zahl derjenigen Thatsachen, welche wie Heirathen, Kindererzeugungen direct unter dem Einfluss des menschlichen Willens und der Handlungen und Unterlassungen stehen, zeigen aber auch dass die Bevölkerung in ihrer Masse von bestimmten Erwägungen der Folgen und der eigenen Verantwortlichkeit für die Folgen in Bezug auf diese Thatsachen geleitet wird, „Vernunft" das blosse Triebleben mit beeinflusst, wenn auch nicht ausschliesslich beherrscht: ein wichtiger Punct für die Würdigung der Bedeutung der socialen und ökonomischen Organisation in der Bevölkerungsfrage. Wie mächtig aber eben doch das geschlechtliche Triebleben hier bleibt, zeigt wohl am Deutlichsten die Thatsache, dass jeder durch solche Erwägungen bestimmten Verminderung, also häufig auch Verschiebung von Heirathen, jeder Verminderung der Geburten immer alsbald wieder mit dem Wegfall oder dem Nachlassen der ungünstigen Umstände, welche psychisch als Hemmmittel gewirkt haben, eine rasche Steigerung der Heirathen und Geburten folgt, gewissermaassen, als hätte die Bevölkerung Versäumtes nachzuholen. Nicht selten folgt daher einem Minimum von Heirathen und Geburten ein Maximum beider, wie auch, was aus anderen, auch physiologischen Gründen begreiflich ist — namentlich weil die schwächeren Elemente in der ungünstigen Zeit besonders stark ausgeschieden wurden — wohl ein Minimum von Todesfällen auf ein Maximum folgt.

Die Grösse der Schwankungen, der Extreme ist ein Gradmesser in mehrfacher Hinsicht: für die Grösse der wirklichen oder der psychisch angenommenen Differenz zwischen Gunst und Ungunst der allgemeinen Lage, für das Maass der Abhängigkeit der persönlichen Lage der Einzelnen hiervon, aber auch für das Maass des Leichtsinns, der Unbedachtsamkeit, wie eine Bevölkerung eine günstige allgemeine und eine momentan dadurch verbesserte persönliche Lage auf sich wirken lässt, und umgekehrt für das Maass der Vorbedachtsamkeit, wie sie sich diesem Einfluss entzieht oder wenigstens nicht gedankenlos sanguinisch Preis giebt. Dass in günstiger Lage die Heiraths- und Geburtsziffer nicht zu rasch und stark, unverhältnissmässig, über den Durchschnitt steigt, in ungünstiger Lage nicht zu sehr herabgeht, während etwa gleichzeitig die Todesfälle enorm steigen, das muss als das Wünschenswerthere bezeichnet werden. Dass Heirathen und Geburten aber in ungünstigen Zeiten überhaupt herabgehen, wird als Zeichen vernünftiger Vorbedachtsamkeit angesehen werden dürfen. Es ist

kaum zu leugnen, dass Frankreich in allen diesen Puncten ein besseres Bild zeigt, als Deutschland und der slavische Osten, zumal als einige deutsche Gebiete mit durchschnittlich grosser Geburtsziffer.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse machen sich in doppelter Weise hier als Förderungs- und Hemmungsmittel geltend, Einflüsse, welche sich dann wieder nach der Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirthschaft, den vorwaltenden Hauptberufen der Bevölkerung differenziren. Einmal kommen die Erwerbsverhältnisse, sodann die Consumtions- und demnach die Ausgabeverhältnisse in Betracht.

Bei den ersteren entscheiden daher für die ländliche selbstwirtschaftende Bevölkerung (Bauern, Pachter, grössere Gutsbesitzer) die Ernten und Absatzpreise, für die industrielle Unternehmerbevölkerung die Conjuncturen und die Absatzpreise, für beide auch die auszulegenden Productionskosten, die Löhne, Preise der bezogenen und verarbeiteten Producte u. s. w.: für die Arbeiterbevölkerung die Regelmässigkeit der Beschäftigung und die Lohnhöhe. Bei den Consumtionsverhältnissen kommt es vor Allem auf die Preise der nothwendigen Unterhalts-, besonders der Nahrungsmittel, zumal des hauptsächlichen, wie des Brotkorns und Brotes, bei derjenigen Bevölkerung an, welche diese Artikel einkaufen muss, daher namentlich bei der städtischen, der industriellen, der auf Geldlohn gesetzten Arbeiterbevölkerung. Es ist klar, dass hier das Vorwalten der Natural- und der Geldwirthschaft, der agrarisch-ländlichen und der städtisch-industriellen Thätigkeit, daher auch die Vertheilung der Bevölkerung auf Landwirthschaft und Industrie, Land und Stadt, der Character der Industrie, die grössere oder kleinere Abhängigkeit von den Conjuncturen des Wirthschaftslebens erhebliche Unterschiede auch für die Bedeutung jener in den Wirthschaftsverhältnissen liegenden Förderungs- und Hemmungsmittel in Bezug auf die Bevölkerungsbewegung bedingen muss. Der lange und schon früh beobachtete Einfluss des Standes des Preises des Brotkornes macht sich in der industriellen Phase der Volkswirthschaft nicht mehr ebenso stark als früher, aber immer doch auch heute noch deutlich geltend, wie noch die neueste vergleichend-statistische Arbeit für Deutschland zeigen konnte. Aber natürlich ist der Einfluss der Schwankungen der grossen volks- und weltwirthschaftlichen Conjuncturen (1871 ff. und der Rückschlag seit Mitte der 70er Jahre) jetzt mehr als ehedem und auch bei uns zu spüren. Auch hier sind die Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse übrigens öfters verwickelte und kann dasselbe Ereigniss auf mancherlei verschiedene Weise in derselben Richtung einwirken, mehr direct, mehr indirect. Z. B. die Missernte kann den Korn- und Brotpreis steigern und so direct die Consumenten, welche Brot kaufen müssen, in ungünstige Lage bringen, aber auch die Kaufmittel der Landwirthe, weiter der an diese und die Arbeiter absetzenden Städter und Industriellen vermindern. Dadurch können Erwerbsstockungen, Lohn- und Gewinnverminderungen bewirkt und auf diese Weise indirect, durch verschiedene Zwischenglieder hindurch, auf weite Kreise der Bevölkerung ein ungünstiger Einfluss ausgeübt werden, welcher sich in der Bevölkerungsbewegung abspiegelt.

§. 220. Schlüsse bezüglich der Förderungs- und Hemmmittel für die Frage der Volksvermehrung. Man kann dann nach Allem in Betreff der angedeuteten förderlichen und hemmenden Einflüsse, in Erweiterung der Malthus'schen Lehre von den Hemmmitteln (Checks) der Volksvermehrung, auf Grund der statistischen Beobachtungen und der Analyse der hier mitspielenden

Umstände die folgenden Sätze für die natürliche Bevölkerungsbewegung und den von ihr abhängigen Stand der Bevölkerung aufstellen:

Die Bevölkerung hat unter dem Einfluss des geschlechtlichen Trieblebens, auch des Sinnes für Familienleben unter normalen Verhältnissen regelmässig eine deutliche starke Tendenz zur Erhaltung ihres Stands mittelst Wiedererzeugung des natürlichen Abgangs, welchen sie durch die Todesfälle erleidet, durch Geburten und gewöhnlich auch eine ebenfalls deutliche starke Tendenz, durch Geburtsüberschuss ihren Stand zu vermehren. Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermaassen feststehende gegebene Grösse, welche als Product der physisch-psychischen, ethischen Constitution und Eigenschaften des Volks erscheint. Jene Tendenz wird aber jeweilig theils direct und mittelst Zurückdrängung ihrer Gegentendenzen auch indirect gefördert, theils in ihrer Wirksamkeit gesteigert durch wirkliche Lebenserleichterung und günstigere Lebensauffassung in der Gegenwart und für die Zukunft in Zeiten, in welchen die Bevölkerung in wirthschaftlicher und socialer Beziehung günstiger lebt und zu leben hofft, als für gewöhnlich: hier wirken die psychologisch präventiven Tendenzen schwächer oder verwandeln sich in ihr Gegentheil und wirken die physiologisch repressiven Tendenzen ebenfalls schwächer; es vermehren sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle abzunehmen pflegt. Jene Vermehrungs-Tendenz wird aber auch umgekehrt theils direct und durch Stärkung ihrer Gegentendenzen indirect geschwächt, theils in ihrer Wirksamkeit gehemmt durch wirklich erschwerte Lebenslage und Furcht davor in Gegenwart und Zukunft in Zeiten, wo die Bevölkerung in wirthschaftlicher und socialer Beziehung ungünstiger lebt und zu leben fürchtet, als für gewöhnlich: hier zeigen sich die psychologisch präventiven und die physiologisch repressiven Tendenzen stärker; es vermindern sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle zuzunehmen pflegt.

Die wirkliche natürliche Volksbewegung, die für sie maassgebenden Verhältnisse der Eheschliessungen, Zeugungen und Geburten und Todesfälle, demnach weiter der Stand der Bevölkerung, insbesondere Richtung und Maass seiner Veränderung hängen daher einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeit-

räume, gegebenen ziemlich constanten Grösse, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden thatsächlichen Vermehrung; sodann aber von einer wechselnden Grösse ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluss veränderlicher concreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort thatsächlich erlangt. In letzterer Hinsicht zeigt sich dann die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in Bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andrerseits nothwendig sei, in einer Classe, einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Factor werden, welcher hier dauernd auf die Heiraths- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschnittsgrösse und so auch jene als gegebene Grösse anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt, bzw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und die Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke.

Ich sehe in den vorausgehenden Sätzen nur eine Erweiterung der Malthus'schen Lehren von der starken Vermehrungstendenz der Bevölkerung und von den Checks dagegen, nicht eine eigentliche Umänderung; daher auch mehr nur eine Modification ihrer Fassung, als ihres Inhalts. Malthus hat nur zu sehr verallgemeinert und die Vermehrungstendenz, wie die Gegentendenzen für zu gleichmässig unter den Völkern angesehen, während hier doch dauernde Verschiedenheiten bestehen, sei es als Folge von Verschiedenheiten des geschlechtlichen Trieblebens selbst, sei es als Folge von Verschiedenheiten in den Wirkungen dieses Trieblebens auf die Volksvermehrung (Verbreitung des „moral restraint", des präventiven Geschlechtsverkehrs in Völkern, Ständen, Classen) oder sei es von mehr oder weniger bleibenden, einem Volke eigenthümlichen Verschiedenheiten in der Art und Stärke der Gegentendenzen (Furcht vor Mangel, Noth, vor erschwerter Lebenslage für sich, vor Gefährdung der gesellschaftlichen Stellung für sich und die Nachkommen, bestimmte Sitten in Bezug auf Heirathen u. s. w.). Daher wird man eine im Ganzen als constante Grösse gegebene Vermehrungstendenz und die zeitlichen und örtlichen Schwankungen darin, bzw. in der Verwirklichung dieser Tendenz, unterscheiden müssen. Ferner sind eben den Malthus'schen Hemmmitteln die Förderungsmittel der Vermehrungstendenz und ihrer Wirksamkeit gegenüber zu stellen und bei beiden statt directer und indirecter, positiver, repressiver und negativer, präventiver besser physisch und psychisch wirkende zu unterscheiden, d. h. solche, wo direct in Folge besserer oder schlechterer Lebenshaltung weniger oder mehr Todesfälle, aber auch indirect weniger oder mehr menschenverheerende Uebel eintreten oder sich verbreiten (Seuchen, Krieg) und anderseits solche, wo aus Furcht vor Verschlechterung der eigenen oder der Angehörigen Lebenslage Heirathen, Zeugungen, Geburten unterbleiben, sich vermindern oder erfolgen und zahlreicher werden. Von besonderer Wichtigkeit sind dauernde Ver-

änderungen der Heiraths-, Geburts- und Sterbefrequenz und bestimmte Richtungen, welche diese Frequenzen, von den kleineren zeitlichen Schwankungen abgesehen, in Bezug auf Zunahme, Abnahme, Gleichbleiben auch im Durchschnitt zeigen. Denn sie weisen darauf hin, dass die physischen und psychischen Förderungs- und Hemmmittel selbst eine gewisse constante Gestaltung und Wirksamkeit erlangt haben und das Volksleben sich ihnen dauernd angepasst hat, so eventuell in den Ansprüchen in Bezug auf die Lebenshaltung, in den Sitten in Bezug auf Heirathen, Kinderzeugen, in den physisch-psychischen Bedingungen der Lebensdauer und der Sterblichkeit.

§. 221. Statistische Belege zum Vorausgehenden, namentlich für constante Verhältnisse und dauernde Verschiedenheiten der natürlichen Volksbewegung.

Die meisten der früheren Tabellen und manche einzelne statistische Daten in den Ausführungen der §§. 210—216 enthalten auch schon die Belege für die Ausführungen im §. 219 und für die Schlüsse daraus in §. 220. Namentlich die dauernden constanten Verhältnisse der natürlichen Bewegung der Bevölkerung und die gleichen Verschiedenheiten in der Geburtsfrequenz, Sterblichkeit, im Geburtsüberschuss nach Ländern, Gebietstheilen, Völkern, Stämmen (Deutschland) ergeben sich schon zur Genüge aus jenen Tabellen und Daten. Was dabei die entscheidenden Ursachen und Bedingungen seien, physischer, psychischer Volkscharacter, vorherrschende Beschäftigung (agrarisch-ländliche, industriell-städtische), gesammte Lebensweise (Landleben, Stadtleben), Sitten, äussere Verhältnisse, wie Klima u. s. w., bleibt dabei allerdings meistens dahin gestellt. Die bestimmte constante Gestaltung der natürlichen Bewegung ist regelmässig das Ergebniss aller dieser Momente, welche als Ursachen und Bedingungen, als bleibende und beherrschende Förderungs- und Hemmungsmittel hier mitspielen. Die vergleichend-statistische Methode kann aber zur Ermittelung des thatsächlichen Einflusses einzelner solcher Momente und der annähernden Feststellung der Grösse dieses Einflusses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit führen. Freilich ist bei der Anwendung dieser Methode und bei Schlüssen aus den verschiedenen statistischen Daten, als den bedingten und bewirkten Erscheinungen, auf die Bedingungen und Ursachen, z. B. auf das und das einzelne Moment und die und die Abhängigkeit einer Erscheinung von demselben, grosse Vorsicht nothwendig. Dies gilt u. A. von der Zurückführung von Verschiedenheiten der Heiraths-, Geburts-, Sterblichkeitsfrequenz auf den vorwaltenden Beruf und die gesammte Lebensweise einer Bevölkerung, Verschiedenheiten, wie sie sich etwa zwischen „Stadt und Land", Gross- und Kleinstadt zeigen. Denn hier muss immer erst nachgewiesen werden, ob jene Verschiedenheiten nicht etwa nur oder überwiegend Folge einer Verschiedenheit der Geschlechts-, Altersvertheilung in der Bevölkerung, davon abhängig einer Verschiedenheit der Zahlen der erwachsenen Ledigen, Verheiratheten, der Lebensalter der letzteren sind (vgl. den gen. Aufsatz Rümelin's über Stadt und Land). Das genau festzustellen, ist aber öfters mit dem vorhandenen statistischen Material nicht möglich oder setzt eine zumal für den Privaten nicht zu bewältigende Rechenarbeit voraus. Grade für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems ist der Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsbewegung, ihren drei Hauptpuncten, dem Geburtsüberschuss einer- und dem vorherrschenden wirthschaftlichen Beruf und der dadurch, sowie durch den Wohnort (Stadt, Land, Art und Grösse des Orts) bedingten Lebensweise andrerseits von besonderem Interesse. Doch muss ein Eingehen darauf der monographischen Behandlung dieser Fragen vorbehalten werden. Die Arbeiten auch der besten Statistiker haben hier die vorerwähnte nothwendige Vorsicht bei Vergleichen und Schlüssen nicht immer bewährt und sind dadurch in Betreff der Abhängigkeit der Bevölkerungsbewegung von Beruf, Thätigkeit, Wohnort und Lebensweise mitunter zu falschen, jedenfalls zu unsicheren Ergebnissen gelangt. Vgl. über bezügliche Einflüsse z. B. Wappäus, II, Kap. 9, S. 476 ff.. Engel, Bewegung und Bevölkerung in Sachsen, G. Mayr, Gesetzmässigkeit.

Aus den in den früheren Tabellen für Länder und Gebietstheile enthaltenen Daten lassen sich auch einige Rückschlüsse auf den Einfluss von Volksart, Hauptberuf, Lebensweise auf die Volksbewegung machen, z. B. in Deutschland beim Vergleich wesentlich agrarischer östlicher und mittlerer Provinzen, wie Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hannover mit dem industriellen

Westen, Theilen von Rheinland und Westfalen, K. Sachsen. Aber in diesen Zahlen kommen doch auch andre Factoren, Stammesart, von Beruf unabhängige Sitten u. s. w. mit zur Geltung. Ferner sind die Zahlen eben das Ergebniss von Durchschnittsberechnungen, worin sich die Verschiedenheiten der einzelnen Bestandtheile des Gebiets, der Stadt- und Landverhältnisse, des Berufs bereits ausgleichen und in verschiedener Weise. Bei der ländlichen Bevölkerung sind die agrarischen Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse (Klein-, Mittel-, Grossbesitz und Betrieb), ferner etwaige ländliche Hausindustrieverhältnisse auch wieder von einem gewissen Einfluss auf die Bevölkerungsverhältnisse, die natürliche Volksbewegung; ähnlich bei der städtisch-industriellen die Betriebsformen, Handwerk, Fabrik. In den Landes-Durchschnittszahlen kommt das wieder zur Ausgleichung. Auch hier kann aber immer erst wieder richtiger verglichen und aus Vergleichen ein zuverlässigerer Schluss auf constante Einflüsse von Beruf, Lebensweise u. s. w. auf die Bevölkerungsbewegung gemacht werden, wenn man die Geschlechts-, die Altersclassification, die Grösse und die Lebensalter der in der Ehe lebenden Bevölkerung mit berücksichtigt.

Zur Ergänzung der früheren Tabellen und Daten wird hier nur noch in der folgenden Tab. XIV ein Beitrag zur Statistik der Eheschliessungen gegeben, ebenfalls vornemlich um die constanten Verhältnisse und Verschiedenheiten einzelner Länder und Landestheile, bezw. Völker und Volkstheile, daneben aber auch die Schwankungen dieser Zahlen unter dem Einfluss variabler zeitlicher Einflüsse zu zeigen. Die Eheschliessungen sind auch für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems eine besonders wichtige Erscheinung, in deren bleibender Durchschnittszahl constante Eigenthümlichkeiten von Land und Leuten, von Erwerbs-, Besitz-, Sittenverhältnissen sich geltend machen. Anderseits auch eine Erscheinung, in deren absoluter und relativer Zahlengrösse, Zusammensetzung nach Lebensaltern und Civilstand der Heirathenden sich der Einfluss veränderlicher Zeit- und Ortsverhältnisse, des Erwerbslebens, politischer Umstände, Hoffnung und Furcht, besonders characteristisch abspiegelt. Erst die ganz ins Einzelne gehende Vergleichung und Analyse der Daten und bedingenden und verursachenden Umstände, wiederum unter Berücksichtigung namentlich der Altersgliederung der Bevölkerung, gestattet freilich auch hier sicherere Schlüsse auf Art und Maass der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse. Auf die interessante Seite grade der Eheschliessungsstatistik als eines Gebiets der Moralstatistik sei hier nur im Vorbeigehen hingewiesen (s. Quetelet's, A. v. Oettingen's Schriften, meine Gesetzmässigkeit der scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen u. A. m.). Ueber Heirathsfrequenz im Allgemeinen s. Oettingen, Moralstatistik, 3. A. 1. Abth. 2. Kap. und die Tabellen 1—6 im Anfang. Reichsstatistik B. 44, Einl. S. 8 ff., 44 ff.

S. Tab. XIV auf S. 533.

Die Tab. XIV zeigt, dass die Trauungsziffern der grossen Staaten, abgesehen von Russland, und zum Theil auch diejenigen der Mittelstaaten, nicht allzusehr in den Durchschnitten von einander abweichen. Irland (mit muthmaasslich auch unvollständigen Zahlen) steht apart da. Der slavische Osten hat die höchsten Zahlen. Eine wenn auch nicht regelmässige, aber doch in neuester Zeit deutliche, ziemlich allgemeine kleine Abnahme der Heirathen, auch in den Decennialdurchschnitten, ist unverkennbar. Sehr bemerkenswerth, zum Beleg des Einflusses äusserer günstiger und ungünstiger Umstände auf die Erwägungen (den „Hang" zur Verheirathung zu schreiten), sind die Schwankungen, die Minima in wirthschaftlichen und politischen Nothzeiten (Kriege), die Maxima mehrfach danach, nach wiedererlangter Ruhe und bei Besserung der Verhältnisse, worüber noch im nächsten §. 222 mehr. — Für die Zahlen der Heirathsfrequenz und die Veränderungen in letzterer in einzelnen Gebietstheilen Deutschlands liefert die gen. reichsstatist. Arbeit reiches Material.

Eine bessere Berechnung der Heirathsfrequenz als die übliche, in Tab. XIV gegebene ist auch hier diejenige, welche die Frequenz unter dem heirathsfähigen Theil der Bevölkerung, daher unter den unverheiratheten Erwachsenen von einem bestimmten Lebensalter zeigt. Da dieser Theil nach dem verschiedenen Altersaufbau der Bevölkerung verschiedener Länder eine ungleiche Quote ausmacht, ergeben sich auch andere Reihenfolgen und mehr Abweichungen in der so berechneten Heirathsfrequenz. Auch darüber Daten und Berechnungen der Relativzahlen in B 44 der Reichsstatistik (s. bes. Einl. S. 8 ff., 44 ff., Tab S. 166 ff.). Danach heiratheten z. B.

Tab. XIV. Heirathsfrequenz im Verhältniss zur ganzen Bevölkerung.

Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung kommen jährlich Eheschliessungen

	Deutsch. Reich	West-Oesterr.	Frankreich	Gross-Britann [2])	Italien[3])	Europ. Russlnd.[4])	Galiz. Bukowina
1841—50	8.05	7.70	8.0	8.05	—	—	9.55
1851—60	7.81	7.25	8.0	8.45	—	—	8 55
1861—70	8.52	8.1	7.8	8.15	7.55	9.9	9.85
1871—80	8 61	8.1	8.0	8.0	7.70	9.3	9.15
1881—90[1])	7.81	7.65	7.5	7.38	8.00	9.1	8.50
Maximum	10.30	9.75	9.98	8.95	9.1	10.25	11.65
Jahr	1872	1869	1872	1853	1865	1872	1867
Minimum	6.99	5.95	6.05	6.95	5.65	7.25	9.25
Jahr	1855	1855	1870	1886	1866	1877	1866

	Irland[5])	Niederlande	Belgien	Schweiz[6])	Dänemark	Schwed.	Norweg
1841—50	—	7.4	6.8	—	7.9	7.45	7 8
1851—60	—	7.9	7.4	—	8.85	7.60	7.7
1861—70	5.25	8.2	7.5	—	7.45	6.55	6.65
1871—80	4.7	8.1	7.35	7.7	7.85	6.80	7.25
1881—90	4.3	7.1	6.95	6.86	7.72	6 42	6.62
Maximum	5.5	8.9	8.35	9.0	9.9	8 60	8.55
Jahr	1865	1850	1858	1874	1851	1847	1854
Minimum	3.9	6.3	5.55	6.8	5.6	5 2	6.15
Jahr	1880	1847	1847	1881	1864	1865	1869

von 1000 über 15jährigen unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts jährlich im Durchschnitt (meist von 1872—80):

Tab. XV. Heirathsfrequenz Heirathsfähiger:

Ungarn	81.4	Frankreich	50 4	Schweiz	42 6
Galiz., Buk.	73 1	Niederland	50.3	Griechenland	41.8
Deutsch.Reich	55.7	Dänemark	49.4	Belgien	41.5
Gross-Britann.	53.1	Italien	48.6	Schweden	40.3
Finnland	52.7	West-Oesterr.	47.5	Irland	25.8
Spanien	51.8	Norwegen	43.2		

In den einzelnen grösseren Gebietstheilen des Deutschen Reichs war das Maximum der Heirathsfrequenz während der Periode 1872—80 im Kgr. Sachsen mit 65.67 (Anhalt mit 65 92), auch Westpreussen, Pr. Posen, Pr. Sachsen, Thüringen

[1]) Bei Deutschland 1881—90, bei den anderen Ländern 1881—86, bei einzelnen 1881—84 oder 85.

[2]) Bis 1860 ohne, von 1861 an mit Schottland.

[3]) Für 1863—71, 1872—80, 1881—86.

[4]) Für 1867—70, 1871—80, 1881—85.

[5]) Für 1864—70, 1871—80, 1881—86.

[6]) Für 1871—80, 1881—86.

hatten eine Frequenz von 63—64 oder von fast 63 (Berlin); das Minimum traf auf Elsass-Lothringen mit 43.37, Südbaiern mit 47.02, Baden mit 48.11, Rheinprovinz und Franken mit 51—52. Der wohl von Nationalökonomen mitunter behauptete durchgreifende Einfluss der Agrarverfassung, Grundbesitzvertheilung auf Heiraths- (auf Geburts-)frequenz ergiebt sich hier nicht sicher.

§. 222. Fortsetzung. Statistische Belege für Schwankungen und Bewegungsrichtungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung.

Für die mehr wechselnden, von veränderlichen Factoren abhängigen Verhältnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung und für die Lehre von den Förderungs- und Hemmungsmitteln dieser Bewegung sind die Schwankungen und Schwankungsrichtungen der Frequenzen in kurzen Zeiträumen, nach der üblichen Zusammenfassung und Verarbeitung des statistischen Materials insbesondere in einzelnen Jahren, und die Richtungen der Bewegung der Frequenzen wieder in längeren Zeiträumen, in Perioden von Jahren, von besonderem Interesse. Auch dafür geben die meisten früheren Tabellen und Daten schon mancherlei zum Beleg dienendes Material, und wurde bei der Erörterung bereits öfters auf die eben erwähnten Puncte hingewiesen. Die genauere statistische Beweisführung ist uns an dieser Stelle auch hier nicht möglich. Die gen. reichsstatist. Arbeit liefert auch für diese Verhältnisse, besonders für die jährlichen Schwankungen, viel gutes Material und die erforderlichen Berechnungen (vgl. u. A. S. 15 ff. und die graphischen Darstellungen bei S. 20 für Deutschland in 1841—85).

Die Grösse der jährlichen Schwankungen gegenüber dem Mittel einer längeren Periode, das plötzliche Hinabgehen nach unten oder Hinaufschnellen weit über den gewöhnlichen Stand oder gegen das Vorjahr zeigt das Vorhandensein und die Grösse des Einflusses starker Förderungs- und Hemmungsmittel, aber auch die Zugänglichkeit der betreffenden Bevölkerung für derartige Einflüsse an. Diese Zugänglichkeit kann wieder von der wirthschaftlichen und socialen Lage, aber auch vom Volkscharacter abhängen.

Auch die neuere und neueste Statistik zeigt noch deutlich den Einfluss von Brottheuerungen, Erwerbsstockungen, politischen Krisen, Kriegen und anderseits von günstigen Erwerbsverhältnissen, politischer Ruhe und Ruhegefühl auf die Bewegung der Bevölkerung. In ersterer Hinsicht kann z. B. ziemlich allgemein in Europa für die Theuerungsjahre 1846—47, 1854—55 (wo ausserdem da und dort der Krimkrieg und Seuchen einwirkten) eine deutliche und starke Abnahme der Eheschliessungen und Geburten (so in Deutschland), meist auch eine Zunahme der Todesfälle (weniger in Deutschland, wo andere Factoren mächtiger sind) constatirt werden. Das Minimum oder eine demselben nahekommende Quote der Trauungen und Geburten und mehrfach das Maximum oder eine sich demselben nähernde Quote der Sterbefälle findet sich in dieser halbhundertjährigen Periode meistens in den genannten Jahren. Wo einzelne Länder in einem anderen Jahre das Minimum bezw. Maximum zeigen, erklärt sich das aus besonderen Verhältnissen, wie namentlich aus Kriegs- u. dgl. Zeiten, aus dem Auftreten von Epidemieen, die aber grade auch in Zeiten wirthschaftlicher Nothstände sich leicht am Stärksten verbreiten (1854, 1866). Schwerere, zumal länger andauernde Kriegszeiten zeigen sich begreiflicher Weise direct von Einfluss, nicht nur und nicht einmal am Meisten, wenn sich nicht schwere Epidemieen gleichzeitig stark verbreiten, bei der heutigen Art der Kriegsführung, die nicht mehr allgemein verheert und Unterhaltsmittel zerstört, in der Steigerung der Todesfälle (die 1870—71 nur in Frankreich unter dem Einfluss ganz abnormer Verhältnisse, Commune u. s. w. sehr bedeutend war); vielmehr ebenso sehr, ja noch mehr selbst sofort in der geringeren Zahl der Eheschliessungen und bald darauf der Geburten, was aus dem Kriegsberuf eines grossen Theils heiraths- und geschlechtsverkehrsfähiger Männer sich ja einfach erklärt (s. 1870—71, bes. in Frankreich, Deutschland, 1859, 1866 in Oesterreich, Italien, 1877 in Russland, 1848, 1850, 1864 in Dänemark). Aber auch indirect sind schwere Kriegs-, Revolutionszeiten von Einfluss auf Abnahme der Trauungen, Geburten in der nicht unmittelbar vom Kriege berührten Bevölkerung: psychologische, nicht unverständliche Momente spielen hier mit und zeigen grade den Einfluss solcher

„präventiv" wirkender Factoren (Frankreich, Theile von Deutschland 1871—72, mehrfach grösserer Ausfall an Trauungen und Geburten als zu erwarten gewesen wäre, wenn dieser Ausfall bloss auf die im Kriege abwesenden Männer zurückzuführen wäre, von G. Mayr näher für Baiern erwiesen).

Nicht minder aber nimmt man wahr, dass günstige Zeiten des Erwerbslebens, der politischen Verhältnisse und Aussichten der allgemeinen „Hoffnungsseeligkeit" übereinstimmend zu einer raschen und starken Zunahme der Eheschliessungen, Geburten, auch wohl, wenngleich nicht in demselben Maasse, da hier mancherlei Andres mit einwirkt, zu einer Abnahme der Todesfälle führen. Förmlich sprungweise zeigt sich jene Zunahme besonders unmittelbar nach schwereren Nothzeiten, wie Kriegen, Theuerungen, Erwerbsstockungen, so vielfach in Europa nach 1846—47 in 1848—49, nach 1854—55 in 1856 ff., nach 1870—71 in 1872 ff., natürlich vor Allem in den Ländern, welche vorher von dem Nothstand am Meisten getroffen waren, vorausgesetzt, dass sie nicht förmlich ruinirt worden, wo dann die Ausgleichung länger dauert. Die wirklichen oder annähernd die Maxima der Trauungs-, Geburtsfrequenz und zum Theil auch die Minima der Sterbefrequenz fallen vielfach in die genannten günstigen Jahre (Deutschland, Frankreich). Auf das Minimum des Geburtsüberschusses oder selbst auf das Ueberwiegen der Todesfälle in der vorausgehenden Nothstandszeit folgt daher nicht selten das Maximum jenes Ueberschusses in der darauf folgenden günstigen Zeit: eben ein statistischer Beleg für die vorhandene, immer wieder wirksam werdende Tendenz der Bevölkerung sich zu vermehren oder wenigstens Verluste möglichst auszugleichen (§. 219, 220).

Die früheren Tabellen und die Erläuterungen dazu enthalten auch für die eben hervorgehobenen Thatsachen schon viele Belege. In der folgenden Tab. XVI sind noch einige weitere Daten für besonders characteristische Perioden (die Theuerungszeiten 1846—47 und 1854—55 und die Kriegszeit 1870—71) für Deutschland und Frankreich, unter den grossen Ländern ziemlich die Extreme der natürlichen Volksbewegung in Westeuropa, ferner für die Periode um 1846—50 für zwei wesentlich agrarische, auch in den Grundbesitzverhältnissen nicht die extremsten Gegensätze zeigende, freilich national nicht gleichartige Provinzen, Ostpreussen und Hannover, zusammengestellt, welche in den Schwankungen der Frequenzen ziemlich scharfe Unterschiede zeigen, ersteres grosse, letzteres kleine (beide übrigens in Deutschland hierin nicht die Extreme, s. Reichsstatistik B. 44, Einl. S. 15). Erst umfassendere Vergleichungen auch mit normaleren Zeiten und mit Ländern, in denen diese Einflüsse sich ähnlich zeigen und fehlen oder nicht so stark waren, liefern aber die genügenden Belege. Das betreffende Material fordert jedoch zu viel Raum. Für die zu vergleichenden Länder können wegen der ungleichen Berührung durch Kriegs- und dergl. Verhältnisse nicht immer dieselben Perioden zur Beweisführung gewählt werden. Die Theuerungs- und wirthschaftlichen Nothstandsjahre (Krisen u. s. w.) sind dagegen unter heutigen Verhältnissen für Europa ziemlich dieselben, wenn sich auch gradweise mancherlei Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern zeigen.

Für Vergleichungen der Trauungs-, Geburts-, unehelichen Geburtsfrequenz sind übrigens auch die betreffenden Eheschliessungs-, Niederlassungsgesetze u. dergl. zu beachten. Sind darin Veränderungen erfolgt, z. B. wie in den letzten Jahrzehnten in deutschen Mittelstaaten, besonders in Baiern, so äussert das auch auf jene Frequenzen Einfluss und stört die Vergleichbarkeit der Zahlen mit denen anderer Zeiten und Länder.

Die Materialien zu Tab. XVI aus B. 44 der Reichsstatistik.

S. Tab. XVI auf S. 536.

Die deutschen Zahlen ergeben meistens eine stärkere Sensibilität der Frequenzen gegenüber den äusseren hemmenden und fördernden Einflüssen als die französischen, ähnlich die ostpreussischen als die hannoverschen. Aber alle ergeben doch immerhin principiell die gleiche Sensibilität, in derselben Richtung, was eben für die Frage der Förderungs- und Hemmungsmittel das Bemerkenswerthe ist. Frappante Ausgleichungstendenzen zwischen Extremen in der Bevölkerungsbewegung zeigen die Verhältnisse in Ostpreussen 1849 verglichen mit 1847—48. Immer kommt aber nach kürzerer oder längerer Zeit wieder das ziemlich constante Verhältniss der Frequenzen und der Vermehrungstendenz zur Geltung.

Die ganze B e w e g u n g s r i c h t u n g der drei Frequenzen und ihres Ergebnisses für den Stand der Bevölkerung wird durch die Daten der Mehrzahl der früheren

Tab. XVI. Schwankungen in der natürlichen Bewegung der Bevölkerung.

Jahr	Auf 1000 Lebende kamen									
	Deutsches Reich					Frankreich				
	Getraute Personen	Geborene incl. Todtgeb.	Gestorbene incl. Todtgeb.	Unehelich Geborene	Geburts-überschuss	Getraute Personen	Geborene incl. Todtgeb.	Gestorbene incl. Todtgeb.	Unehelich Geborene	Geburts-überschuss
1845	16.3	38.9	26.7	4.14	12.0	16.3	28.8	22.1	2.1	6.7
1846	15.8	37.4	28.6	4.14	8.8	15.3	28.1	24.1	2.1	3.9
1847	14.4	34.6	29.7	3.72	4.15	14.2	26 2	24.8	1.9	1.4
1848	15.3	34.7	30.5	3.51	4.25	16.7	27.2	24 4	2.0	2.8
1849	16.4	39.7	28.6	4.45	11.05	15.7	28.5	28.5	2.1	0.1
1850	17.0	38.7	27 2	4.54	11.5	16.7	27.5	22.3	2.1	5.2
1853	15.3	36.0	28.6	3.84	7.4	15.5	26.6	22.7	2.0	3.9
1854	14.15	35.4	28.3	3.88	7.0	15.1	26.5	28.4	2.1	− 2.0
1855	14.0	33.5	29.4	3.52	4.1	15.8	25.9	26.8	1.9	− 0.9
1856	15.05	34.9	26.6	3.94	8 3	15.8	27 3	24.3	2.0	3.0
1857	16.70	37.5	28.7	4.40	8.85	16.3	26.9	24.9	2.1	2.0
1869	19.0	39.4	28.5	4 03	10.8	16.5	27.0	24.7	2 1	2.3
1870	15.4	40.1	29.0	4.05	11.1	12.1	26.7	29.5	2.1	2.8
1871	16.4	35.9	31.0	3.52	4.9	14.4	23.7	35.9	1.8	−12.2
1872	20.6	41.1	30.6	3.66	10.5	19.5	27.9	23 2	2.1	4.8
1873	20.0	41.3	29.9	3.81	11.4	17.7	27 3	24 5	2.1	2.8
1874	19 1	41.75	28.4	3.62	13.4	16.6	27.4	22 6	2.1	4.7
	Ostpreussen					Hannover				
1844	20.0	43.9	25.8	4.07	18.1	14.8	31.6	23.5	3.10	8.1
1845	17.8	38.8	35.5	3.76	3.3	15.0	32.3	22.7	3.29	9.6
1846	19 3	39.9	33 4	3.31	6.4	14.7	31.6	27.0	3.54	4.6
1847	16 1	39.5	47.6	3.42	− 8,1	14.6	28.6	27.1	3.04	1.5
1848	19.4	34.7	47.6	2.69	−12.9	16 2	31.2	26.1	3.03	5.1
1849	24.1	56.6	28.9	4.74	23.8	17 2	34.3	23.1	3.73	11.1
1850	22.2	46.6	30.2	5.03	16.4	17.3	34.0	23.0	3.67	11.0
1851	21.2	49.1	28.9	4.97	20.2	16.8	33 5	22.1	3.56	11.4
1852	17.8	43.4	43.6	4.07	− 0 2	16.2	32.4	24.4	3.32	8.0
1853	19.2	44 4	42.8	3 66	1.6	16.8	32.5	24.4	3.31	8.1
1854	17.1	41.6	38.2	3.42	3.4	16 1	31.4	24.0	3.16	7.4
1855	17.3	41.6	39.4	3.32	2.15	15.8	31.7	25.0	3.15	6.6
1856	18.7	40.0	31.0	3.61	9.0	16 1	32.2	22.0	3.26	9.6

Tabellen und der Tabelle XIV ebenfalls beleuchtet. Man muss aber freilich hier mit Schlussen hinsichtlich einer mehr oder weniger bleibenden Tendenz einer solchen Bewegungsrichtung noch besonders vorsichtig sein. Einmal sind die Zeiträume, für welche man mit einiger Sicherheit die Bewegung der Bevölkerung und die Aenderung der Volkszahl verfolgen kann, doch viel zu kurz, höchstens einige Menschenalter, meistens noch viel weniger lang. Es ist von vornherein, auch bei so rascher Veränderung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse wie in der Gegenwart, nicht wahrscheinlich, dass in solchen kleinen Zeiträumen auf diesem Gebiete

grosse, principielle Veränderungen, wie es solche in der ganzen definitiven Bewegungsrichtung wären, vor sich gehen. Die unbefangen geprüften Daten ergeben solche auch nur ausnahmsweise, wie etwa in Betreff der Heiraths-, der ehelichen Geburtsfrequenz eine gewisse Tendenz zur Abnahme, so letzteres in Frankreich, ersteres vielleicht neuerdings allgemeiner (S. 533). Natürlich muss man überhaupt hier nur mit Durchschnitten aus längeren Perioden operiren, wie z. B. mit 5- oder 10jährigen aus einem grösseren Zeitraum. Aber auch diese Durchschnitte können durch zufällige Zeiteinflüsse, durch Ausgleichung von Extremen übereinstimmen oder in bestimmter Richtung abweichen, ohne dass dadurch sicher eine Aenderung der constanten Gestaltung und Richtung bewiesen wird. Je nachdem man die Durchschnitte bildet, sie ein Jahr mit, ein andres nicht mit umfassen, ergeben sich abermals leicht Uebereinstimmungen oder Verschiedenheiten, welche nichts beweisen. Auch wenn dann etwa periodische Durchschnitte, selbst 10jährige, eine gewisse Richtung zeigen, z. B. im Deutschen Reich von 1851—60 durch 1861—70 hindurch in 1871—80 eine aufsteigende der Heiraths-, Geburtsfrequenz — bezw. 7.81, 8.52, 8.61 und 36.80, 38.77, 40.68 ‰ —, auch des Geburtsüberschusses — 8.96, 10.33, 11.92 ‰ —, daneben die Sterblichkeit eine ebenfalls etwas ansteigende — 27.84, 28.44, 28.76 ‰ —, und man aus solchen Thatsachen eine constante Tendenz, bezw. eine definitive Aenderung früherer constanter Verhältnisse ableiten wollte, wie dergleichen gegenüber solchen Zahlenreihen wohl geschieht — wie leicht kann eine solche Annahme durch Erfahrungen aus weiterer Zeit umgestossen werden! So in diesem Beispiel: denn im folgenden Jahrzehnt 1881—90 war die Heiraths- und Geburtsfrequenz wieder gesunken, jene auf 7.81 ‰, wie 1851—60, diese auf 38.18, noch etwas unter 1861—70, der Geburtsüberschuss allerdings fast auf seiner Höhe geblieben, aber doch nicht weiter gestiegen, 11.70, auch dies nur, weil auch die Sterblichkeit eine absteigende Richtung, wie die Geburtsziffer, erhalten hat, 26.48 ‰. Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie aus zahlreichen anderen und wie jedes Nachdenken über die Bildung von solchen Durchschnittszahlen ergiebt, dass eben eine solche Grösse, welche wie der Geburtsüberschuss noch dazu das Ergebniss zweier Reihen verschiedenartiger Thatsachen ist, aus ganz verschiedenen Gründen gleichgeblieben sein oder sich geändert haben kann und die Annahme eines bestimmten Grundes immer erst bewiesen werden muss.

Bei Durchschnittszahlen der Frequenzen, falls dieselben in der üblichen Weise für die Gesammtbevölkerung berechnet werden, ist aber, wenn man aus diesen Zahlen eine bestimmte Tendenz ableiten will, auch wieder zu bedenken, dass die Zahlen unter dem Einfluss einer bei demselben Volke verschieden gewordenen, bei verschiedenen Völkern an sich verschiedenen Geschlechts- und Altersgliederung der Bevölkerung sich so und so gestalten müssen. Das muss auch bei Vergleichungen und Schlüssen daraus gebührend berücksichtigt werden. Eben deshalb sind für Trauungs- und Geburtsfrequenzen Berechnungen nicht von der Gesammtbevölkerung, sondern von einem Theil derselben, wie den Heirathsfähigen, den gebärfähigen Frauen, das Richtigere. Da die allgemeine Sterblichkeit durch die Kindersterblichkeit mit beeinflusst wird und diese letztere bei grosser Geburtsfrequenz häufig wieder grösser wird, so muss eigentlich auch für die Sterbefrequenz in einem bestimmten Theil der Bevölkerung (z. B. der über 5jährigen) eine Grundlage zur Berechnung gesucht werden. Allein die Annahme der Zahlengrenzen für solche Bevölkerungstheile ist wieder mehr oder weniger willkührlich, die gleichen Grenzen passen nicht für alle Völker (Heirathsalter, Gebärfähigkeit!) und für nur etwas weiter zurückliegende Zeiten fehlt es an der Altersstatistik der Bevölkerung, um die Frequenzberechnungen richtig ausführen zu können. So lassen sich abermals „Bewegungsrichtungen" und definitive Aenderungen der Frequenzen nicht oder nur unsicher ableiten.

Zeitliche Veränderungen auch der Durchschnittszahlen wie das Gleichbleiben derselben können ohnehin wieder das Ergebniss der verschiedensten Veränderungen der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse sein, so dass die Durchschnittszahlen auch wenn sie eine bestimmte Tendenz des Beharrens oder der Veränderung in der und der Richtung zeigen, zunächst über die Ursachen dieser Tendenz noch gar nichts ergeben.

Nicht selten ist von Statistikern, Nationalökonomen, Politikern, so namentlich in Frankreich (S. 456), aber nicht nur hier, die Ansicht vertreten worden, die Statistik

zeige mit fortschreitender Bevölkerungsvermehrung und Volksdichtigkeit eine im Ganzen regelmässige und wenigstens in längeren Perioden constante Abnahme der Vermehrungsquote, besonders eine Abnahme der (allgemeinen, namentlich ehelichen) Fruchtbarkeit, der Geburtsfrequenz, auch wohl der Heirathsfrequenz. A priori wäre das ja, wenigstens für altbesiedelte, schon ziemlich volksdichte Länder mit allgemein in Besitz genommenem Boden nicht unverständlich und nicht ganz unwahrscheinlich und manche Thatsachen der Statistik, auch in den früheren Tabellen und den Erörterungen dazu enthaltene, lassen sich zum Beleg aufführen. Aber von einer derartigen „statistischen Regel" oder „Gesetzmässigkeit" kann gegenüber so zahlreichen Ausnahmen bedeutendster Art, wie sie die Statistik hier zeigt, und gegenüber der Analyse der Umstände, welche bei der Trauungs- und Geburtsfrequenz und bei der Volksdichtigkeit in Betracht kommen, doch nicht die Rede sein. Es sind in diesem Jahrhundert mehrfach grade die Länder mit grösster Volksdichtigkeit, welche, wenn auch mit Schwankungen, dauernd die grösste weitere Vermehrung, sei es durch Geburtsüberschuss, sei es durch Wanderungen, aufweisen, Gross-Britannien, besonders England, Theile von Deutschland, Kgr. Sachsen, Rheinland, auch das Deutsche Reich im Ganzen und noch neuerdings, wo unsere Volksdichtigkeit bereits lange nicht unbeträchtlich die französische überstiegen hat, ferner Italien. Die Trauungs- und Geburtsfrequenzen dieser Länder sind meist nicht die höchsten vorkommenden, aber durchweg ziemlich hohe, jedoch auch bei steigender Volksdichtigkeit nicht dauernd abnehmende, mehrfach, so in den genannten deutschen Ländern und einigen weiteren von ähnlichen Verhältnissen, wie die Geburtsüberschüsse desgleichen, eher steigende. Gross-Britannien, auch Deutschland zeigen allerdings im Ganzen, die bevölkertsten Gegenden aber nicht in besonderem Maasse, im letzten Decennium, seit 1881, eine Abnahme der Trauungen, Geburten, aber nach einer ungewöhnlichen Zunahme in Deutschland im vorausgehenden, in Gross-Britannien im zweitvorausgehenden Jahrzehnt. Ob diese Bewegung von Dauer ist, steht nach früheren Erfahrungen dahin. Auch die sich an Volkszahl vermehrenden, volksdichter gewordenen wesentlich agrarischen Gegenden mit Klein- und Mittelbesitz zeigen keine entschiedene Abnahme der Trauungs- und Geburtsfrequenzen, die Hinüberbildung unserer Volkswirthschaft aus der agrarischen in die industriell-montanistische Phase, die steigende Entwicklung des Städtewesens hat keinen durchgreifenden, vielfach kaum einen sichtbaren Einfluss auf jene Frequenzen und auf den Geburtsüberschuss ausgeübt, wenn aber einen, so eher einen etwas steigernden, als den entgegengesetzten, ohne dass man von „proletarischer Volksvermehrung" reden müsste. Tiefere constante Veränderungen sind nach Allem bei Trauungen und Geburten nicht eingetreten, trotz der so rasch gewachsenen Dichtigkeit. Eher zeigt sich eine Abnahme der Sterblichkeit.

Es würde zu weit führen, das Alles im Einzelnen mit statistischen Zahlen zu belegen, aber es liesse sich thun. Die gen. reichsstatistische Arbeit giebt vielerlei Material dafür. Von einem wirklichen „Gesetz" der Abnahme der natürlichen Zuwachsrate der Bevölkerung bei steigender Volksdichtigkeit, besonders einer Abnahme der Geburtsfrequenz, zumal der ehelichen, liesse sich auch nur sprechen, wenn aus dieser steigenden Dichtigkeit allgemein als nothwendige Folge eine auf solche Abnahme des Zuwachses hinwirkende Aenderung des physisch-psychischen Wesens, des Trieblebens, der Willensrichtung der Menschen abzuleiten wäre. In einzelnen Gesellschaftsclassen, den höheren, reicheren, auch wohl in gewissen ländlichen Mittelclassen mag man Spuren, ja deutlichere Beweise solcher Aenderung finden. Aber eine einfache Function der wachsenden Volksdichtigkeit wäre eine solche Aenderung auch hier nicht und bezügliche Wahrnehmungen ohne Weiteres zu verallgemeinern, bliebe auch unstatthaft.

Eher könnte man denken, dass die allgemeine Zunahme des Wohlstands durch psychologische Medien hindurch hemmend auf die von Trauungs- und Geburtsfrequenz abhängige Volksvermehrung einwirkt, zu späterer Heirath, geringererer Kinderzahl in der Ehre führe. Wahrnehmungen in den wohlhabenderen Classen hat man auch wohl zum Beleg für diese Ansicht herangezogen, aber wiederum leicht zu sehr verallgemeinert, von einem Volke auf das andre, von einer Classe auf das ganze untere Volk zu leicht übertragen. Eine für Frankreich von Tallquist angestellte Untersuchung weist auf einen gewissen Zusammenhang zwischen steigender Steuerkraft und höherem Vermögensbesitz und Abnahme der durchschnittlichen Kinderzahl,

welche auf die verheiratheten Frauen kommen, hin. S. Tallquist, recherches statist. sur la tendence à une moindre fécondité des mariages, Helsingfors 1886, Tab. S. 88 ff., im Auszug im Art. population von Levasseur im dictionn. d'écon. pol. II, 521). Aber auch hier liegen doch zu mancherlei Einflüsse vor und von einem „Gesetz" der Fruchtbarkeits-Abnahme mit der Wohlstands-Zunahme wird man auch für Frankreich selbst, geschweige für andre Länder nicht reden dürfen.

Es ist wichtig, das Alles zu beachten, weil die optimistischen Anti-Malthusianer (§. 196) mit Argumenten, welche sich auf solche vermeintlich feststehende „Thatsachen" oder „Gesetze", wie die besprochenen, stützen, gern operiren, um sich über unliebsame Malthus'sche Bedenken hinwegtäuschen zu können. Die in der Regel starke Vermehrungstendenz der Bevölkerung bleibt eine Thatsache, mit welcher einmal zu rechnen ist und findet nicht „von selbst" ihre jeweilige richtige Beschränkung, es sei denn durch die „repressive Gegentendenz" vermehrter Sterblichkeit.

III. — §. 223. Ergebnisse hinsichtlich der natürlichen Volksbewegung. Die vorausgehenden statistischen Thatsachen und Untersuchungen haben den Beweis geliefert, dass die unter dem Einfluss des Geschlechtsverkehrs und der natürlichen Sterbeordnung stehende Bevölkerungsbewegung ihr jeweiliges und innerhalb gewisser Grenzen auch in gewissem Umfang ihr bleibendes Maass durch eine Reihe äusserer Umstände erhält, welche theils psychologisch fördernd oder hemmend auf Eheschliessung, Zeugungen und Geburten, theils physiologisch fördernd oder hemmend auf die Sterblichkeit einwirken. Solcher Umstände kann man vornemlich dreierlei unterscheiden, ökonomische, ethische und rechtliche, welche zum Theil wieder unter einander in Verbindung und selbst wieder in einem Wechselwirkungs- und Wechselbedingungsverhältniss stehen.

Die ökonomischen Umstände, ihrerseits wieder von politischen (Krieg, Frieden) beeinflusst, kommen in den Erwerbs- und in den Consumtions- bezw. Ausgabeverhältnissen zur Geltung, in verschiedener Art und in verschiedenem Maass, je nach der Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, nach der Art des Berufs, der Beschäftigung, des Erwerbs, in der oben (S. 528) angedeuteten Weise. Die ethischen Momente äussern sich in den Sitten des Geschlechtslebens, in Bezug auf Eheschliessung, Lebensalter dafür, auf ausserehelichen und ehelichen, der Zeugung und den Geburten förderlichen oder sie hemmenden Geschlechtsverkehr, daher eventuell präventiv hinsichtlich der Heirathen und Geburten; anderseits in Bezug auf die ganze physische und geistig-sittliche Lebensweise, unter wiederum förderlichen oder hemmenden Rückwirkungen derselben auf Eheschliessungen, Zeugungen, Geburten und auch auf die Sterblichkeit. Nach ganzen Zeitaltern, nach Völkern, Classen, Ständen, Berufen, nach Stadt und Land, nach dem vorherrschenden wirthschaftlichen und socialen Character des Wohnorts treten auch in diesen Sitten und ethischen Momenten erhebliche Verschiedenheiten und Veränderungen ein. Aeltere „patriarchalische", den Einzelnen mehr bindende, sittenstrengere, einfachere Zeiten haben manche Hemmungsmittel in Sitte und sittlichen Anschauungen besessen, welche in moderner Zeit, bei individualistischerer Gestaltung der bezüglichen Lebensauffassungen, bei grösserer Laxheit der Geschlechtssitten fortgefallen oder geschwächt worden sind. Die rechtlichen Momente endlich gelangen namentlich direct im (materiellen) Eheschliessungsrecht, indirect im Zug-, Wanderungs- und Niederlassungsrecht, im Erwerbs- und Besitzrecht (Agrarverfassung, Gewerbeordnung) zur Geltung, in Bezug auf die Zahl der Trauungen, die Lebensalter und Civilstandsverhältnisse der Eheschliessenden, die eheliche und die uneheliche Geburtsfrequenz, dadurch, insbesondere in Betreff der letzteren, auch wieder hinsichtlich der Sterblichkeit. Die älteren Rechtsordnungen, welche den Einzelnen

mehr nach Gesichtspuncten von Gemeinschaftsinteressen banden, wirkten wie die analogen älteren Sitten und sittlichen Anschauungen mehr hemmend auf die Bevölkerungsvermehrung, besonders in Bezug auf Verheirathung. Die neueren „liberalen" „individualistischen" Rechtsordnungen wirken mehr fördernd, während allerdings bei den ersteren der uneheliche, wenigstens der zu Geburten führende zum Nachtheil des ehelichen Geschlechtsverkehrs begünstigt wurde, wenn nicht Sittenstrenge eine besondere Kraft und damit Hemmungswirkung behauptete.

Die Verbesserung der materiellen Lebensverhältnisse, die vermehrte naturwissenschaftliche Einsicht in die Bedingungen von Gesundheit und Krankheit, die besseren Vorkehrungen für das Gesundheitswesen und zur Verhütung und Beschränkung von Seuchen und Epidemien, die Entwicklung der Verkehrsmittel, als der wichtigsten Vorbedingung zur Ausgleichung von Ernteausfällen der Hauptnahrungsmittel und damit zur Verhütung von Hungersnoth und von ganz exorbitanten Preissteigerungen, der grössere innere und äussere Rechtsschutz, die selteneren, kürzeren Kriege und die humanere, nicht die Productivkräfte selbst systematisch oder wenigstens unbedacht zerstörende Kriegsführung und sonstige sociale und doch auch ethische Fortschritte (so in der Pflege der Kranken, der Schwachen, der Kinder, der Greise) erklären es, dass sich bei Culturvölkern die Sterblichkeit vermindert, namentlich nicht in wirthschaftlichen und politischen Nothzeiten die „repressiven Tendenzen der Volksvermehrung" völlig verheerend auftreten und ganze Bevölkerungen decimirt oder vernichtet werden. Aber, wie die fast überall noch grosse Kleinkinder-Sterblichkeit, zumal diejenige in einigen Ländern, wozu leider auch deutsche gehören, zeigt, liegen hier doch auch bei Culturvölkern, wie den heutigen europäischen, noch manche ernste Uebelstände vor, welche um so schlimmer erscheinen, wenn die Kleinkindersterblichkeit die Begleiterin grosser Geburtsfrequenz, unehelicher wie ehelicher, ist. Wo die allgemeine Sterblichkeit, z. B. bei Epidemien, in Folge von Berufskrankheiten, und die Kindersterblichkeit in gewissen Volksclassen, wie den unteren, arbeitenden, dürftigeren besonders stark ist und bleibt, weist das neben gewiss mitspielenden ethischen und Bildungsmängeln — freilich wenigstens theilweise wieder eine Folge von ökonomischen und dadurch bedingten allgemeinen Lebensverhältnissen — doch vornemlich auf ökonomische Missstände hin. Diese können aus unzulänglicher volkswirthschaftlicher Production, zu kleinem Volkseinkommen hervorgehen, sind möglicher Weise aber doch auch wenigstens die Mitfolge einer zu ungünstigen, zu ungleichmässigen Vertheilung des an sich vielleicht für eine bessere Lebenshaltung der unteren Classen ausreichenden Volkseinkommens.

Die vermehrte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Einzel- und Familien-Einkommen, Familiengrösse und Lebensführung, das Bedürfniss nach Erhaltung der einmal erreichten und gewöhnt gewordenen und nach weiterer Verbesserung dieser Lebensführung, der Wunsch, seine Angehörigen, seine Nachkommen wenigstens in dieser Hinsicht nicht wieder in eine schlechtere Lage und damit regelmässig in eine tiefere sociale Classenschicht herabsinken zu sehen; anderseits freilich auch egoistische Bequemlichkeit und Genusssucht, mindestens Ueberschätzung der materiellen Lage und Annehmlichkeiten können freilich bei Culturvölkern, zunächst bei deren höheren Classen, dann aber auch weiter allgemein zu einer stärkeren Macht der „präventiven Tendenzen der Volksvermehrung" führen. Das tritt in der Statistik in Verminderung der Heiraths- und Geburtsziffer, besonders auch der ehelichen, der Erhöhung der Lebensalter der Eheschliessenden, in gewissen Civilstandsverhältnissen der letzteren (Vermehrung der Trauungen unter bereits verheirathet gewesenen), in Verminderung der Zahl der in der Ehe lebenden in der Bevölkerung hervor.

Neben ökonomischen spielen auch hier Factoren der Sitte, der sittlichen Anschauung (in Bezug auf ausserehelichen Geschlechtsverkehr, präventiven auch in der Ehe, wie anderseits wirkliche geschlechtliche Enthaltsamkeit aus moralischen und aus Vernunft- und Vorsichtsgründen), ferner solche der Rechtsordnung, wie wohl namentlich Gestaltung des Erbrechts, insbesondere des agrarischen (Frankreich muthmaasslich, auch deutsche bäuerliche Gegenden) mit. Die geringere Trauungs- und Geburtsfrequenz, die kleineren Schwankungen derselben in günstigen und ungünstigen Zeiten, welche die Statistik, auch die früher mitgetheilten Daten, in manchen Ländern und Landestheilen zeigen und andere statistische Daten, so über die Verhältnisse der Lebensalter, des Civilstands, der Quote der in Ehe Lebenden unter der Bevölkerung heirathsfähigen Alters, machen es, neben den freilich unvollkommenen Ergebnissen der „täglichen Beobachtung" (§. 78) besonders in den höheren und wohlhabenderen Ständen, in Betreff deren Trauungs- und ehelichen Geburtsfrequenz die Statistik noch kein genügendes Material gesammelt hat, nicht unwahrscheinlich, dass sich gewisse Classen und selbst grosse Volkskreise der Culturvölker dem Einfluss der Förderungsmittel der Trauungs- und Geburtsfrequenz weniger hingeben, als andere Classen, als die Masse der unteren, namentlich der Arbeiterbevölkerung, und als ganze Völker niedrigerer Culturstufe; sowie dass jene ersteren Classen und Volkskreise psychisch den Erwägungen für grössere Vorsicht in Bezug auf Verheirathung und Kindererzeugung stärkeren Einfluss auf sich gewähren, dass daher die „Prävention" dauernd stärker wirkt; in welcher Form und mit welchen Mitteln in Bezug auf die Kindererzeugung muss dahin gestellt bleiben. Nur zeigen sich doch auch in dieser Hinsicht, bei Trauungen und Geburten auch unter den Culturvölkern, innerhalb desselben Volks von Land zu Land, Landestheil zu Landestheil, Zeit zu Zeit und selbst unter den höheren Classen, bei welchen jene psychischen Präventivtendenzen vielleicht schon allgemein mehr, als unter der übrigen Bevölkerung, verbreitet sind, sehr erhebliche Unterschiede. Ob man dieselben auf nationale, physische, psychische, ethische, auf Culturverschiedenheiten, auf Einflüsse bestimmter ökonomischer, rechtlicher Factoren im concreten Fall zurückführen kann, muss immer erst speciell genau untersucht werden, wird sich aber häufig nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, nicht selten überhaupt auch nicht einmal mit einer solchen nachweisen lassen. Dass eine stärkere Entwicklung der Präventivtendenzen selbst in einer grossen Bevölkerung überhaupt

möglich sei, dann aber freilich auch Gefahren einer das nationale, das politische, das volkswirthschaftliche Interesse schädigenden zu starken Verringerung des natürlichen Zuwachses durch Geburtsüberschuss mit sich bringen könne, möchte das Beispiel der französischen Bevölkerungsbewegung im 19. Jahrhundert immerhin beweisen.

Jedenfalls ergiebt die Statistik aber auch bei Culturvölkern, wie den heutigen europäischen, unter den hier bestehenden ökonomischen, socialen, sittlichen Verhältnissen, die Fähigkeit und die Neigung zu weiterer, je nachdem auch zu starker Vermehrung. Dafür liefern gerade die doch im Ganzen, in periodischen Durchschnitten, sich zeigende relative Stabilität der Trauungs- und Geburtsfrequenz und die Erhöhungen dieser Frequenzen in günstigen Zeiten und selbst darüber hinaus, in mehr oder weniger langen Zeiträumen, den Beweis. Die Verminderung beider in ungünstiger Zeit zeigt dann jedoch, dass die Bevölkerung Erwägungen, welche zur Prävention in Bezug auf Eheschliessung und (fruchtbaren) Geschlechtsverkehr führen, zugänglich ist. Die Vermehrung der Todesfälle in solcher Zeit, die grosse Kindersterblichkeit, die nicht mehr so stark wie früher, aber immer doch noch deutlich hervortretende Wirkung von Theuerungen, Epidemien auf vermehrte Sterblichkeit liefert indessen auch den Beweis, dass auch gegenwärtig noch mit dem Repressivprincip zu rechnen ist, vollends dann, wenn eben nicht Prävention genügend wirksam war, wie z. B. im Falle sehr grosser Kindersterblichkeit bei starker Geburtsfrequenz. Soll Repression vermieden werden, sind darauf hinwirkende ökonomische Reformen in Bezug auf die Productions- und Vertheilungsordnung nicht möglich oder nicht durchzusetzen oder haben sie nicht den erforderlichen Einfluss, so muss vermehrte Prävention als das einzige Mittel zur Abhilfe bezeichnet werden.

IV. — §. 224. Die Wanderungen. Der zweite Factor, welcher für die Grösse und die Gliederung der Volkszahl, daher für die Ergebnisse der Volkszählung von Einfluss ist, sind die Wanderungen, die örtliche Bewegung der Bevölkerung, die nationalen oder heimischen, interlocalen Wanderungen innerhalb eines Staats- und Volkswirthschaftsgebiets und die internationalen von einem solchen Gebiete zum anderen, die Ein- und Auswanderung.

A. Die heimischen Wanderungen, deren allgemeinere Bedeutung, Ursachen, Wirkungen — ein sehr umfassendes socialökonomisches Thema — hier nur kurz berührt werden können, geben vor Allem, wenigstens soweit sie massenhaft sind und daher für die örtliche Vertheilung der Bevölkerung eine grössere Be-

deutung gewinnen, aus wirthschaftlichen Motiven hervor: um Gelegenheit zum Erwerb oder zu besserem Erwerb zu erlangen. So von jeher, so vollends in unserer Zeit, unter dem Einfluss so starker Förderungsmittel, wie das moderne Communicationswesen, die neuere, dem Grossbetrieb günstige Productionstechnik, die Freizügigkeit, die freiheitliche Wirthschaftsordnung, insbesondere auf gewerblichem Gebiete (Gewerbefreiheit). Sociale Einflüsse wirken in derselben Richtung: der Zug nach der freieren Bewegung, der individualistischen Gestaltung der Lebensverhältnisse, der besseren socialen Stellung (auch abgesehen von derjenigen, welche durch die Rechtsstellung und die ökonomische Lage bedingt ist), dem genussreicheren Leben (Stadt gegenüber Land) u. dgl. mehr.

Persönliche und Familienverhältnisse machen sich dem gegenüber doch nur bei Einzelnen geltend und üben auf die Massenbewegungen keinen Einfluss. Das die ältere, die mittelalterliche einheimische Wanderung mit bestimmende Moment, Suchen nach besserem Rechtsschutz, höherer Rechtsstellung, welches die Landbevölkerung, die Unfreien mit in die Städte führte, ist dagegen unter der Rechtsordnung im modernen Staate kaum mehr ein wichtiger Factor in den Wanderungen, ebenso wenig, beim Grundsatz der Religionsfreiheit, religiöse Motive. Und nur in Ländern sehr grosser Ausdehnung, mit wesentlichen Verschiedenheiten des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Besiedlung, wie etwa in Russland, Nordamerica werden klimatische Momente als Factoren der heimischen Wanderungen mit anzusehen sein, während die Motive auch hier doch wesentlich wirthschaftliche sind. Für agrarische Gegenden macht sich für Zu- und Abzug ausser der Rechtsordnung für den Grundbesitz und dessen Vertheilung auch die Fruchtbarkeit des Bodens mit geltend. Der Geburtsüberschuss findet in fruchtbareren Gegenden begreiflich leichter als in unfruchtbaren dauernde Unterkunft, muss aus letzteren dagegen bei einer einmal erreichten Volksdichte mehr durch Wanderungen abfliessen (s. die u. gen. Arbeit von Schumann, 2. Halbb., S. 524, auch passim „Bäuerl. Zustände", Schriften d. Ver. f. Soc.polit.). Auf die bezüglichen Rechtsfragen, Zugrecht u. s. w. wird im 2. Th. der Grundlegung, bei der Untersuchung der persönlichen Freiheit, eingegangen.

Die einheimischen Wanderungen, namentlich diejenigen, welche zu bleibender oder wenigstens länger dauernder Veränderung des Wohnsitzes führen — im Unterschied zu den kürzeren periodischen Wanderungen, z. B. in der Arbeiterwelt, „Sachsengängerei" u. dgl. und zum Reiseverkehr —, sind es auch noch in der Gegenwart regelmässig, welche in unseren europäischen Ländern vornemlich die grossen örtlichen Bevölkerungsverschiebungen bewirken, nicht die Auswanderung ins Ausland und die Einwanderung von da, welche in dieser Hinsicht von geringerem Einflusse ist.

So mindestens von einzelnen wenigen, meistens nur kleineren Gebietstheilen und fast nur von Irland abgesehen, für welches die Wanderungen nach der britischen Hauptinsel übrigens auch stark neben der überseeischen Auswanderung die Volksabnahme mit erklären. Nur bei einzelnen Städten, Weltstädten, wie London, Paris, grossen Seestädten kommt auch die Einwanderung von Ausländern für die Volkszunahme mehr mit in Betracht; dann etwa vorübergehend der periodische ausländische Arbeiterzufluss bei grossen Bauten (Bahnen, Canälen u. dgl.).

Die einheimischen Wanderungen haben hier auch in unseren Ländern neuerdings öfters den Geburtsüberschuss des platten Landes, der kleinen Städte in die Industrie- und Montanbezirke, in die grösseren, namentlich die Gross-, die Welt-, die bedeutenderen Handelsstädte überführt und vielfach mehr als der Geburtsüberschuss die Bevölkerung in den letztgenannten Gegenden und Orten so stark vermehrt, den etwaigen kleinen Geburtsüberschuss daselbst ergänzt, den vorkommenden Ueberschuss der Todesfälle, den Auswanderungsabfluss ersetzt. Für die Fortwanderungsgegenden und Orte haben die einheimischen Wanderungen so den Einfluss der neuerlichen, vielfach, wenn auch unter starken Schwankungen gerade auch aus diesen Gegenden sich recrutirenden überseeischen Auswanderung noch gesteigert, das Wachsthum der Bevölkerung gehemmt, da und dort und hie und da auch wohl in einzelnen Orten, in kleineren und mitunter doch auch schon in grösseren Gebietstheilen, bis zur Grösse von Provinzen, wie den preussischen, selbst einen Rückgang der Bevölkerung verursacht. Ausserdem haben die einheimischen Wanderungen aber auch in den Abzugs- und Zuzugsgegenden und Orten die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter, auch nach Civilstand, Berufsstellung und Beruf mehr oder weniger verschoben und so von den natürlichen, durch die Geburtsziffer und die Sterblichkeit bedingten Ordnung abweichen machen. Das wirkt aber dann wieder weiter auf die Trauungs-, Geburts-, Sterbefrequenz, die wirthschaftliche Productivität dieser nunmehr verschieden von der natürlichen Ordnung und verschieden in den einzelnen Gegenden und Orten zusammengesetzten Bevölkerung ein. So entstehen durch diese Wanderungen auch wieder Einflüsse auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung von nachhaltiger Bedeutung. Soweit die Aenderung des Wohnsitzes, damit vielfach verbunden der Lebensweise, des Berufs, des „gesellschaftlichen Mediums“, in welchem die Menschen leben, auch wieder auf das physische, psychische, ethische Sein, Denken, Wollen Einflüsse äussert, sind die Wanderungen natürlich auch in dieser Beziehung von wichtigem Einflusse. Einige der characteristischsten Erscheinungen auch des geistigen, sittlichen, politischen Lebens der Bevölkerung und Veränderungen darin in unserer Zeit sind so mit auf die heimischen Wanderungen zurückzuführen, welche selbst wieder vornemlich ein Product der Umgestaltung der technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse sind.

Die genauere statistische Verfolgung der einheimischen Wanderungen, bezw., was meistens allein möglich ist, ihrer Ergebnisse, wie sie dann erst die Volkszählungen constatiren und die aus diesen stammenden Daten (so für die Geburtsortstatistik der Ortsanwesenden und Wohnbevölkerung) kundthun, müssen wir uns hier versagen. In jenen Ergebnissen und Daten hat man zugleich das Ergebniss der natürlichen Bewegung der Bevölkerung und der Ein- und Auswanderung, ohne das gewöhnlich im Einzelnen genau, namentlich was die Ergebnisse der heimischen und der zwischen In- und Ausland sich vollgehenden Wanderungen anlangt, zerlegen zu können. Man muss sich daher mit annäherungsweiser Abschätzung des Einflusses der einheimischen und der fremdländischen Wanderungen häufig begnügen.

Auch in Deutschland zeigt die Statistik, was von vornherein anzunehmen war, dass erst mit der Entwicklung der Grossindustrie, dem Uebergang aus der vorwaltend agrarischen und handwerklichen in die mehr industrielle und städtische volkswirthschaftliche Phase, mit dem neuen Dampfcommunicationswesen und mit der durch das Alles erst mächtig gewordenen Wirksamkeit des Freizügigkeitsprincips, der Gewerbefreiheit, die einheimischen Wanderungen, die Vermengung der örtlichen Bevölkerung, das Strömen in die Städte und Industrie- und Montangegenden, auch die periodischen Wanderungen der Feld- und anderer Arbeiter, die Richtung der Wanderung immer mehr von Osten und Nordosten nach der Mitte und nach dem Westen (auch in Betreff der Juden aus den preussisch-polnischen Ländern, namentlich seit der rechtlichen Gleichstellung der Juden), so bedeutsam geworden sind und so ausserordentliche locale Verschiebungen der Bevölkerung, so grosse Vermehrung derselben in den Zuzuggegenden und Orten bewirkt haben. Die noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, besonders nach der Kriegszeit, wahrnehmbare Veränderung der Volkszahl der einzelnen Landestheile — wobei man freilich hier besonders mit älteren Mängeln und späterer allmäliger Verbesserung der Zählungen und mit daraus entspringenden Störungen der Vergleichungen zu rechnen hat — lässt mehrfach auf einen Zug vom Westen und Süden nach dem Norden und Osten, von den volksdichteren in die weniger dichten Gegenden, auch in agrarische, schliessen. Seit der industriellen und der Eisenbahnentwicklung, seit den 40er Jahren, wird die Richtung der Wanderungen immer mehr eine entgegengesetzte, nach Mitte und Westen gehende, in die Städte und Industriebezirke. Aehnliches zeigt sich in anderen Ländern.

Materialien zur genaueren Untersuchung dieser Einflüsse und Verhältnisse bieten für Deutschland jetzt auch wieder bes. die gen. neueren Publicationen des reichsstat. Amts (s. u. A. Juliheft 1879 der Monatshefte S. 64 ff.), auch die aus manchen Ländern vorhandenen und jetzt verarbeiteten Daten der Geburtsstatistik der Ortsbevölkerung, woraus sich die Zusammensetzung einer solchen zu bestimmter Zeit nach der örtlichen Herkunft ihrer Glieder ersehen und Schlüsse auf die Wanderungen und ihre Richtungen mit ziehen lassen (eine Störung machen die Weg- und Zugezogenen, welche am Zählungstermin bereits gestorben waren und bei den Weggezogenen die Auswanderer, die im Inlande nicht mehr anderswo als Zugezogene erscheinen). S. eine vortreffliche Bearbeitung des reichsstatist. Materials für 1885, mit Untersuchung der muthmaasslichen und nachweisbaren Einflüsse, in dem Aufs. von Schumann, die inneren Wanderungen in Deutschland, Allgem. Statist. Archiv 1890, 2. Halbbd. S. 503 ff., ein werthvoller Beitrag zur Erörterung der volkswirthschaftlichen Bedingungen und Ursachen der Wanderungen.

Nach dem gen. Juliheft 1879 der Reichsstatistik ersieht man, dass in der 60jähr. Periode 1816—75, die hier in die 4 kleineren 1816—34, 1834—52, 1852—67 und 1867—75 getheilt wird, die gesammte Volksvermehrung, als das gemeinsame Ergebniss der drei Momente, natürliche Bewegung, heimische Wanderungen und Ein- und Auswanderung, anfangs mehrfach am Stärksten im agrarischen Osten und Norden (Ost-, Westpreussen, R.-B. Bromberg, Pommern) war — freilich vorbehaltlich des erwähnten Fehlers wegen anfangs grösserer Unvollständigkeit der Zählungen grade hier —, später immer mehr die Gegenden mit Grossstädten und mit hochindustrieller und montanistischer Entwicklung die stärkste Vermehrung, die rein agrarischen Gegenden die kleinste oder wenigstens nur eine mittlere Vermehrung aufweisen. (S. bes. a. a. O. S. 65, 67 die Zusammenstellung der Reihenfolge, welche die unterschiedenen 90 Gebietstheile des Reichs in den 4 genannten kleineren Perioden in Bezug auf die Volksvermehrung eingenommen haben und unten Tab. XVII u. XVIII

nebst Erläuterungen dazu). Die hohen jährlichen Zunahmeprocente einiger Gegenden und Orte zeigen schon, dass man es hier mit einem starken Mehrzufluss durch Wanderungen zu thun hat. In agrarischen Gegenden giebt sich, wie auch Schumann nachweist, in Betreff des Festhaltens und des Abflusses des Geburtsüberschusses neben demjenigen der einmal erreichten Volksdichtigkeit und Fruchtbarkeit des Bodens der Einfluss der Agrarverfassung, wie auch für die Auswanderung, kund, wenn auch nicht immer so stark, als a priori und nach politischer Tendenz öfters geschlossen worden ist.

In der vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstat. Amts (B. 44) finden sich für die einzelnen deutschen Staaten und die grossen Verwaltungsabtheilungen der grösseren für 1841—85 Berechnungen der Zunahme (bzw. Abnahme) der Volkszählungen, des Geburtsüberschusses (bzw. Deficits) nach der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und des aus dem Vergleich dieser beiden Daten sich ergebenden Wanderverlusts und Gewinns. Letztere Ziffer wird bei dieser Feststellungsweise natürlich durch die Fehler in den Zählungen und Geburts- und Sterbezahlen beeinflusst und ist ausserdem mit das Resultat der Ein- und Auswanderung. Aber sie ist doch auch einigermaassen brauchbar, um die Bedeutung der heimischen Wanderungen ermessen und Rückschlüsse auf die hier einwirkenden wirthschaftlichen Einflüsse machen zu lassen. Für das ganze Reichsgebiet kommt in der betreffenden Ziffer der Auswanderungsverlust, dem hier nicht, wie in vielen Landestheilen durch die heimischen Wanderungen, ein betreffender Gewinn gegenüber steht, noch schärfer zum Ausdruck (s. o. Tab. XI auf S. 518). Die folgenden beiden Tabellen XVII und XVIII auf S. 547 und 548 geben für das ganze Deutsche Reich und für die wichtigeren Staaten, sowie für die preussischen Provinzen und baierischen Provinzialgruppen für 1841—85, bzw. 90 die Relativzahlen für die genannten 3 Thatsachen an und zeigen so den Einfluss der heimischen Wanderungen und freilich davon ungetrennt auch der Ein- und Auswanderung. (Nach den Tabellen S. 2 ff in B. 44 und den Berechnungen im ersten Vierteljahrheft 1892 der Reichsstatistik, S. 6, 17 ff.).

Bei Vergleichungen der Zahlen der beiden Tabellen XVII und XVIII und Schlüssen daraus muss hier der vorherrschende wirthschaftliche Character der einzelnen Länder und Provinzen und der einzelnen Perioden einigermaassen als bekannt vorausgesetzt werden. Da die Länder und Provinzen in dieser Hinsicht erhebliche Unterschiede in der agrarischen und industriellen Entwicklung, der Bodenbeschaffenheit und geographischen Lage, der Agrarverfassung zeigen und da doch vornemlich erst seit den 1850er Jahren und dann mit immer mehr Macht die industrielle und grossstädtische Entwicklung beginnt, ist gerade dies deutsche Material der beiden Tabellen für Schlüsse auf den Einfluss wirthschaftlicher Factoren auf die Bevölkerungsbewegung überhaupt und auf die in Wanderungen sich vollziehende werthvoll. Man beobachtet leicht, wie die Geburtsüberschüsse in den vorwaltend agrarischen Gegenden, namentlich des Ostens und Nordens und der Gebiete mit viel Grossgrundbesitz (Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Mecklenburg, z. Th. Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, aber doch auch mit anderen Agrarverhältnissen Hessen-Nassau, Hessen, Pfalz, Franken, Baden, Württemberg) durch die Wanderungen neuerdings immer mehr abfliessen, theils nach Westen, in die Städte und Industriesitze, theils über See, während die industriellen Gegenden, die Grossstädte ihren Geburtsüberschuss behalten oder nur wenig vermindert und ihre Volkszahl durch die Zuwanderungen wohl noch gesteigert sehen (Berlin, Hamburg, Bremen, Königr. Sachsen, Rheinland, Westfalen, Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt). Zufällige Umstände, wie die politische Abtrennung von Hamburg, Bremen aus den Provinzen, in denen sie liegen, von Frankfurt a. M. aus dem süddeutschen Gebiet, lassen das noch deutlicher hervortreten. Der Einfluss von Städten wie Berlin, München (in den Ziffern Südbaierns), macht sich besonders geltend. Erst bei einer weiteren Zerlegung der Länder in Abtheilungen zeigen sich die Einflüsse der wirthschaftlichen Verhältnisse noch deutlicher, während die Zahlen Preussens und der Mittelstaaten, ebenso diejenigen grösserer Provinzen von sehr verschiedenem Wirthschaftscharacter in den einzelnen Landestheilen, so Schlesiens, Rheinlands, Westfahlens, eben wieder bereits ausgeglichene sind. Industrielle, montanistische, Grossstädte enthaltende Ländertheile, — z. B. R.-B. Oppeln und Breslau gegenüber R.-B. Liegnitz in Schlesien, R.-B. Hannover gegenüber den anderen Bezirken der Provinz, R.-B. Arnsberg in Westfalen gegenüber Minden und Münster.

Tab. XVII. Gewinn und Verlust der Bevölkerung in deutschen Staaten auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Deutsches Reich			Grossherzogthum Baden			Sachsen-Weimar		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	9.35	7.69	1.66	10.01	5.14	4.96	8.96	5.53	3.42
1851—60	8.96	6.50	2.46	7.03	—0.05	7.08	9.49	3.93	5.56
1861—70	10.33	7.13	2.21	9.62	7.08	2.61	10.45	5.04	8.40
1871—80	11.92	10.08	1.84	11.08	7.33	3.75	11.79	7.99	3.80
1881—85	11.28	7.02	4.26	9.93	3.84	6.09	10.63	2.74	7.87
1886—90	12.05	10.07	1.98	—	6.90	—	—	7.60	—
	Preussischer Staat[1]			**Grossherzogthum Hessen**			**Oldenburg[2]**		
1841—50	9.96	9.14	0.82	10.71	4.98	5.73	6.77	2.30	4.24
1851—60	9.96	8.54	1.43	8.59	0.02	8.57	7.48	5.08	2.60
1861—70	11.19	9.22	1.96	10.12	2.71	7.41	8.40	3.48	5.32
1871—80	12.52	10.45	2.08	12.03	9.75	2.18	9.60	8.19	1.42
1881—85	11.98	7.47	4.51	9.81	4.22	5.59	10.54	2.65	7.88
1886—90	—	11.20	—	—	7.40	—	—	—	—
	Baierischer Staat			**Grh. Mecklenbg. Schwer.**			**Herzogth. Braunschweig**		
1841—50	6.36	3.73	2.63	10.52	7.93	2.59	4.71	1.26	3.46
1851—60	5.54	2.95	2.59	9.83	2.02	7.82	8.34	4.60	3.74
1861—70	7.14	4.82	2.32	9.92	2.33	7.59	8.41	10.24	+ 1.83
1871—80	9.51	8.47	1.04	11.09	3.15	7.44	10.39	12.00	+ 1.60
1881—85	8.97	5.02	3.95	9.56	—0.66	10.22	10.53	12.82	+ 2.19
1886—90	—	6.31	—	—	1.10	—	—	16.10	—
	Königreich Sachsen			**Elsass-Lothringen**			**Herzogthum Anhalt**		
1841—50	11.01	11.99	+ 0.98	7.76	4.04	3.72	7.91	5.53	2.38
1851—60	12.09	13.24	+ 1.15	5.32	—0.25	5.58	13.19	13.38	+ 0.19
1861—70	12.39	14.11	+ 1.72	6.62	0.29	6.32	12.79	11.56	1.23
1871—80	13.79	15.96	+ 2.17	7.32	—0.03	7.36	14.05	14.02	0.03
1881—85	12.96	13.58	+ 0.62	6.77	—0.34	7.11	13.93	12.96	0.97
1886—90	—	19.20	—	—	4.90	—	—	18.30	—
	Königreich Würtemberg			**Staat Hamburg**			**Staat Bremen**		
1841—50	9.72	5.79	3.92	3.38	12.38	+ 9.02	8.75	13.13	+ 4.39
1851—60	6.32	1.71	8.03	4.11	14.94	+ 10.83	9.23	16.97	+ 7.74
1861—70	9.37	5.56	3.81	7.46	23.77	+ 16.32	9.39	20.52	+ 11.13
1871—80	12.21	8.62	3.58	11.01	30.73	+ 19.72	15.76	26.66	+ 10.90
1881—85	10.61	2.35	8.26	11.36	26.54	+ 15.18	12.18	10.95	1.23
1886—90	—	4.10	—	—	36.40	—	—	17.10	—

[1]) Preussen auch vor 1866 in jetzigem Umfang gerechnet.
[2]) Nur das Herzogthum, daher ohne Fürst. Lübeck und Birkenfeld.

Tab. XVIII. Gewinn und Verlust in preussischen Provinzen und baierischen Gruppen auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Berlin			Pommern			Hessen-Nassau		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	6.20	24.32	+ 18.12	14.70	14.32	0.38	9.00	5.23	3.77
1851—60	8.87	18.48	+ 9.60	14.23	11.95	2.46	7.60	0.95	0.66
1861—70	7.84	40.67	+ 32.82	13.32	4.96	8.20	9.45	4.12	5.32
1871—80	10,73	33.16	+ 22.44	15.23	6.98	8.25	11.21	10.57	0.63
1881—85	10.01	31.62	+ 21.61	12.72	— 4.56	17.28	9.62	4.80	4.82
1886—90	10.80	36.40	+ 25.60	—	2.00	—	—	8.80	—
	Ostpreussen			Brandenbg. (ohne Berl.)			Westfalen		
1841—50	7.68	6.09	0.97	13.14	12.95	0.19	9.19	6.94	2.26
1851—50	8.82	10.98	+ 1.58	11.93	10.00	1.94	10.01	7.92	2.09
1861—70	10.51	9.40	1.11	11.70	7.46	4.23	10.55	9.98	0.57
1871—80	11.20	6.32	4.88	11.99	10.82	1.16	13.71	14.54	+ 0.83
1881—85	10.65	2.55	8.10	10.93	6.49	4.44	15.22	15.21	0.01
1886—90	—	— 0.10	—	11.46	16.03	4.57	—	19.30	—
	Westpreussen			Provinz Sachsen			Rheinland		
1841—50	12.13	13.41	+ 1.18	10.17	9.18	0.99	10.34	9.87	0.48
1851—60	9.80	11.03	+ 1.24	11.66	8.72	2.94	10.79	10.90	+ 0.12
1861—70	13.61	11.05	2.55	11.02	7.62	3.39	11.42	11.54	+ 0.12
1871—80	15.06	7.29	7.77	12.88	9.57	3.31	13.24	13.12	0.12
1881—85	14.47	0.34	14.13	12.67	9.80	2.87	12.17	12.88	0.71
1886—90	—	3.60	—	—	12.10	—	—	16.20	—
	Posen			Provinz Hannover			Pfalz		
1841—50	11.13	10.44	0.69	7.75	3.16	4.59	14.07	5.97	8.11
1851—60	7.44	6.58	0.85	8.88	4.49	4.39	10.03	— 1.72	11.75
1861—70	13.80	7.89	5.91	9.39	4.59	4.80	11.85	2.73	9.12
1871—80	16.18	7.84	8.34	10.21	7.94	2.27	14.93	8.91	6.02
1881—85	14.73	1.42	13.31	10.82	4.93	5.89	13.97	5.54	8.43
1886—90	19.92	4.20	15.72	—	9.50	—	—	9.00	—
	Schlesien			Schleswig-Holstein			Franken		
1841—50	8.50	8.30	0.26	9.52	8.14	1.38	6.19	2.70	3.49
1851—60	8.46	7.87	0.53	11.29	7.86	3.43	5.77	1.99	3.78
1861—70	11.02	9.72	1.30	11.19	5.50	5.69	7.47	5.09	2.38
1871—80	11.04	8.14	2.90	11.72	7.60	4.12	10.23	7.64	2.59
1881—85	9.25	5.13	4.12	12.23	4.09	8.14	8.47	2.40	6.07
1886—90	—	5.40	—	—	11.30	—	—	—	—

[1]) Diese Zahlen scheinen in den Decimalen einen Fehler zu enthalten.

Tab. XVIII. Gewinn und Verlust in preussischen Provinzen und baierischen Gruppen auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Südbaiern		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	4.43	3.87	0.57
1851—60	4.23	4.82	+ 0.59
1861—70	5.72	5.15	0.57
1871—80	7.70	8.92	+ 1.22
1881—85	8.08	6.63	1.45
1886—90	—	—	—

R.-B. Düsseldorf im Rheinland gegenüber den anderen, besonders Coblenz und Trier R.-B. Oberbaiern gegenüber den anderen baierischen, die k. sächsischen Kreishauptmannschaften Leipzig, Dresden, Zwickau gegenüber Bautzen, der württemberg. Neckarkreis gegenüber den anderen, der badische Kr. Mannheim desgleichen, — halten ihren Geburtsüberschuss fest oder gewinnen noch durch Mehreinwanderung in stärkerem Maasse, als das Land oder die Provinz, zu welcher sie gehören. Elsass-Lothringen zeigt schon in der französischen Zeit den starken Abfluss der Bevölkerung, vornemlich nach Westen. Uebrigens werden alle solche Zahlen auch noch in anderer Weise von Zufälligkeiten beeinflusst. So würde z. B. Brandenburg ohne Berlin eine kleinere Volkszunahme zeigen, wenn nicht die doch schliesslich von Berlins Entwicklung abhängigen, an Volkszahl stark steigenden Vororte administrativ von Berlin getrennt wären, daher zur Mark gehörten; ähnlich, wenn nicht in Schleswig-Holstein sich der Einfluss der Hamburger Entwicklung, namentlich neuerdings, mit geltend machte.

Die mitgetheilten Daten lassen nur in dem Rest der Volkszu- und Abnahme, welcher von Geburtsüberschuss bleibt, das Endergebniss der heimischen und fremdländischen Wanderungen ersehen. Die Geburtsortstatistik hat den Vorzug, den wirklichen Austausch der Bevölkerung zu zeigen, freilich, wie bemerkt, ohne die mittlerweile gestorbenen ehemals Fortgezogenen und die Ausgewanderten in den Zuzugorten berücksichtigen zu können. Dadurch wird noch ein genauerer Einblick in die Bedeutung der Wanderungen überhaupt und für die Vermischung der Bevölkerung erlangt, auch mehrfach die Erkenntniss der wirthschaftlichen Einflüsse und die socialen Folgen der Wanderung gefördert, so u. A. für das von Georg Hansen behandelte interessante Problem (s. o. S. 466). Auch hierfür ist der gen. Aufsatz von Schumann beachtenswerth.

Am Bedeutsamsten und Schärfsten tritt das Ergebniss namentlich auch der heimischen Wanderungen schliesslich in der Volkszahl der Städte und der kleineren einzelnen Landestheile (Kreise und deren Theile) und in der zeitlichen Veränderung dieser Volkszahl hervor. Darüber unten in §. 238 und in den §§. über Volksdichtigkeit, 229 ff.

B. — §. 225. Ein- und Auswanderung.

Ueber die statistische Ermittelung und die Mängel und Lücken derselben s. o. §. 206. Auch hier haben wir es nur mit der Erscheinung der Massenwanderung, nicht mit der Wanderung vereinzelter Personen und wesentlich nur mit der modernen überseeischen Massenaus- nnd Einwanderung zu thun, ferner bloss mit denjenigen Seiten dieses wichtigen Phänomens, welche mit der volkswirthschaftlichen Bevölkerungsfrage der Gegenwart näher zusammenhängen. Eine allgemeinere Betrachtung der mancherlei sonstigen Seiten der Erscheinung liegt ausserhalb des Zwecks dieser Erörterungen. S. dafür die hübsche reichhaltige Abh. von Philippovich von Philippsberg im Handwörterb. der Staatswiss., zugleich auch mit für die Statistik, nebst dem Anhangsartikel über Italien von L. Bodio, I., 1000—1041. Daselbst auch Litteraturübersicht S. 1033. Ferner die neuste Publication des Ver. f. Socialpolitik über Auswanderung in Deutschland 1892.

Die moderne Massenwanderung aus der alten europäischen in die neue überseeische Welt wird ausschliesslicher als frühere ähnliche Wanderungen, namentlich diejenigen innerhalb Europas, durch wirthschaftliche Beweggründe bestimmt, welche gerade mit den verschiedenen Bevölkerungsverhältnissen, der verschiedenen Volksdichte in Verbindung stehen, wenn auch dadurch keineswegs allein und unmittelbar hervorgerufen werden.

Auch die älteren grossen Wanderungen sind vielfach mit und öfters vornemlich durch wirthschaftliche Gründe veranlasst worden, so die grosse germanische Völkerwanderung. Aber politische Momente, Eroberungssucht, Wunsch, einen religiösen Glauben zu verbreiten oder sich religiösen, politischen Verfolgungen zu entziehen, absichtliche Vertreibung von Fremdnationalen, Andersgläubigen waren ausserdem nicht seltene Gründe der Wanderungen. Heute spielen solche Gründe selten auch nur nebenbei in der Massenaus- und Einwanderung mit. Ein Beispiel wäre allenfalls noch die mormonische Bewegung in America, die freilich innerhalb desselben Staatsgebiets sich vollzog, die mohamedanische Auswanderung aus Ländern, welche unter christliche Herrschaft gekommen sind, allenfalls die mennonitische u. dgl. kleinere Wanderbewegungen. Man könnte auch an die beginnende jüdische halb Auswanderung, halb Vertreibung aus dem slavischen Osten denken, aber dieselbe hat keine religiösen, sondern wesentlich sociale und wirthschaftliche Gründe, bei den Vertriebenen und Auswandernden, wie bei den Vertreibenden.

Der tiefe und letzte entscheidende Grund der europäischen überseeischen Massenauswanderung „kleiner Leute" — welche doch die grosse Hauptmenge bilden — in die neue Welt liegt in den wirthschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbslebens in der Heimath, in der grossentheils wirklich vorhandenen, anderseits wenigstens vermeintlichen Leichtigkeit, drüben Erwerb zu finden, namentlich auch billig Land zu erlangen, wozu wohl auch hie und da noch Wünsche kommen, sich gewissen öffentlichen Lasten daheim zu entziehen und eine nicht nur wirthschaftlich, sondern auch social bessere Stellung zu erreichen. Eigentlich politische Motive (so etwa in Bezug auf Verfassungs- und Regierungsform und Wünsche eines Wechsels darin) spielen dagegen direct bei der Massenauswanderung nach Allem wenig mit. Die wirkliche und vermeintliche Differenz der wirthschaftlichen und doch vornemlich dadurch bedingt der socialen Lage ist es, welche den meist entscheidenden Einfluss bildet. Diese Differenz ist nun nicht allein, aber doch in besonderem Grade direct die Folge der verschiedenen Bevölkerungsverhältnisse im Aus- und Einwanderungslande, indirect von solchen Verhältnissen, welche wieder mit denen der Bevölkerung zusammenhängen, wie allgemeine Occupation und erfolgter Uebergang des Bodens ins Privateigenthum, höherer Preis des Bodens, erschwerter Erwerb desselben, gesteigerte wirthschaftliche Concurrenz bei allgemein grösserer oder

doch bei einer die heimischen Erwerbsquellen und Gelegenheiten überschreitender Volksdichtigkeit (Scandinavien, östliches Deutschland) in den altbesiedelten, stärker bevölkerten europäischen Ländern in Vergleich zur neuen Welt, wenigstens zu grossen Theilen derselben, welche für die Auswanderer mit in Betracht kommen. Das Schwergewicht einer alten geschichtlichen Entwicklung und Tradition, einer historisch überkommenen, zu Rechte bestehenden Grundbesitzgestaltung fällt ausserdem, wie auch für die heimischen Wegwanderungen in andere Theile des Inlands, mit in die Wagschale.

Die Verbesserung und Verwohlfeilerung der Communicationen, der allgemein grössere Rechtsschutz, auch im neuen Heimathlande, in heutiger Zeit, die freiere persönliche Bewegung sind nur förderliche Bedingungen, nicht selbst Ursachen der immer gewaltiger gewordenen überseeischen Massenauswanderung. Nachdem dieselbe aber einmal längere Zeit in Gang ist, die Einwanderer im neuen Lande sich eingelebt und günstig wirthschaftlich entwickelt haben, kommen dann auch noch persönliche Momente, verwandtschaftliche, bekanntschaftliche, landsmannschaftliche (nationale) Beziehungen zwischen drüben und hüben, neben rein wirthschaftlichen und socialen mit zur Geltung. Sie führen in geeigneten günstigen Zeiten neue Schaaren in die neue Welt, auch mit der Unterstützung durch materielle Mittel der bereits Vorangegangenen. Grade durch diese Massenwanderungen werden aber nun freilich auch allmählig die neuen Länder den alten in den Bevölkerungsverhältnissen, dadurch in den wirthschaftlichen, socialen, in den Grundbesitzgestaltungen ähnlicher. Das wird über kurz oder lang doch wahrscheinlich eine Verminderung der Auswanderung, nicht nur, wie heute schon oft, in gewissen wirthschaftlich ungünstigen Perioden, sondern dauernd bewirken, wenigstens soweit die Massenbewegung eben durch jene Differenz der Lage und gerade auch der Bevölkerungsverhältnisse in der alten und neuen Welt hervorgerufen wird.

Je mehr sich daher z. B. Nordamerica anfüllt, desto mehr müssen die Bevölkerungsverhältnisse zu ähnlichen „Malthus'schen Fragen" wie in Europa führen. Die Excesse des freien Concurrenz-Systems, die Entfesselung wilder Bodenspeculationen und Festlegung von Landmassen in Händen von Speculanten bewirken das nicht wohl unmittelbar selbst, wie H. George annimmt, als dass sie eben nur diejenigen Entwicklungsprocesse verfrühen, beschleunigen und auch schon bei noch geringerer Bevölkerung hervortreten lassen, welche aus der natürlichen und durch Einwanderung bewirkten Volksvermehrung so wie so nothwendig über kurz oder lang hervorgehen. Auch die besonders rasche und grossartige Entwicklung der Technik wirkt in Nordamerica in derselben Richtung, weil und soweit dadurch der Bedarf an (Hand-)

Arbeitskräften besonders stark vermindert und so in agrarischen wie in Industriegebieten auch schon bei geringerer Volkszahl und Dichte die Bevölkerungs- und die Wirthschaftsverhältnisse für die Volksmasse in diesem besonderen Puncte vielleicht sogar schon schwieriger werden, als hierin ceteris paribus in Europa.

Auf die fördernden und hemmenden Factoren, Ursachen wie Bedingungen der überseeischen Massenaus- und Einwanderung wird durch die betreffende Wanderungsstatistik nun auch wieder Licht geworfen. Sie liefert namentlich einen Erklärungsschlüssel für die zeitlichen und örtlichen Schwankungen der Bewegung und damit für Puncte des Bevölkerungsproblems, welche auch die wirthschaftlichen Seiten des letzteren betreffen. Sie zeigt ausserdem die dauernden oder zeitweiligen Verschiedenheiten in der Betheiligung der einzelnen Nationen und Stämme an der europäischen Auswanderung und lässt so das starke Mitspielen eines nationalen Moments in dieser Bewegung neben den übrigen, auch den wirthschaftlichen Factoren erkennen.

§. 226. Statistischer Excurs über die überseeische europäische Massenauswanderung und dortige Einwanderung.

S. die amtlichen Daten jährlich in der Statistik des Deutschen Reichs, Monats-, jetzt Vierteljahrshefte, daraus die hauptsächlichen im Jahrbuch. Für Grossbritannien, Nordamerica jährliche Reports, für Italien eine eigne statistische Publication, für die anderen Länder Daten in ihren sonstigen statist. Werken, Jahrbüchern u.s.w. Vergleichende Internat. Statistik in B. 44, N. F., der Reichsstatistik. Eine italienische vergleichende statist. Arbeit über überseeische Auswanderung auch im Bulletin de l'institut internat. de statist. tom. II, Heft 2, tom. III, H. 3 und 4 (1887, 1888). Die Hauptdaten immer für alle Länder im Gothaer Jahrbuch. S. auch v. Philippovichs und Bodio's Abhandlungen und B. 52 der Schr. d. Ver. f. Socialpolit. über Auswanderung. — Da wir diese statistischen Daten auch noch weiter in der „Grundlegung", bes. im 2. Theil (bei den Erörterungen über die socialen Freiheitsrechte) mehrfach benutzen, ist in diesem §. 226 das statistische Material reichlicher gegeben worden.

Die überseeische europäische Massenauswanderung des 19. Jahrhunderts ist in der Hauptsache eine gewaltige germanische, deutsche, britische, scandinavische Völkerwanderung, an der ausserdem im stärksten Maasse nur noch die keltisch-germanische Bevölkerung Irlands, neuerdings auch die italienische betheiligt ist und in allerjüngster Zeit auch die slavische (und jüdische) Osteuropas etwas mehr Theil zu nehmen beginnt. Frankreich namentlich in seinen rein französischen Theilen (vor 1871), auch im Ganzen doch Spanien stehen erheblich zurück. Mehr als letzteres hat Portugal eine Auswanderung (bes. nach Brasilien).

Die germanische Auswanderung, besonders die deutsche und scandinavische, wendet sich weit überwiegend, letztere beide zu 90% und mehr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerica, die irische desgleichen, ausserdem nach Britisch-Nordamerica und Australien, welche beide aber nur für die britische Auswanderung in stärkerem Grade das Ziel sind. Britisch-Nordamerica ist jedoch theilweise nur Durchgangsland nach den Vereinigten Staaten, wie die starke Einwanderung in letztere aus Canada u. s. w. zeigt. 70—80% der gesammten britischen und irischen Auswanderung geht nach Gesammt-Nordamerica. Auch nach Südafrica wenden sich etwas germanische Einwanderer. Das romanische Süd- und Mittelamerica wird von ihnen nur schwächer, meist ganz schwach, aufgesucht. Es ist das Hauptziel der italienischen (bei dieser zu 70—80%) und sonstigen romanischen, auch mit der kleinen französischen Auswanderung (zu 50—60%), welche übrigens auch nach einzelnen Theilen der

Vereinigten Staaten und Canada geht. Das bisherige stark nationale Gepräge der überseeischen Massenauswanderung ist so unverkennbar und beweist, dass die übrigen, auch die wirthschaftlichen, die durch die Massen- oder Dichtigkeits- und Zunahmeverhältnisse der Bevölkerung bedingten Factoren nicht gleichmässig, sondern bisher wenigstens nur in Verbindung mit einem bestimmten nationalen Moment, bzw. auf dasselbe einwirken. Allerdings sind die germanischen Auswanderungsländer eben auch diejenigen einer besonders starken natürlichen Vermehrung der Bevölkerung, ferner mehrfach die am Weltverkehr besonders stark betheiligten und auch diejenigen, welche in den überseeischen, für die Einwanderung von Europäern am Besten geeigneten Gebieten die sprachliche, die sociale, die politische Herrschaft haben und wegen der Ansiedelung und Verbreitung von Volks- und Stammesgenossen auf die in der Heimath Zurückgebliebenen die meiste Anziehungskraft gerade mit steigender Einwanderung aus dem Mutterlande immer mehr ausüben. Aus den übrigen Theilen der alten Welt kommt, nach dem ziemlichen Aufhören des Negersclavenimports, nur die chinesische Auswanderung nach der neuen Welt (America, Australien), wie auch nach anderen Theilen Asiens in den letzten Jahrzehnten in Betracht, ist aber durch gesetzliche und administrative Maassregeln, namentlich in Nordamerica, bereits wieder gehemmt worden: ein auch wirthschaftspolitisch interessanter Fall, über den mehr im 2. Theile der Grundlegung beim Einwanderungsrecht, wo auch andere Seiten der Ein- und Auswanderungsfrage erst behandelt werden.

Die Massenhaftigkeit und die —, mit starken Schwankungen in den kleineren Perioden und in den einzelnen Jahren (s. u. Tab. XXI) — erfolgte Zunahme der europäischen Auswanderung, sowie die Betheiligung der einzelnen Länder und Völker daran, lässt sich am Besten und für unsere Zwecke hier genügend an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerica ersehen, welche zugleich in die causalen Verhältnisse jener Schwankungen und der europäischen Wanderung überhaupt guten Einblick eröffnet. Die genauere Registrirung der nordamericanischen Einwanderung erfolgt dort seit Ende 1819. Neuerdings werden die Einwanderer auch von den bloss als Reisende, mit der Absicht des Wiederrückreisens Ankommenden unterschieden. Auch der Reiseverkehr ist natürlich immer grösser geworden. Doch verlieren seine Zahlen gegenüber denen der Einwanderung ihre Bedeutung. Eine scharfe Trennung ist auch der Natur der Sache nach nicht möglich. Ob die Einwanderung über Land, besonders von Britisch-Nordamerica her, vollständig sicher controlirt wird, steht dahin. Ebenso, ob neuerliche Erschwerungen der Einwanderung geheime Einwanderung, etwa über Land, begünstigen. Doch kann jedenfalls durch alle solche Umstände keine erhebliche Fehlerstörung der amtlichen Zahlen erfolgen.

Die folgenden beiden Tabellen XIX und XX betreffen die nordamericanische Einwanderung. Die germanische lässt sich nicht ganz genau ausscheiden, da die britische, deutsche, österr.-ungarische, schweizerische, britisch-nordamerikanische, auch andere nationale Elemente, wenn auch wohl nur in geringer Zahl (mit Ausnahme der österr.-ungarischen) umfasst, und die „nicht specificirte" aus Grossbritannien und Irland vollends. Der Fehler wird aber nicht allzugross, wenn man diese nicht specificirte und diejenige aus den genannten Ländern ganz als germanische rechnet und dafür die grosse irische, die belgische, französische, russische, auch diejenige anderer aussereuropäischen Länder, welche alle, zumal die irische, germanische Elemente mit enthalten, bei der germanischen unberücksichtigt lässt. Die „deutsche" Einwanderung, namentlich für die frühere Zeit, vor 1871, wird ausserdem auch in der americanischen Statistik nicht genau richtig sein, bzw. früher gewesen sein.

Die Promilleberechnung ($^0/_{00}$ der nordamericanischen Einwanderung von der Bevölkerung des betreffenden Herkunftslands um 1890) hat nur den Zweck, die ungefähre Bedeutung dieses überseeischen Abzugs in den einzelnen Ländern zu verdeutlichen und vergleichbar zu machen. Natürlich sind von den Einwanderern von 1821—90 viele nicht mehr am Leben, aber immerhin noch die grosse Mehrzahl, da die meisten doch erst in den letzten Jahrzehnten angelangt sind. Mit ihrem Zuwachs durch natürliche Vermehrung repräsentiren die Auswanderer auch einen erheblich grösseren Ausfall für das Heimathland, — freilich nur unter der Annahme, wenn in letzterem ohne die Auswanderung die heimische natürliche Bevölkerungsvermehrung ebenso gross gewesen sein würde, was sich natürlich nicht feststellen lässt. In den europäischen Ländern, deren Auswanderung in starkem Maasse, wie die britische,

und überwiegend, wie die romanische, nach anderen überseeischen Ländern geht, ist die Promilleziffer zum Vergleich mit den anderen Ländern sehr zu erhöhen. (Die Zahlen, nach den amtlichen americanischen, aus dem Gothaer Jahrbuch 1892, S. 628.)

Tab. XIX. Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerica für zehnjährige Perioden.

	Absolute Zahl in 1000 Kpf.	Steigerung	Maximum in 1000 Kopf Jahr	Maximum in 1000 Kopf Kopf	Minimum in 1000 Kopf Jahr	Minimum in 1000 Kopf Kopf
1821—30	143	= 1,000	1828	27,4	1823	6,3
1831—40	599	= 4,189	1840	84	1831	33
1841—50	1,713	= 11,979	1850	362	1843	52
1851—60	2.598	= 18,168	1854	428	1859	121
1861—70	2,467	= 17,252	1869	385	1861	92
1871—80	2,945	= 20,595	1880	593	1877	131
1881—90	5,189	= 36,287	1882	730	1885	351
Summe	15,654	—	—	—	—	—

Tab. XX. Einwanderung nach den Vereinigten Staaten aus anderen Ländern von 1821—90.

	Absolute Zahl in 1000 Kopf	Promille der Bevölkerung des betr. Landes um 1890		Absolute Zahl in 1000 Kopf	Promille der Bevölkerung des betr. Landes um 1890
Irland	3,508	852	Italien	402	12
England und Wales	1,682	66	Frankreich	369	10
Schottland	334	106	Spanien, Portugal	44	2
Nicht Specificirte	793	—	Belgien	45	7
Grossbrit. u. Irland[1])	6,317	166	Romanische Länder	860	—
Deutschland	4,554	96	Europ. Russland	339	4
Schweden, Norwegen	954	129	And. Europa	13	—
Dänemark	146	68	Europa[2])	13,915	c. 42
Schweiz	174	59	Westindien	94	—
Niederland	103	22	Mexico	27	—
Oesterreich-Ungarn	454	11	Centralamerica	2	—
Germanische Länder			Südamerica	11	—
(obige auss. Irland)	9,194	—	Atlantische Inseln	34	—
Brit.-Nordamerica	1,047	c. 200	Pacif. Inseln	25	—
Germanische Länder (incl. Br.-Nordam.)	10,241	—	And. Länder, ausser Asien u. Africa	199	—
			Mittel-, Südamerica und Inseln, Austr.	392	—
			Africa	1	—
			China	291	—
			Uebriges Asien	8	—
			Ges.-Einwanderung	15,654	—
			oder ‰ der Unionsbevölkerung		c. 250

[1]) Die nicht Specificirten für die Promilleberechnung pro rata auf die 3 Theile vertheilt.

[2]) Die Promilleberechnung incl. der Einwanderung über Britisch-Nordamerica.

Die abnorme Gestaltung der irischen Auswanderung zeigt sich aus der Promilleberechnung am Schlagendsten, ebenso, dass die britisch-nordamericanische Einwanderung in die Vereinigten Staaten grossentheils Durchwanderung von Europäern sein wird. Die Bedeutung der schwedisch-norwegischen Auswanderung tritt ebenfalls in dem Promillesatz scharf hervor, — beachtenswerth bei einem so dünn bevölkerten Lande für die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage. Die scandinavische (incl. dänische) Auswanderung geht mit verschwindenden Ausnahmen nach den Vereinigten Staaten, so dass obige Zahlen ziemlich die ganze darstellen. Von der deutschen kommen nach der deutschen Auswanderungsstatistik in den 1870er Jahren 92, neuerdings meist noch mehr, 95—98 %, auf diejenige nach den Vereinigten Staaten, der Rest geht meist nach Südamerica. Die überseeische Einwanderungsstatistik, soweit sie vorhanden, bestätigt das ziemlich genau. Die schweizerische Auswanderung wendet sich zu über 80 % nach den Verein. Staaten, der Rest auch meist nach Südamerica. Die irische Auswanderung möchte auch zu 85—90 % auf die Vereinigten Staaten zu rechnen sein, die übrige geht meist nach brit. Colonieen in America und nach Australien. Dagegen geht von der englischen und schottischen zwar auch die erheblich grössere Hälfte direct oder über Britisch-Nordamerica nach den Vereinigten Staaten, jedoch ein bedeutender Theil nach Canada u. s. w. und nach Australien, ein weiterer kleiner Theil nach anderen Ländern und Colonieen. Nach der erst seit 1853 die Herkunft der Auswanderer über britische Häfen unterscheidenden Statistik macht die Gesammtauswanderung (übrigens incl. Reisende) aus dem Vereinigten Königreich 1853—90 7,129,000 Einheimische aus, wovon 4,296,000 Engländer und Schotten, 2,833,000 Iren. Von jenen gingen 2,398,000 oder 56—57 % nach den Vereinigten Staaten direct, von den Iren 2,342,000 oder 83 %. Nach den brit.-americ. Besitzungen gingen 557,000 Engländer und Schotten und 175,000 Iren, aber von da aus vielfach weiter nach den Vereinigten Staaten. Dies berücksichtigend wird man mit 60 bis 65 % der britischen, 90 % der irischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten kaum zu hoch greifen. Nach Australien gingen 1853—90 1,038,000 Briten, 293,000 Iren, nach anderen Ländern bezw. 321,000 und 23,000. Die Einwanderung in Canada war von 1881—90 886,000, Max. 1883 133,000, Min. 1881 48,000. Die Einwanderung nach Australien ist grösstentheils germanischer, namentlich britischer, daneben irischer Nationalität. Die deutsche und scandinavische Auswanderung dahin ist unbedeutend. Der starken Einwanderung (1881—90 zus. 2,235,000, Max. 1886 253,000, Min. 1881 166,000) steht eine starke Auswanderung gegenüber, 1881—90 1,622,000, was auf einen lebendigen Wanderungswechsel, auch wohl zwischen den einzelnen austral. Colonieen, hinweist.

Zur Würdigung des maassgebenden Einflusses der nordamericanischen Wirthschaftslage und (in den 1860er Jahren besonders, während des Bürgerkriegs) der politischen Lage als des die „zeitliche Auswanderungswelle" (Kurve) vornemlich bestimmenden Factors (s. u.) ist es wichtig, festzustellen, dass die germanische und irische Massenauswanderung so ganz überwiegend nach dem Vereinigten Staaten sich wendet.

Anders steht es mit der romanischen und hier auch namentlich mit der italienischen Auswanderung, welche der Zahl nach die wichtigste ist und von der die beste Statistik vorliegt (jährlich in der Statistica della emigrazione italiana, freilich nach nicht ausreichenden Grundlagen, s. darüber Bodio, Handwörterbuch der Staatswissensch. I, 1035). In dieser überwiegt im Ganzen, übrigens mit erheblichen Schwankungen auch in den jährlichen Quoten, welche von der überseeischen Auswanderung auf diejenige nach Nordamerica kommen, die Auswanderung nach Südamerica, besonders nach Argentinien und Brasilien. Von der überseeischen Auswanderung Italiens nach America, ausser Europa, gingen in der Periode starker Auswanderung von 1886—90 von 653,000 im Ganzen 176,000 oder rund ca. 27 % nach Nordamerica. Hier ist daher auch die politisch-wirthschaftliche Lage in Südamerica der wesentlich die Höhe der Gesammtauswanderung mit bestimmende Factor. 1889—1890 sank sie sehr, vornemlich diejenige nach Brasilien und Argentinien, während diejenige nach Nordamerica stieg. Das starke Ueberwiegen der Romanen unter den Einwanderern in Südamerica wird auch durch die Statistik der dortigen Einwanderungsländer und, wo sie vorliegt, durch die Nationalitätsstatistik bestätigt. So kamen von 65,000 Einwanderren in Brasilien in 1889 (1888 132,000, 1885—89 261,000) 34,920 aus Italien, 15,240 aus Portugal, 8662 aus Spanien, 584

aus Frankreich, 387 aus Belgien, nur 1903 aus Deutschland, 76 aus England, 126 aus Schweden. In Argentinien wanderten 1890 138,000 ein (1889 261,000, 1886—90 770,000), davon waren 1890 direct nach Buenos-Ayres 77,815 gekommen, worunter 39,122 Italiener, 17,104 Franzosen, 13,560 Spanier, nur 1271 Deutsche und 1108 Engländer, der Rest aus andern Ländern. Die Auswanderung nach den africanischen Ländern am Mittelmeer und nach anderen Welttheilen ist auch von Italien aus schwach.

Die ungeheure Vermehrung der europäischen Massenauswanderung in die neue Welt im Laufe dieses Jahrhunderts seit der politischen Ruhe in Europa und Nordamerica nach der französischen Kriegszeit tritt in Tab. XIX in der Progressionsberechnung am Deutlichsten hervor. Nimmt man hinzu, dass in den letzten Jahrzehnten auch die Auswanderung nach Australien, im letzten die nach Südamerica immer grösser geworden ist, so würde sich für die europäische Gesammtauswanderung in der neueren und neuesten Zeit eine noch stärkere Progression zeigen. Der kleine Rückgang in den 1860er Jahren ist vornemlich auf das Stocken der Auswanderung nach Nordamerica während des Bürgerkriegs zurück zu führen. Auch in den 1870er Jahren ist der Durchschnitt der 50er noch nicht so sehr viel überholt, erst in den 80er Jahren steigt die jährliche Einwanderung nach den Vereinigten Staaten fast auf das Doppelte der vorausgehenden Jahrzehnte. Die Stockung in den 60er Jahren, andere ähnliche Wahrnehmungen in anderen überseeischen Einwanderungsländern, so jüngst in Argentinien, Brasilien, zeigen schon, wie sehr die jeweilige wirthschaftliche, sociale und politische Lage dieser Länder sich als Förderungs- und Hemmungsmittel der europäischen Auswanderung geltend macht: ein wichtiger Punct in der Frage der conditionellen und causalen Verhältnisse dieser Auswanderung.

Noch mehr ergiebt sich das, wenn man die zeitliche Schwankung der Aus- und Einwanderung mehr im Einzelnen, jahresweise und für jedes einzelne Einwanderungs- wie Auswanderungsland, bei beiden dann weiter für die einzelnen Gebietstheile (Provinzen u. dgl.) verfolgt. Letztres kann hier nicht wohl geschehen. Aber für die ganzen Staatsgebiete ist doch in der folgenden Tabelle XXI einiges bezügliche Material zusammengestellt und in den Erläuterungen dazu einiges weitere auch für Gebietstheile gegeben worden, weil es auch für die uns hier beschäftigenden principiellen populationistischen, wirthschafts- und socialpolitischen Fragen unerlässlich ist, einen Einblick in die Schwankungsursachen der Auswanderung zu erhalten und dadurch zugleich implicite manche aufgetauchte Meinung über diese Ursachen und über diejenigen der Auswanderung überhaupt zu berichtigen und je nachdem ganz zu widerlegen.

Die Materialien für die einzelnen Länder sind nicht ganz gleichwerthig, noch gleichartig. Die deutsche amtliche Auswanderungsstatistik bezieht sich nur auf die deutschen Einschiffhäfen, namentlich Bremen und Hamburg, neuerdings (regelmässig seit 1871/72) auch auf die über Antwerpen und über französische Häfen, in neuester Zeit (seit 1885) auch auf die über Rotterdam und Amsterdam Auswandernden. Die sonstige Auswanderung, über britische Häfen u. s. w., fehlt hier. Doch umfasst diejenige über die genannten continentalen Häfen die grosse Masse, besonders immer mehr in den letzten Jahrzehnten, so dass aus den Zahlen dafür die Gesammtbewegung ersehen werden kann. Ob die nationale Scheidung der Auswanderer immer ganz genau, namentlich früher und im Auslande (so zwischen Reichsdeutschen und sonstigen Deutschen) erfolgt ist und erfolgt, steht dahin. Aber sehr erhebliche Fehler werden kaum vorliegen. S. B. 44 der Reichsstatistik, Tab. S. 157 ff., Vierteljahrshefte 1892, N. I. S. 85 ff. und die am Eingang dieses § 226 gen. amtlichen Quellen, sowie zur Ergänzung Gothaer Jahrbuch, v. Neumann-Spallart's Uebersichten, v. Philippovich's Aufs. im Handwörterb. d. Staatswiss. u. Kolb's Statistik, woselbst die Daten vor 1870.

S. Tab. XXI auf S. 557.

In den Zahlen der Tab. XXI und ebenso in denjenigen früherer Zeit, soweit sie sich finden, tritt deutlich der Parallelismus der europäischen überseeischen Massenauswanderung in allen hauptsächlich betheiligten Ländern hervor, namentlich den germanischen, auch selbst in Frankreich: der grosse Aufschwung im Beginn der 70er und wiederum noch stärker im Anfang der 80er Jahre, die sehr bedeutende Verminderung Mitte der 70er und von Neuem, aber

Tab. XXI. Europäische überseeische Auswanderungsbewegung von 1871—90 in 1000 Kopf.

	Einwanderung in d. Vereinigt. Staaten		Ausw d. Ver. Königr. Gross-Brit. u. Irland	Deutsche Auswanderung üb. contin. Häfen	Schweden[1]	Norwegen	Dänemark	Schweiz	Frankreich	Italien
	zusam.	aus Europa								
1871	347	297	193	76	17.4	12.3	3.9	4.2	—	—
1872	438	381	210	128	15.9	13.9	6.7	5.5	15.8	—
1873	423	369	228	110	13.6	10.4	7.2	5.5	8.4	—
1874	261	208	197	48	7.8	4.6	3.3	3.0	7.6	—
1875	191	144	141	32	9.7	4.0	2.1	2.0	4.3	—
1876	157	115	109	30	9.4	4.4	1.6	2.0	2.2	19
1877	131	96	95	23	7.6	3.2	1.9	1.9	2.1	21
1878	153	112	113	26	9.0	4.9	3.0	2.6	2.3	21
1879	251	184	164	36	17.6	7.6	3.1	4.3	3.6	37
1880	593	442	228	117	42.1	20.2	5.7	7.3	4.6	33
1881	720	600	243	221	46	26.0	8.0	10.9	4.5	41
1882	730	603	279	204	50	29	11.6	12.0	4.9	60
1883	570	499	320	174	32	22	8.4	13.5	4.0	64
1884	461	408	242	149	24	14.8	6.3	9.6	6.1	56
1885	351	327	208	110	23	14.0	4.3	7.6	6.1	74
1886	393	385	232	83	33	15	6.3	6.3	7.3	83
1887	517	508	281	105	51	21	8.8	7.6	11.2	130
1888	597	537	280	104	50	21	8.7	8.3	—	205
1889	444	433	258	96	—	13	9.0	8.4	—	124
1890	455	443	221	97	—	11	10.3	7.7	—	115

schwächer, Mitte der 80er, worauf dann länger eine gewisse Gleichmässigkeit der Bewegung, jedoch auf einem höheren Zahlenniveau, eintritt. Maximum und Minimum fallen fast immer in dasselbe oder in die Nachbarjahre in den verschiedenen Ländern. Dies deutet doch unverkennbar darauf hin, dass hier die Schwankung der Bewegung von ein und demselben Hauptfactor abhängt, vom übereinstimmenden Gang der gesammten wirthschaftlichen Bewegung, namentlich in dem als Hauptzielpunct wirkenden Nordamerica, dessen wirthschaftlich günstige und ungünstige Conjuncturen in der auf- und absteigenden Bewegung, in den Maximis und Minimis der Auswanderung in jeder Periode sich abspiegeln, wobei zu bedenken ist, dass die europäische wirthschaftliche Lage, zumal in den Ländern grösserer industrieller Entwicklung, mit der nordamericanischen in Wechselwirkung steht und einigermaassen parallel geht. Nur die italienische Curve bewegt sich anders, hängt, wie schon bemerkt, mehr vom Gang der wirthschaftlichen Bewegung in Südamerica ab, zeigt danach aber auch starke Schwankungen, so eine Abnahme in jüngster Zeit.

In der Periode vor 1870 treten in der nordamericanischen Einwanderung, der britischen, irischen, deutschen Auswanderung ähnliche Erscheinungen und Einflüsse darauf hervor. Die periodischen nordamericanischen und britischen Wirthschaftskrisen wirken stets stark vermindernd, die Aufschwung- und Speculationsperioden stark steigernd ein, woneben dann der Einfluss besonderer Umstände, wie der Theuerung (Kartoffelkrankheit) 1846—47, der politischen Ereignisse in Europa 1848 ff., der Goldentdeckungen in Californien 1848 ff., in Australien 1851 ff., der beginnenden Reaction des Americanerthums gegen die Einwanderung Mitte der 50er Jahre (Knownothing-Bewegung), des americanischen Bürgerkriegs 1861 ff., sich zeigt, in einzelnen Ländern, so in Irland 1846 ff. in besonderem Maasse. Aber die durchgängige

[1]) Incl. der meist geringen nicht-transatlantischen Auswanderung (einige 1000 jährlich).

Bewegung wird doch von der jeweiligen Hauptgestaltung der wirthschaftlichen Lage und deren Richtung bestimmt. Schon in den 30er Jahren sinkt die Einwanderung in den Vereinigten Staaten vom Maximum von 79,000 in 1837 (Krisis) auf 39,000 in 1838, die Gesammtauswanderung (incl. Fremde) aus Gr.-Britannien und Irland von 72,000 auf 33,000 (nach den Vereinigten Staaten von 37,000 auf 14,000, diejenige nach Brit. Nordamerica von 30,000 auf 4600), die deutsche Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von 24,000 in 1837 (Maximum der Periode) auf unter 12,000, um dann in allen Fällen in den folgenden Jahren wieder zu steigen. Nach einem neuen starken Rückschlag 1842 auf 43 wächst dann die Bewegung eine Reihe von Jahren fortwährend, bis 1854, wo sie das Maximum erreicht. In Europa bes. in Gr.-Britannien fallen in diesen Zeitraum die Speculationsjahre 1844—47 („railway-mania"), dann das Theuerungsjahr 1846—47 und die grosse Handelskrise von 1847, darauf die continentalen politischen Wirren 1848 ff., der Rückschlag dagegen 1850 ff., der Krimkrieg und neue Theuerung 1854 ff. Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten wächst von 52,000 in 1843 in den folgenden Jahren auf 77, 114, 154, 235, 227, 297, 362, 379, 372, 369 bis 428 Tausend Kopf in 1854. Die Auswanderung über Gr.-Britannien und Irland incl. Fremde steigt von 57,000 in 1843 auf 369,000 in 1852, diejenige nach den Vereinigten Staaten allein von 28,000 auf 244,000 (1851 267,000), diejenige britischer Unterthanen allein erreicht im Ganzen 1853 278,000, 1854 267,000. In diesem Zeitraum fand auch die grosse erstmalige irische Massenauswanderung statt: 1845 noch 78,000, 1846 110,000, 1847 218,000, seitdem nur einmal (1848) etwas unter, fast stets über 200,000, 1853 293,000. Auch die deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten zeigt dieselbe Bewegung: sie stieg von 14,000 in 1843 auf 74,000 in 1847, erfährt dann 1848 und 1849 einen kleinen Rückgang (auf 58,000 und 60,000), steigt 1850 von Neuem auf 79,000. 1851—54 ist sie 72, 146, 142, 215 Tausend, womit sie in diesem Zeitraum ihr Maximum erreicht, ein Jahr nach der britischen und irischen. Darauf erfolgt allgemein eine starke Abnahme und eine mit Schwankungen andauernde sinkende Richtung: Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten fällt auf die Hälfte, ja auf unter ein Viertel: schon 1855 ist sie nur 208 (gegen 428 in 1854), 1857 zwar wieder 251, nach der damaligen schweren Welthandelskrise, die in Nordamerica entsprang und dort besonders stark auftrat, 1858 und 1859 nur 123 und 121, nach einer kleinen Steigerung in 1860 auf 154, in 1861 und 62 im Beginn des Bürgerkriegs nur je 92 Tausend Kopf. Auch die gesammt-britische Auswanderung sinkt 1855 auf 150, beträgt von 1858 (nach der Krise von 1857!) bis 1862 unter 100, 1861 nur 65 Tausend. Die deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten sinkt ebenso 1855 auf den dritten Theil von 1854, auf 72,000, und geht unter Schwankungen bis 1862 auf 28,000 herab. Von 1863 an, dann immer mehr mit dem Siege der Nordstaaten in der Union und mit dem Wiederaufleben der Volkswirthschaft daselbst nimmt die Bewegung wieder rasch einen grossen Aufschwung. Die Einwanderung in die Union ist schon 1863 fast doppelt so hoch wie 1861 und 62, 176,000, steigt weiter bis 349,000 in 1866 und hält sich nach einem Rückgang um 50,000 in 1867 und 68 in die 70er Jahre hinein auf dieser Höhe (1869 385,000), um dann die aus Tab. XXI zu ersehenden Ziffern zu erreichen, d. h. in den Jahren 1872—73 zu culminiren, und von da an, wo keine besonderen politischen Factoren mehr störend eingreifen, sich noch genauer als früher dem Gang des Wirthschaftslebens in der geschilderten Weise anzupassen: nicht das Maximum, wie man a priori deducirt hat, in Zeiten der Depression, sondern in denjenigen des wirthschaftlichen Aufschwungs in Europa, nicht das Minimum in solchen Zeiten, sondern grade in denen der Depression zu erreichen. Die Hauptperioden des Aufschwungs (bis 1873, 1879—83), des Abschwungs (1873—79, 1883 ff.), des gleichmässigeren Geschäftsgangs (1885 ff.) in der Union reflectiren sich so in der europäischen Auswanderungs-, der nordamericanischen Einwanderungsbewegung deutlich. Auch die britisch-irische nationale Auswanderung steigt sofort 1863 auf das Doppelte, 193,000, und hält sich mit kleineren Schwankungen als früher (Min. 1867 und 68 138 und 186 Tausend) etwa auf dieser Höhe (Max. 1873). Die deutsche Einwanderung in der Union steigt von 1863 an auch alsbald wieder, zunächst jedoch langsamer, stärker erst 1866 ff.: 1863 33, 1865 83, 1866—70 116, 133, 123, 125, 92 Tausend. Mögen die politischen Ereignisse von 1866 hier etwas mitgewirkt haben, wie mehrfach behauptet worden ist: die Bewegung der britischen Auswanderung ist

doch nicht so sehr verschieden, diejenige der schweizerischen und scandinavischen ebenfalls nicht.

In Bestätigung einer Untersuchung Giffen's für Grossbritannien und — eines bekannten Worts des Fürsten Bismarck, dass die periodische Vermehrung der Auswanderung grade auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage hinweise, — worüber ihn seine politischen Gegner stark mitgenommen haben — kann man daher v. Neumann-Spallart darin beistimmen, wenn er sagt: „in Zeiten wirthschaftlicher Prosperität ist überhaupt die Lebhaftigkeit der Wanderungen und des Menschenabflusses aus Europa, in Zeiten der Depression dagegen die Retardation dieser Erscheinung als characteristisch anzusehen" (Uebersichten der Weltwirthschaft, Jahrg. 1881/82, S. 58). Davon ist für die Erklärung der causalen und conditionellen Abhängigkeitsverhältnisse der Massenauswanderung (wie ähnlich auch der heimischen Wanderungen) Act zu nehmen. Mit Recht sieht daher Neumann auch in der Aus- und Einwanderung reflectorische Symptome zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage.

Nebeneinflüsse, wie sie bei Erörterung der deutschen Auswanderung öfters hervorgehoben worden sind, besonders von Seiten derjenigen, welche in dieser Bewegung etwas Uebles und ein Symptom politischer, socialer, wirthschaftsrechtlicher, ihnen bedenklich erscheinender Momente sehen, z. B. Furcht vor Krieg, vor Militarismus (1866 ff., 1871 ff. in Deutschland), politische Auffassungen (1850 ff., 1866 ff. in einigen Gegenden, z. B. Hannover), Grundbesitzverhältnisse (preussischer Osten), Freihandels- und Schutzzollpolitik (jene 1864 ff., 1871 ff., diese 1879 ff.), Agentenwerbungen u. s. w., wirken ja gewiss in hie und da auch zahlreicheren Fällen mit, aber grade die grosse Uebereinstimmung der Bewegung in Europa zeigt, dass hier viel mächtigere, universellere Einflüsse entscheiden. Wenn es in Deutschland z. B. 1866 ff., 1871 ff. Kriegsfurcht, Militärlast gewesen wären, die die Auswanderung so steigerte, warum gleichzeitig dieselbe Erscheinung in Gr.-Britannien, Irland, Schweiz?!

Für unsere Bevölkerungsfrage ist aber nicht minder beachtenswerth, dass es hiernach grade die Zeiten einer rascheren natürlichen Volksvermehrung, durch Vermehrung der Heiraths-, Geburtsfrequenz, Verminderung der Sterbefrequenz, sind, in denen bezw. nach denen die heutige Massenauswanderung als Ventil stärker wirkt, und dass umgekehrt in und nach Zeiten langsamerer natürlicher Vermehrung auch die Auswanderung schwächer wird. Es sind darin nicht direct causale Abhängigkeitsverhältnisse, wohl aber wichtige begleitende und folgende Erscheinungen von gegenseitig sich compensirender Wirkung auf die Bevölkerungsbewegung zu sehen. In Deutschland folgte z. B. auf die Maxima des Geburtsüberschusses 1844—45 damals die starke Auswanderung, 1845—47, auf die neuen Maxima jenes 1849—51 die Steigerung der Auswanderung 1852—54, auf die anhaltende Höhe des Geburtsüberschusses 1858—65, 1867—70 die nur zeitweise durch den nordamericanischen Bürgerkrieg gehemmte neue Auswanderungsvermehrung 1865—69. Der ungeheuren Steigerung des Geburtsüberschusses von 1872 ff. ging einigermaassen parallel die zweimalige maximale Steigerung der Auswanderung 1871—73, 1880—84, freilich mit einer starken Unterbrechung in den Jahren der Depression 1874—79. So wurde in der Culminationsperiode der Auswanderung der 70er Jahre $^1/_4$, der 80er Jahre $^1/_3$ bis fast $^1/_2$ des Geburtsüberschusses durch die überseeische Auswanderung wenigstens für die Gesammtzahl der Bevölkerung aufgewogen, während dann freilich seit Mitte der 80er Jahre der fortwährend hoch bleibende, sich selbst noch steigernde Geburtsüberschuss bei der Wiederabnahme der Auswanderung nur noch zu $^1/_6$ durch diese compensirt wurde.

Welche Bedeutung für die Bevölkerung Europas und der neuen Welt, besonders der Vereinigten Staaten, die Gesammtaus- und Einwanderung hat, ergiebt sich bereits aus den Daten der Tabelle XX und aus anderen, im Vorausgehenden mitgetheilten. Zur Ergänzung sei noch bemerkt, dass die ganze deutsche Auswanderung seit Anfang der 1820er Jahre bis 1890 auf ca. 5.4 Mill., d. h. auf eine hinter der heutigen Bevölkerung des Kgr. Baiern nur wenig zurückbleibende Zahl, geschätzt wird (nach Fortführung älterer Schätzungen des reichsstatist. Amts bis zur Gegenwart, s. Goth. Jahrb. 1892 S. 499). Das wäre von der gegenwärtigen Bevölkerung ca. 11 %, was aber nicht verhindert hat, dass die Bevölkerung des Reichs von 1816—90 sich verdoppelte, von 24.8 auf 49.4 Mill. gestiegen ist. Im Jahre 1891 ist die überseeische

deutsche Auswanderung wieder etwas gestiegen (auf ca. 120,000, Viertelj.hefte 1892. I, S. 85). Die beiden Häfen Bremen und Hamburg kommen unter den deutschen fast allein in Betracht, von fremden, ausser etwaigen britischen, bes. Antwerpen. Die Hamburg-Bremer Auswanderungsstatistik (in den dort. handelsstat. Publicationen und in der Auswanderungsstatistik des reichsstat. Amts) spiegelt die zeitlichen Schwankungen der Bewegung natürlich ziemlich ebenso ab, wie andere Statistiken (s. z. B. Gothaer Jahrb. 1892 S. 499). Da aber auch Fremde, Nicht-Deutsche, besonders in wachsender Zahl seit 1880 und namentlich seit 1886 Osteuropäer (aus Oesterreich, Ungarn, Russland), sich in Hamburg und Bremen einschiffen, d. h. Auswanderer, wie die aus slawischen Ländern, bei denen die Bewegung erst neuerdings stärker geworden ist und von specifischen heimischen Factoren mit beeinflusst wird, zeigen die Hamburg-Bremer Gesammtdaten nicht durchweg den gleichen Parallelismus, wie die britischen, deutschen, scandinavischen. In den letzten Jahren gingen mehr Fremde als Deutsche über die deutschen Häfen fort (1886—91) bez.:

100, 93, 106, 107, 168, 197 Fremde gegen
67, 79, 81, 74, 85, 93 Deutsche.

Im Ganzen sind von 1832—91 4,921.000 Personen über deutsche Häfen ausgewandert! Nur $^2/_3$ Mill. weniger als die heutige Bevölkerung des Kgr. Baiern. Für das Vereinigte Königreich ergiebt die amtliche Berechnung ebenfalls incl. Nicht-Briten eine Gesammtauswanderung (mit Reisenden) über die dortigen Häfen nach überseeischen Ländern von 1815—90 von 12.8 Mill., wovon 8.55 direct nach den Vereinigten Staaten, 2.02 nach brit. Nordamerica, 1.69 nach Australien (und Neuseeland), 0 54 nach andren Ländern. Früher gingen Continentale, auch Deutsche mehr über britische Häfen als neuerdings. Anderseits gehen Briten und Iren kaum über continentale Häfen fort. Die Gesammtzahl aller einheimischen Auswanderer des Ver. Königreichs wird man für die Zeit vor 1853, wo sie statistich nicht apart ermittelt wurde, von 1815—52 wohl auf 2—$2^1/_2$ Mill. (von 3,47 Mill. aller Auswanderer über brit. Häfen) schätzen dürfen, daher (s. o. S. 555) die Zahl von 1815—90 auf ca. 9—$9^1/_2$ Mill. oder auf ca. 25 % der gegenwärtigen Bevölkerung des Ver. Königreichs, das gleichwohl daneben seine im Inland gebliebene Bevölkerung in jener Zeit von ca 19.5 auf 37.9 Mill. vermehrt hat. Allerdings haben die europäischen Auswanderungsländer, bes. Grossbritannien, Italien, etwas auch Deutschland, auch einige überseeische Rückwanderung und in Grossbritannien ist auch die Gesammteinwanderung (bezw. Zahl der Ankommenden) nicht unerheblich, 50—100,000 und mehr im Jahre, neuerdings mit steigenden Zahlen. Dieselbe Quote von ca. 25 %, welche die brit. Inseln, ohne Gegenrechnung letztrer Einwanderung, durch Auswanderung verloren hätten, beträgt die Gesammteinwanderung in die nordamerican. Union von 1821—90 von der gegenwärtigen dort lebenden Bevölkerung. Während Europa, insbesondere die germanischen Länder, neuerdings auch Italien, in dem Zeitraum von 1825—90 etwa 42 ‰ seiner heutigen Bevölkerung an die Union abgegeben, dabei aber selbst noch ausserordentlich stark, zumal in den Ländern der Massenauswanderung (ausser Irland und neuerdings einigen östlichen deutschen Ländern) seine einheimische Bevölkerung vermehrt hat, hat die Union also mehr als das Sechsfache dieser Quote von *ihrer* heutigen Bevölkerung, in Folge des Geburtszuwachses aus der Einwanderungsbevölkerung natürlich noch weit mehr, aus Europa erhalten. Der Gesammtverlust Europas an überseeische Länder durch Auswanderung seit 1815—20 bis 1890 wird 20 Millionen kaum übersteigen, d. h. ca. 60 Promille der heutigen europäischen Bevölkerung erreichen. Mit dieser „Völkerübertragung“ ist aber auch die Gewinnung der neuen Welt und von Theilen der übrigen Erdtheile für europäische Cultur, die Germanisirung, leider überwiegend die Anglicanisirung jener Länder erreicht worden. Und welche wirthschaftliche Bedeutung hat diese Wanderung nicht sammt ihren Folgen! Welche Bedeutung für Rhederei, Schifffahrt und Handel hat allein das überseeische Transportgeschäft, die „Menschen-Ausfuhr“ gehabt und hat sie heute noch!

§. 227. *Fortsetzung. Andere statistische Verhältnisse der überseeischen Auswanderung.* Für die ökonomische und populationistische Seite der Auswanderung kommen aber ausser den besprochenen Zahlenverhältnissen noch die *örtliche Herkunft*, die *Geschlechts-, Alters- und Berufsvertheilung* unter den Auswanderern, für andere ökonomische Seiten der Frage die *Auferziehungskosten* und das *mitgenommene Vermögen* der Auswanderer in

Betracht. Auf die beiden letzten Puncte werden wir hier nicht eingehen.[1]) Die vier erstgenannten lassen sich wenigstens theilweise mit Hilfe der Auswanderungsstatistik, auch der deutschen, verfolgen, worüber hier aber einige Bemerkungen genügen mögen.

Die Statistik der *örtlichen Herkunft* der Auswanderer (so jetzt in Deutschland für den Haupttheil der über deutsche und die wichtigsten anderen continentalen Häfen gehenden nach Unterscheidung der preussischen Provinzen und der Einzelstaaten, genauer für Italien) liefert namentlich das Mittel, gewisse apriorische Annahmen und Vorurtheile, auch solche politisch und wirthschaftspolitisch tendenziöser Art, über die besonderen Ursachen der localen Massenauswanderung zu berichtigen, bezw. sorgfältigere apriorische Schlüsse der Deduction zu bestätigen. So ergiebt sich, dass natürlich *kein directer Zusammenhang zwischen Volksdichtigkeit* sowie der mit dieser etwa verwechselten absoluten Uebervölkerung und der Grösse der Auswanderung, ihrer absoluten Zahl und ihrer Höhe im Verhältniss der Bevölkerung, besteht. Es kommt vielmehr auf die *Erwerbsverhältnisse*, die *Erwerbs- und Arbeitsgelegenheiten* an. Daher leicht, wie grade in der neueren und neuesten Zeit, die stärkste Auswanderung, wie auch heimische Fortwanderung, im deutschen, wesentlich agrarischen Osten mit geringer Volksdichte, freilich auch mit starkem Geburtsüberschuss, die schwächste in hochindustriellen, sehr volksdichten Gegenden (Rheinland, Westfalen, beide Sachsen), wohin auch in Zeiten der wirthschaftlichen Depression nur die heimische Einwanderung etwas stockt und von wo alsdann allenfalls heimische Fortwanderungen, nicht sowohl grössere Auswanderungen erfolgen. *Grundbesitzvertheilung, Agrarverfassung* scheinen mehr einen Einfluss zu üben, wie auch auf die heimischen Fortwanderungen, so vielleicht jetzt im deutschen Nordosten. Aber dass man auch hier vorsichtig urtheilen muss, ergiebt sich u. A. daraus, dass auch in Deutschland die Auswanderung nach ganzen Perioden in verschiedenen Gegenden mit ganz verschiedenen Agrar- und Grundbesitzverhältnissen culminirte, in den 50er Jahren am Rhein, in Westfalen, z. Th. in Südwestdeutschland mit stark verbreitetem, freilich z. Th. proletarischem Kleingrundbesitz, in den 60er Jahren an der Weser und zwischen Weser und Elbe, in Hannover, Hessen-Nassau, dort mit viel mittlerem und bäuerlichem Besitz, in den 70er Jahren an der Oder und östlich davon, in Pommern, Posen, Preussen, in den 80er Jahren wiederum hier und an der Weichsel, besonders in Westpreussen, während doch auch grossgrundbesitzliche Länder wie die Mecklenburg, jetzt wenigstens kleinere als jene östlichen und nur etwa dieselbe mittelgrosse Auswanderung, wie gegenwärtig die Bauernländer Hannover, Schleswig-Holstein und die Kleinbesitzländer Südwestdeutschlands, andere eine noch geringere haben, so Ostpreussen, Schlesien, rechtsrheinisches Baiern (z. B. Westpreussen 1885—91 600 bis 1100 p. Jahr auf 100,000 Einw., das Maximum, Ostpreussen nur 86—137, Posen 400 bis über 1000, Schlesien 50—70, Mecklenburg-Schwerin 200—400, Hannover 260—400 u. s. w. Vgl. die betreffenden Tabellen der Reichsstatistik, die letzten Daten in d. Viertelj.heften 1892. I, S. 86, für Preussen speciell *Bödiker* die preuss. Ein- und Auswanderung seit 1844, Düsseldorf 1879). Auch die *bleibenden Verschiedenheiten* der Auswanderungsstärke und zeitlichen Bewegung in den einzelnen Gegenden, Provinzen, Ländern innerhalb eines Sprach-, Staats- und Wirthschaftsgebiets, wie des deutschen, zeigen wieder, dass hier wohl etwas wie Stammesart und Sitte, mitspielen mag, was, mindestens bisher noch, dem nationalen Moment der Verschiedenheiten der Auswanderung ganzer Volksgebiete ähnlich ist. Die grosse Auswanderung aus dünn oder nur mittelstark bevölkerten agrarischen Gegenden bäuerlichen wie Grossgrundbesitzes mit vorherrschender Kornproduction in den 80er Jahren weist auch wohl auf den Einfluss der *agrarischen Krisis* hin. Bei unfruchtbarem Boden, fehlender Industrie und stagnirendem Städtewesen muss freilich bei jeder Agrarverfassung und Grundbesitzvertheilung die natürliche Volksvermehrung zu Wanderungen und eventuell auch zur Auswanderung führen. Dafür liegen auch in

---

[1]) S. darüber v. *Philippovich* a. a. O. S. 1012 ff., *Becker*, in Schmoller's Jahrb. XI. B. 2 (1887) S. 1 ff., R. *Jannasch*, im Export, 1887. Auch E. *Engel's* Berechnungen über den „Werth des Menschen". Keine dieser Berechnungsweisen und Behandlungen der volkswirthschaftlichen Seiten des Problems ist einwandfrei und befriedigend.

Deutschland Belege vor. Ein Preisdruck auf die wichtigsten Agrarproducte, wie in den 80er Jahren, wird das aber früher und schärfer zu Wege bringen.

Das Geschlecht anlangend, so überwiegt regelmässig bei der Auswanderung begreiflicher Weise das männliche Geschlecht, in Deutschland jetzt etwa mit 55—56 gegen 43—44 % des weiblichen, anderswo, so in Italien, noch mehr; übrigens etwas verschieden nach den Altersclassen, bei den Kindern sind beide Geschlechter in der deutschen Auswanderung ziemlich gleich, bei den Auswanderern im rüstigsten productiven Alter (21—40, 50 Jahren) die Männer erheblich stärker vertreten. Bei der familienweisen Auswanderung, welche in Deutschland früher ca. $^2/_3$, in neuester Zeit weniger, doch meist einige 50 % von allen Auswanderern beträgt, überwiegt das weibliche Geschlecht etwas, bei der Auswanderung von Einzelpersonen das männliche erheblich, bei uns hier im Verhältniss von 2 : 1. Es ist das insofern wichtig, als hiernach in Auswanderungsländern, wie auch die Statistik zeigt, in der zurückbleibenden Gesammtbevölkerung das weibliche Geschlecht überwiegen wird, auch grade schon in jüngeren Jahren der Erwachsenen, und umgekehrt die Einwanderungsländer mehr kräftigsten männlichen Zuwachs erhalten (§. 239 ff.).

Aehnliches gilt vom Lebensalter der Auswanderer. Schon die Kinder sind, da die Einzelauswanderer natürlich fast nur den Erwachsenen angehören und Familien mit grosser Kinderzahl bei der Auswanderung besondere Schwierigkeiten finden, etwas, wenn auch nicht viel, schwächer, die älteren (schon über 40 Jahre) und vollends die ältesten Altersclassen, die Greise erheblich schwächer, dagegen die kräftigsten, arbeitsrüstigsten, zeugungsfähigsten Leute zwischen 20 und 30, auch nach 30—40 Jahren wesentlich stärker unter den Auswanderern als unter der Gesammtbevölkerung vertreten. Der Altersclassenaufbau der Bevölkerung im Heimathlande wird also ungünstig, derjenige in der Fremde günstig beeinflusst, dem Inlande besonders arbeits-, heiraths-, zeugungsfähige Elemente entführt, dem Auslande zugeführt, was für die wirthschaftliche und die populationistische Seite der Frage beachtenswerth ist. (Genauere statistische Daten zum Beleg in der deutschen Statistik, danach u. A. in Philippovich's gen. Aufsatz). (S. u. §. 241 ff.)

Weniger sichere Aufschlüsse giebt die Auswanderungs- und Einwanderungsstatistik und ergänzend etwa der nordamericanische Census über die Berufsstellung und den Beruf der Aus- und Einwanderer. Die Angaben sind meist zu unvollständig und ungenau, die Rubrik „ohne oder ohne bestimmte Berufsangabe" zu gross, (so in Deutschland in der Hamburger Auswanderungsstatistik), so manche Personen wechseln freiwillig oder gezwungen den heimischen Beruf im neuen Lande. Auch kann nur durch einen genauen Vergleich der jedem Beruf und jeder Berufsstellung angehörigen Auswanderer mit der Zahl der betreffenden Genossen im Heimathlande und hier wieder mit derjenigen in der Heimathsgegend ein sichererer Schluss auf causale Verhältnisse gezogen werden. Dass die grosse Masse der Auswanderer niedrigeren Lebens-, Berufsstellungen und Berufen angehört, der Schaar der „kleinen Leute" ist freilich gewiss. Die Vertheilung auf agrarische und städtisch-industrielle Berufe, auf Lohnarbeiter und kleine Handwerker, Gewerbtreibende, Landwirthe ist schon viel unsicherer nach dem vorhandenen statistischen Material vorzunehmen. Einige Thatsachen des americanischen Census und der deutschen Auswanderungsstatistik machen es nicht unwahrscheinlich, dass die deutschen Auswanderer sich besonders stark aus gewissen besseren städtischen Gewerben, Handwerken recrutiren oder wenigstens in America darin Beschäftigung finden, die ländliche Beschäftigung, zumal als ländlicher Arbeiter, schwächer darin vertreten ist. Aber doch sind selbst die bedingten Schlüsse, zu denen z. B. Philippovich a. a. O. (S. 1008, 1022) kommt, nicht unanfechtbar. Allerdings sind die Klagen der östlichen Grundbesitzer wohl noch mehr gegen die heimischen Wanderungen, als gegen die Auswanderung ihrer Arbeiter gerichtet.

C. — §. 228. Ergebnisse hinsichtlich der Wanderungen und der Volksvermehrung überhaupt. Unmittelbar bewirken die Wanderungen, wie die bezügliche Statistik näher zeigt, öfters erhebliche Veränderungen der localen Bevölkerungszahl, der Geschlechts-, Alters-, Berufsgliederung der Bevölkerung. In den

Zuzugs- und Einwanderungsorten und Gegenden steigern sie auch wohl mittelbar, genügende wirthschaftliche Erwerbsquellen, Erwerbs- und Arbeitsgelegenheiten vorausgesetzt, durch Zuführung frischen Blutes, heiraths- und zeugungsfähiger und williger Elemente die natürliche Vermehrungsfähigkeit und wirkliche Vermehrung der Bevölkerung. In den Fortzugs- und Auswanderungsorten und Gegenden wird aber auch wieder mehr Raum geschafft und der Menschenabfluss nicht immer, aber doch öfters durch fortdauernden hohen Geburtsüberschuss mehr oder weniger ersetzt, daher die Volkszahl wenigstens nicht nothwendig dauernd und jedenfalls nicht stets um den vollen Betrag der Wegziehenden vermindert. Eine *dauernde* positive Abnahme der Bevölkerung in nur *etwas grösseren* Gebieten ist selbst bei der heimischen und der über See gehenden Massenwanderung des 19. Jahrhunderts nur eine seltene Ausnahme, welche, wie in *Irland*, auf ganz besondere Verhältnisse zurückzuführen ist. Selbst ein annähernder *Stillstand* der Bevölkerungszahl ist in grossen Gebieten eine seltene Erscheinung, wie neuerdings in *Frankreich*, wo er sich nicht durch Mehrauswanderung, sondern durch eine ungewöhnlich niedrige Geburtsfrequenz erklärt. Nur in *kleineren* Gebietstheilen, von der Grösse etwa der preussischen Kreise, und in noch kleineren Theilen, sowie häufiger unter dem Einfluss specieller örtlicher Verhältnisse, der Lage, der wirthschaftlichen Zustände, in einzelnen ländlichen Ortschaften und Städten nimmt man wohl auch für längere Perioden eine wirkliche Abnahme der Bevölkerung in Folge heimischer Fort- und überseeischer Auswanderung wahr. Für die grösseren Volks- und Staatsgebiete, in welchen sich die heimischen Wanderungen natürlich ausgleichen und nur locale Verschiebungen der Bevölkerung darstellen, zeigt sich selbst bei der grössten bisherigen Massenauswanderung ausser Landes, namentlich über den Ocean in die neue Welt, mit Ausnahme Irlands nirgends in Europa eine wirkliche Verminderung der Bevölkerung, sondern immer wieder eine baldige Ausfüllung der entstandenen Abnahme durch den Geburtsüberschuss. Wie die gerade in den Massenauswanderungsländern, ausser Irland, hervortretende weitere, meist sogar besonders starke Erhöhung der Volkszahl zeigt — Gr.-Britannien, Deutsches Reich, bisher selbst Italien — macht sich an sich und im Vergleich zu den Ländern geringer Auswanderung sogar zeitweilig nicht einmal immer eine erhebliche Verringerung der Zuwachsrate geltend: die Tendenzen der natürlichen Volksvermehrung sind so anhaltend

und so stark, zumal wenn äussere Förderungsmittel, wie günstigere wirthschaftliche Lage, hinzukommen, dass die durch die Auswanderung gerissenen Lücken immer bald wieder mehr als ersetzt sind. Auch deswegen kann man die Auswanderung volkswirthschaftlich und populationistisch nicht immer einen Verlust nennen, wenigstens, was die Zahl der Bevölkerung anlangt. Etwas anders steht es hinsichtlich der Gliederung nach Geschlecht und Alter, welche durch die Auswanderung allerdings ungünstiger wird.

Die statistischen Belege für das Vorausgehende liegen in den früheren Tabellen, Daten und Erläuterungen dazu. Für eine umfassende, allseitig genügende Beweisführung reichen sie freilich noch nicht aus, liessen sich aber aus dem reichen heute vorliegenden Material leicht vervollständigen. Hier nur noch einiges Wenige zur Ergänzung.

Irland zeigt ja allerdings, wie auch in einem grösseren Gebiete durch Auswanderung über den Ocean und freilich auch durch diejenige nach Grossbritannien, welche für das ganze Vereinigte Königreich als heimische Wanderung gelten muss, die Gesammtbevölkerung nachhaltig fast ununterbrochen und bedeutend vermindert werden kann, allerdings auch unter Mitwirkung — wenn die betreffenden Zahlen genügend correct sind, was zweifelhaft ist — einer ungewöhnlich kleinen Heirathsfrequenz, die sich noch immer weiter vermindert hat und neuerdings nicht viel höher als halb so gross wie sonst in Westeuropa, auch in Grossbritannien, ist, ferner unter Mitwirkung einer sehr kleinen, sich ebenfalls noch vermindernden, jetzt sogar hinter der französischen stehenden Geburtsfrequenz. Beide Erscheinungen, sehr niedrige und sich verringernde Heiraths- und Geburtsfrequenz, freilich wohl die Mitfolge der Wanderungsbewegung, welche heiraths- und zeugungsfähige Elemente in besonderem Maasse fortführt. Jedenfalls in Verbindung mit der niedrigen Geburtsfrequenz allerdings auch eine recht niedrige Sterblichkeit und so doch noch nicht ganz unbedeutender Geburtsüberschuss, zwar nicht halb so hoch wie in Gr.-Britannien, aber doch noch mehr als doppelt so hoch, wie in Frankreich, jedoch bei Weitem nicht ausreichend, um den riesigen Wanderungsverlust zu decken. Daher das phänomenale Endergebniss für die Volkszahl: die bis 1841 sehr rasch bis 8.179 Mill. gestiegen, schon 1851 auf 6.552 gesunken und seitdem in den folgenden Jahrzehnten (nach den Zählungen) weiter, 1861 auf 5.799, 1871 auf 5.412, 1881 auf 5,175, 1891 auf 4.706 Mill. Dem Geburtsüberschuss von 1864—70 von 0.97, von 1871—80 von 0.82% stand ein Wanderverlust von bzw. 1,67 und 1.26% jährlich gegenüber (s. o. S. 505, 513, 518, 520).

Frankreich zeigt, wie trotz geringer Auswanderung und zeitweiliger Mehreinwanderung (S. 515) bei neuster Zeit etwas abnehender Heiraths-, niedriger und weiter sinkender Geburtsfrequenz die Bevölkerung auch in einem grossen Gebiete nur sehr wenig steigt, ja bei einiger Vermehrung der Todesfälle (1886—88) fast gar nicht mehr, bei etwas weiterer Vermehrung derselben (1890) sogar zurückgeht, zumal wenn gleichzeitig die Geburtsziffer sinkt (Geburtsüberschuss 1886—89, 52.616, 56.536, 44.772, 85.646, Ausfall 1890 38.446, Geburtszahl 1886—90: 912.8, 899.3, 882.6, 880.6, 838.1, Sterbefälle desgl. 860.2, 842.8, 837.9, 794.8, 876.5). Wie unter dem Einfluss der heimischen Wanderungen sich die Volkszahl in den einzelnen Gebietstheilen verschiebt und unter dem zusammenwirkenden Einfluss derselben und der örtlichen Verschiedenheit der Geburts- und Sterbefrequenzen, sowie bei dem Umstande, dass es doch nur einige Gegenden und Orte sind, nach denen eine Mehreinwanderung Fremder erfolgt, zahlreiche und grosse Gebietstheile an Bevölkerung mehr oder weniger dauernd ab-, andere auf Kosten jener und durch die fremde Einwanderung auch bei geringem oder fehlendem Ueberschuss zunehmen können, — dafür liefert Frankreich auch lehrreiche Belege. Von 1881—85 haben nach der Zählung von 87 Departements 29 an Bevölkerung ab-, 58 zugenommen, von 1886—91 bereits bzw. 32 und nur 55, hier jene um 399.000 ab, diese um 523.000 zu, bei einer Gesammtzunahme von bloss 124,000, während der Geburtsüberschuss 1886—90 nach den Standesregistern ca. 203.000 gewesen, also die Mehrauswanderung c. 78.000 in fünf

Jahren betragen hätte. Im Jahre 1890 überwogen nur in 27 Departements die Geburten, in 60 die Todesfälle. Von 56 Städten über 30,000 Einwohner hatten 9 eine meist nur kleine (zus. 9.603 Kopf) Abnahme, 47 eine Zunahme (zus. 350,026 Kopf) in dieser erstmaligen der französischen fünfjährigen Zählungsperioden im Frieden, 1886—91, erfahren, wo die Bevölkerung im Ganzen abgenommen hat. Die kleinstädtische und die ländliche Bevölkerung neben der fremden Einwanderung hat also zu Gunsten jener grösseren Städte einen wirklichen Verlust erlitten, die Gesammtbevölkerung durch diese Wanderungen muthmaasslich an innerer Kraft zu weiterer natürlicher gesunder Vermehrung wieder etwas eingebüsst. (S. den Bericht über die letzte Volkszählung von 1891 im Bull. de stat. 1892, sowie den Aufs. über die Ergebnisse dieser Zählung und über die Bewegung der Bevölkerung in 1890 in Block's Annaire 1892).

Wie trotz der grossen Auswanderung sonst auch noch neuerdings überall die Bevölkerung in den betreffenden Staatsgebieten gestiegen ist, ergeben die früheren Daten und Tabellen (s. bes. S. 519). Grossbritanniens Volkszahl stieg von 1871 bis 1891 noch von 26.07 auf 33.00 Mill., wobei die Rück- und Neueinwanderung allerdings etwas mitgewirkt hat. Schweden hat trotz der relativ enormen Auswanderung zwischen 1880—90 seine Bevölkerung doch noch von 4.566 auf 4,784, Norwegen desgleichen bei zeitweise noch grösserer Auswanderung von 1.819 (Wohnbevölkerung) auf 1.989 (factische) zwischen 1875—90 vermehrt. Dänemarks Bevölkerung ist von 1880—90 von 1.969 auf 2.172, die der Schweiz (wo auch Einwanderungen in Betracht kommen) von 2.846 auf 2.933 Mill. gestiegen. Auch Italien hat vom J. 1881 (Zählung) bis J. 1890 (Berechnung) bei sehr grosser überseeischer Auswanderung im letzten Jahrzehnt doch noch seine Bevölkerung von 28.46 auf 30.16 Mill. vermehrt.

Ueber die Veränderung, bzw. Zunahme der Bevölkerung im heutigen Deutschen Reich, in seinen wichtigeren Staaten und grösseren Gebietstheilen in diesem Jahrhundert enthalten die grösseren Tabellen und Daten (S. 512, 513, 515, 518, 519) ebenfalls bereits viele Zahlen. Es ist aber von Interesse, hier noch etwas mehr ins Einzelne zu gehen, um das vereinigte Ergebniss der natürlichen Volksbewegung, der heimischen und der Aus- und Einwanderungen etwas näher zu verfolgen, wofür die gen. Publicationen des reichsstat. Amts (bes. Juliheft 1879, N. F. B. 44, Vierteljahrh. 1892, I) die Zahlen, auch die wünschenswerthen Relativzahlen liefern.

Hiernach haben von den unterschiedenen 90 Gebietstheilen (Kleinstaaten, Reg.-Bezirke in Preussen, Provinzen, Kreise und dergl. der Mittelstaaten, Schleswig, Elsass-Lothringen auch vor der Annexion immer schon eingerechnet), in der Periode von 1816—34, bis zur Gründung des einheitlichen Wirthschaftsgebiets für den grösseren Theil des heutigen Reichs im Zollverein, in einer Periode, wo die Auswanderung noch unbedeutend, die heimischen Wanderungen noch klein waren, alle zugenommen (Max. jährlich 2.22%, R.-B. Gumbinnen, Min. R.-B. Osnabrück 0.05%); von 1834 bis 52, der ersten Aufschwungsperiode im Zollverein, der Zeit des Beginns des Eisenbahnbaus, aber auch der Zeit der Theuerung 1846—47, der politischen Bewegungen 1848 ff. haben von jenen 90 89 zugenommen (Max. jährlich Berlin 2.73, Min. Waldeck 0.10%), nur 1 abgenommen (R.-B. Osnabrück 0.05%); in der dritten Periode von 1852—67, wo wiederum Theuerungs- und ungünstige Zeiten zu Anfang, die Speculationsperiode 1856—57, die Handelskrise von 1857, die politischen Ereignisse von 1859, 1864, 1866 einwirkten, das Eisenbahnnetz, die industrielle Entwicklung, die Betheiligung am Welthandel aber schon immer grösser wurden, haben doch immer noch 83 zugenommen, freilich davon eine grössere Anzahl sehr wenig (Max. Berlin 3.08, 12 weniger als $^1/_5$%) und 7 haben abgenommen (Max. hess. Prov. Oberhessen 0.41, R.-B. Cassel 0.51); von 1867—75, in der Periode des französischen Kriegs, der grossen Speculationszeit nach demselben, des beginnenden Rückschlags, haben noch 79 zugenommen, darunter 13 um weniger als $^1/_5$—1 (Max. Berlin 3.98, Brem. Staat 3.20, Hamb. Staat 2.99, R.-B. Arnsberg 2.72, Kr. Mannheim 2,22, R.-B. Düsseldorf 2.02, Kr. Dresden 2%) und 11 haben abgenommen, darunter beide Mecklenburg, R.-B. Stralsund, beide Elsass, Lothringen, dies im Max. 0.84%, letztre 3 unter politischen Einflüssen. Eine ähnliche Berechnung nur getrennt für die deutschen Staaten, preuss. ganzen Provinzen (und Hohenzollern), rechts- und linksrheinisches Baiern, für die 4 Volkszählungsperioden von 1871—90 ergiebt, dass nur 2 preuss. Provinzen wirklich abgenommen haben, Pommern 1880—85 (starke Auswanderung)

um 0.45%; jährlich Zunahme 1871—75 0.53, 1875—80 1,04, auch 1885—90 wieder 0.20%) und Ostpreussen 1885—90 um 0.01% (Zunahme 1880—85 auch nur 0.26% jährlich); Westpreussen und Posen haben 1880—85 sehr wenig mehr zugenommen, bzw. 0.03 und 0.14%, 1885—90 (grösserer Agrarschutz) auch sie wieder mehr, 0.36 und 0.42%. Abgenommen hat ausserdem das Gebiet von Hohenzollern in den 2 letzten Zählperioden, um 0 27 und 0.19%. Von den übrigen deutschen Staaten zeigen nur die beiden Mecklenburg mehrmals eine Abnahme, Schwerin 1871—75 um 0.18 und wieder 1880—85 um 0.07 (1885—90 Zunahme von 0 11) und Strelitz in der ersten, dritten und vierten Periode (um 0.34, 0.38, 0.08%), ferner in der 1. Periode Waldeck (0.67) in der ersten und dritten Elsass-Lothringen 0.29 und 0.03%). Klein, unter 1/4% gesunken, war die Vermehrung in der 3. Periode in Württemberg (0.24%), ebenso in Oldenburg (0 24), in der ersten in Schwarzb.-Sondershausen, in der 3. und 4. Per. in Waldeck (0.02, 0.25).

Geht man auf kleinere Gebietseintheilungen Preussens und der Mittelstaaten, Regierungsbezirke, Kreise ein, so ergeben sich natürlich unter dem Einfluss der Wanderungen und der Verschiedenheit der natürlichen Vermehrung grössere Verschiedenheiten und auch mehr Fälle einer Abnahme oder einer ganz geringen Zunahme. So hat nach Regierungsbezirken 1885—90 im ostpreuss. Gumbinnen die Bevölkerung ein Weniges ab-, im R.-B. Königsberg um noch weniger zu-, in Pommern in den R.-B. Cöslin und Stralsund ab-, nur im R.-B. Stettin zugenommen. In Baiern zeigen in derselben jüngsten Periode 3 von 8 Bezirken, Oberfranken, Unterfranken, Oberpfalz (dies nur ganz geringfügig) eine Abnahme, Niederbaiern eine nur sehr kleine Zunahme. In Würtemberg hat der Jagstkreis abgenommen. Die Bevölkerungsstatistik der Kreise in Preussen u. s. w. giebt noch mehr Einblick in das Detail der Veränderungen, ebenso die Statistik der Ortsbevölkerung, worauf wir hier nicht weiter eingehen können. (S. u. A. über die Orte mit über 2000 Einwohnern im Deutschen Reich etc. die Zu- und Abnahme der Bevölkerung daselbst von 1885—90 die Vierteljahrshefte 1892, N. II). Neben zahlreichen kleinen Landstädten kommen doch vereinzelt auch Fälle vor, wo unter ungünstigen Conjuncturen grössere Städte über 10,000, selbst über 20.000 Einwohner eine Abnahme oder einen relativen Stillstand zeigen, Beispiele sind Stralsund, das mehrfach abnahm, unter heutigen Verkehrsverhältnissen sehr ungünstig liegt, 1885 28.984, 1890 27.814 E., aus ähnlichen Gründen Emden.

Die gewaltigen nachhaltigen Verschiebungen der Bevölkerungszahl und der weiteren Vermehrung derselben ergiebt auch die Statistik der Ortschaftsbevölkerung nach Grössenclassen. Darüber mehr unten in §. 237. So sind im Deutschen Reiche 1867—85 die jährlichen Zunahmequoten gewesen bei

Tab. XXII.

Berlin	3.36%
allen Städten über 100.000 E.	2.66 „
„ Orten von 20—100,000 E.	2.36 „
„ „ „ 5—20,000 E.	1.83 „
„ „ „ 2—5,000 E.	0.99 „
„ solchen Orten überhaupt	1.85 „
„ kleineren Orten (plattes Land)	0.20 „
bei der Gesammtbevölkerung	0.86 „

(S. für Weiteres: Reichsstat. n. F. B. 32, auch B. 30, Oct.-Heft, mit Rücksicht auf den Einfluss der Eisenbahnen auf die örtliche Bevölkerungsveränderung; ähnliche Arbeiten für einzelne Staaten, so für Preussen, in der Zeitschr. des Stat. Bureaus, ein Aufsatz von Jannasch).

Natürlich, dass nun diese Wanderungen auch durch ihren Einfluss auf die Zusammensetzung der Bevölkerung nach mancherlei anderen Richtungen weiter wirken, was wieder für die populationistische wie die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage wichtig ist. Namentlich die Vermischung, welche sich so in der Be-

völkerung in Bezug auf Nationalität, Stamm, natürliche und erworbene körperliche, geistige, sittliche Eigenschaften u. s. w. vollzieht, wenn auch erst nach und nach, da die landsmannschaftlichen Elemente, zumal im fremden Sprach- und Confessionsgebiet, länger zusammen zu halten pflegen, wird auf die Dauer von grosser Bedeutung auch populationistisch, für die natürlichen Vermehrungsverhältnisse, wie für Vermischung alter, die Ausbildung neuer körperlicher, geistiger, sittlicher Eigenthümlichkeiten werden. Schon jetzt zeigt sich das in den Gross- und Weltstädten, in den Industriebezirken, in den Masseneinwanderungsländern etwas. Welches neue Volksthum wird sich bei grösserer Volksdichte in den Vereinigten Staaten in einigen Menschenaltern, vollends in einigen Jahrhunderten herausgebildet haben, wenn die nicht-britischen Nationalitäten amalgamirt werden und die Union ein einziges politisches Gemeinwesen verbleiben sollten!

Werthvolle Einblicke in diese aus den Wanderungen hervorgehenden Vermischungen der Ortsbevölkerung giebt namentlich die Geburtsstatistik der letzteren. Vgl. für Deutschland B. 32 der Reichsstat., Auszug im Jahrb. 1890, über Berlin speciell Statist. Jahrb. v. Berlin XIII, S. 8. Die Berechnungen betreffen dann auch den Bevölkerungsaustausch durch Wanderungen, insbes. durch die heimischen. So waren z. B. vor der Berliner ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dec. 1885 von 1,315,236 (nach Abzug von 51 Personen ohne Angabe) nur 557.226 in Berlin selbst geboren, 683,405 in anderen Theilen des preuss. Staats, davon 45.324 in Ost-, 41.183 in Westpreussen, 251.646 in M. Brandenburg ausserhalb Berlin, 81,663 in Pommern, 58.776 in Posen, 99.783 in Schlesien, 69.446 in Prov. Sachsen, 3661 in Schlesw.-Holst., 9016 in Hannover, 6595 in Westfahlen, 5081 in Hess.-Nass., 11,105 in Rheinland, 126 in Hohenzollern. 67.140 in anderen Staaten des Reichs, davon in Baiern 3479, in K. Sachsen 12.821, in Würtemberg 1498, in Baden 1571, in Grossh. Hessen 1610, in beiden Mecklenburg 12,450, in den sächs. Herzogthümern 6054, in den Hansastädten 3105, in Braunschweig 2308, in Oldenburg 716, in Elsass-Lothringen 1306, der Rest in den übrigen Kleinstaaten; im Reichsausland und auf dem Meer (nur 2) geboren waren 17,465, davon in Oesterr.-Ungarn 6417, in Russland 4163, in der Schweiz 903, in den Vereinigten Staaten 1059 u. s. w. Welches „neue Deutschthum", mit Verwischung und Vermischung der Stammesart bildet sich so. Und wie verwischt in nationaler und Stammes-Hinsicht ist erst die Bevölkerung von Orten wie Wien, London, Paris, Newyork u. s. w! Durch „Bevölkerungsaustausch" innerhalb der reichsgebürtigen Bevölkerung hatte 1885 nach der Geburtsortstatistik Berlin 628,066 mehr gewonnen als abgegeben (geborene „Berliner" ausserhalb Berlins fanden sich doch auch im Reiche 112,479, freilich über die Hälfte davon in der Mark Brandenburg, meist in den Berliner Vororten), aber auch Rheinland hatte 104, Westfalen 45, Königreich Sachsen 140, Baden 10, Herzogthum Braunschweig 18.6, Anhalt 2.7, Staat Lübeck 11.6. Staat Bremen 47, Staat Hamburg 188, Elsass-Lothringen (aus allen Theilen des Reichs) 107 Tausend gewonnen, ein Gewinn, den die übrigen preussischen Provinzen und deutschen Einzelstaaten aus ihrer Geburtsbevölkerung hergegeben hatten, absolut am Meisten die vorwiegend agrarischen Länder (Ostpreussen 158, Westpreussen 56, Mark Brandenburg 116, Pommern 117, Posen 119, Schlesien 228, Provinz Sachsen 168, Schleswig-Holstein 9, Hannover 41, Hessen-Nassau 14, Hohenzollern 4, Baiern 40, Würtemberg 62, Grossh. Hessen 10, beide Mecklenburg 69. Oldenburg 6, die kleinen thüring. Staaten 62,000, den kleinen Rest die übrigen. Bei den Mittelstaaten und in den preuss. Provinzen erscheinen die Wanderungen in diesen Zahlen zu klein, weil diejenigen innerhalb des Heimathsstaats, bezw. der Provinz hier nicht berücksichtigt sind).

Wie in der Fremde doch noch die nationalen und landsmannschaftlichen Beziehungen auf ein Zusammenhalten einwirken, ergiebt die französische Heirathsstatistik der nicht-staatsangehörigen Bevölkerung in der starken Ziffer der Heirathen unter Landsleuten gegenüber den Mischheirathen mit der französischen und andersnationalen Bevölkerung, wobei natürlich in den mehrfach nur kleinen Zahlen zufällige Einflüsse mitwirken und zu bedenken ist, dass beide Geschlechter derselben fremden Nationalität überhaupt nicht gleich stark und in entsprechendem Alter und so namentlich nicht immer an demselben Ort vertreten sind (s. die Statistik für 1890 in Block's Ann. 1892, S. 30).

VI. — §. 229. Volksdichtigkeit.

A. Behandlung der ganzen Frage.

Ueber die Berechnungsmethode und die Mängel blosser Durchschnitte s. o. §. 203, bes. S. 479.

Von ähnlichen Ansichten über diese Mängel ausgehend und ähnlichen Gesichtspuncten folgend, haben namentlich Geographen und geographische Statistiker schon seit länger beachtenswerthe Versuche gemacht, die Volksdichtigkeit correcter, mehr der Wirklichkeit entsprechend statistisch darzustellen und rationellere Methoden dafür und namentlich auch für die kartographische Behandlung der Volksdichte zu finden. Dieses letztere Problem hat die neuere wissenschaftliche Kartographie öfters beschäftigt, in Deutschland namentlich seit H. Berghaus' physik. Atlas (1849). Vgl. auch Petermann, Skizze zur Uebersicht der Dichtigkeit der verschiedenen Theile der Erde, in den Geogr. Mittheil. 1859, bes. aber Behm in Behm und H. Wagner, Bevölkerung der Erde, Nr.II, 1874, S. 91 ff, über die betreffende Methode. G. Mayr in d. Beitr. z. Statist. v. Baiern, Heft 22, Delitsch, kartogr. Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit von Westdeutschland, auf Grund hypsometrischer und geognostischer Verhältnisse, Leipzig 1865. Einer der ersten practischen Versuche, die Mängel der üblichen Durchschnittsberechnungen der Volksdichtigkeit zu vermeiden und ein richtigeres Princip auch für die kartographische Darstellung der Volksdichte namentlich in kleineren Gebietstheilen zu gewinnen, rührt von dem Dänen Raven her (dän. stat. Tab.werk N. F. B, 12), wo nach den Materialien der Zählungen von 1845 und 1855 das Gebiet Dänemarks in 1700, das Schleswig-Holsteins in 150 Theile zerlegt und dafür die Berechnungen ausgeführt wurden. Behm a. a. O. unterscheidet nur 3, aber immerhin doch 3 Dichtestufen (über 8000, 2—8000 [ein zu grosser Spielraum!] und unter 2000 p. □-Meile) für die Erdtheile und fügt weitere Berechnungen hinzu. S. ferner die Karte der Volksdichtigkeit in Deutschland mit Text in Petermann's geogr. Mittheil. 1874, Heft 1, auch in Reichsstat. B. 30, Märzheft nach der Zählung von 1875, Sydow-H. Wagner, method. Schulatlas Karte 10, Volksdichte auf der Erde, und Karte 14 in Mitteleuropa, auch R. Andree, Handatlas, Karte 17, Deutschland; die Arbeit nebst Karte über die Volksdichtigkeit in Vorder-Indien von H. Wagner in Behm u. Wagner, Bevölk. d. Erde N. IV, 1876.

Neuerdings sind aus dieser geographisch-statistischen Richtung, welche dabei namentlich den Einflüssen der Natur (Höhe, Klima, Bodenart, Bodenbeschaffenheit) auf die Besiedlung, die Volksdichte u. s. w. nachgeht, interessante und höchst fleissige Special-Arbeiten hervorgegangen, welche auch die Beachtung des Nationalökonomen in hohem Grade verdienen. So in der Göttinger Diss. von Sprecher von Bernegg, Vertheilung der bodenständ. Bevölkerung im rhein. Deutschland i. J. 1820 (Gött. 1887), ferner in den von A. Kirchhoff herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde", u. A. B. V, N. 3, Käsemacher, Volksdichte in der thüring. Triasmulde, und jüngst B. VII, N. 1 L. Neumann (Prof. d. Geogr. in Freiburg i. Br.) Volksdichte in Baden, mit einer Höhenschichten- und Volksdichtekarte, eine „anthropogeogr. Untersuchung" (1892) (daselbst umfassende Litteraturübersicht). Erst durch derartige, ganz ins Detail eingehende Arbeiten werden, neben anderen, auch die mit der volkswirthschaftlichen Frage der Volksdichte zusammenhängenden Seiten statistisch richtig behandelt und wird in die conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse ein sichererer Einblick verschafft, als dies bei der Benutzung von Durchschnittsgrössen für die Dichtigkeitsmessung grösserer Gebietstheile, vollends ganz grosser Länder, wo der Durchschnitt eben alles Verschiedene und Concrete verwischt, möglich ist.

Diese und ähnliche neuere Arbeiten, wohin ich auch die von Levasseur (popul. franç. u. Bull. de l'inst. internat. de stat. 1888, III. H. 3. p. 64 ff.) rechne, dienen der neueren „anthropogeographischen" Richtung, wie sie namentlich Fr. Ratzel vertritt. Dessen bezügliches geistvolles, wenn auch zu sehr construirendes und mehr nur Probleme andeutendes als lösendes Werk ist für die hier behandelten Fragen ebenfalls nicht ohne Interesse: „Anthropogeographie" (Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte), 1. B. Stuttg. 1882, S. 41 ff., Einfluss der Naturbedingungen auf die Menschheit, S. 143 ff., Vertheilung der Wohnstätten, Zus.fassung S. 437 ff., mit Zurückführung der Erscheinungen auch in der Menschenwelt auf Moritz Wagner's „Migrationstheorie"), B. 2, Stuttgart 1891 (geograph. Verbreitung der Menschen, bes. S. 180 ff., über Dichtigkeit der Bevölkerung, S. 255 ff., über Beziehungen zwischen Dichte und Culturhöhe, S. 291 ff., über die Bewegung der Bevölkerung, und auch sonst in diesem Bande mancherlei Ausführungen, welche mit dem uns hier beschäftigenden Problem zusammenhängen.)

Auch diese Frage der Volksdichte liegt freilich für den „Anthropogeographen", den Naturforscher, den Statistiker anders als für den Nationalökonomen: die Höhenlage, die Bodenart, der Mangel an agriculturfähigem Boden, die Abnahme der Erträge des Ackerlandes bei ungünstigerem Klima werden jene als mitwirkende Ursachen der geringeren Volksdichte und der langsamen oder selbst unmöglichen ferneren Volkszunahme nachweisen. Allein in weiteren Grenzen ist doch eine Zunahme und eine stärkere Volksdichte bei industrieeller und überhaupt bei jeder Entwicklung möglich, wo die Ortsbevölkerung nicht allein oder gar nicht auf an Ort und Stelle gewonnene Bodenproducte, namentlich Nahrungsmittel angewiesen ist, sondern diese im Austausch gegen Industrieproducte und politische u. s. w. Dienstleistungen beziehen kann. Mit dieser Möglichkeit erweitert sich der Spielraum der Volksdichte und der Zunahme der letzteren ausserordentlich, nur dass eben dabei jene rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen erfüllt werden müssen, welche ein solches Austauschsystem zur Voraussetzung hat und jene Schwierigkeiten, daher auch jene Bedenken eintreten, welche die Erfüllung dieser Bedingungen und die Folgen eines solchen Austauschsystems begleiten. In diesen Puncten hat man es wesentlich nur mit der volkswirthschaftlichen Seite der Volksdichte zu thun, welche dann freilich wieder physiologische, sanitäre, sociale, culturliche, ethische Puncte des Bevölkerungsproblems berührt. S. auch unten Hauptabschnitt 2 dieses Kapitels.

Vorbehaltlich aller der soeben wieder und der in §. 203 angedeuteten Bedenken hinsichtlich der Benutzung von Dichtigkeitsgrössen, welche Durchschnittszahlen sind, und mit Verwahrung gegen alle voreilige und schiefe Schlussziehungen aus statistischen Grössen dieses Characters dienen doch die so berechneten Dichtigkeitsziffern dazu, gewisse Hauptverschiedenheiten in den Beziehungen zwischen der Volkszahl und dem Raum, auf welchem dieselbe lebt und wirthschaftet, deutlicher, auch in ihren Voraussetzungen und Folgen verständlicher zu machen, als es der Vergleich bloss der absoluten Volkszahlen thut. Man vergleicht hier passend zunächst die Durchschnittsdichte von Ländergebieten, welche von Natur oder nach der Culturentwicklung homogener sind und so für die Beziehungen zwischen Bewohnern und Boden unter sich mehr Aehnlichkeit haben, daher z. B. ganz grosse, mittelgrosse, kleine, namentlich geographisch ähnlich gelegene, ähnliches Klima, ähnliche Bodenbeschaffenheit besitzende je unter einander. Hierbei kann man doch einigermaassen zutreffend annehmen,

dass solche Gebiete dann hinsichtlich der wirthschaftlichen Cultivirbarkeit nicht völlig verschieden sein werden. Alsdann wird eine solche Vergleichung immerhin für gewisse Fragen der Bevölkerungslehre, auch der wirthschaftlichen, Werth haben und lehrreich sein. Betrachtet man ferner von vornherein die Volksdichte wenigstens mit als ein Product der natürlichen Ausstattung der Länder für die wirthschaftliche Cultur, so ergiebt eine Vergleichung dieser Dichte selbst von Gebieten natürlicher Heterogenität immerhin, wie verschieden wenigstens für den Zeitpunct der Vergleichung die Volksdichte als solches Product ausgefallen ist. Das lässt dann wieder mancherlei Schlüsse nach rückwärts und nach vorwärts zu; so für die Frage des Einflusses des Menschen selbst auf die Schaffung wirthschaftlicher Lebensbedingungen für sich, für die Fragen der Wanderungen, des Abflusses aus Ländern hoher Volksdichte in andere geringer u. dgl. m.

In solchen Erwägungen liegt die Berechtigung, doch auch grosse, nach natürlicher Ausstattung und bisheriger Culturentwicklung sowohl heterogene als homogenere Länder auf ihre durchschnittliche Volksdichte zu prüfen und zu vergleichen. Dabei mag man passend mit ganz grossen Ländern beginnen, um zunächst einmal in der verschiedenen Durchschnittszahl den Hauptcharacter in Bezug auf Volksdichte scharf hervortreten zu lassen. Indem man dann diese Länder in kleinere und immer kleinere Theile zerlegt, werden sich schrittweise auch die Durchschnittszahlen der Dichte dafür immer mehr der Wirklichkeit annähern, bis man mit Darstellungen und Vergleichungen der Dichtigkeit kleinster Gebietstheile in der oben (§. 203) dargelegten Berechnungs- und Behandlungsweise schliesst.

B. — §. 230. Statistik der Volksdichtigkeit.

Nach den Gesichtspuncten des vorigen §. 229 sind die folgenden Tab. XXIII bis XXVIII entworfen worden. In denselben wird die Frage der Volksdichte fortschreitend von den Erdtheilen beginnend bis zu Gebietsgrössen von der Art unserer (preussisch-deutschen) Regierungsbezirke verfolgt. Ein noch weiteres, an und für sich für die Erledigung der ganzen Frage erwünschtes, ja nothwendiges Hinabgehen, etwa bis zu Gebietsgrössen von der Art unserer Kreise, muss der monographischen Behandlung der Frage vorbehalten bleiben. Hier fehlt dafür auch der Raum, da zahlreiche Tabellen und Daten für die Fortführung der Untersuchung bis in dieses Detail hinein erforderlich sind.

Die Materialien für die Tabellen, auch die Dichtigkeitsberechnungen für 1 Qu.-Kil. zum Theil nach Nr. VIII der „Bevölkerung der Erde" von H. Wagner und A. Supan, S. XI ff., doch mit Abweichungen in der Zusammenfassung der Ländergruppen und sonst in Manchem, ferner aus dem Gothaischen Jahrbuch, Jahrgang 1892. Die übrigen Daten aus den neuesten amtlichen statist. Publicationen, Jahrbüchern u. s. w., namentlich den reichsstatistischen. Die Zahlen meist aus der neuesten Zeit, um 1890.

Da die **absolute** Grösse des Landes und der Bevölkerung auch für die Würdigung der Dichtigkeitszahl von Bedeutung ist und an und für sich Interesse bietet, ist sie in Tab. XXIII u. XXIV beigefügt worden, und zwar auch nach der gen. Arbeit „Bevölkerung der Erde", wo die Zahlen für die Gebietsgrössen, welche nicht auf genauen Vermessungen beruhen, und für die geschätzten Volkszahlen der Länder ohne eigentliche Volkszählung ihre sorgfältige Begründung finden. S. ebenda auch für die Erdtheile und die Gebietsgruppen, was dazu und nicht dazu gerechnet wurde (in Betreff abgelegener Inseln, der Landseeen u. s. w.). S. Tab. XXIII, S. 572.

Die grossen Grundunterschiede der bisher erreichten Volksdichte lässt die Tabelle XXIII frappant hervortreten. Bei den Erdtheilen Asien und Afrika beruhen dabei freilich die absoluten Grundzahlen grossentheils nur auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen (China! Mittelafrika!). Da ein bedeutender Theil des nördlichen Gebiets von Asien, America und selbst Europa aus klimatischen Gründen wenig oder gar nicht besiedelbar ist und in den tropischen Gebieten ähnliche Gründe die Besiedlung überhaupt oder wenigstens für die europäischen Völker hindern, ist natürlich bei Vergleichungen der Volksdichte der Erdtheile und der grossen Gebietsgruppen dieses Umstands zu gedenken. Die Differenzen der Volksdichte sind wesentlich mit ein Ergebniss dieser Einflüsse. Aber auch der Einfluss der bisherigen gesammten Besiedlungsgeschichte und Wirthschafts- und Culturentwicklung tritt doch in den Dichtezahlen deutlich mit hervor, so beim Vergleich von Europa mit America, von Central- und Nordwest- mit dem übrigen Europa. Für die Bevölkerungsfrage ist das zu beachten wichtig, im Hinblick auf die Aussichten von Aus- und Einwanderung, für das allmälige Nachrücken der zurückgebliebenen Länder auf die Dichtigkeitsstufe vorangeschrittener, so in den Verhältnissen Americas, Australiens gegenüber Europa, Osteuropas gegenüber Mittel- und Westeuropa. In historischer Retrospective betrachtet, ist der Schwerpunct der europäischen Volksdichte vom Mittelmeergebiete im Alterthum nach Nordwest- und Centraleuropa gerückt, wesentlich erst in der neueren und neuesten Zeit, unter dem Einfluss der technischen und wirthschaftlichen Entwicklung und der modernen Richtung des Weltverkehrs. Dass so grosse Verschiebungen in Zukunft sich wiederholen sollten, in der Richtung nach Ost- und Nordeuropa und Nordamerica, ist zwar aus mancherlei Gründen, klimatischen, mit der geographischen Lage zusammenhängenden, nicht wahrscheinlich. Aber eine **gewisse** Verschiebung findet doch durch die Auswanderung über See, die innere Colonisation Nordamericas und durch die starke natürliche Volksvermehrung des slavischen Ostens, die schwächere des übrigen Europas, zumal Frankreichs, schon jetzt statt und

Tab. XXIII. Grösse, Bevölkerung, Volksdichte der Erdtheile und ihrer geographisch-politischen Haupttheile.

Erdtheile	Gebietsgrösse 1000 Quadratkilom.	Bevölkerung absolut, Millionen Kopf	Dichte auf 1 Qu.-Kilom.
Europa	9.730	357.4	37
Asien	44.143	826 0	19
Africa	29.207	164.0	5
America	38.334	121.7	3
Australien	7.696	3.23	0.4
Ocean. Inseln	1.899	7.42	4
Polargebiete	4.483	0.08	—
Erde	135.491	1479.73	11
Europa:			
Central[1])	1.328	105.85	80
Nordwest[2])	315	37.89	124
Nordost[3])	815	8.96	11
Südwest[4])	1.410	90.16	64
Südost[5])	526	18.48	35
Ost[6])	5.336	96.04	18
Asien[7]):			
Sibirien	12.488	4.31	0.3
Russ.Centr.-Asien u.Turkestan	4.342	7.11	1.6
Vorder	7.522	38.37	5.0
Centr. u. Ost	11.717	412.36	35.0
[davon China	4.005	350.0	90.0]
[„ Japan	382	40.07	105]
Vorderindien	3.942	285.68	73
[davon Brit. Indien	3.656	278.58	76]
Hinterindien	2.126	38.68	18
Ostind. Inseln	2.004	39.46	20
Africa[7]):			
Nord	3.564	21.19	7
Sahara	6.180	2.50	0.4
Nordtrop. Zone	10.303	104.76	10
Südtrop. „	7.842	31.96	4
Aussertrop. Südafr.	1.317	3.55	3
America[7]):			
Nord	19.810	79.66	4
[davon Brit.	8.412	5.27	0.6]
[„ Ver. Staat.	9 212	62.98	7]
[„ Mexico	1.947	11.40	6]
Central	547	3.23	6
Westindien	244	5.48	22
Süd	17.732	33.34	2
[davon Brasilien	8.361	14.60	1.7]
[„ Paraguay	253	0.33	1.3]
[„ Uruguay	179	0.71	4]
[„ Argentinien	2.789	3.20	1.2]
[„ Chile	776	3.17	4]

Noten 1—7 s. S. 573.

würde bei einer dauernden Verringerung der wirthschaftlichen Hilfsmittel Central-, West- und Südeuropas noch schärfer werden. Nur die Aufrechthaltung der Suprematie in Technik, Wirthschaft und Cultur in den letztgenannten Theilen Europas kann das verhüten. Die Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens von „Cultureuropa“ gegen den slavischen Osten wie gegen Nordamerica, und ganz Europas, Americas und Australiens gegen die ungeheuren Bevölkerungsmassen der asiatischen continentalen Culturvölker springt auch aus den absoluten und relativen Bevölkerungszahlen hervor.

§. 231. — Die einzelnen europäischen Reiche und Staaten.

Die Tab. XXIV (auf S. 574) enthält die Daten für die gegenwärtigen europäischen Staatsgebiete. Grade für diese Daten gilt die mehrfach schon gemachte Bemerkung, dass nur Länder von ungefährer Gleichheit der Grösse, Bevölkerungsverhältnisse, wirthschaftlichen Stellung u. s. w. verglichen werden können, so hier in Bezug auf die Volksdichte. Daher z. B. die europäischen Grossstaaten nebst Spanien unter einander, wobei nur Russland wegen seiner ungeheuren Landgrösse und geringen Gesammtentwicklung sich nicht ohne Weitres mit den anderen vergleichen lässt. Dagegen können nicht wohl diese Grossstaaten unmittelbar mit den Mittelstaaten verglichen werden, von denen z. B. Belgien und Holland nur ihre besonders hohe Volksdichte ihrer geographischen Lage und ihrer mit dadurch bedingten Function für den Weltverkehr Deutschlands und Frankreichs verdanken. Volks- und — was grade hier geboten ist — weltwirthschaftlich betrachtet kommt in der Grösse der Bevölkerung und der Volksdichte dieser beiden Staatsgebiete die central- und westeuropäisch-continentale volkswirthschaftliche Gesammtentwicklung mit zum Ausdruck, wie in derjenigen Sachsens und R.-B. Düsseldorfs die deutsche, in der des Dep. du Nord die französische, Lancasters die britische. Die bei den Statistikern übliche Behandlung solcher Fragen im engen Rahmen der politischen Staatsgrenzen, regelmässig, wie in dem hier besprochenen Falle, eines Products zufälliger Geschichtsgestaltung, führt auch hier irre und bedarf nach solchen volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten der Berichtigung.

Die Vergleichung der Durchschnittsdichtigkeit in der Gegenwart vom Deutschen Reich und Frankreich mit 91 und 71 giebt genug zu denken. Sie zeigt, wie wirthschaftliche Entwicklung und politische Ruhe selbst bei grosser Auswanderung eine natürliche Volksvermehrung bei uns in diesem Jahrhundert ermöglicht haben, durch welche wir in Bezug auf Volksdichte nunmehr weit über

[1]) Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien und Herzegowina, Lichtenstein), Schweiz, Luxemburg, Niederlande, Belgien.

[2]) Gr.-Britannien und Irland (N. 2 u. 3 in der „Bevölk. d. Erde“ als Nordwesteuropa zusammengefasst, besser doch zu trennen).

[3]) Dänemark, Schweden, Norwegen.

[4]) Frankreich, Spanien, Portugal, Italien mit den kl. selbständ. u. fremdländ. Gebieten (Malta, Gibraltar).

[5]) Türkei mit Bulgarien, aber ohne Bosnien und Herzegowina, ferner Rumänien, Serbien, Montenegro, Griechenland.

[6]) Russland mit Polen und Finnland.

[7]) S. „Bev. d. Erde“ VIII, S. XII die Bestandtheile der Gebietsgruppen.

Tab. XXIV. Grösse, Bevölkerung und Volksdichte der einzelnen europäischen Reiche und Staaten.[1])

	Gebietsgrösse 1000 Quadratkilom.	Bevölkerung absolut, 1000 Kopf	Dichte auf 1 Quadratkilom.
Deutsches Reich[2])	540.4	49,424	91
Oesterreich-Ungarn[2])	625.5	41,345	66
davon West-Oesterr.	300.2	23,896	79
„ Ungarn etc.	325.3	17,450	53
Bosnien, Herzegowina	51.1	1,336	26
Schweiz[2])	40.8	2,933	72
Luxemburg	2.59	211	82
Niederlande	33.0	4,558	138
Belgien	29.5	6,147	208
Dänemark	38.3	2,172	57
Schweden	450.6	4,785	11
Norwegen	325.3	1,989	6
Gr.-Britann. u. Irland	314.6	37,888	124
davon Engl. u. Wales	150.7	29,001	192
„ Schottland	78.9	4,033	51
„ Irland	84.3	4,706	56
Frankreich	536.4	38,343	71
Spanien[3])	497.2	17,247	35
Portugal[4])	89.4	4,307	48
Italien	286.6	30,158	105
Griechenland	65.1	2,217	34
Europ. Türkei[5])	168.5	5,600	32
Bulgarien, Ostrumelien	96.7	3,154	33
Montenegro	9.1	200	22
Serbien	48.1	2,157	45
Rumänien	131.0	c. 5,000	38
Europ. Russland	4889.	c. 85,4	17
Russ.-Polen	111.9	8,257	65
Finnland	373.6	2,338	7

Frankreich hinaus gekommen sind, während um 1816 Deutschland nur 46, Frankreich bereits 53 Volksdichte auf 1 qkm besass. Italien steht nicht mehr so sehr viel über Deutschland. Grossbritannien und Irland, zumal England allein, überragt aber freilich bei Weitem uns und Italien, dank seiner heutigen wirthschaftlichen Weltstellung. West-Oesterreich übertrifft auch bereits Frankreich und steht, trotz seiner dünn bevölkerten Alpenländer, im Durchschnitt zwischen Deutschland und Frankreich etwa in der Mitte.

[1]) In der Reihenfolge der Tab. XXIII.
[2]) Ohne Bodensee, Schweiz auch ohne Genfersee.
[3]) Ohne canar. Inseln.
[4]) Ohne Madeira u. Azoren.
[5]) Mit Kreta.

Die Länder der pyrenäischen und der Balkanhalbinsel, uralte Culturgebiete, stehen dagegen heute ungemein zurück hinter den grossen Gebieten Mittel- und Westeuropas, „den transalpinen“ im antiken Sinne, Gallien, Germanien, Britannien: ein Beleg dafür, wie „politische“ Factoren freilich auch hier mit einwirken und wie es eben im heutigen Zeitalter der Technik und des Wirthschaftslebens andere Factoren, als Klima und agrarische Bodenfruchtbarkeit sind, welche die Bevölkerungsgrösse und Dichte maassgebend mit bestimmen. Dass indessen auch rein oder noch überwiegend agrarische Länder eine gute mittlere und selbst eine bedeutendere Volksdichte sogar im östlichen Mitteleuropa erreichen können, zeigen Russisch-Polen, Ungarn, Galicien (s. Tab. XXVII).

Unter den Mittelstaaten Europas ist der Vergleich von Belgiens und Hollands Dichte mit derjenigen der Schweiz, dann der Dichte dieser drei Länder mit derjenigen der scandinavischen Staaten und Dänemarks, auch mit derjenigen Schottlands und Irlands beachtenswerth, zum Beleg wie stark doch allerdings von Gunst und Ungunst des Klimas, des Bodens, der geographischen Lage die gesammte Entwicklung auch der wirthschaftlichen und dadurch wieder der Bevölkerungsverhältnisse selbst heute noch bedingt ist.

§. 232. — Volksdichte in kleineren Gebietstheilen Deutschlands.

In der folgenden Tabelle XXV wird zunächst für grössere, in der Nr. XXVI für kleinere Gebietstheile des Deutschen Reichs die Volksdichte ersichtlich gemacht. S. Tab. XXV auf S. 576, Tab. XXVI auf S. 577.

In den beiden Tabellen XXV und XXVI ist in den drei Colonnen Deutschland von Nordosten nach Südwesten in drei ost-westliche Streifen zerlegt und das geographische mit dem politischen und administrativen Eintheilungsprincip verbunden worden. Bei jeder Anknüpfung an die politische und administrative Eintheilung zerreisst man freilich, zumal in einem einheitlichen Volkswirthschaftsgebiet wie hier, mancherlei geographisch und wirthschaftlich Zusammengehöriges, was aber ohne ein Eingehen auf speciellste Einzelheiten, und auch dabei doch nur wieder mit einer gewissen Willkühr, nicht zu vermeiden ist. Die Vertheilung der Bevölkerung grosser Städte, Weltstädte, wie Hamburg und Berlin, deren Gesammtentwicklung und Bevölkerungsgrösse nicht das Product einer einzigen Landschaft, in der sie liegen — auch nicht von der Grösse einer Provinz — ist, macht dabei natürlich wieder besondre Schwierigkeiten. Immerhin giebt es ein richtigeres Bild, wenn man z. B. die Bevölkerung Hamburgs und Lübecks zur schleswig-holsteinschen, Bremens zur hannoverschen (R.-B. Stade), Berlins zu Brandenburg rechnet, als wenn man die Volksdichte dieser Provinzen und Bezirke ohne diese, von Schleswig-Holstein ja ganz zufällig politisch getrennten Städte feststellt. Man muss nur immer bei der Beurtheilung der Zahl daran denken, dass man in ihr den Einfluss der betreffenden Städte mit zum Ausdruck gebracht sieht. Gebiete wie die der kleinen deutschen Staaten, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Lippe u. s. w., gehören natürlich für unsere Betrachtung, wie geographisch, so wirthschaftlich und populationistisch zu der betreffenden Provinz, in der sie liegen. Da in Deutschland die Provinzen und Mittelstaaten aber auch nur annähernd geographische, stammesartige, wirthschaftliche Einheiten innerhalb des

Tab. XXV. Volksdichtigkeit des Deutschen Reichs nach geographisch-administrativen Gebietstheilen von Provinzialgrösse.[1])

Norddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Mitteldeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Süddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Ostpreussen	53	Schlesien	105	Südbaiern	63
Westpreussen	56	Posen Pr.	61	Bair. Franken	82
Pommern	51	Brandenburg	103	[Würtemberg	104]
Mecklenburg	45	[dgl. ohne Berlin	64]	dgl. mit Hoh.zoll	102
[Schleswig-Holstein	65]	[Pr. Sachsen	102]	Baden	110
dgl. mit Encl.	97	dgl. mit Encl.	104	[Gr. Hessen	129]
[Hannover	59]	Kgr. Sachsen	233	[Südhessen allein	165]
dgl. mit Encl.	66	Thüringen	104	[Pfalz	123]
[Westfalen	120]	[Hessen-Nassau	106]	Südhessen u. Pfalz	141
dgl. mit Encl.	119	dgl. mit Encl.	99	Elsass-Lothringen	111
Rheinland	173				

Gesammtgebiets bilden, sind freilich auch die so gebildeten „provinzialen“ Gebietstheile in Tab. XXV und vollends die „bezirklichen“ in Tab. XXVI immer nur mit Vorbehalt für unsere und verwandte Fragen der Untersuchung zu Grunde zu legen. In den anderen Ländern kehren ähnliche Bedenken wieder. Desgleichen bleibt die immerhin starke Verschiedenheit der Grösse der Gebietstheile in beiden Tabellen ein die Vergleichung und Schlüsse daraus störender Factor, ein Umstand, welcher sich bei dieser Behandlung des Gegenstands nicht beseitigen lässt, bei der Schlussziehung nur wieder beachtet werden muss und auch einigermaassen es werden kann.

In den grösseren (provinzialen) Theilen der Tab. XXV gleichen sich natürlich mehr wie in den kleineren (bezirklichen) der Tab. XXVI die Durchschnitte der Volksdichte aus, so in Betreff der Bevölkerungszahlen grosser Städte in sonst dünner bevölkerten Provinzen (Schleswig-Holstein mit Hamburg, Brandenburg mit Berlin, Oberbayern mit München) und zwischen etwaigen vorwiegend industriellen und montanistischen stark und agrarischen schwächer bevölkerten Landestheilen (Westfalen, Rheinland, K. Sachsen).

[1]) Mit möglichster Zusammenfügung dessen, was geographisch und volkswirthschaftlich einigermaassen zusammengehört, aber mit Anlehnung an die historisch-politische und administrative Eintheilung: daher die preuss. Provinzen, die grösseren Mittelstaaten, die baier. genannten Provinzgruppen in den durch den Namen von Staat oder Provinz bezeichneten Grenzen, nur bei Rheinland incl. das oldenb. Birkenfeld. Sonst aber: bei Mecklenburg beide zusammen; Schleswig-Holstein mit Enclaven: Staat Hamburg und Lübeck, oldenb. Fürst. Lübeck; bei Hannover mit Enclaven: Herz. Braunschweig, Herz. (nicht das ganze Grosshz.) Oldenburg, Staat Bremen; bei Westfalen mit Enclaven: Lippe u. Schaumb.-Lippe; bei Provinz Sachsen mit Encl.: Anhalt; bei Thüringen: die 4 sächs. Lande, beide Schwarzburg, beide Reuss; bei Hessen-Nassau mit Enclaven: Waldeck und hess. Prov. Oberhessen; bei Südhessen und Pfalz: hess. Prov. Starkenburg und Rheinhessen nebst baier. Pfalz. Die eingeklammerten Zahlen sind für die Zusammenstellung in Tabelle XXVIII unten nicht berücksichtigt, sondern statt ihrer die betreffenden, die Enclaven umfassenden.

Tab. XXVI. Volksdichtigkeit des Deutschen Reichs nach geographisch-administrativen Gebietstheilen von Bezirksgrösse.[1])

Norddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Ost-westl. Mitteldeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Süddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Gumbinnen	55	Oppeln	119	Niederbaiern	62
Königsberg	50	Breslau	119	Oberbaiern	66
Marienwerder	48	Liegnitz	77	[dgl. ohne München	45]
Danzig	74	Posen	64	Oberpfalz	56
Köslin	40	Bromberg	65	Schwaben	68
Stettin	62	Frankfurt a. O.	59	Oberfranken	82
Stralsund	52	Potsdam	142	Mittelfranken	92
Meckl.-Strelitz	33	[Potsdam ohne Berlin	68]	Unterfranken	74
- Schwerin	44	Magdeburg	93	Württ. Donaukreis	78
[Schleswig-Holstein	65]	Anhalt	118	[- Schwarzw.kr.	101]
dgl. mit Encl.	97	Merseburg	105	dgl. mit Hoh.zoll.	92
Lüneburg	37	Erfurt	123	Württ. Neckarkreis	200
[Stade	50]	Bautzen	150	[dgl. ohne Stuttgart	158]
Stade mit Bremen	73	Dresden	219	- Jagstkreis	78
Hildesheim	90	Leipzig	243	Bad. B. Constanz	68
Herz. Braunschweig	109	Zwickau	284	- Freiburg	99
Hannover	92	S.-Altenburg	129	- Karlsruhe	173
Herz. Oldenburg	52	S.-Weimar	91	- Mannheim	128
Osnabrück	48	S.-Coburg-Gotha	106	Hess. Pr. Starkenb.	139
Aurich	70	S.-Meiningen	91	- Rheinhessen	224
[Minden	105]	Beide Reuss	160	Pfalz	123
Minden mit 2 Lippe	106	Beide Schwarzburg	89	Oberelsass	134
Münster	74	[Thüringen	104]	Unterelsass	130
Arnsberg	174	[Cassel	81]	Lothringen	82
Düsseldorf	361	Cassel mit Waldeck	73		
Köln	208	Wiesbaden	150		
Aachen	136	Oberhessen	81		
Coblenz	102				
Trier mit Birkenfeld	99				

Aber der Einfluss von Lage im deutschen Wirthschaftsgebiet und zum Ausland, Klima, Bodenart, vorwaltender wirthschaftlicher Beschäftigung, Agrarverfassung, Industrie- und Städteentwicklung zeigt sich doch in den Daten der Tab. XXV noch mehrfach recht deutlich: rein oder doch überwiegend agrarische Gegenden, nicht allzu günstiger Bodenart und Klimas, mit einer den Grossgrundbesitz begünstigenden Verfassung, nicht besonders vortheilhafter geographischer Lage bringen es auch bei uns, bisher wenigstens, noch auf keine hohe Volksdichte (45—63, das ganze Küstengebiet an der Ost- und Nordsee, im Innern Prov. Posen, Brandenburg, im

[1]) Die preuss. Regierungsbezirke und die Provinzial- und Kreis- und Bezirkseintheilung der Mittelstaaten in den administrativen Grenzen, Schleswig-Holstein mit den Enclaven wie in Tab. XXV (Hamburg, Lübeck, Fürst. Lübeck).

Süden Südbaiern, namentlich Hamburg, Bremen, Berlin, München abgerechnet). Allgemein für den Durchschnitt der Provinz höhere Zahlen setzen grosse Städte (Brandenburg mit Berlin, Schleswig-Holstein mit Hamburg), entwickelte grössere Industriebezirke (Rheinland, Westfalen mit Arnsberg, K. Sachsen, Schlesien, Thüringen, Prov. Sachsen, Theile von Süddeutschland) oder besonders günstige Agrarverhältnisse, nach Boden, Producten, Agrarverfassung, Absatz u. s. w. (Prov. Sachsen, West- und Südwestdeutschland) voraus. Die ganz hohen Zahlen (Sachsen, Rheinland, besonders einige Theile davon) finden sich nur unter besonders mächtigen Einflüssen hochindustrieller, grossstädtischer, hochintensiv-agrarischer Entwicklung.

In den kleineren (bezirklichen) Gebietstheilen der Tab. XXVI tritt das Alles noch deutlicher hervor, indem sich hier die provinzialen Dichteziffern der Tab. XXV in ihre Componenten auflösen.

Die administrative und die politische Eintheilung ist hier mit den angedeuteten Modificationen in Betreff der kleinen enclavirten Gebietstheile für Preussen und die Mittelstaaten (bis incl. Hessen) zu Grunde gelegt. Die daneben (in der 2. Colonne) gestellten thüringischen Kleinstaaten bleiben freilich, wie auch Mecklenburg-Strelitz, hinter der Durchschnittsgrösse der Bevölkerung eines der übrigen bezirklichen Gebietstheile zum Theil nicht unerheblich zurück, wurden aber, um „Thüringen" einmal aufzulösen, hier apart aufgeführt. Auch die preussischen Bezirke weichen unter einander (Düsseldorf 1,973.000, Stralsund 208.000!) und von denen der Mittelstaaten zum Theil erheblich an Grösse ab, was wieder bei Vergleichen und Schlüssen daraus zu beachten bleibt.

Wie sehr die specifisch hochintensive Industrieentwicklung, namentlich gewisser Fabrikzweige, und damit zusammenhängend die städtische Entwicklung die ganz hohen Zahlen der Volksdichte bedingt, ergiebt besonders der Vergleich der 5 Bezirke der Rheinprovinz (Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier), der 3 Westfalens (Arnsberg, Minden, Münster), der 4 des Kgr. Sachsen (Zwickau, Leipzig, Dresden, Bautzen) je unter einander. Den Einfluss auf starke Erhöhung der Durchschnittsziffer des Bezirks durch grosse Städte zeigt R.-B. Potsdam mit und ohne Berlin, Oberbaiern mit und ohne München: zwei Städte, die eben wirthschaftliche Mittel und Bevölkerung aus Kreisen weit über den Bezirk hinaus herbeiziehen. Rein agrarische, wenig günstige Bezirke sinken auf 50, 40 und darunter (Ostsee-, z. Th. auch Nordseegebiet, Oberbaiern), während die südwestdeutschen, bes. die rheinischen Gegenden vorwaltend agrarischen Characters doch, freilich immer auch hier mit Hilfe mehr städtischer und industrieller Bevölkerung, auf erheblich grössere Ziffern der Dichte kommen.

So wird manches Schlaglicht auf die Bedingungen der Volksdichte schon durch die verschiedenen Daten der Tab. XXVI geworfen, wenn man sie mit den gegebenen und als bekannt vorauszusetzenden wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Bezirke in Zusammenhang bringt. Genauer liesse sich das aber auch hier erst durch Auflösung der Dichtigkeitszahlen in ihre Componenten, mittelst Rückgehens auf die Ziffern für Kreise und noch kleinere Einheiten verfolgen. S. über die badischen und rheinländischen Verhältnisse die gen. Arbeiten von Neumann (Freiburg) und Sprecher von Bernegg.

Von Interesse für die ganze Frage der Volksdichte ist auch die Vergleichung mit den Verhältnissen der Nachbarländer ausserhalb des Reichs. Die hohen Ziffern des R.-B. Düsseldorfs begegnen nur in einigen niederländischen, belgischen und nordfranzösischen (Depart. du Nord) Bezirken wieder, mit ähnlich günstigen Industrie-, Handels-, Agrarverhältnissen, grossen Städten u. s. w. An die sächsischen schliessen sich verwandte nordböhmische Verhältnisse an.

§. 233. — Volksdichte in kleineren Gebietstheilen anderer Länder, besonders Europas.

In der folgenden Tab. XXVII sind nun für einen grossen Theil des übrigen Europa sowie für Theile von America und Asien ähnliche Dichtezahlen zusammengestellt worden.

S. Tab. XXVII auf S. 580—583.

In dieser Tab. XXVII entsprechen die grösseren Gebietsgruppen und Provinzen u. dgl. den deutschen Provinzialabtheilungen der Tab. XXV einigermaassen, ebenso die kleineren den deutschen Bezirksabtheilungen der Tab. XXVI. Aber bei der Verschiedenheit der Gesammtgrösse der einzelnen Länder und bei der Verschiedenheit der administrativen Eintheilung eines jeden ergeben sich nur Grössen, welche annähernd, immer nur unter den mehrfach für solche Vergleiche hervorgehobenen Vorbehalten, unter einander und mit den betreffenden deutschen verglichen werden können. Für alle Schlüsse aus solchen Vergleichen sind daher auch wieder Vorbehalte geboten. Nimmt man diese und vergisst sie bei den Vergleichungen und Schlüssen im Einzelnen nicht, so lassen sich doch immerhin werthvolle Folgerungen aus den zahlreichen Daten über die Verhältnisse der Volksdichtigkeit in Tab. XXVII ableiten.

In Oesterreich-Ungarn tritt der entscheidende Einfluss der Bodenbeschaffenheit und des Klimas, ebenso wie in der Schweiz in der niedrigen Dichte der Alpenländer deutlich hervor, zumal derer, in welchen nicht grosse Städte (Wien) und Industriesitze die Dichte erhöhen.

Ohne Wien zeigen die gesammten österreichischen und schweizerischen Alpenländer, in der in der Tab. innegehaltenen Eintheilung, dieselbe Dichte (48) und auch kleinere, geographisch ähnliche Gebiete ähnliche Zahlen. Mit diesen stimmen diejenigen aus den französischen Alpengegenden überein. Die Ziffern bleiben aber meist doch höher als in den nordischen Gegenden Russlands, Scandinaviens und selbst Schottlands. In der für Oesterreich hier bloss verfolgten Provinzialgruppirung sind, von den reinen Alpenprovinzen abgesehen, die Dichtedifferenzen zwischen den mehr industriellen Provinzen mit Grossstädten und den mehr rein agrarischen Provinzen nicht so gross wie in Deutschland und vollends in Grossbritannien. Es zeigt sich also dort noch eine gleichmässigere Bevölkerungsvertheilung. Die schweizer Verhältnisse ergeben grosse Differenzen der Dichte zwischen den einzelnen Kantonen nach Klima, Boden, wirthschaftlicher Thätigkeit, Städtewesen. Aber die Kantone sind zu verschieden in der Grösse, die Schweiz zu klein im Ganzen, der Einfluss der Nachbarländer herüber und hinüber (Deutschland, Frankreich) zu bedeutend (Basel, Genf), als dass man aus den Schweizer Verhältnissen der Dichte sonst vielschliessen dürfte.

In Italien fällt bei der hier auch nur nach der Provinzialeintheilung verfolgten Volksdichtigkeit die relativ hohe Dichte in allen diesen Landestheilen, abgesehen von Sardinien, auch heute noch auf. Der Einfluss der Bodenbeschaffenheit (und nach der Höhenlage auch des Klimas) tritt in Mittel- gegenüber Ober- und Unteritalien, in Umbrien, Latium, Abruzzen, Basilicata gegenüber der lombardischen Ebene, Campanien noch immer deutlich hervor. — Sardinien und Corsika fallen ungemein ab: geographische Lage, Boden- und allgemeine Cultur- und politische Einflüsse machen sich entscheidend geltend.

In den Niederlanden und Belgien sehen wir ungemein hohe Dichte in den mercantil, bezw. industriell und montanistisch und in Bezug auf Städte, unter dem Einfluss davon auch im Ackerbau hoch intensiv entwickelten Provinzen: 8 von 20 Provinzen mit über 200 Bewohnern auf dem Quadratkilometer! In solchen Verhältnissen tritt aber, wie schon bemerkt, auch der Einfluss der geographischen Lage am Mündungsgebiet von Rhein, Maass und Schelde und damit an derjenigen Stelle hervor, worüber ein grosser Theil des Weltverkehrs des westlichen und mittleren Continents naturgemäss geht. Wie die abgelegeneren und durch die Bodenbeschaffenheit weniger begünstigten Gegenden auch in diesen Ländern nur eine viel niedrigere Dichte bisher erreichen konnten, zeigen einige andere niederländische und belgische Provinzen, wo die Dichte auf die Zahl Pommerns und Mecklenburgs sinkt.

In Frankreich macht sich im Vergleich mit fast allen übrigen hier berücksichtigten europäischen Ländern auch in den Zahlen der Volksdichtigkeit der Depar-

(Forts. des Textes S. 583.)

Tab. XXVII. Volksdichtigkeit in einigen andern Ländern nach geographisch-administrativen Gebietstheilen.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Oesterr.-Ungarn	66	Schweiz[2]) gröss. Kant.	71	Sardinien	30
Ganz Ungarn	53	Kanton Bern	78	———	
Ung. u. Siebenbürgen	55	- Zürich	197	Corsika	32
Kroatien	52	- Aargau	138	———	
[Bosnien, Herzegow.	26]	- St. Gallen	114	Oder[3])	
Ganz Westösterr.	79	- Waadt	78	Ober-Italien	128
Bukowina	61	- Luzern	90	Mittel -	85
Galizien	84	- Graubünden	13	Unter -	116
Schlesien	116	- Wallis	19	Niederlande[4])	138
Mähren	102	- Tessin	45	Groningen	120
Böhmen	112	Oder: Alpen-Schweiz	48	Drenthe	49
Niederösterr.	133	Uebrige Schweiz	143	Friesland	102
[dgl. ohne Wien	65]	Italien	105	Oberyssel	89
Oberösterr.	65	Venetien	120	Gelderland	101
Steiermark	57	Lombardei	160	Utrecht	162
Krain	49	Piemont	112	Nord-Holland	305
Triest, Istr., Görz	87	Romagna	114	Süd -	321
[dgl. ohne Triest	68]	Parma, Modena	100	Limburg	116
Dalmatien	41	Ligurien	181	Nordbrabant	99
Kärnthen	35	Marken	98	Seeland	112
Salzburg	24	Umbrien	61	Oder Nord-Ost-Niederl.	94
Tirol	30	Toscana	94	Mittel- -	284
Vorarlberg	45	Abruzzen etc.	81	Süd-West- -	106
———		Latium (Rom)	81	Belgien	
Oder[1]):		Apulien	93	Limburg	93
Alpenländer	60	Basilicata	55	Luxemburg	49
dgl. ohne Wien	48	Campanien	190	Namur	93
Sudetenländer	110	[dgl. ohne Neapel	156]	Lüttich	260
Karpathen -	60	Calabrien	86	Antwerpen	247
Illyrische -	42	Sicilien	128	Brabant	343

[1]) Oesterreich-Ungarn s. Herm. Wagner: „die Bevölkerung der Erde" Nr. VIII, S. 258. Oesterr. Alpenländer: Ober-, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain; Sudetenländer: Böhmen, Mähren, Schlesien; Karpathenländer: Galizien, Bukowina, Ungarn, Siebenbürgen; illyr. Länder: Küstenland, Dalmatien, Kroatien (mit Fiume) und hier auch Bosnien und Herzegowina.

[2]) Schweiz. Scheidung nach ganzen Kantonen zwischen Alpenschweiz und übriger Schweiz, daher nur nach dem vorwaltenden Character und ungefährer Zugehörigkeit zum einen oder andren Theil. Als Alpenschweiz wurde gerechnet: Kantone Luzern, beide Appenzell (224 u. 73 Dichte), St. Gallen, Schwyz, Uri (Dichte 16), beide Unterwalden (ob d. Walde 19 Dichte), ganz Bern, Wallis, Graubünden, Tessin, daher doch neben Hochalpengebieten auch niedrige Gebiete und industrielle; zur „übrigen Schweiz" alle anderen Kantone, von denen natürlich ganz städtische wie Baselstadt und Genf sehr hohe Dichtigkeitsziffern haben.

[3]) Italien. Zu Oberitalien: Venetien, Lombardei, Piemont, Romagna, Parma-Modena, Ligurien; zu Mittelitalien: Marken, Umbrien, Toscana, Abruzzen u. Molise, Latium (Rom); zu Unteritalien die übrigen in der Tabelle genannten Landschaften des Festlands.

[4]) Niederlande: zu Ost-Niederlanden die ersten 5, zu Mittel- die mittleren 3, zu Südost- die letzten 3 Provinzen der Tabelle.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Hennegau	286
Ostflandern	319
Westflandern	239
Oder [1]):	
Oestliches Belgien	75
Mittleres -	288
Westliches -	274
Frankreich [2]):	71
Depart.gruppen	
Nördliche	180
Max. Seine (Paris)	6227
- Nord	294
Min. Seine-Marne	62
Nördliche ohne Paris	128
Nordwestliche	76
Max. Seine infér.	89
Min. Eure-Loire	48
Nordöstliche	53
Max. Meurthe-Mos.	82
Min. Haute-Marne	40
Oestliche	74
Max. Rhone	277
Min. Haute-Saône	54
Alpendepart.	46
Max. Isère	70
Min. Basses Alpes	18
Südöstl. u. Mittelmeer	70
Max. Rhônemünd.	119
Min. Var	47
Ob. Centraldep.	53
Max. Puy-de-Dome	72
Min. Lozère	27
Unt. Centraldep.	51
Max. Allier	58
Min. Indre	44
Westliche	84
Max. Finistère	95
Min. Mayenne	66
Mittlere westl.	59
Max. Char. infér.	68
Min. Vienne	49
Südwestliche	55
Max. Gironde	79
Min. Landes	32
Corsika	32
Gr.-Britannien und Irland [3])	129
England	209
Gebietsabth., Grafschaften u. dgl.	
Metropolit.(Lond.)	1805
Davon Middlesex	4430
- Surrey	882
Süd-östliche	189
Max. Kent	283
Min. Berkshire	128
Süd-midländ.	105
Max. Bedfordsh.	135
Min. Huntingdonsh.	62
Oestliche	121
Max. Essex	196
Min Norfolk	83
Südwestliche	91
Max. Somersetsh.	114
Min. Wilt u. Dorset	76
West-mitländ.	204
Max. Staffordsh.	358
Min. Herefordsh.	54
Nord-mitländ.	128
Max. Nottinghamsh.	209
Min. Rutlandsh.	54
Nordwestliche	619
Max. Lancash.	803
Min. Chesh.	270
Yorkshire	242
Max. Westriding	341
Min. Northrid.	67
Nördliche	134
Max. Durham	389
Min. Westmoreland	33
Monmouthsh.	168
Wales (m. Monmouth 86)	80
Süd-Wales	97
Max. Glamorgan	329
Min. Brecknock	31
Nord-Wales	57
Max. Flintsh.	118
Min. Montgomery	29
Inse Man	95
Canalinseln	471
Schottland	51
Nördliches	13
Max. Orkneyinseln	29
Min. Sutherland	4
Nord-westl.	9
Nord-östl.	44
Max. Aberdeen	55
Min. Nairn	18
Ost-Midland	58
Max. Clackmannan	220
Min. Perth	19
West-Midland	29
Max. Dumbarton	135
Min. Argyl	9
Südwestliches	263
Max. Lanark	454
Min. Ayr	75
Südöstliches	127
Max. Edinburgh	467
Min. Peebles	16
Südliche	24
Max Roxbourgh	31
Min. Kirkcudbr.	16
Irland	56
Leinster	61
Max. Dublin	467
Min. Wicklow	31
Munster	48
Max. Cork	58
Min. Clare, Kerry	37
Ulster	73
Max. Antrim	139
Min. Donegal	38

[1]) Belgien: zu östlichem die ersten 3, zu mittlerem die folgenden 4, zu nördlichem die letzten 2 Provinzen der Tabelle.

[2]) Frankreich. Die Eintheilung in geographische Gebietsgruppen und die Vertheilung immer der ganzen Departements darauf nach Herm. Wagner, in der Bevölkerung der Erde Nr. VIII, S. 17, woselbst die einzelnen Departements mit ihrer speciellen Volksdichte genannt sind. In der Tab. XXVII sind nur die Departements mit Maximal- und Minimaldichte in jeder geographischen Gruppe angeführt worden.

[3]) Gr.-Britannien und Irland. S. ebenfalls die Daten für die einzelnen Grafschaften u. s. w., von denen hier nur in jeder Gruppe diejenigen mit Maximal- und Minimaldichte genannt wurden, bei Herm. Wagner, Bevölkerung der Erde, Nr. VIII, S. 19 u. 260.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Connaught	41	Russland (ohne Pol.)[4]	17	Nordamer. Union[6]	7
Max. Sligo	53	Gruppen und Gouvernements.		Gruppen u. Staaten	
Min. Galway	34	Nord-(Gross-)R.	4.2	Neu-Engl. St.	27
Dänemark	57	Max. Wjatka	19	Max. Rhode-Island	106
Inselämter	94	Min. Archangel	0.3	- Massachusetts	104
dgl ohne Kopenhagen	70	Central-(Gross-)	37	Min. Maine	8
Jütland	37	Davon nördl.	29	Mittl. atlant.	46
Schweden[1]	11	Max. Jarosl.	36	Max. New-Jersey	71
Läne:		Min. Pskov	22	- Newyork	47
Gotland	28	Bezw. südl.	45	dgl. ohne Newyork und Broklyn	30
Max. Malmöhus	77	Max. Moskau	66	Max. Pennsylvanien	45
Min. Kronbg. Ins. Gotl.	16	dgl. ohne Stadt Mosk.	43	dgl. ohne Philad.	36
Svearike	16	Sonst. Max. Kursk	50	Min. Delaware	32
Max. Stockholm Geb.	52	Min. Kaluga u. and.	40	Nordöstl. Centr.	20
Min. Kopparberg	7	Ostseeprov.	27	Max. Ohio	34
Norrland	1.7	Max. Petersburg	31	Min. Wiscons., Westvirginien	12
Max. Westnorrland	8	dgl. ohne Stadt Pet.	15	Nordwestl. Centr.	7
Min. Norbotten	0.9	Min. Estland	20	Max. Missouri	15
Norwegen[2]	6	Westrussl. (oh. Pod.)	29	Min. Nord-Dacota	1
Stifter und Aemter:		Max. Kowno	38	Südatlant.	11
Christiania	22	Min. Minsk	19	Max. Virginien	15
Max. Jarlsb., Laurv.	43	Kl.russl. (m. Podol.)	51	Min. Florida	2
Min. Buskerud	7	Max. Podolien	60	Südöstl. Centr.	12
Christianssand	9	Min. Tschernigow	42	Max. Tennessee	16
Max. Stavanger	13	Südrussland	21	Min. Alab., Mississ.	11
Min. Bratsberg	6	Max. Bessarab.	35	Südwestl. Centr.	4
Hamar	4	Min. Don'sches Geb.	12	Max. Louisiana	9
Bergen	8	Kasan	17	Min. Territorien	0.7
Drontheim	6	Max. Kasan	32	Felsengebirge	0.7
Tromsoe	2	Min. Perm	8	Max. Colorado	1.5
Max. Nordland	3	Astrachan	9	Min. Wyoming	0.2
Min. Finnland	0.9	Max. Saratow	27	Plateau	0.4
		Min. Astrachan	3.5	Terr. Utah	0.9
Finnland[3]	6	Russ. Polen[5]	65	Nevada	0.2
Max. Nyland	20	Max. Warschau	99	Pacif. St.	2
Min. Uleaborg	1.4	dgl. ohne Stadt W.	68	Max. Californ.	3
		Min. Siedlce	47	Min. Oregon	1.3

[1]) Schweden. S. ebendas. S. 24 das Einzelne.

[2]) Norwegen. S. eb. S. 25, 261.

[3]) Finnland. S. eb. S. 263.

[4]) Russland. S. eb. das Einzelne S. 50. Goth. Jahrb. 1892 S. 1022 (unricht. Angabe für Dichte ganz Russlands, ausser Polen und Finnland, mit 20, statt mit 17; auch incl. Polen nur 18).

[5]) Russisch-Polen s. Bevölk. d. Erde S. 51.

[6]) Nordam. Union s. Supan in Bevölk. d. Erde S. 205 ff., auch mit einigen anderen Berechnungen, so für die Volksdichte nach Oberflächengestaltung (Maxim. atlant. Ebene 29, Gebiet der Vorhöhen 27, Min. 0.3, 0.5 Felsengebirge, Prärien, grosse Ebenen), mittlerer Temperatur, Höhenlage der Gegenden u. a. m. Die 3 Hauptgruppen der Union nach der Eintheilung bei Supan S. 206. Näheres im Censusbericht.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Hauptgruppen		Centralprov.	39	Centralnipon	164
der Union		Max. gröss. Distr.	61	Max.	304
Nordstaaten	17	Min. - -	31—23	- noch 3mal üb.	200
Südstaaten	8	Berar	58	Min.	86
Weststaaten	1	Max.	86	Westnipon	171
———		Min.	39	Max.	348
Britisch-Indien m.		Haiderabad	46	Min.	104
Schutzstaaten[1])		Max.	81	Shikoku	157
Gebiete, Divisions,		Min. gröss. Distr.	38—27	Max.	203
Districte.		Maisur	58	Min.	82
Assam	30	Max.	75	Kiu-shiu	141
Max. Surmathal	129	Min.	35	Max.	258
Min. (Bergdistr.)	4	Madras	89	- noch 2mal üb.	200
Bengalen	139	Max.	225	Min.	54
Max. Presid. Div.	263	- vielfach	200—100	Schätzungen für	
- mehrfach über	200	Min. gröss. Distr.	47—45	China[3])	
Min. gröss. Distr.	37—16	- Bergst. Distr.	18	Eigentl. China	88
Nordwestprov.	160	Bombay	46	Nördl. u. nordwest-	
Max. Benares, Ebene	242	Max. klein. Distr.	193	liche Provinzen	47
- mehrfach über	200	- gröss. -	117	Max.	120
Min. gröss. Distr.	78—28	- - - Präs.	18	Min.	9—18
Panjab mit		Baroda	98	Centr. u. unt. Prov.	146
Kaschmir	42	Brit. Barma	17	Max.	210
Max.	197	Ceylon	42	Min.	97
- mehrfach über	100	Max.	101	Südöstl. Küst.prov.	108
Min. gröss. Distr.	63—18	Min.	14—7	Max.	170
Rajputanageb. üb	30	Japan[2])	105	Min.	60—83
Max.	126	Gruppen u. Theile:		Südwestl. Binn.prov.	53
Min. gröss. Distr.	9—2	Jeso	44	Max. (?)	112
Central-India	48	Nordnipon	77	Min.	25—31
Max. gröss. Distr.	75	Max.	136		
Min. - -	51—41	Min.	49		

tementalgruppen und einzelnen Departements die schwache Volksvermehrung geltend. Von wenigen Departements abgesehen, wo sich der Einfluss grosser Städte, hochindustrieller oder mercantiler Entwicklung und heimischer und fremder Zuwanderungen besonders deutlich zeigt (Seine mit Paris, Nord mit Lille und grosser Industrie, Rhône mit Lyon, Rhônemündungen mit Marseille) gehen die Dichtigkeitsziffern nirgends viel über den Durchschnitt des ganzen Staats und erreichen nicht eine Höhe wie in Grossbritannien, Deutschland, Italien. Das erklärt sich mit daraus, dass die heutigen französischen Zahlen bei der geringen absoluten Volkszunahme nicht den heutigen der anderen Länder, sondern etwa denjenigen entsprechen, welche diese Länder auch in ihren einzelnen Theilen schon vor einem Menschenalter und länger erreicht hatten. In

---

[1]) Britisch-Indien. S. vieles Detail darüber in Herm. Wagner, Bevölk. d. Erde Nr. IV (1876) und Nr. VIII S. 79 ff., 260. Die Zahlen der Tabelle noch die des Census von 1881. Das Detail bietet auch hier besondres Interesse, indem die Beziehungen zwischen Dichte und Lage, Bodenart, Bodencultur näher verfolgt werden (s. u.).

[2]) Japan s. eb. S. 117; vgl. auch Rathgen, Japans Volkswirthsch. u. Staatshaushalt, Leipzig 1891, S. 135 ff.

[3]) China. S. Herm. Wagner, Bevölk. d. Erde Nr. VIII, S. 104 ff., mit Kritik der Schätzungen der Bevölkerung.

Frankreich erscheint die ganze Bevölkerung übrigens so auch noch gleichmässiger — wenigstens nach der Vergleichung nach Departementalgruppen und Departements — vertheilt, als in Deutschland und vollends in Grossbritannien. In einigen Departements sinkt indessen die Dichte unter dem Einfluss der Bodenart, des Klimas, der Abgelegenheit, der mangelnden Industrie auf so niedrige Zahlen, wie kaum in ähnlich grossen Bezirken Deutschlands. Die inneren Wanderungen in die Grossstädte und Industriebezirke haben dazu mit beigetragen, aber auch der durchweg kleine Geburtsüberschuss, welcher durch seine Höhe in Deutschland den gleichen Einfluss der heimischen und der hier noch hinzutretenden Auswanderungen mehr ausgleicht.

In Grossbritannien und Irland zeigen sich in Tabelle XXVII grössere Differenzen der Volksdichte als in irgend einem anderen Lande. Die Maxima steigen viel höher als in den dichtbevölkertsten Provinzen und Bezirken des Continents. Die Minima sinken viel tiefer, selbst auf das Niveau russischer, scandinavischer und nordamericanischer Minima (wenigstens wenn man in letzteren Ländern sich auf den Vergleich mit uberhaupt noch oder bereits besiedelten Gebieten beschränkt). In diesen eigenthümlichen Gestaltungen der Vertheilung der Volksdichte auf das ganze Staatsgebiet tritt allerdings der Einfluss von Wirthschaftsfactoren, der hochindustriellen und mercantilen Entwicklung, der Agrarverfassung, der dadurch bedingten inneren Wanderungen (in der neueren Zeit und schon länger) besonders deutlich hervor. Indessen wirkt doch auch Andres mit darauf ein, dass die Unterschiede so gross sind: klimatische und Factoren der Bodenbeschaffenheit, wie in Schottland, besonders dem nördlichen, und in Wales, die in jeder Hinsicht abnorme Lage der Dinge in Irland, und ausserdem der Umstand, dass die in der Tabelle benutzte Eintheilung des Landes hier mehrfach Bezirke und Gruppen (so namentlich in Schottland und Wales) von besonders grosser absoluter Verschiedenheit der Grösse der betreffenden Gebiete und Bevölkerungen, auch namentlich eine Anzahl sehr kleiner Bezirke enthält. Bei dieser treten dann Differenzen auch in der Dichte schärfer hervor. Aber auch wenn man das Alles berücksichtigt, bleibt der mächtige Einfluss der genannten Wirthschaftsfactoren doch unverkennbar: vor Allem die ungeheure Entwicklung der Industrie und des Handels, die Concentration beider in einigen Gegenden und Puncten, in riesigen Städten, auch selbst von London abgesehen, die Verödung des platten Landes durch die Fortwanderungen, aber doch auch, wie besonders in Irland, Schottland mit unter dem Einfluss der Agrarverfassung und der neueren mit durch die Freihandelspolitik bedingten landwirthschaftlichen Entwicklung, von der Körner- zur Vieh- und Weide-, ja — zur Jagdwirthschaft. Bei einer anderen Volkswirthschaftspolitik und namentlich bei einer anderen Agrarverfassung würde die Hypertrophie der Industrie- und städtischen Bezirke geringer, aber auch die Atrophie der agrarischen Gegenden schwerlich so gross sein. Grossbritannien ist auf seine heutige ökonomische Politik mit durch seine geographische Lage hingedrängt, aber auch nur durch diese letztere ist jene Politik möglich geworden und — bisher wenigstens — ohne sonstige, namentlich für die Machtstellung des Staats verhängnissvolle Folgen geblieben: es nutzte seine günstige Lage im heutigen Weltverkehr und seine insulare, relativ politisch gesicherte Lage aus, liess aber auch seine Wehrkraft und diejenigen Volksclassen verkümmern, aus denen sich dieselbe vornemlich recrutirt: die ländliche Bevölkerung. Irland hat jetzt bloss 56, im Jahre 1841 hatte es 97 Volksdichte!

In Dänemark und ganz Scandinavien zeigt sich der beherrschende Einfluss der nördlichen Lage und Bodenbeschaffenheit auch heute noch deutlich. Nur in den Bezirken der Hauptstädte, von denen Kopenhagen für das kleine dänische Volks- und Staatsgebiet unverhältnissmässig angeschwollen ist ($^1/_7$ der Staats-, $^1/_4$ der Inselbevölkerung) und in den südlicheren Theilen werden die niedrigeren Dichtigkeitszahlen Mitteleuropas erreicht, in allen anderen weit unterschritten. Der Einfluss des Golfstroms macht ja, namentlich in Norwegen, noch nördliche Gegenden bewohnbar und wirthschaftlich brauchbar, welche in America dauernd culturunfähig sind, aber der Gebirgscharacter und die Höhenlage kommen als weitere und definitive Hinderung hinzu. Der grosse Geburtsüberschuss bleibt daher nicht im Lande, sondern wendet sich nach Nordamerica, soweit die grösseren Städte, Industrie und Seeberuf ihn nicht aufnehmen können.

Bei der Beurtheilung der Daten für Russland in Tab. XXVII ist daran zu erinnern, dass die russischen Bevölkerungsaufnahmen in den meisten Gouvernements des

Anforderungen moderner rationeller Volkszählungen nicht entsprechen. Daher sind die Daten nicht immer ganz sicher und wohl auch unter einander nicht gleichwerthig. Indessen werden die Zahlen doch zur Berechnung der Volksdichte leidlich brauchbar sein. Die Grösse der Gouvernements und der Gruppen von solchen stört aber freilich wieder die Vergleichung mit den Zahlen des übrigen, in allen seinen Dimensionen Russland gegenüber so viel kleineren Europa. In diesen riesigen Gouvernements giebt es auch nach der Verbreitung und Grösse der Städte, nach Bodenbeschaffenheit u. s. w. wieder mancherlei Verschiedenheiten der Volksdichte, welche in den Durchschnittszahlen verschwinden. Wo indessen nicht die gute und namentlich die schlechte Bodenbeschaffenheit, Verbreitung von Wald u. dgl. sehr stark einwirkt und nicht innerhalb eines Gouvernements in dieser Beschaffenheit grosse Verschiedenheiten bestehen, sind die Dichtedifferenzen innerhalb eines Gouvernements bei der viel geringeren Entwicklung des Städtewesens und der Industrie, der weithin gleichmässigen Beschaffenheit von Boden und Klima, der Gleichheit oder Aehnlichkeit der Agrarverfassung meist nicht so bedeutend und eher kleiner als grösser wie in den analogen Provinzialgebieten Westeuropas. Die relativ grosse Gleichheit der Dichte benachbarter geographisch einigermaassen zusammengehöriger Gouvernements (so besonders im südlichen Central- und in Kleinrussland) ergiebt das auch. Man sieht, dass, abgesehen vom eigentlichen Polen, von grossen Gebietsgruppen nur in 2, im südlichen Theile von Central- und in Kleinrussland, die niedrigeren mitteleuropäischen Provinzialdichten (45—51) erreicht, nur von wenigen einzelnen Gouvernements etwas überschritten werden (vgl. auch unten Tab. XXVIII). Dies trotz der notorisch grossen natürlichen Volksvermehrung in unserem Jahrhundert. Wie tief die Dichte ohne Einrechnung der Grossstädte Moskau und Petersburg (mit 753 und 861 Tausend Einwohner um 1885) in den betreffenden Gouvernements gleich wieder sinkt, zeigen die Zahlen der Tabelle. Das Petersburger „Gouvernement" ohne die Hauptstadt, das alte Ingermanland, in der Ecke des Finnischen Meerbusens, bis zum 60. Breitengrad reichend, auch heute noch fast eine Einöde, und Gouvernement Moskau ohne die Hauptstadt mit einer nicht höheren Dichte als das ganze südliche Centralrussland. Die übrigen Gouvernements aber haben Dichten höchstens wie die Alpenländer, meist viel niedriger (s. auch dafür Tabelle XXVIII). Die inneren Wanderungen, in die Hauptstädte, nach Mittel- und Südrussland, nach Asien tragen dazu wohl bei. Sie zeigen aber wohl auch, dass bei den gegebenen geographischen, klimatischen, Bodenbeschaffenheitsbedingungen im grössten Theile selbst des europäischen Russlands hier wohl dauernde starke Hemmnisse einer grösseren Volksdichte liegen möchten, mindestens, solange die Bevölkerung vorwiegend auf Ackerbau und gewisse primitivere Hausindustrie angewiesen ist und der Ackerbau sich nicht selbst hebt, vielleicht unter dem Einfluss grossrussischer Agrarverfassung sich nicht oder nicht genügend heben kann. Ob und wie weit die neuere Ausdehnung des Getreideabsatzes ins Ausland zur Erweiterung und Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur und dadurch indirect zur Ermöglichung einer grösseren ländlichen und durch die Steigerung der Kaufkraft der letzteren auch zu einer grösseren städtischen Bevölkerung geführt hat und weiter führen kann, wage ich nicht zu beantworten.

Russisch-Polen zeigt immerhin eine grössere Volksdichte als die günstigsten Theile des eigentlichen Russland. Es steht im Durchschnitt der Provinz Posen hierin gleich, selbst etwas höher, einzelne Gouvernements sinken auf die Ziffer vom R.-B. Bromberg. Gegen Galizien steht es nicht unerheblich zurück.

§. 234. — Volksdichte in Nordamerica.

Gegenüber allen diesen Thatsachen in Bezug auf die Volksdichte Europas ist es doch von Interesse, einen Blick auf das grosse überseeische Haupteinwanderungsland, die nordamericanische Union zu werfen. Steht dieselbe bei der ungeheuren Grösse ihres Gebiets und der in grossen Theilen desselben noch fast fehlenden oder eben erst beginnenden Besiedlung auch im Durchschnitt des ganzen Landes weit hinter Europa, selbst hinter

Russland zurück, so haben die alten nördlichen und mitteren Staaten der Ostküste doch bereits einzeln die Dichtigkeit Mitteleuropas erreicht, selbst überschritten, während freilich auch hier andere nur die Dichte der europäischen Alpenländer und schwächst bevölkerter Flachländer zeigen. Der „Zug nach Westen" in der europäischen Einwanderung und zum Theil bei der Bevölkerung der Ostküstenstaaten selbst erklärt sich aus diesen Verhältnissen mit. Die grossen mittleren Gebiete sind durch ihn erschlossen und Millionen haben hier bereits eine bleibende Stätte gefunden. Die Durchschnittszahlen der Volksdichte in den freilich meist sehr grossen inneren Staaten, bis zu einem Umfang von $^1/_3$ und mehr des Deutschen Reichs oder Frankreichs, sind aber bisher noch durchweg sehr niedrig geblieben, zumal an mittel- und westeuropäischem Maassstabe gemessen. Sie stehen noch auf und unter den Ziffern der schwächer bevölkerten Theile Russlands. Nur in einzelnen Gegenden dieser Binnenstaaten, und besonders wo grosse Städte sich gebildet haben, geben die Zahlen höher. In den noch weiter nach Westen, Süden, Norden gelegenen Staaten und Territorien finden sich nur ganz geringe Dichtigkeitsziffern. Am stillen Ocean hat es auch Californien, freilich für ein riesiges Gebiet (410,000 qkm) erst auf eine Dichte von 3 (1.21 Mill. Einw.) gebracht. Sicher finden in der Mitte und im Westen der Vereinigten Staaten noch Millionen und aber Millionen Platz. Indessen Klima, Bodenbeschaffenheit hemmen hier doch vielfach wohl definitiv eine starke Dichte.

Die interessanten Berechnungen nach den Censusmaterialien über die Vertheilung der Bevölkerung nach der Seehöhe, nach der mittleren Jahrestemperatur und anderen ähnlichen Momenten (s. Supan, in der Bevölk. d. Erde Nr. VIII S. 210) zeigen, dass hier gewisse natürliche Begünstigungen und Hemmungen vorliegen, welche die Tendenz haben, einen dauernden und entscheidenden Einfluss auf die Volksdichte auszuüben. Alles Umstände, welche für die europäische Auswanderungsfrage und für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage zu beachten sind.

§. 235. — Volksdichte asiatischer Länder.

In der Tab. XXVII sind endlich auch noch einige Daten für die grossen asiatischen Reiche enthalten. Besonders die britisch-indischen Verhältnisse, welche jetzt nach eigentlichen Volkszählungen genauer verfolgt werden können, bieten grosses Interesse für die Vergleichung mit den europäischen Verhältnissen. Bemerkenswerth ist namentlich, dass die Durchschnittsdichte nicht nur, wie in Europa in kleinen Gebieten, Bezirken, Provinzen, sondern in grossen, ja nach europäischem Maassstab gemessen, in riesigen Gebieten eine ausserordentliche Höhe erreicht.

Z. B. schon 1881 in Bengalen 139, auf einem Gebiet von 508,000 Qu.kil., nicht viel weniger als Deutsches Reich oder Frankreich, mit 64.6 Mill. Einw., in Niederbengalen allein 171, auf einem Gebiete fast so gross wie Irland. Aehnliches zeigt sich in China, sogar noch stärker: in den Central- und unteren Provinzen eine Dichte von 146 sogar auf einem Gebiet grösser als Deutsches Reich und Frankreich zusammen (1,144,000 Qu.kil. mit 164.7 Mill. Einw.), — freilich, wenn die Schätzungen einigermaassen richtig sind. Aber durch die Zählungen Indiens bekommen sie doch indirect eine gewisse Bestätigung.

Innerhalb der grossen Gebiete dann allerdings auch hier wieder starke Verschiedenheiten der Dichte auch in diesen asiatischen Gebieten, nach Höhenlage, Klima, Bodenbeschaffenheit, allgemeinen, auch rechtlichen, politischen, Culturbedingungen. Welche ungeheure Menschenmassen in solchen Ländern, bei günstigerem Klima, so leben können, freilich in primitiver Einfachheit der Lebenshaltung, „proletarisch kümmerlich" nach europäischem Maassstabe, zeigen diese Verhältnisse. —

Japan endlich nähert sich in seinen Bevölkerungsverhältnissen bei vorherrschender agrarischer und eigener altindustrieller Thätigkeit schon jetzt den Verhältnissen der entwickelsten Länder Westeuropas, welche diese erst in der Epoche der maschinellen Industrie- und Verkehrsentwicklung erreicht haben: eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, freilich auch hier eine Bevölkerung, welche nach europäischem Bedürfnissstab eine mehr als kummerliche Lebenshaltung hat.

Die asiatischen Verhältnisse sind für das ganze Bevölkerungsproblem auch deswegen besonders wichtig, weil sie zeigen, dass selbst bei einem niedrigen Volkseinkommen und bei grossen Reichthümern Einzelner eine sehr starke Bevölkerung und deren weitere starke Vermehrung möglich ist, wenn eben die Masse in kümmerlicher Weise ihr Leben fristet.

Die britisch-indische Bevölkerung stieg von 1881—91 von 258.2 auf 285.7 Mill., um 10.7 %, fast so stark, wie die deutsche. Wie Hungersnöthe als „repressives Hemmmittel" wirken, zeigen dann solche asiatische Bevölkerungen allerdings auch noch deutlich. In Mysore in Indien ist wesentlich durch die Noth von 1877 die Bevölkerung von 5.055,000 auf 4,186,000 gesunken (s. Herm. Wagner in Bev. d. Erde Nr. VIII S. 86).

§. 236. — Vergleichende Uebersicht der Volksdichtigkeitsverhältnisse verschiedener Länder.

In der folgenden Tab. XXVIII werden die Daten der Volksdichtigkeit nach Gebieten von Bezirks- und von Provinzialgrösse für einige wichtige Länder auf Grund des Materials der früheren Tabellen noch einmal übersichtlich zusammengefasst. Freilich sind bei Vergleichungen und Schlüssen daraus die mehrfach hervorgehobenen Vorbehalte hier wieder besonders nothwendig, da eben die der Classification zu Grunde liegenden geographisch-administrativen Gebietstheile in den einzelnen Ländern mannigfach nach Grösse und Character verschieden sind.

Die am Ende der Colonnen in der Tab. XXVIII angegebenen Zahlen der Gesammtheit der betreffenden Bezirke und Provinzen, der absoluten Durchschnittsgrösse des Gebiets und der Bevölkerung und der absoluten Maxima und Minima beider für die betreffenden Gebietstheile jedes Landes sind daher bei der Schlussziehung mit zu berücksichtigen. Wo z. B., wie in Grossbritannien in der Bezirksabtheilung, die Zahl der Bezirke grösser ist, zeigt die Tabelle genauere Abstufungen, als in den Ländern mit kleinerer Bezirkszahl. Doch stört hier, grade z. B. in Grossbritannien wieder, die sehr grosse Differenz zwischen Maximum und Minimum.

Indessen, cum grano salis betrachtet, giebt die Tab. XXVIII doch auch vorzügliche Einblicke in die Abstufungen der Volksdichte innerhalb der einzelnen Länder und in die characteristischen Verschiedenheiten der letzteren in Betreff dieses Verhältnisses.

S. Tab. XXVIII auf S. 589.

Es bestätigt sich gleich beim Ueberblick der Tabelle die Richtigkeit der im Vorausgehenden gemachten Bemerkungen über das Eigenthümliche der Volksdichte der verschiedenen Länder.

Die erste Abtheilung der Tabelle, wo kleinere und daher zahlreichere Gebietstheile unterschieden werden, ist besonders lehrreich. Wie sehr Deutschland hier in der Dichte Frankreich überschritten hat, wie bei uns in den Grenzen zwischen 60—125 Einw. p. qkm bereits die meisten Bezirke liegen, volle zwei Drittel (49), 10 schon oberhalb dieser Grenze, nur 13 unterhalb, in Frankreich dagegen nicht die Hälfte (40) innerhalb, nur 3 oberhalb, volle 44 unterhalb, das ist doch in hohem Maasse beachtenswerth und giebt genug zu denken. So manche neuerliche Wahrnehmungen über wirthschaftliche Schwierigkeiten in Deutschland finden mit in diesen Verhältnissen ihre Erklärung. In Grossbritannien und Irland treten die starken Verschiedenheiten, fast Extreme der Volksdichte, an sich und im Vergleich mit anderen Ländern, frappant hervor: 10% der Bezirke riesig bevölkert, über 300 Einwohner p. qkm, aber ebensoviel nur mit 50—60, fast doppelt soviel, beinahe 20%, nur mit 30—40 und eine ganze Anzahl noch viel geringer. Die hypertrophische Bevölkerungsentwicklung der Niederlande und Belgiens zeigt sich ebenfalls sofort deutlich.

In der zweiten Abtheilung der Tabelle, welche die Dichten der Provinzialgebiete übersichtlich macht, treten besonders die grossen Gegensätze Mittel- und Westeuropas einer-, Russlands und der nordamericanischen Union andrerseits scharf hervor. Ferner wiederum der Vorsprung, welchen Grossbritannien, Deutschland, auch Italien vor Frankreich erreicht und auch noch vor Oesterreich behalten haben.

Neben der industriell-montanistisch-mercantilen Entwicklung mit ihrem Einfluss auf die inneren Wanderungen hat hier in West- und Mitteleuropa die raschere und langsamere natürliche Volks-

Tab. XXVIII. Classification der Volksdichtigkeitsverhältnisse[1]).

Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Bezirks- u.dgl.Gebiete				Provinzial- u. dgl. Gebiete							
	Deutsches Reich	Niederl. Belgien	Frankreich	Gr.-Brit. u. Irland	Deutsches Reich	Oesterrch.	Italien	Niederl. Belgien	Frankreich	Gr.-Brit.	Russland	Nord-america
Ueber 300	1	4	1	12	—	—	—	—	—	2	—	[1]
250—300	1	2	2	2	—	—	—	3	—	1	—	—
200—250	4	2	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—
150—200	4	1	—	7	1	—	3	—	1	1	—	—
125—150	9	—	4	8	1	1	1	—	—	3	—	—
100—125	10	5	3	7	8	3	3	1	—	2	—	2
90—100	9	3	3	6	2	—	4	1	—	1	—	—
80— 90	5	1	3	3	1	2	3	—	1	1	—	—
70— 80	8	—	9	5	—	—	—	1	2	1	—	1
60— 70	8	—	18	8	3	2	1	—	1	1	1	—
50— 60	5	—	22	12	3	1	1	—	5	1	3	1
40— 50	5	2	16	8	1	3	—	—	1	3	6	2
30— 40	3	—	3	23	—	1	—	—	1	—	11	2
20— 30	—	—	2	5	—	2	1	—	—	2	14	3
10— 20	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1	7	15
5— 10	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	4	6
Unter 5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	16
Zahl	72	20	87	120	21	15	17	6	12	23	50	48
Durchschn. Grösse je 10 Qu.-kil.m.	751	312	616	262	2573	2001	1743	1041	4466	1365	9778	16152
Durchschn. Bevölk. 1000	686	536	439	315	2306	1593	1774	1785	3185	1641	1708	1305
Max. Grösse je 10 Qu.kil.m.	2111	513	1072	1102	4696	7853	2935	1670	6011	2455	85893	68834
Max. Bevölk. 1000	2984	1129	2961	3252	4710	5959	3907	3660	7966	4983	3026	5998
Min. Grösse je 10 Qu.kil.m.	114	138	48	13	1032	261	528	624	3745	269	2729	324
Min. Bevölk. 1000	171	132	80	6	677	116	539	782	2327	118	329	46

vermehrung in diesem Jahrhundert den einzelnen Ländern die verschiedene Stellung in der Volksdichte ihrer Gebietstheile wesentlich mit gegeben. Die inneren Wanderungen haben sich auch in Frankreich in derselben Richtung der Verschiebung der Volksdichten geltend gemacht, aber wurden in den Gebieten des Fortzugs nicht, wie in den anderen Ländern, durch starken Geburtsüberschuss einigermaassen ausgeglichen. Paris und die französischen Industrie- und Handelsbezirke wachsen daher relativ stärker auf Kosten

[1]) Nach den Daten der Tab. XXV, XXVI, XXVII und in Betreff der ausserdeutschen Länder nach den weiteren erforderlichen Daten, welche in Tab. XXVII nicht alle Aufnahme fanden. Russland hier ohne Polen (und Finnland) gerechnet, Oesterreich ohne Ungarn. Die erste, eingeklammerte Ziffer bei Nordamerica bezieht sich auf den kleinen District Columbia (Washington), und ist in der Gesammtzahl nicht einberechnet. S. auch die Note zu Tab. XXV S. 576 am Schluss.

der übrigen Landestheile, als das von den betreffenden Städten (Berlin) und Gebieten Deutschlands und ähnlich anderer Länder gilt.

C. — §. 237. Städte, besonders Grossstädte, namentlich in Deutschland.

Das starke Mitspielen der städtischen localen Bevölkerungsanhäufungen bei grosser Volksdichtigkeit ist schon im Vorausgehenden öfters hervorgehoben worden. Diese Seite der Frage statistisch näher zu verfolgen, ist von besonderem Interesse und mit dem jetzt vorhandenen statistischen Material und bei dessen Bearbeitung meist schon in den statistischen Bureaux auch nicht schwierig. Nur in der richtigen Feststellung des Begriffs „Stadt" und in der richtigen Begrenzung der einzelnen Stadt, besonders der modernen Grossstadt, bieten sich, wie oben (S. 478) bemerkt, gewisse Schwierigkeiten, welche sich völlig befriedigend nicht lösen lassen. Indessen führte es in diesem Werk zu sehr ins Detail und verlangte zu viel Raum, wenn hier eine genauere, an sich erst genügende statistische Behandlung dieses Gegenstands erfolgen würde. Wir begnügen uns daher mit einigen Andeutungen, einigen specielleren Zahlen nur für das Deutsche Reich und nur wenigen Daten für die grösseren Städte anderer Länder zum Vergleich. Das Material für die letzte Volkszählung von 1890 im Deutschen Reich liegt noch nicht vollständig bearbeitet vor. Vergl. namentlich Vieteljahrshefte 1892, Heft 2, Gemeinden und Wohnplätze von 2000 Einwohner und mehr. Für die Volkszählung von 1885, B. 32, N. F. (S. 26 ff. d. Einl.) der Reichsstatistik, woraus die hier mitgetheilten Daten.

Für die Gegenden, die kleineren und grösseren Gebietstheile sehr starker Volksdichtigkeit, namentlich einer den Landes- oder Staatsgebietsdurchschnitt erheblich übersteigenden, übt die städtische, zumal die grossstädtische locale Concentration der Bevölkerung regelmässig einen besonders bedeutenden Einfluss aus. Die Bevölkerung dieser Städte treibt ausser etwas Milchwirthschaft, Gartencultur und gartenartigem Feldbau an der Peripherie grösstentheils meist nur Gewerbe, Handel, liberale und andere persönliche Dienste, in leitenden und dienenden Stellungen (als Unternehmer, Arbeiter). Sie ist also für ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln und Roh- und Hilfsstoffen zur Verarbeitung fast ganz auf den Austausch ihrer städtischen Erzeugnisse mit näheren und heute gewöhnlich mehr noch mit ferneren, in- wie ausländischen Gegenden angewiesen. Daraus ergiebt sich, dass gerade für die volkswirthschaftliche Seite der ganzen Bevölkerungsfrage und der localen Volksdichtigkeitsfrage speciell die grossstädtische Entwicklung besonders wichtig ist. Je mehr sie vorwärts geht, desto mehr entfernt man sich von den einfacheren Verhältnissen der naturalen Eigenproduction der Nahrungsmittel und Verarbeitungsstoffe und geräth in das künstliche System des Austauschs, der Geld-, Credit-, und Weltwirthschaft. Die Statistik der absoluten und relativen Grösse und Zunahme der grossstädtischen Bevölkerung liefert einen wichtigen Gradmesser für diese Entwicklungen, ähnlich, aber fast noch besser, als die Berufsstatistik der Bevölkerung (§. 243 ff.). Was sehr

grosse locale Volksdichte volkswirthschaftlich eigentlich bedeutet, tritt dabei in besonders scharfer Weise hervor.

Von Interesse ist daher die Grössenclassification der Wohnorte (Städte, Gemeinden), die absolute Volkszahl, welche in jeder Grössenclasse lebt, die Quote dieser Zahl von der Gesammtbevölkerung, die zeitliche Veränderung in diesen absoluten und relativen Zahlen. Besonders beachtenswerth ist die Entwicklung der eigentlichen Gross- und Weltstädte, der staatlichen und provinzialen Hauptstädte, wiederum in Bezug auf absolute und relative Zahlen. Denn diese Städte sind die Mittel- und Brennpuncte der wirthschaftlichen und geistigen Cultur, üben die stärkste Anziehungskraft aus auf die übrige Bevölkerung des Staats-, Provincial- und Wirthschaftsgebiets und darüber hinaus, setzen sich am Meisten aus Elementen verschiedenster örtlicher (Geburts-) Herkunft zusammen und äussern durch ihre gesammten Lebensverhältnisse, durch die von ihnen ausgehenden Ideenströmungen, Sitten, sittlichen Anschauungen, Moden, durch ihre Presse wieder auf die Bevölkerung im ganzen Lande einen bedeutenden Einfluss. Sie und ihre Bevölkerungen zumeist schaffen jene ganze geistig-sittliche Atmosphäre und bilden sie um, welche als das „milieu" für die „ökonomische Psychologie" und die ökonomische Motivation und damit für die Gestaltung und Entwicklung der wirthschaftlichen Handlungen und des ganzen Wirthschaftslebens so wichtig wird (§. 33 ff.).

Für das Deutsche Reich im heutigen Gebietsumfang zeigen die Tab. XXIX und XXX die neueren Entwicklungen dieser städtischen Verhältnisse von 1867—90, wobei aber für 1867 nicht alle betreffenden Zahlen vorlagen und für 1890 noch nicht alle. S. auch schon oben S. 566, Tab. XXII.

Tab. XXIX. Bevölkerungvertheilung nach Wohnorten (Stadt und Land) im Deutschen Reich.

	Stadt-Bevölkerung über 2000 Einw. in Mill. Einw.	Land-Bevölkerung in Orten unter 2000 Einw. in Mill. Einw.	Zus. Mill.	Stadt-Bevölkerung %	Land-Bevölkerung %
1867	14.64	25.46	40.09	35.5	64.5
1871	14.79	26.22	41.01	36.1	63.9
1875	16.61	26.07	42.73	39.0	61.0
1880	18.72	26.51	45.23	41.4	58.6
1885	20.48	26.38	46.86	43.7	56 3
1890[1]	(? c. 23.12)	(? c. 26.3)	49.42	(? c. 46.7)	(? c. 53.3)

[1]) Die eingeklammerten Ziffern Schätzungen.

Tab. XXX. Grössenclassification der Wohnorte (Städte) im Deutschen Reich.

Zahl	1871	1875	1880	1885	1890
Grossstädte . . .	8	12	14	21	26
Mittelstädte. . .	75	88	102	116	124
Kleinstädte . . .	529	591	642	683	?
Landstädte . . .	1716	1837	1950	1951	?
Bevölkerung 1000 Kopf					
Grossstädte . . .	1969	2666	3273	4446	5983[1])
Mittelstädte . .	3147	3488	4027	4172	?
Kleinstädte . . .	4588	5124	5671	6055	?
Landstädte . . .	5087	5379	5749	5806	?
Andere Orte . .	26219	26070	26514	26379	?
Unter 1000 Einw. lebten in					
Grossstädten. . .	48	62	72	95	121[1])
Mittelstädten . .	77	82	80	89	?
Kleinstädten , .	112	120	126	129	?
Landstädten . .	124	126	127	124	?
Anderen Orten. .	639	610	586	563	(? c. 533)

Als Grossstädte sind hier die über 100,000, als Mittelstädte die Orte von über 20,000—100,000, als Kleinstädte diejenigen von über 5000—20,000, als Landstädte diejenigen von 2—5000 Einwohnern gerechnet. Der Begriff „Stadt" und „Ort" in diesem statistischen Sinne deckt sich nicht immer (s. o. S. 578). Wie mitunter nicht unwesentlich die Zahlen der Bevölkerung und danach selbst diejenigen einer solchen Ortsgrössen-Classification durch die Zufälligkeit der Communalgrenzen beeinflusst werden, ergeben grade auch einige deutsche grossstädtische Verhältniss der neuesten Zeit. In der Tabelle, wie in der amtlichen Statistik sind hier die Orte (Städte) nach den Communalbezirken und Grenzen gezählt, also z. B. Hamburg-Altona, Elberfeld-Barmen, Berlin-Charlottenburg als je 2 Orte. Würde man sie, grade nach der für uns hier maassgebenden wirthschaftlichen Betrachtung, vereinigen, so veränderten sich entsprechend die Zahlen der Orte und die dazugehörigen Bevölkerungszahlen in den einzelnen Grössenclassen. Berlin in seinem Weichbild hat z. B. (1. Dec. 1890) 1,578,794 Einw.; die unmittelbar anstossenden Vororte, welche jetzt auch meist direct die Berliner Strassenzüge fortsetzen, erhöhten diese Ziffer um Hunderttausende; so wenn man nur die 3 grössten (Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf) mit dazu fügte, um 141,282, auf 1,710,076 und mit Inbegriff von 7 weiteren grössten Vororten um weitere 77,000, auf 1,787,000. Die sonstigen kleineren und local etwas entfernteren, aber im Grunde ganz zu Berlin, dessen Wirthschaftsleben und „wirthschaftsgeistiger" Atmosphäre gehörenden Vororte müssten aber eigentlich auch noch hinzugerechnet werden, um die wahre Berliner Volkszahl zu erhalten, welche für die uns hier beschäftigende Frage in Betracht kommt. — Wie sehr die Weichbildsbegrenzung hier den wahren Sachverhalt verdeckt und Aenderungen in jener die Bevölkerungsgrösse verschieben, zeigt sich an den beiden anderen nach Berlin jetzt grössten Städten Deutschlands: Hamburg und Leipzig. Jenes nahm 1885 auch ohne seine Vororte noch die 2. Stelle ein (305,690 Einw.), 1890 ist es in dieser Begrenzung trotz seines Wachsthums auf 323,923 Einw. an die 5. Stelle gerückt, nach Leipzig, München, Breslau. Allein mit seinen 10 gemeindeselbständigen Vororten (245,337 Einwohner) hat es 569,260 Einwohner und steht damit weitaus an 2. Stelle. Rechnet man aber, sachgemäss als seinen „holstein'schen Vorort auch Altona mit 143,249 Einwohner hinzu (von anderen kleinen benachbarten Orten abgesehen), so steigt seine Bevölkerung auf 712,509, — die eigentlich bevölkerungs- und wirthschafts statistisch richtige,

[1]) Gross-Berlin, Gross-Hamburg, Gross-Leipzig (dies nach Stand am 1. Januar 1891) gerechnet gegen $^1/_2$ Million oder 10 $^0/_{00}$ mehr (131). S. Text.

zu benutzende und mit anderen zu vergleichende Zahl. Leipzig ist von 1885—90 nur an die zweite (oder „Gross-Hamburg" gerechnet, an die dritte) Stelle gerückt, weil grosse Einverleibungen von Vororten stattgefunden haben (ohne diese hatte es 1885 170,340, nach dem Gebietstand vom 1. December 1890 aber schon 251,224 Einwohner, am 1. December 1890 wirklich 293,525 und mit neuen Einverleibungen am 1. Januar 1891 353,272 Einwohner). Auch in München, in Magdeburg (nominell stieg dessen Bevölkerung von 1885—90 von 114,291 auf 202,235 Einwohner, aber auf dem in diesem Zeitraume einverleibten und dem alten Stadtgebiet wohnten 1885 auch schon 159,520 Einwohner) und in anderen Orten erklären sich neuere Volkszunahmen und dadurch erlangte andere Stellungen in der Grössenreihe aus solchen Einverleibungen mit (so ist München von 1885—90 dadurch in die Stelle vor Breslau gerückt). Streng genommen müsste man also in der That hier Ort für Ort erst auf Grund genauer Localkenntniss vornehmen und seine „wahre" Bevölkerung feststellen (s. o. S. 478). Das lässt sich hier und von Privaten überhaupt kaum durchführen. Aber es ergiebt sich, dass auch derartige Grössenclassificationen der Statistik ihre anklebenden Mängel haben und Schlüsse daraus immer gewisse Vorbehalte voraussetzen.

Natürlich, dass auch in anderen Ländern dieselben Verhältnisse vorliegen. Bei London und überhaupt bei britischen Städten auch nach der Eigenthümlichkeit der Communalverfassung, bei italienischen Städten dgl., bei Paris, Wien u. a. m. ergeben sich dieselben Nothwendigkeiten der Zahlencorrectur. Wien z. B. ist durch die Erweiterung zu „Gross-Wien" von ca. 806,000 Einwohner in 1888 auf ca. 1,365,000 Einwohner 1890 gestiegen.

Legt man für statistische Untersuchungen, wie die uns hier beschäftigenden, die kleineren Bevölkerungszahlen der Städte, besonders der Grossstädte, zu Grunde, so ergiebt sich, dass die betreffenden Daten die Entwicklung in der Richtung zum Grossstadtthum schwächer hervortreten lassen, als der Wirklichkeit entspricht. Das ist zu beachten, auch für die Schlussziehungen.

Die Daten der Tab. XXIX und XXX bedürfen sonst kaum einer weiteren Erläuterung, sie sprechen deutlich für sich. Bemerkenswerth ist immerhin, dass die Bevölkerung der Wohnorte unter 2000 Einwohner, die Landbevölkerung, noch nicht absolut abgenommen hat, trotz heimischer Wanderungen und der Auswanderung. Das wäre dann dem starken Geburtsüberschuss zu verdanken und ergäbe eine günstige Abweichung von Frankreich. Allein, wenn man alle die kleinen Vororte von Städten, besonders wieder Grossstädten, immer mehr schon städtischen Characters, deren Bevölkerung je unter 2000 Einwohner zählt, abrechnen würde, fragt sich, ob nicht doch bereits eine wirkliche und nicht ganz unbeträchtliche Abnahme sich herausstellte. Ausserdem ist aber besonders nach dem Altersaufbau, den Civilstandsverhältnissen, vielleicht auch nach der Geschlechtsvertheilung die ländliche Bevölkerung wohl ungünstiger als ehemals in Folge der Wanderungen zusammengesetzt.

In Grossbritannien ist die Entwicklung ähnlich, nur noch rapider und stärker zu Gunsten der städtischen Bevölkerung. Diese erreichte schon 1850 hier die volle Hälfte, schon 1871 61.8 %. Frankreich ist hier dagegen wieder zurückgeblieben, wenn es auch die gleiche Entwicklungstendenz zeigt (1871 31.06 % städt. Bevölkerung in Orten über 2000 Einwohner).

Die folgende Tabelle XXXI enthält noch eine Uebersicht der grösseren Städte einiger Länder nach Grössenclassen für die letzten Zählungsperioden (um 1890). Dabei ist freilich die genaue Vergleichung des Einzelnen nur unter denselben Vorbehalten, wie in Betreff der Uebersicht der Städte des Deutschen Reichs statthaft, was Vororte von Grossstädten, selbständige Zählung von grossen Nachbargemeinden (z. B. Newyork und Broklyn) anlangt. Indessen auch so ergiebt sich doch ein ganz guter Einblick in diese Verhältnisse des Städtewesens und bezüglich der Bedeutung desselben für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungs- und der Volksdichtigkeitsfrage.

S. Tab. XXXI auf S. 594.

Das Uebergewicht der „Grossstädte" über 100,000 Einwohner in Grossbritannien, aber auch bereits im Deutschen Reich und in Nordamerica ist bemerkenswerth, auch wieder Frankreich gegenüber. Wie sehr die politischen und wirthschaftlichen Centralpuncte regelmässig alle andre Städte ihres Landes, auch die grössten, überragen, tritt auch deutlich hervor. In Nordamerica würde Newyork (1,515,000 Einwohner) mit Broklyn (806,000 Einwohner) vereinigt auch bereits in die erste Classe mit über

Tab. XXXI. Grössenclassen der grösseren Städte (Orte) in verschiedenen Ländern.

Städte mit Einwohnern	Deutsches Reich[1])	West-österreich	Ungarn	Nieder-lande	Belgien[2])	Schweiz	Scandin. Dänemark	Frank-reich[3])	Italien[4])	Gr.-Brit. u. Irland	Russl.(mit Polen)[3])	Nordam. Union[5])
Ueber 2 Mill.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
1.5 —2 „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1.25—1 5 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 —1.25 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
0.75—1 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
0.5 —0.75 „	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	—
0.25—0.5 „	5	—	—	1	1	—	1	3	4	6	2	7
0.2 —0.25 „	1	—	—	1	1	—	1	1	1	4	—	5
0.15—0.2 „	3	2	—	1	1	—	—	—	2	5	3	4
0.1 —0.15 „	15	2	—	—	1	—	2	7	4	11	5	8
75—100.000	6	2	1	1	—	1	—	5	2	13	3	11
50— 75.000	15	2	4	3	4	2	1	17	11	29	18	19
25— 50,000	61	11	22	11	13	4	4	[22]	57	?	[36]	[16]
Ueber 100,000	26	5	1	3	4	—	4	12	12	30	12	28
Volkzahl derselben Mill.[6])	6.50	2.95	0.51	0.79	0.39	—	0.87	5.00	3.01	10 76	3.48	9.70
gleich Promille der Ges.bevölk.	131	124	29	173	151	—	97	130	100	284	37	155

2 Mill. Einwohnern steigen, Berlin mit seinen Vororten ist jetzt nahe daran und wird, wenn die bisherige Entwicklung so weiter geht, in nicht ferner Zeit Paris (1891 2,448,000 Einwohner, ganzes Seinedepartements 3,142,000, wovon ein grosser Theil freilich auch zu „Gross-Paris" als Einer Stadt gehört) an Einwohnerzahl übertreffen. Freilich bleiben beide hinter London doch noch immer weit zurück, das jetzt in den Grenzen des statistischen Districts 4,211,000 Einwohner, mit allen sonstigen Vororten aber kaum viel unter 5 Mill. Einwohner zählt.

Man kann mancherlei weitere Rechnungscombinationen an diese Grössenclassification der Städte knüpfen, z. B. wie gross absolut und als Quote von der Gesammtbevölkerung die Volkszahl jeder Grössenclasse ist, wie in den 2 letzten Reihen der Tabelle XXXI für die Grossstädte über 100,000 Einwohner geschehen ist. Grossbritanniens vorauseilende Entwicklung wird durch die Thatsache, dass daselbst über 28 $^0/_0$ der Bevölkerung (Irland eingerechnet) in solchen Städten wohnen, scharf beleuchtet.

Die Bedeutung der Hauptstadt und die Steigerung dieser Bedeutung ergiebt sich aus der Berechnung, der wie vielste Landesbewohner Hauptstädter ist, in bequemer Uebersicht. So war Londoner 1801 der 17., 1841 der 14., 1871 der 9.8te, 1891 der ca. 7.6te Brite, Pariser 1801 der 49., 1821 der 42., 1841 der 37., 1871 der 18.6te, 1891 der 15.6te (bez. ca. 13.8te, Vororte mitgerechnet) Franzose; Berliner 1816 der 125. Deutsche (auf heutigem Reichsgebiete) (der 52. Preusse), 1840 der 100. Deutsche (der 45. Preusse), 1864 der 60. Deutsche (der 30. Preusse), 1891 der 31. Deutsche (der 16. Preusse des vor-66-er Umfangs des Staats) (incl. Vororte schon circa der

[1]) Hamburg mit Vororten zweitgrösste deutsche Stadt.
[2]) Brüssel mit Vororten grösste belgische Stadt.
[3]) Letzte Rubrik: Städte von 30—50.000 Einwohner.
[4]) Die Gemeinden, die öfters erheblich grösser als die eigentlichen Orte.
[5]) Letzte Rubrik: Städte von 40—50.000 Einwohner.
[6]) Bei Deutschem Reich mit den Zahlen für Gross-Berlin, -Hamburg, -Leipzig, bei Frankreich mit Zuschlag für Vororte von Paris, bei Grossbritannien fallen die Vororte Londons ohnehin meist unter die Städte mit über 100,000 Einwohner.

27. Deutsche). Man sieht, dass trotz der bundesstaatlichen Gestaltung auch des heutigen Deutschen Reichs sich die Centripetalkraft der jungen Reichshauptstadt, des ersten Centralpuncts, welchen das Deutsche Volk in seiner bisherigen Geschichte erreicht hat, in derselben immer mächtigeren Weise geltend macht, wie in allen Einheitsstaaten, wenn auch die mittelstaatlichen Hauptstädte die Entwicklung immer etwas hemmen. Die junge italienische Kapitale ist in dieser Hinsicht noch weit zurück, noch ist erst der 71. Italiener ein Römer, aber die neuere Entwicklung der alten Weltstadt geht doch schon in derselben Richtung wie diejenige andrer moderner Hauptstädte.

D. — §. 238. **Ergebnisse bezüglich der Volksdichtigkeit.** Aus den vorausgehend mitgetheilten statistischen Thatsachen kann man für die causalen und conditionellen Verhältnisse der Volksdichtigkeit und der Verschiedenheiten derselben wenigstens für die europäisch-nordamericanische Welt wohl einige allgemeinere Sätze ableiten. Ob dieselben ebenso für wärmere Länder, für die asiatischen Culturländer gelten, mag dahin gestellt bleiben.

In unseren Ländern der gemässigten Zone findet sich eine sehr starke Volksdichtigkeit und eine weitere Steigerung derselben durch Geburtsüberschuss und durch Mehrzu- und Mehreinwanderungen regelmässig nur in *einigen*, meistens nur in *wenigen*, auch nicht immer sehr ausgedehnten Gebieten. Es sind das solche, in welchen hohe Entwicklung von Industrie, Bergbau, Städtewesen auf dem Austausch von Fabrikaten und politischen und Culturleistungen mit den Roh-, namentlich Agrarproducten anderer, viel dünner bevölkerter Gegenden des Inlands und des Auslands beruht. *Mehr oder weniger ist daher Fernabsatz der Producte und Leistungen und Fernbezug der Rohstoffe und Nahrungsmittel hier Voraussetzung der grossen Volksdichtigkeit.*

Die Abhängigkeit der letzteren von der Bodenfruchtbarkeit und vom agrarischen Bodenertrage der Gegenden dieser grossen Dichte selbst tritt hier zurück. Wohl aber besteht zwischen der hohen Volksdichte, dem grossen Bedarf an Agrarproducten für diese Bevölkerung, den lohnenden Absatzpreisen wenigstens mancher Agrarproducte auch für die agrarischen Gebietstheile solcher dicht bevölkerten Gegenden ein Verhältniss der Wechselwirkung: es liegen die Bedingungen für intensivere, auch für hochintensivste Landwirthschaft mit Specialculturen vor, welche ihren lohnenden Absatz in die Städte und Industriesitze hat, ihrerseits städtischen Dünger und Kunstdünger benutzen kann und nun auch selbst wieder mehr Menschen beschäftigt und ernährt. So wird auch dadurch wieder die Bedingung für höhere allgemeine Volksdichtigkeit in solchen Gegenden erfüllt.

Aber alle Wirthschafts- und Lebensbedingungen werden bei solcher auf der genannten Voraussetzung beruhenden hohen Volksdichtigkeit künstlicher. Schon die *Erhaltung* dieser Dichtigkeit ist an mancherlei schwierige ökonomische, technische, rechtliche, politische Voraussetzungen geknüpft, welche sich nicht immer sicher

verbürgen lassen. Daraus entsteht die Gefahr, hier hohe Volksdichtigkeit, mindestens zeitweise, bei Verkehrs- und Absatzstockungen u. dgl., in Uebervölkerung übergehen zu sehen. Vollends die immer weitere Steigerung dieser Volksdichtigkeit in gewissen Gegenden steigert auch die Künstlichkeit solcher Verhältnisse und macht die Erfüllung ihrer Voraussetzungen immer schwieriger. Je mehr volksarme Gegenden des In- und Auslands (so die Länder der Masseneinwanderung) allmälig aber selbst bevölkerter werden, bei sich Industrie, Cultur, Städtewesen entwickeln, desto weniger können sie mehr als Absatzmärkte der Producte und Leistungen der volksdichten Gegenden und Länder und als Bezugsquellen der Rohproducte, Nahrungsmittel, sowie als Aufnahmeplätze der Zu- und Einwanderung dienen. Sehr grosse Volksdichtigkeit der einen Landestheile und ganzer Länder setzt insofern geringere, selbst sehr geringe der anderen, im In- und Auslande, mit welchem Austausch von Producten und Leistungen besteht, voraus.

In diesen Verhältnissen der gegenseitigen Abhängigkeit volksdichter und volksdünner Gegenden und Länder liegt das Bedenkliche in volkswirthschaftlicher Beziehung für die Gebiete hoher, vollends durch Geburtsüberschuss und Mehr-Zuwanderung noch immer stärker werdender Volksdichtigkeit. Diese Erwägungen ergeben, dass hier doch eine freilich nicht ziffermässig zu bestimmende, nicht leicht absolute, sondern stets eine einigermaassen elastische und etwas elastisch bleibende Grenze, aber eben doch eine Grenze für die Volksdichtigkeit und für die Volksvermehrung vorliegt, deren Druck deutlich genug empfunden wird und als Warnung gelten muss. Den verschiedenerlei — freihändlerischen, schutzzöllnerischen, socialistischen (§. 192 ff.). — Optimisten gegenüber ist das durchaus festzuhalten. Die erreichte hohe und selbst noch zunehmende Volksdichtigkeit gewisser Gegenden und ganzer Länder West- und Mitteleuropas beweist wahrlich nichts gegen Malthus.

Wo Industrie, Handel, Städtewesen fehlen, die Voraussetzungen dafür sich nicht schaffen lassen, wo die locale Bevölkerung daher wesentlich auf die landwirthschaftliche Cultur für den eigenen Bedarf angewiesen ist, da sind die Grenzen für die Volksdichtigkeit und für weitere Volksvermehrung viel enger gezogen. Sie können hier leicht als so gut wie absolute sich geltend machen. Freilich in ungleichem Grade, später oder früher je nach Boden-

fruchtbarkeit, Klima, agrarischer Technik und Intelligenz der Landleute, nach Agrarverfassung, Lebenshaltung und Lebensansprüchen der Bevölkerung, aber immer verhältnissmässig bald und scharf werden sie sich fühlbar machen. Bei dauerndem Geburtsüberschuss werden Fortwanderungen, sonst die präventiven und, wenn sie nicht wirksam genug sind, die repressiven Tendenzen die Ausgleichung herbeiführen müssen. Das lehrt in Europa Irland auch heute noch und in Asien Indien und China.

Die Entwicklung landwirthschaftlicher Specialculturen, bei welchen mehr Menschen Beschäftigung und Erwerb finden können, bietet in rein agrarischen Gegenden kein genügendes Hilfsmittel, weil es eben ohne heimische Industrie, grössere Städte und Fernverkehr an Absatz für die Producte dieser Specialculturen unter den hier besprochenen Voraussetzungen fehlen würde.

Insbesondere an diese wichtigen Ergebnisse hinsichtlich der Frage der Volksdichtigkeit ist im 2. Hauptabschnitt dieses Kapitels näher anzuknüpfen.

VI. — §. 239. Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung.

In allen vorausgehenden statistischen Thatsachen, Untersuchungen und Erörterungen in diesem ganzen 2. Abschnitte (von §. 207 an) haben wir es wesentlich mit der Bevölkerung überhaupt zu thun gehabt, wenn auch dabei ab und zu die Unterscheidung dieser Bevölkerung nach ihrer Gliederung (Zusammensetzung) berührt wurde. Im Folgenden wenden wir uns noch, zwar auch nur in Kürze, aber doch etwas näher, zur Betrachtung der beiden Hauptmomente der natürlichen Gliederung der Bevölkerung, derjenigen nach Geschlecht und Alter, welche beide auch für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage besonders wichtig sind, sowohl für die Betrachtung vom Productions- als für diejenige vom Vertheilungsstandpuncte aus. Daran soll sich dann auch noch ein Blick in die socialökonomische Gliederung der Bevölkerung nach wirthschaftlicher Berufs- und Erwerbs-Stellung und Art anknüpfen (§. 243 ff.), eine Seite der Bevölkerungsstatistik, welche indessen hier nur in ihren Hauptpuncten und Kategorieen hereingezogen wird. Denn nur mit diesen gehört sie in diese „Grundlegung".

A. Allgemeine Uebersicht. Die Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung beruht natürlich zunächst auf der Vertheilung der beiden Geschlechter unter den Neugeborenen, — die wesentlich physiologische oder biologische, anthropologische Seite der Frage; sodann auf den Veränderungen, welche diese Vertheilung bei der Geburt einmal durch die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter an sich und wieder in den einzelnen Lebensjahren und sodann durch die Wanderungen erfährt. Die Verschiedenheit der Sterblichkeit der Geschlechter ist eine, wie man nach ihrer Constanz annehmen möchte, ebenso feste Ordnung der Natur, wie die Vertheilung der Geschlechter unter den Neugeborenen. Sie hängt aber ausserdem deutlich von socialen Factoren, wie Beruf, Lebensweise mit ab. Nur, soweit letztere

wieder durch die Naturordnung selbst mehr oder weniger fest bestimmt sein sollten —, die Streitfrage, welche meistens von beiden Seiten nur in Form der petitio principii „gelöst“ wird — könnte man auch hier von naturgebundener Gestaltung der verschiedenen Sterblichkeit der Geschlechter reden. In dem Einfluss der Wanderungen, der heimischen wie der Aus- und Einwanderung, an welcher die Geschlechter in verschiedenem Maasse betheiligt sind (S. 562), hat man es wiederum mit socialen Factoren zu thun. Wegen der verschiedenen Sterblichkeit der Geschlechter in den einzelnen Lebensaltern und ebenfalls wegen der verschiedenen Betheiligung der Geschlechter an den Wanderungen in diesen Lebensaltern hat die Bevölkerung, zumal die durch Wanderungen stark beeinflusste, auch einen verschiedenen Altersaufbau der beiden Geschlechter (§. 241 ff.).

Eine allgemeinste, mit grösster Constanz in jeder nur etwas grösseren Bevölkerungszahl sich zeigende statistische Erfahrungsthatsache ist, dass die Neugeborenen sich nicht gleichmässig auf die beiden Geschlechter vertheilen, sondern dass die Knaben regelmässig überwiegen und zwar (bei den Lebendgeborenen) ziemlich überall und constant um 4—6 % (104—106 Knaben auf 100 Mädchen): ein wahres statistisches „Gesetz“.

Es ist dieses Ueberwiegen der männlichen Geburten zugleich diejenige bevölkerungsstatistische Thatsache, welche „das befriedigendste bisher bekannte Beispiel für die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf bevölkerungsstatistische Beobachtungen darbietet“ (Lexis). Eine Erscheinung, in Hinsicht deren in der That auch nach den Anforderungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung es berechtigt ist, von einem „Gesetz“ zu sprechen, weil die Abweichungen von der Regel sich innerhalb der Grenzen, welche die Wahrscheinlichkeitsrechnung hier nur zulassen kann, halten und mit der Annahme eines festen causalen Abhängigkeitsverhältnisses noch vereinbar sind. S. über diese Seite der Frage bes. W. Lexis, Geschlechtsverhältniss der Geborenen u. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Hildebr. Jahrb. 1876. B. 27, Ders. Zur Theorie der Massenerscheinungen, S. 64 ff. u. Ders. im Art. Geschlechtsverhältniss im Handw.b. d. Staatswiss. III, 816, woselbst weitere Litteratur. Die ganze Frage seit Graunt und Süssmilch ein Lieblingsobject der Untersuchung der Bevölkerungsstatistiker, das aber in diesem Werk nicht näher zu verfolgen ist.

Es genüge die Bemerkung, dass die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und Schwankungen des männlichen Geburtsüberschusses sehr gering, wenn auch sichtbar sind. Bei den Todtgeborenen finden sich mehr Knaben als bei den Lebendgeborenen im Verhältniss zu den Mädchen (S. 501). Ueber die Ursachen und Bedingungen der Thatsache überhaupt und ihrer kleineren zeitlichen, örtlichen, nationalen und sonstigen Verschiedenheiten sind bisher von Physiologen und Statistikern nur Hypothesen aufgestellt. Dieselben, zumal diejenigen der Statistiker, aber doch auch die bisherigen der Physiologen, liefern indessen keine eigentliche Erklärung und sind auch bisher nicht genügend gesichert. Länger vertretene, mit manchem Material stimmende sind durch spätere und genauere Untersuchungen an grösserem und besserem Material und noch besseren Methoden widerlegt oder wenigsten nicht sicher bestätigt worden. So die (lange verbreitete, mit der allgemeinen Thatsache der männlichen Mehrgeburten stimmende, aber sonst, namentlich physiologisch nichts erklärende) sogen. Hofacker-Sadler'sche Hypothese, dass „die Altersverschiedenheit

der Eltern von wesentlichem Einfluss auf das Geschlecht der Geborenen sei, indem bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, anderenfalls mehr Mädchen geboren würden" (Lexis H. W. B. S 817), was neuere Untersuchungen nicht bekräftigten (s. eb.). Auch die neuesten physiologischen Erklärungsversuche, z. Th. nach Analogien mit höheren Säugethieren und selbst mit Pflanzen, sind bisher nicht über den Character von Hypothesen hinausgekommen und liefern auch wieder nicht eine eigentliche „Erklärung" (Thury. Richarz, Düsing u. A.). S. über die statistische Untersuchung der Frage bes. Wappäus, Bevölks.st. II. S. 150 ff. u. Oettingen, Moralstatist., meine Gesetzmässigkeit u. aus der Speciallitteratur neuere Arbeiten von W. Stieda (Geschlechtsverh. d. Gebor. 1875). Francke. Schumann, Kollmann, Lehr u. A. (näher angegeben bei Lexis, H. W. B. S. 820), sowie Lexis' Resumé eb. S. 817.

Für unsere Zwecke ist es genügend, constatiren zu können, dass das kleine Uebergewicht der Knaben bei den Geborenen eine ganz allgemeine Thatsache der Bevölkerungsstatistik ist. Dieselbe trifft, soweit man bisher Beobachtungen hat, auch für andere Rassen als die kaukasische, für andere Völker als die europäischen, für andere Culturstufen als die unsrigen im Wesentlichen ebenso zu (u. A. auch für polygame Völker; die wohl vorgekommene Erklärung oder Rechtfertigung der Polygamie mit einem Ueberschuss weiblicher Geburten ist völlig aus der Luft gegriffen). Die zwar kleinen, aber sehr constanten, insofern zu den nationalen Eigenthümlichkeiten gehörigen nationalen, ferner die Verschiedenheiten bei ehelichen und unehelichen Geburten (etwas mehr Knabenüberschuss bei jenen), diejenigen in der Bevölkerung verschiedener Berufe und Lebensweise — wo ein etwas stärkeres Plus der Knabenmehrgeburten auf dem Lande gegenüber den Städten sich zu bestätigen scheint — in Bezug auf den Knabenüberschuss unter den Geborenen sind im Uebrigen doch zu geringfügig, um auf die geschlechtliche Gliederung der Bevölkerung einen etwas stärkeren Einfluss auszuüben. Daher sind diese kleinen Differenzen bei den Geborenen auch für die volkswirthschaftliche, die politische (militärische) Seite der Frage der Geschlechtsvertheilung nicht weiter besonders wichtig.

Nach der neuesten vergleichenden Arbeit des reichsstat. Amts (N. F. B. 44, S. 176) kamen im Deutschen Reich 1872—80 im Mittel auf 1000 Mädchen unter den Geborenen 1062 Knaben (einjähr. Max. 1067. Min. 1059. Max. nach den grösseren Gebietsgruppen im Deutschen Reich von 1872—80 1069 [Pommern, Brandenburg ohne Berlin, R.-B. Münster und Minden], Min. 1051 [Würtemberg, 1054 Baden], kleine Gebiete zeigen grössere Differenzen. 1077—1017): unter den ehelichen 1063. den unehelichen 1051, den Lebendgeborenen 1054, den Todtgeborenen 1289. Unter den verglichenen übrigen europ. Gross- und Mittelstaaten, ebenfalls nach mehrjährigem Mittel, war das Max. bei allen Ländern 1076. in Galizien und Bukowina, 1071 in Italien, 1109 (? Rumänien), das Min. 1058 Belgien und Dänemark (Frankreich hatte 1068, bei Lebendgeborenen allein 1047, Grossbritannien nur bei letzteren 1042, Russland auch nur bei diesen 1050).

Der Ueberschuss der Knaben bei den Geburten bewirkt, dass in den jüngeren Lebensjahren in der Bevölkerung das männliche Geschlecht etwas überwiegt. Allein das gleicht sich bald aus, weil die Sterblichkeit der Knaben von der Geburt an (ja schon vor und bei der Geburt, wie die viel grössere Anzahl todtgeborener Knaben als Mädchen beweist), zumal in den ersten Lebensjahren, aber im Allgemeinen etwa bis ins höhere Kindesalter, doch meist nicht mehr ganz bis zur Zeit der Geschlechtsreife, eine ungünstigere als diejenige der Mädchen ist.

Um diese Zeit und von da an ungefähr in der ganzen Periode des geschlechtlichen Zusammenlebens, bis gegen Ende der 40er Lebensjahre besteht am Meisten eine annähernde Gleichzahl der beiden Geschlechter in der Bevölkerung, wenigstens unter normalen Verhältnissen, d. h. unter solchen, welche nicht durch Wanderungen und durch anomal stark das Leben der Männer mehr gefährdende Berufe der letzteren zu abweichender Vertheilung der Geschlechter führen. In diesen Jahren, zum Theil schon vom 10—15ten, mehr noch von 15—20 bis 40—45, auch noch bis 45—50 ist die Sterblichkeit beider Geschlechter nicht mehr so wesentlich verschieden, wenn auch im Ganzen noch etwas günstiger bei den weiblichen; jedoch mit Schwankungen in den kleineren Perioden, hie und da auch einmal etwas ungünstiger für die Frauen, namentlich in der Lebensperiode, wo die Geschlechtsfunction des Weibes (in der Zeit der Entwicklung der Geschlechtsreife und in der Hauptzeit der Gebährthätigkeit) am Stärksten wirksam wird.

Nach dieser Periode bis ins höhere und höchste Lebensalter überwiegt im Ganzen normal wieder das weibliche Geschlecht, wegen durchweg grösserer Sterblichkeit der Männer, welche letztere erst im Greisenalter für beide Geschlechter wieder gleichmässiger wird.

Doch scheinen sich hier die Verhältnisse bei verschiedenen Völkern auch abgesehen von dem Einfluss von Berufsverhältnissen etwas verschiedener als im Kindesalter zu gestalten. Auch bei einzelnen europäischen Bevölkerungen (in Italien, Spanien, Griechenland, Galizien und Bukowina, selbst in einzelnen deutschen Gebieten wie Westfalen) zeigt sich ausnahmsweise im höheren Alter eine ungünstigere Sterblichkeit der Frauen (s. u.).

Im Ganzen kann die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter in den einzelnen Lebensaltern und besonders den grösseren hier unterschiedenen Perioden derselben, in der dargelegten Weise als eine statistisch feststehende Thatsache gelten.

Eine allgemeine physiologische Erklärung fehlt, denn die Annahme einer grösseren passiven Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus ist nur ein anderer Ausdruck für die Thatsache selbst. Eher kann man an eine stärkere Lebensabsorption

des männlichen Organismus durch ziemlich alle Lebensphasen hindurch denken, wie sie durch Geschlechtscharacter, Thätigkeit, Lebensweise, Beruf eben auch durchschnittlich bedingt ist. Das Leben des Knaben und des Mannes ist im Ganzen direct und indirect mehr gefährdet als das des Mädchens und der Frau. Es bleibt dabei bemerkenswerth, dass die specifische Geschlechtsfunction des Weibes sich nicht als durchgreifend die Sterblichkeit steigernder Factor zeigt, wenn auch, wie bemerkt, in den Jahren der hauptsächlichen Gebährthätigkeit die weibliche Sterblichkeit sich der männlichen mehr nähert und sie hier und da erreicht und etwas überschreitet.

Die regelmässige Sterblichkeit des männlichen Geschlechts wird aber nun unter besonderen Verhältnissen durch die specifischen Gefahren bestimmter Berufe gesteigert. Das kann sich bei grosser Verbreitung solcher Berufe und bei besonders starker Lebensgefährdung auch in der Erhöhung der allgemeinen männlichen Sterblichkeit zeigen.

Namentlich der Kriegsberuf in Kriegszeiten, einzelne gefährliche Erwerbsberufe (Seewesen, gewisse bergmännische, industrielle Thätigkeit) sind hier von Einfluss und verschieben durch die grössere Sterblichkeit der Männer in ihnen die natürliche Vertheilung der Geschlechter, besonders in den betreffenden Lebensaltern.

Endlich aber führen die einheimischen und die internationalen Wanderungen die beiden Geschlechter in ungleichem Maasse überhaupt und besonders in gewissen Lebensaltern fort und herbei. Sie üben so auf die wirkliche Geschlechtsvertheilung der Bevölkerung im Ganzen und wieder in bestimmten Altersclassen einen ziemlich erheblichen Einfluss aus. Jedenfalls ändern sie die von der Geschlechtsvertheilung bei den Geburten und von der verschiedenen Sterblichkeit bedingte „natürliche“ Geschlechtsvertheilung mehr oder weniger.

Da in der zurückgebliebenen Bevölkerung im einen und in der durch Zu- und Einwanderung vergrösserten im anderen Falle so die Geschlechtsvertheilung eine andere wird, übt auch weiter die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter überhaupt und in den verschiedenen Alterschlassen noch ihren Einfluss aus. Im Ganzen sehen namentlich die Länder der Massenauswanderung trotz des Knabenüberschusses bei den Geburten und auch dann, wenn nicht jene besonderen Umstände, wie Krieg und andere Berufsgefahren mehr Männer dahinraffen, in ihrer Gesammtbevölkerung die weibliche, die Länder der Masseneinwanderung die männliche Bevölkerung und zum Theil gerade in den volkswirthschaftlich und populationistisch wichtigsten mittleren Lebensjahren noch besonders überwiegen (s. u.). Die heimischen Wanderungen äussern in den Wegzug- und Zuzuggegenden vielfach einen ähnlichen Einfluss, aber doch nicht immer und nicht in demselben Grade. Denn der specifisch weibliche Massenberuf der Dienstboten führt auch Weiber in starker Zahl von der Geburtsheimath fort, oft auf die Dauer. Und die Beschäftigung der Frau in der Fabrik hat ähnliche, wenn auch dem Grade nach an sich und vollends im Vergleich mit den betreffenden Männern geringere Wirkungen. In der wesentlichen Verschiedenheit der Geschlechts- und der geschlechtlichen Altersclassenvertheilung der Bevölkerung nach Stadt, besonders Grossstadt und Land, industrieller und agrarischer Gegend gelangt daher der Einfluss der heimischen Wanderungen und in ihm derjenige der wirthschaftlichen Berufsverhältnisse mit zum Ausdruck.

Da doch im Ganzen das männliche Geschlecht, namentlich in den productiveren Lebensjahren, der Hauptträger der wirthschaftlichen, der politischen, der Culturarbeit ist, so sind Rück-

wirkungen der Geschlechtsvertheilung überhaupt und derjenigen in bestimmten Altersclassen auf das volkswirthschaftliche Productionsinteresse nicht wohl zu bestreiten. Dieses wird in Einwanderungsländern begünstigt, in Auswanderungsländern benachtheiligt. Aehnlich verhält es sich in einheimischen Zuzugs- und Fortzugsgegenden öfters. Nimmt man, wohl nicht mit Unrecht, an, dass die durchschnittliche weibliche wirthschaftliche Bedürftigkeit geringer als die männliche ist, so liegen die Dinge vom Standpuncte der volkswirthschaftlichen Vertheilung betrachtet indessen nicht in demselben Maasse günstiger und ungünstiger, wie vom Standpuncte des Productionsinteresses aus. Aber die Erwerbsfähigkeit, mindestens die Erwerbsthätigkeit der Frauen fehlt vielfach oder ist beschränkter und sie müssen vom Einkommen der Männer mit unterhalten werden. Daher wirkt eine grössere Anzahl weiblicher Personen in der Bevölkerung ähnlich wie eine grössere Quote Kinder, nemlich doch wieder als höherer Belastungscoefficient für die männliche erwachsene Bevölkerung: d. h. das Vertheilungsinteresse wird dadurch ungünstig berührt.

B.—§. 240 Statistische Belege. S. die Werke über Bevölkerungsstatistik, wo die Geschlechtsvertheilung mit Vorliebe genauer verfolgt wird, so bei Wappäus, v. Oettingen, G. Mayr u. a. m.[1]). Auch in dem gen. B. 44 N. F. der Reichsstatistik sind viele vergleichende Daten gegeben worden. S. bes. Einl. S. 21 ff., 24 ff., in Combination mit Altersgliederung, Tab., Verhältnisszahlen, bes. S. 114 ff., 179 ff. Aus diesem neuesten reichen Material, meistens aus 1871 oder 1872—80, sind die folgenden Daten im Text und in den Tab. XXXII—XXXIV entnommen, mit Ergänzungen für die neue Welt aus anderen Quellen.

S. Tab. XXXII auf S. 603.

Der Einfluss der Wanderungen zeigt sich im Deutschen Reich, Grossbritannien, Schweden, Norwegen u. a. als Auswanderungsländern, in den Vereinigten Staaten und Australien als Einwanderungsländern deutlich, auch gegenüber Frankreich. Seit der neuerlichen starken Auswanderung wird auch Italien vermuthlich bald eine andere Geschlechtsvertheilung aufweisen. In Nordamerica, Südaustralien war früher das Uebergewicht der Zahl der Männer noch grösser. Je stärker die Bevölkerung wächst, auch durch Geburtsüberschuss, und eine je kleinere Quote selbst die neue Masseneinwanderung in kurzen Zeiträumen von der bereits grösseren ansässigen Bevölkerung beträgt, desto mehr wird auch in den grossen Einwanderungsländern die Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung eine der normalen gleichkommende. In den älter colonisirten, den atlantischen Küstenstaaten überwiegt schon jetzt (bz. schon 1881) das weibliche Geschlecht (z. B. Massachusetts fast 1080, New-York fast 1030): in den neueren, den westlichen Staaten ist das männliche um so stärker vertreten. Aehnlich in Australien, wo in Neu-Südwales 1888 nur 812 weibliche auf 1000 männliche Bewohner kamen. Bei Indien wirkt vielleicht frühere Beseitigung weiblicher Kinder nach. Die Zahlen der Weiber sind daselbst aber auch vermuthlich unvollständiger, als die der Männer bei der Zählung aufgenommen.

Die einheimischen Wanderungen spiegeln sich am Deutlichsten in den Zahlen der Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung in den Maximis und Minimis inner-

[1]) Eine jüngste Arbeit von K. Bücher über die Geschlechtervertheilung auf der Erde, in G. v. Mayr's stat. Arch. 1891—92, 2. Halbb., geht mir leider erst beim Druck zu.

Tab. XXXII. Geschlechtsvertheilung unter den Geborenen und unter der ganzen Bevölkerung nebst Verhältniss der Sterblichkeit beider Geschlechter zu einander.

	Auf 1000 männl. komm. weibl. unter den Geb.	Bevölk.	Gest.
	1.	2.	3.
Deutsches Reich	949	1037	880
Extreme nach Differ. in Bevölk. (Col. 2)			
Max. Breslau, Liegn.	952	1101	840
„ Oppeln	945	1085	830
„ Ostpreussen	954	1084	840
Min. Arnsberg	947	925	920
„ Düsseldorf	953	972	900
„ übr. Rheinland	950	999	920
Berlin	955	1012	860
Ganz Preussen	948	1031	890
„ Baiern	948	1051	880
Königr. Sachsen	948	1047	860
Würtemberg	959	1073	870
Baden	955	1051	900
Elsass-Lothringen	947	1046	880

	Auf 1000 männl. komm. weibl. unter den Geb.	Bevölk.	Gest.
	1.	2.	2.
Schweden	950	1064	910
Grossbritannien	961	1058	890
Westösterreich	946	1052	870
Irland	947	1051	940
Finnland	953	1049	930
Norwegen	950	1047	930
Schweiz	950	1044	880
Deutsches Reich	949	1037	880
Dänemark	952	1033	940
Spanien	938	1026	910
Galizien. Bukowina	934	1026	910
Niederlande	951	1025	940
Ungarn	951	1015	?
Frankreich	955	1008	930
Belgien	955	995	?
Italien	940	992	960
Griechenland	895	919	980
Ver. Staat. in 1880	—	965	—
Austr. Col. in 1888	—	843	—
Indien in 1881	—	954	—

halb des Reichs (preuss. Bezirksgruppen) ab. Wenn Orte wie Berlin (auch Hamburg) doch einen weiblichen Ueberschuss haben, kommt die weibliche Dienstbotenzahl, in Sachsen wohl auch diese (Grossstädte) und die weibliche industrielle Bevölkerung mit in Betracht.

Die Col. 1 und 3, welche in beiden Abtheilungen der Tab. XXXII die Geschlechtsproportion der Bevölkerung flankiren, zeigen das Ueberwiegen der Knaben bei den Geburten und die günstigere weibliche Sterblichkeit. Die Differenz zwischen Col. 2 und 1 ergiebt, unter Berücksichtigung der Sterblichkeitsproportion der Col. 3, das Maass des Einflusses, welchen die Wanderungen auf die Umwandlung der ursprünglichen Geschlechtsproportion bei den Geburten in dasjenige unter der Gesammtbevölkerung ausüben, natürlich verschieden, auch in der Richtung, je nachdem es sich um Ab- oder Zuzug handelt.

Die folgende Tab. XXXIII giebt einen Einblick in die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter in den verschiedenen Lebensaltern.

S. Tab. XXXIII auf S. 604.

Es wird dadurch auch die frühere Uebersicht der allgemeinen Sterblichkeit (§. 212, bes. Tab. V u. VI, S. 500) noch ergänzt. Die Daten nach gen. B. 44 der Reichsstat. S. 179 ff. Diejenigen für das Deutsche Reich schliessen die Daten für Würtemberg und Hamburg z. Th. nicht mit ein. Ebenda sind auch für die meisten übrigen Staaten Beobachtungen gleicher Art angestellt. Erheblichere Verschiedenheiten der *relativen* Sterblichkeit der Geschlechter finden sich wenig. Für die höchsten Altersclassen sind die absoluten Zahlen so klein, dass die Werthe der Relativzahlen unsicher werden. So zeigt z. B. eine doppelte Berechnung für das Deutsche Reich, einmal für 1872—80 (excl. Würtemberg, Hamburg und einige Kleinstaaten) und zweitens für 1876—80 (incl. Würtemberg) nur geringe Unterschiede bis zum 80., ja 90. Jahre, grössere alsdann (a. a. O. S. 179). Nur im höheren Kindesalter (5—10 J.), mehr noch in der Periode der Entwicklung der Geschlechtsreife (10—15, auch 15—20 J., mit kleinen Unterschieden zwischen südlichen und nördlichen Ländern, die verständlich

Tab. XXXIII. Sterblichkeit der Geschlechter in den verschiedenen Lebensaltern.

Alter, Jahre	Auf 1000 Lebende Gestorbene (ohne Todtgeborene)									
	Deutsch Reich		Westösterr.		Italien		Frankreich		Grossbritann.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ueberhaupt	28.5	25.2	31.4	27.2	30.6	29.3	23.2	21.6	22.7	20.2
Unter 1	321	267	359	287	300	267	229	191	193	154
1— 2	71	69	86	83	170	169			69	64
2— 3	34	33	44	42	58	59	68	66	28	28
3— 4	23	23	30	28	36	37			19	18
4— 5	18	18	24	23	28	29			14	13
5— 10	8.8	8.6	10.7	10.7	12.2	12.8	6.5	6.9	7.0	6.5
10— 15	3.9	4.2	4.5	4.0	5.8	6.6	3.9	4.7	3.9	3.9
15— 20	5.3	4.9	6.7	6.5	6.6	7.3	5.5	6.5	5.5	5.7
20— 25	8.1	6.9	10.9	8.3	10.5	9.1	9.5	7.4	7.6	7.0
25— 30	8.8	8.9	10.8	9.6	9.4	10.5	9.7	9.8	8.6	8.0
30— 35	9.8	10.2	11.1	10.4	9.7	11.1	9.8	9.9	10.4	9.6
35— 40	12	11.6	12.8	11.5	11.4	12.3	10.4	9.9	12.8	11.1
40— 45	14.7	12.2	15.0	12.1	13.6	12.7	12.2	10.5	14.8	12.3
45— 50	19.5	13.5	18.1	14.0	16.8	14.2	14.2	11.9	18.4	14.3
50— 55	24	18	24	19	22	19	19	15	22	17
55— 60	32	26	31	25	28	26	24	20	31	25
60— 65	44	38	43	39	41	40	35	31	39	32
65— 70	66	60	59	57	61	64	53	47	61	52
70— 75	97	91	101	99	95	101	84	76	82	72
75— 80	149	142	147	143	131	138	130	116	126	113
80— 85	216	205	227	225	186	199	187	182	200	176
85— 90	303	279	340	319	255	262	237	230	294	255
90—100	356	331	412	377	236	225	303	270	464	428
Ueber 100	369	322	300	300	240	232	433	257	467	469

sind) und in der folgenden Periode der hauptsächlichen Gebährthätigkeit der Frauen (20er, auch wohl mitunter noch 30er Jahre des Alters) nähert sich die weibliche Sterblichkeit der männlichen, kommt ihr gleich und übertrifft sie öfters etwas. Der genauere Vergleich einzelner Länder verschiedenen Klimas und Nationalität, z. B. Italiens, Scandinaviens, bietet besonderes Interesse. In wiefern die italienischen Daten, welche einiges Auffallende und Abweichende zeigen, völlig correct sind, muss dahin gestellt bleiben.

Auf die Verschiedenheit der Altersclassification beider Geschlechter (männlicher, weiblicher Altersaufbau) kommen wir im folgenden §. 241 noch zurück. Wie sich nach der Geschlechtsvertheilung bei den Geburten und bei den Altersclassen der Sterbefälle und Wanderungen schliesslich das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung in den verschiedenen Lebensaltern stellt, ist für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage ebenfalls von besonderem Interesse. In der amtlichen und Privatstatistik ist das öfters genauer ermittelt oder berechnet worden. Die gen. treffliche Arbeit Schumanns in B. 44 der Reichsstatistik liefert auch hierüber lehrreiche Berechnungen und Untersuchungen für 4 grössere Altersclassen der Bevölkerung, 0—15, 15—40, 40—60 und über 60 Jahre (Einl. S. 31), zugleich mit Berücksichtigung der relativen Sterblichkeit der Geschlechter in diesen Classen. Für unsere Zwecke wäre es erwünscht, wenn die 3. Classe bis zum 70. oder wenigstens bis zum 65. Jahre ginge. Für das Deutsche Reich liegen die Berechnungen für die Gebietsgruppen vor. Einige dieser Daten sind in Tab. XXXIV zusammengestellt worden. Bei den Differenzzahlen der deutschen Gebiete blieben die einzelnen Kleinstaaten, welche die gen. reichsstat. Arbeit besonders giebt, wieder unberücksichtigt, weil sie aus zu kleinem uud der zufälligen Gebietsbegrenzung entstammendem Material herrühren.

Tab. XXXIV. Verhältniss der Geschlechter zu einander in grösseren Altersclassen.

Auf 1000 männliche kommen weibliche Personen:

	Unter 15 Jahren 1.	15—40 Jahre 2.	40—60 Jahre 3.	über 60 Jahre 4.
Deutsches Reich	997	1044	1069	1126
Differenzen:				
1. Maximum	1038	1144	1167	1602
Gebiet	Südbaiern	B. Oppeln	Breslau, Liegnitz	Berlin
2. Maximum	1036	1135	1126	1292
Gebiet	Würtemberg	Pr. Posen	Elsass-Lothringen	Ostpreussen
1. Minimum	970	875	918	941
Gebiet	Münster, Minden	B. Arnsberg	B. Arnsberg	Münster, Minden
2. Minimum	971	960	953	1000
Gebiet	B. Arnsberg	Berlin	B. Düsseld.	Rheinl.ohneDüsseld.
Westösterreich	1006	1055	1111	1079
Galizien, Bukow.	1012	1063	1009	894
Ungarn	1006	1034	996	1000
Griechenland	901	957	861	940
Italien	965	1020	992	965
Spanien	976	1065	1030	1029
Frankreich	976	1011	1010	1068
Grossbritannien	996	1074	1101	1200
Irland	972	1104	1196	1057
Schweiz	1002	1057	1072	1077
Belgien	984	984	992	1087
Niederlande	989	1021	1035	1175
Dänemark	980	1042	1039	1189
Schweden	982	1055	1123	1315
Norwegen	971	1073	1070	1204
Finnland	994	1029	1108	1330

Es ergiebt sich aus dieser Tabelle, dass im Kindesalter unter dem Einfluss des männlichen Geburtsüberschusses und weil hier sich die Wanderungen noch nicht besonders geltend machen, regelmässig auch in der Bevölkerung die Knaben überwiegen, aber doch nur mit nicht seltenen Ausnahmen. Diese sind dann wohl auf die ungewöhnlich ungünstige Sterblichkeit der männlichen Kleinkinder mit zurückzuführen, wie in Südbaiern, Würtemberg (auch in Hohenzollern, Baden und anderen deutschen Ländern mit Mädchenüberschuss im Kindesalter), in Oesterreich, Schweiz, wo statistisch eine relativ hohe Sterblichkeit der Knaben verglichen mit den Mädchen hervortritt (s. Reichsstat. a. a. O. S. 32).

In der 2. Altersclasse, derjenigen der kräftigsten Lebensjahre, macht sich innerhalb Deutschlands wie ausserhalb der Einfluss der Wanderungen und der wirthschaftlichen Hauptberufe der Bevölkerung stark geltend, derjenige der hier auch für das männliche Geschlecht nicht so viel ungünstigeren Sterblichkeit (100 : 96 in Deutschland, gegen 100 : 88 im Kindesalter) kaum. Die preussischen östlichen Provinzen (ausser Brandenburg), Mecklenburg, Hessen-Nassau, Franken, Thüringen, Würtemberg Pfalz haben hier alle ein ziemlich starkes Ueberwiegen der Frauen (6—14 %), ein schwächeres (0! bis 5 % und mehr), haben Westfalen ohne Arnsberg, Pr. Sachsen, Hannover, Rheinland ohne Düsseldorf, K. Sachsen, Südbaiern, Baden, Elsass-Lothringen, Hessen, Oldenburg und verschiedene Kleinstaaten. Nur Berlin und Brandenburg, Arnsberg und B. Düsseldorf, Braunschweig und (ein Weniges) Schleswig-Holstein haben hier einen männlichen Ueberschuss in der Bevölkerung, Hamburg fast ein Gleichgewicht (1004). Die Massenauswanderungsländer, Deutschland, die übrigen germanischen, auch Spanien, Italien, die österr.-ungar. Lande (wo Andres mehr mitspielen muss) zeigen weniger Männer, so besonders im Vergleich mit Frankreich, Belgien.

In der 3. Classe, von 40—60 Jahren ergeben sich innerhalb Deutschlands wie in den anderen Ländern, wohl unter Nachwirkung der Wanderungen in jüngeren

Jahren, vielfach ähnliche Verhältnisse wie in der vorausgehenden Classe, doch so, dass der weibliche Ueberschuss meistens noch grösser geworden ist, oder da eintrat, wo er früher fehlte. Indessen finden sich mehrfach Ausnahmen, welche, wie in Galizien, Italien, mit nicht so günstiger Sterblichkeit der Frauen zusammenhängen können.

In der höchsten Altersclasse, von über 60 Jahren, überwiegt mit ganz wenigen Ausnahmen überall das weibliche Geschlecht und meistens, z. Th. erheblich stärker, als in den jüngeren Jahren. In Deutschland macht nur R.-B. Minden und Münster (von kleineren Gebieten Hohenzollern, Birkenfeld), von fremden Ländern nur Galizien u. s. w., Italien, Griechenland hiervon eine Ausnahme: hier überwiegt in dieser Classe das männliche Geschlecht, auch zeigt sich (ausser in Hohenzollern) hier eine grössere weibliche Sterblichkeit. Im Ganzen tritt der Einfluss der Sterblichkeit auf die Geschlechtsvertheilung unter der Bevölkerung in diesen höheren Jahren wieder stärker hervor. Die auffallend hohe Zahl alter Frauen gegenüber alten Männern in Berlin findet durch ähnlich hohe Zahlen in den 3 Hansestädten ihre Wiederholung. — Im Einzelnen kann man für Massenauswanderungsländer, namentlich für solche, welche es schon lange sind, und für Länder mit gefährlicheren Lebensberufen der Männer mehrfach (nicht allgemein, wie Irland zeigt) ein besonders grosses Ueberwiegen der Frauen im höheren Lebensalter und eine weitere Steigerung im höchsten Alter nachweisen. (über 80 und 90 Jahre, s. Wappäus II, 180, 212, der für den Durchschnitt einer Reihe von 11 europ. Ländern berechnet:

Tab. XXXV.

Auf 1000 Männer Weiber:

0— 5	Jahre	980	30—40	Jahre	1025
5—10	„	977	40—50	„	1017
10—15	„	970	50—60	„	1068
15—20	„	984	60—70	„	1173
20—25	„	1068	70—80	„	1171
25—30	„	1042	80—90	„	1345
			über 90	„	1552

Für manche Specialfragen der Bevölkerungsstatistik und auch für manche besondere Puncte der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage und für andere wirthschaftliche Specialfragen, auch solche der practischen Nationalökonomie, z. B. der Lebensversicherung, des Wittwenkassenwesens, ist grade diese Verschiedenheit der Vertheilung der Geschlechter in den Altersclassen besonders wichtig. Sie verdient daher aufmerksam beachtet zu werden. In der gen. reichsstatistischen Arbeit liegt noch viel weiteres Material gut verarbeitet vor, um den interessanten Gegenstand ins Einzelne hinein zu verfolgen.

VII. — §. 241. Altersvertheilung in der Bevölkerung (Altersclassification). A. Allgemeine Uebersicht. Wichtiger noch als die Geschlechtsvertheilung ist für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage die Vertheilung der Lebensalter und die danach sich ergebende Classification der Bevölkerung. Denn hiervon hängt wieder die Vertheilung der Lebensjahre ab, welche aus natürlichen und aus socialen Gründen productiv und unproductiv oder nur theilweise productiv sind und, soweit bloss natürliche Gründe obwalten, auch nur so sein können: der wichtige Punct in dieser Frage für das volkswirthschaftliche Productionsproblem, aber zugleich der fast noch wichtigere für das Vertheilungsproblem, weil sich danach entscheidet, welcher Theil der Bevölkerung

naturnothwendig oder nach den einmal in Bezug auf die Lebensalter bestehenden socialökonomischen Erwerbsverhältnissen von dem anderen unterhalten werden muss, also für diesen den ökonomischen „Belastungscoefficienten“ darstellt.

Von besonderer Bedeutung ist daher vor Allem die absolute und relative Grösse der Bevölkerung im Kindesalter, d. h. etwa bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre.

Wie man dieses Alter hier zu begrenzen habe, ist allerdings nicht so ohne Weiteres zu bestimmen. Meistens wird es auch in der Altersstatistik der Bevölkerung mit nach einem wirthschaftlichen Gesichtspunct, bis zu demjenigen Lebensjahre gerechnet, wo regelmässig in der Masse der Bevölkerung die Erwerbsarbeit beginnt und der junge Mensch (beiderlei Geschlechts) die Last seiner Erhaltung seinen Eltern oder Angehörigen oder sonstigen rechtlich Verpflichteten oder thatsächlich bisher Helfenden wenigstens theilweise abnimmt. Dieses Lebensjahr hängt mit der natürlichen Entwicklung des menschlichen Organismus zusammen, bildet daher einigermaassen auch die natürliche Grenze des Kindesalters: annähernd die Zeit des Eintritts der Geschlechtsreife, ein Zeitpunct, welcher freilich nach Klima, Race, Nationalität, selbst unter den europäischen Culturvölkern, etwas verschieden ist. Es ist zugleich etwa der Zeitpunct, wo die Schulpflicht zu enden und auch thatsächlich für die grosse Masse des Volks der Schulbesuch aufzuhören, die kirchliche Confirmation stattzufinden pflegt. Für den grossen europäischen Durchschnitt kann man so das 15te, am Besten das vollendete 15te Jahr annehmen, wie es, zum Theil in Verbindung mit der neuerlich beliebten Quinquennialperiode auch in der Statistik jetzt meistens geschieht (früher mehr das vollendete 14te Jahr). Physiologisch ist dieses Jahr allerdings für südliche Völker etwas zu hoch, für nördliche noch etwas zu niedrig. Und volkswirthschaftlich bleiben bei einem solchen Ansatz die thatsächlichen Verhältnisse, welche bei dem Einzelnen von allgemeinen socialen und wirthschaftlichen Umständen und von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten socialen Classe abhängen, unberücksichtigt. Denn in den unteren Classen, wenigstens bei Hausindustrie und Fabrikwesen, solange ein allgemeines Verbot der Kinderarbeit fehlt, auch im Handwerk wenigstens vom vollendeten 14. Jahre an, etwas auch in der Landwirthschaft und im Gesindedienst u. dgl. beginnt die Erwerbsarbeit und damit die mindestens theilweise ökonomische Emancipation von der Familie früher; bei den höheren Classen andrerseits bekanntermaassen viel später, wenn überhaupt (Haustöchter!). Man kann daher die Bevölkerung im Kindesalter bis incl. 15 Jahre nur im Grossen und Ganzen und unter den angedeuteten Vorbehalten als die durch Altersverhältnisse unproductive ansehen.

Beginnt man dann das „erwachsene“ „productive“ Alter vom 16ten Lebensjahre an, so kann auch das in der volkswirthschaftlichen Betrachtung der Altersclassification und bei Schlüssen daraus wiederum nur mit Vorbehalten geschehen.

Denn die regelmässige Erwerbsthätigkeit und auch, nach den hier obwaltenden Berufen, die Erwerbsfähigkeit der höheren Classen fängt erst viel später an. Aber auch in der Masse des Volks sind die Erhaltungskosten meist noch einige Jahre lang von den Eltern etc. wenigstens zu ergänzen und auch hier tritt manchmal Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit erst etwas später ein. Für die ökonomische Betrachtung kann daher namentlich die Altersclasse 16—20 noch nicht allgemein, für die höheren Schichten kaum die Classe 26—30 Jahre schon als productiv gelten. Bei den statistischen Zahlen und bei Schlüssen daraus will das wiederum bedacht sein.

Nicht minder macht die Frage Schwierigkeit, mit welchem Lebensjahre man die „productive“ Altersclasse abschliessen soll.

Man pflegt dafür das vollendete 60., 65., auch 70. Jahr anzusehen, kann für jedes derselben und für dazwischen liegende manche Gründe geltend machen. Aber allgemein und durchaus passt wieder nach den natürlichen, den socialen, den individuellen Verhältnissen kein einzelnes bestimmtes Jahr immer als Norm und als statistische Grenzziffer.

Physiologisch wird man sich mehr für das 70. als für ein jüngeres Jahr entscheiden. Volkswirthschaftlich ist für die Masse der unteren und theilweise auch der Mittelclassen (in städtisch-industrieller und in ländlicher Beschäftigung) das 65. wohl richtiger, weil die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hier früher und stärker abzunehmen pflegt. Man könnte mit Rücksicht darauf wohl auf ein noch jüngeres Jahr zurückgehen. Aber für Durchschnittsverhältnisse ist doch das 60ste wohl eine etwas niedrige Grenze. In den höheren Classen kann man hier eher das 70ste annehmen. Auch kommt doch in Betracht, dass die ältere Bevölkerung von dem Doppelstandpunct der Production und der Vertheilung aus nicht der Bevölkerung im Kindesalter gleich gestellt werden kann: sie ist im Ganzen weder wirthschaftlich so unproductiv noch so ausschliesslich und namentlich nicht so direct wie diese Belastungscoefficient für Dritte, für die Hauptclasse der Bevölkerung im kräftigen productiven Alter.

Innerhalb der drei Hauptclassen des Kindes-, des mittleren und des älteren Lebensalters lassen sich kleinere Altersclassen, welche nur einige Jahre (z. B. 5, 10) oder selbst nur 1 Jahr umfassen, auch für die volkswirthschaftliche Auffassung mit Rücksicht auf die Aenderungen in der Productivität und in dem Gewicht als Belastungscoefficient für Andere weiter unterscheiden, so z. B. das jüngere (bis 5, bis 10), das höhere (10—15 Jahre) Kindes-, das jüngere und höhere Greisenalter (65—70, 70—75, über 75, über 80 Jahre). In der mittleren Lebensalterclasse kann man auch wieder passend grössere Zwischenclassen bilden, z. B. 15—20—40, die Zeit der aufsteigenden und für die Arbeitermassen meist productivsten und erwerbsgünstigsten Jahre, 40—60—65 die Zeit der wieder abnehmenden Productivität und des sinkenden Erwerbs in diesen Kreisen, freilich umgekehrt wohl meistens des Höhepuncts der höheren Classen darin. Die 4 Jahresgruppen der Reichsstatistik (B. 44) bis 15, 15—40, 40—60, über 60 (besser bis 65) können so hier auch für unsere Zwecke, immer mit den geäusserten Vorbehalten, gut benutzt werden.

Die Vertheilung der Lebensalter in der Bevölkerung wird normal, d. h. wenn nicht die zu erwähnenden besonderen Umstände einwirken, wesentlich bedingt von der Geburtsfrequenz und von der Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensjahren. Auch wenn bei hoher Geburtsfrequenz (gewisse germanische, slavische Länder) eine grössere Quote der Kleinkinder wieder stirbt, als in Ländern mit geringerer Geburtsfrequenz (Frankreich u. a. m., s. o. §. 211), so bleibt doch regelmässig ein grösserer Ueberschuss von Kindern vorhanden, welcher die Quote der Bevölkerung im Kindesalter bei entsprechender Höhe der Geburtsfrequenz dauernd erhöht, — den durch die Kinder für die erwachsene productive, erwerbende Bevölkerung gebildeten Belastungscoefficienten steigert (Deutschland, Grossbritannien gegenüber Frankreich). Oberhalb des Alters der Kleinkinder macht sich dann die relative Sterblichkeit der einzelnen Lebensjahre und Jahresclassen geltend, wofür auf die frühere Darlegung des Sterblichkeitsverhältnisses zu verweisen ist (§. 211, 212).

Da die Sterblichkeit der beiden Geschlechter im Kindes- und späteren Alter verschieden ist (§. 240), zeigt sich auch die Geschlechtsvertheilung, als Resultat der darauf einwirkenden Umstände, auf die durchschnittliche Vertheilung der Lebensalter in der Gesammtbevölkerung etwas mit von Einfluss. Länder mit einem Ueberschuss der weiblichen Personen müssen daher auch in der Altersvertheilung ein etwas anderes Bild geben, als Länder mit einem Gleichgewicht beider Geschlechter oder einem Ueberschuss des männlichen: die älteren Jahrgänge werden im Ganzen in ersterem etwas stärker besetzt sein.

Diese normale Vertheilung der Altersclassen in der Bevölkerung wird nun auch hier wieder, wie diejenige des Geschlechts, mehr oder weniger verschoben durch besondere Umstände, welche einzelne Altersclassen in ungleichem Maasse berühren. Dahin gehören Calamitäten, wie Krieg, Epidemien (z. B. unter Kindern), wirthschaftliche Nothzeiten (mit höherer Sterblichkeit der schwächeren Elemente, Kinder, Greise) und namentlich auch wieder Ein- und Auswanderung, an welcher, nach dem Früheren (§. 225 ff.), die verschiedenen Altersclassen ungleich betheiligt sind.

Die Länder der Masseneinwanderung sind daher hier wieder etwas begünstigt, diejenige der Auswanderung benachtheiligt, weil die Altersclassen der beginnenden und der stärksten Productivität mehr als die übrigen die wandernden sind (S. 562). In der Altersclassenstatistik der Einwanderungsländer tritt das nur nicht so deutlich hervor, weil hier oft die grosse Geburtsfrequenz der einheimischen Bevölkerung die Quote der Kinder stark erhöht. Die Bevölkerung in höherem, im Greisenalter muss ferner in jungen Einwanderungsländern, wo die Einwanderung gross ist und so gegenüber der einheimischen Bevölkerung stark ins Gewicht fällt, wieder ein kleinerer Theil werden, selbst bei günstiger Sterblichkeit in allen Altersclassen, denn die Einwanderer füllen namentlich die jüngeren und mittleren Jahrgänge an. — Grosse, andauernde Kriege mit starken Verlusten durch Schlachten, Krankheiten und Elend unter dem Heere (russischer Feldzug von 1812!) schwächen natürlich die Jahrgänge der betreffenden männlichen Altersclassen, was sich 1—2 Menschenalter lang in der Gliederung der Bevölkerung nach dem Lebensalter bemerkbar machen kann; so in Frankreich nach der grossen napoleonischen Kriegszeit lange hin später in der schwächeren Besetzung derjenigen Jahrgänge der männlichen Bevölkerung, welche durch die Kriege früher besonders mitgenommen worden waren. — In Irland wurde durch die Nothzeit des 5. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts grade die Kindergeneration besonders vermindert. — Manche Einflüsse, so diejenigen der Epidemien, zumal unter den Kindern, werden freilich vornemlich nur in der Altersclassification der localen, einigermaassen stabilen (namentlich nicht durch Wanderungen stark beeinflussten) Bevölkerung hervortreten; nicht leicht in der Bevölkerung ganzer Länder oder grösserer Landestheile. Dafür sind sie selten mächtig genug oder beschränken sich wenigstens nicht scharf auf bestimmte Altersclassen oder werden in ihrer Wirkung durch andere Momente gekreuzt und aufgehoben.

Unter allen Einflüssen auf die Gliederung der Bevölkerung nach dem Alter ist derjenige der Geburtsfrequenz der deutlichste und für die volkswirthschaftliche Seite der Frage auch der wichtigste. Die auf die grössere Geburtsfrequenz zurückzuführende stärkere Quote der Bevölkerung im Kindesalter macht sich am Meisten als höherer Belastungscoefficient und verminderter Productivitätscoefficient für die Gesammtbevölkerung in der Volkswirthschaft geltend. Hierin liegt der unverkennbare Nachtheil der

Länder mit starker Geburtsfrequenz und hoher Quote der Kinder gegenüber einem Lande mit ganz entgegengesetzten Erscheinungen wie Frankreich. Nur die schliessliche Folge der höheren Geburtsfrequenz, das raschere und stärkere Wachsthum der Gesammtbevölkerung, kann hier wieder Ausgleichungen herbeiführen, nemlich wenn und soweit als diese grössere Bevölkerung über absolut stärkere Jahrgänge im productiven Alter verfügt und die wirthschaftliche Productivität dieser Bevölkerungstheile stärker als deren Bedarf an wirthschaftlichen Gütern wächst. Aber Schwierigkeiten und Bedenken aller Art bleiben immer.

Wir kommen darauf im nächsten Hauptabschnitte dieses Kapitels, bei den volkswirthschaftlichen Folgerungen, zurück. Der ganze Punct hängt eng mit den „Malthus'schen Fragen" zusammen und ist einer der wichtigsten grade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Bevölkerungsproblems.

B. — §. 242. Statistische Belege.

S. für Material aus etwas weiter zurückliegender Zeit wieder vornemlich Wappäus. (II, 40 ff., 126 ff.); auch für die ganze hier behandelte Frage sind seine Ausführungen besonders beachtenswerth. Nach den von ihm berechneten Zahlen aus den damals noch unvollständigeren Daten der Altersstatistik einer Reihe von Ländern ist die Tabelle XXXVI zusammengestellt worden. Die europäischen Länder umfassen hier Frankreich, Grossbritannien mit Irland, Niederlande, Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark mit seinen damaligen deutschen Provinzen (Schleswig-Holstein, Lauenburg), Sardinien und Kirchenstaat. Deutschland fehlt hier also fast ganz. Die americanischen Länder sind die Vereinigten Staaten und Canada. Die Zahlen aus Mitte der 40er und Anfang der 50er Jahre (Irland bei den europ. Ländern noch nach der Zählung von 1841, also vor der grossen Volksabnahme).

Tab. XXXVI. Altersclassification der Bevölkerung in verschiedenen Gebieten um Mitte des 19. Jahrhunderts.

Auf 10,000 Lebende:

Jahre	Europ. Länder	Amer. Länder	Frankreich	Grossbrit. (ohne Irl.)	Belgien	Norwegen
0— 5	1120	1512	929	1306	1164	1353
5—10	1066	1389	922	1168	1091	1140
10—15	993	1229	880	1072	978	1000
15—20	941	1095	881	988	899	855
20—25	887	1842 (20—30)	832	935	908	891
25—30	806		802	817	753	851
30—40	1373	1222	1475	1308	1352	1356
40—50	1107	807	1247	982	1180	876
50—60	846	488	1017	690	780	781
60—70	548	265	646	451	549	569
70—80	250	113	301	222	269	246
80—90	58	33	63	56	71	73
über 90	5	5	5	5	6	9
Oder						
0—15	3179	4130	2731	3546	3233	3493
15—40	4007	4159	3990	4048	3912	3953
40—60	1753	1295	2264	1672	1960	1657
über 60	861	416	1015	734	895	897

Die Verschiedenheiten zwischen europäischen und americanischen Ländern, Grossbritannien und Frankreich bestätigen die Bemerkungen im vorigen §. Der Einfluss der Massenauswanderung kommt damals und in den Daten der aufgeführten europäischen Länder (ausser bereits etwas in Grossbritannien) aber noch nicht stark zur Geltung, mehr, aber immerhin auch noch nicht so stark wie später, der Einfluss der Einwanderung in America. Die Daten für die nordamericanische Union allein weichen nur wenig von den in der Tab. XXXVI angegebenen Durchschnittsdaten für America (nemlich incl. Canada) ab.

Nach den Daten in Band 44 der Reichsstatistik sind die folgenden Tab. XXXVII und XXXVIII zusammengestellt worden. S. daselbst bes. Einl. S. 24 u. Tab. S. 114 ff., wo die Berechnungen auch für die übrigen europäischen Länder. In der Tabelle sind die Geschlechter getrennt worden, um die Verschiedenheiten im Altersaufbau derselben zu zeigen. Die Daten für die nordamericanische Union sind von mir nach dem Compendium of the tenth census (1880), part. I, Washington, 1883, p. 607 berechnet worden.

S. Tab. XXXVII auf S. 612.
S. Tab. XXXVIII auf S. 612.

Der Vergleich zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien einer-, Frankreich andrerseits ergiebt namentlich, wie die grosse Geburtsfrequenz dort im 1. Lebensjahre auf eine hohe Quote, ca. 3 % der Bevölkerung, 1 % mehr als in Frankreich, einwirkt. Schon in den folgenden Jahren sind wegen der grösseren Sterblichkeit unter den Kleinkindern die Jahrgänge nicht mehr in demselben Grade stärker besetzt wie in Frankreich. Aber in der ganzen ersten fünfjährigen Periode hat Deutschland und Grossbritannien doch beinahe 4 % Kinder mehr in der Bevölkerung als Frankreich. Das wirkt bis zu Ende der 20er Jahre nach. In der Hauptaltersperiode der Militärdienstleistung (20—30, bez. —35 Jahre) hat Deutschland immerhin noch eine etwas grössere Quote seiner männlichen Bevölkerung stehen. als Frankreich, bzw. 1586 und 2281 auf 10,000 gegen 1560 und 2271 (in der Periode 20—25 allein ist allerdings Frankreich etwas überlegen). Erst in den 30er Jahren steigen dann die Quoten der Bevölkerung der betreffenden Altersclassen und im Ganzen immer mehr mit höherem Alter in Frankreich über diejenigen in Deutschland und Grossbritannien weit hinaus. Einen „retardirenden", „conservativen" Einfluss dieser reicheren Besetzung der mittleren und höheren Lebensalter auf die französische „Volksseele", wie man nach der Annahme einzelner Statistiker vermuthen müsste, sucht man freilich wohl in Frankreich vergebens. Im Gegentheil: rerum novarum semper studiosi, wie ihre alten gallischen Vorfahren, sind die Franzosen heute noch mehr als jedes andre europäische Volk. Nordamerica (Union) zeigt in der ersten Kindesperiode (bis 5 J.) ziemliche Uebereinstimmung mit Grossbritannien, im späteren Kindesalter höhere Quoten; hinterher aber nur in der Periode 20—25 Jahre stärkere Besetzung der Jahrgänge und mehrfach abermals grosse Uebereinstimmung mit Grossbritannien, erst vom 40.—45. Jahre an werden die Quoten, und zwar im Ganzen wachsend, immer kleiner.

In Tab. XXXVIII (nach Reichsstat. B. 44 Einl. S. 25) sind die Länder nach der Reihenfolge der Kinderquote in der Bevölkerung geordnet. Man sieht, wie doch in Mittel- und Westeuropa (ohne Galizien u. s. w.) die Unterschiede dieser Quote nicht sehr gross sind, nur Frankreich steht weit zurück. Auch Spanien, Belgien, Italien weit über ihm. Das Gleiche — die Kleinheit der Unterschiede — gilt von der Klasse der Ueber-60-jährigen (hier ohne Spanien mit vielleicht nicht ganz richtigen Zahlen und ohne Ungarn und Finnland), während hier Frankreich viel stärker vertreten ist. In den mittleren Jahren zeigt Frankreich mehr Uebereinstimmung mit dem übrigen Europa, namentlich in der ersten Hälfte (15—40 Jahre) dieser Periode. Irland weist hier doch grössere Verschiedenheiten von Frankreich als in der Geburtsfrequenz und mehr Uebereinstimmung mit Grossbritannien (d. h. England und Schottland) auf. Nordamerica (Union) steht in der Reihenfolge der Kinderquoten hoch, aber nicht an der Spitze, in der Classe der 15—40 jährigen am Günstigsten (von Spanien mit einer höheren, aber kaum ganz correcten Quote abgesehen), eine Mitfolge der Einwanderung, während es in den letzten Classen erheblich hinter Mitteleuropa zurückweicht. Zerlegt man die Kindesperiode wieder in kleinere Zeiträume und für die ersten 5 Jahre in Einzeljahre (nach den Berechnungen in B. 44 S. 118, 122 d. Tab.), so ergeben sich einige weitere Verschiedenheiten. Irland hat die ersten Kinderjahrgänge

Tab. XXXVII. Altersclassification der Bevölkerung in verschiedenen Ländern um 1870—80. Auf 10,000 Lebende:

Jahre	Deutsches Reich			Frankreich			Grossbritannien (ohne Irland)			Nordamer.
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	zus.
0—1	316	300	308	206	199	203	306	287	296	288
1—2	277	267	272	187	181	184	270	255	262	256
2—3	274	264	269	195	190	193	279	263	271	284
3—4	262	252	257	192	186	189	272	258	265	255
4—5	241	232	236	187	183	185	262	253	260	279
Zus. 0—5	1370	1315	1342	967	939	954	1383	1316	1354	1361
5—10	1151	1109	1130	899	872	886	1257	1170	1203	1292
10—15	1054	1010	1032	881	848	864	1114	1040	1076	1139
15—20	947	926	936	864	849	856	1000	952	975	998
20—25	837	850	844	850	912	881	874	906	891	1014
25—30	749	766	757	710	706	708	767	800	784	813
30—35	695	702	699	711	698	705	664	685	675	673
35—40	624	630	627	691	676	683	579	598	589	599
40—45	548	555	551	649	635	642	529	547	538	492
45—50	482	493	487	603	604	603	441	460	451	416
50—55	440	460	450	544	549	547	394	411	403	366
55—60	367	385	377	481	493	487	305	320	312	255
60—65	295	317	306	414	419	417	267	289	279	239
65—70	205	221	213	311	324	317	183	205	194	144
70—75	134	146	140	221	234	227	131	150	140	99
75—80	68	75	72	130	145	137	73	87	80	56
über 80	34	40	37	74	97	86	47	64	56	44

Tab. XXXVIII. Altersclassification nach grösseren Altersperioden in verschiedenen Ländern um 1870—80.

Auf 1000 Lebende der beiden Geschlechter:

Länder	Bis 15 Jahre	15—40 Jahre	40—60 Jahre	über 60 Jahre
Griechenland	387	402	154	57
Galizien, Bukow.	381	401	176	41
Nordamer. Union	379	410	153	58
Grossbritannien	363	391	171	75
Ungarn	355	402	183	60
Irland	352	375	177	96
Deutsches Reich	350	386	187	77
Finnland	346	398	188	68
Niederlande	345	375	195	85
Norwegen	344	375	191	90
Dänemark	337	376	194	93
Schweden,	333	376	203	88
Spanien [1])	330	412	193	65
Belgien	329	376	197	98
Italien	323	392	202	83
Westösterreich	322	391	203	84
Schweiz	319	384	208	89
Frankreich	270	383	228	119

[1]) Für 1861—70.

auch schwach besetzt, aber doch immer noch wesentlich stärker als Frankreich. Bei der Vergleichung der Länder in Tab. XXXVIII ist übrigens wieder daran zu erinnern, dass grosse und mittlere Länder auch hier nur mit Vorbehalt unter einander verglichen und Schlüsse aus solchen Vergleichungen gezogen werden dürfen.

Zwischen den Wappäus'schen Daten in Tab. XXXVI und denen der Reichsstatistik in Tab. XXXVIII liegt etwa ein Menschenalter. Grosse Veränderungen sind, z. B. in Grossbritannien und Frankreich, nicht eingetreten, aber immerhin bemerkbare und auch wegen der Richtung beachtenswerthe. Die Kinderquote hat sich dort noch etwas erhöht, hier noch etwas ermässigt, die Quote der Aeltesten ist in Frankreich nicht unbedeutend, in Grossbritannien ein Geringes gestiegen. Die Quote der 15- bis 40jährigen hat in beiden trotz der Verschiedenheit der Geburtsfrequenz und der Auswanderung ziemlich gleichmässig ein wenig abgenommen. Die Quote der 40—60jährigen ist in beiden Staaten fast dieselbe geblieben. In Belgien sind kleine Verschiebungen zu Gunsten der ältesten Classe, zu Ungunsten der Kinder und der jüngeren Mittelkategorie eingetreten. In Norwegen hat die ältere Mittelclasse, etwas die Kinderquote zu-, die jüngere Mittelclasse abgenommen, was wohl auf die Auswanderung zurückzuführen ist. In Nordamerica hat besonders die Kinderquote, etwas auch die Quote der 15—40jährigen bereits gegen die Zeit vor 30 Jahren abgenommen. Die beiden anderen sind gewachsen, d. h. die Altersclassification ist derjenigen der alteuropäischen Culturländer bereits ähnlicher geworden.

Auch die weiteren Vergleichungen der ältern Wappäus'schen mit den neueren reichsstatistischen Berechnungen der Quoten der Altersclassen für andere Länder sind lehrreich. Doch muss ich dafür auf die Werke selbst verweisen. Es sei nur noch angeführt, dass in Irland die Kinderquote 1841 3825 war, neuerdings nur 3525 auf 10,000 ist (von 0—5 J. 1260 und bzw. 1162).

Die Verfolgung der Vertheilung der Altersclassen in die kleineren Gebiete der grösseren Länder hinein ist deswegen von Interesse, weil sich dabei mehr der Einfluss der localen Geburtsfrequenzen, Sterblichkeiten der Lebensalter und der heimischen neben den internationalen Wanderungen zeigt. Die gen. reichstatistische Arbeit gestattet das wiederum für das Deutsche Reich genauer und zwar auch für beide Geschlechter getrennt nach den einzelnen Staaten, Provinzen und anderen Gebietsabschnitten zu verfolgen (Einl. S. 25, Tab. S. 114 ff.). Es würde zu weit führen, diese Materialien hier hineinzuziehen und specieller zu analysiren. Es sei nur erwähnt, dass die nahe liegende Vermuthung in den hauptsächlichsten Zuwanderungsgegenden eine Verstärkung, in den Fortzugsgegenden eine Schwächung besonders der Quote der Jüngeren in der Mittelclasse (15—40 J.) zu finden, ihre Bestätigung erhält. In Berlin z. B. steigt diese Quote (für beide Geschlechter zusammen) auf über die Hälfte der Bevölkerung (518‰) (männliche allein 532), auch in Hamburg auf 461, Bremen 449, R.-B. Arnsberg 401, R.-B. Düsseldorf 403, Königreich Sachsen 400, während sie in den östlichen und nördlichen und den sonstigen überwiegend agrarischen Gebieten (mit einzelnen Ausnahmen) unter den Reichsdurchschnitt von 386, auf 360—380 fällt. Die Verschiedenheit der Geburtsfrequenz, welche sich in der Kinderquote (bis 15 J.) geltend macht, lässt das übrigens in einigen östlichen Gegenden etwas zu stark hervortreten. Aber leicht bewirken die heimischen und sonstigen Fortwanderungen doch, dass die Bevölkerung in solchen Gegenden in Bezug auf die productivste Altersclasse ungünstiger gegliedert und der Belastungscoefficient, welcher die Kinder- und Greisegeneration darstellt, grösser wird. In Posen z. B. ist die Quote der Kinder und der Greise über 70 J. 414, in Pommern 396, in Berlin nur 289, im Königreich Sachsen 374, im R.-B. Düsseldorf 390. Das will doch Alles in den Bevölkerungs-, Freizügigkeits- und anderen socialökonomischen Fragen beachtet sein.

VIII. — §. 243. Die Berufsvertheilung in der Bevölkerung.

A. Behandlung der ganzen Frage.

Die Berufsvertheilung ist für eine Menge volkswirthschaftlicher Fragen, namentlich solcher, welche in die Practische Volkswirthschaftslehre gehören, von grosser Bedeutung. Die neueren Volkszählungen oder besondere agrar-, gewerbe- und namentlich eigentliche berufsstatistische Aufnahmen haben auch viel wichtiges und werthvolles

Material über die Berufsvertheilung hervorgefördert. Allein eine fruchtbare Benutzung dieses Materials bedingt ein solches Eingehen in das Einzelne und namentlich auch eine vorausgehende oder begleitende genauere Erörterung und Verständigung über die methodische Seite der Berufsstatistik, wie es hier schon aus Rücksichten auf den Raum ausgeschlossen ist. Hier in die „Grundlegung" und speciell in dieses Kapitel von der Bevölkerung gehört auch immerhin nur Weniges aus diesem Gebiete. Ein kurzer Blick in dasselbe muss und kann auch hier unserm Zwecke genügen. Auch dabei handelt es sich nur um Beispiele.

Die Berufsstatistik bietet bei der heutigen weitgehenden Arbeitstheilung, der Verbindung von Nebenberufen mit dem Hauptberuf, der Beweglichkeit der Berufsverhältnisse, den Wanderungen u. s. w. u. s. w. ungemeine Schwierigkeiten. Schon die Beantwortung der Frage, was ermittelt werden soll, ist hier viel schwieriger, als bei den meisten sonstigen Thatsachen der Bevölkerungsstatistik. Die weiteren Fragen, wie ermittelt werden soll (Aufnahmeverfahren), wie, nach welchen Gesichtspuncten das aufgenommene statistische Urmaterial zusammengestellt und verarbeitet werden soll, stellen neue Probleme. Die wichtigste Feststellung und Unterscheidung von Haupt- und Nebenberuf, von Erwerbsthätigen und Anderen, von Selbständigen (Unternehmern u. s. w.) und im Dienstverhältniss in den Productionsbetrieben Stehenden, von Hausgesinde und wirthschaftlichem Arbeitspersonal, von Angehörigen im Familienverband, welche nur unterhalten werden oder mit verdienen, die richtige Berufsbezeichnung und Einschaltung des betreffenden Berufs in die richtige Berufsclasse und vieles Andere mehr führen bei der Uraufnahme selbst und bei der Verarbeitung des Urmaterials auf Schritt und Tritt zu Zweifeln und Unsicherheiten, welche mit dem besten Willen nicht immer genügend gelöst werden können. Auch bei der Berufsaufnahme eines einzelnen Landes, einer besonderen, wie im Deutschen Reiche 1882 (5. Juni) oder einer mit agrar- und gewerbsstatistischen Aufnahmen, wie bisher gewöhnlich, verbundenen, lässt sich eine völlige Gleichmässigkeit des Verfahrens nicht verbürgen. Anordnungen, Instructionen, nachträgliche Revisionen führen auch nicht zu einer solchen. Die localen Verhältnisse, Auffassungen, Benennungen sind eben zu verschieden, zu mannigfaltig. Man denke, dass im Deutschen Reiche 1882 ein Verzeichniss von 6179 Berufsbenennungen, in England 1881 sogar von 11—12,000 aufgestellt wurde (v. Scheel). Selbst die vermuthlich beste bisherige Berufsaufnahme, eben die deutsche, welche getrennt von den periodischen Volkszählungen eigens für den Zweck stattfand, lässt daher doch in ihren Ergebnissen zu wünschen übrig. In die Unmasse der Schwierigkeiten und Zweifel einer derartigen Operation gewährt die treffliche Verarbeitung der Materialien dieser Aufnahme im reichsstatistischen Amt selbst den besten Einblick (s. namentlich die „Einleitung" zu den betreffenden reichhaltigen umfangreichen Publicationen über die Berufsstatistik, in B. 2 N. F. der Reichsstatistik, 1884. Weiteres in B. 3 und 4; Hauptdaten in B. VI—XII des statistischen Jahrbuchs).

In den verschiedenen Ländern sind, trotz der im Ganzen in den heutigen Culturstaaten übereinstimmenden technischen, wirthschaftlichen, rechtlichen Grundlagen der Berufsverhältnisse, die Verschiedenheiten der letzteren doch meist noch grösser als innerhalb eines einheitlichen Wirthschafts- und Staatsgebiets. Noch mehr Unterschiede zeigen die Methoden und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie die Zusammensetzung und Verarbeitung des statistischen Urmaterials. Deswegen fehlt den betreffenden Daten noch mehr das, was für unsere Zwecke vor Allem in Betracht kommt und doch bei der übrigen Bevölkerungsstatistik im Ganzen genügend vorhanden ist: die Vergleichbarkeit in viel höherem Grade. Jede Vergleichung der statistischen Daten setzte eigentlich immer erst eine genaue Vergleichung und Kritik der einzelnen Aufnahmemethoden und Verarbeitungsweisen voraus, wenn man sich vor unrichtigen Vergleichen der Daten und vor falschen Schlüssen daraus hüten will. Auch dafür sei auf das Werk des reichsstatistischen Amts über die Deutsche Berufsstatistik verwiesen. Daselbst werden auch die Aufnahmen einiger anderer europäischer Länder und Nordamericas (Union) zum Vergleich mit herangezogen (s. bes. B. 2, Einl. S. 28 ff.). Mit Vorsicht und Umsicht und doch vielleicht schon in grösserem Umfange, als es die Verschiedenheit des Materials eigentlich gestattet. Jedenfalls bleiben Zweifel genug, ob und was aus den Daten verschiedener Länder und wie weit es vergleichbar ist, wie übrigens in jener Arbeit auch immer hervorgehoben wird. In

Ermangelung anderer besserer vergleichbarer Daten können wir uns hier aber nur an die Zusammenstellungen des reichsstatistischen Amts, unter den angedeuteten Reserven, halten.

Günstiger ist, dass in einem grossen Volkswirthschaftsgebiete wie dem deutschen, Provinzen, Staaten, Gebietstheile sehr verschiedener Berufsverhältnisse enthalten sind. Freilich bietet gerade dieser Umstand wieder für eine einheitliche, nothwendig mit bestimmten Merkmalen, Kategorieen, Schablonen operirende Aufnahme besondere Schwierigkeiten. Wie dieselben gelöst sind, das ist aus dem deutschen amtlichen Werke selbst zu entnehmen. Für uns liegt keine Veranlassung vor, an der erfolgten Lösung hier Kritik zu üben, was die Aufgabe monographischer Behandlung des ganzen statistischen Problems der Berufsaufnahme wäre. Es mag nur bemerkt werden, dass manche der hier auftauchenden scheinbar lediglich technisch-statistischen Fragen mit volkswirthschaftlichen, mit socialen Principienfragen zusammenhängen und zwar auch mit solchen, welche uns hier in der „Grundlegung" nahe liegen, z. B. was den Begriff „Erwerbsthätige", „Dienende" anlangt. Die Erörterung darüber hängt mit der Lehre von der „Productivität", die Behandlung z. B. der reinen Rentiers, der Pensionäre mit der principiellen Auffassung des Privateigenthums an Boden und Kapital, der Pension zusammen. Die Entscheidung des Statistikers wird folgerichtig eigentlich nach seiner principiellen Stellung in diesen volkswirthschaftlichen Fragen stattfinden müssen und danach dann von anderer Sette Beistimmung oder Widerspruch erfahren (vgl. die Bemerkungen in gen. B. 2 der Reichsstatistik, Einl. S. 13, über das Hausgesinde, wo dieser Punct berührt wird). Es liegt sogar grade für den Nationalökonomen ein Reiz vor, die Auffassungen, die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Berufen, wie sie in der amtlichen Berufsstatistik vorkommen, nach seinen Gesichtspuncten zu prüfen: eine bisher noch wenig verfolgte Aufgabe. Hier ist das indessen unmöglich. Wir müssen nicht nur die Daten, sondern auch die zusammenfassende Bearbeitung derselben zu Gruppen u. s. w., wie sie einmal die amtliche Statistik geliefert hat, von dieser übernehmen, ohne sie deshalb überall für ganz richtig anzuerkennen.

S. über die Methodik der Berufsaufnahme und Materialverarbeitnng ausser dem gen. grossen reichsstatistischen Werke (in der „Einleitung" namentlich in den „Vorbemerkungen" zu den einzelnen Abschnitten) den sehr knappen, aber gut übersichtlichen Artikel des jetzigen Directors des reichsstatistischen Amts, H. v. Scheel, über „Beruf und Berufsstatistik" im Handwörterbuch d. Staatswiss., B. II, S. 395—403, auch mit Angaben über die bezüglichen Aufnahmen andrer Länder und einigen vergleichend-statistischen Daten, ferner Rümelin über Berufsstatistik im Anhang zu seiner Abh. Bevölkerungslehre im Schönberg'schen Handbuch, 3. A. II, 774—783 (mit Daten aus der Reichsstatistik).

B. — §. 244. Bedeutung der Berufsvertheilung für das volkswirthschaftliche Bevölkerungsproblem.

Die Berufsvertheilung (Berufsgliederung) in der Bevölkerung steht zunächst in Verbindung mit der natürlichen Geschlechts- und Altersgliederung, ohne derselben genau parallel zu gehen und ihr überall und alle Zeit in derselben Weise zu entsprechen. Klimatische, nationale Factoren in ihrem Einfluss auf die Entwicklung der Kinder, technische, socialökonomische, rechtliche und Sittenverhältnisse in ihrem Einfluss auf Frauen- und Kinderarbeit machen sich auch hier geltend und bewirken Verschiedenheiten nach Völkern, Zeiten, Berufsarten.

Im Uebrigen ist die Berufsvertheilung vornemlich die Folge des technischen und wirthschaftlichen Princips der Arbeitstheilung. Gleichzeitig steht sie unter dem Einfluss der früheren,

noch nachwirkenden und der bestehenden Rechtsordnung in der Volkswirthschaft. In letzterer Beziehung ist namentlich das Rechtsprincip der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, an Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, die historisch überkommene Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung, die Gewerbeverfassung auch hier von Bedeutung. Auch die geltende Rechtsordnung für den Familienverband und für die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten zwischen Familienhaupt und Familiengliedern äussert ihren Einfluss.

Hier in der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre" sind namentlich diejenigen Verhältnisse der Berufsgliederung wichtig, welche mit dem volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblem in Beziehung, eigentlich in Wechselwirkung stehen. Von diesen Verhältnissen erscheinen folgende drei hier besonders beachtenswerth.

1. Das Verhältniss der erwerbsthätigen und der gesammten übrigen Bevölkerung.

Letztere wird direct oder indirect durch die Thätigkeit der ersteren mit erhalten, d. h. mit wirthschaftlichen Gütern, wie die Familienangehörigen, Anstaltsinsassen (Arme, Gefangene), je nach der Rechtsordnung auch mit eigenem Einkommen, wie Rentiers, Pensionäre, Hausarme versehen. Die Geschlechts- und Altersvertheilung in der Bevölkerung kommt namentlich hier in diesem Puncte mit zur Geltung, wiederum aber ohne dass die Verschiedenheiten in den Quoten der Geschlechter und der Lebensalter genau in den Proportionen von Erwerbsthätigen und unterhaltenen Angehörigen hervortreten.

Ceteris paribus bedeutet eine grössere Quote Erwerbsthätiger in der Bevölkerung eine grössere Productionsfähigkeit und Productionsergiebigkeit, ein höheres Nationaleinkommen, eine geringere Belastung dieses, in diesem Sinne „productiven" Volkstheils mit der Unterhaltung der Uebrigen: eine Erhöhung des Productivitäts-, eine Ermässigung des Belastungscoefficienten in der Gesammtbevölkerung.

2. Die („sociale") Berufsstellung.

D. h. ob der Einzelne selbständig als Unternehmer, Leiter, Arbeitgeber, als Besitzer eigener sachlicher Productionsmittel, als ein solcher, welchem Andre die ihnen gehörigen derartigen Mittel zur selbständigen Benutzung zur Verfügung gestellt haben, als Rechts- und Wirthschaftsobject fungirt, daher auch mit der Rechtsfolge, dass er zunächst das Privateigenthum an den neu gewonnenen Producten besitzt und die sonst an der Production Betheiligten nach Vertrag (und Sitte, Rechtsnorm) für ihren Antheil abfindet; oder ob es sich um Abhängige in verschiedener Dienststellung (als höheres, als niederes Arbeitspersonal im Geschäft, im Productionsbetrieb, als Hausgesinde) handelt.

Von dieser socialen Berufsstellung hängt die Art und die Höhe der Leistungen des Einzelnen im Productionsprocess und seine

Stellung im Vertheilungsprocess der arbeitstheilig gewonnenen Producte oder Erträge, deshalb auch mehr oder weniger die Art und Höhe seines Antheils (Einkommens) vom Gesammtertrage ab. Hier treten daher die Personen der betreffenden Berufsstellung als sociale Classen der grossen Erwerbsgesellschaft, welche die Volkswirthschaft bildet, mit ihren Interessengegensätzen in Bezug auf Zuschiebung der Arbeitslast in der Production und auf Erzielung von Antheilen am Productionsertrage, hervor. Hier zeigen sich zumeist die Folgen des Rechtsprincips des privaten Grund- und Kapitaleigenthums und der sich daran knüpfenden (privatwirthschaftlichen) Organisation der Volkswirthschaft (siehe Buch 5 unten und Abth. 2 der Grundlegung).

3. Endlich ist die Berufsart des Einzelnen von Wichtigkeit. Davon hängt sowohl einmal wieder die Art und Höhe seiner Mitwirkung am gesammten nationalen Productionsertrage, als andrerseits namentlich auch seine Stellung im volks- und weltwirthschaftlichen Austausch- und Verkehrssystem und in den hierdurch bedingten Abhängigkeitsverhältnissen ab.

Je ausschliesslicher eine Berufsart wirthschaftliche Güter (Sachgüter, Dienstleistungen) für den Bedarf Dritter, nahe, fern Wohnender, In-, Ausländer producirt, daher auf einen Absatz an sich und auf einen lohnenden Absatz dieser Güter angewiesen ist, um selbst zu gesicherter und genügender Verfügung über die wieder von Anderen producirten Güter zum eigenen Bedarf zu gelangen: desto mehr erscheint einzel- und volkswirthschaftlich eine solche Berufsart zu ihrer und ihrer Angehörigen sicherer und gedeihlicher wirthschaftlicher Existenz an alle jene verwickelten Voraussetzungen gebunden, von welchen die Sicherheit, Regelmässigkeit und hinlängliche „Lohnendheit“ (die richtige Preisbildung) des Absatzes und Austauschs der eigenen, des Bezugs und Eintauschs der fremden Güter abhängt.

Für die Bevölkerungsfrage ergiebt sich daraus, dass eine grosse und steigende Quote der Bevölkerung, der erwerbsthätigen Personen, wie der Angehörigen der letzteren, in derartigen Berufsarten, daher besonders in der Industrie, zumal in der auf Massen- und Fernabsatz berechneten Gross- und Hausindustrie, im Bergbau, im Handel, in den öffentlichen und privaten liberalen Berufen, im Gesindedienst, aber freilich auch in der nach Art und Menge ihrer Erzeugnisse auf Absatz an Dritte (Städte, Industriegegenden, Ausland) angewiesenen Landwirthschaft eben ihre Bedenken hat. Sobald in dem complicirten und feingliedrigen Absatz- und Bezugssystem, in welchem die eigenen und fremden Leistungen und Producte zum Austausch kommen, nicht Alles ordentlich in Gang bleibt, treten unvermeidlich Störungen und Gefahren ein. Die repressiven Tendenzen der Volksvermehrung greifen vielleicht sofort Platz, jedenfalls ergeben sich Nothwendigkeiten, dass die präventiven

Tendenzen hinlänglich zur Wirksamkeit gelangen. Thun sie das nicht, so müssen die repressiven Tendenzen um so stärker wirken oder wenigstens die Lebenslage der Bevölkerung, zumal der unteren Classen, auf ein niedrigeres Maass zurücksinken oder darauf verbleiben. Ueber einer Volkswirthschaft mit sehr weiter Zurückdrängung der für den eigenen (Natural-) Bedarf arbeitenden agrarischen Bevölkerungsquote zu Gunsten der übrigen schwebt daher doch immer mehr oder weniger nahe ein — Damoklesschwert, was für die Bevölkerungsfrage bei „hoch industriellen“ Nationen genug zu denken giebt (s. u. §. 251).

C. — §. 245. Berufsstatistisches.

Wir beschränken uns hier auf diese drei Unterscheidungen in der Berufsgliederung, nehmen dieselben auch in der Weise der deutschen Berufsstatistik, betrachten dabei namentlich nur den Hauptberuf jeder Person und fassen nur die grösseren Gruppen von Berufsarten bei dem dritten Puncte ins Auge. Vielerlei kleinere weitere Unterscheidungen sind freilich möglich und von Interesse, so die Verfolgung der Verhältnisse der Nebenberufe und der Combinationen mit dem Hauptberufe, die Combinationen der drei Unterscheidungen mit Geschlecht, Alter, Familienstand, die Untersuchung der Verhältnisse der einzelnen Berufe in jeder Berufsgruppe und Berufsart, nach den beiden ersten Unterscheidungspuncten, die Verhältnisse des Betriebsumfangs (Gross-, Mittel-, Kleinbetrieb) in den Hauptzweigen und den wichtigeren Einzelzweigen der nationalen Arbeit, in Verbindung mit den Besitzgrössen u. v. A. m. Aus dem Gebiete dieser Thatsachen kann hier in Folgendem indessen nur Einzelnes mit berührt werden. Die deutsche Berufsstatistik, schon in der vortrefflichen Bearbeitung des Materials in der „Einleitung“ zu B. 2 der Reichsstatistik N. F., vollends in den Tabellen und weiteren Ausführungen, in den folgenden Bänden, enthält hier eine Fülle von Material für zahlreiche volkswirthschaftliche Specialfragen, welche mit den Berufsverhältnissen in Verbindung stehen.

1. Statistik der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung.

Nach der deutschen Berufszählung von 1882 (Reichsstatistik N. F. B. 2, Einl. S. 16) vertheilt sich die hier ermittelte Gesammtbevölkerung folgendermaassen in absoluten Zahlen:

Tab. XXXIX. In 1000 Kopf im Deutschen Reich:

	Erwerbs-thätige 1.	Häusliche Dienstboten 2.	Angehörige 3.	Berufs-lose u. s. w. 4.	Gesammt-zahl 5.
Ueberhaupt	17,632	1,325	24,911	1,354	45,222
Davon unter 15 Jahren	460	63,7	15,380	42,4	15,946
Männliche	13,373	42,5	8,083	652	22,151
Davon unter 15 Jahren	318	2,4	7,625	26,4	7,971
Weibliche	4,259	1,282	16,828	702	23,071
Davon unter 15 Jahren	143	61,2	7,755	16	7,975

Die Erwerbsthätigen nur im Hauptberuf. Nebensächlich erwerbend waren in Col. 2 236,500 (davon männliche 8,400, weibliche 228,000), in Col. 3 636,000 (m. 54.500, w. 581,000), in Col. 4 180.000 (m. 110,100, w. 79,500), im Ganzen 1,052,000 (m. 163.000, w. 889,000). Die Dienstboten in Col. 2 sind nur die im häuslichen Dienste wirkenden, bei der Herrschaft lebenden; die landwirthschaftlichen und gewerblichen Dienstboten sind in Col. 1 bei den Erwerbsthätigen mit enthalten. Die Col. 4 umfasst die berufslosen Selbständigen (auch Rentner, Pensionäre, von

Unterstützung Lebende), Anstaltsinsassen aller Art, in Berufsvorbereitung Begriffene und für sich (ausserhalb ihrer Familie) Lebende (Studenten, Schüler über 14 Jahre u. dgl.). Zu den „Angehörigen" in Col. 3 gehören ausser den in der Familie lebenden Kindern namentlich die Hausfrauen, welche nicht für sich einen eigenen Hauptberuf ausüben.

Man sieht schon aus diesen absoluten Zahlen, wie die Scheidung zwischen den Erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung von den Geschlechts- und den Lebensaltersverhältnissen (Erwachsene — Kinder) vorherrschend bestimmt wird.

Die folgende Tabelle XL giebt nach der Reichsstatissik B. 2, Einl. S. 16 die Verhältnisszahlen der hier besprochenen Hauptgliedernng der Bevölkerung für das Deutsche Reich nach der Berufszählung von 1882, für die übrigen Länder meist nach Aufnahmen um 1880 (Italien 1871, Schweiz, Schweden 1870, Norwegen 1876). Wie bemerkt, sind nach der Verschiedenheit der Aufnahmemethoden und der Verarbeitung des Urmaterials freilich die Daten und die danach berechneten Verhältnisszahlen der verschiedenen Länder nicht gleichwerthig und nicht ganz gleichartig. Daher entsprechen die sich zeigenden Differenzen in der Vertheilung der Bevölkerung anf die einzelnen Gruppen nicht sicher genau der Wirklichkeit, was bei Schlüssen zu beachten ist. Nur eine annäherungsweise Vergleichung ist also statthaft. Die Quellen der Daten der anderen Länder s. in der Reichsstatistik a. a. O. In diesem Werke sind diese Daten den deutschen soweit als möglich vergleichbar gemacht. Mehr lässt sich eben vorläufig bei der Verschiedenartigkeit der Aufnahmen und der Verarbeitung nicht erreichen. S. Tabelle XL auf S. 620.

Auch hier tritt deutlich hervor, dass Geschlecht und Lebensalter (Kindesalter) einen beherrschenden Einfluss auf die Scheidung zwischen Erwerbsthätigen und Angehörigen ohne Erwerb ausüben, aber nicht in dem Sinne, wie man a priori vermuthen möchte, dass, wo mehr weibliche Personen und Kinder in der Bevölkerung, die Quote der Erwerbsthätigen allgemein und entsprechend niedriger wäre und umgekehrt.

Das müsste sich sonst in den Zahlen Frankreichs gegenüber denen Deutschlands, Grossbritanniens deutlich zeigen (vgl. auch Reichsstat. B. 2, S. 15). Die ungleiche Quote der Personen in höherem Lebensalter (S. 610, 612) ist allerdings hier auch möglicher Weise von Einfluss. Sonst aber macht sich eben der Umstand mit geltend, dass mehr Frauen und Kinder mit erwerbsthätig sind. Die höchsten Quoten der Erwerbsthätigen weist Italien, im Ganzen und bei jedem der beiden Geschlechter, auf, vornemlich, wenn auch nicht allein, weil hier ungewöhnlich viel Kinder (bis 15 J. gerechnet) unter die Erwerbsthätigen (von 1000 noch nicht 15jährigen 127, bei den männlichen 116, bei den weiblichen 150) gerechnet sind, 3—4 mal so viel als bei einigen anderen, in diesem Puncte vergleichbaren Ländern. Auch bei den Dienenden finden sich in Italien weit mehr Kinder, als sonst. Auch unter den Erwachsenen ist in Italien die Quote der Erwerbsthätigen und Dienenden zusammen (bei beiden Geschlechtern zusammen und beim weiblichen, nicht beim männlichen Geschlecht) die grösste, aber die Differenzen sind kleiner (Italien 708, Deutsches Reich 630, England 644 beide Kategorien zusammen gerechnet, bez. 667. 587. 563 für die Erwerbsthätigen allein). Soweit diese Verschiedenheiten der Wirklichkeit entsprechen, also wieder nicht nur Folge verschiedenen Aufnahme- und Bearbeitungsverfahrens des statist. Materials sind, zeigen sich vielleicht gerade in diesen italienischen Daten klimatische, nationale Verhältnisse neben den Erwerbsverhältnissen von Einfluss, daher ungünstig für Frauen und Kinder in Italien (vgl. die Daten S. 18 der Einl. zu B. 2 d. Reichsstat.).

Ob man sonst aus den Daten der Tab. XL für die Hereinziehung von Weib und Kind in die Erwerbsarbeit, für die Gunst und Ungunst der allgemeinen Erwerbs- und Wohlstandsverhältnisse (Rentiers u. dgl. in grösserer Anzahl unter den Berufs-

Tab. XL. Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Erwerb in verschiedenen Ländern. Von je 1000 waren:

Länder	Gesammtbevölkerung				Männl. Bevölkerung				Weibliche Bevölkerung			
	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Berufslose Selbst. etc.	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Berufslose etc.	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Berufslose etc.
Deutsch. Reich	390	29	551	30	604	2	365	29	185	55	729	31
do. (mit Nebenerwerb[1])	413	24	537	26	611	2	362	25	223	46	704	27
Oesterreich	465	35	480	20	592	19	369	20	344	51	586	19
Ungarn	427	28	531	14	58	6	323	13	200	49	725	16
Italien	516	31	453		677	10	313		353	52	595	
do. (ohne gew. Nebenerw.)[2]	516	16	468		677	10	313		353	23	624	
Schweiz	448	36	452	64	619	9	314	58	284	63	584	69
Frankreich	373	68	508	51	540	56	314	50	206	80	662	52
Engl. u. Wales	374	55	571		597	16	387		163	92	745	
Schottland	380	42	578		593	13	394		181	69	750	
Irland	393	51	556		589	12	394		205	88	707	
Dänemark	370		516	44	554		408	38	191		760	49
Norwegen	361		597	42	520		442	38	210		744	46
Norweg. (gew. Nebenerw.)[3]	454		504	42	599		363	38	317		637	46
Schweden	347		570	82	514		412	74	193		718	89
Ver. Staaten	325	22	653		573	5	422		69	38	893	

losen in Frankreich, der Schweiz, günstige Verhältnisse in Nordamerica), für den Einfluss der vorwiegend agrarischen und industriellen Entwicklung auf die Quoten der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung, für die Fähigkeit oder Unfähigkeit (Frankreich, England gegenüber Deutschland), Neigung oder Abneigung (Europa gegenüber Nordamerica), häusliche Dienstboten zu halten, u. f. a. m. aus den Daten der Tabelle Weiteres und Bestimmtes mit einiger Sicherheit ableiten kann, muss dahin gestellt bleiben. Ich möchte es nicht ganz verneinen, aber noch weniger es sicher behaupten. Manche Zahlen weichen zu sehr ab, als dass man sie als der Wirklichkeit entsprechend ansehen möchte (so die hohe Zahl für die Dienenden, bes. die männlichen, in Frankreich. verglichen selbst mit den britischen).

Innerhalb der einzelnen Länder zeigen sich in den Provinzen, Gebietsabtheilungen. Orten manche Verschiedenheiten der Quoten der hier unterschiedenen Bevölkerungstheile. Mit der Grösse der Städte steigt in Deutschland (und ausserhalb) im Ganzen die Quote der Dienstboten, der Rentiers, Pensionäre u. dgl. Ein deutlicher Einfluss

[1]) Berechnung, wenn die oben (S. 618) angegebenen, lediglich nebensächlich beschäftigten Personen bei den Erwerbsthätigen eingerechnet, bei den andrer Kategorien abgesetzt werden.

[2]) Berechnung, wenn 397,000 „mit Hausarbeit beschäftigte Personen" nicht wie in der ersten Reihe, bei den Dienenden, sondern bei den Angehörigen eingerechnet werden.

[3]) Berechnuug, wenn 168,000 dem Familienhaupt beim Erwerb helfende Personen nicht, wie in der ersten Reihe, bei den Angehörigen, sondern bei den Erwerbsthätigen eingerechnet werden.

des vorwaltenden wirthschaftlichen Characters eines Landestheils (agrarischen, industriellen) auf die Gestaltung der Quoten, namentlich auf das Verhältniss der Erwerbsthätigen (mit und ohne häuslich Dienende gerechnet) zur übrigen Bevölkerung macht sich, in Deutschland wenigstens, kaum bemerkbar. Vorwaltend agrarische Länder haben die meisten und die wenigsten Erwerbsthätigen (Max. Südbaiern 488, Franken 441, Pfalz 439, Min. Mecklenburg. Schleswig-Holstein, Ostpreussen, Hessen-Nassau, Westfahlen, Posen, Pommern. Westpreussen 370—344). Stark oder vorwaltend industrielle Gegenden stehen dem Maximum nahe (Elsass-Lothringen 442, Königreich Sachsen 412, Berlin 411) und wieder in der Mitte oder näher zum Minimum (Rheinland 373, ebenso die 3 Hansestädte). (Vgl. Weiteres a. a. O. S. 19 ff.) Ob man mit der Reichsstatistik (S. 21) hier und in Betreff der Stellung Deutschlands im Vergleich zu anderen europäischen Ländern einen Einfluss klimatisch-nationaler oder mit Stammesverhältnissen in Verbindung stehender Factoren annehmen darf, — „es zeige sich mit grosser Bestimmtheit die Tendenz einer Zunahme der Erwerbsthätigen von Norden nach Süden", (S. 20) — ist mir, mindestens gesagt, zweifelhaft. — Ergänzungen zu den Thatsachen in diesem §. 245 und zu den Ausführungen darin finden sich im Folgenden noch mehrfach in den §§. 246 ff.

Als Ergebniss wird man auf Grund der neueren Berufsstatistik, nach der Tabelle XL und weiteren statistischen Materialien, immerhin etwa Folgendes aufstellen können: Die Tabelle XL bestätigt, was im Voraus aus der „täglichen Beobachtung" (§. 78) und aus Schlüssen daraus sich ergab, dass die Erwerbsarbeit der Nation überall weit überwiegend auf der erwachsenen und, wenn auch in geringerem Grade, überwiegend auf der männlichen Bevölkerung ruht. Sie gestattet in Verbindung mit anderem vorhandenen Material, das auch einigermaassen zu beziffern und zugleich das Verhältniss zwischen der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung annähernd durch eine Durchschnittszahl auszudrücken. Meist sind über zwei Fünftel der Bevölkerung erwerbsthätig (einschliesslich der im häuslichen Dienste thätigen), aber mit Schwankungen zwischen einem Drittel (Nordamerica, auch (?) Scandinavien) und mehr als der Hälfte (Italien). Von der erwachsenen (über 15-jährigen) Bevölkerung sind nahezu drei Fünftel erwerbsthätig, mit den häuslich Dienenden zwei Drittel; von der männlichen Bevölkerung ebenfalls etwa drei Fünftel, mit den Dienenden nur ein Geringes mehr, von der weiblichen in Europa bloss ein Fünftel bis ein Drittel, mit den Dienenden ein bis zwei Fünftel. Von der männlichen erwachsenen Bevölkerung gehören dagegen neun Zehntel (Deutsches Reich 921, England 914 ‰) zu den Erwerbsthätigen, einschliesslich der häuslich Dienenden, je nach der Verbreitung männlicher Dienstboten, noch etwas mehr (Deutschland nur 3, England 25 ‰), während die erwachsene weibliche Bevölkerung, freilich unter Nichteinrechnung der Hausfrauen u. dgl. zu der Kategorie, nur ein Viertel und darüber

(Deutsches Reich 273, England 240, Italien allerdings 440) Erwerbsthätige und selbst mit Einschluss der Frauen in häuslichen Diensten nur ein Drittel bis zwei Fünftel (Deutsches Reich erwachsene weibliche Dienstboten 81, England 132, Italien hier nur 69) zählt[1].

Natürlich ist das das Ergebniss von socialen Verhältnissen, wie den heute in der Culturwelt bestehenden. Eine völlige sociale und wirthschaftliche Emancipation des weiblichen Geschlechts und Gleichstellung desselben im Erwerbsleben mit dem männlichen würde auch eine Verschiebung der Quoten zuwege bringen, den Belastungscoefficienten, welchen überwiegend die Kinder und Frauen in der Bevölkerung darstellen, mehr zu Ungunsten des Weibes verschieben müssen. Umgekehrt würde natürlich der weitere Ausschluss des weiblichen Geschlechts und der Kinder aus der regelmässigen Erwerbsarbeit die Quote der Erwerbsthätigen und Dienenden vermindern, diejenige der zu unterhaltenden Angehörigen und damit den Belastungscoefficienten für die männlichen Erwachsenen erhöhen. Die umfassendere Ausbildung und strengere Durchführung des Arbeiterschutzrechts auf allen Arbeitsgebieten, nicht bloss in der Fabrik, sondern auch im Kleingewerbe, Hausindustrie, Handel, Landwirthschaft, Gesindedienst hätte diese Folge[2].

Auf die Bedeutung, welche die überwiegende Belastung der Erwachsenen und Männer mit der nationalen Erwerbsthätigkeit in populationistischer Beziehung hat, namentlich bei grosser Volksdichtigkeit, starker Geburtsfrequenz und hohem Geburtsüberschuss und auf volkswirthschaftliche Folgen, welche mit dieser Belastung in Verbindung stehen, wird im folgenden Hauptabschnitt zurückzukommen sein.

§. 246. — 2. Statistik der Berufsstellung.

Die Berufsstellung wird hier wieder an der Hand der Berufsstatistik des Reichs (s. Einl. zu Bd. 2, S. 63) und in den dortigen Combinationen mit den grossen Gruppen der materiellen Berufsarten betrachtet. Für die Unterscheidungsmerkmale ist auf die

---

[1]) Erwähnt sei noch, dass von allen Erwerbsthätigen die Kinder in Deutschland 27.6, die Greise (über 60-jährigen) 83.5, die anderen daher 888.9‰ ausmachen; in Italien die Kinder mehr, 70.8, in England 47.6 und Nordamerica 64.3, auch die Greise in England (die über 65-jährigen) 45.6 und Nordamerica 57.8, etwas weniger. Die mittlere Kategorie ist nicht viel von der deutschen verschieden (England 906.8, Nordamerica 877.9‰), (s. v. Scheel, Staatswissenschaftl Handwörterbuch II. 402).

[2]) Dass moderne hochindustrielle (fabrik-, manufactur-, hausindustrielle) Länder in dieser Beziehung keine sehr starke (England, Schottland verglichen mit ganz Deutschland), öfters nicht einmal eine deutlich wahrnehmbare (deutsche Länder unter einander verglichen) Erhöhung der Quote der Erwerbsthätigen unter den Kindern haben, zeigt doch, zumal im Vergleich mit Italien, dass jene Industrie nicht oder, dank dem Arbeiterschutz, nicht mehr so nachtheilig, wie vielfach angenommen wird, auf die Ueberlastung der Kinder mit Erwerbsarbeit einwirkt.

Ausführungen in dieser amtlichen Statistik zu verweisen. Die „Selbständigen" umfassen ausser dem Hauptcontingent der Eigenthümer, Unternehmer, Arbeitgeber u. s. w. auch die leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleiter (Directoren u. s. w.). Sie zerfallen insbesondere beim Gewerbe in solche Selbständige, welche für eigene und welche für fremde Rechnung („zu Hause, in eigener Wohnung, für ein fremdes Geschäft") arbeiten. Zum „höheren" Arbeitspersonal gehört das Verwaltungs- und Aufsichts-, das Rechnungs-, Bureaupersonal, Geschäfts- und Handlungsreisende, Schreiber, überhaupt wissenschaftlich, technisch, kaufmännisch (vor- und aus-)gebildetes Personal. Zu den „Arbeitern" alles niedere Gehilfen-, Arbeiter-, Tagelöhnerpersonal u. s. w.

Die folgende Tab. XLI giebt nach der Berufszählung von 1882 die wichtigsten Daten für diese Verhältnisse im Deutschen Reich, ergänzt zugleich die Daten im Vorausgehenden über Erwerbsthätige und Sonstige und enthält die Hauptgruppirung der wirthschaftlichen Berufe, worauf im nächsten §. 247 eingegangen wird, mit.

S. a. a. O. S. 69 der Einleitung, woselbst und in den zugehörigen Tabellen weiteres Detail, bes. in Betreff verschiedener Behandlung der in der Landwirthschaft mitthätigen Familienglieder und in Betreff weiterer Unterscheidung verschiedener Arten landwirthschaftlicher Arbeiter, wie Knechte, Mägde, Tagelöhner mit und ohne selbständigen Landwirthschaftsbetrieb. Je nach der verschiedenen Zusammensetzung der einzelnen Kategorieen verschieben sich dann auch die Proportionen. In der Tabelle sind die Daten nach der Hauptberechnung der amtlichen Statistik gegeben, doch bei der Landwirthschaft u. s. w. ist in den eingeklammerten Zahlen auch mitgetheilt, wie sich diese Zahlen verändern, wenn die mitarbeitenden Familienglieder, statt zum niederen Arbeitspersonal und damit zu den Erwerbsthätigen, zu den Angehörigen der selbständigen landwirthschaftlichen u. s. w. Erwerbsthätigen gerechnet werden. Die Rubrik Landwirthschaft umfasst auch Viehzucht u. s. w., sowie die (viel geringeren) Zahlen von Forstwirthschaft, Fischerei, die Rubrik Industrie auch den Bergbau und das Bauwesen, die Rubrik Handel und Verkehr auch Gast- und Schankwirthschaft mit. Für die Quotenberechnung in Spalte 5 und 6 sind die „Dienenden" („für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend") in Spalte 2 als Erwerbsthätige in die Berufsabtheilung D eingerechnet worden. S. Tab. XLI auf S. 624.

Hebt man die materiellen Berufe A bis C allein heraus, so erhält man für diesen Theil der erwerbsthätigen Bevölkerung im Ganzen und nach den drei Hauptgruppen der Berufe die Daten der Tab. XLII. S. dieselbe auf S. 625.

Das Ergebniss für das ganze Deutsche Reich ist, dass von den Erwerbsthätigen der materiellen Berufe beinahe ein Drittel den Selbständigen, über zwei Drittel den Abhängigen angehören. Im Handel (Gast- und Schankwirthschaft u. s. w.) ist diese Quote der Selbständigen am Grössten, in der Landwirthschaft am Kleinsten, umgekehrt verhält es sich mit dem Arbeits-, besonders dem niederen Arbeitspersonal. Das höhere fällt der Zahl nach nur beim Handel u. s. w. etwas stärker ins Gewicht.

Diese Verhältnisse verschieben sich nun aber mehr oder weniger local und innerhalb der grossen Berufsgruppen vornemlich nach der Vertheilung und Bewirthschaftungsart des ländlichen Grundbesitzes und der Agrarverfassung, sowie nach dem Betriebsumfang der Geschäfte, besonders in der Industrie, auch, theils damit zusammenhängend, theils unabhängig davon, nach Land und Stadt, Klein-, Mittel-, Grossstadt, namentlich auch im Handel u. s. w. Bei vorwaltendem ländlichen Mittel- und Kleinbetrieb, von Eigen-

Tab. XLI. Berufsstellung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1882.

	Absolute Zahlen in 1000 Kopf				Auf je 10.000	
	Erwerbs-thätige (auch berufslose Selbständige) 1.	Dienende 2.	Angehörige 3.	Summe 4.	Erwerbs-thätige etc. (in Sp. 1) 5.	Einwohner 6.
I. Selbständige:						
A. Land-, Forstwirthsch.	2,288	395	6,310	8,993	1,145	1,901
[Einrechn. arbeitender Familiengl. als Angh.	2,288	395	8,276	10,459]	—	[2,336]
B. Industrie auf eig. Rechn.	1,862	263	4,141	6,266	932	1,327
— auf fremde Rechn.	340	3	432	775	170	171
— zusammen	2,202	266	4,573	7,041	1,102	1,498
C. Handel und Verkehr	702	267	1,618	2,586	351	513
Summe I	5,191	928	12,502	18,620	2,598	3,912
[Einrechn. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei A	5,191	928	14,468	20,586]	—	[4,347]
II. Höheres Arbeitspers.						
A. Land-, Forstwirthsch.	67	13	128	208	33	43
B. Industrie etc.	99	14	158	272	50	57
C. Handel und Verkehr	142	21	188	351	71	73
Summe II	307	48	475	830	154	173
III. Niederes Arbeitsp.						
A. Land-, Forstwirthsch.	5,882	17	4,126	10,025	2,944	2,213
[Ansetz. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei I, A	3,947	17	4,095	8,059]	—	[1,778]
B. Industrie etc.	4,096	22	4,627	8,746	2,050	1,929
C. Handel und Verkehr	727	8	859	1,594	364	351
Summe III	10,705	47	9,612	20,365	5,358	4,493
[Ansetz. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei I, A	8,771	47	9,580	18,398	—	[4,058]
D. Lohnarb. wechs. Art u. häusl. Dienst	398	2	539	938	862	500
E. 1. Milit. Dienst etc.	452	15	75	542	226	116
2. Civil. D. liber. Berufe	579	149	952	1,681	290	339
Summe I-III u. D u. E	17,632	1,190	24,154	42,976	9,488	9,533
F. Berufslose						
1. V. Vermög. Leb.	810	134	648	1,593	406	323
2. V. Unterstütz. Leb.	178	0.5	81	259	89	57
3. Ohne Berufsangabe	34	0.2	22	56	17	12
Summe aller Obigen	18,654	1,325	24,905	44,884	10,000	9,925
In Berufsvorber. etc., Anstaltsinsassen	332	0.3	5	338	—	75
Summe Aller	18,986	1,325	24,910	45,222	10,000	10,000

Tab. XLII. Quoten der erwerbsthätigen Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufsstellung in den materiellen Berufen in 1000-Theilen.

	Im Ganzen	Landwirthschaft u. s. w.	Industrie u. s. w.	Handel u. s. w.
Selbständige	320	278	344	447
Höheres Arbeitspersonal	19	8	16	90
Niederes Arbeitspersonal	661	714	640	463

thümern, Pächtern steigt die Quote der Selbständigen in der Landwirthschaft, sinkt diejenige des Arbeitspersonals; umgekehrt bei überwiegendem ländlichen Grossgrundbesitz und Betrieb. Aehnlich verhält es sich bei Industrie und Handel u. s. w., bei Kleingewerbe, Handwerk, Hausindustrie einer-, Grossindustrie, Fabrikwesen andrerseits, bei Klein- und Grossgast- und Schankwirthschaft, in Klein- und Grossstädten beim Detailhandel.

Das statistisch näher zu belegen und zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. S. für Deutschland B. 2 der Berufszählung S. 79 ff. der Einleitung. Die Zahlen, bezw. Quoten der Gebietstheile sind natürlich regelmässig ein Ergebniss der combinirten Wirkung der Verhältnisse zwischen Selbständigen und Arbeitern in den verschiedenen hier vertretenen Berufen und zugleich der verschiedenen Besitz- und Betriebsumfangsgrössen in den drei grossen materiellen Berufsgruppen. Die grosse absolute Zahl der „selbständigen" Landwirthe bei stark verbreitetem Kleingrundbesitz und Kleinbetrieb und die grosse absolute Zahl der Fabrik- und Bergarbeiter bei stark entwickelter Grossindustrie und Montanwesen üben dabei auf die Proportionen einen starken Einfluss aus.

§. 247 — 3. Statistik der Berufsarten.

Auch hier mit Beschränkung auf die grossen Hauptgruppen, wie sie schon in Tab. XLI unterschieden wurden. Die weitere Unterscheidung in die einzelnen Berufe und in die Specialgruppen innerhalb der Hauptgruppen kann hier, braucht aber auch für unsere Zwecke hier nicht verfolgt zu werden. S. bes. B. 2 der Reichsstat. a. a. O. Einl. S. 27 ff., mit den Vergleichungen anderer Länder S. 30, auch für die Unterscheidungsmerkmale und die Rubricirung der einzelnen Berufe in die grossen Gruppen, sowie für die Behandlung der Daten fremder Länder, um zu einigermaassen vergleichbaren Zahlen zu gelangen. Die folgenden Tabellen sind diesen Materialien entnommen. S. die Tabelle XLIII auf S. 626.

Die Tab. XLIII enthält wieder dieselben Hauptgruppen und diese in derselben Begrenzung wie die Tab. XL. Sie dient zugleich zu deren Ergänzung nach einigen anderen Zahlencombinationen und Gesichtspuncten. Bei der Berechnung der Quoten (Spalte 5 und 6) ist auch hier wieder die häuslich dienende Bevölkerung zu Gruppe D (wechselnde Lohnarbeit etc.) gestellt.

Hiernach kommen — oder kamen wenigstens noch vor 10 Jahren, in 1882 — im Deutschen Reich immer noch etwas über zwei Fünftel der Bevölkerung überhaupt, wie der erwerbsthätigen (Arbeitgeber und Arbeiter aller Art zusammengerechnet nebst den selbständigen Berufslosen, s. Tab. XL) auf die von der Landwirthschaft lebende und von oder in dieser erwerbsthätig beschäftigte. Das ist zugleich immer noch die grösste Quote, welche auf eine

Tab. XLIII. Vertretung der Berufsabtheilungen in der Reichsbevölkerung im Deutschen Reiche in 1882.

Absolute Zahlen in 1000 Kopf.

	Erwerbsthätige und berufslose Selbständige	Häuslich Dienende	Angehörige (incl. nebensächl. erwerbende)	Zusammen in der Berufsabth.	Auf 1000	
					Erwerbs-thätige etc. (in Sp. 1)	Einwohner
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
A. Landwirthschaft etc.	8.236	425	10,564	19,225	412	416
dav. Forstwirthsch. etc.	116	14	255	385	6	8
B. Industrie etc.	6,396	303	9.359	16,058	320	348
C. Handel etc.	1,570	295	2,665	4,531	79	94
D. Wechs. Lohnarb. etc.	398	2	539	938	86	50
E. Milit., Civ. und freie Berufe	1,031	165	1,027	2,223	52	46
F. Berufslose Selbständ.	1,022	135	751	751	51	39
In Berufsvorber., in Anstalten etc.	322	0.3	2	5	—	7
Summe	18,986	1,325	24,911	45,222	1000	1000

der grossen Hauptgruppen der Berufe fällt. Die Industrie (nebst Bergbau, Bauwesen) beschäftigt nicht ganz ein Drittel der Erwerbsthätigen, umfasst, bzw. ernährt etwas über ein Drittel der Bevölkerung. Beide grosse Gruppen zusammen beschäftigen nicht ganz drei Viertel der Erwerbsthätigen, umfassen etwas über drei Viertel der Bevölkerung. Nur der etwa ein Drittel so grosse Rest der Erwerbsthätigen und der Bevölkerung kommt auf alle übrigen Berufe. Jede Gruppe derselben steht weit hinter den beiden ersten Hauptgruppen zurück, wenn auch, wie in der Quotenberechnung, die sämmtlichen im Haushalt Dienenden (Dienstboten) zur Rubrik D und mit dieser als besondere Gruppe gerechnet werden, nicht zu den einzelnen anderen Berufsgruppen, in welchen sie dienen.

Geschieht letzteres, so verändert sich die Gruppe D in den Quoten natürlich entsprechend (auf 21‰ in beiden Reihen) und erhöhen sich die Quoten der anderen Gruppen hingegen demgemäss um Etwas, so bei Landwirthschaft etc. auf 442 und 445, bei Industrie auf 343 und 355, Handel etc. auf 84 und 100, bei Abth. E auf 55 und 49, bei F auf 55 und 42.

Stellt man alle anderen Gruppen derjenigen der Landwirthschaft u. s. w. (A) gegenüber, so kommen diese demnach auf fast drei Fünftel der Gesammtzahl der Erwerbsthätigen u. s. w. und der Bevölkerung, bilden also immerhin schon im Verhältniss von c. 3:2 die Mehrheit. Das ist für den Character der heutigen

deutschen Volkswirthschaft beachtenswerth und giebt einen gewissen Maassstab für den Grad, in welchem diese Volkswirthschaft aus der agrarischen in die industriell-mercantile Phase sich bereits hinüber gebildet hat. Auch die Industrie und Handel und Verkehr u. s. w. allein beschäftigen schon fast ebenso viele Menschen, nur eine noch wenig kleinere Quote als die Landwirthschaft u. s. w. und ernähren und versorgen (ohne und vollends mit dem Contingent häuslicher Dienstboten gerechnet) schon nicht unerheblich mehr Personen als die Landwirthschaft u. s. w. Für die Gravitirung des Schwerpuncts der volkswirthschaftlichen Interessen ist das wieder wichtig.

Innerhalb eines grossen Volkswirthschaftsgebiets, wie des deutschen, treten die einzelnen Hauptberufe dann freilich in sehr verschiedener Ausdehnung hervor. In Industriebezirken, in Städten, besonders Grossstädten, überwiegen die industriellen, mercantilen, die Beamten- und liberalen Berufe, in agrarischen Gegenden die landwirthschaftlichen, in mancherlei verschiedenen Abstufungen, je nach der Entwicklung der Verhältnisse. Hier treten daher örtlich und provinciell dieselben Verschiedenheiten auf, wie sie zeitlich die Entwicklung der gesammten Volkswirthschaft aufweist.

Die deutsche Berufsstatistik gestattet diese Verhältnisse ziffermässig genauer zu verfolgen (s. bes. Einleitung zu B. 2 S. 34 ff.). Auch hier üben aber die Verschiedenheiten der Vertheilung und Bewirthschaftsweise des ländlichen Grundbesitzes, der Agrarverfassung, ferner die Verschiedenheiten der Erwerbsverhältnisse (Fabrik-, Hausindustrie, Handwerk) einen Einfluss mit aus. Auch in hochindustriellen Gegenden mit vorherrschendem Kleingrundbesitz (Rheinland) sinkt z. B. unter den Erwerbsthätigen die Quote der in der Landwirthschaft Beschäftigten und steigt unter jenen die Quote der industriell Beschäftigten nicht so hoch, als in Gebieten, wo die Grundbesitzvertheilung und Verfassung eine andere ist (K. Sachsen). S. für Deutschland die Quotenberechnungen in B. 2, S. 40 der Einleitung. Die folgende Tabelle XLIV hebt daraus die Maxima und Minima in den grossen Berufsgruppen nach den Provincial- und den ähnlichen Gebietsgruppen der Reichsstatistik für die erwerbsthätige und für die Gesammtbevölkerung hervor; die Zusammensetzung der Berufe in den Gruppen wie in den früheren Tabellen.

S. Tab. XLIV auf S. 628.

Die Verschiedenheiten in den Rubriken D und F lassen bezweifeln, ob überall bei der Aufnahme ganz nach denselben Grundsätzen verfahren worden ist. Im Uebrigen entsprechen die Zahlen aber durchaus dem, was auch sonst hinsichtlich des vorwaltenden Wirthschaftscharacters der einzelnen Landestheile bekannt ist. Natürlich, dass aber auch hier wieder in verschiedener Weise in den Zahlen Ausgleichungen der Verhältnisse zum Ausdruck gelangen, so z. B. in Rheinland zwischen den hochindustriellen und den übrigen Regierungsbezirken, ebenso in Westfaten. Die rheinischen hochindustriellen Bezirke würden sonst dem K. Sachsen noch näher stehen, nur dass die Verschiedenheit der Agrarverfassung doch auch hier solche der Quoten bedingt. — Im Ganzen besteht zwischen den beiden Abtheilungen I und II der Tab. XLIV ein Parallelismus der Daten, aber keine völlige Uebereinstimmung, woher auch in beiden nicht immer ganz dieselben Landestheile erscheinen.

Im Ganzen nimmt ferner regelmässig mit der Grösse der Ortsbevölkerung die Quote der landwirthschaftlich Erwerbsthätigen ab und nehmen, wenn auch nicht völlig

Tab. XLIV. Maximal- und Minimalquoten der Bevölkerung nach den grossen Berufsgruppen in den Provinzial- und ähnlichen Gebieten des Deutschen Reichs[1]).

I. Auf 10,000 Erwerbsthätige und berufslose Selbständige kommen:

	Landwirthschaft etc. A.	Industrie etc. B.	Handel etc. C.	Lohnarbeit wechselnd. Art etc. D.	Oeff. Dienst und freie Berufe E.	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe F.
1. Max	6495	5546	1076	369	913	895
in	Pr. Posen	K. Sachsen	Schl.-Holst.	Ostpreuss.	Els.-Lothr.	Südbaiern
2. Max.	6334	4708	1022	356	764	877
in	Ostpreuss.	Westfalen [2])	H.-Nassau[3])	Mecklenbg.	Hessen	Franken
1. Min.	2242	1711	552	72	399	360
in	K. Sachsen	Pr. Posen	Pr. Posen	Franken	Westfalen	Westfalen
2. Min.	3403	1718	554	74	406	397
in	Rheinland	Ostpreuss.	Ostpreuss.	Würtemb.	Franken	Rheinland

II. Auf 10,000 Einwohner kommen Berufszugehörige:

	A.	B.	C.	D.	E.	F.
1. Max.	6467	5625	1223	363	677	810
in	Pr. Posen	K. Sachsen	Schl.-Holst.	Mecklenbg.	Els.-Lothr.	Südbaiern
2. Max.	6439	4731	1196	359	612	691
in	Ostpreuss.	Rheinland	K. Sachsen	Ostpreuss.	Schl.-Holst.	Franken
1. Min.	1998	1682	614	57	357	372
in	K. Sachsen	Ostpreuss.	Ostpreuss.	Würtemb.	Westfalen	Westfalen
2. Min.	3178	1721	694	63	397	380
in	Rheinland	Pr. Posen	Pr. Posen	Franken	Ostpreuss.	Gr. Hessen

regelmässig, die Quoten der fünf anderen Berufsgruppen zu. So kamen nach den Berechnungen der Reichsstatistik a. a. O. nach den 5 Grössenclassen der Ortsbevölkerung (unter 2000, 2—5000, 5—20,000, 20—100,000, über 100.000 E.) auf die landwirthschaftliche Bevölkerung bezw. (von unten nach oben) 6447—2628—987—342—138 E. auf 10.000, für die Rubriken B bis F sind die Quoten für das platte Land (d. h. Orte bis 2000 E.) bezw. 2444—489—67—220—324. Das Max. von B hatten die Orte von 5—20,000 E., 5358 (die beiden höchsten Classen bezw. 5283 und 4734); das Max. von C die grössten Städte, 2661. Auch besteht hier wie auch bei D und F eine der Steigerung der Ortsbevölkerung genau parallel gehende Steigerung der Quoten. Das Max. von D hatten ebenfalls die grössten Städte, 504, das von E die zweitgrössten. 1117 (grössten 1073), das von F wieder die grössten, 890.

Zwischen der Verbreitung der Hauptberufe in der Bevölkerung und der Volksdichtigkeit der Gebietstheile (§. 230 ff., 237, 238) erscheint von vornherein ein Wechselwirkungsver-

[1]) Abgesehen von Berlin und den 3 Hansestädten, deren Verhältnisse hier doch nicht direct vergleichbar sind. Die Quoten sind hier in der Reihenfolge der Berufe der Tabelle: Berlin, Erwerbsthätige: 75—5690—2182—438—989—626. Einwohner: 77—5429—2456—385—969—684: Hansastädte, Erwerbsthätige: 700—4414—3012—531—660—683, Einwohner 643—4265—3262—458—647—725.

[2]) Drittes Max. mit 4605 Rheinl. (mit Hohenzollern).

[3]) Drittes Max. mit 1002 K. Sachsen.

hältniss wahrscheinlich, ja nothwendig, ebenso zwischen dem ersteren Moment und der Verbreitung und der Grösse der Städte. Das bestätigt auch die Berufsstatistik, speciell die deutsche, im Allgemeinen hinsichtlich des ersteren, genauer noch, wie die vorausgehenden Daten schon ergeben, hinsichtlich des zweiten Verhältnisses. Ein völliger Parallelismus zwischen Volksdichtigkeit und vorwaltend agrarischen einer-, industriell-mercantilen und sonstigen höheren Berufsarten andrerseits kann aber nicht wohl bestehen, weil die absolute und relative Grösse der landwirthschaftlichen Bevölkerung von Grundbesitzvertheilung, Agrarverfassung, Klima, Bodengüte und Art, Betriebssystemen u. s. w. immer mehr oder weniger mit abhängt. Ebenso, weil auf die Verbreitung von Bergbau, Industrie, Handel u. s. w. gleichfalls Naturfactoren, wie Vorhandensein von Bergbausubstanzen, geographische Lage, Wasserstrassen, sonstige Communicationsmittel, Wasserkräfte, technische Bedingungen der Industrie u. s. w. mit von Einflusss sind. Solche Umstände verdecken aber den Zusammenhang von Volksdichtigkeit und vorherrschenden Erwerbsberufsarten mehr, als dass sie ihn widerlegten. Im Grossen und Ganzen ist doch eine durchschlagende Bedeutung des Wechselwirkungsverhältnisses zwischen beiden Momenten kaum zu verkennen.

In den Erörterungen in B. 2 der deutschen Berufsstatistik (S. 45 der Einleitung) möchte Letzteres nicht soweit, wie es richtig ist, anerkannt werden, wenn auch im Ganzen die Auffassung mit der im Vorausgehenden dargelegten übereinstimmt. Hier wird z. B. in Bestätigung der Annahme, dass die dichtbevölkerten Landestheile vorwiegend starke industrielle und schwache landwirthschaftliche Bevölkerung, die dünnbevölkerten das umgekehrte Verhältniss haben, hinzugefügt, „aber es fehlt viel daran, dass die Gebietstheile nach der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung in derselben Reihe nach einander folgen, wie nach der Stärke ihrer industriellen oder in umgekehrter Reihe, wie nach der Stärke ihrer landwirthschaftlichen Bevölkerung". Ganz richtig, aber aus den angedeuteten Umständen auch ganz erklärlich. Ebenso, dass noch weniger genau die Handels- und Verkehrsbevölkerung im Zusammenhang mit der Volksdichtigkeit steht. Desgleichen, dass „nur ganz im Allgemeinen sich sagen lässt, dass industrielle oder dem Handel und Verkehr zugehörige und städtische Bevölkerung zugleich stark und schwach vertreten seien; im Einzelnen kämen hiervon bedeutende Abweichungen vor." Einen bestimmteren Zusammenhang zwischen Art der Erwerbsthätigkeit und Ortsgrösse, gemäss den vorhin angegebenen Daten, erkennt dagegen auch die amtliche Erläuterung der Berufsstatistik an.

Den besprochenen Verschiedenheiten der Vertretung der Hauptberufe in den einzelnen Gebietstheilen eines grossen, einheitlichen Volkswirthschaftsgebiets, wie des deutschen, begegnet man dann ähnlich bei der Vergleichung der ganzen Staats- und Volkswirthschaftsgebiete, welche die Glieder der Weltwirthschaft sind, wieder. Die Stellung, welche z. B. hochindustrielle Gebiete, wie K. Sachsen und Theile von Rheinland und

Westfahlen, rein agrarische, wie Mecklenburg und die preussischen Nordostprovinzen einnehmen, haben hier England, Schottland, Belgien einer-, Ungarn, z. Th. Oesterreich, Italien, Scandinavien andrerseits. Die übrigen europäischen Länder stehen zwischen diesen Extremen.

Die genauere statistische Vergleichung wird hier wieder durch die mehrfach hervorgehobenen verschiedenen Methoden der Aufnahme und Verarbeitung des berufsstatistischen Materials erschwert. Nur unter Vorbehalt und unter der ausdrücklichen Hervorhebung, dass die Vergleichung der Daten verschiedener Länder auch in diesen Puncten bezüglich der Hauptberufe bloss eine ganz annäherungsweise sein kann und die Schlüsse daraus daher nicht minder nur einen begrenzten Werth haben, ist es statthaft, einige Vergleichungen anzustellen. Das ist in der amtlichen Erläuterung der deutschen Berufsstatistik auch geschehen. Aus den daselbst gegebenen Daten und Berechnungen (s. B. 2, Einl. 29 ff.) ist die folgende Tabelle zusammengestellt worden. Für die Verhältnisse der fremden Länder sind die dort gegebenen Ausführungen zu vergleichen. Reihenfolge nach der forst- und landwirthschaftlichen Bevölkerung. S. Tab. XLV auf S. 631.

Die Berufsgruppen sind hier wieder wie in den vorigen Tabellen gebildet worden, bei den fremden Staaten, soweit es ging. Die starken Abweichungen in Gruppe D und F (berufslose Selbständige u. s. w. und Anstaltsinsassen mit ihren Dienenden und Angehörigen) deuten wohl mehr Differenzen in der Aufnahme und Verarbeitung des Materials, als in der Wirklichkeit bestehende, an. In geringerem Maasse, aber vermuthlich immer auch etwas gilt das von den anderen Gruppen, bes. wohl von C. Die Unterschiede der Zahlen der einzelnen Länder in C erklären sich aber jedenfalls doch vornehmlich aus der wirklichen Verschiedenheit der Verhältnisse. Die Gruppe umfasst ausser Handel auch Land- und Wassertransport, Gast- und Schankwirthschaft. In den Daten für letztere allein (so Frankreich bei den Erwerbsthätigen 31.8 ‰, England 19.2, Deutsches Reich 15.9) mögen auch Aufnahmeverschiedenheiten mehr mit einwirken. Den hohen Zahlen der ganzen Abtheilung C entspricht aber die starke Verbreitung des Handels allein (incl. Versicherung) in Schottland, England mit über 100 ‰ der Erwerbsthätigen, in Frankreich mit 83.4 (?), in Nordamerica, des Land- und Wassertrtransports in England, Schottland, Nordamerica, des Wassertransports in Norwegen (56.6 ‰ der Einwohner gegen 29.4 in Dänemark, 5.2 im Deutschen Reich).

Die Sonderstellung Englands und Schottlands in der heutigen Weltwirthschaft, die ungeheure Zurückdrängung der landwirthschaftlichen Berufe und Bevölkerung auf unter ein Fünftel, ja auf ein Siebentel, die ausserordentliche Steigerung der industriell-mercantilen auf über die Hälfte der Erwerbsthätigen tritt in Tab. XLV schlagend hervor. Die mehrfach angedeuteten Gefahren einer solchen überspannten Entwicklung aber nicht minder. Die Verhältnisse der grösseren und kleineren Continentalstaaten in der Tabelle und Nordamericas erscheinen demgegenüber doch die günstigeren. Wenn auch hier in einzelnen, selbst grösseren Gebietstheilen sich ähnliche Berufsvertheilungsverhältnisse, wie in Grossbritannien, finden, so bei uns in K. Sachsen (mit 555 ‰ industrieller, 100 mercantiler etc. und auch nur noch 224 ‰ landwirthschaftlicher Erwerbsthätiger), so sind es eben doch nur Theile des einheimischen Gesammt-Volkswirthschaftsgebiets,

Tab. XLV. Vergleichung der Vertheilung der Hauptgruppen der Berufe in verschiedenen Ländern.

I. Auf 1000 Erwerbsfähige kommen:

	Landwirthschaft etc. A.	Industrie etc. B.	Handel etc. C.	Wechselnde Lohnarbeit etc. D.	Oeffentlich. Dienst u. Fr. Berufe etc. E.	Berufslose Selbständ. etc. F.
Ungarn	672	121	28	141	38	—
Italien	626	228	60	43	43	—
Westösterreich	598	222	42	97	41	—
Irland	488	230	82	146	54	—
Nordamericanische Union	473	244	124	115	44	—
Deutsches Reich	467	363	89	23	58	—
Frankreich	463	319	137	—	81	—
Schweiz	459	419	76	14	32	—
Schottland	188	548	158	62	44	—
England und Wales	140	545	172	81	62	—

II. Auf 1000 Einwohner kommen:

	A.	B.	C.	D.	E.	F.
Norwegen	552	170	122	44	44	68
Westösterreich	551	228	56	84	41	40
Schweden	548	104	34	75	61	178
Frankreich	488	249	124	—	57	82
Dänemark	452	229	96	92	67	64
Deutsches Reich	425	355	108	21	49	50
Schweiz	425	368	88	11	38	70

nicht der Durchschnitt des Ganzen, welche Derartiges, an und für sich auch kaum Gesundes zeigen. Der Menschenaustausch und die Verbindung mit den übrigen Theilgebieten des Gesammtgebietes lassen die Sachlage hier immerhin noch anders erscheinen.

Auch hier sei wieder daran erinnert, dass die directe Vergleichung so ungleich grosser Länder von so verschiedener Stellung in der Weltwirthschaft, wie zwischen den Ländern der Tab. XLV, nur bedingt zulässig ist. Das wird auch in den amtlichen Erläuterungen der Reichsstatistik nicht genügend beachtet. Die Lage in Sachsen ist z. B. günstiger als diejenige Englands und Schottlands, weil Sachsen zunächst Glied der deutschen Volkswirthschaft, erst dann der Weltwirthschaft, Grossbritannien dagegen dies unmittelbar ist. Von der Lage Rheinlands gilt dasselbe wie von derjenigen Sachsens. Diejenige der Schweiz, deren industrielle Bevölkerung derjenigen Grossbritanniens, Sachsens, Rheinlands unter den verglichenen Ländern am Nächsten kommt, ist dagegen wieder ungünstiger als die Lage der genannten beiden deutschen Landestheile, ähnlich, aber noch ungünstiger, als diejenige Grossbritanniens (nicht nur wegen der geographischen Lage, Gebirgsformation, Mangel an Colonialbesitz seitens der Schweiz), weil die Schweiz ein kleineres Gebiet und als solches auch unmittelbar auf Productenaustausch mit dem Auslande angewiesen ist, von dessen handelspolitischen Maassregeln u. s. w. directer getroffen wird. Aehnliches gilt von Belgien, Niederlanden; die Folge der politischen und wirthschaftlichen Abtrennung von dem grossen Staats- und Wirthschaftsgebiet, zu dem alle drei naturgemäss nach Lage, Volksthum, Geschichte gehören.

Hiermit beenden wir die Vorführung bevölkerungsstatistischen Materials und die daran geknüpften Untersuchungen und Erörterungen. Es gilt jetzt, aus den statistischen Thatsachen Schlüsse für die volkswirthschaftliche Auffassung der Bevölkerungsfrage zu ziehen. Das ist die Aufgabe des folgenden zweiten Hauptabschnitts dieses Kapitels.

Zweiter Hauptabschnitt.

Volkswirthschaftliche Folgerungen.

I. — §. 248. Volksvermehrung und Productionsinteresse.

Wieder anknüpfend an die einleitenden Erörterungen zur volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre (§. 198 ff.) lassen sich nunmehr folgende Ergebnisse feststellen.

Die vorausgehenden bevölkerungsstatistischen Thatsachen und Untersuchungen rechtfertigen den Schluss, dass die Bevölkerung eines Landes, und zwar auch eines altbesiedelten, bereits dichter bevölkerten, regelmässig die Tendenz hat und auch die Fähigkeit besitzt, sich zu vermehren. Sie vermag sich insoweit im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse in Bezug auf ihre Zahl dem etwa wechselnden Bedarf an Arbeitskräften durch ihre natürliche Vermehrung innerhalb derjenigen Grenzen anzupassen, welche dem Geburtsüberschuss naturgemäss und durch die Einwirkungen der socialen Verhältnisse gezogen sind, sowie innerhalb derjenigen weiteren Grenzen, welche von den Geschlechts- und den Altersverhältnissen abhängen. Daher kommt hier namentlich die Frist in Betracht, welche zwischen der Geburt und der Erlangung der Arbeitsfähigkeit nothwendig verlaufen muss, um eine Bevölkerungsvermehrung durch Geburtsüberschuss zu einer dem volkswirthschaftlichen Productionsinteresse entsprechenden Vermehrung der nationalen Arbeitskraft zu machen.

Verlangt dieses Interesse die letztere Vermehrung, so wird es für die Volkswirthschaft wichtig, dass die Förderungsmittel der natürlichen Volksvermehrung stärker, die Hemmungsmittel, die präventiven und die repressiven Tendenzen (§. 219) schwächer wirksam werden. Namentlich muss ein grösserer Theil der Neugeborenen das Lebensalter der Arbeitsfähigkeit erreichen und in demselben länger verbleiben, also die Sterblichkeit entsprechend

vermindert werden. Eine demgemässe Gestaltung der wirthschaftlichen und socialen Lebensverhältnisse auch der Masse der Bevölkerung ist hierfür die Voraussetzung. Sie liegt daher auch in diesem Falle nicht nur im persönlichen Interesse der unteren Classen und im volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresse, sondern auch im volkswirthchaftlichen Productionsinteresse.

Reicht die so herbeigeführte natürliche Vermehrung der Bevölkerung und insbesondere der Altersclassen der letzteren im wirthschaftlich productiven Alter und des Hauptträgers der nationalen Arbeit, des männlichen erwachsenen Theils der Bevölkerung, für die Bedürfnisse der volkswirthschaftlichen Production noch nicht aus, so tritt die Frage der Wanderungen in den Gesichtspunct des Interesses der Production. Die Fort- und Auswanderung, zumal der Erwachsenen und der Männer im productivsten Lebensalter ist dann gegen dieses Interesse, die Zu- und Einwanderung liegt dagegen in demselben, sei es vorübergehend, sei es selbst dauernd, wenn der Geburtsüberschuss zu schwach, die Vermehrung der Erwachsenen zu gering und zu langsam ist oder auch beide, Geburtsüberschuss und Quote der Erwachsenen, ihre natürliche und durch die gegebenen socialen Verhältnisse bedingte Grenze erreicht haben. Sei es ferner local, provincial, allgemein im ganzen Volkswirthschaftsgebiete, wo dann je nachdem die Gestaltung der heimischen wie der internationalen Wanderungen das Productionsinteresse in verschiedenem Maasse berührt.

Zahlreiche, im vorigen Abschnitt mitgetheilte und besprochene statistische Thatsachen zeigen auch, dass sich in Wirklichkeit vielfach, ja regelmässig die Bevölkerung in ihrer natürlichen und in ihrer Wanderungsbewegung, innerhalb eines grossen Volkswirthschaftsgebiets und von Land zu Land, in altbesiedelten, bereits dicht bevölkerten, wie in neubesiedelten, noch dünn bevölkerten Gebieten, dem volkswirthschaftlichen Bedarf an Arbeitskräften, damit dem Productionsinteresse, anzupassen sucht und anpasst.

Die fernere und keineswegs allgemein langsamer und schwächer werdende natürliche Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss selbst noch in dicht bevölkerten und immer dichter bevölkert werdenden Ländern und Landestheilen, wie so vielen europäischen; die Steigerung und das Hochbleiben der natürlichen Zuwachsraten auch sogar hier; die Zu- und Einwanderungen in dicht, wie die industriellen, montanistischen, städtischen Bezirke im In- und Auslande, in dünn, wie die überseeischen Einwanderungsländer bevölkerte Gebiete ist ein Beleg hierfür.

Die Gefahr ist aber dabei auch schon hier nicht zu verkennen, dass die allgemeine und die locale Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss und durch Wanderungen den volkswirthschaft-

lichen Bedarf an Arbeitskräften — natürlich hier gemeint: an solchen jeder Art, von der höchsten geistigen, bis zur niedrigsten gemeinen — übersteigt.

Und zwar wieder vorübergehend, zeitweise oder bleibend, allgemein, für alle oder fast alle Erwerbszweige, speciell für einzelne davon, allgemein im ganzen Lande oder theilweise an einzelnen Orten, in einzelnen Gegenden. Ferner auch wieder unbedingt, absolut nach den an sich überhaupt noch möglich erscheinenden Verhältnissen der volkswirthschaftlichen Organisation, der Technik der Production, der irgend vernünftiger Weise noch denkbaren und ausführbaren Gestaltung der Production und des Absatzes; wie vollends bedingt, relativ, nach den einmal gegebenen und nicht oder nicht sofort oder nicht genügend zu verändernden socialen, rechtlichen dem Sittenzustand entsprechenden, den technischen Verhältnissen der volkswirthschaftlichen Organisation, des Besitzes, der Productionseinrichtung. S. darüber unten § 257 ff.

Namentlich bedingt die höhere Volksdichtigkeit, welche von natürlicher Vermehrung und von Wanderungen herrührt, sowie die stärkere locale Concentration der Bevölkerung (Städte) verwickeltere Erwerbsverhältnisse, unsichereren Absatz der eigenen und damit unsichereren Bezug der fremden Producte, was neue Bedenken hervorruft.

Hat sich jene Gefahr bereits verwirklicht, dann liegt auch vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus betrachtet — Uebervölkerung vor, absolute oder relative, allgemeine oder partielle, allgemeine oder locale, dauernde oder zeitweilige: d. h. es sind mehr Menschen da, als überhaupt als Arbeitskräfte gebraucht und genügend beschäftigt werden können, es ist die Volksvermehrung, die natürliche und die durch Wanderungen bewirkte, zu rasch und zu gross, es müssen daher hier Hemmungen, vielleicht schon repressiver Art, eintreten (§ 250—260).

Solange eine derartige Gefahr aber nicht vorliegt, sondern wirklich ein steigender Bedarf an regelmässig und lohnend zu beschäftigenden Arbeitskräften aus der volkswirthschaftlichen Entwicklung hervorgeht, welcher nur durch natürliche Volksvermehrung und Zu- und Einwanderung gedeckt werden kann, erheischt auch das volkswirthschaftliche Productionsinteresse eine solche Vermehrung und Wanderung, daher auch die Erfüllung der technischen, ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür: das genügende Vorhandensein, die nachhaltige Sicherung von Unterhaltsmitteln, in erforderlicher Art, Menge, Güte, sowie die weitere Vermehrung und qualitative Aenderung und Verbesserung dieser Unterhaltsmittel für eine wechselnde, vielleicht auch Umfang und Art ihrer Bedürfnisse steigernde Bevölkerung.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen *Production* durch eine entsprechende volkswirthschaftliche Organisation, welche die Productivität der Arbeit, die Entwicklung dieser Productivität, der Productionstechnik, die genügende und richtige Bildung und Verwendung des Nationalkapitals (§. 129) und die zweckmässige Benutzung des nationalen Bodens verbürgt, und zwar in einem mindestens mit der Vermehrung der Bevölkerung Schritt haltenden, womöglich in einem stärkeren Maasse; sodann auf dem Gebiete der *Vertheilung* des Volkseinkommens und Volksvermögens durch eine solche *Art der Vertheilung*, welche auch für die grosse Masse der Bevölkerung eine genügende Bedürfnissbefriedigung nach Umfang und Art ermöglicht und gewährt. „Genügend“ heisst aber hier diejenige Bedürfnissbefriedigung, bei welcher die physischen und psychischen hier mitspielenden Factoren mächtig genug wirken, um die vom Interesse der Production verlangte nachhaltige Vermehrung der Bevölkerung und Auferziehung einer hinlänglich starken Quote arbeitsfähiger erwachsener, insbesondere männlicher Personen herbeizuführen.

Dabei ist dann eines wichtigen Umstands zu gedenken. Die jeweilige Art der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, die jeder solcher Vertheilungart zu Grunde liegenden volkswirthschaftlichen Organisations- und Rechtsordnungs-Principien üben hier wieder einen Einfluss aus, sowohl auf die psychischen und physischen Bedingungen der (natürlichen) Volksvermehrung, als auf die psychischen Motive wirthschaftlichen Handelns, in Bezug auf Wirksamkeit der Arbeit, Arbeitseifer, Gestaltung und Fortschritt von Technik und Oekonomik der Production, Bildung und Verwendung des Nationalkapitals, Benutzung, Anbau u. s. w. des nationalen Bodens. *Aenderungen* principieller Art in der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft und dadurch schliesslich der Vertheilung von Volkseinkommen und Volksvermögen müssen daher immer möglichst nach ihrer erfahrungsmässigen oder doch psychologisch wahrscheinlichen Rückwirkung auf die Tendenzen der Volksvermehrung und auf die psychologische Motivation des wirthschaftlichen Handelns betrachtet werden.

Eine Verbesserung z. B. der unteren Klassen auf Kosten der oberen, die Productionsmittel besitzenden, die Production leitenden könnte vielleicht die Productivität der nationalen Gesammtarbeit schädigen, weil diese oberen Klassen dann weniger leisteten, ohne die Leistungsfähigkeit und thatsächliche Leistung der unteren entsprechend zu steigern. Was dann auf der einen Seite für die Ermöglichung reich-

haltiger, die Summe der Arbeitskräfte steigernder natürlicher Volksvermehrung gewonnen würde, drohte auf der anderen Seite wieder verloren zu gehen (§ 270).

Hier hängt daher die Bevölkerungsfrage auch bei der Betrachtung vom Standpuncte des Productionsinteresses aus mit den Problemen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung und Vertheilung zusammen. Nur bei einer befriedigenden Lösung dieser Probleme kann auch das volkswirthschaftliche Productionsinteresse an Vermehrung der Bevölkerung, um vermehrter Arbeitskräfte Willen, sicher, nachhaltig und ohne anderweite neue Gefahren befriedigt werden.

In den Beziehungen zwischen Volksvermehrung, Productivitätssteigerung und Vertheilungsfragen liegt daher auch der Schwerpunct des „volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems". Bloss vom Standpuncte des Productionsinteresses aus betrachtet gelangt man bei gegebener Vertheilungsordnung nur zu dem Postulat: allein eine solche Volksvermehrung ist volkswirthschaftlich heilsam und erwünscht, welche selbst wieder die Bedingungen einer mindestens ebenmässig, wo möglich einer mehr als verhältnissmässig gesteigerten Productivität und wirklichen Production liefert. An diesen Satz ist im weiteren Verlauf anzuknüpfen (§ 260).

II. — §. 249. Volksvermehrung und Vertheilungsinteresse (vgl. o. §. 199, 200). Die im vorigen Abschnitt mitgetheilten bevölkerungsstatistischen Thatsachen und die dort bereits daran geknüpften Erörterungen rechtfertigen nun nicht minder den Schluss, dass die regelmässig in der Bevölkerung obwaltende Tendenz und Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung und die Neigung der Bevölkerung, in heimischer Wanderung und Auswanderung dahin zu strömen, wo es wirklich oder vermeintlich wirthschaftlich, social besser geht, auch für das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse ernste Gefahren in sich birgt (§ 260).

Diese Gefahren treten nach der Verschiedenheit der mit einwirkenden concreten Verhältnisse in verschiedenem Grade hervor.

Ganz fehlen werden sie nicht leicht Sie werden aber grösser mit der Steigerung der allgemeinen und der localen Volksdichtigkeit; mit der Nothwendigkeit, in einem verwickelten, feingliedrigen Arbeitstheilungs- und Verkehrssystem, vielleicht in weiter Ferne, Absatz für die eigenen wirthschaftlichen Güter, Bezugsquellen für die bedurften Producte suchen, Fabrikate aus-, Rohstoffe und Nahrungsmittel in die heimische Volkswirthschaft und nach den Wohn- und Productionsorten einführen zu müssen; mit einer für die productive Arbeit der Nation ungünstigen Vertheilung der Geschlechter und Altersklassen und einer dadurch bedingten starken Belastung der productiven, daher besonders der männlichen erwachsenen Bevölkerung (§. 239, 240); mit der Verminderung der Quote der Erwerbsthätigen (§. 245), der Personen in selbständiger Berufsstellung (§. 246), der mit landwirthschaftlicher u. s. w. Thätigkeit beschäftigten Personen (§. 247) in der Bevölkerung im Verhältniss zu den übrigen.

Jene Gefahren werden ferner auch im concreten Falle grösser werden können durch eine sehr ungleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, daher durch die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, wie das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die privatwirthschaftliche Organisation, die historisch überkommene Grundbesitzvertheilung und die bestehende Agrarverfassung, die Gewerbeentwicklung, den Grossbetrieb, die Gewerbeverfassung.

Aber bloss dadurch geschaffen werden diese Gefahren nicht, wie der Socialismus in seinem populationistischen Optimismus (§. 192, 196) annimmt. Auch durch eine kleinere oder grössere, selbst durch eine principielle, Privateigenthum an Boden und Kapital, privatwirthschaftliche Organisation der Production und Vertheilung ausschliessende, Gemeineigenthum und gemeinwirthschaftliche Organisation (Buch 5) einführende Aenderung dieser Verhältnisse werden diese Gefahren nicht beseitigt. Wahrscheinlich würden sie dabei vielmehr erhöht, weil die präventiven Tendenzen der natürlichen Volksvermehrung vermuthlich geschwächt würden, vollends, wenn die Bedingungen der Productivität der nationalen Arbeit und die Productivität selbst bei einer solchen Veränderung der Organisation und Rechtsordnung, wegen der nachtheiligen Rückwirkung auf die Motivation des wirthschaftlichen Handelns, ungünstigere würden, was wenigstens leicht der Fall sein könnte (mangelhaftere Leitung, Controle der Productionszweige, geringerer technischer Fortschritt u. A. m.).

Alle im vorigen Abschnitt mitgetheilten Thatsachen rechtfertigen daher auch den Schluss, dass auch unter unseren heutigen Verhältnissen der Technik, Oekonomik und Cultur mit der Gefahr einer Ueberholung der Unterhaltsmittel, der Höhe und Zunahme des Volkseinkommens durch die Volksvermehrung gerechnet werden muss: m. a. W., es droht, vom Vertheilungsstandpuncte aus betrachtet, auch für unsere Culturperiode und gerade bei der hohen Volksdichtigkeit und starken localen Bevölkerungsconcentration derselben — Uebervölkerung, sobald es nicht gelingt, die Schwierigkeiten, welche ein complicirtes Arbeitstheilungs- und Verkehrssystem im Nah- und Fernabsatz und Bezug der Producte unvermeidlich in sich birgt, sicher zu überwinden. Die hier drohende „Uebervölkerung" ist anderer Art, als diejenige auf niedrigeren Stufen der wirthschaftlichen Entwicklung, aber sie ist deswegen doch vorhanden und bietet aus manchen Gründen

nur noch mehr Bedenken und ist schwieriger zu vermeiden und zu heilen, als eine Uebervölkerung früherer Wirthschaftsperioden.

Mit dieser Frage der Uebervölkerung haben wir uns jetzt zunächst zu beschäftigen.

III. — §. 250. Die Uebervölkerungsfrage. In dieser wichtigsten und auch für das theoretische Verständniss wie für die Bevölkerungspolitik schwierigsten Frage der Bevölkerungslehre ist viel Verwirrung durch irrige Auffassungen und unklare Vermengung verschiedener, scharf zu unterscheidender Seiten des Problems entstanden.

Eine vielfach verbreitete, auch heute noch nicht völlig überwundene Ansicht hat hohe Volksdichtigkeit und Uebervölkerung theils förmlich identificirt und verwechselt, theils nicht richtig unterschieden. Auch wo man in dieser Hinsicht zu besserer Einsicht durchgedrungen ist, hat man die Beziehungen zwischen Volksdichtigkeit, niedriger, wie hoher, und Uebervölkerung noch nicht immer richtig erfasst. Namentlich zog man aus der erlangten Einsicht in die technischen und ökonomischen Bedingungen höherer und steigender Volksdichtigkeit als einer Folge- und Begleiterscheinung der Entwicklung von Technik, Oekonomik und Cultur übereilt und einseitig optimistisch Schlüsse.

So namentlich den, dass nun auch jede weitere Steigerung der Volksdichtigkeit und der damit regelmässig verbundenen stärkeren localen Bevölkerungsanhäufung, höheren Quote der in Industrie u. s. w., Handel, liberalen Berufen beschäftigten Erwerbthätigen „unbedenklich“, ja erfreulich und nützlich sei, ohne der neuen und grossen Schwierigkeiten des Bevölkerungsproblems grade unter solchen Verhältnissen zu gedenken. Damit gelangte man in Betreff der Beziehungen zwischen Volksdichtigkeit und Uebervölkerung nur in das andere Extrem: man verkannte, man leugnete wohl ausdrücklich jede solche Beziehung und sah die Uebervölkerungsgefahr nunmehr einseitig als eine Begleit- und Folgeerscheinung früherer, niedrigerer wirthschaftlicher Entwicklungsstufen an, eine Gefahr, die auf „unserer hohen Stufe“ verschwunden sei. Statt dessen hätte man erkennen müssen, dass diese Gefahr nach den in der Bevölkerung wirksamen Vermehrungstendenzen immer, auf allen Stufen volkswirthschaftlicher Entwicklung vorhanden ist, nur nach der Verschiedenheit der technischen und ökonomischen Verhältnisse in verschiedener Weise sich kundgiebt, in verschiedenen Formen hervortritt. M. a. W. die Uebervölkerungsfrage gehört zur Kategorie der rein-ökonomischen Fragen, nur ihre concrete Gestaltung zur Kategorie der historischen Erscheinungen und Fragen (s. folg. §. 251).

Hier liegt auch wieder der principielle Hauptirrthum in der optimistischen Bevölkerungslehre des Socialismus (Marx) und in der schiefen Polemik gegen Malthus' Lehre (§. 196). Mit diesem Irrthum hängt dann der weitere schon angedeutete zusammen — ohne übrigens einfach damit zusammenzufallen, weshalb er denn auch von Gegnern des Socialismus vertreten wird (§. 195 ff.) —,

als ob die Gefahr der Uebervölkerung nur eine Begleit- und Folgeerscheinung eines bestimmten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Productionssystems, namentlich auch des unsrigen, des auf Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden, ungleiche Art und Höhe des Einkommens der Einzelnen bedingenden sei, also mit principieller Aenderung dieser Eigenthums- und Productionsordnung entfallen würde.

Wie schon bemerkt (S. 637), auch diese unsere Eigenthums- und Productionsordnung hat ihre specifische Uebervölkerungsgefahr, ob auch nur eine grössere, als die ihr entgegengesetzte socialistische, ist mindestens sehr fraglich, psychologisch betrachtet unwahrscheinlich. Die socialistische würde eine andere, aber jedenfalls auch eine ihr eigene specifische Uebervölkerungsgefahr haben, wie eine jede historische Phase der Volkswirthschaft.

Endlich ist noch ein sehr verbreiteter Irrthum auf diesem Gebiete, dass zwischen absoluter und relativer Uebervölkerung nicht oder nicht genügend und nicht richtig unterschieden wird: weil jene erstere selten da ist, auch die letztere geläugnet oder die Symptome jener auch als diejenigen der anderen betrachtet werden, und wenn dieselben nicht vorliegen, die Uebervölkerung nicht als vorhanden gilt (§. 257 ff.)

Mit diesen verschiedenen Irrthümern, welche unter sich mehrfach, wie man sieht, näher zusammenhängen, ist eine Auseinandersetzung hier geboten, um zur Klarheit in der Uebervölkerungsfrage, und damit zu einem positiven Ergebniss in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre zu gelangen. Erst nach einer solchen Auseinandersetzung wird man zu einer richtigen Auffassung des Wesens dieser Erscheinung und zu einer Begriffsbestimmung auf Grund der Analyse kommen können.

In Betreff der Litteratur sei auf die Ausführungen und Citate oben in §. 191 bis 197 verwiesen. Mit das Beste, wenn auch mehr nur sporadisch und skizzenhaft, enthalten die gesammten Arbeiten Rümelin's auch über diese Seite der Bevölkerungsfrage (S. 457). Die meisten Autoren, auch die neueren, und auch diejenigen, welche auf Malthus'schem Boden stehen, behandeln die Fragen m. E. nicht principiell und scharf, sowie namentlich nicht casuistisch genug, begnügen sich mit historischen und statistischen Daten, die allein noch nichts beweisen, und überzeugen so diejenigen, welche einen principiell anderen Standpunct einnehmen, doch nicht. Auch von Roscher gilt das. In dem Aufsatz von L. Elster liegt hier m. E. eine wesentliche Lücke in der Behandlung der ganzen Bevölkerungsfrage. Die älteren und neueren britischen Oekonomisten (auch Marshall), aber auch neuere deutsche Malthusianer, wie G. Cohn, mit welchen ich im Ganzen wesentlich übereinstimme, müssten m. E. n. auch mehr die verschiedene historische Gestaltung der Bevölkerungs- und speciell der Uebervölkerungsfrage in verschiedenen historischen Phasen der technischen und ökonomischen Entwicklung hervorheben. Gewiss liegt hier eigentlich nur Ein Problem, aber dies eben je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in immer neuen Formen, weil unter immer neuen Bedingungen, vor. Das wird zu wenig betont, dadurch aber den principiellen optimistischen Gegnern, den Anti-Malthusianern aller Richtungen, das Spiel erleichtert; diese halten „Malthus für widerlegt“, weil diejenigen Argumente, mit welchen für eine Geschichtsperiode

richtig operirt wird, für eine andere nicht oder nicht ohne Weiteres und etwa nur mit den und den Modificationen gelten. Die Duplik muss nachweisen, dass mit solchen Gegengründen Malthus nicht widerlegt wird, weil sich für andere Perioden die älteren Argumente sehr wohl mit Erfolg modificiren und mit neuen verbinden und durch diese ersetzen lassen.

A. — §. 251. Die Uebervölkerungsfrage und die volkswirthschaftlichen Entwicklungsphasen. Hohe Volksdichtigkeit und Uebervölkerung sind in der That durchaus nicht identisch, weder principiell, noch praktisch. Im Gegentheil: bei jedem Maasse der Volksdichtigkeit kann Uebervölkerung vorliegen, drohen und praktisch findet sich letztere gar nicht selten bei sehr kleiner Volksdichtigkeit. Wie sich aus den früheren Ausführungen (§. 229 ff.) ergiebt, steht die Volksdichtigkeit mit der gesammten Technik, Oekonomik, Rechtsordnung und Cultur einer Periode, eines Volkswirthschaftsgebiets in Wechselwirkung. Von maassgebender Bedeutung ist dafür vor Allem das Verhältniss der Bewohner und Wirthschafter zur Beherrschung der Naturkräfte, davon abhängig zur Technik des Werkzeug- und Maschinenwesens, zum Boden und zur Technik seiner Ausbeutung und Bearbeitung. Davon hängt die ganze technisch-ökonomische Art der menschlichen Arbeit gegenüber der Aufgabe ab, wirthschaftliche, insbesondere Sachgüter, für die Bedürfnissbefriedigung zu beschaffen.

Nach dieser Arbeitsart unterscheiden sich zumeist die grossen technisch-ökonomischen, rechtlichen und culturhistorischen Phasen oder Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung.

Jagd, Fischerei, Sammeln wildwachsender Nähr- und Nutzpflanzen, Nomadenwirthschaft; etwas Ackerbau daneben auch schon auf solchen früheren Stufen, aber noch ohne bleibende Wohnsitze; dann Ackerbau mit fester Sesshaftigkeit, mit Viehzucht, als einem regelmässigen Glied der landwirthschaftlichen Thätigkeit verbunden; extensiver, allmählig intensiver werdender Ackerbau mit mannigfaltigen Feld- und Betriebssystemen, sich in der Weise entwickelnd, dass immer mehr Theile des agrarischen Bodens regelmässig zur Gewinnung von menschlichen und thierischen Nahrungsmitteln und Gewerkstoffen benutzt und, wenn auch vielfach mit mehr als verhältnissmässig steigenden Kosten, immer grössere Roherträge gewonnen werden („Gesetz der Production auf Land", §. 255); Verbindung von Gewerkthätigkeit mit der Bodenarbeit, naturalwirthschaftliche Herstellung der Gegenstände der Kleidung, Wohnung, des Werkzeugs für den eigenen Bedarf, in der Einen einheitlichen agrarisch-gewerklichen Wirthschaft — antike Oekenwirthschaft, bäuerliche Wirthschaft —, Ausdehnung dieser Productionsthätigkeit auf Versorgung des Bedarfs von Arbeitsherren, von Dritten ausserhalb der Wirthschaft, „für den Markt" — wieder antike Oekenwirthschaft, mittelalterliche Frohnhof- und Grundherrschaft, bäuerliche und grössere, adlige Gutswirtschaft —; Hinzutritt von Handelsthätigkeiten; Abtrennung von Gewerk und Handel und Entwicklung zu eigenen wirthschaftlichen Berufsthätigkeiten, auch locale Abtrennung von Ackerbau und Concentration in Städten, welche nun selbst sich zu Mittelpuncten von Gewerbe, Handel, öffentlicher Verwaltungs- und liberaler Berufsthätigkeit entwickeln; so schärfere Trennung von Stadt und Land, aber intensivere Wechselwirkung zwischen beiden und Ausbildung eines regelmässigen festen Austauschsystems zwischen ihren beiderseitigen Producten und Leistungen; Entwicklung von Manufactur, Fabrik, Grossindustrie aus, neben, statt handwerklichem Kleingewerbe

und Hausindustrie; Fernabsatz von feineren, mit Verbesserung der Communicationsmittel auch von gröberen und für den Massenconsum bestimmten Gewerkserzeugnissen, Fernher-Bezug von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Nahrungsmitteln, so dass die Abhängigkeit von der Menge, Art, Bewirthschaftungsmethode des nahe gelegenen, des heimischen agrarischen Bodens zurücktritt; Welthandel und weltwirthschaftlicher Verkehr und regelmässiges Austauschsystem darin nach den früher (§. 150) dargelegten Gesichtspuncten.

Diese Phasen oder Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung sind freilich nicht scharf von einander getrennt, folgen sich auch nicht überall und allezeit in dieser hier dargelegten oder irgend einer anderen fest bestimmten Reihe. Sie gehen vielmehr in einander über, wie alle Verhältnisse historischer Entwicklung, und zeigen in ihrer Reihenfolge, in den Berufsarbeitstheilungsverhältnissen und Berufscombinationen und in vielen Einzelheiten manche Verschiedenheit. Aber gleichwohl stellen sie Typen dar nach der Art der menschlichen Arbeit, nach dem Verhältniss der letzteren zur äusseren Natur, nach den Austausch- und Verkehrsgestaltungen und den Bedingungen dafür, nach der Art, Menge, den (natürlichen, rein volkswirthschaftlichen, §. 172) Productionskosten der gewonnenen und zum Austausch, zur Vertheilung behufs des Consums gelangenden Sachgüter und Dienstleistungen.

Es ist hier nicht die Aufgabe, jene Entwicklungsphasen genauer zu betrachten und im Einzelnen zu schildern. Das gehört, soweit überhaupt in dieses Werk, mehr in die practische Volkswirthschaftslehre, so insbesondere, was die Entwicklung des Bodenanbaus und der gesammten Agrarverhältnisse anlangt (s. darüber Buchenberger, Agrarpolitik I, Einl. Abschn. I). Hier sei nur daran erinnert, dass in den genannten primitiven Stufen rein occupatorische Arbeit, Gewinnung freier Naturgaben stattfindet, dann die Natur angeleitet wird, solche gebrauchswerthige Güter herzustellen, welche bedurft werden, hierin durch fortschreitende Naturkenntnisse und Verwerthung in der Technik immer mehr Erfolg erzielt wird und die menschliche Arbeit aus der Muskelleistung sich mehr zur Gehirnleistung, damit aus dem selbst Kraft gebenden zum nur noch leitenden Factor erhebt. Ebenso sei daran erinnert, dass auf jeder Entwicklungsstufe neue Rechtsbedürfnisse entstehen, daher neue Rechtsnormen, besonders für die sachlichen Productionsmittel, zumal den Boden, und für die Arbeitsverhältnisse sich ausbilden müssen.

In Verbindung mit dem Allen stehen dann nun auch die Bevölkerungsverhältnisse: die Voraussetzungen bestimmter Höhe der Volksdichtigkeit, bestimmter Vertheilung der Altersclassen, (z. Th. auch der Geschlechter), der Erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung, der socialen Berufsstellungen, der Hauptberufsarten und der weiteren Gliederungen in denselben; stehen die grösseren und kleineren Schwierigkeiten, diese Voraussetzungen einer bestimmten Volksdichtigkeit, einer bestimmten Gliederung der Bevölkerung nach den angedeuteten Unterscheidungen und einer weiteren Steigerung dieser Volksdichtigkeit, einer Veränderung dieser Gliederung zu erfüllen; ergiebt sich für jede Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung ein gewisses Normalmaass

der richtigen, den Gesammtverhältnissen der Technik, Oekonomik, Arbeitstheilung, des Absatzes und Bezugs der Producte, der bestehenden Rechtsordnung für Besitz, Productionseinrichtung und Ertragsvertheilung entsprechenden Volksdichtigkeit und — eine freilich wieder nicht durchaus feste, immer etwas elastische, aber doch eine Grenze (S. 596), wo bei ungenügender Erfüllung der wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung die vorhandene Volkszahl, bei weiterer natürlicher oder Wanderungsvermehrung der Bevölkerung, zumal der unproductiven (Kinder), ohne gleichzeitige und mindestens ebenmässige Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung jener Lebensbedingungen die steigende Volkszahl in — Uebervölkerung überzugehen droht (§. 238).

Jede der angedeuteten Entwicklungsphasen, jede „Productionsordnung“, mit den socialistischen Theoretikern zu sprechen, hat nicht ihr eigenes „Bevölkerungsgesetz“, wohl aber nach den wirthschaftlichen Lebensbedingungen, welche in ihr bestehen, ihren eigenen „Bevölkerungsspielraum“, ihre eigene „Bevölkerungs-Fassungs- oder Aufnahmekraft“ (Capacität). Wird diese erreicht oder droht sie überschritten zu werden, so droht in jeder Phase bei an und für sich sehr ungleicher Volksdichtigkeit Uebervölkerung, von der primitivsten Jägerphase bis zur modernen hochindustriell-mercantilen weltwirthschaftlichen.

„Ungefährlich“ in dem Sinne, dass Vermehrung der Bevölkerung, Steigerung der Volksdichtigkeit ja nicht nothwendig „Uebervölkerung“ bedeute, ist daher unter den einmal gegebenen wirthschaftlichen Lebensbedingungen auf einer volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufe eine solche Vermehrung und Steigerung keineswegs. Vielmehr führt sie in der That die Gefahr der Uebervölkerung jedesmal näher. Nur wenn und soweit es gelingt, alsdann die Voraussetzungen der Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse zu einer höheren Stufe mit einem grösseren Spielraum der Volksdichtigkeit zu erfüllen, wird diese Gefahr überwunden.

Gewiss ist nun auch geschlechter- und stammesweise, wie familien- und einzelweise und schliesslich in ganzen Völkern gerade der durch die Volksvermehrung bedingte „Drang nach Unterhaltsmitteln“, neben dem Drang nach besserer Lebensweise, ein Hauptfactor für die Entwicklung des Wirthschaftslebens von Phase zu Phase, von Stufe zu Stufe, in der vorhin angedeuteten Weise. Gelingt es, die gesammten Voraussetzungen

für eine solche Entwicklung zu erfüllen und bleibend zu verbürgen und ebenso diejenigen für eine immer weitere Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse, so verschwindet die vielleicht eben noch vorhandene Gefahr der Uebervölkerung oder tritt doch zeitweise zurück. Dann kann die Bevölkerung kürzer oder länger hindurch, in kleinerem oder grösserem Maasse weiter steigen, die Dichte zunehmen, wie das ja auch die Bevölkerungsgeschichte und Statistik zeigt. Aber ist das länger hindurch und in bedeutenderem Maasse geschehen (19. Jahrhundert, Deutschland!), so wird immer wieder ein Zeitpunct eintreten, wo unter den nunmehr erreichten und gegebenen Wirthschaftsverhältnissen abermals — die Uebervölkerung hervortritt und nun erst durch neue wirthschaftliche, technische, rechtliche, sociale Fortschritte beschworen werden kann.

Die Frage ist daher immer wieder von Neuem, ob für eine fortdauernd wachsende, dabei noch ihre Lebensansprüche und Bedürfnisse steigernde Bevölkerung sich die nun wieder erforderlich werdenden wirthschaftlichen u. s. w. Voraussetzungen erfüllen und sicher verbürgen lassen? Das wird allerdings durch den erreichten Gesammtfortschritt einerseits erleichtert, aber andrerseits durch die grösser und anspruchsvoller gewordene Volkszahl und durch die Complication der zu erfüllenden Bedingungen schwieriger. Gerade für die Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung in unserer Zeit möchte sich das herausstellen, für die Verhältnisse des weltwirthschaftlichen Verkehrs hochindustrieller Nationen, trotz aller „Wunder der Technik“ und aller Fortschritte in letzterer. In dieser Hinsicht ist vor dem leichtsinnigen Optimismus der Anti-Malthusianer jeder Richtung zu warnen (§. 191—197).

Gewiss, wo auf dem Jagdrevier von Jägerstämmen lange noch nicht ein Mensch auf dem Quadratkilometer Unterhaltsmittel gewinnen kann, da steigt die Volksdichtigkeit von Stufe zu Stufe mit der Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse auf 10, 50, 100 und mehr, bis auf einige 100 Kopf in hochindustriellen für den Fernabsatz arbeitenden Gegenden und selbst auf Tausende in grossstädtischen Verhältnissen. Und sogar die untersten Kreise der Bevölkerung leben vielleicht, vermuthlich selbst, besser als früher oft ihre Vorfahren auf einer niedrigeren wirthschaftlichen Entwicklungsstufe. Aber die Bedingungen für die Erwerbs- und damit für die Lebenssicherung sind unendlich verwickelter, und darin liegt es, dass man wohl von einem — Damoklesschwert, ohne schwarz zu

malen, sprechen darf, welches über unserer modernen Erwerbsgesellschaft, insbesondere z. B. über der in unseren Fabrikgegenden und grossstädtischen Verhältnissen lebenden Bevölkerung, welches über Gebieten wie dem K. Sachsen, dem R.-B. Düsseldorf, über grossen Theilen Belgiens, über ganz England schwebt, das schon oben (S. 618) von uns gebrauchte Bild. Darüber kommt man mit aller Schwärmerei über den technischen Fortschritt in Industrie und Ackerbau, im Maschinen-, Dampf- und Electricitäts-Zeitalter, nicht hinweg; ebensowenig mit dem Trost, dass eben eine immer stärkere Betheiligung am Welthandel stattfinden müsse und Hilfe gewähre.

§. 252. Fortsetzung, insbesondere die Uebervölkerungsfrage für hochentwickelte Industrieländer der Gegenwart.

Eine unbefangenere Betrachtung der Verhältnisse und namentlich der Bedingungen, unter welchen allein eine grosse Volksdichtigkeit und eine immer weitere Steigerung derselben, des Städtewesens, der Quoten der industriell-mercantilen und sonstigen nichtlandwirthschaftlichen Berufe unter der erwerbsthätigen Bevölkerung, ungefährlich, d. h. ohne „Uebervölkerung" darzustellen, erscheinen könnte, nöthigt zu einer viel grösseren Reserve in der weit verbreiteten freudigen Genugthuung über eine solche Entwicklung. Ja mit Recht, wenigstens von einem gewissen Stadium einer derartigen Entwicklung an und unter etwa sonst noch ungünstigen Umständen, wie sie u. A. für Deutschland nicht zu leugnen sein möchten, wird eine pessimistische Ansicht, wie diejenige Rümelin's eher am Platze sein.

Das mag hier für die Verhältnisse hochentwickelter Volkswirthschaften in der „Fabrik- und Handelsperiode", mit starker Betheiligung am Welthandel und mit grossem Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, Export von Fabrikaten noch etwas näher betrachtet werden.

Es gilt in dieser Hinsicht, zunächst die Verhältnisse der einzelnen in Betracht kommenden wichtigeren Volkswirthschaftsgebiete sich zu vergegenwärtigen, um die Chancen im weltwirthschaftlichen Concurrenzkampf für eine weitere Entwicklung der Bevölkerung danach mit zu veranschlagen.

Vgl. auch oben §. 153, 154, Ausführungen, welche durch das Folgende noch ihre Ergänzung nach concreten Verhältnissen einzelner Länder finden.

England (Grossbritannien) mit seiner in dieser Richtung bereits am Weitesten gediehenen Entwicklung, aber auch mit seiner politisch gesicherteren, eine grosse agrarische Bevölkerung, den Brunnquell der Wehrkraft, daher eher entbehrlich machenden und für den heutigen Welthandel so besonders günstigen geographischen Lage, seinem grossen Colonialbesitz, seiner stamm-, sprach-, sittenverwandten Bevölkerung in einem Theil dieses Besitzes und auch in seinen ehemaligen Colonialgebieten, welche sich bereits politisch emancipirt haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerica und in den noch besessenen, welche es vielleicht einmal thun werden, wie Canada, Australien, Südafrica, endlich mit seiner enger begabten, aber arbeitsamen, energischen Bevölkerung, seinen Bodenschätzen an Kohle und Eisen, seiner lange und mächtig entwickelten, dadurch concurrenzfähigen Industrie, seinem dank langer Suprematie in Technik, Industrie, Handel, Geldgeschäft und langer ungestörter politischer Ruhe entwickelten riesigen Kapitalreichthum kann hier als das eine extremste, aber wegen der angedeuteten Umstände nicht ungünstigste Beispiel der angedeuteten Entwicklung dienen.

Deutschland, d. h. das heutige Deutsche Reich, mit seiner erst jung errungenen, noch nicht als selbstverständlich feste Thatsache geltenden politischen Einheit, mit seiner politisch und volkswirthschaftlich viel ungünstigeren geographischen Lage, seinem viel dringenderen politischen Wehr- (bezw. Abwehr-) Bedürfniss, daher auch dem starken Bedürfniss, seine ländliche Bevölkerung als Hauptgrundlage der Wehrkraft zu erhalten, mit der späteren und schwierigeren Entwicklung seiner Industrie und seiner Betheiligung am Welthandel, mit seinem Mangel an genügendem Colonialbesitz und an fremden Märkten mit stamm-, sprach- und sittenverwandter Bevölkerung bietet immer noch ein viel weniger extremes, aber doch wegen der angedeuteten Umstände ungünstigeres Beispiel. Sein im Durchschnitt für Ackerbau nur mässig günstiges Klima und nur mässig fruchtbarer Boden, einzelne nationale Eigenthümlichkeiten seiner Bevölkerung (weniger wirthschaftliche Arbeitsenergie als die angelsächsischen Vettern jenseits des Canals und Oceans, Hang zum Lebensgenuss und zur „Gemüthlichkeit" [Wirthshausleben, Trink- und Rauchgenüsse!] u. A. m.), ungünstigere politische und wirthschaftliche, dadurch z. Th. auch culturliche Entwicklung, ausser im 19. Jahrhundert, seit langer Zeit, geringerer Kapitalreichthum in Folge von dem Allen, fallen als weitere ungünstige Momente mit ins Gewicht. Die verbreitete Schulbildung, der hohe Stand des Unterrichtswesens, die militärische Bildung und Kräftigung der Nation, der Kohlen- und Eisenreichthum bieten indessen einige Compensation.

In beiden Ländern, Grossbritannien und Deutschland, hat man aber mit der ziemlich gleich starken natürlichen Bevölkerungsvermehrung (S. 513, 518, 519) und mit dem hohen Belastungscoefficienten der grossen Kinderquote, von über einem Drittel der Gesammtbevölkerung (S. 612), zu rechnen. Dadurch wird, auch bei nebenhergehender grosser überseeischer Massenauswanderung (S. 554, 557), die Lage noch erschwert und die Frage der Uebervölkerung in Folge solcher starken Volksvermehrung noch ernster, zumal für Deutschland.

In dieser Hinsicht bietet Frankreich wegen seiner in beiden genannten Puncten abweichenden Bevölkerungsverhältnisse ein günstigeres Bild. Sein unruhiger Nationalcharacter, seine unsteten inneren politischen Verhältnisse, sein Chauvinismus in der auswärtigen Politik und seine „Revanche-Gesinnung" führen aber, trotz der politisch und volkswirthschaftlich günstigen, namentlich in beiden Beziehungen, vollends in der ersten, günstigeren geographischen Lage als Deutschland und trotz seiner älteren industriellen Entwicklung, wohl dazu, dass jene in diesem Puncte in den Bevölkerungsverhältnissen liegenden Vortheile wieder einigermaassen aufgewogen werden.

Italien hat die alten grossen Vortheile seines Klimas, aber freilich heute nicht mehr der geographischen Lage für einen Haupttheil des Weltverkehrs. Und politisch günstig ist diese geographische Lage, zumal im Zusammenhang mit der jungen politischen Einheitsentwicklung, auch nicht gerade. Hier bieten sich Analogien mit Deutschland, die auch in den Bevölkerungsverhältnissen (Dichte, Vermehrung, hohe Kinderquote) hervortreten, worin Italien Deutschland weit näher als Frankreich steht. Seine noch jüngere Gross- und noch weniger auf Massenartikel gerichtete Industrie, der Mangel an Kohle, Eisen, sind aber trotz der hohen natürlichen Begabung und Intelligenz — worin die Italiener vielleicht immer noch in der europäischen Völker-

familie am Höchsten stehen —, trotz der Arbeitsamkeit und Genügsamkeit seiner Bevölkerung wieder Momente von Bedeutung für die uns hier beschäftigenden Fragen, worin Italien ungünstiger als Deutschland steht. Daher erscheinen seine Chancen im weltwirthschaftlichen Kampf precärer und seine Bevölkerungsverhältnisse der Gefahr, zur Uebervölkerung zu führen, noch näher gerückt.

Diese vier leitenden europäischen Culturvölker der Gegenwart haben aber sämmtlich ein relativ kleines heimisches Gebiet: klein im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung und (von Frankreich abgesehen) zu deren weiterer Vermehrung durch den grossen Geburtsüberschuss in unserer Zeit, so dass eben auch ihre Durchschnittsdichte, wenn auch in den einzelnen Theilen des Gebiets sehr ungleich, rasch wächst (S. 574, 589); klein ferner auch insofern, als schon nach den klimatischen Verhältnisen manche wichtige Bodenproducte, Nahrungs-, Genussmittel, Roh- und Hilfsstoffe der Industrie nicht oder nicht in genügender Menge und Güte oder zu kostspielig (nach natürlichen oder volkswirthschaftlichen Kosten berechnet, §. 172) gewonnen werden können und Bezug solcher Artikel aus der Fremde daher nothwendig wird.

In dieser Hinsicht steht nur Grossbritannien mit seinem Colonialbesitz zusammen („Greater Britain"), die nordamericanische Union und einigermaassen auch das russische europäisch-asiatische Weltreich anders da. Diese umfassen so weite Gebiete, so verschiedenen Klimas und verschiedener Bodenbeschaffenheit, Bodeninhalts, (Mineralsubstanzen), dass ein jedes davon sich so ziemlich innerhalb seiner politisch-volkswirthschaftlichen Grenzen selbst genügen kann oder doch könnte: ein wie für alle anderen volkswirthschaftlichen, besonders — aber durchaus nicht allein — für die handelspolitischen, so auch für die hier in Erörterung stehenden Be- und Uebervölkerungsfragen wichtiger Punct. Was schon oben (am Schluss des §. 230, S. 573) bei der Besprechung der Volksdichtigkeitsverhältnisse hervorgehoben wurde, ergiebt sich auch aus dieser Erwägung wieder: nur die Aufrechthaltung der Suprematie in Technik, Wirthschaft und Cultur und das Zusammenhalten West- und Mitteleuropas — denn was von den genannten vier Hauptländern gesagt wurde, gilt auch von den übrigen — ermöglicht hier wie die dauernde Führerschaft in der Cultur der ganzen Welt, so auch eine weitere Volksvermehrung und immer grösser werdende Volksdichtigkeit. Aber bei letzterer wird es freilich wieder vielfach schwer und schwerer, diese Stellung zu behaupten und rückt eben deshalb dabei die Gefahr der Uebervölkerung wieder näher.

Es spielt aber hier in Bezug auf die Concurrenzverhältnisse und die davon mit bedingte weitere Entwicklungsfähigkeit der Volksdichte „Cultureuropas" gegenüber dessen Pflanzstaaten, besonders germanischer Nationalität in der neuen Welt, in Nordamerica und Australien, noch ein anderer Umstand mit, welcher in der Frage nicht übersehen werden darf: das Gewicht einer alten geschichtlichen Entwicklung aller für die Frage wichtigen Verhältnisse der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung und der mit dadurch bedingten Besitzgestaltung, namentlich — übrigens keineswegs allein — der Grundbesitzvertheilung und der ganzen Agrarverfassung. Dies Gewicht macht sich allerdings mitunter als Bleigewicht für den ökonomisch-technischen Fortschritt der Production und als nachtheiliger Factor geltend für die Verhältnisse der Vertheilung des Productionsertrags. Es ist insofern auch unter Umständen für die Zunahme der Volksdichte und für die Gefahr, eine Vermehrung der Bevölkerung zur Uebervölkerung werden zu sehen, ein erschwerendes Moment.

Allerdings besteht ja in den europäischen Pflanzstaaten der neuen Welt im Wesentlichen dieselbe Privateigenthumsordnung, insbesondere auch für den Grund und Boden, wie in West- und Mitteleuropa. Die americanische Landspeculation, die Festlegung von grossen Landmassen, agrarischen, montanistischen, städtischen Bodens in Händen von einzelnen privaten Speculanten und von Erwerbsgesellschaften, gerade auch vielfach von Boden, welcher erst der Besiedlung und Cultivirung entgegengeführt werden soll, ist sogar eine eigenthümliche Frucht des Privateigenthumsprincips und der Speculationsfreiheit in jenen neuen Gebieten, wie sie in dieser Weise in Europa sich kaum findet. Aber das alles greift doch nicht so tief ein, lässt sich auch immerhin im Wege der Gesetzgebung und der diese unterstützenden Reaction der öffentlichen Meinung gegen derartige Missbräuche, wie die angedeuteten Landspeculationen, leichter beseitigen oder beschränken und reformiren, als die im Volksbewusstsein, in Sitte und Rechtsanschauungen fest gewurzelte alte Privateigenthumsordnung, Besitz-, namentlich Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung in Europa, auch speciell z. B. in Grossbritannien, Deutschland, Südeuropa. Der Socialismus, welcher alle solche Rechtsbildung wie Wachs in den Händen eines energischen und geschickten Gesetzgebers ansieht (vgl. o. B. 1), weiss freilich leicht mit solchen Schwierigkeiten fertig zu werden, z. B. mit denen, welche eine historisch überkommene, zu Recht bestehende Besitzordnung, namentlich eine Grundbesitzvertheilung mit Agrarverfassung, wie in grossen Theilen der oben genannten Länder (in Deutschland besonders in den Gebieten ländlichen, „ritterschaftlichen" Grossgrundbesitzes, bäuerlichen Anerbenrechts u. A. m.) mit sich bringt, wenn man wirklich mit Recht eine bestimmte Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung als ein Hemmmittel auch der sonst möglichen Vermehrung der Bevölkerung und Steigerung der Volksdichte sollte ansehen können: auch keineswegs immer eine so leicht und einfach zu beantwortende, wenn auch mitunter wohl zu bejahende Frage, da mancherlei Weiteres, Klima, Bodenbeschaffenheit, Lage, Verkehrsmittel, Kapitalbesitz, Absatzverhältniss etc., ausserdem hier mitspricht.

Der Socialismus decretirt hier eben einfach: Aufhebung, principielle Aenderung der Rechtsordnung, der Besitzverhältnisse, nach der Schablone seines Recepts, unbekümmert um dessen ökonomisch-technische Durchführbarkeit und Bewährung. Besonnenere Urtheiler, selbst wenn sie die Möglichkeit zugeben, dass eine bestimmte Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung (so die grossgrundbesitzliche) populationistisch in Bezug auf Vermehrung der Bevölkerung und Unterhaltung einer grösseren Volksdichtigkeit nachtheilig und eine andre (so die kleingrundbesitzliche) günstiger wirke und selbst wenn sie eine tiefgreifende bezügliche Reform der Rechtsordnung und der Besitzverhältnisse deshalb und vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen und nationalen Gesammtinteresses aus betrachtet für discutabel halten, z. B. gegenüber mecklenburgischen, pommerschen, theilweise schlesischen, böhmischen Verhältnissen, — besonnenere Urtheiler werden mit Recht gegen die socialistischen (und hie und da auch gegen die von liberal-individualistischer Seite, z. B. in Fragen der Agrarverfassung vertretenen) Forderungen einwenden: dass eben solchen Verhältnissen gegenüber mit eingewurzelten Interessen, Anschauungen, Rechtsgrundsätzen als mit festen Factoren gerechnet werden muss. Es bedarf immer erst unvermeidlich lange dauernder Einwirkungen auf die öffentliche Meinung, sorgsamster Erwägungen jedes Für und Wider, auch der billigen Rücksicht auf einmal bestehende Privatrechte und Privatinteressen, auf die guten Seiten, welche eventuell mit den angriffenen bestehenden Verhältnissen auch für das Gemeinwesen, für die Gesammtheit verbunden sind (z. B. in der Frage des ländlichen Grossgrundbesitzes der Rücksicht auf die historische Function desselben für das politische, sociale Leben, für öffentliche Dienstverhältnisse [preussisches „Junkererthum"!]), bevor sich solche schwer wiegende Rechts- und Interessenfragen im Wege der Reform — die allein hier in Rede steht — in der und der Richtung und so und so entscheiden lassen. Bis dahin sind einmal bestehende Rechts- und Besitzverhältnisse ähnlich wie natürliche Umstände, wie technische Factoren, wie ökonomisch-technischer und allgemeiner Bildungsstand, wie Sitten und sittliche Anschauungen der Bevölkerung in der Bevölkerungs- wie in anderen socialökonomischen Fragen als etwas Gegebenes zu betrachten und zu behandeln, das, wenn überhaupt, so nur allmählig einer Aenderung entgegengeführt werden kann.

Mit grundstürzenden Doctrinen und Principien kommt man eben der Macht — wenn man so will: dem Bleigewicht — der geschichtlichen Erbschaft von Rechts-

normen, wohlerworbenen Privatrechten, Privatinteressen, Sitten, Vorurtheilen, ökonomisch-technischen Gewohnheiten gegenüber nicht aus. Die sittlich-geistige Natur der „historisch gewordenen" Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets ist so wenig, als die äussere Natur, beliebig und vollends sofort auf ein Wachtwort der Theorie hin wie Wachs einer Umgestaltung fähig. Das müsste sie sein, wenn auch ökonomisch-technische Proceduren und Verhältnisse der Rechtsordnung sich jeder idealen Forderung der Social- und Wirthschafts- wie hier der Bevölkerungstheorie und Politik gemäss sofort umändern sollten.

§. 253. Fortsetzung. Die Gründe, welche zur Annahme einer Uebervölkerungsgefahr auch für unsere Culturvölker nöthigen. Erwägt man das Alles, so wird man sich auch vor der Illusion hüten, als wäre für unsere hochentwickelten Industrieländer der Gegenwart eine Gefahr der Uebervölkerung ein Hirngespinst, mit welchem nicht ernstlich zu rechnen wäre.

„Ungefährlich" ist eine hohe Volksdichtigkeit und deren weitere Steigerung und sind die ökonomischen Bedingungen beider deswegen nicht, weil

1) Oekonomik und Technik auch in unseren Zeitaltern hoher Blüthe der Technik und grossen Fortschritts der letzteren nicht beliebig ins Unbegrenzte, zumal nicht in kürzerer Zeit sich entwickeln, am Wenigsten auf dem hier vor Allem in Betracht kommenden Gebiete, des agrarischen Bodenanbaus. Eine feste Grenze der Entwicklung besteht auch hier freilich nicht, aber deshalb doch auch eine jeweilig sehr reelle Grenze, welche sich wirksam genug erweist.

Neben der Beschränktheit der Productivität des agrarischen Bodens, namentlich desjenigen bestimmter Bodenbeschaffenheit und gewisser örtlicher Lage und neben dem durch menschliche Maassregeln nur wenig beschränkbaren Einfluss des Klimas auf das Ackerland, besonders bezüglich der Hauptfrüchte, kommt auch Anderes immer in Betracht. So besonders die historisch überkommene und eben unvermeidlich mehr oder weniger als etwas Gegebenes hinzunehmende Grundbesitzvertheilung, Bewirthschaftungsweise, geistig-sittliche, über einen bestimmten ökonomisch-technischen Bildungsgrad verfügende Beschaffenheit der productiven Classen, der Leiter, Gehilfen, Arbeiter der Betriebe, speciell der landwirthschaftlichen. Gewiss kann durch intellectuelle, moralische Hebung dieser Classen, ihres technischen Könnens, ihres ökonomischen Wollens eine Steigerung der Productivität der Arbeit erreicht, damit eine Quelle erschlossen werden, aus welcher mehr Menschen und eventuell selbst besser und mit geringeren volkswirthschaftlichen Kosten erhalten werden können, so namentlich im Landwirthschaftsbetriebe. Die Aufgabe, in dieser Richtung zu wirken, wird anzuerkennen sein. Aber der Erfolg hat seine Grenzen und verlangt geraume Zeit. Wenn der Socialismus hier einfach wieder durch sein Recept „rationeller Grossbetrieb" glaubt alle Schwierigkeiten leicht, „spielend" lösen zu können, so übersieht er eben, wie gewöhnlich die Factoren der ökonomisch-psychologischen Motivation (§. 30 ff.), mit welcher auch hier in dieser Frage gerechnet werden muss, und nicht minder die vorhin angedeuteten Schwierigkeiten, welche eine bestimmte productive Classe, wie vollends die ländliche, als Product einer ganzen langen geschichtlichen Entwicklung, in dieser Hinsicht darbietet. Speciell in der Frage der agrarischen Production wird ausserdem hier wichtiges Natur-Gegebene vergessen, wie die locale Decentralisation des Ackerbaus, der nur begrenzte Vorzug, welchen hier überhaupt ökonomisch-

technisch der Grossbetrieb hat (vergl. auch meinen Aufs. „Die Principienfrage der wirthschaftlichen Rechtsordnung beim Grundbesitz", als Abschnitt I des Art. Grundbesitz im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, IV, bes. über ländliches Grundeigenthum).

Soweit ausserdem bei der Entwicklung der Landwirthschaft etwa auf einzelne Specialculturen, Handelsgewächse u. dgl., als auf Mittel zu lohnender Beschäftigung auch grösserer Mengen ländlicher Bevölkerung gerechnet wird, übersieht man, dass solche Culturen nach Bodenart, Klima, weiter aber nach natürlichen Productionskosten und Absatzverhältnissen nur einer beschränkten Ausdehnung fähig sind. Ob und wie weit sich ferner Absatz erzielen lässt, hängt wieder von der Kauffähigkeit der nicht-ländlichen, der städtischen, industriellen Bevölkerung etc. ab, daher von den weiteren gesammten Voraussetzungen dieser Kauffähigkeit. Damit geht die Frage in die unten unter No. 3 erörterte über.

2) Der zweite Grund, dessentwegen eine Uebervölkerungsgefahr gerade bei hoher und steigender Volksdichtigkeit auch in unserer Zeit und bei den höchstentwickelten Nationen als vorhanden anzunehmen ist, liegt in der wenigstens relativ starken Festigkeit und geringen, zumal nicht raschen Umänderungsfähigkeit der historisch überkommenen Rechtsordnung für Production und Vertheilung, der gegebenen Besitz-, namentlich Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung; sowie in den socialen, ökonomischen, technischen Bedenken, welche eine Umänderung dieser Verhältnisse auch vom Standpunct des Gesammtinteresses, namentlich des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus betrachtet, leicht immer und schwerlich jemals ganz ohne Berechtigung bietet.

Dafür genügt es im Wesentlichen, auf das vorhin Gesagte zu verweisen. Es sei nur etwa noch hinzugefügt, übrigens ebenfalls schon früheren Bemerkungen (so S. 637) gemäss, dass grade die Uebervölkerungsgefahr hier selbst noch steigen würde, wenn die Productivität der nationalen Gesammtarbeit und namentlich der auch hier aus ökonomisch-technischen Gründen die meisten Schwierigkeiten bietenden agrarischen Bodenarbeit nicht sicher und alsbald bei einer Umgestaltung jener Rechtsordnung wachsen, vollends wenn sie abnehmen sollte, während etwa, nach psychologisch z. B. in einem socialistischen System sehr plausibler Vermuthung, die Tendenz der natürlichen Volksvermehrung sich noch verstärken, thatsächlich namentlich die Geburtsfrequenz zunehmen sollte: der schon früher erwähnte Fall, die Verminderung des Dividendus, des Volkseinkommens, die Erhöhung des Divisors, ein arithmetisches Verhältniss, dessen nothwendige Consequenz jede denkbare „gesellschaftliche Ordnung" über sich ergehen lassen muss.

3) Der dritte Grund endlich, welcher zur Annahme einer sehr reellen Uebervölkerungsgefahr, zumal bei immer weiterer Bevölkerungsvermehrung auch bei unseren ersten Culturvölkern nöthigt, liegt in den precären Verhältnissen des Fernabsatzes der Industrieproducte und des Fernbezugs der Agrar- und sonstigen Rohproducte, in der fraglichen beständigen Steigerungsfähigkeit dieses Verkehrs und der nicht minder fraglichen hinlänglichen Lohnendheit desselben, unter den Bedingungen, von welchen er abhängt. Diese

Bedingungen, ohnehin schon meist verwickelt genug, werden aber eben immer schwerer zu erfüllen.

Von allen rein politischen Momenten und von handelspolitischen Einflüssen selbst abgesehen, welche beide hier thatsächlich sehr in Betracht kommen, macht die vermehrte Concurrenz der Industrie- und Handelsvölker auf ihren eigenen und auf dritten Märkten, die eigene industrielle Entwicklung der fremden Volker, deren Markt bisher versorgt werden konnte (Colonieen, Nordamerica, asiatische Kulturländer), den Fernabsatz nicht nur immer precärer, sondern auch nothwendig immer weniger lohnend. Das ist es, worunter neuerdings mehr und mehr Grossbritannien leidet, seitdem die continentale Concurrenz schärfer geworden ist.

Damit vertheuert sich, wenigstens mittelbar, — grade nach der Seite des rein volkswirthschaftlichen Kostenaufwands betrachtet — auch der Nahrungsmittel- und Rohstoffbezug aus der Fremde, sogar wenn letztere Artikel nicht selbst direct theurer werden, denn ihre Bezugskosten werden für das Inland — Europa — durch die Menge der Arbeit, welche auf die zur Bezahlung dienenden Exportartikel verwendet wird, repräsentirt. Von letzteren Artikeln muss eine immer grössere Menge als Gegenwerth zum Eintausch der fremden Producte überlassen werden. Sobald daher nicht durch beständigen technischen und ökonomischen Productionsfortschritt die „natürlichen" Kosten (§. 172) der exportirten Industrieproducte immer weiter ermässigt werden können, muss nothwendig an den einzelwirthschaftlichen Kosten, „welche Einkommen bilden", gespart werden, d. h. es wird die auf diese Artikel verwendete Arbeit nothwendig immer schlechter reell bezahlt: Löhne und Gewinne müssen fallen. Damit aber hört die Exportindustrie auch auf, die bei ihr betheiligte Bevölkerung ordentlich erhalten zu können: d. h. die gegebene Bevölkerung wird zur Uebervölkerung, die sich weiter vermehrende vollends. Bald müssen die repressiven Tendenzen Platz greifen oder die Lebensführung der Bevölkerung, zumal der unteren Klassen — aber schliesslich auch des grössten Theils oder der ganzen übrigen — muss sinken, kann wenigstens nicht weiter steigen, schwerlich auch nur so hoch wie bisher bleiben, materieller und Kulturfortschritt muss stocken, ein allgemeiner Rückgang ist nicht zu vermeiden. Er wird um so stärker werden, je weniger die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung auch dann wirken, je schwächer und später die repressiven genügend in Function treten.

§. 254. Folgen des Eintritts einer Uebervölkerungsgefahr auf hohen Entwicklungsstufen. Natürlich ist unter solchen Umständen die Losung: möglichster Fortschritt der Technik und Oekonomik der Production, Erfüllung aller Bedingungen dafür; Verbesserung, Verwohlfeilerung der Communications- und Transportmittel, um den Productenaustausch möglich und lohnend zu machen; Rechtssicherheit und politische Ruhe, „Frieden" um jeden Preis, um den Verkehr lebhaft und lohnend zu erhalten oder zu machen; liberale, „freihändlerische" auswärtige Handelspolitik zu demselben Zweck; Gestaltung der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung für Production und Vertheilung so, dass die erstere möglichst fortschreitet, die letztere die genügende Erhaltung der Volksmassen und deren weitere Vermehrung ermöglicht, soweit das überhaupt von der Lösung des Vertheilungsproblems, nicht des Productionsproblems abhängt — daher agrarische, gewerberechtliche Reformen in dieser Richtung —; schliesslich, aber nicht zuletzt und nicht am Wenigsten: Erweiterung der auswärtigen Märkte,

Erschliessung neuer, „Colonieen", „Handelsverträge" zu diesem Zweck, um lohnenden Massenabsatz von heimischen Fabrikaten, billigen Bezug von Nahrungsmitteln, Rohstoffen zu erzielen.

Alles principiell ganz richtig, eine *Lebensfrage* im wörtlichsten Sinne für die dichte, städtisch concentrirte, überwiegend in nicht-landwirthschaftlichen Berufen beschäftigte erwerbsthätige Bevölkerung; eine um so dringendere Lebensfrage, je grösser die unproductive, die Kinderquote, die nicht erwerbsthätige Quote, der zweifache Belastungscoefficient, je höher die Quote der nicht-landwirthschaftlich arbeitenden Personen, je rascher die weitere natürliche und Wanderungsvermehrung, je schwächer die Auswanderung in der Bevölkerung. Der „Kampf um den Markt" unter den Culturvölkern in der Gegenwart erklärt sich so sehr einfach — *wesentlich* mit aus den Bevölkerungsverhältnissen des 19. Jahrhunderts.

Die wirthschaftliche, die Lebenslage, auch der Massen, ist und bleibt auch leidlich, solange es gelingt, durch technische Fortschritte die Concurrenzschwierigkeiten zu überwinden, solange die Absatzmärkte einigermaassen aufnahmefähig bleiben. Aber in den Zeiten der Krisen, der rückgehenden Conjuncturen, der sinkenden Nachfrage, der weichenden Preise, der kürzer und länger — aber eben vielfach und neuerdings mehr und mehr: immer länger dauernden — Absatzstockungen und „flauen Geschäftslage" zeigen sich die Uebelstände immer mehr, tritt die Uebervölkerung, zumal in den Grossstädten, den Industriegegenden unverkennbar hervor. Und das wirkt dann weiter auf alle einheimischen Verhältnisse, auf alle Bevölkerungs- und Berufskreise, nicht am Wenigsten auch auf die überfüllten liberalen und öffentlichen Berufe, ein: überall *unverkennbare Symptome der Uebervölkerung*.

In den, wie gesagt, immer kürzer werdenden Zeiten günstiger Conjuncturen, regen und lohnenden Absatzes im Auslande und für die mehr verdienende städtisch-industrielle Bevölkerung dann auch im Inlande tritt zwar eine gewisse Erholung, Beruhigung, ein gewisser Aufschwung ein. Aber einmal wirkt er, wie sich zeigte (§. 219 ff.), als starkes neues Förderungsmittel der Volksvermehrung, steigert die Heiraths-, Geburtsfrequenz, schwächt die präventiven und wohl auch zugleich die repressiven Tendenzen der Volksvermehrung, erhöht die Kinderquote, den Belastungcoefficienten, alsbald. Sodann ruft er, bei seiner notorisch kurzen Dauer, nun vollends eine wahre steaple chase, ein wildes speculatives Rennen hervor, um möglichst mit von der günstigen Conjunctur zu profitiren, unterstützt durch die Rechtsordnung des Systems der freien Concurrenz, durch die sittliche Atmosphäre, die sich hier entwickelt (§. 36, 48), durch das rücksichtslose Walten des „ersten Leitmotivs", das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil (§. 34). Die Folge ist aber nur ein um so schnellerer und stärkerer Rückschlag der Conjunctur, wo sich dann in Erwerblosigkeit oder ungenügendem Erwerb wiederum die Symptome der Uebervölkerung deutlich offenbaren.

Natürlich sind es nach unserer wirthschaftlichen Rechtsordnung immer noch weniger, wenn auch oft genug und zumal in zahlreichen Einzelfällen, die „besitzenden" Classen, die Inhaber der sachlichen Productionsmittel, welche hier leiden, als hauptsächlich die *unteren, „arbeitenden"*, namentlich die *industriellen*, die *städtischen* Arbeiterclassen, auf welche der Druck der Lage am Schwersten lastet. Bei ihnen zeigt sich dann, mindestens local

und zeitweise, die „Uebervölkerung“ noch unverkennbarer. Aber gleichwohl ist sie doch bereits ein allgemeines Uebel.

Kommen dann noch besondere Uebelstände, Missernten, grosse Theuerung der Brotfrüchte und Hauptnahrungsmittel, schädigende, namentlich fremde handelspolitische Maassregeln, politische Störungen, Krieg und Kriegsbefürchtungen u. dgl. m. hinzu, so steigert sich natürlich Gefahr und Noth. Aber geschaffen werden sie nicht erst dadurch.

Das Heilmittel liegt auch nicht in irgend welchen Reformen, selbst nicht den radicalsten, der wirthschaftlichen Rechtsordnung, auch wenn dieselben nicht, wie bemerkt (S. 637 u. S. 640), die Lage leicht noch schwieriger machten.

Solche Reformen mögen unter Umständen immerhin wünschenswerth sein, vom volkswirthschaftlichen, vom populationistischen Standpuncte, im Vertheilungsinteresse: ohne wirksame Steigerung der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung würden sie doch bestenfalls nur vorübergehend wirken können.

Dasselbe gilt von allen Maassregeln und Cautelen, um die Bedingungen lohnenden Nah- und Fernabsatzes der Erzeugnisse besser zu sichern und günstiger zu gestalten, alte Absatzmärkte zu erhalten, neue zu erschliessen.

Auch das wird, wie sich aus dem Vorausgehenden ergiebt, zumeist schwieriger. Selbst soweit und solange es gelingt, kann auch dies Hilfsmittel bestenfalls nur zeitweise (oft auch überhaupt nur local) helfen. Auch hier um so weniger, je mehr dabei, wie gewöhnlich, die Bevölkerungsvermehrung nur noch gefördert wird. Auch hier vielmehr nur, wenn dauernd die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung mächtiger wirksam werden.

Auswanderung, auch Massenauswanderung ist zwar unter solchen Bevölkerungsverhältnissen sehr erklärlich und im Ganzen ein nicht unerwünschtes Ventil. Aber wenn sie nicht einen Umfang erreicht, wie bisher, ausser der aus besonderen Umständen mit zu erklärenden irischen, noch keine selbst der riesigen Auswanderungsbewegungen der neuesten Zeit, und wenn sie nicht Berufs- und Volkskreise (auch nach Geschlecht und Alter) umfasst, welche vornemlich „überzählig“ sind, wirkt auch sie nicht stark genug.

Sie bildet so wiederum nur ein partielles, wie die Schwankung der Auswanderungsbewegung zeigt (S. 557), auch ein nur zeitweilig etwas stärker wirkendes Hilfsmittel. Dasselbe kommt kaum auch nur als ein solches in Betracht, wenn die zurückbleibende heimische Bevölkerung nur um so mehr und um so rascher der Vermehrungstendenz huldigt und die Lücke der Fortgezogenen ausfüllt.

Aehnliches gilt von den heimischen Wanderungen, welche ohnehin leicht gleich im Zuzugsgebiete die Gefahr der Uebervölkerung (in Städten, Industriegegenden) näher rücken.

§. 255. Fortsetzung. Verbleiben der Uebervölkerungsgefahr bei grösserer Beschränkung von Production und Austausch auf den heimischen Markt. Grund-

und Bodengesetz. Die Unsicherheit, auf eine forcirte Exportindustrie, welche durch niedrige Löhne — oft beinahe Hungerlöhne oder solche, welche z. B. beim weiblichen Geschlecht durch Prostitutionserwerb ergänzt werden und ergänzt werden müssen, wofür es leider an Beispielen nicht fehlt — oder durch übermässige Ausdehnung des Arbeitstages und Ueberspannung der Arbeitskraft den Wettkampf aushält, die Erhaltung einer grossen, dichten, sich noch stark vermehrenden Bevölkerung (K. Sachsen!) zu begründen, wird indessen auch öfters eingestanden.

U. A. geschieht dies auch von socialistischer Seite, ferner von Seite der theoretischen und practischen Vertreter einer nicht nur im Arbeiterinteresse, sondern im socialen und volkswirthschaftlichen Gesammtinteresse liegenden Erhöhung der Arbeitslöhne, um die Arbeiter consumtionsfähiger und damit auch gegenüber den Producten der nationalen Arbeit kaufkräftiger zu machen. Die Socialisten denken dabei mehr an die Reduction der Gewinne (Profite) der kapitalistischen Unternehmer und Arbeitgeber, die Anderen mindestens ebenso sehr an Ueberwälzung der Last höherer Löhne auf die Preise der Arbeitsproducte und damit auf die Käufer und Consumenten, besonders aus den wohlhabenderen Classen.

Das Hilfs- und Heilmittel soll hier die Steigerung der Kaufkraft der inländischen, namentlich der Arbeiterbevölkerung selbst sein. Dadurch soll der einheimische Markt aufnahmefähiger werden, er mehr an die Stelle des precären fremden treten, sollen die Arbeiter mehr für sich selbst produciren und ihre Producte unter sich zum Austausch bringen.

Auch das ist gewiss vielfach erwünscht und in einigem Umfang auch wohl ausführbar.

Wie weit, insbesondere in Bezug auf ein „Steigen der Löhne auf Kosten der Profite", steht freilich nicht nur practisch dahin, es ist auch ein Punct von principieller Bedeutung, welcher mit der Privateigenthums-Grundlage und der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft zusammenhängt. Darauf ist hier jetzt nicht einzugehen (s. Buch 5 unten und Abtheilung 2 der Grundlegung).

Hier ist nur einzuwenden, dass allein auf diese Weise — und ebenso, wenn etwa die ganze socialistische Vertheilungsordnung durchgeführt und der nationale gesammte Productionsertrag, nach Reservirungen für die Bildung des Nationalkapitals, für die öffentlichen Bedürfnisse u. s. w., als Arbeitseinkommen und Consumtionsfonds zur Vertheilung gelangte — der Gefahr der Uebervölkerung doch auch noch nicht, namentlich nicht dauernd vorgebeugt wäre, ja eher diese Gefahr noch näher rücken könnte.

Denn einmal würde nur die Richtung der, an sich eventuell gleichbleibenden, Gesammtproduction eine, vielleicht erfreuliche Veränderung erleiden: mehr „Arbeiterconsumptibilien", weniger Genussmittel für die besitzenden und wohlhabenden Classen producirt werden. Sodann aber wäre der Bedarf an Nahrungsmitteln, gewerk-

lichen Roh- und Hilfsstoffen unter den Voraussetzungen dieses Falles — d. h. bei Beschränkung von Fabrikatenexport, daher auch von Nahrungsmittel- und Rohstoffimport — mehr auf heimischem Boden zu decken, für eine materiell besser lebende, reichlicher genährte, sich weiter vermehrende heimische Bevölkerung in steigendem Maasse. Da würde sich aber bald wieder zeigen, dass das nach Klima, Bodenbeschaffenheit, abnehmender Productivität des Bodens nur mit höheren Kosten möglich wäre, — wenigstens sobald der bestgeeignete Boden bereits ganz in Anspruch genommen ist und nicht immer im mindestens gleichen Verhältniss zum steigenden Bedarf an Bodenproducten die agrarische Technik fortschreitet und die Tendenz der Steigerung der Kosten der Bodenbearbeitung auf demselben Grundstück überwindet. Das ist aber nach aller Erfahrung mit der Bodenbearbeitung unwahrscheinlich.

Das „Grund- und Bodengesetz", das „Gesetz der Production auf Land", wie die britische Oekonomik (Senior) es aufgestellt hat und nennt, d. h., dass der Boden, insbesondere der agrarische die Tendenz hat, von einer freilich nicht festen, sondern etwas elastischen Grenze an eine grössere Menge (und bessere Art und Güte) der Bodenproducte nur unter im Allgemeinen progressiv ungünstigeren Bedingungen herzugeben, — dieses Gesetz ist eben keine Chimäre, kein blosses Gedankenproduct der „abstracten deductiven Nationalökonomie", sondern beruht auf wichtigen festen Erfahrungsthatsachen. Es lässt sich nicht mit dem Hinweis auf immerwährenden technischen Fortschritt, der eben gerade hier seine, wenn auch nicht durchaus unverrückbare, doch praktisch sehr wirksame Grenze hat, widerlegen. Bestenfalls wird, mit J. St. Mill zu reden, durch den technischen Fortschritt die Wirksamkeit des Gesetzes im concreten Falle etwas hinausgeschoben, das Gesetz aber nicht aufgehoben.

Näheres gehört nicht hierher, sondern in die „Theoretische Volkswirthschaftslehre" und in die Lehre vom Agrarwesen und der Agrarpolitik, wo namentlich die Lehre von den Feldbau- und Betriebssystemen mit in dem Bodengesetz ihre tiefere Begründung findet. Ich halte hier die ältere Senior-Mill'sche, übrigens schon von früheren Autoren, auch von Turgot vertretene Lehre für durchaus richtig und die Fassung des Gesetzes bei diesen Autoren für die immer noch beste. S. Senior, polit. economy, sein „vierter Elementarsatz" der Wissenschaft: „that, agricultural skill remaining the same, additional labour employed on the land within a given district produces in general a less proportional return, or in other words, that though, with every increase of the labour bestowed, the aggregate return is increased, the increase of the return is not in proportion of the increase of the labour"; mit der weiteren Consequenz: dass darin ein Hauptunterschied zwischen Ackerbau (bzw. überhaupt Bodenbearbeitung) und Industrie liegt: additional labour, when employed in manufactures is more, when employed in agriculture is less

efficient in proportion (z. B. 4. ed., 1858, p. 26, 81 ff.). Dazu die vortrefflichen Ausführungen von J. St. Mill in seinen principles, Buch 1, Kap. 12, wo auch dem Einwand mit dem technischen Productionsfortschritt bereits richtig und völlig genügend Rechnung getragen, aber auch nachgewiesen wird, dass damit das Gesetz nicht widerlegt wird (s. bes. Kap. 12 am Schluss). Von neueren britischen Oeconomisten: Marshall, B. 4, Kap. 2 und 3, mit guten Erörterungen über das ganze Problem und richtiger Verwerthung des Gesetzes für die Productionstheorie im Allgemeinen. S. auch Sidgwick, princ. B. 1, Kap. 6. Von den deutschen Autoren bes. Roscher I, §. 34, in der neuesten 20. Aufl. mit richtiger Abweisung der gegnerischen optimistischen, aber thatsächlich widerlegten Anschauungen der Socialisten, wie Rodbertus, G. George und der Schwärmereien und Schimpfereien eines Bebel („die Frau", wo u. A. eben die Kostenfrage, der entscheidende Punct, in den Ideen von landwirthschaftlich-technischen Fortschritten und Reformen in keiner Weise genügend beachtet wird). Aus der Agrarpolitik vgl. Roscher's und Buchenberger's Ausführungen über die Entwicklung der Feldbau- und Betriebssysteme. Aus der landwirthschaftlich-technischen Litteratur gehören Mittheilungen über die Ergebnisse der Düngung verschiedener Art, der Pflügung (Tiefpflügen u. dgl.) u. A. m. zur Begründung der Thatsachen, welche das „Bodengesetz" bethätigen, mit hierher (s. einige Daten bei Roscher I, §. 34, Note 3).

Auch auf die Gefahr hin, von jüngeren Fachgenossen, die schnell fertig mit dem Urtheil und Wort sind, ebenfalls der Beweisführung mit einem „alten Ladenhüter" geziehen zu werden, halte ich an dieser gut begründeten, freilich auch richtig zu verstehenden und auszulegenden Lehre der britischen Oekonomik vom Bodengesetz durchaus fest. Blosse Behauptungen, missverständliche Auslegungen, z. B. als ob die Bedeutung der landwirthschaftlich-technischen Fortschritte von den Vertretern des Bodengesetzes verkannt würde, schwärmerische Tiraden über die unbegrenzte Fortschrittsfähigkeit der Technik sind keine Widerlegung. Solange wir nicht das chemische Problem, die Nahrungsmittel unmittelbar, ohne stoffumformende Mitwirkung des landwirthschaftlichen Bodens, aus den Grundstoffen der Natur herzustellen, gelöst haben — wozu es doch noch eine gute Weile hat! — wird auch mit dem Bodengesetze in der Frage zu rechnen sein. Ob selbst dann die „Kostenfrage" aufhörte, eine maassgebende Rolle zu spielen und desshalb immerhin noch ferner wenigstens mit in Betracht zu kommen, steht auch noch dahin.

§. 256. Die Allgemeinheit der Thatsache der Uebervölkerungsgefahr. Nach allen diesen Erwägungen und Erörterungen wird man die Gefahr einer Uebervölkerung als eine unter jedem Wirthschaftssystem und in jeder Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigende anerkennen müssen. Sie geht aus dem menschlichen Triebleben hervor und kann nur durch dessen Beherrschung wirksam überwunden werden, d. h. durch die präventiven Hemmmittel der Volksvermehrung. Sonst wird man über die üblen Folgen der Uebervölkerung und die Nothwendigkeit, dass die Repression die Ausgleichung herbeiführe, nicht hinwegkommen. Die letzte Aufgabe liegt daher auch in dieser Beherrschung eines Naturtriebs in der Bevölkerung und für die Gesellschaft in der Herbeiführung solcher Verhältnisse, welche diese Beherrschung begünstigen, daher die präventiven Tendenzen wirksamer machen.

Eben deshalb ist noch eines weiteren Bedenkens hier zu erwähnen: der leicht auf die Bevölkerungsvermehrung zu fördernlichen

Rückwirkung von Verbesserungen in der Lage der Volksmasse. Es ist wohl möglich, ja es ist, wie man nach vielfältiger Beobachtung, insbesondere nach den Thatsachen der Bevölkerungsstatistik bezüglich der Heiraths- und Geburtsfrequenz in „günstigen" Perioden (§. 219 ff.), sagen muss, erfahrungsmässig fast wahrscheinlich, auch wegen der mitspielenden psychologischen Momente verständlich, dass zumal eine plötzliche Verbesserung der materiellen Lebenslage der Volksmassen die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung abschwäche. Hierin liegt auch eine unverkennbare Gefahr der Wirkung aller Verbesserungen der Lebenslage, welche sich von selbst, durch Verkehrsvorgänge, technische Entwicklungen wie durch gesetzgeberische, administrative, caritative Maassregeln vollziehen, namentlich der Wirkung plötzlicher, „ruckweiser", graduell starker Verbesserungen auf die Bevölkerungsbewegung. Tritt diese Wirkung ein, dann werden auch diese Verbesserungen schwerlich dauernd sein können. Das bleibt auch wieder das schon mehrfach angedeutete entscheidende Bedenken bei einer socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung unter völliger Heirathsfreiheit und Freiheit des Geschlechtsverkehrs, verbunden mit Abnahme der Versorgungspflicht bezüglich der Kinder von den Eltern und Uebertragung dieser Pflicht auf die „Gesellschaft".

Was aber ist nun nach dem Allen das Wesen, welches sind die charakteristischen Merkmale der socialökonomischen Erscheinung oder des betreffenden Zustands, welche wir hier unter dem Ausdruck „Uebervölkerung" behandelt haben? Das wird sich, wie oben (S. 639) vorbehalten wurde, nunmehr bestimmen lassen: eine Aufgabe, welche mit der folgenden Unterscheidung in Verbindung steht und im Zusammenhang mit ihr hier gelöst werden soll.

B. — §. 257. Absolute und relative Uebervölkerung. Hierzwischen wird in der ganzen Frage oft nicht genügend unterschieden. Namentlich die Optimisten der verschiedenen Richtungen denken an Zustände absoluter Uebervölkerung. Sie glauben dann leicht, wenn sie diese im streitigen Falle nicht finden, damit auch das Vorhandensein von Uebervölkerung überhaupt, von relativer Uebervölkerung widerlegt zu haben: die wesentlich allein hier in Rede stehende, wichtigere und schwieriger zu beurtheilende und zu behandelnde Erscheinung, ein verhängnissvoller theoretischer Irrthum (§. 250).

1. Unter „absoluter“ Uebervölkerung könnte wohl nur ein Zustand verstanden werden, welcher etwa folgende Merkmale aufweist: ein Zustand nemlich, in welchem wirklich für einen bestimmten Zeitraum und für eine gegebene, nothwendig zu versorgende Volkszahl das überhaupt vorhandene, in den erforderlichen concreten Unterhalts-, namentlich Nahrungsmitteln schon bestehende oder darin im gebotenen Zeitpuncte und an gebotener Stelle umsetzbare Volkseinkommen, bzw. auch Volksvermögen, schlechterdings nicht ausreicht, diese Volkszahl zu erhalten, bzw. zu ernähren. Ein solcher Zustand erscheint möglich und kommt auch in grösserer und geringerer localer Ausdehnung in abnormen Zeitlagen und unter besonderen ungünstigen Umständen vor. So in Kriegs-, Revolutionszeiten, dann allgemeiner auf primitiveren Stufen des Wirthschaftslebens, wo die Bevölkerung auf freie Naturgaben angewiesen ist, einfachen Ackerbau treibt, grosse Missernten eingetreten sind und es an technischen Mitteln, namentlich Communications- und Transportmitteln, auch etwa an Handelseinrichtungen zur Herbeischaffung des Erforderlichen aus der Ferne, sowie an ökonomischen Mitteln zum Einkauf, zur Bezahlung dieses Erforderlichen fehlt.

Derartig sind die Verhältnisse in den aus Missernten, politischen Ereignissen hervorgegangenen Hungersnöthen früherer Zeiten und heute noch von Ländern, welche in dieser Hinsicht zurückgeblieben sind (Indien, China; auch der russische Nothstand im Jahre 1891—92 bot noch etwas Analogieen und vor nicht langer Zeit überhaupt die Hungersnöthe in europäischen, namentlich communicationsarmen Ländern).

Auf höheren Wirthschaftsstufen wird gerade ein derartiger allgemeiner Zustand, welcher nicht aus vorübergehenden politischen, sondern aus technischen und ökonomischen Verhältnissen entspringt, sehr selten sein, wenn überhaupt vorkommen. Nur in einzelnen, meist auch nur in kleineren Volkskreisen und mehr sporadisch und vorübergehend mag er hie und da zu finden sein.

Da handelt es sich dann auch um acute Nothstände, denen nicht mit regelmässig längere Zeit zu ihrer Wirksammachung erheischenden Maassregeln auf dem Productionsgebiete, als vielmehr mit solchen auf dem Vertheilungsgebiete, mittelst öffentlicher und privater Nothstandshilfe, entgegen zu wirken ist, — mit Mitteln, welche freilich im schliesslichen Effect von denen, welche sie noch besitzen und entbehren können, zu Gunsten der in Noth befindlichen Bevölkerung freiwillig oder gezwungen (Steuern) hergegeben werden müssen. Die vorher wirksamen repressiven Tendenzen der Volksvermehrung lassen es eben nicht zu allgemeinerer absoluter Uebervölkerung kommen.

Allein, wenn absolute Uebervölkerung nicht vorhanden ist, beweist das, wie gesagt, nichts für die Frage der relativen Uebervölkerung.

§. 258. — 2. Diese letztere, wie der Ausdruck andeutet, ist eben eine nicht für sich und bloss nach den Grössenbeziehungen zwischen Bevölkerung und Volkseinkommen (Volksvermögen) zu bemessende, sondern eine Erscheinung, bei welcher die ganze in Betracht kommende Mannigfaltigkeit der socialen, technischen, wirthschaftlichen, rechtlichen, der Culturmomente einer Periode in ein Verhältniss zur Bevölkerung gebracht wird. An diesem Verhältniss gemessen ergiebt sich dann für jede der Stufen der Wirthschaftsentwicklung (§. 251) und für das ganze Volk wie für Theile und Classen desselben, allgemein oder local, einige Dauer hindurch oder kurz vorübergehend, eventuell ein Zustand, welcher als relative Uebervölkerung bezeichnet werden kann und muss. Daher treten hier in Bezug auf das Maass der Volksdichtigkeit, bei welchem Uebervölkerung besteht oder nicht, und in Bezug auf das Maass der Bedürfnissbefriedigung, bei welchem Uebervölkerung anzuerkennen ist oder nicht, namentlich Verschiedenheiten nach jenen Stufen der Wirthschaftsentwicklung ein. Und zwar in Betreff dieser beiden Puncte in umgekehrter Richtung: eine Volksdichtigkeit, welche auf einer niedrigeren Stufe als Uebervölkerung wirkt, kann auf einer höheren Stufe ganz normal und unbedenklich sein. Und wo wegen des niedrigen Ranges der Bedürfnissbefriedigung auf einer höheren Stufe Uebervölkerung vorliegt, braucht das auf einer niedrigeren Stufe, z. B. bei einem viel geringeren Bedürfnissstande und lästigerem Arbeitsmaass der Bevölkerung, nicht der Fall zu sein.

Das Wesen und die specifischen Merkmale solcher relativer Uebervölkerung lassen sich daher folgendermaassen in einer Formel bestimmen.

Dieselbe passt auf diese Erscheinung in allen Fällen, auf allen Stufen, wenigstens mit geringen, sich leicht ergebenden Modificationen, ist hier aber den Verhältnissen des hochentwickelten Wirthschafts- und Culturlebens in unserer Zeit angepasst worden. Sie lautet demnach:

Relative Uebervölkerung liegt vor, wenn die Bevölkerung, insbesondere ihre sogen. arbeitenden Classen, bei aller Fähigkeit und allem guten Willen zur Erwerbsthätigkeit nicht sichere und genügende Beschäftigung und Erwerb findet, und zwar nach Maassgabe folgender drei Reihen von Umständen: einmal nach den gegebenen ökonomisch-technischen Verhältnissen der Production, insbesondere nach den Bedingungen für den Absatz der Arbeitserzeugnisse und für die dafür erlösten Preise sowie nach denjenigen für den Bezug und die Preise der bedurften Producte; ferner nach der gegebenen Rechtsordnung

für Production und Vertheilung; endlich aber auch nach den auf Grund der einmal erreichten Lebenshaltung gestellten Ansprüchen sowohl in Betreff der Art, des Maasses, des Lastgefühls der Arbeitsleistung, als auch bezüglich der Art, des Maasses, des Lustgefühls der Entlohnung, bzw. der Bedürfnissbefriedigung.

Die beiden ersten Reihen von Umständen werden gewöhnlich in der Frage berücksichtigt, die letzte Reihe, die Ansprüche dagegen nicht. Und doch ist grade dieses Moment etwas sehr Wesentliches in der Frage der relativen Uebervölkerung. Wenn man davon nach den in der Formel angedeuteten Einzelheiten absieht, wird man öfters Uebervölkerung nicht annehmen, wo sie unverkennbar vorliegt. Denn freilich, ein (Arbeits-)Einkommen weit unter dem Betrage dessen, welches zur Befriedigung selbst nur der nothwendigen Existenzbedürfnisse zweiten Grads im volksüblichen Umfange (§. 24) ausreicht, und für eine überlästige Arbeitsart und übermässige Arbeitsmenge — z. B. eine Arbeitslast in einem unmässig verlängerten Arbeitstage, — ein solches Einkommen mag vielleicht noch abfallen. Aber das rechtfertigt eben nicht, hier das Vorhandensein von relativer Uebervölkerung zu läugnen.

Jedes Volk, jede Classe, jedes Zeitalter, jede Gegend will nach ihrem Maassstabe in diesen ihren Ansprüchen an Arbeitslast und Befriedigungsart und Umfang gemessen, beurtheilt werden. Wird ihnen nach diesen zu viel an Last zugemuthet und zu wenig an Lust gewährt, so werden sie sich bedrückt fühlen. Geht dieses Uebermaass an Last und Untermaass an Lust aber aus den angedeuteten ersten zwei Reihen von Umständen nothwendig hervor, so besteht eben — relative Uebervölkerung.

Namentlich für die Beantwortung der Frage, ob, wann und in wie weit auf verschiedenen Wirthschafts- und Culturstufen relative Uebervölkerung vorhanden sei, ist das Moment der „Ansprüche" von entscheidender Bedeutung. Für Asiaten, für Chinesen mag ein Arbeitsmaass noch erträglich sein und ein Befriedigungsmaass noch völlig genügen, welches für Europäer und deren Abkömmlinge in der Neuen Welt unerträglich und ungenügend ist: unter jenen wird es nicht, unter diesen sehr wohl auf Uebervölkerung hindeuten können. Aehnliches gilt theilweise von Continental-Europäern gegenüber Briten, von Slaven, Italienern gegenüber Deutschen, ebenso von früheren Verhältnissen der Bevölkerung, z. B. in West- und Mitteleuropa, gegenüber heutigen.

Ein Symptom oder eine Wirkung der relativen Uebervölkerung wird daher auch nicht nothwendig und in der That auch in Wirklichkeit nur ausnahmsweise die Auslösung der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung, eine allgemein grössere Sterblichkeit, nicht einmal nothwendig immer eine grössere Kindersterblichkeit sein. Vielmehr wird sich die Wirkung in einem Druck auf das Einkommen, auf die Löhne, in einer Ausdehnung des Arbeitstages, einer Steigerung des zu übernehmenden Arbeitsmaasses zeigen. Selbst darin aber nicht immer direct, sondern indirect: ein sonst mögliches Steigen des Einkommens, Verminderung des Arbeitsmaasses wird unterbleiben. M. a. W. die ganze Lebenshaltung, nach Arbeitslast und Umfang und Art der Bedürfnissbefriedigung gemessen, wird wieder weiter herabgedrückt oder niedrig gehalten: die eigentlich culturfeindliche Wirkung der Uebervölkerung, auch vom Standpuncte des Gesammtinteresses, auch selbst von demjenigen des volkswirth-

schaftlichen Productionsinteresses aus, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitslust unter solchen Verhältnissen, wie leicht möglich, leiden.

Wirkt die Repression aber hier nicht, so bleibt auch die Ursache in Kraft, welche ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse herbeiführt: eben das Missverhältniss zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln, bzw. sachlichen Productionsmitteln, um Unterhaltsmittel direct oder durch Austausch zu gewinnen.

Besonders schwer wird sich hier immer eine ungünstige Altersclassenvertheilung, namentlich eine hohe Kinderquote in der Bevölkerung erweisen (§. 241). Die Auferziehung der neuen Generation, hier noch dazu der Annahme nach einer fortschreitend grösseren, neben der Erhaltung der sonst nicht Erwerbsthätigen, besonders der alten Leute, der Berufslosen, nöthigt bei einem Zustande der Uebervölkerung vollends zur Einschränkung der Bedürfnisse, sowohl der erwerbsthätigen, erwachsenen, productiven Bevölkerung, als freilich auch der übrigen, welche, wie namentlich die Kinder, unmittelbar von jener unterhalten werden.

Würde es sich bei dieser Einschränkung nur um Verminderung oder Aufgeben eines sonst möglichen, unnöthigen, vielleicht sogar schädlichen Luxus handeln, so wäre das kein durchschlagendes Bedenken. So mag hier und da bei einzelnen Familien und Ständen die Wirkung der grossen Kinderzahl sein (Verhältnisse in einzelnen Kreisen des Mittelstandes). Aber meistens und namentlich für die Masse der Bevölkerung liegt die Sache ungünstiger. Hier erfolgt eine dem Einzelnen wie auch der Gesammtheit schädliche Einschränkung der Lebenshaltung, eine ungenügende materielle, sittliche, geistige Pflege und Ausbildung der Kinder, eine Verkümmerung der Eltern, der alten Leute, der Frauen insbesondere, ein unvermeidlicher Verzicht auf Antheilnahme an Culturgütern, welcher auch wieder für die sociale Gesammtentwicklung von üblen Folgen ist. Ein allgemeines Aufsteigen der Nation auf ein berechtigtes höheres Bedürfniss- und damit Culturniveau wird unter diesen Verhältnissen eben gehindert, bestenfalls sehr verlangsamt.

Nicht minder wird natürlich auch die Bildung des Nationalkapitals gehemmt. Diese vollzieht sich in unseren Volkswirthschaften einmal grösstentheils durch das Medium der Bildung von Privatkapital (§. 127 ff.), daher durch Erübrigungen aus dem Einkommen der Privatpersonen nach Abzug des Bedarfs. Verzehrt letzterer mehr oder weniger nothwendig das Einkommen, bleibt für die Volksmasse überhaupt wenig freies Einkommen (§. 174) übrig, so kann eben die private und damit hier die nationale Kapitalbildung nur langsamer und schwächer vor sich gehen. Oder aber — sie erfolgt abermals um den hohen Preis einer weiteren Einschränkung der Lebenshaltung, der Bedürfnissbefriedigung, oft genug derjenigen, welche wie bei geistigen, culturlichen, Bildungsbedürfnissen im Einzel- wie im Gesammtinteresse stattfinden sollte. Auch daher also wieder nachtheilige Folgen.

Vergleichungen zwischen den kinderreichen und kinderarmen Familien desselben socialökonomischen Standes, nicht nur bei den Arbeitern, auch beim Mittelstande bis weit in die Kreise der Bevölkerung mit höherem Einkommen, freilich vornemlich persönlichem oder Arbeitseinkommen, hinauf, Vergleichungen zwischen Gegenden und Ländern mit grösserer und geringerer Durchschnittskinderzahl in der Familie, grösserer und geringerer Kinderquote in der Bevölkerung. Vergleichungen ganzer grosser Volksgebiete, so zwischen Deutschland und Frankreich, liefern deutliche Belege für die vorstehenden Sätze.

Auch in den einzelnen Berufskreisen, bei uns vielleicht mehr noch im Mittelstande, z. B. im Beamtenstande, bei den sonstigen liberalen Berufen, in den höheren abhängigen Stellungen des Gewerbe- und Kaufmannsstandes (Commis u. s. w.), als im eigentlichen Arbeiterstande zeigen sich die Symptome und die Folgen einer solchen relativen Uebervölkerung. Auch bei Freiheit der Berufswahl recrutirt sich doch die künftige Generation der Berufsangehörigen vornemlich aus den Abkömm-

lingen der bisherigen Generation, was ja aus leicht ersichtlichen Gründen begreiflich genug ist. Wenn aber jede solche Generation grösser und im Laufe von ein bis zwei Menschenaltern doppelt so gross wird, wenn nach Sitte, nach Vorurtheilen, nach Bildungsgang u. s. w. nur wenige Glieder in andere Berufe hinübergehen, umgekehrt aber die Nachkommen aus anderen Berufen, wiederum nach Bildungsgang, wegen gewisser sonstiger Vorzüge des betreffenden Berufes, wegen Vorurtheilen in diesen einrücken, z. B. aus den unteren Classen und unteren Mittelclassen in den Beruf der höheren Beamten, der Aerzte, Anwälte, der Techniker, Kaufleute, so muss natürlich eine Ueberfüllung entstehen. Dieselbe wird, wenn die Verhältnisse bleiben, immer drückender werden. Denn nur ausnahmsweise wird von Menschenalter zu Menschenalter der nationale Bedarf an Arbeitskräften in einzelnen solchen Berufen in demselben Verhältniss wachsen. Deuten nicht unverkennbare Zeichen in West- und Mitteleuropa, zumal in Deutschland, auf derartige Verhältnisse und Zusammenhänge der Erscheinungen hin?

Die „Verbreitung der Bildung“, auch höherer, die Ausdehnung und Verwohlfeilerung der Benutzung des öffentlichen Unterrichtswesens, von der Volksschule bis zu Polytechnikum und Universität, ist unter solchen Bevölkerungsverhältnissen nicht unbedingt ein Hebel zur Emporhebung der Bevölkerung, eher oft umgekehrt ein Mittel zur Herabdrückung der höheren Stände und der oberen Mittelstände auf ein niedrigeres Niveau der Bedürfnissbefriedigung und der Cultur. Die Concurrenz wird in allen Kreisen gesteigert, mit einigen guten, mit noch mehr üblen ethischen Folgen für die Nächstbetheiligten und für die Gesammtheit (s. Buch 1 Kap. 1 u. Buch 5). Die Ansprüche an das Leben, an Lebensgenuss, an äussere Stellung, an Bildungsmittel wachsen, die materiellen Mittel nicht in demselben Maasse, wenn sie nicht gar ganz fehlen oder geringfügig sind (Lage der Berufe mit Universitätsbildung bei uns). Das Missverhältniss zwischen erlangter formaler Bildung, darauf begründeten Lebensansprüchen in materieller und ideeller Richtung einer-, Lebensstellung, Aussichten, Einkommen, Vermögen andrerseits wird grösser. Unzufriedenes Bildungsproletariat ist die nothwendige Folge.

C. — §. 259. Die Uebervölkerungsfrage und das Vertheilungsproblem. Gewiss kommt in dem Allen nun auch die Frage der Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens mit in Betracht, aber nicht in erster Linie, wie nach der Meinung so vieler, namentlich der Socialisten, sondern nur als Nebenmoment neben der Bevölkerungsbewegung und der daraus hervorgehenden Uebervölkerung. Ja, man kann weiter gehen und mit Recht behaupten: diejenige „Vertheilung“, welche sich auf der Rechtsbasis des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und im Wesentlichen mittelst Verträgen im privatwirthschaftlichen Organisationssystem vollzieht, fällt eben zwischen Besitzenden und Nicht-Besitzenden, zwischen „Kapital und Arbeit“, zwischen „Grundbesitz und Arbeit“, so ungünstig für die Arbeiter aus, weil sie unter dem Druck der grossen Bevölkerungsdichtigkeit, der Vermehrung derselben, der Ueberholung des Bedarfs an Arbeitskräften jeder Art durch das Angebot von solchen steht. Der „Lohndruck“, die Erhöhung des Arbeitsmaasses, die Verlängerung des Arbeitstages geht wesentlich aus diesen Verhältnissen der Bevölkerungsbewegung hervor. Die letztere ist das mechanische

Moment, das sich immer wieder mit elementarer Gewalt im Vertheilungsprocess Geltung verschafft.

Das „Kapital" findet eben hier immer wieder Arbeitskräfte, welche ihm zu den ungünstigsten Bedingungen zu Dienste sein müssen, um leben, um Kinder erhalten zu können. Durch Rechtsnormen, durch Sitten und sittliche Anschauungen, durch Classenorganisationen der Arbeitskräfte (Gewerkvereinswesen) mag das etwas gemildert werden. Aber das durch die Bevölkerungsbewegung vornemlich mit bestimmte Verhältniss zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage gewinnt immer wieder den wesentlich entscheidenden Einfluss. Die Ersetzung der menschlichen Arbeit durch die Maschine wirkt ja in derselben Richtung, aber sie ist nicht, wie der Socialismus wähnt, der hier allein entscheidende Umstand.

Das würde sich vielleicht in der Form und etwas im Maasse, aber nicht nach Princip und Art ändern, wenn das socialistische Programm ausgeführt würde, das gesellschaftliche Gemeineigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die gesellschaftliche Ordnung der Production und der Vertheilung einträte. Denn das Tempo und die Stärke der Volksvermehrung, des Geburtsüberschusses — von der gerade in einem „socialistischen" Gemeinwesen sehr heiklen Frage der Wanderungen, der Freizügigkeit, der Ein- und Auswanderungsfreiheit selbst abgesehen — würde auch hier jedenfalls der eine bestimmende Factor für den möglichen „Antheil des Einzelnen am Gesammtproduct der arbeitstheiligen Volkswirthschaft" bleiben. Darüber kommt keine denkbare „Organisation der Arbeit" hinaus.

Alsdann steht man aber wieder vor der schon mehrfach erwähnten Hauptfrage: ist es auf Grund aller psychologischen Erfahrung wahrscheinlich, dass in der „socialistischen Volkswirthschaft" die Bevölkerung langsamer als in der heutigen, das Nationaleinkommen dagegen rascher wächst? Wer das nicht zu bejahen wagt und eher nach Allem das Gegentheil für wahrscheinlicher hält, der wird wiederum einräumen müssen, dass die Gefahr einer durchschnittlichen Verschlechterung der Lebenslage eintritt, selbst wenn kein Pfennig „Besitzeinkommen" an „volkswirthschaftliche Drohnen" abgeht; dass, wie wir es schon oben ausdrückten, wenn der Divisor, die Bevölkerung, noch rascher, der Dividendus, das Volkseinkommen, noch langsamer, als heutzutage, wächst, der Quotient unvermeidlich für den Einzelnen kleiner werden muss.

Alles das beweist daher auch, dass die „Bevölkerungsfrage" und die „Uebervölkerungsgefahr" in der That vom Socialismus ebenso ernst, wenn nicht noch ernster beachtet werden muss, als das im gegenwärtigen und in jedem früheren System der wirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation und als es auf der heutigen

und auf jeder früheren volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufe geboten ist (§. 192, 196).

D. — §. 260. Schlusssätze und Postulate. Wir haben oben (S. 636, Schluss von §. 248) ein Postulat formulirt, welches vom Standpuncte des Productionsinteresses aus für das Maass der Bevölkerungsvermehrung aufzustellen war. Dasselbe Postulat behält nach den vorausgehenden Erörterungen auch bei der Betrachtung der Bevölkerungsfrage vom Vertheilungsstandpuncte aus seine Geltung, muss aber hierfür dann noch nach einigen Seiten ergänzt werden. Es kann dann etwa folgendermaassen lauten:

Bei gegebener Productionstechnik, gegebenen Communications-, Absatz-, Bezugsverhältnissen, gegebener Rechtsordnung für Production und Vertheilung, gegebener Lebenshaltung der Massen, daher auch bei gegebenen Ansprüchen der letzteren in Bezug auf Arbeitslast, Art, Maass und auf Bedürfnissbefriedigungslust, Art, Umfang ist nur eine solche Volksvermehrung zu wünschen, welche selbst wieder durch ihre Bereitstellung von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gliedern (Erwerbsthätigen) die Bedingungen einer mindest ebenmässig, womöglich einer verhältnissmässig noch stärkeren Steigerung der Güterproduction, des Volkseinkommens, erfüllt.

Nur in diesem Maasse ist eine Volksvermehrung vom Standpuncte der Vertheilung betrachtet auf allen Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung und unter allen Systemen der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation möglicher Weise unbedenklich. Bei einer stärkeren Vermehrung tritt immer wieder die Gefahr der relativen Uebervölkerung mit ihrer nothwendigen Folge der Verkleinerung des auf den Einzelnen fallenden Vertheilungsquotienten oder Antheils am Nationaleinkommen ein. Damit aber werden leicht auch die Bedingungen der Culturentwicklung der Gesammtheit untergraben. Nothwendig tritt das ein, wenn die Herabsetzung der Lebenshaltung zu einer Beschränkung in der Befriedigung nothwendiger und berechtigter materieller und ideeller Bedürfnisse führt.

In einer volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation, wie derjenigen der bisherigen geschichtlichen Entwicklung, der heute auch bei den Culturvölkern bestehenden, der Privateigenthumsordnung und der privatwirthschaftlichen Organisation, ist das Maass der nach dem Vorausgehenden zulässigen Volksvermehrung noch enger begrenzt. Denn von dem Volkseinkommen geht hier eine mehr oder weniger hohe Quote an die die sachlichen Productions-

mittel besitzenden und damit producirenden, die Leitung der nationalen Production führenden Classen und überhaupt an die Berufsstände, Volkskreise, Familien und Einzelnen, welche ein überdurchschnittliches Einkommen beziehen, vom gesammten Nationaleinkommen ab (§. 199). Nur der hiernach verbleibende Rest dieses letzteren und dessen Bewegung und Entwicklung (nach dem absoluten Gebrauchswerthbetrage bemessen) ist daher hier die für die Vertheilung unter die übrige, die nicht-besitzende, die untere, die Arbeiterclasse zur Verfügung stehende Werthgrösse. Entscheidend sind mithin die Proportionen des Wachsthums dieser Grösse einer-, des genannten Bevölkerungstheils andrerseits für die Höhe des Vertheilungsquotienten. Dieser Bevölkerungstheil darf nicht rascher, womöglich nicht einmal so rasch wachsen, als jener verfügbare Theil des Nationaleinkommens. Sonst muss, wenn auch selbst das ganze Nationaleinkommen stärker wüchse, als die Gesammtbevölkerung, nothwendig wieder hier, für diese Volkstheile, Uebervölkerung eintreten mit ihren angedeuteten Folgen.

Im Interesse dieses Hauptheils des Volks und, soweit dies Interesse auch ein solches der ganzen Volksgemeinschaft ist, in demjenigen der letzteren, erscheint es erwünscht, dass die Zunahme des Nationaleinkommens mehr jenem Volkstheil zur besseren Befriedigung seiner materiellen und zur Befriedigung wahrer berechtigter Culturbedürfnisse zu Gute komme, daher eventuell — hier einerlei auf welchem Wege, durch welche Mittel — auf Kosten der besitzenden Classen und der Kreise und Personen überdurchschnittlichen Einkommens, mindestens in der Art, dass der weitere Zuwachs des Nationaleinkommens nicht diesen letzteren, sondern jener Masse des Volks ganz oder doch grösstentheils zufalle. Die Privateigenthumsordnung und die privatwirthschaftliche Organisation erschwert das, ohne es durchaus zu hindern. Es ist eine principielle socialökonomische Frage der volkswirthschaftlichen Organisation (Buch 5) und Rechtsordnung (Abtheilung II der Grundlegung), die Gestaltung der Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens und zumal des weiteren Zuwachses beider mehr in die angedeutete Richtung hinüber zu leiten. S. auch folgendes 2. Kapitel dieses 4. Buchs hierüber.

Aber der Erfolg selbst der gelungensten bezüglichen Einrichtungen und Maassregeln, selbst einer rein socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung ohne jedes Besitzeinkommen, vorausgesetzt, was freilich zu bezweifeln ist, dass dabei das volks-

wirthschaftliche Productionsproblem genügend, mindestens nicht schlechter, vielleicht sogar besser gelöst würde, als auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung und Organisation, — der Erfolg von dem Allen ist wiederum durchaus abhängig von dem Maasse der Bevölkerungsvermehrung. Geht diese rascher als diejenige des ganzen Nationaleinkommens oder des für die Masse verfügbaren, wenn auch grösser werdenden Theils desselben vor sich, wozu eben Tendenzen bestehen, so muss sich der Vertheilungsquotient abermals nothwendig verkleinern.

Soll das vermieden, soll die Gefahr der relativen Uebervölkerung, welche hier immer, unter allen wirthschaftlichen Rechtsordnungen und Organisationen, eintritt, beseitigt, andrerseits die traurige Eventualität einer Niedrighaltung der Lebensführung, der Culturentwicklung oder eines Hervorkommens der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung verhütet werden; ist auch die unter solchen Verhältnissen erwünschte Auswanderung nicht im erforderlichen Maasse in Gang zu bringen und darin zu erhalten und versagt die Hilfe des technischen Fortschritts in der Production, zumal im Landbau, und die Hilfe der Absatzerweiterung wie des hinlänglich lohnenden Absatzes heimischer Producte und Leistungen auf fremden Märkten, der Bezugserweiterung und des lohnenden Bezugs fremder Producte und Leistungen aus diesen Märkten — wie das nach den früheren Ausführungen anzunehmen ist —: so giebt es überhaupt nur ein durchschlagendes Hilfsmittel auf die Dauer: die genügende Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung, auch, ja gerade auch in der hochentwickelten Volkswirthschaft der „Agricultur-, Manufactur- und Welthandelsphase" mit grosser Volksdichtigkeit; aber nicht minder auch, ja vollends auch, in einer socialistisch eingerichteten Volkswirthschaft und in jeder sich einer solchen Einrichtung, z. B. durch legislative und administrative Maassregeln zu Gunsten der arbeitenden Classen und der „kleinen Leute" überhaupt nähernden (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Unentgeltlichkeit oder hinter der Kostendeckung zurückbleibende Bezahlung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen [Volksschule], „sociale" Finanz- und Steuerpolitik)[1].

Robert Malthus behält somit in allem Wesentlichen Recht!

---

[1]) Vgl. besonders meine Finanzwissenschaft I, 3. Aufl., §. 27, und II, 2. Aufl., §. 82, 159, 160 und die Ausführungen im folgenden Kapitel.

Hiermit haben wir die Behandlung der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre", soweit das für unsere Zwecke geboten war (§. 191 ff.), beendigt. Eine Grundlage ist so auch für alles Folgende, zunächst insbesondere für die Erörterungen im zweiten Kapitel dieses vierten Buchs und im fünften Buche (Organisation der Volkswirthschaft) gewonnen, auf der wir weiter zu bauen haben.

Zweites Kapitel.

Der Bedarf und das Vertheilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct betrachtet.

§. 261. [2. A. S. 134—136.] Vorbemerkungen. Dieses Kapitel bringt die oben in §. 170 angekündigte Ergänzung der dort nur vom Productionsstandpuncte behandelten Einkommenlehre nunmehr vom Vertheilungsstandpuncte und damit auch vom Standpuncte der Erörterung des Sein-sollens, der Aufstellung eines Richtungsziels aus, zugleich in Gemässheit unseres methodologischen Standpuncts (s. §. 57. 62 ff.).

Wesentlich den Anregungen der socialistischen Theoretiker ist durch ihren scharfen Hinweis auf die vorwiegende Bedeutung des Vertheilungsproblems die Berichtigung der Einseitigkeiten der früheren Nationalökonomie zu verdanken. Diese vertrat hier in ihren Untersuchungen meist nur den Productions- und selbst nur den Producentenstandpunct. Indessen sind die Consequenzen dieser neueren Auffassung bisher meistens nur in der im engeren Sinne sogenannten socialen Frage, in der „Arbeiterfrage", zur Geltung gekommen, in der Volkswirthschaftslehre, als Ganzes genommen, namentlich in der Formulirung der Probleme der Theorie, noch wenig. Diese Aufgabe gilt es jetzt zu lösen. Die folgenden Erörterungen in diesem Kapitel enthalten einen Versuch dazu, für welchen nur wenige unmittelbare Vorarbeiten, abgesehen von einem Theil der Litteratur über die Arbeiterfrage und über sociale Organisation im Allgemeinen, vorhanden sind. A. Smith, Ricardo, und ihre englischen Nachfolger (mit theilweiser Ausnahme von J. St. Mill), J. B. Say und die meisten späteren Franzosen (mit theilweiser Ausnahme von Sismondi), die Deutschen nicht nur bis auf Rau und Hermann, sondern selbst (im Wesentlichen wenigstens) einschliesslich Roscher's haben die in diesem Kapitel erörterten Puncte theils gar nicht, theils nur nebenbei und nicht principiell behandelt. Wichtige Gesichtspuncte, aber nicht systematisch-dogmatische Erörterungen und Formulirungen der einschlagenden Probleme enthalten Sismondi's, Hildebrand's und Knies' öfters genannte Schriften.

Einige Beispiele für die ältere Behandlungsweise. Rau erörtert im 4. Abschnitt des 1. Theils (Zustände der Volkswirthschaft) §. 73—81 eigentlich nur die formale Seite dieser Zustände (Classification der Einkommenverhältnisse, §. 76 ff., s. unten in diesem Kapitel im zweiten Abschnitt, bes. §. 285) Im 1. Abschnitt der Lehre von der Vertheilung (§. 140 ff.) betrachtet Rau „die Vertheilung im Allgemeinen" nur ganz kurz und auch bloss von der formalen Seite. Dasselbe gilt von seinen Erörterungen über „das Volkseinkommen im Ganzen" §. 245—251, in welchen ausserdem ausschliesslich der Productionsstandpunct eingenommen wird. Diese Erörterungen sind daher schon oben im 3. Kapitel des 3. Buchs (S. 399 ff.) berührt worden. Nur im 4. Buch, in der Lehre von der Verzehrung, besonders im 1. Abschnitt §. 319 ff., finden sich bei Rau sporadische Bemerkungen (besonders §. 322, 325, 326) über die eigentlich volkswirthschaftliche Bedeutung der Vertheilung

des Volkseinkommens. Ich führe dies an, nicht nur um zu zeigen, dass diese Behandlungsweise nicht mehr genügen kann, sondern weil diese ganze dürftige Behandlung des eigentlich bedeutsamsten Punctes der Einkommenlehre bei Rau, nemlich der Frage nach den volkswirthschaftlichen und culturlichen Wirkungen einer bestimmten Art der Vertheilung des Nationaleinkommens und -Vermögens (trotz der Bemerkungen Rau's in §. 140) und, damit zusammenhängend, der Frage nach der wünschenswerthen Vertheilung, überhaupt charakteristisch für die ältere und fast noch die ganze bisherige Nationalökonomie ist, daher auch keineswegs einen Vorwurf speciell gegen Rau bildet. Hermann in seinen Untersuchungen behandelt zwar die Bedürfnisse eingehend genug (2. Aufl. Abth. II, S. 78—103), aber „das Einkommen in Bezug auf die Bedürfnisse" handelt er in wenigen Sätzen, mehr formalen Inhalts, ab (S. 594). Dies entspricht auch dem doch noch überwiegend privatwirthschaftlichen Standpuncte des Hermann'schen Werkes. Auffallender ist, dass auch Roscher eine principielle Erörterung der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Vertheilung des Volkseinkommens ebenfalls vermissen lässt, denn seine wie immer reichen, fleissig zusammengestellten und geistvoll ausgelegten geschichtlichen Notizen über die Vertheilung können hier noch weniger als in anderen Fällen einen Ersatz für eine solche Erörterung bilden oder eine solche selbst darstellen. Freilich hängt dieser vielleicht absichtliche Mangel mit Roscher's Methode und mit unrichtigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre zusammen (s. o. §. 4 u. 1. Buch Kap. 2, bes. §. 54—64). Aber das Beispiel der Einkommen- und Vertheilungslehre ist auch gerade ein Hauptbeweisstück, dass Roscher's Lehrmeinung hier einer eingreifenden Modification bedarf. Vergl. Roscher I, §. 147, 148, §. 203 ff. (7. Kap. des 3. Buchs, Vertheilung des Nationaleinkommens, besonders §. 205, wo er sagt: „Zur wirthschaftlichen Blüthe eines Volks kann eine Harmonie der grossen, mittleren und kleineren Vermögen die unentbehrliche Voraussetzung heissen", wo aber die im Anschluss an diesen Satz nothwendige principielle Erörterung der Vertheilungsfrage ausbleibt). Dann 4. Buch von der Consumtion. §. 206 ff., mit nur sporadischen, das Vertheilungsproblem betreffenden Bemerkungen, z. B. §. 214, 221, 224, 330. Auch in den neuesten Auflagen bringt Roscher zwar einzelne kritische Bemerkungen gegen socialistische oder diesen sich nähernde Auffassungen, einiges neuere statistische Material zur Vertheilungsfrage aber, treu seinem methodischen Standpuncte und seiner ja aus anderen Gründen begreiflichen Absicht, auch am Texte der Paragraphen seines berühmten Lehrbuchs nicht viel zu ändern, auch jetzt noch keine eigentlich principielle Ausführungen. Seine gelegentlichen polemischen Wendungen, auch gegen mich, sind aber eben deswegen m. E. nicht durchschlagend, denn sie treffen immer höchstens nur Consequenzen der gegnerischen Principien, nicht letztere selbst. Vergl. dagegen von Früheren schon besonders Bernhardi a. a. O. §. 14—17, sonst noch v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre Kap. 12 ff. und jetzt G. Cohn's Grundlegung, bes. 1. H. A. Kap. 3, 2. H. A. Kap. 3, 3. H. A. Kap. 3.

Die ältere Nationalökonomie, auch in ihren eben genannten strengwissenschaftlichen Vertretern, vollends aber in den Schriften und Artikeln der freihändlerischen Publicistik, der Männer des Laisser-faire, hat die Einkommenlehre aus dem Grunde zu einseitig aus dem Standpuncte der Production behandelt, weil sie die Production als das schlechtweg, und, logisch sowohl als wirklich, nothwendig vorangehende Moment — das prius — für die nachfolgende Vertheilung betrachtete. Daher der stete, freilich selbstverständliche practische Rath in der Arbeiterfrage: „zuerst mehr produciren, dann könnt Ihr auch mehr vertheilen" (s. u. passim im 1. und 2. Abschnitt). Natürlich ist eine vorherige grössere Production immer die conditio sine qua non für ein zu vertheilendes grösseres Gesammtproduct. Aber daraus folgt nicht, dass die Production allein die Voraussetzung der Vertheilung überhaupt und einer gewissen Art der Vertheilung ist. Vielmehr ist auch ebenso wohl umgekehrt eine bestimmte Art der Vertheilung des Volkseinkommens eine maassgebende Bedingung für eine bestimmte Art der Production und innerhalb gewisser Grenzen — z. B. weil die Arbeitslust der arbeitenden Classe einwirkt, ein mindestens ebenso wichtiges Moment, als die möglichst im Productionsinteresse zu begünstigende Spar- und Kapitalbildungstendenz der besitzenden Classen — selbst für die Höhe der gesammten Production. Production und Vertheilung des Volkseinkommens stehen also immer in Wechselwirkung und das eben muss auch die Einkommenlehre berücksichtigen. Es ist in Folge dessen

unvermeidlich, mit der Lehre vom Einkommen oder von der Vertheilung sogleich diejenige vom Bedarf oder vom Auskommen und vom Bedürfnissstand zu verbinden und principiell die Fragen zu erörtern, ob und wie weit eine Ungleichheit der individuellen Einkommen nothwendig oder zulässig ist; ob und wie weit derjenigen Gestaltung der Einkommenverhältnisse, welche sich auf einer gegebenen Basis des Rechts, besonders im System der freien Concurrenz, ergiebt, entgegen zu arbeiten ist, insbesondere durch den Staat und durch Reformen des Rechts, namentlich des Privatrechts (Eigenthum, Vertragsrecht); und demgemäss auch, welches das Ziel ist, das für die Vertheilung des Volkseinkommens erstrebt werden soll. Principielle Erörterungen hierüber führen dann nothwendig zu höheren und allgemeineren Fragen der Rechtsphilosophie und der Politik und müssen den innigen Zusammenhang der Vertheilung des Volkseinkommens mit der gesammten gesellschaftlichen Rechtsordnung über Personenstand (Freiheit und Unfreiheit) und Eigenthum, sowie den maassgebenden Einfluss der Vertheilung auf die Entwicklung der Cultur und Bildung des Volks überhaupt und seiner verschiedenen Wohlstandsclassen insbesondere darlegen. Die folgende Erörterung über die Einkommen-Vertheilung in diesem Kapitel leitet daher zugleich zu den Untersuchungen des Buchs 5 von der Organisation der Volkswirthschaft, 6 vom Staate, und der 2. Abtheilung der Grundlegung, von Volkswirthschaft und Recht hinüber und findet dort erst ihren Abschluss. Sie hat in dieser 3. Aufl. erhebliche Erweiterungen erfahren.

Wie man sieht, hängt die hier eingeschlagene Behandlungsweise auch wieder mit der Streitfrage über die Aufgaben und die Methoden der Socialökonomie zusammen. Dafür ist jetzt in dieser 3. Auflage dieser Grundlegung auf die eingehenden Erörterungen im 2. Kapitel des 1. Buchs, welche in den beiden ersten Auflagen fehlten, zu verweisen. Die richtige principielle Erörterung des Vertheilungsproblems und der Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte aus liefert zugleich wieder m. E. einen Beleg für die Nothwendigkeit und die Richtigkeit der oben in der Frage der Aufgabe und Methode erfolgten Stellungnahme.

Die Warnung vor „Ideologie", und wenn sie selbst aus dem Munde eines Mannes wie W. Roscher kommt (s. Syst. I, §. 23 ff.), darf vor solchen Untersuchungen nicht zurückschrecken (vgl. auch §. 292).

Bei principiellen Erörterungen über die richtige Vertheilung des Volkseinkommens und bei Anerkennung des Erfordernisses, wenigstens für jedes Zeitalter und Volk ein ideales Ziel der Entwicklung der Vertheilung aufzustellen, muss nur stets den möglichen und auf Grund der bisherigen Erfahrung wie der psychologischen Analyse der Triebe und Motive wahrscheinlichen Rückwirkungen auf das gesammte Volksleben und insbesondere auch auf die Bevölkerungsbewegung, die natürliche wie die in den Wanderungen sich vollziehende, thunlichst Rechnung getragen werden. Beides geschah schon in den früheren Auflagen, jetzt in dieser dritten geschieht es in letzterer Hinsicht in besonderer Bezugnahme auf das vorige Kapitel.

Die gegebenen Verhältnisse der Bevölkerung und der Bevölkerungsbewegung, des Sitten- und Culturstandes und ausserdem diejenigen des Gesammtstandes der technischen Production, des Absatzes und Bezugs der Producte und der Entwicklungen darin bilden aber auch zugleich die Bedingungen für die Gestaltung des Vertheilungsprocesses. Sie sind daher auch nach dieser Seite bei allen principiellen Erörterungen über Vertheilung des Volkseinkommens, Aufstellung eines Entwicklungsziels dafür, entsprechend zu berücksichtigen. In allen diesen Beziehungen ist Manches vom Socialismus zu lernen, aber auch vor dessen Optimismus und Hyperideologie zu warnen. Es wird nicht nothwendig sein, darauf jedesmal des Ausführlichen zurück zu kommen. Im 1. Buche und im vorigen Kapitel dieses 4. Buchs ist oftmals auf diese Zusammenhänge hingewiesen worden.

Aus der weiteren Litteratur verweise ich vornemlich auf die vorzüglichen, mehrfach schon genannten Schriften A. Lange's (s. o. S. 44), bes. die Arbeiterfrage, „Mill's Ansichten u. s. w." und die einschlagenden Abschnitte der Geschichte des Materialismus. S. ferner J. St. Mill, politische Oekonomie, Buch II und IV, und wieder besonders Rodbertus' (S. 37) genannte Arbeiten, die nur leider diese wichtigen Principienfragen immer bloss aphoristisch behandeln und nur geistvolle Streifblicke darauf werfen, sodann Schäffle, Syst. 3. Aufl., besonders §. 282 ff. (II, 378 ff.), §. 312 ff.

§. 346 ff. (eb. S. 562 ff.) u. Soc. Körper, bes. III, 284, 450, 491. Schäffle stellt ebenfalls eine ideale Forderung für die wirkliche Einkommenvertheilung auf und nennt sehr schön „die volkswirthschaftlich beste Gestaltung der Einkommenprocesse in der menschlichen Gesellschaft“ diejenige „Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsertrags, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im Ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen (freilich wieder wesentlich eine Folge der Vertheilung! möchte ich hinzufügen) zum höchsten Maasse der Gesittung und hiernach zum höchsten Maasse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommenprocess ist das Ideal volkswirthschaftlicher Vertheilung der Güter durch die Gesammtheit aller Einkommen“. S. auch G. Schmoller, Grundfragen, passim, H. Bischof, Nat. ökon. B. 3, S. 440 ff. und jetzt manchfach passim G. Cohn a. a. O., sowie Mithoff, Schönberg's Handbuch B. 1, auch Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag (s. o. S. 37 Note, S. 46) und überhaupt die in §. 13 u. 14 genannten Schriften. Wie übrigens doch schon vor langen Jahren einzelne Männer die Einseitigkeit der herrschenden nat.-ökon. Lehre erkannten, zeigen die Ausführungen R. v. Mohl's, bes. über die polit. Oekonomie in d. Deutschen Viert.j.schr. 1840, H. 3. S. darüber E. Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 494 ff., 501 ff.

Ueber Statistik der Vertheilung des Volkseinkommens u. dgl. m. siehe oben §. 175, 184 auch 185, 186 mit Litteratur.

1. Abschnitt.

Vertheilung und Bedarf im Allgemeinen.

I. — §. 262 [94]. Bedeutung der Einkommen-Vertheilung und Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Erst die Vertheilung, nicht schon die Grösse des Volkseinkommens und Volksvermögens unter der Bevölkerung entscheidet darüber, in welcher ökonomischen Lage sich die Mitglieder des Volks, die Classen, Berufsstände, Familien und Individuen, namentlich die grosse Masse des Volks (die sog. unteren Classen) befinden. Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Vertheilung desselben, dass auch die in ungünstigerer ökonomischer Lage befindliche Masse der Bevölkerung ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert weiss, ist daher das zu erstrebende Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung, — wenigstens in jenen Perioden der Weltgeschichte, wo mit der Erklärung der persönlichen Freiheit aller Bewohner auch das letzte Individuum aufgehört hat, nur als Mittel für die Zwecke Anderer in Betracht zu kommen.

Das bedarf zunächst einer näheren Begründung.

II. — §. 263. Begriff der Vertheilung.

(Zusatz zur 2. Aufl. S. 137.) Es ist selbst gegenwärtig noch, nach meiner persönlichen Erfahrung mit der Presspolemik, nicht überflüssig, gegenüber den laien-

haften Missverständnissen und der spiessbürgerlichen Angst in gewissen Kreisen des Publicums, daran zu erinnern, dass „Vertheilung" ein allgemeines Problem in jeder auf Arbeitstheilung beruhenden Volkswirthschaft ist. In diesem Sinne haben natürlich auch alle wissenschaftlichen Nationalökonomen seit den Anfängen einer Theorie der Volkswirthschaft den Ausdruck (distribuzione, distribution im Französischen und Englischen) als technischen Kunstausdruck gebraucht und von einem „Vertheilungsproblem" gesprochen, dasselbe in ihren Systemen und Theorien behandelt, die rein individualistischen, privatwirthschaftlichen (Ricardo!) wie alle anderen. Dennoch begegnet selbst in Kreisen der „Gebildeten" wohl hie und da ein gewisser Argwohn, als handle es sich hier um ein „theilen wollen", wie man es thöricht genug den extremen Socialisten und Communisten nachsagt. Denn dabei missversteht man ja selbst die eigentlichen bezüglichen Ideen und Pläne dieser Richtungen ganz. Im wissenschaftlichen Socialismus handelt es sich z. B. vielmehr umgekehrt in der Hauptforderung der „Vergesellschaftung der Productionsmittel" um eine Beseitigung der privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen „Theilung" dieser Productionsmittel unter zahlreiche einzelne Privateigenthümer und um eine Zusammenfügung derselben in der Einen Hand der Gesammtheit, durchaus nicht um eine „Beraubung der Reicheren" zum Zweck der Uebertragung dieses „Raubes" an die Aermeren, die Nicht-Besitzenden. Aber Missverständnisse und Aengstlichkeiten dieser Art zeigen, dass auch hier begriffliche und principielle Erörterungen geboten sind, was die „historische Nationalökonomie" wieder zu sehr verkannt hat.

Dieselben dienen auch dazu, die eigentlichen Streitpuncte zwischen den verschiedenen, namentlich den principiell in Betreff der Rechtsordnung gegnerischen Richtungen deutlich heraus zu heben und eine Verhandlungsbasis zu schaffen, auf der es wenigstens möglich ist, sich gegenseitig zu verstehen, wenn man sich auch nicht vereinbart.

Für den Begriff der „Vertheilung" ist wieder der rein-ökonomische und der geschichtlich-rechtliche Standpunct zu unterscheiden (§. 109). Jener führt zu einem allgemeinen Begriff, von dem zweiten Standpunct aus gestaltet sich dieser Begriff dann wieder nach Maassgabe der bestehenden geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche auf die Gestaltung der Vertheilung einwirken, verschieden.

A. Allgemeiner, rein ökonomischer Begriff. „Vertheilung" ist hier derjenige wirthschaftliche Vorgang (Process), durch welchen ein in und von einer aus verschiedenen Personen und Personenkreisen (Classen) gebildeten Arbeits- und Güterbesitz-Gemeinschaft arbeitstheilig gewonnener Gesammt-Reinertrag an die mit Arbeit oder Güterbesitz dabei betheiligten Classen und Personen als deren Einkommen gelangt.

Dieser „Reinertrag" versteht sich hier im volkswirthschaftlichen Sinne, also nach Abzug der bloss natürlichen oder volkswirthschaftlichen Kosten, welche „genusslos verzehrt" werden, also kein Einkommen bilden (§. 172).

Für die ganze Volkswirthschaft, wenn das „Volk", die gesammte Bevölkerung als die Arbeits- und Güterbesitzgemeinschaft gedacht wird, ist er das Volks- oder National-einkommen (§. 176), das nationale „Gesammtproduct" des Socialismus. Er wird gewonnen durch die vereinigte Arbeit und mit Hilfe der vereinigten sachlichen Productionsmittel — Grundstücke, Gebäude, Kapitalien — in jener Gemeinschaft. Der Zweck der Vertheilung ist, die neuen Güter an die einzelnen Personenkreise und Personen zur Ermöglichung der Bedürfnissbefriedigung der letzteren gelangen zu lassen: als „Consumtionsfonds". Wie weit zu anderen Zwecken, das hängt mit von der Rechtsordnung ab, z. B. beim Zweck der Kapitalbildung. Bei einer die private

Kapitalbildung auch als Form der Bildung des National- oder Socialkapitals ausschliessenden Rechtsordnung und volkswirthschaftlichen Organisation, wie der socialistischen, würde der Zweck der Vertheilung sich streng auf Verwendung der erhaltenen Portion (die auch hier „Einkommen" genannt werden könnte) zu Gebrauchs- und Nutzvermögen (§. 124 ff.) beschränken. Was zur Erneuerung und zur Vermehrung des Nationalkapitals aus den neu gewonnenen Gütern bestimmt wäre, käme hier gar nicht erst „zur Vertheilung", sondern würde davon von vornherein zurückbehalten.

B. — §. 264. Historisch-rechtlicher Begriff der Vertheilung.

Hier kommen, wie schon die eben vorangehende Bemerkung ergiebt, ähnliche Momente wie bei den Fragen vom National- und Privatkapital (§. 127 ff.) und bei den Arten des Erwerbs wirthschaftlicher Güter (§. 115 ff.) in Betracht. Auf die dortigen Ausführungen kann daher hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden.

Die Vertheilung gestaltet sich hier vor Allem nach der Rechtsordnung verschieden, wonach sich dann für verschiedene Rechtsordnungen und damit zusammenhängend und in Wechselbeziehung stehend — bedingend und bedingt — für verschiedene Verhältnisse der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch der allgemeine ökonomische Begriff der Vertheilung historisch differenzirt.

Maassgebend ist hier namentlich Folgendes:

1) Ob und in welcher Weise persönliche Unfreiheit eines Theils der Arbeitskräfte oder volle persönliche Freiheit der letzteren besteht.

Bei jener nimmt der den Unfreien zur Kräfteerhaltung und Erneuerung, den unfreien Kindern zum Aufwachsen bis zur Arbeitsfähigkeit gegebene nothwendige Unterhaltsbedarf denselben Character wie das Futter u. s. w. beim Vieh an. Damit scheidet er aus dem Einkommenbegriff und aus der Vertheilung im hier besprochenen Sinne aus, daher auch aus der Zugehörigkeit zu den „Einkommen bildenden" einzelwirthschaftlichen Kosten. Er geht in die Kategorie der natürlichen, der eigentlich volkswirthschaftlichen Kosten über (§. 172), — wenn man am Rechtsbegriff der Unfreien streng festhält.

2) Welches Rechtsprincip für die Ordnung des Eigenthums an den sachlichen Productionsmitteln — insbesondere Grundstücken, Gebäuden, jeder Art Kapital — besteht, namentlich ob reines und volles Privateigenthum, ob irgend eine Art Collectiveigenthum, speciell (socialistisches) „gesellschaftliches Gemeineigenthum".

Hiernach richtet es sich, ob und welches Besitz- oder Renteneinkommen und ihm verwandtes neben reinem Arbeitseinkommen zulässig ist, also aus dem Vertheilungsprocess hervorgeht. Ferner hängt die Form der Bildung des Nationalkapitals hiermit zusammen. Ausserhalb der Privateigenthumsordnung kommt eben in der, vorhin am Schluss des letzten §. erwähnten Weise, vom „Gesammtproduct" derjenige Theil, welcher als Kapital fungiren soll, gar nicht erst zur Vertheilung. Innerhalb jener Ordnung erfolgt dagegen die Kapitalbildung erst neu aus den zur Vertheilung als Einkommen an die Einzelnen (Privaten) gelangten Quoten des Gesammtproducts.

3) Endlich ist maassgebend das im Productions- wie im Vertheilungsprocess obwaltende Regulirungsprincip und, damit

verbunden, aber nicht ganz damit zusammenfallend, die Regulirungsform. Beim Productionsprocess handelt es sich um die Art der Leitung und der ganzen Einrichtung der Production, sowie um die Folgen des Regulirungsprincips und der Regulirungsform im Vertheilungsprocess für die Verhältnisse der Production (z. B. bei den Entlohnungsformen der Arbeit). Beim Vertheilungsprocess kommt von den oben in §. 115 ff. besprochenen typischen Formen des abgeleiteten Erwerbs insbesondere die Zutheilung von Gütern durch Autoritäten oder die autoritative und die verkehrsmässige oder die durch Verträge sich vollziehende Gestaltung der Vertheilung in Betracht.

Vgl. bes. die Ausführungen in §. 115, 116.

a) Bei der erstgenannten Form wird der Antheil der mit Arbeit oder Güterbesitz an der Production und — sei es folgeweise hiervon, sei es ihrer Bedürftigkeit halber — am Productionsertrage betheiligten Personenkreise und einzelnen Personen durch eine anerkannte Autorität, welche zugleich voraussetzungsweise die Macht (Zwangsgewalt) hat, ihren Willen und ihre Entscheidung durchzusetzen, nach Art, Maass, Zeitpunct, Ort bestimmt.

Diese Autorität kann dabei möglicher Weise ganz nach ihrer Willkühr verfahren. Sie wird aber regelmässig, schon aus practischen Gründen, aus psychologischen Motiven, um sich selbst nicht zu schaden, mehr noch aus principiellen Gründen, wie Erwägungen der Gerechtigkeit, Billigkeit, des Wohlwollens, der Belohnungs- oder der Strafabsicht, nach bestimmten Grundsätzen vorgehen. Diese Grundsätze können dann aber auch hier in die Sitte übergehen und umgekehrt aus dieser hervorgehen, Bestandtheile der sittlichen Anschauungen und schliesslich der Rechtsnormen werden.

Dabei lassen sich als leitende Grundsätze für die Vertheilung wohl vornemlich drei unterscheiden. Zunächst derjenige der Bedürftigkeit und derjenige der Leistung des Empfängers in der Production, eventuell mit absichtlichen Bevorzugungen oder Benachtheiligen, um zu einem gewissen höheren Maass der Leistung anzuspornen, von einem gewissen geringeren Maass abzuschrecken oder um auf die Regelung der Bedürfnissbefriedigungen einzuwirken. Manche Modificationen nach verschiedenen Gesichtspuncten und nach Combinationen mehrerer sind dabei möglich und in der Praxis üblich, auch psychologisch, namentlich mit Rücksicht auf

die Verhältnisse der Motivation im wirthschaftlichen Handeln und Unterlassen („Sparen“, Consum-Einschränken, -Regeln) richtig. Aber auch noch ein dritter Grundsatz kann neben oder statt desjenigen der Bedürftigkeit und der Leistung und in Combination mit denselben befolgt werden: die Gewährung von Antheilen in Art und Höhe, um eine gewisse ökonomische und dadurch sociale Stellung des Empfängers, etwa zur Auszeichnung, zu ermöglichen, eventuell, und vorausetzungsweise, nicht bloss in dessen eigenem, sondern in einem allgemeinen Interesse, z. B. auch in einem öffentlichen (Verhältnisse des Besoldungswesens im öffentlichen Dienst).

Die Verhältnisse der „Vertheilung“ in primitiveren Zuständen, bei Geschlechtsverbänden u. dgl. bieten manche Belege. Ein typisches Beispiel, durch die verschiedensten Zeitalter hindurch mit den gleichen Grundzügen, liefert der Familienverband (S. 296), wo im Ganzen der Grundsatz des Bedürfnisses, aber combinirt mit und modificirt durch diejenigen der Leistung, der erforderlichen oder für wünschenswerth und berechtigt geltenden socialen und ökonomischen Stellung des Glieds, die „Vertheilung“ beherrscht. Ein anderes Beispiel ist die Regelung der Besoldung im öffentlichen Dienst (System einer Art „Socialtaxen“, daher in 1. Linie nach Leistung, aber mit Rücksicht auf Bedürfniss, Ausbildungskosten, im allgemeinen Interesse liegende sociale und ökonomische Stellung sowie mit sonstigen Gesichtspuncten der den psychischen Motiven Rechnung tragenden Lohnpolitik, vergl. meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 152 ff.).

In einem streng socialistischen Vertheilungssystem würde es sich ebenfalls um die Wahl zwischen diesen verschiedenen Regulirungsgrundsätzen, muthmaasslich aus practischen, psychologischen Motiven, um die Combination derselben handeln. Ueber diesen heiklen und in der That auch besonders schwierigen Punct äussert sich indessen der Socialismus nicht gern deutlich. Immerhin kommt auch in den socialdemokratischen Programmen und in der Begründung und Auslegung derselben die „Vertheilungsfrage“ schon vor, wobei es sich dann namentlich um die Wahl zwischen den beiden genannten Grundsätzen, Bedürfniss und Leistung, als Vertheilungsmaassstab handelt. S. Goth. Programm (1875): (Punct I) „der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern gehört das gesammte Arbeitsproduct bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen“, während in dem früheren Eisenacher Programm (1869) (II, 3) „unter Abschaffung der jetzigen Productionsweise (Lohnsystem)“ genossenschaftliche Arbeit und in ihr „der volle Arbeitsertrag für jeden Arbeiter“ erstrebt wurde. Also: Princip der Leistung, aber ohne genügende Andeutung, wie diese bemessen und ob nach ihrer Verschiedenheit der Antheil des Einzelnen abgestuft werden solle. Das neueste Erfurter Programm (1891) schweigt sich über die Vertheilungsfrage aus, was an sich, zumal in Verbindung mit der Kritik, welche Marx auch an diesem Puncte des Gothaer Programms geübt hat, characteristisch ist (vgl. den schon früher genannten Brief von Marx in der „Neuen Zeit“, 1891 B. IX. 1, S. 567). Man speculirt aber über die Frage: ob Jedem nach seinen Bedürfnissen oder Jedem nach seiner Leistung ein Antheil am Ertrage zu gewähren und etwa Jedem nach seinen Fähigkeiten auch ein Antheil an der Arbeit zu übertragen sei (vgl. meine Rede über das Erfurter soc.-dem. Programm auf dem evang. soc. Congress 1892, S. 40). — Jedenfalls ergiebt sich, dass bei einem Vertheilungssystem nach dem Princip autoritativer Zutheilung immer nothwendig dieselben grundsätzlichen Streitfragen auftauchen, welche dann auch wie ein rother Faden die ganze socialistische Litteratur, soweit sie sich mit dem Vertheilungsproblem beschäftigt, durchziehen.

Auch wo irgend wie autoritativ, durch Gesetzgebung, Verwaltung in die im Ganzen vertragsmässige Regulirung der Vertheilung eingegriffen wird, tauchen übrigens dieselben Fragen auf, nach welchen Grundsätzen dieses Eingreifen erfolgen, welchen

der genannten man als Ziel ins Auge fassen, wie man zwischen ihnen combiniren soll. — Und wenn man bei dieser vertragsmässigen Regulirung den Arbeitsherrn, Arbeitgeber, Unternehmer, als eine Autorität betrachtet, welche nach dem Gesichtspunct der Zweckmässigkeit, der Billigkeit auch die Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter im Interesse der Unternehmung, wie in demjenigen der Arbeiter selbst regeln möchte, so werden auch in einem solchen Falle jene genannten Grundsätze wieder als Zielpuncte der privaten Lohnpolitik, welche eben hier zugleich Politik der Ertragsvertheilung wird, hervortreten.

b) Die vertragsmässig sich vollziehende Vertheilung des arbeitstheilig (und „besitztheilig") gewonnenen Gesammtertrags ist die Consequenz der auf persönlicher Freiheit der Arbeitskräfte und auf der Rechtsordnung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden Productions- und Vertheilungsordnung. Die vornemlich in Betracht kommenden Verträge sind der Arbeitsdienstmiethe- oder Lohnvertrag, der Pacht-, Mieth-, Darlehns- (Zins-) Vertrag, und für den Bezug der in der Production bedurften, für den Absatz der von ihr gelieferten Producte, sowie für den Umsatz der empfangenen Güter, bzw. Geldbeträge in die bedurften Güter concreten Gebrauchswerths der Tausch-, in der Geldwirthschaft der Kaufvertrag. Bei diesem wird der Geldpreis der Güter (Waaren), welche für die aus dem Productionsertrag erhaltenen Antheile erworben werden, schliesslich im Effect ein wichtiges Mittelglied der Vertheilung.

Nach der geschichtlichen Rechtsordnung wechselt nun freilich das Maass der Freiheit der Vertragsschliessung, insbesondere auch, was den Inhalt der genannten für die Vertheilung maassgebendsten Verträge anlangt. Jede von Erfolg begleitete Einwirkung der Rechtsordnung auf diesen Inhalt, z. B. bei Preis-, Zins-, Lohntaxen, äussert daher auch ihren Einfluss auf die endgiltige Vertheilung des Productionsertrags. Hierbei treten dann für das „ob überhaupt", wenn dies bejaht wird, für das Richtungsziel und das Maass dieser Einwirkung die vorerwähnten grundsätzlichen Fragen hervor, wie namentlich die Geschichte des genannten Taxwesens es deutlich zeigt.

Ferner üben auch bei sonstiger Vertragsfreiheit Sitte, sittliche Anschauung, Billigkeitsgefühl und dgl. m. doch vielfach, allerdings wieder wechselnd nach Zeitaltern und Culturverhältnissen, einen grösseren oder kleineren Einfluss auf das Ergebniss des Vertragsschlusses, auf die wirkliche Bildung von Preis, Pacht-, Mieth-, Darlehnszins, Lohn aus, d. h. sie bewirken, dass diese Beträge sich anders stellen, als wenn sie rein vertragsmässig, nach der Machtstellung der Parteien und nach deren Willen, normirt würden. Auch das ist dann wieder für die endgiltige Gestaltung der Vertheilung des Productionsertrags von Bedeutung. Die betreffenden Einflüsse dürfen daher namentlich im concreten Falle bei der Behandlung der Vertheilungsfrage nicht übersehen werden. Die Art ihrer Gestaltung, die Richtung, das Maass ihres Sichgeltend-machens lässt wieder das Mitspielen von mancherlei verschiedenen Gesichtspuncten erkennen, darunter auch der vorhin besprochenen grundsätzlichen (Rücksicht auf Bedürfniss, auf sociale und ökonomische Stellung der Betheiligten, Beeinflussung der Leistung und Aehnliches).

Auch die vertragsmässige Regulirung der Vertheilung erfährt daher in der Wirklichkeit mancherlei Beeinflussungen. Voll und rein kommt sie nicht allgemein, auch in der Rechtsordnung der „freien Concurrenz" nur auf einzelnen Gebieten, zur Geltung.

Nur unter den entsprechenden Vorbehalten kann man daher für unsere modernen, auf dem Princip der Vertragsfreiheit im Wesentlichen beruhenden Volkswirthschaften den hier zutreffenden „historisch-rechtlichen“ Begriff der Vertheilung formuliren. Er würde hiernach folgendermaassen lauten:

„Vertheilung“ in unseren Verhältnissen der Rechtsordnung und Organisation ist derjenige wirthschaftliche Vorgang (Process), durch welchen der in einer wesentlich nur vertragsmässig verbundenen Arbeits- und Güterbesitz-Gemeinschaft arbeitstheilig gewonnene Gesammtreinertrag an die mit Arbeit oder Güterbesitz dabei betheiligten Classen und Personen im Wesentlichen vertragsmässig als deren Einkommen gelangt.

Auch hier handelt es sich, wie bei dem rein-ökonomischen Begriff der Vertheilung (S. 670) um den Reinertrag im volkswirthschaftlichen Sinne, sowohl im einzelnen Productionsbetriebe (Unternehmung) als in der ganzen Volkswirthschaft („Volkseinkommen“). Die vertragsmässig verbundene Gemeinschaft wird durch die Lohnarbeiter, Gehilfen, Beamten aller Art, als persönlich Freie, durch die Leiter der Production und die Rechtsinhaber (Privateigenthümer) der sachlichen Productionsmittel gebildet. Durch den Zusammentritt dieser Personenkreise und Personen nebst ihren Productionsmitteln entsteht eben ausser der Arbeits- auch eine Besitzgemeinschaft zu Zwecken der Production. Der so gewonnene Gesammtertrag ist dann wieder vertragsmässig zu vertheilen. In den bezüglichen Verträgen liegt also eigentlich zweierlei als „Wille der Parteien“ anerkannt: einmal das vertragsmässige Zusammenwirken mit Arbeit und Productionsmitteln, sodann das vertragsmässige Theilen des Ertrags.

III. — §. 265. Die methodischen Voraussetzungen einer principiellen Erörterung des Vertheilungsproblems. Nur unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich überhaupt an eine derartige Erörterung gehen. Für das vorliegende Problem kann man vier solcher Voraussetzungen oder richtiger Reihen von Voraussetzungen aufstellen, in Bezug auf die Bevölkerung, die Technik, die Rechtsordnung, auf gewisse gesellschaftliche Glaubenssätze (Axiome).

1. In Betreff der Bevölkerung muss eine gegebene Grösse, Gliederung (natürliche, Geschlechts-, Alters-, sociale nach den oben in §. 245—247 besprochenen drei Unterscheidungsmomenten) und eine gegebene natürliche und Wanderungsbewegung, daraus hervorgehend eine gegebene Aenderung der Zahl und der Gliederung der Bevölkerung zuvörderst angenommen werden. Hiervon hängt die Gestaltung und Bewegung des „Divisors“ in dem Vertheilungsproblem ab.

Für alles auf die Bevölkerurg Bezügliche ist hier jetzt nur auf das vorausgehende Kapitel dieses 4. Buchs zu verweisen.

2. Auch der Stand der Productionstechnik (einschliesslich der Technik des Communications- und Transportwesens), die Be-

dingungen und das Maass des Fortschritts darin, sind als gegebene Verhältnisse anzunehmen. Davon hängt wesentlich mit die Gestaltung und Bewegung des „Dividendus“ in dem Vertheilungsproblem ab.

Auch dafür ist mit auf das vorige Kapitel zu verweisen, ausserdem auf die Lehre von der Production in der „Theoretischen“ Volkswirthschaftslehre und auf die „Practische“ Volkswirthschaftslehre.

3. Ebenso ist die Rechtsordnung der Volkswirthschaft und deren Weiterentwicklung in bestimmter Richtung als etwas Gegebenes anzunehmen. Daher namentlich die Rechtsordnung für persönliche Unfreiheit, Freiheit, die Eigenthumsordnung für die sachlichen Productionsmittel. In unseren Volkswirthschaften ist mithin die Voraussetzung: volle persönliche Freiheit, auch der unteren Classen, Ausschluss jeder Art rechtlicher persönlicher Unfreiheit, Institution des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, im Wesentlichen Vertragsfreiheit, namentlich was den Inhalt der Verträge anlangt, daher auch vorwiegende privatwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft. Die ganze Einrichtung mit der auch ökonomisch so wichtigen Rechtsfolge der Uebertragung der Leitung der Production an die Privateigenthümer der Productionsmittel, der Erlangung des Privateigenthums an den neuen Producten seitens desselben und des Bezugs von Renten- oder Besitzeinkommen durch sie.

Dafür ist auf die folgenden Bücher 5 und 6 und auf die 2. Abtheilung der Grundlegung von Volkswirthschaft und Recht, namentlich Vermögensrecht zu verweisen.

4. Endlich ist aber eine vierte Reihe von Voraussetzungen hier zu machen, deren Mitspielen in allen practischen Verhältnissen der Vertheilung und in jeder theoretischen Erörterung des Vertheilungsproblems nicht immer genügend erkannt wird und doch durchaus beachtet werden muss.

In jeder Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, der Gesellschaft und Cultur sind gewisse „Annahmen“ verbreitet über das, was in Bezug auf die wirthschaftliche Rechtsordnung, die Organisation, die Vertheilung des Productionsertrags, damit zusammenhängend die socialökonomische Classenschichtung der Gesellschaft nothwendig, richtig, zweckmässig, gerecht und billig sei, daher bestehen müsse und solle, zu erhalten, in der und der Weise zu entwickeln gesucht werden müsse und solle.

Auf Grund regelmässig der Gewöhnung an das geschichtlich Ueberkommene und Bestehende bilden sich solche Annahmen, werden durch Vernunftgründe, welche der Wille sich zurechtlegt, unterstützt, gelten dadurch wohl auch für dauernd und unbedingt richtig, so sehr jede geschichtliche Auffassung das widerlegt, werden auch psycho-

logisch, mit Rücksicht auf die menschliche Motivation, zu begründen gesucht und gern als durch das Gesammtinteresse gefordert angesehen. Aber bei genauerer und unbefangenerer Prüfung, bei Berücksichtigung des notorischen geschichtlichen Wandels der Anschauungen in Bezug auf diese Annahmen, muss man doch zugestehen: rein rational sind dieselben nicht zu begründen. Sie haben weit mehr die Natur von nicht rein vernunftgemäss und erfahrungsmässig zu begründenden Glaubenssätzen, welche ein Product der gesellschaftlichen Gesammtentwicklung sind. Sie gelten alsdann aber bei ihrer Benutzung in Theorie und Praxis als selbstverständliche Axiome, die man gar nicht erst zu beweisen hat und doch zum Ausgangspunct namentlich für alle Erörterungen hinsichtlich des „Sein-sollens" der Dinge macht. Diese Dinge sollen eben so sein, wie es diesen Annahmen entspricht. Die letzteren erlangen auf diese Weise eine ungeheuere Bedeutung und dennoch sind sie, wissenschaftlich gesprochen, Vorurtheile, Ergebnisse unvollkommener Inductionsschlüsse, verallgemeinerter Deductionen und petitiones principii, Annahmen des erfolgten Beweises für das erst zu Beweisende, freilich mit Vernunftgründen meist nicht ausreichend Beweisbare.

Das gilt von den grossen rechtlichen Grundfragen, welche sich auf das Ob und Wie der persönlichen Unfreiheit und Freiheit, der Eigenthumsordnung, ob und wie Privat-, ob und wie Gemeineigenthum, auch an den sachlichen Productionsmitteln, auf das Ob und Wie und Wie weit der Vertragsfreiheit, auf dasjenige der Classenschichtung, der Berufsfreiheit, der Differenz der individuellen, familienweisen, standesweisen ökonomischen und socialen Stellung beziehen. Das gilt auch weiter von den Annahmen bezüglich dessen, was — auch im Gesammtinteresse — nothwendig, richtig, zweckmässig, gerecht und billig sei hinsichtlich der materiellen Lage, namentlich des davon abhängigen Minimalmaasses der Bedürfnissbefriedigung, hinsichtlich des Bildungsantheils, der politischen Rechte der unteren Classen.

Es gilt, nebenbei bemerkt, ähnlich auf dem rein-politischen Gebiete, in Betreff der Staatsformen (Wurzeln der Monarchie, der Republik im „Glauben"), der ständischen Gliederung (Aristokratie, Adel) u. s. w.

Alle die bezüglichen Annahmen sind etwas erfahrungsgemäss mehr oder weniger zeitlich und örtlich-historisch Veränderliches. Sie gelten aber für eine gegebene Zeit und einen gegebenen Ort (Land u. s. w.) dennoch für solche selbstverständliche feste Axiome, welche Richtschnur und Maass des Seinsollens liefern — bis sie in der geschichtlichen Fortentwicklung der Kritik erliegen, um anderen „Glaubenssätzen" ähnlichen Charakters Platz zu machen. Bis dahin aber beherrschen sie die öffentliche Meinung und üben dadurch ihren Einfluss aus. So auch auf dem hier erörterten Gebiete des Vertheilungsproblems. Nur, indem allmählig dann der „Glaube" an die Nothwendigkeit und Richtigkeit der alten Axiome wankt, ein vielleicht sogar entgegengesetzter sich verbreitet, die Gemüther, die Gewissen zu beherrschen be-

ginnt, das „gesellschaftliche Gewissen" die Dinge anders auffasst, kommen dann auch andere „Glaubenssätze" zur Geltung, schliesslich zum Siege, die nunmehr dem Sein-sollen in Gesellschaft, Volkswirthschaft, Politik, Cultur Richtung und Maass ertheilen und sich dann auch für die veränderte Auffassung unseres Vertheilungsproblems von Bedeutung erweisen.

Uns, d. h. den heutigen Culturvölkern der europäischen Gesittung gilt die persönliche Freiheit der ganzen Bevölkerung als Axiom. Zugleich glauben wir aus dem Princip derselben möglichst weitgehende („individualistische") Folgerungen ziehen zu sollen, so in Betreff der Vertragsfreiheit. Noch gilt uns aber überwiegend die sociale Klassenschichtung als etwas unter menschlichen Verhältnissen und auch unter unseren heute bestehenden technischen und ökonomischen Lebensbedingungen Natürliches, Gebotenes und vom Gesammtinteresse Gefordertes, daher auch die ökonomischen und wirthschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür, das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die Ungleichheit von Einkommen und Vermögen, das Erbrecht. Aber die socialistische Lehre beginnt an diesem Axiom von der Natürlichkeit, Nothwendigkeit und dem Nutzen dieser Classenschichtung zu rütteln. Ob mit durchschlagendem allgemeinen Erfolg, das steht freilich noch dahin.

Die Hebung der unteren Classen in jeder Hinsicht ist aber bereits ein Glaubenssatz der modernen Culturvölker geworden, und das „gesellschaftliche Gewissen" sucht die in ihm enthaltenen Forderungen durchzuführen, indem es den Verstand anregt, auf den verschiedensten Gebieten die Mittel zur Erreichung des Ziels zu erforschen: Verminderung der Arbeitslast, Beschränkung der Arbeitszeit, Schutz gegen Arbeitsgefahren (Arbeiterschutzwesen): bessere Sicherung des Erwerbs, Sicherung von Einkommen in abnormen Zeiten (Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeiterversicherungswesen); Begünstigung von Lohnerhöhungen (Gewährung des Coalitionsrechts, der Bildung von Gewerkvereinen); Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse (Wohnungswesen, Krankheitsbekämpfung, präventiv und repressiv); Verbreitung von Elementarbildung und unentgeltliche oder wohlfeile Gewährung der Mittel dafür (freie Volksschule); Sicherung dieser Bildungsverbreitung im Interesse der Betheiligten wie im Gesammtinteresse (Princip der Schulpflicht); Gewährung politischer Wahlrechte auch an die unteren Klassen, um ihnen die Ausübung eines Einflusses, die Geltendmachung ihrer Interessen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu ermöglichen; Gestaltung des Finanz- und Steuerwesens, der Zwecke und Arten der Ausgaben, der Arten der Einnahmen, der Einrichtung der Steuern, z. B. durch stärkere Belastung der Besitzenden, der höheres Einkommen Beziehenden, nach Interessen der unteren Stände; mehr und mehr auch schon Aenderung der gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und politischen Stellung der Frau: Das und Aehnliches sind Postulate, welche in unserer Zeit zu jenen gesellschaftlichen Glaubenssätzen und Axiomen gehören, die immer mehr als „selbstverständlich" gelten.

Die Verwirklichung dieser Forderungen reagirt aber unmittelbar und mittelbar auf die Vertheilung des Ertrags selbst. Ja, ökonomisch gesprochen, jene Maassregeln sind eben nur Mittel, um die Vertheilung des Volkseinkommens für die unteren Classen günstiger zu gestalten. Ob das ein durchaus richtiges Ziel, ob diese Mittel die richtigen, ob sie vom erwarteten Erfolg begleitet seien, das steht hier jetzt nicht zur Frage. Genug, die zu Grunde liegenden „Annahmen" bestehen eben.

In einer mittelalterlich ständischen Gesellschaft, mit ihren privilegirten Ständen, den geschlossenen Rechtssphären derselben war das völlig anders. Absichtlich sollte der Adel durch seinen grösseren Grundbesitz, seine Besitzvorrechte eine höhere Stellung einnehmen als der Bauer, der Städter. Allgemein erschien der Unterschied der Stände, der Berufe, der Einkommen- und Vermögensverhältnisse, von „Reich und Arm", als eine natürliche oder, was nach den Anschauungen der Zeit dasselbe bedeutet, als eine göttliche Ordnung, die im Volksbewusstsein wurzelte. Die auf solchen Anschauungen beruhende Vertheilungsordnung war eine aristokratische, wie die heutige in unserem demokratischen und socialistischen Zeitalter nach dessen Anschauungen eine demokratische zu werden strebt. Mit dieser stehen die aus den früheren geschichtlichen Rechtsordnungen herrührenden Reste der aristokratischen —

wie z. Th. noch im ländlichen Grundbesitz — und die aus dem System der freien Concurrenz entsprungene neue plutokratische Vertheilungsordnung dem inneren Wesen nach in Widerspruch.

Gewiss ist es nun für die Wissenschaft und für eine wirklich rationelle Praxis geboten, bei Erörterungen über das Vertheilungsproblem und bei Maassregeln zu einer Lösung desselben solche „gesellschaftliche Glaubenssätze" nicht unbesehen als unbedingt richtig und maassgebend anzuerkennen. Aber jedenfalls müssen beide stets mit solchen Sätzen rechnen und sie ebenso, wie die drei anderen Reihen von Voraussetzungen, bei der theoretischen und practischen Behandlung des Vertheilungsproblems berücksichtigen.

IV. — §. 266. Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung für unsere Culturperiode. Auf Grund des Vorausgehenden lässt sich nun auch in Anknüpfung an die vorläufigen Bemerkungen in §. 262 näher bestimmen, welche Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung bei uns heute aufzustellen sind.

A. Für das Productionsproblem. Entsprechend der bereits erreichten hohen Entwicklung und dem starken weiteren Fortschritt der modernen Productionstechnik auf naturwissenschaftlicher Grundlage, der erreichten und weiter fortschreitenden Entwicklung der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung, dem vorhandenen und weiteren Wachsthums fähigen Kapitalreichthum ist eine Einrichtung der Production zu erstreben, welche ein immer grösseres und aus immer passenderen und mit geringeren Kosten gewonnenen Gütern bestehendes Volkseinkommen beschafft.

Passendere Güter, d. h. solche, welche unmittelbar für den nothwendigen und berechtigten Volksbedarf geeigneter oder, welche sicher und vortheilhaft in die erforderlichen Güter umzusetzen sind. Mit geringeren Kosten gewonnene Güter, d. h. mit immer kleineren natürlichen Productionskosten erlangte oder m. a. W. eine mit minimalen natürlichen Kosten maximale Nutzeffecte schaffende Production ist das Ziel. (Schäffle.)

Das setzt immer zugleich eine entsprechende Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft voraus: wie schon oben bemerkt, die Probleme des 5. u. 6. Buchs und der 2. Abtheilung der Grundlegung, der Productionslehre in der „Theoretischen" und bezüglicher Abschnitte in der „Practischen" Nationalökonomie, besonders der Agrar-, Gewerbe-, Handelslehre.

B. Für das Vertheilungsproblem. Auf Grund der wesentlich der modernen Technik und der gesammten Culturentwicklung der Bevölkerung zu verdankenden heutigen und danach auch eines weiteren Fortschritts fähigen Productivität der nationalen Arbeit und unter der erforderlichen Rücksichtnahme auf die für unsere Zeit mehr und mehr maassgebend gewordenen „gesellschaft-

lichen Axiome" hinsichtlich des Sein-sollens der Vertheilung lassen sich folgende Forderungen aufstellen.

Ob und wie weit dieselben sich verwirklichen lassen, hängt aber stets mit von der Bevölkerungsgrösse und Gliederung und von Art, Richtung und Maass der Veränderungen darin ab. Ferner, soweit die geschichtlich überkommene und zu Recht bestehende Rechtsordnung der Volkswirthschaft, namentlich für die sachlichen Productionsmittel, und die Grund- und Kapitalbesitzvertheilung hier etwa hemmend einwirken, kommt auch in Betracht, ob und wie weit hierin überhaupt Aenderungen möglich und nicht etwa auch dem allgemeinen Productionsinteresse der Volkswirthschaft und dem wahren Culturinteresse der Volksgesammtheit schädlich sind. Nur vorbehaltlich der Beschränkungen, welche sich aus diesen Sätzen ergeben, sind daher die folgenden Forderungen berechtigt und als Zielpuncte für die Vertheilung aufzustellen:

Erreichung auch für die Masse der Bevölkerung, die sogen. unteren Classen, eines genügenden Auskommens aus eigenem Einkommen zur Befriedigung der nothwendigen Existenzbedürfnisse nach Art und Umfang der erreichten Lebenshaltung des Volks (s. §. 268) und zur wachsenden Theilnahme an wichtigeren Culturgütern des Zeitalters. M. a. W. zur Erreichung einer „menschenwürdigen Existenz", wie sie den Anschauungen des Zeitalters auch in Betreff des der Masse der Bevölkerung angemessenen Maasses der Bedürfnissbefriedigung entspricht.

Die Billigung des Ziels schliesst aber auch die Billigung derjenigen Mittel und Wege zur Erreichung dieses Ziels ein, welche sich als unumgänglich erweisen. Wenn daher auch an der Organisation und Rechtsordnung unserer Volkswirthschaft und an der vertragsmässigen Regulirung der Vertheilung als Regel festgehalten wird, daher auch an derjenigen Einkommenbildung der Classen und Einzelnen, nach Art und Höhe des Einkommens, welche aus diesen Verhältnissen hervorgeht, so muss doch principiell die Berechtigung zugestanden werden, in diese Vertheilung und Einkommenbildung regulirend einzugreifen, soweit dies nothwendig und nach obigen beiden Vorbehalten zulässig ist, um das aufgestellte Ziel zu erreichen. D. h. wie sich zeigen wird, es sind im Princip directe und indirecte Zuwendungen aus dem Volkseinkommen zu billigen, ja zu fordern, im Effect daher freilich auf Kosten derjenigen Theile dieses Einkommens, welche durch die vertragsmässige Vertheilung des Productionsertrags den besitzenden

Classen und den Beziehern über-durchschnittlichen Einkommens zugefallen sind. Welche Folgerungen das für die Gestaltung der Rechtsordnung mit sich bringt, wird später zu erörtern sein (§. 271 ff.).

V. — §. 267 [95]. Das Auskommen. Ein relativer Begriff: Es bezeichnet, auf die Einzelwirthschaft oder besser nur auf diejenige physischer Personen, auf die Individual- und Familienwirthschaft des Menschen angewendet, — übrigens auch auf die ganze Volkswirthschaft, als Inbegriff vornemlich dieser letzteren Wirthschaften, anwendbar, — das Gleichgewicht zwischen dem aus den Bedürfnissen hervorgehenden Bedarf an wirthschaftlichen Gütern und dem Einkommen, sowohl dem aus der vertragsmässigen Regulirung der Vertheilung hervorgegangenen, danach selbst „erworbenen", als dem etwa in der angedeuteten Weise durch Zuwendungen ergänzten, ohne dass ein Rückgriff auf das aus früheren Wirthschaftsperioden herrührende Vermögen stattfinden muss.

Nach dem verschiedenen Umfang der Bedürfnisse wird daher auch bei gleicher Grösse des Einkommens bald Auskommen vorhanden sein, bald nicht, und ebenso bei gleichem Umfang der Bedürfnisse die Höhe des Einkommens darüber entscheiden, ob Auskommen besteht. Jedenfalls muss aber in jeder Wirthschaft das Auskommen erstrebt werden. Demnach kann weder in der Einzel- noch in der Volkswirthschaft regelmässig das fehlende Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen mit durch Verbrauch des Vermögens oder Kapitals zur Befriedigung der Bedürfnisse hergestellt werden. Denn bei der steten Erneuerung der Bedürfnisse würde immer von Neuem auf das Vermögen oder Kapital zurückgegriffen, dies also allmählig aufgezehrt werden müssen. Es fehlte dann die nothwendige Nachhaltigkeit der Quelle, aus welcher die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgt. Diese Nachhaltigkeit besitzt nur das Einkommen. Deshalb ist auch in der Volkswirthschaft zunächst auf ein zum Auskommen genügendes Einkommen aller Einzelwirthschaften physischer Personen und auf ein dazu ausreichendes Volkseinkommen hin zu streben, erst in zweiter Linie auf dauernde Vermehrung des Vermögens jener Wirthschaften und auf ein grosses Volksvermögen.

Nach den früheren Begriffsbestimmungen (§. 124) gehört jede momentan vorhandene, aus dem Einkommen fliessende Gütermenge zum Vermögen. Davon kann aber der dauernd bleibende, daher zur nachhaltigen Vermehrung aus dem Einkommen dienende Betrag unterschieden werden, der hier gemeint ist: im Wesentlichen das Nutzvermögen und das Kapital.

VI. — §. 268 [96]. Bedürfnissstand und Classification der Bedürfnisse. Die Höhe des Einkommens, welche zum Auskommen eines Menschen oder einer Familie und dann wieder des ganzen Volks erforderlich ist, ist eine relative Grösse, abhängig vom jedesmaligen Bedürfnissstande oder Bedarf. Letzterer ist im Einzelnen selbstverständlich mannigfach verschieden. Für die volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands kommt folgende Classification der Bedürfnisse in Betracht.

S. schon oben §. 24 in Kürze. Rau, §. 75, unterscheidet allgemein menschliche, volksthümliche, gesellschaftliche, individuelle Bedürfnisse, Roscher, §. 1, Natur-,

Anstands-, Luxusbedürfnisse. Sehr eingehende Untersuchung bei Hermann, Abh. II, S. 80 ff. Vgl. auch Schäffle, Syst. I, 99 ff., Menger, I, 35 ff., Samter, Soc.lehre Buch 1. — Ueber die wichtige, apart zu behandelnde Gattung der Gemeinbedürfnisse s. u. B. 5. Ueber die für die volkswirthschaftliche Frage vom Auskommen und Bedarf wichtige Haushaltstatistik s. o. §. 174 S. 409.

1) Bedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen nothwendig ist: Existenzbedürfnisse.

Insbesondere materielle, nemlich Nahrung, Wohnung, Kleidung, künstliche äussere Erwärmung und Beleuchtung, Gesundheitsfürsorge, ferner immaterielle, namentlich das für das Zusammenleben der Menschen und für jeden Verkehr nothwendige erste Gemeinbedürfniss einer gewissen socialen Ordnung und eines gewissen Rechtsschutzes.

Hinsichtlich der Befriedigung dieser Bedürfnisse ist zu unterscheiden:

a) der absolut unumgängliche Umfang, in welchem die Befriedigung erfolgen muss: Existenzbedürfnisse ersten Grads.

Dieser Umfang hängt bei den materiellen Existenzbedürfnissen von der Natur des Menschen selbst (Minimalbedürfniss an Nahrung, an Mitteln der Wärmebildung und Wärmeerhaltung im Körper, zur Krafterhaltung, Krafterneuerung, Körperausbildung bei Kindern u. s. w.) und von der äusseren Natur des Landes, in welchem der Mensch lebt (Klima u. s. w.) ab.

Für die Gesellschaft kommt auch der absolut nothwendige Aufwand zur Auferziehung, bzw. schon zur physischen Gewinnung einer neuen Generation hiermit in Betracht (entsprechende Ernährung und Pflege der Schwangeren, Säugenden, der Kinder bis zur vollen Arbeitsfähigkeit), ferner der absolut nothwendige Aufwand zur Erhaltung der Kranken, Alten, Schwachen u. s. w., nach den sittlichen Anschauungen und der Rechtsordnung des Zeitalters.

Nach den Untersuchungen des englischen Arztes Dr. Smith muss die tägliche Nahrung eines Durchschnitts-Weibes in England 3900 Gran Kohlenstoff und 180 Gran Stickstoff, diejenige eines Durchschnitts-Mannes daselbst bez. 4300 und 200 Gran mindestens enthalten, um Hungerkrankheiten zu vermeiden, d. h. für das Weib so viel Nahrungstoff als in 2 Pfund gutem Weizenbrot enthalten sind, für den Mann $^1/_9$ mehr. Nach Marx, Kapital I, 642, wo weitere, z. Th. erschreckende Thatsachen über mangelhafte Ernährung englischer Arbeiter in der Zeit der Baumwollnoth 1862 bis 1863. Ausführliche Auszüge aus Marx bei Schäffle, Syst. II, 422 ff. Siehe auch Lange, Arbeiterfr. Kap. 4. — Nach E. Wolff, landwirthsch. Fütterungslehre und Theorie der menschlichen Ernähr., Stuttg. 1861, S. 297, citirt in Graf z. Lippe-Weissenfeld, ration. Ernähr. d. Volks, Leipz. 1866, braucht ein erwachsener Mann mit einem Körpergewicht von 140 Pfd. bei mittlerem körperlichen und geistigen Kraftaufwand zur für fortdauernde Gesundheit erforderlichen Ernährung täglich in Grammen Kohlenstoff 331, Stickstoff 18.75, Proteïnstoff 120, Stärkemehl-Aequivalent excl. Fett 540, Fettstoffe 35, Mineralstoffe 16, Phosphorsäure 3.5. Weiteres Detail in der Schrift von Lippe. S. auch G. Jäger, die menschliche Arbeitskraft (B. 26 u. 27 d. „Naturkräfte", naturwiss. Volksbiblioth.), München 1878. Ueber Speise und Trank daselbst S. 130. Nach den hier mitgetheilten Untersuchungen von Voit braucht ein erwachsener arbeitender Mensch täglich 118 Gramm trockenen Eiweisses und daneben 265 Gramm Kohlenstoff in Form von Fetten oder Kohlenhydraten zur Nahrung. In welchen Arten und Mengen einzelner gebräuchlicher Nahrungsmittel dieser Bedarf an Nährstoffen enthalten ist, ebenda S. 131. — Einfluss des Klimas übrigens bekanntlich nicht nur auf das Kleidungs-, Wohnungs-, sondern auch auf Grösse und Art des Nahrungsbedürfnisses — Vergl. auch Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866, besonders über die natürlichen Selbstkosten der Arbeit und derselbe, der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen, Zeitschr. d. K. Preuss. Statist. Büreaus 1874 (XIV.), 93 ff.

b) Der von Sitte und Gewohnheit, von der „Lebenshaltung", vom „Lebensmaassstab" des Volks und der verschiedenen Bevölkerungskreise (Classen) abhängige Umfang der Bedürfnissbefriedigung: Existenzbedürfnisse zweiten Grads.

Standard of life der Engländer, von Lange u. A. m. „Lebenshaltung" verdeutscht: Lebensmaassstab scheint mir ebenso treffend und im Deutschen recht wohl zulässig. Eine räumlich und zeitlich oder geschichtlich ebenfalls sehr wechselnde Grösse. Für jede Zeit und jedes Land ist jedoch nach einem gewissen billigen Ermessen und Tactgefühl ein Umfang der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse wohl festzustellen, welcher auch für die ungünstig situirten Familien und für die Masse des Volks als relativ unentbehrlich bezeichnet werden muss und welcher daher vom Einkommen auskömmlich gedeckt werden sollte.

Die materiellen Bedürfnisse sind streng genommen quantitativ für den einzelnen Menschen beschränkt, dagegen qualitativ einer um so grösseren Steigerung und Verfeinerung fähig. Hier berührt sich die Frage mit der des Luxus S. Rau, über Luxus, 1817, bes. Roscher, über Luxus, Arch. d. polit. Oekon. 1843 (Ans. d. Volkswirthsch., 3. A. 1878, I. 103), Syst. I, §. 225 ff., v. Mangoldt, über Luxus im Staatswörterbuch, Lexis, Abh. volkswirthsch. Consumtion in Schönberg's Handbuch Bd. 1. Die Entwicklung des Luxus wird bei den begüterten Classen durch eine grosse Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens leicht übermässig entwickelt. Es ist dem gegenüber, wie überhaupt der obwaltenden Tendenz der Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung aller Bedürfnisse gegenüber, zu betonen, dass der Bedürfnissstand und seine Entwicklung nicht das Product reiner Naturtriebe sind, sondern stets unter einem sittlichen Urtheil stehen und stehen sollen (§. 23). Eine richtige sittliche Beschränkung der Bedürfnisse kann und muss daher häufig grade bei den Vermögenden in Frage kommen.

2) Bedürfnisse, deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art (z. B. privater Kunstluxus), sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens, dient: Culturbedürfnisse, zu welchen auch die meisten aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehenden Gemeinbedürfnisse (Buch 5) gehören.

Eine ganz feste Grenze zwischen den Bedürfnissen bloss feinerer Lebensgenusses und wahren Culturbedürfnissen ist nicht zu ziehen. Die letzteren folgen zwar auch aus dem Wesen des Menschen, aber ein bestimmtes natürliches Minimalmaass und ein richtiges, vom sittlichen Urtheil angegebenes Maximalmaass, wie im Ganzen bei den materiellen Bedürfnissen, lässt sich weder für den Einzelnen noch für ein Volk feststellen. Der Bedürfnissstand ist hier durchaus ein Product der Geschichte, zeitlich und räumlich daher völlig verschieden. Die höhere und feinere Ausbildung, zugleich aber eine vor der Kritik des Gewissens und der Vernunft standhaltende Gestaltung dieses Bedürfnissstands darf als Ziel der menschlichen Entwicklung betrachtet werden. Das ist freilich auch nur wieder einer jener „Glaubenssätze" in unserer Geschichtsepoche (§. 265). Auffassungen, in welchen der Werth des äusseren und des rein intellectuellen Lebens tiefer gestellt werden, führen zu anderen Schlüssen, beruhen aber allerdings auch ihrerseits nur wieder auf „Glaubenssätzen". So Diogenes'sche Bedürfnisslosigkeit, christliche Armuth, puritanische Lebensweise als Ziel. Nach der allgemeinen geschichtlichen Erfahrung erscheint gleichwohl ein endgiltiger Ruhepunct im Bedürfnissstande wenigstens bei „Entwicklungs-", d. h. eben bei Culturvölkern nicht vorhanden.

2. Abschnitt.

Regelung der Vertheilung.

I. — §. 269. Volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands und demgemässe Forderungen für die Vertheilung des Volkseinkommens im Allgemeinen.

Vgl. in der 2. Aufl. §. 97 ff. Formell und zum Theil auch sachlich sind diese Ausführungen hier in der 3. Aufl. wesentlich verändert worden, wenn sie auch auf demselben principiellen Boden stehen.

Unter Berücksichtigung dessen, was nach der Grösse und Gliederung der Bevölkerung und der Vermehrungsrate der letzteren sowie nach der Grösse und Vermehrung des Volkseinkommens und dem Stande der Productionstechnik überhaupt in Betreff der Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse in einem Volke zu gegebener Zeit als erreichbar erscheint, gilt es nun, einen gegebenen Bedürfnissstand eines Volks und seiner Classen hinsichtlich seiner Ausreichendheit und seiner sittlichen Berechtigung zu prüfen.

Findet sich hierbei, dass dieser Bedürfnissstand und das für die Deckung der ihm entspringenden Bedürfnisse verfügbare Einkommen bei gewissen Classen, Personenkreisen und einzelnen Personen zu niedrig ist, niedriger als Volkszahl und Höhe des Volkseinkommens es bedingen, so taucht die Frage auf, ob nunmehr auf eine Aenderung der Vertheilung des Volkseinkommens zur Abstellung dieser Lage hingestrebt werden soll und darf.

Das setzt das Anerkenntniss voraus, dass jene Classen und Personen berechtigte und anderen Rücksichten vorgehende Ansprüche haben, ihr Einkommen direct und indirect aus anderen Theilen des Volkseinkommens, wenn auch auf Kosten der Bezieher dieser andern Theile, ergänzt zu erhalten, um ihren Bedürfnissstand erhöhen zu können und doch ihr Auskommen nicht zu verlieren. Um diesen Ansprüchen aber Richtung, Maass und Grenze zu geben, muss zunächst nothwendig wieder ein idealer classenweiser Bedürfnissstand aufgesucht und dieser zum Maassstab genommen werden. Dadurch wird dann auch Richtung, Maass und Grenze für die zu erzielende Aenderung der Vertheilung des Volkseinkommens wenigstens nach der einen Seite bestimmt.

Was in dieser Hinsicht nun der berechtigte und richtige ideale Bedürfnissstand einzelner Classen sei, wird im Einzelnen sehr verschieden beantwortet werden und überhaupt niemals ganz ohne

subjective Willkühr. Aber in gegebener Zeit und durch den Vergleich des Bedürfnissstandes der verschiedenen Classen, namentlich der reicheren und ärmeren, bildet sich doch, bei Culturvölkern wenigstens, eine gewisse gemeinsame Ansicht über das Wesentliche.

Freilich, soweit es sich namentlich um Theilnahme an Culturgütern handelt, auf Grund jener „Glaubenssätze" hinsichtlich des Richtigen und Nothwendigen. Aber das genügt hier auch. Die Berechtigung gewisser Forderungen wird danach allmälig in der öffentlichen Meinung anerkannt, und so setzen sich dann diese Forderungen durch diese nach und nach durch, in der Sitte und, soweit diese betheiligt, ist in der Rechtsordnung. In der Praxis des Staats liegt dasselbe Problem in der Regelung der Besoldungen vor und wird hier ähnlich gelöst: man normirt die Besoldungen auch ausserhalb des Concurrenzsystems, mit nach idealen Bedürfnissständen, welche man für die verschiedenen Beamtenclassen stufenweise aufstellt.

Für unsere Zeit handelt es sich darum, die Folgerungen aus dem anerkannten Hauptgrundsatz der Rechtsordnung, der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung, gerade auch für diese Frage des berechtigten Bedürfnissstandes zu ziehen. Zugleich ist dabei von der erreichten hohen Productivität der nationalen Arbeit, dem Ergebniss der modernen Productionstechnik, Act zu nehmen. Der Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung führt nothwendig auch in wirthschaftlicher Beziehung zu Ansprüchen in Bezug auf Bedürfnissstand und Einkommen, welche in früheren Rechtsverhältnissen und auf älteren diesen entsprechenden Culturstufen nicht auftauchen konnten. Die Productivität der Arbeit aber bietet in ganz andrer Weise als früher, wenngleich auch nicht so schrankenlos, wie Optimisten meinen (§. 278), die Möglichkeit, diese Ansprüche, wenigstens in gewissem Umfange, auch für die unteren Classen der Bevölkerung zu befriedigen. Daraus eben ergeben sich, wenn die Vertheilung des Volkseinkommens die Erfüllung jener Ansprüche für diese Classen verhindert, Forderungen, diese Vertheilung mehr mit diesen Ansprüchen in Uebereinstimmung zu bringen, daher eventuell auch die Rechtsordnung (die Eigenthums-, die Vertragsordnung) zu verändern, wenn und soweit das für eine Veränderung der Vertheilung erforderlich ist.

Mit Recht wird besonders auch in der neueren deutschen socialistischen Litteratur, von Rodbertus, Marx, Engels immer darauf hingewiesen, wie sehr die Entwicklung der modernen Productionstechnik und die darauf beruhende Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit die Sachlage in Bezug auf die Berechtigung und die Erfüllbarkeit der Ansprüche der unteren Classen günstig verändert hat. Die Uebertreibungen, deren sich dabei manche Socialisten zu Schulden kommen lassen (so Bebel), auch die Thatsache, dass die Fortschritte der Technik weit mehr in der Industrie als im Ackerbau zur Geltung kommen (§. 255. 278), nöthigen nicht, dieses Zugeständniss zurückzunehmen. Bedenklicher ist, dass die socialistischen Theoretiker

die gleich zu erwähnenden Gründe gegen einen Eingriff in die Vertheilung nicht oder nicht genügend berücksichtigen. — Auf den Zusammenhang des Princips der Freiheit und Gleichberechtigung mit den wirthschaftlichen Ansprüchen der unteren Classen, mit dem Auftauchen der sogen. socialen Frage hier hat vortrefflich H. v. Scheel, Theorie der socialen Frage (Jena 1871) hingewiesen.

§. 270. Nothwendige Rücksichten bei Aufstellung und Durchführung der Forderungen bezüglich einer Aenderung der Vertheilung. In diesen beiderlei Beziehungen ist nun aber immer der möglichen und wahrscheinlichen Rückwirkungen auf die Bevölkerungsbewegung und auf die Bedingungen, von welchen der Fortschritt der Productionstechnik und Oekonomik, daher die Productivität der nationalen Arbeit abhängt, zu gedenken. Daraus ergiebt sich auch hier wieder die Eventualität, die Forderungen selbst oder ihre Durchführung einschränken zu müssen, wenn sich nachtheilige Rückwirkungen zeigen, welche nicht mit in den Kauf genommen werden können oder dürfen.

Aber auch noch hierüber hinaus ist bei der Entscheidung zu bedenken, dass die Frage der Vertheilung des Volkseinkommens, daher auch des Ob, Wie und Wie weit einer ungleichmässigen Vertheilung nach den verschiedensten Seiten eine solche des volkswirthschaftlichen und socialen Gesammtinteresses ist. Sie muss daher stets mit, ja richtig aufgefasst, eigentlich immer nur nach diesem Gesammtinteresse entschieden werden. Nur wenn daher eine andere Vertheilung als die vertragsmässig auf Grund der bestehenden Rechtsordnung erfolgende nicht bloss im Interesse einzelner Classen, auch der gesammten unteren liegt, sondern wenn dies Interesse zugleich ein solches der ganzen Volksgemeinschaft ist; ferner nur, wenn die bei einer Aenderung der Rechtsordnung eintretende Aenderung der Vertheilung nicht andere Classeninteressen in höherem Grade schädigt, als das Interesse der Volksgemeinschaft dies gestatten darf: nur dann und nur insoweit dürfen jene Forderungen bezüglich der Veränderung der Rechtsordnung, um die Vertheilung zu ändern, aufgestellt und durchgeführt werden.

In diesen Erwägungen liegt nach einer zweiten Seite ein Maass und eine Grenze für die zu erzielende Veränderung der Vertheilung des Volkseinkommens (s. o. S. 684).

Aus dem Allen aber ergiebt sich, dass es sich hier und zwar auch heutzutage bei unseren Culturvölkern, bei dem heute erreichten Stand der Productivität der nationalen Arbeit und bei den heute

verbreiteten oder sich immer mehr verbreitenden „Axiomen" hinsichtlich der Möglichkeit, sittlichen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Hebung der unteren Classen —, dass es sich hier doch niemals bloss und überhaupt nicht in erster Linie um Classeninteressen, selbst nicht der grossen Bevölkerungsmasse, der Gesammtheit der sogen. arbeitenden und unteren Classen, um Ansprüche dieser handelt, sondern stets um Interessen der ganzen Volksgemeinschaft und um daraus abzuleitende, damit zu begründende Ansprüche bezüglich einer Veränderung der Vertheilung und der dieser zu Grunde liegenden Rechtsordnung.

Aus dieser An- und Einsicht folgt aber auch des Weiteren bezüglich der Rechtsordnung, dass hier niemals bloss von Rechten einer Classe gegenüber den anderen Classen und der Gesammtheit, sondern immer zugleich auch nur mit von Pflichten die Rede sein kann; dass auch die Volksgemeinschaft niemals bloss gegen eine Classe Pflichten hat, sie zu unterstützen, zu heben, z. B. mittelst gewisser Maassregeln die unteren Classen, sondern immer auch Rechte, eine gewisse Bescheidung der Classe zu verlangen, wenn das wegen der Zusammenhänge aller Seiten des socialen, wirthschaftlichen Lebens, der Culturentwicklung und wegen der Rückwirkungen des Einzelnen auf Anderes vom Gesammtinteresse verlangt wird. Stets kann daher nur ein System von correlativen Rechten und Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber Classen und Einzelnen jeder Classe und jedes zu ihr gehörigen Einzelnen gegenüber der und den anderen Classen und der Gemeinschaft, von correlativen Ansprüchen und Bescheidungen oder Verzichtleistungen anerkannt werden. Ein blosses Classeninteresse und sei es dasjenige des grössten Theils der Bevölkerung, z. B. desjenigen der unteren Arbeitermasse, hat niemals berechtigten Anspruch auf alleinige Berücksichtigung, vielmehr steht ihm immer auch eine correlative Classenpflicht der Bescheidung gegenüber. Und nur, soweit es vom Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft gefordert oder doch gebilligt wird, ist es selbst wieder berechtigt und dürfen Forderungen in Bezug auf Vertheilung und Rechtsordnung nach ihm aufgestellt und durchgeführt werden.

Nach solchen Gesichtspuncten ist denn auch zwischen den verschiedenen Classeninteressen in der Vertheilungsfrage abzuwägen. Das Interesse hier begünstigter Classen hat grade so sehr Anspruch auf Berücksichtigung, wenn es zugleich im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft liegt, als das Interesse der hier nicht begünstigten Classen im anderen Falle. Die theoretische und practische Schwierigkeit

liegt auch weniger in der Feststellung der einzelnen Classeninteressen, als in dieser Abwägung und in der Entscheidung darüber, ob, wie, wo, wie weit ein Classeninteresse ein Gemeinschaftsinteresse ist, daher z. B. ein nach der bisherigen Rechts- und Vertheilungsordnung vorhandenes erhalten oder eingeschränkt, ein bisher nicht so wahrgenommenes ferner zur Bescheidung gezwungen oder einer besseren Befriedigung zugeführt werden soll. Hat man aber nach richtiger Abwägung einmal entschieden, dann kann allerdings sowohl ein Eingriff in die freie Bewegung als in die Eigenthums- und Besitzordnung, in die Consequenzen des Freiheits- und des Privateigenthumsprincips, für und gegen die unteren, nicht besitzenden, aber auch für und gegen die oberen, besitzenden Classen vom Gesammtinteresse gefordert und durch dasselbe genügend gerechtfertigt werden.

Das darf man sich freilich nicht verhehlen, dass man bei Aenderungen der Vertheilung, welche durch solche der Rechtsordnung herbeigeführt werden sollen, auf Schritt und Tritt zu Auseinandersetzungen mit dem Freiheits- und (Privat-) Eigenthumsprincip und beider Consequenzen genöthigt wird.

So mit jenem in den Verhältnissen, welche mit der Bevölkerungsbewegung zusammenhängen (z. B. Eheschliessungsrecht, Pflichten aus dem Familienverband); oder in den Verhältnissen, welche die Verwendung des Einkommens betreffen (Fragen der Consumregelung, der Benutzung von Besteuerungsmaassregeln dazu, vgl. meine Fin. I, 2. A. §. 250 ff., der Zwangsersparungen, z. B. mittelst Zwangsbeiträgen der Versicherten für ihre oder ihres Eigenthums Versicherung [Arbeiterversicherung, Feuerversicherung]). So hat man es ähnlich mit Fragen des Privateigenthumsprincips zu thun, z. B. bei der Beschränkung der Ausnutzungsmöglichkeit des Eigenthums, bei Beseitigung oder Einschränkung wohlerworbener Privatrechte, bei Uebertragung von Lasten auf das Eigenthum, welche es bisher nicht oder nicht in dem nunmehrigen Maasse zu tragen hatte, bei Regelung der Armenlasten und ganz allgemein bei einer Finanz- und Steuerpolitik, welche, nach dem richtigen Sinne des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dem höheren Besitz und dem grösseren Einkommen auch mehr als verhältnissmässige öffentliche Lasten auflegt (Princip der Progressivsteuer; vgl. meine Fin. II, 2. A. §. 156 ff.).

Für Theorie und Praxis ergiebt sich aus dem Vorausgehenden, dass hier zwischen verschiedenen Interessen, Principien und deren Consequenzen Compromisse unvermeidlich sind. Und zwar um so mehr, je schwieriger und unsicherer zu bestimmen ist, ob, wie, wo und wie weit ein Classeninteresse mit dem Gesammtinteresse sich deckt oder nicht.

Die Erörterung und die Entscheidung wird dabei jene vier Reihen von Voraussetzungen, in Betreff der Bevölkerung, der Technik, der Rechtsordnung, der gesellschaftlichen Axiome oder Glaubenssätze hinsichtlich des Sein-sollens, stets beachten müssen (§. 265). Ebenso die möglichen und wahrscheinlichen Rückwirkungen einer bestimmten Entscheidung hinsichtlich des Eingreifens in die Rechtsordnung und in die daraus hervorgehende — bei uns die vertragsmässige — Vertheilung auf die Bewegung der Bevölkerung und auf die Entwicklung von Technik und Oekonomik des Productionsbetriebs. Endlich ist nicht minder ins Auge zu fassen, ob die Veränderungen der Rechtsordnung, welche durch eine bestimmte Veränderung der Richtung, der Art und des Maasses der Vertheilung geboten sind, eben nicht um anderer Rücksichten Willen zu bedenklich erscheinen und daher doch unterbleiben oder nur beschränkter ausgeführt werden müssen. So, weil die bestehende Rechtsordnung anderweit günstige, im Gesammtinteresse liegende, auf andre Weise gar nicht oder nicht genügend zu sichernde Wirkungen hat oder weil jene Aenderungen sonstige, dem Gesammtinteresse zu sehr widersprechende Wirkungen mit sich führen würden. Abermals bedingt das Alles — die Nothwendigkeit von Compromissen.

Beispiele liegen in agrarischen Regulirungen, wo etwa mit Rücksicht auf die Gefährdung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, des passenden Bodenanbaus, auf die Nothwendigkeit und auf die im Interesse der Volksgemeinschaft liegende sociale Function des Grossgrundbesitzerstands nicht so weit gegangen wird, als bloss das Interesse der gleichmässigeren Vertheilung von Besitz und Bodenerträgen verlangen würde und als sonst vielleicht zulässig wäre. Oder gewerbe-, handels-, bank-, börsenpolitische Reformen, wo man im Interesse der Production, des Absatzes, der Kapitalbildung und Concentration, des Städtewesens, der von ihm ausgehenden oder vornemlich getragenen Culturentwicklung freiere Bewegung, ungleichmässigere Einkommen- und Vermögensvertheilung zulässt, als andere Rücksichten es bedingen würden. Oder finanz- und steuerpolitische Maassregeln, bei denen man aus ähnlichen Gesichtspuncten in der Besteuerung der Reicheren, der höheren Stände nicht so consequent vorgeht, als es der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fordern und wiederum auch andere Rücksichten gutheissen oder wenigstens zulassen würden.

II. — §. 271 [97a]. **Forderungen in Betreff der Vertheilung in der Beziehung zu Bedürfnissstand und Befriedigung der Bedürfnisse im Besondern. A. Aufstellung des Rechts auf Existenz.** Wir unterscheiden hier die Befriedigung der Existenzbedürfnisse, besonders des ersten Grads, und diejenige der feineren Existenzbedürfnisse zweiten Grads, sowie der Culturbedürfnisse (§. 268).

Auch vom Standpunct des Einzelnen aus hat die Frage, in welchem Verhältniss die Befriedigung dieser verschiedenen Bedürfnisse richtiger Weise stehen soll, ihr Interesse, u. A. hier für die Beurtheilung des Luxus als einer individuellen oder Privatangelegenheit bezüglich der Verwendung des Einkommens.

Man wird auch für den Einzelnen den Existenzbedürfnissen ersten Grads den Vorrang vor allen anderen, auch vor den Culturbedürfnissen einräumen müssen, weil ihre genügende Befriedigung Bedingung der Existenz und der Entwicklung des Individuums überhaupt ist. Dagegen ist ein solcher Vorrang nicht ebenso unbedingt den Existenzbedürfnissen zweiten Grads vor den Culturbedürfnissen zuzugestehen, mindestens nicht für den Einzelnen, welcher für sich allein zu sorgen hat. Anders kann die Sache im Familienverbande bezüglich der Existenzbedürfnisse zweiten Grades bei den zu unterhaltenden Angehörigen liegen. Für den Einzelnen allein kann dagegen wenigstens ein gewisser Vorrang für gewisse richtige und wichtige Culturbedürfnisse anerkannt werden, nemlich principiell aus dem Gesichtspuncte des ethischen Sein-sollens mit Rücksicht auf die geistige und sittliche Seite und Bestimmung des Menschen.

Indessen hier in der Socialökonomie handelt es sich um die Betrachtung der Frage vom Standpunct der Volksgemeinschaft aus. Die Frage liegt nach Zeitaltern, nach ökonomisch-technischen Entwicklungsverhältnissen, nach den geltenden gesellschaftlichen Axiomen bezüglich des Sein-sollens verschieden, gestattet daher wieder nur eine historisch-rechtliche Beantwortung. Sie beschäftigt uns hier nur für die Culturvölker europäischer Civilisation in der Gegenwart.

1. Erörterung für die Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads, soweit diese Befriedigung von der Vertheilung des Volkseinkommens abhängt. Recht auf Existenz.

Hier ist als ein erster leitender Grundsatz aufzustellen: kein einzelner Mensch soll, soweit die Gemeinschaft es hindern kann, bloss aus Mangel an wirthschaftlichen Mitteln zur Befriedigung jener Bedürfnisse untergehen. Ja, diese Befriedigung soll sogar in einem nach Art und Maass bestimmten Minimalumfang stattfinden, wie er annähernd der erreichten Lebenshaltung der unteren Schichten der Handarbeitsclassen entspricht.

Insoweit besteht eine sittliche Pflicht der Gemeinschaft, zu helfen, eine Pflicht, welche auch als Rechtsnorm zu fassen ist; alsdann mit der Rechtsfolge, dass in die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums eingegriffen, dass daher insofern und insoweit als nöthig ein Recht der Gemeinschaft gegenüber den besitzenden Classen und den Classen und Personen höheren Einkommens, dieselben zur Hilfsleistung, bzw. zur Hergabe von Mitteln in Anspruch zu nehmen, anerkannt wird.

Für das Individuum, die Familie in der eine solche Hilfe nothwendig machenden Lage, ergiebt sich ein Anspruch auf Hilfe, welcher als Rechtsnorm formulirt das Recht auf Existenz, daher auf Gewährung der hierzu erforderlichen wirthschaftlichen Mittel im angedeuteten Umfang, genannt werden kann. Diesem Individual- und Classenrecht auf Existenz entspricht aber als Correlat die Pflicht — und demgemäss das Recht der Gemeinschaft — sich den nothwendigen, wenn auch human und nach dem Stand der Productivität der nationalen Arbeit in verschiedener Weise aufzustellenden und durchzuführenden Bedingungen zu fügen, welche die Verwirklichung des Rechts auf Existenz allein möglich machen und die mit demselben verbundenen Gefahren beseitigen. Solche Bedingungen sind eventuell: die Anerkennung von Arbeitspflichten bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und nach Maassgabe derselben, eventuell die Ausübung eines Arbeitszwangs, die Anerkennung eines Rechts der Gemeinschaft, in die Verwendung des Individual- und Familieneinkommens, daher mittelst Consumregelung und Zwang zu Ersparungen, und endlich nicht minder eines Rechts, regelnd, eventuell hemmend, in die Bevölkerungsbewegung, insbesondere in die Eheschliessungen

und in die Wanderungen, einzugreifen; namentlich soweit das wegen des Verhältnisses zwischen dem Volkseinkommen und dessen Bewegung (Dividendus) und der Volkszahl und Gliederung und deren Bewegungen (Divisor) geboten ist und soweit auch wiederum im Gemeinschaftsinteresse berechtigte Interessen der besitzenden und der Classen und Personen höheren Einkommens zu schonen und zu schützen sind.

In dieser Weise gefasst und begründet, auch mit den hier angedeuteten Beschränkungen, stellt das „Recht auf Existenz“ einen ungeheuren sittlichen und rechtlichen Fortschritt in unserer Culturperiode verglichen mit früheren Zeiten und anderen Ländern und Völkern dar: einen wahren Fortschritt der Gesittung, welcher sich unter dem Einfluss christlicher Anschauung mit vollzogen hat.

Dass dabei ein solches Recht noch nicht formal und etwa unter diesem Namen anerkannt ist, was bisher in der Praxis allgemein zugegeben werden muss, und dass auch die Theorie noch vielfach, selbst vielleicht noch überwiegend, sich zögernd und ablehnend dagegen verhält, ist keine Widerlegung der vorausgehenden Sätze und kein Beweis dafür, dass ein solches Recht nicht bestehe und nicht anzunehmen sei. Ebensowenig beweist die Art der Verwirklichung des Rechts in dieser Frage etwas, z. B. ob man es, wie bisher regelmässig bei unserem öffentlichen Armenrecht, mit einem Seitens des Einzelnen nur im Beschwerdeweg innerhalb der Verwaltung geltend zu machenden, in diesem Sinne nicht mit einem eigentlichen persönlichen (Individual-) „Recht“ oder wirklich mit einem solchen zu thun habe. Maassgebend für die hier vertretene Auffassung ist, dass ein solches „Recht“ der sittlichen Auffassung der Gesellschaft einem der erwähnten „Glaubenssätze“ hinsichtlich des Sein-sollens entspricht, und dass in der That in der Rechtsordnung, wenn auch eventuell nur erst im Verwaltungsrecht und nach dessen Normen und Formen, Einrichtungen bestehen, welche implicite, bei richtiger begrifflicher Abstraction und Zurückführung des Concreten auf die ihm zu Grunde liegenden Principien, auf ein solches „Recht auf Existenz“ hinauskommen.

Das gilt aber schon heute von dem bei den meisten Culturvölkern bestehenden öffentlichen Armenrecht oder wenigstens von der Art, wie hier vom Gemeinwesen für Arme gesorgt wird. Vgl. preuss. Landrecht, Th. II, Tit. 19 §. 1 (s. u. S. 698). Einerlei, wie gesagt, in welcher rechtsformalen Weise hier der Anspruch auf Armenunterstützung geltend gemacht wird, er wird doch anerkannt. Namentlich verpflichtet der Staat die Gemeinden und Verbände auch rechtlich, für ihre Armen zu sorgen, und wacht über die Erfüllung dieser Pflicht. Das hat aber als Correlat eine Steuerpflicht innerhalb der Gemeinschaft zur Deckung der Kosten dieser Armenunterstützung im Gefolge (eigentliche Armensteuern, wie die poor rate in England, s. meine Fin.wiss. III, §. 157 ff. oder, selbst bei einem formellen Verbot solcher „Armensteuern“, wie es in Deutschland vorkommt, allgemein höhere Gemeindeabgaben hierfür, bzw. die Rechtspflicht der Gemeinden, den Bedarf der Armenverwaltung in den Haushaltsetat einzusetzen und für dessen Deckung mit zu sorgen. Vergl. Stein, Verwalt.lehre 2. Aufl. S. 796 ff., im Allgemeinen Emminghaus, Armenwesen, Berlin, 1870, Aschroth, Art. Armenwesen im H.-W.-B. d. Staatswiss. I). Selbst wo, wie in romanischen Ländern, besonders in Frankreich, eine eigentliche communale Armenunterstützungs-Rechtspflicht nicht besteht, läuft die Sache doch practisch auf nicht so sehr viel Anderes hinaus.

Auch in dem jetzt sich ausbildenden Arbeiterversicherungsrecht kann man doch eine Consequenz des Gedankens des „Rechts auf Existenz“ sehen: nur eben auch mit Ziehung der angedeuteten Consequenzen zu Gunsten der Gemeinschaft,

nemlich den Versicherten zu Beiträgen. d. h. zu einer bestimmten Verwendung seines Einkommens, zu Zwangsersparnngen zn nöthigen, wie anderseits Dritte, die Arbeitgeber, oder unmittelbar die Volksgemeinschaft (und in ihr dann freilich mittelbar die Versicherten als Stenerträger, bei indirecten Steuern eventuell mittelst Consumregelung, — Reichszuschuss bei der deutschen Altersversicherung) mit hierfür zu belasten, d. h. eben doch in die „vertragsmässige Einkommenvertheilung" einzugreifen.

Auch auf dem Gebiete des agrarischen Ablösungs- und Pachtwesens (deutsche Grundentlastung, neuere irische Pachtnormen) liegen ähnliche Fälle vor. Hier werden z. B. die zu einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz in minimalem Umfange erforderlichen Bedingungen des Wirthschaftsbetriebes gewährt, die Pachtzinsen so angesetzt, dass sie einen zur Erhaltung der Pächterfamilie ausreichenden Reinertrags-Antheil für diese übrig lassen, unter Hintansetzung der Rechte und Interessen Dritter (vgl. z. B. preuss. Gesetz v. 2. Mai 1850 über Ablösung und Regnlirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse §. 63: der Besitzer der Hofstelle darf verlangen, dass ihm nach Abzug der Abfindung des Gutsherrn ein Drittel des Reinertrags der Stelle bleibe; um so viel ist die Abfindung zu vermindern). — Ein Ausnahmefall verwandter Art, aber immerhin auch ein solcher, welcher auf dem in Recht auf Existenz enthaltenen Princip beruht, ist die öffentliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln u. s. w. in Nothzeiten (belagerte Orte, Missernten).

Welcher Unterschied gegen frühere, rohere Zeiten! Mit aus Mangel an materiellen Mitteln, aber doch eben auch, weil die entsprechenden sittlichen Anschauungen und Rechtsnormen fehlten, da wohl Kinderaussetzung, Verlassen, Tödten der Greise.

Wie auch der Umfang der Bedürfnissbefriedigung von den dem Recht auf Existenz zu Grunde liegenden Anschauungen beeinflusst wird und sich demgemäss einigermaassen nach der erreichten Lebenshaltung der unteren Volksclassen richtet, ergiebt sich aus der Art der Verpflegung der öffentlichen Armen (englische Armenhäuser), der Strafgefangenen.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens ist in dem Streben, das sog. Existenzminimum frei zu lassen, unmittelbar bei directen, namentlich Personalsteuern, mittelbar durch Ausschluss der nothwendigen Nahrungsmittel aus der indirecten Verbrauchsbesteuerung, auch eine Tendenz sichtbar, welche auf demselben Gedanken, wie die Gewährung des Rechts auf Existenz, beruht). (Vgl. meine Fin.wiss. II, 2. A. §. 167, auch G. Schanz, im H.w.b. d. Staatswiss. III, 325 ff.).

Das „Recht auf Existenz", obwohl auch hier nicht immer so genannt und gefasst, liegt mehr oder weniger klar gewissen socialistischen Auffassungen zu Grunde. Es hängt, wie sich gleich zeigen wird, mit dem socialistischen „Recht auf Arbeit" zusammen, welches seine nothwendige Consequenz ist, von dem jedoch auch ein anderes, als subsidiäres auch in unserer Rechtsordnung unterschieden werden kann (§. 273). Aber das Recht auf Existenz steht mit einem anderen, in der socialistischen Vertheilungstheorie vorkommenden Rechte, dem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag", in einem Widerspruch, welcher nur durch Compromiss gelöst werden kann und nothwendig in der Praxis so gelöst werden muss.

Die schärfsten und besten Ausführungen hierüber in Anton Menger's Schrift das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Es ist für unsere Zwecke nicht nothwendig, auf die sonstige litterarische Behandlung des Rechts auf Existenz hier einzugehen. Sie ist wenig umfangreich und wissenschaftlich unbedeutend.

Zur socialökonomischen Würdigung des Rechts auf Existenz sind die Consequenzen desselben für die Vertheilung des Volkseinkommens und damit für die Eigenthumsverhältnisse einer- und für die nothwendige Stellung der Gemeinschaft, und zwar unter jeder denkbaren Gestaltung der volkswirthschaftlichen Organisation, zur Bevölkerungsfrage andrerseits besonders wichtig.

In ersterer Hinsicht liegt in der Anerkennung des genannten Rechts zugleich das Zugeständniss, dass die Gemeinschaft Interesse, Pflicht und Recht hat, in das Privateigenthum einzugreifen und der Ungleichheit der Einkommen eine Schranke zu setzen, wenn und soweit als die Verwirklichung des Rechts auf Existenz dies nothwendig macht.

Ein Schluss von zwingender Folgerichtigkeit, wenn man die principielle Begründung jenes Rechts richtig erfasst und als richtig zugiebt. Es folgt daher auch für die Frage des Privateigenthums, dass diesem nur ein relativer, kein absoluter Anspruch auf Schutz und Schonung zugestanden werden kann. In der That: zuerst kommt das Recht des Individuums auf Existenz, soweit die Gemeinschaft dies Recht ökonomisch anerkennen kann und ethisch anerkennen muss, dann erst und soweit es mit jenem Rechte nach dieser Pflicht der Gemeinschaft vereinbar ist, kommt das Recht des Individuums, sein Eigenthum, sein in der vertragsmässigen Vertheilung erlangtes Einkommen (practisch: sein über-durchschnittliches Einkommen) unverkürzt zu behalten. Unsere einseitig den Anschauungen und Interessen der besitzenden Classen dienende Privatrechtsentwicklung hat diese richtige Reihenfolge schier umgedreht. Vgl. hierzu Schäffle, System II, §. 282. S. 378—394 (trefflich, s. auch die kurze Formulirung der in diesem §. 282 entwickelten Gedanken in der Inhaltsübersicht I, S. XXXV). — Die Consequenz des Rechts auf Existenz ist daher auch, dass in einem Gemeinwesen, welches die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung (den principiell gleichen „Menschenwerth") aller seiner Angehörigen anerkennt, auch keinem noch so kleinen Theile des Volks ein unbedingtes Recht auf ein grösseres Einkommen, folgeweise auch auf Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads und der Culturbedürfnisse zugestanden werden kann, wenn jenes Einkommen und diese Befriedigung wenigstens indirect einem anderen Volkstheil selbst jene minimale Bedürfnissbefriedigung entzöge (vgl. die Daten von Marx I, 1. A., 642 ff., aus dem 6. report on public health 1863).

Der besonders in der Discussion der Arbeiterfrage gemachte Einwand, dass auch in solchem Falle eine Abhilfe der Noth der unteren Classen nicht möglich sei, weil es an den ihnen allein nöthigen naturalen Gütern (Volksnahrungsmittel, Brot u. s. w.) fehle und die etwa für die Wohlhabenderen producirten Güter den Unbemittelten nichts nützen, überschiesst das Ziel. Denn sobald eben Güter letzterer Art vorhanden sind, beweist dies schon, dass an dem in unserem Falle angenommenen Nothstande der unteren Classen nicht oder doch nicht allein die Kleinheit des Volksvermögens und Volkseinkommens schuld ist. Vielmehr müssen hier Productionsmittel im weiteren Sinne (Arbeitskräfte, Kapitalien, Boden) da sein, die in diesem Falle eben nur in die Herstellung von Gütern des Bedarfs der unteren Classen hinübergeleitet werden müssen. Oder m. a. W.: nicht die Production ist an sich zu klein, sondern ihre Richtung ist volkswirthschaftlich nachtheilig und dies kann und muss in dem im Texte angenommenen Falle geändert werden. Es wird, besonders in der

Lohnfrage, so oft übersehen, dass eine bestimmte Vertheilung des Volkseinkommens immer auch bestimmte Richtungen und Arten der Production zur Folge hat. Bei grosser Ungleichheit des Einkommens geht diese Richtung mehr auf Luxusartikel für die Wohlhabenden, bei grösserer Gleichheit mehr auf Artikel des Massenconsums, auch bei gleicher Höhe des gesammten Kapitals und Volkseinkommens. S. o. Vorbemerkungen in §. 261.

Die Verpflichtung der Gemeinschaft, das Recht auf Existenz durchzuführen, kann aber nicht weiter gehen, als die ökonomische Möglichkeit dazu. Diese aber hängt einmal vom Stande der Productionstechnik und Oekonomik und von den socialen und rechtlichen Bedingungen dieses Standes und seines Fortschritts, sodann von der Bevölkerungszahl und deren Entwicklung ab. Daher muss die Gemeinschaft auch das Recht beanspruchen, den Classen und Individuen diejenigen Beschränkungen aufzulegen, welche sich hiernach als nothwendig erweisen. Droht die natürliche und Wanderungsbewegung die Verwirklichung des Rechts auf Existenz unmöglich oder in einer dem Gemeinschaftsinteresse widersprechenden Weise zu schwierig zu machen, so sind Beschränkungen der Eheschliessung und damit indirect der natürlichen Volksvermehrung und ebenso Beschränkungen der Wanderungen, namentlich der heimischen Zu- und der Einwanderungen aus dem Auslande, nothwendig und berechtigt. Hier liegt zugleich die Consequenz der Malthus'schen Bevölkerungslehre vor, welcher der extreme Individualismus und der Socialismus sich in gleicher Weise mit Unrecht entzogen haben.

Für das Weitere ist hier jetzt in dieser 3. Aufl. auf das vorige Kapitel dieses Buchs zu verweisen, welches an die Stelle der wenigen, aber principiell übereinstimmenden Bemerkungen über die Bevölkerungsfrage in der 2. Aufl. S. 145, 146 getreten ist. Namentlich bei der Erörterung der socialökonomischen Seite des Eheschliessungsrechts und des Zugrechts (Freizügigkeit), worauf in der 2. Abth. der Grundlegung bei den socialen Freiheitsrechten näher eingegangen wird, ist der angedeutete Punct von besonderer Wichtigkeit.

B. — §. 272. Durchführung des Rechts auf Existenz.

Nur um Andeutungen, um Fingerzeige handelt es sich hier. Alles Weitere, namentlich zur Begründung des Einzelnen, zur Auseinandersetzung mit nahe liegenden und auch da und dort hervorgetretenen Einwänden, müsste einem besonderen „System der Socialpolitik" vorbehalten bleiben. Daher das Folgende auch mehr in Form von Thesen ohne umfassende Beweisführung. Aber es erschien doch erwünscht, diese Andeutungen hier zu machen. In der vorigen Auflage fehlten sie, was ich doch als einen Mangel erkannt habe.

Für die Durchführung eines Rechts auf Existenz — die Frage immer unter den heutigen Verhältnissen der Völker europäischer Civilisation betrachtet — sind zunächst die Arten oder Reihen von Fällen, um welche es sich hier handelt, nach ihren charakteristischen Merkmalen, danach die Bedingungen, welche

vorliegen, und die speciellen Forderungen bei jeder Art von Fällen zu unterscheiden. In Verbindung hiermit sind die Folgerungen aus der Aufstellung dieser Forderungen zu ziehen und die practischen Mittel und Wege anzugeben, welche zur Verwirklichung dieser Forderungen in Erwägung kommen und eventuell zu wählen sind. Man hat es daher hier mit jenen drei practischen Aufgaben zu thun, welche früher auch für die Wissenschaft der Socialökonomie aufgestellt wurden (Buch 1, §. 62—64).

Die Arten von Fällen lassen sich in folgende vier unterscheiden: schuldlose Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit, schuldloser Mangel an Erwerbsgelegenheit, selbstverschuldeter Mangel an Unterhaltsmitteln, selbstverschuldeter Erwerbsmangel.

1. Zur ersteren Art gehören die besonderen Fälle der mittellosen Waisen, Kranken, auch Geisteskranken, Invaliden, Altersschwachen und ähnliche. Das gerade hier unmittelbar hervortretende Recht auf Existenz und die ihm correlative Pflicht der Gemeinschaft, zu helfen, führt zu der speciellen Forderung, diesen Kategorien von Personen mit Mitteln der Gemeinschaft und zwar auch mit solchen, welche direct und indirect den erwerbenden und bemittelten Personen entzogen werden, Hilfe zu leisten. Dies geschieht im öffentlichen Armenwesen und Recht, im Arbeiterversicherungswesen, auch wohl noch auf andere Weise (unentgeltliche öffentliche Leistungen).

a) Die wichtigste hierher gehörige Einrichtung ist das öffentliche Armenwesen und das wichtigste Recht, das (active und passive) öffentliche Armenrecht.

Dieser Einrichtung und diesem Rechte kann zur Seite treten, eventuell in der Praxis so, dass beide nur subsidiär in Betracht kommen, die auf dem caritativen Princip beruhende private, kirchliche, Vereinsarmenpflege. Aber mindestens eine solche subsidiäre Pflicht öffentlicher Körper („Zwangsgemeinwirthschaften") muss im Rechte anerkannt sein, was vielfach in unseren Culturstaaten, namentlich den germanischen, auch der Fall ist, wenn in Einrichtung und Recht des Armenwesens implicite das Recht auf Existenz gewährt sein soll.

b) In einer dem wirthschaftlichen Princip von Leistung und Gegenleistung mehr oder weniger, mitunter völlig entsprechenden Weise wird in der Einrichtung der freiwilligen (facultativen) wie der obligatorischen, auf dem Zwangsprincip beruhenden „Arbeiterversicherung" das caritative und das öffentliche Armenwesen in seiner üblichen Gestalt und Durchführung ersetzt, in der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung (bezügliche Einrichtungen im öffentlichen Dienst für die Beamten, s. Fin. I, 3. A. §. 164 ff., deutsche und andere neuere Arbeiterversicherung). Völlig, wenn die betreffenden Versicherungsbeiträge an die Versicherten ausreichend bemessen und ausschliesslich aus Beiträgen der Versicherten selbst, bezw. aus Fonds, welche die letzteren allein aufgebracht haben, bestritten werden; theilweise, wenn andere Privatpersonen, wie namentlich die Arbeitgeber, die Kosten einer ausreichende Unterstützung gewährenden Arbeiterversicherung allein oder zusammen mit den Versicherten und etwaigen Dritten tragen und wenn ein

öffentlicher Körper Beiträge leistet (Reichszuschuss bei der deutschen Alters- und Invalidenversicherung). In beiden letzteren Fällen liegt hier aber nur eine andere Regulirung der öffentlichen Armenlast vor, wie schon oben bemerkt. Beiträge der Arbeitgeber erscheinen zugleich als eine Aenderung der vertragsmässigen Vertheilung des Gesammtertrags der Production zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Zwangsbeiträge als eine dieser Aenderung der Vertheilung zu Grunde liegende Aenderung der Rechtsordnung zwischen „Kapital und Arbeit", freilich, streng genommen, nur wenn jene Beiträge nicht etwa zu entsprechenden Lohnverkürzungen führen. Beiträge der Arbeiter selbst und auch öffentlicher Körper (aus Steuern) haben ökonomisch und rechtlich die Bedeutung von bestimmten Verwendungsarten des Einkommens, Zwangsbeiträge der Arbeiter von zwangsweisen Consumregelungen und Ersparungen. Beiträge öffentlicher Körper aus solchen Steuern, welche nicht auf die Versicherten selbst fallen, wirken im Effect wie Verkürzungen des aus der verkehrsmässigen Regelung hervorgegangenen Einkommens Andrer. — Mit Eingriffen der Rechtsordnung in die Vertheilung des Productionsertrags, bzw. in die Verwendung des Einkommens hat man es hiernach bei der obligatorischen Arbeiterversicherung immer in der einen oder anderen Weise zu thun. Wer das nicht erkennt oder bestreitet, verfolgt die hier obwaltenden Principien in ihrer ökonomischen Wirkung nicht weit genug oder unrichtig. Es ist daher auch völlig consequent, wenn die ökonomischen Individualisten und „Freihändler" diese, wie jede andere obligatorische Versicherung (z. B. bei Brandschäden) verwerfen (vergl. meinen Aufs. Staat und Versicherungswesen in der Tüb. Ztschr. 1881, auch selbständig erschienen, und meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch B. III).

c) Auch die Steuerfreiheiten speciell für „Arme" im verwaltungsrechtlichen Sinne, die unentgeltliche Gewährung öffentlicher Leistungen für sie („Armenschule", „Armenrecht" im Process, bei Beanspruchung von Rechtshilfe, „freie oder billigere Fahrt" u. dergl. bei öffentlichen Verkehrsanstalten u. a. Aehnliche) gehören mit hierher, soweit es sich um Bedürfnisse handelt, welche nach der herrschenden Auffassung zu den Existenzbedürfnissen gehören, deren Befriedigung gewährleistet werden soll. So ein Minimum von Bildungserlangung, von Rechtshilfe.

§. 273. — 2. Bei der zweiten Reihe von Fällen, schuldlosem Mangel an Erwerbsgelegenheit — und ähnlich: an genügender — kommen vor Allem diejenigen wirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht, wo, bei persönlicher Fähigkeit und gutem Willen zu arbeiten, es nach Lage der Dinge auf dem „Arbeitsmarkte" an ausreichender Nachfrage nach Arbeitskräften fehlt.

Daran kann freilich wieder mancherlei Verschiedenes schuld sein: allgemeinere und partielle Erwerbsstockungen, welche aus Absatzstockungen hervorgehen — der ominöse moderne Fall der „Krisen" im technischen Sinne des Worts —: zeitliche, locale Ueberfüllung des Arbeitsmarktes wegen zu starken Zuzugs von Arbeitskräften (Freizügigkeitsfrage, Ueberfüllung von einzelnen Berufszweigen der nationalen Arbeit wegen zu starken Andrangs des Nachwuchses dazu Uebervölkerungsfrage), überhaupt alle die mannigfaltigen Verhältnisse, welche auf „rückgängige Conjuncturen" im Wirthschaftsleben hinwirken, Aenderungen der Productionstechnik, der Verkehrswege, Ersetzung der Arbeitskräfte durch Maschinen u. s. w. (§. 167).

Dauernde Abhilfe kann hier nur entweder die Steigerung, bessere Ordnung, mehr an natürlichen Productionskosten sparende Gestaltung der Production (technischer Fortschritt), daher eine dies Alles möglichst begünstigende volkswirthschaftliche Organisation, oder die Verminderung und günstigere Gliederung der Bevölkerung (auch durch Wanderungen), die langsamere Volksvermehrung oder endlich eine Combination zwischen diesen beiden Momenten bringen.

Ein grosser Theil der Fragen der Bevölkerungslehre, der socialen Freiheitsrechte (Eheschliessungs-, Zug-, Ein- und Auswanderungsrecht), der Eigenthumsordnung in deren Rückwirkung auf die Productivität spielt auch hier mit.

Indessen, alles das kommt für chronische Nothstände und Schwierigkeiten in Betracht, wobei es auf die tieferen Ursachen einzuwirken gilt. Dadurch kann auch bestenfalls nur langsam und allmählig Besserung der Verhältnisse erreicht werden. In den hier in Rede stehenden Fällen handelt es sich aber um acute Nothstände, denen durch unmittelbar wirkende Maassregeln allein abgeholfen werden kann.

Als solche kommen hier in nothwendiger Consequenz des Rechts auf Existenz in Betracht: das Recht auf Arbeit, als ein subsidiäres Recht auch unserer Erwerbsordnung, insbesondere die Beschäftigung arbeitsloser Erwerbsfähiger, ferner subsidiär die Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts auf diese Personen, wenn dieselben nicht oder nicht ausreichend oder nur gegen unzulängliche Löhne auf diese Art beschäftigt werden können.

a) Das hier gemeinte Recht auf Arbeit ist das Recht für diejenigen Personen, welche nicht auf dem freien Arbeitsmarkte Erwerbsarbeit finden können, solche von öffentlichen Autoritäten direct oder durch deren Vermittlung bei Privaten zugewiesen zu erhalten und zwar zu einem mindestens die Befriedigung der Existenzbedürfnisse im Umfang der unteren Arbeiterschichten gestattenden Lohne (gemeiner Arbeitslohn). Diesem Recht entspricht die Pflicht der Gemeinschaft, hierfür die Einrichtungen zu treffen und die Mittel (eventuell durch Rückgriff auf die Besteuerung) zu beschaffen, aber als Correlat auch die Pflicht der betreffenden Individuen, die übertragene Arbeit zu übernehmen, das Recht der Gemeinschaft, dies zu verlangen und dafür die erforderlichen Zwangs- und Strafmittel anzuwenden.

Eine nicht nur practische, sondern auch in der Frage mit vorliegende theoretische Schwierigkeit betrifft die Auswahl der Arbeit. Diese wird mit Rücksicht auf die Kräfte der Betreffenden zu bestimmen und namentlich auch darnach im Umfang zu bemessen sein. Andernfalls geht die Person in die Kategorie unter b über. Aber eine freie Wahl der zuzuweisenden Arbeit und eine Bestimmung derselben genau nach dem bisherigen Beruf des Arbeitslosen ist keine nothwendige und keine allgemein durchführbare Consequenz dieses Rechts auf Arbeit. Ebensowenig eine Lohnbestimmung nach freiem Vertrag zwischen der öffentlichen Autorität, als dem Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler, und dem so beschäftigten Arbeitslosen. Wohl aber ist Sicherung geboten, dass der Lohn dem angedeuteten Maasse entspreche.

In unserer, auf der Rechtsgrundlage der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums beruhenden (wesentlich „privatwirthschaftlich organisirten“) Volkswirthschaft (Buch 5 u. Abth. 2) ist dieses „Recht auf Arbeit“ aber nur ein subsidiäres, d. h. bloss eine unter gewissen Umständen nothwendig werdende Consequenz des Rechts auf Existenz, — im Unterschied zu einer socialistisch organisirten Volkswirthschaft, wo dieses Recht und die correlative Arbeitspflicht der Eckstein des persönlichen Arbeitsrechts sein müsste. Practisch kommt daher bei uns das Recht auf Arbeit auch nur in den angedeuteten Ausnahmefällen zur Geltung, vornemlich dann und da, wo nach Lage der Umstände, unter dem Einfluss der Jahreszeit (Winter), plötzlicher Erwerbsstockungen (in Folge politischer Ereignisse, sanitärer

Verhältnisse [Seuchen, Cholerazeiten], anderer Elementarereignisse, mit elementarer Gewalt plötzlich einbrechender Handels-, Creditkrisen u. dgl. m.) Erwerbsfähige unvorhergesehen keine Arbeit finden. Hier wird auch in unseren Culturstaaten bereits regelmässig auf die angedeutete Weise zu helfen gesucht.

Allerdings wird eine derartige Hilfegewährung Seitens öffentlicher Autoritäten und ein correlativer Anspruch arbeitsloser Erwerbsfähiger nicht allgemein, bisher, wie einzuräumen ist, nur selten unter dem technischen Ausdruck des „Rechts auf Arbeit" zusammengefasst. Im Gegentheil wird das wohl abgewiesen, weil man in diesem „Recht auf Arbeit" etwas Gefährliches sieht, etwas, was zum Rüstzeug des reinen Socialismus gehöre und wegen der Consequenzen, zu denen es führe, ausserhalb der socialistisch organisirten Volkswirthschaft und Gesellschaft, daher bei uns, theoretisch unhaltbar und practisch undurchführbar sei. Auch diese Streitfrage ist hier nicht auszutragen. Es mag an der Bemerkung genügen, dass hier eben zwischen dem socialistischen Recht auf Arbeit und diesem Recht als einem in der angedeuteten Weise subsidiärem auch in unserer Erwerbsordnung zu unterscheiden sein möchte. Hier es zu bestreiten, scheint mir gegenüber den sittlichen Anschauungen, welche in dieser Beziehung bei uns bereits herrschen, und gegenüber dem unvermeidlichen thatsächlichen Vorgehen in der Praxis auf einen Wortstreit hinaus zu laufen. In einer oft angeführten Stelle des preussischen Landrechts findet sich das Recht auch bereits formulirt (Theil II, Tit. 19, §. 2, nach dem in §. 1 als Verpflichtung des Staats formulirten Recht auf Existenz).

Freilich kommt man bei der Durchführung dieses Rechts auf Arbeit, abgesehen von den Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung — wofür eben doch schliesslich die sonstigen Methoden der Einnahmebeschaffung öffentlicher Körper in Betracht kommen —, auch abgesehen von der Wahl der Arbeitsarten, vor Allem in die Zwangslage, sich mit dem Freizügigkeitsgrundsatz und mit der wenigstens thatsächlich etwa gewährten Einwanderungsfreiheit auch für Ausländer (Industriegegenden, Handels-, andere Grossstädte, überseeische Länder) auseinander setzen zu müssen. Ein Ausweisungsrecht gegenüber arbeitslosen Ausländern in Bezug auf das ganze Inland wird unter unseren heutigen Verhältnissen noch nicht abzuweisen sein. Auch Inländern gegenüber wird dasselbe in Bezug auf heimische Orte so lange müssen Platz greifen dürfen, als die Mittel zur Hilfegewährung (wie ähnlich im Falle der communalen Armenunterstützungspflicht) von den kleineren öffentlichen Körpern, bezw. namentlich von den Ortsgemeinden, auf ihre alleinige Rechnung aufzubringen sind. Die Freizügigkeit führt hier daher leicht zu unhaltbaren Verhältnissen, wie sich das gegenwärtig in Deutschland zeigt. Die Ausübung auch nur eines solchen subsidiären Rechts auf Arbeit, ebenso wie des Armenrechts (namentlich des unter b zu erwähnenden ausgedehnteren) Seitens der verschiedenen kleinen Körper, der Gemeinden und dann etwa noch örtlich in verschiedenem Maasse drohte in Verbindung mit Freizügigkeit zu unbilliger, auch zu unerträglicher Ueberlastung einzelner Gemeinden u. s. w. zu führen. Daher ist die nothwendige Consequenz: entweder in solchen Fällen arbeitslosen Erwerbsfähigen die Freizügigkeit zu beschränken, der Gemeinde ein — jedenfalls länger als z. B. die 2jährige Frist der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes — dauerndes Ausweisungsrecht gegenüber Zugezogenen zu gewähren, oder das Recht auf Arbeit, wie das Armenrecht, und in Consequenz der modernen staatswirthschaftlichen Gestaltung der Erwerbsordnung, zu einem, wenn auch etwa von der Gemeinde administrativ zu handhabenden, doch mit den Mitteln des Staats und unter seiner Controle durchzuführenden staatlichen Recht auszugestalten.

Man sieht, dass hier bekannte wichtige Fragen über die richtige Gestaltung des Armenrechts, des Rechts des Unterstützungswohnsitzes, des Zugrechts analog auftauchen. Es muss aber hier an diesen Andeutungen genügen. Vgl. u. A. die Abh. Armenwesen von Löning im Schönberg'schen Handbuch B. III, den Aufs. Armenwesen von Aschrott im Handwörterb. d. Staatswiss. B. I und daselbst die Specialartikel über die Armengesetzgebung verschiedener Staaten. Ueber das Rechtsprincip des Rechts auf Arbeit (im Unterschied zum Recht auf Existenz und zum Recht auf den vollen Arbeitsertrag) wiederum das Schärfste von Anton Menger a. a. O.

b) In denjenigen Fällen, wo aber nicht in der soeben besprochenen Weise kraft eines subsidiären Rechts auf Arbeit auch in unserer Erwerbsordnung für die arbeits-

losen Erwerbsfähigen gesorgt werden kann, vermag man sich der ebenfalls subsidiären Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts auch auf diese Personen (und ihre Familien) nicht zu entziehen: daher über die Kategorie der Erwerbsunfähigen (unter 1 in §. 272) hinaus. Allerdings kann — und wird in der Praxis — auch hier durch die caritative Hilfe in mancherlei Formen vorgesorgt werden. Es ist auch wohl zulässig, wenngleich nicht unbedingt geboten und nicht ohne Bedenken, diese Art Hilfe vorangehen, auch ihr gegenüber die Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts nur subsidiär eintreten zu lassen. Aber subsidiär muss das Armenrecht hier nothwendig eintreten und sind demgemäss Einrichtungen und Mittelbeschaffungen zu verlangen.

Die Nothwendigkeit hiervon wird mit durch die Entwicklung der Volkswirthschaft bedingt. Je mehr letztre in die industriell-mercantile Phase tritt, die untere arbeitende Bevölkerung aus ihrem Geburtsort in andere Orte zur Aufsuchung von Erwerbsarbeit übersiedelt, je leichter dann hier, zumal in unserem auf freier Concurrenz beruhenden Wirthschaftssystem, Erwerbsstockungen eintreten, sowie in Folge der Entwicklung der Technik (Maschinenwesen) Arbeiter überflüssig werden, — desto wichtiger und häufiger wird die Nothwendigkeit, auch erwerbsfähige Arbeitslose als „Arme" im verwaltungsrechtlichen Sinne anerkennen und auf sie das Armenrecht ausdehnen zu müssen. Dieser berühmte und „berüchtigte" Grundsatz des englischen Armenrechts war zwar dort schon vor der neueren wirthschaftlichen Entwicklung Rechtens und in Uebung. Er hat gewiss sein Missliches, wie sich dort auch gezeigt hat, aber doch auch wieder seine Nothwendigkeit. Es ist daher auch begreiflich, dass man ihn nicht aufgegeben hat, auch nicht in den Reformen der neueren Zeit (bes. 1834), da er grade durch die neuere Entwicklung der britischen Volkswirthschaft vollends unvermeidlich geworden ist. Man hat sich damit begnügen müssen, durch Reformen in der practischen Ausübung der öffentlichen Armenpflege nur die allerdings nicht zu leugnenden Gefahren des Princips möglichst zu vermeiden. Eine Consequenz der sittlichen Anschauungen und der Rechtsideen, welche dem Recht auf Existenz zu Grunde liegen, ist er jedenfalls. Freilich wird es als Aufgabe anzuerkennen sein, diejenigen Classen und Personenkreise, welche den Hauptvortheil von der Verwerthung der Arbeitskraft der Arbeiter, auch der zugewanderten, vielleicht absichtlich herangezogenen, während des guten Geschäftsgangs gehabt haben, die Arbeitgeber, Fabrikanten u. s. w., auch speciell mehr als die gesammte übrige Bevölkerung, eventuell allein oder doch in erster Linie, mit den Kosten einer solchen Armenpflege für arbeitsfähige Erwerbslose zu belasten: ein wichtiger Gesichtspunct für die Frage der Mittelbeschaffung in dieser Armenpflege. — Vergl. aus der neueren Litteratur den Aufsatz von D. H. Meier über Armenwesen in Grossbritannien in Emminghaus' Sammelwerk über Armenwesen, bes. jetzt Aschrott, das englische Armenwesen, Leipzig 1886 u. ders. darüber im H.w.b. d. Staatswiss. I, 873 ff.

Für die Beschaffung der Mittel kommen sonst die Grundsätze des allgemeinen Armenrechts auch hier zur Anwendung (offene oder verhüllte Armensteuern, Aufnahme der erforderlichen Ausgaben in den Etat der unterstützungspflichtigen Körperschaft, des Verbands u. s. w.). Hinsichtlich der Schwierigkeiten der Durchführung des Princips, der Conflicte mit der Freizügigkeit, der Cautelen, der Consequenz, den Staat, als die grösste Volksgemeinschaft im einheitlichen Volkswirthschaftsgebiet, hier mit den Lasten der Armenpflege zu belegen, ist auf die Bemerkungen unter 1 in §. 272 zu verweisen.

§. 274. — 3. Bei der dritten Reihe von Fällen, bei selbstverschuldetem Mangel an Unterhaltsmitteln, für die eigene Person und für diejenigen, welche dieselbe zu unterhalten verpflichtet ist (Familie), liegt unrichtige, zu grosse, falsch auf die Bedürfnisskategorien vertheilte, zu kostspielige Consumtion oder unrichtige Verwendung des voraussetzungsweise sonst genügendes Auskommen gewährenden Einkommens (und Vermögens) vor. Auch das ist für die Gemeinschaft nicht gleichgiltig, sobald daraus die

Gefahr entsteht, mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln eintreten zu müssen, weil sonst die Erhaltung der Existenz des Betreffenden und seiner Angehörigen, dem Recht auf Existenz zuwider, gefährdet würde. Daher muss wiederum als Consequenz jenes Rechts ein Recht und eine Pflicht der Gemeinschaft dem Betreffenden und den Seinen gegenüber abgeleitet werden, eventuell präventiv Vorkehrungen gegen solche Gefahren zu treffen. Dem entspricht correlativ die sittliche Pflicht des Betreffenden, diese Vorkehrungen zu berücksichtigen und, soweit es sich um Zwang dabei handelt, die Rechtspflicht, sich diesem Allen zu fügen.

Mancherlei Maassregeln der Praxis und Rechtssätze oder wenigstens Keime zu solchen, Ansätze zu bezüglichen Sittenbildungen finden sich auch bereits in unserer Culturperiode in dieser Richtung. Aber sie sind noch nicht genügend organisch und systematisch entwickelt und auch die Theorie hat es an bezüglicher Vorarbeit noch fehlen lassen.

Man kann wohl dreierlei Arten von Maassregeln unterscheiden, solche, welche auf ein zweckmässiges wirthschaftliches Handeln anspornend einwirken, also den Willen beeinflussen sollen, solche, welche jenes Handeln lehren, also die Fähigkeit beeinflussen sollen, wobei im Uebrigen in beiden Fällen Freiwilligkeit des Handelns vorausgesetzt wird, und drittens solche, welche direct oder indirect auch hier zum Zwang greifen. Einige Beispiele mögen hier zur Erläuterung genügen.

a) Zum Ansporn zu richtigem wirthschaftlichen Handeln in Bezug auf die Verwendung des Einkommens und die Consumtion dient die Institution eines gut eingerichteten, soliden, hinlängliche Gelegenheit, Bequemlichkeit der Benutzung bietenden Sparcassenwesens, vornemlich für die unteren Classen. Dasselbe kommt hier nicht bloss, ja nicht einmal in erster Linie als Mittel in Betracht, die Privatkapitalbildung in diesen Kreisen behufs Rentenbezugs, auch nicht auf diese Weise die Nationalkapitalbildung zu befördern, obgleich Beides mit Recht mitspielt. Vornemlich dient es oder kann und soll es wenigstens mit dazu dienen, Reiz und Gelegenheit zu geben, bei schwankendem Einkommen und schwankendem Verbrauch ein mehr dauerndes Gleichgewicht zwischen beiden, eine dauernde Garantie des Auskommens herbeizuführen, indem in günstigeren Zeiten Erübrigungen zur Deckung der Ausfälle in ungünstigeren gemacht werden (Reservefondsbildung, §. 162). Alles um so nothwendiger, je mehr nach der Entwicklung der Volkswirthschaft, der Macht der Conjunctur (§. 166 ff.) hier Schwankungen in den Erwerbs- und Verbrauchsverhältnissen (Preisen der Bedarfsgegenstände) vorkommen. Neben der Sicherheit der Anlage, der Zinshöhe, der nach Bedurfniss möglichen, doch nicht zu leichten Realisirbarkeit der Guthaben ist hier bequeme Gelegenheit zur An- oder Einlage von Spargeldern, besonders in kleinen Raten, auch um Ausgabeversuchungen zu entgehen, von besonderer Wichtigkeit (Einrichtung eines regelmässigen Abholungsdienstes bei den Einlagen nach A. Scherl's Plan, gebilligt in den Gutachten von Roscher sen. und jun., Evert, mir u. A. 1890—91). — Sonst kommt Alles in Betracht, wodurch zweckmässige und sparsame Consumtion, haushälterische Einkommenverwendung auch bei den unteren Classen direct und indirect durch Erweckung bezüglicher den Willen bestimmender Motive und

durch Beseitigung oder Zurückdrängung von Versuchungen zur Verschwendung, zu unpassenden und schädlichen Consumtionen begünstigt wird: Hebung der materiellen und sittlichen Lebenshaltung dieser Classen, vor Allem Verbesserung und Preisermässigung der Wohnungen, Beschränkung des Wirthshauswesens und des Consums der Alcoholica (daher insofern auch Einflüsse der dritten Reihe von Maassregeln, unter c), unnützen Kleidungsluxus der Frauen u. dgl. m., auch Gewährung von Gelegenheit zu besseren, edleren, wohlfeileren Genüssen und Freuden, als dem Wirthshauswesen, der Kneipe und dem, was darum und daran hängt; freilich aber auch ausreichende, gesunde Nahrung ermöglichende, dadurch Reizmittel, wie Alcohol, Tabak, entbehrlicher machende Löhnung und grössere Stabilität der Erwerbsverhältnisse, der Preise der Hauptbedarfsartikel. Auch hier steht daher immer das Problem — besserer Regelung von Production und Vertheilung zur Discussion.

b) Belehrend, die Fähigkeit richtiger Consumregelung und Einkommenverwendung steigernd wirkt wieder mancherlei ein. Alle neueren Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse, besonders der Fabrikarbeiter, haben z. B. gezeigt, dass die mangelhafte wirthschaftlich-technische Ausbildung der Arbeiterfrauen für ihren Hausfrau- und Mutterberuf nicht unwesentlich auch bei leidlich auskömmlichen und regelmässigen Löhnen zur Störung des Gleichgewichts zwischen Einkommen und Consum beiträgt, z. B. die Unfähigkeit im Kochen, die Unkenntniss der Waaren zu schlechten und theuren Speisen führt, den Mann auch deswegen leichter ins Wirthshaus treibt; die Ungeschicklichkeit in weiblicher Nadelarbeit zu Vergeudungen, zur Unterlassung rechtzeitiger oder schlechter Ausführung nothwendiger Flickarbeit, zu theurem Einkauf von mancherlei Nöthigem und Unnöthigem im Laden, auf Bestellung der Anlass wird, was zu Hause besser und wohlfeiler herzustellen wäre. Mit Recht wird hier neuerdings mannchfach auf Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hingewirkt. — Verbreitung von Haushaltkunde, Haushaltrechnen, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben wirkt ähnlich, desgleichen auch hier Verbreitung der Kenntniss edlerer Genüsse. — Einrichtungen, welche das Auskommen erleichtern, wie Consumvereine, Grosseinkäufe von Gebrauchsartikeln, Hausbau- und Wohnungsvereine, Einrichtungen zur Ansammlung der Posten für grössere Terminausgaben (Wohnung!) in kleinen Beträgen und Aehnliches mehr sind auch hier empfehlenswerth, selbst wenn sie principiell, wegen ihrer möglichen Rückwirkung auf den Vertheilungsprocess, auf die Einkommenbildung, die Löhne, nicht dauernd und durchgreifend nützen sollten.

c) Endlich sind aber auch hier Zwangsmaassregeln und regulative Eingriffe principiell nicht auszuschliessen, wenn jene freiwillig erfolgenden Maassnahmen nicht ausreichen, um die hier besprochene selbstverschuldete Mittellosigkeit vermeiden zu helfen, und die Gemeinschaft daher mit ihren Mitteln eingreifen müsste. Hierin liegt, wie nicht bestritten werden kann und soll, ein Moment der Bevormundung, welches den Vorurtheilen des Liberalismus und Individualismus widerspricht, aber dem wahren Interesse der betroffenen Volksclassen selbst, ihrer durchschnittlichen ethischen Beschaffenheit, ihrem Mangel an genügender und richtiger Selbstbeherrschung und Voraussicht, und auch dem Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft entspricht. Die Praxis hat daher diesen Gesichtspunct auch im Zeitalter des Liberalismus und Individualismus nie ganz aufgegeben, so in den gleich zu erwähnenden Fällen. Sie ist neuerdings, zum Theil nach ungünstigen Erfahrungen mit dem „Gehenlassen“, mehrfach wieder zu strengeren Grundsätzen zurückgekehrt, in den freiesten Gemeinwesen der Welt selbst in besonders scharfem Maasse (Nordamerica). Sie hat in anderen Fällen ähnliche Grundsätze, modificirt nach den Bedürfnissen, um die es sich handelt, anzunehmen begonnen. Und auch die Theorie hat ihr Studium den hier vorliegenden Fragen des Princips und der Verwirklichung eines Princips der Regelung und des Zwangs wieder zugewandt und angefangen, Manches anzuerkennen, was sie vor nicht lange noch verwarf. Es ist aber hier für theoretische und practische Arbeit noch viel zu thun übrig.

Wichtigere hierher gehörige Fälle sind: die regulirende Wirthshaus- und namentlich Schankwirthschafts-Politik, nach dem Gesichtspunct, die Versuchung zum Consum alkoholischer Getränke, besonders des Branntweins, zu vermindern, die Gelegenheit dazu zu erschweren (Ausschluss des Schankgewerbes von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, System der obrigkeitlichen Schankconcessionen, entsprechende Besteuerung dafür [Licenzsystem], sonstige Controlen, „Polizeistunde“

für Schluss der Locale, Ausschluss notorischer Säufer u. dgl. von der Verabreichung von Getränken, besonders Branntwein, Verantwortlichkeit der Wirthe dafür u. dgl. m.; anderweite, als gewerbliche Regelung des Schankwesens [Gothenburger System], Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke [nordamericanische Staaten]). — Politik der indirecten Verbrauchsbesteuerung, besonders für Branntwein, in der ausdrücklichen Absicht, den Consum zu vertheuern und ihn dadurch einzuschränken, daher nach diesem Gesichtspuncte, nicht oder nicht bloss noch zuerst im fiscalischen Interesse, die Besteuerung, namentlich den Steuersatz zu bestimmen (lange ausgesprochene Tendenz in Grossbritannien, vgl. meine Fin.wiss. III, §. 134, Dowell's Wort daselbst S. 287, ähnlich in einigen anderen Ländern). — Verbot, Beschränkung, Regelung, Besteuerung des Glücksspiels aus ähnlichen Gründen. Aehnliche Tendenzen und Maassregeln bei öffentlichen sonstigen Lustbarkeiten (Tanz, Genehmigungsrecht, Controle der Obrigkeit, Besteuerung). — Desgleichen beginnend solches Verfahren auf dem Gebiete des Sittlichkeitswesens, wo überwiegend bisher indessen noch andere Gesichtspuncte (Verhütung öffentlichen Aergernisses, Sittlichkeitspolizei aus ethischen, religiösen Gründen) vorwalten, aber Vieles auch aus dem hier besprochenen ökonomischen Standpunct zu begründen wäre (Wirthshaus-, Lustbarkeitspolitik nach dieser Seite). — Manches könnte sich noch anschliessen und wird sich wohl allmälig anschliessen (Regelung des Börsenwesens, Börsenspiels mit aus diesem Gesichtspuncte, des Wettwesens, bei Rennen, wo die Regelung und Besteuerung begonnen hat u. A. m.).

Aber es gehören hierher auch noch ganz andere Fälle, bei welchen das gleiche Princip, nur verhüllter, zu Grunde liegt. So bei den schon erwähnten Einrichtungen der Zwangsersparung, wie im obligatorischen Arbeiterversicherungs- (ähnlich Feuerversicherungswesen) mit Zwangsbeiträgen der Versicherten, wozu auch diejenigen gehören, welche die Versicherten etwa in der Form von directen, aber auch selbst von indirecten Steuern entrichten, wenn aus deren Ertrag Zuschüsse zu solchen Versicherungseinrichtungen geleistet werden (der schon mehrfach daher oben zu erwähnende Reichszuschuss zur Altersversicherung).

Diese Zwangsersparungen oder zwangsweisen Einkommenverwendungen — worauf jene hinauskommen — mittelst Besteuerungsmaassregeln liessen sich zu einem System ausbilden, indem aus den Steuererträgen nicht die allgemeinen öffentlichen Ausgaben, sondern speciell Zwecke und Einrichtungen für die unteren Classen ausgeführt würden. (Verwendung von Salzsteuern, Tabaksteuern, Ertrag eines Tabak-, Branntweinmonopols grade hierfür, vergl. meine Fin.wiss, 2. A. §. 251, bes. S. 607, sowie meine Abhandlung Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Aufl. §. 24 S. 987).

Ob, wie, wie weit, wann, wo ein solches Verfahren richtig wäre, haben wir hier jetzt nicht zu erörtern, Möglich ist es jedenfalls, zweckmässig auch in manchen Fällen, ja, im Grunde ist es in der Praxis eigentlich in alter Uebung, wenn man sich auch dabei dieser Zusammenhänge und dieser principiellen Seite der Sache nicht immer bewusst ist. Denn wenn die grosse Masse von öffentlichen Leistungen (Rechtsschutz! öffentliche Verwaltungsthätigkeit, Volksschule, Verkehrswesen u. s. w.) doch notorisch auch in bedeutendstem Maasse den untern Classen zu Gute kommt und mit allgemeinen Steuern, zu denen diese Classen beitragen, bestritten wird, wie es notorisch ebenfalls geschieht, so läuft das Ganze, principiell erfasst, doch eben auf eine, die Einkommenverwendung zwangsweise regulirende Finanz- und Steuerpolitik mit hinaus: d. h. auf das, was hier in Frage steht. Berücksichtigt man, wahrheitsgemäss, dass viele dieser öffentlichen Leistungen den unteren Classen etwas gewähren, was, in unserer Culturepoche wenigstens, zu den „Existenzbedürfnissen", selbst 1. Grads, gehört, so ergiebt sich aus dem Angeführten, dass wir auch hier bereits weit tiefer im „bevormundenden", consumregelnden (insofern: „socialistischen") „Vertheilungssystem" stecken, als wir meistens glauben.

§. 275. — 4. Bei der vierten Reihe von Fällen endlich, denjenigen selbstverschuldeten Erwerbsmangels, hat man es mit den ökonomischen Folgen sittlicher Schäden auf dem Arbeitsgebiete und in der ganzen Lebensführung zu thun: Arbeits-

scheu, Liederlichkeit, Leichtsinn, Vagabundenthum u. dgl. m. Diesen Fällen stehen sittlich oder auch zugleich rechtlich verbotene Erwerbsarten nahe, Bettelei Erwerbsfähiger und nur durch eigene Schuld Arbeitsloser, Prostitutionserwerb, andere verbrecherische Erwerbsarten (Diebstahl u. s. w.). Hier wird die Gemeinschaft zwar auch solchen Personen gegenüber das Recht auf Existenz anerkennen, aber unter den von ihr zu stellenden sittlichen und rechtlichen Bedingungen, daher mit Recht und Pflicht für sich, gegen die Betreffenden mit Repression der verwerflichen Lebensweise und Erwerbsart, eventuell mit Strafe und Zwang dagegen einzuschreiten und neben pädagogischen Besserungsmitteln zum Arbeitszwang zu greifen. Soweit die Gemeinschaft dabei Unterhalt gewährt, wird sie denselben im eigenen Interesse auf das zwar auch historisch veränderliche, aber jedenfalls dasjenige jeweilige Minimalmaass nach Menge und namentlich nach Art und Güte der Bedürfnissbefriedigung beschränken müssen, welches nach den Lehren der Physiologie, aber doch auch nach den Anschauungen einer humaneren Zeit zur Erhaltung der Existenz und der Arbeitskraft ausreicht. Und correlativ diesen Rechten und Pflichten der Gemeinschaft wird zwar diesen Classen und Personen wieder das Existenzrecht zu gewähren, aber auch die Pflicht aufzulegen sein, sich diesen Bedingungen, unter welchen es allein die Gemeinschaft einräumen und durchführen kann, zu fügen.

Es gehört daher hierher das grosse Gebiet der Bettel-, Vagabunden-, Arbeitsscheu-, Prostitutionspolizei u. s. w., die (Zwangs-) Erziehung verwahrloster Kinder (Rettungshäuser), die Gestaltung des Strafvollzugs nach der hier besprochenen wirthschaftlichen Seite (Maassstab für die den Strafgefangenen verschiedener Art zu gewährende Bedürfnissbefriedigung, abgesehen von der etwaigen Abstufung der letzteren als einer Form der Strafabstufung).

Soweit es sich hier aber um Verhütung der berührten Fehler, Laster und Verbrechen und dabei nicht um wirklich individuelle Verhältnisse, Bedingungen und Ursachen davon, sondern um allgemeinere, in den gesammten socialen, wirthschaftlichen, Bildungs-, Sittlichkeitszuständen u. s. w. liegende, handelt, kommt freilich auch hier wieder sehr Vieles von dem in Betracht, was bei den vorausgehenden drei Kategorieen von Fällen mitspielt. Denn die Probleme bei dieser vierten Kategorie hängen zwar keineswegs allein, wie der Socialismus wieder übertreibend geneigt ist anzunehmen, aber doch auch immer mehr oder weniger mit den Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, der Gestaltung und Entwicklung von Production und Vertheilung zusammen. Unverschuldete Erwerbsstockungen, ungenügende Fürsorge in Krankheit, ungenügende Löhne u. dergl. führen zu Noth, Mittellosigkeit, Müssiggang u. s. w. und damit nur zu leicht zu Arbeitsscheu, Vagabundenthum, Verbrechen, Prostitution. Die furchtbare Verbreitung der letzteren hat doch nicht allein, im Ganzen wohl weniger in der Sittenlosigkeit, der Sinnlichkeit, selbst nicht der Genuss-, Putzsucht u. s. w. der Frauen, nicht einmal in der Sinnlichkeit und frivolen Anschauung und Lebensweise der Männer, als eben in der Erwerbsnoth, in der Schwierigkeit, Beschäftigung zu finden, in den unzureichenden Löhnen in vielen Zweigen der weiblichen Arbeit ihren tieferen Grund. Die moderne wirthschaftliche Entwicklung hat hier auch vielfach ungünstigere Verhältnisse bei den verschiedenen

Fällen dieser 4. Kategorie geschaffen. Vieles hängt ausserdem bei denselben auch hier wieder mit der Bevölkerungsfrage, den Verhältnissen relativer Uebervölkerung, der Noth in grossen kinderreichen Familien, den Wanderungen, dem Zuströmen in die Städte mit wenngleich öfters höherem, so doch unsichererem Erwerb und weit mehr sittlichen und wirthschaftlichen Versuchungen zusammen.

C. — §. 276. Principielle Bedeutung solchen Vorgehens.

Bei mancherlei Verschiedenheiten im Einzelnen in den hier unterschiedenen vier Reihen von Fällen, in welchen es sich um die Durchführung des Rechts auf Existenz handelt, ergiebt sich doch, dass allen bezüglichen Forderungen gewisse gemeinsame „gesellschaftliche Axiome“ oder „Glaubenssätze“ (§. 265) zu Grunde liegen. Ebenso laufen alle angedeuteten practischen Mittel und Wege zur Erfüllung dieser Forderungen, namentlich soweit es sich dabei um Anwendung von Zwang handelt, auf ein gemeinsames Princip hinaus.

1. In ersterer Hinsicht liegt die Annahme zu Grunde, dass die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens (und Volksvermögens) nicht schon von selbst dem Einzelnen und ganzen Classen die Befriedigung der Existenzbedürfnisse auch nur des ersten Grades verbürge und thatsächlich gewähre, auch wenn an und für sich die Grösse und Gliederung und die Höhe des Volkseinkommens das ermöglichen würden. Die Einen hätten dabei oft zu wenig, die Anderen zu viel, in letzterer Hinsicht auch mehr, als im Interesse der Volksgemeinschaft liege. Dazu tritt dann die weitere Annahme, es sei Pflicht der Gemeinschaft und berechtigter Anspruch der bei der vertragsmässigen Vertheilung zu ungünstig fahrenden Classen und Personen, dass diese Vertheilung in gewisser Weise, in gewissem Umfang durch Eingriff der Rechtsordnung verändert werde. Eine Pflicht zu Gunsten der Aermeren, aber im Gemeinschaftsinteresse selbst liegend und durch dieses Begründung, Ziel und Maass findend. Diese Annahmen, diese gesellschaftlichen Anschauungen sind es, welche zur Aufstellung und Gewährung des Rechts auf Existenz und zu allen den einzelnen, daraus abzuleitenden, im Vorausgehenden besprochenen Forderungen, im Gebiete des Armenwesens, Arbeiterversicherungswesens, in Bezug auf das subsidiäre Recht auf Arbeit auch in unserer Erwerbsordnung u. s. w. führen: der treibende Factor in der Bewegung bezüglich der erforderlichen Um- und Weiterbildung der Rechtsordnung, der Schaffung der erforderlichen Einrichtungen.

Insofern hat man es doch auch hier durchaus mit inneren

psychischen Vorgängen, Motiven, Willensrichtungen, oft zunächst bei Einzelnen, in kleineren Kreisen, dann allmälig in immer weiteren zu thun, bis gewisse derartige Annahmen ein Gemeingut des Zeitalters werden und nunmehr die daraus entspringenden Forderungen hinsichtlich der Aenderung der Rechtsordnung, auch der Hintansetzung von anderen Einzel- und Classeninteressen, der Aufhebung und Beschränkung wohlerworbener Rechte durchgesetzt werden.

Derartige Fälle zeigt die Geschichte auf dem Wirthschafts- und verwandten Gebieten vielfach (Aufhebung der Sclaverei, Leibeigenschaft, Schutz der Bauern gegen das „Legen" Seitens des Gutsherrn, Beseitigung der bäuerlichen Lasten, Aufhebung von Gewerbevorrechten, Beseitigung, Beschränkung von Steuerprivilegien, u. dgl. m.). Grosse Staatsmänner, wirksame Agitatoren haben hier oft vorgearbeitet, erstere vielleicht gegen starken Widerstand das durchgesetzt, was bald als nothwendig und richtig erkannt wurde (agrar-, gewerbe-, handelspolitische Reformen).

Was unserer Geschichtsepoche aber wieder besonders eigenthümlich ist, besteht darin, dass nunmehr gerade solche Ideen und sittliche Anschauungen der Nothwendigkeit und Berechtigung, aber auch der ökonomischen Möglichkeit sich verbreitet haben zu Gunsten der *unteren arbeitenden Classen*: *diese* sollen mindestens in dem Umfang gesichert, gehoben werden, wie es unseren Ausführungen über das Recht auf Existenz und dessen Durchführung entspricht. In der üblichen Ausdrucksweise: das neunzehnte Jahrhundert ist in seinem letzten Viertel zur Erkenntniss gelangt, dass der Auf- und Ausbau einer „*positiven Socialpolitik*" *zu Gunsten der (hand-) arbeitenden Classen* die besondere Pflicht und Aufgabe für unsere Culturvölker sei, und dass zur Durchführung dieser Aufgabe auch die *Rechtsordnung*, soweit nöthig, umgeändert werden müsse.

In dieser klaren Erkenntniss und in diesem offenen folgerichtigen Zugeständniss liegt insbesondere die hohe *principielle* Bedeutung des Vorgehens des Deutschen Reiches in dieser Richtung. Die berühmten Sätze aus den Motiven zur Unfallversicherungs-Vorlage (Anfang 1881) und bald darauf aus der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Mai 1881 an den Deutschen Reichstag sind von mir schon in der Finanzwissenschaft (3. A. S. 50) zur Unterstützung dortiger Ausführungen über die „sociale" Phase der Finanz- und Steuerpolitik herangezogen worden. Sie fassen das, worauf es ankommt und was ich speciell hier unter den sittlichen Anschauungen als dem „treibenden Factor" für die Um- und Weiterbildung der Rechtsordnung verstehe, so vortrefflich im Lapidarstil zusammen, dass ich auch hier die wichtigsten Stellen wörtlich anführen möchte.

„Durch *positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter* abzielende Maassregeln", so heisst es in jenen Motiven, müssen die bedenklichen Erscheinungen in der Arbeiterwelt bekämpft worden. „Es ist nicht zu verkennen, dass in der *Unsicherheit* des lediglich auf der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbs .... *Missstände begründet* sind, welche zwar durch gesetzgeberische Maassregeln nicht völlig aufzuheben sind, deren *allmälige Milderung* aber auf dem Wege besondrer, die eigenthümlichen Verhältnisse der Arbeiter berücksichtigender Gesetzgebung ernstlich in Angriff genommen werden muss." „Dass *der Staat* sich in *höherem Maasse* als bisher seiner *hilfsbedürftigen* Mit-

glieder annehme, ist nicht bloss eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Classen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am Wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine nothwendige, sondern eine wohlthätige Einrichtung sei. . . . ." „Das Bedenken, dass in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein socialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Wegs nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall ist, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmässige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern . . . ." „Auch die Besorgniss, dass die Gesetzgebung auf diesem Wege namhafte Erfolge nicht erreichen werde, ohne die Mittel des Reichs und der Einzelstaaten in erheblichem Maasse in Anspruch zu nehmen, darf von der Betretung dieses Wegs nicht abhalten, denn der Werth von Maassnahmen, bei welchen es sich um die Zukunft des gesellschaftlichen und staatlichen Bestands handelt, darf nicht an den Geldopfern, welche sie vielleicht erfordern, gemessen werden."

In demselben Geist und Sinn heisst es dann in der Botschaft von 1881: Die Ueberzeugung des Kaisers ist, „dass die Heilung der socialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde." . . . . es gelte, „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen". In diesem Sinne wird auf die Vorbereitung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung hingewiesen und u. A. bezüglich der durch Alter und Invalidität Erwerbsunfähigen gesagt: „sie haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maass staatlicher Fürsorge, als ihnen hat bisher zu Theil werden können." „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht."

Führt man das Alles auf die principiellen Ausgangspuncte zurück, so ist eine völlige Uebereinstimmung mit der hier von uns vertretenen Auffassung nicht zu läugnen.

2. In zweiter Hinsicht, bezüglich des gemeinsamen Princips, welches den Mitteln und Wegen zur Erfüllung der gestellten Forderungen zu Grunde liegt, ergiebt sich, dass in der That doch schliesslich Alles darauf hinauskommt, direct und indirect durch Umänderungen des Rechts, durch Einrichtungen und Maassregeln der angedeuteten Arten, m. e. W. durch „sociale" Volkswirthschafts- und Finanzpolitik regulirend in die vertragsmässige Vertheilung des Einkommens (und Vermögens) und in die sonst freie Verwendung des Einkommens und in die Consumtion einzugreifen.

Das Einzelne ist schon aus den früheren Ausführungen zu entnehmen. Auch die angeführten Stellen aus den Motiven zur Unfallversicherungs-Vorlage und aus der Kaiserlichen Botschaft von 1881 sind in dieser Hinsicht deutlich genug, selbst wenn sie ganz wörtlich genommen werden („die zur Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit verwenden zur Förderung des Wohlergehens namentlich der Hilfsbedürftigen und Schwachen", u. a. m.), vollends wenn man sie auf ihr Princip zurück-

führt — bzw., was leider gegenüber öfterem anderen Verfahren auch gesagt werden muss, die logische Consequenz und den Muth hat, sie darauf zurückzuführen, und ebenso, wenn man an Specialbestimmungen der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze (Beiträge der Arbeiter, Arbeitgeber, Reichszuschuss [wenigstens in einem Falle]) denkt.

„Socialpolitische" Verwendung von Finanzmitteln für Zwecke, welche allein oder in besonderem Maasse den unteren Classen zu Gute kommen, ohne dass von diesen in Steuern und Gebühren die betreffenden Kosten ganz gezahlt werden (unentgeltliche Volksschule, sanitäre Verhältnisse, Arbeiterversicherung, Armenwesen): „sociale" Finanzpolitik in Bezug auf die Einnahmebeschaffung, die Besteuerung (Renteneinkommen, Unternehmergewinn an den Staat, die Gemeinde bei den „Verstaatlichungen", „Vercommunalisirungen" von Eisenbahnbetrieben, Besteuerung consequent nach dem Princip der Leistungsfähigkeit); „socialpolitische" Behandlung der Fragen, welche sich auf Handel, Speculation, Börsentreiben, Ausbeutung der Conjuncturen beziehen, um so den ökonomisch unverdienten, zu leichten Gewinn der Privaten zu hindern oder zu erschweren und zu vermindern (§. 169): dies Alles und manches Aehnliche bedeutet, ökonomisch und principiell nach seinem gewollten Effect betrachtet, nichts Andres, als: regulirender Eingriff in jenen Process der freien vertragsmässigen Vertheilung des Productionsertrags, welcher sich auf dem Boden unserer volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation vollzieht, — ebenso wie im Falle von agrarischen, gewerblichen Regulirungen. — Ueber die „sociale" Finanz- und besonders Steuerpolitik, nach allen Seiten betrachtet, verbreitet sich meine Finanzwissenschaft in B. I und bes. in B. II eingehend.

III. — §. 277. Forderungen bezüglich der besseren materiellen Lebensweise und der Theilnahme der Bevölkerung an Culturgütern.

Vgl. in der 2. Aufl. §. 98 ff. (2. Abschn. §. 99 ff. S. 150 ff.). Auch diese Ausführungen sind in dieser 3. Aufl. formell und in Einzelheiten, nicht im Ganzen, sachlich verändert worden. Der principielle Standpunct und die dadurch bedingte ganze Behandlungsweise ist jedoch auch hier dieselbe geblieben.

Die Erfüllung solcher Forderungen wurde oben (S. 669) bereits als das Strebziel der volkswirtschaftlichen Entwicklung bei den Culturvölkern in unserer Geschichtsepoche anerkannt. Man kann dafür einen zweiten Hauptgrundsatz in folgender Weise aufstellen: in unserer Zeit — also ein wichtiges historisch-variables Moment! — kann, ja soll und muss auch im Gemeinschaftsinteresse jeder Mensch zu einer gewissen Verbesserung seiner materiellen Lebensweise, zu einer gewissen Erhöhung seiner Lebenshaltung und zu einer gewissen Theilnahme an Culturgütern möglichst sicher gelangen können, um dadurch selbst für die sittliche und intellectuelle Culturgemeinschaft ein werthvolleres Mitglied zu werden. Auch daran soll er nicht durch einen Mangel an materiellen Mitteln, welcher nur aus der vertragsmässigen Vertheilung des Volkseinkommens (und Vermögens) hervorgeht, gehindert werden. Insoweit ist wiederum ein regulativer Eingriff in den Vertheilungsprocess im Princip zulässig, berechtigt, ja auch im Gemeinschaftsinteresse geboten. Ob, wann, wie, wie weit in Wirklichkeit, das hängt aber von einer Reihe von Erwägungen ab, aus

welchen sich auch Bedenken, namentlich wegen der auch dem Gemeinschaftsinteresse etwa schädlichen Rückwirkungen eines solchen Eingriffs ergeben. Diesen Bedenken ist, gerade auch im Gemeinschaftsinteresse, gebührend Rechnung zu tragen. Es kann sich daraus dann die Nothwendigkeit einer Einschränkung, unter Umständen eines Verzichts auf diesen Eingriff ergeben, Doch führt die unbefangene, möglichst alle mitspielenden Momente und namentlich als Leitstern stets das Gemeinschaftsinteresse richtig betrachtende Untersuchung dahin, dass unter unseren heutigen Verhältnissen der Entwicklung und des Fortschritts der Productionstechnik sowie bei dem einmal erreichten Culturstand und bei den nunmehr für dessen weitere Erhöhung maassgebenden Factoren die Gründe für einen regulativen Eingriff in die Vertheilung schwerer wiegen als die Bedenken. Das wichtigste unter den letzteren bleibt die Gefahr einer zu raschen Volkszunahme.

Die zur Begründung des Vorausgehenden erforderliche principielle Untersuchung lässt sich auch als eine Beantwortung der Frage bezeichnen: welches ist die socialökonomische Berechtigung einer ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens und wo liegen die nothwendigen Schranken in dieser Hinsicht?

In der 2. Aufl. wurde so der 2. Abschnitt der hier erörterten Lehre §. 99 f. S. 150 ff. bezeichnet. Auch hier ist jetzt Manches geändert worden.

Wiederum ist es eine Thatsache von hoher culturhistorischer Bedeutung, dass in unserer Epoche mehr und mehr die sittliche Nothwendigkeit und Berechtigung einer entsprechenden Hebung der unteren Classen anerkannt, dies zu einem jener „gesellschaftlichen Glaubenssätze“ wird, ja schon geworden ist. Man sieht diese Entwicklung als eine Consequenz des Princips der persönlichen Freiheit an, erkennt die Möglichkeit, sie zu erreichen, in der Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit, und scheut auch nicht mehr die weitere Consequenz, eventuell durch Aenderung der Rechts- und der Besitzordnung zur Verwirklichung jener Forderungen zu gelangen. Man erkennt dabei aber auch mit Recht, dass es sich hier um wichtige Interessen der ganzen Volksgemeinschaft handelt, daher in erster Linie um deren, um wahrster allgemeinster Culturinteressen des ganzen Volks Willen, das angedeutete Ziel aufgestellt, demselben auf die bezeichnete Weise nähergekommen, aber auch danach genauer Richtung, Maass und Grenze gesetzt werden soll.

Die Beschränkung übermässiger Arbeitslast, zu langen Arbeitstages der unteren Classen, die grössere Sicherung des Erwerbs und die Erhöhung der Löhne, um eine materiell bessere, gesundere, die Arbeitskraft mehr erhaltende und fördernde Lebensweise, in einigem Maasse auch ein an zulässigen und richtigen Genüssen reicheres Leben auch jenen Classen zu verschaffen, um eine bessere Auferziehung der heranwachsenden Generation zu erzielen; die Verbesserung der Wohnungs-, der Gesundheitsverhältnisse, die Verbreitung der Schulbildung, die Stärkung der sittlichen, der religiösen Bildung, die Gewährung politischer Rechte zur Theilnahme an der Gesetzgebung u. v. a. m. wird erstrebt, in der deutlichen Erkenntniss, dass das für unsere Zeit berechtigt und nothwendig sei und grade auch im Interesse des ganzen Volks erreicht werden müsse und, unter gewissen Bedingungen und Cautelen, nach dem Stand der Productionstechnik zu erreichen und dann zu erhalten nützlich sei.

Für die Beantwortung der Frage, ob, wie und in welchem Maasse ein regulativer Eingriff in die Vertheilung nach obigen Gesichtspuncten zulässig, berechtigt und selbst nothwendig sei, sind zunächst die Voraussetzungen hierfür zu untersuchen, darauf die speciellen Zielpuncte und die daraus entspringenden Forderungen näher zu bestimmen, und endlich wieder die Mittel und Wege anzugeben, welche zur Erfüllung dieser Forderungen gewählt werden können und sollen.

A. — §. 278. Voraussetzungen für die Aufstellung und Durchführung solcher Forderungen. Dieselben können nach folgenden drei Gesichtspuncten unterschieden werden: solche, welche vorhanden sein müssen, einmal wenn die Erfüllung jener Forderungen möglich, sodann, wenn sie nothwendig, endlich, wenn sie zulässig, selbst räthlich und berechtigt sein soll.

1. Hinsichtlich der Möglichkeit der Erfüllung kommt wieder dreierlei in Betracht, die Bevölkerungsverhältnisse, die Productionsverhältnisse in Bezug auf die Bildung des Volkseinkommens, die Vertheilungsverhältnisse des Volkseinkommens.

a) Nur, soweit Zahl und Gliederung der Bevölkerung, besonders das Verhältniss der productiven (erwachsenen, namentlich männlichen) zur unproductiven (namentlich den Kindern) und die Bewegung beider, die natürliche, wie die durch Wanderungen bedingte, sich entsprechend gestalten, daher nicht in Missverhältniss zur Höhe, Entwicklung und Vertheilung des Volkseinkommens stehen oder in ein solches kommen, ist überhaupt, wenigstens in einiger Allgemeinheit und in einigem Betrage, sowie auf einige Dauer, die Erfüllung der Forderungen möglich. Gerade in dieser Beziehung drohen immer Gefahren, über welche, wie öfters hervorgehoben, insbesondere der Socialismus, aber auch andere „arbeiterfreundliche“ Bestrebungen viel zu leicht hinweggehen. Es genügt, auf das vorige Kapitel von der Bevölkerung zu verweisen.

b) Die **Productionsverhältnisse** liegen für die Möglichkeit der Erfüllung jener Forderungen bei den Culturvölkern in Folge der grossartigen Fortschritte in den Naturwissenschaften und in der practischen Verwerthung der letzteren in der chemischen und mechanischen Technik heute in mancher Hinsicht sehr günstig, wohl günstiger als jemals früher.

Von allen einzelnen dieser Fortschritte ist bisher keiner wichtiger und allseitig wirthschaftlich und gesellschaftlich folgenreicher gewesen, als die Auffindung der Mittel und Wege, die **Dampfkraft** für den Menschen nutzbar zu machen. Dadurch ist ein Princip von wahrhaft erstaunlicher **Productivität** für die Technik und Oekonomik des Productionsprocesses, für die Ersetzung thierischer und menschlicher Muskelkraft, anderer todter Naturkräfte (Wind, Schwerkraft), als bewegender, Kraft gebender Factoren, in gewissem Maasse auch für die Ersetzung der menschlichen Muskelkraft durch Geisteskraft (Gehirnarbeit) gewonnen und dadurch auch die Steigerung des Volkseinkommens und Volksvermögens, die Ersparung an natürlichen Productionskosten und an Arbeitsaufwand in hohem Maasse ermöglicht worden, mehr wie je. Durch die Maschine wird aber nicht nur (Muskel-) Arbeit abgenommen, sondern durch die nun erst mögliche Concentration riesiger Kräfte auf Einen Punct, durch die Verbindung der Bewegung gebenden Maschine (Motor) mit Werkzeugmaschinen werden überhaupt vielfach erst ganz neue, besonders qualificirte Leistungen im Productionsprocess technisch ausführbar und ökonomisch nicht zu kostspielig (Popper). In der Verwerthung nunmehr aber auch der **Electricität**, worin wir durchaus erst im Beginn stehen, mit dem Princip der Uebertragung von Naturkräften (Wasser) über weitere Räume, ist eine neue, vielleicht noch wirksamere Quelle der steigenden Productivität der Arbeit erschlossen. Vollends in ihrer Gesammtheit sind diese naturwissenschaftlich-technischen Fortschritte so gewaltig, dass schon gegenwärtig, wo wir in mancher Beziehung erst noch im Anfang der wirthschaftlichen Verwerthung derselben stehen und täglich neue hinzukommen (Electricität), die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker erheblich und günstig verändert worden sind. (In der 2. A. §. 104 a S. 162 ist das ähnlich, aber etwas zu einseitig, ohne die folgenden Einschränkungen, daher auch mit etwas zu optimistischem Schluss dargelegt worden: „**von Grund aus verändert**", wie ich es dort ausdrückte, sind die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker selbst durch die ausserordentlichen Fortschritte der Technik in der Gegenwart **nicht**, wie sich aus dem Folgenden ergiebt).

Es sind nemlich doch auch **wesentliche Einschränkungen** nicht zu übersehen.

Auf dem Gebiete der **unmittelbaren Urproduction**, namentlich in der **Landwirthschaft**, für die Gewinnung der wichtigsten menschlichen und Hausvieh-Nahrungsmittel und vieler der wichtigsten gewerblichen Roh- und Hilfsstoffe, ähnlich in der **Forstwirthschaft** sind die ökonomisch-technischen Fortschritte, bisher wenigstens, von viel begrenzterer practischer Bedeutung, sowohl in Bezug auf die Menge, Art, Güte der Producte (Rohertrag), als namentlich auch in Bezug auf die Verminderung oder wenigstens die nicht-progressive, selbst die nicht-proportionale Steigerung der natürlichen Productionskosten bei quantitativer und qualitativer Steigerung der Roherträge (§. 255). Auf **heimischem** Boden, zumal bei bereits erfolgter Urbarung und regelmässiger Benutzung des meisten, vorhandenen oder wenigstens einigermaassen culturfähigen, die Kosten deckenden Bodens und bei bereits erreichter, dem Bedarf entsprechender starker Steigerung der Roherträge (intensive, hochintensive Wirthschaft), sind daher die erforderlichen Agrar- und Forstproducte, vollends für eine wachsende und besser — auch qualitativ in Betreff der Nahrungsmittel! — lebende Bevölkerung **allgemein überhaupt gar nicht immer**, jedenfalls aber vielfach **nur mit wachsenden Kosten** zu gewinnen. Sollen sie in grösserer Menge immer mehr aus der **Fremde** bezogen werden, so setzt das eine Ueberwindung aller der Schwierigkeiten und Bedenken voraus, welche Fernabsatz und Fernbezug mit sich bringen (§. 254). Diese Ueberwindung wird nun grade durch den technischen Fort-

schritt auf dem Gebiete der Industrie und des Communications- und Transportwesens, wo die erwähnten günstigen Seiten am Bedeutendsten hervortreten, wesentlich und mit diesen Fortschritten proportional, hie und da selbst progressiv erleichtert. Allein ob auch dabei unter Einwirkung all der hier mitspielenden Factoren immer bleibend und genügend, so dass wirklich eine Erhöhung der Gebrauchswerth-Menge des Nationaleinkommens und Vermögens das definitive Ergebniss ist, bleibt doch wieder fraglich. Zu optimistisch darf man daher auch in dieser Hinsicht nicht sein.

In Betreff des dritten Hauptzweigs der Urproduction, des Bergbaus, ist aber doch stets auch daran zu denken, dass wir den Boden an den bezüglichen, nicht wieder ersetzbaren Substanzen (Kohle!) in steigendem Maasse erschöpfen, also im wahren Sinn des Worts „vom Kapital zehren", Raubbau treiben. Das wäre noch unbedenklicher, wenn wir auch hier practisch es als völlig gleichgiltig bezeichnen könnten, ob die Bergbauproducte in der Heimath oder in der Fremde für uns gewonnen werden. Denn wenn bei den grossen bauwürdigen Vorräthen der Erde an diesen Producten auch die Gefahr der Erschöpfung practisch weit ferner liegt, ganz ausgeschlossen ist sie einmal auch hier nicht (Gold!), ferner aber sind wir bei Bezug aus der Fremde wieder zum gesteigerten Fabrikatenexport, unter all den angedeuteten Schwierigkeiten, genöthigt. Die Kostensteigerung im Bergbau, besonders bei wachsendem Tiefbau, bei Mitbenutzung der schlechteren Reviere, ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Auch hier bleibt es fraglich, ob und wie weit der technische Fortschritt dieser Steigerung hinlänglich entgegen wirken kann. Nur, wenn es sicher wäre, dass der Bedarf an Montanproducten durch Fortschritte der Technik sich absolut oder relativ verringern, gar theilweise (Kohle!) völlig ersetzen liesse, z. B. durch Benutzung der natürlichen Wasserkräfte für Electricität, würden alle diese Bedenken mehr zurücktreten, zum Theil allerdings verschwinden. Aber ob und was hier zu erreichen sein wird, lässt sich doch einstweilen noch nicht irgend genauer übersehen. Man hat es höchstens mit optimistischen Phantasieen, auch allerdings nicht bloss der Laien und Dilettanten (Bebel, Socialisten), sondern genialer Techniker (Siemens u. A.) zu thun, welche eben erst realisirt sein müssten, wenn man in der uns hier beschäftigenden theoretischen Lösung des Problems auf dergleichen bauen dürfte. Auch hier bliebe ausserdem immer noch die Kostenfrage ungelöst (s. schon o. S. 655).

Nur auf dem Gebiete der sogen. Stoffveredlung, der Industrie i. e. S., wird man schon jetzt dem technischen Fortschritt für die Herstellung von Gütern und für die Verminderung vieler Kostenelemente dabei eine grössere practische Bedeutung einräumen können: daher insoweit auch für die Bildung, die Gewinnungskosten, die Höhe, die Zusammensetzung des Nationaleinkommens. Aehnliches gilt, mit entsprechender Tragweite für den nahen und fernen Austausch der Producte, auch hinsichtlich des Communications- und Transportwesens. Eine verbesserte Lebenslage in Bezug auf die Befriedigung derjenigen materiellen, auch Luxusbedürfnisse, welche unmittelbar mit Industrieerzeugnissen befriedigt werden können, auch mancher geistiger (Papier, Bücher, Presse!) erscheint danach in der That auch für die Volksmasse heute und weiterhin in grösserem Umfange möglich. Im Wohnungs-, Wohneinrichtungs-, Kleidungswesen ist das wichtig genug.

Aber auch hier bleibt immer zweierlei zu bedenken, was die Tragweite des technischen Fortschrittes und den oft übertriebenen Optimismus (so wieder namentlich der Socialisten) hinsichtlich dieser Tragweite einzuschränken gebietet: einmal, auch für die Industrie bedarf es doch stets des dem Boden zu entnehmenden Roh- und Hilfsstoffs, der aus dem heimischen Boden unmittelbar, aus dem fremden mittelbar, durch alle die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten hindurch gewonnen werden muss; sodann, — die Nahrungsmittel, die Brennstoffe, die Baumaterialien u. dgl. m., m. a. W. die eigentlichen Bodenproducte selbst bleiben eben doch unter allen Umständen für die Bedürfnisse der Menschenwelt (und der ihr dienlichen Thierwelt) das Wichtigste. Und in dieser Hinsicht kann man, nach allem Gesagten, auch betreffs des technischen Fortschritts und seiner schliesslichen ökonomischen Wirkung auf das Volkseinkommen, nicht so übertrieben optimistisch sein. Hier liegt zugleich das immerhin recht wesentliche Korn Wahrheit in der — physiokratischen Doctrin.

Jedoch, auch vorbehaltlich aller dieser wichtigen und nicht immer von den Enthusiasten des technischen Productionsfortschritts genügend beachteten Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit weiteren und der Tragweite des erreichten und erreichbaren technischen Fortschritts, bleibt es doch wahr, dass im Zeitalter von Dampf und Electricität in der That die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker viel günstiger liegen, als ehedem. Das ermöglicht eine Steigerung des Nationaleinkommens, welche auch der grossen Masse der Bevölkerung, freilich nur bei nicht zu schnellem Wachsthum der letzteren, in der That wenigstens zu Gute kommen kann.

§. 279. — c) Bei gegebener Höhe und Art des Volkseinkommens hängt es endlich mit von der jeweiligen Vertheilung des letzteren — welche auch die Art der im Volkseinkommen steckenden naturalen Güter, weil die Richtung der Production, mit bestimmt (S. 693) — ab, ob und wie weit die unteren Volksclassen auch feinere Existenz- und gewisse Culturbedürfnisse mit befriedigen können. Ist nun auch bei hohem Volkseinkommen die Vertheilung eine sehr ungleiche, die Quote, welche von jenem in irgend einer Form (Rente aller Art, Unternehmer-, Speculations-, Conjuncturgewinn, höherer Lohn, besonders Beamtengehalte u. dgl.) an die besitzenden und höheren Classen und an die Personen mit erheblich überdurchschnittlichem Einkommen gelangt, eine bedeutende, so wäre es wenigstens rein arithmetisch aufgefasst möglich, durch eine gleichmässigere, die Einkommen der höheren Classen u. s. w. vermindernde, den Einkommen der unteren Classen etwas zulegende Vertheilung jene Forderungen hinsichtlich der Bedürfnissbefriedigungen dieser letzteren Classen zu erfüllen. Auch was in dieser Beziehung bei der auf der Grundlage des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft beruhenden Vertheilung des Volkseinkommens in unseren modernen Volkswirthschaften so, wiederum die Frage rein arithmetisch aufgefasst, geschehen könnte, wäre keineswegs, wie man öfters gegen derartige Ideen eingewandt hat, etwas so Unerhebliches.

Selbst H. v. Treitschke (der Socialismus und seine Gönner, Preussische Jahrbücher 1875, I, S. 265) spricht hier Sätze über die unvermeidliche Niedrigkeit des Einkommens der Massen wegen der Niedrigkeit des Gesammteinkommens selbst reicher Völker aus, die zwar sehr allgemein, u. A. in dem Witzworte von der „Theilung“ Rothschild's mit den Arbeitern, für wahr gelten, es aber durchaus nicht sind, wie grade jede statistische Berechnung selbst nur auf Grund der Einkommensteuerdaten, die doch bekanntlich bei den Reicheren immer mehr hinter der Wahrheit

zurückbleiben, belegt. So berechnet z. B. Hirth, Annal. 1874 S. 932 ff. nach den ungemein niedrigen Schätzungen der preussischen Classen- und Einkommensteuer für 1873 das Gesammteinkommen von 8,743,284 Personen auf 1305.18 Mill. Thaler, also auf 1 Person im Durchschnitt fast 150 Thlr. Bei 8,395,000 Pers. mit einem Einkommen bis incl. 500 Thlr. ist das Gesammteinkommen 830.8 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. ca. 99 Thlr., bei 225,000 Pers. von 500—1000 Thlr. ist es 102 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 720, bei 123,284 Pers. in der Einkommensteuer (über 1000 Thlr. Einkommen) 312.38 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 2533 Thlr. Würde nun z. B. durch ein richtiges Progressivsteuersystem, durch Hebung der Löhne auf Kosten der Gewinne der Unternehmer und Kapitalisten im freien Verkehr, durch Steigen der Preise der Consumptibilien der Wohlhabenderen zu Gunsten der Arbeiter u. s. w. und durch die hier in diesem Abschnitt besprochenen regulativen Eingriffe in die Vertheilung auch nur bewirkt, dass ein Drittel des Gesammteineinkommens der Einkommensteuerpflichtigen reell auf die Personen mit unter 500 Thlr. Einkommen übertragen würde, so gestattete dies eine Steigerung des Einkommens der letzteren im Durchschnitt um ca. 12.4 Thlr. oder um ca. 12.5 %, eine Steigerung, welche jedoch bei den Personen mit kleinstem Einkommen viel bedeutender werden könnte. Und dabei sind die Ergebnisse grade der früheren preussischen Einkommensteuerschätzung, bes. für die höheren Einkommen, viel zu niedrig. Ich halte es nicht für unmöglich, durch Veränderungen wie die erwähnten, die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 300 Thlr., trotz der Millionen der Percipienten, um ein Drittel zu steigern, woraus ökonomisch (auch für die Richtung der Production, daher für die Vermeidung von Absatzkrisen u. s. w.) und culturlich nur günstige Folgen resultirten, ohne dass eine der Treitschke'schen Einwendungen zuträfe. Vergl. auch schon die besseren Daten für Hamburg, Annal. 1875, S. 335. Weiteres Material zur Beurtheilung dieser Frage in Engel's Aufs. über die Classen- und Einkommensteuer und Vertheilung des Einkommens in Preussen in d. Zeitschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1875. R. Michaelis in der Schrift „Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande" hat die Geringfügigkeit einer Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Classen durch eine Ausgleichung zwischen höheren und niederen Einzeleinkommen mittelst der von ihm vornemlich gebrauchten Daten der neuen deutschen grossstädtischen Wohnungsstatistik nachzuweisen gesucht. Er nimmt dabei das „heizbare Zimmer" als vergleichbare Einheit, obgleich er natürlich selbst die mangelhafte Vergleichbarkeit dieser Zimmer in schlechten Arbeiterwohnungen und reichen Luxuswohnungen nicht übersehen kann (S. 71). Trotzdem wird die Berechnung für Berlin (S. 71) u. für die anderen betrachteten Städte durchgeführt, wie sich die Dinge bei einer „Gütervertheilung nach communistischem Ideale" gestalten würden. Das Ergebniss ist z. B. für Berlin (und ähnlich für die andren Städte), dass bei einer gleichen Vertheilung der „augenblicklich vorhandenen" heizbaren Zimmer schon die Bewohner der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern geschmälert würden. Daher der „Schluss aus der exacten Forschung": „eine gleichmässigere Gütervertheilung kann erst bei einer weit grösseren Masse von wirthschaftlichen Gütern erreicht werden; es ist also vor allen Dingen eine Steigerung der Productionsfähigkeit der Gesammtheit erforderlich." (S. 72.) Letzteres ist in gewissem Umfang richtig. Es wird aber durch diese „exacte staatswissenschaftliche Forschung" nicht bewiesen. Denn erstens lässt sich „die Gesammtheit der heizbaren Zimmer nicht als Repräsentantin der Gesammtheit der Güter" fassen; zweitens sind zumal in unseren deutschen Grossstädten die „heizbaren Zimmer" in den verschiedenen Kategorieen von Wohnungen nicht für diesen Zweck vergleichbare Einheiten, sondern ungeheuer verschieden, so dass schon deswegen jedes Zimmer in den besseren Wohnungen mit irgend einer Zahl multicipirt werden müsste, um den Zimmern in den schlechten Wohnungen vergleichbar zu werden; drittens kommt es nicht auf die „augenblicklich vorhandenen heizbaren Zimmer" für diese Frage an, sondern auf den Kapitalaufwand für die betreffenden Bauten und Wohnungen, der bei den feineren Wohnungen ungleich höher ist. Mit dem Gesammtkapital, das für die Wohnungsbeschaffung verfügbar ist, liesse sich daher eine für die kleinen und mittleren Leute immerhin nicht unwesentlich bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erzielen. Die Beweisführung des Verf.s ist ein eclatantes Beispiel, dass eine planlose „exacte Forschung" ohne scharfe Formulirung der betreffenden theoretischen Probleme in die Irre führt — Giffen berechnet den Werth des britischen Volksvermögens 1865 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St. So wenig

sicher solche Berechnungen sind (s. o. S. 175), so ergiebt sich doch auch daraus die arithmetische Möglichkeit einer wesentlichen Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Classen, während Giffen's Specialisirung der Vermögensobjecte eine absolut nur geringfügige Theilnahme dieser Classen an dieser Steigerung des Volksvermögens aufweist. S. auch Engels, Dühring's Umwälzung S. 235 (1. A.).

Seitdem das Vorausgehende (wörtlich aus der 2. Aufl. S. 158—159 Note 16) geschrieben wurde, ist Dank der verbesserten Einkommenbesteuerung mehr und besseres statistisches Material zur Beantwortung einer solchen „rein arithmetischen" Vertheilungsfrage hinzugekommen. Dasjenige aus einzelnen grossen Städten (Hamburg), kleinen Ländchen (Sachsen-Weimar) ist wegen der Besonderheit der Verhältnisse allerdings nicht wohl hierfür brauchbar; viel mehr schon das vorzügliche Material aus dem K. Sachsen, in der trefflichen Bearbeitung von V. Böhmert in der K. sächs. stat. Ztschr., namentlich aber nunmehr das Material aus Preussen, also aus einem grossen Volkswirthschaftsgebiet mit wirklich genügender Mannigfaltigkeit der Productionsarten und der localen, provinziellen Verhältnisse. Obgleich bisher erst die Ergebnisse der ersten Einschätzung auf Grund des neuen Gesetzes von 1891 vorliegen, für 1. April 1892—93, wo sicher noch manche Mängel und Lücken trotz der Declarationspflicht für die höheren Einkommen (über 3000 M.) untergelaufen sind, hat sich nicht nur allgemein eine erhebliche Vergrösserung des Gesammteinkommens der steuerpflichtigen Bevölkerung (d. h. derjenigen mit über 900 M. Einkommen p. Censit) gegen die bisherigen Einschätzungen nach dem älteren unvollkommenen Verfahren ergeben, sondern auch gezeigt (gegen A. Sötbeer's Anschlag, wie schon oben einmal bemerkt ward), dass sich grade die grösseren Einkommen, diejenigen aus den Städten, aus Industrie, Handel, Kapital besonders höher gegen früher herausgestellt haben. Das bestätigt vollends die hier vertretene arithmetische Möglichkeit einer Einkommenerhöhung der untern Classen durch eine diesen günstigere Vertheilung selbst des heutigen gesammten Volkseinkommens. S. bes. die amtliche Schrift: Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern im preuss. Staat, Statistik der Einkommensteuerveranlagung Jahr 1892/93, Berlin 1892.

Das gesammte veranlagte Einkommen der physischen Censiten ist in 1892/93 gegen 1891/92 gestiegen von 4273.7 auf 5724.3 Mill. M. oder um 34.2 %, die Zahl der Censiten von 1,997,638 auf 2,435,858, das Gesammteinkommen der Censiten mit einem Einkommen von über 3000 M. stieg dagegen von 1887.4 auf 2812.3 Mill. M. oder um 49.0 %, — war also entschieden bisher besonders unterschätzt — die Anzahl dieser Censiten von 254,280 auf 316,889, (a. a. O. S. II ff.). Auch diese Zahlen bestätigen, dass die arithmetische Bedeutung einer gleichmässigeren Einkommenvertheilung keineswegs geringfügig für die unteren Classen wäre. Nach einer Specification der Censiten nach Einkommenclassen (mit kleiner Abweichung der veranlagten Gesammteinkommen gegen die vorausgehenden Daten aus rechnerischen und steuertechnischen Gründen) ergab sich Folgendes (ebenfalls nur physische Personen) (a. a. O. S. 324):

Gruppe, M. Einkommen	Censiten absolut	Censiten auf 100,000	Veranlagt. Einkommen Mill. M.	Dgl. in Promille	Durchschnittseink. des Censiten M.
900— 3,000	2,118,969	86,991	2912.0	510.9	1,374
3,000— 6,000	204,714	8,404	832.4	146.0	4,664
6,000— 9,500	55,381	2,274	411.7	72.2	7,435
9,500— 30,500	46,096	1,892	714.6	125.4	15,405
30,500— 100,000	9,039	371	451.6	79.2	49,965
100,000—6,750,000	1,659	68	377.6	66.2	227,598
Summa	2,435,858	100,000	5700.0	1000.0	2,339
über 3000 M.	316,889	13,009	2788.0	489.1	8,800

Würden bei einer arithmetischen Ausgleichung alle Einkommen der hier in Frage kommenden Censiten mit bisher über 900 M. auf den Durchschnittsbetrag von 2339 M. gebracht, so wäre das eine Erhöhung des Einkommens von 1374 M. der Censiten der 1. Gruppe (900—3000 M. Einkommen) um 60.2 %.

Für die untersten Kategorieen dieser Gruppe und vollends für die hier nicht mit inbegriffene steuerfreie Bevölkerung unter 900 M. p. Censit (bez. meistens: Familien-

haupt) Einkommen (20,945,227 physische Personen — nicht Censiten — von einer Gesammtbevölkerung von 29,895,224!) würden sich natürlich manchfach andere Procentveränderungen ergeben, für die grosse Masse der steuerfreien Bevölkerung eine andere, mitunter auch eine relative kleinere Erhöhung des Einkommens, je nach den Zahlen der Köpfe (Censiten), ihres bisherigen und des so zu erhöhenden Einkommens. Aber unbedeutend wäre der Effect auch hier nicht. Würde z. B. mit dem Einkommen der Censiten der niedrigsten Steuerstufe (900—1050 M., 658,811 Censiten mit 642.34 Mill. M. Gesammteinkommen) in der angedeuteten Weise verfahren, so erhöhte sich dasselbe vom jetzigen Durchschnitt von c. 975 M. um c. 140 %.

Für die gesammte Bevölkerung kann man solche Berechnungen nicht ebenso genau durchführen, weil man keine Einschätzung der steuerfreien Bevölkerung hat. Macht man für letztere einen approximativen Anschlag, wie es die Statistiker, Sötbeer u. A., gethan, um das gesammte Volkseinkommen zu ermitteln, so ist natürlich der Werth einer so gewonnenen Zahl noch unsicherer. Ausserdem wird man auch für das nach dem jetzigen besseren preussischen Veranlagungsverfahren steuerveranlagte Einkommen noch eine Quote hinzuschlagen müssen, für nicht oder zu niedrig declarirtes, auch für die gesetzlichen Abzüge vom Einkommen zur Feststellung des steuerpflichtigen, welche zum wirklichen Einkommen wenigstens theilweise gehören. Namentlich bei den höheren Einkommen, denjenigen aus Kapital, Gewerbebetrieb, Landwirthschaft wird so noch Manches hinzukommen. Schlägt man diesen nicht versteuerten Betrag bei den Censiten von über 900 M. Einkommen auch nur auf 10 % (m. E. wahrscheinlich zu niedrig) an und schätzt man für die nicht steuerpflichtige Bevölkerung auf den Kopf ein Durchschnittseinkommen von c. 150 M. — Sötbeer berechnet für die Bevölkerung mit unter 525 M. Einkommen p. Censit 199 M. p. Kopf, wonach für diejenige bis 900 M. p. Censit wohl mehr als 150 M. anzurechnen wäre (?) —, so stiege das Einkommen aller Steuerpflichtigen in Preussen auf c. 6270 Mill. M., dasjenige der nicht steuerpflichtigen Bevölkerung (unter 900 M. Censiten-Einkommen) wäre rund c. 3150 Mill. M., das gesammte preussische Volkseinkommen — immer abgesehen von den principiellen Einwendungen gegen jede derartige Berechnungsweise des Volkseinkommens, wie sie oben §. 175 ff. gemacht wurden — erhöbe sich auf 9420 Mill. M. Das wäre p. Kopf der Bevölkerung 316 M. (Sötbeer berechnet für 1888 nach der alten Einschätzung und nach seinen Zuschlägen dazu 329). Würde nun das Einkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung gleichmässig auf die ganze Bevölkerung vertheilt, so würde immerhin dasjenige des Kopfs der nicht-steuerpflichtigen von dem angenommenen Betrage von 150 M. auf diese Ziffer von 316 M. oder um c. 105 % steigen können, natürlich je nachdem mehr oder weniger, wenn der hier angenommene Einkommenbetrag der nicht steuerpflichtigen Bevölkerung und der Zuschlag zum Einkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung in Wirklichkeit niedriger oder höher anzusetzen wäre, womit sich dann freilich auch das Gesammteinkommen des Volks und der davon auf den Kopf fallende Betrag entsprechend erniedrigte oder erhöhte. S. für Weiteres die in §. 171 angegebene Litteratur, besonders Sötbeer's Arbeiten, die Daten bei Rob. Meyer im Artikel Einkommen im Handwörterbuch d. Staatswiss., den Aufsatz die Zunahme der grossen Einkommen in Hirth's Annalen 1893.

Also in der That: eine gleichmässigere Vertheilung des Volkseinkommens würde den unteren Classen auch heute schon eine umfassendere Bedürfnissbefriedigung ermöglichen. Ob man darauf hinstreben und die dazu erforderliche Umänderung der Rechtsordnung in Aussicht nehmen darf und soll, ist dann freilich eine ganz andere als diese bloss arithmethische Frage. Sie ist wiederum vom maassgebenden Standpunct des Gesammtinteresses und des auf die Dauer von dessen Befriedigung doch auch mit abhängigen wahren Interesses der unteren Classen zu betrachten und zu entscheiden. Die Antwort darauf ist mit im Folgenden, nament-

lich in den Ausführungen über die Zulässigkeit und Räthlichkeit der Erfüllung der oben aufgestellten Forderungen enthalten (§. 282).

§. 280. — 2. Voraussetzungen hinsichtlich der Nothwendigkeit der Aufstellung und Durchführung von Forderungen, welche dem zweiten Hauptgrundsatz entsprechen (S. 707 u. S. 709). Hier kommt es auf die Vergleichung der gesammten ökonomischen und socialen Lage an, welche die unteren, arbeitenden und die höheren, besitzenden Classen und beider einzelne Abtheilungen (Berufsgruppen) auf dem Boden der bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung und unter den hier obwaltenden auch ethischen Factoren (Sittlichkeit, Sitte) erreicht haben. Entscheidend ist hier vor Allem die relative Classenlage und deren Entwicklung auch bei steigendem Volkseinkommen, daher das Antheilsverhältniss insbesondere der unteren, arbeitenden und der besitzenden Classen, erst in zweiter Linie die absolute Classenlage. Eine bezügliche Untersuchung, um zu einer Beantwortung der Frage der Nothwendigkeit der Erfüllung obiger Forderungen zu gelangen, bedingt dann zweierlei, einmal die Ermittlung von Thatsachen bezüglich der maassgebenden Verhältnisse, sodann die Ziehung von Schlüssen aus diesen Thatsachen mittelst Vergleichung der letzteren und danach die Fällung von Urtheilen (erste practische Aufgabe, §. 62, 63).

a) Die Thatsachen für die richtige Vergleichung sind mittelst des inductiven Beobachtungsverfahrens, namentlich des statistischen, durch Enquêten über die Lage der einzelnen Volksclassen, besonders — aber nicht allein! — der unteren, durch persönliche unmittelbare Nachforschungen festzustellen.

Vergl. oben in Buch 3 Kap. 5 von den Kennzeichen des Volkswohlstands, bes. §. 186, S. 433. Hinzuzufügen zur Litteratur das Ende 1892 erschienene grosse Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter.

Die gesammte sociale und ökonomische Lage, als Product der Gesammtheit der technischen, ökonomischen, rechtlichen, ethischen Factoren u. s. w. kommt in Betracht: Arbeitsart, Maass, Erwerbssicherheit, Einkommenhöhe, Consumtionsverhältnisse nach allen Seiten, Lebenslage und Lebensweise u. s. w.

Allein solche Untersuchungen müssten sich, m. E. für alle bezüglichen Fragen (die „Arbeiterfrage" i. e. S.), namentlich aber auch für das uns hier beschäftigende Problem ebenso systematisch und eingehend auf die übrigen Volksclassen und Erwerbsgruppen erstrecken.

So z. B. auf die Bauern verschiedener Kategorie, die Hausindustriellen, die Handwerker, die kleinen Kaufleute (Krämer), auf das mittlere und höhere Arbeitspersonal der materiellen Berufe, auf das untere und mittlere (Subaltern-) öffentliche

Beamtenthum. Aber nothwendig sogar, und grade für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage: auch auf die höheren Besitz- und Erwerbsschichten der Bevölkerung, das höhere Beamtenthum, die höheren liberalen Berufe, namentlich aber auch auf die „Spitzen der modernen Erwerbsgesellschaft", die grösseren Gutsbesitzer und Landwirthe („Rittergutsbesitzer"), die grösseren Fabrikanten, Kaufleute, Banquiers, Börsenleute, Speculanten aller Art, Rentiers u. s. w. Denn auch bei diesen Classen und Personen liegt immer die Gefahr vor, einzelne Beobachtungen zu sehr zu verallgemeinern. Nur systematische und eingehende Erforschung der Thatsachen kann auch hier zu sichereren Ergebnissen und Urtheilen führen.

Namentlich käme es auch hier darauf an, Art und Maass der „Arbeit" oder dessen, was euphemistisch so genannt wird (Speculantenthätigkeit, Ausnutzung von Conjuncturen, Börsentreiben u. s. w., §. 167, 168), an sich und im Verhältniss zum Erwerb, zum Einkommen, zur Vermögensbildung, besonders bei den grösseren Privatcapitalisten, ferner auch die Lebensweise, die Verbrauchsarten und die Höhe des Verbrauchs (Luxus aller Art!) durch ein umfassendes systematisches Verfahren zu ermitteln. Nur so liesse sich das Material für die weitere Aufgabe (unter b) gewinnen und feststellen, ob und wie weit einzelne wahrgenommene Erscheinungen singulär oder Regel, vielleicht selbst typisch sind.

b) Erst durch die Ziehung von Schlüssen aus der Vergleichung der so ermittelten Thatsachen und durch die Begründung eines Urtheils darauf gelangt man zu einer sichereren Antwort auf die Frage, ob die Erfüllung der erwähnten Forderungen nothwendig sei. Die Ermittlung der Thatsachen ist die nothwendige, wichtige und oft schwierige Vorarbeit, aber immer doch nur die Vorarbeit hierfür. Diese Schlussziehung aus der Vergleichung, namentlich der relativen Classenlage, des relativen Wachsthums der grossen nationalen Einkommenzweige, des relativen Classenantheils am Volkseinkommen ist das schliesslich doch Wichtigere.

Beschränkungen der Betrachtung auf Eine Classe und auf deren einzelne, freilich auch zu vergleichende Verhältnisse, z. B. zwischen Arbeitsart und Maass einer-, Entlohnungsmaass andrerseits bei den unteren arbeitenden Classen, zwischen ihrer Lebenshaltung in verschiedenen Gegenden, Orten und Zeiten, in verschiedenen Arbeitszweigen und verschiedener Dienststellung (z. B. noch heute bei Landarbeitern), Ermittlungen über die absolute Gestaltung von Arbeitsmaass und Art und Lebenshaltung reichen hier doch noch nicht aus. Erst durch Vergleichung der analogen Verhältnisse bei anderen Classen, besonders bei den höheren, besitzenden, reicheren, grösseres Einkommen, öfters leichter, für eine geringere Arbeit, vielleicht so gut wie ohne wirthschaftliche „Arbeit" gewinnenden Classen, bei den Arbeitgebern, namentlich den grossen (Grosslandwirthe, Grossindustrielle, Gross-Bergwerkbesitzern u. s. w.) ergeben sich die erforderlichen Schlüsse zur Begründung eines Urtheiles darüber, ob die und die Behauptungen hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse des Erwerbs, des Verbrauchs allgemeiner begründet, ob die und die Forderungen hinsichtlich Aenderung

dieser Verhältnisse und eventuell der ihnen zu Grunde liegenden volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung berechtigt, ihre Erfüllung selbst nothwendig sei.

Es wird auch hier nie ganz ohne subjective Willkühr im Urtheil abgehen. Aber damit widerlegt man doch nicht das Gesagte. Gerade auf diesem Wege und allein auf ihm gewinnt man ein Urtheil über Missverhältnisse in der Arbeitslast, im Process der Vertheilung, der privaten Einkommens- und Vermögensbildung und einigermaassen auch über das Maass dieser Missverhältnisse.

Z. B. zwischen der Arbeitslast und dem Entlohnungsmaass der unteren, der verschiedenen Kategorieen der mittleren und schliesslich der höchsten ökonomischen Classen, über die Unterconsumtion der einen, die Ueberconsumtion der anderen, nach Quantum, namentlich nach Art und Quale bemessen, über das Unbillige, das Unverdiente der Lage dort und hier. Daraus entwickeln sich dann wieder Keime zu neuen gesellschaftlichen Glaubenssätzen hinsichtlich des richtigen Sein-sollens in Bezug auf Arbeitsart, Maass, Last, Genussart, Maass, Lust, m. e. W. in Bezug auf Richtung und Gestaltung der Vertheilung, wodurch dann bezüglichen Aenderungen der Rechtsordnung vorgearbeitet, der Boden dafür vorbereitet wird.

Alle diejenigen, welche, sei es an der Erhaltung, sei es an der Aenderung der bestehenden Vertheilung zunächst und zumeist interessirt sind, sollten objectiv genug sein, um die Nothwendigkeit solcher alle Classen umfassenden Untersuchungen einzusehen. Die letzteren würden sich dann allerdings bei den besitzenden Classen mit auf die Vermögensverhältnisse erstrecken müssen, daher namentlich auf die Art, die Höhe, die Zeitdauer für die Bildung, die Anlage (Grundbesitz!) des Vermögens. Besonders bei dem eigentlich modernen Privatreichthum, der Fabrikanten, Kaufleute, Banquiers, Speculanten, Börsenleute u. s. w. würde erst eine umfassende systematische Untersuchung dieser Vermögensbildung und der Lebensweise dieser Classen ein begründetes Urtheil über die Art, das Maass des Erwerbs, über das Verhältniss desselben zum Erwerb der arbeitenden Classen und andrer Erwerbsstände (Landwirthe, liberale Berufe, Beamte), über den directen oder in Form von Forderungsrechten (Verschuldung) sich vollziehenden Uebergang von städtischem und ländlichem Grundeigenthum an diese neue kapitalistische Aristokratie, über den Privatluxus derselben gestatten. Auch die viel umstrittene Erwerbsweise des Judenthums liesse sich erst so richtiger, objectiver feststellen. Vorurtheile und falsche Verallgemeinerungen wären nur so zu berichtigen, Behauptungen und Annahmen nur so zu bestätigen.

Die sorgfältigsten Enquêten über die Lage der arbeitenden Classen oder einzelner Gruppen derselben (Land-, Bergbau-, industrielle, Fabrikarbeiter) allein reichen für die hier vorliegende und für alle sonstigen Fragen, welche sich auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter beziehen, nicht aus. Der Nachweis z. B., dass die Löhne, absolut betrachtet, „auskömmlich" seien, d. h. dass damit ein gewisser Bedürfnissstand, den man eben mit mehr oder weniger Recht als „hinreichend" ansieht, gedeckt werden könne, dass sie sich gegen früher dem Geldbetrage nach und selbst nach ihrem effectiven Betrage (unter Vergleichung der Preise der Arbeiterconsumptibilien) gehoben hätten, dass die arbeitende Classe bedeutende Summen erspart habe (Sparcassenstatistik) beweist unmittelbar für sich allein noch nicht viel für das Berechtigte oder Unberechtigte weiterer Forderungen der arbeitenden Classen. Wenn daneben die Arbeitgeberclassen oder wenigstens zahlreiche Gruppen und einzelne Personen darin (Grossfabrikanten) ihre Lebenslage, ihren Verbrauch, besonders qualitativ (Luxus), ihre Vermögensbildung in ganz anderer Weise verbessert, gesteigert haben, so ist eben unbestreitbar, dass sie oder wenigstens Theile von ihnen relativ viel stärker als die arbeitenden Classen wirthschaftlich sich gehoben haben, dass die Differenz der Classenlagen eine viel grössere geworden, m. a. W., dass diese Classen der Besitzenden, welche die Production leiten, die Conjuncturen ausbeuten, die Speculationsgewinne einheimsen u. s. w., vom Volkseinkommen und Volksvermögen eine steigende Quote, vom steigenden Ertrag der nationalen Arbeit bei wachsender Productivität der letzteren einen immer grösser werdenden Antheil erlangen.

die „Vertheilung" des Productionsertrags daher für sie immer günstiger, für die unteren Classen wenigstens relativ ungünstiger werde. Und das eben ist das Entscheidende, was auch auf eine Aenderung der Vertheilung und zu diesem Behuf auf eine Aenderung der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirthschaft hindrängt, wenn nicht die eben angezweifelte Nothwendigkeit und Verdientheit dieses Maasses der günstigeren Einkommengestaltung der höheren Classen bewiesen ist. Allein, solange umfassende systematische, sorgfältige, ins Einzelne gehende und namentlich alle Erwerbsclassen und Berufsstände einbeziehende Untersuchungen über die genannten ökonomischen Puncte fehlen, hat man keinen festen Boden unter sich.

Eine Statistik über den Besitzwechsel des ländlichen und städtischen Grundeigenthums nach Stand und Beruf, Stellung (auch Religion und Confession, Judenthum!), nach früherem und jetzigem Besitzer, eine ähnliche Statistik der Hypothekenverschuldung nach Schuldner und Gläubiger, desgleichen über die gewerblichen Unternehmungen. zur Ergänzung Enquêten und Steuerdeclarationen (Vermögenssteuer) zur ungefähren Ermittlung des Besitzes an Inhaber- und sonstigen Werthpapieren unter den einzelnen Classen. Alles womöglich zurück für ein bis zwei Menschenalter (was bei Grundbesitz am Ersten ausführbar) — das wären die Forderungen, welche hier in Betreff der Ermittlung der privaten Vermögensverhältnisse zu stellen wären.

Namentlich Rodbertus hat das lange eingesehen und daher auch bezügliche Forderungen vertreten, freilich, ohne sich der technischen Schwierigkeiten solcher statistischer u. s. w. Aufnahmen, hier wie in anderen Fällen, genügend bewusst geworden zu sein; der politischen, des offenen und geheimen, mindestens des instinctiven Widerstands der besitzenden Classen, zumal der Interessenten der modernen wirthschaftlichen Entwicklung nicht zu gedenken. Vergl. Rud. Meyer, Emancipationskampf (1. A.) II, 779. Rodbertus hat auch einen Entwurf für die Anstellung der ihm vorschwebenden Enquêten ausgearbeitet. Vergl. Band II, „Aus dem litter. Nachlass von Rodbertus", her.geg. von A. Wagner u. Th. Kozak, Berl. 1885 S. 22 ff. In diesem Werke auch ein Versuch, an freilich völlig unzulänglichem englischen statistischen Material die Entwicklung der Einkommenbildung zu zeigen, S. 46, 76, 88, dazu meine kritischen Bedenken eb. im Vorwort S. VIII ff. Das Problem ist aber gleichwohl von Rodbertus immer scharf und richtig, wenn auch zu eng und zu einseitig erfasst: ihn beschäftigte stets die „sociale Frage" als „Frage vom Antheilsverhältniss der arbeitenden Classen am gesammten nationalen Productionsertrage. Er wollte sich in allen seinen Ideen und Vorschlägen darauf beschränken, dies Antheilsverhältniss, das er bei steigender Productivität der nationalen Arbeit im „freien Verkehr" für relativ zurückgehend annahm, mindestens entsprechend dieser Steigerung der Productivität selbst mit steigen zu lassen" — (aus meinem Vorwort eb. XXIV). Vgl. dazu u. A. auch die Fragmente aus unvollendeten Arbeiten von Rodbertus in dem gen. Buche S. 243 ff.

Auch die bisher vorliegenden statistischen Daten aus der Einkommenbesteuerung (hie und da auch aus der Vermögensbesteuerung, Schweiz) einiger Länder geben noch keine genügenden Anhaltspuncte zur Erledigung der hier erörterten Frage von den Classenantheilen und von deren Entwicklung. Einmal sind die Veranlagungen zu unsicher (Preussen bis 1891), auch reichen sie meist nicht weit genug zurück und haben im Recht oder wenigstens in der Praxis Veränderungen erfahren, welche die Vergleichbarkeit älterer und neuerer Daten stören. Sodann erstrecken sie sich nicht immer auf die ganze Bevölkerung (die niedersten Einkommen sind öfters frei, also besonders das Arbeits- oder Lohneinkommen), oder sie treffen notorisch die einzelnen Einkommenkategorieen (grosse, kleine, Kapital-, Grund-, Gewerbe-, Arbeitseinkommen) ungleich. Und endlich unterscheiden sie nicht genügend nach den hier für unsere Frage wichtigen Gesichtspuncten.

§. 281. Fortsetzung. In Ermangelung solcher umfassender systematischer Untersuchungen über die relative Classenlage und über die Entwicklung des relativen Classenantheils der verschiedenen Classen am nationalen Arbeitsertrage, am Volkseinkommen, auch bei dessen die steigende Productivität der Arbeit

begleitendem absoluten Wachsthum, ist man für die Beantwortung der Frage von der Nothwendigkeit der Erfüllung der oben aufgestellten Forderungen auf Schlüsse aus den deductiv abgeleiteten, inductiv bestätigten Tendenzen der Entwicklung der Einkommen- (und Vermögens-) Vertheilung im „freien Verkehr“, ferner auf die Ergebnisse der systematischen Untersuchungen der Lage der Arbeiter und auf alles das angewiesen, was der Augenschein „notorisch“ ergiebt. Letzteren Falles operirt man hier freilich mit der unvollkommenen Methode der „täglichen Beobachtung“, deren Mängel oben (§. 78) dargelegt wurden.

Soweit solche Hilfsmittel zu einem Urtheil ausreichen, was, wie gesagt, nur bedingt und in beschränktem Maasse der Fall ist, möchte doch kaum zu leugnen sein, dass die Lage der unteren arbeitenden Classen, absolut betrachtet, nach Einkommensicherung, Einkommenhöhe, Lebenshaltung im Ganzen genommen, auch wo absolute Verbesserungen erfolgt sind — was vielfach der Fall — auch heute noch sehr viel zu wünschen übrig lässt, d. h. mehr, als nach der Productivität der nationalen Arbeit und der absoluten Höhe und Zunahme des Volkseinkommens nothwendig erscheint. Nicht minder möchte einzuräumen sein, dass diese Lage trotz steigenden Volkseinkommens und Vermögens, relativ nicht entsprechend sich gehoben hat, namentlich verglichen mit derjenigen der grösseren Unternehmer, Arbeitgeber, der „oberen Zehntausend“ der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Insbesondere wenn bei diesen letzteren Personenkreisen die Art des Erwerbs, die Grösse des Einkommens, die Höhe und Schnelligkeit der Vermögensbildung, die Art und Höhe des Verbrauchs (die Arten des Luxus), das „Arbeitsmaass“ und das „Genussmaass“ oder doch das Maass der materiellen Genussmöglichkeit unter einander und mit den analogen Verhältnissen der unteren arbeitenden und mehr und mehr auch der unteren und selbst mittleren Mittelclassen (Klein- und Mittelbauern, Handwerker, Kleinindustrielle, Kleinkaufleute oder Krämer, mittlere Beamten, gewisse Schichten in den liberalen Berufen) verglichen werden, — wenn man das Alles berücksichtigt, wird man, zumal bei der Höhe und dem Wachsthum des heutigen Volkseinkommens und Vermögens, kaum zu einem anderen Schluss gelangen können, als dem, dass die „Vertheilungsfrage“, gerade als Frage der Classenantheile betrachtet, nicht befriedigend gelöst ist: d. h. nicht so, wie es der erreichten Productivität der nationalen Arbeit, den verbreiteten und sich verbreitenden

„Glaubenssätzen“ hinsichtlich des richtigen Sein-sollens bezüglich der Lebensweise und wie es dem wahren Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft als einer sittlichen und Culturgemeinschaft entspricht.

Die Niedrigkeit des Einkommens der Masse der Bevölkerung wird durch unmittelbare Beobachtung und ziffermässig hinlänglich genau auch durch die Steuerstatistik bewiesen. In Preussen z. B. 70.1 % der Bevölkerung steuerfrei, weil darunter kein Censit (Familienhaupt, Einzelsteuernder) über 900 M. Einkommen! (s. o. S. 714). Auch wenn man hierbei berücksichtigt, dass unter diesen Leuten und ebenso unter den Censiten der unteren Steuerstufen, zumal auf dem Lande, manche Unterschätzung des Einkommens stattfindet, besonders bei der Veranschlagung der Naturaleinnahmen und bei deren Umrechnung in Geld, so ändert sich dadurch an der Thatsache selbst nicht viel. Die Statistik der Haushaltbudgets von Arbeitern und anderen „kleinen Leuten“ zeigt, wie trotz der oft quantitativ kaum genügenden, qualitativ sehr niedrigen Befriedigung der nothwendigen materiellen Bedürfnisse kaum etwas als wirklich „freies“ Einkommen (§. 174) übrig bleibt, d. h. als ein solches, welches für die Befriedigung der hier in Frage stehenden feineren materiellen und Culturbedürfnisse verwendbar wäre. Einzeluntersuchungen über die Ernährungsweise, die Kleidung, die geringfügigen Quasi-Luxusbedürfnisse bestätigen das. Namentlich aber die Wohnungsverhältnisse sind notorisch und nach allen genauen statistischen Aufnahmen meist ausserordentlich ungenügend, oft, wie in Grossstädten, wahrhaft scandalös, auch in sittlicher Hinsicht. Und dies Alles neben vielfacher Unsicherheit und Schwankendheit der Beschäftigung, des Erwerbs, des Einkommens, und neben einem hohen Arbeitsmaass (langer Arbeitstag, Sonntagsarbeit, wenig freie Zeit, oft starke Arbeitslast bei der Arbeit).

Freilich bestehen unter den Arbeitern, zumal den städtischen und industriellen, viele Abstufungen von Arbeitsart, Maass, Lohn, danach von Lebensweise (qualificirte, gemeine Arbeit, mit zahlreichen Stufen zwischen höchster und niederster). Wo erfolgreiche, dem Princip der persönlichen Freiheit und der wirthschaftlichen, der Vertragsfreiheit entsprechende Organisation der Arbeiter (Coalitionsrecht, Gewerkvereine) stattgefunden hat, findet sich wohl einige Besserung in allen Verhältnissen, wenngleich nicht in dem von einseitigen theoretischen und practischen Parteigängern des Gewerkvereinswesens (in Deutschland z. B. von L. Brentano und seinen Gesinnungsgenossen bezüglich Englands) behaupteten Maasse, nicht mit der behaupteten Bürgschaft der Dauer und der durchgreifenden Wirkung (so gegenüber rückgehenden Conjuncturen, Krisen, technischen Fortschritten, im Maschinenwesen u. s. w., wodurch vorübergehend oder länger und selbst bleibend menschliche Arbeitskräfte entbehrlich werden), und bestenfalls wesentlich nur mit der Folge, dass sich aus der Masse der unteren arbeitenden Classen ein kleiner Theil als „vierter Stand“ etwas emporhebt, hinter welchem die übrigen Schichten um so mehr zurück stehen (Fr. Engels). Aber soweit man selbst die günstige Wirkung der Gewerkvereinsorganisation zugeben mag: die Erlangung des Rechts zu dieser Organisation bildet eventuell eben vielfach erst eine Errungenschaft der neueren und neuesten Zeit, welche noch nicht überall erreicht ist und in einer Hinsicht zu jenen Veränderungen der geschichtlich überkommenen Rechtsordnung gehört, die hier in Frage stehen.

Diesen im Wesentlichen doch notorischen, durch die neueren Untersuchungen über Arbeiterzustände aber auch genauer ermittelten und bestätigten Verhältnissen gegenüber nun die ökonomische und dadurch bedingt die sociale Lage wenigstens der höheren Kreise der modernen Erwerbsgesellschaft! Die Höhe von Einkommen und Vermögen, die Art des Erwerbs, die raffinirte Genusssucht, die Bildung wahrer Riesenvermögen selbst in einer Generation (Nordamerica), oder doch in 1—2 Menschenaltern! Bei „Semiten“ und „Ariern“ (Yankees), aber freilich bei den Juden in besonderem Maasse.

Gewiss öfters bei persönlich verdienten Technikern, Fabrikanten, Kaufleuten, aber doch auch hier häufig, bei aller Hochschätzung der persönlichen Leistung muss es betont werden, unter dem Einfluss von glücklicher Speculation, Ausbeutung der Conjuncturen, mit Hilfe von Schutzzöllen u. dgl. m. und in einem Missverhältniss zur Lage der Arbeiter, welche, wenn auch nur als untergeordnete Glieder

doch an dem hohen Gewinn, dem grossen Vermögen des Arbeitgebers mitgewirkt haben, selber aber bei der „vertragsmässigen" Regelung der Vertheilung — im Wesentlichen auf die zeit- und ortsüblichen Löhne angewiesen blieben.

Und neben solchen persönlich verdienten Leitern der Betriebe doch nun auch die Schaar der blossen Speculanten, Geldgeschäfte vermittelnder Banquiers, Börsenleute, bei welchen von solchem „persönlichen Verdienst" wenig oder gar nicht gesprochen werden kann und von welchen doch oft die grössten Vermögen gebildet worden sind! (Jüdische und sonstige Parasiten.) Dass diese Kreise auch wieder nicht selten Verluste erleiden, einzelne „Weltfirmen" zu Grunde gehen, beweist um so weniger, weil diese Verluste häufig genug nur wieder auf Vermögensübertragungen an andere glücklichere Speculanten hinauslaufen und so zur noch grösseren Vermögensconcentration hinführen: wie die Bläschen und Blasen auf der Oberfläche von Flüssigkeiten, welche sich auflösen, indem sie sich mit den grösseren verbinden.

Diese Vertreter des modernen beweglichen Kapitals und der modernen Lebensweise sind es dann aber auch, welche, ohne grosse und gute historische Familientraditionen, wie eine alte Grundaristokratie sie hat, ohne ein sociales Pflichtgefühl gegenüber Staat und Gesellschaft, dem persönlichen Genuss, dem ostentativen, dadurch aufreizenden Prunk nur um so mehr huldigen. Von ihnen geht vornemlich der üble Einfluss auf andere Gesellschaftskreise bezüglich der Erwerbsweise, Erwerbssucht, Spielsucht, Genusssucht, ganzen Lebensweise und Anschauung aus, wodurch die geistig-sittliche Atmosphäre gebildet wird, welche für das wirthschaftliche Leben, für die Motivation im wirthschaftlichen Handeln so entscheidend ist (s. Buch 1, Kap. 1 Abschn. 2 u. 3). Darin mehr noch als in der durch den erfolgreichen Erwerb dieser Kreise bewirkten ungleichmässigen Einkommens- und Vermögensvertheilung, liegt es begründet, dass das Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft durch die Erwerbsverhältnisse der oberen Kreise unserer Volkswirthschaften ernstlich gefährdet erscheint.

Selbst Volkswirthschaften, wie die preussisch-deutsche, wo alle solche Entwicklungen doch erst jüngeren Datums und immer noch meist geringerer Intensivität sind und in einer althistorischen, aristokratisch-bäuerlichen Agrarverfassung, wenigstens in grossen Landestheilen, noch ein gewisses Gegengewicht finden, zeigen bereits deutlich Symptome der hier angedeuteten Art. Das ergiebt sich unmittelbar aus den Beobachtungen des Lebens schon mit hinlänglicher Sicherheit, wenn auch mehr in allgemeinen Eindrücken als in ziffermässigen Belegen, z. B. wenn man die Entwicklung einer Stadt wie Berlin seit einem Menschenalter verfolgt, namentlich in den Kreisen der Geldwelt, in Bezug auf deren Lebensweise. Es lässt sich aber auch einigermaassen mittelst der Daten der Einkommensteuerstatistik zur Ziffer bringen. So z. B. wenn man die oben (S. 714) angeführten neuesten Daten aus Preussen nach Stadt und Land unterscheidet. Wenn dabei auch mancherlei Weiteres einwirkt, althistorische Vermögensvertheilung, durchgreifende, nicht erst moderne Erwerbsverschiedenheit auch nach Einkommenhöhe in städtischen und ländlichen Berufen, verschiedene Vertheilung von liberalen Berufen, Beamtenthum auf Stadt und Land, so zeigt sich doch, zumal in dem Vorwalten der grossen und grösseren Einkommen in den Städten (und wie erst in einzelnen davon!) der Einfluss der modernen wirthschaftlichen Entwicklung wohl unverkennbar. So war nach dem gen. amtlichen Werk (S. 308, 311) die Vertheilung der Einkommengruppen folgende (wieder nur für die physischen Personen):

Gruppe Einkommen M.	Plattes Land				Städte			
	Zahl der Censiten	auf 100,000 M.	Eink. Mill. M.	auf 1000 M.	Zahl der Censiten	auf 100,000 M.	Eink. Mill. M.	auf 1000 M.
900— 3,000	946,668	92,287	1256.9	679.5	1.172,301	83,138	1655,1	429.9
3,000— 6,000	58,096	5,664	230.2	124.4	146,618	10,398	602.1	156.4
6,000— 9,500	11,222	1,094	82.6	44.7	44,159	3,132	329.1	85.5
9,500— 30,500	7,827	763	120.1	65.0	38,269	2,714	594.5	154.4
30,500—100,000	1,652	161	85.5	46.2	7,387	524	366.1	95.1
Ueber 100,000	320	31	74.5	40.2	1,339	95	303.1	78.7
Summa	1,025,785	100,000	1849.9	1000.0	1,410,073	100,000	3850.0	1000.0

Man sieht, wie die Zahl der Censiten höheren und höchsten Einkommens in den Städten viel mehr diejenige auf dem Lande überwiegt, als in der ersten Gruppe, wo das Verhältniss noch 1.24 : 1, auch noch in der zweiten Gruppe, wo es freilich schon 2.53 : 1 ist. In den höheren ist es aber durchweg 4—5 : 1, in der höchsten 4.16 : 1, wo doch grade die grossen alten grundaristokratischen Einkommen auf dem Lande ins Gewicht fallen. Und dabei wird man immer annehmen dürfen, dass in den Städten und vielleicht wieder besonders bei den grossen Einkommen die Einkünfte aus Zinsen, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Speculationen auch jetzt noch weniger vollständig ermittelt, bezw. declarirt sind, die Differenzen also in Wirklichkeit leicht noch grösser sein dürften.

Schlägt man das Einkommen auf den Kopf der steuerfreien Bevölkerung wie oben (S. 715) auf 150 oder mit Anderen selbst auf 200 M. im Durchschnitt an, das Gesammteinkommen dieser Bevölkerung von beinahe 21 Mill. (20,945.227) demnach auf rund 3150 oder selbst auf 4200 Mill. M. vom ganzen preussischen Volkseinkommen (mit dem 10 % Zuschlag für das versteuerte Einkommen, wie oben S. 715 angenommen) von 9420, bezw. (nach dem höheren Anschlag für die steuerfreie Bevölkerung) von 10,470 Mill. M., so würde dieser letztere Haupttheil von 70.1 % der Bevölkerung davon nur ein Drittel (33,4 %), bezw. bei dem höheren Anschlag nur zwei Fünftel (40.1 %) beziehen. Die 10,698 Censiten, entsprechend etwa 40—45,000 Köpfen der Bevölkerung, der zwei obersten Einkommengruppen (über 30,500 M. p. Censit) im ganzen Staate beziehen dagegen 912 Mill. M. (829 Mill. M. versteuertes Einkommen mit 10 % Zuschlag) vom Volkseinkommen, d. h. p. Censit 85,200 M. p. Kopf bezw. c. 20,300—22,800 M. und während sie nur c. 0.134 bis 0.150 % der Bevölkerung ausmachen, haben sie immerhin bezw. 8.7—9.7 %, fast ein Zehntel bis ein Neuntel des gesammten Volkseinkommens.

Das sind zwar noch immer nicht so extreme Gestaltungen wie z. B. in Grossbritannien, soweit nach den dortigen Einkommensteuerdaten überhaupt eine ähnliche Vergleichung, namentlich nach der classenweisen Gruppirung der Gesammteinkommen der einzelnen Censiten, gemacht werden kann. Denn die Einrichtung der britischen Einkommensteuer gestattet das nicht genau, so dass Schätzungen und Annäherungsberechnungen hinzutreten müssen. Hier wurde indessen schon vor einiger Zeit veranschlagt, dass c. 8500 Censiten je über 100,000 M. Einkommen oder c. 30,000 Kopf (mit Familienangehörigen gerechnet), d. h. c. 0.1 % der Bevölkerung c. 15.4 %, über ein Siebentel des Nationaleinkommens bezögen (Baxter, Sötbeer), was freilich eine viel extremere Entwicklung wäre (S. noch Näheres unten in §. 322). Allerdings in dem Lande der reichsten alten Grundaristokratie und bei einer Agrarverfassung, welche das Zusammenhalten des Bodens begünstigt, aber anderseits in dem Lande der höchsten modernen industriell-mercantilen Entwicklung und einer relativ günstigen Lage grosser Theile der Arbeiterbevölkerung, hinsichtlich deren man öfters sogar angenommen hat, sie hätte sich in ihrer ökonomischen Lage absolut und relativ, selbst den anderen Classen gegenüber, besonders verbessert (Giffen). Man sieht aber immerhin, wohin die Entwicklung der Vertheilung des Volkseinkommens bereits gelangt ist und in welcher Richtung sie geht.

Dem Allen gegenüber wird doch die Gefahr der Plutokratie auf der einen, der knappen Lebenshaltung, um nicht zu sagen der Verkümmerung, der Verproletarisirung der grossen Masse der Bevölkerung auf der anderen Seite nicht als Phantom bezeichnet werden können. Alles in Allem scheint uns das Angeführte dazu auszureichen, die Frage der Nothwendigkeit einer Aenderung der Vertheilung in der angedeuteten Richtung bejahen zu dürfen. Freilich nur — an und für sich, nach der Vergleichung der absoluten und relativen ökonomischen Lage der unteren und höchsten Classen, ohne Rücksicht auf die etwaigen Gegenbedenken. Ob deswegen auf eine solche Aenderung wirklich

hingearbeitet werden soll, ergiebt sich mit aus den folgenden Erörterungen.

§. 282. — 3. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Räthlichkeit der Erfüllung der Forderungen, welche dem zweiten Hauptgrundsatz entsprechen (S. 709). Hier liegt doch der Kern des Problems, namentlich weil es sich hier um das eigentlich Entscheidende handelt: einmal um die Abwägung der Interessen der verschiedenen ökonomischen Classen vom Standpuncte des dauernden Gesammtinteresses der Volksgemeinschaft aus, und sodann um die Beantwortung der Fragen, ob und in wie weit eine ungleiche, selbst eine erheblich ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens als erfahrungsmässige und psychologisch wahrscheinliche Voraussetzung einer genügenden ökonomisch-technischen Gestaltung der Production, eines befriedigenden Fortschritts darin und als unbedingte Voraussetzung oder wenigstens stark mitwirkende Bedingung der gesammten Culturentwicklung der Volksgemeinschaft angesehen werden muss.

Ausser diesen Rücksichten sind auch hier wieder jene anderen, im Vorausgehenden bereits berührten und erledigten Puncte bei der Entscheidung mit zu beachten, worauf hier daher jetzt nicht von Neuem genauer eingegangen zu werden braucht. Es genügt sie zu erwähnen:

Einmal die thatsächliche Lage, welche die unteren Classen im Concurrenzkampf um die vertragsmässige Regelung der Vertheilung bisher erreichen konnten, nach Arbeitsart, Maass, Last, Sicherheit des Erwerbs, Einkommenhöhe und Genussmaass.

Die Beobachtungen hinsichtlich dieser Lage lassen ein regulirendes Eingreifen in die Vertheilung, auch bezügliche Aenderungen der Rechtsordnung, mindestens in der Richtung, dass die unteren Classen durch Organisationen, Interessenverbände sich selbst für den erfolgreichen Concurrenzkampf geeigneter machen, nach dem Obigen schon nothwendig, daher auch hier zulässig erscheinen, soweit sich nicht aus den unten folgenden Ausführungen Beschränkungen ergeben.

Sodann die Ansprüche in Betreff der ganzen Lebenshaltung, welche diese Classen nach den Anschauungen des Zeitalters und nach dem Vergleich mit der Lebenshaltung der höheren Classen, auch nach dem sich bei diesen selbst geltend machenden Ansichten, nach den Gewissensregungen der besseren und denkenden Elemente dieser höheren Gesellschaftskreise, zu erheben berechtigt erscheinen.

Auch hiernach beurtheilt, wird man die Zulässigkeit, die Räthlichkeit, die sittliche Nothwendigkeit einer den unteren Classen eine bessere Lebenshaltung ermög-

lichenden Vertheilung und regulativer Eingriffe in die bestehende und sich auf der gegebenen Grundlage vollziehende zu diesem Zweck zugestehen dürfen, — wiederum vorbehaltlich der Bedenken und Einschränkungen, welche sich etwa aus dem Folgenden noch ergeben.

Endlich ist auch hier wieder der Bevölkerungsfrage zu gedenken.

Hier bieten sich, nach den Ausführungen im 1. Kapitel dieses 4. Buchs, stets wichtige Bedenken, ob und wie weit die Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Volksmasse nicht alsbald zu einer stärkeren natürlichen und Wanderungsvermehrung führt, woraus dann wenigstens Gefahren hinsichtlich der Wettmachung der Verbesserung der Lage hervorgehen können, unter gewissen Umständen hervorgehen müssen. Maassvolle Bevölkerungsvermehrung, günstigere Vertheilung zwischen productiven und unproductiven Altersclassen, bieten allein die Bürgschaft, dass diese Gefahren vermieden werden. Kommt es dazu nicht schon von selbst, so wird eine regulirende Bevölkerungspolitik, namentlich auf dem Gebiete der Heirathen, des Eheschliessungsrechts, und der Wanderungen, des Zugrechts im Inlande, des Einwanderungsrechts gegenüber dem Ausland immer eine offene Frage bleiben.

Freilich hängt, nach den früher mitgetheilten statistischen Thatsachen und daran geknüpften Erörterungen (§. 219 ff.), manches Ungesunde in der Bevölkerungsbewegung, besonders in der Heiraths- und Geburtsfrequenz, grade mit den Verhältnissen unserer heutigen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft zusammen, so die zu rasche natürliche Vermehrung bei momentaner ruckweiser Verbesserung der Lage, wie sie sich in Zeiten aufsteigender Conjunctur und Speculation einstellt.

Genauer muss dagegen hier auf die anderen erwähnten Zusammenhänge eingegangen werden, namentlich auf denjenigen zwischen Culturentwicklung und Einkommenvertheilung und auf die hiermit gerade aus dem Gesichtspunct des Gesammtinteresses der Volksgemeinschaft in Verbindung stehende Abwägung der verschiedenen Classeninteressen. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen ökonomisch-technischem Productionsfortschritt und Vertheilung kann ebenfalls mehr auf Früheres, besonders auf die Motivationstheorie im ersten Kapitel des ersten Buchs, Bezug genommen werden.

§. 283 [104]. — a) Zusammenhang der Vertheilungsfrage mit der Höhe des Volkseinkommens und Bedingtheit dieser Höhe und des Wachsthums der letzteren durch die auf Grund der bestehenden Rechtsordnung sich ergebende Ungleichheit der Vertheilung.

Der Grad, in welchem die ganze Bevölkerung auch bei relativ gleichmässiger Vertheilung des Volkseinkommens ihre Existenzbedürfnisse befriedigen und an den Culturgütern des Zeitalters in der gewünschten Weise Theil nehmen kann, hängt in letzter Linie nothwendig von der Höhe dieses Volkseinkommens ab.

Ist diese Höhe zu gering für die Erreichung jenes Umfangs der Bedürfnissbefriedigung der Bevölkerung, so muss unvermeidlich

eine entsprechende Beschränkung der Consumtion der Volksmasse eintreten.

So ist allgemein die Sachlage in niedrigeren Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung bei der hier noch schwachen Ausbildung der Technik, oder m. a. W. der geringen menschlichen Beherrschung der Naturkräfte für die Productionszwecke. Auch die Einschränkung des Mehrconsums der reicheren und höheren Classen, welche gerade hier im Interesse der Gesammtcultur und deren Entwicklung, wie sich zeigen wird (§. 284), nicht einmal wünschenswerth wäre, hätte hier für die Verbesserung der Lebenslage des ganzen Volks keine grössere Bedeutung. Denn der absolute Betrag des hierdurch disponibel werdenden, von den besser Situirten bezogenen Theiles des Volkseinkommens ist hier zu unbeträchtlich. Hier gilt daher der oft aufgestellte Satz, dass eine „Verstreichung" des Einkommens der Wohlhabenden und Reichen „nach Unten zu" ohne practische Bedeutung ist.

Hat das Volkseinkommen aber bereits eine grössere Höhe erreicht, was immer (von Ausbeutung anderer Völker durch Tribute u. s. w. abgesehen) eine entsprechende Entwicklung der Productionstechnik zur Voraussetzung hat, dann ist die Art der Vertheilung dieses Volkseinkommens immer ein mehr oder weniger wichtiges Moment für den Umfang der Consumtion im Volke, daher besonders in den unteren Classen. Die arithmetische Möglichkeit, eine Theilnahme der Massen an feineren materiellen und an Culturgütern in grösserem Umfang durch eine gewisse Ausgleichung einer sehr ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens zu erreichen, ist hier zunächst, wie oben gezeigt wurde (§. 279 ff.), nicht zu bestreiten.

In welchem Maasse, das hängt von den arithmetischen Factoren ab: Höhe des Volkseinkommens, Grösse der Bevölkerung, bisherige Ungleichheit der Vertheilung, Höhe der quotativen Verminderung dieser Ungleichheis u. s. w. Gerade in der Gegenwart, mit ihrer der raschen Entwicklung der Technik zu verdankenden ungemein schnellen Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens, ist wenigstens in Ländern mit sehr ungleicher Vertheilung durch eine solche Ausgleichung eine Hebung der Consumtion der Massen arithmetisch möglich, was, wie oben nachgewiesen, öfters mit Unrecht bezweifelt wurde (§. 279).

Ob man nun aber die Verwirklichung einer solchen Möglichkeit für zulässig erklären darf, hängt von Erwägungen darüber ab, ob und wie weit die bisherige Höhe dieses Volkseinkommens, deren weiteres Wachsthum und die Erfüllung der wichtigsten Voraussetzung dafür, die Erhaltung der erreichten Oekonomik und Technik im Productionsbetrieb und der weitere Fortschritt darin, gerade von der rechtlichen Zulässigkeit und thatsächlichen Möglichkeit ungleicher Vertheilung und von dem bisherigen Maasse dafür abhängt.

Hier ist nun mit der psychologischen und erfahrungsmässigen Thatsache zu rechnen, dass, entsprechend namentlich dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, dem Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34 ff.), auch gemäss dem Mitwirken des

dritten Leitmotivs in gewissen Formen (Ehrgeiz, Eitelkeit u. dgl., §.39 ff.), die Aussicht, ein höheres Einkommen, Vermögen zu erzielen, notorisch für den Einzelnen ein ausserordentlich mächtiger Ansporn zu grösserer wirthschaftlicher Energie, Tüchtigkeit, Thätigkeit ist. Das wirthschaftliche Selbstinteresse wirkt hier freilich zunächst für das Einkommen des Einzelnen, damit aber auch mehr oder weniger für das Ganze, für das Volkseinkommen. Soweit letzteres hierdurch stärker steigt, als es bei einer grösseren Ausgleichung der Einzeleinkommen geschähe und soweit die so erzielte Steigerung des Volkseinkommens nicht wieder nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse derjenigen Personen, welche das höhere Einkommen erzielen, dient, erscheint die Ungleichheit der Einzeleinkommen in der That wieder als nothwendig im Gesammtinteresse, wenigstens im Princip, wenn auch nicht ohne Weiteres in dem jeweilig vorhandenen oder unter jenem Ansporn sich entwickelnden Maasse. Die Wissenschaft darf daher damit nicht ohne Weiteres die ganze Frage als zu Gunsten der bestehenden Rechtsordnung entschieden voraussetzen. Wohl aber darf sie, namentlich dem Socialismus gegenüber, die Frage aufwerfen, ob dieser Sporn in irgend einer anderen Organisation der Volkswirthschaft, speciell der Production, bei irgend einer anderen Rechtsordnung genügend wirksam bleiben oder in seiner günstigen Wirkung für das Volkseinkommen genügend durch andere Motive und Potenzen ersetzt werden könne und nach psychologischer Wahrscheinlichkeit werde. Hier liegt die Schwierigkeit des „Productionsproblems“, über welche sich der Socialismus zu leicht hinwegsetzt und welche alle anderen, anti-individualistischen ökonomischen Richtungen auch gern zu leicht nehmen. Es genügt, auf die früheren Erörterungen über die Motive (§. 33 ff.) zu verweisen.

Practisch spricht hier indessen nun der Stand der Technik der Production wesentlich mit. Er kann einerseits andere Einzelwirthschaften, namentlich sog. „öffentliche“ des Staats, der Gemeinde u. s. w. neben den vornemlich vom wirthschaftlichen Selbstinteresse getriebenen, d. h. neben den sog. Privatwirthschaften, ökonomisch und technisch auch in der Sphäre der materiellen Production leistungs- oder concurrenzfähiger; anderseits die Bedeutung jenes Sporns in diesen letzteren Wirthschaften relativ weniger wirksam machen.

Denn auch diese Wirthschaften müssen wegen der Grösse der erforderlichen Kapitalien, des Risicos, der nothwendig ungestörten Fortdauer (Erbgang im Privatgeschäft!) u. s. w. in wesentlichen Puncten ähnliche Formen wie öffentliche Wirthschaften, damit aber auch deren Schwächen, annehmen, so bei der Ersetzung des gewöhnlichen Privatgeschäfts durch die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft: ein volkswirthschaftlicher Hauptpunct der Frage des Actiengesellschaftswesens!

Ist dies der Fall, dann ist aber die Höhe und weitere Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens auch ökonomisch-technisch und, tiefer gehend, wirthschaftspsychologisch, nicht mehr in dem früheren Maasse an die Ungleichheit der Vertheilung gebunden.

Dass dies nun in der That in der Gegenwart nach dem erreichten Stande der Technik einigermaassen gilt, wenngleich mit mehr Einschränkungen, als zu optimistische Auffassungen annehmen, wurde oben schon zugegeben (§. 278). Das bedeutet aber insbesondere auch, dass die Gesellschaft der Culturvölker weniger streng als jemals eine frühere Gesellschaft durch die gewissermaassen natürliche ökonomische Nothwendigkeit an starke Ungleichheit der Einkommen- und Vermögensvertheilung als an eine unvermeidliche Bedingung einer allein wirksamen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit für den Productionsprocess gebunden ist.

Damit ist die ökonomische Möglichkeit einer materiellen culturlichen Hebung der Massen unserer Bevölkerung auf doppelte Art constatirt: durch die in grossem Maasse möglich gewordene absolute Steigerung des Volkseinkommens und durch die gleichfalls möglich gewordene Steigerung des Antheils der unteren Classen an diesem grösseren Einkommen. Die sociale Classenschichtung, welche immer in der Hauptsache die Wirkung der ökonomischen Ungleichheit ist, kann ebendeshalb jetzt noch keineswegs fortfallen, wie der Socialismus wähnt, weil das Productionsinteresse dabei doch noch immer bedenklich leiden könnte und ausserdem auch entscheidende andere Rücksichten (§. 284) sie nothwendig machen. Wohl aber, was auch schon ein grosser Gewinn ist, kann sie weniger schroffe Ungleichheiten der Classenlage erhalten und leichtere Uebergänge von einer zur anderen Classe, dem schon errungenen Recht gemäss, zulassen, als jemals bisher in der Geschichte. Die ältere Classenschichtung hat ihre Mission gehabt, wie einst die Unfreiheit, aber diese Mission wird immer mehr beendigt.

Genial und durchaus objectiv entwickelt das, wie schon oben bemerkt, aus den maassgebenden causalen Momenten der Technik Fr. Engels, Dühring's Umwälzung, bes. im 3. Abschn.; freilich mit Hintansetzung der Gesichtspuncte, die auch jetzt aus ökonomischen und culturlichen Gründen für die Classenschichtung der Gesellschaft sprechen und in gewissem Maasse wohl immer gelten, schon wegen der Verschiedenheiten der Begabungen. Aber an Tiefe der Auffassung und Schärfe des Nachweises der dem socialen Classenwesen zu Grunde liegenden ökonomisch-technischen causalen Factoren überragt hier Fr. Engels seine Gegner ausserordentlich. Man vergleiche etwa mit seiner Darstellung diejenige von H. v. Treitschke in den gen. Aufsätzen über den Socialismus, wo die Classenschichtung Einl. IV so pathetisch verherrlicht wird, ohne genügende Rücksicht auf den Einfluss der sich vollziehenden Umgestaltung der Technik.

Wo so nicht mehr nur die Möglichkeit solcher ökonomischer und in deren Gefolge solcher socialer Veränderungen, sondern nach dem Gesagten bedingt auch die Zulässigkeit derselben vorliegt, da werden sich diese mit naturgesetzlicher Kraft verwirklichen, wenn auch, wie alles geschichtlich Werdende auf diesen Gebieten, erst allmählig, freilich im rasch lebenden Zeitalter des Dampfes wohl schneller als in ähnlichen Fällen ehedem. In solcher Sachlage wird auch das ethische und politische Postulat zu stellen sein, dass die höheren Classen und der Staat die lohnende Aufgabe übernehmen, durch ihr beförderndes Entgegenkommen und Eingreifen dieser Entwicklung Vorschub zu leisten. Dies Postulat mag in Bezug auf das Vertheilungsproblem in Rodbertus' Worte gefasst werden: „es muss den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mit steigender Lohn gesichert werden", — es muss wenigstens verhütet werden, dass die colossale Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit überwiegend oder gar ausschliesslich den besitzenden Classen zu Gute komme.

Aber gleichwohl wird doch auch hier noch immer der möglichen, wahrscheinlichen und thatsächlichen Rückwirkungen einer zu weit gehenden Verminderung der Gelegenheiten, grösseres Einkommen und Vermögen zu erreichen, auf Oekonomik und Technik, namentlich auf deren weiteren Fortschritt, zu gedenken sein. Denn dabei kann die Gefahr drohen, das erste Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns zu sehr zu unterbinden.

Das übersieht namentlich wiederum der Socialismus in seinen Bestrebungen nach Umgestaltung der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft viel zu sehr. Selbst in den bisherigen „Verstaatlichungen" von Wirthschaftsbetrieben haben sich hier schon Bedenken ergeben.

Es nöthigt das dazu, auch in der Frage der Zulässigkeit, die unteren Classen durch bessere Vertheilung des Productionsertrags zu heben, selbst bei heutigem Stande der Technik, gerade im Productionsinteresse nicht sowohl kurzweg das Princip aufzu-

stellen, die privatwirthschaftliche Organisation mit ihrem Motivationssystem sei völlig durch die socialistische zu ersetzen, sondern nur zuzugestehen, dass von Fall zu Fall oder von Kategorie von Fällen zu Kategorie von Fällen die Frage zu entscheiden und heute allerdings öfters als früher zu bejahen sei, indessen auch heute noch keineswegs allgemein, vermuthlich niemals völlig, gerade im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft. Auch der „private Unternehmungsgeist" ist eben doch ein Factor, von welchem mächtige Fortschritte auf dem Productionsgebiete ausgehen. Man braucht ihn deswegen nicht absolut zu entfesseln und „Orgien der Erwerbsucht" feiern zu lassen. Aber man kann und darf ihn auch nicht völlig lahm legen.

Auch hier sind es daher Fragen des Maasses, die nur von Zeit zu Zeit, von Land zu Land, von Fällen zu Fällen richtig entschieden werden können, um welche es sich handelt: bei der Ersetzung der privaten Unternehmung durch öffentliche, wie bei der Einschränkung der ersteren, wo sie im Gesammtinteresse bleiben muss.

Auch das führt hier, wie immer, wieder zu jenem mittleren Standpuncte innerhalb der Extreme des reinen Socialismus und des blossen individualistischen Concurrenzsystems, den wir in diesem Werke einnehmen zu sollen glauben, wenn auch unter Berufung auf alles hier Ausgeführte mehr als Andere in Annäherung an den Socialismus (§. 52, 53, 296, Buch 5 und Abtheilung II der Grundlegung).

§. 284 [100—103, 104a]. — b) Abwägung collidirender Classeninteressen und Zusammenhang zwischen Culturentwicklung und Vertheilung des Volkseinkommens. Hier liegt schliesslich der wichtigste Punct für die Entscheidung der erörterten Fragen. Leiden Culturinteressen der Volksgemeinschaft unter einer Aenderuug der Einkommenvertheilung? In wie fern sind sie mit der ungleichen Vertheilung verknüpft? Das erheischt genauere Prüfung.

Die Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grades kommt oft vornemlich auf die bessere und angenehmere Befriedigung der feineren materiellen Bedürfnisse hinaus. Wenn die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, bei einer gegebenen Grösse des letzteren, hauptsächlich nur zur reichlicheren und üppigeren Befriedigung dieser Bedürfnisse der besser situirten Individuen, Familien und Classen führt, so bildet diese Ungleichheit des Einzeleinkommens leicht einen Schaden, selbst einen tiefen Schaden der Volkswirthschaft zum dauernden Nachtheil des ganzen Volks.

Denn das üppigere Leben der Bemittelten pflegt diesen selbst physisch und sittlich zu schaden, es ruft den Neid der unteren Classen besonders leicht hervor, wenigstens sobald diese zu einem gewissen Bewusstsein gekommen sind, es führt zu einer ungünstigen Richtung der ganzen nationalen Güterproduction (Luxusartikel der Reichen statt Massengüter für Alle), und es fördert in der Hauptsache, von etwaigem Einfluss auf Kunstluxus abgesehen, kein Culturinteresse des Volks. Nur soweit die Aussicht, selbst an den Genüssen eines derartigen Lebens Theil zu nehmen, die wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen anspornt, lässt sich dann die Ungleichheit des Einkommens in Schutz nehmen, aber nicht so unbedingt, wie dies gewöhnlich geschieht (§. 283).

Auch für Kunstluxus und insbesondere für die Entwicklung der bildenden Künste gilt, dass öffentliche Mittel besser und grossartiger als private die Blüthe reiner Kunst befördern. Der nachtheilige Einfluss der „Gründerperiode“ auf die deutsche Malerei ist von den verschiedensten Seiten schon zugegeben worden. Vergl. auch Springer's Bericht über die bildenden Künste der Gegenwart, im amtlichen deutschen Bericht über die Wiener Weltausstellung, Braunschw. 1874, I, 107 ff., 114, 116. Die „Familienbilder“ und Porträts von Parvenues der jüngsten Geldaristokratie beiderlei Geschlechts (Damenporträts der neueren Zeit!), selbst von „ersten Künstlern“, welche in ihrer Massenhaftigkeit unsere Ausstellungen füllen, werden auch späteren Zeitaltern characteristisch genug sein. Welche andre Physiognomieen bei den Dürer, Holbein, Tizian, Velasquez, van Dyck u. s. w.!

Unter solchen Umständen kann und muss daher die Gesetzgebung eine gewisse Ausgleichung in der Vertheilung des Volkseinkommens ins Auge fassen. Selbst wenn dadurch nur eine beschränkte Theilnahme der Massen des Volks an der besseren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse erzielt wird, weil die in Betracht kommende Gütermenge dem ganzen Volksbedarf gegenüber nicht mehr erlaubt, so ist dies ein Gewinn für das Ganze.

Freilich wird auch hier wieder zu unterscheiden sein, namentlich nach der Verwendung des Reichthums (s. u.). Z. B. ein Land und eine Zeit, wie die in den deutschen Grossstädten erlebte Periode von 1871—73, von 1889 ff., mit Prasserei, Tafel- und Kleidungsluxus einer Parvenuschaar von Börsenmännern wird zur Heilung eines regulativen Eingriffs in die Vertheilung viel mehr bedürfen, als, vielleicht bei gleicher Höhe der hervorragenden Einzeleinkommen, ein Land und eine Zeit mit Kunstmäcenatenthum und grossartiger Freigebigkeit des soliden Privatreichthums für wichtige öffentliche Zwecke der Bildung, Wohlthätigkeit u. s. w., wie etwa in Basel (§. 336 ff.). Aus dem socialpolitischen Gesichtspunct entscheidet also die blosse arithmetische Höhe der Privateinkommen und -Vermögen wieder nicht allein, sondern auch die Verwendung und die Erwerbsart des Privateigenthums (Conjuncturengewinne, §. 166 ff., Spielgewinne des Gründerthums, der Börse) über das Ob und Wie, das Maass der Anwendung des Grundsatzes der Vertheilungsregulirung.

Durch die Entwicklung und Befriedigung wirklicher Culturbedürfnisse Seitens der bemittelten Classen und Einzelner wird dagegen regelmässig auch die Culturhöhe des ganzen Volks mehr oder weniger gesteigert. Auch diejenigen Bestandtheile des Volks, die untersten Classen, welche unmittelbar an der Befriedigung dieser Culturbedürfnisse vielleicht noch gar nicht theilnehmen, sind doch an der Steigerung der Gesammtcultur bereits interessirt. Was ihnen davon nicht zu Gute kommt, werden ihre Nachkommen wenigstens in gewissem Umfange mit geniessen. Auch hier wird das Volk in seiner zeitlichen Entwicklung als Ganzes zu be-

trachten sein. Die Opferung von Lebenden um der dauernden Interessen des ganzen Volks Willen erfolgt ja z. B. auch im Kriege mit Nothwendigkeit und vollständig mit Recht. Nach einem analogen Gesichtspuncte kann auch für Theile des Volks eine ungünstige ökonomische und sociale Lage im dauernden wahren Gesammtinteresse des Volks gerechtfertigt werden.

Für die erste Entwicklung der Culturbedürfnisse erscheint aber nun nach allgemeinster geschichtlicher Erfahrung die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens oder die individuelle Einkommens- und Vermögensungleichheit als nothwendige allgemeine Voraussetzung, freilich mit den dabei nicht zu übersehenden Beschränkungen.

Diese Beschränkungen vernachlässigte H. v. Treitschke in seinen Aufsätzen in den Preuss. Jahrb. über den Socialismus, besonders im ersten. Seine Darlegung macht öfters den Eindruck, als empfinde er ein Behagen an der ökonomischen Ungleichheit der Menschen, während doch nur nothgedrungen eine solche Ungleichheit und vollends ein bedeutender Grad derselben zuzugeben sein wird. Zu Aristoteles principieller Rechtfertigung der Sclaverei ist von Treitschke's Standpunct nur noch ein Schritt. (S. besonders den 1. Aufsatz S. 82 ff., 89, wo die doch im steten Fluss befindliche „Gliederung der Gesellschaft" als Schranke für die Theilnahme Aller an allen Culturgütern hingestellt wird, 106. Treffende Gegenausführungen von Schmoller, a. a. O., besonders im 4. und 6. Abschnitt, z. B. S. 104 (Treitschke's Wiederaufnahme der Haller'schen Staatstheorie).

α) Culturbedürfnisse entstehen und entwickeln sich bei solchen Einzelnen zunächst, welchen die unmittelbare Sorge für die materielle Existenz wenigstens zum Theil abgenommen ist. Diese Personen gewinnen so Zeit für andere Thätigkeit und Geistesmusse für die Entwicklung ihres geistigen Lebens: beides Voraussetzungen, dass Culturbedürfnisse überhaupt empfunden werden. Diese Voraussetzungen sind aber ihrerseits an die andere Voraussetzung gebunden, dass Personen und Classen existiren, welche jenen Einzelnen die Sorge für die materielle Existenz im Wesentlichen abnehmen. Die sociale und ökonomische Ungleichheit der Bevölkerung ist insofern die Vorbedingung für die erste Entstehung jeder höheren Cultur. Die grosse welthistorische Mission der Sclaverei bei den wirklichen Culturvölkern, wie besonders bei den beiden grössten Völkern des Alterthums, liegt in diesem Zusammenhange zwischen der social-ökonomischen Ungleichheit der Volksclassen und der Entstehung und Entwicklung der Cultur. Vom weltgeschichtlichen Standpuncte betrachtet, ergiebt sich so die Rechtfertigung des Instituts der Sclaverei als rechtsgeschichtliche Erscheinung, wenigstens solange der Stand der Productionstechnik noch niedrig ist, bei solchen Cultur-

völkern, bei denen das Institut nicht nur ein Mittel ist, die arbeitslose üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse einer kleinen Minderzahl zu ermöglichen, sondern wahrer Culturentwicklung bei der Herrenschicht und im ganzen freien Staatswesen zu Gute kommt.

Soweit stimme ich auch v. Treitschke bei, der aber nicht genügend unterscheidet, in wie fern Sclaverei und gedrückte Lage der unteren Classen wirklich eine Bedingung der ersten Culturentwicklung oder aber nur ein Mittel üppigeren Behagens einer kleinen Minderzahl ist (s. a. a. O. S. 91, mit der sehr bedenklichen Aeusserung über Gentz, Heine), — und ein solches Mittel wird immer mehr die fortdauernde Sclaverei. Vergl. auch Roscher, System I, §. 68. In den Bemerkungen von Büchsenschütz über den Einfluss der Sclaverei auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Griechenlands, a. a. O. S. 206 ff., wird m. E. die günstige Seite etwas zu wenig hervorgehoben, s. auch Roscher, §. 45. Die wahre Kehrseite der Sclaverei zeigt gut Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143 ff. vor Christus, Frankf. 1874. Jene relative Rechtfertigung der Sclaverei wird selbst von den wissenschaftlichen Stimmführern des Socialismus anerkannt, so von Fr. Engels (Dühring's Umwälz.) — aber freilich mit den nöthigen Beschränkungen, namentlich mittelst Nachweises, wie das Alles vom Stande der Technik der Production bedingt ist.

Auch soweit später und in gewissem Umfange bleibend Culturbedürfnisse immer erst bei Einzelnen oder bei einem kleinen Kreise zur Entstehung und Ausbildung kommen, muss und darf das Vorhandensein einer grösseren unteren Volksschicht, welche vornemlich die materiellen Existenzbedingungen des ganzen Volks schafft und selbst nur geringen Antheil an den feineren und höheren Bedürfnissen hat, als nothwendig bezeichnet werden. Insoweit ist z. B. der Satz richtig: „ohne Dienstboten keine Cultur“ (v. Treitschke).

A. a. O. S. 82, 83: „Die Millionen müssen ackern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können“, wo, wie in der ganzen Arbeit Treitschke's, der sociale Gegensatz aber m. E. zu sehr verschoben wird: als bestände er grade besonders zwischen unteren Handarbeitern und hohen Geistesarbeitern, welche letzteren ohnedem der zufälligen Vermögens- und Einkommensvertheilung zumeist ihr geistiges Uebergewicht, weil ihre höhere Bildung, verdanken, während es sich um den Gegensatz zwischen kapitalistischen Unternehmern, Rentenbeziehern (Grund-, Kapitalrenten), Conjuncturen-, Speculations-, Spielgewinnstbeziehern einer- und nichtbesitzenden Hand- und grossentheils auch Kopfarbeitern anderseits handelt. Ausserdem fragt sich eben stets noch, ob das Maass der ökonomischen Ungleichheit auch nur annähernd richtig ist, selbst wenn diese Ungleichheit bestehen soll. Von der Beantwortung dieser Frage hängt dann wieder der zu erstrebende Umfang der Theilnahme der Arbeiter, incl. Dienstboten, an den Culturgütern ab. Mit der Rechtfertigung Gentz'schen Sybaritismus ist für jene Frage doch noch gar nichts entschieden.

Man kann auch weiter zugeben, dass überhaupt die Verschiedenheit der Art und Höhe von Einkommen und Vermögen, als Grundlage der Classenschichtung der Gesellschaft, eine Differenzirung der socialökonomischen Lage bewirkt, welche als solche wieder Mannigfaltigkeit der gesammten Lebensverhältnisse, Bedürfnisse, Anschauungen, Sitten, welche Reibungen

unter den Classen und damit in oft nicht geringem Maasse etwas dem Culturfortschritt Förderliches bedingt. Die zu weit gehende Einkommengleichheit führt leicht zu einer Eintönigkeit der Lebensverhältnisse, welche wahrlich nicht culturförderlich ist.

Ein Gesichtspunct in der Frage, welcher nicht selten von den Vertretern der grösseren oder gar der vollständigen Gleichmachung von Einkommen und Vermögen und des blossen Arbeitseinkommens übersehen oder zu wenig beachtet wird. Eine Gefahr auch in ultrademokratischen Gemeinwesen, wo das etwa vorhandene höhere Einkommen und Vermögen zu wenig sich kund zu geben wagt, selbst nicht in edlen Genüssen.

β) Auch diese und ähnliche Sätze über die Rechtfertigung der Sclaverei, der Classenschichtung und Einkommenungleichheit führen aber zum Missbrauch und zur bedenklichen Rechtfertigung socialer und ökonomischer Ungleichheit, wenn sie nicht sofort die nöthige principielle und danach ihre practische Beschränkung erfahren.

Sie gelten überhaupt und jedenfalls namentlich zunächst nur für primitivere Zeiten mit einem niedrigeren Stande der Productionstechnik, vor Allem so lange die menschliche Muskelkraft fast alleiniger auch kraftgebender Factor (Motor) ist; nicht mehr in gleichem Maasse, theilweise gar nicht mehr (Sclaverei!), wenn die Naturkräfte, besonders die todten, technisch in ausreichendem Maasse für viele wichtige Productionszwecke benutzt werden können. Sie gelten daher ferner nur in der angegebenen Weise in Zeitaltern eines noch niedrigen gesammten Volkseinkommens, welches höchstens ausreicht, einer kleinen Anzahl Personen eine bessere materielle Lebensweise und Befriedigung von Culturbedürfnissen zu ermöglichen, für eine entsprechende Theilnahme der Massen aber viel zu gering ist. Sie gelten weiter nur, soweit es sich um wahre Culturbedürfnisse, nicht um üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse handelt und soweit jene Culturbedürfnisse sich wirklich nur unter den angenommenen Voraussetzungen entwickeln, was häufig, aber nicht immer, besonders nicht stets bei einem allgemein höheren Culturniveau der Nation, der Fall ist.

In dieser Hinsicht kommt es daher, wie schon berührt, wesentlich mit auf die Verwendung an, welche die reicheren Classen von ihrem höheren Einkommen und Vermögen machen. Verwendungen zu rein persönlichen, üppigen Genüssen, an sich und für die Geniessenden selbst nicht einmal gut, haben auch weniger Anspruch auf Schonung, wenn es sich um die volkswirthschaftliche Vertheilungsfrage handelt, namentlich hier nur soweit, als wieder die Aussicht auf solche Genüsse ein durch andere Motive nicht genügend zu ersetzender Ansporn zu höherer Productionsleistung ist (§. 283). Verwendungen der Vermögenderen zu wahren Culturbedürfnissen können auch der Gesammtcultur des Volks nützlich sein und erscheinen dann in deren Interesse social gerechtfertigt, mit ihnen ihre Voraussetzung, das höhere Privateinkommen und Privatvermögen. Endlich ist auch die Art des Erwerbes der höheren Einkommen hier wieder mit zu beachten. Je geringer die persönliche Arbeitsleistung des Beziehers ist, je mehr das Einkommen aus blossem Eigenthumsrecht (daher bei Verpachtung, Vermiethung, Darlehen), nicht aus selbst benutzten und wirthschaftlich in der Production verwendeten Objecten, je mehr es aus Speculations-, Conjunctur-, Spielgewinn herrührt, desto weniger ist wieder aus volkswirthschaftlichen, auch aus ethischen Gründen eine besondre Rücksichtnahme auf derartiges höheres Einkommen geboten.

Unter den Culturbedürfnissen finden sich ausserdem manche von so individueller Art und von so geringer allgemeiner Bedeutung für den Culturstand des ganzen Volks, dass mit ihrer, einer verschwindenden Minorität zu Gute kommenden Befriedigung, also mit den dafür aufzuwendenden Mitteln aus dem Volkseinkommen, die Beschränkung der Massen des Volks auf das unbedingt zur Existenz Nothwendige zu theuer erkauft erscheint. Vielmehr kann hier sehr wohl ein Fall

vorliegen, in welchem, zwar nicht vom Standpuncte des Einzelnen, der mit Recht immer jedem von ihm empfundenen Culturbedürfniss den Vorrang geben mag, wohl aber vom Standpuncte der Volkswirthschaft oder des Volks aus Culturbedürfnisse dieser letztgenannten Art hinter die wichtigeren Existenzbedürfnisse zweiten Grads, deren Befriedigung in einem der berechtigten Sitte entsprechenden Umfange bei der Masse der unteren Classen vorausgesetzt, zurücktreten müssen. In allen diesen Puncten hat v. Treitschke a. a. O. (S. 85 ff., 89, 91, 93) manche wieder umgekehrt zu weit gehende, zu sehr verallgemeinernde Ansichten vertreten, welche mehrfach von Schmoller a. a. O. gut berichtigt worden sind.

Die Consequenzen dieser Einschränkungen der Rechtfertigung der Einkommenungleichheit sind wichtig genug, wie sich leicht durch Beispiele zeigen lässt. So werden gewisse rein specialistische Wissenschafts-, Kunst- und Kunstluxusbedürfnisse (u. A. auf dem Gebiete der Kunstindustrie) nicht mit einer knapp auf den nothwendigen Existenzbedarf der unteren Classen reducirten Lebensweise erkauft werden dürfen, mindestens nicht mehr in einem Zeitalter wie dem unseren, wo persönliche Freiheit aller Individuen besteht. Noch weniger aber werden solche ganz specielle Culturbedürfnisse einzelner Classen oder Personen wichtigeren allgemeineren Culturbedürfnissen des ganzen Volks, deren Befriedigung gleichzeitig nach dem Standpuncte eines Zeitalters in möglichst weiten Kreisen erwünscht ist, vorangehen dürfen. Und am Wenigsten dürfen sie etwa mit Staatsmitteln, d. h. mit zwangsweise durch Steuern entnommenen Volksmitteln befriedigt werden, solange nicht die richtigen allgemeineren Culturbedürfnisse des Volks in einem Zeitalter diejenige Befriedigung finden, welche der jeweilige Stand des Volkseinkommens zulässt.

Das Gesagte wird in unserer Zeit in den an sich ja berechtigten Klagen über das Zurückbleiben der modernen Kunstindustrie hinter der antiken und z. Th. selbst der mittelalterlichen und über dasjenige der deutschen hinter der französischen und z. Th. englischen oft übersehen. Kunstindustrie lebt überwiegend vom Privatreichthum (Wohnungsluxus u. s. w.) und wird eben deshalb bei einer gleichmässigeren Vertheilung des Volkseinkommens sich schwieriger entwickeln. Gegenüber den antiken Sclavenstaaten, mittelalterlichem Grund- und Handelsreichthum auf der Basis von Leibeigenschaft, Monopolen u. s. w. sind daher die wirthschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung der Kunstindustrie jetzt allerdings ungünstiger, und in Deutschland ungünstiger als in England und Frankreich, weil noch bei uns wohl eine gleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens besteht. Treitschke's Worte für die grossen Privatvermögen (im 2. Aufs. S. 269 ff.) gehen wieder zu weit. Entwicklung der Exportindustrieen, die vielfach für den Luxus arbeiten, mit Hilfe von Lohnreductionen, nach Minister Camphausen's einstiger Empfehlung, ist m. E. auch nur bedenklich.

Diese allgemeinen Grundsätze sind freilich im practischen Leben nicht immer leicht anzuwenden, weil es auch nach selbstverständlich erforderlicher genauer und unbefangener Prüfung des concreten Falls zweifelhaft bleiben kann, in wie weit ein wirkliches Culturbedürfniss oder nur ein feineres materielles Bedürfniss (z. B. bei dem Kunstluxus der Privathäuser und der Einrichtung der Wohnungen), ein ganz specielles Culturbedürfniss kleiner Kreise oder ein solches vorliegt, das wenigstens im Keim wichtigere allgemeine Culturbedürfnisse in sich schliesst (z. B. bei gewissen wissenschaftlichen Bedürfnissen). Diese in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit muss eben im einzelnen Falle so gut wie möglich durch objective Prüfung überwunden werden. Die Richtung, in welcher die Entscheidung zu erfolgen hat, wird durch obige Andeutungen wohl hinlänglich verständlich bezeichnet.

U. A. wird man danach das Berechtigte und Uebertreibende und Falsche in unserer modernen Arbeiterbewegung bestimmen können. Auch practische Fragen der Finanzpolitik, der Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln für feinere Culturbedürfnisse (Wissenschaft, Kunst, höherer Unterricht) lassen sich danach mit entscheiden, z. B. die Schulgeldfrage, Vertheilung öffentlicher Mittel zwischen den verschiedenen Kategorieen von Schulen, ohne dass damit irgendwie der innige organische Zusammenhang des gesammten Schulwesens geleugnet, die Bedeutung der Gymnasien und Universitäten für das ganze Volksleben verkannt zu werden braucht. Aber immer ist auch hier die Frage, in welchem Verhältniss öffentliche Mittel für die verschiedenen Arten von Schulen verwenden?

B. — §. 285 [105—107]. Specielle Zielpuncte für die Gestaltung der Einkommenvertheilung. Nach diesen Gesichtspuncten ist das Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung genauer festzustellen und der Weg zur Erreichung desselben anzugeben. Soweit die volkswirthschaftliche Entwicklung auf Grund der bestehenden Rechtsordnung nicht schon „von selbst“ als Ergebniss des Kampfes entgegengesetzter Interessen und der Wirksamkeit gesunder Sittlichkeit und Volkssitte, also heutzutage namentlich im System der freien Concurrenz (Buch 5, §. 307 ff.), auf dieses Ziel in Betreff der Production und Vertheilung der Güter hinstrebt oder auch nur: nicht den nächsten und zweckmässigsten Weg dazu einschlägt, muss im Princip die Berechtigung und die Verpflichtung des Staats zugestanden werden, durch seine Intervention die richtige Correctur eintreten zu lassen.

Ob und wie weit dies nothwendig ist, muss aus der Untersuchung des concreten Falles hervorgehen. Die Behauptung, dass es niemals nothwendig und immer schädlich sei, wie die radical-freihändlerische (Manchester-) Partei früher anzunehmen die Neigung hatte, und die entgegengesetzte Behauptung, dass es immer und im umfassendsten Maasse bis ins kleinste Detail hinein nützlich und geboten sei, wie die extrem-socialistischen Parteien meinen, sind beide gleich weit von der Wahrheit entfernt und falsche apriorische, von der Erfahrung und Psychologie absehende Sätze. Vorläufig kann aus den vorausgehenden Erörterungen vielmehr schon die Nothwendigkeit verschiedener Organisationsprincipien der Volkswirthschaft abgeleitet werden, durch deren richtige Combination dann jenem Ziele zuzustreben ist (Buch 5, §. 301 ff.).

Die principielle Bedeutung der Aufstellung solcher den vorausgehenden Erörterungen entsprechenden Zielpuncte besteht wieder darin, dass eben unser Zeitalter solche Ziele mit klarerem Bewusstsein, auch auf Grund der erlangten wissenschaftlichen Einsicht in die Tendenzen der Einkommens- und Vermögensvertheilung im freien Verkehr (Rententheorie, Theorie der Conjuncturgewinne u. s. w.) aufstellt, nach den sich bildenden Anschauungen und „Glaubenssätzen“ (§. 265) bezüglich des sittlichen Sein-sollens immer mehr als berechtigt anerkennt und die Erreichung dieser Ziele im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft wünscht.

Pflege des religiösen Sinnes, der sittlichen Cultur u. s. w. Verbreitung von Elementarbildung (Volksschulwesen, Schulpflicht); Theilnahme am geistigen, Wissenschafts-, Kunstleben der Nation (Volksbildungswesen, Volksunterhaltungswesen, Zugänglichmachung der naturhistorischen, der Kunstsammlungen auch für die Masse der Bevölkerung). Gewährung politischer Rechte, activer und passiver Wahlrechte zu Vertretungskörpern, was wiederum ein gewisses Maass geistiger Bildung voraussetzt.

Die Aufstellung specieller Zielpuncte für die Vertheilung in unserer Culturperiode lässt sich dann an folgendes Classificationsschema der Einkommenverhältnisse der Individuen, bez. Familien anknüpfen. Dasselbe ergiebt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem der Bedürfnissstand eines Einzelnen und einer Familie zu deren Einkommen und Auskommen steht, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Quellen des Einkommens.

Die Terminologie ziemlich nach Rau, §. 76 ff. Vergl. hierzu auch Kap. 5 in Buch 3 (Kennzeichen des Volkswohlstands).

1) Günstige Einkommenverhältnisse.

Wo das Einkommen aus eigenem Erwerb (in der vertragsmässigen Vertheilung) einen Bedürfnissstand mindestens deckt, welcher bereits die Existenzbedürfnisse zweiten Grads in dem dem Lande und der Zeit üblichen Durchschnittsumfang und die Theilnahme an den wichtigeren allgemeineren Culturgütern des Zeitalters in sich schliesst, wo also Auskommen vorhanden ist. Hierher gehören folgende drei aufsteigende Stufen:

a) Wohlstand.

Wo der Einzelne und die Familie, wenn auch nur durch Arbeitseinkommen, ihr Auskommen bei dem eben bezeichneten Mindestumfang des Bedürfnissstands haben, auch das Einkommen ohne peinliche Beschränkung dieses Bedürfnissstands noch etwas zur Reservebildung für abnorme Lagen und zur dauernden Vermögensbildung (Nutzvermögen und Kapitalbesitz) übrig lässt.

b) Reichthum.

(In diesem Sinne des Worts, vergl. §. 126.) Wo das Einkommen über den genannten Umfang des Bedürfnissstands hinausgeht, die Existenzbedürfnisse zweiten Grads reichlicher befriedigt werden können, eine umfassende Theilnahme an allen wesentlichen Culturgütern möglich ist, das Einkommen aber auch vornemlich aus Renten, also aus Privat-Kapitalbesitz und Privat-Grundbesitz — Renteneinkommen dabei aus der eigenen Verwendung sowohl, als aus der Verleihung von Kapitalien, Grundstücken, Gebäuden verstanden, nur dass die erstere etwa vorwaltet. — herrührt, demnach das Einkommen hoch genug ist, um doch noch weitere und grössere Vermögensbildung aus ihm zu gestatten und genügende freie Zeit für die Pflege geistiger Culturinteressen, für sociale und politische (unentgeltliche) Ehrenarbeit, für Ausübung caritativer Thätigkeit u. dgl. m. übrig bleibt. Letztres zwar thatsächlich bei den reichen Classen, wenigstens was die Männer anlangt, bei der eigenen Verwendung des Besitzes nicht immer der Fall, aber bei richtiger Zeiteintheilung und besonders bei richtiger Beschränkung des Erwerbstriebs sehr wohl möglich.

c) Ueberfluss.

Eine höhere Stufe des Reichthums, auf welcher das Einkommen so überwiegend Renteneinkommen ist, dass ein Beweggrund zu neuer Kapitalbildung kaum mehr vorhanden ist, wenn nicht reiner Pleonexie gehuldigt wird (was freilich oft genug der Fall) und auch die eigene Verwendung des Kapitals und Bodens in der Unternehmung aus Rücksicht auf die Verminderung des Einkommens bei Verleihung der Kapitalien und Verpachtung des Bodens u. s. w. nicht geboten erscheint.

2) Ungünstige Einkommenverhältnisse

Wo das eigens erworbene Einkommen besten Falles zur knappen Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads noch ausreicht, aber zur Reserven- und Ver-

mögensbildung, zur Zahlung von Versicherungsprämien (Arbeiterversicherung) nicht mehr genügt und wo das Gesammteinkommen oft schon nicht aus eigenem Erwerbe (Arbeit, Renten) herrührt. Hierher gehören folgende drei absteigende Stufen:

a) Dürftigkeit.

Wo nur knappe Befriedigung der Existenzbedürfnisse, aber wenigstens noch aus eigens erworbenen Mitteln stattfindet, die Theilnahme an Culturgütern jedoch fast ganz fehlt oder nur unentgeltlich genossen wird, und Reservenbildung und neue Vermögensbildung unterbleiben muss.

b) Armuth.

Wo das Einkommen aus fremden Mitteln unentgeltlich ergänzt werden muss, um die Bedürfnissbefriedigung auch nur in dem Umfange, wie auf der Stufe der Dürftigkeit, zu erzielen: Almosen, Armenunterstützung.

c) Elend, oder Mangel und Noth.

Wo in Ermangelung genügenden Einkommens und genügender Armenunterstützung auch die unentbehrlichen Existenzbedürfnisse nicht mehr ausreichend befriedigt werden können.

An dieses Schema anknüpfend darf dann gemäss den im Vorausgehenden begründeten Forderungen und Zielen folgende Gestaltung der Einkommenverhältnisse im Einzelnen für unsere Culturperiode als erstrebenswerth bezeichnet werden:

1) Elend und Armuth im genannten technischen Sinne sind als sociale Classenzustände unter allen Umständen, einerlei welches die Grösse des Volkseinkommens sei, möglichst aus der Volkswirthschaft zu verbannen, soweit dies durch eine gleichmässigere Vertheilung dieses Einkommens erreichbar ist. Eventuell sind Ergänzungen des frei erworbenen Einkommens durch Zuwendungen directer und indirecter Art (einschliesslich unentgeltliche öffentliche Leistungen) geboten.

Es bleiben daher nur die Fälle bestehen, wo wirkliche persönliche Verschuldung der Einzelnen und der Familien die Ursache des ungünstigen Einkommenverhältnisses und der Mittellosigkeit ist. Alsdann kann nur Anspruch auf dürftige Armenunterstützung der nicht erwerbsfähigen Personen, immerhin aber doch einigermaassen nach dem Maasse der Lebenshaltung der untersten Classen, gewährt werden. So lange die Massen nicht einmal die nothwendigen Existenzbedürfnisse ersten Grads befriedigen, müssen daher auch die Culturbedürfnisse der höheren Classen beschränkt werden. Vgl. im Uebrigen die Ausführungen in §. 272—275.

2) Dürftigkeit der Masse der Bevölkerung als socialer Classenzustand ist womöglich nur soweit als dauernde Lage zuzulassen, als sonst das Volkseinkommen nicht ausreicht, Culturbedürfnisse entstehen und sich entwickeln zu lassen und als die Ungleichheit des Einkommens, also die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, zugleich als Sporn des Selbstinteresses ein unentbehrlicher Factor ist, um das Volkseinkommen auf eine Höhe zu bringen und darauf zu erhalten, auf welcher Culturbedürfnisse entstehen. Directe und indirecte Ergänzungen des

Einkommens durch Zuwendungen sind daher bei der in Dürftigkeit lebenden Volksmasse wiederum geboten.

Die Sclaverei (auch in ihren abgeschwächten Formen, als Leibeigenschaft u. s. w.) ist daher, wie bemerkt, innerhalb der hiernach zu ziehenden Grenzen relativ berechtigt als Mittel, die unteren Classen in Dürftigkeit zu erhalten. Sie hört auf, dies zu sein, und die Dürftigkeit der Massen ist socialökonomisch verwerflich, sobald das Volkseinkommen genügend gestiegen ist und die Ungleichheit des Einkommens den Reichen nur oder vornemlich nur die Mittel zu üppigerem Leben bietet.

Insoweit ist in unserer Culturperiode ein regulirendes Eingreifen in den Vertheilungsprocess, durch legislative, administrative Maassregeln der öffentlichen Gewalt, berechtigt, ja vielfach nothwendig, wenn die vertragsmässige Vertheilung nicht zu socialen Classenzuständen führt, welche den vorausgehenden Zielpuncten entsprechen.

3) Wohlstand auch der Masse der Bevölkerung, daher eine demgemässe Vertheilung des Volkseinkommens, ist das nothwendige Ziel, sobald die erwähnten Voraussetzungen, unter denen die Dürftigkeit der Masse durch die Culturinteressen geboten erscheint, fortfallen können.

So in unserer Zeit, wo die Umgestaltung der Technik die Productivität der nationalen Arbeit ungemein gesteigert hat. Dadurch, sowie durch die relative Entbehrlichmachung der privatwirthschaftlichen Productionsform sind auch die Bedingungen für eine genügende Höhe und Steigerung und gleichmässigere Vertheilung des Volkseinkommens günstiger geworden.

4) Darüber hinaus kann und darf aber privater Reichthum und einzeln selbst Ueberfluss rechtlich zulässig sein, dem Einzelnen als Strebeziel für seine auch der Gesammtheit nützliche stärkere wirthschaftliche Thätigkeit, als unter Umständen passendes Mittel, das Nationalkapital in der Rechtsform des Privatkapitals zu bilden und zur Verwendung zu bringen, auch als Mittel für die Entwicklung höherer freier Bildung und für die Möglichkeit der Ausübung von Ehrenarbeit aller Art und der Gewährung der Unterstützungen des caritativen Systems (§. 336 ff.).

Spornt die Aussicht auf Reichthum in dieser Weise wirklich die wirthschaftlichen Leistungen an und wird der Reichthum in der angedeuteten Richtung verwendet, so erscheint er, und damit die Ungleichheit des Privateinkommens und Privatvermögens, auch volkswirthschaftlich gerechtfertigt und nothwendig. Dadurch wird zugleich von dieser Seite aus, also in Betreff der Wirkung auf die Consumtion betrachtet, das Rechtsinstitut des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums volkswirthschaftlich gerechtfertigt, wie später aus dem Gesichtspunct der Production und aus anderen, bei der Frage mitspielenden Rücksichten (2. Abth.). Nur wird in immer grösserem Umfang in Verbindung mit öffentlichen Unternehmungen „öffentliches" Kapital- und Grundeigenthum neben dem und theilweise statt des privaten auch im angedeuteten Interesse der Consumtionsregelung zu verlangen sein. Im Uebrigen handelt es sich dann aber freilich im concreten Falle immer wieder um die ethische Beurtheilung der Consumtion und der für diese stattfindenden Production (Luxus).

Mit dieser socialökonomischen Rechtfertigung von Reichthum und Ueberfluss und damit von grösserer Ungleichheit der Vertheilung auch noch in unserer Culturperiode ist aber wiederum noch nicht die Schrankenlosigkeit des Wachsthums von Einkommen und Vermögen in Einer Hand, quantitativ und qualitativ (letzteres namentlich, was die Vermögenslage in Grund und Boden, weiter auch in Zins-Kapital anlangt), als nothwendige Consequenz anerkannt. Diese Schrankenlosigkeit wird vielmehr nicht durch das Gesammtinteresse verlangt, ist auch keine unbedingte Folgerung aus der grundsätzlichen Zulässigkeit von Privatreichthum und Privateigenthum an Productionsmitteln, sondern im Gegentheil mit dem Interesse der Volksgemeinschaft unvereinbar. Ein Maass und eine Grenze ist auch hier Erforderniss.

Darüber mehr beim „Anhäufungsrecht" als einer Consequenz des Privateigenthumsprincips in der Lehre vom „Inhalt" des Privateigenthums (Abtheilung II der Grundlegung). Hinsichtlich der Frage beim Grundbesitz siehe die Agrarpolitik. Bezüglich der Steuerpolitik, als Mittels der Correctur, siehe Band 2 meiner Finanzwissenschaft.

Im Laufe einer günstigen volkswirthschaftlichen Entwicklung mit steigendem Volkseinkommen und danach dann auch mit steigendem Volksvermögen und bei einer diese Steigerung nicht überholenden Volksvermehrung wird sonach eine immer grössere Verbreitung und zugleich eine Erhöhung des Wohlstands in der Bevölkerung und hiermit verbunden eine umfassendere Theilnahme der unteren Classen an den Mitteln zur besseren Befriedigung der Existenzbedürfnisse und an den Culturgütern des Zeitalters nach dem Vorausgehenden zu erstreben und bei Benutzung der geeigneten Mittel auch zu erreichen sein. Daneben oder darüber hinaus behält jedoch der private Reichthum seine Berechtigung und auch seine volkswirthschaftliche Function. Das Ziel für die Volkswirthschaft kann daher im Ganzen wohl kurz genannt werden: Volkswohlstand.

In der Praxis handelt es sich vor Allem um richtige und genügende Höhe des Arbeitslohns und bei steigendem Nationaleinkommen und Volksvermögen um ein Mitsteigen des Reallohns (in naturalen Gütern) mindestens im Verhältniss der Steigerung des Gesammteinkommens. Rodbertus definirt demgemäss auch die „sociale Frage" einfach so: „Wie ist den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mitsteigender Lohn zu sichern" (§. 279) und glaubt, wie ich, dass die Erfüllung dieser Forderung „wahrscheinlich nur durch Maassregeln erreicht werden kann, die vom Staate ausgehend ihre Hebel nicht an den Einzelbetrieben oder auch nur an den verschiedenen Arbeiterclassen je besonders, sondern an dem nationalwirthschaftlichen Zustande im Ganzen einsetzen" (aus den Motiven des Antrags von Rodbertus, R. Meyer und Schumacher betreffend die Anstellung einer Enquête zur Prüfung der wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiterclassen auf dem Congress deutscher Landwirthe Februar 1872, Bericht über d. Verhandl. d. 1. Congr., Berl. 1872, S. 93, abgedruckt auch im

Vorbericht zu v. d. Goltz' Bericht über die Lage der ländlichen Arbeiter, S. VII, wo hinter: „nicht" — [an den Einzelbetrieben] aber aus Versehen ein wenigstens für die Rodbertus'sche Lehre sinnstörendes „nur" eingeschoben). Auf diesem Gebiete sind die im Kapitel 5 des 3. Buchs erörterten Aufgaben, richtige Kennzeichen des Volkswohlstands aufzufinden, besonders wichtig.

C. — §. 286. Durchführung der aufgestellten Forderungen und Mittel und Wege dafür.

Auch diese Frage gehört nach der früheren Erörterung über die Aufgaben der Politischen Oekonomie, ebenso wie die analoge Frage bezüglich des Rechts auf Existenz, (§. 272) hierher. Sie fällt in das Gebiet der dritten practischen Aufgabe (§. 64). Doch muss es hier in der Grundlegung wieder an einigen Andeutungen genügen. Näheres gehört in die Practische Nationalökonomie, in die Finanzwissenschaft und eventuell in ein umfassendes eigenes System der Socialpolitik. — In der vorigen Auflage fehlten die folgenden Ausführungen, abgesehen von wenigen Bemerkungen (so in §. 99).

1. Principielles. Die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens (und danach weiter des Volksvermögens) vollzieht sich auf der Grundlage der dafür geltenden (privatrechtlichen, privatwirthschaftlichen) Rechtsordnung unter dem Einfluss der hier spielenden Motive, daher nach deren individueller, classenweiser, zeitalter- und volksweiser Differenzirung und Combination (Buch 1, Kap. 1). Daraus folgt, dass eine den obigen Zielpuncten gemäss erstrebte Veränderung der Vertheilung schliesslich vor Allem durch Veränderung der Motivation auf wirthschaftlichem Gebiete herbeizuführen ist. Diese Motivation wird nun aber auch durch äussere Umstände beeinflusst. Um sie selbst entsprechend zu verändern, müssen daher diese Umstände in der erforderlichen Weise zu gestalten, bzw. zu verändern gesucht werden. Zweierlei Reihen von Umständen lassen sich dann hier unterscheiden, erstens solche, welche die nach Aussen zu, auf das wirthschaftliche Handeln einwirkenden sittlichen Anschauungen bezüglich des Seinsollens auch auf wirthschaftlichem Gebiete, in Hinsicht der Vertheilung überhaupt und der vertragsmässigen insbesondere, weiter welche, in Anknüpfung hieran, die Sitten und Gewohnheiten der im Verkehr stehenden, Verträge schliessenden Menschen betreffen, zweitens solche, welche sich auf Rechtsordnung und Organisation beziehen.

Beides steht hier wieder in Wechselwirkung. Namentlich aber, wie eine bestimmte volkswirthschaftliche Rechtsordnung und Organisation wirkt, fungirt, hängt wesentlich von der Art und Macht der sittlichen Anschauungen, der Sitten und Gewohnheiten der wirthschaftenden Menschen ab. Die erste und höchste Aufgabe zu dem Zwecke einer besseren Richtung und Gestaltung der Vertheilung

nach den obigen Zielpuncten ist daher stets, die Veränderung, Verbesserung, Hebung der sittlichen Anschauungen, der Sittlichkeit in allen Kreisen und Classen des Volks, die Verbreitung dem entsprechender Sitten und Gewohnheiten, das Aufkommen und mächtige Einwirken neuer „gesellschaftlicher Glaubenssätze“ (§. 265) hinsichtlich eines jenen Zielpuncten entsprechenden nothwendigen Sein-sollens.

Wäre durch sparsame Entwicklung auf ethisch-psychischem Gebiete allein hier alles Erforderliche zu erreichen, so wäre das freilich das Beste. Allein mit einer solchen Annahme würde der Standpunct der Betrachtung menschlicher, zumal wirthschaftlicher Verhältnisse doch zu hoch, zu ideal genommen. Alle Erfahrung, alle innere Prüfung des eigenen Ich spricht dafür, dass indirect (mittelst davon ausgehender äusserer Einwirkung auf Motive, sittliche Anschauungen, Sitten) und direct (und zwar um so mehr, je weniger diese indirecte Einwirkung erfolgreich ist) durch angemessene Gestaltung der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft die Annäherung an jene Zielpuncte und die Erfüllung jener Forderungen zu erreichen gesucht werden muss.

Indirect müssen dadurch Versuchungen vermindert, die Entstehung und Wirksamkeit richtiger sittlicher Grundsätze begünstigt, das Hervortreten der besseren Motive und Motivecombinationen, das Zurücktreten der bedenklicheren gefördert werden. Direct muss die Rechtsordnung und Organisation so gestaltet werden, dass auch die einer besseren Vertheilung gegensätzlichen Motive wenigstens mehr oder weniger überwunden, die in der gewünschten Richtung wirkenden, aber zu schwachen gestärkt werden und so aus der Rechtsordnung und Organisation eine Vertheilung hervorgeht, welche der erstrebten möglichst gleicht.

Für alle einzelnen Fragen und Puncte der Motivation und die Beeinflussung derselben durch die Rechtsordnung genügt es, auf die Erörterungen hierüber im 1. Kapitel des 1. Buchs zu verweisen. Ueber die Bedeutung des Moments der Sittlichkeit und Sitte auf dem wirthschaftlichen Gebiete s. besonders Schmoller, über Grundfragen des Rechts u. s. w. Abschn. III, wo u. A. S. 36 gewiss sehr richtig betont wird, dass selbst bei der Preisbildung auf dem Markte die Quantitäten des Angebots niemals direct, sondern nur durch das Medium gewisser psychologischer Processe und gewisser Sitten auf die Käufer wirken. Ich habe, so sehr ich Schmoller in diesen Ausführungen principiell beistimme, eben nur das Bedenken, ob der Standpunct hier nicht doch etwas zu hoch, zu ideal gewählt ist. Eben deshalb lege ich doch noch mehr Gewicht auf die Durchführung des Princips der „vertheilenden Gerechtigkeit“ (eb. Abschn. IV) und dabei dann auch auf einschneidende Reformen des Rechts, des Eigenthumsrechts, des Erbrechts, des Steuerrechts durch die Gesetzgebung, sowie überhaupt auf die Ausbildung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems neben und z. Th. statt des privatwirthschaftlichen, caritativen und frei-gemeinwirthschaftlichen. Vergl. unten Buch 5 u. 6 u. Abth. 2 der Grundlegung. „Lasset uns besser werden, gleich wird es besser sein“, heisst es freilich sicher grade hier wieder. Aller äusserer und innerer psychologischer Erfahrung nach reicht hier für „Menschen“ freilich auch nicht eine kahle Vernunft-Ethik aus, mindestens nicht für die grosse Mehrzahl der Menschen. Nur eine vom religiösen Bewusstsein und religiösen Glauben getragene Ethik erweist sich hier noch einigermaassen erfolgreich (§. 46, S. 120). Das wird von der deutschen „ethischen“ Nationalökonomie viel zu wenig beachtet, auch von der „historischen“ nicht, der grade diese Seite der Frage sonst nahe liegen sollte.

Nur Wilhelm Roscher macht in dieser Hinsicht aus seinen auf christlichem Boden stehenden Anschauungen niemals ein Hehl.

§. 287. — 2. Aenderungen der Rechtsordnung und Organisation der Volkswirthschaft. Dreierlei verschiedene solche Aenderungen kommen hier nun in Betracht, bei jeder dann mancherlei Einzelnes, wovon hier nur Einiges genannt, nicht näher behandelt werden soll. Die zweite und die dritte Art der Aenderungen stehen unter einander in näherer Beziehung, theils im Wechselwirkungsverhältniss, theils die zweite Art als die Voraussetzung der dritten.

Erstens handelt es sich um Aenderungen innerhalb der sogenannten (im folgenden Buche näher behandelten), im Uebrigen verbleibenden privatwirthschaftlichen Organisation und ihrer im Uebrigen gleichfalls verbleibenden Rechtsordnung für Freiheit, Privateigenthum, Verträge in der Richtung, dass die Aenderung unmittelbar zu einer Vertheilung des Volkseinkommens mehr nach den aufgestellten Zielpuncten und Forderungen führt oder mittelbar die Erfüllung der letzteren begünstigt, erleichtert. Sodann kommen Maassregeln der Finanz- und Steuerpolitik und eine bestimmte Wahl von Verwendungszwecken und von Arten der Aufbringung öffentlicher Mittel dafür in Betracht, wodurch in der Richtung jener Zielpuncte gearbeitet wird. Und endlich können principielle Aenderungen der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft ebenfalls zu diesem Zweck erfolgen, indem die privatwirthschaftliche Organisation und ihre Rechtsordnung bezüglich der sachlichen Productionsmittel, des Privateigenthums daran, der socialistischen Forderung gemäss, durch die gemein-, insbesondere die zwangsgemeinwirthschaftliche und deren Rechtsordnung für das Eigenthum, durch das „gesellschaftliche", „öffentliche" oder Gemeineigenthum an Grundstücken und Kapital, ersetzt wird; aber im Unterschied vom Socialismus, nicht allgemein und völlig, sondern nur theilweise und beschränkt, nach dem System des „Staatssocialismus" (§. 18). Daher wird durch diese Ersetzung doch immer nur eine Ergänzung der privatwirthschaftlichen Organisation und deren Rechtsordnung herbeigeführt, bleibt die althistorische Combination von Privat- und Gemeinwirthschaft, Privat- und Gemeineigenthum bestehen, nur erfolgt sie eben mehr so, dass die erstere mehr zurück-, die letztere mehr vorgeschoben wird (§. 302).

a) Die Aenderungen der ersten Art lassen sich als social-

politische Regelungen und Beschränkungen im privatwirthschaftlichen („freien“) Verkehr und seiner Rechtsordnung bezeichnen. Sie gehen darauf aus, die Ausbeutung der social und ökonomisch schwächeren durch die stärkeren Elemente im Verkehr zu erschweren, eventuell zu verhindern; ferner die schwächeren Elemente selbst für den Concurrenzkampf stärker zu machen; desgleichen der Ausbeutung der Conjuncturen und der dabei sowie in der Speculation überhaupt vorkommenden Erlangung leichter und grosser Gewinne ohne entsprechende Arbeit, daher der Bildung der grossen Einkommen und Vermögen mehr Schranken zu ziehen. Alles das setzt Regelungen, auch Beschränkungen auf dem Gebiete des Privateigenthums, der Verträge, auch der gesammten wirthschaftlichen Freiheit voraus, ohne dass damit aber die leitenden Grundprincipien der Rechtsordnung und Organisation ganz aufgegeben werden.

Daher handelt es sich für die unteren arbeitenden Classen hier um das grosse und wichtige Gebiet des sog. Arbeiterschutzes (Fabrikgesetzgebung u. s. w.); ferner allgemein um Regelungen, Beschränkungen der Vertragsfreiheit wenigstens bei solchen Verträgen, wo Ausbeutungen der Schwächeren besonders leicht vorkommen, wie beim Darlehens- und Zins-, Mieth-, auch unter Umständen beim Pachtvertrag, wozu je nachdem weitere Fälle treten können, und zwar immer in der Richtung, den Inhalt der Verträge mehr zu Gunsten der schwächeren Elemente zu gestalten, in der Einsicht und nach der Erfahrung, dass die schwächeren Elemente dazu nicht mächtig, nicht intelligent und erfahren, nicht willensstark genug sind, das sonst zu erreichen. Maassregeln, Reformen im agrarischen, gewerblichen Handelsrecht u. s. w. können auch hier mit in Betracht kommen.

Die Stärkung der Schwächeren für den Concurrenzkampf erfolgt bezüglich der Arbeiter durch die Organisationen der vereinzelten zu Verbänden, für einen einzelnen Zweck (z. B. einen speciellen Fall des Lohnkampfes), für dauernde Zwecke zur Verbesserung der Lage, vornemlich zur Lohnerhöhung oder zur Verhütung von Lohnherabsetzungen, zur Regelung der Arbeitszeit, der Arbeits-, Lohnzahlungsart, der gesammten Bedingungen und Verhältnisse des Arbeitsvertrags. Daher, wenn die Rechtsordnung das bisher verbot, oder nicht genügend gewährte, die Sicherung des Coalitionsrechts, der Gewerkvereinsbildung u. Aehnliches m. Verwandt sind Organisationen von vereinzelten, schwachen Gliedern für andere wirthschaftliche Zwecke, bei deren Erreichung es auf Stärkung der Interessenten ankommt, z. B. Consumvereine u. dgl.

Die Stärkung schwacher Berufsstände, die Erhaltung der kleinen und mittleren Unternehmungen und Unternehmer, die Verhütung oder doch Erschwerung ihrer Aufsaugung durch die stärkeren Elemente, durch Grossbetrieb, Grosskapital, Grossgrundbesitz, dient ähnlichen Zwecken. Sie hat, ebenso wie die Beschränkung der zu grossen und zu leichten Gewinne u. s. w., wieder durch entsprechende Gestaltung des agrarischen, gewerblichen, Handels-, Credit-, Actien-, Bank-, Börsenrechts u. s. w. zu geschehen.

Alles in Allem: es ist der neuerdings sogenannte „socialpolitische“ Gesichtspunct, welcher bei der Ordnung des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems und seines Rechts, des Privatwie Verwaltungsrechts, hier überall zur Geltung kommen soll. Dieser socialpolitische Gesichtspunct bedeutet im Wesentlichen nichts

Anderes, als unter Erhaltung der Grundprincipien der bestehenden Rechtsordnung für Freiheit und Eigenthum doch diese Principien nicht als absolute zu behandeln, sondern durch einschränkende Rechtsnormen missliebige Consequenzen derselben, wie sie gerade im Vertheilungsprocess hervortreten und von da aus weiter wirken können, zu verhüten.

Ob das genügt, ist hier jetzt nicht zu entscheiden. Wie es im Einzelnen ausgeführt werden soll, wie die eben erwähnten Maassregeln und weitere, hier unerwähnt gebliebene — da es sich hier für uns nur um die Hauptfälle als Beispiele handelt — zu dem Zweck einzurichten sind, gehört auch nicht hierher, sondern nach der principiellen Seite in andere Theile der Grundlegung, so besonders in die zweite Abtheilung derselben, vornemlich aber und namentlich nach den Einzelheiten in die verschiedenen Theile der Practischen Nationalökonomie.

§. 288. — b) Die hierhergehörigen Maassregeln der „socialen“ Finanz- und Steuerpolitik bestehen einmal darin, öffentliche Mittel des Staats und sonstiger öffentlicher Körper („Zwangsgemeinwirthschaften“, s. Buch 5, §. 340 ff) für solche Zwecke zu verwenden, welche in der angedeuteten Richtung liegen. Alsdann kommen sie direct und indirect vornemlich den unteren Classen zu Gute, und erlangen hier, als „Vortheile“, „Genüsse“, „Bedürfnissbefriedigungen“, bzw. Möglichkeiten dazu den Character von „Zuwendungen“, zur Ergänzung des sonstigen Einkommens für die betreffenden Classen und Personen. Sodann bestehen jene Maassregeln in der eigenthümlichen Methode der Beschaffung der hierfür und weiter auch der für die gesammten öffentlichen Verwendungen dienenden öffentlichen Mittel, nemlich erstens in der Uebertragung von Eigenthumsobjecten und wirthschaftlichen Unternehmungen, welche als Rentenquellen, als Grundlage von Unternehmer-, Gewerbs-, Conjuncturengewinnen dienen, an den Staat u. s. w., sowie zweitens in der Einrichtung der Besteuerung in der Art, dass die besitzenden und die Classen höheren Einkommens einer Mehrbelastung, insbesondere für die allgemeinen öffentlichen Zwecke, eventuell aber auch für diejenigen, welche in der angedeuteten Weise den unteren Classen in höherem oder alleinigem Maasse zu Gute kommen, unterliegen, und weiter in der Art, dass die nicht besitzenden und die Classen niedrigeren Einkommens in einer auf Consumregelung und Sparzwang hinauskommenden Richtung besteuert werden.

Verwendungen von öffentlichen Mitteln zu den angedeuteten Zwecken sind z. B. diejenigen für die (schulgeldfreie, unentgeltliche oder wenigstens durch die Schulgelder die Kosten nicht deckende) Volksschule, auch für mittlere und höhere Schulen unter diesen finanziellen Voraussetzungen, wenn darin die Angehörigen der unteren Classen Aufnahme finden; ferner die Verwendungen für Sanitäts- und

Medicinalangelegenheiten unter den gleichen Bedingungen; desgl. die Verwendungen für Arbeiterversicherungswesen und manche ähnliche Fälle. Die Beschaffung von Mitteln in der angegebenen Weise erfolgt durch „Verstaatlichungen", „Vercommunalisirungen" von Verkehrsanstalten (Eisenbahnen!), Banken, Versicherungsanstalten, gewissen Fabriken (Beleuchtung-, Gas-) (s. Fin.wiss. II, 2. A. §. 65) u. s. w., weiter im althistorischen staatlichen und communalen Domänen-, Forst-, Bergwesen; sodann durch Regalisirungen und Monopolisirungen (wo der Reinertrag, z. B. eines Tabakmonopols doppelter Art zu sein pflegt: Gewerbsgewinn, den sonst Private gemacht, und etwaiges Plus durch Ausschluss der Concurrenz mittelst Ersparung an Productionskosten und mittelst höherer Preise, worin die Besteuerung in dieser Form liegt). Die Besteuerung zur Mehrbelastung der höheren Classen und des Besitzes erfolgt durch directe Steuern mit degressivem und namentlich progressivem Steuerfuss, wie besonders bei Einkommen-, Vermögenssteuern, durch höhere Besteuerung des fundirten oder Besitzeinkommens in irgend einer Form (Fin.wiss. II, 2. A. §. 183 ff.) durch reelle Vermögenssteuern (eb. §. 131 ff.), durch Erbschaftssteuern. Die Besteuerung der unteren Classen zu Zwecken der Consumregelung und des Sparzwangs geschieht vornemlich durch gewisse indirecte Verbrauchssteuern, deren Erträge in der angedeuteten Weise verwendet werden; aber auch directe Besteuerung (Classen-, Einkommen-, Familien-, Kopfsteuern) kann unter Umständen hierfür mit dienen (Fin.wiss. II, 2. A. §. 250 ff.).

Eine Einrichtung des Finanz- und Steuerwesens in dieser Weise, mit diesen Zwecken und Mitteln, kann wiederum passend mit dem Namen einer „socialen" (socialpolitischen) Finanz- und Steuerpolitik bezeichnet werden. Dieselbe bildet dann ein Glied eines allgemeinen Systems der Socialpolitik oder der socialen Wirthschaftspolitik und möchte als ein besonders geeignetes Mittel, die Zielpuncte der letzteren auf dem Gebiete der Vertheilungsfrage zu erreichen, angesehen werden dürfen.

Dies habe ich an anderen Orten nach allen bezüglichen Seiten näher darzulegen und zu begründen gesucht. S. bes. Fin.wiss. B. I, 3. A. §. 27 und die dortigen Ausführungen über den Privaterwerb im ganzen Bande, sowie ebenso wesentlich den ganzen B. II, 2. A., daraus bes. über die Steuerprincipien, namentlich die Principien der Gerechtigkeit (2. A. S. 372—461). Ferner meine Aufsätze über Finanzwissenschaft und Staatssocialismus in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1887 und über sociale Finanz- und Steuerpolitik in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung, 1891. In allen diesen Arbeiten ist es das besondere Bestreben, grade die Benutzung des Finanz- und Steuerwesens für die Aufgaben der Socialpolitik zu begründen. Ueber die Benutzung der indirecten Verbrauchsbesteuerung als Mittels zur Consumregelung und zum Sparzwang s. auch oben S. 702.

§. 289. — c) Endlich principielle Aenderungen der Organisation und Rechtsordnung der ganzen Volkswirthschaft mehr in der Richtung der Hinüberführung in die gemeinwirthschaftliche Organisationsform und in eine dementsprechende Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel, daher folgeweise für die Ordnung der Production und Vertheilung. Wie bemerkt, steht diese dritte Reihe von Mitteln und Wegen mit der eben besprochenen zweiten in näherer Beziehung. Uebertragungen wirthschaftlicher Unternehmungen, Productionsbetriebe an den Staat und die übrigen öffentlichen Körper durch Verstaatlichungen,

Vercommunalisirungen, Regalisirungen, Monopolisirungen u. dgl. sind auch hier die in Betracht kommenden Maassregeln. Aber diese alsdann nicht sowohl oder wenigstens nicht nur aus den erwähnten finanzpolitischen Gründen, noch aus bloss solchen Gründen, welche in den sachlichen Bedürfnissen im einzelnen Falle liegen, z. B. bei der Eisenbahnverstaatlichung in dem Bedürfniss des Verkehrswesens, welches, der Annahme nach, auf diese Weise am Besten befriedigt wird — der bisher wesentlich für diese Maassregel bei den Eisenbahnen maassgebende Gesichtspunct —; sondern in der That aus principiellen, die Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft betreffenden Gründen: nemlich um die Production anders als privatwirthschaftlich zu ordnen, eben „gemeinwirthschaftlich" (Buch 5, §. 300 ff, 340 ff) und sie dadurch regelmässiger, planmässiger, unabhängig von der im privatwirthschaftlichen Productionssystem obwaltenden Motivation zu gestalten, sowie ebenso die Vertheilung principiell anders zu regeln, nicht nach den mechanischen Gesetzen des freien Marktverkehrs wie im gewöhnlichen Lohnwesen, sondern nach jenen Billigkeits- und Zweckmässigkeits-Gesichtspuncten autoritativer Regelung (§. 264), wo die Einkommengestaltung für die Einzelnen nach Bedürfniss, Leistung und anderen für passend gehaltenen Momenten, bzw. nach einer Combination derartiger Rücksichten erfolgt, daher nach Analogie der Verhältnisse im öffentlichen Dienst (Besoldungswesen). Hier wird mithin in der That, unbeschadet der Fragen der Ausführung im Einzelnen, das gethan, was der Socialismus will: Uebertragung der sachlichen Productionsmittel an die Gemeinschaft, wie dieselbe durch Staat, Gemeinde und ähnliche Körper für den grössten und die kleineren Kreise der Bevölkerung im Volkswirthschaftsgebiete vertreten wird, Ausführung der Production in „öffentlichen" Betrieben, Vertheilung des Productionsertrags nach den zur Richtschnur genommenen, von der Rechtsordnung anerkannten, autoritativ durchgeführten Gesichtspuncten.

Hierdurch nähert sich allerdings die gesammte volkswirthschaftliche Organisation mehr der socialistischen, gemeinwirthschaftlichen. Aber sie fällt damit nicht zusammen, weil nur auf einzelnen, besonders hierfür geeigneten und danach ausgewählten Gebieten so vorgegangen werden soll und, im Unterschied zur Annahme des Socialismus, so vorgegangen werden kann. Man beschränkt sich auf eine „staatssocialistische" Regelung der Production und Vertheilung.

Die weitere Begründung für diese Annäherung an die socialistische Organisation und zugleich für diese Beschränkung liegt in den Ausführungen dieses ganzen Werks, besonders des 1. Kapitels des 1. Buchs (wirthschaftliche Natur des Menschen), dieses ganzen vierten und des folgenden fünften und sechsten Buchs, sowie der Abtheil. II der Grundlegung. Auch im nächsten (3.) Abschnitt dieses Kapitels findet sich einiges Weitere zur Begründung dieses unseres Standpuncts, der auch in der Einleitung (§. 18) angedeutet wurde. Aber auch in der Finanzwissenschaft und in der Practischen Nationalökonomie werden vielfach diese Fragen berührt.

IV. — §. 290. Schlussbemerkungen über die Regelung der Vertheilung. Die Ausführungen dieses Kapitels und speciell dieses zweiten Abschnitts desselben (§. 269 ff.) laufen alle auf die Erfüllung einer Forderung meines grossen und verehrten socialökonomischen Lehrers Rodbertus hinaus: der wirthschaftliche Verkehr darf sich nicht selbst überlassen werden, die Volkswirthschaft muss mehr Staatswirthschaft werden. Letzteres hier auch gerade für eine befriedigendere Lösung des Vertheilungsproblems, dessen Lösung im freien, sich selbst überlassenen Verkehr so wenig befriedigend ausfällt. Auch hier wird aber absichtlich wieder eine Mittelstellung zwischen den Extremen des reinen ökonomischen Individualismus und Concurrenzsystems und des reinen Socialismus und autoritären Systems in Bezug auf die Lösung des Vertheilungsproblems eingenommen: ein eklektisches Verfahren (§. 53, S. 137), wie es m. E. die Complicirtheit des menschlichen Motivationssystems und der volkswirthschaftlichen Vorgänge unvermeidlich macht und wie es aller geschichtlichen Erfahrung entspricht. Die Aufgabe der Theorie, der socialökonomischen Grundlegung ist es, die Nothwendigkeit und Richtigkeit einer solchen Mittelstellung und eines solchen eklektischen Verfahrens zu zeigen und zu begründen. Die Aufgabe der ratio nellen Praxis ist es, anknüpfend an die gegebene und nur so wenig und so langsam veränderliche menschliche Durchschnittsnatur und an die gesammte wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung, den von der Theorie aufgestellten Zielpuncten gemäss, hier denjenigen für die Vertheilung des Volkseinkommens, die Volkswirthschaft weiter und soweit als danach nöthig und — möglich ist, umzubilden, daher in der Richtung dieser Ziele zu operiren und sich so ihnen zu nähern zu suchen.

Die hier vertretene Auffassung beruht auf der Anerkennung der auch durch alle höhere geschichtliche Entwicklung erwiesenen Nothwendigkeit der socialen Classenschichtung im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft, als einer Culturgemeinschaft selbst, daher auch auf der Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Haupt-

grundlage dieser Classenschichtung, der ungleichen Vertheilung von Volkseinkommen und Vermögen (§. 284). Ob dafür durchaus das Rechtsprincip des Privateigenthums an Grundstücken und Kapital geboten ist, soll hier noch nicht untersucht und entschieden werden, wird aber später, allerdings mit Beschränkungen, bejaht werden und ward oben schon als zu bejahen angenommen.

Mit jener Auffassung wird auch eine ökonomische Aristokratie als berechtigt, ja nothwendig anerkannt, selbst heute noch, bei hochentwickelter Technik der Production und der davon bedingten Möglichkeit eines hohen Volkseinkommens. Aber freilich muss diese Aristokratie den socialen, den Cultur-, den politischen Interessen dienen, nicht nur dem Privatinteresse ihrer Mitglieder. Es kommt daher bei ihr auf die Art des Einkommens- und Vermögenserwerbs und auf die Art und Verwendung der ihr zu Gebote stehenden materiellen Mittel an. Die ökonomische Aristokratie wird nur zu einer dem Gesammtinteresse dienenden Cultur-Aristokratie, wenn sie in Bezug auf Art von Erwerb und Verwendung Kritik verträgt und der wahren Culturentwicklung des Volks dient (§. 284). Die Unbegrenztheit des Erwerbs, der Einkommens- und Vermögensconcentration in einer Hand ist freilich wiederum noch keine nothwendige Consequenz der Anerkennung des Princips der socialen Classenschichtung und der ökonomischen wie Culturaristokratie.

Aus allem hier in diesem Kapitel Entwickelten folgt das Bedürfniss nach einer solchen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, welche die Annäherung an die hier aufgestellten Zielpuncte und Forderungen in Bezug auf die Lösung des Vertheilungsproblems möglichst sichern.

Im folgenden vierten und fünften Buche dieser ersten und in der zweiten Abtheilung der Grundlegung werden mit nach diesem Gesichtspuncte die Fragen der Organisation und Rechtsordnung behandelt werden.

Zuvor soll aber im letzten Abschnitt dieses Kapitels noch ein Blick auf andere Standpuncte der Betrachtung des Vertheilungsproblems geworfen werden.

3. Abschnitt.

Andere Standpuncte der Betrachtung des Vertheilungsproblems, besonders im Communismus und Socialismus.

Vgl. 1. Aufl. dieses Werks, §. 109, 2. Aufl., S. 168 ff. Es handelt sich hier jetzt nicht um eine litterarhistorische Darstellung und Kritik der Auffassungen des Ausdrucks und Begriffs Communismus und Socialismus bei den einzelnen Autoren und Schulen dieser Richtungen, was in die Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie gehört. Vielmehr soll hier nur eine kurze Darlegung dessen erfolgen, was

rationeller Weise unter Communismus und Socialismus zu verstehen sei, wenn man mit diesen Begriffen wissenschaftlich operiren will. Erst dadurch wird es möglich, zu zeigen, worin der hier im Vorausgehenden und in diesem ganzen Werke vertretene Standpunct sich von demjenigen eines solchen, auf sein Wesen zurückgeführten Communismus und Socialismus unterscheidet und worin er damit übereinstimmt. Beides ist Missverständnissen, Vorurtheilen und Entstellungen gegenüber, welche auch meiner Behandlung des Vertheilungsproblems nicht gefehlt haben, geboten.

I. — §. 291 [108, 109]. Abweichende Standpuncte. Das volkswirthschaftliche Problem guter, richtiger und gerechter Vertheilung des Volkseinkommens ist früher über dem Problem grösstmöglicher Production der Güter auch in der Theorie nicht genügend zur Geltung gekommen. Es wird jetzt in der Wissenschaft immer allgemeiner zugestanden, dass das ein Fehler gewesen ist, und demgemäss die entscheidende Bedeutung des Vertheilungsproblems anerkannt.

Besonders hat der ökonomische Individualismus der neueren Wissenschaft seit Ad. Smith das Vertheilungsproblem vernachlässigt und viel zu sehr eine „richtige Vertheilung“ ohne Weiteres als nothwendiges Ergebniss des „sich selbst überlassenen Verkehrs“ betrachtet oder auch einfach die petitio principii begangen, grade die sich hier vollziehende Vertheilung und nur diese als die „an sich richtige“ und sogar als die „an sich gerechte“ anzusehen. Das Vertheilungsproblem darf wohl gegenwärtig fast noch als das wichtigere dieser beiden Hauptprobleme der Volkswirthschaft bezeichnet werden. Der ökonomische Socialismus hat das Verdienst, es in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber er hat dabei den innigen Zusammenhang zwischen beiden Problemen zu sehr hintangesetzt. Dieser ist im Vorausgehenden demgemäss überall hervorgehoben worden. Damit ist zugleich die Grundlage für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Rechtsinstituts des Privateigenthums, besonders des privaten Kapital- und Grundeigenthums, gewonnen worden (Abth. 2).

Aber hinsichtlich der Behandlung des Vertheilungsproblems gehen die Standpuncte auch jetzt noch auseinander. Der hier eingenommene Standpunct, welcher zur Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt und der Lösung des Vertheilungsproblems insbesondere führt, steht im Widerspruch mit anderen Standpuncten, namentlich mit dem früher erwähnten jener Richtung in einem Theil der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie, welche die Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt verwirft; ferner mit dem Standpuncte des sogenannten Communismus und des extremen Socialismus; endlich mit demjenigen des extremen ökonomischen Individualismus.

II. — §. 292 [109]. Abweisung eines Richtungsziels in der historisch-nationalökonomischen Schule. Die Berechtigung, ein solches Ziel aufzustellen, ist principiell mit dem Einwand, dass damit bedenkliche Ideologie betrieben, nach falscher „idealistischer Methode“ verfahren werde, be-

stritten worden. Sie wurde schon oben im ersten Buche bei der Erörterung über die Aufgabe der Wissenschaft der Politischen Oekonomie als nothwendig und richtig nachzuweisen gesucht.

Darauf genügt es jetzt, hier Bezug zu nehmen (§. 57, 62—64). Siehe namentlich Roscher I, §. 22 ff. Er steht der von uns vertretenen Ansicht thatsächlich nach Ausweis des Inhalts seiner Werke auch nicht so fern und kaum gegnerisch gegenüber, aber um so mehr erfolgt dann in den §. 23, 24, besonders 26, die Abweisung des Aufstellens von volkswirthschaftlichen Idealzuständen zu unbedingt. In der dritten Aufgabe, die Roscher in §. 26 für sein System stellt, ist eigentlich Alles das zugegeben, was ich fordere. Ein Widerspruch mit den Bemerkungen über die idealistische Methode ist aber dann wohl nur um so unbestreitbarer. — Die Frage, was soll sein? hat auch Schmoller in seiner Schrift über Grundfragen von Recht und Volkswirthschaft vornemlich behandelt, ebenfalls in einem gewissen Widerspruch mit seinem methodologischen und seinem Standpuncte in der Frage der Aufgaben der Disciplin.

Grade die vorausgehende Behandlung des Vertheilungsproblems zeigt, dass es sich bei der „Ziel-Aufstellung“, wie überhaupt bei den drei practischen Aufgaben der Wissenschaft (§. 62), keineswegs um die Aufstellung unpractischer Idealzustände, für welche keine Erfahrung vorliegt, nicht um Ausmalen von Utopien handelt. Durch Beobachtung muss zunächst nachgewiesen werden, wie die Gestaltung der Volkswirthschaft den Bedürfnissen des Volks entspricht. Daran ist dann eine principielle Untersuchung, wie die vorausgehende, über den Bedürfnissstand und sein Verhältniss zum Einkommen anzuknüpfen. Durch eine solche Untersuchung soll ein von subjectiver Willkühr möglichst freier Maassstab gewonnen werden, an dem man die Zustände prüft und durch den die Wirthschaftspolitik eine Directive erhält. Auf Grund eines solchen Vorgehens wird ein ideales Ziel der Gestaltung des Bedürfnissstandes, des Volkseinkommens und der Vertheilung des letzteren für ein bestimmtes Zeitalter und ein bestimmtes Volk (auch in dieser Hinsicht sind Roscher's Bemerkungen in §. 26 unrichtig), bez. für die Culturvölker unserer Race in der Gegenwart sehr wohl aufzustellen sein. Vollends von demjenigen Standpuncte aus, welcher das System der freien Concurrenz (5. Buch, §. 308 ff) nicht als einzige oder letzte Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblemes anerkennt, kann eine Aufstellung eines solchen Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht nur nicht verurtheilt, sondern muss sie sogar gefordert werden.

III. — §. 293 [109a]. Standpunct des Communismus und Socialismus. A. Begriffliches. Die Ausdrücke „Communismus“ und „Socialismus“ werden so verschieden aufgefasst und sind namentlich im populären Sprachgebrauch so wenig mit einem klaren Begriff verbunden, dass es nothwendig ist, hier erst den Sinn und Begriff dieser Ausdrücke festzustellen, um den Standpunct beider Richtungen gegenüber dem Vertheilungsproblem klarstellen zu können.

S. oben in der Einleitung §. 13 die socialistische Litteratur, §. 14 die Schriften von Schäffle (bes. Quintessenz des Socialismus), von Marlo (Winkelblech), Anton Menger; L. Stein's bezügliche Schriften (o. S. 347). A. Held, Socialismus, Socialdemokratie u. s. w., Leipzig 1878. G. Cohn, Was ist Socialismus? Berl. 1878 (Zeit- und Streitfragen, Heft 108). Ders. in s. System, S. 133 ff. H. Dietzel, Rodbertus (s. o. S. 40); Ders., Aufs. Individualismus im H. W. B. d. Staatswiss., H. v. Scheel, Abh. Socialismus und Communismus im Schönberg'schen Handbuch, B. I. Hier mehrfach andere Auffassungen. Ich habe indessen geglaubt, an der Behandlung der Frage in der 2. Aufl. (§. 109a ff.) formell und sachlich festhalten zu dürfen. Vgl. auch die verschiedenen neueren Programme der deutschen Social-

demokratie (Eisenacher, Erfurter, Gothaer) und Marx-Engels' communistisches Manifest (1848).

1. Communismus.

a) Wissenschaftlich kann unter „Communismus" nichts Anderes verstanden werden als „Gemeinwirthschaft" (Buch 5, §. 300, 340 ff.). Jeder andere „Sinn" des Worts ist „Unsinn". Soweit Gemeinwirthschaft und insbesondere Zwangsgemeinwirthschaft besteht, ist daher „Communismus" vorhanden.

Demnach ist der Staat „Communismus", soweit er finanziell auf eigentlichen Steuern (im Unterschied von Gebühren, vgl. Fin. II, 2. A. §. 15 ff., 83 ff.) beruht und mit diesen Mitteln Aller für die Zwecke Aller, d. h. für die allgemeinen Staatszwecke, ohne Anwendung des Princips der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung wie im privatwirthschaftlichen Verkehr und im Gebührenwesen, daher ohne individuelle Abrechnung mit dem Einzelnen über dessen Empfänge und Leistungen, arbeitet, d. h. Leistungen producirt; die Gemeinde desgleichen. Die einzelne Staats- oder Gemeindeanstalt, welche ganz oder theilweise durch allgemeine eigentliche Steuern ihre Erhaltungs- und Betriebskosten deckt, ist „Communismus"; die Staatseisenbahn, die Post, die Telegraphie des Staats, welche zu ihren eigenen Einnahmen Zuschüsse braucht, ist „Communismus".

Die allgemeine principielle Opposition gegen diesen Communismus hat daher keinen Sinn. Sie ist nur im speciellen Fall verständlich und läuft dann auf die alten beiden Streitfragen hinaus: einmal über die richtigen Grenzen zwischen Staats-, Gemeinde- u. s. w. Thätigkeit einer- und privater (einschliesslich erwerbsgesellschaftlicher) Thätigkeit andererseits; sodann über die finanzielle Behandlung einer „öffentlichen" Thätigkeit, nach dem Princip der reinen Ausgabe, also der Deckung der Kosten durch eigentliche Steuern oder nach dem Gebührenprincip u. s. w. Je mehr die öffentlichen Thätigkeiten des Staats, der Gemeinde und ähnlichen Körper sich erweitern und je mehr das Gebührenprincip durch dasjenige der reinen Ausgabe verdrängt wird, desto mehr „Communismus", welcher allerdings insofern in steigendem Maasse in Aussicht steht, was jetzt schon sich verwirklicht.

Vgl. Fin. I, 3. A., §. 201, über die leitenden Finanzprincipien bei Staatsthätigkeiten. Näheres im folgenden Buche 5, in den dortigen Erörterungen über Gemeinbedürfnisse und Gemeinwirthschaft §. 325 ff., 340 ff.

Der Gebrauch des Ausdrucks „Communismus" für „Gemeinwirthschaft" ist mir öfters als „provocirend" und „irreführend" zum Vorwurf gemacht worden, z. B. von A. Held. Es scheint mir indessen richtiger, solche Ausdrücke ohne Rücksicht auf die Vorurtheile der Menge anzuwenden, um grade zu zeigen, dass sie gar nicht die bedenkliche Bedeutung haben, welche ihnen von denjenigen beigelegt wird, die sie doch beständig, aber leider ohne klares Denken, als Schlagworte im Munde führen. Vollends in wissenschaftlichen Controversen ist nichts bedenklicher als dieser Respect vor Schlagworten, wodurch die Gegensätze oft unnütz verschärft werden. Das ist ebenso falsch, als die Sucht, die Gegensätze zu vertuschen. Vgl. Held's Schr. über Socialismus u. s. Besprech. d. Litter. d. Communalsteuerfrage in Conrad's Jahrb. 1878 II, 256. Es ist nothwendig, immer darauf hinzuweisen, dass es sich auch beim „Communismus" dem heutigen Wirthschafssystem gegenüber nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger handelt. Nur

so gewinnt man eine gemeinsame Verhandlungsbasis selbst mit den extremsten „Communisten“. Da man diese aber wenigstens hier „mit Gründen, nicht mit Flintenkugeln“ bekämpfen muss, so ist dies ein Vortheil.

b) In einem anderen „Sinn“, welcher meistens denjenigen, die ihn als Freunde und Gegner anwenden, selbst unklar ist, wird unter „Communismus“ oder wie er zum Unterschiede vom obigen besser genannt wird, unter sogenanntem (reinem) Communismus ein Gesellschaftszustand ohne jedes Privateigenthum verstanden, daher nicht nur, wie in den Forderungen des ökonomischen Socialismus der Gegenwart, ohne Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), sondern selbst ohne Privateigenthum am Gebrauchs-, mindestens am Nutzvermögen (§. 128). Der weitere, auch nur unklar vorschwebende Gedanke ist dabei, dass, soweit man in einem solchen Zustande überhaupt von individuellem „Einkommen“ sprechen könnte, dies für alle Individuen oder Familien völlig gleich oder m. a. W. die ökonomische Lebenslage und Bedürfnissbefriedigung die gleiche sei. Es ist dies ein kaum denkbarer, geschweige practisch möglicher Zustand, über den kein Wort zu verlieren ist.

Er wird aber kaum auch nur von einzelnen wirren Phantasten ausgemalt und muss hier überhaupt nur aus einem äusseren Grunde erwähnt und einfach als thöricht abgewiesen werden. Denn unklare oder tendenziöse Gegner des vorhin genannten Communismus (im allein fassbaren wissenschaftlichen Sinn) und des modernen ökonomischen Socialismus haben sich gern in ein Windmühlengefecht gegen diesen sogenannten Communismus eingelassen und, ihrer eigenen Sache, d. h. derjenigen der bestehenden Wirthschaftsordnung dadurch mehr schadend als nützend, sich den falschen Anschein gegeben, als zögen sie die vermeintlichen Consequenzen dieses Socialismus u. s. w. und widerlegten dieselben durch die Identificirung des letzteren mit diesem rein phantastischen Communismus. Ein leider gefährlicher Irrthum.

§. 294 [109b, 109c]. — 2. Socialismus. Kaum weniger unklar sind, besonders bei seinen Gegnern, die Ideen, welche mit dem Wort „Socialismus“ verbunden werden. Wissenschaftlich kann es sich nur um zwei Bedeutungen des Worts handeln, um eine allgemeinere und eine speciellere und in der letzteren um einen extremen oder vollständigen und um einen partiellen Socialismus, wie den Staatssocialismus (§. 18). Die allgemeinere und die speciellere Bedeutung hängen aber zusammen.

Held a. a. O. bleibt an der allgemeinen Bedeutung vom Socialismus hängen, wodurch dann die richtige Stellungnahme gegenüber dem modernen extremen Socialismus unmöglich wird. S. bes. S. 37. 38. Vgl. schon oben §. 6 (Individuum und Gemeinschaft).

a) Im allgemeineren Sinn ist „Socialismus“ der Gegensatz zum „Individualismus“, daher ein Princip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirthschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Gesammtheiten, Gemeinschafts-

heiten, Totalitäten, oder von Gesellschaftswegen, während „Individualismus" ein Princip ist, das in Gesellschaft und Volkswirthschaft das Individuum voran stellt, zum Ausgangspunct nimmt und dessen Interessen und Wünsche zur Norm für die Gesellschaft und Volkswirthschaft macht.

Ganz richtig sagt Held S. 37: „Individualismus und Socialismus sind zwei ewig gleichberechtigte Principien, von denen nie das eine das andere völlig ausschliessen kann, sondern die nur zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maasse neben einander bestehen können." Aber wenn er sagt: Individualität, d. h. Freiheit, Socialismus d. h. Ordnung, so ist diese Auslegung einseitig und unklar. Viel besser in dieser Hinsicht die Ausführungen von Cohn a. a O., S. 7 ff., nur dass hier die allgemeinere neben der neueren specielleren Bedeutung von Socialismus zu sehr zurücktritt. Vgl. ferner, zum Theil abweichend, H. Dietzel in dem gen. Aufsatz (mir erst während des Drucks zugehend).

Die („liberale") Nationalökonomie der Physiokraten und der Smith'schen Schule ist, wie die gleichzeitige Rechts- und Staatsphilosophie (Vertragstheorie), wesentlich auf dies Princip des Individualismus gebaut. Die historische und organische Rechts- und Staatslehre hat dies und die jetzige wissenschaftliche Nationalökonomie muss dies als eine Einseitigkeit anerkennen. Das in diesem Sinn „socialistische" oder — um Missdeutungen und Entstellungen zu vermeiden — das „sociale" Princip muss vorangestellt werden. Dies ist in der Staatslehre schon geschehen, in der Privatrechtslehre grösstentheils noch zu thun, beginnt aber auch hier (Ihering, bes. in der 2. Hälfte des 1. Bands des Zwecks im Recht, während in der 1. Hälfte das individualistische Princip vornan steht), und ist auch in der Nationalökonomie nothwendig. Der extreme Socialismus hat dies richtig erkannt und danach gehandelt. Er ist aber in die andere Einseitigkeit verfallen und hat das individualistische Princip, statt es zu modificiren, negirt.

Das Richtige ist nicht: Socialismus oder Individualismus, sondern Socialismus und Individualismus, nur der erstere als leitendes Princip der genannten Art voranstehend: auch hier: kein Entweder-Oder, sondern ein Sowohl-Als auch und ein Mehr oder Weniger. Dies ist auch der Standpunct dieses Werks (§. 6, 7, 18). Socialismus und Individualismus in diesem allgemeineren Sinne sind zwei Lebensprincipien der Gesellschaft und Volkswirthschaft, ihre Verwirklichung in wechselndem Maasse durchzieht die Geschichte beider letzteren. Das socialistische Princip ist aber aus entwicklungsgesetzlichen, namentlich wieder mit der Productions-Technik zusammenhängenden Gründen bei fortschreitenden Culturvölkern, zumal unserer Periode, im Vordringen begriffen. Aus dem Gesagten folgt auch, dass jede einzelne volkswirthschaftliche Erscheinung und volkswirthschaftspolitische Maassregel nothwendig immer ein socialistisches und individualistisches Moment enthält, von denen bald das eine, bald das andere zu begünstigen ist.

Held S. 37 ff., Cohn S. 7 ff. ebenso.

b) Auf dem Boden dieses eben erläuterten „Socialismus" hat sich nun in neuerer Zeit eine wesentlich ökonomische Theorie entwickelt, welche mit dem Namen „Socialismus"

belegt worden ist: der Socialismus im specielleren Sinn. Diese Theorie, durch Franzosen und Engländer begründet, ist durch Deutsche (einerseits Rodbertus, anderseits Marx, Engels, Lassalle §. 13), grade in ihrem ökonomischen Kern, nach der Seite der Kritik der bestehenden Wirthschaftsordnung, und der Postulate für eine Neugestaltung der letzteren, wissenschaftlich ausgebildet und zu begründen gesucht worden. Diese deutsche socialistische Theorie bildet den „extremen Socialismus" oder den „modernen wissenschaftlichen ökonomischen Socialismus". Um zu ihm in den wichtigsten und schwierigsten Fragen des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems richtig Stellung zu nehmen, ist es nothwendig, gegenüber der bei vielen Anhängern und bei noch mehr Gegnern desselben bestehenden grossen Unklarheit, ihn richtig und scharf in seiner „Quintessenz" darzulegen, so dass er auch für das populäre Verständniss fassbar wird.

Meisterhaft geschehen in Schäffle's Quintessenz, S. 2 ff., womit die weitere Ausführung im Socialen Körper III, 419 ff., 457 ff. zu vergleichen. Cohn a. a. O. legt auf die bestimmte ökonomische Theorie des wissenschaftlichen Socialismus m. E. nicht genug Gewicht. Meine Auffassung von mir zuerst formulirt in dem Aufsatz in der Ztschr. „Der Staatssocialist", Nr. 1, 1878.

Dieser extreme Socialismus ist ein dem heutigen entgegengesetztes System der wirthschaftlichen Rechtsordnung, wo die sachlichen Productionsmittel, d. h. Grund und Boden und Kapital, nicht, wie jetzt meistens, im Privateigenthum einzelner privater Mitglieder (physischer und juristischer privatrechtlicher Personen, wie Erwerbsgesellschaften) der Gesellschaft, sondern im öffentlichen oder Gesammteigenthum der Gesellschaft oder (Volks-)Gemeinschaft selbst, bez. ihrer Vertreter, sich befinden; wo daher nicht die privaten, auf Gewinn (Kapital- und Unternehmergewinn) berechneten Unternehmungen und nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags bezahlte Lohnarbeiter sich gegenüberstehen und je unter einander selbst wieder concurriren; wo nicht die Production eine von den einzelnen Unternehmern nach individuellem Ermessen des Bedarfs bestimmte, daher im Ganzen regellose, vom Gang der Speculation und dem Einfluss der Conjunctur abhängige ist, die Vertheilung des Productionsertrags aber nach dem Zufall des „Gesetzes von Angebot und Nachfrage" erfolgt; sondern wo die Production planmässig nach dem vorher ermittelten und veranschlagten Bedarf der Consumenten von Oben aus geregelt, grossentheils in genossenschaftlicher Weise, oder in Staats-, Communalanstalten u. dgl. m.

ausgeführt und ihr Ertrag in, der Annahme nach gerechterer und zweckmässigerer, Art, als gegenwärtig mittelst des Gesetzes von Angebot und Nachfrage und mittelst der „Lohnabfindungsverträge", unter die Producenten (Arbeiter) vertheilt wird, „autoritativ", nach Regulirungsprincipien, über welche freilich auch im Socialismus noch keine Einmüthigkeit erreicht ist (Bedürfniss, Leistung, andere Momente, Combination davon, s. o. §. 264).

Dieser extreme Socialismus ist daher ein neues grosses national-ökonomisches System, welches als solches dem System des ökonomischen Individualismus, d. h. der wissenschaftlichen Lehre der Physiokraten, A. Smith's und seiner Schule von der Volkswirthschaft, eine Lehre, welche in unserer modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung im Wesentlichen Geltung erlangt hat, als Gegenpol gegenüber steht. In diesem Socialismus handelt es sich, wie man sieht, um eine grundsätzlich durchaus andere als die heute zu Recht bestehende Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems. Zu diesem Zweck will derselbe eine principielle Umgestaltung von Hauptpuncten des Privatrechts vornehmen, namentlich das Privateigenthum an Boden und Kapital, als Productionsmitteln, und den heutigen Arbeitsvertrag beseitigen. Damit würde alles Renteneinkommen für Private fortfallen und blosses Arbeitseinkommen übrig bleiben.

Mit diesem extremen Socialismus steht dieses Werk wie überhaupt, aus psychologischen, aus technischen Gründen (s. besonders Buch 1, Kap. 1), so auch mit dem oben in der Behandlung des Vertheilungsproblems eingenommenen Standpuncte in Widerspruch.

Die weitere und eingehende Auseinandersetzung mit diesem Socialismus, die gegenwärtig eine der theoretisch und practisch wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Nationalökonomie bildet, erfolgt im Verlauf dieses ganzen Werks, so schon in den vorausgehenden Abschnitten und so namentlich auch in Buch 5 und 6 dieser und in der ganzen zweiten Abtheilung, unter beständiger, selbstverständlich durchaus objectiver Kritik der einzelnen Lehren und Postulate dieses Socialismus und mit einem die wichtigsten Postulate wenigstens in ihrer Absolutheit ablehnenden Ergebniss.

B. — §. 295 [109d]. Partieller Socialismus oder Staatssocialismus und seine Berechtigung. Eine solche Behandlung ist durchaus geboten, nicht nur durch die wissenschaftliche Bedeutung des extremen Socialismus in der Kritik der anderen Theorieen und im systematischen Aufbau einer neuen ökonomischen Theorie, sondern mehr noch, weil der extreme Socialismus nur eine Uebertreibung eines partiellen Socialismus ist, welcher in der geschichtlichen Entwicklung des gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Lebens aller, besonders der Culturvölker längst bestanden hat und einen wesentlichen, vielfach in nothwendiger und sichtbarer Ausdehnung begriffenen Bestandtheil der überall bei uns vorhandenen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtsordnung bildet. Damit

wird aber ein partiell richtiger Kern auch im extremen Socialismus anerkannt.

Es handelt sich daher auch hier, ebenso wie bei dem Socialismus in der obigen allgemeineren Bedeutung dem Individualismus gegenüber, nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als auch und ein Mehr oder Weniger zwischen diesem extremen ökonomischen Socialismus und dem ökonomischen Individualismus der neueren Nationalökonomie. Gerade dieser Umstand erschwert die theoretische und practische Aufgabe sehr, denn damit erweist sich eine Abwägung von Fall zu Fall unvermeidlich.

S. Cohn, S. 17 ff.

1. Ganz oder theilweise auf dem Boden der Productionsordnung des Socialismus, in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht, steht unsere Praxis bereits mit dem „öffentlichen“ Eigenthum des Staats, der Gemeinde u. s. w. an Grund und Boden und an Kapitalien und mit dem Betrieb von materiellen Productionszweigen.

So durch ihr Staats-Domänen-, Forst-, Berg- und Hütten-, Fabrik-, Bankwesen u. s. w.; durch ihre grossen Staats-Verkehrswege und Anstalten, ihre Strassen, Eisenbahnen, ihre Post, ihre Telegraphie; durch ihre Staatsmonopole, wie Salz und Tabak u. a. m.; durch ihre öffentlichen Versicherungsanstalten; durch ihre etwaigen Zuschüsse für Productivassociationen aus öffentlichen Geldern (nach Lassalle und Bismarck); durch ihre materiell-wirthschaftlichen Communalanstalten, für Gas- und Electricitätsbeleuchtung, Wasserversorgung, Viehhöfe, Markthallen, Lagerhäuser u. s. w., sowie durch vieles Andre mehr (vgl. Finanzwiss. II, 2. A., §. 65 und überhaupt hier über das Gebührenwesen der volkswirthschaftlichen Verwaltung, §. 49 ff. und in B. I, 3. A. über die Privaterwerbszweige, Buch 3, S. 471 ff.). Ueber die Berechtigung, in solchen Fällen von „Socialismus“ zu sprechen, s. u. §. 298, 325 ff.

Der extreme Socialismus fordert nur, dass solches öffentliches Eigenthum ganz verallgemeinert und daher alleinherrschend werde, ungeschichtlich und sich über die entgegenstehenden psychologischen, technischen, ökonomischen und politischen Bedenken und Schwierigkeiten mit einem abstract-absoluten Princip hinwegsetzend. Dadurch bezeichnet er den äussersten Rückschlag gegen seinen Gegenpol, den ökonomischen Individualismus, welcher seinerseits nicht weniger ungeschichtlich, seinem abstract-absoluten Princip gemäss, den Staat, die Gemeinde u. s. w. ganz aus dem Eigenthum an und aus dem Wirthschaftsbetrieb mit sachlichen Productionsmitteln herausdrängen will oder wollte: vom Standpunct der Gegenwart so „utopisch“, wie das socialistische Postulat.

2. Selbst auf dem Boden der Vertheilungsordnung des

Socialismus steht unsere Praxis, namentlich in Deutschland, bereits lange in Bezug auf eine wichtige Arbeiter- oder „Producenten"-kategorie, die „öffentlichen Beamten", namentlich im Staatsdienst.

Auch hier erfolgt nicht unmittelbar nach individueller Nachfrage und Angebot die Lohnregelung, sondern auf Grund bestimmter Bedarfsscalen (Bedürfniss als Princip der Vertheilung, s. o. §. 264) und zugleich bestimmter Abmessungen des gesellschaftlichen Werths der betreffenden Arbeitsart wird ein Gehaltssystem, damit ein System von „Socialtaxen" aufgestellt, welches die Besoldungen der einzelnen „Arbeiter" regelt. Ein entwickeltes Pensionssystem (Ruhegehalte, Alterspensionen, Wittwen- und Waisenpensionen) verbindet sich damit (vgl. Finanzwiss. I, 3. A., 2. Buch, 1. Kap., 2. A., §. 152 ff., wo die sociale Bedeutung dieser Einrichtung genauer gewürdigt wird). Die Vorzüge dieses „Besoldungswesens" gegenüber dem „Lohnwesen" der gewöhnlichen Arbeiter sind augenscheinlich. Man hat das erkannt und wegen der Uebelstände im letzteren grade neuerdings nach Einrichtungen gestrebt, welche den Arbeiter durch ein entwickeltes Versicherungswesen in einiger Hinsicht ähnlich wie den Beamten sicher stellen (Kranken-, Alters-, Invalidenversicherung etc., s. o. S. 695). Das lässt sich freilich, wie oben gezeigt, nicht ohne grössere Einmischung in den „freien Arbeitsvertrag" erreichen und führt unvermeidlich von der Lohnregelung des ökonomischen Individualismus weiter ab.

So befindet man sich auch hier bereits und gelangt immer mehr in einen „partiellen Socialismus", von welchem das staatliche Besoldungswesen ein sehr interessantes Beispiel ist. Aber überall ist die vom extremen Socialismus verkannte Aufgabe, an das geschichtlich Gewordene und rechtlich Bestehende anzuknüpfen, allenfalls Entwicklungen in bestimmter Richtung, die sich ohnehin bereits anbahnen, zu postuliren, aber nicht diese weiteren geschichtlichen Entwicklungen durch ein abstract-absolutes Princip, dem sich Alles beugen müsse, anticipiren zu wollen, ohne dass für die Verwirklichung das Wie und Wo auch nur zu ersehen ist. Anderseits ergiebt sich auch hier wieder, dass der extreme ökonomische Individualismus nicht weniger einseitig, seinem abstract-absoluten Princip von der Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der „naturgesetzlichen" Regelung durch freie Individual-Verträge gemäss, bereits bestehende Verhältnisse, schon erreichte und sich fortsetzende Entwicklungen negirt. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Nach diesen hier nur kurz anzudeutenden Gesichtspuncten sind die grossen Probleme, welche der wissenschaftliche Socialismus nicht bloss, sondern die moderne, technische, wirthschaftliche und culturliche Entwicklung in die theoretische und practische Discussion geworfen haben, schon im Vorausgehenden vielfach behandelt worden und im weiteren Verlauf noch öfters zu erörtern.

Die Hauptforderung, die grundsätzliche Beseitigung alles privaten Kapitals und Bodens, damit alles privaten Rentenbezugs, und die grundsätzliche Ausschliesslichkeit blossen Arbeitseinkommens ist zwar durch die moderne Entwicklung der Technik mit hervorgerufen und insofern weniger unbedingt unausführbar geworden. Aber gegen sie spricht nicht nur heute und für unabsehbare Zeit noch die ganze bisherige geschichtliche Entwicklung, sondern eine Reihe der schwerstwiegenden psychologischen (Buch 1 Kap. 1), technischen, ökonomischen, auch politischen Gründe und wahrster Volks-Culturinteressen: nicht nur Opportunitäts- sondern principielle Rücksichten.

Das ist schon im vorigen Abschnitt vom Standpunct der Consumtion aus mit Bezug auf die Entwicklungsbedingungen der materiellen und der Culturbedürfnisse der Einzelnen und des Volks ausgeführt worden. Die weiteren Argumente sind der Function des Privatreichthums, des caritativen Systems, der freien Gemeinwirthschaften, der Rücksicht auf die individuelle Freiheit und auf die im Gesammtinteresse wirkende Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen zu entnehmen, wie sich dies im Einzelnen in der Lehre von der Organisation der Volkswirthschaft (Buch 5), von der persönlichen Freiheit und von der technischen, ökonomischen und socialen Gesammtfunction der beiden grossen Rechtsinstitute des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums (Abtheil. 2) zeigen wird: Untersuchungen, welche gegenwärtig noch zu umgehen, „Vogel-Strauss-Politik“ ist.

IV. — §. 296 [109e]. Standpunct des extremen ökonomischen Individualismus. Gegen diesen kann, wie sich aus dem Vorausgehenden ergiebt, aber von unserem Standpuncte aus auch nur Front gemacht werden. Diese Richtung erwartet von dem „sich selbst überlassenen Verkehr“ in einer Volkswirthschaft, welche möglichst wenig Staatswirthschaft ist, die relativ beste, ökonomisch und technisch richtigste Lösung des Productionsproblems und zugleich die richtigste und gerechteste Lösung des Vertheilungsproblems. Damit setzt sie sich, ebenso wie der extreme Socialismus, über die geschichtliche Entwicklung und die Thatsachen des volkswirthschaftlichen Lebens blind hinweg.

Sie erkennt nicht die Bedenken gegen solche übermässige Einkommen- und Vermögensungleichheiten, welche wesentlich nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Reichen und zum Theil nur auf Kosten der in Dürftigkeit darbenden Masse der Bevölkerung führen. Sie nimmt ohne Weiteres an, als würden dergleichen Extreme in der Vertheilung des Volkseinkommens am Besten und Sichersten vermieden, wenn im sogen. System der freien Concurrenz Jedermann möglichst ganz auf sich selbst gestellt und die volkswirthschaftliche Entwicklung demgemäss „frei gehen gelassen“ werde. Sie übersieht, dass gerade daraus bei Anerkennung der vollen persönlichen Freiheit der sich selbst überlassenen Massen und bei Statuirung vollsten Privateigenthums an den wirthschaftlichen Gütern, namentlich an den Productionsmitteln, bei vollster Vertragsfreiheit, eine Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens und Vermögens hervorgeht. Die Auseinandersetzung mit dieser ökonomischen Theorie ist nicht minder wichtig, als diejenige mit dem extremen Socialismus. Auch sie

erfolgte daher schon bisher und erfolgt weiter in den nächsten Büchern dieser und in der ganzen zweiten Abtheilung der Grundlegung.

Weder der Quietismus der historisch-nationalökonomischen Schule — das Seitenstück zu demjenigen der historischen Rechtsschule, wo er jetzt bereits überwunden ist, — noch sogenannter Communismus, noch extremer Socialismus mit seinen pessimistischen Uebertreibungen, noch extremer ökonomischer Individualismus mit seinem bequemen Optimismus, sondern ein mittlerer Standpunct wird daher hier vertreten. Von diesem aus wird auch in der Theorie schon die principielle Nothwendigkeit von Compromissen zwischen den Forderungen verschiedener wirthschaftlicher Organisationsprincipien (Buch 5, §. 301, 302) anerkannt. Dieser Standpunct ist es, welchen wir schon in der Einleitung characterisirt haben und als den staatssocialistischen am Besten glaubten bezeichnen zu dürfen (§. 16.)

Fünftes Buch.

Die Organisation der Volkswirthschaft.

§. 297 (2. A. S. 196—200). Vorbemerkungen über die Behandlung des Gegenstands und Litteraturnachweis. Vgl. hierzu die Einleitung S. 5 ff. und die Litteraturnachweise darin, die Vorbemerkungen in §. 108 zum 2. Buche, in §. 144 zum 3. Buche (S. 346), namentlich das, was dort über die ungenügende Unterscheidung des privat- und eigentlich volkswirthschaftlichen Standpuncts in der bisherigen Behandlung der Politischen Oekonomie und über die maassgebende Bedeutung der Begriffe Wirthschaft und Volkswirthschaft für diese Wissenschaft (S. 348) gesagt wurde. S. ferner die Vorbemerkungen zum 6. Buche und in der 2. Abtheilung zu den dortigen Büchern.

Als unmittelbare Vorarbeiten systematischer Art über den Gegenstand dieses 5. Buchs konnten mir für die beiden ersten Auflagen dieses Werks eigentlich nur Schäffle's Schriften, bes. sein gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaftslehre dienen, namentlich in der Lehre von den Gemeinwirthschaften, besonders in der 2. Aufl., deren formelle Behandlung dieses Gegenstands ich z. Th. derjenigen in der 3. Aufl. vorziehe. S. 2. Aufl. S. 62—64, namentlich S. 331 ff., §. 176 ff. (Allgemeinere Characteristik der Gemeinwirthschaften, dann bes. Arten der Gemeinwirthschaften S. 357 ff., wo die m. E. im Wesentlichen doch nicht zu diesen Gemeinwirthschaften zu rechnende Familienwirthschaft (s. o. S. 148), dann die Staatswirthschaft S. 374 ff. in vorzüglicher Weise analysirt wird; über die Wechselwirkungen des privat- und des gemeinwirthschaftlichen Systems S. 401 ff.); ferner 3. Aufl., II, 1 ff. (wirthschaftliche Triebfedern in der menschlichen Gesellschaft) und namentlich der 2. Hauptabschnitt über die Organisation der Volkswirthschaft, II, 20 ff., 83 ff., 89 ff., 103 ff., auch I, 24. In der 3. Aufl. werden die drei Organisationsprincipien, besonders auch dasjenige der freien Hingebung (Liberalität) schärfer auseinandergehalten und die Consequenzen daraus gezogen, aber die Systematik der Behandlung hat in der 3. Aufl. gegen die zweite nicht gewonnen. Ich verdanke diesem Werke, wie einzelnen Monographieen Schäffle's über einschlägige Puncte der Theorie vielfache Förderung, bin indessen unabhängig von ihm auf die uns gemeinsamen Grundanschauungen gekommen. Unsere Uebereinstimmung hierin hindert übrigens nicht, dass ich auch in einzelnen principiellen Puncten, so z. B. in der Begrenzung der gemeinwirthschaftlichen Sphäre, in der Ausschliessung der Familienwirthschaft daraus, z. Th. auch in der nationalökonomischen Analyse des Staats, von Schäffle abweiche. Letzterer hat diese Probleme später im „Socialen Körper", bes. im 3. B., passim auch in den andren, wieder aufgenommen und sie in mehreren Puncten noch weiter gefördert. Vgl. bes. III, 365—398.

In der übrigen deutschen systematischen Litteratur, vollends in der ausländischen fehlte ein diesem 5. Buch entsprechender Abschnitt früher fast noch ganz. Nur sporadische Bemerkungen über die hier behandelten Gegenstände oder Ausführungen über einzelne Principienpuncte (z. B. freie Concurrenz, Verhältniss der Oekonomik zur Moral) waren zerstreut in anderen Theilen des Systems der maassgebenden Autoren zu finden. Am Wenigsten, seinem vorwaltend cameralistisch-privatwirthschaftlichen Standpuncte gemäss, bei Rau, vgl. überhaupt den Abschn. I der Einleitung des 1. Theils (Volkswirthschaftslehre), damit indessen den unten erwähnten Aufsatz von 1870. Die nationalökonomischen Systematiker der

Smith'schen Schule haben im Wesentlichen das ganze Lehrgebäude der Politischen Oekonomie auf das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums begründet, d. h. auf diejenige Potenz, welche nach der im Texte vertretenen Auffassung nur dem privatwirthschaftlichen und theilweise dem frei-gemeinwirthschaftlichen System in der Volkswirthschaft zu Grunde liegt, und welche selbst in jenem nicht so rein und ausschliesslich zur Geltung kommt, wie vielfach angenommen wird. — Das hat am Besten Knies in s. Polit. Oekonomie 1. A., bes. S. 147 ff., wenn auch vielleicht mit etwas zu scharfer Reaction gegen die herrschende Auffassung, nachgewiesen, s. auch 2. A., S. 223 ff. und die Zusätze zu S. 243 ff.; ähnlich Hildebrand, Nationalökon., S. 27 ff., s. auch dessen Aufs. die gegenwärtige Aufgabe der Nationalökonomie in s. Jahrbüchern, 1863, B. 1; vgl. von Früheren Schütz, das sittliche Element in der Volkswirthschaft, Tüb. Ztschr. 1844, und von Neueren besonders Schmoller's Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft.

Ich nehme nunmehr in dieser 3. Aufl. besonders auf die darin neu enthaltenen Ausführungen über ökonomische Psychologie und Motivation im 1. Kap. des 1. Buchs Bezug. Erst dadurch wird m. E. auch für die Entscheidung der principiellen Fragen in diesem 5. Buche die tiefere und allseitigere Begründung gegeben, welche in den beiden früheren Auflagen in der Behandlung dieses Gegenstands noch gefehlt hat oder wenigstens nicht ausreichend gegeben worden war. Doch glaube ich im Uebrigen die ältere Behandlung in der 2. Aufl. sachlich im Ganzen aufrecht halten zu dürfen und fand auch an der formellen Behandlungsweise nicht so viel zu verändern für geboten. Für die Uebereinstimmung mit Autoren, wie Knies, Hildebrand, Schäffle, Schmoller, Schönberg und neueren, welche z. Th. an meine Auffassung angeknüpft und daran Kritik geübt haben, wie G. Cohn, Gross, E. Sax (§. 298) und für die Abweichungen von denselben möchte ich mich ebenfalls jetzt mit auf jenes Kapitel über die wirthschaftliche Natur des Menschen im 1. Buche beziehen. Meine Auffassung und Behandlung der Fragen der Organisation der Volkswirthschaft hier im 5. Buche sind wesentlich zugleich Consequenzen jener Grundauffassungen, wie ich sie jetzt dort niedergelegt habe. Eben deshalb, räume ich ein, hätten die Ausführungen in jenem Kapitel des 1. Buchs schon in den früheren Auflagen nicht fehlen dürfen, um diesem 5. Buche als Fundament zu dienen, daher auch ihm vorangehen müssen. Im Folgenden habe ich deshalb auch nur auf einzelne Puncte der Kritik und Polemik gegen meine Ansichten Rücksicht genommen.

Dass neben dem wirthschaftlichen Selbstinteresse („Eigennutz") auch andre Triebfedern die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen bestimmen, ist zwar auch früher nicht übersehen, auch oft hinsichtlich sittlich guter Potenzen (Liebe, Gemeinsinn) als nothwendig bezeichnet worden. Aber theils wurde die Berücksichtigung dieser Momente (besonders der „Moral", Ethik) wenigstens als ungehörig in der Theorie der Politischen Oekonomie bezeichnet: es bewirke hier nur eine wissenschaftlich falsche Vermengung von Ethik und Oekonomik, wie im Ganzen namentlich die spätere Smith'sche Schule, die Bastiat'sche Interessenharmonie-Theorie und die sich an diese anschliessende sogen. deutsche Freihandelsschule argumentirte; theils beschränkte sich die Beachtung von Factoren, wie der Gemeinsinn, auf kurze Berührung in einzelnen mehr practischen Fragen, wie bei der grossen Mehrzahl der Schriftsteller; theils sollte wenigstens, nach Hermann's bemerkenswerther Auffassung in der 1. Aufl. s. staatsw. Untersuchungen 1. Abh., in der Theorie, in der im engeren Sinne sogen. Volkwirthschaftslehre, nur das Selbstinteresse, der Eigennutz der Individuen, nicht der Gemeinsinn oder ein derartiger Factor betrachtet werden und erst in dem practischen Theile, in der Volkswirthschaftspflege, die Ergänzung der Theorie durch das Studium der Function des Gemeinsinns erfolgen. Diese Ansicht ist derjenigen Rau's analog, die theoretische Volkswirthschaftslehre und die ökonomische Politik zu trennen, d. h. schliesslich doch die Volkswirthschaft dort ohne Rücksicht auf den Staat zu betrachten. (S. darüber jetzt oben §. 102 ff., bes. S. 268, 275.) In der 2. Aufl. s. Unters. hat Hermann in der 1. Abh. S. 47 ff. dem Gemeinsinn seine Sphäre in der Collectivwirthschaft, bei den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden, Bezirke, Provinzen, des Staats im Ganzen, bei den von ihm sogen. Zweckwirthschaften für gewisse Collectivzwecke einzelner Gruppen der Bevölkerung vindicirt. Ich kann dieser Auffassung Hermann's, die mehrfach Anklang gefunden hat, nicht beistimmen. In der

theoretischen Nationalökonomie kann nicht nur der „Eigennutz" betrachtet werden, am Wenigsten als ganz gleich bleibende constante Ursache, in der practischen Nationalökonomie oder in der Volkswirthschaftspflege nicht nur der Gemeinsinn, auf welchen die wichtigsten Maassregeln, z. B. des Staats, nur bei einer durchaus gezwungenen Sprachweise zurückgeführt werden würden. Roscher (§. 11, Anm.) hat darin Recht, dass Eigennutz und Gemeinsinn weder coordinirte noch erschöpfende Gegensätze bilden, wenn ich dies auch anders verstehe als er. Auf den Gemeinsinn kann man jedenfalls nur freiwillige Thätigkeiten zurückführen, also etwa einzelne der unten sogen. freien Gemeinwirthschaften, die meisten davon auch nicht mit Recht, noch weniger die viel wichtigeren Zwangsgemeinwirthschaften. Der Gemeinsinn ferner steht dem Selbstinteresse nicht nothwendig entgegen, sondern verbindet sich mit diesem oft sehr enge, wie besonders in manchen freien Gemeinwirthschaften.

Nach Roscher, §. 11, liegen der Wirthschaft regelmässig zwei geistige Triebfedern zu Grunde, Eigennutz und die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens, worin richtig anerkannt wird, dass jene erste Triebfeder nicht allein wirkt, noch wirken darf und soll, daher auch in der Nationalökonomie nicht allein zu betrachten ist. Aus dem harmonischen Zusammenwirken beider Triebfedern lässt Roscher dann den Gemeinsinn entstehen. Damit könnte man noch einverstanden sein. Aber wenn es dann heisst: auf dem Gemeinsinne beruht stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben, so sind hier doch schon nicht homogene noch coordinirte Elemente neben einander gestellt, in denen der Gemeinsinn eine sehr ungleichartige Rolle spielen müsste. In §. 12 heisst es dann weiter: durch den Gemeinsinn werde das bellum omnium contra omnes, die Folge gewissenlosen Eigennutzes zwischen den Einzelwirthschaften, zu einem höheren, wohl gegliederten Organismus versöhnt; auf dem Gemeinsinn beruhten die so verschiedenen Formen und Abstufungen der Gemeinwirthschaft: die Haus-, Corporations- und Associations-, die Communal-, die Volkswirthschaft. Hiermit wird aber doch das specifisch Verschiedenste auf diesen Gemeinsinn zurückgeführt und eben deswegen dem letzteren eine m. E. unmögliche Leistungsfähigkeit zugetraut, welche mit den erfahrungsmässigen Thatsachen in Widerspruch steht. Die Volkswirthschaft kurzweg auf dem Gemeinsinn beruhen zu lassen, halte ich für ebenso einseitig, als sie mit der vorgeschrittenen Smith'schen Schule bloss auf das Selbstinteresse zu begründen. Aehnlich wie ich urtheilt über diese Lehre Roscher's Knies, Pol. Oek., 2. A., S. 250. Auch in den neuesten Auflagen hat Roscher seine Lehre weder nach Inhalt, noch nach Form irgend wesentlich geändert und nur in den Noten auf die abweichenden Auffassungen neuerer Autoren hie und da Bezug genommen (s. 20. A. von B. 1, §. 11 ff.).

A. Smith selbst hat nicht nur in seiner theory of moral sentiments das Sympathieprincip zum leitenden gemacht, sondern auch, wie schon Knies, 1. A., S. 148 gegen die Tradition gut berichtigte, das selfinterest der Einzelnen nicht so unbedingt als mit dem Gesammtwohl übereinstimmend anerkannt, fern von Bastiat'schen Illusionen über den Interessenharmonismus. Der Ausdruck Gemeinwirthschaft wird von Roscher ferner in kaum zulässiger Weise verallgemeinert, wenn er damit einzelwirthschaftliche Gemeinwirthschaften, wie die Hauswirthschaft (einmal dazu gerechnet) jedenfalls eine sein würde, die Corporations- und Communalwirthschaft eine ist, und anderseits die Volkswirthschaft bezeichnet, welche ausserhalb eines streng socialististischen Systems niemals eine Einzelwirthschaft mit einem Subject an der Spitze ist (s. o. §. 147. 149).

Mir scheint nun das Zugeständniss nothwendig, dass in der Volkswirthschaft verschiedene Organisationsprincipien neben einander bestehen, sich ergänzend und modificirend, und demgemäss dann verschiedene, immer vornemlich (nicht ausschliesslich, §. 335) auf je einem dieser Principien beruhende Wirthschaftssysteme oder Kategorien von Einzelwirthschaften in Combination treten.

Das Selbstinteresse muss dabei aber auch in seinem speciellen Gebiete, im privatwirthschaftlichen, nicht als eine immer gleich bleibende noch als eine immer gleich wirksame Kraft angesehen werden, sondern es steht selbst wieder unter dem Einfluss der Sitte und Sittlichkeit (des Gewissens, in Roscher's Ausdrucksweise): es kann und soll „moralisirt", allgemeiner ausgedrückt: zu einem Culturfactor erzogen werden. Diese Möglichkeit, bez. Nothwendigkeit muss bereits in der Untersuchung des privatwirthschaftlichen Systems oder in dem theo-

retischen Theile der Politischen Oekonomie, den die deutsche Schule nach Rau's Vorgang von dem practischen zu trennen sucht (§. 103 ff.), beachtet werden und daher auch bei den Schlüssen, welche man aus dem Wirken des Selbstinteresses in den einzelnen Verkehrsacten nach der Methode der Deduction ableitet. Die Annahme eines „reinen", „absoluten", in allen Personen zu allen Zeiten und überall gleichmässig wirkenden Selbstinteresses hat deshalb in der Hypothese in der Nationalökonomie doch ihre volle Berechtigung, aber nur in derjenigen Beschränkung, wie dies im Gegensatz zu manchen Anhängern der sogen. historischen Richtung in Deutschland, aber in Uebereinstimmung mit J. St. Mill (Logik), jetzt in dieser 3. Aufl. dieses Werks im 2. Kapitel des 1. Buchs (2. H.-A. Methodenlehre), näher dargelegt und begründet wurde. Auch in der Theorie und in der Lehre vom privatwirthschaftlichen System müssen alsdann jedoch die aus dem Wirken eines solchen bloss hypothetischen reinen Selbstinteresses abgeleiteten Schlüsse sofort ihre Berichtigung finden, indem die das Selbstinteresse in der Wirklichkeit selbst modificirenden Factoren (andere egoistische und nichtegoistische Motive, s. o. §. 33 ff., 69 ff., gute und schlechte Potenzen, s. u. §. 315) mit in die Untersuchung gezogen werden. Dieser Forderung redet in seiner vortrefflichen Schrift über Mill's Ansichten in der socialen Frage auch Lange das Wort, indem er in der Einleitung mit Recht sagt, dass die einstweilige Berücksichtigung der Moral in der angewandten Volkswirthschaftslehre nicht auf die Dauer genüge, sondern die Moral, wenigstens später, in die exacte ökonomische Theorie mit aufgenommen werden müsse (bes. S. 16 ff.). Ebenso in voller Zustimmung zu Lange, von dem er mit Recht rühmt, dass er „in Bezug auf die Methodik der Volkswirthschaftslehre durchaus den richtigen Standpunct vertrete", v. Mangoldt, in seiner vorzüglichen letzten Abh. „Volkswirthschaft im Staatswörterb. XI, 112, eine Auffassung, aus der v. Mangoldt in seiner leider durch den Tod abgebrochenen „Volkswirthschaftslehre" (Stuttg. 1868) schon manche Consequenzen zog, mehr als in seinem Grundriss. Diese Annahme eines nicht unwandelbaren Selbstinteresses ist in dem bedeutendsten theoretischen Werke der historischen Schule, schon in der 1. Aufl. von Knies' „Die Politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtlichen Methode", auch der rothe Faden, welcher die ganze Darstellung durchzieht. Die Zusätze in der 2. Aufl. haben hier noch manche weitere werthvolle Ausführungen gebracht. Auf dies Werk und auf Schmoller's „Grundfragen", bes. S. 37 ff. („der Egoismus ist niemals eine feste Potenz, eine gleichmässige Grösse") verweise ich daher besonders, Schmoller gegenüber freilich mit den Vorbehalten, welche sich aus meiner Motivationstheorie und Methodologie oben im 1. Buche ergeben (s. u. A. o. S. 90, Note). S. ferner Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 27 ff.; Ders., gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, gewissermaassen Programmaufsatz, Jahrb. I (1863), S. 5 ff., 137 ff.; G. Cohn, Bedeutung der Nationalökon. u. Stellung im Kreise der Wissenschaften, Berl. 1869; Bischof, Grundzüge eines Systems d. Nationalökon., Graz 1874, S. 19 ff.; Contzen, Einl. in d. staats- und volksw. Stud., Leipzig 1870. — Von besonderem Interesse ist auch die letzte Abh. Rau's in der Tüb. Ztschr. 1870, XXVI, 106—121 „Bemerkungen über die Volkswirthschaftslehre und ihr Verhältniss zur Sittenlehre", wo der verehrte Altmeister mit der ihm eigenen ruhigen Objectivität und Klarheit die Einwendungen gegen die Begründung der Volkswirthschaftslehre auf den Eigennutz auf ihr richtiges Maass zurückzuführen sucht, auch eine wirthschaftliche Sittenlehre statuirt (S. 110) und gegenüber dem mehr privatwirthschaftlichen Standpuncte seines Systems doch mancherlei Concessionen macht, freilich mehrfach in der Weise, dass er meint, die bisherige Nationalökonomie habe die ihr zugeschriebene Einseitigkeit theils gar nicht besessen, theils mit Recht festgehalten. Rau's Standpunct wird indessen am Besten in Verbindung mit seiner Systematisirung und Eintheilung der Politischen Oekonomie geprüft; s. daher oben Buch 1, S. 266 ff. Beachtenswerth ist in jener Abhandlung auch Rau's Auffassung der Volkswirthschaft. Er sagt darüber S. 114: sie ist ein aus Einzelwirthschaften in einem Volke bestehendes, auf der freien Verbindung derselben beruhendes grosses Ganze, eine Vielheit, zusammengehalten durch das Land und die Unterwerfung unter die nemliche Staatsgewalt. Aber aus letzterem Zusatze werden die Consequenzen hinsichtlich der staatlichen Organisation der Volkswirthschaft nicht gezogen. Rau hat, wie sich S. 115 ff. zeigt, doch immer nur die tauschwirthschaftliche Seite der Volkswirthschaft, also das privat-

wirthschaftliche System vor Augen. Vgl. Roscher's ganz richtige Bemerkung über Rau in seiner Geschichte der Nationalökonomie, S. 860. — Die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Moral sind mehrfach in der französischen Litteratur untersucht, z. Th. in Folge der äusseren Anregung durch eine Preisaufgabe der französischen Académie des sciences mor. et polit. im J. 1857 über das Thema: „déterminer les rapports de la morale avec l'économie politique". S. besonders die preisgekrönte Schrift von A. Rondelet, du spiritualisme en économie politique, Par. 1859, namentlich préface und introduction. Auch Baudrillart u. A. m. Ueber A. Smith speciell mit Rücksicht auf das Verhältniss von Ethik und Oekonomik s. auch A. Oncken, Ad. Smith und Kant, 1. B., Lpz. 1877, und v. Skarzynski, A. Smith, Berl. 1878. Aus der neuesten Zeit die oben S. 71 gen. Schriften, bes. Zeyss, Schubert und namentlich W. Hasbach (S. 5).

Ein zweites Organisationsprincip liegt denjenigen Einzelwirthschaften zu Grunde, welche im Text mit dem Namen „caritatives System" zusammengefasst werden. Der Ausdruck „Gemeinsinn" ist hier, wenigstens ohne Zwang, nicht allgemein anwendbar. Es handelt sich um eine Reihe moralischer Potenzen und geistiger Triebfedern, durch welche absichtlich und freiwillig das Selbstinteresse überwunden, nicht nur, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr eines gesitteten und sittlichen Volks, gezügelt oder modificirt wird: daher das fünfte der von mir oben unterschiedenen Leitmotive, der Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, (§. 45, 46), vornemlich einwirkt, eigentlich allein einwirken sollte, wenn auch andere Motive, besonders Formen des dritten (§. 39 ff., Eitelkeit u. dgl.!) vielfach mit oder selbst allein wirken. Zwischen dem privatwirthschaftlichen und caritativen System ist daher der Gegensatz am Meisten ein principieller, wie dies u. A. die vorgeschrittene Smith'sche Schule in ihrer Abneigung gegen gewisse Arten der Wohlthätigkeit und Unterstützung zeigt, — gelegentlich selbst in der principiellen Verwerfung aller Einnahmen, die nicht streng auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung beruhen, was z. B. in der Steuerlehre ganz folgerichtig zu der unhaltbaren Verallgemeinerung des Gebührenprincips führt, (s. meine Finanz. I, 3. A. §. 201, 204, II, 2. A. §. 15 ff., 83 ff.)

Dagegen halte ich es mit Knies für eine Täuschung und für unlogisch und mit den Thatsachen in Widerspruch, das gemeinwirthschaftliche System auf den Gemeinsinn oder auf eine ihm verwandte geistige Triebfeder zurückzuführen. In den freien Gemeinwirthschaften waltet doch in erster Linie ein richtig verstandenes, wenn auch gezügeltes und sich absichtlich freiwillig beschränkendes Selbstinteresse vor den etwa mitspielenden gemeinnützigen Motiven vor (§. 342). Die viel wichtigere Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften kann man aber überhaupt ohne die unhaltbare Fiction eines frei geschlossenen Staatsvertrags gar nicht auf einen freiwilliges gemeinsames Handeln der betheiligten Individuen voraussetzenden Factor, wie der Gemeinsinn, zurückführen, ebensowenig als auf das individuelle Selbstinteresse, das in der That der Einfügung einer Wirthschaft in eine Zwangsgemeinwirthschaft oft abgeneigt ist und vom Standpunct des einzelwirthschaftlichen Vortheils aus mitunter mit Recht (§. 348). Die Zwangsgemeinwirthschaften beruhen vielmehr auf einer freilich im Gesammtinteresse der Gattung (des Volks, der Ortsbewohner, einer gegen gewisse Gefahren zu schützenden Gemeinschaft von Personen u. s. w.), aber eben deshalb oft mit Hinwegsetzung über das Interesse des Individuums, von der organisirten Gewalt im Volke gegebenen Ordnung, in letzter Linie daher immer auf dem Principe der organisirten und selbst wieder organisirenden Staatsmacht, wenn auch dabei bei Unterthanen und Obrigkeit die seelischen Motive, wie sie im 1. Buche dargelegt wurden, wieder mitspielen (§. 300, 346). So jetzt auch in Modification seiner früheren Lehre, mir beistimmend Schäffle (Soc. Körper III, 367). Diese organisirende Thätigkeit der Staatsmacht muss in der Volkswirthschaft im wahren Gesammtinteresse in der Bildung der Zwangsgemeinwirthschaften und in der Feststellung des Bereichs oder der Competenz einer jeden, einschliesslich des Staats, und damit auch in der Abgrenzung des Bereichs der drei Wirthschaftssysteme gegeneinander, sich vollziehen: das ist die schwierige Aufgabe, welche in der Lehre vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System und vom Staate speciell (Buch 6) zu lösen ist. Diese Aufgabe gehört aber in die Nationalökonomie, wie dies allerdings bisher am Schärfsten und Consequentesten die socialistischen

Theoretiker von St. Simon, Fourier und L. Blanc bis auf Rodbertus und F. Lassalle betont haben, eine Forderung, welche den immer noch vorhandenen richtigen Kern selbst in den Fourier'schen Phantastereien bildet. Was Lassalle in seinem Vortrag „über Verfassungswesen", Berlin 1862, über die entscheidende Bedeutung der realen Machtverhältnisse für die wirkliche (im Gegensatz zur papiernen) politische Verfassung sagt, das gilt auch von der volkswirthschaftlichen Verfassung, in welcher die gemeinwirthschaftliche Organisation zu Gunsten der privatwirthschaftlichen und caritativen eingeengt, aber auch ebensogut und bei fortschreitenden Culturvölkern immer stärker auf Kosten dieser beiden anderen, besonders des privatwirthschaftlichen Systems, ausgedehnt werden kann und wird (s. schon oben §. 295 und unten Buch 6).

Von diesem Standpuncte aus erweitert sich dann freilich das Gebiet der Volkswirthschaftslehre sehr. Die früher nur sogenannte Volkswirthschaftslehre ist wenig mehr als eine Lehre des rein privatwirthschaftlichen Systems, der man einen so engen Namen, wie Tauschlehre, Katallaktik, von *καταλλαγή*, Tausch (Whately), Plutologie, von *πλοῦτος*, Reichthum (Hearne) wohl allenfalls geben konnte (s. o. S. 266). Die in diesem Werke von mir vertretene Auffassung ist m. E. aber auch eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung der persönlichen Dienste und Verhältnisse in die wirthschaftlichen Güter (s. o. §. 121).

§. 298. Fortsetzung. Neuere Litteratur zur Kritik der Lehre von der Organisation. Mehrfach sind meine Auffassungen und Begriffsbestimmungen, so über Gemeinbedürfniss, gemeinwirthschaftliches Princip und System, beider letzterer Unterscheidung, Wesen der Gemeinwirthschaft u. a. m., wie sie in den früheren Auflagen, besonders in der zweiten, gegeben waren (S. 197 ff.), in der neueren deutschen Litteratur als Anknüpfungspunct für weitere theoretische Untersuchungen über diese Fragen der Organisation benutzt, dabei aber auch einer mehr oder weniger scharfen, zum Theil ablehnenden Kritik unterzogen worden. Ich hebe daraus folgende Arbeiten besonders hervor.

Gross hat in der beachtenswerthen und klargedachten wie klar geschriebenen Schrift Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien (Leipzig 1888), später in Kürze in dem Art. Gemeinwirthschaft im H.-W.-B. d. Staatswiss. (II, 803) nachzuweisen gesucht, dass schärfer, folgerichtiger und klarer, als ich es gethan hätte, zwischen Wirthschaftsprincipien, „Grundsätzen, nach welchen bei der Verfolgung des Wirthschaftszwecks vorgegangen, nach welchen demnach der Verkehr gestaltet werde," und Wirthschaftsformen, „d. h. der verschiedenartigen Gestaltung der Wirthschaftssubjecte" unterschieden werden müsse. Die characteristischen Merkmale der Wirthschaftsprincipien lägen nicht in der Gestaltung des die einzelnen Wirthschaftsacte vornehmenden Subjects, sondern in der Gestaltung der Wirthschaftsacte selbst (H.-W.-B. II, 804). Ich gebe zu, dass ich vielleicht in der Wortfassung zu diesem Tadel mitunter Anlass gegeben, im Sinne gleichwohl kaum. Auch bleibt es meiner Ansicht nach eben doch wahr, dass die „Gestaltung des Wirthschaftssubjects", wie bei den Gemeinwirthschaften, eine Folge und anderseits eine Voraussetzung der Verwirklichung des — nicht ausschliesslich, aber vornemlich (§. 335) — die Gestaltung der Wirthschaftsacte bestimmenden Princips ist. In der Gemeinwirthschaft wird auch das Wirthschaftssubject so construirt, dass eine andere Motivation der wirthschaftlichen Handlungen, als die in der Privatwirthschaft wegen der Macht des wirthschaftlichen Selbstinteresses vorherrschende, erleichtert bezw. selbst erst ermöglicht wird. Doch habe ich jetzt in der formellen Behandlung einigen der Gross'schen Bedenken Rechnung getragen (s. u. A. bes. §. 300, 335).

Einiges in dieser Kritik von Gross stimmt dem Sinne nach mit kritischen Einwendungen anderer Autoren gegen mich überein.

G. Cohn hat in dem Aufsatz Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft, „ein Wort zur Terminologie der Volkswirthschaftslehre" (Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1881, B. 37, S. 464—495) namentlich meine Aufstellung und Fassung dieses Begriffs Gemeinbedürfniss angegriffen, ebenso wie den Umfang, welchen ich diesem Begriff durch die Einreihung der zu diesen Bedürfnissen gerechneten Fälle gebe. Er gelangt eigentlich zur Verwerfung des ganzen Begriffs. Zum Theil knüpft er an die Verwendung des Begriffs bei anderen Autoren, bes. Hermann, Schäffle an, sowie in meiner in demselben Bande der Tüb. Ztschr. enthaltenen Abh. „der Staat und das Versicherungs-

wesen", „principielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirthschaftlichen oder privatwirthschaftlichen Organisation dieses wirthschaftlichen Gebiets im Allgemeinen" (eb. S. 102—172, auch selbständig erschienen), eine Arbeit, auf die ich mich auch für die Fragen dieses 5. Buchs mitbeziehe (wie ebenfalls auf Weiteres hierüber in meiner Abhandlung über Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch, B. II). Was mir G. Cohn hier eigentlich vorwirft, ergiebt sich aus einer Stelle seines Systems B. I (S. 187) noch deutlicher: mein ganzer Begriff „Gemeinbedürfniss" sei nur aus der hastigen Ungeduld zu erklären, das in der neueren Nationalökonomie betonte Moment der Gemeinschaft in die ersten Begriffe der Wissenschaft hinein zu bringen, wo dann mit logischer Nothwendigkeit alles Weitere aus dem so festgestellten Begriffe von selber folge: „eines der schlagendsten Beispiele für die Willkühr, mit welcher aus den Controversen der practischen Gegenwart die Entscheidung für eines der beiden Extreme herausgenommen und um grösserer Beweiskraft Willen in die ersten Begriffe der Wissenschaft hinein verlegt werde." M. a. W., mein Begriff des Gemeinbedürfnisses, dessen Mängel Cohn in der gen. Abh. weiter zu zeigen sucht, beruht also hiernach auf einer petitio principii und dient nur zur Vorwegnahme der Lösung practischer Probleme der Gegenwart. Ich kann mich diesem Vorwurf gegenüber indessen darauf beziehen, dass ich grade in den weitaus wichtigsten Fällen von „Gemeinbedürfnissen" mit den allgemeinsten menschlichen Gemeinschaftsverhältnissen zu thun habe, welche mit Lösung moderner practischer Fragen nicht mehr als mit derjenigen von uralten Fragen des Menschengeschlechts zu thun haben. Allerdings aber halte ich daran fest, dass auch auf diesem Gebiete, und u. A. in der That auch durch Entwicklung der Productionstechnik, neue Fälle von Gemeinbedürfnissen hinzutreten (s. auch Sax, Grundlegung, S. 198—199). Im Uebrigen möchte ich mich zur Kritik von Cohn's Polemik auch mit auf Sax beziehen, der zwar in einzelnen Puncten Cohn beistimmt, aber doch an dem Begriff Gemeinbedürfniss (Collectivbedürfniss), mehr formell als sachlich von mir abweichend, festhält und darauf selbst einen Haupttheil seiner theoretischen Staatswirthschaft aufbaut.

M. E. widerlegen sich Cohn's Einwände gegen meine Auffassung von Gemeinwirthschaft schon durch mein Zugeständniss an Gross. Ich habe aber auch früher schon deutlich hervorgehoben, dass z. B. die staatliche Gemeinwirthschaft nur ihrer Construction und ihrer Hauptaufgabe nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip der generellen Kostendeckung huldigen könne und thatsächlich huldige (Herstellung allgemeiner öffentlicher Leistungen, die dann „frei genossen" werden, und Kostendeckung derselben mit allgemeinen, nach besonderen Maassstäben aufgelegten Steuern). Aber ich habe stets zugleich betont, dass anderseits auch in der Gemeinwirthschaft privatwirthschaftlich verfahren werden könne und verfahren werde (2. Aufl. S. 216, wo ausdrücklich auf Domanialwirthschaft, Gebührenprincip hingewiesen wird). Dadurch erledigen sich daher Cohn's schiefe Fragestellungen Tüb. Ztschr. S. 492.

Cohn confundirt aber eben in der ganzen Streitfrage die drei Puncte, welche es rechtfertigen, vom Vorhandensein von „Gemeinwirthschaft" zu sprechen: einmal, wenn sachliche Productionsmittel an den öffentlichen Körper übertragen sind und damit unter dessen Leitung, in dessen Auftrag producirt wird („partieller Socialismus auf dem Productionsgebiete" §. 295 S. 757); zweitens, wenn im öffentlichen Beamtensystem, nach dessen Normen für das Besoldungswesen, jene im vorigen Buche, Kap. 2, mehrfach berührte besondere Art der „Vertheilung des Productionsertrags" zwischen Arbeitern (Beamten) und Arbeitgeber (Staat) erfolgt („partieller Socialismus auf dem Vertheilungsgebiete" S. 758); drittens, wenn die producirten Güter (Leistungen) nach dem Princip der generellen Kostendeckung mittelst allgemeiner Steuern ganz oder wenigstens theilweise bezahlt werden, dem einzelnen Nutzniesser aber dann unentgeltlich oder nach anderen Preisnormen, auch wohlfeiler, als nach den Preisen im Concurrenzsystem, zur Verfügung stehen. Nur wenn alle diese drei Bedingungen erfüllt sind, und zwar auch die letzte so, dass die Leistungen dem Einzelnen als „freies Genussgut" zustehen, ist volle, wenn eine oder zwei davon erfüllt sind oder bei der dritten theilweise Kostendeckung nach specieller Entgeltlichkeit erfolgt (Gebührenprincip), ist partielle Gemeinwirthschaft vorhanden, oder, nach meiner festgehaltenen Terminologie (§. 293) voller oder partieller Communismus. Wenn nicht ausdrücklich so gefasst, ging diese meine Ansicht doch implicite aus den ganzen Abschnitten der 2. Aufl. hervor, wo über diese Fragen gehandelt wurde. Was Cohn

(a. a. O. S. 486) über Unterscheidung eines formellen und materiellen Princips bei der Gemeinwirthschaft sagt (im ersten Fall denke man an einheitliche Veranstaltung, im zweiten an Ausschluss egoistischer Abrechnung zwischen Opfer und Genuss) ist ganz richtig, aber doch wahrlich nicht von mir übersehen, wie schon meine von Cohn oben in seiner Polemik unbeachtet gelassenen Ausführungen in §. 109 d (S. 171 ff.) der 2. Aufl. zeigen. Man muss doch auch in solcher polemischer Kritik dem Gegner nicht etwas imputiren, was er vernünftiger Weise nicht gemeint haben kann. So z. B. wenn man eben bei in anderer Hinsicht verschiedenen Einrichtungen, wie altrömischer Getreidevertheilung und Uebernahme von Verkehrsanstalten, Gas- und Wasserwerken auf Staat und Gemeinde, das hier allein gemeinte Aehnliche, nemlich die Entziehung dieser Veranstaltungen zur Bedürfnissbefriedigung aus den Händen der Privatwirthschaft und die dadurch bedingte Möglichkeit, andere als die rein privatwirthschaftlichen Entgeltlichkeitsprincipien anzuwenden, ignorirt (vgl. 2. Aufl. dieses Werks S. 206 Note 8 und Cohn, Tüb. Ztschr. S. 489 ff.). Denselben Einwand habe ich gegen Cohn's Bemerkung (eb. S. 488) über meine Auffasssung des französischen Tabakmonopols (Tüb. Ztschr. 1879 S. 89) als eines gelungenen Stücks künstlicher Organisation der Arbeit zu machen. „Ihr legt nicht aus, Ihr leget unter", wo dann freilich die Kritik leicht wird.

Das Bedeutendste und Schärfste zur Kritik meiner Lehre und zur Fortbildung der Theorie der Gemeinbedürfnisse und der Gemeinwirthschaft hat E. Sax in seiner Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft beigetragen. Von diesem Werke kommen hier grössere Abschnitte in Betracht, speciell die Ausführungen im Abschn. IV über Bedürfniss u. s. w. S. 172 ff., bes. über die Collectivbedürfnisse S. 179 ff., mit der Kritik meiner Lehre von den Gemeinbedürfnissen S. 183 ff. Die übermässig abstracte Behandlungsweise und die Fassung machen es freilich auch hier, wie in dem ganzen Werke, nicht leicht, dem scharfsinnigen, aber oft auch spitzfindigen Denker immer genau zu folgen. Seine Polemik gegen mich und seine ganze Auffassung hängt aber auch mit anderen Differenzpuncten unter uns, so über den Umfang des Begriffs Gut zusammen, wo Sax die Dienste und Verhältnisse ausschliesst (S. 199 ff., vergl. oben §. 120). Sax sucht nachzuweisen, dass Hermanns, auch Rodbertus' (u. A. über das „Nationalbedürfniss", Kapital, S. 73 ff., vgl. die Angaben von Sax S. 182, Note) und ebenso meine Auffassung von Gemeinbedürfniss unzulänglich sei. Er verwirft meine Begriffsbestimmung, gesteht indessen zu, dass meine „Liste der Gemeinbedürfnisse" objective Gemeinbedürfnisse im richtigen Sinne umfasse und eine daran geübte Kritik (also, ohne dass Sax ihn nennt, diejenige Cohn's) ihr Ziel vollständig verfehle (S. 186), aber ich beginge Irrthümer in Betreff der Unterarten, confundirte Bedürfniss und Gut und, wie alle anderen bisherigen Theoretiker, ignorirte auch ich über dem Begriff Collectivbedürfniss im objecten Sinne den Begriff im subjectiven Sinne (S. 191). Ich kann dem Allen gegenüber doch nur zugeben, dass meine Fassungen hier und da für diese Kritik Anhaltspuncte gegeben haben mögen, nicht der m. E. doch nicht eigentlich misszuverstehende Sinn meiner Ausführungen. In Betreff dieses letzteren glaube ich mich auch mit Sax mehr einig, als er annimmt, kann daher auch seine eigenen Erörterungen, so werthvoll sie inhaltlich sind, doch nicht für so neu und eigenartig halten. Und ob sie in der Fassung wirklich so viel gelungener sind? Ich finde die Fassung auch hier wieder zu abstract, die Ausdrucksweise, wie oft bei Sax, zu geschraubt, was weder immer auf volle Klarheit des Gedankens bei einem Autor hindeutet, noch wenigstens dem Leser diese Klarheit über das, was der Autor eigentlich meint, zu gewinnen erleichtert. Zum Beispiel S. 179 ff.: Anknüpfend an „collectivistische Bewusstseinserregungen" entsteht bei Sax das „Collectivbedürfniss": „die Bewusstseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit der concreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Aussenwelt. Die einzelnen Collectivlebenszwecke in dieser Bedingtheit sind die Gemeinbedürfnisse im objectiven Sinne des Worts, die entsprechenden psychischen Vorgänge in den collectivistisch verbundenen Individuen die Collectivbedürfnisse im subjectiven Sinne." Dann über die Beziehung der Collectivbedürfnisse im subjectiven Sinne zu den Individualbedürfnissen (S. 191 ff.): „die im Collectivbedürfniss vorliegende ökonomische Bedingtheit eines Collectivlebenszweck muss den von dem Verbande umschlossenen Individuen als solche Bedingtheit ihres persönlichen Zwecklebens erscheinen, insofern die collectivistische Lebensführung für jeden Einzelnen eben einen Theil seines Lebens bildet". Richtig, aber einfacher auszudrücken. Schliesslich: „die

Collectiv- und die Individualbedürfnisse finden wir in der ökonomischen Lebensführung der Menschen mit einander verwoben" (S. 194); ein Unterschied der Art finde zwischen beiden Gruppen gar nicht statt, vielmehr, wie zwischen den einzelnen Bedürfnissen jeder Gruppe, nur ein Unterschied der Intensität, woraus dann weitere Consequenzen gezogen werden.

Trotz aller Anerkennung des Gedankengehalts dieser und anderer Ausführungen von Sax habe ich mich nach reiflicher Ueberlegung doch nicht zu einer wesentlichen Aenderung meiner Auffassung und meiner Behandlungsweise in diesem Buche, speciell in den Erörterungen über Gemeinbedürfniss, Gemeinwirthschaft bewogen gefunden. Ich kann auch Sax nicht zugeben, dass so sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen uns bestehen. Eine Auseinandersetzung über alles Einzelne nöthigte aber zu einer hier schon aus Rücksichten auf den Raum ausgeschlossenen Ausführlichkeit in der Antikritik, denn letztere müsste sich zu einer solchen des ganzen grossen Sax'schen Werks erweitern. Mehr als ich es in einigen Puncten der Fassung glaubte thun zu können und zu sollen, habe ich deshalb Sax' Wunsch, das Störende meiner Darstellung zu beseitigen (S. 191), nicht erfüllen können (§. 300, 324 ff.).

Meine genannten Kritiker werden daher ihre sachlichen und theilweise ihre formellen Bedenken gegen die Behandlung all' dieser Fragen der Organisation auch in dieser 3. Aufl. vermuthlich aufrecht halten, trotz meiner Zugeständnisse, welche ich in der Abänderung einiger Sätze gemacht habe, — auch übrigens mehr, um Missverständnisse, wie sie vorgekommen, auch bei den hier besprochenen Autoren, zu verhüten, als weil ich es, gegenüber dem m. E. klaren Sinne auch meiner früheren Fassung für durchaus geboten gehalten hätte.

Wesentlich nur referirend in Betreff meiner bezüglichen Lehren hat sich G. Schönberg zu denselben verhalten (in s. Handb. I, Abs. 1, S. 10, 26 der 3. A.).

Mit den hier in diesem Buche behandelten Fragen hängt auch die practisch wichtige und theoretisch bedeutungsvolle über die Principien der Kostendeckung öffentlicher Leistungen des Staats u. s. w. zusammen. Diese Frage führt einmal in die Finanzwissenschaft, insbesondere in die Gebührenlehre und die Steuerlehre, in letzterer in die Lehre von den Steuervertheilungsprincipien (Principien der Gerechtigkeit) und in die Lehre von der Wahl der Steuerarten und vom Steuersystem hinein. Dafür beziehe ich mich auf den 2. Band meiner Finanzwissenschaft, 2. Aufl., worin die bezüglichen Fragen eingehend principiell und mit Rücksicht auf die Entscheidung in Geschichte und gegenwärtiger Praxis behandelt sind (s. bes. a. a. O. Gebührenlehre und eb. allgemeine Steuerlehre, bes. S. 372 ff.). Aus der Gebührenlehre und aus der verwandten Lehre der Tarifregelungen der grossen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), welche nicht oder noch nicht, wie Post und Telegraphie, als Gebührenanstalten anzusehen sind, gehören namentlich die Erörterungen über die Wahl der Tarif-, Taxprincipien und über das Maass der Anwendung der gewählten Principien hierher. S. darüber bes. die Behandlung dieser Puncte in meiner Finanzwiss. B. 1, 3. A., S. 760 ff. mit den hier citirten Arbeiten Fr. J. Neumann's, G. Cohn's, J. Lehr's. Auch für alle die hierher gehörigen finanz- und steuerwissenschaftlichen Fragen ist bes. auf Neumann's bezügliche Arbeiten (das Werk „die Steuer" u. a. m., s. darüber meine Finanzwiss. II, 2. A., S. 20) zu verweisen: mit das Beste hierüber. Sodann aber führen die angedeuteten Principienfragen über Kostendeckung in Gemeinwirthschaften in eine andere Seite des allgemeinen Werth- und Preisproblems hinein, mit welcher sich die Theorie neuerdings mehrfach zu beschäftigen begonnen hat: die Gestaltung dieses Problems in „Verbänden" u. dgl. Auch dafür ist namentlich zu verweisen auf Neumann's Arbeiten (Abh. Preis in Schönberg's Handb., 3. Aufl., I, S. 249, Verbands-, Vereins- und ähnliche Preise, bes. 2. A., S. 269, Preisgestaltung in Fällen der Interessengemeinschaft), G. Cohn's System I, §. 396 ff., E. Sax' Grundlegung, S. 249, Wertherscheinung und ihre collectivistische Form). Berührung dieser Seite des Werthproblems auch in der neueren sonstigen Werthlitteratur (§. 135).

Erstes Kapitel.

Die verschiedenen Organisationsprincipien und Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft.

I. — §. 299 [116]. Die Volkswirthschaft als natürlicher Organismus und als künstliche Organisation. In den früheren Erörterungen über Begriff, Wesen und Entwicklung der Volkswirthschaft (§ 149 ff.) wurde die letztere bereits als Organismus und als durch den Staat und die Rechtsordnung beeinflusste Organisation betrachtet. Auch im vorigen 4. Buche ist diese Betrachtungsweise implicite überall festgehalten worden und wurden daraus Folgerungen gezogen. Doch lag dabei bisher die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft und ihres Aufbaus aus den einzelwirthschaftlichen Elementen doch noch vornemlich der Betrachtung zu Grunde. Jetzt ist jene Auffassung durch eine eigentlich organische zu ergänzen, wie sie allein dem Character der Volkswirthschaft als Organismus vollständig entspricht.

Während bisher die Betrachtung vom Theil oder Glied zum Ganzen ging und verfolgte, wie sich die Volkswirthschaft aus diesen Gliedern heraus, gewissermaassen in der Richtung von unten nach oben, entwickelt, muss jetzt umgekehrt das Ganze, die Volkswirthschaft, zunächst ins Auge gefasst und ihre organische Structur untersucht werden, um so das gliedliche Verhältniss der Einzelwirthschaften gegenüber der Volkswirthschaft richtig festzustellen und die Umgestaltung der Glieder durch das Ganze, dem sie angehören, kennen zu lernen: eine Untersuchung gewissermaassen in der Richtung von Oben nach Unten. Daraus ergiebt sich dann erst die wirklich volkswirthschaftliche (im Gegensatz zur bloss einzelwirthschaftlichen) Function, welche jeder Gattung von Einzelwirthschaften und wieder jeder einzelnen der letzteren im volkswirthschaftlichen Organismus übertragen ist.

Hinsichtlich dieses Organismus ist zuvörderst ein Irrthum zu berichtigen, welcher gerade durch die Bezeichnung der Volkswirthschaft mit diesem Ausdrucke leicht erregt werden kann und auch erregt worden ist: die Volkswirthschaft ist auch als „Organismus" keineswegs bloss ein reines Naturgebilde. Ein solches, ein „Naturproduct" ist sie allerdings in einer Hinsicht, so gut als das „Volk" selbst. Sie wird wie dieses durch „Hunger und Liebe" zusammengehalten, verdankt in einer Beziehung wie das Volk selbst Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer und Weiterentwicklung. Aber so wenig als das „Volk" ist auch die Volkswirthschaft ein reines Naturgebilde, sondern sie ist zugleich,

wiederum ebenso wie jedes staatlich organisirte, durch seine Lebensgeschichte erst entwickelte, zur Cultur nicht ohne Weiteres im Laufe der Zeit „von selbst gekommene“, sondern absichtlich dazu erzogene Volk, — ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstproduct. Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensacte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt, eine künstliche Organisation.

In den schönen Erörterungen über den volkswirthschaftlichen Organismus in s. System §. 13 tritt bei Roscher die Auffassung dieses Organismus als ein Naturgebilde doch noch zu stark hervor; daher wohl auch Roscher's Festhalten an dem irreleitenden Ausdruck „volkswirthschaftliche Naturgesetze“, den ich nach v. Oettingen's u. a. m. Erörterungen über statistische Gesetze jetzt auch glaube aufgeben zu müssen (s. o. §. 86—91 über wirthschaftliche Gesetze).

Preussens Volk und Preussens Volkswirthschaft sind treffende Belege, wie dies für die letztere besonders G. Schmoller in s. historischen Aufsätzen über Friedr. Wilh. I., Sybel's Zeitschr. 1873, über den preussischen Staat und die sociale Frage, Preuss. Jahrb. 1874, in seinen neueren bezüglichen Arbeiten über die Entwicklung der preussischen Volkswirthschaft in seinem Jahrbuch Band VIII ff. und a. a. O. dargelegt hat. Vergl. auch Roscher, Gesch. der Nationalökon., Kap. 16, 18, 19. Aber auch an alle anderen Culturstaaten, vielfach auch rühmend, ist zu denken. Bei allen Fehlern im Einzelnen wird z. B. die gesammte Colbert'sche Wirthschaftspolitik auch als Beweis gelten können, wie sehr bewusste, planvoll durchgeführte Willensacte eine Volkswirthschaft künstlich (im besten Wortsinn!), wenn auch nicht schaffen, wohl aber zur Blüthe bringen, „erziehen“, indem sie aus dem tauschwirthschaftlichen Naturgebilde der Volkswirthschaft ein Kunstproduct machen. Dies hat Fr. List in seinem nationalen System richtig erkannt und grossartig entwickelt und begründet. Vergl. Cohn's Aufs. in der Tüb. Ztschr. über Colbert, nach den neuern Quellenwerken, B. XXV u. XXVI. Lehrreiche Ausführung obigen Gedankens in der Schrift von A. Freiherrn v. Dumreicher, über den französ. Nationalwohlstand als Werk der Erziehung. 1. Studie. Wien, 1879, bes. in Bez. auf Kunst und Kunstindustrie. Auch Farnham, innere französ. Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, in Schmoller's Forschungen 1878. Weiteres bes. in der Practischen Nationalökonomie, namentlich in der Gewerbe- und Handelspolitik.

In der früheren Bezeichnung der Volkswirthschaft als Inbegriff der Einzelwirthschaften eines staatlich organisirten Volks (§. 149) und in den Bemerkungen über die Ausbildung der concreten Volkswirthschaften unter dem Einfluss des concreten Staats (§. 151 S. 359) ist diesem Character der Volkswirthschaft als Kunstproduct oder, was dasselbe besagen will, als „Staatswirthschaft“ (in diesem Sinne des Worts) auch bereits gebührend Rechnung getragen. Es geschieht dies noch principieller, wenn die Volkswirthschaft nicht nur als Organismus, sondern zum Theil wenigstens, als menschlich gewollte und von Menschen künstlich absichtsvoll und planmässig gemachte Organisation zur Bedürfnissbefriedigung des Volks aufgefasst wird. Die Bezeichnung als Organismus lässt dann mehr die natürliche Seite, im strengen Sinne des Worts, hervortreten, nemlich das Wesen der Volkswirthschaft, ein aus Naturtrieben hervorgehendes Naturgebilde zu sein: dasjenige Moment, welches die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie fast allein beachtet hat, wobei sie aber nicht einmal die Eigenschaft der Volkswirthschaft als eines natürlichen Organismus gehörig zur Geltung brachte, sondern aus dem organischen Naturgebilde ein blosses äusserlich mechanisches Nebeneinander von Einzelhaushalten machte. Die Bezeichnung als Organisation berücksichtigt anderseits das Moment, welches in dieses Naturgebilde mit bewusster menschlicher Absicht planvoll hinein getragen worden ist: das Moment selbst organsirender menschlicher Thätigkeit, durch welches die Volkswirthschaft aus einem Naturproduct des blossen menschlichen Trieblebens ein menschliches, vernunftgemässes Kunstproduct wird.

Gerade die Volkswirthschaften der eigentlichen Culturvölker tragen diesen Charakter einer künstlichen Organisation nachweisbar an sich und entwickeln ihn im Laufe der Geschichte immer mehr.

S. schon oben bes. S. 359 ff. Die Bildung des Verkehrsrechts, die Entstehung von Wirthschaften des caritativen Systems und von Gemeinwirthschaften aller Art, die stets mehr oder weniger, immer sehr bedeutsam eingreifende Regelung der Volkswirthschaft durch den Staat und die immer umfassendere und inhaltreichere directe Thätigkeit des Staats in der Volkswirthschaft, — alle diese Momente machen aus dem Naturgebilde „Volkswirthschaft" mehr und mehr ein menschliches Kunstgebilde. Man muss in sehr primitive Lebensverhältnisse der Culturvölker zurückgehen oder bei sehr rohen, wahrscheinlich auch wenig entwicklungsfähigen Völkern Umschau halten, wenn man wirklich Volkswirthschaften finden will, welche wenigstens einigermaassen (wörtlich überhaupt kaum je) reine Naturproducte, reine und blosse Tauschverbindungen der Individual- oder Familienwirthschaften sind, wo nur der „Markt" das Organ der Verknüpfung ist (Prince-Smith, s. u. §. 313).

Aus dieser Auffassung der Volkswirthschaft als künstliche Organisation folgt u. A. der wichtige Schluss, dass ein häufiger Einwand gegen alle sogen. „socialistischen" Pläne einer künstlichen Organisation der Volkswirthschaft oder, wie es von dieser Seite gewöhnlich bezeichnet wird, einer „Organisation der Arbeit" (L. Blanc) in einer Hinsicht wenigstens hinfällig wird: nemlich der Einwand, dass ein derartiges Streben nicht nur schädlich, sondern auch schlechterdings widersinnig sei, weil es sich auf etwas Unmögliches richte. In vollster Uebereinstimmung mit aller Erfahrung muss man vielmehr einräumen, dass gerade die Volkswirthschaften der Culturvölker stets mehr oder weniger künstliche Organisationen sind.

Auf dem hier abgewiesenen Standpunct stehen z. B. die deutschen Freihändler, wie L. Bamberger in der Polemik gegen Socialismus und gegen Alles, was sie damit zusammen werfen, s. dessen Deutschland und der Socialismus, z. B. S. 34: „die gegenwärtige Betrachtung geht von der Voraussetzung aus, dass die communistische Weltanschauung auf Unsinn beruht." Der bequemste, aber auch der flachste Standpunct. — Auch diejenigen, welche sich in dem überhaupt völlig unhaltbaren Gegensatze zwischen „Staatshilfe" und „Selbsthilfe" in der socialen oder Arbeiterfrage immer heftig auf die Seite der alleinigen Selbsthilfe schlagen, begehen den Fehler, anzunehmen, als ob überhaupt eine einigermaassen entwickelte Volkswirthschaft nicht immer ein mehr oder weniger künstliches Gebilde wäre, d. h. eben ein solches, welches durch „Staatshilfe" und nicht „von Natur" so ist, wie es die Gegner der Staatshilfe gerade im Moment, wo sie argumentiren, vor Augen haben. (S. schon meine Rede über die sociale Frage, aus 1871, S. 11 ff.)

II. — §. 300 [116a]. Die drei Organisationsprincipien in der Volkswirthschaft. — Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschiedenen Principien. Auf einem jeden derselben beruht wieder je ein besonderes Wirthschaftssystem, in welchem die dazugehörigen Einzelwirthschaften vornemlich, doch nicht ausschliesslich, nach dem betreffenden Princip

fungiren. Durch zweckbewusste menschliche That werden dann diese drei Wirthschaftssysteme zur Gesammtorganisation der ganzen Volkswirthschaft verbunden. Diese Principien, bez. Systeme, welche oben (§. 115) bei der Uebersicht der dem Einzelnen zugänglichen Erwerbsarten wirthschaftlicher Güter schon kurz berührt wurden, sind das privatwirthschaftliche oder „individualistische“ („speculative“, Schäffle), welches von der früheren Nationalökonomie meistens allein betrachtet und mitunter selbst als das schlechtweg „wirthschaftliche“ und demnach auch in der Volkswirthschaftslehre allein zu würdigende aufgefasst worden ist, ferner das gemein-, namentlich zwangsgemeinwirthschaftliche oder „communistisch-socialistische“ und das caritative.

Vergl. Schäffle an den in den Vorbemerkungen §. 297 genannten Stellen, worauf ein für allemal zum Vergleich mit der Darstellung im Texte verwiesen wird. Ich citire im Folgenden nur einzelne mir wichtiger erscheinende Formulirungen und Ausführungen dieses hervorragendsten hieher gehörigen Autors. S. sein Gesellsch.-System, 3. Aufl. I, 24: speculative, d. i. vom Privatinteresse des Kapitals getragene (letztres wohl eine etwas zu enge, zu einseitig moderne Formulirung: das Privatinteresse des Kapitals tritt doch z. B. im Interesse des kleinen selbständigen bäuerlichen oder industriellen Unternehmers sehr wenig hervor). Die anderen beiden Organisationen „wirksamster Bedürfnissbefriedigung“ nennt er hier: die öffentliche oder staatlich-corporative, auf obrigkeitlicher Gewalt beruhende (also enger als die im Text genannte gemeinwirthschaftliche, wesentlich der dort hervorgehobenen zwangsgemeinwirthschaftlichen entsprechend, vergl. jedoch auch 3. Aufl. II, 103 ff.); sodann die von freier Hingebung, Liberalität bewirkte Organisation. Die diesem letzteren Zweck dienenden Einzelwirthschaften reiht Schäffle II, 104 zu den freiwillige Verbindungen darstellenden Gemeinwirthschaften, welche auf einseitiger Liberalität beruhen, denen er dann als zweite Abtheilung die auf wechselseitiger (solidarischer) Hingebung der Glieder aneinander beruhenden freiwilligen Verbindungen hinzufügt (Wechselseitigkeitsvereine u. s. w.). Diesen freiwilligen Verbindungen stellt auch er als zweite Hauptart der Gemeinwirthschaften die Zwangsverbindungen, Staat, Gemeinde, Corporationen aller Art gegenüber. Schäffle's und meine Classification stimmt also im Wesentlichen, aber nicht ganz überein. Ich lege bei der meinigen besondres Gewicht auf das Vorwalten des einen oder anderen Motivs und der der Bildung des Systems zu Grunde liegenden Potenz. Die Wirthschaften des caritativen Systems haben oft gewisse Aehnlichkeit mit gewissen freien Gemeinwirthschaften und umgekehrt (z. B. Kirchen), aber die hauptsächlich leitenden Principien sind doch verschieden: dort nicht an sich, sondern zunächst an Andre denken, hier, bei den freien Gemeinwirthschaften, auch z. B. bei Wechselseitigkeitsvereinen, wie etwa Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten, doch umgekehrt: zuerst an sich, dann an Andre denken. So gestaltet sich wenigstens der Unterschied, wenn man von dem freilich nicht fehlenden egoistischen Motiv, z. B. in den caritativen Leistungen nach der katholischen Lehre von den guten Werken, absieht, was hier wenigstens zulässig ist, sondern an das Walten des fünften Leitmotivs, Pflichtgefühl (§. 45) denkt. — Ausserdem lege ich für die Unterscheidung der drei Systeme besondres Gewicht, mehr und zum Theil verschieden von Schäffle, auf die verschiedenen Principien der Entgeltlichkeit der Leistungen. Vgl. jetzt auch Schäffle, Soc. Körper III, 365 ff.

Die Bezeichnung des privatwirthschaftlichen Princips als des „individualistischen“, des gemein- bes. zwangsgemeinwirthschaftlichen als des „communistisch-socialistischen“ entspricht der in §. 293 ff. festgestellten Terminologie und hebt den principiell ge-

sellschaftswissenschaftlichen, nicht nur den wirthschaftswissenschaftlichen, Gegensatz noch schärfer hervor.

Ich glaube trotz aller mir grade wegen dieser Terminologie gewordenen Polemik an derselben festhalten zu sollen.

Die Fassung im Text habe ich gegen die 2. Aufl. (S. 204) etwas geändert, doch nur wenig, womit, glaube ich, den Einwendungen von Gross genügend Rücksicht getragen wird. Derselbe spricht statt von Organisationsprincipien, von Wirthschaftsprincipien (s. s. oben S. 766 gen. Schrift, S. 121 ff.), denen er dieselben Namen wie ich giebt, aber denen er als ein besonderes Princip noch das eigenwirthschaftliche für die Wirthschaft mit blosser Eigengewinnung der Güter voranstellt (s. o. §. 115, S. 293). Den Ausdruck Wirthschaftssystem in dem von mir gebrauchten Sinne vermeidet Gross. Er handelt dafür von „Wirthschaftsformen". — E. Sax (s. bes. Abschn. 1 seiner Grundlegung) gliedert die Erscheinungen in der Volkswirthschaft durchweg in die des Individualismus und Collectivismus, in trefflichen, tiefgründigen Erörterungen, aber doch im Ergebniss weniger als in der Fassung von mir abweichend.

Der Unterschied der drei Principien ist ein psychologischer, welcher auf die Verschiedenheit der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motive zurückgeht. Am Deutlichsten ist das bei dem ersten und bei dem dritten Princip. Aber auch bei dem zweiten, dem gemeinwirthschaftlichen, handelt es sich bei der Verschiedenheit von den beiden anderen mit um Unterschiede der Motivation. Diese verschiedenen Motive führen in den drei Wirthschaftssystemen, welche sich an die drei Principien anknüpfen, zu verschiedenen Grundsätzen der Entgeltlichkeit der hergestellten und den Bedürftigen zugeführten Güter (Sachgüter, Dienstleistungen). Damit hängen dann wieder verschiedene Methoden der Kostendeckung, zum Theil auch der Herstellung und namentlich der Zuführung dieser Güter an die Bedürftigen zusammen.

Diese verschiedenen Methoden treten am Schärfsten in denjenigen Fällen hervor, wo jedes der drei Organisationsprincipien rein zur Geltung kommt. In der Wirklichkeit zeigen sich aber Vermischungen der Principien, in Verbindung mit Combinationen verschiedener Motive, daher namentlich nicht immer rein diejenige Art der Entgeltlichkeit der Leistungen und der Kostendeckung dafür, welche dem einzelnen Princip entspricht.

Die Verschiedenheit der Production der Güter (Leistungen) in den drei Wirthschaftssystemen, der Zuführung an die Bedürftigen, der Methoden der Kostendeckung hängt aber theilweise auch mit der ganzen technischen Natur der in Frage stehenden Güter zusammen, so namentlich im gemeinwirthschaftlichen System; ferner mit der ökonomisch-technischen Construction derjenigen Einzelwirthschaften, welche die bezügliche Production und Zuführung dieser Güter besorgen, so abermals namentlich im gemeinwirthschaftlichen System.

Das psychologische Differenzmoment in der Motivation ist immer erkannt worden, so auch von Schäffle, von Sax, Gross und den anderen Schriftstellern,

welche sich mit dem Problem von Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie und Sociologie beschäftigten (Dargun, H. Dietzel u. A. m.). Vergl. bes. Sax, Wesen und Aufgaben der Nationalökonomie und Grundlegung, namentlich Abschn. I. Auch in meiner Behandlung der Frage in den ersten Auflagen habe ich diese psychologische Seite vornemlich betont. Aber das angeführte ökonomisch-technische Differenzmoment ist von den anderen Autoren bisher nicht genügend, z. Th. gar nicht weiter berücksichtigt, und auch von mir früher, obwohl es mir mit vorschwebte und ich es andeutete (2. Aufl. S. 205), doch nicht klar und scharf genug hervorgehoben worden.

A. Das privatwirthschaftliche Princip beruht auf dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, dem Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil, der möglichst strengen Verwirklichung des ökonomischen Princips (§. 34 ff., 28). In der Wirklichkeit tritt freilich häufig dieses Motiv in Combination mit anderen Motiven (§. 30 ff.), insbesondere mit den übrigen egoistischen (§. 37 ff.). Soweit dies der Fall, kommt auch das privatwirthschaftliche Princip nicht rein zur Geltung. Wo und soweit als es wirkt, erfolgt die specielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung nach einem vereinbarten Interessenausgleich zwischen denen, welche Güter austauschen, wobei jede Partei ihr eigenes Interesse soweit als möglich — d. h. als es die sittliche Auffassung und die Rechtsordnung zulässt — verfolgt. Das Princip der Regulirung ist die Concurrenz, das ökonomische Gesetz der Regulirung das Gesetz von Angebot und Nachfrage im freien Verkehr, die Rechtsform der Regulirung ist der Vertrag, das Ergebniss der Regulirung ist der Vertrags- oder Concurrenz-Preis des Gutes.

Einzelwirthschaften, welche so und soweit sie so verkehren, Güter produciren, absetzen, den Productionsertrag vertheilen, dafür die Güter, den Entgelt, die Kostendeckung erzielen, heissen Privatwirthschaften; einzelwirthschaftliche Acte, Vorgänge, welche so erfolgen, sind privatwirthschaftliche, daher, im gegebenen Falle, auch wenn sie von Gemeinwirthschaften und caritativen Wirthschaften (im „Privaterwerb“ beider) ausgehen (§. 335).

Das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ist dasjenige, in welchem die Production (Beschaffung), die Vertheilung des Productionsertrags unter den mit Arbeit und Güterbesitz an der Production betheiligten Personen (§. 263) und die Zuführung der Güter an die Bedürftigen nach dem privatwirthschaftlichen Princip erfolgt.

B. Das gemeinwirthschaftliche Princip ist die Consequenz von Zwecksetzungen in grösseren und kleineren menschlichen

Interessen-Gemeinschaften. Diesen Zwecksetzungen liegen bewusst und unbewusst die verschiedenen, für das menschliche, auch wirthschaftliche Handeln maassgebenden Motive (Buch 1, Kap. 1) zu Grunde. Sie erfolgen freiwillig, durch Vertragsschluss der interessirten Mitglieder der zwecksetzenden Gemeinschaft, so bei den unten sogenannten „freien" Gemeinwirthschaften; zwangsweise, — wenigstens eventuell und soweit als nöthig — durch eine zwecksetzende Autorität, welche durch die Majorität der Mitglieder oder — der geschichtlich regelmässige Fall — durch die überlegene Einsicht und Macht auch einer Minorität, selbst eines Einzelnen gebildet sein kann, in den unten sogenannten Zwangsgemeinwirthschaften.

Bei der Bildung, Einrichtung und Function dieser Gemeinwirthschaften wirken die verschiedenen, im 1. Buche analysirten Motive in mancherlei verschiedener Weise und Combination ein, was zum Verständniss des gemeinwirthschaftlichen Princips selbst zu beachten ist. Das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, aber immerhin etwas modificirt durch sociale Rücksichten, welche mit einzelnen Seiten und Formen der anderen egoistischen Motive, und auch mit dem unegoistischen fünften Leitmotiv zusammenhängen, kommt bei den freien Gemeinwirthschaften vornemlich zur Geltung. Jenes erste Leitmotiv fehlt auch nicht bei den Zwangsgemeinwirthschaften, nur dass hier bei den erst durch Zwang sich fügenden Mitgliedern das zweite Leitmotiv (Furcht vor Strafe), bei allen das dritte (Ehrgefühl u. s. w.) und das fünfte (Pflichtgefühl) mitspielen kann und meistens wird. Bei den Vertretern der Autorität in dieser Zwangsgemeinwirthschaft ist das erste Leitmotiv regelmässig mit vorhanden, wenn auch nicht immer klar bewusst und gefühlt, aber das dritte, vierte und fünfte stehen eventuell voran oder bilden wenigstens insgesammt eine mächtige Triebfeder neben dem ersten Motiv.

Das gemeinwirthschaftliche Princip besteht dann darin, dass auch die Production, die Vertheilung des Productionsertrags, die Zuführung der Güter an die Bedürftigen, die Kostendeckung und die Gestaltung der Entgeltlichkeit nach denjenigen Grundsätzen, daher in derjenigen Art erfolgen, welche sich als Consequenzen der angenommenen, den gesellschaftlichen Glaubenssätzen (Axiome) über das richtige Sein-sollen (§. 265) entsprechenden Zwecke der Gemeinschaft ergeben.

Nicht der einzige, aber ein Hauptzweck der Gemeinschaften ist die Fürsorge für die Befriedigung von Gemeindebedürfnissen unter den Mitgliedern der Gemeinschaft (§. 324 ff., 341), daher die Uebernahme der Production der für die Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter (der „Gemeingüter"), die Regelung der Vergütungen für die an dieser Production mit Arbeit Betheiligten und die Zuführung der Güter an die Einzelnen. Hier kann dann von der Richtschnur des privatwirthschaftlichen Princips, wie auch der caritativen, mehr oder weniger, eventuell vollständig in Bezug

auf die Kostendeckung der Production, die Vergütung der Producenten, die Güterzuführung an die Bedürftigen, und die Entgeltlichkeit der den Bedürftigen zugeführten Güter abgesehen werden, indem die Kostendeckung, die Vergütung der Producenten, die Bezahlung der Güter nach anderen, für richtig, zweckmässig, gerecht, billig, social günstiger wirkend geltenden Normen erfolgt (§. 335). Ein solches Absehen und Vorgehen nach solchen anderen Normen, besonders bezüglich der Güterzuführung, Kostendeckung und Entgeltsregelung, muss aber auch nach der technischen Natur vieler und gerade der wichtigsten Gemeingüter für Gemeinbedürfnisse (Rechtsschutz u. s. w.) und nach der nothwendigen ökonomisch-technischen Construction der dabei fungirenden Gemeinwirthschaften erfolgen (§. 348, 349). Das gerade hier zur hohen Bedeutung gelangende, vorerwähnte Moment. Wenn und soweit als dies geschieht, sprechen wir von der Regelung dieser Verhältnisse nach „gemeinwirthschaftlichem“ Princip.

Vornemlich erfolgt hier die Kostendeckung der Production und die Bezahlung der Güter durch die Empfänger, bezw. die Bedürftigen nach Normen, welche, im Unterschied von der vertragsmässig festgestellten „speciellen Entgeltlichkeit“ im privatwirthschaftlichen System, wohl als solche der generellen Entgeltlichkeit bezeichnet werden können. D. h. die Kosten werden nach autoritativ festgestellten Grundsätzen auf die an der Gemeinwirthschaft überhaupt oder an den betreffenden Leistungen als Empfänger betheiligten Mitglieder vertheilt oder es wird einseitig durch die Autorität die Art und Höhe des Entgeltes für die Leistung bestimmt. Im ersten Falle gelangt man in den Zwangsgemeinwirthschaften zur (allgemeinen, eigentlichen) Besteuerung, in freien Gemeinwirthschaften zur Regelung der allgemeinen Beiträge (§. 349); im zweiten Falle bei beiden Kategorieen zum Gebührenwesen.

Einzelwirthschaften, welche, bezw. wenn und soweit als sie nach diesem gemeinwirthschaftlichem Princip verfahren, insbesondere in den hervorgehobenen Fällen, können Gemeinwirthschaften heissen.

Das gemeinwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ist dann dasjenige, in welchem die Production, Ertragsvertheilung und Güterzuführung an die Bedürftigen nach diesem gemeinwirthschaftlichen Princip erfolgt.

C. Das caritative Princip endlich ist dasjenige, in welchem,

wenigstens nach dem zu Grunde liegenden Ideal, die egoistischen Motive des wirthschaftlichen Handelns, insbesondere bei den gebenden Subjecten das erste Leitmotiv des wirthschaftlichen Vortheils, durch freie sittliche That, ohne äusseren Zwang überwunden werden und an ihre Stelle gewisse Formen und Arten des fünften Leitmotivs, des Triebs des inneren Gebots zum sittlichen Handeln auch auf wirthschaftlichem Gebiete treten (§. 45).

Die Kostendeckung der Production, der Entgelt für die Güter (Leistungen) bei den Empfängern erfolgt hier nicht privatwirthschaftlich, aber auch nicht gemeinwirthschaftlich: die Kostendeckung bei ganz unentgeltlich gegebenen Gütern freiwillig aus sonst zur Verwendung stehenden Mitteln der Geber, wobei etwaige Regeln und Normen der Beitragsleistung (wie in Armenvereinen) wiederum des Zwangscharacters der Steuer oder der als Bedingung des Beitritts normirten Beitragsleistung bei der freien Gemeinwirthschaft entbehren; die Kostendeckung bei nicht voll von den Empfängern vergoltenen Gütern erfolgt nur mit durch den als Gegenleistung gegebenen Entgelt. Ob und wie aber überhaupt ein Entgelt von den Empfängern der Güter verlangt und erhoben wird, bestimmt sich wesentlich nach Rücksichten auf die wirthschaftliche Lage, sittliche Beschaffenheit (Würdigkeit) der Empfänger, wobei das für richtig gehaltene Bedürfnissmaass das Kriterion für die Entscheidung mit abgiebt.

Einzelwirthschaften, daher auch Privat- und Gemeinwirthschaften in gewissen Fällen, welche und wenn und soweit als sie nach diesem caritativen Princip vorgehen, können caritative Wirthschaften genannt werden. Dabei lassen sich allenfalls active derartige, die gebenden, und passive, die empfangenden, unterscheiden. Die Wirthschaft der einzelnen physischen Person wird gewöhnlich nur höchstens theilweise eine solche active caritative Wirthschaft sein. Dagegen können ad hoc Vereins-, Corporationswirthschaften gebildet werden und wesentlich ganz als solche fungiren: ein gerade hier practisch wichtiger Fall, Stiftungswesen u. dergl.

Das caritative Wirthschaftssystem in der Volkswirthschaft ist dann dasjenige, wo die Kostendeckung, Einkommenverwendung und Regelung, Güterzuführung nach diesem caritativen Princip erfolgt.

Im Vorausgehenden ist gegenüber der 2. Aufl. (S. 205. 206) eine neue Fassung erfolgt, womit die im 1. Buche begründete Motivationstheorie auch hier zur Verwerthung gebracht werden sollte. Zugleich wünschte ich so einigen Einwendungen meiner Kritiker, Gross, Cohn, Sax die gebührende Rücksicht zu tragen.

III. — §. 301 [116 Schluss, 117—119]. Verbindung der drei Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft und Wechsel in dieser Verbindung. Kaum auch nur denkbar, geschweige geschichtlich vorgekommen, ist eine Volkswirthschaft, welche ausschliesslich auf einem und selbst nur ausschliesslich auf zweien dieser Organisationsprincipien beruht, sondern

immer besteht eine Combination der letzteren, nur mit wechselnder Stellung und Bedeutung jedes Princips. Das Ganze der Volkswirthschaft beruht eben auf dieser Combination und die Volkswirthschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung und diejenigen verschiedener Völker erhalten durch diese wechselnde Combination ihre Eigenart.

Die blossen Tauschverkehrsverbindungen ganz roher Völker könnten allenfalls als Beispiel von Volkswirthschaften rein privatwirthschaftlichen Characters gelten. Aber hier wird man eben noch kaum von Volkswirthschaft sprechen können, oder es wird wenigstens irgend eine, wenn auch noch so rohe staatliche Organisation vorhanden sein müssen. Damit ist alsdann aber schon der Uebergang aus dem rein privatwirthschaftlichen Zustande in den gemeinwirthschaftlichen (auch mit Zwangsleistungen, Diensten, Naturalabgaben, Steuern an ein Staatsoberhaupt) gemacht. — Ein Beispiel eines wesentlich gemeinwirthschaftlichen Zustands einer Volkswirthschaft könnte in jenem Paraguay'schen Jesuitenstaate gefunden werden. — Jede weitere Ausdehnung der Staats- und Gemeindethätigkeit, die Uebernahme der grossen Anstalten des Verkehrswesens auf den Staat, der Gas- und Wasserwerke u. dgl. m. auf die Gemeinde mit den Folgen für die Gestaltung der Production, für die Regelung der Vertheilung des Productionsertrags (Besoldungswesen im öffentlichen Dienst, statt Lohnwesen nach dem privatwirthschaftlichen Marktprincip), für die Regelung der Preise und damit der Entgeltlichkeit (Tax-, Tarifwesen), wie anderseits aber auch (gegen G. Cohn festzuhalten) jenes altrömische System der Getreidevertheilung mittelst Ausbeutung der Provinzen in Form unentgeltlicher Gaben an die Bürger u. s. w. kommt auf das stärkere Hervortreten des gemeinwirthschaftlichen („communistischen") Characters in der Volkswirthschaft hinaus. — Die umfassende Organisation der kirchlichen Armenpflege im Mittelalter und z. Th. in der katholischen Kirche noch heute hat den Volkswirthschaften ihrer Heimathländer einen stärker caritativen Character gegeben.

A. Unzulänglichkeit und Beschränktheit der Anwendung und der Function jedes einzelnen Systems für sich.

1. Das privatwirthschaftliche, auf reine und volle Wirksamkeit des einzelwirthschaftlichen Selbstinteresses im Verkehr gegründete System, kann aus sich selbst heraus für viele Güter und Bedürfnissbefriedigungen gar nicht oder nicht genügend sorgen und fungirt auf seinem Gebiete vielfach so, dass seine Erfolge einer Correctur bedürfen.

Für eine grosse und unermesslich wichtige Art von Bedürfnissen, nemlich für die wichtigsten Gemeinbedürfnisse, kann es theils nur ungenügend, grossentheils jedoch gar nicht die erforderlichen, zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter, die Gemeingüter, beschaffen (§. 352 ff.). Namentlich vermag es aus sich selbst heraus die ihm selbst unentbehrliche Rechtsordnung und Rechtsbasis seines Verkehrs weder ordentlich herzustellen, noch zu erhalten. Vielmehr ist die Herstellung und Erhaltung seiner Rechtsordnung, insbesondere durch den Staat, erst die Voraussetzung der Entwicklung und des Gedeihens des privatwirthschaftlichen Systems selbst.

Das wird sogar von den unbedingtesten Anhängern des möglichst rein privatwirthschaftlichen Characters der Volkswirthschaft, von der französischen und deutschen Bastiat'schen Schule, Prince-Smith u. A. m. offen anerkannt: der Staat ist auch ihnen der nothwendige Beschützer „gegen Vergewaltigung" (Prince-Smith, Art. Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch), und der Rechtsschutzzweck der

Kant'schen Rechtsphilosophie und Staatslehre auch von ihnen gebilligt: der Staat, der „Producent von Sicherheit". Aber der Staat (d. h. eben das gemeinwirthschaftliche System in seinem wichtigsten Vertreter, s. Buch 6) erscheint hier doch in der That als deus ex machina und diese seine alleinige Function konnte Lassalle mit Fug mit dem berühmten geflügelten Wort vom „Nachtwächterdienst" verspotten (§. 383).

Ebensowenig bietet das privatwirthschaftliche System eine Bürgschaft dafür, dass der Verbrauch derjenigen Gemeingüter, welche es etwa selbst herzustellen vermag, in befriedigender Weise allen Bedürftigen ermöglicht werde. Ueberall muss hier das gemeinwirthschaftliche System daher zum Ersatz und zur Ergänzung des privatwirthschaftlichen eintreten. Auch die Beschaffung und Vertheilung derjenigen Güter, welche im Allgemeinen passend vom privatwirthschaftlichen System hergestellt werden, nemlich der grossen Masse der Sachgüter und immerhin auch vieler persönlicher Dienste, erfolgt in diesem System aber nicht leicht völlig genügend nach den Interessen der Gesammtheit. Das gemeinwirthschaftliche System muss auch hier corrigirend, Härten und Unbilligkeiten, welche das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses hervorruft, ausgleichend hinzutreten: d. h. namentlich an den Aufgaben richtiger Regelung der Vertheilung theilnehmen, welche im 2. Kapitel des vorigen Buchs behandelt worden sind (§. 269 ff.). (S. u. §. 332 ff., 341.)

2. Umgekehrt kann aber das gemeinwirthschaftliche System, nach der wirthschaftlichen Natur der Menschen, nach der Motivation des wirthschaftlichen Handelns (Buch 1, Kap. 1), nach psychologischer Analyse und nach aller bisher vorliegenden Erfahrung, nur in bestimmten Fällen, namentlich den soeben angedeuteten, passend und erfolgreich das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ersetzen und sonst in geeigneter Weise ergänzen.

Den ganzen Herstellungs- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter, namentlich auch der grossen Masse der Sachgüter, nach den Ideen und Zielen des extremen Socialismus (§. 294) gemeinwirthschaftlich und vornemlich zwangsgemeinwirthschaftlich von oben aus durch den Staat regeln und führen zu wollen, hiesse unerhörte und wahrscheinlich für immer unerfüllbare Zumuthungen an die Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und ökonomische und technische Leistungsfähigkeit der leitenden Organe an der Spitze der Gemeinwirthschaften stellen. Aus Einrichtungen, wie die Staatspost und andere Verkehrsanstalten, auch selbst wohl wie das Militärwesen haben socialistische Stimmen öfters zu weitgehende Schlüsse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit einer gemeinwirthschaftlichen Organisation der Production gezogen. Uebrigens kann man 'auch in solchen Auffassungen wohl einen „erdigen Beigeschmack der Theorieen" (Knies) finden: in Deutschland z. B. ist das Vertrauen in die allgemeine Leistungsfähigkeit des Staats seit den grossen Jahren 1864, 1866, 1870 ungemein gewachsen, was sich in manchem Urtheil über volkswirthschaftspolitische Fragen, z. B. Staatsbahnen, Staatsbanken (Preussische Bank!) deutlich zeigt. — Es würde durch diese maasslose Ausdehnung der Gemeinwirthschaft auch die individuelle Freiheit in unerträglicher Weise beschränkt. Darin liegt die Schwäche aller bisherigen socialistischen Systeme; man darf auch wohl sagen die dem Socialismus inhärente Schwäche, welche die socialistischer Theoretiker (die practischen Agitatoren selbstverständlich!) zu wenig beachten. Jede gemeinwirthschaftliche Organisation hat ein communistisch-socialistisches Element und bringt daher auch die hier erwähnte Gefahr mit sich. (Freilich darf man auch hier nicht übertreiben. Vortrefflich weist Schäffle (Soc. Körper III, 540) die übertriebenen Befürchtungen wegen der individuellen Freiheit bei mehr socialistischer Organisation der Volkswirthschaft ab). Auch die berechtigte Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses als einer auch im Gesammtinteresse höchst wirksamen Potenz würde zum Nachtheil der Gesammtheit, also nicht nur der Einzelwirthschaften, sondern der Volkswirthschaft unwirksam gemacht (§. 283).

Somit kann es sich nur um die richtige organische Verbindung des privat- mit dem gemeinwirthschaftlichen System für das wahre Gedeihen der Volkswirthschaft handeln. Principiell ist nur anzuerkennen, dass die Art dieser Verbindung, daher der Functionen beider Systeme in der Volkswirthschaft, keine ein für allemal („principiell") festgegebene, sondern eine geschichtlich-wechselnde ist. Auch ist einzuräumen, dass hierbei die practische Bewährung jedes Systems im concreten Fall eine entscheidende Bedeutung hat und dass die Technik der Production hier ein gewichtiges Wort mitspricht. Die moderne Technik (Dampf!) und die Nothwendigkeit des Grossbetriebs aus ökonomisch-technischen Rücksichten führten bereits und führen wohl immer mehr zu einer absoluten und relativen Ausdehnung des gemein-, auch des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf Kosten des privatwirthschaftlichen, selbst in der Sachgüter-Production.

3. Aber auch selbst bei der glücklichsten, d. h. bei einer den Anforderungen der Zeit und des Ortes am Vollkommensten entsprechenden Combination des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems ist eine weitere Ergänzung dieser beiden Systeme durch das caritative nicht zu entbehren. Die Begründung der Volkswirthschaft ausschliesslich auf dieses System kann freilich schon aus psychologischen, aus der Motivation des wirthschaftlichen Handelns entspringenden Gründen nicht ernstlich in Frage kommen und nicht einmal als ideales Ziel hingestellt werden (§. 45 ff.). Denn gegen allgemeine unentgeltliche Erlangung wirthschaftlicher Güter erheben sich auch gewichtige sittliche und ökonomische Bedenken vom Standpuncte des wahren dauernden Interesses der Empfänger aus. Um so mehr ist zuzugeben, dass dem caritativen System eine i m m e r h i n w i c h t i g e F u n c t i o n in der Volkswirthschaft n e b e n dem privat- und gemeinwirthschaftlichen System bleibt, wenngleich es diesen beiden zwar in gewissen Fällen gleichberechtigt, aber, ganz allgemein betrachtet, n i c h t a l s c o o r d i n i r t e s drittes Glied zur Seite tritt.

Das caritative System ermöglicht einmal eine sittliche Benutzung des privatwirthschaftlich erworbenen Reichthums der Individualwirthschaften, z. B. mittelst umfassender Privatwohlthätigkeit, Stiftungen, und führt dadurch zu einer Rechtfertigung gerade solcher Gestaltungen der Volkswirthschaft, welche, rein privatwirthschaftlich ausgenutzt, am Leichtesten eine Schädigung der Gesammtinteressen eines Volks verursachen (§. 285). Das caritative System fungirt ferner ebenso nothwendig als erspriesslich zum Heile des Ganzen, indem es die Lücken in der Bedürfnissbefriedigung mancher Individualwirthschaften, welche das privatwirthschaftliche System allein oder selbst in Verbindung mit dem gemeinwirthschaftlichen bestehen oder entstehen liess, ausfüllt und diejenigen Härten und Disharmonieen im rein privatwirth-

schaftlichen Verkehr ausgleicht, welche selbst durch das gemeinwirthschaftliche System nicht leicht gänzlich zu beseitigen sind. Auch hier ist namentlich an das grosse Gebiet des Humanitäts- und Armenwesens im umfassendsten Sinn zu denken. Es bleibt somit dem caritativen System stets ein weiterer oder engerer, geschichtlich freilich stark wechselnder Spielraum und es muss auch als ein volkswirthschaftliches Postulat bezeichnet werden, dass jenes System neben den beiden anderen wichtigeren fungire. Namentlich wird in Uebergangszeiten des volkswirthschaftlichen Lebens, wo sich grössere Mängel des privatwirthschaftlichen Systems zu zeigen pflegen, für welche es noch nicht gelungen ist, den Ersatzdienst und Correctivdienst des gemeinwirthschaftlichen Systems, z. B. mittelst des Versicherungswesens, öffentlichen Pensionswesens u. dgl. m. richtig zu organisiren, dem caritativen System mitunter eine besonders wichtige Ausgleichsfunction zufallen. Ein Beispiel ist: Organisation von Hilfsvereinen aller Art bei Calamitäten, welche mit dem Wirthschaftsleben zusammenhängen, aus Gefahren des neuen Maschinenwesens, aus Mittellosigkeit der Greise, der Wittwen hervorgehen, bevor durch ein gut eingerichtetes Versicherungswesen oder durch Gesetze über Haftpflicht der Unternehmer Vorsorge getroffen ist. Ebenso: freiwillige Leistungen der Arbeitgeber im gemeinnützigen Interesse der Arbeiter, — besonders solange das Recht noch nicht genügende Vorkehrungen angeordnet hat, aber eben auch über das Maass und die Kategorieen und Fälle im Rechte hinaus. Die allerdings oft Wirklichkeit gewordene Möglichkeit einer falschen („unwirthschaftlichen") Wirksamkeit des caritativen Systems (z. B. Missbräuche bei der Armenpflege, nicht genügende Ausscheidung des Erwerbsfähigen bei der Unterstützung: schlechte Verwaltung von Stiftungen) kann gegen die principielle Berechtigung des letzteren in der Volkswirthschaft sowenig geltend gemacht werden, als ähnliche Erfahrungen mit einem der beiden anderen gegen die Berechtigung dieser Systeme (s. u. §. 336 ff).

B. — §. 302 [120]. Wechselnde Combination der drei Systeme. Die Aufgabe dieser Combination überhaupt und insbesondere der Combination der beiden ersten untereinander wird unvermeidlich dadurch sehr erschwert, dass es keine absolut richtige, „natürliche", ein für allemal gleichbleibende Combination zwischen ihnen giebt und geben kann, was keines näheren Nachweises bedarf.

Aus dem Wesen oder der Natur der Dinge, d. h. der maassgebenden Factoren, der Natur des Menschen, des Staats, folgt eine solche feste Combination um so weniger, da diese Factoren, als ursächliche Momente der Combination der Wirthschaftssysteme aufgefasst, selbst wieder nicht gleichbleibende, sondern geschichtlich veränderliche Potenzen sind. Es gilt dies unzweifelhaft bis zu einem gewissen Grade selbst von der wirthschaftlichen Natur des Menschen und dem in ihr sich äussernden angeborenen Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, unter dem Einfluss von Erziehung, „Zucht" und Cultur, von Zeit und Ort und Umständen und nach der Combination mit anderen Motiven (Buch 1, Kap. 1). Es gilt ebenso vom Wesen der einzelnen Wirthschaftsarten, wie namentlich auch der Gemeinwirthschaften und des Staats selbst, welche ihrerseits wieder Producte von Zeit und Ort und Umständen, d. h. eben geschichtlich wandelbare Erscheinungen sind, bald mehr, bald weniger ihrem Zweck entsprechend. So ist es z. B. eine häufige Erfahrung, dass zahlreiche Vereine für materiell-wirthschaftliche (Consumvereine!), für Bildungs-, Unterhaltungszwecke u. s. w. nur eine kurze Blüthezeit haben, oft in ihrer Jugend, wo das Interesse der Betheiligten noch stark genug ist.

Die Combination der Systeme steht eben im Fluss der Geschichte und kann selbst nur durch beständige Veränderung eine richtige bleiben, d. h. eine solche, dass aus dem Zusammenwirken der drei Systeme die Verfügung über die höchstmögliche, streng nach dem ökonomischen Princip gewonnene Summe ge-

eignetster wirthschaftlicher Güter, eine quantitativ und qualitativ zu maximalen Nutzeffecten führende, mit minimalen (natürlichen) Kosten arbeitende Production, eine richtige Steigerung des Volkseinkommens, aber auch die befriedigendste Vertheilung des letzteren unter die Bevölkerung in der Volkswirthschaft nach den oben in Kapitel 2 des 4. Buchs dargelegten Zielpuncten (§. 271 ff., 277 ff.) hervorgeht.

Zur Erreichung dieses Ziels werden beständig Verschiebungen in den Wirkungskreisen des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems sowie auch innerhalb eines jeden derselben, z. B. zwischen den freien und Zwangsgemeinwirthschaften und zwischen den einzelnen letzteren, Staat, Gemeinde, Kreis u. s. w. untereinander, sodann zur richtigen Ergänzung auch Veränderungen im Wirkungskreise des caritativen Systems erfolgen müssen. Die wichtigsten politischen, socialpolitischen und wirthschaftlichen Fragen der Organisation der gesammten öffentlichen Verwaltung, der Decentralisation der letzteren, des Selfgovernment, der Provincial-, Kreis-, Gemeindeordnungen, des Vereinswesens; die Fragen der Vertheilung der Leistungen z. B. im Schul-, Verkehrswesen (Strassen), Armenwesen u. s. w. zwischen diesen verschiedenen Organen; die Fragen des öffentlichen (Staats-, Gemeinde-) und privaten Schul-, Verkehrswesens u. dergl.; der Uebernahme gewisser materieller Productionszweige auf den Staat (z. B. Forsten, Bergbau) und auf die Gemeinde (z. B. Gas- und Wasserwerke) —, dies Alles sind Probleme, welche mit der richtigen Combination der genannten Wirthschaftssysteme auf das Engste zusammenhängen.

So wenig dies, abstract betrachtet, zweifelhaft sein kann, und so leicht es ist, für die Richtung dieser Verschiebungen und Veränderungen im Allgemeinen obiges Ziel aufzustellen, so schwierig wird die Beantwortung der Frage, ob und wie eine solche Verschiebung eintreten solle, im concreten Falle. Die verschiedenen volkswirthschaftlichen Parteien gehen darin am Meisten auseinander, weil sie, auch ohne einseitig nur das eine oder andere der drei Organisationsprincipien gelten zu lassen, doch dem einen oder anderen den Vorzug geben. In jedem Parlamente, auf jedem mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigten Congresse tritt dies in den Meinungsverschiedenheiten der Redner und Parteien hervor. Jede Verschiebung der genannten Art aber führt unvermeidlich zu einer Ausdehnung oder einer Beschränkung der Wirksamkeit des einen auf Kosten oder zu Gunsten derjenigen der beiden anderen Principien. Ob, wann und wie weit dies gut ist, d. h. dem obigen allgemeinen Ziele näher führt, kann nur und muss immer durch möglichst unbefangene Untersuchung des concreten Falls festgestellt werden. Auch nur etwas allgemeinere Regeln, ausser denjenigen, welche aus der Umgestaltung der Technik im Productionsprocess wohl abzuleiten sind (§. 301, 283), lassen sich dafür aber bloss durch näheres Eingehen auf die Natur und Wirksamkeit eines jeden der drei Organisationsprincipien oder Wirthschaftssysteme gewinnen, wie dies im Folgenden geschieht.

Zweites Kapitel.

Das privatwirthschaftliche System.

§. 303 [2. A. S. 212 ff.]. Vorbemerkungen. Das Wesen des privatwirthschaftlichen Systems legen am Besten die Erörterungen der Nationalökonomen über die Bildung der Waarenpreise unter dem Einfluss des ersten wirthschaftlichen Leitmotivs (des „Eigennutzes") unter Voraussetzung freier Concurrenz (des Mitwerbens) dar, dann die verwandten Erörterungen über den Process der Vertheilung des Productionsertrags als Einkommen an die bei der Production betheiligten Personen, daher über Lohn, Zins, Rente, Unternehmergewinn unter dem gleichen Einfluss, wobei im Wesentlichen die allgemeinen Preisregeln auf die verdingte Arbeit, das verliehene Kapital, das verpachtete Grundstück angewandt werden. Hierbei wird, — im Ganzen methodologisch auch richtig, sobald man sich nur bewusst bleibt, dass man unter Voraussetzung bestimmter Hypothesen operirt, deren Zutreffen in der Wirklichkeit bei der Anwendung der gefundenen Sätze auf diese Wirklichkeit immer erst geprüft werden muss (§. 67 ff.), — hier wird mittelst der Methode der Deduction aus dem Walten des sich so viel als möglich geltend machenden Selbstinteresses heraus geschlossen; das Streben nach dem grössten Vortheil und dem kleinsten Opfer ist das leitende Princip.

Da man es unter dieser Voraussetzung mit einem relativ einfachen Causalverhältniss zu thun hat, so ist die Anwendung mathematischer Formeln und geometrischer Figuren nicht besonders schwierig und öfters versucht worden, um die Probleme der Preisbildung damit zu lösen, so von Rau, im Anhange zu §. 154, 164 und 216 des 1. Theils (8. Aufl. S. 368 ff.), besonders umfänglich von v. Mangoldt, Grundriss 1. Aufl., §. 46 ff., und überhaupt von den Vertretern der sogen. „mathemathischen Methode" in der Politischen Oekonomie, wovon oben in der Methodenlehre in Buch 1, §. 68 gehandelt wurde (Litteratur daselbst S. 176. S. auch die, übrigens viel zu weit greifende, Bibliographie der Werke der mathematischen Behandlung der Politischen Oekonomie, zusammengestellt von Jevons in Conrad's Jahrb. 1878. II, 379. Eb. S. 295 ein Aufsatz von B. Weisz, die mathematische Methode in der National-Oekonomie). Diese Versuche sind innerhalb ihrer Sphäre, d. h. eben innerhalb des privatwirthschaftlichen Systems der Volkswirthschaft berechtigt. Aber es ist für die frühere fälschliche Identificirung der Lehre vom privatwirthschaftlichen System mit der Volkswirthschaftslehre schlechtweg bezeichnend, dass man mit dieser etwa noch mathematisch formulirten Preis- und Einkommentheorie, welche in letzter Linie immer auf das mit mathematischer Sicherheit wirkende, nach der deductiven Methode in seiner Wirksamkeit verfolgte blosse Selbstinteresse zurückgeführt wird, glaubte die wissenschaftlichen Aufgaben der Politischen Oekonomie, von der Productionslehre abgesehen, gelöst zu haben. Jene „économie politique pure" des rein deductiven Verfahrens (S. 176) ist nur eine hypothetische Formulirung des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft, von selbst hier schon sehr bedingter Giltigkeit in der Wirklichkeit, wie oben schon bemerkt wurde. Denn unvermeidlich muss dabei das Selbstinteresse, das „Streben nach Vermögen", wie es J. St. Mill hier gern nennt, unser erstes egoistisches Leitmotiv (§. 34) als eine constante, selbst ganz gleich bleibende und immer gleich wirksame, also als eine absolute Grösse oder Kraft in allen verkehrenden Personen angesehen werden, — eine Annahme, welche zwar hypothetisch zulässig und ein wichtiges methodologisches Hilfsmittel ist, aber in der Wirklichkeit niemals genau so, wie sie hypothetisch angenommen wird, zutrifft.

Hier eben bilden, wie Knies, später besonders Schmoller so richtig ausgeführt haben, Sitte und Sittlichkeit, herrschende Anschauungen u. s. w., noch ganz abgesehen von der Gestaltung des Verkehrsrechts, ein Medium, durch welches Angebot und Nachfrage erst hindurch gehen, bevor sie auf Preis und Einkommen einwirken (§. 286). Selbst im Grosshandel, für welchen man mit Recht die theoretischen Preisregeln am Ersten als unmittelbar auch in der Wirklichkeit zutreffende bezeichnet, entzieht sich Angebot und Nachfrage, Wirksamkeit des Selbstinteresses.

„Qualität" des letzteren, wenn man so sagen darf, Art und Stärke des „Strebens nach Vermögen" u. s. w. dem Einfluss jenes Mediums nicht durchaus, — was z. B. für so manche Practiken des Börsenwesens zu beachten ist. Ich darf jetzt in dieser 3. Aufl. im Uebrigen hier wiederum auf das 1. Buch oben, auf die psychologische Motivationstheorie und die Methodologie verweisen.

Hierzu kommt nun aber weiter, dass die Bildung der Preise und Einzeleinkommen von dem Verkehrsrecht des privatwirthschaftlichen Systems und von der Mitwirkung des gemeinwirthschaftlichen und auch des caritativen Systems überhaupt sehr maassgebend mit bestimmt wird, was bei jener bloss privatwirthschaftlichen Formulirung und Lösung der Probleme ganz übersehen wird und bei manchen Untersuchungen, z. B. jenen mathematischen Formulirungen der Probleme, zunächst auch übersehen werden muss. Die Annahme einer „absoluten" persönlichen Freiheit und eines „absoluten" Eigenthumsrechts sind dann eben nur weitere, aber principiell eben solche Hypothesen, wie die Annahme einer für alle Individuen gleichen Motivation der wirthschaftlichen Handlungen im Concurrenzkampf; Hypothesen oder Fictionen, durch welche man sich jene verwickelten Probleme der Volkswirthschaft künstlich vereinfacht.

Dies Alles ergiebt, dass es ein Irrthum ist, die Volkswirthschaft in diesem privatwirthschaftlichen Concurrenzkampf, den man sich selbst noch dazu erst im Widerspruch mit der Wirklichkeit so einfach wie möglich construirt, aufgehen zu lassen. Man kann nur so viel zugeben, dass dieser Concurrenzkampf dem privatwirthschaftlichen System vornemlich, aber auch nicht ausschliesslich sein Gepräge giebt, weil andere Motive und Motivecombinationen mit in Betracht kommen, weil Sitte, Recht u. s. w. mitwirken und er überhaupt nicht ein so reiner Naturprocess ist, wie im Räsonnement des deductiven Verfahrens angenommen wird; ferner, dass dieses privatwirthschaftliche System eine Hauptseite, aber eben doch nur eine Seite der Volkswirthschaft darstellt. Nur wenn dies richtig im Sinn behalten wird, werden die Erörterungen im Texte des folgenden 2. Kapitel richtig aufgefasst werden. Die darin enthaltenen Formulirungen sind daher auch hier nur der Vereinfachung des Räsonnements wegen gleichfalls etwas absoluter hingestellt, als den Gestaltungen in der Wirklichkeit entspricht, was über die von mir durchaus festgehaltene Tendenz nicht täuschen darf.

Auch hier bezeichnet die historische Richtung der Nationalökonomie, besonders mit ihrer wichtigen Theorie von der bloss relativen Giltigkeit der sogen. volkswirthschaftlichen Gesetze, welche nach rein deductivem Verfahren abgeleitet sind (s. o. §. 73, bes. Knies, Polit. Oekon. 1. A. S. 284 ff.), bereits einen grossen wissenschaftlichen Fortschritt, namentlich in ihren Lehren vom Preise und Einkommen gegenüber der mehr naturwissenschaftlich-mechanischen Auffassung der Smith'schen Nationalökonomie, wie sie hier in Deutschland auch Hermann (z. B. in seiner berühmten Untersuchung über den Gewinn, 2. Aufl. S. 488—581) und (zwar weniger mathematisch scharf als Hermann, aber doch schon etwas mehr den zahlreichen sonstigen Einflüssen Rechnung tragend) im Ganzen doch auch noch Rau vertritt. Vergl. dagegen namentlich Roscher's Lehre vom Preise und Einkommen, sowie die neueren Arbeiten Neumann's auf diesem Gebiete. Noch mehr aber hat Schäffle gerade durch seine durchgreifende Unterscheidung des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems in diesen Lehren die stets nur bedingte practische Bedeutung und die der bisherigen Praxis und dem geltenden Rechte gegenüber vielfach noch bedingtere Berechtigung der privatwirthschaftlichen Preisbildung nachweisen können. S. sein Ges.-System u. s. Soc. Körper III, bes. an den in §. 297 genannten Stellen. Ferner die neuere Theorie der „Verbandspreise" in der oben S. 769 genannten Litteratur.

Die „Deutsche Freihandelsschule" in ihren Hauptvertretern (Prince-Smith, O. Michaelis u. s. w.) ist dagegen ganz auf dem alten Standpuncte stehen geblieben: sie untersucht nicht nur diese privatwirthschaftliche Preisbildung und Einkommenvertheilung fast ausschliesslich, sondern erklärt sogar in einer seltsamen petitio principii die daraus, d. h. die im Kampfe der sich gegenüber stehenden eigennützigen Interessen bei möglichst freier Concurrenz hervorgehenden Gestaltungen und Preise für die gerechtesten oder selbst für die einzig gerechten! Worauf es dann freilich leicht ist, jede Beschränkung der freien Concurrenz, weil sie diese

„gerechte Vertheilung“ stört, jede Staatseinmischung, jede neue Organisation der atomisirten privatwirthschaftlichen Erwerbsgesellschaft unserer modernen Zeit als nachtheilig zu bekämpfen! Siehe darüber unten in Abschn. 2 die Vorbemerkungen (§. 308) und §. 312 ff die dortigen literarischen Nachweise.

Auch hier sind der socialistischen Kritik der modernen Erwerbsgesellschaft und ihres Systems der freien Concurrenz bedeutende wissenschaftliche Anregungen und doch auch viele positive Förderungen zu verdanken. Erst dadurch sind gewisse Ansichten der historisch-nationalökonomischen Richtung zu grösserer Bestimmtheit gebracht worden. Die wahre Bedeutung des Verkehrsrechts (incl. Eigenthumsrecht) für das privatwirthschaftliche System und die hohe Berechtigung des gemeinwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft erkannt zu haben, ist der grosse Kern positivsten wissenschaftlichen Verdiensts, welcher in den Schriften der grossen socialistischen Theoretiker von St. Simon bis auf Lassalle auch bei allen Maasslosigkeiten der Speculation und bei allen gehässigen Uebertreibungen der Angriffe gegen die bestehende wirthschaftliche Ordnung deutlich genug zu finden ist. (S. §. 13, 293 ff.)

1. Abschnitt.

Das privatwirthschaftliche System und seine Verkehrsrechtsbasis im Allgemeinen.

I. — §. 304 [121, 122]. Die Privatwirthschaften. Dieselben sind in ihrem Wesen schon in §. 300 genügend characterisirt worden. Hier sind nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen und einige Folgerungen zu ziehen. Zu den Zwecken der Production werden von der im Verkehr stehenden Privatwirthschaft die ihr nicht selbst privateigenthümlich zur Verfügung stehenden sachlichen Productionsmittel (Grundstücke, Gebäude, Kapitalien) und die ihr nicht durch ihr Rechts- und Wirthschaftssubject selbst gebotenen und eventuell aus dem Familienverband verfügbaren Arbeitskräfte zu der Arbeits- und Besitzgemeinschaft, welche der Productionsbetrieb darstellt, durch Verträge, den Tausch-, Kauf-, Arbeits- oder Dienstmiethevertrag, die Creditverträge, den Pacht-, Mieth-, Leihvertrag in erforderlicher Weise vereinigt (§. 264). Durch diese Verträge werden zugleich die Antheile am (volkswirthschaftlichen) Reinertrag der Production (§. 264) geregelt. Bei der für den Absatz der Producte (fertigen Güter) im Verkehr arbeitenden, ein Glied im Arbeitsgliederungs- und Verkehrssystem bildenden Privatwirthschaft werden ebenso Tausch-, Verkaufverträge über diese Producte geschlossen. Beim Abschluss aller dieser Verträge, speciell bezüglich des Inhalts derselben, folgen nun im privatwirthschaftlichen System alle in Betracht kommenden Personen wesentlich den Bestrebungen, welche sich aus dem ersten egoistischen Leitmotiv, dem Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil (§. 34) und aus dem ökonomischen Princip (§. 28) ergeben. Nament-

lich verfährt so das leitende Wirthschafts- und Rechtssubject der Privatwirthschaft selbst, wodurch die von ihm abgeschlossenen Verträge ihren Character und die daraus folgenden wirthschaftlichen Vorgänge ihr eigenthümliches, eben „privatwirthschaftliches" Gepräge erhalten. Insbesondere wird daher hier nach dem Grundsatze der speciellen, vollständigen und möglichst genauen, d. h. in jedem einzelnen Vertrage der höchst möglichen Entgeltlichkeit der gewährten Leistungen und der empfangenen Gegenleistungen vorgegangen.

Dieser Grundsatz verwirklicht sich in der Weise, dass jedes Gut (Sachgut, Dienst), seinen bestimmten Preis, jedes Einzeleinkommen (Lohn, Zins, Pacht- und Miethrente, Unternehmergewinn, Speculationsgewinn) seine bestimmte Höhe im Kampfe der sich gegenüberstehenden, von jenem ersten egoistischen Motiv geleiteten Interessenten auf jenem Puncte erhält, wo die Interessen der Kämpfer sich so weit ausgleichen, dass der Vertrag geschlossen wird. Dieser Punct ist der ökonomische Ausdruck für das Maass, in welchem es jedem Vertragsschliessenden möglich geworden ist, sein wirthschaftliches Interesse zur Geltung zu bringen. Es erfolgt also, im Unterschied vom gemeinwirthschaftlichen System, hier immer in jedem Vertragsschluss eine gegenseitige Abrechnung über den Werth der Güter (Leistungen u. s. w.), die Jeder in den Interessenkampf hineinbringt. Ein solcher Kampf, wie nicht verkannt werden darf, liegt jedem Vertragsschluss zu Grunde.

Für die vorausgehende Formulirung gilt die in der Vorbemerkung (§. 303) gemachte Bemerkung, dass sie hier der Einfachheit des Räsonnements wegen absoluter erfolgt, als der Wirklichkeit entspricht. Es ist z. B. schon lange üblich, neben der Concurrenz das Herkommen als mitwirkenden Regulator bei der Preisbildung und Vertheilung zu bezeichnen (s. J. St. Mill, Polit. Oekon. B. 2, Kap. 4). Dies Herkommen ist eben nur ein gemeinsamer Ausdruck für die Summe der Sitten u. s. w., welche im Grunde genommen nicht Regulator neben der Concurrenz ist, sondern welche die Concurrenz selbst neben dem Selbstinteresse mit regulirt. Denn grade, wie in Wirklichkeit die Interessen nach dem ersten Leitmotiv in den Vertragsschlüssen sich geltend machen, hängt mit von der sonstigen Motivation, von dem Medium der sittlichen Anschauungen und Sitten ab, durch welches sie erst bei ihrer Verfolgung hindurch gehen müssen.

Als Hauptarten der Privatwirthschaften sind für unsere Volkswirthschaft zu unterscheiden:

1) Die Einzelwirthschaft einer physischen Person, die typische Hauptform.

In der Familienwirthschaft findet sie ihre naturgemässe Erweiterung, aber damit zugleich schon eine Annäherung an die Gemeinwirthschaft für die Verhältnisse des Familienverbands (anders Schäffle).

2) Die Einzelwirthschaften nicht-physischer (sogenannter juristischer) Personen des Privatrechts.

Die speculativen Erwerbsgesellschaften, wie die offene Handelsgesellschaft, die Commandit-, die Actiengesellschaft und einzelne Arten der Genossenschaften, wie die ältere Bergbaugenossenschaft und die Mehrzahl der modernen sogen. Wirthschaftsgenossenschaften, welche freilich den freien Gemeinwirthschaften nahestehen oder selbst überwiegend den Character der letzteren haben können (§. 343). Mancherlei Zwischenbildungen gehören theils in die Kategorie der Privat-, theils in diejenige der Gemeinwirthschaften. Die älteren Corporationen für Handelsbetrieb, Gewerbebetrieb hatten öfters solchen gemischten Character. In der alten Handwerkerzunft liegt ein Element, das sie als Gemeinwirthschaft characterisirt.

3) Alle Gemeinwirthschaften endlich, auch die auf Zwang beruhenden, wie besonders Staat und Gemeinde selbst, können, wie schon bemerkt (§. 300), wenigstens theilweise auch nach dem privatwirthschaftlichen System fungiren und thun dies auch in der Regel: insoweit sind auch sie Privatwirthschaften.

Z. B. der Staat hinsichtlich seiner sogen. Privaterwerbsthätigkeit, wie in der eigentlichen Domanialwirthschaft und annähernd bei manchen Staatsthätigkeiten, deren finanzielle Behandlung nach dem sog. Gebührenprincip erfolgt. Das Nähere darüber gehört in die Finanzwissenschaft (s. Band 1 u. 2 derselben).

II. — §. 305 [123]. Die Rechtsbasis im privatwirthschaftlichen System. A. Ihre Bedeutung. Der Verkehr und jene Preis- und Einkommenbildungen darin haben zur nothwendigen Voraussetzung eine Rechtsbasis, welche als Bedingung und Schranke für die beiden Parteien im Kampfe um die ökonomischen Bedingungen des Vertragsabschlusses wirkt. Diese Rechtsbasis ist nichts von Natur fest Gegebenes, nichts aus dem Wesen des Menschen ohne Weiteres Folgendes, nichts Unveränderliches, sondern etwas geschichtlich stark Wandelbares. Sie kann nicht vom privatwirthschaftlichen System aus sich selbst heraus geschaffen werden, sondern wird durch die höchste Form der Gemeinschaften, durch den Staat, wenn auch nicht ursprünglich allein gesetzt und auch später nicht allein von ihm weitergebildet, da, freilich vom Staat erst anzuerkennende, Gewohnheitsrechtsbildung voran geht und immer etwas zur Seite bleibt. Aber sie wird doch von ihm allein gesichert gegen Bruch und vornemlich von ihm weiter gebildet. Sie ist ein unbedingtes Bedürfniss für die Privatwirthschaften, ohne dessen genügende Befriedigung die letzteren in der Fürsorge für andere Bedürfnisse im verkehrswirthschaftlichen Zustand der Volkswirthschaft (§. 188) grossentheils lahm gelegt wären. Das gemeinwirthschaftliche System erweist sich insofern als eine Voraussetzung des privatwirthschaftlichen, wie umgekehrt auch letzteres als eine solche des ersteren. Darin findet der frühere Satz (§. 302), dass immer eine Combination beider Systeme in der Volkswirthschaft stattfinden müsse, eine Bestätigung.

Die einmal bestehende Rechtsbasis, persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht, wird von der Nationalökonomie stillschweigend oder ausdrücklich als die Voraussetzung ihrer Untersuchungen über Production, Umlauf und Vertheilung der Güter angenommen, so auch von Rau. Dabei wird aber der Einfluss der Verschiedenheit dieser Rechtsbasis auf die Volkswirthschaft nicht genügend beachtet und die Möglichkeit ihrer Veränderung, sowie die wünschenswerthe Richtung der letzteren ebensowenig. S. dagegen Roscher, I. 1. B. Kap. 4 u. 5, Schäffle pass., bes. Syst. II, 349 ff., 506 ff. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, I, §. 120 ff., 177 ff., 183 ff. —

Die spätere Smith'sche Schule, die Manchesterpartei, geht in ihren Untersuchungen stets von einer natürlichen absoluten persönlichen Freiheit und von einem natürlichen absoluten, möglichst für alle Sachen (nicht unbedingt: Verhältnisse) gleichen Eigenthums- und Erbrecht aus: — die zweite Fiction neben dem Dogma von der Allmacht und steten Richtigkeit des absoluten wirthschaftlichen Selbstinteresses.

Von der Gestaltung der Rechtsbasis, auf welcher sich der privatwirthschaftliche Verkehr vollzieht, hängt der Character des privatwirthschaftlichen Systems wesentlich mit ab. Letzteres unterliegt daher dem geschichtlichen Wechsel in seinen Erscheinungsformen vorzugsweise mit in Folge eines Wechsels dieser Rechtsbasis. Absolute Sätze für die letztere giebt es nicht und kann es nicht geben, denn der geschichtliche Process, in welchem sie steht, ist ununterbrochen im Gange unter dem Einflusse der wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen der Menschen, auch speciell der Productionstechnik.

Selbst die maassgebenden Hauptprincipien der Rechtsbasis, nemlich diejenigen, welche sich auf die verkehrenden Menschen und auf die Güter an und für sich, d. i. auf Personenstand (persönliche Freiheit u. s. w.) und Eigenthum beziehen, wechseln erfahrungsmässig erheblich. Zeitliche und örtliche Verhältnisse, nicht die sogen. Natur der Menschen und Dinge allein, welche ohnehin keine einfache fixe Grösse ist, entscheiden wesentlich mit. Dies verkannt zu haben, ist der grosse principielle Fehler der neueren Volkswirthschafts-Wissenschaft der Schule von A. Smith. Namentlich wieder in ihren letzten extremsten Ausläufern, der Bastiat'schen Richtung in Frankreich, der Manchesterpartei in England, der „deutschen Freihandelsschule" in Deutschland; s. bes. den folgenden Abschnitt. Man kann für die Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs nur Rechtssätze relativen Werths aufstellen, welche immer nur für ein gewisses Zeitalter und für gewisse Länder und Völker als die richtigen gelten können. Dies gilt selbst von der persönlichen Freiheit, vollends vom Privateigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht. Genaueres hierüber erst in der 2. Abth. der Grundlegung bei der kritischen Erörterung der Fragen von Freiheit und Eigenthum aus dem socialökonomischen Gesichtspuncte.

B. — §. 306 [124]. Die **einzelnen** Rechtsnormen, welche für die Gestaltung der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems und damit der Volkswirthschaft entscheidend sind, betreffen folgende **vier** Puncte.

1) Die **Rechtsnormen über den Personenstand, besonders die persönliche Unfreiheit, Freiheit und Gleichberechtigung** der in einer Volkswirthschaft verkehrenden Menschen.

Personenstand, Personalstand hier als Collectivbegriff in einem ähnlichen, aber weiteren Sinne, wie der römisch-rechtliche Status genommen, der nur dem Freien zustand. Besonders hervorzuheben sind hier als maassgebende Momente: Das Rechtsinstitut der Unfreiheit in seinen verschiedenen Formen, Sclaverei, Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio, Colonat) u. s. w.; Frohnarbeit. — Die Unterscheidung von Ständen mit verschiedenem Verkehrsrecht unter den Freien. Dahin können auch die im römischen Recht vorkommenden **Mittelzustände** zwischen Freiheit und Unfreiheit gehören (**Puchta**, Instit. II, 456). Ferner die auch mit privatrechtlichen Folgen verbundene Unterscheidung von Patriciern und Plebejern, wenigstens in der älteren Zeit — Unterschiede im Verkehrsrecht nach der **Religion** (Apostaten, Häretiker, Juden); nach der **Sprache** (z. B. im deutschen Handwerk, vergl. **Stahl**, dtsch. Handw., Giess. 1874, I, 102); nach der ehelichen und unehe-

lichen Geburt (eb. S. 93 ff.). — Die Unterscheidung von Staatsangehörigen und Ausländern, so cives und peregrini, dann latini im römischen Recht, Bürger und Metöken in Athen u. s. w. (Ausschluss vom Erwerb des Grundeigenthums). Aehnliche Gestaltungen vielfach in den mittelalterlichen Rechtssystemen und bis in die neueste Zeit hinein, besonders was Grunderwerb, Handwerksbetrieb u. a. m. anlangt. Einzelnes noch heute bei den Culturvölkern bestehend, mehrfach, auch z. B. in Nordameric. Staaten kommt Unfähigkeit der Ausländer zum Grunderwerb noch vor. — Unterscheidung von Orts-(Gemeinde-)angehörigen und Ortsfremden u. dgl. m. für Grund- oder Hauserwerb, für selbständigen Geschäftsbetrieb, in unseren modernen Staaten bis in die neueste Zeit hinein von Bedeutung. Dgl. von Stadt- und Landbewohnern, früher für Gewerbebetrieb vielfach entscheidend; allgemein aufgehoben bei uns erst in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 2. — Die Gewährung voller persönlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit an alle erwachsenen, im Besitz der normalen Geisteskräfte befindlichen Staatsangehörigen oder selbst schlechtweg an alle menschlichen Individuen, mit der Rechtsfolge freier Erwerbs- und Berufswahl („freies Recht zu arbeiten“), wie in der Hauptsache in unseren europäisch-americanischen Staaten der Gegenwart, jetzt Gleichstellung der Inländer und Ausländer im Allgemeinen in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. §. 1, vergl. Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874. S. 20.

2) Die Rechtsnormen über das Eigenthum, insbesondere das Privateigenthum an wirthschaftlichen Gütern, namentlich an Sachgütern, und in Verbindung mit diesen Rechtsnormen diejenigen über das Erbrecht.

Maassgebend ist hier vornemlich: ob und in welcher Art Privateigenthum an Menschen zugelassen wird (Sclavenrecht). — Sodann die Unterscheidung des Eigenthumsrechts an beweglichen Sachen und Grundstücken und Verhältnissen (incl. sogen. geistiges Eigenthum); bei ersteren die Unterscheidung nach dem Zweck, zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (Privatvermögen, Kapitalbesitz, §. 128, 129); der Umfang und der Inhalt der Rechte, welche das Privateigenthum gewährt. — Beim Grund und Boden: ob derselbe gänzlich, theilweise, gar nicht vom Privateigenthum der eigentlichen Privatwirthschaften ausgeschlossen und als eigentliches Gemeineigenthum oder als „öffentliches“ Eigenthum von Zwangsgemeinwirthschaften, namentlich des Staats und der Gemeinden, vorbehalten ist (Regalprincip); bei der Zulassung privaten Grundeigenthums, ob dasselbe „beschränktes“ Eigenthum ist, wie im Allgemeinen in den früheren Stufen des Volkslebens und in der germanischen Rechtsbildung, oder ob dieses Immobiliareigenthum möglichst im Umfange und Inhalt der Rechte, die es gewährt, dem Mobiliareigenthum gleichgestellt ist, wie unter dem Einfluss des römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriffs und im Interesse der Freiheit des Verkehrs und der Geltung des Individuums immer vollständiger in der modernen Volkswirthschaft; beim Grundeigenthum ferner: ob und wie dasselbe nach seinem Verwendungszweck als städtisches und ländliches, als Wohnungs-, Forst-, Bergwerks-, landwirthschaftlicher, als Wege-Boden u. s. w. im Rechte unterschieden wird und wie in Beziehung zu dem Grundeigenthumsrecht das Wasser-, Jagd-, Fischereirecht geregelt ist; ob und wie das Grundeigenthum durch Reallasten und Servituten beschränkt werden kann; endlich, wie sich das Vertrags-, namentlich Veräusserungs-, Verschuldungs-, Theilungs-, Zusammenlegungsrecht und das Erbrecht in Bezug auf Grundeigenthum gestaltet. — Bei privatem Kapitaleigenthum: ob und in welchem Maasse Beschränkungen in der freien Verfügung über dasselbe durch bestimmte Bedingungen in der eigenen Verwendung (z. B. vorgeschriebener gewerblicher Bildungsgang), durch Bestimmungen über den Inhalt der Verträge, deren Gegenstand Kapital ist, mittelst Lohn-, Zins-, Preistaxen u. s. w., durch öffentlich-rechtliche Regelung der Verhältnisse der Lohnarbeiter, z. B. in Betreff der Arbeitszeit u. A. dgl. m., wie im Allgemeinen im Mittelalter und in neuester Zeit wieder, vorhanden oder das Kapitaleigenthum wesentlich dem Privateigenthum an Gebrauchsvermögen gleichgestellt und daher ein möglichst unumschränktes ist, wie im Ganzen in der modernen Volkswirthschaft. — Bei Verhältnissen: ob und wie weit überhaupt ein Eigenthum („geistiges Eigenthum“) oder ein demselben verwandtes selbständiges Recht anerkannt

wird (Urheberrecht an Schriftwerken, Kunstwerken, Erfindungen, Autor-, Patent-, Musterschutzrecht u. s. w.). — Auch bei privatem Kapitaleigenthum und bei der Rechtsordnung der „Verhältnisse" kommt dann wieder die Gestaltung des Erbrechts in Betracht, namentlich diejenige des Intestat- und des testamentarischen Erbrechts, das Pflichttheilsrecht, der Theilungszwang. Auch das Steuerrecht ist bedeutsam, das sich an das Eigenthum von Gebrauchsvermögen (Luxussteuern, indirecte Verbrauchssteuern auf wichtige Consumptibilien), von Kapital und Grundstücken nebst Häusern (Ertragssteuern als Objectsteuern, Vermögenssteuer) und an das Einkommen daraus (Renteneinkommen), sowie an das Erbrecht anknüpft.

Zur ökonomischen Würdigung der Privateigenthumsinstitution ist immer zu beachten, dass die rechtliche Zulassung des Privateigenthums an Menschen, Kapital und Grundstücken, d. h. an Productionsmitteln die Voraussetzung für den privaten Rentenbezug ist.

3) Die Normen über das Vertragsrecht, welche wesentlich eine Consequenz der Rechtsnormen über den Personenstand und über das Privateigenthum sind.

Sie wurden daher unter der vorigen Nummer schon mit erwähnt, aber sind hier auch noch apart herauszuheben. Besonders wichtig sind die Normen über den Tausch, Kauf und Verkauf, über die verschiedenen Creditverträge, das Darlehen und den Zins, die Miethe, die Pacht, über den Dienstmiethe- oder Arbeits-Lohnvertrag. Namentlich ist zu beachten, ob das Recht nur über die Formen der als rechtsgiltig anzusehenden, insbesondere der klagbaren Verträge (Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Zeugen, öffentliche Beurkundung, Vorschrift bestimmter Formalien u. s. w.) oder auch über den Inhalt der Verträge Bestimmungen enthält, welche nicht durch den Willen der Parteien ausser Kraft gesetzt werden können; ob und wie weit Verträge wegen ihres Inhalts rechtlich ungiltig, selbst strafbar, nicht oder nur bedingt klagbar sind u. s. w. (Frage des pactum turpe, der conditio turpis u. dgl., der Wucherverträge, der lex cogens.)

4) Die Rechtsnormen über die Giltigkeit sogen. wohlerworbener (Privat-) Rechte, sowohl derjenigen, welche auf einer anderen Rechtsbasis (z. B. bei ehemaliger Unfreiheit), als derjenigen, welche auf der bestehenden Rechtsbasis entstanden sind.

Es handelt sich hier vornemlich um die wichtige Principienfrage, ob und wie weit auch ohne oder selbst gegen den Willen des Berechtigten, also ausserhalb des Vertragsrechts, ein solches „wohlerworbenes Recht" aufgehoben, beseitigt, verändert, beschränkt werden kann, ob mit oder ohne, mit vollständiger oder theilweiser Entschädigung, ob mit vertragsmässigem Uebereinkommen wenigstens über die Art und Höhe der Entschädigung oder mit Feststellung auch der letzteren durch obrigkeitliche Autorität, Gesetz u. s. w.: die Frage der Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation; Entwährungswesen L. Stein's).

C. — §. 307 [125]. Die Verkehrs-Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems in den modernen Volkswirthschaften. Dieselbe characterisirt sich bei den europäischen Culturvölkern und ihren Abkömmlingen in anderen Erdtheilen in Bezug auf die hier allein in Betracht zu ziehende principielle Gestaltung der eben erörterten vier maassgebenden Puncte also:

1) Es besteht allgemeine persönliche Freiheit und Gleichberechtigung der physischen Personen im Verkehr, mit gewissen Beschränkungen für Unerwachsene und in geringem Maasse noch für das weibliche Geschlecht, aber als Correlat auch Selbstverantwortlichkeit, doch unter Gewährung der Hilfsleistungen Seitens der Gemeinschaft, welche oben dargelegt wurden (§. 271 ff., Recht auf Existenz u. s. w.).

Physischer Zwang von Person zu Person ist daher ausgeschlossen. „Freie contractliche Vereinbarung" ist das leitende Rechtsprincip im privatwirthschaftlichen Verkehr. Die Vortheile, welche für die eine Partei aus der ungünstigeren ökonomischen Lage der anderen hervorgehen, bei Vertragsschlüssen über Preisbildung, Bildung der Lohn-, Zins-, Mieth- und Pachtzinssätze u. s. w. soweit als möglich geltend zu machen, ist rechtlich, von wenigen Ausnahmen, welche freilich im neuesten Recht wieder zahlreicher und wichtiger werden (Arbeitsrecht, Zinsrecht), abgesehen, durchaus statthaft. Als Consequenz der persönlichen Freiheit ist regelmässig eine Reihe „socialer Freiheitsrechte" gegeben: Recht der freien Eheschliessung, des freien Zugs für Inländer (Freizügigkeit), Auswanderungsrecht (nicht ebenso: Einwanderungsrecht für Ausländer), freies Reiserecht. Im Princip ist regelmässig auch die Wahl des wirthschaftlichen Berufs frei; werden Bedingungen für die Ausübung eines solchen gestellt (vorgeschriebener Lehr- und Bildungsgang, Fähigkeits- und Kenntnissnachweise, Prüfungswesen), so sind diese für Alle gleich und der Nachweis ihrer Erfüllung ist Allen (mit gewissen Ausnahmen für Frauen, Kinder und junge Leute) gestattet.

2) Es können immer mehr alle Sachgüter und ein Theil der „Verhältnisse" (§. 119) in das volle, d. h. möglichst unumschränkte Privateigenthum der Privatwirthschaften übergehen.

M. a. W. das Privateigenthum dehnt sich immer weiter auf alle wirthschaftlichen Güter, wenigstens auf alle Sachgüter aus, wird immer gleichartiger für alle Güterarten, einerlei, welches der Verwendungszweck derselben, für Gebrauchsvermögen, Kapital, Grundstücke (und selbst z. Th. für Verhältnisse), für Mobilien und Immobilien, und gewährt nach seinem Inhalte immer absolutere, umfassendere Rechte. Regale (und Monopole) bestehen wenig mehr und werden meistens principiell aus volkswirthschaftlichen Gründen (freilich nicht immer zureichenden) verworfen. Nach Analogie des Eigenthums an Sachen, nur mit den durch die verschiedene Natur des Rechtsobjects gebotenen Modificationen wird auch ein sogen. geistiges Eigenthum an gewissen Verhaltnissen (Urheberrecht, Autorrecht, Patentrecht u. s. w.) gesetzlich sanctionirt. Endlich ist gewöhnlich volles Intestaterbrecht, meist bis zu den entferntesten Verwandtschaftsgraden, und öfters ein nur durch das Pflichttheilsrecht mehr oder weniger beschränktes testamentarisches Erbrecht anerkannt, ohne Unterschied für Mobil- und Immobileigenthum, für Gebrauchsvermögen und Kapital.

3) Das Vertragsrecht ist in Consequenz dieser Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums in materieller Hinsicht, d. h. in Bezug auf den Inhalt der Verträge immer mehr von einer Einmischung der allgemeinen Rechtsordnung und gewisser Autoritäten befreit worden. Der „Wille der Parteien" — so ist die Rechtsfiction — bestimmt diesen Inhalt wesentlich, meist ganz allein. Diese Verträge sind aber dann unbedingt rechtsgiltig, klagbar und nicht strafbar. Auch die Form der Verträge,

ihres Abschlusses und ihrer Aufhebung und Veränderung ist vielfach möglichst vereinfacht („formlos“) geworden, ohne Nachtheil für die Giltigkeit und Klagbarkeit.

Daher fast keinerlei Taxsystem mehr. Das Vorhandensein des pactum turpe und der conditio turpis wird nur selten angenommen. Bei gewissen Creditverträgen ist namentlich ausser der Ausstellung der bezüglichen Schuldurkunden u. s. w. auch die Weiterbegebung derselben an Dritte in hohem Grade formell vereinfacht worden (Giro, Indossament, Blanco-Indossament, Inhaberpapier).

Auf alle diese Gestaltungen formeller und materieller Art, beim Vertragsrecht, Eigenthum, bei der persönlichen Freiheit, haben ökonomische Bedürfnisse und Rücksichten und speciell Gesichtspuncte des ökonomischen Individualismus mit eingewirkt.

4) Die „wohlerworbenen Rechte“, auch diejenigen, welche aus der Periode einer ganz anderen Rechtsordnung herrühren, werden als zu Recht bestehend anerkannt, sind daher regelmässig nur vertragsmässig der Abänderung, Einschränkung, Aufhebung fähig, und nach den formellen und materiellen Bedingungen, über welche mit den Berechtigten Vereinbarung erfolgt. Aber im Falle gewisse „öffentliche“ Interessen es fordern, wird eine Zwangsenteignung im Princip für zulässig erklärt, jedoch nur mit grosser Vorsicht, mit vielen Cautelen und gegen volle Entschädigung (wenigstens für damnum emergens) in der Praxis durchgeführt.

Auch hierbei wird mitunter freie contractliche Vereinbarung hinsichtlich der Entschädigung vorbehalten. Doch kommt auch eine Festsetzung der Entschädigung einseitig durch gesetzliche Verfügung, durch Obrigkeit vor. Auch im letzteren Falle pflegt sich die Entschädigung aber einigermaassen nach der Höhe des ökonomischen Werths des beseitigten (oder verminderten) Rechts zu richten. Auch bei der Aufhebung von Grundlasten u. dgl. m. im Wege der Reform, wie in Deutschland (im Gegensatz zu dem französischen revolutionären Vorgehen), haben freilich die Zeitverhältnisse ihren Einfluss auf die Höhe der Entschädigung ausgeübt, z. B. in der Normirung der Ablösungscoefficienten bei Zehent- und ähnlichen Lasten. Unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (preuss. Ges. v. 31. Oct. 1848) u. s. w. S. Näheres über die Principienfrage im 2. Thl. der Grundlegung (in d. 2. A., Kap. 5. S. 787 ff.). Bemerkenswerth auch für die allgemeine Frage ist, dass ökonomisch-technische Bedürfnisse, wie bei Bergbau, bes. bei Wege-, namentlich Eisenbahnbau, wo es sich darum handelt, gerade das und das, da und da gelegene, so und so beschaffene Grundstück zu erhalten, die neueste Entwickung des Zwangsenteignungsrechts bewirkt haben: gesellschaftliche, volkswirthschaftliche Interessen mussten dem Privateigenthumsrecht vorgehen. Ueber die verwandte Frage der Befreiung des ländlichen Bodens von Lasten siehe Buchenberger, Agrarpolitik I, 1, Kap. 1; über Aufhebung von Gewerberechten s. die Gewerbepolitik.

Das privatwirthschaftliche System auf dieser Verkehrsrechtsbasis nennen wir das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz.

Die „socialen Freiheitsrechte“ in Bezug auf Eheschliessung, Niederlassung, Ein- und Auswanderung u. s. w. (Abth. 2) nach

ihrer ökonomischen Seite betrachtet; die materielle Vertragsfreiheit, daher namentlich die Freiheit der Preise, der Löhne, der Zinsen, im Gegensatz zu Preis-, Lohn- und Zinstaxen; die Gewerbefreiheit, der Freihandel, die Freiheit des agrarischen Grundeigenthums im Gegensatz zu Zunftwesen und Staatsconcession im Gewerbe und Handelsbetrieb, zu Schutzzoll und Prohibition im internationalen Handel, zur älteren Agrarverfassung mit ihrer vielfachen Bindung des Eigenthums, des Betriebs u. s. w. sind nur Bezeichnungen für die freie Concurrenz auf einzelnen besonderen Gebieten der Volkswirthschaft und Consequenzen des allgemeinen Princips der modernen freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen System.

Mit diesem allgemeinen Princip haben wir es hier in der Grundlegung und zum Theil in der „Theoretischen Volkswirthschaftslehre" zu thun, mit jenen Consequenzen in der „Practischen Volkswirthschaftslehre". Auch für die nationalökonomische Lehre von der freien Concurrenz sind die Rechtsfragen, welche sich an die Eigenthumsinstitution, das Privateigenthum, das Vertragsrecht anschliessen, von entscheidender Bedeutung. Erst in der 2. Abtheilung der Grundlegung finden daher die folgenden Erörterungen ihren Abschluss und in Manchem ihre tiefere Begründung.

2. Abschnitt.

Das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz.

§. 308 [2. A., S. 223]. Vorbemerkungen und Litteratur. Die hierher gehörige systematische und monographische Litteratur besteht eigentlich in der gesammten physiokratisch-Smithischen nationalökonomischen Litteratur, wofür auf den eigenen, in diesem Gesammtwerk geplanten litterargeschichtlichen Band zu verweisen ist. Die neuere Litteratur, der ökonomische Individualismus und Liberalismus, in England aus der Periode nach Smith-Malthus-Ricardo, in Frankreich aus derjenigen nach J. B. Say, in Deutschland nach Storch, Lotz, Rau, Hermann, also im Allgemeinen die Litteratur der Epigonenperiode, ist jedoch für die hier erörterten Principienpuncte deswegen auch in der Wissenschaft zur Klarstellung der Theorie besonders zu beachten, weil erst in ihr die vollen Consequenzen der physiokratisch-Smithischen Prämissen gezogen werden. In dieser Hinsicht sind hervorzuheben: die Schriften von Senior, political economy (outlines), zuerst 1836, und öfters (Gegner der Fabrikgesetzgebung), M'Culloch, principles of political economy, zuerst Edinburg 1825 und öfter, deutsch von Weber, Stuttgart 1831, auch J. Mill (Vater), Elements of political economy, Lond. 1821, deutsch von Jacob, Halle 1825; aus der französischen Litteratur vor Allen des berühmten Autors der Lehre von der natürlichen Interessenharmonie, Fr. Bastiat's, harmonies économiques, Paris 1850 (deutsch von Prince-Smith, 1852), bes. Kap. 10 und zahlreiche kleinere Schriften in s. oeuvres complets (mehrfache Ausg.); gegen Bastiat erscheint z. B. selbst Ch. Dunoyer in seiner liberté du travail, 3 vol., Paris 1845, bes. vol. 2, noch als nüchterner Lobredner der freien Concurrenz.

Die deutschen Systematiker von Bedeutung haben sich alle der freien Concurrenz gegenüber, auch wenn sie sie principiell, dem Standpunct der Smith'schen Schule gemäss, vertraten, doch vorsichtiger, im Einzelnen mitunter skeptisch geäussert. Auch M. Wirth, der verdiente Systematiker der eigentlichen „deutschen Freihandelsschule", hat in seinen verbreiteten Grundzügen der Nationalökonomie, zuerst 1856, 1858 und seitdem in öfteren Auflagen, nicht immer die vollen rücksichtslosen Consequenzen des Systems der freien Concurrenz gezogen und ist neuerdings

mehrfach dem Standpunct der sog. socialpolitischen deutschen Schule näher getreten (auch in practischen Fragen, wie Staatseisenbahnpolitik, Zettelbankpolitik).

Dagegen kann man das „moderne System der freien Concurrenz“ in seiner theoretischen Formulirung wohl am Besten in den kleineren monographischen Arbeiten theils über theoretische Principienpuncte, theils über practische Fragen, worin die verkehrsfreiheitliche Entscheidung theoretisch principiell begründet wird, besonders über Gewerbefreiheit, Freihandel, Freiheit des Grundeigenthums, Bankfreiheit u. dgl. m. entwickelt finden. Die Form der Darstellung, die Nothwendigkeit der Pointirung lässt die Schriftsteller hier die Consequenzen oft schärfer ziehen. In dieser Hinsicht ist namentlich auf die Wörterbücher, so das ältere französische dictionnaire de l'économie politique, Paris 1851, 1853, 2 B., das deutsche Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch (besonders die Artikel von Prince-Smith, Böhmert, Emminghaus, Rentzsch u. A.), auch auf einzelne Artikel in Rotteck-Welcker's Staatslexicon zu verweisen (Bluntschli-Brater's Staatswörterb., sowie H. Wagener's Gesellschaftslexicon stehen auch in den volkswirthschaftlichen Artikeln im Ganzen anders). Prince-Smith's Artikel Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch enthält in aller Kürze die ganze Theorie der freien Concurrenz. Weitere Ausführungen über die theoretischen Puncte und practischen Fragen aus dem Standpuncte der Theorie im Journal des Economistes und besonders in Faucher's (und früher O. Michaelis', Berlin) Viertelj.sch. für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, namentlich in den Art. von Prince-Smith, O. Michaelis u. A. m., aber bis in die neueren und neuesten Bände hinein; ferner in den Verhandlungen des Congresses der deutschen Volkswirthe seit 1858 über die wichtigsten practischen volkswirthschaftlichen Fragen dieser Periode, Anfangs besonders über Gewerbefreiheit und Verwandtes, Zolltarif. In der Gesammtrichtung dieses Congresses wie in derjenigen mancher seiner Stimmführer ist freilich in der neueren Zeit, besonders seit 1866, 1870, eine vielfach bemerkenswerthe Mässigung, hier und da selbst ein Umschwung eingetreten, woraus sich erklärt, dass bestimmte Postulate und Lehrsätze der Theorie der freien Concurrenz heute auch von dieser Seite aus nicht mehr so offen und schroff vertreten, selbst hier und da abgelehnt werden. Indessen braucht man nur in die früheren Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses und in die genannte Vierteljahrsschrift zu blicken, um sich zu überzeugen, dass hier nur eine rückläufige Bewegung eingetreten ist. Vgl. namentlich die Blumenlese extrem freihändlerischer Aeusserungen der sogenannten „deutschen Freihandelsschule“ in Schönberg's Aufsatz in der Tüb. Ztschr. 1872, S. 404 ff., sowie Roscher's auch hier wie stets von hoher Objectivität zeugendes Urtheil in seiner Geschichte der Nationalökonomie, S. 1014 ff. Es wirft der genannten Schule in theoretischer Hinsicht mit Recht vor: sie sei zu abstract, zu wenig historisch, zu optimistisch (letzteres wohl vor Allem!). Auch gegenwärtig hat diese extreme deutsche „Manchesterrichtung“, welche sich politisch z. Th. mit der Fortschrittspartei („Deutsch-Freisinnige“) deckt, in der Wochenschrift „Nation“ noch ein halb wissenschaftliches, halb populäres Organ ihrer Farbe, worin die Bamberger, Barth, Brömel, Al. Meyer den radicalen freihändlerischen Standpunct der früheren Zeit nach Möglichkeit festhalten, gegen Schutzzoll, Gewerberechtsreform, Staatssocialismus u. s. w. eifern. Die Richtung ist so geblieben, sie wird aber mit weniger Geist und logischer Schärfe wie ehedem vertreten.

In den wissenschaftlichen systematischen Werken, den Lehr- und Handbüchern fehlen zusammenfassende Erörterungen über das Princip und System der freien Concurrenz meistens ganz. Es wird davon gewöhnlich nur bei theoretischen und practischen Specialfragen gehandelt, was aber nicht genügt. Rau kommt nur in der Kürze in der Preislehre (bei den Bestimmgründen des Preises) I, §. 152, und in der Lohnlehre I. §. 187, 195 auf das „Mitwerben“ zu sprechen, ohne principielle Würdigung. Roscher legt in der Lehre vom Güterumlauf, I, §. 97, die wirthschaftsgeschichtlichen Bedingungen für die Entwicklung der freien Concurrenz dar und erachtet letztere doch für unsere Zeit als überwiegend günstig: die Vermuthung sei für sie als die Regel, für Ausnahmen liege dem Behauptenden die Beweislast ob. Die beherrschende Bedeutung, welche das Concurrenzprincip in der heutigen Theorie und Praxis einnimmt, verlangt m. E. eine principieller eingehende Untersuchung. Eine solche liefert J. St. Mill im 4. Kap. des 2. B. seiner

Polit. Oekon. doch auch noch nicht, trotz der schätzbaren Erörterungen dieses Kapitels (es findet sich hier z. B. noch der Ausspruch: dass nur mittelst des Princips der Concurrenz die Volkswirthschaftslehre auf den Character einer Wissenschaft Anspruch habe). Aehnlich M. Wirth, Grundzüge I, 4 Aufl., S. 416 ff. Principieller dagegen ist schon früher Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl., S. 63 ff., 3. Aufl., §. 202 ff., II, 28 ff., 336 ff, auch S. 526 ff. auf die allgemein-wirthschaftliche Bedeutung des Problems der freien Concurrenz eingegangen. S. auch Schäffle's allgemeine Erörterung über „Wettstreit" Soc. Körper. II, 412 ff., und besonders über den Character der „modernen Volkswirthschaft der freien Concurrenz" als der „Epoche der entfesselten Geld- und Creditwirthschaft", eb. III, 417 ff. S. auch Rodbertus, Soc. Briefe, bes. 1 u. 2. Knies, Politische Oekonomie, passim, bes. im 3. und 4. Abschn. d. Abth. III d. 1. A., u. a. S. 197 ff., 2. A., S. 223 ff., Hildebrand, Nationalökonomie, passim, z. B. S. 295. G. Schmoller, Grundfragen, G. Cohn, System I. 2. Hauptabschn., Kap. 2, S. 394, mit einer allgemeineren principiellen Erörterung über „freie Concurrenz und Verbände", „Privateigenthum und Gesammteigenthum".

Statt immer wieder zum Beleg für die Ansichten über freie Concurrenz auf die oft citirten Physiokraten, besonders Turgot, auf A. Smith und die „Classiker" zurückgehen, habe ich es vorgezogen, neuere extreme Freihändler anzuführen. Ich erkenne dabei den Werth der scharfen Logik und des grossen Abstractionsvermögens bei den hervorragenderen Anhängern der „deutschen Freihandelsschule", besonders bei Prince-Smith, Faucher, Michaelis, wie anderseits z. B. bei dem Rechtsphilosophen Lasson vollkommen an. Diese Schriftsteller stellen die Probleme klar und scharf hin und beantworten sie ebenso, während die deutschen historischen Nationalökonomen vor lauter „Relativität" mitunter zu gar keiner klaren Formulirung und Antwort kommen, auch nicht für gegebene Zeiten und Länder und „den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen" (S. 252 oben), — der entgegengesetzte Fehler wie beim „abstracten" Verfahren, aber doch gewiss ebenso ein Fehler.

Besonders characteristisch ist Prince-Smith, das geistige Haupt der sogen. deutschen Freihandelsschule. S. namentlich Schönberg's Aufs., Tüb. Ztschr. 1872, S. 404 ff. und die Aufsätze von Prince-Smith, „Handelsfreiheit" in Rentzsch' Handwörterb., „Volkswirthschaftliche Gerechtigkeit" in Eras' Jahrb. f. Volkswirthsch. I (1868), der „Markt" in Faucher's Vierteljahrsschr. 1863, IV, 143, die „sogenannte Arbeiterfrage", eb. 1864. IV, 192 („sogenannte" — völlig consequent, denn wenn das „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage" allein Alles richtig und gerecht entscheidet, so ist auch der Arbeitslohn und damit die ökonomische Lage des Arbeiters eine unabänderliche Thatsache, über die es gar nichts mehr zu „fragen" giebt); ferner „die Socialdemokratie auf dem deutschen Reichstage", eb. 1869, I, „Herrn Dr. J. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung", eb. 1870, I, 66; s. auch „über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei ausserordentlichem Nothstande", 1868, II, 231. Die letzte Arbeit Prince-Smith's über den Staat und Volkshaushalt (Berl. 1874) zeigt mannigfach gemässigtere und richtigere Auffassungen. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil diese kleine Schrift von seinen volkswirthschaftlichen Freunden als Beweis für die Unrichtigkeit der Angriffe gegen die deutsche Freihandelsschule benutzt worden ist, und auch Andere, z. B. A. Held (in der „Gegenwart") sie deshalb gerühmt haben. Auch auf Prince-Smith wie auf seine Schüler war 1866 und 1870 eben nicht ohne Einfluss geblieben. Im Text des §. 313 sind mehrfach fast wörtlich Sätze aus den genannten Artikeln von Prince-Smith aufgenommen. S. diese Aufsätze jetzt z. Th. in den von O. Michaelis herausgegebenen gesammelten Schriften von Prince-Smith, Berl. 1878. Neben den Arbeiten des letzteren sind die Aufsätze von Faucher in d. Viertelj.schr., eb. die von Michaelis (z. B. über die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels), jetzt in dess. volkswirthschaftlichen Schriften, 2. B., Berl. 1873, das wissenschaftlich Bedeutendste aus dieser Richtung. Allgemeiner philosophisch den radicalen ökonomischen Individualismus zu begründen hat Lasson versucht, so in d. Berl. Viertelj.schr. f. Volkswirthschaft 1874, I. Vgl. sonst auch z. B. im Rentzsch'schen Handwörterb. den Art. „Concurrenz" von Emminghaus, „Gewerbefreiheit" von Böhmert.

Wie sehr die Grundanschauung über freie Concurrenz schon physiokratischen, bezw. Turgot'schen, nicht erst Smith'schen Ursprungs ist, hat u. A. v. Scheel richtig hervorgehoben: über Turgot Tüb. Ztschr. 1868, womit zu ver-

gleichen: v. Sivers, über Turgot, Hildebr. Jahrb. 1874, I., auch Leser, Begr. d. Reichth. bei A. Smith und v. Skarzynski, A. Smith. Aus der neuesten Litteratur gehören die Arbeiten von W. Hasbach über Quesnay und Smith (s. o. S. 5) auch hierher. Ueber die Angriffe auf die freie Concurrenz in der Litteratur s. unten §. 315.

I. — §. 309 [126]. Das Wesen der modernen freien Concurrenz. Es besteht darin, dass sich die Privatwirthschaften im Verkehr in den Rechtsschranken halten müssen, welche durch die im vorigen Abschnitt formulirten Principien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums, des Vertragsrechts und der Sanction geschichtlich überkommener und einmal zu Rechtens bestehender „wohlerworbener Rechte“ gezogen sind. Innerhalb dieser Schranken darf jede Privatwirthschaft ihr wirthschaftliches Selbstinteresse im Verkehr, also namentlich im Process der Preisbildung für Sachgüter und Dienstleistungen und bei der vertragsmässigen Festsetzung der Arbeitslöhne, Leihzinsen, Pacht- und Miethzinsen u. s. w., soweit geltend machen, als es ihr beliebt und als sie es vermag.

„Die Concurrenz oder Mitbewerbung ist das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte; sie äussert sich in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage, welche den Preis reguliren.“ M. Wirth, a. a. O. Diese Umschreibung ist ungenügend, wenn sie sich auch bis in die amtlichen Documente, die Motive zu Gesetzentwürfen des deutschen Reichskanzleramts in den 1870er Jahren verstiegen hat. Man könnte danach in der That an vollständige rechtliche Schrankenlosigkeit der freien Concurrenz denken, weshalb die im Text gegebene Formulirung richtiger ist, bei welcher die Gefahr, die freie Concurrenz, wie so oft geschehen, für eine absolute zu halten, von vornherein fortfällt.

Die günstigen Seiten und Folgen dieses Systems nicht bloss für die einzelne Privatwirthschaft, sondern für die ganze Volkswirthschaft sind von der modernen Volkswirthschaftslehre oft rühmend dargelegt worden und in der That auch nicht zu verkennen. Nur hat man dieselben zu allgemein, ihren Eintritt zu sicher angenommen, ihre Bedeutung vielfach übertrieben und die ungünstigen Seiten und Folgen nicht hinlänglich betrachtet.

Man identificirte Möglichkeit, hier und da Wahrscheinlichkeit mit Wirklichkeit und Gewissheit, urtheilte durchweg zu optimistisch, betrachtete zu einseitig Alles vom Standpuncte des Productions-, nicht auch des Vertheilungsinteresses, fasste das ganze Concurrenzsystem nicht als eine historische, sondern als eine naturgemässe rein-ökonomische Einrichtung auf, zog falsche Schlüsse aus dieser vermeintlichen Naturgemässheit und aus der angenommenen nothwendigen Allgemeinheit und Absolutheit dieses Systems. Man hatte weiter eine ganz falsche Auffassung von Wesen und Bedeutung des wirthschaftlichen Selbstinteresses und überhaupt eine theils unrichtige, theils durchaus einseitige ökonomische Psychologie und Motivationstheorie, erblickte im Selbstinteresse förmlich eine Naturkraft (nicht nur im Vergleich, in der Hypothese der Methode), statt einen Trieb, von dem Motive ausgehen. Man verfuhr auch in der ganzen Behandlung der hier einschlagenden einzelnen Fragen viel zu apodictisch absolut, nicht historisch relativ, übertrieb auch da die möglichen, vollends die wirklichen guten Seiten und Folgen und übersah oder würdigte doch viel zu wenig die ebenso unzweifelhaften ungünstigen Seiten und Folgen und damit die Gefahren für Volkswirthschaft, Cultur, Sittlichkeit.

Für das Alles kann jetzt in dieser 3. Aufl. vornemlich wieder auf die Ausführungen im 1. Kap. des 1. Buchs Bezug genommen werden, wo die tiefere Begründung der Kritik des Concurrenzsystems nach der psychologischen Seite versucht wurde. Für unrichtig halte ich es, wenn man den Vertretern der freien Cocurrenz, der älteren und neueren Freihandelsschule kurzweg ihre Methode, die speculative Deduction, welche sie mit Vorliebe anwenden, vorwirft. Nicht diese Methode war falsch, sondern die Handhabung derselben allerdings öfter. Die Kritik des Systems lässt sich mit derselben Methode der Deduction liefern, z. Th. besser und zwingender als mit der inductiven. Auch dafür sei auf die Methodologie im 1. Buch verwiesen und unten auf §. 315.

II. — §. 310 [127]. **Die günstigen Folgen der freien Concurrenz.** Nach der Beweisführung der liberal-individualistischen Schule liegen sie vornemlich auf dem Gebiete der Production der Güter und treten hier sowohl in der technischen als in der ökonomischen Seite der einzelnen, Güter erzeugenden Privatwirthschaft und dadurch in der ganzen Volkswirthschaft hervor.

Von allen Anhängern der freien Concurrenz wird das besonders hervorgehoben, auch von denen, welche Bedenken wegen der Wirkungen derselben auf die Vertheilung äussern. Sie nehmen dann gewöhnlich an, dass jene Vortheile gross genug sind, um alle Bedenken zu überwiegen, sowie, dass die Vortheile doch mehr oder weniger Allen zu Gute kommen. In diesem „Mehr oder Weniger" liegt schon der schwache Punct.

Die Concurrenz kann — nur dies darf man sagen, nicht: sie muss und und wird, wie es oft geschehen ist; auch hier, wie in so vielen Sätzen der volkswirthschaftlichen Theorie, kann nur von einer Tendenz gesprochen werden; — sie kann die Erzeuger zur bestmöglichen Technik neben der höchstmöglichen Oekonomik bei der Herstellung und wiederum auf die Dauer zur Preisansetzung der Güter nach dem geringsten Kostensatze, zu welchem die Güter jeweilig herzustellen sind („gesellschaftlich nothwendige Productionskosten"), beim Absatze der Güter im Verkehr zwingen. Vervollkommnung der technischen Productionsmethoden, daher namentlich im nothwendigen Interesse der Gesammtheit, Ersparung an jenen Niemandem als Einkommen zu Gute kommenden eigentlich volkswirthschaftlichen oder natürlichen Productionskosten (§. 172), weil die unentgeltliche Mitwirkung der Naturkräfte zu erstreben, dafür die Technik zu gestalten, im hohen Interesse des privatwirthschaftlichen Subjects liegt (Maschinenwesen)[1]), Anwendung der höchstmöglichen Intelligenz und Thatkraft, Lockung dazu durch Extragewinne bei einem hinter dem Marktpreise zurückbleibenden eigenen Kostensatze oder bei grösserem Absatze in Folge niedrigeren Preises („Rentenfunction", v. Mangoldt, Schäffle[2]) sind oder, auch hier richtiger gesagt, können die Folgen der freien Concurrenz sein.

---

[1]) Besonders gern hervorgehoben, und mit Recht, von Bastiat und Andren. Die übliche Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs, mit gedungenen Lohnarbeitern zu produciren, deren Löhne zu den einzelwirthschaftlichen Productionskosten gehören, bietet hier einen besonderen Sporn zu technischen Fortschritten, Einführung von Maschinen u. s. w., um zunächst an den Lohnauslagen zu sparen. Es ist eine nachweisbare Thatsache, dass die Verbreitung der Maschinen und die Verbesserung derselben bei starkem Steigen der Arbeitslöhne am Raschesten vor sich geht, so z. B. auch in neuerer Zeit in Deutschland in der Landwirthschaft. Freilich liegt darin auch gerade wieder die Gefahr für die Arbeiter.

[2]) Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl. §. 99 S. 193 ff., s. auch dess. Theorie d. ausschliess. Absatzverh.; Syst. 3. Aufl. II, 75 ff., 538 ff. Früher schon v. Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. Leipz. 1855, S. 105, Art. Güterverthеilung im Staatswörterbuch IV. 589 ff., ders., Volkswirthschaftslehre S. 486, Grundr. §. 120 ff. Von Hermann ist die Verallgemeinerung des Rentenprincips bereits angebahnt. Vgl. darüber Berens.

Das Volk oder die Volkswirthschaft erlangt dann dadurch den Gesammtbedarf an wirthschaftlichen Gütern, welcher sich bei einem bestimmten Bedürfnissstande ergiebt, auf das Beste und Billigste befriedigt. Das „Consumenteninteresse" ist wahrgenommen, der entscheidende Gesichtspunct der Schule, auch der einzelne Consument wird so am Besten bedient. Damit ist auch das Productionsinteresse gesichert. Aber nicht minder ist das Producenten- und das Arbeiterinteresse so, ja eigentlich nur so, richtig zu befriedigen. Jeder wählt sich die ihm passende Berufsthätigkeit. Jeder erlangt aber sogar auch so und nur so den richtigen, den seinen Leistungen entsprechenden Antheil am Productionsertrag, im Lohn, im Profit, im Gewinn: die ungeheuerliche, gleichwohl begangene petitio principii liberaler Theoretiker, womit denn auch das Vertheilungsproblem auf die allein richtige, gerechte, der Annahme nach allein mögliche Weise gelöst ist.

III. — §. 311 [127]. Kritik dieser optimistischen Beweisführung. Gegen diese liberal-individualistische Auffassung erheben sich nun freilich wesentliche Bedenken, sowohl solche, auf welche die vor- und umsichtigere Anwendung der Deduction und die psychologische Analyse der im wirthschaftlichen Leben mitspielenden Motive selbst schon führt, als solche, welche durch Beobachtung der Thatsachen dieses Lebens sich feststellen lassen.

So kann man nachweisen: die Voraussetzungen stimmen in der Wirklichkeit mit denjenigen der Schule nicht überein; die Folgen sind mancherlei andere, nicht diese günstigen, sondern vielfach ungünstige, an sich und in Vergleich mit den Verhältnissen in früheren und anderen Wirthschaftsordnungen; die psychologische Grundlage des Räsonnements ist zu eng und einseitig, zum Theil schief angenommen; die Rechtsgrundlagen des Systems der freien Concurrenz, die Privateigenthumsinstitution, die Vertragsfreiheit, die Consequenzen aus dem Rechtsprincip der persönlichen Freiheit (die socialen Freiheitsrechte in liberaler Gestaltung, die freie Berufswahl) wirken gerade hier vielfach bedenklich.

Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 186 ff.; der übrigens die Bedeutung einer Verallgemeinerung des Rentenprincips auch auf ihr richtiges Maass zurückführt. In der Anerkennung des ökonomischen Verdientseins der Renten geht mir Schäffle a. a. O. auch etwas zu weit. Auch hier spielen Glücksfälle, Conjuncturengewinne doch oft sehr wesentlich mit. Schäffle hat demgemäss auch s. frühere Lehre in diesem Puncte berichtigt, s. Soc. Körper B. III.

So ist es eben eine nicht selten falsche, oft gar nicht zutreffende Voraussetzung, dass die Vertragschliessenden sich einigermaassen gleichstehen. Damit entfallen sofort einige der optimistischen Consequenzen der Schule für die richtige, billige Gestaltung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verträge.

Die gerühmte Kostenersparung erfolgt daher z. B. in der Production oft mehr durch Lohndruck, als durch technische Verbesserungen. Ferner ist nicht zu übersehen, dass der Bedürfnissstand der Volkswirthschaft sich gerade in dem und wegen des Systems der freien Concurrenz eigenthümlich und keineswegs unbedingt dem Interesse der Gesammtheit gemäss entwickelt, weil auch die Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft durch das genannte System maassgebend und oft nicht günstig für die Volksmasse mit bestimmt wird: Die Ungleichheit der individuellen Einkommen bewirkt eine grosse Steigerung des Luxus der Reichen und diesen kommen dann als Consumenten jene Productionsvortheile überwiegend zu Gute. Weiter ist zu beachten, dass diese an sich möglichen günstigen Folgen der freien Concurrenz in der Wirklichkeit nicht immer oder doch nicht vollständig eintreten, weil die Erzeuger statt der Concurrenz unter sich die Vereinbarung eines Compromisses, die Abschliessung eines Cartells, die Bildung eines Rings vorziehen oder die schliesslichen Sieger in der Concurrenz eine Art factisches Monopol erlangen. Auf diese beiden Endergebnisse der Entwicklung strebt aber gerade im System der freien Concurrenz die Gestaltung des Productionsprocesses nach dem ihm in diesem System innewohnenden Entwicklungsgesetze, wenigstens auf wichtigen Productionsgebieten, hin. (S. die Lehre vom Preise und den Productionskosten, besonders der Fabrikate, in der theoret. Nationalökonomie.) Ein besonders characteristisches Beispiel der Paralysirung der freien Concurrenz durch Compromisse, Fusionen und factische Monopole liefert die Geschichte des Privatbahnwesens in Nord-America, Grossbritannien und Frankreich u. a. L. (S. Perrot, Eisenbahnreform, S. 81 ff., und G. Cohn, Untersuchungen über englische Eisenbahnpolitik, Leipzig 1874—75, 2 Bde.).

A. — §. 312 [128]. Insbesondere die behauptete „Naturgemässheit" des Systems der freien Concurrenz und des freien Waltens des wirthschaftlichen Selbstinteresses, die vorkommende Annahme, dass ein derartiger Zustand der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung der allein und überall naturgemässe sei, das sind Trugschlüsse der schlimmsten Art. Ihre Begründung ist logisch, psychologisch und erfahrungsmässig unhaltbar, die Folgerungen, zu welchen sie in der Theorie und Praxis wieder führten, sind nicht weniger unrichtig.

Vgl. besonders die in der Vorbemerkung genannte deutsche publicistische Litteratur. In engem Zusammenhang mit diesen falschen Ansichten steht die Auffassung der unter dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses bei freier Concurrenz stehenden „Gestaltungstendenzen" der volkswirthschaftlichen Vorgänge schlechtweg als „Naturgesetze", — ein Ausdruck, der richtig verstanden, wie etwa von Roscher (§. 13), allenfalls noch zulässig wäre, in der Beweisführung der volkswirthschaftlichen Publicisten, Congressredner u. s. w. aber zum Missbrauch geführt hat und deswegen besser zu vermeiden ist. (S. oben über „wirthschaftliche Gesetze" §. 86—91.)

Die radicalen Freihändler z. B., welche jedem Lande jedweder Wirthschaftsentwicklung unbedingten Freihandel anrathen, stehen auf dem Standpuncte der allgemeinen Naturgemässheit des Concurrenzsystems. List in seinem nationalen System hat diese Verallgemeinerung der Freihandelstheorie glänzend abgewiesen. Die Auffassung ist übrigens eine nothwendige Consequenz des ganzen Standpuncts, daher bei den folgerichtigen Physiokraten schon zu finden.

1) Die Begründung der „Naturgemässheit" des Systems der freien Concurrenz ist zunächst schon deswegen verfehlt, weil sie

auf einer Begriffsverwechslung hinsichtlich des Wesens des wirthschaftlichen Selbstinteresses beruht.

Dies ist nicht eine Naturkraft im eigentlichen Sinne des Worts, wirkt keineswegs etwa in der wirthschaftlichen wie die Schwerkraft in der körperlichen Welt, wie wohl gesagt wurde, sondern es ist ein menschlicher Trieb, der als solcher zwar den Willen anregt und zu Handlungen bestimmen kann und darf, auch oft, aber keineswegs nothwendig immer, bestimmen muss und noch weniger immer bestimmen soll. Denn dieser Trieb wirkt nicht unmittelbar als Ursache der wirthschaftlichen Handlungen des Menschen, sondern er führt zunächst nur zu Motiven für den Willen und kann und wird auch thatsächlich durch Vernunft und Gründe geleitet, gezügelt, und im einzelnen Falle seine Wirkung durch andere Motive selbst aufgehoben. Die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen für seine wirthschaftlichen Handlungen wird durch das Vorhandensein des wirthschaftlichen Selbstinteresses daher auch nicht verändert. S. Buch 1, Kap. 1, bes. über das erste Leitmotiv, §. 34 ff., aber überhaupt die ganze Motivationstheorie dort.

Zu einer Vergleichung des wirthschaftlichen Selbstinteresses mit der Schwerkraft hat sich sogar E. Engel in seiner früheren Zeit, wo er allerdings, wie die Meisten seiner Zeit- und Altersgenossen, noch zu einseitig an der naturwissenschaftlich-mechanischen Auffassung der Volkswirthschaft und anthropologischen Statistik hing, einmal verleiten lassen. (S. Zeitschr. d. Kgl. Preuss. Statist. Bür. 1860, S. 41.) Nur hypothetisch kann eben, zum Zweck der Anwendung der Methode der Deduction, das Selbstinteresse mit der Regelmässigkeit einer Naturkraft wirkend angesehen werden: ob und wie weit dies mit der Wirklichkeit stimmt, ist immer erst speciell zu untersuchen (§. 69 ff.), was so oft vergessen wird, besonders von der Schule der freien Concurrenz. Die philosophische Grundanschauung rührt von den Physiokraten her und ist diesen mit ihren Zeitgenossen gemeinsam. Uebrigens habe auch ich früher, wie ich einräume, gleich vielen anderen Nationalökonomen und Statistikern ähnliche Fehler begangen: bestimmte Triebe oder äussere Impulse (wirthschaftlicher Vortheil, mancherlei Natureinflüsse) als nothwendig so und so wirkende Naturkräfte anzusehen, — womit menschliche Willensfreiheit unvereinbar, aber auch jeder Culturfortschritt unerklärbar wäre. Dieser Irrthum hat in der Theorie der freien Concurrenz und der auf diese gestützten Volkswirthschaftspolitik verhängnissvollen Schaden gestiftet, u. A. verursacht, dass die nach dem „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage“ sich ergebenden Gestaltungen als das allezeit Richtige und Gerechte gelten sollten, — auf welche petitio principii im Grunde alle Polemik gegen eine Staatsintervention im wirthschaftlichen Verkehr hinaus läuft. Auch hier ist die Gedankenreihe ganz physiokratischen, speciell Turgot'schen Ursprungs.

2) Erfahrungsgemäss ist das moderne System der freien Concurrenz ein Product jüngster Geschichte. Warum es in der heutigen Form das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung sein soll, ist durchaus nicht einzusehen.

Als geschichtlich geworden, abhängig von den Kategorieen Ort und Zeit, erscheint es vielmehr von vornherein nur für gewisse Zustände bestimmt und nothwendig als etwas Vergängliches oder mit einem bekannten Lassalle'schen Ausdruck: das heutige System der freien Concurrenz ist eine historische, keine logische, keine natürliche Kategorie. Eine in der Weise, wie es Lassalle (Syst. d. erworb. Rechte u. Kap. u. Arbeit) von grossen rechtsgeschichtlichen Instituten, wie Eigenthum, Erbrecht gemeint hat, durchaus aufrecht zu haltende Bezeichnung. H. v. Treitschke's Gegenbemerkungen, in s. 1. Aufs. über den Socialismus (a. a. O. S. 77 ff.), zeigen doch nur, dass mit solcher Auffassung, wie mit Allem, Missbrauch getrieben werden kann. — Schon Knies sagt einmal ganz richtig, man solle doch den künftigen Geschlechtern nicht immer nur die Rolle von Affen zumuthen.

Namentlich muss die Richtigkeit des (socialistischen) Einwands zugegeben werden, dass jene so häufige Behauptung eine willkührliche petitio principii sei: die heutige Rechtsbasis des Systems, d. h. die heutigen Grundsätze der persönlichen Freiheit, des

Privateigenthums, des Vertragsrechts, der Enteignung bildeten die schlechtweg natürlichen, die logisch nothwendigen, aber auch die allein nothwendigen und ausreichenden Schranken der freien Concurrenz. Treitschke (a. a. O. S. 81) sagt selbst mit Recht, niemals habe ein Volk das Eigenthum als ein so unumschränktes Recht angesehen, wie es in den Theorieen des Privatrechts, losgetrennt vom Staatsrecht, erscheine. Aber er unterlässt es, irgend welche Consequenzen aus dieser richtigen Auffassung zu ziehen. Die Forderung vieler vernünftiger Socialisten, vollends aber der von Treitschke hart angelassenen „Kathedersocialisten", geht auf nichts Weiteres hinaus, als dass „Eigenthum", „freie Concurrenz" nicht einer rein individualistischen, d. h. rein privatrechtlichen Auffassung unterliegen, sondern stets dabei, und im geltenden Recht bedeutend mehr als jetzt, der gesammtheitliche, gesellschaftliche, m. a. W. der öffentlich-rechtliche Gesichtspunct zur Anerkennung kommen soll. (Siehe auch Schmoller, Grundfragen, S. 53 ff.: v. Ihering, Zweck im Recht B. 1, bes. 2. Hälfte, u. unten Abth. 2, in der 2. Aufl. Kap. 2—5.)

B. — §. 313 [129]. Falsche Folgerungen. Die Folgerungen, welche aus der falschen Prämisse der „Naturgemässheit" des Systems der freien Concurrenz gezogen werden, sind nothwendig selbst wieder falsch. Sie zeigen bei den consequentesten Vertretern des Systems durch die rücksichtslose Einseitigkeit, in welcher sie formulirt wurden, ihre eigene Unhaltbarkeit und damit von Neuem diejenige der Prämisse, aus welcher sie richtig abgeleitet worden sind. Die wichtigsten solcher falschen Folgerungen sind wohl folgende:

Die wirthschaftlichen Vorgänge auf der genannten Grundlage des Systems der freien Concurrenz gelten als reine Naturnothwendigkeit, erscheinen dadurch als an sich befriedigend oder wenigstens als nicht abzuändern, und als an sich gerechtfertigt.

Die freie Concurrenz bewirkt das wirthschaftliche Gedeihen der tüchtigen, also der allein ein solches „verdienenden" Privatwirthschaften und dadurch eine gerechte Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft, insbesondere auch eine gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, des Volkseinkommens und Volksvermögens. Eine weitere Einmischung des Staats in den wirthschaftlichen Verkehr, über jene Functionen hinaus, welche die Aufrechthaltung jener Rechtsbasis dieses Verkehrs mit sich bringt, ist nicht nur naturwidrig und für den Einzelnen und für die Volkswirthschaft schädlich, sondern auch ungerecht, weil sie andere Preisbildungen für Güter und Leistungen mit sich bringt, als diejenigen, welche bei freier Concurrenz sich gestalten und die allein richtigen und allein gerechten sind. Freiheit[1]), ihr eigenes wirthschaftliches Wohl, dass jede Privatwirthschaft am Besten versteht, — auch eine der mit tausendfältiger Erfahrung in Widerspruch stehenden Fictionen der Schule der freien Concurrenz! Ein von A. Smith herrührender Satz — nach Kräften, dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses gemäss zu fördern, ist daher ein allgemeines Postulat.

[1]) Prince-Smith a. a. O. 1863, IV, S. 163: „Von jeher hat eine einsichtslose Gewalt den Marktverkehr Beschränkungen unterworfen, welche Missgestaltungen erzeugten, den Fortschritt des Wohlstands hemmten und Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzten, denn im Wirthschaftsleben giebt es für volle Gerechtigkeit keine andere Bürgschaft als die absolute Freiheit." Einen fast gleichlautenden Satz von Prince-Smith: „Zwang in den volkswirthschaftlichen Verkehr einführen heisst Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzen", citirt Rentzsch in s. Wörterbuch S. 770 zustimmend. Ganz ähnlich noch später K. Braun (Johannes Berg) z. B. in der „Gegenwart" 1875 N. 13.

Die allein richtige Wirthschaftspolitik des Staats ist diejenige des „Laisser faire et passer“.[1]) Die Volkswirthschaft — von den Vertretern dieser Richtung gern möglichst privatwirthschaftlich „Volkshaushalt“ genannt — ist nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, von denen jeder für sich selbst zu sorgen hat. Das einzige Organ, das ihnen als Verknüpfung dient, ist der Markt, wo der Austausch der Leistungen und Güter zwischen den Einzelhaushalten erfolgt.[2]) Hier wird nur abgerechnet und auseinandergesetzt, aber keine weitere Gemeinschaft gebildet. Nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erhält hier Jeder seinen richtigen Preis für seine Leistungen und damit seinen gerechten Ersatz.[3]) Die freie Bewegung auf dem Markte darf Jeder beanspruchen, aber er ist auch für sein wirthschaftliches Wohl auf sich selbst allein angewiesen. Denn nur die drohende Noth spornt die Menschen zu richtiger wirthschaftlicher Thätigkeit an, die gern stark betonte eine Seite des ersten Leitmotivs des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34).[4]) Schutz gegen Concurrenz (z. B. mittelst weiteren Eingreifens des Staats) enthebt der Nothwendigkeit, ebenso fleissig und geschickt zu sein als Andre (Mill). Im freien Marktverkehr des privatwirthschaftlichen Systems kann aber Keiner den eigenen Nutzen fördern, ohne gleichzeitig denjenigen Andrer mit zu fördern.[5]) Allerdings zeigt sich auf dem Markte eine ungleiche Fähigkeit der Privatwirthschaften, Güter zu beschaffen, wegen der Ungleichheit der Hilfsvorräthe (Kapitalien), mit denen die einzelnen Wirthschaften arbeiten. Aber die hierdurch Benachtheiligten sind daran selbst schuld, weil weder sie noch ihre Vorgänger (also Erbrecht!) etwas angesammelt oder erspart haben.[6]) Nicht die Ungerechtigkeit der Zeitgenossen, sondern die Pflichtunterlassung der Vorgänger ist also anzuklagen. „Es ist eine unbeugsame Bestimmung der Weltordnung, dass keine Familie anders erlöst werde aus der ursprünglichen Nahrungsnoth, als dadurch, dass sie wirthschaftlich etwas vor sich bringe, haushälterisch etwas erübrige“ (Prince-Smith).[7]) Die Privatwirthschaft (der absolute „Marktmensch“ dieser Auffassung)

---

[1]) „Laissez faire et passer, le monde va de lui-même!“ Die Urheberschaft des berühmten Schlagworts ist nicht ganz unzweifelhaft. Gewöhnlich wird es auf Gournay, jenen physiokratischen Kaufmann, der auf Malesherbes, Turgot u. A. bedeutenden Einfluss hatte (vgl. L. De Lavergne, les écon. franç. au XVIII. siècle, Par. 1870, p. 174) zurückgeführt und jedenfalls rührt seine agitatorische Verwerthung erst von den Physiokraten und den Smithianern her. Aber es sollen auch schon französische Kaufleute in Remonstrationen gegen Colbert's Tarifpolitik das Wort gebraucht haben. Auch kommt der Gedanke schon fast ebenso formulirt bei Boisguilbert vor.

[2]) Dies und das Folgende fast wörtlich nach Prince-Smith, Handelsfreiheit, a. a. O. S. 459. Hier heisst es auch: der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radical-individualistische Auffassung volkswirthschaftlicher Verhältnisse.

[3]) Eb. Die von Prince-Smith vertheidigte Lehre der volkswirthschaftlichen Freiheit betrachtet diese „als Grundbedingung sowohl der möglich grössten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte“.

[4]) Näher ausgeführt, ganz auf der Basis der im Text entwickelten Theorie von Lasson, Berl. Vierteljahrsschr. 1874, I, S. 34 ff. Schmoller's scharfes Urtheil über ihn, Grundfragen S. 32, ist zu hart. — Die Behauptung, dass das Schulze'sche Genossenschaftswesen eigentlich der individualistischen Anschauung der Lehre von der freien Concurrenz widerspricht, ist begründet und die wenigstens anfangs etwas kühle Haltung der deutschen radicalen Smithianer dazu, die später noch bei einzelnen „Freihändlern“ etwas zu bemerken war, ist nur eine Consequenz des Princips der individualistischen Anschauung.

[5]) S. Prince-Smith a. a. O. bes. S. 440: Satz für Satz ein Programm. Der im Text angeführte Satz wird dann auch auf „den verrufenen Speculationsgewinn“ angewandt.

[6]) Prince-Smith eb.: „das Wesentliche alles Volkshaushalts beruht auf angesammelten Hilfsvorräthen, auf Kapital. . . . . . Ganz gerecht ist es, dass in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Kapital angesammelt haben, auch den grössten Antheil an dem durch Kapital beschafften Mehrbetrage an Befriedigungsmitteln beziehen“.

[7]) Eb. S. 441, mit weiterer characteristischer Ausführung.

muss durch den Staat nur „vor Gewaltigung" geschützt werden, und dies geschieht, indem der Staat jene Verkehrsrechtsbasis schützt.[1]) Die freie Concurrenz wird dann die segenbringende Ordnungsstifterin (V. Böhmert).[2]) Der Handel ist bei ihr das Werkzeug der vertheilenden Gerechtigkeit (Emminghaus).[3])

Das Endergebniss des Wirkens des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz in der Volkswirthschaft ist eine vollständige „Interessenharmonie" der zunächst (aber nur scheinbar) gegensätzlichen Interessen (Bastiat). Wirthschaftliche Uebelstände, soweit sie überhaupt heilbar, sind daher regelmässig auch nur das Product einer Beschränkung der freien Concurrenz. Das einzige Heilmittel ist also: Gewährung voller freier Concurrenz.

C. — §. 314 [130]. Unhaltbarkeit dieser Folgerungen. Es ist leicht zu zeigen, dass diese durchaus optimistische Auffassung des Systems der freien Concurrenz einmal auf theils falschen theils unerwiesenen Axiomen beruht und auf reine petitiones principii hinausläuft; sodann, dass dabei rein apriorisch construirt und die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz übersehen oder mit falschen Gründen beschönigt oder gerechtfertigt werden; endlich, dass dem System der freien Concurrenz noch eine ganze Reihe weiterer Einwendungen entgegen zu stellen sind.

1) Falsche Axiome sind folgende Annahmen:

Dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich mit Naturnothwendigkeit entwickeln, dass Jedermann sein wirthschaftliches Interesse am Besten verstehe, dass Jeder allein selbst Schuld und daher auch allein verantwortlich für sein wirthschaftliches Gedeihen sei, — als ob es keine „Conjuncturen" in der modernen Volkswirthschaft gäbe! §. 166 ff. —; Jeder mit seinem eigenen Nutzen auch immer denjenigen Anderer fördere (ganz abgesehen von der Frage, in welchem Maasse dies geschehe); dass Interessenharmonie aus der freien Concurrenz hervorgehe. Es ist eine völlig apriorische Annahme und unerwiesene Behauptung, dass eine weitere Einmischung des Staats in den Verkehr immer nachtheilig und ungerecht und nur die Politik des Laisser faire, die Gewährung immer grösserer freier Concurrenz richtig sei. Es läuft

---

[1]) Eb. S. 441: „Dem Staate erkennt der Freihändler keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: Production von Sicherheit". Der „Rechtsstaat" in grösster Leerheit! Vergl. u. Buch 6, auch Vorbemerkung dazu.

[2]) Im Handwörterbuch S. 388 sagt Böhmert wenigstens fast wörtlich so: „Die freie Concurrenz mit ihren segenstiftenden Wirkungen ist der zuverlässigste Regulator des Erwerbslebens und der zwar unsichtbare, aber doch immer gegenwärtige Gesetzgeber, der Ordnung (?) und Regel in die so ausgedehnten .... industriellen Beziehungen zu bringen vermag." Böhmert steht übrigens seit lange auch nicht mehr auf diesem einseitig optimistischen Standpuncte der Schule und war immer einer ihrer besonnensten und gemässigtsten Vertreter.

[3]) Eb. S. 169. Selbst dieser ebenfalls so gemässigte und durchaus besonnene Anhänger der Freihandelsschule sagt hier freilich S. 170: „ein weites Gewissen hilft manche Siege erringen: allzugrosse Scrupulosität ist verdientermaassen im Handel im Nachtheil!" Sapienti sat! Wenn das schon die graue Theorie sagt, was wird erst die grüne Praxis leisten! Vielleicht ein lapsus calami, aber kein unbedenklicher und — ein characteristischer!

die Annahme, dass nur bei freier Concurrenz volkswirthschaftliche Gerechtigkeit bestehe, auf die handgreifliche petitio principii hinaus, dass nur diejenigen Preisbildungen für Güter und Leistungen, daher auch nur diejenigen Lohnsätze, Zinssätze u. s. w. als „gerecht" gelten, welche rein nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu Stande gekommen sind.

Man wird in allen Beweisführungen der Schule der absoluten freien Concurrenz, namentlich auch in practischen Fragen der volkswirthschaftlichen Politik und Gesetzgebung, immer auf diesen eine blosse petitio principii enthaltenden Cirkelschluss stossen: eine bestimmte Maassregel stört das „natürliche Verhältniss" von Angebot und Nachfrage, dieses Verhältniss hat allein günstige und gerechte wirthschaftliche Folgen, — folglich darf es nicht gestört werden, folglich ist jene Maassregel zu verwerfen und die freie Concurrenz von Angebot und Nachfrage allein richtig. — Es wird dabei auch ganz übersehen, wenn nicht direct geläugnet, dass überhaupt doch noch andre Principien als dasjenige der Regelung der Preise u. s. w. durch Angebot und Nachfrage möglich seien, um überhaupt Absatz und Verkehr in Gang zu bringen, Bedürfnissbefriedigungen mittelst Tausches realisiren zu lassen. Ein solches andres Princip ist z. B. das der Reihenfolge verbunden mit einem Taxsystem, so dass wer zuerst kommt, zuerst befriedigt wird nach Taxen, keineswegs immer der zuerst, der am Meisten zahlen kann (Droschkenwesen u. dgl. m.). Dass Letzteres in zahlreichen Fällen nicht das Gerechtere ist, kann doch nicht bestritten werden.

Die Beweisführung für diese Gegenbehauptungen erfolgt in den §§. 315 ff.

2) Falsche Anwendung der deductiven Methode.

Durchweg ist diese Anschauung von der freien Concurrenz nur mittelst der Methode der Deduction aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse heraus gewonnen, aber dabei übersehen, dass diese Methode zunächst nur hypothetische Sätze unter wenigen bestimmten, hypothetischen Voraussetzungen richtig feststellen kann. Ob und wie weit diese Sätze in der Wirklichkeit gelten, muss stets erst durch weitere Untersuchungen, insbesondere durch Beobachtungen im wirklichen Verkehr, welche Inductionsschlüsse gestatten, nachgewiesen werden. Dabei können dann auch die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz vollends nicht mehr übersehen werden, obgleich dieselben auch schon durch richtige Deduction aus dem Walten des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz abzuleiten sind. S. jetzt über die richtige Anwendung der Deduction oben §. 67—75.

3) Dem System der freien Concurrenz ist endlich noch entgegenzuhalten:

a) Das wirthschaftliche Selbstinteresse bestimmt thatsächlich die Handlungen der Menschen in wirthschaftlichen Angelegenheiten nicht allein. Vielfach kann, öfters soll es dies gar nicht thun, sondern andere Motive, andere Factoren wirken neben demselben (§. 32, 33, 37—57, 315).

b) Das System der freien Concurrenz schafft selbst, je ausschliesslicher es herrscht, desto mehr eigenthümliche Uebelstände im privatwirthschaftlichen Verkehr, Härten und Disharmonieen, was sich auch rein deductiv ebenso sicher ableiten lässt, als die früher erwähnten günstigen Folgen, und durch die Erfahrung bestätigt wird (s. §. 316 ff.)

c) Das privatwirthschaftliche System an und für sich, und bei freier Concurrenz nur noch mehr, kann für die Befriedigung vieler und wichtiger Bedürfnisse nach den ihm eigenen Verkehrsprincipien

gar nicht oder nicht ausreichend sorgen, nemlich für diejenige der Gemeinbedürfnisse (§ 325 ff).

D. — §. 315 [132, 133]. Die moralischen Factoren neben dem Selbstinteresse im privatwirthschaftlichen System.

Unter Bezugnahme auf die Analyse der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motive in dieser 3. Aufl. (Buch 1 Kap. 1) hätte ich vielleicht die folgenden Ausführungen (2. Aufl. §. 132, 133, S. 235—240) weglassen oder sehr zusammenziehen und kürzen können. Ich habe sie indessen doch grossentheils stehen lassen und wörtlich übernommen, weil sie hier in der Kritik des Systems der freien Concurrenz noch ihre besondere Bedeutung haben und zugleich eine Nutzanwendung jener Motivationslehre auch für die hier erörterten practischen Fragen enthalten.

Nach dem Früheren (Buch 1, Kapitel 1) ist es überhaupt ein Irrthum, nur das wirthschaftliche Selbstinteresse, speciell das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil und die Furcht vor Noth, unter den mancherlei sonstigen egoistischen Motiven des wirthschaftlichen Handelns in Betracht zu ziehen und das unegoistische fünfte Leitmotiv, den Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, ganz zu vernachlässigen. Denn nur aus der Gesammtheit dieser Motive erklärt sich jenes Handeln. Hier haben wir nur besonders diese verschiedenen Motive als sittlich gut und schlecht wirkende Factoren oder Potenzen ins Auge zu fassen, je nachdem sie den menschlichen Willen zu einer günstigen oder ungünstigen Abweichung von der ihm durch das wirthschaftliche Selbstinteresse des Wirthschaftssubjects gegebenen Richtung bestimmen: „sittlich gut" und „schlecht" — freilich wieder nicht völlig absolute, sondern in Etwas historische Begriffe, aber nach dem ganzen Culturzustand eines Volks in einem Zeitalter doch solche von einer hinlänglich sicheren Bestimmtheit, um hier auf dem ökonomischen Gebiete in gegebener Zeit mit ihnen operiren zu können.

Als gute Potenz in diesem Sinne des Worts wirkt unser fünftes Leitmotiv, Liebe und Pflichtgefühl (Gewissenspflicht), welche sich in mancherlei Formen, als Familiensinn, Gemeinsinn, bestimmte sittliche und religiöse Anschauung, Opferwilligkeit u. s. w., im Einzelnen nach Völkern und Zeiten, nach dem Culturzustand, nach den Einrichtungen des Religionswesens verschieden, im Wesen gleichmässig äussern[1]), ferner Ehrgefühl,

[1]) In Roscher's Auffassung I, §. 11, 12, bei Hermann S. 44 ff. sind zu einseitig nur diese Potenzen dem Selbstinteresse gegenüber gestellt. Die unten genannten schlechten Potenzen sind ebenfalls zu beachten. Hier liegt wieder die Fiction der Schule der freien Concurrenz vor, bei Jedermann ein richtig verstandenes und richtig wirksames Selbstinteresse anzunehmen.

Drang zum Thätigsein, somit eben überhaupt manche Formen des dritten und vierten Leitmotivs (§ 39, 42).

Diese Motive führen dazu, das wirthschaftliche Selbstinteresse nicht immer soweit geltend zu machen, als es möglich und rechtlich erlaubt ist. Die erstgenannten sind die Triebfedern der Geber im caritativen Wirthschaftssystem. Allerdings bringen solche Motive auch die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit in der Volkswirthschaft mit sich, namentlich auf Seite derjenigen, welchen die Vortheile ihrer Mitwirkung zunächst zu Gute kommen (Almosen, Armenwesen). Aber diese Gefahr führt nicht zur principiellen Verwerfung einer solchen Mitwirkung, sondern nur zur Forderung, den an sich richtigen Motiven nicht blind, sondern mit verständiger, ebenfalls sittlich gebotener Erwägung zu folgen, ob und wie und wie weit man ihnen im concreten Fall mit Recht folge, daher namentlich mit Rücksicht auf die muthmaasslichen Wirkungen der von dem Motiv bestimmten Handlungsweise. Es ist die Aufgabe der Erziehung bei dem Einzelnen und der Cultur bei dem Volke, diese Motive möglichst zu entwickeln, aber auch ihre richtige Anwendung zu sichern. Namentlich in letzterer Hinsicht kann auch die Rechtsordnung bezügliche Cautelen zu treffen haben (Armenwesen, Bettel, Wohlthätigkeit). Wird die Aufgabe richtig gelöst, so wird sich insbesondere das Volksvermögen und Einkommen günstiger vertheilen, als es rein nach privatwirthschaftlichen Principien geschieht.

Schlechte Potenzen im genannten Sinne sind vor Allem: die eigennützige (egoistische) Ausartung oder Uebertreibung des wirthschaftlichen Selbstinteresses (z. B. mittelst „Ausbeutungen" im Verkehr — ein schwankender Begriff, der aber nicht aufhört, etwas wirklich Existirendes richtig zu bezeichnen, weil die Grenzen des Begriffs schwer genau zu bestimmen sind —), ferner Trägheit, Unwissenheit in der Sphäre der Production, Prahlerei und Genusssucht in derjenigen der Consumtion (Luxusfrage)[1]).

Die Bekämpfung dieser Potenzen durch Erziehung und Cultur bewirkt eine grössere Production und zugleich eine günstigere, mehr den Interessen der Gesammtheit dienende Richtung der Production und dadurch indirect eine bessere Vertheilung der Güter (Herstellung von Massenconsumptibilien statt Luxusartikeln für eine kleine Minderzahl des Volks).

Das Vorhandensein dieser Potenzen, überall und allzeit mehr oder weniger, so auch heute bei unseren Culturvölkern, ist eine so unbestreitbare Thatsache, dass deren Bedeutung und Berechtigung auch die Anhänger des Systems der freien Concurrenz nicht verkennen können und nur ausnahmsweise verkannt haben. Sie stellen indessen zwei unrichtige Forderungen. Sie vindiciren nemlich in der Theorie die Würdigung dieser Factoren, insbesondere auch der Liebe und des Pflichtgefühls, ausschliesslich für die Moral: die Wirthschaftslehre habe sich damit nicht zu beschäftigen. Sodann verlangen sie für die Praxis des Wirthschaftslebens, dass jene Potenzen, als dem Gebiete der Moral angehörig, nur durch freie sittliche That entwickelt, beziehungsweise unterdrückt werden, nicht durch den Zwang des Staats, der sich durchaus auf die mit

[1]) S. Mill, Logik, deutsch von Schiel, II, 519 ff.

der modernen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems zusammenhängenden Puncte beschränken müsse.

Es wird dabei gern betont, dass „die wachsende wirthschaftliche Einsicht" schon von selbst die Ausartungen des wirthschaftlichen Selbstinteresses unterdrücken und die Correctur der aus dem Walten des letzteren hervorgehenden Schäden, soweit nöthig, bewirken werde, während jeder Zwang, als dem Lebensprincip der Moral widersprechend, auch das sittliche Verdienst einer Handlung oder Unterlassung aufhebe. Die „wachsende wirthschaftliche Einsicht" ist eine Lieblingsphrase der deutschen Anhänger der freien Concurrenz und ein in practischen Fragen gern gebrauchtes Wort einst auch auf den deutschen volkswirthschaftlichen Congressen, wenn man einsieht, dass Nachtheile der freien Concurrenz in einem gegebenen Falle unläugbar sind, Abhilfe unvermeidlich ist, aber man nicht zu gesetzlichen Reformen greifen will, welche den Principien der freien Concurrenz widersprechen oder welche man doch auch für unwirksam, wenn nicht für schädlich halten zu müssen glaubt. Ein characteristisches Beispiel die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Congresses in Mainz (1869) über das Actiengesellschaftswesen, Verhandl. (Berl. 1870) S. 13, vergl. auch mein Referat über Actienwesen in Eisenach 1873, Hildebr. Jahrb. XXI., 271 ff. Der Trost beruht aber nicht nur in zahlreichen einzelnen Fällen auf einem Irrthum, sondern mitunter überhaupt auf einer principiell falschen Voraussetzung, so z. B. wenn die Hoffnung ausgesprochen wird, dass schwindelhafte Fonds-, Effecten-, Waarenspeculation nicht so leicht wiederkehren werde, weil die „Lehren der Krisis" beachtet werden würden. Grade diejenigen, z. B. viele Private, die in Deutschland an dem Effectenschwindel der Jahre 1871 ff. schliesslich viel verloren haben, werden die Ersten sein, die bei einer neuen Speculationsära wieder zu gewinnen hoffen. Das hat sich mittlerweile (1889 ff.) wieder bewahrheitet. Und noch mehr! Solche Hoffnung täuscht factisch nicht, wenn eben nur in der neuen Aera rechtzeitiger die Geschäfte abgewickelt werden. In diesem letzten Punct thut sich die „wachsende wirthschaftliche Einsicht" kund, mittelst deren aber höchstens einzelne früher Geschädigte diesmal besser durchkommen, während der Schaden im Ganzen derselbe bleibt und Andere Verluste erleiden.

1) Der Irrthum der ersten Ansicht beruht auf einer auch theoretisch unstatthaften vollständigen Trennung des Gebiets der Ethik und Oekonomik.

Es kann wohl erlaubt und für die theoretische Analyse zweckmässig, selbst nothwendig sein, von der Hypothese einer solchen Trennung auszugehen, um zu untersuchen, welches die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und danach die wirthschaftlichen Vorgänge sein werden, wenn bloss das Selbstinteresse die Menschen leitet. So verfährt man in der strengen Deduction (§. 67, 68). Aber es ist unzulässig, den rein hypothetischen Character solcher Untersuchungen zu vergessen und, den Thatsachen des Lebens entgegen, anzunehmen, dass wirklich ein solches Handeln bloss nach dem Triebe des Selbstinteresses erfolge oder vollends, dass es so erfolgen solle. Dieser Schluss läuft immer auf die schon besprochene unrichtige Auffassung des Selbstinteresses als Naturkraft und auf diejenige des Menschen nicht als ein Wesen, welches von einer Menge verschiedener Triebe und Motive bestimmt wird, sondern welches blind einem einzelnen Triebe mit Nothwendigkeit folgen muss, hinaus. Die Berücksichtigung der das Selbstinteresse thatsächlich modificirenden moralischen Potenzen in der Wirthschaftslehre führt daher nicht zu einer Confusion von Ethik und Oekonomik, sondern ordnet die wirthschaftlichen Handlungen nur unter die ethischen ein, für welche eine individuelle Verantwortlichkeit besteht.

In der Methodologie im 1. Buche, Kap. 2, bes. im Abschnitt vom deductiven Verfahren (§. 67—75) ist näher dargelegt worden, wie hier methodisch vorzugehen ist. An dieser Stelle mag noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Auffassung des Selbstinteresses als constante Ursache, der anderen, dasselbe modificirenden oder neben ihm zur Geltung kommenden Potenzen als zufällige, accidentelle, störende (causes perturbatrices), in Uebertragung einer Auffassung und Terminologie der Physik in Quetelet'scher Weise auf das Gebiet der menschlichen Handlungen (Statistik, National-

ökonomie) ist auch nur zulässig, wenn davon für methodologische Zwecke, nemlich für die Anwendung der Methode der Deduction auf diesem Gebiete Gebrauch gemacht wird, wobei dann die erforderlichen hypothetischen Annahmen hinsichtlich der Causalverhältnisse aufgestellt werden. Aber es darf auch hier nicht wieder der unrichtige Schluss abgeleitet werden, als ob in der Wirklichkeit das Verhältniss dieser Potenzen zu einander dasjenige von constanten und von störenden Ursachen wäre oder vollends sein müsse. Ob es so ist oder ob es so sein soll, muss vielmehr immer erst wieder im concreten Falle untersucht werden. Selbst in einem Falle, in welchem das reine wirthschaftliche Interesse wirkt, ungestört durch andere Potenzen, und in welchem auch keine wesentlichen Bedenken vorliegen, dass es so wirkt, gestaltet sich das Causalverhältniss hier doch immer anders als in reinen Naturverhältnissen oder m. a. W. das wirthschaftliche Selbstinteresse ist eben niemals eine reine Naturkraft, wirkt niemals blind mit der Nothwendigkeit einer solchen. Eine wirkliche Naturkraft muss unter gegebenen Umständen stets da sein und stets ihrem ewig gleichbleibenden Wesen gemäss wirken. Das Selbstinteresse kann aber sogar in bestimmten Fällen ganz als wirkende Ursache ausser Spiel gesetzt sein, z. B. durch Furcht oder durch Pflichtgefühl, wenn wirklich beide allgemein wirken (vgl. oben §. 89, S. 234, wo an diesem verschiedenen Sachverhalt in Betreff des Causalverhältnisses der wahre Unterschied von reinen Naturgesetzen und wirthschaftlichen Gesetzen nachgewiesen wurde). Man denke etwa an das bekannte „Gesetz" der Geldverdrängung bei Doppelwährung, bei Papierwährung. Gelingt es hier, was doch als Möglichkeit zugegeben werden muss und wofür annähernd practische Beispiele vorliegen (z. B. in England 1797 ff. patriotische Haltung des Kaufmannsstands gegenüber den uneinlösbar gewordenen Banknoten), auch nur einigermaassen allgemein, Speculationsmanoeuvres, Valutageschäfte, Arbitragen u. s. w. durch Furcht vor gesetzlicher Strafe (deren volle Unwirksamkeit in solchen Fällen anzunehmen, auch eine Uebertreibung der Schule und der freien Concurrenz ist) oder durch mächtigen Patriotismus zu bändigen: so wird sofort das „Naturgesetz" gar nicht existiren, weil die ihm zu Grunde liegende Ursache gar nicht existirt; ein Fall, wie er in reinen Naturphänomen nicht denkbar ist, denn hier kann immer nur die Wirkung einer Ursache durch diejenige einer anderen paralysirt werden, aber vorhanden und wirkend ist jene erste Ursache immer, was dagegen in dem erwähnten volkswirthschaftlichen Beispiel nicht der Fall ist (s. o. S. 234). Dass im Herzen vieler Individuen doch die selbstsüchtige Neigung nach jenen Speculationsgewinnen bleibt, widerspricht dem nicht: in der Praxis des Verkehrs kommt davon in unserem Beispiel nichts zum Vorschein. Die Nutzanwendung auf andere practische volkswirthschaftliche Fragen liegt nahe. S. überhaupt im 1. Buche den Abschnitt von den wirthschaftlichen Gesetzen, S. 225—242.

2) Der Einwurf gegen den Zwang des Staats überschiesst das Ziel.

Er beruht einmal auf der schon abgewiesenen Annahme, als sei das Gebiet der staatlichen Regelung der Wirthschaftsverhältnisse naturgemäss nothwendig auf die Aufrechterhaltung der modernen Verkehrsrechtsbasis beschränkt, — immer die alte petitio principii. Im Zusammenhang hiermit steht sodann die weitere falsche Annahme, als sei in Bezug auf volkswirthschaftliche Verhältnisse Recht und Moral ein für allemal fest geschieden, während grade hier grosse Grenzgebiete liegen, auf welchen geschichtlich und von Land zu Land bald die rechtliche und eventuell zwangsweise, bald die freie, sittliche Regelung vorkommt und richtig ist. Endlich aber wird hier der Zwang als geschichtlich erprobtes und oft unentbehrliches Element der Erziehung zur Cultur und damit erst zur Vornahme dessen als freie sittliche That, was bisher erzwungen geschah, nicht gebührend gewürdigt.

S. Weiteres über Zwang u. §. 345 ff., bes. 348. Die vollständige Vermengung von Recht und Moral, wie bei den eudämonistischen Philosophen des vorigen Jahrhunderts, besonders bei Chr. Wolff, war gewiss durchaus fehlerhaft. Aber eine so völlige Trennung, wie sie unter Kant'schen Einflüssen in der neueren Zeit angenommen wird, besteht ebensowenig. Grade die Grenzen von Recht und Moral sind auch geschichtlichem Wechsel unterworfen. Nordamericanische Temperance-Gesetze erscheinen uns als falscher Eingriff in das Moralgebiet, aber ist unsere Auffassung denn die allein allezeit entscheidende? Eine gewisse Wiederannäherung

an jene ältere Auffassung halte ich nicht für unrichtig. Der richtige Kern in der eudämonistischen Staatsauffassung ist heutzutage vielfach bereits wieder zur Geltung gekommen (z. B. im öffentlichen Gesundheitswesen, in Maassregeln zur Schonung der Arbeitskraft, wo Chr. Wolff's Ideen wieder zu Ehren gelangen). L. Stein in s. Verwaltungslehre sagt ganz mit Recht: den Inhalt hat die innere Verwaltung aus der Wohlfahrtsstaatstheorie, die Garantieen für die Grenzen ihrer Thätigkeit aus der Rechtstaatstheorie zu entnehmen. Der Vorwurf einer gewissen eudämonistischen Tendenz, den z. B. H. v. Treitschke gegen Schmoller ausspricht (Preuss. Jahrb. 1875, Aprilheft), ist m. E. gar kein Vorwurf, sobald eben nur Maass gehalten wird in allem Eudämonismus. Auch hier dreht sich der berechtigte Streit wieder nur um dies Maass, um das „Wie weit", nicht um das Ob. Sehr gesunde Ansichten über Staat und Staatszwang auch bei dem Schweizer H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, bes. I, §. 1—19. — Die Auffassung des Zwangs als nothwendiges Erziehungsmittel in vielen Fällen bestimmte mich z. B. in der Frage der Arbeiter-Invaliden- und Alterspensionscassen für Cassenzwang zu sein, schon lange, ehe unsere Gesetzgebung dazu schritt, z. Th. in Widerspruch mit „vorsichtigeren" Theoretikern, die nunmehr auch dafür sind. (S. Eisen. soc.-polit. Verhandl. 1874. S. 126.) Treitschke in seiner Polemik gegen die Invalidencasse „für Millionen Arbeiter" a. a. O. übersah diese Seite der Frage auch. Und jetzt haben wir solche Cassen und sie fungiren ganz leidlich.

Die innere, principielle Berechtigung des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems der Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirthschaft neben dem privatwirthschaftlichen ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von Neuem.

IV. — §. 316 [2. A. S. 240]. Näherer Nachweis der Nachtheile im System der freien Concurrenz. A. Ausgangspuncte. Verfolgt man die polemische Kritik dieses Systems noch genauer, als es im Vorausgehenden (§. 311) geschehen ist, so ergiebt sich, dass sie vornemlich folgende drei Ausgangspuncte genommen hat.

1. Sie ist einmal die nothwendige Folge einer theils mehr theologischen, wie bei Adam Müller, theils mehr ethischen Auffassung des Wirthschaftslebens überhaupt, weil diese Auffassung dem individuellen Eigennutz gar keine, dem dazu so leicht ausartenden Selbstinteresse nur eine beschränkte Wirksamkeit, jedenfalls nur eine secundäre, nicht wie im System der freien Concurrenz eine primäre, den Verkehr, die Production, den Absatz beherrschende Rolle zuschreiben kann.

A. Müller's Meinung (Elemente der Staatskunst, 3 B., Berlin 1809) z. B., dass der Landwirth in erster Linie aus Liebe zur Sache, um Gottes Willen, in zweiter wegen der Frucht, in dritter wegen des Reinertrags arbeiten solle, widerspricht dem Grundgedanken des Systems der freien Concurrenz schnurstracks. Diese und ähnliche Auffassungen enthalten die tiefste principielle Opposition gegen dies System, sind aber weder in der Litteratur, noch in der Praxis (Gesetzgebung) zu besondrer Geltung gelangt, jedenfalls bedeutend weniger als die beiden anderen polemischen Richtungen, welche sich direct gegen die Folgen der freien Concurrenz wenden. — Sie sind aber doch bemerkenswerth, denn sie weisen implicite auf die Mängel der ökonomischen Psychologie und Motivationstheorie des ökonomischen Individualismus und auf das fünfte unegoistische Leitmotiv hin (§. 45, 46), dem sie eine grössere Wirksamkeit geben möchten. Es wird nur dabei wieder die Macht der anderen, der

egoistischen Motive übersehen, durch richtige Wirksamkeit dieser Motive das Wirthschaftsleben in die gebotenen Bahnen zu leiten.

2. Die eine der Richtungen, welche sich gegen die Folgen des Systems wendet, geht von der Opposition gegen die Consequenzen der freien Concurrenz auf den einzelnen wichtigen Productionsgebieten aus, wünscht die alten bestehenden Ordnungen möglichst erhalten, nur etwas reformirt, nicht beseitigt.

So z. B. in Betreff des ländlichen Grundeigenthums und der alten Agrarverfassung die Geschlossenheit der Bauergüter statt der von der individualistisch-atomistischen Doctrin der freien Concurrenz geforderten freien Theilbarkeit. Ebenso wünscht sie mehr von der alten Gewerbeverfassung beizubehalten statt der Gewerbefreiheit, ist mehr für ein rationelles Schutzzollsystem statt für internationalen Freihandel. Zu dieser Richtung gehören die Schriften der älteren und neueren conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker, der Schutzzöllner, wie namentlich Fr. List's, der neueren agrarischen Schutzzöllner. Allerdings wird hier die Opposition gegen das ganze System der freien Concurrenz nur selten eine principielle, öfters wird selbst, wie z. B. bei den Schutzzöllnern, grade im Interesse der Entwicklung der Industrie die freie Concurrenz „im Uebrigen", nur eben nicht bei der Ungleichheit der ökonomischen Lage der verschiedenen Völker im internationalen Handel, sogar gefordert, z. B. in der Gewerbepolitik (Gewerbefreiheit). Aber man kann diese practische Polemik gegen die Postulate des Systems der freien Concurrenz auf den einzelnen Gebieten leicht auf ihren gemeinsamen Ausgangspunct zurückführen und findet alsdann, dass eben in jedem solchen Falle die „natürliche Ordnung", die aus dem Walten des individuellen Selbstinteresses hervorgeht, nicht für die wünschenswerthe, sondern eine künstliche Rechtsordnung, wie z. B. die geschichtlich überkommene, wenn auch passend reformirte (eben die Schwierigkeit!) Agrar- und Gewerbeverfassung, für richtiger und zweckmässiger gehalten wird: Das ist die Grundanschauung, welche principiell derjenigen der Anhänger des Systems der freien Concurrenz gegenübersteht. Die letztere wird insofern vom conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker und dem Schutzzöllner doch schliesslich selbst angegriffen, weil sie die (wirklich oder vermeintlich) gute überlieferte Rechtsordnung der Hauptgebiete der Volkswirthschaft zerstört. Im practischen Leben sind es die ökonomischen Mittelstände, die Bauern, Handwerker, Krämer, welche diese Polemik aufnehmen, weil sie vom „Kapital", vom Grossbesitz und Grossbetrieb immer mehr fürchten, aufgesogen und verdrängt zu werden.

In ähnlicher Weise wird aber auch vom Standpuncte des Consumenteninteresses gegen das moderne System der Concurrenz polemisirt, weil dasselbe hier, was Qualität, Preiswürdigkeit der Waaren anlangt, nicht so befriedigend, wie bei den Einrichtungen der älteren Wirthschaftsordnungen (Qualitätscontrolen, Preistaxen) wahrgenommen werde.

Daher Hinweis auf die Verschlechterung der Waaren, auf die Fälschungen im Handel und Wandel, in Qualität und Quantität, auf die Unmöglichkeit, vollends bei heutiger Technik Seitens der Privaten eine ordentliche Qualitätscontrolle auszuüben, auf die Preisverabredungen der Producenten, auf die widerwärtige Reclame mit ihren unvermeidlich schliesslich doch vom Consumenten zu zahlenden hohen Unkosten u. v. a. m. Dabei wird auch hervorgehoben, wie es grade am Meisten die „kleinen Leute" sind, welche von solchen Missständen getroffen werden und sich am Wenigsten dagegen schützen können.

3. Die letzte oppositionelle Richtung und zugleich diejenige, welche die freie Concurrenz wegen ihrer Folgen für die Volks-

wirthschaft am Meisten principiell angreift und welche gegenwärtig aus mancherlei Gründen am Schärfsten hervortritt, wendet sich gegen dies System, weil die freie Concurrenz zu einseitig die kräftigeren, begabteren, vielfach auch die gewissenloseren Elemente auf Kosten der Schwächeren begünstigt (§. 317) und daher zu mehr oder weniger schlimmen Ausbeutungs- und monopolistischen Herrschaftsverhältnissen, zu einem neuen kapitalistischen Feudalismus, aber einem viel schlimmeren, weil nach Recht, Sitte, sittlichen Anschauungen aller Pflichten baaren, als dem früheren, mittelalterlichen, und damit zu bedenklichen Gegensätzen der ökonomischen und socialen Lage und der ganzen Interessen zwischen nichtbesitzenden und besitzenden Classen wenigstens führen kann und der Annahme nach zum Theil wirklich führt.

Diese Richtung wird vertreten durch die Socialisten und durch diejenigen Nationalökonomen, welche diesen wenigstens in dieser Auffassung nahestehen. Diese Schriftsteller leiten aus der freien Concurrenz nicht, wie die Freihändler, Bastiat u. A. m., eine gesunde Organisation und Interessenharmonie, sondern eine wahre Desorganisation der Volkswirthschaft, eine Anarchie, eine unerträgliche Regellosigkeit, ein beständiges Schwanken der Production zwischen Ueberspeculation und Krise, eine immer ungleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens und Vermögens zwischen Arm und Reich als nothwendige Folge ab und suchen dies durch den thatsächlichen Nachweis zu begründen. Prägnant tritt die grundsätzliche Polemik gegen die freie Concurrenz bei L. Blanc, organisation du travail, Par. 1840, hervor, der dann auch positive Gegenforderungen aufstellt. Aber auch Sismondi in seinen nouveaux principes erkennt die tiefe Schattenseite der freien Concurrenz durchaus, so z. B. I. 407. Die principielle Polemik vieler Socialisten, besonders Fourier's, gegen den Handel, den „legalen Betrug", führt in ihrer Consequenz ebenfalls zur principiellen Polemik gegen die freie Concurrenz. Vergl. Marlo (Winkelblech), Syst, d. Weltökon., Cassel 1850, z. B. I, Kap. 3—5, I, 156 ff. (Blanc u. Sismondi ganz beigestimmt), 246 ff., dann II, Kap. 8, S. 59 ff. Rodbertus' Schriften (auch die Aufsätze über altrömische Verhältnisse), Marx, Kap., B. I, Engels' Lage der arbeitenden Classen in England und Dühring's Umwälzung, bes. Abschn. 3, überhaupt die oben §. 13 angegebene Litteratur, Schäffle, Soc. Körper III, 417 ff., „zur Kritik der kapitalistischen Periode".

Die richtige Ansicht von der freien Concurrenz kann man wohl mit Brentano (Arbeitergilden, II, 314 und Inhalt S. XIV) so formuliren: die Concurrenz ist nur das Princip der Starken; die Verbindung, fügt er hinzu, ist das Princip der Schwachen, — gewiss, soweit eben spontane Verbindung der Schwachen ausreicht, darüber hinaus muss zwangsgemeinwirthschaftliche, besonders staatliche Fürsorge ein-, bez. der freien Concurrenz entgegentreten. Mit „Gewerkvereinen", der Brentano'schen Panacee für alle Nöthen in der socialen Frage, kommt man auch nicht aus. Das zeigt sich immer mehr, grade im classischen Lande dieser „Verbindungen", in England, wenn uns auch Enthusiasten, die Alles durch ihre Brille ansehen, z. B. v. Schulze-Gävernitz, noch so sehr versichern, so komme man „zum socialen Frieden".

In diesen Fragen in Bezug auf die Nachtheile der freien Concurrenz ist die Methode der Deduction, richtig gehandhabt, beweiskräftig genug und ist anderseits bei dem noch

bestehenden Mangel einer ausreichenden und zuverlässigen ökonomischen und socialen Statistik die freilich unvollkommene „tägliche Beobachtung" ein mit zuzulassendes Mittel der Bestätigung der Deduction (§. 78).

Die Deducirung der nachtheiligen Wirkungen der freien Concurrenz ist um so mehr statthaft, weil z. Th. mit den best erforschten nationalökonomischen Gesetzen, besonders mit dem Gesetze der Preise und der Productionskosten, der Beweis für die Richtigkeit jener Deductionen geführt werden kann. Auch ist zu beachten, dass die Gestaltungstendenzen, welche diese Methode zunächst nur sicher abzuleiten vermag, hier besonders in Betracht kommen: man muss darauf ausgehen, sie in der Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen zu lassen und demgemäss nach Gegenmitteln forschen. Dass sie öfters noch nicht so vollständig zur Verwirklichung gelangt sind, ist gewiss richtig, aber kein genügender Einwand, wie die unbedingten Vertreter der freien Concurrenz und auch manche Vertreter der historisch-statistischen Richtung in der Nationalökonomie mitunter annehmen. Wenn sich erst einmal der ganze Process der Zersetzung des Wirthschaftslebens durch die freie Concurrenz mehr oder weniger vollständig vollzogen hat, wird sich das freilich auch inductiv genau ermitteln lassen. Aber dann wird es meistens zu spät zur Abhilfe sein.

B. — §. 317 [134]. Die hervortretenden Uebelstände. Im privatwirthschaftlichen System auf der Basis der freien Concurrenz entstehen mancherlei Uebelstände für die Masse der Bevölkerung, theils in nothwendiger Folge der nicht zu läugnenden Vortheile des Systems (§. 310), theils als weitere begleitende Erscheinungen und als mehr zufällige, aber häufige Folgen desselben. Selbst diejenigen Personen, welche durch das System begünstigt werden und wirthschaftlich emporkommen, werden leicht sittlich geschädigt. Namentlich aber zeigen sich die ungünstigen Folgen des Systems am Meisten auf dem Gebiete der Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft, ferner in den theils hierdurch, theils schon durch die technische Gestaltung des Productionsprocesses wirthschaftlich bedingten socialen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnissen in der Bevölkerung, endlich wieder in Zusammenhang mit diesen Momenten in den Einflüssen auf die Sittlichkeit des ganzen Volks.

Es lässt sich dies Hervortreten von Härten und Disharmonieen im System der freien Concurrenz schon aus dem Wesen und den natürlichen Entwicklungstendenzen dieses Systems vermittelst der Methode der Deduction ableiten. Schon jetzt aber, obgleich das System noch nicht nach allen Seiten streng durchgeführt und noch nicht lange in unseren Culturstaaten in Wirksamkeit ist, gestattet die Erfahrung, d. h. die Induction aus den Beobachtungen der Wirklichkeit mittelst Statistik und Geschichte, manche Bestätigungen der Deductionsschlüsse und zeigt sie ihrerseits immer allgemeiner neue Uebelstände.

Insbesondere ist mit den Vortheilen des Systems der freien Concurrenz für die Technik und Oekonomik der Production nothwendig eine Gestaltung des Productionsprocesses verbunden, welche mehrere der genannten Uebelstände unvermeidlich mit sich

bringt. Es siegen nemlich im Concurrenzkampf einmal die für diesen und dessen gegenwärtige Führungsart begabteren, dann aber auch häufig genug die gewissenloseren Elemente unter den Privatwirthschaften über die schwächeren und scrupulöseren. Endlich führt die Entwicklung des Grossbetriebs, welcher gerade unter dem Einfluss moderner Technik (Dampf!) zwar nicht so allgemein, wie der Socialismus behauptet, aber doch auf immer mehr Gebieten, besonders auf einigen der wichtigsten der industriellen Production, ebenfalls zum Siege oder doch zu starker Uebermacht gelangt, weitere ökonomische und sociale Gefahren mit sich, für welche die technischen Vortheile keineswegs immer eine genügende Compensation bilden.

§. 318 [135]. — 1. Der Sieg der begabteren Elemente, insbesondere der betreffenden Vorstände der Privatwirthschaften führt ohne Zweifel einen grossen Theil der oben (§. 310) schon zugestandenen Vortheile des Concurrenzsystems auch für das Ganze, für die Volkswirthschaft, mit sich. Aber einmal entsteht gerade dadurch so leicht die dort bereits erwähnte Gefahr des factischen Monopols und sodann erfolgt dieser Sieg vielfach um den Preis grosser materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung. Weiter aber fragt sich eben: sollen denn überhaupt die „Begabteren“ in der Volkswirthschaft siegen? Wer sind die für diesen Sieg im Concurrenzkampf Begabteren; sind es wirklich diejenigen Classen, Personenkreise, Individuen, Familien, deren Sieg im Interesse der Volksgemeinschaft als sittliche und Culturgemeinschaft liegt, auch wenn das Volk selbst in seinem zeitlichen Verlauf weit über die Dauer der einzelnen Generation hinaus betrachtet wird? Endlich, mit welchen Mitteln wird der Sieg dieser für den wirthschaftlichen Concurrenzkampf Begabteren erfochten? Eine unbefangene Beantwortung dieser im engen Zusammenhang unter sich und mit dem zweiten Puncte, dem Siege der gewissenloseren Elemente (§. 320), stehenden Fragen ergiebt wesentliche Bedenken hinsichtlich eines solchen Sieges der „Begabteren“.

Man hat mit Hinweis auf das Darwin'sche Gesetz des „Kampfs um's Dasein“ diesen Sieg der Begabteren für eine unvermeidliche Nothwendigkeit, aber zugleich auch für einen Vortheil des Ganzen angesehen, wenigstens wenn die Erscheinung im grossen weltgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet wird, aber mit Unrecht.

Denn, abgesehen selbst von dem so stark bei der Entscheidung dieses Kampfes mitspielenden sittlichen Factor der Gewissenhaftigkeit (§. 320), leidet diese Auffassung wieder an dem schon mehrfach gerügten Fehler, dass die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen als reine Thatsachen der Natur gelten. Dies ist aber schon hinsichtlich der körperlichen Begabung der Menschen (verschuldete, ererbte Krankheiten!), vollends hinsichtlich der geistigen, sittlichen Eigenschaften, der Kenntnisse, des Characters, des privaten Vermögensbesitzes (Erbrecht!) falsch.

In Anknüpfung an die Darwin'sche Lehre, in diesem Puncte eine Verallgemeinerung der Malthus'schen, hat Lange (in s. Arbeiterfrage) diese letztere und implicite das Problem der Vertheilung und der freien Concurrenz behandelt, (besonders Kap. 1, 2, 4). Er vertritt denselben Standpunct wie ich hier. Schäffle legt gewisse Puncte dieser Lehre, speciell das Gesetz der „natürlichen Auslese" dem „Bau u. Leben des Soc. Körpers" zu Grunde und gelangt trotzdem zu einer gleichen kritischen Beurtheilung der freien Concurrenz (s. bes. III, 398 ff.). Die naturwissenschaftlichen Darwinianer (Häckel gegenüber Virchow, Oscar Schmid) verwahren ihre Lehre sehr dagegen, dass sie sich zur Stützung des von ihnen freilich wenig genug gekannten Socialismus brauchen lasse, und H. v. Treitschke nimmt davon a. a. O. sofort gern Act. Lange und Schäffle und die Socialisten werden aber durch diese Einwürfe, was wenigstens die Kritik der freien Concurrenz betrifft, nicht widerlegt. In der Menschenwelt unserer Culturperiode wird der „Kampf um's Dasein" eben nicht nach dem rohen und schonungslosen Concurrenzprincip geführt werden dürfen.

Allerdings sind die Menschen schon von Natur nicht gleich, persönliche oder individuelle Ungleichheit ist wie bei allen Organismen einer Gattung oder Art, so vollends bei der „höchsten Form des Stoffs" (Carey), beim Menschen, das Naturgesetz. Daraus liesse sich überall sonst, aber gerade nicht beim Menschen, der nothwendige und erwünschte Sieg der schon von Natur bevorzugten Individuen ableiten.

(S. Lange a. a. O. Kap. 2, S. 54 ff.) Bei den Menschen ist eine Ausgleichung dieser natürlichen Ungleichheit durch Erziehung und Cultur und durch den Schutz, welchen die Gesammtheit auch den schwächeren Elementen gewähren kann und jedenfalls nach dem Volksbewusstsein unserer Culturperiode, mit einem Product christlicher Anschauung, gewähren soll, wenigstens theilweise möglich. Die natürliche Ungleichheit der Individuen führt vielmehr grade zu der Forderung, dass nicht alle Elemente in der gleichen Weise rücksichtslos dem Concurrenzkampfe ausgesetzt und somit die schwächeren in demselben geopfert werden. Eine weitere Beschränkung der freien Concurrenz ist gerade hieraus abzuleiten und in der Praxis neuerdings immer mehr wieder durchgeführt worden (Arbeiterschutz, Einrichtungen der Kinder-, der Altersfürsorge u. dgl. m.). Die natürliche Ungleichheit der Individuen, selbst in körperlicher Hinsicht, wird aber durch das System der freien Concurrenz sogar auf Generationen hinaus gesteigert (englische Erfahrungen mit Fabrikkindern), erscheint also insofern selbst wieder als nichts „rein Natürliches", sondern mit als ein Product der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, insbesondere auch der Rechtsbildung und Gesetzgebung über diese letzteren. (Lange eb.; Marx, Kapitel I, 198 ff. Die sogen. Fabrikgesetzgebung zum Schutz der Kinderarbeit knüpfte z. Th. direct an die ungünstigen Wahrnehmungen hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit der jungen Fabrikarbeiter an, so in Preussen. Treitschke in s. Aufs. über den Socialismus hat die Möglichkeit, gerade unter den Menschen den Darwin'schen Kampf ums Dasein wesentlich zu beeinflussen, übersehen a. a. O. S. 87. Vergl. Lange, a. a. O. bes. S. 55 ff.).

Zur natürlichen Ungleichheit tritt ferner alsdann die durchaus in erster Linie auf veränderlichen menschlichen Institutionen beruhende Ungleichheit der Kenntnisse und Bildung, des Characters

und des Vermögensbesitzes hinzu, wodurch die angeborene körperliche, geistige und sittliche Ungleichheit der Individuen noch getseigert oder vermindert wird.

Die Möglichkeit, Kenntnisse und Bildung, und damit wieder vielfach grössere oder geringere Erwerbsfähigkeit, ferner, abgesehen davon, die Möglichkeit, Vermögen zu erlangen, wird durch die allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse auch für den Einzelnen maassgebend mit bedingt: insbesondere auch durch das Maass und die Art des directen Eingreifens des Staats (Unterrichtswesen! Besteuerung!).

Wenn H. v. Treitschke die nothwendige Classenordnung der Gesellschaft so besonders stark gegen Schmoller betont, so mag man mit ihm über die Nothwendigkeit, ja Naturgemässheit einer solchen Classenordnung an und für sich ganz einverstanden sein (§. 284). Aber daraus folgt nicht im Mindesten, dass eine bestimmte, gerade bestehende Classenordnung nicht durch menschliches absichtliches Eingreifen in hohem Maasse verändert und verbessert werden kann, — gerade in der von den neueren deutschen Nationalökonomen angestrebten Richtung. Das erweist sich in unserem Zeitalter auch durch den Stand der Productionstechnik in höherem Maasse möglich als jemals früher (§. 283). (S. auch Lange, Kap. 3 über das Glück.)

Der sehr beliebte Einwand in den gebildeten Gesellschaftskreisen, z. B. bei den „Kopfarbeitern" der liberalen Professionen, gegen die „Ungerechtigkeit" höherer Lohnforderungen der gewöhnlichen Handarbeit ist deshalb so wenig zutreffend, weil er die höhere geistige Bildung u. s. w. wiederum viel zu sehr als individuelles Verdienst betrachtet. Sie ist aber viel mehr, wenn auch mit einzelnen günstigen Ausnahmen, eine nothwendige Folge der Vertheilung des Pritvatvermögens und Einkommens. Jener Einwand läuft also auf einen Cirkelschluss hinaus.

U. A. würden Progressivbesteuerung des Einkommens, Erbschaftssteuern, Besteuerung der Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, und überhaupt sociales neben dem bloss fiscalischen Steuerprincip Einkommen- und Vermögensverschiebungen gegenüber der Gestaltung der Einkommen- und Vermögensvertheilung bei der bestehenden Besteuerung bewirken können, welche auch auf die ökonomische Möglichkeit der Bildungserlangung zurückwirken würden. — Selbst so conservative und gemässigte Rechtsphilosophen, wie z. B. A. Trendelenburg in s. „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik", 2. Aufl., Leipzig 1868, gestehen hier dem Staate und der Besteuerung gewichtige Aufgaben zu, vgl. z. B. §. 158 (S. 359) und §. 160.

Soweit aber der „Kampf um's Dasein" und der „Kampf um die bevorzugte Stellung und um deren Erhaltung" und soweit die „natürliche Auslese" auch in der Menschenwelt und speciell im wirthschaftlichen Verkehr zur Geltung gelangen, wird doch nach der vernünftig-geistigen Natur des Menschen ein ungemeiner Unterschied unter allen Umständen anzuerkennen sein, auch beim Vergleich selbst mit den höchst organisirten Thieren.

Die Menschen empfinden als vernünftige, der Erinnerung und der Beachtung der Erfahrung fähige Wesen die Pein dieser Kämpfe. Durch Ausbildung der Geisteskräfte, auch der ökonomisch und social tiefstehenden Classen und Individuen, thun die Culturvölker Alles, um das Bewusstsein des Menschenthums in jedem Individuum zu wecken. Dadurch wird aber Jeder auch empfindlicher gegen die Pein jener Kämpfe und unvermeidlich wird sein Verlangen nach ökonomischer und socialer Hebung lebhafter. Es wäre die grösste Grausamkeit, dies Bewusstsein methodisch zu wecken (Schulwesen!) und dann den Massen dennoch zuzurufen: „Lasset jede Hoffnung fahren, „„naturgesetzlich"" können nur Einzelne von Euch wirthschaftlich empor kommen," — eine Behauptung, die ohnedem im Zeitalter hochentwickelter Productionstechnik stets nur in viel beschränkterem Maasse aufgestellt werden kann, als etwa

ehedem. Auch nach dieser Seite betrachtet, ist mit dem „Siege der Begabteren" die Frage der freien Concurrenz nicht endgiltig entschieden.

Die hier berührte Seite der Frage des allgemeinen Volksunterrichts ist bisher selten in ihrem Zusammenhange mit der „socialen Frage" behandelt worden. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch in dieser Hinsicht unsere Zeit völlig verschieden von jeder früheren Geschichtsperiode ist: Elementarbildung der Massen, bis zum letzten Proletarier, die Buchdruckerkunst erst so für das ganze Volk wirksam gemacht. Und dann wundert man sich, dass die Massen nicht bei Fibel und Katechismus stehen bleiben, — worüber allein sich zu verwundern wäre! Die allgemeine Schulpflicht erweist sich hier eben als ein gewagtes Experiment!

§. 319. Die für erfolgreichen wirthschaftlichen Concurrenzkampf begabteren Elemente der Bevölkerung sind diejenigen, welche Anlage, Neigung, Schulung besitzen, ihre wirthschaftlichen Handlungen den Bedingungen dieses Kampfes möglichst anzupassen.

Namentlich auf denjenigen Gebieten des Erwerbslebens, wo eine solche Anpassung zum Erfolg am Nothwendigsten ist, im Handel, zumal Grosshandel, Hausirhandel, Trödelhandel, gewissen Zweigen des Detailhandels, im Speculationsgeschäft der Effecten- und Productenbörse, in der kaufmännischen Seite der industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen, siegen dann allerdings diejenigen Elemente, welche es in dieser Anpassung am Weitesten bringen. Sie schaffen dann aber auch jene wirthschaftliche Atmosphäre, die von diesen engeren Kreisen aus auf das ganze Wirthschaftsleben schädigend einwirkt, die sittlich und ästhetisch hässlicheren Formen und Arten der egoistischen Motive über die besseren, die Erwerbsgier über alle anderen Rücksichten überwuchern lässt (§. 36 ff., 47 ff.). Damit berühren wir schon den folgenden Punct, den Sieg der gewissenloseren Elemente. Die Anschauungen, die Lebensweise in diesen Classen werden dann, um nicht zu sagen durch Vererbung, so doch durch Lehre und Beispiel auf die Familienangehörigen, die Kinder, die neue Generation übertragen.

Sind diese so an die Spitze, wenigstens auf die Höhen der modernen Erwerbsgesellschaft gelangenden Elemente wirklich die „Begabteren", deren Sieg im Interesse der Volksgemeinschaft als sittliche und Culturgemeinschaft liegt?! Der Stoff, aus welchem eine gute neue Aristokratie gezimmert werden kann? Oder welcher die geeigneten politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, volkswirthschaftlichen Führer und Kräfte der Nation liefern wird? Auch wenn ein so emporkommender Volkstheil alsdann alle formalen Bildungselemente der Zeit sich aneignet, seinen Kindern mit den im erfolgreichen Concurrenzkampf ergatterten grossen Theilen des Volkseinkommens den besten intellectuellen Unterricht verschafft und diese so neue Staffeln in der Sphäre der höheren Berufs- und Erwerbsarten nur um so leichter ersteigen lässt? Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft sein.

Nicht allein, aber überwiegend ist eine derartige Entwicklung des Judenthums seit seiner Emancipation ein Beleg für die Folgen dieses Siegs der in diesem Sinne „begabteren" Elemente, denn eben grade das Judenthum ist nach seinen guten und glänzenden, wie nach seinen üblen und hässlichen Seiten, der Naturanlage, des Characters, Temperaments, der Neigung, — wenn man will: auch uralter Tradition, welche mit der Geschichte des Judenthums zusammenhängt, wenn nur eben nicht diese Geschichte auch ein Ergebniss der

nationalen Eigenschaften von Israel wäre — das Judenthum ist für die Bedingungen des Erfolgs in jenem wirthschaftlichen Concurrenzkampf besonders ausgestattet; die Rechtsordnung des modernen privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems ist ihm wie auf den Leib (oder vielmehr: auf den Geist und Character) zugeschnitten. Und wenn dann auch die errungene Erwerbsstellung, Einkommen- und Vermögenshöhe mit dazu dient, neben einem übertriebenen, geschmacklosen und aufreizenden Luxus, Mittel zur Erhöhung der intellectuellen Bildung zu bieten; wenn es selbst in Preussen (von Oesterreich-Ungarn gar nicht zu reden) schon Mitte der 80er Jahre dahin gekommen war, dass es 9661 jüdische neben bloss 63,405 evangelischen und sogar nur 15,971 katholischen Gymnasiasten gab, während die Bevölkerung des Staats (in 1890) nur 372,000 Juden auf 19.23 Mill. evangelische und 10.25 Mill. katholische Christen (97,000 sonstige) zählte — die Quoten der Gymnasiasten bezw. 10.8, 71.2 und 18.8, der Bevölkerung 1.33, 64.9 und 33.7 % waren (s. Statistische Correspondenz des Preuss. Statist. Bureaus, Näheres Jahrb. Jahrg. V, S 609, auch Stat. Handb. I. S. 439) — wenn mehr und mehr auch die liberalen Berufe, zumal die dem wirthschaftlichen Erwerbsleben nächststehenden (Advocatur, ärztlicher Stand, Journalistik) von Juden überfüllt werden — die getauften immer noch gar nicht mitgezählt: dann giebt eine solche Entwicklung der Dinge (zumal in dem Zeitraum von zwei Menschenaltern!) doch zu denken. Aber sie dient doch auch zum Beleg dafür, dass der Zweifel, ob der Sieg der für den wirthschaftlichen Concurrenzkampf „begabteren" Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft als sittlicher und Culturgemeinschaft liegt, seine Berechtigung hat. Gerechter Weise wird freilich hinzuzufügen sein, dass die „echt germanischen" Elemente, welche das maasslose Concurrenzsystem in Nordamerica an die Spitze und auf die Höhen der Erwerbsgesellschaft führt, auch nicht eben einen viel erfreulicheren Sieg der „Begabten" darstellen und dass die Erfahrungen anderer moderner Länder (England, Frankreich) hinsichtlich der Elemente, welche aus der eigenen Nation vielfach so emporsteigen, zu demselben Urtheil führen.

Gewiss gelangen nun auch gerade im Concurrenzsystem und durch dasselbe im guten Sinne des Worts „begabte" Elemente empor, tüchtige, fleissige, zur Förderung der Technik und Oekonomik veranlagte, Talente und Genies der wirthschaftlichen Praxis, wahre Pioniere des technischen und wirthschaftlichen Fortschritts, grossartigen und segensreichen Unternehmungsgeistes — und ohne Zweifel deren auch sogar besonders viele semitischer, nicht bloss „arischer" Race, wie man billig zugestehen muss —; solche welche verdienen, höhere, auch führende Stellungen im Volksleben einzunehmen und deren „Sieg" im wahren Interesse der Volksgemeinschaft liegt. Gewiss würden manche, selbst viele solche Elemente bei einer die freie wirthschaftliche Bewegung, die Ausnutzung der Conjuncturen, den Speculationserwerb mehr beschränkenden wirthschaftlichen Rechtsordnung gehemmt, in der Ausbildung und Verwerthung ihrer Kräfte gehindert werden, zu ihrem, aber auch zum Nachtheil des Ganzen.

Sicherlich bietet grade in dieser Hinsicht die gemeinwirthschaftliche Organisation, die „staatssocialistische", vollends die rein socialistische Bedenken und Gefahren, welche in der ganzen Organisationsfrage ins Gewicht bei der Entscheidung fallen. Einige davon sind eine alte Erfahrung des „Staatsbetriebs" von Wirthschaftsunternehmungen, einige haben sich auch bereits bei den neueren „Verstaatlichungen" (Eisenbahnen) etwas zu zeigen begonnen. Aber das Alles beweist doch nur, dass jede Organisation ihre Gebrechen und Schwächen hat, weil Alle — mit Menschen arbeiten müssen. Es beweist für uns auch überzeugend, dass das andere Extrem des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems, die rein socialistische Wirthschaftsorganisation, wie aus zahlreichen

sonstigen, wie wir sahen vor Allem psychologischen, mit der Motivation zusammenhängenden (Buch 1, Kap. 1), so auch aus Gründen der hier angedeuteten Art verhängnissvoll wäre: wegen der zu grossen Hemmung von Elementen, welche die Initiative im Wirthschaftsleben, in der Technik vertreten und welchen deshalb eine führende Stellung ausserhalb einer immer leicht verknöchernden Bureaukratie gebührt. Und ohne solche Bureaukratie für die Leitung, Einrichtung, Beaufsichtigung des ganzen Productionsbetriebs käme der Socialismus nicht aus.

Aber im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem wird das Emporkommen unlauterer Elemente zu sehr begünstigt, fast durch die Bedingungen, unter welchen der wirthschaftliche Erfolg erzielt wird, zur Nothwendigkeit gemacht. Das ist kein „Sieg der Begabten", auf welchen man sich zur Rechtfertigung jenes Systems berufen kann. Durch die folgende Erwägung wird dieser Schluss bestätigt.

§. 320 [136]. — 2. Sieg der gewissenloseren Elemente. In der freien Concurrenz siegen so nicht allein die tüchtigeren, sondern oft genug nur die gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten (Ausartung des Selbstinteresses zum Eigennutz). Ihnen kommt das System der freien Concurrenz dadurch zu Gute, dass es das Gebiet des älteren Wirthschaftsrechts, welches Ausbeutungen von Noth, Leichtsinn, Unerfahrenheit beschränkte, einengt und viele Entscheidungen dem Belieben des Einzelnen, dem „Willen der Parteien" überlässt, z. B. im Betreff des Inhalts der Verträge.

Daraus ergeben sich zwei grosse Gefahren: einmal werden die von vornherein gewissenloseren Elemente noch gewissenloser, unsittlicher, denn der wirthschaftliche Erfolg lockt sie und nur zu leicht wird das Strafgesetzbuch ihr alleiniger Moralcodex.

Meine Rede über die sociale Frage, S. 6. „Man erwirbt heutzutage die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel ans Zuchthaus zu streifen", wie jener Wiener Börsenmann sagte, s. Schmoller, soc. Frage, in den Preuss. Jahrb. 1874. Diese Aeusserung ist Schmoller höchlich verübelt, auch als von ihm selbst herrührend bezeichnet worden, während er sie nur jenem Börsianer entnommen hat. Findet sie nicht eine volle Bestätigung in folgendem Satze der Nationalzeitung? Ein Satz, von dem die Zeitung zwar „hofft, dass diese Praxis nicht viel Anhänger hat", selbst aber durch die Zeilen lesen lassen muss, wie trügerisch diese Hoffnung ist: „Wer überhaupt an der Börse speculirt, muss immer mit gegebenen Verhältnissen und besonders damit rechnen, dass an derselben jedes Mittel, dessen Anwendung nicht offen mit dem Strafgesetzbuch in Conflict bringt, erlaubt ist". (Wochenbörsenber. d. Nationalztg. v. 5. Juni 1875; das Durchschossene auch im Originaltext so.) Und wie viel Belege kann man seitdem hinzufügen!

Aber auch die besseren Elemente werden ferner theils durch den Erfolg der Anderen in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen, ähnlich gewissenlos zu verfahren.

Die Lage ist im allgemeinen Verkehr oft ähnlich wie in dem speciellen Falle des Schmuggels: auch der reelle Kaufmann wird durch die Schmuggelconcurrenz gezwungen, ebenso zu handeln, oder er muss das Geschäft aufgeben, wo dann die Schmuggler vollends freies Spiel haben. — In England gingen Anregungen zu gesetzlichem Einschreiten des Staats in Fabriksachen öfters von humanen Fabrikanten aus, welche durch die Concurrenz an der freiwilligen Einführung von Reformen gehindert worden waren. Mehrfache Beispiele v. Plener, engl. Fabrikgesetzgebung, Wien 1871.

So verschlechtert sich fast unvermeidlich der ganze Maassstab der geschäftlichen Moralität.

Davon liegen z. B. in Verfälschungen der Qualität der Waaren, in unrichtigem Maass und Gewicht derselben, in Unredlichkeiten in den Creditverhältnissen, in schleuderhaftem „Ausverkauf", in widerwärtigstem Reclamewesen, im Börsentreiben, im „Gründungs- und Emissionsgeschäft", in der Verquickung der öffentlichen Presse mit der Börse, in der Ausdehnung der Corruption auf Parlamente, da und dort selbst auf das öffentliche Beamtenthum u. s. w. leider nur zu viele und zu deutliche Belege heutzutage vor.

Nur ein paar characteristische Einzelheiten, grade aus Gebieten, welche weniger, als z. B. das grosse Börsentreiben u. dgl., die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ueber vieles Derartige wird z. B. in den deutschen Handelskammerberichten seit Jahren geklagt, das grosse Uebel zugestanden, die vollständige Rathlosigkeit aber ebenso, da „natürlich" nicht von einer Rückkehr zu den „veralteten Beschränkungen" die Rede sein könne. Aber „die eigene bessere wirthschaftliche Einsicht", die „Selbsthilfe" reicht eben nicht immer aus. Vgl. die preussischen Handelskammerberichte für 1869 (Berl. 1870), z. B. Magdeburg, S. 138, wo über die Schwindeleien im Geschäft mit baumwollenem Strickgarn gesprochen wird und es heisst: „von Seite der Regierung diesem Uebelstande entgegenzutreten, halten wir für unausführbar, da ein Zwang in Handelsangelegenheiten wohl kaum noch dem Zeitgeiste entspricht" u. s. w. — Eb. S. 555 Ber. von Wesel: Klage über die „Unsitte", dass man bei Waaren, welche in Packet- oder anderen Formen verkauft werden, die das Gewicht eines Pfunds darstellen, im Kleinhandel gewöhnlich ein geringeres Gewicht erhält; Ausführung am Beispiel der Stearinlichte mit „Pfunden" von 28, 26, 24 Loth und anderen Betrügereien. „Es ist dies, sagt der Bericht, ein Uebelstand, den die Geschäftswuth der Concurrenz herbeigeführt hat, um dem Gegner durch billigere Preise die Kundschaft zu entziehen und dennoch gut verdienen zu können". Wunsch nach einem abhelfenden Gesetze. — Eb. S. 968 Ber. von Hildesheim, mit Anführung von Klagen über das Ueberhandnehmen des Hausirhandels und die Veranstaltung von Auctionen von Kaufmannswaaren. Aehnliche Berichte von Lüneburg S. 567: „mehr oder weniger schwindelhafte freiwillige Auctionen". In den letzten Jahren, besonders seit der Weltkrise von 1873 ff., sind die Klagen immer allgemeiner geworden, nur oft tendenziös übertrieben oder einseitig gewissen Ländern Vorwürfe gemacht (z. B. von Reuleux in seinem bekannten Wort: „Schlecht und billig" für die deutsche Industrie), während wesentlich Gleiches von der übrigen Welt gilt (englischen Baumwollwaaren, die ordinären Sorten wegen der schlechten Qualität vom indischen Markte verdrängt, selbst französische Seidenwaaren). Vgl. die Citate aus englischen Zeitungen bei Jagor a. a. O., die Verhandlungen über Verfälschung der Lebensmittel im Anschluss an den bezüglichen Gesetzentwurf im Deutschen Reichstage 1877—78. Kein Mensch läugnet die Uebel mehr, aber auf die Ursachen, die liberale individualistische Wirthschaftsordnung, wagen die Wenigsten hinzuweisen. Man begnügt sich mit dem Kuriren an den Symptomen des Uebels. Ist doch das „socialistische" Tabakmonopol bei uns nicht selten deshalb mit empfohlen, um gute unverfälschte Waare zu erhalten: also das verpönte Recept der „planmässigen Regelung der Production" ausserhalb des Concurrenzsystems!

§. 321 [137]. — 3. Der Sieg des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb.

Vgl. hierzu Schmoller's deutsche Kleingewerbe, Halle 1869, und überhaupt die neuere Litteratur über Gewerbewesen, so G. Schönberg's Abh. in seinem Handbuch B II, zugleich für Speciallitteratur; das Buch von Losch, nationale Production, von v. Schulze-Gävernitz, Grossbetrieb ein wirthschaftlicher und socialer Fortschritt, Leipz. 1892. Aus der Statistik die Daten den Gewerbezählungen (deutsche von 1875), der Berufsaufnahmen (deutsche von 1882, s. o. §. 243), E. Engel, die industrielle Enquête, Berlin 1878 (zu optimistisch), die agrarstatistischen Aufnahmen, bes. über die Grössenverhältnisse der landwirthschaftlichen Besitzungen und Betriebe (auch in der deutschen Berufszählung von 1882). Buchenberger, Agrarwesen I, Kap. 4. Eine nähere statistische Begründung ist hier nicht zu geben. Es ist dafür auf die Practische Nationalökonomie zu verweisen. Einige Daten in der 2. Aufl. S. 250. Auch die nähere theoretische Begründung der Grossbetriebstendenz gehört in die Theoretischen Nationalökonomie (Productionslehre, Lehre von Productionskosten und Preis).

Auch die Entwicklung des Grossbetriebs steht im Causalnexus mit dem System der freien Concurrenz, wenn sie auch stark durch die Entwicklung der Productionstechnik bedingt ist.

Der Socialismus, welcher mit Vorliebe diese technisch gebotene wünschenswerthe Grossbetriebstendenz in seinen Beweisführungen braucht, generalisirt zu sehr. Die Tendenz tritt in den verschiedenen Productionszweigen nicht gleichmässig hervor, sie zeigt sich auch in dem für die Fragen der freien Concurrenz wichtigsten Zweige, in der Industrie (Stoffveredlung), nicht überall in gleicher Weise, aber allerdings mehrfach besonders frappant.

Denn hier kommen die einwirkenden Factoren, die Ersparung an Generalkosten, die Vortheile der Arbeitstheilung und des Maschinenwesens, die rechtliche Zulässigkeit und thatsächliche Möglichkeit, beliebig viel Arbeitskräfte jeder Art herbeizuziehen, in einer Unternehmung zu vereinigen, im Lohnsystem abzufinden, ebenso beliebig viel Kapital (Credit!) zu verwenden, vornemlich zur Geltung. Daher hier jetzt eine wesentlich andere Lage als im ehemaligen zünftigen Handwerk mit seinem vorgeschriebenen technischen Bildungsgang des Meisters, mit der Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl, der Beschränkung auf die Gesellen der Zunft u. dgl. m. (Vgl. Schönberg, z. wirthsch. Bedeutung d. Zunftwesens im Mittelalter, Berl. 1868 (auch in Hildebr. Jahrb.), Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I, §. 38, Stahl, deutsches Handwerk I (1874), bes. Schmoller, Strassb. Tucher- und Weberzunft, 375 ff., 453.) Dazu die Zinstaxen, öfters Lohn- und Preistaxen: Alles eine grundverschiedene Lage im Vergleich zu heute bewirkend. Die günstigen technischen und ökonomischen Folgen der freien Concurrenz für die Production zeigen sich deshalb auch in Hauptzweigen der Industrie am Meisten, freilich auch die erwähnten Gefahren des Compromisses der Concurrenten und des factischen Monopols Einzelner. Besonders die mit grossen Motoren (Dampfmaschinen) arbeitende Industrie, daher die metall-, namentlich eisenverarbeitenden, die Maschinen-, die Textilindustrie (Spinnerei, Weberei), die chemische Industrie, der Hüttenbetrieb, neigen stark zum Grossbetrieb. Weiter der Bergbau, das Geld- und Bankgeschäft. Im Gross- und Kleinhandel, in Gast- und Schankwirthschaft zeigt sich die Tendenz auch, aber doch nicht so gleichmässig. Grade die Gewerbefreiheit, in Verbindung mit dem neueren Communicationswesen, mit billigen Posttarifen (für Circulare, Kataloge, Proben, Packete) hat hier freilich die Grossbetriebe im Waarenvertrieb unter den Consumenten (Bazars, grosse Ladengeschäfte mit Filialen, regelmässigem Waarenversandt) begünstigt, z. Th. erst ermöglicht. (Factische Monopolisirungsbestrebungen Seitens einzelner Unternehmer durch Erwerbung der besten Ladenstellen in Grossstädten.) Auch die indirecte Besteuerung, besonders diejenige Form, welche sich an den Productionsbetrieb anknüpft und hier namentlich die Form der Rohstoffbesteuerung, der Besteuerung nach Betriebsmerkmalen (Zucker, Bier, Branntwein, Fin. II, 2. A., §. 254) hat mannigfach einseitig den Gross-

betrieb gefördert, weshalb hier die Statistik (z. B. der durchschnittlichen Vergrösserung der betreffenden Fabriken) für die allgemeine Frage nicht ohne Weiteres beweisend ist. Viel weniger allgemein lässt sich von einer Grossbetriebstendenz rein aus ökonomisch-technischen Gründen in der Landwirthschaft, mehr dagegen wieder in der Forstwirthschaft sprechen, weshalb letztere auch deswegen sich für öffentliche Körper, wie den Staat, besonders mit eignet (Fin. I, 3. A., §. 236 ff.).

Der Socialismus, die Socialdemokratie (auch in ihren Programmen) verallgemeinert die Grossbetriebstendenz auf allen Productionsgebieten übermässig und tendenziös („die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs", erster Satz des neuen Erfurter Parteiprogramms der deutschen socialdemokratischen Partei, 1891). Hier wird der Einfluss des rein ökonomisch-technischen Moments auf die Entwicklung zum Grossbetrieb überschätzt, auch da angenommen, wo er nicht oder weniger sich geltend macht, werden die mancherlei anderen Momente, welche mitspielen, persönliche, sociale, auch einzelne technische, locale, und dem Mittel- und Kleinbetrieb zu Gute kommen, übersehen oder tendenziös unbeachtet gelassen, namentlich bei der Frage in der Landwirthschaft, aber auch in wichtigen industriellen, handwerklichen, mercantilen Gebieten (von mir in meiner Rede „über das neue socialdemokratische Programm" auf dem evang. soc. Congress 1892, S. 32 ff. gegen die Uebertreibungen und zu weiten Verallgemeinerungen des Socialismus geltend gemacht und mit statistischen Daten aus der deutschen landwirthschaftlichen Betriebs- und Gewerbestatistik belegt). Auch von anderer Seite ist wohl übersehen worden, dass bei allen für den Ortsbedarf arbeitenden Gewerben, deren immer noch viel sind und verbleiben werden, auch bei heutiger Entwicklung von Technik, Communicationswesen, Handel und bei Gewerbefreiheit, schon die Decentralisation der Bevölkerung, die Verbreitung über das ganze Staatsgebiet in zahlreiche kleinere und grössere Wohnorte dem Grossbetrieb vielfach eine Grenze zieht, wo er rein ökonomisch-technisch vielleicht lohnend wäre. Das beachtet Losch in seinem genannten Buche zu wenig. Für die Frage des landwirthschaftlichen Grossbetriebs wird es von socialistischer Seite auch nicht genügend berücksichtigt.

So wird gewiss die „Grossbetriebstendenz" auch gegenwärtig und in Zukunft nicht so allgemein sich verwirklichen können, als z. B. der Socialismus annimmt. (S. auch G. Schmoller, Preuss. Jahrb. 1892, I.) Die segensreichen Folgen bezüglich einer Verminderung des nothwendigen Arbeitsmaasses, der Veränderung der Arbeitsart u. s. w. grade im Grossbetrieb für die Arbeiter selbst, womit der Socialismus und die auf dem Boden unseres Wirthschaftsrechts stehenden Anhänger des (besonders industriellen) Grossbetriebs gern zu Gunsten des letzteren argumentiren, werden ebenfalls mannigfach übertrieben, die unvermeidlichen, grade in der Technik begründeten üblen Folgen zu wenig gewürdigt. Wie aber eben ausser der rein ökonomisch-technischen Seite auch das Wirthschaftsrecht, die Gewerbefreiheit übermässig den Grossbetrieb begünstigt, dadurch die Concentration der Geschäftsgewinne, des Kapitals, die Aufsaugung und Verdrängung der kleineren selbständigen Unternehmungen, z. B. im Ladengeschäft des Handels, was so manche social bedenkliche Folge hat, das darf doch auch nicht verkannt werden.

Unterschätzt, wie von Optimisten des liberalen Wirthschaftssystems, darf die Grossbetriebstendenz so anderseits auch nicht werden. Die Gewerbe- und Berufsstatistik lässt sie doch auf wichtigen Gebieten deutlich hervortreten, aber nicht einmal immer so deutlich, wie es den Verhältnissen der Wirklichkeit entspricht. Die kleinen, auf fremde Rechnung, wenn auch in eigener Wohnung arbeitenden Hausindustriellen, zahlreiche Handwerker, welche vornemlich oder ausschliesslich für das Magazin, den Laden des Geschäftsmannes, nicht für Privatkunden arbeiten, daher fast ganz von grösseren kapitalistischen Unternehmern abhängig sind, verhüllen das Grossbetriebsprincip mehr nur noch, als dass sie die Existenzfähigkeit des Kleinbetriebs bewiesen. Die mit wenig Gehilfen arbeitenden, an sich vielleicht noch sehr zahlreichen Gewerbe solcher Art können daher statistisch dem concentrirten Grossbetrieb gegenüber noch stark ins Gewicht fallen, auch nach der Gesammtzahl des Personals aller Art, Unternehmer, Leiter, Gehilfen, welches sie beschäftigen, und dennoch die bereits eingetretene Entwicklung zum Grossbetrieb und die weitere Entwicklung in dieser Richtung nicht widerlegen. Auch die Daten der deutschen Gewerbezählung von 1875 und der Berufs-

zählung von 1882 sind daher für derartige Fragen mit Vorsicht zu benutzen. E. Engel hat z. B. in der genannten Schrift mehrfach einseitig und zu optimistich geurtheilt (vgl. auch Einleitung zu B. 40 der preuss. amtl. Statistik über die gen. Gewerbezählung).

Statistisch findet die Grossbetriebstendenz in der Industrie eine gute und unzweideutige Bestätigung in der durchschnittlichen Vergrösserung der Arbeiterzahl, der Maschinenkräfte (bes. Dampf, Wasser), der Zahl der sonstigen Maschinen und characterischen, technischen Betriebsfactoren, Apparate u. s. w., Spindeln, Webstühle, Oefen, Kessel, der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und gewonnenen Producte, welche auf eine Unternehmung, Fabrik u. s. w. kommen. Dabei ist daher die Vergleichung in verschiedenen Zeitpuncten in demselben Lande und der Verhältnisse von Ländern verschiedener industrieller Entwicklung wichtig. Die raschen und grossen Veränderungen der Productionstechnik stören jedoch hierbei die Vergleichungen öfters. Auch ist zu bedenken, dass selbst die Durchschnittszahl der Arbeiter in Einer Unternehmung wenig gestiegen, vielleicht sogar zurückgegangen sein kann, weil die Ersetzung der Arbeitskräfte durch Maschinen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters mit Hilfe verbesserter productionstechnischer Hilfsmittel mittlerweile in erheblichem Maasse vor sich gegangen ist (Nordamerica, Gr.-Britannien, aber immer mehr auch die anderen Industrieländer). Die langsame Steigerung oder Abnahme der Durchnittszahl der Arbeiter beweist also hier nichts für langsamere oder stockende Entwicklung in weiterer Richtung des Grossbetriebs. Im Gegentheil: der letztere ist nur „kapitalistischer“, mehr auf Verwendung von Naturkräften und Maschinen und Einrichtungen dafür geworden: ein für die sociale Seite der Frage wichtiger, aber noch ungünstigerer Punct. Denn die Nachfrage nach Arbeitskräften wird so geschwächt, die Arbeiter gerathen in eine precäre Lage, vollends bei starker Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss und Wanderungen.

Das neuerdings mit Recht auch von der socialen Seite behandelte technische Problem, Kleinkraftmaschinen zu erfinden und herzustellen und wohlfeile motorische Kräfte (Wasser, Dampf, Electricität u. s. w.) dem Klein- und Mittelbetrieb verfügbar zu machen, um so dessen Concurrenzfähigkeit zu steigern, ist gewiss für die hier erörterte Frage nicht unwichtig. (Vgl. z. B. Albrecht, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, Schmoller's Jahrb. 1889, XIII, Heft 2.) Aber aus technischen und aus allgemeineren ökonomischen Gründen wird man von der Lösung dieses Problems, worin bereits Manches geschehen ist, auch nicht zu viel hinsichtlich der Zurückdrängung der Grossbetriebstendenz erwarten dürfen. Vielleicht in einzelnen Productionsbetrieben, wo auch sonst Kleinbetrieb Vortheile hat (z. B. Kunstindustrie), aber kaum allgemein möchte hierdurch eine Abhilfe erreicht werden. Die relativ niedrigeren Productionskosten und Preise der grösseren Motoren, Maschinen, mancherlei technischer Apparate und Einrichtungen, die ebenfalls oft relativ niedrigeren Betriebskosten dieser Maschinen u. s. w. verglichen mit Herstellungs- und Betriebskosten der kleineren gewähren dem mit den ersteren Maschinen arbeitenden Gross- und Grösser-Betrieb eine technisch begründete ökonomische Ueberlegenheit, welche nicht leicht überwunden wird. Ob die Electricitätstechnik das ändern kann und wird, muss sich noch zeigen. Die übrigen ökonomischen Vortheile des Grossbetriebs in Bezug auf Production mit relativ niedrigeren Kosten sind so mannichfach und durch die Gesammtverhältnisse des Grossbetriebs bedingt, dass man vollends zweifeln kann, ob auch eine sehr erfolgreiche technische Lösung des Problems der Kleinkraftmaschinen und der Kraftzuführung (electrischer Strom) die Concurrenzbedingungen zwischen Gross- und Kleinbetrieb in Hauptzweigen der Industrie erheblich und allgemein zu Gunsten des Kleinbetriebs wird verschieben können. Für einzelne Arten von Fabrikanlagen (z. B. Spinnereien, s. Engel, Sächs. stat. Ztschr. 1856, S. 146, danach 2. Aufl. dieses Werks, S. 250 u. A. m.) liegen schon länger technisch-statistische Berechnungen darüber vor, wie die Productionskosten nach Einheiten der Betriebskräfte oder Betriebsmerkmale mit der Vergrösserung der Anlagen regelmässig abnehmen. Jedes Circular von Maschinenfabriken für Motoren u. A. m. zeigt die relativ niedrigeren Preise der grösseren Maschinen, Kessel u s. w. für die Einheit der Kraftleistung, Grösse (Pferdekraft).

§. 322. Indem nun aber diese ökonomisch-technischen Vortheile des Grossbetriebs von der Privatunternehmung im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem nach dem geltenden Wirthschaftsrechte ausgenutzt werden, kommen sie eben doch, zunächst wenigstens, dieser Unternehmung und ihren Inhabern, und nur etwa durch manche Mittelglieder und oft nur langsam und unsicher, wenn überhaupt, sei es den Arbeitern im Lohne, als einem Antheil an dem durch die Verminderung der natürlichen Productionskosten (§. 172) sich günstiger gestaltenden Reinertrag, sei es den Consumenten im billigeren Preise der Producte zu Gute. Soweit letztere beiden Folgen nicht oder doch nicht vollständig eintreten, steigt der Gewinn des Privatunternehmers, welcher ohnehin absolut durch den Grossbetrieb wächst. So bildet sich aber eben das grössere Einkommen, Vermögen, Privatkapital der Inhaber der Grossbetriebe, und die relative Classenlage der „Privatbesitzer der Productionsmittel", der Leiter der Production einer-, der Arbeiter anderseits geht immer weiter auseinander. Immer mehr Personen gerathen in ökonomische Abhängigkeit vom Inhaber des Grossbetriebs. Im privatwirthschaftlichen System wird so der vielleicht sonst im Gesammtinteresse liegende ökonomisch-technische Fortschritt zum Grossbetrieb für die Gesellschaft bedenklich, während er im gemeinwirthschaftlichen, im socialistischen System zum allgemeinen Vortheil würde.

Bei extremerer Entwicklung, welche, wie gesagt, auch nach ökonomisch-technischer Auffassung freilich lange nicht so allgemein zu erwarten ist, als oft behauptet wird, aber doch bei freier Concurrenz auf wichtigen Gebieten der Industrie, des Handels wahrscheinlich ist, droht so allerdings die Verdrängung des Klein- durch den Grossbetrieb mit der nothwendigen Folge, dass die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen (Unternehmer, „Meister" u. s. w.) relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur kurz vorübergehend durch den Lohnvertrag lose verbundene Classen der grossen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter anderseits scheidet. Uebergänge von letzterer in die erste Classe, obwohl rechtlich durchaus zulässig, finden thatsächlich wegen der Macht der ökonomischen Verhältnisse nicht häufig statt.[1]) Die weitere Folge ist eine grosse dauernde Un-

[1]) Ueber die optimistischen Ansichten der Schule der freien Concurrenz in diesem Puncte s. Lange, Arbeiterfrage, Kap. 3 (Glück und Glückseligkeit. Darlegung der geringen Wahrscheinlichkeit der Chancen des Gelingens).

gleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirthschaftsrechts vorhanden war.

Die übrigens vielfach auch zu allgemein und in zu bedeutendem Grade angenommene absolute Hebung der wirthschaftlichen Lage, des Lohneinkommens unserer arbeitenden Classen von heute gegen früher mag man dabei selbst zugeben (s. auch §. 284). Wichtiger für diese Fragen ist eben noch, dass die Differenz in der ökonomischen Lage und im Einkommen sich vergrössert, die Aussicht des Arbeiters, in die höhere sociale Schicht aufzusteigen, sich verringert hat, der „Arbeiterstand" nicht mehr, wie doch im Grossen und Ganzen im zünftigen Handwerk, eine Durchgangsstufe, eine Vorbildungsstufe für die höhere Stellung war, sondern ein Lebensstand ist, mit der Aussicht, es in älteren Tagen (aber selbst schon von den 40er Jahren an!) noch schlechter zu haben, — m. E. auch eine Erklärung der vielfach wahrgenommenen Verschlechterung der technischen Bildung und Leistung der industriellen Arbeiter, die nicht so starkes Interesse wie früher an besserer Ausbildung haben. Die Behauptung, dass der Arbeiter wenigstens nicht das Risico des Geschäfts trage, ist daher ebenfalls nur sehr bedingt richtig. Jene beständigen Wechsel zwischen Speculation, Ueberspeculation, Krisis, Flauheit, wesentlich mit eine Folge der „Concurrenzwuth" und der „Conjunctur", fallen zu Zeiten mit grösster Schwere auf den Arbeiter, der dadurch sehr empfindlich am Risico des Geschäfts Theil nimmt. Dies Alles trägt zur Steigerung der feindlichen Spannung zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Classen bei. Gegen diese Auffassung z. B. Sötbeer in dem Aufsatz das Gesammteinkommen und dessen Vertheilung im preussischen Staat, im „Arbeiterfreund" 1875, XIII, 288 ff., mit Anführung eines Worts des Engländers Harrison über die social und ökonomisch heilsame und nothwendige Function des grossen Privatkapitals in der Industrie, S. 295. Eben nur die eine Seite der Frage! Wie man aber vollends den britischen Verhältnissen übermässigster Vermögensconcentration gegenüber — worauf ja freilich neben der industriellen Grossbetriebstendenz andere Umstände, die Handelssuprematie, die Grossgrundbesitzverhältnisse u. A. m. mit einwirken — noch dem Optimismus huldigen kann, der „freie Verkehr" schaffe die beste Vertheilung, ist mir unverständlich. Schon oben (S. 723) habe ich meine Bedenken über die Ungleichheit der Einkommenvertheilung, welche unter den bisherigen Einflüssen, darunter eben auch namentlich in Folge der Grossbetriebstendenz auf vielen Gebieten, bereits erreicht ist, geltend gemacht. Nach Baxter's dort schon einmal in Betreff eines Puncts citirten, freilich unsicheren, aber schwerlich zu ungünstigen Zahlen bezogen 8500 Selbstthätige von 13.720.000 im Ganzen 2523 Mill. Mark Einkommen von 16.282 Mill. M. Nationaleinkommen, d. h. 0.062 % der selbstthätigen Bevölkerung verfügt über 15.4 % des Volkseinkommens, über 570 Mill. M. mehr als $4\frac{1}{2}$ Mill. der Selbstthätigen (also meist der Familien) der untersten Classe. Wie ungleich soll denn diese Vertheilung noch werden, bis sie diesem Optimismus „bedenklich" erscheint! (S. a. a. O. S. 292 selbst die Daten.)

Gewiss, die Production arbeitet im Grossbetrieb wohlfeiler, öfters — freilich, bei Weitem nicht allgemein! — auch besser. Sie liefert dadurch auch den unteren Classen als Consumenten Manches, was sie früher entbehren mussten, weil sie es nicht bezahlen konnten, manches Andere billiger und besser (so Bekleidungsstoffe, einzelnes Hausgeräth, auch Genussmittel [Zucker!], gewisse ordinärere Luxusartikel). Auch die Arbeitsbedingungen stellen sich öfters im Grossbetrieb für die Arbeiter in Bezug auf Arbeitsart, Maass, Last und auch wohl die Lohnverhältnisse günstiger als im Kleinbetrieb auf demselben Gebiete der Production.

Die Vertheilung, namentlich des aus der Industrie, dem Handel herrührenden Einkommens und Vermögens in der Volkswirthschaft wird aber ungleichmässiger, die Production nimmt auch deswegen eine ungünstigere Richtung an, denn sie arbeitet doch in grossem Umfang nur für den Luxus der Reichen. Das Einkommen der letzteren schwankt aber selbst wieder sehr. Auch deshalb ein schwankenderer Gang der Geschäfte, periodischer Wechsel von Ueberspeculation und Ueberproduction, Krise, flauer Zeit. Der Gesammtbedarf des Volks an wirthschaftlichen Gütern wird freilich gerade in dem System der freien Concurrenz vollkommener befriedigt, aber er gestaltet sich selbst wegen der erwähnten Verhältnisse weniger den Interessen der Gesammtheit gemäss und oft in hohem Grade nur nach den Interessen einer kleinen Minorität. Schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern, in der That ein neuer Feudalismus, aber, wie schon gesagt, ohne die guten Seiten des letzteren, ohne sociale und sittliche und Rechtspflichten gegen die von ihm abhängige Bevölkerung, sind bei dieser Gestaltung der Volkswirthschaft unvermeidlich. So bilden sich auch neue Quellen der Unsittlichkeit auf beiden Seiten und entstehen tiefe Gefahren für den Bestand von Gesellschaft, Staat und Cultur.

Die vorausgehende Darlegung bezeichnet wesentlich nur die Gestaltungstendenzen. Es ist die Aufgabe der Geschichte und besonders der Statistik, für das einzelne Land und Volk und für eine bestimmte Zeit näher nachzuweisen, wie weit diese Tendenzen sich hier verwirklicht haben. Verschiedenheiten werden sich hier immer manche ergeben, namentlich auch deshalb, weil das System der freien Concurrenz in verschiedenem Umfange durchgeführt wird. Ihre tiefere theoretische Begründung findet die Grossbetriebstendenz in der Industrie besonders in dem Productionskostengesetze für Fabrikate und in der in der Industrie zeitweise vorkommenden Bildung von Renten oder Extragewinnen derjenigen Producenten, welche wohlfeiler produciren, aber zu dem dem höheren Kostensatz anderer Producenten entsprechenden Preise absetzen können, eine Lage, welche dann die Mittel und Wege zu einer Ausdehnung des Betriebs gewährt. S. oben über diese Function der Rente S. 798. Beachtenswerthe Ausführungen hierüber bei Schäffle, Soc. Körper, III. 433 ff. Weiteres in der Theoretischen Nationalökonomie.

V. — §. 323 [138]. Schlussergebniss. Aus allen vorausgehenden Erörterungen folgt, dass das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz einer nothwendigen Correctur und Ergänzung bedarf. Alles Dargelegte, nicht zum Wenigsten aber auch die Thatsache, dass die schwächeren Elemente unter den Privatwirthschaften die ungeheure Mehrzahl in einem Volke bilden, führen zu dem Schluss, dass die freie Concurrenz durchaus

nicht so allgemein und überwiegend günstige Folgen für die Production hat. Aber auch wenn das in weit grösserem Umfange, als es zugegeben werden kann, der Fall wäre: danach wäre das ganze System gar nicht allein zu beurtheilen. Das muss gleichzeitig auch nach den Folgen des Systems für die Vertheilung des Productionsertrags, daher für die sociale Lage der Classen und Personen und für die Sittlichkeit des Volks geschehen. Danach betrachtet, ist das System überwiegend ungünstig zu beurtheilen. Es wird demgemäss am Allerwenigsten als Abschluss der wirthschaftlichen Entwicklung zu betrachten sein. Das privatwirthschaftliche System auf dieser Grundlage der freien Concurrenz verlangt auch wegen dieser notorischen Nachtheile theils eine Correctur, theils eine Ergänzung, welche ihm besonders durch das gemeinwirthschaftliche, daneben auch durch das caritative System werden muss.

Vergl. die hiermit vielfach übereinstimmende Ansicht schon von Rob. v. Mohl, nach den Auszügen aus verschiedenen Aufsätzen sehr gut dargestellt von Ernst Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 495 ff.

Bei der doch nur geringeren Bedeutung des caritativen neben dem privat- und dem gemeinwirthschaftlichen System wird dasselbe hier im Zusammenhang der Erörterungen des folgenden Kapitels mit behandelt (§. 336—339). Das empfiehlt sich auch, weil das caritative System mit zur Fürsorge für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen dient. An dieser Fürsorge kann auch das privatwirthschaftliche System noch mit theilnehmen, aber nur in beschränktem Maasse und mit nicht immer befriedigendem Erfolge. Auch das wird erst im Rahmen der Erörterungen des folgenden Kapitels gezeigt (§. 332 ff.), sodass dann dort die Betrachtung des privatwirthschaftlichen Systems erst ihren Abschluss findet.

Drittes Kapitel.

Das gemeinwirthschaftliche System.

Erster Hauptabschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse und die Fürsorge für ihre Befriedigung.

§. 324 [2. A. S. 251]. Vorbemerkungen und Litteratur.

Ein noch wenig untersuchtes und doch hochwichtiges Gebiet. Von Rau, §. 75 noch ganz unbeachtet, von Roscher kaum berührt, dagegen schon etwas näher betrachtet in Hermann's staatswirthschaftlichen Untersuchungen, 1. A. S. 15 ff., und eingehender in der 2. A. in der Abh. II von den Bedürfnissen, S. 78 ff., pass., bes. 94 ff., 100 ff., auch 90, 92; ähnlich, aber sehr kurz, in der Lehre von den Gemeinwirthschaften mehr nur vorausgesetzt, von Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, 102. 106. Rau, §. 75, nimmt den Ausdruck „individuelle Bedürfnisse" in einem anderen engeren Sinne, im Gegensatz zu den allgemein menschlichen, nationalen und gesellschaftsständischen. Für die Lehre von den Gemeinwirthschaften ist die Untersuchung der

Gemeinbedürfnisse fundamental. Die Einbeziehung der Gemeinbedürfnisse in die Nationalökonomie hängt übrigens auch wieder mit der Anerkennung der Productivität der Dienstleistungen und mit der Einreihung derselben und der „Verhältnisse“ (§. 119 ff.) unter die wirthschaftlichen Güter zusammen, weshalb Rau's Stillschweigen über diese Bedürfnisse und die für ihre Befriedigung bestimmten Güter, die Gemein- oder Collectivgüter, bei seinem Standpuncte in der Frage nicht auffallen kann. Hermann's „Collectivbedürfnisse“ sind mit den von mir sogenannten Gemeinbedürfnissen nicht identisch, wenn auch der zu Grunde liegende Gedanke ein ähnlicher ist. In den Gemeinbedürfnissen tritt der Character des Menschen als eines ζῷον πολιτικόν nach der Aristotelischen Auffassung besonders hervor. Ueber die Polemik gegen meine Auffassung und Behandlung der Gemeinbedürfnisse (2. A. S. 251 ff.) von G. Cohn (Tüb. Ztschr. 1881, S. 464 ff.) und E. Sax (Grundlegung §. 29 ff., S. 179 ff.), s. o. §. 298. Cohn (a. a. O. S. 468 ff.) giebt auch längere Auszüge aus den Erörterungen von Hermann und zieht auch, was ich unterlassen hatte, die 1. Aufl. der staatswirthschaftlichen Untersuchungen heran. Ich beziehe mich Cohn und Sax gegenüber auf die Auseinandersetzungen mit ihnen in §. 298.

Ueber R. v. Mohl's Theorie der gesellschaftlichen Lebenskreise s. u. §. 330. Vergl. sonst besonders auch Ahrens, Naturrecht, 6. A., Wien 1871, bes. II. 276 ff., 286 ff., 319 ff. und passim.

1. Abschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse.

I. — §. 325 [139]. Individual- und Gemeinbedürfnisse. Die Bedürfnisse des Menschen sind schon oben (§. 24, S. 76) vorläufig auch in Individualbedürfnisse, welche aus dem physisch-geistigen Wesen des Einzelnen als solchen und in Gemeinbedürfnisse (Collectivbedürfnisse), welche beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen, unterschieden worden. Die Gemeinbedürfnisse sind daher eine Consequenz der socialen (gesellschaftlichen) Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksetzungen der Gemeinschaften, welchen der Einzelne als Glied angehört.

Zu den Individualbedürfnissen gehören die materiellen Bedürfnisse, welche durch Sachgüter befriedigt werden, fast ganz, nur dass die Art und Weise der Befriedigung (selbst bei der Nahrung, mehr noch bei der Kleidung, Wohnung u. s. w.) auch schon durch das sociale Wesen des Menschen etwas beeinflusst wird (Sitten, Mode, Anstand, übliche Art u. s. w., also besonders bei den Existenzbedürfnissen zweiten Grads, §. 268). Die Bedürfnisse nach persönlichen Diensten sind zwar auch vielfach noch Individualbedürfnisse, so namentlich bei der Jugend, beim Alter (Pflege u. dgl.), aber sie stehen noch mehr als die materiellen Bedürfnisse unter dem Einflusse der socialen Natur des Menschen. Die Individualbedürfnisse sind selbstverständlich beim Menschen anders geartet als beim Thiere, aber doch jenem nicht specifisch eigenthümlich. Sie finden sich vielmehr ähnlich auch bei den Thieren, besonders bei den höheren Thierarten.

Erst die Gemeinbedürfnisse sind echt und wesentlich ausschliesslich menschliche Bedürfnisse, zu welchen man

in der Thierwelt doch nur in einzelnen Fällen entfernte Analoga findet.

In der Thierwelt wie in der Menschenwelt wird der Einzelne allerdings in eine Gemeinschaft hinein geboren, welche für ihn die Verpflichtung fühlt und übernimmt, seine Existenz und seine Entwicklung zu schützen und zu fördern, solange bis er das selbst genügend zu thun vermag. Aber schon in dieser Lebensperiode besteht zwischen der Menschenwelt und selbst den höchsten Classen der Thiere doch ein im Wesentlichen specifischer Unterschied, welcher nach dieser Periode noch schärfer wird. Die Gemeinschaftsbeziehung ist bei den Thieren eine nur physiologisch begründete, daher auf das Verhältniss zwischen Erzeugern und Erzeugten in der Hauptsache sich beschränkende und mit der erreichten genügenden Entwicklung der letzteren endende. Bei den Menschen dagegen geht die auch hier zunächst physiologisch begründete Gemeinschaftsbeziehung früh, auch in primitiver Stufe, in ethische über, wird eine dauernde, auch über die Zeit der erreichten Emancipation hinaus, und erweitert sich auf diejenigen, mit welchen die Erzeuger selbst in weiteren menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen stehen und verschiedene Gemeinschaften bilden (Familie, Geschlecht, Stamm, Volk, Standes-, Wohn-, Orts-, Landes-, Staatsgemeinschaft u. a. m.). Der Einzelne wird daher hier gleich durch seine Geburt und dauernd Glied mannigfaltigster menschlicher Gemeinschaften, wozu man wiederum in der Thierwelt nur hie und da einzelne Analoga findet. (Vergl. Schäffle, Soc. Körper II, 40 ff.)

Diese zunächst wesentlich natürlichen Gemeinschaften binden den Einzelnen, sowie er zum Bewusstsein kommt, auch mit sittlichen Rechten und Pflichten an sich und machen ihn ebendadurch aus einem isolirten Atom, einem wahren „Individuum“, einem bloss mechanischen Theil, zu einem Glied der Gemeinschaft. Er fühlt sich als solches Glied und die Gemeinschaft, d. h. natürlich, da diese immer in einer Hinsicht ein begriffliches Abstractum ist, die anderen Glieder der Gemeinschaft, fühlen für ihn als ein zu ihnen gehöriges Glied mit. Aus diesen Verhältnissen bildet sich das, was hier ein Gemeinbedürfniss genannt wird, und darin findet es seine Erklärung.

Alle diese Gemeinschaften beruhen, unbewusst und bewusst, auf Zwecksetzungen, dienen Zwecken, welche solche des Einzelnen als Glieds der Gemeinschaft, damit aber auch der Gemeinschaft selbst sind. Diese sieht im Einzelnen ihr Glied und durch Erhaltung, Sicherung, Förderung des Einzelnen erhält, sichert und fördert sie sich selbst. Diesen Zwecken liegen aber eben jene Bedürfnisse zu Grunde, welche aus den verschiedenen Gemeinschaftsbeziehungen, der Folge der socialen Natur des Menschen und der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens auf gegebenem Raum in gegebener Zeit, hervorgehen.

Zu den ursprünglich natürlich, physiologisch begründeten Gemeinschaftsbeziehungen treten mit der Entwicklung des Volkslebens, der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Arbeitstheilung, der Technik, der Cultur immer neue. Diese gehen theils unmittelbar aus den Lebensverhältnissen hervor, machen sich, wie die rein natürlichen (Familie, Sippe, Geschlecht, Gens, Stamm, Volk) „von selbst“, grade je mehr die einfacheren ursprünglicheren dieser natürlichen Gemeinschaften (wie derjenigen des Familien-, des Geschlechtsverbands) ihre Bedeutung verlieren oder für die neuen Bedürfnisse und Zwecke des Gemeinschaftslebens nicht mehr ausreichen, wie in der engeren durch das nähere Zusammenwohnen bedingten Ortsgemeinschaft (Gemeinde). Theils werden neue Gemeinschaftsbeziehungen nun auch aus Motiven des Vortheils, des Interesses, des Ehr- und Pflichtgefühls, der fürsorgenden Hilfe und aus verstandesmässigen Erwägungen der Zweckmässigkeit künstlich herausgebildet, wobei letzterenfalls dann Gesichtspuncte der ökonomischen und technischen Zweck-

mässigkeit mitspielen, vielleicht die entscheidenden sind. Vgl. hierzu die oben S. 45 besprochene Schrift von F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft.

Wenn nun auch die Gemeinschaft nicht Selbstzweck ist, sondern stets Mittel für die Zwecke der Einzelnen, der allein wirklich lebenden, bedürfenden, fühlenden, denkenden, menschlichen Individuen, aber dieser eben nicht als isolirter Atome, sondern als in der Gemeinschaft begrifflich und thatsächlich zu einer Einheit, einem Ganzen zusammengefasster Personen, so erscheint doch auch so die Gemeinschaft als das Höhere, Wichtigere und Dauernde (oder wenigstens, verglichen mit dem Individuum, Dauerndere) den Individuen, auch als ihren Gliedern, gegenüber. Ihre, der Gemeinschaft, Interessen sind — wenigstens voraussetzungsweise — auch die wahren Interessen des Individuums. Dieselben werden dann als Gemeinschaftszweck gesetzt, welcher so wieder zu etwas Selbständigem und den Individualzwecken Vorgehendem wird, aber in sich eben doch diejenigen Zwecke auch des Individuums birgt, welche dasselbe nur in und mit Gemeinschaften als deren Glied mit Erfolg erfüllen kann.

Damit gelangen wir zur genaueren Darlegung des Wesens der „Gemeinbedürfnisse". Es sind solche Bedürfnisse, welche die Individuen als Glieder menschlicher Gemeinschaften empfinden, denen sie von Natur und gezwungen oder nach freier Wahl angehören — bewusst oder unbewusst empfinden: letzterenfalls Dritte bewusst und pflichtmässig für sie (z. B. Erwachsene für Kinder); Bedürfnisse ferner, welche sie um ihrer selbst, wie um der Anderen, mit ihnen die betreffende Gemeinschaft bildenden Individuen und um dieser Gemeinschaft Willen befriedigt haben wollen und müssen; und Bedürfnisse endlich, deren Befriedigung es allein möglich macht, dass ein gesellschaftliches Zusammenleben, ein wirthschaftliches Zusammenwirken menschlicher, mit eigenem Willen begabter Einzelwesen, darunter auch in gewissen Lebenszeiten und Lagen des Individuums der Selbstfürsorge ganz oder grossentheils unfähiger stattfinde, ohne allzu störende Reibungen und feindliches Gegeneinanderwirken, als Folge von individuellen Willens- und Handlungsconflicten, und mit möglichst zweckmässigem Füreinander-Wirken, als Folge gemeinsamer Willens- und Handlungsrichtung auf die Gemeinschaftszwecke hin, sodass die Interessen der Gemeinschaften und ihrer Glieder thunlichst gefördert werden.

Eine Darlegung des Wesens, keine eigentliche Begriffsbestimmung ist mit diesen Sätzen beabsichtigt. In einer knappen Formel wüsste ich keine andere Begriffsbestimmung der Gemeinbedürfnisse, als die am Eingang dieses §. gegebene, zu liefern. Diese Darlegung weicht in der Fassung von den Ausführungen anderer Autoren (Hermann, Schäffle, Sax) mehr ab, als dem Sinne nach, wenn auch in letzterer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen uns bestehen, besonders Hermann gegenüber, trotzdem dessen Auffassung auch der meinen wieder Verwandtes enthält. Auch er knüpft bei der Erörterung des Wesens der Gemeinbedürfnisse an die sociale Natur des Menschen an („in allen Einzelnen lebt doch die Sociabilität als Grundzug ihres Wesens", staatsw. Untersuchungen 2. A. S. 93). Seine Begriffsbestimmung scheint sich mir mit seinen Ausführungen aber nicht recht zu decken und ist mir zu eng: „Gemeinbedürfnisse, Collectivbedürfnisse" heissen ihm „Bedürfnisse einer Mehrheit von Menschen, als eines Ganzen, deren Befriedigung lediglich der Gesammtheit ohne Bezeichnung einzelner Mitglieder der Verbindung und ihres Antheils dargeboten wird" (S. 93). S. dazu G. Cohn's Bemerkungen (a. a. O. S. 473 ff.), die mir aber das Schiefe, Falsche und zu Enge bei Hermann nicht zu treffen scheinen. Sax' Auffassung und Begriffsbestimmung (a. a. O. S. 180, s. o. S. 768) stehen meiner Ansicht näher, mehr als Sax selbst anzunehmen scheint. Ich halte nur seine Ausdrucksweise nicht für deutlich genug und seine Definition für zu geschraubt.

Alles was ich hier in der Darlegung des Wesens der Gemeinbedürfnisse entwickelt habe, lag implicite auch meiner älteren Auffassung in den früheren Auflagen zu Grunde und hätte auch von meinen Kritikern als Kern meiner Lehre von den Gemeinbedürfnissen erkannt werden können. In ihrer Kritik tritt dieser Kern aber m. E. nicht hervor. Ob ich jetzt nach der genaueren Darlegung meiner Gedanken mehr Zustimmung bei den genannten Autoren finde, muss ich dahin gestellt sein lassen. Waren ihre Vorwürfe, was ich eben bestreite, früher sachlich berechtigt, so werden sie es auch jetzt noch sein, da meine sachliche Auffassung im Kern wie gesagt dieselbe geblieben, nur, wie ich hoffe, Missverständnissen jetzt weniger ausgesetzt ist. Insbesondere halte ich G. Cohn gegenüber an der folgenden, von ihm hauptsächlich mit angegriffenen, übrigens auch von Hermann angedeuteten Auffassung fest.

Die Gemeinbedürfnisse weisen nun auch schon durch ihre Natur auf ein anderes Princip der Regelung der Kostendeckung, der Entgeltlichkeitsverhältnisse und auf ein anderes System der Veranstaltungen und Einrichtungen zur Beschaffung (Production) der Befriedigungsmittel, der sogen. Gemeingüter, und der Zuführung derselben zur Bedürfnissbefriedigung an die bedürftigen Mitglieder der betreffenden Gemeinschaften hin: nemlich auf das gemeinwirthschaftliche Princip und System, statt des auf diesem Gebiete nur in geringem Maasse, wenngleich immerhin mit anwendbaren privatwirthschaftlichen und caritativen. Das wird im Folgenden mit seine nähere Darlegung und Begründung erfahren.

II. — §. 326 [139]. Arten der Gemeinbedürfnisse.

A. Das allgemeine und principale Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung in der Volksgemeinschaft und Volkswirthschaft.

B. Specielle Gemeinbedürfnisse, welche aus bestimmten Gemeinschaftsverhältnissen hervorgehen. Theils specialisirt sich danach das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung, theils

entwickeln sich solche Gemeinbedürfnisse auch selbständig unter dem Einfluss eines anderen Gemeinschaftsmoments. Hierhin gehören:

1) die „räumlichen“ oder „örtlichen“,

2) die „zeitlichen“,

3) die im engeren Sinn so zu nennenden „gesellschaftlichen“ oder „Klassen-Gemeinbedürfnisse“; Ausdrücke, welche im Folgenden ihre Erklärung finden.

A. — §. 327 [140]. Das wichtigste, allen voranstehende Gemeinbedürfniss, welches aus dem menschlichen Zusammenleben entspringt, ist dasjenige nach einer festen Rechtsordnung im Volke, sowohl für die persönlichen Beziehungen der Individuen unter einander und für die Sicherung der politischen Unabhängigkeit des Volks und seines Staats nach Aussen, als namentlich auch für den wirthschaftlichen Verkehr der Einzelwirthschaften.

Aehnlich Hermann S. 95, besonders auch was den Punct der Selbständigkeit der Nation anlangt, characteristisch für Hermann's nationalökonomische Entwicklung: scharfes Hervortreten des „nationalen Machtzwecks“ in allen neueren deutschen Staatswissenschaften: Wahres Collectivbedürfniss: dass der Landesvertheidigung und der Rechtspflege. S. auch v. Holtzendorff, Principien der Politik, Berlin 1869. Kap. 8. Hermann specialisirt indessen die weiteren Gemeinbedürfnisse (§. 328 ff.) nicht genügend.

Die Entwicklung der Persönlichkeit der einzelnen Volks- und Staatsangehörigen, diejenige des Volks als Ganzen und die Ausbildung des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems selbst haben das Vorhandensein und die Sicherung einer solchen festen Rechtsordnung zur unumgänglichen Voraussetzung. Diese Rechtsordnung muss die näheren Bestimmungen für die Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems, bei den modernen Culturvölkern also namentlich die Bestimmungen über persönliche Freiheit, Privateigenthum, Vertragsrecht u. s. w., über freie Concurrenz und deren etwaige weitere Beschränkung treffen (§. 306). Die Aufstellung und Wahrung dieser Rechtsordnung hat im Wesentlichen der Staat zu übernehmen, welchem die nothwendigen Macht- und Zwangsmittel dafür zur Verfügung stehen müssen (Buch 6).

Die Theorie der unbedingten Allgemeingiltigkeit der freien Concurrenz leidet an der Inconsequenz, dass sie für diese, von ihr freilich viel zu einseitig formulirte Verkehrsrechtsbasis doch den Staat nicht entbehren kann. Vergl. o. §. 313, bes. die Ansichten von Prince-Smith und seiner Schule, die eben doch den Staat wie einen deus ex machina brauchen, um „gegen Vergewaltigung zu schützen“. Die neueren Naturrechtslehrer (Rechtsphilosophen) und theoretischen Politiker der organischen Staatsauffassung, wie z. B. Ahrens, a. a. O., dann auch A. Trendelenburg a. a. O. §. 93 ff., 103 ff., (Verkehr), §. 150 ff., 157 ff., 162 ff., H. Escher a. a. O. haben die Einseitigkeit der nationalökonomischen Schule der freien Concurrenz auch in dieser Hinsicht seit lange abgewiesen. Trendelenburg irrt nur, wenn er die Ansicht, gegen welche er polemisirt, kurzweg „die nationalökonomische“, statt „eine nationalökonomische“ nennt.

Die Einrichtungen und Veranstaltungen zur Herstellung und Zuführung des Gemeinguts der Rechtsordnung in der Volkswirthschaft lassen sich auch als die socialrechtlichen Voraussetzungen der Volkswirthschaft bezeichnen und sind für die Production und Vertheilung des Ertrags der Volkswirthschaft

oder des Volkseinkommens und Volksvermögens gleich wichtig, zum Theil gradezu entscheidend. Sie hängen natürlich von der Zeit und dem Ort wieder wesentlich ab, sind also in ihrer Erscheinungsform historische, keine absolute Kategorieen.

In diesem Werke sollen sie vornemlich nur für die moderne Zeit der west- und mitteleuropäischen Völker untersucht werden (Buch 6, Kap. 2 und überhaupt Abth. 2 der Grundlegung).

B. — §. 328 [141, 142]. Die speciellen Gemeinbedürfnisse.

1. „Räumliche“ oder „örtliche“ Gemeinbedürfnisse nennen wir diejenigen, welche aus den Beziehungen der Menschen, des Volks und seiner grösseren und kleineren Gruppen, zum Boden, als ihrem Wohngebiete und Arbeitsfelde, oder m. a. W. aus der räumlichen Bedingtheit und örtlichen Vertheilung der Bevölkerung über das in Betracht kommende Gebiet (Land) hervorgehen. Die Verschiedenartigkeit dieser örtlichen Vertheilung bedingt verschiedenerlei örtliche Gemeinschaftsbeziehungen, an welche sich dann bestimmte Gemeinbedürfnisse anknüpfen, einmal nach Arten der räumlichen Gemeinschaft, um die es sich handelt, ferner nach Arten des Gemeinschaftsinteresses, welches ein (objectives) Gemeinbedürfniss hervorruft.

a) In ersterer Hinsicht sind nach den Zusammenlebe-Verhältnissen von der kleinsten bis zur grössten räumlichen Gemeinschaft Unterscheidungen zu machen.

Wohnung (selbst Zimmer, das verschiedenen Interessenten, Familien gemeinsam als Wohnraum dient, proletarische Wohnungsverhältnisse), Stockwerk, Haus (Gemeinsamkeit der Treppen, Flure u. s. w.), der Strasse, des Stadttheils, der Gemeinde, des Kreises, Bezirks, der Provinz, des Staates selbst, als des grössten Kreises räumlicher Gemeinschaftsbeziehungen in der Volkswirthschaft, und darüber noch hinaus der Staatennachbarschaft.

Für die Rechtsordnung stellt sich hier die Aufgabe, diese mannigfaltigen Gemeinschaftsbeziehungen zu regeln, um eine genügende Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu sichern. Die Fürsorge hierfür liegt in den wichtigsten Fällen vornemlich dem gemeinwirthschaftlichen System ob. Dabei ist die besonders schwierige Aufgabe, die bezüglichen Functionen zwischen den freien und den Zwangsgemeinwirthschaften und wieder zwischen den einzelnen Arten der letzteren (Staat einer-, Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde andrerseits) richtig zu vertheilen (Fragen der Decentralisation der Staatsverwaltung, Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise).

b) Objective Gemeinbedürfnisse nach Arten des örtlichen Gemeinschaftsinteresses sind insbesondere folgende:

Die Enteignungs- (Zwangsenteignungs-) Bedürfnisse, betreffend die Mittel und Wege ausserhalb des Vertragsrechts zur Beseitigung der dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Privatrechte (Eigenthums- und dingliche Rechte überhaupt) am Grund und Boden, um diesen, bzw. bestimmte, da und da gelegene, so und so beschaffene Grundstücke derjenigen Benutzung zuzuführen, welche die jeweilig dem

Gemeinschaftsinteresse wichtigste und nothwendigste (bzw. die dafür geltende) ist. S. 2. Aufl., Abth. 2, Kap. 5 darüber. L. Stein, Verwaltungslehre VII, 67; Handb. 1. A., S. 144, nennt das bezügliche Gebiet: Entwährung. Er versteht darunter: „das Recht und das Verfahren des Staats, vermöge deren derselbe durch seine Verwaltung ein wohlerworbenes Privatrecht, dessen Aufhebung als eine unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwicklung anerkannt ist, gegen Rückerstattung seines Werths oder gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen aufhebt". Es ist das grosse Verdienst Stein's, hier für eine Reihe hochwichtiger einzelner Staatseingriffe in das Privateigenthum ein oberstes leitendes Princip in der Wissenschaft aufgestellt und begründet zu haben. Vor Stein war namentlich bei den Nationalökonomen die Untersuchung gewöhnlich auf die isolirten Fälle, Grundentlastung u. dergl. beschränkt. Die Enteignung bezieht sich nach dem rechtsphilosophischen Begriff nicht auf den Boden allein, aber ist bei diesem vorzugsweise wichtig. An dieser Stelle kommt hier, wo es sich um örtliche Verhältnisse handelt, an die sich ein Gemeinschaftsinteresse knüpft, die Boden-Enteignung auch besonders in Betracht. — Es ist wieder ein Fehler der älteren Nationalökonomie, Fälle wie die Grundentlastung als ganz einzig dastehend anzusehen. Aehnliches kann und wird, bald zur Herstellung wirthschaftlicher Verkehrsfreiheit (s. Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heid. 1855, S. 106 und passim), bald zur Hinüberführung der privatwirthschaftlichen Einrichtung für die Bedürfnissbefriedigung in die gemeinwirthschaftliche in jedem Zeitalter eines fortschreitenden Culturvolks und Culturstaats vorkommen. Privattelegraphie, Privateisenbahnen, Privatbergwerke, Privatwasserleitungen, in Städten u. dgl. m. können in einer baldigen Zukunft dieselbe Rolle im Enteignungswesen spielen, wie Zehnten in den 30er und 40er Jahren in Deutschland. Die Bodenenteignung geht in diesen Fällen, wie freilich bei allem meliorirten Boden, bei mit Gebäuden besetztem, schon in die kapitalistische Enteignung mit über. Allgemeinere derartige Enteignungen (Fabriken, Bank-, Versicherungsgeschäfte) würden in einer zur vollen socialistischen Organisation übergehenden Volkswirthschaft voraussetzungsweise auch Gemeinbedürfnisse geworden bzw. als solche anerkannt worden sein. Jedenfalls sind Enteignungsbedürfnisse als wahre Gemeinbedürfnisse im eminenten Sinne des Worts zu bezeichnen.

Gemeinbedürfnisse, welche sich an die geordnete Benutzung der Elemente Wasser und Feuer anknüpfen. Auch für das Folgende ist L. Stein's Verwaltungslehre zu vergleichen, Handb. S. 150 ff. Ich habe seine Terminologie zum Theil adoptirt, übrigens privatim in den Vorlesungen seit lange eine ähnliche Systematik wie er in der sog. Volkswirthschaftspolitik oder wirthschaftlichen Verwaltungslehre befolgt. S. meine nachträglichen Bemerkungen zu dem Referat über Actiengesellsch. in Hildebr. Jahrb. XXI, 335. Neben Stein vgl. auch H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht I, 2. Buch. — Gemeinbedürfnisse des Versicherungswesens, um zufällig den Einzelnen betreffende Schäden von einer Gesammtheit tragen zu lassen (s. über das allgemeine ökonomische Princip aller Versicherung meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch B. III, im Anfang). — Gemeinbedürfnisse des Verkehrswesens (in diesem Sinne), nemlich des Umlaufswesens (Maass und Gewicht, Geld und Münze, Credit und Banken) und des Communications- und Transportwesens (Wege, Transportleistungen, Verkehrsanstalten), um in den arbeitsgegliederten Volkswirthschaften dem Verkehr die Mittel und Wege, deren er zu seiner Entwicklung bedarf, zu gewähren. — Gemeinbedürfnisse der Gesundheit und Reinlichkeit (öffentliches Gesundheits- oder Sanitätswesen, Reinigungswesen). Grade die neueste Entwicklung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf diesem Gebiete (Pilz-, Bacillen-Theorie u. s. w.) hat ad hominem demonstrirt, wie sehr es sich hier um Gemeinbedürfnisse, nicht um blosse Individualbedürfnisse handelt. — Gemeinbedürfnisse der Religionsübung; der Sittlichkeit; der Bildung und des Unterrichts; der Humanität (Hilfs- und Armenwesen); der Vergnügungen (z. B. Theater).

Endlich selbst Gemeinbedürfnisse hinsichtlich der gemeinsamen Versorgung mit gewissen Sachgütern, wenn die Technik der Production und Vertheilung dieser Güter dem Individualbedürfniss die Natur eines Gemeinbedürfnisses giebt (Gas, Wasser u. A. m. in grossen Städten). (S. auch u. §. 334 und mein Referat über Actiengesellsch. auf d. Eisen. soc.-pol. Versammlung 1873, besonders in Hildebr. Jahrb. XXI, S. 272, These 5 u. 6, und die Widerlegung der Einwendungen Engel's, eb. S. 337. Jetzt meine Fin.wiss. II, 1. A., §. 314, 2. A., §. 65.)

Diese Entstehung von Gemeinbedürfnissen unter dem Einfluss der fortschreitenden Technik wird von Cohn a. a. O. besonders in meiner Theorie bemängelt und auch Sax (Grundlegung S. 185, Note) sieht in dieser Auffassung eine Incongruenz mit der, dass das sociale Wesen des Menschen zu Gemeinbedürfnissen führe. Ich meine, dass diese Incongruenz hier doch nicht besteht. Ein Einzelner mag das Bedürfniss nach Wasser, Gas als Individualbedürfniss fühlen, aber indem zahlreiche Einzelne als eine Gemeinschaft dann finden, dass sie nur durch gemeinsame Veranstaltungen unter sich überhaupt genügend zu einer Befriedigung eines solchen Bedürfnisses gelangen können, daher sich zu diesem Gemeinschaftszweck verbinden müssen, entsteht in der That ein Gemeinbedürfniss, ähnlich wie in den anderen Fällen und wie auch in dem Hauptfall der Rechtsordnung und zwar hier unter dem Einfluss der Erwägungen, welche die Technik der erforderlichen Veranstaltung hervorruft, grade aus den „Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens", hier des örtlichen, heraus, mit der Entwicklung der Technik denn auch immer mehr. Die regelmässige Herstellung der Güter zur Befriedigung solcher Gemeinbedürfnisse (Gemeingüter) verlangt oft besondere grosse Anstalten hierfür, deren Uebernahme und Betrieb durch einzelne Arten der Gemeinwirthschaften statt durch Privatwirthschaften dann vielfach wieder durch die Rechtsordnung geregelt werden muss. (Vergl. mein gen. Referat, besonders Abth. I der Thesen (1—7) und die dazu gehörigen Ausführungen, sowie die Debatte über diese Puncte in der Eisen. Versammlung 1873).

§. 329 [143]. — 2. „Zeitliche" Gemeinbedürfnisse nennen wir solche, welche sich aus der „zeitlichen Vertheilung der Bevölkerung", daher aus der Gemeinschaft gleichen Lebensalters, aus der Zusammengehörigkeit zu Generationen und aus den in diesen Gruppen sich bildenden Gemeinschaftsinteressen ergeben.

a) Das Volk setzt sich ja aus Individuen verschiedenen Lebensalters zusammen und zerfällt dadurch in Altersgruppen mit gewissen Gemeinschaftsinteressen, welche aus diesen Altersverhältnissen entspringen und hier dann zu speciellen Gemeinbedürfnissen führen.

Von besonderer Bedeutung sind hier diejenigen Altersgruppen, deren Angehörige unfähig oder ungenügend fähig sind, für sich selbst in wirthschaftlicher Hinsicht zu sorgen. Hier entstehen eigenthümliche zeitliche Gemeinbedürfnisse, besonders für die Unerwachsenen oder die Kinder und zum Theil auch für die erwerbsunfähigen und vermögenslosen alten Personen oder die Greise.

α) Die Gemeinbedürfnisse der Kinder bestehen im Unterrichts- und Bildungsbedürfniss (Frage des Schulzwangs), in dem Schutz vor frühzeitiger übertriebener Ausbeutung durch die Erwerbsarbeit (Arbeiterschutzrecht, Bestimmungen über Kinderarbeit), im Vormundschafts- und Pflegschaftsbedürfniss bei Waisen. Für die Befriedigung dieser Bedürfnisse allein die Eltern und die erwachsenen Verwandten sorgen zu lassen, hat sich erfahrungsgemäss als unzulänglich erwiesen. Es muss eben deshalb wieder eine eigenthümliche gemeinwirthschaftliche, eventuell caritative Fürsorge eintreten. Der ursprüngliche Widerstand der englischen und continentalen nationalökonomischen Theoretiker der späteren Smith'schen Schule, Senior's u. a. m. gegen Fabrikgesetzgebung dieser Art ist jetzt ziemlich verstummt. Aber die innere principielle Abneigung z. B. eines so ehrlich consequenten Mannes wie Prince-Smith gegen die Fabrikgesetze betr. Kinderarbeit ist ein characteristisches Zeichen jener älteren Auffassung, die mit Unrecht andere deutsche Freihändler als niemals vorhanden bezeichnet haben. Vgl. Prince-Smith in d. Aufs. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung in der Berliner Vierteljahrsschrift 1870, I.

β) Bei den Greisen (Wittwen) fehlt die privatwirthschaftliche Erwerbsfähigkeit des Alters oder der Lebensstellung wegen (z. B. bei Wittwen) vielfach, ohne dass Rentenbezug immer Abhilfe gewährt. Insofern liegen hier wieder Gemeinbedürfnisse der Altersversorgung (Arbeits-Invaliden, Alters-, Wittwen-Pensionswesen u. s. w.) vor, für welche das privatwirthschaftliche System auf der Basis der freien Concurrenz keine ausreichende Fürsorge trifft, weshalb abermals das gemeinwirthschaftliche, event. das caritative System eintreten muss (Fragen des Arbeiter-Versicherungswesens).
Verwandte Fälle betreffen Kranke (auch Geisteskranke).

b) Das „Volk" umfasst nicht nur das gerade lebende Geschlecht, sondern seinem Begriff nach auch die späteren Generationen, die „noch ungeborenen Geschlechter" mit. Aus diesen Verhältnissen entspringen gewisse Gemeinbedürfnisse „künftiger Geschlechter" oder des „Volks in seiner Zukunft gedacht": Bedürfnisse, welche auf Wahrnehmung der Interessen dieser zukünftigen Menschen auch in der Volkswirthschaft des jetzt lebenden Geschlechts hinausgehen: insbesondere an möglichster Erhaltung und richtiger (schonsamer) Benutzung der Naturschätze des Bodens, der Vorzüge des Klima's.

Das privatwirthschaftliche System bringt hier die Gefahr einer einseitigen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Jetztlebenden und oft selbst nur der augenblicklichen Privateigenthümer des Bodens mit sich, was aus der Bewirthschaftung, der Benutzung zur Verwirthschaftung der Naturschätze des Bodens führen kann. Es muss daher wiederum durch die Rechtsordnung des Staats und zum Theil durch directes Eingreifen des gemeinwirthschaftlichen Systems (Uebernahme des Eigenthums an den Staat, an die Gemeinde, Controle des Staats über das private Grundeigenthum und dessen Bewirthschaftung) diesen Gefahren im Interesse der künftigen Geschlechter vorgebeugt werden: so im Forstbau, Bergbau, in der Jagd und Fischerei, vielleicht später selbst in der Landwirthschaft (Gefahr der Erschöpfung des Bodens an Mineralsubstanzen, ohne Garantie des Wiederersatzes). Vgl. auch Escher, Politik I. §. 3, der mit Recht betont, dass auch der Staat die „noch ungeborenen Geschlechter" mit umfasse. — Die Forst- und Berghoheit, nicht zu verwechseln mit dem fiscalischen Bergregal, findet in diesen volkswirthschaftlich durchaus richtigen Gesichtspuncten ihre principielle Berechtigung, was die Schule der freien Concurrenz und des absoluten Privateigenthums auch nicht immer zugestanden hat.
Auch diese Kategorie der „zeitlichen Gemeinbedürfnisse" hat vor Kritikern (G. Cohn) keine Gnade gefunden. Ich halte sie gleichwohl aufrecht, natürlich ohne mich auf den Namen zu capriciren, wenn man einen anderen geeigneteren vorzieht, den ich freilich nicht kenne. Der leitende Gedanke bei dieser Kategorie entspricht durchaus dem, was oben über das Wesen der Gemeinbedürfnisse gesagt wurde. Dass „Andere", „Dritte" (die Erwachsenen für die Kinder, die Kräftigen für die Greise, die Lebenden für die Noch-Ungeborenen) hier das Bedürfniss bewusst oder überhaupt nur empfinden und für seine Befriedigung die Vorkehrungen treffen, tritt bei dieser Kategorie besonders hervor, kommt übrigens auch sonst vor und führt nicht zur Verwerfung des Begriffs Gemeinbedürfniss.

§. 330 [144]. — 3. Gesellschaftliche oder Classen- (Gruppen-) Gemeinbedürfnisse nennen wir die Gemeinbedürfnisse der Gesellschaftskreise und Interessengruppen in der Bevölkerung, welche aus der Gemeinsamkeit eines wichtigeren Interesses entstehen, das hier eine Anzahl Personen zu einer Interessengruppe verbindet und dieselben eben

dadurch von anderen Gruppen und Einzelnen trennt. Die Befriedigung dieses den Einzelnen als Gliedern der Interessengemeinschaft eigenen Bedürfnisses führt dann zu gemeinsamen Veranstaltungen und Einrichtungen hierfür. Die mannigfachsten physischen, wirthschaftlichen, geistigen, sittlichen, religiösen Interessen führen zu einer solchen Gruppirung der Bevölkerung und damit zum Hervortreten solcher gesellschaftlicher Gemeinbedürfnisse.

R. v. Mohl's Theorie der gesellschaftlichen Lebenskreise, d. h. „der einzelnen je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften" (Gesch. u. Litt. d. Staatswiss., Erl. 1855, I, 101) kann hier im Wesentlichen mit als Begründung dieser Kategorie von Gemeinbedürfnissen, theilweise auch der räumlichen und zeitlichen dienen, unbeschadet der von Bluntschli, Escher, v. Treitschke u. A. m. wohl mit Recht geäusserten Bedenken, ob Mohl's aus dieser Theorie gezogene Consequenzen für die Systematik der Staats- und Gesellschaftswissenschaften nicht unhaltbar sind. Vgl. R. v. Mohl's bezügliche Abhandl. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1851 und bes. d. 1. Monographie in d. Geschichte d. Staatswiss. I, 69 ff., namentlich 88, 89 ff., auch Dess. Encyclopädie d. Staatswiss. §. 5. Er hebt besonders folgende Interessen bei Völkern der Neuzeit und von europäischer Gesittung als Mittelpuncte gesellschaftlicher Kreise hervor: Gemeinschaft der Nationalität und der Sprache, gemeinschaftliche Abstammung von geschichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien, gemeinschaftliche persönliche Bedeutung, gleiche Beschäftigung, gemeinschaftliche Verhältnisse des Besitzes (Grösse, Art desselben), Gemeinschaft der Religion, enges räumliches Beisammenwohnen. Für die Theorie der Gemeinbedürfnisse in der Politischen Oekonomie wird man noch mehr specialisiren müssen, aber die von mir aufgeführten Gemeinbedürfnisse fügen sich wohl alle unter eine oder die andere der Mohl'schen Gruppen der gesellschaftlichen Lebenskreise. Vgl. auch Ahrens, Naturrecht II, §. 110. S. 319 ff.

Als besonders wichtige einzelne Fälle erscheinen die kirchlichen Gemeinbedürfnisse der Glaubensgemeinschaften, die Gemeinbedürfnisse der wirthschaftlichen Berufsgemeinschaften (mit den beiden Hauptgruppen in der arbeits- und besitztheiligen Volkswirthschaft, der Arbeiter und Unternehmer (Arbeitgeber), wahrer „socialer Classengemeinschaften" und in beiden dann nach der Berufsart mit zahlreichsten Specialisirungen); die Gemeinbedürfnisse nach Bildung, Unterricht einer speciellen Art (z. B. Fachschulwesen); nach geselliger Erheiterung und Unterhaltung (Clubs u. s. w.) und viele andere. In manchen Fällen können gesellschaftliche und örtliche Gemeinbedürfnisse in einander übergehen, z. B. bei kirchlichen, Bildungs-, Unterhaltungsbedürfnissen.

Die Rechtsordnung des Staats hat auch im Gebiete dieser Gemeinbedürfnisse und der Vorkehrungen und Anstalten zu ihrer Befriedigung wieder wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Staat muss insbesondere allen berechtigten Interessen der Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit, sich geltend zu machen, gewähren, wozu eine richtige Gesetzgebung über Vereinswesen und über die Erlangung selbständiger Vermögensfähigkeit solcher Vereine u. s. w. besonders nöthig ist. (S. u. §. 343 ff.: Ahrens II, §. 62.) Aber er muss auch über sie alle seine Souveränetät bewahren und unter den verschiedenen, vielfach gegnerischen Gruppen das Princip des suum cuique, der gleichmässigen Behandlung vertreten (Glaubensgemeinschaften, wirthschaftliche Classenvereine!).

Das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung specialisirt sich mithin auf den Gebieten der örtlichen, zeitlichen und gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse in der That, aber es geht in letzteren keineswegs auf.

III. — §. 331 [§. 144, 145]. **Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse.** Ob und wie weit das gemeinschaftliche System die Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse übernehmen muss und ob und wie weit nur nach dem gemeinschaftlichen Princip oder auch nach dem privatwirthschaftlichen oder caritativen, wenn auch Seitens der Gemeinwirthschaften selbst, lässt sich erst entscheiden, wenn untersucht worden ist, ob und wie eventuell das privatwirthschaftliche und das caritative System am Platze sind und die beiden betreffenden Principien passend in Function treten können. Es wird sich dabei ergeben, dass die Befriedigungsmittel für die Gemeinbedürfnisse oder die „Gemeingüter" zwar überwiegend durch das gemeinwirthschaftliche System beschafft und den Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden müssen. Doch kann in beschränktem Maasse auch das privatwirthschaftliche und das caritative System interveniren, nicht immer erfolglos, wenn auch insbesondere das erstere mit oft nur mangelhaftem Erfolg. Ausserdem kann, ja soll und muss aber auch durch Gemeinwirthschaften selbst, wenigstens in gewissen Fällen, mit nach dem privatwirthschaftlichen Princip, hie und da auch nach dem caritativen und durch (active) caritative Wirthschaften gleichfalls nach dem privatwirthschaftlichen Princip gewirthschaftet werden, d. h. Production, Zuführung, Entgelt der Gemeingüter erfolgen. Geschichte und gegenwärtige Praxis bieten für alle solche Fälle auch thatsächlich Beispiele. Indessen wird sich zeigen, dass auf solche Weise doch weder ausreichend, vornemlich meist nur für die weniger wichtigen Gemeinbedürfnisse und auch für diese häufig nur unzulänglich, die Befriedigung besorgt werden kann. Das wird zunächst in den folgenden beiden Abschnitten erwiesen werden. Die Unentbehrlichkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems und die Nothwendigkeit, bei diesem nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip vorzugehen, wird durch den Nachweis hierüber am Besten begründet.

2. Abschnitt.

Privatwirthschaftliche Fürsorge für Gemeinbedürfnisse.

§. 332 [S. 260]. Vorbemerkungen. Einer solchen Fürsorge neigen sich, nach ihren Grundanschauungen, die Anhänger des Systems der freien Concurrenz, also im Grossen und Ganzen die Schule von Ad. Smith zu, mit der einzigen principiellen Ausnahme, dass für die Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse, das der Rechtsordnung, der Staat, also die höchste Form der

Zwangsgemeinwirthschaft, in Anspruch genommen wird. Die Socialisten umgekehrt wollen auch für alle Gemeingüter principiell und möglichst stets in der Wirklichkeit eine gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftliche Fürsorge. Die Vertreter religiöser, kirchlicher Anschauungen befürworten in grösserem Umfange die Anwendung des caritativen Systems. Characteristisch ist gegenwärtig besonders die Stellung der einzelnen wirthschaftlichen Parteien in Betreff dieses Punctes im Unterrichts-, im Verkehrswesen: dort der Streit über staatliche und bezw. kirchliche und gemeindliche Uebernahme (Leitung, Einrichtung, Führung) und über die finanzielle Behandlung des öffentlichen Schulwesens (Princip der reinen Ausgabe, Gebührenprincip, Maass desselben, Fin. I, 3. A., §. 201, II, 2. A., §. 48); hier, beim Verkehrswesen, der Streit über private, resp. actiengesellschaftsmässige und anderseits staatliche und gemeindliche (provincielle u. s. w.) Uebernahme, Leitung und Betrieb der betreffenden Anstalten und wieder über das leitende Finanzprincip (volle, theilweise Kostendeckung, genügende Rente, Ueberschusswirthschaft, s. Fin. I, 3. A., §. 270 ff., II, 2. A., §. 54 ff.), über die Tarifpolitik (eb. I, §. 275, 291 ff., II, §. 62). Hinsichtlich des ersteren Gebiets und verwandter Puncte s. die Debatte auf dem Eisen. soc.-polit. Congress 1873 in Anknüpfung an meine Thesen über die Einengung des Actiengesellschaftswesens zu Gunsten besonders staatlicher und communaler Anstalten, wo u. A. Schmoller mehr auf meiner, Engel und Gneist mehr auf der privatwirthschaftlichen Seite standen. In einzelnen practischen Fragen, z. B. ob Staats- oder Privatbahnen, ob Staats- oder Privatzettelbanken, ob Cassenzwang für Arbeiterversicherungen oder nicht u. A. m., welche leitende Finanzprincipien haben sich die Ansichten auch sonstiger principieller Gegner übrigens vielfach genähert. Das Nähere in meiner Fin. I, 3. A., Buch 3 vom Privaterwerb und II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren. Namentlich bei letzteren handelt es sich um die Frage, ob und wie weit Gemeinwirthschaften nach dem privatwirthschaftlichen Princip des speciellen Entgelts von Leistung und Gegenleistung verfahren sollen: allgemeine Principienfragen der Politischen Oekonomie, namentlich der Organisationslehre, welche womöglich immer zuerst nach sachlichen, dann erst nach finanziellen Rücksichten zu entscheiden sind.

I. — §. 333 [145]. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge durch eigene Privatwirthschaften.

Eine privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern kann in der Weise in Frage kommen, dass sich eigene einzelne, reine Privatwirthschaften dieser Aufgabe nach den Grundsätzen der Arbeitsgliederung („berufsmässig") und in der Absicht des Erwerbs widmen und daher die Gemeingüter gegen speciellen Entgelt den Bedürftigen im Tausche (Verkauf) überlassen. So ist auch thatsächlich früher und wird noch jetzt für manche Gemeingüter gesorgt.

Sogar Fälle des Rechtsschutzes haben zu Zeiten hierher gezählt, solange der Staat nicht selbst ausschliesslich für die Rechtsordnung sorgte, und werden sich unter dieser Voraussetzung wiederholen. Hierher gehörige Fälle von allgemeinerer Bedeutung sind z. B. die mittelalterlichen Uebergaben des eigenen Bodens an weltliche Grosse und an die Kirche, mit Rückempfang, aber unter Beschwerdung des Bodens mit Naturalabgaben und Diensten gegen Gewährung von Rechtsschutz, Abnahme des Wehrdienstes. (S. Kap. 1 d. 2. Abth. der Grundlegung, in d. 2. A. §. 203.) — Abfindungen der Privaten mit Räubern, wie im alten (Friedländer, Sittengesch. II, 42 ff) und wie noch im neuesten Italien. — Tribute an Seeräuber u. dgl. m. — Aber auch in geordneten Staatsverhältnissen ist der Fall möglich und vorgekommen, z. B. Organisation privater Schutzwachen für Waaren auf Messen u. dgl. Allgemeiner in neuen Colonialländern, America, Australien zeitweise. Neueste Beispiele in den Vereinigten Staaten bei Gelegenheit von Strikes und Lohnkämpfen, eine Folge mangelhafter Stellung und Leistungen der öffentlichen Gewalt, der Obrigkeit.

Namentlich aber werden die Güter zur Befriedigung mancher örtlichen und gesellschaftlichen sowie einiger zeitlichen Gemeinbedürfnisse auf diese Art hergestellt. Beispiele sind Privatschulwesen, speculatives Versicherungswesen, Verkehrsanstalten als Erwerbsunternehmungen (Privateisenbahnen, Dampfschifffahrt), Creditanstalten (Banken), Gasanstalten von Erwerbsgesellschaften betrieben, Privattheater u. A. m. Namentlich fungirt die Kapitalassociation, besonders die Actiengesellschaft hier als Vertreterin des privatwirthschaftlichen Systems, wenn es sich um Anstalten eines gewissen Risicos und grösseren Kapitalbedarfs handelt. In technischer und ökonomischer Hinsicht reicht diese privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern öfters aus, auch die Actiengesellschaft steht darin nicht immer der öffentlichen Gemeinwirthschaft nach, mitunter voran. Beide haben häufig gewisse gemeinsame Vorzüge und Nachtheile gegenüber dem Privatgeschäft des einzelnen Menschen, z. B. Staats- und Actiengesellschaftsbetrieb von Transportanstalten, weshalb die üblichen ökonomisch-technischen Einwände der Schule der freien Concurrenz gegen Staatsbetrieb oft gar nichts beweisen, z. B. in der Frage der Staatsbahnen, wo eben ausser dem Staate nur Actiengesellschaften, nicht reine Privatunternehmungen in Betracht kommen können. S. Finanzwiss. I, 3. A., §. 269 ff. Aehnliches Verhältniss bei Versicherungsanstalten, s. meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. III.

II. — §. 334 [146]. Beschränkte Anwendbarkeit und Bedenken dieser privatwirthschaftlichen Fürsorge für Gemeinbedürfnisse. Diese ergeben sich bei jeder unbefangenen Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse.

1) Ueberhaupt nur ein beschränkter und nicht der wichtigste Theil dieser Bedürfnisse lässt die Befriedigung durch das privatwirthschaftliche System selbst zu. Namentlich verlangt das wichtigste Gemeinbedürfniss, dasjenige der Rechtsordnung, durchaus die Wahrnehmung durch den Staat selbst.

Nur dabei besteht die Garantie einer richtigen und gerechten Befriedigung dieses Bedürfnisses für alle Staatsangehörige. Auch deshalb die principielle Beseitigung aller patrimonialen Justiz in neuester Zeit, — ein Umstand, der in Preussen, Oesterreich und anderen Ländern seit 1848 die Steigerung der Ausgaben im Justizdepartement nicht unwesentlich mit vermehrt hat. (Vgl. z. B. über Oesterreich meine Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863, S 44 ff. und Bluntschli's Staatswörterb. VII, 617). Ebenso bewährt sich bei den wichtigsten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnissen meistens nur das gemeinwirthschaftliche System, das um so ausschliesslicher eintreten muss, je grössere Kreise der Bevölkerung an dem Gemeinbedürfniss betheiligt sind. Nur die Gemeinbedürfnisse kleiner räumlicher Kreise und besonders diejenigen der gesellschaftlichen Interessengruppen, welche immer nur grössere oder kleinere Theile oder Classen der Bevölkerung betreffen, werden häufiger ohne Nachtheil oder selbst mit Vortheil vom privatwirthschaftlichen System befriedigt. Aber auch hier ist von Fall zu Fall zu untersuchen. Selbst gewisse Veränderungen der Technik der Production können z. B. mitunter jeden Vorzug der Privatwirthschaft vor der Gemeinwirthschaft beseitigen und den Uebergang zum gemeinwirthschaftlichen System räthlich machen (städtische Gas- und Wasserversorgung, Omnibus- und Pferdebahnwesen).

2) Der beherrschende privatwirthschaftliche Erwerbsgesichtspunct bei eigenen Privatwirthschaften kann zwar auch bei der Herstellung und dem Gebrauch von Gemeingütern Vortheile in technischer und ökonomischer Hinsicht bieten. Aber die Beschaffenheit vieler Gemeingüter wird gerade unter diesem

Gesichtspuncte besonders leicht leiden, weil diese Güter nach anderen als rein ökonomischen Rücksichten beurtheilt werden müssen.

So z. B. die Leistungen der Schulen, selbst der Verkehrsanstalten (Eisenbahnwesen! S. über die Frage der Staats- und Privatbahnen Fin.wiss. I, 3. A. §. 270 ff., über Versicherungsanstalten s. meinen Aufsatz in der Tüb. Ztschr. 1881 u. im Schönberg'schen Handb. III, 3. A., S. 972 ff.).

3) Die betreffenden Vorkehrungen zur Herstellung solcher Gemeingüter verlangen häufig einen grossen Arbeits- und Kapitalaufwand, ökonomisch und technisch am Besten concentrirt in einer oder wenigen Anstalten. Wird demgemäss im privatwirthschaftlichen System verfahren (Verkehrsanstalten, Banken, Versicherungsanstalten), so ergiebt sich die besondere Gefahr factischer Monopole gerade hier (§. 310), worunter die Versorgung der Consumenten dann bei diesen Gütern in noch schlimmerer Weise leidet, als in anderen Fällen der gewöhnlichen Sachgüterproduction.

Dieser Umstand spricht namentlich dagegen, die Versorgung mit manchen wichtigen Gütern des örtlichen Gemeinbedürfnisses, z. B. grosse Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), Anstalten für städtische Gemeinbedürfnisse u. dgl. m. den Actiengesellschaften zu überlassen, obgleich letztere technisch und ökonomisch wohl im Stande sind, die erforderlichen Gemeingüter herzustellen.

Erfolgt keine entsprechende Centralisation, um solche Gefahren zu vermeiden, so zeigen sich als nachtheilige Folgen Mangel an Einheitlichkeit, Gleichmässigkeit in der Herstellung und Zuführung der Gemeingüter, höhere Kosten u. s. w.

4) Ein grosser und der wichtigste Theil der Gemeinbedürfnisse besteht aus Bedürfnissen so allgemeiner Bedeutung für die ganze Bevölkerung, dass eine sichere Bürgschaft dafür vorhanden sein muss, einem Jeden die Befriedigung zu ermöglichen. Diese Bürgschaft fehlt oft bei der Herstellung der betreffenden Gemeingüter durch Privatwirthschaften.

Dies lässt sich an folgendem practisch wichtigen und theoretisch lehrreichen Beispiel ausführen. Ein wichtiger, gleichwohl früher wenig gewürdigter Gesichtspunct in der Frage, ob das Eisenbahnwesen, das städtische Pferdebahn- und Omnibuswesen als öffentliche Unternehmung, des Staats, der Gemeinde oder als private, thatsächlich daher meistens der Actiengesellschaften, eingerichtet werden soll, ist der folgende, der nahe genug hätte liegen sollen, weil er im Postwesen, Telegraphenwesen schon lange zur Geltung gelangt war. In jedem Eisenbahn-, Omnibusliniennetze sind Curse von verschiedener Rentabilität enthalten, wahre Activ-, aber auch wahre Passivcurse. Bei einheitlichem Eigenthums- und Betriebsverhältniss übertragen sich die finanziellen Resultate dieser Curse gegenseitig, so dass dadurch auch die Fähigkeit wächst, ungünstige Curse mit aufzunehmen oder m. a. W. in entlegenere Gegenden schwächeren Verkehrs das Netz auszudehnen und dadurch immer weiteren Kreisen die Befriedigung des betreffenden Verkehrsbedürfnisses zu ermöglichen. Darin liegt der grosse Vorzug eines umfassenden Staatseisenbahnnetzes u. s. w. Wird ein solches Netz einer Actiengesellschaft übertragen, so entsteht wieder eine nicht leicht zu bekämpfende Tendenz

eines factischen Monopols und anderseits doch eine immer neue Schwierigkeit, das Netz auch bei hoch rentablen Hauptcursen auf schlecht rentirende Nebenlinien auszudehnen. Denn es ist kaum möglich, einer Gesellschaft in dieser Beziehung stringente Verpflichtungen aufzulegen. Die zukünftige Gestaltung lässt sich nicht so weithin übersehen. Das Ergebniss ist dann oft das, welches wir in Preussen im Eisenbahnwesen früher sahen: die guten Activlinien gehörten alten, verhältnissmässig kleinen Gesellschaften, die schlechten Linien musste der Staat übernehmen oder mit Zinsgarantieen versehen. Ist das Netz einmal etwas mehr ausgebaut, so wächst auch das Risico bei der Uebernahme neuer Strecken und dafür muss dann, gemäss den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems, wiederum einer Actiengesellschaft eine besondre Vergütung zu Theil werden. Oder m. a. W. der Ausbau unterbleibt oder wird vertheuert und die allgemeine Bedürfnissbefriedigung wird erschwert, vielfach unmöglich gemacht. Vgl. meine Fin.wiss. I. 3. A., bes. über Eisenbahnen §. 271 ff., über Post II. 2. A., §. 60. Seit der grossen Eisenbahnverstaatlichung in Preussen konnte man jährlich erhebliche Summen für Bahnen zweiter Ordnung flüssig machen, welche von dem Gesammtnetz finanziell mit getragen wurden, obigem Gesichtspunct gemäss.

Nach der ökonomischen Lage und nach dem niedrigen Bildungsstande und dem unzulänglichen Gefühl der Verantwortlichkeit der Masse der Bevölkerung lässt sich mit Gewissheit annehmen, dass ein Theil des Volks nicht im Stande oder nicht Willens (Unterrichtswesen!) ist, die Kaufmittel zu verwenden, durch welche ihnen die Befriedigung wichtiger Gemeinbedürfnisse nach den privatwirthschaftlich von der Privatwirthschaft anzulegenden nothwendigen Kosten oder Preisen ermöglicht wird. Eben deshalb muss wieder das gemeinwirthschaftliche, insbesondere das zwangsgemeinwirthschaftliche, mindestens aber das caritative System diese Bedürfnissbefriedigungen vermitteln.

III. — §. 335. Befolgung des privatwirthschaftlichen Princips durch Gemeinwirthschaften und Wirthschaften des caritativen Systems. Die bezügliche Frage fällt mit der vorausgehend erörterten nicht zusammen, wird daher durch die Erörterung derselben noch nicht erledigt. Es ist nun in der That möglich und in gewissen Fällen und in gewissem Umfange zweckmässig, ja nothwendig, auch in der älteren und neueren Praxis üblich, nach jenem Princip auch Gemeinwirthschaften und caritative vorgehen zu lassen. Das geschieht bei jenen, besonders bei den öffentlichen Zwangsgemeinwirthschaften, dem Staate, der Gemeinde passend da, wo eine betreffende Anstalt, Einrichtung, Thätigkeit Einzelnen allein oder in besonderem, ungefähr messbarem Grade, mehr als Anderen, als der Allgemeinheit, zu Gute kommt oder von den Einzelnen in Anspruch genommen, von ihnen nothwendig gemacht wird. Hier tritt mit Recht ein specieller Entgelt ein, für welchen die Gesichtspuncte des privatwirthschaftlichen Princips und seiner Werthbemessung mit befolgt werden

können, ja eventuell müssen. Das hierhergehörige Finanzgebiet bei öffentlichen Körpern ist das sogen. Gebührengebiet. Aehnliches kann auch bei caritativen Wirthschaften in Frage kommen.

Aber ein wesentlicher und vortheilhafter Unterschied gegenüber der Befolgung des privatwirthschaftlichen Princips im privatwirthschaftlichen System und bei dessen eigentlichen Gemeinwirthschaften bleibt auch hier: die Gemeinwirthschaft (und ähnlich die active caritative) kann bestimmen, ob und wie weit, wo, wann, in welcher Weise das privatwirthschaftliche Princip statt des gemeinwirthschaftlichen (oder caritativen) angewendet werden soll. Und zwar kann sie das bestimmen und entscheiden nach sachlichen Gesichtspuncten, nach der Natur des Gemeinbedürfnisses und Gemeinguts, um welches es sich handelt, nach dem Interesse, letzteres leichter zugänglich zu machen, nach der Leistungsfähigkeit der Bedürftigen, weil sie eventuell eine andere Kostendeckung (Besteuerung, Beitragserhebung) anzuwenden vermag. Für die Gemeinwirthschaft steht daher die rein ökonomische, die finanzielle Seite der Frage in zweiter Linie. Für die eigentliche Privatwirthschaft ist dagegen diese Seite regelmässig und auch in der That nach der Natur dieser Wirthschaft, die erste und entscheidende, selbst wenn das leitende Subject anderen Motiven als dem des Eigenvortheils zugänglich ist; denn schon die Concurrenz verhindert meist ein anderes Verfahren.

Die richtige, möglichst nach sachlichen Gesichtspuncten erfolgende Anwendung des privatwirthschaftlichen Princips durch die Gemeinwirthschaft, insbesondere durch die öffentliche Zwangsgemeinwirthschaft (Staat, Gemeinde u. s. w.) verhütet dann in erwünschter Weise, dass das in jeder solchen Gemeinwirthschaft steckende „communistische" Princip nicht in zu weitem Maasse und nicht in unrichtigen Fällen zur Geltung kommt. Es bleibt in der Gemeinwirthschaft ein Vortheil, dass so zwischen verschiedenen Kostendeckungs- und Entgeltlichkeitsprincipien gewählt werden kann, was bei den eigentlichen Privatwirthschaften im Wesentlichen ausgeschlossen ist.

In der Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln (Steuern) zur Kostendeckung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (z. B. Schul-, Verkehrs-, Justizwesen), welche einen Theil ihrer Gesammtkosten nach privatwirthschaftlichem Princip in Gebühren auf die speciellen Nutzniesser legen, wird dann freilich auch immer implicite anerkannt, dass eine Behandlung dieser Anstalten und Einrichtungen rein nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen nicht für angemessen oder nicht für ausführbar gilt.

Dieser §. 335 ist in dieser 3. Auflage neu hinzugefügt. Eine bezügliche Ausführung fehlte in den früheren, gehört aber hierher. Denn in der That ist, mit Gross (S. 766), dessen Anregungen ich hier gefolgt bin, zwischen der Handlungsweise der eigentlichen Privatwirthschaften im privatwirthschaftlichen System und der Mitanwendung des privatwirthschaftlichen Princips auch durch Gemeinwirthschaften, wie der Staat, die Gemeinde, zu unterscheiden. Es liegt hier die allgemeine Frage der Kostendeckung und der Werthbemessung und Normirung „in Verbänden" vor. Ueber letztere s. oben die litterarischen Angaben S. 769. Soweit es sich um öffentliche Körper handelt, liegen die bezüglichen Fragen in der Finanzwissenschaft, insbesondere in der Gebührenlehre und in der Lehre von den Principien der Vertheilung der allgemeinen Steuern (Gerechtigkeitsprincipien, Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und nach Leistung und Gegenleistung). Dafür kann ich hier auf meine Finanzwissenschaft verweisen, wo die betreffenden Principienfragen, welche hier in der Grundlegung zu behandeln waren, weiter nach den finanziellen Consequenzen verfolgt werden. S. bes. II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren (u. A. §. 15—19, 76). Zu wenig Gebühren, zu wenig „Fiscalismus" dabei oft nur — ein den höheren Classen zu Gute kommender Communismus, S. 198. Aehnlich hat mit Recht K. Marx geurtheilt, z. B. in der Abweisung der früheren socialdemokratischen Forderung unentgeltlichen höheren Schulunterrichts, unentgeltlicher Civilrechtspflege. Ueber die Steuervertheilung s. in Fin. II den ganzen 3. H.-A. des Kap. 3, S. 372—460. Aus der sonstigen Steuerlitteratur bes. Neumann's Arbeiten.

3. Abschnitt.

Fürsorge für Gemeinbedürfnisse durch das caritative System und Function desselben überhaupt.

§. 336 [S. 264]. Vorbemerkungen. In der systematischen Nationalökonomie sind besonders Schäffle's Erörterungen auch hier hervorzuheben. Sie stehen noch sehr vereinzelt in dieser Litteratur. S. Syst. 3. Aufl., I, 24, 33 ff., 60, II, 12, bes. 89 ff., 177 ff., 325 ff., 486. Soc. Körper III, 371 ff. Schäffle bezeichnet das ganze Gebiet mit dem technischen Namen „Hingebung" und zwar in der Form der Einseitigkeit als Liberalität S. Vorbem. zu folg. Abschn. Hermann, Untersuch., 2. A., S. 44 ff., kurz, aber principiell gut. Es ist sonst namentlich auf die Litteratur über Wohlthätigkeits- und Armenwesen zu verweisen, sowohl auf die Speciallitteratur als auf die Behandlung dieser Fragen in der Verwaltungslehre oder Polizeiwissenschaft. S. bes. L. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre S. 411 ff., 419 ff., R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl., I, 307 ff., 352 ff., Rau, Volkswirthschaftspolitik II, §. 324 ff. Bei Rau und Mohl auch die Speciallitteratur. A. Emminghaus, Armenwesen, Berlin 1869. Aschrott, Art. Armenwesen im H.-W.-B. der Staatswiss. Vgl. auch K. Siegel, über die Vertheilung der Liebesgaben, ein Beitrag zur freiwilligen Armenpflege, Heidelberg 1877. Manche brauchbare Materialien und wichtige Fingerzeige in den jährlichen „Berichten des vaterländischen Frauenvereins", Berlin.

Auch das Gebiet der „Gemeinnützigkeit" im weiteren Sinne, über das eigentliche Wohlthätigkeitsgebiet hinaus, gehört mit hierher. Auf demselben wird wohl besonders gern vom Wirken des „Gemeinsinns" gesprochen. Auch hier handelt es sich im Grunde um Fälle, welche wesentlich auf das fünfte Leitmotiv, den Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, zurückgehen (§. 45, 46). Nur sucht sich der Wille nicht oder nicht bloss zu bethätigen in Fällen persönlicher Hilfsbedürftigkeit, wie im Armen-, Wohlthätigkeitswesen, sondern in solchen, wo es sich mehr um Interessen eines grösseren Personenkreises (Gemeinde, District, Land) und insofern um Etwas handelt, was wahren „öffentlichen" Interessen sich nähert: Verwendungen von Mitteln, Arbeitsleistungen auf dem Gebiete des Unterrichts-, Bildungs-, Kunstpflege-, Sanitäts-, Erholungs-, Kirchenwesens u. dgl. m., Seitens eines reicheren und „gemeinnützig" gesinnten Patriciats (Städte; allgemeinere Functionen derart in der Schweiz, Nordamerica, Gr.-Britannien, „Schenkungen" bei Lebzeiten, Legate, Erbschaften Seitens

reicher Leute). Vgl. E. Heitz, Art. Gemeinsinn im H.-W.-B. d. Staatswiss. III, 801. v. Miaskowski, die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel, Basel 1877.

Zweifelhafter kann man sein, ob man ein anderes wichtiges Gebiet hierher rechnen soll, das grade neuerdings mit Recht aus socialpolitischen Gründen in der Praxis mehr in den Vordergrund tritt und auch die Theorie beschäftigt: das Gebiet von gemeinnützigen Leistungen der Arbeitgeber für ihre Arbeiter, über die vertragsmässigen Verpflichtungen hinaus. Denn wenn auch hier die besseren Leitmotive wirthschaftlichen Handelns (Ehrgefühl, Thätigkeitsdrang, freilich auch — Eitelkeit) und in der That auch das genannte fünfte Leitmotiv mitwirken, so ist doch eine nähere Verbindung solcher Thätigkeiten mit dem Interesse des Arbeitgebers als solchen, also insofern mit dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, thatsächlich häufig vorhanden und wohl nicht selten dies Interesse der eigentliche Ansporn. Damit wird das, was hier geschieht und erstrebt wird, nicht herabgesetzt und nicht für unrichtig noch für unwirksam erklärt, sondern nur psychologisch characterisirt. S. hier namentlich die Schriften von Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Th., 1889. 1892 und die von demselben Autor herausgegebenen Blätter für derartige Bestrebungen (Wohlfahrtscorrespondenz) (1892). Aehnliche Mittheilungen in Zeitschriften über Arbeiterverhältnisse aus Arbeitgeberkreisen (frühere „Concordia").

Die Schule der freien Concurrenz muss natürlich im Humanitäts- und Armenwesen eine Verletzung ihres Hauptprincips: Leistung und Gegenleistung, sehen und betont daher auch mit Recht die Gefahren jeder nicht streng individualisirenden, Erwerbsfähige und Faullenzer nicht unbedingt ausschliessenden, öffentlichen und privaten, besonders auch kirchlichen Armenpflege, jeder zu willfährigen Gemeinnützigkeit. Aber sie trägt dabei wieder der inneren principiellen Berechtigung und Nothwendigkeit der liberaleren Unterstützung nicht immer vollständig Rechnung. Vgl. das gen. Sammelwerk von Emminghaus. Die Manchesterrichtung und die kirchliche nicht individualisirende Armenpflege stellen hier zwei Extreme dar, innerhalb deren das Richtige wohl in der Mitte liegt. Die katholisch-kirchliche Armenpflege hat wohl practisch, wie alle religiöse, öfters gefehlt, principiell auch sie nicht.

I. — §. 337 [147]. **Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge.** Die in §. 334 angedeuteten Mängel und Bedenken fallen fort, wenn statt des privatwirthschaftlichen das caritative System die Fürsorge für die Versorgung mit Gemeingütern übernimmt. Dieses System kann in der That Bedeutendes auf diesem Gebiete leisten, für zahlreiche und wichtige örtliche, gesellschaftliche und auch selbst für zeitliche Gemeinbedürfnisse, namentlich solche, welche in pflegenden persönlichen Diensten, in Werken der Barmherzigkeit, der Gemeinnützigkeit, liegen.

Die Erfahrung hat ganz besonders grossartige und erfolgreiche Wirkungen des caritativen Systems unter dem Impulse religiöser Tendenzen und in der Form kirchlicher Veranstaltungen aufzuweisen, vielleicht niemals mehr als in der christlichen Kirche, besonders katholischer Confession. Ausserordentliche Leistungen für Hilfs-, Armen-, Kranken-, Waisenwesen, für Unterricht und Bildung u. s. w. sind hier zu verzeichnen. Es wird dies auch der Protestant unzweifelhaft anerkennen müssen. Ob und wie weit hier die katholische Lehre von der Bedeutung der guten Werke von Einfluss ist, bestimmt den sittlichen Werth dieser Leistungen mit, ist jedoch für die hier in Betracht kommende Auffassung gleichgiltig. — Auch das Judenthum steht notorisch in Leistungen auf dem Gebiete des Hilfs- und Armenwesens sehr hoch, freilich deutlich mit im specifischen Interesse seiner Angehörigen als einer aparten, der übrigen Bevölkerung fremden, oft von dieser angefeindeten nationalen und religiösen Gemeinschaft. — Auch Leistungen im Gebiete des Rechtsschutzes und selbst in der materiellen Cultur (Strassen-

anlagen, Rodungen, Verbreitung besserer Technik des Ackerbaues und der Gewerke) haben nicht gefehlt. Beispiele liefern die Klöster in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christenthums besonders in Mittel- und Nordeuropa (Deutschland); die christlichen Missionare in Africa, America noch heute. (Vergl. auch Brentano, Arb.versich. S. 37 ff.)

Ausser und neben religiösen und kirchlichen Impulsen haben freier Gemeinsinn, Liebe für Wissenschaft und Kunst, Liebe zu seinen Orts- und Landsleuten, zu seinem Volke, gemeinnützige Tendenzen, Humanität im besten Sinne des Worts vorübergehend und bleibend freiwillig die Arbeit geleistet, die Mittel gewährt und die Anstalten geschaffen, um die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen nach den Principien des caritativen Systems den Bedürftigen, auch ganzen Bevölkerungen ohne Unterschied des Wohlstands, unentgeltlich oder gegen einen geringeren Entgelt, als es privatwirthschaftlich oder selbst gemeinwirthschaftlich anginge, zu ermöglichen (Armen- und Krankenversorgung, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Schulen u. s. w). In einzelnen alten deutschen Städten, Frankfurt a. M., Cöln, Leipzig, Hamburg u. A. m., im Grossen und Ganzen in der Gegenwart wohl auf dem Continent am Meisten in den reichen schweizer Städten (Basel!) ist Dergleichen zu finden. Die republikanische Einfachheit des Privatlebens reicher Schweizer verbunden mit solchen Leistungen sticht hier vortheilhaft ab gegen einen grossen Theil der reichen Classen der übrigen Welt. Uebrigens kann doch auch in Nordamerica, England an die Astor (deutschen Ursprungs), Peabody (nordamericanischer Geburt), Vanderbilt jun. u. A. m. erinnert werden. Jener Sinnspruch im Zopfstyl, den Joseph II. 1775 über den in Wien dem Publicum zur Verfügung gestellten Au-Garten setzte: „allen Menschen gewidmeter Erlustigungsort von ihrem Schätzer", bezeichnet das innere Wesen solcher Leistungen recht gut.

Hier treten eben jene besseren Motive wirthschaftlichen Handelns (Leitmotiv 3, 4, besonders 5, §. 39—46), jene sittlich guten Potenzen, deren Berechtigung oben (§. 315) betont wurde, zur Ueberwindung des wirthschaftlichen Selbstinteresses in Wirksamkeit. Der Privatreichthum erhält eine sittliche Weihe und damit eine sociale Rechtfertigung (§. 285).

Soweit es sich hierbei um mehr dauernde und von der physischen Person des Gebers unabhängig gestellte, daher womöglich mit dem Rechte der juristischen Person ausgestattete und zu selbständigen Einzelwirthschaften werdende Veranstaltungen zur Fürsorge für Gemeinbedürfnisse handelt, kann man das ganze Gebiet der Thätigkeit des caritativen Systems als Widmungs- und Stiftungswesen bezeichnen.

Es ist nun von gleicher Wichtigkeit, einerseits die allgemeine Berechtigung, ja Nothwendigkeit der Function des caritativen Systems gerade im Gebiete der Gemeinbedürfnisse neben den beiden anderen Systemen und insbesondere auch noch neben einem bestmöglichen, d. h. der Zeit und dem Orte gut entsprechenden gemeinwirthschaftlichen System, zu begründen; andererseits aber die unvermeidlich engen Schranken, in denen, und die nothwendigen Cautelen, mit denen das caritative System in der Regel allein durchführbar ist und in und mit denen es sich allein auf die Dauer wohlthätig bewährt, festzustellen,

um so wiederum die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems auch von dieser Seite aus zu erweisen.

II. — §. 338 [148]. Die Berechtigung und Nothwendigkeit des caritativen Systems liegt darin, dass es in der Volkswirthschaft immer Lücken in der Bedürfnissbefriedigung geben wird, welche sich weder privat- noch gemeinwirthschaftlich genügend ausfüllen lassen. Das privatwirthschaftliche System reicht nicht aus, weil oft gar kein, mindestens aber kein hinlänglich starkes Interesse besteht, hier Vorsorge zu treffen. Das gemeinwirthschaftliche System aber muss nach bestimmten festen Regeln operiren und kann auf die Verschiedenheit der concreten Fälle häufig nicht ausreichend Rücksicht nehmen.

Gerade hier zeigt sich die Stärke des caritativen Systems: es kann individualisiren. Das ist aber oftmals unbedingt nothwendig, um allseitig in allen berücksichtigungswerthen Fällen, aber thunlichst auch nur in diesen, für genügende Bedürfnissbefriedigungen zu sorgen.

In dem grossen Gebiete des Humanitäts-, Armen-, Hilfs- und Wohlthätigkeitswesens und in verwandten Zweigen wird daher das caritative System schwerlich je zu entbehren sein. Oeffentliche auch noch so gut organisirte Armenpflege z. B. wird immer der Ergänzung durch Privatwohlthätigkeit bedürfen. Ein neues verwandtes und characteristisches Beispiel liefert auch in Deutschland die Gründung privater Hilfsvereine für die Kriegsinvaliden neben der grossartigsten öffentlichen, d. h. also gemeinwirthschaftlichen Invalidenversorgung (Kaiser Wilhelm-Verein); ähnlich die private Unterstützung der Krieger während der Feldzüge selbst durch Gaben aller Art („Liebesgaben") neben einem so umfassenden und gut organisirten öffentlichen Verpflegungswesen, wie es in früheren Zeiten unerhört war.

Das caritative System führt hierdurch zu einer Sittlichung des privaten Vermögensbesitzes („mit dem anvertrauten Pfunde wuchern"), des Renteneinkommens und damit zur volkswirthschaftlichen, zur socialen Rechtfertigung dieser Institution von der Seite der Vermögensvertheilung aus. Es giebt ausserdem den besitzenden Classen, ähnlich wie in einigen Fällen das gemeinwirthschaftliche System (Ehrenämter, Selbstregierung u. s. w.), Gelegenheiten und Anreiz, arbeitsfreie Zeit doch passend im Dienste der Gesammtheit zu verwenden. Die privatwirthschaftliche Vermögensungleichheit darf von diesem, gewöhnlich übersehenen Gesichtspuncte aus als ökonomische Voraussetzung mancher der edelsten, sittlichsten und auch mancher der Allgemeinheit nützlichsten menschlichen Handlungen bezeichnet werden. Eine völlig communistische oder extrem socialistische Gleichmacherei des Vermögensbesitzes würde hier Wenig verbessern, Vieles verderben.

III. — §. 339 [149]. Die nothwendige Beschränktheit der Function des caritativen Systems ist auf der anderen Seite doch ebensowenig zu verkennen.

1) Häufig sind schon die verfügbaren materiellen Mittel zu klein, fliessen nicht regelmässig, nicht nachhaltig genug, nur in Zeiten tieferer Erregung der Gemüther. Schon auf den erwähnten Gebieten des Hilfswesens u. s. w., wo das caritative System an und für sich am Besten fungiren kann, reicht es so notorisch vielfach nicht aus.

Mancherlei Beispiele aus dem Wohlthätigkeitsvereinswesen liessen sich dafür anführen. Stärkung der sittlichen Impulse, Schaffung einer sittlich-geistigen Atmosphäre, wo die besseren Motive stärker wirken (Buch 1, Kap. 1), ist hier freilich die Aufgabe, aber das wirthschaftliche Selbstinteresse lässt sich dadurch meistens nur in beschränktem Maasse überwinden. Auch bleibt es dem gemeinwirthschaftlichen Zwange gegenüber ein Nachtheil, dass die Last, welche die Herstellung der Güter im caritativen System mit sich bringt, sich sehr ungleich auf die vermögenden Privaten vertheilt, indem die egoistischeren Elemente unter letzteren sogar von der Freigebigkeit der Anderen indirect mit Nutzen ziehen.

2) Auch das caritative System kann vornemlich nur für die oben hervorgehobenen Bedürfnisse sorgen. Selbst hierbei aber und vollends bei einer weiteren Ausdehnung seiner Function zeigt sich erfahrungsgemäss eine Gefahr, welche unter Umständen ein principielles Bedenken gegen das ganze System hervorruft: nemlich die Gefahr einer grossen Abhängigkeit Derjenigen, welchen die Leistungen des Systems zu Gute kommen, von Denen, welche dieses System ausüben.

So von der Kirche, Stiftungen, reichen Privaten (Patronage, Klientel). Der Vortheil für die Bedürfnissbefriedigung wird dabei leicht durch Nachtheile für die ganze sociale Lage und für die geistige Freiheit des Volks aufgewogen. Ein Punct, welcher z. B. bei der Würdigung der caritativen Leistungen in der katholischen Kirche doch mit ins Gewicht fällt.

3) Das System gereicht keineswegs immer Denjenigen, welche ihm eine unentgeltliche Bedürfnissbefriedigung verdanken, zum wirklichen nachhaltigen Vortheil. Ja, die Gefahr des Gegentheils liegt öfters vor. Dadurch ergeben sich wesentliche ökonomische und sittliche Bedenken.

Die eigene Thatkraft und vernünftige Selbsthilfe und Vorsicht erlahmen (Gefahren bei der Armenunterstützung, bei der caritativen Beihilfe in Unglücksfällen: z. B. Untergrabung der Grundlagen richtigen Versicherungswesens). Ein von freihändlerischer Seite nicht mit Unrecht öfters hervorgehobener Punct, (so in Al. Meyer's Bemerkung über die grossartige private Wohlthätigkeit bei Gelegenheit des grossen Meininger Brands von 1874, D. Handelsbl. 1874.) Faules Schmarotzen verbreitet sich (Bettelei, Gefahren der kirchlichen, klösterlichen Unterstützungen). Eine Missleitung der Arbeitskräfte kann die Folge sein (Eintritt Unbegabter in die geistigen Berufsarten bei Stipendienwesen u. dgl. m.). Der Werth der frei genossenen Vortheile wird in den Augen der Geniessenden selbst herabgedrückt (Bedenken bei unentgeltlichem Unterricht).

Allerdings sind alle diese Gefahren bei einer richtigen Function des caritativen Systems zu vermeiden, insbesondere, wenn das Princip der sorgfältigen Individualisirung bei der Zulassung zu den Bedürfnissbefriedigungen, welche das System gewährt, streng gewahrt wird. Aber von vorneherein ist es begreiflich und alle Erfahrung bestätigt es, dass Fehler in dieser Beziehung nicht immer vermieden werden und im Laufe der Zeit sich eher vermehren als vermindern.

Z. B. bei Stiftungen, besonders, wenn die selbstverwaltenden Stifter dahingegangen sind, und ganz allgemein, wenn die ursprünglich leitenden und vielleicht ganz berechtigten Ideen, welche die Anregung gaben, sich umgestalten oder verschwinden und damit an Stelle der individualisirenden Leistung eine mechanische Handhabung überkommener Satzungen tritt: Gefahren bei allen auf religiöse Ideen, kirchliche Anschauungen und auf die gehobene Stimmung einer verschwundenen Zeit gegründeten Veranstaltungen des caritativen Systems. Wer z. B. die Stiftungsverwaltung einer alten, mit viel Stipendienfonds versehenen Universität kennt, wird zugestehen, wie schwer es ist, Fehler in der Vertheilung der Stipendien zu vermeiden.

4) Das caritative System bringt endlich besondere Gefahren eines Verstosses gegen das ökonomische Princip, in Bezug auf Verwaltungskosten u. dgl. mit sich.

Zumal in seinen dauerhaften Veranstaltungen; Misswirthschaft, Verschwendung dann die Folge. (Mängel der Stiftungsverwaltung. Vgl. z. B. in Emminghaus' Armenwesen S. 386, mit Berichten der badischen Landescommissäre über Ueberlingen).

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Gebiet und die Function des gemeinwirthschaftlichen Systems.

1. Abschnitt.

Das gemeinwirthschaftliche System im Allgemeinen. Insbesondere die freien Gemeinwirthschaften.

§. 340 [S. 269]. Vorbemerkungen.

Litteraturnachweis zu diesem Abschnitte s. o. §. 297, bes. Schäffle, a. a. O. Er unterscheidet (ges. Syst. II, 177 ff., 326 ff. und mehrfach) bei der Hingebung die Einseitigkeit und die Wechselseitigkeit, danach Liberalität und Solidarität. Zu letzterer rechnet er Gegenseitigkeitsvereine, Unterstützungsgenossenschaften, Standesgenossenschaften (Gewerkvereine u. a. m.). Alle diese auf einseitiger und wechselseitiger Hingebung beruhenden freiwilligen Verbindungen bilden bei Schäffle (II, 104) die eine Classe der Gemeinwirthschaften, zu denen dann als zweite Classe die Zwangsverbindungen (Staat, Gemeinde, Corporationen) hinzu treten. Die Gruppirung im Text trifft also nicht ganz mit dieser Schäffle'schen zusammen. Vgl. auch Schäffle, Soc. Körper III, 365 ff. Die nahe Verwandtschaft der Wirthschaften des caritativen Systems (auf einseitiger Hingebung beruhend) mit einigen freien Gemeinwirthschaften habe ich im Text ebenfalls hervorgehoben. Es giebt überhaupt Uebergangsformen und Grenzgebiete, die sich nicht streng in das Schema fügen. Das gilt auch wieder von manchen freien Gemeinwirthschaften

und Privatwirthschaften (z. B. Gegenseitigkeitsversicherung mit speculativer Versicherung verbunden), sowie von freien und Zwangsgemeinwirthschaften.

Für die freien Gemeinwirthschaften ist sonst besonders auf die Speciallitteratur über das ältere Gildewesen, welches ehemals auch Rechtsschutzdienste mit leistete, Zwecken der Religionsübung mit diente, dann über das neuere deutsche Genossenschaftswesen (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), über Gewerkvereine und auch über das Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit im Allgemeinen und neuerdings bes. über Arbeiterversicherungswesen zu verweisen. Die principielle Stellung dieser Formen der Gemeinwirthschaft in der Organisation der Volkswirthschaft wird in dieser Litteratur allerdings nur ausnahmsweise etwas genauer erörtert, wie z. Th. in Huber's Schriften und im 2. B. des Werks von Brentano über Arbeitergilden. Die meisten Schriften sind referierender, technischer Natur und beschäftigen sich nur etwa mit Principienfragen in Bezug auf den concreten Gegenstand, den sie behandeln. Für nähere Litteraturangaben ist daher auch auf die bezüglichen Abschnitte der Practischen Volkswirthschaftslehre, bes. Bücher's Gewerbe- und Handelspolitik in diesem Gesammtwerk zu verweisen.

Vgl. für das Folgende etwa: V. A. Huber, Art. Association im Bluntschli'schen Staatswörterb. I, 456—500, ders., Reisebriefe aus Frankreich, Belgien und England, 3 B., Hamb. 1855, ders. in seiner Ztschr. „Concordia", bes. 1. Heft, über d. allgemeine volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung des Genossenschaftswesens, Leipz. 1861, auch H. 6—8. Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipz. 1853 und öfter, ders., die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Ausz. aus den Blättern für Genossenschaftswesen), Berl. 1870, ders., die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, Leipz. 1873, ders., Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seit 1859 jährlich. — L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 B., Leipzig 1871—72, bes. II., Kap. 1, 5. Ders., das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht, Leipz. 1877 (vgl. darüber meine Recens. in d. Jen. Lit.ztg. 1878, No. v. 5. Mai); ders., Arbeiterversicherung, Lpz. 1878, ders., Arbeiterversicherungszwang, Berl. 1881. W. Hasbach, engl. Arbeiterversicherungswesen, Leipz. 1883, Bärnreither, die engl. Arbeiterverbände und ihr Recht, I. Tüb. 1886. — G. Schönberg, Abh. Gewerbe und gewerbliche Arbeiterfrage in B. II, 3. A. seines Handbuchs, auch für Litteratur. — Die einschlagenden Artikel im Handwörterb. d. Staatswiss. (Genossenschaft, Gemeinwirthschaft von Gross u. A. m.). G. Cohn, System I, bes. 2. H. A. Kap. 2, ders., Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, Schmoller's Jahrb. 1883. — L. Bamberger, die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunct d. Vereinsrechts, Leipz. 1873. — Die Zeitschrift „Mittheilungen der öffentl. Feuerversicherungsanstalten Deutschlands", seit 1868, mehrfach mit Aufsätzen über Principienfragen (öffentliche oder Actienanstalten). Meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. B. III.

Für die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftsprincips, allerdings in der ihm von Gierke beigelegten ausserordentlich weiten Ausdehnung, was jedoch für die principielle nationalökonomische Betrachtung der Wirthschaftsformen und Systeme und der Bedeutung des Princips für die Organisation der Volkswirthschaft von besonderem Interesse ist, s. das grossartige Werk von Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht, 2 B., Berl. 1868 u. 1873, worin auch über die Entwicklung des Gildenwesens Näheres. Vergl. darüber auch Wilda, Gildewesen im Mittelalter, Berl. 1838, G. Schönberg, wirthschaftl. Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Berl. 1868, Brentano I, Gilden, Einl., Schmoller, Strassb. Tucher- u. Weberzunft, Strassb. 1879, bes. S. 375 ff., Schanz, z. Gesch. d. deutschen Gesellenverbände, Leipz. 1876, Stieda, Entsteh. d. D. Zunftwesens, Hildebr. Jahrb. 27, 1 u. selbständig 1877, Pappenheim, altdänische Schutzgilden, Berl. 1886, K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 B., Leipz. 1891, Sohm, d. deutsche Genossenschaft, Leipz. 1889, Gross, gilda mercatoria, Gött. 1883, ders., the gild merchant, 2 vol., Oxf. 1890. Weitere Litteratur in Schönberg's Handbuch und in den regelmässig mit reichen Litteraturangaben versehenen Specialartikeln (Gewerbe, Handwerk u. v. a. m.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entwicklung der Principien der Freiheit („freie Einungen") und des Zwangs in diesem Genossenschaftswesen für die volkswirth-

schaftliche Betrachtung und speciell für das Verhältniss der freien und Zwangsgemeinwirthschaften zu einander.

I. — §. 341 [150]. Die Aufgabe des gemeinwirthschaftlichen Systems (§. 300) ist nach dem Vorausgehenden einmal, Unvollkommenheiten, Härten, Disharmonien auszugleichen, welche in der Bedürfnissbefriedigung des Volks aus dem Walten des privatwirthschaftlichen Systems und insbesondere der freien Concurrenz hervorgehen; sodann für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu sorgen: Beides weil und soweit als das privatwirthschaftliche und das caritative System nicht ausreichen. Es handelt sich also im gemeinwirthschaftlichen System um die Organisation eines richtigen Correctivdienstes neben dem privatwirthschaftlichen und eines Ersatzdienstes statt dieses und des caritativen Systems. Regelmässig, aber, wie schon gezeigt, nicht ausnahmelos (§. 335), wird dabei nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip in Bezug auf die Art der Production der Gemeingüter, die Vertheilung der Erträge (Besoldungs- statt Lohnsystem), die Kostendeckung, die Zuführung der Güter an die Bedürftigen, die (generelle) Entgeltlichkeit verfahren: daher nach Grundsätzen, welche principiell von dem privatwirthschaftlichen und caritativen Princip abweichen, indem nach Gesichtspuncten der Billigkeit, Zweckmässigkeit, socialen Nothwendigkeit u. dgl. m. und daraus hervorgehenden Erwägungen die Normen für die Regelung der genannten Verhältnisse festgestellt werden (§. 300).

Verwirklicht wird diese Aufgabe durch die einzelnen Gemeinwirthschaften, welche wieder in der Form von Einzelwirthschaften gebildet werden, zu dem Zweck, wesentlich nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip vorgehen zu können, bzw. die Wahl zwischen diesem und dem privatwirthschaftlichen (mitunter auch dem caritativen) zu haben, Combinationen zwischen den Principien, z. B. in der Regelung des Entgelts, der Kostendeckung, vorzunehmen (§. 335).

Von solchen Gemeinwirthschaften sind nach dem Entstehungsgrunde zwei wesentlich verschiedene Classen zu unterscheiden: die freien und die Zwangsgemeinwirthschaften, deren innere Verwandtschaft aber anderseits in vielen Puncten, u. A. in der Regelung der Entgeltlichkeit und Kostendeckung des gemeinwirthschaftlichen Productionsprocesses hervortritt.

II. — §. 342 [151]. Die freien Gemeinwirthschaften. A. Wesen. Dieselben werden durch die freie That der bei ihnen zunächst interessirten Privatwirthschaften, bzw. deren Subjecte gebildet und entstehen durch einen Vertrag derselben, welcher die Uebernahme der Verpflichtung, der Gemeinschaft als Mitglied beizutreten, die vereinbarten Pflichten zu übernehmen, aber auch den Anspruch, die Mitgliedsrechte zu erhalten, zum Inhalt hat. Es liegt ihnen demnach ein bewusstes Motiv des Vortheils zu Grunde, oder m. a. W. sie beruhen, wie die Privatwirthschaften, in letzter Linie auch auf dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, welches die Privaten in der Vereinigung Kräfte und damit bessere oder in manchen Fällen überhaupt erst mögliche Befriedigung bestimmter Bedürfnisse gewinnen lehrt. Das Vorhandensein des Beweggrunds des privaten Vortheils in diesen Gemeinwirthschaften schliesst jedoch nicht das gleichzeitige Mitwirken socialer Gesichtspuncte, anderer egoistischer und gemeinnütziger Motive aus.

Vergl. oben die Vorbemerkungen zu diesem 5. Buche §. 297. Grade, weil nach meiner Auffassung die Potenz, welche zur Bildung freier Gemeinwirthschaften führt, doch eine wesentlich andere als die in den Leistungen des caritativen Systems wirksame ist, schliesse ich mich der früheren Schäffle'schen Gruppirung nicht ganz an. Brentano's Untersuchungen, a. a. O., z. B. Arb.gilden I, 12 ff., über die Entstehung der alten Gilden und der neuen englischen Gewerkvereine gipfeln in dem Resultate, dass besonders in Zeiten des Uebergangs, bei Auflösung alter Ordnungen, die schwächeren Elemente, welche unter der Isolirung und der Desorganisation leiden, sich zu Gilden zusammen thun. Die Gilden können hier als ein Beispiel freier Gemeinwirthschaften gelten. Das Beispiel zeigt dann eben, dass das Interesse des Einzelnen doch der letzte Entstehungsgrund solcher Vereinigungen zur Befriedigung gewisser Gemeinbedürfnisse (Schutz, geordneter Gewerbetrieb) ist und, wo und insoweit als Freiheit für den Zusammentritt bestand, auch ehemals immer war, wie bei den ältesten kaufmännischen und Handwerkergilden in Deutschland, und gegenwärtig wieder ist, wie bei den heutigen facultativen gewerblichen Innungen, bei Arbeiter- und Arbeitgebervereinen (Gewerkvereinswesen). Vergl. Gierke I, 180 und überhaupt daselbst §. 26. 27 über die freie Einung, 37, 38 über die kaufmännischen Gilden und die Handwerkerzünfte verglichen mit §. 21 über die hofrechtlichen Genossenschaften. Das Mitwirken des socialen, des gemeinnützigen Moments neben dem Einzel-Interesse ist daneben gerade in der Geschichte der alten Gilden nicht zu verkennen. — Die „Vertragstheorie", welche jetzt beim Staate als aufgegeben gelten kann, ist bei den freien Gemeinwirthschaften ganz richtig.

1) Das Selbstinteresse kann sich in den freien Gemeinwirthschaften nicht in derselben Weise, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, überhaupt nur eingeschränkter, auch in Folge der Combination mit anderen Motiven, geltend machen.

Insbesondere muss die Privatwirthschaft, welche einer solchen Gemeinwirthschaft beitritt, von vorneherein darauf verzichten, jenes Princip der speciellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, welches dem privatwirthschaftlichen Verkehr eigenthümlich ist (§. 304), in ähnlicher Strenge für die Beziehungen zwischen sich und der Gemeinwirtschaft, zu welcher sie gehört, durchzuführen. Dieses Princip ist auch meist schon aus einem technischen Grunde, wegen der mehr oder weniger sich zeigenden Incommensurabilität der gemeinwirthschaft-

lichen Leistungen und des davon auf die einzelne betheiligte Privatwirthschaft entfallenden Vortheils gegenüber den privatwirthschaftlichen Gegenleistungen unanwendbar. Auch für die heutigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für Consum-, Rohstoff-, Magazinvereine, Volksbanken u. s. w. gilt dieser Satz immer etwas.

2) Vermittelst des privatwirthschaftlichen Preisregulators, Angebot und Nachfrage, lassen sich theils aus diesem Grunde, theils weil die Gemeingüter für den Einzelnen überhaupt nicht immer als Vortheile qualificirt werden können, theils weil ihre Zuführung an die Bedürftigen genügend sicher gestellt sein muss, die Beziehungen zwischen der betreffenden Gemeinwirthschaft und den zu ihr gehörigen Privatwirthschaften, und demgemäss auch die Bemessung der Gegenleistungen der letzteren für die Leistungen der Gemeinwirthschaft vielfach gar nicht reguliren. Es muss vielmehr ein anderes Entgeltlichkeits- oder Werthbestimmungsprincip nach der Natur auch der freien Gemeinwirthschaft und ihrer Leistungen obwalten: es werden Beiträge der betheiligten Privatwirthschaften zur Bestreitung der Kosten der Gemeinwirthschaft (also der Herstellungskosten ihrer Leistungen) erhoben, diese Kosten mithin im Effecte auf diese Weise repartirt oder umgelegt nach einem vereinbarten Maassstabe.

Dies tritt auch ganz äusserlich formell hervor bei gewissen Arten der Vereine zur Gegenseitigkeitsversicherung, z. B. bei kleineren Hagelversicherungsverbänden mit Postnumerando-Zahlung der „Prämien" nach Maassgabe der wirklich eingetretenen Schäden.

Ein solcher Maassstab muss keineswegs und kann oftmals, wegen der Unmessbarkeit oder des thatsächlichen Fehlens der Einzelvortheile, gar nicht der aus der Gemeinwirthschaft durch die einzelne Privatwirthschaft gezogene Vortheil sein, und, wo diese Schwierigkeit selbst nicht entgegen steht, ist doch eine gleich genaue Correspondenz der Einzelvortheile aus der Gemeinwirthschaft und der Gegenleistung der Privatwirthschaft in den Beiträgen an die Gemeinwirthschaft, in der Art, wie sie im privatwirthschaftlichen Verkehr erstrebt wird, nicht möglich. Denn es wird gar nicht in jedem Einzelfall, wie bei freier Concurrenz, über das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung eine Bestimmung getroffen, sondern dies Verhältniss wird generell, wie in einem Pauschalverfahren, regulirt. Daraus ergiebt sich, dass, wenn auch der Vortheil der Privatwirthschaften das Motiv zur Bildung der Gemeinwirthschaft ist, dennoch das wirthschaftliche Selbstinteresse eine Einschränkung erfahren und erdulden muss, namentlich in der Hinsicht, dass keine Bürgschaft für Gleichmässigkeit von Vortheil und Leistung oder von bestimmter Proportionalität beider bei allen Mitgliedern besteht. Ein einfaches Beispiel, wie ein Leseverein mit festen Mitgliedsbeiträgen (Kopfbeitrag), aber thatsächlich ganz verschiedener Benutzung der Lesegelegenheiten etc. des Vereins, Seitens der einzelnen Mitglieder, mag als Erläuterung des Gesagten dienen.

3) Auch die freie Gemeinwirthschaft, wenn auch nicht in demselben Grade als die Zwangsgemeinwirthschaft, unterscheidet sich von der Privatwirthschaft daher schon durch einen gewissen „communistischen" Characterzug (§. 293): an die Stelle des privatwirthschaftlichen Princips der speciellen Entgeltlichkeit tritt das gemeinwirthschaftliche Princip der generellen Ent-

geltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, an die Stelle des isolirenden Princips des Einzelinteresses tritt das vereinigende Princip der Solidarität.

Hierbei wird nur eine gewisse Uebereinstimmung des Gebrauchswerths der Gesammtheit der Leistungen der Gemeinwirthschaft und der Gesammtheit der Gegenleistungen der Privatwirthschaften in den Beiträgen erstrebt. Die einzelne Privatwirthschaft aber begnügt sich mit dem Bewusstsein, auch Vortheile, wenn auch bei gleicher Gegenleistung (Beitrag) vielleicht nicht genau in demselben Maasse wie andre betheiligte Privatwirthschaften, aus der Gemeinwirthschaft zu ziehen, weil ihr das etwaige Missverhältniss zwischen ihren Vortheilen und Leistungen nicht zu störend, die grösseren Vortheile der anderen nicht zu bedeutend erscheinen. An den einfachsten Beispielen, wie auch hier wieder an einem Leseverein u. dgl. m., einem Club lässt sich die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung sofort leicht beweisen.

4) Ausserdem wirken aber in der That auch andere Motive, in manchen Fällen mächtiges sittliches Pflichtgefühl, religiöse Beweggründe, Classen-, Standesrücksichten, gemeinnützige Erwägungen u. dgl. m. öfters mit, wodurch sich dann, ökonomisch betrachtet, bei der auf solchen Motiven beruhenden Gemeinwirthschaft in ausgeprägterer Weise ein „communistischer" Character ausbildet. Eine solche Gemeinwirthschaft gleicht dadurch thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, mehr den Zwangsgemeinwirthschaften.

Auch geht sie unter Umständen in die Form einer Wirthschaft des caritativen Systems über: die Beiträge werden etwa nach Wohlstandsverhältnissen auf die einzelnen Betheiligten umgelegt, wobei die Reichen mit ihrer freien Zustimmung hoch, die Aermeren vielleicht absichtlich gar nicht getroffen werden, während auch sie, und in gleichem Maasse wie jene, an den Leistungen der Gemeinschaft theilnehmen. Dadurch wird das privatwirthschaftliche Princip von Leistung und Gegenleistung immer weiter eingeschränkt. Die Berufsgenossenschaften, die Kirchen als freie Verbände sind grossartige Beispiele dieser Entwicklung.

Alle solche Puncte, wie die hier behandelten, hängen mit den Grundprincipien der Besteuerung eng zusammen. Es zeigt sich dabei aber am Besten, dass die Steuerprincipien nicht nur eine finanzielle, sondern stets auch eine socialpolitische, allgemein-volkswirthschaftliche Seite haben, die bisher viel zu wenig beachtet worden ist. Erörterungen über diese Principien gehören deshalb nicht nur in die Finanzwissenschaft, sondern in den grundlegenden Theil der ganzen Nationalökonomie, wie andrerseits in die rechtsphilosophische (naturrechtliche) Analyse des Staats und seiner principiellen Stellung zum Privateigenthum, s. z. B. Trendelenburg, Naturrecht, §. 159. — Von diesem Gesichtpuncte aus habe ich die bezüglichen Fragen in der Finanzwissenschaft behandelt (vgl. I, 3. A., §. 27 und bes. B. II, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre). S. auch Neumann, progressive Einkommensteuer, S. 47 ff. und dessen weitere Erörterungen in dem Buch über die Steuer und in seinen hierher gehörigen wichtigen und werthvollen Aufsätzen über Steuerprincipien und Werth.

B. — §. 343 [152]. Das Gebiet der freien Gemeinwirthschaften ist:

1) vornemlich dasjenige der gesellschaftlichen oder Classengemeinbedürfnisse (§. 330).

Die hier obwaltenden Interessen eignen sich in der Regel nicht für die Wahrnehmung durch Zwangsgemeinwirthschaften, öfters verbieten sie dieselbe sogar, weil

sie nicht Interessen der ganzen Bevölkerung eines Staats, einer Gemeinde u. s. w. sind. Aber geschichtlich haben mehrfach, z. B. in dem hochwichtigen Falle der Kirchen, Zwangsgemeinwirthschaften auch hier fungirt. Die Ersetzung der letzteren durch freie Gemeinwirthschaften kann alsdann das Postulat werden, dessen Verwirklichung freilich gegenüber altgewohnten Verhältnissen Schwierigkeiten finden und für die ganze Gemeinwirthschaft kritisch werden kann, wie sich bei den Kirchen zeigt. Auch gewerbliche Verbindungen, wie die Zünfte, Arbeitervereine (Gewerkvereine) sind hervorzuheben. Uebergänge in Zwangsverbindungen sind dabei gleichfalls vorgekommen, indem z. B. der Beitritt eine Bedingung der Befugniss zur Ausübung des Gewerbebetriebs wird (Zünfte).

2) Ausserdem können auch einige der oben (§. 328, 329) genannten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnisse, selbst specielle Rechtsschutzbedürfnisse (z. B. Schutzwachen-Organisation für Sonderzwecke) durch freie Gemeinwirthschaften passend wahrgenommnn werden.

Wichtigere und allgemeiner vorkommende Fälle dieser Art liegen vor im Gebiete des Versicherungswesens (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, gegen Feuersgefahr, auf den Todesfall, Lebensversicherung, Begräbnisscassen, Wittwen- und Waisencassen, Rentenversicherung, Invaliden- und Alterspension, freie Arbeiterversicherungscassen), des Credit- und Bankwesens (Pfandbrief-Institute des Grundbesitzes, sog. Volksbanken nach dem Schulze'schen Muster, Raiffeisen'sche Darlehnscassen), des Communications- und Transportwesens u. dgl. m. (Strassenanlagen von Grundbesitzervereinen; Omnibuslinien von freien Vereinen nächst interessirter Personen; Schulvereine; — Genossenschaften für Wohnungsbeschaffung).

Gemeinde, Kreis und Staat, d. h. eben die wichtigsten Zwangsgemeinwirthschaften einer-, die speculativen Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften) andrerseits lassen freilich den freien Gemeinwirthschaften hier sowie auf dem Gebiete der Veranstaltungen für wichtigere gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse oft nur einen kleinen Raum übrig.

Ein characteristisches Beispiel ist bei uns gegenwärtig die Lage im Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit (s. meine Abh. im 3. B. von Schönberg's Handb. 3. A., S. 972). Das neuerdings sogen. Gebiet der „socialen Selbsthilfe" gehört im Uebrigen principiell vornemlich den freien Gemeinwirthschaften, nur dass Uebergänge in Privatwirthschaften auch hier vorkommen (§. 304).

Nach einer ein für allemal giltigen Formel lässt sich die Sphäre der freien Gemeinwirthschaften gegenüber derjenigen der eben genannten beiden anderen Wirthschaftsformen und der gewöhnlichen Privatwirthschaften natürlich nicht bestimmen. Die Aufgabe in diesem speciellen Falle ist dieselbe wie bei der Combination der drei Wirthschaftssysteme überhaupt (§. 320). Die concreten Verhältnisse müssen entscheiden. Daher tritt geschichtlich und örtlich auch viel Veränderung, Wechsel der Wirthschaftsformen auf diesem Gebiete ein.

C. — §. 344 [153]. Die juristische Form der freien Gemeinwirthschaften hängt vom geltenden Rechte ab. Sie pflegt bei uns gegenwärtig theils die freiere des Vereins, theils die

strengere der Corporation zu sein. Es können aber auch durch das Recht ganz besondere juristische Formen für die Zwecke des freien Gemeinwirthschaftswesens geschaffen werden, wie z. B. im Falle der neuen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Arbeitervereinswesens (Gewerkvereine).

In privatrechtlicher Beziehung ist alsdann von besonderer Wichtigkeit, ob die Mitglieder der freien Gemeinwirthschaft solidarisch für letztere haften, bezw. burgen, wie bei den genannten deutschen Genossenschaften bis zur neuesten Gesetzgebung (von 1889), oder ob das Mitglied mit der Zahlung seiner Einlage oder seines Beitrags (Umlage), oder etwa eines Mehrfachen davon seiner Verbindlichkeiten gegen die Gemeinwirthschaft, daher auch eventuell gegen deren Gläubiger ledig ist. Diese und die übrigen Vorschriften des Rechts über die Bildung, die innere Einrichtung, die Vermögensverhältnisse, die äussere rechtliche Stellung und die wirthschaftliche Verkehrsfähigkeit der Vereine, Genossenschaften, Corporationen sind daher für das freie Gemeinwirthschaftswesen mit entscheidend, hemmen oder fördern seine Entwicklung, begünstigen oder schädigen sein Gedeihen und seine Function in der Volkswirthschaft. Die Bemühungen Schulze-Delitzsch's u. A. um eine zweckmässige privatrechtliche Stellung für das neuere deutsche Genossenschaftswesen zeigen in einem guten Beispiel die hohe Bedeutung dieses rechtlichen Moments für die Bildung freier Gemeinwirthschaften. (Norddeutsches Gesetz über diese Genossenschaften vom 4. Juli 1868. Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 mit nunmehr drei verschiedenen Arten der Haftpflicht eingetragener Genossenschaften, mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschusspflicht und mit beschränkter Haftpflicht, nach §. 2 des Gesetzes.) Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin 1869. — Ueber die englischen Gewerkvereine (Trade-Unions) s. Brentano, a. a. O. und Jannasch, in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik (auch selbständig), 1871. Ueber die deutschen Bestrebungen zur Fortbildung des Vereinsrechts, insbesondere in Betreff von Vereinen der Arbeiter und Arbeitgeber (Gesetzentwurf im deutschen Reichstage 1872) s. die auf der Seite der Gegner dieser Gesetzgebung stehende in §. 336 gen. Schrift von L. Bamberger. Aehnliche Bestrebungen neuerdings (1892), aber noch nicht legislativ erledigt. S. auch die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik zu Frankfurt a. M. i. J. 1890.)

Den freien Gemeinwirthschaften eine passende Rechtsform und Rechtsstellung zu verschaffen, ist namentlich auch deshalb von grosser volkswirthschaftlicher Wichtigkeit, weil alsdann das privatwirthschaftliche System leichter richtig ersetzt, das caritative passend ergänzt und dadurch Gebiet und Function der sonst nothwendigen Zwangsgemeinwirthschaften in oft erwünschter Weise eingeschränkt werden können.

2. Abschnitt.

Die Zwangsgemeinwirthschaften.

§. 345 [S. 276]. Vorbemerkungen. Es entspricht nur dem Character der neueren Volkswirthschaftslehre der physiokratischen und Smith'schen Richtung, wie anderseits der parallel gehenden und genau correspondirenden Entwicklung der neueren Verwaltungslehre unter den Einflüssen der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie, dass es an principiellen Erörterungen über den Zwang in der Volkswirthschaft fast ganz fehlt, und zwar nicht allein in der sog. theoretischen, sondern sogar in der practischen Nationalökonomie oder in der sog. Volkswirthschaftspolitik, in

welcher doch das wohl oder übel stattfindende Eingreifen des Staats die Frage nach der principiellen Berechtigung des Zwangs nahe legen musste. Diese Frage hängt natürlich auf das Engste mit derjenigen nach der richtigen Function des Staats in und für die Volkswirthschaft und demgemäss mit der Frage nach den Grenzen der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete zusammen. Eingehende Untersuchungen darüber fehlen in der Volkswirthschaftslehre ebenfalls viel zu sehr, während die Resultate der rechtsphilosophischen Forschungen und derjenigen der theoretischen Politik keineswegs immer in der Nationalökonomie einfach anzunehmen sind, grade weil sie die ökonomische Seite zu wenig beachten. Soweit die Frage vom Zwangsprincip in der Volkswirthschaft mit derjenigen von der richtigen volkswirthschaftlichen Stellung und Aufgabe des Staats überhaupt zusammenfällt, ist auf das nächste Buch 6 und auf die litterarische Vorbemerkung dazu zu verweisen (§. 352).

Die bedeutendsten Erörterungen über das Zwangsprincip speciell, namentlich auch über die Grenzen, in welchen auch nur der Zwang vom Staate in der inneren Verwaltung angewendet werden darf, sind in den Werken über Polizeiwissenschaft oder, wie diese Disciplin neuerdings richtiger genannt wird, über innere Verwaltungslehre enthalten. Die ältere Polizeiwissenschaft der sogenannten Wohlfahrtsstaatstheorie oder der Wolff'schen Rechtsphilosophie hat dem Character dieser Philosophie und demjenigen der mercantilistischen Theorie und der Staatspraxis des Zeitalters des aufgeklärten Despotismus gemäss nur viel zu allgemein auf den Zwang grade auch im Wohlfahrts- und Culturinteresse, ja selbst zu Zwecken der individuellen Moral und Religiosität recurrirt und dadurch begreiflicher, aber nicht durchaus berechtigter Weise die „Polizeithätigkeit“ in der inneren und in der volkswirthschaftlichen Verwaltung theoretisch und practisch in Misscredit gebracht. Den Physiokraten und A. Smith auf dem volkswirthschaftlichen, der Kant'schen Rechtsphilosophie auf dem rechtsphilosophischen und politischen Gebiete ist die Reaction gegen die von Chr. Wolff und der Rechtsphilosophie und Polizeiwissenschaft seiner Zeit gebilligte oder selbst geforderte maasslose Ausdehnung der Staatsthätigkeit und sogar des Zwangs, zuerst in der Theorie, nach und nach auch in der Praxis zu verdanken gewesen. Aber diese Reaction ist viel zu weit gegangen. So berechtigt das Forschen nach Grenzen der Staatsthätigkeit und des Zwangs speciell war, so nothwendig Garanticen für die Innehaltung der jeweilig gesetzlich bestehenden Grenzen von der Theorie gefordert werden mussten, so einseitig war die alleinige Betonung des Rechtsschutz-Zwecks des Staats und so bedenklich war es, eigentlich den ganzen Inhalt der inneren und volkswirthschaftlichen Verwaltung preis zu geben. Darin lag ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie, der theoretisch und practisch nachtheilig genug gewirkt hat. Die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie und die Kant'sche Rechtsphilosophie haben vereint hier nur zu entgegengesetzten Einseitigkeiten wie der Mercantilismus und der politische Eudämonismus geführt. Dadurch ging der Blick für die Unentbehrlichkeit des Zwangsprincips auch in der Volkswirthschaft verloren.

Die Aufgabe, welche in der Wissenschaft von der letzteren, in der Politischen Oekonomie vorliegt, ist wesentlich dieselbe, welche in der auf die neuere organische und historische Staatsauffassung begründeten Inneren Verwaltungslehre zu lösen ist und welche L. Stein doch auch R. v. Mohl gegenüber in seinem System der Verwaltungslehre so grossartig gefördert hat. Aus der Theorie des Wohlfahrtsstaats ist, wie Stein die Aufgabe für die Innere Verwaltungslehre formulirt, der Inhalt der Verwaltung zu entnehmen (s. auch oben §. 315, S. 810). Man kann ähnlich sagen, aus dieser Theorie und aus der mercantilistischen Theorie und Praxis ist die principielle Berechtigung der umfassendsten Staatsthätigkeit in der Volkswirthschaft und die gleiche principielle Berechtigung des Zwangs in volkswirthschaftlichen Verhältnissen zu entnehmen: der Grundsatz, dass die Volkswirthschaft, zumal fortschreitender Culturvölker, auch Staatswirthschaft ist und immer mehr werden muss (Rodbertus, s. oben §. 150 ff.). Aus der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie hat die Verwaltungslehre dagegen das Anerkenntniss principieller Nothwendigkeit einer verfassungsmässig festgestellten und durch geeignete Organe mittelst eines geeigneten Verfahrens (Verwaltungsrechtspflege) geschützten Grenze zwischen Staats- und Privatthätigkeit und einer Grenze des Zwangs zu holen. Aehnlich muss wieder die Volkswirthschaftslehre aus jener Philosophie und aus der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie die

Lehre von der principiellen Berechtigung der Privatthätigkeit und von der Nothwendigkeit einer principiellen Beschränkung des Zwangs aufnehmen. Zwischen dem Staat und dem Individuum aber bedarf es in der Volkswirthschaft der Zwischenglieder, welche theils in den freien Gemeinwirthschaften, theils in den übrigen Arten der Zwangsgemeinwirthschaften (neben dem Staate) oder den politisch sogen. Selbstverwaltungskörpern zu finden sind. Die Politik, die Verwaltungslehre und die Politische Oekonomie verdanken hier der Gneist'schen Lehre von der Selbstverwaltung die bedeutendste Förderung. Speciell über das Zwangsprincip in der inneren Verwaltung, d. h. eben über die Polizei, welche das Zwangsmoment in aller Verwaltung darstellt, s. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., Tüb. 1886, I, §. 7, namentlich aber L. Stein, Verwaltungslehre I (1. Aufl.), 196 ff., II. 62 ff., IV, Einl. 1 ff., z. Th. 1—88. Vgl. auch Ahrens, Naturrecht II, §. 60, bes. S. 61 ff. S. sonst besonders wieder Schäffle an d. in den Vorbemerkungen zu diesem 5. Buche, §. 297, S. 761 gen. Stellen s. Syst. und im Soc. Körper III, 365 ff. Passim G. Cohn. Syst. I, 2. H.-A., bes. Kap. 2; desgl. passim Sax, Grundlegung, bes. Abschn. II (collectivistische Zwecksetzungen). v. Ihering, Zweck im Recht, I, Kap. 8.

I. — §. 346 [154]. Wesen. Die zweite, ungleich wichtigere Classe der Gemeinwirthschaften, von wahrhaft fundamentaler Bedeutung für den Aufbau der ganzen Volkswirthschaft, sind die Zwangsgemeinwirthschaften (§. 300).

Sie beruhen auf zwangsweisem Eingreifen einer mit hinlänglicher Macht ausgestatteten Autorität, in letzter Linie immer des Staats oder des Inhabers der „öffentlichen Gewalt“ in die Sphäre der übrigen Einzelwirthschaften, insbesondere der Privatwirthschaften, oder m. a. W. auf der „Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat“, auf der Beugung des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen, soweit nothwendig und nicht andere Motive schon hinlänglich mächtig dieses Selbstinteresse einschränken und zurückdrängen, unter die Interessen der Gemeinschaft, unter die Zwecke der menschlichen Gesammtheiten. Diese Zwecke lassen sich nur zum Theil unter den Begriff des Vortheils (Interesses) des Einzelnen bringen. Sie betreffen überwiegend Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft und auch des privatwirthschaftlichen Systems in ihr, endlich sittliche Zwecke der Gesammtheit wie des Einzelnen, woraus sich für letzteren Pflichten gegen die Gesammtheit, speciell gegen den Staat ergeben. Die Fürsorge für die wichtigsten Gemeinbedürfnisse (§. 327 ff.) ist nur durch die Zwangsgemeinwirthschaften zu erlangen.

Siehe für Weiteres schon oben die Ausführungen §. 300 ff., wo auch die auf die Bildung der Zwangsgemeinwirthschaften hindrängenden Momente berücksichtigt worden sind.

Gneist's Schriften über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie seine mehr dogmatischen Schriften auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind für das leitende Princip, die Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat, hier vor allen zu nennen. Vergl. u. A. Gneist, Rechtsstaat, Berlin 1872, bes. Abschn. I, II. IX, 130 ff., 2. Aufl. 1879. Gedanken der Stahl'schen Rechtsphilosophie kommen übrigens

in der Theorie der Zwangsgemeinwirthschaften auch wieder vielfach zu Ehren („Autorität, nicht Majorität"). — Die Zurückführung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats als Collectivwirthschaft, auf den Gemeinsinn habe ich oben schon in den Vorbemerkungen zu diesem Buche, S. 763 als m. E. unhaltbar und nur auf einer Fiction beruhend bezeichnet. Darin, dass die von ihm sogen. „öffentlichen" Wirthschaftsorganisationen nicht auf den Gemeinsinn, sondern auf die öffentliche Gewalt zu begründen sind, stimmt Schäffle mir jetzt bei, Soc. Körper III, 369. S. auch Knies, Polit. Oekon., 2. A., S. 223 ff.

Aber im Uebrigen sind es nicht neuere, sondern uralte Gedanken und Principien, an welche auch die Politische Oekonomie hier wieder anzuknüpfen hat: antike Anschauungen, trotz und wegen unserer modernen atomistisch-individualistischen Staatsauffassung und Voranstellung der Berechtigung des Einzelnen. Die Grundgedanken in Aristoteles' Politik, ja selbst in Plato's Staat hinsichtlich der naturnothwendigen Unterordnung des Einzelnen unter und Einordnung desselben in den Staat sind in der That, richtig verstanden, nicht nur berechtigt für altgriechische Verhältnisse, sondern unbedingt wahr, nicht Sätze von historischer Relativität, sondern von logischer Absolutheit. Die Nationalökonomie hat dies viel zu sehr aus den Augen verloren. Namentlich das 1. Buch von Aristoteles' Politik, bes. Kap. 2 (ed. Bekker) darf daher auch hier nicht unerwähnt bleiben. Jene berühmten Sätze: *διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν, εἴπερ καὶ αἱ πρῶται κοινωνίαι . . . . . φανερὸν ὅτι φύσει ἡ πόλις ἐστί, καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον, καὶ ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλός ἐστιν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος*, und endlich: *ὅτι μὲν οὖν ἡ πόλις καὶ φύσει καὶ πρότερον ἢ ἕκαστος δῆλον· εἰ γὰρ μὴ αὐτάρκης ἕκαστος χωρισθείς, ὁμοίως τοῖς ἄλλοις μέρεσιν ἕξει πρὸς τὸ ὅλον· ὁ δὲ μὴ δυνάμενος κοινωνεῖν ἢ μηθὲν δεόμενος δὲ αὐτάρκειαν, οὐθὲν μέρος πόλεως, ὥστε ἢ θηρίον ἢ θεός* (Arist. de re publ. ed. min. Bekker p. 3, 4), — diese Sätze sind sämmtlich auch Fundamentalprincipien für die Volkswirthschaftslehre.

II. — §. 347 [255]. Unter den einzelnen Arten der Zwangsgemeinwirthschaften ist

1) der Staat die weitaus bedeutendste.

Er erscheint als Aufsteller, Fortbildner (nach und neben dem Gewohnheitsrecht) und Garant der Rechtsordnung, insbesondere auch der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs (§. 305), er ist ferner der grösste Kreis örtlicher und zeitlicher Gemeinschaftsbeziehungen und der daraus hervorgehenden Gemeinbedürfnisse, er nimmt nach der geschichtlichen Entwicklung vielfach Theil an der Fürsorge für gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse und überwacht die Einrichtungen und Maassregeln, welche die freien Gemeinwirthschaften zur Befriedigung dieser gesellschaftlichen Bedürfnisse, alle Wirthschaften, auch die Privatwirthschaften und caritativen, zur Befriedigung aller Bedürfnisse überhaupt treffen. Die Function des Staats in der Volkswirthschaft wird im folgenden Buche noch näher dargelegt werden.

2) Neben dem Staate fungirt die (Orts-) Gemeinde.

In mehr oder weniger selbständiger, übrigens geschichtlich mannigfach wechselnder Sphäre als zweites Hauptglied der Zwangsgemeinwirthschaften, der wichtigste Kreis der engeren räumlichen Gemeinschaftsbeziehungen.

3) Zwischen der Gemeinde und dem Staate stehen andere allgemeinere Zwangsverbände (Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung).

In vielfach wechselnder Form und Wirkungssphäre, bald mehr nur als räumliche Abtheilungen der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft, bald als mehr oder weniger selbständige räumliche Zwangsgemeinwirthschaften: der Kreis (Grafschaft), der Bezirk, die Provinz (Herzogthum), auch der Particularstaat (Einzelstaat, Kanton) im Bundesstaat (Reich). Alle diese Körper führen als politisch-administrative selbständige Einheiten den Namen „Selbstverwaltungskörper".

4) Aber auch für einzelne bestimmte Gemeinschaftszwecke aus der Kategorie der örtlichen und der gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse hat die geschichtliche Entwicklung Zwangsgemeinwirthschaften gebildet und bestehen deren gegenwärtig mitunter noch in den Culturstaaten oder treten neue Formen solcher Gemeinwirthschaften hervor.

Das grossartigste schon erwähnte geschichtliche Beispiel sind die Kirchen, deren Umbildung von der Zwangs- in die freie Gemeinwirthschaft seit Jahrhunderten eines der grössten Probleme der Culturvölker ist. Auf dem Gebiete des Versicherungswesens, des Bankwesens liegen in den Assecuranzvereinen mit Zwangsbeitritt (ältere Immobiliarfeuerassecuranz; Pensionscassen; Wittwencassen für bestimmte Stände, Beamte; manche Arbeiterkranken- und Invalidencassen; Knappschaftscassen im Bergbau; neuestes obligatorisches Arbeiterversicherungswesen — Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung); ferner in den öffentlichen Banken, deren Benutzung zur Zahlungsvermittlung für die Kaufleute eines Ortes obligatorisch war (ältere Girobanken), Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften vor, welche bis in unsere Gegenwart hineinragen oder neu hinzugekommen sind. Die mittelalterlichen Handwerkerzünfte und kaufmännischen Gilden trugen ebenfalls wesentliche Merkmale solcher Gemeinwirthschaften an sich. (Siehe Gierke, Genossenschaftsrecht I, §. 38, bes. Abschn. III, die Zunft als Gemeinwesen im Kleinen, S. 383 ff.; eine Menge dieser Functionen der Zunft gestatten es, ihr den Character einer Gemein- und Zwangsgemeinwirthschaft im Sinne des Textes beizulegen. Vergl. auch Schönberg und Schmoller über Zunftwesen a. a. O.) Weiter bilden Deichbauverbände und mancherlei ältere und neuere Vereine für landwirthschaftliche Meliorationen (Ent- und Bewässerungsanlagen u. dgl. m.) Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften für specielle Zwecke, welche heutzutage eine grosse practische Bedeutung haben. Auch die älteren Agrarverhältnisse, besonders bei den germanischen Völkern, wie sie sich aus dem Gemeineigenthum am Boden in Feldgemeinschaft und Flurzwang entwickelten, haben mancherlei Gestaltungen mit sich gebracht, welche mitunter Merkmale von Zwangsgemeinwirthschaften wahrnehmen lassen. Beispiele von Zweckverbänden für einzelne örtliche Gemeinbedürfnisse sind endlich Wege-, Armen-, Schulverbände u. a. m.

III. — §. 348 [156, 157]. Begründung des Zwangsmoments. Die wichtigste und schwierigste Frage, sowohl des Princips als der practischen Anwendung und Durchführung. Man wird dabei unterscheiden müssen: einmal den Zwang als absolute Kategorie, allgemein oder wenigstens in den Hauptfällen, sodann den Zwang als historisch-rechtliche Kategorie und damit als ein Erziehungsmittel, eventuell mit der Tendenz, jedenfalls mit der Möglichkeit, sich als solches durch seine Einwirkung auf Sitte, Gewohnheit, Motivation der Bevölkerung oder der Kreise, auf welche er angewendet wird, allmählig unnöthig zu machen.

1) Staat und Gemeinde, dann Kreis, Bezirk, und Provinz sind diejenigen Zwangsgemeinwirthschaften, bei welchen für irgend absehbare Zeit und unter allen in Betracht kommenden Verhältnissen der Zwang unentbehrlich erscheint. Der Zwang ist bei ihnen also ein absolutes Existenzmoment, die Zwangsgemeinwirthschaft mit Rücksicht auf sie eine absolute („natürliche“)

ökonomische und rechtliche Kategorie der Wirthschaften in der Volkswirthschaft.

Aber so doch auch nur im Ganzen, auf den Hauptgebieten der Function dieser Körper, nicht auf jedem einzelnen, von ihnen etwa in ihre Thätigkeitssphäre gezogenen Gebiet, wo vielmehr, soweit überhaupt Zwang, derselbe eventuell recht wohl zu der zweiten, der historisch rechtlichen Kategorie gehören kann.

Ausserhalb der Doctrin des Anarchismus wird diese Auffassung wohl kaum ernstlich bestritten, wenn auch im Socialismus Opposition gegen den Zwang im heutigen „Classenstaat", gegen einzelne Zwangseinrichtungen desselben vorkommt. Dass in einem socialistischen Volkswirthschaftssystem (im „Socialstaat", ein freilich von den Doctrinären des neuesten Socialismus verpönter Ausdruck) der Zwang vollends eine Rolle und eine viel grössere und peinlichere als im heutigen Volkswirthschaftssystem und Staat spielen müsste, möchte zum Gewissesten dessen gehören, was man psychologisch vom socialistischen System als einer „Zukunftssache" vermuthen muss, vgl. auch oben §. 38.

2) Bei der vorgenannten vierten Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften erscheint der Zwang dagegen nicht in demselben Maasse als Existenz- und Gedeihensbedingung. Der Uebergang dieser Wirthschaften in freie Gemeinwirthschaften und umgekehrt letzterer in Zwangsgemeinwirthschaften ist geschichtlich vielfach vorgekommen. Die Hauptfrage ist daher hier immer, ob und inwieweit überhaupt Zwang platzgreifen soll: eine niemals allgemein, sondern nur nach den concreten Umständen zu entscheidende, also eine örtlich und geschichtlich relativ zu beantwortende Frage. Die Zwangsgemeinwirthschaften der vierten Gruppe, das Zwangsmoment bei ihnen, sind daher nur historische Kategorieen des Wirthschaftslebens: das Zwangsmoment ist bei ihnen nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise nothwendig, berechtigt und zweckmässig und zwar dann, wenn die Bedingungen wesentlich bei ihnen ebenso liegen, wie in den Hauptfällen bei den natürlichen und nothwendigen Zwangsgemeinwirthschaften des Staats, der Gemeinde u. s. w. (§. 350).

Im Weiteren möchten folgende drei Kategorieen von Fällen zu unterscheiden sein:

a) Historisch relativ, als Erziehungsmaassregel erscheint der Zwang namentlich da und dann begründet, wenn das privatwirthschaftliche Selbstinteresse noch zu mächtig ist, aber einer allmähligen Einschränkung durch Erziehung, Gewöhnung, Sitte muthmaasslich entgegengeführt werden kann; ferner wenn es den Privatwirthschaften noch an einem richtigen Verständniss ihres durch Vereinigung am Besten zu wahrenden eigenen Interesses

fehlt, dies Verständniss aber gewonnen werden kann; endlich wenn auch der erforderliche sittliche Gemeinsinn fehlt, aber auch dessen Ausbildung und überhaupt die Erweckung und Wirksamkeit anderer richtigerer und besserer Motive für erreichbar gelten kann. Nur solange und in dem Maasse als in allen diesen Beziehungen hemmende Missstände bestehen, so dass ohne Zwang die Bildung der unentbehrlichen Gemeinwirthschaften unterbleiben oder letztere nicht genügend fungiren würden, wird hier mit Recht zum Zwang gegriffen werden.

b) Schwieriger ist die Entscheidung darüber, ob man den Zwang als historisch-relativ oder als nach der menschlichen Natur wahrscheinlich stets nothwendig bezeichnen soll, in folgenden, practisch wichtigen Fällen. Die Natur jeder und vollends der genannten, auf Zwang beruhenden Gemeinwirthschaften bringt es unvermeidlich mit sich, dass die einer Gemeinwirthschaft angehörende Privatwirthschaft vielfach ihr specielles Interesse theils gar nicht, theils wenigstens nicht in gleicher Weise wie im privatwirthschaftlichen Verkehr gewahrt sieht. Was hierüber im vorigen Abschnitt (§. 342) hinsichtlich der freien Gemeinwirthschaften gesagt wurde, gilt noch in verstärktem Maasse von den Zwangsgemeinwirthschaften. Insbesondere kann bei diesen der Regel nach noch weniger eine genaue Deckung der Vortheile, welche die beitretende Privatwirthschaft etwa erlangt, und der Gegenleistungen derselben an die Gemeinwirthschaft stattfinden. Ueberhaupt aber handelt es sich gerade in den Zwangsgemeinwirthschaften vielfach gar nicht um individuelle Vortheile der Betheiligten, sondern um Pflichten der letzteren gegen die Gesammtheit. Der privatwirthschaftliche Gesichtspunct reicht eben deswegen für die Beziehungen zwischen den Privat- und den Gemeinwirthschaften nicht aus.

Das hat u. A. wichtige Consequenzen für die Steuerlehre, insbesondere für die Anwendung der Steuerprincipien der Gerechtigkeit (s. Neumann, progressive Einkommensteuer S. 47 ff., 58 ff. u. meine Fin. II. 2. A. S. 372 ff., 428—460).

Aus dieser Sachlage darf man wohl ableiten, dass hier ohne Zwang der Gemeinwirthschaft gegenüber den Privatwirthschaften nur in dem unwahrscheinlichen Falle einer nicht bloss gradweisen, sondern einer grundsätzlichen Aenderung der menschlichen Motivation auszukommen ist. Dafür ist auf die Erörterungen im 1. Kap. des 1. Buchs zu verweisen. Der Zwang wird daher hier doch wohl als unbedingte und dauernde Nothwendigkeit, als absolute Kategorie anzusehen sein.

c) Vollends wird man so urtheilen müssen, wenn man sich die technische Natur und die Beschaffenheit derjenigen Gemeinbedürfnisse und Gemeingüter, um welche es sich bei den wichtigsten Zwangsgemeinwirthschaften, Staat und Gemeinde, handelt (ähnlich indessen auch bei den übrigen), vergegenwärtigt. Diese Natur und Beschaffenheit sind derartig, dass, solange Menschen „Menschen" bleiben, ohne entsprechenden Zwang in den genannten Gemeinwirthschaften nichts zu erreichen ist. An dem Beispiel des staatlichen Rechtschutzes und der Machtentfaltung im Innern und nach Aussen, der Hauptfunction des Staats, ist dies am Besten nachzuweisen.

Gute Erörterungen hierüber und über verwandte Puncte, besonders der Steuertheorie, in E. Laspeyres' Aufs. Staatswirthschaft im Staatswörterb. B. X. S. bes. S. 77 ff. Vergl. auch Escher, Politik I, 1. B., Trendelenburg, Naturrecht, §. 150 ff., Gneist, Rechtsstaat, 1. A. N. IX, v. Ihering, Zweck I. 1. A., S. 310 ff.

Der Rechtsschutz und die wichtigsten übrigen Leistungen der vornehmsten Zwangsgemeinwirthschaften sind immaterieller Art. An einem Maassstabe ihres ökonomischen Werths und desjenigen Vortheils, welchen der Einzelne etwa von diesen Leistungen hat, fehlt es durchaus. Die letzteren können ferner ihrem inneren Wesen nach, dem Zwecke des Staats und der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften gemäss, meistens nicht speciell verkäuflich sein, also dem privatwirthschaftlichen Preisregulator von Angebot und Nachfrage überhaupt gar nicht unterstellt werden. Zahlreiche und wichtige Leistungen des Staats lassen sich endlich, wie gesagt, auch nicht, oder nur durchaus gezwungen, als Vortheile für den Einzelnen hinstellen, z. B. die grossen und kostspieligen Leistungen „zur Durchführung des nationalen Machtzwecks". Ja, für den Einzelnen werden diese Leistungen und deren Voraussetzungen nicht selten zu Nachtheilen oder gelten ihm wenigstens dafür (Militärpflicht, Steuerpflicht!) Diese Leistungen sind jedoch insgesammt, die Rechtsschutzleistungen voran, unentbehrliche Bedingungen des socialen Zusammenlebens der Menschen und damit auch jedweden wirthschaftlichen Verkehrs. Ihre Herstellung oder auch nur den Beitritt zu derjenigen Gemeinwirthschaft, welche diese Herstellung übernimmt, dem freien Ermessen und damit der Willkühr der Individuen zu überlassen, hiesse die Bedingungen des socialen und volkswirthschaftlichen Organismus dem Zufall preisgeben und practisch oft genug: diese Bedingungen gar nicht erfüllen.

Eben deshalb muss eine mit der nöthigen Zwangsgewalt ausgerüstete Autorität bei der Bildung und Einrichtung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats, bei der Herstellung und Verbürgung der materiellen Voraussetzungen dafür (Besteuerung!) und bei der Durchführung der wichtigsten einzelnen Leistungen hier stets vorhanden und thätig sein: d. h. das Zwangsmoment ist absolute Kategorie.

IV. — §. 349 [158]. Folgerungen für die Kostendeckung. Besteuerung im zwangsgemeinwirthschaftlichen System. Der Staat, die Gemeinde und mehr oder weniger jede andere Zwangsgemeinwirthschaft erlangt so freilich jenen „communistischen" Grundzug, welcher den Gemein-

wirthschaften anklebt (§. 342, 293), in noch viel stärkerem Maasse und ganz unvermeidlich.

Der privatwirthschaftliche Widerstand gegen den Staat und die übrigen Zwangsgebilde der Volkswirthschaft und die Abneigung der Anhänger des Systems der freien Concurrenz oder der Vertreter der „Gesellschaft" im Stein-Gneist'schen Sinne gegen Einmischung des Staats in die Volkswirthschaft finden in diesem communistischen Character ihre Erklärung.

Namentlich ergiebt sich Folgendes:

1) Das Princip der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung ist in der Zwangsgemeinwirthschaft selbst in den Fällen, wo noch ein Sondervortheil für den Einzelnen nachgewiesen werden kann, noch weniger anwendbar, als in den meisten freien Gemeinwirthschaften. Die Unmöglichkeit aber, einen solchen Sondervortheil irgend genau nach seinem ökonomischen Werthe zu messen, bringt es mit sich, bei der Kostendeckung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Leistungen von dem Principe gleicher Leistung und Gegenleistung grossentheils abzusehen.

Daher die zwar durchaus nothwendige und heilsame (§. 335), aber unvermeindlich doch nur beschränkte Anwendbarkeit des sog. Gebührenprincips in der Finanzverwaltung des Staats, der Gemeinden und des (privatwirthschaftlichen) Grundsatzes der Besteuerung „nach dem Interesse" (nach Leistung und Gegenleistung) neben oder gar statt des (staatswirthschaftlichen) Grundsatzes der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit im öffentlichen, zumal im Staatshaushalt. S. darüber die eingehenden Erörterungen im 2. Bande, 2. Aufl., meiner Fin.wiss., bes. Buch 4, Gebührenlehre, und § 178—188 über die genannten beiden Steuerprincipien; aus der finanzwissenschaftlichen Litteratur bes. Neumann's eindringende Erörterungen.

2) Bei denjenigen Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaften, welche sich gar nicht als Einzelvortheile qualificiren lassen, muss natürlich von dem Principe gleicher Leistung und Gegenleistung vollständig abgesehen werden. Die Kostendeckung des Staats u. s. w. hat daher hier durch Zwangsbeiträge (Steuern) der zwangsweise im Verbande der betreffenden Gemeinwirthschaft stehenden Einzelwirthschaften zu geschehen, und zwar wesentlich durch Steuern, welche nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgelegt oder vertheilt werden. Diese Natur der Zwangsgemeinwirthschaften und der hier erwähnten Leistungen, die unbedingte Nothwendigkeit derselben und der Umstand, dass die Verwirklichung dieser Gemeinwirthschaften und dieser Leistungen ohne die Besteuerung — voraussetzungsweise, d. h. wenn nicht andere finanzielle Deckungsmittel, insbesondere aus Privaterwerb, verfügbar sind — unmöglich ist, bilden auch den tieferen, inneren Rechtsgrund der allgemeinen Steuerpflicht im Staate u. s. w.

Daher die auch principiell theoretische Bedeutung dieser Lehre von den Zwangsgemeinwirthschaften für die Lehre von der Besteuerung. Hier liegt einer der wich-

tigsten Berührungspuncte der socialökonomischen Grundlegung mit der Finanzwissenschaft. S. daher Weiteres bes. in der zweiten Aufl. meiner Fin.wiss. B. II, §. 85 ff.

3) Die Summe dieser Zwangsbeiträge lässt sich ökonomisch als Gesammtgegenleistung für die Gesammtheit der Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft auffassen. Hier wird daher auch wieder mit Rücksicht auf die möglichste ökonomische Werthcorrespondenz eine Vergleichung stattfinden dürfen und müssen, z. B. der Leistungen des Staats mit der Summe der Steuern überhaupt, freilich nur nach gewissen „Abwägungen" der Werthe und Opfer, wie in bestimmten Fällen in der „constitutionellen Budgetwirthschaft".

S. auch hier Fin.wiss. I, 3. Aufl., §. 34, 35. Diese Ansicht kommt durchaus nicht wieder einfach auf die alte Auffassung der Steuer als „Tausch" hinaus, gegen welche sich z. B. A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 25 ff., 31. wendet. Sie hält aber den richtigen Kern in dieser Auffassung fest, was Held nicht thut und was man vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus thun darf und muss, ohne die „tiefer gedachte, vom wahrhaft historischen Geiste getragene" Anschauung vom Staate preis zu geben. Es müssen und dürfen freilich nur die Gesammtheiten der Steuern und der Leistungen des Staats unter den ökonomischen Gesichtspunct von Leistung und Gegenleistung gebracht werden, niemals die Steuer des Einzelnen und die ihm zu Gute kommende Staatsleistung. Ohne den ersteren Gesichtspunct ist eine geordnete Finanzwirthschaft nicht denkbar. Die rechtsphilosophischen Vertreter der organischen Staatsauffassung gehen ähnlich wie hier Held öfters wieder zu weit in der Reaction. S. meine Fin. II, 2. Aufl. §. 86.

4) Aber dem Einzelnen gegenüber kann von solcher Werthcorrespondenz der Leistungen desselben an die Gemeinwirthschaft und der von letzterer ausgehenden Leistungen für Gesammtheiten (und für den Einzelnen als Mitglieds davon) nicht die Rede sein, daher nicht bei dem Hauptheil aller Besteuerung, dem nach dem Princip der Leistungsfähigkeit aufzulegenden. Die Kosten der Zwangsgemeinwirthschaft können vielmehr bei diesen Steuern nur auf die Einzelnen an ihr Betheiligten nach allgemeinen Maassstäben gleichmässig umgelegt werden. Dieser Maassstab kann aber nicht in dem Werthe, Genusse und Vortheil, welchen die Verbindung mit der Gemeinwirthschaft dem Einzelnen bietet, liegen, denn theils ist dieser Werth, wie gesagt, im Einzelfall unmessbar, theils fehlt er hier vollständig und ist nur eine Pflicht, kein Vortheil des Einzelnen gegenüber der Gemeinwirthschaft anzuerkennen oder doch zu beachten. Der „communistische" Character der Zwangsgemeinwirthschaft und besonders des Staats erscheint bei einer solchen naturgemäss gebotenen Besteuerung daher selbst wieder natürlich begründet.

S. auch hierzu wieder die Ausführungen in meiner Fin.wiss. im 2. Bande der zweiten Auflage a. a. O. und Neumann's Arbeiten. Aehnlich wie im Text Trendelenburg, a. a. O. §. 159 (S. 360: Besteuerung Aufgabe der distributiven Gerechtigkeit; ihr Maass zuerst die Leistungsfähigkeit des Einzelnen: freilich mit zu unsicherer Ableitung von Consequenzen und zu allgemein bleibenden Sätzen). Auch Laspeyres, Staatswörterb., a. a. O. X, 106 ff. Anders besonders E. Nasse, Gutachten über Personalbesteuerung, 1873, S. 3 ff., und im Ganzen auch A. Held, Einkommensteuer und Gutachten über Personalbesteuerung, 1873. Vergl. ferner die principiellen Erörterungen über diese Fragen der Kostendeckung und Besteuerung in Verbindung mit dem allgemeinen Werthproblem in E. Sax' Grundlegung der Staatswirthschaft, bes. Abschn. VI; auch G. Cohn, Syst. I, S. 525 ff. und Fin.wiss.

V. — §. 350 [159]. Die Berechtigung des Zwanges auch für bestimmte einzelne Gemeinschaftszwecke und die Bildung von Zwangs- statt freier Gemeinwirthschaften hierfür ist hiernach unter folgenden Bedingungen vorhanden:

1) Wenn das Widerstreben der Einzelnen den vom Wohl einer Gesammtheit (Gruppe) geforderten Gemeinschaftszweck vereiteln würde.

So zumal in dem Falle, dass das Wohl des Einzelnen durch den Zwangsbeitritt nicht irgend wesentlich verletzt, vielleicht sogar selbst gefördert würde: aber auch, wenn das Wohl des Einzelnen nicht gefördert, vielleicht selbst gefährdet wird: Wehrwesen; Steuerwesen; Impfwesen; Schulwesen; Deichbauwesen; einzelne Fälle von Zwang in Agrarsachen, desgl. in Versicherungsangelegenheiten. Näheres in der Practischen Nationalökonomie, theoretischen Politik und Inneren Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft).

2) Wenn die Theilnahme des Einzelnen an den Leistungen (Vortheilen) der Gemeinschaft nach der Natur der betreffenden Gemeingüter nicht wohl behindert werden kann.

Daher erscheint es billig, den Einzelnen auch zwangsweise zum Beitritt und zur Mittragung der Kosten der Gemeinwirthschaft zu nöthigen. Wiederum besonders Fälle in Agrarsachen, bei Deichbau, bei „Beiträgen" im finanztechnischen Sinne statt individueller Gebühren (meine Fin. II. 3. A., §. 74). Aber auch: ganz allgemein beim staatlichen Rechtsschutz, welcher der Idee des Rechts gemäss nicht willkührlich von Dissentirenden abgelehnt werden kann, mit der Folge, dass dann die öffentliche Gewalt etwa diese Personen von der Gewährung des Schutzes ausschliesst.

3) Mindestens bedingt erscheint der Zwang zulässig, wenn es sich bei einer Gemeinschaftsbildung und Leistung zwar um Gewährung von speciellen Vortheilen an gewisse Mitglieder handelt, aber diese Gewährung gerade auch im Gesammtinteresse liegt und deswegen mit erfolgt.

Z. B. in Fällen des Versicherungswesens (Brandversicherung, um auch der Gemeinschaft schädliche Verarmung des Brandschaden Erleidenden zu verhüten: Arbeiterversicherung, um der Gemeinschaft erwünschte Sicherung der Arbeiter in gewissen Fällen, um für sie, die Gemeinschaft, wichtige Verhütung von Erbitterung der Arbeiter zu erreichen; Pensionscassenzwang für Beamte [Wittwencassen], um Beamtenproletariat auch im Staatsinteresse zu vermeiden).

4) Auch wenn durch eine grössere Betheiligung von Personen, Benutzern, der Zweck einer Gemeinschaftseinrichtung technisch besser, ökonomisch wohlfeiler erreicht wird,

ohne dass für die eventuell ungern Beitretenden sich bemerkenswerthe Nachtheile ergeben, wird der Zwang bedingt zulässig.

Z. B. ist so das Postregal in gewissem Umfang noch heute zu begründen; ähnlich der Zwang bei Versicherungsanstalten (Brandcassen) und bei manchen sonstigen gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen. — Für alle derartigen Fragen sei auf die Polizeiwissenschaft (auch deren allgemeinere Erörterungen) verwiesen. S. Mohl (I, 3. A. §. 7).

Nach diesen Gesichtspuncten wird die Zulässigkeit des Zwangs besonders auch in den oben (§ 330) erwähnten Fällen von Classen-Gemeinbedürfnissen zu entscheiden sein.

VI. — §. 351 [160]. Postulate für Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt und für die Anwendung des Zwangs speciell. Die Natur des Zwangsprincips, das psychologisch Lästige dabei, bringt es mit sich, dass an alle Zwangsgemeinwirthschaften, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung und Art und Weise ihrer Thätigkeiten auch an den Staat und die Gemeinde und in Betreff der Anwendung von Zwang auf einzelnen Gebieten, folgende Anforderungen zu stellen sind:

1) Die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit des Zwangs, seiner Stärke, seines Umfangs, seiner Anwendung auf den einzelnen Gebieten, muss möglichst objectiv festgestellt werden.

Das Ziel ist, den Zwang nur da und nur soweit eintreten zu lassen, wo und wie die einsichtige, ihr eigenes Beste richtig verstehende, aber auch vom richtigen sittlichen Gemeinsinn und Pflichtgefühl getragene Privatwirthschaft freiwillig der Gemeinwirthschaft sich anschliessen und alle Lasten derselben mit tragen würde. Der Zwang muss daher möglichst immer, auch wo er als absolute Kategorie wird gelten müssen, als ein Erziehungsmittel betrachtet werden und als solches angewandt selbst darauf hinwirken, sich allmählig entbehrlicher zu machen (Zwang im Schulwesen, Schulpflicht, Versicherungswesen, bei wirthschaftlichen Meliorationen).

2) Zu diesem Behufe ist auch die möglichste Entwicklung des Gemeinsinns und des sittlichen Pflichtgefühls sowie des Verständnisses des richtigen eigenen Interesses und der Wirksamkeit der übrigen günstig zu beurtheilenden Motive, welche neben dem ersten Leitmotiv, dem Streben nach dem Eigenvortheil, mitspielen können (Buch 1, Kap. 1), geboten, um so den Zwang entbehrlich machen, ihn wenigstens thunlichst beschränken zu können.

Dadurch wird es namentlich möglich, das caritative System an Stelle des gemeinwirthschaftlichen, z. B. im Humanitäts- und Armenwesen, und die freien Gemeinwirthschaften an Stelle der Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. im Schul-, Versicherungswesen, in grösserem Umfange treten zu lassen, den Zwang durch den Rath, die Empfehlung zu ersetzen und auch die Staatsthätigkeit unter Umständen überhaupt zu beschränken.

3) Einen natürlichen, aus dem „Wesen" der Zwangsgemeinwirthschaft, besonders auch des Staats und der Gemeinde

abzuleitenden oder einen auf endgiltige Erfahrung gegründeten schlechtweg „richtigen“ Bereich der Thätigkeit der Zwangsgemeinschaften giebt es nicht. Subjective Urtheile wirken vielmehr hier immer mit ein, auch unvermeidlich bei den Inhabern der Zwangsgewalt, bei welchen ohnehin durch die Verfügung über letztere und damit auch über die materiellen Durchführungsmittel (Steuern!) die Gefahr eines unrichtigen Vorgehens psychologisch besonders nahe liegt. Daher müssen besondere Organe in solchen Wirthschaften geschaffen werden, welche diesen Bereich im concreten Falle möglichst richtig bestimmen und Nothwendigkeit, Umfang und Art des Zwangs objectiv feststellen, eventuell darüber mit den Inhabern der Zwangsgewalt (Regierung) verhandeln. So ergiebt sich auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die politische Forderung einer Vertretung der bei einer Zwangsgemeinwirthschaft, wie Staat und Gemeinde, betheiligten Privaten (Volksvertretungen).

4) Eine Hauptaufgabe ist stets, den wechselnden Bedürfnissen gemäss in wechselnder Weise, die zwangsgemeinwirthschaftlichen Functionen zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern andrerseits und wieder unter den letzteren richtig zu vertheilen: zugleich eine Voraussetzung für die möglichst richtige Erfüllung des folgenden fünften Postulats. Besonders wichtig ist eine solche Theilung der Functionen in Bezug auf die Anstalten der Fürsorge für örtliche Gemeinbedürfnisse (§. 328). Die politischen Fragen der Decentralisation der Staats- und der Einrichtung der localen Selbstverwaltung müssen demgemäss auch socialökonomisch als bedeutungsvoll bezeichnet werden.

Die Verfassungsfragen in Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, die „Ordnungen“ dieser drei Gruppen autonomer Glieder des Staats werden daher auch für die Volkswirthschaft in doppelter Weise wichtig: einmal, weil erst durch diese Ordnungen die richtigen Gemeinwirthschaften organisirt werden, sodann weil die Organisirung der Vertretungen die Garantie für möglichst richtige Bestimmung und Ausführung der diesen Wirthschaften zu übertragenden Leistungen zur Bedürfnissbefriedigung oder m. a. W. für die beste Production der betreffenden Güter liefert.

5) Jede Zwangsgemeinwirthschaft muss als Einzelwirthschaft möglichst richtig ökonomisch und technisch geleitet und eingerichtet werden. Namentlich ist auch in ihr das Princip der Wirthschaftlichkeit (§. 28) streng durchzuführen. Da das Steuerrecht der Zwangsgemeinwirthschaft hier besondere Gefahren in sich birgt, so ist wiederum eine Controle des Subjects der Wirthschaft (z. B. der Regierung des Staats) durch die Vertretung

der Betheiligten ein **nothwendiges**, auch **volkswirthschaftliches Postulat**.

Errichtung unabhängiger Finanzcontrolorgane, System der constitutionellen Budgetwirthschaft im Staate. S. darüber auch Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. §. 205, 216, 3. Aufl. II, 371 ff.

Durch die Erfüllung dieser Forderungen wird dann auch, soweit dies überhaupt erreichbar ist, eine **Garantie** geschaffen, dass in ökonomischer Hinsicht zwischen dem **Werthe** der gesammten Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft und der Gegenleistungen der Privaten in Beiträgen und Steuern ein möglichst richtiges Verhältniss bestehe.

S. o. §. 349 unter 3. Auch hier zeigt sich freilich wieder die Tauschwerthschätzung als unzureichend: die Gebrauchswerthschätzung ist die allgemeinere und die in vielen Fällen allein anwendbare. (S. o. §. 138, 139.)

Welche Postulate an die **Entwicklung** des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, an sich und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Productionstechnik der modernen Culturvölker, sowie dem privatwirthschaftlichen System gegenüber, zu stellen sind, das wird in Anknüpfung an den Hauptvertreter aller Zwangsgemeinwirthschaft, den **Staat**, im nächsten Buche, u. A. namentlich im 3. Kapitel, von der **wachsenden Ausdehnung** der öffentlichen Thätigkeiten, erörtert.

In der zweiten Abtheilung, von Volkswirthschaft und Recht, haben diese Untersuchungen dann ihren Abschluss zu finden. Dadurch wird zugleich die Aufgabe, welche in §. 169 der Conjunctur gegenüber und im 2. Kapitel des vorigen 4. Buchs in Bezug auf das Vertheilungsproblem, bes. im 2. Abschn. hinsichtlich der Regelung der Vertheilung, hervorgehoben wurde, ihrer Lösung entgegenzuführen gesucht.

Sechstes Buch.

Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

§. 352 [S. 288]. Vorbemerkung und Litteraturnachweis. Vergl. die Vorbemerkungen zum vorigen Buche oben S. 761 und die Vorbemerkungen zum letzten Abschnitt des vorigen Kapitels S. 856.

Die beste unmittelbare Vorarbeit aus der systematischen nationalökonomischen Litteratur, fast die einzige, welche den Namen einer nationalökonomischen Vorarbeit über den Staat als Ganzes verdient, rührt wieder von Schäffle her, s. namentlich dessen nationalökonomische Analyse des Staats in s. gesellschaftl. System, 2. Aufl., Kap. 31—34, 3. Aufl. I, 28 ff., II, 83 ff. („öffentliche Organisation der Volkswirthschaft"). Dazu Soc. Körper III, 365 ff., 457 ff. bes. IV, 216 ff., passim auch vielfach in B. I u. II, s. Index.

Aus den mehr erörterten Gründen konnte die Nationalökonomie der physiokratisch-Smith'schen Schule nicht zu einer principiellen volkswirthschaftlichen Würdigung des Staats kommen. Die Auffassung des Staats als blossen „Rechtsschutzproducenten" ist gerade auch volkswirthschaftlich viel zu enge. Vergl. über diese Auffassung und die Consequenzen daraus besonders den Abschnitt des vorigen Buchs über freie Concurrenz, §. 310, 313 ff., und die dort aufgeführte Litteratur. S. dazu auch noch Gensel, Art. Staat in Rentzsch' Handwörterbuch, wo es bei aller Mässigung dieses Schriftstellers doch noch heisst: Der moderne Staat soll anerkennen, dass die (wirthschaftlichen) Dinge „durch die eigene Einsicht der Betheiligten und durch das lebendige, im freien Verkehr waltende Naturgesetz sicherer und besser geregelt werden, als durch seine (des Staats) Einmischung und Bevormundung mit ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit" (S. 827). Für das Nähere verweist Gensel auf das genannte Wörterbuch, das in der That in den meisten Artikeln ein characteristischer Beleg der Stellung der „deutschen Freihandelsschule" zu der Frage vom volkswirthschaftlichen Berufe des Staats ist. (Meine schon damals abweichende Stellung ergiebt sich aus meinem Art. Staatshaushalt und Staatsschulden in diesem Wörterbuch.) S. auch Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft, Leipz. 1863, besonders N. II, Competenz des Staats, ein ganz guter Abriss der Lehre der Freihandelsschule über die Stellung des Staats in und zu der Volkswirthschaft, übrigens in einzelnen Puncten, z. B. in der Staatswaldfrage, wo ein Bergius noch den reinsten Manchesterstandpunct vertritt und den klimatologischen Gesichtspunct ganz vernachlässigt, doch für die Jetztzeit wenigstens für Beibehaltung der Staatswälder als „der Uebel kleinstes" (S. 200).

Vergl. sonst für die Smith'sche Schule: A. Smith, wealth of nations, B. 5, 1. Kap. (Ausgaben des Staats), worüber die Späteren im Grunde wenig hinausgekommen sind. J. St. Mill, polit. Oekon., B. 5, Kap. 1, 8—11, und ders., on liberty, deutsch von Gomperz (Leipz. 1869), besonders Kap. 1, 4, 5. Carricatur des Appells an den „Staat" in der Volkswirthschaft von Bastiat, oeuvres IV, p. 327 ff. (petits pamphlets: l'état). Weitere Litteratur s. bei Kautz, Nationalökon. I, 249.

Besonders bemerkenswerth ist die Stellung der deutschen nationalökonomischen Systematiker zum Staate. Rau geht nirgends principiell auf die Betrachtung des Staats aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte ein. Bezeichnend dafür ist, dass in dem ausführlichen Index zum ganzen System (Finanzwiss. 5. Aufl., II, 521) zwar auf alle möglichen einzelnen Staatsthätigkeiten und Staatsanstalten

verwiesen wird, nirgends aber auf den Staat als solchen oder als Ganzes. In der That kommt Rau auf ihn auch vornemlich nur bei den einzelnen Maassregeln des Finanzwesens und der Volkswirthschaftspolitik zu sprechen. In der Einleitung zum theoretischen Theile, §. 3 ff., wird der Staat nur eben kurz als Thatsache berührt. Aus diesem Mangel einer principiellen Erörterung ist Rau indessen kein Vorwurf zu machen. Denn seine Behandlung ist wieder eine nothwendige Folge seiner zu engen Begriffsbestimmung der wirthschaftlichen Güter und des Ausschlusses der Dienstleistungen aus letzteren. — Hermann, der kein vollständiges System in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen giebt, hat doch wenigstens in der Kürze den Staat in seiner principiellen Bedeutung und Unentbehrlichkeit für die Volkswirthschaft gewürdigt, sowohl in seiner Lehre von den Collectivbedürfnissen (2. A., S. 47 ff., 100 ff., oben S. 831), als in einer kurzen Erörterung über die Aufgabe des Staats (S. 71—77). — Roscher kommt auch nur nebenbei ganz kurz auf den Staat zu sprechen (I, §. 42, II, §. 1, vergl. übrigens I, §. 84), obwohl seine Einbeziehung der Dienstleistungen unter die wirthschaftlichen Güter m. E. eine eingehende principielle Erörterung mit sich führen müsste. Roscher stellt den Staat unter die unkörperlichen Kapitalien als das bedeutendste davon (I, §. 42). — Knies spricht vom Staat im Zusammenhang mit allgemeinen Ausführungen über die Volkswirthschaft unter der Einwirkung der gesetzgebenden und verwaltenden Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt. (Pol. Oek, 2. A., S. 106 ff., s. auch S. 254 ff.)

Factisch kommt diese nebensächliche Berührung des Staats in den volkswirthschaftlichen Systemen doch auf ein Ignoriren desselben zu leicht hinaus. Erörterungen wie diejenigen von Dupont-White, l'individu et l'état, Par. 1857 (vergl. z. B. das Resumé p. 341 ff., der Staat „le gérant des intérets collectifs" p. 345), und von Karl Dietzel in seinem System der Staatsanleihen, Heid. 1855 (z. B. S. 13 ff., 18, der Staat als Organ der Gesammtwirthschaft, welche „die allgemeinste Grundlage und Form menschlicher Culturentwicklung" ist), ferner (in Krause-Ahrens'scher Richtung) von Kautz, a. a. O. Kap 9 blieben in der neueren Nationalökonomie der mächtigen vorherrschenden Strömung in der Wissenschaft gegenüber so isolirt und ohne nachhaltigen Einfluss, wie in der älteren etwa die sehr richtigen und, bei mancher Ueberschwänglichkeit, doch an guten volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten reichen Elemente der Staatskunst von Ad. Müller (1809), der dem Staate in seiner volkswirthschaftlichen Function die grösste Bedeutung zuschreibt. Unter den neuesten deutschen Systematikern hat G. Cohn sehr kurze, zu aphoristische Erörterungen über den Staat in seinem System gebracht, bes. §. 302, in dem Abschnitt über freie und öffentliche Verbände. Im Schönberg'schen Handbuch sollten m. E. eine oder zwei eigene grössere Abhandlungen über die Principienfragen der volkswirthschaftlichen Organisation und über Staat und Volkswirthschaft nach der Anlage des ganzen Werks im grossen Styl enthalten sein. G. Schönberg selbst hat aber nur in seiner einleitenden Abh. Volkswirthschaft im 1. B. seines Handbuchs am Schluss (3. A. I, S. 58—68) in Kürze, aber gut, über „Staat und Volkswirthschaft" gehandelt. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, gehört seinem Gesammtinhalt nach auch hierher, wenn darin auch über den Staat als solchen nicht näher gehandelt wird. Im Auslande hat auch die neueste systematische Wissenschaft principiell über den Staat in Beziehung zur Volkswirthschaft noch wenig gehandelt (Marshall nicht, mehr schon Sidgwick, polit. econ. book 3, bes. ch. 3, Gide, princ. S. 590 ff. dürftig).

Seine Erklärung findet dieser Mangel principieller volkswirthschaftlicher Erörterungen über den Staat — ausser in der Enghelt und Schiefe der physiokratisch-Smith'schen Lehre, besonders in deren moderner Gestalt in der Schule der freien Concurrenz, — in der gleichzeitigen und parallel gehenden Entwicklung des Naturrechts oder der Rechts- und Staatsphilosophie auf Rousseau'scher und Kant'scher Grundlage. Erst die neuere historische und organische Auffassung von Recht und Staat hat in dieser Rechtsphilosophie einen Umschwung bewirkt, der wenigstens in einzelnen principiellen Hauptpuncten, z. B. in dem völligen Aufgeben der Lehre von der Begründung des Staats auf den Staatsvertrag (contrat social), ein vollständiger ist, — jener Staatsvertrag, der, wie Ahrens mit Recht sagt, zwar ein möglicher, geschichtlich auch öfters vorgekommener Entstehungsgrund eines concreten Staats ist, aber nicht der innere rechtlich-sittliche Grund des Staats überhaupt, (Naturrecht II, 274). Aus diesem Umschwung gilt es für Recht und Staat

und Volkswirthschaft jetzt wieder die Consequenzen nach allen Seiten zu ziehen, was allerdings auch in der Rechtsphilosophie noch keineswegs allgemein geschehen, in der Nationalökonomie aber bisher kaum auch nur versucht worden ist.

Erschwerend für die nationalökonomische Betrachtung des Staats ist es, dass unter den neueren rechtsphilosophischen Systemen keines mehr entfernt zu so allgemeiner Ausbildung und Giltigkeit gelangt ist, als s. Z. die Kant'sche Lehre, was mit der ganzen Entwicklung der neueren Philosophie zusammenhängt. So erfreuen sich z. B. die für den Nationalökonomen besonders beachtenswerthen Bestrebungen der Krause'schen Schule (Ahrens, Röder, v. Leonhardi, u. A.) keineswegs einer nur einigermaassen allseitigen Zustimmung unter den Philosophen, wenigstens in Deutschland nicht. Der Erfolg dieser Philosophie in Spanien, Italien, z. Th. in Frankreich, den ihre Anhänger rühmen (vergl. z. B. v. Leonhardi, die hohe Bedeutung d. neueren Rechtsphilosophie im Allgem. u. bes. für den Rechtsstaat, Separatabdruck aus der „Neuen Zeit" H. 9, Prag 1874, und vielfach Ahrens im Naturrecht passim, z. B. II, 276 Anm.), hat nicht verhindert, dass deutsche Philosophen, wie z. B. Zeller (Gesch. d. deutsch. Philos., München 1873, S. 905), von einer „fast sectenartig zu nennenden Geschlossenheit und Solidarität" der Männer der Krause'schen Schule sprechen und bemerken, dass die Verbreitung dieser Lehre im Auslande z. Th. wenigstens darin ihre Erklärung finde, dass die Ausländer Krause Vieles zuschreiben, was er von anderen deutschen Philosophen entlehnt, wenn auch vielfach selbständig weiter geführt habe. Für die Nationalökonomie ist eine geläuterte Rechtsphilosophie, welche für das Staats-, Rechts- und Wirthschaftsleben die Consequenzen aus der organischen Auffassung des Staats und der Volkswirthschaft zieht, ein wesentliches Bedürfniss.

Nationalökonomie und Rechtsphilosophie müssen sich dabei aber gegenseitig als Hilfswissenschaften betrachten.

Wir bedürfen der Rechtsphilosophie besonders in den Fragen über die principielle Nothwendigkeit des Staats für das Zusammenleben der Menschen; über die Competenz des Staats oder über seine Zwecke und die Grenzen seiner Wirksamkeit gegenüber der Sphäre des Individuums und der Vereine; über die Berechtigung des Zwangs (§. 350) gegenüber dem Einzelwillen; über die Ordnung der persönlichen Freiheit, des Eigenthums, des Vertrags- und Erbrechts durch den Staat; über die Durchführung des Princips der vertheilenden Gerechtigkeit in der Vertheilung des Volkseinkommens (Einkommen- und Auskommenlehre, Buch 4, Kap. 2) und in der Besteuerung. In den Rechtsphilosophieen aller Zeiten von Plato's Staat uud Aristoteles' Politik an bis auf die neueste Litteratur findet der Nationalökonom für seine eigene Disciplin daher eine Reihe der wichtigsten grundlegenden Erörterungen. Das wird wenigstens in der heutigen deutschen Wissenschaft, die sich von Einseitigkeiten der späteren physiokratisch-Smith'schen Schule zu emancipiren sucht, Niemand mehr verkennen (s. auch o. S. 859). Die endlosen theoretischen Discussionen über und Controversen in der sogen. „socialen" und speciell in der „Arbeiterfrage" liefern für dies rechtsphilosophische Bedürfniss der Nationalökonomie einen neuesten zutreffenden Beleg; zeigen auch wieder, dass die aus der blossen „Detailforschung" abgeleiteten Specialforderungen ohne principielle und zusammenfassende Behandlung der allgemeinen Probleme (z. B. in Bezug auf die Berechtigung eines staatlichen Eingreifens in die Vertheilung) der sicheren Begründung entbehren.

Aber wie die Nationalökonomie der Fühlung mit der Rechtsphilosophie, so bedarf umgekehrt gewiss in demselben Maasse um ihrer selbst willen die Rechtsphilosophie der Fühlung wie mit dem positiven Rechte so auch mit der Nationalökonomie.

In dieser Hinsicht erscheinen die bezüglichen Bestrebungen der Krause'schen Schule von unserem Standpuncte aus besonders erfreulich. Bisher bewegt sich aber auch diese Rechtsphilosophie in der nationalökonomischen Seite ihrer Untersuchungen doch noch sehr in vagen Allgemeinheiten, aus welchen der Mangel tieferen nationalökonomischen Verständnisses ebenso unverkennbar hervortritt, als der Mangel an Beherrschung des rechtsgeschichtlichen und des positivrechtlichen Stoffs. Eine solche Rechtsphilosophie kann den Nationalökonomen noch zu wenig als Leiterin dienen, weil sie die eigentlichen Schwierigkeiten der Probleme meistens ungelöst lässt, ja sie oft gar nicht empfindet und formulirt.

Freilich gilt dies von anderen philosophischen Richtungen noch ungleich mehr. Hegelianer, wie Michelet in seinem Naturrecht, kommen dabei kaum noch zu etwas Anderem als zu einer Rechtsphilosophie für den reinen, atomistischen Smithianismus mit ihrem Princip der „Freiheit der Persönlichkeit im sittlichen Bunde" (I, 86) und ihrer Construction eines immer noch fast absoluten Eigenthumsrechts und Vertragsrechts (I, 172 ff., 210 ff., vergl. auch über die Volkswirthschaft II, 5—58).

Aber auch Autoren, wie A. Trendelenburg, der in seinen Grundanschauungen, in seinem Aufbau des Naturrechts „auf dem Grunde der Ethik" und in manchen schönen principiellen Erörterungen über Person, Eigenthum, Staat, Verhältniss des Staats zum Eigenthum, Regiment, Besteuerung sich nahe berührt mit der deutschen „ethischen" und socialpolitischen Schule der Nationalökonomie, gelangt doch in Hauptpuncten und Controversen mehr nationalökonomischer Art über eine vage Allgemeinheit und Schematisirung auch noch nicht hinaus. Was nützt es z. B., stets „den Menschen", „den menschlichen Willen" schlechtweg der „Sache" gegenüber zu stellen und dann das Eigenthum einer Person zu bestimmen „als Dasjenige ausser ihr, was als Werkzeug ihres Willens anerkannt wird" (S. 205), während in der Wirklichkeit eben „die Menschen" in dieser Abstraction gar nicht existiren, sondern die Angehörigkeit zu einem wirthschaftlichen Stande, die „gesellschaftlichen Verhältnisse" auch entscheiden über die Möglichkeit, solche „Werkzeuge des Willens" zu erwerben und zu benutzen? Wie lässt sich überhaupt auch rechtsphilosophisch die Eigenthumslehre und die Stellung des Staats zum Eigenthum erörtern, ohne auf die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke und demnach auf die grundverschiedenen wirthschaftlichen Folgen der Eigenthumsarten einzugehen: Grundeigenthum, getheilt wieder nach seinen Special-Zwecken, wo etwa nur das Bergrecht in seiner principiellen Sonderart einige Beachtung findet, aber nicht nur bei Michelet, sondern auch bei Trendelenburg (S. 370) doch keine tieferen Erörterungen über die Nothwendigkeit einer principiellen Unterscheidung der Arten des Grundeigenthums nach Arten seiner Zwecke gepflogen werden; — Kapitaleigenthum und Gebrauchsvermögen-Eigenthum, wo die wirthschaftliche Function als „Werkzeug des Willens" sich so vollständig verschieden gestaltet?! Was bedeutet die eingehende Erörterung über die Begründung des Eigenthums auf Occupation, eine nur in primitiven Verhältnissen wichtige Erwerbsart des Eigenthums, während sich Alles dreht um die Begründung des Eigenthums an den umgeformten Stoffen, wo dann ohne Weiteres mittelst des Lohnvertrags der Arbeiter als abgefunden und nach der römischrechtlichen Auffassung, in Widerspruch mit der Behandlung der Specification (wenigstens in dem practisch wichtigsten Falle) in diesem Rechte, der Eigenthümer des verarbeiteten Stoffs auch als solcher des umgeformten Stoffs betrachtet wird (Michelet, Naturrecht, I, 191, ähnlich wieder Treitschke in s. Aufs. über Socialismus)? — jener „Eigenthümer", der sich dann den vollen „Mehrwerth" des umgeformten Stoffs über die verausgabten Kosten incl. Löhne aneignet?! Wenn aber alle solche Sätze, weil sie in dem positiven Rechte enthalten sind, wenn weiter z. B. die in letzterem stets unterlaufende Fiction von der „Freiheit" der Vertragsschliessung, unter ganz unzulässiger Gleichsetzung der rein formalen (jetzigen juristischen) und der realen (ökonomischen und socialen) Freiheit, einfach von der Rechtsphilosophie ohne nähere Prüfung als Axiome für ihre Deductionen übernommen werden, — wozu braucht es dann noch einer besonderen „Rechtsphilosophie", eines „Naturrechts", in dem Sinne, wie auch die neueren Vertreter der organischen Staats- und Rechtsauffassung diese Disciplin sonst mit Recht noch aufrecht erhalten?

Nur eine nationalökonomische Vertiefung der Rechtsphilosophie, wie sie wenigstens von der Krause'schen Schule in der Consequenz ihrer Grundanschauungen über Individuum, Gesellschaft und Staat erstrebt werden muss und von Ahrens u. A. erstrebt wurde, wird hier von der immer noch zu abstracten, zu formalistischen Behandlung der Lehren vom Staate und Rechte zu einer wahrhaft fruchtbaren und der Nationalökonomie zur Ergänzung und zur Leitung dienenden Rechtsphilosophie hinüberführen. Eine Rechtsphilosophie freilich, welche in der Lehre vom Eigenthum die ökonomische Seite der Eigenthumsfragen unberührt lässt, kann nur etwa mit einer Theorie der schneidenden Werkzeuge, Messer u. s. w. verglichen werden, in welcher von der Klinge nicht geredet wird. Aus der Krause'schen Schule ist der Nationalökonom auf

Ahrens' „organische Staatslehre" und auf Dess. Naturrecht, 6. Aufl., 2 B., Wien 1870, vorläufig noch vornemlich angewiesen, was die rechtsphilosophische Betrachtung des Staats und der „socialen Bedingungen der Volkswirthschaft" (Verkehrsrecht, Eigenthum u. s. w.) anlangt. S. auch Ahrens' Abh. über Recht u. Rechtswissensch. im Allgem. in v. Holtzendorff's Encyclop. d. Rechtswissensch. B. 1.

Bei voller Anerkennung der Verdienste, welche sich Ahrens auch um die tiefere Begründung nationalökonomischer Principienfragen durch seine Rechtsphilosophie erworben, muss aber grade gegen seine volkswirthschaftlichen Consequenzen manches Bedenken erhoben werden. Ausser den Abschnitten über das Sachgüterrecht und Forderungsrecht (II, 99 ff., 188 ff.) kommt hier namentlich seine Staatslehre in Betracht (Naturrecht II, 263 ff.). Hier bieten die Erörterungen über den Staatszweck §. 105 ff. Vorzügliches, aber die Auffassung der Aufgabe des Staats im gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Leben (II, 287 ff., auch 319 ff., 465, 510 oder §. 135, 148) genügt nicht, trotz der berechtigtsten Reaction gegen die abstract-individualistische Freiheitslehre der radicalen Smithianer (II, 291), wie nach der viel zu weit gehenden Zustimmung, welche Ahrens den Bastiat'schen und ähnlichen „Widerlegungen" der Socialisten zu Theil werden lässt (bes. I, §. 27, bes. S. 206, auch II. 278, bei sehr guten Bemerkungen I, 198 ff.), allerdings auch nicht so sehr auffallen kann. Ahrens knüpft hier, um die Aufgabe des Staats gegenüber den anderen gesellschaftlichen Lebenskreisen zu bestimmen, an seine sonst ganz brauchbare Formulirung des Begriffs Bedingung im Unterschied von Causalität an (II, 287, I, 270): „durch eine Ursache wird etwas unmittelbar wirklich, durch eine Bedingung dagegen wird es möglich gemacht, dass etwas Anderes durch eine innere oder äussere Ursache wirklich werde." (S. auch oben S. 152.) Der Staat soll demnach nur die Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung schaffen, seine Aufgabe sei auch hier nur eine formell ordnende, nicht eine sachlich schaffende, materiell productive. Man kann höchstens zugeben, dass damit unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen ein richtiges Ziel für die Gestaltung und Begrenzung der Staatsthätigkeit aufgestellt wird, so im Ganzen etwa in den Verhältnissen eines volkswirthschaftlich schon entwickelten Culturvolks der Gegenwart. Aber das obige Princip ist nicht für alle Verhältnisse des Volkslebens richtig, kein absolutes, sondern doch auch nur ein historisch-relatives. Es lässt ferner wegen der Schwierigkeit, ja oft der Unmöglichkeit, im concreten Falle des volkswirthschaftlichen Lebens Bedingung und Ursache in der erwähnten Art zu unterscheiden, vielfach ganz im Stich. Ahrens' Verwerthung seines leitenden Princips zur Feststellung der richtigen Staatsthätigkeit und zugleich der Grenzen dafür, II, 288 ff., 510 ff., liefert dafür selbst den Beweis. Manche Thätigkeiten werden hier, zwar ganz richtig, aber kaum in voller Uebereinstimmung mit jenem Princip, dem Staate zugesprochen, z. B. das Strassenwesen (S. 289), selbst das Postwesen (S. 513), während Ahrens in seiner Polemik gegen die Socialisten den einmal bei uns bestehenden Bereich der Staatsthätigkeit doch noch viel zu sehr als den ohne Weiteres richtigen anerkennt. Grade hier liegen ohne Zweifel wichtige Grenzgebiete, auf welchen bald die staatliche, d. i. zwangsgemeinwirthschaftliche, bald die privatwirthschaftliche Herstellung und Vertheilung der betreffenden Güter angezeigt ist, in unserer Zeit aber die erstere mit Recht mehr hervortritt, d. h. m. a. W. gewisse Ideen des Socialismus sich realisiren. Ahrens' Princip zeigt sich auch hierbei als ein zu absolutes. Vgl auch II, § 60, 62. Meine Stellung zu der Frage s. u. in §. 360. Neben Ahrens verweise ich auch auf Röder, Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. 2. A., 2. Abth., Lpz. 1860, 1863, bes. d. 2. Abth. (Bes. Theil, Anwendung des Rechtsprincips auf die Lebensverhältnisse, u. A. über das Eigenthum, S. 236 ff.). Die vielfach zutreffende Erörterung über den Staat in der 1. Abth., S. 213 ff. leidet doch in nationalökonomischer Beziehung ebenfalls darunter, dass gewisse, durchaus nur relativ richtige Postulate in Betreff der Beschränkung des Staats in Eingriffen in das wirthschaftliche Leben als allgemein giltige Sätze hingestellt werden, vergl. z. B. I, 232. — S. ferner v. Ihering, Zweck im Recht I, Kap. 8, bes. 305 ff. („Die sociale Organisation des Zwanges ist gleichbedeutend mit Staat und Recht", S. 306.) Zum Vergleich einer in einigen Puncten von der meinen ebenso abweichenden, wie in anderen übereinstimmenden Auffassung vom Staate siehe A. Lasson, von der Natur des Staats, philos. Monatshefte VI, 105, sowie jetzt Dess. System der Rechtsphilosophie, Berl. 1882, bes. §. 29 ff. Lasson's verschrobene, auf extrem-individualistischem Boden stehen gebliebene volkswirthschaftliche Auffassungen

präjudiciren leider überall auch seinen Ansichten über Staat und Volkswirthschaft in Beziehung zu einander. Sonst ist in der neueren italienischen rechtsphilosophischen Litteratur eine oder die andere Erörterung über den Staat enthalten, die hier mit erwähnt werden kann. Vergl. z. B. D. Lioy, Philosophie des Rechts, übersetzt von Di Martino, Berl. 1885, bes. S. 323 ff., aus der neueren deutschen Litteratur bes. Paulsen's Ethik (S. 71).

Brauchbare Gesichtspuncte für Einzelnes finden sich auch in Stahl's Rechtsphilosophie (vgl. z. B. II, 2, 2. Aufl., 2. Abschn., 1. Kap., 4. Abschn., 2. Kap., Finanzen, so die trefflichen Erörterungen über das eine der beiden Besteuerungsprincipien, welches in dem „Verhältniss der Vermögen erzeugenden Societät als eines organischen Ganzen" liegt, S. 420).

Mancherlei Bausteine für eine volkswirthschaftlich Probe haltende Rechtsphilosophie hat Lange geliefert, besonders in seinen „Ansichten Mill's" (namentlich Kap. 2), in seiner „Arbeiterfrage" (bes. Kap. 6). Aber die principielle Hauptfrage über den „Staat und die Volkswirthschaft" erfährt hier noch keine eingehende Betrachtung.

Unter den Schriften, die mehr vom politischen, als vom rechtsphilosophischen Standpuncte, aber doch auch von diesem aus die Stellung des Staats auch zur Volkswirthschaft erörtern, verweise ich für die Gesammtauffassung besonders auf H. Escher's Politik I, 1. B., Staatsmetaphysik. Neuere französische Litteratur s. bei Ahrens, Naturrecht II, 277, Anm., so Pascal Duprat, de l'état, sa place et son rôle dans la vie des sociétés, 1852, E. Laboulaye, l'état et ses limites, Rev. internat., Nov. 1860, Ducpétiaux, mission de l'état, ses règles et ses limites, 1862. Klöppel, Staat und Gesellschaft, Gotha 1887. Aus neuester Zeit auch die Litteratur über Staatssocialismus (s. o. §. 18); dazu noch H. Spencer, man versus state, „von der Freiheit zur Gebundenheit" (Berl. 1891).

§. 353 [S. 292]. Fortsetzung. Für die in diesem Buche angestellte nationalökonomische Analyse des Staats kann die alte Frage über den Entstehungsgrund des Staats als solchen bei Seite gelassen werden. Dagegen treten die beiden anderen eng zusammengehörigen Hauptfragen über den oder die Zwecke und über die Grenzen oder den Bereich der Staatsthätigkeit auch für die nationalökonomische Betrachtung besonders hervor.

Der neueren organischen Auffassung des Staats widerspricht die äusserliche Trennung verschiedener Staatszwecke ebenso sehr als die Annahme des alleinigen Rechtsschutzzwecks der Kant'schen und der Smith'schen Schule oder als die gewaltsame Subsumption aller im concreten Staate vorkommenden Thätigkeiten unter den Begriff dieses „Rechtszwecks", wie er auch genannt wird. Es handelt sich aber auch nicht um eine äusserliche Trennung des einen einheitlichen Staatszwecks, sondern um eine Gliederung desselben und hier wird die Unterscheidung des Rechts- und Machtzwecks einer- und des Cultur- oder Cultur- und Wohlfahrtszwecks anderseits aufrecht erhalten werden dürfen, ganz in der Weise, wie es neuere Rechtsphilosophen und theoretische Politiker der organischen Staatsauffassung ebenfalls noch thun: s. z. B. v. Leonhardi (a. a. O. S. 10) und Ahrens (II, 303), wenn er sagt, der Staat ist nicht abstracter Rechtsstaat, sondern ein Cultur- und Humanitätsrechtsstaat. (Vgl. auch Röder I, 214 ff., 223 ff.) Im Grunde ist alles Wesentliche, auch für die nationalökonomische Auffassung des Staats schon in dem Satze des Aristoteles enthalten: *ἡ πόλις γινομένη τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν* (de re publ. I. 2. ed. Bekker, p. 3). Gute Erörterungen darüber von H. Escher (I, §. 7—11, bes. 10).

Für die nationalökonomische Betrachtung werden aus dem Zweck und Bereich des Staats dann nur die speciell ökonomischen und finanziellen Consequenzen genauer abzuleiten sein, wie dies im Texte bes. im 3. und 4. Kapitel dieses Buchs geschieht. In den Systemen der Finanzwissenschaft und hier in der Lehre von den Staatsausgaben, pflegen sich auch gewöhnlich theils Beschreibungen der Staatsthätigkeiten, theils Erörterungen principieller Art über Zweck und Bereich des Staats zu finden, so schon bei A. Smith a. a. O., vergl. Rau, Finanzwiss. 5. Aufl., I, §. 44 und meine Finanzwiss. I. 3. A., §. 1 ff., 7 ff., 32 ff. Für diese Erörterungen, ebenso wie für die Principien der Besteuerung gilt jedoch der Satz, dass sie, grade soweit es sich dabei um principielle Untersuchungen

handelt, mehr in den grundlegenden Theil der ganzen Politischen Oekonomie, als speciell in die Finanzwissenschaft (oder auch als nach Stein u. A. m. in die Verwaltungslehre) gehören. In diesen letzteren Disciplinen ist die Bestimmung der Staatszwecke und die Festsetzung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der obersten Steuerprincipien dann als schon erfolgt vorauszusetzen und sind nur speciell die finanziellen u. s. w. Consequenzen daraus zu ziehen. Nach diesem Gesichtspunct bin ich auch in der 2. Aufl. (§. 30 ff) und 3. Aufl. (§. 32 ff.) des 1. Bands meiner Finanzwissenschaft verfahren.

Die Erörterung über die richtige Bestimmung des Bereichs oder der Grenzen der Staatsthätigkeit gehört anderseits auch in die theoretische Politik und in die allgemeine Staatslehre. Die Autoren entscheiden dann, je nachdem sie mehr abstract dogmatisch oder concret historisch und statistisch ihren Gegenstand behandeln, die Fragen auf Grund eines bestimmten rechtsphilosophischen Systems oder nach einem ihnen vorschwebenden Ideal eines bestimmten geschichtlichen Staats. Hierher gehören als noch heute besonders beachtenswerth W. v. Humboldt's Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, zuerst 1792 (neue Aufl., Bresl. 1851), eine Schrift auf dem ganz individualistischen Standpuncte des Kant'schen reinen Rechtsstaats, und insofern auch auf jenem A. Smith'schen Standpuncte, wie er etwa von späten volkswirthschaftlichen Nachläufern, z. B. einem Prince-Smith (§. 313) vertreten wird. Mit dieser Schrift Humboldt's ist besonders Mill's Schrift über die Freiheit zu vergleichen, ebenso J. Simon's liberté, jetzt H. Spencer's vorhin genannte Schrift. Aus der neueren Litteratur siehe: G. Waitz, Politik, Kiel 1862, bes. Abschn. 1 und 6, v. Holtzendorff, Politik, Berl. 1869, bes. B. 3, auch für Gesammtaufgaben des Staats v. Rochau, Grundsätze der Realpolitik, 2. Th., Heid. 1869; besonders aber R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaft, namentlich §. 11 u. 12, und Ders., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, 1860 ff., vielfach, besonders im 3. B., Ausführungen des Rechtsstaatsideals Mohl's. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 1. Th. Allgemeine Staatslehre, 5. A., Stuttg. 1875, bes. B. 1 über den Staatsbegriff, B. 5 über den Staatszweck, auch Th. 3, Politik passim. Bedeutender und für die nationalökonomische Betrachtung brauchbarer als diese Werke der Juristen ist Schäffle, Soc. Körper B. 4. S. jetzt auch W. Roscher, Politik, Stuttg. 1892. Sidgwick, elements of politics, London 1891, sowie Dess. polit. econ. book III. Wie wenig unter den älteren Autoren der Politik u. s. w. R. v. Mohl auf dem einseitigen Standpunct der Smith'schen Schule in nationalökonomischen und socialpolitischen Fragen in Bezug auf Staatsintervention stand, ergiebt sich aus den neuerdings von E. Meier in s. schönen Aufsatz über R. v. Mohl (Tüb. Ztschr. 1878, B. 34) wieder hervorgezogenen Aufsätzen Mohl's über Fabrikwesen (Rau's Arch. d. Pol. Oek. 1835, II, 141 ff., Rotteck und Welcker's Staatlsex. 1. A., VI, 775) und über d. Pol. Oek. in d. D. Viertelj.schr. 1840. H. 3, S. 1 ff. Vgl. Meier a. a. O. S. 494 ff. — Vgl. ferner das vorhin genannte Werk von Escher und die französischen Schriften, sowie Kautz a. a. O. I, 249, 261; ausserdem die oben S. 858 schon genannte polizeiwissenschaftliche und Verwaltungslitteratur.

Erstes Kapitel.

Der Staat im Allgemeinen.

I. — §. 354 [161]. Der Staat als volkswirthschaftliche Kategorie. Der Staat ist in neuerer Zeit von den Nationalökonomen öfters unter die Kapitalarten gereiht und als das wichtigste (stehende) Immaterialkapital der Volkswirthschaft bezeichnet worden.

S. Roscher, I, §. 42 und besonders die guten Erörterungen von K. Dietzel, System der Staatsanleihen, Heid. 1855, S. 11 ff., 16 ff., bes. 71 ff. und passim.

Diese Auffassung ist nicht unrichtig und entspricht der Einreihung des Staats als wirthschaftliches Gut in die Classe der „Verhältnisse" (§. 119) und unter die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 124). Aber der universalen Bedeutung des Staats an und für sich und speciell wieder für die Volkswirthschaft wird nur die Auffassung des Staats als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften in der Volkswirthschaft, als wahre Gesammtwirthschaft des staatlich organisirten Volks (§. 149 ff., 299) gerecht.

Die Bezeichnung „Wirthschaft" für den Staat ist im bisherigen Verlauf schon oft gebraucht worden. Da es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerspricht, Staat, Kirche u. s. w. „Wirthschaften" zu nennen und zwar in dem Sinne, dass sie regelmässig gewisse Leistungen „produciren", welche man oft ganz ohne Rücksicht auf den sogen. wirthschaftlichen Gesichtspunct behandelt, so mag hier daran erinnert werden, dass die Ausdehnung des Begriffs Wirthschaft selbst auf Staat und Kirche eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung aller Arten Dienstleistungen in die wirthschaftlichen Güter ist. Auch Staat und Kirche sind als „Veranstaltungen für die regelmässige Herstellung von (meist immateriellen) Leistungen aller Art" für gewisse Bedürfnisse vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus „Wirthschaften", worin aber in keiner Weise eine Herabziehung ihrer Leistungen in die Sphäre des materiellen Interesses gefunden werden kann. S. §. 361.

Der so aufgefasste Staat fungirt alsdann auf den beiden grossen Gebieten, in der Production und in der Vertheilung.

1) Im volkswirthschaftlichen Productionsprocess erscheint er neben den „natürlichen" Ursachen und Bedingungen aller Production, den sogenannten Productivfactoren Natur und Arbeit, Kapital und Unternehmung, deren Zusammenwirken für die Production der Güter erforderlich ist, als eigener, als der die Rechtsordnung schaffende und sichernde Factor. Durch diese seine Wirksamkeit erst schafft und sichert er die socialen und rechtlichen Bedingungen dafür, dass die Production, insbesondere auch im privatwirthschaftlichen System, theils überhaupt,

theils befriedigend vor sich gehen, jenes Zusammenwirken der natürlichen Ursachen und Bedingungen erfolgreich stattfinden kann. Diese Mitwirkung des Staats in und an der Production als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) findet in der Ueberweisung materieller Finanzmittel an ihn, insbesondere daher in den **Steuern**, welche somit einen Theil der nothwendigen Productionskosten bilden, ihren ökonomischen Entgelt. Es kommt darin das Princip der Reproductivität dieser Finanzmittel, bezw. Steuern in den Staatsleistungen zur Geltung, worin auch der ökonomische Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund der Besteuerung liegt.

S. Fin. II, zweite Aufl., §. 87. Der ökonomische Grund der Besteuerung ist mit dem Rechtsgrund der Steuerpflicht nicht zu verwechseln (eb. §. 85 ff., s. auch oben §. 349 ff.).

Unter dem Ausdruck „Productivfactor" kann sowohl das bedingende, als das ursächliche Moment in der Production verstanden werden. Natur und Arbeit lassen sich als die ursächlichen, Kapital und Unternehmung — letztere als rein ökonomische, nicht bloss als historisch-rechtliche Kategorie eines bestimmten Volkswirthschaftssystems betrachtet — als die bedingenden Momente im Productionsprocess ansehen, wenngleich auch hier Ursache und Bedingung sich nicht immer scharf unterscheiden (s. o. S. 152 u. S. 894). Dasselbe gilt vom Staate, welcher in der Production zwar überwiegend als Bedingung, besonders gegenüber dem privatwirthschaftlichen System, aber doch auch zugleich als Ursache fungirt. Er schafft die Einrichtungen, Anstalten, Leistungen auf immateriellem wie materiellem Gebiete, welche seiner jeweiligen Aufgabebestimmung und Thätigkeitssphäre entsprechen, ist hier „Productionswirthschaft" (S. 378) und er wird dadurch Bedingung aller Productionsthätigkeit anderer Wirthschaften. Ich halte daher an der Bezeichnung des Staats als „Productivfactor" fest. Coordinirt ist er den anderen vier Momenten allerdings nicht, aber auch diese sind sich nicht coordinirt, insbesondere ist das Kapital den Factoren Natur und Arbeit subordinirt, erst ein Product beider, wie der Staat auch. Auch die Unternehmung ist wieder nicht dem Kapital, auch nicht der Arbeit coordinirt, sondern selbst nur eine specifische Art der Einrichtung des Zusammenwirkens von specifischer Arbeit und Kapital. (Gegen die Identificirung von „Unternehmung überhaupt", als allgemeine ökonomische Kategorie, mit der modernen Form der Unternehmung, wie sie sich bei den Socialisten, aber auch in einer unklaren Begriffsbestimmung der Unternehmung bei G. Schmoller findet, möchte ich hier nur Einspruch erheben, ohne meine Auffassung an diesem Orte näher zu begründen.) — Einwendungen gegen diese Auffassung des Staats als Productivfactor von v. Scheel in s. Anzeige d. 1. Aufl. d. Grundlegung in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 26, S. 49 (s. darüber schon in d. 1. Aufl. S. 474, Note) u. Polemik dagegen von v. Skarzynski, Ad. Smith, Berl. 1878. Die Betrachtung des Staats als Productivfactor, wenn auch nicht immer in dieser bestimmten Formulirung, ist doch schon häufiger zu finden und entspricht der gleich zu erwähnenden Auffassung Müller's und Stahl's. Aber nicht minder wesentlich ist die Auffassung des Staats als Vertheilungsregulator, ein wenigstens in der Theorie bisher zu wenig beachteter Punct. — Stahl's Auffassung s. in seiner Rechtsphilosophie, 2. Aufl., II, 2, S. 420. Die Consequenz dieser Auffassung für die Würdigung der Steuern ist eine weittragende: der Staat nimmt eben, die Volkswirthschaft als Ganzes aufgefasst, den besteuerten Einzelnen gar nicht etwas ihnen Gehöriges, nur von ihnen Erworbenes, sondern er nimmt in den Steuern seinen Antheil am Productionsertrage der Einzelwirthschaften, ebenso wie ein stiller Gesellschafter, nach der schönen Ad. Müller'schen Auffassung (Elem. d. Staatskunst III, 75) gleichsam als „Zinsen des unsichtbaren und doch schlechterdings nothwendigen geistigen Nationalkapitals", welches der Staat repräsentirt.

2) Im volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess ist der Staat gleichfalls ein nothwendig mitwirkender Vertheilungsregulator, vermittelst dieser von ihm ausgehenden und von ihm garantirten Rechtsordnung des Verkehrs, vermittelst seiner Politik der Einnahmebeschaffung, besonders seiner Steuerpolitik, und vermittelst seiner directen Theilnahme an der Production anderer, auch materiell-wirthschaftlicher Leistungen.

Insbesondere giebt der Staat in der wirthschaftlichen Rechtsordnung durch seine Bestimmungen über persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht und Giltigkeit erworbener Rechte dem Princip der Concurrenz erst seinen genaueren Inhalt und Umfang (§. 306, 307) und greift dadurch wesentlich in die Vertheilung ein. Der Bezug von Reinerträgen aus seinen Privaterwerbs- und Gebühreneinrichtungen hat für die Vertheilung des Volkseinkommens tiefe Wirkungen, nicht minder die von ihm befolgte Politik des Entgelts und der Kostendeckung seiner Leistungen, sowie seine Besoldungspolitik im öffentlichen Dienst.

II. — §. 355 [162]. Zwecke und Leistungen des Staats. Um die Bedeutung, welche der Staat hiernach für die Volkswirthschaft hat, richtig zu würdigen, ist es auch in der Politischen Oekonomie nothwendig, wenigstens in der Kürze orientirend auf die Zwecke und Leistungen des Staats überhaupt einzugehen.

A. Die Leistungen des Staats lassen sich volkswirthschaftlich unter dem Gesichtspunct der Arbeitstheilung betrachten.

Der Staat führt als Zwangsgemeinwirthschaft eine Arbeitstheilung durch, indem er, ausschliesslich oder neben anderen Einzelwirthschaften, die Fürsorge für gewisse Bedürfnisse, insbesondere für Gemeinbedürfnisse übernimmt, dadurch anderen Einzelwirthschaften die sonst hierfür nothwendige Thätigkeit (Arbeits- und Kapitalaufwand) abnimmt, diese Thätigkeit also für andere Zwecke frei macht und, nach den ihm als Zwangsgemeinwirthschaft zur Wahl stehenden, insbesondere nach dem eigenthümlichen Princip der Kostendeckung mittelst Steuern (§. 349), den Einzelwirthschaften oder der ganzen Volkswirthschaft Steuern auflegt und seine Leistungen dafür zur Verfügung stellt. Je nach der Art und Beschaffenheit, nach dem Umfang und Inhalt dieser Leistungen gestaltet sich dann auch das Arbeitstheilungsverhältniss zwischen dem Staat und den übrigen Einzelwirthschaften verschieden.

In dieser Hinsicht zeigt nun der geschichtliche Staat nach Zeit und Land grosse Verschiedenheiten, je nach der Auffassung und der Durchführung der Staatszwecke überhaupt und der einzelnen Staatsleistungen insbesondere. Diese durch Beobachtung sicher constatirte Thatsache beweist schon, dass es ein müssiges und nothwendig verfehltes Beginnen ist, den Bereich der Staatsthätigkeit oder die Grenzen der letzteren und damit, volkswirthschaftlich ausgedrückt, die Arbeitstheilung zwischen dem Staate und den anderen Einzelwirthschaften, sei es der Privaten, der Erwerbsgesellschaften, der freien oder der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper), besonders

der Gemeinde, principiell ein für allemal feststellen zu wollen.

A priori, aus dem „Wesen“ des Staats, lässt sich ein Princip hierfür nicht ableiten, denn dieses „Wesen“ ist selbst wieder ein Product der Geschichte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Wesen der Einzelfreiheit ein für allemal eine unüberschreitbare Grenze der Staatsthätigkeit bestimmen, da eben auch hier das Individuum durchaus im Fluss der Geschichte steht. Die Bestrebungen der Rechtsphilosophen und Politiker, z. B. wieder von W. v. Humboldt bis auf J. St. Mill, liefern einen Beleg für diese Sätze. Es wird daher auch jedem neuen Versuch, mit dem eine neue philosophische und politische Schule, wie z. B. diejenige von Krause und Ahrens (s. o. S. 872) debütirt, hierüber etwas endgiltig Abschliessendes zu sagen, nur die grösste Skepsis entgegen zu stellen sein. Die Widersprüche selbst zwischen Philosophen und Politikern verwandter Richtung sind bezeichnend genug und auch unvermeidlich, weil hier ein Gebiet immer zugleich mehr oder weniger subjectiver Ansicht vorliegt und anderseits die schliesslich im einzelnen Zeitalter und Staat jedesmal entscheidenden religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen („der Wille der erhabenen Autoritäten“, wie v. Kirchmann es formulirt) so ausserordentlich wechseln. Die nationalen Verhältnisse äussern zudem noch ihren besonders berechtigten Einfluss. (S. Escher, Politik I, 71.) In den Fragen der Decentralisation der Verwaltung und des Selfgovernments wird dies oft zu sehr vergesssen. Ahrens (Naturrecht II, §. 60, 105—107, 62, 110) ist ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Behauptung im Texte, bei aller Zustimmung, die ich ihm gebe. Aehnliches gilt von den Ausführungen von Röder (II, 1 ff.).

A posteriori, aus den Beobachtungen der wirklichen Staaten, sind wohl Merkmale für einen Minimalbereich und für gewisse Merkmale von Thätigkeiten zu gewinnen, dessen und deren Vorhandensein die Voraussetzung für das Vorhandensein jener Form menschlicher Gemeinschaften ist, welche mit dem Namen „Staat“ bezeichnet werden soll. Aber für die über diesen Minimalbereich hinausgehenden Leistungen und für die den letzteren zu ziehende Grenze ist aus den Beobachtungen der Vergangenheit und Gegenwart nichts Endgiltiges zu entnehmen. Man kann daraus nur gewisse Hauptzwecke des Staats und Grundformen staatlicher Leistungen und hieraus wieder allgemeinere Regeln für muthmaasslich in bestimmten geschichtlichen Verhältnissen richtige Staatsthätigkeiten abstrahiren.

So wird es der Wirklichkeit immer vorbehalten bleiben müssen, durch die That zu beweisen, dass eine weitere Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit, vielleicht auf ganz neue Gebiete, zulässig ist und anderseits auch, dass unter Umständen eine Beschränkung dieses Bereiches unter das vielleicht schon übliche Maass ebenfalls richtig oder nach den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen nothwendig sein kann.

B. — §. 356 [163]. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats lassen sich hieraus folgende wichtige Sätze ableiten, welche in der Praxis die Bedeutung von Axiomen der Staatspolitik und folgeweise speciell auch der Finanzpolitik erlangen:

1) Es ist nicht begrifflich noch durch Erfahrung endgiltig festzustellen, welche einzelne Leistung allein Sache des Staats und ebenso wenig, welche nicht Sache des Staats sein soll.

Ein Satz, welcher z. B. mit vielen verbreiteten Anschauungen in der modernen Volkswirthschaft in Widerspruch steht (Staatshilfe — Selbsthilfe, in der Arbeiterfrage; Staats- oder Privatthätigkeit im Verkehrswesen u. dgl. m.). Dies ist von den Publicisten und Rednern der deutschen Freihandelsschule, von den Secretären der Handelskammern u. A. m. z. B. in dem Streite zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so oft gänzlich übersehen worden. Mit dem Schlagwort „Staatshilfe" wurden ohne jede weitere Prufung die besten Bestrebungen verurtheilt. (S. meine Rede uber die sociale Frage S. 11.) Vergl. auch Ahrens, Naturrecht II, 293. Selbst Ahrens, Röder, Bluntschli und die meisten theoretischen Politiker der organischen Staatsauffassung versehen es hierin immer noch, indem sie z. B. in ihren Erörterungen über die Stellung des Staats zur Volkswirthschaft eine gewisse vermittelnde Auffassung, einen „gemässigten Smithianismus" vertreten: in gegebenen Fällen oft ganz richtig, aber mit Unrecht wird diese Auffassung wieder als eine „endgiltige" hingestellt, auch in Widerspruch mit der wahrhaft historischen Auffassung. Dies gilt z. B. von Röder (I, 232). Freier ist auch hier R. v. Mohl in den oben S. 876 gen. Abhandlungen. Die Grenzen zwischen Staat und „Gesellschaft", die u. A. Röder besonders betont, sind auch fliessende, nicht principielle. — Ein characteristisches Beispiel, wie aus willkührlichen Annahmen über die „richtige" Bestimmung der Aufgabe und Thätigkeit des Staats zu Gunsten bestimmter practischer Maassnahmen deducirt wird, war es, dass s. Z. im italienischen Parlament die Verstaatlichung der Eisenbahnen damit angefochten wurde, „Gewerbetrieb" sei keine Aufgabe des Staats, also die Verstaatlichung falsch. Wobei ausserdem noch die willkührliche Auffassung des Eisenbahnwesens als „Gewerbe", des Eisenbahnbetriebs als „Gewerbetrieb" unterlief.

2) Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit ohne Wahl, „aus Princip", auf Kosten der privatwirthschaftlichen und zum Theil auch der caritativen und übrigen gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit ist theoretisch falsch und practisch verwerflich.

Daher ist gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie des vorigen Jahrhunderts, gegen die Praxis der Staatsomnipotenz des aufgeklärten Despotismus und des reinen Polizeistaats, aber auch gegen den rein socialistisch-communistischen Character des Staats (§. 293) Stellung zu nehmen. — Gute Darstellung der Wohlfahrtsstaatstheorie in Funk's Aufs. über Auffassung und Begriff der Polizei im vorigen Jahrhundert, Tub. Ztschr. B. 19 u. 20. Besonders beachtenswerth ist Chr. Wolff's Theorie, die sich in ihren practischen Consequenzen so merkwürdig mit den modernsten Forderungen unserer extremen Arbeiterparteien in characteristischen Details berührt. Les extrèmes se touchent! Roscher in der Geschichte der Nationalökonomie (S. 347 ff.) wird m. E. der Bedeutung Wolff's nicht durchweg gerecht. Vgl. auch Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie, S. 211 ff., bes. 257 ff., 264, 267 und Bluntschli, Geschichte des Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 213 ff.

3) Die principielle Beschränkung des Staats auf einen einzigen, mehr oder weniger eng und willkührlich gefassten Zweck, z. B. auf den Rechtsschutzzweck des abstracten Rechtsstaats, und demgemäss die Proclamirung des Laisser faire et passer in allem Uebrigen für den Staat ist ebenso theoretisch falsch und practisch unzulässig.

Daher ist die sog. Manchestertheorie der extremen Smith'schen volkwirthschaftlichen Schule mit ihren Postulaten für die Staatspolitik grundsätzlich zu verwerfen. Die nahe Verwandtschaft der Smith'schen volkswirthschaftlichen und der Kant'schen politischen Doctrin tritt hier wie uberall hervor. — S. Röder I, 214.

4) In die Thätigkeiten zur Beschaffung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung und zur Herstellung der Einrichtungen und Anstalten für letztere haben sich nach dem Früheren (§. 302) die

Einzelwirthschaften des privatwirthschaftlichen, des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems, also einschliesslich des Staats und der Selbstverwaltungskörper, passend zu theilen. Die hierzu nothwendige Combination ist aber wieder einem beständigen Wechsel unterworfen (§. 302). Der Staat, welcher kraft seiner Souveränetät zwangsweise eingreifen kann, wird gerade hierbei und deshalb leicht Fehlgriffe begehen. Daher ist die möglichst unbefangene Prüfung von Fall zu Fall zu verlangen und diese durch die Einrichtung von Volksvertretungen und Finanzcontrolorganen der Regierung gegenüber (§. 351) zu garantiren.

Eine principielle Forderung, zumal für unsere Culturperiode absolut und relativ (u. A. auch aus technischen Gründen) steigender Ausdehnung der „öffentlichen" Thätigkeiten (§. 362 ff.).

5) Der Staat muss namentlich seinen eigenen Thätigkeitsbereich nach den concreten Verhältnissen und Bedürfnissen richtig gegenüber demjenigen der anderen Zwangsgemeinwirthschaften oder der Selbstverwaltungskörper (§. 351 Nr. 4), die Sphäre aller Zwangs- gegenüber den freien, und diejenige aller freien Gemeinwirthschaften gegenüber den privatwirthschaftlichen und caritativen Wirthschaften und Thätigkeiten bestimmen.

Aufgaben der Decentralisation der Verwaltung, der Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise, der Gestaltung des Vereinswesens und seines Rechts, insbesondere auch des Erwerbsgesellschafts- (Actiengesellschafts-), Genossenschaftswesens und Rechts, überhaupt der Grenzziehung zwischen den gewöhnlichen Erwerbsthätigkeiten des Staats und der Privaten. Die früher (§. 334, 343, 348) berührten Fragen über etwaige Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften mittelst Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungen gehören auch hierher wieder.

6) In finanzieller Hinsicht kann der Grundsatz der Sparsamkeit niemals für den Staat (ebenso wenig für andere Zwangsgemeinwirthschaften) eine absolute, sondern nur eine relative, überhaupt nur die Bedeutung einer Klugheitsregel, aber nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste.

Denn das hängt immer von dem Zweck derselben, daher von der mit ihr herzustellenden Staatsleistung ab. Die „Sparsamkeit" kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern bedeutet bloss die Anerkennung und möglichste Durchführung des ökonomischen Princips im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft. v. Malchus, Finanzwiss., Stuttgart und Augsburg 1830, II, 13, A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 6, meine Fin.wiss. I, 3. A. §. 34.

7) In finanzieller Beziehung ist weiter nach der Natur des Staats als Wirthschaft eine grundsätzliche Stabilität der Einnahmen und die Anweisung des Staats bloss auf

solche Einnahmearten unzulässig, welche wie die privatwirthschaftlichen und wie stabile Steuern dem veränderlichen und in Culturstaaten im Ganzen steigenden, von der Veränderung und der Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit abhängigen Bedarf (§. 362 ff.) des Staats sich nicht anschmiegen können.

8) In Betreff der Frage der Kostendeckung der Staatsleistungen, der Regelung des Entgelts für die letzteren bleibt dem Staate immer die ausschliessliche Anwendung des gemeinwirthschaftlichen Princips möglich (generelle Kostendeckung aus allgemeinen Einnahmen, aus Steuern, unentgeltliche Zuführung an und Bereitstellung der Leistungen für die Einzelnen). Aber es kann und soll unter Umständen hier auch das privatwirthschaftliche, das Gebührenprincip Anwendung finden, möglichst in erster Linie nach sachlichen, erst daneben und danach nach finanziellen Gesichtspuncten und Rücksichten und in der hierdurch bedingten Weise und dem hiernach passend zu erachtenden Maasse (§. 335).

C. — §. 357 [164]. Allgemeine Schlüsse in Bezug auf Staatszwecke und Leistungen. Giebt es nach dem Vorausgehenden thatsächlich und principiell keinen ein für allemal feststehenden Bereich der Staatsthätigkeit, so lassen sich doch:

1) bei aller nach Zeit und Ort wahrnehmbaren Verschiedenheit der letzteren überall und allzeit zwei eigentliche organische Staatszwecke und demgemäss zwei Hauptgruppen von Leistungen des Staats erkennen. Mindestens Ansätze zu solchen Leistungen müssen vorhanden sein, wenn überhaupt die Zwangsgemeinschaft „Staat" nach den für diesen Begriff unentbehrlichen Merkmalen vorhanden sein soll. (Folgendes Kapitel 2.)

2) Ferner kann erfahrungsgemäss aus der Geschichte fortschreitender Culturvölker, also aus zeitlichen Vergleichen sowohl als auch aus der Vergleichung der Staaten und Volkswirthschaften auf verschiedenen Entwicklungsstufen, mithin aus räumlichen Vergleichen[1]), eine bestimmte Entwicklungstendenz

[1]) Es wird Seitens der sogen. historischen Schule oft zu wenig beachtet, wie die räumliche Vergleichung der zeitlichen in methodologischer Hinsicht verwandt, aus äusseren Gründen aber oft vorzuziehen ist, weil nemlich das Material reichlicher vorhanden, die Einfluss übenden Factoren leichter zu ermitteln sind. S. die Vorrede zu meinem System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. XI, u. oben §. 80 ff.

oder ein sogen. „Gesetz“ der Entwicklung der Staatsthätigkeiten für Culturvölker abgeleitet werden: das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der „öffentlichen“, bez. der Staatsthätigkeiten bei fortschreitenden Culturvölkern. (Kap. 3).

Dieses Gesetz — das Wort im allein, aber auch im zulässigen Sinne bei „volkswirthschaftlichen Gesetzen“ genommen, §. 89, — giebt wenigstens die Richtung an, in welcher sich im concreten Falle muthmaasslich ebenfalls und mit Recht die Staatsthätigkeit bewegen, daher namentlich die staatliche Gesammtwirthschaft gegenüber den anderen Wirthschaften ausdehnen wird.

3) Ebenso lässt sich durch solche Beobachtungen ein Gesetz für die Entwicklung und Umbildung der Art und Weise feststellen, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, ein Punct, welcher für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats von besonderer Wichtigkeit ist: das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaat, statt des blossen Repressivprincips, namentlich auf dem Gebiete der Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks. (Kap. 4).

4) Endlich kann man aus der Erfahrung auch die Bedingungen ableiten, welche muthmaasslich vorhanden sein müssen, um eine Staatsthätigkeit statt einer Privat- oder eine Thätigkeit andrer Wirthschaften, auch anderer öffentlicher Zwangsgemeinwirthschaften (Provinz, Kreis, Gemeinde) überhaupt passend erscheinen zu lassen. Daraus kann man einige allgemeine Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit bei unseren Culturvölkern ableiten, woraus sich dann wieder eine Richtschnur für den einzelnen Fall ergiebt. (Kap. 5).

Da von dem Umfange, dem Inhalte und der Ausführungsart der Staatsleistungen der Bedarf des Staats an materiellen Mitteln oder der Finanzbedarf abhängt, so haben die folgenden Erörterungen namentlich auch für das Finanzwesen und für die Wissenschaft von demselben, die Finanzwissenschaft, ihre principielle Bedeutung. S. meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 32—37.

Zweites Kapitel.

Zwecke und Leistungen des Staats und Durchführungsmittel dafür. Finanzwirthschaft.

S. die litterarischen Angaben in den Vorbemerkungen zu diesem Buche §. 352, 353. Bes. zu vergleichen: R. v. Mohl. Encycl. d. Staatswiss. §. 11, 12. Waitz, Polit., Abschn. 1, Kap. 2, und Abschn. 5, v. Holtzendorff, Principien der Politik, 3. B., s. bes. Kap. 7 u. 8 (nationaler Machtzweck), namentlich aber Escher, Polit. §. 7—12. Bluntschli I, B. 5, S. 345. — Trendelenburg, Naturrecht § 151, 152, 154, 155, Ahrens, Naturrecht §. 105—107 (II, 276 ff.), auch §. 60, v. Leonhardi a. a. O. S. 10, Röder I, 213 ff., Ihering Zweck I, 1. A., 305 ff. — Hermann, staatsw. Untersuch., 2. A., S. 47 ff., 72 ff., 93 ff., Schäffle an d. in den Vorbemerkungen S. 870 gen. Stellen. — Meine Fin. 2. A. I, §. 31—35, 3. A. §. 32—37, Sax, Grundlegung, §. 63 ff.

I. — §. 358 [165]. Die eigentlichen organischen Zwecke der Zwangsgemeinschaft „Staat“ sind:

A. Der Rechts- und damit verbunden der Machtzweck.

B. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck.

Beide Zwecke sind nicht äusserlich zu trennen, auch bei ihrer Verwirklichung erscheinen sie häufig mit einander verbunden in der einzelnen Leistung, z. B. vielfach in der Polizeithätigkeit, so im Gesundheitswesen. Sie bedingen sich auch gegenseitig und sind der Ausfluss der sittlichen Aufgabe des Staats als der höchsten Form menschlicher Gemeinschaften. Aber gerade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats (und für die finanzwissenschaftliche seines Bedarfs) empfiehlt sich die Unterscheidung der beiden Zwecke.

A. — §. 359 [166, 167]. Der Rechtszweck des Staats besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Inneren des Staats, des Volks und der Volkswirthschaft und nach Aussen zu gegen andre Staaten, Völker und Volkswirthschaften. Nach beiden Seiten, vor Allem aber nach Aussen zu gerichtet erscheint der Rechtszweck als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit oder der eigenen Souveränetät von Staat und Volk.

In Deutschland braucht man nach der Erfahrung von Jahrhunderten trüber Geschichte die Bedeutung des nationalen Machtzwecks auch für die materielle, die Sachgüterproduction nicht mehr besonders zu erweisen. Der Vergleich mit Grossbritannien liegt nahe. S. besonders von Holtzendorff und Hermann a. a. O., auch die von den üblichen schweizerischen Illusionen ganz freien treffenden Erörterungen von Escher, I, §. 12, 13.

Im Einzelnen handelt es sich bei dem Rechtszweck um die bei dem principalen Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung in §. 327 bereits angeführten Puncte.

1) Im Inneren muss die Rechtsordnung für die Beziehungen der Privaten zum Staate, für die persönlichen Beziehungen derselben unter einander und für den wirthschaftlichen Verkehr (§. 306) festgestellt, gegen Bruch gesichert, bei erfolgten Bruch wieder hergestellt, aber auch nach den als berechtigt erkannten Bedürfnissen, welche die Weiterentwicklung des Volks und der Volkswirthschaft mit sich bringt, fortgebildet und reformirt werden: daher in „socialrechtlicher", nicht bloss in individualrechtlicher Richtung, mit dem Ziele der Lösung der socialen Aufgaben zunächst innerhalb des nationalen Staats.

S. B. 4 Kap. 2 oben und 2. Abtheilung der Grundlegung. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe dient theils die gesetzgeberische Thätigkeit des Staats überhaupt, theils von den grossen Verwaltungsabtheilungen des entwickelten Staats (den „Ministerien") das Justizwesen, namentlich die Rechtspflege, gewisse Theile des sogen. Inneren Departements und der Polizei. Die Macht- und Zwangsmittel zur Durchführung des Staatswillens auf dem Gebiete der inneren Rechtsordnung stellen die Organe der Justiz und der Inneren Verwaltung, insbesondere aber die Polizei, nöthigenfalls auch die bewaffnete Macht, das Militär.

2) Nach Aussen zu handelt es sich um den Schutz der Staatsangehörigen, in Betreff ihrer Personen, ihres Eigenthums und besonders auch ihrer wirthschaftlichen Interessen, daher namentlich um die Sicherung des volkswirthschaftlichen Marktgebiets für Absatz und Bezug von Producten im Auslande.

Hierzu dienen Staatsverträge, diplomatische und consularische Thätigkeit, eventuell die bewaffnete Macht. Sodann kommt hier die Erfüllung jenes nationalen Machtzwecks in Betracht, der vornemlich durch die bewaffnete Macht oder die Kriegsmacht (Heer und Flotte) präventiv und repressiv gesichert wird.

Der Rechts- und Machtzweck darf als erster und Hauptzweck des Staats betrachtet werden. Seine richtige Verwirklichung gewährt aber zugleich die bedeutendste Förderung aller Cultur- und Wohlfahrtsinteressen und ist die Voraussetzung für die Erfüllung des Culturzwecks des Staats und für die Entwicklung selbst des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft.

Wichtig gerade auch für die volkswirthschaftliche und finanzielle Betrachtung des Staats ist die Wahrnehmung, dass alle Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks, welche der Staat früher vielfach mit den Privaten (Selbsthilfe) und mit kleineren autonomen Organen, d. h., volkswirthschaftlich ausgedrückt, mit anderen örtlichen Zwangsgemeinwirthschaften (Ge-

meinde, Grafschaft), mit freien Vereinen (Corporationen) und bevorrechteten Privaten (Grundherrschaften) theilte, principiell und immer consequenter auch thatsächlich ausschliesslich dem Staate vorbehalten werden und von Anderen nur in beschränktem Maasse im besonderen Auftrage des Staats („übertragen") ausgeübt werden dürfen: der Staat allein Wehr- und Kriegs-, Gerichts-, Polizeiherr, Friedensbewahrer, Gesetzgeber auf allen Rechtsgebieten.

Die Nothwendigkeit der einheitlichen Gestaltung und Leitung dieser Thätigkeiten und der Concentration der Kräfte eines ganzen Staatsgebiets zur Durchführung dieser Thätigkeiten trägt dazu wesentlich bei. Entscheidend aber ist, dass das Recht ein eines sein und einheitlich gehandhabt werden muss. Bemerkenswerth der Rückbildungsprocess in den deutschen Particularsouveränetäten gerade im Kriegswesen in unserem neuen Deutschen Reiche. Auch die Vorgänge in unserer deutschen Gesetzgebung über Gerichtsorganisation, Process und gesammtes bürgerliches Recht, über Arbeiterrecht, wie früher schon im Wechsel- und Handelsrecht, daher die bezügliche Ausdehnung der Reichscompetenz durch Verfassungsänderungen, sind characteristisch.

Im Rechts- und Machtzweck kommt das eigentliche Wesen der als „Staat" bezeichneten Zwangsgemeinwirthschaft am Schärfsten zum Vorschein.

Der Cultur- und Wohlfahrtszweck kann erfahrungsgemäss auf ein Minimum in der Praxis reducirt sein. Der Rechts- und Machtzweck muss immer, bei aller Verschiedenheit seiner Durchführung und bei aller Theilung der dazu gehörigen Leistungen mit Anderen, in wichtigeren Einrichtungen, Anstalten und Thätigkeiten hervortreten. Etwas dahin Gehöriges gehört daher zu den nothwendigen Merkmalen dessen, was wir „Staat" nennen. Daraus erklärt sich, dass weder zeitlich noch räumlich die Leistungen des Staats auf diesem Gebiete ebenso grosse Verschiedenheiten in Umfang, Inhalt und Form zeigen, als auf dem Gebiete des Culturzwecks.

B. — §. 360 [168, 169]. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats besteht in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, der physischen, wirthschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse, örtliche und zeitliche, mitunter auch gesellschaftliche (§. 328 ff.), ins Spiel kommen.

Das Ziel des modernen Culturstaats der europäischen Civilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums Seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung" (W. v. Humboldt) des Einzelnen einen immer grösseren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuss an den Culturgütern zu erheben. Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, lässt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede

Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen, es immer mehr zu ermöglichen, dass der Staat sich derartig beschränken könne.

W. v. Humboldt's Satz, den Mill zum Motto für seine „liberty" macht, kann hier auch von einer anderen Staatsauffassung aus als Leitstern dienen: „Das, worauf die ganze Grösse des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muss und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung". Ueber die Formulirung des Princips für die Grenzen der Staatsthätigkeit bei Ahrens, Naturrecht II, 286 ff., auch 61 ff., s. o. Vorbemerk. zu diesem Buch S. 874. Die Formulirung im Texte rührt aus einer Zeit her, wo ich von Ahrens' Formulirung noch keine Kenntniss genommen hatte. Der dargelegte Standpunct ist auch von Schmoller berechtigtermaassen in seinem Sendschreiben an H. v. Treitschke vertreten worden.

Die Leistungen des Staats sind hier dann doppelter Art:

1) sie fördern indirect die genannten Interessen, indem sie Hindernisse beseitigen oder beseitigen helfen, welche die Kräfte andrer betheiligter Wirthschaften übersteigen.

Z. B. Wasserbauten, Strassenanlagen, um eine Gegend besiedlungsfähig zu machen, sanitäre Vorkehrungen.

2) Die Leistungen des Staats bestehen ferner in der Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche von den Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürfnissbefriedigung benutzt werden können.

Z. B. Schulen, Verkehrsanstalten.

Die „allgemeinen Bedingungen" für die Entwicklung der Persönlichkeit werden im Ganzen mehr durch die erste Art der Staatsleistungen geschaffen. Aber auch viele Leistungen zweiter Art verstossen nicht gegen dieses Princip für die Beschränkung der Staatsthätigkeit. Ahrens' Unterscheidung zwischen Bedingung und Causalität (s. o. Vorbem. S. 874) berührt sich mit derjenigen im Texte, fällt aber nicht ganz damit zusammen.

Die Gesammtheit dieser Leistungen zur Verwirklichung dieses zweiten Staatszwecks steht an universaler Bedeutung den Leistungen im Gebiete des ersten Zwecks nach, schwankt auch, zeitlich und räumlich verglichen, im geschichtlichen Staate stärker als letztere Leistungen. Ansätze selbst zu allen einzelnen Hauptkategorieen pflegen sich aber schon in sehr primitiven Verhältnissen des Volkslebens und der staatlichen Verbindung zu finden. Und der Staat fortschreitender culturfähiger Völker, so namentlich der modernen, hört immer mehr auf, einseitig Rechtsstaat, im Sinne der möglichst alleinigen Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks, zu sein und wird immer mehr Cultur- und Wohlfahrtsstaat, in dem Sinne, dass gerade seine Leistungen auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks sich beständig mehr ausdehnen und einen reicheren und mannigfaltigeren Inhalt gewinnen (§. 365). Dadurch erlangt der Staat jenen „commu-

nistischen" Character, welcher ihm noch vor den übrigen Gemeinwirthschaften besonders zu eigen ist (§. 349), in immer ausgeprägterer Weise.

Auch die naturwissenschaftlichen und productionstechnischen Fortschritte tragen dazu mächtig bei, z. B. in Betreff der erlangten Kenntniss der allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Gesundheit, der hier erforderlichen Cautelen, der gebotenen, nur von der öffentlichen Gewalt direct oder von Anderen nach ihrer Vorschrift unter ihrer Controle richtig zu treffenden präventiven und repressiven Einrichtungen.

Die Staatsleistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks bilden im entwickelten Staate das grosse Gebiet der Inneren Verwaltung (i. w. S.).

Einzelne hierher gehörige Thätigkeiten lassen sich von Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechtszwecks nicht immer trennen, so mannigfach im Gebiete der Polizei (Gesundheits-, Wirthschaftspolizei u. a. m.) und der im engeren Sinne sog. volkswirthschaftlichen Verwaltung (wirthschaftliche Rechtsordnung überhaupt, Agrargesetzgebung, Gewerbeordnung, Handelspolitik, Geld-, Bank-, Verkehrs-, Versicherungspolitik u. s. w.). Ein absolutes Princip für die Eintheilung der Leistungen des Staats auf dem Culturgebiet giebt es nicht. Wechsel nach Zeit und Ort ist naturgemäss. Eben deshalb gehören auch in den modernen Culturstaaten die einzelnen Leistungen oft zu verschiedenen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien mit verschiedenen Ressorts). Vergl. auch L. Stein's Verwaltungslehre und Handbuch, besonders 1. A. S. 140 ff. Ahrens, Naturrecht II, 287 ff, 510 ff. Meine Fin. 2. A. I, §. 32. 3. A. §. 38 ff.

Die Eintheilung in folgende drei Hauptgruppen entspricht im Ganzen den modernen Verhältnissen, namentlich Mitteleuropas:

1) Innere Verwaltung im engeren Sinne.

Mit den Thätigkeiten der amtlichen Statistik, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Hilfs- und Armenwesens u. s. w., und mit der gesammten sogen. inneren Verwaltung, welche freilich grossentheils zum Gebiet des Rechts- und Machtzwecks gehört, in den Ministerien des „Inneren", der Polizei.

2) Volkswirthschaftliche Verwaltung im engeren Sinne.

Mit der Handhabung der wirthschaftlichen Rechtsordnung im Allgemeinen, was, wie auch die Feststellung dieser Ordnung, wieder mit zum Rechtszwecke gehört, mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirthschaft angehenden Angelegenheiten auf den Staat: „Verkehrswesen" (Maass und Gewicht, Münze, Banken, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen), endlich mit der „Volkswirthschaftspflege" im Gebiete der privatwirthschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Gewerbe, Handel), — in den Ministerien des „Inneren", der „Volkswirthschaft", des „Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten", der Bauten, der „Landwirthschaft", der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphie).

3) Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens, sowie des öffentlichen Cultus.

Es handelt sich hier öfters um gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse, wo dem Staat mehr nur die Regelung der Thätigkeiten der betreffenden andren Gemeinwirthschaften als die directe Uebernahme zufällt. In der Hauptsache gehören die bezüglichen Staatsthätigkeiten zu dem Unterrichts- und Cultusministerium mit seinem üblichen Ressort in den modernen Staaten. Einzelne Thätigkeiten sind aber öfters auch andren Ministerien übertragen, z. B. bestimmte Arten Fachschulen, Kunstpflege u. A. m. Ueber die finanzielle Seite der einzelnen Zweige s. meine Fin. I,

3. A., Buch 2, Kap. 2 (einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs) und Buch 3 (Privaterwerbszweige), ferner II. 2. A., B. 4 (Gebühren).

II. — §. 361 [170]. Die Durchführungsmittel der Staatsthätigkeit. Den unmittelbaren Thätigkeiten zur Durchführung der beiden organischen Staatszwecke stehen diejenigen Thätigkeiten gegenüber, welche hierbei als Durchführungsmittel dienen: einmal die oberste Handhabung der Staatsgewalt und die Centralleitung, sodann die Finanzverwaltung mit dem Staatshaushalte.

A. Die Centralleitung fällt der Regierung, welche als das Rechts- und Wirthschaftssubject der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft fungirt, zu, unter eventueller verfassungsmässiger Theilnahme der Volksvertretung, insbesondere an der Gesetzgebung und Controle und der finanzwirthschaftlichen Einrichtungen und Gebahrungen. In der Centralleitung vereinigt sich der Rechts- und Culturzweck des Staats vollständig.

B. Zur Herstellung der von ihm verlangten, der Centralleitung und der Durchführung der beiden organischen Staatszwecke dienenden Staatsthätigkeiten muss der Staat eine eigene Productions- oder Erwerbswirthschaft führen (§. 159), welche ihm die für jene Zwecke und Thätigkeiten nothwendigen wirthschaftlichen Güter, insbesondere Sachgüter, zur Verfügung stellt. Diese Wirthschaft heisst Finanzwirthschaft oder Staatshaushalt und wird im modernen, insbesondere grösseren Staate regelmässig von einer eigenen obersten Staatsbehörde, von der Finanzverwaltung geführt.

Näheres über sie gehört in die specielle Lehre von ihr, in die Finanzwissenschaft. S. Fin.wiss. I, dritte Aufl. (die in diesen Abschnitten gegen die früheren sehr erweitert und umgestaltet ist), 1. Buch, Ordnung der Finanzwirthschaft, besonders Kap. 4, formelle Ordnung. Dazu zu vergleichen meine Abhandl. die Ordnung der Finanzwirthschaft im Schönberg'schen Handbuch B. III, ebenfalls bes. die neueste dritte Auflage.

Hier muss nur das Verhältniss der Finanzwirthschaft zu dem selbst wieder als Wirthschaftsart aufgefassten Staate richtig verstanden werden. Zu diesem Zwecke sind, wie in §. 159 bei den Privatwirthschaften, in der staatlichen Gesammtwirthschaft verschiedene Abtheilungen zu unterscheiden, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen.

1) Der Staat in seiner eigentlichen Function, d. h. in der Handhabung der Staatsgewalt und in der Ausführung der Staatszwecke mittelst der bezüglichen Leistungen begriffen, ist in

Rücksicht auf die Herstellung dieser Leistungen Productionswirthschaft (§. 354). Die *Mittel*, welche er dazu verwendet, werden, — soweit es sich nicht um gewisse persönliche, theils zwangsweise requirirte (Heer), theils unentgeltlich erlangte (Ehrendienst) Dienstleistungen handelt (Fin. I, §. 1), — von der Finanzverwaltung beschafft, sind *sachliche* Mittel (Sachgüter, Geld), erscheinen in der Finanzwirthschaft als *Ausgaben*, in *der von ihr getrennt gedachten Staatsverwaltung* als *Einnahmen*, bez. Eingänge und wieder als Ausgaben zur Herstellung der Staatsthätigkeiten oder als deren Productionskosten. Dies tritt deutlich in dem Begriff der *Dotation* der einzelnen Verwaltungsabtheilungen hervor, daher auch in den *Special*-rechnungen der letzteren. Der Staat in seiner eigentlichen Function ist mithin auch *Ausgabewirthschaft*, mit Rücksicht auf die *Verwendung* der ihm von der Finanzverwaltung überwiesenen Mittel zur Herstellung seiner Leistungen.

2) Der Staat als *Ganzes* und zwar als *Wirthschafts-Ganzes* betrachtet, in welcher Eigenschaft er auch die Finanzverwaltung in sich begreift, ist aber noch in einem *zweiten* Sinne *Productions-* oder *Erwerbswirthschaft*, insofern er durch seine Wirthschaftsabtheilung, die Finanzwirthschaft, Güter für die Verwendung zu seinen eigentlichen Staatszwecken erwirbt.

3) Die vom Staate *getrennt gedachte Finanzwirthschaft* hat endlich ebenfalls wieder die beiden Abtheilungen: die *Erwerbs*wirthschaft, soweit Güter *eingehen*, die *Ausgabe*wirthschaft, soweit Güter für Staatszwecke und Leistungen *ausgehen*. Die Gestaltung der Ausgabewirthschaft hängt natürlich von letzteren Leistungen ab und ist deshalb das finanzielle Spiegelbild der Productionswirthschaft des Staats in dem ersten (unter 1 festgestellten) Begriff: das System der Staatsleistungen wird zugleich zum System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs.

v. *Mangoldt* verwechselt diese verschiedenen Abtheilungen oder Seiten, welche der Staat *als Wirthschaft* hat, wenn er die Finanzwissenschaft nennt: die Lehre von der Production der öffentlichen Dienstleistungen (Staatswörterb. XI, 118). Das ist die Verwaltungslehre, während die Finanzwissenschaft die Lehre von der Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel für die Zwecke dieser Verwaltung oder dieser Production der öffentlichen Dienstleistungen ist. S. jetzt meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 1—6.

Drittes Kapitel.

Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten.

§. 362 [S. 308]. Vorbemerkungen.

Vergl. Schäffle, Syst. 2. Aufl. §. 221, 222, 178, 180, welcher jedoch mehrfach die abnehmende Tendenz der Staatsthätigkeit in der Sphäre des privatwirthschaftlichen Erwerbs m. E. noch etwas zu stark betont.

Vom finanziellen Gesichtspuncte aus ist die Erscheinung seit längerer Zeit allgemeiner beachtet und hier auch frappant genug und ziffermässig zu belegen. Man hat daher, wie ich selbst es früher gethan, ein Gesetz des wachsenden Staatsbedarfs bei fortschreitenden Völkern aufgestellt. Dies ist jedoch nur die finanzielle Formulirung des allgemeineren Gesetzes der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten. Letzteres ist die Ursache, jenes die Wirkung. S. Umpfenbach. Finanzwiss., 1. A., Erl. 1859, I, 25. meine Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863. S. 2 ff., wo die im Texte aufgestellte Theorie bereits im Kern vollständig gegeben ist. mein Art. Staatshaushalt in Rentzsch' Handwörterb., Rau-Wagner, Fin. I. §. 1. Anm. a., 2. A., I. §. 36, 3. A., §. 36. Schmoller verwahrt sich gegen die Aufstellung eines solchen finanziellen Entwicklungsgesetzes, ohne indessen etwas Sachliches dagegen vorzubringen (Jahrb. d. D. Reichs 1877, S. 110).

Vergl. die Daten für Oesterreich in meiner Ordn. d. österr. Staatshaushalts. passim. v. Czörnig, österr. Budg. vergl. mit demjenigen anderer europ. Staaten II. 555, ferner die Daten in verschiedenen Jahrgängen des Goth. Almanachs und überhaupt in den statistischen Handbüchern, für die einzelnen Staaten in deren Statistischen Jahrbuchern; die neueren Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Finanzstatistik von Gerstfeldt (Beiträge zur Reichssteuerfrage. Leipz. 1879, vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage. eb. 1881), von R. v. Kaufmann in Conrad's Jahrbüchern B. 49 und B. 52. Mancherlei Materialien im Schanz'schen Finanzarchiv, auch im 1. Bande meiner Fin.wissensch. Eine finanzstatistische Beweisführung gehört indessen nicht hierher. Sie setzt auch ein grosses Material voraus, welches sich hier nicht wohl einreihen lässt. Einige Daten in der 2. Aufl. der Grundlegung. S. 309, die ich hier nicht wieder aufnehmen und nicht erneuern wollte.

Eine umfassende Verarbeitung des Materials zur vergleichenden Finanzstatistik (räumliche und zeitliche Vergleiche) fehlt leider, wäre aber ein grosses Bedürfniss. Erschwert wird eine solche Arbeit durch die Verschiedenheit der Ressorts der einzelnen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) in den verschiedenen Staaten und durch die Veränderungen, welche auch in einem und demselben Staate im Lauf der Zeit mitunter in den Ressorts vorgehen. Bei räumlichen und zeitlichen Vergleichen muss daher besondre Vorsicht angewandt werden. Oft sind sehr detaillirte Vorarbeiten, bei welchen die Ausgabeposten der Ministerien und grösseren Ministerialdepartements in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst werden. nöthig. — Dass keineswegs etwa nur, wie oft behauptet wird, die Ausgaben für Heer und Flotte und für die Staatsschuld in den letzten Jahrzehnten gestiegen sind, sondern auch und in einzelnen Fällen relativ noch stärker diejenigen für die wichtigsten sonstigen Gebiete der („friedlichen", „productiven") Staatsthätigkeit. ergiebt jede unbefangene genauere Untersuchung auch, z. B. für Preussen, Baiern und anderen Staaten. Finanzstatistik Preussens für 1860—69 im 3. B. d. Jahrb. d. amtl. Statist. (1869). Blenck in d. Zeitschr. d. statist. Bur. 1871 S. 156 (Vergleich der Ausgabegruppen 1849, 55, 67, 69. Statist. Handbuch I, 1888, S. 502 (1882—89). Communalfinanzen eb. S. 546 (1869—88).

Ebenso zeigt ein Vergleich mit Grossbritannien, Nord-America, der Schweiz, dass nicht nur in den continentalen Militärmonarchieen und bureaukratischen Staaten, wie man gleichfalls gern behaupten hört, eine starke Zunahme aller, der Kriegs- und Friedensausgaben, erfolgt, sondern dass überall auf fast allen Gebieten eine Zunahme der Staatsthätigkeiten eingetreten ist. Die Verminderung

des Geldwerths, welche allerdings zur Erhöhung der Ausgaben für dieselben Thätigkeiten fast überall mit geführt, erklärt die Steigerung des Bedarfs doch nur zum keinen Theil.

Zum Theil noch schärfer tritt die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten bes. neuerdings in Deutschland in der Steigerung der Communalbudgets und der Communalsteuern finanzstatistisch hervor. (Vergl. für Preussen die Zusammenstellungen von Blenck in d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1871, S. 160 über die Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, örtlichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulzwecken 1849—67, Handbuch I, a. a. O., sowie die neueren preussischen communalfinanzstatistischen Arbeiten von Herrfurth u. A. m. in den Ergänzungsheften der Ztschr. des preuss. statist. Bureaus.) Alle weiteren Fortschritte auf der Bahn der Decentralisation der Verwaltung und der Selbstregierung, wie sie durch die Kreis- und Provinzialordnungen gemacht werden, bewirken eine Weiterbewegung in der eben angedeuteten Richtung, d. h. eine vielleicht noch grössere Zunahme der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialthätigkeit als der directen Staatsthätigkeit, aber anderseits im Ganzen eine immer stärkere Zunahme der gemein-, besonders der zwangsgemeinwirthschaftlichen Sphäre.

Die hier besprochene Entwicklungstendenz des Finanzbedarfs, die Wirkung wie gesagt, der Ausdehnung und Steigerung der öffentlichen Thätigkeiten, wird von keinem neueren Finanztheoretiker und vernünftigen Politiker übersehen, geschweige bestritten. Auch W. Roscher hebt sie hervor (Fin. §. 110). Die Praxis hat nur noch nicht immer die richtige Consequenz zu ziehen gewagt: dass der Staat, die Gemeinde ausdehnungsfähige Einnahmen, vor Allem auch solche Steuern braucht, den von mir für die Besteuerung aufgestellten und mit Absicht an die Spitze aller Steuergrundsätze gesetzten „finanzpolitischen" Principien der „Ausreichendheit" und „Beweglichkeit" gemäss. Vergl. meine Fin. II, 2. A., §. 129 ff. und die Abweisung einer gegnerischen Auffassung Vocke's daselbst §. 123.

I. — §. 363 [171]. Allgemeine Wahrnehmung der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten. Geschichtliche (zeitliche) und räumliche, verschiedene Länder umfassende Vergleiche zeigen, dass bei fortschreitenden Culturvölkern, mit denen wir es hier allein zu thun haben, regelmässig eine Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und der gesammten öffentlichen, durch die Selbstverwaltungskörper neben dem Staate ausgeführten Thätigkeiten erfolgt. Dies offenbart sich in extensiver und intensiver Hinsicht: der Staat und diese Körper übernehmen immer mehr Thätigkeiten und sie führen die alten und neuen Thätigkeiten immer reichlicher und vollkommener aus. Es werden auf diese Weise immer mehr wirthschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung, namentlich Gemeinbedürfnisse, zugleich stets besser durch den Staat und jene Körper befriedigt. Der deutliche Beweis dafür liegt ziffermässig in der Steigerung des finanziellen Staats- und Communalbedarfs vor.

Der Staat speciell, als Wirthschaft zur Fürsorge der Bevölkerung mit gewissen Gütern, besonders Gemeingütern für gewisse Bedürfnisse aufgefasst, wird dabei absolut immer wichtiger für die Volkswirthschaft und für die Einzelnen. Aber auch seine relative Bedeutung steigt, d. h. eine immer grössere und wichtigere Quote der Gesammtbedürfnisse eines fortschreitenden

Culturvolks wird durch den Staat statt durch andere Gemein- und Privatwirthschaften befriedigt, — ein Satz, der nur den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) gegenüber in Folge der Decentralisation der öffentlichen Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung mehrfach eine wirkliche, sonst meist nur scheinbare Ausnahmen erleidet. Fasst man aber den Staat mit diesen anderen, seine Thätigkeit ergänzenden Zwangsgemeinwirthschaften zusammen, was für mancherlei Zwecke nothwendig ist, so ergiebt sich auch eine Zunahme der gesammten zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen", besonders der staatlichen und communalen, auf Kosten der übrigen gemein- und privatwirthschaftlichen Thätigkeit. Soweit hier die Kostendeckung der öffentlichen Thätigkeit nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip erfolgt, ergiebt sich so auch eine Steigerung des „communistischen" Charakters der ganzen Volkswirthschaft. Aber, wenn auch nicht in ganz demselben Maasse und derselben Art, ist schon die blosse Uebernahme wirthschaftlicher Thätigkeiten auf die öffentlichen Körper, selbst wenn dann ganz oder theilweise das privatwirthschaftliche, das Gebührenprincip bei der Kostendeckung und der Regelung des Entgelts platzgreift, doch von einer solchen Wirkung begleitet (§. 300).

S. auch Roscher, I. §. 84, u. ders. Fin. §. 110. Vgl. oben §. 293.

Die typische Einheit des Wirthschaftslebens, die Familie, befriedigt so wachsend einen grösseren Theil ihrer Bedürfnisse nicht mehr nach dem privatwirthschaftlichen Princip der speciellen, sondern nach dem gemeinwirthschaftlichen, mehr oder weniger „communistischen" Princip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung. Oder m. a. W. eine grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat, auch auf Gebühren an sie, auf Beiträge an freie Gemeinwirthschaften, Vereine u. s. w. Wo aber auch, wie bei Anwendung des Gebührenprincips, das Princip der speciellen Entgeltlichkeit bleibt, erfolgt die Preisnormirung doch immerhin anders, nach Taxen (§. 137 ff.). Nicht minder wird die Productionsweise aus der regellosen privatwirthschaftlichen eine geregelte, welche nach autoritativer Bedarfsbemessung erfolgt, und im öffentlichen Dienst mit seinem Besoldungswesen tritt auch für die Vertheilung der Productionserträge zwischen dem Rechts- und Wirthschaftssubject und den „Arbeitskräften" (Beamten) ein System socialer Lohntaxen an Stelle der privatwirthschaftlichen Lohnregelung:

Alles Gestaltungen in der Richtung einer mehr socialistischen, von der individualistischen abführenden Organisation der Volkswirthschaft, ihrer Productions-, Vertheilungseinrichtung und Bedarfsdeckung (§. 295, 300 ff.).

Es ergiebt sich auch hieraus wieder, wie ungenügend die Tauschwerthschätzung in der üblichen theoretischen Behandlung ist. Sie ist in sehr vielen Fällen in der That keine stets nothwendig vorkommende, sondern eine historische Erscheinung, an deren Stelle in einer anderen Gestaltung der Volkswirthschaft die Gebrauchswerth- und Kostenwerthschätzung tritt. In welchem Umfange, — das ist nur durch die spätere Erfahrung selbst zu beantworten. Jede Erweiterung des gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems verengt aber die Sphäre der Tauschwerthschätzung. (S. oben in §. 137 meine Auffassung des Werths, nach Rodbertus' Vorgang).

Die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten zeigt sich auf den Gebieten beider Staatszwecke, im Grossen und Ganzen gleichmässig. Productionstechnische Gründe führen dabei immer mehr zu einer gesteigerten Thätigkeit des Staats, der Gemeinde u. s. w. selbst in der Sphäre der materiellen und der Individualbedürfnisse (§. 334, 343).

Gas- und Wasseranlagen der Städte u. s. w. Gerade in solchen Beispielen zeigt sich, dass das Ahrens'sche Princip der Feststellung der Staatsthätigkeit auch für unsere heutigen Culturstaaten nicht ausreicht, siehe Vorbemerkungen zu Buch 6, Seite 874.

Die inneren Gründe für diese Ausdehnung der Staats- und der zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen" Thätigkeiten überhaupt lassen sich zum Theil aus dem erfahrungsmässig feststehenden Wesen des Staats, der Gemeinde bei fortschreitenden Culturvölkern (a priori) ableiten, zum Theil ergeben sie sich inductiv aus den einzelnen Thatsachen, in welchen die Ausdehnung jener Thätigkeiten hervortritt. Ihre Kenntniss berechtigt uns, von einem (volkswirthschaftlichen) Gesetze der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speciell der Staatsthätigkeiten zu sprechen, ein Gesetz, welches für die Finanzwirthschaft als Gesetz des wachsenden öffentlichen Finanzbedarfs des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu formuliren ist.

In causaler Verbindung mit der Entwicklung, welche dieses Gesetz veranschaulicht und in Begleitung von ihr geht in der Volkswirthschaft und dann wieder speciell im Staate eine gewisse centralistische Richtung.

Diese ist bis zu einem bestimmten Grade unvermeidlich und berechtigt, erst darüber hinaus wird sie bedenklich, ist aber auch über ein solches richtiges Maass hinaus nicht durch die an und für sich richtige Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems geboten. Insofern gilt es, durch Decentralisation, namentlich in der Richtung vom Staate zu den kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften bis zu den Gemeinden hin, und durch Selbstregierung und Ehrenamtssystem, ferner durch Erleichterung und Begünstigung der freien Gemeinwirthschaften, des Vereinswesens, der Veranstaltungen des caritativen Systems u. s. w. hier gewissen Gefahren

möglichst zu steuern. Die gemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung bleibt dabei aber meist bestehen und nimmt nur mannigfaltigere Formen an. Im Folgenden wird die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten speciell beim Staate näher verfolgt. Die Ergänzung in Bezug auf die anderen öffentlichen Körper, besonders die Gemeinde, ergiebt sich leicht. S. über das Communalleben Schäffle, Soc. Körper IV, 203 ff. Auch Bluntschli II (Staatsrecht), B. 8.

II. — §. 364 [172]. Die Ausdehnung der Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt sich einmal in der Ersetzung anderer Thätigkeiten durch diejenigen des Staats, sodann in vermehrter Staatsthätigkeit wegen neuer Bedürfnisse. Im wachsenden Finanzbedarf liegt die Wirkung dieser Entwicklung und der Beleg dafür. Ihre Erklärung und Begründung finden diese Vorgänge auf folgende Weise:

A. Ersetzung von Privat- und sonstiger gemeinwirthschaftlicher durch Staats-Thätigkeit bei gleichbleibendem Bedürfnissstand. Es wird immer mehr Princip, die bezüglichen Leistungen allein dem Staate zu übertragen und sie nur in einzelnen Fällen in seinem Auftrage und unter seiner obersten Leitung und Controle von anderen Gemeinwirthschaften oder Einzelnen ausüben zu lassen.

Diese Entwicklung erklärt und rechtfertigt sich dadurch, dass nach der Idee vom entwickelten Staate gerade in diesen Leistungen das Wesen des Staates liegt und dass die gute Qualität der Leistungen von ihrer ausschliesslichen Uebertragung auf den Staat bedingt erkannt wird (§. 359).

1) Die Uebertragung von Staatsaufgaben auf diesem Gebiete an kleinere, in beschränkter Sphäre autonome Organe (Provinz, Kreis, Gemeinde) ist nur in begrenztem Maasse (Polizei) zulässig, in den wichtigsten Fällen (Justiz, Heer) unterbleibt sie durchaus. Aber soweit sie auch mit Recht im Interesse der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung stattfindet, bewirkt sie doch nur den Uebergang gewisser Thätigkeiten von einer auf andere Zwangsgemeinwirthschaften. Eine Einschränkung des gemeinwirthschaftlichen Systems im Ganzen erfolgt also nicht. Dies ist auch für die finanzielle Seite der Decentralisationsfrage nicht zu übersehen.

2) Das System ganz oder grösstentheils unentgeltlicher Ehrenämter im „Selfgovernment“ nimmt zwar in einer Beziehung der Zwangsgemeinwirthschaft etwas von ihren characteristischen Eigenthümlichkeiten, nemlich in Betreff der Kostendeckung der Leistungen dieser Wirthschaft mittelst Steuern (§. 349). Aber dieses

System ist hier wie auf anderen Gebieten nur einer begrenzten Anwendung fähig.

Denn die steigenden Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen verlangen immer mehr qualificirte Arbeit, d. h. die Arbeit berufsmässig gebildeter Kräfte, für die Herstellung dieser Leistungen. Ein andrer Theil der nothwendigen Arbeit ist so mechanischer Art, dass er wiederum nur von berufsmässigen, allein hinlänglich geübten Organen ordentlich geleistet werden kann oder wenigstens freiwillige Ehrenamtsdiener sich dafür nicht in genügender Menge finden. Das neuere deutsche System, freiwillige Zählagenten bei der Volkszählung zu benutzen, liefert einen neuen Beleg. Man kann solche Personen wohl finden und brauchen für die Austragung und Einsammlung und für die Ausfüllung der Listen und Karten, nicht aber für die Verarbeitung dieses Materials zu den Zwecken der Statistik. Im Ehrenamtssystem liegt weiter eine an sich sehr wohl zu rechtfertigende Steuerprägravation für die Ehrenamtsdiener: zu den Geldsteuern treten Steuern in der Form von Dienstleistungen, eine partielle Verwirklichung von Progressivsteuerprincipien. Von den Vertretern des Selfgovernment hat dies in Deutschland besonders K. Walcker in seinen zahlreichen Schriften auf Gneist'scher Grundanschauung geltend gemacht. Aber gerade in dieser Wirkung des Systems liegt auch wieder eine wesentliche Schranke seiner Anwendbarkeit. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung ist endlich nicht zu übersehen, dass die Ehrenamtsarbeit doch eben auch Kosten macht. Nemlich stets dann, wenn die Arbeitszeit des Ehrenamtsarbeiters sonst nicht einfach müssig verlaufen ist. War dies aber der Fall, so wird die Arbeit einer solchen Person im Ehrenamtsdienst auch leicht nur wenig werth sein. — Ueber das Verhältniss des Ehrenamtsdiensts zum besoldeten Staatsdienerthum s. auch meine Fin. I. 2. A. §. 71, 72, 3. A. §. 152, 153.

B. — §. 365 [173]. Auftreten neuer Bedürfnisse, welche vermehrte Staatsthätigkeit nöthig oder zweckmässig machen. Dasselbe pflegt in grösserem Umfange zu erfolgen als Wegfall von solchen Bedürfnissen einer niedrigeren Entwicklungsstufe auf einer höheren. Als die nothwendige Folge fortschreitender Cultur ist zwar nicht selten gerade eine verminderte Thätigkeit des Staats auf dem Gebiete des Rechtszwecks a priori hingestellt worden. Die in dieser Thätigkeit mit enthaltene „civilisatorische“ Tendenz, als Erziehungsmittel zu wirken, solle und müsse auch eine solche Folge haben. Auch die Erfahrung ist zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Annahme benutzt worden: offene gewaltsame Störungen der Rechtsordnung im Inneren, gewaltthätige Verbrechen, nach Aussen zu die Kriege würden seltener mit der Erhöhung der Gesittung. Diese Auffassung ist nicht schlechtweg falsch, aber einseitig und zu optimistisch, auch verkennt sie die wichtigste Ursache der etwaigen wirklichen Verbesserungen. Die entgegengesetzte Entwicklungstendenz in vielen hierher gehörigen Erscheinungen bleibt dabei ganz unbeachtet.

1) Die Gesittung der Bevölkerung und die Störungen der inneren Rechtsordnung lassen sich durch die Culturgeschichte und genauer und vollständiger durch die Moralstatistik, u. A.

namentlich durch die Criminalstatistik und die Statistik der Civilprocesse, in ihrer Entwicklung verfolgen. Das vorliegende und verarbeitete Material ist aber zu dürftig, zu wenig zuverlässig und vergleichbar, das genannte statistische vor Allem noch zu jung, um zu sicheren Schlüssen hinsichtlich auch nur der wichtigeren Momente der Gesittung zu gelangen.

Die Beobachtungen der Moralstatistik reichen dazu schon deshalb nicht aus, weil sie erst ganz kleine Zeiträume und zu kleine Theile der Welt umfassen, abgesehen davon, dass sie doch nur einzelne frappante Thatsachen betreffen. Die ursächlichen Momente, welche in den Thatsachen zur Geltung kommen, bieten dabei noch besondere Schwierigkeit für die Beantwortung der Frage nach der Verbesserung oder Verschlechterung der Gesittung.

Immerhin aber haben es culturhistorische und moralstatistische Untersuchungen wahrscheinlich gemacht, was auch a priori zu vermuthen war, dass z. B. die Verbrechen mehr nur eine Formveränderung als eine wirkliche Abnahme oder vollends als eine sittlich weniger bedenkliche Qualität zeigen: weniger gewaltthätige, aber mehr feine, listige, tückische, geheime Verbrechen. Auf eine durchschnittliche Verbesserung der sittlichen Lebensanschauungen und der davon bedingten Handlungen der Menschen, auch der Bevölkerung in unseren sogen. „civilisirten" Ländern, weist leider wenig hin. Ebensowenig freilich lässt sich das Gegentheil sicher nachweisen.

S. die litterarischen Nachweise oben §. 112, S. 432. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, besonders II. 415 ff., 445, meine Gesetzmässigk. I, 28. Die beste, vollständigste und am Weitesten (d. h. doch nur bis 1826!) zurückreichende Criminalstatistik ist im Ganzen immer noch die französische mit ihren jährlichen Comptes rendus (ebenso auch für die Civilprocesse). Eine entschiedene Abnahme der Verbrechen selbst im Durchschnitt längerer Perioden zeigt sich nicht, wenn man nur die ministeriellen, unter Napoleon III. sehr schönfärbenden Berichte genauer kritisirt nach den Details der Zahlenstatistik. Die Qualitätsveränderung ist überwiegend die vorbezeichnete ungünstige. Ein günstiger Einfluss der vermehrten intellectuellen Bildung, wie sich letztere etwa in der vermehrten Elementarkenntniss (Lesen und Schreiben) zeigt, ist kaum wahrzunehmen, was schon Wappäus mit Recht hervorhob. Das ist auch nicht zu verwundern. Weit wichtiger muss gerade hier die Verbesserung der sittlichen Bildung und der Religiosität wirken. Die Thatsache, dass unter den Verbrechern Personen der höher gebildeten Stände nur schwach vertreten sind, ist allerdings richtig. Aber einmal fallen hier wegen durchschnittlich besserer ökonomischer Lage viele Versuchungen fort, sodann gestattet die Unvollkommenheit der Berufsstatistik noch nicht immer sichere Vergleiche zwischen der nicht genügend bekannten Zahl der Angehörigen der höheren Berufe und der Zahl der unter denselben vorkommenden Verbrechen mit den Erscheinungen unter der übrigen Bevölkerung. Eine neuere vorzügliche Behandlung der Frage der Veränderung der Criminalität s. bei v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Aufl., §. 48, bes. 579 (auch in der 3. Aufl.); wesentliche Uebereinstimmung mit Wappäus und meiner älteren Schrift. Manches spricht dafür, bei Völkern mit steigender wirthschaftlicher Cultur eine ähnliche Aenderung (aber keineswegs Verbesserung!) der Criminalität für wahrscheinlich zu halten, wie sie Quetelet in seiner berühmten Darstellung der Veränderung des penchant au crime mit steigendem Lebensalter der Verbrecher nachgewiesen hat, — eine Darstellung, deren Richtigkeit alle späteren Untersuchungen nur

bestätigen konnten. Quetelet, über den Menschen, 1. Ausg., deutsch von Riecke, S. 547, meine Gesetzmässigkeit I, 36. Vgl. dazu auch G. Mayr, Gesetzmässigkeit, S. 327 ff. — Bedenklichste Zunahme der sogen. Sittlichkeitsverbrechen bei dem alternden Menschen und in unserer heutigen Zeit! — Grosse Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Deutschen Reich, Preussen, Baiern in den siebziger Jahren. Wohl überwiegend verursacht durch den Rückgang der Erwerbsverhältnisse, nach den speculativen Excessen von 1871—73. Hinterher wieder günstigere Gestaltung. Auch vom Deutschen Reich erscheint jetzt jährlich eine umfassende Criminalstatistik seit 1882.

2) Im Uebrigen aber sind die etwaigen günstigeren Erscheinungen im Gebiete der inneren Rechtsstörungen, ebenso wie die grössere Seltenheit von Kriegen nicht immer auf höhere Gesittung, also namentlich auf sittlicheren Willen zurückzuführen, obgleich es gewiss das grosse erhabene Ziel der Civilisation ist, dies zu erreichen und damit den Staatszwang entbehrlich zu machen, das Rechtsgebiet zu Gunsten des Gebiets der Sitte und Sittlichkeit einzuengen. Thatsächlich ist leider nicht zu verkennen, dass vielfach nur die vermehrte, verfeinerte, grossartig organisirte Präventivthätigkeit des Staats, in der Polizei, in dem Organismus der Justizbehörden, in der bewaffneten Macht eine Verminderung der Rechtsstörungen bewirkt, — ein System, welches eine intensiv ausserordentlich gesteigerte Staatsthätigkeit bedingt (§. 371 ff.) und darstellt.

S. auch v. Oettingen, 2. A. a. a. O., S. 578, mit dem sehr zutreffenden Citat aus E. v. Hartmann's Philosophie des Unbewussten (3. Aufl., S. 714).

3) Die Entwicklung der Volkswirthschaft, so namentlich die immer weiter gehende nationale und internationale Arbeitstheilung, ferner das System der freien Concurrenz schaffen immer complicirtere Verkehrs- und Rechtsverhältnisse (Creditwesen!). Daraus ergeben sich wieder leicht vermehrte Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstörungen, sowie Interessengegensätze von Einzelnen und Gesellschaftsgruppen oder Classen und demgemäss grössere Anforderungen an die repressive und präventive Thätigkeit des Staats zur Verwirklichung des Rechtszwecks, an seine gesetzgeberische, die Gegensätze ausgleichende oder versöhnende, wie an seine richterliche Wirksamkeit. Die vermehrte Reibung, die andrerseits wohl nicht mit Unrecht als besonders günstige culturliche und wirthschaftliche Folge der grösseren Bevölkerung und Volksdichtigkeit bezeichnet wird, hat sicher doch vor Allem auch diese Wirkung.

Die extensive und intensive Steigerung der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks ist bei Culturvölkern daher eine begreifliche, ja nothwendige.

C. — §. 366 [174]. Grösserer Staatsbedarf als Wirkung und Beleg. In der im längeren Jahresdurchschnitt überall fast ununterbrochenen Vermehrung des finanziellen Staatsbedarfs für die grossen Verwaltungsabtheilungen der Justiz, des Inneren, der Polizei, des Heers, der Flotte, des diplomatischen Dienstes findet diese Entwicklung, auf den Generalnenner „Geld" zurückgeführt, ihren ziffermässigen Ausdruck und damit ihr Maass, wenn die durch Veränderung des Geldwerths und bessere Bezahlung der Staatsdiener bewirkte Erhöhung des Bedarfs in Abzug gebracht wird. Diese Vermehrung des Staatsbedarfs erlangt umgekehrt aber auch durch diese in der Vermehrung der Staatsthätigkeit liegende Ursache ihre Begründung und ihre oft angezweifelte Rechtfertigung.

(§. 362.) Man wird daher mit dieser Tendenz der Steigerung des Finanzbedarfs auch in der Theorie und Praxis des Finanzwesens, hier namentlich des Staatshaushalts, rechnen und die Einnahmebeschaffung, namentlich die Besteuerung, darauf mit einrichten müssen: nicht nur um der dauernden Ordnung der Finanzen Willen, sondern auch im sachlichen Interesse, um für eine innerlich gebotene Entwicklung der Staatsthätigkeit die materiellen Voraussetzungen zu erfüllen.

III. — §. 367 [175]. Die Ausdehnung der Staatsthätigkeiten auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. A. Im Allgemeinen. Auch sie ist im Grossen und Ganzen bei fortschreitenden Völkern eine ebenso regelmässige, wenn auch im Einzelnen hier mehr Aenderungen auf diesem Gebiete, daher mitunter auch wieder Einschränkungen öfters vorkommen und die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten bedeutender sind. Auch theilt gerade hier der Staat die „öffentlichen" Functionen thatsächlich und durchaus passend mit den Selbstverwaltungskörpern.

Der Grund für diese Gestaltung der Dinge liegt darin, dass es sich im Einzelnen hier nicht um so durchaus wesentliche Staatszwecke, wie im ersten Falle handelt und von der ausschliesslichen Uebertragung aller bezüglichen Leistungen auf den Staat ähnlich wie bei den Hauptfällen des Gebiets des Rechts- und Machtzwecks niemals ernstlich die Rede sein kann. Die Aufgabe ist vielmehr gerade hier nach aller historischen Erfahrung und aller psychologischen Analyse der mitspielenden Motive wirthschaftlichen Handelns die richtige Combination der drei Systeme, des privat-, des gemeinwirthschaftlichen und des caritativen (§. 302), und die Einräumung der richtigen Stellung an den Staat innerhalb (nicht wie bei dem Rechts- und Machtzweck ausser-

und oberhalb) der bezüglichen Thätigkeiten der anderen Wirthschaften.

Im einzelnen Falle wird daher nicht nur die Auffassung mehr darüber auseinandergehen, ob und wieweit eine Leistung grade vom Staate übernommen werden soll, — was bei dem Rechts- und Machtzweck schon dadurch principiell entschieden wird, dass die einzelne Leistung nothwendig zu dessen Verwirklichung gehört, — sondern es ist auch einzuräumen, dass nach Zeit und Ort und Umständen eine Leistung bald besser vom Staate, bald von einer anderen Zwangs- oder von einer freien Gemeinwirthschaft oder von einer Privatwirthschaft, und hier wieder bald nach dem privatwirthschaftlichen, bald nach dem caritativen Princip übernommen werden kann. M. a. W. die Frage, ob, wann und wie grade der Staat eine Thätigkeit übernehmen soll, ist hier doch gewöhnlich mehr eine Opportunitäts-, eine Zweckmässigkeitsfrage, im anderen Falle eine Principienfrage. Selbst die Fälle sind nicht selten, dass unter übrigens gleichen Umständen eine Leistung in der That ebenso gut von einer anderen Wirthschaft als vom Staate ausgeübt werden kann. Namentlich kann sich etwa der Staat in dieser Hinsicht ökonomisch und technisch nicht mehr und nicht weniger zur Uebernahme einer Leistung eignen, als eine einzelne andere Wirthschaft, nicht nur als eine Gemeinde, sondern als z. B. auch eine Erwerbs-, eine Actiengesellschaft, und es wird zweifelhaft bleiben, ob andre Rücksichten, politische, sociale, die Entscheidung für oder wider mit Sicherheit räthlich machen (z. B. Uebernahme grosser Central-Zettelbanken, Eisenbahnen).

Es kommt daher bei der Frage, ob, wann, wie und inwieweit eine einzelne Thätigkeit im Gebiete der Cultur und Wohlfahrt vom Staate übernommen werden soll, auf die möglichst unbefangene Prüfung des concreten Falles an. Zu diesem Zwecke muss wieder die Nothwendigkeit einer Controle der Regierung, welche letztere meistens leichter zur Ausdehnung als zur Einschränkung der Staatsthätigkeit geneigt ist, durch eine schon aus finanziellen Rücksichten gewöhnlich mehr zum Gegentheil neigende Volksvertretung betont werden (§. 351).

Bei dem bedeutsamen Mitspielen des finanziellen Moments müssen alle diese Fragen auch in der Finanzwissenschaft, besonders in der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren berührt werden. Es ergiebt sich, dass dann regelmässig vier Reihen von Fragen auftauchen: ob überhaupt auf den Staat (oder auf einen anderen öffentlichen Körper) etwas übernehmen, in „öffentliches Eigenthum" („Eigenthumsfrage"); im Bejahungsfalle: ob ausschliesslich so übernehmen („Regalisirung" in diesem Sinne); wenn so übernehmen: wie verwalten, ob durch den Staat, bezw. eine Behörde desselben selbst (Eigenverwaltung oder Eigenbewirthschaftung), ob durch Delegirte, ob verpachten („Verwaltungsfrage"); endlich, nach welchem leitenden Finanzprincip verwalten: Princip der reinen Ausgabe, Kostendeckung durch andere Einnahmen, allgemeine Steuern, unentgeltliche Zuführung an, Benutzung durch die Bedürftigen (z. B. öffentliche Wege); Gebührenprincip in verschiedenem Maasse, also ganz oder theilweise Kostendeckung dadurch, demgemässe specielle Entgeltlichkeit (z. B. Post); Princip des privatwirthschaftlichen Erwerbs mit Reinertragserstrebung eventuell über die Kosten (incl. Zins des Kapitals) hinaus (z. B. Staatsbahnen); endlich unter Umständen selbst besteuerungsartige finanzielle Ausnutzung durch entsprechende Regelung der Benutzungstarife (z. B. älteres Postwesen, ältere Finanzregale, heutige Monopole, wie Tabak, „Finanzielle Frage"). Nach diesen Gesichtspuncten sind die allgemeinen und speciellen Fragen auch von mir in der Finanzwissenschaft in den hierher gehörigen Abschnitten von dem Privaterwerb und den Gebühren behandelt worden. S. bes. Fin. I, 3. A., §. 201, 218, II, 2. A., §. 49, und daselbst weiter bei den einzelnen Zweigen die Erörterung der vier Fragen.

Eine allgemeine Entwicklungstendenz der Staats- und der gesammten „öffentlichen“ Thätigkeit auf dem Gebiete des zweiten Staatszwecks lässt sich indessen gleichwohl durch Beobachtung constatiren und aus den Verhältnissen des Volkslebens auf höheren Culturstufen auch erklären und begründen, und diese Tendenz ist wie gesagt im Ganzen auch hier die einer stetigen Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit.

B. — §. 368 [176]. Specielle Gebiete. 1. Sachgüterproduction. Am Wenigsten trat dies bisher in den modernen Staaten (ebenso wie im Alterthum und Mittelalter) in der gewöhnlichen Sachgüterproduction hervor. Hier ist vielmehr mannigfach eine gerade entgegengesetzte Entwicklungstendenz wahrzunehmen.

Der Grund und Boden ist immer mehr, und zum Theil aus inneren, mit der Steigerung der Intensivität der Landwirthschaft zusammenhängenden Gründen in Privathände und bei diesen in volles Privateigenthum übergegangen. (Siehe Abth. II in der 2. Aufl. Kap. 4, vom Grundeigenthum.) Handwerke, Fabriken, Handelsgeschäfte wurden stets und werden vollends heute fast ausschliesslich von den Privatwirthschaften betrieben. Auch die Finanzverwaltung erwirbt ihr Einkommen immer weniger privatwirthschaftlich, immer mehr steuerwirthschaftlich (Fin. I, 3. A., §. 217). Der Realbedarf des Staats an gewissen naturalen Gütern, z. B. selbst derjenige für die Kriegsmacht, wird auch vielfach nicht mehr eigens producirt, sondern mittelst der Steuereinnahmen von anderen Producenten eingekauft (Fin. I, §. 168). Man hat aus solchen Wahrnehmungen mitunter selbst ein Gesetz abnehmender Staatsthätigkeit im entwickelteren Volke abgeleitet. So wiederum sehr allgemein in der späteren Smith'schen Schule, besonders auch in der Finanzwissenschaft derselben. Vgl. z. B. Pfeiffer's Staatseinnahmen I, 94 ff.: principielle Forderung der Beseitigung aller privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats. S. dagegen meine Fin. I, 2. A., §. 275, 3. A., §. 300. Aber selbst bei Schäffle findet sich der kaum haltbare Satz in der 2. Aufl. seines Systems noch: „im Allgemeinen ist zu bemerken, dass das privatwirthschaftliche System in steigendem Grade fähig wird, immer mehr Aufgaben wirthschaftlich zu lösen, als es bisher für dieselbe Aufgabe durch Gemeinwirthschaften geschah“ (§. 178, S. 335).

Allein man darf solche Fälle auch auf diesem Gebiete nicht unrichtig verallgemeinern. Selbst jetzt schon sind viele andere entgegengesetzte Erscheinungen zu verzeichnen und eine weitere Entwicklung in dieser Richtung einer Ausdehnung der Staats- oder wenigstens der Thätigkeit öffentlicher Körper auch auf dem Gebiete der Sachgüterproduction lässt sich aus triftigen Gründen als wahrscheinlich bezeichnen.

Ein entscheidendes Hauptmoment dafür ist die Umgestaltung der Productionstechnik (Dampf! u. a. m., §. 283), welche „öffentliches“ Grund- und Kapitaleigenthum und „öffentliche“ Sachgüterproduction mit demselben bereits gegenwärtig vielfach möglich gemacht und thatsächlich herbeigeführt hat, auch dies muthmaasslich weiter thun wird. Denn mit

diesem Wechsel der Productionstechnik wird der öffentliche Staats-, Communalbetrieb ökonomisch-technisch leichter möglich, hat er in dieser Hinsicht weniger Bedenken und specifische Vorzüge und umgekehrt der Betrieb durch Privatwirthschaften, öfters durch die allein hier zweckmässigen grossen Erwerbs- (Actien-) Gesellschaften, wird ökonomisch-technisch nicht leistungsfähiger und socialpolitisch ungünstiger als jener öffentliche. Die etwaigen politischen Bedenken solcher Entwicklung werden durch politische und anderweite Vortheile ausgeglichen.

Die Privatwirthschaften werden auch bereits mehrfach durch diese Betriebe verdrängt (Verkehrsanstalten!). Sie zeigen sich in vieler Hinsicht unfähig, die ungeheuren Kapitalien des modernen Productionsprocesses richtig zu verwalten: Zeuge des, die speculative Vergeudung und Missleitung der Kapitalien in den Perioden der Ueberspeculation, die furchtbaren Rückschläge in den Absatz- und Creditkrisen hinterher, die Wechselfälle der Conjunctur — lauter Momente, welche der Staats- und Communalthätigkeit, d. h. der gemeinwirthschaftlichen Productionsweise indirect Vorschub leisten (S. o. §. 283, 295, Fin. I, Buch 3 vom Privaterwerb, Fin. II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren, wo Belege).

Der entwickelte Staat wählt nur mit Recht sorgfältiger diejenigen Sachgüterproductionszweige aus, für welche der Staatsbetrieb in technisch-ökonomischer Hinsicht sich am Meisten eignet, gewisse Vorzüge besitzt, gewisse Nachtheile, verglichen mit anderen Wirthschaften nicht besitzt.

So sehen wir den Staat allerdings bis in die neueste Zeit vom Landwirthschafts-, Fabrik- und Handelsbetrieb immer mehr zurücktreten. Aber den Forstbetrieb zieht er um so mehr an sich (Fin. I, 3. A., §. 236 ff), einzelne Arten des Bergbaus behält er wenigstens mitunter (eb. §. 249, 250), manche Bankgeschäfte (eb. §. 259 ff.), welche sich an den Handel anschliessen, übernimmt er. Versicherungsgeschäfte könnten sich anreihen. Seinen Finanzbedarf deckt der Staat allerdings mit Recht immer mehr durch Steuern, aber die Ueberschüsse der Forsten, Staatseisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten (Post), des Bergbaus sind und bleiben ein wichtiger Einnahmeposten. Die Erhebung von Verbrauchssteuern in der Form eines Monopols (Salz, Tabak) bewirkt weitere umfassende Thätigkeiten des Staats in der Sachgüterproduction, ja die Einrichtung moderner Tabakregalverwaltungen, wie z. B. der französischen, stellt förmlich ein Stück gelungener „socialistischer Organisation der Arbeit" dar (vgl. Fin. II, 2. A., §. 108). Der Bedarf an Sachgütern wird für viele Verwaltungszweige allerdings durch Einkauf bei Privatwirthschaften gedeckt, aber in grossem Umfange immer noch durch Eigenproduction, so in der Verwaltung des Heers und der Flotte noch vielfach, in neuen Zweigen, z. B. dem Eisenbahnwesen, aus Zweckmässigkeitsgründen öfters ebenfalls (Maschinenfabriken für einzelne Gegenstände des Bahnbedarfs, Reparaturwerkstätten).

So möchte im Ganzen, namentlich unter Berücksichtigung der Gebiete der Verkehrsanstalten, des Wegebaus, Eisenbahnbaus, im entwickelten modernen Staate schon jetzt eine grössere Staatsthätigkeit in der Sphäre der materiellen Production stattfinden, als früher.

Es ist dies u. A. auch deshalb noch besonders wichtig und beachtenswerth, weil hiernach der Staat auch als der weitaus grösste Arbeitgeber im Gebiete der materiellen, physischen Arbeit in der Volkswirthschaft erscheint, nicht nur

in demjenigen der geistigen Arbeit, wo er oft für bestimmte Arbeitsarten der einzige oder fast einzige Arbeitgeber ist (Beamtenthum), eine Thatsache von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die sog. Arbeiterfrage, besonders die Lohnfrage. (Vgl. E. Laspeyres im Staatswörterb. X, 77. Rud. Meyer in seinem Emancipationskampf I, 387.) In Kaiser Wilhelm's II. Botschaft vom Februar 1890 war einer der schönen Gesichtspuncte: die staatlichen Bergbauunternehmungen zu wahren Musteranstalten zu machen, grade auch bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter. Und viel ist z. B. grade im preussischen Saar-Kohlenbergbau in dieser Hinsicht geleistet worden.

Je mehr aber jene productionstechnischen Momente zur Geltung kommen und je weniger sich ökonomisch, technisch und socialpolitisch das privatwirthschaftliche System bewährt, desto mehr werden Zweige der Sachgüterproduction in den dann immer häufigeren geeigneten Fällen an den Staat und wohl besonders an die Commune übergehen. Bezügliche Bestrebungen treten neuerdings immer öfter hervor.

Und keineswegs nur in socialistischen Kreisen. Beispiele sind: Einrichtung der Apotheken als öffentlicher Anstalten, womit man der ausserordentlich schwierigen Regelung der Frage der Apotheken als privatwirthschaftlicher Unternehmungen enthoben würde, selbst bei einem System der Verzeitpachtung; locale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen) an die Gemeinde; Sach- und Arbeiter-Versicherungswesen an den Staat und Verbände u. a. m., Beleuchtungsunternehmungen (Gas, Electricität) an die Gemeinde.

§. 369 [177]. — 2. Andere Culturgebiete. Auf allen anderen Gebieten des Cultur- und Wohlfahrtszwecks tritt die Tendenz einer extensiven und intensiven Steigerung der Staatsthätigkeiten vollends unzweifelhaft hervor.

1) Eine äussere Ausdehnung erfolgt in grossem Umfange auf eine doppelte Weise: es werden bisherige Thätigkeiten der Privatwirthschaften oder andrer Gemeinwirthschaften vom Staate übernommen und es entstehen ganz neue Bedürfnisse, für welche der Staat allein oder vorzugsweise die Fürsorge trägt So nimmt die zwangsgemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung durch die Vermittlung des Staats absolut und oft auch relativ in der Volkswirthschaft zu.

Beide genannte Fälle treten besonders dann ein, wenn eine grosse räumliche und zeitliche Concentration und systematische Einheitlichkeit erforderlich ist (§. 378, 379). Dazu eignet sich theils allein der Staat, theils hat die Uebertragung solcher Thätigkeiten an die Privatwirthschaften, z. B. an Erwerbsgesellschaften, ihre Bedenken, weil leicht factische Monopole entstehen, z. B. im Bereiche der Verkehrsanstalten.

Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit hängt auch öfters mit dem Bedürfniss nach höheren, vollkommneren, feineren Leistungen zusammen, als sie Private und andre Gemeinwirthschaften liefern können, und mit der Nothwendigkeit, den Erwerbsgesichtspunct in der betreffenden Thätigkeit im sach-

lichen Interesse hinsichtlich der Qualität der Leistung oder mit Rücksicht auf die grosse allgemeine culturliche Bedeutung der Thätigkeit zurücktreten, mindestens ihn nicht zum beherrschenden werden zu lassen, daher zwischen der Verwaltung nach privatwirthschaftlichem, Gebühren-, gemeinwirthschaftlichem Princip, zwischen voller und theilweiser, specieller und genereller Entgeltlichkeit und Kostendeckung wählen, darunter richtig combiniren zu können, was bei den eigentlichen Privatwirthschaften theils gar nicht möglich, theils sehr schwierig ist (§. 335).

Z. B. im Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens, der Verkehrsanstalten, wo statt des rein privatwirthschaftlichen Verwaltungsprincips nun das sog. Gebührenprincip angewendet wird.

Auch der Umstand, dass ein grosser Kapitalaufwand für die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Vornahme der betreffenden Leistungen erforderlich ist und dass hierdurch, sowie durch die ganze Technik des Betriebs die Ausführung der Leistungen durch die gewöhnlichen Privatwirthschaften der Einzelnen mehr oder weniger ausgeschlossen wird und etwa neben Staat und Gemeinde nur oder fast nur die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft überhaupt als Concurrentin in Betracht kommt, führt im Interesse der Sache und um den sonst dominirenden Einfluss solcher Gesellschaften zu beseitigen, zur Uebernahme der Leistungen auf den Staat, z. B. bei den grossen modernen Verkehrsanstalten, oder wenigstens auf die Provinz, den Kreis, die Gemeinde. Darauf drängt auch die Wahrnehmung hin, dass das speculative Privatkapital, besonders, aber nicht allein, in der Form der Kapitalassociation (Actienwesen), oftmals selbst zu Vergeudungen, gewöhnlich aber wenigstens zur örtlichen und zeitlichen Deplacirung der Kapitalien, damit zu grosser Regellosigkeit der Production zu führen droht. Die Kapitalbewegung wird von der Börse und von der momentanen Conjunctur ganz abhängig, wendet sich Verwendungen zu, die überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange wahrhaft volkswirthschaftlich productiv sind und ist zeitlich ausserordentlich ungleichmässig, eine Zeit lang fieberhaft erregt, um hinterher ganz zu erschlaffen: lauter höchst nachtheilige Verhältnisse für den Gang der Production und des Erwerbs.

Auf diese viel zu wenig beachtete Seite der Frage der „öffentlichen" Unternehmungsform komme ich in der 2. Abth., u. A. auch bei den „socialen Freiheitsrechten" weiter zu sprechen. Besonders wichtig ist der Punct beim Eisenbahnwesen. S. Fin. 2. A., I, §. 233, 236, 256, 3. A., §. 272, 276.

Wichtigere einzelne Beispiele sowohl für die Uebertragung bisheriger Privatthätigkeiten auf den Staat, die Gemeinde u. s. w. als für die gleich anfängliche

Uebernahme von Leistungen für neue Bedürfnisse auf den Staat, in welchem Falle öfters die Analogie der erforderlichen neuen zu alten bestehenden Einrichtungen maassgebend ist, sind: Schulen, besonders höhere oder Specialschulen, technische, Real-, neben classischen Schulen und Universitäten; Telegraphen (sehr characteristisches Beispiel: die Uebernahme der Telegraphie mittelst Abkaufs der Privatgesellschaften auf den Staat sogar in Grossbritannien 1869) und Eisenbahnen neben Posten; städtische Verkehrsanstalten (Pferdebahnen und locale Dampf-, electrische Bahnen): Gas- und Wasserwerke (so in Berlin mittelst Auskaufs der betreffenden Gesellschaft, Fin. II, 1. A, §. 314); Banken (Zettelbanken, Sparcassen, Hypotheken- und Grundcreditbanken); Versicherungswesen (Pensionscassen, Lebens-, Feuerversicherung) und viele andre mehr.

2) Eine intensive Steigerung der Staatsthätigkeiten auf diesem Gebiete liegt noch mehr in der nothwendigen Entwicklung auf der einmal betretenen Bahn, als die äussere Ausdehnung jener Thätigkeiten. Denn der Civilisirungsprocess bewirkt immer steigende Anforderungen hinsichtlich der Befriedigung der bezüglichen Gemein- und Culturbedürfnisse: dieselben müssen allgemeiner, reichlicher, vollkommener befriedigt, leichter zugänglich, die Befriedigung dem Einzelnen wohlfeiler, wenn nicht unentgeltlich möglich werden.

Daher z. B. mehr Schulen, mehr und gleichzeitig schwächer besetzte Classen darin, mehr wissenschaftliche Arbeitstheilung unter den Lehrkräften; feinere Ausbildung der Verkehrsanstalten, mehr Post- und Telegraphenbureaux, häufigere Beförderungsgelegenheiten, raschere und sicherere Beförderung; sorgfältigere Wahrnehmung aller Gesundheitsinteressen der Bevölkerung, namentlich der unteren Classen, welche sich nicht allein schützen können (öffentliches Gesundheitswesen, Fabrikaufsicht); wachsende Theilnahme der Masse der Bevölkerung an wichtigen Culturgütern (Unterricht, Bildungsmittel) u. s. w.

IV. — §. 370 [178]. Zeitweilige Stabilität in der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten. Finanzielle Hemmungen. Auch in den modernen Staaten kommen Zeiten grösserer Stabilität der Staatsthätigkeiten, besonders auf dem Cultur- und Wohlfahrtsgebiete, vor. Daran pflegen politische, sodann namentlich finanzielle Verhältnisse Schuld zu sein.

Eine schwierige Finanzlage hemmt natürlich einen Entwicklungsprocess, welcher gewöhnlich nothwendig mit dem stärkeren Hervortreten der Steuerwirthschaft verbunden ist, soweit nicht Gebührenerträge und Privaterwerbs-Ueberschüsse sichere Kostendeckung verheissen. Aber auf solche Perioden der Stabilität pflegen Zeiten einer um so rastloseren Ausdehnung der Staatsthätigkeit zu folgen (in West- und Mitteleuropa 1848 ff. verglichen mit 1815—1848). — Nicht selten wird von ihren Gegnern der sogen. constitutionellen gegenüber der älteren absolutistischen Aera unserer modernen Staaten der Vorwurf grösserer Kostspieligkeit, d. h. stark steigenden Staatsbedarfs und daher zunehmender Steuerbelastung gemacht. Die bezüglichen Thatsachen sind nicht falsch, aber die Erklärung ist unrichtig und tendenziös: die constitutionelle Aera begünstigt und ermöglicht die nothwendige und im Gesammtinteresse liegende Entwicklung der staatlichen Gemeinwirthschaft und darf die Beschaffung der Mittel dafür durch Steuern leichter als die absolutistische Zeit wagen. Aehnliches gilt vom Einfluss der neueren Gemeinde-, Kreis-, Provinzialordnungen. Wie sofort finanzielle Hemmungen einen momentanen Stillstand oder ein langsameres Tempo der dargestellten Bewegung bewirken, zeigte z. B. die Lage Ende der 1870er Jahre in Deutschland, speciell in Preussen, und wiederum 1892 ff.

Umgestaltungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung mit Uebernahme bisheriger Privatthätigkeiten durch den Staat (die Gemeinde u. s. w.) sind ferner öfters mit bedeutendem einmaligen, in kurzer Zeit sich zusammendrängenden Finanzbedarf verbunden, weil wohlerworbene Privatrechte gegen Entschädigung abgelöst werden.

S. o. §. 328 und 2. Abth. der Grundlegung (in der 2. Aufl., Kap. 5). Fälle dieser Art sind in unseren Tagen in besonders grossem Umfange vorgekommen zur Herstellung volkswirthschaftlicher Verkehrsfreiheit (s. Dietzel, Syst. der Staatsanleihen, S. 106; meine Ordnung des österr. Staatshaushalts, S. 5), wobei dann immer neben finanziellen Leistungen umfassende Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zur Durchführung der erforderlichen Maassregeln zeitweilig oder bleibend geboten sind, z. B. Einrichtung von Commissionen für die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, für Zehntablösung, für „Auseinandersetzung", für Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke u. dgl. m. Wichtigere Beispiele sind: Ablösung von Feudallasten, bäuerlichen Grundlasten, Zehnten, Realgerechtsamen, Monopolen; von Zollrechten u. s. w. (z. B. Ablösung der Sund-, Stade-, Scheldezölle mittelst internationaler Verträge; Entschädigung Mecklenburgs für die Aufhebung der Elbezölle auf Kosten des Norddeutschen Bunds); von Sclavereiaufhebung nicht zu reden (Verwendung von 20 Mill. Pfd. St. Seitens Englands zur Entschädigung der Sclavenbesitzer in seinen westindischen Colonien für die Aufhebung der Sclaverei im Jahre 1833). Die Uebernahme von Privatposten (Ablösung der Thurn- und Taxis'schen Postrechte in Theilen des Gebiets der Norddeutschen Bunds mit 3 Mill. Thlr. durch Gesetz vom 16. Februar 1867), von Privat-Telegraphen (England), -Eisenbahnen (Deutschland), (s. Fin. I, 3. A., §. 279, mit vielen Einzelheiten), -Canälen, -Dampfschifffahrten (z. B. Auskauf der Bodensee-Dampfschifffahrts-Gesellschaften durch süddeutsche Staaten) u. s. w. bewirkt dann auf einmal eine grosse Ausdehnung der Staatsthätigkeit und Steigerung des Finanzbedarfs.

Aehnliche Ereignisse werden immer wieder von Neuem vorkommen, wenn bestimmte Arten des Privateigenthums, besonders des Grundeigenthums, und gewisse privatwirthschaftliche Unternehmungen in der Fortentwicklung der Volkswirthschaft mit dem öffentlichen Interesse (wozu auch das staatliche Finanzinteresse, z. B. in der Monopolfrage [Tabak] gehören kann) in Conflict kommen und die genügende Rechtsregelung der Objecte und Betriebe in Privathänden zu viel Schwierigkeiten macht oder ganz unmöglich ist. Solche Verhältnisse werden aber durch die Consequenzen des absoluten Privateigenthums und der rücksichtslosen freien Concurrenz stets von Neuem in wichtigen Fällen heraufbeschworen (Eisenbahnen! Auch bei grossstädtischem Grundeigenthum, Kohlenbergwerken, z. B. England, kann die Frage hervortreten).

Die augenblickliche Finanzlage mag den Process des Uebergangs des betreffenden Eigenthums auf den Staat (und die Gemeinde) vorübergehend hemmen, wie sich z. B. längere Zeit in der verschiedenen Eisenbahnpolitik finanziell günstig, wie Deutschland, und ungünstig, wie Oesterreich und Italien, situirter Staaten,

Mitte der siebziger Jahre auch in dem Stocken der „Verstaatlichung“ der Privatbahnen selbst in Preussen zeigte, aber auf die Dauer gewiss nicht. Deshalb wird immer wieder, unter Voraussetzung dauernder Fortschritte der Cultur und Volkswirthschaft eines Volks, das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staats- und andrer zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit Geltung erlangen.

Viertes Kapitel.

Das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaate.

§. 371 [S. 325]. Vorbemerkungen. Auch hier handelt es sich um eine eminent politische Frage, die vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunct noch viel zu wenig erörtert ist. Einzelne Bemerkungen passim bei Schäffle, L. Stein und in Realpolitiken, wie derjenigen von H. Escher. Für den Hauptpunct, das Heerwesen, s. L. Stein, Lehre vom Heerwesen, als Theil der Staatswirthschaft, Stuttg. 1874, wo aber die mir wesentlich erscheinenden volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte dieses Kap. 4 fehlen. Die Verwaltung des Heerwesens wird von Stein hier doch überwiegend von ihrer formellen, nicht von ihrer materiellen Seite behandelt. Die Erörterungen über „Nationalökonomie und Militärwirthschaft“ S. 215 ff. sind viel zu einseitig, — wenn z. B. das Heer „nothwendig und immer nur ein consumirender Körper“ genannt und gesagt wird, es gebe „keine Nationalökonomie des Heerwesens“ (S. 216). Das Heer als wesentlichster Garant der Sicherheit und Unabhängigkeit des Volks, des Staats und der Volkswirthschaft ist im eminenten Sinne ein productiver Körper. Vgl. dagegen meine Fin. I, 3. A., §. 182 ff., auch über die eigenthümliche zeitliche Vertheilung des Heeresaufwands bei dem Präventivprincip. Lehrreich als grossartiges Beispiel der Praxis für einige der wichtigsten Gesichtspuncte dieses Kapitels ist das eigentliche Kriegsfinanzwesen, in der Zeit der Kriegsführung und der Wiederherstellung der Kriegsmacht nach dem Frieden. Eine eingehende quellenmässige Darstellung des deutschen Kriegsfinanzwesens im letzten deutsch-französischen Kriege von 1870—71 liefert der betreffende Abschnitt in meiner Abh. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrbuch des Deutschen Reichs III, 1874, S. 62—166. Vgl. hier u. A. die Erörterung über Prävention und Repression im Heerwesen, S. 120—123. Das legislative und Verordnungsmaterial für das deutsche Heer stellt übersichtlich zusammen: v. Briesen, das Reichskriegswesen und die preussische Militärgesetzgebung, Düsseldorf 1872.

Heerwesen und militärische Leistungen sind der wichtigste Fall, welcher zur Erläuterung der hier aufgestellten Grundsätze und Regeln dienen kann. Bei Justiz, Polizei, anderseits bei Gebieten wie dem öffentlichen Gesundheitswesen liegt aber im Princip dieselbe Entwicklung vor. Namentlich die neueren naturwissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Erkenntniss von Krankheitsursachen und Bedingungen führen hier nothwendig neben oder vor Repressivmaassregeln zu grossen zusammenhängenden Präventiveinrichtungen, um Verbreitung von Krankheiten zu verhüten (Bekämpfung des Cholerabacillus, der Reblaus, des Coloradokäfers u. s. w.). Im öffentlichen Gesundheitswesen wird so das Sanitätswesen als Einrichtung zur Verhütung der Krankheiten oder als vornemlich Präventivveranstaltung auch hier vor das Medicinalwesen als Einrichtung der Heilung der Krankheiten und Repressivveranstaltung treten und immer wichtiger (vergl.

L. Stein's Verwaltungslehre, Gesundheitswesen). Wichtig sind für die hier behandelten Fragen auch die Beziehungen zwischen Prävention, Repression und Versicherung. S. darüber Em. Herrmann, Principien der Versicherung, und meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch, B. III. S. jetzt auch Fin., 2. und 3. A., I, §. 37.

I. — §. 372 [179]. Veränderung in der Art der Durchführung der Staatszwecke. In der Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, zeigt sich der Beobachtung dasselbe, wesentlich unter dem Einfluss der fortschreitenden Technik stehende Gesetz wie im Productionsprocess der ganzen Volkswirthschaft überhaupt: der Kapitalfactor, besonders das stehende Kapital, hier in dauernden festen Einrichtungen und Veranstaltungen bestehend, und die qualificirte Arbeit treten immer mehr hervor. Die steigenden Anforderungen an die Qualität der Leistungen bedingen dies mit.

Bei den Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Sachgüterproduction bedarf dies keiner weiteren Erklärung. Schon die gewöhnlich zugelassene Concurrenz der Privatwirthschaften nöthigt hier zur gleichen Entwicklung der Technik. Die Leistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks erfordern aber gleichfalls vielfach grosse, kapitalbedürftige Veranstaltungen (Verkehrswesen, Unterrichtswesen, Sanitätswesen, Medicinalwesen), wobei dieselbe Entwicklung nöthig wird.

Besondre Beachtung verdient indessen der Entwicklungsgang der Production derjenigen Leistungen, welche den Rechts- und Machtzweck durchführen. Hierbei waltet aus zwingenden wirthschaftlichen und diesem Zweck entspringenden Gründen im fortschreitenden Volke und Staate immer mehr das Präventiv- statt und neben dem blossen Repressivprincip ob. Die Verwirklichung des Präventivprincips aber führt nothwendig wieder zu vorwaltender Wirthschaft mit Kapital, stehendem Kapital und qualificirter (berufsmässiger) Arbeit (Beamtenthum, stehendes Heer). Der Erklärungsgrund für das Hervortreten der Prävention liegt in der Dringlichkeit des Bedürfnisses im entwickelten Volks- und Staatsleben, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden, nicht erst hinterher durch Repression wieder beseitigt werden.

II. — §. 373 [180]. Prävention und Repression. A. Im Allgemeinen. Die Idee des Rechts und der Rechtsordnung stellt das Abhandensein von Rechtsstörungen und der Furcht davor im Inneren, wie nach Aussen zu, zwischen den Völkern und Staaten, als das nothwendige Ziel der Entwicklung hin. Dieses Ziel wird am Vollkommensten durch die Gesittung erreicht, indem der freie Wille der einzelnen Menschen rechts-

störende Handlungen unterlässt. Soweit aber die Gesittung (Sittlichkeit, Sitte) hierzu nicht ausreicht, ist das Zwangsprincip des Rechts, in der Staatsmacht verwirklicht, unentbehrlich, um sich dem Ziele soweit als möglich zu nähern.

Der Staatszwang kann nun indirect und direct einwirken. Jenes, indem der Staat Vorkehrungen, Einrichtungen und Anstalten schafft, um Rechtsstörungen von vornherein zu verhüten: der auf solche gerichtete Wille der Menschen schreitet aus Furcht oder aus der Ueberzeugung der Aussichtslosigkeit des Gelingens gerade wegen der Maassnahmen des Staats nicht zu den rechtsstörenden Handlungen selbst. (Mitunter handelt es sich auch um den Fall, dass bedenkliche Unterlassungen auf diese Weise unterbleiben.) Der Staat kommt hier den Rechtsstörungen zuvor und handelt nach dem Präventivprincip. Im Gegensatz dazu wirkt der Staatszwang direct ein mittelst der Repression, indem er die eingetretenen Rechtsstörungen wieder gut macht, sühnt, bestraft, die Rechtsordnung wieder herstellt.

Die Prävention ist vom Standpuncte des Rechts aus das höhere, vom Standpuncte der Nützlichkeit und des practischen Interesses der Einzelnen und der ganzen Volkswirthschaft aus gleichfalls das richtigere und wichtigere Ziel. Das Streben muss darauf hinausgehen, die Prävention möglichst richtig und ausreichend zu machen, damit die Repression gar nicht nöthig werde. Je höher die Volkswirthschaft und die Cultur entwickelt sind, je weiter namentlich auch die Arbeitstheilung, national und international, gediehen, je complicirter die Verhältnisse und Formen des Verkehrs werden (Creditwirthschaft! §. 189, Weltwirthschaftsverkehr! §. 152 ff.), desto nothwendiger wird nun die Prävention, weil die einmal eingetretene Rechtsstörung viel schädlicher wirkt. Das Bedürfniss nach umfassendster Präventivthätigkeit des Staats wird daher mit dem Fortschritte des Volks und seiner Wirthschaft immer dringlicher (störender Einfluss von Kriegen auf die ausgebildete Volkswirthschaft, auf ihre Function in der Weltwirthschaft!).

Die Bedingungen dafür, dass die Prävention zweckmässiger und auch allgemein ökonomisch räthlicher, als die Beschränkung auf Repression werde, treten aber erst bei höherer Entwicklung des Volks und der Volkswirthschaft ein. Dann wird auch die Erfüllung der Anforderungen, welche die Prävention stellt, erst mög-

lich. Zugleich bietet die Einrichtung der Prävention jedoch grössere Schwierigkeiten als diejenige der blossen Repression.

Die Prävention erheischt ein umfassendes System von Einrichtungen und Veranstaltungen. Schon die Entwerfung, vollends die Ausführung des Plans dafür setzt eine grössere Entwicklung der Bildung voraus, theils der intellectuellen Bildung überhaupt, theils der technischen insbesondere. Jenes System muss einheitlich möglichst weit räumlich und zeitlich ausgedehnt werden, über das ganze Gebiet der Volkswirthschaft und über die aufeinander folgenden Altersclassen und Generationen der Bevölkerung (z. B. im Heerwesen). Demgemäss müssen die Einzelnen, die kleineren autonomen Organe (Gemeinden), die „kleinen Herren" und Herrschaften erst dauernd und ausreichend dem Staatswillen, der Gesetzgebung und der Zwangsgewalt des Staats unterworfen sein, bevor ein solches System einheitlicher Präventivmaassregeln möglich wird. Der Sieg der Präventivpolitik auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks fällt daher in der neueren Geschichte zeitlich mit dem Siege der absoluten Fürstengewalt (17. Jahrhundert) zusammen, wenn auch hier eine längere Entwicklung in dieser Richtung vorangegangen ist (Heeresverfassung). Mit der Fortentwicklung des Volkslebens und der Volkswirthschaft speciell wachsen die Schwierigkeiten für die Prävention aber wieder, weil die Verhältnisse, welche geregelt und überwacht werden müssen, immer complicirter werden, während gleichzeitig die Anforderungen an die Leistungen der Prävention steigen. Das System von Maassregeln und Einrichtungen zum Zweck der Prävention wird dadurch selbst immer grossartiger, complicirter, künstlicher, braucht immer mehr und bessere Arbeitskräfte und Kapitalien, erheischt deswegen einen immer grösseren regelmässigen Finanzbedarf und eine diesen beschaffende umfänglichere Anwendung der Besteuerung, setzt daher auch stärkeres Volkseinkommen und Volksvermögen voraus. Endlich muss aber das Präventivsystem auch so eingerichtet sein, dass der Uebergang zur kräftigsten Repression, wenn er etwa doch noch nöthig werden sollte, möglichst rasch, ohne Störungen und sicheren Erfolg verheissend, eintreten kann. Die Repressivthätigkeit muss daher organisch an die Präventivthätigkeit sich anschliessen, aus ihr herauswachsen. Sie wird dadurch selbst wieder ganz anders gestaltet, als auf früheren Stufen des Volkslebens, wo die Prävention noch wenig ausgebildet ist. Für die ökonomischen Voraussetzungen der Bevorzugung der Prävention vor der blossen Repression sind die Verhältnisse lehrreich, welche auf dem Gebiete des Sachgüterschutzes die Wahl zwischen Prävention und Repression bedingen. S. darüber meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. III, 3. A., §. 8 ff. (S. 951 ff.).

B. — §. 374 [181]. Das Präventivsystem auf den einzelnen Gebieten. Das grossartigste Beispiel für eine rationelle Entwicklung in der dargelegten Richtung liefert das moderne Heerwesen der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt, die preussisch-deutsche Wehrverfassung insbesondere. Das Gesagte gilt daher vorzüglich von der Durchführung des nationalen Machtzwecks, wozu das Heerwesen das Mittel ist, aber es ist principiell ebenso richtig auf den anderen Gebieten des Rechtszwecks und eine Menge Analogien auf den verschiedenen einzelnen Gebieten treten hervor. Gleichmässig zeigt sich überall, dass der Staat bei der geschichtlich vorausgehenden vorherrschenden Repression mehr nur sporadisch von Fall zu Fall, wenn Rechtsstörungen bereits wirklich erfolgt sind oder wenigstens unmittelbar drohen, Thätigkeiten zum Schutze der inneren Rechtsordnung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des

Volks nach Aussen zu ergreift. Bei der später vorwaltenden Prävention dagegen schafft er feste stehende Einrichtungen und Anstalten für alle auch nur möglichen Fälle von Rechtsstörungen, — Einrichtungen, welche einerseits solche Störungen verhüten, anderseits sie sofort im Keim erdrücken und bei weiterer Entwicklung sie niederschlagen sollen.

Solche Einrichtungen sind: die gesammte Justizorganisation im Inneren, mit ihren stehenden Gerichtshöfen verschiedener Instanzen, statt der gelegentlichen, höchstens periodischen richterlichen Functionen früher; die Präventiv- und Repressivorganisation der Polizei (Behörden, Gensdarmerie, Polizeicorps) statt der doch mehr vereinzelten Thätigkeiten zur Friedensbewahrung in älteren Zeiten (obwohl grade hier mit am Frühesten Keime zu regelmässiger Präventivorganisation sich finden); das Gefängnisssystem mit seinem grossen Gebäudekapital, seinen Abstufungen der Strafarten statt der freilich „viel einfacheren" Abstrafung der Diebe und andrer Verbrecher durch die rasch wirksame Repression des Galgens; der stehende diplomatische und Consulardienst statt der einzelnen Gesandtschaftssendungen; endlich namentlich die grossartige Präventiv- und Repressivorganisation der stehenden Heere (mindestens Cadres) und Flotten, in Verbindung mit grossen bleibenden Befestigungen, Lagern, Arsenalen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, und mit Einrichtungen zur vorherigen kriegerischen Einübung und eventuellen Einberufung einer Reihe von Altersclassen der militärisch geschulten männlichen Bevölkerung zum wirklichen Kriegsdienst, — statt der technisch unvollkommeneren, nicht für die vorherige kriegerische Einübung sorgenden älteren militärischen Einrichtungen (Heerbann-Aufruf, lehensstaatliche Wehrverfassung u. s. w.), statt der Requisition der Kauffahrteischiffe zum Kriegsdienste wie im Mittelalter und statt der Fürsorge für die Ausrüstung (Bewaffnung), Verpflegung der Mannschaft nicht aus öffentlichen, sondern ganz oder grösstentheils aus den Privatmitteln der dienstpflichtigen Leute selbst. Die Analogieen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medicinal-, des Armen- und Wohlthätigkeitswesens u. a. m. bieten sich leicht.

III. — §. 375 [182, 183]. In volkswirthschaftlicher und damit eng zusammenhängend in finanzieller Beziehung hat dieses Vorwalten der Prävention noch einige besonders beachtenswerthe Folgen. Es muss

1) eine förmliche Organisation des Staatsdiensts und damit verbunden ein eigenthümliches System des Besoldungswesens, nach Bedarfs- und socialen Werthtaxirungsscalen, eintreten, was von der privatwirthschaftlichen Regelung dieser Verhältnisse ab und in eine Art socialistischer Ordnung hinüber führt (§. 300).

Eine Reihe von Personen widmet sich nach dem Grundsatze fester Berufsarbeitstheilung ausschliesslich dem Staatsdienste, bildet sich für denselben eigens kostspielig aus, damit sie den hohen Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen entsprechen können. Die Anzahl dieser Personen wächst mit der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und mit der Einbürgerung der Prävention beständig. Die Anforderungen an die specifische Ausbildung steigen gleichfalls fortwährend, besonders auch mit der Benutzung jener grossen kapitalistischen Einrichtungen und Anstalten, des Systems der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Fernwaffen) in Heer und Flotte, welche wieder eigens qualificirte Arbeiter zu ihrer Leitung und Benutzung voraussetzen. Der Staatsaufwand an Löhnen (Gehalten) wächst ebenso relativ und absolut, zumal je ausschliesslicher die Arbeiter im Dienste des Staats sich diesem Dienste widmen müssen. Der Staat wird „Beamtenstaat", arbeitet mit fest angestellten,

berufsmässig gebildeten, besoldeten, pensionsberechtigten Beamten, — eine Entwicklung, welche grade durch die Präventivthätigkeit am Meisten nothwendig (Heer, Justiz, Polizei), und durch die Ausbildung des Ehrenamtsdiensts und Selfgovernments doch nur in beschränktem Maasse aufgehalten, kaum positiv zurückgedrängt wird. S. auch u. §. 382. Näheres über den modernen Staatsdienst, mit besonderer Rücksicht auf die Besoldungspolitik, in Fin. I, §. 53 ff., 2. A., §. 71 ff., bes. 3. A., §. 152—167 von mir entwickelt. Vgl. namentlich auch die schönen Erörterungen von R. v. Mohl, Politik, in der Monographie „der Staatsdienst" II, 347 ff. Auch Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterb. X, passim. Schäffle, gesellschaftliches System, 2. Aufl., II, 209 ff. Stein, Verwaltungslehre, Gneist, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg (Berl. 1869), passim. — Auch der „Beamtenstaat" ist daher in viel höherem Maasse nothwendiges Entwicklungsproduct, als früher oft angenommen wurde, wenn auch die Verfassungsform auf Maass und Art dieser Entwicklung ihren Einfluss ausübt.

2) Ebenso muss der Staat mit immer grösseren, kostspieligeren, technisch vollkommeneren, künstlicheren und öfters erst durch Uebung ordentlich zu handhabenden Kapitalien, besonders stehenden, wirthschaften, und zwar wiederum zumeist wegen des Vorwaltens der Prävention.

Hier handelt es sich theils um Grundstücke (Truppenübungsplätze, Schiessplätze) und besonders um Gebäude und deren Inventare für die mannigfaltigsten Einzelzwecke der Staatsverwaltung (u. A. Kasernen statt des früheren Privatquartiers); theils und namentlich um Werkzeuge und Maschinen, mittelst deren auch der Staat die Kräfte seiner Arbeiter und der Natur auf den bestimmten Zweck hinleitet. Am Wichtigsten ist wiederum das System der Kriegsmaschinen, Werkzeuge und Vorkehrungen in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln des Land- und Seekriegs (Vorwalten der Fernwaffen, der Artillerie, anderseits die Vertheidigungsmittel im Festungsbau, in der Panzerung u. s. w.). Geübtes, specifisch ausgebildetes Personal ist dann besonders wieder für die Handhabung dieses Kriegsmaterials erforderlich.

Werden nun auch die Kriege seltener und kürzer, so werden sie doch viel wuchtiger, intensiver geführt und verlangen einen ungeheueren Aufwand an Menschenkräften und Kapital (Geld) für die Führung selbst und hinterher zum Wiederersatz der zerstörten Kapitalien und zur Wiedergutmachung der geschädigten menschlichen Existenzen („Retablissement", Invalidenpensionswesen).

Vgl. Beispiele in meiner Abh. Reichsfinanzwesen, Holtzendorff's Jahrb. B. 3 a. a. O., S. 121, 125 ff., 141 ff.

Auch in Bezug auf das Vorwalten der Prävention und auf die damit verbundene „Kapitalwirthschaft" und „Wirthschaft mit qualificirter Arbeit" ist der Einfluss der fortschreitenden Naturerkenntniss (u. A., wie gesagt, auch im Gesundheitswesen, wo man die Einflüsse der „elementaren Lebensbedingungen" (Stein) der Bevölkerung, Luft, Licht, Wasser, kleinste Lebewesen, Bacillen, Pilze u. s. w. immer mehr kennen lernt und alsdann angemessen das „Prävenire" zu spielen sucht), und der Einfluss der fortschreitenden Technik augenscheinlich von entscheidender Bedeutung. Man muss dies erkennen, um unbefangen grossen ge-

schichtlichen Erscheinungen, z. B. dem System der stehenden Heere und ihrer technischen Einrichtung, gerecht zu werden und den mitwirkenden Einfluss persönlicher Verhältnisse in diesen Dingen nicht zu überschätzen, z. B. den „Machthabern und Regierungen“ nicht eine Schuld am „Militarismus“ zuzuwälzen, welche sie nicht haben. Hier und in anderen ähnlichen Fällen, überhaupt im „bureaukratischen“ Staate der Neuzeit handelt es sich um mächtige entwicklungsgesetzliche Erscheinungen, denen gegenüber der Wille der Einzelnen ein Factor von untergeordneter Bedeutung ist.

S. meinen Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 1879, S. 75, 82, wo aus dieser Auffassung die Folgerungen für die Finanzen gezogen werden. — Auch Engels, Dühring's Umwälzung, hat diese Frage ganz richtig beurtheilt, nur dass er zu früh eine Ueberspannung, z. B. des Militarismus, annimmt, worauf dann wieder der Rückschlag eintreten würde. Den entscheidenden Einfluss der Technik entwickelt er auch hier meisterhaft, S. 140 ff.

3) Die wichtige Folge des Präventivprincips für die Höhe und besonders für die zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs besteht dann im Unterschied von der Repression darin, dass dauernd, hinsichtlich der bewaffneten Macht auch im Frieden, ein verhältnissmässig hoher, im Ganzen gleichbleibender Bedarf Jahr für Jahr wiederkehrt, welcher auch in Zeiten grösserer Rechtsstörungen (bürgerliche Unruhen, Kriege u. s. w.) doch nur mässig durch die alsdann stärker eintretende Repression gesteigert wird. Bei vorwaltender Repression ist dagegen der laufende Bedarf geringer, ungewöhnliche Störungen der Rechtsordnung treten aber leichter ein und steigern sodann direct und indirect den Bedarf ausserordentlich.

S. Fin. I, 3. A., §. 183, 184, der Vergleich zwischen Preussen und Nordamerica. Die Prävention führt, weil sie in ruhiger Zeit systematisch eingerichtet wird, auch zu viel grösserer Sparsamkeit in der Beschaffung und Verwendung der Mittel (Gambetta's Kriegsführung 1870—71! Nordamerica im Bürgerkrieg. S. v. Hock, Fin. Nordamericas, Stuttgart 1866, S. 442 ff.). Ebenso ermöglicht sie leichter eine geordnete Besteuerung und damit die beste organische Verbindung zwischen der staatlichen Gemeinwirthschaft und den Privatwirthschaften. L. Stein, Heerwesen, S. 26 ff., ist etwas zu leicht über die Schwierigkeiten der Militärfinanzen hingegangen. Daher wohl auch das mangelnde Verständniss für eine grade kriegsfinanziell so wichtige Function einer (so sparsamen) Einrichtung wie der Staatsschatz (Finanzwissensch. 3. Aufl., S. 194). Vgl. dagegen meine Fin. 2. A., §. 66. 106 ff., 3. A., §. 75.

So verdient die Prävention volkswirthschaftlich, trotz der nicht zu läugnenden Gefahr für die Volksfreiheit und einer übertriebenen Ausdehnung in einzelnen Fällen, wie z. B. im Militärwesen, den Vorzug und entspricht den Bedürfnissen der höher entwickelten Volkswirthschaft. Jene Gefahren aber müssen vor-

nemlich wieder durch eine ordentliche constitutionelle Budgetwirthschaft und mehr noch durch ein richtiges Erziehungs- und Unterrichtssystem beschworen werden.

Das, was Plato so tiefsinnig durch die sorgfältige Erziehung der „Wächter" in seinem „Staate" erreichen wollte, ist heute eben wegen des Präventivsystems und der stehenden Heere ein grösseres practisches Bedürfniss als jemals. Sein System (II, Kap. 14 ff.) ist auch ein System geregelter Prävention grade gegenüber auswärtigen Kriegen. Bei aller Ueberspanntheit des socratisch-platonischen Standpuncts im „Staate" sind die Anschauungen in diesem Puncte wieder von ewigem Werthe.

Fünftes Kapitel.

Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit.

§. 376 [S. 332]. Vorbemerkungen. Die Ansichten hierüber gehen nothwendig nach dem rechtsphilosophischen, politischen und volkswirthschaftlichen Standpunct auseinander. Insofern ist auf die allgemeine Litteratur über den Staat, namentlich über den Staatszweck zu verweisen, s. o. die Vorbemerk. zu Buch 6, S. 870 ff. Vgl. besonders Ahrens a. a. O. Auf jedem Standpuncte ergeben sich aber Streitfragen hinsichtlich der Grenzziehung für die Staatsthätigkeit im concreten Falle, wenn an und für sich („im Princip") die Staatsthätigkeit für berechtigt anerkannt wird. Für die richtige objective Entscheidung solcher Streitfragen lassen sich Regeln aufstellen, wie dies im folgenden Kapitel geschieht: ein Punct, welcher grade für die volkswirthschaftliche (und finanzwissenschafliche) Betrachtung des Staats wichtig ist und bisher in der deutschen volkswirthschaftlichen Litteratur wohl am Besten von Schäffle behandelt wurde. Ahrens a. a. O. enthält im Einzelnen trotz seines m. E. nicht durchweg ausreichenden leitenden Princips (s. o.) viel Vorzügliches (besonders II, 284 ff.). Sein Versuch, den Staatszweck qualitativ, nicht, wie auch im Texte von mir geschieht, qualitativ und quantitativ zu bestimmen, ist beachtenswerth, aber doch nicht ganz gelungen (s. II, 284 vgl. mit 301). Für das Ausland (England, Frankreich) ist in der Theorie der Standpunct W. v. Humboldt's noch heute ziemlich maassgebend, wie z. B. J. St. Mill zeigt.

S. sonst vornemlich Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. bes. Kap. 29, 31 ff., namentlich §. 135, 199, mit mehrfach m. E. recht glücklichen Formulirungen der Grundsätze, an welche ich mich im Texte in einigen Puncten unmittelbar angeschlossen habe. Auch Soc. Körper IV, 327 ff. R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl. I., §. 3 ff. Für Einzelnes Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterbuch X. — Für vieles Einzelne u. für die finanzielle Seite der Specialfragen s. wieder die Fin.wiss., bes. d. Lehren v. Finanzbedarf und Privaterwerb im 1. B. und von den Gebühren im 2. B.

I. — §. 377 [184]. Bedingungen und Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit. Aus der principiellen ausschliesslichen Uebertragung des Rechts- und Machtzwecks auf den Staat und aus den Erfahrungen hierüber und über die Thätigkeiten des Staats zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich für die Feststellung des jeweilig richtigen Bereichs der Staatsthätigkeit folgende Bedingungen und Erfahrungsregeln ableiten. Um die Formulirung derselben,

wie um die ganze nationalökonomische Analyse des Staats, hat sich namentlich Schäffle wesentliche Verdienste erworben.

A. Die allgemeine Regel lautet: der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können.

Die Leistungen im Gebiete des Rechts- und Machtzwecks sind auch hiernach wieder principiell dem Staate zu übertragen. Dieser kann hier allein nach dem Erforderniss der Einheit und der einheitlichen Handhabung von Recht und Macht das Nothwendige leisten. Im Einzelnen ist es aber auch hier mitunter zweifelhaft, theils ob eine bestimmte Leistung gerade allein zum Gebiete dieses Rechtszwecks gehört, theils ob der Staat direct und allein sie ausüben oder die Ausübung etwa anderen Wirthschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern übertragen soll. Noch schwieriger wird die Entscheidung bei Leistungen, welche zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehören. Bei diesen muss gewöhnlich ein Zusammenwirken der verschiedenen Wirthschaftsarten eintreten.

B. Für die Staatsthätigkeit spricht nun in solchen einzelnen Fällen die Vermuthung, wenn besonders folgende vier Bedingungen vorliegen, von denen die ersten drei die Verhältnisse der Production, die vierte diejenigen der Consumtion betreffen: nemlich wenn die tüchtige Herstellung (Production) der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschliesslichkeit der erforderlichen Thätigkeiten in einer Hand abhängt, und wenn die Benutzung (Consumtion) der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondere Schwierigkeiten zum Vortheil Vieler und mit wenig oder gar nicht vergrösserten Kosten eine gemeinsame werden kann: die Leistung auch so beschaffen ist, dass sie einer Mehrzahl Einzelner, jedem in unmessbarem Grade, zu Gute kommt.

Zum Theil wörtlich nach Schäffle, besonders §. 185, 199. Er kommt zu der Erörterung nur von einem etwas anderen Gesichtspuncte aus; er will nemlich die Umstände nachweisen, „unter welchen die Tauschconcurrenz nicht durchaus der höchsten Wirthschaftlichkeit dient, also ökonomisch oder auch natürlich ausgeschlossen ist“, S. 345.

§. 378 [185]. — 1) Die **zeitliche Nachhaltigkeit** und die **räumliche Ausdehnung** einer (Productions-) Thätigkeit ins Auge zu fassen, ist recht eigentlich Sache des **Staats**.

Er ist für **unbegrenzte Dauer** berechnet und **souverän** in seinem Gebiete, umfasst nicht nur die jetzt lebende und wirkende Generation, sondern das **Volk n seiner geschichtlichen Entwicklung**, nicht nur die hier und dort, sondern die überall in seinem Gebiete lebenden Menschen. Daher ist der Staat auch der geborene Vertreter aller Derjenigen, welche sich nicht selbst zu schützen, ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen (§. 329): der unerwachsenen und der greisen Generation, der zukünftigen Geschlechter, der abseits vom grossen Verkehr, in unentwickelteren privatwirthschaftlichen Verhältnissen Lebenden, der im Concurrenzkampf Schwächeren, — ein wichtiger Punct im Grossstaat, wo mit vollem Recht öfters mit Staatsmitteln, d. h. mit den Mitteln der Gesammtheit und daher mit einem verhältnissmässig bedeutenderen Beitrag der reicheren, steuerfähigeren Landestheile die Hebung von ärmeren, in der Entwicklung zurückgebliebenen Theilen des Gebiets erfolgt. Ein in Preussen mehrfach zwischen den politischen Parteien und den Vertretern des Westens und Ostens erörterter Punct.

Der Staat wird mithin besonders passend da eintreten, wo eine einzel-, namentlich privatwirthschaftliche Productionsart einseitig bloss das, oft nur augenblickliche, Interesse des Wirthschaftssubjects wahrnimmt, auf Kosten dauernder allgemeiner Interessen und zum Schaden der eben genannten Elemente des Volks. Er wird theils die Leistung ganz auf sich nehmen, theils die bezügliche Thätigkeit der anderen Wirthschaften regeln und controliren, um diese nachtheiligen Folgen zu verhüten. Am Nothwendigsten ist dies in jenen besonders wichtigen Fällen, wo eine **systematische** zeitliche Aneinanderreibung und räumliche Ausdehnung der organischen Einrichtungen zur Productionsthätigkeit die Vorbedingung des Erfolges dieser letzteren überhaupt oder doch ihres grösseren Erfolges ist.

Die Herstellung und Wahrung der **Rechtsordnung**, die Gewährung von **Rechtsschutz**, besonders nach dem Präventivprincip, erweist sich auch nach diesen Gesichtspuncten wieder als das **Hauptgebiet unmittelbarer und ausschliesslicher Staatsthätigkeit**.

Daher z. B. beim Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, wie jüngst bei uns, vor Allem das **Militärwesen Reichssache**. So werden im präventiven **Wehrsystem** die Bewohner des **ganzen** Staatsgebiets und die ganze **Reihe** gewisser Altersclassen systematisch für den sonst nicht zu erreichenden grossen Zweck verbunden. So dehnt sich die **Justiz-** und **Polizeiorganisation** über das **ganze Land** aus und gewährt dadurch erst die Bürgschaft für ihre durch den Zweck der Institution verlangte genügende präventive und repressive Leistung (Gegensatz zu Asylrechten u. dgl.). So verhütet der Staat mit der Beschränkung oder dem Verbote der Kinderarbeit in den Fabriken, mit den Vorschriften über gewisse Vorkehrungen gegen Gefahren (sanitäre Maassregeln u. s. w.) die Ausbeutung der Arbeitskraft zu Gunsten des momentanen Vortheils der Arbeitgeber, aber auf Kosten des physischen, sittlichen und geistigen Wohls der schutzlosen unteren Classen und der heranwachsenden und zukünftigen Generationen des Volks.

Aber auch viele wichtige Fälle der Staatsthätigkeit im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung sind mit Rücksicht auf die nöthige zeitliche Nachhaltigkeit und räumliche Ausdehnung der Leistungen geboten.

So erfolgt in der Uebernahme der Forsten in Eigenthum und Verwaltung des Staats und in der Gesetzgebung und Controle über Privatforsten (Schutzwaldungen u. s. w.) und Gewässer sowie in derjenigen über den Bergbau, die Jagd, die Fischerei die Wahrnehmung der Interessen der künftigen Geschlechter. So werden in der staatlichen Fürsorge für die systematische räumliche Ausdehnung des Strassennetzes, der Verkehrsanstalten, der Schulen, der Einrichtungen im Gebiete des Humanitäts-, Armen-, öffentlichen Sanitäts-, Medicinalwesens u. s. w. die Interessen der Bewohner aller Theile des Staatsgebiets und aller socialen Classen gleichmässiger wahrgenommen.

Es ist bezeichnend, wie daher gerade auf diesen Gebieten der moderne Staat Thätigkeiten immer mehr an sich zieht, welche früher etwa den Gemeinden und Privaten mehr überlassen waren. Neben dem Militärwesen, der obersten Gerichtsorganisation, sind es gleichfalls die genannten Gebiete, wo die Centralgewalt des Bundesstaats gegenüber den Particularstaaten mannigfach ihre Competenz begründet: Deutsches Reich, z. Th. auch Schweiz. Wahrscheinlich führen die neueren naturwissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens auch zu grösserer Reichs- und Staats- statt blosser Communalthätigkeit (selbst in England Tendenz hierzu). (Vergl. meine Fin. 2. A. und 3. A. I. §. 40.)

§. 379 [186]. — 2) Viele Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks erheischen ferner eine einheitliche oder selbst eine ausschliessliche Leitung durch ein Wirthschaftssubject, theils, weil nur so das betreffende Gut ordentlich herzustellen ist, — der Hauptfall ist wieder die Rechtsordnung —, theils weil gleichfalls nur so oder doch so am Besten für die erforderliche Nachhaltigkeit und Ausdehnung der hergehörigen Thätigkeiten, auch für Ermässigung der Kosten gesorgt werden kann, wie in vielen der vorher genannten Fälle. Zur ausschliesslichen Uebernahme einer Leistung in der Volkswirthschaft erscheint der Staat allein berechtigt, zur einheitlichen Leitung er am Besten berufen.

Demgemäss ergiebt sich wiederum nach diesem Gesichtspuncte eine wichtige Regel für die Bestimmung des Bereichs der Staatsthätigkeit: wo durch die Natur der Leistung eine ausschliessliche oder einheitliche Leitung von einer Hand aus geboten oder sehr zweckmässig ist, gleichzeitig aber die Ueberlassung dieser Leitung an Andere besonders an Privatwirthschaften, wesentliche Bedenken bietet, weil leicht ein Gewaltmissbrauch, ein factisches Monopol eintritt oder ein rechtliches nöthig wird, und andrerseits die Staatscontrole die daraus hervorgehenden Gefahren nicht genügend ausschliesst, da wird die Staatsthätigkeit am Platze sein.

So wiederum vor Allem im Gebiete des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Rechtsidee überhaupt. So aber auch öfters im Verkehrswesen: bei Eisenbahnen, Posten, Telegraphen; im Geld- und Münzwesen; z. Th. im

Bankwesen, besonders im Zettelbankwesen, im Versicherungswesen; im Schulwesen: Staats- statt Kirchenschulen u. dgl. m., keine kirchlichen Universitäten, öffentliche statt Privatschulen.

Aus dieser Regel sind auch Folgerungen für „öffentliches" und gegen Privateigenthum an gewissen Grundstücken und gewissen Kapitalien zu ziehen, Puncte, auf welche in der 2. Abtheilung zurück zu kommen ist.

§. 380 [187]. — 3) Gemeinsamkeit der Consumtion. Die Natur der Leistungen für manche Arten der Bedürfnissbefriedigung bringt es mit sich, dass Einzelnen die Theilnahme an dem betreffenden Vortheil oder Genuss (die Consumtion) nicht vorzuenthalten ist, wenn die Leistung überhaupt einmal erfolgt. Die Herstellung der Leistung macht hier ferner öfters Kosten, welche wenig oder gar nicht, jedenfalls nicht im Verhältniss des grösseren Umfangs der Theilnahme an den Vortheilen der Leistung wachsen. Die Vortheile lassen sich für den Einzelnen auch nicht genau messen, ein Tauschwerthanschlag dafür erscheint unausführbar. Hier ist demgemäss das gemeinwirthschaftliche Princip der Bedürfnissbefriedigung angebracht: gemeinsamer Consum, bez. freie (im speciellen Fall unentgeltliche) Consumtion für den Einzelnen, aber gemeinwirthschaftliche Production der Leistungen und Kostendeckung mittelst Beiträgen oder Steuern (§. 301, 341 ff., 349). Der Staat selbst wird aber hier wieder besonders passend solche Leistungen von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung übernehmen, bei welchen gleichzeitig jene drei anderen, vorher erörterten Bedingungen vorliegen.

Das Gebiet des Rechtsschutzes erscheint auch hiernach als wahre Staatsangelegenheit, denn nach der Idee des Rechts muss Allen der Vortheil des Rechtsschutzes zu Theil werden. Dieselbe judicielle, polizeiliche, militärische, volkswirthschaftliche Thätigkeit vermag dann aber auch ohne oder nur mit relativ kleiner Kostensteigerung innerhalb gewisser Grenzen einer grösseren Anzahl Personen zu Gute zu kommen. Hier liegt auch ein bekannter wichtiger ökonomischer Vortheil der Arbeitstheilung vor: indem sich eine kleinere Anzahl Personen berufsmässig ausschliesslich und vollständig einer Arbeit (z. B. dem Militärdienst das Heer, dem Postdienst die Postbeamtenschaft u. dgl. m.) widmet, producirt sie das betreffende Gut oder die Dienstleistung im erforderlichen Umfang und möglichst gut und ökonomisch und nimmt gleichzeitig allen Anderen die bezügliche Arbeit ganz ab, so dass eine grossartige Oekonomie der Kräfte und eine allseitig bessere Ausnutzung der Kräfte im höchsten volkswirthschaftlichen Interesse vom Productionsstandpuncte aus erfolgt. Man denke etwa an die 7, sage sieben selbständigen Postverwaltungen in Hamburg, an deren Stelle erst im Norddeutschen Bunde die eine deutsche Verwaltung trat!

Es ist hier auch zu beachten, dass auch die für Repression bestimmten Einrichtungen, wie Justiz und Polizei, nicht bloss Demjenigen nützen, welcher zu seinen Gunsten eine Repressivthätigkeit des Staats erlangt, sondern indirect allen Anderen, welchen dies Bedürfniss wegen der präventiven Wirkung jener Einrichtungen erspart bleibt. Ein wichtiger Gesichtspunct für die Frage, ob und wie weit die Kosten der Civiljustiz von den Justizgebühren gedeckt werden oder die Justiz unentgeltlich fungiren soll. (Vergl. in Fin. II d. Gebührenlehre, 1. A., §. 291 ff., 2. A., §. 39 ff., bes. §. 45.)

Auch andre Leistungen, wie die Herstellung und der Betrieb von Schulen, Verkehrsanstalten, sanitären Vorkehrungen eignen sich wegen der Vortheile, an denen ausser den Benutzern mehr oder weniger die ganze Bevölkerung Theil nimmt, besonders für die Uebernahme durch den Staat. Für die Frage der Unentgeltlichkeit und anderseits der Höhe des Schulgelds der öffentlichen, besonders der niederen Schulen gilt dasselbe wie für die Frage der Deckung der Justizkosten. (S. Fin. II, §. 296, 2. A., §. 48.)

II. — §. 381 [188]. Lösung weiterer Schwierigkeiten in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten. Die richtige Entscheidung, ob Staats- ob Thätigkeit einer anderen Wirthschaft, besonders einer Privatwirthschaft eintreten soll, wird freilich durch die Natur des Staats selbst und seiner Leistungen auch im einzelnen Falle erschwert. Denn der Staat steht kraft seiner Souveränetät hinsichtlich der Bestimmung seiner Leistungen und kraft seiner Finanzhoheit hinsichtlich der Mittelbeschaffung zur Kostendeckung ausserhalb der freien Concurrenz.

Er kann also auch unpassende Thätigkeiten übernehmen und festhalten oder übermässige Kosten dafür verwenden, ohne, wie die Privatwirthschaft, durch Absatzmangel oder zu theure Production und zu hohe Preise zur Einstellung seiner Thätigkeit gezwungen zu werden. Die Regierung, als Wirthschaftssubject, wird ferner leicht geneigt sein, die Bedeutung oder den Werth ihrer Leistungen zu überschätzen, ihre Thätigkeiten zu weit auszudehnen, zu sehr nach alter Schablone auszuführen, unpassend alte Thätigkeiten beizubehalten, statt sie ganz einzustellen oder sie andren Wirthschaften zu überlassen. Die Eigenthümlichkeit der meisten Staatsleistungen, um die es sich handelt, die Immaterialität, die specielle Unverkäuflichkeit, die Art der Herstellung vermittelst eines grossen Aemterorganismus erschwert immer und hindert oft gänzlich, Werth und Kosten einer einzelnen Leistung genau zu bestimmen. Berechnung nach dem Tausch- oder Geldwerth ist gewöhnlich ganz ausgeschlossen. Vergl. Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatswörterb. X, 76 ff. und passim.

Die vollständige Ueberwindung aller dieser Schwierigkeiten für die richtige Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit kann auch durch Befolgung der obigen Regeln natürlich nicht immer gelingen und in einzelnen Fällen werden Fehler hinsichtlich der Bestimmung der Competenz des Staats stets vorkommen. Die zweckmässige Organisation der constitutionellen Budgetwirthschaft muss in dieser Beziehung auch wieder, nicht als das stets ausreichende, aber als ein principiell richtiges und relativ bewährtes Hilfsmittel zur Lösung der Aufgabe bezeichnet werden.

Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl. §. 205, 216.

Günstig ist dabei der Umstand, dass es sich bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der Einrichtung des Verwaltungssystems, nach welchem diese Thätigkeit ausgeführt, die Staatszwecke verwirklicht werden, nicht um einen vollständigen Neubau, sondern höchstens um einen Um- und Weiterbau zu handeln pflegt.

Bei diesem ist die Masse der altüberkommenen Staatsleistungen gar nicht in Frage. (Darin liegt die principielle Begründung der Forderung einer Trennung eines stabilen und wandelbaren Budgets und der Ausscheidung der ersteren aus der jährlichen parlamentarischen Bewilligung, nach englischem Vorgange. S. Fin. I, 2. A. §. 56, 3. A. §. 64 und die dort citirte Litteratur, besonders Gneist.) Die Einschränkung oder Ausdehnung der Staatsthätigkeit und die Aenderung des Verwaltungssystems im einzelnen Falle wird dann doch immer bei einiger Fähigkeit, Tact und gutem Willen der Regierung und der Volksvertretung leichter richtig entschieden werden.

Die geordnete Herbeiziehung der übrigen autonomen räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde, zur Mitwirkung und die Ausbildung der Selbstregierung und des Ehrenamtssystems, soweit es sich bewährt, ferner die gute Einrichtung des Vereinswesens, der Gesetzgebung über Erwerbs-, besonders Actiengesellschaften hebt weitere Schwierigkeiten. Die Sphäre der Privatwirthschaften wird dann auch im Grossen und Ganzen richtig bestimmt, nicht zu sehr eingeschränkt, nicht zu weit ausgedehnt werden, aber nothwendig immer wieder von Zeit zu Zeit Veränderungen unterliegen.

III. — §. 382 [189]. Einfluss des Beamtenthums für die Feststellung des Staatsbereichs. Die Thätigkeiten des Staats müssen durch eine besondere Art von Arbeitern, durch das Beamtenthum ausgeführt werden. Die Leistungsfähigkeit dieses Beamtenthums ist daher schliesslich auch noch ein hochwichtiger Punct, welcher bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und bei der Einrichtung des Verwaltungssystems mit berücksichtigt werden muss. Diese Leistungsfähigkeit hängt zum Theil von dem System der Besetzung der Staatsämter, besonders im sogen. Civildienst, selbst wieder ab, zum Theil ist sie auch bei ein und demselben Beamtensystem vom Stande der Cultur und der Sittlichkeit und Sitte des ganzen Volks und Zeitalters mit abhängig. Je mehr es gelingt, ein den Verhältnissen einer Zeit und eines Landes besonders richtig angepasstes Beamtensystem auszubilden und je tüchtiger dieses unter dem Einfluss richtiger Erziehung und günstiger Cultur- und Sittenzustände fungirt, desto grösser ist natürlich die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums und desto mehr Aufgaben können ihm und somit dem Staate gestellt werden.

Hebung des Beamtenthums in technischer und geistiger Fähigkeit, in sittlicher Integrität, in unabhängiger Gesinnung neben voller, vom Staatsdienst geforderter Subordination wird damit zu einer weiteren wichtigen Voraus-

setzung der erfolgreichen extensiv und intensiv gesteigerten Staatsthätigkeit.

Auch in dieser Frage muss wohl wieder mehr an antike Ideen, wie in Plato's „Staat", angeknüpft werden. Der Punct der richtigen Staatsdienererziehung ist bei uns noch nicht genügend untersucht worden, was Civil- und was Militärdienst anlangt (Frage der Cadettenhäuser).

Die Einrichtung des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter erhebt sich dadurch zu einer hochwichtigen Aufgabe für das Staatsleben und für die Volkswirthschaft und ist nicht nur, was oft zu einseitig angenommen wird, von Bedeutung für die im engeren Sinne politische (d. h. formal-politische) Seite des Staatslebens und für die persönliche Stellung der Beamten.

Unter den Hauptsystemen der Besetzung öffentlicher Aemter in den modernen Staaten zeichnet sich das in Deutschland geschichtlich eingebürgerte, auch in anderen Ländern bemerkenswerther Weise gerade für Richter gleichfalls übliche, besonders durch die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums aus.

Es besteht darin, dass berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit zur Bekleidung eines Staatsamts nachgewiesen werden soll, in systematischer Ordnung vom Inhaber der Staatsgewalt zu besoldeten Aemtern ernannt werden. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer Probezeit, einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Besoldung (Gehalt), theils für die Lebenszeit, theils für bestimmte längre Perioden, worauf alsdann Anspruch auf Ruhegehalt (Pension) eintritt. (S. Fin. I. 3 A. §. 152 ff.)

Die Kostspieligkeit dieses Systems ist nur ein scheinbarer Nachtheil verglichen mit anderen Systemen.

Solche sind: besoldete Berufsbeamte ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerica); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter, meist auf Zeit: System der Ehrenämter.

Die Verbindung des Ehrenamtssystems, soweit es geht, mit dem deutschen System der Aemterbesetzung, welches aber nothwendig vorwiegt, bietet wohl in unserer Zeit die beste Bürgschaft für ein leistungsfähiges Beamtenthum, welchem immer mehr und grössere Aufgaben des Staats zur Ausführung übertragen werden können.

Wir Deutschen werden mit Recht doch auch an die Ehren-Beamten höhere Anforderungen hinsichtlich der Berufsbildung stellen. (Vergl. Königs, zur Ausbildung und Stellung der Beamten in Preussen, Berl. 1875.) Eine enge Grenze dieses Ehrenamtssystems liegt u. A. schon in dem unentbehrlichen und stets steigenden Bedarf technisch gebildeter Beamten, „die selbstredend am Wenigsten durch die Selbstverwaltung ersetzt werden können" (Königs a. a. O. S. 8).

IV. — §. 383 [190]. Die speciellen Aufgaben des Staats als Untersuchungsgegenstand der systematischen Volkswirthschaftslehre. Im Vorausgehenden ist der Staat in seiner universalen Bedeutung für die Volkswirthschaft betrachtet worden, jenem Standpuncte gemäss, wonach wir es in der Volkswirthschaftslehre zu thun haben mit der Volkswirthschaft staatlich organisirter Völker (§. 149, 299). Nach dieser allgemeinen Würdigung des Staats und der generellen Feststellung seines Bereichs müssen in der systematischen Volkswirthschaftslehre folgende vier vom Staate zu lösende Aufgaben noch specieller untersucht werden:

1) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

D. h. auf die Regelung der grossen Rechtsinstitute der persönlichen Freiheit (nach principieller Beseitigung aller Zustände der persönlichen Unfreiheit) und des Eigenthums, bez. der gesammten Eigenthumsordnung, einschliesslich des Vertragsrechts, des Erbrechts und der Behandlung wohlerworbener Rechte (Enteignungswesen), (§. 305 ff.): jener Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts, welche die Rechtsbasis auch des privatwirthschaftlichen Verkehrs bilden. Die Untersuchung der dem Staate auf diesem Gebiete gerade nach dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte obliegenden Aufgabe erfolgt in der zweiten Abtheilung der Grundlegung: von „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder von „Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung".

2) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des speciellen wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

D. h. auf die Regelung der Rechtsordnung der einzelnen grossen Zweige insbesondere der materiellen Production oder auf die Normirung der speciellen wirthschaftlichen Berufsordnung, des hierauf bezüglichen Verwaltungsrechts. Das ist näher zu untersuchen in dem dritten Haupttheil des Systems der Politischen Oekonomie, d. h. in der sogenannten speciellen und practischen Volkswirthschaftslehre.

3) Mehrfach ist im bisherigen Verlauf bereits generell die Frage erörtert worden, ob und inwieweit, wo und wann theils Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt, theils insbesondere der Staat selbst, als wichtigste Form derselben, direct die Fürsorge für die Herstellung und Vertheilung von Gütern neben oder auch ausschliesslich anstatt anderer Wirthschaften, namentlich der Privatwirthschaften und freier Gemeinwirthschaften, in volkswirthschaftlich zweckmässiger Weise übernehmen sollen; ferner ob sie auf den übernommenen Gebieten stets nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip oder auch unter Umständen nach dem privatwirthschaftlichen, dem Gebührenprincip (§. 335) zu verfahren haben.

Diese Frage ist speciell für die einzelnen in Betracht kommenden Fälle vornemlich ebenfalls in dem dritten oder speciellen und practischen Theile der Volkswirthschaftslehre genauer zu untersuchen. Sie muss aber nach ihrer principiellen Seite, namentlich nach ihren Folgen für die Eigenthumsordnung, auch in der zweiten Abtheilung der Grundlegung noch mehrfach berührt und nach ihrer finanziellen Seite in der Finanzwissenschaft, besonders in der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren (Fin. I, 3. A. Buch 3, II, 2. A. Buch 4), erörtert werden.

4) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Führung seiner eigenen Productions- und Erwerbswirthschaft, d. h. der Finanzwirthschaft oder des Staatshaushalts (§. 361).

Damit hat sich der vierte Theil der Politischen Oekonomie, die Finanzwissenschaft, näher zu beschäftigen (Fin. I, 3. A., Einleitung und Buch 1).

Ende des ersten Theiles der Grundlegung.

Verzeichniss

der im 1. Theile der „Grundlegung“ erwähnten Schriftsteller und sonstigen Personen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten. Oefters ist derselbe Autor auf einer Seite mehrfach genannt. Stellenweise kommt der Name eines Autors fast Seite für Seite vor. Das wird in diesem Verzeichniss mit einem schrägen Strich zwischen zwei Zahlen [z. B. S. 5/15] bezeichnet, ohne dass jede einzelne Seite besonders angegeben wird.)

Druckfehler.

Seite 482 Zeile 19 von oben lies sich statt sie.
- 484 Zeile 12 von unten lies diesen statt dieser.
- 504 Zeile 7 von unten lies Col. 8 statt 9.
- 519 Tab. XII in Col. Frankreich letzte Zahl (Jahr) lies 1871 statt 1881.
- 519 Tab. XIII. bei Gross-Britannien Jahreszahl lies 1891 statt 1880.
- 565 Zeile 5 von oben ist hinter „im Ganzen" einzuschalten: in den einzelnen Jahren.
- 568 Abschnittziffer lies V statt VI.
- 581 Note 1 lies westlichen statt nördlichen.
- 705 Zeile 16 von unten lies 17. November statt 17. Mai.
- 736 Ueberschrift lies §. 285 statt 265.
- 760 letzte Zeile lies §. 18 statt 16.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.